Dr Eberstein

Geschenk des Herrn Verfassers
Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein.
8. April 1876.

Gen. o. 27
Hiezu ein Bd Taschen

Geschichte

der

Freiherren von Eberstein.

Geschichte

der

Freiherren von Eberstein

und

ihrer Besitzungen,

nach Quellen bearbeitet

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

königl. preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D.

Sondershausen, 1865.

Druck und Verlag von Fr. Aug. Eupel.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Seit einer Reihe von Jahren, namentlich seitdem ich wegen meiner geschwächten Gesundheit Ende des Jahres 1856 den Abschied aus dem königl. preuss. Ingenieur-Corps genommen, habe ich mich sehr viel mit der urkundlichen Geschichte meiner Familie beschäftigt und keine Mühe und Kosten gescheut, alles mögliche Material dazu, dessen ich aus Archiven — vorzüglich aus den Staatsarchiven zu München, Würzburg, Hanau, Fulda, Kassel, Meiningen, Weimar und Dresden — und Bibliotheken habe habhaft werden können, zu sammeln. Es hatten zwar schon früher der 1752 verstorbene Graf Ernst Friedrich von Eberstein, so wie auch mein Grossvater und besonders der 1833 verstorbene Minister Karl Theodor Freiherr von Eberstein viele auf meine Familiengeschichte bezügliche Urkunden gesammelt; leider ist jedoch das Meiste dieser Sammlungen wieder zerstreut. Da voraussichtlich auch meine Materialiensammlung über kurz oder lang dasselbe Schicksal erleiden würde, so habe ich mich entschlossen, die Resultate meiner Forschungen durch den Druck vervielfältigen zu lassen und sie so meinen Verwandten, wie auch Anderen, welche sich für dergleichen Forschungen interessiren, zugänglich zu machen.

Wenn es mir nun auch gelungen ist, manchen früher dunkelen Punkt aufzuhellen, manche verjährte Irrthümer zu berichtigen, welche über meine Familie in vielen genealogisehen Werken im Gange sind, so sind doch für eine zusammenhängende Darstellung noch manche Lücken auszufüllen. Indem ich daher allen Beförderern meiner Arbeit hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche, hoffe ich zugleich, dass sie mich auch ferner noch freundlichst unterstützen werden. Auch bitte ich im Interesse der Wahrheit Alle, denen Irrthümer aufstossen sollten, mir davon gefälligst Kenntniss zu geben.

Sondershausen, den 6. November 1864.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge und Alterthume.

Soweit auch hinsichtlich des Ursprungs des freiherrlichen Geschlechts der fränkisch-thüringischen Ebersteine alle Spuren an der Hand der durchforschten Urkunden verfolgt worden sind, so leiten dieselben doch nicht weiter, als auf die in dem alten Buchenlande (Buchonia) auf der Rhön unfern der Milzeburg und dem Dorfe Brand gelegene Burg Eberstein zurück, wie diess auch in Ersch und Gruber's Allg. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Theil 30, in dem Artikel Eberstein richtig gesagt wird, woselbst es heisst: „In der Mitte der hohen Rhön, bairischen Antheils, im Landgerichte Hilters erhebt sich ein konischer Basaltberg, mit dichten Waldungen besetzt, worauf die Ruinen des Schlosses Eberstein sich befinden, das Stammschloss eines alten fränkischen Dynastengeschlechts, das noch jetzt in den Grafen und Freiherrn von Eberstein im Herzogthume Sachsen preussischen Antheils blüht.“

Ausser dieser Burg Eberstein existirten noch drei andere Burgen gleichen Namens, von denen gegenwärtig noch die Ruinen vorhanden sind, 1. die Ebersteinburg zwischen Rastadt und Gernsbach mit dem Schlosse Neu-Eberstein in der Nachbarschaft an der Murg gelegen, 2. die Burg Eberstein an der Weser bei Holzminden, 3. in Tyrol.

Ob die Erbauer und Inhaber der genannten Ebersteinburgen alle eines Stammes sind, — diess zu ermitteln oder überhaupt hierüber etwas festzustellen, dürfte wohl schwerlich eine Urkunde weit genug hinaufreichen; nur der Zusammenhang der im Voigtlande, in Pommern und in Dänemark angesessen und reich begü-

tert gewesenen Grafen von Eberstein mit den niedersächsischen Dynasten gleichen Namens lässt sich mit Sicherheit annehmen. Einen möglichen Zusammmenhang deutet Spilcker in seiner Geschichte der Grafen von Everstein, S. 1 u. 2, an: „Zwei reiche zum hohen Adel gehörige Geschlechter, die Grafen von Eberstein auf dem Schlosse Eberstein zwischen Stuttgart und Strasburg und die Grafen von Everstein auf der Burg Everstein am rechten Weserufer bei Holzminden, erscheinen gleichzeitig. Ob sie einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, ist bis jetzt nicht nachzuweisen, die Verschiedenheit der Wappen beweist nicht das Gegentheil. Eine frühere Verbindung mit dem Stifte in **Fulda** hat zu Ansiedelungen der Eversteinischen (d. i. niedersächsischen) Familie in andern Orten vielleicht beigetragen.“

Auf diese Verbindung deutet allerdings auch der Umstand hin, dass die Stadt Hameln, eine fuldaische Pflanzung, eine der ältesten Besitzungen der niedersächsischen Ebersteine war, welche in der Mitte des 13. Jahrhunderts mit grossen Rechten in Hameln auftreten (s. Spilcker a. a. O., S. 81 ff.); ferner dass 1170 der Abt Burchard von Fulda das Gebiet Westere, welches Adalbert Graf von Eberstein von der Kirche zu Fulda pfandweise erhalten und lange Jahre inne gehabt hatte, wieder einlöst. — Vgl. Schannat, Hist. Fuld., Prob. 75, p. 192, in welcher Urkunde unter den Zeugen auf fuldaischer Seite Willehard und Herold Gebrüder von Eberstein und diese zwar hier zum ersten Male mit dem Familiennamen auftreten, während dieselben vorher und nachher bloss Willehard und Herold genannt werden.

Ferner ist noch das gleichzeitige Vorkommen der gleichen Vornamen „Konrad, Albert, Otto, Heinrich und Hermann“ im 12. Jahrhundert sowohl bei den niedersächsischen und voigtländischen wie bei den fränkischen Ebersteinen nicht ausser Acht zu lassen. Endlich ist hierzu noch anzuführen, dass die niedersächsischen Ebersteine, resp. die Nachkommen derselben in Naugard, selbst der Meinung gewesen sind, dass beide Familien eines Geschlechts seien. Der 1752 † kurs. Gesandte an den kurrhein. Höfen Ernst Friedrich Graf von Eberstein (von der noch blühenden Fränkischen Linie) sagt in Bezug hierauf in einem Briefe an den Hofrath Lentz zu Halle d. d. Gross-Leinungen 10. April 1751: „Meine Vorfahren haben alle Zeit per traditionem davor gehalten, dass sie mit denen Grafen gleichen Ursprung hätten, wie dann der letzte der Neugardischen Familie (Graf Kaspar von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow, geb. 1604, † 1644 als fürstl. hessen-kassel'scher General-Lieut.), so unter meinem (muss heissen „unter welchem mein“) Grossvater (Ernst Albrecht v. E., war 1642 und 1643 fürstl. hessen-kassel'scher General-Major) gedient, selbigem nie anders als „Vetter“ unterschrieben und sie beyde sich reciproce also tractiret.“

Die ältesten Nachrichten, welche uns die Sage von den Grafen von Eberstein überliefert, finden wir in den Archiven der Klöster, die das Andenken ihrer Wohlthäter und deren Wohlthaten in Schrift aufbewahrten. Da die Sterbetage der Wohlthäter und Stifter von Klöstern jährlich mit einer Seelmesse begangen wurden und die Mittheilung und Erwähnung solcher Aufzeichnungen gegen die Nachkommen jener ein Mittel war, den Klöstern neue Vortheile durch Schenkungen etc. zu verschaffen, wenn ihre spätern Brüder sich auf dergleichen alte Sagen beziehen konnten: so mögen die im 11. Jahrh. anhebenden klösterlichen Verzeichnungen wohl Grund für sich haben, insofern man nämlich die Aelterväter, Grossväter und Väter der Personen, die mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eigene Geschlechtsnamen erhalten, unter derselben Geschlechtsbenennung ein Jahrhundert zurückbenannte.

Kaspar Brusch in seinen Denkwürdigkeiten der vornehmsten Klöster Deutschlands erzählt bei Beschreibung der alten Abtei St. Gallen (Bl. 112^{b} und 113^{a} der Ausgabe von 1551), dieselbe sei i. J. 937 von den deutschen Königen, vielen Grafen und Herrn, besonders aber von Hedwig Gräfin von Eberstein, Heinrich's des Vogelstellers Tochter, ansehnlich beschenkt worden. Und als derselbe Brusch das Kloster Reichenau beschreibt, führt er an (Bl. 8^{b}), dass diese Hedwig, Tochter Heinrich's des Vogelstellers, Witwe des Grafen Eberhard von Eberstein, i. J. 956 auf dem Schlosse Hohentwiel sich aufgehalten, das Kloster Reichenau trefflich beschenkt und die Geistlichen daselbst reichlich versorgt habe. Zur Gesellschaft habe die Gräfin Hedwig v. E. eine Enkelin König Heinrich's, eine Tochter des Herzogs Heinrich von Bayern, auch Hedwig genannt, bei sich gehabt etc.

Mit Beziehung auf Brusch und auf ein Manuscript de vetere origine generosorum comitum Ebersteiniorum, das ein gewisser Dr. Kaspar Baldunger compilirt, erzählt beim Jahre 938 M. Crusius in seiner schwäb. Chronik, dem auch Zeiler und Lehmann in ihren Chroniken beistimmen, Folgendes:

Es gab unter der Regierung Kaiser Otto's I. in Deutschland viele und schwere Kriege. Der Kaiser, aus sächsischem Stamme, musste dessen Widersacher, besonders die Franken und Schwaben, bekämpfen. Nachdem er Strassburg, dessen Bundesgenossen die Ebersteine waren, belagert und besiegt hatte, wandte er sich gegen die Burg Eberstein. Drittehalb Jahre liess er sie belagern, war zuweilen auch selbst dabei, konnte aber derselben nicht Meister werden. Darauf versuchte er eine Kriegslist. Er schrieb nämlich ein Turnier nach Speier aus und verhiess hierzu männiglich sicheres Geleite; während des Festes wollte er aber die Burg Eberstein überrumpeln. Was er gehofft, geschah. Ausser vielen andern Fürsten, Grafen, Herrn und Rittern erschienen auch die drei Gebrüder vom Eberstein. Nachdem der Tag mit Ritter-

spielen vollbracht war, folgte am Abend ein stattlicher Tanz. Der Kaiser erwies dem jüngsten Eberstein, einem schlanken, schönen Mann mit krausem Haar, die Ehre, den Vortanz mit einem vornehmen Fräulein zu halten. Nach dem Tanz flüsterte seine schöne Partnerin ihm ins Ohr, er und seine Brüder möchten sich in Acht nehmen, denn der Kaiser habe eine List wider sie ersonnen. Darauf machten sich die Brüder eilends davon, setzten in der Nacht geschwind über den Rhein, kamen im Geheimen des Morgens ganz früh auf ihrer Burg an und schlugen den Sturm der Kaiserlichen kräftig ab, so dass diese endlich ablassen mussten. Darauf wurde diese Fehde beigelegt; der Kaiser gab dem jüngsten Grafen, Eberhard, seine Schwester Hedwig zur Gemahlin und hielt ihnen eine prächtige Hochzeit im Sachsenlande. (Diese Sage ist von Uhland zu einer Ballade benutzt worden.)

Dr. Baldunger sagt in dem erwähnten Manuscript, dass der Jüngste der drei Brüder v. E., welche 938 gelebt, Kaiser Otto's I. jüngste Tochter zur Gemahlin gehabt; allein Otto I. hatte nur eine Tochter Lutgard, welche an Konrad Herzog in Lothringen vermählt war. Die Worte des Crusius: Darauf gab man dem Kaiser den Rath, er solle eine von seinen jüngeren Schwestern an den jüngeren Herrn v. E. Namens Eberhard vermählen, zeigen, dass derselbe Baldungers Manuscript nicht richtig abgeschrieben, sondern einen Zusatz gemacht hat. Ferner sagt auch Brusch a. a. O. nicht, dass die Hedwig, vidua comitis Eberhardi de Eberstein, eine Schwester Kaisers Otto I. gewesen, sondern die Worte sind: „Donavit hoc ipsum coenobium liberalissime etiam illustrissima Domina Hedowigis, Henrici aucupis Romanorum Imperatoris et Saxonum Ducis filia, Eberhardi Comitis de Eberstein in Suevia relicta vidua, quae A. C. 956 in Duello arce Hegoviana vitam agebat.“ Nun hatte Heinrich rixosus Herzog von Bayern, Kaisers Heinrich I. Sohn und Otto's I. jüngerer Bruder, eine Tochter Hedwig, welche sich um d. J. 955 mit dem Herzog Burchard von Schwaben († 973) verheirathete. Es kann also eine Tochter von ihnen 978 an Eberhard v. E. vermählt worden sein und auch Hedwig geheissen haben, welche also eine Urenkelin Heinrich's I. und in der Klostersprache filia Heinrici aucupis gewesen, die nach 980 auf dem Schlosse Hohentwiel gelebt haben kann. Es muss aber dann, wenn die von Kruse und Brusch uns aus klösterl. Aufzeichnungen aufbehaltene Geschichte ihren Grund hat, die intendirte Eroberung des Schlosses Eberstein 978 sich zugetragen haben, also 50 Jahr später auf Kaisers Otto II. Zuge gegen Lotharingen; — wenn nicht wirklich eine Tochter Heinrich's I.[1]) mit Namen Hedwig existirt hat, der der

---

[1]) Heinrich I. hatte zuerst eine Nonne Hatburgis, Graf Erwin's zu Merseburg Tochter, geheirathet, von der er einen Sohn und mehrere Töchter hatte, welche er jedoch verstiess, da er vom Papste Vorwürfe erhielt, dass er eine

junge Eberhard beim Turnierfeste in Speier 938 gefallen, und die kein Kloster-Annalist bemerkt, da ihre Existenz in den Gang der allgemeinen Begebenheiten keinen Einfluss gehabt.

Endlich sagt Brusch a. a. O., dass Ulrich Graf des Linzgaus und Buchorns Wendelgard Gräfin von Eberstein, Kaisers Heinrich I. Enkelin, zur Gemahlin gehabt habe.

Darf man auch der Sage nicht in allem Besonderen, was sie erzählt, volles Vertrauen schenken, so ist doch gewiss, dass, wie jede Sage des Alterthums irgend einen Grund hat, aus dem sie entstanden, auch diese zu dem, was sie meldet, eine Veranlassung in den früheren Ereignissen muss gehabt haben und dass ihrem Berichte etwas Wahres zum Grunde gelegen hat.

Als Heinrich I., Herzog von Sachsen, zum Könige von Deutschland (919) erwählt wurde, widersetzten sich die Herzöge von Schwaben und Bayern dieser Wahl und wollten die Krone nicht an die Sachsen kommen lassen. Beide mussten sich aber nachher dem neuen Könige unterwerfen. Unter diesen Umständen war den Königen und Kaisern aus dem sächsischen Hause viel daran gelegen, in Schwaben Freunde zu gewinnen. Deshalb ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, dass Otto I. den Grafen Eberhard durch Vermählung mit einer seiner Schwestern oder einer andern nahen Verwandten an sich schloss, und aus demselben Grunde kann man auch annehmen, dass Eberhard's Nachkommen von den sächs. Kaisern auch nachmals mit der Grafschaft Eberstein an der Weser und in Niedersachsen beliehen worden sind.

Die Geschichte der Franken lehrt, dass, sobald sie eine Völkerschaft oder ein Land bezwungen, sie die Gewohnheit gehabt, fränkische Herrn in solche eroberte Gegenden hinzusetzen, die die Burgen bewachen mussten und aus denen die Grafen der Gaue etc. gewählt wurden. Diess mag seit der Unterjochung der Alemannen durch die Franken nach der Schlacht bei Zülpich (496), als auch später unter den Karolingern der Fall gewesen sein, und es können fränkische Herrn, die zu der Zeit nach Schwaben gesetzt worden, eben so gut wie die Herrn alemannischer Abkunft, eigene Güter neben ihren Lehen daselbst erworben haben. Wenn es also die drei Brüder, deren die Kloster-Annalen als Ahnherrn der Stifter der Klöster Frauenalb, Herrnalb, Reichenbach und Rosenthal gedenken, mit den Feinden des Kaisers aus dem sächs. Hause gehalten, so war ihre fränkische Her-

---

Nonne aus dem Kloster genommen, und heirathete Mechthilde, Graf Dietrich's von Ringelheim Tochter. Wenn nun eine von den Töchtern, welche Heinrich I. aus erster Ehe hatte, früher oder später nach Schwaben kam und den oft genannten Eberhard heirathete, so lässt sich's wohl erklären, dass die sächs. Annalisten Heinrich's I. und Otto's I. Nichts von ihr erwähnen, sondern nur die schwäb. und fränk. Annalisten.

kunft und Verbindung mit dem vorigen regierenden Hause ein natürlicher Bewegungsgrund hierzu.

Da auch der Stammvater der Grafen v. E. an der Weser mit dem regierenden Hause bereits im 11. Jahrh. in Verbindung gestanden, und auch schon im 11. Jahrh. sich unweit Holzminden, dann in Buchonia, in Schwaben und in Tyrol Schlösser errichtet finden, welche den Namen Eberstein führen: so lässt diess vermuthen, dass, wenn die durch die kaiserl. Völker so lange fruchtlos fortgesetzte Belagerung jener von Eberhard und seinen Brüdern inne gehabten Burg wirklich vorgefallen ist, sie die Veranlassung gegeben, dieses Ahnherrn Eberhard's Andenken, nachdem derselbe in die kaiserl. Familie geheirathet, gleichsam dadurch zu verewigen, dass man dieses merkwürdige Schloss Eberhard's-Stein, woraus nachher Eberstein geworden, nannte und ein paar Generationen darauf sich davon schrieb.

Wir werden durch jene Sage also auch in der Vermuthung bestärkt, dass die Grafen v. E. in Niedersachsen etc. ursprünglich aus dem Hause derer in Schwaben hervorgegangen und dass alle Eberstein'schen Grafen und Herrn in Schwaben, in Sachsen, in Franken und in Tyrol eines und desselben fränkischen Stammes sind. Man wird jedoch darauf verzichten müssen, den Zusammenhang diplomatisch nachweisen zu wollen, zumal da auch nach dem Lehenbriefe Kaisers Maximilian I. für Graf Bernhard den Aeltern zu Eberstein d. d. Pforzheim 4. Juni 1494[2]) die meisten Urkunden aus dem gräfl. Eberstein'schen Archiv „durch Brunst verdorben worden".

Nach einer alten lateinischen Handschrift aus dem 15. Jahrhundert[3]) soll der Stammvater der fränkischen Ebersteine durch Freigebigkeit Kaiser Heinrich's IV. Güter in den Diöcesen von Mainz, Fulda und Würzburg erworben, das Grafenamt im Grabfelde erhalten, die Burg Eberstein daselbst zu seinem Sitz erbaut und dieselbe nach seinem Namen genannt haben[4]). Von seinen Söhnen habe Botho (Boppo) zu Kaiser Heinrich's V. Zeit diese Burg von Neuem befestigt und mit seinen Brüdern die König-

---

[2]) Abgedruckt in „Das Recht des Marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Gravschaft Eberstein belegene etc. Gotteshaus Frauenalb etc.", Beilage V.

[3]) Wovon sich eine 1588 von dem Pfarrer Mag. Bernhard Steiner, der sich „E. E. Land in Kärnden am Evangelio bestellte Diener zu Klagenfurth" unterschrieben, gefertigte Abschrift im Eberstein'schen Familien-Archiv vorgefunden, und welche 1647 der Superintendent Peter Haberkorn zu Giessen zum Behuf einer Leichenrede, die er daselbst beim Begräbniss Johann Wolf's und der Anna Eleonore v. Eberstein (Kinder Ernst Albrecht's v. E.) gehalten, gebraucht hat.

[4]) Wie eine solche Namengebung sonst oft vorkommt, so haben auch die 1256 nach Pommern ausgewanderten niedersächs. Grafen v. E. einen Ort in ihrer Herrschaft Naugard und Massow nach ihrem Familiennamen „Eberstein" genannt.

lichen Gerechtsame im Gau Grabfeld und in den Diöcesen von Mainz und Würzburg verwaltet, bis in die Zeiten Kaiser Konrad's III., wo Marquard Abt von Fulda nach Eroberung der Burg Eberstein fast Alles dem Gebiete des Heiligen Bonifacius unterwarf.

Auch Biedermann behauptet in seinem „Geschlechtsregister der reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löbl. Orts Baunach“ Tab. 215, dass „die Herrn von Eberstein in Franken anfänglich Grafen gewesen, weil sie aber diesen Stand nicht fortführen können, haben sie sich unter den Adel begeben.“

In diesem fränkischen Zweige des Eberstein'schen Geschlechts hat sich die Grafenwürde nicht erhalten. Es ist hierbei zu bemerken, dass in damaliger Zeit den Titel „Graf“ nur diejenigen Mitglieder der Familie führten, welche entweder das Grafenamt, d. h. das kaiserl. Richteramt über einen gewissen Bezirk, wirklich verwalteten, oder doch an den damit verbundenen Gütern in Gütergemeinschaft des Grafenhauses sich befanden. So trat z. B. Graf Wilhelm von Eberstein in Schwaben, weil er keine Kinder hatte, am 25. Dec. 1427 seinem Bruder Bernhard seine sämmtlichen Lande mit der ausdrücklichen Bedingung ab, dass ihm vergönnt bleibe, sich auch ferner „Graf“ v. E. schreiben zu dürfen[5]). Ebenso führte Wolfrad, des Grafen Otto I. v. E. in Schwaben Sohn (1270, † vor 1291), welcher auf die Eberstein'sche Grafschaft förmlich verzichtet hatte, wie auch dessen Sohn Boppo nicht den gräflichen Namen, sondern es heisst in den Urkunden „nobilis vir Wolfradus de Eberstein“ und „Boppe der edel Herre v. E.[6]). Die gänzliche Theilung und Aufhebung der Gemeinschaft zwischen den beiden Linien (der schwäb. und der fränk.) hatte den Verlust der Erbfolge nach sich gezogen[7]).

Uebrigens hat sich die Tradition von der Abstammung von den Grafen mit dem Zusatze erhalten, dass ein Eberstein in Franken einen Fluch auf den Grafentitel gelegt und auf einem Altar geschworen habe, dass Niemand seiner Nachkommen von der gräflichen Qualität Gebrauch machen solle.

Dem nächsten Stammvater sämmtlicher noch lebenden Ebersteine, dem 1605 gebornen und 1676 gestorbenen General-Feldmarschall E. A. v. E., liess der gedruckten Leichenrede und dem Grafen-Diplom für dessen Enkel Ernst Friedrich zufolge der Kaiser Ferdinand III. zu zwei verschiedenen Malen die gräfliche

---

[5]) Vergl. Preuschen, Beiträge zur Erläuterung der Successionsordnung aus dem Hause derer Reichsgraven zu Eberstein in Schwaben, in den Karlsruher nützlichen Sammlungen v. J. 1758, S. 413.

[6]) Vergl. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim I. 91. und II. 41. 48. 65 und 71.

[7]) S. Preuschen, a. a. O. 390 u. 395.

Würde anbieten; ein noch im Original vorhandener Brief des Erzherzogs Leopold Wilhelm d. d. Brüssel 10. Febr. 1650 trägt die Aufschrift: „Dem Hochwollgebornen, Unserem lieben besunderen Ernst Albrechten Grauen von Eberstein etc.“; auch wurde derselbe E. A. v. E., der durch Gewinnung der Schlacht bei Nyborg auf der Insel Fühnen am 14. (24.) Nov. 1659 Dänemark vom Untergange rettete, in den dänischen Reichsgrafenstand erhoben. Von dem Grafentitel machte er jedoch keinen Gebrauch und verbot es auch seinen Söhnen, vermuthlich der eben erwähnten Sage wegen.

In dem angeführten Grafen-Diplom, welches noch in dem Besitz der Familie ist, heisst es:

„Wir Carl der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien etc. etc.,

„Bekennen etc. offentlich mit diesem brieff und thuen kund allermänniglich, wiewohl die höhe der Röm: Kayl: würdigkeit etc. mit vielen herrlichen Edlen geschlechtern etc. gezieret ist, iedoch weillen solche Kayl: hoheit, ie mehr die uhralte Edle geschlechter Ihren adelichen fürtrefflichen tugenden und Verdienen nach, mit ehren, würden, und wohlthaten begabet werden, je herrlicher der thron kayl. May: glantzet und scheinbahrlicher gemacht würd etc. etc., und Wir dann auss ietzt berührter kayl: hoheit etc. in gnaden vorderist geneigt seind, aller etc. Unserer etc. unterthanen etc. ehr, würde auffnehmen und wohlstand etc. zu beförderen, so seind Wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren nahmen, stammen, und geschlecht in höhere ehr und würde zu erheben und zu setzen, deren voreltern und Sie von gutten uhralt-adelichen stand herkommen und gebohren, auch sich in Unseren etc. wichtigen obliegenheiten und geschäfften mit treuen etc. diensten standhafftig erzeigen und sich durch adeliche tugenden vor anderen herfürthuen:

„Wan Wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet die besondere tugenden, vernunfft dapffer- und geschicklichkeit, fürtreffliche aigenschafften und löbliches wohlverhalten, wormit vor Unserer kayl: Mayt: das fast von achthundert jahren her blühende Rittermässige geschlecht deren von Eberstein auss welchem Unser und dess Reichs lieber getreüer Ernst Friederich von Eberstein entsprossen, vielfältig angerühmet worden und in denn beglaubten tourniers büchern sattsamb zu ersehen, was gestalten solches geschlecht den uhralten Ritterstand ohnaussetzlich fortgeführet, immassen vieler dieses stammens und geblüths zu geschweigen, eilff unter der fränkischen Ritterschafft bey dennen alten Ritterspielen nebst dennen graffen aussgezeichnet sich befinden, von welchen vorderist sein uhrälter vatter Philipp von Eberstein so weyl. Carl dem fünfften etc. allerunterthänigste Dienste geleistet, beobachtet wird, in deren ansehung nit minder Unser freundlich geliebter Herr Vorfahr und Anherr weyl. Kayser Ferdinand der

dritte durch weyl. dessen herrn bruder Ertzhertzog Leopold Wilhelmb etc. schon von mehr dan sechzig iahren her seinem Grossvatter Ernst Albrechten von Eberstein, bey welchem Er in verschiedenen ehren ämbtern zu kriegs- und friedens Zeitten gestanden und seine männliche Dapfferkeit, verübte Ritterliche thaten, gutten vernunfft, bekannte treu und teutsche auffrichtigkeit, sonderheitlich alss General Feldmarschall Lieütenant ieder Zeith erwiesen zu etwelcher erkandnus der gräfflichen würde versicheren lassen, wie ess die noch vorhandene Original und andere schreiben sattsamb bezeigen und mehrers bestättigen, solche kayl. gnade und würde aber auss erheblichen ursachen biss auff bequemblichere Zeitten vorbehalten müssen, Er obgemelter Friederich Ernst von Eberstein nicht weniger seiner angebohrnen stattlichen vernunfft, trefflichen gaben von der Natur und forth und forth geführten gutten lebenswandel zufolge nach dem löblichen beyspiel seiner vor- und Eltern sich nicht nur in vielen hoff- und anderen vorfallenheiten auch wichtigen gesandschafften verdienstlich gemacht sondern etc. etc.

„Alss haben Wir demnach etc. auss aigener bewögnus obbesagtem Ernst Friederich von Eberstein diese besondere kayl: gnade gethan und Ihn sambt seinen jetzig- und künfftigen ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben beyderley geschlechts absteigender linie für und für in ewige Zeith in den stand ehr und würde Unserer und dess heyl. Reichs auch Unserer Erbkonigreich-Fürstenthumb- und Landen Graffen und Gräffinnen erhebt gewürdiget, gesetzt und vollkommentlich einverleibt, allermassen und gestalt alss ob sie von Ihren vier Ahnen vatter- und mütterlichen geschlechts beyderseiths recht Edelgebohrene graffen und gräffinnen weren.

„Thun das, ordnen, würdigen erheben und setzen obbesagten Ernst Friederich von Eberstein etc. etc. wie obgehört, in den stand, ehr und würde Unserer und dess heyl. Röm: Reichs graffen und gräffinnen, zufügen gleichen und gesellen sie auch zu derselben schar gesell- und gemeinschafft, ertheillen und geben Ihnen etc. den nahmen und stand der graffen etc. von Eberstein und erlauben Ihnen sich also zu nennen.

„Und zu mehrer gezeügnus und gedächtnus haben Wir Ihme Ernst Friederich graffen von Eberstein etc. diese besondere kayl: gnad gethan, und Ihnen das Unss beygebracht- und von deren geschlecht geführtes uhraltes wappen nit nur confirmirt und bestättiget, sondern auch nachfolgender gestalt vermehret etc. alss mit nahmen einen gecrönten in sieben feldungen abgetheilten schild, in dennen drey mitleren der länge nach, als in mittlerer blau oder lassurfarben, ist ein weisser oder silberfarber Driangel an iedem eckh mit gleichfarbiger frantzösischer lilien gezieret, in unterer rothen ein zum sprung gerichter, und zur rechten hand sich kehrender Löw seiner natürlichen gelben farb nach mit aufgewundenen schwantz, und in oberer halb weiss halb rothen feldung ein

schwartzer einfacher adler mit ausgespreizten flügeln abzunehmen, nebst diesen ist in hinter unter und vorder oberer gelb oder goldfarben feldung ein zum sprung und lauff gerichtes jedes auff drey grünen stafflen stehendes und gegen der rechten seithen sich wendendes schwartzes hauend schwein mit aussgereckter rothen zungen umb den halss ein goldenes band tragend, in vorder unter und hinter oberer silberfarben feldung aber alss in ieder drey rothe oder rubin farbe rosen, nemblichen zwey ober- und eine unterhalb zu sehen. Auff dem gecrönten haubtschild praesentiren sich drey offene Ritterliche turniershelmb mit anhangenden kleinod und zur linken roth- und weissen zur rechten aber weiss- und blauen abgehenden helmdecken gezieret, auff dem mittleren gecrönten helmb erscheinet zwischen zweyen weissen oder silberfarben mit dennen mundlöchern ausswerths gehenden piffelshörnern ein gleiches in dem schild und abgetheillten feldungen bereits beschriebenes jedoch auff hinteren füesen auffrecht sitzend und beede vordere füess abhängend habendes hauend schwein, in iedem mundloch der piffelshörner und auff dennenselben steckhen der ordnung nach drey weise fähnlein, jedes mit einem rothen creützlein in der mitte gezeichnet, auff dem linkhen helm zeigt sich ein in weiss oder silber farber kleidung mit weisen knöpffen wohl verwahrt- und biss über den halben leib eingefäschtes männlein, auf dem haupt ein rothe Bischoffshauben tragend, und auf dem rechten helm ein in blauer kleydung eingefaschte und mit weissen knöpffen ebenfalls verwahrte Mohrengestalt in gleicher grösse, auff dem haupt mit goldener cron und weiss- oder silberfarben band umb den halss prangend, mit hinden abgehenden und rother schnur eingeflochtenen Zopff, wie dan solch verliehenes gräffl. wappen in mitte dieses Unseres kayl. brieffs etc. gemahlet ist.

„Ferner und damit oberwehnter Ernst Friederich graff von Eberstein noch mehr Unsere Kayl. gnad, mit welcher Wir Ihme wohl gewogen verbleiben, verspühren möge, haben Wir etc. etc. dennenselben etc. diese besondere gnad und freyheit gethan und gegeben: Thun und geben Ihnen die auch hiemit von Röm. Kayl. Macht vollkommenheit wissentlich etc. dergestalt das nun hinführo Wir, Unsere Nachkommen am heyl. Reich etc. besagtem Ernst Friederich Graffen von Eberstein etc. auss allen Unseren etc. Cantzleyen in Unseren etc. reden offenen und geschlossenen schrifften und brieffen so von Unss und Unseren Nachkommen an sie oder sonst darinnen sie benennet und bestimmet werden der titul und ehrenwortt hoch und wohlgebohren geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, immassen Wir dan solches zugeschehen bey Unseren Cantzeleyen albereith verordnet und befohlen haben.

„Gebieten und befehlen etc. etc.

„Mit uhrkund diess brieffs besiglet mit Unserem Kayl. anhangenden insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den vierten monathstag Januariy nach Christi Unseres lieben herrn und

Seligmachers gnadenreichen geburth im siebenzehenhundert und achtzehenden Unserer Reiche dess Römischen im siebenden dess hispanischen im sechszehenden, dess hungarischen und Böheimbischen ebenfalls im siebenden jahre:

Carl
Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.
Ad mandatum Sac: Caes:
Majestatis proprium
E. F. v. Glandorff mppria.
Collat: und regist:
Johann Friederich v. Wening m. pria.
Registrator.“

Auch setzt die Familiensage, die sich aber in der Länge der Zeit verschieden gestaltet hat, hinzu, dieser Eberstein habe auf einem Turnier nicht in den Schranken der Grafen und Herrn reiten dürfen, weil sein Vater eine Ministerialin geheirathet.

Der oben erwähnte Graf Ernst Friedrich v. E. sagt in Bezug hierauf in einem Schreiben an den Pastor Joh. Friedr. Falcke zu Evesen, Giltzen und Hachen bei Wolfenbüttel d. d. Gross-Leinungen 27. Januar 1748: „die Frei-Fränkische Ritterl. Familie, welche mit den beiden Gräfl. eines Ursprungs und nur ut dicitur wegen Heirath einer Patricierin von Augsburg 903 als adelig geachtet, hat das berühmte Stamm-Haus Eberstein, welches Stamm-Schloss von dem Bischofen Berthold zu Würzburg und Bertoch Abten zu Fulde, weil es ihnen zu fürchterlich war, sieder 1282 zerstöret stehet.“

Das wirklich Historische, woraus jene etwas unbestimmte Familiensage entstanden sein mag, erhellt aus folgenden Schicksalen der fränkisch Eberstein'schen Familie.

Im Jahre 1150 soll der Zweig der Familie, welcher bis dahin auf dem Eberstein im Rhöngebirge in Unabhängigkeit gegrünt hatte, von damals gewöhnlichen Widerwärtigkeiten betroffen worden und die Stammburg auf der Rhön um diese Zeit von dem Abte Marquard erobert worden sein. Kaspar Brusch berichtet darüber in seiner Schrift „de monasteriis Germaniae praecipuis“, p. 61[a], wo er von dem Abte Marquard von Fulda handelt: „Arcem Hasselstain ab antecessoribus per vim occupatam pecuniis numeratis persolvit ac emit, arcem Eberstain vi coepit.“

Diese Zeit schildert Schannat (Hist. Fuld. p. 175) folgendermassen: „Mit Zustimmung nicht nur des Papstes, sondern auch des Kaisers griff Abt Marquard zu den Waffen und führte sie mit solcher Kraft, dass er binnen kurzer Zeit die mit Lasten beschwerten und verpfändeten Stiftsgüter nicht allein hiervon, sondern auch von aller fremden Tyrannei befreite. Denn es durchrasten damals seine Diöcese insbesondere die eigenen adligen Lehensleute, die des Stifts Güter nicht anders wie Kriegsbeute zerrissen. Um deren Kühnheit niederzudrücken und ihrer immer weiter grei-

fenden Gewalt entgegenzutreten, griff Abt Marquard endlich selbst zu den Waffen, brachte die Burg Haselstein, in welcher Ritter Gerlach seinen Sitz hatte und von dort Feindseligkeiten verübte, in seine Gewalt und warf die Besatzung hinaus. Dann erbaute er selbst eine andere Burg an der Bieber, die er Bieberstein nannte und gegen alle Widersacher und Gewaltthäter tüchtig befestigte.“

Der Burg Bieberstein liegen nun allerdings die Ruinen der Burg Eberstein sehr nahe; auffallend jedoch ist es, dass der Abt Marquard in der Geschichtserzählung, worin er seine kriegerischen Expeditionen aufzählt — cfr. Broweri antiquit. Fuldens., Lib. III., p. 265: „Gesta Marcwardi abbatis de se ipso res suas et merita in Fuldensem ecclesiam exponentis“ — von dem Schlosse Eberstein ganz schweigt, vielmehr (S. 267) schliesst: „sed de his dixisse sufficiat: coepi aedificare castrum Biberstain, Hasselstain occupavi.“ Es muss also entweder mit Vertreibung der Inhaber nicht die rechtlichste Bewandtniss gehabt haben, oder aber jene von Brusch gebrachte Nachricht von der Eroberung der Burg Eberstein beruht auf einem Irrthum. Die betreffenden Angaben der Familiensage stimmen jedoch hiermit überein; nach ihr sollen aus Veranlassung eines Streites über die Schirmvoigtei über das Stift Fulda drei Söhne des oben genannten Botho aus der Burg Eberstein und dem Stifte vertrieben und drei von ihnen nach Palästina gegangen sein; nach der Rückkehr der Letzteren aus dem Kreuzzuge soll jedoch der Abt Hermann sie wieder freundlichst aufgenommen und ihnen die Burg nebst einigem Zubehör, Privilegien und Zehnten wiedergegeben haben. In einem Schreiben des Grafen Ernst Friedr. v. E., der die oben erwähnte alte lateinische Handschrift noch besessen, an den GRath von der Tann zu Fulda d. d. Gross-Leinungen 26. Juli 1744 findet sich folgende hierauf bezügliche Stelle: „Es ist bekannt, dass meine Familie ursprünglich aus Franken, und insonderheit aus dem Stifte Fulda ist, woselbst sie das Schloss Eberstein erbauet, welches ao. 1153 der damalige Abt Marquard Bambergensis mit Gewalt wegnahm und die von Eberstein depossedirte, jedoch versprach, sobald er mit Bezahlung des Schlosses Haselstein (das seine Vorfahren auch mit Gewalt weggenommen hatten) würde fertig sein, er solches auch bezahlen wollte; hingegen sich nachher dessen immer entschuldigte, weil er von allen Einkünften wegen Bauung der Mauern um die Stadt Fulda Nichts erübrigen könnte, bis er starb.“

Als 23. Sept. 1231 Bischof Hermann zu Würzburg die Streitigkeiten vermitttelte, welche zwischen Heinrich v. Lauer, dem Marschall des Stifts Würzburg, einerseits und Botho von Eberstein und Botho's und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Kindern andererseits längere Zeit obgewaltet, that er u. A. folgenden Ausspruch: „Et nos ad petitionem memorati Marschalci porreximus in feodo Volgero de Eberstein et fratribus eiusdem of-

ficium marschalciae cum omni jure, atque villam inferius Luram eidem officio attinentem. Praeterea porreximus Volgero curiam in Salzberg et Botoni fratri eiusdem unam curiam in Osterburg in Burclehen, quas memoratus Marschalcus ad Burclehen possidebat et dicti fratres in Burclehen ipsas curias possidebunt et uxores de ecclesia nostra ducent, sicut ambo tactis reliquiis juraverunt, et postmodum easdem curias heredes ipsorum possidebunt, qui similiter ministeriales ecclesiae nostrae duxerint in uxores.“ Und Bischof Iring stellte in der Theidigung, durch welche 13. April 1261 der nach Volger's Tode zwischen den Gebrüdern Botho von Eberstein und Konrad von Poppenhausen über die Nachfolge in das Marschallamt entstandene Streit geschlichtet wurde, folgende Bedingung: „quod Cunradus solvat fratri suo Bothoni ducentas viginti quinque marcas argenti ad terminos subnotatos, et habebit officium marschalci, et pueri sui masculi, quos habuerit per filiam Alberti de Eberstein vel per aliam, quam legitime forsan sibi duxerit in uxorem, ita tamen, quod ille, qui inter filios Cunradi semper fuerit senior, prius ducat uxorem de familia nostrae ecclesiae et habeat officium, alioquin careat officio.“

Eine noch schlimmere Catastrophe trat 1271 ein. Deutschland war damals während der unglücklichen Zeit, wo Kaiser und Gegenkaiser um die Krone kämpften, in die äusserste Zerrüttung verfallen. Statt des Rechts entschied die Faust. In dieser verhängnissvollen Zeit lagen auch die Familien Eberstein, Ebersberg, Steinau etc. mit dem Stifte Fulda in Fehde, in welcher Ritter Hermann von Ebersberg gefangen genommen wurde. Der fuldaische Abt, Bertho II. von Leibolz genannt Fingerhut, stolz auf seine bisher ihm gelungenen Unternehmungen in Zerstörung mehrerer Schlösser, liess den genannten Hermann durch Gerlach Küchenmeister auf dem Markte zu Fulda enthaupten. Aber durch ein solches Verfahren brachte er seine ganze Ritterschaft bis zum höchsten Grade auf. Rache glühend bildete sich eine Verschwörung. Unter Gyso v. Steinau sammelten sich Albert und Heinrich von Ebersberg, Albert von Brandowe, Eberhard von Spahla, Konrad und Berthold von Lupplen, Konrad von Rasdorf, Gyso von Schenkenwald etc. — und schworen ihrem Freunde ein blutiges Sühnopfer. Noch heute zeigt man den Spiel- oder Pfaffenberg, bei dem Ebersberg nach der Rhön zu gelegen, wo diese Ritter geloost oder gewürfelt haben sollen, wer von ihnen den Todesstoss zu führen habe. Am 15. April 1271 erschienen die Verschworenen vor der abteilichen Burg zu Fulda, und da der Abt gerade in der Capelle des Heiligen Jacob Hochamt verrichtete, so liessen sie ihre Rosse zurück, drangen in die genannte Capelle ein und stiessen auf ein Zeichen Gyso's v. Steinau den Abt vor dem Altar nieder, als er eben die Messe begonnen hatte, worauf sie auf ihren zur Flucht bereit gehaltenen Pferden davon und in die Burg Steinau eilten. Von 26 Stichen tödtlich ver-

wundet, verblutete Bertho II. am Altare. Der schnell erwählte Nachfolger, Berthold III. aus der Familie von Mackenzell, hatte kaum die Regierung angetreten, als er das Schwert der Rache erhob, die genannten Ritter aus dem Schlosse Steinau vertrieb und sie dann aufs Eifrigste verfolgte. Seine Feinde, die sich bis nach Hasel zurückgezogen, befanden sich gerade in der Kirche, um dort ihr Gebet zu verrichten (nicht aber um die Kirche zu plündern, da sie selbst stets Kirchen und Klöster reichlich beschenkt und sogar neue Kirchen errichtet haben), als er sie unvermuthet überfiel (sie also mit gleicher Münze bezahlte), die Kirche umringte, die in der Eile verrammelten Kirchpforten sprengte und unter ihnen ein schreckliches Blutbad anrichtete. Alles wurde niedergemetzelt und nur zwei Ritter vom Ebersberg, wahrscheinlich die beiden oben genannten, blieben übrig, denen jedoch noch ein furchtbareres Loos wartete. Sie wurden gefangen und auf kaiserlichen Befehl zu Frankfurt a. M. gerädert[8]).

In einer alten thüringischen Chronik, welche „Anfenglich auss einem alten geschriebenen zuuorn nie mehr publicirten Exemplar colligirt vnd zusammen getragen, vnd ferner durch weiland Ern Friederichen Schmidt Pfarherrn zu Grossen Beringen reuidirt vnd vermehret etc.“, 1599 aber durch Johan Bangen zu Mühlhausen in Druck gegeben worden, wird dieser Vorfall wie folgt erzählt: „Anno 1271 Ward Abt Berlt zu Fulda im Stifft in S. Jacobs Capel, an der Decheney gelegen, im Ampt der Messe von seinen eigenen Vnterthanen Erschlagen. Als nemlich die von Steinaw, welche dieser That halben in ihrem Wappen drey Rädder mit dreyen Schermesser führen müssen, die von Eberstein, Albrecht von Brandaw, Ebert von Spala, Ritter Conradt etc., welche alle hernach von dem nachfolgenden Apt, als sie auff dem Kirchen Raub zu Haselstein, salb 30 vnd mit 20 Pferden betrapt worden, mit dem Schwerdt gerichtet, vnnd sind ihnen ihr Wohnungen Zerbrochen worden, vnd an der stette, da sie das Verbündtnis vber den Apt gemacht, Nemlich bey Steinaw bei einem Brunnen auff einem Rasen, wechst noch zur zeit kein Grass.“

Nach dem Abtmord wurden die von Steinau, Ebersberg und Eberstein als die Häupter der Verschwörung ihrer Güter entsetzt. Auch sollte das Schloss Steinau niedergerissen werden und nur aus Rücksicht für die unschuldigen Verwandten wurde diess nicht vollzogen. Die Burg Ebersberg und Poppenhausen (Schloss und Ort) aber wurden sofort geschleift. Letzteres gehörte zu jener Zeit dem würzburgschen Marschall Konrad von Eberstein genannt von Poppenhausen, der eine Tochter seines Vetters Albert v. Eberstein zur Gemahlin hatte und dessen Bruder Botho einer

---

[8]) Brower, Antiquit. Fuldens. Lib. IV. p. 311; Schannat, Hist. Fuld. p. 199; Ursini chron. Thur. ap. Menke S. R. G. III. 1299; Brevarium Fuldense ap. Paulini p. 439 und Landau, Hessische Ritterburgen I. 210 ff.

von den Burgherrn des Ebersteins war (s. Theidigung Bischof Iring's v. 1261). Hierauf beschloss man fuldaischer Seits auch den Eberstein, als den Grund der immerwährenden Befehdungen, niederzureissen. Die Ebersteinburg, welche als Stammsitz am stärksten befestigt war, leistete den hartnäckigsten Widerstand; auch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, dass der würzburgsche Marschall Konrad v. E., nachdem das ihm gehörige Poppenhausen zerstört worden, die Zustimmung des Bischofs von Würzburg erlangt, für seinen Bruder Botho Partei ergreifen zu dürfen und demgemäss denselben auf dem Eberstein kräftig unterstützt habe. Auf diese Weise mag auch wohl zu jener Zeit die heftige, die Landschaft umher verheerende Fehde zwischen dem Bischof Berthold von Würzburg und dem Abte Berthold von Fulda entbrannt sein, welche erst 1282 durch Vermittelung Kaiser Rudolf's von Habsburg vertragen wurde. Derselbe beauftragte nämlich in dem genannten Jahre und zwar zu Oppenheim, wo er sich gerade befand, einige der Angesehensten des dortigen Adels (Eberhard v. Sluziberg, Gottfried v. Brunecke und Berthold v. Liebisberg), einen Vergleich zwischen den zwistigen Parteien zu stiften, welches sie denn auch zu Umstadt bei Darmstadt (nicht Fuchsstadt) bewerkstelligten und dabei zur Hauptbedingung machten, dass die Burg Eberstein, als der Stein des Anstosses, niedergerissen würde (Schannat, Hist. Fuld. p. 206). Demgemäss heisst es auch in dem Vertragsbriefe zwischen dem Bischofe v. W. und dem Abte v. F. (Schannat, Hist. Fuld. prob. 97. p. 208. 209):

„Wir schullen mit einander daz Hus zu Ebbirstein brechen, vnd vnser deweder noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen, noch sullen vurhengen, daz es jemand wider buwe.

„Wir schullen och mit einander buwen zu Brandowe Burg vnd Stat, vnd alliz daz Gut daz in die Marke zu Brandowe horet, daz sulle wir mit einander haben gemein“ etc.

Kaum hatten sich nun die beiden geistlichen Herrn mit einander vertragen, so fielen sie gemeinschaftlich über den dritten — die Burgherrn des Ebersteins her, zerstörten die Burg von Grund aus und zogen die Güter ein. Der Abt, der sich schon Poppenhausens etc. bemächtigt hatte, theilte sich nun auch noch mit dem Bischofe in die Mark Brand, in welcher die ehedem feste Burg Eberstein lag. Poppenhausen fiel nach der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung auf die von Steinau mit dem Bedinge, das Haus zu Poppenhausen nie zu einem festen Schlosse zu machen[9]), worauf dieser Ort 1328 durch Heinrich v. Steinau aus seinem Schutte wieder hervorging.

---

[9]) Vgl. Schannat, Buchonia vetus 379: „Wir Traboth vnd Heinrich Gebruder von Steynowe (Söhne Hermann's und Neffen des in jenem Gemetzel in der Kirche zu Hasel † Gyso) bekennen etc., daz wir mit vnsern Swestern vnd mit allen iren Kindern etc. vm die Geschicht, die von vnsern Fordern geschach an

Von der Burg Steinau wurde 1287 die eine Hälfte zerstört, welche Gyso's v. Steinau Bruder Hermann gehörte, nachdem auch dieser 1286 die fuldaische Kirche zu befehden begonnen; die andere Hälfte erhielt Friedrich v. Schlitz, der mit Gyso's und Hermann's v. Steinau Schwester Hildegunde vermählt war, jedoch mit der Bedingung, den Hermann'schen zerstörten Schlosstheil ohne Erlaubniss des Abts nicht wieder aufzubauen (Schannat, Buchonia 378).

Die Burg Ebersberg lag in Trümmern bis 1375, wo man den von Ebersberg erlaubte, ihr Schloss wieder herzustellen[10]). Als 1396 „die strengin Ditrich von Ebbirsberg Ritter, Simon, Karll und Otte von Steinawe Steinruken genant Gebruder, Thomas u. Peter Gebrudere, Hans, Hermann und Ebirhart Gebruder und Henne von Wihers sich undirstandin vnd angehobin han zu buwen ein Vesten und Sloss uf dem Ebirsberg" mussten sie sich verpflichten, diese „Veste, Sloss und Borgk" von dem Stifte Fulda zu Mannlehen zu empfangen und an keinen Fürsten, Grafen oder Herrn zu verkaufen[11]).

Die Herrn von Eberstein erhielten bei der Aussöhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, dass sie dieselbe dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen und bauten sich darauf ein neues Schloss zu Schackau; ihre Stammburg dagegen ist dem Vertrage von 1282 gemäss nie wieder aufgebaut worden, und nach dem Verlust ihrer Burg kommen die Ebersteine über 100 Jahre lang in Urkunden meistens unter der Bezeichnung „genannt von Eberstein" vor.

— — — — — — — — — — — — — — —

Die Geschichte der Epoche vor 1282 und des Hergangs der Dinge in Bezug auf das würzburgische Marschallamt dürfte nun der oben erwähnten Sage einen Grund geben. Nach 1282 hat man den Herrn von Eberstein vielleicht durch einen Eid und Androhung von Kirchen-Censur eine Zusage abgedrungen, nicht aus der Qualität von Ministerialen des Stifts zu schreiten und gegen das Stift nicht ihre qualitas liberorum dominorum geltend zu machen, welche ihnen wegen der ihnen noch gehörenden reichsfreien Besitzungen zustand, und auch durch die 1231 und 1261 gestellte Bedingung gewinnt diese Familiensage an Wahrscheinlichkeit. Denn obzwar Einige der Eberstein'schen Familie[12]) —

---

vnserm Herren Apt Bertolde, dem Got gnedig sie, etc. sin an des etc. Apt Heinrich's von Fulde etc. zo Gnaden kumen vnd in Fruntschaft als verre als iz an in ist etc. Auch ist geredt, das wir etc. keinen Burglichen Buw tun suln zu Boppenhusen ane vnser forgnanten Herren etc. Willen vnd Gunst etc."

[10]) Schannat, Client. Fuld. p. 76.

[11]) Schannat, Client. Fuld. prob. 247. p. 285.

[12]) Die Brüder Willehard I. und Rupert (1116—1162) und ihre Söhne Willehard II. und Botho I. und Willehard III. und Herold; dann noch ein Willehard (1226).

wohl in der Absicht, des kirchlichen Schutzes theilhaftig zu werden, und wohl auch in der Idee, ein gutes Werk hierdurch zu stiften[13]) — sich vor 1282 unter die Stiftsministerialen haben aufnehmen lassen, was in damaliger Zeit von vielen, selbst von den vornehmsten Familien angestrebt wurde[14]): so erscheint dagegen 1235 Georg v. E. auf dem Turnier zu Würzburg unter den Edlen, und 1267 wird Eberhard v. E. bei Gelegenheit seiner Wahl zum Domherrn des Hochstifts Würzburg als „des edlen Mannes Otten von Eberstein Sohn“ aufgeführt[15]).

In der oben erwähnten thüringischen Chronik, welche 1599 schon „alt“ genannt wird, ist Eberstein für Ebersberg gesetzt. Es ist auch mehr als wahrscheinlich, dass die Geschlechter Eberstein und Ebersberg (zu denen vielleicht aus gewissen Gründen noch die von Steinau gezogen werden könnten) Zweige eines Hauptstammes sind und früher ein Gesippe ausmachten. Die Bewohnung einer Gegend, die Lage ihrer Schlösser, die grosse Aehnlichkeit ihrer Wappen, Gleichheit der Schicksale ihrer Schlösser und Güter und die urkundlich theilweise Gemeinschaft ihrer ansehnlichen und nachbarlichen Besitzungen machen die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit. Die Schlösser Eberstein, Poppenhausen, Schneeberg, Ebersberg und Weyhers lagen in einer so vortheilhaften Nähe beisammen, dass eins das andere zur Fehdezeit decken und unterstützen konnte. Beide Familien Eberstein und Ebersberg (wie auch Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg, in welche Linien sich das Geschlecht Ebersberg seit 1271 nach den Wohnorten theilte) führen in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Sie waren Ganerben und hatten an den Fehden mit Fulda gleichen Antheil. In dem Ebersberg'schen Orte Weyhers besassen die Ebersteine von jeher und noch bis 1540 ein Gut und die Mühle daselbst, wie auch in dem nahe bei Weyhers gelegenen Lutter an der Hard seit den frühesten Zeiten einen freien, eigenthümlichen Hof, welcher sogar noch am 11. Mai 1618 in den Besitz der 1450 aus Franken ausgewanderten Gehofen'schen Ebersteine kam. Endlich wurden die dicht unter dem Ebersberg und nicht weit von dem 1271 noch Eberstein'schen Poppenhausen gelegenen Höfe früher „Ebersteinhöfe“ genannt, wie die Reymann'sche Karte (Section Fulda) zeigt. — Alles Beweise für die gleiche Abstammung der Familien Eberstein und Ebersberg.

---

[13]) Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 297.

[14]) So hatte u. A. der Bischof von Bamberg den König von Böhmen zum Schenken, den Kurfürsten von Brandenburg zum Kämmerer, den von der Pfalz zum Truchsess. So waren die Landgrafen v. Hessen Marschälle des Erzbischofs von Mainz. Vgl. auch Schannat, Trad. Fuld. Nro. 634: „Hecekindus hujus Sanctae Ecclesiae Ministerialis et hujus Fuldensis Civitatis indigena satis nobilis et Ingenuus.“

[15]) Ludwig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Würzburg 581.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wappen.

Wie oben erwähnt, führten die Familien Eberstein und Ebersberg, vielleicht zum Zeichen ihrer Heerfahrten nach Jerusalem und auch zum Beweise ihrer Tapferkeit, in ihrem Wappen die Streitangel, genannt die Fränkische Lilie. Dieselbe war überhaupt die Hauptzierde und das Hauptunterscheidungszeichen der Salischen und Ripuarischen Franken. Man denke hierbei an das königlich französische, an das Dalberg'sche und an andere ganz unbezweifelt fränkische Geschlechtswappen. Die v. Eberstein, als der Hauptstamm, führen in dem wesentlich fränkischen blauen Felde drei solche radienförmig gegen einander, zwei schräg nach oben und eine gerade nach unten, gestellte silberne Lilien, hingegen die v. Ebersberg, wie auch die Ebersberge in Weyhers und Schneeberg, nur eine.

Das älteste bis jetzt bekannte Eberstein'sche Wappen findet sich auf einem Siegel, welches an einer in dem Staats-Archiv zu Kassel aufbewahrten Urkunde befestigt ist, an deren Schlusse Ritter Heinrich v. Eberstein 13. Januar 1298 bescheinigt, dass der Müller Wiegand zu Schrecksbach seine Mühle an die Klosterkirche zu Immichenhain verkauft habe. Dieses Siegel stellt einen oben geraden und nach unten zugespitzten Schild mit auswärts gebogenen Seiten dar, auf welchem sich das Wappen der fränkischen Ebersteine als drei radienförmig gegen einander, die eine lothrecht nach unten, gestellte und durch einwärts gebogene, ein gleichschenkeliges Dreieck bildende Stäbe verbundene Streitangeln befindet mit der Umschrift: „S. Henrici de Eberstein".

Die Verbindung der Streitangeln durch Stäbe ist jedoch nicht wesentlich; denn an einem dem Abt Heinrich von Fulda von Botho v. Eberstein am 24. Januar 1359 ausgestellten, in dem Landes-Archiv zu Fulda aufbewahrten Reverse über die ihm für 300 Pfund fuld. Heller auf einen Wiederkauf überlassenen 25 Pfund betragenden Einkünfte von der Stadtbete zu Fulda etc. befindet sich

ein Siegel, dessen Wappen mit der Umschrift „S. Botonis de Eberstein“ die drei radienförmig gegen einander gestellten Hellebardenspitzen unmittelbar an einander stossend zeigt. Ein eben solches Wappen wie Botho führte u. A. auch Georg v. E., des 1451 † Eberhard's Sohn, wie das Siegel beweist, welches er an eine in dem Reg.-Archiv zu Hanau aufbewahrte Urkunde hängen liess, welche Urkunde Georg, seine Schwester Elisabeth und sein Bruder Hermann 16. Febr. 1444 über ihre Güter zu Weselrode ausstellten, als sie diese dem Kloster auf dem Frauenberg bei Fulda vermachten. Das Eberstein'sche Wappen, welches Hans v. Ebersberg, der Gemahl der eben genannten Elisabeth v. Eberstein, 1440 auf einem Sacramenthäuschen zu Gersfeld neben dem seinigen hat anbringen lassen, zeigt sogar, ganz wie das königlich französische Wappen, drei aufrecht stehende Fränkische Lilien, unverbunden.

Der Aufsatz des Wappens der Familien Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besteht in einem Flügel mit einer Streitangel, welche Zusammenstellung der im Schilde des 1271 † Gyso v. Steinau, der einen Flügel mit einem Schwerte im Wappen führte (s. Schannat, Buchonia 379), analog ist. Nach dem Abtmord mussten die v. Steinau für Flügel und Schwert drei schwarze Räder im silbernen Felde annehmen, die sie nach Art der Eberstein'schen Lilien in Form eines Dreicks stellten.

Den Schild des Eberstein'schen Wappens ziert ein offener, mit dem Kleinod behängter Turnierhelm, welcher eine weiss gekleidete und mit einer goldenen Krone gezierte Mohrin (Orientalin) ohne Arme trägt. Zschakwitz (in seiner Heraldik, S. 103) hält dafür, dieses Wappenbild rühre von den Kreuzzügen her und bedeute eine gefangen genommene Mohren-Prinzessin. Die Mohrin hat den Kopf mit einer weissen Binde umwunden, wovon die Enden herabhängen, ganz nach der Sitte des Orients. Man findet zwar auch die Mohrin blau gekleidet und mit einem silberfarbigen Zopfe statt der Binde; allein dass diess Fehler sind, welche durch Unwissenheit der Maler, Bildhauer etc. entstanden sein mögen, ist schon deswegen anzunehmen, weil, als 1540 sämmtlichen würzburgischen Vasallen aufgegeben wurde, ihr Wappen nach dessen echten Farben, Schild und Helm an den Lehenhof einzuschicken, die v. Eberstein das vorhin beschriebene Wappen einreichten. Auch kommt die weisse Tracht und die Binde weit besser als die blaue Kleidung und der Zopf mit dem orientalischen Costüm überein. Indessen ist das Geschlecht Eberstein mit dem andern Wappen bei den Erz- und Domstiftern Mainz, Bamberg, Würzburg[16]), Worms, Basel, Eichstädt, Augsburg, Halberstadt, Merseburg und Naumburg, wie auch bei dem deutschen

---

[16]) Salver hat es in den Proben des deutschen Reichsadels aus Grabsteinen so hergestellt. Beim würzburgischen Dom-Capitel ist das Eberstein'sche Wappen

und Maltheser-Ritteroden aufgeschworen und auch der unmittelbaren freien Reichsritterschaft Landes zu Franken, löblichen Orts Rhön-Werra, einverleibt, worüber die Eberstein'sche Familie die Zeugnisse in Händen hat. Es haben auch die v. Eberstein ihr Wappen meistens auf diese Weise von dem 15. Jahrhundert her geführt. Dass jenes Frauenbild als Helmaufsatz erst später hinzugekommen ist, erhellt daraus, dass im ersten Aufschwörungsbuche im Dome zu Mainz das Eberstein'sche Wappen ohne Aufsatz vorkommt.

Wie ungenau und nachlässig man übrigens in der Zeichnung des Eberstein'schen Wappens gewesen, gibt noch Folgendes zu erkennen. Auf dem angeführten Sacramentshäuschen zu Gersfeld schaut die Mohrin gerade vor sich und hat eine Art Mantel, wie in dortiger Gegend die Marienbilder, und eine Perlenschnur um den Hals. Hier ist auch der Helm noch besonders gekrönt. — Auf dem Grabmal des Domherrn Dietrich v. E. († 1428 zu Würzburg) erscheint sein Wappen ganz ordentlich, während auf seinem im würzburgischen Kreuzgange befindlichen Wappen drei Knöpfe sichtbar sind, welche Nägel zum Festhalten des Wappens andeuten sollen. — Auf dem Grabstein des 1420 zu Würzburg † Domherrn Engelhard v. E. (den Salver als Konrad v. E. aufführt) kommt die gekrönte Frau mit einem langen gewickelten in eine Quaste von Haaren sich endenden Zopf vor. — In einem alten gemalten Wappenbuche aus dem 16. Jahrh. hat die Mohrin keinen Zopf, sondern fliegende Haare. — In einem noch vorhandenen Notariats-Instrumente v. J. 1550, auf dessen erstem Blatte Georg v. E. der Aeltere zu Ginolfs seine Ahnen hat schön ausmalen lassen, trägt der gekrönte Helm eine blau gekleidete Mohrin mit einer Kopfbinde, während das auf seinem Siegel befindliche Wappen den auf dem schief stehenden Schilde ruhenden Helm ungekrönt und die Mohrin mit dem Zopfe zeigt. – Auf dem Grabstein des 1554 zu Gehofen † Philipp v. E. erscheint der Helm gekrönt und die Mohrin mit einem Zopfe. Die Farbe ist nicht zu erkennen, jedoch haben die Gehofen'schen Ebersteine stets eine blau gekleidete Mohrin im Wappen geführt, wie diess auch das Eberstein'sche Wappen, welches sich an dem von Anton Albrecht v. E. 1680 der Kirche zu Gehofen verehrten schönen Altare befindet, und andere in der alten, jetzt abgebrochenen Gehofen'schen Kirche angebracht gewesene Ahnentafeln etc. beweisen. Der Helm in dem Wappen der Gehofen'schen Ebersteine ist meistens mit der Krone und die blau gekleidete Mohrin bald mit dem Zopfe, bald mit der Kopfbinde versehen.

---

mit einem schiefstehenden Schilde und einer gekrönten, blau gekleideten weissen Frau mit goldenem ebenso gewickelten Zopfe in das Aufschwörungsbuch eingetragen. Der Fehler rührt von der Unwissenheit des damaligen Verfassers des genannten Wappenbuchs von Anfang des 18. Jahrhunderts her. Diess Buch ist voller Fehler.

Dritter Abschnitt.

Von der Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit.[17])

Der Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit und aller damit verknüpften Vorzüge, Freiheiten und Vortheile genossen die fränkischen Ebersteine. Sie waren bei den unmittelbaren fränkischen reichsfreien Ritter-Cantons Rhön-Werra und Baunach vom ersten Anbeginn dieser Ritterschaften Mitconstituenten und einverleibte Mitglieder, hatten von jeher ihre steuerbaren Güter daselbst, wurden auf Ritterconvente geladen und hatten Sitz und Stimme dabei; wie das vom löblichen Ritterort Rhön-Werra ausgestellte Attestat hinlänglich bezeugt:

Wappen

(die Mohrin blau gekleidet und mit dem Zopfe versehen)

mit der Unterschrift:

„Freyherr von Eberstein".

„Der Römisch. Kayserl: Majestät würkl. Räthe, Wir Hauptmann Räthe und Ausschuss der ohnmittelbar freyen Reichs Ritterschaft Landes zu Franken Orths Rhön und Werra thun kund, attestiren und bezeugen hiermit bey Adelichen Ehren, Trauen und Glauben, an leiblich geschwohrnen Eidesstatt, dass ermeldte Famille der von Eberstein, deren Geschlechts-Wappen hieroben ausgemahlt erscheinet, ein alt Adelich und Rittermäsig Geschlecht sey, und dafür von Uns unstrittig gehalten und erkannt werde,

---

[17]) Vgl. Frhr. Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome.

auch der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken dieses Cantons Rhön Werra in ehevorigen Zeiten incorporirt und sehr ansehnlich begüttert gewesen seye. Zu wahrer Urkund ist dieses Attestat mit des Ritter-Orths Innsiegel bekräfftiget, auch von Uns Ritter Hauptmann und Räthen eigenhändig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pettschaften besiegelt worden.

So geschehen Schweinfurt den 8. Junii 1785.“

(L. S.)

Sigil. lib. nobil. Imp. Franc. ad Rhön-Werram.

(L. S.) *Franz Freyh. von Gebsattel Ritter Hauptmann.*
(L. S.) *Georg Christian Ludwig von Bobenhausen.*
(L. S.) *Dietrich Philipp August Freyh. von Stein.*
(L. S.) *Philipp Volpert Freyherr von Thüngen.*
(L. S.) *Friederich Freyherr von und zu der Tann.*
(L. S.) *Carl Philip Freyh. von Münster.*
(L. S.) *Philipp Conrad Frantz Freyherr von Gebsattel.*

Vierter Abschnitt.

Von der Turnier- oder Ritterbürtigkeit.[18])

Von den Ebersteinen erschienen auf Turnieren:

Georg, turnierte 1235 unter den Edlen auf dem von der fränk. Ritterschaft zu Würzburg gehaltenen 14. Turnier.

Wilhelm, erschien auf dem 1296 von der fränk. Ritterschaft zu Schweinfurt gehaltenen 16. Turnier unter den Edlen.

Bernhard, Ritter, besuchte das von der schwäb. Ritterschaft 1311 zu Ravensberg gehaltene 17. Turnier.

Hiltpold oder **Haubold**, Ritter, kam zu dem von der fränk. Ritterschaft 1362 zu Bamberg gehaltenen 19. Turnier.

Ambrosius befand sich 1362 auf dem Turnier zu Bamberg unter den Edlen.

Auf diesem Turnier zu Bamberg wurde **Wilhelm's** v. Eberstein hinterlassene Wittwe, Heinrich's v. Bach Ehefrau, von der fränk. Ritterschaft zur Schau und Helmtheilung erwählt.

Emerich, befand sich 1392 auf dem von der schwäb. Ritterschaft zu Schafhausen gehaltenen 21. Turnier unter den Edlen.

Georg, Ritter, turnierte 1403 auf dem zu Darmstadt von der rheinischen Ritterschaft gehaltenen 23. Turnier. Seine eheliche Wirthin brachte daselbst Adam v. Sötern, einem Rheinländer, den dritten Dank.

Friedrich, Ritter, turnierte 1408 auf dem von der schwäb. Ritterschaft zu Heilbronn gehaltenen 24. Turnier.

---

[18]) Vgl. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 192 ff.

Ein Ungenannter (Mangold? oder Gerlach?) v. Eberstein legte 1436 auf dem von Ulrich Grafen zu Würtemberg zu Stuttgart gehaltenen Turnier unter den Rittern und Edlen der fränk. Ritterschaft Proben seiner Stärke ab.

Georg, turnierte 1484 auf dem von der bayer. Ritterschaft zu Ingolstadt gehaltenen 32. Turnier und lieferte auf dem von der fränk. Ritterschaft 1485 zu Ansbach gehaltenen 33. Turniere den ihm auferlegten Beweis. Auf diesem Turnier zu Ansbach war auch eine Ungenannte v. E.

Ein Ungenannter (Georg?) v. E. turnierte 1486 auf dem 34. Turnier zu Bamberg.

Fünfter Abschnitt.

Von der Stiftsfähigkeit.

Das Geschlecht Eberstein ist bei den Erz- und Domstiftern Mainz, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Augsburg, Basel, Naumburg, Merseburg und Halberstadt, wie auch bei dem Deutschen und Maltheser-Ritterorden aufgeschworen. Das Attest, welches sich der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein von dem Deutschen Orden ausstellen liess, lautet:

Wappen.

Die Mohrin blau gekleidet und mit einem silberfarbigen Zopfe auf einem goldenen Turnierhelme.

„Des Hochwurdigst. Durchlauchtigsten Fursten und Herrn Carl Ludwig Königlichen Prinzen von Ungern und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich, Administrator des Hochmeistertums in Preussen, Meistern teutschen Ordens in teutsch- und welschen Landen, Herrn zu Freudenthal und Eulenburg; Groskreuz des militärischen Mariä Theresienordens, Gouverneurs und Generalcapitains des Königreichs Böhmen, Inhabern zweier Infanterieregimenter und eines Cavallerie Regiments, Kaiserl^en und Reichsauch Kaiserl. Königlichen Feldmarschalls, Staats- Kriegs- und Conferenz-Ministers etc. Wir zu Höchstihro Hochfürstlich- Hochund teutsch-meisterischen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Kanzler, geheime- Hof- und Regierungsräthe urkunden und bekennen auf geziemendes Ansüchen hiemit dass die Familie deren von Eberstein mit den hier oben abgeschilderten Wappen bei dem hohen teutschen Ritterorden seit unfürdenklichen Jahren als gut alt adelich, ritterbürtig und stiftsmässig aufgeschworen sey. Zu dessen mehrerer Beglaubigung gegenwärtiges Attestat

unter gewöhnlicher Regierungsunterschrift und beigedrücktem Regierungskanzleiinsiegel hiemit ertheilet wird. Gegeben Mergentheim den 15ten Febr. 1802.

(L. S.)

Hochfurstl. Hoch und Deutschmeister. Canzley Sigill.

. . . . von Forstmeister handz.

Georg Anton Hendel.

H. Scharpff mppria.

Auf Fürstl. Hochstiftern sind folgende Ebersteine gewesen:

Eberhard, „des edlen Mannes Otten von Eberstein Sohn“, wurde 1267 Domherr zu Würzburg;

Heinrich, wurde 17. Oct. 1351 Domherr zu Würzburg;

Engelhard († 24. Febr. 1420 zu Würzburg), war 1400 Dom-Capitular-Herr zu Bamberg und 1415 Domherr zu Würzburg;

Dietrich ([Engelhard's Bruder] † 8. Sept. 1428 zu Würzburg), 1420 als Domherr zu Würzburg aufgenommen;

Anton Albrecht (geb. 1649, † 1703), war Domherr, Subsenior und Burgvogt zu Halberstadt;

Georg Friedrich (geb. 1684, † 1716), war kurz vor seinem Ableben ältester major praebendatus der hohen Stiftskirche zu Naumburg;

Christian **Franz** Anton Karl Ludwig, Dom-Propst des Hochstifts Basel, 16. Juni 1745 in dem Domstifte Basel aufgeschworen.

Mitglieder der St. Mariä Brüderschaft zum Schwanen aus dem Eberstein'schen Geschlecht sind gewesen[19]):

Lorenz († 1. Dec. 1480 zu Ansbach), der auch seinen Jahrestag zur Gesellschaft gestiftet hat, und seine Töchter

Anna († 1527, verm. I. mit Paul v. Absberg; II. mit Siegmund v. Lentersheim; III. mit Friedrich Freiherrn v. Schwarzenberg) und

Elisabeth († vor 1515, verm. mit Konrad v. Künsberg); dann sein Neffe

Karl († 26. Febr. 1497 zu Ansbach); ferner

Margaretha und ihre Tochter

Margaretha; endlich

Margaretha, verm. mit Georg v. Vellberg.

Als der Stifter des Schwanenordens, Kurfürst Friedrich II. († 10. Febr. 1471, begraben in der Münsterkirche zu Kloster Heilsbronn), von seinen Schwanenrittern zur Ruhestätte geleitet wurde, ging Lorenz v. Eberstein vor dem Spiesse her und sein Onkel Asmus v. Eberstein trug das Schwert [20]).

---

[19]) S. Frhr. v. Stillfried, Ursprung, Zweck und Geschichte des Schwanenordens; dann Teichmann, Historische Beschreibung des alten Frauen-Klosters Himmelcron, S. 167, 169, 173, 174 u. 175 und das Nähere im 7. Abschnitt.

[20]) Biedermann, Canton Baunach Tab. 216.

Sechster Abschnitt.

Von den Schlössern und Gütern.

Die Güter, Gefälle, Zinsen, Rechte etc., welche die v. E. besassen und zum Theil noch inne haben, sind:

I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda.

Die Familien Eberstein und Ebersberg (Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg) besassen die nachherigen Aemter Weyhers sammt Poppenhausen, Schackau und Gersfeld als ein freies Eigenthum als eine wahre Reichs-Dynastie. Durch die Vertheilungen und Befehdungen musste bald diess, bald jenes einem benachbarten Fürsten zu Lehen aufgetragen werden. In spätern Zeiten versuchten sogar die Aebte von Fulda, auf die Güter und Personen des buchischen Adels Landsassiatsrechte auszuüben, wie diess auch in der Beschwerdeschrift, welche die „Fuldische Freye Ritterschaft in den Buchen“ 1582 an ihr „einiges Ober-Haupt“, den Kaiser, richtete, gesagt wird[21]): „So viel nun anfängl. das Angeben, als sollten die von der Ritterschafft, im Stift Fulda gesessen, nicht allein Lehenleut, sondern auch Landsassen sein, belangen thut, ist darauf beständiglich darzuthun, obwohl Abt Balthasar aus angeborner Unruhe etc. die vom Adel wider alle herbrachte und öffentlich ohne einige rechtmässige contradiction exercirte Freiheiten zu seinem Willen und Gewalt zu bringen und sie zu Landsassen zu machen unterstanden hat, dass doch dessen ungeachtet er die freie Ritterschaft in dem Stande, darin sie

---

[21]) Vgl. Stephan Burgermeister, Cod. dipl. equestr. III. 1059-1068, Nro. 12 et 13: „Eberstein'sche Erben im Fuldischen“.

Gottlob über alle Verjährungszeit, ja auch über aller Menschen Gedächtniss geruhiglich herkommen und in dessen unstreitigen Possession vel quasi gefunden worden sein, endlich bleiben hat lassen etc.“. Als das Hochstift Fulda zur Aufbringung der demselben im 17. Jahrh. auferlegten schweren Steuern die buchischen Adelsmitglieder mit heranziehen wollte, entstand ein langwieriger Process, bis endlich 1656 zwischen Fulda und der buchischen Ritterschaft ein förmlicher Recess errichtet und der buchische Adel als Mitglieder der reichsunmittelbaren freien Ritterschaft in Franken des Orts Rhön und Werra erklärt wurde.

[Die Edelleute, welche sich gegen die über sie verhängte Landsässigkeit sperrten, werden über Bausch und Bogen als Raubgesellen und Mordbuben abgeurtheilt, während man die Städte, wenn sie das Gleiche thaten, höchst dafür belobt (s. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 453).]

Es folgen hier nur die Güter der eigentlichen Familie des Namens Eberstein, und es werden diejenigen übergangen, welche die v. Ebersberg, Ebersberg gen. Weyhers und Schneeberg besassen.

Homan bezeichnet in seiner Landkarte des Hochstifts Fulda die alten Eberstein'schen Güter in Buchonia veteri als eine Dynastie, welche das Stift an sich gebracht habe. Die zur Herrschaft Eberstein (Amte oder Gerichte Schackau), welche später dem buchischen Ritter-Quartier Cantons Rhön-Werra einverleibt wurde, nach 1282 gehörigen Besitzungen sind hauptsächlich: das Schloss Schackau nebst allem Zubehör, die Kemnate und das Dorf Eckweisbach, die Dörfer und Wüstungen Klein-Sassen, Langenberg, Alhards, Gerhards, Grabenhof, Harbach, Steens, Dernbach, Ziegelhof, Unter-, Mittel- und Ober-Rübsroth, Tanzwiesen, Bubenbad, Dittges (später wurde die eine Hälfte fuldaisch), Vorder- und Hinter-Eselborn, Vorder- und Hinter-Stellberg, Wolferts, Pfaffenbach, Wydach, Gründgeshof, Aumühl, Aegemich, Eselhof, auch die Milzeburg und der Stellberg. Bis 1282 gehörten ausser der Ebersteinburg auch die Dörfer Brand und Poppenhausen dazu, und in noch früheren Zeiten scheint sich diese Herrschaft bis nach Dammersbach bei Hünfeld erstreckt zu haben.

Wie oben erwähnt, erhielten die Herren v. E. bei der Aussöhnung mit Fulda einen Theil ihrer reichsunmittelbaren Herrschaft nur unter der Bedingung zurück, dass sie dieselbe dem Stifte zu Lehen auftrugen („Lehensmann kein Unterthan“ [s. Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 625]). Es könnte zwar den Anschein haben, als hätten sie noch 1337 gänzlich freie Besitzungen in ihrer Herrschaft gehabt, da in diesem Jahre Heinrich v. Fischbach der Kirche zu Langenberg ein von Johann v. Eberstein und dessen Ganerben lehenrühriges Gut zu Eckweisbach verkauft, wozu Johann und Heinrich v. Eberstein nicht nur ihre lehenherrliche Genehmigung geben, sondern „sy tun den heilgen dy gunst, daz sy jn freyen vnd eygen“, ohne dass dabei von einer ober-

lehenherrlichen Genehmigung des Abtes die Rede ist. Allein, als 10 Jahre später Johann v. Eberstein seine Hälfte an dem Dorfe Eckweisbach etc. an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. Eberstein verkaufte, wird zwar ebenfalls in der darüber sprechenden Urkunde von einer lehenherrlichen Genehmigung des Abtes Nichts erwähnt, aber es findet sich dieser Consens in der That in einem besonderen Briefe.

Die betreffenden Urkunden lauten:

Nr. 1.

Ich Henrich von Vischbach, Lucke myn eliche wirttin vnd Symon myn sone bekennen an disen briffe allen den, dy jn sehen vnd horen lesen, daz wir han verkaufft mit gesametter hant eyn gutt, das do leytt zcu eckwisbach, daz wir do hatten, mit allem dem nucze, als wirs gehabt han, den helgen vnd der kirchen zcu Landenberge vmb zcehen pfunt haller, dy sy vns gutlich hant beczaltt. Wan daz gutt zu lehen gett von ern Johansen von Ebersteyn vnd sinen ganerben, so tun sy den heilgen dy gunst, daz sy jn freyen vnd eygen.

By disem kauffe syn gewest dy erbern lutte Berlt Schrecke, Wygant von Hvesarmen, Henrich Kirygenfeltsteyn vnd Henrich Schrecke.

Daz dirre kauffe stette vnd vnuerbrvchlich blibe, des henken ich Johans von Ebersteyn vnd Henrich von Ebersteyn vnser ins. an disen briffe zcu eym vrkunde.

Dirre briffe ist gegeben, als man zalete von gotts geburtt tusent jar drihundert jare jn dem siben vnd dreyssigisten jare, an sant mertinsz tagk.

Nach einer in Philipp's I. v. E. 1468 aufgenommenem Gefällen-Register unter Nr. 37. befindlichen Abschrift. Diess Register soll in der Folge nur mit „G.-R“ bezeichnet werden. Die dahinter stehende Ziffer ist die jedesmalige Nummer der Urkunden, welche in Abschrift dem Register angeheftet sind. Dasselbe ist verzeichnet im 11. Archivs-Repertorium über die fuldaischen Aemter in Kurhessen unter „Amt Bieberstein“, Fach B, Theck 1, Fasc. 2. Ein Auszug daraus findet sich unter den in einer hölzernen Kiste zu Fulda aufbewahrten Kindlinger'schen Handschriften (Packet Nr. 142, Bl. 105-136).

Nr. 2.

Ich Johann von Ebersteyn, ein edel knecht, vnd Necze seyn eliche wirttin bekennen fur vns vnd alle vnser erben offentlichen an disen briffe, daz wir mit gesamter hant vnd mit wolbedachten mude eintrechticlichen verkaufft han vnd verkauffen an disen briffe recht vnd redlichen den erbern knechten Heinczen, Botten, Cunczen, Friczen vnd Eberharten von Ebersteyn gebrudern vnd iren erben vnser halpp teyle des dorffs zu Eckwiesbach vnd allez, daz wir do haben jn dorffe, jn felte, ersucht vnd vnersucht, wy man daz genennen magk, daz dar zcu gehort, ein gut czum Schacken

vnd alles, daz wir haben zcu Weyers, ersucht vnd vnersucht, ganz vnd gar, für nunczig schillinge guter turnesz, die wir von jn gutlichen sin beczalt. Vnd haben vns vnd vnsern erben dy vorgeschr. gebruder dy sunderliche gunst getan, daz wir dy selben gute mit allen nuczen vnd rechten, als wirs jn verkaufft han, wider kauffen mogen fur nunczig schillinge tornesz, wan wir wollen, vnd der widerkauffe sal auch gescheen alle wege vor sent peter tage als her uff den stul geseczt wurten war. Geschee des nicht, keuften wir dor noch wider adir nicht, so were je der nucz vnd gulde von den gutten den vorgeschr. gebrudern ader iren erben ledichlich vorfallen vff daz jare. Wenn auch wir adir vnser erben den vorgenanten gebrudern ader iren erben daz vorgenante gelt also beczalen, sollen sy vns vnser egeschr. gute mit allen rechten, als wir jn verkaufft han, wider geben vnd antworten an widerspruch ledig vnd lose.

Dar uber in vrkunde geben wir disen briffe besigelt mit mynem Johans von Eberstein des vorgeschr., do ich mich Necze seyn wirttin auch an lasz begnugen, vnd mit hern Gysen von Hawne, ritters, ins., den er durch vnser beth an disen briffe hatt gehangen.

Der gegeben ist, als man zalt noch Crists geburt XIII^{c} jare jn dem XLVII jare, an dem dinstag vor mitfasten.

By dis. kauffe seyen gewest er Gyse von Hawne, H . . . . . von der Than genant von Bischofszheym . . . . von Snebergk, ritter, vnd Henr. von Sneberg gebruder vnd vile gute lude. Auch hatt Kunrat von Trubenbach, myn Johans von Eberstein sweger, seyn ins. zu einer merer sicherheit neben ern Gysen von Hawn des egescr. ins. an disen briffe gehengt, des ich Conrat von trubenbach . . . . beken.

S. G.-R. Nr. 61.

Nr. 3.

Wir Henr. von gots gnaden appt zu Fulda bekennen offentlichen an disen briffe, daz fur vns quamen Johans von Ebersteyn, vnser getrewer, vnd frawen Necz seyn eliche wirttin vnd verkaufften mit gesambter hant vnd mit vnserm guten willen nach dem als dy brieffe besagen, dy sy auch daruber haben geben, den gestrengen knechten Heinczen, Botten, Cunczen, Friczen vnd Eberharten gebrudern von Ebersteyn vnd iren erben ire halbteyle des dorffs Eckwisbach vnd allis, daz sy doselbst haben jn dorffe vnd jn felte, ersucht vnd vnersucht, wy man das genennen magk, eyn gut zcum Schacken vnd alles daz sy hatten zcum Weyers, ersucht vnd vnersucht, daz von vns vnd vnserm stifft zu lehen geth, fur nunczig schll. guter turnesz, die sy von den vorgent. gebrudern gutlichen sin beczalt, mit sulchen vnderscheydt, daz dy selben gebruder Johansen von Ebersteyn, frawen Necze sein wirttin, den vorgeschr., vnd iren erben dy sunderliche gunst vnd fruntschafft haben getan, daz sy dy vorgeschr. gute mit allen dem,

daz dar zu gehort vmb sy oder ire Erben wider keuffen mogen vor dy egnt. nunczig schle. turnes alle jare vff sent peter tag als her vff den stule geseczt wart, wan sy wollen. Wan auch der widerkauffe vor denselben sent peter tage also nicht gesche, so weren alle gulte vnd gefelle vff das jar den vorgeschr. gebrudern von Ebersteyn vnd iren erben lediclichen verfallen. Dor vber zu vrkunde geben wir disen briffe mit vnserm ins. do man czalt noch xps geburt XIII^{c} jare jn dem XLVII jare, am dinstage vor mitfasten.

S. G.-R. Nr. 62.

Die Herrschaft Eberstein kam durch Töchter ab. Im Jahre 1347 besassen nämlich dieselbe Johann v. E. und die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhardt II. v. E. In dem genannten Jahre verkaufte Johann seinen halben Antheil an dem Dorfe Eckweisbach, ein Gut zu Schackau und seine Besitzungen zu Weyhers an die obigen Gebrüder v. E. Darauf verkaufte Hans v. E. 5 Güter zu Klein-Sassen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Bieber und seinen Antheil an Langenberg und der Breite an Eberhard's II. Sohn Eberhard III.

Von Eberhard's III. sieben Söhnen wurden Eberhard IV., Mangold I., Karl I. und Gerlach die Urheber von vier verschiedenen Linien, von denen aber nur die von Karl I. gestiftete noch heute blüht, dagegen Eberhard's Linie 2. Nov. 1600, Mangold's Linie in der Pfingstwoche 1540 und Garlach's Linie um d. J. 1489 im Mannesstamme wieder erloschen ist. Eberhard IV. und Mangold I. erhielten bei der brüderl. Theilung u. A. die Herrschaft Eberstein. Mangold und seine Nachkommen brachten dieselbe nach und nach ganz an ihre Linie wie folgt.

1435 verkaufte Eberhard IV. mit Wissen seiner Frau Else und seiner Söhne Jorge, Hermann und Hans seinen Theil und seine Gefälle zu Landenhausen, zu der Breite und zu Döllbach an seinen Bruder Mangold:

Nr. 4.

Ich Eberhart von Eberstein bekenne an disen offen briffe fur mich, Elsen myn elich husfrawen, myn sone vnd alle vnser erben gein allermeniclich, dy disen offen briffe an sehen ader horen lesen, das ich rechtter vnd redlicher schult schulligk bin dem vesten Mangoltten von Ebersteyn myn. liben bruder vnd allen syn. erben hundert gulden guter runscher wolgewogener gulden, dye mir der genantte myn bruder Mangolt gutlichen geluhen vnd wolbeczalt hott, vnd ich sage jn vnd seyn. erben der genantten some geld quitt, ledigk vnd lossz mit disem offen briffe fur mich vnd alle myn erben angeuerde, vnd ich sal vnd wil dem genantten mynem bruder Mangolden ader seyn. erben dy obgescr. hundertt

gulden gutlichen vnd schon wider geben vnd beczalen von disem nesten zu kommenden sant michels tag noch dato dysz briffs uber ein jore ader jn eyn mande den nesten da noch zcu Schacken ader zu Fulda an der zweyer stete eyne, wa er wil, on sin schaden an alles geuerde. Wers aber sache, das ich des nicht thette, sunder sumig wurde mit der beczalung als obgescr. stett, so sehc ich myn. bruder Mangoltten vnd seyn. erben do fur jn zu vnderpfande mit macht dysz briffs myn teyle vnd was ich fallende han zu Landenhusen, zu der Breytt vnd zu Telbach, ersucht vnd vnersucht, es sey gelt, frucht, welcherley das ist, daz er das vff heben, jn nemen sal das jar vnd fort alle jore sich des gebruchen vnd genissen zu allen seynem besten an jntragk myn, myner sone, vnser erben vnd eyns iglichen von vnser wegen als lange bysz jch ader myn. erben mynem bruder Mangolten ader seyn. erben dy hundert gulden beczalen jn obgescriben. mass angeuerde. Auch ist berette worden, wers sach, das Landenhusen vns mit recht angewonnen wurde ader mit gewalt do von getragen wurde, also das myn bruder Mangolt ader seyn erben myns teyls, dene ich jczunt do han, nicht hebende wern, So sulde ich myn. bruder Mangolden ader seyn. erben an myn. gutten zcum Sassen als vil geben vnd vffheben lasen ane gelde ader an fruchtten, als vil als jm zu Landenhusen von myn. wegen abgegangen wer. Me ist berett worden, welche zytt jnn dem jore ich ader myn erben vnser gude wider lesen wolen, das soln wyr myn bruder Mangolden ader seyn erben ein mande zuuor kuntlich zcu wissen thun vnd zcu usgende des selben monde jme ader sein erben hundert gulden beczalen als obgescriben stett, dy sal vnd wil hee nemen vnd mir vnd myn. erben vnser gutt wider folgen lassen an jntragk ongeuerde.

Des alles zu bekentnisz vnd waren vrkunde so han ich Eberhart von Ebersteyn obgenant myn eigen inges. an disen briffe gehangen fur mich, Elsen myn eliche husfrawen vnd alle vnser erben.

So bekenne ich Jorge, Herman vnd Hans von Ebersteyn gebruder, das als obgescriben stet mit vnsem guten wyssen vnd willen gescheen ist, vnd gereden auch das also zu haltten, alsz obgescr. steet on alles geuerde. Des zu bekentnisz so han ich Jorge jcztgenant. myn eigen ins. fur mich, Herman vnd Hansen myne bruder vnd alle vnser geswister vnd vnser erben by myns genantten vatter ins. an disen briffe gehangen, dor vmb ich Herman vnd Hans von Ebersteyn gebruder vns bekennen, wan wir eigene insigel nicht haben.

Datum anno domini m°cccc° tricesimo quinto vff mitwochen nach mitfasten.

S. G.-R. Nr. 44.

1440 verkauften Eberhard IV. und Jorg und Hermann IV. seine Söhne ihr halbes Gut zu Klein-Sassen, welches früher Hans von Sula bearbeitet hatte, ebenfalls an Mangold I.:

Nr. 5.

Ich Eberhart von Ebersteyn vnd ich Jorge vnd Herman seyne sone wir bekennen vnd thun kunt mit disem offen briffe fur vns vnd alle vnser erben geyn allen den, dy jn sehen ader horen lesen, das wyr mit wolbedachttem mute vnd gutem vorratt verkauffen vnd verkaufft han jn crafft vnd macht dysz briffs zu vrttet vnd zcu eym ewigen kauffe ewiclichen vnser halbe gut zcu Sachssen, do Hans von Sula eczwan vff sasz vnd das iczunt jnnhatt vnd uff siczt Hans Schusler, dem gestrengen hern Mangoltten von Ebersteyn, ritter, vnserm liben bruder vnd vetter, vnd allen seyn. erben fur dreyssigk gulden vnd ein tornisz, dy er vns gutlichen und wol bezalt hatt vnd dy wyr fortt jn vnsern vnd vnser erben nucz gekartt vnd gewant han, vnd der genante vnser bruder vnd vetter vnd seyn erben mugen sich solchs guts gebrauchen vnd genissen zcu irem besten, vnd wyr seczen sy dor jnn mit macht dysz briffs vnd verczihen vns sulchs guts fur vns vnd vnser erben nommer mere keyn anspruch dor an zu haben an argelist. Doch so hatt vns vnser bruder vnd vetter den willen vnd gunst getan: kumen wyr ader vnser erben vff disen nesten sant peters tagk kathedra genant schirst kompt noch dato dysz briffs zwe tage vor ader noch ongeuerde vnd begertten solchs guts wider vmb jn ader seyn erben zcu keuffen vmb dreyssig gulden vnd ein tornisz genantter werung, so wil der genante vnser bruder vnd vetter ader sein erben sulche gut wider zcu kauffe geben vmb dy obgenantte some vnd vns wider dor jn seczen vnd vns sulche erbe wider geben onuerzucke an widerrede sein vnd seiner erben. Gesche aber des nicht vnd keufften wir ader vnser erben solche obgescr. halbe gutt nicht wider vmb dy obgemeltten dryssigk gulden vnd ein tornisz vff disen obgescr. sant petters tagk kathedra genant schirst kompt noch dato dysz briffs, so sal solche kauffe eyn ewig kauffe sein vnd bliben jn aller der mosse als obgescriben stett.

Des zu bekentnisz vnd worem vrkunde, das solche kauffe vnd was von vns jn disem briffe gescriben stett stett, veste und vnuerbrochlich gehaltten werde, hott vnser iglicher sein eigen insigel vnden an disen briffe gehangen festiclich do mit besigelt.

Der geben ist noch xsti geburt virczehenhundert jore vnd jm virczigsten jore.

S. G.-R. Nr. 43.

Am 8. Jauuar 1461 verkauften Hermann IV. und Kunigunde Eheleute ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein — nur Eckweisbach ausgenommen — an Philipp I. (Mangold's I. Sohn) und Jutte Eheleute:

Nr. 6.

Ich Herman von Ebersteyn vnd ich Konna sin eliche husfrawe bekennen fur vns vnd alle vnser erben vnd thun kunt allen den, dy disen offen briffe sehen, horen ader lesen, das wir mit guttem beratte, mut vnd mit sametter hand recht vnd redlich verkaufft han vnd verkauffen jnn vnd mit crafft vnd macht dysz briffs ortheticlichen vnd ewiclichen zcu stetigen, ewigen kauffe dem vesten Philipps von Ebersteyn, Jutten siner elichen husfrawen vnd iren erben vnsern teyl an dem husz vnd slosz zcu Schacken, das ist nemlich das halbteyle, vnd vnsern teyle vnd recht an disen hernachgeschriben. dorffern, wustenungen vnd guttern, mit namen das dorff Sachssen, das Wolffarcz, das Kuls, zcu Gerharcz, zcu Landenbergk, zu Harpach, dy Dornbach, zcu Ditthes, das burggutt zu Bibersteyn, auch vnser recht zcu Schonamcz gutt vnd das gut zcu Weyers mit allen vnd iglichen iren herlikeytten, geboten, verboten, gewaltsam, manschafft, lehenschafft, zinsen, gülten, rentten vnd rechtten, fischereyen, wassern, weyden, eckern, wysen, welden, wiltpan, mulen, mulstetten vnd anders mit allen iren vnd iglichen zu gehorungen, wy iglichs namen hatt vnd gehaben mochte, allerdinge, nichts usgenomen, auch vnser recht vnd teyl an der Langenwinden, Milsenburgk vnd Stelleberg mit jren zu gehorungen. Vnd als dy Langewinde pfantt ist vnd was dor mit verscriben ist, wurde das von Lippssen vorgenant vnd siner husfrawen gelost ader von iren erben, so soltte vns vorgnantten verkeuffern Herman vnd Konnen Eelutten ader vnsern erben solche gelt halpp folgen vnd werden. Werden sy aber also nicht gelast, so sollen Philipps vnd Jutte Eelutte vorgnantt vnd ire erben sich des mit allen nuczungen vnd herlikeyten alleyn gebruchen an jntrack vnd hindernisz vnser, vnser erben vnd sunst eyns iglichen von vnsern wegen. Was sich auch sunst erfinde vber kurcz ader langk, das auch zu dem Schacken ader zcu den vormelten dorffern, wustenungen vnd guttern gehört vnd hirjnn nicht gemelt ader benant were, wy das namen hette vnd was des wer, auch nichts usgescheiden, das han wir den vorgnantten eluthen Philippssen, Jutten vnd iren erben mit den vorbenanten gemeltten guttern auch jn vorgescribener mass zcu vrthett vnd zu ewigen tagen verkaufft. Vnd ist solcher vorgemelter kauffe aller gescheen vmb nunhundert gute runsche gulden, die sie vns wol vnd gutlichen vszgericht vnd beczalt han, vnd wir sagen sy der auch qwit, ledig vnd losz. Vnd wir han auch vff das slosz Schacken vnd vff dy vorgemelte dorffer, wustenungen, burckgut vnd gutt vnd vff alle ir zu gehorungen, wy vor do von gescriben ist, verczihen vnd verzihen auch also dor vff jn vnd mit crafft dysz briffs fur vns vnd alle vnser erben, nummer zu ewigen tagen keynen anspruch, recht noch forderung dor zcu vnd dor nach zcu haben, sundern dy vorgenantten eeluth Philipps vnd Jutte

vnd ire erben sollen vnd mogen sich der zu ewigen tagen gebruchen vnd do mit thun vnd lassen, bereithen vnd bussen noch allem jrem willen, als mit andern iren eigen guttern on allen jntrag vnd hindernisz vnser, vnser erben vnd eim iglichen von vnsern wegen an alle argeliste und geuerde. Vnd do obgemeltte gutter lehin sint, do sollen vnd wollen wir jn des kauffs verwilligungs briffe bestellen von den lehenhern, von den sy zu lehen gehen vnd ruren, das sy des kauffs gancz sicher vnd hebeningk seyn, vnd sollen das thun hy vnd zwischen sant petters tagk ad kathedram genant nest kompt. Wir sollen vnd wollen jn auch solchs kauffs sunst gnuglichen werschafft thun noch landes gewonheit vnd rechtten. Vnd wer es sach, das jnne usz den vorgemeltten gekaufften guttern jn der zit, als wyr sy des kauffs wern soln, icht mit recht angewonnen wurde, wer das eyn gulden gelte, eyn halber gulden mee ader mynner angeuerde, das sulde jn an den kauffe gelte abgen nach anczall des kauffs ader von vns ader vnsern erben wider geben werden, usgescheiden das widemgut, das sollen sy haben, als ich Herman vnd myn vatter selige das bisher gehabt han.

Alle vorgescriben. stucke, punckte vnd ortickel semplichen vnd iglichen besunder gereden wyr obgenantten eeluthe Herman vnd Konne jn guttem waren trewen an recht gestatten eyn stat fur vns vnd alle vnser erben Stett, veste vnd vnuerbrechlich zu haltten vnd dor wider nicht zu synnen noch zcu thun vnd auch nicht schicken getan werde jn keyne weysz ongeuerde. Vnd des zu vrkunde vnd waren bekentnisz hon ich offtgenantter Herman von Ebersteyn, Konna myn eliche husfrawe vnser iglichs seyn eigen insigel fur vns vnd vnser erben an disen briffe gehangen.

Der geben ist nach cristi vnses hern geburt XIIII^{c} jare vnd dor nach jn dem einvndsechczigisten Jore, vff donnerstag nest nach der heilgen dreyer konige tagk.

S. G.-R. Nr. 30.

Endlich verkauften **25. Juli 1478** Hermann IV. und Kone Eheleute und ihr Sohn Jorge auch ihre Kemnate und das Dorf Eckweisbach an Philipp's I. Söhne Philipp II. und Mangold II., so dass also nun diese die Herrschaft Eberstein ganz inne hatten.

Nr. 7.

Ich Herman von Ebersteyn vnd ich Jorge seyn sone vnd ich Kone des genanten Hermans husfrawe bekennen fur vns vnd alle vnser erben vnd thun kund mit disem offen briffe gegen allermeniclich, das wir mit wolbedachtem mute vnd gutem willen verkaufft vnd zcu kauff geben han recht vnd redlichen zcu einem rechten stetigen ewigen todt kauffe vnd jn dem aller besten recht, so das allerbest crafft vnd macht hat, haben sal vnd mack, den erbern vnd vesten Philippsen, Mangolten von Ebersteyn gebrudern,

vnsern liben vetern vnd schwegern, vnd allen iren erben vnser kemnatten vnd dorffe Eckwisbach mit allen sinen eckern, wisen, holcz, felt, wiltpan, fischereyn, steyn, reyn, wonnen vnd weyden, wy das namen hatt, mit allen sinen rechten, freyheyten vnd herlichkeytten, zinsen vnd gultten, zcu vnd jngehorungen, als das von vnsern eltern vff vns geerbt vnd wyr das herbracht vnd jngehabt haben, vmb IIc vnd LXXXX gulden gutter genemer runscher gulden, die wir gancz vnd gar von jn bezcalt vnd vsgericht seyn vnd dy furter jn vnsern nucz vnd fromen gewant vnd gekart haben. Wir sagen auch sy vnd ir erben solcher obgnantten IIc vnd LXXXX gulden fur vns vnd alle vnser erben quidt, ledig vnd losz mit vnd jn crafft disz briffs angeuerde vnd seczen auch dy obgenanten keuffer vnd ire erben jn nuczliche, geruwige gewalt vnd gewere vnd gewern sy dor zcu als recht ist, also das sy vnd ire erben das gemelt Eckwisbach mit allen sinen freyheiten, herlichkeiten vnd zcu gehorungen furter nissen vnd nuczen vnd domit thun vnd lassen mogen vnd soln, als mit iren eigen guten an jntrack vnd widerrede vnser vnd aller vnser erben vnd allermentlichs von vnsern wegen angeuerde. Das dan alles von vnsem gnedigen hern von Fulda vnd siner gnaden Stifft zcu lehen ruret. Vnd haben das dem gemelten vnserm gened. hern fur vns vnd alle vnser erben vffgeben vnd seyn gnade gebetten, das den gemelten keuffern vnd iren erben zcu lihen, das dan seyn gnade also getan hatt nach vszweisunge lehen briffs dor uber sagende. Vnd wir obgenante verkeuffer wern auch dy obgnantt. keuffer vnd yr erben fur vns vnd vnser erben des obgemelten erbs vnd guts anderswo vnuerseczt, vnuerkaufft vnd vnuerkommert vnd gereden jn gutten waren trewen, dy zu ledigen vnd lasz zu machen von aller ansprache vnd jnfalle, also dycke des noth geschee, geyn allermentlich, der recht geben vnd nemen wil, als gewonheytt vnd recht ist jn dem lande zu Francken ongeuerde, vnd gereden auch jn guttem warn trewen, wider disen kauffe nummer mere zu thun wir ader vnser erben ader nymant von vnser wegen mit wortten ader mit wercken, heymlich noch offentlich, mit gerichten geistlich ader werltlich ader angerichte jn keinerley weysz wy das ymant erdencken magk, sunder das gancz steet vnd vnuorbruchlich zu haltten an alles geuerde. Vnd das alle stuck, punckt vnd artickel disz kauff briffs gancz, steet vnd vnuerbrochlich gehalten werden, so haben wyr Herman vnd Jorge von Ebersteyn zu bekentnisz vnser ins. fur vns, vnser husfrawen vnd mutter vnd alle vnser erben an disen briffe gehangen.

Der geben ist noch xsti vnsers liben hern geburt XIIIIc jore vnd dor noch jn dem LXXVIII jore vff Sant iacops tag des heilgen zwelffbotten.

S. G.-R. Nr. 60.

Mangold II. († 1522) war zwar vermählt mit Margaretha geb. v. Rosenberg, hinterliess aber keine Nachkommenschaft; dagegen

hatte sein Bruder Philipp II. († 1539) von seiner Gemahlin Elisabeth geb. v. Wallenstein († 1539) fünf Töchter: Margaretha (verm. 1510 mit Lüdiger v. Mannsbach), Anna (verm. I. mit Hans v. Hutten zu Stolzenberg [† vor 1539], II. mit Johann v. Rüdigheim [† vor 1547]), Dorothea (verm. mit Georg v. Fischborn [† vor 1547]), Kunigunde (verm. 1519 mit Oswald v. Fechenbach zu Sommerau) und Barbara († vor 1546 kinderlos) und zwei Söhne: Eberhard V., welcher mit Dorothea geb. v. Dalwigk vermählt war, aber vor seinem Vater ohne männl. Nachkommen mit Hinterlassung einer Tochter Katharina (verm. I. vor 1546 mit Philipp v. Karsbach, II. 1554 mit Quirin v. Karben) starb — und Georg den Jüngern zum Brandenstein, aus dessen Ehe mit Anna geb. v. Ebersberg gen. Weyhers keine Kinder entsprossen und nach dessen 1540 erfolgtem Tode ein grosser Theil seiner weitläufigen Besitzungen an seine Schwestern und an Eberhards V. Tochter Katharina fiel. Letztere war zwei Mal vermählt und die Mutter von Walburga geb. v. Karsbach (verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach), Katharina geb. v. Karben (verm. I. mit Quirin v. Riedesel [† vor 1608], II. mit Ulrich v. Cronberg) und Amalia geb. v. Karben (verm. I. mit Gebhard v. Breidenbauch gen. Breidenstein [† vor 1608], II. mit Johann von und zu der Hees). Vor 1546 verkaufte Anna geb. v. E. ihren Antheil an der Herrschaft Eberstein an ihre Schwester Margaretha v. Mannsbach, und Dorothea geb. v. E. den ihrigen an ihre Nichte Katharina v. Karsbach, deren Schwiegersohn Dietrich v. Rosenbach also durch Heirath in den Besitz von nur zwei Funfzehnteln dieser Herrschaft kam, welche aber die Familie v. Rosenbach nach und nach ganz an ihr Geschlecht brachte, und zwar bald nach 1608 die vier Funfzehntel der Katharina und Amalie geb. v. Karben, ferner 1659 das eine Fünftel der Familie v. Fechenbach und endlich kurz vor 1669 die letzten zwei Fünftel von den Gebrüdern Daniel, Karl, Otto, Heinrich und Ludwig v. Mansbach. Nach dem Tode des letzten Freiherrn v. Rosenbach († im Anfang dieses Jahrh.) kamen diese Eberstein'schen Güter an die freiherrlichen Familien v. Guttenberg und v. Speth.

Die Streitigkeiten, welche die v. Eberstein mit dem Hochstifte Fulda über die Grenzen und verschiedene Gerechtsame der Herrschaft Eberstein und anderer Eberstein'scher Güter lange Jahre gehabt, dauerten auch nach Philipp's II. v. E. Tode zwischen seinen Erben und dem Stifte fort. Es kam zum Abschluss von folgenden Verträgen:

1. Brückenauer Vertrag v. 13. Mai 1659.

Nr. 8.

Zu wissen: Demnach zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Joachim, des H. R. Reichs Fürsten vndt Abbten

zu Fuldt etc., an einem, Sodann dem HochEhrwürdigen vndt Wohl-Edelgebohrnen Herrn Johann Hartmann von Rosenbach etc. sambt denen mit interessirten adlichen Ebersteinischen GanErben andern Theilss Einige gerauhme Zeit hero wegen der adlichen Güther Schacken vndt Eckwissbach Einige vnbeliebige Irrung ereignet, welche doch meisstentheilss vermittelst zweyer hiebevorn vndt im nechtss verflossenen saeculo, benanntlichen im Jahr Funff-zehen Hundert vndt Fünffzig vndt Funffzehen Hundert Siebenzig Sieben, ergangenen vnd respective gefällten Compro-miss- vndt Cameral-Vrtheil ihre Erledigungen erhalten zu haben man gäntzlich sich versehen gehabt, nuhn aber zu abwendung aller weiterer Vnrichtigkeit vndt hingegen zur Fortpflantzung be-ständiger Rueh, frieden vndt Einigkeit für guth befundten vndt beliebt worden, Einige güthliche Zusammenkunfft vndt mündtliche Conferenz über solche Spenn, Streidt vndt eingerissene Missver-stantnuss vor die Handt zu nehmen vndt dahin zu sehen, damit denen obhandenen gravaminibus die abhelffliche mass mögte ge-geben werdten: Alss ist desswegen von Seiten Hochgedacht. Ihro Fürstl. Gnd. von Fulda derselben Stadt Brückenaw zu beeder-seitss desiderirtem Zweck auff Montag den 12ten Monatss May diessess Sechzehen Hundert neun vndt Funffzigsten Jahrss benannt vndt applicirt wordten, allwohin dan mehr hochgedacht Ihro Fürstl. Gnd. Dero Canzlern Herrn Wilhelm Ignatium Schützen, beeder Rechten Doctorn, gnädig abgeordnet, hingegen von Seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben Wohlged. Ihro HochEhrwürd. vndt Gnad. der Herr Domb-Dechant zu Würtzburg vor sich vndt im Nahmen der mit Interessirten in Crafft gehabter Vollmacht erschienen vndt die Ex parte Ihr. Fürstl. Gnad. zu Fulda wie auch reciprocè der Ebersteinischen Herrn GanErben hinc inde extradirte gravamina an Handt genohmen vndt folgendergestalt auff Ewig verglichen vndt insskünfftig darwieder nit zu contra-veniren, sondern darbey steth, vest vndt vnverbrechlich zu halten, bey Fürstl. Ehren vndt Würdten vor sich vndt Ihre Nachfahren am Stifft, hingegen die Ebersteinische Herrn GanErben vor sich, ihre Erben vndt Nachkommen Ebenmässig bona fide vnterthänig zugesagt vndt versprochen.

Weilen nun das Erste gravamen, den Weinschanck vndt Badtstuben in obernannten zwey Orthen Schacken vndt Eck-wiessbach, in Crafft des Heydellbergischen im funffzehen Hundert Sechss vndt Funffzigsten Jahr eröffneten Compromiss-lichen laudi vndt darauff im Funffzehen Hundert Sieben vndt Siebenzigsten Jahr erfolgten Kayserlichen Cammergericht-lichen Vrtheilss zu Speyer sowohl dass Stiefft Fulda, als die Ebersteinische Herrn GanErben vor sich solchess Recht in jetzt erwehnten Dörffern vndt respective Burgklehn praetendiret vndt jeder Theil ein jus quaesitum allegirt; so ist Endtlich, aber pon-deratis hinc inde rationibus propositis, zu Verhütung rechtlicher

Processen, welche zu nothwendiger der Vrtheilen Erläutterung vndt Declaration hätten müssen Ergriffen werdten, dass Werck amore pacis et Concordiae auff Ewig vndt beständig vereinbahret vndt verglichen worden, dass Ihro Fürstl. Gnaden zu Fuld vndt dero von Gott anvertrawten Stiefft nuhn hinführoan der Kirmess-Schanck in obgedachten Orthen allein vndt privativè zu stehen vndt verpleiben, bey denen Hochzeiten, Hingebethen vndt Kindbetthen aber mit nachfolgendem Vnterschiedt observiret vndt gehalten werden solle,

Nemblich do von Einem Fuldischen Vnterthanen Ein Ebersteinischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten eines zu Gevatter gebetten, oder da ein fuldischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten eines sich an Einen Ebersteinischen Vnterthanen, dessen Kinder oder Ehehalten einess verheyrathen würdte, deren Kindbett, Hingebett oder Hochzeitlich Ehren-Zechen bey den Fuldischen Schänckstätten an Orth vndt Endten wie Herkommen gehalten vndt vertruncken werdten sollen; vndt dann vice versâ, da von Einem Ebersteinischen Vnterthanen Ein Fuldischer Vnterthan oder dessen Kinder oder Ehehalten Einess zu Gevatter gebetten, oder da ein Ebersteinischer Vnterthan oder dessen Kinder vndt Ehehalten einess sich ahn Ein Fuldischen Vnterthanen verheyrathen würdt, deren Kindtbett, Hingebett vndt hochzeitlich Ehrenzechen hingegen bey der Ebersteinischen Burck oder anderen an obgemelten zwei Orthen, alss Schacken vnd Eckwiessbach, gelegenen Schänckstätten ohngehindert männiglich gehalten vndt vertruncken werden sollen. Item die Erb-Wein- oder Leyhe-Kauff-Zechen betreffend, da ein Fuldisch Guth oder Lehnstück, es sey ein Hoff, Hueb, Hauss, Acker, Wiesen, Garten oder wie ess nahmen haben mag, so im Amt Bibrastein gelegen, Erthauscht, Erkaufft in solutum angenommen oder durch andern Contract Erhandtlet würdten, von wem es wolle, deren Wein-Kauff- oder Contract-Zechen sollen bey den Fuldischen Orthen vndt Endten (wie ohne dass Herkommens vndt biss dato kein Streit gewesen) gehalten vndt vertruncken werdten. Hingegen da ein Eberstein- oder auch Fuldisch Guth oder Lehnstück, so in Schacken oder Eckwiessbach vndt Sassen oder andern der Ebersteinischen Vogtey vnterworffenen Orthen gelegen, erkaufft, in solutum angenohmen oder durch andere Contract Erhandelt würde, von wem es wolle, deren Wein-Kauff- vndt Contractss-Zechen sollen bei der Ebersteinischen Burck vndt anderen in Schacken, Eckwiessbach gelegenen Schänckstätten, wie obgemelt, würcklichen gehalten vndt vertruncken werden, hingegen aber all andere Zechen vndt Weinkauff, wie sie sonst Nahmen haben oder erdacht werden mogten, beederseitss Vnterthanen frey vndt willkührlich sein vnd verpleiben.

Vor Einss.

Vor ander. Demnach wegen dess Kirchensatz oder juris Patronatus zu Schaken von den Ebersteinischen Herrn GanEr-

ben Vogten einige Steuerung besorgt vndt die Schlüssel zur Kirchen Ihrer Fürstl. Gnaden hiebevor vnversehenss verweigert wordten, ist dieser Beschwerungss Punkt dahin güthlich verabschiedet wordten, dass, gleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden einige Gedanken nit vorkommen, in dem jure praesentandi denen Herrn Ebersteinischen Erben Einige Turbation zuzufügen, sondern diese bey allen Begebenden fällen liberè vndt ohnverhindert Einen Chatholischen Pfarrer ad instituendum et confirmandum gebührend zu praesentiren pleiben zu lassen: Also seind auch die Ebersteinischen Erben niemahlen gemeint gewesen, Ihrer Fürstl. Gnaden vndt dero von Gott anvertrauten Stiefft Fulda in obbesagtem jure instituendi et confirmandi oder sonst einem Ordinario competirenden Rechten einigen Eingrieff zu thun oder sich einiger Neuerung oder mehreren Rechtenss alss Herkommenss anzumassen.

Drittens. Weilen ex parte Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda gnädig besorgt wordten, dass man an seiten der Herrn Ebersteinischen Erben die notorie wohl hergebrachte Fallgelder vff vndt bey denen Ebersteinischen, Unter Ihrer Fürstl. Gnaden sesshafften Zinss- vndt Lehen-Leuten weiterss als herkommen extendiren vndt Erweiteren mogte; alss ist dieser Punkt bey der kundtbahren Observantz gelassen vndt die Interpretation dahin beständig geschehen, dass nemblich, so offt einer von den Eltisten Gan-Erben der interessirten Stämmen mit Doth abgehen würdte, alsdann die Fallgelder, gleichwie es in dem Stiefft Fulda die Ebersteinische Herrn Erben üblich hergebracht, vndt kein mehreress von obgedachten Ebersteinischen Zinss- vndt Lehen-Leuten gefordert werden solle.

Zum viertten. Wegen der wieder der Herrn Ebersteinischen Vogten eingelangte Clage, dass dieser die Ebersteinische Zinss- vndt Lehen-Leuth auss dem Ampt Bibrastein immediate zu citiren vndt also der fuldischen hohen vndt niedrigen Bottmässigkeit zu praejudiciren sich vnterstehe; da lässt man ess allerdings bey dem im Jahr Sechsszehen Hundert vndt funffzig zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda vndt der löbl. Buchischen Ritterschafft zu Würzburg auffgerichteten Recess § demnach auch etc. beederseitss getrewlich bewandten.

Vor das Fünffte. Den Laib-Brodt vor den Frey-Botten im Ambt Bibrastein betreffent, zumahlen solcher richtig von denen von Sassen sambt gedachter Ebersteinischer Erben Einschichtigen Zinssleuthen, in den Fuldischen Flecken vndt Dörffern gesessen, biss dato gereicht wordten; als wirdt vndt solle ins künfftig also auch billig darbey verbleiben vndt ohne einigen abbruch vndt schmellerung in Crafft der vielmahl obangeregten Vrtheilen fernerss gereicht vndt entrichtet werdten.

Sechstens. Alss von seithen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda geklagt worden, dass der Vogt zum Schacken wieder das in puncto dess jagenss vndt Hetzenss obenangezogene compromissliche

laudum vndt Cameral Vrtheil handle vndt dero Stiefft hierinnen zu vernachtheilen anfange, ist dieser Punckt bey denen Vrtheilen in allen ihren Clausulen durchgehent gelassen wordten, dass nehmlich an Orth vndt Endten, wie das Heydelbergische Compromiss-Vrtheil clärlich giebt vndt nach Innhalt desselben §, Dessgleichen mit folgenden formalibus: „Dessgleichen erkennen auch vielgemelte Schiedtrichter, dass den Ebersteinischen Erben dass jagen in ihren Wäldern vndt tältern vndt dan in ihren gebührenden Theilen bey den Tannenfelsen wie von Alters herkommen vnbenohmen sein solle“, — dass jus venandi jedem Theil ruhiglich gelassen, vndt kein Theil dem andern hierin Neuerung einführen oder wass wiedrige fernerss attentiren solle, zu dem Endte, dass die Orth von beden Theilen beritten vndt allerdingss Ernevert vndt bekannt gemacht, auch gewisse Gemarckh verordnet werdten sollen. So viel aber die Wolffs-Jagdt betrifft, weilen dieses schädtlichen Thierss halber dass gemeine Landt-Wesen adeoque omnes et singulos concerniret, alss haben sich die Ebersteinische Herrn GanErben Ihrer Fürstl. Gnad. zu vnterthänigen Ehren dahin erclärt, dass auf vorgehendess gnädigess Ersuchen Ihro Vnterthanen allemahl mit Hülff (dergestalt doch, dass sie zu Nacht bey ihren häusslichen Wesen sein mögen) leisten sollen, hingegen sich Ihro Fürstl. Gnad. nit weniger gnädig Erbotten, in dergleichen fällen vndt mit angezeigter Modification oder Dimitation gestatten vndt mit Ihren Unterthanen denen Herrn Ebersteinischen Erben gnädig willfahren zue lassen.

Zum Siebenten. Dass Ihrer Fürstl. Gnaden beschwehrlich zu sein gnädig vermeinen wollen, indem der Vogt von Schacken die vnterm Ambt Bibrastein wohnende Ebersteinische Zinss vndt Lehenleuth anmahnet vndt erinnert, oder anmahnen vndt erinnern lasset, dass sie ihre schuldige jährliche Zinss vndt Gefäll gebührendt abstatten, die Alienationes vndt Enderungssfäll in Kauffen vndt Verkauffen, Erb vndt Anfällen anzeigen sollen, hierdurch eine vogteyliche Citation möchte erfolgen vndt erzwungen werden: So ist ebenfallss dieser Punckt, wie auchdes juris collectandi halber, zu obangedeuten in Würtzburg vffgerichten Recess verwiesen, vndt wass wegen der Vogteylichkeit vndt der Folge der Vnterthanen darin heylsamblich versehen vndt disponirt, allerdingss darbey zulassen, deuttlich abgeredt vndt beschlossen wordten.

Demnach auch vors Achte an Seiten der Herrn Ebersteinischen Erben wegen dess Mühl-Wehr ober der Hainmühlen unter Bibrastein Beschwernuss einkommen, dass dem Fisch dadurch sein freyher gang vndt steig benohmen werde, vndt desswegen vmb förderliche Remedur inständig urgirt, alss haben sich auch Ihre Fürstl. Gnd. dahin gnädig ercläret, dass dissfallss Ehistens der nochmahlige Augenschein von beeden Theilen zugleich Eingenohmen, hierinnen alsobalten remedirt vndt dahin dass Wehr Eingerichtet werdten solle, dass forthin kein ferner Clag oder Be-

schwerden verlauffen mögen. Allermassen dann den 3ten nechst verflossenen Monaths July geschehen vndt bey dem Augenschein beederseitss abgeredt vndt applicirt wordten, dass, weilen angeregtess Wehr weder höher noch niedriger kan gelegt werden ahn seiten Sr. Fürstl. Gnad., der Müller solches inskünfftig mit Eichenen Brettern zu beschlagen soll angehalten werden, damit der Fisch, wann dass Wasser gross würdt, seinen Gang vndt Lauff vmb so viel besser über solche Bretter suchen könne. Vndt dieweilen auch der Herrn Ebersteinischen, vnter diesem in Ihro Fürstl. Gnaden allein zustehendem Wasser gelegeness Wehr (dass Wasser auf die Ebersteinische Mühle zu Langenbibra leidendt) die vornembste Beförderung des Fisch-Stiegss vndt grosse Verhinderung desshalben augenscheinlich an tag giebt, so solle an seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben deren Müller zu gemeltem Langenbibra ebenmässig dahin angehalten werdten, Erwehntess Wehr in gleichen zu halten, dass der Fisch seinen Strich darüber durch dass Coppel-Wasser (so Fuldt vndt die Ebersteinische Herrn GanErben zugleich mit Einander fischen) vndt fürters nacher vndt über beclagtess Wasser unterm Hain in der Ebersteinischen allein gehörige Wasser haben könne, damit beede Theil an ihren Rechten nicht verhindert werdten mögten.

So viel Neuntens die an seiten der Ebersteinischen Herrn GanErben hinwiederum vorbrachte gravamina vndt in specie diesess betreffen thuet, ob solle man sich ex parte dess Stiefftss Fuldt vnterstanden haben, ihnen in Verkauffung vndt anderwerttiger VerEnderung ihrer im Ambt Bibrastein habender noch ohnbewohnter vndt ödt liegender Lehngütter Einigen eintrag oder Verbott zu thun, ist dahin verglichen vndt abgeredt wordten, dass, gleichwie solches dess Stiefftss intention vndt Meinung nie gewessen, also auch ihnen diessfallss kein Eintrag geschehen, sondern vielmehr ihnen damit als dem Ihrigen nach Belieben zu thuen oder zue lassen anheim gestelt sein solle. Ess wäre dann sach, dass Solcher Ebersteinischer lehngütter wegen ein Concursus Creditorum anzustellen vorfiel; auff diesen Fall soll solcher vor dem Fuldtischen Ambt Biebrastein, oder worunter die Lehengütter liegen, dem Würtzburgischen Vertrag gemess allein vorgenohmen werdten vndt von denen Ebersteinischen Herrn GanErben diessfallss keine Hinternuss noch Wiederredt gethan, sondern der Prioritaet nach, alssdan auch die Grvndt- vndt Zinssherrliche Forderung billigen Düngen nach beobachtet werden, gestalten auch in Verpfandtung vndt Versetzung dero Lehen der Consens von Zinss- vndt Lehn-Herren vndt nicht vom Vogtherrn requirirt werdten, auch hierinnen denen Ebersteinischen Herrn GanErben Einige Hinterung oder Eintrag (nicht) beschehen soll.

Als auch Zehentenss vndt Endtlich an seiten mehr wohl gedachter Ebersteinischen Herrn GanErben Erwehnung geschehen, dass bey denen im Ambt Bibrastein gewohnlichen Zentgerichten,

benandtlichen Pfingst-Landt-saalgericht neben den anderen beeden Peterss- vndt Michellssgerichten, worbey deren Vnterthanen zum Schacken vndt Eckwiessbach die vier Hauptrugen allein, andere Ebersteinische Vnterthanen aber alles, wass rugbar ist, zu erscheinen vndt zu rugen schuldig, vnterschiedliche Excess begangen wordten, wodurch ihrer vogteylichen Jurisdiction gleichsamb praejudicirt worden, vndt desswegen gebetten, dass dergleichen Excess fürterhin abgestelt vndt dem alten Herkommen nach gemelte gericht gehalten vndt geheegt werdten möchten. Ob man sich nuhn wohl dergleichen Excess nit zu Erinnern gewüst, so hat man sich doch dahin verEinbahret vndt Crafft diesess verabschiedet, dass Ermelte Gericht dem Herkommen vndt Vrtheil gemess gehalten werdten vndt berührte Ebersteinische Vnterthanen solche wie vor Alterss vndt bisshero also auch furthin besuchen sollen.

Solchemnach sein vermittelss göttlichem Beystandt obangeregte sich enthaltene Spenn vndt Irrungen beederseitss Schiedtlichen vndt friedtlichen beygelegt vndt über alle vndt jede obgesetzte punckte stett, vest vndt ohnverbruchlich zu halten, noch im wenigsten inskunfftig darwieder zu handtlen oder gehandlet zu werdten zu gestatten, bedingt, abgeredt vndt Endtlich beschlossen wordten ohn alle Gefehrtte.

Dessen zu wahrer Vrkundt haben Hochgedacht Ihro Fürstl. Gnaden zu Fulda etc. diesen darüber auffgerichten Recess gnädig vnterschrieben vndt neben Dero Fürstl. Innsigell auch Dero Capitul solchen ratificirt vndt besiegelt, wie dan auch Herrn Dom Dechantss Hochwürden vndt Gnaden vor sich vndt ihm Nahmen der Ebersteinischen Herrn GanErben als Gevollmächtigter solchen unterzeichnet vndt mit ihrem Wohladelichen angebohrnen Insiegell bekräfftiget. So geschehen zu Brückenau den 13ten Monathss Tagss May Im Jahr Ein tausent Sechs Hundert neun vndt Funffzig.

(L. S.) *Joachimus Abbas.* (L. S.) *Capitul.*

(L. S.) *Johann Hartmann von Rosenbach.*

Nach einer vom Original in Fulda gemachten Abschrift.

2. Grenz- und Jagdbegängniss v. 13. Sept. 1661 zwischen Fulda und den Ebersteinischen Ganerben zu Schackau und Eckweisbach, wie solches von den hierzu ernannten Deputirten verzeichnet und begangen worden. Nämlich von der Hahnwiese bis an die Hahnecke durch den Schackenberg an das Flüsschen Mambach, von da hinauf nach dem Legersberg und nach dem Fahrweg, die Kart genannt, das Lauerfeld hinauf nach dem Pfuhl und den Tanzwiesenrain, bei welchem Grenzzug das, was linker Seits liegt, dem Stift Fulda, jenes rechter Hand aber den v. Eberstein zuständig ist.

Sodann geht der zweite Gang am Wasser bei der Haderecke durch über die Hadereller nach dem Steinberg, durch die daselbst sich befindenden Marksteine und dann gerade auf den Anfang des

Bombergs bis zu desselben Berges erstem Stein, von da über den Bomberg und Langenwinden zwischen den Rehshecken und Quernberg gerade durch die Mitte des Schweinsbergs, dann hinab an die Schwarzbacher Trift bei dem Heilig, weiter gerade nach dem Buhlgraben und Sandberg auf die 3 Eichen am Steinhauf und Lukersstrauch über die Hauseller bis in die Gudelsbach, an dem Gudelsbacher Rück hin auf den Hausarmen-Rücken zum steinern Kreuz, von da auf die Grubner Leite und Hohen Brücke unter dem kleinen Grubenhauk und Langenwinden, neben dem grossen Grubenhauk auf die Mauerscheidel am Holze hin bis in den Molkengraben stracks nach dem Steinrück übers Feld nach dem Hirzrain und in das Tannische Holz, welches Fuld, Eberstein und Tann scheidet, bei welchem Gange die linke Hand fuldisch, die rechte Ebersteinisch ist.

Der 3. Grenzgang fängt an über dem Dorfe Liebhards bei den 3 Marksteinen an der Strasse, geht am Kelch hinunter bis an das Liebertser Wasser, hinauf an das alte Mühlwehr, an der Reuschelbach hinauf bis zum Ursprung zwischen dem grossen Tannfels nach dem schwarzen Brönnlein, wo sich die Ebersteinische Grenze endigt. Hierbei ist die rechte Hand fuldisch, die linke aber Ebersteinisch.

Alsdann fängt die Grenze neben der Brandenfels hinter dem grossen Tannfels wieder an und geht nach dem Rübsröder-Stein, neben dem Kesselhof hinunter nach dem Entenbronn und dem Harbacher-Stein, durch das Thal den Berg hinauf und herab zu dem Bronnen in der Hirzwiese, sodann hinauf an den Stein am Kalkofen und endlich wieder zu den 3 Marksteinen.

3. Nebenvertrag v. 15. April 1667 zwischen dem Fürstabt Joachim zu Fulda und Joh. Hartmann v. Rosenbach für sich und die übrigen Eberstein'schen Ganerben.

In dessen Gemässheit sollen die Eberstein'schen Unterthanen zu Schackau und Eckweisbach nur allein bei dem Pfingst-Land-Saal-Gericht von selbst und ohne vorhergegangene Citation erscheinen und die vier Hauptrügen rügen; die übrigen Ebersteinschen Unterthanen hingegen sollen alle drei Centgerichte auf zu erlassende Citation vom Centamte Bieberstein — jedoch unersucht der Voigtei Schackau — zu besuchen, auch Alles, was rügbar ist, dort zu rügen schuldig sein.

4. Vertrag v. 20. und 31. Januar 1708.

Nr. 9.

Zu wissen: Demnach zwischen dem Stift Fulda von wegen dess Ambts Bibrastein auf Schackau und Eckweissbach nebst zugehörigen Orthen praetendierter jurium halber ahn einem, Sodann denen sogenannten Ebersteinischen Erben, alss ehemah-

ligen Inhabern gemelter Oerther, ahm andern theil, auch demnechst zwischen dem Stifft undt denen von Rosenbach, alss jetzig gedachter Oerther Herrschafft, zu güthlicher Beylegung nachbahrlicher Irrungen verschiedene Recessus errichtet, in folgenden Zeiten aber befunden wordten, dass allen denen zur Missverständtnus ahnlassenden emergentien dardurch nicht sattsamb prospiciret, dannenhero Vonnöthen seyn, sich gegeneinander in verschiedenen stücken näher Vornehmen zu lassen, zu welchem Endte Ein Amicable Unterredung beliebt und darzu fuld. seits der unter Bibrastein gelegene Orth Hoffbibra genannt wegen seiner zu Einnehmung der Augenschein, Vorbescheidung der Vnterthanen undt sonst in Viele weg Bequemlicher Situation halber pro loco und der 20. August dess Verflossenen 1703ten Jahrs pro Termino conferentiae benandt wordten, woselbst auff gesetzte Zeith sich bederseitige geVollmächtigte eingefunden, und zwahr ahn Seiten undt wegen dess Stiffts Fulda der Reichsfrey Hochwohlgebohrner Hr. Johann Martin Ludwig von Schleiffraas, Sr. Hochfürstl. Gnad. zu Fuldt geheimbter Rath, Oberjägermeister undt Ober Amptmann zu Macktzell, undt der HochEdell gebohrne Herr Gehrard Georg Vogelius von Schildeck, Höchstged. sr. Hochfürstl. Gnad. Geheimbter Rath und Cantzler, ahn Seiten und von wegen der Hrn. von Rosenbach vor sich und im Nahmen übriger Hrn. Gebrüdern der Reichsfrey hochwohlgebohrner Herr Anton Conrad Philibert von Rosenbach, hochfürstl. Würtzburg. Rath und Ober Amptmann zu Hoffingen und Lauringen, wie auch der hochEdler undt hochgelahrter Hr. Johann Geörg Cäsar, sr. hochfürstl. Gnad. zu Würtzburg Hoffrath, alss Consulent der Rosenbachischen Familie, welchem nach Vermittelst beschehener allerseitiger legitimation mann zu Vntersuch- und güthlich Abhandtlung beederseitiger Gravaminum geschritten und solche theilss daselbsten, theilss demnechst vermittelst gepflogener Correspondentz nunmehro in allem völlig verglichen undt abgehandelt wie folget.

Erstens. Nachdeme die bissherige Irrungen und Missverständt vornehmblich daher entsprungen, dass die bey denen dreyen jährlichen Bibersteinischen gerichten von denen Eberstein.- nunc Rosenbachische-Vnterthanen zu rügen schuldige fälle in stetigem Disput, auch welcher Orth mehr oder wenigers zu rügen gehalten, in immerwährender Contradiction gestandten, alss hat mann allerseits zu durchgehender Richtigmachung dieser Sache vor nöthig befundten, ohne Vnterschiedt der Vnterthane, wohe undt ahn welchem Orth dieselbe gesessen, hierinn eine dergestaltige uniformität zu treffen, dass alle gemelte Vnterthanen undt Einwohner, welche nicht in diesem Recess besonders aussgenommen, alss nehmbl. die zu Schackau und Eckweissbach, ahm Pfingst-Landt-Saalgericht, die übrige Ebersteinische nunc Rosenbachische aber ahn denen drey Gerichten, alss das ungebotten Pfingst-Landt-Saal Gericht, gebottene Michels- und Peters-Ge-

richt, alle Zenthbare Gefäll undt peinliche Frevell, welche eine leib- oder lebens-Straaff, Abnehmung und Verderbung der Glieder, Landt- und Zenth-Verweisung, Condemnationem ad Triremes vel opus publicum vel carcerem perpetuum in Kaysers Caroli quinti Haltzgericht-Ordnung nach sich ziehen, obschon jetzt gedachte Straaffen in eine harte geldt Straaff verwandelt wordten, alss nehmbl. Mordt, todtschlag, rauberey, Mayn-Eydt, Dieberey, doppelter Ehebruch, hurerey, die damit gefangenen von denen, deren custodiae sie anbefohlen, oder sonstigen mit wahnwitzig sinnlosen Weibspersonen begangen wirdt, auch wann auss mehrmahl wiederhohlter incorrigibilen Hurerey offentliche Aergernus erwachsen, mit hinn mit einer Leibsstraffe offentlich abzustraffen, handtlegung ahn die Eltern, tretten, stossen, schlagen, werffen, da gefährlichkeit dess Todts darauss entstehen oder erfolgen möchte, wohe einem Ein Arm oder Bein entzwey geschlagen würdte, thathandlung ahn Schwangern Weibern, da Sie umbs Kindt Kehmen oder demnach bey Ihrer tragdt oder Niederkunfft gross vngemach darob Verspührten, undt wass dergleichen mehrere diesem in der gröss gleichende Verbrechen, auch deren hähler undt Mittgenossen seyndt, — rügen und büssen, mit hinn solcher gestalt mit der omnigena Centena nacher Biberstein gehören, mit der Vogteia omnigena hingegen denen Herrn von Rosenbach Verwandt und zugethan seyn undt Verbleiben sollen also undt dergestalt: dass von Ihnen alle geringere fälle undt Frevell, nehmbl. schmehen, schelten, fliesende Wundte, rauffen, stossen, schiessen, stechen, schlagen, werffen, da kein gefährligkeit dess Todts, noch wie sonst obgedacht erfolgt, überackern, überegen, übermehen, stein und rein, geringere Diebstähl ahn Krebss, Fisch, Obst, Holtz, Graass undt sonsten, die Summam fünff Rein. Guldten nicht übersteigendt undt in solcher Maas, geringere Betrüg ahn Ehlen, Maas und Gewicht, schlechte hurerey undt frühezeitige beyschläff, wie auch einfache Ehebruch undt alle andere dergleich., wie auch übrigens alle Bürgerliche und geringere Frevellsachen, alss Schuldt, Güldt, Schäden, Pfandung, güther, liegendt, fahrendt, stehendt, beweg und uhnbeweglich, Sie betreffen Viel oder wenig, — untersucht, geuhrtheilet, gestrafft und bey ihnen gebüsset werdten sollen, in welchen allen undt dergleichen zur Vogtey gehörigen Dingen undt Casibus der Stifft Fulda oder dessen zeithliche Beampte die Hrn. von Rosenbach oder die Ihrige frey undt ohneinträchtiget lassen sollen undt wollen. Vndt gleichwie der Bibersteinische Beambte eines vor alle hiermit dahin ahngewiesen wirdt, dafern ins Künfftig in die Centenam nicht gehörige Ding auss der rügenden Vnwissenheit oder sonst vor Ihme gerüget würdten, Er sich deren Cognition enthalten undt die Rügen darmit zur Vogtey instantz verweisen solle; also will undt soll auch der Rosenbachische Bediente die zur Vogtey nicht gehörige Sachen keineswegs heimblich oder offentlich, Directe vel per indirectum dahinn wenden, sondern

die zur Zehnt wie obbesagt gehörige Sachen sogleich uffbefinden dahinn verweisen.

Zweytens. Die beede zu Schackau in der adel. Hoffreith gesessene Hoffbauern, dessgleichen der in der Kehmnaten zu Eckweissbach wohnenter Wirth, sindt zwahr und verbleiben von Besuchung obiger Gerichten befreyt; solten Sie aber Misshandtlung undt Frevell begehen oder von andern in denen besagten Orthen begangen werdten, so in die vorhin beschriebene Zenthbarkeit gehörete: so bleiben Sie damit beyselbiger solche gehörig abzubüssen verbunden; jedoch dass solchen Falss die Hrn. von Rosenbach in diesen ihren gefreyten Wohnungen die Missenthäter apprehendiren möge, welchem Sie demnächst innerhalb den nechsten 3 tägen ausserhalb der adel. Freyheit aussliefern lassen sollen.

Drittens. Die Haltung deren in dem ersten benanter Gerichter solle ohne erhebliche Uhrsach zur Beschwert der darbey zu erscheinen schuldiger von dem bissherigen darzu üblichen Platz nicht ahn andern Orth gezogen, noch ausser dem Nothfall auff mehrere, dann die bestimmte Zeit nicht extendiret, weder auch von Ihren Vnterthanen die Rügen den vorigen tag schrifftlich einzugeben gefordert, wohl aber, dass Sie solche entweder Vorigen oder selbigen tag schrifftlich überbringen wolten, solches zu thun ihnen freygelassen werdten.

Viertens. Die Auffricht- und Erhaltung dess Gerichts bleibt denen zur Zenth concurrirenden beyderseitigen Vnterthanen gemeinschafftlich, worinn es wie bisshero, also fürders gehalten werden solle; wegen dess Beytrags der Zenth-Kösten aber, so bey execution der Maleficanten undt etwa sonst sich zutragen, ist beliebt wordten, dass ohne admittirenden Vnterschiedt, ob der delinquent ein Fuld- oder Rosenbachischer Vnterthan, ob Er ein einheimischer oder frembter, ob Er in dem Bibersteinischen oder Schackauischen misshandelt oder ergriffen seye, ernandte Kösten jedesmahlen gemeinschafftlich, alss vom Ambt Biberstein $\frac{5}{6}$, von der Vogtey Schackau aber mit $\frac{1}{6}$ abgetragen, auch solcher Beytrag dess $\frac{1}{6}$ von dem Rosenbachischen Beampten auff die von dem Bibersteinischen Beambten erhaltene Specification von denen Vnterthanen gehoben undt ahn die Zenth nacher Bibrastein geliefert werdten sollen.

Fünfftens. In allen sich begebenden Zenthfällen sindt die Rosenbachischen Vnterthanen die Zenthfolg mit Gewehr zu leisten Schuldig.

Sechstens solle denen Rosenbach. Vnterthanen zum Sassen die freye Wahl eines Schöpffens ohne zuthun ein oder andern theils Beambtens gelassen werdten, jedoch dass der erwöhlter ein dem gantzen Schöpffen Stuhl oder dess mehrern theil ahngenehmes und kein Verwürffliches subjectum seye.

Siebentens. Bey dem Einzug eines neu erwöhlten Fürstens zu Fuldt sollen die Rosenbachischen Vnterthanen zu erscheinen nicht Verbundten, wohl aber

Achtens die bey geänderter Regirung gewöhnliche Aydtl. Huldigung wie bisshero, so gleichwohlen auff die Zenth undt keine andere Huldigung zu deuten, zu praestiren schuldig und darzu gehalten seyn, wie dann, dass es diese und keine andere Meinung darmit habe, jedesmahls bey der Huldigungsproposition gedacht werdten solle; die Innwohner aber deren in § 2 d° benahmster Freyheiten bleiben von solcher Huldigung gleichwie vorhinn von denen Erscheinungen bey Gericht allerdings exempt.

Neuntens. Zur Zeit einer Stifftstrauer soll in der Sasssener undt Eckweissbacher Kirchen von hoher geistlichen Obrigkeit ergehenden Gebott gemees geläutet undt auff denen Kirmessen, auch sonst die Zeit durch, kein Spiehlleuth gehalten, das Schloss zu Schackau undt die Kehmnaten zu Eckweissbach aber, soviel die Herrschafft und Ihre Bediente belanget, unter diese Obligation zwahr nit mit begriffen werdten, es wollen ahnbey gleichwohlen die von Rosenbach alss Vasallen in obgesetzten Trauer-Fällen sich ihres obliegendten schuldigen respects in allweg erinnern undt Ihre Diener zum gleichen ahnweisen.

Zehentens. Die zu Schacken, Kleinsassen undt Eckweissbach dem Stifft Fulda, jetzo ausser dessen Concession dem Wirth zu Hoffbiber competirende Kirmess-Schanck bleibt nach wie vor in ihrer Vebung und dem Herkommen und zwahr also, dass der Freybott Ambts Biberstein einige täg zu vor die Haltung der Kirmess ausssage, — welche nebst den darauff üblig folgendten so genanten Weltzeltag ohne erhebliche, nicht bey dem Wirth, sondern dem Pfarrherrn wegen etwa einfallenden Fast- oder Festtags zu determiniren stehender Uhrsachen nicht verschoben oder auch separiret werdten sollen, — gedachter Freybott sodann den Tantz auffführen, dessen Regulirung aber, ohne sich darein durch Abnahme der Hüth oder sonstigen Pfändt- undt Bestraffung zu mischen, denen Platz-Knechten überlasse. Ahn beeden ersten Orthen trinckt auff denen Kirmessentag in der Weinscheuer ein jeder junger Gesell vor dem Tantz zwey Maas Bier; ein ahngesessener Bauer aber undt ein Weib, so ein Hausshalt führet, hält die Kirmessen im Hauss, läst nach belieben, so viel die Kirmessen Gäste trincken, ahn Getranck hohlen. Auff dem Weltzeltag erscheinet alles in der Weinscheüer, und trinckt ein jeder Hausshalt, wie auch ein jeder junger Gesell, ein Maas Wein und dem nechst so viel ein jeder will. So giebt auch den ersten tag ein gantzer Bauer 4- und ein halber Bauer 2 Kuchen in die Weinscheüer, welche der Freybott einsamblet und dahin liefert. Der Wirth und der Freybott werdten Beide täg durch Zehrfrey gehalten, so unter denen Innwohnern umbgehet; der aber diese Beede hält, ist von Hergebung obiger Kuchen in der Weinscheüer befreyet. Zu Eckweissbach wirdt der Tantz wie bey vorigen auffgeführet, auch mit Erscheinung in der Weinscheüer gleich gehalten; die darreichung der Kuchen aber undt das trincken in gewisser Maas, wie

auch die Zehrung vor den Wirth und Freybotten ist daselbst nicht hergebracht, sondern bey eines jeden gefallen lassen, wobey es dann auch ins Künfftig sein Verbleiben hält. Dem Wirth ist erlaubt das Getränck entweder auff den Kirmessentag dess Morgents oder Abents oder auch wohl länger vorhero in denen Orthen einzulegen, auch hernachmahls nach gelegenheit das übrig Verbliebene wider abzuführen, darff aber ausser denen beeden tägen umbs Geldt nichts verzapffen. Die so genante beede Hoffbauer zu Schackau und der Wirth in der Kehmnaten zu Eckweissbach seindt bey dem Hoffbiberer Wirth die Kirmes gleich andern mitzuhalten nicht Verbundten, sondern mögen die erstern beede ihr Getränck auss dem Schloss hohlen, und mag der letztere sein eigenes trincken. Keiner aber von diesen dreyen darff zum Abgang gemelten Wirths in ihren Häusern gegen Zahlung Lustbahrkeiten ahnstellen, wohl aber auff seine Kosten ein jeder Gäst einladen undt sich mit selbigen divertiren; solten nun etwa der Wirth, Freybott oder die Ihrige hierinn Vnrath verspühren oder wenigst argwohnen, so solle ein zeithlicher Beampter daselbst auff Erfordern gehalten seyn, bey denen beeden Hoffbauern undt in der Kemnaten Nachsuchung zu thun undt befindenden Dingen nach darin gehörige Satisfaction ahnschaffen. Es ist auch der Beambte nicht berechtiget, ausser denen beeden Hoffbauern, Jemandt der einheimisch- oder ausländischen die beede täg durch Getränck umbs Geldt zukommen zu lassen. Mit Hergebung der Weinscheüer behält es die bissherige Bewandtnus, welche nicht auss schuldigkeit ahn einem Orth assigniret werdten muss, sondern genug, wann solche ahn einem dem Wirth und Gästen bequemen Orth zeitlich ahngewiesen undt darinnen von dess Dorffs Eingesessenen die Bequemlichkeit wie Herkommens ahngeschafft werdten, allwo dann das Getränck in demjenigen Preiss, in welchem es der Wirth denen Fuldischen verzapfft, jedem vor sein Geldt gereicht wirdt; auch sollen die Kuchen, allwo selbige hergegeben werdten, denen Gästen vorgelegt und nicht damit von dem Freybotten zu seinem privat Nutzen disponirt werdten.

Eylfftens. Die bisherige Auffführung des Fuld. Ausschuss auff denen Kirmessen tägen undt der auff solchen begangenen Freveln Fuldischer Seits beschehene Bestraffung soll künfftighin cessiren undt hierinnen die justue Beobachtung dem Rosenbachischen Beambten gelassen werdten; hingegen haben die Herrn von Rosenbach festiglich zugesagt, weilen ahn Seiten Fuldt bey paciscirung dieses besorgt wordten, dass dergestalt dem Fuldischen Schanckungs-Recht ein grosser Eintrag wiederfahren könte, wann nehmblich der Beampter denen vorfallenden misshälligkeiten nicht zeitlich vorkommen, den Seinigen allen Muthwillen durch die Finger sehen, oder in dessen Bestraffung die aussmärckische also hart halten thete, dass Sie vor das Künfftige von Besuchung der Kirmes dadurch abgeschreckt würdten, dass die besagte gefährdte keines

wegs verahnlasset, sondern hierinn auffrichtig gehandelt undt dieser Vereinigung trewlich nachgelebt werdten solle.

Zwölfftens. Weilen ausser dem Kirmessen-Schancke dem Stifft Fuldt oder nunmehro dem Wirth zu Hoffbiber kein ferner Schanck-Recht gebühret, alss solle dess Brandtenwein-Brenners oder dessen Hausirung halber dem Rosenbachischen Beambten freye Disposition gelassen werdten; so sollen auch

Dreyzehentens die Hrn. von Rosenbach in Hebung bissheriger üblicher Lehngelder, alss von Hundert 7 fl. und ein Thlr. vor die Kantenwein oder Diener-Gebühr, wie auch deren Fall- und Empfahe-Gelder — vom Hundert Fünff — in allerseits hergebrachten Fällen imperturbiret verbleiben und Ihnen gegen die künfftige Morosos undt jetzige restantiarios ahn Seiten des Ambts Bibrastein mit Ambts Obrigkeitl. Hülff ahn Handt gegangen, auch durchgehendts in begebenden Fällen die justiz mutuo administrirt werdten.

Vierzehentens. Bleibt denen Hrn. von Rosenbach die Einrichtung der Ihren Vnterthanen undt censiten ertheilender Lehnbrieff zu freyer Willkühr, jedoch dass durch deren Innhalt und zugesetzte Clausulen gleich ihres Orths die Erklärung dahinn geschehen, dass dem Stifft Fuldt seinem auff dieselbe hergebrachten Recht und gerechtigkeit kein praejudiz zugezogen werdte.

Fünffzehentens. Die Kauffbrieff über frembte lehnschafften verfertiget der Beambte, unter welchem die Contrahenten häusslich gesessen, jedoch sollen dieselbe verbunden seyn, des Lehnherrns Beampten den Contract, sobald derselbe verfertiget, der fortschreibung halber ahnzuzeigen; wegen Verpfandt- undt Versetzung der Lehnstück läst man es bey dem Brückenawer Recess § pho ibidem qu. lediglich bewenden etc.

Sechzehentens. Die Regulirung der Contribution über verschiedene auff allerseits Territoriis gelegene, von solcher dato vicissim befreyet Verbliebene Gründte solle biss dahin, dass die Fuld^{r}. Seits im werck begriffene Güther-Beschreibung vollendet, verschoben bleiben; wass so dann auss solcher auff die Rosenbachisch im Fuldischen gelegene Stück resultiret, wird in gleicher maas und proportion auff die Fuld., im Rosenbachischen gelegene ebenmässig billich gesetzt und gehoben.

Siebenzehentens. Allerseits Vnterthanen soll unverweret seyn, zu mahlen, wohe sie wollen; so soll auch den Fuldischen Löbern in dem Rosenbachischen die Häute auffzukauffen unverweret seyn, jedoch dass sich die Löber Keines privilegirten Vorkauffs oder sonst einiges Vorrechts ahnmassen.

Achtzehentens. Die Sassener, so den Burgfrieden dienst auff das Schloss undt Ambthaus Bibrastein schuldig, sollen, so offt der Dienst an Sie kombt, solchen ohne Vnterschiedt innerhalb der Ringmauern dess Schlosses vorfallender Arbeit wie bisshero con-

tinuiren, mit hinn der Arbeit halber den übrigen Bibrasteinischen Burgfrieden gleich gehalten werdten.

Neunzehentens. Das unter dem Ambtshauss Bibrastein gelegene, dem Hainmöller daselbst in Bau zu halten zustehende Weer solle in deme geendert werdten, dass solches alles zu liegen komme, auch also verwahrt werdte, dass allzeit so viel wasser undt dergestalt überfalle, dass der Fisch seinen Steig behalten könne.

Zwantzigstens. Die ahn das Stifft Fuldt erkauffte Romrodische, in dem Rosenbachischen gelegene Censiten sollen Ihre Zinssen ahn statt voriger auff Niederbiber gethaner Lieferung jetzo auff das Ambthauss Bibrastein liefern; undt wass ahn Romrodischen, in das Stifft nun gehörigen, in dem Rosenbachischen gelegenen, annoch unaussgemachten lehnschafften künfftig mehreres aussgekundtschaffet werdten wirdt, hierin soll die justiz schleunigst ertheilt werdten.

Ein und Zwantzigstens. Denen Hrn. von Rosenbach soll unverwehret seyn, in ihren Orthen eine Dorff-Ordnung auffzurichten, jedoch dass darinn undt dardurch denen Füldischen juribus nichts praejudicirliches gesetzt, weder geübt werdte.

Zwey und Zwantzigstens. Dem Pfarrherrn zum Sassen sollen die 50 fl. Zuschuss-Geldter auff die Arth und Weise, alss solche vorhinn nach Ahnleitung Bestallungs-Brieffs gegeben wordten, noch ferners gereichet, Ihme auch von jedem fahrenden Bauer undt Hindersiedlern, wie vor diesem auch geschehen, jährlich zwey Schüttell strohe gegeben werdten; solten aber die Hrn. von Rosenbach über kurtz oder lang durch anderwärtige Mittel der Pfarr Subsistenz prospiciren undt in toto vel pro parte die Vnterthanen von dem Geldt Beytrag liberiren wollen, solle ihnen solches unbenommen seyn.

Drey und Zwantzigstens. Denen Heiligenmeistern solle die Einnahme und Verrechnung der Opfer ohne Einmischung des Pfarrherrns undt Beambten gelassen, von diesen beeden aber die Rechnung jährlich abgehört undt darvon jedem zu gehöriger Nachricht ein allerseits gefertigtes Exemplar zugestellt werdten.

Vier und Zwantzigstens. Nachdem der Kirchen- und Schuhldiener zu Eckweissbach seines üblen Verhaltens halber von dem Pfarrherrn und Beampten seiner Dienste entlassen undt von ihnen ein anderer wieder ahngenommen wordten, haben die Hrn. von Rosenbach dessen Subsistenz halber gehörige Sorge zutragen und solche der Billigkeit nach zu reguliren zugesagt.

Fünff und Zwantzigstens. Da auch von denen Hrn. von Rosenbach beschwehrendt ahngebracht, dass bey denen Kirchen visitationen allerhandt unnöthige Vnkosten offtmahlen weren Caussirt wordten, ahn deme mann hingegen bey dem Stifft keinen gefallen hat, desswegen dann, gleichwie Sr. Hochfürstl. Gnad. zu

Fuldt dergleichen zugestatten nicht gemeindt seyn, hierin künfftig einige Übermaas nicht permittirt werdten sollen.

Sechs undt Zwantzigstens. Weilen bey der Gräntz-Beziehung befunden wordten, dass ahn theils Orthen keine, mehrentheils aber allzugeringe, ahnbey übellgesetzte Markstein vorhanden; alss sollen auff gleiche Kosten, mit Litt. F. ahn der fuld. undt Lit. R. ahn der Rosenbach. Seite bemercket, wenigst 3 Schuh hoch ins Viereck gehaubene Stein verfertiget, ahnbey mit Numeris bezeichnet, ahnstadt der itzigen gesetzt, solche auch ahn Platz der sogenanten Dahn(z?)wiesen befindtlicher Märck-Bäume biss auff die Höhe daselbsten und sodann ferner continuirt werdten.

Sieben undt Zwantzigstens und zuletzt. Dafern hinkünfftig wider Vermuthen einige Irrungen sich hervorthun solten, will mann hiermit allerseits, ohne ad Viam facti sogleich zu schreiten, die beederseits Beambten dahinn ahngewiesen haben, derenthalben förderigst mit einander communiciren, undt wann Sie sich Sodann eines gewissen in Güthe nicht vereinbahren können, solches ahn gehörige höhere Orthe zu berichten undt von dannen Verhaltungs Befehlich zu gewärtigen. Wass übrigens durch diesen Recess nicht geendert, darinnen bleibt es bey vorigen Vrtheilen und recessen bewendet.

In Uhrkundt dessen haben gegenwärttige Güthliche Abhandlung Ahnfangs gedachte geVollmächtigte sowohl alss übrige Hrn. Rosenbach. Herrn principal interessenten eigenhändig Vnterschrieben undt gesiegelt, die erstere ahnbey zugesagt, die hochfürstl. und Capitularische ratification beyzubringen. Signat. zu Fuldt vndt Würtzburgk den 20ten und 31ten January Ao 1708.

Johann Martin Ludwig (L. S.) *von Schleiffraas.*
Gerard Geörg Vogelius (L. S.) *de Schildeck*

(L. S.) *Philipp Ludwig von Rosenbach.*
(L. S.) *Johann Harttmann von Rosenbach.*
(L. S.) *Anton Conrad Philipp von Rosenbach.*

Von Gottes Gnaden Wier Adalbertus Abbt des Stiffts Fulda, dess heilig. Römischen Reichs Fürst, Römischer Kaysern Ertzcantzler, durch Germanien und Gallien primas etc., Uhrkundten und bekennen vor Vnss und unsere Nachkommen ahm Stifft, demnach von dem Innhalt gegenwertigen Recessus Vnss sowohl zeit wehrender Tractation von Vnseren zu solcher deputirt gewesenen geVollmächtigte, alss auch nach deren Schluss von denenselben umbständtlich und vnterthgst ist referirt, auch nunmehro von Ihnen Vnss solcher ad ratificandum gehorsambst vorgelegt wordten, dass wir denselben in allen seinen puncten und Clausulen gdst ratificirt vndt gutgeheissen haben wollen, ahnbey Versprechende, dass weder Wir solchem in einige Wege entgegen handlen, noch, dass solches von jemandt der Vnserigen geschehe, zugeben wollen.

Zudessen Versicherung haben wir Vnss eigenhändig dahier Vnterschrieben undt Vnser Secret Insiegell darunter wissentlich trucken lassen. Geschehen in Vnser Residentz stadt Fulda den 16ten April 1708.

Adalbert Abbt mpr. (L. S.)

Nachdeme auch Vnss Benedict von Rosenbusch, dechande, undt sämbtl. Capitularen dess Fürstl. Stieffts Fulda gegenwärtiger Recess zu Vnserer Capitularischen Einwilligung undt gleichmässiger ratification vorgetragen wordten, so haben wir denselben nach vorgenommener inspection undt genugsahmer Veberlegung in allen seinem Innhalt und Clausulen auch unsern Orths bewilliget und ratificiret. Zu dessen Uhr Kundt wir Vnser grössere Capitularische Insiegell, ad Causas genannt, wissendlich hiervortrucken lassen. So geschehen Fuldt den 16ten April 1708.

(L. S.)

Nach einer vom Original in Fulda genommenen Abschrift.

Die Eberstein'schen Besitzungen im Fulda'schen sind nun folgende:

1. Zu **Ahl** bei Salmünster.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 3^{b}, verzeichnet sind.

2. Zu **Alhards** (Adalhards).

a) Wiesen.

b) Der Wald, welchen Botho v. E. 1361 von Heinrich v. Lichtenberg pfandweise erhielt.

1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „was sie zcum alarts haben“ von Fulda zu Lehen.

3. a) Das Schloss, Amt und Gericht **Bieberstein,**

welches Eberhard III. v. E. von dem Stifte Fulda pfandweise erhielt. Dasselbe wurde vor 1386 „zu der zyten, als da heinrich von Wihers zu dem obgenanten Slosse, Ampte vnd Gerichte ist komen“, wieder eingelöst.

b) Ein Burggut nebst Zubehör zu B. — 1461, s. oben.

1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „ein burggut zcu bibersteyn mit siner zcugehorung nach burggutsrecht“ vom Stifte Fulda zu Lehen.

4. **Brand,** s. oben.

5. Die **Breite.**

„Die wustenunge, die man nennet die breyt,“ empfingen die v. E. 1396, 1458, 61 u. 85 zu Lehen; 1503 aber wurde Dietrich v. Ebersberg vom Abte Johann zu Fulda ausser mit seinem Theile

zum Ebersberg und dem vierten Theile von Poppenhausen auch mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von den Gebrüdern Philipp II. und Mangold II. v. Eberstein eingetauscht hatte, beliehen. — Hans I. v. Eberstein verpfändete seinen Antheil an der Breite an Eberhard III. v. E. — 1435, s. oben. — Die Gefälle, welche die v. E. zu der Breite hatten, sind im G.-R., Bl. 7[b], verzeichnet.

6. Zu Brückenau.

Ein Hof nebst allem Zubehör in Holz und Feld, welchen Katharina v. Eberstein geb. v. Malkos und ihre Söhne Engelhard und Dietrich 1416 an Mangold I. v. E. verkauften, dessen männl. Nachkommen denselben bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen trugen. — Mangold's I. Sohn Philipp I. vererbpachtete 1455 einen in sein Burggut zu B. gehörigen Flecken an Fritz Schneider. — 1547, s. „Soden." — Die Gefälle von diesem Hofe sind im G.-R., Bl. 8[a], verz.

7. Dammersbach,

welches ganz Ebersteinisch war. 1186 vermachten die Ritter Herold und Adelbert v. E. der von ihnen zu D. erbauten Kirche ein Gütchen in eben dem Dorfe dergestalt, dass die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören und dass dieser unter keinem Voigte stehen sollte, und ordneten an, dass die Ortseinwohner jährl. 10 Viertel Roggen und ebenso viel Hafer an den Geistlichen entrichten sollten.

8. Dernbach,

welches zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

9. Dittges bei Brand.

„Daz Dithess" empfing 1396 Crafft v. E. Namens seiner Ganerben von dem Stifte Fulda zu Lehen. Die Wüstung Gutte daselbst, welche 1461 von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührte, verkaufte in diesem Jahre Hermann III. v. E. an Philipp I. v. E. und versprach, diese Wüstung „als der eltste von ebersteyn" zu Lehen zu tragen und derselben ebenso vorzustehen, als ob er dieselbe noch in seinen Händen hätte. 1517 u. 1519 erscheinen als Besitzer von Dittges Philipp's I. v. E. Sohn Mangold II. und Georg, Philipp, Hans und Kunz v. Ebersberg gen. Weyhers. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie beanspruchten Dittges die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Röhn und Georg v. E. zu Ginolfs und führten deswegen auch 1548—1553 Klage gegen ihre Schwäger Lüdiger v. Mansbach, Oswald v. Fechenbach und Philipp v. Karsbach. 1560 stellten Kilian und seines Bruders Georg Witwe und deren Sohn Wolf

Dietrich v. Eberstein in einem Vergleiche fest, wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewönnen, wollten sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

10. Zu Döllbach.

Güter, deren Getälle im G.-R., Bl. 16[a], verzeichnet sind. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „was sie zcu telbach haben“ von Fulda zu Lehen. — 1435, s. oben. 1547, s. „Soden“.

11. Eberstein

quondam castrum in satrap Biberstein. Stetit olim in vicinia castri Milseburg celebre hoc propugnaculum, quod, cum Fuldensem et Herbipolensem ecclesias aeque infestaret, etiam communi decreto corruit ac funditus eversum est; sic enim de eo pronuntiarunt Berthous abbas et Bertoldus episcopus in amicabili compositione apud Fuchsstadt anno MCCLXXXII. inita: Wir schullen mit einander daz Hus zu Ebbirstein brechen, vnd vnser deweder noch dechein vnser nachkumeling sal daz wider buwen. Substitit nihilominus post haec fata gens illustris, quae nomen simul ac originem suam inde jam ab antiquo traxerat [22]).

Jäger sagt in seinem 10. Briefe über die Hohe Rhön Frankens S. 156 ff: „Als ich auf dem steilen Hornschieferfelsen (oberhalb dem Dorfe Brand) sitzend, in den Ulstergrund hinab sah, bemerkte ich gleich unten an der Seite gegen Norden auf einem dicht mit Waldung umwachsenen Berge die Ruinen eines alten Ritterschlosses, welches den Namen Tannfels führet und ehedem die Burg der fürchterlichen Ritter von Eberstein war etc.“

Nach Eroberung des nördlich über Brand gelegenen Ebersteins, den vorher Abt Marquard schon einmal erobert hatte [23]), theilten sich der Bischof B. von Würzburg und der Abt B. von Fulda in die Mark Brand. 1454 wurde „die Wustung brande halp“ als Zubehör zum Schlosse Auersberg dem Hans von der Tann und Philipp I. von Eberstein von dem Bischofe Gottfried von Würzburg verpfändet und erst vom Bischof Julius wieder eingelöst. Nachdem nun nach Philipp's I. v. E. Tode die Familie von der Tann den Eberstein'schen Antheil am Schlosse Auersberg ebenfalls an sich gebracht, gehörte also die eine Hälfte der Mark Brand den Herrn von der Tann, die andere Hälfte dem Stifte Fulda, und seit jener Zeit wird der Berg, auf welchem noch heute die Ruinen [24]) der 1282 geschleiften Ebersteinburg liegen, nicht mehr „der Eberstein“, sondern in dortigem Dialekt „der

---

[22]) Schannat, Buchonia vetus p. 346.

[23]) Casp. Bruschii chronolog. monasterior. germ. praecip. p. 216.

[24]) Die jedoch leider immer mehr verschwinden, da man den Einwohnern von Brand erlaubt hat, sich die Steine zum Bauen ihrer Häuser und Strassen herunterzuholen.

Tann-Földsche Küppel“ oder „das Tann-Földsch“ (nicht aber Tannfels) genannt.

12. Eckweisbach

mit allem Zubehör, aller Herrlichkeit, Gebot und Verbot, Busse und Handlohn, „do nymant keyn teyle ader jn zu reden hatte,“ welches die v. E. bis 1540 von dem Stifte Fulda zu Lehen trugen. Die Eberstein'schen Unterthanen daselbst waren „nit meher dan eyn mole schullig geyn hoffe vnder bibersteyn an das vngebote gericht zu genn, sy dorfften aber nicht ruge“ (s. G.-R. Bl. 25ª u. 26ª). 1337, 1347 u. 1478, s. oben. – Die Eberstein'schen Gefälle v. Eckw. sind im G.-R., Bl. 25ª —incl. 26ª, verz.

13. Zu Fulda.

a) $14\frac{7}{12}$ Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäufl. verkaufte.

b) $12\frac{1}{2}$ Pfund Heller jährl. Zins aus der Stadtbet, welchen 1359 Abt Heinrich an Botho v. E. wiederkäufl. verkaufte und welchen Botho in demselben Jahre zu Mannlehen empfing.

14. Zu Geisa.

Ein Burggut, welches Hans v. Ketten besessen und das Philipp I. v. E. 1450 von dem Stifte Fulda zu Lehen empfing, 1455 aber an Fritz Schmidt dergestalt verkaufte, dass es künftig ein freies Eigenthum des Käufers sein sollte.

15. Gerhards,

womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. Hans I. v. E. (1337-1347) trat seine vier Güter daselbst an Eberhard III. v. E. ab. – 1461 s. oben.

16. Zu Gulle bei Arnsburg in der Wetterau.

Ein Hufengut, welches Abt Konrad von Fulda gegen den Berg Minzenberg von Konrad Herrn zu Arnsburg eintauschte und dem Willehard v. Eberstein zu Lehen gab. Dieses Gut verkaufte Willehard 1226 an den Abt und Convent des Cistercienzer-Klosters Arnsburg dergestalt, dass Abt Konrad von Fulda dasselbe dem Kloster Arnsburg zu Eigenthum überliess, dagegen genannter Willehard ein Ersatzstück von seinen eigenen im fuldaischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen auftrug.

17. Zu Harbach (Hardbach).

Gut, Wiesen und Aecker, welches Alles 1361 Heinrich v. Lichtenberg an Botho v. E. versetzte. — 1461, s. oben. — 1458, 61,

85, 1515 u. 1539 empfingen die v. E. „was sie han zcu harppach jn der wustenung“ zu Lehen.

18. Zu Heimenrode.

Güter, von deren Einkünften Rupert v. Eberstein zwischen 1162 u. 1166 sechs Schillinge Zins dem Kloster Fulda vermachte.

19. Zu Herolz (Herolds).

a) Das Gericht daselbst. Der Theil des Gerichtes, welcher dem Stifte Fulda zustand, wurde 15. Juni 1432 dem Mangold I. v. E. auf seine Lebenszeit von dem Abte Johann verpfändet. Am 22. Februar 1433 kam Graf Reinhard von Hanau mit dem Abte Johann dahin überein, dass er, der Graf, oder seine Erben den fuldaischen Antheil an dem Gerichte zu Herolz einlösen sollten, sobald sie den Brandenstein — welcher Mangolden v. E. ebenfalls auf seine Lebenszeit von dem Grafen R. v. H. versetzt worden war — von Mangold's Erben einlösen würden:

Nr. 10.

Wir Reinhart Graue zcu Hanawe Bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briffe fur vns, alle vnser erben vnd nachkommen. Als Mangolt von Eberstein, vnser liber getrewer, vnser slosz, den Brandensteyn, mit siner zcu gehorunge vmb vns verpfant hatt noch uszwisung der briffe, dy wir vnd he vnder einander dor uber gegeben han, vnd als der selbe Mangolt vmb dene erwirdigen hern, hern Johan appte zcu Fulda, vnsern liben hern, hern Henrich, techant, vnd das Conuent gemeynlich desselben stiffts zcu Fulda jren teyle an dem gericht zcu Herolcz mit sinen zcu gehorungen fur zweyhundert gulden verpfant hatt vnd sie jm vnd sinen erben daz da fur verseczt han noch uswisung des briffs, den sy jm dor uber gegeben han, als von worte zcu wortte hernoch gescriben stett:

Wir Johan von gottis gnaden appt, Henrich, techant, vnd der Conuentt gemeinlich des Stiffts zcu Fulda Bekennen an disem offen briffe fur vns vnd vnser nachkomen vnd Stifft geyn allen den, dy disen offen briffe sehen, horen ader lesen, daz wir rechter vnd redelicher schult schullig seyn, gutlichen geltten sollen vnd wollen deme vesten Mangolt von Ebersteyn, unserm liben getrewen, vnd allen sinen erben zweyhundert gulden guter runscher wolgewogener gulden, dy er vns gutlichen geluhen hatt vnd wir dy furbassz jn vnsern vnd vnsers stiffts kontlichen fromen vnd nucz gekartt vnd gewant haben vnd komen sin; vnd fur soliche some gelts haben wir dem obgenantten Mangolt vnd sinen erben ingesaczt vnd seczen jme jn mit crafft vnd macht disz briffs vnser gerichte zcu deme Herolcz mit allen sinen rechtten vnd zcu gehorende, nichts vszgenomen als wir das herbracht vnd jngehabt haben an alles geuerde, vnd sollen vnd mogen sich des gebruchen

vnd genissen zcu allem irme besten, nucze vnd fromen ongeuerde, vnd haben jn das verpfant vnd versacztt fur solche vorgenantte some gelts jnmassen als hernoch gescr. stett: mit namen ist berett worden, das wir das obgenantte vnser gerichte zcu Herolz von Mangolden mehegenanten nit losen sollen noch wollen dy wyle he lebt vnd libet das eym. andern zcu uerseczen, es were dann mit sym. gutten wissen vnd willen. Wolden wir aber daz gericht losen mit vnserm gelde vnd des selben gebruchen, genissen vnd jnnhaben, wann wir das also thun wollten, so sollen wir das deme obgenanten Mangolten ader sinen erben kontlichen zcu wissen thun ein ganz virtel jars vor sant peters tagk ad cathedram genant mit vnserm offen versigeltten briffe geyn dem Brandensteyn ader do hyn, do sy dann wonhafftig sin, vnd jn dann ir gelt vnuerczoglichen beczalen vff den obgenantten sant peters tagk, acht tage vor ader nach, an iren schaden ongeuerde zcu Brandensteyn, zcu Schacken ader wo sy dy beczalung hyn heyschen ader nemen wollen jnwendigk dreyen mylen wegs vmb Fulde ongeuerde. Worde auch Mangolt megenantter ader sine erben benotiget, das sy ire gelt wider haben wolden ader musten, das sollen sy vns auch kontlichen zcu wissen thun eyn gancz virtel jors vor sant peters tag ad cathedram, vnd wan sy das also getetten, so sollen wir jn ire gelt vsrichten vnd beczalen vff den selben sant peters tagk an den stetten vnd jn der masse, als vorgescriben stett ongeuerde. Tetten wir des nicht, sunder wurden sumick an der beczalunge als obgescriben stett, so solden vnd mochten sy das megenante vnser gericht verpfenden ader verseczen fur ir gelt eynem andern, weme sy woltten, so doch, daz der vns vnd vnsin Stiffte gewartet mit der losunge jnmassen als vor gescriben stett ongeuerde. Wir nemen auch vsz vnser (vnd) vnsers Stiffts closter recht, dy sy haben an deme obgenantten vnserm gerichte zcu Herolcz, vnd besunder vnsers probstes, dechandes vnd Conuentes zcu Nuenberge, by Fulde gelegen, was dy danne dor jnn haben, das solchs der obgenante Mangolt sal lassen bliben by jrme rechtten, freiheiten vnd gewonheitten, als das von alters herkomen ist, vnd sol dy selben auch schuren, schuczen vnd schirmen nach sinen besten vermogen ongeuerde, doch dy selben thun vnd folgen sollen, was sy von gerichts billigen pflichtig seyn werden angeuerde.

Vnd wir Johann Abbt obgenanter, Henrich, Dechande, vnd Conuente gemeinlich gereden fur vns, vnser nachkomen vnd stifft, alle obgescriben. rede, stucke, punckte vnd artickel semptlich vnd iczlichs besunder stete, veste, vnuerbrochlichen vnd vngeuerlichen zcu halden vnd vns dor wider nicht zcu seczen mit keyner sache, geistlich noch werntlich, wy man das genennen ader furgenennen magk, an alles geuerde vnd argeliste. Des zcu bekentnisz vnd warem vrkunde so haben wir Johann abbt des Stiffts zcu Fulde vnser abthye grosser ingesigel, vnd wir Henrich, techant, vnd Conuentte des megenantten Stiffts vnsers Conuentes ingesigel zcu sol-

chem mit rechten wissen an disen briffe thun hencken vesticlich do mit besigelt.

Datum anno domini m° quadringentesimo tricesimo secundo jn die beati vitalis martiris:

das wir ader vnser erben sollen vnd wollen den vorgerurtten teyle des gerichts zcum Herolcz mit siner zcu gehorunge fur zweyhundert gulden losen, so wir den Brandensteyn vorgenanten lossen von Mangolts egenantten erben, so ferre vns ader vnsern erben dy selben Mangolts erben als dann des teyls des vorgenantten gerichts sicher vnd habende machen mit deme Stiffte zcu Fulde ongeuerde. Vnd wers sach, das sy vns ader vnsern erben vff dy zitte des nit sicher vnd habende machtten noch dem als vor gescriben stett wy das queme, das dy selbige losunge als dann nicht fur sich ginge vnd nit geschee, so solden sy vns ader vnsern erben doch den Brandensteyn zcu losen geben noch uswisunge der briffe dor uber gegeben vnd dy selben losunge nit verczihen, sundern sy solden vns der gestatten, gehorsam sin vnd lassen thun vnd dy zcu gehen noch vswisung des briffs, den wir vor dor uber han an allen jntrack vnd widersecze an alle geuerde.

Des zcu urkunde haben wir vnser ingesigel an disen briffe tun hencken. Datum anno domini m° quadringentesimo tricesimo tertio ipsa die beati petri ad cathedram.

S. G.-R. Nr. 2.

Da die Grafen von Hanau nach Mangold's v. E. Tode den Brandenstein nicht einlösten, so löste Abt Reinhard von Fulda den fuld. Antheil am Gerichte Herolz 1465 von Mangold's Sohne Philipp I. ein und überliess denselben wieder pfandweise an Lorenz v. Hutten.

In dem im G.-R. (Bl. 19ª-23ª) befindl. Briefverzeichnisse führt Philipp I. v. E. u. A. auf: „Item eyn briff von der herschafft von hanawe über ern teyl des gerichts zcu herlocz", und Bl. 30ª sagt er: „Item ich hon eyn teyle an dem gericht zcu herlocz, gehort zcu brandensteyn" (der fuld. Antheil war 3 Jahre vorher eingelöst worden).

b) Zwei Güter, welche früher Ulrich Hoelin besessen. Dieser Ulrich hatte von seiner ersten Frau, einer Tochter des Ritters Mangold I. v. Eberstein, eine Tochter, welche mit einem Herrn Scheller verheirathet war. Nach Ulrich's Tode wurden Scheller's Frau zwei Güter zu Herolz und ein Gut zu Weiperts zugetheilt, und als diese ohne Kinder starb, erbte 1502 diese Güter zu H. u. W. Philipp II. v. E. (Mangold's I. Enkel), der damit auch 1505 u. 1515 von Fulda beliehen wurde.

c) Alles, was der Graf Reinhard von Hanau daselbst besessen und 1424 mit dem Brandenstein an Mangold I. v. E. verpfändete.

Die Eberstein'schen Gefälle von H. sind im G.-R., Bl. 9ª, verz.

20. Zu Hof-Bieber (Bibra).

a) Ein Hof, welchen Eberhard III. und Apel Gevettern v. E. 1388 an Fritz Mores verkauften.

b) Güter, welche den Herrn vom Berge erblich zugehörten und von denselben Eberhard III. v. E. und dann auch dessen Söhnen Hermann III., Eberhard IV., Mangold I., Karl, Peter und Gerlach pfandweise überlassen wurden. Die genannten Gebrüder versetzten diese Güter 1404 wieder an den Dechant Gyse und die Conventherrn des Stifts Fulda.

21. Keulos (Kuls).

1461, s. oben.

22. Klein-Sassen (Sassen).

„Daz Dorff Sassen mit siner zugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. — Hans I. v. E. verkaufte fünf Güter „zcum Sassen“ an Eberhard III. v. E. Das Stift Fulda war auch in den Besitz von zwei Gütern zu S. gelangt, welche 1421 Eberhard IV. v. E. durch Kauf an sich brachte. — 1440 u. 1461, s. oben. — Die Eberstein'schen Gefälle von S. sind im G.-R., Bl. 11^{b}-incl. 13^{a}, verz.

23. Zu Landenhausen bei Schlitz.

Der halbe Hof nebst einigen dazu gehörigen Gütern, welchen der Dechant des Stifts Hersfeld Friedrich v. Buttlar 1406 seinen Vettern Eberhard IV. und Mangold I. Gebrüdern v. Eberstein gab. „Den halben hoff zcu langenhusen mit ettlichen guttern die dar in gehoren“ empfingen die v. E. 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 vom Stifte Fulda zu Lehen. — 1435, s. oben.

24. Langenberg.

„Daz dorff Langenberg mit siner zcugehorunge“ trugen die v. E. bis 1540 von Fulda zu Lehen. — Hans I. v. E. versetzte seine Besitzungen zu L. an Eberhard III. v. E. — 1461, s. oben.

25. Zu Langen-Bieber.

a) Der Hof und die Mühle daselbst, womit die v. E. 1458, 61, 85, 1515 und 1539 beliehen wurden. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 10^{b}, verz.

b) Eine Hufe, mit welcher Ritter Konrad v. E. 1320 vom Abte Heinrich beliehen wurde und die Konrad vor 1339 verkaufte.

c) Ein Gut, welches Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte.

d) Eine Wiese, welche die Gebrüder Balthasar und Engelhard v. Ostheim 1441 dem Ritter Mangold v. Eberstein verkauften.

26. Die Langewinde,

welche den v. E. vor 1461 verpfändet wurde. Hermann IV. v. E. verkaufte 1461 seinen Antheil daran an Philipp I. v. E. mit der Bedingung, dass er oder seine Erben, im Fall „dy langewinde vnd was dormit verscriben war“ von Philipp oder dessen Erben eingelöst würde, die Hälfte der Einlösungssumme erhalten sollten.

27. Zu Lutter an der Hard.

a) Ein freier eigenthümlicher Hof, welchen der Aelteste v. Eberstein „fur gemeyne lehenn“ trug. Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs verkaufte diesen Hof vor 1551 mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit etc. In einem Vergleiche, den 1560 Kilian v. E. mit der Witwe seines Bruders Georg und deren Sohne Wolf Dietrich v. E. abschloss, wurde von Neuem festgestellt, dass der Hof zu L. a. d. H. „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Aelteste ihrer beiden Stämme erhalten sollte. Ehe dieser Vergleich zu Stande kam, verliehen beide Brüder Kilian und Georg diesen Hof an Hans Meller und dessen Frau Else, welche darüber 29. Sept. 1551 einen Reversbrief ausstellten; 1560 aber verlieh Kilian denselben allein an Hans Müller und dessen Frau Elisabeth, und auf deren Wunsch zu ihrem besseren Unterhalte 13. März 1565 den halben Theil des Hofes an ihren Sohn Claus Müller und dessen Frau Anna. Nach Kilian's Tode erhielten die zuletzt genannten Eheleute diesen halben Theil von Georg's ältestem Sohne Wolf Dietrich v. E. zu Mannlehen. Nachdem mit des Letzteren Bruder Georg Sittig 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausgestorben waren, kam der Hof an Georg Sittig's 1600 noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johannetta und von diesen an Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen, welcher aber später seine Gerechtigkeit daran an Hans Beyer Müller verkaufte.

b) Eine Wiese „in dem Steyneth“, welche Gertraud v. Heringen 1361 ihrer „Geswiher“ Elsen v. Buttlar (geb. v. Eberstein) vermachte.

c) 3½ Gut zu Luths, welche Abt Heinrich 1370 dem Botho v. E. verpfändete.

28. Die Milzeburg,

welche zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

29. Zu Neuhof.

a) Das „Sloz mit dem Ampte vnd gerichte, daz dartzu gehort, mit alre buzse an Hals vnd hant“, welches Abt Heinrich 1359 den Gebrüdern Heinrich, Konrad, Friedrich und Eberhard II. v. E. und den Gebrüdern Hans und Heinz Küchenmeister wiederkäuflich abtrat. Doch wollte er seines „Amptis vnd gerichtis alre vorder-

lichs warten tzu Hentzen von Ebirsteyn rittern vnd nach ym doch auch tzu den andirn“.

b) Sieben Zwölftel von 100 Pfund Heller jährl. Rente von dem Zolle, der Bete, den Zinsen und Gülten des Gerichts zu Neuhof, welche Abt Heinrich 1359 nebst

c) Sieben Zwölfteln von 25 Pfund jährl. Rente aus dem halben Hofe vor dem Schlosse Neuhof, 4 Hufen zu Reimbrechts und 3 Hufen zu Schweben ebenfalls den eben genannten Gebrüdern v. E. und Küchenmeister wiederkäufl. verkaufte.

d) $12\frac{1}{2}$ Pfund Heller Jahr-Rente aus dem vierten Theile des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und $1\frac{1}{2}$ Hufen zu Schweben, welche Abt Heinrich 1359 dem Botho v. E. für 150 Pfund fuld. Heller wiederkäufl. verkaufte.

e) Ein von Heinz Küchenmeister an die v. E. verpfändetes Burggut und 2 Höfe, womit Crafft v. E .1396 im Namen seiner Ganerben vom Stifte Fulda beliehen wurde.

f) Ein Hof, der Crafften v. E. allein gehörte und den derselbe ebenfalls 1396 zu Lehen empfing.

30. Zu Nieder-Bieber.

a) Ein Theil der Frohnwiesen. Die v. E. empfingen „yren teil der fronwisen zcu Nidernbibra“ 1458, 61, 85, 1515 und 1539 von Fulda zu Lehen.

b) Vier Güter, deren Gefälle im G.-R, Bl. 11ª, verz. sind.

c) Güter, welche von den v. Hune an Niclaus und Dietrich v. Malkos wiederkäufl. abgetreten waren und welche Katharina v. Eberstein, des eben genannten Dietrich v. Malkos Tochter, 1415 wieder an den Abt Johann verkaufte, wobei aber den v. Hune das Recht der Wiedereinlösung vorbehalten wurde.

31. Die Pfaffenbach,

welche zum Gerichte Schackau gehörte.

32. Poppenhausen,

welches ganz Ebersteinisch war. Konrad v. E. schrieb sich 1261 bloss „v. Poppenhausen“, wie der Vertragsbrief der Gebrüder Botho und Konrad v. E. über das würzburgische Marschallamt vom nämlichen Jahre ausweist. Nach dem Abtmord und der 1327 mit Fulda geschehenen Versöhnung fiel P. auf die v. Steinau.

33. Zu Reimbrechts.

$\frac{7}{12} \cdot 4 + 2 = 4\frac{1}{3}$ Hufe, s. „Neuhof“. 1396 wurde Crafft v. E. mit 2 Höfen uud 2 Hufen zu R. beliehen.

34. Zu Reinhards im Gerichte Rockenstuhl.

Güter, welche Katharina v. E. geb. v. Malkos 1415 an den Abt Johann verkaufte.

35. Zu **Römershag** bei Brückenau.

Ein Antheil an den Sterbefritzischen Gütern, welchen Anna v. E. geb. v. Sterpfritz, Georg's des Aeltern v. E. zu Ginolfs Witwe, 1569 für 4000 fl. an Jost Speth käuflich abtrat.

36. **Unter-**, 37. **Mittel-** u. 38. **Ober-Rübsroth,**

welche Orte zum Gerichte Schackau gehörten.

39. Zu **Salmünster**, s. „Soden".

40. Zu **Sannerz** (Sanders).

Alle Güter, welche Karl v. Lutter daselbst gehabt und welche derselbe nebst seinen Gütern zu Weiperts 1435 an Mangold I. v. E. verkaufte. Mit diesen Gütern zu S. u. W. wurden Mangold's männl. Nachkommen zuletzt 1539 von Fulda beliehen. Die Eberstein'schen Gefälle zu Sandercz sind im G.-R., Bl. 17^{b}, verz.

41. **Schackau.**

„Daz Schagkin mit siner zugehorunge" trugen die v. E. bis 1540 vom Stifte Fulda zu Lehen. Nach S. entrichteten ihre Zinsen u. A. die Inhaber der Eberstein'schen Wiesen zu „alercz, landenbergk, harppach, Dornbach, stens, Dithes, Gerharts, pfaffenbach, wydach, wolffarcz, kuls, nidernbibra (frone wysen), weses, weyers"; auch der Wiesen „hinder der milsenburge" und der „breytwysen". Die Zinsen, welche Philipp I. v. E. von diesen Wiesen zog, sind in seinem 1468 aufgenommen Gefällen-Register, Bl. 14, verzeichnet. — 1347, s. oben. — 1415 verkauften die Gebrüder Gyse und Hans von Bimbach ihre Hofstatt zu Schackau an die Gebrüder Eberhard IV. und Mangold I. v. E., deren Söhne daher 1458 „Schagken mit siner zcugehorung jn holtz vnd felde. Item eyn gut daselbs gelegen, das vmb die von bienbach gekaufft ist worden", vom Abte Reinhard zu Lehen empfingen. — 1461, s. oben. — Die Eberstein'schen Gefälle von Schackau sind im G.-R., Bl. 10^{a}, verz.

42. Zu **Schweben** (Schweberde).

$\frac{7}{12} \cdot 3 + 1\frac{1}{2} = 3\frac{1}{4}$ Hufe, s. „Neuhof". Mit $1\frac{1}{2}$ dieser Hufen wurde Crafft v. E. 1396 beliehen, während Botho v. E. seinen Antheil an den Nutzungen und Rechten, die er zu Schwerbrod hatte, 1379 an die Gebrüder Ulrich, Friedrich und Heinrich v. Hutten verkaufte.

43. Zu **Sigiwantes.**

Ein erb- und eigenthümliches Gut, welches 1150 Willehard v. Eberstein dem Kloster Fulda vermachte.

44. Zu Soden.

„Sess vnd hoff zcum Soden vnder Stolczenberg gelegen mit all siner zcugehorunge vnd freyheit“, welchen 1440 die Witwe Else v. Rodenhausen und ihr Sohn Oswald an Mangold I. v. Eberstein verkauften, dessen männl. Nachkommen 1485, 1515 u. 1539 damit von Fulda beliehen wurden. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 3^{b}, verz. — 1547 verkauften Anna geb. v. E., Witwe Johanns v. Rüdigheim, und Dorothea geb. v. E., Witwe Georg's v. Fischborn, die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Strasse, zu Salmünster, zu Soden, Veitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau an ihre Schwester Kunigunde geb. v. E., verm. mit Oswald v. Fechenbach.

45. Der Stellberg,

welcher zum Gerichte Schackau gehörte. 1461, s. oben.

46. Steens,

welches zum Gerichte Schackau gehörte.

47. Zu Theilbach (Döllbach?)

a) Die Schirmvoigtei über die Güter daselbst, welche der Dechant und Pförtner Berthold zu Fulda 1271 von dem Schirmvoigte Konrad v. Eberstein gegen Zahlung von 13 Talenten fuld. Heller zurücknahm.

b) Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. inne hatte.

48. Zu Uerzel zw. Neuhof u. Salmünster.

„Ein teyl zu Vrczel an vnd jn der burgk etc. mit namen etc. ein achtige teyle halpp vnd das ander achtig teyle eyn virteyl mit aller zugehorung“, welchen 1413 Mangold I. v. E. von Konrad v. Mörle gen. Behem pfandweise erhielt und der 1468 noch nicht wieder eingelöst war.

49. Zu Weiperts.

a) Die Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter daselbst gehabt (s. „Sannerz“). Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 17^{b}, verz.

b) Ein Gut, welches von Ulrich Hoelin auf Philipp II. v. E. kam (s. „Herolz“).

50. Zu Weyhers.

Ein Gut und die Mühle daselbst, womit die v. E. zuletzt 1539 beliehen wurden. — 1347 u. 1461, s. oben. — 1487 vererbpachteten die Gebrüder Philipp II. und Mangold II. v. E. ihr „gut czu wie rss hinder bybersteyn mit aller syner zwgehorung acker wissen holcz vnd velt“ an Endres Drappen. 1539 verschrieb Georg v. E. der Jüngere (Philipp's II. Sohn) dieses Gut der Else und Margaretha Drapp zu Fulda.

51. Zu Weses (Wesins).

Ein Gut, welches die v. E. von Hertnit von der Tann kauften und mit welchem sie 1458, 61, 85, 1515 u. 1539 beliehen wurden. — 1459 verkaufte Hans von der Tann der Junge, Reinhard's Sohn, an Hermann IV. u. Philipp I. v. E. ein „jn der wustung genant das wesis by bibersteyn jm gericht“ gelegenes Gut, welches seine Eltern den v. E. versetzt hatten.

52. Wolferts.

1461, s. oben.

II. In der Grafschaft Hanau.

1. Zu Bellings, s. I. 44 („Soden“).

2. a) Das Schloss und Gericht Brandenstein.

Am 28. Dec. 1424 versetzte Reinhard Herr zu Hanau dem Mangold I. v. E. drei Viertel dieses Schlosses dergestalt, dass er solches bei Mangold's Lebzeiten nicht einlösen wollte, und wies seine Güter zu Elm, Herolz, Gundhelm und Hutten an, so lange Mangold oder dessen Erben das Schloss inne hätten, „gein den Brandensteyn dy zit czu dynen“. Dabei wurde u. A. verabredet, dass Mangold seine drei Viertel des Schlosses mit Wächtern bestellen sollte:

Nr. 11.

Wir Reinhart here zcu Hanawe bekennen vnd thun kunt offentlichen mit disem briffe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen, das wir Mangoltten von Ebersteyn, vnserm liben getrewen, vnd sinen erben recht vnd redlichen versaczt han vnd verseczen mit disem briffe dryteyl an unserm slosse Brandensteyn mit allem sinen begriffe, nichts usgenommen on geuerde, fur virhundert guter genemer gulden, dy er vns gutlichen geben vnd beczalt hatt. Auch ist berett, das wir vnd vnser erben dy dachung an der kemnatten, jn demselben slosz gelegen, machen lassen sollen. So sal Mangolt dy dryteil an dem selben slossz mit baue vnd besserung haltten vnd den jnbawe an den selben dreyen teylen yn vnd an der kemnaten da selbst machen vnd sollen wir den virdenteyl noch anczal auch dor an jn der selben massz halden vnd bawen. Vnd so han wir Mangolt egnantten drissig gulden zcu dem bawe zcu sture geben vnd dor vmb, so wir ader vnser erben dy losung der dreyerteil des vorgenantten slosz von Mangoldes erben thun, so sollen wir ader vnser erben Mangoldes obgenantten erben aldann keyne besserung ader bawe schullig sin czu geben ader zcu beczalen an allen jntragk vnd widerrede. Me ist berette, das der

vorgenantte Mangolt vnd seyn Erben die dreyteyl des vorgenanten slosz bestellen sollen mit wechtter, pforten vnd anders zcu bewachen, zcu behuden vnd zcu bewarn. So sollen wir vnd vnser erben den . . . . virteyl, den wir dor an behalden, desselben glichen noch anczal bestellen angeuerde. Auch so han wir Mangolt obgnanten vnd sinen erben dy sunderlich gunst vnd fruntschafft getan, dy weyle sy dy vorgenanten teyle an dem slossz vngelost fur das gelt, als vorgescriben stett, jnn han, so han wir jn czu stuer nochgescribene gude dy wile gethan vnd lassen folgen gein dem Brandensteyn dy zit czu dynen, mit namen eyn hoffe zcu Elma, der der hern zcu Sluchter ist, item was wir von rechts wegen ader sunst rechts zcu Elma han, item was wir rechts zcu Herolds han, item was wir rechts jn der wustenung zcu Gunthelms vnd czu Hutten (han). Vnd ist sunderlich vszgetragen, wer es sach, das der egenante Mangolt lude jn dy vorgescrib. wustenungen brecht, dy dor jnn mit husung wontten, do mit solde keyn voyt czu Swarczenfels nit czu thun haben vnd sy auch mit nichts beswern dy czit als dy vorgenantten teyle an dem slosse von Mangolt egnanten ader sinen erben nit gelost sin, als hy vor vnd noch gescriben stet. Auch mag sich Mangolt vorgenantter vnd sine erben vsz vnd jne das obgenantte slosz behelffen wider allermeniclichen, geyn den yne an recht gnugit, vszgescheiden vns, vnser erben, herschafft, nochkomen, dy vnsern vnd dy vnsz czuuerantwortten sten, dy vnder vns jn vnsern slossen vnd gerichtten seshafft seyn an geuerde. Auch so sollen wyr vnd Mangolt obgnt eynen glichen burgfriden jn dem vorgescriben slosz mit eyn. verscriben vnd machen. Me ist gerette vnd sunderlichen usgetragen, das wir vnd vnser erben die obgenantten drytteyle an dem slossz Mangoldes lebtage nit losen sollen. Vnd wan wir ader vnser erben das von sinen erben nach sinem tode, ader sin erben dy vorgescriben virhundert gulden wider haben wollen, das sal vnser eyn partheye der andern mit iren offen briffen ader muntlich zcu husz vnd zcu hoffe eyn virteyl jors ader lenger ongeuerde vor sant peters tagk, zcu latin genant kathedra, lassen wissen, vff sagen vnd verkundigen. Wan dan dy vffsagung vnd verkundigunge jn vorgescribener masz geschen ist, so sollen wir ader vnser erben des vorgenantten Mangoldes erben virhundert gutter genger vnd genemer gulden vff den vor gescriben sant peters tagk, der noch der vffsagung aller schirst komppt, zcu Steyna an der strassze, zcu Swarzenfels, zu Fulda ader zcu Orba geben vnd beczalen an alle geuerde, dy beczalung sy auch also an jntragk nemen sollen. Vnd wann wir dy beczalung auch also getan han, so sollen sy vns dy vorgenantten dryteyle des slossz Brandensteyn vnd das selbe slosz mit dem, das wir dor zcu bescheiden vnd dynen lassen han, als das vorgescriben vnd benant ist, wider geben vnd lassen folgen an allen jntragk vnd behelffe an alle bose fiende an geuerde.

Vnd wyr Reinhart obgenantter gereden fur vns, alle vnser erben, herschafft vnd nachkomen, alle vorgescriben. rede, stucke vnd artikel vnd jglichs besunder stet, veste vnd vnuerbrochlichen zcu haltten vnd das jn keyne weysz zu vberfarn an alle geuerde. Vnd des alles zcu warem vnd vesten vrkunde so han wyr vnser eigen jngesigel fur vns vnd alle vnser erben an disen briffe gehangen.

Datum anno domini m° cccc° vicesimo quarto ipsa die innocentum.

S. G.-R. Nr. 3.

Im Januar des Jahres 1429 kamen Reinhard und Mangold dahin überein, dass Letzterer auf dem Brandenstein wohnen und auch das letzte Viertel des Schlosses bewahren, dagegen aber auch die Nutzungen, Dienste und Gefälle, die Reinhard von dem Dorfe Ober-Kallbach hatte, und ausserdem noch 6 fl. jährl. aus der Kellerei zu Steinau erhalten sollte. Auch verpflichtete sich Mangold, an dem Schlosse 50 fl. zu verbauen, die, sobald dasselbe von seinen Erben eingelöst würde, mit dem Hauptgelde wieder zurückgezahlt werden sollten:

Nr. 12.

Wir Reinhart here zu Hanawe bekennen mit disem offen briffe fur vns vnd vnser erben, das wir mit Mangolt von Ebersteyn vberkomen seyn als von des Brandensteins vnsers virdenteyls wegen, als wir bishere mit vnserm sundern knechte han bestalt gehabt, das he mit sin selbst libe sich do hin wenden sal vnd will vnd das husz do halden, dasz wir jme jerlichen vff sant michels tag, vnsern virteil zcu bewarn, geben sollen lassen vsz vnser kellery zcu Steyna sechs gulden an vffslack vnd jm dor zcu lassen folgen die nuczung, dinste vnd gefelle, als wir han an dem dorffe Oberkalba mit siner zu gehorunge. Als im wisen gebrechen ist czu dem genantten slossz, sint wir auch mit Mangolden vberkomen, ab he irgin wisen, dy dem slosz gelegen wern, zu keuffen vmb einen glichen mogelichen pfenngk mochte an komen mit vnserm willen vnd wissen, das he dy keuffen mochte, das dy ewelichen by dem slosse bliben solden. Wollen wir danne das gelt alsbalde beczalen, das mochtten wir thun; wolden wir aber des nicht tun, so solden vnd wolden wir jme vnsern offen briffe geben, wann wir ader vnser Erben das slosz noch sinen tode, des jne got lange gefristen wolle, von sinen erben losten, das wir jne dann das selbe gelt auch widergeben sollen. Vnd alle dy wyle Mangolt mit synen eigen libe zum Brandensteyn siczt vnd also das husz do holdet, so sollen vnd wollen wyr jne mit nymant vber seczen vnd jme dy obgescriben. sechsz gulden jerlichen geben vnd das dorffe Oberkalba folgen lassen. Welche zyt aber Mangolt des nicht tede, so mochten wyr vnsern virdenteyle bestellen

vnd bewarn mit vnserm eigen knechtte, wy vns das danne aller ebenst were, als wyr auch bishere getan han, vnd wan sich das also geburt, so solde dysz vberkomen abe sin vnd dorfften wir jme der sechsz gulden jerlichen nit geben vnd mochtten auch Oberkalba alsdanne wider zcu vns nemen. Auch so sal her funffczigk gulden kontlichen an dem slosz verbauen nach Rate vnsers amptmans vnd kellners zcu Steyna. Vnd wann wir ader vnser erben das slosz dann von sinen erben wider losen, so sollen wir dy funffczigk gulden, als ferre dy kontlichen verbauet sin als vorgescriben stett, mit dem heubtgelle gutlichen widergeben vnd sal keinen dinst, der dor zcu gescheen were, rechen vnd wir nicht schullig sin zcu geben, vnd sal er vorder mit dem bauwe an dem slosz halden noch uswisung des heubtbriffs. Auch alle dy wyle Mangolt obgenant das slosz denn Brandensteyn also alleyn jnnhatt, so sal he vns, vnsern erben vnd den vnsern von vnser wegen mit der offenung gewartten zu allen vnsern notten vnd geschicknisen, auch wider allermeniclich, als dicke wir des ader dy vnsern von vnserwegen an jne muden ader gesynnen, an widerrede.

Des zcu bekentnisz vnd merer sicherheyt han wir obgenant. Reinhart here zcu Hanawe vnser jngesigel fur vns vnd vnser erben an disen briffe lassen hencken.

Datum anno domini m° quadringentesimo vicesimo nono, am dinstage neste vor dem achtzehenden.

S. G.-R. Nr. 4.

Am 2. März 1429 verpflichtete sich Reinhard Herr zu Hanau, für den Fall, dass der dem Kloster Schlüchtern gehörige Hof zu Elm, den damals Kunz Kalhard bearbeitete und welchen Reinhard mit Zustimmung des Priors und Convents des genannten Klosters mit drei Vierteln des Schlosses Brandenstein Mangolden v. E. auf Lebenszeit wiederkäuflich abgetreten hatte, nach Mangold's Tode zurückverlangt würde, dessen Erben andere Güter zu überlassen, von denen sie denselben Nutzen hätten:

Nr. 13.

Wir Reinhart here zu Hanawe bekennen an disem briffe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nochkomen. So als vns der prior vnd Conuent des closters Sluchtter gegonnet han, das wir eynen hoffe zcu Elme gelegen mit siner zcu gehorunge, den jczunt bawet vnd besiczt cuncz kalhart, der ire ist, Mangolden von Eberstein zcu solchem teyle, als wir jme an dem Brandensteyn zu widerkauffe verkaufft han, sin lebetage gelassen han, noch dem der briffe dor uber sagende dann sollicher jnnhelt, des gereden wir obgenantter Reinhart here zcu Hanawe fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen, Mangoldes erben, wan syn am leben nicht langer ist, des jn got zu sinem libe lange gefristen wolle, als vil nuczig,

als sy ierlichen von dem hoffe gehabt haben — nemlichen siwen malder weysz, dry malder korns vnd funffe malder habern — anderswo, das sy des hebeningk sein, zu bewisen als lange bisz wir, vnser erben, herschafft vnd nachkomen solchen teyle an dem Brandensteyn mit dem, daz mit verpfant vnd verscriben ist, wider gelosen. Vnd dor uff hott sich Mangolt vorgenant fur sich vnd sin erben vorscriben, das dem closter solcher hoffe zcu Elme mit siner zcu gehorungen wider jn werden vnd folgen sal noch uswisung eines briffs, als sy von vns vnd jm dor uber han alles ongeuerde.

Vnd des zcu bekentenisz haben wir obgenantter Reinhart here czu Hanawe vnser jnsigel fur vns, vnser erben, herschafft vnd nachkomen an disen briffe tun hencken.

Datum anno domini m° cccc° vicesimo nono ipsa die beati simplicii et sociorum eius martirum.

S. G.-R. Nr. 6.

Im Jahre 1432 liess Graf Reinhard zu Hanau die von Mangolden an dem Brandenstein ausgeführten Bauten besichtigen und gab darauf Letzterem auf, für die 50 fl. noch die Mauer, „dy jn der schuren wendet“, bis an die Burgmauer machen zu lassen:

Nr. 14.

Ich Appel von Lutter, Ampptman zu Steyna myns gnedigen hern hern Reinharts Grauen zcu Hanawe, vnd Petter Heyden, kellner do selbst, bekennen an disem offen briffe geyn allermeniclich vber solche funfczig gulden, als Mangolt von Ebersteyn an dem Brandensteyn verbawen sal noch vswisung des heubtbriffs dor uber sagende, das wir zcu Brandensteyn gewest seyn, dene besehen vnd geacht haben, als vns das von vnserm obgenantten gnedigen hern vnd Mangolden befoln wasz, als he deszmals getan hatte mit namen an jnbawe, an dem keller, an dem backhusz, an stallungen, schurn, an muern vmb den vorhoffe vnd was anders baws he an dem slossz getan hatte vff dato dysz briffs, das wir derkant han, das Mangolt dy muer, dy jn der schuren wendet, sal lassen machen bysz an die burgmuren vnd wann he dasz getan hatt, das dann dye funffczigk gulden vorgerurt gancz verbawet sin vnd sinen erben vnser genantter gnediger here ader sin erben zcu der zytt der losung des slossz Brandensteyn mit dem heubtgelle sal usrichtten alles noch jnhaldung vnd uswisung des briffs dor uber sagende angeuerde.

Vnd des zcu bekentnisz vnd warem vrkunde han jch Appel von Lutter myn eigen jns. an disen briffe gehangen, des ich mich Petter Heyden kellner obgenant zcu disem mole mit jm gebruch, wann ich eigens jnges. nit han.

Datum anno domini m° quadringentesimo tricesimo secundo, am montage nest noch sant bonifacien tag des heiligen mertelers (9. Juni).

S. G.-R. Nr. 12.

Nicht nur versprach 10. Aug. 1444 Graf Reinhard zu Hanau, auch nach Mangold's Tode das Schloss Brandenstein dessen Sohne Philipp I., desgleichen 22. Febr. 1470 der Graf Philipp zu Hanau der Junge den Söhnen Philipp's I. v. E.: Philipp II. und Mangold II., pfandweise zu belassen, sondern es erhielt sogar der seinen Bruder Mangold überlebende Philipp II. v. E. in Folge eines 24. Mai 1527 abgeschlossenen Vertrags 7. Juni ej. a. das Schloss Brandenstein mit Zubehör, nämlich Elm, Gundhelm, Hutten, Ober-Kallbach und Escherich mit Aeckern, Wiesen, Wäldern, Gütern, Jurisdiction und anderen Gerechtigkeiten, insonderheit derjenigen, ein Gericht darin aufzurichten, zu Mannlehen gegen Abtretung des Burgsitzes im Schlosse Schwarzenfels und anderer Güter.

Die betreffenden Urkunden lauten:

Nr. 15.

Wir Reinhart Graue zu Hanawe bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem briffe fur vns, vnser erben vnd nochkomen an vnser graueschafft, das wir dem strengen Ritter hern Mangolt von Ebersteyn, vnserm liben getrewen, zcu libe vnd vmb sins dinsts willen, den er vns langczit getan vnd Philipps sin sone vns jn zcukunfftigen cziten wol thun sal vnd magk, dem selben Philippsen sinem sone han wir dy besunder gnade vnd fruntschafft getan, wan her Mangolt von tods wegen abgangen ist, den got noch sinem willen lange gefristen wolle, das wir ader vnser erben jn von vnserm slosz Brandensteyn syn lebetage nit ablosen wollen, sunder jn by solcher pfantschafft lassen siczen vnd sich des slosz mit siner czu gehorungen, als das hern Mangolden sinem vatter iczt versaczt vnd verscriben ist, gebruchen noch lutte der briffe, dy iczt her Mangolt von vns dor uber jnnhatt. Vnd wann der vorgnante Philipps von Ebersteyn von todes wegen abgangen ist, so mogen wir ader vnser erben solche vorgenante vnser slosz Brandensteyn mit siner zcu gehorungen vnd das dor zcu verscriben ist, von sinen erben losen noch lute der briffe doruber, das sy vns dann on jntragk zcu losen geben sollen. So ist auch berett, wann der vorgnantte her Mangolt von tods wegen abgangen ist, so sal der vorgenantte Philipps vnuerzoglichen vns ader vnsern erben eyn versigeltten briffe mit eynem anhangenden jnsigel geben, dor jnne er geloben vnd swern sal, solichs alles zcu halden als von des Brandensteins wegen, wie die briffe uszwisen vnd jnnhalden, dy her Mangolt von vns vnd wir von jme han.

Vnd des zu vrkunde so han wir vnser jnsigel an disen briffe tun hencken.

Der geben ist vff sant lorenczien tag anno domini m° cccc° quadragesimo quarto.

S. G.-R. Nr. 5.

Nr. 16.

Wir Philipps Graue zcu Hanaw der Jonge bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briffe vor vns, vnser erben vnd nachkomen. Als vor zitten der wolgeborne here Reinhart graue zcu Hanawe, vnser liber anhere vnd eltter vatter selige, dem strengen ritter hern Mangolt von Ebersteyn das slosz Brandensteyn vor eyn some gelts versaczt vnd verscr. vnd jm dor nach die fruntschafft vnd gnade getan hat, daz dasselbe slosz Brandensteyn by Philipps von Ebersteyn, des genantten hern Mangolt sone, lebetage nit von jme solle gelost werden, vnd der genantte Philipps solle das selbe slosz Brandensteyn sine lebetage jnnhaben, vnd so er dann von tods wegen verfaren vnd abgangen sy, so moge solch slosz Brandensteyn mit andern jn vnd zcu gehorungen von des genanten Philipps von Ebersteyn erben gelost wider werden von vns vnd vnsern erben alles noch lute vnd jnnhalt der briffe vnd scrifft, dy der benante Philipps von Ebersteyn, hern Mangolt seligen sone, von dem benantten hern Reinhart grauen zcu Hanawe, vnserm anhern seligen, jnnhatt: Also haben wir auch angesehen getrew, willige, vnuerdrossen vnd nucze dinste, dy vns der benantte Philipps von Ebersteyn getan hatt vnd noch tegelichs thun magk, vnd haben jm dy besunder gnade vnd fruntschafft auch getan, wann der Philipps von Ebersteyn von tods wegen verfarn vnd abgangen ist, des (jn) der almechtige got langzit noch jme gefrissten wolle, das dann wir ader vnser erben das dicke benante slosz Brandensteyn siner zweyer sone, nemlich Philips vnd Manigolt, lebetage vsz auch nit von jne ablosen sollen, sunder wir wollen sy bede jre lebtage vsz by sulcher obgenanten pfantschafft vnabgelost bliben siczen vnd sich des selben slosz mit siner jnne vnd zugehorunge lassen bruchen jnnhalt der verschribung vnd jnmossen hern Mangolt von Ebersteyn seligen das von vnserm obgenanten anhern verscriben ist worden vnd als Philipps von Ebersteyn das jczunt jnnhatt alles nach lute der verscribung dor uber besagen. Vnd wan dy obgenantten zwen bruder Philipps vnd Mangolt von Ebersteyn, Philipps sone, von tods wegen auch verfarn vnd abgegangen sint, so mogen wir ader vnser erben solche vorgenantten slosz Brandensteyn mit siner zcu vnd jngehorunge vnd alles, das dor zcu vnd dor jnn verscriben ist, dann von jren erben losen nach lute der briffe dor uber sagen, vnd sy sollen vns ader vnsern erben solche losunge gonnen, gestaten vnd nit wegern noch jntragk thun jn keyne wisze. Es ist auch berette, wan Philipps von Ebersteyn, der daz slosz Brandensteyn jczt jnhatt vnd der zweyer gebruder Philipps vnd Mangolts vatter,

von tods wegen verfarn vnd abgangen ist, so sollen dy selben egenantten zwen gebruder Philipps vnd Mangolt von Ebersteyn vnuerczoglichen jn dem nesten mande vns ader vnsern erben jre versigelten briffe mit jren anhangen. jnsigeln geben vnd dor jnn sich verscriben vnd mit guten waren trewen vor sich vnd ire erben verbinden, geloben vnd zcu den helgen swern (sollen), solichs alles zcu thun vnd zcu halten als von des genantten slosz Brandensteyn wegen, wy dy briffe vnd verscribungen vszwisen vnd jnnhaltten, dy dor uber sprechen . . vnd dy wir zcu beiden teilen dor uber jnhan. Auch als dy kemnatte zcu Brandensteyn mit der dachunge buefellig ist vnd als Philipps von Ebersteyn nach hern Mangolts sines vattern seligen tode mit mauern eczwas dor an bishere gebawet hatt, so ist zwischen vns vnd jm berett worden, das der genantte Philipps von Ebersteyn dy dachunge an der kemnate vnd andere jnbuwe, die er zcu siner notdorfftigen bruchung bedorfftig ist, machen vnd bawen sal alles off sinen kosten das es zcu bruchung siner notdorfft gemacht sy vnd dann auch fortt dy selbe kemnatte mit dachung, pfortten vnd swellen vnd mit jnbuwe, der er bedarffe vnd nit enbern kan, halden, so dicke des nott ist. Vnd fur das alles so sollen wir jn zweyen jaren zcu zweyen sant mertins tagk nest noch einander komen solich jczlichs jars funffe vnd zwenczigk gulden, das ist zco samt funffczigk gulden, jm herusser geben; ader ab wir jm dy jn disen nestkomenden zweyen jarn nit herusser worden geben, so sollen wir jme dy selben funffczig gulden vff dy pfantschaft zcu dem andern gelle slagen vnd jme des dann vber dy selben funffczig gulden vnsere versigelten briffe geben jn der forme luden, wan wir ader vnser erben das slossz Brandensteyn werden losen, daz wir dann dene erben, von dene vns ader vnsern erben das benantte slosz geburt zcu losen, dy funffczig gulden zcusamt mit der andern some geldes, daz vor das slosz verpfant ist, pflichtig sollen syn herusser zcu geben, vnd hy mit sal auch der bauwe, den Philipps von Ebersteyn an der muren obgerurt bishere getan hatt, auch gancze verteidingt sin, vnd sollen Philipps vnd sin erben furtter das slosz Brandensteyn mit dachunge vnd jnbuwen, der er dor jnn notdorfftigk ist, vnd mit pfortten vnd swellen, wy obgescriben stett, pflichtig sin zcu bawen vnd zcu haltten an vnser erben schaden. Wer es auch sach, dasz Philipps von Ebersteyn vnd seyn erben so lange sy das slosz Brandensteyn jn haben werden vber dy dachung vnd notbeuwen an dem slosz, dy sy vffe iren kosten pflichtig sint zcu thun wy obgescr. stet, eynche festenung vnd andere nuwe buwe wollten machen, das sollen sy nit anders, dann mit vnserm wissen vnd willen thun. So ferre sy das also mit vnserm willen thun, so sollen wir ader vnser erben jne do fure zcemeliche vergeltung, als wir des mit jne vberkomen werden, pflichtig seyn zu thun. Tetten sy das aber an vnsern willen vnd verhengnisz, so sollen wir jn nichts dafure pflichtig seyn zcu (thun) gebin,

alle geuerde vnd argeliste hir jnn genczlichen vsz genomen. Zcu vrkunde versigelt mit vnserm anhangend. jnsigel an disem briffe thun hencken.

Geben vff sant petters tagk ad kathedram anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo.

S. G.-R. Nr. 1.

Nr. 17. Auszug aus „Philips' von Eberstein Reuersbrieff vber sein lehen entpfengung 1527. Brandenstein".

Ich Philips von Eberstein bekenne etc., das der etc. Philips graue zu Hanawe etc. mich belehnet hatt luth eins lehen brieffs, so von worten zu worten hernach geschriben steet:

Wir Philips graue zu Hanawe etc. bekennen etc. Nachdem vnnd als wir vnns mit dem vesten vnserm Amptman zu Steinawe vnd lieben getreuwen Philipsen von Eberstein gutlich verglichen, vereinigt vnd vertragen haben, das wir jme vnnd seinen manlichen leibs lehenserben das schlosz Brandenstein mit siner Zugeherde (. die er vns zum theil vereiget .), nemlich Elm, Gunthelms, Hutten, Oberkalb und Escherts mit acker, wiesen, welder, gutern, jurisdiction vnnd andern gerechtigkeit, auch ein gericht darin vffzurichten, wie solichs alles jn berurten Vertrag, der anfahet

„Wir Philips graue zu Hanawe etc. bekennen etc."

vnd sich endet

„vnderm dato Freitags nach dem Sontage Cantate 1527",

weiter vszgetruckt etc. ist, zu manlehen leyhen sollen, das wir demnach obgenanten Philips von Eberstein etc. zu manlehen geluhen haben obestimbt slossz Brandenstein mit seiner zugeherde, jn angeregtem vertrag vszgetruckt, vnnd leihen jme auch hiemit also jn crafft disz brieffs, was wir jme von rechtswegen daran zu leihen han etc. etc.

Geben vff Freitag nach dem Sontag Exaudi 1527.

Original im Regierungsarchive zu Hanau.

Als mit Philipp's II. v. E. Sohne Georg die von dem Ritter Mangold v. E. gestiftete Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, machten die Gebrüder Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg v. E. zu Ginolfs auf die hanauischen Mannlehen-Ansprüche geltend. Vgl. das Ausführlichere hierüber unten bei Mangold's Linie im 7. Abschnitte.

b) Ein Weingarten, unter dem Schlosse Brandenstein gelegen, welchen Mangold I. v. E. 1424 von Henn v. Marborn zuerst pfandweise, dann käuflich erhielt. Diesen Weingarten trug Mangold und seine Nachkommen nebst einem Hofe zu Elm, einem Gute zu Selnhayn, 6 Gütern zu Hutten, dem Zehnten zu Escherich, dem Breitfelde, den Bächen Elm und Bockenau bis an die Landwehr, der Wüstung Symerig, dem Gotteshausfeld an der Strut etc.

vom Kloster Schlüchtern zu Erblehen. Mangold's Enkel Philipp II. und Mangold II. v. E. wurden 1487 und 1498 mit diesen Stücken beliehen.

3. Das **Breitfeld** zw. Elm u. Rückers,

s. „Brandenstein“ (2. b). Philipp I. v. E. sagt Bl. 4ª seines 1468 aufgenommenen Gefällen-Registers: „Item So ist das breytfelt myn; ab jmant ecker dor vff sewt, gibt mir halpp als vil als er dor vff sewet.“

4. **Elm**,

welches 1424 als Zubehör zum Brandenstein dem Mangold I. v E. von Reinhard Herrn zu Hanau wiederkäuflich, 1527 aber dem Philipp II. v. E. von Philipp Grafen zu Hanau als Mannlehen überlassen wurde. Die v. E. hatten daselbst:

a) die Güter, Dienste, Zinsen und Gefälle, welche Reinhard Herr von Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangold I. v. E. auf Wiederkauf verkaufte. Unter denselben befand sich auch ein Hof, welcher dem Kloster Schlüchtern gehörte und der mit Zustimmung des Priors und Convents des Klosters ebenfalls Mangolden, so lange derselbe leben würde, wiederkäuflich abgetreten wurde. 1429 März 2, s. „Brandenstein“ (2. a);

b) einen Hof und „das Wasser die Elm und Bockenau biss an die Landwern“, s. 2. b;

c) „eyn gut zu Elma gelegen, das her Mangolt von Ebersteyn Ritter jnn vorziten vmb lorenz von hutten kaufft hat“ und mit welchem Philipp I. v. E. 1468 und Philipp II. u. Mangold II. v E. 1491, 1504, 15 u. 27 von den Grafen von Hanau beliehen wurden.

Die Eberstein'schen Gefälle von Elm sind im G.-R., Bl. 4ª, verz. Daselbst sagt Philipp I. auch: „Item dy von elm seyn auch schulligk zcu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn keyner usgescheyden vnd ye zwen eyn weynfure jn das lant zcu francken ader sunst vff Sechs ader siben myle wegs wu ich jn keuffe an geuerde“.

5. **Escherich** (Escherts),

welches 1527 zum Brandenstein geschlagen und dem Philipp II. v. E. von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Mannlehen geliehen wurde. Die v. E. hatten dort:

a) einen Hof und dazu gehörige Güter. Einen Theil davon acquirirte Mangold I. v. E. 1430 von Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald;

b) den Zehnten, s. 2. b.

6. Zu **Feldenheim.**

Wiesen, welche Philipp II. v. E. 1535 der Gela Rawen (des Contz. R. Witwe) zu Kressenbach und deren Erben aufs Neue für 8 Tornus jährl. zu Erbe verlieh.

7. Zu Fischborn.

Ein Gut zu „Vischborn vnderwertig Salmünster gelegen“, welches Lorenz v. Hutten 1486 den Gebrüdern Philipp II. u. Mangold II. v. E. wiederkäuflich abtrat.

8. Gundhelm,

welches von Gerichtswegen zum Brandenstein gehörte und 1424 Mangolden v. E. wiederkäuflich abgetreten, 1527 aber dem Philipp II. v. E. zu Mannlehen geliehen wurde (s. „Brandenstein“). Daselbst besassen die v. E.:

a) Alles, was Graf Reinhard zu Hanau daselbst besessen und 1424 Mangolden v. E. versetzte.

b) einen Hof, welchen die Gebrüder Georg und Hermann IV v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1440 an Mangold I. v. E. verkauften.

Die Eberstein'schen Gefälle zu „Gunthelms“ sind im G.-R., Bl. 5[a], verz.

9. Zu Herolz, s. I. 19 und II. 2.

10. Hutten,

welches zu dem Mangolden v. E. 1424 verpfändeten Schlosse Brandenstein gehörte. 1527 empfing es Mangold's Enkel Philipp II. v. E. von dem Grafen Philipp v. H. zu Mannlehen. Die v. E. besassen daselbst:

a) Alles, was Reinhard Herr zu Hanau daselbst gehabt und 1424 Mangolden v. E. auf Wiederkauf verkaufte;

b) sechs Güter, s. „Brandenstein“ (2. b). Wahrscheinlich hat Mangold I. diese Güter 1430 von den Gebrüdern Karl und Kunz v. Thüngen gekauft; denn diese Gebrüder verkauften in dem genannten Jahre „alle gut es seyn lehen ader eigen“, die sie zu — — — hatten, an Mangold I. v. E. für 40 Malter Hafer, und in dem Bl. 19[a] ff. des G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's Sohn Philipp I. u. A. auf: „Item eyn briffe von den von thungen vber dy gut zcu hutten“;

c) den halben Zehnten, welchen Thome v. Mernnolfs 1446 dem Ritter Mangold v. E. verkaufte.

Die Eberstein'schen Gefälle zu H. sind im G.-R., Bl. 4[b], verz.

11. Zu Neuengronau.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 9[a], verzeichnet sind.

12. Zu Nieder-Marborn.

a) „Freieigene“ Güter, deren Gefälle Bl. 9[b] des G.-R. verz. sind.

b) Drei Wiesenflecke, welche 1479 Hans v. Ebersberg für seine Mündel Philipp II. u. Mangold II. v. E. von Hans und Ul-

rich von Schlüchtern gen. Katzenbiss mit Genehmigung des Grafen Philipp von Hanau des Jungen wiederkäuflich erwarb. — 1527 empfing Philipp II. v. E. eine Wiese zu Nieder-Marborn an der Ulmbach von dem Grafen Philipp zu Hanau zu Burglehen.

c) Die eröffneten v. Spala'schen Lehen, welche Graf Balthasar v. Hanau Philipp II. v. E. i J. 1530 zusagte.

13. Zu Niederzell.

a) Vier Güter und 4 Lehen, mit welchen Philipp II. v. E. 1527 von Hanau zu Mannlehen beliehen wurde.

b) Güter und Zinsen, welche 1537 Philipp II. v. E. nebst Gütern und Zinsen zu Steinau an der Strasse von Friedrich v. Reifenberg kaufte und welche Philipp's II. Töchter i. J. 1546 der Witwe ihres Bruders Georg, Anna geb. v. Ebersberg gen. Weyhers, für deren Ehegelder einräumten.

14. Ober-Kallbach,

welches 1527 als Zubehör zum Schlosse Brandenstein dem Philipp II. v. E. zu Mannlehen geliehen wurde. Daselbst besassen die v. E. alle Nutzung, Dienste und Gefälle, welche Reinhard Herr zu Hanau davon gehabt und 1429 Mangolden v. E. wiederkäuflich überlassen wurden. Gefällenverzeichniss: G.-R., Bl. 6 u. 7.

15. Zu Sachsen bei Steinau a. d. Str.

a) Ein Hofgut nebst den Diensten und allen Gerechtigkeiten auf drei andern Gütern daselbst, welches 1430 Mangold I. v. E. von Adolf Marschalk pfandweise erhielt und das Mangold's Sohn Philipp I. 1462 durch Kauf erblich an sich brachte und auch in demselben Jahre von Hanau zu Mannlehen empfing. Die Gefälle davon sind im G.-R., Bl. 3ª, verz.

b) Ein Hof, „gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steina an der Strasse", welcher den Gebrüdern Philipp II. und Mangold II. v. E. 1486 von Lorenz v. Hutten auf Wiederkauf überlassen wurde.

16. Zu Schlüchtern.

a) Ein Gut, welches Georg, Hermann und Elisabeth Geschwister v. Eberstein von Reinhard v. Brende erbten und 1438 mit Wissen ihres Vaters Eberhard und ihres Bruders Hans an Mangold I. v. E. für „frey eigen" verkauften.

b) Ein Haus, welches die Gebrüder Philipp II. und Mangold II. 1487 von Lorenz Oberthor acquirirten.

17. Zu Schwarzenfels.

a) Alle Burg- und Mannlehen (darunter ein Burgsitz zu S.), welche Heinrich Küchenmeister, zu Schwarzenfels gesessen, von der Herrschaft Hanau zu Lehen hatte und 1424 seinem Eidam

Mangold I. v. E. (verm. vor 1413 mit Heinrich's Tochter Anna) auftrug. Auf seines Schwiegervaters Bitte wurde Mangold auch 1424 mit diesen Gütern beliehen. Ueber die Streitigkeiten, die Mangold und dessen Sohn Philipp wegen dieser Lehen mit den Küchenmeistern hatten, siehe unten die Mangold'sche Linie im 7. Abschnitt.

b) Der Zehnt, den 1438 Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten ihrem Schwager Mangold I. v. E. versetzten.

18. Zu Selmitz.

Ein Gut, dessen eine Hälfte die Witwe Else v. Rodenhausen 1435 an Mangold I. v. E. käuflich abtrat, der die andere Hälfte bereits inne hatte.

19. Zu Selnhayn.

Ein Gut, genannt Knottelsgut, s. 2. b.
Auch hatten die v. E. „dy lehenschafft von dem ganczen dorffe". Gefällenverzeichniss: G.-R., Bl. 3[a].

20. Zu Steckelberg.

Einen Theil an dem Schlosse, nämlich „eyn achtiger teyl an dem halben virteyl", welchen Philipp I. v. E. 1453 von Hans v. Hutten dem Aeltern kaufte.

21. Zu Steinau an der Strasse.

a) Die Burglehen daselbst, nämlich der Burgsitz mit seinem Begriff und Zubehör, 5 Güter im Niederdorf zu Steinau und eine Wiese zn Nieder-Marborn an der Ulmbach, welche Philipp II. v. E. von Ulrich v. Schlüchtern gen. Katzenbiss 1517 an sich brachte und 1527 von dem Grafen Philipp v. Hanau zu Burglehen empfing.

b) Eine Behausung mit Zubehör, welche Philipp I. v. E. vor 1468 kaufte und die Philipp II. v. E. 1491 von dem Grafen Philipp v. H. zu Burglehen erhielt. Dieselbe hatte dem Heinz Raue zugestanden und war Bürgergut gewesen. Philipp I. sagt in seinem G.-R. (Bl. 28[b]): „myn husunge mit yr zcugehorung, dy ich kaufft hon zcu steyna, ist auch frey eigen".

c) Güter und Zinsen, s. „Niederzell" (13. b).

d) Manngeld etc., welches die Kellerei an Mangold I., Philipp I. und Philipp II. v. E. zu zahlen hatte.

22. Zu Steinbach.

a) Ein Hof und Güter.

b) Der Zehnt, welchen Mangold I. v. E. kaufte, und zwar die eine Hälfte von Fritz Kochmeister, die andere aber von der Witwe Else v. Rodenhausen und deren Sohne Oswald.

Philipp I. sagt in seinem G.-R. (Bl. 28[a]): „hoff vnd gutter

BIBLIOTECA CIVITATIS HABENBERGIS

zcu steinbach ist auch freye eigen vnd der zehend do selbst ist auch freye eigen, hott myn vatter selige gekaufft".

Die Eberstein'schen Gefälle daselbst sind im G.-R., Bl. 7[a], verz.

23. Zu Sterbfritz.

Gefälle, welche im G.-R., Bl. 17[b], verz. sind.

24. Symerig, s. 2. b.

25. Zu Uttrichshausen.

Ein Hof „mit aller seiner zugehorung jm dorffe, jm felde, hauss, hoff, scheuren, hoffstadt, gartten, eckher, Wisen, Wasser vnd Wayde etc., mit allen den rechten, freyheiten, gewonheit vnnd herkomen, als die von Brende vnd die von Eberstein danne von alters here jnne gehabt vnd herbracht haben", welchen 1451 Eberhard IV. v. E. und dessen Kinder Hermann und Elisabeth den Barfüsser-Mönchen zu Fulda mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit Seitens der v. E. schenkten.

26. Zu Weichersbach.

a) Ein Freihof, welchen Mangold I. v. E. kaufte, dessen Nachkommen mit der Freiheit ihres Hofes zu „wichersbach" von den Grafen v. Hanau zu Mannlehen beliehen wurden.

In dem im G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Mangold's I. Sohn Philipp I. u. A. auf: „Item eyn briffe vber den hoffe zcu wichersbach wy er gefreyet ist". — Die Eberstein'schen Gefälle zu „Weychersbach" sind im G.-R., Bl. 8[b], verz.

b) Der Zehnt, welchen Ludwig, Friedrich, Eitel und Lorenz v. Hutten 1438 Mangolden v. E. versetzten.

27. Zu Weselrode.

Güter, Zinsen, Gülten, Rechte etc., welche die Geschwister Elisabeth, Georg und Hermann v. E. von Reinhard v. Brende erbten und 1444 dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten.

III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

1. Das Erb- oder Ober-Marschallamt

des Herzogthums Franken und Hochstifts Würzburg[25]), welches mit allem Zubehör (darunter das Dorf Niederlauer) auf Ansuchen

---

[25]) Der würzburgische Marschall hatte in Kriegszeiten die Einrichtung des Heerzuges, das Aufschlagen und Abbrechen des Lagers, die Zufuhr des Proviants und der Fourage zu besorgen; führte namentlich die Reiterei an, bestellte das Kriegsgericht und hielt den dem Heere nachziehenden Tross in Gehorsam. Hierzu war ihm ein besonderer Unterbeamter, der Platzmeister, zugetheilt. Ferner

des würzburgischen Marschalls Heinrich v. Lauer Botho's v. Eberstein und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Söhne: Volger, Botho etc. 23. Sept. 1231 von dem Bischof Hermann von Würzburg zu Lehen erhielten. Nach Volger's Tode entstand Streit zwischen den Gebrüdern Botho v. Eberstein und Konrad v. Poppenhausen über die Nachfolge in dasselbe. Bischof Iring liess diesen Fall durch Schiedsrichter untersuchen und gab darauf 13. April 1261 den Bescheid: dass Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen stets der älteste dasselbe erhalten sollte, jedoch nur, wenn er sich mit der Tochter eines Stiftssassen verheirathete. Im Fall Konrad stürbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen. Vgl. das Ausführlichere hierüber im 7. Abschn. Ehe dieser Vergleich i. J. 1261 mit seinem Bruder Konrad zu Stande kam, führte Botho den Titel „Marschall". Der letzte würzburgische Marschall aus der Ebersteinischen Familie war Heinrich v. E., welcher 1303 das Erb-Marschallamt, das Dorf Niederlauer etc. zu Lehen erhielt und 1313 starb. Nach seinem Tode wurde das Marschallamt dem Dietrich v. Hohenberg (der mit Heinrich's v. E. Tochter Hedwig vermählt gewesen sein soll) mit der Maass, wie es die v. Eberstein getragen, geliehen. Die Herren v. Hohenberg aber wurden 1348 wider ihren Willen von dem Ober-Marschallamte verdrängt, und der Bischof gab hierauf dasselbe dem Grafen Johann zu Henneberg, vereinigte aber damit die Trümmer des Burggrafenamtes. Von dem Grafen Johann erhielt dann 1357 Dietrich v. Hohenberg das Unter-Marschallamt zu Lehen[26]).

In Betreff dieses Marschallamtes liess sich der Minister K. Th. Frhr. v. Eberstein folgendes Attest ausstellen:

Wappen

(Die Mohrin weiss gekleidet u. mit einer weissen Kopfbinde).

„Dass die Famille der Freyherrn von Eberstein schon im Jahre 1303 mit dem Marschall-Amt des Hochstifts Wirzburg beliehen worden, mithin des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums Francken adliche Vasallen gewesen, auch vorstehendes Wappen schon

---

hatte er bei Kriegs- und Friedenszeiten den Marstall des Bischofs von Würzburg unter seiner speciellen Aufsicht und an dem Hofe des Letzteren, besonders bei Friedenszeiten, die Direction desjenigen, was man unter dem allgemeinen Ausdrucke der Polizei begreift, in vorzüglichster Rücksicht auf Besorgung der Zufuhr der Lebensmittel und deren Verkauf, und hierbei war sein Platzmeister wiederum angestellt. Er war Feld- und Hofmarschall zugleich[27]).

[26]) Klotsch und Grundig, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte XI. 53 – 58 u. 188 (Bericht der kurs. Räthe an den Kurf. August v. S. in der henneberg. Successionssache d. d. Schweinfurt 10. Juni 1585).

[27]) Klotsch-Grundig, a. a. O. XI. 61 u. 134.

vor dem Jahre 1540 geführet, und diesem zu Folge für ein alt adliches fränckisches Geschlecht zu halten seye, ein solches wird hiemit auf Begehren bezeuget. Urkundlich unter beygedruckten Hochfürstlichen Lehenhofs Insiegel. Würzburg den 27ten Jenner 1785.

(L. S.)
Ludovic. D. G. Ep. Bamb.
et Wirc. S. R. . . . . .
Dux. Franc.

Hochfürstlich Wirzburgischer
Lehen Hof
Joseph Corneli von Habermann
Frantz Gallus Heinrich Satorius
Lothar Franz Ehlen mppria.

2. Zu Abersfeld.

a) Der Zehnt, s. „Marktsteinach“. 1444 verkaufte Karl v. E. die eine Hälfte desselben an Eberhard v. Schaumberg, der 1447 auch noch die andere Hälfte von Gerlach v. E. und dessen Söhnen käuflich an sich brachte.

b) Die Kemnate, der Baumgarten und Hof, welche von dem Grafen Wilhelm v. Henneberg lehenrührige Stücke Karl v. E. bis 1442 von Hans v. Abersfeld pfandweise inne hatte.

3. Zu Antlingen.

Zinsen, welche Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs vor 1550 verkaufte.

4. Das Schloss Auersberg

mit den Dörfern Hilders, Schaden, Lahrbach, Simmershausen, Wüsten-Sachsen, Seiferts, Thaiden, Batten, Findlos, Wickers, Brand halb und Reulbach, welches 1419 Bischof Johann v. W. an die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. Eberstein auf einen Wiederkauf verkaufte. Später wurde dieses Schloss zwar wieder eingelöst, 1454 aber von dem Bischof Gottfried abermals an Philipp I. v. Eberstein und Hans v. der Tann wiederkäuflich verkauft. Ueber die Streitigkeiten, die Simon v. der Tann und der Vormund der Kinder Philipp's I. v. E. wegen des Schlosses Auersberg mit der Stadt Fladungen i. J. 1477 hatten, siehe die Mangold'sche Linie im 7. Abschnitt.

5. Zu Barchfeld.

Zwei von Ludwig Landgrafen zu Hessen und Wilhelm Grafen zu Henneberg lehenrührige Höfe, welche die Gebrüder Hans, Georg und Wetzel v. Stein 1466 ihrem Schwager Philipp I. v. E., der mit ihrer Schwester Jutta verheirathet war, statt des bedungenen Brautschatzes einräumten. Der eine Hof (der Fischerhof) gab an jährl. Zinsen 12 Malter Korn, 8 Malter Hafer, $3\frac{1}{2}$ Malter Gerste und $\frac{1}{2}$ Malter Erbsen; der andere (Feyen von Berge-Hof

genannt) 11 Malter Korn und 11 Malter Hafer (alles Schmalkalder Mass).

6. Batten, s. „Auersberg“.

7. Zu Bergtheim.

Pfennigzinsen und Lehenrechte auf drei Hofraithen, welche 26. Juli 1485 Peter v. E. an Eberhard v. Grumbach verkaufte.

8. Zu Beyern.

a) Der Hof, s. „Marktsteinach“. — Am 29. Juni 1446 bestätigte Bischof Gottfried das Lehensvermächtniss von 400 fl., welches Karl v. E. seiner Frau Margaretha auf seinen Hof zu Beyern und seine Güter zu Schonungen und Geldersheim bestellt hatte, und 7. Sept. 1464 bekannte Bischof Johann III. Felen Fuchsin, des Asmus v. E. ehelicher Wirthin, 400 fl. auf den Hof zu Beyern, welches Bekenntniss 31. Januar 1467 und 12. Febr. 1470 von Bischof Rudolf II. erneuert wurde. Bischof Rudolf bekannte auch 12. Juli 1486 „von bete wegen Peter von Ebersteins Cuntzen steinrücken“ 300 fl. rhn. auf den halben Hof zu Beyern, den vormals Grunwald inne gehabt.

b) Ein Drittel des Zehnten, welches 1414 dem Karl v. E. von Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten auf ein Jahr Wiederlösung verschrieben wurde.

9. Zu Bischofsheim vor der Rhön.

Ein Burggut. Dasselbe empfing Hermann IV. v. E. 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 von Würzburg zu Lehen, nachdem es von seinem Vater Eberhard auf ihn gekommen war. Als die von Letzterem gestiftete Linie 2. Nov. 1600 im Mannesstamme erlosch, wurde diess Burggut, wie auch die andern von Eberhard's IV. Nachkommen inne gehabten würzburgischen Lehengüter, eingezogen.

10. Zu Bocklet.

Ein vom Stifte Würzburg zu Lehen gehender Hof, den Anna geb. v. Eberstein, des Friedrich v. Habsburg Witwe, 24. Sept. 1498 dem Bischof Lorenz mit der Bitte aufgab, damit Hansen v. Völkershausen, der mit ihrer Tochter Johannetta verheirathet war (u. 1521 zwischen den v. E. und v. Hutten zu Steckelberg theidigte) zu beleihen. Bei dieser Aufgabe siegelte für A. v. H. geb. v. E. ihr Schwager Heinz v. der Tann.

11. Zu Burglauer.

a) Ein Haus und ein Hof in der Vorstadt, welches Alles Ritter Konrad v. E. 1317 von Würzburg zu Burglehen empfing. — Am 7. Mai 1419 wurden Eberhard, Mangold, Karl, Peter und

Gerlach v. E., darauf 30. Aug. 1443 nur Eberhard, dann 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 Eberhard's Sohn Hermann, ferner 27. Juni 1482 Hermann's Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg zu Ginolfs mit dem Hofe zu Burglauer (den der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen trug), den dazu gehörigen Weinbergen am Höberg (sowohl auf der Seite nach Burglauer, als nach Strahlungen zu gelegen) und dem kleinen Zehnt „unter dem Höberg herab gegen Burglauer“ beliehen. Der zuletzt genannte Georg v. E. zu Ginolfs hat aber diesen Hof (auf den 1485 Jorgen vom Weyhers „von bete wegen Georgen von Eberstein zu Mulfelt“ 115 fl. rhn. bekannt worden waren) vor 1550 verkauft.

b) Ein halber Antheil am Schlosse, welchen Karl v. E. von seiner ersten Gemahlin als Heirathsgut erhalten und den derselbe 8. April 1430 an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn verkaufte.

12. Zu Burgbreitbach.

Ausser Anderen einige im Vorhofe und an dem Burggraben gelegene Scheunen und Gärten, welche Stücke dem Asmus v. Eberstein gehörten. Ueber die Streitigkeiten, die Asmus wegen dieser Güter 1469 mit Christoph Fuchs hatte, s. die Gerlach'sche Linie im 7. Abschnitt.

13. Zu Ebenhausen.

Der bei dem Oberthore gelegene Hof, s. „Marktst.“

14. Zu Ettleben.

Ein Hof, welchen Asmus v. E. mit seinem Hofe zu Schnackenwerde vor 1468 an Philipp I. v. E. versetzte. Beide Höfe zinsten jährlich 31 Malter Korn und Hafer, und die Hofleute mussten das Getreide in Schweinfurt abliefern. — Am 12. Febr. 1470 bestätigte Bischof Rudolf II. das Lehensvermächtniss von 1000 fl. rhn., welches Asmus v. E. seiner Frau Fele geb. v. Fuchs bestellt hatte, nämlich 400 fl. auf die Hälfte des Dorfes und Gerichts Marktsteinach, die Asmus von Veit v. Schaumberg gekauft, dann 400 fl. auf den Hof zu Beyern und 200 fl. auf die Höfe zu Ettleben und Schnackenwerd.

15. Zu Euerbach.

Die Hälfte des Zehnten, s. „Marktst.“ — Am 8. Juli 1443 verkaufte Karl v. E. seinen vierten Theil des Zehnten daselbst für 300 fl. an Balthasar v. Wenkheim. Das andere Viertel besass zu jener Zeit Karl's v. E. Bruder Gerlach (vgl. „Abersfeld“ und „Greusingshausen“).

16. Zu Fellen.

Güter, welche Jutta geb. v. Stein, Philipp's I. v. E. Witwe, nebst Gütern zu Rengersborn 1473 dem Kloster Schlüchtern dergestalt vermachte, dass das Kloster Neustadt dieselben wieder einlösen konnte.

17. Findlos, s. „Auersberg."

18. Zu Fladungen.

a) Eine Jahresrente von 134 fl. rhn., welche 1419 Bischof Johann den Gebrüdern Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als sie das Schloss Ausersberg inne haben würden.

b) Eine Jahresrente von 67 fl. rhn., welche 1454 Bischof Gottfried dem Philipp I. v. E. auf die Stadt Fl. auf so lange verschrieb, als derselbe das halbe Schloss Auersberg inne hätte.

c) Eine Jahresrente von 30 fl. rhn., welche 28. Juni 1445 Eberharden IV. v. E. auf seine Lebenszeit von dem Bischofe Gottfried auf die Stadt Fl. verschrieben wurden.

19. Zu Geldersheim.

Vier Güter, welche 4. Januar 1407 Hermann III. v. E. nebst zwei Höfen und sieben Gütern zu Schonungen als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Lehen auftrug (s. „Marktst."). — 1446 Juni 29, s. „Beyern". — Am 26. Juli 1485 versetzte Peter v. E. seine Zinsen aus Geldersheim an die Schweinfurter Bürger Jörg Grummat und Hans Beyer.

20. Zu Ginolfs.

Einen freiadligen, eigenthümlichen und zum Ritter-Canton Rhön-Werra steuerbaren Burgsitz mit allen zugehörigen Obrigkeiten, welchen die v. E. etwa seit d. J. 1300 besassen. Dazu kaufte 24. April 1435 Eberhard IV. v. E. noch von Wolfram v. Slethen dessen freieigene Güter und Lehen zu Ginolfs. Acht Gütchen daselbst, welche Eberhard IV. von seinem Brnder Gerlach erhalten hatte, gehörten zu dem Eberstein'schen Hofe zu Gräfenhain und wurden mit diesem von dem genannten Eberhard dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise eingeräumt. Eberhard's Sohn Hermann IV. und dessen Vetter Philipp I. v. E. lösten den versetzten Hof bereits vor 1468 wieder ein; vorher waren aber die 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodium waren, von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenhofe zu Lehen aufgetragen worden. Da nun auch nach der Einlösung auf Ansuchen der Gebrüder Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. W diese 8 Gütchen von Seiten des Stifts Würzburg als Lehen in Anspruch genommen wurden, so erwuchs daraus eine Differenz,

die aber 1543 von dem Bischof Konrad zu Gunsten von Hermann's IV. Enkel Georg des Aelteren v. E. zu Ginolfs ausgeglichen wurde. Dieser Georg v. E. vermehrte seine Besitzungen zu Ginolfs sehr bedeutend; das Nähere darüber, wie auch über die von ihm errichtete Kirchen-, Dorf-, Gerichts-, Schäferei- und Holzordnung ist im 7. Abschnitte nachzulesen.

Jn Folge eines Streites, welchen 1573 Wolf Dietrich v. E. zu Ginolfs, des eben genannten Georg ältester Sohn, mit dem Hochstifte Würzburg bekam, musste er und sein Bruder Georg Sittig dem Hochstifte 12. Januar 1579 ihren freien Rittersitz zu Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen auftragen und zu Lehen empfangen, worüber der Lehenbrief 16. März 1581 ausgefergtigt wurde (s. das Ausführlichere im 7. Abschn). Da beide Brüder ohne männliche Nachkommen starben, so wurde nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode Ginolfs eingezogen und der adlige Sitz ganz ruinirt. Jm Ginolf'schen Lagerbuche ist die Hofraithe des Hauses Nr. 53 unter dem Namen „Schlosshof" eingetragen.

Bald nach dem Aussterben der fränkischen Vettern meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Onkel Georg v. E. bei dem würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Chur- und Fürsten stattliche Intercessiones und Fürschriften erlangt"; es wurde ihnen jedoch „zu Gemüth geführt, dass sie a primo acquirente nicht descendirten und die Belehnung abgeschlagen". Nachdem sie deswegen Process geführt, erhielten jedoch 30. April 1614 der genannte Wolf Dietrich v. E. und Georg's v. E. Sohn Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres vffgewandten Vncostens" 400 Gülden von dem Bischof Julius zu Würzburg.

21. Zu Gochsheim.

Ein Hof und $\frac{1}{3}$ des Zehnten, s. „Marktst." — 1431 verkaufte Gerlach v. E. dem Spital zu Schweinfurt $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu G. für 500 fl. Das andere Sechstel besass zu jener Zeit Gerlach's Bruder Karl (vgl. „Abersfeld" und „Greusingsh.").

22. Zu Gräfenhain[28]).

a) Der Hof und ein Burggut, wozu ausser Holz, Feld, Wiesen und Krautgärten auch der „ebersteyner winbergk" (der 1468 jährl. 8 ℔ zinste), der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach (der

---

[28]) Gräfenhain lag zwischen Ginolfs und Weisbach und ist ganz abgebrannt. Es hatte die älteste Kirche in dortiger Gegend, wie die Ende des 18. Jahrh. ausgegrabene Glocke vom Jahre 1440 und der Taufstein zeigten. Es sollen 20 Bauernhöfe zu Gr. gewesen sein.

1468 jährl. 1 ℔ zinste) und 8 Gütchen zu Ginolfs (von denen 1468 „jczlichs gutt IX ß IV kess — sallte einer zweyer ß wol wert sein — und II meczen habern vnd II snit tage vnd I fass. hun“ jährl. gab) gehörten. Auch stand den Besitzern dieser Güter von 10 fl. 1 fl. zu Handlohn und der 12. Theil des Holzes auf dem Höberge, so oft solches in der Gemeinde ausgetheilt oder verkauft wurde, zu. Für diese Holzgerechtigkeit wurde 11. Juni 1593 dem Georg Sittig v. E. der zwölfte Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden von der Gemeinde zu Weisbach eigenthümlich abgetreten. Nach Weisbach wurden nämlich die Eberstein'schen Hofgebäude verlegt, nachdem Gräfenhain abgebrannt war.

b) Der Zehnt. Des 1451 † Eberhard's v. E. Sohn Hermann bezog „von eynem jden tagckwerck acker, so zcu Grefenhayn gelegenn war, eynn meczenn frucht, was eyn jder acker vor frucht trug vnnd auch darauff befundenn wurde“. — Am 26. Juli 1530 wurde u. A. durch schiedsrichterl. Spruch festgestellt, dass der Zehnt von allen bebauten und von Alters her zehnthaftig gewesenen Gütern zu Gräfenhain Jorgen dem Aelteren vom Eberstein gebühre; dass aber Ulrichen vom Ebersberg gen. v. Weyhers das Holz, Strauch und das bis dahin uncultivirte Land daselbst zu nutzen zustünde.

Der Hof zu Gräfenhain, den nebst dem Zehnten daselbst, dem Hofe zu Lutter an der Hard und dem Dites stets der Aelteste v. E. „fur gemeyne lehenn“ trug, wurde zwar von Eberhard IV. v. E. an die v. Weyhers versetzt, aber bereits vor 1468 von Hermann IV. v. E. und Philipp I. v. E. wieder eingelöst. — Am 16. Sept. 1516 verkaufte Philipp's I. zweiter Sohn Mangold II. die ihm bei der brüderl. Theilung zugefallene Hälfte des Hofes, Burggutes und Zehenten zu Gr. an Hermann's IV. Enkel Georg den Aelteren v. E., der bei der brüderl. Theilung die andere Hälfte der eben genannten Güter von seinem Bruder Kilian erhalten hatte.

Nachdem die Eberhard'sche Linie mit Georg Sittig v. E. ausgestorben war, verkauften 4. Januar 1606 des Letzteren damals noch lebende Schwestern Elisabeth, Margaretha und Johanna ausser ihren Allodialgütern zu Hilders (die jährl. 19 fl. 2 ℔ 21 den. fränk., 7 Mass 3 Metzlein [Tannisches Gemäss] Korn und ebenso viel Hafer zinsten) und den zu „Summersshausen“ (die jährl. 3 fl. 4 ℔ 14 den. zinsten) auch den jährl. 5 ℔ an Geld, 2½ Bischofsheimer Malter Korn und ebenso viel Hafer, auch 2 Metzen Erbsen zinsenden Eberstein'schen Hof zu Weisbach; dann 5 Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Metzen Erbsen, welche Früchte den v. Eberstein jährl. vom Gräfenhainer oder „Weyherischen“ Zehnt im Würzhause zu Weisbach gegeben wurden; ferner die jährl. 2 fl. 3 ℔, 1 Malter 2 Metzen Korn, 6½ Malter 2½ Metzen Hafer, 4 Mühlmetzen Erbsen (Alles Bischofsheimer Gemäss), 1 Huhn, 2 Sommerhähne, 1 Schönbrod und 45 Eier zinsenden

„Weyherischen Viertelsgüter“; endlich 15 Acker Holz am Höberge mit Handlohn, Rechten und Gerechtigkeiten für 2186 fl. 15 ß fränk. W. an den Bischof Julius von Würzburg.

Die Eberstein'schen Gefälle zu Gr. sind im G.-R., Bl. 23ᵇ u. 24ᵃ, dann in einem noch vorhandenen Notariats-Instrumente v. 19. u. 20. März 1550 und in dem Ende d. J. 1605 dem Bischof Julius von den oben genannten Geschwistern v. E. übergebenen „Register vber die Ebersteinisch aigens gutter zum Hiltters, Sommerhausen, Weissbach vnd Greuenheimer marckung“ verzeichnet.

23. Zu Greusingshausen.

Ein Drittel und $\frac{1}{6}$ des Zehnten. — 1414 verschrieb Eberhard Fuchs v. Schweinshaupten dem Karl v. E. $\frac{1}{3}$ Zehnt daselbst auf ein Jahr Wiederlösung. — Am 26. Aug. 1443 wurde Eberhard v. E. für sich und seine Brüder Gerlach, Mangold und Karl mit einem Sechstel Zehnt zu Gr. von dem Bischofe zu Würzburg beliehen. Den 24. April 1444 verpfändete Karl v. E. dem Kunz Zollner ausser $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. auf 4 Jahr, und 1452 verkaufte Gerlach v. E. ausser $\frac{1}{6}$ Zehnt zu Waldsachsen auch $\frac{1}{12}$ Zehnt zu Gr. an Heinrich v. Wechmar.

24. Zu Haselbach.

Gutsrechte, welche Heinrich v. Lauer pfandweise gehabt und 23. Sept. 1231 nebst dem ihm gleichfalls vom Stifte Würzburg verpfändeten Rechte an dem Dorfe Lutenah seinen Neffen Volger und Botho v. Eberstein abtrat.

25. Zu Hettenhausen (Hentenhusen).

Der Zehnt, welchen 1317 Ritter Konrad v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

26. Zu Heufurt.

a) Zwei Pfund Pfennige fuld. W. Zins, welchen Konrad v. E. von Wolfram Schenk v. Ostheim kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

Zwei Güter zu H. trug der Stamm v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen. Dieselben empfing 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 Hermann IV. v. E. zu Lehen, nachdem sie von seinem Vater Eberhard IV. auf ihn gekommen waren. Am 27. Juni 1482 wurde des eben genannten Hermann Sohn Georg v. E. zu Mühlfeld, endlich 11. Febr. 1523 Georg's Sohn Georg v. E. zu Ginolfs mit denselben beliehen. Letzterer, welcher beide Güter später verkauft hat, sagt in einem 1550 aufgenommenen Notariats-Instrumente unter „Heferth“: „Ich hab auch auff ermelten zcweyen gutheren

aczung vnnd leger vnnd ist ein jdes guth eyne fhur zcu dynst jm Jhar eyn mal schuldigck zcwischen hye dem Mhulfelt vnd Newenstat vnnd sollen an meynn gericht gehenn.“

c) Ein Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter dem Hofe, welchen Kilian v. E. von Heinz Narb zu Salzungen kaufte und womit derselbe 8. April 1536 vom Bischof Konrad, 17. Juni 1561 aber vom Bischof Friedrich von W. beliehen wurde. Diesen Hof, wie auch u. A. den Hof zu Hilders, erbten von Kilian dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E., und nach Wolf Dietrich's Tode wurde mit beiden Höfen Georg Sittig 3. Dec. 1586 vom Bischof Julius allein beliehen.

27. Hilders, s. „Auersberg“.

Daselbst besassen die v. E.:

a) Zwei Hufen, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing;

b) einen Hof, genannt der „Moresshof“, welchen der Stamm v. E. von Würzburg zu Lehen trug und den 4. Oct. 1422 und 30. Aug. 1443 Eberhard v. E., am 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 aber Eberhard's Sohn Hermann zu Lehen empfing. Hermann's Sohn Georg verpfändete 1. Febr. 1489 diesen Hof an Ackerhansen, wozu Bischof Rudolf seinen Consens unter der Bedingung gab, dass Georg den genannten Hof innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einlösen sollte. Des eben genannten Georg zweiter Sohn Georg der Aeltere zu Ginolfs hat nach seiner eigenen Angabe „dye guter zcum Hilters“ erblich verkauft, was jedoch nur auf Wiederkauf geschehen sein konnte, da derselbe 28. Januar 1520 seinem Vetter Mangold II. v. E. Vollmacht gab, den Hof zu Hilters ausser einem Hofe zum Schanden, einem Gute zu Simmershausen und 13 Gütern daselbst, die freieigen und von seinem Vater vormals an Eberhard v. Lutter auf Wiederkauf verkauft waren, wieder einzulösen, und dabei sich verpflichtete, den genannten Hof zu Hilders vom Stifte Würzburg zu Lehen zu tragen und zu verdienen, aber auch die Bedingung festsetzte, dass dieser Hof ohne Kaufgeld wieder an seine Linie fallen sollte, im Fall Mangold ohne Leibeserben stürbe. Georg versäumte jedoch, den Hof zu den erforderl. Zeiten zu Lehen zu empfangen, woher es kam, dass er nebst seinem Bruder Kilian 11. Januar 1543 von dem Bischof Konrad mit diesem Hofe „aus besonderen Gnaden“ von Neuem beliehen wurde. Am 3. Dec. 1545 erhielten beide Brüder vom Bischof Melchior einen Lehenbrief darüber. In einem von Kilian und Georg's Witwe Anna 1560 geschlossenen Vergleiche wurde aber festgestellt: Der Hof zu Hilders soll Kilian allein gehören, Anna und deren Sohn Wolf Dietrich v. E. treten ihren Antheil und ihre Lehengerechtigkeit daran an ihn ab. Nach

Kilian's Tode erbten dessen Neffen Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E. den oft genannten Hof (s. „Heufurt“).

c) Allodialgüter, s. „Gräfenhain“.

28. **Lahrbach**, s. „Auersberg“.

29. Das halbe Dorf **Leutershausen**,

welches 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

30. Zu **Lutenahe**, s. „Haselbach“.

31. Das Schloss, Dorf, Amt und Gericht **Marktsteinach**.

Das Schloss und von dem Dorfe, Amte und Gerichte daselbst die eine Hälfte kaufte Hermann III. v. E. nebst dem Hofe zu Beyern, den Zehnten zu Abersfeld und Waldsachsen, dem dritten Theile des Hohen Holzes, einem Hofe und einem Drittel des Zehnten zu Gochsheim, dem halben Zehnten zu Euerbach, einem Hofe zu Werde und dem am Oberthore zu Ebenhausen gelegenen Hofe von dem Bischofe Johann zu Würzburg „für rechtes freyes eigen“ und trug Alles 4. Januar 1407 zugleich mit 2 Höfen und 7 Gütern zu Schonungen und 4 Gütern zu Geldersheim, welche Stücke bis dahin zu seinen freieigenen Gütern gehört hatten, als Zubehör zu dem Schlosse Marktsteinach dem Stifte Würzburg zu Mannlehen auf, auch machte er sich dabei für sich und seine Erben verbindlich, dem Bischofe und dessen Nachkommen die Oeffnung des Schlosses zu gestatten.

Der von Hermann v. E. darüber ausgestellte Revers befindet sich im königl. Archive zu Würzburg und lautet:

Nr. 18.

Ich Herman von Eberstein bekenn für mich Elsen mein eliche wirtin vnd alle mein leybes erben daz sun sün gein Allermeincklich an disem brife Als der Erwirdig in got vater vnd Herrn Herr Johanns Bischoff tzu Wirtzpurg mit wissen vnd willen sines Capitels des selben Stifft zu Wirtzpurg einmuticlichen mit gutem Rate mir vnd meines lybes erben daz sun sein zu kauffen geben haben Ir vnd des Stifftes Slosz Steinach daz halbe dorff daselbist mit dem Ampte vnd sinen zugehörungen nach lawt vnd sag dis brifes der von wort zu wort geschrieben stet also Wir Johanns von gotes gnaden Bischoff tzu wirtzpurg bekennen vnd tun kunt offenlich an disem brife für vns vnd alle vnser nachkomen vnd Stifft daz wir reht vnd redlichen zu einem rehten Erbekauff zu vrtet vnd ewiclich verkauffet vnd zu kauffen geben haben vnd geben auch zu kauffen mit crafft ditz briefs vnserm liben getruwen Herman von Eberstein Elsen siner elichen wirtin vnd allen sines libes erben daz sun sein vnser vnd unsers Stifftes Slosz Steinach

daz halbe dorff daselbist mit dem Ampte gerihten luten guten gulten zinsen zehenden hofen wun vnd weide wassern holtzern wysung Eckern wisen dinsten rehten fryheiten vnd gewonheiten vnd mit allen Iren zugehörungen in dorffern vnd feldern besuch vnd vnbesucht nihtz vszgenommen Als wir vnser vorfarn vnd vnser Stifft die bizher braht haben vnd als Hanns von Wengheim die mit Iren nutzen vnd zugehörungen von vnsers Stifftes wegen Inngehabt hat vmb tzwelfthundert guldin Rinischer werunge der wir von Im gentzlichen vnd gar gewert vnd betzalt sin Wir haben auch dem obgenanten kauffer vnd allen sines libes erben daz sun sein als obgeschriben stet daz obgenant Slosz vnd daz halbe dorff daselbist mit allen Iren zugehörungen als vorgeschriben stet gegeben zu kauffen für rehtes fryes eigen vnd wern sie des als fryes eigens reht ist vnd haben sie auch darein gesetzt vnd setzen sie mit crafft vnd maht ditz brifes In rehte lipliche gewalt vnd In nutzliche geruwige gewere Also daz sie vnd alle sein libes erben daz sun sein als obgeschriben stet der fürbaszer nieszen vnde Innhaben sullen keren vnd wenten besetzen vnd entsetzen vnd damit tun vnd laszen als mit andern Iren eigen luten vnd guten an alle hindernusz vnser vnd vnser nachkomen vnd Stifft ongeuerd Doch sol daz vorgenant Slosz vnser nachkomen vnd Stifftes offens Slosz sein zu allen vnsern noten vnd krigen wider allermeniclich nymant vszgenomen an alleine den vorgenant kauffern vnd sine libes erben daz sun sein als vorgeschriben stet vnd an Iren schaden ongeuerd wir vnsre nachkomen vnd vnsre Stifft sullen auch den vorgenanten kauffer vnd alle sines lybes erben daz sun sein als obgeschriben stet getruwlichen verteidingen schutzen schirmen schuren vnd versprechen von des obgenant Slosz vnd dorffes wegen als andere vnsers Stifftes man vnd diner zu dem rehten on geuerd Die vorgenant keuffer haben daz vorgenant Slosz vnd daz halbe dorff mit allen Iren zugehörungen vns vnd vnserm Stifft vffgegeben vnd die wider von vns zu manlehen enpfangen vnd vns auch dorüber gelobt vnd gesworen haben die zu uerdinen getruwlichen vnd davon zu tun als lehens reht ist daz auch sine libes erben daz sun sein vnd Ir lybes erben daz sun sein vns vnd unsern nachkomen als offt sich daz geburt tun sullen on geuerde Auch haben die vorgenanten kauffer tzwen hofe vnd Siben gute die sie haben zu Schonungen vnd vier gute die sy haben zu Geltersheim mit Iren zugehörungen die Ir eigen gewest sein vns vffgegeben die zu lehen gemachet vnd die von vns vnd vnserm Stifft zu dem Hwsz vnd Slosz zu lehen enpfangen haben vnd auch davon getan als lehens reht ist daz auch sein lybes erben daz sun sein als vorgeschriben stet tun sullen ongeuerde Ez sullen auch die vorgenanten keuffer oder Ir lybes erben daz sun sein von den als abgeschriben stet daz halbe dorff zu Steinach mit allen sinen zugehorungen daz Intzunt die von landaw Innhat vmb sie oder wer daz Innhat kauffen zu dem vorgenant

Slosz dem halben dorffe vnd zu den zweien Hofen vnd gutern zu Schonungen vnd zu Geltersheim so sie schirst mugen on geuerde vnd sullen daz auch zu lehen machen vnd enpfahen vnd vns vnsern nachkomen vnd Stifft davon tun als lehens reht ist als vorgeschriben stet ongeuerde Nemlich ist berett daz die vorgenanten keuffer oder Ir erben vmb dryhundert gulden eigne gute zu allen vorgeschriben lehen vnd guten kauffen sullen die In vnserm land vnd Stifft gelegen sind So sie schirst mugen vnd sollen auch dieselben guter zu den vorgenant lehen zu Lehen machen vnd auch die enpfahen von vns vnserm nachkomen vnd Stifft zu dem obgenant Slosz In der masz als dann vorgeschriben stet ongeuerde vnd dieweil sie des nit enteten vnd sewmig dar an wurden So sullen sie vnd auch die erben als obgeschriben stet fürbaszer nymmermer keinerlei eigen oder lehen kauffen noch vff keyne leihen in dheinerly wise Ez sey dann daz sie vor daz halbe dorff Steinach vnd auch vmb die dryhundert guldin eigne gut gekaufft vnd von dem Stifft enpfangen haben mit dem egenant Slosz als obgeschriben stet wir gereden auch für vns vnser nachkomen vnd Stifft alle vorgeschriben artikel stete veste vnd vnuerbrochen zu halden vnd dawider niht zu tun in dhein wise an alles geferde zu vrkund so haben wir obgenanterBischoff Johanns vnser Insigel gehangen an disen brief vnd wir Heinrich von Grefendorff Dechant vnd daz Capitel gemeiniclich des vorgenanten Stiffts zu wirtzpurg bekennen auch für vns vnd alle vnser nachkomen daz diser obgenant kauff mit vnserm guten wissen vnd verhengnusz geschehen ist vnd gereden auch für vns vnser nachkomen dawider nit zu tun heimlich noch offenlich an alles geuerde vnd haben des auch vnsers Capitels Insigel zu vnsers egenanten Herrn Insigel an disen brif gehangen Doch vns vnd vnserm Capitel vnschedlichen an vnserm zehend vnd peten sturen zinsen vnd gulten die wir nemlich han Inn vnd an dem dorff Waltsachssen genant vnd die In dem gerihte vnd Ampte des obgenanten Slosz Steinach gelegen sind Der geben ist nach cristi geburt virtzenhundert Jar vnd darnach In dem Sibenden Jare Am Dinsttag vor dem heiligen Oberstag Also gered vnd gelob ich ob genanter Herman von Eberstein für mich Elsen mein eliche wirtin vnd alle mein libes erben daz sun sein mit guten truwen alles daz hie obengeschriben stet Stet vest vnd vnuerruckt zu halden vnd dawider nit zu tun in dhein wise an alles geuerde zu vrkund ist mein eygen Insigel an disen brief gehangen Der geben ist an dem tag vnd In dem Jare als obgeschriben stet

Daran hängt das Siegel Hermann's v. E.

Als Mitbelehente nahm Hermann v. E. seine Brüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach an, welche darüber 26. Febr. 1407 folgenden Revers ausstellten:

Nr. 19.

Wir Eberhartt, Mangolt, karel, Peter vnd Gerlach von Ebirstein gebrudere Bekennen vnd tun kunt offenlich an disem briue für vns vnd alle vnsere leibs lehenbar erben Als vns der hochwirdige furste vnd Herre vnser gnediger Herre Herr Johans Bischoff tzu wirtzpurg verlihen hat tzu rechtem manlehen alle dise hernachgeschriben lehen mit iren tzugehörungen ab anders Herman von Eberstein vnser bruder an libs lehenbar erben abgeet Mit namen das Slosz Steynach mit dem gerichte vnd mit allen sinen tzugehörungen als er das vmb In vnd sinen Stifte gekauft hat den Hoff tzu Beyern den tzehenden tzu Abersfelt den tzehenden zu Waltsachsen Daz Dritteil, Daz hohe holtz, einen Hoff tzu Gochsheim Den Dritteil des zehenden tzu Gochsheim, Den tzehenden halp tzu vrbeth zwen Hofe tzu Schonungen, Siben gut doselbist, vir gute zu Geltersheim einen Hoff tzu werde vnd den Hoff tzu Ebenhusen by dem Obern tore mit allen iren tzugehörungen Das alles von Im vnd sinem Stifte tzu lehen geet Also gereden vnd geloben wir an disem briue für vns vnd alle vnsere leibslehenbar erben danne alle vorgeschriben lehen mit iren tzugehörungen von dem obgenanten vnserem Herren sinen nachkomen vnd Stifte tzu rechtem manlehen enpfaen wollen als ofte des not geschicht an geuerde vnd wir sullen In auch mit den vorgeschriben Slosse vnd lehen mit iren tzugehörungen gewartten glicherwise als der vorgenant Herman vnser bruder getan hett angeuerde vnd wir gereden In auch daruber tzu geloben vnd tzu sweren iren vnd irs Stifts frumen tzu werben vnd schaden tzu warnen vnd die obgeschriben lehen mit iren tzugehörungen nach manlehen recht vnd gewonheit getrulich tzu uerdinen on geuerde zu vrkunde haben wir obgeschriben Ebirhart Mangolt vnd karel vnsere Insigele für vns andere vnsere brudere vnd vnsere leibslehenbar erben an disen briff gehangen Des wir auch obgenante Peter vnd Gerlach bekennen Geben am Samstage vor dem Suntage Oculi Anno dominj millesimo CCCC septimo.

Nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift. An der Urkunde hängen 3 Siegel.

Am 29. Januar 1412 wurde genannter Hermann von dem Bischofe Johann v. Brunn mit dem ganzen Schlosse und dem halben Gerichte M. nebst allem Zubehör beliehen und zwar wieder unter Zuziehung seiner Brüder als Mitbelehente.

Nach Hermann's ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgtem Tode wurde auch 26. Aug. 1443 Eberhard v. E. „als der Eltst" für sich und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach mit dem genannten Schlosse beliehen, in dessen alleinigen Besitz aber schon vorher — wohl bei der brüderl. Theilung — die Brüder Karl und Gerlach gelangt waren (der

8. April 1430 von Karl über das halbe Schloss zu Burglauer ausgestellte Kaufbrief fängt mit den Worten an: „Ich Carl von Eberstein gesessen zu Marcksteinach“).

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab das Schloss M. Anlass zu einer Fehde zwischen dem Bischof Gottfried v. W. und den Herren v. Eberstein. Nachdem der Bischof das Schloss erobert hatte (s. Ludwig, Geschichtsschreiber v. d. B. W., S. 806), wurde dieser Streit 22. December 1450 durch Vermittelung des Bischofs Anton zu Bamberg und des Ritters Wilhelm v. Rechberg beigelegt.

Der Spruchbrief lautet:

Nr. 20.

Wir Anthonius von gotes genaden Bischoue zu Bamberg Vnd Ich Wilhelm von Rechberge Ritter von solicher zwitracht vordrunge vehde vnd veyndschafft wegen die sich zwischen dem Erwirdigen In gote vater vnd Herren Hern Gotfrieden Bischoue zu wirtzburg an einem vnd Gerlachen von Eberstein Ritter Erasem Wilhelmen Heintzen vnd Lorentzen von Eberstein seinen Sönen vnd vettern des andern teyles erhaben haben vnd biszhere gewesen sind von des Sloss Steynach wegen etc. Bekennen wir offenlichen mit diesem brieue gen allermeniglichen Das bede teyle derselben Irer zwitrechtigen sachen willkürlichen vff vns ganngen vnd bey vns blieben sind sie In der gutlichkeit dorumbe zu entscheiden Vnd haben vns der obgenannt vnnser Herre von Wirtzburg gelaublichen zugesagt Vnd die genanten von Eberstein mit guten trewen geredt vnd gelobt wie wir sie vmb solich Ir zwitrechte entrichten vnd zwischen In auszsprechen das sie das stete vnd vnuerbrochenlichen haltten sollen vnd wollen on weygerunge vnd genntzlichen on alle geuerde Also haben wir vns solicher Sachen vmb des besten willen verfanngen vnd yetweders teyles rede vnd wes yede partheye meynt zu genyessen verhört vnd scheiden vnd sprechen zwischen In ausz In crafft dits brieues Das solich vehde zwitrechte vnd alles das sich dorunter verlauffen vnd gemacht hat zwischen den gemeldten partheien allen Iren helffern vnd Helffers Helfferen vnd allen den die dorunter gewandt vnd verdacht gewesen sind ganntz abe geslichtet verrichtet vnd gesonet sein vnd bleyben sollen vnd alle gefanngen welicher teyl die dem anderen abgefangen hat Irer gefengkniss vnbeswert vff altte vrfehde zu stund ledig gesagt vnd gelassen werden sollen. So sollen auch alle vnbetzalt schatzunge atzunge brandtschatzunge verdingnuss vnd unbetzalt gelt es were verburgt oder nicht ganntz abe sein vnd nicht betzalt noch gegeben werden vnd die burgen dofür verhefft ledig sein on alles geuerde. Mer sprechen wir ausz das die obgenanten funff von Eberstein In dem nechsten monad nach datum dits briues zu dem egenannten vnnserm Hern von Wirtzburg In seinen Hofe reiten vnd Iren teyle

an dem gemeldten Sloss Steynach mit Iren zugehorungen von Im empfahen dorüber lehenspflicht tun vnd sich gen Im vnd seinem Stiffte verschreiben sollen mit lehenschafft vnd offenunge zu gewartten nach Innhalte der brieue die vormals von Gerlachen von Eberstein Ritter vnd seinen brüderen dorüber gegeben sind Vnd alszdann sol In vnnser Herre von Wirtzburg solichen Iren teyle an dem obgenanten Sloss vnd seinen zugehörungeu leyhen vnd In den eingeben on widerrede vnd gentzlich on alles geuerde Zu vrkunde sind vnnsere Insigele vff diesen brieue gedrückt Der geben ist zu Bamberg am Dinstage nach sand Thomas tage Nach cristi vnnsers Herren geburt viertzenhundert vnd dornach In dem Funfftzigsten Jaren.

Nach einer vom Original im k. Arch. zu Würzb. gemachten Abschrift.

Etwa 14 Tage darauf empfingen Gerlach v. E., Ritter, Asmus und Wilhelm, seine Söhne, und Lorenz und Heinz v. E., Karl's v. E. seligen Söhne, das Schloss M. nebst allem Zubehör in Würzburg zu Lehen und stellten darüber 4. Januar 1451 folgenden Revers aus:

Nr. 21.

Wir dise hernach geschriben mit namen Gerlach von Eberstein Ritter Aszmus vnd Wilhelm sein Sone Lorentz vnd Heintz karels von Ebersteins seligen Sone, Als der hochwirdig furst vnd Herre Herre Gotfrid Bischoue zu wirtzpurg vnd Hertzog zu francken vnnser gnediger lieber Herre vns vnd allen vnsern leibslehenbar erben das Slosz Steynnach, so vil wir teyls daran haben, mit seinen zugehörungen zu rechtem manlehen verlihen hat nach laut vnd sage des briues vns darüber gegeben, der von worte zu worte also lautet Wir Gotfrid von gottes gnaden Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzog zu francken Bekennen offenlich mit disem brieff gein allermeniglich Das wir den vesten vnsern liben getrewen Gerlachen von Eberstein Ritter Aszmus vnd Wilhelm von Eberstein seinen Sonen Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein karls von Eberstein seligen Sonen vnd allen Iren leibslehenbar erben zu rechtem manlehen verlihen haben Steinach das Slosz souil sie teyls daran haben mit allen seinen zugehörungen das von vns vnd vnnserem Stifft zu manlehen geet vnd daran auch wir vnnser nachkomen vnd Stifft offenunge haben zu allen vnnseren nöten vnd kriegen, als offt wir des begern, wider allermeniglichen nyemands auszgenomen on allein wider die obgenanten von Eberstein Ire leibslehenbar erben vnd on Iren schaden ongeuerd vnd wir verleihen den obgenanten von Eberstein vnd iren leibsmanlehenbar Erben die genanten vnsere manlehen souil wir In von rechts wegen daran verleihen sollen daruber sie alle fünffe obgenante vnnseren vnd vnsers Stifftes fromen zu werben vnd schaden zu warnen, die lehen getrewlichen zu uerdinen vnd

Staatliche Bibliothek Bamberg

davon zu thun als lehensrecht vnd gewonheyt In vnnserem Stifft ist, vnd auch vnsz vnszern nachkomen vnd Stifft mit der offenung in obgemelter weisz getrewlichen zu gewarten gelobt vnd gesworn haben deszgleichen Ir ycklichs leibs lehenbar erben alsz offt die zu Iren tagen komen das also thun vnd sollen die obgenanten funff von Eberstein vnd alle ire leibsmanlehenbar erben die lehen von Herrn zu Herrn alsz offt das zu valle kompt vnd not geschicht also enpfahen daruber vnd auch vns vnnseren Nachkomen vnd Stifft mit der offenunge zu gewarten globen vnd sweren In massen als obgeschriben stet Doch vns vnsern nachkomen vnd Stifft an vnszeren rechten vnd gewonheyten daran on schaden on alles geuerde Dobey sind gewesen die wolgebornen wirdigen gestrengen vnd vesten Jorg Graue zu Wertheym Reichart von maspach Dechandt Conradt von der kere Burckhart Truchszes Tumherrn zu wirtzpurg Jorg Hoenloch Doctor Johann montebawr zum Deutschenhausz Reichart von Butler zu Sandt Johanns zu wirtzpurg Comenthure, fridrich Eberhart wolfszkeln Jorg Fischle Rittere, Linhart von Sawnszheym Engelhart von munster Weiprecht von Crewlszheym Rudiger Sutzel Peter Lamprecht vnd ander mere vnnser Rete vnd Dienere zu vrkund haben wir vnser Innsigel an disen brieff thun hencken Der geben ist am montag nach dem heiligen Jarsztag Nach Cristi vnnseres Herren geburt viertzehenhundert vnd darnach Im ein vnd funfftzigisten Jarenn Also Bekennen wir obgenanten funff von Eberstein In krafft ditzs brieffs das wir die obgemelten lehen also enpfangen daruber vnd auch vber die offenunge als obgeschriben stet globt vnd gesworn haben gereden vnd globen auch bey denselben eyden für vns vnd alle vnnsere leibs manlehenbar erben allem dem nachkomen zu thun vnd zu uolfüren das In dem vorgemelten briue geschriben stet vnd vns dawider nicht zu setzen oder zu behelffen weder mit gerichten oder ongericht noch sunst mit keinen sachen wie die yemands erdencken oder fürgenemen möchte gentzlichen on alles geuerde Zu vrkund hat vnser Iglicher sein Innsigel an disen brieff gehangen Der geben ist an dem tag vnd in der Jartzale als obgeschriben stett.

Nach einer vom Orig. i. k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift. An der Urk. hängen 5 S.

Die Gebrüder Lorenz und Heinrich v. E. verkauften ihre Antheile vor 1464 an Gerlach's v. E. Söhne Asmus und Peter, welche auch 31. Januar 1467 das Schloss und das halbe Dorf und Gericht M. vom Bischofe Rudolf II. zu Lehen erhielten.

Zu Anfang d. J. 1464 bemächtigten sich Christoph Fuchs von Bimbach, der zu jener Zeit des Bischofs Georg v. Schaumberg zu Bamberg Feind war, dann Peter v. Eberstein u. A. des Theiles am Gerichte Marktsteinach, welchen die Ritter Eberhard und Heinrich von Schaumberg, des Bambergischen Bischofs Räthe

und Diener, inne hatten (s. Lorenz Fries, Ausg. v. 1848, S. 843). Diese Hälfte des Dorfes und Gerichtes M. brachte dann Peter v. E. von Veit v. Schaumberg durch Kauf an sich (s. „Ettleben“).

Als Asmus v. E. 1478 ohne männl. Nachkommen starb, wurde sein Bruder Peter († um d. J. 1489) mit dem Schlosse M. und allen oben aufgeführten Höfen, Zehnten etc. (die Schaumberg'sche Hälfte des Dorfes u. Gerichts ausgen.) von dem Bischof Rudolf allein beliehen. Der von Peter 29. Aug. 1478 darüber ausgestellte Revers lautet:

Nr. 22.

Ich Peter von Eberstein Als der Hochwirdige Furste vnd Herre Herre Rudolff Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzoge zu Franncken mein gnediger Herre mir vnd allen meinen leybszlehnbaren erben das Sloss Steynach vnd anndere lehen mit Iren zu vnd eingehörungen zu rechtem manlehen verlihen hat nach laut vnd sage des briffs mir daruber gegeben der von wortte zu wortte hernach geschriben steet vnd also lautet Wir Rudolff von gotes gnaden Bischoue zu wirtzpurg vnd Hertzog zu Franncken Als weylent der Hochwirdig Furste vnd Herre Bischoue Johanns des geschlechts vom Eglofstein vnnser vorfare selgs gedechtnuss Herman von Eberstein selgen das Sloss Steynach gantz mit dem gerichte halp vnd allen seinen zugehörungen den Houe zu Beyern den Zehenden zu Aberszfelt den zehenden zu waltsachsen das Dritteil am hohenholtz Einen Houe zu Gochsheym den Dritteil des zehenden zu Gochsheim den zehenden halb zu Ewrbeth zwen Hofe zu Schonungen, Siben gute doselbst vir gute zu Geltersz-heim Einen Houe zu werde vnd den Houe zu Ebenhusen bey dem Obernthore mit allen Iren zugehörungen verkaufft vnd zu kauffen geben vnnd das alles Im vnd seinen menlichen leibszlehnbar erben zu manlehen verlihen vnd dabei Eberharten Mangolten karln Petern vnd Gerlachen von Eberstein seine brudere Ob anders Herman von Eberstein mit tode abgeen vnd nicht lebendig leibsz-manlehenbar erben hinter Im verlassen wurde zu Im in semliche lehenstücke gesatzt Als auch dornach der hochwirdig Furste vnd Herre Bischoue Johanns des geschlechts von Brunne Auch vnnser vorfare Loblichs gedechtnuss dem obgedachten Herman von Eberstein die gemelten lehenstucke auch hat verlihen vnd die bestymbten sein funff geprudern für sich vnd Ire leibslehenbar erben zu Im in semliche lehenstucke gesatzt mit vorbehaltung vnnser vnd vnnsers Stiffts offenunge alles nach Innhalt des briffs daruber auszgangen des Datum zeygt am Sambstage nach Natiuitatis Marie Nach Cristi gepurte virtzehenhundert vnd im zwelfften Jare Vnd als aber derselbe Herman von Eberstein mit tode on menlichleibslehenbar erben abganngen ist dodurch solich obuermelte lehenstuck vff die obgenannten fonffe vnd furtter vff Gerlachen Ritter Asmus vnnd wilhelm sein Sone Auch Lorentzen vnd Heint-

zen von Eberstein karlls seligen Sone komen den vnd Iren leibszmanlehenbaren erben die von dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Bischoue Gotfriden des geschlechts der Herrschafft von Lympurg vnnserm vorfarn seliger gedechtnuss Auch zu Manlehen für sich vnd Ir menlich Leibslehenbar erben mit Vorbeheltnuss obgedachter offenung verlihen worden sind Innhalt des lehenbriffs dorumb auszgangen Des Datum stet Am Montag nach dem heiligen Jarsztag Nach Crists gepurt virtzehennhundert vnd Im Einvndfonnfftzigsten Jare vnd so vns Nu ytzt der veste vnnser lieber getrewer Peter von Eberstein hat fürbracht wie solich obgedachte Slosse mit seinen zu vnd eingehörungen vnd andere obgemelte lehenstücke vff Ine allein komen sein Im auch allein zusteen sollen mit demutiger bete das wir Ime vnd seinen menlichen leibszlehenbar erben die megemelten lehenstucke zu manlehen zu uerleihen gnediglich geruheten Bekennen wir vnd tun kunt offenlich mit disem brieff gein Allermeniglich, das wir solich sein fleissig bethe Auch die willigen dinst so weylent sein Eltern vaterbruder vnd vettern selige Auch er selbst vnsern vorfarn vnd Stiffte ertzeigt haben vnd die er vns vnnsern Nachkommen vnd Stiffte in kunfftigen zeiten thun kan sol vnd mage Angesehn vnd haben Im dorumb die obgenanten lehenstücke für sich vnd sein menlich leibszlehenbar erben verlihen doruber er vns dann lehenpflicht gethan globt vnd gesworn hat Als Manlehens recht ist vnd sunderlich vns vnnsern nachkommen vnd Stiffte der nachuolgenden offenung on widerrede zu gestaten das dann auch sein Menlich leibszmanlehenbar erben Alle so oft es zu schulden kumpt vnd also von Hern zu Hern auch also thun globen vnd sweren Vnd wir verleyhen Im auch also an denselben lehenstucken allen vnd Iglichen was rechts er doran hat vnd wir Im von rechts wegen doran verleihen sollen vnd mogen Incrafft dits briffs doch vns vnnsern nachkomen vnd Stiffte an vnnsern lehenschafften Rechten vnd gewonheyten so wir doran haben vnschedlich vnd auch vorbehalten der obgedachten offenung In dem Sloss Steynach zu allen vnnsern noten vnd krigen Als offt wir des begern wider Allermeniglich nymants auszgenommen dann allein den obgemelten Petern von Eberstein vnd sein menlich leibszlehenbar erben vnd wann vns Nu auch derselbe Peter von Eberstein weiter hat ersucht vnd gebeten Nachdem vnd er noch zur zeit keinen menlichen leibszlehenbaren erben dodurch semliche lehen wo er also mit tode abgeen vns vnd vnserm Stiffte heymfallen wurden Das wir Im so gnedig sein Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein sein vettern zu Im In die lehenschafft derselben gutere setzen wolten In der gestalt ob sach were das er on Menlich leibszlehenbar erben mit tode wurde abgeen das solich bestymbte gutere vff die gemelten Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben zu manlehen empfahen vnd tragen sollten Des haben wir abermals solich sein vleissig pete vnd auch obgemelte

willige dinste desselben Peters vnd die Lorentz vnd Heintz sein vettern In konftigen zeiten vns vnnsern nachkomen vnd Stiffte thun konnen sollen vnd megen Angesehn vnd die obgemelten Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben zu Petern In die obgedachten lehenschafft obgemelter gutere vnd wie obstet gesatzt dermassen Ob Peter von Eberstein on menlich leibszlehenbar erben mit tode wurde abgeen das semlich gutere vff Lorentzen vnd Heintzen von Eberstein vnd Ir menlich leibszlehenbar erben vnd nicht weiter gefallen die sie auch dann zu Rechter gepurlicher zeit von vns vnd vnsern Nachkomen also von Hern zu Hern so offt des zu schulden kumpt empfahen tragen vnd auch darüber globen vnd sweren vnd lehenpflicht als andere vnnser lehenmanne thun Auch des Ire Reuerszbriff geben sollen vnd doch auch also dasz Peter macht haben sol seiner eelichen Hausfrauen die er itzt hat auch seinen eelichen tochtern einer Nemlichen Summa mit vnnser oder vnnser nachkomen verwilligung nach gewonheyt vnnsers Stiffts zuuerweysen also das die lehen des dritten teils besser seyen dann dieselben Summ vnd so derselb fale durch abgangk Peters als obsteet geschiet das alszdann die lehenschafft die wir vff Innhalt dits vnnsers briffs vnd In obgemelter massen seinen vettern oder Iren menlichen leibszlehenbar erben thun vnd werden denselben seinen Hausfrauen oder Tochtern an Irer gethaner verweysung vnd bekenntniss vnschedlich sein sol on geuerde vnd wir setzen sie auch also dorein In krafft dits briffs für vns vnd alle vnnser nachkomen Doch vns vnnsern Nachkomen vnd Stifft an vnser offenung lehenschafften Rechten vnd gewonheyten wie obgemelt ist vnschedlich ongeuerde zu vrkund haben wir vnnser Insigel an disen briff thun hencken Der geben ist am Samstag Sant Johannstag Decollacionis Nach Cristi vnsers liben Hern geburt virtzehen hundert vnd dornach im Acht vnd sibentzigsten Jarenn Also bekenn Ich obgenanter Peter von Eberstein In crafft dits briffs das Ich die obgemelten lehen also empfangen doruber vnd auch vber die offenunge als obgeschriben steet globt vnd gesworn hab gerede vnd globe auch bey denselben eyden für mich vnd alle meine leibs manlehenbar erben allem dem nachzukomen zu thun vnd zu uolfüren das In dem vorgemelten briffe geschriben stet vnd vns dawider nicht zu setzen noch zu behelffen weder mit gericht oder ongericht noch sunst in keinen sachen wie die Imant erdencken oder furgenemen mocht gentzlichen on alls geuerde Zu vrkund hab ich mein eigen Insigel an disen briff gehangen Der geben ist an dem tag vnd In der Jartzale als obgeschriben steet.

Nach einer vom Orig. im k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift. An d. Urk. hängt das Sigel Peter's v. E.

Peter v. E. nahm zwar seine oben genannten Vettern Lorenz und Heinz v. E. zu Mitbelehenten an, bestellte jedoch mit Bewil-

ligung dieser seiner Vettern und des Bischofs Rudolf 28. Aug. 1478 seiner Frau Margaretha geb. v. Sawnsheim für ihr Zugeld, Gegengeld und Morgengabe nach Gewohnheit des Stifts Würzburg ein Lehensvermächtniss von 1400 fl. rhn. auf diese Güter, welche auch nach seinem Tode seiner Witwe als Witthum eingeräumt wurden. Nachdem Letztere sich jedoch wieder mit einem Herrn vom Stein verheirathet hatte, cedirte sie ihre Rechte an den genannten Gütern für 1400 fl. an ihren Vetter Moritz v. Thüngen zum Reussenberge, der sich aber verpflichten musste, Peter's Lehenserben (Heinrich's v. E. Söhnen Hans, Simon, Karl und Philipp) den Vor- und Wiederkauf des gedachten Schlosses etc. zu gestatten. Die darüber ausgefertigte Urkunde v. 3. Mai 1490 lautet:

Nr. 23.

Ich Margaretha vom Stein Geborn von Sawnszheim Nachdem In uergangen Jarenn vnnd In beteydigung der Ehe zwuschen weylant Peter von Eberstein meynem Hawszwirt seyligenn an einem vnnd mir des andern teyls abgeredt worden ist Das ich Demselbenn meynnem Hawszwirt seyligen 600 fl. Reinisch zubrungen Das er mir auch dagegen dieselbenn hundert gulden meines zugebrachten guts auch 600 fl. gegengelts vnnd dan zweyhundert guldin zu Morgengabe vff seinen gewiesen haben vnnd guten Vnnd das ich ye Jerlichen von zehen guldin einen Jerlicher nutzung wol gehabenn moge verschriebenn verweysen vnnd vermachen soll dem er dan auch also gevolget, vnnd mich sulcher virzehenhundert gulden Reynisch zugelts gegengelts vnnd Mornengabe vff gemelter Jerlicher nutzung mit verwilligung desz Hochwirdigen fursten vnnd Herrn Herrn Rudolffs Bischoue zu wurtzburg vnnd Hertzog zu francken meynes gnedigen Herrn vff dem gantzen Slosz Steinaw allen seinen zu vnnd eingehorungen von sein gnaden vnnd seiner gnaden Stifft zu lehen Rurt Notturfftiglichen verweyst mir daruff vermacht vnnd verschrieben hat, alles nach clerlicher sag der heyrat vermechtnus vnnd willigung daruber auszganngen Darauff ich dan auch biszhere desselben Slosz seiner zu vnd eingehorungen als meins widem guts In besesz vnnd nutzlichem gebrauch gestanden vnnd gewest bin Das beseszen Ingehabt genutzt vnnd genossen habe Bekenne ich vnnd thun kunt offentlich mit diesem briue gein allermeniglichen Das ich mit guttem vorrath Besunnens Gemuths meiner guten Herren vnnd freunde Rathe Dem Erbern vnnd vesten Moritzen von Tungen zu Reussenberg meinem lieben vettern selle vnnd Igkliche mein obgedachte gerechtigkeit zugelts gegengelts vnd Morgengabe Auch der Jerlichen nutzung, So mir derhalben geburt vnnd also auch zu demselbenn das obgedacht Slosz Steinaw mit seinen zu vnnd eingehörungen In Aller masz forme vnnd weysz Wie ich dan solichs Alles vnnd Igklichs In crafft obgemelter meyner verschrey-

bung Biszhere besessen genutzt genossen vnnd Ingehabt han alle argelist hirInnen ganntz vnnd gar Auszgeslossen vnuerziehenn vnnd vnuerletziget meins Junckherrn seyligen gelassen erben Ires vor vnnd widerkauffs, Des sie vermein auff dem gedachten Slosz marcksteinach zu haben Nach laut vnnd Inhalt Des vermechtnus briue zwuschen Petern von Eberstein Irem vettern meins lieben Hawszwirts seyligen vnnd mir beteydiget vnnd geschrieben wan ich verkauff vnnd gibe Ime das zu kauffen für mich vnnd alle mein erben In Crafft dits briues In der allerbesten form vnnd weysz So das Im rechten allerbest Crafft hat, haben soll vnnd mag Also das er solichs Slosz mit seinen zu vnnd eingehorungen In Crafft meiner gemelten vermechtnus verweysung versatzung vnnd verschreybung Darauff er für sich vnnd sein erben Das einnemen besitzen nutzen niessen Damit auch thun Lassenn soll Als mit andern seinen guttern On alle irrung vnnd eintragk meyn meyner erben oder yemant von vnnsern wegen bisz an die stundt vnnd Zeit Dor Innen meins Junckherrn seyligen gelassen erben In solicher vermuge vnnd willen weren das gedacht Slosz wider an sie losenn vnnd kauffen Dann so sol der gedacht mein vetter Sich gegen Inne erzeygen In solche Slosz wider zu losen geben Nach laut vnnd Inhalt der verschreybung daruber auszgangen Darauff mich der Obgedacht mein veter sulcher vierzehenhundert gulden meines zugelts gegengelts vnnd Morgengabe vergnugt vnnd gnugsamlichen verweyst hat Inhalt vnnd sage einer verschreybung darüber mir von Ime vbergeben Darauff ich dan auch Ine vnnd alle sein erben gemelter kawff Summ 1400 fl. gulden für mich vnnd alle mein erben In krafft Dits briues Quid ledig vnnd losz sage Ich habe auch hirauff dem mergenanten meynem veter für sich vnnd sein erben der obgemelten meiner gerechtigkeit zugelts gegengelts vnnd morgengabe Auch der Jerlichen nutzung darzu geburend vnnd zu demselben allen vnnd Igklichen In laut meyner verweysung des mergedachten Slosz Steinaw mit seinen (zu) vnnd eingehorungen Itzunt angehennts an still leipliche nutzliche gerwgige gewere vnnd gewalt eingesatzt mich auch aller gerechtigkeit So ich biszhere Dartzu vnnd darann habe, gehabt habenn kan oder mage Auch derhalben vnnd auff dieser ablösung oder kauff aller hilff des rechten wie die frevlichem standt, vnnd zu sunderlichen freyheitten Irer zugebrachten gegengelts oder morgengabe gegeben sindt vnnd sunst aller annderer hilff were vnnd auszzuge geistlicher oder wernntlicher gesetze vnnd ordenung genntzlichen vnnd gar entewssert verziehenn vnnd abgethann han Entewsser verzeyhe vnnd thu mich der aller abe wissentlich wie Verzigkts recht vnnd gewonheit ist Im Hertzogthum zu francken, mit vnnd In Crafft dits briues Were auch Ine vnnd alle sein erben Semlicher meyner verkaufften gerechtigkeit aller vnnd Igklicher durch mich anderszwoe vnuersatzt vnuerkaufft vnnd ganntz vnanspruchig wie wer-

schafft recht Ist On geuerd Gerede vnnd versprich auch für mich vnnd alle mein erben bey rechten guten waren trewen an rechter gesworner eidstat kein anspruch oder vorderung Darnach zu haben oder zu gewinnen weder mit gerichten geistlichen oder wernntlichen on gericht noch sunst In dheine weis wie Jemants das erdencken oder furgenemen mocht Geuerde vnnd argelist hirInnen genntzlichen auszgeschlossen Zu Vrkund hab ich mein eigen Insigel an diesen briue gehangen Vnnd zu merer gezeugknus mit vleisz die erbern vnnd vesten Herman von Sawnszheim meinen lieben bruder vnnd willhellm fuchssen meinen lieben vettern gebetenn Das sie Ire Insigel zu dem meinem auch an diesen briue haben gehangen Des wir die Jtzt genanten Herman von Sawnszheim vnnd willhellmm fuchs also gescheen bekennen Doch vnns vnnd vnnsern erben on schaden Geben vff Montag nechst nach dem Suntag Jubilate Nach Christj vnsers lieben Herrn geburt Vierzehenhundert vnnd Jnm LXXXX Jare.

S. des k. Archivs zu Würzb. lib. divers. formar. Nr. 5. fol. 125.

Moritz v. Thüngen verkaufte 1496 das Schloss M. und das halbe Gericht daselbst an Melchior Sützel von Mergentheim, und dieser wieder 1500 an das Stift Würzburg, jedoch unbeschadet der Ansprüche der Witwe und der Lehenserben Peter's v. E. (s. lib. divers. formar. Nr. 5. fol. 124^{b} et 124^{a}). Nachdem darauf 14. Febr. 1500 Bischof Lorenz sich von der oft genannten Witwe Margaretha einen Verzichtbrief auf das Scloss M. nebst Zubehör hatte ausstellen lassen (s. lib. div. form. Nr. 5. fol. 126), zog er dasselbe als heimgefallenes Lehen ein, da Lorenz v. E. 1. Dec. 1480 ohne männl. Nachkommen gestorben war und Heinrich's v. E. Erben, die Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt (sind die ersten Acquirenten von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie), sich nicht zur rechten Zeit bei dem würzburgischen Lehenhofe zu diesen eröffneten Lehen gemeldet hatten und auch mit Peter's Schulden Nichts zu thun haben wollten. Letztere mussten 22. Febr. 1515 auf ihre Ansprüche daran gegen Empfang von 500 fl. verzichten, wie aus nachstehenden im k. Archive zu Würzburg aufbewahrten Urkunden ersichtlich ist.

Nr. 24. Verzichtbrief der Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt auf das Schloss Marktsteinach.

Wir Hanns vnd Philips von Eberstein gebruder zcu Fluerstet Bekennen offentlichen mit dysem briue Vnd thun künth allermeniglichen für vns vnd alle vnser erben Nachdem als weyland der Erber vnd vhest Peter von Eberstein zcu Marcksteynach mit tod abgangen vnd dasselbig schlos Marcksteinach mit aller seiner zcu vnd eingehörung verlasen gehabt Haben wir als derselbigen zceit vermutüng vnd nit anders gewüst dan das vns solich Slos mit seiner zugehorung, Als den lehenserben gehorig

gewest were Dieweil aber solichs andern Als gemelts vnnsers vettern seligen Petern von Ebersteins Hausfrauen für vnd vmb ein Summa gülden als yres wydems verschrieben vnd ir soliche von Weylandt dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herren Rudollfen Bischouen zcue Würtzburg vnd Hertzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herrn seliger gedechtnis von des gnaden vnd desselbigen stieft gemelt Slos mit seiner zcugehörung zcu lehen rurt vnd gehet bekent worden syndt damit bemelte Fraw solichs alles etlich zceit lang Innen gehabt vnd anderen versetzt die es auch besessen, Dieweil aber weder wir bede ader Imant von vnsern wegen in geburender zceit vns zcu solichem lehen gethan Ader wy pillich gewest soliche zcu empfaen begert Noch in die Erbschaft gemelts vnnsers vettern seligen slahen Ader mit seinen schulden Ichtes zcu thun haben wollen vnd derhalben der hochwirdig Fürst vnd Herre Her Lorentz Bischof zcu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken vnnser ytziger gnediger Herre Als lehen Herre obgemelts Schlos mit aller seiner zcugehörung dasselbig alles als von seinen furstlichen gnaden vnd desselben stieft vnentpfangen auf erledigung seiner gnaden vorfaren bekentnus zcu seiner gnaden vnd stiefts handen vnd gewalt eingenhomen Als es auch sein gnad noch in derselben handen vnd gewalt Innen hat Das wir dem allen nach alles obenangezceigt mit vnser freuntschaft zceitlich beratschlagt vnd ermessen haben Das wir vnd alle vnnser erben An obgedachtem vnserm gnedigen Herren von Würtzpurg vnd aller derselben nachkomen aller obgeschriebener sachen eynich spruch anforderung Ader gerechtigkeit nit gehaben konnen oder mugen Dar vmb vnd obgleich wir vnd alle vnser erben an obgemeltem Schlos Marcksteinach vnd aller seiner zcugehörung yetzo ader hinfür eynich gerechtigkeyt hetten gewunnen ader erführen Die vns vnd vnsern erben zcu steuer reychen oder komen mecht wie das yemer meher keme So haben wir doch vns vmb angezceigter vrsach willen Domit gemeltem vnserm gnedigen Herrn von Würtzburck seiner gnaden nachkomen vnd derselbenn stieft in künftig zceit dorausz eyniche anfordrung nit erwachst Dieweil wir doch an dem allen kein gerechtigkeyt haben Derselben aller für vns vnnd alle vnnser erbenn Dem obgemeltem vnserm gnedigem Herrn von Würtzburg und desselben nachkomen gentzlich vnd gar begeben vnd der verzciehen haben vnd thun das hiemit vnd in craft dits briues Begeben vnd verzceihen vnns für vns vnnd alle vnser erben In aller bester vnd bestendigster form vnnd mas wie solichs in recht am bestendigsten vnd ersichtiglichstenn gescheen sol kan vnd mag Aller vnd Jder gerechtigkeyt wesz vnd ob wir der wenig Ader viel an obgemeltem lehen hetten ader erfüren Vnd stellen die obgemeltem vnserem gnedigen Herrn vnd aller seiner gnaden nachkomen gentzlich vnd gar hiemit zcu Gereden vnd versprechen auch bei vnseren guten rechten wharen treuen An eins leiplichen geswornen Eydsstat für vnns vnd alle vnser erben nach

solichem allen vnd Idem nymmer meher eynich forderung ader spruch Inn ader ausserhalb rechtens zcu haben ader zcu gewynnen Noch wider disen vnsern verzcigk zcu thun ader schicken getan werden Alles getrewlich vnnd vngeuerlich Zcu vrchund hat vnser Jecklicher sein eigen Innsiegel an dysen brief gehangen Der Geben ist vff Sanct Peters tag Cathedra gnanth Im Fünffzcehenhundersten vnd Fünfzcehenden Jharenn.

Nach einer vom Orig. i. k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. An d. Urk. hängen 2 S.

Nr. 25.

Wir Hans vnd Philips von Eberstein zcu Flurstet gebruder Bekennen offentlich mit dysem briue vnd thun kunth allermeniglich für vnns vnd vnser Erben Nachdem wir vermeint gehabt vns solt zcu dem Schlos Marksteinach vnd seiner zcugehörung Als Peter von Eberstein's seligen nachgelassen lehenserben gerechtigkeyt zcugestanden So sindt wir doch gruntlich bericht worden das vns einiche gerechtigkeit doran nit geburet Derhalben wir wyssentlich für vnns vnd alle vnser erben davon abgetreten sind Vnd ob wir gleich einiche gehabt So haben wir die doch Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herren Lorentzen Bischouen zcu Wirtzberg vnd Herzogen zcu Francken vnserm gnedigen Herren seiner gnaden nachkomen vnd stieft zcugestellet vnd vns vnser erbenn dorauff des alles verzciehen Dogegen vns sein fürstlich gnad auf vnser freuntschaft vnterdenig biete mit solichen gnaden bedacht, das vns sein fürstlich gnad von gnaden vnd keyner gerechtigkeyt wegen gnediglich begabet vnd also auszgericht vnnd bezcallt hat Nemlich funffhundert gulden solicher bezcallung vnd das wir die also danckparlich vff heut dato ditzs brifes empfangen haben Sagen Wir sein furstlich gnad derselben nachkomen vnd stieft für vnns vnd alle vnser erben hiemit vnd in craft dits brifes gentzlich vnd gar quidt ledig vnd los Sollen vnd wollen auch hierauff auch vff vbergeben vnnser verzick verschreybung An den gemelten vnsern Gnedigen Herren oder den stieft zcu Würtzburgk gemelter fünffhundert gulden Marcksteynach vnd desselben zcugehörung eynich spruch oder forderung nymermer haben thun oder gewynnen noch des Jmant von vnnsern wegen zcu thun gestatten Alles trewlich vnd vngeferlich Zcu vrchund hat vnser Jclicher sein eygen Innsigel an disen brieff gehangenn Der Geben ist vf Sanct Peters tag Cathedra gnant Im funfzcehenhundertsten vnd funffzcehenden Jharenn.

Nach einer vom Orig. i. k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. An d. Urk. hängen 2 S.

Nr. 26.

Ich Peter von konnitz zu Saluelt, Bekenne offentlich mit dieser schrifft Das ich aus geheisz In namen vnd von wegen Hansen vnd

Philipsen von Ebersteyn zu flurstet gebrudere, vff heut datum von Endreszen Schwartzen kellner zu Ebern zu Coburg entpfangen habe vierhundert gulden vnd dem gemelten kellner dogegen zwuhe versigelt verschreibung vnnter der obgemelten vom Eberstein Insigeln dieselben furtter meinem gnedigen Herrn von Wurtzpurg zu vberanttwortten behendigt vnd vbergeben Zu Urkunt hab ich mein gewonlich betschir ends dieser Schrifft getruckt vnd geben am Donnerstag nach dem sontag Misericordias dominj der weniger Zall Im funffzehenden Jare.

Nach einer vom Orig. i k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift. Urk. mit aufgedrücktem S.

Ebenso hat sich Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs unter dem Vorgeben, dass das Schloss M. nebst Zubehör der Stamm v. E. zu Lehen getragen, „des angezeigten Slosz halben auff dem Schlettig gelegen“ gegen des Bischofs „jnforderung eingelaszen“, sich dann aber mit einer Summe Geld abfinden lassen, die ihm 1550 noch nicht ganz ausgezahlt war, zu welcher Zeit er „dy forderung vber Marcksteynach betreffende“ seinem Bruder Kilian übergab (s. Deduction Georg's v. 29. März 1543 und das angef. Not.-Instr. v. 1550, Bl. 7[a]).

32. An der Mainleite.

Weingärten, s. „Rheinfeld“.

33. Zu Mühlfeld.

Güter, welche wahrscheinlich Dorothea geb. v. Bibra ihrem Gemahl Georg v. E. zu Mühlfeld († vor 1497) als Heirathsgut zubrachte.

34. Zu Neustadt a. d. Saale.

Fünf Pfund Heller jährl. Rente von der Stadtbet, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Lehen empfing.

35. Niederlauer,

welches zum würzburgischen Marschallamte gehörte. Daselbst besassen auch die v. E. „funf Acker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Acker weinwachs an dem Aldenberg, Item funf Acker wisen zu Niderlur an der bruggen“, welche Stücke 7. Mai 1419 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von dem Bischofe von Würzburg zu Afterlehen erhielten.

36. Zu Nordheim bei Lichtenberg.

a) Zwei Pfund Heller Jahr-Rente, welche 1315 Ritter Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing. Mit 2 ℔

Heller Jahr-Rente und 2 Hufen zu N. wurde 1317 auch Ritter Konrad v. E. beliehen.

b) Ein Allodialgut, welches 1329 Ritter Konrad v. E. dem Stifte Würzburg zu Burglehen auftrug (s. „Unter-Elsbach“).

37. Zu Nüdlingen.

a) Allodial- und Lehengüter, welche 1231 der Marschall Heinrich v. Lauer seinen Neffen Volger und Botho v. E. abtrat.

b) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

c) 24 Morgen Weingarten und 30 Schillinge Heller jährl. Zins, womit Konrad v. E. um d. J. 1317 von dem Grafen Berthold v. Henneberg beliehen wurde.

38. Zu Osterburg bei Bischofsheim v. d. Rhön.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besessen und 1231 seinem Neffen Botho v. E. abtrat.

39. Zu Ostheim.

a) Acht Pfund Heller jährl. Zins, welchen 1315 Heinrich v. E. zu Lehen empfing.

b) Allodialgüter, welche 1318 Konrad v. E. dem Kloster Wechterswinkel übergab.

40. Zu Rengersbrunn, s. „Fellen“.

41. Reulbach, s. „Auersberg“.

42. Zu Berg- und Nieder-Rheinfeld.

a) Alle Güter, Höfe, Weingärten und Zehnten, welche Otto v. Lichtenstein zu Renfeld am Berge besessen und 4. April 1402 nebst seinen Gütern zu Schonungen und Weingärten an der Mainleite an Hermann v. E. verkaufte.

b) Alle Güter, welche Otto v. Lichtenstein und Hans Küchenmeister zu Nieder-Rheinfeld besessen und die 7. Januar 1405 Hermann v. E. nebst 7 zwischen Schweinfurt und Mainberg gelegenen Aeckern Weinberge vom Bischof Friedrich von Eichstädt zu Lehen empfing.

43. Zu Roth unter Hildenberg.

Zwei Hufen, welche jährl. 30 Schillinge Heller zinsten. Ritter Konrad von E. erhielt dieselben 21. Juni 1329 tauschweise vom Kloster Wechterswinkel und verkaufte sie wieder für 15 ℔ Heller an dasselbe Kloster unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts auf 4 Jahr (s. „Unter-Elsbach“).

44. Zu Salz bei Neustadt.

Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst besessen und 9. Nov. 1433 Eberhard v. E. am kais. Landgerichte erklagte, die Eberhard's Urenkel Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs aber vor 1550 verkaufte.

45. Zu Salzburg.

Ein Hof, welchen der Marschall Heinrich v. Lauer vom Stifte Würzburg zu Burglehen besessen und 1231 seinem Neffen Volger v. E. abtrat.

46. Schaden,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Die v. E. hatten einen Hof zum Schanden, welchen sie aber versetzten. Am 28. Januar 1520 gab Georg v. E. Mangolden v. E. Vollmacht, diesen Hof einzulösen (s. Hilders). Den 10. April 1521 verzichtete Mangold II. v. E. gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten.

47. Zu Schonungen.

Alle Güter, welche Otto v. Lichtenstein daselbst besessen und 4. April 1402 an Hermann II. v. E. käuflich abtrat. — 2 Höfe und 7 Güter zu S. übergab Hermann v. E. dem Stifte Würzburg zum Eigenthum und empfing sie 4. Januar 1407 als Mannlehen „zu dem Hwsz vnd Slosz“ Marktsteinach zurück. — 1446 Juni 29, s. „Beyern“.

48. Seiferts, s. „Auersberg“.

49. Simmershausen,

welches zum Schlosse Auersberg gehörte. Daselbst besass Georg v. E. zu Mühlfeld auch 14 Güter, von denen er 13, die frei eigen waren, an Eberhard v. Lutter versetzte („Hilders“).

50. Zu Schnackenwerde, s. „Ettleben“.

51. Zu Stetten.

a) 30 Malter Gerstengült, welche Ritter Konrad v. E. von Marquard v. Lichtenberg kaufte und 1303 vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Der Zehnt, welchen der Aelteste v. E. von dem Grafen von Henneberg zu Lehen trug. 1468 besass die eine Hälfte desselben Hermann IV. v. E. und die andere Hälfte Philip I. Nach dem Aussterben der Mangold'schen Linie hatten Hermann's Enkel, die Gebrüder Kilian und Georg der Aeltere v. E., diesen Zehnt ganz inne.

c) Ein Heufeldgut „auff der Rhon hynder Hyllenburgk gelegen“, welches von Georg dem Aeltern v. E. zu Ginolfs zu Lehen ging.

52. Zu Strahlungen.

a) 12 Morgen Weinberge, welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

b) Alle Güter, welche Hermann Fleischmann daselbst hinterlassen und welche 9. Nov. 1433 Eberharden v. E. durch das Landgericht des Herzogthums Franken zuerkannt wurden. Eberhard erhielt diese Güter — nämlich den Klosterhof, 2 Hofstätten und 3 Weingärten — von dem Kloster Bildhausen 11. Juli 1445 u. 15. April 1450 zu Mannlehen. Darauf wurde Eberhard's Sohn Hermann 10. Nov. 1452 u. 11. Januar 1472, und nach diesem dessen Sohn Jorg 3. Juni 1484 u. 21. Febr. 1489 damit beliehen. Letzterer verkaufte diesen Hof nebst Zubehör 10. Sept. 1489 an den Bürger Bastian Fischer zu Neustadt für 100 fl., behielt sich aber dabei das Wiedereinlösungsrecht auf 12 Jahr vor, auch sollten er oder seine Erben den Hof bis dahin in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen. Georg's zweiter Sohn Georg der Aeltere zu Ginolfs verkaufte den Hof vor 1540.

53. Zu Sulzfeld.

Güter, welche Wigloss Geissler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragen und Dorothea v. Hellritt geb. v. Bibra mit Einwilligung ihrer Söhne Kilian und Georg v. Eberstein verkaufte. Letztere, denen Graf Wilhelm von Henneberg 21. März 1497 nach ihrer Mutter und W. Geissler's Tode 200 fl. Capital oder 10 fl. jährl. Zinsen darauf bekannt hatte, verzichteten 17. Januar 1509 auf diese ihre Ansprüche.

54. Zu Sundheim vor der Rhön.

a) Ein Vorwerk „mit allen sinen zcugehor jn felle vnd jn dorffe“, welches 25. Mai 1373 Heinrich v. Steinau mit Wissen seines Sohnes Hermann „hern henrich von ebersteyn“, der mit seiner Tochter Felice vermählt war, verkaufte und welches ein fuldaisches Lehen war.

b) Ein Hof „mit allen sinen zu gehoren vnd nuczen jn felle vnd jn dorffe“, welchen 6. Juli 1413 die Gebrüder Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. von Konrad v. Gerisheim kauften und welcher damals ein mainzisches Lehen war. — Bei der brüderl. Theilung fiel dieser Hof Mangolden zu, dessen Sohn Philip I. auch 7. Januar 1470 einen Hof „zu Suntheym vor der Rone etc. oben jm dorffe by dem thore geyn hildenbergk warts gelegen“ von dem Grafen Otto von Henneberg zu Mannlehen erhielt. Als Mangold's Linie 1540 im Mannesstamme erlosch, erbten den Sundheimer Hof die Gebrüder Kilian v. E. zu Bischofsheim vor der Rhön und Georg der Aeltere zu Ginolfs. Letzterer musste

seine Hälfte an seinen Bruder abtreten. Laut eines noch vorhandenen Lehenbriefs verlieh auch Kilian 1555 die Hälfte dieses Hofes allein an Hans Weyter und dessen Frau Elisabeth. Nach Kilian's Tode wurde dieser Hof auf seine Bruderssöhne Wolf Dietrich und Georg Sittig zu Ginolfs verfällt. Beide Brüder Wolf und Georg verliehen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn; der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Onkels ausgefertigt. Als auch Wolf Dietrich ohne Leibeserben starb, erhielt sein Bruder Georg Sittig allein diesen Hof zu Mannlehen, und zwar 15. Januar 1590 von den Gebrüdern Johann Casimir und Johann Ernst Herzögen zu Sachsen und 9. Mai 1598 von dem Herzog Johann Ernst, dem der Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war. Nach Georg Sittig's 2. Nov. 1600 erfolgtem Tode wurde dieser Hof eingezogen. In dem Eisenacher G.-Archive zu Weimar finden sich Lehen-Acten ohne Titel v. J. 1664, aus welchen hervorgeht, dass Herzog Johann Ernst dem Eitel Heinrich v. Stein zu Altenstein, herzogl. Rathe und Amtmann auf Lichtenberg, am 2. Juli 1636 „den Ebersteinischen Erbzins zu Sondheim vor der Röhn im Amte Lichtenberg als ein ihm heimgefallenes Mannlehen aus besonderen Gnaden verehrt hat.“ Dieser Hof gab jährl. 16 Fladunger (oder 3 Erfurter) Malter Korn und ebenso viel Hafer von 85 Aeckern Artland, 11 Aeckern Wiesen und 4 Aeckern Krautland; ferner 2 fl. 12 gr. 1 a. ℔ Geld-Erbzins von 4 Wohnhäusern und Hofraithen beim Oberthor nebst dazu gehörigen Gärten und Krautländern; auch „war man der Atzung uff dem Ebersteinischen Hausz über solcher Zinszeinnahm berechtiget“. Die Gefälle, welche Philip I. v. E. zu „Suntheym“ hatte, sind Bl. 15^{b} seines 1468 aufgenommenen Gefällen-Registers verzeichnet.

55. **Thaiden**, s. „Auersberg“.

56. Zu **Theilbach**, s. I. 47. b. S. 70.

57. Zu **Unter-Elsbach** (Nieder-Elspe).

a) Sechs Lehen zu Elspe, welche 1303 Heinrich v. E. vom Stifte Würzburg zu Lehen empfing.

b) Drei Pfund Heller Jahr-Rente zu Nieder-Elspe, welche 1317 Ritter Konrad v. E. von Würzburg zu Burglehen empfing. Dieser Konrad v. E. gab 21. Juni 1329 seine 29 Schillinge weniger 3 Heller zinsenden Güter in Nydern-Elspe, welche er zwar zu Burglehen hatte, für deren Ersatz er jedoch dem Stifte Würzburg ein Allodialgut in Nordheim bei Lichtenberg zu Burglehen auftrug, dem Kloster Wechterswinkel gegen 2 Hufen in „Rode“ unter dem Schlosse „Hiltenburg“ in Tausch.

58. Zu Urspringen.

Zwei Güter, eins zu „Larh“ (ist ein Berg [s. die Reymann'sche Karte, Section Fulda]) und eins zu „whermersz“. Auf beiden Gütern hatten die v. E. auch Atzung und Lager.

59. Zu Waldsachsen.

a) Ein Drittel des Zehnten, s. „Marktst.“. — 1444 u. 1452, s. „Greusingsh.“.

b) Alle Rechte, welche das Domcapitel zu Würzburg an dem Dorfe W. bei Marktsteinach gehabt und 31. Mai 1436 für 500 fl. an Eberhard IV. v. E. und dessen Söhne Jorg und Hermann zum Leibgedinge verschrieb.

60. Zu Weisbach.

Ein Hof, welchen die Ebersteine der Ginolf'schen Linie in W. aufbauten, nachdem Gräfenhain abgebrannt war. Derselbe zinste jährlich 5 $\overline{\text{ll}}$, $2\frac{1}{2}$ Bischofsheimer Malter Korn, ebenso viel Hafer und 2 Metzen Erbsen und wurde 4. Januar 1606 an den Bischof Julius verkauft (s. „Gräfenhain“). Leichensteine und die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweisen, dass in Ginolfs gestorben sind und in Weisbach begraben liegen: Wolf Dietrich († 20. Januar 1585) und Georg Sittig v. E. († 2. Nov. 1600), wie auch zwei ihrer Schwestern (die eine † 20. Mai 1603, die andere 2. April 1610), welche mit Taffetkleidern in einem Grabe lagen und 1742 wieder ausgegraben worden sind.

Am 4. Febr. 1542 ordnete Georg der Aeltere v. E. zu Ginolfs von Neuem an, dass jeder Pfarrer zu Weisbach in der dortigen Kirche alle Sonntage des ganzen Geschlechts v. E. mit einem gemeinen Gebete gedenken und alle Goldfasten dasselbe Geschlecht begehen, auch die Kirchweih zu Gräfenhain alle Jahre feiern sollte.

Jetzt wird in der Kirche zu W. für die Familie E. jährlich noch sechs Mal (an den 4 Quartal-Sonntagen, am Kirchweih- und Charfreitage) mit der ganzen Gemeinde laut gebetet. Die Formel der Verkündigung lautet: „Lasset uns beten drei Vaterunser und drei Ave Maria für die Lebenden und Verstorbenen der freiherrlichen Familie von Eberstein“. Dafür hat der Pfarrer jährl. 6 Metzen Korn als Gültgefälle von den früher Eberstein'schen Unterthanen zu W. zu erheben, wie diess auch in dem dortigen Pfarrbuche, welches 1565 anfängt, von dem damaligen Pfarrer eingeschrieben ist.

61. Zu Werde, s. „Marktst.“.

62. Wickers, s. „Auersberg“.

63. Zu Wittichhausen.

Der Zehnt, mit welchem Eberhard, Mangold, Karl, Peter und Gerlach v. E. 7. Mai 1419, am 30. Aug. 1443 aber nur Eberhard

vom Stifte Würzburg beliehen wurden. Des Letzteren Sohn Hermann erhielt 7. Juni 1452 und 4. Oct. 1455 nur ein Drittel dieses Zehnten zu Lehen.

64. Zu **Wollbach** zw. Neustadt u. Melrichsstadt.

a) Ein Theil des Zehnten, welchen 1285 Botho v. E. mit Einwilligung seiner Erben: Heinrich, Botho und Hermann, und mit lehenherrl. Consens des Bischofs Berthold von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel pro remedio animae suae übergab.

b) 8 Morgen Weinberge und ein Hof mit Aeckern, Wiesen und Zubehör, welche Stücke 1315 Ritter Heinrich und 1317 Ritter Konrad v. E. von dem Stifte Würzburg zu Lehen empfingen.

65. Zu **Wülfershausen.**

60 Zinshühner jährl., welche 1303 Heinrich v. E. hatte.

66. **Wüsten-Sachsen,** s. „Auersberg."

IV. Im Markgräflich Brandenburg-Culmbach'schen.

Das Schloss **Rabenstein,**

welches 10. Januar 1432 der Markgraf Friedrich dem Ritter Gerlach v. Eberstein wegen getreuer und unverdrossener Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken dergestalt verschrieb, dass Gerlach das genannte Schloss, welches damals Ritter Konrad v. Aufsess inne hatte, „jn leipdingsweise vnd auf seinem leibe, sein lebtage" nach Konrad's v. Aufsess Tode, oder wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

V. Im Markgräflich Brandenburg-Ansbach'schen.

Das Schloss **Sachsen**

nebst Zubehör und zwei „Selden-Gütlein", den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und einer Mühle zu Sachsen, welches Alles Konrad v. Luchau und Lorenz v. Eberstein 8. Juni 1464 von dem Markgrafen Albrecht zu Mannlehen empfingen.

VI. Im Stifte Hersfeld.

Zu **Neuwallenstein,** später **Neuenstein** genannt,

etwa 1½ Stunde südöstlich von Wallenstein, nördlich am Ufer des Flüsschens Geiss, an der westl. Grenze der ehemaligen Abtei Hersfeld gelegen.

Ein Viertel des Schlosses, welches Else geb. v. Wallenstein ihrem Gemahl Philipp I. v. E. als Heirathsgut zubrachte und mit ihrem Gatten 1504 an Kurd v. Wallenstein verkaufte.

VII. Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Zu Darnstedt, s. 6. a.

2. Zu Dornburg.

a) Das Amt, welches der Herzog Wilhelm zu Sachsen 24. Aug. 1468 Heinrichen v. Eberstein auf sieben Jahre „vnabgesatzt vnd vnberechend“ einräumte.

b) Ein freier „Satilhof“ mit Scheunen, Stallungen, Garten, $2\frac{1}{2}$ Hufe Artland, 4 Weinbergen, dem achten Theil der Früchte am Dornberge, 22 Acker Holz auf dem Forste, einem Fleck Wiesen unter der Burg und Erbzinsen nebst zugehörigen Erbzinsen zu Wormstedt, Oberndorf, Steudnitz, Golmsdorf, Kessnitz, Wilsdorf, Neuenstedt, Hirschroda, Dorndorf und Priesnitz, auch den Erbgerichten auf ihren Gütern in den Dörfern Dorndorf, Naschhausen, Kessnitz, Wilsdorf und auf dem Acker vor der Stadt Dornburg.

c) Ein „friher kretzschmar mit siner friheit“, worauf Heinrich v. E. 1460 seiner Frau mit Consens des Herzogs Wilhelm Leibzucht gab.

Die unter b und c aufgeführten Güter, Zinsen und Erbgerichte erhielt Heinrich v. E. nebst einem Achtel des Gerichts über Hals und Hand, der Hälfte am Lehenpferde und Erbzinsen zu Zimmern 1453 und 1456 von dem Herzog Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Lehen. Seine Söhne Hans, Simon, Karl und Philip verkauften aber 26. Febr. 1490 diese Güter etc. an Rudolf v. Watzdorf, nachdem sie 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht beliehen worden waren.

3. Zu Dorndorf, s. 2. b.

4. Zu Eckartsberga.

Ein bei dem Gleitsamte zu E. zu erhebender jährlicher Zins von 70 fl., welchen Heinrich v. E. für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe pfandweise verschrieben war, kaufte und welchen der Herzog Wilhelm 12. Aug. 1468 dadurch wieder ablöste, dass er Heinrichen das Amt Dornburg auf sieben Jahre unberechnet einräumte und ihm ausserdem noch in jedem Jahre 100 fl. zurückzahlte.

5. Zu **Ettersburg.**

Ein Gut, welches Wolf Dietrich v. E. († 19. März 1627 zu Ettersburg) 1621 von Hans Leudolf Worm (Wurmb) zu Heichelheim kaufte und auf seine Witwe und seine Töchter Sophia und Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) vererbte. Die Witwe v. E. verkaufte ihren Antheil (Haus, Hof, Garten, 43½ Acker Land und 3½ Acker Holz, welches Alles Klosterlehen war) an ihren Schwiegersohn Hans Ernst v. E., erbte jedoch den Antheil ihrer um d. J. 1651 † Tochter Sophia wieder, als Haus, Hof, Scheunen, Ställe, Gärten, ungefähr 6 Acker Holz im Ettersberge und 41¾ Acker Artfeld, welches Alles neben dem Gute ihres Schwiegersohnes an der fürstl. Schäferei gelegen war. Des Letzteren Gut bestand aus Haus, Hof, Scheunen und Ställen, drei Gärten und 3 Hufen Land (2 freie und 1 Bauern-Hufe). Gegen diess Gut tauschte Hans Ernst v. E. 2. Dec. 1652 von dem Herzog Wilhelm das Bünau'sche Rittergut zu Gross-Obringen ein. Am 13. Oct. 1654 trat auch Wolf Dietrich's v. E. Witwe ihre Besitzungen zu Ettersburg an den Herzog Wilhelm ab und erhielt dafür einige Pertinentien des Bünau'schen Rittergutes zu Gross-Obringen.

6. Zu **Flurstedt** bei Apolda.

a) Zwei freie Satilhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, Erbzinsen, Backofen, Fischwasser auf der Ilm und 2 Weinbergen am Steingraben nebst zugehörigen Erbzinsen zu Ober-Trebra, Wickerstedt, Darnstedt, Wiegendorf, Sulzbach und Heressen, womit Heinrich v. E. 1456 von dem Herzog Wilhelm und 1483 von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht beliehen wurde. Am 3. Mai 1488 erhielten die genannten Güter Heinrich's v. E. vier Söhne Hans, Simon, Karl und Philipp vom Herzog Albrecht, am 4. Oct. 1501 aber nur die Gebrüder Hans, Simon und Philipp (Karl war 1497 †) von dem Herzog Georg zu Lehen.

Die Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt verkauften diese beiden freien Siedelhöfe nebst Zubehör an Volkmar Daniel (Thangel) und dessen Sohn Heinrich, welche 18. Mai 1531 damit von dem Herzog Georg zu Sachsen „in aller Maszen solche Güter Hans und Philips von Eberstein Gebrüder bisher zu Lehen gehabt“ beliehen wurden.

b) Drei Viertel Hufen Land, welche die Gebrüder Hans und Philipp v. E. nebst 2 Hufen Land und einem Weingarten zu Ober-Trebra von dem Ritter Volkmar Koller kauften und 28. Januar 1516 von dem Herzog Johann zu Lehen empfingen (wobei die Gebrüder Kilian und Georg v. E. und die Gebrüder Philipp und Mangold v. E. zur gesammten Hand gezogen wurden), später aber an Volkmar Thangel wieder verkauften, welcher 6. Oct. 1531 damit vom Herzoge Johann beliehen wurde.

7. Zu Golmsdorf, s. 2. b.

8. Zu Gross-Obringen.

a) Das Bünau'sche Ritter- und Mannlehengut, welches Hans Ernst v. E. 2. Dec. 1652 gegen sein Gut zu Ettersburg von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Dasselbe bestand aus dem adligen Hofe mit seinem Umfange und Gärtlein, 2 Teichlein im Dorfe, 60 Acker Holz im Ettersberge, 3 Hufen $9\frac{3}{4}$ Acker Artland, $8\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und Erbzinsen mit den Lehenwaaren. — Dieses Gut wurde nach Hans Ernst's v. E. Tode auf Albrecht Hartmann v. E. auf Voigstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt, welche dasselbe 20. März 1675 zu Lehen empfingen, es aber 2. April 1680 an den Lieutenant Friedrich Wilhelm v. Harras verkauften.

b) Das Backhaus, ein Garten vor dem Dorfe, 3 Fleck Wiesen und 60 Artacker, welche Stücke zu dem Bünau'sehen Rittergute zu Gross-Obringen gehört hatten und welche Wolf Dietrich's v. E. Witwe gegen ihr Gut zu Ettersburg 13. Oct. 1654 von dem Herzog Wilhelm eintauschte. Am 16. Januar 1664 setzte die Witwe v. E. zu ihren eben aufgeführten Besitzungen ihre drei damals noch lebenden Kinder: Ernst Albrecht, k. dänischen General-Feldmarschall, Anna Magdalena v. Bülau in der Alt-Mark und Maria Elisabeth verwitw. v. Hund, dergestalt zu Erben ein, dass Frau v. Hund das Backhaus zu Gross-Obringen nebst zugehörigem Garten zum Voraus erhalten sollte.

9. Zu Heressen, s. 6. a.

10—14. Zu Hirschroda, Kessnitz, Naschhausen, Neuenstedt und Oberndorf, s. 2. b.

15. Zu Ober-Trebra.

a) Zwei Hufen Land und ein Weingarten, s. 6. b.

b) Eine halbe Mühle nebst angrenzender Baustatt und Garten, 2 Hufen 8 Acker Artland und Erbzinsen, womit 1. Aug. 1516 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian, Georg, Philipp und Mangold v. E. als Mitbelehente vom Abte Johann zur Pforte beliehen wurden.

16. Zu Oldisleben.

Ein Lehengut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. kaufte, aber nach 1669 und vor 1675 wieder verkaufte und die dafür erhaltene Geldsumme zur Bezahlung des Gutes Breitungen mit verwandte.

17. Zu Sulzbach, s. 6. a.

18. u. 19. Zu Steudnitz und Priesnitz, s. 6. a.

20. u. 21. Zu **Wickerstedt** und **Wiegendorf**, s. 6. a.

22. u. 23. Zu **Wilsdorf** und **Wormstedt**, s. 2. b.

24. Zu **Zimmern.**

a) Eine halbe freie Hofstätte und eine freie Hufe Artland, welche Stücke Heinrich v. E. von Friedrich v. Thun acquirirte und Heinrich's Sohn Hans an Rudolf v. Watzdorf verkaufte, der 3. Mai 1488 damit vom Herzog Albrecht beliehen wurde.

b) Ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde, die Hälfte des Lehenpferdes und Erbzinsen (s. „Dornburg"). — Das halbe Lehenpferd hatte Heinrich v. E. 15. Mai 1485 vom Herzog Albrecht gegen Abtretung des ihm zustehenden Drittels des Backofens zu Zimmern erhalten.

VIII. In der Herrschaft Heldrungen, der Grafschaft Mansfeld und auf dem Harze.

1. Zu **Artern.**

Ein Gut, welches Albrecht Otto v. E. um d. J. 1651 kaufte. Albrecht Otto's Sohn Otto Heinrich wird 1675 „Erbsass zu Artern" genannt.

2. Zu **Bennungen.**

a) Der Eisenhammer nebst einem Eisenbergwerke im Amtsbezirke Sangerhausen, welchen der Feldmarschall E. A. v. E. erwarb. Bei der brüderl. Theilung erhielt diesen Eisenhammer des Feldmarschalls Sohn Christian Ludwig, welcher denselben 1679 verpachtete und dessen Söhne 13. Juli 1718 beschlossen, genannten Eisenhammer baldmöglichst zu verkaufen oder zu verpachten.

b) Zinsen, s. „Wallhausen".

3. Zu **Breitungen.**

Ein Gut, welches der Feldmarschall E. A. v. E. nach 1669 erwarb und noch vor seinem Ableben seinem Sohne Christian Ludwig überliess.

4. Zu **Brücken**, s. „Wallhausen".

5. Gehofen.

Gehofen und Artern waren zwei zu den Besitzungen der Edlen Herren zu Heldrungen gehörige Stücke. Vor 1309 war Gehofen eine Tempelherren-Commende, und der Sitz der Ordensherren ist auf dem noch heute bei der Eberstein'schen Familie befindlichen Hauptgute, dem sogenannten Harrasischen Hofe, gewesen, an welchem Orte der General-Feldmarschall E. A. v. Eberstein

das verfallene, mit einem breiten Wassergraben umgebene Schloss wieder hat einrichten lassen, welches aber jetzt, weil seit 1699 nur selten bewohnt, gänzlich verfallen und abgetragen ist. Der Tempelherren-Orden mag wahrscheinlich im 13. Jahrh. Gehofen von den Herren v. Gehofen (welches Geschlecht erst im 18. Jahrh. ausgestorben ist) acquirirt haben. Nach Aufhebung des Tempelherren-Ordens kamen 1310 Artern und Gehofen an die Edlen Herren von Heldrungen, welches Geschlecht 1414 ausgestorben ist. Schon vorher (1390) gelangte Artern, zu welcher Herrschaft Gehofen geschlagen war, durch Kauf an Bruno IX. Edlen Herrn zu Querfurt, den Schwiegersohn Dietrich's Grafen zu Hohenstein. Bruno X. verkaufte jedoch 1448 Artern, Voigtstedt und Gehofen an Graf Ernst zu Hohenstein und an dessen Schwiegersohn Günther III. Grafen zu Mansfeld, dem Ersterer 1452 seine Hälfte abtrat. Kurz vorher aber, 27. Febr. 1448, verkaufte Bruno Edler Herr zu Querfurt für 250 fl. rhn. seine „gerichte zcu gehoffen obir Hals vnde Hand Im dorffe vnde Im velde mit allen zcugehorungen nichtis vszgesloszen“ den „gestrengin etc. Ern Heinrichen vnde Albrecht Haken, Hanse von kannewerffin, alle yrn erbin vnde erbnemen“ [29]). Schon früher hatten die Herren v. Cannewurf das Schloss und den eigentlichen Rittersitz erworben, die Herren v. Hacke [30]) dagegen ein von demselben abgezweigtes Gut, mit welchem sie unter dem Namen eines freien Siedelhofes beliehen wurden. Um die Zeit des Todes von Graf Ernst I. von Mansfeld († 1486) verkauften jedoch die v. Cannewurf einen Theil ihrer Güter als nochmals abgezweigten freien Siedelhof an die Familie v. Trebra, das Hauptrestgut dagegen an die Familie v. Harras [31]).

Vor 1531 verkauften nun die oben genannten Gebrüder Hans IV. und Philipp IV. v. E. alle ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra und acquirirten dafür um d. J. 1529

a) einen freien Rittersitz zu Gehofen nebst Zubehör von den Gebrüdern Friedemann, Andreas und Hans v. Harras;

b) einen freien Siedelhof zu Gehofen nebst Zubehör von dem Grafen Ernst zu Mansfeld, welcher diesen Hof zuvor von Herdan Hacke käuflich erworben hatte;

c) die Hals- und Obergerichte auf allen ihren, ihrer Männer und Unterthanen Gütern zu Gehofen, wie auch zwei Drittel der Hals- und Niedergerichte auf der Strasse und den Gütern zu Gehofen, welche weder den v. E. noch den v. Trebra zustanden, aber doch im Dorfe, Flure, Felde und Holze lagen.

Mit diesen beiden Höfen, dem Harrasischen (auch das Schloss gen.) und dem Hacken-Hofe zu Gehofen wurden die Gebrüder Hans und Philipp v. E. 25. Januar 1531 von dem Grafen Ernst

---

29) Kreyssig, Beiträge zur sächs. Geschichte III. 425. Nr. XI.
30) Mencken, Script. rer. Germ. I. 657. Nr. 132.
31) Mencken, a. a. O. I. 667 ff.

zu Mansfeld und nach dessen Tode 8. März 1533 von dem Grafen Philipp zu Mansfeld beliehen und zwar unter Zuziehung ihrer fränkischen Vettern Kilian († 1568), Georg († 1559) und Philipp († 1539, dessen Bruder Mangold 1522 † war) als Mitbelehente.

Der noch im Besitz der Familie befindl. Original-Lehenbrief v. 1531 über den Harrasischen Hof zu Gehofen lautet:

Nr. 27. „Graf Ernsts Zu Mansfelt lenbreif, hans vnd philip von Eberstein, jn den Mitbelent. philip, Kilian vnd Georg von Eberstein. — Diser lehnbrif ist zu Artern gegeben“ (steht auf der Rückseite).

Wir Ernst Graue Zw Mansfeldt, Edler Herre Zw Helderungen, Vor vns, vnsere Erben, Erbnhemen vnd sunst vor Jdermenigklich, dysses briues ansichtigen, hirmit offentlich | Bekennen, das wir dye Erbarn, vhesten, vnser lieben getrewen Hansen vnd Phillipsen von Ebersteyn, gebruder Zw Gehoffen, vnd ire rechte Menliche leybes lhensErben auff | vnderthenig ansuchen vnd bitt, vnd woe der nicht mehr seyn wurden, als dan vnd nicht ehr, Phillipsen, Kylian vnd Jorgen von Ebersteyn, ire vetthern, vnd derselbigen | Rechte Menliche leybs lehens erben mit dyssen hirnachgeschrybenen guthern, von vns vnd vnser Herschafft Arthern Zw lehen Rhürende, vnd jn aller massen, wye sye dye | Von Frideman, Andreszen vnd Hansen von Harres, gebrudern, erkaufft vnd an sich bracht haben, In szunderlicher ansehunge irer getrewen dinste, szo sye beyde dem | Wohlgebornen vnserm freundtlichen lieben Bruder, Grauen Hoyern, eyn lange Zeyt vnd auch vns gethan, hinfurder thun szollen vnd Mugen, gnedigklichen belihen | haben; Nemlich Eynen freyhen Ritter sitz Zw Gehoffen mit seynem vmbfang vnd Zugehorunge, Eynen Baumbgarthen, Zwene teyche, eynen grabegarthen, Eynen | Weyngarthen, drey vnd funffzig acker wysewachs, vngefehrlich, Zwolffthalb adder Zwolff huffen arthafftiges landes, felde teych, Zweyhunderth funffzehen acker holtz, Eyne | guthe freyhe Schafftrifft vnd vhye trifft, Eynen Backoffen vnd mit nachfolgenden Zinsen vnd fronen: **Heyntz Voytlender**, Eyn vnd Zwentzig alde groschen eynen pfennig | Auff Walpurg. von hawsz vnd hoff, Eyn vnd Zweyntzig alde gl. eynen ℔ Michahel, eyn gans, drey huner Assumptio., Eyn fasthnach hun; **Hans schmidt**, dreyzehen althe gl. eynen ℔ | von haws vnd hoffe auff Walpurg., dreyzen alde gl. eynen ℔ auff Michahel, Zwu gense Assumptio., eine gans von eynem virthel landes, vier huner Assumptio. von Eynem hoffe, | Zwey huner von eynem virt. land, Zwey huner von eynem stugk landes, Zwey huner auff fasthnacht; **Hans Segemer**, dreyzehen althe gl. Eynen pfennigk vom haus | vnd hoffe Walpurg., dreyzen althe gl. eynen ℔ Michahel, eyn gans, Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Lucas gothschalgk**, acht althe groschen von hausz vnd hoffe | Walpurg., acht alth gl. Michahel, Zwu gense Assumptio.,

eyn gansz von Eynem wysefleck, Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht; **Hans Sparkesze**, acht alte groschen | vff Walpurg. von hausz vnd hoffe, acht alte gl. Michahel, funff pfundt eyn virthel vnsleth Michahel von eynem wysenflegk, acht althe ß von eyner leyten vff Walpurgis, | acht althe pfennig auff Michahel, Zwu gense, vier huner, Assumptio., Zwey huner auff fasthnacht; **Elsze birbeuchen**, Zwentzig althe gl. von haus vnd hoffe Walpurg. Zweintzigk | alde gl. Michahel, Zwu gense von eynem stuck landes, Zwey huner Assumptio., ein hun auff fasthnacht; **Merthin leheman**, acht alde grosch. vff Walpurg. von hawsz vnd hoffe, acht | alde gl. Michahel, eyne gansz Zwey huner Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht; **Osterhildt schmeyser**, Eylff alde pfennig. Walpurg., Sechzehn alde ß Michahel von hawsz vnd hoff, | Eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Hans schyffer**, eyn gans Zwey huner Assumptio., Eyn fasthnacht hun, Zwu gense von Eynem stuck landes, | gelegen Jm klebenthal; **Hans hennebergk**, Zehen althe groschen von eynem wysenflegk auff Walpurg., Zehen alte gl. Michahel, Eyne gans Assumptio., eyne gans Zwey huner | von eynen stuck landes Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Michel Wechter**, Sechtzehen alde grosch. von hausz vnd houe Walpurg., Sechzehen alde gl. auff Michahel, drey gense, | Sechs huner Assumptio., drey fasthnacht huner; **Kylian Aneacker**, Zehen alde grosch. Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hausz vnd hoffe, Eyn gans Zwey huner Assumptio. eyn hun | Auff fasthnacht; **Baltzer Hesse**, Zweyntzigk alde grosch. Walpurg., Zweyntzigk alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zehen althe groschen Walpurg, Zehen alde gl. Michahel von | Eynem virthel landes auff dem Rhada, Zwu gense Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Cunrad hesse**, Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alte gl. Michahel von | hausz vnd hoffe, eyne gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Cuntz schmeysser**, Zehen alte groschen Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zwey huner | eyne gans Assumptio., eyn hun auff fasthnacht; **Hans Velgker**, Zehen alde groschen Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hausz vnd hoffe, Eyne gans Zwey huner Assumptio., Eyn | hun auff fasthnacht; **Heynrich fuchs**, Zehen alte grosch. Walpurg., Zehen alde gl. Michahel von hawsz vnd hoffe, Zwey huner Eyne gans Assumptio., Eyn hun auff fasthnacht; | **Ditterich Marx**, eyne gans von dreyen Satteln landes, Zwey huner von hawsz vnd hoffe; **Andres Zetzschman**, ist Hansen von trebras Man, gybt vier alde pfennige von eyner | trawffe Jn der gassen; **Jobst Safferan**, eyn gans von eynem stugk landes an der Ritteburgischen schlewsze, ist losz guth; **Dye Gemeyne zw Rittheburgk**, Sechs scheffel haffer, | stehen auff Ritzarth, auff Walpurg. Jm Mittage Zugeben. — Vnd halden auff irem houe Eyn Rindt, eyn schweyn, gybt Eyn itzlicher, welcher vhye hat, Eyn hun. Dye | hindersedler dyenen

eyn itzlicher selb ander dye drey vnd funffzig acker wysen, allen haffern auffbringen, das korn vmb den Zehenden abschneyden, Eyn yder Sechs schogk | kuchen holtz hawen, flachs, haneff, Rubeszamen abebringen, dreschen, Reyne machen vnd auff den boden bringen, kohel setzen, Mist Zw werffen; des Mussen sye ynen | dye kost geben. — **Cuntz blintz**, achthalben schneberger auff Walpurg., achthalben schneberger Michahel von hawsz vnd hoffe, funff gense, viertzehn huner Assumptio.; | **Hans schreyer**, Sechzehen New groschen auff Walpurg. vnd Michahel von haws vnd hoffe, Zwey huner Zwu gense Assumptio., eyn hun auff fasthnacht, dyenet in allen | lentzen funff acker, furet Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage Eyn, fhureth Zwene tage hew, thuth eyne Margkfhure geg. Sangerhausen adder frangkenhausen, woe ehr | aber geg. Stolbergk, Northausen adder Erffurdt fheret, thudt Ehr Eyne halbe fhure; dorzw geben sye yme eynen scheffel Zw futther; **Caspar Zimmerman**, Sechs schneberg. | Walpurg., Sechs schneberger Michahel von eyner halben huffen landes, Eyne gans, drey gense, Sechs huner von hawsz vnd hoffe, drey huner auff fasthnacht, Zwey huner | von eyner halben huffen landes, dyenet Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gegenn | Sangerhausen adder frangkenhausen, woe aber geg. Erffurdt adder Stalbergk gefharen, thudt Ehr eyne halbe fhure; dye eyne halbe huffe gybt Jherlich Sechs scheffel | korn zur Spende; doran haben dye von Ebersteyn dysse lehen Jn Massen dye von Harres gehabt; **Baltzer gerdeman**, Sybendehalben schneberger Zwene pfennige Walpurg., | Sybendehalben schneberger Zwene pfennige Michahel, eyn gansz drey huner, von eynen virthel landes, Eyn gansz drei huner von eyner halben huffen landes, Ehret | Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Mist, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern, **Hans Erhardt**, Eynen | halben gulden Zwene pfennig Walpurg., Eynen halben gulden Zwene pfennig Michahel von seynen guthern, eyne gantz Zwey huner Assumptio., Eyn fasthnacht hun, | Ehret jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Dye Genseleim**, funff | schneberger vier pfennig Walpurg. von haws vnd hoff, funff grosch. vier pfennig Michahel, dritthehalbe gans Zwey huner Assumptio., eyn hun auff fasthnacht, Ehret | funff acker in alle lentzen, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye anderen; **Albrecht leheman**, Zehen schneberger | Walpurg. von haws vnd hoffe vnd drey virthel landes, Zehen schneberger Michahel, Zwu gense Eyn hun auff fasthnacht, Ehret Jn alle lentzen funff Acker, fhuret | Zwene tage eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure gleych den andern; **Gretha birbeuchen**, Sechs schneberger auff Walpurg., Sechs schneberger auff | Michahel von hawsz

vnd hoffe vnd Eyner halben huffen landes, funff groschen von eyner halben huffen landes Walpurgis, funff groschen Michahel, Zwu gense vier | huner von dem steynern hoffe, Zwu gense vier huner Assumptio., drey fasthnacht huner, Eyn scheffel Mhaen von eyner halben huffen landes, Ehret Jn alle lentzen | funff acker, fhuret Zwene tage eyn, Zwene tage mist, Zwene tage hew, thudt Eyne Margkfhure wye dye andern; **Vlrich hunger**, Eynen halben gulden Zwene ß | Walpurg., eynen halben guld. Zwene ß Michahel von eyner huffen landes, Vier schneberg. von eynem virthel landes, Zwu gense vier huner von hawsz vnd hoffe | Assumptio., doruber Ehret Ehr Jn alle lentzen funff acker, fhuret Zwene tage Eyn, Zwene tage Mist, Zwene tage hew, froneth wye dye andern; **Baltzer birbauch**, | Vier alte gl. Walpurg. von haws vnd hoff, vier alte gl. Michahel von 1 virt. landes, Zwu gense vier huner Assumptio., eyne gansz von Eynem hopffgarthen, | Zwey fasthnacht huner, Ehreth Jn alle lentzen vierdehalben acker, vnd froneth wye dye andern; **Nickel Werner**, vier alde gl. Walpurg., vier alde gl. Michahel | Von hawsz vnd hoffe, eyn hun Assumptio. eyn hun auff fasthnacht, Jdem funff schneberger von eynem virthel landes Jm fhelde geleg., pfluget Jm jhare | Eynen tagk Zuthungen; Eyne wuste hoffstadt gelegen Jn der Mhelgasse, Eyne wuste Hoffstadt auff dem gense Margkt, Eyne Hoffstadt bey hans volcker — | lehent vnd dinet den von Ebersteyn vnd Zinset Sanct Barbara; **Barthel Rhost**, achthalben grosch. von 1 virt. landes; Sechzehen ß von eynen virt. land. | Schindelmhan zw Nawszes. — Ditz alles Nach lauth vnd Jnhalts des kauff briues vnd eynes vorszygelthen Registers, ynen von den von Harres vbergebenn. | Reychen vnd leyhen Gedachten Hansen vnd phillipsen von Ebersteyn, gebrudern, vnd Jren rechten Menlichen leybs lehns Erben, vnd woe der nit wheren, als dan vnd| Nicht ehr Phillipsen, Kylian vnd Jorgen von Ebersteyn, gevetthern, vnd iren rechten Menlichen leybs lehns Erben dye vorangezeygten guthere, szo vhil sye der | berechtiget vnd wir von Rechts wegen doran Zuuorleyhen haben, Jn vnd mit Crafft ditz briues, dyeselbigen Nhu forth von vns, vnsern Erben vnd vnszer | Herschafft Arthern Zw Rechtem Mhanlhen Zw haben, der auffe Nutzlichst Zugenissen vnd Zugebrauchen, den lehenen, szo offt dye Zw falle komen, Rechte gebuernthe | Volge Zuthun, Vnser vnd vnser Erben vnd herschafft getrewe lheman doruon Zuseyn, vnsern fromen furdern, schaden wharnen vnd den Nach irem vormeg. | wenden, Dye guthere, wye geburlich, verdyenen vnd sich dormit halten, wye Mhanlhen guther Recht vnd gewonheyt ist, Dorbey wir sye auch schutzen | vnd handthaben wollen vnd ire bekenthlicher lehen herre seyn, szo offt ynen das von Nhoten seyn wirde, Alles trewlich vnd vngeferlich. Hirbey seyndt | gewesszen vnser Rhete vnd lieben getrewen Ottho Schlegel vnd Erenthreych Marshalgk. Zw vrkundt haben wir vnser angeborn Jngesygel

wyssentlich | an dyssen briff hengen lassen, Der gegeben ist Nach Christi vnsers lieben Herren Geburth Jm funffzehenhundert vnd Eynvndreyssigsten Jharenn | Mithwoch Conuersio. Sancti Pauli.

Beide Lehenbriefe d. d. 1531 Mittwoch Convers. Pauli finden sich auch in den Lehens-Acten des Ober-Aufseher-Amts zu Eisleben [32]) öfter angezogen und sind daselbst in Abschrift zu finden (s. Nr. 55. Loc. 2. Graf Hans Hoyer von Mansfeld c/a die von Eberstein zu Gehofen wegen streitigen Weidewerks etc. 12. X^br 1575).

Das von den Söhnen des Grafen Ernst zu Mansfeld 27. Mai 1532 ausgefertigte Register über die Pertinentien und Zinsen des Hacken-Hofes ist ebenfalls noch im Original vorhanden und lautet:

Nr. 28. (1. S.)

Volgende angezceygt das gut | vnd Rittersitz Zu Gehoffen | mit aller nutzunge vnd Zu | behorungen, wye der wolge|bornne Graff Ernst Zu | Mansfeldt etc. seliger das|selbe von Herdan Haken er-| kaufft vnd volgende Hansze | vnd Philip von Ebersteyn ge-| brudern widdervmb vorkaufft, | dorvber wir Philip Graue vnd| herr Zu Mansfeldt etc. vór vns | vnd vnsere Jungen vnmundig.| bruedere nach absterben gedachts | vnsers herrn vaters Jnen eynen| kauffbriff, dyeweyl sye domit | nit vorsehen, vff ditz vorsigelt | register lautende, vbergeben | haben.

(3. S.)

Eynen freyhen Sedelhoff Zu Gehofen
mit eyner freyen Schafftrifft vnd
kuhetrifft
Neundehalb hube vnd eyn virtell
arthafftiges landes Jn alle feldt
Siben vnd virzcigk agker wisewachs
xLvj agker Holtz Jm wigenthal
xxxvi½ agker i½ virtel der gemeynbergk
xxvij agker ½ virtel an den fuchs lochern
xii½ agker dye Gern
xvii½ agker der Greuenbergk
Summa Hundert virzcigk acker
holtz
Eyne mehle
Zcwene wusten teyche
Eynen wusten weyngart.
sambt etlichen leyden
Mit nachvolgenden Zcinszen
vnd gutern

---

[32]) Die meisten der Lehens-Acten des ehemaligen Ober-Aufseher-Amts der Grafschaft Mansfeld befinden sich jetzt in musterhaftester Ordnung in der General-Registratur des Appellations-Gerichts in Naumburg a. d. S.

(4. S.)

Hans kegel Hat Haus vnd hoff
Zcinszet
xij gl. Michaelis
xij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Cuntz roseler Hat eynen hoff
Zcinszet
xij gl. Walpurgis
xij gl. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Hans Erhart Hat eynen
Hoff Zcinszet
viij gl. Walpurg.
viij gl. Michaelis
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn stugk landes vnd Holtzflegk
Jn dem clebenthal Zcinszet
iiij gense,

(5. S.)

Else mewffin Hat eynen hoff
Zcinset
iiij gl. Michaelis
iiij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn wusten hoff ead. Zcinset
ij huner
i hun vff fastnacht
Eyn halb hube landes ead. Zcinszet
xx scheffel habern, dynet Zcwene
tage mit wagen vnd pferd.
Hans mauffe Hat eynen hoff
Zcinszet
xvj gl. Walpurg.
xvj gl. Mich.
ij gense
iiij Huner
ij huner vff fastnacht

Aszmus horer Hat eynen hoff
Zcinszet
x gl. Michaelis
x gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

(6. S.)

Eyne halb hube landes Jdem zcinszet
xiiij sch. Habern vff Michaelis
Eyn holtzflegk Jdem vnd eyne
wyse Zcinset v scheffel habern
vnd dynet Zcwene tage mit
den pferden,
Hans Egkart Hat eynen hoff Zcinset
x gl. Michaelis
x gl. Walpurg.
ij gense
ij huner
i hun vff fastnacht
ij scheffel Habern von eim stugk
landes Jm Otterthal
Heynrich megkeler Hat eynen
Hoff Zcinszet eyn fastnachthun
Jdem i hun assumptionis von
eynem stugk landes Jm Otterthal
gelegen
Else engken Hat eynen hoff
Zcinszet
vj gl. Michaelis
vj gl. Walpurg.
ij huner
i hun vff fastnacht
Eadem i virtel landes Zcinszet
iij huner
Eyn stugk Jm clebethal Zcinszet
vj ß Michaelis
Eyn stugk vff der kharhoe Zcinszet
i fastnachthun
Eyn virtel landes Zcinszet
i hun

(7. S.)

Else felderin Hat eynen hoff
Zcinszet
x gl. Michaelis
x gl. Walpurg.
ij huner

Eyn wise ead. Zcinszet
xvj gl. Mich.
Eyn holtzflegk ead. Zcinszet
ij sch. haffern,
Junge Hans pigkel Hat eynen
hoff Zcinset
x gl. Michaelis
x gl. Walpurgis
i gans
ij huner
i fastnachthun
vj gl. Jd. von dem lande vff der
eychenhart
Margaretha saffran Hat eynen
Hoff Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem eyn virtel landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vf fastnacht
Eadem ½ hube landes Zcinszet
xiiij gl. Michaelis
Eadem ½ hube landes Zcinset
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht
Ead. eyn wisze Zcinset
xxxij gl.
Eyn stugk vff der korn hoe Zcinszet
i gans
Dynet mit dem pfluge pfluget eyn
halb hube landes vber fasten vnd
wynter, furt iiij tage getreydich
eyn, iiij tage mist vnd iiij tage
Hawe,

(8. S.)

Dye Schultzin Hat eynen Hoff
Zcinset
xiij gl. Walpurg.
xiij gl. Michaelis
i gans
iij huner
ij huner auff fastnacht
kersten velgker Hat eynen hoff
Zcinset

xi gl. Michaelis
xi gl. Walpurgis
i gans
iij huner
i fastnachthun

Hans Jherichaw Hat eynen hoff Zcinst
viij gl. Walpurg.
viij gl. Michaelis
ij gense
iiij huner
ij huner auff fastnacht
Jdem eynen weyngart. Zcinset
iiij huner
Jdem eyn stugk landes Zcinszet
i gans

Albrecht scheffer i hun vff fastnacht

Hans schuman Hat eyn haus Zcinszt
viij gl. Michaelis
viij gl. Walpurg.
i gans
ij huner
i hun vff fastnacht

Endres kersten Hat eynen hoff Zcinszt
ij gensze
iiij huner
ij huner auff fastnacht

(9. S)

Margaretha Birbauchs Hat Zcwolff
agker landes Zcinszen
i fastnachthun, dynet Zcwene
tage mit pferde vnd wag.
Eadem eyn virtel landes gibt
i fastnachthun dynet eyn tagk
mit wagen vnd pferden
Eadem eyn virtel landes Jst Jrer
mutter gewest Zcinset
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wag.

Caspar crafft Hat eyn holtzflegk
Zcinszet eyn fastnachthun

Michel wechter Hat eyn stugk
landes vnd holtzflegk Zcinset
iiij gl. Michaelis
Jdem eyne wyse Zcinset
xxiiij gl.

Jdem hat eyn leyde Jm Otter
thall Zcinszet
ij huner
kersten Birbauch Hat eyne halb
Huffe landes Zcinszet
i hun, dynet Zcwene tage mit
wagen vnd pferden
Margaretha Neumburg. Hat
dye thier weyden Zcinszet
ij gensze
Caspar Zcimerman Hat eyn
virtel landes Zcinszet
i fastnachthun dynet eynen
tagk mit pferde vnd wagen,

(10. S.)

Jdem eyne wyse Zcinset
ij gense gibt eyne gans Zu lehn
Jst voygts gewest
Alde Hans pigkel Hat Zcwolff agker
landes Zcinsen eyn fastnachthun
vnd dynet ij tage mit pferden
vnd wagen
Jdem eyn holtzflegk Jm Elbischen
thale Zcinset
i gans
Hans schreyber Hat Zcwey stugk
landes Zcinsen
ij huner
Endres denstedt Hat eyn stugk
landes Zcinszet
i hun
Jtem Zu Nawsessen eynen freyhen
Hoff Zcinszen eyn gansz
kersten lorentz Hat eyne wyse
Zcinszet eyn hun auff fastnacht
kuchemeyster Zu Reynstorff
Hat vnden Jm Bernthal
ij gense
Steffan vnd **Jocuff Rese** Zu Bretla
Haben eyne wise Zcinszet
xxxij gl. vff Michaelis

(11. S.)

Vrban fungkel Zu Oldersleben Hat
eyn virtel landes Zu kappendorf
Zcinset
i virtel pfeffer
ij kaphanen

Zu Thondorff

Herman thomas Hat eyn virtel
landes vnd Zcwene agker Zcinsz.
ix gl. i hl.
Hans Jherigke Hat Zcwey stugk
landes Zcinszen
vij ß Mich.
Simon greue Zu Wihe Hat
eyn virtel landes Zcinset
½ gans
Volgkmar Banse vnd Claus
Erffurt Haben eyn virtel landes
Zcinszen eyn halb gans
An der gemeyne Zu Gehoffen
Geschoss vff Michaelis
viij schnebergisch schogk

(12. S.)

Handtfroner besessen vnd gangk | Hafftigk seyn xvij, musz Jtzlicher | selbander dynen, Nemlichen | xlij agker wysewachs, auff|bringen, allen haffern, alles | korn vmb den Zcehend. schneyten | Jder sechs schogk kuchenholtz | Hawen, flachs hanff Rubesam | abbringen, kohel setzen vnd | mist Zu werffen, dorZu gibt | man Inen dye kost

Zcwolff tage dinst mit pferden | vnd wagen, wye obenange | Zceychent, domit Zwthun was | man sye heyst, gibt man Jnen | dye kost

Etzliche wuste hoffstedt Zusambt | den Erbgerichten vff seynem houen | vnd der Jagt vnd fischerey, wye | dye herdan Hake gebraucht hat.

Disz alles Zu Glawblicher vrkunde | Haben wir Philip graff vnd herr | Zu Mansfeldt etc. ver vns vnd | vnser Jungen vnmundigen | brueder vnser Erben vnd nach|komen vnszer Jngesigel an | dyses Register angehangen, | vnd vberantwort uff

(13. S.)

Montagk nach trinitat. Jm | funff Zcehenhunderten vnd | Zwei vnd dreyssigst. Jarn.

Mit ihrem Antheile an den Gerichten über Hals und Hand zu Gehofen nebst Zubehör wurden am Donnerstag in der Pfingstwoche (20. Mai) 1529 die Gebrüder Hans und Philipp v. E. von Graf Ernst II. zu Mansfeld für sich und seine Brüder und Vettern, die Grafen Hoyer, Gebhard und Albrecht, zu rechtem Mannlehen der Herrschaft Artern beliehen, welche Beleihung Graf Philipp am Donnerstag in der Pfingstwoche (1. Juni) 1531 wiederholte.

Den Original-Lehenbrief v. 1529 hat der 1811 † Hof- und Justiz-Rath Wilhelm Frhr. v. E. gen. v. Büring noch besessen.

In wessen Händen sich derselbe gegenwärtig befindet, ist mir nicht bekannt. Dagegen ist über die Obergerichte zu Gehofen noch ein Original-Lehenbrief v. J. 1562 vorhanden.

Nr. 29. „Lehenbrieff über die Obergerichte zu Gehofen. Ao. 1562 den 9. tagk May".

Wir Hans george vnd Peter Ernst Gebrüdere Graüen vnd Herrn zw Mannsfelt, Edle Herrn zu helderungen Vor Vnns, die Wolgeborne vnsere | freundeliche lieben Brudere vnd jungen Vettern Grauen Brunen vnd Alle vnsere Erben Jegen Idermennigklichen, dieses vnsers Briues ansichtigen, offentlichen Bekennen vnd thun | kunth, Nachdem Weilandt der Wolgeborne vnser lieber Bruder Graff Philips mitt wissen vnd vorgunstiunge Weilandt der auch Wolgebornen grauen hoiers, grauen | Gebhardts vnd grauen Albrechts, graffen vnd herrn zu Mansfeldt, Den Erbaren vnd vhesten hansen vnd philipsen von Eberstein, gebrudere, vnd hans von Trebra zu Gehoffen, | Aller Christlicher vnd seliger gedechtnus, vmb Ihrer getreuer dinst willen, so sie bey Zeit Ires lebens seiner liebden vnd der Herschafft Mansfeldt gethan, Ihnen vnd Ihren | menlichen leibs lehens Erben die hals vnd Obergerichte zu Gehoffen eingereumet, geeigent vnd aus gnaden gegeben habenn, Das nach obgedachts des von Trebra seligen Absterben die Erbarn vnd vhesten hans vnd Christoff von Trebra, gebrudere zu Gehoffen, als seine hinderlassene menliche leibslehns Erben, vor vns erschienen seint, | vnd vnderthenigklichen gebethen, sie vnd Ire menliche leibsLehns Erben mitt oberwenthenn hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, jnmassen dieselben Irem Vater vnd den | von Eberstein von Weilandt vnserm liebenn Bruder graffen philipsen seliger gedechtnus geeigent vnd aus gnaden gegeben, so viel Ihnen daran zu Irem Antheil zu|stendigk, gnedigklichen zu beleyhen: Als haben wir Ihre vleissige Bitt, auch getreue dinste, so sie vns vnd vnser herschafft gethan vnd nochmals kunfftigk | thuen sollen vnd mugen, angesehen vnd sie vnd Ire menliche leibslehns Erben mitt obgedachtem hals vnd Obergerichte zu Gehoffen, als ferne die reichen, sollen | oder mogen genannth werden, nichts daran ausgeschlossen, jm dorffe vnd felde, auff der strassen, Eckern, Wiesen vnd allen Geholtzen, so weit vnd ferne der | Gehoffische flur vnnd Trifft sich erstreckt, mitt sambt einer Feimstadt, so viel Ihn daran Inhalts hiebevhor daruber gegeben vorschreibunge zu Ihrem Antheil | geburet vnnd zustehet, gnedigklichen beliehen, Dergestaldt, das die von Trebra vnnd Ire Erben doselbst zu Gehoffen auff allen Ihren, Ihrer Menner vnd vnder-| thanen guethern, Eckern, Wiesen, Geholtzen vnd andern Ihren guethern die hals vnd Obergerichte haben vnd gebrauchen sollen,

Was | aber vber angezeigthe guether, die wieder denen von Trebra noch Eberstein zustendigk sein vnd doch jm dorffe,

flur vnd felde, geholtze, Wiesen, Eckern vnd | andern guethern, so weith sich der Gehoffischen flur vnd trifft erstrecket, liegen, auch auf der strassen, sollen die vonn Trebra vnd Ihren Erben die hals | vnd Niedergerichte den einen theil zugebrauchen zustehen, vnd denen von Eberstein, Iren Erben, zwey theil der hals vnd zwey theil der vndergerichte zustendigk | vnd zugebrauchen haben, In Allermassen vnd mit aller gerechtigkeit, wie wir der gebrauchen hetten mogen, nichts ausgeschlossen. Doch wollen wir vnns, | vnsern Erben vnd Erbnemen die Zeise, Steur vnd folge hierjnnen vorbehalten haben, Dergestaldt, so wir In vnser Herschafft heldrungen, Arthern vnd Vogstedt, | In denselben durch aus Steur vnd Zeise fordern oder nemen wurden, das vns als dan die von Gehoffen auch nach vormuge vnd gelegenheit, so eines Jdenn | Guether woll ertragen konnen, zugeben vnd zuentrichten, Gleicherweise mitt der Volge, das sie die auch vnuorderbet, Ihres vormugens, wie andere vnsere | vnderthane, zu thun vorpflicht vnd schuldigk seinn sollen. Reichen, Leyhenn Ihnen, dieselbe gerichte vber hals vnd handt, Oberst vnd Niederst, wie Itzun-|der vormeldet, so viel wir daran von Rechtswegen zuuorleyhen haben, vnd In Allermassen, wie sie von wolgemeltem vnserm lieben Bruder grauen phi-|lipsen seliger vnd Christlicher gedechtnus Irem Vater vnd den von Eberstein geeigent vnd gegeben worden, sich der hinfuro zu halten, zugebrauchen vnd nach Irem Bes-|ten zugeniesen ane mennigklichs einrede vnd vorhinderunge, Welche sie vnd Ire Erben von Vns, vnser Erben vnd nachkommen an der herschafft Arthern zu Rechtem | Manlehn haben vnd neben andern Ihren Ritterguethern zu lehn Empfahen, die vordienen vnd den lehnen, so offte sie zu falle kommen, wie geburlichen, rechte vnd ge-|wonliche Volge thuen sollen, Alles treulich vnd vngefehrlich. Des zu vrkunth habenn wir obgedachte graffen vnsere Insiegell vnden an diesen Briff wissent-|lich hengen lassen, Der gegeben ist nach Christi vnsers lieben herrn geburth Im Tausent funff hundert vnd Zwey vnd sechtzigsten Jaren, Sonnabens nach Ascensionis dominj, denn Neunden tagk May.

Hans Jorg graff zu Mansfelt
in obwessen vnnd an stad
meines brudern graf petter ernsten
tzu Mansfelt etc.

Als Hans v. E. 1539 ohne männl. Nachkommen starb, wurden seine Gutsantheile auf seinen Bruder Philipp verfällt. Nach des Letzteren 19. Dec. 1554 erfolgtem Tode wurden 1563 von seinen Söhnen Hans V., Philipp V., Ernst, Georg und Heinrich mit den beiden genannten Gütern zu Gehofen von Hans Hoyer Grafen zu Mansfeld beliehen.

Wie aus den in den Liquidations-Acten bezüglich des gräfl. Mansfeld'schen Creditwesens befindlichen Verschreibungen der

Grafen zu Mansfeld [33]) ersichtlich ist, hat sich bereits vor 1506 Hans III. v. E. zu Flurstedt (Vater der ersten Acquirenten von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie) leider für die Grafen zu Mansfeld in Vorschüsse und Darleihungen eingelassen. Nach geschehener Acquisition von Gehofen aber durften sie als Vasallen nach der Strenge des damaligen Lehenrechts sich nicht weigern, wenn sie nicht der Felonie sich schuldig machen wollten, für ihre Lehenherren sich auf deren Verlangen zu verbürgen. Hierdurch kam es leider, dass ausser verschiedenen den Grafen v. Mansfeld baar dargeliehenen Posten die Söhne Hans' III.: Hans IV. und Philipp IV., sowie nach 1554 die Söhne Philipp's IV. und besonders der älteste derselben, Hans V., noch als Bürgen für 23500 Goldgülden (den Goldfl. zu 26 gr. 8 ₰ gerechnet), 23426 Thlr. 2 Gr. und 27408 Mfl. gegen Mansfeldische Gläubiger [34]) hafteten, unter denen besonders Nicol's v. Lichtenhayn Erben, Rockhausen, Schörbrand, Wurmb, Burckersrode, von der

---

[33]) Vgl. Acta Mansfeld Loc. 30. Hans von Eberstein und seiner Brüder Liquidation c|a Graf Hoyern zu Mansfeld.

Unter den Acten, die 1777 dem Berichte wegen der Eberstein'schen Forderung an die Grafen von Mansfeld vom damaligen Ober-Aufseher v. Burgsdorff beilagen, befand sich im 12. Volumen der Liquidations-Acten:

Bl. 10 Nr. 129. Verschreibung Graf Hoyers zu Mansfeld mit Einwilligung der Grafen Günther und Ernst an Hans v. Eberstein und seine Erben und Philipp seinen Bruder 20 fl. rhn. Dienstgeld, 300 fl. Oblig. betreff., d. d. Donnerstag nach Joh. Bapt. 1506.

Bl. 11. Nr. 130. Graf Hoyer und Ernst zu Mansfeld an die Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein 80 fl. jährl. Dienstgeld, 1000 fl. Oblig. betreff., d. d. Mansfeld Montag nach Reminiscere 1517.

Bl. 13. Nr. 131. Hoyer Graf zu Mansfeld an Hans v. Eberstein 20 fl. Dienstgeld, 300 Oblig. betr., d. d. Donnerstag n. Purificat. Mariae virg. 1535.

Bl. 15. Nr. 132. Hans Georg und Hans Albrecht Grafen zu Mansfeld Verschreibung über 300 Thlr. an Philipp v. Eberstein v. Mich. 1554.

Bl. 17. Nr. 133. Graf Hans Ernst zu Mansfeld an Valentin Hacke 150 fl., wofür Hans v. Eberstein Bürge wird, d. d. Donnerstag S. Jacobi 1558.

Bl. 19. Nr. 134. Hans Ernst Graf zu Mansfeld 100 fl. an Hans v. Eberstein v. 5. Oct. 1566.

Bl. 20. Nr. 135. Schadloshalt.-Revers wegen Bürgschaft an Kurd v. Schörbrand zu Kochstedt, 388 Thlr.

[34]) Bodo v. Bodenhausen (2600 Goldfl.), Joachim v. Werder (5000 Gfl.), Christoph v. Schafstedt (2000 Gfl.), v. Bischhausen (1000 Gfl., welche Summe i. J. 1571 erlegt worden), Balthasar v. Thütcherode (1700 Gfl.), Kurd v. Hanstein's Erben (1500 Gfl.), Heinrich v. Rüxleben's Erben (1500 Gfl.), Christoph und Hans v. Ebeleben (2000 Gfl.), Valentin v. Sundhausen (3200 Gfl.) und Hans von der Heyde zu Opperode (3000 Gfl.), — dann die Herren v. Schönburg-Glaucha (3346 Thlr. 2 Gr.), Christoph v. Schafstedt (880 Thlr.), Gottschald v. Staubitz (6000 Thlr.), Christoph v. Schörbrand (2000 Thlr., nur Hans v. E.), Hans v. Schlotheim (700 Thlr.), Wolf v. Thall (8500 Thlr., haben die Grafen etliches Geld erlegt), u. Holstein v. Hardenberg (2000 Thlr.), — endlich Levin v. Rockhausen (2000 Mfl.), Witwe Margar. Goritz zu Leipzig (1200 Mfl.), Kaspar Wurmb zu Olbersleben und junge Wurmb's Vormund (2000 Mfl.), Christoph v. Schafstedt (500 Mfl.), Nickel v. Lichtenhayn (3000 Mfl.), Victor Friesen (13000 Mfl.), Heinrich v. Ebershausen (1000 Mfl. Georg Mehleck (3000 Mfl. in 1500 Gfl. u. 1000 Thlr.), Heinrich v. Ebershausen (1000 Mfl.) und Hans von der Tann (708 Mfl., sind zuvor 1600 gewesen).

Tann, Rüxleben, Hacke und Andere, von Zeit zu Zeit ihre Bürgschaftsforderungen ausklagten, Immission erhielten, Zinsen zum Capital schlugen, welches die Summen noch vermehrte, bis endlich Valentin v. Lichtenhayn nach der Permutation zwischen Sachsen und Magdeburg 1578, als Gehofen nebst der Herrschaft Artern vom Stifte Magdeburg mit seiner Hoheit an Kursachsen abgetreten wurde, es dahin brachte, dass, nachdem am 18. Mai 1581 die Ausklagung seiner Forderungen gegen Hans v. E. wegen Mansfeldischer Bürgschaft bis zur Execution gediehen war, die Vollstreckung derselben auf den 21. Aug. 1581 anberaumt wurde. Nach einem interimistischen Vergleiche vom 11. Juli 1582 versprachen die drei damals noch lebenden Söhne Philipp's: Hans, Georg und Heinrich, dem Valentin v. Lichtenhayn Grundstücke abzutreten, worauf durch einen Abschied d. d. 27. Aug. 1582 bei 200 fl. Strafe den Gebrüdern v. E. auferlegt wurde, ihre Güter an Aeckern, Hölzern, Wiesen etc. in drei gleiche Theile abzutheilen und dieselben unter sich zu verloosen. Es sollte durch Hansens Theil zuerst Lichtenhayn, dann den Wurmben, darauf den v. Schörbrand und Nicol von der Tann zu ihrer vollständigen Forderung verholfen werden [35]). Auf anderweite commissarische Auflage vom 22. Juli 1583 wurde den drei Gebrüdern v. Eberstein bei 500 fl. Strafe im Unterlassungsfall auferlegt, von dato bis zum 10. Aug. die Theilung vorzunehmen. Nun erfolgte eine Erbtheilung der Gebrüder nach einer formirten Taxe in drei gleiche Theile, und beim Loosen am 2. Aug. 1583 fiel Hansen der halbe Harrasische Hof mit 7 Hufen Land etc., Heinrichen die andere Hälfte des Harrasischen Hofes mit 7 Hufen Land etc. und Georgen der Hacken-Hof zu. Allein Lichtenhayn protestirte wider diese Theilung, da man Hansen die Felder in der Mitte zugetheilt, wodurch er immer zwischen inne läge und steten Streit und Beschwerden befürchte; daher wurde endlich laut commissarischem Protocoll vom 13. Febr. 1584 die Sache dahin ausgeglichen, dass der Georgen zugefallene Theil, der Hacken-Hof, dem Hans v. Eberstein, mithin seinem Gläubiger Lichtenhayn, zugetheilt werden sollte nebst einem Drittel der Länderei hinwärts, Georg und Heinrich v. E. aber sollten die anderen zwei Drittel der Pertinentien nebst dem Harrasischen Hofe, wobei 14 Hufen waren, allein erhalten.

Nun erhielt Lichtenhayn den Hacken-Hof in Nutzung, cedirte 30. Sept. 1592 seine Anrechte an Albrecht Staritz, dessen Söhne, Albrecht und Hans, ihre Rechte an diesem Gute wiederum 7. Febr. 1603 an Kurd Betmann v. Trebra etc. abtraten. Lichtenhayn klagte zugleich auf Abtretung und Lehensauflassung des Hacken-Hofes, auf dessen Abtretung den 21. Januar 1605 in der Appellations-Instanz erkannt und dieses Urtel 12. Juli 1606 läu-

---

35) Vgl. Acta Nr. 240 Gehofen. Loc. 7. Valentin v. Lichtenhayn c/a Hans v. Eb. Ao. 1580. 1589 usq. 1624 wegen Mansfeld. Bürgschaftsschuld.

terungsweise und 16. Juli 1614 oberläuterungsweise confirmirt wurde, weil Hans v. Eberstein das ihm bei der Immission reservirte Ablösungsjahr vergeblich hatte verfliessen lassen. Nachdem Hans Christoph v. Trebra, dem der Hacken-Hof bei der brüderl. Theilung zugefallen war, auch die Agnaten von Georg's v. Eberstein Descendenz (Heinrich war 1600 ohne männl. Nachk. †) zur Einwilligung gebracht hatte, wurde derselbe endlich 14. Dec. 1622 auch mit dem Hacken-Hofe beliehen.

Der mir vorliegende Original-Lehenbrief lautet:

Nr. 30.

Des Durchlauchtigstenn, | Hochgebornenn Fürsten vnndt Hern, Hern Johanns Georgen Hertzogen | zue Sachszen, Gülich, Cleve vnndt Bergk, desz heiligenn Römischenn Reichsz Ertz-|marschalln vnndt Churfürstenn, Landtgraffen inn Düringenn, Marggraffenn | zue Meyszen vnndt Burggraffen zue Magdeburgk, Graffen zue der Marck | vnndt Rauenszburgk, Herrn zue Rauensteinn etc., Meines gnedigsten Herrn Dieser | Zeitt inn die Grafschafft Mansfeldt verordenter Oberaufseher vndt | Haubtmann zue Sangerhausenn. Ich Jacob von Grünnthaall zue Vogkstedt, | Crafft dieses gegen Menniglichenn thue kundt vnndt bekennen, Demnach | vor mier heute Dato der Edle vnndt Ehrnveste Hannsz Christoff vonn| Trebra zue Gehofenn inn der Persohn erschienenn, ahn: vnndt vorbrachtt, | Welcher gestaldt Valtinn vonn Lichtenhainn vf Gleina vnndt Vitzenburgk Seel. | inn Gräfflicher Manszfeldischer Bürgschafftsachen vor Hannsz vonn | Ebersteinn Seeligen zue Gehofenn dasz Ihme Ebersteinn durchs losz zuegefal-|lenes freyes Ritterguth doselbst, der Hackenhoff genantt, erclaget vnndt | erstandenn, Auch vf der in Anno 1586. den 30. Septembris von dem Churf. | Sächsz. zue dieser Sachenn verordenten herrn Commiszarien zue vndterschiedenen | mahlenn ertheilete Hülffs: Immiszions: Tax: vnndt traditions Abschieden| an sich bringen vnndt annehmenn müszenn, Hernacher aber solche güttere hinn-|wiederumb lautt eines hierueber vfgerichtenn Kauff Recesses, desz datu | Naumburgk, den 30. Septembris Anno 1592, Albrecht Staritzenn | vnndt deszelben Erbenn zue Schteuditz vmb vnndt vor Sieben Tausendt gülden gutter | Reichsz: vnndt Fursten Münz, Anfangs vf Drey Jharlangk wiederkeuff-|lichenn, also dan Erblichenn zuegeschlagen vnndt hingelaszen worden, Nach-|mahlsz aber allsz deszen nachgelaszenenn Söhnenn, Albrechts vnndt Han-|sen Staritzen gebrüedern, gelegenheit nicht seinn wollen, solchen Rittersitz | lenger zuebehaltenn, hetten Sie demselben hinwiederumbn sambt Schaff: | vnndt Viehetrifftenn, Länderey, Wiesewachs, gehölzen, Teichen, Weinn-|bergk, Zinsz, Dienstfröhner vnndt allen Andern doreinn einverleibeten einn-| vnndt Zuebehorungenn, nichts davon auszgeschloszen, Churdten Bethman vonn | Trebra doselbsten, Baltzarn vonn Trebra zue

Schlosz Heldrungenn, vnndt Wolff | Christoff vonn Rockhausen zue Kirchscheüdingen, allsz der dotzuemahln | Vnmündigenn gebrüedern von Trebra verordentenn Vormunden, nach auszweisung | dero hierueber am dato Naumburgk, den 7. Februaij Anno 1603 | vfgerichten vergleichung anderweit Keufflichen zuegeschlagenn, vnndt nun-|mehro solcher Hackenhoff inn Brüederlicher Erbtheilung Ihme Hannsz | Christoff vonn Trebra zuekommenn, welcher solchen auch noch dato inn | Poszesz, nutz vnndt gebrauch hette, Derohalbenn nochmahls Ihn vnndt seine rechte leibes lehens Erbenn damitt zuebeleihenn, gebethenn, |

Ob nun wohl eine geraume zeitthero Ich seinen Petitis stadt zuegeben be-|dencken getragenn inn betracht, dasz wegenn vfflaszung dieses Eberstei-|nischenn Guttes desz Hackenhoffs allerhandt streittigkeitenn sich er-|eignet, Dieweill aber Ambtshalbenn Ich diese Irrungenn vndter Andernn mehr am 25. Februarij dieses Jhares inn nottürfftige Verhör | getzogenn, Auch Hannsz Georg vnndt Hannsz Heinrich von Ebersteinn ge-|bruedere wie vormahls Schrifft: allsz auch itzo persöhnlich deme vonn | Lichtenhainn gerichtliche vflaszung gethann, so wohl auch Ditterich Zenge | zue Vttenhausenn Tutorio nomine, Philipp Ditterich von Ebersteins | seligen nachgelaszenenn Vnmündigenn gleichförmig, dasz er hierwieder | nicht contradiciren Köntte, sich erclehret, Auch Lichtenhainischer Man-|datarius Christoff Caesius Hannszen Christoffenn von Trebra, | allsz itzigen Poszeszorn die Lehen an berührtenn Hackenhoff ebenermaszen | würcklichenn aufgelaszenn, vnndt vngeacht Wolff Ditterich von Eber-|steinn hierwieder protestiret, vnndt an Churf. Sächszischen Hoff zue | Dreszden litis pendentiam allegiret, Nichts wenigers Judicialiter sich | vor Mier erbothenn, Aufn fall Er binnenn obgesetzten dato vnndt Sächszisch. | frist die praetendirte litis pendentz wie recht nicht beybringenn | vnndt erweisen werde, Dasz also dann vf solchen fall Er auch an seinem | theill die Lehen vfgelaszenn gehalten haben wolte, Die Andern Eber-|steinn aber vnndt in eventum do gleich die praetendirte litis pendentz | soll erwiesen werden, liti et Causae renunciret, Innmaszen meiner dozue-|mahlen vndter Andern ertheilete vnndt in hoc passu crafft rechtens erreichte | Abschiedt mitt mehrerm auszweiset, Vber dieses alles vngeachtet obige vnndt andere | eingewandte exceptiones, Auch höchstgedacht Ihr Churf. gn. diese sachen den 7. | nechst abgewichenenn Monats Septembris zue Dreszden durch deroselben Herrn | Cantzler vnndt Räthenn selbstenn gnedigst sententioniret vnndt mier anbevohlenn: | Weill aus denen in Ihr Churf. gn. Cantzley zue Dreszden verhandenen Acten, | so Ihr Churf. gn. anderweidt vorgetragen vndt abgelesen worden, sich befin-|det, dasz vermöge desz im Oberaufseher Ambt, am 26. May Anno 1586 | ergangenen Immiszions Abschiedes vnndt am 21. January Anno 1605 | zue Dreszden eröfneten Vrttells Valtinn vonn Lichtenhainn dasz

Dominium | utile desz Hackenhofes wegenn Sechsz Tausendt Einn Hundert Vier vndt Achzig | guldenn drey groschen Sechsz pfenning Schulden, vnndt dasz der Debitor Hannsz von Ebersteinn dasz Ihme bey der Immiszion reservirte Ablösungs | Jhar vergeblich verflieszenn laszenn, richtig erlanget, Dahero Er solches | auf seinen Abkeuffer Churdt Bethman vonn Trebra bestendiger weise | gebracht, vnndt bemelten Hannszen von Ebersteins Söhne Philipp Christoff | vnndt Wolff Ditterich vonn Ebersteinn nicht alleinn Ihres Vaters | factum zue praestiren schuldigk, Sondern auch inn obermelter tefini-|tiva den 21. Januarij 1605. dasz Guth Ihnen ab: vnndt deme | vonn Lichtenhainn zuerkanntt worden, Dargegen mehrermelter Wolff | Ditterichs vonn Ebersteinn vnndt Abrahamb Esaiae Schlegells angezo-|gene litis pendentz Ihnen inn nichtes vortreglich seinn kann, Weill | Wolff Ditterich vonn Ebersteinn inn der Leutterungs Prosecution | beim Appellation gericht Anno 1606 durch seinen Anwaldenn | Georg Römern seine notturfft Rechtlich einbringen laszenn, aber deszen| vnndt der Leutterung vngeachtet am 12. Julij 1606 erkantt worden, | Dasz es bey obengedachtenn EndtVrttell verbleiben vnndt also daszelbe | respectu Wolff Ditterichs von Ebersteinn res judicata, auch nunmehr | wegen Philipp Christoffs Söhne Hannsz Georgen vnndt Hannsz | Heinrichs vonn Ebersteinn, allsz desz Agnaten vnndt Intervenienten | (deszen Intervention doch auch am 16. Julij 1614 aberkanntt, vnndt | dasz Vrttell res judicata worden) Kinder Vormundenn Ditterich | Zengenn vor Euch beschehene Renunciation der gantze Processz erörttertt | wordenn, Darwieder Schlegell mit angetzogener Ceszion desz Vorkauffs | Rechts, so die Cedenten nach langst verfloszener Jharesfriest selbst nicht ge-|habt, noch dergleichenn Cesziones in feudis absq. Consensu Domini feudu stadt | habenn könnenn, sich nicht zue behelffenn: Dasz Ich die Partheyenn | allerseits förderlichst diese gnedigste resolution eröfnen vnndt deroselbenn gemesz | bescheiden vnndt weisenn, Darneben dem vonn Trebra antzeigenn, dasz Sie denen von| Lichtenhainn schrifftliche auflaszung förderlichst einschickenn vnndt der beleh-|nung halber fernerer anordnung gewarten sollenn, Welches alles auch | zue gehorsambster volge von mier den Partheyen, sonderlich auch Abrahamb | Esaiae Schlegelln, Allsz Wolff Ditterichen vonn Ebersteins Gewalt-|habern, durch einn Ambts Bevehl am 14. Septembris Jungsthinn notifici-|ret vnndt gebuhrlichenn insinuiret worden, Auch hierauf anderweidt höchst-|gedacht Ihr Churf. gn. hierueber vf deren vonn Lichtenhainn vnndt| Hannsz Christoff vonn Trebra vndterthenigstes Suppliciren am| dato Dreszden, den 5. Monatstagk Novembris gnedigst anbevohlen,| dasz es Ihr Churf. gn. bey itzo angeregten, am 7. Septembris gnedigst | ertheilten Bevehl allenthalben bewenden lieszen vnndt dasz Ich die von Trebra | vf beygefugte Ihre vndterthenigste Supplication vnndt Valtinn Dietrichs, auch | Friederich Wilhellms, gebruedere

vonn Lichtenhainn vberreichten schrifft-lichenn vflaszung mit erwehnten Guth gebuhrlichen belehnenn soll:

Allsz habe zue schuldigster folge Ich gedachten vonn Trebra heut dato inn | Ihr Churf. gn. Oberaufseher Ambt vor Mich bescheiden, auch nach wirk-licher ablegung der gewöhnlichenn Lehenszpflicht Hannsz Christoffen | vonn Trebra, allsz itzigen Poszeszorn desz Hackenhoffs, an stadt Ihr | Churf. gn. Ihne vnndt seine rechte Ehelichen geborne leibes Lehens Erbenn | die von der Graffschafft Manszfeldt Sequestrirten theillsz zue | Lehen rürende vnndt inn deme vonn weilandt dem Wohlgebornenn | vnndt Edlen Herrn, Herrn Philippenn Grafen vnndt Herrn zue Mansz-feldt, Edlen Herrn zue Heldrungen etc. Wohlseeliger gedechtnus, vor| sich vnndt Ihr Gn. Vnmündigenn Herrn Gebrüedern Sonnabendt nach | Invocavit im 1533. Jhare vber die von Ihr Gn. Herrn Gevetternn, auch | Wohllöblicher gedechtnus, durch Ihre Vorfahrenn erkauffte Güthere, gegebenenn | Lehenbrieffenn Specificirten freyen Sattellhoff, Schaff vnndt Viehetrifft, | Länderey, Wiesenwachs, gehöltze, Teiche, Weinbergk, Zinszen, Dienstenn, fröhne, vnndt| alle andere doreinn einverleibte Einn: vnndt Zuebehörungenn, gesucht vnndt vngesucht, | nichts davon auszgeschloszenn, Sondern inn Allermaszenn Ihre Vorfahren hiebevorn | vonn Wohlgedachtenn Herrn Graffenn, vnndt den von Ebersteinn von meinen | Ambts Anteceszorn Georgen Vitzthumbn von Eckstedt vnndt Ludowig Wurmbn | zue Wolckramshausenn Seeligen zue Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseszen | genoszenn vnndt gebrauchet, zue rechtenn Mannlehen, so viell mier inn ste-|hender Sequestration, dorauf erfolgte Abschiede vnndt hierueber verfastenn | Instruction, Auch vonn Rechtswegenn dorahn zue verleihen gebühret, ge-|reichet vnndt geliehen habe. Reiche vnndt leihe auch erwehnten | Hannsz Christoffenn vonn Trebra, allsz itzigenn Inhabern vnndt Besitzernn | desz Hackenhoffs, seinen rechtenn Ehelich gebornenn Leibes Lehens Erben | vorgesetzte Lehen, Zinszenn vnndt Güttern wie obgesetzt sambt vnndt son-|ders mitt allen Ihren Rechtenn, gerechtigkeitenn, freyheitenn, Nutzungenn, | auch allen andern ein: vnndt Zuebehörungenn gegenwertiglichen crafft | dieses Briefes, dieselben hinfürter zue rechten Manlehen nach auszwei-| sung angedeutes Gräfflichen Lehenbrieffes Innen zuehaben, zue be-|sitzenn, zuegenieszenn, zuegebrauchenn vnndt |zueverdienenn, Auch den Lehenn, | so offt dieselbe zue falle kommen, rechte folge zuethunn vnndt allent-|halbenn damitt wie Manlehenn Güthere Alttherkommenn, recht vnndt | gewonheit ist zuehaltenn. Vber dieses habe Ich auch vf Ihr vleisziges bittenn, sonderlich aber höchstgedacht Ihr | Churf. gn. gnedigste bewilligung vnndt Conceszion nach wirklich geleister | Lehenszpflicht sembtlich mitt Ihme belehnet, Die auch Edlen vnndt | Ehrnvestenn Churdt Bethmann vnndt Hannsz Wilhellm vonn Trebra, ge-|brüedere, so wohl Churdten, Burgkgraffenn vfm Hausze Manszfeldt, | Ernst

Anthon zue Schlosz Heldrungenn, Hannsz Baltzern, Hannsz Sittich, | Caspar Friederich vnndt Hannsz Heinrich vonn Trebra gebrüedere vnndt Gevet-|tern zue Bretlebenn vnndt Mittelhausenn vnndt alle Ihre Ehelich geborne Man-|liche Leibes Lehens Erben inn crafft dieses Briefes bescheidentlich vnndt also, | Wofern mehrberurter Hannsz Christoff vonn Trebra, itziger Poszessor des | Hackenhoffs, ohne rechte LeibesLehensErben mit todte abgehen würde, Dz | also dan solche güttere an obbemeltenn seine leibliche Brüedere vnndt Ihre | Rechte leibes LehensErben kommen vnndt fallen, Vnndt dan ferner, wann | auch diese ohne rechte Leibes Lehens Erbenn versterben sollen, Also dan Aller-|erst vf oberzehlte seine Gevettern Churdt, Ernst Anthon, Hannsz Baltzernn, | Hannsz Sittich, Caspar Friederich vnndt Hannsz Heinrich vonn Trebra vndt deroselben Ehelich gebohrn Leibes Lehens Erben vigore simultaneae Investiturae | vnndt bekantten gesambten Handt vnndt Mittlehenschafft fallen sollenn, | Jedoch dasz Sie sich auch allerseits mitt Lehensfolgern, verdienst vnndt | andernn, wie Altherkommen, recht vnndt gewonheitt ist, verhaltenn | vnndt bezeigen sollenn, Alles trewlich sonder gefehrde, Zue Vrkundt mitt meinem angebornen itzo gebrauchenden Amts Insiegell | becrefftiget, Geschehenn zue Eiszleben den Vierzehendenn | Decembris Anno Einn Tausendt Sechsz Hundert Zwey vnndt Zwantzigk.

Jacob von Gruentall mppria.

Am 17. Juli 1623 ertheilte auch Graf Vollrath zu Mansfeld als Erb- und Lehenherr seinen Consens zu obiger Beleihung.

Im Januar 1588 wurden die Gebrüder Hans, Georg und Heinrich v. E. auf Befehl des Herzogs Christian zu Sachsen von dem Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld Kurd Thilo v. Berlepsch zur Lehen beschieden und ihnen die Lehenspflicht abgenommen. Der Ober-Aufseher starb aber 7. Aug. 1589 vor Ausfertigung des Lehenbriefs, und um diese Zeit auch der älteste der drei Gebrüder v. E.: Hans, weshalb 12. Mai 1590 und 8. März 1593 den Harras'schen Hof zu Gehofen nur die Gebrüder Georg und Heinrich, dann aber ihre Neffen Philipp Christoph, Wolf Dietrich und Hans Christoph (Hansens Söhne) zu Lehen erhielten, wobei ihr Vetter, „der auch Edle vnd Ehrnueste George Sittich v. Eberstein", mit dem 2. Nov. 1600 die fränk. Ebersteine ausstarben (s. Lehens-Acten Nr. 82, Bl. 2[b] u. Bl. 17), zur gesammten Hand gezogen wurde:

Nr. 31.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd hern, hern Christiani Hertzogen tzw | Sachssen des heiligen Rohmischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfursten, Landtgrauen in Duringen, Marggrauen tzu Meissen vnd Burggrauen tzu Magdeburgk etc., m. gnst. H. Rath, Oberaufseher der | Grafschafft Mansfeldt vnd

Heubtman tzu Sangerhausen, Ich Georg Vitzthumb von Eckstedt auff Cannaworff hirmit gegen Jedermennigklichen offentlich thue kundt vnd bekennen, Demnach | bey mir die Edlenn vnd Ehrnuestenn George vnd Heinrich, auch Philip Christoff von Eberstein, vor sich vnd seine vnmundige gebrudere Wolff Ditrichen vnd Hans Christoffen von Eberstein, | alle tzu Gehouenn, das auff hochgedachts Churfursten tzu Sachssen etc. gnst. beuhelich vnd Anordnung S. Churf. G. damals gewesener Oberaufseher der Edle Gestrenge vnd Ehrnueste, wei-|landt Curth Thilo von Berlipsch auff Eichentzell vnd Thomsbrucken etc. seeliger, im Januario des abgelauffen Acht vnd Achtzigsten Jhares gedachten Georgen vnd Heinrichen von Ebersteinn,| sowohl Philip Christoffs vnnd seiner gebrudere Vatern Hansen von Eberstein, beneben andern in die Sequestration gehörigen vom Adell, zur Lehen bescheiden, Auch damals die gewönliche Lehnspflichtt | wircklichen geleistet worden, Vnd aber vor vorfertigung der Lehenbriue der von Berlipsch Todtlichen abgangen, vor: vnd anbracht Vnd darbeneben bei mir angeregte Belehnung nachmals Zuuol|streckenn angesuchtt: Das derentwegen anstadt S. Churf. G. auff die dem von Berlipsch albereit erstattete Lehnspflichtt Ich ihnen sambt: vnd sonderlich vnd allen ihren | rechten Ehelichgebornen leibslehensErben die von der Graffschafft Mansfeldt Sequestrirenden teils tzu lehenrurende vnd in dem von Weilandt dem Wolgebornen vnd Edlen herrn, herrn Philippos | Grauen tzu Mansfeldt Edlen Hern tzu Heldrungen etc. wohllöblicher gedechtnus vor sich vnd I. g. vnmundigen hern gebrudere Sonnabendts nach Inuocauit Im funffzehenhundertt drey vnd dreysz|sigsten Jhare vber die durch ihre Vorfarenn von denen von Harras gebrudern erkauffte Gutere ihnen gegebenem Lehnbriue specificirten freien Rittersitz, Baum: vnd Weingarten, Wiesen, | Lenderey, Geheltze, Schaff: vnd Viehtrifft, Backofen, Zinse, frohnedinste vnd alle andere darinnen einuorleibte ein: vnd Zugehorungen, nichts dauon auszgeschlossen, Sondern in allermaszen | ihre Vorfarenn solches alles hiebeuorn von wolermeltem hern Grauen tzu Lehn gehabtt, redlich herbrachtt, besessen, genossen vnd gebrauchtt, zu rechtem Manlehen, souiel mir in ste-|hender Sequestration vermöge der vorfaszten Instruction vnd darauff eruolgter Abschiede, Auch von Rechttswegen daran tzuuorleihen geburett, gereicht vnd geliehen. Reiche | vnd leihe auch erwehnten von Eberstein vnd ihren rechten leibeslehensErben vorgesatzte lehen, tzins vnd guthere sambt: vnd sonderlich mit allen ihren rechtten, gerechttigkeiten, freiheiten, | Nutzungenn, Auch allen anderen ein: vnd Zugehorungen (.Jedoch das die beiden Itzigen vnmundigen, Wolff Ditrich vnd Hans Christoff von Eberstein, wan einer seine mundige | Jhar erreicht, sich tzugestellen vnd die gewönliche Lehenspflichtt tzuleisten schuldigk sein, oder sich dieser Belehnung gar nicht Zugebrauchen haben

sollen,.) gegenwerttigklichen krafft | dieses brieffs, dieselben hinfurder tzu rechtem Manlehen nach auszweisung obangetzogenes Gräfflichen Lehenbriues innentzuhaben, tzubesitzen, Zugeniessen, Zugebrauchen | vnd tzuuerdienenn, Auch denn lehnen, so offt die tzu Valle kommen, rechte Volge tzuthun vnd sich allenthalben damit, wie Manlehen guter altherkommen, recht vnd gewonheitt| ist, tzuhalten. Vber dieses hab ich vff ihr vleisziges bittenn sembtlich mit ihnen belehnet Vnd belehne ingesambtt tzu ihnen den auch Edlen vnd Ehrnuesten George Sit-|tichen von Eberstein vnd seine rechte Ehelich geborne leibeslehensErben in krafft dieses brieues bescheidentlich vnd also: Wofern mehrerwehnte von Eberstein ohne rechte leibes|lehnsErbenn mit Tode abgehen wurdenn, Das alszdann vorertzehlte Guthere an ihrenn Vettern George Sittichen von Eberstein vnd seine rechte leibslehnsErben kommen vnd fallen, | Sie sich auch mit Lehensvolge, verdinst vnd andernn, wie solcher gesambten Manlehnguter altherKommen, Recht vnd gewonheit ist, Zu halten schuldigk sein sollen, Alles treulich vnd sondergeuherde. | Zu vrkundt mit meinem angebornen hirangehangenem Pitzschafft wissentlich besigeldt vnd mit eignen Handen vnterschrieben. Geben tzu Eiszleben den Zwolfften Monatstagk Maij, Nach Christi vnsers einigen Erlosers geburth Im funftzehenhundert Neuntzigsten Jhare.

Georg Vitzthumb Vonn
EcKstedt mppria.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Am 21. Aug. 1602 wurden von Philipp's IV. v. E. Söhnen aber nur Georg, dann Wolf Dietrich (Hansens Sohn) und Philipp Christoph's v. E. nachgelassene Witwe „in mütterlicher, bestätigter Vormundschaft ihrer unmündigen Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich Gebrüder v. Eberstein“, 1) mit dem Harrasischen Hofe zu Gehofen, 2) mit den durch ihre Vorfahren von Fritz v. Frankenhausen zu Ober-Heldrungen an sich gebrachten und in dem von Hans Ernst Grafen zu Mansfeld im 1563. Jahre ihnen darüber gegebenen Lehenbriefe specificirten Zinsen, Lehen, Frohnen und Diensten zu Mannlehen beliehen:

Nr. 32.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Christiani des An-|dern, Hertzogen zue Sachszen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vndt Churfursten, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zue Meyssenn | vndt Burggrauen zue Magdeburgk etc. Vor sich vndt in Vormundtschaft Seiner Churf. gn. geliebten Herrn Bruedern, Der auch Durchlauchtigen Hoch-| gebornen Fursten vnndt Herrn, Herrn Johannsz Georgen vnndt Herrn Augusten, Herzogen zue Sachsen etc. Meiner gnedigster vnndt gnediger Herrn, Inn | die Grafschaft Manszfeldt verordenter

Oberaufseher, Ich Ludowig Wurmb tzue Wolckramshausen, hiermit gegen Jedermenniglich offentlich | thue Kundt vnndt bekennen, Demnach auf höchstgedachtes Churfursten zue Sachsen etc. Meines gnedigsten Herrn, wegen der Landes Huldigung vnndt | Lehenspflicht gnedigst beschehene Verordnung Vor den Edlen, Gestrengen vnndt Ehrenvesten Georg Vitzthumb von Eckstedt vf Cannawurf, Seiner | Churf. gn. Rath, Haubtman Zue Saltza, Thomasbrucken vnndt Sachsenburgk, vnndt mier vndter Andern Die Edlen vndt Ehrenuesten Georg vndt Wolff | Dietterich gevettern von Eberstein, auch Philipp Christofs von Ebersteins Sehligen nachgelaszene Witbe inn Mutterlicher bestettigter Vor-|mundtschaft Ihrer Vnmundigen Söhne Hannszen Georgen vnndt Hanszen Heinrichs gebrudere von Eberstein durch Ihren Kriegischen Vormundten | George Wagenern Heutt Dato gehorsamblich erschienen vnndt die gewöhnliche Lehenspflichtt wirklichen geleistet, Dasz derendtwegen an | Stadt Ihrer Churf. gn. Ich Ihnen sambt vnndt sonderlich, auch Ihren Rechten Manlichen leibeslehensErben, die von der Grafschaft Mansfeldt | Sequestrirenden theillsz Zue Lehen rüerende vnndt inn dem von Weilandt dem Wohlgebornen vnnd Edlen Herrn, Herrn Philippen Graffen zue | Mansfeldt, Edlen Herrn Zue Heldrungen, Wohllöblicher gedechtnus, vor Sich vnnd I. gn. Vnmundigen Herrn gebruedere Sonnabendts nach Invocauit | im 1533. Jhare vber die durch Ihre Vorfahren von denen von Harras gebruedern erkaufte guettere Ihnen gegebenen Lehenbrieffe spe-|cificirten freyen Rittersitz, Baum vnndt Weingarten, Wiesen, Lenderey, gehölze, Schaff: vnndt Viehetrifft, Backoffen, Zinszen, fröhne, diensten vnndt Allen Andern dorinnen einvorleibten Ein: vnndt Zugehörungen, nichts dauon ausgeschloszen, Sondern inn Allermaszen Ihre Vorfahren | vnndt Sie solches alles hiebeuorn von Wohlermelten Herrn Graffen, Deszgleichen von meinem Nechsten Ambts Anteceszorn, obgedachtem Vitzthumb, | den 8. Martij Anno 1593 zue Lehen gehabt, redtlich herbracht, beseszen, genoszen vnndt gebraucht, Zue Rechtem Manlehen, so viel mier inn | stehender Sequestration vermuge der verfasten Instruction vnndt dorauf ervolgter Abschiede, auch von Rechts wegen doran Zueverleihen gebüret, | gereicht vnd geliehen habe. Reiche vndt leihe auch Erwehnten von Eberstein, Georgen, Wolff Ditterichen, auch den Vnmundigen Hansz Görgen | vndt Hansz Heinrichen gefettern vndt gebrudern (:Jedoch weiters nicht:) dan dz die letzten Zweene, wan Sie Ihr funfzehendt Jhar erreichet, die | Lehenpflicht gleichfalsz wirklichen leisten sollen, vndt Ihren Rechten leibeslehensErben vorgesazte Lehn, Zinsz vndt guetter sambt vnd sonder-|lich mit Allen Ihren Rechten, gerechtigkeiten, freiheiten, Nutzungen, Auch allen andern ein: vndt Zuegehörungen, gegenwertiglichen craft diez | Brieffes, dieselben hinfurter Zue Rechtem Manlehn nach ausweisung obangedeutes Gräflich. Lehenbriefes Innen Zuehaben, Zuebesitzenn,

Zue-|genieszen, tzue gebrauch. vndt Zue vordienen, Auch den Lehnen, so oft die Zuefalle Kommen, Rechte Volge Zuethuen vndt sich allendthalben damitt, | wie Manlehngütter Altherkommen, Recht vndt gewonheit ist, Zuehalten, Alles trewlich vndt sonder gefehrde. Zue Vrkundt mit meinem | Angebornem hieran gehangenen Petzschaft wiszentlich besiegelt vndt mit Eigenen Handen vndterschrieben. Geben zue Eiszleben den Einn | vndt Zwanzigsten Monatstagk Augusti, nach Christi vnsers Einigen Erlöszers geburt im Ein tausendt Sechsz Hundert vndt Andern Jahre.

Ludwig Wurmb mppr.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Nr. 33.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn (*mit der vorhergehenden Urkunde gleichlautend bis*) Sequestrirenden theillsz, Zue Lehen rürende, | vnndt durch Ihre Vorfahren von Fritzen von Franckenhausen Zue Ober Heldrungen an sich gebrachte, auch inn dem von weilandt dem Wohlgebornenn | vnndt Edlen Herrn, Herrn Hannsz Ernsten Graffen Zue Manszfeldt, Edlen Herrn zue Heldrungen, Wohllöblicher gedechtnus, im 1563. Jhare | Ihnen dorueber gegebenen Lehenbrieffe Specificirte Zinsze, Lehen, Frohndienst vnndt alle Andere dorinnen einvorleibte Ein vndt Zuegehö-|rungen, nichts davon ausgeschloszen, Sondern inn Allermaszen Ihre Vorfahren solches alles hiebevorn von Wohlermelten Grafschaft Mansz-|feldt, So wohl von meinem Nechsten Ambts Vorfahren, Obgedachtem Georgen Vitzthumb, Inhaltt seines den Achten Martij Anno 1593 | gegebenen Lehenbrieffes tzue Lehen gehabt, redtlich (*mit Nr. 32 gleichlautend*).

Ludwig Wurmb mppr.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Heinrich, welcher in der gezwungenen Theilung 1584 mit seinem Bruder Georg den Harrasischen Hof zu Gehofen erhalten hatte, starb Ende März 1600 ohne männl. Nachkommen und vererbte seinen Gutsantheil zur Hälfte auf die Bruderssöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph — deren Vater Hans 1588 gestorben war und deren 1598 † Bruder Philipp Christoph zwei Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich hinterlassen hatte, denen aber ihre Onkel keinen Antheil an Heinrich's Erbe zugestehen wollten[36]) — und zur anderen Hälfte auf seinen Bruder Georg.

---

[36]) Vgl. Acten des Ober-Aufseher-Amts der sequestrirten Grafschaft Mansfeld zu Eisleben sub rubro die Succession in Heinrich's v. E. hinterlassene Rata zu Gehofen betreffend:

a) Nr. 249. Loc. 8. Philipp Christoph's v. Eberstein Witwe c/a Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein wegen Anmassung Heinrich's v. Eberstein Lehengut allein und anderer Forderung, auch daher gesucht, v. J. 1603.

Georg's einziger Sohn Philipp Dietrich und dessen Vetter Wolf Dietrich verpachteten 1612 einen Theil der von ihrem Onkel Heinrich geerbten Hälfte des Harrasischen Gutes auf 9 Jahre an Abraham Esaias Schlegel, der diesen Theil des Rittersitzes mit ca. 5 Hufen Land, 22 Acker Wiesen, 75 Acker Holz etc. darauf durch Kauf ganz an sich brachte.

Von den Harrasischen Pertinentien wurde successive nach 1584 bis 1631 ein grosser Theil in einzelnen Stücken verschiedenen Gläubigern wegen ausgeklagter Mansfeldischer Bürgschaftsschulden zur Nutzniessung eingeräumt. Die v. Trebra, welche schon 1622 den Hacken-Hof in wirkliches Lehen erhalten, brachten den grössten Theil derselben durch Cession nach und nach an sich. Auf diese Harrasischen Pertinentien, als Eberstein'sche Stücke, machte aber im Auftrage Wolf Dietrich's v. E. Abraham Esaias Schlegel während der contrahirten 9jähr. Pachtzeit ein Zurückforderungsrecht deshalb geltend, weil er durch die beiden Contracte mit Wolf Dietrich d. d. 9. Mai 1612 à 250 Mfl. und mit Philipp Dietrich d. d. 17. Dec. 1612 à 900 Mfl. autorisirt war, alle den Gläubigern eingeräumten und versetzten Eberstein'schen Pertinentien einzulösen. Hans Christoph v. Trebra, welcher gern alle Güter in Gehofen an sich bringen wollte, prätendirte unter dem Anführen, dass die v. E. ihre Güter an A. E. Schlegel verkauft hätten, ein Vorkaufsrecht, machte gegen Schlegeln eine Forderung von 10520 fl. 15 gl. 2 ₰ geltend und klagte auf Abtretung der an Schlegel verkauften Eberstein'schen Pertinentien und Beleihung sowohl mit diesen, als auch mit den bereits durch

---

b) Nr. 159. Loc. 6. Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein c/a Wolf Dietrich uud Hans Christoph v. Eberstein wegen Anmassung Heinrich's v. Eberstein Lehengut allein v. J. 1616.

c) Nr. 105. Loc. 4. Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein c/a Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein et Consorten in pto. successionis feudi Heinrich's v. Eberstein selig. Lehengüter de ao. 1617—1618, wo beim Beweise Fol. 18 ein stemma genealogicum producirt wird, worin es heisst:

Genealogia seu arbor consanguinitatis derer v. Eberstein zu Gehofen von abavo Hanns v. Eberstein Sehl. hergezogen.

Hanns von Eberstein, abavus

Hanns, proavi frater, ist ohne Erben verstorben und hat seine Lehengüter auf seinen Bruder Philipp verfallen.	Philipp proavus	Diese beiden Brüder sind die ersten Acquirenten gewesen der Lehengüter zu Gehofen.

George, avi frater. Dieser Georg und sein Bruder Heinrich haben die Harrasischen Güter behalten.	Hanns, avus. Dieser hat den Hackenhof bekommmen.	Heinrich, avi frater, ist ohne Erben verstorben.

Philipp Dietrich, avi fratris filius.	Wolf Dietrich, patruus.	Philipp Cbristoph, pater	Hans Christoph, patris frater.
	Anton Heinrich / Ernst Albrecht	Hans Georg filius.	Hans Heinrich. filius.

Cession factisch erlangten Harrasischen Stücken wegen des Näher-Rechts, da er schon ein Gut in Gehofen als Convasall besässe [37]). Als derselbe jedoch sah, dass mit dem aufgestellten Näher-Rechte der gesuchte Effect, alle Güter in Gehofen an sich zu bringen und sie in Lehen zu erhalten, nicht erreicht werden würde, wusste er Schlegeln in Untersuchungen zu verwickeln, so dass derselbe sogar landflüchtig werden musste.

Da Wolf Dietrich v. E., der in Kriegsdiensten abwesend und auch 1614 in Franken war, ebenso wenig, als seines Bruders Philipp Christoph's Söhne, Hans Georg und Hans Heinrich, die Kräfte zur Einlösung und Bezahlung der wegen Schulden, die von dem 1588 † Hans v. E. herrührten, in Prozess schwebenden Eberstein'schen Grundstücke hatte und ebenso wenig in rechtlicher Hinsicht die Subhastation der den Gläubigern eingeräumten Pertinentien hindern konnte: so wurden, nachdem auch noch der v. Trebra die Descendenten Georg's v. E., Philipp Dietrich's Söhne Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst (als welche allein wegen ihrer Mitbelehenschaft ein Recht noch hatten, die Alienation zu hindern) zur Einwilligung in die Veräusserung zu bewegen gewusst hatte (indem ihr Vater noch vor seinem Ableben deshalb einen Revers an den v. Trebra ausgestellt hatte), endlich durch Verfügung d. d. Dresden 13. Mai 1626 sämmtliche Appellationen und Einwendungen Wolf Dietrich's v. E. gegen die Subhastation der Eberstein'schen quästionirten Pertinentien des Harrasischen Hofes, resp. der einzeln sequestrirten Stücke, zurückgewiesen und durch Verfügung d. d. Dresden 20. Juni 1628 mit der Subhastation vorzugehen, sowie durch Verfügung d. d. 8. Aug. 1628 einen Anschlag und Taxe zu fertigen anbefohlen. Hierauf schloss Hans Christoph v. Trebra mit Hans Georg und Hans Heinrich v. E. den 19. Januar 1631 vor einer Commission des Ober-Aufseher-Amtes zu Eisleben einen Hauptvergleich, worin dieselben in die Taxation und Alienation der quästionirten Pertinentien willigten und die Lehen aufliessen und sogar ihre Anrechte gegen Wolf Dietrich wegen Heinrich's v. E. Succession an die v. Trebra cedirten, bezüglich der von den v. Trebra zu erstehenden und resp. innehabenden Pertinentien, auch der Mitbelehenschaft entsagten und nur wegen einiger Stücke sich das Wiederkaufsrecht vorbehielten. — Und nun wurde 17. März 1631 die Subhastation der

---

[37]) In den hierüber vorhandenen Acten: „Acta Gehofen Nro. 100. Loc. 3. Curth Bethmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm von Trebra c/a Wolf Dietrichen v. Eb. und Abrah. Esaias Schlegel de Ao 1612—1618 wegen Verkaufs der dem v. Eberstein noch übrig gebliebenen Lehengüter und prätendirten Näher-Kaufs", kommen viele die damaligen Local-Umstände der Güter zu Gehofen betreffende, sowie viele genealiogische Nachrichten vor; unter Anderem die Lage der Sache betreffende Berechnungen nach Taxen und Specificationen der einzelnen Pertinentien und Nachweisungen, für welche ausgeklagten Mansfeldischen Bürgschafts-Posten und sonstige Debita die einzelnen Stücke verholfen worden sind.

Eberstein'schen quästionirten Pertinentien des Harrasischen Hofes vorgenommen, wozu sich kein Licitant gefunden, als Hans Christoph v. Trebra, der darauf 4600 fl. als das einzige Licitum bot [38]), worauf ihm dieselben „neben einem Bauer-Gütlein" in Abschlag seiner Forderung von 10,520 fl. 15 gl. 2 ₰, die er gegen Schlegel geltend gemacht hatte, den 14. Aug. 1631 von den Commissarien Heinrich v. Germar dem Aeltern zu Gorsleben, Georg v. Geusau auf Heygendorf, Farrenstedt und Schönewerda und Christoph Nehring, Amtsschössern zur Sachsenburg, gerichtlich zuerkannt und er auch 5. Sept. 1640 damit beliehen wurde. Wolf Dietrich's v. E. Söhne Anton Heinrich und Ernst Albrecht hatten zwar gegen diese Beleihung protestirt und sich zur Einlösung erboten, allein, da beide damals in schwed. Diensten waren und der kaiserl. Avocatorien halber nach dem Prager Frieden (1635 mit Sachsen) ohnehin deren Güter der Confiscation unterworfen waren, so war schon aus diesem Grunde, sowie ohnehin in rechtlicher Hinsicht auf ihren Widerspruch Nichts angekommen.

Der Original-Lehenbrief v. 5. Sept. 1640 befindet sich im Besitz der Familie und folgt hierunter im Auszuge.

Nr. 34.

Des etc. Johanns Georgen Hertzogens zue Sachszen etc. OberaufSeherAmtsVorwalter Ich Johann Dauid Fischer etc. bekenne: Demnach von Churf. Durchl. zue Sachszen etc. domals darzue verordneten etc. Commissarien, alsz Heinrichen von Germar dem Eltern zue Gorschleben, Georgen von Geusau vff Heyendorf, Farnstedt vnd Schönewerda vnd Christoff Nöhringen, Ambtschöszern zur Sachszenburgk, Hans Christoffen von Trebra wegen ezlicher liquidirter vndt moderirter Vncosten contra Abrahamb Esaias Schlegeln etc. in gedachtes Schlegels Lehenguth vndt allen deszen pertinentien zue Gehoffen, so gedachter Schlegel von Wolff Dieterichen vnd Philip Dieterichen von Eberstein erkauft vnd der von Eberstein VorEltern solche gutter von denen vom Harras an sich erhandelt vnd den Sonnabendt Invocavit Ao. 1533 von Graff Philippen zu Mansfeldt etc. beliehen, nach allen vf Churf. Durchl. zue Sachszen beschehener etc. Anordnung ergangenen Hülfs Actibus vnd in dem sich vf vorher geschehene Licitation niemand finden wollen, der ein Höhers zusagen vnd zugeben gemeinet, darauf vnterm Dato den 14. Augusti Ao. 1631 in Abschlagk seiner Forderunge neben einem Bauer Güthlein Erblichen immittiret, Ihme adiudiciret vnd Er die würckliche rechtmeszige posses solcher Güther erlanget etc., Allsz hat nach auszgang Jahres vnd Tages von verstrichenen anni reluitionis an etc.

---

[38]) Vgl. Lehen Sachen Acta Nro. 119. Loc. 7. Herrn Hans Chritsoph v. Trebra wegen des Schlegelischen Hofes zu Gehofen betreffend vom Jahre 1637 (37 Bl. enthaltend).

Ihr Churf. Durchl. zue Sachszen etc. sub Dato den 4. Octbr. 1632 Hans Christoff von Trebra Ihn mit solchen Schlegelischen Lehengütern etc. zubeleihen, oder, weil es ein Mansfeldisch Lehenstücke, dem OberaufSeherAmbte solches etc. zubefehlen, etc. gebethen; Worauf Ihr Churf. Durchl. sub Dato den 12. Eiusd: etc. rescribiret, dasz, weill der Substitutus des OberaufSeherAmbts zue Eiszleben vnlengsten Todes verfahren, supplicant bis solche stelle wieder ersetzet sich zugedulden etc. Wann dan gedachter von Trebra nicht allein bey domalig erfolgter Hinwiederbestellung des etc. OberaufSeherAmbts vnd bey meinem Antecessore etc. Nicoln vom Losz auszm Hause Pilniz zue Reinhartsgrün vmb belehnung solcher Schlegelischen Lehenstücke den 29. April 1633 etc. angehalten, sondern auch, in deme die Kriegs Vnruhen so beharlichen in der Graffschafft Mansfeldt continuiret etc. vnd inzwischen meines etc. Antecessoris etc. todt darauf erfolget vnd hierdurch die belehnung remoriret worden, bey mir dieserwegen sub tato den 26. Martij ieztlauffenden 640. Jahres in schrifften einkommen vnd gebethen, Ihn etc. mit vielberürten Schlegelischen Lehengütern zubeleihen etc.; etc. Derowegen etc. Ich etc. gedachten Hansen Christoffen von Trebra, deszen Eheleibliche Söhne vnd dan ferner, so er vnd seine Söhne ohne Manliche Leibs Erben versterben würden, seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. vier hinterlaszene Söhne diese Schlegelische Lehengüter etc., alsz den Anteil des Rittersiz an Haus, Hoff, Scheunen vnd Ställen, jtem darzue gehörigen Waszergraben, Teüchen, Gärten vnd vmfange, inmaszen es Schlegell besessen vnd von Wolff Dieterichen vndt Philip Dieterichen von Eberstein erkauft, Item 5 Hufen Landes minus $3\frac{1}{2}$ Acker, jtem 8 Acker Wiesen, so heu vnd grummet, jtem $14\frac{1}{2}$ Acker, so nur grasz tragen etc., ferner 75 Acker Holz etc., jtem 5 fl. 15 gl. 8 ₰ Geld-Erbzinsen, Item 35 Gänse, $62\frac{1}{2}$ Zinshühner Michaelis, jtem 16 Fastnachtshühner, 9 schl. Zinshaber, jtem 100 fl., so Abraham Esaias Schlegel auf 4 schl. Weitzen, 4 schl. Rocken vndt 8 schl. Gersten von ezlichen Ackern, in das Hackische Guht zu Wolfferstedt gehörigk, geliehen, vndt ermelte Getreide von Hansen Müllern vnd hansen Cracauen jährlichen entrichtet wirdt, Item 42 tage bespante Dienste etc., Item 12 tage pflugdienste etc., Item Eilf vnterschiedene handtfröhner etc., Item die Ober: vnd Nieder-Gerichte vber vorbenante Vnterthanen, sowohl die Jagtgerechtigkeit vnd RindtViehtrift nebst dem bauer gühtlein zue rechter Manlehen etc. geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehntem von Trebra, deszen etc. Söhnen vnd seines Bruders Hansen Wilhelms von Trebra seel. etc. Söhnen, alsz Wolf Christoffen, Friederich Wilhelmen, hans Wilhelmen vnd Jacob Heinrichen von Trebra etc. vorgesetzten Lehen, Zins vnd Gütern etc. Crafft dieses brieffes etc. Vnd weil auch etliche stücke von diesem Schlegelischen vnd gewesenen Harrischen Gühtern andern Leuthen versezet vnd verunterpfendet, soll er macht

haben (:darmit das Lehen wieder zusammen gebracht werde:) durch zuleszige mittell wieder an die güter zubringen etc. Geben zue Eiszleben den 5. Septembris Anno 1640

Johan Dauid Fischer mp.

Es blieb also von den Harrasischen Pertinentien nur wenig in der v. Eberstein Händen. So erbten Georg's v. E. Enkel Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst von ihrem Vater Philipp Dietrich v. E. nur einen freien Ritterhof zu Gehofen mit den noch dabei befindl. 4 Hufen Land, dgl. ein Stück Land, der Thiergarten genannt, 16 Acker Wiesen, 136 Acker Holz, Hohe- und Niedere-Gerichte und Jagden, die Fischerei im Riethe und freie Kuhtrift, auch 5 dienstbare Anspännergüter, 9 Hintersassen oder Handfröhner und 9 Hausgenossen-Häuser, welche dienen, fröhnen und jährlich 13 Hühner zu Fastnacht und 7 Mfl. 4 gl. (= 6 Thlr. 7 gl.), 26 Gänse, 54 Hühner und 1 Scheffel weissen Mohn zu Michaelis geben mussten, -- womit sie 6. März 1643 beliehen wurden (Mitbelehente waren der General-Major Ernst Albrecht v. E. und der Oberst-Lieut. Hans Georg v. E.). Hansens Enkel Hans Georg und Hans Heinrich und Anton Heinrich und Ernst Albrecht v. E. hingegen behielten sogar nur 2 Hufen Land, die mit Consens der Mitbelehenten der Witwe Hans Heinrich's für ihre Ehegelder eingeräumt wurden, dann das Brandholz und die Zinsen zu Ober-Heldrungen.

Wegen Mansfeld'scher Bürgschaftsschulden hatte also nicht nur Wolf Dietrich's v. E. Vater, Hans, 1584 den Hacken-Hof zu Gehofen verloren, sondern darauf Wolf Dietrich selbst fast seinen ganzen Antheil an dem Harrasischen Gute, den er von seinem 1600 † Onkel Heinrich geerbt; auch hatte derselbe die nach dem Aussterben seiner fränkischen Vettern in Franken angefallenen Güter verschleudern und sich mit vom würzburgischen Lehenhofe erhaltenen Abfindungssummen begnügen müssen, um die Mansfeldischen Bürgschaftsschulden sich vom Halse zu schaffen. Wolf Dietrich war sonach augenscheinlich durch die von seinem Vater und Grossvater für die Grafen von Mansfeld geleisteten Bürgschaften in ziemliche Mittellosigkeit gerathen. Deshalb fühlte sich sein Sohn, der General-Feldmarschall Ernst Albrecht bewogen, in seinem 1. Aug. 1675 errichteten Testamente folgende Warnung ergehen zu lassen:

„*Nachdem auch meine Grosseltern und leibl. Vater sel. durch Bürgschaften in grossen Schaden gerathen, welches ich nebst meinen lieben Geschwistern ziemlich empfunden und entgelten müssen; man auch noch nicht weiss, woher die Wiederbezahlung zu erlangen: also befehle ich und ermahne ich meine lieben Kinder treu und väterl., dass sie sich in keine Bürgschaften einlassen sollen; es sei denn, dass sie so viele Unterpfände in ihre Hände und Gewährsam*

bekommen, davon sie sich wieder erholen und schadlos gehalten werden können.“

In seinem noch im Original vorhandenen „*Memorial was nach meinem tödtl. Hintritt wohl zu beachten ist*“ sagt der Feldmarschall unter Nr. 7:

„*Wenn von den Graffen von Mansfeld Nichts solte erhalten werden wegen der andern Schuld, die die Meinigen in Bürgschaft vor Sie zahlen müszen, so müszen meine Erben die Sieben und Zwanzig Tausend und etliche Gülden, die in dem letzten Urthel meinem lieben Vater Seel. zuerkand seyn, in obacht nehmen, und weil die von Tunau ihre Sache izo anhengig gemacht haben und hoffen, was gutes zu erhalten, so musz auch vigiliret werden in dieser Sache, denn ich schon ziemlich darinnen vigiliret. NB. und der Substitute Herr Andreasz Vogel mir mit Rath und That doch im Vertrauen an Hand (zu) gehen versprochen.*“

Im Jahre 1675 wusste man nicht, wie die Wiederbezahlung zu erlangen sei und weiss es noch heute nicht, nachdem der seit 1575 dieserhalb schwebende Process durch Publication des Erkenntnisses des höchsten preuss. Gerichtshofes vom 17. Juli 1856 entschieden ist. Am Tage des vor dem Ober-Tribunal stattfindenden Termins am 25. Sept. 1855 fand sich in der Berlinischen Zeitung (Nr. 224) folgende den Process kurz resümirende Stelle:

Am 25. d. M. kommt bei dem Königlichen Ober-Tribunal ein Prozess zur Entscheidung, der durch seine lange Dauer und durch seine Schicksale in Folge der staatlichen Umgestaltungen, sowie in juristischer Beziehung mannigfaches Interesse bietet. Die aus mehreren Linien bestehende Familie der Grafen von Mansfeld, welche auch die in Nord-Thüringen belegene, früher unter Kursächsischer und Magdeburgischer Hoheit gestandene Grafschaft Mansfeld besassen, geriethen im 16. Jahrhundert in Verschuldung, weshalb schon im Jahre 1570 und später ihre Güter durch die Oberlehensherren unter Sequestration gestellt wurden. Im Jahre 1580 erging ein Lokations-Urtel, und im Jahre 1609 ein Läuterungs-Urtel, durch welche über die Ansprüche der Gläubiger in einer gewissen Ordnung erkannt wurde. Dadurch wurden aber die Schuldverhältnisse keineswegs völlig regulirt; die Sequestration dauerte fort, und nur einige Gläubiger wurden befriedigt. Preussen hob die Sequestration des ihm zugefallenen Antheils schon 1716 auf, während sie in Kursachsen fortdauerte, bis im Jahre 1780 der Mannsstamm der Grafen Mansfeld ausstarb und dadurch das Lehn heimfiel, auf welches nun nur noch die Lehnsgläubiger Anspruch hatten. Sachsen stellte alle weitern Zahlungen ein, und leitete ein Ediktalverfahren ein, in welchem 1803 eine Präklusoria und 1808 ein Lokationsurtel erging, welches in 28 Klassen über die Ansprüche der Gläubiger entschied. Auf die eingelegten Appellationen wurde das Verfahren nicht zu Ende geführt, weil die Grafschaft Mansfeld durch die Zeitereignisse an das Königreich Westphalen, später an Preussen fiel. Das Oberlandesgericht zu Naumburg nahm das Verfahren wieder auf, dasselbe blieb aber auf höhere Anordnung im Jahre 1826 ruhen, namentlich weil zwischen Preussen und Sachsen Weiterungen über die Vertretung der Masse entstanden. Endlich ordnete eine Allerh. Kab.-Ordre vom 13. Januar 1838 das weitere Verfahren an. Dies bot

manche Schwierigkeiten, weil ein förmlicher Konkurs niemals eröffnet worden, der Allod vom Lehns-Nachlass nicht gesondert war, und die frühern Urtel meist nur vorläufige Entscheidungen — vorbehaltlich weiterer Beweise — getroffen hatten, wie das preussische Recht sie nicht kennt. Das Ober-Landesgericht zu Naumburg erliess deshalb im Jahre 1844, nach nochmaliger Vorladung aller noch nicht präkludirten Gläubiger, ein Nachtragserkenntniss, welches alle noch nicht erledigten Punkte entschied, und so, nach 260 Jahren, als Abschluss- und Definitiventscheidung erster Instanz die geordnete Grundlage für das weitere Verfahren gewährte. Als Hauptgläubigerin der Mansfeldschen Masse ist die weitverbreitete Freiherr von Ebersteinsche Familie aufgetreten, die Descendenten der Hans v. Eberstein und seiner Brüder, welche eine Forderung von circa 30,000 Thlr. und 60,000 Fl. nebst Zinsen vom Jahre resp. 1580 und 1608 geltend machen. Auf deren Appellation ist vor etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren das Erkenntniss 2. Instanz ergangen, und nunmehr steht die Endentscheidung des Königl. Ober-Tribunals bevor. Die Hauptpunkte bilden die Legitimation der einzelnen Descendenten, der Zinsgenuss und vor Allem die Frage, ob die Antheile der präkludirten v. Ebersteinschen Descendenten und der ausgestorbenen Descendenten-Linien den übrigen Klägern oder der Masse zuwachsen, Fragen, die hier um so schwieriger zu beurtheilen sind, da während der Dauer des Prozesses das formelle und materielle Recht mehrfach gewechselt hat. Wie man hört, hat das Königl. Ober-Tribunal in ähnlichen Prozessen den Gläubigern günstige Entscheidungen gefällt. In dem bevorstehenden Audienztermin werden für die Kläger die Justizräthe Kahle und Siemens auftreten.

Auch die „Grenzboten“ (XX. Jahrg., II. Semester, Nr. 33 [ausgegeben am 9. Aug. 1861], S. 251 ff.) bringen über diesen Process einen sehr ausführlichen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen:

Der älteste Process der Welt.

Unter den edlen Geschlechtern Deutschlands nehmen die Grafen von Mansfeld eine hervorragende Stellung ein.

Die nachstehenden Zeilen beabsichtigen eine flüchtige Skizze des berühmten gräflich Mansfeld'schen Creditwesens zu geben.

Der erste Graf, von welchem die Abstammung historisch verfolgt werden kann, ist Hoyer, der Kaiser Lothars Heer befehligte und 1135 am Welfesholze bei Gerbstädt erstochen wurde. Er gehörte zu den sogenannten alten Grafen, während die darauf folgenden Grafen, die im 13., 14., und 15. Jahrh. lebten, die mittleren, und die vom 16. Jahrh. ab die jüngeren Grafen genannt werden.

Der Stammvater der letzteren ist Graf Günther III.; er hinterliess bei seinem Tode (1472) drei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Georg I. war Domherr in Paris; die beiden anderen, Albrecht VII. und Ernst I., theilten daher das väterliche Erbe unter sich allein. Ersterer, welcher ungefähr $\frac{3}{5}$ davon erhielt, wurde Stifter der sogenannten vorderortischen Grafen, letzterer, welcher die übrigen $\frac{2}{5}$ der Grafschaft überkam, stiftete die Linie der hinterortischen Grafen. Seine, des Grafen Ernst, Söhne, Gebhardt VII., der 1525 zur evangelischen Lehre übertrat, und Albrecht, welcher ebenfalls in seinem Lande die lutherische Religion einführte und vom Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Kriege in die Acht er-

klärt wurde, theilten sich wieder in das väterliche Erbe. Ersterer war Stifter der mittelortischen Grafen, letzterer führte die Linie der hinterortischen Grafen fort, sodass also zu Ende des 16. Jahrh. drei Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld, die vorder-, mittel- und hinterortische (von ihren Wohnungen auf dem Stammschlosse Mansfeld so genannt) existirten. Die vorderortische Linie, oder die, welche hier besonders in Betracht kommt, wurde auch die Dreifünftel- oder die sequestrirten Grafen genannt.

Der vorderortische Graf Ernst II. (1530) hatte 22 Kinder, von denen sechs ihn überlebende Söhne weltlichen Standes sich in seinen Nachlass theilten.

Die mittelortische Linie starb im J. 1602 aus und vererbte ihre Besitzungen auf die hinterortische. Diese starb im J. 1666 ebenfalls aus und es blieb also nur noch die vorderortische Linie übrig. Von dieser waren indessen die Linie Mansfeld-Friedeberg, Arnstein, Artern und Heldrungen inzwischen ebenfalls erloschen und bei dem Aussterben der hinterortischen Grafen nur noch die Bornstädter oder die katholische und die Eisleber oder evangelische Linie übrig.

Letztere starb im Jahre 1710 mit dem Grafen Johann Georg III. aus und die letzte Bornstädter Linie erlosch 1780: Heinrich Franz III., Graf von Mansfeld, Fürst des römischen Reichs und von Fradi, starb nämlich am 15. Februar 1780, und als das gebräuchliche Trauergeläute noch nicht verhallt war, verschied auch sein einziger Sohn Joseph Nepomuk Wenzel, geboren den 12. September 1735, der Letzte seines Stammes, am 31. März 1780.

Das Besitzthum der Grafen von Mansfeld, welches einen Umfang von ungefähr 13 Quadratmeilen hatte und zu den schönsten im Lande gehörte, bestand zu Ende des 15. Jahrh. aus einigen Reichslehen, wovon jedoch das Bergregal nebst dem Schlosse Mohrungen schon 1466 von Kaiser Friedrich III. an Sachsen überlassen worden war, ferner aus churfürstlich sächsischen, erzbischöflich magdeburgischen und bischöflich halberstädtischen Lehen; auch Sachsen-Weimar und Braunschweig waren von einigen wenigen Besitzungen die Lehensherren. Die halberstädtischen Lehen wurden jedoch durch den sogenannten Permutationsrecess vom 10. Juni 1759 an Chursachsen abgetreten, so dass zu Ende des 16. Jahrh. Sachsen und Magdeburg die alleinigen Hauptlehnsherren waren.

Nun waren sämmtliche Linien der jüngeren Grafen von Mansfeld bereits im Anfange des 16. Jahrh. sehr verschuldet, namentlich aber die vorderortische, da die bedeutendsten Aemter dieser Linie sich theils wiederkäuflich, theils pfandweise, theils vermöge landesherrlicher Executionen und Immissionen in den Händen der Gläubiger befanden.

In ihrer Bedrängniss, welche durch vielfache Verhandlungen mit den Gläubigern und mehrfache sogenannte Abschiede auch durch den grossen Reformator Luther, bei welchem sie Hilfe suchten, nicht beseitigt werden konnte, wandten sich fünf von den Söhnen des obgedachten vorderortischen Grafen Ernst II. an ihre Lehnsherren. Diese ernannten zur Regulirung des gräflichen Schuldenwesens eine aus sächsischen, magdeburgischen und halberstädtischen Beamten zusammengesetzte Commission, welche im Jahre 1570 in Leipzig zusammentrat, die Schulden, die ohne die damals schon bedeutenden Retardatzinsen ungefähr 2,066,916 Gulden betrugen, ermittelte und die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Gläubiger befriedigt werden sollten, durch einen am 13. Septbr. 1570 errichteten Abschied vorläufig festsetzten. Zur Realisirung dieses Schuldentil-

gungsplans traten die Grafen ihre sämmtlichen Einkünfte nebst der Regierung und Verwaltung ihrer Antheile an der Grafschaft an die drei Lehnsherren ab und behielten sich nur ihre Wohnungen und dabei befindlichen Gärten, nebst der Jagd, Fischerei und einigen in der Folge festgesetzten Competenzgeldern zu ihrem Unterhalte vor.

Diese Ueberlassung wurde vertraute Heimstellung genannt, und sie ist der Grund zu der 1570 begonnenen, im Herzogthume Magdeburg bereits im J. 1716 und in Sachsen nach dem Ableben des letzten Grafen von Mansfeld (1780) wieder aufgehobenen Sequestration der Grafschaft Mansfeld.

Nach Einleitung dieser Sequestration wurden Edictalien erlassen und nach Abhaltung mehrerer Termine in Leipzig und Halle ein Urtel abgefasst und am 22. October 1580 publicirt, das in einer Abschrift noch jetzt vorhanden ist.

Gegen dieses Urtel wurde jedoch von vielen Seiten das Rechtsmittel der Leuterung eingewendet und hierauf unter dem 21. Mai 1609, als nach 29 Jahren rechtlich erkannt, — worauf die zu jedem Landestheile gehörigen Liquidations- und anderen Acten getheilt und zwar die den sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld betreffenden Acten dem gegen Ausgang des 16. Jahrh. in Eisleben errichteten Oberaufseheramte ausgeantwortet wurden.

Hatte anfänglich die Sequestration sich nur auf die Antheile der vorderortischen Grafen erstreckt, so vergrösserte sich die verwaltete Masse später um die ihnen erbweise angefallenen Antheile auch der mittel- und hinterortischen Linie.

Mit dem Tode des letzten Grafen von Mansfeld 1780 trat die Sache insofern in ein neues Stadium, als der sächsische wie der preussische Antheil sofort von den Oberlehnsherren durch besondere Commissarien in Besitz genommen, sächsischer Seits nunmehr auch das Aufhören der Sequestration angeordnet und die daraus genommenen Bestände „zu Jedermanns Recht ad depositum genommen wurden“.

Hierbei konnte Sachsen, als es die ihm zufallenden Lehne nebst dem dabei befindlichen Allodialnachlass, letzteren eventuell als herrenloses Gut, in Besitz nahm, nicht verkennen, dass ihm die Verbindlichkeit obliege:

1) die bei dem Aperturfalle gegen den succedirenden Lehnsherren gültigen Lehnschulden aus den heimgefallenen Lehngütern und deren Einkünften zu bezahlen,

2) aber den Allodialnachlass unter Zuziehung der Interessenten von dem Lehen zu separiren und ersteren an die Allodialgläubiger und in deren Ermanglung an die Allodialerben der Grafen von Mansfeld herauszugeben.

Man nahm jedoch an, dass aus der ersten Verbindlichkeit nicht nothwendig folge, dass der succedirende Lehnsherr die während der Besitzzeit der Vasallen zur Tilgung ihrer Schulden bestandene Sequestration fortdauern lassen müsse. Unter diesen Umständen trug die sächsische Regierung kein Bedenken, die Sequestration ihrerseits, wie erwähnt, am 2. November 1780 aufzuheben, die Tilgung der Schulden von da ab zu sistiren und die Bestände der Sequestrationskasse sowie der bis dahin geführten gräflichen Subsistenz- oder Rentenkasse zu Jedermanns Recht ad depositum zu nehmen und demnächst abzuwarten, ob und welche Ansprüche gemacht werden würden. Um jedoch den sächsischen Antheil der Grafschaft auf eine den Rechten gemässe Weise von allen Ansprüchen zu befreien, wurde das Oberaufseheramt zu Eisleben durch Rescript vom 11. Novem-

ber 1780 angewiesen, öffentliche Vorladung an sämmtliche noch unbefriedigte Gläubiger und alle diejenigen, welche bei der seitherigen Sequestration ihre Befriedigung noch nicht erlangt oder sonst einen Anspruch an den unter sächsischer Landeshoheit und Gerichtsbarkeit befindlichen gräflich Mansfeld'schen Nachlass an Lehne und Erbe ex quocunque capite zu machen hätten, zu erlassen, womit der Concurs auch formell eröffnet wurde und demnach im J. 1880 sein hundertjähriges Jubiläum feiert. In dem hierauf am 4. Juni 1781 anberaumten Liquidationstermine meldeten sich zwar keine Allodialerben der letzten Grafen, dafür aber eine desto grössere Menge von Gläubigern, die zusammen die bescheidene Summe von 6,650,948 Thlr. 20 Gr. und — damit dem Erhabenen nicht das Lächerliche fehle — $1\frac{1}{2}$ Pfg. liquidirten.

Der demnächst auf den 8. Mai 1785 anberaumte Termin zum Schlusse der Acten wurde indess auf einen Bericht des Oberaufsehers vom 21. Juni 1792 mittelst Rescripts wiederholt aufgehoben und endlich am 26. November 1796 Seitens der Landesregierung angeordnet, dass wegen anderweiter Inrotulation der Acten und Urtelspublication ein Termin anberaumt, inmittelst aber ein vollständiges Verzeichniss der ergangenen Acten eingereicht werden sollte.

Im September 1797 verstarb indess der Oberamtmann Heimbach, der die Sache bisher hauptsächlich geleitet hatte, und hinterliess die ganze Angelegenheit in der grössten Unordnung. Denn abgesehen davon, dass fast alle bei demselben angestellte Beamte arge Defecte gemacht hatten, welche auch die Mansfeld'sche Allodialmasse tangirten, waren auch von dem Registrator Ehrenberg aus dem Oberamtsarchive nach und nach solche Quantitäten hauptsächlich das Mansfeld'sche Creditwesen betreffende Acten verkauft worden, dass man später von einem einzigen Kaufmann 33 Centner zurückerlangen konnte. Der Nachfolger Heimbachs, Oberamtmann Eisenhut, war mit der Sache ganz unbekannt. Indess gelang es endlich im Jahre 1801, also 20 Jahre nach Eröffnung des Concurses, die zu dem Creditwesen gehörigen Acten und Belege bis auf ein einziges Stück zusammenzubringen. Hierauf wurden wegen anderweiter Anordnung eines Inrotulationstermins wieder Edictalien erlassen und der Termin zur Inrotulation auf den 27. April 1802, zur Publication des demnächst abzufassenden Erkenntnisses aber auf den 21. Mai 1803 anberaumt.

Die Acten wurden in zwei besonders dazu gefertigte grosse Kisten gepackt und am 25. Mai 1802 durch einen hierzu angenommenen Frachtfuhrmann für 18 Thlr. Lohn nach Wittenberg an die Juristenfacultät zum Verspruche gesendet.

Der Facultätsactuar Kratzsch konnte indessen erst unter dem 3. September 1806 dem Oberamtmannssecretär anzeigen, dass die Sache abgeurtelt und die Locatorie ausgearbeitet sei und gegen Zahlung von 520 Thlr. Verspruch-Gebühren übersendet werden solle. Am 13. October desselben Jahres wurde denn auch die verlangte Summe mit der Post nach Wittenberg gesendet, wo sie am Weihnachtsabende anlangte. Nun wurde das Urtel verabfolgt und die Acten durch denselben Fuhrmann, der sie nach Wittenberg geschafft hatte, diesmal für 20 Thlr., am 19. Januar wieder abgeholt.

Die Publication dieses Erkenntnisses erfolgte erst am 7. April 1808; dasselbe ist von dem Ordinarius der Facultät Prof. Dr. Wiesand gefertigt und in jeder Hinsicht merkwürdig. Es enthält in Betreff der Prioritätsfrage der liquidirten Ansprüche definitive Entscheidung, dagegen ist es bezüglich der Verität derselben

grösstentheils ein Interlocut und eröffnet somit die Aussicht anf eine Menge unabsehbarer Beweise.

Es darf nicht verschwiegen werden, dass diese Locatorie, obwohl sie 520 Thlr. kostete, ziemlich flüchtig gearbeitet ist und sogar grobe Actenwidrigkeiten enthält.

Es wurde denn auch gegen diese Locatorie von allen Seiten Appellation eingewendet und dieselbe somit vor der Hand nicht rechtskräftig.

In dieser Lage befand sich die Angelegenheit, als der grösste Theil der sächsischen Grafschaft Mansfeld im Jahre 1808 durch die Convention vom 19. März desselben Jahres von Sachsen an das neuentstandene Königreich Westphalen abgetreten wurde. In Folge des Wiener Friedens ging jedoch sowohl der von Sachsen an Westphalen abgetretene, als auch der dem ersteren bisher noch reservirt gewesene Theil der Grafschaft und damit das (wenn man die Zeit der blossen Sequestration mitrechnet) damals bereits 241 Jahre alte gräflich Mansfeld'sche Creditwesen an Preussen über.

Im Vorhergehenden haben wir die wechselvolle Laufbahn des gräflich Mansfeld'schen Concurses unter sächsischer Herrschaft verfolgt; es bleibt uns nur noch übrig, die Schicksale desselben unter der Krone Preussen darzustellen. Leider können wir auch hier nichts Erfreuliches berichten; der gräfliche Greis hat sich trotz seiner hohen Jahre eine solche Lebenskraft und Zähigkeit zu bewahren gewusst, dass es auch der Energie der preussischen Beamten nicht gelingen will, ihn endlich zur Ruhe zu bringen und den harrenden Gläubigern zur Befriedigung zu verhelfen. Wären freilich die letzteren wie wir Anderen nur gewöhnliche Menschenkinder, so wären ihre Ansprüche an den gräflichen Schuldenmacher wohl längst durch dessen Ausdauer zu nichte gemacht; er hätte sie alle überlebt und es würde ihren Erben und Erbnehmern, namentlich da die vielen Kriege in seinem Interesse gewirkt und nicht wenige Geburts- und Sterbelisten sammt anderen nützlichen Dingen vernichtet hatten, in den meisten Fällen unmöglich sein, ihre Legitimation herzustellen; allein der alte Herr hatte in seinen jungen Jahren den Leichtsinn gehabt, sich mit unsterblichen Domstiftern und anderen moralischen Personen einzulassen, die ebenso unvergänglich wie er selbst ihn nunmehr in seinen alten Tagen nicht zur Ruhe kommen lassen.

In der zwischen Preussen und Sachsen in Folge des zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstractats zu Stande gekommenen Hauptconvention vom 20. Februar 1816 ist bezüglich des Mansfeld'schen Creditwesens in Art. XXIV. bestimmt:

Dass über die Zeit der Auslieferung der von Sachsen übernommenen Depositen besondere Uebereinkunft getroffen werden solle.

Dies ist auch in der Hauptconvention vom 28. August 1819 geschehen, indem es Artikel XII. Nr. 18 heisst:

2) In Absicht der fiscalischen Schulden findet jedoch die Theilnahme der Königl. Preuss. Regierung bei folgenden statt: a) . . . b) . . .

c) Rücksichtlich des Mansfeld'schen Debitwesens soll zur näheren Erörterung der dabei einschlagenden beiderseitigen Verhältnisse und Feststellung der hierunter anzunehmenden Grundsätze eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden und dieselbe hauptsächlich zu erforschen suchen, ob und welche Passiva als Lehns- und Landesschulden zu betrachten, folglich von Preussen zu übernehmen sind, und welche Forderungen bloss an den Allodial-Nachlass gestellt

werden können, mithin nur aus diesem ihre Befriedigung zu erwarten haben, ingleichen ob und wie weit die bei der Finanzhauptkasse deponirte Summe von 11,808 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. zu diesem Creditwesen gehörig sei.

18. Wegen der zur Rentkammer und nachherigen Depositenkasse eingelieferten Depositen, welche nach Massgabe des 24. Artikels der wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechtssachen unter dem 28. August 1819 abgeschlossenen Convention in das Herzogthum Sachsen gehören . . . bewendet es bei den bereits seitdem erfolgten Zahlungen von ca. 37,875 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. in Summa an Preussen.

In Betreff des auf die Deposita dieser Art noch verbliebenen Rückstandes aber vereinigte man sich dahin

a. dass die Summe der annoch in das Herzogthum Sachsen zu berichtigenden Depositen mit Ausnahme der nachher zu erwähnenden, zu dem Mansfeld'schen Creditwesen gehörigen, vermöge der deshalb angestellten Erörterungen auf 165,000 Thlr. als liquid angenommen wird. Zur Vermeidung von Irrungen wird über den nur bemerkten Betrag ein specielles Verzeichniss angefertigt werden;

b. . . . . c. . . . . .

d. Die vorgedachten unter den neulich in Frage gekommenen Depositengeldern befindlichen, auf das Mansfeld'sche Creditwesen Bezug habenden 11,808 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verbleiben bis jetzt und bis nach näherer Erörterung dieses Creditwesens und Feststellung angemessener Bestimmungen hierüber bei den Behörden der Königlich Sächsischen Regierung."

Wir sind bei diesem Punkte so ausführlich gewesen, weil ohne genaue Kenntniss desselben Manches in dem spätern Verlaufe der Angelegenheit völlig unverständlich ist.

Die erste That Preussens zur Regulirung des Mansfeld'schen Creditwesens war ein Decret vom 17. Juni 1817, betreffend die Nachweisung der bei dem Justizamte Sangerhausen anhängigen Civilprocesse aller Art gegen eximirte Personen, worin das Mansfeld'sche Creditwesen die Ehre hatte sub. Nr. 1 aufgeführt zu werden. In dessen Gemässheit wurden hierauf neue Concursacten angelegt und ein Decernent bestellt, dem jedoch nach den ersten zwei Jahren wegen Arbeitsüberhäufung das Decernat in dieser Angelegenheit wieder abgenommen und ein anderer Rath substituirt werden musste. Demnächst wurde Verfügung erlassen, die zerstreuten theils in Eisleben, theils in Sangerhausen, theils in Dresden, theils in Merseburg befindlichen Acten herbeizuziehen, und der neu verpflichtete Curator zur Stellung von Anträgen aufgefordert. Leider blieb aber diese Verfügung zunächst ohne Erfolg, weil die Acten nur zum Theil aufzutreiben waren und überdiess die nur 16 Thlr. betragende baare Masse sehr bald durch Kosten absorbirt war; auch war der Aufenthalt der meisten Gläubiger, die sich 1781 gemeldet hatten, während des langen Stillstands der ganzen Angelegenheit unbekannt geworden und somit eine Verständigung des Curators mit denselben unmöglich. Hierzu kam das für den Fortgang der ganzen Sache lästige Hinderniss, dass die Ausgleichung, welche gemäss der zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossenen Hauptconvention vom 28. August 1819 wegen des Mansfeld'schen Creditwesens vorgenommen werden sollte, noch immer nicht erfolgt war, da die deshalb in Dresden zusammengetretene gemischte Commission es trotz jahrelanger Verhand-

lungen zu keiner Einigung brachte. Die betreffenden Verhandlungen blieben demgemäss ohne ein Resultat, und die ganze Angelegenheit gerieth, wie ihr schon so oft widerfahren, ins Stocken, bis der preussische Justizminister in Folge energischer Beschwerden von Seiten der Gläubiger im Jahre 1827 dem Gerichte die Erledigung der Angelegenheit von Neuem einschärfte, und gleichzeitig die sächsische Regierung behufs Bestreitung der Kosten und Verläge in dem Mansfeld'schen Creditwesen zur Herausgabe einer Summe von 200 Thlrn. vermochte; auch wurde eine Specialcommission nach Sangerhausen geschickt, um vor allen Dingen die noch fehlenden Acten in dem dasigen Archive aufzusuchen. Leider war aber die Ausbeute hier nur eine geringe, da sich unter den 50,000 Acten des Archivs zwar eine Menge Sequestrationsrechnungen aus dem 16., 17. und 18. Jahrh., sowie ein Extract aus dem ersten Locationsurtel von 1580 und dem Leuterungsurtel von 1609 vorfanden, — in welchem die sämmtlichen alten Gläubiger verzeichnet und diese Forderungen bis zum Jahre 1846 auf

12,406,801 Thlr. 1 Gr.

berechnet waren, — hingegen das alte Locationsurtel selbst und die Depositenbücher nicht aufgefunden werden konnten. Auch ergab sich aus einem bei dieser Gelegenheit aufgefundenen Repertorium über gräfl. Mansfeld. Acten, dass bereits im vorigen Jahrh. eine grosse Anzahl derselben abhanden gekommen war.

In Folge dessen und nachdem noch ein von dem Curator inzwischen angestrengter Interventionsprocess zum Nachtheile der Masse entschieden worden war, wurde mittels Ministerialrescripts v. 16. Januar 1826 verfügt, dass die Fortsetzung des Creditwesens bis zur Beendigung der zwischen Preussen und Sachsen angeknüpften Unterhandlungen vorläufig gänzlich sistirt werden solle. Hiermit waren indess die unglücklichen Gläubiger keineswegs einverstanden und ihren unausgesetzten Beschwerden gelang es denn auch bei dem Justizministerium wenigstens soviel auszuwirken, dass auf dessen Vorschlag das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im J. 1835 einen Commissar nach Dresden schickte, um eine endliche Erledigung des gräflich Mansfeld'schen Creditwesens vorzubereiten. Die desfalls eingeleiteten Verhandlungen hatten einen bessern Erfolg als die früheren, da nicht nur die Lage der Activ- und Passivmasse näher ermittelt, sondern auch eine alte Abschrift des Locationsurtels vom J. 1580 und des Leuterungsurtels vom J. 1609 aufgefunden wurde, auf welches die neuere Locatorie wiederholt Bezug nimmt und ohne welches die letztere gar nicht verstanden werden kann; überdiess wurde Sachsen bewogen aus den Zinsen der noch dort befindlichen Depositen 500 Thlr. zum Behufe der Fortsetzung des sistirten Creditverfahrens an Preussen auszuzahlen. Demgemäss wurde der Curator abermals aufgefordert Anträge wegen des zur Fortsetzung des Concursprocesses einzuschlagenden Verfahrens einzureichen und als dies im J. 1837 geschehen war, Bericht an das Justizministerium erstattet und beantragt: dem Oberlandesgerichte die Ermächtigung zu verschaffen, „alle in der Locatorie vom J. 1808 berücksichtigten Gläubiger im Allgemeinen und jeden derselben, resp. dessen Erben und Nachfolger öffentlich und namentlich unter dem Präjudiz vorzuladen, sie wollten ihre Forderungen in dem Concurse nicht weiter verfolgen und keine Ansprüche an die Masse machen.“ Dieser Antrag war nach der Lage der Sache in der That der einzig mögliche, um die ganze Angelegenheit wieder in Gang zu bringen und den Gläubigern die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Recht geltend zu machen. Doch wurde zunächst dem

höheren Orts nicht deferirt und erst im J. 1838 das Oberlandesgericht Naumburg von dem Justizministerium auf Grund einer Cabinetsordre vom 13. Januar 1838 angewiesen „nunmehr nochmals alle bisher nicht bereits präcludirten, im Locationsurtel vom 7. April 1808 angesetzten Gläubiger der gräflich Mansfeld'schen Concursmasse, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, durch besondere Verfügungen, andererseits aber sie selbst, ihre Erben, Cessionarien, Pfandnehmer und sonstige Rechtsnachfolger öffentlich per Edictalladung unter der Verwarnung vorzuladen, dass die Aussenbleibenden von jeder weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche an die Masse ausgeschlossen sein sollten."

Hiermit beginnt die neueste Periode des Mansfeld'schen Debitwesens: ob es auch die letzte sein und wann endlich dieser Monsterprocess sein Ende erreichen wird, darüber dürfte es gerathen sein, auch jetzt noch ein bescheidenes Schweigen zu beobachten.

Nach dem Eingange der obengedachten Cabinetsordre wurde nun ein genaues Verzeichniss der in der Locatorie von 1808 aufgeführten Gläubiger angefertigt und hierauf 23 grösstentheils moralische Personen durch besondere Vorladungen, hingegen mittels Edictalien über 300 Personen vorgeladen. Diese Edictalcitationen machten, je häufiger sie erschienen und je mehr sie durch ganz Deutschland, ja Europa bekannt wurden, ein ungemeines Aufsehen und riefen namentlich unter der Gläubigerschaft, wie sich leicht denken lässt, eine förmliche Aufregung hervor. Die Enkel hatten ja die Grossmutter so oft von den fabelhaften Forderungen erzählen hören, welche die Urgrossmama oder deren Grosspapa an die Grafen von Mansfeld hätten, wie die Forderung völlig begründet, ja mehrfach durch Urtel und Recht anerkannt sei und wie das Ganze längst hätte ausgezahlt werden müssen, wenn es Gerechtigkeit im Lande gäbe. Nun erschien an Alle die öffentliche Aufforderung, sich mit ihren Ansprüchen an die Masse zu melden — was war natürlicher, als dass die Enkel sich da endlich am Ziele ihrer Wünsche glaubten und im Vorgenuss des ersehnten Ausschüttungstermins das Andenken der guten Grossmama, die den lieben Nachkommen noch nach ihrem Tode eine solche Freude verschaffte, mit stiller Rührung segneten!

Es setzten sich denn auch in allen Ecken Europas eine Menge Federn in Bewegung, es wurden sämmtliche Justizcommissarien zu Naumburg und Umgegend, die Präsidenten, der Decernent und fast alle andern Mitglieder des Collegiums mit Briefen von Seiten der Gläubiger beglückt und mit Bitten und Fragen aller Art bestürmt, wie viel Masse da sei, wie viel wol bei der Distribution auf sie fallen würde, welche Schritte hierzu ihrerseits nöthig wären, wann das Geld gezahlt würde und dergleichen mehr. Nur die sächsiche Regierung, welche preussischer Seits zur Bestellung eines Anwaltes behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufgefordert worden war, lehnte bescheiden jede Concurrenz ab und hat damit vermuthlich den bessern Theil erwählt.

So nahten denn die 3 Liquidationstermine heran und obwol dieselben — ob absichtlich oder nicht, bleibe dahingestellt, — auf den 17., 18. und 19. December 1838 anberaumt waren, mithin in eine Jahreszeit fielen, wo die Wege zumal in damaliger Zeit möglichst schlecht waren und die Hinreise nach Naumburg somit möglichst erschwert war, erschienen doch, theils persönlich, theils durch ihre Anwälte und sonstigen Mandatarien vertreten, eine ausserordentlich grosse Anzahl von Gläubigern, die sich sämmtlich mit der Hoffnung schmeichelten, den so lange

begrabenen Schatz endlich heben zu können. Wirklich schien es auch, als sollten ihre stillen Hoffnungen wenigstens diesmal nicht betrogen werden: das Oberlandesgericht, namentlich der in der Sache ernannte Referent legten grössten Eifer an den Tag, und es wurde im Februar 1839 die Präclusorie abgefasst — aber auch diesmal hatten die Gläubiger ihre Rechnungen ohne den Wirth gemacht. Wie sich nämlich später zeigte, war man in der Eile und von dem löblichen Bestreben geleitet, die Sache definitiv zu erledigen, leider gar zu radical verfahren und hatte in dem Erkenntnisse eine Menge von Gläubigern, welche theils in Person leibhaftig, theils durch Vertreter im Termine erschienen waren, ohne Barmherzigkeit präcludirt, andern aber, die wirklich sich nicht angegeben hatten, ihre Rechte vorbehalten und da man den Irrthum zu spät erkannte, dieses unglückliche Erkenntniss förmlich publicirt. Der Eindruck, welchen diese neue Täuschung bei den mit den sanguinischsten Hoffnungen erschienenen Gläubigern machte, von denen mehre eine halbe Million liquidirt hatten, war unbeschreiblich: es war wie wenn von einer bedeutenden Schlacht die ersten Nachrichten ankommen und die harrenden Mütter die Nachricht von dem Tode ihrer Söhne erhalten.

Die Mitglieder des Richtercollegiums, denen in diesem Falle bedenkliche Zweifel an ihrer bisher unbestrittenen Unfehlbarkeit aufsteigen mochten, begnügten sich mit einer amtlichen Verzweiflung, die präcludirten Parteien aber, die von der menschlichen Schwäche des Gerichts keine Ahnung hatten und natürlich annehmen mussten, ihre Sachwalter hätten ihren Auftrag nicht ausgeführt und sich im Termin nicht gemeldet, führten bei dem Gerichte selbst, dem Urheber aller dieser Leiden, Beschwerde über ihre Anwalte und überhäuften diese mit Vorwürfen über ihre Nachlässigkeit; die letzteren wiederum, im schönen Gefühle ihrer Unschuld, machten ihrerseits bei dem Gerichte ihrer Enstrüstung durch empfindliche Eingaben Luft und verlangten, weil dieser Fall in der Gerichtsordnung nicht vorgesehen ist und sie nicht wüssten, welches Rechtsmittel zu ergreifen sei, die Einen Declaration, die Anderen Restitution, Mehrere Appellation und Einige ein Nachtragserkenntniss. In der That war der Fall juristisch merkwürdig und die Entscheidung nicht ohne Schwierigkeiten; ein Irrthum in Namen oder Zahlen war in dem Erkenntnisse eigentlich nicht vorhanden und lag daher der Fall einer Declaration im Grunde nicht vor; Restitution konnte deshalb nicht stattfinden, weil dies Rechtsmittel nur für solche Personen gegeben ist, die nicht erschienen sind — die Präcludirten aber erschienen waren; Appellation gegen eine Präclusorie kennt die Gerichtsordnung nicht und Nachtragserkenntnisse können nur abgefasst werden, wenn etwas im Haupterkenntnisse vergessen worden ist: — die präcludirten Gläubiger aber waren nicht vergessen! Nach hartnäckigen Debatten entschied sich das Richtercollegium für eine Declaration, die denn auch abgefasst und im J. 1839 publicirt wurde, worauf zur Fortführung der Sache demnächst die Anlegung von 59 Specialacten verfügt und in jeder Sache Termin zur Entwerfung eines status causae anberaumt wurde. Die Termine wurden vom 26. August bis 25. November 1839 anberaumt, worauf am 16. November 1842 die Specialacten glücklich geschlossen wurden. In dem am 8. Februar 1843 anberaumten Inrotulationstermin wurden im Ganzen 259 Acten verzeichnet und demnächst zur Abfassung einer vollständigen, die früheren Urtel entbehrlich machenden Locatorie verschritten. Es ist erfreulich hierbei melden zu können, dass die

damit beauftragten Referenten das Schicksal ihrer Vorgänger in Wittenberg nicht getheilt haben, und von dem Actenstudium weder blind geworden noch gestorben sind, was gewiss nicht zu verwundern wäre, wenn man bedenkt, dass die mit der Reinschrift des Erkenntnisses sowie der Nebenverfügung wegen Ausfertigung und Insinuation desselben beschäftigten sieben Schreiber vom 9. August bis 28. October daran zu thun hatten und 17,263 Seiten schrieben, die hiernach in mehreren Tragkörben zur Post an die Adressaten befördert wurden.

Ueber die letzte Epoche unseres Riesenprocesses müssen wir kurz sein. Im Jahre 1849 wurde der eximirte Gerichsstand in Preussen aufgehoben, und in Folge dieser Massregel kehrte der Concurs in seine Wiege, Eisleben, zurück. Sämmtliche Acten wurden dahin versandt und dem dortigen Kreisgericht die weitere Bearbeitung der Sache übertragen. Im Laufe der elf Jahre, seit welchen die Angelegenheit hier schwebt, sind über einzelne und zwar über die wichtigsten Liquidate Erkenntnisse zweiter Instanz aufgehoben und die Sache von dem Tribunale zur Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen, sodass der Processgang von Neuem durchzumachen war.

Soviel uns bekannt geworden, ist nun über alle streitigen Fragen rechtskräftig entschieden und die Sache der Calculatur zugestellt, damit sie den Vertheilungsplan entwerfe. Ferner hat man Schritte gethan, um die Activmasse herbeizuschaffen, die grösstentheils sich in den Händen Sachsens befindet und in preussischen Staatsschuldscheinen angelegt ist. Ob die Herausgabe erfolgt ist, wissen wir nicht, möchten es aber bezweifeln.

Wie man es mit dem sicher zur Masse gehörigen Fräuleinsstift in Artern gehalten und ob der preussische Staat der Masse den Werth dieses in seinen Grenzen nicht mehr erkennbaren Gutes ersetzt hat, ist uns gleichfalls unbekannt. Dagegen hören wir, die Calculatur habe die Entdeckung gemacht, dass die Erkenntnisse, welche den einzelnen Liquidanten Bruchtheile einer bestimmten Summe — z. B. $^{180}/_{356}$ — zusprechen, nicht richtig sind, und dass die Brüche andere Zähler und Nenner haben müssen. Es hat dies seinen Grund darin, dass die jetzigen Liquidanten durch viele Generationen von den ursprünglichen Gläubigern abstammen und die Abstammung sich so verzweigt hat, dass grosse Bruchtheile entstanden sind. Ist nur Einer, wie die Calculatur ermittelt haben soll, nicht richtig angesetzt, so können alle andern falsch bedacht sein. Ist z. B. angenommen, dass der Urgläubiger sechs Brüder gehabt und sind deren sieben vorhanden gewesen, so müssen sich die Brüche vollkommen anders stellen. Um dies aber deutlich zu erkennen, hat man die immensen Stammbäume der einzelnen Liquidanten verglichen.

So viel steht übrigens fest, dass unser alter dreihundertjähriger Concurs bis heute noch nicht beendigt ist. Wird er einst zu Ende geführt sein, so kann man ihn getrost den sieben Wunderwerken der Welt als achtes anreihen.

Um schneller zu ihren Forderungen zu kommen, erwirkten i. J. 1774 von des Königs von Preussen Majestät die v. Eberstein nachstehendes „Vorschreiben“ an die kursächs. G.-Räthe zu Dresden:

Nr. 35.

Vester, lieber getreuer! Ich will Eurer Familie zur Berichtigung ihrer Schuldforderungen in Betracht, dass, nach Eurer Eingabe vom 11ten dieses Monaths, verschiedene davon in Meinen Diensten stehen, wohl behülflich seyn, und Mein Departement der Ausländischen Geschäfte erhält heute Ordre, das zu dem Ende nachgesuchte Vorschreiben nach Dresden ausfertigen zu lassen. Ihr könnt Euch demnach nur an dasselbe weiter wenden, und Ich bin Euer gnädiger König

Berlin den 28ten Decembris 1773.

Friz.

Dem Franz Heinrich von Eberstein wird auf seine Vorstellung vom 11ten Decembr. pr. hierneben zur weitern Beförderung in originali und zu seiner Nachricht in Abschrift dasjenige Vorschreiben zugefertiget, was wegen der Forderungen seiner Familie an das Chur-Hauss Sachsen dato an die Chur-Sächsische Geheime Räthe zu Dresden erlassen worden. Signatum Berlin den 3ten Januarii 1774.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allergnädigsten Special-Befehl.

Finckenstein. *Hertzberg.*

P. P.

Die von Eberstein'sche Familie hat theils noch rückständigen Gehalt des in Chursächss. Dienst gestandenen Feldmarschals von Eberstein zu fordern, theils nach einem den 22sten 8br. 1580. publicirten Mannsfeldischen Locations Urthel ansehnliche Forderung an die Grafschaft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit. Sie hat nicht allein um Berichtigung derselben von Zeit zu Zeit zu Dresden angehalten, sondern auch wiederholentlich gebeten, dass ihr die ihrem verstorbenen Elter-Vater dem Chur-Sächss. General-Feldmarschall von Eberstein von seiner Besoldung rückständig gebliebenen 30463 *Rth.* ausgezahlt werden möchten. Da nun dieses bis jetzo aller Bemühungen ungeachtet nicht geschehen; so haben die in Sr. Kgl. Majestät Unsers allergn. Herrn Diensten stehende Mitglieder der von Eberstein'schen Familie gebethen, mit einem Vorschreiben an diese zu gehen. Wir sollen dahero auf Höchstged. Sr. Königl. Maj. ausdrücklichen Befehl Ew. Excellenzien wie hierdurch geschiehet dienstlich ersuchen, die geneigte Verfügung zu treffen, dass die mehrgemeldete Familie zu ihrer Befriedigung gelange und ihnen in ihrer Forderung einmahl Gerechtigkeit wiederfahre.

Ew. Excellenzien bekannte Gerechtigkeitsliebe lässt Uns die Willfahrung Unseres billigen Gesuchs hoffen, und Wir sind da-

gegen auch bereit in ähnlichen und andern Fällen Ew. Excellentzien die Neigung thätig zu beweisen, womit Wir Denenselben zu Erweisung etc. verbleiben. Berlin d. 3. Jan. 1774.

An die
Churf. Sächsische Herren Geheime
Räthe zu Dresden.

Dass vorbefindliche Abschriften an zwei Blatt mit den producirten Originalien, nach zuvor geschehener Vergleichung, übereinstimmen, wird unter Gerichts Hand und Siegel hiermit beurkundet. Sign. Gehofen am 1sten Februar. 1816.

Freiherrl. Ebersteinsche Gerichte daselbst.

(L. S.) *Leopold Gottfried Demelius*
Just. jur.

Als Wolf Dietrich's v. E. zweiter Sohn Ernst Albrecht 1642 als hessen-kassel'scher General-Major mit dem Grafen Guebriant vom Rhein nach dem Hildesheimischen und von da durch das Würzburgische nach Breisach ging, kam er auch nach Frankenhausen, wo er am 29. Nov. 1642 mit Hans Christoph v. Trebra einen Vertrag wegen Verkaufs der Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche der v. Trebra damals inne hatte, abschloss; und nachdem er im folgenden Jahre von der Landgräfin von Hessen endlich seinen Abschied erhalten hatte, reiste er von Kassel zunächst nach Ettersburg, um seine daselbst wohnende Mutter zu besuchen, und schloss 20. Nov. 1643 zu Weimar abermals mit Hans Christoph v. Trebra zu Gehofen einen Recess ab, kraft dessen ihm der Letztere alle Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche derselbe bisher inne gehabt, nämlich den Hacken-Hof und den Theil des Harrasischen Gutes, den Abraham Esaias Schlegel besessen, käuflich überliess. Am 22. Dec. 1643 wurde Ernst Albrecht v. E. auch mit den erkauften Gütern beliehen, für welche er 8000 Thlr., ein Reitpferd zu 200 Thlr. und ein ihm gehöriges Gut zu Reinsdorf, das er dem v. Trebra tauschweise abtrat und das für 7000 Mfl. gerechnet wurde, in Summa 14325 Thlr. gegeben hatte.

Der Original-Lehenbrief vom 22. Dec. 1643 befindet sich im Besitze der Familie und lautet:

Nr. 36.

Des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, herrn Johanns Georgen Hertzogens zu Sachszen, | Jülich, Cleve, vnd Bergk, des Heiligen Römischen Reichsz Ertzmarschallns, vnd Churfürstens, Landgrafens in Düringen, Margkgrafens zu Meiszen, auch Ober- vnd Nieder Lausznitz, Burgkgrafens zu Magdeburgk, Grafens | zu der Margk vnd Ravenspurgk, herrns zu Ravenstein etc., Meines

gnädigsten Herrn Dieser Zeit in die Graffschafft Manszfeldt verordneter Oberauffseher Ambtsvorwalter, Ich Johann Davidt Fischer zu Nieder Röblingen etc., Crafft dieses gegen männiglichen thue kundt vndt bekenne: | Demnach der HochEdle, Gestrenge, vnd GroszMannVeste herr Ernst-Albrecht von Eberstein, GeneralMajor etc. vnterm dato den 21. Novembri iüngsthin mir in schrifften zuerkennen gegeben, Wie Er kurz vorrückter Zeit besage zweyer vnterschiedener darüber auffgerichter Recesze, derer| data Franckenhauszen den 29. Novembr. Ao. 1642 vnd Weymar den 20. Novembr. 1643 hansen Christophen von Trebra zu Gehoffen, alle vnd iede Ebersteinische Ritter-Güther, darunter auch der Hackenhoff vnd die Schleglischen mit begriffen, Welche Er biszhero beseszen vnd innen ge-|habt, solchem aber iedertzeit von dem herrn General-Major contradiciret worden, mit allen deren pertinentien, Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Sie mögen nahmen haben vnd gelegen sein, wo, vnd von gedachtem von Trebra acquiriret vnd an sich bracht sein, wie vnd vff wasz masze Sie wollen, | nichts davon auszgeschlossen, de novo wiederumb aberkaufft vnd bezahlet, zugleich auch ein schreiben von gedachtem Hansen Christoffen von Trebra, dieses kauffs gestendig, vnd sich des biszhero doran gehabten dominij durch vflaszung der Lehen, vnd indeme Er alle darzu gehörige Vnterthanen Ihrer pflicht er-|laszen vnd Sie dem herrn General Major würcklich an- vnd vberwiesen, an bemelten Ebersteinischen Ritter-Güthern begeben vnd selbiges vf wolerwehnten herrn General-Majorn darkegen transferiret, auch gebeten, Ich solche Lehensvfflaszung anstadt höchstgedachter Churf. Durchl. zue Sachsen etc., Meines | gnädigsten Herrn, vf- vnd annehmen wolte, mit eingeschickt, Daher oder herr GeneralMajor seine schuldigkeit zu sein erachtet, solche an sich erkauffte Ebersteinische RitterGüther nuhnmehro nach beschehener Lehensvfflaszung in gebürender Zeit wiedervmb in die Lehen zu nehmen, Derowegen stante | sequestratione bey *mir* gesucht vnd gebeten, Ich möchte Ihme förderlichst einen Termin zur würcklichen Lehenempfängnüsz dieser sämptlichen Ebersteinischen Ritter- vnd Lehen Güther benennen: Dasz darauf, nachdem Ich des herrn GeneralMajors etc. petitum der billichkeit gemesz befunden, Ich denselben heut dato zu em-|pfahung der Lehen vor mich beschieden, vnd nachdem Er diesem zufolge im Churf. Sächsz. löbl. Oberaufseherambt vor mir durch seinen Gevollmächtigten H. Augustum Basilium Caesarn, Advocaten vnd Gräffl. Manszfeldischen Ambtman zu Artern, mit gnugsahmer Vollmachten erschienen, oberwehnte zwene | Kauff-Conträcte, von welchen vidimirte copia bey den Actis behalten worden, Originaliter produciren vnd durch denselben die gewöhnliche Lehenspflicht in seine Seele Cräfftiglichen schweren laszen: Alsz habe an stadt höchstgedacht Ihr Churf. Durchl., Meines Gnedigsten Herrn, Ich obberürten herrn | Ernst Albrechten von Eberstein, General-Ma-

jorn, vnd deszen Rechte Eheliche geborne Männliche leibs Lehens Erben die sämptlichen von der Graffschafft Manszfeldt sequestrirtenteils zu Lehen rührende vnd in dem von Weilandt dem wolgebornen vnd Edlen herrn herrn Philippen Graffen vnd herrn zu Manszfeldt | Edlen herrn zu heldrungen etc. wolseel. gedächtnüsz vor sich vnd Ihr Gnaden vnmündigen herrn Gebrüdern, Sonnabendt nach Invocavit im 1533. Jhar vber die von Ihr Gn. herrn Gevettern auch wollöbl. gedächtnüsz durch Ihre vorfahren erkauffte Güthere gegebenen Lehenbrieffen specificirte Ebersteinische Lehen-| Güthere vnd Rittersize, darunter auch der Hackenhoff vnd die von Schlegeln beseszene, auch alle vnd Jede von Hansen Christoffen von Trebra, auff wasz masze es auch immermehr sein möge, innen gehabte mit begriffen, wie auch Halsz-, Ober- vnd VnterGerichte zu Gehoffen, Inmaszen solche seine | vorfahren, die von Eberstein, beseszen, Schaaf vnd Rindviehetriffften, so wol die Jagtgerechtigkeit, als die hohe vnd NiederJagt, zusampt fedderwilpret zu fangen, vnd fischerey, Ingleichen Länderey, Wiesenwachs, Gehölze, Waszergraben, Teiche, Weinberge, Baum- vnd Weingartten, Backoffen, Mühlen, Zinsen, Dien-|ste, Fröhne vnd alle andere ein- vnd Zubehörungen, gesucht vnd vngesucht, genant vnd vngenant, mit allen deren pertinentien Ein- vnd Zubehörungen, Sie mögen nahmen haben, auch gelegen sein, wo Sie wollen, nichts darvon auszgeschloszen, Sondern in allermaszen Ihre Vorfahren hiebevorn von wolge-|dachten herrn Graffen vnd die von Eberstein von denen verstorbenen Oberauffsehern der Graffschafft Manszfeldt herrn Georg Vitzthumen von Eckstedt etc. vnd Ludwig Wurmen zu Wolckrambshauszen etc. seel. zu Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseszen, genoszen vnd gebrauchtt, zu rechten | Mann Lehen, so viel mir instehender Sequestration darauf erfolgte Abschiede vnd hierüber vorfasten Instruction, auch von Rechtswegen daran zu verleihen gebühret, gereichet vnd geliehen habe. Reiche vnd leihe auch erwehnten herrn General-Majorn Ernst | Albrechten von Eberstein etc., als nunmehr itzigen Inhabern vnd besitzern obberürter sämptlichen Ebersteinischen Güther etc., vnd Seinen rechten Ehelichen Leibes Lehens Erben vorgesetzte Lehen, Zinsen vnd Güthere sampt vnd sonders mit allen Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten,| Nuzungen, auch allen andern Ein- vnd Zubehörungen gegenwerttiglichen Crafft dieses brieffs, dieselbe hinförder zu rechten Mann-Lehen innenzuhaben, zu besitzen, zu genieszen, zu gebrauchen, vnd zuverdienen, auch den Lehen so offt dieselbe zu falle Kommen | rechte folge zuthun vnd sich allenthalben darmit, wie man-Lehen Güther altherkommen, recht vnd gewonheit ist, zuhalten:

Vber dieses habe Ich auch vf des herrn GeneralMajor vleisziges bitten sämptlüch mit Ihme belehnet vnd belehne inge-| sampt zu Ihme die WolEdlen, Gestrengen vnd Mannvesten herrn Hansz-Georgen von Eberstein, Obristen Lieütenandten, dann

George Philippen, Albrecht Otten vnd Hansen-Ernsten von Eberstein, als seine negste Agnaten, vnd Ihrer aller rechte Eheliche gebohrne | manliche Leibes Lehens Erben, nach rechter Sipzahl, vnd wann von diesen keiner mehr verhanden, als dann Dietterich Gottfriedt Hacken zu Schilffa vnd deszen Manliche Leibes Lehens Erben in Crafft dieses briefes bescheidentlich vnd also, woferne mehr benanter | herr General Major ohne rechte Leibes Lehens Erben mit tode abgehen würde, Dasz als dann vorerzehlete Güthere an obberürte herren Agnaten vnd mitbelehnte vnd Ihre rechte männliche leibes Lehens Erben kommen vnd fallen, Sie sich auch allerseits | mit Lehensfolge vordienst vnd anderm, wie solcher gesambter MannLehen Güther, altherkommen, Recht vnd gewonheit ist, zuhalten schuldig sein sollen. Alles trewlich vnd sondergefährde. Zu Vrkundt habe Ich hieran mein | gewöhnliches itzobrauchendes Oberauffseher Ambts Insiegel hengen laszen vnd mich eigenhändig vnterschrieben. Gescheben vnd Geben Eiszleben den zwey vnd zwanzigsten Decembris des Eintausendt Sechszhundert vndt | Drey vnd Vierzigsten Jahres.

Johan Dauid Fischer mp.

Nach Beendigung des 30jähr. Krieges kam E. A. v. E. wieder nach Gehofen und kaufte für 3000 Thlr. von den Gebrüdern Albrecht Otto und Hans Ernst v. E. deren Antheile an dem Harrasischen Gute zu Gehofen, als 2 Hufen 20 Acker Land, den Thiergarten, $10\frac{1}{2}$ Acker $20\frac{3}{4}$ Ruthen Wiesen, 90 Acker 20 Ruthen Holz, Hohe- und Niedere Jagden und Gerichte, Fischerei im Riethe, freie Kuhtrift, 4 dienstbare Ackergüter und 9 Hausgenossen, womit er auch 22. März 1652 und 30. Januar 1658 beliehen wurde.

Als Ernst Albrecht v. E. 1662 von Glückstadt aus seine Heimath besuchte, kaufte er nicht nur von Georg Philipp's v. E. Sohne Albrecht Hartmann dessen Antheil am Harrasischen Gute zu Gehofen für 1000 Thlr., sondern fand sogar Gelegenheit, den Söhnen Hans Wilhelm's v. Trebra, Wolf Christoph, Hans Wilhelm und Jacob Heinrich, ihr altes Trebraisches Rittergut zu Gehofen für 15000 Thlr. abzukaufen, in welchen sub dato Gehofen 15. Sept. 1662 geschlossenen Kauf sub dato Eisleben 4. Juli 1663 Ober-Aufseher-Amtswegen consentirt und eod. dato der Lehenbrief ausgefertigt wurde. Eine Specification der Pertinentien enthält der am 9. Mai 1562 den Gebrüdern Hans und Christoph v. Trebra über diess Gut ausgestellte Lehenbrief, der hierunter im Auszuge folgt:

„Wir Hans George vnd Peter Ernst Gebrüdere Grafen etc. zu Manssfeldt etc. bekehnnen, das vor vns erschienen seint etc. Hans vnd Christoff von Trebra Gebrudere zu Gehoffen mit etc. bitte, Sie etc. mitt nachgeschribenen guethern etc. zu beleihen. Nemlichen Einen freien Sedelhoff zu Gehoffen mit seinem vmbfangk, mitt teichen vnd baumgahrtten vnd einen freien Hoff hartt daran, da vor Zeitten das Brauhaus gestanden, ist ettwan der

von Behnnungen gewest, 11½ Huffe landes, 6 flegk wiesen etc. zusammen bei 40 ackern, 2 fleck weiden, 3 acker Weinberge, izunder wuste, 3 fleck holz etc., Eine fischerey vntter Rittebergk vff der vnstrutt, eine fischerei vff dem Riethe zu Gehoffen etc., eine vicarie in der kirchen zu Gehoffen zu leihen, zwo freie Schafftrifften, 22 besazte hoffe sambt ezlichen Hoffstetenn mit Ihren Ackern, Wiesen vndt holtzern, das die Mehnner darzu haben, daran die Zinse wie volgett etc. etc. etc. Vnd an solchen hoffen, Ackehrn, Wiesen, holtzern etc. die Lehen vnd Dinstgeboth vnd verboth, Gerichte im Velde vnd dorff, was vff Ihren guthern geschicht, vnd allem Weidewerge, Inmaszen die von Eberstein vnd ihr Vatter bishieher in gebrauch gehabtt, desgleichen den halben theil des geschoss zu Gehoffen, als 8 silbern schock Jherlichen gewiszes vffhebens, inmassen wie es die von Eberstein haben, welchen geschosz die von Trebra von den Schlegeln zu Mittelhaussen an sich erkaufft: als haben wir sie etc. mitt den vorgeschrybenen guethern belihen etc. Geben zu Eisleben 1562 den 9. May.“

Hierauf gründete Ernst Albrecht v. E. laut Stiftungsurkunde d. d. Pinneberg 9. Sept. 1663 ein Armenhaus zu Gehofen und bestimmte hierzu ein vor dem Orte gelegenes Gartenhaus nebst Obstgarten, welches er von allen Diensten und Lasten befreite und mit 36 Scheffel Getreide, 8 Schock Wellenholz und 4 Malter Scheitholz jährlich dotirte. Zum Vorsteher dieses Armenhauses ernannte er seinen Gerichtsverwalter und einen Gerichtsschöppen:

Nr. 37.

Demnach Ich Ernst Allbrecht von Eberstein der zu Dännemarck Norwegen Königl: Majst: Bestallter General Feld-Marschall, Gouverneur der Vestungen und Miliz in dem Fürstenthümern Schlesswig-Hollstein, Drosten der Grafschafft Pinneberg, und Obristen zu Ross und Fuss, auf Gehofen und Pass Bruch Erb- und Gerichts Herr, wie auch Innhaber der Aemter Leinungen und Mohrungen, samt meiner Frau Liebsten der HochEdelgebohrnen Frauen, Fr. Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebohrnen von Dithfurthin, entschlossen, ein Armen-Hauss zu Unterhaltung etlicher gebrechlicher armen Leute für meinem Dorff Gehofen anzurichten und das Garten Hauss nebst zugehörigen Garten, für vorgedachten meinem Dorff Gehofen gelegen, dorzu destinirt: Als füge hier mit meinen Unterthanen und der gantzen Gemeinde zu wissen, welcher Gestalt mein Wille und Verordnung sey, dass erwehntes Garten Hauss samt den Garten von nun an und forthin Beständig von allen Diensten und oneribus frey gelassen und zu einen armen Hausse gewidmet seyn soll, also, dass allzeit Darinnen 4 oder 6 arme Leute aus dem Dorff Gehofen, die so gebrechlich, dass Sie ihre Lebens-Mittel nicht zu verdienen noch zu erwerben wissen oder Können, unterhalten werden,

und dieselben den Garten mit dem Obst und allen nach ihren Gefallen zugebrauchen haben sollen. Hierzu soll ihnen durch meinen KornSchreiber oder Bedienten jedesmahl Daselbsten, so lange mir Gott das zeitl: Leben gönnen wird, Jährl: von meinen Güthern 36 Schll: Getraidig NordHäuss: Maass, als nehml: 18 Schll: Rocken, 18 Schll: Gersten, und zwar in diesem 1663. Jahre auf Michaelis der Anfang damit gemachet, alle folgenden Jahre aber auf den 1ten May gegeben und gereichet werden. Ueber dass sollen mit meinem eigenen Pferden zu Behuff der Feurung dieses armen Hausses alle Jahr 8. Schock Welle Holtz und 4 Malter Holtz aus meiner Beholtzung angeführet und beygeschaffet werden. Es wird auch denen in diesen Armen-Hausse jedesmahl verhandenen vergünstiget, zu ihren soviel bessern Auskommen vor meinen Backhausse, wenn daselbst gebacken wird, das Brodt zuerbitten, und wird ein jedweder zu Gehofen gesessener nicht ermangeln alsdenn seine milde Hand gegen diese Armen aufzuthun. Wann aber der allerhöchste Gott mich nach seinen gnädigen Willen von dieser Welt abfordern wird und meine lieben Kinder alsdenn meine Güther Besitzen werden, so sollen von meinen Drey Adel: Güthern zu Gehofen jedes Jahr auf den Ersten May die vorgesetzten 36. Schll: Getraydig, als von einem jeglichen Adel: Guthe 6. Schll: Rocken, und 6. Schll: Gersten, gegeben, wie denn auch das Holtz in Drey gleiche theile auf die Drey güther gesetzet und beygeschaffet werden. Gestalt mein Wille und Meynung ja ernster Befehl ist an meine Liebe Kinder, nicht allein Specificirtes alles denen armen ohne einige Vermindrung oder Abzuge reichen zu lassen, sondern vielmehr Ihnen über das alles Gutthätigkeit zu erweisen. Und weil ich denn gäntzl: dafür halte, dass die armen aus guthertziger Darreichung soviel Brodts, als zu ihrer Nothdurfft sie behuffig seyn, bekommen werden, so soll durch die Vorsteher des armen Hausses (:dazu ich meinen ietzigen Gerichts-Verwalter Hrn. George Bocken und einen aus dem Gerichts-Schöppen, dem das am Besten und beqwemsten geachtet wird, verordnet:) das Getraydig, so obberegter massen von meinen Güthern gereichet wird, denen Armen zu gute ausgethan werden. Noch wird denen dieses Hausses das neue Jahr jedesmahl von Hausse zu Hausse zu sammlen und auf meinem Hausse den Anfang zu machen erlaubet. Auch soll für obgedachtes Hauss ein armen-Stock aus meinen Mitteln gesetzet, und was von den für bey reisenden oder andrer guthertziger Hand hinein gelegt wird, alle viertel Jahre herausgenommen und den armen zu Gute angewendet werden. Als auch oben erwehnung geschehen, dass die armen dieses Hausses ohne Entgeld aus meinem Dorffe Gehofen seyn sollen; So Können zwar auch andere und Fremde hinein genommen werden, Jedoch dass Dieselben nach Befindung der Vorsteher etwas geben und erlegen. Welches denn denen gesammten Armen darinnen zum besten angewendet werden soll. Und da

einer von ihnen, er sey einheimisch oder fremdt, verstirbt, muss seine Verlassenschafft den armen-Hausse Heimfallen, damit wenn durch Gottes Verhängniss, welches er doch gnädig verhüten wolle, irgend mehr Armer und gebrechlicher Leute vorhanden, dass denenselben aus dieses armen Hausses mitteln desto Besserer Unterhalt vorschaffet werden Könne. Letzlich werden alle und jede gross und kleine meine Unterthanen ermahnet, Ihre Christl: Mildigkeit gegen dieses armen Hauss absonderl. nach Vermögen zu bezeigen. In Erinnerung unsers lieben Seeligmachers Worten, dass wenn den armen guts geschehe, werde es eben so gerechnet werden, als wäre es ihm selbsten wiederfahren, wie er denn solches nicht nur reichl: mit seinen Gnaden Seegen wieder ersetzen wird, als der da verheissen, dass er einen Kalten Trunck Wassers an den Armen unbelohnet nicht lässet. Uhrkundl: habe ich dieses mit meiner eignen Hand unterschrieben und mit meinem Pittschafft versiegelt. So geschehen Pinneburg den 9ten September 1663.

(L. S.) *Ernst Allbrecht von Eberstein.*

Nach einer vom Originale gemachten Abschrift.

Nachdem Ernst Albrecht v. E. auch die dänischen Dienste quittirt hatte, acquirirte er auch noch die wenigen Harrasischen Pertinentien, welche seine Verwandten damals noch inne hatten. Die zum Harrasischen Hofe gehörigen 2 Hufen Land, welche der Witwe Hans Heinrich's v. E. eingeräumt waren, löste er nämlich von der Oberstwachtmeisterin Döhler mit 1000 Thlr. ein, nachdem ihm Hans Georg (Hans Heinrich's Bruder) am 13. Mai 1665 das Einlösungsrecht cedirt hatte; und nach dem Aussterben der von Philipp Christoph v. E. gestifteten Speciallinie mit Hans Georg, erbte er dessen Antheile an den Ober-Heldrunger Zinsen und dem Brandholze. — Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. hatte also nun nicht nur die beiden Güter zu Gehofen, welche sein Urgrossvater Philipp und dessen Bruder Hans kurz vor 1531 acquirirt, durch Kauf auf's Neue an sein Geschlecht gebracht, sondern er hatte auch noch das dritte Rittergut zu Gehofen, das Trebraische Gut (seit jener Zeit auch der „Neue Hof“ genannt, weil neuerlich acquirirt), dazu gekauft.

Endlich setzte sich Ernst Albrecht v. E. auch wieder in die Ausübung des seinen Vorfahren früher zugestandenen Patronats-Rechts von Gehofen, so dass er sich dieserhalb sub dato Haus Arnstein 18. Nov. 1666 vom Grafen Johann Georg zu Mansfeld und sub dato Hedersleben 22. Dec. 1669 von den Grafen Franz Maximilian, Heinrich Franz und Georg Albrecht v. Mansfeld Cessions-Urkunden auswirkte, für welche Documente er 200 Thlr. und ein Pferd dem Herrn Grafen Johann Georg verehrte [39]).

---

[39]) In Bezug hierauf findet sich im ältesten 1595 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche Folgendes:

Noch bei seinem Leben, unterm dato Gehofen 8. Sept. 1669, fand es der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. für gut, seine Güter event. unter seine vier Söhne: Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig folgendermassen zu vertheilen:

a) legte er mit Zustimmung seiner Söhne seinen Gütern einen bestimmten Werth bei oder brachte solche in einen Anschlag, als

1. das Harrasische Gut zu Gehofen mit . . . . 30000 Mfl.
2. den Hacken-Hof „ „ „ . . . . 26000 „
3. den Trebraischen Hof „ „ nebst dem Brauhause, kleinem Weinberge u. Dukel'schen Holze mit 20000 „
4. den Passbruch, Neuhaus, Eisenhammer vor Bennungen, das halbe Backhaus zu Gross-Leinungen und den Halberstädt'schen Zehent mit . . . 16000 „
5. die Zinsen zu Ober-Heldrungen mit . . . . 1200 „
6. das Amt Leinungen und Mohrungen mit der Melioration mit . . . . . 25000 „

in Summa mit 118200 Mfl.,

wovon jedes Sohnes Antheil zu seinem vierten Antheil 29550 Mfl. betrug;

b) wurden die Güter in 4 Loose gesetzt, als

das I. Loos der Harrasische Hof für 30000 Mfl.,

das II. Loos der Hacken-Hof mit den Ober-Heldrunger Zinsen und Lehenwaare für 27200 Mfl.,

das III. Loos das Trebraische Gut mit allen seinen Pertinentien, dem Brauhause, kleinen Weinberge und Dunkel'schen Holze für 20000 Mfl. und

das IV. Loos Passbruch nebst von den Grafen zu Stolberg dazu gekauften Holze, Länderei und Wiesen, dann Neuhaus, Eisenhammer vor Bennungen, das halbe Backhaus zu Gross-Leinungen und der Halberstädtische Zehent für 16000 Mfl.

und zur Erfüllung der $\frac{1}{4}$ Rata jeden Looses

zum II. Loose 2350 Mfl. von dem Amte Leinungen,
„ III. „ 9550 „ „ „ „ „ und
„ IV. „ 13100 „ „ „ „ „ „
450 „ „ „ Harrasischen Hofe

zugelegt, wobei ausgemacht wurde, dass die zum Harrasischen und Hacken-Hofe gehörigen Aecker, Wiesen, Zinsen, Dienste und Hol-

---

„Anno 1670 bin Ich Christophorus Stegmann Wettinensis Saxo etc. aus dem Pfarrambt zu Bösenstedt in das Pfarrambt zu Gehofen, welches bis dahin H. Mastr. Georgius Sicelius zu verwalten gehabt, translociret worden folgendergestalt. Den 25ten May gesetzten Jahres ist mihr meine Vocation von Ihrer Excellens dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ernst Albrechten von Eberstein Rittern, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimden und Kriegsrath, General-Feldmarschalln, Cammerherrn, Obristen zu Ross und Fuss, auff Gehofen, Neuhaus und Passenbruch Erb- und Gerichtsherrn auch Inhabern der Gräfl. Mansfeld. Aembter Lein- und Morungen zugeschickt worden etc.

zungen getheilt und halb zu jedem Hofe geschlagen werden, das Backhaus und Feldteich aber beim Harrasischen Hofe und die Mühle bei dem Hacken-Hofe bleiben sollte.

c) Nach diesem loosten die 4 Söhne, und das erste Loos zog Christian Ludwig. Da aber Wilhelm Ernst, der das IV. Loos gezogen, sich sehr unwillig darüber gezeigt, dass er als der Aelteste nicht das eigentliche Stammgut, den Harrasischen Hof oder das Schloss, haben sollte, wobei er sich (wie die per traditionem unserer Grossväter sich erhaltene Sage referirt) gegen den Vater unsanfter Ausdrücke bedient, so hat der Feldmarschall Christian Ludwigen, der sein Liebling gewesen, auf die Seite gezogen und ihn mit Thränen gebeten, er möchte mit seinem ältern ungestümen Bruder tauschen und demselben das I. Loos überlassen, welches Christian Ludwig auch darauf aus kindlicher Ehrfurcht gethan.

In dessen Gemässheit erhielt also
das I. Loos Wilhelm Ernst,
„ II. „ Anton Albrecht,
„ III. „ Georg Sittig und
„ IV. „ Christian Ludwig.

d) Bedung sich der Feldmarschall ausdrücklich aus, dass diejenigen, welche zu Erfüllung ihres vierten Theils Geld heraus bekämen, dasselbe wieder an Lehengüter anzuwenden schuldig und dazu die gesammte Hand und Mitbelehenschaft ihnen sämmtlich vorbehalten sein sollte.

Darauf errichtete der Feldmarschall unterm 1. August 1675 ein Testament, worin diese Theilung zum Grunde gelegt, ausserdem aber noch verschiedene sein anderes Vermögen und seine Töchter und Schwiegersöhne betreffende Anordnungen enthalten sind:

Nr. 38.

Im Nahmen der Heyligen und Unzertrenten Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes und des Heyligen Geistes. Amen.

Nachdem der Menschen Leben in dieser betrübten Welt kurtz und nichts gewissers, als der Todt, desselben Stunde aber verborgen und ungewiss: Als habe ich Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, auf Gehofen, Neuhaus, Passbruch und Breitungen Erb- und Gerichtsherr, Wiederkäuffl. Inhaber der Aemter Lein- und Mohrungen, in Betrachtung desselben, und dass allhier keine bleibende Statt, sondern mein rechtes und einiges Vatterland im Himmel, aus Nachlassung der Allgemeinen Rechte bei guter Vernunfft, gesundem Leibe und Wohlbedachtem Gemüthe mein Testament und letzten Willen verordnet, gemacht und beschlossen, wie es mit meinen hinterlassenen Gütern und nach meinem seel. Absterben, so allein in dem gnädigen Willen Gottes beruhet, gehalten werden solle. So geschieht(?)

dasselbe (?) hiermit in bester und beständigster Form der Rechte, als es immer (?) zu geschehen müglich, der Gestalt, Mass und Weise wie folget:

Eingangs und förderst befehle ich meine Seele in die Hände meines Herrn und Heylandes, Erlössers und Seeligmachers JESU Christi, in dessen Verdienst und Heilige fünff Wunden mich einschliessendt, auch festiglich und gewiss Glaubende, dass Er Sie in seinen Schooss zur Gnaden annehmen, auch sambt allen Christ-Gläubigen mein seelig machen werde, wie ich denn in diesem Glauben und Vertrauen mein Leben dermahleinst zu beschliessen und also hierauf zum Leben und zu sterben gantz bereit und willig bin. Hiernechst ordne und will ich

1) Dass sowohl mein, alss auch meiner lieben Frauen, Frauen Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebohrnen von Dittfurth, Leichnamb, nunmehro seel., dermahleins, wan die Seelen von demselben durch Göttl. Mayst. abgefordert worden, Christl. Ordnung und Adel. Gebrauch nach, jedoch ohne sonderbahres Gepränge, in mein Erb-Begräbniss zu Gehofen in der Kirche neben einander an des seel. Kindes, Maria Anna genandt, an unsern Epithaphien beygesetzet und zur Erden bestattet werden sollen, des fröhligen lieben jüngsten Tages alda zu gewarten, darzu denn auch unser beyderseits Leichbestattung, was darzu vonnöthen, auss denen bereitesten befindlichen bahren Mitteln, wenn man am ersten darzu gelangen kann, genommen und gebraucht werden. Ferner

2) Will und vermahne ich meine lieben Kinder ingesamt Väterlich, dass sie vor allen Dingen sich der Gottesfurcht befleissigen mit Beten und die Predigten Göttl. Worts fleissig besuchen, die Hochwürdigen Sacramenta zu gebrauchen, Gott den Allmächtigen um mächtigen Beystand des H. Geistes hertzl. anruffen und bitten, dass Sie mit einander Christl. in Friede, Einigk. und gutem Vertrauen leben. Da aber Eines das ander verachten, verkleinern und zu verfortheilen suchen und sich unterstehen würde: derselbe oder dieselben werden nicht allein wieder diesen meinen letzten Willen handeln, sondern auch der Straffe Gottes (:weilen solches wieder die H. Zehen Geboth lauffet:) unausbleibl. zu gewarten haben, und soll einer dem andern beystehen oder an die Hand zu gehen schuldig seyn und Krafft dieses verbunden, sich hierneben allen leichten Gesellschafften zu enthalten, sondern vielmehr nach Ehr und Redligkeit trachten und also ihren LebensLauff dermahleins auch seeliglich beschliessen mögen.

Nechst diesem 3) verordne und will ich, dass meine lieben Söhne, als Männliche LeibesLehensErben, meine hinterlassenen Lehn-Güter (erben?), deren nunmehro Drey zu Gehofen und das Vierte das Neuhaus und Passbruch samt darzu geschlagenen Eisenhammer und Eisen-Berckwerck, item das halbe Backhaus zu Leinungen. Und weil mit dem Halberstädtischen

Zehend, so zuvor zum Neuhaus und Passbruch gelegt, auch mit dem Guthe zu Oldissleben Enderung getroffen und das Breitungische Guth dafür gehandelt worden: Alss ist berührtes Guth Breitungen, so hoch als der Zehende stehet, und noch Eindausend Rthlr., zu dessen Bezahlung und Baukosten von den Backhöffen, in der Wilstern Masch gelegen, darzu aufgenommen, — zum Neuhaus und Passbruch geleget worden; hergegen dass Pfand-Geldt, so auf gedachtem Halberstädtischen Zehenden haftet, zu einem Capital, wie nachgehend zu befinden, gewitmet worden. Und dass meine andern Zween Söhne, als Anton Albrecht von Eberstein, Domherr, und Georg Sittig von Eberstein wegen des Gutes zu Oldisleben auch Satisfaction erlangen mögen, so sollen Sie die Zinsen zu Ollendorff oder selbig Pfandschelling dagegen zugewiesen haben; im Uebrigen es bey den albereits gemachten Loosen und Abtheilungen, wie solche sub dato Gehofen den 8ten Septembris des 1669sten Jahres zu Pappier bracht, allermassen wie Jedweder sich selber ergriffen, verbleiben solle, jedoch mit diesem Bescheide: weiln ich meinem ältesten Sohne Wilhelm Ernst von Eberstein das Gut Reinsdorff Erb- und eigenthümlichen übergeben, als sollen meine andern Drey Söhne hergegen die gedachten Backhöffe, in der Wilster Masch gelegen (erhalten?), welche Ihro Königl. Mayst. Herr Vatter, Hochlöbl. und Christseel. Andenkens, von Hironimo Seesteten erkauft, und von Ihro Königl. Mayst. zu Dennemark, meinem Allergnst. Herrn, nunmehro auch Hoch- und Christseel. Gedächtniss, ich wiederum Erb- und eigenthüml. erkaufft. Wovon der Domherr Anton Albrecht von Eberstein seinen Antheil an Vierdausend Rthlr. zu Erlangen der Thümerey empfangen und angewendet hat und dagegen versprochen, wenn Ihm Gott das Leben fristen wird, hergegen wieder so viel an das Lehen zu wenden. So bleibet das Uebrige meinen zweyen jüngsten Söhnen; jedoch hat Christian Ludwig an dem Guthe Breitungen, wie obgedacht, schon Eintausend Rthlr. hinweg, welches zu Bezahlen und zu Bauen ist angewendet worden. Die Mitbelehenschafft oder gesambte Hand behält Jedweder seines Theils an beyden Gütern zugleich. Weil leyder Wir das Unglück gehabt, dass der Brandt Scheunen, Ställe, Viehhauss auf dem Neuen Hoff hinweg gebrandt, und ich ersten auch ein neu Gebäude habe hinsetzen lassen und Gelder darzu angreiffen müssen, daher ich veruhrsachet worden, solche wieder zu bezahlen, und noch zu Verbesserung des Guts Fünffzehen Hundert Rthr. vore Georg Sittig seinen Antheil an den Backhöfen aufnehmen und noch Fünff Hundert Rthr. zu des Rittmeisters Christian Ludwigs seinen künftigen Gütern Verbesserung aufnehmen muss: So Jeder Fünffzehen Hundert Rthr. von der Kauff Summa, wenn es einmal verkauft wird, sich unter einander decortiren lassen; und sein also Jedweden Fünffzehen Hundert Rthr. in sein

Lehen gewendet, und wenn Sie alsden den andern UeberRest zugleich theilen, wenn es verkauft wird. Ferner sollen die auf solchen meinen Gütern befindl. Melkende Kühe meine Drey jüngsten Söhne (: Wenn der Domherr seine noch nicht gekricht hat:), Jedwedem Acht stücke, gleichwie mein ältester Sohn albereit überkommen hat, zu empfangen haben, wie auch das übrige Rindvieh, gross und klein, unter meine lieben Kinder, Söhne und Töchter, gleich getheilet werden. Anlangend die Pferde, Füllen, Schiff und Geschirr, bleiben meinen Söhnen, wie bey den LehenGütern bräuchl., und gleicher Gestalt in Vier gleiche Theile getheilet, dem Jüngsten aber ein gesattelt und gezäumt ReithPferd zum Voraus gegeben und abgefolget werden, das Uebrige in gleiche Theile und Jedem ein Theil verbleiben.

Meinen Schmuck betreffende, so bleibet solches gleicher Gestalt bei der sub dato Gehoven den 8ten 7bris vorangezogenen 1669sten Jahres aufgerichteten, unterschriebenen und besiegelten Vergleichung, dass die Söhne und Töchter zugleich erben.

Da aber unverhofften Falls meine Töchter, Ein oder die Andere, ohne LeibsErben mit Tode abgehen sollten, so soll deren Porti onoder Verlassenschafft den andern überlebenden Schwestern oder deren LeibesErben gefolget werden, zu dem Ende denn meine Herrn SchwiegerSöhne nicht befugt seyn sollen, solches Erb eigenes Gefallens zu veralieniren, sondern nur den usum fructum davon geniessen.

Sollte aber über alles Verhoffen sich begeben, dass nach Gottes Willen meine Söhne ohne männliche LeibesLehensErben mit Tode abgehen würden, so soll auf solchen unwissenden Fall der Eisenhammer für Bennungen und das halbe Backhaus zu Leinungen zurücke auf meine vielgeliebten Töchter oder Ihre Kinder und meiner Söhne Töchter fallen und solche als Ihr Erb und Eigenthum zu gebrauchen haben, sowohl auch das ganze Amt Lein- und Mohrungen mit aller Zugehör. Betreffende

4) die übrige Lehnschaft und ausstehende Schulden, So sollen meine lieben Kinder, Söhne und Töchter, die Schulden zugleich einfordern, davon die bekannten Schulden zuförderst, wo welche fürhanden, bezahlen, hernachmals solche in gleichen Theilen, jedoch dass meinem jüngsten Sohne George Sittig von Eberstein aus der Erbschaft SechsHundert Rthlr. zum Voraus gegeben werden sollen, unter sich — wenn für allen Dingen die Begräbnisskosten und ietzt gemeldten meinem jüngsten Sohne Sechs Hundert Rthlr. bezahlt seyn worden oder angewiesen (denn ich denen jenigen, so verheyrathet sindt, also an die Hand gegangen, dass Sie sich hierüber zu beschweren nicht Ursach haben werden) — vertheilen. Ebnermassen soll auch das Silber-Geschirr, Tapeten und Schildereyen also in gleiche Theile getheilet, jedoch was in meiner und meiner lieben Frauen seel. Stuben allhier auf Neuhaus zu befinden, soll nicht getheilet,

sondern in gemeldten Stuben beym Hause, weiln wir dasselbe von Grund aus Neu aufgebauet haben, zum Gedächtniss verbleiben.

Mit dem Amt Lein- und Morungen bleibt es dabei, wie zu Gehofen dasselbe mal gesetzt und in Theilung gebracht ist und einem Jedweden zukommen werden, es wäre denn, dass sich meine Söhne und Töchter gutwillig mit einander vergleichen; doch sollen meine Söhne meinen Töchtern vergönnen, dass Sie auf dem Schloss Ihre Bewohnung und desshalben den Forst haben, jedoch dass Sie es für Ihr Geld hauen lassen müssen, und sich also friedlich mit einander vergleichen. Das KupferBergwerk zu Morungen und Leinungen betreffende neben den zweyen Kupferhütten, welche ich von dem Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Churfürsten und Herrn, Herrn Johann Georg dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des H. Rom: Reichs Ertzmarschaln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, MargGrafen zu Meissen, auch Ober und NiederLausnitz, BurgGrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein etc., Meinem Gnädigen Herrn, gemüthet und von Ihm die Lehn zu unterschiedenen mahlen gesuchet: dass behalten meine Kinder, Söhne und Töchter, zugleich, und muss mit der Muthung nach meinem tödtl. Hintritt ganz nicht gesäumet und Alles wohl in Acht genommen werden. So viel die Früchte auf dem Boden und Scheuren betreffen thut, welche nach meinem seel. Hintritt befunden werden möchten, sollen dieselbigen, wenn zuvorn die Felder besamet, die Nothdurft zu denen Haushaltungen abgegeben, die Bediente und das Gesinde davon bezahlt, und denn meinen lieben Kindern ins gesamt in gleiche Theile abgetheilet werden. Die Früchte aber auf dem Felde, über Winter und Sommer, verbleiben aus gewissen und bedenkl. Ursachen, zumahl den Ritterdienst und anderer einfallenden Beschwehrung halber, meinen Söhnen zum Besten bey den Lehngütern, allermassen der Vergleich, welcher mit meinen Kindern ins gesamt zu Gehoven aufgerichtet, solches besaget. Meine Kleider mit aller Zugehör anreichende, sollen meine Söhne dieselben unter Sich theilen, auch was an Charppen und andern noch vorhanden ist in Vier gleiche Theile vertheilen. Gleicher Gestalt sollen meine Söhne meine Rüstung an Büchssen, Degen, Pistolen, Stücken, Satteln (:jedoch sollen meine beiden jüngsten Söhne, Christian Ludwig und Georg Sittig, zween der besten Sättel zum Voraus, weiln meine ältesten Söhne dergleichen albereits bekommen:) befugt sein und was deme mehr anhängig vertheilen.

Dieweilen ich auch durch Gottes Hülfe fünf paar Heerpaucken vorm Feinde erobert; als sollen davon Ein paar nach meinem Tode nebst denen Standarten in mein Erbbegräbniss aufgehenget, die übrigen Vier Paucken aber meinen Söhnen, Jedem

ein paar, gelassen werden. Würde sich aber sodann begeben, dass meiner Söhne, einer oder der ander, ohne männl. Leibes-LehensErben mit Tode abginge, solchen Fall sollen dieselben Heerpaucken gleicher Gestalt in solch mein Begräbniss aufgehenget werden. Nachdem auch meine Gross-Eltern und Leibl. Vater seel. durch Bürgschaften in grossen Schaden gerathen, welches ich nebst meinen lieben Geschwistern ziemlich empfunden und entgelten müssen, man auch noch nicht weiss, woher die Wieder-Bezahlung zu erlangen: also befehle ich und vermahne ich meine lieben Kinder treu- und Väterl., dass Sie sich in keine Bürgschaften einlassen sollen, es sei denn, dass Sie so viele unterpfände in ihre Hände und Gewährsam bekommen, davon Sie sich wieder erholen und Schadlos gehalten werden können. Im Fall sich es begebe, dass meine Söhne ohne männliche LeibesLehnsErben Todes verfahren sollten und die Lehngüter an meine Vettern als Mitbelehnte fallen würden; Sollen sodann angeregte Mitbelehnte schuldig sein, meinen Töchtern oder deren Kinder oder Kindes Kindern aus einem jeden Gute zu Gehoven Vierdausent Rthlr. zu geben und folgen zu lassen, immassen dieselbigen vermöge ausgehendigten Reverses, wie ich aufen Fall eines und das andere mit meinen Gütern disponiren werde, wie auch das Armenhaus und was ich dazu gestiftet habe, demselben gebührl. nachkommen, steif und feste zu halten, sich verbündl gemacht haben. Hierneben bin ich nechst göttl. Verleihung in einer Stadt ein Haus zu kaufen Vorhabens. Darzu sollen die Zweidausent Rthlr., welche ich dem Obristen Balthasar von Wulffen, meinem Herrn Schwiegersohn, fürgesetzet, so derselbe seinem Schwager Henning von Haan zu Seeburg hinwiederum zu Einlössung des Vorwerks zu Bösenstett entlehnet (die andern 1000 Thlr., so ich dem Obristen Balthasar von Wulffen zu Bezahlung seines Guts Hemmier gelehnet, bleiben in gesammter Erbschaft), item der Halberstädtische Zehende, da ich meinem Herrn Schwager Anton Adolph von Dittfurt seel. 1136 Rthr. gethan und Ihrer Churfürstl. Dchl. zu Brandenburg Consensum darüber habe, und müssen noch aus der Gemeinen Erbschaft 864 Rthr. genommen werden, dass die 4000 Rthr. erfüllet werden, und zu solchem Hause als ein immerwehrendes Capital gelegt, darzu auch die jährl. Zinsen geschlagen und das Capital von Jahren zu Jahren erhöhet werden soll. Dieses vorgemelte Haus samt darzu gehörige Capitalien soll, so lange Gott der Allmächtige den Ebersteinischen Stamm, der von mir und meiner Eheliebsten, als der Hoch-EdlenGebohrnen gross Ehr- und viel Tugendreichen Frauen, Frauen Ottilien Elisabeth von Eberstein, gebohrnen von Dittfurth, nunmehr seel., herrühret, erhalten wird, zugleich oder ingesamt verbleiben. Und im unverhofften Fall, da eines oder das Andere durch Casus fortuitas und unversehene Zufälle unverschuldet in dürftigen Zustand gerathen möchte, oder aber,

da die Läufe sich sehr gefährl. anlassen solten, Soll meinen lieben Kindern ingesamt freistehen, sich solches Hauses zu bedienen, jedoch dergestalt, dass das Capital nicht angegriffen noch verringert werden solle, Sondern nur die Zinsen davon zu gebrauchen haben. Sollte auch im äussersten Fall sich begeben, dass auf mehr berührtes Capital etwas entlehnet werden möchte, so soll dasselbe von den Gütern eines jeden Proportion nach hinwieder erstattet, auf dass gemeltes Capital befreit werden möchte. Und wollen meine Kinder mit einander friedl., einträchtig, ohne Falsch mit einander leben und umgehen, denn Friede ernehret und hilft auf, der Unfriede aber verzehret und ziehet grosse Ungelegenheit nach sich. Wenn Sie solchen meinen letzten Willen nachkommen werden, so wird Sie Gott reichl. segnen und erhalten, denn Sie wohl wissen, dass jetzo die guten Freunde sich gar seltsam machen und eine Rarität ist.

Dieses soll mein letzter Wille und Väterl. Verordnung (:welcher durchaus in allen Puncten und Clauseln treulich nachgelebet und im Geringsten nicht wiederstrebet noch zu entgegen gehandelt werden solle; massen mein Hr. Schwiegersohn solches nicht disputiren wird, gestalt derselbe vermöge der Eheberedung und getroffenen Vergleichung zu Gehofen von dem 8. 7bris 1669 schuldig ist [deren ich auch gar keinen Zweifel hege, dass er seiner Hand und Siegel nach solchem wird nachleben, wie der Buchstab klärl. ausweiset, und zu keiner Ungelegenheit, Streit oder Unkosten Ursach geben wird], mein Testament oder letzten Willen für genehm zu halten:) sein und bleiben, welches, da es über Zuversicht (?) als ein herrlich oder zierlich Testament aus Mangelung Ein- oder der andern Solennitaet nicht geachtet oder erkannt werden wollte: So will ich doch, dass solches als ein Codicill und Verordnung oder einen letzten Willen, wie solches zu recht zu geschehen pflegt, gelten und bestehen, also auch vollstreckt und vollzogen werden soll. Um dessen aller so viel mehr und besserern Haltung willen will anstatt des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Herrn, Herrn Johann Georg den Andern, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, des H. Rom. Reichs Erzmarschaln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und NiederLaussnitz, BurgGrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Rabenstein etc., meines gnädigen Herren, den von Sr. Churfürstl. Dchl. in der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben zur selben Zeit bestalten Herrn Oberaufseher ich zum Testamentiren und Executiren gegenwärtiger meiner Verordnung eingesetzet und ganz freundlich gebeten haben, dass derselbe über dieser meiner Väterl. Verordnung treulich halten und Niemandes Darwiederhandeln verstatten wolle, Sintemal ich Alles, was hierinnen verordnet, auch treulich gehalten haben will. Jedoch behalte ich mir vor, dieses mein Testament oder letzten Willen zu endern, zu vermehren, ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Zu Urkund dessen hab ich mein angebornes Adl. Pittschaft selbst hierunter fürgedrückt und zu Ende, wie auch auf allen vorher gehenden Blättern, mich mit eigener Hand unterschrieben, Zeugen hierzu, wie auch einen Notarium Publicum, requiriret, solches nachgehend zu unterschreiben, zu besiegeln und sein brauchendes Notariat-Signet darunter zu zeichnen bittlich vermocht. So geschehen auf dem Schlosse Neuhaus den ersten Augusti des 1675sten Jahrs.

Noch zu gedenken, da über Verhoffen meine Söhne ohne männliche LeibsLehensErben mit Tode abgehen sollten, welches der getreue Gott verhüten wolle, das Neuhaus wiederum Ihrer Fürstl. Dchl. zu Anhalt fallen sollte, so seind (...?) schuldig, meinen Töchtern oder Ihren Erben Zwei Tausend Rthr. heraus zugeben; das Holz aber, so ich von dem Herrn Grafen zu Stolberg gekauft, sowohl auch der Knick, den ich von Ihm habe, und die Wiesen, die Erbe seynd, fallen auch wieder an meine Töchter und Ihre Erben.

(L. S.) *Ernst Albrecht von Eberstein.* (L. S.)
(L. S.) *Ludwig Dietrich von Hundt.*
(L. S.) *Christian Philippe.*
(L. S.) *Hans Georg von Werther.*
(L. S.) *Johannes Sigmund Zeidler*
als Zeuge.
(L. S.) *Johann Ludwig Hagemeyer*
als Zeuge.
Chritsophorus Stegmann
Past: Geh: als Zeuge. (L. S.) *Justus Liborius Seyfurt*
als requirirter Zeuge.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass unten gesetzten dato der Hochwohlgeborne Herr, Herr Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, Churfürstl. Dchl. zu Sachsen hochbestalter Geheimder und KriegsRath, General FeldtMarschall, Cammerherr, auch Obrister zu Ross und Fuss, auf Gehofen, Passebruch und Neuhaus Erb- und Gerichtsherr, Inhaber der Gräfl. Mansfeld. Aemter Leinungen und Mohrungen etc., mich zu Ende benennten Notarium zu sich nacher Neuhaus erfordern lassen, und als ich üm Sieben Uhr früh Morgens dahin kommen, haben hochgedacht Ihro Excellenz mich in Ihr Gemach an der Zugbrücken beschieden, allwo dieselbe bei (?) den (?) Acten (?) an einem Tisch sitzend mich empfangen und sich wegen meines Erscheinens bedancket, auch darauf mir zu verstehen gegeben, wie der Allerhöchste Gott nach seinem allein weisen Rath und unerforschlichen Willen Ihm Ihro Eheliebste durch den zeitl. Tod von der Seiten gerissen und Sie in einen betrübten Stand gesetzet hätte; Wenn Sie denn dadurch verursachet würden, Ihr jüngsthin vor dem Notario Schmieden aus Sangerhausen aufgerichteten Testament

zu endern: Als wollten Sie mich meines NotariatsAmts gnädig erinnert und ersucht haben, weilen Sie gleich im Werk begriffen wären, das verneuerte Testament an allen Blättern zu unterschreiben, im Beysein unterschriebener Sieben Zeugen zu Authentisiren. Gleichwie ich nun das gnädige Ansinnen in der Billigkeit gegründet zu sein befunden: Also habe ich auch anders nicht meiner Schuldigkeit und Notariat gemess zu sein erachtet, als dem gnädigen Anmuthen gehorsam nachzuleben. Habe dannenhero zu Dero Behuf ich Christoph Heinrich Callenbach Sacra Imperiali autoritate Notarius und dieser Zeit Gräffl. Stolberg. Landrichter und Steuer-Einnehmer zu Stolberg, nachdem aus Ihro Excell. Munde ich selbsten gehört, dass dieses vorstehende Testament Ihr wahrer und unzweifentl. letzter Wille wäre, welchen Sie nach Ihrem seel. Tod von Ihren allerseits Descendentibus ohnfehlbar gehalten wissen wollten, — lassen dem vorgesetzten, in Sieben Blättern bestehenden, von oft gedachter Ihro Excell. bei gesunden Tagen aufgerichteten, auf allen Blättern unterschriebenen und zu Ende desselben zweymal mit schwartzem Siegellack besiegelten Testamento inter liberos zu Beförderung der Wahrheit anhängen mein mir anvertrauten Notariat-signet beneben meinem gewöhnlichen Petschaft darunter drücken, ad hunc actum in specie rogatus requisitus.

So geschehen Neuhaus den andern Tag Augusti styli vet. ao. Christi 1675.

(L. S.) *Christoph Heinrich Callenbach* Sac: Imp. auth:
(L. S.) Not. Publ. in fidem permiss: subscribsit.

Alss sub dato d. 12. Julij 1676 von denen sämtl. HochAdel. Ebersteinischen Testaments-Erben, nach empfangener schriftl. requisition, mir angedeutet worden, die publication des Väterl. Testaments im Nahmen Gottes vor die Hand zu nehmen, habe ich solchem ratione officii gebührl. nachgelebet. Und nachdem mir in des seel. Herrn Feldt-Marschalls gewöhnl. Zimmer von Herrn Christian Ludewig von Eberstein, Rittmeistern, besagtes Testament nomine omnium coheredum behändiget, hab ich erstl. dasselbe einem Jeden zu recognition des Väterl. auswendig doppelt aufgedruckten Insiegels, hernach deren Hand und Siegel, welche sich im Testament unterschrieben gehabt, hinwieder behändiget, und nach erhaltener Bedeutung, dass Sie an Hand und Siegel überall nichts zu desideriren hätten, den Tenorem Testamenti von Wordte zu Wordte deutl. vorgelesen und also diese mir angesonnene publication in Gegenwarth der Hochwürdig, Hoch-Edelgebohrnen und gestrengen Herrn, Herrn Wilhelm Ernst von Eberstein, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig von Eberstein, allerseits Herrn Gebrüdern, dann des HochEdelgebohrnen Gestrengen und Gross MannVesten

Herrn, Herrn Balthasar von Wulffen, Fürstl. Braunschweig. Lüneb. bestallten Obristen, als beystandes derer HochEdelgebohrnen HochEhr und Tugend begabten Frauen, Frauen Hedwig Lucien von Groot, Magdalenen Ottilien von Gehoven, wie auch Ehelicher Vormundschaft wegen seiner Eheliebsten, Frauen Catherinen Elisabeth gebohrne von Eberstein, merklich vollzogen. Und als diese sämtl. Testaments Erben, sonderl. Wohlgedachter Herr Obrister, sowohl nomine seiner Eheliebsten, als Beystand der andern ihrer gedachten zwei Frauen Schwestern das publicirt Testament in allen Punkten und Clauseln bestendig approbiret und Keines darwider zu handeln sich unanimiter offentlich erkläret: So habe diesen actum hierher also ergangen registriren und neben den Zeugen unterschreiben und besiegeln sollen. Actum ut supra circa horum 7. matutinem aufn Schlosse Neuhaus.

(L. S.) *George Bock* ut Testis requisitus.
(L. S.) *Johannes Siegmund Zeidler* past: als Zeuge.
(L. S.) *Ludolph Augustus Praetorius* als Zeuge.
(L. S.) *Johann Georg Geyer* Imp: Author: Not. Publ. ad hunc actum in specie requisitus.

Dass dieses vorgeschriebene Testament zusamt vorgegangener Publication beyde den wahren unterschriebenen und besiegelten Originalien von Worten zu Worten ich übereinstimmig befunden, bezeuge ich Endes bemerkter Not. Publ: Caesar. mit meiner eigenen Hand und vorgedruckten Pittschafft.

Sign. Neuhaus d. 14. Julij 1676.

(L. S.) *Johann Georg Geyer* etc.

Nach einer alten Abschrift.

Nach seinem 9. Juni 1676 erfolgten Tode kam zwischen den 4 Gebrüdern und ihren 3 Schwestern: Katharina Elisabeth v. Wulffen, Hedwig Lucie v. Grote und Magdalena Ottilie verwitw. v. Gehofen, ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Schwestern wegen der übrigen väterl. Hinterlassenschaft mit 9000 Thlrn. und dem Holstein'schen Gute Friedrichshof abgefunden wurden und auf die väterl. Masse in Sachsen völlig verzichteten.

Nun schritten Wilhelm Ernst, Anton Albrecht und Georg Sittig, welche 3 Gebrüder die Güter in Gehofen geerbt hatten, dem 2. Punkte des Vertheilungs-Vertrags vom 8. Sept. 1669 gemäss zur Naturaltheilung sämmtlicher beim Harrasischen und Hacken-Hofe befindlichen Aecker und Pertinentien, nach deren Beendigung sie zum Behufe der gesuchten Beleihung Inhalts der Ober-Aufseher-Amts-Lehens-Acten [40]) auf erhaltene Ober-Auf-

---

[40]) *α.* Nro. 8. Lehens-Sachen. Acta über die Harrasischen Lehengüter zu Gehofen. Vol. I. 1683. 1695. 1676. Possessor Wilhelm Ernst v. E. etc.

seher-Amts-Veranlassung die väterliche Vertheilung v. 8. Sept. 1669 [41]), sowie die von ihnen vollzogene und unterschriebene Specification der Harrasischen [42]), der Hackenhöfischen [43]) und der Trebraischen Guts-Pertinentien [44]) beim Ober-Aufseher-Amte, als der Mansfeldischen Lehens-Curie, einreichten. Hierauf wurden nun

a) Wilhelm Ernst mit dem Harrasischen Gute und Pertinentien mit Beziehung auf die väterl. Disposition v. 8. Sept. 1669, sowie

b) Anton Albrecht mit dem Hacken-Hofe und Pertinentien mit Beziehung auf die väterl. Disposition und

c) Georg Sittig mit dem Trebraischen Gute beliehen und die Lehenbriefe sub dato Eisleben 12. Juli 1678 ausgefertigt.

A. Das Harrasische Gut

erhielt bei der brüderl. Theilung nach dem Obigen des Feldmarschalls ältester Sohn Wilhelm Ernst. Der für ihn nach der Specification in Act. Nro. 8. fol. 45 gefertigte Lehenbrief v. 12. Juli 1678 enthält: „Einen freien Rittersitz zu Gehofen mit seinem dazu gehörigen Umfange und Zubehörungen, einen Baumgarten und herumgehende Teiche neben einem Küchengarten, von einem Weingarten oder Berge die Hälfte (vermöge väterl. Dispostion), als 5 Acker, wie denn auch einen Teich im Felde gelegen, 54 Acker 2 Viertel Wiesewachs, 380 Acker arthaftiges Land (nebst etwanigen Bauer- oder Erbäckern, die nicht im Lehenbriefe inserirt, ca. 400 Acker = $13\frac{1}{3}$ Hufe), Hohe und Niedere Gerichte, eine gute freie Schaf- und Viehtrift, Hohe und Niedere Jagden, 256 Acker 1 Viertel 137 Ruthen Holz, das Backhaus in Gehofen, darinnen alle Einwohner daselbst Edel und Unedel zu backen schuldig, mit seiner Gerechtigkeit, die Fischerei auf der Unstrut und wilde Fischerei im Riethe; die Rammelhühner, deren ieglicher zu Gehofen, so Vieh hat, eins wegen des gemeinen Rindes und Eberschweins, welches auf diesem Hofe der von Eberstein zu halten hat, geben muss; ferner 6 Anspänner, 14 Hintersassen und 12 Hausgenossen mit Geld-, Getreide- und Federzinsen, Diensten, Baudiensten und Dienstgeld; Censiten zu Gehofen, Reinsdorf, Ritteburg, Dondorf, Wiehe, Oldisleben, Bretleben, Nausitz; 6 Scheffel Hafer Ritscheforth von der Gemeinde zu Ritteburg und 7 Mfl. 13 gl. Geschoss der Gemeinde zu Gehofen (zusammen 24 Mfl.

β. Nro. 6. Lehen-Acta über die Hackenhöfischen Lehengüter zu Gehofen. Anton Albrecht v. E., Otto Maximilian v. E. und

γ. ⊙ Lehen-Acta über die Trebraischen Lehengüter oder den Neuen Hof zu Gehofen. Possessor: George Sittig v. E., H. Ernst George v. E. Vol. I. 391 folia enthaltend.

[41]) in Act. Nro. 8. Vol. I. Bl. 15—18.
[42]) in Act. Nro. 8. Vol. I. Bl. 41—45.
[43]) in Act. Nro. 6. Bl. 11.
[44]) in Act. ⊙ Bl. 18 ff.

2 gr. 5½ ₰ oder 21 ℛ℔ 2 gr. 5½ ₰ Geld-Erbzinsen, Dienstgeld und Geschoss, 45 Gänse, 87½ Michaelis- und 39 Fastnachtshühner, 8 Scheffel Hafer, 1 Scheffel weissen Mohn, ¼ ℔ Pfeffer, 2 Capaune, 1 Stübchen Naumburger Bier zu Lehn u. Dienste).

Wilhelm Ernst † 30. Aug. 1693 und hinterliess einen Sohn, Ernst Albrecht, dän. Cornet. Dieser wurde lt. Lehenbrief d. d. Eisleben den 2. April 1695 mit dem Harrasischen Gute beliehen; verkaufte jedoch das hierzu gehörige Backhaus an seinen Onkel Christian Ludwig wiederkäuflich. Nach seinem ohne Hinterlassung von Nachkommen am 15. März 1699 erfolgten Tode würde nach sächsischem Lehnrecht das Harrasische Gut zu ⅓ und zwar a) auf Anton Albrecht zu ⅓, b) auf Christian Ludwig zu ⅓ und c) auf Ernst Georg, Georg Sittigs Sohn, zu ⅓ zu verfallen gewesen sein. Allein hier, sowie in ganz Thüringen, galt ein andere Observanz, deren Befolgung nicht verwundern darf, da vormals (vor 1578) Artern und Gehofen als Magdeburgisches Lehen nicht unter sächsischer Hoheit stand. Nach dieser observanzmässigen Lehensfolge schlossen die Brüder die Bruder-Kinder aus. Christian Ludwig war bisher Vormund für seinen Neffen Ernst Georg, den Besitzer des Trebraischen Gutes; allein Inhalts der Lehens-Acten ☉ über die Trebraischen Lehengüter, Vol. I. fol. 158, legte er seine Vormundschaft nieder, deprecirte sie und suchte um venium aetatis für ihn den 31. März 1699 nach, welcher eod. dato selbst darum bat, indem er den 5. Dec. 1699 ohnehin mündig sein würde, damit er ohne Curator mit dem Seinigen handeln könne. In den Lehens-Acten findet sich nun nirgends eine Spur, dass Ernst Georg v. E. mit dem Harrasischen Gute pro rata beliehen worden ist. Ob er nun von den beiden Gebrüdern Anton Albrecht und Christian Ludwig, seinen Oheimen, abgefunden oder ex negligentia sich versäumt, darüber ist Nichts ersichtlich. Dass er aber nach sächsischem Recht ⅓ am Harrasischen Gute wirklich beansprucht hat, zeigen die Ober-Aufseher-Amts-Acten v. J. 1708 Nro. 429. Loc. E: Acta Ernst George v. E. ᶜ/ₐ Christian Ludw. v. E. und Anton Albr. v. E. wegen praetendirten ⅓ am Harrasischen Hofe. Wie dem auch sei, so ist es für die spätere Folge ohne Einfluss, da Ernst Georg den 20. April 1718 (bald nach Christian Ludwig) ohne Kinder starb und seine Witwe abgefunden wurde.

In den Lehens-Acten über das Harrasische Gut Nro. 8. Vol. 1. fol. 143 werden demnach bloss Anton Albrecht und Christian Ludwig mit ihren Antheilen und resp. mit der gesammten Hand gegen einander den 23. Nov. 1700 beliehen, und zwar gemäss einem von ihnen am 28. Aug. und 6. Sept. geschlossenen Recesse. Inhalts des Letzteren consentirt erstlich Anton Albrecht in den endgültigen Abverkauf des Backhauses, welches der Cornet E. A. zwischen 1695 u. 1699 an seinen Oheim Christian Ludwig wiederkäuflich verkauft hatte; ferner erhielt Christian Ludwig gegen

Quittirung einer Schuldforderung von 2042 fl. 18 gl. den Ritterhof, Haus, Scheune, Ställe, Schäferei, Vieh- und Schaftrift und die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum Voraus; endlich wurden die Länderei (403½ Acker), die Wiesen (61½ Acker), das Holz (247¾ Acker), die Jura, die Unterthanen, Dienste, Geld-, Federvieh- und Getreide-Zinsen durch Anton Albrecht in 2 Theile getheilt und diese verloost, so dass jeder 201¾ Acker Land, 30¾ Acker Wiesen, ferner (wegen der besseren und geringeren Qualität) beziehungsweise 124¾ u. 123 Acker Holz, sowie die Hälfte der Rechte, Zinsen nnd Dienste erhielt. Christian Ludwig kaufte aber in der Folge in dem Zeitraume bis 1708 von seinem Bruder Anton Albrecht und dessen Erben nach und nach noch dazu ca. 4 Hufen Land und Wiese, etliche Aecker Holz, Zinsen, Dienste, Dienstgeld und Gefälle samt Untergerichten; ferner die zum Hacken-Hofe gehörige Schäferei und Mühle; wie er auch schon vorher, am 2. Juni 1694, die in der Erbtheilung Anton Albrechten zugefallenen Ober-Heldrunger Zinsen von seinem Bruder durch Kauf an sich gebracht hatte.

Christian Ludwig besass zwar sonach das Harrasische Gut nicht genau mit dem Zubehör, wie es früher und noch zuletzt an seinen Neffen Ernst Albrecht verliehen worden war; indessen die zu dem Hacken-Hofe geschlagenen und bei demselben verbliebenen Harrasischen Pertinentien wurden durch die übrigen Zukäufe aufgewogen, so dass auch diess Gut nach seinem am 24. Oct. 1717 erfolgten Tode von seinen 7 Söhnen in der Erbtheilung zu dem in dem Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30000 Mfl. angenommen wurde lt. Erb-Vergleich vom 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721. Der 1718 gefertigte Anschlag über das Harrasische Gut enthält folgende Pertinentien: 11 Hufen 13 Acker Artland, 72¾ Acker Wiesen, 134 Acker Holz, die Schäferei, die Mühle, das Backhaus, die Salpeterhütte, die Ober-Heldrunger Zinsen, 36 fl. 12 gl. 7 ₰ jährl. Erbzins und Dienstgeld, 3 fl. 13 gl. Geschoss, 29 Scheffel Zinshafer, 28 Gänse, 23½ Fastnachts- und 55 Michaelishühner, 2 Capaune, 35 Rammelhühner, 5 Anspänner, 14 Wirths- und Frohnhäuser und 3 Freihäuser, Baudienste, Branntweinblasenzins, 2 Stein Talg, Seife, Stättegeld, Lehngeld, Gerichte, Jagden und Fischerei. Da auf jeden der 7 Brüder (3 waren schon vor dem Vater †) 10756 Mfl. als Erbportion kam, so musste Christian Ludwigs 7r Sohn: Anton Gottlob, welchem in der Loosung das Harrasische Gut zufiel, die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich von 10756 Mfl. mit übernehmen, ferner an seinen Bruder Ernst Rudolf 3345 fl. und an seine Schwester Magdalene Elisabeth 5142 fl. 18 gl. herauszahlen. Nach dem kinderlosen Absterben Anton Gottlobs (9. April 1747) verkauften am 19. Januar 1748 die überlebenden 3 Brüder (Graf Ernst Friedrich v. E., der Jägermeister Aug. Christian Wilhelm und der Rittmeister Wilhelm) und Neffen (6 Söhne des Hauptmanns Wolf Dietrich,

3 Söhne des Ober-Jägermeisters Karl und der Sohn des Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf) den Harrasischen Hof an den nachmaligen Major Wilhelm v. E. für 26000 Rℓ., und zwar so, dass dieser erstlich die Bezahlung verschiedener Posten in Summa von 12000 Rℓ., ferner die nach dem oben angeführten Erbvergleiche unverschuldbaren 6000 Mfl. Lehensstamm- und 2000 fl. Entschädigungs-Capital (für den möglichen Fall einer Wiedereinlösung der wiederkäuflich gekauften Aemter Leinungen und Mohrungen) des verstorbenen Ober-Berghauptmanns, ferner dieselbe Summe von 8000 Mfl. (= 7000 Rℓ.) des Domherrn Franz darauf angerechnet bekam:

Nr. 39.

Kund und zu wissen sey hierdurch, dass, nachdem Gott dem Allerhöchsten gefallen, Unsern geliebtesten Bruder und respective Herrn Oncle, den weyland Fürstl. Anhaltischen Ober-Berg-Hauptmann, Herrn Anthon Gottlob von Eberstein, Erb- und Gerichts-Herr auf Gehofen, am 9ten April 1747 sanft und seelig aus dieser Welt abzufordern; Derselbige aber verschiedentliche, theils Lehnstheils auch andere Schulden hinterlassen hat, zu deren einestheiligen Tilgung kein anderes und convenableres Mittel vorhanden gewesen, als dass einer von denen Herrn Gebrüdern dessen zurückgelassenes Gut zu Gehofen, der Harrassische Hoff genannt, annehme und davon die Schulden, soweit die Kaufgelder zureichen, nach und nach abführe.

Nachdem nun Unser vielgeliebter Herr Bruder und respective Herr Oncle, der Königl. Preussische Rittmeister Herr Wilhelm von Eberstein, entschlossen ist, erwehntes von Unserm verstorbenen Bruder und Oncle, dem Herrn Ober-Berg-Hauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, zurückgelassenes freye Ritter-Lehn-Gut zu Gehofen, der Harrassische Hoff genannt, anzunehmen, und davon die darauf geschlagene Schulden-Last, so viel die Kauf-Summa zureichet, abzutilgen:

So haben Wir resolviret, demselben sothanes jetzt benahmte Guth, den Harrassischen Hoff genannt, an Hauss, Hoff, Scheuren, Ställen, Gärthen, Eilf Hufen Dreyzehen Acker Landes, auch Siebentzig und Drey Viertel Acker Wiesewachs, wie letzteres Herr Schartau in Pacht gehabt, sammt Diensten, Zinssen (:auch denen Ober-Heldrungischen Zinssen, zu deren Completirung jährlich Dreyssig Thaler von der Hütte zugeschossen werden:), Schäferey, Ober- und Unter-Gerichten, dazu gehörigen Holtzungen, zahme und wilde Fischereyen, Juri Patronatus über Kirchen- und Schul-Bediente, Hohe und Nieder-Jagd in Feldern und Wäldern, sammt dem Harrassischen Rechte an denen Mühlen, Back-Hauss- und Salpeter-Hütten-Zinss, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, sie haben Namen, wie, oder bestehen, worin sie wollen, nichts überall davon ausgenommen, wie es Unser seelig verstorbener Herr Bru-

der und Oncle nach Unsers seel. Herrn Vaters nnd respective Herrn Gross-Vaters, Herrn Christian Ludwig von Eberstein zu Neuhauss, Tode besessen, genutzet und gebrauchet hat, oder aber besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, biss auf Lehns-Herrlichen Consens, auch mit Vorbehalt der Uns an benahmten Guth competirenden gesammten Hand und Mitbelehnschaft, doch dergestalt, dass, weilen Käufer dieses Guth mit lauter Schulden übernimmt, er freye Macht habe und behalte, über alle diejenigen Gelder, welche ausser dem Lehn-Stamm, ihm zu bezahlen assigniret, und er bey seinen Leben noch würcklich bezahlet hat, darüber nach einigenen Belieben und Gefallen, so wie inter vivos, als auch mortis causa, zu disponiren, dergestalt käuflich zu überlassen und zuzuschlagen, dass er

1.

Sothanes freye Ritter-Guth cum omni Pertinentiis et Juribus, wie vorher gedacht, vor Sechs und Zwantzig Tausend Thaler, inclusive des jetzigem Pachter, Hrn. Schartauen, vor Sechs Hundert und Zwölf Thaler 18 gl. 4 ₰ angeschlagenen Inventarii, nichts überall davon ausgeschlossen, annehme und bezahle.

Gleichwie nun Unsers verstorbenen Bruders und Oncles, des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns, zurückgelassenen Frau Wittben, Frauen Johannen Charlotten von Eberstein gebohrne Herrin von Werthern, Jährlich Dreyhundert Thaler Aliment-Gelder ad dies vitae verwilliget und zugestanden worden, und dann der seel. Herr Ober-Berg-Hauptmann, Uns, als seinen Erben und Lehns-Folgern, Sieben Tausend Thaler an Lehn-Stamms- und Sicherungs-Capital auf den sich etwann ereignenden Reluitions-Fall des Amts Leinungen und Mohrungen zurückzulassen vermöge Unsers errichteten und von löbl. Ober-Aufseher Amt zu Eissleben confirmirten Erb-Vergleichs vom 19ten Juli 1721 verbunden gewesen; Also ist

2.

Beliebet, dass diese Sieben Tausend Thaler auf dem Guthe zwar stehen bleiben, von denen Interessen dieser 7000 Rth. à 5 p. Cent aber, aus bewegenden Ursachen und unter der ausdrücklichen Protestation und Reservation, dass ausser diesen, dadurch Unsern paciscirten Lehn-Stamm und dessen Juribus nichts derogiret oder praejudiciret, sondern solcher in alle masse und auf alle andere künftige Fälle, in bündigsten erhalten und salviret verbleibe, vor dieses jetzige mahl der frau Wittbe biss zu deren Tode alljährlich ihre 300 Rth. Aliment-Gelder davon gereichet werden, und die übrigen 50 rthlr. Interessen der Herr Rittmeister zu Bezahlung anderer Schulden und Interessen mit anwende und dazu inne behalte.

3.

Und da Unsers seel. verstorbenen Bruders und respective Herrn Oncles, des Fürstl. Eichstedtischen Ober-Stallmeisters, zurückgelassener Sohn, der Herr Dom-Herr Frantz von Eberstein, seinen Lehns-Stamm an SechsTausend Gülden und sein Sicherungs-Capital an Zwey Tausend Gülden vor jetzo in diesem Guthe annoch stehen und daraus ebenmässig zu fordern hat; So übernimmt der Herr Rittmeister sothane 7000. rthlr gleichmässig dergestalt, dass er davon alljährlich und so lange, biss der Herr Dom-Herr ihm oder er demselben diese 7000 ℛℓ. aufkündiget, und selbige dem unter denen Herren von Ebersteinen in anno 1721 errichteten Erb-Vergleich gemäss von ihm anderwärts wieder untergebracht und versichert worden, die Interessen Quartaliter ordentlich und richtig abführe.

4.

Uebernimmt derselbe diejenigen Drey Tausend Thaler, welche der Frau Wittbe als Paraphranal-Gelder verwilliget und zugestanden sind, dass er davon biss zu deren Abführung, wesshalber er sich mit der Frau Wittbe zu setzen hat, die Interessen à 5 pCent bezahlet.

5.

Uebernimmt er auch Fünff Tausend und fünffHundert Thaler, welche der Herr Jägermeister von Fuchs zu Zerbst als eine auf dem Gut verconsentirte Schuld zu fordern hat.

6.

Zahlet er dem jetzigen Pachter Hrn. Schartauen seine dem seel. Defuncto gegebene und baar behändigten Ein Tausend Thaler Vorstands-Gelder.

Wie nun damit die privilegirten Schulden an 23500 ℛℓ. ihre Richtigkeit haben, also tilget der Herr Rittmeister mit denen übrigen 2500 ℛℓ. die ihm assignirten Schulden.

Womit also das Kauf-Geld der 26000 rthlr. seine gänzliche Richtigkeit erhält, nehmlich dass

7000 rthlr. — . als ausgemachter schuldiger Lehns-Stamm und Indemnisations-Capital des Defuncti,

7000 rthlr. — . Lehns-Stamm und Indemnisation-Capital Herrn Domherrn Frantz einstweils im Guthe stehen bleiben; Hingegen

3000 rthlr. — . der Frau Wittben verglichenen Paraphranal-Gelder,

5500 rthlr. — . des Herren Jägermeister von Fuchsens consentirtes Capital,

1000 rthlr. — . Hern. Schartauen Pacht-Vorstand,

2500 rthlr. — . zu Bezahlung der ihm assignirten Schuld-Posten; Mithin

26000 rthlr. — . Kauf-Summa von Herrn Käufer und Annehmer bezahlet werden.

7.

Wegen des im Harrassischen Guth stehen bleibenden Lehnstamms- und Indemnisations-Capitals des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns haben Wir uns dahin verglichen und aufs bündigste ausgemachet, dass, wenn Gott über die Frau Wittbe gebiethen und dieselbe Todes verfahren sollte, der Herr Rittmeister als Annehmer des Guths 1000 Mfl. Lehns-Stamm vor sich behalten, das übrige aber denen andern Fünf Stammtheilen, jedem pro rata entweder baar herausgeben oder sich desshalber, wie auch nicht weniger wegen des Indemnisations-Capitals und dessen Interessen, mit Ihnen annehmlich vergleichen, diese aber, gleichwie er, solche 1000 fl. wieder an Lehn verwenden und damit den Lehns-Stamm sodann auf 7000 fl. erhöhen sollen und wollen.

8.

Weilen nothwendig ist, die Lehn über das Harrassische Guth auf dem Sterbe-Fall des seel. Herrn Ober-Berg-Hauptmanns bey dem löbl. Ober-AufseherAmt in Eissleben zu suchen, wollen Wir solches ohne allen Anstand thun, und weilen Wir beschuldiget werden, dass dabey Lehns-Fehler vorhanden seyn sollen, müssen solche zugleich in Richtigkeit gesetzt werden.

Gleich wie nun allerseits Herren Interessenten hiermit allenthalben wohl zufrieden und solchen in allen Puncten und Clausuln nachzukommen intentioniret sind, Also versprechen Sie billig dem Herrn Annehmer die Gewehrs-Leistung nach dem Anschlag, welcher zu dem Ende ordentlich gefertiget und hier hinten angehangen werden soll, befangenen Stücken, so weit solches die Rechte erfordern, und renunciiren auch zugleich allen und jeden diesem Vergleich und respective Kauf zuwieder laufenden Exceptionibus als doli, metus, fraudulentæ persvasionis, læsionis, etiam enormissimæ et ultra dimidium, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestæ, ut et Juri dicenti renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit specialis, alles getreulich, sonder Argelist und Gefährde.

Zu wahrer Urkund und unverbrüchlicher Festhaltung ist dieser Vergleich und respective Kauf in duplo gefertiget und beyde von allerseits Herrn Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit Ihren angebohrnen Pettschafften besiegelt. So geschehen Gehofen den 19ten Januarij 1748.

(L. S.) *Ernst Friedrich Gr. von Eberstein Vor mich und in Vollmacht Herrn Domherrn Franz Von Eberstein zu Basel.*

(L. S.) *August Christian Wilhelm von Eberstein.*

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*

(L. S.) *Carl Christian Von Eberstein* mppria.

(L. S.) *Wolff Heinrich von Eberstein.*

(L. S.) *Wolff George von Eberstein.*

(L. S.) *Christian Ludwig von Eberstein.*
(L. S.) *Joachim Friedrich von Eberstein.*
(L. S.) *Johan Friederich Carl von Eberstein.*
(L. S.) *Leopoldt Wilhelm von Eberstein.*
(L. S.) *Ludwig Ernst Carl von Eberstein.*
(L. S.) *Albrecht Rudolph von Eberstein.*
(L. S.) *Christian Franz Carl von Eberstein.*

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

B. Der Hacken-Hof.

Den Hacken-Hof erhielt ausser der Mühle mit 2 Gängen zu Gehofen und den Ober-Heldrunger Zinsen bei der brüderl. Theilung des Feldmarschalls v. E. fünfter Sohn: Anton Albrecht (geb. 28. Juni 1649, † 31. Januar 1703). Da Anton Albrecht Domherr war, so wurde nach ihm der Hacken-Hof „Domhof“ genannt. Ein von diesem Hofe durch Anton Albrechts 2ten Sohn Wolf Friedrich später abgezweigter Theil wurde „das Teichdamm-Gut“ genannt. Der Domhof kam 1817 durch Kauf an die Nachkommen Christian Ludwigs v. E. und zwar wurde derselbe bis zu dem am 10. März 1824 erfolgten Ableben des Frhrn. Heinrich Wolf v. E. zu $\frac{1}{3}$ von diesem, zu $\frac{1}{6}$ von den Söhnen des Hof- und Justitien-Raths Wilhelm Frhrn. v. E. genannt von Büring, zu $\frac{1}{6}$ von dem Minister Carl Theodor Joseph Frhrn. v. E. und zu $\frac{1}{3}$ von dem Hauptmann Ernst Carl Rudolf Ludwig Frhrn. v. E. und dem Major Carl Christian Heinrich Wilhelm Frhrn. von Eller-Eberstein besessen und genutzt. 1832 verkauften aber die Mitglieder der Neuhäuser-Linie den Domhof wieder, so dass derselbe aus dem Besitze der Ebersteinschen Familie kam. Ebenso verkauften 1834 die beiden nachmaligen Generale August und Robert Frhrn. v. E. (von der Domhöfischen Linie) das seit dieser Zeit mit dem Domhofe wieder vereinigte Teichdamm-Gut.

C. Das Trebraische Gut.

Nach der in Form eines Vertrags seiner 4 Söhne am 8. Sept. 1669 vollzogenen Bestimmung des Feldmarschalls, bei welcher er in seinem am 1. Aug. 1675 errichteten Testamente es gelassen hat, erhielt nach seinem am 9. Juni 1676 erfolgten Tode sein jüngster Sohn Georg Sittig den Trebraischen oder Neuen-Hof zu Gehofen mit 14 Hufen $10\frac{3}{4}$ Acker Land, 58 Acker Wiesen etc. Nach des Letztern den 21. Januar 1687 zu Kopenhagen erfolgtem Tode wurde der genannte Hof auf seinen Sohn Ernst Georg verfällt, welcher den 20. April 1718 ohne männliche Nachkommen starb.

Bei dem Aussterben der Georg Sittigschen Linie mit Ernst Georg fiel der Trebraische Hof an Ernst Georg's 9 Vettern, näm-

lich an des Domherrn Anton Albrecht noch lebende 2 Söhne: Wolf Friedrich und Otto Maximilian, und an 7 Söhne Christian Ludwigs. Unterm 4. April 1719 theilten diese Gevettern v. E. das ererbte Gut in $\frac{9}{9}$ naturaliter mit Zinsen und Unterthanen, worauf Graf Ernst Friedrich, Karl und August Christian Wilhelm ihre $\frac{3}{9}$ an ihren Bruder Wilhelm verkauften. Allein die Confirmation wurde nicht ertheilt, vielmehr auf den von Seiten des Ober-Aufseher-Amts zu Eisleben am 23. Febr. 1724 der Landes-Regierung erstatteten Bericht durch Verfügung v. 7. Januar 1726 auferlegt, das Gut entweder in Gemeinschaft zu behalten, oder dass Einer es allein annehmen solle. Demgemäss und in Folge der Verfügung v. 13. Juli 1728 übernahm der Hauptmann Wolf Dietrich zu seinem $\frac{1}{9}$ noch die $\frac{6}{9}$ seiner Brüder durch Cession d. d. Gross-Leinungen den 31. Aug. 1729 (confirm. 22. Juli 1732) und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen den 6. April 1730 (confirm. 20. März 1732) das $\frac{1}{9}$ des Oberstlieut. Wolf Friedrich v. E. Hingegen weigerte sich des Letztern Bruder Otto Maximilian, so dass erst nach dessen Tode († 6. Febr. 1740) das Gut dadurch wieder in Eine Hand kam, dass der nachmalige Major Wilhelm v. E. lt. Kaufs d. d. Wansleben den 9. März 1741 (confirm. 5. Sept. 1741) von seinem Bruder Wolf Dietrich die $\frac{8}{9}$ für 32000 *Rt.* und von den Erben Otto Maximilians das $\frac{1}{9}$ lt. Kaufs d. d. Wansleben den 14. Dec. 1743 (confirm. 5. Febr. 1744) für 2100 *Rt.* an sich brachte:

Nr. 40.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass zwischen denen Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Diedrich von Eberstein, Erb- und Gerichts-Herr auf Gehoven und Jauche, auch Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalten Herrn Hauptmann, Verkäuffern an Einem und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Wilhelm von Eberstein, gleichfalls Erb- und Gerichts-Herrn auf Gehofen, Lein- und Morungen, Sr. Königl. Maj. in Preussen hochbestalten Lieutenant von der Cavallerie am andern Theil nachstehender Kauf-Contract biss auff Lehns-Herrl. Consens verabredet und beschlossen worden:

Es verkauffet nehmlich vor hochbemel. Herr Hauptmann Wolff Diedrich von Eberstein vor sich, seine Erben und Lehns-Folger, auch mit Consens und Einwilligunge seiner Herrn Brüder, alss nechsten Agnaten und Lehnsfolgern, sein zu Gehoven Belegnes und von seinen Vettere, Weyl. Hrn. Ernst Georgen von Eberstein herrührende, auch auff Ihn, seine Hrn. Brüder und Hrn. Vettern in Capita verfällete adliche freye Ritter-Gut, der Trebraische oder Neue-Hoff genannt, an Acht Neun Theilen, nach dem Er seine Hrn. Brüder ihre Sechs Neun Theile besage der darüber am 31ten August 1729 ausgestellten und fol. 27 der vor dieses Guths halber gehaltenen Lehns Acten befindl. Cession Käufflich an sich gebracht, und dem Ritter-Hoff sambt Zubehörungen

von seinen Herrn Vetter den Obrist Lieutenant Hrn. Wolff Friedrich von Eberstein an einen Neun Theile laut des darüber de dato Gehoven den 6ten Aprill 1730 errichteten und fol. Actor: 3 et seqq. besagter Lehns Acten vorhandenen und confirmirten Kauff-Contract ebenmässig erkauffet, sambt Haus, Hoff, Scheuren, Ställen, Schütt Boden und alledem, was darin Erd-, Nied- und Nagelfeste ist, Feldern, Wiesen, Gärtten, Garten-Hauss, Teichen zusambt dem Weinberge und sogenanndten Gersten Gartten mit Gebäuden und Zubehörungen, Schäferey, Brauhauss und Brau-Geräthe Holtzung, Ober- und Unter-Gerichten, Hohen- und Nieder-Jagten in Wäldern, Fluhr und Feldern, Wilde- und Zahme Fischerey in der Unstruth, Gräben, Lachen und Teichen sambt einen Brau-Loosse, so offte das Brauen geloset wird, Geschoss, Jahrmarktstedte-Geld, Aschen-Pacht, Caviller-Zinss, Federstüber und Lumpensämler, auch alle und jede gewöhnliche Concessions-Gelder, Hüth: und Trifften, Diensten, Zinsen, nebst den Jure Patronatus über Kirchen und Schulen, Kirchenstände sambt allen zu diesem Guth gehörigen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, sondern wie Er solches alles biss anhero besessen, gehoben, genutzet und gebrauchet hat, mit allen oneribus und Beschwerden, inspecie denen $\frac{2}{3}$ Ritter-Pferde Geldern sambt der Decimation an den Rector und Cantor, an vor-Hochgedachten Herrn Lieutenant Wilhelm von Eberstein, dessen Erben und Lehnsfolger um und vor Zwey und Dreyssig Tausend Reichs Thaler beliebter und verglichener Kauff Summa.

Und weil Herr Käuffer die auff diesem Guth hafftende und verconsentirte 6000 ℛℓ. Schulden, alss nehmlich 3000 ℛℓ. an den Hrn. Consistorial Rath Helmershausen und Consorten und 3000 ℛℓ an die Frau Krieges-Räthin Seiffertin zu Halberstadt, nicht nur übernimbt, sondern auch den Ueber-rest des determinirten Kauff-Pretii, so bald der Lehnsherrl. Consens und die Confirmation dieses Kauff-Contracts erfolget ist, baar zu bezahlen verspricht; Alss will Er auch das Feld- und Vieh-Inventarium, so viel von erstern nehmlich die Aussaat anbetrifft, auch Schiff und Geschirre bei der völligen Uebergabe des Guths nach der gewöhnlichen Taxation ebenmässig baar bezahlen.

Wogegen dann Herr Verkäuffer gelobet, erwehntes adliche freye Ritter-Guth an $\frac{8}{9}$ Theilen sambt allen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, wie oben bereits bemerket und wie Er es biss anhero besessen, genutzet und gebrauchet hat, oder wie Er es besitzen, nutzen und gebrauchen können, sollen oder mögen, nichts überall davon ausgeschlossen, dem Herrn Käuffer nach erhaltenen Lehnsherrl. Consens und Confirmation in eine ruhige Posses zu übergeben und die über dis Guth in Händen habende Documenta, Nachrichten, Ur-Kunden und Briefschafften, auch verhandelte Hohe und Niedrige Gerichtsbarkeits-Acten nach einer

ordentl. Specification bona fide zu extradiren, wie nicht weniger die Landübliche Gewehr zu leisten.

Gleich wie nun beyderseits Herrn Contrahenten mit diesen Kauff-Contract in allen Stücken wohl zufrieden und selbigen niehmals zu wiederruffen, sondern unverbrüchlich zu halten gesonnen sind:

Also renunciren Sie beyderseits allen diesen Contract zu wiederlauffenden Aussflüchten und Rechts-Wohlthaten, in Specie der Exceptioni simulati contractus, doli, mali, deceptionis, laesionis ultra dimidium, justi pretii, beneficio restitutionis in integrum et juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi precesserit Specialis, Treulich sonder Gefehrde.

Zu wahrer Urkunde und unverbrüchlichen Festhaltunge ist dieser Kauff-Contract von denen Herrn Contrahenten und deren nechste Herrn Lehns-Folger und Agnaten, jedoch mit Vorbehalt der dem Herrn Käuffer und denen Herrn Agnaten an diesen Guth zustehenden gesambten Hand, eigenhändig unterschrieben und mit Iren angebohrnen Pettschaften besiegelt worden, soll auch dem Löbl. Ober Aufseher Ambte zu Eisleben zur Confirmation und Ertheilunge Lehnsherrl. Consensus geziehmend vorgetragen und dieser darüber erbethen werden.

Geschehen Wanssleben den 9ten Marty 1741.

(L. S.) *Wolff Dietterich von Eberstein.*
(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*
(L. S.) *Ernst Friedrich Graff Von Eberstein Vor mich und Meine Pflegbefohlnen Vettern Hrn. Carls und Hrn. Ernst Rudolphs Söhne als Agnaten.*
(L. S.) *Anthon Gottlob Von Eberstein alss nechster Agnate.*
(L. S.) *August Christian Wilhelm von Eberstein.*

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Dieser Major Wilhelm v. E. besass nunmehr nicht nur den Harrasischen, sondern auch den Trebraischen Hof zu Gehofen und die Zinsen zu Ober-Heldrungen ausser dem zum Amte Leinungen gehörigen Vorwerke Rotha (diess wiederkäuflich), seinem Antheile an der Leinungenschen Kupferhütte und den dazu gehörigen Bergwerken, seinem Antheile an der Eisenhütte vor Bennungen, einigen Mobilien und Baarschaften und was er in der Compagnie stehen hatte. Durch sein Testament d. d. Standquartier Seehausen 25. Mai 1750 und Codicill d. d. Standquartier Priessnitz 9. April 1757 stiftete derselbe für seine ihn überlebenden Brüder und Neffen das

Familien-Fideicommiss

der Neuhäuser Linie, die Erbschafts-Commune genannt, und setzte jeder von seinen 10 unverheiratheten Nichten (3 Töchter des Gra-

fen Ernst Friedrich, 4 des Hauptmanns Wolf Dietrich, 2 des Ober-Jägermeisters Carl und 1 des Oberstallmeisters Ernst Rudolf), wie auch später in dem Codicill jeder der 3 verheiratheten Töchter des Ober-Jägermeisters Karl (2) und des Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf (1) ein Legat von 1000 Rth. aus.

In dem Testamente bestimmte der Major Wilhelm zunächst, dass wegen des Lehnstamms und Sicherungs-Capitals es bei den brüderl. Recessen bleiben soll; zu seinem übrigen Vermögen aber setzte er seine ihn überlebenden Brüder und Brüders Söhne in Capita zu Erben ein.

Der die fideicommissarische Bestimmung enthaltende § 7 des Testaments ist in dem Hypothekenbuche über die in dem Herzogthume Sachsen und dessen Sangerhäuser Kreise gelegenen exemten Güter, Tom. II. Nr. 38. p. 299, ex decreto der Hypotheken-Deputation des k. preuss. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen zu Naumburg vom 9. März 1827 eingetragen (sub rubrica II. positione 2.) Das Testament lautet:

Nr. 41.

Hierinnen ist mein letzter Wille [45]), welcher dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgschen Amte zu Harzgerode in Verwahrung gegeben.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreieinigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes,

Alldieweilen ich sowohl als alle übrige Menschen dem Tode unterworfen sind und ich mich dahero meiner Sterblichkeit täglich erinnere, als ich eine schwache Natur und einen kränklichen Körper habe, immittelst aber nicht gerne wollte, dass nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableben Zank oder Streit zwischen meinen Herrn Brüdern und Brüder-Kindern, als meinen nächsten Erben, entstehen sollte, dazumahl ich es mir bekanntermassen habe sauer werden lassen, mich jederzeit sparsam beholfen und in denen fatigantesten Kriegsdiensten lediglich zu meiner Herren Brüder und Brüder-Kindern ihren Wohl und Besten geblieben bin und auch bis jetzo noch bleibe, damit die von meinen verstorbenen beiden Herren Brüdern, dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich und dem Herrn Ober Berghauptmann Anthon Gottlob von Eberstein, mit lauter Schulden übernommene beyden Güther zu Gehofen, den Trebraischen- und den Harrassischen Hoff genandt, der Familie zum Besten erhalten werden möchten, habe es auch durch Gottes Gnade schon so weit gebracht, dass auf das von dem seel. Herrn Hauptmann erkauffte Gut nur noch etwan Vier Tausend Rthr: schuldig bin, auf das von dem seel. Herrn Ober-

---

[45]) Publicirt den 24ten Mai 1758 von dem Amte Harzgerode, bei welchem es am 26ten Mai 1750 niedergelegt worden war.

berghauptmann bis auff Lehnsherlichen Consens und Confirmation aber übernommene Guth, dem Harrassischen Hoff genandt, habe auch schon etliche Tausend Rthlr: ex propriis bezahlet und gedenke, wann mir Gott noch einige Jahre das Leben fristen, wo nicht alles, doch noch ein ziemliches zu bezahlen, und bin dahero resolviret, eine Testamentarische Disposition zu machen, wie es nach meinem Tode, wann ich anders ohne Frau und Kinder versterben sollte, „mit meinem Nachlass und Vermögen, welches bis „hierher in vorgedachten beiden Güthern zu Gehoven und was „dazu gehört, in meinem Antheile an denen Aemtern Lein- und „Mohrungen, in meinem Antheile an der Leinungischen Kupfer-„hütte und darzu gehörigen Bergwerke, dem Antheil an der Ei-„senhütte vor Bennungen, einigen Mobilien auch Baarschafften „und was ich in der Compagnie stehen habe, bestehet“, gehalten werden solle.

Gleichwie ich nun vor meine noch lebende Herrn Brüder und deren Kinder, auch vor meiner verstorbenen Herrn Brüder ihre nachgelassene Herrn Söhne und Fräulein Töchter gleiche Liebe trage und dahero eben keinen dem andern vor oder nachsetzen möchte, meinen Herrn Brüdern und Brüder Söhnen als Lehnfolgern aber nach dem unter uns Gebrüdern errichteten und Gerichtlich confirmirten Erb- und Theilungs-Recess nicht mehr oder weiter als Sechs Tausend Meisnische Gülden Lehn-Stamm und zwei Tausend Mfl. Sicherungs-Capital zu lassen schuldig bin, folglich mit meinem übrigen sämmtlichen Vermögen thun und lassen kann, was mir beliebet, und dieses noch umso mehr, weil ich die beyden oben erwähnten Güther zu Gehoven bekandtermaassen mit lauter Schulden übernommen und solche mehrentheils ex propriis bezahlet und getilget habe, mithin diese Güter als bona noviter acquisita zu consideriren sind: Also will, setze und verordne ich hiermit

1.

Dass es wegen vorhin gedachten 6000 Gülden Lehnstamm und 2000 Gülden Sicherungs-Gelder lediglich bei demjenigen verbleiben soll, was solcherhalb in unserm Brüderlichen Erb- und Theilungsrecess gesetzet und ausgemacht ist.

Was aber mein übriges sämmtliches Vermögen anbetrifft, so setze ich

2.

darzu mit gutem Vorbedacht und weiser Ueberlegung meine anjetzo noch lebende beide Herrn Brüder und deren lebende Söhne, wie auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelassene noch lebende Herren Söhne: Nahmentlich meinen Aeltesten Herrn Bruder Ernst Friedrich Graffen von Eberstein und dessen Herrn Sohn Friedrich Graff von Eberstein;

Dann meinen zweiten Herrn Bruder den Jägermeister
August Christian Wilhelm von Eberstein
und dessen drei anjetzo lebende Söhne, als
Friedrich Ludwig Wilhelm,
Heinrich Carl Wilhelm und
Carl Gottlob August Gebrüder von Eberstein;
Ferner meines verstorbenen Herrn Bruder, des Hauptmann Wolff Dietrich von Eberstein, zurückgelassene noch lebende Sechs Söhne, als:
Christian Ludwig,
Wolff Heinrich,
Joachim Friedrich,
Wolff George,
Leopold Wilhelm und
Albrecht Rudolph Gebrüdere von Eberstein;
Dann meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstl. Dillenburgischen Oberjägermeister Carl von Eberstein hinterlassene drei Herrn Söhne, als:
Johann Carl Friedrich,
Ludwig Ernst Carl und
Carl Wilhelm Gebrüder von Eberstein;
Weiter meines verstorbenen Herrn Bruders, des Fürstlich Eichstedtischen Ober Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch lebenden Sohn
Herrn Frantz von Eberstein
zu meinen wahren und alleinigen Erben honorabili Institutionis titulo dergestalt hiermit ein, dass selbige insgesamt, sowohl meine noch lebende, obmentionirte Herrn Brüder und deren obbenandte Söhne, als auch meiner verstorbenen Herrn Brüder zurückgelassene und oben benandte Söhne mit einander zugleich und zwahr in Capita, die Väter mit den Söhnen und diese beiderseits mit denen übrigen vorbenandten meiner verstorbenen Brüder Söhnen, mir Succediren und das Meinige, nach Bezahlung derer etwann noch vorhandenen Hypothekarischen und Wechsel-Schulden, unter sich Schied- und friedlich in Capita theilen, und der oder diejenigen, welche meine zurückgelassene Güther annehmen, denen übrigen ihre ratas und portiones herausgeben und bezahlen, oder, nachdem sie sich mit Ihnen verglichen, landüblich verinteressiren sollen.

Wobei ich dann

3.

noch ferner festsetzen will und ordne, dass, wann einer oder der andere von meinen noch lebenden Herrn Brüdern mittlerweile und noch vor meinem Ableben noch einen oder mehr Söhne zeugen solte, der oder dieselben alssdann mit denen übrigen obbenahmten und instituirten Erben gleiches Recht haben und in Capita auch mit erben sollen. Daferne aber auch einer oder der andere von meinen instituirten Erben noch vor mir versterben sollte, so soll

4.

dessen Antheil nicht etwann seinem Herrn Vater oder seinen Herrn Brüdern, sondern der gantzen Erbschafft und allen insgesamt anheim fallen.

Und da ich auch zu meiner sämmtlichen, sowohl noch lebenden, als verstorbenen Herrn Brüder Fräulein Töchtern Grosse Liebe und wahre Neigung hege, als legire und vermache ich denenselben, und zwar einer jeden, so viel deren sind und welche noch bei meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben noch ledig und unverheyrathet sind, hiermit Ein Tausend Rthr. dergestalt, dass sie sothane Ein Tausend Rthr. vor sich eigenthümlich haben und behalten, auch ihre Herrn Väter so wenig, als ihre Herrn Brüder daran einiges Recht und Befugnis haben, sondern Ihnen selbige aus meinem zurückgelassenen Vermögen zu ihrer eigenen und freien Disposition gegeben und ausgezahlt werden sollen.

Und da mein Aeltester Herr Bruder drei Fräulein Töchter Nahmentlich

Erdmuthe,
Helena und
Christiana Geschwister von Eberstein,

Mein verstorbener Herr Bruder der seel. Herr Hauptmann Wolff Dietrich von Eberstein Vier Fräulein Töchter, als

Eleonora Sophia,
Christiane Elisabeth,
Johannette Christiana und
Johanna Christiane Geschwister von Eberstein,

Mein verstorbener Herr Bruder, der Seel. Oberjägermeister Carl von Eberstein auch zwei noch unverheirathete Töchter, als nemlich

Johannetten Charlotten Sophie und
Friedriquen Christianen Sophia Geschwister von Eberstein,

Und endlich mein verstorbener Herr Bruder der Oberstallmeister Ernst Rudolph von Eberstein noch eine unverheirathete Tochter

Eleonora von Eberstein zurückgelassen:

Also sollen meine instituirte Herrn Erben denenselben, und zwar einer jeden Eintausend Rthr. aus meinem Nachlass und Vermögen zu ihren desto bessern Unterhalt etc. zahlen und geben.

Ferner will ich auch, dass, wann von diesen meinen anjetzo noch lebenden Zehen Fräulein Basens sich eine oder die andere vor meinem seeligen Abschiede entweder verheirathen, oder auch vor mir mit Tode abgehen sollte, die ihr vermachte 1000 Rthr. nicht etwann ihren übrigen Schwestern oder Brüdern, sondern der gantzen Erbschaft oder meinen instituirten Erben, namentlich meinen beiden Herrn Brüdern, deren Söhnen und meinen verstor-

benen Herrn Brüder Söhnen anheim fallen und zu Gute gehen soll. Dafern auch

5.

Einer meiner Herrn Brüder eine oder mehr Töchter noch bei meinem Leben zeugen solte, so sollen selbige mit vorbenannten meinen Niecen gleiches Recht, und eine jede von diesen auch Eintausend Thaler haben und bekommen, und da ich auch

6.

Meinem seeligen Herrn Bruder dem Hauptmann versprochen, vor seine Söhne besonders zu sorgen, indem derselbe durch viele Zufälle seinen Söhnen nich einmahl den Lehn-Stamm lassen können,

So vermache und legire ich denenselben hiermit dreitausend Rthr. zum Voraus, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass Sie solchen anwenden, ihren Lehnstamm so viel möglich damit zu completiren.

7.

Da ich nun lediglich der Familie zum Besten, um dieselbe in etwas bessere Umstände zu setzen, ich es mir so herzlich sauer werden lassen und meine Tage zwart honett, aber darbey in Sorgen vor meiner Brüder Kinder mit vieler fatique in Dienst zugebracht und das meiste meiner Verlassenschaft durch meinen sauern Dienst erworben: So will und verordne ich auch, dass dasjenige, so meine Herrn Brüder und Brüder Söhne, auch deren verstorbenen Herrn Brüder hinterlassene Herrn Söhne von mir ererben, nicht verthan werden solle, sondern es soll als ein wahres Lehn geachtet werden und soll Keiner Macht haben, es zu verpfänden, oder das Capital zu verthun! denn dieses das einzige Mittel, den Ebersteinischen Manns-Stamm aufrecht zu erhalten, daher dann die Güther nicht wieder zerrissen werden sollen, sondern der oder diejenigen, so solche nach meinem Tode annehmen, sollen denen übrigen die Interessen von denen Ihnen zukommenden Capital nach Landüblicher Arth jährlich geben, aber nicht schuldig seyn, das Capital eher auszuzahlen, bis es der familie zum Besten wieder an ein wahres Lehn angelegt worden. Sollte auch

8.

Eine meiner lieben Fräulein Niecen ohne Leibes Erben versterben, so sollen die derselben durch diese meine Disposition vermachte Ein Tausend Rthr. ihren Herrn Brüdern alleine anheim fallen. Sollten aber keine ihre Herrn Brüder oder derselben Männlicher Nachlass mehr vorhanden seyn, so soll solches Capital an die noch übrigen Herrn Vettern Neuhausischer Ebersteinischer Linie zurückfallen.

Gleichwie ich nun zu meinen Herrn Brüdern und auch Herrn Brüder Söhnen das zuversichtliche Vertrauen habe, es werden dieselbe diese meine letzte Willens-Meinung in allen erfüllen und

derselben Brüder- und Vetterlich, Schied- und friedlich nachleben, immassen ich Sie recht treumeynend darum ersuche, sintemahlen Ihnen insgesammt ja mehr als zu gut bekandt ist, wie ich das Meinige zu Ihren und der Ihrigen Besten zurathe gehalten und an lauter Realia verwendet:

Also setze, ordne und will auch hiermit, dass, wenn diese meine Testamentarische Disposition nicht etwann alle Solennitäten haben und besitzen, oder als ein zierlich und ordentlich Testament angesehen werden und gelten solte, ich es demnach als ein Codicill, fideicommis, Donatio inter vivos, vel mortis causa, oder als ein ander Testamentum minus solenne angesehen und gehalten wissen will, zu welchem Ende ich dann diese meine letzte Willens Meinung nicht nur wissentlich und wohlbedächtig aufgesetzet, sondern auch Eigenhändig geschrieben und auf allen Seiten und Blättern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, zu desto besserer Verwahrung auch in dem hochfürstl. Amte zu Hartzgerode niedergelegt habe.

So geschehen in meinem jetzigen Stand-Quartier zu Seehausen den 25. May 1750.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*

Im Namen Gottes und der heiligen dreyfaltigkeit Amen.

Ich der Königl. Preusische Major bei dem Leib-Regiment Curassiren Wilhelm von Eberstein erinnere mich, dass ich im Jahre 1750 den 26. May jetzt besagten Jahres bei dem Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischen Justiz-Amte zu Hartzgerode eine Testamentarische Disposition oder letzte Willens-Meinung verwahrlich habe niederlegen und mir einen Schein darüber ertheilen lassen.

Ob ich nun gleich solche jetzo gedachte meine Testamentarische Disposition hierdurch nochmals vor gültig erkenne und erkläre, auch will und begehre, dass derselben in allen nachgelebet und nachgegangen werden soll; so will ich dennoch in Erwegung einiger Umstände mit gutem Bedacht und aus freien Willen derselben, durch dieses Codicill noch ein und anders in Ansehung meiner verstorbenen Hrn. Brüder ihrer verheiratheten Töchter beifügen, und da derselben, als nehmlich meiner zwei verstorbenen Brüder, des seel. Oberjägermeister zu Dillenburg Carl von Eberstein und des seel. Oberstallmeister zu Eichstedt Ernst Rudolph von Eberstein, verheiratheten Töchter an jetzo drei vorhanden sind, wovon die erste Amalia Elisabetha Henrietta geborne von Eberstein verwittwete von Aussen,

Die zweite Dorothea Agatha Henrietta geb. v. E. und verheirathete von Wendt,

Die dritte Maria Theresia geb. v. E. verheirathete von Reichenstein heissen; so will ich selbige denen unverheiratheten Brüders Töchtern, welche ich (in) meinen obangezogenen Testament insgesammt

mit Bedacht und denenselben etwas vermachet habe, hierdurch in allen gleich setzen und einer jeden von diesen Verheyratheten und jetzo benandten meiner dreien Niècen jeder Eintausend Reichsthaler gönnen, geben und vermachen dergestalt: dass sie solche nach meinem dereinstigen und in Gottes Händen stehenden Ableben haben und bekommen und Ihnen solche gleich denen unverheiratheten meinen lieben Niècen von meinen in meinem Testament benahmten und eingesetzten Erben auch gereichet, gegeben und ohne die Geringste Wiederrede von meinem Nachlasse und Vermögen ausgezahlet werden sollen.

Es können und werden meine in meinem gedachten Testament eingesetzte Erben hierüber sich so wenig beschwehren, als es in meinen freien Willen und Belieben stehet und die Motiven, warum ich dieses zu thun vermag, in meinem mehrgedachten Testament guten theils mit Exprimiret sind.

Und da auch mein bisheriger Mandatarius, der hochfürstl. Anhalt Zerbstische Hofrath Herr George Heinrich Hillgard, mir jeder Zeit in meinen Angelegenheiten ehrliche Dienste gethan, so schenke und vermache ich selbigem hiermit zweihundert Reichsthaler, schreibe zweihundert Rthr., Ihme, dem vorgenandten Hrn. Hofrath George Heinrich Hillgard, von meinen in meinem Testament benahmten Erben aus meiner Verlassenschaft baar gegeben und ausgezahlt werde. Ich lebe zu meinen eingesetzten Erben des zuversichtlichen Vertrauens, dass dieselben aus Liebe vor mich und in Erwägung, dass ich alles mögliche zu ihrem Wohl beizutragen, mich beständig bestrebet, vorgesetzete Verordnungen ohnverändert halten werden. Also habe ich zu diesem Ende dieses Codicill nicht nur Eigenhändig geschrieben, auff allen Blättern unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt, sondern ich habe es auch zur gerichtlichen Verwahrung und Niederlegung zu meinem oben erwehnten Testament gleichfalls an das Hochfürstl. Anhalt-Bernburgische Amt nach Hartzgerode überschicket. Und habe ich dieses geschrieben und gefertigt in meinen dermaligen Cantonirungs-Quartier zu Prisenitz, den 9. April 1757.

Dieses ist mein letzter Wille.

(L. S.) *Wilhelm von Eberstein.*

Der Major Wilhelm † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin. Die ihn überlebenden Brüder und Brüder-Söhne waren:

I. Des 20. April 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. E. Sohn Friedrich Graf v. E. († 10. Juli 1772 ohne männl. Nachk.),
II. Von des 21. Nov. 1742 † Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. Söhnen:
   1. Christian Ludwig († 15. Nov. 1790 ohne Kinder),
   2. Wolf Heinrich († 9. Januar 1773 ohne Kinder),

3. Joachim Friedrich († 11. Nov. 1760), mit dessen Sohne Heinrich Wolf 10. März 1824 die Wolf Dietrichsche Branche ausstarb,
4. Wolf Georg († 31. Juli 1779 ohne Kinder),
5. Leopold Wilhelm († 15. Juli 1802 ohne Kinder) und
6. Albrecht Rudolf († 24. Dec. 1798 ohne Kinder).

III. Von des 3. Nov. 1725 † Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. E. Söhnen:

1. Johann Karl Friedrich Frhr. v. E. genannt von Büring,
2. Karl Christian und
3. Ernst Ludwig Karl († 1778 ohne Kinder).

IV. Von des 26. Dec. 1736 † fürstl. bischöfl. eichstädtschen Ober-Stallmeisters Ernst Rudolf v. E. Söhnen:

Christian Franz Anton Karl, mit welchem diese Branche 11. Januar 1797 ausstarb.

V. 1. Der stolberg. Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilhelm († 4. Nov. 1765) auf Mohrungen und dessen 3 Söhne 1r Ehe:
2. Friedrich Ludwig Wilhelm,
3. Karl Heinrich Wilhelm († 23. Oct. 1805 ohne Kinder) und
4. Karl Gottlob August († 12. Januar 1764 ohne Kinder).

Gemäss § 2. des Testaments des Major Wilhelm erhielten des f. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl 1757 lebende 3 Söhne $\frac{3}{15}$ — und der Hof-Jägermeister August Christian Wilh. auf Mohrungen mit seinen 3 Söhnen 1r Ehe $\frac{4}{15}$ Antheile an den Fideicommissgütern zu Gehofen. Nach dem Aussterben der gräfl. und der eichstädt. Branche (1772 u. 1797 resp.) wuchsen die der Dillenburger Branche zugefallenen $\frac{3}{15}$ Antheile zu $\frac{3}{13}$, die der Mohrunger Branche zugefallenen $\frac{4}{15}$ Antheile aber zu $\frac{4}{13}$ an. Nach dem Erlöschen der Wolf Dietrichschen Branche (1824) wurden die von derselben inne gehabten $\frac{6}{13}$ auf die damals noch lebenden 5 Söhne des Hof- und Justitien-Raths Wilhelm Frhrn. v. E. und den Minister Frhrn. v. E. (diese 6 von der Dillenburger Branche), ferner auf die beiden damals noch lebenden Söhne des Hauptmanns Friedr. Ludwig Wilh. (diese 2 von der Mohrunger Branche) verfällt, so dass aus den eben genannten $\frac{3}{13}$ u. $\frac{4}{13}$ resp. $\frac{15}{26}$ u. $\frac{11}{26}$ wurden, welche Verhältnisse noch heute bestehen.

Hierunter mögen nun die mir von dem k. pr. Ober-Landesgerichte zu Naumburg a. d. S. ertheilten Legitimations-Atteste, sowie die Tauf- und Todtenscheine meiner Stammväter bis zum Feldmarschall v. E. hinauf und einige andere kirchl. Zeugnisse folgen.

Nr. 42. „Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein zu Stettin.“

Vol. II. pag. 279. des Hypothekenbuchs über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

Es wird hiermit attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlichen Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherr von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem Mannlehn-Rittergute zu Gehofen das Harrassche genannt, so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellations-Gericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter dem grösseren Königlichen Insiegel und der verordneten Unterschrift ausgefertigt

Naumburg, den 5. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 43. „Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“

Vol. II. pag. 298. des Hyp. Buchs über vormals exemte Güter im Sangerhäuser Kreise.

Es wird hiermit attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826, und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlich Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein, ihr Successionsrecht jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an dem Mannlehn-Rittergute zu Gehofen, das Trebrasche oder der Neue Hof genannt, so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehns-

curie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und verordneter Unterschrift.

Naumburg, den 3. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 44. „Legitimations-Attest für den Königlichen Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiher von Eberstein zu Stettin und Moritz Leberecht Freiherrn von Eberstein daselbst.“

Es wird hiermit attestirt, dass der Königliche Ingenieur-Premier-Lieutenant Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein zu Stettin, geboren am 16. Januar 1826 und Moritz Leberecht Freiherr von Eberstein, geboren am 27. September 1827, nach dem am 7. Januar 1854 zu Nordhausen erfolgten Ableben ihres Vaters, des Königlich Preussischen Majors a. D. Gustav Adolph Freiherr von Eberstein, ihre Successionsrechte jeder zu seiner Rate in die dem Verstorbenen zugehörig gewesenen Antheile an den bei dem sogenannten Harras'schen Mannlehn-Rittergute zu Gehofen befindlichen Mannlehnzinsen zu Oberheldrungen so wie in die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Antheilen der übrigen Mitbesitzer, welche ihr verstorbener Vater auch gehabt, nicht minder endlich ein Jeder von ihnen Beiden sein Successionsrecht in Rücksicht der Rate des Andern, nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. April 1855 dem unterzeichneten Appellationsgericht, als der zuständigen Lehnscurie, gehörig angemeldet haben, dass diese Anmeldung geprüft und begründet gefunden worden ist.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Naumburg, den 2. Mai 1856.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Koch.

Nr. 45.

Laut hiesigem Kirchenbuche Vol. I (begonnen 1595) Taufregister Blatt 20 de anno 1605 Nro. 14 wurde Junkern Wolff Diederich von Eberstein ein Sohn getauft am 17 (siebenzehn)ten Juni 1605 (Ein tausend sechs hundert und fünf); er heisst

Ernst Albrecht.

Laut selbigem Kirchenbuche Vol. I Sterberegister pag. 141 starb den (neun)ten Juni 1676 (Ein tausend sechs hundert und sechs und siebenzig) der Hr. **Generalfeldmarschall von Eberstein**, welcher geboren den 6. Juni 1605, in einem Alter von 71 (ein und siebenzig) Jahren 3 (drei) Tagen.

Nach demselben Original Vol. II (1614 begonnen) Taufregister von 1649 wurde Ihrer Excellens Herrn Ernst Albrecht von Ebersteins Herrn General-Feldmarschall Lieutenants Sohn geboren den 28. (acht und zwanzigsten) Juni, getauft den 11. (eilften) Juli. Die Taufnamen des Kindes sind **Antonius Albrecht.** Geschehen im Jahre Ein tausend sechs hundert und neun und vierzig (1649).

In demselben Volumen, gleiches Register, ist zu lesen: Herrn General Feldmarschalls Lieutenants Söhnlein ist geboren den 15. (fünfzehnten) October 1650 (Ein tausend sechshundert und funfzig) in signo Scorpionis et Novilunio zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht, ist auch in derselben Stunde wegen grosser Schwachheit getauft worden; sein Name ist **Christian Ludwig.**

Dass vorstehende Abschrift mit den Angaben der angeführten Originalkirchenbücher hiesigen Ortes übereinstimmt, bezeugt von Amts wegen unter Beidruck des Kirchensiegels mit Namensunterschrift

Gehofen, den 29. December 1863.

Der evangelische Pfarrer
(L. S.) *) *A. Wintzer.*
S. d. Kirche St. Johann Bapt. zu Gehoven.

Nr. 46.

Im ältesten Rotha'schen Kirchenbuche, welches mit dem Jahre 1652 beginnt, heisst es

1. im Register der Getauften, Seite 111. Nr. 17. Jahrgang 1687, wörtlich:

„Den 30. November hat der Herr Rittmeister von Eberstein einen Sohn mit Namen **Carolus** taufen lassen auf dem Neuen Hause. Seine Pathen sind gewesen:

1. der Herr Graf Stollbergk; 2. der Lieutenant von Spiegel nebst andern 2 von Adel, 3. die Frau von Werthern; 4. die Domfrau; 5. des Domherrn J. Tochter von Eberstein; 6. Frau Burgsdorfin.

Die andern sind alle abwesend gewesen."

2. im Register der Begrabenen, Seite 320. Nr 8. Jahrgang 1717, wörtlich:

„Den 24. October, war Dom. 22 p. Tr., Abends um 7 Uhr ist der hochwohlgeborne Herr, Herr **Christian Ludwig****) von Eberstein, Sr. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu

---

*) ist das Ebersteinsche Siegel (3 fränk. Lilien und Mohrin).

**) Christian Ludwig v. E. wurde 1674 Rittmeister unter des Obersten Thilo v. Wilcken Reg. in herzgl. brschw.-lüneb. Diensten, 1690 kursächs. Kriegs-Commissar und Oberst-Wachtmeister der Ritterpferde, 1699 fürstl. anhalt-bernburg. Ober-Berghauptmann und 1710 anhalt-bernburg. Ober-Aufseher des Fürstenthums Harzgerode und Ober-Forstmeister.

Sachsen, wie auch seiner hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg hochbestallter respective Oberaufseher, Oberberghauptmann, Obristwacht- und Oberforstmeister auf Gehofen, Neuhaus und Passbruch Erb- und Gerichtsherr, wie auch Inhaber der gräflichen Aemter Leinungen und Mohrungen, als er vorher seine Leute und Hofstaat früh morgens beweglich zur wahren Busse und Besserung ihres Lebens vermahnet und darauf mit ihnen das heil. Abendmahl nach erlangter christlicher Absolution empfangen, gegen das Ende der Mittagsmahlzeit von der Colica am Tisch überfallen, welche sich bald in einen heftigen Schlagfluss verwandelt, in seinem Erlöser Jesu Christo sanft und selig ohne Ach und Wehe eingeschlafen unter vielen Thränen und Gebet der Anwesenden, und den 16. Februar 1718 mit christadligen Ceremonien in die hiesige Kirche beigesetzt worden in Gegenwart der hiesigen Amtsunterthanen und vieler fremder Herrschaften, seines Alters 66 J. 11 Monat.“

Vorstehende zwei Auszüge sind aus dem hiesigen ältesten Kirchenbuche wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit beigedrucktem Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmässig attestirt wird, mit dem Bemerken, dass vor amtlichem Gebrauche dieser Atteste der gesetzliche Stempel zu denselben gefügt werden müsste.

Rotha, den 14. December 1864.

(L. S.) *Daehne*, Pfarrer.

Nr. 47.

Auszug

aus dem Verzeichnisse der Gestorbenen in der Gemeinde **Dillenburg** Amts **Dillenburg**.

1700 fünf und zwanzig.

Nummer.	Zeit des Sterbens im Jahr 1725. Monat.	Tag.	Stunde.	Zeit des Begräbnisses. Monat.	Tag.	Des Gestorbenen: Familien-Name.	Tauf-Name.	Ort, wo er gestorben ist.	Zeit und Ort seiner Geburt, Wohnort, Stand, Gewerbe und Confession.	Seiner Eltern: Familien- und Taufname, deren Stand, Gewerbe und Wohnort.	Bemerkungen.
52.	November	3. dritten.	—	November	8. achten.	*Freiherr* von Eberstein	Karl	Dillenburg	wohnhaft in Dillenburg, verheirathet, Hochfürstlich oranischer Ober-Jägermeister, evangelischer Konfession.	Hier unbekannt.	—

Stempel 30 Xr.
Taxe 40 Xr.
fl. 1 — 10 Xr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)
Herzogthum Nassau Amt Dillenburg. Evan. Kirche zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen und hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.

Der Herzogl. Nass. Kirchenrath, Dekan und erste Pfarrer hier,
Keim.

Nr. 48.

Auszug

aus dem Verzeichnisse der Gebornen in dem Kirchspiele **Dillenburg** Amts **Dillenburg.**
1700 neunzehn.

Nummer.	Zeit der Geburt im Jahr 1719. Monat.	Tag.	Tauftag.	Des Kindes: Familien-Name.	Tauf-Name.	Geburts-Ort.	Geschlecht.	Des Vaters: Familien- und Tauf-Name, Stand, Gewerbe, Confession, Wohn- und Geburtsort.	Der Mutter: Tauf- und Geburts-Name, Stand, Confession, Wohn- und Geburtsort.	Bemerkungen.
40.	Mai	4. vierten	8. am achten Mai	von Eberstein	Johann Karl Friedrich	Dillenburg	Ein Sohn	*Freiherr* Karl von Eberstein, Fürstlich Nassau-Oranischer Ober-Jägermeister, wohnhaft in Dillenburg, evangelischer Konfession.	N.N. von Büring, des Neben-Genannten Ehefrau, wohnhaft in Dillenburg, evangelischer Konfession.	—

Stempel 30 Xr.
Taxe 40 Xr.
fl. 1 — 10 Xr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)
Herzogthum Nassau Amt Dillenburg. Evan. Kirche zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen und hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.

Der Herzogl. Nass. Kirchenrath, Dekan und erster Pfarrer hier,
Keim.

Nr. 49.

Todtenschein.

In dem mittlern Rothaschen Kirchenbuche heisst es im Register der Verstorbenen, Seit 242, Nr. 22, Jahrgang 1778 wörtlich:

„Den 27. October ist der Hochwohlgeborne Herr Herr **Johann „Carl Friedrich** *Freiherr* **von Eberstein,** Sr. Königlichen Majestät „in Preussen hochbestallt gewesener Obrister der Cavallerie und „Commandeur des Wohllöblichen Appenburgschen Regiments Dra„goner, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr zu Leinungen, Mohrungen, „Rotha und Horla, wie auch auf Gehofen, zu polnisch Neukirch „nach vorhergegangener Krankheit sel. verstorben, wesshalben ein „vierzehntägiges Trauerläuten, concessione reverendi Consistorii „allhier mit angeordnet worden.“

Vorstehender Auszug aus dem hiesigen mittlern Kirchenbuche ist wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit beigedrucktem Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmässig attestirt wird, mit dem Bemerken, dass vor amtlichem Gebrauche dieses Attestes der gesetzliche Stempel zu demselben gefügt werden müsste.

Rotha, den 7. December 1864.

(L. S.) *Daehne*, Pfarrer.
Siegel d. Kirche zu Rotha u. Horla.

Nr. 50.

Tauf-Schein.

Wilhelm, Sohn des Premier-Lieutenant Johann Carl Friedrich von Eberstein und seiner Ehegattin Agnesia geb. Dubinsken, ist geboren

den 11. (elften), getauft den 17. Februar 1753 (siebzehnhundertdreiundfunfzig);

anwesende Pathen:

Generalmajor v. Ruiz, General Graf Truchses, Rittmeister Wilhelm Baron von Eberstein, Jägermeister August Wilhelm von Eberstein, Frau Oberberghauptmann von Eberstein, Frau Oberstlieutenant von Werther, Fräulein Charlotte Johanna und Charlotte Christina von Eberstein:

abwesende Pathen:

General v. Ruiz, Lieutenant v. Gramm, Lieutenant v. Stutterheim sen., Lieutenant v. Broeske, Frau Lieutenant Schmidin, Frau Amtsräthin Augustin;

was ich gemäss dem Taufregister des Littauischen Dragoner-Regiments No. 1. amtlich bescheinige.

Königsberg, den 23. April 1864.

(L. S.) *Kirchen-Siegel d. 1. Armee-Corps.*

Dr. Kähler,
Consistorialrath und Militär-Oberprediger.

Nr. 51.

Aus dem, bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Taufregister Vol. III. pag. 198, 241, 278 und 345. wird hierdurch bezeuget, dass nachbenannte, des Herrn Wilhelm, Freiherrn von Eberstein, genannt von Büring, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitien-Raths, mit dessen Gemahlin, Frau Johanne Eleonore, gebornen Teutscher, erzeugte 4 Kinder von dem Herrn Hofprediger Raschig getauft worden sind, als:

Aemilia Adelheid,

geboren am neunten November, Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig (:den 9n. Novbr. 1781:) und getauft am zwölften desselben Monats.

Moritz Wilibald,

geboren am zwei und zwanzigsten April, Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Achtzig (den 22. April, 1784:) und getauft am fünf und zwanzigsten desselben Monats.

Gustav Adolph,

geboren am neunzehnten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig (:den 19n Januar, 1786:) und getauft am zwei und zwanzigsten desselben Monats.

Charlotte Albertine,

geboren am achten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Achtzig (:den 8ten Januar 1789:) und getauft am eilften desselben Monats.

Zu dessen Versicherung wird Solches, unter beigedrucktem Königl. Sächs. evangelischen Hofkirchen-Insiegel der Wahrheit gemäss hiermit attestirt.

Dresden, am 23. März, 1846.

(L. S.) *Christoph Friedrich von Ammon D.*
Oberhofprediger.

Christoph Heinrich Immanuel Oettler,
Oberhofkirchner.

Nr. 52.

Dass laut des Taufbuches bei der Kreuz-Kirche zu Dresden, vom Jahre 1779. Fol: 26ª **Carl Heinrich August** von Eberstein, ehelicher Sohn von Herrn Wilhelm, Freiherr von Eberstein genannt von Büring, Churfürstl: Sächss: Regierungs-Assessor allhier und dessen Ehegattin, Frau Johanna Eleonore geb. Teutscher, am sieben und zwanzigsten Februar des Jahres Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzig geboren und am acht- und zwanzig-

sten ejsd: mens: getauft worden ist; Solches wird hierdurch glaubwürdig attestiret.

Dresden, am 24n. Maerz 1846.

(L. S.) *D. Christian Moritz Grymann.*
Friedrich August Seidel,
Kirchner an der Kreuzkirche.

Nr. 53.

Extract
aus den Todtenregistern der Kirche zu Neustadt-Dresden von den Jahren 1811 und 1823.

Herr **Wilhelm** *Freiherr* **von Eberstein**, *genannt* **Büring**, Königl. Sächs. Hof- und Justizrath, ein Ehemann, starb am vierzehnten Mai des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Eilf (:14. Mai 1811:) Mittags 1 Uhr, im neun und fünfzigsten (59.) Jahre seines Alters an den Folgen eines Gesichts-Schadens, und wurde am siebenzehnten desselben Monates auf dem hiesigen Neustädter-Gottesacker feierlich beerdigt. — Der Verstorbene hinterlässt sieben Söhne und zwei Töchter.

Frau **Johanne Eleonore** *Freifrau* **von Eberstein**, geborne Teutscher, Herrn Wilhelm Freiherrn von Eberstein, Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Raths, hinterlassene Frau Wittwe, starb am fünf und zwanzigsten Januar des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Drei und Zwanzig (:25. Januar 1823:) früh fünf Uhr, an Entkräftung in einem Alter von drei und siebenzig (73.) Jahren, fünf Monaten, und wurde am neun und zwanzigsten ejusdem ebenfalls auf hiesigem Gottesacker feierlich beerdigt. Sie hinterlässt sechs Söhne und zwei Töchter.

Dass vorstehende Nachrichten aus den hiesigen Kirchenbüchern getreulich und wörtlich extrahirt worden sind, wird hierdurch mit Beidrückung des Kirchensiegels sub fide pastorali bescheinigt.

Neustadt Dresden, am 27. März 1846.

(L. S.)
Siegel der Kirche zu Neustadt bey Dresden.

Franz Theod. Gotthold Zscheile,
Pastor.

Johann Gottlieb Werner,
Kirchner und Kirchenbuchführer

Nr. 54.

Aus dem, bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Tauf-Register Vol. III. pag. 278. wird hierdurch bezeuget, dass des Herrn Wilhelm, Freiherrn von Eberstein, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitienraths, mit Dero Gemahlin, Frau Johanna Eleonora, geborne Teutscher, erzeugtes und am neunzehnten Januar, Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig (:den 19n. Januar 1786:) gebornes Söhnlein am zwei und zwan-

zigsten desselben Monats und Jahres von dem Herrn Hofprediger Raschig getauft worden und die Namen

Gustav Adolph

erhalten hat.

Zu dessen Versicherung wird Solches, unter beigedrucktem Königlich Sächsischen evangelischen Hofkirchen-Insiegel, der Wahrheit gemäss hiermit attestirt.

Dresden, am 12n. Juli, 1845.

(L. S.)
Königl. Sächs. evangelische Hof-Kirche.

Christoph Friedrich von Ammon D.
Oberhofprediger.

Christoph Heinrich Immanuel Oettler,
Hofkirchner.

Nr. 55.

Todtenschein.

Der Königl. Preuss. Major a. D., Rittergutsbesitzer, Ritter des eisernen Kreuzes 2ter Klasse **Gustav Adolph** *Freiherr* **von Eberstein** ist in einem Alter von 67 Jahren 11 Monaten 18 Tagen am siebenten (7.) Januar ein Tausend acht Hundert vier und funfzig (1854) an der Steinplage hier zu Beat. Mariae Virg. in monte gestorben und am 10. ej. beerdigt.

Er hinterliess die Wittwe und 3 majorenne Kinder.

Beglaubigt.

Nordhausen, den 1. Februar 1864.

(L. S.)
Sigill. eccl. beat. Mariae virg. in monte. Nordhausen.

Graeger, Pastor.

Die Todes-Anzeige steht im Nordhäuser Kreis- und Intelligenz-Blatt, Jahrgang 1854, No. 5, und lautet:

„Sie haben einen guten Mann begraben, — und uns war er mehr!“ Den 7. d. M. endete sanft nach langen unsäglichen Blasenstein- und Hämorrhoidalleiden unser edler, hochherziger Vater **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein,** Königl. Preuss. Major a. D., Ritter des eisernen Kreuzes 2. Kl. und Rittergutsbesitzer, 68 Jahre weniger 12 Tage alt.

Für die ungeheuchelte Theilnahme, welche von so sehr vielen Seiten unserem Vater während der letzten Jahre seines schmerzenreichen Lebens sowol wie in dem Tode bewiesen worden ist, unseren herzlichsten Dank.

Nordhausen, den 11. Januar 1854.

L. F. Frhr. v. Eberstein, Premier-Lieutenant in dem Königl. Preuss. Ingenieur-Corps.

M. L. Frhr. v. Eberstein,
zugleich in dem Namen ihrer Mutter und Schwester.

Nr. 56.

Louis Ferdinand *Freiherr* von Eberstein, des Herrn Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein, Königlichen Preussischen Major's ausser Dienst und dessen Ehegattinn: Frau Juliane Bernhardine Henriette geborne Stief Sohn ist am sechszehnten (16ten) Januar, Morgens drei (3) Uhr im Jahre ein Tausend acht Hundert sechs und zwanzig (1826) hier zu Grossleinungen geboren und am sieben und zwanzigsten (27sten) Januar ej. ai. auch getauft worden, was — auf ausdrückliches Verlangen — aus den Geburts- und Taufnachrichten des hiesigen Kirchenbuches, unter Beidrückung des Kirchensiegels, pflichtmässig hierdurch bescheiniget. Grossleinungen, den 28sten December 1863.

(L. S.) *Schindler*, Pfarrer.

Gros Lei(n. u. Mohrunger) Kirchen Siegel.

Nr. 57.

Die am siebenzehnten (17) Julius ein tausend acht hundert sechs und zwanzig (1826) hier geborne Tochter des Herrn Justiz-Kommissär jetzigen Stadtraths Friedrich August Karl Stockmann in Nordhausen und seiner Ehegattin Veronica Marie geb. Hardtenauer ist am dreissigsten (30.) desselben Monats hier getauft und

Dorothee Charlotte Amalie

genannt worden; wie hierdurch auf den Grund der im hiesigen Pfarrarchiv befindlichen kirchlichen Nachrichten ordnungsmässig und gewissenhaft attestirt wird.

Bennungen, am 16. Junius 1848.

(L. S.) *Rothmaler*, P.

Siegel der Kirche zu Bennungen.

Nr. 58.

Der Stempel ist erforderlichen Falls umzuschlagen.

Taufzeugniss.

Am dreissigsten Juni des Jahres eintausend achthundert neun und vierzig — den 30. Juni 1849 — wurde dem Königlich Preussischen Ingenieur-Lieutenant (jetzigen Ingenieur-Hauptmann a. D.) Herrn Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein von seiner Ehegattin, der Freifrau Dorothee Charlotte Amalie, gebornen Stockmann, ein ehelicher Sohn geboren, welcher in der am siebzehnten — 17ten Juli desselben Jahres erfolgten heiligen Taufe die Namen

Alfred August

empfing.

Vorstehendes wird als ein treuer Auszug aus dem Kirchenbuche der Königlichen Garnison-Gemeinde zu Nordhausen pfarramtlich von mir beglaubigt.

Nordhausen, den 26sten December 1863.

(L. S.) *Siegel der Kirche St. Blasii in Nordhausen.*

Silkrodt, Pastor St. Blasii und der Garnison-Gemeinde.

Nr. 59.

Taufschein.

Dem Königl. Lieutenant im Ingenieur-Corps, Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein ist von seiner Ehefrau Dorothee Charlotte Amalie, Freifrau von Eberstein geb. Stockmann am 12t. (zwölften) Maerz 1851 (1800—ein und fünfzig) zu Wittenberg ein Sohn geboren worden, welcher in der heil. Taufe am 16t. (sechszehnten) April ej. a. die Namen **Gustav Adolph** erhalten hat.

Taufpathen waren: 1) Hr. Major a. D. G. A. Freiherr v. Eberstein in Nordhausen; 2) Frau Majorin, Freifrau v. Eberstein, Gattin des vorstehenden; 3) Herr Major und Platz-Ingenieur C. A. Röse hier; 4) Fräulein Emilie v. Lewitzki hier; 5) Mr. Frank F. Hood, Premier-Lieutenant im 64 Englischen Infanterie-Regiment aus Nettleham Hill bei Lincoln.

Solches wird auf Grund der Taufregister des hiesigen Garnison-Kirchenbuchs hierdurch amtlich bescheinigt.

Wittenberg den 28t. Januar 1864.

(L. S.) *Kirchen-Siegel der K. Garnison-Gemeinde zu Wittenberg.*

Dr. Gebser. Königl. Garnisonprediger.

Stempel	15 Sgr.
Ausfertigungs-Gebühren	20 Sgr.
Sa.	1 Rthlr. 5 Sgr.

Nr. 60.

Taufschein.

Dem Kgl. Premier-Lieutenant im Ingenieur-Corps, Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, wurde hierselbst von seiner Ehegattin Frau Dorothea Charlotte Amalie geb. Stockmann,

am 2ten December 1855

(geschrieben: zweiten December Achtzehn Hundert Fünf und Funfzig) ein Sohn geboren, welcher am 16ten Januar 1856 in der h. Taufe die Namen:

Crafft Botho

erhielt.

Taufpathen waren: 1) Ludwig Sander, Ingenieur-Hauptmann, 2) Auguste Clara Mertens, geb. Triest, Ehegattin des Hauptmanns und Platz-Ingenieurs Mertens zu Spandau.

abwesend: 1) Baron Robert v. Eberstein, Oberst u. Commandeur des 26. Infanterie-Regiments; 2) Charlotte v. Ehrenthal geb. Freiin v. Eberstein zu Dresden; 3) Hedwig Freiin v. Eberstein zu Schönefeld bei Leipzig; 4) Charlotte Niemeyer, geb. Freiin v. Eberstein, Ehegattin des Pastors Niemeyer zu Gehofen bei Artern; 5) August Stockmann, Rittergutsbesitzer zu Auleben; 6) dessen Ehefrau Marie Veronica geb. Hattenhauer; 7) Sabina Freifrau v. Crailsheim geb. v. Zumpf zu Ansbach.

Solches wird hiermit, auf Grund des betreffenden Militair-Kirchenbuches, amtlich bescheinigt.
Stettin den 29ten Januar 1856.

(L. S.)
Kirchen-Siegel des Königl. 2. Armee-Corps.

v. Sydow,
Militair-Oberprediger des 2ten Armeecorps.

Nr. 61.

Im Jahre ein tausend, achthundert vier und sechszig, den dritten Januar — den 3ten Januar 1864 — wurde dem königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D. Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein allhier von seiner Ehegattin Dorothee Charlotte Amalie Freifrau von Eberstein geb. Stockmann ein Sohn geboren, der den zehnten Februar — den 10ten Februar — getauft und

„Carl Eberhard“

genannt worden ist.

Pathen waren: 1) Herr Consul Julius Hildebrand aus Durango in Mexico; 2) Frau Charlotte Niemeyer geb. Freiin von Eberstein, vertreten durch die Mutter des Kindes;

abwesend: 1) Hermann Freiherr von Eberstein, k. preuss. Major im Westphäl. Füsilier-Regim. zu Mainz; 2) E. Danielowsky, k. preuss. Major u. Platz-Ingenieur zu Spandau; 3) Benno, Freiherr von Eberstein, königl. Preuss. Hauptmann im 6. Rhein. Infanterie-Regiment zu Cöln; 4) Stadtrath Stockmann zu Naumburg a. d. S.

Solches wird auf Grund des Kirchenbuches amtlich beglaubiget. Sondershausen den 12. December 1864.

(L. S.)
St. Trinitatis-Kirche zu Sondershausen.

Das Oberpfarramt zu St. Trinitat.
Friedr. Zahn.

K. Pressler.

---

6. Die gräflich Mansfeldischen Aemter Leinungen und Mohrungen

mit dem Schlosse und Flecken Gross-Leinungen, den Vorwerken und Dörfern Mohrungen und Horla und dem Dorfe Rotha, welche 25. Januar 1655 der damalige kaiserl. General-Feldmarschall-Lieut. Ernst Albrecht v. E. für 24000 Mfl. oder 21000 Thlr. von Sigismund Levin Bock v. Wülffingen auf

Eltz und Gronau (dessen Vater Wilibrand Georg B. v. W. auf E. u. Gr. [† 1650] diese Aemter 1623 am Oster-Dienstage durch Kauf an sich gebracht) mit Vorbehalt des Mansfeldischen Wiederkaufsrechts, sowie sie Bock v. W. selbst inne gehabt, kaufte. Am 4. Aug. 1655 ergriff Ernst Albrecht v. E. Besitz davon [46]), nachdem ihm bereits einige Tage zuvor die Unterthanen in Gegenwart der Herren v. Bock, v. Bülau und v. der Asseburg gehuldigt hatten [47]), und der v. Bock nahm an diesem Tage seinen Abzug von Gross-Leinungen, nachdem ihm die ersten ausbedungenen Kaufgelder ausgezahlt waren.

---

[46]) In dem im Januar 1654 angefangenen „Leynungischen Ambts Prothocoll vndt Handelsbuche“ sagt (Bl. 167[a]) der Gerichts-Amtmann Daniel Werner in Bezug auf die Uebernahme der Aemter L. u. M. Seitens Ernst Albrecht's v. E. Folgendes:

Actum d. 4. Aug: ao: 1655.

Ihr. Excell. Herrn General Feldtmarschalchlieutnant tit. Ernst Albrecht von Eberstein etc. huldigen die sembtl. Vnterthanen.

Zu wissen, dass heütgesetzten Dato Ihr. HochEdelGestr. der von Bock etc., nachdeme Er mit dem auch HochEdelgebohrnen Gestrengen Vesten vndt Gros-Mannhafften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen vff Gehoven etc. vmb diese Gräffl. Mansfeld. Aembter Mohrungen vndt Leinungen einen KauffContract geschlossen vndt die ersten veraccordirten gelder ausgezehlet worden, von hier seinen Abzugk genommen vndt sich wiederumb nach Seinen Erb: vndt Lehngüthern Eltz vndt Gronaw begeben; hingegen haben Hochwohlgedachte Ihr. Excell. der Herr General-Feldtmarschalchlieut. der von Eberstein etc. die possess, nachdeme zwey tage zuvorn Abwesende meiner die Vnterthanen des gantzen Ambts gehuldiget, eingenommen, vndt weilln Er wegen anderer nothwendiger Geschäffte halber wieder nacher Gehoven verreisset, den Cammerdiener nebenst etzlichem gesinde allhier gelassen, welches zur nachricht ahnhero registrirt worden. Actum ut supra.

[47]) Der Eid, welchen die Unterthanen ablegten, lautete: „Ich schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass dem HochwohlEdelgebornen, Gestrengen, Vesten und GrossMannhaften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen vff Gehoven und Passbruch, Röm. kaiserl. Mayt. Kriegs-Rath und General-Feldmarschall-Lieutenant, auch wiederkäuflichen Inhabern der gräfl. Mansfeld. Aemter Mohrungen und Leinungen, ich nicht alleine vor meine von Gott fürgesetzte Obrigkeit gebührenden respect und Gehorsam leisten, in keine Wegen widersetzig erzeigen, sondern jederzeit getreu, hold und gewärtig sein, Dero Bestes suchen, Schaden verhüten, die Zinsen und was ich zu geben schuldig zu rechter Zeit abgeben und in Summa Alles thun und verrichten will, was einem getreuen Unterthanen zu thun oblieget und gebühret, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum etc.“ (s. das angeführte Amts-Protocoll- und Handelsbuch, Bl. 181).

Der „Vorsteher-Eid“ lautete: „Ihr sollet geloben und schwören, dass Ihr dem Wohlgebornen Herrn, Herrn Ernst Albrecht von Ebersteinen etc., GeneralFeldmarschalchLieutenant etc., als hiesiges Amts Inhabern, und Derer Beamten jederzeit gehorsam, getreu und dienstwärtig sein, sowohl des Amts als der Gemeinde Nutz und Frommen nach Eurem besten Vermögen schaffen und befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden helfen wollet; auch, do Euch Etwas aus dem Amte, es sei schriftlich oder mündlichen, anbefohlen wird, mit besonderem Fleisse bestellen und vff Erfordern ohne sonderbare Ehehaft weder zu Tag oder Nacht nicht aussen bleiben und, so es begehret, nebenst den Beamten oder Landrichter nach Eurem besten Verstande die irrigen und streitigen Sachen unter den Parteien entscheiden helfen und den Armen als den Reichen gleich Recht mittheilen und in deme weder Gunst, Gabe, Freund-

Bald nach Uebernahme der Aemter stellte E. A. v. E. die erforderlichen Beamten an. — Mit dem Scharfrichter wurde folgender Contract geschlossen:

Nr. 62. „ScharfRichters Bestallungk. Actum d. 22. Aug: 1655“.

Des HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Vesten vndt Gros-Mannhafften Herrn Ernst Albrecht von Ebersteins vff Gehoven vndt Passbruch Erbsassens vndt wiederkeüfflichen Inhabers der Gräffl. Mansfeld. Aembter Mohrungen vndt Leynungen etc., Röm: Keyssl. Mayt. etc. KriegsRath etc. vndt GeneralFeldmarschalchlieutnantens etc., meines Hochgebietenden Herrns dero Zeit verordneter Ambtmann, ich Daniel Werner hiermit bekenne, dass ich Meister Martin Tillen, Scharff: oder Nachrichtern in Sangerhaussen vff sein vielfeltiges ansuchen wiederumb die Meisterey alhier von Dato ahn vff Neun Jahr langk verpachtet, vndt zwar derogestalt vndt also: Dass Er im gantzen Ambte vndt denen hierzugehörigen Forwergken vndt Dörffern nicht alleine der Abdeckerey sich gebrauchen vndt das absterbende Viehe vff ahndeüten alsobaldten den Leüthen, welchen das Unglück trifft, aus den Höffen vndt Ställen schaffen vndt das Luder, so es von dem Ambte begehret, an orth v. ende, wo es die Förster vndt Wildtschützen hinn haben wollen, führen vndt verschaffen, vndt den Bothen, der es ihn ahnmeldet mit 3 gl. ablohnen vndt bezahlen, sondern auch vornehmlich vndt so offte es die notturfft erfodert, vff allemahlig ahndeüten, wenn Gefangene vorhanden, sich ahnhero begeben vndt seines Ambts bei den torqviren vndt justificiren ohne einiges ahnsehn der Persohn gebrauchen vndt jehrlichen ins Ambt zum Pachte geben soll alss

1. drey baar guthe Sommerhandtschuch vff Ostern den Beambten;

2. zwölff baar ErndteHandschuch auffs Schloss dem Gesindell allezeit vff den tagk Ulricj vndt

3. drey thlr. für die Winterhandtschuch vff Michaël, so gleichergestalt altter gewohnheit nach den Beamten zukommen, vndt also vff künfftige Michaël alsobald den Ahnfangk darmit machen, worwieder Ihme nichts schützen vndt handthaben soll, wie Er

---

schaft noch Feindschaft ansehen wollet noch sollet, so wahr Euch Gott und Christus helfen soll etc.“.

Der „Bauherrn-Eid“ lautete: „Ihr sollet geloben und schwören, dass Ihr in Eurem vffgetragenen Bauherrn-Amte Euch getreulich, fleissig und unverdrossen erweisen, der Gemeinde ihre Gemein-Häuser, Aecker und Wiesen in Acht nehmen und dass sie, sowohln auch Wege und Steige, zu rechter Zeit gebessert und erhalten, über die Einnahme, so Ihr wegen der Gemeinde unter Händen, richtige Rechnung geführet, darinnen Nichts unterschlagen und unnöthige Unkosten verhütet werden möchten, auch was Euch von dem Amte als denen Vorstehern anbefohlen wird, aufs Genaueste und Fleissigste bestelln und Euch also, wie Ihr es dermaleinsten an jenem Tage zu verantworten gedenket, jederzeit erzeigen wollet etc.“ (s. das angef. Amtsbuch, Bl. 323).

denn zu mehrer Versicherung Meister Andres Hederichen, Bürgern vndt lohegärbern in Sangerhaussen, wegen des Pachtzinses zum selbstschuldigen Bürgen hiermit vorgestellet, vndt gedachter Meister Andres Hederich solches an stadt seiner zu haltten ahngelobet.

Darhingegen Er so offt es nötigk in billichen Dingen vff sein ersuchen bey seiner verrichtung geschützet vndt von der Justification alttem gebrauch nach zur gebühr haben vnndt empfangen soll, alss:

1. Von der Tortur 1 fl. vndt der knecht —„ 6 gl.;
2. Vom Staupenschlagk 1 fl. vnndt der knecht 6 gl.;
3. Vom Schwerdt 7 fl., davon Er dem knechte gibt 12 gl.;
4. Vom Strange 5 fl. vndt 6 gl. dem knechte;
5. Vom Rade 5 fl. vndt dem knechte —„ 16 gl.;
6. Von einem Feüer anzuzünden für die Hexen vndt Vnholden 7 fl. vndt dem knecht 12 gl.

Nach dem im 1654 begonnenen „Leynungischen Amts-Protocoll- vndt Handelsbuche“ (Bl. 178ª—Bl. 179ª) befindlichen Entwurfe.

Beide Aemter (kursächs. Lehen) hatten jährl. 50 Mfl. für ein Ritterpferd zu entrichten.

Als E. A. v. E. Ende des Jahres 1657 als k. dänischer General-Feldmarschall nach Kopenhagen ging, ernannte er seinen Schwiegersohn Balthasar v. Wulffen zum Administrator der Aemter L. u. M.[48]).

In das angeführte Amtsbuch ist auch ein Originalbrief Georg Thilo's v. Werthern (geb. 28. Juni 1595 zu Beichlingen, † 18. März 1663 zu Brücken), Stifters der Brücken'schen Linie, an E. A. v. E. v. 20. Sept. 1655 eingeheftet. Derselbe lautet:

praesent. den 21. 7br. ao. 1655.

Röm. Kayss. Mayth. hochbestalter KriegesRath und GeneralfeldMarschall Lieütenant,

HochwohlEdelgeborner, Gestrenger und GrossManvester, insonders hochgeehrter Herr.

Demselben sind meine vermögende Dienste willig bevor, Wiewohl den herrn GeneralLieüt. Ich ungern behellige: So Kan Ich doch uf meiner Lehen- und ZinssLeüthe Zu GrossenLeinungen ansuchen nicht vorbey, indeme nach inhalts der copeylichen Beylage von Desselben AmbtsBedienten meine Zum Churfürstl. Lehen vermöge gnädigsten Lehenbrieffs gehörende freye Siedelhöefe dienstbeschwehrlich angehalten werden wollen. Nun aber angezogene Höefe hiebevorn nie in Gräffl. und consequenter in der AmbtsInhabern Jurisdiction gehöret, Son-

---

[48]) Vgl. a) das älteste Rotha'sche Kirchenbuch, worin 1663 „der Oberstlieut. Balthasar von Wülffen, derzeit von dem General-Feldmarschall v. E. gesetzter Administrator über die Aemter L. u. M.“, als Pathe aufgeführt wird, und b) Erbbuch des Amts L. u. M. de Ao. 1656—1717, worin „Anno 1664 den 28. Martij Balthasar von Wulffen, Obrister-Lieutenant und Inspector dess Ambtss Leinungen“, vorkommt.

dern hernachmals etwa durch eine Handelung (:doch ohne entziehung des Lehenherrns darauff habender Freyheit:) dahin Kommen, Mir auch wegen abgelegter schwehren Ppflicht nicht verandwortlich, an höchstermelter Ihrer Churfürstl. Durchl. Zu Sachsen etc. Lehen einzige schmälerung geschehen Zu lassen, bin auch ausser Zweiffel, der herr GeneralLieütenant nach eingenommener berichtung solches seiner AmbtsBedienten unternehmen confirmiren, Sondern Zu Observant der 70. 80. 90. und mehr Jahren gewohnheiten ruhiglich bleiben lassen werde, Und dass desswegen demselben Ich discommodire, habe Ich umb Vergebung Zubitten, Gestald Ich dann nebst entpfehlung Gottes gnädiger bewahrung und erwartung erspriesslicher antwort verbleibe

Des herrn GeneralFeldMarschalls Lieüt.

Allzeit dienstwilligst.

Georg Thilo von Werther mpria.

Brücken, den 20. Septemb. Ao. 1655.

Dem HochwohlEdelgebornen Gestrengen und GrossManvesten hern Hans Albrechten von Eberstein, Röm. Kayss. Mayt. hochbestalten KriegsRath und GeneralFeldMarschall Lieüt. uf Gehofen und Inhabern der Gräffl. Manssfeldt. Aembter Grossen-Leinung- und Morungen etc. Meinem insonders hochgeehrten Herrn.

Ernst Albrecht v. E. antwortete:

An
Geörg Thilo von Werther etc.
HochwohlEdelgebohrner Gestrenger
Vndt Vester,
Insonders hochgeehrter Herr,

Dessen an mich abgelassenes de dato d. 20. dieses habe ich neben der innlage Zurecht erhaltten Vndt wegen seiner allhier befindenden Lehn: Vndt Zinssleüthe, so dem Ambte Zugleich Zudienen schuldigk, gantz Vngereümbdes ein . . . mit mehrern ersehen, Wund(ere) mich nicht wenigk, dass Derselbe ahnführet, ob soltten solche Höffe in Gräffl. Vndt conseqventer in der AmtbtsInhabern Jurisdiction niemahls gehöret haben, da doch alsobaldt die allhier befind(lichen) Gräffl. Mansfeldt. Vnd der and . . . Inhabere durch Richter Vndt Schöppen auffgerichtete Erbb(ücher) Viel ein anders besagen, welche vff begehrenden Fall Seinen Bedienten Einen, so Er anhero abfertigen will, in originali gezeiget w(erden) können, Vndt werde Dems(elben) an seiner Befugnis, alss in Abnehmung der Lehn: Vndt Zinss, worüber Ihr. Churfl. Durchl. Zu Sachss., alss Vnsern gndgstn. Herrn, der Herr Seine pflicht geleget V. mit Vorschützet, hierdurch gar nichts nehmen, Vielweniger hier .... geschmehlert werden, denn derselbe alss ein Vernünfftiger Vnter der Jurisdiction Vndt der Lehn: Vndt Zinss ein Vnterschiedt machen Vndt nicht eines Vnter das andere mengen oder mischen muss, sintemahln ich gleichergestalt dieses, wenn es sich practiciren liesse, bey Seinem Herrn Vettern dem Von Werther Zu Wiehe Vndt Tondorff etc., allwo ich nicht einen oder Zwey, sondern Vnterschiedtliche Lehn: Vndt Zinssleuthe Zu dem Ritter-Guthe GehoVen habe Vndt Ihr. Churfl. Durchl. Zu Sachssen, alss Vnsern gndgstn. Herrn, die Lehn-

pflicht hierüber ablegen müssen, urgiren könte, weilln aber, wie gedacht , Vnter der Jurisdiction Vndt Lehn: Vndt Zinss ein Vnterschiedt, alss beheltt ein Jeder billich dasJenige, wass Er Zufodern berechtiget. Vndt ob auch derselbe, wie sichs ansehen lesset, eine observantz darauss erZwingen will, so kann ich gleichergestalt bey mir nicht befinden, wie solches geschehen soltte, sintemahln kein Inhaber Vermöge derer HauptVerschreibungen befugt gewesen, mit einem oder dem andern Vndt Zwar Zum höchsten praejudiz derer Herren Graffen Von Manssfeldt Zu tractiren, die Dienste oder Renthen, welche die Vnterthanen Zugeben Vndt Zuthun schuldigk, ZuVerkeüffen, ZuVerschencken oder Zuerlassen, Vndt ob es auch, posito sed non concesso, geschehen wehre, so kann es doch denen Herren Graffen Von Manssfeldt etc., Vielweniger mir, alss derer Recht V. Gerechtigkeit ich anitzo habe Vndt besitze, nicht hinderlich Vndt schädtlichen seyn, Vndt wirdt Derselbe mich derowegen gar nicht Verdencken, dass ich dasJenige, was ich Zufodern berechtiget Vndt die Erbbücher Vermögen, einbringe Vndt darauff exeqvire, will auch hoffen, es werde Derselbe mich mit dergleichen Zumuthungeu hinführo Verschonen, Welches in weniger wiederantwort VnVermeldet nicht lassen wollen.

Verbleibende

des Herrn

Leynungen, den 20. (?) 7br. *dinstwil.*

ao. 1655. E. A. v. E.

Nach dem im angeführten Amtsbuche (Bl. 213) befindl. Entwurfe.

Ueber diese Angelegenheit findet sich in dem erwähnten Amtsbuche (Bl. 209^{b}) noch Folgendes:

Wertherische leüthe. Actum d. 21. Septbr. 1655.

Wirdt Geörge Wien Vndt Geörg Hopffensack citirt Vndt drüber Vernommen, dass Sie Ihre schuldige Dienste, wie es Ihnen gebothen worden, nicht geleistet hetten.

Rei,

Bringen für, dass Sie mit Ihren lehnherrn daraus geredet, welcher Zur antwortt geben, dass Sie es Zuthun nicht schuldigk wehren, Vebergeben darbey von Ihme ein schreiben, worinnen Er anführet, dass die libellirten Wertherische Höffe niemahls in der Herrn Graffen Von Mansfeldt Vndt conseqventer der Inhaber Ihre Jurisdiction gehöret hetten, Weilln aber solches ein lautherer Vngrundt Vndt die Erbbücher viel ein anders besagen, alss sollen Sie alsobaldten sich resolviren, ob Sie dienen wollten oder nicht.

Rei,

Könten die Erbbücher nicht Lügen straffen, soltte Sie Gott dafür behüten, woltten die Dienste Zwar thun, iedoch hoffen Sie, Sie würden daran nicht Vnrecht gethan haben, dass Sie den lehnherrn darumb befraget hetten.

Bis zu seinem Wegzug von Gross-Leinungen hatte Bock dem Feldmarschall verschwiegen, dass ausser den von ihm beim Verkauf angegebenen Schulden auch noch andere auf den Aemtern L. u. M. hafteten und hatte überhaupt nebst seinem Schwager v. Taubenheim auf Bedra kaum 3 Wochen nach Abschluss des Kaufcontractes dahin getrachtet, denselben wieder umzustossen,

oder doch die auf seine braunschweigschen Gütern Elz und Gronau eingetragenen Schulden Ernst Albrechten v. E. ebenfalls aufzubürden, zu welchem Ende er u. A. von dem v. Bendeleben einen Schuldposten von 2000 fl. durch Cession an sich brachte und nicht nur nun selbst als Creditor auftrat, sondern auch die Gläubiger seines Vaters zu einem Concurse aufwiegelte, worüber es zu einem Processe kam. Das erste Erkenntniss des Ober-Aufseher-Amts zu Eisleben fiel sogar für Bock günstig aus und wurde läuterungsweise confirmirt, so dass Ernst Albrecht in dieser Sache an den Kurfürsten von Sachsen appelliren musste. In der seinem Bevollmächtigten und Consulenten zu Dresden ertheilten sehr langen Instruction heisst es u. A.:

„Es hat hiebevor Siegmund Levin Bock, als seines Vatern Wilbrand Bocks Sel. Erbe, in allen dessen verlassenen Lehn- und Erbgütern, wie man aus allen seinen geführten Handlungen und actibus nicht anders praesumiren können, sein vff dem Amt Leinungen habendes Wiederkaufs-Recht, so vermöge der Hauptverschreibung sich auf 24000 Fl. erstrecket, dem Herren Feldmarschalk Ernst Albrecht von Eberstein etc. verschiedene Mal angetragen, auch endlich denselben, als er ihn zu Gevatter gebeten, dahin persuadiret, dass Er sich mit ihm in Handelung eingelassen, und Ao 1655 den 25. Januarij, einen beständigen unwiederruflichen Kaufcontract, sothanen Wiederkaufs-Rechte, um und vor 21000 Thlr. geschlossen, darauf ein Ziemliches ausgezahlet, das Amt in Possession genommen und viel darinnen verbessert und verbauet, worbei Bock laut seines Reverses bei adligen Ehren und Trauen versprochen, dem Herrn Feldmarschall die Gewähr zu leisten, und da sichs befinden sollte, dass mehr Creditores als der von Bock angeben, nämlichen die von Spiegel mit 6400 Rthlr., Item Hans Christoph von Haacken 2300 Rthlr. und Bürgermeister Grimm in Sangerhausen 500 Rthlr. (welche bede letztere von der Kaufsumme der 21000 Rthlr. bezahlt werden sollen), vorhanden und auf diese Aemter versichert, welches doch nicht wäre (wormit er sie also verschwiegen, der Herr Feldm. sie auch sonsten nicht gewusst), dieselben ohne Zuthun des Herrn Feldm. für sich zu bezahlen und abzustatten etc.

Gegen diese Handelung hat gleich der von Taubenheimb zu Bedra nicht allein seiner auf solchem Amt noch praetendirenden Ehe- und anderer Gelder wegen protestiret und dardurch die kurfl. gnste. ratification hintertrieben, sondern auch seinen Schwager, den von Bock, durch leere Fürbildungen, ob wollte er ihme ein Mehres für dieses Amt schaffen, dahin verleitet, dass derselbe alle seine Schuldigkeit etc. beiseits gesetzt und auf alle Mittel gesonnen, wie er den mit dem Hrn. Feldm. getroffenen Contract wieder über einen Haufen werfen, das Amt entweder selbst wieder bekommen, oder doch seines Vatern creditoribus hingeben und dardurch die braunschweig. Güter frei machen möchte etc., über welchen Händeln es zum rechtlichen disputat kommen und endlich zwei Urtel publiciret worden, in deren erstem unter Anderem die von gedachtem Siegmund Levin Bocken an den Hrn. Feldm. geschehene alienation der Aemter Mohrungen und Leinungen für unbeständig und dass der Hr. Feldm. dahero dieselben den gesamten creditoribus zum Besten wieder abzutreten, gebührende Rechnung über dero Nutzungen abzulegen und zu justificiren schuldig, und dann, im Fall Siegmund Levin Bock sich seiner väterlichen Verlassenschaft an Lehn und Erbe

begeben sollte, die Verordnung eines curatoris bonorum und anders mehr erkennet; in dem letztern aber dieses Alles läuterungsweise confirmiret werden wollen etc., von welchen Urteln dann unumgänglich an kurfl. Durchl. zu Sachsen etc. appelliret werden müssen und solche appellation nunmehro zu justificiren sein will etc. etc.

Und als der von Bock, wie diese Concurssache im Ober-Aufseher-Amte zu Eisleben noch anhängig gewesen, wegen des von dem Hrn. Gen.-Feldmarschallen ihm in Abschlag der 21000 Rthlr. Kaufsumme und mit sein, Bocken, selbst eigenem Belieben an Statt baarem Geldes vor 9500 Rthlr. abgetretenen und von Bocken acceptirten Gutes zu Reinsdorf etc. einer laesio sich hat beklaget etc., so ist es doch

22. an deme, dass der von Bock nicht alleine mit dem Amt, weiln besage eines unter seiner eigenen adel. Hand ausgeantworteten Anschlags etc. das Amt in selbigem Stande sich nicht befindet und solche defecta vorhanden seind etc., sondern auch mit dem Gute Neuhaus und Passbruch den Hrn. Gen.-Feldm. vielmehr laedirt hat etc.

24. — — — Des Hrn. Feldm. Excell. etc. seind des Erbietens, dem von Bock etc. in Allem die Eviction und Gewähr zu leisten; der von Bock aber, als welcher die creditores zu solchem Concurs aufgewiegelt und kaum 3 Wochen nach getroffenem und verschriebenem Contract nebst dem von Taubenheim dahin getrachtet, wie sie solchen etc. wieder umstossen und Se. Excell. davon abbringen möchten und daher am ersten gebrochen hat, der thue es zu vorderist, leiste die theuer versprochene Gewähr wider seine creditores, bezahle dieselben und verschaffe dem Hrn. Feldm. geruhigen possess; solchen Falls ist selbiger bereit, die restirenden 4300 Rthlr. an der Kaufsumme letzte terminsgelder und 2500 Rthlr. wegen der Wolfenbüttelschen, dem von Bocken angewiesenen Gelder, davon er aber Nichts erhalten können, also in Summa 6800 Rthlr. zu Dresden oder Leipzig baar auszahlen zu lassen, jedoch dass davon das von dem von Hacke inhabende Vorwerk Mohrungen mit 2300 Rthlr. und die versetzte Mühle zu Leinungen mit 500 Thlrn. vom Bürgermeister Grimm zu Sangerhausen wieder eingelöst werden, die übrigen 4000 Thlr. möchten alsdann Demjenigen heimfallen, der das beste Recht dazu hat, wann Se. Excell. nur geruhige Posses dardurch erhalten könnten.“

Das dritte Erkenntniss fiel für den Feldmarschall günstig aus.

Bei der von den Söhnen des 9. Juni 1676 † Feldmarschalls v. E. vorgenommenen brüderl. Erbtheilung wurden diese Aemter mit der Melioriation zu dem am 8. Sept. 1669 festgesetzten Werthe von 25000 Mfl. angenommen, und es sollte der Domherr Anton Albrecht 2350 fl., der damalige Rittmeister Christian Ludwig 13100 fl. und Georg Sittig 9550 fl. von denselben heraus erhalten. Nachdem diese 3 Brüder dahin überein gekommen waren, dass einem Jeden von ihnen die Aemter 3 Jahr lang allein überlassen werden sollten, übernahm sie zunächst Christian Ludwig, am 9. Juli 1679 aber Georg Sittig. Letzterer verkaufte jedoch schon im folgenden Jahre seinen Antheil an seinen Bruder Anton Albrecht, welcher auch am 29. Juli 1680 seinen Wohnsitz zu Gross-Leinungen nahm. Nun nahmen Anton Albrecht und Christian Lud-

wig unter Zuziehung von Hans Christian von Werthern (Anton Albrechts Beistand) und Friedrichs von Werthern (Christian Ludwigs Beistand) lt. Recess d. d. Beichlingen 17. Nov. 1680 eine brüderl. Erbtheilung dergestalt vor, dass der Domherr Anton Albrecht das Schloss und Flecken Gross-Leinungen und das Vorwerk und Dorf Mohrungen nebst einem Theile der ausgedehnten Forsten, der Rittmeister Christian Ludwig aber Horla und Rotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt. Der Domherr verpachtete seinen Antheil von Martini 1692 bis dahin 1698 an Hans Cristoph von Hartisch und verkaufte dann denselben für 2350 + 9550 = 11900 fl. an seinen Bruder Christian Ludwig wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren. Nach Christian Ludwigs 24. Oct. 1717 erfolgtem Tode brachten seine hinterbliebenen 7 Söhne die Aemter L. und M. deshalb mit 48000 Mfl. (13000 Species-Thaler und 13000 Goldgülden) in einen Anschlag, weil die Einlösungssumme, welche die Grafen dereinst für dieselben zu zahlen hatten, auf so hoch durch das 20. Febr. 1712 publicirte Urtel des Appellations-Gerichts festgesetzt war. Bei der brüderl. Theilung zog lt. Erbvergleich v. 13. Juli 1718

das III. Loos „Leinungen nebst Rotha“ der Kammerherr Ernst Friedrich Graf v. E.,

das IV. Loos „Bekommt von Leinungen heraus“ der nachmalige Major Wilhelm,

das V. Loos „Mohrungen und Horla“ der Hof-Jägermeister Aug. Christian Wilh.,

das VI. Loos „Bekommt von Mohrungen heraus“ der Ober-Jägermeister Karl.

Da aber in Folge des obigen Erkenntnisses v. 1712 Leinungen und Mohrungen, als Anton Albrechts gewesener Antheil (der sich zu Christian Ludwigs Antheil wie 119 : 113 verhielt), einen Werth von 22848 fl. bekommen, also um 10948 fl. mehr als die Einlösungssumme von 11900 fl. betrug — und da es 1718 noch nicht entschieden war, ob den Söhnen des Domherrn Anton Albrecht das Einlösungsrecht noch zustand, oder ob dasselbe damals schon erloschen war: so wurden die beiden Brüder, welche L. u. M. bei der Theilung erhalten, von den übrigen 5 Gebrüdern für den Fall der Wiedereinlösung dadurch sicher gestellt, dass die Letztern 10000 fl. (Jeder 2000 fl.) auf die ihnen zugefallenen Güter hypothekarisch als Entschädigungs-Capital eintragen liessen.

Der 1718 gefertigte Anschlag über das Amt L. und M. enthält folgende Pertinentien:

Gebäude, Scheunen, Ställe und Schüttböden zu Leinungen, Mohrungen und Horla,

$18\frac{1}{2}$ Hufe $10\frac{1}{2}$ Acker ritterfreies Land zu L. (4 H. $\frac{1}{2}$ A.) M. ($7\frac{1}{2}$ H.) u. H. (7. H. 10 A.),

134 Acker Wiesen zu M. (27) u. H. (107),

$\frac{5}{8}$ Acker Grabeland am Horlaischen Vorwerke,

sehr grosse Grase-, Küchen- und Baumgärten zu L.,
einen Garten zu M.,
2 Teiche (zu M. u. H.),
2 Schäfereien (zu M. u. H.),
2 Erbzinsmühlen (zu Horla [gab 17 Mfl. 3 gl., 10 Scheffel Roggen u. 10 Scheffel Gerste] u. Drebsdorf [gab 22 Mfl. 18 gl.]),
das halbe Backhaus zu L.,
das Brauhaus zu L. und die Braugerechtigkeit, die in den Aemtern L. u. M. befindl. 5 Schenken und 4 Dörfer mit Bier zu verlegen,
4301 Acker Holz,
hohe und niedere Jagden,
die Amts- (obere und niedere) Gerichtsbarkeit,
178 Tage Pferdefrohndienste zu L. (91), M. (19) u. H. (68),
die Handfrohndienste zu L. (müssen ungemessen nach M. fröhnen),
206 Tage Hausgenossendienste zu L.,
150 Tage Hintersättler- u. Hausgenossendienste zu M. (65) u. H. (85),
die Baudienste in beiden Aemtern,

239	Mfl.	11	gl. — ß	Dienstgeld zu L. (100 fl. 5 gl.), M. (27 fl.), R. (71 fl. 9 gl.) u. H. (40 fl. 18 gl.),
11	„	19	„ 6 „	Wiesenzins zn L. (13 gl.), M. (11 gl. 6 ß), R. (6 fl. 13 gl.), H. (3 fl. 15 gl.) u. Haynrode (9 gl.),
8	„	11	„ 9 „	Hufen-, Schnitter- u. Pfingstkuh-Geld zu R. (5 fl. 5 ß) u. H. (3 fl. 11 gl. 4 ß),
—	„	15	„ 8 „	Erbzinsen zu L. u. Haynrode (14 gl. 6 ß) u. M. (1 gl. 2 ß),
2	„	10	„ 6 „	Ein- und Abzugsgeld von wenigstens 5 Personen (2 zu L., 1 zu M., 1 zu R., 1 zu H.) à 10 gl. 6 ß,
67	„	13	„ 9 „	Lehngeld zu L. (25 fl.), M. (10 fl.), R (19 fl.) und H. (13 fl. 13 gl. 9 ß),
3	„	15	„ — „	Siegelgeld von 26 Briefen (7 zu L., 5 zu M., 9 zu R. u. 5 zu H.) à 3 gl.
49	„	20	„ 6 „	Strafgelder im Durchschnitt zu L. (25 fl.), M. (6 fl. 5 gl.), R. (12 fl. 10 gl. 6 ß) u. H. (6 fl. 5 gl.),
9	„	3	„ — „	Caviller-Geld in beiden Aemtern,
13	„	4	„ — „	Michaelis-Bote zu L. (7 fl.), R. (3 fl. 3 gl.) und H. (3 fl. 1 gl.),
1	„	10	„ 6 „	Schutzgeld und Pfannenzins zu L.,
—	„	10	„ 6 „	Teichzinsen von der Gemeinde zu H.,
1	„	11	„ — „	Ritzschart, wenn verehelichte und alte Leute in L. sterben (von ca. 12 Personen à 2 gl. = 1 fl. 3 gl.) und von den Hochzeiten zu L. (ca. 4 à 2 gl. = 8 gl.),
410	Mfl.	9	gl. 8 ß	(macht an Capital 8209 fl. 4 gl. 4 ß),

die neuen Tischtücher von Sterbefällen wenigstens 5 zu L. (2), M. (1), R. (1) u. H. (1),
$1\frac{1}{2}$ Stein ausgeschmolzenen Talg von den 3 Fleischern zu L.,
11 Stück Salz zu L. (7), R. (2) u. H. (2),
18 Paar Erntehandschuhe, 2 gar gemachte Hundefelle und 1 Rossschweif vom Caviller,
268 Scheffel 1 Viertel $1\frac{1}{2}$ Metzen Roggen zu L.,
1049 „ 2 „ 3 „ Hafer zu L. (416 S. 3 V. 1 M.), Haynrode (6 S.), zu M. vom Lasslande (15 S. 2 V.), zu R. vom Erblande (235 S.), zu R. vom Lasslande (116 S. 1 M.). zu H. (176 S. 1 V. 1 M.) und vom Wippraischen Haidelande (84 S.),
11 Schock 10 Stück Eier zu L.,
14 Gänse zu L. (2), M. (11) u. H. (1).
150 Fastnachtshühner zu L. (67), R. (55) u. H. (28),
$228\frac{1}{2}$ Michaelishühner zu L. (1), M. (141), R. ($54\frac{1}{4}$) und H. ($28\frac{1}{4}$).

A. Amt Gross-Leinungen nebst Rotha.

a. Laut Erbvergleich v. 13. Juli 1718 u. 19. Juli 1721 erhielt bei der brüderl. Theilung der Graf Ernst Friedrich das Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha mit allen dazu gehörigen Pertinentien, aller Amts- (obern und niedern) Jurisdiction, allen Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen [49]), freiem Brau- und Darrholz, der Hälfte der hohen und niedern Jagden und der Hälfte der Leinunger und Mohrunger Forsten.

Da aber der Graf die Erb-Portion seines Bruders **Wilhelm**, der das Loos „Bekommt von Leinungen heraus“ gezogen hatte, u. A. mit übernehmen musste, so überliess er demselben bis zur Wiedereinlösung $\frac{1}{4}$ der Jagden und $\frac{1}{4}$ der Kohlenholznutzung der Amts-Forsten, den Backhauszins zu L. (50 fl.) 7 Acker von den Horlaischen Wiesen, den Wippraischen Haferzins (84 Scheffel) und die sämmtlichen Gefälle und Intraden des Dorfes Rotha [50]) für 7435 fl. 14 gl. 4 ₰.

---

[49]) 4 Hufen $\frac{1}{2}$ Acker Land, grosse Gärten, 91 Tage Pferdefrohndienste, 206 Tage Hausgenossendienste, Brauhaus mit der Brangerechtigkeit, $\frac{1}{2}$ Backhaus, 286 fl. 11 gl. 5 ₰ (zu L.: 167 fl. 1 gl. und zu R.: 119 fl. 10 gl. 5 ₰) Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs-, Schutz- und Caviller-Gelder, Erb-, Wiesen- und Pfannen-Zins, Michaelisbote und Ritzschart; Tischtücher von Sterbefällen, $1\frac{1}{2}$ Stein Talg, 6 Paar Erntehandschuh, 2 Hundefelle, 1 Rossschweif, 9 Stück Salz, 268 Scheffel 1 Viertel $1\frac{1}{2}$ Metzen Roggen, 857 Scheffel 3 Viertel 1 Metze Hafer, 11 Schock 10 Stück Eier, 2 Gänse, 122 Fastnachts- u. $55\frac{1}{4}$ Michaelishühner, endlich 22 fl. 18 gl. Erbz. aus der Mühle bei Drebsdorf.

[50]) 119 fl. 10 gl. 5 ₰ Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- u. Abzugs-Gelder, Wiesenzins und Michaelisbote; dann die Tischtücher von Sterbefällen, 2 Stück Salz, 2 gar gemachte Hundefelle und 6 Paar Erntehandschuh; ferner 351 Scheffel 1 Metze Zinshafer von dem Erb- und Lasslande zu Rotha; endlich 55 Fastnachts- und $54\frac{1}{4}$ Michaelishühner.

Als die von dem Grafen Ernst Friedr. gestiftete Branche mit dessen Sohne, dem kurmainz. General-Major Friedrich Grafen v. E., 17. Juli 1772 im Mannesstamme ausstarb, acquirirte 5. März 1773 von den Allodial-Erben des Grafen Friedrich das von dieser Branche innegehabte Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen der Oberst Johann Karl Friedrich Frhr. v. E. genannt von Büring. Der Oberst Karl löste darauf nicht nur Horla, welches sein Vater (der Ober-Jägermeister Karl) 24. Juni 1720 wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren an den Hof-Jägermeister Aug. Chrstian Wilh. v. E. auf Mohrungen verkauft hatte (s. unten), wieder ein, sondern auch Rotha, welches bei der brüderl. Theilung dem 1757 ohne Nachkommen † Major Wilhelm zugefallen war und zu dem Amte Leinungen gehörte. Des Obersten J. Karl F. Sohn, Wilhelm, kursächs. Hof- u. Justitien-Rath, verkaufte jedoch Rotha wieder an die Hof-Jägermeisterin Eberhardine v. E. geb. von Trebra, und Wilhelms Erben verkauften auch Gross-Leinungen und Horla 17. Nov. 1845 für 130400 Thlr. an Emil Frhrn. von Eller-Eberstein von der Mohrunger Branche, so dass gegenwärtig die Nachkommen des Hof-Jägermeisters Aug. Christian Wilh., welcher bei der brüderl. Theilung 1718 Mohrungen erhalten hatte, alleinige Besitzer der Aemter L. und M. sind.

b. Lt. Erbvergleich vom 23. Nov. 1720 überliessen die hinterbliebenen Söhne Christian Ludwigs v. E. nach dem Tode ihrer Mutter die von dieser von 1713—1720 zu Gross-Leinungen gekauften 48½ Acker Land, 1 Wiese und Gartenfleck und den Gasthof daselbst dem Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

B. Amt Mohrungen nebst Horla.

Bei der brüderl. Theilung erhielt Aug. Christian Wilhelm v. E. ausser was er von Neuhaus und Gehofen heraus bekam seinen Antheil an dem Amte Mohrungen durch das Dorf und Vorwerk Mohrungen mit allen Pertinentien, Rechten, Freiheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen [51]), die Jurisdiction darüber, auch ¼ der hohen und niedern Jagden und der Amts-Forsten.

Er acquirirte lt. Kaufs d. d. Neuhaus 24. Juni 1720 für 11000 Mfl. (5000 Gülden baar, und 6000 fl. Lehnsstamms-Capital blieben auf dem verkauften Gute stehen) wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren von seinem Bruder Karl den Theil des Amts Mohrungen, welcher diesem bei der brüderl. Theilung zugefallen war, als

---

[51]) 7½ Hufe Land, 27 Acker Wiesen, Garten, Teich, Schäferei, 19 Tage Pferdefrohndienste, 43 Tage Hintersättler- und 22 Tage Hausgenossendienste, die Handfrohndienste von Gross-Leinungen (ungemessen nach M.), Baudienste, 141 Stück Michaelishühner u. 11 Gänse, die Tischtücher von Sterbefällen, 6 Paar Erntehandschuh; dann 48 fl. 2 gl. 2 ₰ Dienst-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs- und Caviller-Gelder, Wiesen- und Erbzins.

das Dorf und Vorwerk Horla mit aller Jurisdiction, auch allen dazu gehörigen Pertinentien, Lehnen, Zinsen, Diensten und Gefällen[52]) und den 4ten Theil von den Jagden und Forsten der Aemter L. und M. Seine zweite Gemahlin geb. von Trebra brachte hierzu auch noch das Dorf Rotha von dem Hof- und Justitien-Rath Wilhelm Frhrn. v. E. gen. von Büring durch Kauf an die Mohrunger Branche und vermachte es ihren Kindern: Friederike Christiane und Wilhelm Ludwig Gottlob. Nach des Letztern Tode kam seine Schwester durch Erbschaft und Kauf in alleinigen Besitz von Mohrungen und Rotha, aus welchen Gütern sie für ihren Grossneffen Emil Frhrn. von Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich Ludw. Wilh.) i. J. 1824 ein Fideicommiss stiftete. Horla wurde zwar von dem Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E. gen. von Büring wieder eingelöst, aber 17. Nov. 1845 nebst dem Schlosse und Flecken Gross-Leinungen von den Erben des Hof- nnd Justitien-Raths Wilhelm Frhrn. v. E. gen. v. Büring an Emil Frhrn. von Eller-Eberstein wieder verkauft, der also gegenwärtig beide Aemter L. u. M. ganz inne hat.

7. Das Kupferbergwerk

in den Aemtern Leinungen und Mohrungen mit den beiden Kupferhütten zu Gross-Leinungen (kursächs. Lehen), welches der Feldmarschall v. E. acquirirte. Dasselbe sollten nach seinem Tode seine Söhne und Töchter zugleich behalten; nach einem brüderl. und schwesterl. Vergleiche aber wurde dasselbe Christian Ludwigen v. E. allein überlassen. Christian Ludwigs Söhne stellten in den von ihnen errichteten Erbvergleichen v. 13. Juli 1718 und 19. Juli 1721 fest, dass „die Leinungsche Kupferhütte und gesamte Kupferbergwerk zu einem Communewerk der Ebersteinischen Familie beständig destiniret bleiben sollte, wann nicht ein anderes unter ihnen deshalb in Güte verglichen oder einer dem andern seinen Antheil cedirte, verkaufte oder vermachte, und zwar dergestalt, dass die Einkünfte in so viel Theile als Brüder oder Bruderssöhne i. e. stirpes vorhanden, die allemal in stirpes nicht aber in capita succediren, eingetheilt und Jedem davon seine Rata daran verabfolgt werden sollten.“ Auch beschlossen diese Gebrüder, die Kupferhütte zu Gross-Leinungen zu erweitern und einen neuen Schmelzofen anzulegen, wie

---

[52]) 7 Hufen 10 Acker Land, 107 Acker Wiesen, $\frac{5}{8}$ Acker Grabeland am Vorwerke, 68 Tage Pferdefrohndienste, 85 Tage Hintersättler- und Hausgenossendienste, Baudienste, Schäferei, Teich; dann 75 fl. 17 gl. 1 ₰ Dienst-, Hufen-, Schnitter-, Pfingstkuh-, Lehn-, Straf-, Siegel-, Ein- und Abzugs- und Caviller-Gelder, Wiesen- und Teichzins und Michaelisbote; ferner 176 Scheffel 1 Viertel 1 Metze Hafer, 28 Fastnachts- und $28\frac{1}{4}$ Michaelishühner, 1 Gans, 2 Stück Salz, die Tischtücher von Sterbefällen und 6 Paar Erntehandschuh; endlich von der Mühle zu Horla 17 fl. 3 gl. Erbzins, 10 Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste.

auch die Kohlen-Schuppen völlig decken und in Stand setzen zu lassen; endlich, um eine gute Versorgung der Berg- und Hüttenleute zu erzielen, eine ordentliche Factorei zu Gross-Leinungen zu errichten.

Christian Ludwigs 1813 lebende Nachkommen verkauften dieses Kupfer-Berg- und Hüttenwerk an die kupferschieferbauende Gewerkschaft zu Mansfeld und Eisleben; leider wurde in dem Kaufcontract durch die Bevollmächtigten die Aufnahme eines die Holzgerechtigkeit betreffenden Passus gestattet, wonach die Hütte aus den Ebersteinischen Forsten ca. 2000 Malter Holz à 1½ ggr. und ebensoviel Scheffel Kohlen à 2½ ggr. jährlich zu fordern hatte. Dieser Passus gab Anlass zu einem langjährigen Process, der mit einem Vergleiche endigte, nach welchem der Gewerkschaft 1500 Morgen Holz eigenthümlich abgetreten werden mussten.

Gross-Leinungen, s. 6 u. 7.

8. Zu Halberstadt.

Der Halberstädt'sche Zehnt (kurbrandenburg. Lehen), welchen der Feldmarschall v. E. für 1136 Thlr. pfandweise von seinem Schwager Anton Adolph v. Ditfurth acquirirte.

9. Zu Hohlstedt, s. 15.

Horla, s. 6.

Mohrungen, s. 6.

10. Neuhaus und Passbruch bei Harzgerode,

welche von den Fürsten von Anhalt lehenrührige Rittergüter der Feldmarschall E. A. v. E. um d. J. 1654 von Sigismund Levin Bock v. Wülffingen auf Eltz und Gronau käuflich erwarb. S. Levin's Bock v. W. Vater, Wilibrand Georg B. v. W., hatte dieselben, als noch alle Gebäude, als Wohnhaus, Scheune, Ställe, Schäferei und andere, vorhanden und in gutem Stande, auch die Aecker in behöriger Art waren, mit dem Inventar von Kaspar v. Kottwitz für 4400 Thlr. durch Kauf an sich gebracht. Der Feldmarschall musste aber dafür ohne Inventar und als das Wohnhaus, Scheune, Schäferei und alle Ställe – bis auf einen, welchen der v. Bock von dem gesunden Holze, das von den eingefallenen und zum Theil vollends eingerissenen Gebäuden noch übrig gewesen, bauen lassen — darnieder lagen und die Aecker — ausgenommen etwa 20, die Bock mit Hafer zu bestellen pflegte — lehde und über und über mit Birken bewachsen waren, 4000 Rthlr. bezahlen. Der Feldmarschall liess nicht nur die nöthigen Gebäude wieder aufrichten, sondern vergrösserte auch diese Güter noch

durch verschiedene von den Grafen zu Stolberg erkaufte Ländereien, Wiesen und Gehölze. In dem Erbbuche des Amts L. u. M. de ao. 1656—1717 wird unterm 30. März 1657 gesagt, dass „J. Excellenz einen Stall und noch ein Wohnhaus zum Passbruch hat bauen lassen.“ Nicht weit von Passbruch baute der Feldmarschall auf dem Fleck, wo der alte Tempelherren-Hof gestanden, die Burg Neuhaus, welche er von 1668 bis zu seinem Tode (8 Jahr) bewohnte.

Nach des Feldmarschalls Tode bekam bei der brüderl. Theilung Christian Ludwig ausser Anderem Passbruch und Neuhaus. Derselbe hatte bereits von 1675—1676 bei seinem Vater gelebt und behielt auch nach des Letztern Tode das Schloss Neuhaus zu seinem Wohnsitze, von welchem seine Nachkommen den Namen der „Neuhäuser Linie“ erhalten haben.

Bei der von Christian Ludwig's sieben Söhnen vorgenommenen Erbtheilung erhielt die genannten Güter lt. Erbvergleich v. 13. Juli 1718, 23. Nov. 1720 und 19. Juli 1721 nach dem Tode seiner Mutter († 26. Sept. 1720) der Ober-Stallmeister Ernst Rudolf, welcher dieselben aber (wie auch die ihm bei der brüderl. Theilung ebenfalls zugefallenen Wallhäuser, Bennunger und Riethnordhäuser Zinsen) an seinen Bruder Anton Gottlob lt. Erbkaufcontract d. d. Neuhaus 30. Januar 1721 für 22433 Mfl. erblich wieder cedirte. Aber auch der Berghauptmann Anton Gottlob v. E. blieb nur 8 Jahr lang im Besitz derselben, denn laut Kaufs d. d. Bernburg 9. Mai 1729 verkaufte derselbe die freien Lehengüter Neuhaus und Passbruch an seinen Lehenherrn, den regierenden Fürsten Victor Friedrich zu Anhalt-Bernburg, für 24000 Thaler meissn. W.

11. Zu Ober-Heldrungen.

Zinsen, auf welche eine Schwester der ersten Besitzer von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie, die sich 1523 mit Hans v. Frankenhausen verheirathet hatte, Leibzucht erhalten und die dadurch nach ihres Sohnes Fritz v. Fr. Tode 1533 u. 1539 an ihren Bruder Philipp v. E. als ein Angefälle verliehen wurden. Diese Zinsen, welche bis zum Jahre 1850 als ein besonderes Lehen betrachtet worden, sind nun abgelöst und in Rentenbriefe verwandelt.

Passbruch, s. 10.

12. Zu Reinsdorf bei Artern.

Zwei Güter, welche der Feldmarschall v. E. erwarb. Das eine trat er 20. Nov. 1643 dem Hans Christoph v. Trebra für 7000 Mfl. (s. S. 162) und das andere 1655 dem Sigismund Levin Bock v. Wülffingen für 9500 Rthlr. (s. S. 218) tauschweise ab. Da Letzterer später mit dem Tausche sich nicht zufrieden zeigte,

so scheint der Feldmarschall das Gut wieder zurückgenommen zu haben; wenigstens übergab er noch bei seinen Lebzeiten seinem ältesten Sohne ein Gut zu R. erb- und eigenthümlich.

13. Zu Riethnordhausen, s. 15.

Rotha, s. 6.

14. Zu Voigtstedt.

Ein Gut, welches Albrecht Hartmann v. E. um d. J. 1663 kaufte.

15. Zu Wallhausen.

Zinsen, welche Eleonore Sophie geb. v. Werthern a. d. H. Beichlingen ihrem Gemahl Christian Ludwig v. E. nebst den Zinsen zu Riethnordhausen, Brücken, Bennungen und Hohlstedt ausser Anderem als Heirathsgut zubrachte. Bei der von ihren Söhnen vorgenommenen Theilung wurden laut Erbvergleich v. 13. Juli 1718 u. 19. Juli 1721 die Riethnordhäuser, Wallhäuser und Bennunger Zinsen zum Gute Neuhaus geschlagen, welches der Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E. erhielt.

16. Zu Wippra.

84 Scheffel Zinshafer jährlich vom Wippraischen Haidelande.

IX. In Holstein.

Dort acquirirte der Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. während seiner dänischen Kriegsdienste (1658—1666) folgende Güter:

1. Friedrichshof

mit Zubehör, welches er von dem Könige von Dänemark für 14000 Thlr. auf Wiederkauf annahm. Nach seinem Tode überliessen es seine Söhne ihren Schwestern für 14000 Thlr. eigenthümlich allein.

2. Friedrichsstetten

mit den in der Marsch aufgebauten Häusern, welches er incl. des Inventars auf Friedrichshof und 400 Thlr. Meliorationskosten mit 2900 Thlr. in seiner Disposition d. d. Pinneberg 14. Januar 1665 „Wie ich es zuletzt habe gut befunden“ in Anschlag brachte.

3. Die Backhöfe in der Wilster-Marsch,

welche er von dem 9. Febr. 1670 † Könige Friedrich III. von Dänemark (dessen Vater dieselben von Hironimus Seestedt gekauft

hatte) käuflich erwarb. In seinem Testamente bestimmte er, dass diese Höfe, da er seinem ältesten Sohne Wilhelm Ernst das Gut Reinsdorf bei Artern erb- und eigenthümlich übergeben, seine andern 3 Söhne Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig erhalten sollten. Der Domherr Anton Albrecht hatte bereits seinen Antheil daran mit 4000 Thlrn. zur Erlangung „der Thümerey“ empfangen und angewandt.

4. Zu Glückstadt.

Ein Haus mit Garten etc. für 2000 Thlr.

5. Zu Pinneberg.

Ein Haus mit Zubehör für 600 Thlr.

Ueber die Güter Alt-Rotha, Brachstedt, Buhla, Bustedt, Gorenzen, Gross-Brüchter, Jaucha, Klein-Logisch, Patthorst und Schönefeld siehe unten die einzelnen Linien.

Berichtigung

(Nr. 62 betreffend).

Seite 214. Zeile 13 v. oben, l. 6 gl., statt 16 gl. Ausserdem ist der Schluss von Nr. 62 aus Versehen ausgelassen. Derselbe lautet:

Item allemahl freye Zehrung, so der AmtsInnhaber gibt, das geldt aber bringt der Beambte von den Vnterthanen ein.

Veber dieses bekömbt Er, wenn sein knecht vff erfodern die Gefengnis allhier Reiniget, 1 schll: Rocken Nordtheüsisch maass vndt der knecht essen vndt trincken.

Es hatt aber das Ambt Ihme vorbehaltten, dass, do Er in einem vndt den andern nicht nachleben würdte, solche bestallung hiermit vffgehoben sein vnndt einandern gegeben werden soll.

Vhrkündtlichen ist solche in hiesiges itzt führendes AmbtsProthocoll gebracht vndt von dem Ambtmanne dem Scharffrichter eine beglaubte Abschrifft ausgeantwortet worden. So geschehen etc.

Siebenter Abschnitt.

Von den verschiedenen Linien.

Da die fuldaischen Lehensverzeichnisse erst mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts beginnen, so ist es schwierig, eine vollständige Stammtafel zu entwerfen und ihr alle vorkommenden Personen einzureihen. Die ununterbrochene Stammreihe beginnt erst mit Eberhard II. (1347—1370). Es folgen zuerst nach der chronologischen Ordnung die Namen von Eberhard's Vorfahren und aller der in Urkunden vorkommenden Personen, die aber der Stammtafel bis jetzt nicht einzureihen sind, und was von ihnen bekannt ist und wo die Data zu finden sind.

63.

1116. Der Abt Erlolf zu Fulda setzt für die Abgabe des Zehents an das Stifts-Kloster zur Pforte von Seiten der Dörfer Hegenebach, Sibigeldes, Reginheres, Rotao, Rodegastes, Biunbach, Meginoldes, Luterenbach, Wegefurti, Ouwelaho, Borsaha, Spanelo, auf deren Ansuchen neue Statuten fest (dass jeder Dorfbewohner von jeder Hufe einen Marktscheffel Winter- und Sommerfrucht jährlich an den Pförtner zahlen soll, von der halben Hufe einen halben Scheffel selbigen Masses und Art, wenn sie aber diess unterliessen, die früheren Statuten zu halten hätten).

Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCXVI. Indictione IX. Zeugen, welche sahen und hörten: Tragebodo. **Willihart, Rupraht.** Hezkint. Megelah. Ezzo. Fridurih u. A.

Schannat, Hist. Fuld. 170. prob. 53.

64.

1117. Der Abt Erlolf von Fulda erlässt eine Urkunde über eine Schenkung zweier unter königlicher Hoheit stehender Hufen

zu Warzaha (Warza bei Gotha), welche ein gewisser (gottesfürchtiger, der Welt entsagender) Albhard zu seinem und der Seinigen Seelenheil dem Stift (d. h. Bonif.) dermassen gewidmet hatte, dass jene, frei von jeder weltlichen Macht, einen jährlichen Zehent von 80 solidis abzugeben haben. Diese Hufen habe mit demselben Zehnt später ein gewisser Berwig erhalten und sich und seinen Nachkommen dadurch bestätigen lassen, dass er einen Hof mit den darauf stehenden Gebäuden in demselben Dorfe mit der Massgabe dem Stift geschenkt habe, er oder seine Nachkommen sollten, so lange sie den genannten Zehnt gäben, jene Hufen mit allem Zubehör inne haben, wenn dagegen sie denselben nicht geben würden, sollen die Stiftsbrüder dieselben mit dem übrigen ihnen Gewidmeten wenn sie Lust haben übertragen können. Facta est haec Traditio Anno MCXVII. Indict. XI. tempore Heinrici Imp. et tradita per manus Gozmari advocati, huic Fuldensi Ecclesiae, in vtilitatem Fratrum. hi sunt Testes hujus Traditionis. Heinrih. Adelbero. Tuto. Gundelach. Gerlach. Ermenolt. Trageboto. **Vuillihart. Rupraht.** et alii.

Schannat, Traditiones Fuldenses. 260. Nro. 621.
Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. 376. Nro. 774.

65.

1118. Ermenold von Schlitz (de Slitese), ein Stifts-Ministeriale, „sat dives et ingenuus," schenkt nach dem Tode seiner Gemahlin Gerbirga zu seinem und seiner Gemahlin Gedächtniss und Seelenheil den Zehnt eines Gutes in Heimenrode dem Kloster Fulda. Facta est autem haec Traditio tempore Erlolfi Abbatis. Regnante Henrico Imp. Augusto, Anno Dominicae Incarnationis MCXVIII. Indict. XII. Hi sunt testes hujus traditionis. Gerhardus Comes, Gozmarus advocatus. Reginhart. Hartunc. Adelbero. **Willehart. Rupraht.** Bertoh. et Frater ejus Muthere. Trageboto et alii.

Schannat, T. F. 261. Nro. 622.
Dronke, C. d. F. 377. Nro. 775.

66.

1128. Berthous von Bruslohen, ein edeler Stifts-Ministeriale, stellt eine Urkunde aus, kraft welcher er an dem Tage, an welchem sein noch im Knabenalter stehender Sohn Hermann das Gelübde im Kloster zu Fulda abgelegt, dem Kloster zum Nutz der Benedictinermönche für sich selbst, seinen Sohn Hermann und alle seine lebenden und verstorbenen Angehörigen seine erb- und eigenthümlichen Besitzungen in dem Dorfe Owa, nämlich 5 Hufen mit allen zu dieser Besitzung gehörenden Gefällen geschenkt und zugleich, damit die Besitzung ihre eigenen Bewirthschafter habe, drei eben dazu gehörige Hofstellen übereignet habe, deren Inhaber die Besitzung unter der Bedingung erblich zur Beartung behalten sollen, dass sie daraus jährlich ein Talent an die Mönche

entrichten. Diese Schenkung ist vor dem Herrn Heinrich, dem ehrwürdigen Abt des h. Stifts Fulda, in Gegenwart sämmtlicher Mönche gesetzmässig und förmlich verhandelt, und er, Berthous, hat mit Bewilligung des Abts und der ganzen Congregation auf seine Lebenszeit diese Güter zur Nutzniessung dergestalt zurückerhalten, dass er jährlich einen Solidus abgibt, dass jedoch dieselben nach seinem Tode gänzlich den Mönchen zur Nutzniessung anheimfallen. Facta est haec Traditio in Fuldensi Monasterio Anno Dominicae Incarnationis MCXXVIII. mense Februario Regnante Lothario Imp. Aug. Gozmaro Comite. Hujus Traditionis Testes sunt praefatus Abbas Heinricus et omnis Congregatio Fuldensium Fratrum. Gosmarus advocatus. Gozwinus Comes. Goteboldus Comes. Adelbertus Comes. Regenhart. Boppo. Hertuvic. Gerlah. **Vuillehart. Rupraht.** Herchint. Dietrich et alii plures.

Schannat, T. F. 262. Nro. 625.
Dronke, C. d. F. 380. Nro. 780.

67.

1137. Die fuldaischen Mönche bekennen urkundlich, dass sie die Witwe Christians von Goldbach, Bertherad, eine Stiftsministerialin, in ihre Genossenschaft aufgenommen haben, welche schon vor dem Tode ihres Mannes das von der Ministerialin Ratgunda von Kreuzberg erkaufte Dorf Elende mit anderen Erb- und Lehenstücken (die sie früher ihrer mit Wigger von Wartberg verheiratheten Tochter abgetreten hatte) den Dienern Gottes zu ihrem Gedächtniss und zum Zweck jährlicher Erwähnung dargebracht hatte. Die Schenkung war erfolgt durch die Hände ihres Verwandten Hartung's von Scharfenberg und Rabenold's von Leimbach, zweier Stiftsministerialen; dagegen hatte das Stift ihr zwei Präbenden, eine bei der Haupt-Kirche (durch Abt Konrad), die andere auf dem Marienberge (Frauenberge), wo sie wohnen wollte, gegeben. Zugegen war gerade gewesen der Legat des Papstes Innocenz, der Cardinal-Bischof Theodwin, welcher die Schenkung bestätigte.

Acta sunt haec Anno Incarnationis Domini MCXXXVII. Indict. XV. Regnante Cunrado Glorioso Romanorum Rege. Tertio anno Cuonradi Fuldensis Abbatis, Gozmaro advocato Altaris ejusdem Ecclesiae, praesente eodem Abbate simulque toto Congregatione: et hi sunt Testes qui viderunt et audierunt. Gerlach de Haselstein. Bobbo de Boimeneburch. Hertuvich de Geysaha. Hertuvich de Hunnenfelt. Duto de Sconersteti. Gerhart de Vargelaha. Gerlach de Slidese. Heribort et Cuonrat de Bienbach. Almunt et Godefrit de Lutero. Tragebodo. **Vuillehart. Rupracht.** Gerlach. Vuigant. Bertoch. Vuigger. Jordan. Wigger. Arnolt. Sigefrit. Gezo. Godefrit. Sigebold. Vuignant. Adelun et alii multi.

Schannat, T. F. 264 u. 265. Nro. 632.
Dronke, C. d. F. 388. Nro. 792.

68.

1150 vermacht der Ministeriale und Einwohner von Fulda *Willihard* ein ihm erb- und eigenthümlich gehörendes Gut in *Sigiwantes* dem Kloster Fulda für das Seelenheil seines daselbst begrabenen Sohnes *Hecekind.*

Schannat, T. F. 267. Nro. 638.
Dronke, C. d. F. 393. Nro. 799.

69.

Der Abt von Fulda urkundet, wie eine gewisse würdige Frau Ebeza zu ihrem und ihres verstorbenen Mannes Almund Seelenheil 2 Hufen und 2 Höfe nebst Zubehör in dem Dorfe Neuenstedt (Nuwenstete) durch die Hände seiner Ministerialen *Willehard* und *Rupert*, Gundelach und Hecekind dem Altar des h. Bonifacius im Kloster Fulda dergestalt vermacht habe, dass die fuldaischen Mönche jährlich gewisse Seelenmessen für ihren Mann und nach ihrem Tode auch für sie lesen sollen. Huius rei testes sunt Trageboto. Wigant. Almunt. Gerlah. Jordan. Diterih. Eberhart. Wigger. Adelbero. Heinrih.

Dronke, C. d. F. 398. Nro. 806.

70.

1156. Wortwin ein freier Herr mit seiner Gemahlin Hedewig und im Einverständniss mit den Seinigen übergibt seine Burg Staden der fuldaischen Kirche zum Eigenthum und empfängt sie als Lehen zurück in der Absicht, dadurch den Schutz der Kirche und des Abts zu erhalten und gegen Jedermann, ausser dem Könige, sich zu vertheidigen. Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLVI. indictione III. regnante Friderico Glorioso Romanorum Imperatore Augusto sub Marcwardo venerabili Abbate, maxima cleri ac populi astante multitudine, quorum tamen isti praecipue fuere Erkenbectus decanus Herimannus prepositus S. Marie et ceteri prelati fuldensis ecclesie Laici vero Godefridus eiusdem ecclesie advocatus Otto Comes de Widin Gerhardus Comes de Nuringes. Dydericus et Fridericus de Kyrichberg Gyso de Hildenburc Hartdungus de Scarfenberc Dudo de Sconerstein Bertoh de Wangenheim, Hertwigus de Hunifelt Hertwigus de Geysaha. **Willehardus et frater ejus Rupperdus,** Tragebodo, Wigandus et frater ejus Bertochus.

Schannat, Client. Fuld. 259. prob. 154.

71.

1156. Abt Marquard zu Fulda urkundet, wie Osterlinde, die aus Nuthermes gebürtige Ehefrau eines seiner Hörigen Namens Herold zu Scuntarun (einem zum Bezirke Hammelburg gehörenden Dorfe), aus Fürsorge für ihre Kinder Helwig, Volbert, Volgrat und Adelgunde und deren Nachkommen das von ihrem Manne

zu Eigenthum erhaltene, aber zu der Kellerei des fuldaischen Klosters gehörige Gut zu Scuntarun dieser Letzteren mit der Bedingung übertragen habe, dass sie und ihre Erben der Kellerei alljährlich zu Martini zwei Schillinge von diesem Gute entrichten wollen. Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCLVI. indictione IV. imperante glorioso Romanorum imperatore Friderico. Marcuardo abbate. Godefrido aduocato maiores domus. Dudone cellario. et hi sunt testes qui uiderunt et audierunt. **Uillihart. Rudipraht.** Adalun. Ripraht. Jordan. Meginfrit. Uigger hec qui irrita facerit anathema sit.

Dronke, C. d. F. 405. Nro. 821.
Schannat, Buchonia Vetus 331.

72.

1158. Auftrag des Gutes Kammerzell von Seiten des fuldaischen Propstes Rugger, der es erworben hat, an das Stift. Acta sunt hec anno domin. incarn. M°. C°. L. VIII. indict. VI. regnante Friderico glorioso imperatore sub abbate Marcwardo Godefrido aduocato. Huius rei testes sunt Ludewicus. Herimannus. Lambertus. **Willihardus. Rupertus.** Jordanus. Wiggerus. Richardus. Reginfridus.

Schannat, Dioeces. et hier. Fuld. 264. prob. 34.
Dronke, C. d. F. 405. Nro. 823.

73.

1158. Abt Marquard verschreibt dem Stifts-Krankenhause das Dorf Riggozes, dessen Ackerländerei zwei Leute gegen Abgabe von 7 solidis et 6 denariis Zins zu Walpurg, ebenso viel zu Martini und 10 solidis zu Epiphanias inne haben. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°. C°. L°. VIII. indict. VI^a. imperante F. Romanorum imperatore augusto. G. aduocato. presente omni congregatione nostra. Hi sunt testes huius rei Ludewicus dec. Hermannus praepos. Lambertus camer. et ministeriales ecclesie Trageboto. **Willehart. Rupraht** et alii.

Schannat, Hist. Fuld. 186. prob. 71.
Dronke, C. d. F. 406. Nro. 824.

74.

1162. Marcward Abt zu Fulda bestätigt die Schenkung des Nüenberger Propstes Burchard an das Convent S. Bonifacii zu Fulda, welchem er die aus seinem überflüssigen Einkünften erworbenen Güter in Gleichen und Rodeheim durch die Hände seines Bruders Gerhard Grafen zn Nüringen und Bertold's Grafen zu Nitehe übergab. Acta sunt haec anno incarnationis dominicae millesimo C. LXII°. indictione X^a. monarchiam romani imperii gubernante Friderico glorioso imperatore et semper augusto. VIII° nostri regiminis anno. aduocato Heinrico cognomento albus. Hii

sunt testes qui audierunt et uiderunt. Ortuuinus decanus. Lambertus camer. Ruggerus praepositus cellae santae Mariae. Ortwinus praepositus cellae santi Michaelis. Diemarus praepositus cellae sancti Johannis et omnis congregatio fuldensis ecclesiae. de ministerialibus ecclesiae nostrae Drageboto et frater eius Gerlacus. **Willihardus et filius ejus Willihardus. Rupertus et filii ejus Willihardus et Heroldus.** Berthous et filius eius Wigandus. Gerlacus et filius eius Cunradus. Ermenoldus. Cuonradus et filius eius Berthous. Eberhardus et frater eius Diemarus. et alii plures. Haec qui irrita fecerit anathema sit.

Dronke, C. d. F. 408 u. 409. Nro. 829.
Kindlinger's Handschriften, Packet 142. S. 1.

75.

116. ruft *Rupertus*, „*frater Willihardi*“, ein Ministeriale der fuldaischen Kirche, „vir probus et honestus et in omnibus consiliis prudens ac providus,“ seine Söhne (Willehard und Herold) und seinen Bruder *Willihard*, wie auch die übrigen Verwandten und Freunde an sein Sterbebett und verpflichtet sie, dass sie dem Kloster in Fulda jährlich 6 solidos Zins von seinen Gütern in Heimenrode für eine Seelenmesse für ihn übergeben.

Schannat, T. F. 268. Nro. 641.
Dronke, C. d. F. 398. Nro. 807.

76.

Anno **1166** bis **1170.** Bobbo von Sonneborn, ein Dienstmann der fuldaischen Kirche, schenkt dem Stifte Fulda zum Heile seiner Seele seine nachbenannten Besitzungen: sein Allodium in Sonneborn und in Weingarten mit Allen, was dazu gehört, einige Höfe in Haagen (Haina), sein Allodium in Reichenbach und in Bernwarterode (Berterode) und eine Mühle in Aldenhagen; wogegen das Stift ihm auf Lebenszeit das Gut in Wutensberc (Utzberg bei Erfurt), Hattenhausen mit allem Zubehör und die Mühle in Eberstedt überlässt. Zeugen sind Mehtfridus maioris ecclesie decanus. Bertolfus maior prepositus Reginhartus camerarius Rouggerus prepositus Gundelacus prepositus Sifridus prepositus. Laici: Rudolfus comes et frater eius Gozmarus comes de Zigenhagen Bobbo comes de Velsberc Tragebodo et frater ejus Gerlacus **Willehartus et frater eius Heroldus. item Willehartus.** Gerlacus et filius eius Cunradus. Bertohus et filius eius Wigandus Bertohus et frater eius Bertolfus de Maggencella. Adelbertus et frater eius Fridericus de Hunivelt. Fridericus et filius eius Fridericus de Alcgozes. Gerlacus et frater eius Henricus. Tecto. (Sigillum).

Schannat, T. F. 272. Nro. 652.
Dronke, C. d. F. 410. Nro. 831.

77.

1168 Juli 23. Abt Burkhard von Fulda genehmigt, dass Poppo von Scharfenberg, ein Dienstmann der fuldaischen Kirche, mehrere Güter den Nonnen in Breitungen übergibt, und bestätigt im Allgemeinen die Schenkungen fuldaischer Dienstleute ans Kloster. Acta sunt hec Fulde. anno M. C. L. X. VIII. indictione i. X. Kal. aug. F[rederico]. glorioso augusto monarchiam romani imperii gubernante. Hi sunt qui uiderunt et audierunt. fratres nostre ecclesie. Mehefridus decanus. Dipoldus prepositus. Ruggerus prepositus. Gudelaus prepositus. Bertoldus portarius. Beringoz camerarius. Ministeriales ecclesie. Dragebodo et frater eius Gerlahus. Harthunc. germanus eiusdem Bopponis. **Willehart. et frater eius Boto. Willehart. et frater eius Herolt.** Berthoch. et filius eius Cunrat. Helmbrat et frater eius Adelun et alii plures.

Hennebergisches Urkundenbuch, I. 12. Nro. XVII.

78.

1170. Abt Burchard von Fulda urkundet, dass er bei Gelegenheit der feierlichen Hofhaltung zu Frankfurt das Gebiet Westere, welches der Graf Adelbert von Eberstein bereits viele Jahre aus Anlass eines Tauschhandels inne gehabt hatte, für 250 Pfund eingelöst habe. Aber weil das Geld sofort und ohne Aufschub zu zahlen war, er diess jedoch nicht gerade baar gehabt, so habe er mit Zustimmung des Convents das zu dessen Präbende gehörige Gut Hottenhusin (Hattenhusen) der St. Stephans- und St. Veits-Kirche in Hilwardishusin (Hildewardishusen) für 50 Pfund verkauft (für das Gut Wesefeld muss er also 200 Pfund bekommen haben, s. Schannat, Hist. Fuld. 193. prob. 76) und diess nicht nur aus Noth, sondern auch mit erspriesslichem Vorbedacht, weil nicht allein seine Kirche Mächtigeres und Besseres durch jenes Geld wiedererlangt habe, sondern auch weil die genannte Besitzung nicht durch Veräusserung verloren, sondern durch die gewisseste Vertauschung in den Nutzen der Diener Christi übergegangen sei. Und damit nun diess Alles fest und unverrückbar auf ewig bleibe, so habe der Herr und Kaiser auf seine Bitte und das Gutachten der Fürsten und des Hofes seine höchste Hand darauf gelegt und bestätigt. Zeugen sind:

Ministeriales: Dragebodo de Fulda, Ludegerus et Frater ejus Dietherus de Haselstein. Cuonradus Filius Bobbonis et Almarus de Boimeneburc. Berthous et Frater ejus Bertoldus de Machgencella, **Willehardus et Frater ejus Heroldus de Ebirstein.** Berthous Dapifer, et Filius ejus Wigandus. Gerlachus, Graman, et Filius ejus Cuonradus, et alii plures.

Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCLXX. Indict. III.

Schannat, Hist. Fuld. 192. prob. 75.

Anmerkung. Aus dieser Urkunde in Verbindung mit den obigen von 1162 u. 1168 und der unten folgenden von 1189 ist ersichtlich, dass die oft genannten Gebrüder *Willehard* und *Rupert* zum *Eberstein'schen* Geschlechte gehörten, da hiernach *Rupert* (Willehard's Bruder nach Schannat, Client. Fuld. 259. prob. 154 u. T. F. 268. Nro. 641) der *Vater* von *Willehard* und *Herold* **von Eberstein,** und sein älterer Bruder der Vater von *Willehard* und *Botho* **von Eberstein** war.

79.

1170. Burchard Abt von Fulda urkundet, er habe in einem zwischen ihm und dem Provinzial-Grafen von Thüringen Ludwig von Kreuzburg abgeschlossenen Tauschhandel unter Anderem ihm von diesem rechtmässig vertauschten Gegenständen gewisse Besitzungen in Strowe, die zu seinen Intraden frei eigenthümlich gehörten, von demselben Fürsten erhalten und dieselben dem von ihm unter Beirath und Mithülfe des Propstes Rugger gegründeten neuen Hospitale geschenkt. Hierzu fügt er ein von Eggehard von Lerbach und dessen Frau Adelgunde für 20 Mark gekauftes Gut in Hadebrandes, ferner das von Gerlach von Samia und dessen Frau Kunigunde für 12 Mark erworbene Gut in Eldriches. Testes subtus annotari praecepimus, quorum nomina haec sunt: Meffridus Decanus. Ruggerus Praepositus S. Mariae. Gundelacus Praepositus S. Petri. Otuwinus Praepositus S. Michaelis. Sigefridus Praepositus S. Johannis. Rudolfus Advocatus Ecclesiae, et Frater ejus Gozmarus. Adelbertus de Hildenberc. Hartnidus de Butelir. Gerlacus de Hasilstein, et Frater ejus Hertuvicus. Ermenoldus de Slitese, et Frater ejus Simon. Tragebodo et Gerlacus Frater ejus. **Willehardus et Heroldus Frater ejus.** Ditericus, et alii quam plures.

Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCLXX. Indict. III. Regnante Friderico Glorioso Romanorum Imperatore et semper Augusto.

Schannat, Hist. Fuld. 194. prob. 77.

80.

1171. Reginhard Bischof von Würzburg beurkundet, dass sein Vorfahr Bischof Herold ein Wechterswinkler Klostergut zu Ostheim gegen fuldaische Güter in Gross-Hochheim an den Abt Burcard zu Fulda vertauscht, welche letztere der Herzog, des Kaisers Sohn, in beneficio besessen, aber den Gebrüdern Gotebold und Boppo von Habesberg abgetreten hatte. Dieselben nun haben diese Güter in die Hand des Herzogs resignirt und dieser dem Abte zu Fulda, welcher sie dem Kloster Wechterswinkel gegen das Gut in Ostheim übergibt. Zeugen Heinricus dux Saxoniae, Ludwicus Lantgravius, Rudolfus comes, Adelbertus de Hiltenburc, Boppo de Lichtenberg, Ludwicus et Syboto Goteboldus de Fran-

kenstein; Ministeriales: Volkerus de Snettaha, Trageboto de Fulde, **Willihartus et Willihartus de Eberstein,** Otto de Salze, Sigiboto de Herbesvelt, Volkerus de Luren et a. m. Gesta sunt in Curia imperiali Fuldae sollemniter celebrata Anno Dom. Inc. 1171. Indict. IV. regnante Friderico gloriosissimo Roman. Imperatore.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XV. Heft 1. S. 132. (Das Frauenkloster Wechterswinkel vom Domprediger Dr. Himmelstein.)

81.

1172 März 20. Burchard Abt zu Fulda beurkundet, dass er an Ludwig von Frankenstein ein Gut zu Rode, welches dieser dem Kloster Wechterswinkel schenken will, überlassen hat gegen das halbe Dorf Reichenbach. Zeugen: Gundelous praepositus in monte Sciliret, Gerlacus capellanus, Berengotus, Berengerus, Rudolfus comes Cigenaha et Gosmarus frater ejus, Giso Dejaza cives Fuldenses, Bertholdus dapifer, Gerlacus pincerna, Heinricus camerarius, Tragebodo et filius ejus Eberhardus, Gerlacus, **Willihardus et frater ejus Heroldus, Willihardus,** Jordanus, Reinfridus monetarius, Siboldus scultetus et Berthonus frater ejus, Bertholdus parochianus de Facha et Hartwicus frater ejus, Ubelacker et a. q. pl. clerici et laici. Acta Ao. Dom. incarn. 1172. Indict. VI. Monarchiam regni et imperii gubernante Dom. Friderico Roman. Imperatore Augusto gloriossissimo. Datum Fuldae XIII. Calend. Aprilis.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XV. 133.

82.

1174. Abt Burchard zu Fulda urkundet, der Abt Markward habe von dem Probste Reginfried auf dem Petersberge gegen die Besitzung Kaltenbuchen das Neurod (Novale) Slazesau eingetauscht und von dessen Zehnten den dritten Theil dem Pfarrer zu Ruhenbach überwiesen; nachdem jedoch später eine Capelle zu Slacesau errichtet worden, habe er durch den Probst Gundelach jene Präbende zurückgenommen, dafür aber dem Pfarrer 2 Güter aus dem Neurod angewiesen mit Auferlegung der Verpflichtung, dass dieser den Gottesdienst zu Slazesau versehen solle. Test. Berthold Dapifer. Drabotho. Berthold. Gaflebard. Berthohus de Makecelle. **Willehardus et frater ejus Heroldus.** Wigand. Gerlacus bavarius et frater ejus Heinricus et alii.

Kindlinger's Handschriften im fuldaischen Landesarchiv, Packet 142. S. 3.

83.

1186. Bruno ein Magnopolitanischer Bischof urkundet, dass er auf Ansuchen „*der Ritter dort vom Eberstein, Herold und Adelbert* (Milites illi De Ebirstein Heroldus et Adelbertus)“, i. J. 1186 unter dem Abt Konrad von Fulda vor den Zeugen Ditmar und

Wigand von Hünfeld, Konrad von Eschenbach und vor fast der gesammten Bevölkerung des Dorfes Dammerbach (Damarsbach) die Kirche daselbst dem Apostel Paulus geweiht und dass jene Ritter zum Besten des Ortsgeistlichen ein Gütchen in eben dem Dorfe mit 4 Schillingen Zins dem Altar dergestalt vermacht haben, dass die Gerichtsbarkeit dem Geistlichen gehören und dass dieser unter keinem Voigte stehen solle, ferner dass auf ihre Anordnung die Ortsbewohner, gleichviel ob einst grösser oder geringer an Zahl, jährlich 10 Viertel Roggen und ebenso viel Hafer an den Geistlichen entrichten sollen.

Schannat. Buchonia Vetus 345 u. 346.
Kindlinger's Handschriften, Packet 147 (Nro. X).
Copiarium Ecclesiae Hunfeldensis.

84.

1189. Abt Konrad von Fulda urkundet, dass Graf Gerhard von Rieneck mit einem Empfehlungsschreiben des Kaisers Friedrich für ihn persönlich sich bei ihm eingefunden und die Bitte vorgetragen habe, der Abt möge ihm den Hof Mopen mit Zubehör eigenthümlich überlassen, er wolle dafür ihm tauschweise werthvollere Grundstücke übergeben. Nachdem er (der Abt) den beistimmenden Rath seiner Mönche, der Freien und Ministerialen angehört, habe er den Propst Konrad von S. Maria und dessen Bruder Heinrich von Ertal nach den vom Grafen zum Tausch angebotenen Gütern, nämlich nach dem Hofe und einer Hufe in Richardsbach, hingeschickt. Diese haben sich von dem wirkl. Vorhandensein und dem höheren Werthe jener Grundstücke überzeugt, und demnach habe der Abt durch seinen Voigt, den Grafen Gottfried, den oben genannten Hof Mopen nebst sämmtl. Zubehör und Gerechtsamen dem Grafen von Rieneck rechtskräftig übergeben. Isti sunt testes. Cunradus Prepositus Sancte Marie, Bernhardus Prepositus Sancti Michaelis, Heinricus Camerarius, Berengoz Cellarius, Gerhardus de Steckelberc, Trageboto de Fulda et duo filii eius Eberhardus et Cunradus, Ermenoldus de Slitese, Luteger de Haselstein et frater eius Dietgerus, Albertus de Rosbach et frater eius Fridericus, **Willehardus senex de Eberstein,** Fridericus de Trubenbeche, Bertholdus de Makentelle, Bertholdus de Gesimar et Gerhardus frater suus, **Boto de Eberstein.** Acta sunt hec Anno Dominice incarnationis M°C°LXXXVIIII. Indictione Septima, Imperante Friderico gloriosissimo Romanorum Imperatore et semper Augusto, Regnante quoque Heinrico Rege illustrissimo, Boppone Comite.

de Gudenus, Cod. dipl. V, 358.

85.

1197. Der Abt Heinrich von Fulda legt in einer Urkunde vorzugsweise zur Nachachtung für seine Nachfolger dar, wie er

bei seinem Amtsantritte das Stift Fulda gar sehr geschwächt, verarmt und machtlos vorgefunden und durch die Gnade und Hülfe des Kaisers Heinrich es so viel als möglich wieder in bessern Stand gebracht, die von den Vorgängern verpfändet gewesenen Besitzungen (Sibigeldes, Nithardeshusen, Salzungen, Vargula, Sömerda und Hagen) wieder eingelöst, andere gekauft habe und nun verordne, dass aus einigen derselben der Klosterbrüderschaft und den Armen Beneficien zu Theil werden, dass jedoch hinsichtlich der Voigtei in Lupnitz und was sonst im Stift an Pfandes Statt oder an sogenanntem Pfandgeld vorhanden, es weder dem Abte, noch sonst irgend wem, ausser dem Stifte zustehen solle, etwas anzuordnen oder abzustellen, endlich dass er die Voigtei in Lutter und zwei Theile der Voigtei in Uffhausen und die Stadt Thann und das erkaufte Gut in Massenheim sowie alles übrige mit saurer Mühe Zusammengebrachte dem Nachfolger und dem Stifte zum Besten hinterlasse.

Acta sunt haec anno Incarnationis Dominicae MCXCVII. Indictione XV. Regnante Domino Henrico Glorioso Romanorum Imperatore et semper Augusto Godefrido Advocato.

Hi sunt Testes: Berthous Decanus. Cunradus major Praepositus et totus Fuldensis Conventus. Godefridus et Ludevicus Comitis. Ludewicus, Godeboldus et Sibodo Fratres de Frankenstein. Cunradus Comes, et Waltherus de Lobdehusen. Dietricus de Angerspach. Ludewicus de Rumerot. Sifridus de Aldenburc. *Dithe-rus, Albertus, Gerhardus, et Bodo de Eberstein.* Eberhardus de Steinah. Bodo de Boinenburc. Wigandus Dapifer. Rupertus Pincerna. Wolfwinus Camerarius, et alii quam plures.

Schannat, Hist. Fuld. 198 et 199. prob. 83.

86.

1209. Otto Bischof von Würzburg beurkundet, dass Abt Richard und die Mönche des Klosters Neustadt ihre Leute und Güter zu Buttert (Bütthard) und Deckhene in Albrecht's von Hoenloch Schutz dergestalt übergeben haben, dass Albert und seine Frau Hedwig ein Drittel der Einkünfte dieser Güter — jedoch nur bei ihren Lebzeiten — beziehen, dagegen die andern zwei Drittel den genannten Mönchen ohne deren Schaden in der Stadt Würzburg abliefern lassen sollen. Im Fall Hedwig nach Albert's Tode sich wieder verheirathet, soll sie keinen Antheil an den obigen Gütern haben. Testes Otto Maior prepositus, Eberhardus de Hoenloch, Albertus Scholasticus in Hauge, Reymarus ibidem Canonicus, Wernherus scriba, Baldeuinus Notarius, Conradus scriba, Hermannus Notarius. Laici Hidungus, Cuno woluolt, Henricus Dapifer, Henricus Pincerna, Rupertus woluolt, Hermannus woluolt, Marquardus Weyso, Marquardus Herbst, *Botto de Eberstein*, Henricus Marscalcus de Lure et alij quam plures. Acta

sunt haec Anno Incarnationis Dominj M. CC. VIIII Indictione XII Regnante Domino Ottone Romanorum Rege quarto Berchtoldo Comite de Hennenberg Vrbis prefecto Episcopatus nostrj Anno secundo.

Ex libro Cop. mon. Neostad. 44. No. 213.
Biedermann, Canton Baunach, Tab. 215.

87.

1219. Der Abt Cuno zu Fulda bekennt, dass der Graf Otto von Botenlouben (ist ein Graf von Henneberg, der das Schloss Bodenlauben bei Kissingen zu seinem Sitz erwählt und sich nach demselben geschrieben hat) ein von seinem Stifte lehenweise besessenes Gut zu Klein-Wengkheim dem Kloster zu Bilithusen (Bildhausen) verehret, dagegen aber zur Entschädigung des Stifts an diess seine Besitzungen in Grasatella überlassen habe.

Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis MCCXIX Indict. VI. al VII. Regnante Domino Friderico Romanorum Rege coram his Testibus Gerlaco majoris Ecclesiae Decano. Conrado Celleario. Heinrico Cantore. Gerlaco Praeposito S. Michaelis Cunrado Praeposito Novi-montis. Theodrico Canonico S. Johannis in Huge. Alberto et Sibodone Fratribus de Frankenstein. *Bodone de Ebirstein.* Simon de Visbach. Ottone de Algozzes. Henrico de Brenden et alii multis.

Schannat, Client. Fuld. 218. prob. 46.
Schultes, Direct. dipl. II. 541. Nro. 195.

88.

1226. Konrad Abt von Fulda urkundet, dass er eine dem Stife von Konrad Herrn von Arnsburg, Vater Cuno's Herrn von Minzenberg, gegen den Berg Minzenberg in Tausch gegebene Hufe in Gulle, welche *Willehard von Eberstein*, ein Ministeriale des Stifts, von ihm zu Lehen gehabt, dem Cistercienzer-Kloster zu Arnsburg auf Ansuchen genannten *Willehard's* und mit Zustimmung der fuldischen Prälaten wie des Convents zu Eigenthum übergeben, dass dagegen genannter Willehard, dem der Abt und der Convent des Klosters Arnsburg eine von dazu bestimmten Taxatoren festgesetzte Summe Geldes gezahlt, ein angemesssenes und ihm, dem Abte, genügendes Ersatzstück von seinen eigenen im fuldischen Gebiete gelegenen freien Besitzungen dem Stifte Fulda zu Lehen aufgetragen habe. Testes huius rei sunt Gotefridvs Decanus. Gerhardvs Prepositus S. Johannis. Gerlacvs Prepositus Sancte Marie. Gerlacvs Prepositus S. Michaelis. Gerlacvs Prepositus de Holzkirchen, et Portarius Fuldensis. Christanvs Camerarius. Heinricvs Sacerdos de Civitate. Walthervs Sacerdos de Dietericheshusen. *Willehardus* predictus *de Eberstein.* Hermannvs de Burselo. Heinricvs Dapifer. Conradvs Fuldere. Albertvs Co-

pin, et alii quam plures. Acta sunt hec apud Fuldam Anno Dominice incarn. M. CC. XXVI. In purificatione beate Virginis Marie.

de Gudenus, Cod. dipl. III. 1093.
.... Rechtl. Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit (Erfurt u. Leipzig 1795. 8) S. 264.
L. Bauer, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau (Darmstadt 1849—51), Heft 1. Anhang Nro. 14.
Scriba, Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossherzogthums Hessen, 2. Abth. Nro. 342.

89.

1230 Juni **5.** Hermann Bischof von Würzburg genehmigt, dass Volker von Salzburg einen Theil seines Zehents in Trimprechterode, den er vom Bischof zu Lehen trägt, dem Wechterswinkler Propst Wernher verkauft und die Lehenpflicht auf andere Güter in Luterhusen überträgt. Zeugen: Arnoldus decanus, Fridericus cantor, Heinricus custos, Albertus cellarius, Arnoldus camerarius, Gotfridus Kyselingus canonici maj. eccl. herbip., M. Hermanus scriptor, Gotfridus cammerarius, Volkerus dapifer in Salzburg, Guntherus de Brenden, Otto de Bastheim, et Albertus filius ejus, Swikerus de Hegeno, Th. de Heustrewe, *Poto de Eberstein*, Albertus de Bercha, Hartmanus de Habesburg, Heinricus de Usleibe, Wolframus de Herbesvelt, Heinricus Morlin. Datum Ao. D. 1230. 5. Junii. apud Herbipolim Indict. VIII pontificatus anno decimo.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XV. 142.

90.

1231 Septbr. **23.** Bischof Hermann zu Würzburg vermittelt die Streitigkeiten, welche zwischen Heinrich von Lauer, dem Marschall des Stifts Würzburg, einerseits und *Botho von Eberstein* und Botho's und Kunigundens (Heinrich's v. Lauer Schwester) Kindern andererseits längere Zeit obgewaltet, und trifft folgende Entscheidungen:

1) Auf Ansuchen des genannten Marschalls überträgt er dem *Volger von Eberstein* und dessen Brüdern das Marschallamt mit allem Rechte und dem dazu gehörigen Dorfe Niederlauer zu Lehen; ausserdem übergibt er dem *Volger* einen Hof in Salzburg und dessen Bruder *Botho* einen Hof in Osterburg zu Burglehen, als welche der genannte Marschall zu Burglehen besass, und beide Brüder schwören unter Anrührung der Reliquien, ihre Frauen aus dem Stiftsbezirke zu nehmen; auch ihre Erben sollen diese Höfe nach ihnen inne haben, wenn sie gleicherweise Ministerialinen des Stifts zu Frauen nehmen.

2) Ueberdiess vermacht der genannte Marschall denselben Knaben das ganze Recht, welches er in dem von dem Stifte pfandweise inne gehabten Dorfe Lutenah hatte, dann sein Recht an den gleichfalls von ihm für 14 Mark pfandweise inne gehabten

Gütern bei Haselbach, desgl. sein ganzes Allodialeigenthum, als auch sein Lehen bei Nütelingen, wie auch sein ganzes fuldisches Lehen, endlich alle seine Leibeigenen und Vasallen; dagegen leisten dieselben auf alle übrigen Güter des Marschalls Verzicht.

3) Der Marschall trägt in Gegenwart seiner Schwester und mit Zustimmung deren Kinder die Burg Lauer mit Gut dem Stifte auf und empfängt sie vom Bischofe für sich, seinen Sohn Heinrich und dessen Erben als Burglehen zurück, wenn dieselben entweder selbst Ministerialen sind oder Ministerialinen heirathen. Der Bischof behält sich für sich und seine Nachkommen das Obereigenthumsrecht vor, ebenso wie er es bereits von Salzburg besitze und setzt demgemäss den Marschall Heinrich zum Castellan daselbst ein dergestalt, dass er auch jedweden Andern zum Castellan einzusetzen das Recht sich vorbehält, jedoch mit der Einschränkung, dass dieser kein Mächtigerer sei, als Heinrich der Sohn, durch welchen dieser etwa fürchten müsse, beeinträchtigt zu werden.

Die im königl. bayer. Allgem. Reichs-Archive zu München befindliche etwas defecte Original-Urkunde lautet:

In nomine domini Amen: Hermannus dei gratia herbipolensis Ecclesie Episcopus Notum facimus Vniversis huius pagine inspectoribus, quod causa, quae inter dilectum nostrum Heinricum de lura Marscalkum Ecclesie nostre ex una parte, et Botonem de Eberstein, pueros ipsius Botonis et Cunegundis sororis dicti Marscalci, ex altera divcius vertebatur, nobis mediantibus est decisa, Et nos ad peticionem memorati Marschalci porreximus in feodo Volgero de Eberstein et fratribus eiusdem, officium marschalcie cum omni iure, atque villam inferius Luram eidem officio attinentem, Preterea porreximus Volgero Vnam Curiam in Salzberg et Botoni fratri eiusdem Vnam Curiam in Osterburg, in Burclehen, quas memoratus Marscalkus ad Burclehen possidebat, et dicti fratres in Burclehen ipsas curias possidebunt, et Vxores, de Ecclesia nostra ducent, sicut ambo tactis reliquiis iuraverunt, et postmodum easdem curias heredes ipsorum possidebunt, qui similiter ministeriales Ecclesie nostre duxerint in vxores. Super hec sepefatus Marscalkus legauit eisdem pueris, omne jus, quod in villa Lutenahe habebat, quam uillam jn pignore ab Ecclesia nostra tenuit. Item legauit eis Jus quod in bonis aput Haselbah habuit, que etiam in pignore pro XIIII marcis ab Ecclesia nostra tenuit. Item legauit eis omnem proprietatem suam aput Nutelingen, atque feodum ibidem. Item legauit eis omne feodum ..... de fuldensi Ecclesia possidebat. Item omnes homines proprios sive vassallos suos contulit ..... qui cum ipso v(o)luerint ..... Ab ..... ad dictos pueros transire voluerint, contulit pueris sepefatis ..... nant de Eberstein .... renunciauerunt omnibus bonis aliis marscalci atque .... quod habere se dicebant in castro Lura et .....

castrum Lura cum proprietate, dictus Marschalkus praesente sorore. . et pueris sororis sue non reclamantibus ..... proprietate Ecclesie nostre dedit, atque nos idem Castrum cum proprietate, ad Burglehen Marschalko contulimus memorato, et Heinrico filio suo et heredibus eiusdem Heinricj, qui Ecclesie nostre fuerint aut ministeriales Ecclesie nostre duxerint in vxores. Contulimus autem sub hac forma, Sepefatus Heinricus Marscalkus, aut Heinricus filius suus aut heredes sui, quos expressimus idem Castrum, Lura atque proprietatem in feodo, quod Burglehen dicitur, possidebunt, atque nos atque successores nostri, idem Castrum atque proprietatem possidebimus pleno iure nobis liberum, sicut Castrum in Salzberg dinoscimur possidere, atque ipse Castellanus noster erit, quod Burgere dicitur in ipso castro, atque si aliquem alium Castellanum, qui Burgere dicitur, in ipso Castro locare decreuimus, quam potestatem nobis reseruamus, non locabimus in eo potenciorem Heinrico, filio Marscalcj, per quem timeat se grauari. Et vt hec in memoria futuris temporibus habeantur, presentem paginam inde scriptam sigillis nostro, et Ecclesie nostre testibus infra scriptis fecimus roborari. Huic igitur facto interfuerunt: Arnoldus Decanus. Albertus Cellerarius, Gotefridus de Swegere, Gotefridus Kisilingus Canonicus herpipolensis, Heinricus scriptor, Wolfradus de Crutheim, Heinricus de Brozolsheim, Heinricus Wolfoldus Scultetus, Wolframus de Zabelstein, Eberhartus de Blechvelt. Heinricus Tacprot, Gotefridus Camerarius, Walpertus Torso, Cunradus Swegere, Johannes in foro, Hertwicus magister coquine domini regis, Eckehardus pullus, Heinricus de Telheim, Eckehardus filius Dapiferi, Marquardus orphanus, Marqnardus Cruso, Supanus miles, Zobelo de Grunsvelt, Rudegerus de Bischofesheim. Actum in Curia Waltsahsen aput Heitingesvelt. Anno domini M°CCXXX primo, VIIII kalendas Octobris, Indictione IIII, Episcopatus nostri Anno Septimo.

An der Urkunde hängen 2 Siegel. Vergl. auch Klotzsch-Grundig, Sammlung verm. Nachr. XI. 53 u. 188, dann Biedermann, C. Baunach Tab. 215.

91.

1234. Zeuge C. von Eberstein.

Wolff, Chronik des Klosters Pforta II, 22.

92.

1235. Abt Konrad entsagt zu Gunsten des vom Burggrafen Dietrich von Kirchberg gestifteten Klosters Capellendorf allen Rechten des Stifts Fulda an der Kirche zu Capellendorf und erlaubt, dass dieser Stifter alle Besitzungen, welche er vom Stifte Fulda zu Lehen trägt, diesem neuen Nonnen-Kloster als freies Eigenthum überträgt. Testes sunt hi Hertwicus decanus maioris ecclesie Fuldensis. Gerlachus prepositus de Holtzkirchen. Gerachus prepositus Sancte Marie. Theodericus prepositus in Aben-

heim. Burchardus pincerna. Ludewicus de Wangheheim. Tragebodo de domo lapidea. Henricus Dapifer. Otto de Malcoz Milites, Cunradus de Buchehes. Reinhardus de Malkos. Cunradus de Amerahe. *Cunradus de Ebirstein.* Albertus de Wizelohes. Et alii quam plures. Acta sunt haec Anno Domini MCCXXXV. Indict. VIII.

Schannat, Client. Fuld. 235. prob. 97.
Menkenii, Script. rer. Germ. I. 678.

1235 turnierte *Georg* v. E. zu Würzburg.

93.

1239 kommen (nach einer mir durch die Güte des Herrn Archivraths Dr. Landau zu Kassel zugekommenen Notiz) in einer Urkunde des Abts Konrad von Fulda „*Heinricus de Everstein et Hermannus filius eius*“ als Zeugen vor.

94.

1250. Der Bischof Albert von Regensburg und der Abt von St. Emmerich machten am 28. Dec. 1250 einen Anschlag auf das Leben des Königs Konrad IV. (Friedrich's II. Sohn), welchem dieser nur dadurch entging, dass „*der getreue Friedrich von Eberstein sich für ihn ins Bett legte und opferte.*“

L. Bauer, Allg. Weltgeschichte (Stuttgart 1837) III. 329.

95.

1252. Hermanni Herbipolensis Episcopi consensu, fratres de Bastheim vendunt Abbatissae in Frowenrode decimas in Burchartesrode et Wolpach, ipsis ab Henrico Comite de Hennenberc subinfeodatas. Testes: *Boto Marscalcus de Eberstein.* Actum mense Augusti, Pontif. Hermanni anno XXVI. (Confirmationis nimirum, sed electionis, ut supra, XXVII).

Regesta Boica III. 21.

96.

1255 Juli 1. Als Zeuge einer Schenkung an d. Kloster Rohr bei Meiningen kommt vor: *Boto Marscalcus de Eberstein.*

Schultes, Histor. Beschreibung I. 417. 418.

97.

1261 April 13. Bischof Iring vermittelt den Streit, welcher zwischen den Gebrüdern *Botho von Eberstein* und *Konrad von Poppenhausen* (Bopenhusen) über das würzburgische Marschallamt längere Zeit obgewaltet, und gibt, nachdem er diesen Fall durch Schiedsrichter (Hermann v. Brende und Gernod Hovescultin auf Botho's Seite, Heinrich v. Regenstein und Konrad v. Bastheim auf Konrad's Seite) hat untersuchen lassen, den Bescheid: dass Konrad gegen Bezahlung von 225 Mark Silber an seinen Bruder Botho das Marschallamt haben, und von seinen Söhnen,

die er mit der Tochter *Albert's von Eberstein*, auch einer andern rechtmässigen Gemahlin, erzeugen würde, stets der älteste das Marschallamt erhalten sollte, jedoch nur, wenn sich derselbe mit der Tochter eines Stiftssassen verheirathete, ausserdem aber desselben verlustig sein sollte. Zu Bezahlung eines Theils der versprochenen Gelder wurden dem Botho von seinem Bruder Fristen gesetzt (20 Mark baar, 30 Mark zu Michaelis und 25 Mark auf Walpurgis über ein Jahr), und für 150 Mark sollten die zum Marschallamte gehörigen Güter, darunter das Dorf Niederlauer, und ungefähr 3 Talente von andern Gütern Konrad's zur Sicherheit haften. Im Fall Konrad stürbe, ohne Söhne zu hinterlassen, sollte nach ihm Botho das Marschallamt bekommen.

Das im gemeinschaftlichen Hennebergischen Archive zu Meiningen befindliche Original lautet:

I[ringus] dei gracia Herbipolensis episcopus. Nouerint vniuersi huius pagine inspectores, quod cum inter Bothonem de Eberstein et Cvnradum de Bopen|husen fratres super officio marschalci ecclesie nostre questio diucius uerteretur, nos ambobus, prefixo termino, in quo coram nobis com|paruerunt, et utroque in nos principaliter et ex parte Bothonis in Hermannum de Brende, et Gernodum Hovescultin [?], et ex parte Cunradi | in Heinricum de Regenstein et Cunradum de Bastheim compromittentibus, eos concordauimus sub hac forma, quod Cunradus soluat fratri suo Botho|ni ducentas viginti quinque marcas argenti ad terminos subnotatos, et habebit officium marschalci, et pueri sui masculi, quos habuerit per | filiam Alberti de Eberstein uel per aliam, quam legittime forsan sibi duxerit in vxorem, ita tamen quod ille, qui inter filios Cvnradi semper fuerit senior, | prius ducat vxorem de familia nostre ecclesie et habeat officium, alioquin careat officio. Argentum siquidem sic persoluat, videlicet viginti | marcas ad manus, et triginta marcas ad festum Michaelis, de quibus ipsum certificabit per fideiussores ante festum Walpurgis. Insuper pro| centum quinquaginta marcis assignauit Bothoni bona sua in Nidernlure et alia, que adtinent officio marscalci. Insuper addet ei ad tria ta|lenta de aliis bonis suis, que omnia pro centum quinquaginta marcis dictus Botho nomine pignoris possidebit. Super hec soluet viginti quinque marcas | a festo Walpurgis ad vnum annum, et de his omnibus, de dandis fideiussoribus et bonis assignandis eum expediet ante festum Walpurgis. Insuper | ut maius robur sit amicicie inter eos et alter alteri magis deseruiat, ad inductum nostrum dictus Cunradus legauit idem officium marscalci, si sine pueris | masculis decesserit, fratri suo Bothoni. Ad hec si dictus C[unradus] sine filiis et filiabus decederet, exceptis bonis que ipse vxori sue assignauit in dote | et similiter exceptis aliis bonis suis, que idem C[unradus] vxori sue assignauit pro centum marcis, prodicto Bothoni fratri suo legauit alia omnia bona sua. | Si autem nec filios nec filias habens decesserit, fratri suo Bothoni,

qui soluet tantummodo .L. marcas illis, quibus Cunradus eas legauerit, alia bona | remanebunt cum officio absoluta. Et ut hec omnibus patefiant et inter fratres omnia inuiolabiliter obseruentur, et ius ccclesie nostre in predicto officio | similiter patefiat lucidius et seruetur, presens scriptum dedimus sigillo nostro et sigillo capituli nostri firmiter communitum.

Datum anno domini. M°. | CC°. sexagesimo primo. idus aprilis. indictione quarta. pontificatus nostri anno septimo.

Alte Aufschrift: 1261; 18 Zeilen ziemlich weit von einander, Linien mit Dinte auch zur Bezeichnung des Rands, i bald ohne bald mit Querstrich, ſ und s, Komma und Punkt mit einander wechselnd, Vieles fast verblichen, einmal vinginti durchstrichen und wieder mit Pünktchen bezeichnet, die Siegel an starken Seidenschnüren, aber nur vom bischöflichen ein Bruchstück erhalten. Abgedruckt im Hennebergischen Urkundenbuche I. 26. Nr. XXXVI, und in Klotzsch-Grundig's Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Geschichte XI. 221. Nro. III.

98.

1267 erhielt *Eberhard „des edlen Mannes Otten von Eberstein Sohn“*, eine der 13 durch die Schlacht bei Kitzingen erledigten Domherrnstellen.

Ludwig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Würzburg 581.
Gropp, Collect. script. et rer. Wurceb. 842.
Lünig, Spicil. ecclesiast. II. 48.

99.

1271. Abt Berthous von Fulda erkennt durch Urkunde an, dass mit seiner Bewilligung der Dechant und Pförtner Berthold die Schirmvoigtei über die unter dem Schirmvoigt *Konrad von Eberstein* durch Vernachlässigung in Verfall gerathenen Güter zu Theilbach gegen Zahlung von 13 Talenten fuldischer Heller und mit Zustimmung von Konrad's Frau *Jutta* zurücknimmt, dann aber sein Recht daran den Präbendal-Scholaren vermacht. Hujus rei Testes sunt: Otto Plebanus de Litolvesbach. Gerardus Hospitalatius. Wol Scultetus Fuldensis. Jordanus Vice-Advocatus, et alii plures. Datum et actum Fuldae anno Domini MCCLXXI.

Copiar. Fuld. VIII. 90². Nro. 68. im fuld. Landesarchiv.
Schannat, Hist. Fuld. 205. prob. 93.

100.

1284 Mai 11. Abt Simon von Fulda, Hermann's von Blankenwald Sohn, urkundet, dass zwischen ihm und dem Kloster zu Blankenau über einige ihm erblich zugehörige Besitzungen unter Vermittelung Eckehard's von Bleychinbach, welcher zu diesem Behufe sich des Rathes rechtschaffener Männer bediente, folgender Vergleich zu Stande gekommen sei: Der Abt übergibt für 30 Pfund fuld. Denare dem genannten Kloster seinen Hof Hamundes mit allem Zubehör und verzichtet auf alle Ansprüche darauf, namentlich auch auf den dazu gehörigen Ort Stacken, in welchem das oft

genannte Kloster erbaut ist; ebenso auf die von der fuld. Kirche lehenrührigen Güter, welche sein Vater und seine Mutter Agnes mit Bewilligung des damaligen Abts Berthold dem vorgenannten Kloster theils verkauft, theils mit seiner in dem Kloster befindl. Schwester zu ihrem Seelenheil vermacht haben sollen. Testes praedictae compositionis sunt Marquardus Decanus, et Gotefridus avunculus meus, portarius Ecclesiae Fuldensis. Item Dominus Wernherus de Liebersberg, et Dominus Heinricus Praepositus in Rasdorff, atque Plebanus Fuldensis; nec non Magister Theodoricus Notarius Fuldensis, Clericus. Item Fridericus de Slitese. Patruus meus, Heinricus Vinco, et Gerlacus Magister, Coquinae, Milites. Item *Henricus de Ebbirstein*, Gysso de Ebbirsberg, Johannes de Linden. Laicus Stebeno, Henricus dictus Schynen, Wigandus et Conradus dicti Herden Cives Fuldenses, et alii multi Clerici et Laici fide digni. Acta sunt haec Domini MCCLXXXIIII. die V. Idus Maji.

Schannat, Dioeces. et hier. Fuld. 292. prob. 84.

101.

1285 Febr. 16. Berthold Bischof von Würzburg bekennt, dass, da *Botho von Eberstein*, Ministeriale der würzburgischen Kirche, dem Kloster Wechterswinkel einen Theil des Zehnten zu Wollbach, den derselbe vom Stifte Würzburg zu Lehen hatte, mit Genehmigung des Bischofs und Botho's Erben: *Heinrich*, *Botho* und *Hermann*, für sein, Botho's, Seelenheil übergeben hatte, — er, der Bischof, auf Bitten des Abtes, Convents und Propstes des genannten Klosters diesen den von Botho und dessen Erben dem Bischofe aufgelassenen Theil des Zehnten zu Wollbach als freies Eigenthum überlassen habe.

Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet nach der Abschrift in dem im k. Archive zu Würzburg befindl. Copialbuche Nro. 238 des Klosters Wechterswinkel (fol. 2. C.):

Bertholdus dei gracia Herbipolensis Episcopus. Harum serie literarum patere cupimus vniuersis, tam praesentibus quam futuris quod cum Boto de Ebersteyn ministerialis ecclesie nostre dilectis in Christo Clemente abbatisse et conuentui Monasterij in wechterswinkel nostre dyöcesis ordinis sancti Benedicti procurante chunrado dicto de walhusen eiusdem monasterij preposito partem decime in wolpach, quam a nobis et ecclesia nostra in feodo habuit, de nostro verbo et licentia et suorum heredum, videlicet Heinrici Botonis et Hermanni pro remedio anime sue tradidisset, nobis abbatissa, Conuentus et prepositus predicti humiliter supplicarunt, vt eandem partem decime in wolpach eis in prebendarum suarum subsidium proprietare siue in proprium tradere de nostra prouidentia curaremus Quorum pro facto supplicacionibus fauorabiliter inclinati predictam partem decime in wolpach ad nostras manus per memoratos videlicet Botonem suosque heredes libere resignatam

eisdem Abbatisse et Conuentui in suarum subsidium prebendarum et ut cultum diuinum in ipso monasterio suo exercere liberius valeant In proprium damus tradimus et donamus illam in ipsum monasterium wechterswinkel. cum omni iure et vtilitate in hijs presentibus transferentes titulo meri proprij perpetuo possidendam. In cuius nostre donacionis testimonium presentes literas appensione sigilli nostri duximus muniendas. Datum Herbipoli Anno domini M°CC° LXXXV°. XIV. kal. Martij.

Vgl. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XV. 155.

102.

1285 Mai 13. Der Domherr *Heinrich von Eberstein* zu Bamberg bezeugt eine Schenkung des dasigen Bischofs Berthold zu Gunsten des Klosters Langheim.

Die mir vom Herrn Archivrath Professor Brückner in Meiningen gefälligst in Abschrift mitgetheilte Urkunde lautet:

Nos Bertholdus dei gratia babenberg. episcopus notum facimus, quod decimam in Schoenebrunne cum omnibus bonis nostris ibidem et villulam Reuth, bona nostra etiam in superiori et inferiori Waldenstadt et piscinam, quae a Cunimundo de Sonnenberg conquisiuimus, uniuersa nostris laboribus comparata, monasterio Langheimensi in recompensationem seruitiorum nobis exhibitorum et damnorum per nos et nostros dictae ecclesiae illatorum appropriamus. Nulla violentia a nostris iudicibus et preconibus hominibus et colonis dictae ecclesiae inferatur nec ad aliud quid piam accusandum in nostris centis vel iudiciis compellantur, praeterquam de furtis, homicidiis et Nothnunft, quae ex antiquo nostro iudicio sunt addicta. Caetera uniuersa emergentia ipsi de suis hominibus iudicent. Sig. ep. Testes: Lupoldus praepositus majoris ecclesiae babenberg. dictus de Krindila, Henricus praepositus veteris capellae Ratis ponensis dictus de Schellenberg, Johannes praepos. s. Jacobi dictus de Miichel, *Henricus de Eberstein* canonicus babenberg., ... dictus scholasticus ecclesiae s. Mariae in Teuerstat, Heinricus canonicus s. Jacobi dictus Mertzmann, Heinricus capellanus noster, Eberhardus de Schawenberg, Ekko. Actum et datum Babenberg, annno 1285, III Jdus Maii.

Reg. Boica IV. 277.
XXII. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg 83, 84.

103.

1292 April 7. Heinrich Abt von Fulda setzt fest, dass die Lehensfolge in dem Mannesstamme geschehen solle, wenn jedoch keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, dass dann die Lehengüter an die Schwestern und Töchter fallen sollen, sofern diese zu dem Gotteshause gehören, von welchem die Güter lehenrührig sind. „Dis ward gefragt (am gericht Gemein) Herr Heinrich vom Bimbache, ein Dienstmann unsers (des fuldischen) Gottes-

hausses, — — und Wiegand Hörter, ein Schöpff zu Fulda, uf den eyd, und ward von ihnen beyden getheylt, wie vor gesprochen ist, und ward auch gedinckt gemeiniglich von Dienstmanne, ritter und schöpffen, die da gegenwartig waren, dieses geschah vor uns (dem Abt), den edelmann Gotfried von Ziegenhain, unserm Vogt, Herr Marquard, dem Dechant, Herr Wigant, dem Thumprobst, Siegfried, Conrad und Draboto von Eyssenbach, *Henrich von Eberstein*, Geysen von Ebersbergk, Dienstmann unsers Gotteshausses, Bewenold und Hettwig und Bartol von Lutter und andern, ritter und dann schöpffen von Fulda und andern bidermann leuten, und geschah in dem Jahr nach Gottes geburt des M CCXCII. jahr, am montag zu ufgehend der Osterwochen.“

Estor, Analecta Fuldensia 7.

1296 turnierte *Wilhelm* v. E. zu Schweinfurt.

104.

1298 Januar 13. *Ritter Heinrich von Eberstein* bescheinigt unter einer Urkunde des Müllers Wiegand zu Schrecksbach über den in Gegenwart noch anderer Zeugen vollzogenen Verkauf von dessen Mühle an die Klosterkirche zu Immichenhain (zwischen Hersfeld und Alsfeld): dass er auf Bitten des Müllers Wiegand, sowie von dessen Erben sein Siegel an die Urkunde gehangen habe.

Das Original befindet sich im Staatsarchive zu Kassel und lautet:

Notum sit omnibus hanc litteram visuris, quod ego Wigandus molendinarius de Screkesbach et Gertrudis mea coniugata et nostri pueri omnes videlicet Ekehardus, Elizabeth, Benigna, Gertrudis et Cunegundis cum communi consensu nostrum molendinum situm in villa Screkesbach ecclesie in Ymichenhan vendidimus cum omni iure et vtilitate pro decem talentis wederebensium denariorum perpetuo possidendum ipsi ecclesie et preposito Johanni et Alhedi magistre et toto conuentui iam dicti cenobii facimus warandiam veram secundum quod tenemur. Hius autem rei et facti testes sunt *Henricus miles dictus de Eberstein*, Reinhardus de Scnib'g, Wigandus Sclefrozs, Traboto de lapideo domo, Detmarus de Walen, Gotfridus de Bibera, Wigandus Scorne, et Hê. suus filius et alii quam plures, qui presentes steterunt et audiuerunt, quod istius ratum sit et in convulsum permaneat hanc litteram conscribi fecimus et predicte ecclesie tradidimus sub sigillo *He. strenui militis dicti de Eberstein* firmiter roboratam et *nos Henricus miles de Eberstein* per preces Wigandi molendinarii et suorum heredum *nostrum sigillum* apposuimus huic carte. Datum anno domini M. CC. XC. octauo infra octavam Epiphanie domini.

Von dieser Urkunde hat der Archivrath Herr Dr. Landau die grosse Güte gehabt, eine Abschrift eigenhändig für mich zu fertigen, sowie die Photographie des an der Urkunde hängenden, noch ziemlich wohl erhaltenen Siegels mir zu überschicken. Die Beschreibung des auf diesem Siegel befindl. Eberstein'schen Wappens ist im 2. Abschnitte (S. 24) gegeben.

105.

(1303?) Item *Heinricus de Eberstein* tenet officium Marschalci Herbipolensis. ad quod spectat villa Lure. Item Lutershusen mediam villam. Et in Elspe. VI feoda. Item in Stralungen XII iugera vineti. Item in Wulfrichshusen redditus LX pullorum. Item in Nutlingen XII iugera vineti.

Ex libro feodali Epi. Andreae de Gundelfingen 1303—1314 im k. Archive zu Würzburg, fol. 89.
Biedermann, C. Baunach, Tab. 215.

106.

(1303?) Item *Chunradus de Eberstein* recepit redditus. II. librarum denariorum fuldensium sitos in Heinfurt quos Wolframus pincerna de Ostheim resignauit.

Ex l. f. E. A. d. G. 1303—1314, fol. 115.
Biedermann, C. Baunach, Tab. 215.

Item *Chunradus de Eberstein* miles recepit redditus XXX maldrorum ordei sitos in villa Steta sub Hildenburg quos Markardus de Lichtenberg resignauit.

Ex libro feod. Epi. A. de G. 1303—1314, fol. 116.

107.

1305 April 12. Durch einen Vertragsbrief von 1305 den Tag nach Palmarum werden entstandene Streitigkeiten zwischen dem Abt Heinrich von Fulda und seinen Ministerialien, Vasallen und Burgmannen beigelegt. Von Seiten der Ministerialien und Vasallen bekräftigen im Namen der Uebrigen den Vertrag durch Anhängung ihrer Siegel: Erk. et Al. de Buchenowe Milites, H. de Huna H. et. S. de Slitese Armigeri. L. de Schenkewalt, H. de Tanna Milites. S. de Tanna Armiger. Traboto de Eisenbach, *H. de Ebirstein*, Gyso de Ebirsberg, B. de Bienbach, C. de Buttelir Milites, Ministeriales et Vasalli Ecclesiae Fuldensis etc. Datum et Actum FULDÆ.

Schannat, Client. Fuld. 361. prob. 586.

108.

1306 Febr. 5. Ludwig der Edelmann von Frankenstein verkauft mit Willen seiner Hausfrau Aleyd, seines Bruders Heinrich und dessen Hausfrau Elisabeth die Herrschaft Frankenstein und das Haus zu Salzungen an den Abt Heinrich von Fulda.

„Hi bi sint gewesen zu Gezuge der Edilman Gerlach der Herre von Bruberg und die strengen Ritter *Heinrich von Ebirstein*, Symon von der Tannen und Wigand von Lutter und Bertold von Heringen der Pferrer zu Henebach: Berthold von Crahenluke, Berthold von Wilbrechterode und Sigewin, die Burchman zu Salzungen etc.“

Schannat, Client. Fuld. 293. prob. 279.

109.

1306 Mai 26. Abt Heinrich von Fulda verleiht 31½ Hufe und 10 Acker Weinberge mit einigem Buschholze zu Uthensberg dem Kloster Georgenthal gegen einen jährlichen an das unter dem fuldischen Schlosse Frankenstein gelegene Kloster Allendorf an der Werra zu entrichtenden Zins von 7 Mark Silbers.

Testes quoque rei huius sunt Eberhardus prepositus sanctimonialium in Aldendorff Eberhardus Archipresbiter, plebanus in Obershusen Bertoldus plebanus in Heinebach Bertoldus plebanus in Salzungen. Heinricus plebanus in Wilere sacerdotes. Nobiles viri. Henricus et Ludowicus de Franckenstein. *Heinricus de Eberstein*, Wigandus de Luthere milites Bertoldus et Albertus de Wilbrechtroda Theodericus monetarius et Ludewicus dictus Mecke cives Isenachenses cum pluribus aliis fide dignis. Datum et actum in Fulda Anno Dni MCCCVI VII Kal. Junii.

Brückner, Gathaischer Kirchen- und Schulstaat I. 22.

110.

1308 Aug. 22. Der Abt Heinrich, der Decan Marquard und der ganze Convent des Stifts Fulda bekennen, dass in Uebereinstimmung mit den Prälaten und den Pröpsten zwischen ihm, dem Abte Heinrich, einerseits und dem edelen Herrn Ludwig von Frankenstein andererseits durch Vermittelung der von beiden Theilen als Schiedsrichter freundschaftlich erwählten Heinrich Grafen von Battenberg und Anton Herrn von Bruneck, des Abts Verwandten, deren Festsetzungen zwischen ihnen beiden sie unverbrüchlich zu befolgen eidlich versprochen, folgender bei unten festgesetzten Strafen ewig zu haltender Vertrag geschlossen worden sei: es schwören der Schlossvoigt, die Bürger, Thurmwächter und Wachen des Schlosses und der Stadt Lengsfeld in ihrem und Aller Namen, dass zu diesem Schloss und der Stadt dem Abte, seinen Nachfolgern, so oft und wann es denselben gefällt, der Zugang, der Ein- und Austritt zur Vertheidigung gegen irgend welche Widersacher offen stehen solle. Desgleichen will Ludwig von Frankenstein niemals gegen den Abt und das Stift Partei nehmen und gehalten sein, wenn er etwa fuldische Lehengüter und solche, für welche er eine Gewähr leisten muss, verkaufen oder in andere Hände geben will, solche dem Stifte unter der Bedingung zu verkaufen, dass der Abt ihm für je 1 Pfund fuldischer Heller Abgaben 10 Pfund geben wolle; bestehen aber die Güter in Wiesen, Wäldern oder Anderem, so dass der Werth nicht in bestimmten Abgaben abzuschätzen ist: so will der Abt nach der übereinstimmenden Abschätzung der als Schiedsrichter erwählten Ritter Wigand's von Lutter (für ihn) und *Heinrich's von Eberstein* (für jenen) Zahluug leisten; sollte es sich jedoch treffen, dass dieselben nicht übereinstimmten, so sollen die zuerst

genannten Schiedsrichter darüber entscheiden. Die Güter, welche Ludwig nicht besitzt und doch Recht daran hat, soll der Abt und Stift ihm helfen zu erwerben. Befolgt Ludwig die Aussprüche der Schiedsrichter nicht, fällt er in 50 Mark Strafe, wofür das Schloss und die Stadt Lengsfeld und alle Güter bis zur Zahlung verpfändet bleiben — befolgt der Abt und das Stift den Ausspruch nicht, soll das Schloss Bieberstein dem Ludwig für 50 Mark verpfändet sein.

Testes hujus sunt: Honorabiles viri H. montis Sanctae Mariae. Al. novi montis prope Fuldam Monasteriorum Prepositi. Al. de Wilnowe Prepositus in Rastorf. Al. de Rumerode. B. de Heringen in Slidese et Henebach Ecclesiarum Rectores. Nobiles Viri H. Comes de Battenberg et An. Dominus de Brunecke. Strenui milites: *H. de Ebirstein.* Symon de Abiete. Wigandus de Luttere. Conradus de Bienbach. Gyso de Ebirsberg. Simon de Slidese, et quam plures alii fide digni.

Datum et actum anno Domini MCCCVIII. XI. Kal. Septembris.

Schannat, Hist. Fuld. 223. prob. 116.
Schannat, Client. Fuld. 294. prob. 280.

1311 turnierte *Bernhard* (Konrad?) v. E., der mit Juliane geb. Zollner v. Rotenstein vermählt gewesen sein soll, zu Ravensberg.

111.

(1313?) wird nach des Marschalls *Heinrich v. Eberstein* Tode das würzburgische Marschallamt Dietrichen v. Hohenberg mit der Mass, wie es die *von Eberstein* getragen, geliehen.

Klotzsch-Grundig, Samml. verm. Nachr. XI. 55 u. 188.

112.

(1315?). Item *Heinricus de Eberstein* miles tenet redditus X librarum hallensium in Northeim sitos et in Ostheim. Item in Wolpach VIII vineti iugera. agros Campestres. prata et areas ibidem.

Ex libro feodali Epi. A. de Gundelf. 1303—1314, fol. 118.
Biedermann, C. Baunach, Tab. 215.

113.

(1317?). Item *Cvnradus de Eberstein* Miles. tenet in feodum pro castrensi feodo in Lure. vnam domum et vnam aream in suburbio. Item V libras hallensium de precaria Noue Ciuitatis. Item octo vinearum jugera in wolpach. Item ibidem vnam Curiam cum agris pratis ac aliis suis pertinenciis. Item in inferiori Elspe redditus trium librarum hallensium. Item in villa Northeim redditus duarum librarum hallensium. Item in Northeim duas hubas.

Item in Heufurt duas hubas. Item in Hilteriches duas hubas. Item decimas in Theilbach et in Hentenhusen.

Ex libro feodali Epi Gotfridi de Hohenlohe 1314—1323, fol. 6 et. 122. Biedermann, C. Baunach, Tab. 215.

114.

1317. „Ditz sint die manlehen .... die mir Graue Berthold von Hennenberg liezzen beschriben nach Gots gebürt drützehenhundert Jare vnd in dem sibenzehenden Jare zu pfingesten — — — *Cunrad von Eberstein* Der hat von vns zu lehen bi Nütelingen vier vnd zwentzig morgen wingarten. vnd drizzig schillinge heller gulte da selbst. Er hat auch von vns anderswa ses morgen wingarten.“

Graue Berlts lehinbuch im Eisenachischen Archive zu Weimar. Schultes, Diplom. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg II. Urkundenbuch 30 u. 42.

115.

1318. Ritter *Konrad von Eberstein* übergibt mit Einwilligung seiner Frau *Margaretha* dem Kloster Wechterswinkel, in welches seine Tochter *Margaretha* eintritt, einige Allodial-Güter in Ostheim.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im Copialbuche Nro. 238 des Klosters Wechterswinkel (fol. XX. B):

In nomine dominj amen. Vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris Ego Chunradus Miles dictus de Ebersteyn constare cupio harum literarum serie recognoscens, quod filiam meam dictam Margaretham in Cenobium sanctimonialium in Wechterswinkel domino offerens nomine oblacionis nec non diuine retribucionis amore quedam bona sita in Ostheim in proprietatis titulo attinentia in quibus eciam tenet residenciam dictus Thimo ministrans annuatim porcum vnum qui ad valorem marce vnius estimabitur et IX vrnas bone ceruisie cum ceteris presentationibus coadunata manu colateralis mee dicte Margarethe prenominato monasterio perpetuo possidenda contuli et tradidj et per presentes trado et confero cum omni iure quod nobis competebat vel videbatur competere in eisdem omnimode requisitionis genere irritato. Huius oblacionis testes sunt Johannes strennuus miles aduocatus iu Saltzberg et Iringus dictus de Brende ad meam instantiam pro warandia que vulgariter werschaft dicitur se fideiussorie obligantes immo promittentes fideliter se in peticiones seu questiones aut quaslibet infestationes super prefata bona mouendas sopire et deponere prout secundum iuris exigentiam fuerint requisiti. In horum omnium robur et testimonium iam dicto cenobio presentes dedi literas sigillo meo salubriter consignatas. Nos igitur Johannes miles et Iringus memorati recognoscimus nos forma premissa fideiussisse et ad debitum huius modj nos teneri sub segillorum nostro-

rum testimonio que ad rogatum supradictj Chunradi strenuj militis presentibus sunt appensa. Datum anno domini M°CCC°XVIII°.

Vgl. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XV. 161.

116.

1320 wird (nach einer mir durch Herrn Archivrath Dr. Landau zu Kassel gefälligst mitgetheilten Notiz) *C. miles de Eberstein* vom Abte zu Fulda mit einer Hufe zu Langenbibra belehnt.

Diese Hufe, welche Konrad v. E. vor 1339 wieder verkauft hat, überlässt im genannten Jahre der Abt Heinrich zu Fulda den Gebrüdern Konrad und Sifrid von Haisperg pfandweise für 40 Pfund Heller.

Cop. Fuld. X. 64. Nro. 93.

117.

1322 Sept. 28 kämpfte *Wilhelm v. Eberstein* mit in der Schlacht zwischen Ampfing und Mühldorf. Sein Wappen befindet sich an der Rittercapelle zu Hassfurt — einem Denkmale Ludwig's des Bayern zum Zeichen der nach der genannten Schlacht erfolgten Aussöhnung mit Friedrich dem Schönen von Oesterreich und des 5. Sept. 1325 besiegelten Bruderbundes zur gemeinschaftl. Verwaltung des römischen Reichs [53]) — unter den Wappen der Kampf- und Parteigenossen der beiden Kaiser in jener Schlacht.

118.

1329 Juni **21.** *Ritter C. von Eberstein* und *Margaretha* seine Ehefrau bekennen, dass sie ihre 29 Schillinge weniger 3 Heller jährl. zinsenden Güter in Nieder-Elsbach, die sie zwar nebst einigen andern Gütern vom Stifte Würzburg zu Burglehen gehabt, für deren Ersatz sie jedoch die ebenso viel betragenden Gefälle ihres Allodialgutes zu Nordheim bei Lichtenberg, welches C. Weistheim bearbeitet, dem Stifte Würzburg zu Burglehen aufgetragen, mit Einwilligung des Bischofs von Würzburg dem Kloster Wechterswinkel gegen zwei jährl. 30 Schillinge Heller zinsende Hufen in Rode unter Hiltenburg in Tausch gegeben, auch diese beiden eingetauschten Hufen zu Rode dem eben genannten Kloster für 15 ℔ Heller verkauft, sich aber dabei das Wiederkaufsrecht auf 4 Jahre vorbehalten haben.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im Copialbuche Nro. 238 des Klosters Wechterswinkel (fol. XXII. B):

Nos C. miles et Margaretha nostra conthoralis legittima dicti de Eberstein tenore presentium recognoscimus vniuersis tam pre-

---

[53]) Diese Behauptung des Restaurators der Capelle, k. bayer. Conservators der Baudenkmale des Mittelalters, GRaths v. Heideloff, wird jedoch vom Hrn. Domvikar N. Reininger (im Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XV. 1. Heft. 10) als eine willkürliche bezeichnet.

sentibus quam futuris, quod bona nostra sita in villa Nydern Elspe annuatim soluentia XXIX sol: hall: minus tribus hallensibus cum omnibus suis Juribus quesitis et inquirendis, cultis et incultis, que quidem bona cum quibusdam bonis alijs habuimus et possedimus a venerabili dno. nostro Epo. et eccla. Herb. pro castrensi feodo siue iure in quorum bonorum recompensam congruam tantum censum quantum predicta bona sita in Nidern Elspe soluebant vel soluere poterant in quodam nostro bono siue manso mere proprio sito in Northeim prope Lichtenberg, quem mansum colit vel inhabitat C. dictus weistheim venerabili domno nostro Episcopo et ecclesie sue Herbipolensi pro castrensi feodo assignauimus et presentibus assignamus de licentia et speciali gracia venerabilis domni nostri Episcopi Honesto viro H. de Griezheim preposito nec non Abbatisse totique conuentuj sanctimonialium in wechterswinkel dedimus siue commutauimus rite et rationabiliter pro duobus mansis sitis in villa dicta Rode sub castro Hiltenburg annuatim soluentibus XXX sol. hall. cum omnibus suis Juribus perpetue possidenda Nos eciam predictos duos mansos sitos in Rode pro predictis bonis in Niedernelspe sic datos uel commutatos cum omnibus suis Juribus predicto Honesto viro H. de Griezheim preposito ac abbatisse totique conuentuj sanctimonialium in wechterswinkel dedimus et vendidimus et presentibus damus et vendimus pro XV lib: hall: perpetue possidendos ita sane si infra spacium IV^{or} annorum a festo beati Johannis Baptiste numerandorum pro predictis XV lib: hall: non reemerimus quod ex speciali amicitia et fauore nobis penitus est concessum Testes horum omnium premissorum sunt Marquardus et Gotfridus fratres dicti de Ostheim Applo Spechsar. H. de vladungen Aplo dictus Sange et quam plures alij fide digni. In quorum omnium et sigillorum (:sic. pro singulorum:) premissorum nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum anno domini M^{o}. CCC^{o}. XXXIX in die beati Albani martiris.

119.

1336 Sept. 7. B. Graf zu Henneberg vertaidingt zwischen H. Ott. Bischof zu Würzburg und H. Abt Heinrich zu Fulda um alle neue Aufläuff, die zwischen beiden dieweil dasz Bischof Otto zu Würzburg Bischof gewesen ist dasz er in die Stadt zu Würzburg kam und für einen Herrn gehalten ward, entstanden sind: Die Städte Meiningen und Newenstat sollen sich um ihre Ansprach gegen die Stadt zu Fuld an den Teydingen begnügen, als Apel von Hesseberg Chorherr zu Würzburg zwischen ihnen getaidingt hat; um den Schaden der Stadt Karlstadt soll er (Graf von Henneberg) und der genannte Apel richten; um die von Buchenawe soll es bestehen, als es bei Bischof Hermann von Würzburg selig († 21. März 1335) getaidingt ward, also dasz die *Frau von Eberstein* abgerichtet werde; um die von Slites soll es bei dem

gesprochenen Recht bleiben falls sie es nicht verantworten mögen; der Bischof Otto und der Abt von Fulda sollen jeglicher 2 Mann kiesen, die alle Aufläuff zwischen ihnen nach Minn und Recht entrichten; bis auf S. Michelstag und darnach über 1 Jahr sollen alle Dinge zwischen ihnen gütlich und freundlich stehen. G. ze Sluse an U. Frauen Abend als sie geboren ward (c. S.).

Regesta Boica VII. 158.

120.

1337 März 27. Ritter Hermann von Buchenawe bekennt, dass sich Bischof Otte ze Wirtzburk mit ihm hinsichtlich der Ansprüche auf $1\frac{1}{2}$ Fuder Weines und — — Pfund Pfennige Gült vom Stifte zu Karlstadt mittelst Erlage von 100 Pfund Hellern vereinigt habe, und gelobt dem Bischofe in Ausgleichung der Ansprüche der *Frau von Eberstein* behülflich zu sein, oder im Verhinderungsfalle an seiner Statt den Dyetrich von Maszpach, Sankmeister des Stifts, Albrecht von Tungden, Ritter, und Johannsen Voyt von Saltzberk zu diesem Zwecke bescheiden zu wollen. G. an dem Dornstag nach vnser Frawen klibeltak in der Vasten (c. S.).

Regesta Boica VII. 180.

1337 Nov. 11, s. Nr. 1. S. 35.

1347 am Dienstag vor Mittfasten, s. Nr. 2 u. 3, S. 35 ff.

121.

1351 Oct. 17. Bischof Albert zu Würzburg billigt die Wahl des Clerikers *Heinrich von Eberstein* zum Canonicus und weist denselben in sein Amt und seine Präbende ein.

Die im k. Reichsarchive zu München befindliche Original-Orkunde lautet:

Albertus dei gratia. Episcopus Herbipolensis, Honorabilibus . . Decano . et . . Capitulo Ecclesie sue Herbipolensi, Salutem, et Sinceram in domino Karitatem, felicis recordacionis . . Pontificum Herbipolensium . predecessorum uestrorum, qui secundum antiquam consuetudinem, a retroactis longe temporibus inconcusse seruatam, in ipsa Ecclesia nostra Herbipolensi, ac etiam in qualibet Collegiata. seu Conuentuali Ecclesia uel Monasterio, nostrarum Ciuitatis et Dyocesis Herbipolensium, pro receptione Vnius persone ydonee, in sue promocionis principio habebant petere, et cum promptitudine exaudiri, Vestigys inherentes, Vobis pro Dilecto in Christo, Heinrico de Ebberstein Clerico cuius promocionem sincero diligimus ex affectu Primarias offerimus preces nostras Honorabilitatem vestram rogantes, et in domino exhortantes, Quatenus eundem Heinricum, virtute dictarum primariarum precum nostrarum, recipiatis in vestrum Concanonicum ei confratrem, De prebenda Canonicali ibidem debita sibi adeo Liberaliter prouisuri,

quod obinde ad singula vestra Negocia efficaciter promovenda, Vobis grata vicissitudine teneamur, Datum Herbipolensi Anno domini Millesimo tricentesimo quinquagesimo primo XVI. Kalendas Nouembris.

122.

1359 Januar 24. „Briev wie Apt Heinr. *den von Ebersteyn*, kochenmeistern vnd den von fischporn versetzt had ij^{c} pfunt heller jerlicher zinsz vff d. Stadtbeth fulde, vff eyn. hoff zu Nuwenhoff, zum Reymbrecht vnd zu Swebern.“

Die im Landesarchive zu Fulda befindl. noch sehr gut erhaltene Original-Urkunde lautet:

Wir Heinrich von Gotis gnadin Apt tzu fulde Bekennen an disim brife. Daz wir mit rate willen. vnd wizsin vnsz. lieben in Got Ditrichs Dechandis. vnd vnszs Conuents gemeyn tzu fulde. den Strengen. *Hentzin* ritter. *Cuntzen. fritzen.* vnd *Ebirharte von Ebirstein* genant. gebrudirn vnd . . irn erben, Hanse. vnd Hentzen kuchemeist. gebrudirn. vnd . . irn erben, *Boten von Ebirsteyn Sannen* sinir elichin wirtin vnd . . irn erben. Albrechten von Vischburn. lisin sinre elichin wirtin. vnd . . irn erben. vnszen lieben getruwen, recht vnd redelich tzu eyme widirkouffe vorkoufft haben. Czwey hundirt phunt heller ierlichir gulde, der wir yn funifftzig phunt heller. bescheidin haben. an vnsir Stattbete tzu fulde. alle iar vff tzuheben. ie vff sent walpurge tag. funiff vnd tzwentzig phunt. vnd vff sent michils tag funff vnd Czwentzig phunt. funifftzig phunt haben wir yn auch bescheiden. uff dem Hofe vor vnszm Slosze czum Nuwinhofe. vnd an vnszn guten. die wir haben in den dorffern. czum Reymbrechtis. vnd czu Swebirde mit allem dem. daz darczu gehort. gesucht. vnd vngesucht. an vnsir gerichte. herberge. Viebete. vnd den Ysinberg. der bie Swebirde ligit, die haben wir mit namen vzgenumen, Ouch bescheiden wir yn hundirt phunt ierlicher gulde an vnszn Czolle. Bete Cinsen. vnd gulde. die wir haben. in vnszm gerichte tzum Nuwinhofe. ierlich tzu reichin. vff sent michilstag, vnd wo yn die hundirt phunt. von den vorgen. Czolle. Bete. Cinse vnd Gulde ierlich nicht geuilen. So solden wir sie yn von andirn vnszn guldin adir renten gutlich geuallen laszin. vnd geben. an alliz vortzihin vmb dry^{e} Tusint phunt heller fuldischir werunge. der wir gentzlich betzalt sin. vnd die wir in vnszs Stifftis nutz kuntlich gewant haben || Ouch beuelin wir Hentzin. Cuntzin. fritzen. vnd Ebirharte. gebrudirn von Ebirsteyn. Hanse vnd Hentzen. kuchinmeister ouch gebrudirn. vorgen. vnsz. Sloz. mit dem Ampte vnd gerichte. daz dar tzu gehort. mit alre buzse an hals vnd hant. des haben sie macht tzu tun. Doch wollen wir vnsirs Amptis vnd gerichtis alre vorderlichs warten. tzu Hentzen von Ebirsteyn rittern. vnd nach ym doch auch tzu den andirn || Wir sullen ouch sie von dem vorgen. Slosze Ampte. vnd gerichte. nicht entsetzin. adir mit ny-

mande vbirsetzin wir haben yn danne die dry^{e} Tusint phunt heller vorgen. werunge. vor gutlich betzalt. vnd gentzlich || Vnd der dry^{e} Tusint phunde sint Boten von Ebirsteyn. Albrechtis von Vischburn vnd . . irre erben. Seshundirt phunt. vnd ir teil gulde sint funfftzig phunt heller gulde, vnd der ligin funiff vnd Czwenczig phunt an der vorgen. vnsz. Stattbete tzu fulde. yedes iars dritzendehalb phunt vff sent walpurge tag. vnd dritzendehalb phunt vff sent michilstag, So ligin die andirn funiff vnd tzwentzig phunt. vff dem halben teyl vnszs houes. der da ligit. vor vnszm Slozse Nuwinhofe. vnd ouch an dem halben teyl. vnsz. gute die wir haben. czum Reymbrechtis. vnd czu Swebirde vorgeschriben || So ist Henczen. Cuntzen. fritzen. vnd Ebirharts von Ebirsteyn des selbin geldis. virczen hundirt phunt, vnd sin hansis. vnd Henczin kuchenmeistirs. die andirn Tusint phunt. vnd fur die lestin vier vnd czwenczig hundirt phunt haben die vier gebrudir von Ebirsteyn. die mit eyn andir benant sin Hans vnd Hentze kuchenmeister ouch gebrudir. daz andir allez. an gerichte. gulde. rente vnd geuelle. als ez vorbeschriben stet ||. Wan ouch wir adir vnsz. Stifft wollen. So mugin wir. dy^{e}. vorgen. Ampt. gerichte. gulde vnd gut mit allem dem daz darczu vorschriben ist fur dry^{e}. Tusint phunt heller vorgen. werunge widir kouffin an alle widirrede, vnd wann wir sie des vorgen. geldis. also beczalt haben, So ist vns. allez daz. daz da fur vorschriben was. ledig vnd los. an alliz widirsprechin ||. Den widerkouff. sullen wir adir vnsir Stifft ouch tun. vmb dy^{e}. dry^{e} Tusint phunt. mit eyn andir, vnd ir keynen besunder. abelosin. an die andirn. ez enwere danne. daz ir eyn. adir ir mer. yr gelt widir hischin. daz solden in die vorgen ire mitekouffer wider geben vnd ir teil czu yrm abelosen. adir kouffen. mit vnszm guten willen Tetin sie des nicht So solden wirz tun. adir eyn andir von vnszn wegin an widirrede || Wan wir adir vnsir Stifft ouch den widirkouff tun wollen. daz sullen wir yn eyn vierteil iars vor sagin vnd also vil danne. des iars. nach gifft disz. brifes czu rechin. vorgangin ist, als vil sullen wir den vier mit eynandir genanten brudirn von Ebirsteyn. vnd Hanse vnd henczen kuchenmeister ouch gebrudirn. der hundirt phunde heller gulde. die wir yn bescheidin haben. an vnszm Czolle. Bete. vnd gulde in buszin gerichte czum Nuwinhofe. mit dem vorgeschriben kouffgelde gutlich beczalen ||. Die beczalunge mugin wir adir vnsz. Stifft ouch tun czu fulde. mit alirley muntzin. nach fuldischer werunge. vnd sullen ouch yn danne ir gelt an ire schadin geleytin. in der czweygir stete eyne Munristad. adir in die Nuwinstad czu frankin. in welche sie kysin an alle geuerde || Wan ouch sie alle eyntrechticlich. adir ir eyn teil yr gelt wollen widir haben. daz sullen sie vns. vnd vnszm Stiffte. ouch eyn vierteil jars vor sagin. heischin sie ez danne eyntrechticlich. So sullen wir yn darnach ir gelt alles nach dem als vorgeschriben stet. gutlich widir geben. || Wolden abir ir eyn. adir mer. vnd nicht sie alle

ir teyl geldis. widir haben. daz solden yn ir vorgen. mitekouffer. mit vnszm guten willen widir geben vnd sie abekouffin. ab sie wolden. als ouch vorgerurt ist || Tetin abir sie des nicht. So solden wirz tun. adir eyn andir. den wir dannen darczu wolden || Wan ouch wir. adir vnsz. nachkumen. den widirkouff getun. So sal daz korn vnd habir. daz danne vff vnszm vorgen. houe. vnd voruerk czum Nuwinhofe. gesat ist. den vorgen kouffern volgen, so ez gedrasschen wirt. Aber daz Stro. sal blieben. vff vnszm vorgen. hofe || Vnd dez alliz czu vrkunde geben wir disin offin briff. mit vnszm. vnd mit vnszs vorgen. Conuents Insigiln. vesticlich besigilt || Vnd wir Ditrich Dechant. vnd der Conuent gemeyn vorgen. haben czu merer sicherheit. vnszs Conuents Sigil. czu vnszs gnedigin vorgen. heren. vnd vatirs Sigil ouch an disen briff gehangin || Nach Cristis geburt driczen hundirt iar in dem Nun vnd funiffczigistim Jare an sent Pauls. abind. als er bekart wart.

123.

1359 Januar 24. Der Strenge knecht *Bote von Ebersteyn* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm der Abt Heinrich zu Fulda für 300 Pfund fuld. Heller eine jährl. Rente von 25 Pfund Heller auf einen Wiederkauf verkauft habe, und zwar 12½ Pfund aus der Stadtbet zu Fulda und 12½ Pfund aus einem Viertel des vor dem Schlosse Neuhof gelegenen Hofes, 2 Hufen zu Reimbrechts und 1½ Hufen zu Schweben, und macht sich verbindlich, dem Abte den Wiederkauf der genannten Gülten und Güter zu gestatten.

Die Original-Urkunde befindet sich im Landesarchiv zu Fulda und lautet:

Ich Bote von Ebersteyn Bekenne offinlich an diesz. brieffe fur mich vnd alle myn erben daz ich des Erwirdigen in Got myns gnedigen heren heren heinr. Apptis zu fulde vnd sins Conuents brieffe habe vber eyn teil gulde vnd gut von worte zcu worte. als hernach geschr. stet || Wir Heinr. von Gots gnaden Apt zcu fulde Bekennen offenlich an diszem briffe. Daz wir mit wiszen willen vnd rate der erbirn vnd geistlichen Dyetr. Dechands vnd des Conuents gemeyne vnszs Stiffts vnsz. lieben in Got dem strengen knechte Boten von Ebersteyn vnszm lieben getruwen vnd sinen erben recht vnd redelich zcu eynem widerkauffe vorkaufft haben funff vnd zwenczyg phunt heller jerlicher gulden fuldischer werunge, vnd der ligen dryzenthehalb phund hell. an vnsz. Stadbete czu fulde ydes jares Sechs phund heller vnd funff schillinge heller vff sente walpurge tag vnd Sechs phund heller vud funff schillinge heller vff sent michelstag. So ligen die andern dryczendehalb phund heller gulde an dem vierdenteile vnszers hoffes der da liget vor vnszerm Slosze zcum nüwenhoffe vnd an zweyn huben zu dem Reymbrechtes gelegen der eyne hat vnd erbeitet Berld vsz .... vnd die andere fritze Slyngolff. vnd an

anderhalber hube zu Swebirde gelegen der eyne gantz jnne hat vnd erbeitet Pauler vnd die halben Pusze mit allem dem daz dartzu gehort dersucht vnd vndersucht, an vnszer gerichte herberge vnd fyhebete vnd den Jsenberg der bie Swebirde liget dy haben wir mit namen uszgenommen vmb dryhundirt phunt heller fuldischer werunge der wir gentzlich beczalt sin vnd die wir in vnszers Stifftes nutz kuntlich gekart haben. Wir vnsze nachkommen vnd Stifft mogen auch die vorgeschr. gulde vnd gut mit allem dem daz darzu virschr. ist jn disz briffe widerkeuffen vmb die obgeschrieben summen geldes dryhundert phunt heller fuldischer werunge wan vnd wilch czyt wir wollen an widerrede des vorgenanten Boten vnd siner erben also auch daz wir in daz eyn virteil jars kuntlich vorsagen sullen an argelist. Wulden auch der vorgnante Bote adir sin erben ir gelt wider haben daz sulden sie vns vnszen nachkomen vnd Stiffte auch eyn virtel jars vorsagen, vnd in des solden wir in ir geld genczlich beczalen. Geschee des nicht So mochten sie die obgnant. gulde vnd gut vnd waz darzu virschr. ist in disz. briffe eynem widir yrer genoszen der vnsz. vnd vnszs Stiffts man were vorkeuffen vnd insetzen in allewys als in die vorkaufft sin nach sage disz briffe an argelist vnd dan solden wir daz auch also vorbrieffe also auch daz vns vnd vnszm Stiffte derselbe wider vorbriffete vnd sulich vorbintnisz tete als der egnante Bote vor sich vnd sin erben getan hat an geuerde Dy beczalunge mugen auch wir adir vnsz. Stifft tun czu fulde mit allerley Monze nach fuldisch. werunge als dan da geng vnd gebe ist an argelist, vnd sollen in auch dan ir geld an iren schaden geleiten ab sie ez bedorffen in der czweier stete eyne monristad adir nuwenstad czu francken in welche sie kysen, da auch wir vnd vnsz. Stifft nicht in schaden sin an alle geuerde. Wan auch wir adir vnsze nachkomen den widerkauff getun So sal daz korn vnd haber daz dan uff vnszm vorgnant. hoffe vnd vorwerke czum nuwenhoffe gesait ist, dem obgnanten Boten vnd sinen erben czu irem vierdenteile folgen so ez gedroschin wirt, abir daz stro sal blibe uff vnsz. vorgnanten hoffe angeuerde. Vnd dez allez zu stetem orkunde geben wir diesz. offen briff mit vnszm vnd vnszs vorgnanten Conuents Jnges. hir an gehangen besigelt vnd wir Dyttrich Dechand vnd der Conuent gemeyne des vorgnanten Stiffts haben czu Bekentnisz vnszs wiszen willen vnd Ratis czu allen vorgeschr. dingen vnszs Conuents Inges. nach des Erwirdigen in Got vnszs gnedigen vorgnanten heren auch an diesz. brieff gehangen. Nach Christi geburt dryczenhundert jar jn dem nun vnd funffczigisten jare an sent Paul abende als er bekart ward, Vnd ich Bote von Ebirsteyn vorgnanter rede vnd vorbinde mich in guten truwen fur mich vnd alle myn erben dem Erwirdigen in Got mym gnedigen vorgnanten heren sinen nachkomen vnd Stiffte des widerkauffes der vorgnanten gulde vnd gute vnd waz dartzu virschr. ist an alle hindernisz vnd widerrede zcu gestatten vnd

gemeynlich auch alle andere artikele vnd stugke die in dem vorgeschr. briffe beschr. sten als verre mich vnd myn erben die ruren vnd geruren mogen stete veste vnd vnuorbruchlich czu halden an alle geuerde vnd gebe des alles czu bekentnisz vnd warem orkunde disz. offen brieff mit mym Inges. fur mich vnd alle myn erben hir an gehangen besigelt. Nach Christi geburt jn jare vnd an tage als vor stet geschr.,

(L. S.)

Daran hängt das noch gut erhaltene Siegel Botho's v. Eberstein. Die Beschreibung des auf dem Siegel befindl. Eberstein'schen Wappens ist im 2. Abschnitte gegeben. Eine Abschrift von dieser Urkunde befindet sich im Copialbuche X (58². Nro. 83) und unter Kindlinger's Handschriften (Packet 24 u. 25). Die Zeichnung, welche Kindlinger von dem an dem Originale hängenden Siegel geliefert hat, ist jedoch nicht ganz richtig; denn die 3 radienförmig gegen einander gestellten Streitangeln stossen nur mit den Spitzen zusammen, sind aber nicht verbunden.

124.

1359. *Boto v. Eberstein* empfängt 12½ Pfund Heller jährl. Rente aus der Kammer des Abts zu Fulda zu Mannlehen.

Schannat, Client. Fuld. 77.

Die Originalanzeige dieser Belehnung ist 30. Juni 1846 an die k. bayr. Regierung zu Würzburg geschickt.

125.

Anna, des *Botho v. E.* und der *Agnes* geb. *v. E.* Tochter, war verm. 1386 mit dem Ritter Konrad v. Hessberg [54]). Ihre Tochter Petronella v. H. war 1404 die Gemahlin Dietrich's v. Ebersberg gen. Weyhers (1395—1413) [55]).

126.

1361 in die beati valentini martiris (14. Febr.). Bekenntniss der gerdrut von heringen, das dy wyse zcu luttere in dem Steyneth nach irem tode nymandes mere sal seyn, als *elsen von Bottelir* (geb. v. Eberstein, s. unten), irer Geswiher, vnd deren erben. Zeugen waren Henz Plebanus in Lutter, Simon de Lutere, Conrad behem, fricze, gotfride de Landenhusen ac alii plures fide digni.

G.-R. Nro. 38.

127.

1361 Nov. 29. Heinrich von Lichtenberg und Else Eheleute versetzen für 60 fl. an *Botho von Eberstein* und *Sanne* Eheleute Güter zu Harbach und den Wald zu Alhards.

---

[54]) Biedermann, C. Steigerwald, Tab. 58. B.

[55]) Biedermann, C. Rhön-Werra, Tab. 143.

Die Urkunde lautet nach der im G.-R. unter Nr. 49 befindl. Abschrift:

Ich Henrich von Lichtenberg, Else myn eliche wirttin bekennen offentlich an disem briffe| vor vns vnd alle vnser erben, das wyr schulligk seyn Botten von Ebersteyn, Sannen, siner elichen wirttin, vnd allen iren erben sechczigk gude cleyne gulden, geheissen florenczier, vnd seczen jn do vor jn mit gutem willen vnd verhencknisz Johans myns bruder alles, das Babeberg von vns zcu Harppach jnne hot, es sy gut, wysen, eckere, ersucht vnd vnersucht, nichs vsgenommen, mit aller gulde, nucze vnd rechtten zcu haben, vnd den walt zcu Alharcz sollen sy jnnhaben von vns vnbedrunglich also lange, bysz sy von dem selben walle vff gehebin vnd in nemen sechczigk gulden vnd nicht ab zu slahen von den egnantten guden angeuerde. Vnd wann sy des megenante gelt vff gehebin von dem vorgenantten walte, so sollen sy vns wider geben ledigk vnd losz vnd sagen dy megnantten gut vnd den walt an widerrede vnd alles hindernisz.

Des zcu vestem vrkunde so hon ich Henr. von Lichtenberg myn jns. fur mich vnd alle myne erbin offen gehangen an disen briffe. Vnd ich Johans von Lichtenberg bekenne aller diser vorgescriben rede vnd teydinge, das dy gescheen seyn mit mynem gutten willen vnd verhencknisz, vnd des zcu merer sicherheyt hon ich myn jnges. gehangen an disen briffe.

Datum anno domini M° CCC° LXI feria secunda post diem beate katherine virginis.

1362. *Hiltpolt v. E.*, welcher 1362 auf dem Turniere zu Bamberg war, soll mit Anna geb. v. Grölitzheim vermählt gewesen sein, und *Ambrosius v. E.*, der ebenfalls zu dem genannten Turniere kam, soll Anna geb. v. Malkos zur Gemahlin gehabt haben. Auf diesem Turnier zu B. wurde *Wilhelm's von Eberstein* hinterlassene Witwe, Heinrich's von Bach Ehefrau, von der fränkischen Ritterschaft zur Schau und Helmtheilung erwählt.

128.

1354, 1367 u. 1370 kommt *Everhard v. Eberstein* vor mit *Kunigunde*, seiner Frau, und *Everharden*, ihrem Sohne, dann auch mit seiner Schwester *Elsebe*, welche an N. *v. Butteler* vermählt war.

„Ex meis notatis“ sagt Hr. Kindlinger, welcher die Güte gehabt, für den Minister von Eberstein die ihm bekannten „Urkunden, in denen die Freiherren von Eberstein theils als Zeugen, meistens aber als handelnde Personen vorkommen“, zu verzeichnen.

129.

1368 legt *Heinrich von Eberstein*, Ritter, eine Irrung bei, welche zwischen seiner Schwester *Elsen von Butteler* und ihren Söhnen einerseits und dem Convent auf dem Frauenberge bei

Fulda andererseits wegen eines zu Lutter gelegenen Gutes (s. Urk. v. 14. Febr. 1361) entstanden war.

Original (nach Kindlinger's Angabe) im Landesarch. zu Fulda.

130.

1370 Aug. 30. *Botho von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm der Abt Heinrich zu Fulda für die ihm schuldigen 170 ℔ Heller fuldaischer W. wiederkäuflich verkauft resp. versetzt habe $3\frac{1}{2}$ Gut in dem Dorfe Luths und die jährlichen Zinsen und Gülten davon.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im fuld. Copialbuche X (65^2. Nr. 96):

Ich Bote von Ebirstein Bekenne offinlich an diszem briffe fur mich vnd alle myn erben, daz ich mit dem erwirdigen in gote myme gnedigen heren, heren Heinrich apte czu Fulde, eynre ganczen vnd gruntlichen eynunge vnd richtunge vbirkomen bin in alle wys, als myns vorgenanten gnedigen heren briffe halden, die er mir daruber gegeben hat, die von worte czu worte hernach geschriben sten:

Wir Heinrich von gots gnaden apt czu Fulde Bekennen offinlich an disem briffe, daz wir mit dem strengen knechte Boten von Ebirstein, vnszern lieben getruwen, eynre gutlichen vnd gruntlichen eynunge vnd richtunge uberkomen sin vmb alle geborgtze, leistunge, atzunge, schulde, schaden, pferde, koste, czerunge, dinste vnd gemeynlich vmb alle ansprache, die er zu vns vnd vnszm stiffte hat, adir in dheynewys gehaben mochte bisz uff disen geinwertigen tag, also daz wir yme vnd sinen erben recht vnd redelich schuldig bliben hundert phunt heller vnd sybenczyg phunt heller fuldischer werunge. Vnd dar vor haben wir dem vorgenanten Boten vnd sinen erben ingesatzet virdehalb gut, jn dem dorffe czum Luths gelegen, vnd die jerlichen czinsen vnd gulden entsementlich mit ein ander, virdehalb virteil korns, eilfftehalb virteil haber, acht vnd czwenczyg schillinge pfennige geldes, sechs vnd funffczyg kese vnd sechs hunre jerlicher gulde, auch mit allen andern gulden, rechten vnd gewonheiden, dersucht vnd vndersucht, als wir vnd vnszer stifft die herbracht haben, vszgenommen doch vnszer gerichte, herberge vnd bete an den selben luten vnd gutern. Wir vnszer nachkomen vnd stifft mogen auch die vorgenanten gut vnd gulden vnd waz da mite virschriben ist in diszem briffe widerkauffen und ledigen von dem obgenanten Boten vnd sinen erben wan vnd welch czyt wir wollen fur die vorgenanten hundert phunt heller vnd sibenczyg phunt heller fuldischer werunge vnd mogen auch die beczalunge tun mit allerley werunge, als dan czu Fulde genge vnd gebe ist, an alle hindernisz vnd widerrede angeuerde.

Vnd geben des alles czu steter orkunde diszen offin brieff mit vnsin groszin sigel hirangehangen vestiglich besigilt. Nach

Crists geburt dryczenhundert jar jn dem sibenczigsten jare, an fritage nach sente Johans tage des teuffers, als er entheubt ward.

Vnd ich vorgenanter Bote vorczihe luterlich vnd genczlich vnd so ich rechtlichs sal vnd mag uff soliche vorgenante eynunge vnd richtunge auch fur mich vnd alle myne erben vnd gebe des zcu warem orkunde vnd ganczer stedikeit disen offin brieff fur mich vnd alle myne erben mit mym jnges. hirangehangen besigilt. Nach Crists geburt in jare vnd an tage, als auch vor stet beschr.

Vgl. auch Schannat, Client. Fuld. 356. prob. 562.

131.

1371 kommt *Heinrich von Eberstein* als Marschall von Fulda vor. Er ist es erst nach 1362 geworden und höchstens bis 1377 gewesen. Sein Vorgänger war Konrad von Hutten und sein Nachfolger Simon v. Hunne [56]). 1382 wird Heinrich's v. E., Marschalls von Fulda, als eines bereits Verstorbenen gedacht; denn in diesem Jahre bekennt Heinrich v. Taffta, er sei nach vorausgegangener Einigung mit dem Abte Konrad von Fulda und dem Stifte von diesen befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er aus den im Auftrage des Abts und auf Geheiss des verstorbenen Stifs-Marschalls Heinrich von Eberstein [57]) gegen die von Reckerode geführten Fehden herzuleiten habe. Heinrich's Tochter *Agnes* soll 1356 als Gemahlin *Botho's v. E.* vork.

132.

1373 an vnsers hern vffart obinde (**25.** Mai). Henrich von steynaw verkauft mit wil vnd wortte hermans sins sons vnd aller siner erben und mit lehenherrlichem Consens des Abts von Fulda an hern *henrich von ebersteyn*, sinen eyden, vnd *felic-zen*, sine dochtter vnd henrichs von ebersteyn wirttin, sin forwerck gelegen jn dem dorffe zu Suntheym mit allen sinen zcu gehor jn felle vnd jn dorffe vmb seshundert phunt heller fuldischer werung. By disem kauff sint gewest her henrich steinrucke vnd her *friderich von ebersteyn*, ritter, die egenanter heinrich von steinaw vnd sin son herman gebetten han, das sy ir Jns. zcu eynem gezucnisz eines rechten kauffs han gehangen an disen offen briffe.

G.-R. Nro. 32.
Urk. im gemeinsch. Henneb. Arch. zu Meiningen.

133.

1379 verkauft *Botho v. E.* nebst *Agnes* seiner ehelichen Wirthin seinen Theil an den Nutzungen und Rechten, die er zu

---

[56]) Vgl. Schannat, Hist. Fuld. 78.

[57]) Schannat, Client. Fuld. 356, prob. 563: als mich von mins vorgenanten Herren wegen geheitzen hatte Herr *Heinrich von Ebirstein* selige, zu der Zyten mins Herrn *Marschalk*, Feede halden mit den von Regkerode etc.“

Schwerbrod gehabt, an Ulrich, Friedrich und Heinrich (Hans?) Gebrüder von Hutten.

Biedermann, C. Baunach, T. 216.

134.

1385 Juni 23. *Johann Graf und Herr zu Schwarzburg* (1354—1407) als Obmann, Kotze (Götz) Lambrecht, Ulrich von Mutinsheim, Ritter, Ditzel v. Ertal und *Eberhart von Ebirstein* als Rathleute sprechen schiedsrichterlich aus, dass Ritter Konrad v. Hutten das ihm versetzte Schloss Saleck dem Abt Friedrich zu Fulda um achthalb hundert Gulden soll wieder kaufen lassen, gemäss der Briefe, die vor Zeiten Herrn Gotze von Rynegke und Dietzen von Tungen darüber gegeben worden sind. D. in Vigilia Nativitatis S. Johannis Baptistae (c. 5 Sig.).

Regesta Boica X. 159.

135.

1386 stellt Abt Friedrich zu Fulda den Rittern Ebirhard und Gotschalk v. Buchenawe eine Schuldverschreibung über 444 Gulden aus, „die sie vor zyten gereite dargelegt baben, do mite gelediget vnd gelost auch wart sein Slosz, Ampt vnd gerichte zu Bybersteyn von dem gestrengen *Ebirharde von Ebirsteyn*, seinem lieben getruwen, als er bericht ist zu der zyten, als da heinrich von Wihers zu dem obgenanten Slosze, Ampte vnd gerichte ist komen.“

Cop. Fnld. X. 80². Nro. 118.

Vgl. auch Arnd, Geschichte des Hochstifts Fulda (1860), S. 90: „Abt Friedrich löste im Jahre 1386 die Burg Bieberstein wieder ein.“

136.

1388 Sabbato post octavam Ephie. dni. (18. Januar). *Ebirhard von Ebirsteyn* vnd *Apel von Ebirstein* sin vetter bekennen, daz, nachdem sie Apels v. E. Hof zu Bibra, vnder Bybersteyn gelegen, an fritzen mores verkaufft, sie heren friderich Apt zu fulde gebeten han, sinen willen vnd verhengnisz dazu zu geben, wan derselbe Hoff von ihren egenanten heren vnd syme Stiffte zu lehen ruret.

Cop. Fuld. X. 179². Nro. 294.

137.

1388 Febr. 1. Wilhalm Mässenhausen, Chunrad Preisinger Hofmeister, Asm. Layminger und Hartprecht Harschircher Chammermeister, *Wilhalm von Eberstain* und Hans Perger thun dem Bürgermeister Hans von Steinach und den Bürgern in Regensburg kund, dass sie denselben zur Zeit von wegen des Herzogs Friedrich von Bayern nicht dienen mögen, sondern sich gegen

dieselben und ihre Helfer verwahrt wissen wollen. G. an unser Frauen Abend zu Lichtmesse.

Regesta Boica X. 218.

138.

Hans von eberstein verkaufft vff widerkauffe an *eberhart von Ebersteyn (eberharts von ebersteyn vnd seyner brudere vatter)* 5 Güter zum Sassen (Hans von Sula gut, Henr. scheffers gut, wattenbachs gutt, der schonmann gutt, eyn hoffstat genant dy steynmure), Eyn gut zcu gerharts gelegen, do appel vff sasz, vnd was er hatte zcu landenberge fur 124 schillinge tornisz; ferner dy malen czu langenbibra fur 87 schillinge tornisz, Auch was er hatt zcu der breytte fur 42 schilling tornisz und endlich noch 3 Güter zcu Gerharts fur 120 phunt haller, des eynteyle beczalt ist 12 tornis fur ein phunt vnd eynteyle 20 schillinge fur ein phunt.

G.-R. Nro. 57.

139.

1390 hatte *Konrad von Eberstein* eine Fehde mit dem Kloster Schlüchtern und wurde deshalb in den Bann gethan, aus welchem er sich erst 1392 befreite.

Ersch u. Gruber, Encyclopädie, Theil 30, Art. Eberstein.

140.

Anna, des *Konrad v. E.* und der *Anna* geb. *v. Kralücke* Tochter [58]), war verm. mit Georg v. Haselstein. Ihre Tochter Gertrud v. H. war 1404 die Gemahlin Heinrich's des Jüngern v. Steinau gen. Steinrück auf Poppenhausen (war 1470 u. 1483 Amtmann zu Bodenlauben) [59]).

141.

1391 Febr. 15. Friedrich Abt zu Fulda überträgt auf seine Lebenszeit dem Bischof Gerhard von Würzburg (ein geborener Graf von Schwarzburg) die Verwesung seiner gesammten weltl. Macht; ausser andern Bedingungen wird dabei vereinbart, dass nach dem etwa erfolgenden Tode des gegenwärtig mit Uebereinkunft beider Theile auf dem Schlosse Neuenburg zu Fulda eingesetzten Hauptmanns Konrad von Rumrod (des Abts Bruder) der Bischof v. W. den Nachfolger unter den Edelen, Vesten: Herrn Ditrich von Bickenbach, Ritter, Hern Ditrich von Bibra, Ritter, *Ebirharten von Ebirstein*, Heinrichen von Hune und Frowin von Hutten wählen soll.

Schannat, Hist. Fuld. 280. prob. 189.

---

[58]) Damian Hartard von Hattstein, Hoheit des deutschen Reichsadels, Supplem. ad Vol. III. p. 42 bei dem Geschlecht v. Steinau gen. Steinrück.

[59]) Biedermann, C. Rhön-Werra, Tab. 428. B.

1392 turnierte *Emerich v. E.* zu Schafhausen.

142.

1395 am fritage vor sente walpurge Tage. Abrede zwischen dem Pfarrer auf dem Florenberge einerseits und den Baumeistern und Nachgebur der Dörfer Eichenzell, Welckers und Leissenrode andererseits über die Bedienung ihrer Capelle zu Eichenzell, besonders über den Gebrauch eines eigenen Taufsteins und des Herrn-Orts und der übrigen Sacramente, sowie es ferner mit dem Fladen auf Ascher-Mittwoch, mit der Würze auf Frauen-Würzweihe, mit den Kerzen auf Maria-Lichtmesse, mit den Palmen, der Osterkeye etc. solle gehalten werden, Item über die Pfarr-Rechte des Pfarrers zum Florenberge, die ihm die Einwohner besagter Dörfer entrichten sollen.

By disen Reden, als sie erst getedinget worden, syn gewest die erbern strengen und bescheiden Lüte H. Herman Vende, H. Heinrich Kule und H. Sifride Virtus Priestere, Jungher Fritze Calkmeister (Kochmeister?), Jungher *Conrad von Ebirstein*, Conrad Blidenstat und ander me frumer und glaubehaftiger Lute etc.

Kindlinger's Handschriften, Packet 147 (X).

143.

1396 März 22. Anno Domini MCCCXCVI an der mitwochen vor dem palmtag hat *Crafft von Ebirstein* von sinen ganerbin wegen entphangin primo daz Schagkin mit siner zugehorunge, item Egwiszbach mit siner zugehorunge, item daz dorff Langenberg mit siner zugehorunge, item daz dorff Saszen mit siner zugehorunge, item daz Dithesz, die wustenung die man nennt die breyt, item eyn burggut zu dem Nüwenhoff und ij hofe dasselbs zu dem Nüwenhoff, die yne pfanduis sten von heinz kochmest., item ij hube zum Reimbrechts, item ij hofe daselbes zu Reymbrechts, item i½ hube zu sweberg (vgl. Nr. 123), item i hoff zu Nüwenhofe, der ist Crafften allein.

Cop. Fuld. IX. 32. Nro. 96.
Schannat, Client. Fuld. 286. prob. 249.
Die Original-Anzeige dieser Belehnung ist 30. Juni 1846 nach Würzburg geschickt.

Crafft v. E. war vermählt mit *Anna* geb. *Truchsess v. Wetzhausen.*

144.

1397 Sept. **6.** Stephan Herzog in Bayern ersucht *Wilhelm von Eberstain*, die Aecker und Päw zu Swaben — welche, wie er von seinem Sohne dem Herzog Ludwig vernommen habe, öd liegen — zu bauen mit dem Versprechen, ihm hierfür wohl zu danken und bei Wiedereinlösung der Veste Swaben alle Kosten

zu bezahlen. G. czu München an pfincztag vor vnser frawen tag, als sy geboren ward (c. Sig.).

Regesta Boica XI. 107.

145.

1401. In der Bambergischen Lade hiesiger (Würzburg.) Kanzlei liegt noch ein Brief, in welchem Herr Martin von Lichtenstein, Dompropst, Herr Ott von Milz, Herr Eberhard Graf zu Wertheim, Herr Ott Wolff, Dechant zu Würzburg, Herr Michael von Herbilstat, Herr Wernher von Hain und Herr *Engelhard von Eberstein*, sämmtlich Domcapitulare zu Bamberg, unter ihren Siegeln den Papst baten, bei der grossen Altersschwäche des Bischofs Albrecht, welcher solches auch selbst begehre, den Bischof Johann von Würzburg als Coadjutor des Bisthums und Pfleger des Stiftes Bamberg bestätigen zu wollen. Dieses Schreiben ist vom Allerheiligen-Abend (31. Oct.) 1401 datirt.

Lorenz Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg (Ausgabe von 1848) I. 572.

1403. *Georg v. E.*, Ritter, welcher 1403 zu Darmstadt turnierte, soll mit Bine geb. von Schönborn vermählt gewesen sein.

1408. *Friedrich v. E.*, Ritter, welcher 1408 zu Heilbronn turnierte, soll ein Fräulein v. Hutten zur Gemahlin gehabt haben.

146.

1411 Dec. 8 wurde zum Bischof von Würzburg erwählt Johann v. Brunn, Domherr zu Würzburg und Propst zu St. Stephan in Bamberg, von folgenden Domcapitularen: Hermann, Otto's Grafen v. Orlamünde Sohn, Eberhard und Friedrich v. Wertheim, Johann v. Neydeck, Balthasar und Richard v. Masbach, Dietrich v. Gysenbach, Johann v. Milz, Jacob v. Thünfeld, Heinrich v. der Tann, Johann v. Brunn (wurde z. B. gew.), Eitel Hiltmar, Johann von Malkos, Konrad und Martin von der Kere, Otto Wolf, Heinrich Truchsess, Anton von Rotenhan (wurde 1432 Bischof in Bamberg), Wernher v. Hayn, Dietrich, Johann u. Demetrius v. Giech, *Günther v. Schwarzburg*, Ulrich Vogt, Georg v. Löwenstein, Martin v. Lichtenstein, Otto v. Egloffstein, Friedrich Schoter, Heinrich v. Grefendorf, Johann Hörauf, Dietrich v. Venningen, *Engelhard* (nicht Eberhard) *v. Eberstein* und Gottfried v. Leimbach.

Gropp, Collect. scriptor. et rer. Wurceb. 845.

147.

1415 Januar 29. *Engelhart von Eberstein*, Tumher zu Würzpurg und Landrichter des Herzogthums zu Franken, beurkundet, dass die von Hans v. Rosenberg, Ritter, gegen Balthasar v. Maspach, Tumherrn zu Wirzpurg und Propst des Stifts zu Onelspach, er-

hobene Klage wegen des Dorfes und der Gebauren zu Lohr, und zwar auf den Zehenten daselbst, dem Beklagten keinen Schaden bringen solle, weil ihm die Klage nicht zu Hause, zu Hofe oder unter Augen — wie des Landgerichts zu Franken Gewohnheit — verkündet worden wäre. G. am nehsten Dinstag nach Sant Paulstag, als er bekert wart.

Regesta Boica XII. 184.

148.

1415 Juli **11.** *Engelhart von Eberstein*, Dombherr zu Wirtzburg und Landrichter des Herzogthums zu Franken, beurkundet, dass Herr Jordan Hummel, Capellan des Abts des Stifts zu Newenstatt, vor ihm am Landgerichte das von dem eben genannten Abte lehenrührige und früher von Dietrich v. Wimpfen inne gehabte Gütchen zu Carbach, welches jährlich dem Capellan zu dem Einsiedel im Spessart 1 Malter Korn gibt, erfollet und erklagt habe und in die Nutzgewähr desselben gesetzt worden sei. Schirmer und Helfer: Graf Friedrich v. Henneberg, Graf Lynhart v. Castel, Graf Johann v. Wertheim, Graf Thomas v. Rieneck, Conrad Schenk Herr zu Erbach, Dietrich Herr zu Bickenbach, Herr Ehrenfried v. Seckendorf, Landfriedmeister, Herr Erkinger v. Sauensheim, Herr Wilhelm v. Grumbach, Peter v. Stettenberg, Caspar v. Bibra, Fritz v. Thungen, Wilhelm und Endres Voit v. Rieneck Gebrüder, Peter Haberkorn, Hans Stange der Alte, Eberhard v. Tottenheim etc. G. am nechsten Donnerstag nach Sanct Kilianstag des heiligen Bischofs und Martyrers.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken, IX. Heft 3. S. 135. Urb. C. fol. 74 i. k. Archive zu Würzburg.

149.

1415 Aug. **12.** *Engelhart von Eberstein*, Tumhere zu Wirczpurg und Landrichter des Herzogthums zu Franken, beurkundet, dass Johannes v. Rosenberg, Ritter, seine Klage wegen des Zehenten (kleinen und grossen) zu Lore, zwischen Rotenburg und Insingen gelegen, gegen die Dorfmeister, Schultheissen, Schöpfen und Gemeinde des Dorfes Lore ervollet habe und in die Nutzgewähr desselben gesetzt worden sei. Schirmer und Helfer: Burggraf Johannes und Burggraf Friedrich von Nurmberg, Graf Wilhelm und Graf Friedrich v. Henneberg, Graf Johannes v. Wertheim, Graf Lynhart v. Castell, Graf Thomas v. Ryneck, Dittrich Herr zu Bickenbach, Friedrich Erenfrid v. Seckendorff, Landfriedmeister, und der ganze Landfried, Brant und Erckinger v. Sawnsheim, Burckart v. Seckendorff, Conrad Zolner, Wilhelm v. Grumbach, Peter Truchsess, Wyrich v. Trutlingen, Ditz von Tungen, Hans Adel v. Tottenheim, Caspar v. Bibra, Hans Hunt, Sifrid

Wilde v. Ehenheim etc. G. am Montag vor vnser frawentag Assumptionis.

Regesta Boica XII. 203.

150.

1415 vff den tag sente Clementii (**23.** Nov.). *Katherin von Ebirstein* verkauft mit Wissen Johans von Malkosz Domherrn zu Würzburg und Dittrichs von Malkosz ihrer Brüder, wie auch *Engelharts* Domherrn zu Würzburg und *Dittrichs von Ebirstein* ihrer Söhne an Johansen Abt zu Fulda die Güter zu NidernBibra, welche der vormalige Domherr zu Würzburg Niclas von malkosz und ihr verstorbener Vater Dittrich von malkosz von den von Hüne auf Wiederkauf gekauft hatten, dergestalt, dass der Abt den v. Hüne den Wiederkauf gestattten soll. Auch verkauft die genannte Katharina an den Abt ein Gut zu Langen-Bibra und was sie zu dem Reynharts, in dem Gericht zu Rockenstuhl gelegen, hat.

Cop. Fuld. X. 123². Nro. 187.
Kindlinger's Handschr., Packet 146 (IX). S. 7.

151.

1415 kommen in einem Originalbriefe vor *Katharina v. Malkos*, Witwe *Heinrich's v. Eberstein*, und ihre Söhne *Diderich* und *Engelhard*, der Domherr zu Würzburg war.

Kindlinger's Verzeichniss Eberstein'scher Urkunden.

152.

1416 in die Erasti (**30.** April). *Engelhard v. E.* Thumhere zu Wurtzpurg vnd Ditterich sein Bruder han vncrem gnedigen hern geschriben, wie sie mit *Mangolten von Eberstein* jrem Vetter Eins kauffs vmb den Hoff zu Bruckenawe, so sie vom Stift zu lehen gehabt, vberkommen sein vnd desz vmb verwilligung gebeten.

Fuld. Lehenempfängnissbuch v. 1494 sub rubro Eberstein.

153.

1416 an dem nesten frittagk vor dem Sontage, als man zcu chore singett: Jubilatte (8. Mai). Abt Johann von Fulda bekennt, es sei mit seinem Wissen, guten Willen und Verhängniss geschehen, dass *katherin von ebersteyn* für sich und *engelhart* und *dittherich* ihre Söhne, auch mit Willen und Wissen Johans von malckos Domherrn zu Würzburg und Dittherichs ihrer Brüder resp. Oheime ihren Hof in seiner Stadt Brückenau mit allen seinen Nutzen, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Gehölze und allem andern Zubehör für 60 Gulden an *Mangolten von ebersteyn* und *Annen* dessen eheliche Hausfrau verkauft habe.

G.-R. Nro. 36.

154.

1418. Adelheid, des Ambrosius v. E. Tochter, war verm. mit Eberhard v. Beringen, welcher sie 1418 mit 600 fl. auf seine Güter zu Gross-Wenkheim, Gartz und Arnstein verwies.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 216.

155.

1420 Febr. 24 starb der Domherr *Engelhard v. E.* Sein im Capitel-Hause zu Würzburg liegender Grabstein (der 15te in der 4ten Reihe) mit dem Eberstein'schen Wappen — welches mit dem im Nürnbergischen Wappenbuche übereinstimmt — hat die Aufschrift: „*Anno. dm. M. CCCC. XX. in. die. sti. mathei. apst. o. dns. engelhardvs. de. eberstein. canonicus. hui? ecclie. cvi? aia. reqviescat. in. pace.*“

Salver führt diesen Engelhard in den Proben des deutschen Reichsadels (S. 260) irrthümlicher Weise als Konrad v. E. auf. Er hatte nebst seinem Oheim Johann v. Malkos bereits 1412 die Curia Teutleben zu Würzburg inne. Nach ihm erscheint als Besitzer dieses Domherrnhofes sein Bruder Dietrich v. E. [60]):

De curia tütleuben et XXIIII Jug: vinearum in curua uia. III vrnas vini et V et dim: lib: den: sicut eciam in hereditarijs habetur. Pessessor heinricus de Grefendorff. *Johannes de malkos* et *Eng. (elhardus) de Ebersteyn. Theoder: (icus) de Eberstein* ludwicus de ebersberg dictus de weyhers. Nunc conradus de kere et Georius de Gich. Nunc petrus de awfsas. Nunc wippertus de Grumbach. Nunc Oswaldus de grumbach. Mauricius de Hutten Epus. Eistet. et prepositus Herbipol: Nunc d. Rudolphus a Stadion 20. Febr. 1631. Et d. Franciscus Conradus von stadion 22. Febr. 641. Nunc hn. Georg Heinrich von stadion 25. Junij 16(5?)0. Nunc Christiphorus Henricus Liber Baro de Greiffenclau die XIX decembris 1720.

Auszug aus dem Domcapitels-Regelbuche im k. Arch. zu Würzburg, fol. 53.

Vgl. auch das Verzeichniss der ehemaligen Domherrnhöfe (curiae claustrales) in der Stadt Würzburg mit ihren ehemaligen Besitzern nach dem im k. Archive zu Würzburg befindlichen Regelbuche des Domcapitels (einer Handschrift aus dem 15. Jahrh.) von C. Heffner im Archive des histor Vereins von Unterfranken (XVI. Heft 2 u. 3, S. 230. Nro. 23).

1420 erhielt *Dietrich v. E.* die durch den Tod seines Bruders Engelhard erledigte Domherrnstelle zu Würzburg.

---

[60]) Eine Urkunde des Bischofs Erlang v. J. 1106 sagt, dass er den Domherrn das ihnen schon vor sehr langer Zeit durch Gewalt entzogene Recht, nach ihrem Tode über ihre Häuser zu Gunsten ihrer Mitbrüder frei verfügen zu können, zurückgibt.

Die Brüder hatten eigene Wohnungen in der Nähe des Domes zu Würzburg.

156.

1424 am S. Antonientage (17. Januar). Erhard, Stephan, Hans, Fritz (damals noch unmündig) und Margaretha v. Grumbach, des verstorbenen Weyprecht v. Grumbach Kinder, versetzten wiederkäuflich für 75 fl. rhn. an die „Getruwenhender“ Herrn *Engelhard's v. Eberstein:* Herrn Johannes Hiltmar, Herrn *Dytterich von Eberstein*, Domherrn, und Herrn Johansen Viescher, Vicarier, 6 Malter (Klostermass) jährl. Korn-Zinsen aus ihrem freien, eigenen Hofe zu Grumbach, von dem ihnen ihr jetziger Hofmann Fritz Nubawr jährl. 10 Malter Korn-Zinsen zu entrichten hat, und verpflichten sich, diese 6 Malter Korn durch ihren Hofmann zwischen „der zweier vnser frauwentage“ auf dem Kornhause des Dompräsenzmeisters zu Würzburg abliefern zu lassen, und zwar eher, als sie, die Verkäufer, die noch übrigen 4 Malter in Empfang genommen haben. Diese 6 Malter Korn sollen „am Gelde“ unter die Domherrn und Vicarier „gleich“ getheilt und davon der verstorbene Herr *Engelhard von Eberstein* jährl. in der Woche des heil. Kreuztages Inventionis mit Placebo, Vigilien und Seelmessen begangen werden.

Urk. m. d. anh. S. der 5 Geschw. v. Gr. i. k. Arch. zu Würzburg.

157.

1428 Sept. 8 starb der würzburgische Domherr *Dietrich v. Eberstein.* Sein im Domherrn-Begräbnisse zu Würzburg befindlicher Grabstein zeigt eine geistliche Figur, die aber ganz ruinirt ist, und darunter das Eberstein'sche und Malkos'sche Wappen und hat die Umschrift: „*Anno. dm. millesimo. CCCCXXVIII. in. die. nativitatis. marie. obiit. dm. theodoricvs de eberstein. canonicvs. hvius. ecclie. cvius. anima. reqviescat. in pace*“ (s. Salver, Adelsproben 265). Sein Wappen befindet sich auch im Kreuzgange in heraldischen Ausdrückungen (s. Salver, a. a. O., Wappen-Tabelle XVII. Nro. 59. S. 146) und zwar mit der Umschrift: „Theodoricus de Eberstein Canonicus“.

Katharina geb. *v. E.* verm. mit N. v. der Tann.

N., des N. v. E. und der N. geb. v. Brunn Tochter, verm. mit Kaspar v. Berg.

Anna geb. *v. E.*, verm. mit Theodor v. Königsberg.

Gabr. Bucelin, Notit. genealog. German. III. 241.

Anna geb. *v. E.*, verm. mit Friedrich v. Habsburg. Sie war 1498 Witwe.

Biedermann, C. Rhön-Werra, Tab. 434. B. u. S. 87.

158.

1521 am Freitage nach S. Marxtag (**26.** April). Wolf v. der Tann und *Ursula* geb. *v. Eberstein* seine eheliche Hausfrau verkaufen für 50 fl. rhn. dem Dechant Philips Suppan und dem Capitel des vor der Würzburger Stadtmauer gelegenen Stifts S. Johannes zu Haug den Theil ihrer Besitzungen zu Rottendorf, den sie von Hermann v. Seynssheym geerbt (den andern Theil [Hälfte] besassen sie gemeinschaftl. mit dem vesten Philips Esel, mit dem sie denselben auch ererbt hatten), nämlich 1) die Hälfte von einer vor dem Dorfe an der Strasse gelegenen, jetzt von Hans Zoll besessenen Schenkstatt, welche von Allem, was auf derselben verwirkt wird, die Busse zu entrichten hat, und 2) die Hälfte von den jetzt von Ulrich Graue, Conrad Schmidt, Engel Albrecht, sonst Müller genannt, Hans Hofmann, Stephan Neusz, Cunz Dorsz und Hans Schmidt besessenen Gütern und einem wüst liegenden Gute, welche Schenkstatt und Güter, wenn sie verkauft werden, Handlohn, sonst aber weiter keine Gülten und Zinsen, als nur an das Gotteshaus zu Gerebrunn zu geben haben. Für Ursula v. Eberstein siegelte der veste Heinz von Wechmar.

Urk. i. k. Arch. zu Würzburg.

159.

1527. *Maximilian von Eberstein*, ein freudiger Landsknechts-Hauptmann und Kaiser Karln Obersten einer, so beneben Grafen Ludwigen von Lodron mit 800 Knechten in der Stadt Alessandria bei Mailand gelegen, dafür sich König Franzen zu Frankreich Oberster Oeditus von Latrecht mit grosser Macht gelegt, die Stadt an vier Orten beschossen und Peter von Navarra die an 6 Orten untergraben. Aber was diese Feinde niedergeschossen und gefället, haben die Kaiserl. mit aufgeworfenen Gräben eilend wieder erbauet, also dass die Franzosen keinen Sturm ohne grosse Gefahr und Schaden haben thun können. Und als der Latrecht noch 10 grosse Stück dafür gebracht und mit aller Gewalt dran gesetzt, sind der *von Eberstein* und die bei ihm gewesenen hinausgefallen, haben den Feinden die Schanzkörbe zerhauen, ihre Schildwachen gefangen und ihnen viel Volks erschlagen. Aber die Bürger zu Alessandria, so nicht gut kaiserl. gewesen, sind mit 200 Italienischen Kriegsleuten hinaus zu den Franzosen gefallen und mit solcher verrätherischer Trennung Ursach gegeben, dass die Kaiserlichen, denen der Kaiser auch damals allbereit 8 Monat schuldig gewesen, auf etliche Bedingung frei und sicher abzuziehen, die Stadt dem Latrecht überlassen. Hernach hat dieser Herr *Maximilian* unter König Ferdinando auch ritterlich wider die Türken in Ungarn gestritten, ist Anno 1541 im Türkenzug blieben".

Spangenberg, Adelsspiegel II. 242: „Von denen Adelspersonen, so zum Theil unter Kaiser Maximilian I. streitbar gewesen, mehrentheils aber unter Kaiser Karln in Italien sich tapfer gehalten."

160.

1535 war Maximilian v. E. Anführer der Deutschen gegen Tunis.

Vgl. Joh. Ladislav Pyrker's Epos „Tunisias“ und Kaiser Carl's V. Expeditionen gegen die Raubstaaten Tunis und Algier in den Jahren 1535 und 1541[a] in Rudolf's Grafen v. Kanitz „Aus dem deutschen Soldatenleben etc.“ (Berlin 1861), woselbst es S. 55 heisst: „— — den Deutschen unter dem Ritter von Eberstein“. Ob derselbe wirklich zur fränkischen Familie gehört, steht dahin.

161.

Margaretha v. E. war **1547** Priorissa des Klosters Wechterswinkel.

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XV. Heft 1. S. 123.

Die Regesten 70, 76, 92 und 109 sind auch abgedruckt in den „Regesten und Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Wangenheim und seiner Besitzungen“ von dem Herrn Kloster-Kammer-Director Hermann Freiherrn von Wangenheim zu Hannover, von welchem ich diess als Manuscript gedruckte, im Buchhandel nicht zu habende bedeutsame Werk zum Geschenk erhalten habe.

Eberhard II.

Von den oben erwähnten Gebrüdern *Heinrich* (Ritter), *Botho* (verm. mit Sanne), *Konrad*, *Friedrich* und *Eberhard II. v. Eberstein*, welchen 1347 ihr Vetter *Johann I. v. E.* seinen halben Antheil an dem Dorfe Eckweisbach und seine Güter zu Schackau und Weyhers auf einen Wiederkauf verkaufte, und denen nebst den Gebrüdern Hans und Henz Küchenmeister und Albrecht von Fischborn der Abt Heinrich von Fulda 1359 das Schloss, Amt und Gericht Neuhof und Güter zu Neuhof, Reimbrechts und Schweben wiederkäuflich abtrat, hat nur der jüngste, *Eberhard II.*, sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fortgepflanzt. Er kommt in fuldaischen Urkunden 1354 mit seiner Gemahlin *Kunigunde*, 1367 mit seiner Schwester *Elisabeth* (Else, Elsebe), welche mit N. v. Buttlar vermählt war, vor. Sein Sohn gleichen Namens,

Eberhard III.,

kaufte auf Wiederkauf von *Hans I. v. E.* 5 Güter zu Klein-Sassen, 4 Güter zu Gerhards, die Mühle zu Langen-Bieber und dessen Antheil an Langenberg und der Breite und erhielt von dem Abte von Fulda das Schloss, Amt und Gericht Bieberstein pfandweise, welches aber vor 1386 wieder eingelöst wurde. Am 23. Juni 1385 befindet er sich unter den Urtheilsfindern in dem zwischen Abt Friedrich von Fulda und Konrad v. Hutten über das diesem versetzte Schloss Saleck entstandenen Streit. 1388 verkaufte er und sein Vetter Apel v. E. einen Hof zu Hof-Bieber an Fritz Mores mit Bewilligung des Abts Friedrich von Fulda. Als Letzterer 1391 den Bischof Gerhard von Würzburg zum Verweser und Vormund der Abtei Fulda bestellte, ernannte Gerhard zu seinem Hauptmann Friedrich's Bruder Konrad v. Romrod und bestimmte zugleich auch auf den Fall dessen Abgangs mehrere zu seinen Nachfolgern, u. A. auch Eberhard III. v. E., welcher I) mit *Anna* geb. *v. Bach*, II) mit *Elisabeth v. der Tann* vermählt war.

Kinder: 1. Hermann III., s. unten.
2. Eberhard IV., s. unten.
3. Mangold I., s. unten.

4. **Karl**, pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort, s. unten.
5. **Wilhelm**, 1398 noch unmündig, † vor 1404.
6. **Peter**, Ritter, 1398 noch unmündig, † vor 1443.
7. **Gerlach**, s. unten.
8. **Anna**, 1430, verm. mit Paul v. Burdian zu Münnerstadt (Biedermann, C. Baunach, Tab. 212).
9. **Margaretha**, 1432, verm. mit Konrad v. Allendorf zu Ober- und Unter-Leinach, fürstl. henneberg. Rath (Biedermann, C. Rhön-Werra, Tab. 372).
10. **Barbara**, 1425. 1430, verm. mit Hans v. Ostheim (1412—1425), Ritter und Obersten zu Fuss (Biederm., C. Baun., T. 121).

162.

1398 Nov. 4. Die Gebrüder *Hermann*, *Eberhard*, *Mangold* und *Karl von Eberstein* stellen an den Landgrafen Hermann von Hessen, in dessen Gefangenschaft sie gerathen waren, eine Urfehde aus, also, dass sie dem Landgrafen, seinen Erben und Nachkommen, seinen Landen und Leuten und allen Beamten niemals feindlich sein wollen mit Worten oder Werken, weder für sich selbst, noch durch Andere, widrigenfalls sie, auf persönliche oder durch Boten erfolgende, oder briefliche Mahnung, sich unverzüglich nach Kassel oder ein anderes ihnen bezeichnetes landgräfliches Schloss begeben und daselbst „ein recht Gefängnis halten“ und dasselbe nur mit „iren gnaden“ Wissen und Willen wieder verlassen wollen. — An dieser Urfehde solle es auch Nichts ändern, wenn etwa der Landgraf mit Solchen in Fehde geriethe, in deren Gebiet einer oder der andere von ihnen „eyniche Ampte Slosse Gerichte Dorffere Land Lude adir Gute“ besässe oder erwürbe, und wenn bei dieser Gelegenheit ihnen irgend ein Schaden zugefügt würde. — Auch verbürgen sie, *Hermann*, *Eberhard*, *Mangold* und *Karl*, sich für ihre noch unmündigen Brüder *Wilhelm*, *Peter* und *Gerlach*, dass diese, sobald sie mündig werden, diese Urfehde ebenfalls ausstellen und halten sollen, widrigenfalls, so lange bis diess von allen Dreien geschehen, sie sich dann ebenfalls sofort dem Landgrafen oder seinen Nachkommen als Gefangene stellen wollen. Sie begeben sich dabei aller Ausflüchte, wie Berufung auf geistliche oder weltliche Rechte oder „Wohlthade“ etc. [61]).

Das Original befindet sich im Staatsarchive zu Kassel und lautet nach der mir vom Herrn Archivrath Dr. Landau zu Kassel gefälligst mitgetheilten Abschrift folgendermassen:

Ich Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karle alle genand von Ebirsteyn Gebruder bekennen uffintlichin in diseme Briefe vor

---

[61]) Repertorium über die Fehde- und Sühne- wie auch Urpfede- und Verlöbnissbriefe, so an die Landgrafen zu Hessen etc. ausgestellt worden de Anno 1342 bis 1615 (Cell. 64, 65 u. 66. Bl. 162. Nro. 316).

allin Luden die yn ansehin horen adir lesin semptlich vnde vnser iglichir besundirn, daz wir des Hochgebornn Fursten vnsers liebin Junchernn, Junchernn Hermans Lantgrauen zu Hessin siner Erbin vnde Nachkummen der Herschaff zu Hessin ire Land vnde Lude vnde alle der dij yn zuuorantwurten sten nummer fiend sollin adir enwullin werden nach mit Worten adir mit Wergkin widder yn sine Erbin Land vnde Lude gethun noch schaffen getan werdin, nach widdir alle dij, die yn zuuerantwurten sten vnd sie ouch nicht beschedigin noch die vnsern beschedigin lassin mit Worten adir mit Wergkin heimelichin adir uffinbar in keyne Wijs ane alle Geuerde vnde ane Argelist, vnde weres daz wir daz ubir furen vnde nicht enhildin vnser eynir adir mee, wij daz queme, daz God virhalde, wilch Tzied wir dann von vnseme Junchern vorgnt: sinen Erbin adir Nachkummen, adir von iren Amptluden von irer wegin yn vnser Geinwortigkeit adir yn adir vore dij Huse, da wir ynne phlegin zu wonen, mit Boden adir mit Brieuen gemand wurden, so solden vnde wolden wir yn von Stund zu Cassel adir yn eyn andir irer Slos eyn, wo sie vns hene manthen, inkummen vnde yn da eyn recht Gefengnisse halden vnde usz deme Slosse darynne wir also in gemand weren nicht kumen wir enhetten dann erste dij bruche darvmme wir also in gemand weren genczlichin gekard vnde widdirtan adir tedin ez mit iren Gnaden Wissen vnde Willen als digke als yn des Noid geschee ane alle Geuerde vnde ane Argelist. Were ouch daz der egnte: vnser Juncher sine Erbin vnde Nachkummen, adir die Iren Fiende hettin adir gewunen, wij die weren mit deme adir mit den adir vndir deme adir vnder den wir Slosse, Gerichte, Dorffere, Lude adir Gute hetten adir noch gewunen semptlichin adir besundirn, adir sie mit vns, adir hetten wir semptlichin adir besundirn eyniche Ampte, Slosse, Gerichte, Dorffere, Land, Lude adir Gute ynne adir nach yn gewunnen der Slosse vnde Ampte Gerichte vnde Dorffere der egnte vnser Juncher sine Erbin vnde Nachkummen adir dij iren Fiende weren adir wurden, waz Schadin der vorbenante vnser Juncher sine Erbin vnde Nachkummen adir dij iren vns darane tedin, daz ensolde an dieser Orfehede nicht hindern, vnde ensolden noch enwoldin wir vns darmidde weddir diese Orfehede nicht behelffin, sundirn diese Orfehede solde glichewole yn allin iren Crefften, mogede vnde Macht bliebin vnde ensolden noch enwoldin vns ouch darmidde nicht behelffin diese Orfehede zuuorbrechin noch zu krengken yn keynir handewijs ane alle Geuerde vnde ane Argelist. Ouch bekenne wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karle Gebrudere egnt: vor Wilhelm, vor Petir vnde vor Gerlache vnser Bruder, dij noch zu iren Jaren nicht kumen vnde zu jung sin, so wann sie zu iren Jaren kumen sin vnde mundig worden sin vnde werdin, daz sie dann zu stund diese vorgeschriebin Orfehede jr iglichir vor sich selbes ouch thun, globin, sweren vnde vorbriffen sollin deme ob-

gnt: vnseme Junchern sinen Erbin vnde Nachkummen zu haldene in allirmaszin als wir thun vnde getan han vnde als dieser Brieff uszwiset, als digke des Noid ist, vnde wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnd Karle Gebrudere vorgnt: han vns deme obgenanten vnseme Junchern sinen Erbin vnde Nachkummen davore gefangen gegeben vnde wullin ire Gefangin dauore sin vnde bliebin vnde des Gefengnisses von yn nicht lois sin vnsere egnt: Brudere enhabin dann erste diese Orfehede deme obgnt: vnseme Junchern sinen Erbin vnde Nachkummen getan vnde vorbriefet, globet vnde geswornn in allirmaszin als wir vnde als dieser Brieff uszwiset, vnde were ez, daz des an den egnten vnsen Brudirn eyme adir mee broch wurde, wij daz queme, wann dann wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karl Gebrudere vorgnt: darvmme irmanet werdin von deme egnt: vnseme Junchern von sinen Erbin vnde Nachkummen mit iren Boden adir Brieuen yn adir vore die Slosse adir Husunge, da wir phlegin zu wanen, so wullin vnde sollin wir yn von Stund nach der Manunge inkummen uff ire Borg zu Cassel adir in eyn andir irer Slosse eyn, wo sie vns hene manen, vnde darynne eyn recht Gefengnisse halden vnde usz deme selbin Slosse vnde Gefengnisse nummer kumen vnde des Gefengnisse auch nicht lois sin, die vorbenanten vnser Bruder, an wilicheme des Broch were, als vorgeschrieben sted enhette dann erste deme egnt: vnseme Junchern vnde sinen Erbin diese vorgeschrebin Orfehede getan, vorbriefet, fellinand vnde follinczogen als digke als yn des Noid ist in allirmaszin als hievore begrieffin vnde geschrebin sted. Ouch ensollin noch enwollin wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karl vorgnt: keynirley Sache, Stügke adir behelffredde vor vns nemen keyne geistlichen noch werntlichen Rechte noch Wohlthade noch Gewanheid der Rechte darmidde wir semptlichin adir besundern widder diese vorgeschrebin Orfehede noch widder alle eegeschrebin Sache gesprechin gekrengkin adir getun mogen in keyne Wijs. Alle diese vorgeschrebin Redde, Stugke, Punthe vnde Artikele semptlichin vnde iglichin wort besundirn Gefengnisse vnde Orfehede, wie die davore begriffin vnde geschrebin steen, han wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karl Gebruder vorgnt: semptlichin vnde besundirn deme Hochgeborn Fursten vnseme Junchern Junchern Hermanne Lantgrauen zu Hessin egnt: sinen Erbin vnde Nachkummen liplichin Hant yn Hand entruwin globet vnde mit liplichin uffgerachtin Fingern mit gestabeten Eyden zu den Heiligin geswornn, globin vnde sweren yn keynwortegklich in crafft dieses Briefes stede veste vnde vnuorbruchlich zu halden ane alle Geuerde vnde ane Argelist. Dieses zu Orkunde han wir Hermann, Ebirhard, Manegolt vnde Karle Gebruder vorgnt: vnser iglichir sin eigin Ingesigel an diesen Brieff gehangin.

Datum Anno Dni. Millesimo Trecentesimo Nonagesimo octavo, feria secunda proxima post festum omnium Sanctorum.

163.

1404 am ste. Walpurge tage der heiligen jungfrauwen (1. Mai). *Herman*, *Eberhart*, *Mangult*, *Karle*, *Peter* vnde *Gerlach* gebruder alle genant *von Ebirstein* versetzen dem Dechant Gyse und den Conventherrn des Stifts Fulda für 12 Gulden einige Güter zu hoffbybra, welche den Herren v. Berge erblich zugehören, aber ihren Eltern und dann auch ihnen für 12 fl. pfandweise überlassen waren.

Cop. Fuld. VIII. 65[1]. Nro. 36.
Original im Henneb. Archiv zu Meiningen.

164.

1405 vff den montag nest nach dem Sontag in der faste, als man zcu chore singet letare (30. März). Die Gebrüder Wilhelm und Adolf v. der Tann erscheinen zu Geisa vor dem Abt Johann von Fulda, als Vorsitzendem eines Lehengerichts, und begehren „lehen eigen erbe vnd gutt vnd phfantschafft dy (sy) von irem alder vatter (wahrscheinlich Hans I. von v. Eberstein) vff sy komen syn“, die aber *Eberhard von Eberstein und dessen Brüder* widerrechtlich inne hätten. Als hierauf die ebenfalls gegenwärtigen Gebrüder v. Eberstein antworten, „das dy lehen eigen erbe gutt vnd phantschafft von iren eldern vff sy komen syn vnd haben dy vil jare vnd lengerzit jnnegehabt an rechte anspruch by gerichten vnd herren vnd wollen dy behalten als das yr vertretten als recht sy“, thun die Beisitzer des Manngerichts den Ausspruch, dass nur dann zu Gunsten der Herren v. der Tann entschieden werden könne, wenn dieselben den Nachweis führen, dass sie ihre Ansprüche alle Jahre bei den Lehenherren, von dem die von ihnen geforderten Lehengüter lehenrührig sind, und bei den Gerichten, in welchen die obigen Gut, Eigen und Erbe liegen, geltend gemacht haben. Zu dem Ende sollen die Gebrüder v. der Tann und v. Eberstein vor des Abts Gericht kommen und über ihre Angelegenheit entscheiden lassen. Was die Pfandschaft betrifft, welche die v. Eberstein seit langer Zeit inne gehabt haben, „dor vff mugen sy behalden mit dem rechte als vil geldes als sy dor vff haben ab sy anders keyn briffe doruber hetten; vnd dy kuntschafft sollen sy furen vnd zcu brengen jn dreyen tagen vnd sechs wochen zcu fulda jn dem stifft vor dem staffel.“

1405 am Mittwoch nach St. Urbanstag (27. Mai). Clos v. Leibolz (des Abts Schwager), Nithard v. Buchenau und Erhard (des Abts Schreiber) erscheinen mit *Eberhard v. E. und dessen Brüdern* vor dem Abte (zu Fulda) und berichten demselben, dass die oft genannten Gebrüder v. der Tann und v. Eberstein vor den Staffel im fuld. Stifte gekommen, dass die Ersteren

aber den verlangten Nachweis nicht geführt haben und auch mit dem Eide Nichts behalten wollten, „als jn geteylt vnd gewist was“, dass hingegen Eberhard und seine Brüder (welche Theil an den fragl. Gütern haben wollten) darauf erklärt, sie wollten auch „ir eigen erbe vnd gutt vnd auch yr pfant gut mit dem eyde behalden als recht sei“, und das Geld vff den pfande gutten betrage zwenczig gulden, worauf Wilhem und Adolf von der Tann den v. E. den Eid aus Freundschaft erlassen hätten. Die Pfandgüter „dy *hans von eberstein selge* [62]) vff widerkauffe verkaufft hatt *eberhart von Ebersteyn selgen der vorgenanten von ebersteyn vatter*“ bestünden in 5 Gütern zu Klein-Sassen, 4 Gütern zu Gerhards, in Besitzungen zu Langenberg und zu der Breite und in der Mühle zu Langen-Bieber.

G.-R. Nro. 57.

1407 Februar 26, s. Nr. 19, S. 97, und lib. II Rudolphi Epi., fol. 5.

165.

1412 Sept. 10. Bisschof Johann v. Brunn ertheilt dem *Hermann v. Eberstein* einen Lehenbrief über alle die im obigen Reverse v. 26. Febr. 1407 aufgeführten Lehen und bekennt, dass er auch *Eberharten von Eberstein* für sich und als Vorträger seiner Brüder *karl*, *Mangolt*, *peter* vnd *Gerlach* mit denselben Lehen, „ob anders der vorgenant Hermann von Eberstein on leibs manbererben abget“, beliehen habe etc., „vnd wenn auch der vorgenant Eberhart abgangen were, So sol ye darnach der eldste vnter den egenanten gebrudern als dicke des not geschicht die vorgeschriben lehen vnd ir zugehorungen aber für sich selbs vnd andere sine gebrudere vnd alle ir leibs manber erben vnd auch des egenanten Eberharts leibsmanber erben als ire treger als vorgeschriben stet von dem B. Joh. und dessen Nachkommen empfahen etc.“. Actum Sabbato post Natiuitatis Marie Anno vt supra.

Lehenbuch Bischof Johanns v. Brunn, Bl. 92.

166.

1413 am nesten donnerstag vor sant kilgans tag (6. Juli). Conratt von Gerisheym bekennt, dass er seinen hoff, gelegen jn dem dorffe zu suntheym an der rone, mit allen sinen zugehorn vnd nuczen jn felle vnd jn dorffe vmb anderthalp hundert gulden an *Eberhartten*, *mangolten*, *karln*, *pettern*, *Gerlachen von*

---

[62]) Der erwähnte Hans v. E. ist jedenfalls derselbe, der bereits 1347 seinen halben Antheil an Eckweisbach, ein Gut zu Schackau und seine Besitzungen zu Weyhers an die Gebrüder Heinrich, Botho, Konrad, Friedrich und Eberhard v. E. wiederkäuflich verkaufte. Wahrscheinlich hatte Hans v. E. eine Tochter, die an N. von der Tann vermählt und die Mutter von Wilhelm und Adolf v. der Tann war.

ebersteyn gebrudern verkauft vnd den egnantten Eberhart von Ebersteyn fur seinen gnedigen hern von Mencze, von dem der hoffe jeczunt zcu lehen gett, gefurt vnd jn gebetten habe, den hoff zcu lyhen Eberhartten iczgenantten und seinen brudern. Auch verpflichtet sich Konrad v. G., in dem Falle, dass etwa der hoffe anspruchick wurde, von wem das wer, alsdann jn den ersten sechsz wochen dor nach dy jnspruch mit recht ledig zu machen. Zeugen und Bürgen: Fritz v. Steyn und Kaspar v. Bibra.

G.-R. Nro. 34. Orig. im Henneb. Arch. zu Meiningen.

167.

1419 Mai 7. Item mein Herr hat verlihen zu Afterlehen *Eberharten, Mangolden, kareln Petern* vnd *Gerlachen von Eberstein,* zum ersten den Hof zu Lur Item den zehenden vnderm hawberg Item vier Aker weingarten am Hewberg Item den zehenden zu wittichusen, Item funf Aker weinwachs hindan bey dem Galgenberg, Item vier Aker weinwachs an dem Aldenberg Item funf Aker wisen zu Niderlur an der bruggen. Actum Ascha dominica qua cantatur Jubilate.

Lehenbuch Bischofs Johann v. Brunn, Bl. 58.

168.

1419. Die Gebrüder *Eberhard, Mangold, Karl, Peter* und *Gerlach von Eberstein* stellen einen Revers darüber aus, dass ihnen Bischof Johann zu Würzburg für 2200 fl. rhn. das Schloss und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. formar. No. 6, fol. 38:

Wir dise hernachgeschriben mit namen Eberhart Mangolt Karl peter vnd Gerlach von Eberstein gebrudere Bekennen für vns vnd alle vnsere erben mit disem briff gein allermeniclichen, Als vns vnd vnsern erben der Hochwirdig furste vnd Herre Herr Johanns Bischoff zu Wirtzpurg vnser gnediger Herre mit willen vnd wissen seins Capittels des Tumstifftes zu wirtzpurg verkaufft hat das Slos vrsperg mit allen dorffern wustungen vnd andern zugehorungen vff einen widerkauff als daz der kauffbriff eigentlichen besaget der von worte zu worte hernachgeschriben stet vnd also lutet

Wir Johanns von gotes gnaden Bischoff zu wirtpurg Bekennen vnd thun kunt gein allermeniclichen mit disem briff für vns vnser Nachkomen vnd Stifft daz wir recht vnd redlichen verkaufft vnd zu kauffen geben haben vnd verkauffen vnd geben zu kauff in crafft disz briffs zu vrthet ewiclichen vnsern liben getrewen Eberharten Mangolt karl petern vnd Gerlach von Eberstein gebrudern vnd allen iren erben vnser vnd vnsers Stifftes Slos Vrsperg mit der nutzunge der halben wustung zu Branda vnd mit allen rechten vnd gewonheiten aller ander dorffer vnd wustung

die zum gerichte gein vrsperg gehoren nemlichen das dorff Hiltrichs die wustung zu Schatten daz dorff larbach daz dorff Symershusen, die wustung Sachsen die wustung Syfrids die wustung zu Teyten die wustung zu patten die wustung zu wyckers die wustung zu Fundlos die wustung Branda halb, die wustung zu Rewelberge, vnd auch sust mit allen nutzen herlichkeiten vnd zugehorung als dann wir vnd vnser Stifft die herbracht vnd ynngehabt haben nichts vszgenomen dann vnsere geistliche lehen vnd Manlehen an geuerde vmb tzwey vnd zwentzig hundert Rinisch gulden landeswerung zu francken, Also das die egenanten von Eberstein vnd ir erben daz obgenant Slos mit allen sinen zugehorungen als vorgeschriben stet sullen ynnhaben nutzen vnd nissen besetzen vnd entsetzen vngehindert von vns allen vnsern Nachkomen vnd Stifft Doch sullen sie dauon nichts verkeuffen noch empfrenden, Sundern sie mugen bawholtz vnd brennholtzes so vil sie des dann in den egenanten Slosse bedurffen, vsz vnsern welden daselbist nemen vnd sullen dieselben vnsere welde die zu dem obgenanten vnszerm Slos gehoren getrewlichen hegen vnd schutzen vnd vnguerlichen dorynn kein holtz hawen oder verkeuffen noch darusz furen lassen ongeuerde, Vnd von tzweyentusent gulden hauptgelt sullen vnd wollen wir In vnd iren erben ye von funfftzehen gulden eynen gulden zu gulte geben vnd reichen, vnd sie der vff der bete in vnser stat fladungen eynnemen vnd vffheben lassen Jerlicher vff sant Mertinstag oder aber vmb die zyt So man die bete daselbist gewonlich pfleget zu setzen, die In also in die egenant vnser Stat vnuerzogenlichen vszgericht vnd werden sal an geuerde darumb In auch die burger derselben vnser Stat mit iren slechten briffen gewisheit vnd ein bekennen tun sullen ongeuerde Wir haben auch die vorgenanten keuffer vnd ir erben gesetzt in recht leiplich nutzlich gewalt vnd gewere des obgenanten Slosses vnd siner zugehorungen als obgeschriben stet vnd setzen sie dorein mit disem briff vnd wern sie des anderswo vnuersetzt vnd vnuerkumert vor allermeniclich on geuerde Wir vnser Nachkomen vnd Stifft sullen die obgenanten keuffer vnd ir erben zu dem obgenanten Slosse vnd sinen zugehorungen getrewlich schutzen schirmen verteydingen vnd versprechen, als andere vnseres stifftes Man vnd diner wo wir ir anders zum rechten mechtig gesin mugen Es sullen auch die vorgenanten keuffere vnd ir erben, daz vorgenant Slos lute vnd gutere die dorein vnd dartzu gehoren vnd als vorgeschriben stet getrewlichen schutzen schirmen verteydingen vnd versprechen so sie allergetrewlichst mogen als andere ire eygen lute vnd guter vnd sullen daz egenant Slos in guten wesentlichen pawe halden on vffslege bawgelts vnd koste wann In dafür an der obgenanten Sume 200 gulden sein zugeslagen on geuerde Es mugen auch die egenanten keuffer vnd ir erben in vnser wiltpan die zu dem egenanten Slosse gehoren Jagen vnd sullen die furbasz gein aller meniclichen getrewlichen hegen vnd nymands darynnen ge-

staten zu Jagen on vnsern vnser Nachkomen Bischoff willen vnd wissen ongeuerde Sich mugen auch die obgenanten keuffer vnd ir erben vsz vnd ein das vorgenant Slos behelfen wider allermeniclichen zu allen iren noten vnd krigen ongeuerde Doch sie sullen sich darusz noch darein wider vns vnser Nachkomen Bischoffe Stifft zu wirtzpurg vnd Capittel nicht behelfen ongeuerde Sunderlichen ist in disem kauff begriffen vnd beteydingt daz das egenant Slos vrsperg Ampte vnd kurhhofe vns vnsern Nachkomen vnd Stifft sullen offin sein zu allen vnsern Noten vnd kriegen wider allermeniclichen, on wider die obgenanten keuffer vnd ir erben vnd one iren schaden dawider sie ire bruder vnd erben, sich in dheine wise setzen sullen on alles geuerde Weres auch daz das obgenant Slos verlorn wurde von vns vnser Nachkomen Stifftes vnd Capitels kriege wegen da got vor sij daz doch die vorgenanten keuffer vnd ir erben getrewlichen nach irem besten vermogen behuten vnd bewarn sullen So sullen wir vnser Nachkomen vnd stifft vnsern flisse vnd ernste darynnen tun, ob wir daz wider gewynnen mochten vnd wenn wir daz wider gewunnen hetten So sullen wir daz den obgenanten keuffern vud iren erben wider einworten vnd geben Mochten Wir oder vnsere Nachkomen des aber nicht wider gewynnen So sullen vnd wollen wir den egenanten keuffern oder iren erben daz egenant ir kauff gelt oder aber ein ander als gut Slos mit solicher nutzung als daz egenant Slos Vrsperg gehabt hat vnuerzogenlichen yn einem monden darnach betzalen einantworten vnd geben on geuerde Die vorgeschriben keuffer vnd ir erben haben für sich vnd alle ire erben vns soliche liebe vnd freuntschafft getan daz wir vnser Nachkomen vnd Stifft Capittel, einer oder mer Tumherren vnsers stifftes daz obgenant Slos mit sinen zugehorungen wider vmb die obgenant keuffer oder ir erben für die obgeschriben 2200 gulden der egenant werung wenn, welichs Jars oder zu welcher zijt ym Jare wir wollen losen vnd widerkeuffen mogen vnd wann wir als vorgeschriben stet den widerkauff vnd losung vmb sie thun daz sullen wir In vorhin zwen gantze monden verkundigen vnd wissen tun mit vnsern offin briffen vnd sie dann vff vszgeen derselben zweyer monden ires vorgeschriben kauff gelds mitsampt der egenanten gulte ob In der ichts vnbetzalt bliben were als vorgeschriben stet richten vnd betzalen in tzweyen meylen vmb den vrsperg in welchem Slosse oder Stat sie die betzalung allerliebste nemen wollen on Iren schaden Doch do die vnsern mit dem gelde fride vnd gleite gehaben mogen ongeuerde vnd vns mit dem egenanten Slosse vrsperg vnd siner zugehorunge als obgeschriben alsdann gentzlichen abtreten vnd wider einantworten vnd geben in vnser vnd vnsers stifftes, Capittels oder der Tumherren die das keuffen, hande vnd gewalt on eintrag vnd widerrede Weres auch ob die obgenanten keuffere oder ir erben benotigt wurden daz sie daz egenant Slos fürbasser versetzen verpfenden oder verkeuffen musten oder wol-

ten So mugen sie das mit sinen tzugehorungen als vorgeschriben stet versetzen, verkeuffen oder verpfenden für als vil geltes als obgeschriben stet, eynem oder tzweyen iren genossen vnd vnser vnd vnsers stiffts Man vnd vntersesz sin, doch also daz sie das vns vnsern Nachkomen Stifft vnd Capittel vor tzwen Monden zu wissen tun vnd solich ablosung anbiten des wir In dann gonnen sullen, ob wir des widerkauffs in zweyen monden also nicht teten oder tun wolten als vorgeschriben stet vnd wem sie das also versetzten verpfenten oder verkeufften gein dem oder denselben oder ob daz vnser Capittel einer oder mer vnser Tumherren als vorgeschriben keufften, Sullen die obgenanten keuffer vnd ir erben daran sin vnd mit In bestellen soliche briff von vns vnd vnser Nachkomen vnd Stifft daruber zu nemen vnd vns deszgleichen wider briff vnd Reuers zu geben vnd der losung offenung vnd ander sachen zu gewarten vnd gestaten in aller masz als die egenanten keuffer getan haben vnd In das verschriben gewest ist on geuerde Wir obgenant Johanns Bischoff zu wirtzpurg gereden für vns vnsere Nachkomen vnd Stifft wider den obgenanten kauff nicht zu tun noch zu komen weder geistlichen noch werntlichen mit gerichten, noch sust mit dheinen andern sachen vnd auch des nymands zu legen gestaten noch gesten in dheine wise ongeuerde Zu vrkunde ist vnser Insigel an disen briff gehangen Vnd wir Ott von Miltze Tumprobste Ott wolff Techant vnd daz Capittel gemeynlich zum Tume zu wirtzpurg Bekennen auch für vns vnd vnsere Nachkomen daz diser obgeschriben kauff vnd verschreibung mit vnserm guten willen wissen vnd verhengnus zugangen vnd gescheen ist vnd gereden für vns vnd vnsere Nachkomen dawider nicht zu tun oder zu komen mit keinen sachen in keine wise ongeuerde vnd haben des zu vrkundt vnsers Capittels Insigel zu des obgenant vnsers gnedigen Herrn von wirtzpurg Insigel auch an disen briff tun hencken Doch vnschedlichen vns vnd dem Capittel vnd vns Tumherren an vnsern besundern vnd gemeynen luten vnd guten ongeuerde Datum Anno domini Millesimo quadrigentesimo decimo Nono am . . (?)

Also gereden vnd globen wir obgenante Eberhart Mangolt karl peter vnd Gerlach von Eberstein gebrudere eynmutlichen mit guten waren trewen für vns vnd alle vnsere erben an disem briff disen obgeschriben kauff mit allen sinen punckten stucken vnd artikeln stete veste vnd vnuerbrochenlichen zu halten, wie vnd in welicher masz der in disem obgeschriben kauffbriff begriffen ist vnd den gein Im sinen Nachkomen Capittel vnd Stifft gentzlichen vnd gar zu halten dawider nicht zu tun noch zu komen mit dheinen sachen heymlichen oder offenlichen wir noch nymand von vnsern wegen in dheine wise on alle arglist vnd on alles geuerde Zu vrkunde hat vnser iglicher sin eigen Insigel an disen briff gehangen Der geben ist in dem Jare vnd an dem tage als vorgeschriben stet.

169.

1443 Aug. **26.** *Eberhart von Eberstein* Recepit in feodum als der Eltst Im vnd Herrn *Gerlach* Herrn *mangolt* Rittere vnd *karln von Eberstein* getreulichen vorzutragen dise hernachgeschriben lehen mit namen das Slos steynach mit dem gericht vnd allen seinen zugehörungen den Hoff zu Bayern den zehenden zu abersfelt den zehenden zu waltsachsen das dritteil das hohe Holtz einen Hoff zu gochszheim den dritteil des zehenden doselbst den zehenden halb zu ewerbech zwen Hoffe zu schonungen syben gut doselbst vier gut zu gelterszheim den Hoffe zu werde den Hoffe zu Ebenhawsen bey dem obern thore mit allen Iren zugehörungen einen sechszteil des zehenden zu greuszingszhawsen doch vns vnnsern nachkomen vnd Stifft an vnnsern rechten vnd gewonheiten die wir an den obgeschriben lehen vnd auch an den verschreibungen vnd rechten die wir Sunderlich am obgeschriben Slos haben on schaden on Alles geuerde Actum am montæg nach Bartholomej anno etc. XLIII°.

Ex libro feodali Gotfridi de Limpurg Episcopi, fol. 25.

Hermann III.

(1398 [Eberhard's III. ältester Sohn]) auf Marktsteinach, verm. mit Elisabeth, des Konrad v. Malkos Tochter.

170.

1398 Sept. **26.** Bürgschaftsbrief des Diez v. Thüngen zum Reuszenberge für 221 fl., welche Bischof Gerhard zu Würzburg dem *Hermann von Eberstein* schuldete.

Derselbe lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Ditze von tungen geseszen zum ruszenberge bekenne offenlichen an dissem offen briffe vmb sulche zweye hundert guldin vnd ein vnd zwinzig guldin die der erwirdige furste vnd Herre Herre gerhart bischoff zu wurzburg fur sich vnd sinen sthifft schuldig ist Herman von Eberstein vnd sin erben darvmb er sin offen briffe hat daz der vorgenant min Herre von wurzburg fur sich vnd sin sthifft die vorgenanten zweye hundert guldin vnd ein vnd zweinzig guldin mir Ditzen von tungen zu miner schult zugerechent sin vnd ich Ditze von tungen vorgenanter gerede und spriche fur Herman von eberstein daz er in dissem nesten virtheil Jars daz schirst kumpt sal wider geben nach data disses brifes den vorgenanten sin heuptbriff den er hat vmb die vorgenanten zweye hundert vnd ein vnd zwinzig guldin oder sol sin quitbriffe dar fur geben dar an er min Herrn vnd sinen sthifft der egenanten guldin los saget an geuerde det er dez nicht wann ich mer genanter Ditze von tungen gemant wurde von minem Herrn von wurzburg oder von sinem sthiffte mit iren boten oder briffen zu husse zu Hoffe oder vnter augen so gerede ich ein knecht vnd ein pphert zu schiken gein wurzburg in eins offen wirts hus vnd darinne zu leisten so lange biz daz alle vorgeschriben briffe vnd artikel gefertiget vnd geantwurt werden an geuerde dez zu vrkunde han ich obegenanter Ditze von tungen min Insigel zu rucke uff dissen offen briffe gedrucket geben am dùnerstage nest vor sante michels tag anno domini MCCC^{o} nonacesimo ottauo.

Mit dem a tergo aufgedrückten Siegel des Ditz von Thüngen.

1398 Nov. 4, s. Nr. 162.

171.

1401 März 28. Revers des *Hermann von Eberstein* über 1500 fl. rhn., die ihm Diez v. Thüngen der Aeltere mit fürstbischöfl. Consense auf die würzburgischen Aemter Ebenhausen, Retzbach, Thungersheim und Sulzfeld nebst Zubehör verschrieben.

Dieser Revers lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Herman von Eberstein Bekenn offenlichen an disem brieff für mich vnd alle myn erben allen den die in ansehen oder horn lesen Als Ditz von Tungen der elter mir vnd mynen erben vermacht vnd bewist hot mit willen gunst vnd verhengnisse des erwirdigen Johansen von gotes gnaden erwelten des stifts tzu Wirtzburg Niclaus von Malkos Dechants vnd des Capitels gemeincklichen des obgenanten Stifts funfftzehenhundert gut Rinisch gulden nach lut vnd sage des briff den ich von in dorüber han vnd der von worten zu wort hernachgeschriben stet vnd sich also anhebt Wir Johans von gots gnaden erwelter Nyclaus von Malkos Dechant vnde daz Capitel gemeineklichen des stifts zu Wirtzburg tune kunt vnd laszen wissen aller menicklichen an disem briff daz Ditz der elter von Tungen vnser lieber getrewer mit vnserm willen gunst vnd verhengnisse Herman von Eberstein vnde sinen erben vermacht vnde bewist hot funfftzehenhundert gut Rinisch guldin vnd swer gnugk am gewicht uff dem gelde daz Ditzen vnd sinen erben obgenanten uff Ebenhusen Retzbach Tungersheim vnde Sultzfelt vnde ire zugehorunge von vns vnde vnsern stifft verschriben vnde verbrift ist vnde Bekenne des für vns vnser nachkumen vnde stift dem obgenanten Herman vnd sinen erben also uff welche stunde vnde zit wir vnser nachkumen vnd stift Ditzen obgenanten von Tungen oder sinen erben betzaln sullen der summ geltes die in von vns uff den obgenanten vnnsern Ampten vnde irn zugehorungen verschriben vnde verbrift ist daz dem Ditzen obgenant oder sinen erben abgen sullen an derselben summe vnde betzalung funffzehenhundert guldin die wir Herman obgenante von Eberstein vnde sinen Erben bekant haben vnd wir vnser nachkomen Bischoff vnd stift sullen derselben funftzehenhundert guldin von Ditzen obgenanten von Tungen vnde sine erben quit ledig vnd los sin angeuerd. Zu vrkund haben wir Johans erwelter Niclos Dechant vnde daz Capitel gemeineklichen vnser Insigel an disen briff gehangen Geben zu Wirtzburg do man zalt nach vnsers Herrn Cristus geburt virtzehenhundert vnd darnach in dem ersten Jar am Montag nach Palm Suntag Vnd ich obgenanter Herman von Eberstein gered vnd glob an disem briff alles daz stet vest vnd vnuerbrochen zu halten vnd zu tune als derselb obgeschriben briff vszwist vnd des zu vrkund so han ich gebeten Ditzen von Tungden den obgenanten daz er sin Insigel hot ge-

hangen an diesen briff doruber ich mich vnd myn erben verbunt vnd ich itz genanter Ditz von Tungen bekenn daz ich durch flisziger bet willen des obgenanten Hermans von Eberstein myn Insigel han gehangen an disen briff Der geben ist in dem Jor vnd an dem tag als vorgeschriben stet.

Vgl. auch Regesta Boica XI. 205.

172.

1402 am S. Ambrosiustage (4. April). Ott vom Lichtenstein zum Lichtenstein und Katherein seine eheliche Wirthin verkaufen ihrem „liben öheim *Herman von Eberstein* vnd allen sein erben alle die gut, hofe vnd weingarten vnd czehend, die sie haben in dem dorff vnd in der marg zu Renfeld am berg vnd alle ihre gut, die sie haben zu Schonungen vnd alle ihre weingarten, die sie haben an der Meünleyten, vnd haben im auch zu kauff geben alle schuld, die ihnen ihr herr von Wirczpurg schuldig ist, sie sey verburgt ader nicht etc. Dar vmb so geausser vnd vorczeyhen sie sich der vorgenanten guter aller mit allen nuczen ewiglich vnd aller schuld vnd enfel, die sie haben zu ihrem herrn von Wirczpurg, vnd aller lehen, die sie von im zu lehen haben etc.“

Den hierüber ausgestelltsn Brief besiegelten ausser Otto v. Lichtenstein und dessen Frau auf deren Bitte auch die Gebrüder Apel und Karl v. Schauemberg.

Henneberg. Urkundenbuch IV. 85. Nro. 123.

173.

1402 am Mittwoch vor Martini (8. Nov.). *Hermann von Eberstein* unterschreibt den Vertrag der freien Reichs-Ritterschaft [63]) in Franken, die grosse Einigung genannt, vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmässige Gewalt der höheren Stände zu schützen, auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben verbanden. Dieser in Schweinfurt zur Erhaltung der

---

[63]) In des Frhrn. Roth v. Schreckenstein Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft heisst es S. 1:

Was war denn eigentlich die freie Reichsritterschaft? So kann man jetzt schon fragen, obgleich seit der Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation erst ein halbes Jahrhundert verflossen ist.

Das Reich ist beinahe vergessen und seine Ritterschaft hat man in's grosse Fabelbuch geschrieben. Aber das Reich konnte sich eines tausendjährigen Alters rühmen, und die Reichsritterschaft war einst ein zwar kleines, aber doch weitschichtiges und historisch ehrwürdiges Element in der deutschen Reichsverfassung und Reichsgeschichte *).

Ohne grosses Geräusch ist sie verschwunden; so verschwunden, dass bei vielen eben nicht unwissenden Leuten selbst die Kenntniss ihres vormaligen Daseins und vollends gar diejenige ihres Ursprunges, ihrer Existenzberechtigung und politischen Bedeutung fehlt.

*) Die ehemalige Reichsritterschaft bestand aus mehr als 350 Familien. Sie besass über 100 Quadratmeilen, auf denen sich über 200000 Seelen befanden, die bei dem mildesten Abgabesysteme ihren Gutsherren weit über eine Million Gulden rentirten.

Freiheit und des alten Herkommens geschlossene Bund wurde mit 113 Siegeln versehen [64]). Ein Ausschuss von fünf Personen (die Fünfer) stand an der Spitze. Ausgenommen sind nur K. Sigismund und der Bischof von Würzburg, der Letztere aber nur für den Fall, dass er die vereinigten Grafen, Herren und Ritter nicht beschweren wolle, sondern sie lasse „wie es im Lande Franken vor Alters gewesen ohne Eintrag“ [65]).

1404 Mai 1, s. Nr. 163.

174.

1405 am Mittwoch nach dem h. obersten Tage (7. Januar). Bischof Friedrich von Eichstädt verleiht dem „vesten knecht *Herman von Eberstein* alle die gut, die zu Niedern Reinfelt gelegen sient vnd die vor von ihm zu lehen gehabt hat Ott von Liechtenstein vnd Hans Kuchinmaister, vnd dartzu siben ecker wingarten gelegen zwischen Sweinfurt vnd Meinberg mit allen sinen zu gehorenden.“

Henneberg. Urkundenbuch IV. 96. Nro. 140.

175.

1405 März 10. Bischof Johann zu Würzburg verschreibt dem Grafen Friedrich v. Henneberg auf das ihm schon früher verpfändete Schloss Bodenlauben noch 400 fl., welche dieser als hochstiftische Schuld an *Hermann von Eberstein* ausgezahlt.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Wir Johanns von gotes genaden Bischoff tzu Wirtzburg Bekennen vnd tun kunt an disem briue gein allermeniclichen Das wir für vns alle vnsere nachkomende vnd stift recht vnd redlich schuldig sin vnd gelten sullen vnd wollen dem edeln Grauen friderichen von Hennenberg vnd allen sinen erben virhundert gulden Rynischer gut am golde genge am slage vnd swer genug am gewichte die er vns gein Herman von Eberstein dem wir die fürbasz schuldig gewesen sin vszgetzogen vnd für vns betzalt hat vnd wir slahen dem vorgenanten Grauen friderich vnd sinen erben die vorgenanten virhundert gulden uff vnser slosz Botenlauben mit aller siner tzugehörung als In daz vor von vns vnserm Stift vnd Capitel verschriben ist Also daz wir vnser nachkomen Stifft vnd Capitel daz nicht losen sullen noch enwollen wir haben In dann die vorgenanten virhundert gulden mit dem Heuptgelt dor-

---

[64]) Kerner, Reichsrittersch. Staatsrecht II. 32.
Lünig, Deutsch. Reichs-Archiv Part. spec. contin. III. 2. Absatz. S. 226 ff.

[65]) Wie es im Lande Franken „vor Alters gewesen“, zeigt wohl am besten die vom Bischof Gerhard 1380 ganz erfolglos unternommene Belagerung des den Herrn v. Thüngen gehörigen Schlosses Reussenberg (Frhr. Roth v. Schreckenstein a. a. O. I. 602).

vmb In daz vorgenant vnser slosz verkauft versetzt vnd eingeantwurt ist gentzlich vnd gar vergolten vnd bezalt nach vszwisung irer briff als In daz versetzt ist von vns vnd vnserm cappitel on hindernusz vnd on alles geuerde Zu vrkunde haben wir vnszer Insigel an disen briff gehencket Vnd wir Heinrich von Greuendorff Tumdechand vnd daz Capitel gemeynlich des obgenanten stiftes bekennen daz dise schulde vnd satzung mit vnserm guten willen gunst vnd verhengnusze zugangen vnd geschehen ist zu bekentnusze haben wir des vorgenant vnsers Capitels Insigel zu des obgenanten vnsers Herren Insigel auch mit guter wissen an disen briff gehangen Geben tzu Wirtzburg nach vnsers Herren Cristus gepurt virtzehenhundert vnd darnach in dem funften Jaren am Dinstage nach dem suntage Inuocauit.

Siegel abgefallen.

176.

1405 März 10. *Herman von Eberstein* bekennt, er sei nach vorausgegangener Einigung mit dem Bischofe Johann zu Würzburg von diesem befriedigt worden hinsichtlich aller Ansprüche, welche er bis zum heutigen Tage an das Stift Würzburg gehabt habe, nur die 1500 fl. ausgenommen, die er mit Ditzen von Tungenn auf Ebenhausen, Retzbach, Tüngerszheim und Sultzfeld habe.

Ex libro quietanciarum Nro. 390. fol. 242.

1407 Januar 4, s. Nr. 18, S. 94, u. des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. fomar. Nro. 6. fol. 313.

177.

1407 März 13. Bischof Johann zu Würzburg vergleicht sich mit *Hermann v. Eberstein* wegen dessen Ansprüche auf das Schloss Bodenlauben.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Herman von Eberstein Bekenne für mich vnd alle meine erben gein allermenlichen an disem briue das ich mit dem hochwirdigen fursten vnd Hern Herrn Johannsen Bischoff zu Wirtzburg meinem gnedigen Herrn gutlichen vnd fruntlichen gentzlich vnd gar vereinet habe für alle bewe die ich an dem Slosz Botenlauben bis uff disen heutigen tage getan vnd gemacht han also das der vorgenant mein gnediger Herre für mich vnd alle meine Erben dofur vnd dorumbe dem edeln Grafen Friderich von Henneberg meynem gnedigen Herrn vszgericht vnd betzalt hat virhundert gulden Rynischer werunge die demselben Grafen Friderich vnd sinen erben uff Botenlawben tzu andern iren schulden und gelte die sie vormals doruff haben sein geslagen worden von dem vorgenanten mynem Herrn von Wirtzburg vnd sinem Stifft vnd dorumbe so sag ich für mich vnd alle mine Erben den vor-

genanten mynen Herrn von Wirtzburg sine Nachkomen vnd sinen Stifft aller sulcher obgeschriben bewe vnd auch der virhundert guldin dofur ledig quit vnd los mit crafft vnd macht dits briefes ongeuerde wer es aber das sich erfunde kuntlichen das ich mer daran verbawet hette dorumbe soll es steen an dem obgenanten mynem gnedigen Herrn von Wirtzburg was er mir oder meinen Erben dofür tun oder uszrichten sulle ongeuerde wer es aber das sich kuntlich erfunde das ich mynner dann virhundert guldin daran verbawet hette dorumbe sol der vorgenant myn gnediger Herre von Wirtzburg tzu sinen teil einen man vnd ich oder myne erben tzu vnserm teil auch einen man geben vnd sol Richolff von Elma vnser beyder obman sein vnd was dann die drey oder der mererteil vnter In zwischen vns dorumbe fruntlichen sprechen vnd erkennen do by sol es bliben vnd von beyden teilen gentzlichen werden gehalten on geuerde zu vrkund ist mein Insigel an disen brife gehangen Der geben ist am Suntag Judica Anno domini Millesimo Quadringentesimo Septimo.

Vgl. auch des k. Archivs zu Würzburg lib. quietanc. Nro. 390. fol. 241.

In dem Archive des histor. Vereins für den Untermainkreis (IV, Heft 1. S. 153) findet sich in Bezug hierauf Folgendes: „Bischof Johann I. v. Egloffstein, der beim Antritte seiner Regierung die Schatzkammer sehr erschöpft fand, und dem bekanntlich die Bestätigung seiner Wahl durch eine eigene Commission, die er an den Papst zu schicken gezwungen war, bedeutende Kosten verursachte, verpfändete i. J. 1402 das Schloss und Amt Bodenlauben an den Grafen Friedrich v. Henneberg um 2800 fl., die diesem der Bischof schuldig geworden war für Schäden, die sein Vater, der Graf Hermann von Henneberg, und seine Diener am Stift genommen hatten. In Folge dieses reversirte i. J. 1407 Hermann v. Eberstein gegen den Bischof Johann, dass dieser ihm nunmehr wegen der Bauten, die er im Schlosse Bodenlauben aufgeführt habe, und deren Kosten 400 fl. betrügen, wegen Zahlung an den Grafen v. Henneberg nichts mehr schuldig sei.“

178.

1408 am St. Kylians Abend (7. Juli). Johanes von Heidecke, Domherr und Statthalter eines Dechants, und das Capitel des Stifts zu Wirczpurg einerseits und mehrere Grafen, Herren, Ritter und Knechte — darunter *Hermann v. Eberstein* — andererseits kommen auf drei Jahre überein, dass sie den vesten Knecht Diezen von Tüngen den Aeltern zu einem Ungeraden nehmen, und jede Partei demselben zwei ihrer Freunde zugesellen wollen mit der Vollmacht, zu setzen, wie Gewalt und Unrecht von Seiten des Bischofs Johanns zu Wirczpurg aufzuhalten sei.

Regesta Boica XII. 15.

179.

1410 am Sonnabend nach dem h. Ostertage (29. März). Heinrich Jungherr, Caplan zum Lichtenstein, beurkundet, dass

junkher *Herman von Ebirstein* alljährlich 3 alte fl. rhn. von 44 fl. der Capelle zu Lichtenstein unter der Bedingung gibt, dass ein jeder Caplan daselbst „selb ander mit eynem prister“ alle Goldfasten im Jahre den verstorbenen Otten v. Lichtenstein und dessen Vater und Mutter besonders des Abends mit der Vigilie und des Morgens mit der Messe andächtig begehen und ihrer Seelen nicht nur hierbei, sondern auch alle Sonntage in der Gemeinde getreulich gedenken soll. Für den Caplan siegelten die Erbern junkhern Gernolt Truchseszin und Hans vom Lichtenstein.

Henneberg. Urkundenbuch IV. 128.

180.

1412 Januar 29. *Herman von Eberstein* Recepit in feodum das Slosz steinach mit dem gericht vnd mit allen sinen zugehörungen, den Hoff tzu Beyern den tzehenden tzu abersfelt den zehenden tzu waltsassen, das dritteil das hohe holtz, Eynen Hoff tzu Gochsheim, den Dritteil des tzehenden tzu Gochsheim Den tzehenden tzu vrbech halb, Ezwene Hofe tzu Schonungen, Syben gut daselbst vier gut zu geltersheim, den Hoff tzu werd vnd den Hoff tzu Ebenhusen by den obern thore mit allen ihren tzugehörungen Actum (feria) Sexta ante purificationis Marie Anno vt supra.

Lehenbuch Bischofs Joh. v. Brunn, Bl. 11.
Der Lehenbrief wurde aber erst 10. Sept. 1412 ausgestellt (s. Nro. 165).
Lehenbuch Bischofs Johann v. Brunn, Bl. 92.

181.

1412 am Sonntag nach S. Jörgentag (**24.** April). Jungherr *Hermann von Eberstein* bekräftigt durch Anhängung seines Siegels den Revers, welchen nach vorausgegangener Einigung mit dem Bischof Johann zu Würzburg der Münzmeister Cunz Wolf darüber ausstellt, dass derselbe hinsichtlich aller seiner bisher an das Stift gehabten „schulde vnd zusprüche“ von diesem befriedigt worden sei, und dass die drei ihm, dem Münzmeister, von dem verstorb. Bischof Gerhard über resp. 300, 350 u. 150, zusammen über 800 fl. rhn., ausgestellten Schuldbriefe, mittelst welcher die vesten Hanman Waltman und Hans von Durn, denen er dieselben verpfändet gehabt, gegen seinen Willen das Stift wider Pfandsrecht „schwerlich beschädigt und angegriffen“ haben, von jetzt an ungültig und machtlos sein sollen.

Urk. m. anh. Siegeln Hermanns v. E. u. C. Wolfs i. k. A. zu Wrzbrg.

182.

1413 Febr. **26.** *Hermann von Eberstein* quittirt dem Bischof Johann zu Würzburg über 100 fl. Zins von 2100 fl. Capital:

Ich Herman vonn Eberstein Bekenne für mich vnnd alle meine Erben an disem brief Dass mich der hochwirdige furste mein genediger Herre Herre Johanns Bischof zu wirtzpurg hundert gulden zu gulte entricht vnd bezalt hat von den einvndzweintzig hundert gulden vf das künftige Jare biz vf sannt Peterstage kathedra negst kompt vnd Ich sage Ine sein Nachkomen vnd Stift für mich vnd mein Erbenn Derselben hundert gulden gulte gentzlichen quidt ledig vnnd lose Des zu bekentnus han Ich mein Insigel vf disenn brief gedruckt Der Geben ist am Sonntag nach sant Matheis tage Anno domini M°. CCCC° Terciodecimo.

Ex libro quietanciarum Nro 390.

183.

1415 März 20. *Hermann von Eberstein* quittirt dem Bischof von Würzburg über 200 fl. Zins und 100 fl. Hauptgeld:

Ich Herman von Eberstein Bekenn vnd thun kunt mit disem offen brieff Das mir mein herre von Swartza hat vfgezogen vnnd bezalt zweihundert guldenn die mir mein herre von wirtzpurg hewr solt habe von meinem gelt geben vnnd hundert gulden meines haubtgelts derselben zweihundert guldenn die er mir solt geben habe von meinem gelt vnd hundert gulden meines haubtgelts Der sage Ich meinen gnedigen Herren von Wirtzpurg vnnd seinen Stifft Quidt ledig vnnd lose Des zu vrkundt han Ich vorgenanter Hermann von Eberstein mein Insigel vnten an disen brif gedruckt Der geben ist Nach cristi geburt vierzehenhundert Jare darnach in dem funfzehenden Jare an der mitwochen vor dem palmtage.

Ex libro quietanciarum Nro. 390.

184.

1441 (?) Aug. 10. *Hermann von Eberstein* quittirt dem Bischof Johann zu Würzburg über 200 fl. rhn. jährl. Zins von 2200 fl. Capital:

Ich Herman vonn Eberstein Bekenn vnd thun kunt allermenigklich mit disem brief für mich vnnd alle mein Erbenn, das mir der hochwirdig furste vnnd Herre Herre Johans Bischof zu wirtzpurg vf das Jare zweihundert gulden Reinischer zu gulte ausgericht vnnd bezalt hat von den zweyvndzweintzig hundert gulden, die er mir schuldig ist, Also sage Ich den obgenanten meinen gnedigen Herrn sein Nachkommen vnd Stifft vnnd Capitel der vorgenanten zweihundert gulden zu gulte vf das Jare Quidt ledig vnnd lose mit disem brif on geuerde. Zu vrkundt han Ich mein Insigel vf disen briff gedruckt der Geben ist an sant laurentzen tage Anno domini M° CCCC°XLI^mo.

Ex libro quietanciarum Nro. 390.

Aus Hermann's III. Ehe entsprossen drei
Töchter: 1. **Anna**, verm. mit Heinrich v. Rüdigheim;
2. **Margaretha**, verm. mit Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers zu Brende und Gersfeld, welcher ihr 1448 einen Consens von 800 fl. auf die Kemnaten zu Brende und deren Zugehörungen ausbrachte (Biedermann, C. Rhön-Werra, Tab. 146), und
3. **Elisabeth**, verm. mit Albrecht v. Ebersberg.

Eberhard IV.

(1398 mündig, † 1451 [Eberhard's III. 2r Sohn]), des Hochstifts Würzburg Hauptmann und Rath, verm. mit *Else* (1421. 35), des Reinhard *v. Brende* auf Uttrichshausen Schwester, ist der Stifter der Linie zu Mühlfeld, Bischofsheim vor der Rhön, Ginolfs etc. Derselbe erhielt bei der brüderl. Theilung die Herrschaft Eberstein, den Zehnten und das Burggut zu Gräfenhain, den Zehnten zu Stetten etc. mit seinem Bruder Mangold; dann 2 Güter zu Urspringen und den Eberstein'schen Rittersitz zu Ginolfs; ferner folgende vom Stift Würzburg lehenrührige Güter: einen Hof zu Burglauer, ein Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön, 2 Güter zu Heufurt, einen Hof zu Hilders und ein Drittel des Zehnten zu Wittichhausen, und trug nach seines Bruders Hermann Tode als der Aelteste v. E. den Hof und den Zehnt zu Gräfenhain, Dietes und den Hof zu Lutter an der Hard „für Gemeinlehen". Auch wurde er 1443 „als der Eltst" mit dem von eben genanntem Hermann auf ihn und seine damals noch lebenden Brüder Mangold, Karl und Gerlach vererbten Schlosse und Gerichte Marktsteinach nebst allem Zubehör beliehen. Er und Mangold traten jedoch ihre Antheile daran an Karl und Gerlach käuflich ab. Den Hof zu Gräfenhain mit den dazu gehörigen 8 Güttchen zu Ginolfs, welcher bei der brüderl. Theilung seinem Bruder Gerlach zugefallen war, brachte er zwar durch Kauf an sich, räumte denselben jedoch dem Heinrich v. Ebersberg gen. Weyhers pfandweise ein. Die Erwerbungen, welche er sonst noch zu Ginolfs, Strahlungen, Salz, Waldsachsen, Landenhausen, Schackau, Klein-Sassen etc. machte, folgen hier unten.

1398 Nov. 4, **1404** Mai 1 u. **1405** März 30, s. S. 275 ff.

185.

1406 feria tertia post festum st. Jacobi (27. Juli). Friderich von botelar, techant des stiffts zcu hersfeltt, gibt mit guttem willen *Eberharten* vnd *mangolten von Ebersteyn* gebrudern, seinen vettern, alle seine gute halpp, dy er hat zcu landenhusen,

mit namen den hoffe doselbst, do uff siczt Conrat von walderode, vnd eyn gut, daz do besiczt henne langfusz der junge; dy selben gutt vff ihn verstorben sint von Conrat von botelar seinem vater seligen.

G.-R. Nro. 58.

1407 Febr. 26, s. Nr. 19, S. 97.

186.

1410 Oct. 19. Johannes Bischof zu Würzburg verheisst dem Hans Lewkirchen seinem Kämmerer und Elsen dessen Hausfrau, früher Witwe des Fritz Kämmerer, die Summe von 300 fl. — die er diesem für ein Darlehen und geleistete Dienste schuldig war, nachdem sie ihm dafür das verschriebene Schloss Rottenburg zurückgegeben — nächsten St. Peterstag Cathedra zu bezahlen. Bürgen: Dietreich vom Eglofstein, Kumund von Giech, *Eberhart von Eberstein* und Hans Punzendorffer. G. am Suntag nach sant Gallentage.

Regesta Boica XII. 80.

187.

1411 Juli 2. *Eberhart von Eberstein* quittirt dem Bischof Johann zu Würzburg über 21 fl., die er „von seiner gnaden wegen Hansen Schultessen zu Hasfurt gelihen hatte“, und über 31 fl., welche der Bischof ihm „an seiner schulde“ bezahlt hat. G. zu Wirtzpurg am Donerstag vnser liben frawen visitacionis.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 243.

1412 Sept. 10 und 1413 Juli 6, s. Nr. 165 u. Nr. 166.

188.

1415 am Donnerstag vor dem Palmentage (21. März). Abt Johann von Fulda bekennt, es sei mit seinem Willen, Wissen und Verhängniss geschehen, dass Gisze vnd Hans von Bienbach gebruder ire hoffstat zcu dem Schacken gelegen mit gartten eckern wisen vnd allem dem, das dor zu gehort, für 24 Gulden an die Gebrüder *Eberhart* und *Mangolt von Ebersteyn* verkauft, und dass er, wan dy selbige hofstat mit dem, daz dor zcu gehort, von ihm vnd seinem stifft zu lehen rurtt, das den keuffern auf flissige beth der verkeuffer gelihen habe.

G.-R. Nro. 48.

189.

1416 April 23. Peter Schott schreibt an *Eberhard v. E.*: „Mein freundlichen dinst zuuor liber Eberhart von eberstein. Sulch XXIIII gulden als mir mein Herr wirtzburg geben solt

haben vff den nechsten vergangen sant Peterstag dy mir noch nit worden sein, darvm bitt ich dich freuntlich vnn heisz dich daz du wolst bestellen mit meinem Herrn von wirtzburg, daz meinem bruder Hennen schotten daz gelt gefall vnn werd wann daz drum gefelt vnd bezalt wurd dy XXIV gulden meinem bruder so sag ich meinen Herrn wurtzburg vnd sein schtifft vnn nachkumen dez vorgeschriben geltz frey vnn loz, vnn liber eberstein tu hye zu als Ich Dir geleib. Dez zu eynem woren vrkund hab ich Peter schotth meinen eygen Insigel getruckt an disen offen brieff Anno domini etc. XVI in die sancti georgij.

Papierurkunde i. k. Arch. zu Wrzbrg. Das aufgedr. S. ist abgef.

1419 Mai 7 und **1419**, s. Nr. 167 u. Nr. 168.

190.

1420 Aug. 21. *Eberhard von Eberstein*, Voigt (Amtmann) zu Meiningen, untersucht im Auftrage des Bischofs Johann zu Würzburg die Frankensteinische und Hennebergische Wildbahngrenze, über welche zwischen den Grafen Friedrich und Wilhelm von Henneberg Irrungen entstanden waren.

Die Urkunde befindet sich im gemeinsch. Henneb. Arch. zu Meiningen und lautet nach einer mir durch die Güte des Herrn Archivraths Brückner zugekommenen Abschrift folgendermassen:

Ich Eberhart von Eberstein vogt zw Meyningen Bekenne vnd thun kunt offenlichen an disem briff gein allermeniclichen von stosze vnd gebrochen wegen die dann gewesen sint zwissen den wolgebornen herren hern Friderichen vnd herrn Wilhelm Graffen vnd herren zu Hennenberg meinen gnedigen herren von etlicher wiltpann wegen als dann vormals die jren off bede seiten zwissen jn gescheiden haben dann man die an wanden zwisschen der franckensteinischen vnd hennenbergischen wiltpan vszreiten scholt nach jnnhaldung des vszspruchs briffes von denselben schidmennern doruber gegeben sollichs reitens die jren die sie dartzu geschickt hatten sich nach allem kerkomen als das scholt gescheen sey nicht vereynen konden so das das furder von je beyden an den hochwirdigen Fursten vnd herren herrn Johannsen Byschoff zu Wirtzpurg meinen gnedigen herren bracht wart, der sich nu des als jm sulch bruche nicht liep waren vntername vnd mit jrer beder wissen mich dartzu gabe sollich an wanden zwissen der hennbergischen vnd franckensteinischen wiltpann uszrichten noch lute der artikel vsz den franckensteinischen kauffbriffen die mir versigelt geben wurden vnd nach auszweysung des vszspruchsz briffes von den jren vormals gescheen vnd als die jren dann die sie darzu geschickt hatten gethan solten, habe alsdann auch die nächsten briffe als das an mich kommen ist wie ich das thun sulle eygentlich vszweysen, also han ich mich nu desselben reitens von geheisz

wegen des obgenanten meyns herre von Wirtzburg vnderwunden vnd han das angehaben am Nesselberge am bronne doselbst vnd hon do dann geriten zu der wustenunge genant zum Terbernd do vorzyten ein zigelhutt gelegen wasz, vnd als nii furder der artikle in dem kaufbriffe saget von dem obgenanten bronne an die Byntberge Darvmb bede obgenante partey der berge sich nicht vereynen komen an welchem orte das reiten sich geburt Doruber ich besunder das gewegen han vnd jm besten das gethan das es vff bede seiten dester glicher sy vnd habe des von der obgenanten wustenunge geriten oben mitten vber die Rintperde bisz zu der Cappellen zu Mitteln salla vnd von der selben Cappellen mitten den kuck vff bisz oben in den krumpach das auch im besten gescheen ist dann der ander artickel des eigenanten kaufbriues besaget von den kintpergin an den krumpach vnd den vff bisz törseule.

Ich han auch furder geriten von oben dem krumpach bisz an die Törsule fürder von den Torsuln die hohenstrasse gar vsz bisz in den sassenbach do dann an den baum geheissen der hugisbaum bey grube vnd furder in die werra zu carlingen als das dann die artickel des kaufbriues solcher stete ich verheissen bin vnd so vern mir das beuden ist zu bereiten eygentlich besagen vnd vszweisen vnd sollich myn vszriten sal yeder partey vnschedelich sey an jrem rechten, ab sie hernach icht dareïn zu reden hettenn sundern dicz obgeschriben meyn bereiten schol besteen vnd von jn gehalten werden solch zeit vnd in der massen als die jren dann vormals zwissen' jn vsgesprochen haben vnd als das vff mich komen vnd an mich gestalt ist ongeuerde. Zu vrkunde vnd bekentnisz hiruber so han ich obgenanter Eberhart von Eberstein myn jnsigel wissentlich vnder dise schrifft gedrucht das gescheen ist an der Mitwochen vor sant Bartolomosztag nach christi geburt vierzehenhundert jar vnd darnach jn dem zweinczigistem jarx.

191.

1420 am Montage nach unsrer Frauentag nativitat. (9. Sept.). Bischof Johannes von Würzburg stellt ein Zeugniss darüber aus, dass er durch ein Schiedsgericht die zwischen den Grafen Friedrich und Wilhelm von Henneberg über die Frankensteinische und Hennebergische Wildbahn entstandenen Irrungen auf Grundlage der durch *Eberhard von Eberstein* berittenen Grenze vermittelt habe.

Urk. i. gem. Henneb. Arch. zu Meiningen.

192.

1421 an dem h. Palmentage (16. März). Fritz und Hans Gevettern von Stein, gesessen zu Lichtenberg, quittiren dem Bischof Johann zu Würzburg über 130 fl. Zins von 1300 fl. Capital,

welche ihnen *Eberhard von Eberstein* im Auftrage des Bischofs ausgezahlt hat.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

193.

1421 am mitwochen nest vor sant iacoff des heiligen apposteln tagk (**23.** Juli). Abt Johann zu Fulda verkauft zwey gut gelegen zcu sassen vnder der milseburg für 70 fl. rhn. an *eberhart von ebersteyn* und *elsen* dessen eheliche Wirthin dergestalt, das dy jczuntgenantten keuffer vnd yr erben dy vorgenantten gute mit irer zu gehorung von eynem iglichen appte zu fulde der zu zciden ist zu lehen haben vnd entpfahen soln.

G.-R. Nro. 42.

194.

1422 Oct. 4. Johanns Bischof zu Würzburg verleiht dem *Eberhard von Eberstein* „für verfallene Lehen“ einen Hof zu Hiltrichs, den die Sintramen inne gehabt haben.

Der Lehenbrief lautet nach einer vom Original im k. Arch. zu Würzburg genommenen Abschrift:

Wir Johanns von gots gnaden Bischoff zu wirtzpurg Bekennen vnd tun kunt allermeniclich mit disem brieff das wir angesehen haben solche getrewe vnd willige dinste, die vns vnd vnserm Stiffte vnser lieber getrewer Eberhart von Eberstein offt wiliclich gatan hat vnd in kunfftigen zeiten wol tun mag vnd sol vnd haben Im darvmb vnd von besundern gnaden für verfallene Lehen verlihen einen Hoffe zum Hiltrichs gelegen den die Sintramen Inngahabt haben, vnd ist vns daran vnser Lehen etweuil Jare vnd zeit verswigen, wiewol der von vns vnd vnserm Stiffte zu lehen rüret, vnd wir verlihen dem obgenanten Eberharten von Eberstein an dem obgenanten Hoffe mit seinen zugehörungen, was wir Im von gnaden vnd rechts wegen daran verleihen sullen vnd mogen on geuerde, doch mit beheltnusse vnser vnd vnsers Stiffts rechten vnd gewonheiten, die wir daran haben Des zu vrkunde ist vnser Insigel an disen brieff gehanngen, Der geben ist nach Cristi geburt viertzehenhundert Jare vnd darnach in dem zweyvndzweinzigesten Jare am Sonntage nach sannd Michelstage.

Mit anhäng. fürstbischöfl. Siegel.

195.

1424 März **13.** *Eberhart von Eberstein* quittirt dem Bischof von Würzburg über 30 fl. Zins, welche bereits am St. Peterstage fällig gewesen sind. G. am Montage nach dem Sonntage, als man zu Chore singt Inuocauit.

Lib. quietanc. No. 390.

196.

1428 Sept. **5.** *Eberhart von Eberstein* quittirt über 20 fl., welche ihm Eberhart v. Schawmberg im Auftrage des Bischofs von Würzburg ausgezahlt hat. G. am Sonntage Nach Egidy.

Lib. quietanc. No. 390.

197.

1428 Sept. **26.** „Als mein gnediger Herre *Eberharten von Eberstein* verschreibet Jerlichen funftzig Rinisch guldin vsque ad reuocationem etc.“.

Die Urkunde lautet nach der in des k. Archivs zu Würzburg lib. diversar. formar. No. 5. (fol. 170) befindl. Abschrift:

Wir Johanns von gotes gnaden Bischof zu wirtzpurg thun kunt allermeniclichen die disen brieue ansehen horen oder lesen Als der veste vnser lieber getreuer Eberhart von Eberstein by vnserm vorfarn seligen vnd auch bey vns in vnserm Hofe vnd dinste langtzit gewesen ist vnd auch fürbas vnser Rate, diner vnd der vnser sein vnd bleiben sol, Darumb vnd von besundern gnaden haben wir dem egenanten Eberharten von Eberstein funftzig gulden Rinischer Lanndszwerung zu franncken verschriben vnd verschreiben Im die in krafft ditzs brieues Also das wir vf den nechsten sannd Merteinstag anheben vnd Im darnach vf einen iglichen sannd Merteinstag funftzig guldin der obgenanten werunge geben vnd betzalen sollen vnd wollen So lanng bisz wir Im solch gelt zu geben widerrufen, oder er vns seinen dinst mit seinen offenkuntlichen brieuen vffsaget. Vnd vf welche seiten das als vorgeschriben stet geschicht vnd vfgesaget oder widerrufen wirdet, So sollen wir dem obgenanten Eberharten der obgeschriben funftzig guldin alsdann furder nicht pflichtig sein zu geben noch zu betzalen die auch alsdann von In selbs ab sein sollen vnd diser brif kein macht noch krafft mer sol haben on geuerde zu vrkund etc. Actum Anno domini MCCCCXX octauo, Am Suntage nach sannd Mauricien tag.

198.

1428 Nov. **17.** *Eberhart vonn Eberstein* quittirt über 6 Fuder und $1\frac{1}{2}$ Eimer Wein, welchen ihm „Hans Maxe Bürger zu Melerichstat dise negsten vergangen zwey Jare“ im Auftrage des Bischofs von Würzburg gegeben hat. G. am Mitwochen vor Elizabeth.

Lib. quietanc. No. 390.

199.

1429 April 8. *Eberhart vonn Eberstein* bekennt, dass ihm Johanns Bischof zu Würzburg bezahlt habe 20 fl. rhn. an solchen 50 fl., die ihm sein vorgenannter gn. Herr jährlich verschrieben. G. am freitag Nach Ambrosy.

Lib. quietanc. No. 390.

200.

1433 am Montag vor S. Martinstag (9. Nov.). Marckart von Mielen, Domherr zu Würzburg und Landrichter des Herzogthums Franken, beurkundet, dass *Eberhard von Eberstein* vor ihm am Landgericht alle die Güter und Habe erklagt habe, welche Hermann Fleischmann zu Strahlungen und Salz hinterlassen, es sei Erbe, Eigen, Lehen, Häuser, Höfe, Aecker, Wiesen und Weingärten, Fahrendes und Liegendes etc., und dass derselbe von dem Landgerichte auch in den Besitz dieser Güter gesetzt worden sei, „wann er sein Anleyt versessen hat mer datum dry tage vnd sechs wochen als er das mit Cristan von wypfelt, seinem Anleyter, redlich vor ihm im gericht bezeuget vnd bewiset hat.“

Urk. m. anh. Landgerichtssiegel im k. Arch. zu Würzburg.

201.

1434 Juli 4. *Eberhard v. Eberstein* stellt dem Bischof Johann zu Würzburg folgende Quittung aus:

Ich Eberhart vonn Eberstein Bekenne vnd thun kunt allermenigklich mit disem brief, Als Ich des hochwirdigen fursten vnnd Herrn Herrn Johansenn Bischoffs zu wirtzpurg meines genedigen Herrn Rate vnd dyner bin darumb er mir Jerlich vf einen yden sant Marteins tage funfftzigk Rheinisch guldenn zu geben verschriben hat Nach ausweisung des brieffs Den Ich von Im darüber Inhan, Derselben Jerlichen funfftzigk gulden stehen mir noch auszen hundert vnnd funfzigk gulden vnd was mir nach verweisung des obgerurtten brieffs hernach verfallen mage vnd werden solt sage Ich für mich vnd mein Erben den obgenanten meinen gnedigen Herrn Quidt ledig vnnd lose on geuerde Des zu vrkundt han Ich mein Insigel vf disenn brieff gedruckt Der geben ist am Sonntage Nach visitacionis Marie Anno domini M°.CCCC°. Tricesimo Quarto.

Lib. quietanc. No. 390.

202.

1434 am Sonntag vor St. Brunotag (5. Sept.) liess *Eberhard v. E.* ein Register über die Grundstücke fertigen, welche er bei der brüderl. Theilung erhalten hatte; und aus Eberhard's altem Register liess sein Urenkel *Georg der Aeltere zu Ginolfs* am 19. u. 20. März 1550 durch den Notar Thomas Meisse einen Register-Extract fertigen und darin die Güter verzeichnen, welche ihm bei der brüderl. Theilung zugefallen waren. In diesem auf Pergament vidimirten Notariats-Instrumente, welches in der Ebersteinischen Familie noch im Original vorhanden ist, heisst es (Bl. 4[b]), dass die Gebrüder *Mangold* und *Eberhard* v. Eberstein das am Ober-Elsbacher Thore zu Ginolfs gelegene Gut gekauft und die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain unter Vorbehalt der

Lehensherrlichkeit Seitens der v. E. gegeben; dann (Bl. 5ª), dass *Eberhard v. E.* und seine Erben auf den beiden Eberstein'schen Gütern zu Urspringen Atzung und Lager haben, endlich (Bl. 6), dass die v. E. Macht haben, ein Lehengericht zu halten.

1435 am Mittwoch nach Mittfasten, s. Nr. 4, S. 37.

203.

1435 am Sonntag Quasimodogeniti (**24.** April). Wolffram von Slethen verkauft dem vesten *Eberhart von Eberstein* für 11 Gulden alle seine Güter und Lehen zu Ginolfs „mit nahmen die die Mege zu Mellerstatt vnd der Schulthes zu Ostheim innen gehabt han Dartzu alle gut, die er (Wolfram) vor der Röhne gehabt hat, Oder wie die genant oder gelegen seind“ und „wehrt auch den obgenanten Eberharten vnd seine Erben der obgeschriben lehen vnd gut etc. für frei aigen alszdan aigens vnd Erbszrecht vnd gewonheit ist im land zu Francken.“ Der hierüber ausgefertigte Brief wurde von dem Verkäufer und dessen Bruder „Godfrid von Schleten, Commenthur Teutsch Ordens zu disen geSeiten zu Münerstat“, besiegelt.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

204.

1436 entbot Bischof Johannes von Würzburg mehre zu dem Stifte gehörende Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Landes zu Franken nach Hassfurt und vermochte sie zur Abordnung Zweier aus ihrer Mitte: Hans Vogt von Salzburg und Lorenz v. Ostheim, nach Basel zu dem Concilium mit einer Botschaft d. d. Sonntag nach unser lieben Frawen tag Lichmesse (**5.** Febr.), an welche ausser Anderen auch *Eberhard von Eberstein* sein Insiegel hängen liess.

Lib. divers. form. No. 4 im k. Arch. zu Würzburg.
Ludwig, Geschichtsschreiber 755 u. 756.
Lorenz Fries (Ausg. v. 1848) 700.

205.

1436 Mai **31.** *Eberhard von Eberstein* und dessen Söhne *Jorg* und *Hermann* stellen einen Revers darüber aus, dass ihnen der Dechant Mertein Truchses und das Capitel des Stifts Würzburg für die 500 fl., welche der Bischof Johannes zu Würzburg dem Eberhard von Eberstein schuldig ist, und für die von Letzterem dem Bischofe, Capitel und Stifte geleisteten Dienste alle Rechte des Domcapitels an dem Dorfe Waldsachsen bei Marktsteinach, es seien Zehnten, Gülten, Zinsen, Herrschaft, Herkommen und Gewohnheit, zum Leibgedinge dergestalt verschrieben haben, dass sie das Alles nutzen sollen, so lange noch einer von

ihnen am Leben ist, und machen sich verbindlich, Alles, was etwa von dem ihnen Verschriebenen entfremdet oder versetzt sein sollte, wieder einzuziehen resp. einzulösen, auch dem Domdechanten und seinem Capitel einen Monat nach der Kündigung die Wiedereinlösung der genannten Rechte an dem Dorfe Waldsachsen zu gestatten, und zwar für 500 fl. und noch so viel Geld, als sie etwa für Einlösung versetzt gewesenen Guts ausgegeben.

Original im k. Arch. zu Würzburg.

206.

1439 April 22. Die Erbern vnd vesten Junckherrn *Eberhart von Eberstein* und Wilhelm von Sawnszheim, Edelknechte (armigeri) des Stifts Würzburg, hängen ihr Siegel an eine von dem kaiserl. Notar für das Stift Würzburg, Anton Günther, aufgenommene Verhandlung betreffend einen eidlich bekräftigten Revers des bisher von dem Bischof Johannes von Würzburg wegen verschiedener Vergehen auf dem Frauenberge gefangen gehaltenen, nunmehr aber auf Fürbitte einiger Gönner und Freunde in Freiheit gesetzten Benedictinermönchs vom Kloster Aurach und Rectors der würzburgischen Parochialkirche zu Ulsenheim Namens Johannes Rudolf.

Urk. m. d. anh. wohl erhalt. Siegeln Eberhard's v. E. u. Wilhelm's v. S. im k. Arch. zu Würzburg.

207.

1440. Als Herzog Sigmund von Sachsen (Bruder des Herzogs Wilhelm), Pfleger des Stifts Würzburg, am 28. Sept. 1440 die Stadt Würzburg verliess, um sich nach Onoldsbach zu begeben und sich dort zum Bischofe weihen zu lassen, übergab er die Schlüssel des Schlosses Frauenberg dem *Eberhard von Eberstein*, welcher dieselben den 6 Räthen Sigismund's einhändigte.

Lorenz Fries (Ausg. v. 1848) I. 732 u. 733.

1440, s. Nr. 5, S. 39.

1443 Aug. 26, s. Nr. 169.

208.

1443 Aug. 30. *Eberhart von Eberstein* Recepit in feodum den Hoff zu Lawr, vier acker weingarten an dem Hoeberg, vier acker weingarten am hohenberg zu strollung, den zehenden am Hoeberg, der auch In Hoff gehört, den Hoffe zu Hiltrichs vnd den zehenden zu wittichszhawsen mit iren zugehörungen. Actum am fritag nach Bartholomei anno etc. XLIII°.

Ex libro feodali Gotfridi de Limpurg Episcopi, fol. 25.

209.

1445 am Montage Sant Peter und Pauls Abende (28. Juni). Der würzburgische Rath *Eberhard von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass für die treuen Dienste, welche er dem Bischof Gottfried zu Würzburg und dessen Vorfahren lange Zeit gethan, dieser mit Wissen des Domcapitels ihm die vormals von dem Bischofe Johann von Brunn Helmreichert Tylen und Reinharden und Hansen von Baumbach zum Tannberg bis auf Widerruf auf die würzburgische Stadt Fladungen verschriebenen, zu Martini fälligen 30 fl. rhn. auf seine Lebenszeit und nicht länger verschrieben habe, jedoch mit dem Vorbehalt, dass er, Eberhard v. E., bis zu seinem Tode des Stifts Würzburg Diener sein und bleiben solle.

Urk. m. anh. S. Eberhard's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.
Lib. divers. formar. No. 8. fol. 77.

210.

1445 am Sonntage nach S. Kilianstag (11. Juli). *Eberhard von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm und seinen Erben Abt Johann zu Bildhausen

a) des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten der verstorbene Hermann Fleischmann inne gehabt und der damals dem Kloster 1 Pfund zu Martini, 1 Martinshuhn und 1 Brod für 1 Schilling zu Weihnachten gezinst, und folgende in der Mark zu Strahlungen liegende Stücke, als

b) eine Hofstatt mit einem Baumgarten, die dem Kloster 6 Schillinge und 4 Heller zu Martini gezinst,

c) einen Acker Weingarten am Mittelleib, der ein Martinshuhn, und zwei Acker Weingarten vor dem Winterholze, die 2 Martinshühner gezinst, und

d) eine Hofstatt, die dem Kloster 8 Pfund Unschlitt und ½ Pfund Wachs gezinst,

zinsfrei zu rechtem Mannlehen geliehen habe, jedoch mit der Einschränkung, dass, im Fall er oder seine Erben diesen Hof nebst Zubehör in Zukunft etwa einem armen Manne [66]), er sei Bürger oder Bauer, verkaufen wollten, es nur mit den oben aufgeführten Zinsen und Rechten geschehen dürfe, welche Letztere dann dem Kloster wie vormals wieder zustehen sollten.

Perg.-Urk. m. anh. S. Eberhard's v. E. i. k. Arch. zu Würzburg.

211.

Eberhard v. E. war nach seiner am Samstag nach St. Dorotheentag (12. Febr.) 1446 datirten, mit manchen Geschichten begleiteten Zeugenaussage über die mainzische und würzburgische Geleits-

[66]) Die armen Lehensleute nannte man damals „die armen Leute."

Grenze — in dem Kalten Loch bei Kist (auf dem Wege von Würzburg nach Bischofsheim a. d. Tauber) — schon vor mehr denn 40 Jahren, also bereits vor 1406, bei dem Bischof Johann von Egloffstein und darauf bei dem Bischof Johann v. Brunn (1411 erwählt) länger als 22 Jahre „Hauptmann und Sindthere“ zu Hof uff unser Frauenberge (Marienberg bei Würzburg) und ist als solcher „uff den Gleit“ geritten.

Kindlinger's Handschriften, Packet 141, Bl. 126.

212.

1450 am Mittwoch nach Quasimodogeniti (15. April). *Eberhard von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Abt Johannes zu Bildhausen des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten der verstorb. Hermann Fleischmann inne gehabt, dann auch eine Hofstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleib, zwei Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hofstatt, Alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, zinsfrei zu rechtem Mannlehen gelassen und geliehen habe.

Perg.-Urk. m. anh. S. Eberhard's im k. Arch. zu Würzburg.

213.

1450 am S. Michelstage (29. Sept.). Nachdem *Eberhard von Eberstein* den Dechant Reinhard v. Masbach und das Capitel des Domstifts zu Würzburg, wie auch alle anderen Stifter daselbst und die Bürgermeister, Räthe und Gemeinden der Städte Würzburg, Ochsenfurt und Karlstadt — welche Stifter und Städte sich verpflichtet gehabt, die von dem verstorbenen Bischof Johann für sich und dessen Nachkommen ihm, Eberharden v. E., und seinen Erben schuldig gebliebenen 1500 fl. rhn. und die bisher ebenfalls nicht gezahlten Zinsen von diesem seit 20 Jahren ausstehenden Capitale, zusammen 5000 fl., zu bezahlen und bis zur gänzlichen Abtragung dieser Summe von je 12 fl. 1 fl. Zins zu entrichten — wegen Nichtbezahlung der übernommenen Schuld oft vor Gericht gefordert und verklagt hat, und sich darauf das Domcapitel zu Würzburg und die genannten Städte mit ihm dahin verglichen haben, dass sie von den 5000 fl. 3000 fl. auf sich nehmen wollen, von denen er ihnen jedoch in Ansehung der Schulden und Kriege, welche sie ins Verderben gebracht, 2000 fl. erlassen, dass sie also ihm und seinen Erben nur 1000 fl., und zwar das Domcapitel 230 fl., die Stadt Würzburg 230 fl., die Stadt Ochsenfurt 120 fl., die Stadt Karlstadt 120 fl. und der Bischof Gottfried zu Würzburg auf sein Erbieten 300 fl. zahlen sollen: stellt er einen Revers darüber aus, dass das Domcapitel die von demselben übernommenen 230 fl. innerhalb der nächsten 10 Jahre, nämlich 23 fl. auf den nächsten Donnerstag nach Michaeli und dann allemal auf jeden folgenden St. Peterstag cathedra 23 fl. mit den jedesmal fälligen Zinsen nach 14 Tage vorher erfolgter Anzeige je nach Belieben

zu Würzburg oder Münnerstadt so lange zahlen soll, bis die Schuld ganz abgetragen ist, und dass die Hauptschuldverschreibung über die 1500 fl. von nun an gegen das Domcapitel keine Gültigkeit mehr haben, sondern nur gegen die andern Stifter Haug, Neumünster, S. Burchard, S. Stephan und Schotten, welche ihm, Eberharden, und seinen Erben die noch übrigen 2000 fl. Capital, Zinsen und Schäden zu zahlen schuldig sind, Kraft behalten soll.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Eberhart von Eberstein Bekenne offentlich mit disem briue vnd thun kunt für mich vnd alle mein erben gein allermeniglichen Das die Erwirdigen Hern Techant vnd Cappitell des Tumstieffts zu wirtzpurg mit mir gutlichen vberkomen sein von meiner schulde vnd aller vorderunge wegenn vnd haben mir darumb eine newe vsrschreibung getan nach laut eins brius Der von wortte zu wortte hernachgeschriben stett Also Wir Reichart von Maspach Techant vnd das Cappitel des Tumstieffts zu wirtzpurg Bekennen offentlichen mit diesem briue gein allermeniglichen Als wir vnd alle andere Stieffte doselbst Auch Burgermeister Rethe vnd gemeindenn Der stette wirtzpurg Ochssenfurt vnd Karlstat vns verschriben die schulde die vnser Herre Her Johanns Bischoff zu wirtzpurg seliger für sich vnd sein nachkomen nemlichen funfftzehenhundert gulden dem erbern vnd vesten Eberhart von Eberstein vnd seinen erben schuldig gewest ist vff vns itzgenanten Stieffte vnd Stette genommen vnd wir vnd sie für vns vnd vnser nachkomen verschrieben haben Also das wir vnd sie Ine Jerlichen ye von zwelff gulden einen gulden so lanng wir nit bezalten vnd one Iren schaden betzalen sollenn Solche somme guldenn bey zweintzig Jarenn gestanndenn vnd weder Heuptgellt oder gullte bezallt ist Das sich machte an einer Somme Heuptgellt gulte vnd scheden zusamen gerechet funff-Tausentguldenn Dorumb der genannt Eberhart vom Eberstein sich vil von vns vnd Ine beclaget vnd fur gerichte vnd rechte geuordert hat vnd wann vns dem Cappittell Nü wol gepurt solch clage vnd scheden zu uermeyden haben wir mitsampt der stat wirtzpurg Auch Ochssenfurt vnd karlstat vns vmb ein antzale mit Ime gesetzt vnd der genannten Somme fünfftausent guldenn drewe Tausent gulden vff vns genommenn vnd so hat auch der genant Eberstein sich so gutlichen gein vns beweyset Angesehen krieg vnd schuldenn Dodurch wir zu uerderben komen sein vnd hat sich gutlichen mit vns vertragen vnd wir mit Ime, vnd die zwey tausent guldenn gulte vnd scheden faren lassen Das wir vnd sie Ime Tausent guldenn des Heuptgelts vnd nit mer betzalen sullen Doran vns dem Capitel zu geben gepurt zweyhundert dreissig guldenn der Stat Wirtzpurg zweyhundert dreissig guldenn Der Stat Ochssenfurt hundert zweintzig guldenn Der stat karlstat hundert zweintzig gulden Dannoch gepuren sich drewhundert guldenn an den Tausent gulden zu betzalen Hat

vnnser gnediger Herre Her Gotfridt Bischoff zu wirtzpurg vnd Hertogk zu franncken angesehen Das sein vorfaren solche schulde funfftzehenhundert gulden schuldig gewest ist Die dann die Stieffte vnd Stette vff sich genomen vnd verschreyben haben vnd hott vff sich genomen die drewhundert guldenn das der genannt Eberstein für sich vnd sein erben Also auffgenommen vnd verwilliget hot Hierumb so gereden vnd versprechen wir obgennanter Reichart von Maspach Techant vnd daz Cappittel für vns vnd vnnser nachkomen mit guten waren trewen In Crafft ditz briues dem gennanten Eberhart von Eberstein vnd allen seinen erben vnd were disen briue mit sein vnd seiner erben willen Innhat die obgemelten Somme zweyhundert dreissig guldenn guter Reinischer lanndszwerung In franncken gutlichen vnd schone in tzehen Jaren nach datum dits briues nest nacheinander volgende zu betzalen Nemlichen drey vnd zwentzig guldenn vff den nesten Donnerstag nach sant Michels tag zu betzalen vnd vff den nesten Sant Peters tag Cathedra dreyvndzweintzig guldenn vnd darnach vff einen Iglichen sant Peterstag kathedra dreyvndzweintzig gulden zu bezalen vnuerzogenlichen vnd one sein vnd seiner erben schaden so lanng bisz die genannten Somme zweyhundert dreyssig guldenn in obgeschribener masse gantz vnd gar betzallt sein ongeuerde vnd solch bszalung soll gescheen zu wirtzpurg Oder zu Münerstat wo er die allerliebst haben will vnd daz soll er vns vor Iglichem Zile viertzehen tag mit seinem offen briue verkunden vnd so solch bezalunge vff Igliche zile also gescheen ist Soll er vns Quitantzien geben nach notturfft vnd ob das were Daz wir Techant vnd Capitel sewmig wurden vnd vff igliche zile vnd tzeit wie obgeschriben stet nicht betzalten wes der genannt Eberstein vnd sein erben Des dann schaden nemenn Es were mit zerunge bottenlone briuegellt gericht schaden oder nachreyse Wie sich der schaden mechte Das doch vngeuerlicher schade hiesse vnd were solchen schaden sollen vnd wollen wir dem genanten Eberstein vnd seinen erben auch pflichtig sein vnd betzalen mit dem Heuptgellt vff solche zile vnd zeyt wie obgeschriben stet on geuerde Es soll auch der Heuptbriue der Innhelt die funfftzehenhundert gulden gein vns dem Cappittell gantz krafftlosz tode vnd abe sein vnd der gennannt Eberstein vnd seine erben sollen sich des hinfüro nymmer wider vns vnd vnser nachkomen fürtziehen oder gebrauchen weder im gerichte Oder one gerichte Oder wie man daz In keyne weyse erdennoken mochte on geuerde Auch alszdann noch bleyben zweytausent gulden Heuptgelts gulte vnd scheden Die mog der genant Eberstein vnd sein erben vordern an den andern Stiefften Hawg Newenmunster Sant Burkart Sant Steffen vnd Schotten gein denselben sol vnd mag sein briue der Inhelt die funfftzehenhundert gulden Heuptgelts gantz mugen vnd macht haben vnd crefftig bleyben vnd er vnd sein erben Mugen sich des gebrauchen gein Ine ob sie wollen nach notturfft on vnnser vnd vnnser nachkomen

Irrung vnd Intragk ongeuerde Des zu vrkunde haben wir vnnsers Capitels Innsiegel mit guter wissen an diesen briue tun hencken Der geben ist nach Cristi vnnsers Herren gepurt viertzehenhundert vnd In den funfftzigsten Jarenn an Sant Michels tag des heyligen Ertzengels Vnd ich obgenantter Eberhart von Eberstein gerede vnd gelobe also für mich vnd alle mein erben mit guten waren trewen In Crafft ditz briues Alle obgeschrieben Stucke Punckt vnd artickell als vil mich der beruren ware stette veste vnd vnuerbrochenlichen zu halten vnd dawider nyt zu sein oder tun weder mit gerichten geystlichen werntlichen Oder one gerichte noch schicken getan werden mit keinen sachen In keyne weyse one alles argeliste vnd geuerde Des zu warem vrkunde hab ich vorgennannter Eberhart von Eberstein für mich vnd alle mein erben mein eygen Insigell mit guter wissen an disen briue gehanngen Der geben ist In dem Jare vnd an dem tage wie vorgeschriben stet.

Mit anhängendem Siegel.

214.

Dits ist die schulde der 50000 guldein die das Capitel zum Thum zu wirtzburg die von Hawge vnd Newenmunster den Ebbte zu Sannd Burckhart, zu Sand Steffan vnd zunn Schotten vnd die Stete Wirtzburg karlstat vnd Ochsenfurt vff sich genomen vnd den schuldigern Ire briue darumb geben haben etc. etc.

Item *Eberharten von Eberstein* 1500 fl. einsteils bezalt. gantz betzalt.

Ex libro divers. formar. No. 8. fol. 212.

215.

1451 März 18. *Eberhard v. Eberstein*, *Hermann* sein Sohn, *Lyse v. Ebersberg* seine Tochter und *Hans v. Ebersberg* sein Enkel schenken den Barfüssermönchen zu Fulda ihren Hof zu Uttrichshausen mit Vorbehalt der Lehensherrlichkeit Seitens der v. E.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original gemachten Abschrift im Landesarchiv zu Fulda:

Wir dise hernachgeschriben Eberhart von Eberstein, Herman sein sun, Lyse sein dochter vnnd Hansz vom Eberszberg ire sun Bekennen in diesem offen brieff vnnd thun kunt gein allermenclich fur vnns vnnd alle vnser erben, daz wir vmb gottes willen, zu ehre vnnd lob Marien seiner lieben mutter vnnd allem himlischen höre, zu hayl vnnd zu trost aller vnnser lieben forfarn, alt eltern, eltern, freunde vnnd kindern vnnd aller gläubigen seelen haben gegewen, so rechtlichs vnnd mächtlichs wir vmber sollen, können oder mogen, leuterlich vnnd durch gott, vnnd geben gegenwertiglichen mit macht vnnd krafft disz briefs den erbern vnnd gaistlichen heren vnnd brüdern des Conuentes zu den Barfussen zu fuldt vnnd allen ihren nachkomen vnsern hoff zu Vtterichshausen

gelegen mit aller seiner zugehörung jn dorffe, jn felde, hausz, hoff, scheuren, hoffstat, gartten, eckher, wisen, wasser vnnd wayde, nichts doran auszgenomen, mit allen den rechten, freyheiten, gewonhayt vnnd herkomen, als die *von Brende* vnnd wir damme von alters here jnnegehabt vnnd herbracht haben vnnd izunt erbeit Haintz Beheme, dene sy dan sollen erblichen, ewiglichen, zu ewigen gezeiten jnne haben, nutzen vnnd sich desz gebrauchen nach allem ihrem besten willen, gemache vnnd vermögen, ohn vnser vnnd aller vnser erben oder niemandts von vnsertwegen hindernusze, jntrag vnnd widerrede, vnnd seczen vns vnnd alle vnser erben darausz vnnd die obgenanten herrn vnnd bruder vnnd alle jhr nachkomen disz vorgenanten Conuentes mächtiglich darein ongeuerde vnnd geredden auch fur vns vnnd fur alle vnser erben den hoffmann, der dan izundt daruff sitzet vnnd denne erbeid ader in konfftigen ewigen zeiten jnne haben würt oder besützet, vertheidingen, versprechen, verrechtnen vnnd versten, wo sich dz gebürde zu thun, alsz alle andere vnser vndersessen vnnd hoffleute, wo wir die susten haben alles ongeuerde. Wer es auch sach, dz der obgenante hoff in konfftigen zeiten ansprüchtig würde oder sust vnrad dor in fille, es were mit zinsen zu ersteigen, newe rechte darauf zu machen oder gewalt darauf zu treiben, wie daz queme ader komen möchte, darzu solden vnnd wolden wir ader vnser Erben antworten, solchs versprechen verrechten gein weme ader wu ader wy dickhe des nott würde ohne der vorgenandten herren vnd brüder desz vorgenandten Conuents schaden vnd zuthun ohn alles geuerde. Dorumb vnnd dor gein sollen die vorgenanten herren vnd brüder vnnd alle ihre nachkommen vns, vnser forfaren, alt eltern, eltern, freunde vnnd kinder ewiglich zu ewigen gezeiten järlich begen, mit namen die *von Brende* vff die herbest kyrmesz vff den sontag zu nacht mit dem ampt der helgen vigilie vnnd vff den mandag früe mit dem ampt der helgen selmesse, vnnd die *von Eberstein* vff den mondag zu nacht in der gemeint woch mit dem ampt der helgen vigilie, vnnd vff den dinstag früe dar nach mit dem ampt der helgen selmesse, vnnd als dan so sol ein ieglicher gardian der dan zu zeiten ist den herrn vnnd brüdern, dy dan da zu vigilien vnnd seelmessen gegenwertig sein, zu presentien geben vnnd vnder sy deilen vff die zwu zeyt ein geschock groschen, vnnd sollen auch für vnser forfarn, alt eltern, eltern, freunde vnnd kinder aus allen vnsern geschlechten ewiglichen zu ewigen zeyten getreulich, fleissig, vnnd innegelich vff der kantzeln bitten vnnd gedechtnussz haben. vnnd wan oder zu welcher zeit sy erfaren, oder jenen zu wissen würt gethan, daz ainer ader eina aus den obgenandten zwayen geschlechten gestorben vnnd verscheiden were, desz ersten, sibenden, dreissigsten vnnd jargezeit sollen sy getreulich begehen mit vigilien vnnd mit selmessen nach ordensz Weisz vnnd jr auch ewiglich zu ewigen zeiten mit den anderen vnsern forfaren, freunden vff der Cantzel

getreulich gedencken. *Vnnd alle die begenknusse vnnd selmesse, als dan oben gerürt ist, sollen sy halten vnnd begen lassen in ihrem closter vff* der von Ebersbergk altar vnnd anderst nirgent ohne argelist. Auch so soll die lehenschafft bey vns vnnd den vnsern beleiben ongeuerde.

Desz zu einem stetigen bekentnusse vnnd waren vrkundt, daz alle stück, punckhte vnnd artickhel als dan oben geschriben sten, von vnsz vorgenanten vnnd allen vnsern erben stete vnnd vnuerbruchlich zu ewigen gezeiten gehalten werden, so haben wir obgenante Eberhart vnnd Herman von Eberstein vnser ieglicher sein aigen insigel wissentlich an diesen brieff gehangen vnnd zu mehrer sicherhayt vnnd gewiszhait so han ich obgenanter hansz von Eberszbergk fur frauen Lisen mein mutter, mich vnnd fur alle vnser erben mein aigen jnsigel bey der obgenandter meins elder vatter vnnd meins oheim jnsigel auch an disen brieff wissentlich gehangen vestiglich damit besigelt.

Datum anno domini M° CCCC° quinquagesimo primo vff den donnerstag vor reminiscere.

Der schon erwähnte Minister v. E. hat u. A. auch die Zeichnung eines Grabsteins hinterlassen, auf welchem sich das Eberstein'sche und darunter das mit roth und Silber geschachtete Bach'sche Wappen befindet mit der Umschrift: „*Anno Dni. M. CCCC* ✕ *LI* ✕ *in die sti. . . . . obiit. Dns. Eberhardvs. d. Eberstein.*“ Es ist zu vermuthen, dass es *M. CCCC. LI.* statt M. CCCC ✕ LI ✕ heissen muss und dass diess die Zeichnung des Grabsteins Eberhard's IV. v. E. ist. Da Letzterer lange Jahre in Würzburg gelebt, so glaubte ich, dass derselbe auch seine Grabstätte daselbt gewählt habe. Nach genauer Recherche, welche auf meine Bitte der Universitäts-Professor und Director des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg etc. Herr Dr. Contzen hat vornehmen lassen, befindet sich jedoch der Grabstein des 1451 † Eberhard v. E. weder in der Stadt Würzburg, noch auf der Festung Marienberg. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, es dankend anzuerkennen, mit welcher Mühe und Sorgfalt Herr Professor Contzen (unter Genehmigung des k. bayer. Allgem. Reichsarchivs) die Güte gehabt, mir 131 eng geschriebene Bogen Urkunden-Abschriften meistens nach den im k. Archive zu Würzburg befindlichen Originalien fertigen und übersenden zu lassen.

Aus Eberhard's IV. Ehe entsprossen fünf

Kinder: 1. **Elisabeth**, 1438. 40. 44. 51, verm. mit Hans von Ebersberg zu Gersfeld (lebt noch 1438, ist 1440 schon todt). Die Beschreibung ihres Wappens, welches sich nebst dem ihres Gemahls auf einem Sacramentshäuschen zu Gersfeld befindet, ist im 2. Abschn. gegeben.

2. **N.** (Tochter), verm. mit Wiegand v. Lutter. Ihr Sohn Eberhard v. Lutter machte auf einen Theil des Schlosses Schackau „als seinem altueterlichen vnd muterlichen erbe“ Ansprüche geltend, „Nachdem jm syner muter seligen zcugift, die *eberhart von ebersteyn* sin elter vatter selige yr gerett hatt, noch einsteyls vszstunde“. Die Irrungen, welche deswegen zwischen Eberhard v. Lutter und dann Hermann IV. u. Philipp I. v. E. obwalteten, legte 1470 am Freitag der vnschuldigen kindeln tag (28. Dec.) Johann Graf zu Henneberg und Hauptmann des Stifts Fulda in der Güte bei (G.-R. Nro. 59).
3. **Georg**, 1435. 36. 38. 40. 44, † vor 1451, verm. mit Anna (1444). Vielleicht ist er der Vater von Anna, vermählt mit Friedrich v. Habsburg (1498 Witwe), und der Margaretha, verm. mit Kaspar v. Berg (s. S. 271).
4. **Hermann IV.**, s. unten.
5. **Hans II.**, 1435. 38.

Eberhard's IV. Kinder erbten von ihrem Oheim *Reinhard von Brende* u. A.:

216.

a) ein freieigenes Gut zu Schlüchtern (sluchter), das Henne Meler damals inne hatte und welches 1438 am dinstag nach sant mar. tagk *Jorge* und *Hermann* von Ebersteyn vnd *Lyse* von Ebersbergk ihre swester mit Wissen und Willen *Eberharts* von Ebersteyn ihres Vaters und *Hansen* ihres Bruders an *Mangold* v. Ebersteyn ihren Vetter für 24 fl. verkauften. Der darüber ausgefertigte Kaufbrief wurde von Jorgen v. Eberstein, dann auch von Hans von Ebersberg für Lise seine Hausfrau und von Hertnit von der Tann für seinen Schwager Hermann v. Eberstein (da dieser sein eigenes Siegel nicht zur Hand hatte) besiegelt (G.-R. Nro. 19);

217.

b) einen Hof zu Gundhelm, den Heincz Ossenhirt damals bearbeitete und welchen nebst zugehörigen Aeckern, Wiesen, Garten, Wald und Weide 1440 am Mittwoch nach Jacobi (27. Juli) *Jorge* vnd *Hermann* von Ebersteyn Gebrüder mit Wissen und Willen ihres Vaters *Eberhard* und ihrer Schwester *Lysz* von Ebersbergk (für welche Apel von Weyhers siegelte) dem gestrengen Er *Mangolt* von Ebersteyn ihren Vetter für 25 fl. verkauften (G.-R. Nro. 50);

218.

c) Güter, Zinsen, Gülten und Rechte zu Weselrode, welche 1444 in die st. Julianae virginis (16. Febr.) *Lyse* von Ebersperg, *Jorge* von Eberstein, Anna seine husfrawe und *Herman*

von Eberstein geswister dem Kloster auf dem Frauenberge bei Fulda vermachten, nachdem die Klostergeistlichen die genannten Geschwister in ihre Brüderschaft aufgenommen und sich verpflichtet hatten, dieselben nach ihrem Tode mit Vigilien, Seelenmessen vnd ihr Jaregeczyt zu begehen (Orig. im Reg.-Arch. zu Hanau, Saalbuch S. 598).

Nur Eberhard's IV. zweiter Sohn:

Hermann IV.

(1435 † 1481), pflanzte diese Linie mit Kunigunde geb. v. . . . . (1461. 63. 78) fort. Er stand in seiner Jugend und bei Lebzeiten seines Vaters ebenfalls in würzburg. Diensten.

219.

1440 April 15. *Hermann v. Eberstein* sagt das Stift Würzburg aller Forderungen los, die er an dasselbe gehabt, bis auf 70 fl., die noch zu zahlen sind:

Ich Herman vonn Eberstein thun kunt mit disem brief allermenigklichen Als Ich Des hochwirdigen fursten vnnd Herren Herren Johansen Bischof zu wirtzpurg seliger gedechtnis etliche zeit dyner vnd hofgesinde gewesen bin vnnd In demselben seinen dinst mir etliche pferde abgangen vnnd etwen vill geltz verzert han Also Bekenne ich Das mir der hochwirdig vnnd hochgeboren furste vnnd Herre Herre Sigmondt Hertzog zu Sachssenn etc. Verweser als Erwelter des Stifftes zu wirtzpurg vmb die obgeschriben mein dinst pferde zerung vnnd scheden ein gantz volkomende genüge vnd aufrichtung gethan hat, Daran mir wol benügt Darumb so sage Ich denselben meinen gnedigen Herrn sein Nachkommen vnnd Stifft solcher obgerürtter meiner dinst pferd zerung vnnd scheden für mich vnnd alle mein Erben gentzlich vnnd gare Quidt ledig vnnd lose Ausgenomen eines schuldbrifs Sibentzig gulden besagende den Ich vonn seinen gnaden han Daran mir solche Quitanz vnschedlich sein sol on geuerde Zu vrkundt han Ich mein Insigel vff dissenn brif gedruckt Der geben ist am freitag nach dem Sonntag Misericordia domini Nach cristi geburt vierzehenhundert Jare vnnd darnach Im virtzigisten Jare.

Ex libro quietanciarum No. 390.

220.

1446 Dec. 3. Gottfried Bischof zu Würzburg bekennt, dem *Herman von Eberstein* für Sold und was dieser sonst noch für die dem Bischof geleisteten Dienste bis zum heutigen Tage zu fordern habe, 30 fl. zu schulden und verspricht, 15 fl. auf nächste Pfingsten und die übrigen 15 fl. auf den darauf folgenden Michelstag zu bezahlen. Datum sabbato post andree Anno etc. XLVI°.

Ex libro diversarum formarum No. 8. fol. 83.

221.

1452 Juni **7.** *Herman von Eberstein* recepit In feodum den zehenden zu waltsachsen * einen Houe zu Lawr vier acker weinberg an dem Hoeberge vnd drey virteile dobey Item vier acker weinberge an dem Hoenberge zu Strolungen Item ein dritteyle am zehenden zu wittichausen Item ein cleinen zehenden vnter dem Hoeberge herabe gein Burglawr der auch In den Houe gehöret Item ein Burggute zu Bischofsheim zwey gute zu Hewfurt vnd was er sunst da hat einen Houe zum Hiltrichs vnd was dorein gehorte das von *Eberhart von Eberstein sein vater* vff In homen ist Actum mitwoch nach Trinitatis Anno etc. vt supra.

* ist nit lehen sundern, so er gestirbt, ist er dem Stifft ledig heymgeuallen.
Lehenbuch Bischofs Gotfried v. Limburg, Bl. 63.

222.

1452 am Freitag vor Martini (**10.** Nov.). *Hermann von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass Abt Johannes (zu Bildhausen) ihm des Klosters Hof zu Strahlungen, den vor Zeiten der verstorbene Hermann Fleischmann inne gehabt, dann folgende in der Mark Strahlungen gelegene Stücke, als eine Hofstatt und einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleib, zwei Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hofstatt zinsfrei zu Mannlehen und in derselben Art geliehen, wie sein „alter Herr selig“ das Alles seinem verstorbenen Vater nach Ausweis des rechten Hauptbriefs (v. 11. Juli 1445) geliehen und gelassen habe.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

223.

1455 Oct. **4.** Item *Herman von eberstein* Recepit in feodum Einen Houe zu Lawberburg vier acker weinberge an dem Hoeberge vnd drew virteil dobey Item vier acker weinberge am Hoenberge zu Strolungen. Einen dritteil am zehenden zu wittigshausen. Item ein clein zehend vnter dem Hoberge herab gein Burklaur der auch in den Hofe gehort, Ein Burggut zu Bischofsheim Item zwey gut zu Heyfelt vnd was er sunst do hat Item einen Houe zum Hiltrichs vnd was dorein gehort mit namen etliche gutere die dorein gehoren vnd derselbe Hofe ist gnant der moresz Houe do itzunt Cuntz gunther vffsitzt Actum Sabbato post michahelis Anno etc. vt supra.

Lehenbuch Bischofs Johann v. Grumbach, Bl. 11.

224.

1458 April **23.** Abt Reinhard von Fulda ertheilt dem *Hermann von Eberstein*, als dem ältesten Lehensträger, für sich und

seinen Vetter *Philipp* (Mangold's I. v. E. Sohn) einen Lehenbrief über die von ihren Eltern auf sie vererbten fuldaischen Lehen.

Der Lehenbrief lautet nach einer im fuld. Copialbuche XI. S. 399 unter Nr. 350 befindl. Abschrift:

Wir Reinhart von godes genaden Abbte des Stiefftes zcu Fulde Bekennen gein allermenlich, das uff hute zcu tage vor vns komen ist der veste Herman von Ebersteyn, vnser lieber getruwer, vnd hat vns jn flisze gebeden, das wir yme von sinen vnd Philipps sines vettern wegen vnd yren erben nach fuldischer lehin gewonheit vnd recht lihen wollen dye nachgeschriben lehen, als den elsten lehintreger, vnd als die von yren aldern uff sie komen sint. Des habin wir sin fliszige bete angeseen vnd haben dem egenanten Herman von sinen vnd sins egenanten vettern wegen dieselben nachgeschriben lehin nach fuldischer lehin herkomen vnd recht geliehen vnd bekant liehen vnd bekennen yne der also jn crafft dises briffs doch damit vnser, vnsers Stifftes vnd der vnsern frieheiden vnd gewonheiden vnd rechten vnvorschriben an alles geuerde. So sint dise die lehen, von den obgescriben stet mit namen *Schagken* mit siner zcugehorung jn holtz vnd felde, jtem eyn gut daselbs gelegen, das vmb die von Bienbach gekaufft ist worden, jtem das *Sassen*, jtem das *Gerharts*, jtem den hoff vnd die mule zcu *Langenbibra*, jtem zcu *Wyers* die mulstatt vnd was sie daselbs haben, jtem *Langenberg* mit siner zcugehorunge, jtem ein gut zcum *Weses*, vmb Hertnit von der Thann gekaufft, jtem was sie zcum *Alarts* haben, jtem die *Breyte*, jtem was sie zcu *Telbach* haben, jtem den halben hoff zcu *Langenhusen* mit ettlichen guttern, die darin gehoren, jtem *Egkwiszpach* mit siner zcugehorung, jtem yren teil der fronwisen zcu *Nidernbibra*, jtem ein burggut zcu *Bibersteyn* mit siner zcugehorung nach burggutsrecht, jtem was sie han zcu *Harppach* jn der wustenung.

Des alles zcu vrkunde han wir vnser grosser jngesiegel an disen briff lassen hengken. Datum anno dni. millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo am Sanct Georgen tag.

Vgl. auch die Anzeige der Bel. im fuld. Lehnempfängnissbuche sub rubro Eberstein.

Auch trug H. nach seines Vaters Tode als der Aelteste v. E. den Hof und Zehnt zu Gräfenhain, Dyttes und den Hof zu Lutter an der Hard „für gemeyne lehen" (s. Not.-Instr. v. 1550, Bl. 3ª).

225.

1459 am sontage nest nach sant peterstag ad kathedram (25. Febr.). Hancz von der Thann der Junge, Reinharts von der thannen sone, bekennt, als er mit dem vesten *herman* vnd *lips von ebersteyn* seinen liben swegern jn irtten gewest sei vmb eyn gutt in der wustung genant das wesis, by bibersteyn jm gericht gelegen, als das selbige gutt seines vatter, seiner elttern vnd sein gewest vnd dy genantten von ebersteyn jn meynunge gewest seien, das solche gut jne vormals von seinen aldern versacztt wor-

den sey, des ihm nicht wissentlich gewest, als habe er sich durch seine guten frunde mit den genanntten von ebersteyn vereint, also das er das gemelte gutt den von ebersteyn zu eynem ewigen tode kauffe geben habe vmb 13 fl. (G.-R. Nr. 35).

1461 Januar 8, s. Nr. 6, S. 40.

226.

1461 vff Sant gertrutten tagk (**17.** März). *Hermann von ebersteyn* und *konne* seine elich husfrawe geloben, ihren Vetter und Schwager *Philipp von Eberstein* wegen des Verkaufs des Schlosses und Gerichts Schackau nebst Zubehör, in welchen *Eberhard von Lutter* (Hermann's v. E. Schwestersohn) gesprochen hat, schadlos zu halten; auch verspricht Hermann v. E., die seinem Vetter Philipp ebenfalls käuflich überlassene Wüstung Gutte zu Dithes, welche von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen rührt, „als der elste von ebersteyn" zu Lehen zu tragen, und will seinem Vetter „zcu gude dy vorgen vnd vorsten, als ob er dy noch jn synen handen vnd nucze hette vnd vnuerkaufft were."

G.-R. Nro. 10.

227.

1462 Juli 12. Johanns Bischof von Würzburg verspricht nach vorausgegangener Einigung mit *Hermann von Eberstein*, diesem und dessen Erben die 70 fl. rhn. — welche Herzog Sigmund zu Sachsen, als derselbe noch Pfleger und Verweser des Stiffts Würzburg gewesen, dem genannten Hermann für „etlich abgangen Pferd, auch Dienste, Zehrung und Schäden" schuldig geworden — auf nächsten Cathedra Petri über ein Jahr zu bezahlen. G. Im felde bey Abtswinde am Montage nach kilianj Anno etc. LXII.

Lib. divers. formar. Nro. 11. fol. 42.

228.

1463 vf Samstag nest noch sant mathye des helgen zwolffbotten tag (**24.** Sept.). *Herman von Ebersteyn* und *konne* sin eliche husfrawe quittiren über die 900 fl., welche sie von ihrem Vetter und Schwager *Philipp I. v. E.* für ihren Antheil an dem Schlosse Schackau erhalten haben. Diese Quittung wurde auch von ihrem Vetter und Schwager Hans von Ebersberg besiegelt.

G.-R. No. 9.

Den von seinem Vater Eberhard an Heinrich (?) von Ebersberg gen. Weyhers versetzten Hof zu Gräfenhain und die dazu gehörigen 8 Gütchen zu Ginolfs, welche Allodial waren, löste Hermann IV. und sein Vetter Philipp I. v. E. († 1473) vor 1468 für 200 Gulden wieder ein, und von den Zinsen erhielt ein Jeder die Hälfte (s. Not-Instr. v. 1550, Bl. 2^a).

1470 Dec. 28, s. S. 310.

229.

1472 am St. Erhardentag (**11.** Januar). Jungherr *Hermans von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Abt Johanness zu Bildhausen einen Klosterhof zu Strahlungen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt und nun Jorg und Eckarius Gerlach besitzen, auch eine Hofstatt, einen Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleib, 2 Acker Weingarten vor dem Winterholze und eine Hofstatt, Alles in der Mark zu Strahlungen gelegen, geliehen habe zinsfrei zu rechtem Mannlehen und in aller Form und Weise, wie es von dessen Vorfahren verliehen worden, und unter der Bedingung, dass er, „Jungher Hermann", den Hof nicht anders verkaufe, als im Hauptbriefe bestimmt ist.

Urk. m. aufgedr. S. Hermann's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

230.

1473 Juni **9.** Abt Johann von Fulda ertheilt dem *Hermann v. E.* einen Lehenbrief über Eckweisbach.

Derselbe lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 60[a]):

Wir Johanns von gotes gnaden appt des stiffts zu Fulda Bekennen mit disem briffe fur vns vnd vnser nackomen das wir dem vesten vnsern liben getrewen Herman von Ebersteyn vff seyn fleissige beth vnd gepurlich. ansuchen ditsz nochgesr. vnser vnd vnser stifftslehn geluhen haben, nemlichen seyn kemnatten vnd hoffe zu Eckwisbach mit allen sinen zugehorungen, jn massen es von sinem vater seligen vff jn kommen ist; lihen jme vnd sinen erben das also jn crafft disz briffs noch fuldischem herkomen, so vil wir jm jn recht dor an zu lihen haben, vnser, vnsers Stiffts vnd eins jeden recht, friheit vnd herkomen vnuerscr. on geuerde. Zu vrkunde mit vnserm anhangenden secrete versigelt.

Geben am mitwochen jn pfingst helgen tagen noch cristi geburt XIIII[c] vnd jm LXXIII. Jore.

231.

1475 Mai **17.** *Hermann von Ebersteyn* hat empfangen dye kemnaten vnd den Hofe zu Eckweszpach, jnmassen dye mit jren zugehörungen von seinem vatter seligen vff jne kommen sein. Actum vff mitwochen nach penthecostes anno dm. etc. LXXV[to 67]).

Cop. Fuld. XV. 88. Nro. 168.

232.

Laut des Urtelsbriefs des Marschalls von Fulda Stamm von Schlitz genannt Gortz d. d. Donnerstag nach Quasimodogeniti

---

[67]) dürfte statt 1475 wohl 1473 zu lesen sein.

(21. April) 1474 war *Hermann v. Eberstein* Beisitzer des Manngerichts, welches „des Abts Johann zu Fulda Marschalk als gesatzter Richter mit mehreren seiner Gnaden und Stifts Erbern Rittermäszigen Mannen“ in Sachen des Abts wider die Buwemeister und Ganerben des Schlosses und der Stadt Staaden wegen der Oeffnung des Schlosses und der Stadt besessen.

Schannat, Client. Fuld. 261 et 262. prob 157.

1478 Juli 25, s. Nr. 7, S. 41.

Hermann IV. hatte einen

Sohn: Georg zu Mühlfeld (s. unten), und wahrscheinlich auch nachstehende

Töchter: 1. Anna, verm. mit Balthasar von Ostheim (1449—1481), Ritter und fürstl. henneberg. Erbschenk, welcher vorher mit Felice geb. v. Königshofen verheirathet war. Ihr Sohn Eberhard führte die Hauptlinie dauerhaft fort (Biedermann, C. Baunach, Tab. 121);

2. Barbara, verm. mit Rudolf v. Rüdigheim (1512).

Georg zu Mühlfeld

(Hermann's IV. einziger Sohn), † um d. J. 1497, verm. mit Adolf's v. Bibra auf Mühlfeld Schwester Dorothea (1497 Witwe, wieder verm. mit N. v. Hellritt). Er wohnte 1484 dem Turnier zu Ingolstadt, 1485 dem zu Ansbach und 1486 dem zu Bamberg bei.

233.

1482 Juni 27. *Jörg von Eberstein zu Mülfelt* Recepit in feodum Einen Hoffe zu Burcklawer vier Acker weinberg an dem Hoeberge vnnd drey vierteil dobej, Item vier Acker weinberg an dem Hoeberg zu Strolingen Item einen cleinen zehenden vnter dem Hohenberg herabe gein Burcklawer der auch in den obgemelten Houe gehört Item zwey gut zu Heyffurth vnd was er sunsten do hat Das von *Herman von Eberstein* seinem Vater seligen auf Ine kommen vnd erstorben ist Actum am Dunerstage nach Sanct Johannes tag Sommerwenden Anno 82°.

Ex libro II. Rudolphi Epi., fol. 27.

234.

1484 vff Sant Pauels tag Conuersionis genant (25. Januar). Johannis Abt zu Bildhausen bekennt, dass er dem Juncker *Jorg vom Eberstein* den Klosterhof zu Stralingen, den vor Zeiten Hermann Fleischmann inne gehabt und nun Jorg und Eckarius die Gerloch genannt besitzen, auch eine Hofstatt, einen

Baumgarten, einen Acker Weingarten am Mittelleibe, 2 Acker Weingarten vorm Winterholz und eine Hofstatt — Alles in der Mark zu Stralungen gelegen — zinsfrei zu rechtem Mannlehen unter der Bedingung geliehen habe, dass der genannte Juncker Jorge diesen Hof nicht anders verkaufen darf, als in dem Hauptbriefe d. d. 1445 Sonntag nach St. Kilianstag, der anfängt: „Ich Eberhart von Eberstein Bekenne etc.“, angegeben ist.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg. Siegel abgefallen.

235.

1484 am Donnerstag nach Exaudi (3. Juni). Bischof Rudolf von Würzburg, bei dem sich *Jörg von Eberstein zu Mühlfeld* darüber beschwert hat, dass der Abt zu Bildhausen sein Lehensvermächtniss an seine Frau von seinen Gütern zu Strahlungen nicht bestätigen wolle, schreibt an den genannten Abt:

Rudolph von gottes gnaden Bischoue zu Wirtzpurg vnd Hertzoge zu franken.

Unnsern grus zuuor Wirdiger lieber Andechtiger vnnser lieber getrewer Jorg von Eberstein zu mulfelt hat vnns zu erkennen geben wie er einen Hoffe vnd andere stucke zu Strallungen gelegen von euch vnd vnnserm Closter Bildhausen zu lehen trage vnd habe. nu hab er seiner Elichen Hawszfrawen eyn Summa gelts an Irem zu vnd gegengilt dorvff verweiszt vnd euch deszhalbenn als den lehenherren itzgemelter stuck vmb gunst willen vnd verhengknuss zu semlicher seiner verweisung zu tun vnd zu gebenn ersucht vnd gebeten das Ir Ime ober geweigert, als wir vns lassen bedunken vnbillich dann wir vnd vnnser Stiefft hoben auch dergleichen Lehenn die Grauen Herrn Ritter vnd knechte von vnns vnd vnnserem Stiffte zu manlehen tragen so dieselben ir kindere oder Hawszfrawenn dorouff verweisen und vnns vmb willigung vnnd bekenntnus ersuchen das wir Ine dann ein nemliche summa gelts vnd doch also das die lehen des dritten teyls besser sind dann die Summa die wir Ine dorvff bekennen. Dauon so ists auch vnnser Rate vnd meynunge das Ir des obgemelten von Ebersteins frawen auch ein summa gelts mit der itzgedachten Clausulen Bekennen oder aber wue ir vermeint solchs nicht zu tun das Ir Ime dann deszhalbenn zu recht fur vns oder vnnsere Rethe furkomen vnd doselbst dorvmb erkennen lassen wolt, ob Ir solchs zu tun schuldig oder pflichtig seit, wue euch aber solchs an dem ende zu erkennen nicht gemeynt were fur ewern Lehenrichter vnd manne seins genossen, domit Ir der dinge abe vnd auch ein wissens entphaen mogt wes Ir euch furter dorinnen haltenn solt des verlassen wir vns gentzlich zu euch Begerende des Ewer verschriebene Antwort bey diesem Boten Geben in vnnser Stat Wirtzpurg Am Dornstag nach dem Sontage Exaudj Anno etc. LXXXIV.

Papierurkunde ohne Siegel im k. Arch. zu Würzburg.

236.

1485. Unnser genediger Herre von Würtzburg hat von bete wegen *Georgen von Eberstein zu Mulfelt* Jorgen vom Weyers hundert vnnd funffzehenn guldin Rheinisch vff seinem Houe zu Burglaur Bekant cum clausula triplicis ualoris. Actum sexta quo supra anno, Idem dedit literam reuersalem istam Curiam cum suis attinencijs In sechs Jahren den nechsten wieder zu losenn.

Bekenntnissregister B. Rudolfs, Bl. 10.

237.

1489 Febr. 1. Unnser genediger hat von Bete wegen *Georgen von Eberstein* Ackerhansen viertzigk gulden vf seinem Hofe zum Hildrichs Bekant Innhalt eines Reversz ut habetur in Monte. Actum in Vigilia purificationis Marie 89.

Bekenntnissregister B. Rudolfs, Bl. 30.

238.

1489 vff vnnser lieben frawen abent purificacionis genannt (1. Febr.). *Georg von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass er dem Bischof Rudolf zu Würzburg versprochen habe, seinen Hof zum Hiltrichs, welchen er mit Bewilligung des genannten Bischofs für 40 fl. rhn. an Ackerhansen wiederlöslich verkauft hat, innerhalb der nächsten 4 Jahre wieder einzulösen, widrigenfalls der Bischof berechtigt sein solle, diesen Hof für 40 fl. rhn. für sich selbst zu kaufen oder einem Andern die Einlösung zu gestatten.

Papier-Urk. m. aufgedr. S. Georg's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

239.

1489 vff Sant peters abenth kathedra genannt (21. Febr.). Junker *Jorg von Ebertsein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm der Abt Johannes zu Bildhausen die im obigen Lehenbriefe vom 25. Januar 1484 näher bezeichneten Lehenstücke zu Strahlungen unter den nämlichen Bedingungen geliehen habe, wie sie in dem 1445 am Sonntage nach Kilianstag von Eberhard von Eberstein darüber ausgestellten Hauptbriefe enthalten sind. Diesen Revers liess Jorg von Eberstein durch Jorg Voit den Aeltern besiegeln, da ihm sein Siegel „desmals mangelte".

Perg.-Urk. mit aufgedr. Voit v. Salzb. S. im k. Arch. zu Würzburg.

240.

1489 am Donnerstag nach nativitatis mariae (10. Sept.). Nachdem *Jorg von Eberstein zu Mülfelt* mit Bewilligung des Abts Johannes aus seinem von Letzterem zu Lehen rührenden Hofe zu Strahlungen, dem sogenannten Klosterhofe, 20 Neustädter Malter Getreidezinsen, halb Korn und halb Hafer, welche die jetzigen

Inhaber des Hofes: Diez Eberhard und Linhard Ankenbrecht, jährlich zu Michaeli je nach Georg's v. E. Belieben zu Neustadt oder Münnerstadt abzuliefern haben, für 100 fl. rhn. an den ehrsamen und fürsichtigen Bastian Lober oder Fischer, der Zeit Bürger zu Neustadt, unter der Bedingung verkauft hat, dass Letzterer oder dessen Erben auch den Handlohn erhalten, so oft die Inhaber des Hofes die 20 Malter aus demselben verkaufen, dass aber ihm, dem Verkäufer, oder seinen Erben für 100 fl. das Wiederkaufsrecht auf 12 Jahre vorbehalten sein und während der Zeit die genannten Getreidezinsen in keine fremde Hand kommen sollen, — stellt er, Jorg v. E., einen Revers darüber aus, dass diesen seinen Hof zu Strahlungen mit allen den Zinsen, Lehenschaften, Handlohn und Gerechtigkeiten, die das Kloster vor der Mannlehenschaft (vor 1445) darauf gehabt, im Fall er oder seine Erben denselben nach Ablauf der 12 Jahre nicht eingelöst, Bastian Fischer oder dessen Erben vom Kloster Bildhausen zu Lehen empfangen, und dass bis dahin er, Jorg v. E., oder seine Erben den Hof nebst Zubehör in ihrer Gewalt behalten und gegen das Kloster verdienen sollen, „wie es einem frommen Edelmann zu thun wohl geziemt". Der Kaufbrief wurde von Jörg v. E. und dessen Vettern Jorg dem Jüngern und Otto Gebrüder Voyt von Salzberg, der Revers aber nur von Jorg v. E. besiegelt.

Papier-Urk. m. aufgedr. S. Georg's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

Mit seiner Gemahlin Dorothea geb. v. Bibra hatte Georg zu Mühlfeld drei

Kinder: 1. **Kilian** (s. unten),
2. **Georg** (s. unten) und
3. **Margaretha,** verm. mit Heinrich Narb zu Salzungen (1536).

Beide Brüder, Kilian und Georg, hatten in ihrer Jugend Vormünder: Hans v. Bibra den Aeltern und Peter v. Ebersberg gen. Weyhers, und wohnten Anfangs beide zu Bischofsheim vor der Rhön. **1512** nahmen sie unter Zuziehung ihrer Mutter Bruder, Adolf's v. Bibra, und ihrer Vettern Philipp II. († 1539) und Mangold II. eine brüderliche Erbtheilung vor. Nachdem Georg um d. J. 1521 seinen Rittersitz zu Ginolfs bezogen, nannte er sich „*Georg der Aeltere zum Ginolfs*" zum Unterschiede von des eben genannten Philipp II. v. E. jüngstem Sohne, der „*Georg der Jüngere zum Brandenstein*" genannt wurde. Kilian und Georg sowohl, wie auch die obigen Gebrüder Philipp und Mangold wurden 1516 von ihren zu Flurstedt und Ober-Trebra (bei Apolda) angesessenen Vettern Hans und Philipp v. Eberstein (von Karls Linie) als Mitbelehente angenommen; und nachdem Hans und Philipp Flurstedt und Ober-Trebra etc. verkauft und sich in Gehofen in der Goldenen Aue niedergelassen, wurden nach Ausweis der noch im Original vorhandenen gräfl. Mansfeldischen Lehen-

briefe 1531 und 1533 ebenfalls Kilian, Georg und Philipp (Mangold war 1522 †) von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesammten Hand gezogen.

241.

1509 am S. Antoniitage (17. Januar). Dorothea von Hellritt geborne von Bibra und ihre leiblichen Söhne *Kilian und Jorge von Eberstein* verzichten auf ihre Ansprüche an die von Wigloss Geissler von dem Grafen Wilhelm von Henneberg zu Lehen getragenen Güter zu Sulzfeld, welche Güter die genannte Dorothea mit Einwilligung ihrer Söhne jetzt deshalb zu verkaufen veranlasst gewesen, damit dieselben nicht verderben und auf welche, einem zwischen Letzterer und Wigloss Geisslor geschlossenen Vergleiche gemäss und auf Geisslers Bitten, Graf Wilhelm laut Bekenntnissbriefs d. d. 1497 Dienstag nach dem h. Palmentag (21. März) den Gebrüdern Kilian und Jorge von Eberstein 200 fl. rhn. oder 10 fl. jährl. Zinsen, jedoch erst nach ihrer Mutter und W. Geisslers Tode und unter der Bedingung bekannt gehabt, dass Letzteren das Wiedereinlösungsrecht für 200 fl. zustehen soll; auch erklären beide Gebrüder v. Eberstein und deren Mutter den angeführten Bekenntnissbrief von jetzt an für ungültig.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im gemeinschaftl. Hennebergischen Archive zu Meiningen genommenen Abschrift:

Ich Dorothea von Hellritt gebornne von Bibra vnd dan ich Kilian vnd ich Jorge von Eberstein gedachtter Dorothea leipliche Sone gebruder, nachdem hie vor je vorgangen tagen vnns den von Eberstein nach sage ettlicher vorteyttung zwischen vnnser mutter vnd Wiglosz Geiszler bescheen, uff desz selbigen Geyszlers bitt von dem hochgebornnen Fursten vnd herren herrn Wilhelmen grauer vnd herrn zu Hennebergk vnserm gnedigen herrn, als lehen hern vff seiner gnaden eigenthumb, So Wiglosz Geiszler zu Sultzuelt von seynen gnaden getragen hat zweyhundert gulden reynnischer oder aber zehen gulden jerlicher zinsz, nach Dorotheen vnnser mutter auch Wiglosz Geiszlers tode darvff zu haben bekant seint, mit dem vorbehalt das zu vnnser mutter vnd Wiglosz willen gestanden, dy mit zweyhundert gulden ab zu lossen alles nach laut vnd sage desz selbigen bekentnisz briffs des datum heldt am Dinstage nach dem heiligen palmen tage nach Cristj vnsers liben hern geburtt viertzehundert vnd jm sibenvndneuntzigsten jare, dy weyle aber ich gemeltte Dorothea nu solche gutter vffdas sy icht zuuorderben kommen gevrsacht bin zuuorkeuffen, dar ein ich Kilian vnd ich Jorge von Eberstein gebruder gewilligt Bekennen wir vnd thun kuntt offintlich mit disem brieff geyn allermeynglich das wir dy obgemeltte bekentnisz do durch abgestalt vnd haben fallen lassen vns der hinfure jn ewigkeitt nicht mere an zu massen oder vntterziehen, toden vnd thun auch solche bekentnisz hie mit abe wissentlich jn crafft disz briefs vns

der wider gnantten vnsern gnedigen herrn von Hennebergk seiner gnaden erben nach herschafft oder sunsten ymantst anders zu gebrauchen, sunder gereden bey vnsern eren vnd rechtten gutten waren trewen, so balden wir solche bekentnisz finden oder an komen dy von stunden vnserm gnedigen hernn von Hennebergk oder seinen erben zu behendigen, dy doch itztt alsdann dann jtzo vornicht vnbundig vnd trostlosze sein sol, des zu vrkunde haben ich Dorothea von Hellritt ich Kilian vnd ich Jorge von Eberstein mit vleis gebettenn, dy erbern vnd vesten Hansen von Bibra den elttern vnd Peter von Ebersperg vom Weyers gnannt vnser liben schwager vetter vnd ohem als vnser vormundt das sie ire jnsigel gebrechen halben der vnser zu getzeugnisz diser ding fur vnns an disen briff zu hencken, welcher siglung ich Hans von Bibra vnd ich Peter vom Weyers von bitt wegen wie obstet, auch fur vnns selbst gethan vnd gescheen bekennen.

Der geben ist vff sant Anthoniustag nach Cristi vnsers liben hern geburt funftzehenhundert vnnd jm neuntten jaren.

242.

Nach Georg's v. Eberstein des Jüngern zum Brandenstein 1540 erfolgtem Tode, mit welchem die vom Ritter Mangold I. v. E. gestiftete Linie erlosch, erbten die Gebrüder Kilian und Georg v. E. nicht nur den Hof zu Sundheim vor der Rhön und die von Mangold's I. Nachkommen innegehabte Hälfte des Zehnten zu Stetten, sondern sie machten auch auf die vom Ritter Mangold und dessen Nachk. erworbenen hanauischen Mannlehen (besonders auf das Schloss Brandenstein nebst Zubehör) Ansprüche und führten auch wegen dieser der Grafschaft Hanau heimgefallenen Lehen einen Process; 1550 aber wurde die Sache zu Würzburg dahin verglichen, dass sie gegen Empfang von 1000 Gulden auf die Lehen renunciiren mussten [68]). — Der Hof zu Sundheim, ein hennebergisches Lehen, fiel den Brüdern Kilian und Georg zu gleichen Theilen zu. Georg musste jedoch seine Hälfte an seinen Bruder abtreten, wofür er den Zehnt zu Stetten allein und ausserdem eine Summe Geldes erhielt, hinsichtlich deren Höhe er Kilian einen Nachlass von 80 Gulden dafür bewilligte, dass er „denn hoff zcu Burgcklawer vnd den hoff zcu Sthrawhlingen vnnd auch dye zcwey guther zcu hefurt vnnd dye gute zcum Hilters vnd das guth zcu Salcz bey der Newenstat gelegen, das guth zcu Luther an der hart vnnd etliche zcinsz zcu Antlyngen“ verkauft hatte [69]).

243.

1543 am Donnerstag Erhardi (11. Januar). Kilian und Jorg v. Eberstein Gebrüder stellen einen Revers darüber aus, dass

---

[68]) s. Acten über Eberstein und Rosenbach im fuld. Landesarchive, III. Lehensachen: Ebersteinische Erben c/a Hanau, das Schloss Brandenstein betreff.

[69]) Vgl. das oben angef. Not.-Instr. von 1550, Bl. 7[b].

ihnen Bischof Konrad zu Würzburg auf ihre und ihrer Freunde Bitten den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hiltrichs, welchen zwar ihre Voreltern von dem Stift Würzburg bereits zu Mannlehen getragen und empfangen haben, der aber „durch langwieriges Nichtempfangen“ dem Stifte heimgefallen ist, „aus besonderen Gnaden“ zu Mannlehen geliehen habe.

Urk. mit anh. S. der Gebr. K. u. G. im k. Arch. zu Würzburg.

244.

1545 am Donnerstag nach S. Ardreastag (**2.** Decbr.). Bischof Melchior zu Würzburg verleiht den Gebrüdern *Kilian* und *Jorg von Eberstein* den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten und den Gebrüdern von des Bischofs nächsten Vorfahren aus Gnaden verliehenen Hof zum Hiltrichs mit Zubehör zu Mannlehen.

Urk. mit anh. S. Bischofs M. im k. Arch. zu Würzburg.
Lehenbuch B. Melchiors, Bl. 109.

245.

1551 Sept. **29.** Hans Moller und dessen ehel. Hausfrau Else zu Nieder-Lutter stellen einen Revers darüber aus, dass ihnen die Gebrüder *Kilgen* und *Jorg vom Ebersteyn* einen Hof zu Lutter geliehen haben.

Die noch im Besitz der Familie befindliche Original-Urkunde, welche im Dec. 1600 Johannetta von Eberstein zu Ginolfs ihrem Vetter Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen (Vater des Feldmarschalls E. A. v. E.) a. A. übergeben (s. unten), lautet:

ICH Hanns Moller vnnd Else meine Eheliche Hausfraue zu Nider Lutter Bekennenn vnnd thun kunt hie vnd mit | diesem offenn Reuersz brieff gein allermenigklichenn, fur vns vnd alle vnser mansz Lehenns erbenn, das die Edeln | vnnd Erenuestenn bede vnsere gonnstigenn liebenn Jünckernn, *kilgennn* vnnd *Jorg vom Ebersteyn* gebrueder | vns bedenn eheleuttenn geliehenn habenn ein hoff zu lutter gelegenn Laut vnnd inhalltt Desselbigenn lehenbrieffs | von worttenn zu worttenn auszweist, Dem allem vnnd eynem yedenn besunder sollenn vnnd wollenn mir alle Zeyt | dreülich vnnd vnwidersetzlichenn gutwillig folg thun, an alle einrede, verhinderung behelff vnnd auszzück, hie vnd | mit gegenn vnsernn gonstigenn liebenn Jünckherrnn, vnnd alle irenn Erbenn, vnnd nachkommenn, verschriben sein | Des zu stetter Halltung vnnd auch merer Bekennthnus So habenn mir obangeregte beide eheleut mit gantzem| fleysz erbettenn den edelnn vnnd Ereuestenn Vnsernn gennstigenn Liebenn Jünckher vlrichenn vom Eberspergk | genannt von Weyhers zu Bischoffsheim vnd Haselbach Das er sein eigenn Angebornn Insigell vnden an diesen | Refersbrieff thun Hennckenn, vns vnnd alle vnsere mansz lehenns erbenn vnd Derselbigenn nachkommenn | darmit zübesagenn, Welcher Sigelung ich ge-

nanntter von weyhers etc. ausfleissiger bitwegenn gedachter | Eheleut Bekenne vnd auch gethann habe doch mir vnnd alle meinenn erbenn an schadenn Der gebenn | ist nach der geburt Cristi vnsers liebenn Herrnn erlosers als man zalt Dausennt funffhundert vnnd| Darnach im ein vnd funffzigstenn Jare vff sannt Michels tagk.

15 Zeilen, unten und rechts breiter, oben und links schmaler Rand, feste, gleichmässige Schrift, von dem angehängt gewesenen Siegel ist nur noch ein Stückchen Pergamentstreifen übrig, auf dem Rande links neben dem Anfange der 8. Zeile von späterer Hand: *Daruber ein eydt zu got vnd sein heilig. geschwornn habenn.*

246.

1560 März 17. *Kilian von Eberstein zu Bischofsheim an der Rhön* einerseits und *Anna von Eberstein* geborne *von Sterpferts, Georg's von Eberstein* Witwe, und deren mündiger Sohn *Wolfgang von Eberstein* andererseits schliessen einen Vergleich wegen verschiedener Irrungen und Forderungen, welche Kilian v. E. an seinen verstorbenen Bruder gehabt, und stellen darin Folgendes fest:

1) der Hof zu Hilders, ein würzburgisches Lehen, soll Kilian allein gehören, Anna und Wolfgang treten ihren Theil daran an ihn ab, ebenso ihre Lehengerechtigkeit daran;

2) der Hof zu Lutter an der Hard soll „wie von Alters Herkommen“ Stammlehen bleiben und denselben stets der Aelteste von Eberstein ihrer beiden Stämme erhalten;

3) wenn sie Ansprüche auf das Dietes gewinnen, wollen sie dieselben gemeinschaftlich geltend machen.

Die hierüber sprechende auf Perg. gefertigte Original-Urkunde befindet sich noch in der v. Eberstein Händen. Der mündige Sohn Georg's v. E. wird darin zwar nur Wolfgang genannt, sein daran hängendes in braunes Wachs eingedrucktes Siegel aber trägt die Umschrift „*Wolf Ditterich von Eberst.*“. Die Urkunde lautet:

Wir hirnachbenante *Kilian von Eberstein zu Bischoffsheim an der Röhne* Eines Vnd *Anna von Eberstein*, gebornne *von Sterpferts*, weilunt *Georgen von* | *Ebersteins* seeligen nachgelassene *witwe*, vnd *Wolfgang von Eberstein* ihr mündiger Sohn Anderstheils Bekennen vnd Thuen kunth öffentlich mit diesem Brieff gein Allermennigliche, Das wir vns vmb die | SPenn vnd Irrung ZusPrüch vnnd forderung, so ich Kilian vonn Eberstein zu gedachten meinem Bruder Georgen seeligen vnd seinen Erbenn bisz anhero gehabt, zum aller krefftigsten vnd bestendigsten, Als solchs imme gesche-| en kan vnd mag, zu entlicher vnd grundtlicher auffhebung solcher vnd auch aller annder ferrner Irrung, so sich noch hinfuro derhalb mehr zutragen möchten, vnd zu enthaltung vnd fürtPflantzung vnser Altherbrachtenn | freuntschafft selbs mit eynander güetlichen vnd entlichen verglichenn vnd vertragen haben, wie nachuolgt, Nemlichen vnd Zum erstenn, Das der hofe znm Hillters, so Wirtzburgisch Lehen ist, Mir eege-|nantenn Kilian von Eber-

stein vnd meinen Erben nun hinfüro allein Pleiben, vnnd wir bede Anna vnd Wolffgang von Eberstein, mutter vnd sohn, für vns vnd alle vnnsere Erben itzt so balden von vnserm theil dar-|an abtreten vnd Ihme Kilian von Eberstein denselben volkommlich einrauman vnd furtan sie an solchem hofe vnd allen desselben nutzung vngeirret lassen, auch vnsere habende Lehensgerechtigkeiten daruffen, | wie sich gebueret, fürderlich vnd vnuerzüglichst auffschreiben vnd vns des alles vnd iedes hiemit gentzlich verziehen vnd begeben habenn sollen vnd wollen, Zum andern soll es mit dem hofe zu Lütter an der | hardt also gehalten werden, das derselbige, wie von alters herkommen, auch hinfüro StamLehen Pleiben vnd allweg der eltist von Eberstein vnser beder Stammen solchen hofe vnd dessen gerechtigkeit habenn soll | vnuerhindert der ander vnd sonsten menniglichs, Vnnd welche vnnser beder Parteien Brieff hett, sie seien gleich itzt vorhanden, oder befinden sich noch hirnacher die dem andern vermöge disz vertrags ge-| büeren, soll ein theil dem andern dieselbe vngewaigert vnd vnuerzüglich zustellen, Zum Dritten vnd letzten, do wir ie des Dietes halben ZusPrüch vnd forderung haben wollen, oder hinfüro gewün-|nen, sollen wir dieselbe bede theil zugleich mit einander thuen, Vnnd sollen vnd wöllen darauff also vnd hiemit zu beden theilen der obberurten biszhero gegeneinander gehabten vnnd sonsten aller derhalb noch | zukünfftiger Irrung vnd forderung mit allen anhengen vnd vmbstenden, wo vnd wie die angezogen werden möchten, gantz grüntlich vnd gar gericht, geschlicht, vertragen vnd verainiget sein vnd pleiben Vnd ein-|ander nach aller gebuer, Lieb ehr vnd freuntschafft beweisenn vnd erzaigen, Bei guten Adelichen waren treuwen an Aidstat für vnns vnd alle vnnsere bederseits Erben, geredend vnd versprechend diesen | vertragk alles seines innhalts, wie der vonn Puncten zu Puncten hierinnen begriffen ist, stet, vhest, vnuerbröchenlich zu halten, darwider nicht zu sein, zu thun, noch schicken gethan werden, Vnd kein | theil den andernn derhalb fernner nicht mühen oder anfangen weder mit noch ohn gericht, geistlich oder wernntlich, noch sonnsten in kein andere weise oder wege, erbarlich vnnd vngeuerlich, Des | Alles zu warem Vrkunth hab ich eegemelter Kilian von Eberstein zu meinem theil mein angeborn Ingesigel an bede diese gleichlautende Brieff, derer vnser beder Partei, ieder einer, sich darnach | zu richten, behenndigt worden, gehengt Vnnd dartzu mit vleis erbeten den Edeln vnd Ehrnnvhesten Philip Dietenn Ambtman zu Bischofsheim vnd Fladungen etc., meinen freuntlichen lieben | Schwager, Das er sein angebornn Innsigel zu dem meinen hieran gehanngen hat, So hab ich obgenanter Wolffgang vonn E....tein mein angebornn Innsigel auch ann diesenn Brieff gehenngt, | Vnnd ich Anna vonn Eberstein sein mutter mit vleis erbetenn den Edelnn vnd Ehrnvhesten Hannsen von Sterpferts zu R...rtsgehage, meinen freuntlichen lieben Brudern, Das er sein|

anngeborn Innsigel zu genants meines sohns sigel vnnsers theils auch hieran gehangen hat, Welcher Siglung wir angezaigte bede Philip Diet Ambtmann etc., vnnd Hans von Sterpferts Also | vonn bitt wegenn Bekennen gescheenn, Doch vnns beden vnnd vnsern Erbenn ohn schadenn, Gebenn am Sonntag Oculj, Nach Christi vnnsers Lieben Herrn gebuert Im Funffzehen-|hundert vnnd Sechtzigstenn Jare.

Auf der Rückseite von anderer alter Hand: *Vertragk zwischen Kilian vnndt Anna von Eberstein | geborne von Sterpfritz vber die beide höeffe zum | hiltters vnd Lutter | 1560,* 23 Zeilen, unten sehr breiter, links ziemlich breiter vnd oben und rechts schmaler Rand, an den beiden über einander befindl. punktirten Stellen ein Loch in der Urkunde, eckige, wenig gefällige Schrift, Haken über i, Kommata als einzige Interpunction, an den ersten 3 schmalen Pergamentstreifen 3 Siegel: a) an dem 1. Pgtstr. mit der Aufschrift „*Kilian von Eberstein*“ das des eben Genannten in grünem Wachs und Holzkapsel, gut erhalten, Wappenschild: die 3 verbundenen fränk. Lilien, Helmzier: Mohrin mit dem Zopfe, Umschrift: *Kilgen v. Ebstein*; b) an dem 2. Prgtstr. mit der verlöschten Aufschrift „*Philip Dieth*“ das des eben Genannten in grünem Wachs und Holzkapsel, gut erhalten, Wappenschild: quadrirt, Helmzier: dem Anschein nach eine Palme zwischen den Buchstaben *L* und *D;* c) an dem 3. Prgtstr. mit der Aufschrift „*Wolf v: Eberstein*“ das des eben Genannten in braunem Wachs (Holzkapsel abgefallen), etwas beschädigt, Wappenschild (die 3 verbundenen Ebersteinischen Lilien) und Helmzier (gekrönte Mohrin mit dem Zopfe), Umschrift: *S. Wolf ✝ Ditter(ich von) Eberst.* — An dem 4. schmalen Pergamentstreifen mit unlesbarer Aufschrift hängen nur noch einige Stückchen gelbes Wachs.

Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön

(1509, † 1568 [Georg's zu Mühlfeld ältester Sohn]), verm. mit Barbara (1536), des Constantin (Stamm) v. Schliz gen. Görtz und der Margaretha geb. v. Döringenberg Tochter (Biedermann, C. Baunach, Tab. 218 und C. Rhön-Werra, Tab. 86), erhielt bei der brüderl. Theilung das Burggut zu Bischofsheim vor der Rhön, die von seiner Mutter herrührenden Besitzungen zu Mühlfeld (welche er später seinem Sohne überliess) und später die Lehenhöfe zu Sundheim vor der Rhön und Lutter vor der Hard. Kilian stand bis um d. J. 1517 in würzburgischen Diensten, denn 1515 quittirt er über 12 fl. Dienstgeld, 1516 ebenfalls über 12 fl. Dienstgeld und 1517 über „XII fl. Dienstgelts vff Bartholomei fellig für dasz dritt Jar auch derhalbenn aller anspruch vnnd vorderung. Actum Donnerstag nach Bartholomei Anno etc. XVII“.

Lib. quietanc. Nro. 391. Lit. E.

247.

1536 am Samstag nach Judica (8. April). Bischof Konrad zu Würzburg verleiht dem *Kilian von Eberstein* einen Hof zu Heufurt, ein dazu gehöriges Gütchen und das Fischwasser hinter diesem Hofe zu Mannlehen, welche vom Stift Würzburg

lehenrührige Stücke Kilian von Heincz Narb zu Salzungen käuflich an sich gebracht hat.

Urk. m. anh. S. B. Konrad's im k. Arch. zu Würzburg.
Lib. III. Conradi Epi., fol. 127 und Biedermann, C. Baunach, Tab. 218.

248.

1536 am Mittwoch nach Palmarum (**12.** April). Bischof Konrad von Würzburg bekennt und bewilligt, einem vom Bischof Johanns v. Grumbach mit seines Stifts Grafen, Herrn und Ritterschaft geschlossenen Vertrage gemäss, der *Barbara vom Eberstein* geb. *von Gortz genannt von Schlitz* auf den von ihm zu Lehen rührenden Hof zu Heufurt, das dazu gehörige Gütchen und Fischwasser hinter diesem Hofe 230 fl. rhn., welche *Kilian vom Eberstein* der genannten Barbara, seiner ehelichen Hausfrau, laut des Ehevertrags als Gegengeld verschrieben und vermacht hat, „doch dass die angezeigten Lehenstuck des Drittentheils besser sein."

Bekenntnissregister B. Konrad's, Bl. 57.

249.

1545 Dec. **2.** Bischof Melchior bekennt, dass er dem *Kilian v. Eberstein* einen Hof nebst einem dazu gehörigen Gütchen und dem Fischwasser hinter diesem Hofe zu Heufurt, welches Alles Kilian von Heinz Narb zu Salzungen gekauft hat, zu Mannlehen geliehen habe, jedoch „der Ehrbaren etc. Barbara von Eberstain gebor. von Gortz genannt von Schlitz an ihrem Bekenntniss unschädlich."

Lehenbuch B. Melchiors v. Zobel, Bl. 109.

250.

1555 am anderen Sonntage im Advent. *Kilian von Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön* verleiht nach im Herzogthum Franken üblichem Lehenrecht und Gewohnheit dem achtbaren Hans Weyter und dessen ehelicher Hausfrau Elisabeth und deren Erben den halben Theil seines Hofes zu Sundheim vor der Rhön mit allen Zu- und Eingehörungen im Felde und Dorfe, Nichts als die Behausung ausgenommen.

Die mir vorliegende Original-Urkunde lautet:

ICH kilian von Eberstein zu Bischoffsheim vor der rhone, Bekenne vnd thun kunt allermenigklichenn mit | diesem brieff fur mich vnd alle meine Erbenn, erbs Erbenn vnd nachkomenn, das ich dem achtbarnn hansen | weyttternn vnnd Elisabetth seiner Ehelichenn Haüsfrauenn vnnd allenn jrenn Erbenn verliehenn | hab, verleyhe hiemit in crafft dits brieffs, wie lehenns recht aüszweist vnnd gewonheit ist jm hertzog-|thümb zü franncken, den halbenn theils meines hoffs mit derselbigenn aller vnd yethlicher seiner zu| vnd eingehorüng in feldt vnnd dorff, nichs dann dy behausung ausgenomen, zu Suntheim vor | der rhone gelegenn denselbigenn

bemeltenn hoff zum halbenn theile Erblichenn jnnenn zu habenn zu | nützenn, geniessenn vnd gebrauchenn sampt des hoffs rechtenn mit wisenn vnd acker vnd hewfelltt | dieselbigenn alle vnnd yede besonnder in guetem wesenn baw vnnd besserung zu behaltenn, nichs daruon | zuuerandernn, versetzenn oder verkeuffenn on wissenn mein oder meiner Erbenn, hiemit verschribe | vnd verbundenn sein sollenn, vnd von solchem meinem halbenn theils hoffs daruon soll er | vnd alle sein erbenn mir vnd alle meinenn Erbenn zu rechtem bestendigenn ewigenn Erbzins gebenn | vnnd bezalenn, nemlich acht Malter kornns vnd acht Malter habernn, alles fladinger Mallter | auff eynenn yedenn sannt Michels tagk gueter Drückener reyner wolgefegtter frücht kauffmans | güt, dasselbig alle Zeit mir vnnd Meinenn Erbenn in Meine gewonliche behausüng furenn| vnnd vberannttworttenn nemlich mit zwüenn guetenn fürenn ongeüerlich auff zwu oder drey | meyl wegs, an alle behellff vnnd auszzuck Aüch soll vnd wil ich mir vnd alle meinenn Erbenn | Erbs erbenn vnnd nachkomenn zum furderstenn ausgezogenn vnd furbehaltenn habenn mein | freyheyt, herlickeyt, vnnd gerechttickeytt mit atzung vnnd leger sampt aller vnd yeder verlegung | auff solche meinem hoff habenn vnnd behalltenn, Auch so sich begebe das ich oder mein erbenn das | getreidt bey jm ligenn liessenn, als dann soll im alwegenn ein jar lang von funffvndzwaintzig | malter ein malter zu abganck abgezogenn werdenn, daruber hat er mir globtt vnd Eynenn | gelarttenn eydtt mit auffgehobenenn fingernn leiblich zu got vnd seinenn liebenn heiligenn | geschwornn, trew vnnd hollt zü sein mein vnd Meiner Erbenn schadenn zu warnnenn vnnd | frumenn zu werbenn, mein zins vnd gültt vnd alles wes hyrinnenn beschribenn stet zu rechter | vnd geburlicher Zeyt auszzurichtenn vnd zu bezalenn, den bemeltenn hoff mit acker wisenn vnd garten | vnnd derselbigenn zugehorüng in güetem baw vnnd besserüng zu behalltenn, wye hiebeuor bemelt | nichs daruon zuuerkauffenn oder zuuersetzenn on mein oder meiner Erbenn wissenn vnd willen | auch keinenn andernn lehenn herrnn solchs hoffs halbenn anzusüchenn sonder allein an Mir vnd alle | meinenn Erbenn gnugenn lassenn vnd kein weitter ausflucht mit zu süchenn bey verlirungenn | des hoffs vnd aller seiner gerechttickeyt zuenntsetzenn || Letzlich so behalltt ich mir vnd alle | meinenn Erbenn hiemit Auch fur, Nemlich nach dem ich Obemelter von Eberstein bewilligt | vnnd nach gebenn hab, das hans schmidt mit seinenn gebuelen getheilt vnd jrenn theile dits halb | theile des hoffs in feldt vnnd dorff verkaufft, doch der gestalt vnd nit anders gescheenn, in beysein | des Amptmans zu Lichtenberg vnd etzlicher menner zu süntheim welchs Jars ich oder mein Erbenn | das habenn wollenn, Es sey vber kurtz oder langenn Jarrenn, so soll als dann solcher hoff wider | zusamenn gekaüfft werdenn vnd von zehenn guldenn ein guldt so offt er verkaufft wurdt | nach Laut des altenn lehennbrieffs zu handtlon werdenn mir vnd Meinenn

Erbenn zu | Lehenn rechtt gefallenn vnnd gegebenn werdenn Des zu Warer vrkuntt vnd Merer | Bekennthnus so hab ich kilian von Eberstein mein Eigenn Angebornnen Insigell | vndenn an disenn brieff thun henckenn mich vnd alle Meine Erbenn darmit zu | besagenn, Der gebenn ist am andernn sontag im aduent Christj vnsers seligmachers gepurt | funffzehennhundert vnnd im LVtn. Jare.

Aussen (falsche Aufschrift) von anderer alter Hand: *Meinen Hoff zu Lütter ann der Hartt betreffende*, 43 Zeilen, rechts und unten breiter, links und oben schmaler Rand, an einem schmalen Pergamentstreifen das beschädigte oben beschriebene Siegel Kilian's v. Eberstein, dessen Neffe Wolf Dietrich v. E. i. J. 1571 den Namen seines Onkels ausgestrichen und dafür seinen und seines Bruders Georg Sittig Namen daneben geschrieben, ebenso „vns" aus „mein", „wir" aus „ich" etc. gemacht, „hansen weytternn" ausgestrichen und „hanszen leiben vnd Bartholomeus haberkorn" daneben geschrieben hat.

251.

Als **1556** der Pfarrer zu Bischofsheim, Kaspar Ziegler (ein 90jähr. Mann), eine Aussage über den „Sineberg", dessen Anwendungen und die Gerechtsame, welche ein Frühmesser und die Stadt Brückenau daran hat, abgegeben: bittet er „den edlen und ernvesten *Kilian von Eberstein zu Bischofsheim*, seinen günstigen Junckhern, das ehr sein aigen angeboren Ynsiegel zw becrefftigung solcher Kuntschafft" für ihn darauf drückt.

Kindlinger's Handschriften zu Fulda, Packet 147.

252.

1561 am Dienstage nach Viti (17. Juni). Friedrich Bischof zu Würzburg beleiht *Kilian von Eberstain zu Bischofsheim* mit dem vormals von den Sintramen innegehabten Hofe zum Hiltrichs zu Mannlehen, der von seinen beiden nächsten Vorfahren dem Kilian und dessen Bruder Jorg v. E. aus Gnaden verliehen worden und von dem Kilian bisher nur einen Antheil gehabt, den andern aber erst von seines Bruders Jorg nachgelassenen Söhnen: Wolff Dietrich und Jorg Sittig v. E., Inhalts eines Aufschreibbriefs d. d. 1561 Samstag nach Frohnleichnamstag (7. Juni) gegen Einräumung etlicher eigener Güter an sich gebracht hat.

Lehenbuch B. Friedrichs v. Wirsberg, Bl. 4.

253.

1561 am Dienstag nach Viti (17. Juni). Bischof Friedrich zu Würzburg verleiht dem *Kilian von Eberstein zu Bischofsheim* einen Hof nebst dazu gehörigem Gütchen und Fischwasser zu Heufurt, welchen Kilian von Heinz Narb zu Salzungen gekauft hat, zu Mannlehen, jedoch unbeschadet des Bekenntnisses der Barbara v. Eberstein geb. v. Görtz gen. v. Schlitz.

Urk. m. anh. S. B. Friedrich's im k. Arch. zu Würzburg.
Lehenbuch B. Friedrich's v. Wirsberg, Bl. 4.

254.

1565 März 13. *Kilian von Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön* verleiht auf den Wunsch des Hans Müller und dessen Frau Elisabeth deren Sohne Claus und dessen Frau Anna zu Lutter vor der Hard sein Lehen zum halben Theile, das Clausens Eltern ganz zu Mannlehen gehabt und jetzt zur Hälfte an ihren Sohn abgetreten haben.

Die mir vorliegende Original-Urkunde lautet:

ICH kilian von Eberstein zu Bischoffsheim vor der Rhone Bekenne offenntlichenn vnd thun kunt hiemit | diesem offnenn brieff gein allermenigklich fur mich vnd alle meine erbenn, das Ich recht vnd redlichenn verliehen habe | vnnd verleyhe hiemit in crafft vnd macht dits brieffs dem Ersamenn Clasenn Muller Anna seiner Ehelichenn | Haüsfrauenn zu Lutter vor der Hart vnnd alle Irenn beide Leybs mans namenn des Stams mein lehenn zum halbentheile | das Hanns Muller vnd Ehelisabet sein Eheliche Hausfraw gar vnnd ganntz sein vatter vnd Mutter von mir als Manlehen| gehabtt durch sonnderliche furbit vnd furschreibenns seiner Elternn darmit sie ir lebennlangk desto Statlicher | vnd besser bey Ime in Ehrenn vnd allem guettenn bisz an ir Enndt mochtenn Erhallttenn werdenn mit allenn Rechtenn | gewonheyttenn vnd freyheittenn wie vom adels (alters?) Herkommenn vnd auch solcher lehennbrieff vnder anderm gemeltt vnd dorynnen | befundenn wurdt, doch also vnd der gestaltt das er vnd alle seine leibs mans Namenns Erbenn von ir beyder leib Bekommenn solch halb | Lehenn nun furtan vnzerrissenn vnnd weytter vnzertheilt pleibenn zu lassenn an mein vnd meyner Erbenn wissenn vnd willenn | vnnd soll jnenn dermassenn verliehenn werdenn, das Nemlich eins Mans persone dits Stams wie gemelt vff solchem hoff seszhafftig | sitzenn sollenn Vnnd so offt vnnd dick Ich oder auch mein Erbenn sein des jtzigenn oder folgenndt des andernn oder mehr | nachbesitzer notturfftig werenn oder wurdenn so soll der selbig vff mein oder meiner Erbenn erfordernn vnuerzuglich Ein | monat lang burggut (burghut?) thun in meyner behausung zu erscheinenn das best vnd getreulichst helffenn handelnn vnnd Rhatenn | Auch soll der obgenannt oder folgenndts die Erbenn wie Obgemeltt Stet solchenn hoff vnnd mein lehenn folgendtts | Entpfanngenn werdenn in zweyenn Monatenn den Negstenn nach Eynes yethlichenn todtlichenn abganck vnd Nemlichenn | vmb Ein Summa gelts Entpfanngenn vnd verliehenn werdenn, deszgleichenn sollenn auch solche lehenn in guetem | baue vnnd besserung sie behalttenn in dorff vnnd feldt, ICh kilian von Eberstein behalt auch Mir vnnd Mein erben | hiemit fur in solcher verleyhung vff solichem hoff mein alte Gerechttickeyt mit Atzung vnd leger mit aller vnd auch | yethlicher Verlegung gnuglich mir den Meynenn allein vnd yedem besuner gewerttig zu sein, Dem allem vnd yedem | Besunner wie gemeltt

sollenn Sie, die Manns Erbenn, alle Zeyt treulich vnd vnwidersetzlichen gutwillig folg zu thun | on alle Einrede behellff vnnd auszzuck hie vnnd mit mir, mein Erbenn vnnd Nachkommenden Erben verschribenn sein | alles vnnd Inhalt nach vermog Eynes Vbergebendenn Reuers brieff, von Im Entpfanngenn habe, an alles geuerde | nachzukommenn, Zu Stetter Halttung vnnd Bekennthnus hab Ich kilian von Eberstein durch Bit beider seiner | Elternn zu Ehr vnnd wolfartt derselbigenn jres Erhallttenns mein Angebornnenn Insigel an diesenn Brieff | thun hennckenn Im Jare Tausennt funffhundert vnd jm funf vnnd Sechzigstenn am Dinstag nach Sontag | Inuocauit.

Aussen von alter Hand: *No. 1. Copienn Erbriff des Clauszenn Baier genandt muler So jn Mein* (Wolf Dietrich's v. E.) *vetter kielann selig. geben,* 28 Zeilen, nur unten und rechts breiter Rand, das Siegel fehlt, der Pergamentstreifen vorhanden, kilian ausgestrichen und wolff ditterich darüber geschrieben.

255.

Am 2. Nov. 1566 und 5. März (Mittwoch nach Oculi) 1567 bittet *Kilian v. Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön* den Herzog Johanns Wilhelm zu Sachsen um Consens zum Verkauf des Hofes zu Sundheim vor der Rhön, damit er die von seinem Sohne *Lorenz Peter* hinterlassenen Schulden bezahlen könne; für den Fall jedoch, dass der Herzog den Consens nicht ertheilen könne, bittet er um die Vergünstigung, seiner Schwiegertochter und dem noch unerzogenen Töchterchen seines Sohnes 1200 fl. als Gegenschatz darauf eintragen lassen zu dürfen.

Auf Kilians beide Schreiben berichtete 29. April 1567 der Schosser zu Römhild, Kaspar Bopp, dem Herzog: „dass genannter (Kilian) von Eberstein ein sehr alter schwacher Mann sei und habe keine männlichen Leibserben; do nun derselbige absterben würde, so erbten seine itzo noch lebendigen Vettern, als Wolff Dietterich und Jorg von Eberstein Gebrüdere, welche sich noch nit verheirathet, die nachgelassene Güter.“

Nach Kilian's 1568 erfolgtem Tode wiederholten seine Schwiegertochter und deren Brüder, die Herrn v. Löwenstein in Hessen, die Bitte um Verwilligung eines Leibgedinges, wurden jedoch, während der Herzog abwesend war, von seinen Räthen abschläglich beschieden.

Die beiden Briefe Kilian's und Bopps Bericht werden im gemeinschaftl. Haupt-Archive zu Weimar (Reg. G. g. Bl. 40) aufbewahrt.

Kilian's v. Eberstein

Sohn: Lorenz Peter zu Mühlfeld (geb. 1538 † 1564), war vermählt mit Juliane geb. v. Löwenstein und hinterliess nur eine

Tochter: Margaretha, verm. mit Bernhard Philipp v. Rüdigheim zu Rückingen († 1628, verm. in zweiter Ehe mit Elisabeth geb. v. Morstein und in dritter Ehe mit Anna Maria geb. v. Bobenhausen [Biederm., C. Baun., T. 218 und C. Rhön-Werra, T. 420]).

256.

1606 am 3. (13.) Januar. „Verzicht Fraw *Julianae von Eberstain* geb: *von Lewenstein*“.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Zu wissen, Demnach vf heut vndenbemeltem dato, die Edle vnd Tugentsame Fraw *Juliana von Eberstain*, geborne *von Lewenstein Wittibe zu Bischoffsheimb*, dessen hiebeuorn zwischen Ihr vnnd den *gebrüdern von Eberstain* [70]) Ihres wittumbs halben vffgerichten vertrags, in gegenwart mein vndenbemeltens Notarij vnnd dan Jörg Mohren von Haselbach vnnd Johann Emerichen von Rückingen, als hierzu sonderlich erforderten gezeugen, vmbstendiglich erinnert, vnd vornemblich von Ihr zn wissen begert worden weil obgedachte Gebrüder vom Eberstain im Vertrag gemelt alle verstorben vnnd Ihre geschwistern als *Elisabetha*, *Margaretha* vnnd *Johannetta vom Eberstain* noch *zu Ginolffs* wohnendt, deroselben aigenthumbs erbenn anitzo von solchen aigenthumblichen güttern etzliche dem Hochwürdigen vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn dem Bischoffen zu Wirtzburg zu kauff geben hetten Damit nun an bevorstehendem Zahlungstermin kein hinderung sein möchte Ob sie ainichen zuespruch an berürte geschwisterten vom Eberstain oder deren ererbte aigenthümliche gütter hette solches hiermit zu ercleren Daruff Fraw Juliana verstendiglich vnd wolbedachtsam in der Zeugen gegenwart sich resoluiret das sie nicht allain an die Jungfrawen vom Eberstain geschwistere oder Ihre aigenthumbs gütter nie kein anspruch gehabt, Sondern begerte auch noch keinen an Sie oder dieselben zu haben oder zu gewinnen, Vnnd were zufriden, möchte Ihnen auch wünschen vnnd gönnen, das sie selbige Ihre gütter Zum aller besten verkauffen vnnd anbringen könnten Welche ihre resolution vnnd in gegenwart mein vnnd der obbenanten baiden gezeugen gethane ercleerung Ich der Notarius ad notam gefast, vnnd vf begeren vorgedachter geschwistere also vfs Pappier gebracht mit meiner aigenen handt geschriben vnnd vnderschriben sich dessen zu ihrer notturfft zue gebrauchen vnd sonderlichen bei beschenem verkauff derselben aigenen güttere vffzuweisen hetten Actum Bischoffsheim Freitags den $\frac{3}{13}$ Januarij des Sechzehenhundert vnnd Sechsten Jahrs.

Christof Jacobi notarius publicus
in fidem praemissorum manu
propria subscripsi.

---

70) sind die in Bopp's Bericht v. 29. April 1567 (s. Nr. 255) aufgeführten Vettern Kilian's v. E.

Georg der Aeltere zu Ginolfs

(1509, † 1559 [Georg's zu Mühlfeld jüngster Sohn]), verm. mit *Anna* (1560, 69), des Philipp, Friedrich und Hans *v. Sterbfritz* (Sterpferts) auf Römershag etc. Schwester, stand einige Jahre in würzburgischen Diensten, denn in des k. Archivs zu Würzburg Lib. quietanciar. Nro. 391 (Lit. E) heisst es:

„*Georg von Eberstain* für 12 fl. vmb ain groe pferd Montag nach Assumptionis Marie anno 1513."

„Idem für XXIV fl. vmb ain rothschimel, quitirt entlich Sontag nach Bartholomej Ao. 1514".

In den Jahren 1516 bis 1520 wohnte er zu Bischofsheim vor der Rhön, 1523 aber schon zu Ginolfs.

Bei der 1512 vorgenommenen brüderl. Theilung erhielt er (nach dem oft erwähnten Notariats-Instrumente v. 1550): von dem Hofe zu Gräfenhain (zu dem auch die Eberstein'schen Weinberge daselbst, 8 Gütchen zu Ginolfs und der Baumgarten über dem Dorfe Weisbach gehörten), von dem Burggute zu Gräfenhain (zu dem ein Hof, ein Zehnt und der 12. Stamm oder Gerthe von dem Gehölz, der Höberg genannt, gehörte) und von dem Zehnt zu Gräfenhain die Hälfte — die andere Hälfte brachte er 1516 ebenfalls durch Kauf von seinem Vetter Mangold v. E. zum Brandenstein an sich —, dann den Ebersteinschen Rittersitz nebst Gütern und einer Hofstatt zu Ginolfs (von einem Gute bezog die Pfarre zu Weisbach die Zinsen), ferner zwei Güter zu Urspringen, ein Heufeldgut und den halben Zehnt zu Stetten (die andere Hälfte des Zehnts hatten die Erben Philipp's I. v. E.), endlich einen Hof zu Burglauer, einen Hof zu Strahlungen, zwei Güter zu Heufurt, Güter zu Hilders, ein Gut zu Salz bei Neustadt, den Hof zu Lutter an der Hard und etliche Zinsen zu Antlingen.

257.

1516 Sept. 16. *Mangolt von Eberstein zum Brandenstein* verkauft mit Wissen und Verwilligung seiner ehelichen Hausfrau *Margaretha v. E.* geb. *v. Rosenberg* seinen halben Theil des Hofes, des Burgguts und des Zehnts zu Greuenhain (Gräfenhain), wie das Alles sein verstorbener Vater „zum halben Theil" inne gehabt und er nach dessen Tode in einer mit seinem Bruder *Philipsen v. E.* vorgenommenen erblichen Grundtheilung erhalten, für 120 rhn. Gulden an seinen Vetter *Georg von Eberstein zu Bischofsheim* an der Rhön, welcher die andere von seinem Vater ererbte Hälfte des genannten Hofes, Burgguts und Zehnts selbst in Besitz hat.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift:

Ich Mangolt von Eberstein zum Brandenstein Bekenne mit disem briff offentlich für mich alle meine erben vnd erbnemen. Das Ich mit wolbedachtem muthe vnd vorgehabtem Rathe Auch mit wissen vnd verwilligung Margarethen von Eberstein geporne von Rosenberg meyner elichen Husfrawen eins rechten stetten vfrichtigen ewigen vnd vnwidderruflichen erbkauffs erblich ewiglich vnd vrtetiglich verkaufft vnd zu kauff geben habe verkeuff vnd gib also himit In crafft dis briffs zu kauff In der allerbesten rechtbestendigsten forme weysz vnd masz so es In recht oder vsz gewonheit an allen enden vnd ortten am allerbesten crafft vnd macht haben sol kan vnd magk Dem Ernuesten Georgen von Eberstein zu Bischofsheim an der Rohne vnd allen seinen erben oder wer disen briff mit Irem kuntlichen wissen vnd willen Innhat meynen halben teyl des Hofs vnd Burgguts mitsampt dem Zehend zu Greuenhain gelegen souilhe ich doran habe vnd der keuffer obgenant das andertheyl hiuor doran von seynem vatter seligen vff Ine ererbt vnd herkomen Innhat Es sey an Heusern schurn hofreiden maursthedeln, Eckern, wysen, gartten, Zinsen, Holtz, welden, felden, Schafftrifften, wasser, Fischungen, wanden, weyden vnd gemeinlich mit allen seinen gerechtigkeytten Zu- vnd Ingehörungen gantz nichts dauon vsgenomen Inmassen das alles mein vatter seliger zum halben theyl Inngehabt herpracht vnd nach seynem tode In eyner erblichen grundteylung so ich mit philipsen von eberstein meinem bruder gehabt vff mich komen seindt welchs alles zu rechtem kauff für vnd vmb hundert vnd twentzig rinisch gulden kauffgelts kompt die mir genantter mein vetter Jorge von Eberstein zu dank wol bezalt hat mit hundertvndtzwentzig gutter rinischer wolwichtiger gulden frankfurter werung Der ich also von Ime vergnugt die eingenomen vnd mit dargezaltem gelde empfangen vnd fürtter In meynen kuntlichen nutzen gewandt habe Sage hirumb Ine vnd sein erben solcher kauffsumma für mich meine erben vnd erbnemen hiemit quidt ledig vnd losze Vnd Ich setze den obgenantten meynen vetter Jorgen sein erben vnd Inhelter dis briffs wie obstet für mich mein erben vnd erbnemen In das obgerurt mein theyl Hofs Burgguts vnd Zehends mit allen vnd yden seinen zugehörungen Zinsen renthen freyheyten vnd gerechtigkeyten wie obuermelt vnd mich mein erben vnd erbnemen gentzlich dorusz vnd gebe Ine hiemit denselben obgenantten mein teyl doran also gantz ein Solchs alles vnd ydes hinfuro In nutzliche habende gewere vnd besitzung mit vollkomener macht vnd gewalt erblich vnd ewiglich Innzuhaben zu setzen vnd zu entsetzen zu nutzen zu nissen vnd zu gebruchen Domit zu thun vnd zu lassen nach allem irem besten nutz willen vnd wolgefallen als mit andern iren eygen guttern on behinderung vnd Intragk mein meiner erben vnd erbnemen vnd menniglichs von vnsern wegen. Ich obgenantter Mangolt von eberstein verzeyhe mich auch hiemit für mich alle meine erben vnd erbnemen

derselben obgenantten theyl hofs Burgguts vnd Zehends gentzlich vnd alles des rechten so ich bisz anher doran gehabt vnd herpracht habe oder hett haben mogen nuhinfüro zu ewigen Zeytten nymmer mer kein ansprach oder forderung darnach zu thun noch schaffen gethan werden In keyne weyze Vnnd Ich were sie auch solchs meins angezeygten verkaufften theyls obgemelts Hofs Burgguts vnd Zehends mit allen iren gerechtigkeyten vnd zugehörungen sunsten anderswoe vnuerkaufft vnuerpfendt vnbeschwert vnuergeben vnuerweyst vnuerhefft vnd gantz vnanspruchig In guttem waren treuen vnd glawben geredende für mich vnd mein erben Ob demselben meinem vettern Jorgen seinen erben oder Inhabern dis briffs an solchen erkauften theylen wie obstet In Zeyt rechter werschafft mit recht anspruchig oder sunsten eincherlej eintrag oder widderstandt doran begegen wurde sie desselben allenthalben zu uerdretten aller anfechtung doran zu entheben vfrichtig zu machen vnd gantz schadlosze zu halten. Widder solchs alles vnd ydes wie hierInn vermelt ist Sal mich mein erben vnd erbnemen nicht helffen noch fürtragenn eincherlej gepot, verbot, gleyt, schutz, schirme verteydung erlangte gnade freiheit priuilegien absolution oder restitution vnd ob die ausz eygner bewegnis gegeben wurden nach gantz nichts wie die von Bebsten keysern vnd konigen vfbracht wern oder zukunfftig vfbracht werden mochten vnnd sunderlich das recht Sprechende das gemeyner verzigk on vorgehende sunders verzignis vntuglich Geredende vnd versprechende für mich mein erben vnd erbnemen des alles vnd ydes hiewidder nit zu gepruchen nach schaffen gethan werden sundern gentzlich hiemit verzyhen vnd verbunden sein dise verschreybung alles ires Inhalts ware stet vest vnd vnuerprochenlich zu halten Ich obgemelter Mangolt habe auch hiruff genanttem meinem vettern Jorgen alle meine briff vnd register so ich vber obgerurtte theyl des Hofes Burgguts vnd Zehends wie obbestimpt gehabt vbergeben vnd ob sich hirnach vber kurtz oder lang mehr briff vnd register von mir mein erben vnd erbnemen oder Imandt anders doruber haltende finden wurden Die sollen Ime seynen erben oder Innheltern dis brifs wie obstet an solchem kauff vnschedlichen vnbundig vnd crafftlose sein vnd Ine von vns auch vbergeben werden Alle geuerde vnd argelist gentzlich hirInnen vsgeschlossen Des alles zu rechter warer vrkundt habe ich Mangolt von Eberstein mein eygen angepornne Innsigel für mich Margrethen mein elich Husfraw vnd alle vnsere erbenn an disen briff gehangen vnnd zu mehrer sicherheyt gepettenn den Ernuesten Cuntzen von Ebersperg genant von wyers meynen liben schwagere sein angeporn Insigel bey das mein auch an disen briff zu hencken Des ich Itzgenanter Cuntz vom Ebersperg genant von weyrs Bekenne das Ich vsz vleyssiger bitt gnants meins schwager Mangolts mein Innsigel auch an disen briff bey das sein gehangen habe Doch mir vnd mein erben vnschedlich vntter welcher sigelung ich Margretha obgenant mich

also Bekenne das diser kauff mit meynem wissen vnd willen gescheen ist Geben uff Dinstagk Nach des heyligen creutz erhebung tagk vnd Cristi vnsers liben Hern gepurt funfftzehenhundert vnd Im sechsczehenden Jare.

258.

1519 Dec. 29. „Vidimus die vier hohen Ruege der Cent Fladungen“.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift:

Wir hernachbenanten Eberhard von Merlaw zu Steyna Johann von zun zu Burckzun Cuntz von Ebersberg genant Weyers zu Kalb vnnd Reinhardt vonn Geylnhusenn Zum Diepperts Bekennen offentlichen gein allermeniglich mit diesem brief Das vns der Ehrnuest *Georg von Eberstein zu Bischoffsheim an der Röhne* vnser lieber Vetter vnnd Schwager angetzaigt hat einen Papiernen Brieff mit eines Notarien genant Caspar Waltern Insigel versigelt vnnd vfgetrückt welcher brief von wort zu wortten lautendt ist wie hernach volgt Kundt vnd offenbar sei allermeniglich die diesen offen brieff sehen oder hören lesen, das in dem Jahr als man Zalt nach Christi vnsers lieben Herrn geburt Viertzehenhundert vnd drey vnd Neuntzig Jahre vff Montag nach dem Sontage Misericordia Domini sein Zu mir Casparn Waltern offen Notarien vnd glaubhafften getzeugen kommen die Ehrsamen vnnd Weisen Fritz Zimmermann vnd Hanns Kewbe beede seszhafft Zum Ginolffs vnd brachten für mich die Ehrsamen vnd Weisen mit Namen Paul Ficken Zu vrsprüngen wohnhafft Hannsen Ameling von Hohenrode Burckharden Koler von Erbenhausen vnnd Heintzen Müszigen, Bathen vnd erforderten mich Kundtschafft Der wahrheit in den nachgeschriben sachen von ine auftzunemen vnd Zu uerhören Demnach die vier kundtschaffter obgenant vor mir offen Notarien ein gelehrten aydt zu Gott vnd sein Heiligen mit aufgereckten fingern geschworen haben die wahrheit zu sagen vnnd das nit Zu lassen weder durch liebe leyde freundtschafft, feindtschafft, gifft noch gabe durch ainicherlei willen dadurch die Göttliche wahrheit verhindert möcht werden vnd als sie es auch verantwortten wollen am jüngsten gericht gein dem Allmechtigen Gott vnnd haben besagt inmassen hernach volgende Item Zum Ersten hat besagt Paul Ficke beileuftig fünf vnnd sechtzig Jahr alt zum Gynolffs gezogen vnnd geboren wie das Ime wahrs kundt vnnd wissen sey, das die vom Ginolffs, Weiszbach, Greuenhayn, vnd die Siben Mann zu Sondernahe nit mehr pflichtig sein von alters hero Zu rügen an die Cent Fladungen dan die vier ruege Darumb so haben sie ein aigen Centgrauen der solle zum Ginolffs wohnen vnd leiblich sitzen Derselb hab fürter vmb feustschlege vnd ander hendel die vier ruegen nit berürende Zu helffen vnd Zu richten Er

habe auch gehört von den alten ehe dan Grauenhayn vnnd Ginolffs verhöret vnnd verbrandt das das Gericht Zu Greuenhein gewest sey von alters sein also herkommen Item Zum Andern hat besagt Hannsz Ameling beiläufftig Sibentzig Jahr alt, wie das er gehört habe vor funfftzig Jahren da er zu Weiszbach gesessen habe, Nachdem als Grauenhain vnd Ginolffs vor getzeiten verheret vnd verbrandt worden, Darnach hetten die von Weiszbach Ginolffs vnd die Siben Mann zu Sondernahe mit gunst vnd verwilligung Irer Erbherrn begeret an die Cent Bischoffsheim So man sie wolt aufnemmen mit den vier rugen Irem Centgrauen vnd altem herkommen, so wolten sie Centpflichtig werden doselbst hingein Bischoffsheim, do hett die Cent Bischoffsheim ine nit wöllen gestatten, ein aigen Centgrauen zu haben, Also weren sie gein Fladungen kommen do hett man sie mit irem Centgrauen auch mit den vier rugen vnd altem herkommen also aufgenommen, vnd weren auch nicht mehr pflichtig Zu ruegen dan die vier ruege Darvmb so hetten sie nachmalsz ein eigen Centgrauen der hett vber andere hendel die vier ruege nit berürende Zu helffen vnnd Zu richten, derselb Centhgraff solt von alters hero Zum Ginolffs leiblich wohnen Dorumb so hiesz man die vier Dorff Im hinter gericht Dan es were vor getzeiten zu Greuenhain gewest. Item zum tritten hat besagt Burckhard Köler wie das er mit seinem Vatter nach dem grossen sterben gein Ginolffs kommen sey vnnd habe gewont vf dem Erbe das itzt die Pfeffermann Inn haben, Er sei gewest desmals der grösse vnnd stärcke das er seinem Vatter ein garben vff ein wagen gelangt Er habe auch in Knechtsweise vnd etlichem standte vier vnnd zweintzig Jahr ongeuerde doselbst Zum Ginolffs gesessen, desmals haben die vom Ginolffs nit mehr in der ruege an die Cent Fladungen fürbracht, dan die vier ruege, Er habe auch gehört von Heintzen in der Bitzen vnd vor Hannsen vnnd Dietzen Lagen gebrüdern der Zeit Innwohnern zum Ginolffs das die von Greuenhainn Weiszbach, Ginolffs vnnd die Siben Mann zu Sondernahe nit mehr pflichtig sein Zu ruegen gein Fladungen dan die vier ruege Darumb so haben sie ein aigen Centgrauen der solle zum Ginolffs leiblich sitzen derselb habe fürter Zu helffen vnnd zu richten vmb feustschlege oder ander hendel, die vier ruege nit berürende Demnach nenne man die benanten dorff im hindtern gericht der Cent Fladungen. Item zum vierten hat besagt Heintz Müszigen beileuftig sechtzig Jahren, das er sambt seiner Mutter vor viertzig Jahren Zehen Jahr zum Ginolffs seszhafftig gewesen vnnd Ime sei wahres wissen, das die vom Ginolffs, Weiszbach vnd die Siben Mann zu Sondernahe von alters hero nit mehr pflichtig sein Zu ruegen an die Cent Fladungen dan die vier ruege darvmb heisz es im hindtern gericht, vnnd haben ein aigen Centgrauen, der solle zum Ginolffs sitzen wohnhafft, der habe fürter Zu helffenn vnnd zu richten vmb andere hendel die vier ruege nit berürende, Es sei auch bei seinen getzeiten nit mehr

dan die vier ruege fürbracht worden Wo solcher kundtschafft nit genung were Zum Rechten wolten die obgetzaigten Kundtschaffter nachvolge thuen, wie sie in Recht gelart vnd vnderschaiden würden, das es zum Rechten genung were Zu wahrer vrkundt vnnd mehrer sicherheit solcher besage Bathen vnnd erforderten mich obgenanten offen Notarien die obgedachten kundtschaffter ieder besonder mein aigen Insigel endts diser schrifft für sie vff diesenn brieff Zu trucken, sie damit Zu betzeugen Solcher sigelung Ich Caspar Waltern vmb vleissiger bitt willen also geschehen Bekenne doch mir vnnd meinen Erben one schaden, Geben vnnd geschehen im Jahr vnnd tage, wie obstehet, in Beywesen der Ehrsamen vnnd Weisen Bastian Kalben vnnd Lorentzen Seyfriedts Layen Wirtzburger Bistumbs getzeugen hiertzu besonnder gehaischt erfordert vnnd gebetten Vnd vnten am ende am spacio desselbig Papiernen Brieffs stehen geschriben die wortt also, Caspar Walter Notarius subscripsit.

Vnd also nach verlesung solches briefs ertzalt vnns der obgenant Georg von Eberstein vnser Vetter vnd Schwager, wie das er solchen brieff Zu notturfft seiner sachen Zu gebrauchen bedörftig sein würde vnd aber in solcher brauchung hin vnd wider fürtragung besorgende schadhafft werden möchte, Bath er vns vleisziglich Ime dauon ein glaublich abschrifft vnnd Vidimus Zu geben Vnnd dieweil wir den rechten versiegeltenn Haubtbrieff an schrifften vnnd Sigeln vnuersehrt vnnd wie der hierinn verleibt vnnd geschriben, aigentlich besichtiget vnd von wortt Zu wortten also gleichlautende befunden, haben wir des Zu wahrer vrkundt vnd bekendtnus vnnd aus vleissiger bitt obgedachts Jorgens von Eberstains, vnsers Vettern vnd Schwagern, vnser ieglicher besonder sein aigen angeborn Innsigel vnden an diesenn Permentbrieff gehangen, Doch vnns vnnd vnnsern Erben vnschedtlich Der geben ist vff St. Thomas tag, des Heyligen Zwölffbotten, Nach Christi vnsers liebenn Herrn geburth Fünfzehenhundert vnnd im Neuntzehnsten Jahre.

259.

1520 Januar **28.** *Georg von Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön* gibt seinem Vetter *Mangold von Eberstein zum Brandenstein* Vollmacht, seinen vom Stift Würzburg zu Lehen rührenden, unter dem Auersberg zum Hilters gelegenen Hof, auch einen Hof zu Schaden, ein Gut zu Simmershausen und 13 Güter daselbst, die freieigen und von *Jorgen von Eberstein*, *seinem Vater* seligen *Eberharden von Lutter* seligen für 200 fl. rhn. auf Wiederkauf verkauft worden sind, von den Erben Eberhard's v. Lutter für 200 fl. rhn. wieder einzulösen, und verspricht, seinem Vetter Mangold oder dessen Erben alle in seinem Besitz befindlichen Briefe und Register darüber zuzustellen, sobald der Wiederkauf und Einlösung geschehen ist, behält sich dabei jedoch vor, dass Mangold oder

dessen Erben die aufgeführten Güter ihm oder seinen Erben ½ Jahr vor Petri Stuhlfeier zum Kauf anbieten sollen, im Fall sie dieselben nach der Einlösung wieder verkaufen wollen. Auch ist verabredet, dass Jorge v. E. und dessen Erben den oben genannten Hof (zu Hilders) vom Stift Würzburg zu Lehen empfangen, tragen und verdienen sollen ohne Schaden Mangold's und dessen Erben; dass dagegen dieser Hof und auch die andern Güter Jorgen v. E. oder dessen Erben „gantz frey, ledig vnd losze, sunder kauffgelt vnd on entgeltnis“ heimfallen sollen, wenn Mangold ohne Leibeserben verstürbe.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift:

Ich Georg von Eberstein zu Bischoffsheim vor der Rohne Bekenne vnd thun kunth offentliche mit disem briue gein aller meniglich für mich vnd alle meine erben vnd erbnemen Das ich mit wolbedachtem muthe guttem vorrathe, sunder allen betrugk Dem Ernuesten Mangolten von Eberstein zum Brandenstein meynem liben vettern allen seinen erben oder wer disen briue mit Irem gutten wissen vnd willen Innhat vsz sunderlicher verwandtnis angehoriger fruntschafft vnd bescheener gutthat meynen gantzen vollkommen gewalt vnd macht geben vnd vbergeben habe, vbergibe Inen den hiemit geinwertiglichen In vnd mit crafft dits briffs In der besten bestendigsten forme wie das In- oder vszerhalb rechts Ich das thun sall kan vnd magk Meynen Hoff zum Hilters vndterm Awersperg gelegen mit sampt aller seiner zu vnd Ingehörung In dorffe vnd felde nichts vszgenommen welcher vom stifft Würtzpurg zu Lehen gehet vnd rurt Darzu ettliche gutter Nemliche ein Hoff zum schannden Item ein gutt zu schirmerszhusen vnd dreytzehen gutter doselbst die do freyeygen seyndt wylendt von Jorgen von Eberstein mein Vatter seligen Eberhartten von Ludder seligen vnd seynen erben für zweyhundert reynisch gulden Haubtgelts vff Widderkauff verkaufft Innhalt der verschreybung dorüber besagen mit allen Iren gerechtigkeytten ein vnd zugehore zinsen, gülten, freyheytten vnd gerechtigkeyten douon nichts vszgescheydenn von desselben Eberhartts von Ludders seligen erben oder bey den sich solcher widderkauff vnd ablösung zu thun gepurt widderumb an sich vnd sein erben mit zweyhundert rinisch gulden kauffgelts zu widderkauffen zu ledigenn vnd zu lösenn In aller forme vnd massen Ich oder mein erben semlichen widderkauff selbst thetten thun sollten konnten vnd mochten. vnd wann gemelter mein vetter mangolt oder sein erben solchen widderkauff vnd ablösung thun vnd gethan hetten Alszdann sollen vnd wollen Ich vnd mein erben Inen alle gerechtigkeyt briff vnd register dorüber besagen vbergeben vnd zustellenn Das Er vnd sein Erben sich solchs Hoffs vnd gutter hinfuro nach allem Irem wollgefallen vnd nottorfft gebrauchen domit als mit andern Iren eygen guttern thun vnd lassenn woe aber ge-

melter Mangolt solchen hoff vnd gutter furtter verkeuffen wolten sollen er oder sein erben das mir vnd mein erben einhalb jahr vor petri kathedra verkunden vnd anbietten alsdann wir gut macht haben sollenn nach solcher anbietung solch hoff vnd gutter mit obgerurter summe gelts zu vns zu nemen Thetten wir aber des nit Mochten alszdann gerurter Mangolt oder sein erben solch hoff vnd gutter zu uersetzen oder zu uerkauffen macht haben alle Inrede hinderung mein meiner erben vnd meniglichs von vnsern wegen wie das ymandt erdencken mecht fürzunemen sunder alle geuerde Doch ist zu Inn sunderlich abgeredt vorbehalten vnd bewilligt Das ich Jorge von eberstein mein erben vnd erbnemen den obgerurtten Hoff gegen eynen stifft Würtzpurg zu lehen empfahen tragen vnd verdynnen sollen vnd wollen sunder sein Mangolts oder seiner elichen leybserben schaden Dorgegen vnd widderumb gntter mein vetter Mangolt die gunst vnd fruntschafft gethann So er vnd seine eliche Husfraw on eliche lebendige leybserben tods versturbe vnd nicht leybserbenn verliessenn Das alszdann mir vnd meynen erben solcher hoff vnd gutter widerumb gantz frey ledig vnd losze sunder kauffgelt vnd on entgeltnis heymfallen vnd zu handen nemen sollen vnnd dise verschreybung furtter nichtig todt vnd ab sein on eintragk vnd hindernis menniglichs alles getreuliche vnd sunder geuerde Des zu wohrer vrkundt alles obgeschribenn Habe Ich Jerge von Eberstein mein eygen angepornne Innsigell an disen briff gehangenn vnd zu nach mehrer Sicherheyt erbetten den Ernuesten Eberhartten von merlaw zu steina meynen liben Schwager Das er sein Innsigel zu dem meynen auch an disen briff gehangen hatt dise verschreybung für mich vnd mein erben vnwidderruflich bei trewen vnd Eren zu haltenn welcher sigelung Ich Itzgenanter Eberhartt von merlaw also vsz vleyssiger bitt obgenants Jorgenn meins liben Schwagers also gethann Bekenne Doch mir vnd mein erben on schadenn Datum vff Samstagk nach Conuersionis Paulj Anno funfftzehenhundert zwentzig.

Mit zwei anhangenden S.

260.

1523 am Mittwoch nach Dorotheentag (**11.** Febr.). *Jorg von Eberstein* bekennt, dass er zwar der Meinung gewesen, an den Bischof Konrad zu Würzburg „vorderung der Wustung Dieterichswinden genannt bey Hildeberg gelegen“ zu haben, dass er jedoch auf den vom Bischofe darüber erhaltenen Bericht aus freiem, guten Willen von solcher Forderung abgestanden sei; auch verspricht er „wie er der Irrung halb mit dem schmid zum lebenhan auf den erbern vnnd vesten Otten Voyten Amptmann zur Newenstat zu enntlichem austrag verfasst sei, demselbigen getreulich nachzukommen.“

Perg.-Urk. m. anh. S. Georg's v. E. i. k. Arch. zu Würzburg.

261.

1523 Febr. 11. *Jorg vonn Eberstein zum ginolffs* Recepit in feudum einen Houe zu Burcklaur vier acker weinberg an dem Hoberg vnd drey virttel dabey Item vier acker weinberg an dem Hoberg zu strolingen Item einen cleinen zehenden vntter dem Hoberg herab gein burcklaur, der auch in den obgemelten hoff gehört Item zwey gutter zu heyfurt, die Itzt Marx Dimar vnnd Conntz schuwart besitzen vnnd Inhabenn welcher Hoff mit seinen zugehorungen vonn Jorgen von Eberstein seinem vatter vff In kommen vnd erstorben ist actum vff mittwoch nach Dorothee anno etc. XXIII°. — Nach einer Randbemerkung wurden diese Güter von Georg von Eberstein (an die v. Steinrück?) verkauft.

Lehenbuch Bischofs Konrad v. Thüngen, Bl. 134.

Georg verkaufte nicht nur seine Güter zu Burglauer und Heufurt, mit denen er noch 11. Febr. 1523 beliehen wurde, sondern auch seine Güter zu Strahlungen, Salz bei Neustadt, Antlingen, Hilders und Lutter an der Hard (s. Not.-Instr. v. 1550, Bl. 7[b]); dagegen verbesserte er seine Güter zu Ginolfs und Gräfenhain erheblich, namentlich machte er in Ginolfs ansehnliche Erwerbungen.

262.

1524 am Tage Simonis et Judae (**28.** Octbr.). Michel Benkhart zu Ginolfs verkauft für 38 Gulden eine von dem edlen und vesten Junker *Jorg vom Eberstein* lehenrührige, unter dem Dorfe Ginolfs bei des Müllers Wiese gelegene Wiese an seinen genannten Lehenherrn J. v. E. Siegler: Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers.

Urk. m. anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

263.

1525 am Mittwoch nach (?) Erhardi (**11.** Januar). Erhard Auell und dessen Sohn Jorg bekennen, dass ihnen ihre vom Junker *Jorge vom Eberstein dem Aeltern* zu Lehen rührende Behausung zu Ginolfs mit allem Zubehör in Feld und Dorf ihr ebengnannter Lehenherr für 73 Gulden abgekauft habe. Für die Verkäufer siegelte Balthasar von Bastheim.

Perg.-Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

264.

1525 Juni **16.** Vertrag zwischen *Georg von Eberstein dem Aeltern* und der Gemeinde zu Ginolfs, nach dem Bauernaufruhr errichtet.

Derselbe lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift:

Ich Wolff Zcange dieszer Zeit Schultheis zum Gynnolfs vnd mit mir Als die hernachbenanten Claus Keybe Jorg Bortner Heintz more Ebert metzler Hans saurbir Durre contz Heintz Dullmeyer Hans rausch Bastian weberstat Dick contz Endres schuwert Jörg buchner Hans Trimpergk Caspar Stubenrauch Claus reulbach Balthasar Trimpergk Jacob reulbach Michel Binckhert Hans salender philips schopner vnd Jörg walter der Moller So vnd als wir vns Intziger der pawrschaft vncristlich vnmenschlich vnbillig Eygenmutig vnd vnguttig fürnhemen fast vor allen andern Flecken diser lande arc gegenn vnd zuwider gotlichem wort Cristenlicher liebe darzu allen vnd yeden Bepstlichen vnd kayszerlichen satzungen vnd ordenung vnserm rechten Naturlichen Erb Junckhern Jorgen vom eberstein dem Elternn Darzu allen adelischen Auch aller obrickeit zu uerstorunge Entlich verderben vnuberwintlichem Nachteil vnd schaden zugefugt Inuergessunge aller vnser gelube aydt vnd pflicht So wir Intzgenantem vnserm Junckher gethan vnuerursacht entporet vnd vnterstanden Im sein vetterlich Erbe vnd gut frevenlich mit eygener gewalt vnd on recht zu entsetzenn furgenomenn vnd zu dem allen Nit vnterlassenn gedachtem vnszerm Junckhern nach seinem leibe vnd leben heftig vnd mit gantzem Fleysz gestanden haben Aber durch Hilff Gottes desmals vonn vns entwerden ist welchs mir als gestendig vnd nit In abreden sein konnen daran wir auch nit gesettiget gewest Sonder vns mit andern filmere auffrurischem Hauffen verbunden So vnd als wir Semptlich vnd besunder vnsers Junckhers bruder Junckher Kylian von eberstein der in solcher vffrore bey vns vnd mit vns gewest In grosser kranckheit seines leib's bey vns behefft hat bleiben mussen An dem wir keynen begnugen gehabt Sonder In dohyn gewelticlichen betrungen benöttigt vnd bezwongen das er hat zu vnszerm Boszen furnemen mussen globen vnd swerenn bey vns zu bleibenn vnd mit vns zu tun hie Im dorff vnd annderswohe wyhe ein gemeins man zu thun schuldig vnd pflichtig

Zum Erstenn Bekennen wir semptlich vnd sonderlich fur vnns alle vnsere erbenn Erbserben vnd nachkomende oder auch were solche vnsers Junckhers gutter besitzt vnd Inhaben wirt die sollen hye vnd mit dieszer verschreibung ferbunden bleybe vnd sein als ob sie dy mit Ierem selbst eygen leybe habe vnd gutt verwirckt vnd verschullt hetten offentlich mit diessem brieff vnd thun kunth allermeniglichen Das der obgenant Jorge vom eberstein vnser gunstiger lieber Junckher Auch alle seine erbenn Erbnhemen eynen freyen Burgksesz hye Im dorff Gynnolffs haben den Itzgedachten vnser Junckher besitzt vnd In hat mit seynem vmbfange Es weidt vnd breydt der begriffen ist vnd darzu gehoren wurdt hie vnd mit frey zu halten verschrieben sein sollenn vnd wollenn Darzu sollen vnd wolle wir vns hiemit verschreiben vnd verbinden gegen gedachten vnszerm Junckhern auch allen seinen Erben vnd Erbnhemen Auch wer solche vnszers Junckher's

Behawsunge Inne hat oder haben wurdt hie Im dorff des oder dieselbigen sollen aller vnd yeder gemeyner schutt vnd wesz vffs vyhe geschlagenn von allem vyhe von vns vnsern erben Erbserben vnd nachkomen gantz vnd gar gefreyt sein vnd pleiben on alle behelff vnd widerstandt Nuhe hiefuran zu ewigen gezeyten

Zum Andernn sollen vnd wollen wir Itzt hinfur zu ewigen Zceytten Nummermehe der gemein nit leuthen Auch nit zu samm gen oder sten keynen heymlichen radt haltenn oder beschlissenn Sonder so wir In der gemeyn bey eynander zu schicken habenn sollenn wir solchs zuvorann vnserm Junckher oder seinenn erben ansagenn vnd zu wissen thun was wir In der gemeyn zu schicken haben

Zum dritten sollen vnd wollen wir vns hyemit fürschreibenn vnd verbinden gegen vnserm Junckher vnd allen seinen erben Itzunt hinfur zu ewigen gezeiten dem hochwirdigen Fursten vnd Hern vnserm gnedigen Hern von Wirtzburgk nit mehe zu thun dann wie von alter here Auff gedachten vnsern Junckhern vnd allen seinen erben In Erbschaft hererbt vnd herekomen ist keynen Newhen auffsatz auff vns zu setzenn lassenn an vnsers Junckhers oder seiner erben wissen vnd willenn bey verlirung leybs lebens Ern vnd guttes

Zum virtten gestehen vnd bekennen wir Semptlich vnd besonder mit eynander wie obbemelt wurdt das vnser Junckher obgedacht vnd alle sein erben vnd erbnhemen allhye Im dorff bey vns zu eynem teil eyne freye schefferey haben derhalben sollen vnd wollen wir vnd vnser erben Itzundt hynfur zu ewige zeytten keynn schaff habenn oder haltenn on vnsers Junckhers vnd seiner erben willen vnd wissenn dadurch vnd domit das wir vns aller vnd Ider so mordischen raybischen vnd vnmenschlich Furhandellung mitteylhafftig vnd schuldig gemacht habenn vnangesehenn das vns vnser gunstiger lieber Junckher hiebefur solcher vffrore ausz guttwillickeit alle vnser gutter genucksam gebessert hat Als nemlich mit wieszen Ecker krauthlender vnd mit eynem heyfeldt auff der ron gelegenn das Ebersteynisch felt genant darauff eyn bron stedt der Eselbron genant Ertregt zu gemeinen Jarn funff vnd zwentzig Fuder Hews vnd ander beserung mere So hyr Innen nit gemelt vnd angezogen worden ist das alles vnsern guttern zu guttem entstanden vnd auff solche gutter alle vnd yedes besonder Eynen Newhen Erblichenn ewigen vnd vnwiderrufden Bestendigen erbzynns sampt eynem jerlichen benanten frondienst besatzt hat nach vermuge vnd Inhalt des reygisters darvber auszweyszet mit vnserm gutten wissen vnd willen ergangen vnd geschehen worden ist Sunst on das vonn vns nichts nhemen oder auch gebenn habenn Solchs vnser so vngutig vncristlich Fürnemen got dem almechtigen zu lesterung aller obrickeit vnd gotes ordnung zu uerachtung Hon spot vnd Nachteil errechende der durchleuchtigst Hochgeborn Furst vnd Herr Herre Philipps landtgraff zu Hessen ausz Christen-

lichnn gemute vnd furstlicher tugent betracht vnd mit Herszcrafft geschutz vnd anderm was zum Feltleger gehorig sich ernstlich erhobenn für vnd wieder dy versamlung der Bawrschaft gezogen durch Hylff des almechtigen gottes mit dem schwert solche Hawffen zerdrent vnd von eynander getrieben der etliche entleibt vnd dy andern zu behafft pracht vnd nachdem wir obgenantem vnserm Junckher seiner Zynns dinst vnd Freiheit oder gerechtickeit Auch seines adells gewalt beraubt vnd Freffenlich entsetzt hetten In wider in solche gewarsam eingeweret In allen vorichen gewalt Freyheit Zyns dinst vnd anderst So wir Ime benommen on eynrede vnd wegerung wider gebenn vnd vns darumb ernstlich nach vnserm billichen verdinst zu straffen vnsern Junckher heymgestalt vnd wiewol der Erbar vnnd vest vnnser gunstiger lieber Junckher vnser vberflussigen vberfarung nach vns an leybe vnd guth zu straffen gut fuge vnd recht gehabt hat er doch aus adelischer tugennt vnser vnterdenige vnd vleheliche Bith vnd das wir vns Im zu gnaden vnd vngnaden ergeben habenn Darneben gnade vnd Barmhertzickeit begert angesehen vnd vns bey dieszer verschreibung vnd angezeigtem Artikell zu gelassen vnd vns auch alle vnser erben darauff solche vnser gutter der wir von gedachtem vnserm Junckher entsetzt worden seinn nach vnnserm billigen verdinst wi gehort Ausz gnade vnd Barmhertzickeit wider gelihenn vnd Ingesetzt doch mit dem vorbehalt wihe er nachfolgt das wir dann zum furdersten got dem almechtigen vnd volgens vnszrem fromen Junckher ewigen danck wissen vnd haben sollen vnd wollen Also bekennen wir obgenanten vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen vnd thun kunth allermeniglichenn das wir dy nachbenanten artickell vns durch vnsernn (—?) furgehaltenn eynmutiglich fur vns alle sampt vnnd besonder Auch vnser erbenn vnd nachkomende zu unterdenigen dangk vnd groszem gefallenn Angenomen vnd bewilliget habenn zue halten mit verpflichtung vnd verbindung zu ewigen Zeitenn vns darwider nit zu setzenn Handel thun Nach schicken gethan werdt noch nymandt zu thun gestadt In keyne weisze on geuerdt

Zum Funfftenn haben wir dem Erbarnn vnd vestenn Jorgen vom Eberstein dem Elternn vnszerm rechten Naturlichen erb Junckhernn Auch allen seinen erben Erbnhemen vnd Nachkomenn vber vns zu aller freyheit herlickeit obrickeit vnd gerechtickeit Auch Zins vnd dinst vnd anderst wihe er das hinfur vnd bishere Ingehabt vnd herpracht Oder wie er vns nochmals Itzt oder hienach vber kurtz| oder lange Jare setzt oder entsetzen wurdt nach seinem gefallen williglichen angenhomen vnd Ingelassen vnd vns also In sein gnadt vnd vngnadt seine vnterthane vnd verwanten fürnhemen wurdt dyselbigen nach seinem begern schuldig zu tragen zu leiden vnd zu geduldenn Auch dawider keynen behelff zu suchenn vnterworffen vnd ergeben haben auch darauff Im fur vns vnser Hawszfrawen Erben vnd Nachkomen wie obbe-

mellt von Newem gewonliche gelube vnd erbhollung gethann Mit erhebenden Finger zu got gesworenn mit verpflichtung vns zu ewigen gezeitenn In die oder dergleich vncristliche tyrannische vnd bubische Fürnhemen gegen vnsern Junckher seinen erben Erbserben vnd nachkomen In keyne weisz zu begebenn sonder alles vnd yedes vnser Harnisch buchssenn Armprust Spis langemesser langedegen schwert hellebarten kolben Spitzbartenn vnd alles das were heysset oder darzu dinet vonn vns zu thun vnd Ime auff sein erfurderrung vnverzugklich zu vberantworten auch folgens vnd numermehe kein buchssen oder andere wern wie Intzgemellt on sein erleupnis zu keuffen zu tragen oder vns der zu geprauchen In vnsere gewalt zu haben in kein weysz darzu haben wir auch obgemeltem vnserm Junckhern globt vnd zugesagt Nuhe von stundt an alle dy Jenigen so In dieszer auffrure bey vns fürnemlich angeber anreger vnd furdernes gewest sein anzuzeygenn vnd der keynen bey vns leidenn wissen oder haltenn alles bey verlust vnsere ere leybes vnd guts

Zum sechstenn der glubde vnd pflicht So vns Junckher Kylian vom Eberstein ausz bezwunglicher weysze gethan hat In solcher auffrore wy wol wir semptlich vnd besonder hiefur In gegen vnsers Junckhers gedachten seinen Bruder aller vnd Ider gelube So er vns hat thun mussenn Auch gantz frey ledig gestelt vnd gebenn haben Thun das also hiemit gegenwertig In vnd mit Crafft dits brieffs auch geredenn wir hiermit bei guthem glaubenn vnd waren trewen bey verlust vnsere sele selickeit zu ewigen tagen nichts vnguts widerwertigs oder tettlichs gegen vilgedachten vnserm Junckher allen seinen erben vnd nachkomen fürzunemen oder zu thun Auch vnser erben vnd nachkomen zu keynem Hauffen mere erfurder zu lassen vnd vns derselbigen vncristlichen Bruderschafft vnd fürnemens mit rechter gutter gewissenschafft gantz fürzihenn vnd vergeben habenn In crafft vnd macht ditzs brieffs

Zum Siebende sollen vnd wollen wir fur vns alle vnser erben vnd nachkomen wihe obgemelt Nuhe hinfur zu ewigen Zeiten kein wilpert haszenn fogell rephuner oder fisch Es sei gros oder clein wie das namen hat oder haben magk Nichts darvon auszgenomen Jagenn hetzenn fahenn oder vmbringenn on vnsers Junckhern willen vnd vergunstigung In keynerley weysze oder wege wihe das Imant fürnemen oder erdenckenn mocht Sonder wollen vns des also vnd hiemit gantz geussert vnd verzyhen habenn

Zum achtenn So bekennen vnd gestehen wir alle semptlich vnd sonderlich das der vilgedacht Junckher alle sein erbenn vnd nachkomen allhie zum Gynnolffs Eyn gericht wann vnd wie offt sie wollen zu Irem teyl zu setzenn vnd zu entsetzenn muge vnd macht habenn vnd daselbst vmb schult schedenn Erblich gutter so von In zu lehenn gehenn zu uerhelffenn auch vmb schmehe schelltwort vnd Feustschlege So auch mit waffen geschlagen das die vier ruge nit betrifft derhalbe mit der Busz zu uertragenn

macht haben Es werdt solche sach gutlich oder rechtlich vertragenn on menigliche eynrede vnd widersprechende gehandelt werdt alles on geuerde Des alles zu stetter vnd vhester halt mere bekentnes So habe ich obgenanter Schultheis vnd mit mir dy obbenanten menner zum Gynnolffs alle semptliche vnd sonderlich mit fleys erbethen dy Edelln vnd Erenvhestenn philipsen voyt von saltzburgk vnnd Wolfenn Lorentzen von romrodt vnsere gunstige liebe Junckherrn das Ir Itzlicher sein eygenn Insigell an dieszenn brieff gehangenn hat vns vnd vnsere Erbenn wie obgemelt darmit zu besagenn des wir Intzbenanten Philips voyt vndt Lorentz wolff von romrodt Also von fleyssiger Bith wegenn der gedachten menner bekennen geschehenn doch vns vnd vnsern erbenn an schadenn Der geben ist am Freitagk Nach sant veytstagk des heyligen merterers Nach Cristi vnsers lieben Hern geburt funffzehenhundert vnd fünffvndzwenntzig Jar.

Pergamenturkunde mit dem anh. Insiegel des Philipp Voit von Salzburg und Lorentz Wolff von Rumrod.

265.

1525 am Tage Simonis et Judae (28. Octbr.). Hans, Endres, Philips und Anna Schepner Geschwister verkaufen für 60 fl. ihre von ihrem Junker *Jörgen vom Eberstein* dem Aeltern zu Lehen gehende, ganz freie Behausung zu Ginolfs mit dem Hofe, Umfange und Begriffe an ihren genannten Lehenherrn. Für die Verkäufer siegelte Michel von Schneeberg.

Perg.-Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

266.

1525 Oct. 28. Claus Walther zu Ginolfs verkauft für 14 Gulden seine unter dem Dorfe gelegene Wiese, welche an die Wiese seines Junkers *Jorg von Eberstein* des Aeltern stosst, von dem sie zu Lehen geht, an seinen Lehenherrn J. v. E. Siegler: Michael von Schnebergk zu Mühlbach unter Salzburg.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

267.

1529 am Sonntage Trinitatis (**23.** Mai). Junker *Jorge vom Eberstein* bekräftigt durch Anhängung seines Siegels den Vergleich, welchen Wolf Zange, Hans Sauerbier, Endres Schubert und Ottilie Sitter unter Vermittelung der mit ihres Junkers Jörgen vom Eberstein, als des Lehenherrn, Bewilligung zu Spruchsmännern erwählten Clas Cral, Jorg Friedrich zu Weisbach, Endres Schubert und Philips Schepner zu Ginolfs wegen Bewässerung der unter dem Thunge zu Ginolfs gelegenen „Breiten Wiese“ schliessen. Derjenige, welcher diesem Vertrage zuwider handelt, soll an seinen genannten Junker 10 Pfund Strafe zahlen.

Perg.-Urk. m. anh. S. Georg's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

268.

1530 am Sonnabend nach Sebastiani (**22.** Januar). Sebastian v. Weyhers, *Kilian vom Eberstein* und Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers legen die Zwietracht bei, welche zwischen ihrem Bruder resp. Vetter *Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs* einerseits und dessen Unterthanen zu Ginolfs andererseits obwaltet wegen eines Gefangenen Namens Jacob Reulbach, welcher verschuldeter Sachen willen durch Georg v. Eberstein zu Gefängniss angenommen und am S. Sebastianstage des 30sten Jahres den Männern (die „vff Ire eydt vnnd pflicht gemanett worden, den Irenn in sein behausung zu verantwortten“) überantwortet worden, den aber „die Gemein“ mit Vorsatz wieder laufen lassen, weshalb Georg v. E. vorgehabt, sie dafür „härtigklichen“ zu strafen. Die oben genannten Vermittler erkennen u. A., dass wegen des Vergehens, welches sich die Angeklagten gegen ihren Gerichtsherrn schuldig gemacht, der sie dafür an Leib und Gut zu strafen Fug und Recht gehabt, sie, ihre Erben, Erbserben und Nachkommen Georgen v. E. und allen seinen Erben nun, hinfüro und zu ewigen Zeiten einen Zaun um den bei dem Oberthore gelegenen neuen Baumgarten machen und denselben in gutem Baue und Besserung erhalten sollen. Dieser Vertrag wurde von Wolf Zang, Georg's v. E. Schultheisen, Clas Keyb, Jacob Reulbach, Heinz Mohre, Els Ortyn, Endres Schubert, Hans Wächter, Heinz Thulmeier, Hans Rausch, Bastian Hartmann, Valten Mullich, Hans Mathes, Hans Trimberg, Caspar Stubenrauch, Clas Reulbach, Balthasar Trimberg, Caspar Scherf, Michel Schopner, Hans Sauerbier, Lips Schopner und Jorg Wolter dem Müller genehmigt und durch die Siegel der drei Vermittler bekräftigt.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

269.

1530 am Mittwoch nach Misericordia (4. Mai). Hans Ruger, Schmidt zum Lebenhayn, verkauft für 160 Gulden rhn. seine über dem Dorfe Ginolfs gelegene Wiese, die grosse Bronnwiese genannt, nebst Zubehör an seinen Junker *Jorg vom Eberstein den Aeltern*, von dem diese Wiese zu Lehen geht. Siegler: Sigismund Forstmeister zu Lebenhayn.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

270.

1530 am Dienstage nach Jacobi (**26.** Juli). *Philips vom Eberstein*, Amtmann zu Steinau an der Strasse, Wilhelm Truchsess zu Unsleben, Hans von Masbach, Amtmann zu Bischofsheim vor der Rhön vnd Balthasar von Ebersberg genannt von Weyhers, Amtmann zu Mellrichstadt, entscheiden die Streitigkeiten, welche zwischen *Jorgen vom Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs* einerseits

und Ulrich von Ebersberg genannt von Weyhers andererseits wegen des in Gräfenhainer Markung gelegenen Holzes, der Höberg genannt, und auch wegen des Zehnts daselbst entstanden waren, und thun dabei folgenden Ausspruch:

1) dass der zwölfte Theil des Holzes auf dem Höberg, so oft solches in der Gemeinde ausgetheilt oder verkauft wird, dem Ebersteinischen Hofe zu Gräfenhain zugetheilt werden soll;

2) dass der Zehnt von allen zehnthaftigen Erben und Gütern, welche in Gräfenhainer Markung gelegen und unter dem Pfluge oder Sense sind oder darunter gebracht werden und von Alters her zehnthaft gewesen sind, Jorgen von Eberstein dem Aeltern und dessen Erben gebührt; was aber des Orts Holz, Strauch und nicht gebaut ist, oder erst in den Bau, wie erwähnt, gebracht wird, das Alles soll Ulrichen von Ebersberg gen. v. Weyhers und seinen Erben zu geniessen und zu gebrauchen zustehen. Dieser „gutliche Spruch“ wurde „gezwiefacht“ und jedem Theile einer mit den anhängenden Siegeln der „Schiedsfreunde“ übergeben.

Perg.-Urk. mit 4 anh. S. in Holzkapseln im k. Arch. zu Würzburg.

271.

1532 am Montage nach Reminiscere (**26.** Febr.). Clas Walter zu Oberstreu verkauft für 50 Gulden rhn. seine Wiese zu Ginolfs nebst allem Zubehör, welche unter dem Dorfe bei der Mühlwiese liegt und von dem Junker *Jorg vom Eberstein dem Aeltern* zu Lehen geht, an seinen eben genannten Lehenherrn. Siegeler: Jacob von der Kere zu Schwickershausen.

Perg.-Urk. m. anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

272.

1532 am Montage nach Frohnleichnamstag (**3.** Juni). Wolf Zang, Casper Stubenrauch und Hans Wechter, alle zu Ginolfs wohnhaft, verkaufen für 25 Gulden ihren Theil an dem Musgarten, welcher von ihrem Junker *Jorg vom Eberstein dem Aeltern* zu Lehen geht und an dessen Garten stosst, an ihren eben genannten Lehenherrn. Siegler: Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Bischofsheim.

Perg.-Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

273.

1534 am S. Ulrichstage (4. Juli). *Jorg vom Eberstein zu Ginolfs* erbietet sich, dem Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen einen Reiterdienst zu thun und schreibt in dieser Sache an den Herzog Philipp zu Braunschweig:

Durch Leuchtiger Hochgeborner Furst vnnd Her, Ewern furstlichenn genoden sein Zuuor Mein vntherdenigen willichen vnnd gantz geflissen Dinst, geneidiger

furst vnnd Her. E. f. g. schreiben Mir gethon, des Dato helt Am Mantag Nach Jubilate (27. April) Mit zugeschickter schrifft, so der Durchleuchdigst vnnd Hochgeboren furst vnd Her Her Johann friderich Curfurst Herczog Zw sachsen etc., Mein geneidigster vnd geneidiger Her, E. f. g. Meinett halben Zw geschribenn Haben, das hab Ich alles In Aller Vntherdenigkeitt Entpfangen vnnd verlessen. solges vmb dy selbigen E. f. g., Als Mein geneidigen fursten vnnd heren, Bin ich Alle Meines vermuges vngespartts vleis Zuuerdinen willich Erfunden, Das E. f. g. der sachen zu gutten fur genomen vntherfangen gehandelt Haben. Die weil Aber Ich vnther Anderm Bericht Befindt, das Irre Curfurstlichen vnnd furstlich genodt E. f. g. solcher Reuterst Dinst Heim geben, will Ich E. f. g. von wegen Mein vnnd Meines Brutters, so In der Ersten schrifft An E. f. g. Auszgangen Auch Bedrifft vnnd ver Melt ist, Ausz schwagheitt seines Leibs vnnd vnuermügligkeitt Irren Curfurstlichen vnnd furstlichen genoden Nach Mein vermugen Mitt Einem gerusten pferdt Ein Manendt Lanckt vff der selbigen Irrem Curfurstlichen vnnd furstlichen genoden Rostung vnd schatten Zu vberschickenn verbunden gewerdig sein, doch das Ich solges Meiner Erhen Halben Hab zu ver Anttwortten E. f. g. In vntherdenig verdrauen Zw stellen der geneidigen vnnd drostlichen Hoffenung, E. f. g. werden Mich vnnd Meinen Brutter geneidiglich Bedencken, Da Mitt Ich Mit solchem Reutterst Dinst vber Jor vnnd tag Nit Beschwern, E. f. g. Mich Als Einen vam Adel gancz vnnd gar Befollen haben will Aus Hohem furstlichem verstandt Hir Innen geneidiglich Bewegen, Das ich vnnd Mein Brutter derselben Zeitt vor Ritten Aus Jugentt vnnd grossem vnuerstandt scholt verfurtt worden Nitt Es weidt Bedocht. geneidiger furst vnnd Her, Es wurdt Auch In E. f. g. schrifften ver Melt, Ab Ich Etwas gegen Irren Curfurstlichen vnd furstlichen genoden vnnd der selbigen vntherthane Zu sprechen Heitt fallen Zw Lossen, Der Halb gebn Ich E. f. g. In Aller vntherdenikeitt Zw Erkennen, Das Ich vnnd Mein Brutter gegen der Selbigen Irren Curfurstlichen vnnd furstlichen genoden vntherdanen vnnd verwanden In vnguttem Nisch Zw schicken wissen, Dar vff Ich vnd Mein Brutter Eingerley Behafftung heitten oder Auch haben Mochtn, vnnd Heckter von Morle genandt Behem seindt der Zeitt In sorgenn gestanden, Nihe gedintt oder weitter dinen wollen, Noch ville weniger dinen will. Mich seiner Handelung vnd fur Nemens Zu Entschlaugen E. f. g. hir Mit Zw geschriben habenn will. Noch Mols wie vor An E. f. g. Mein gancz vntherdenige Bitt, E. f. g. wollen Mir vnnd Meinen Brutter Mit genoden Beholfflich sein, da Mit Irre Curfurstlich vnnd furstliche genodt Mich vnnd Meinen Brutter Zw genoden Mit versicherung wider vmb geneidiglich Auff Nemen vnnd Mit schrifftlicher vrkundt verseihen Aus genoden vns Beydenn Mitt Zu theillen. E. f. g. wollen Mich vnnd Meinen Brutter gethonner fur Bitt Meiner vettern *philipsen* vnnd *hans von Ebersteins gebrutter*[71]), desgleichen Meines schwagers fridrichs vam sthepffers E. f. g. Hoff diner geneidiglich Enttpfinden vnnd genissen Lossen, vnnd weis E. f. g. vff solche Mein Zu schreiben E. f. g. gethon haben Erlangen wurdt, Bey Meinem Botten vberschicken, Das vmb dy selbigenn E. f. g., Als Mein geneidigen fursten vnnd Heren, Bin Ich In Aller vntherdenigkeitt Zuuerdinen willich Erfunden vnnd gegen E. f. g. Numher Mer gedenck Zw vergessen. gebenn Auff santt vlrichs tag Anno etc. Im vier vnd dreissigstenn Jor.

Jorg vam Eberstein Zum ginolffs.

---

[71]) sind die Acquirenten von Gehofen.

Dem Durchleuchthigenn vnnd Hochgebornen fursten vnnd Heren Her philipssen Herczog zu Braunschweickt vnnd Lunenburg etc. Meinem geneidigen Herenn.

Jorg vonn Eberstein erbeuth sich Dem Churf. Zu sachssen etc. ein Reutterdinst Zuthun vnd bit Im Zu gnaden vnnd sicherung komen Zu lassen 1534

Gemeinschaftl. Hauptarchiv zu Weimar, Reg. G. g. Bl. 40.

274.

1534 am Samstag nach Burchardi (**17.** Oct.). Balthasar v. Ebersberg gen. v. Weyhers zu Gersfeld, Wolf v. Steinau, Amtmannn zu Rabeneck und Philips Voyt von Salzburg entscheiden die Streitigkeiten, welche zwischen den Gebrüdern Ernst und Friedrich v. Buttlar genannt v. der Neuenburg als Klägern einerseits und *Jorgen von Eberstein dem Aeltern zu Ginolfs* andererseits über die Buttlar'schen Untersessen zu Ginolfs entstanden waren, und stellen dabei Folgendes fest:

1) die Gerichtsordnung sollen hinfüro die Dorf-Junker zu Ginolfs sämmtlich mit einander aufrichten und sich auch mit einander darüber vergleichen, ob sie dieselben so, wie sie jetzt beschaffen ist, zu beiden Theilen annehmen, oder nach ihrem Gefallen bessern oder mindern wollen;

2) der Vertrag, den Georg v. E. zur Zeit des Bauernaufruhrs mit den Eingesessenen des Dorfes Ginolfs geschlossen, soll hinfüro nur für Georg's Untersessen allein Geltung haben und ihm deshalb von Letzeren eine andere Verschreibung „unter zweier vom Adel Insiegel" zugestellt werden, in welcher zu Anfang und Ende die Worte: „Dorfmeister, Heymerich und ganze Gemeinde" nicht enthalten, sondern ausgelassen sind;

3) die Schäferei zu Ginolfs sollen die Dorf-Junker daselbst, wenn sie durch dieselbe dem Dorfe einen Nutzen zu verschaffen vermeinen, zugleich mit einander und ein Jeder zu seinem Theile aufrichten;

4) alle zentpflichtigen Güter zu Ginolfs „auszerhalb Jorgen von Ebersteins Behausung" sollen „mit aller Gerechtigkeit thun und geben, in Maszen von Alters Herkommen ist";

5) Georg's v. E. Vieh soll nur von seinen Leuten und Untersessen zu Ginolfs ohne Zuthun der andern Ganerben und deren Untersessen schuttfrei gehalten werden;

6) das Hirtenhaus soll G. v. E. und die Seinen ohne Zuthun der anderen Ganerben jetzt, wo es von Nöthen ist, in der Art bauen, dass der Hirt bequem darin wohnen kann. Darauf soll dasselbe der ganzen Gemeinde übergeben werden, welche es in gutem Baue erhalten und wie von Alters Herkommen den Hirten dingen soll;

7) das Fischwasser soll Jorgen v. E. verbleiben, wie er dasselbe bisher inne gehabt hat;

8) die Wässerung sollen die Junker zugleich mit einander in wesenlichem Baue halten und handhaben, wie sie dieselbe mit einander zu geniessen gedenken.

Die oben genannten „Theidingsfreunde“ liessen zwei gleichlautende „Spruchsbriefe“ anfertigen und dieselben mit ihren Siegeln versehen. Ausserdem hingen noch ihre Siegel daran Jorg v. E. und Ernst v. Buttlar gen. v. der Neuenburg für sich und seinen Bruder Friedrich.

Perg.-Urk. mit 5 anh. S. in Holzkapseln im k. Arch. zu Würzburg.

275.

1537. Hans Sauerbier zu Ginolfs verkauft für 16 Gulden an den Edeln und Ehrenvesten *Jorgen von Eberstein*, seinen günstigen lieben Junker, ein Wiesenfleck, welches unter dem Höberg liegt und an Heinz Dulmeiers und die Hohe Wiese stosst. Siegler: Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers.

Perg.-Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

276.

1539 am Mittwoch nach Kiliani (9. Juli). Hans Sallender, Caspar Stubenrauch, Hans Trimberg, Kilian Winter, Hans Sauerbier, Wolf Zang, Claus Walter, Jorg Bonner und Heinz Mor, alle wohnhaft zu Ginolfs, verkaufen für 50 fl. an den Edlen und Ehrenvesten ihren günstigen lieben Erbjunker *Jorgen von Eberstein den Aeltern zu Ginolfs* folgende von diesem lehenrührige Stücke:

a) ein Gehölz, die Retter genannt, mit Grund und Boden, welches über Ginolfs an dem Streitholze liegt, sich an letzterem hinauf bis auf den Kyrweg, der die Ober-Elsbacher und die Ginolfser Markung scheidet, und an dem Mühlgraben herab bis auf den Streitacker zieht;

b) ein Gehölz mit Grund und Boden, welches sich zu beiden Seiten des Bauerngrabens hinauf bis an die Silbergrube zieht und an die Glashütte stosst, die G. v. E. früher von dem verstorbenen Hans Bonner gekauft hat; und

c) alle Wüstung mit Aeckern und Feldern auf der Leite, welche zu den Gütern der Verkäufer gehört haben.

Siegler: Wolf Lorenz v. Romrod zu Salzburg.

Perg.-Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

277.

1540 am Freitag nach dem h. Ostertag (**2.** April). Kilian, Anna und Walburga Wyner zu Ginolfs Geschwister verkaufen für 36 fl. ihre Behausung zu Ginolfs mit allem Zubehör im Dorfe und Felde an ihren Junker *Jorg vom Eberstein*, welcher

ein Schultheisengut daraus machen lassen will. Siegler: Ulrich von Ebersberg gen. v. Weyhers.

Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

278.

1540 April 2. Hans Trimberg zu Ginolfs verkauft für 80 fl. seinen an dem Breiten Wege bei Clas Hornungs und Heinz Dullmeyers Gasse gelegenen Garten an den Junker *Jorg vom Eberstein*. Siegler: Ulrich v. Ebersberg gen. v. Weyhers.

Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

279.

1540 April 2. Balthasar Trimberg und Cunz Durck zu Ginolfs verkaufen eine zwischen ihren beiden Häusern gelegene Hofstatt an den Junker *Jorg vom Eberstein* für 10 fl. Siegler: U. v. E. gen. v. Weyhers.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

280.

1541 am Montag nach Invocavit (7. März). Hans Sauerbier und Jorg Bortener zu Ginolfs verkaufen an den Junker *Jörg vom Eberstein* für 32 fl. eine Hofstatt, welche oben im Dorfe Ginolfs am Dorfzaune liegt und sich vom Zaune herab bis auf den Apfelbaum und die drei Marktsteine am Wege nach dem Gemeinde-Hirtenhause zieht, welche „Hofstatt für und um die Mull erbaut und aufgerichtet werden soll. Wes die Mull den Gerichtsherren gen Stadt Fladungen, desgleichen auch den Edelen und Ehrenvesten Junker Ernsten von der Neuenburg zu thun schuldig ist gewesen, sammt was die Gemeind im Dorfe auf ermelter Mull haben, das Alles soll solch Gut zu thun schuldig sein, so Junker Jorg vom Eberstein für und um die Mull bauen und aufrichten lässt.“ Siegler: Ulrich v. E. gen. Weyhers.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.

281.

1542 am Samstag nach Purificationis Mariae (4. Febr.). *Jorg vom Eberstein zum Ginolfs*, welcher, nachdem Gräfenhain abgebrannt war, nicht nur die von seinem Urgrossvater *Eberhard von Eberstein* und dessen Bruder, dem *Ritter Mangold v. E.*, wie auch die später von seinen Eltern der Pfarre zu Gräfenhain verschriebenen Zinsen der Pfarre zu Weisbach überwiesen, sondern dieser zur Erhaltung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes in seinem Gebiete zu Ginolfs auch noch andere Zinsen erblich überlassen hat, legt in einer Urkunde dar, damit diese Einkünfte dem Pfarrer zu Weisbach und dessen Nachkommen „durch den Missbrauch und den Eigennutz“ nicht wieder entzogen werden, was

ein jeder Pfarrer zu Weisbach alle Jahre in den Gotteshäusern zu Weisbach und Ginolfs für die von Eberstein zu verrichten und welche Einkünfte derselbe dafür zu beziehen hat.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original und einer vidimirten Copie im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Jörg vom Ebersteyn Bekenne Vnd Thüenn kunth hie vnnd mit diesem offenen bryeff gein Allermeniglich für Mich vnnd alle meine Erben Erbserben vnnd Nachkomen So vnd als Herr *Mangold vom Eberstaynn Rietter* vnnd *Eberhard vom Eberstaynn Gebrueder*, mein liebe vrellter Vatter vnnd vetter seligenn, Jerlich Zinsz vor langenn vnnd auch vergangen Jarenn ahne die altte Pfarrh gein Grafenhainn beschieden vnnd vergebenn habenn Inn aller Masz wie hernach volgende geschriebenn steht Derhalbenn vnnder annderm auch befundenn würdt vnnd Ich dergleichen etzlich Ziensz bey meinem leben vnnd gesunthem Leybe Gott geb lang auch beschieden vergeben vnnd hiemit verschrieben habe auss guttwilligkeytt zu Erhalttung Gottesdiensts In meinem Gebieth zum Ginolffs Jnn gleichem Falh anch gethan habe In massen wie mein Eltter seligenn Damitt das Jung Arme vnnd vnnuerstenndig volck treulich Mitt gantzem Fleysz vnnderweyst werde vnnd damit aber Itzunder durch den Mieszbrauch vnnd aigen Nutze solchs dem Pfarher zu Weyszbach vnnd allen seinen Nachkomen nitt eingezogenn vnnd genohmen werden soll vnnd auch zu deme dasz mein Elttern seligen wie vorgemelt vnd Ich vergebenn haben Einen Fuergangk haben vnnd gewynnen soll vnnd zu dem auch sunderlich In dieser verschreybung gemeltt vnnd verzeichnett stehet was Einem Jeden Pfarher zu Weyszbach vnnd allen seinen Nachkohmen alle Jare zu Weyszbach Im Gottshausz vnnd auch dergleichen Zum Ginolffs alle Jare halttenn vnd verbringen soll. Nemlich vnnd zum Erstenn soll ein Jeder Pfarher zu weyszbach alle wochenn vff den Sontagk des gantzen Geschlechts vom Eberstaynn In der kirchen zu weyszbach mitt einem gemeinen gebeth zugedenckhenn schuldig vnnd pflichtig sein Dargegenn vnnd wyderumb ist ein Jeder Pfarher des Ortts gesessen aller Zehne vonn Eckernn vnnd wysenn auch weinberge sampt allem gehöltz Inn der Margk zu Grefenhaien gelegenn vonn dem geschlecht vom Eberstain vnnd allenn Irenn Erbenn gantz vnnd gar gefreyet Des die vom Weyhers von allenn Ihrenn Lehennguternn nitt gefreyett sein. Zum Andernn soll ein Jeder Pfarher zu Weyszbach vonn altters hero gehalttenn habn vnnd noch gehalttenn werde ein Ewig Begengknisz mitt dreien Priestern Zum Ginolffs vff Montagk nach dem Sontagk Inuocauit genant vigilj Selhmesz vnnd volgennde das göttlich Ampt nach Christlichem vnd loblichem altt herkohmen vorbringenn Daruon soll einem Jeden Pfarher vnnd alle seine Nachkohmen volgenn vnnd werden vonn Mir vnnd alle meinenn Erbenn zwue Metzen korns zwue Metzen habers vff Martinj eynnehmen vnnd behalttenn vonn meinem Erbzehen zu Grefen-

haien gelegen vnnd der heiligenn garth Ober dem Dorff weyszbach genant welcher denn von Meinen lieben Elter seligenn wie vor auch gemeltt Auszs Meinem Hoffe zu Grefenhain getzogenn vnnd ahn gottesdienst beschiedenn vnnd vorgebenn haben Sambtt einer wiesen die ist ahusz meinen wiesen die bauerrwiesen genant bey der sylbergruben gelegen gezogen vnnd genohmen wordenn Zum Ginolffs Inn der Marck gelegenn sambt einem gutt herfliessende auch zum Ginolffs befundenn So von herr *Mangold vom Eberstein Rietter* vnnd *Eberhard vom Eberstain Gebrueder* wie vor auch gemeltt gein Grefenhaien ahnn Gottesdinst vorgebenn haben mitt demselbigen Jehrlichen vnnd bestendigen Erbzinsz wie dann derhalbenn vnnder anderm klerlich vnnd besonder Im Meszbüch gelesen geschriebenn vnnd befundenn würde Nemlich Einem Jedem Pfarher volgenn soll Neun Pfenning vff Sanct Walpurg tag Neun pfenning vff Sanct Michels tag zwolff kesz, Ein fure Drey Pfenning, Ein geschock Eyer vnnd zwue Fasznachthünner Darfur soll ein Jeder Pfarher vnnd alle sein Nachkhomen desselbigen geschlechts vom Eberstain alle golttfastenn In der kirchenn zu Weyszbach nach Cristlicher ordnung begangen werden ohn allen behelff vnnd Auszzugk Auch die kirchweihung zu Grefenhain alle Jare gehalttenn werdenn Nach alter gewonheit vnnd loblich herokhomen ohne alle verhindernus Zum Drittenn soll ein Jeder Pfarher zu Weyszbach alle wochenn im Jare vnnd auch sonnderlich vff Ein Sambstag ein Ewig Mesz zum Ginolffs auch zu haltten vnnd fürgenohmen werd alle wochenn demselbigenn Jungenn vnnd vnuerstendigenn armen volck das heylig Euangelie eroffnen vnnd auszlegen, Darmit sie zur kirchenn vnnd zum wortt gottes treulich vnnd mit gantzem Fleysz getzogenn werden mogen vnnd auch alle wochen demselbigen Jungen volck vorsagenn den glaubenn, das vatter vnnser das Aue Maria die offene Beycht vnnd die zehenn gebott auszlegenn, Damit sie In Erfarhung khomen mögenn wie sich ein Jedes frohme Christen Mensch halttenn soll vnnd auch sonnderlich Inn der kirchenn vnnder der Mesz zu bittenn für alle die Jenigen die solcher guetter vnnd Christlicher werck schuldigk vnnd sich auch derselbigenn thailhafftig gemacht habenn vnnd ahn ermeltt mein Gottshausz hie Im Dorff Ginolffs befündenn Dorain hab ich obgenanter vom Eberstain gebenn vnnd hiemitt verschriebenn Siebentzigk guldenn vnnd die Gemeinde hie Im dorfe zehenn guldenn auch gebenn So khomen zwaintzigk guldenn vonn einem todtschlag dasz mir ettlich hie Im dorffe Mein Schulthessenn In meinen kindtlichen vnnd auch vnmündlichen tagen erschlagen vnnd enttleybett worden ist welche zwaintzigk guldenn Itzgenanter vom Eberstain auch ahnn solch mein Gottshausz gebenn vnnd verschriebenn habe Das alles zusamen mechtt hundertt guldenn vnnd die vff geburlichen Zinsz auszgewendt vnnd hingeliehenn worden ist Darüber werdenn sonderlich brieff befunden vnnd vonn gemeltem wechen mehre zu haltten hatt ein Jeder Pfarher zu Weysz-

bach vnnd alle sein Nachkohmende alle Jare vnnd Jedes Jare besonnder vier guldenn Ewigs geltts Falles vnnd aufhebes hie Im Dorffe vonn der kirchen Item zween guldenn vff Walpurgen tag Item die anndern zween guldenn vff Sanct Petters tagk Cathedra auch volgen sollen Lauth vnnd Inhalt dieser meiner haubttverschreybung darüber sagende auszweiszt Doch mitt solchem Auszugk vnnd furbehaltt Alle mein Lehenschafft Ziensz vnnd auch Diensten, Gebott vnnd verbott auff ermelttem allem vnnd Jeden besonder mein Lehenguetter wie hier Innen gemeltt habenn vnnd auch behaltten wyll Mir vnnd alle mein Erbenn ohne alle Eynrede vnnd verhinderung volgen soll ohne alles geuerde. Auch dasz Lehengutt so die Pfeffermenner vonn Weyszbach zum Ginolffs gelegenn Innen haben vnnd gemeltter Pfarherr sich zu uerleihen vnbillicher weysze vnnderstanden für genohmen hatt weytter vnnd meher mitt keiner Lehenschafft nichts nich zu thun sonder sich desselbigen Lehens weytter zu verleihen entthalttenn vnnd Eussern Dargegen vnnd wyderumb soll mir vnnd auch alle meine Erben ein beybryeff von dem Pfarher zu Bischoffsheim geben vnnd zugestellt werdenn Die heyligen Meister sollen auch vonn Mir vnnd alle mein Erben alle Jare vnnd Jedes Jare besonder gesatztt vnd enttsatztt werdenn vnnd mitt gebürlicher Pflichten Derhalben von Mir vnnd alle meinen Erbenn aufgenomen werd solche Jerliche Zyensz eynzunehmen vnnd alle Jare vff Sant Lucien tagk ihnn geburliche Rechnung vor Mir vnnd alle meinen Erben zu thun schuldig vnnd pflichtig sein Ohne alle Eynrede behelff vnnd Auszugk vnnd Nemlich gefalltt alle Jare ein halber gulden derfür sollen sie wachs vmb keuffen Damit das Gottshausz zu geburlicher Zeytt beleucht würde So gefeltt auch alle Jar ein halber guldenn zu Bahugeltt Ob Fenster Schlosz Oder Ziegell ahnn dem Gottshausz vonnötten solches zu uerbauhen vnnd Ihre Rechnung alle Jare zu thun schuldig Auch alle gelttzinsz mitt meinem vnnd meiner Erben Rath wiessenn vnnd willenn auszzuschreibenn vnnd auch wyedervmb hinzuleihen hie und mitt gegen Mir vnnd alle meine Erbenn verschriebenn sey Des zu stetter halttung vnnd mehrer Bekenntnus so hab Ich obgenantter Jorg vom Eberstein mein angeboren Insigell für Mich vnnd alle mein Erben ahnn diese verschreybung thun hencken Mich vnnd alle mein Erbenn damit zu besagen vnnd zu Meherer Sicherheit gebetten den Edlen vnnd Ehrnuhestenn Philipssen vom Sterpfhers zu Brückenaw Mein freuntlichen lieben Schwagern das er sein angeborn Insigell zu dem Meynn thun henckenn Welcher Sigellung ich genantter vom Sterpfertzs ausz fleyssiger Bitte wegenn gedachtts meines liebenn Schwagers Bekenne vnnd gethan habe Doch Mir vnnd alle mein Erbenn Ohne schadenn Der geben ist als Man zalth Nach der Geburtt Christj vnnsers liebenn Herrnn Erlosers Tausentt Funffhundertt vnnd darnach Im zweyvndviertzigsten Jare vff Sambstag Nach Purificationis Mariae.

Dasz solche Ob vnnd vorgeschriebenne Copia dem rechtenn Originali mitt zweien angehengtenn Insigeln bekrefftigt vnnd bestettigtt gemesz vnnd gleich Lautte vnnd durch Mich Johann Lindenn ausz Romischer kayserlicher Machtt vnnd gewaltt Offenbarenn Notarium Auch dieser Zeytt bestettigten vnnd geschwornenn Sthulmeyster zu Ostheym vnnder Lichtenbergk auscultirt vnnd Collationirt sey Bekenne vnnd betzeuge Ich bey denn Aydenn vnnd Pflichtenn So Ich tragendenn Amptshalben gethan. Actum Sambstag den 21. Octobris Anno 1570.

Auch die Orig.-Urk. befindet sich im k. Archive zu Würzburg.

282.

1542 Febr. 4. Caspar Zigler, Pfarrer zu Bischofsheim vor der Rhön, auch zu Weisbach und Weffert, stellt einen Revers darüber aus, dass hinfort von Jahren zu Jahren von einem jeden Pfarrer zu Weisbach die von Sr. Ehrenvest dem Junker *Jorg vom Eberstein zum Ginolfs* auf jeden Samstag des Jahres gestiftete ewige Messe zu Ginolfs, wie auch das von demselben auf Montag nach Invocavit gestiftete ewige Begängniss daselbst alle Jahre zu einer jeden Zeit gehalten werden soll ohne alle Einrede, Verzug oder auch Verhinderung, wofür dem Pfarrer zu Weisbach von den v. Eberstein jährl. 4 fl. ewiges Geld und andere im Messbuche verzeichnete Zinsen verschrieben sind.

Dieser Revers lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg gemachten Abschrift:

Ich Caspar Zigler derzeit pfarher zu Byschoffsheym vor der Rhone auch weyszpach vnnd weffert Thun kunth vnnd Bekenne Hie vnnd mit diesem offenn brieff gein allermeniglich für mich vnnd alle mein nachkommende So gemelte pfar Inn posses Innen haben vnd haben werden So vnnd als Der Edel vnnd Ernuest Mein gunstiger lieber Jungkher *Jorg vom Eberstein* der zeit wonhafftig *zum Ginolffs* Nach christlicher Ordnung Hochloblichem altem gebrauch vnnd Herkommen Ein ewige Mesz zu halten vffgericht vnd gestifft hat Inngleichem fall wie Dann seiner Ernuest vorelternn vnnd elternn seligen auch gethan habenn Nemlich Dergestalt vnd massen wie hernach volget geschriebenn stet vnnd furter an ein Jeder pfarher zu weiszpach schuldig vnnd pflichtig sein sol auff einem Jeden Sampstag Inn der wochenn Inn seiner Ernuest gebith Inn dem Gotzhausz zum Ginolffs ein Mesz zu halten, vnnd nach Christlicher ordnung Das Wort gottes vnnd besonder das Heylig Euangelium Dem Jungen vnnd vnuerstendigenn Volck zu sagen, Jnn gleichem fall wie auff einen Jeden Sonntag zu weyspach nach gelegenheit der zeit auch zu haltenn fürgenommen wurdt vnd zu dem allem sol derselbig pfarher des orts zu weyszpach gesessenn alle Jar auff einen Jeden Montag nach dem Sontag Inuocavit genant mit sampt zweyen priestern zu Ime nemen vnnd allemal habenn vnd ein Ewig begengknis gehalten vnnd fürgenommen werdenn ein vigil vnd Selmesz volgende dem hohen ampt In ermeltem gotzhausz zum Ginolffs verbracht werdenn für vnnd vmb dasselbig gantz geschlecht vom Eberstein sampt an-

dere mere verstorbene Selen der zu gedenckenn vnnd für die zu bithenn Inhalt einer Hauptverschreibung daruber sagende ausweisz, des orts zum Gynolffs Inn der heiligen truhen hintterlegt vnnd befundenn wirdt mit wasz fürbehaltung vnd ausztzugk aller bedingung dargegen zu handeln nit sol fürgenommen werdenn Dargegenn vnd widervmb hat obgemelter Jungkher Jorg vom Eberstein für sich vnd alle sein erbenn ausz gutwilligkeyt vier guldenn Ewigs gelts geben Item zwen vff Sant Walpurgentage Item die ander zwen gulden vff Sant Peters tag Cathedra genant sampt andere mere Zins wie dann sonderlich ein Jeder pharher zu weyszpach Erblich verzeichet Im Meszbuch geschrieben stet welche vier gulden zu solchem gotsdinst eynem Jeden pfarher zu weyszpach alle Jar vnnd Jedes Jar besonder vnuerzugenlich volgen vnnd werdenn soll Dieselbige auffhebenn einnemen von den heyligen Meistern zum Ginolffs alle Jar zu gebenn verschriben Ist Lauth vnnd Inhalt derselbigen Hauptverschreibung auch daruber sagende auszweist So Bekenne Ich obgenanter Caspar Zigler pfarher für mich vnnd alle mein nachkommende Das solche Stifftung vnnd Gottes Dinst wie obgemelt Nun hinfurter an von Jharen zu Jaren vonn eynem Jeden pfarher zu weyszpach solche obgemelte Mesz sampt dem begengknis alle Jar vnnd zu eyner Jeden zeit gehalten werden soll an alle Einrede vertzugk oder auch verhintterung, vnd ist es aber sachen Das gemelter Jungkher Jorg vom Eberstein oder auch sein erbenn gemelte Stifftung weitter oder mere zu Wurzpurg confirmiren vnnd bestettigen wolten als nicht von nöthen sol alszdann ein Jeder pfarher So des orts zu Byschoffsheym befunden wirdt vff seiner Ernuest ansuchenn, bej mir oder meinen nachkommenden Neben dieser meiner Verschreibung ferner vnd weitter helffenn auffrichten, zu machen vff seiner Ernuest oder seiner erbenn costung vnd verlegung zw Wurzpurg bestetigt werdenn Domit solche Stifftung wie gemelt desto statlicher vffgericht vnnd erhalten werdt, Des zu stetter Haltung vnd merer bekentnis So hab ich Obgenanter Caspar Zigler derzeit pfarher zu Bischoffsheym Mein Insigel für mich vnnd alle mein nachkommende gemelter pfar Byschoffsheym ann diese verschreibung thun henckenn, Mich vnnd alle mein Nachkommende domit zu besagenn vnnd zu Merer Sicherheit gebethenn Den Edeln vnnd Ernuesten meinen gunstigen lieben Jungkhern Vlrich vom Weyhers das er sein angeborn Jnsigel zu dem mein thun henckenn, welcher Sigelung Ich obgenantter vom Weihers ausz vleissiger bith wegenn gedachts meins lieben pharhern bekenne vnnd gethann hab Doch mir vnnd allen mein erbenn on schadenn Der Gebenn Ist am Sampstag nach Purificacionis Marie vnnd Christi vnnsers liebenn herrn vnd seligmachers geburth Tawsent Funffhundert zweyvnndviertzigstenn Jare.

Mit 2 anhangenden Insiegeln.

283.

1543. Wie oben erwähnt, wurden zwar die von Eberhard IV. v. E. an Heinrich v. Weyhers nur pfandweise überlassenen 8 Allodialgütchen zu Ginolfs mit dem Hofe zu Gräfenhain von Hermann III. u. Philipp I. v. E. wieder eingelöst; dieselben waren aber vorher von dem von Weyhers dem würzburgischen Lehenhofe zu Lehen aufgetragen, so dass auch 1496 seine Söhne (Anton und Hans) und 1527 und 1542 seine Enkel (Anton's Söhne Balthasar und Ulrich) diese Güter zu Lehen empfingen, während sie von den v. Eberstein bis 1543 ohne Widerspruch besessen wurden. Zu Anfang des 1543sten Jahres aber trugen Balthasar und Ulrich v. Ebersberg gen. v. W. bei dem Bischof Konrad von Würzburg darauf an, dass ihnen die 8 Gütchen auch in der That eingeräumt würden, weshalb der Bischof von seinen Räthen zu Neustadt Bericht über die Sachlage einforderte. Die Räthe schrieben dieserhalb 15. Januar 1543 an Georg v. E. zu Ginolfs, dem die Güter bei der brüderl. Theilung zugefallen waren, worauf derselbe 22. Januar 1543 die Räthe um 2 Monat Bedenkzeit bat. Nach Ablauf dieser Zeit, 29. März 1543, stattete dann Georg v. E. nicht nur den Räthen, sondern auch dem Bischof selbst Bericht über diese Sache ab, welche auch zu seinen Gunsten entschieden wurde. Die von dem Stadtschreiber Michel Hartmann auf Perg. gefertigten Abschriften des Briefes v. 22. Januar 1543 und der die Beschaffenheit der 8 zum Gräfenhainer Hofe gehörigen Gütchen zu Ginolfs betreffenden Deduction v. 29. März 1543 befinden sich noch im Besitz der Familie.

Georg schrieb nämlich über diesen Gegenstand:

Nachuolgende Dye Antwort an Meynes Gnedigen Herrn von Wurtzburgk vor orthung Loblichen redenn, der Zeyt zw Newnstadt an der Sael die Cantzlej gehalten haben, von mir Jorg von Eberstein ausz(g)ang., die Acht gutleyn betreffende zum Gynolffs gelegen, durch anlegung Balthasar vnd Vlrich von Weyhers gebruder.

Hochgelartten Gnedigen gonstigen Lieben Herrn
vnd Freundt

Auff anbrengung der gebruder von Weyhers an Meinen gn. Herrn von Wurtzburgk gethan haben etc., Nemlich der Acht gutlein halben betreffende zum Gynolffs gelegen, darauff bin jch ytzunt antwort zugeben vnbedacht, Aber wil dem Allem nicht vntterlaszen, solche alle meine gerechtigkeit diesn orths mit vleisz vbersehen, mit vnttertheniger bith mir zween Monath langk ein bedacht zwgeben, als dan hie vnd zwischen solche meine gerechtigkeit meine Herrnn vnd Freund mit mir vleiszigklich vbersehen laszen vnd als dan mit rath vnd fur wiszen gemelter meiner freundtschaft Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, meynem genedigen Herrn, schrifftlich antwort von mir jn aller vnttertenigkeit vnuerhaltten habe, habt mich hiemit auch zum freundtlichen gefallen

willig. Datum vff Montagk nach Fabianj vnd Sebastianj Anno dnj etc. XLIII Jars

Jorg vonn Ebersteynn
zum Gynolffs.

Nachuolgende die Antwort an Hochgedachten Meinen gnedigen Herrn vonn Wurtzburgk.

Hochwyrdiger Fürst vnd Herr

E. F. G. Sey meyn vntterthenig schuldig, willigen vnd gantz gefliszende Dienst jn aller vntterthenigkeytt zuuor, gnediger Furst vnd Herr. E. F. G. Hochloblichen rethenn furhaltung an mich gethan auff Montagk nach Erhardj des ytzigs XLIII Jars auff vntterthenige Ansuchung Balthasar vnd Vlrich von Weyhers Gebruder gegen E. F. G. gethan haben, der Acht gutlein betreffende zum Gynolffs gelegen etc., Dorauff gebe jch E. f. g. hiemit jn aller vntterthenigkeytt zuerkennen disen meinen gutten bestendigen vnd auch warhaftigen Bericht mit vnttertheniger Hochvleisziger bith, E. F. g. wollen solche mein langwirdige anbrenge genedigklich verlesen. Anfengklich Ge: F. vnd Herr hatt es die gestalt, das solche angezeigte gutlein von Herr *Gerlach vonn Eberstein Ritter seligen* auff *Eberhardt von Eberstein*, der mein vhrElter vatter seliger gewest ist, herokommen vnd vom gemelten Eberhardt auf mein Elter Vatter *Herman von Eberstein* auch kommen sein, vnd von Herman seligen vff mein Vatter *Jorgen von Eberstein* kommen vnd volgents von meinem lieben Vatter seligen auff mich vnd meinen lieben Bruder kommen vnd ererbt haben, Auch bey allen den angezeigten von Eberstein bisz auff dise Zeyt ahn alle einrede jnnen gehapt vnd herbracht, Auch Deszhalber keiner von Eberstein wie gehort noch nye darumb beschriben worden ist, vnd Solche angezeigte Gutlein zw Sampt allen anderen meyner Narung, die mir auf craft eyner Bruderlichen Erbtheylung, So jch mit *Kilian von Eberstein* meynem lieben Bruder aufgenommen habe Durch vnderhandlung meiner lieben mutter seligen Bruder Adolff von Bibra vnd auch Beyder gebruder von Eberstein seligen Philipssen vnd Mangolt meinen lieben Ohemen seligen vnd lieben Vettern zwischen meinem Bruder vnd mir haben auffgericht lauth vnnd jnhalt eynes versigelten vertrags auszweist, Vnd Solche dise meine auferstorbene gutter auff Zwey hundert Jarsz vnd vil lenger mein lieben Eltern seligenn wie gemelt auff mich gerucktlich vnd besesz Vnd gebrauchung jnnen gehapt herebracht an menigklich einrede, vnd auch an alle verhinderung Nemlich zum halben theil erkaufft worden [72]) lauth vnd jnhalt derselbigen kauffverschreybung daruber besagende vnttern andern auszweist etc. Vnd das ander halb theyll Ererbt, wie dan deszhalben jn derselbigen kauffverschreibung auch Sonderlich angezogen vnd bemelt wurdt,

---

[72]) am 16. Sept. 1516 von Mangold II. v. E., s. Nro. 257, S. 332.

mit vnttertheniger Hochvleisziger Bith E. F. G. wollen mich bey meinem langen guttem hergebrachten gebrauch vnd besesz genedigklich zuerhaltten meines rechten vnd auch gerechtigkeitten schutzen schirmen vnd genedigklich handhaben, Vnd dieweyl aber G. F. vnd Herr solche vorbenante gutlein mit sampt andern mehr guttern bey meynem vhr Elter Vatter seligen den von Weyhers vorsatzt gewest, vnd solche vorsatzung meyn lieber Vetter seliger, Philips von Eberstein der alt, vnd mein lieber Elter Vatter seliger vmb die von Weyhers mit einer Summa gelts wie hoch widerumb erlost haben, wie jch dan das vnd auch anders jm fall der Notturfft Darzulegen kein schew trag etc.

Vnd derselbig von Weyhers die viel ermelte gutlein phantshalben jnnen gehapt, vnd Solche pfantschaft, So aygen gewesen, beweiszlich vnd noch Sindt, Ob nun die angezeigte gutter von den von Weyhers zw Lehen gemacht weren, mit was grunts recht vnd gutten fuegen solchs gescheen, Das haben E. F. G. ausz Hochem angebornen furstlichen vorstandt gantz leichtlich vnd woll zuermeszen, Es ist vnd Soll auch beweyszlich werdten mit Darlegung der alten Lehnbriffe vnd E. F. G. Solbucher, was der Stam von Eberstein vor hundert vnd auch etlich jar vber das Hundert von E. F. G. langen vorfarn Hochloblicher gedechtnis seligen vnd dem Stifft Wurtzburgk Zw Lehen entpfangen vnd getragen haben. Als nemlich, das Schlosz Marckstenigk auf dem schledich gelegen mit derselbigen nutzung zw vnd eingehorung, vnd auch seiner Hochenn gerichts Zwanck zum halben theyl, dergleichen ein Hoff zw Burcklawer Zwey gut zw Hefurt, Eyn hoff zum Hylters, das alles darzulegenn beweyszlich gefunden wurdt, vnd wie jch mich dan des angezeigten Schlosz halbenn auff dem Schlettig gelegen Hye beuor gegenn F. F. G. Vorfarn Hochloblicher gedechtnis seligen jnforderung eingelaszen habe, welchs E. F. G. jch zw Vntterthenigem bericht jn antworth nit wollen vorhaltten, E. F .G. haben mich auch hiemit nach schuldigen willigen gehorsamen vnd gantz verpflichten Dienst allezeit, jn aller Vnterthenigkeit zw dienen willig, Datum auff Donnerstagk nach dem Heyligen Ostertagk Anno dnj. etc. Im XLIII Jars.

Jorg vonn Eberstein
zum Gynnolffs.

„Dem Hochwirdigen Fursten vnd Herrn Herrn Conradt Erwelter vnnd bestetigter Bischoue zw Wurtzburgk, vnd Herzog zu Franken Meynem genedigen Fursten vnnd Herrnn.

„Auff Solchen meinen gutten warhafftigen bestendigen grundt vnd bericht vnd zw dem dz jch genantter Jorg von Eberstein solche schrift seynen F. G. Selbst behendigt vnd vberantwort hab, Daran haben sein F. G. einen genugen gehapt

„Ich Michell Hardtman der Zeit Stadtschreyber zwr Neunstadt vntter Salzpurgk Bekenne mit dieser meiner aygen Handt-

schrift, das solche obangezeigte abropirte Noteln des gleichen jnhalts an des Hochwirdigen fursten vnd Herrn etc. Meines gn. Herrn lobwirdigen Rethe, desgleichen an Hochgedachten Mein gn. Herrn von Wurtzburgk durch mich gemacht vnd vff entpfangenen bericht geschrieben worden, darumb jch wie billig mein ziemliche belonungen von dem Edlen vnd Ernuesten Georgen von Ebersteynn Entpfangen.

284.

1544 am Mittwoch nach Pauli Bekehrung (30. Januar). *Jorg v. Eberstein* schreibt an seinen Schwager (Christoph v. Bastheim?), einer von dessen Bauern zu Ginolfs, Namens Gerhaus, habe sich unterstanden, auf seinem Grund und Boden zu hetzen und zu jagen, auch Hasen zu fangen und dieselben in Schweinfurt, Münnerstadt und Neustadt zu verkaufen, und das Alles öffentlich zu thun, weshalb er am Dienstag nach Pauli Bek. durch Hans Rosshirt, Peter Wihner, Hans Salenner und Hans Forchen, alle zu Ginolfs wohnhaft, seines Schwagers genannten Untersessen bitten lassen, sich künftig des Seinen zu enthalten, widrigenfalls demselben daraus grosser Nachtheil erwachsen würde. Darauf habe ihm jedoch Gerhaus mit „trawlicher vnd gantz Drutzlicher Rawer Antwortt“ gedient, weshalb er an seinen Schwager die ganz freundliche und dienstliche Bitte richte, den strafbaren Bauern selbst zurecht zu weisen, damit er nicht genöthigt werde, denselben bei dem Bischof von Würzburg zu verklagen.

285.

1544 am Montage nach Lichtmesse (4. Febr.). Valten und Hans Stubenrauch Gebrüder und Georg Bortner zu Ginolfs verkaufen eine von ihrem Junker *Jorg vom Eberstein* zu Lehen gehende Hofstatt, welche unter Hans Sauerbier's Gute zu Ginolfs liegt und sich herab bis auf ihre Güter zieht, an ihren genannten Lehenherrn für 24 fl. Siegler: Friedrich von Sterpffridts.

Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

286.

1549 am Donnerstag nach Simonis und Judae (31. Oct.). Es verkaufen

a) Balthasar Drymberg zu Ginolfs ein Wiesenfleck auf der Leite,

b) Linhard Klein zu Ginolfs ein Wiesenfleck, das unter dem Roder liegt und auf den Berg „der glaszhütten genannt“ stosst,

c) Hans Sauerbier zu Ginolfs eine neue Wiese, welche unter der Bauernwiese liegt, sich an dem Bauerngraben herab bis auf die Wüste Eller zieht und von dem Verkäufer mit Bewilligung Jorg's v. Eberstein durch Rothung angelegt worden,

an ihren Junker *Jorg von Eberstein* für 36 fl. Siegler: Friedrich von Sterffphart.

Urk. mit anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

287.

1549 am S. Barbarentag (4. Dec.). Hans Rausch der Jüngere zu Ginolfs stellt für sich und alle Diejenigen, welche sein Erbgut von seinem Junker *Jorg von Eberstein* und dessen Erben zu Lehen tragen und empfangen werden, einen Revers darüber aus, dass bei Lebzeiten seines verstorbenen Schwähers, Heinz Thulmeyers, „seyn Ernuhest“ dessen Garten „hinter der Scheure im Hof befunden“ vergrössert und meliorirt, sich aber zugleich „eine ewige und beständige Erbwässerung“ durch diesen Garten und Hof vorbehalten habe, und macht sich verbindlich, seinem Lehenherrn die von demselben ausbedungene Wässerung zu gestatten; auch verspricht er, den Brief zurückzugeben, den sein verstorbener Schwager Hans Thulmeyer über einen an der Glashütte gelegenen Acker von dem Junker empfangen, da weder sein Schwager diesen Acker gerothet, „wie er seyner Ernnvhest In Jhar vnnd tagk verheischen vnnd zugesagt habe“, noch er selbst und seine Erben denselben künftig zu rothen beabsichtigen. Siegler: Junker Friedrich von Sterffpherts.

Urk. mit. anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

288.

1550 am Mittwoch und Donnerstag nach Lätare (19. und **20.** März). Wie oben erwähnt, nahmen *Kilian* und *Georg v. E.* 1512 eine brüderl. Erbtheilung vor. Später behauptete Kilian, bei dieser Theilung zu kurz gekommen zu sein und verlangte eine nochmalige Theilung. Hieranf ging jedoch Georg nicht ein, da er nach seiner Angabe seit der Erbtheilung über 800 fl. in seine Güter Ginolfs und Gräfenhain gewendet hatte, und liess zu seiner Rechtfertigung 19. u. 20. März 1550 durch den Notar Thomas Meisse aus seines Urgrossvaters Eberhard v. E. 1434 Sonntag vor S. Brunotag angefertigtem Register (in welchem Eberhard's Sohn Hermann später noch Nachträge gemacht) einen Registerextract machen und darin einen Theil der Güter verzeichnen, welche er bei der brüderl. Theilung von seinem ältern Bruder Kilian erhalten, und von denen er 1539 Montag nach Lorenzentag (11. Aug.) im Beisein einiger seiner zu Ginolfs wohnenden Bauern die damals auf denselben haftenden Zinsen und Dienste schriftlich hatte aufnehmen lassen.

Das im Besitze des Majors *Hermann Frhrn. v. Eberstein* befindliche, i. J. 1551 schön eingebundene Notariats-Instrument lautet:

Eyn Register vber das Dorff Gynolffs | Vrsprungen Stethen Hefart vnd | Grefenhayn Betreffende.

1

Das hirnach Geschriben Regis-|ter hab ich Jorg vonn Ebersteynn auff Per-|gamennt awssz Eberharts vonn Ebersteynn | meynes libenn Vrelter vater seligenn altem | Register beschreibenn vnnd machen lassen | Des Datum meynes libenn Vreltern vater seli-|genn Register vormelth vnd auch dermas-|senn gehaltenn hat Anno Dominj Tausennt | vhirhundert vnnd Im vhir vnnd dreyssigstem| Jharenn, vff Sonntagck vor Sanct Bruns tagck | Vnnd solche guter dye hab ich von meynem | libenn Elter vater, vnnd vater seligenn vff | mich ererbt, vnnd volgents mir von meynem | libenn Bruder kiliann vonn Ebersteynn jn ey-|ner gruntlichen vnnd Bruderlichen Erbteylung | von Im enntpffangenn, vnnd dye ermelten | Zcynsz vnd guelt wye nachfolgende auff Mon-|tagck nach Sanct Lorenn-czenn tagck jm funff-|zcehennhunderten vnnd darnach jm Newnn vnd | dreissigstem Jarnn verzceichnet nhemenn lassenn, | wes eynn jder zcu der selbigenn Zceit geben hat, | In gegenn vnd beyseynn Wolffenn Zcangenn heincz-|enn Thulmeyer Clausen walter Caspar Stuben-|rauch vnnd Heinczenn Mörenn alle wonhafftigck | zcum Gynolffs. Auch dye angezceigten Bawern | ererbt vnd noch beym lebenn befunden seynnt | Vnd dyweil meyn Bruder furgibt, vnd sich auch | das gegenn mir hat horenn lassen, als solt jm | solche

(1b)

Bruderliche Erbteylung zcu gegen vnnd | wider gemacht wurdenn seyn Das aber alles | Bynn ich jm mit nicht gestendig, dann er hat | mir als der Elts teylung zcugemuth, vnnd | auch mit mir teylenn wollenn, habe ich solche | teylung mit jm auff vnnser beyder freunth | anngenommen, Nach awszweysung derselbi-|genn vnnser teylungs Briff jnnennhaldenn

Sunder erbeut mich des auff dye armen leüt | so noch vorhanden, vnnd auch vff das Register | so ich von jme enntpffangenn hab, wirt glaub- | hafftig hirjnnen vnter andern befundenn | was es der selbigenn Zceit getragenn hat

Das mag aber nicht an seyn, das ich solche mey-|ne guthere alle gebessert hab, wye das offent-|lich vor awgenn entgegenn ist, vnnd auch nicht | vnbillich derer mherer dan vor auch gedenck | zcugenysszenn

Zcu dem, das ich seynt meynes Bruders Erbtey-|lung vngeferlich ob dye Achthundert gulden | an gelt hir jm dorff Gynolffs vnnd zcu Grefen-|hayn Erblich an mich vnd alle meyne Erbenn | erkaufft vnd auch bezcalt hab, dye ich nicht vor | vnd vmb Tausent gulden gebenn wolt, mag | auch wol leydenn, vnd hirmit gebeten haben wil | Das dyselbigen alle meyne kauffvorschreibungen | derhalben vnter anderm daruber sagennde awsz | weisz gehort vnnd vorlesenn werden, das ich | aber nhumals weyter mit meynem Bru-

der | zcur theylung eynschreittenn solt, das byn ich vn-|bedacht zcuthun nicht schuldig verhoff auch nicht | das solchs solt erkannth werdenn.

„Dye hirnachfolgende guthere | vnnd Zcynsz dye hab ich enntpffangen vonn | meynem Bruder, wye hirnach geschriben steht

„Item, denn hoff zcu Grefenhayn hab ich Her-|man vonn Ebersteyn vnd meynem Vetterrn | Philipssennn vom Ebersteyn von den von Weyers | mit denn angezceigten Acht guthern zcum | Gynolffs erlost, mit aller zcu vnnd eyngehorung Holcz, feldt, acker, wyszen vnnd weyngarthenn, | nichtes awszgenommen vor vnnd vmb Zcwey-| hundert guldenn, vnnd dye Zcynsz seynt halp meyn

„Der hoff zu Greffenhayn hat alle Jhar geben funff pffundt an gelde

„Dye hirnachbeschriben achtt | kleyne gutleynn gehorenn jn meynenn hoff | Grefennhaynn Erstlich

Erhart alhs gutleyn hat geben, viiij ß
Zcwene Schneidtag ader dar vor xiiij ß
Vhir kesze ader vor eynenn khesze ij ß
Zcwo meczen hafferenn
Eynn Fasznacht hune

(2b)

Steffan Syethers gutleyn hat geben ix ß
Zcwene Schneidetag ader dar vor xiiij ß
Vhir kese ader vor eynen khesz ij ß
Zcwo meczenn hafferrn
Eynn Fasznacht hun

Heynczen mhörn Gutleyn hat geben ix ß
Zcwene Schneidetag ader dar vor xiiij ß
Vhir khesz ader vor eynen khesze ij ß
Zcwo meczenn hafferrnn
Eynn Fasznacht hun

Clausen Johannes gutleyn hat geben ix ß
Zcwene Schneidetagck ader daruor xiiij ß
Vhir khesze ader vor eynen khesze ij ß
Zcwo meczenn hafferrn
Eynn Fasznacht hune

Bastian Fischers gutleynn hat geben viiij ß
Zcwene Schneidetag ader dar vor xiiij ß
Vhir khesze ader vor eynen khesze ij ß
Zcwo meczenn hafferrn
Eynn Fasznacht hune

Caspars stubenrauchs gutleyn hat geben ix ß
Zcwene Schneidetagck ader dar vor xiiij ß
Vhir khesze ader dar vor eynen khesze ij ß

Zcwo meczenn hafferrn
Eynn Fasznacht hune

3

Wilhelms Trymbergers gutleyn
hat gebenn ix ß
Zcwene Schneidetagck ader dar vor xiiij ß
Vhir khesze ader vor eynenn khesze ij ß
Zcwo meczenn haberenn
Eynn Fasznacht hune

Bastians mussygs gutleyn hat geben ix ß
Zcwene Schneidetag ader dar vor xiiij ß
Vhir khesze ader vor eynen khesze ij ß
Zcwo meczenn haffers
Eynn Fasznacht hune

„Dysze lehenn trag ich Herman von Ebersteyn | fur gemeyne lehenn, als vor den Eldestenn von | Ebersteyn mit namen der hoff zcum Grefen-|haynn vnnd denn Zcehent daselbst, auch das | Dyttes genant vnnd den hoff zcu Lutherr | ann der hart gelegenn

„Hirnach Volgen dye Mennere | Dye weynngartthenn jnnen habenn zcw | Grefennhaynn

„**Peter wappysz** gibt an gelt zcu Zcynsz 1 ℔
„**Hans wappysz** gibt an gelt zcu Zcynsz 1 ℔
„**Hans pffefferman** gibt an gelt Zcynsz ij ℔
„**Marckhart weber** Gibt an gelt zcu Zcynsz ij ℔

(3b)

„**Vnelleyung** Gibt an gelt zcu Zcynsz ij ℔

„Dysz anngezceigte Weynberg hab ich herman | vonn Ebersteynn zcugelassen, nicht mher dan | in acht teyll zcuuorleyhen wil ich mir hiemit | auch furbehalten haben.

„Ich **herman von Ebersteyn** vnnd alle | meyne Erben, dye haben eyn Burckguth zcum | Grefenhayn gelegen, mit seynem vmbfanng| darzcu gehort Nemlich alwege dye zcwelffte | Gerthen jn dem geholcz der hoberg genant | alsz weyt vnnd breyt solchsz geholcz begriffen | hat vnnd jn der marck zcu Grefenhayn | gehorig ist, vnnd zcu gemeltem Burgckguth | gehort auch ein hoff vnnd zcehent daselbst | gelegen, vnnd von gemeltem hoff hat valtyn | küstner gebenn alle Jhar nemlich funffmal-|dre korrn vnnd haffer vnd zcwo meczen Erbeyssz

„**Cuncz Rausch** der aldt gibt von eynem | Bawmgartten vber dem dorff weyszpach ge-|legenn stehet vnns bey denn zcu„gehort jn | hoff Grefenhaynn nemlich an gelt 1 ℔
Item vonn eynem jden tagckwerck acker so | zcu Grefenhayn gelegenn ist vnnd eynge-|nommen wirt, darvon geburn mir her-| mann vonn Ebersteynn vnnd allen mey-|nenn Erbenn zcugeben,

nemlich eynn | meczenn frucht, was eyn jder acker vor | frucht tregt vnnd auch darauff befundenn wirt,

4

Nachuolgents dye Annderen Zcynnsz | vonn denn Guternn zcum Gynolffs

Symon arnolts gut hat geben an geldt v ℔
Eynn Fasznacht hun

kilian mussigs guth hat geben vj schilling
fur alles ann gelt, Fasznacht hun

Hans schuberts guth hat geben vj schilling
Eynn mheytagck
Zcwo meczenn hafferrnn
Eynn Fasznacht hun

Heynczen Thuelmayers guth hat geben vj schilling
Eynn mey tagck
Eynn lambszbauch ader daruor v schilling
Eynn schonnbrot ader daruor ij schilling
Eynn vhirdyng mahenn
Eynn Fasznacht hun.

Der **alt Hanns kaip** genant der hat eynn | Hawsz gebawenn bey Thulmeyers gartenn | gelegenn, solch ermelt guth das sal vnd mussz | nemlich den dritten teyll der Zcynsz tragent | vnd alle Jar helffen mitgebenn, so heincz Thul-|meyer Jerlich zcu Zcynsz gibt, ist acker vnnd | wyszenn, gartenn, auch alles wes zcu dem | Hawsz gehort zcum drittennteil awsz Thull-|meyers gut gezcogen vnnd geteilt wurden.

Meyster Burckhart der heffner hat von sey-|nem guth gebenn alles zcusammen gerechent xj schilling
Eyn halben virding mahens
Eyn schon brot ader daruor 1 schilling
Eynen halben lamszbauch
Eynn Fasznacht hune

(4b)

Clauszen walthers guth hat geben alles zcusammenn gerechennt xj schilling
Eynenn halbenn vhirdung mahensz
Eynn schonbroth ader daruor 1 schilling
Eynenn halbenn lambszpauch
Eynn Fasznacht hun

Das guth zcum Gynolffs gelegen, bey dem | thor gegenn dem Hoeberg wan man nach | Ober Elszpach zcihenn will, dasz hab ich Mangolt | vonn Ebersteynn Ritter vnnd meyn Bruder | Eberhart vonn Ebersteyn vmb Niclauszenn | Mackenn Burger zcu Mvllerstat erkaufft mit | derselbigenn zcu vnnd eyngehorung jm | felde vnnd dorff begriffenn, nichtes dar von | awszgenommen, vnnd solch er-

melte Zcynncz | dye habenn wir gebruder ghen Grefenhayn | an dye pffar gebenn doch mit furbehalt | derselbigenn lehennschafft vns vnnd allenn | vnnsernn Erbenn zcuuorleyhen macht haben wolln.

Hans Rudynger der Schmidt hat geben
von seynem guth xxv groschenn
ye vor eynenn groschenn gerechent ij ß
Eynn lambszbauch ader daruor v. schilling
Eynn Schonnbroth ader daruor vij ß
Vhir Sommer Haynn
Eynn schock eyer
Eynn Fasznacht hun
Eynn malder hafferrnn

Hans Rumpell der Muller hat gebenn | alles zcusammen gerechent an geldt . . gulden
Eynn Fasznacht hun, doch habe ich vnd alle meyne | Erben aczung vnd leger vff ermelten mhulen, | lauts vnd Inhalts eyner Versaczung dye mhul | vnd auch dye steynrucken hetreffende

Seiv clauszen gut hat gebenn alles zcu-|Sammenn gerechennt ann geldt v ℔
Eynn Fasznacht hun.

Dye hoffstat So der dedelinhan erbawet hat
Dyselbige hat gebenn viiij ß
Eynn Fasznacht hun

Vrsprungen

Heynczen leubers guth vnd Milten-|bergers guth zcu larh gelegenn eynn | Fladunger malder Haffers
. . Behennsch ye vor eynen gerechent viij ß
Vhir Sommer Hann
Eynn schonbroth ader darvor vij ß
Eynn lambszbauch ader darvor v schilling
Eynn geschock Eyer vff dye Osterrnn
Eynn Fasznacht hun

Cuncz Hayell vnnd Steffan Merten haben | eynn guth zcum whermersz gelegenn ge-|benn dar vonn . . behennsch ye eyn behe-|nnsch gerechennt viij ß
xv Eyer auff Osterrnn
Zcwene Sommer hann
Eynn schonbrot ader daruor vij ß
Eynn Fasznacht hun

Auff dem Ermeltem Larhguth vnnd auch zcu | whermersz gelegen So dye von vrsprungen | jnnenhaben, Darauff hab ich

(5b)
Eberhart vonn Ebersteyn vnnd alle meyne Erben aczung vnnd| leger mit icztlicher verlegung das alles | ist vor alters also herkhommenn

Stethen Both zu Steten hat eyn hewfelt guth, geht | von mir zcu lehen, auff der Rhon hynder Hyl-|lenburgck gelegen, gibt alle Jhar zcu Rechtem | Erbzcynnssz darvonn vij Schilling
Zcu Steten wirt mir zcu meynem teyll am | zcehennt Sibennzcehent halbs Bawmbs gedreth | mussz ich jerlich darvon zcumessen geben . . heller | Macht solch Bawmgetreyde vngeferlich gerstn | vnnd haber vntereynander gemengt | . . ader acht malder.

Heferth

Cuncz Schuberth hat eynn guth jnnen | darvon gibt er x groschen ye vor eynen ge-|rechnet ij ß
Zcwene Schneidetagck
Zcwene mhey tagck
Zcwene Sommerhann
Eyn schon broth vor zcwene Behennsch ye
vor eynenn gerechnet viij ß
Eynn Fasznacht hun,

Marx Dyemer hat eyn guth jnnen da-|von gibt er x groschen ye vor eynen gerechent ij ß
Zcwene Schneytag Zcwene Meytagck
ij Sommer hann
Eynn Schon Broth vor zcwene Behennsch ye
vor eynenn gerechennt viij ß
Eynn Fasznacht hun

6
Ich hab auch auff ermelten Zcweyen guthern | aczung vnnd leger vnnd ist eyn jdes guth eyne | fhur zcu Dynst jm Jhar eyn mal schuldigck | zcwischem hye dem Mhulfelt vnd Newennstat | vnnd sollen an meynn gericht gehenn

„Dysze angezceigte guthere sampt | den Zcynsen, wye gemelt vnd vorzceichnet | stehet, seynt mir Jorgen von Ebersteyn dem | Elternn zcum Gynolffs als durch meynen | Bruder, vnd durch vnser beyde freundt ange-|schlagenn wurdenn vor vnd vmb vhir-|hundert gulden, vnnd darauff hat mir meyn | Bruder geben drey hundert gulden Bey Cris-|toffeln von Bibra, vnnd dreyhundert gulden | bey Anthonen von Bibera, macht jn Summa | Tausent gulden, so meyn Bruder auff den von Schmalkalden hat vorglichen, damit ey-|ner nicht mher dan der ander haben sall,

„Vnd ist zcu derselbigen Zceit angeschlagen | wurdenn wye hirnach volget

Nemlich eyn Sommerhan vor iij ß
Eynn Fasznacht hun vor vj ß
Eynn Schock Eyer vor ij Schilling
Eynn Meczen hafers vor vnd vmb x½ ß
kompt eynn malder vmb xiiij schillg.
Eynn kleynn malder vmb vij schillg.
Eynn meczen korrns vor vnd vmb iii½ schillg.
kompt eyn malder vor vnnd j guldenn

(6b)

Das alles zcu gelth gerechnet jn massen wye | gemelt vnnd vorzceichnet stehet Ertregt jn | Summa vngeferlich xxi gulden vnnd etliche | ß wye es ist angeschlagen wurdenn daran geburt | mir meyns vettern Mangolts von Ebersteynn | seligen denn halbenn teyll herab zcuzcihen

Ich Eberhart vonn Ebersteyn vnnd alle meyne | Erben haben auch macht eyn lehen gericht nyder | zcuseczen, wes derhalben meyne lehen betrifft | daran eynem Idenn Rechts zcuuorhelffenn,

Ob meyn bruder wolt Sagenn vnnd furgeben | Ich het denn hoff zcu Burgcklawer vnd den hoff | zcu Shtrawlingen, vnnd auch dye zcwey guther | zcu hefurt vnnd dye guter zcum Hilters vnd das| guth zcu Salcz bey der Newenstat gelegen, erblich | verkaufft das alles ist mit seynem guthn freyen | wissen vnd willen ergangenn vnd bescheenn,

Das er auch wolt sagen vnnd furgeben Ich hett | das guth zcu Luther an der hart verkaufft vnnd | etliche Zcinsz zcu Antlyngen an wissen vnd wil-|len seyn, das lasz ich vor seynenn werth beruhen Ich mag aber wol reden vnd mit der warheit sagen | das er darumb eyn wissen hat gehabt, das ich | solchs verkaufft hab ist auch an vrsach nicht gescheen | das ich solch guter verkaufft hab, Ich wolt jm solche | guter vmb seyn gelth vil liber, dan eynem andern | gelassen vnd auch vergunt haben, wye eyn jder | verstendiger bey jm wol zcuermessen hat wue | er das gelth het dar wollenn legenn.

Dasz er auch wolt sagenn vnnd furgeben ich het | jm eyn forderung vbergebenn antreffende | Nemlich LXX gulden, das alles whil ich beym | Eidt behalten, das ich solcher forderung meynen| 7

antreffent meynen Gnedigen Herrn von Wircz-|burgck vmb keynen Heller ader pffennig noch | nhye genossenn hab, Sunder vor vnmechtig | erkant Bezeuge mich des vff Heinczen Truchsses | der zceit eynn Wirczbergischer Marschalck gewest | vnd noch beym leben befunden, gegen solcher | forderung wil ich jm vbergeben dye forderung vber Marcksteynach betreffende damit es der | halben gnugsam vnd auch vberflussig verglichn werdenn sall.

Das er auch wolt sagen vnd furgeben, jm stundt | vnd gehort der dritt pfennig zcu von vnsern | furmunden seligen, Hansen von

Bibera vnnd Peter vonn Weyhers, des byn ich jn gestendig vnd| nicht jn abreden gewest, aber es nicht an ist das | ich jme denselbigen dritten pffennig awszgericht | vnnd bezcalt hab laut vnnd jnhalts seyner Briff | vnd Sigill daruber awszweissent Beger das dye | selbigenn vorlesenn werdenn.

Das er auch wolt Sagen vnd melden Nemlich der | funffczigck gulden halben, der byn ich jm auch | gestendig, das vnnser älter muter selign solch funffczigck gulden an jrem todtbett vnd leczteńn | willen Huffleyn vbergeben vnd bescheiden hat wes | ich derhalben daran nicht bezcalt hab, das byn ich | erbutigck noch zcubezcalen, damit nichtz vngleichs | von mir solt gehort, ader auch verstanden werden.

Item solche forderung zcusampt der teylung | dar jnnen meyn Bruder mangel hat jn dem | er sich gegenn mir horen vnd vornemen| lassenn darauff ich mich alszbald vnnser | beyder freundt zcu erken- (7b)
nen erbothen hab, | hat er vor mir bewilliget vnd auch angenomen | was dan dyselbige vnsere erbetene freundt Er-|kennen vnd sprechen, doch das es mit wissenn | gescheen sal daran genugenn lassenn.

Das ich hab verkaufft dye angezceigten guthere wye | hir jnnen vnter anderm bemelt vnd vorzceichnet stehet | wiewoll solchs alles mit meynes Bruders guthen | wissen vnd willen ergangenn vnnd gescheen wur-|den ist, So hab ich jme doch an dem hoff zcu Suntha | so mir zcum halben teill ist aufferstorben vonn | meynem vetern seligen, denn von Ebersteynn| Welcher hoff bey jrem leben ist angeschlagen wur-|den, vngeferlich vor vnd vmb vhirhundert guld. | vnnd besser seyn sall, hab ich jm vnnd allenn | seynen Erben, vor mich vnd alle meyne Erbenn | solchen hoff zcustellen muszen, vnnd darvonn | abtretenn, vnangesehenn, das solche verkauffte | guther alwegen mit seynem guthem willenn | vnd wissen gescheenn ist, hat er mir nicht mher | vor meynen teill des Hoffs geben, dan als nem-|lich achczigck guldenn an gelde, vnd zcu dem mir | meyn zcehent zcu Steten, welche jme vmb virzcig | gulden versaczt widerumb zcugesprochen an | entgeltungs vnd gegen ermelten hoff verglichen | wurden, Das ander gegen den gutherrnn| so ich verkaufft hab, mussen nachlassenn | Vber solch meyn hir jnnenn furgelegt Register | vnnd mit guthem bestendigenn gemit der | Warheit sich offenntlichenn erfundenn hat | Aber vber das alles ist eynn vortragk zcwischen | mir vnd meynem Bruder vffgericht wurdenn, | das er vnnd alle seyne Erbenn mich vnnd alle meyne | Erbenn bey meyner hiruor gethaner Erbteylunge | vermug vnnd Inhalts dises Registers awszweist | sall bleibenn lassenn, vnnd an dem hoff zcu Suntha | betreffende hab ich jm Nemlich achzigck gulden | mussenn nachlassenn, das ich meyne guther ver-|kaufft 8

hab, welcher obgemelter Summen ich jm | keynn Heller ader pffennig nicht schuldig ader | pfflichtigck zcugebenn gewest bynn

„Vnnd dye weill Ich Thomas Meisze|
Bambergischen Bistumbs awsz | heyliger keyserlicher gewalt Notarius | vnnd offennbarer Schreyber durch denn | Edlenn vnnd Ernuhesten Jorgen von Ebers-|steyn zcum Gynolffs wirczburger Bis-|thumbs ersucht Requirirt vnnd gebeten, | dicz gegenwertig Register mit eygener| hant vmb vnnd awszuschreibenn So | hab ich Bemelter Notarius vff sunderliche | Bith vnnd Requisition solch Register das sich | jn achthalb Blat erstreckt Anno dm. Mille-|simo Quingentesimo quinquagesimo | Mittwochenn vnd Donerstags nach Letare | mit eygener hant awsz dem Alten Re-|gister vmbgeschribenn, vnnd jn beyseynn | der Ersamenn Eucharien Gassz, heinczn| Sturm Beyden Schultheisszen Hansen | Weyprecht vnd Lorencz kollen alle won-|hafftig zcu Ober-Elszpach, alsz gezcugen | darzcu sunderlichen Requirirt vnd gebeten | gegen eynander vorlesen auscultirt vnd | collationirt vnd laut von worten eynsz als | das ander hirumb ich auch das mit ey-|gener Hant vnterschriben vnd mit meynem gewonlichem Norariat Zceichen nhamen | vnd zcunamen das jm jn vnd ausserthalb | der Gericht vnd sunsten allenthalbenn | volkhomlichen beglaubet, signirt vnd vorzceichent.

S.

(ein auf der Spitze eines gleichschenkligen Dreiecks, in welchem ein *T* sichtbar ist, stehender Baumstumpf, auf welchem ein Vogel [Meise] sitzt.)

Auf dem ersten Blatte dieses Not.-Instruments hat Georg v. E. seine Ahnen schön ausmalen lassen, und zwar steht

a) auf der ersten Seite:

Eberstein (Wappen)	Diese angezeigte acht anna die hab ich von meinem lieben vatter seligen vf mich er-erbt	*Brent* (Wappen)
thann (Wappen)		*Seinssenn* (Wappen)
fuchs (Wappen)		*münster* (Wappen)
Seckendorff (Wappen)	* A * Aus aller nott helff mir Gott, *Jörg von eberstein.*	*Zeich* (Wappen)

b) auf der zweiten Seite:

bibra
(Wappen)

truchses (v. Wetzhuusen)
(Wappen)

truchses von . . .
(Wappen)

kher
(Wappen)

Diese angezeigte acht anna die habe ich von meiner lieben mutter selig. vf mich Ererbt

haun
(Wappen)

kher
(Wappen)

wirzstat
(Wappen)

Gannsz
(Wappen)

Die Streitigkeiten dauerten fort bis zu Georg's 1559 erfolgtem Tode, wonach Georg's Witwe und ihr Sohn Wolfgang mit Kilian 17. März 1560 einen Vergleich abschlossen (s. Nr. 246, S. 323).

289.

1550. „Register vber das Gottshausz zum Ginolffs vnd auch die Gerichts- vnd Dorffs-Ordnung belangend."

Dasselbe lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Anfenglichen sollen auch nemblichen die heiligen hochwürdigen Sacrament einem ieden Menschen in der Karwochen gelangt vnnd gegeben werden, hie im Gotteshause, welche person das begeren vnnd haben wöllen, Wer aber seine Pfarrkirchen vff die Heiligen Österliche vnd gewöhnliche Zeit besuchen will, als der Zeit billich ist, vnd auch zu thun schuldig sein sollen das alles ist von alters herkommen, Auch zu dem alle Kindere, so der Allmechtige Gott frölich erledigt vnnd zu der geburt verhelffen thuet vnnd dieselbigen hie im dorffe in der Kirchen teuffen lassen wöllen, seindt beede Pfarrherrn schuldig vnd pflichtig, dieselbigen Kindere hie zu tauffen vnnd zu der Christenheit helffen befördern Das ist vor alters auch herkommen

1546 Februar 22. Als man zahlt nach der Geburth Christi vnsers lieben Herrn Erloesers Tausent fünffhundert vnd darnach im Sechs vnnd viertzigsten Jahrenn auf Petri Cathedra genant, hab ich *Georg von Eberstain* diese verzaichnus beschreiben lassen allermassen wie nachvolgende geschriben stehet, Was beede Pfarrherrn zu Ober-Elsbach vnd auch zu Weiszbach in der Kirchen vnd Gotteshausz zum Ginolffs von alter hero alle Jahr zu haltenn schuldig vnd pflichtig sein gewest vnd auch so balde vertzaichnet nemen lassen des dorffs alt herkommen, freyheit, herrlichkeit vnd gerechtigkeit

Erstlich soll der Pfarrherr von Weiszbach kommen in den Oster heiligen tagen, welcher tag dem Pfarrherr gelegen sein will, vnd eine Meszen halten, alsdann wue solches von dem Pfarrherrn erfunden würde soll im volgen vnd gebühren sein Opfer von einem iedem, das zu dem Heiligen Hochwurdigen Sacrament gangen ist, vnd in sein Pfar gehörig sollen im das Opffer zu geben schuldig sein.

Nachvolgents in den Pfingstheyligen tagen soll kommen der Pfarrherr zue OberElspach welcher tag dem Pfarrherrn gelegen sein will vnd eine Messe auch halten, wue das also von Ime befunden würdt, alle die Jenige so in seine Pfarr gehörig sein vnnd zu dem Heiligen Hochwürdigen Sacrament gangen Sollen im das Opffer auch geben vnd Ime des nicht auffhalten.

Vf die Christheilingen tage sollen beede Pfarherrn kommen ein ieder mit einer mesz, soll einer Nemblich die Mittel Mesz des Christtags halten Inn der nacht gegen dem tage vnnd der ander Pfarrherr derselbig Christheilingen tagen einen, welcher im gefellig sein will auch eine Messz halten, Ist vor alters also herkommen, vnnd sollen sich beede Pfarrherrnn ein Jahr vmb das ander vergleichen, als vmb die ChristMesz in der Nacht, das einer ein Jahr vmb das ander gehen soll, wue das also befunden wurde soll alsdann einem ieden Pfarrherrn geben werden, wie vorgemelt vnnd geschriben stehet

Vff den Kirbmessen abent soll es dergestalt abermals also gehalten werden, Erstlich soll ein ieder Pfarrherr vf den Kirbmesz abent, ein Jahr vmb das ander kommen, mit seinem Kirchendiener, vnd alda In dem Gotteshausz erscheinen respee zu singen, ist vor alters gewest

Nachvolgents auff den Kirchmesztag sollen beede Pfarrherrn mit Iren Kirchendienern erscheinen Ire Mesz halten, vnd das heilige Euangelium, das wort Gottes ein Jahr vmb das ander dem volck verkündigen praediciren vnd auszlegen, wue das also von Inen befunden wurde, alsdann sollen beede Pfarrherrn mit sambt Iren Kirchendienern gehen an die ort, das sie von den Heyligen Meistern oder andern hinbeschaiden worden soll In ir gebührlich essen vnd trincken geben werden, von den Jhenigen so im dorff dartzu beschaiden werden, Vnnd nach einer ieden Mahlzeit soll in ein vierteil weins vff den disch gelangt vnd geben werden, Zum Gratias vnnd wue sie weitter oder auch mehr trincken wöllen, soll ein ieder sein Zech selbst gelten vnnd bezahlen, Ist von alters auch also kerkommen

Es soll auch einem ieden Pfarrherrn mit sambt seinem Kirchendiener geben vnd gelangt werden Zu ieder Mahlzeit nemblich ein vierteil weins vnd sollen auch die beede Pfarrherrn mit denselbigen Iren dienern allain vber ainen Disch gesetzt werden kommen aber gast neben vnd bei sie dieselbigen sollen Ire Zech geben vnd betzahlen Ist vor alters auch also herkommen

Vff die Kirchmess Dedication Templi, welchen tag so sollen beede Pfarrherrn widerumb kommen vnd alda in der Kirchen nach alter Christlicher Ordtnung Vigilien vnnd nachvolgende eine Mesz halten vnd die andere singen vnnd also auf offener Cantzeln bitten vor Bruder vnnd Schwester, die hülff vnnd Ire Hausz Steuer dartzue geben vnd gerecht haben Dargegen soll Inen abermals essen vnd trincken geben werden von den Heiligen Meistern mit sambt Iren Kirchendienern

Vf Sanct Ottilien tag sollen beede Pfarrherrn abermals kommen ein ieder mit einer Messz vnd alsbald Vigilien singen vnd das heilig Euangelium das wortt Gottes auch verkündigen, Soll inen abermals Ir gebührlich essen vnd trincken geben werden vnd vor die Jenigen bitten die hülff vnd steuer zu dem Gotteshausz gethan haben Ist vor alters auch also herkomen

Esz sollen auch die Heiligen Meister auf Sanct Ottilien tag vor mir Jorgen von Eberstain vnd allen meinen Erben ire geburliche Rechnung oder vor meinem Schultheissen thuen vnd denen so ich Inen zugeben werdt an statt vnd von wegen mein, dieselbige Rechnung vftzunemen, Es sollen auch die beede Pfarrherrn von den Heyligen Meisternn sambt Iren Kirchendienern mit essen vnd trincken verlegt werden was alle Jahr in die Kirchen gefehlt vor alle Messen, das haben die Heyligenn Meister daran zu steuer

Der Pfarrherr zu Weiszbach vnd alle seine nachkommendt seindt schuldig vnnd pflichtig alle wochen auf den Sambstag eine Mesz zu halten sambt einem ewigen begengknus in der goltwochen, Nemblich vff Montag nach dem Sonntag Inuocauit genant mit dreyen Pristern gehalten werden laut vnnd Innhalts einer Hauptverschreibung, daruber alles sagende, ausweist wes er zu thuen verpflicht Ist Vnnd von gemelter Wochen Mesz hat der Pfarrherr alle Jahr vier gulden an goldt vfhebens vnd fallens Die Verschreibung würdt in meiner Brieffladen befunden vnd die ander in einer verschlossenen Laden in der Heiligen trohen auch befunden.

Das Gottshauss hat bei einander hundert gulden an gelt ist hingeliehen vff gebührliche Zinsz lauts der hauptverschreibung, daruber alles sagende ausz weiszt Es tregt derselbige Zinsz nemblich fünff gulden an gelt, daruon gebüret dem Pfarrherrn sein theil einzunemen, So gefellet alle Jahr ein halber gulden an gelt für wachs damit das Gottshausz zu gebürlicher Zeit beleucht würdt So gefelt ein halber gulden an gelt zu Bawgelt

Das Dorf ist geuiertheilt, so die Pfarrherrn sambt Iren Kirchendienern vff die Kirchmesz alle Jahr mit essen und trincken halten müssen

1540 April **25.** Als man zahlt nach der geburth Christi vnsers lieben Herrn Erloesers Tausent funffhundert vnd darnach im Viertzigsten Jahr vff Sonntag Cantate genant ist durch mich *Georgen von Eberstain* sambt der gantzen gemain der Schefferey

halben hie im dorff abgeredt vnnd auch dermassen vnter andern gehandelt wurden lauts vnnd Innhalts eines vffgerichten vertrags die Scheffereyen belangende widerumb aufzurichten, doch in dem alleinn bedacht, damit das Veldt nit vberschlagen, vff obgemelte Zeit, bewilliget vnd nachgelassen würden das ein ieder nachtbar hie im Dorff seszhaftig befunden vnd sein aigen rauch hat, soll nicht mehr schaff halten oder auch haben dan nemblich ein halb vierteil, vnd welcher vnder meinen Mennern kain schaff nicht halten kan, der soll dieselbigen schaff, was vff sein guet gesetzt, meinen Mennern zuestellen die sollen solche schaff alsdan vnter Inen zugleich einteilen, damit einer als viel der ander vnd zugleich halten sollen Dergleichen soll es mit denn dorff Junckern iren armen leuthen auch gehalten vnd fürgenommen werden wes da dem dorff zu guetem bedacht vnd gemacht worden ist, Das alles soll von mir vnd allen meinen Erben gehandthabt werden, daraus nicht zu schreiten auch das niemandts zue gestatten aus der vrsachen dieweil ich den meisten theil der Bauern vnnd gütter im dorff habe, auch die ermelte huth der mehrer theil auf meinen Lehengüttern halten musz.

1542 Mai 28. Auf den heyligen Pfingstag in dem Zwey vnd viertzigisten Jahr hab ich *Jörg von Eberstein* mit dem Centgrauen Hannsen Kauffmann genant sambt den Heyligen Meistern vnnd den viehrn auch einer gantzen gemain des Dorffs zum Ginolffs mit einander raths vnnd eins worden Wan der Heymburg dreymal der gemain leuthen würdt vnd dan welcher Nachtbar nit entgegen ist, oder sein Hausfraw oder auch sein Gesindte bei der Gemain nicht erscheint vnnd antzaigt, was im verhindert, denselbigenn soll die Gemain vmb vier neue Pfenning Zu straffen vnnd buesz verfallen sein Vnnd als dan sollen die Heimbürgen solches anschneiden vnd solche benante Buesz die Gemain mit einander vertrincken dabei sollen sie von den Dorffs Junckern gehandhabt werden

Es ist auch auf obgemelte Zeit auch gemacht worden wege vnd staige in der Gemainn vnd dem Dorffe, Zaun vmb das Dorff sambt dieselbigen thor mit einander in guetem wesentlichen Baw vnnd beszerung zu behalten, welchem daran zu arbeiten gebotten vnd nicht erfunden wirt Dergleichenn einer oder mehr lucken vber dem Dorff Zaunn machen würdt sollen mit funfftzehen neuen Pfenningen Zu uerbüssen auch angeschnitten werden

Es ist auch der Zeit gemacht worden, welchem gebotten würdt im Dorff Zu wachen, dieselbigen wache so es an im ist nicht fürter gebeut vnd vff ermelte wache nicht erfunden wurdt soll mit vier neuen Pfenningen auch zu uerbüszen angeschnidten werden.

Es ist auch gemacht worden, vnd einer gantzen gemein verbotten worden, welcher ain aichenholtz in der gemain gehültz abhawet an der gemein wissen vnnd willen der soll den Dorff Jun-

ckern zu geben schuldig sein, Nemblichen drey gülden an gelt, vnd der Gemein drey pfundt an gelte Ist es aber ein Büchenholtz soll das gegen der gemein auch schuldig sein zu uerbüssen, vor vnd vmb fünffzehen neuen Pfenninge vnd an der gemelten buesz den dreyen gülden daran geburt mir Jörgen von Eberstein eintzunemen Zwen güldeu an geltt vnnd den Dorff Junckern eines gulden darumb das ich den meisten teil der Menner vnd gütter im Dorff hab Darumb fürgenommen damit solch gehültz in eine guete Höhe gebracht werden soll zu erhaltung aller gebew Es ist auch auf die Zeit bewilliget vnnd zuegelassen, das man fürter an einem Jeden so mit aller Dorffbesatzung, die Gemain betreffendte, an die Gerichtsherrn die Centh Fladungen belangende alle Jahr geben müssen, als nemlich Vothhaber schöpffen gelt gerichts eyer Summerhan, Schönbrot vnnd von Rhonhutersgelt vnnd was derhalben die Gemein weitter oder mehr betrifft auch damit behafft sein vnd in welch es fürhaben sich zu bebawen, soll einem ieden zu einem newen hausz volgen vnd geben werden, Funfftzig baw höltzer zu uerbawen Ist es aber ein scheuern soll einem ieden volgen vnd abermals geben werden Fünffvndzweintzig Bawhöltzer, welche aber frey vermeinen zu sitzen vnnd in solcher nachtbarschafft, die gerichtsherrn betreffende, nicht mit geben wöllen, den soll zu einem newen hausz geben werden Funfftzehen Bawhöltzer vnnd zue einer Scheuer Zehen Bawhöltzer vnd nicht mehr Ist auch vor alters herkommen.

Esz ist auch wissentlich vnnd vor alters herkommen das ein Jeder Müller hie Im dorff den wassergang vff die Mühl halten soll dem Gotteshausz one schaden.

1508 März 29. Als man zalt nach der Geburt Christi vnsers lieben Herrn Erlösers Tausent Fünffhundert vnd darnach im Achten Jahr vff Mitwochen nach dem Sontag Oculj genant, Ist der gemein zum Ginollfs zu erhalten aller Irer freyheit vnnd ainigkeyt solch Gerichts Ordtnung widerumb auffgericht worden allermassen wie vor alters ist herkommen, Als durch Bernhard von Bastheim, Wilhelm von der Newmburg vnnd *Kilian von Eberstein* sambt seines unmündigen Bruders *Jorgen von Eberstain* dermassenn verfast vnnd gemacht wordenn aller massen wie nachvolgent geschrieben stehet Vnnd solch vertzaichnus das hab ich von meinem Bruder *Kilian vonn Eberstain* mit meinen güttern Zum Ginolffs betreffendt empfangen Als man Zalt nach der Geburt Christi vnsers lieben Herrn Erlösers *Tausent Fünffhundert vnd* darnach *im Zwölfften Jahren auff aller Zwölffbotten tag*, der Zeit von meinem Bruder nach vermög meiner Erbtheilung eingesetzt vnd mir solche gütter mit aller gerechtigkeit vbergeben worden ist

Anfengklich haben die Gemain hier im Dorff zum Ginolffs vor alters her zu recht geweist ein Petersgericht vnd Martinsmahl vnnd nemblich dasz die heymburgen beede gericht hegen soll vnnd

ein ieder Nachtbar der ein aigen Rauch hat, vnd dem so das angetzaigt Petersgericht vnnd Martinsmahl gebotten worden ist der soll solch gerichten besuchen vnnd man hege auch solch Gericht vnd Martinsmahl allwegen aus crafft vnnd von wegen der Ganerben vnnd dorffs Junckern, so theil vnnd gemain am dorff haben, vnd an den gemelten gerichten ist gesessen zu derselbigen Zeit die hernachgeschriben Menner mit namen Hannsz Kheyb der alt Heinrich Mohr, Hanns Schubert der alt, Lorentz Reinhardt, Simon Arolt, Hannsz Rüdiger, Erhard Awel, Michael Seyffert die Pfeffermänner Zu Weyspach, Heinrich Tuelmeyer, Claus, Johannes vnd Kilian Mussigk.

Zum andern weist man Zu recht an diesem gericht die Vier Rueg meinem Gnedigen Herrn von Wirtzburg als nemblich ein ligenden mordt Ein Diebb an einem Saihl, einen Nachbrandt vnd welcher Frawenn oder Jungfrawen notzüchtigen wöllen, das alles seindt die vier Rueg gewesen Aber fliessende Wunden haben die Gerichtsherrn mit einbracht musz man im vergönnen vnd volgen lassen, Ist nicht Zu widerfechten.

Zum Dritten weist man Zu recht vff ein Petersgericht vnnd Martinsmahl den dorffs Junckern vnd ganerben alle müg-liche gebott vnd verbott.

Zum Vierten weist man Zu recht vf ein Petersgericht vnnd Martinsmahl weitter vnnd mehr wun vnnd waidt, holtz vnnd veldt als weit vnd breit die marckung zum Ginolffs begriffen vnnd vmbfangen hat vnd das wasser im Dorff von dem Mühlschutz an, als weit der dorff Zaun vmb das Dorff begriffen hat, dasz ist gemain, doch den dorff Junckern vnnd Ganerben an Iren lehenschafften sambt allem andern Iren gerechtigkeiten in allewege one schaden Das wasser im dorff haben sie vff einen benanten tag im Jahr einmal mit einander zu vischen, Ist von alters also herkommen dieweill sie das vergelten vnnd auch verdienen können vmb Ire Erb Junckern.

Zum Fünfften Weist man Zu recht wue ein Nachbar einen haust oder beherbergt, der sol im nemlich vier wochen vnnd nicht lenger versprechenn vnd wann dieselbigen vier wochen aus seien soll alsdann einer Nachbar werden oder Innwendig acht tagen aus dem dorff Ziehen vnnd sich annders wo versehen

Zum Sechsten Weist man Zu recht, das ein ieder Nachbar dem andern anttworten soll vnuorgebott vf ein iedes Petersgericht vnnd auch Martinsmahl, wer zu dem andern zu clagen hat als Nemblich vmb Ire gemaine Schüdt buesz vnnd ainigkeit im dorff vntereinander haben an vnd erbliche güttere auch schuldt vnnd scheden was desselbigen vor sie gelangen würdt, das alles haben die Dorffs Junckern vnnd ganerben mit recht oder in der guete zu uertragen.

Zum Sibenden weist man Zu recht den Mergel Bronnen vff das nechst in abgangk des wassers vnd was sich sonst mehr

vor wasser oben im dorff begibt desgleichen auch vfs nechst in's wasser ist von alter also herkommen

Zum Achten weist man zu recht die vihe trifft Zum dornung Zu vnnd die Viehtrifft Zum Englers Zu durch den Heszleingraben vber das drit Jahr vnd die viehtrifft durch den Mühlgraben vnd das wasser so hoch begibt am dornung gelegen das weist man Zu recht nach der hohen Wisen zue Ist von alters also herkommen.

Zum Neundten Weist man zu recht so einem oder mehr aus Gemain Bawholtz geben würdt zu einem Baw vnd dasselbige in Jahr vnd tagen nicht verbawen würdt vnd liegen liesz der soll den Dorffs Junckherrn vnnd Ganerben Zu buesz verfallen sein, nemblich vor vnd vmb drey gülden an gelt daruon geburt den Junckern von Eberstein eintzunemen der Zweite theil vnnd den Dorff Junckherrn der Trittelteil vnd dan der Gemain drey pfundt an gelt auch zu geben vf das solch gehültz in fridt auch zu erhaltung aller Bew bracht werden möcht

Zum Zehenden Weist man Zu recht das gestrüppich am sensigen genant vnder dem gemeinen holtz gelegen, das ist gemein mit sambt dem Mühlgraben bisz hynauff an der Menner geholtz vnd vnter dem geholtz an den acker so die Herchenhain zu Weispach innen haben, Zeucht vff den acker gleich durchaus bisz uf den weeg Alles was fur gehültz vnd streüppich darinnen befunden auch im augenschein begriffen, das alles ist gemeyn.

Zum Eilfften Weist man Zu recht das gestreuppich im Heszleyn graben gelegen, gemeyn doch gemelter wissen die glaszhütten genant vnnd den Junckern von Eberstein an Iren Lehenschafften vnd anderer Irer gerechtigkeit one schaden.

Zum Zwölfften Weist man Zu recht den mit schuell dasselbig gestreüppich als weit derselbig benant berg begriffen vnd vmbfangen hat ist auch gemayn doch den Dorffs Junckern so Lehen daran stossende haben an Iren Lehenschafften vnd aller anderer gerechtigkeit one schaden.

Zum Dreyzehenden Weist man Zu recht ein Peters Gericht vnd auf ermelts Petersgericht Zu eröffen Ir alt herkommen vnd auch gerechtigkeit

Zum Viertzehenden Weist man Zu recht vf das Martinsmahl Zu beraichen ihre gemeyne Schüdt vnd auch Ire gemeine Buesz so sie vnter einander haben dasselbige mit einander gleich aus zu wenden Solche freyheit vnd gerechtigkeit haben die Zwölffer hie im Dorff befunden vnd Zu recht geweist, ist von alters also herkommen

Vnd dieweil ich Thomas Meysze Clerick Bamberger Bisthums aus Heyliger Kaiserlicher gewalt Notarius vnnd offenbarer Schreiber durch den Edlen vnd Ehrnvesten Jörgen von Eberstein zum Ginolffs Wirtzburger Bisthums ersucht

requiriert, vnd gebetten das gegenwertig Register mit aigener handt vmb vnd auszuschreiben So hab ich bemelter Notarius auf sonderliche Bitt vnd Requisition solch Register das sich in vier vnnd zwei halbe bletter erstreckt Anno Dni. Millesimo Quingentesimo quinquagesimo Donnerstags vnd Freytags nach dem Sonntag Esto mihi mit aigener handt aus dem alten Register vmb geschrieben vnd in beysein der Ehrsamen Eucharien Gassz, Heintzen Sturm beeden Schultheissen Hannsen Weiprecht vnnd Lorentz Kollen alle wonhafftig zu Obern Elszpach alz getzeugen darzu sonderlich requirirt vnd gebetten, gegeneinander verlesen, auscultirt vnnd collationirt vnnd lautt von wortten zu wortten eins als das ander hirumb ich auch das mit aigener handt vnterschriben vnd mit meinem gewönlichen Notariat Zaichen namen vnnd Zunamen das ein, in vnnd ausserhalb der gericht vnd sonsten allenthalben vollkommenlichen beglaubet signirt vnd vertzaichnet.

1550 Juni 23. Im Jahren Tausent Fünfhundert vnd Fünfftzig Nach der geburt Christi vnnsers Herrn Montag am abent Johannis Baptistae den drey vnd zweintzigsten tag des Monats Juny haben vor mir Notario vnd getzeugen hieunnden beschriben haben die gantze gemain hier zum Ginolffs vnd alle Manns Personen dem Edlen vnnd Ehrnuesten *Jörgen von Eberstain* Irem Junckern einen leiblichen eydt mit aufgereckten fingern zu ober bey Gott vnd seinem heiligen wortt geschworen diese Dorffs Ordtnung in allen Iren Punckten vnnd Articuln steht vest vnnd vnuerbruchenlichen Zu halten Geschehen in beysein der Edlen vnnd Ehrenuesten *Kilian von Eberstain* vnnd Vlrichen von Weyers zu Bischoffsheim vnd Hannsen Schotten zu Iphausen gesessen getzeugen hiertzu sonderlichen requirirt vnnd gebetten.

Thomas Meisze Notarius ad praemissa requisitus de extendendo protestation etc. signauit et subscripsit

Hernach volgt der Aydt von wortten zu wortten So meine Mennere vor sich Ire Erben vnd Erbserben gethan, daruon hieoben im Protokoll vermelt:

Was wir mit treuen geredt vnnd gelobet haben, mit wortten vnnderschaiden worden sein, das alles vnnd iedes besonder, wie gemelt, vnnd vns verlesen worden ist, das wollen wir stet vnnd vest halten an alles geuerde, darwider nicht thuen noch schaffen

gethan werden, Auch obs geschehe das wir solche vnsere gelübde, aydt vnnd pflicht vberschreiten, vnd nicht halten wurden, das vns Gott der Allmechtige verhüten wölle, des wir als dann vnnd widerumb nach solcher verbrechung solches verantwortten sollen vnnd wöllen, gegen Gott dem Allmechtigen Vatter an dem jüngsten tage vnnd gestrengem Gericht vnnd vrteil Gottes, wan sich vnnser leib vnnd arme Seele abscheiden soll von diesem Jammerthal bey verlust vnser seelen seligkeit, Das Helff vnns Gott vnnd sein heyliges wortt.

Nachvolgende handtlung mich an einem vnd meine widertheil die von der Neumburgk vnnd auch die vom Bastheim anders theils betreffende, die Ich *Georg von Eberstein* erhalten hab volgen articuls weisz nach einander

1530 August 1. Als man zalt nach der Geburt Chrsti vnsers liben Herrn Erlösers Tausent funffhundert vnnd darnach im dreyszigsten Jahr vff Montag nach Jacobi Apostolj hab ich *Georg von Eberstein* meinen widertheil die von der Neumburg vnnd auch der von Bastheim Clage, was sie zu mir geclaget haben Zugegen vnneer beeder theilen freundtschafft zue Weiszpach fürgenommen, Vnnd die ich dan also baldten schrifftlich vnter meiner handtschrifft von Articul zu Articul verzaichnet genommen Vnnd vff alle Ire clage Articul allermassen wie hernachvolgende geschriben stehet mein antwort gethan, vnnd ob es zu weitter handtlung bei mir oder meinen Erben reichen möcht, damit man sich nach Ihrer clage vnnd gethaner meiner anttwortt dester basz zu berichten hat Vnnd vff meinen seiten ist gestanden desmals mein Vetter *Philips von Eberstain* Hanns von Mospach, Lüdiger von Mansbach mein Bruder *Kilian von Eberstain*, *Jörg von Eberstain der Jünger*, Vlrich von Weyers vnnd Philips von Stefferts vnnd vff meiner widertheil seiten der Zeitt ist auch gesandten Wilhelm Truchsesz, Balthasar von Weyhers Hannsz von Ostheimb, Hanns Marschalkh Ernst von der Naumburgkh vnd Kilian von Bastheimb vnnd in gegenwertigkeit bemelter vnser beeder freundtschafft ist clag vnnd antwortt verhört worden

Zum Ersten ist Zu mir als vmb ein wisserung, welche ich Ihnen vnbilliger weisz soll nidergelegt haben geclagt, das alles ich nit zu thuen hett, dardurch Ihren güttern mercklicher schaden widerfahren.

Zum Andern hett ich ein gemein hirttenhausz der gemein genommen vnnd dasselbige hausz mit einem Bauern besatzt, vud hynverlassen, das alles wollten sie nicht leiden

Zum Dritten hett ich mich vnnderstanden vnd einem gemein hiertten ein heyfelt vff der Rhön gelegen genommen, das

allwegen ein gemeiner Hirtt hett innen gehabt, welches sie auch nicht leiden wolten.

Zum Viertten hett ich mich eines heyligen feldt auf der Rhön gelegen, welches allwegen bei der Kirchen gewest vnd dem Heiligen Zinszhafftig auch vnderstandten wolten sie auch nicht nachgeben.

Zum Fünften solt ich mich mit dem heiligen gelt allain vmbtzugehen vnd meines gefallens damit zu handtlen vnterstehen, das alles Ihnen auch nit Zu leiden.

Zum Sechsten, So hett ich mich an einem gemainen aichen waldt eingetrungen vnd desselbigen vnderstandten, welcher waltt der gemein sein solt das sie mir nicht gestendig sein wolten

Zum Sibenden So hette ich mich eine neue Ordtnung zu machen wöllen vnterfangen Nemblichen, mit einem heymburgen Ambt, das derselbige an mein wissen vnnd willen nicht leuthen sollt der Gemeyn solche neuerung zu leiden sie auch nicht bedacht weren

Zum Achten So weren sie mit meiner Gerichts Ordtnung dardurch der gemein Dorffgericht nidergelegt, hoch beschwert welches In dann auch vnleidtlichen.

Zum Neundten So unterstünde ich mich eine Scheffereyen welches sie mir nicht gestendig auffzurichten, dergleichen als ob die Schefferey ir sein solt, mit eingeführt

Zum Zehenden Vnderstünde Ich mich denen von der Neumburgkh, welches halben sie ettliche Jahr gegen mir in forderung gestandten, einen Kesz vffzuhalten den sie von mir haben wolten.

Zum Ailfften vnterstünde Ich mich alle meine viehe schut frey zu haben welches Inen nicht leidtlich auch mir das nachzulassen vnbedacht

Zum Zwölfften das ich ein guett welches Zum theil auff der Gemainn stehen solt hette, das wolten sie auch nicht leiden, sondern mein Lehen seye.

Zum Dreytzehenden Solt ich mich der Gemain ein Vischwasser Zu nemmen vnderstehen, das sie nicht gestendig, das es mein, wolten das auch nicht begeben

In solchen Clagstücken vnd ertzelten Articuln wehren sie nicht wenig sondern mercklichen vnd hoch von mir beschwert, mit bitt an mich zu thuen begert haben d:ruon abzutretten.

Auf solche Clagstückh vnnd angetzaigte Articuln habe ich Jorge vonn Eberstein, der Zeit wie gehört selbst in aigener Person disen meinenn hernachvolgenden bericht vnnd antwort mündtlich in beysein vnnser beeder theilen freundtschafft gethan vnd geben.

Anfengklichen mit der Wisserung, wie sie mich derhalben vnbillich haben fürgenommen, bin auch solches Ires furgebens nicht gestendig vund würdt sich auch mit keinem bestendigem wahrhafftigem guetem grundte vnnd bericht erfynden, dan

ich solcher wisserung eben als wenig als sie gerathen Kan, vnnd darauff erbotten, das die freundte solches besichtigen wolten, das dan des andern tages besichtigt worden, hat sich erfunden, das mir des orts vnguetlich ist aufgelegt worden

Das Hirttenhauss belangent Bin ich gestendig das ichs mit der gestalt vnnd masz, mit der gemeyn wissen vnnd willen innen hab vnnd der gemain ein ander hausz daruon eingeben, Das auch ein Hiertt desselbigen orts seines verlusts halben gewönliche dan im Dorff suechen mag, dergleichen solches vff vnser beederseits freundtscafft zu erkennen erbotten, darauf der Artickel mir auch Zuerkandt.

Das Heyfelth So ich dem Hiertten genommen sell haben, bin ich auch gestendig dergestalt das es mit der gemeyn vielleicht den mehrer theil wissen vnndt willen geschehen, vnnd dieweil Ich bericht empfangen, das ein ieder Nachbaur auf der Rhön gelegen, ein masz haben soll, dieweil ettlich vnter mir auch verruckter Zeit gebawet haben dardurch meinen gnedigen Herrn von Wirtzburg seiner Fürstlichen Gnaden gericht mit der Mannschafft gebessert worden vnnd doch ein hirt sunsten fals ein notturfft hat, Verhoff ich, wes sich einander in der gemain gebraucht, das soll den meinen auch widerfahrenn, dieweil es der gemain keinen sonderlichen schaden bringen mag, Darauff ist auch nichts weitters erkandt vnd gesprochen worden Sonder auch darbei bliben.

Das Heyligen Feldt so ich mich vnderstandten bin ich auch gestendig dergestalt, das es auch mit der gemeyn der mehrer theil wissen vnnd willen geschehen, vnd das es den Heiligen auch mehr Zinsz gibt dan vor, auf solchen Articul ist auch nicht weitter erkandt oder gesprochen, weil der Kirchen kein abbruch daraus ervolget, Sonder darbei bliben.

Des Heyligen geltes halber, das bin ich auch gestendig, das ich allein syder meins Brudern Erbthailung damit gehandelt hab, doch mit wissen beeder Pfarrherrn, vielleicht noch Zum theil beim leben seine Rechnung vffgenommen, Inn der Zeit da ich vber solchen Gottesdienst kommen bin, vnd mich des hab angemast, Ist vngeuehrlich 5 oder 7 Schillinger Jährlichs gelts vffhebens gewest, vnd nicht mehr Betzeug mich desz auff Kundtschafft . . So befindt sich, das solch Gottshausz icht bei einander hat seindt der Zeit so ich darob gewest bin 40 fl. ertragen, Jährlich 2 fl. an gelt, Verhoff Gott ich wöll mit dem, wie gehört, nicht vntreulich gehandelt haben, will auch meiner Seelen derhalben darunter nicht fürchten, vff solchen Articul ist auch nicht weitter erkandt noch gesprochen worden, dieweil der Kirchen nichts entzogen vnd darbei auch bliben.

Das angetzogen geholtz das ich mich darein getrungen Bin ich auch gestendig sider der auffruhr, der vrsachen, Nachdem die Bauern auch nicht wenig wider mich gehandelt haben, Vnd ir, der von Neumburgk, Bauern anheber der Auffruhr allwegen ge-

wesen sein, vnnd meine arme Leuth zu solcher Auffruhr geraitzt vnnd bewegt haben, wie der Augenschein Zum theil noch entgegen ist vnnd sich ausgeweist hat mit Iren selbst aigen zuruckgreiffen, Vff solchen meinen gründtlichen bericht vnnd antzaigung, haben die freundt fürgeschlagen, das es billich sein solt so ein dorffs Juncker bei Inen heuszlich befunden würdt, das derselbig DorffsJuncker solch ermelt gehöltz mit Ine solt helffen hegen, schützen vnnd handthaben, vff das solch gehültz Inen allen vnd auch allen Irenn Kindern vnnd Erben auch nach-Komen, Zu erhaltung aller vnnd ieder Bew Zu nutz vnnd allem gueten gedeyhen vnnd widerfahren müge vnd halten das alles vor gleich billich vnnd recht Vff solchen articul ist auch nichts weitters erkandt oder gesprochen worden vnd dabei bliben.

Das Heymburger Ambt betreffendt, das sie nicht leuthen sollen sondern mir solches zuvor antzusagen Bin ich auch gestendig, verhoff nicht vnbillich dan mich die Bawern seindt der Auffruhr scheu gemacht haben, derhalben ich Inen nicht vertrauen darff Vff den Articul haben die freundt so uiel gehandelt, so ein Dorffs Junckher bey Inen sitzet, wer es wol billich, im vorantzusagen, wes sie in der Gemain fürhetten, Wue aber kein Dorffs Juncker im Dorff seszhafft were, Solten die Bauern, das einem Dorffs Schulthaissen antzaigen, derselbig Schultheis solt das alsdann an die DorffsJunckherrn gelangen lassen Vff solchen Articul ist auch nicht weitter erkandt oder gesprochen worden vnd darbei auch bliben.

Das Sie sich meiner Gerichts Ordnung so hoch beschwert beclagt ist Ihnen guet wissen das Ich ein Gericht zu besetzen hab, aus der vrsach das sie alle nicht souiel leuth vnter Inen haben ein gericht zu besetzen, Ist vf gemelten Artickel souil gehandelt vnnd fürgeschlagen worden, das Sie Ihre arme Leuth in mein Gerichts-Ordtnung auch Kommen lassen sollen darvmb soll iedem Ganerben, so das Gericht vffgericht würdt sein gebürender theil von der Buesz volgen darauff ist auch weitter nichts erkandt oder gesprochen worden vnd auch darbei bliben.

Die angetzogene Scheffereyen So ich in willens sein solt aufzurichten, das sie mir nicht vermeint gestendig zu sein, dieweil dan meine Eltern seeligen ein Schefferey zum Ginolffs haben gehabt, vf der Schöpner guett vnd die Schöpner solche Schefferey vmb mich vngeuerlich drey Jahr bestanden haben Verhoff ich hab das nicht vnbillich fürgenommen Vff gemelten Artickel ist souiel durch die freundt gehandelt, das die DorffsJunckherrn die Scheffereyen mit einander vffrichten sollen, vnd sonderlich ein ieder zu seinem theil Vff solchen Artickel ist auch nicht weitter erkandt oder gesprochen worden, darbei auch bliben.

Den geforderten Kesse betreffendt So ich den von der Neumburgk furenthalten soll, bin ich auch gestendig, dan die von der Neumburg Ire Kehsz haben inmassen wie ire Eltern seeligen

von wie vielen langen Jahren von den meinem eingenommen, Darauff hat Balthasar von Weyers deszmals geantwort, wer es alles vertragen bisz vff den Kese, Ich wollt den Kesz vff mich nemmen vnnd ein Spruch darinnen thuen Ist weitter vff den Articul auch nichts erkandt oder fürgeschlagen worden vnd darbei auch bliben.

Die Schütt belangendt bin ich auch gestendig das ich seit der aufruhr kein vieh hab geschüt nachdem sich meine Menner gegen mir der Schütt halben verschriben haben Ist erkandt worden wes sich die Bauern verschrieben haben das alles seindt sie schuldig zu halten Darbei ist dieser Articul auch bliben vnnd vor gleich billich geachtet vnnd vor guett angesehen worden auch weitter nichts erkandt oder gesprochen worden.

Das Guett so zum Theil auf der Gemain stehen soll belangendt Bin ich nicht gestendig mit eingeführt das der .... Backhausz auff der Gemein stehet, daruon würdt nichts gemelt, dargegen haben die freundt gehandelt, So ein Gemain Rawm Zu fahren Zu treiben Zu gehen vnd wandtern Können soll ein ieder theil behalten wie er es innen hab Vff diesen Articul ist auch weitter nicht erkandt oder gesprochen worden vnd darbei auch bliben.

Das Fischwasser anlangendt welches der Gemain sein soll, das alles aber bin ich nicht gestendig dan ich hab dasselbige wasser seit meines Bruders theilung in besitz vnnd gebrauch gehabt vngeuehrlich bei 20 Jahren lang Es mag aber nicht ohne sein Das sich die Bawern in mein vnnd meiner geschwister kindtlichen tagen, eingetrungen habenn darinnen zu fischen. Esz ist auch guett wissen, wie ich vnnd meine geschwister mit Vormunden versehen gewest sein, das vnns allen ob Tausent gulden vnnd mehr schaden bringt vnd bracht hat Derhalben ich ihnen nichts gestendig bin vnd für das mein halt Das haben die Ganerben des Dorffs nicht nachlassen wöllen Darauff haben vnser freundt allen theilen gebetten dieweil alle Articul nun Zu vertragen sein, vnnd allain sich stösst, als vmb das wasser Vnnd sollen vns darauf bedenckenn vnd vmb das wasser nicht so hart gegeneinander bewegen lassen vnd Inen Zu schreiben was wir vns des wassers halben bedacht haben darauff wöllen sie die Vertraige Zwischen vns vffrichten Ist auf das mal nichts auszgericht worden.

Nach solcher handtlung ist ein tag angesetzt worden Auch alle gebrechen vertragen worden, lauts desselbigen vffgerichten vertrage darüber alles Clerlich vnnd ausztrücklich sagende thuet

Item auff diese Zeitt nach vermög des Datums vnd ertzelter Articul der Clag hat sich auch weitter vnd mehr Irrung vnd gebrechen der Zeit neben vnd bei dieser handtlung zuegetragen Zwischen mir an einem vnnd den von Weiszbach anders theils als nemblich meiner Marckung vnd auch der von Weiszbach marckung halben das sie mich vnd die meinen mit Irem viehe

geweltiglichen vberhütt haben Darüber ich sie Zu Zweyen malen gepfendt ettlich hemmel Ihnen genommen den Scheffer geschlagen vnnd gefangen, derselbigen hemmel zum theil lassen abthuen Seindt der Zeitt von beeden theilen vnser aller freundtschafft mit sambt einem ieden theil seiner Mannschafft bisz an den Weyszbacher schlagk getzogen, da die Landtwehr ist vnnd dasselbige lassen besehen damit ich vnd die mein des orts do ich es vor das mein ohn alle Mittel halt, Ist souiel vnter andern in der guett gehandelt vnnd fürgeschlagen worden das mir solche gebrechen mit dem hüten vff beede vnser Vettern sollen stellen Als nemblich *Philipszen von Eberstein* vnnd Balthasarn von Weyers welche dan einen gleichmessigen spruch hierinnen thuen sollen, das ist von allen teilen angenommen worden, denn spruch vffs allerförderlichst damit weitter zanckh vermitten, Zu thuen Aber indem ist mein Vetter seeliger mit tod abgangen († 1539), derhalben stehe Ich nach in forderung, als vmb die huedt vnnd marckung hier im Dorff Ginolffs, Solche marckhung die zeucht nemblichen von des Pfarrers zu Weiszbachs Reynlein an gleich den Bergk hinauff vber die wüsten Eller vnd gegen dem Bron Zu der Silberbron genant, vnnd Zeucht neben demselbigen Born hin durchaus vnd vber der Bauerwiesen hin, denselben Bergk hinauff bis vff den Weispacher schlagk daran stossen die Heyfelder so hier einer in das Dorff gehören geben die ermelte Heyfelder auch solche antzaigung gemelter marckhungen.

1533 (1543?) Mai 30. Hochwürdiger Fürst vnd Herr E. F. G. seindt zuuor vnser armen vnderthenigen willige vnnd gants geulissenn dienst in aller vnderthenigkeit berait Genediger Herr, E. F. G. bringen wir arme clagende vor, das wir, als durch die Ehrnueste Ernsten vnnd Fritzen beider von der Neumburg gebrüdere nit wenig etwas hoch vnnd viel von Inen dergleichen von Iren vntersessen bei vns zum Ginolffs wohnende ein Zeit lang hefftig beschwert vnd ie lenger vnd mehr werden Anfengklich sollen E. F. G. von vns armen mit der kürtz bericht finden, das mir als durch die alten bericht, dermassen entpfangen, das die Junckern von der Neumburg haben sollen einen hoff oder Zum meisten Zwene bei vns liegende, welche angetzaigte Höff die gedachten Junckern von E. F. G. zu lehen entfpfahenn müssen Die benante Hoff sollen auch E. F. G. Centgericht zu Stat Fladungen gefreyet sein dergleichen seindt sie mit ettlicher gerechtigkeit von vnns in der Gemain auch gefreyet, Gnediger Herr so hat es die gestaltt das bei neulicher Zeit die gedachten Junckern Zwei gütter aus solchen hoffen getzogen vnd gemacht haben vnd vermeinen dieselbigen gütter dermassen auch frey zu haben als wie die Hoff darinnen wir allwegen einrede gethan vnd noch gedencken zu thuen Verhoffen E. F. G. soll das nicht erkennen, wöllen sich doch vnsers gemain wercks halten vnd des geniessen vns nichts dagegen

vermeinen oder gedencken zu thuen lassenn wir vnns bedüncken, es sei nicht gleich oder billich, dan mir armen all ir viehe vff vnsern güttern halten, die wir gegen vnsern Erb-Junckherrn mit Zinsen vnnd diensten berait sein müssen, verdienen vnnd vertretten wöllen wie mir vns das aus rechter gerechtigkeitt Zu thuen schuldig vnnd Pflichtig erkennen können Vnd wan vnser armen einer oder sein Kindt ein Veldt bawen auf ihren güttern vnter einem Baum aufflesen wolt, das doch ein Klein leicht ding Zu nemen ist, wöllen sie das von vnns nicht leiden vnd sich vnterstehen vnser Kindt mit gewalt daruon zu treiben, das doch sonst allenthalben vmb vns der gebrauch nicht ist, Gnediger Herr Zu dem dörffen wir vf keines Ires stupffel im veldt so inen Zuestendig mit hüten vnsers viehes nicht gebrauchen noch weniger vff kein wiesen treiben, so in Zustendig wan es schon alles ledig ist bis sie das alles mit irem viehe gar vberhüet worden ist, vnd die grosz Kelt angefallen ist, das khein viehe nichts findt oder auch vor frost darauf bleiben kan Darauff wir vnsern günstigen lieben Jungkherrn vmb hülff vnnd beystandt bittlichen ersucht vnd nicht anders erfunden dan wie Im des fals zu thuen gezimmet vnnd gebürt, Das wir vns gegen vnnsern Junckern bedancken erkennen dieweil vnser Juncker vberflissig erbietens gethan hatt vff Zwen ir freundt, vnd Zwene seiner freundt so hiebeuor in der sachen gehandelt haben Zu erkennen gebotten, Wo die nichts vertragen Konnen vff Juncker Balthasars von Weyers gebeten, als ein Obmann, Zum vberflusz haben sich die Ehrnuesten Juncker Philipsz vnnd Juncker Hanns beede von Sterpfferts gebrüdere der sachen zu guet auch vnterfangen gütlich Zwischen Inen zu handtlen, hat aber kein ansehens bei den Junckern von der Neumburg haben wollen So seindt wir armen noch nie in keiner tagleistung bei iren armen Leuthen gestanden oder stehen wöllen noch viel weniger gedencken zu thuen Sondern bei vnserm Erb-Junckern bleiben vnnd nicht weichen oder wancken wöllen vnnd mir armen durch ir viehe vnnd anders so hoch solten beschwert werden, wie E. F. G. hierinnen befunden haben E. F. G. als ein löblichen Fürsten vnd liebhaber der gerechtigkeit Zu ermessen, wie gleich billich oder recht gegen vns armen dermassen gehandelt würdt Dieweil wir dan E. F. G. der Cent Fladungen halber auch Zuegethan vermög einer verschreibungen Ist an E. F. G. vnser arme vnderthenige clegliche Bitt vmb Gottes willen E. F. G. wolten ein gnedigs vnd gleichmessigs einsehens haben Das vmb dieselbig E. F. G. seindt wir in vnser armen gemeyn in aller vnderthenigkeit alle Zeit zu uerdienenn willig erfunden Bitten Euer Fürstlichen Gnaden vmb gnedige Antwort Datum vff Freitag nach Exaudj Anno etc. 33

Schultheis vnd gemain des dorffs Ginolffs
den Eberstainischen Zuestendig

1543 Mai 19. Als man zahlt nach Christi vnsers lieben Herrn geburth Tausent Fünffhundert vnd im drey vnnd viertzigstem Jahr'n vff Sambstag nach Corporis Christi ist vor mir Wilhelm Schender offen Notario vnnd Stattschreiber Zu Bischoffsheimb vor der Röhn in gegenwertigkeit der Ehrnuesten *Kilian von Eberstain*, Vlrichen von Weyers zu Bischoffsheim vnnd Hannsen von Sterfferts meiner günstigen lieben Junckhern vnd den glaubhafftigen Personen nachgemelt als getzeugen, dartzue sonderlich erfordert vnnd gebetten persönlich erschienen der Erbar vnd vest *Jörg von Eberstain der Elter zum Ginolffs* ertzält mit bekümmertem gemüth vnnd ausprechenden lauten wortten, wie seine arme Menner Schultheis vnnd gemain zum Ginolffs mit seinen wissen vnnd willen ein Supplication vnnd Clagtzettel mit ettlichen hohen beschwehrungen die Ehrnuesten Junckern von der Neumburg vnd Ire vnderthanen vnnd Leuth zum Ginolffs betreffende an den Hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn Herrn Conraden Bischouen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Francken meinen gnedigen Herrn neulicher tagen ausgehen lassen etc. Derhalben würdt im von gedachten von der Neumburg vnnd iren vnderthanen vnnd Mennern zum Ginolffs auffgelegt vnnd zuegemessen, als solt er solch supplication durch sich selbst erdicht, begriffen vnd an seiner armen leuth wissen vnnd willen geschrieben vnnd Hochgedachtem meinem gnedigen Herrn von Wirtzburg (?) haben Welches dan so dem also were Im gegen meniglich zu schmelerung vnnd mercklichen nachteil vnnd vnrath gelangen vnnd raichen würdt Bat, begehrt vnnd erfordert mich derhalben als offen Notarium solche alle seine arme leuth vnnd arme vnderthanen zum Ginolffs mit gelübden vnnd aidten antzunemen wie recht vnnd billich zu uerhören, wie vnnd welcher gestalt solche Supplication vnd von weme sie auszgangen vnnd auf was geheisz vnnd beuelch solches geschenn sei. Demnach habe ich seine Bitt vnnd begeren vor guet angesehen vnd alle seine armen Menner, Schultheissen vnnd gemein nach dem gemelter von Eberstain dieselbigen Irer pflicht aydt vnnd gelübdten ledig vor mir ertzelt vnnd gelossen mit gelübden vnnd aiden notturfftiglichen beladen welche Menner vnnd gemaine Juncker Jorgen von Eberstain zuestendig eintrechtiglich mit kurtzen lauttern vnuertzagten wortten vorgemeltem Junckherrn mir als Notarien vnnd nachgemelten Zeugen nach ermanung irer gelübt vnnd aidt auszgeredt vnnd gesagt wie hernach volgt: Das solche Supplication vnnd Clagtzettel an den Hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn Herrn Conraden Bischoffen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Francken Iren Gnedigen Herrn die von der Neumburg mit beschwerungen angehendt auszgangen, durch Ire vleissige Bitt vnnd ansuechen an Iren Junckern gethan mit Irem guetem wissen vnd willen ergangen vnnd geschehen sei, Es Könne auch niemandt darthuen, das Ir Juncker

solchs durch sich selbst gethan hab dan es sei Ir gehaisz vnd haben solche beschwehrung noch heutiges tages die In von den Junckern von der Neumburg armen leuthen zum Ginolffs teglich auffgelegt wirt, Verhoffeten auch nachmals Hochgedachter Ir gnediger Herr soll ein gnedigs einsehens haben darmit sie von den Mennern die von der Neumburg belangendt mit neuerung vnnd solchen beschwerungen vnbetrangt bleiben, Das wöllen sie vmb Seine Fürstlichen Gnaden vnderthenig verdienen Also viel sei Inen ware kundt

Welcher Besage Ich Wilhelm Schender vorgemelter Notarius geschehen Bekenne mit ergehung gemelter gelüb vnnd aydt wie verlaut vnnd hab des Zu wahrem vrkundt durch bitt gemelter Kundtschafft geben mein aigen NotariatInsiegel doch mir vnd meinenn Erben one schaden endts dieser Besag vff diesen brieff getrückt vnd seindt dits die glaubwürdigen Zeugen darbei vnnd mit gewest mit namen Valtin Kistner, Peter Grentzer, Valtin Eyring, Klaus Kroll vnnd Jörg Friderich alle seszhafftig zu Weiszbach. Actum ut supra

Wilhelmus Schender Notarius sst.

1548 Octbr. 22. Als man zahlt nach der geburth Christi vnsers liben Herrn Erlösers Tausent fünffhundert vnd darnach im acht viertzigistem Jahre vff Montag nach St. Gallen tag haben Christoph vnnd Balthasar von Bastheim geuettern, Ire hundt vnnd garn gein Ginolffs auff ihr lehen so garhausz genant innen hat, führen lassen sambt iren dienern dartzue beschaiden vnnd in willens zu iagen Bin ich das alles innen worden, vnd meine vntersessen Als nemblich Hannsen Fertzen Hannsen Sallender vnd auch Lienharden Klemmen genant Zu mir gefordert vnd durch sie denselbigen iren Dienern lassen ansagen Ich lasz sie vor solch iagen vff meinem gebiet vnnd aigenthumb bitten vnnd das sie mich vff meinen güttern vnbetrangt lassen Ich sei Inen vff meinem gebieth nichts gestendig, So sie aber vermeinen, das ich solches vnbillich thuen wöll ich der Jagent halben auch meiner gerechtigkeit mit Inen vor meinem gnedigen Herrn von Wirtzburg oder derselbigen Seiner Fürstlichen Gnaden Rethen für zu Kommen So sie aber an solchem meinem erbiethen ain miszfallen habenn mag ich solch erkendtnus auf ire vnnd meine freundt stellen, vnd wes vns dan diese der Jagent halben entscheiden, daran beengen lassen, vf solch mein gethanes erbieten seindt Ire diener nach Bastheim getzogen die hundte vnd garn in garnhause bleiben vnnd liegen lassen vnd sollich mein erbieten den von Bastheim Iren Junckern angetzeigt, Dan vf Dienstag den andern tag nach Gallj bin ich auff einem acker den Dornug genant gestanden, doselbst etlich reder gehabt, stain auszbrechen lassen, seindt Zu mir Kommen, Mathes Kistner vnd Martin Adam genant, mir zu erkennen geben das die von Bastheim zu Weisbach einkommen

weren, sie Zu mir abgefertigt, vnd mich bitten lassen, das ich zu Ihnen gegen Weisbach kommen wolt, So ich aber beschwert, wolten sie Zu mir kommen vnd sich mit mir nachbarlichen vnderreden, vnd gegen mir aller billichkeit betzeigen, darauff ich alsbaldt von meinen taglöhnern vnd mit gedachten zweyen Mennern gegen Weisbach Kommen doselbst vns mit einander verainiget, das sie sich hierinnen diesem der Jagt halben vnd sonst allen andern gegen mir nachbarlich halten wollten, erbotten, vnd anfengklich bin ich gestendig, das sie in dem herbergkh dergleichenn auch gegen dem Lantzen, das alles sei also vor alters herkommen Zu iagen haben Aber in der hueb gegen vnd wider den Steinhaug auch am Dornig gegen vnd wider die Kalten Buechen dergleichen auff der Leitten ein Bergk die Glaszhütten genant mit dem Bawergraben sambt den Bawerwiesen gegen dem Silberbronn genant auch den wiesen vnnd derselbigen geholtz im Thungen gelegen vnnd auch ein geholtz die Nöder genant das alles sein mein alt vätterlich guett vnd erb vff solchen meinen güttern der endt vnnd ort wie gemelt Zu sambt dem gemainen geholtz, sei ich Inen mit nichten gestendig, darauf zu iagen an was ich Inen aus gueter Nachbarschaft vergönnen woll vnd aus keiner gerechtigkeit, vnd sein also vnnd hiermit von einander in allem gueten abgeschieden vnnd Inen vergunnt ein stallung zu thuen, haben sie vf ermelte stall gefangen vier hasen, vnnd mir zeren geben, vnd sich erbotten mir oder auch meinen Kindern vnnd Erbenn kein neuerung zu machen Das alles hab ich Jörg von Eberstain alsobalde mit meiner aigen handtschrifft vertzeichnet genommen damit zu erhalten meine gerechtigkeit etc.

Vnd demnach mich Thomam Meyssen Clericum Bambergischen Bistumbs aus Heyliger Kaiserlicher Maiestät Notarium vnnd offenbaren Schreiber der Edel vnnd Ehrnuest Jörg von Eberstein zum Ginolffs gesessen von wegen meines ambt requirirt vnd etliche Punckt vnnd Artickel Inen vnnd die von der Neumburg betreffende, vf Pappir durch sein aigen handt beschriben fürgelegt vnd die Edlen vnnd Ernuesten Junckern Philipszenn von Sterffpharts zu Brückenaw, vnnd Hannsen Schotten zu Iphausenn vnnd Hannsen Kauffmann Centgrauen zum Ginolffs gesessen, getzeugen als getzeugen producirt, gebetten, solche seine handtschrifft zu recognosciren hierumb ich dieselbigen getzeugen vermittels Iren Adelischen treuen vnd Juramenten, vnd einen ieglichen insonderheit, ob sie die handtschrifft kennen befraget, Die einmütiglichen auch ein ieder in sonderheit auszgesaget, das solche schrifft obgedachts Georgen von Eberstein handtschrifft were vnd sey pro causa scientiae befraget, gesaget das sie dergleichen offt vnnd vielmals gelesen vnnd gesehen Hierumb mich bemelter Jörg von Eberstein debita cum instantia fürder requirirt Derhalben ich solche Articul alle vf des Pergament geschriben vnd mit meinem

namen Zunamen vnd gewönlichem Notariat Zaichen vnterschrieben vnd vertzaichnet.

S. N.

290.

1550 Juni 13. „Protestatio Jörgen von Ebersteins ⁊a Jörgen Walttern von wegen nicht haltung der Holtz-Ordnung vnd vngehorsambs".

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Im namen Gottes amen. Im Jahr von der geburt vnsers Herrn Tausent Fünfhundert vnnd inn Fünfftzigistem Jahren, als der Heylige Stuel zu Rom wie man sagt ledig gestanden in der Achten Indiction der Römer Zal genant Sonntag den 8. tag des Monats Junij Zum Ginolffs vor der Rhön gelegen Wirtzburgischen Bistumbs ist der Edel vnnd Ehrnuest Jorg von Eberstein, aldo in seiner gewöhnlichen behausung vor mir Notario vnnd getzeugen hierunten beschriben dartzue gefordert, erschienen vnnd mit deuttlichen vernemlichen wortten auszgesagt das er Jörgen Walter seinen Müllnern vmb nachbeschriben miszhandtlung wegen, welcher gegenwertig gewest vor In hat fordern lassen vnnd mir Notario wie hernach volget dem Mülner anzutzaigen Nemblichen dieweil er, der Mülner, guet wissens het, das genanter sein Juncker vor dieser Zeit ein ordination einer gantzen gemayn aldo Zum Ginolffs vnnd iren Erben vnnd nachKommen Zu guet mit bewilligung vnd für wissens einer gantzen gemain nemlichen, das hinfürter kainem Mann mehr dan fünftzig höltzer Zu einem neuen hausz vnnd fünffvnndzweintzig höltzer zu einer neuen scheuern aus der gemain gehöltz solt gegeben werden, gemacht, geordent vnd bey einer austrücklichen straf aufgericht wer, damit das gemain holtz nit so gar in kleiner Zeit verwüstet, sondern Ire erben vnnd nach Kommenden auch ein notturfft des gemainen gehöltz Zu irem nutz Zu befinden, Zu dem so were er, der Mülner, craft dieser ordination darauff sambt andern, als den vieren, Zum holtzfürster, mit vnnd vberseher des gehöltz, schaden zu erkennen, auffachtung, das niemandts mehr holtz dan Innhalts der Ordtnung gegeben, Zu haben gesatzt vnd dem allen getreulichen nachzukommen beaidet, Aber vngeachtet solches aydts, so hett er, der Müller, selbst darüber mehr höltzer gehawen oder hawen lassen vnnd in seinen nutz gewandt vnnd gebraucht, Derwegen er seinen aydt vergeszlichen gebrochen vnd derhalben in Peinliche vnnd leibliche straff gegen seinen Junckern gefallen Welches alles ich Notarius hiervnten beschriben Jorgen Waltern also Clerlichen von wortten Zu wortten, auch beineben, das obgedachter sein Juncker Inhalts brieff vnnd Sigil auch seiner Erb-Register atzung vnnd Leger auf der Mühln hett, die er fürter gebrauchen wollt, angetzaigt vnnd das

gedachter sein Juncker ein straff von Inen haben wollt derer halben er sich mit seinem Junckern innwendig vier tagen den nechsten, den Sontag mit eingerechnet, vertragen solt, Aber des alles vnangesehen so het bemelter Mülner die angesetzten Zeit der straff vngehorsamblich verfliessen lassen Hiervmb er noch in vilkürlicher Peinlicher leiblicher oder geltstraff seines Junckern bliben, Daruon gedachter sein Juncker vor mir Notario vnnd getzeugen hierunten beschriben nach verflossener Zeit der vier tagen in die straff seines gefallens darein der Mülner würcklichen gefallen fürzubehalten offentlich vnd solemniter protestirt Vnnd wie wol freytags hernach den dreytzehenden tag Junij Bemelter Mülner seinen Junckherrn mit Hannsen Pfortzschen beschickt, sich seiner vnbillichen vnnd miszhandtlung erinnert vnnd erkent vnnd sich gegen seinen Junckern in straff geben wöllen, bitten lassen zur straff in antzunemen, Aber sein Juncker obbemelt het sein Bekandtnus der straff würdig angenommen vnnd diesen abschiedt geben: So die getzeugen, in dieser sachen verhört, abgericht, die sachen Instrumentirt würdt wes dan weitter seiner miszhandtlung vnd Mainaydts auch der andern befunden, Solt ein ieder, gleich wie er, seiner verwürckung gestrafft werden, Zu dem so hetten die von den viehrn, Zu vbersehen das gehöltz gesatzt, nemblich der Müller, Hanns Salender vnnd Hans Roszhirt, Ires Ambts einer gantzen gemain vnd iren nachkommen Zu schaden miszbraucht vnd vnuergeszlich ires eydes mehr gehöltz, dan die gemachte ordination mitbringt, auszgeben vnnd vielleicht etliche selbst gebraucht, hierumb so het gedachter Ir Juncker sie solches Ambts mit fürbehalt geburlicher straff endtsetzt vnnd an Ire statt die Ehrsamen Hannsen Pfortzen, Peter Wilner vnd Hannsen Rauschen gesatzt, Inen solch Ambt getreulichen Innhalts gemachter ordination vermittels Iren ayden auszZurichten beuolhen, vf welches alles vnd iedes gedachter Jörg von Eberstein mich Notarium, hierunden beschriben, in gegenwertigkeit der getzeugen gebetten, des ein oder mehr Instrument oder Instrumenta Zu geben. Geschehen Jahrs, tags, Indiction vnnd Statt wie oben in gegenwertigkeit der Edlen vnnd Ehrnuesten Philipszen vom Sterffarts Zu Brückenaw vnnd Hannsen Schotten Zu Yphausen gesessen vnnd Hannsen Kauffmann Centgrauen Zum Ginolffs alz getzeugen hiertzu sonderlich gefordert vnnd gebetten.

Vnd so ich Thomas Meysze Clerick Bambergischen Bistumbs aus Heyliger Kaiserlicher Maiestätt (gewaltt) Notarius vnd offenbarer schreiber bei gedachter Bitt vnd allen obbeschribenen dingen mit hier untten beschriben getzeugen gegenwertig ist solches gesehen vnnd gehört, die werbung aus beuelch bemelts Junckern gethan, Hierumb ich dis Instrument mit aigener handt geschriben, gemacht vnd vnterschriben geoffenbart vnd in diese offen form gebracht vnd hierumb mit meinem gewöhnlichen Notariat Zaichen namen vnd Zunamen Zu

glauben aller fürgeschriebener ding signirt vnd vertzaichnet hab, wie gebürlichen dartzue gebetten vnd ersuecht.

291.

1550 Juni 13. „Kundtschafft vber die Holtzordtnung zum Ginolffs".

Dieselbe lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Ich Vlrich von Weyers zu Bischoffsheim vor der Röhn gesessen hiermitt dieser schrifft ein vnnd auszerhalb Geistlicher vnnd Weltlicher Gerichten vnd sonst vor iedermeniglichen Bekenne vnnd thuen kundt, das vor mich kommen der Edel vnnd Ehrnuest *Jorg von Eberstein* zum Ginolffs wohnhafftig mein freundtlicher lieber Vetter vnnd mir glaublichen angetzaigt, das er vor etlichen Jahren Zum Ginolffs mit bewilligung der gemein doselbst ein ordination des gemeinen geholtz halber wie volget auffgericht vnd gemacht Nemblichen das jeglichem seiner vntersessen alda zum Ginolffs hinfürter Zum gebew eines neuen hausz fünfftzig holtzer desgleichen zu einem neuen scheuren mehr nicht dan fünffvndzweintzig höltzer bei einer namhafftigen Straff in der DorffsOrdtnung verleibt vnd beschriben, solten gegeben werden Nun hetts sich zugetragen das der alten Menner ettlich aberstorben, etliche aber hinweggetzogen, vnnd andere Junge vnnd frembdtling, die von dieser gemachten Ordtnung kein wissens haben möchten mit der Zeit einquemen, Derhalben er bedacht etlich getzeugen, damit das holtz nicht sogar verderbt sondern iren Erben vnnd nachkommen daran auch hinterlassen, Zum ewigen gedechtnus zu schürn Weil ich aber einen Mann vnder mir zu Haselbach Hanns Sauerbir genant wonent, der Zur selbigen Zeit gemachter ordination Zum Ginolffs gesessenn, mich gebetten denselbigen als getzeugen vermittelst dem aidt damit er geschworen vnd mir Zugethan seinen Notarium den er mit sich gehabt vff die ernante ordination examiniren vnnd verhören lassen Welchen getzeugen ich solches seines aydtes vfs höchst erinnert vnnd seinem Notario denselbigen getzeugen in meiner gegenwertigkeit Zu examiniren vnnd zu uerhören beuolhen Darauff der Notarius obbemelt bemelten getzeugen auch des Meynaydts, wie gebürlich, gewarnt vnnd die lauttere wahrheit Zu sagen erinnert darauff der getzeug das er wolt bei seiner seelen seeligkeit anders hierinnen nichtes dan die lauttere wahrheit sagen geantwortt Derhalben der Notarius In den getzeugen fürter vmb solche gemachte Ordenung, was im darumb bewust, befragt, hat der getzeuge geantwort, Er wisse anders nicht dan bemelter Juncker Jörg von Eberstein hett diese Ordtnung mit bewilligung einer gantzen Gemain zum Ginolffs gemacht vnd bei einer nambhafften Straff auffgericht, Nemblichen vnd ausztrücklichen man solt hinfürder keinem zum Ginolffs zum newen hausz

zu erbawen aus dem gemeinen geholtz mehr dan fünfftzig höltzer vnnd Zu einer neuen Scheuer fünffvnndzweintzig Höltzer geben, Ist vrsach seines gewissens befragt hat der getzeug geantwortt Er sei desmals ein eynwohner mit Zum Ginolffs darbei gewest solches alles gehört vnnd gesehen vnnd das auch mit bewilliget darmit sein getzeugknus beschlossen Darauff mich gedachter Jorg von Eberstein im die Aussage gedachts getzeugen vnter meinem Insigel schrifftlichen Zu erhaltung bemelter ordination Zu geben gebetten welche bitt ich vor billich zu geschehen geachtet vnd hirumb an disen brieff der die Aussage bemelts getzeugen innen helt mein angeborn Insigel Zue crafft der wahrheit gehenckt Doch mir vnnd meinen Erbenn vnschedlichen Geschehen vnnd geben im Fünfzehenhundertsten vnd im fünfftzigstem Jahren Freytags den Dreyzehenden tag des Monats Junij.

Thomas Meisse Sacra Imperiali auctoritate Notarius supradicti Testis Examinator de extendendo et dando instrumenta protestans subscripsit.

292.

1550 Juni 16. „Kundschafft Vber die HoltzOrdnung der vnderthanen zum Ginolffs".

Dieselbe lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Im namen Gottes amen. Im Jahr von der geburth vnsers Herrn Tausent fünffhundert vnd im Fünftzigisten Jahren als der Heylige Stuel zu Rom wie man sagt ledig gestanden in der achten Indiction der Römer Zale genant, den andern tag des Monats Juny Zum Ginolffs vor der Rhön gelegen, Wirtzburgischen Bistumbs, ist der Edel vnd Ehrnuest *Jorg von Eberstein* vor seinem Tisch in seiner behausung in meiner Notarien vnd getzeugen gegenwertigkeit gestanden vnd nicht aus wenigen vrsachen, wie er geredt, den Ehrsamen Hannsen Kauffmann Centgrauen aldo zum Ginolffs gegenwertig mit diesen wortten befraget vnnd Zu im gesaget: Geuatter ist euch auch nicht wissens, das ich vor der Zeit ein Ordtnung hie zum Ginolffs des gemainen Holtzes halber Zwischen der Gemain auffgericht vnnd gemacht, also das man hinfurt keinem Zum Ginolffs aus der gemeyn geholtz mehr zu einem neuen hausz zu erbawen geben solt dan fünftzig Höltzer vnnd zu einer neuen Scheuer fünffvnndzweintig höltzer, Darauff bemelter Hanns Kauffmann geantwortt: Ja lieber geuatter, Ich weisz solche Ordtnung wol, dan ich bin ia von wegen meiner Junckern der von der Neuenburg selbst dabei gewest, solche Ordtnung anstatt meiner Junckherrn bewilligt, ist ausgemacht vnnd beschlossen, welcher solch Ordtnung brechen würdt, der solt bei einer nambhafftigen Poen vnnd straff gestrafft werden, Auff solche Auszage bemelter Jörg von Eberstein alsbaldt mich Notarium hierunten

beschriben requirirt, Im des ein oder mehr Instrument vnnd kundtschafft, souil im der von nötten Zu geben, gebetten, Geschehen in beisein der Edlen vnnd Ehrnuesten Philipsen vom Sterffarts Zu Bruckenaw vnnd Hannsen Schotten zu Iphausen gesessen, getzeugen dartzue sonderlich requirirt vnnd gebetten Vnd hiernach Jahrs vnnd Indiction wie oben, Sonnabents den viertzehenden tag Junij am vorbenanten ort vnd statt Zum Ginolffs hat der Edel vnnd Ehrnuest Jorge von Eberstein alle seine vndersessen vnnd Menner seiner aydt vnnd pflicht, damit sie ihme verhafft, vnd iedem in sonderheit Zu diesem handel allain lose zehlet, vnd dieselbige Menner vor mich Notarium gestelt vnnd angetzaigt, das er beuor etlichen Jahren ein Ordtnung zwischen seinen Mennern gemacht vnnd auffgericht, das man hinfurt keinem Mann aus dem gemainen holtz mehr dan fünftzig höltzer zu einem neuen hausz vnnd Zue einer neuen Scheuer zu erbawen fünffvndzweintzig höltzer geben solt bei einer nambhafftigen Poen Dieweil dan nun die eltisten vast aberstorben etliche hinwegkgetzogen vnd von Jahren zu Jahren Junge vnnd fremblinge die dieser Ordtnung nichts wissens haben möchten alldo einkommen, würd er vervrsacht seine gemachte ordination weiter Zu approbiren, vnnd mich weitter seine fürgestellte Menner vfftzunemen, wie gebürlich Zu beaiden vnnd vff die gemachte ordination Zu einem ewigen gedechtnus zu uerhören, welche also angenommen vnd als gebürlich alle vnnd iede insonderheit examinirt vnd auf die gemachte ordination verhört habe wie volget

Des Jahrs vnd tages ist Hanns Wilhelm der erst getzeuge vermittels seinen gethanen aydts vf benante ordination verhört, wie gebürlich gewarnet vnd die wahrheit zu sagen erinnert, hat er vf seinen gethanen eydt gesagt, das diese ordination durch Iren Junckhern mit bewilligung einer gantzen Gemain Zum Ginolffs, wie gemelt geordent vnnd gesuecht, vrsach seines gewissens er sei selbst darbei gewest, solches gesehen gehört vnd selbst mit bewilligt.

Martin Lips der Ander getzeug ist gewarnet des Meynaydts, vnnd die wahrheit zu sagen erinnert verhört vnnd Sagt die bemelt Ordtnung sei also mit bewilligung einer gantzen gemaindt gemacht vnnd auffgericht vrsach seines gewissens Er sei selbst darbei gewest, solches gesehen vnnd gehört vnd erstlich in Erharden Lipssen behausung hetten die gemayn machen wöllen, man solt iedem seines gefallens geben, Aber Heinrich Mohr vnnd der Müller Jörg Walter hetten das nicht bewilligen wöllen sonder sich auff den Innhabern erbotten vnnd nach gemachter Ordtnung hett sie Ir Juncker sonderlichen befragt Ob sie solche Ordnung bei im bleiben wolten, hetten sie alle Ja geantwortet vnd er Zeug auch selbst bewilliget.

Linhard Klemme der dritt getzeuge ist gewarnet des Maynaydts, vnd der wahrheit erinnert, verhört, Sagt die ordnung sei also

mit bewilligung einer gantzen gemaindt gemacht vnnd auffgericht, vrsach, er sei darbei gewest vnnd Heintze Mohr vnd der Mülner Jörg Walter, hettens erstlich nicht bei der gemayn, das man iedem seines gefallens geben solt, sondern beim Junckern, wie er es machen, bleiben wöllen, weren auch derhalben zum Junckern gangen.

Asmus Binckardt der Viert getzeug Ist gewarnet des Maynaydts der warheit erinnert vnd befraget, Sagt von den Fünfftzig höltzern zum hausz wisse er wol aber von der Scheuer nichts vrsach, er sei beim beschlusz nicht bliben.

Alt Cuntz der fünfft getzeug ist gebürlichen befragt vnd verhört sagt, er sei selbst nicht gegenwertig gewest, hab aber hernach von andern gehört, das diese Ordtnung also durch den Junckherrn gemacht sei, vnd weitter gesagt vff mein befragung Er Heintz Morh, als er glaub, sei bei solcher auffgerichten Ordenung gewest, vrsach er vnd der Mülner Jörg Walter haben in ein gemain, das man iedem souiel, als er bedürfftig, geben nichts sondern was der Junckherr machen würdt, willigen wöllen.

Hannss Rausch der Elter der Sechst getzeug ist gewarnet des Maynaydts vnnd die wahrheit zu sagen erinnert, examinirt vnnd verhört vnnd auszgesagt, die Ordnung, das man hinfurt ieglichem nicht mehr dan fünftzig Höltzer zu einem hausz vnnd fünffvnndzweintzig höltzer zu einer Scheuern geben solt, sei durch den Junckern mit bewilligung der gantzen Gemain gemacht, vnnd bei einer straff auffgericht, vrsach seines gewissens, er sei darbei gewest, solches gehört vnnd gesehen

Valtin Reuelbach der Sibent getzeug ist vermittels seines gethanen eydts befragt vnnd verhört Sagt, er wisz wol, das der Juncker die gemain hierein in sein behausung gefordert vnd gemacht das man hinfürter einem mehr nicht dann fünfftzig Höltzer zum hausz vnnd Zur scheuern weniger geben soll die aigentliche Zahl zur Scheuern sei ime entfallen vnnd vergessen, vrsach er sei selbst darbei gewest

Balthasar Trimperg der Acht getzeug ist vermittels seines gethanen Aydts examinirt vnnd befragt sagt es sei wahr, das die Ordtnung durch den Junckern gemacht, einem fünfftzig Höltzer Zum hausz zu geben wie uiel aber zur Scheuer, sei ime die Zahl vergessen, Er wisse aber wol, das weniger Höltzer dann zum hausz gemacht vnnd verordnet sei, Sagt auch weitter, er wissz anders nichts, dan Heintz Morh auch bei solcher auffgerichten Ordtnung gewest, dan die gantze Gemayn sei gefordert worden, vnnd der Mülner vnnd Heintz Morh haben kein ordnung bei der gemain sondern beim Junckern bleiben wöllen.

Heintz Mohr der Neundt getzeug ist vermittels seines aydts befragt sagt im sei nichts wissen von dieser Ordtnung

Jörg Walter der Mülner der Zehendt getzeug ist beaydet worden vnd vermittels solches seines aydts befragt vnnd mit

deutlichen wortten Zu dreyenmahl nacheinander auszgesagt Die Ordtnung sei gemacht, das man iedem Zum hausz fünfftzig Höltzer vnnd Zur scheuern auch souiel geben soll damit sein betzeugnus beschlossen.

Hanns Salender der eilfft getzeug ist nach gethanem aydt des Maynayds gewarnet vnd die wahrheit vermittels seines| aydts zu sagen erinnert verhört vnd vf bemelter Ordination befragt sagt die Ordtnung sei gemacht, das man iedem fünftzig höltzer zum Hausz vnnd zur Scheuern auch fünftzig vnd Zur Schupffen ein antzal geben soll.

Hernach Montags den Sechtzehenden tag des Monats Junij ist Hanns Roszhirt der Zwölfft getzeug, wie gebührlich beaidet vnnd vermittels seines gethanen des Maynaydts gewarnet vnnd die wahrheit zu sagen erinnert vnnd verhört, im sei anders nicht wissent, dan das durch den Junckherrn gemacht, man solt iedem zu einem hausz fünftzig Höltzer vnd fünftzig Höltzer zu einer Scheuern vnnd zur halben scheuern ein antzal höltzer geben vrsach seines gewissens Er sei bei gemachter Ordtnung gewest vnnd Heintz Mohr der sei auch darbei gewest

Nach verhöhrung obbeschribener getzeugen hat der Edel vnnd Ehrnuest Jörg von Eberstain mir Notario vnnd getzeugen hierunten beschriben angetzaigt, das er vor dieser Zeit einen Schültheissen mit namen Hanns Hartmann seeliger genant gehabt, der hett vngeuehrlich vier Höltzer vber die aufgericht Ordtnung Zu uil hawen lassen, derhalben weren die gemayn sambtlich zum Junckern kommen den gemelten Schultheissen verclagt vnnd angetzaigt, Er der Junckher hett ein Ordtnung der gemain vnnd Iren nachkommen zu guetem auffgericht nemblichen das einem ieden nicht mehr dan fünftzig Höltzer Zum hausz vnd fünfvndzweintzig Höltzer zur scheuern gegeben solten werden vnnd gebetten er wolt diese Ordtnung becrefftigen Darauff bemelter von Eberstein Zu becrefftigung gemachter Ordtnung vergünt, das die Menner denselbigen Schultheissen vngeuehrlich vmb Sibentzehen pfundt gestrafft vnnd vertruncken, Zeucht sich des alles vff ein gemayn, Vff welches alles vnnd iedes hie oben beschriben mich gedachter von Eberstein requirirt vnnd gebetten darüber ein oder mehr Instrumenta Zu geben Geschehen Jahrs, tage, Indiction vnd statt wie oben in beysein der Edlen vnnd Ehrnuesten Philipssen vom Strepharts zu Brückenaw vnnd Hannsen Schotten zu Iphausen gesessen Jorgen Rauschen Mentzischer Hannsen Pfortzschen vnd Peter Welner Wirtzburger Bistumbs Layen getzeugen hierzu sonderlich requirirt vnnd gebetten

Vnd so ich Thomas Meyse Clerick Bambergischen Bistumbs aus Heyliger Kaiserlicher gewalt Notarius vnnd offener schreiber bei gedachter Concession, des Centgrauen Petition, der geZeugen production, beaidung vnnd allen andern wie ob-

S.

geschriben mit ernanten getzeugen, gegenwertig gewest, solches alles, so geschehen, gehört vnnd gesehen, die getzeugen verhört darumb ich disz Instrument mit aigener handt geschriben, gemacht, vnterschriben, geoffenbart, vnd in diesen offen form bracht hab, vnnd mit meinem Zunamen, gewöhnlichen Notariat-Zaichen aller obgeschriben dinge Zu glauben getzaichnet wie gebürlich gebetten vnnd ersuecht.

293.

1550 am Sonntag nach visitationis mariae virginis (6. Juli). Jorg Walter der Müller, Hansz Roszhirt, Hans Salender und Heinz Mhor, alle zu Ginolfs wohnhaft, bekennen, dass sie gegen ihren Erbjunker *Jorg von Eberstein* gröblich und wider Recht und Billigkeit gehandelt, die zu Nutz, Gedeihen und Frommen einer ganzen Gemeinde errichtete, von ihnen beschworene Dorfordnung, also den ihrem Junker geleisteten Eid, Gelübde und Pflicht gebrochen und deshalb peinliche, leibliche Strafe verwirkt haben. Darauf habe ihnen ihr genannter Erbjunker durch die Edlen und Ehrenvesten *Kilian von Eberstein* und Ulrich von Weyhers in Gegenwart seiner Schwäger Friedrich und Hans Gebrüder von Sterffarts und seines Vetters Hans Schott zu Ipthausen ihr Vergehen mit deutlichen und verständlichen Worten vorhalten lassen und ihnen die Wahl zwischen der wohl verwirkten Leibesstrafe und einer angemessenen Geldstrafe bewilligt. Nachdem sie sich für Letztere entschieden, haben Kilian von Eberstein und Ulrich von Weyhers, denen sie „solche Straf auszusprechen mächtig heimgeben“ mit Bewilligung ihres Junkers dem Heinz Mohr „aus grosser Lindigkeit“ 4 fl. Strafe zuerkannt. Jorg Walter, Hans Rosshirt und Hans Salender haben aber trotz ihres gegebenen Versprechens die ihnen auferlegte Strafe nicht entrichtet, vielmehr fremde Junker, denen sie mit keiner Gerechtigkeit zugethan, mit dem Vorsatze um Rath gebeten, ihren Erbjunker durch falsche Angaben zu Schanden zu bringen, wodurch sie wohl die dreifache Strafe verwirkt hätten. Jorg Walter habe sich jedoch eines Bessern besonnen und sei auch durch Vermittelung des Eucharien Gass, würzburgischen, und Heinzen Sturm, fuldischen Schultheisen zu Ober-Elsbach, von Georg v. E. nochmals zur Strafe günstiglich angenommen worden, wonach K. v. E. und U. v. W. den Ausspruch gethan:

1) der Müller solle zur Strafe und Busse seinem Junker 24 fl. geben, auch solle Letzterem und dessen Erben die bereits von seinem Vater ererbte Gerechtigkeit der Atzung und Lager auf Jorg Walters Mühle auch ferner, und im Fall eines Verkaufs der Mühle das Vorkaufsrecht zustehen;

2) Hans Rosshirt und Hans Salender sollen jeder ihrem Junker 10 fl. zur Strafe geben.

Endlich erklären die oft genannten 4 Verurtheilten, dass sie die ihnen zuerkannte Strafe nicht nur bewilligt und bezahlt, sondern auch ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass alle ihre Güter ihr Junker Jorg v. E. einziehen und besitzen soll, im Fall sie sich gegen denselben „dergleichen Uebels oder gethaner Miszhandlung gleichförmig“ schuldig machen würden; auch haben sie diese Strafe nur dafür erhalten, dass sie gegen den ihrem Junker geleisteten Eid und Pflicht gehandelt, nicht aber dafür, dass sie zu viel Gemeindeholz gehauen. Für das letztere Vergehen sie zu bestrafen, habe ihr Junker die Gemeinde beauftragt. Auf ihre fleissigen Bitten haben sie jedoch die Zusicherung erhalten, dass Jeder, der sie oder ihre Kinder wegen der begangenen That schelten oder lästern würde, ihrem Junker 10 fl. Strafe geben müsse; dagegen solle ein Jeder von ihnen, welcher die gegen sie in der besprochenen Angelegenheit aufgetretenen Zeugen oder deren Weiber oder Kinder schmähen würde, ihrem Junker 20 fl. Strafe geben. Siegler: Gebrüder Friedrich und Hans v. Sterffarts.

Urk. mit 2 anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

294.

1550 Juli 26. „Kundschafft vber die Holtzordnung zum Ginolffs“.

Dieselbe lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Ich Simon von Thüngen Ambtmann zur Neustatt vnter Saltzburg Bekenne offentlich mit diesem Brieff gein Allermeniglichen das der Edel vnnd Ehrnuest Jörg vom Eberstein zum Ginolffs mein freundtlicher Lieber Schwager mich schrifftlichen ersuecht vnnd gebetten Jörgenn Börtner meinen Ambtsverwandten zu Lorentzen durch gebott dartzue Zu halten vnnd Zu uermögen, Ime in nachvolgenden sachen vff beigeschickte weysung Articul das GemainHoltz zum Ginolffs vnnd desselbigen hieuor auffgerichtenn Ordtnung belangendt, kundtschafft der wahrheit Zu geben vnd ime derselbigen seiner besagte glaubwürdige vrkundt vnter meinem Insigel volgen zu lassen sich dero zu seiner notturfft habe zu gebrauchen Nun aber die warheit Meniglich zu fürdern schuldig, hab ich obgedachter Ambtmann bemeltenn Jörgen Bortner meinem Ambtsverwandten für mich erfordert Ime von meines gnedigen Herrn von Wirtzburgs wegen, hierinnen vff die vberschickte weysung Artickel Kundtschafft zu geben gebotten vnd Inen darauff mit gelübden vnd aiden, wie recht ist, nach notturfft beladen, die wahrheit darvmb er dan fürgestellt zu sagen Vnnd das von keinerlei sachen wegen, dardurch die wahrheit nicht vntergetrückt vnnd die vnwahrheit irgent einen fürgang gewinnen möcht, Zu vnterlassen Als er dann auch vmb solches Gott dem Allmechtigen am iüng-

sten tag antwort geben solle vnd wölle Hat darauff also wie volgt erhalten vnd besagt Ime sei guet wissen vnd augenscheinlich am tag, das die Gemainde zum Ginolffs hab ein eigen gehültz das Mennerholtz genant nechst ober dem dorff daselbst gelegen Vnd vor zehen Jahren ongeuehrlichen vergangen Als er Zeuge noch daselbst heuszlichen gewohnt, vnnd ein Mitnachtbauer gewest hab der Edel vnnd Ehrnuest Jorg vom Eberstain als Juncker zum Ginolffs die gantze Gemaindte zusammen gefordert Inen fürgehalten angetzaigt vnnd gesagt Sie hetten ein fein gemein Höltzlein das würd böszlich geheget vnnd zum theil vnnützlich verhawen vnnd were sein guet bedüncken der Gemeindt iren Erben vnnd nachkommen allen zu guetem vnnd wohlfarth Ein satzung vnnd Ordtnung mit Inen fürzunemen vnd Zu machen wieuil man einem ieden Nachbarn so holtz bedörfftig doraus geben solle vnnd Inen diesen fürschlag gethan, Ob einer hinführe eine neue behausung bawen würde, dem sollten nit mehr dann fünfftzig Höltzer vnnd zue einer neuen Scheuern fünffvnndzweintzig höltzer aus solchem gemeinen gehöltz gegeben werden, Solcher Fürschlag vnnd Ordenung hab den Mennern alle sambt wolgefallen darauf sambtlichen vnd auch ein ieder für sich besonder darein gewilligt angenommen vnnd veriahet der meynung, das es hinfüro also gehalten werden solle, Er Zeuge habe auch desmals keinen in der gemeinde gehört, der darwider gewest sonder sich des mit einander also Zu halten endtlichen entschlossen Es weren auch vier Holtzförster darvber gesatzt vnnd verordnet worden die einem ieden nach lauth dieser bewilligten Ordtnung Zur Zeit der notturfft solch antzal holtz zu uerbawen vnd nit mehr geben solten Souiel sei ime Zeugen hier vmb wahres kundt vnnd wissen, Vnnd das solche besagte vff gethane gelübde vnnd ayde also wie obstehet ergangen vnd geschehen sei, hab ich obgenanter Simon von Thüngen Ambtmann etc. Des Zue wahrem vrkundt mein Insigel an disen brieff gehangen, mir vnd mein erben one schaden Geben am Sambstach nach Jacobj Apostolj vnnd Christi vnnser lieben Herrn geburth Fünffzehenhundert vnd im Fünftzigsten Jahre.

295.

1550 am Dienstag nach Mar. Geb. (9. Septbr.). *Jorg von Eberstein zum Ginolfs* schreibt an seinen Schwager Christoph von Bastheim in Bastheim und dessen Vetter Balthasar, dass er von seiner Frau und seinen Untersessen in Erfahrung gebracht, dass sie, seine Schwäger, sich in seiner Abwesenheit unterstanden, auf seinem Grund und Boden ganz gefährlicher Weise zu hetzen, zu jagen und zu fangen, was niemals von ihren Eltern geschehen und auch dem Vertrage nicht gemäss sei, welchen er mit ihnen geschlossen, weshalb er vorhabe, sich über sie zu beklagen, was er ihnen nicht habe vorhalten wollen.

Gleichzeitige Abschrift des Briefes auf Pergament im Besitze des Majors *Hermann Frhrn. v. Eberstein.*

296.

1551 am Dienstage nach Laurencii (11. Aug.). *Jorg von Eberstein* verkauft an Hans Pleuel und dessen Frau Else geb. Junker seine bei dem Thore zu Ginolfs gelegene Behausung nebst Umfang und Zubehör im Dorfe und Felde (eine Wiese über dem Dorfe, die Dachsgrube genannt, ein Mass auf der Rhön und ein Garten, über dem Dorfe unter Georg's v. E. Garten gelegen), auch mit ihrer Freiheit und Gerechtigkeit einer Schenkstatt, in der Wein und Bier alle Zeit zu haben ist, für 125 fl., von denen 20 fl. in den nächsten 8 Tagen, in den folgenden Jahren aber allemal zu Michaelis 10 fl. so lange an dem von Georgen v. E. oder dessen Erben zu bezeichnenden Orte gezahlt werden sollen, bis die ganze Summe von 125 fl. ganz abgetragen ist, und mit der Bedingung, dass ihm und seinen Erben der Käufer oder dessen Erben alle Jahr 2½ fl. zu Walpurg, 2½ fl. zu Michaeli, 1 Schock Eier zu Ostern oder 3 Schillinge dafür, ein Schönbrod zu Weihnachten oder 8 Neupfenninge dafür und ein Fastnachtshuhn oder 9 ß dafür zu Erbzins geben und den schuldigen Frohndienst leisten. Ausser den eben angeführten will jedoch Georg v. E. dem Käufer weiter keine Zinsen auflegen; so oft aber diese Behausung mit ihrer Freiheit und Gerechtigkeit zum Verkauf kommt, soll dieselbe von Georg v. E. oder dessen Erben verliehen und empfangen und dem Lehenherrn von je 20 fl. 1 fl. zu Lehenrecht entrichtet werden. Auch ist verabredet, dass der Käufer an das gekaufte Haus einen Stall für ungefähr 4 Pferde bauen und diese dem Verkäufer und dessen Erben zur Verfügung stellen soll. Endlich hat der Käufer gelobt, Georgen v. E. treu und hold zu sein, dessen Schaden zu verhüten und das Beste schuldig zu werben, die Zinsen und Dienste nach Ausweis der Register Georg's v. E. treulich auszurichten und die Schenkstatt in „gutem wesentlichen Baue und Besserung“ zu erhalten.

Urk. m. anh. S. Jorg's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

297.

1569 Juli 12. Nach Georg's des Aeltern zu Ginolfs Tode wohnte seine Witwe in Römershag bei Brückenau bis 1569, in welchem Jahre dieselbe ihren Antheil an den Sterbefritzischen Gütern „zum Rommertsgehaug vnd anderswo“ für 4000 fl. an Jost Speth, der mit ihrer Nichte Kunigunde (ihres Bruders Friedrich Tochter) vermählt war, käuflich abtrat.

Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet nach der Abschrift im fuld. Copialbuche XX (47ª Nr. 20):

Als nach dotlichem Abgang weiland des Edlenn vnd Ernuesten Hansen von Sterpfridts zum Rommersgehaug seines vnd seiner vorabgestorbenen Brüder Philips' vnd Fridrich's aller seligen Nachlas vnd also der Sterpfridischen Gütter halben Irrung vnd Zwispalt vornemlich zwischen der Edlen vnd Thugent-

hafften Frauwen Anna geborn. von Sterpfridts, Jorgenn von Ebersteins seligen Wittwen, vnd Kindern als obbemelter Brudere Schwester eins vnd dann dem Edlen vnd Ernuesten Josten Speeden zu Frilingen an stat seiner hausfrauwen Konigunde, vorberurts Fridrichs seligen Dochter, andertheils Irrung vnd Zwispalt endtstanden vnd zu sonlich Beilegung deroselbigen der hochwirdig vnser gnediger Furst vnd Herr von Fulda Abbt Wilhelm etc. vns nachbenannten jrer Fl. G. Rethe vnd Diener Johann Claurn von Wahra, Curt Thilen von Berlepsch [73]) vnd Johann Volprachten gnediglichen anhero gegen Bruckenaw inen allen zu gnaden abgeuertigt, da dan auch die Wittwen mit iren Sönen vnd freunden vnd Jost Speedt mit den Seinen, wie gleichuals Jungfrauw Margareth vnd Catharin erschienen vnd jre notturfft allerseits vorbracht: So bekennen demnach wir die abgeuertigte Rethe, dz nach Anhörung aller Theilen notturfftigenn Vorbringen vnd vil gepflogener vnderhandlung sie auff vorgehende gutwilliges Belieben vnd Zugeben durch vns nachuolgender Massen, dem sie auch erbarlich, auffrichtig vnd treulich nachzuleben verheissen, vereiniget vnd verglichen worden. Erstlich vnd Anfangs soll vnd wil von Dato dieses briues vilberurte Anna von Eberstein geborn von Sterpfridts Wittwen (Wie dann auch crafft eines vorhergangen Kauffs Jungfrauw Margareth vnd Catharin bereits gethan) aller jr an den Sterpfridischen Guttern zum Rommertsgehaug vnd anderswo gehabtenn Gerechtigkeit ausser das Wonhaus, welchs sie bis zu Erlegung nachbenenter Summen Gelts vnd nicht lenger zu bewonen haben sol, gutwilliglich abdretten vnd dieselben Josten Speeden an stad Konigunden seiner Hausfrauwen mit aller Zugehörung an Haus, Hoff, Acker, Wiesen, Zinsen, Gulden, Renten, Zehenden, Holtz, Feld, Fischwasser vnd allen andern Pertinentzien, wie die von Sterpfridts solche bis dahero herbracht vnd jnnen gehabt, auch allen dits Jar vff dem Feld stehenden Nutzungen an Heuw, Korn, Habern vnd anderer Frucht tradiren vnd zustellen vnd vor Erlegung der getheidigten Geltsummen bey hochgedachtem vnsern gnedigen Fursten vnd Hern von Fulda, als dem Aigenthumbs- vnd Lehenherrn, inen

---

[73]) Kurd Thilo v. Berlepsch auf Eichenzell und Thomasbrück (geb. 12. Oct. 1540) besuchte zuerst Schul-Pforte und die Universität zu Leipzig, ging 1559 mit den Grafen Ernst und Bruno v. Mansfeld nach Frankreich und studirte dort 4 Jahre, reiste 1564 mit seinen Brüdern Hans Philipp und Hans Wilhelm nach Dänemark, wurde nach seiner Rückkehr fuldaischer Rath und vermählte sich 1569 mit *Barbara v. Ebersberg auf Eichenzell*, wurde 1586 Ober-Aufseher der Grafschaft *Mansfeld* und hat als solcher auf Befehl des Herzogs Christian zu Sachsen im Januar 1588 die Gebrüder *Hans, Georg* und *Heinrich v. Eberstein zu Gehofen* (Söhne Philipp's, der nebst seinem Bruder Hans die Harrasischen und Hackischen Güter zu Gehofen kaufte) zur Lehen beschieden und die Lehenspflicht abgenommen, ist aber vor Ausfertigung der Lehenbriefe 7. Aug. 1589 zu Eisleben, 49 Jahr alt, gestorben (s. Königs Adels-Historie II. 119 und Lehenbrief über das Harrasische Gut zu Gehofen v. 12. Mai 1590, S. 140).

gepurlicher Weis an die Lehen bringen. Dargegen vnd hinwider soll Jost Speed innerhalb vierzehen Tag auff gnugsame Versicherung der Wittwen von Eberstein an guter, ganghafftiger vnd vnverschlagener Muntze vier Dausent Gulden franckischer Wehrung zu Fulda in der Stad vff seinen Costen liebern vnd einantworten vnd alle Schulden, so bis dahero von den Brudern vnd Schwestern von Sterpfridts gemacht, vor sich on Zuthun irer bezalen mit dero weiternn Obligation vnd Verpflichtungen, ob vber kurtz oder lang Römersgehaug mit vorangezogener Gerechtigkeit jme, Jost Speeden, seiner Erben vnd Nachkommen widerumb feil sein vnd sie es verkeuffen wolten, dz sie solchs ein halb Jar zuuor der Wittwen ankunden vnd jr oder jren Erben den Verkauff in solcher Zeit gestatten vnd nachgeben sollen. So hat auch Anna von Eberstein geborn von Sterpfritz vor sich vnd jre Erben, sowol als Jost Speed, alle natürliche Erbfelle, wie sich die durch Versehung Gottes des Allmechtigen zutragen vnd begeben möchten, reseruiret vnd jn dieser Vergleichung vorbehalten. Den Wildzeug bedreffende, sollen der Wittwen vnd jren Söhnen was von Hasengarn zum Rommersgehaug sein allein pleiben, die Rehegarn einem Jeden zum halben Theil vnd die Rehe- vnd Schweinseil Jost Speeden allein volgen. Was Wolff Dietterich von Eberstein von wegen seiner Mutter in dem Haus machen lassen, mag er wie auch sein Frucht vnd Tramb, so er jczo albereit drinn hat, heraus nemen, jnmassen dann Jost Speeden seine Frucht vnd was seiner Hausfrauwen an Hausgereth vnd Bettgewand zustendig auch allein pleiben soll. Als auch letzlich Wolff Dieterich von Eberstein, dz jme Jost Speedt ettlichen Habern schuldig sein soll vorgeben, will er denselben aus gutem Willen jme von dem Habern, so er, Speed, noch vff dem Boden hat, wider erstatten. Vnd sollen hiemit sie allerseits gentzlich vnd on einige Widerziehung vertragen vnd entschiden, was einem Jden diese Vergleichung vfflegt, treulich zu leisten vnd ein jder Theil dem andern guten vetterlichen vnd schwegerlichen Willen zu erzeigen pflichtig sein, als Wolff Dieterich von Eberstein vor seine Mutter vnd sich selbst vnd Jost Speed vor sich versprochen vnd zugesagt, alles treulich vnd on einige gefahr.

Zu Vrkund vnd mehrer Sicherheit desselben haben wir, die obgemelte Rethe, diesen Vertrag mit vnsern Handen vnderschrieben vnd mit vnsernn, Curt Thilo von Berlepsch vnd Johann Claurn, RingkBitschafften becrefftiget. So haben wir Wolff Ditrich von Eberstein, Hans Schott vnd Raphael Auerox an stat vnser Mutter, Schwiher, Bruder vnd Basen, auch dero Erben, vnd jch Jost Speedt, Christopher Schade vnd Eberhard von Buchenaw vor mein Jost Speeden Husfrauwen vnd dero Erben diese Vergleichung auch mit vnsern Rinckpittschafften becrefftiget vnd mit eigen Handen vnderschrieben.

Geschehen zu Bruckenaw, den zwelfften Julij Anno etc. 69.

Aus Georg's des Aeltern zu Ginolfs Ehe entsprossen 7 **Kinder:**

1. **Barbara,** † 1597, verm. 1559 mit Hans Schott von Schottenstein zu Ipthausen († 1596 und liegt zu Königsberg begraben, s. Biedermann, C. Baunach, Tab. 161).

298.

1559 Freitag den **10.** Nov. Friedrich Bischof zu Würzburg bestätigt das Leibgedinge von 400 fl. rhn., welches Hans Schott zu Ipthausen seiner Gemahlin *Barbara* Schottin geborn. *v. Eberstein* an seinem von Steffan Schotten herrührenden und vom Stifte Würzburg zu Lehen gehenden halben Antheile an 3 Theilen des Zehnts zum preitensehe bestellt hat. Nota. „Diese bekantnus ist abe vnd eine andere gemacht wie fol. 22 hernacher Registrirt zu finden".

Bekenntnissregister B. Friedrich's, Bl. 8.

299.

1561 Montag den **15.** Septbr. Friedrich Bischof zu Würzburg ertheilt seinen lehenherrl. Consens dazu, dass Hans Schott zu Ipthausen seiner Gemahlin *Barbara* geb. *v. Eberstein* auf das Haus und Sitz zu Ipthausen mit Weingärten, Aeckern und Wiesen und auf den halben Theil an 3 Theilen des Zehnts zu Prayttensehe 500 fl. rhn. dergestalt zum Leibgedinge verschreibt, dass sie von je 20 fl. 1 fl. Zins hat.

Bekenntnissregister B. Friedrichs, Bl. 22.

Barbara's Tochter Walpurga Schott († 1589) war verm. mit Veit Ulrich v. Rotenhan zu Merzbach, der 1597 den Heirathsvertrag ihres Bruders Georg Sittig mit unterschrieb.

2. **Elisabeth,** † 2. April 1610 zu Ginolfs und ist zu Weisbach begraben.
3. **Margaretha,** † nach 1606 u. vor 11. Mai 1618.
4. **Dorothea,** † 20. Mai 1603 zu Ginolfs und ist zu Weisbach begraben.
5. **Johannetta,** † 1629 als die Letzte dieser Linie. Sie war 1601 persönlich in Gehofen und wird auch 1605 im Gehofen'schen Kirchenbuche als Pathe bei der Taufe des nachmaligen General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein (Wolf Dietrich's Sohn) als Jungfrau Johanna von Eberstein zu Ginolff aufgeführt.

Die Weisbacher Pfarr-Matrikel beweist, dass in Ginolfs gestorben sind am 20. Mai 1603 ein adliges Fräulein v. Eberstein und am 2. April 1610 ein anderes Fräulein v. E., beide ohne Vornamen, und in Weisbach begraben liegen. Den 25. Juli 1789 schrieb P. Heinrich Glaser, Kapuziner, von Königshofen aus dem Minister Frhrn. v. Eberstein: „Das Hausz (zu Ginolfs), wo ehedeszen die Beede verstorbene Fräulein von Eberstein wohnten, stehet noch, und macht den stärksten Beweis der Wahrheit, weil es alle Freiheiten bis Dato genieset. Item obschon Pfarr-Matricul (zu Weisbach) die Beerdigung

beweiset, aber keine Grabsteine vorhanden von beiden Schwestern, so sind doch beaugte Zeugen da, dasz vor 47 Jahren (also 1742) beide, da sie in einem Grabe lagen, mit taffeten Kleidern ausgegraben worden".

6. **Wolf Dietrich** zu Ginolfs, 1560 mündig, † 20. Januar 1585 zu Ginolfs und ist zu Weisbach begraben. Auf seinem Grabsteine steht: „*Anno 158.* (die letzte Ziffer ist ausgebrochen) *. onnerstag Fabian und Sebastian den 20ten Jann: zwischen 10 u 11 Uhr in der Nacht starbe der Edle Herr* — — — (der Vorname ist weggebrochen) *von Eberstein zu Ginolf der Seel Gott gnedig sey Amen*". — Als der Aelteste erhielt Wolf Dietrich den Hof zu Lutter an der Hard gemäss dem Vergleiche von 1560 allein, dessen eine Hälfte er an Hans Müller und die andere Hälfte an dessen Sohn Claus Müller verlieh.
7. **Georg Sittig**, † 2. Nov. 1600 zu Ginolfs und liegt zu Weisbach begraben — sein Grabstein trägt folgende Aufschrift: „*Anno 1600 am Sonntag nach allerheiligen am zweiten Monat November fruhe zwischen 8. und 9. Uhr sturbe der Edle Herr Georg Sittig von Eberstein zu Ginolf der Seel Gott gnadig Amen.*" — Er war vermählt mit *Eva*, des Hans Melchior *v. der Tann* auf Nordheim, Huflar, Laubach und Schaffhausen († 1620) und der Katharina geb. v. Trimbach Tochter. In d. J. 1578 u. 1579 war er in spanischen Kriegsdiensten (s. Nr. 306 u. 307).

300.

1565 Febr. 17. *Wolff Dietterich von Eberstain zum Ginolffs* bittet den Bischof Friedrich zu Würzburg, „die Kistnerischen Erben dahin zu halten, dass sie vermög vffgerichten Vertrags von dem Gräfenhainischen Hof abtreten."

Das Schreiben lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.:

Hochwirdiger Fürst etc. Was ich in wenigen Verflossener Zeiten des Greuenhainischen Hoffs zu Weiszbach Wider Valtin Kistners selige Erben In Supplicirens sampt Vertragsmittel mit Vnterschreibung derer vom Adel aigener handtschrifft vnd Copieen des Kauffbriffs an E. F. G. gelangen lassen, Dessen haben E. F. G. one Zweiffel alles gnedig vernommen und noch zu entsinnen, Weil aber von E. F. G. mir demnach ausz vnwissender verhindterung kein Antwurt ervolgt, Vnd Ich noch bisz dahero in Hoffnung gewesen, Aber der nicht bekommen Derhalben Ich nit vnterlassen, E. F. G. mit Erinnerungsschrifften Vnderthenig zu ersuechen, Vnd ist nochmals an E. F. G. mein vnderthenig vnd hochvleissigs bitten, E. F. G. vnd derselben Hochlöbliche Rethe wöllen meinen wahrhafftigen gegenbericht vnd gethanes Vertrags gnedig erwegen Vnd demselben nach mich hirmit gnediger tröstlicher Antwurt begnaden Vnd die genedige hülff vnnd einsehens thun Damit gedachte Kist(n)ers Erben one Verner behelff vnd auffenthalt Von solchem Greuenhainischen hoff vnd Güetter abtretten

Wie sie dann das Vermög des Vertrags gütlich gewilligt Vnd E. F. G. In hieuorigen meinem Vorbringen gnedig verstanden Der Vngezweiffelter hoffnung E. F. G. werden sich etc. gnedig zu gemüth führen, was einmal bewilliget, Das nunmehr nicht Zu widerfechten etc. Vnd bitt hiermit Vnderthenig trostliche Antwurt, Ich vnd mein Bruder vns darnach zu richten Datum den 17. Februarij Anno etc. 65.

301.

Nach seines Onkels Kilian v. Eberstein Tode kam Wolf Dietrich v. E. zum Ginolfs Freitag nach Nativ. Mar. 1568 zu Heldberg persönlich und darauf am 22. April 1569 schriftlich um Beleihung mit dem Hofe zu Sundheim vor der Rhön für sich und seinen Bruder Georg Sittig bei dem Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen ein, erhielt jedoch, weil der Herzog, wie dieser selbst unter dem 15. Oct. 1569 von der Ehrenburg zu Coburg schreibt, „Itziger zeit auszerhalb vnnsers wesennlichen hoflagers, vnnd abwesens der henndel“ keine Antwort. Endlich auf wiederholte Eingabe Wolf Dietrich's v. 11. Oct. 1569 forderte der Herzog von seinen Räthen zu Weimar Bericht über die Sachlage ein. Diesen erstattete unter dem 30. Nov. 1569 Johann Forster zu Wolf Dietrich's Gunsten [74]). Beide Brüder Wolf und Georg verliehen auch bereits 1571 die eine Hälfte des Hofes an Hans Leib und Bartholomäus Haberkorn, der Lehenbrief für sie wurde jedoch erst unter dem 12. Juli 1574 von der Herrschaft Römhild auf Absterben ihres Oheims ausgefertigt.

302.

Wolf Dietrich bekam mit dem Hochstifte Würzburg Streit und wurde nach den bei dem Reichs-Kammergericht zu Wetzlar (1789 auf dem Oberthore) befindlichen Acten (Frankfurter Repertorium, Rubrum 1573 etc., Würzburg contra Wolf Dietrichen von Eberstein fractae pacis etc.) beim Reichs-Kammergericht zu Speier belangt; er vertrug sich aber mit Einwilligung seines Bruders Georg Sittig mit dem Hochstifte, worauf beide Brüder 12. Januar 1579 demselben ihren freiadligen Sitz Ginolfs mit Zubehörungen zu Rittermannlehen aufgetragen und zu Lehen empfangen haben, wie auch der darüber ausgefertigte Lehenbrief v. 16. März 1581 hinlänglich zeugt. In des k. Archivs zu Würzburg Standbuche Nro. 414 d. a. 1565 (Bl. 317) findet sich über die Veranlassung des Streites Folgendes:

„Wolff Dietherich von Eberstein, So Neulich vor dem Closter Wechterswinkel vil muthwillens getriben vnd In die 19 schusz gethan, den Verwalter vnd diener des Closters alsz Pfaffenknecht herausgefordert, betreffende. Ist der bedacht dem verwalter zu beuelhen, wo er den von Eberstein vnd die bede von stein,

---

[74]) Vgl. die betreffenden Briefe v. 11. Oct., 15. Oct. u. 30. Nov. 1569 im Eisenacher (?) Archive zu Weimar.

so mit vnd bej Ime gewesen, In vnsers Gnedigen fursten vnd Herrn obrigkeit betretten werde, dieselbigen zu uerstricken vnd zu hand legen, solchs ferner hieher gelangen lassen vnd bescheidts gewarten soll.

„Vnd derweil sich der verwalter beclage, als das er solch leutten zu schwach sej, Solle dem verwalter geschriben vnd beuolhen werden, wenn dergleichen leut mer kommen, Die sich solchs muthwillens vndersteen, soll ers an den Dürrmaul gelangen lassen Vnd denselbigen mit seinen Vntergegebenen vnd beuolhenen Reuttern zu sich erfordern; mit denen kann er solch leutten starck genug sein, und soll er dergleichen muthwillen furtter also nit vor sich lassen“.

303.

1575. Ueber „*Wolff Dietterich* und *Georg Sittich von Eberstein* Beschwehren die Wirtzburgischen Vnderthanen zum Ginolffs in nachuolgenden Puncten Nemlichen

1) Das sie ein Wieszflecklein, so den heiligen daselbsten zugehört, eingezogen vnd zu Artland gemacht, wider altherkomen

2) So wöllen auch gedachte von Eberstein Ir Vihe nicht verschütten, sondern wider altherkomen frei haben vnnd treiben

3) Item So Jemandt auff ein Ebersteinisch lehen Kaufft, wil nicht gestattet werden das von demselben der dorffsordnung nach geburende einzugsgelt gefordert vnd genommen werde.

4) Item vnterstehen sich die gemaine gutter aigens gewalts einzuziehen, vnd dieselben als Ir aigene gutter zu bauen [75])

5) So werden auch die Junge gehegte Schlege durch die von Eberstein abgewetzt vnnd verderbt

6) So seien sie auch landtfridbrüchiger weisz zu Ginolffs eingefallen, die armen vnderthanen geblundert, das Ir genommen [76]), vnd sich alles mutwillens gebraucht. Dieser Punct steet am Cammergericht.

7) So haben auch etliche Priuat Personen im Ambt Fladungen sondere Clag gefurt, wie die acten weitleufftig auszweist.

In diesen oberzelten Irrungen ist beschlossen, das sie vff nechstkunfftigen tag zu Fladungen auch zur vnderhandtlung gezogen werden sollen

Alsz die abgeordnete vffm Tag zu Fladungen erschinen Ao. etc. 75, Seien obgesetzte Punckten auch fur handt genommen, aber nichts entlichs ausgericht, sondern Was gemittelt worden, hat sich Eberstein erbotten, sein nemliche erclerung, auch vrkundten, In-

---

[75]) Die Gebrüder v. E. hatten nur ihre eigene und ihnen in ihren unmündigen Jahren widerrechtlich entzogene Wüstung, die Breiten Ellern genannt, wieder in Besitz genommen und die damaligen Inhaber nicht nur derselben entsetzt, sondern auch

[76]) einige (auf genannter Wüstung gebaute) Schock Frucht eingezogen s. Nr. 304).

ner 14 tagen gewisz zur Canzlei zu fertigen, Das ist aber biszhero vber mehrmal beschehen ansuchen nicht eruolgt,

Dieweill dann die arme leut sich Im nechsten verschienen Monat Dezembris (1577) (:wie dann seithero gehaltene tagung offtmals:) abermaln zum höchsten beschwert, Also ist Ime in der herrn Räthe namen geschrieben worden, dasz er vom dato ahn In monats frisst sein Resolution gewiszlich zur Canzlej schicken solle, Mit dem anhangk etc.

Den 17. Januarij (1578) ist der Monat ausz,

Den 25. Augusti sein sie zur Canzlei betagt

Ist prorogirt, sollten widerum her verdagt werden

Den 13. 9bris fruer Tagszeit seien sie wider zur Canzlei betagt vnd soll die Irrung neben der lehenmachung richtig gemacht werden

Ist geschehen vnd alle sachen, ausgeschaiden Steuer vnd Ungelt, richtig.

Des k. Archivs zu Würzburg Standbuch Nro. 442. Bl. 224. Ao. 1575 etc.

304.

1579 am Montage den **12.** Januar. Bischof Julius zu Würzburg vermittelt die Streitigkeiten, welche zwischen den Eberstein'schen Lehensverwandten zu Ginolfs einerseits und den Gebrüdern *Wolf Dietrich* und *Georg Sittig von Eberstein zu Ginolfs* andererseits obwalteten, nachdem derselbe ausser der bereits ohne Erfolg gehaltenen Tagung „anderweit Tagesfahrten zu seiner Canzlei Donnerstag den 8. Januar 1579 früher Tagszeit“ angesetzt, wozu Wolf Dietrich für sich und seinen sich damals ausser Landes befindlichen Bruder mit seinem Beistande Christoph Voit v. Rieneck zu Ostheim und einige aus der Ginolfser Gemeinde erschienen waren, — und trifft seine Entscheidungen folgendermassen:

1) dass hinfort gedachten v. E. und deren Erben „zu dero Ansitz zum Ginolfs“ ebenso wie den andern Einwohnern dem Loose nach Brennholz und auf ihr Verlangen „auf vorgehende Besichtigung der Vierer“ auch hinreichendes Bauholz angewiesen und verabfolgt werden soll, dass also dieselben nicht befugt sein sollen, ohne Vorwissen der Gemeinde Bau- und Brennholz fällen zu lassen;

2) dass die Gebrüder v. E. nicht schuldig sind, ihr Vieh gemeinem Gebrauch nach gleich andern zu verschützen, sondern dass es bei dem Vertrage von 1534 gelassen werden soll, welchem gemäss „die Gebrüder von Eberstein oder ihre Erben der Schutz gefreit, aber ihre Lehensverwandten dieselbe für der Junkern Vieh auszurichten schuldig sein sollen“;

3) dass die Gebrüder v. E., denen nach ihrer Angabe, als sie noch unmündig und unbevormundet gewesen, die jetzt zum Theil zu Artfeld gerothete Wüstung, die Breiten Ellern genannt,

widerrechtlich entzogen worden, und welche deshalb die jetzigen Inhaber dieser Wüstung Namens Asmus Schoppner, Hans Kistner, Claus Schoppner und Claus Schneiders Hausfrau, alle zu Ginolfs wohnhaft, nicht nur derselben entsetzt, sondern auch von denselben einige Schock Frucht eingezogen haben, — den genannten Einwohnern von Ginolfs die Breiten Ellern wieder einräumen und für die abgenommene Frucht angemessene Entschädigung geben sollen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass ihnen diese Einwohner genügende Caution für die Frucht so lange stellen, bis die Gebrüder über den rechtmässigen Besitz der genannten Wüstung gerichtlich haben erkennen lassen;

4) dass die Eberstein'schen Lehensverwandten hinfort ihren Lehen-Junkern und deren Erben, wie es bereits bei dem Vater der genannten Gebrüder v. E. und dann auch bei ihnen selbst geschehen, den alten ererbten Gütern (welche nach einer übergebenen Specification in jeder Flur ungefähr 30 Acker und an 40 Acker Wiesen halten) die Frohnen und Dienste gegen Verabreichung der üblichen Kost leisten sollen, nicht aber dem von den genannten Gebrüdern v. E. von Claus Schubert, jetzt zu Hersfeld bei der Neustadt, durch Kauf neu erworbenen Hofe nebst Gütern (welche ungefähr 20 Acker in einem Felde, also 60 Morgen oder Acker im Ganzen halten), dass es jedoch den v. E. (welche behaupten, dass ihre Lehensverwandten für ihre Güter keine gemessenen, sondern ungemessene Frohne zu leisten schuldig, und dass sie auch für ihre neu erworbenen Güter Frohne und Dienste in Anspruch zu nehmen berechtigt seien) und den Ebersteinischen Lehensverwandten zu Ginolfs (welche vorgeben, dass sie und ihre Voreltern im Jahre nur 2 Tage, und zwar die Pferdebesitzer mit Pferden, die andern aber mit der Hand, und auch „aus keiner Gerechtigkeit, sondern allein bittweise“ gefrohnet und gedient haben) unbenommen bleiben soll, diese Sache bei dem kaiserl. Landgerichte Herzogthums Franken weiter zu verfolgen.

Nachdem auch während dieser Verhandlungen die Gebrüder W. D. u. G. S. v. E. sich erboten, dem Stift Würzburg nicht nur den Vorkauf zu gestatten, im Fall ihre Lehen und Güter zu Ginolfs zum Verkauf kommen sollten und kein Eberstein dieselben selbst annehmen will, sondern sogar ihren „freien, eigenen Ansitz zu Ginolfs mit allen Zu- und Eingehörungen, zu gesagtem Ginolfs habenden Leuten, Zinsen, Gülten, Scheuren, Städeln, Gebäuden, Umfängen, Begriffen, gebaut und ungebaut, Gärten, Feldbau an Aeckern, Wiesen, Kraut- und Baumgärten, Hölzern, Schäfereien, Viehtrieb, Fischgruben und Wassern, so sie daselbst in der Ginolfser Markung eigens haben, mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten“ dem würzburgischen Lehenhofe zu Rittermannlehen aufzutragen, wenn der Bischof die am kaiserl. Kammergerichte gegen Wolf Dietrichen v. E. schwebende Rechtfertigung einstellen und fallen lassen will: so hat der Bischof in Anbetracht, dass ihm und

seinem Stifte die hohe landfürstliche Zent und mittelbare Obrigkeit ohnediess zustehe, das Anerbieten der Gebrüder v. E. angenommen, die angezogene Rechtfertigung cassirt und den Gebr. v. E. ausserdem die voigteiliche Obrigkeit auf die Ebersteinischen Lehensverwandten (die den v. E. übrigens seit sie Ginolfs besessen zugestanden [vgl. Not.-Instr. v. 1550, Bl. 6^{b}]) zugeeignet, und zwar dergestalt, dass die v. E. Alles, was sich auf ihren Lehengütern (excl. was in der Gemeinde und auf der Gasse geschieht) zuträgt und die 4 Hauptrügen (als Mord, Diebstahl, Nothzucht und Nachtbrand), auch sonst die zentbarliche Obrigkeit nicht betrifft, zu bestrafen, also um Schuld, Schaden, Lehen, Zinsen, Frohnen, Faustschläge, Raufen und andere geringe Fälle zu verhelfen berechtigt sein sollen; dass aber dem Stifte ausser der Voigtei auf der Gemeinde zu Ginolfs, und also kraft dieser auch ausser der „Folg und Raisz“ in Stiftsnöthen, die landfürstl., geistl. und Landgerichts-Jurisdiction, dann die zentbarliche Obrigkeit und kraft dieser die 4 hohen Rügen, endlich auch das Recht vorbehalten bleiben soll, fliessende Wunden, Injurien, Schelt- und Schmähworte, welche Ehr und Glimpf betreffen, und was Hals, Hand, Rain und Stein, Zentgeschrei, Zentfolg etc. betrifft an den Ebersteinischen Lehensverwandten zu strafen, welches Alles an der Zent zu Fladungen gerügt und vorgebracht wird;

5) dass alle von gegenwärtigem Vergleiche abweichenden Punkte und Artikel des Vertrags ungültig sein sollen, welchen der Vater der oft erwähnten Gebrüder 1525 nach dem Bauernaufruhr mit den Bauern geschlossen hat; auch der Erbhuldigungseid, den die Eberstein'schen Lehensverwandten bisher den oft genannten Gebrüdern v. E. und deren Vater geleistet, nach diesem Vertrage eingerichtet werden soll.

An diesen zweifach ausgefertigten Vertrag liess der Bischof Julius sein Secret und Wolf Dietrich v. E. sein „adenliches Insiegel“ hängen, und zwar Letzterer für sich und seinen Bruder, der nach seiner Wiederanheimkunft diesen Vergleich besonders ratificiren sollte.

Urk. mit 2. anh. S. im k. Arch. zu Würzburg.

305.

1579 Januar **12.** Demnach dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Julio Bischofen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken, vnserm gnedigen Herrn die Edlen vnd Vesten *Wolf Dietrich* vnd *Jorg Sittig* beede *gebrudere vom Eberstain* vnterm Dato den Dreyvndzwaintzigisten Septembris abgelofenen Acht vnd Sibenzigisten Jars benante aigne Haab vnd guetter zum Ginolffs aus bewegenden Vrsachen zu Ritter Mannlehen mit sonderbarer Masz vffzutragen vnderthenig angebotten Darauf auch die sachen Montags den zwölfften Januarij des Neun vnd Sibenzigisten Jars Inhalts derwegen vffgerichten Vertrags verglichen vnd

richtig gemacht worden, Als hat hochgedachter vnser gnediger Fürst und Herre von Wirzburg etc. aus sondern gnaden, vnd gar aus keiner schuldigen gerechtigkait gnedig bewilligt Das vf obgedachter gebruder vom Eberstain vnderthenigs Ansuchen vnd pitten Iren Schwestern vf mergemelten zu Lehen gemachten guettern Ainmaln bewilligung vnd Bekanthnus geschehen vnd gethan, vnd das es sonsten mit andern bekanthnussen, do die gesucht vnd begehrt, dem zwischen dem Stifft Würtzburg vnd der Ritterschafft vffgerichten Vertrag nach gehalten werden solle. Zu Vrkunth ist obgedachten gebrüdern vom Eberstein diser schein, mit obhochgesagts vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburgs etc. Secret becrefftigt, zugestellt worden. Actum zwölfften Januarij Anno 1579".

Bekenntnissregister des Bichofs Julius, Bl. 45.

306.

1579 Nov. 8. „*Geörg Sittich von Eberstein zum Ginolfs*, thut seine Ratification vber den in seiner Abwesenheit auffgerichteten Vertrag vberschicken etc."

Gnediger Fürst vnd Herr

Euer Fürstliche Gnaden wissen sich ohne Zweiffel wol zu entsinnen, Das Ich mich vor eim Jahr In die Spanische Kriegswerbung begeben, Vnd bey dem auffgerichteten Vertrag, so vff Ew. Fürstl. Gnaden Cantzley zu Wirtzburg den 12. Januarij dieses Instehenden 79. Jars ist auffgericht worden, nicht gewesen bin, aber doch meinen Bruder zuuor, ehe Ich hinwegkgetzogen, Alle meine vollmacht vnd vollen gewhalt derentwegen (:darmit zu thun vnd zu lassen nach seinem wolgefallen:) vbergeben, Welches dann zum selben mal alles mit einander souil die langwirige strittige sachen anbelangt haben, am Chammergericht vnd anderswohe, ist verglichen vnd vertragen worden Darmit Ich gar wol Content vnd zufriden bin, Wie Ich dann hiermit Ew. Fürstl. Gnaden eine Ratification vnd verwilligung für mich, vnter meinem Angebornen Auffgetructen Insigel daruber bekrefftiget zusende Vnd gelangt an Ew. Fürstl. Gnaden mein gantz vnderthenigs hochfleissiges bitten, sie wollen mir ein Copia, von dem Neuen Lehenbriff, wie derselbe vber die güttere zum Ginolffs die Ich vnd mein Bruder Ew. Fürstl. Gnaden zu Lehen gemacht, becrefftiget vnd auffgericht werden soll, hirmit bey briffstzaigern rausser schicken, Ich mich darinnen hab zu ersehen, Alszdann will ich mich selbsten in mitler weil hinunnder verfügen vnd mich aller gebür ertzaigen, Daran Ew. Fürstl. Gnaden ein vernugen haben sollen, Vnd will auch solches hinwider etc. Dat. den 8. 9bris Ao. 79.

Nach einer vom Orig. im k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift.

307.

1579 Sept. **29.** „Ratification *Jorgen Sittichs von Ebersteins zum Ginolffs* des Vertrags mit seinem Bruder der Vnderthanen halber daselbst vffgericht“.

Ich Georg Sittich von Eberstein zum Ginolffs etc. Nachdem Vnd als mit dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Juliuszen Bischoffen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken, Vnnserm gnedigen Fürsten vnnd Herren, von wegen meines Bruders *Wolff Dietterichen von Ebersteins*, Vnd meiner Lehensangehörigen Vnd gehuldigten Vnderthanen allhier zum Ginolffs, in Irrungen auch letzlichen an das Kays. Chammergericht In rechtverttigung gerathen vnd getzogen worden Vnd aber abweszendt meiner, Vnd als Ich mich des abgeloffenen Acht vnd Siebentzigisten Jars In die Spanische Kriegswerbung bestellen vnd gebrauchen lassen, Die gerürten Irrungen mit hochgedachtem vnserm gnedigen fürsten vnnd Herrn durch obgemelten meinen Bruder, In beisein des Edlen vnd Ernuesten Christoffel Voitten von Rieneck zu Ostheim vnsers freundlichen lieben Schwagers vnd damals gewesenen beystandts Auch in meinem Namen, vnd vff meine besondere Ratification mit der vnderthenigen bewilligung, das dieselbige Irer Fürstl. Gnaden zu meiner wider Anheimbskunfft Vnter meinem Insigel Vnderthenig zu schreiben vnd schicken soll, In der güte vnd mit wissenden dingen verainiget, verglichen hingelegt vnd vertragen auch dieser vertragk durch vorhochgedachts vnsers gnedigen Fürsten vnd Heren von Wirtzburgs Anhangendes Secret Vnd meines Bruders Insigel Vnterm dato Montags den zwölfften Januarij dieses noch Instehenden 79ten Jars bestattet vnd becrefftigt worden Diesem nach Bekenne ich hiermit für mich vnd meine Nachkommen Das mir gerürter Vertragk durch meinen bruder zu meiner Anheimbskunfft Originaliter vorgelegt fürgeleszen selbsten leszen lassen Vnd mich in aller Vnd einem Jeden darinnen verleibten Punckten Warumb auch ausz was vrsachen vnd Motiuen er den oder dieselbigen also in der güte vnd mit wissenden dingen für Inen vnd für mich (:als ich Ihme dann dartzu auch vor meinem Abreiszen meine macht vnd vollen gewalt sowol in gemein als in specie vnd besonders dartzu gegeben hab:), gewilligt vnnd vertragen lassen nach allen Vmbstenden gnugsam vnd vorsehenlichen berichtet, Ich mir auch solches alles vnd einen jeden Punckt, als ob ich denen oder dieselbigen in der Person gutgehaissen, vnd selbsten verwilliget, Ratificiert vnd gefallen lassen Thue auch solches hirmit vnd in crafft dieses briffs vnd verspreche für mich vnd alle meine Nachkommen bei meinen Adelichen Ehren trauen vnd guten glauben mehr angeregten Vertrag In allen seinen Puncten vnd Articuln, souil deren mich vnd meinen bruder berüren, genem, stet, vest vnd vnuerbruchenlich zu halten darwider nit zu thun, sein noch Jemandts von meinet-

wegen Ichtes darwider vorzunehmen, zu gestatten Vertzeihe auch hirauff vnd begeb mich aller Gericht vnd Rechten Gaistlichen oder Weltlichen Rechten, gewonheiten Priuilegien vnd Freyheyten, wie die Namen haben mügen, So mich darwider schützen oder schirmen möchten, Dieselbigen für mich dargegen zu gebrauchen oder Jemandts zu thun gestatten one alle geuerde Dessen zu Vrkunth mehrer sicherheit auch stetter vester vnuerbrüchenlicher haltung hab Ich mich mit eigenen handen vntreschriben, vnd diese Ratification mehrhochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn von Wirtzburg, vnd Hertzogen zu Francken mit meinem Adelichen Insigel becrefftigt, Vnderthenig zugestellt. Geschehen vnd geben am tag Michaelis den 29. Monatstag Septembris. Im Funfftzehenhundert vnd Neun vnd Siebentzigisten Jare.

Nach einer vom Orig. im k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift.

308.

1579. Das dem Bischof Julius von W. D. v. E. übergebene Ginolfser Zinsregister lautet:

Erbtzins tzum Ginolffs der vnderthanen *Wolffen Dietterichs* vnd *Georg Sittichen von Eberstein gebrudern* doselbst.

Ginolffs Erbtzins.

Daniel Eyering von Thorhaus (:welches Thor nach Weiszbach gelegen:) giebt Jherlich zu Zins, welches Ime aus guttwilligkeit also Bewilliget

15 den: auf Walburgis
15 den: auf Michaelis
15 Aier vf Ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den: darfuer
1 Schonbrott vf Weynachten oder 8 den: darfuer
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib Kirmeszen geldt

Das thor zu beschlieszen vnd auf zu machen abents vnd Morgents vnd thut alle Jhar dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen zu haber vnd gras, dieselbigen futterung vf allen meinen Wieszen, wo die gelegen vnd Benenth sein das gras abzumehen, zu zetteln vnd duhr zu machen Auch korn Weitz sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneyden, vnd aufzubinden den haffer zu rechen, den mist zu laden vnd den zu breitten das krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben, kraut flachs vnd hanff wo das alles vnd jedes besonders Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Claus Vrff giebt von seinem Haus, vnd wer solches nach Ime besitzen wirtt, Jherlich zu rechten ErbZins Nemlich

2 lib an geldt auf Walburgis
2 lib. an geldt auf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den: darfuer
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt

Vnnd thut alle Jhar dinnst mit der Handt als Nemlich mit mehen in haffer vnd grasz dieselbigen futterung vf allen meynen Wieszen, wo die gelegen vnd benant sein, das gras abzumehen, zu zotten, vnd duhr zu machen, korn Weitz sampt allen andern vnseren fruchten abzuschneiden, vnd aufzubinden, den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu bereitten Das krauth zu setzen zu vnderhacken Ruben

krauth, Flachs, Hanff, wo das alles vnd Jedes besonder Sthet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig so es Ime gebotten wirtt.
(: Dieses gu't habenn die Junckernn gkaufft :)

Ginolffs Erbtzins.

Merthen Harttman giebt von seinem Haus vnd were solches nach Ime besitzet giebt Jherlich zu rechten Erb-Zinsz Nemlichen
2 lib: an geldt auf Walburgis
2 lib: an geldt auf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan auf Jakobj oder 12 den: darfuer
1 Schonbrott auf Weynachten oder 8 den: darfuer
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt
Vnd thut alle Jhar dinnst mit der handt, als Nemlich mit mehen in haffer vnd gras dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen, vnd benant sein, das gras abzumehen, zu zotten, vnd duhr zu machen auch korn Weitz sampt allen andern vnsern früchten abzuschneiden, vnd aufzubinden, den haber zu rechen, den mist zu laden vnd zu breitten, das kraut zu setzen zu vnderhacken, Ruben, krauth Flachs vnd Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeitt zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Hans Johans giebt von seinem gutt, vnd were solches Innen hat, vnd Besitzen wirtt Jherlich zu rechten Erb-Zins
12½ schill: an geldt auf Walburgis
12½ schill: an geldt auf Michaelis
4 Metzen haber auf Martinj
3 Mantel Aier zu Ostern
3 Somerhan vf Jakobj
1 Schonbrott oder 2 schill: darfuer
1 vasznachthun
1 lib: Kirmeszen geldt
Vnd thut alle Jhar sein Pferdt dinnst, den Acker zu bereitten mit thungen, Ehren, den Acker in gutten Bau behaltten, Im Lentzen, In der Brach, zwibrach, Tribrach, vnd mit der Satartt, volgende vnsere frucht auf das aller beste zu uersehen, Sampt einen Flachslande, Hanfflandt krautlandt, vnd einem Rubenlandt, darein zu bereitten, Deszgleichen, heu, gromet, Flachs, Hanff, kraut, Ruben vnd alle vnsere Frucht auf den velde Besonder, wo das alles Stehet, solches zu Jeder Zeitt mit seinem fuhrwerck auszurichten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Aszmus Burckhartt gutt vnd were solches nach Ime Besitzen wirtt gibt Jherlichen zu rechten Erbzins
Nemlichen
3 lib an geldt auf Walburgis
3 lib: an geldt auf Michaelis
1 Schock Aier auf Ostern oder 18 den: darfuer
4 Somerhan auf Jakobj oder 24 den: darfuer
1 Maltter haber auf Martinj
1 Schonbrott vf Weynachten oder 12 den: darfuer
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt
Vnd thut alle Jhar sein Pferdt dinnst, den Acker zu bereitten, mit Thungen, ehrn, den Acker in gutten Bau behaltten, In Lentzen, In der Brach, zwibrach, Trybrach vnd mit der Satartt, volgende meine frucht vf das allerbeste zu uersehen sampt einen Flachslande, Hanff-, Kraut vnd Rubenlande darein zu bereitten Deszgleichen heu gromat Flachs Hanff kraut Ruben vnd alle meine frucht, auf dem veld Besonder, Wo das alles Stehet solches zu Jeder Zeitt mit seinem fuhrwerck auszurichten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Kilian Hergenhain sein guth, vnd were solches nach Ime Besitzen wirtt giebt Jherlich zu rechten Erbzins. Nemlichen

4 lib: an geldt auf Walburgis
4 lib an geldt auf Michaelis
1½ Schock Aier auf ostern oder 27 den: darfuer
4 Somerhan auf Jakobj oder 24 den: darfuer
1 Maltter haffern vf Martinj
1 Schonbrott auf Weynachten oder 3 schill:
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 Junges Lamp vf ostern oder 2 lib: darfuer.
1 lib Kirmeszengeldt

Vnd thut alle Jhar sein Pferdtdinnst, den Acker zu bereitten mit Thungen, ehrn, den acker in gutten Bau behaltten, Im Lentzen in der Brach, zwybrach, Drybrach vnd mit der Satartt volgende vnserer frucht auf das aller beste zu uersehen Sampt einem Flachs- Hanff- kraut vnd Rubenlandt darein zu bereitten Deszgleichen heu gromet flachs, Hanf, kraut Ruben vnd alle vnnsere frucht vf den veldt Besonder Wo das alles Stehet solches zu Jeder Zeitt mit seinem fuhrwergk aus zu richten schuldig, So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Paul Fey gutt vnd wer solches Besitzen vnd Innen haben wirtt giebt Jherlich zu rechtem Erbzins

Nemlich

12½ schill: an geldt vf Walburgis
12½ schill: an geldt auf Michaelis
2 Mantel Aier auf ostern oder 9 den:
4 Metzen haber auf Martinj
1 Schonbrott fuer 2 schill:
1 vasznachthun oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 lib: Kirmeszen geldt

Vnd thut alle Jhare seinen dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen im Haffer vnd gras dieselbigen futterung vf allen vnseren wieszen, Wo die gelegen vnd Benant sein das gras abzumehen zu zetten und duhr zu machen, Auch korn Weitz sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haffer zu rechen, den mist zu laden vnd zu breitten, das krauth zu setzen zu vnderhacken Ruben, kraut, Hanf, flachs wo das alles und Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Hans Johans Mohr Hans genanth giebt Jherlich zu rechtem Erb Zins vnd wer solch gutt nach Inen besitzen wirtt Nemlichen

7½ schill: an geldt vf Walburgis
7½ schill: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier auf Ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den: darfuer
1 Schonbrott vf Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszen geldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen In haffer vnd gras dieselbigen futterung vf allen meynen Wieszen, wo die gelegen vnd benant sein das gras abzumehen, zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz sampt allen andern meynen fruchten abzuschneiden vnd aufzubinden den haffer zu Rechen den mist zu laden vnd zu breitten das krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben krauth Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Hans Wagner giebt Jherlich tzu rechten Erbtzins vnd were solch gutt Innen haben wirtt Als Nemlich
2 lib: an geldt vf Walburgis
2 lib: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier vff ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszen geldt
Vnd thut alle Jhar seinen dinnst mit der handt Als Nemlich mit mehen in haffer vnd gras Dieselbigen futterung vf allen vnnsern Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn, Weitz Sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneiden vnd aufzubinden den haber zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten das krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben, krauth flachs Hanff, wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeitt zu bereitten schuldig, So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Hans Guntz giebt Jherlich von seynem gutt tzu rechtem ErbZins vnd wer solch gutt nach Inen Besitzen wirtt Als Nemblichen
2½ lib: an geldt vf Michaelis
2½ lib: an geldt vf Walburgis
½ Schock Aier vf Ostern oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott vf Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den: darfuer
1 lib: Kirmeszen geldt
Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen In haffer vnd gras dieselbigen futterung auf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd benant sein das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz Sampt allen Andern fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden den haffer zu Rechen den mist zu laden vnd zu breitten, das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben, kraut, Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder stehet mit Itztlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Michael Burckharts guth vnd were solches gutt nach Inen besitzen wirtt gibt Jherlich zu rechten Erb Zins
Nemlichen
3 lib: an geldt vff Walburgis
3 lib: an geld vff Michaelis
½ Schock Aier oder 9 den: darfuer
2 Somerhan vf Jakobj
1 Schonbrott vf Weynachten oder 8 den: } darfuer
1 Fasznachthun oder 9 den: }
1 lib: Kirmeszen geldt
Vnd thut alle Jhar sein Pferdtdinnst mit der handt als nemlich vns den acker zu bereitten mit Thungen, Ehren, den Acker In gutten Bau behaltten Im Lentzen In der Brach, zwybrach, drybrach vnd mit der Saatart volgende vnserer frucht auf das aller Beste zu uersehen Sampt einem FlachsLandt Hanfflandt krautlandt vnd einem Rubenlandt darein zu bereitten Deszgleichen heu grumet, Flachs, Hanff kraut Ruben vnd alle vnsere frucht vf den feldt besonder wo das alles stehet solches zu Jeder Zeit mit seinem Fuhrwergk auszurichten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Georg Eyrings guth vnd wer solches nach Inen Besitzen wirtt gibt Jherlichen zu rechten Erbtzins
Nemblich

2½ lib: an geldt vf Walburgis
2½ lib: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier vf Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer
1 lib: Kirmeszen geldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen, In haber vnd gras, Dieselbigen futterung auf allen vnseren Wiesen wo die gelegen vnd Benant sein das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz Sampt allen andern vnseren fruchten abszuschneyden vnd aufzubinden den haffer zu Rechen, den mist zu laden vnd zu breitten das krauth zu setzen vnd zu vnderhacken, Ruben kraut Flachs, Hanff wo das alles vnd Jedes besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Letz Fey giebt Jherlich tzu rechtem erbtzins vnd were solches guth nach Ime besitzen wirtt Nemblichen

2 lib: an geldt vf Walburgis
2 lib: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier vf Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen, haber vnd gras, dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen, wo die benant vnd gelegen sein das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen, Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneiden vnd aufzubinden den haffer zu Rechen den mist zu laden vnd zu breitten das krauth zu setzen zu vnderhacken Ruben, kraut, Flachs, Hanff, wo das alles vnd Jedes besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Claus Schneyder Relicta guth vnd were solches Besitzen wirtt giebt Jherlich zu rechtem ErbZinsz als Nemblich

2½ lib: an geldt vf Walburgis
2½ lib: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott vf Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer
1 lib: Kirmeszen geldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemblich mit mehen, haffern vnd gras, dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneiden, vnd aufzubinden, den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten, das krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben, kraut, flachs, Hanff wo das alles vnd Jedes besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig, so es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Hans Gluckers guth vnd were solches Besitzen wirtt giebt Jherlichen zu rechten Erb Zins Nemblich

2½ lib an geldt vf Walburgis
2½ lib an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobi oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen haffern vnd gras dieselbigen futterung auf allen meynen Wieszen wo die gelegen vnd benant

sein, das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz Sampt allen andern vnseren fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haffer zu rechen, den mist zu laden vnd zu breitten das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben kraut Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Caspar Homans guth vnd were solches Besitzen wirtt giebt Jherlichen zu rechten Erb Zins
Als Nemblichen

2½	lib: an geldt vf Walburgis	
2½	lib an geld vf Michaelis	
½	Schock Aier zu Ostern oder 9 den:	darfuer
2	Somerhan vf Jakobj oder 12 den:	
1	Schonbrott vf Weynachten oder 8 den:	
1	Fasznachthun oder 9 den:	
1	lib. Kirmeszengeldt	

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen haffer vnd gras, dieselbigen Futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz Sampt allen andern vnseren fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haffer zu rechen den mist zu laden, vnd zu breitten das kraut zu setzen vnderhacken Ruben kraut Flachs hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereithen schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Aszmus Drimbergk's guth vnd were solches nach Inen Besitzen wirtt giebt Jherlichen zu rechten Erb Zins alle Jhar Nemblich

7½	schill: an geldt vf Walburgis	
7½	schill: an geldt vf Michaelis	
½	Schock Aier zu Ostern oder 9 den:	darfuer
2	Somerhan vf Jakobj oder 12 den:	
1	Schonbrott vff Weynachtten oder 8 den:	
1	Fasznachthun oder 9 den:	

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemlich mit mehen haffer vnd grasz, die Futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein das grasz abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitz Sampt allen Andern vnseren fruchtten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haber zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten, das krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben kraut Flachs vnd Hanff wo das Alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereithen schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Balthasar Drimbergk's Kinder guth vnd were solches nach Inen Besitzen wirtt giebt Jherlichen zu rechtem Erb Zins Als Nemlich

7½	schill: an geldt vf Walburgis	
7½	schill: an geldt vf Michaelis	
½	Schock Aier zu Ostern oder 9 den:	darfuer
2	Somerhan vf Jakobj oder 12 den:	
1	Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:	
1	Fasznachthun oder 9 den:	

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemblich mit mehen haffer vnd gras, die futterung auf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen andern vnseren fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten das kraut zu setzen zu vnderhacken, Ruben, krauth, Flachs Hanff wo das alles vnd Ides Besonders Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereithen schuldig, So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Hans Gluckers guth vnd were solches nach Ime Besitzen wirtt giebt Jherlich zu rechtem Erb Zinsz Als

Nemlich

7½ schill: an geldt vf Walburgis
7½ schill: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder . . . . . 9 den:
} darfuer
1 lib: Kirmeszgeldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als nemlich mit mehen haffer vnd grasz, dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen andern vnseren fruchtten abzuschneiden vnd aufzubinden, den haffer zu Rechen, den mist zu laden vnd zu breitten das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben kraut Flachs Hanff wo das alles vnd Jdes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereithen schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Caspar Fries guth vnd were solches nach Ime Besitzen wirtt giebt Jherlich zu rechtem Erb Zins alle Jhar

Nemlichen

7½ schill: an geldt vf Walburgis
7½ schill: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als Nemlich mit mehen haffer vnd grasz die futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd benant sein, das grasz abzumehen, zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchtten Abzuschneiden vnd aufzubinden, den haber zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten, das kraut zu setzen vnd zu vnderhacken, Ruben kraut Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereithen schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Bastian Drimberg giebt Jherlich von seinem Neugebautten Heuszlein zu rechtem Erb Zins Als

Nemlichen

7½ schill: an geldt, halb Walburgis, vnd das Ander halbtheil vf Michaelis
15 Aier zu Ostern (oder) 4½ den:
1 Somerhan vff Jakobj oder 6 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
1 lib: Kirmeszengeldt

Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als Nemlich mit mehen haffer vnd gras die futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen andern vnseren fruchtten abzuschneiden vnd aufzubinden, Den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten, Das kraut zu setzen zu vnderhacken ruben kraut flachs hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeitt zu bereitten schuldig, So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Mathes Drimbergks giebt Jherlich von seinem Neugebauttem Heuszlein zu rechtten Erb Zins Als

Nemlichen
7 schill: an geldt halb vf Walburgis vnd das Ander halbtheil vf Michaelis
15 Aier zu Ostern oder 4½ den:
1 Somerhan vf Jakobj oder 6 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Fasznachthun oder 9 den:
} darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt
Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt als Nemblichen mit mehen haffer vnd grasz die futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein das grasz abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren Fruchtten abzuschneiden vnd aufzubinden den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten Das krant zu setzen vnd zu vnderhacken ruben, kraut, Flachs, hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet nach Itzlicher seiner Arbeitt zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Margreth Geierin Wittbe giebt Jherlich von dem Haus So Paul Schneyders gewesen
1 Fasznachthun oder 9 den:
1 Somerhan vf Jakobj oder 8 den:
5 Frontag So es aber wiederumb verkaufft wirtt soll es wie mit dem Andern guettern gehaltten werden ist ir also aus guttwilligkeit Bewilliget worden
1 lib: Kirmeszen geldt

Gynolffs Erbtzins.

Caspar Geier giebt Jherlich von seinem Haus vnd were solches Besitzen vnd Innen haben wirtt zu rechtem Erb Zinsz, Als Nemlichen
4 schill: an geldt vf Walburgis
4 schill: an geldt vf Michaelis
15 Aier zu Ostern oder 4½ den:
1 Somerhan vf Jakobj oder 6 den:
½ Schonbrott zu Weynachten oder 4 den:
1 Vasznachthun odern 9 den:
} darfuer
1 lib: kirmesz geldt
Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als Nemlichen mit mehen haffer vnd grasz dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, Das gras Abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchtten abzuschneiden vnd aufzubinden den haber zu rechen, den mist zu laden vnd zn breitten, das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben kraut Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins

Hans Gerlach der Scheffer giebt Jherlich von seinem Haus vnd were solches nach Ime Besitzen wirtt zu rechtten Erb Zins Als Nemblichen
7½ schill: an geldt vf Walburgis
7½ schill: an geldt vf Michaelis
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
2 Somerhan vf Jakobj oder 12 den:
1 Schonbrott zu Weynachten oder 8 den:
1 Vasznachthun oder 9 den:
} darfuer
Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als Nemlichen mit mehen haffer vnd grasz dieselbigen futterung vf allen vnseren Wieszen, wo die gelegen vnd Benant sein Das grasz abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchtten abzuschneiden vnd aufzubinden Den haffern zu rechen, den mist zu laden vnd zu breitten das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben kraut Flachs Hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeitt So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Valthen Sauers gutt vnd were solches nach Ime Innen hatt giebt Jherlich zu rechten Erb Zins alle Jhar Nemblichen

3 lib: an geldt vf Michaelis
3 lib: geldt vf Walburgis
1 Malter haber von seinem gutt
4 Mas von einem Acker
4 Somerhan vf Jakobj oder 24 den:
1 Schock Aier zu Ostern oder 18 den;
1 Schonbrott zu Weynachtten oder 12 den:
1 Vasznachthun oder 9 den: } darfuer
1 lib: Kirmeszengelt

Vnd thut alle Jhar sein Pferdtdinnst vnseren Acker zu bereitten mit Thungen, ehren, den acker in guttem Bau Behaltten Im Lentzen In der Brach, zwibrach, dribrach vnd mit der Satart volgents vnserer frucht vf das aller Beste zu uersehen Sampt einem Flachslandt Hanfflandt krautlandt vnd einem Rubenlandt darein zu bereitten Deszgleichen heu, grumet Flachs Hanff kraut Rüben vnd alle vnsere frucht vf dem veldt Besonder wo das alles Stehet solches zu Jeder Zeitt mit seinem Fuhrwergk ausszurichten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs Erbtzins.

Hans Wetzels guth vnd were solches nach Inen Besitzen wirtt giebt Jherlich zu rechtten Erb Zinsz

Als Nemlichen

4 lib: an geldt vf Walburgis
4 lib: an geldt vff Michaelis
1 Schock Aier zu Ostern oder 18 den:
4 Somerhan vf Jakobj oder 24 den: } darfuer
1 Malter Haffer vff Martinj
1 Schonbrott zu Weynachtten oder 12 den:
1 Fasznachthun oder 9 den: } darfuer
1 lib: Kirmeszengeldt

Vnd thut alle Jhar seinen Pferdtdinnst vnseren Acker zu bereitten mit Thungen Ehren den acker in guttem Bau Behaltten Im Lentzen In der Brach, zwybrach, drybrach vnd mit der Sattartt volgens vnsere frucht vf das aller Beste zu uersehen Sampt einem Flachslandt Hanfflandt kraut vnd einem Rubenlandt darein zu bereitten Deszgleichen heu grumet flachs, hanff, kraut Ruben vnd alle meine Frucht auf dem Velde Besonder wo das alles vnd Jedes stehet solches zu Jeder Zeitt mit seinem fuhrwergk auszurichtten schulttig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Barbara Engelharttin gibt Jherlichen von Iren Haus So Hansen Hartings zu rechtten Erbtzins alle Jhar

Nemlich

1 lib: an geldt vf Michaelis
2 Somerhan vf Jakobj oder 8 den:
1 Schonbrott zu Weinachtten oder 8 den: } darfuer
2 Vasznachthun oder 8 den:
1 lib: Kirmeszengeldt

Vnd thut alle Jhar dinnst mit der handt als Nemblich mit mehen haffer vnd gras. Dieselbigen Futterung vf allen vnseren Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein, das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren früchten abzuschneyden vnd aufzubinden, den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten Das kraut zu setzen zu vnderhacken Ruben kraut flachs, hanff wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schuldig So es Ime gebotten wirtt.

Ginolffs Erbtzins.

Valthen Sauer giebt Jherlich von der **Obermuhl** vnd were solche nach Ime Innen hat zu rechten Erbtzins alle Jhar Als Nemlich

2½ fl. an geldt vff Walpurgis
2½ fl. an geldt vff Michaelis Item
1 lib: Kirmeszengeldt So dieselbige nicht gehalten wirtt
½ Schock Aier zu Ostern oder 9 den:
1 Somerhan vff Jakobj oder 12 den:
1 Vasznachthun oder 8 den:
1 Schonbrott zu Weynachtten oder 8 den:
} darfuer

Auch ist gedachtter Muller schuldig, vns vnser getraidt ohne nutz zu mahlen, vnd auch zu Backen wie von Altters herokhomen auch wo er ein pferdt hett mus er fahren, wozu man sein Bedarff Vnd thut alle Jhar sein dinnst mit der handt Als Nemlich mit mehen haffer vnd gras dieselbigen Futterung vff allen vnsern Wieszen wo die gelegen vnd Benant sein Das gras abzumehen zu zetten vnd duhr zu machen Auch Korn Weitzen Sampt allen Andern vnseren fruchten abzuschneyden vnd aufzubinden den haffer zu rechen den mist zu laden vnd zu breitten Das Krauth zu setzen zu vnderhacken, Ruben kraut flachs hanff vnd wo das alles vnd Jedes Besonder Stehet mit Itzlicher seiner Arbeit zu bereitten schultig, so es Ime gebotten wirtt.

Gynolffs.

Die Muhle alhie in dorff gelegen die Itzunter **Gehr Claus** Innen hatt giebt Jherlich zu rechtten Erbtzins, wie volget,
6 fl. an geld halb vf Michaelis vnd halb Walburgis
2 schock Aier oder 36 den: darfuer
1 Junges Lamp vf Ostern oder 2 lib: darfuer
4 Somerhan vf Jakobj oder 24 den:
2 Maltter Korns vf Martinj
1 Fasznachthun oder 9 den:
1 Schonbrott zu Weynachtten oder 2 schill:
1 Metzen haffern Breymehl
Auch soll gedachtter Muller, vns vnd vnsern Erben vnser getraidt mahlen vnd Backen wie von Altters herokhomen vnd soll vns auch wan wir sein Bedurfftig sein mit seinem Fuhrwergk beraitt sein auch haben wir vnd vnsere Erben Atzung vnd Lager zuuor Behaltten vnd soll vns gedachtter Muller alle Wochen ein fuder holtz fahren Auch haben wir vnd vnsere Erben macht vnder dem mühlradt zu vischen Do auch der Muller oder seine Erben die Muhl verkauffen wollen, haben wir den Vorkauff daran vorbehaltten auch ist der Muller schuldig einen hundt zu haltten vnd ein schwein zu mesten, So wir Ime solches Lieffern vnd zustellen.

Nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift.

309.

1581 März 16. Revers der Gebrüder *Wolf Dietrich* und *Georg Sittig v. Eberstein* über die Belehnung mit ihrem freieigenen Ansitze zu Ginolfs.

Derselbe lautet nach der Abschrift im Bekenntnissregister des Bischofs Julius (Bl. 163):

Wir Wolff Dietrich vnnd Jorg Sittich bede von Eberstein gebrudere etc. Nachdem der Hochwirdig Furst vnd Herre Herr Julius Bischoff zu wirzburg vnnd Hertzog zu Franckhen vnser gnediger Herr, vns hernachbenante Lehenstuckh so hieuor vnser frei lauter Aigenthumb gewesen, vnd wir Iren Fürstlichen Gnaden vnd dero Stift wirtzburg zu Abschneidung vnd hinlegung deren An dem Keiserlichen Camergericht zu Speir schwebenden

Rechtfertigung vnd Anderer Irrungen, so wir mit Iren Fürstlichen Gnaden gehabt, zu Lehen vffgetragen laut vnd Inhalt eines zwischen Iren Fürstlichen Gnaden vnd vns vnterm dato den zwelfften Januarij des funffzehenhundert vnd Neun vnd Sibenzigsten Jars Aufgerichten Vertrags zu rechtem Manlehen verliehen Inhalt desselben Lehenbriffs, so von Worten zue Worten lautet wie hernach volgt: Wir Julius, von Gottesgnaden Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Franckhen, Bekennen offentlich mit diesem Briff vnd thun kunth Allermeniglichen, Dasz wir den Vesten vnsern lieben getreuen Wolff Dietrichen vnd Georg Sittichen beden von Eberstein gebrudern Iren Manlichen Lehenserben, Stamens, Namens, Schilt vnd Helms von Eberstein Inhalt einns zwischen vns vnd Inen vffgerichten Vertrags, dessen Datum stehet Montags den zwolfften Januarij, nach Christi geburth Funffzehenhundert vnd Im Neun vnd Siebenzigisten Jar, zu rechtem Manlehen verliehen haben, Nemlich Iren freien aigenen Ansitz zum Ginolffs mit allen zu vnd eingehörungen, zu gesagtem Ginolffs habenden Leuthen, Zinsen, gulten, Scheuern, Stedeln, gebeuen, vmbfangen, begriffen, gebaut vnd vngebaut, Gerten, Veldbau, An Eckhern, Wisen Kraut vnd Baumgarten, Holtzern, Schäffereien, Viehetrieb, Vischgruben vnd Wassern, vnd allen Anderm, so sie daselbsten zu Ginolffs vnd In derselben Marckung Aigens haben, mit Allen Iren Rechten vnd gerechtigkeiten, Vnd nemlichen An Arteckhern In drei Feldt, In der Brach ein vnd dreissig Ackher vngeuerlichen an einem Stuck, mehr ein stuck feldes, ligt Im Bergkmansgrundt, vnd dann bei dreien Ackhern, stossen vfm Muhlgraben, so alle verreint vnd versteint seindt, Ins Winterfeldt dreissig Ackher an einem Stuck am Thurnich, seindt versteint vnd verreint, In Lentzen Neun vnd zwanzig Ackher, seindt versteint vnd verreint, Item die breiden Ellern zum Ansitz gehörende, welche ein Wustung vnnd von vieren Bauern thetlich eingezogen*, An Wisen, Acht Ackher wisen An einem Stuck, nechst am Hausz vnnd ist verreint, Zwen Eckher neben dem Viehetrifft, ist auch verreint, An Krautgerten, Ein Krautgarten vngeuerlich funff Virtel ist vmbzeunt, ligt ober dem Dorff nach der Röhn, vnd seindt die Bauern den Zaun zu erhalten Ider Zeit schuldig, An Holtz, Ein Holtzlein ist vngemessen ligt zwischen dem gemeinen Holtz vnd dem Muhlacker, stöszt oben an das OberAlszbacher Holtz, an dem Keerweg, do die Ginolffer vnd Oberelspacher Marckung scheidet, vnd vnten vff Gerhausen Ecker ist versteint, Item ein Holtz Am Stockh ist vngemessen, aber doch versteint, ligt zwischen der braiten Ellern vnd der Bauern Ecker, stöst oben an die Bauern Wisen vnd vf die Gemeindt, vnd vnten vf die Glaszwisen, Item Iren geburenden theill Bawholtz aus dem gemeinen Holtz, Deszgleichen die gemeinen Ellern, so In der ge-

* sollen durch ordentlichen weg Rechtens Inhalts obgedachts Vertrags wider darzu gebracht werden.

meindt ausgeben werden, vnd Inen Ider Zeit Ir Angeburender theil, wie von Alters herkommen, daran geburet, An Fischwassern, Das Wasser, welches durchs Dorff fleust, haben sie von Eberstein zue Vischen vom Herbetsbrun an bisz an Kilian hergenheims wisen vnd wendet An der von der Naumburg Irem Vischwasser, Item die Schäfferei sambt Trib vnd Huetwaidt In Ginolffer Marckung, souil Ihnen vermöge vffgerichten Vertrags geburen thut, Item Erbhuldigung vnd die Potmessigkeit vf Iren Angehörigen Lehensverwanten zu Ginolffs, solchermassen wie der obangeregt, vnterm dato den zwolfften Januarij des Neun vnd Siebenzigisten Jars Aufgericht Vertrag ausweist, Item Fron vnd dinst vf den obgeschriebenen Guttern, mit dem Pflug vnd der handt, den Ackherbaw zu bestellen, mit Allen Arten, die frucht vff Eckhern vnd wisen In die Scheuern, Deszgleichen den Mist hinauszuschaffen, Alles Inhalts Ires Sahlbuchs vnd erstgemelten Vertrags gemesz, Item Holtz zu hauen, dasselbige zu beraiten, vnd mit den geschirren In Iren Ansitz zu schaffen, Item für die Ihren Ban oder Kirmbst Wein zu legen, Welches alles hieuor Ir frei lauter Aigen Guth gewesen, Vnnd sie solches Inhalt obangeregten Vertrags vns vnd vnserm Stifft zu rechtem Rittermanlehen auffgetragen haben, Vnd wir verleihen obbemelten Wolff Dietrichen vnd Georg Sittichen von Eberstein gebrudern obspezificirte Lehenstuckh zu rechtem Manlehen, was rechts sie daran haben, vnd wir Inen von rechtswegen daran verleihen sollen vnd mögen, Doch mit der nemlichen vorbehaltung, Do ins kunfftig mehrgedachte Ihre Lehen vnd gutter zum Ginolffs solten oder wolten verkaufft werden, Das vns vnd vnserem Stifft dieselben, Do keiner von Eberstein solcher begeren noch Annehmen wolte, vor Andern kauflichen zu kommen gelassen werden, vnd also wir vnd vnser Stifft den ewigen Vorkauff gehörter gestalt darauff haben sollen, Auch sonsten An vnnsern Lehenschafften vnd gewonheiten vnd Rechten, so wir daran haben, vnschedlich ohne geuerde, Zu vrkunth haben wir vnser Insigel An diesen Briff gehangen, Der geben Freitags den Sechzehenden Martii 1581.

Nota. Die Schwestern vonn Eberstein zum Ginolffs haben 2500 fl. bekantnus dan etliche Stuck an diesem Lehen ausbracht, den 18. Decembris 1589.

310.

1586 am Mittwoch den **3.** Dec. *Georg Sittig von Eberstein* stellt darüber einen Revers aus, dass ihm und seinen männl. Lehenserben „Namens, Stammes, Schild vnd Helms von Eberstein“ nach Absterben seines Bruders Wolf Dietrich von Eberstein der Bischof Julius zu W. seinen freien, eigenen Ansitz zum Ginolfs, welchen er nebst seinem Bruder mit allem Zubehör etc. 12. Januar 1579 dem Stifte Würzburg zu Rittermanlehen aufgetragen, zu Mannlehen geliehen habe.

Urk. m. anh. S. Georg's v. E. im k. Arch. zu Würzburg.

311.

1586 Decbr. 3. *Georg Sittig* von Eberstein zum Ginolfs, „*Weylund Georgen von Ebersteins*“ *nachgelassener Sohn*, stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Bischof Julius zu Würzburg den vor Zeiten von den Sintramen innegehabten Hof zum Hilters nebst Zubehör zu Mannlehen geliehen habe, welcher nach Absterben seines Vater-Bruders Kilian von Eberstein auf ihn, Jörg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich, und nun nach des Letzteren Tode ganz auf ihn gekommen und gefallen ist.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.
Bekenntnissregister Bischofs Julius, Bl. 140.

312.

1586 Decbr. 3. *Georg Sittig von Eberstein zum Ginolfs*, „Weylundt Jörgen von Ebersteins“ nachgelassener Sohn, stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Bischof Julius zu Würzburg einen Hof zu Heufurt, ein dazu gehöriges Gütchen und das Fischwasser hinter diesem Hofe daselbst zu Mannlehen geliehen habe, welche vom Stift Würzburg lehenrührige Stücke nach Absterben seines Vater-Bruders Kilian v. E. auf ihn, Georg Sittigen, und seinen Bruder Wolf Dietrich v. E., und nunmehr nach des Letztern Absterben ganz auf ihn verfällt worden sind, jedoch der *Barbara von Eberstein* gebornen von Görtz gen. von Schlitz an deren Bekenntniss unschädlich.

Urk. im k. Arch. zu Würzburg.
Bekenntnissregister Bischofs Julius, Bl. 140.

313.

1589 Decbr. 18 Bischof Julius zu Würzburg bewilligt auf Ansuchen *Georg Sittig's von Eberstein* dessen Schwestern *Barbara*, *Elisabeth*, *Dorothea*, *Margaretha* und *Johannetta* ein Leibgedinge.

Der darüber ausgestellte (im Bekenntnissregister Bischofs Julius, Bl. 99, in Abschrift befindliche) Bekenntnissbrief lautet:

Wir Julius etc. Nachdem die Vesten vnsere lieben getreuen Wolff Dietrich vnd Georg Sittich von Eberstain gebrudere zum Ginolffs vns vnd vnserm Stifft nach Ausweisung eines zwischen vns vnd Ihnen, vnterm dato Mondtags den 12. Januarij des Funffzehenhundert Neun vnd Siebenzigisten Jars Aufgerichten Vertrags Iren Ansitz oder Burgkgut vnd andere frei aigne gutter daselbsten zum Ginolffs, alles nach laut einer sonderbaren vbergebenen Specification, zu Rittermanlehen angesetzt vnd auffgetragen, In welcher vfftragung vnd Lehenmachung wir allein aus sondern gnaden vnd gar keiner schuldigen gerechtigkeit, noch vns vnd vnserm Stifft an dessen hergebrachten freiheiten vnd gewonheiten zum eingang vnd nachtheil, gnedig bewilligt, Dasz vf obgedachter gebrüder von Eberstein vnderthenigs ansuchen vnd bitten Ihren schwestern vf merermelten zu Lehen gemachten Guttern einmal

bewilligung vnd Bekantnus geschehen vnd gethan werden soll. Darauff vnns der Vest vnnser lieber getreuer Georg Sittich vonn Eberstain obgedacht etc. vnderthenig ersucht vnd gebetten, Das wir vermög vnd Inhalt obberurts Vertrags vnd vnserer etc. Verwilligung seinen funff Schwestern Barbaren, Elisabethen, Dorotheen, Margarethen vnd Johanneten, allen Geschwistern vonn Eberstein, vf nachuolgende Summa geldis vnd mit angehengten von vns zu Lehen rurenden Stuckhen bewilligung vnd Bekantnus thun vnd bekantnusbriff zukommen lassen wollten, Alsz nemlichen Zweitausent Funffhundert gulden, Dann das Haus vor dem Burgkgut zum Ginolffs gelegen, so vor Zeiten ein Wirtshausz gewesen vnd noch ist, Item Brenholtz von vnserm Aigenthumb, Dann bau vnd Brenholtz aus der Gemeindtholtz, wie es herkommen, Item zwo Selden sambt einem Bauern Guth neben berurtem Hausz vf der Rayn ligendt, Item die Wisen hinter dem dorff, die Ellern genant, Item ein Garten Im Dorff bei der Alten Schmidten gelegen. Item einen Alten Baumgarten ober dem Dorff, Item ein weitz Eckerleinn, zusambt einem Krautgertlein, vnter dem Hoheberg gelegen, tregt vngeferlich zu gemeinen Jaren Drei Schock Getraides, Item ein Eckerlein Im Burgkheimsgrund gelegen, zu einem FlachsAckher: Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kunth allermeniglichen, Dasz wir merbemelts Georg Sittichs von Ebersteins zum Ginolffs vnderthenige bitt angesehen, vnd haben berurten seinen funff Schwestern, Barbaren, Elisabethen, Dorotheen, Margrethen vnd Johanneten, Geschwistern von Eberstein, die oberzelte Zweitausent funffhundert gulden vnd gesetzte Stuck Ir lebelang vnd nicht lenger aus gnaden bekant vnnd bewilligt, bekennen vnd bewilligen die also hiermit vnd In Crafft disz Briffs Doch vns vnsern Nachkommen vnd Stifft an vnsern Lehenschafften Rechten vnd gewonheiten so wir daran haben vnschedlichen Zu vrkunth etc. Der geben ist den 18. Decembris 1589.

314.

1590. Die Gebrüder Johann Casimir und Johann Ernst, Herzöge zu Sachsen, beleihen *Georg Sittigen von Eberstein* mit einem Hofe zu Sontheim vor der Rhön zu Mannlehen.

Der Lehenbrief lautet nach der Abschrift in den Lehen-Acten ohne Titel v. Jahre 1664 im Eisenach. Geh.-Arch. zu Weimar:

Von Gottes gnaden, wir Johann Caszimir, Hertzog zu Saxen etc., Bekennen vor Unsz und den Hochgeb. Fürsten, Herrn Johann Ernsten, auch Hertzogen Zu S. etc., Unszern Frndl. lieben Bruder, S. Ldn. u. unszere Erben, undt thun Kundt gegen männiglich, dasz wir vnszerm Lieben getrewen Georg Sittich von Eberstein einen Hoff in Unszerm u. S. Ldn. Dorff Sontheim Vor der Röhn, bey dem Ober hasz gein hildenberg warts gelegen, mit allen seinen in Dorff u. felde Zugehorungen, nichts ausgenommen, Zu rechtem Mannlehn verliehen haben und verleihen

Ihme denselben hoff Zu rechten Mannlehn in krafft disz Briffs, in allermaszen solchen Hoff er hiebevorn neben seinem ohne Leibes Erben verstorbenen Bruder Wolff Dietrich S. von Unszern u. Unszers Lieben Bruder gewesenen Churfürstl. Herrn Vormündern etc. Pfalz, Saxen u. Brandenb., Allen des H. Röm. Reichs Ertztruchsasz, Ertz Marschalkk, Ertz Cämerer u. Churfürsten etc., Unszerm frndl. lieben Vettern, Vatern, Schwägern und Oheimen, Zu Mann Lehn empfangen u. getragen u. obgedachter Wolff Dietrich S. seinen antheil vf genanten seinen Bruder gefellet, den Lehen, welche nunmehr Unsz und Unszerm Lieben Bruder Zu verleihen gebühren, er itzo folge gethan, so viel Wir ihme Von Rechtswegen daran Zu verleihen haben, doch mit vorbehaltung Unszer u. gemelts Unszers lieben Bruders u. Unszer beederseits Erben, desgleichen unszer und Ihrer L. Herrschafft Römhild Lehnschafft, Recht und gewonheit, die Wir u. Ihre L. daran haben, ohne gefehrde, Darüber er, Georg Sittich von Eberstein, gelobt u. geschworen hat, Unsern, Unsers lieben Bruders u. Unszer beederseits, auch Unszerer u. Ihrer Ldn. Erben schaden Zu warnen, frommen Zu werben, die Lehn, so von unsz u. S. Ldn. oder vnszer beederseits Erben er oder seine Erben gemahnet u. erfordert würden, in unszer und ihrer L. herrschaft alten Fränkischen brauch nach, wie etwa bey d. Herrschafft Henneberg herkommen, getreulich verdienen, u. Zu thun, als Lehnmanne dieser gestalt ihren Lehnherrn von solcher Lehn wegen Zu thun Pflichtig seind, hin wieder wollen wir u. Ihrer Ldn. u. beederseits Erben ihnen u. seinen Erben bey aller alten gewonheit, freyheit, und gerechtigkeit, wie bey der herrschafft Henneberg herkommen, unbeschwerdt bleiben laszen,

Do aber etc. hierbey etc.

Zu Uhrkunth etc. und geben zu Coburg den 15. Januarij ao. 1590.

315.

1593 Juni 11. Veyt von Heldrit zu Stephershausen, fürstl. sächs. Amtmann auf Lichtenberg, Philip Fuchs von und zu Schweinshaupten, Veyt Ulrich von Rotenhan zu Merzbach und Hans Siegmund von Burghausen zu Lauterbach am Main auf *Georg Sittig's von Eberstein* Seite, dann Otto Heinrich von Ebersberg gen. v. Weyhers zu Gersfeld für sich und die andern Bastheim'schen und Weyher'schen Vormünder, Hans Georg von Rumrod zu Ober-Fladungen und Bernhard Diemar zu Waldorf auf der Gemeinde zu Weisbach Seite vermitteln die Streitigkeiten, welche zwischen dem edlen und ehrenvesten Georgen Sittigen von Eberstein zu Ginolfs einerseits und dem Schultheisen, Dorfvorstehern und ganzen Gemeinde zu Weisbach andererseits wegen des Holzes, der Höberg genannt, obwalteten, nachdem sie mit den Parteien im Wirthshause zu Weisbach zusammen gekommen, die vorgezeigten

briefl. Urkunden und Documente geprüft und den Höberg selbst in Augenschein genommen, und entscheiden, dass die Gemeinde zu Weisbach dem Georg Sittig von Eberstein (welcher nicht nur ein besonderes über seinem Acker gelegenes Holzfleck, sondern auch den 12. Stamm oder Gerthe von dem ganzen Höberge beansprucht, dem jedoch die Gemeinde nur von dem halben Höberge den 12. Stamm zugestehen will) drei oben nach Ginolfs zu gelegene Aecker Holz und dann den daran grenzenden 12. Theil des ganzen Gehölzes mit Grund und Boden, auch dem darauf befindl. Holze erb- und eigenthümlich einräumen und abmessen lassen, dass dagegen kein Theil den andern von jetzt an mit Hut und Trift beschweren, auch dadurch keinem adligen Ganerben zu Ginolfs, noch den v. Ebersberg gen. v. Weyhers und den v. Romrod und Anderen an ihrer hergebrachten Jagdgerechtigkeit im Höberg Abbruch geschehen soll. An diesen Vergleich wurden die Siegel der Unterhändler und Georg Sittigs v. Eberstein, wie auch die der abwesenden Bastheim'schen und Weyher'schen Vormünder gehangen.

Urk. mit 14 in Holzkapseln befindl. S. im k. Arch. zu Würzburg.

316.

1597 Januar 10. Eheberedung zwischen *Georg Sittig von Eberstein zu Ginolfs* und *Eva*, des Hans Melchior *von der Tann* Tochter. In diesem Contracte wird u. A. ausbedungen: 1) der Vater von der Braut gibt ein Jahr nach der Hochzeit 1000 fl. grober Münz der Landeswährug zu Franken; 2) dagegen gewährt Georg Sittig seiner Frau in derselben Zeit „*vermög der Reichsgefreyten Ritterschaft in Francken gewonheit*" auch 1000 fl. Gegenvermächtniss, und zwar als Hypothek auf seine Allodialbesitzungen, oder wenn auf Lehengüter, mit Consens des Lehenherrn und der Mitbelehnten. Als jährl. Nutzung hiervon soll seine Frau geniessen a) von den einen 1000 fl. 25 Malter (Fladunger Gemäss) Korn und 25 Malter Hafer; b) von den andern 1000 fl. 1 fl. von je 15 fl.; 3) als Morgengabe soll Georg Sittig 300 fl. und nach seinem Ermessen ein Kleinod schenken; 4) wenn er früher sterben sollte, als seine Frau, sollen seine Erben dieser eine standesmässige Wohnung („eine Behausung und dienlichen Ansitz, darinnen einer ehrbaren Frau vom Adel zu wohnen wohl füget") nebst Brau- und Brennholz verabfolgen lassen etc.

Die mir vorliegende Original-Urkunde lautet:

Im nahmen der heyligen vntheilbarn dreyfaltigkeit Gottes amen: kündt vnd wissent sey allermeniglichen, so diesen brieff sehen oder | hören lesen, das wir hernachbeschribene: Carol von Manszbach, Wilhelm von Manszbach, Christoff von Manszpach, Veit Ulrich von Rottenhan zu Mertzbach, Otto Heinrich von Ebersz-berg genandt von Weyhers zu Gerszfeldt, Caspar Rapp zu Hausen, von wegen vnd auff desz Edlen | vnd Ehrnvesten Georg Sit-

tigen von Eberstein zum Ginolffs seitten, vnd dann wir Melchior Annarck von der Thann, furstlicher wurtzburgischer ambtmann zu Bischoffsheim, Hans Heinrich vnd Alexander von der Thann, Georg Friderich von der Thann zum Kettenn, | Conrad von der Thann zu Römerszhaug, Andreas Wilhelm von Reckrod vnd Heimert Daniel von Witzleben auff desz Edlen vnd Ehrnvesten Hans Melchiorn von der Thann seytten, zwischen dem Edlen vnd Ehrnvesten Georg Sittichen vorgemeltt vnd der Edlen vnd Tugenthafften jungk-|frauen Eua, vorgedachts Hansen Melchiors von der Thann eheleibliche tochter, eine eheliche freundtschafftl. abgeredt bethadingt, auffgericht vnd gemacht haben also vnd dero gestaldt, das gemeltter Georg Sittich die gedachte jungkfrauen Eua von der Thann zu einer ehelich | hauszfrauen, vnd dieselbige Eua von der Thann herwider den benantten Georg Sittichen von Eberstein zu einem ehelichen gemahl haben vnd nehmen sollen vnd wollen; vnd so dann solche bemählung geschehen, auch das beylager wie gebreuchlich volendet, so soll vorgemeltter | jungkfrauen Eua vatter Hans Melchior von der Thann seiner tochter zu einem rechten ehe vnd heyradhgeltt in jahres friest das negst volgendt Ein Tausent gulden an grober muntz landtswehrung zu francken auszzurichten vnd zuuorgnugen schuldig sein, dagegen| soll gedachter Georg Sittig von Eberstein gleichergestaldt vnd ohn einigen verzugk in bestimbter jahrsfriest seiner ehelichen hauszfrauen Eua von der Thann vorgedacht vermög der Reichsgefreyten Ritterschafft in Francken gewonheit auch Ein Tausent gulden | gegenvermechtnus obberurtter wehrung in widerlegungsweisz auff seinen gewisen gangkhafftigen vnd sunst niemandts versatzten oder in andere wege beschwerden aigenen haab vnd guttern, welches alles in einer summa Zwey Tausent gulden machen thut, | doch das sie von Ein Tausent gulden funfftzig maltter halb korn vnd halb haber fladunger masz, vnd dann von den andern Ein Tausent gulden jhe von funffzehen gulden einen gulden järlicher nutzung wol gehaben magk, versorgen, vermachen vnd sie darauff wurcklich be-|widumen vnd verweisen, vnd was denselbigen guttern, darauff er Georg Sittig von Eberstein seinem ehelichen gemahl die Zwei Tausent gulden in widerleg oder gegengeltsweisz versichern wurde, lehen vnd nicht eigen oder erb wehren, soll er derhalben notturff-|tige gebreuchliche verwilligung vnd gunstbriff von dem lehenherrn vnd mittbelehnten auffbringen vnd erlangen vnd furtter seiner ehegemahlen vatter vnd seinen erben dieselbigen in jahresfriest zustellen vnd vbergeben, wo aber das nicht geschehe, so soll im auch | die mittgifft oder die zinsz dauon nicht volgen, biszolang er das vermechtnus wie oblaut auffgericht vnd vberandtwortt hat. Zu deme soll mehrermeltter Georg Sittig von Eberstein seinem gemahl mit Dreyhundert gulden freundtlich vnd ansehen-|lich bemorgengaben, auch nach seinen ehren vnd wolgefallen mit einem kleinot begaben, vber das

auch ihr, sobaldt vf den fahll, do er Georg Sittig von Eberstein eher dann sie thodes abgehen wurde, eine behausung vnd dinlichen Ansitz, darinnen einer Ehrbarnn | Frauen vom Adel zu wohnen wol fuget, auch mit notturfftigem brew vnd brenholtz, welches alles ihr ohn einigen ihren costen in ihre behausung geschafft werden solle, ordnen vnd verschaffen, welcher ansitz ihr auch von ihme, Georg Sittigen von Eberstein, vnd nach sei-|nem thödtlichen abgang von seinen erben in gutem beulichen auffrichtigen wesen jederzeitt soll gehaltten werden, sonder alle geuerde. Weitters ist beredt vnd allerseits auszgenohmen auch zugesagt worden, wo sichs durch schickung desz Allmechtigen | zutruge, welches zu seinem göttlichen willen stehet, das Georg Sittig von Eberstein eher dann Eua von der Thann, sein eheliche hauszfraw, thodes verfallen oder abgehen, doch kinder, von ihrer beider leibe erzeugt, hintter ihme am leben verlaszen wurde, | sodann sie, Eua von der Thann, bey solchem ihres hauszwirts vnd ihren kindern bleiben vnd ihren wittwenstuhl nicht verucken will, soll sie solches zuthun gutt, fugk vnd macht haben, auff welchen fahll sie alsz dann auch sich alsz ihres verstor-|benen hauszwurts gutter, ligendt vnd fahrent, mit allem, nichts auszgenohmen, so lang sie sich in die andern ehe, wie vorstehet, nich begibtt, zu ihrem besten vnd nutzen vnd wie ihr vnd ihren kindern daszelbige am bequembsten vnd dinst-|ligsten ist, zu gebrauchen vnd zu geniszen haben, doch soll sie von solchen guttern allen, wie die vnterschidtlich möchten genandt werden, ligent oder fahrende — souil das heuptgutt belangendt — ohne vorwiszen der kinder vormunder, ob der vorhanden, oder | aber, do die kinder keine vormunder hetten, der kinder negste gesipte freundt gar nichts verkauffen, versetzen vnd auff andere wege den kindern zu nachtheil verthun, noch vereuszern, do sie aber also vnd deromaszen bey ihren kindern zu pleiben nicht | gemeindt oder sich ausz zutragen ettlicher irrfelle mit denselbigen oder die vormunder vnd kinder mit ihr beywonlich nit vertragen kontten, so soll sie auff vorgenantten ihren verschafften vnd gesteltten ansitz, deszgleichen ihre ver-|mechtnus oder geordtnet wiedthumb zihen vnd sich deszelbigen zu allem ihrem willen vnd besten ir lebenlang gebrauchen, darbey sie dann ihre kinder, derselbigen freundt oder vormunder getreulich vnd mit dem besten vleisz schutzen vnd schirmen, | ihr auch von niemandts, souil immer in ihrem vermugen vnd keinem vberlast, eingriff oder bedrangnus widerfahren lassen sollen. Hieruber soll auch vf solchen fahll der frauen Eua, wan sie ir vermächtnus vnd verschafften ansitz | bezeuhet vnd denselben einnehmen wirdt, vber vorbeschribenes zu ihrer beszerer vnterhalttung in jedes feldt drey acker landes zu kraut, rueben vnd flachs, drey acker wiesen zu hey, grummat vnd aller nutzung sampt drey geschock stray vnndt| vier geschock Etzstroh järlich, alldieweil solcher wiedumb wehret, gereicht vnd geuolgt, doch die beszerung oder dungung nirgent

andershinn, alsz vff bemeltten acker landes gewendet vnd gebraucht werden. Wurde aber ehrngemeltte fraw vff | solchem ihrem bewithumb nach ihrer gelegenheit nicht pleiben vnd sich anderszwohin begeben vnd ihre beszerung suchen wollen vnd von demselbigen abzihen, soll ihr järlichen fur den ansitz brew, brenholtz vnd negstgesetzt arttlandes vndt | wiesen funfftzig gulden an geltt fränckischer landeswehrung dafur erstattet vnd in ihre gewarsam ohne ihren costen geandtwortt werden. Vber das soll ihr auch auf diesen wege, do sie sich von den kindern wie oblaut zu thun bedacht, vonn | allen fahrenden haab vnd dem gantzen vorraht vnd hauszraht, wie itzliches itzo nahmen hat oder kunfftig gewinnen möchte (:auszgenohmen bahrgeltt, pfandtschafft, raysige haab, geschutz vnd was mehr zur wehr vnd manheit gehörtt, an dem allen | sie dann alsz ein weibsbildt nichts haben solle:), der helffte-theil volgen, werden vnd pleiben. Deszgleichen soll ihr auch an dem silbergeschirr der halbetheil volgen vnd pleiben, dagegen sie auch mit gar keiner schuldt, so sie beyde in stehender | ehe mitteinander gemacht, nichts zu schaffen, noch sich deroselbigen zu irren oder damit zu bekömmern haben soll. Begebe sich aber, das sie nach absterben ihres junckern zu der andern ehe greiffen vnd sich anderwerts bestatten, welches alles | zu ihrem guten willen vnd wolgefallen stehen wurdt, so soll sie den ansitz wie obgemeltt reumen vnd ihren andern Eheman volgen vnd heimzihen. Alszdann in solchem fahll haben Georg Sittig von Ebersteins erben gutt, mugen vnndt macht, gemeltte Eua von ihrem bewidumb mitt Zwey Tausent gulden hauptsumma abzulösen, doch also, das sie ihr solches ein halb jahr zuuor auffkundigen. Daruber soll gemeltte Eua den widerfahll der Ein Tausent guldenn| gegengelts genugsam versichern, vnd do sie alszdann mit dem andern eheman durch versehung Gottes des Allmechtigen auch kinder erobern vnd nach ihrem thode verlaszen wurde, so sollen die Ein Tausent gulden zugebrachten geltts vn-|ter beyderley kinder zugleich, also das die ersten vnd letzten kinder vnd so mancher mundt, souil pfundt an solchem zugebrachtem geltt der Ein Tausent gulden empfahen, getheiltt vnd ihnen ohne alle einsage geuolgt werden. In | gleichem fahll soll es mitt mehrermelts Georg Sittigen kinder, ob er nach absterben seines itzigen gemahls sich widerumb verheyraten vnd in der andern ehe wie itztgemeltt auch kinder bekomen wurden, mit gleicher abtheilunge| desz zugelts halber gehaltten werden, damit in deme niemandts beuortheilet werde; aber mit ihrer morgengabe auch andern kleinoten, geschmuck vnd kleidern, vnd was derwegen zu ihrem leib gehörtt, soll sie nach fräwlicher | weisz vnd sonderlich wie morgengab recht vnd gewonheit alles ihres willens zugeparen vnd darmit allenthalben ohne menniglichs verhinderung oder eintragk zu thun vnd zu laszen haben, ohn geuerlich. Im fahll | aber die obgemeltte eheleutt, Georg Sittig von Eberstein vnd Eua von der

Thann, ohne leibserben, welches Gott genediglich abwenden woltte, sich thodes halben scheiden wurden, welches dann vnter ihnen beiden das ander vberlebet, das solle bey | allem zu vnd gegengebrachtem geltt sein lebenlang geruiglichen sitzen pleiben vnd daran seinen volg vnd gebrauch vnd nutz haben vnd behaltten, auch von desz verstorbenen freundtschafft darbey geruiglich gelaszen, darzu von ihnen ihres vermö-|gens im selbigen geschutzt vnd geschirmbt werden. Vnd wan volgents das letztpleibende nach dem willen Gottes auch mit thode verschieden, so soll alsz dann vnd nicht eher eines jeden geltt, nemlich brautschatz, gegensteuer an die örtte | vnd an den stam, dahero es ettwan gefloszen, widerumb fallen vnd komen vnd denselbigen also ohne mittel zue vnd heimsterben, sonder alle geuerde. Letzlichen vnd sonderlich ist auch abgeredt vnd von beiden eheleuten, nemblich | Georg Sittig von Eberstein vnd Eua von der Thann bewilligt vnd auszttrucklich zugesagt worden, das sie ihrem vatter vnd seinen erbenn alszbaldt nach empfahung der mittgifft der Ein Tausent gulden, damit die gleicheit gehaltten, vnd | eins mit dem andern zugehe, auffgericht vnd verferttigt werde einen erblichen, ewigen vnd vnwiderrufflichen vnd mit einem leiblichen ayde becrefftigten verziegk, wie derselbig der besten formb vnd masz funden werden kan, auch zum | rechten vnd nach gewonheit desz landes zu francken bestendig, crefftig vnd von wirden sein magk, auffrichten, damit gedachter ihr vatter vnd seine erben sich deszen im fahll der notturfft haben zugebrauchen, zustellen vnd vbergeben, welcher verziegk dieses ausz-|trucklich namhafftig vnd in specie inhaltten, vermogen vnd mittbringen solle, das itzgenantter Georg Sittig von Eberstein vnd Eua seine hauszfraw fur sich, ihre erben, erbnehmen vnd nachkomen gantz lautterlich vnd vnwiderrufflich vnd ewiglich alle vätterliche | vnd mutterliche, bruderlich vnd schwesterlich erbguht, lehen vnd aigen, fahrendt vnd liegendt, nichts auszgenohmen, verzeyhen vnd sich deszelbigen alles endtsetzen sollen vnd wollen, auszgenohmen was ihnen der thodt ihrer bruder vnd geschwistergetten vnd aller deren | erben, ob sie dieselbigen alle ohne mansleibs erben abgingen erlebtten, zuegeben vnd heimbrechten. Dobeneben auch ist abgeredt worden, wo ins kunfftig vermeltter Hans Melchior von der Thann, der jungkfrauen Eua vatter, oder seine erben einer andern | dieser jungkfrauen schwester an heyrathguht, geschmuck, kleidung vnd anderm mehr, alsz dieser gereicht vnd gegeben wurde, soll dieser solches auch volgen vnd daran nichts benohmen sein. Alszdann vnd auf vorgemeltten fahl, nicht eher, solle die vielgemeltte Eua vnd | ihre erben, von ihrem leib gebornn vnd herkomen, auff alle pfandtschafft, barschafft, eygen, ligendt vnd fahrendt guht, nichts auszgenohmen, was deszelben von ihrer bruder vnd geschwistrigit bey lebendigem leib testaments oder andere weisz nichts verschafft| were zuuolnzihen sein vnd pleiben; aber an den lehen vnd aller

derselben zugehörungen, waszerley natur, artt vnd aigenschafft die wehren, auch von weme dieselbigen zu lehenhero zureden oder gingen, sollen sie alle, dieweil einer desz mänlichen stams vnd nah-|mens wie obgemeltt vorhanden nichts haben oder deren vehig sein in keine weisz. Ferner ist beredt vnd bethadingt, wo diese eheliche eheleuht vor dem ehelichen beylager eins mitt thodt abging, welches Gott gnediglich wolle verhuten, solle kein theil| dem andern ettwas zugeben verpflicht sein, vnd sonst in andern fellen, so hierinnen nicht auszgedruckt, wie landesgewonheit in francken ist vnd vnter denen vom Adel von altters hero komen, auch gehaltten werden, alles geuerde, argeliest, neue feindt | hierinnen gentzlichen auszgeschloszen. Vnd das diese eheberedung obgemelttermaszen durch vns vorgenantte selbstsacher, händtler vnd theydingsleuht also abgeredt, auffgericht, beschloszen vnd allenthalben angenohmen sey worden, so haben wir obermeltte ein jeder | für sich selbsten sich mit aigen handen vnterschriben vnd sein adelich angeborn ringpettschafft oder jnnsigil an diesen brieff wiszendtlich auffgedrückt vnd gehangen. Geschehen montags den zehenden Januarij vnd Christj vnsers ainigen erlösers vnd seligmachers geburtt im funffzehenhundert sieben vnd neuntzigsten Jahrnn.

Geörg Sittich von Eberstein — *Hans Melcher von der Thann.* — *Andreas Wilhelm von Rekrod* mp.

Georg Christoff von vnd zu Manszbach mp. — *Veit Vlrich von Rottenhan* mp. — *Otto Heinrich von Ebersberg genandt von Weyhers* mp.

Karle von Mansbach mp. — *Caspar Rapp* mein handt. — *Melchior Anargk von der than* mp.

Hans Heinrich von der Thann — *Georg Friedrich von der thann* mppria. — *Alexander von der Thann.*

Heymerdt Daniel von Witzleben mp.

56 Zeilen, überall Rand, feste Schrift, die Worte aber bald gross, bald klein geschrieben, fast nur Commata als Interpunction, von den angehängt gewesenen Siegeln sind nur noch 15 Einschnitte für die Pergamentstreifen übrig.

317.

1598 Mai 9. Johann Frnst Herzog zu Sachsen ertheilt dem *Georg Sittig von Eberstein* einen Lehenbrief über einen Hof zu „Sontheimb vor der Röhna".

Der Lehenbrief lautet nach der Abschrift in des Eisenach. Geh. Archivs zu Weimar Lehenbuche de Ao. 1638 (Bl. 77 u. 78):

Von Gottes gnaden Wir Johann Ernst Hertzog zu Sachszen, Landtgraff in Duringen vnd Marggraff Zu Meiszen, Bekennen fur vnns vnd vnsere Erben vnd Thun Kunt gegenmenniglich, Das Wir vnsern lieben getreuen Georg Sittich von Ebersteinn einen

Hoff in vnserm Dorff Sontheimb vor der Röhna, bey dem ober hasz gehnn Hildenbergkh warths gelegen, mitt allen seinen im Dorff vnd feldt Zugehörungen, nichts auszgenommen, zu rechtem Manlehenn verliehen habenn, vnd vorleihenn ihnen denselben hoff Zu rechtem Manlehenn Inn Crafft ditzs Brieffs, in allermaszenn solchen hoff ehr hiebeuor von dem Hochgebornen fursten, vnserm freundtlichen lieben Brudernn, herrn Johann Casimirn, Hertzogen Zu Sachszen etc., Vnd vns zu Manlehen empfangenn vnd getragen, Den Lehen, welche vnns nach geschehener Bruderlicher Erbsonderung alleine Zu uorleihen gebuerenn, Er itzo volge gethann, So viell wir ihme von rechtswegenn daran Zu uorleihen habenn, Doch mitt vorbehaltung vnser vnd vnser Erbenn Lehenschaft, Rechtt, vnd gewonheitt, die wir daran haben, ohne gevehrdte, daruber er, Georg Sittich von Eberstein, gelobtt vnd geschworen hatt, vnsern vnd vnser erben schaden Zu warnen, frommen Zu werben, Die Lehen so von vnns, vnd vnsern erben gemahnet vnd erfordert wurden, getreulich Zu uordienen vnd Zuthun, als Lehenmanne dieser gestaltt ihren Lehenherrn von solcher lehen wegen Zuthun pflichtig seindtt, Hinwieder wollen wir vnd vnsere erben Ihn vnd seine Erben bey aller alter gewonheit freyheit vnd Gerechtigkeit vnbeschwerett bleiben laszen, Do aber wir ohne eheliche geborne Manliche leibserben Todtes abgehen wurden, Vf den fall soll berurter Georg Sittich von Eberstein angetzeigten Hoff von erwehnten vnsern freundtlichen lieben Brudern oder Sr. Ldn. ehrlich gebornen Manlichen leibsErben, vnd do deren gleichsfals nicht wehren, also dan von den ienigen, auf welche in den Chur: vnd furstlichen Heuszern Sachszen vndt Heszenn etc. vermueg vnser vnd Ihrer LLdn. allerseits Erbtheilung, Erbvorbruderung, sambtlicher belehnung, aufgerichter vorträge vnd herogebrachter gewonheit diese Landte kommen vnd fallen werden, Zu Lehen empfangen vnd sich mit Demselben ahn Ihre Ldn. auf obbestimbte vnderschiedtliche felle halten ohnegefehrdte,

Hierbey seindt geweszen etc.

Zu Vrkunth etc. am 9. Monatstag May Ao. 98.

318.

Als mit Georg Sittig v. E. zu Ginolfs, der in den noch vorhandenen gräflich Mansfeldischen Lehenbriefen v. 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesammten Hand gezogen wird, den 2. Novbr. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, meldete sich Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen beim würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine. Vgl. das Ausführlichere hierüber unten bei Karl's Linie und Seite 90.

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's v. E. zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johannetta (die älteste Barbara war schon 1597 †) überliessen 1. Dec. 1600 per

pactum renunciationis den freien eigenthümlichen Lehenhof zu Lutter an der Hard an Wolf Dietrich v. E. zu Gehofen, zu verleihen an einen gewissen Hans Beyer, Müller. Der dem Letzteren darüber ertheilte Lehenbrief fängt so an:

„Demnach nach Absterben unsers lieben Bruders und Vetters George Sittig von Eberstein seel., wir *Elisabeth*, *Margaretha*, *Dorothea* und *Johannetta* Geschwistere, *Wolff Dietrich* vor mich und meinen Bruder und Vetter, *George* und *Hans Christoph*, alle sämtl. gebohrne *von Eberstein*, *Basen und Vettern zum Güngloffs und Gehofen*, bekennen für uns und alle unsere Erben, dasz wir recht und redelichen verliehen haben und verleihen hiermit, in Crafft und Macht dieses Brieffes, den nahmhafften Hans Beyer, Müllern, und Margaretha seiner Ehelichen Hauszfrauen zu Lutter vor der Hartt etc."

und endigt:

„Deszen zu steter Haltung und Bekändtnisz habe Ich *Johannetta von Eberstein* vor mich und meine Schwestern, und ich *Wolff Dietrich von Eberstein* in Vollmacht meines Brudern und Vettern *George* und *Hans Christoph von Eberstein* Unser angebohrn Insiegel zu Ende dieses Brieffs aufgedrückt, Jedoch unser und unsern Erben und den Unsern alten Herkommen, Servitudt und Gerechtigkeit, wie gemelt, ohne Schaden, Gegeben den 6. Xber anno 1600".

Nach Absterben der ältern Schwestern, am 11. Mai 1618, cedirte Johannetta v. E. alle ihre Rechte an genanntem Hofe an Wolf Dietrich v. E. (s. Karl's Linie).

Johannetta übergab ihrem Vetter Wolf Dietrich nicht nur verschiedene Lehn- und Reversbriefe über diesen Hof zu Lutter an der Hard, sondern auch mehrere solche über den Hof zu Sundheim vor der Rhön; dann eine Abschrift der Deduction d. d. Donnerstag nach dem h. Ostertag 1543, welche ihr Vater Georg dem Bischof Konrad zu Würzburg überreichte; ferner das oft angeführte Notariats-Instrument v. J. 1550, den Vergleich zwischen Kilian und Anna und Wolf v. E. v. J. 1560, den Ehe-Contract Georg Sittig's v. E. v. J. 1597 und endlich die Abschrift einer alten lateinischen Handschrift über die Eberstein'sche Familie. Mit Ausnahme der Letztern sind die genannten Urkunden glücklicherweise noch vorhanden, und zwar befinden sich gegenwärtig das Not.-Instr. u. die Deduction in des Major Hermann's v. E. zu Mainz, die übrigen Urkunden aber in meinen Händen.

Die zu Anfang dieses Aufsatzes erwähnte Abschrift der alten lateinischen Handschrift aus dem 15ten Jahrh. ist leider in einem Brande 1733 verloren gegangen und sind davon nur noch einige Extracte übrig. Diese Abschrift soll 1588 von dem Pfarrer M. Bernhard Steiner, der sich „E. E. Land in Kärnden am Evangelio bestellte Diener zu Klagenfurth" unterschrieben, gefertigt worden sein und ist noch 1645 und 1646 von dem Superintendenten Peter Haberkorn zu Giessen zum Behuf einer Leichenpredigt,

die er daselbst bei Begräbniss Johann Wolf's und der Anna Eleonore v. E. (Kinder des Feldmarschalls v. E.) gehalten, gebraucht worden. Nach einer von dem Hofrath *Wilhelm* Frhrn. v. E. gen. v. Büring am 11. Febr. 1789 (an seinem Geburtstage) gemachten „Nota" hat ihm der Dr. Keller, Sohn des alten Amtmanns Keller in Mohrungen, den der Graf *Ernst Friedrich* v. E. nebst dem Kornschreiber Bader zum Abschreiben seiner genealog. Samml. immer gebraucht, versichert, dass am Ende der alten Handschrift auf Pergament, welche er (der Dr. Keller) oft gesehen und in seinen jüngeren Jahren selbst abschreiben müssen, auf 12 bemalten Blättern von 6 Personen des Geschlechts *von Eberstein* (nämlich von *Bernhard* [turnierte 1311], *Haubold* [turnierte 1362], *Georg* [turnierte 1403], *Friedrich* [turnierte 1408], *Kilian* zu Bischofsheim vor der Rhön [† 1568] und *Georg dem Aeltern zum Ginolfs* [† 1559]) die resp. väterl. und mütterl. Ahnen verzeichnet gewesen, und zwar jeder Name apart. 1646 aber hat Jemand aus diesen 12 Blättern einen Stammbaum formirt und die 6 Ebersteine als Väter und Söhne unter einander gesetzt und noch in derselben Weise die Ahnen *Philipp's* (der 1554 † und mit Anna geb. von Trota vermählt war), *Hansen's*, *Wolf Dietrich's* und des Feldmarschalls *Ernst Albrecht* v. E. dazu gezeichnet.

319.

1605 Dec. 3. Bernhard Philipp v. Rüdigheim zu Rückingen einigt sich als Bevollmächtigter der Geschwister *Elisabeth*, *Margaretha* und *Johannetta von Eberstein* mit dem Bischof Julius zu Würzburg über den Verkauf der Eberstein'schen Allodialgüter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain.

Die Urkunde lautet nach einer vom Originale im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Zue wisszen demnach auf des Hochwirdigen Fürsten vndt Herrn, Herrn Julij, Bischoffen zue Wirzburg vnd Herzogen zue Franckhen etc. Tagsbestimmung heut dato der Edle vnd Ehrnuest Bernhardt Philip von Rüdigkheim zue Rückhingen mit volmacht der auch Edlen vnd Ehrentugentreichen Elisabethen Margarethen vnd Johanneten Geschwisterten von Eberstein erschinnen vnd wegen der aigenthümblichen gütter zum Hilters Simmershausen Weispach vnd Greuenhain khaufshandlung gepflogen, als ist zwischen ihrer Fürstlichen Gnaden verordneten vnd itzt gemeltem von Rüdigkheim abgeredt vnd beschlossen das gedachte geschwisterte innerhalb den $\frac{21}{11}$ Monats Decembris ihrer Fürstlichen Gnaden Kellern zue Neustat Johan Schillinger alle aigenthümbliche gült vnd Zins, Am korn Waiz Erbes vnd habern Pfennigzins, Sommer vnd Fasznachthüner Schonbrot sambt aller andern Darzu gehörigen rechten vnd Schrifftlichen vrkhunden vnbeschwert vnd freyaigen wirkhlich anweisen einrauhmen vnd vbergeben sollen, was nun aus solcher anweisung sich an khorn Waizen vnd erbes-

sen befinden würd solle iedes malter auf dritthalben gulden, das malter Habern auf zweinzig Pazen, Thannischer vnd Bischofshaimer mas, das Fasznachthun Neun das Sommerhun Sechs, ein Schonbrot Sechzehen Pfennig Ayer 1 schockh 3 schill. angeschlagen neben dem Pfennigzins in eine Summa zu zigen vndt zu setzen, waz nun also befunden wurd dauon soll ieder gülden einer durch den Andern auf Siben vnd zweinzig gülden abgerechnet, vnd was also aus disem anschlag nach guter Rechnung befunden würdt soll an Statt des khaufschillings gehalten darüber noch vor dem 6. Januarij Khönftigen 1606er neuen Calenders ein khaufuerschreibung aufgericht zur Fürstlich Wirzburgischen Cammer gelifert, vnd alsdann die bezahlung gegen gebuhrende Quittung gefordert vndt erlegt werden, Dieweilen aber das Holz am Hoeberg Greuenhaimer Marckhung in disem Anschlag nicht begriffen, Solle Ihrer Fürstlichen Gnaden Keller zue Neustatt dasselbe neben der geschwisterten Abgeordneten izo alsbalt zu rechter weiter Zeit besichtigen, wie es befunden worden verzeichnen, vnd vnderschriben zur Fürstlichen Cammern neben einem Anschlag vberschickhen, darmit derhalben auch eine vergleichung vnd khauf gemacht vnd alles in eine verschreibung khommen möge, Doch das zuuor sowohl wegen der Edlen vnd Ehrentugentreichen Frauen *Euen* wittibin geboren von der Thann vnd *Julianen* von Eberstein wittibin, wegen ihrer forderungen welche dieselben auf disen güttern haben möchten ein gebührlicher verzig eingelifert vnd zur Fürstlichen Cammer vbergeben werde, So geben vnd geschehen vnder beederseits vnderzeichneter subscription vfm Schlos vnser Lieben Frauwenberg ob Wirzburg den 3. Decembris Anno 1605.

Joan: vom Driesch
D. Guckmann Rentmaister

Bernhard Philipp
von Rüdigkheim
zu Ruckhingen.

320.

1606 Januar 4. *Elisabeth*, *Margaretha* und *Johannetta* Geschwister *v. Eberstein* verkaufen ihre Güter zu Hilders, Simmershausen, Weisbach und Gräfenhain an den Bischof Julius von Würzburg für 2186 fl. 15 ß.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Wir Elisabeth, Margareth vnd Johanna geschwisterten vom Eberstein, thun kunth vnd bekennen hiermit offentlich, dasz wir mit Rhat, Zuthun vnd hilff des Edlen vnd Ernuesten Philippsen Bernhard's von Rüdigheimb zu Rückingen, vnsers freundlichen lieben Vettern, recht vnd freywilig zu vrthet verkaufft haben, vnd verkauffen hiemit in der aller besten vnd bestendigsten form, masz vnd gestalt, wie solches am besten vnd bestendigsten geschehen

kan vnd mag Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Julio, Bischouen zu Wurtzburg vnd Hertzogen zu Francken etc. vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, Ihrer Fürstlichen Gnaden nachkommen vnd Stifft, Zum Hilters 19 fl. 2 ℔ 21 den. 7 masz. 3 metzlein Korn, 7 masz 3 metzlein habern. Zu Semmershausen 3 fl. 4 ℔ 14 den:, vom Eberstainischen Hoff zu Weiszbach 5 ℔ an geldt 2½ malter Korn 2½ malter Haber (2 Metzen Erbeszen). Item vom Greuenhaimer oder Weyherischen Zehent daselbsten 5 malter Korn 5 malter Haber 2 metz Erbeszen. Item von den Viertelsgüettern daselbsten (2 fl. 3 ℔) 1 malter 2 metz Korn 7 malter 2½ metz 1 Saltzmeszlein Haber 1 metz Erbeszen 2 Sommerhanen 1 huen 45 Ayer 1 Schonbrod. Sambt 15 acker Holtz am hohenberg mit Handlohn, rechten vnd gerechtigkeiten, wie wir daszelb vermög vbergebenen vnd besigelten Registers eines gleichen dati mit disem kauffbrief vor disem inngehabt vnd genoszen haben, oder vermög hiermit vberantworter brief vnd Sigill Register vnd anderer schrifftlichen vrkunden haben vnd genieszen mögen oder sollen, Vnd kompt diser kauff für vnd vmb Zwey Tausent, Einhundert, Sechs vnd achzig gulden, funfzehen Pfennig, Fränckischer wehrung, Jeden gulden zu 15 batzen gerechnet, welche Summa vnsz von Irer Fürstlichen Gnaden Cammern wol bezahlt vnd entricht worden ist. Sagen darauf Ihre Fürstl. Gnaden dieser kaufsumma frey, quit, ledig vnd los. Verzeihen vns derhalben aller einred, behelffen vnd gutthaten, welche vorangezogenem kauf vnd bezahlung zuwider vnd abbrüchig sein möchten, Haben auch darauff Ihre Fürstlichen Gnaden deroselben Nachkommen vnd Stifft, in obangeregte güetter, gefell, renthen vnd gerechtigkeiten, wie dieselben namen haben möchten, vnd verstanden werden köndten, frey vnd vnbeschwert, vnuerpfendt vnd vnansprüchig eingesetzt, vnd vnsz derselben wissentlich vnd freywilliglich begeben. Gereden auch vnd versprechen für vnsz vnd vnsere Erben hiermit bey verpfendung aller vnserer haab vnd güetter itziger vnd künfftiger an hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn etc. Ihrer Fürstlichen Gnaden Nachkommen vnnd Stifft kein anspruch oder forderung nimmermehr zu haben oder zu gewinnen, weder mit noch ohne Recht oder Gericht in keine weis noch weg, wie das immer geschehen möchte. Vnd haben darauf Alle vnd iede in disem kauf begriffene gült, Zinsz vnd Lehenleut Ihrer pflicht vnd Aid, damit sie vnsz, vnsern lieben Eltern vnd Vorfahren, denen vom Eberstein verwandt vnd zugethan gewesen, gäntzlich vnd gar ledig vnd los gezehlt, vnd Sie, Auch Ihre Nachkommen an offt gedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn, dero Nackkommen vnd Stifft mit allem zu gewarten vnd zu thun, wie sie vnsz vom Eberstein biszhero aus schuldigkeit gelaistet, geheiszen vnd gewisen. Wir gewehren auch viel hochermeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg etc. Ihrer Fürstlichen Gnaden Nachkommen vnd Stifft, die obberürte

verkauffte vnd bezahlte Aigene güetter für frey, ledig, vnuerkümmert, Auch snderswo vnuerkaufft, vnuersetzt vnd vnuerschriben, vnbeschwert vnd allerdings vnansprüchig, wie dann wehrschafft im Land zu Francken recht vnd gewonheit ist. Wo aber dieselbige gar oder zum theil itzt oder inskünfftig, von Jemand ansprüchig wehren oder würden, vnd also Ihren Fürstlichen Gnaden, dero Nachkommen vnd Stifft Irrung und eintrag begegneten, So wollen wir obermelte drey Schwester vom Eberstein vnd vnsere Erben vnnd Erbnehmen Ihre Fürstliche Gnaden vnd dero Stifft ohne ainigen costen vnd schaden, Inner vnd auszer Rechtens vertretten, vnd Ihnen solches alles vnd Jedes von allen Ansprüchen fertigen, frey vnd ledig machen. Deszen zu mehrer sicherheit, haben wir Ihren Fürstlichen Gnaden dero Nachkommen vnd Stifft zu einem rechten wahren vnderpfand eingesetzt vnd setzen hiermit in bester form Rechtens ein, mit vnd In crafft disz brieffs, Nemblichen alle vnd jede vnsere Haab vnd güetter, die wir itzunder innen haben vnd künfftig noch bekommen möchten, ligens, fahrens, gelt, schulden, gantz vnd gar von allem deme, was vnser heist vnd ist, oder noch künfftig sein vnd werden möchte, nichtsz auszgenommen, Dergestalt da von Jemand vber kurtz oder lang angeregte verkauffte vnd bezahlte Aigenthümbliche güetter, Zinsz oder gulten ansprüchig würden, vnd wir oder vnsere Erben die wehrschafft, als obgesetzt, nit laisten oder halten köndten oder würden, Dasz alsdann vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg etc. dero Nachkommen vnd Stifft, vnerwartet Rechtlicher ausführung, angestellter, oder auch angemaster Euiction gut recht fug vnd macht haben solle, zu vnseren güettern vnd vermögen (:inwas handen dieselbigen dero Zeit gleich sein möchten:) zu greiffen zu handen zu nemen, zu uerkauffen oder zu niszen, vnd also ihres willens vnd gefallens ohne einred oder verhinderung Allermänniglichs, darmit zu thun oder zu handeln, so lang vnd viel bis Iren Fürstlichen Gnaden, dero Nachkommen vnd Stifft ihres abgangs costen vnd schäden allerdings vollige vergnügung beschehen ist, darwider vnsz vnd vnser Erben ainig recht, priuilegium, oder freyheit nichts schützen oder vertragen solle, Versprechen demnach für vnsz, Auch alle vnsere Erben vnd Erbnemen disen kauff vnd verschreibung in allen Clausuln Punckten vnd Artikuln wahr, stet, vest vnd vnuerbrüchentlich zu halten, darwider nit zu thun zu sein noch schicken oder gestatten gethan zu werden, in kein weis noch weg, wie Jemand erdencken oder vornehmen möchte, getreulich vnd ohne geuerde. Deszen zu wahrem vrkundt habenn wir obernante drey geschwisterten von Eberstein vnsere Adelige RingPetschafft an diesen brief gehangen, vnd, weiln wir lesens vnd schreibens nit berichtet, den Auch Edlen vnd Ehrnuesten Bernhard Philippsen von Rüdigheim zu Rückhingen vnsern freundlichen lieben vettern gebetten vnd erbetten, dasz er sein Angeborn Adelich Innsigel auch an diesen brief gehangen, vnd sich für sein Person sowoln

als von vnsertwegen mit aigenen handen vnderschriben Deszen ich der von Rüdigheim also beschehen sei bekenne, Doch mir meinen Erben vnd Insigel in Andere weg ohne schäden So geben vnd geschehen Mittwochs den 4. Januarij Neuen Calenders, Alsz man zehlet nach der gnadenreichen geburt vnsers einigen Erlösers vnd Seligmachers, Eintausent, Sechshundert vnd Sechs Jar.

Mit den vier anhangenden Insiegeln der Elisabeth, Margareth und Johanna von Eberstein und des Bernhard Philipp von Rüdigheim in Holzkapseln

321.

Register vber die Eberstainisch aigens gutter zum Hiltters, Sommerhausen, Weissbach vnd Greuenheimer marckung. A. 1605.

Hiltters.

26 den: an gelt:
1 mezen korn
1 mezen habern

Von drithalb acker wiszwachs im Rangerstüdig zwischen der Battener marck vnnd Caspar Zolln gelegen,

$3\frac{1}{2}$ Viertel acker wiszwackhs am Steinhaugk zwischen Hanns Hartmann vnd Simon Hartmann gelegen,

Ein halb acker artfelt am Rhönweg zwischen Hanns Barthenn vnnd Michael Schleichern gelegen,

Drey viertheil acker hürdtwaidt am Rhönweeg zwischen Hans Barthen vnd Michael Schleichern gelegen,

Anderthalb viertheil acker artfelt, vf Hübners stückh, zwischen Peter Hartmann vnd Balthasars Hübners erben gelegen, Besitzer Gabriel Rehm.

20 den: vf Michaelis von anderthalb acker, drey ruten am roten haugk gelegen zwischen Cuntz Centgrauen vnd Caspar Hohmann.

Ein halber acker vnd 20 ruten muszgartten am Wellerpfadt zwischen Michael Hohmann vnnd Hansz Flecken gelegen.

Drey vierteil acker artfelt im Rein, zwischen dem Pfarracker vnd Hannsz Scharffenbergern gelegen, Besitzer Herman Fürst.

Summa Lateris
1 lib: 10 den.
1 mezen korn
1 mez. Habern

17 den: vff Michaelis, von fünf vierteil acker artfelt vnd wisen, in den Feldtwisen, zwischen Hanns Hohmann vnd Simon Hartman gelegen.

Ein vierteil acker wisen hinder der kirchen, zwischen Caspar Hohemaun vnd Valentin Centgrauen gelegen,

Ein halb viertel acker muszgartten am alten weeg Valtin Hanns oben vnd vnden gelegen, Besitzer Sebastian Bihn.

14 den: vf Michaelis von einem halben acker 29 ruten artlandts im Battenfelt zwischen Hanns Speten vnd Valtin Hammen gelegen

Ein halber acker weniger 3 ruten artlandts im Battenfelt zwischen Valtin Hartmann vnd Valtin Küllern gelegen,

Neunvndvierzig ruten muszgartten am fundtloser weeg zwischen Anna Centgrefin vnd Wilhelm Barthen gelegen,

Sechzehen ruten muszgarten neben den Schandenhoff zwischen Hanns Behmens wittib, vnd Valentin Hellers wittib gelegen,

Ein vierteil acker artfelts vf dem Mühlrain Simon Hartmann vnden vnd oben gelegen Besitzer Hannsz Senff.

5 den: vf Michaelis, von sechsvnddreiszig ruten Wiszwachs vf der Aw zwischen Adam Mihmen vnd Endres Flecken gelegen,

Ein acker weniger zehen ruten artlandts vf dem Pfiffersberg, zwischen Veit Hohmann vnd Valtin Hammen gelegen. Besitzer Valtin Hauszherr der Junge.

Summa Lateris
1 lib: 6 den:

2 den: vf Michaelis von einem halben acker artlandts an der dreylendigs wisen gelegen Besitzer Hannsz Barth.

1 lb. 10 den. vf Michaelis von einem haus zwischen Endres Ewalten vnd Letz Breydingen gelegen, Sechs ruten rasen hinter dem dorff, zwischen Peter Centgrauen vnd Hannsz Reinharden gelegen.

Ein acker artfelt im Rodt zwischen Valtin Kacheln vnd Hannsz Günttern gelegen.

Ein halber acker artlandts an der dreylendigs wisen gelegen, Besitzer Martin Reinhardt.

8 den 2 alt. d. vf Michaelis von eim Viertel ackers Baumgartten zwischen dem Sanndtweeg vnd Jobst Hohmann gelegen.

1 virteil ackers muszgarten auch am Sandtweeg zwischen dem gemeinen weg vnd Endreszen Hartmann gelegen.

Ein halber acker muszgartten bei dem Schwenckbronn zwischen Valtin Pfaffen vnd Valtin Hartmann gelegen, Besitzer Clausz Scharffenberger.

6 den: vf Michaelis von zweinzig ruten Muszgarten am Mühlrain, zwischen Anton schaffstecken vnd Hannsen Scharffenbergern gelegen Besitzer Claus Koch.

4 den: vf Michaelis von Sechzehen ruten Muszgarten am fundtloser weeg, neben Valtin Hartmann gelegen. Besitzer Jakob Harting.

Summa Lateris
2 lib: 2 a. d.

16 den: vf Michaelis von zwen acker artlandts am Lieberzer pfadt gelegen stösst wider Hannsz Barthen, vnd wider die gemein Besitzer Georg Mihm.

16 den: vf Michaelis von acht vnd vierzig ruten wiszwachs in der dreylendigswisen neben Michael Hohmann gelegen.

Sibenzehen ruten wisen vf der Aw zwischen Valtin Centgrauen vnd Hannsz Hartmann gelegen.

Ein vnd dreyszig ruten Muszgarten in der Keszpach zwischen dem gemeinen weg vnd Mathes Hohmann gelegen.

Ein halber acker wiszwachs am hadenflosz, zwischen Balthasar Hartmann vnnd Hannsz Wingenfelden gelegen.

Ein vierteil acker artlandts vnter Hans Flecken Strauch am hadenflos gelegen, Besitzer Endres Fleckh.

22 den. vf Michaelis von acht ruten Muszgartten am Sandtweg, zwischen Claus Scharffenberger vnd Hanns Reinharden gelegen.

Zweinzig ruten Muszgarten, auch am Sandtweg neben Jobst Hohmanns erben gelegen.

Neun vnnd zweinzig ruten wiszwachs vf der Aw zwischen der Schöpffenwisen vnnd Balthasar Hartmann gelegen.

Fünf vnd zweinzig ruten Muszgarten bei dem Schandenhof zwischen Valtin Zielfeldern vnd Valtin Dollen gelegen.

Ein vierteil ackers artlandt im Battenfelt zwischen Georg Leitschuhen vnnd Hanns Hohmann gelegen Besitzer Curt Schneider.

10 den. vf Michaelis von einem Haus zwischen Hanns Pffaffen vnd Lienhard Gesellen gelegen Besitzer Hartmann Bockh.

Lat. 2 lib 4 den:

6 den. vf Michaelis vonn eim acker hutwaidt vnter Balthasar Rehmen Battenstein gelegen.

Zwen acker artlandts vnd hutwaidt auch doselbsten gelegen.

Ein halber acker artlandts bei Caspar Flecken Buchschirmswisen gelegen.

Ein halber acker artlandts vnder dem Battenstein an Hanns Reinharden gelegen.

Ein vierteil acker artlandts am Rhönweg neben Hanns Marckharden gelegen.
Drey vierteil acker artlandts am Röhnweg gelegen, stöst wider die veldtwiesen.
Ein halber acker artlandts vf der Sandtkutten zwischen Martin Mimen vnnd Hannsz Schneidern.
Drey vierteil acker artlandts im Hadenflosz zwischen dem weeg vnnd Hannsz Feyhen gelegen.
Drithalb acker artlandts am Pfiffersberg neben Mathes Hohmann gelegen.
Ein halber acker artlandts am Winttersberg neben Michael Hohmann gelegen.
Ein halber acker artlandts vber der Klein Keszpach an Hanns Müllern gelegen.
Anderthalb vierteil acker bei der heiligen wisen gelegen.
Drey vierteil acker artlandts an dem dreylendig gelegen, stöst wider Martin Mihmen.
Fünff vierteil acker wiszwachs vnder dem Mühlrain gelegen, stöst wider Cuntz Centgrauen.
Ein Muszgarten in der Kespach vnder Anthon Schaffstecken gelegen.
Ein Muszgarten in der Kespach vnter Simon Schneidern gelegen.
Ein Muszgarten vf Jener seiten der Kespach vnter Peter Hartmann gelegen.
Ein vierteil acker artlandts am fundtloser weg an Hanns Speten gelegen.

Lat. 6 den:

Drey virteil ackers artlandts im Bernloch oben an Hanns Schnitlern gelegen. Hat Hanns Schneider der grosz innen gehabt Vnd diese stückh geben an 2 mezen korn vnd 2 mezen habern, so Valtin Hammen vnnd Hanns Spethen zugeschriben den virtentheil, Besitzer Balthasar Fleckh.

10 den. vf Michaelis von einem vierteil acker vnnd 17 ruten artlandts im Bernloch zwischen Schneiders Hannsen vnnd Hans Feyhen gelegen.
Ein halb acker 4 ruten Wiszwachs am galgenberg gelegen stöst wider Jobst Homans wisen, Besitzer Claus Müller.

3 lb. 8 dn. vf Michaelis von zweien heusern, zwischen Hanns Marckhardten vnd Georg Laidschuechen gelegen.
Fünf vierteil acker 15 ruten wisen am galgenberg zwischen Paul Gündtern vnd Hannsz Gündtern gelegen Besitzer Hannsz Fürst.

18 dn. vf Michaelis von vierthalb viertel acker artlandts am Bernloch zwischen Hannsz Schnidtlern vnd Claus Müllern gelegen.
Zwen acker 20 Ruten am Brennloch zwischen Schneiders Hannsen vnd Michael Hohmann gelegen Besitzer Hanns Feyh der alt.

4 d. 1 a. d. vff Michaelis von $\frac{3}{4}$ acker artlandts am hadenflosz zwischen Peter Hartmann vnnd Michael Schneidern gelegen.
Ein Muszgartten am Mühlrain, zwischen Veit Hohmann vnnd Caspar Hohmann gelegen, Besitzer Hanns Hartmann der Jung.

Lat. 4 lb. 10 den. 1 a. d.

24 dn. vf Michaelis von einem heuszlein, zwischen Michael Neumann vnd Cyres Neumann gelegen Besitzer Peter Reich.

2 lb. 1 a. d. vf Michaelis. Von fünf vierteil acker artfeldts im Battenfelt vber dem Pfarracker gelegen,
drey vierteil acker artveldts auch im Battenfelt gelegen, stöst vf Hanns Reinharden.
Ein acker artvelts im Rangenstütig zwischen Anthon Schaffsteckhen vnnd Mathes Hohmann gelegen,
Ein acker artvelts an der Trifft neben Hanns Reinharden gelegen,
Ein acker artvelts am hadenflosz am Waldt neben Endres Schneidern gelegen
Drey vierteil acker artvelts am hadenflosz vber Hanns Wingenfeldten wisen gelegen.
Ein halber acker artvelts am hadenflosz an Hannsz Reinharden gelegen

Fünf vierteil acker artvelts am Steinhaugkh vnder Curt Schneiders gartten gelegen.

Ein acker Artvelts bei der Heiligen wisen vnder Hanns Flecken gelegen

Ein acker artvelts zum vnter Herrmanns zwischen Hannsz Schneidern vnnd Mathes Hohmann gelegen.

Drey vierteil acker artvelts zum Obern Herrmanns, Zwischen Georg Reinharden vnnd Gabriel Rehmen gelegen

Drey vierteil acker artvelts, vber der neuen trifft an Hanns Reinharden gelegen

drey vierteil acker artvelts am Mühlrain an Hanns Reinharden gelegen

drey vierteil acker artvelts am Mühlrain an Hanns Reinharden gelegen,

Ein acker artvelts vber dem Mühlrain auch an Hannsen Reinharden gelegen.

Lat. 2 lb. 24 dn. 1 a d.

Anderthalb acker artvelts am alten weeg an Hanns Scharffenbergern gelegen.

Anderthalb acker artvelts am alten weeg zwischen Hanns Reinharden vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein acker artvelts am Pfiffersberg, zwischen Hanns Spethen vnd Hanns Güntern gelegen,

drei vierteil acker artvelts am Wintersberg an Hanns Senffen vnd Hanns Spethen gelegen,

Anderthalb acker artvelts stöszt wider die Kespach

Drey vierteil acker artvelts bei der steinrücken zwischen Hanns Flecken vnnd Hanns Reinharden gelegen

Ein halber acker artvelts am Mühlrain zwischen Balthasar Hartmann vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein acker 60 ruten wisen vnder dem Mühlrain an Simon Hartmann gelegen

Anderthalb acker wisen vf der Schandenwisen, stöst wider das gemaine Anspan.

Ein halber acker wisen vf der Mühlwiesen an Martin Frommen gelegen.

Drei vierteil wisen vf der huetwaidt zwischen Gabriel Rehmen vnd Peter Centgrauen gelegen

Fünf vierteil acker wisen vf der Elster wisen zwischen Georg Laidtschuchen vnd Hanns Reinharden gelegen

Zwey flecklein wiswachs in der veldtwisen an Hanns Reinharden gelegen

Zwen acker wiswachs am Wellerspfadt zwischen Hermann Fürstenn vnnd der Gemain gelegen

Ein halb hausz, halbe hoffrait vnnd halbe Scheuer zwischen Hartmann Limperten vnnd Hanns Scharffenbergern gelegen Besitzer Cunz Centgraff.

1 lb. 1 a. d.
1 mezen korn
1 „ habern

vf Michaelis von einem hausz, Scheuer vnd hoffrait zwischen Clausz Müllern vnd Lienhardt Gesellen gelegen

Lat. 1 lb. 1 a. d.
1 mez korn
1 mez habern

Ein vierteil acker artvelts im Rangenstüdig vnder Hanns Marckerden gelegen

Drey vierteil acker artvelts vnd 6 ruten im Rangenstüdig, vnder Hanns Hartmann vnd zwischen Caspar Hohmann gelegen,

Drey vierteil artvelts bei Hanns Marckerts velttwisen zwischen Jakob Rauchen gelegen

Vier Beth Muszgartten am Wellerspfadt zwischen Kilian Reinharden vnnd Jakob Rauchen gelegen

Ein flecklein im Baumgartten neben Hanns Marckerts gartten gelegen

Ein flecklein Baumgarttens vber des Tückers wisen gelegen

Ein halber acker artfelts bei den Veltwisen zwischen Hannsz Senffen vnd Hannsz Reinharden gelegen.

Ein vierteil acker artveldts bei den Veldtwisen vber Caspar Hohmann gelegen

Fünff vnnd fünffzig ruten vor dem Pfarracker zwischen Hannsz Hartmann vnd Hanns Müllern gelegen

Ein vierteil Artveldts vnder Hannsen Flecken Strauch gelegen

Ein acker weniger 4 ruten artvelts am hadenflosz vnder Hannsz Barthen gelegen

Fünff vierteil acker artvelts, oben am gemain Strauch gelegen

Fünfzig ruten artfelts im Battenveldtlein zwischen Hannsz Feyhen vnd Jakob Rauchen gelegen

Ein viertel acker artvelts am Fundtloser weg zwischen Balthasar Flecken vnd Valtin Küllern gelegen,

Fünff vierteil acker artvelts am Pfiffersberg zwischen Caspar Zollen vnnd Valtin Hauszherrn gelegen

Ein vierteil acker artvelts vf dem stück zwischen Kilian Reinhardten vnnd Jakob Rauchen gelegen

Fünf vierteil acker artvelts vf der Sandtkutten vber der Talln zwischen Caspar Flecken vnd Hanns Schneidern gelegen

Ein vierteil acker artvelts bei dem Buchenstumpff zwischen Kiliann Reinharden vnd Hanns Schneidern dem kleinen gelegen

Ein halben acker artvelts bei Veltges vier acker zwischen Cuntz Centgrauen vnd Balthasar Flecken gelegen.

Ein acker artvelts am Wintersberg, zwischen Caspar Hohmann vnd Cuntz Centgrauen gelegen.

Ein halben acker artvelts am Wintersberg zwischen Claus Tuckern vnd Kilian Reinharden gelegen

Ein halben acker artvelts am Winttersberg zwischen Hanns Rehmen vnd Cuntz Schmiden gelegen

Ein vierteil acker ahrtvelts bei den gemainen hecken, zwischen Valtin Hammen vnnd Cuntz Schmiden gelegen,

Ein acker artvelts stöst wider des grundges acker Zwischen Hannsz Schneidern vnnd Hanns Flecken gelegen

Ein vierteil acker Muszgartten an Zwen flecken in der Keszbach an Balthasar Flecken gelegen

Ein Muszgartten in der Klein Keszbach zwischen Hanns Scharffenbergern vnd Anna Centgreuin gelegen

Ein halben acker weniger 10 ruten artfelts am stainhaugkh zwischen dem gemain weeg vnd Schneider Hannsen gelegen

Ein vierteil artvelts hinter der Kirchen zwischen Kilian Reinharden vnd Jakob Rauchen gelegen.

Ein halber acker artvelts bei der heiligen wisen zwischen Michael Hohmann vnd Balthasar Flecken gelegen

Ein acker artvelts in der neuen trifft swischen Michael Hohmann vnd Kiliann Reinharden gelegen.

Ein vierteil acker artvelts zum hermanns zwischen Michael Hohmann vnd Valtin Hammen gelegen.

Ein acker anderthalb vierteil artvelts vnd strauch zum Hermans zwischen Gabriel Rehmen vnd Kilian Rheinharden gelegen

Drey vierteil acker artvelts bei dem gehegten köpfflein zwischen Valentin Hammen vnnd Hanns Marckerten gelegen,

Fünf vierteil wisen am galgenberg zwischen dem gemainen weeg vnd Caspar Zollen gelegen.

Anderthalb vierteil acker huetwaidt im Bernloch zwischen Hannsz Schneidern gelegen vnnd Balthasar Flecken

Ein acker wisen im Rodt zwischen Kilian Reinharden vnd Jakob Rauchen gelegen

Fünf vierteil wisen im Rangenstüdig zwischen Hanns Rehmen gelegen

Ein acker weniger eins halben vierteils wiszwachs vnder dem Mühlrain zwischen dem Wassergraben vnd Balthasar Flecken gelegen

Drey vierteil ackers wisen vf der Aw zwischen Peter Hartmann vnd Balthasar Hartmann gelegen.

Ein vierteil ackers vnd 5 ruten wisen vf der Aw vnder Valentin Zielfelters gartten zwischen Jakob Rauchen vnd Kilian Reinharden gelegen Besitzer Hannsz Speth

21 dn. 2 a. d.
1 mezen korn
1 „ habern

Vff Michaelis von einem vierteil acker artfelts im Rein vnder Hannsz Senffen gelegen.

Ein acker weniger vier ruten artvelt hinter Hannsz Senffen wisen zwischen Balthasar Schmidten vnd Simon Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artlandts am hadenflosz zwischen Gabriel Rehmen vnnd Hannsz Müllern gelegen,

Ein halben acker artlandts am hadenflosz bei dem gemeinen strauch zwischen Balthasar Rhemen vnnd Caspar Hohmann gelegen

Lateris 21 den: 2 a. d.
1 mez korn
1 mez habern

Ein halber acker artvelts vf dem Pfiffersberg zwischen Hanns Spethen vnd Valentin Hauszherr gelegen

Ein halben acker artvelts am Eckweispacher weeg zwischen Georg Leydtschuegen vnnd Michael Hohmann gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Alten weg zwischen Sebastian Bihn vnd Hanns Reinharden gelegen.

Ein vierteil acker artvelts vf dem Mühlrain zwischen Hanns Spethen vnd Michael Schleichern gelegen

Ein vierteil acker artvelts vf dem Mühlrain zwischen Hanns Spethen vnd Michael Schleichern gelegen

Ein vierteil acker artvelts hinder dem Mühlrain zwischen Endres Hartmann vnnd Peter Centgrauen gelegen.

Ein halber acker 12 ruten artfelts am Auersberger weeg, zwischen Mathes Hohmann vnd Caspar Zolln gelegen.

Anderthalb vierteil ackers artvelts bei der heiligen wisen zwischen Balthasar Rehmen vnnd Balthasar Flecken.

Fünf vierteil acker artvelts am dreylendig zwischen Simon Hartmann vnnd Hanns Spethen gelegen.

Ein vierteil acker artvelts vber der mitteltrifft zwischen Balthasar Rehmen vnnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein acker wisen in der Keszbach zwischen Marx Frommen vnd Sebastian Bihn gelegen.

Ein halben acker wisen vnd gartten in der Keszbach am weeg gelegen

Ein vierteil wisen die dreylendigswisen genannt, zwischen Endres Flecken vnnd Adam Mihmen gelegen

Ein hausz vnd scheuer zwischen Anthoni Schaffstecken vnd dem gemainen weeg gelegen Besitzer Valentin Hamm.

6 dn. vff Michaelis von drey vierteil acker artvelts hinder dem Mühlrain stöst wider die gründtges äcker

Ein halben acker artvelts in der Talln zwischen Hanns Wingenfeldenn vnd Adam Mihmen gelegen.

Ein vierteil acker artvelts am Fundtloser weeg zwischen Adam Mihmen vnnd Peter Hartmann gelegen

Lat. 6 dn.

Ein Muszgartten bei dem Schandenhoff ime selbsten vnd Peter Dillern gelegen, Besitzer Michael Schleicher.

2 dn. vff Michaelis von einem Muszgartten in der Keszbach zwischen Hanns Schneidern vnnd Hanns Müllern gelegen, Besitzer Hannsz Schneider der Jung

6 dn. vff Michaelis von einem Muszgartten bei dem Schandenhoff zwischen dem Pfarrer vnnd Claus Kochen gelegen, Besitzer Peter Diller.

4 dn. 2 a. d. vf Michaelis von eim acker vnd 12 ruten wisen im hadenflosz zwischen dem gemeinen weeg vnd Jakob Rauchen gelegen

Anderthalb vierteil ackers artvelts am hadenflosz zwischen Gabriel Rehmen vnnd Cuntz Centgrauen gelegen, Besitzer Endres Schneider

3 dn. vf Michael von 8 ruten Wiszwachs vff der Aw an der Mühlmauer gelegen, Besitzer Stoffel Hauckh.

2 lb. 1 dn. vf Michaelis von einem hausz vnnd Baumgartten, zwischen Mathes Hohmann vnd Valentin Schuelern gelegen.

Ein acker artvelts vnd muszgartten vber dem Mühlrain zwischen Balthasar Rehmen vnnd Hert Limperten gelegen

Zwen vnnd ein vierteil ackers wiszwachs im Rangenstüdig zwischen dem gemeinen weeg vnnd Schneiders Hannsen gelegen Besitzer Hanns Bockh.

Lat. 2 lb. 16 dn. 2 a. d.

2 lb. 8 d. 1 a. d.
½ metzen korn
½ „ habern

Vff Michaelis von einem halben acker artvelts vber der Dalln zwischen Hanns Spethen vnd Caspar Hartmann gelegen.

Ein halben acker artvelts vff dem Pfiffersberg zwischen Peter Centgrauen vnnd Schneiders Hannsen gelegen

Ein vierteil acker artvelts am alten weeg zwischen Hannsz Reinharden vnnd Hanns Scharffenberger gelegen

Ein vierteil acker muszgartten am alten weeg zwischen Hanns Reinharden vnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Zwölff ruten Baumgartten am Fundtloser weg zwischen Wilhelm Barthen vnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Ein halben acker artvelts vber dem Mühlrain zwischen Schneiders Hannsen vnd Hanns Scharffenberger gelegen

Ein halben acker artvelts zum hermanns gelegen stöszt vf Mathes Hohmanns wisen.

drey vierteil acker artvelts im Bernloch zwischen Hanns Müllern vnd Marxen Flecken gelegen

Ein vierteil acker artvelts vber der kirchen zwischen Veit Hohmann vnd Hanns Günttern gelegen

Ein vierteil acker artvelts am Auersberger weeg zwischen Caspar Zollen vnnd Balthasar Hartmann gelegen

Ein vierteil acker artvelts hinder der Kirchen zwischen Jakob Rauchen vnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein acker artvelts am galgenberg, Zwischen Paul Gündern vnd Jakob Werznern gelegen

Ein Vierteil acker Artvelts am galgenberg zwischen Hanns Scharffenbergern vnd Jakob Werznern gelegen.

Drey vierteil acker wisen am galgenberg zwischen Hannsz Scharffenbergern vnnd Hannsz Hohmann gelegen

Ein acker wisen am galgenberg, Zwischen Paul Gündern vnnd Hanns Hohmann gelegen

Lat. 2 lb. 8 den: 1 a. d.
½ metzen korn
½ metzen habern

drei vierteil ackers wisen bei der Schwenck zwischen Hanns Marckharden vnnd Hanns Hohmann gelegen

Drey vierteil ackers wisen am Beernloch zwischen Hanns Spethen vnd Hanns Hartman gelegen

Zweinzig ruten muszgartten am Wellerpfad zwischen Herman Fürsten vnnd Marx Flecken gelegen

Drithalb vierteil ackher artvelts am Rhönweeg zwischen Hannsz Flecken vnd Balthasar Hartmann gelegen

Ein acker huetwaidt am Rhönweeg zwischen Peter Hartmann vnd Paul Gündern gelegen.

Drey vierteil acker wisen am Mühlrain zwischen Georg Mihmen vnd dem gemain weeg gelegen

Drithalb virteil acker artlandts in der grossen Keszpach zwischen Valtin Hartmann vnd Hans Flecken gelegen.

Ein virteil acker wiszwachs vf der Aw, am Mühlgraben vnd Peter Hartmann gelegen

Anderthalb acker artvelts am Fundtloser Berg zwischen Schneider Hannsen, vnnd Caspar Hohmann gelegen.

Ein wohnhaus sambt einer halben Scheuer vnnd gartten, neben Hannsz Scharffenbergern gelegen, Besitzer Hannsz Schneider, Bütth Hannsz genant.

1 lb. 9 dn. vf Michaelis, von anderthalb acker 20 rutten wiszwachs vnd artvelts an der trifft gelegen

Ein Baumgartten vber der Leimenkutten, neben Hannsen Schneiders acker gelegen

Sechs acker hewvelt, das schmahl feldtlein genant, vff der Röhn gelegen Besitzer Valtin Hauszherr der alt.

Lat. 1 lb. 9 den:

1 lb. 14 dn. vf Michaelis von einem Wohnhausz zwischen Martin Hammen, vnd Hartman Bocken gelegen, Besitzet Hannsz Pfaff der Jung.

2 lb. 12 d. 2 a. d. vf Michaelis von eim acker artvelt weniger 6 rutten vber der Kirchen, zwischen Veiten Hohmann vnd Hannsen Hohmann gelegen.

Drithalb vierteil acker artvelt zum Hermanns zwischen dem gemain weeg vnnd Paul Gündern gelegen.

Anderthalb vierteil acker vnt 3 rutten artvelts im Neszelroth, zwischen Paul Gündern vnnd Marx Flecken gelegen.

Ein halber acker artvelt am galgenberg, zwischen Gabriel Rehmen vnd Marx Flecken gelegen.

Drey vierteil acker artvelt am Wintersberg zwischen Paul Güntern vnnd Hannsz Hartmann gelegen.

Ein Acker wisen zum Hermans, zwischen Hannsz Flecken vnd Hanns Schneidern gelegen.

Drey vierteil acker huetwaidt am Rhönweg zwischen Hanns Flecken vnd Hanns Schneidern gelegen.

Vier vnd dreiszig gerten Baumgartten zwischen Veit Kneippen vnd Hauns Flecken gelegen.

Zweintzig ruten Muszgartten in der Keszbach zwischen Caspar Hohmann vnnd Endres Flecken gelegen

Ein Hausz stehet zum teil vff dem Ebersteinischen Lehen zwischen Hanns Bocken vnd der gemaingassen gelegen

Siben ruten Muszgarten in der Keszbach zwischen Hanns Marschalken vnnd Marx Flecken gelegen Besitzet Mathes Hohmann Lat. 3 lb. 26 dn. 2 a. d.

2 dn. vff Michaelis von einem Muszgarten an der Schwenckh zwischen Valtin Hartmann vnnd Caspar Glasern gelegen, Besitzt Caspar Hesz.

1 lb. 10 d. 1 a. d. vf Michaelis von einem halben acker artveldt zum Hermanns zwischen Kilian Reinharden vnd Hannsen Hohmann gelegen.

Ein vierteil acker artvelt vber der Kirchen zwischen Hanns Schneidernn vnnd Marx Flecken gelegen.

Ein halber acker artvelt vnd Strauch im Nesselroth zwischen Martin Reinharden vnd Hannsen Hohmann gelegen.

Ein vierteil acker wüstveldt vnnd hecken im Nesselroth, zwischen Paul Güntern vnd meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn von Wirtzburg gelegen.

Ein halber acker artvelt vnd wiszwachs am dreylendig zwischen Hannsen Hohmann vnd Hans Flecken gelegen.

Zwen acker ein vierteil artvelt vnd wisen am dreylendig, Zwischen Paul Gündern vnnd Hanns Fürsten gelegen.

Ein halber acker artvelt bei der Schwenckh am Wellerspfadt zwischen Hannsen Hohmann vnnd Hannsen Hartmann gelegen.

Ein vierteil acker artvelt am Rhönweg, zwischen Balthasar Flecken vnd Balthasar Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artvelt im Hadenflosz zwischen Hanns Spethenn vnd Hanns Wingenfelden gelegen

Lat. 1 lb. 12 den. 1 a. d.

Ein halber acker Artvelt am Pfiffersberg zwischen Cuntz Centgrauen vnd Mertin Erben gelegen.

Ein halber acker wiszwachs zum Hermanns zwischen Mathes Hohmann vnd Hanns Spethen gelegen.

Ein halber acker Baumgartten vf der Eller zwischeu Hanns Marckerten vnd Hert Limperten gelegen

Vier vnd dreiszig rutten muszgartten vor dem Battenthor, zwischen Valtin Kacheln vnd Stoffel Kirchern gelegen

Ein Wohnhausz zwischen Hanns Hohmann vnnd Hanns Schnidtlern gelegen, Besitzet Hannsz Günder.

1 lb. 20 d. vf Michaelis von einem Hausz sambt einer Scheuer vnder der Schenckstatt gelegen.

Ein halber acker muszgartten vber der Schwenckh zwischen Veit Hohmann vnd Kilian Reinharden gelegen Besitzet Valtin Pfaff.

17 den: vf Michaelis von einem Hausz zwischen dem Breuhausz vnd der Mühlgassen gelegen

Zehen ruten muszgartten vber dem Mühlrain, zwischen Valtin Döllen vnd Hanns Hartmann gelegen Besitzet Peter Schneider

1 lb. 1 a. d. vff Michaelis von drey vierteil acker vnd 12 rutten artfelt in der groszen Keszbach zwischen Hanns Scharffenbergern vnd Hanns Flecken gelegen.

Drey vierteil acker artvelt am Winttersberg zwischen Mathes Hohmann vnnd Jakob Rauchen gelegen

Lat. 3 lb. 7 den: 1 a. d.

Ein drey vierteil acker artveldt zum Hermanns zwischen Mathes Hohmann vnd Kilian Reinharden gelegen

Zwen acker artvelt vnnd Strauch zwischen Hanns Hohmann vnd Mathes Hohmann gelegen.

Drithalb acker artvelt vnnt Wiszwachs am dreylendig zwischen Hanns Hohmann vnnd Hannsen Schneidern gelegen.

Zwen ein vierteil acker Wisen am dreylendig Zwischen Marx Flecken vnd Hannsen Gündern gelegen

Ein acker artveldt am Rhönweeg zwischen Hanns Schneidern vnd Kilian Reinharden gelegen

Ein Hausz sambt einer Scheuern vnd zwey flecklein Baumgarttens neben dem Schwenckhflosz gelegen Besitzet Paul Günter.

2 lb. 4 dn: vf Michaelis von einem Hausz zwischen Caspar Hohmann vnd Hert Becken gelegen.

Ein Baumgarten vngeuehr vmb $1\frac{1}{2}$ acker bei der Centh zwischen Michel Schneidern vnd Endres Hartmann gelegen Besitzet Leonhardt Gesell.

dn. vf Michaelis von einem halben acker 4 ruten wiszwachs am Beernloch zwischen Claus Müllern vnd Hanns Seuferten gelegen Besitzet Adam Günders Wittib

11 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem acker artlandts am Hadenflosz zwischen Jakob Werznern vnnd Paul Gündern gelegen

Lat. 2 lb. 21 den. 1 a. d.

Ein halben acker artvelt vber der Thalln zwischen dem Weeg vnd Hannsen Schneidern gelegen

Ein halber acker am Hadenflosz zwischen Caspar Mihmen vnnd Michael Hohmann gelegen

Drey vierteil acker am Hadenflosz zwischen Endres Schneidern vnd Gabriel Rehmen gelegen.

Zweintzig ruten artvelts vff dem stückh zwischen Simon Hartmann vnnd Valentin Hartmann gelegen Besitzt Caspar Hartmann

4 dn. vff Michaelis von Zweintzig ruten Muszgartten in der Keszbach Zwischenn Mathes Hohmann vnd Balthasar Hübners Erben gelegen Besitzet Caspar Hohmann der Klein.

20 dn. vff Michaelis von drey vierteil acker artvelts am Pfiffersberg zwischenn Hannsen Senffen vnnd Hannsen Spethen gelegen

Ein halber acker 12 ruten artvelts am Auersberger weeg zwischen Valtin Hammen vnnd Hannsen Schneidern gelegen

Ein acker wiszwachs am galgenberg zwischen Hanns Marckerten vnnd Hanns Spethen gelegen

Anderthalb acker wisen vnd artvelt im Rangenstüdig zwischen Peter Hartmann vnnd Georg Erben gelegen.

Ein musz vnnd Baumgartten in der Keszbach vber Hanns Hübnern gelegen Besitzt Caspar Zoll.

12 dn. vff Michaelis von einem Heuszlein im graben. Zwischen Hannsen Hohmann vnd Mathes Hohmann gelegen, Besitzt Veit Kneipp.

Lat. 1 lb. 6 den:

3 lb. 4 dn. 1 alt. hllr. von einem Hausz scheuer vnd gartten in der hoffraidt
3 metzen korn zwischen Peter Schneidern vnnd Peter Sibenfrewdt ge-
3 „ habern legen.

Ein acker artvelt am Liberzer weeg zwischen Peter Hartmann gelegen

Fünff vierteil artveldt vf dem Stückh zwischen Peter Hartmann vnd Hannsz Rauchen Erben gelegen

Ein acker artveldt vf dem stückh zwischen Peter Hartmann vnd Hannsz Müller gelegen

Drithalb vierteil acker artvelt vber dem Mühlrain zwischen Peter Hartmann vnd Caspar Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artvelt vber der Kirchen zwischen Peter Hartmann vnd Lienhardt Gesellen gelegen

Ein halber acker artveldt im Nesselroth, zwischen Balthasar Rehmen vnd Peter Hartmann gelegen

Ein vierteil acker artveldt am dreylendig vf dem Kies, zwischen Balthasar Rehmen vnnd Caspar Flecken gelegen

Drey vierteil acker artveldt am dreylendig zwischen Hanns Scharffenbergern vnnd Peter Hartmann gelegen

Ein acker artveldt am Rhönweeg gelegen zwischen Gabriel Rhemen vnnd Peter Hartmann.

Anderthalb vierteil acker artveldt im Rein zwischen Balthasar Rehmen vnd Jörg Leidtschuegen gelegen

Ein Wisen die Elsterwisen genant zwischen Hanns Hübners gartten vnnd dem gemein weeg gelegen Besitzer Claus Tucker.

8 dn. 1 alt. hllr. vff Michaelis von einem halben heuszlein im graben, zwischen Hanns Pfaffen vnnd Valtin Limperten gelegen Besitzer Hannsz Kneipp.

8 dn. 1 alt hllr. vf Michaelis von eiuem halben heuszlein an Hanns Kneippen gelegen, Besitzer Hanns Pfaff.

Lat. 3 lb. 21 dn.
3 metzen Korn
3 metzen habern

2 lb. 12 dn. vff Michaelis von einem hausz sambt einem gärtlein darbei, Zwischen Cyres Neumann vnnd Mathes Schneidern gelegen, Besitzt Simon Huebners Wittib

2 dn. vff Michaelis, von Neunthalben vnnd dreiszig ruten muszgartten in der Keszbach zwischen dem Weeg vnnd Valtin Hammen gelegen Besitzet Marcus Fromb.

1 lb. 27 dn. vf Michaelis von einem halben haus, hoffrait, vnd Scheuer zwischen Hert Limperten vnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Ein acker artveldt am Steinhaug zwischen Hannsz Schneidern vnd Hanns Hohmann gelegen

Ein acker artveldt hinder dem Buechwäldtlein Zwischen Hanns Reinharden vnd Veit Hohmann gelngen.

Ein halber acker weniger 6 ruten hinder der Kirchen Zwischen Balthasar Rehmen vnnd Hanns Reinharden gelegen.

Ein acker artveldt am dreylendig zwischen Simon Hartmann vnd Martin Reinharden gelegen.

Ein acker artveldt am Kies zwischen Jakob Wertznern vnd Anthon Schaffstecken gelegen.

Ein halber acker artveldt am Winnttersberg zwischen Gabriel Rehmen vnnd Hannsz Reinharden gelegen.

Ein halber acker artveldt am Wellerspfadt zwischen Claus Hammen vnnd Hannsz Müllern gelegen.

Ein acker artveldt an der trifft vnder dem Battenstein zwischen Valtin Centgrauen vnnd Hannsen Scharffenbergern gelegen.

Ein acker artvelt vff dem Battenstein zwischen Hanns Reinharden vnd Claus Tuckern gelegen.

Ein acker artvelt im Rangstüdig bei der Hirttenwisen zwischen Caspar Flecken vnnd Simon Hartmann gelegen.

Lat. 4 lb. 11 den:

Zwen acker artvelt im Battenfelt zwischen Hanns Reinharden vnd Hanns Hartmann gelegen.

Drey vierteil acker artveldt oben am Hadenflosz zwischen Hannsz Wingenfeldern vnnd Cuntz Centgrauen gelegen.

Ein halber acker artveldt vnden im Hadenflosz zwischen Claus Müllern vnnd Valtin Centgrauen gelegen.

Anderthalb acker artveldt am alden weeg zwischen Hannsz Reinharden vnnd Hannsz Scharffenbergern gelegen.

Anderthalb acker artvelt am alten weeg zwischen Hannsz Reinharden vnd Anthon Schaffstecken gelegen

Ein acker artveldt am Pfiffersberg zwischen Gabriel Rehmen vnd Hannsz Reinharden gelegen.

Ein acker artveldt am Wintersberg zwischen Valtin Hartmann vnd dem gemeinen hecken gelegen.

Ein acker artveldt an der Haydt stöst wider den gemeinen rasen.

Ein halber acker artveldt vber dem Mühlrain zwischen Hanns Schneidern vnnd Mathes Hohmann gelegen.

Ein acker weniger eines halben vierteils artvelt hinder dem Mühlrain zwischen Cuntz Centgrauen vnd Valtin Hammen gelegen

Anderhalb acker wiszwachs zum Schanden zwischen Caspar Gesellen vnd Cuntz Centgrauen gelegen

Fünff vierteil wisen an der Elster zwischen Georg Leydtschuegen vnd Hannsz Reinharden gelegen

Fünff vierteil wisen an der Elster zwischen Georg Leydtschuegen vnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Vierthalb acker wisen vnd huetwaidt am Battenstein zwischen Kilian Reinharden vnnd Hanns Ochen gelegen.

Fünff vierteil wisen vnd krautgartten zwischen Hannsen Reinharden vnd Cuntz Centgrauen gelegen, Besitzt Peter Centgraff.

6 dn. vf Michaelis von einem Muszgartten vff der Aw zwischen Hannsz Senffen vnnd Hannsz Freyhen gelegen. Besitzt Hannsz Dietzel.

4 dn. vff Michaelis von einem acker artvelts vber dem Mühlrain zwischen Hanns Bocken vnd Mathes Hohmann gelegen Besitzt Hartman Limpert.

8 dn. vff Michaelis von zwen acker artvelts bei den veldtwisen zwischen Hanns Hartmann vnd Georg Mihmen gelegen, Besitzt Jakob Wertzner

10 dn vff Michaelis von Sechtzig ruten am Battenstein zwischen der Trifft vnnd Veit Hohmann gelegen.

Sechtzig ruten am Battenstein zwischen Valentin Hartmann vnd Veit Hohmann gelegen

Zwen acker am Tieffen graben zwischen Balthasar Rehmen, vnden vnd oben gelegen
Drey vierteil acker der Spitzacker genant, zwischen dem gemainen weeg vnd Caspar Hartmann gelegen.

Lat. 28 den:

Ein acker vber der Keszbach zwischen Valtin Hartmann vnnd Balthasar Hübners erben gelegen.

Ein halben acker 20 ruten artveldt am dreylendig zwischen Veit Hohmann vnd Hannsz Scharffenbergern gelegen, Besitzer Jakob Wertzner

2 lb. 22 dn. vff Michaelis, von einem hausz, Scheuer, gartten, von 40 rutten bei dem hausz zwischen Jakob Harttingen vnnd Valentin Schneider'n gelegen, Besitzer Jacob Wertzner.

4 dn. vff Michaelis von drey acker artveldt am Kiesz, neben Valentin Hartmann gelegen. Besitzet Jacob Wertzner.

1 lb. 2 dn. vff Michaelis von acht acker wisen im Rosengarten an Meinen gnedigenn Fürsten vnnd Herrn von Wirzburg etc. vnd Paul Beckers erben stossende; Besitzer Jakob Wertzner.

8 dn. vff Michaelis, von einem Baumgartten am Steinhaugk, vber der Pfarrwisen gelegen, Besitzer Jakob Wertzner

Lat. 4 lb. 6 den.

20 dn. 1 alt. hllr. vf Michaelis von einer hoffstatt von Simon Grieffen seligen herrürendt, vnd ein flecklein darbei, der Weidengartt genant hinder der gemain weeg gelegen, Besitzt Jakob Wertzner.

2 dn. 1 alt. hllr. vff Michaelis von einem flecklein Wiszwachs vff der Aw zwischen Valentin Zielfeldern vnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein flecklein wiszwachs hinder der Kirchen zwischen Hanns Spethen vnnd Balthasar Hartmann gelegen

Zweintzig ruthen artvelts am Auersberger weeg Zwischen Hanns Schneidern vnd Hanns Flecken gelegen

Fünfftzig ruten am roten graben zwischen Valtin Hammen vnd Valtin Centgrauen gelegen

Vier vnd zweintzig ruten artveldt vnder dem Mühlrain zwischen Valtin Hammen vnd Caspar Gesellen gelegen. Besitzer Endres Hartmann.

2 lb. 11 den.
2 metzen Korn
2 „ habern

Vff Michaelis von einem Haus Hoff vnd scheuer zwischen Hanns Hartmann vnnd Caspar Hohmann gelegen.

Drey vierteil acker artveldt am Winttersberg zwischen Caspar Hartmann vnd Michael Hohmann gelegen.

Drey vierteil acker Artveldts nach dem gründgen zwischen Balthasar Rehmen vnnd Cuntz Centgrauen gelegen.

Lat. 3 lb. 3 dn. 1 a. d.
2 metzen Korn
2 metzen habern

Anderthalb acker artveldt bei dem Schandenhoff zwischen Hanns Hartmann vnnd Hanns Rehmen gelegen

Ein halber acker artvelts vber dem Buchwäldtlein zwischen Caspar Hohmann vnd Peter Hartmann gelegen.

Ein halber acker artvelts am Auersberger weeg zwischen Caspern Hohmann vnnd Balthasar Hartmann gelegen.

Drey vierteil acker artvelts am Reutterspfadt zwischen Peter Centgrauen vnnd Hannsz Flecken gelegen.

Ein acker artveldt am Kiesz zwischen Jakob Wertznern vnd Veit Hohmann gelegen

Ein vierteil acker artveldt bei dem heiligen stockh zwischen Hanns Fürsten vnnd Hanns Flecken gelegen.

Ein acker 30 rütten artveldt hinder der Trifft zwischen Hannsz Senffen vnnd Hanns Spethen gelegen.

Ein halber acker artvelt am Battenstein zwischen Valentin Centgrauen vnnd Valtin Küllern gelegen.

Anderthalb acker artveldt am Buchschirm zwischen Mathes Hohmann vnd Michael Hohmann gelegen

Eiu halber acker artveldt hinder den velttwisen zwischen Caspar Hartmann vnnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein halber acker artveldt am Fundtloser weeg zwischen Jakob Harttingen vnd Mathes Hohmann gelegen

Drey vierteil acker artveldt am Pfiffersberg zwischen Veit Hohmann vnd Peter Hartmann gelegen

Ein halber acker artveldt vber der Thalln zwischen Jakob Wertznern vnnd Caspar Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artveldt bei des Hirttengartten in der Keszbach, zwischen Simon Hartmann vnd Ebert Schmidts gartten gelegen

Ein vierteil 3 rutten muszgartten an der Schwenckh zwischen Caspar Hessen vnd Endres Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelt in der Klein Keszbach zwischen Caspar Mihmen vnd dem Pfarracker gelegen

Anderthalb vierteil acker, 15 ruten Wiszwachs vf der Aw zwischen Valentin Centgrauen vnnd Hanns Rehmen gelegen

Ein acker wisen im Rangenstüdig, zwischen Hanns Scharffenbergern vnd Martin Mihmen gelegen

Fünff acker wiszwachs, wustacker vnnd strauch am Battenstein zwischen Hanns Wingenfelden vnnd Veit Hohmann gelegen

Ein vierteil acker artvelts bei des Hirtten gartten in der Keszbach Zwischen ime selbsten vnnd Simon Hartmann gelegen

Ein vierteil acker wiszwachs am Steinhaugkh zwischen der Pfarrwisen vnd Jakob Rauchen gelegen

Zweintzig rutten bei dem heiligen stockh zwischen Ime vnd Hanns Flecken gelegen

Vier rutten muszgartten an der Schwenckh zwischen Caspar Glasern vnnd Peter Hartmann gelegen

Zehen ruten wisen vff der Aw an der Elster zwischen Jakob Rauchen vnnd Peter Hartmann gelegen. Besitzer Valentin Hartmann

1 lb. 21 dn. 1 a. d.
2 metzen Korn
2 „ habern

Vff Michaelis von einem haus, hoff, scheuer vnd gartten, zwischen der flaischladen vnd Valentin Schuelern gelegen

Ein acker artveldt am Fundtloser weeg, zwischen Valtin Hartmann vnd Hannsen Nehm's Wittibin gelegen

Anderthalb acker artveldt vber der groszen Keszbach zwischen Hanns Barthen vnd Peter Hartmann gelegen

Ein acker artvelts vber der grossen Keszbach zwischen Simon Hartmann vnd Gabriel Rehmen gelegen

Anderthalb acker artveldt vber der grossen Keszbach zwischen Hanns Hartmann vnd Endres Schneidern gelegen

Ein acker artveldt vber der Thalln, zwischen Gabriel Rhemen vnnd Mathes Hohmann gelegen

Ein halber acker artveldts am Hadenflosz zwischen Hanns Spethen vnnd Hanns Barthen gelegen

Anderthalb acker artvelt am Eckweisbacher Pfadt zwischen Valtin Hartmann vnnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Ein acker artvelts am Eckweisbacher pfadt zwischen Valtin Hammen vnd Veit Hohmann gelegen

Zwen acker am Winttersberg zwischen Kilian Reinharden vnd Hanns Wingenfelden gelegen

Zwen acker artveldts am Wintersberg zwischen Hanns Barthen vnd Hanns Hartmann gelegen

Lat. 1 lb. 21 den. 1 a. d.
2 metzen Korn
2 metzen habern

Ein acker artvelts vber dem Mühlrain, zwischen Jakob Wertznern vnd Hannsz Spethen gelegen

Vierthalb vierteil acker artveldts vber dem Mühlrain zwischen Veit Hohmann vnnd dem gemein weg gelegen.

Ein halben acker artvelts im Battenfelt zwischen Hanns Hartmann vnd Caspar Flecken gelegen

Ein halben acker artvelts am Battenstein zwischen Balthasar Flecken vnd Peter Hartmann gelegen.

Ein acker artvelts am Rotenhaugkh zwischen Gabriel Rehmen vnd Hannsz Seuferten gelegen

Ein acker artvelts am Steinhaugkh zwischen Peter Centgrauen vnd Hanns Hessen gelegen.

Drey vierteil acker, wüstartvelts am Steinhaugkh zwischen Gabriel Rehmen vnnd Kilian Reinharden gelegen

Dritthalb vierteil acker artveldts vnd wisen hinder der Kirchen, zwischenn dem gemein weeg vnd Martin Erben gelegen

Ein acker artvelts am steinhaugkh zwischen Peter Centgrauen vnd Valtin Hartmann gelegen

Ein halber acker artvelts am Schursgraben zwischen Hanns Hartmann vnnd Caspar Hohmann gelegen.

Drithalb vierteil acker artveldts vber der neuen trifft zwischen Valtin Hartmann vnnd der gemeinen Trifft gelegen

Ein halber acker artveldts vber der neuen trifft zwischen Peter Hartmann vnd Hans Hartmann gelegen

Ein halber acker artvelts zum Hermans zwischen Hans Schneidern vnnd Balthasar Rehmen gelegen

Ein acker artveldt am dreylendigsrasen zwischen Martin Mihmen vntt Hanns Hartmann gelegen

Ein acker artvelts zum Hermans zwischen Hanns Rehmen Wittibin vnd Peter Hartmann gelegen

Vierthalb vierteil acker artvelts der Steinigacker genannt zwischen Simon Hartmann vnd Georg Leitschugen gelegen.

Drithalb vierteil acker Artvelt bei dem grüntgen zwischen Hanns Schneidern vnnd Valentin Centgrauen gelegen

Andertsalb acker 50 ruten artvelts vff dem Mühlrain zwischen Hanns Flecken vnnd Balthasar Rehmen gelegen

Anderthalb acker artvelts bei der Trifft zwischen Balthasar Rehmen vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker artveldt bei den Veldtwisen zwischen Kilian Reinhardten vnnd Hans Schneidern gelegen

Ein vierteil acker artveldts im Rein zwischen dem Pfarracker vnd Hanns Spethen gelegen

Fünf vierteil acker artvelts hinder den Veldtwisen zwischen Hanns Wingenfeldern vnd Veit Hohmann gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts bei dem Steinen Fleck zwischen Hanns Hartmann vnnd Hanns Rehmen gelegen

Anderthalb acker artveldt am Buechschirm zwischen Balthasar Flecken vnd Valtin Hartmann gelegen

Ein acker artvelt am Buechschirm zwischen Valtin vnd Peter Hartmann gelegen

Fünff vierteil acker artvelts im Ober Hadenflosz zwischen Hanns Hohmann vnd Valtin Hartmann gelegen

Anderthalb acker artveldt im vntern Hadenflosz zwischen Hanns Schneidern vnnd dem Fundtloserberg gelegen

Ein acker artvelt vff dem Pfiffersberg zwischen Georg Mihmen vnnd Hanns Spethen gelegen

Ein acker artveldt vnnd Wisen im Rangenstüdig zwischen Mathes Hohmann vnd Hanns Spethen gelegen

Anderthalb Acker artveldt vnd wisen in den Veldtwisen zwischen Sebastian Bihn vnnd Cuntz Centgrauen gelegen

Fünff vierteil ackher artveldt vnnd Wisen an der Trift Zwischen Georg Leydtschuugen vnnd Valentin Hauszherrn gelegen.

Ein halber acker huetwaidt beim heiligen stockh zwischen Hert Limperten vnnd dem gemeinen weeg gelegen

Siben virteil acker wisen vf der Schwenckh zwischen Peter Hartmann vnd Veit Hohmann gelegen

Neun vierteil acker wisen im Bernloch zwischen Peter Hartmann vnnd Hanns Feyhen gelegen

Fünff acker wiesen am Buechschirm zwischen Balthasar Flecken vnnd dem gemeinen rasen gelegen

Zwen ackher wüstveldt am Battenstein zwischen Balthasar Rehmen vnnd dem gemeinen weeg gelegen

Ein halber acker gartten am Sandtweeg zwischen Lienharden Gesellen vnnd Curt Schneidern gelegen

Ein vierteil acker baumgartten vor dem Battenthor zwischen Hanns Hartmann vnd Hanns Kochen gelegen, Besitzer Jobst Hohmann

28 dn. vf Michaelis von einem acker artvelts am Hadenflosz zwischen dem gemainen weeg vnnd Caspar Hohmann gelegen

Ein acker artveldt vnnd wisen am Hadenflosz zwischen Hert Limperten vnd Ime selbsten gelegen

Fünff vierteil acker wüstveldt vnd wisen am Hadenflosz zwischen Valtin Centgrauen vnnd Jakob Rauchen gelegen

Fünff vnnd Zweintzig ruten muszgartten in der Laimen Kutten zwischen Gabriel Rehmen vnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein Baumgärtlein vber dem Mühlrain zwischen Peter Hartmann vnd Veit Hohmann gelegen Besitzet Hannsz Wingenfelt.

24 dn. 1 a. d.
3 metzen Korn
3 metz habern

Vff Michaelis von einem Acker artvelts vber der Thalln gelegen zwischen Hanns Hartmann vnd Caspar Flecken.

Anderthalb acker artveldt an zwen flecken vff Hübners stückh, dasz eine zwischen Balthasar Hübners erben, vnnd Georg Leidtschugen, Das ander zwischen Balthasar Hübners erben vnnd Jakob Rauchen gelegen.

Lat. 1 lb. 22 dn. 1 a. d. (3 Mtz. K. 3 M. H.)

Drey vierteil acker artveldts am Rhönweeg zwischen Hanns Hohmann vnd Hanns Hartmann gelegen

Ein vierteil acker artvelts im Rein zwischen Georg Leidtschugen vnd Anthon Schaffstecken gelegen

Ein vierteil acker artvelts am Dreylendig zwischen Simon Hartmann vnd Clausz Tuckern gelegen.

Ein vierteil acker artvelts am Nesselroth zwischen Hanns Rehmen vnd Heter Hartmann gelegen.

Fünff ruten Baumgartten in der Keszbach vber Claus Tuckers wisen gelegen, Besitzer Balthasar Rehm.

28 dn. 2 a. d. vff Michaelis von einem hausz Zwischen Simon Hartmanns vnd Peter Hartmanns Hoffrait gelegen.

Ein acker artveldts im Nesselroth zwischen der gemain vnnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Ein acker artveldt vnder Veltges vier acker zwischen Simon Hartmann vnd Hannsz Güntern gelegen.

Ein halber acker artvelts hinder der Kirchen zwischen Jobst Hohmann vnd Hanns Schneiders erben gelegen

Ein Muszgartten in der Keszbach zwischen Peter Hartmann vnd Haspar Mihmen gelegen. Besitzer Martin Erb.

8 dn. 1 a. d. vff Michaelis von $\frac{3}{4}$ acker wüstveldt in der Keszbach gelegen stösst vff Valentin Centgrauen.

Lat. 1 lb. 8 dn.

Ein halber acker 9 Creutzgertten Artlandts im Rangenstüdig, an Caspar Hohmann gelegen stöst vf Hans Spethen

Ein vierteil acker 15 ruten wisen am galgenberg an Hanns Barthen gelegen

Ein vierteil acker 10 ruten am Dreylendig zwischen Hanns Hartmann vnd dem Schürsgraben gelegen, Besitzer Simon Hartmann

7 dn. vff Michaelis von fünf vierteil acker Artvelts im Schürsgraben, zwischen Meines gnedigen Fürsten vnd Herrn von Wirtzburgs etc. vnd Peter Hartmanns ackher gelegen.

Ein vierteil Baumgartten am Sandtweeg gelegen Besitzt Hanns Reinhard Kilianj, zwischen Lienhardt Gesellen vnd dem Sandtweeg gelegen.

24 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem hausz, hoffrait vnd scheuer zwischen Hannsz Günders vnd Veit Kneippen gelegen.

Ein vierteil acker artvelts vber der Kirchen zwischen Hanns Flecken vnd Mathes Hohmann gelegen.

Ein halber acker artvelts zum Hermans, zwischen Hansen vnd Paul Gündern gelegen.

Ein halber acker artvelts vnnd Strauch im Nesselroth zwischen Paul vnnd Hannsen Gündtern gelegen.

Lat. 1 lb. 1 dn. 1 a. d.

Drey vierteil acker Wüstveldt vnd hecken vber dem strauch, zwischen Paul Güntern vnnd Marx Flecken gelegen

Ein halber acker artvelts vnnd wisen, Zwischen Hanns Schneidern vnd Hanns Güntern gelegen.

Neun vierteil acker wisen am galgenberg zwischen Paul Günttern vnd Marx Flecken gelegen

Ein halber acker wisen an der Schwenckh zwischen Hert Limperten vnd Hannsz Schneidern gelegen

Ein halber acker artvelts vnnd muszgartten an der Schwenckh zwischen Hanns Günttern vnd Valtin Hellers Wittibin gelegen Besitzer Hans Güntter

1 lb. 12 dn. vff Michaelis von einem hausz vnnd Pflantzgärtlein dabey zwischen Peter Reichen vnnd Anna Hübnerin gelegen Besitzer Cyres Neumann.

2 lb. 2 dn. vf Michaelis von einem Haus vnd Baumgartten neben Valtin Limperten gelegen Besitzer Lorentz Eisenbach.

24 dn. vff Michaelis von einem hausz, Zwischen Lorentz Eisenbachen vnnd Hanns Kneippen gelegen, Besitzer Valtin Limpert

Lat. 4 lb. 8 dn.

28 dn. vff Michaelis von einem hausz zwischen Anna Hübnerin vnd Hannsen Dillen gelegen, Besitzer Matthes Schneider

1 lb. 21 dn. vff Michaelis von einem hausz vnnd Baumgartten neben Matthes Schneidern gelegen Besitzer Hannsz Diell

24 dn. 2 a. d. vf Michaelis von vier Acker artvelts am Pfiffersberg zwischen der gemain vnnd Simon Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil Acker artvelts oben am Hadenflosz zwischen Schneider Hannsen vnnd Peter Centgrauen gelegen

Vierthalb vierteil acker artvelts am alten weeg vf dem stückh zwischen Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker artveldt am alten weeg zwischen Cuntz Centgrauen vnd Hans Schneidern gelegen

Drithalb viertel acker bei dem Keszbacher Bronn zwischen Cuntz Centgrauen vnd Hanns Scharffenbergern gelegen

Vierthalb vyrteil acker artlandts hinder dem Mühlrain zwischen Balthasar Rehmen vnnd Cuntz Centgrauen gelegen

Ein acker artvelts hinder dem Mühlrain zwischen Peter vnnd Cuntz Centgrauen gelegen

Zweintzig rutten artvelts hinder der Kirchen Zwischen Veit Hohmann vnd Peter Centgrauen gelegen

Lat. 3 lb. 13 dn. 2 a. d.

Ein acker artvelt an der neuen Trifft zwischen Cuntz Centgrauen vnd der trifft gelegen

Ein acker artvelts zum Hermanns zwischen Hanns Hohmann vnnd Peter Centgrauen gelegen

Drey vierteil acker artvelts vf der röthen Zwischen der trifft vnd Peter Centgrauen gelegen

Anderthalb acker artvelts am Battenstein zwischen Peter Centgrauen vnd Valentin Müssigken gelegen

Drey vierteil acker artvelts vnder dem Battenstein zwischen der Trifft vnnd Hannsz Scharffenbergern gelegen

Fünff vierteil acker artvelts vf dem stückh bei den Veldtwisen zwischen Hanns Spethen vnnd Peter Centgrauen gelegen

Ein acker wisen in der Veltwisen zwischen Cuntz Centgrauen vnd Hanns Schneidern gelegen

Ein halber acker 2 ruten wisen hinder dem dorff zwischen Hanns Hartmann vnnd Peter Centgrauen gelegen

Zwen acker 18 creutzgertten die Elsterwisen genant, zwischen Peter Centgrauen vnnd Balthasar Rehmen gelegen, Besitzer Hanns Reinhart der alt.

3 dn. vf Michaelis von einem Vierteil acker Baumgartten, zwischen dem Sandtweeg vnnd Lienhard gesellen gelegen, Besitzer Hanns Georg Schneider.

1 lb. 14 dn. vf Michaelis von vier acker 20 ruten huetwaidt hinder dem dorff zwischen dem gemainen weeg vnd Simon Hartmann gelegen

Lat. 1 lb. 17 dn.

Ein acker artveldts im Bernloch zwischen Clausen Müllern vnd Hanns Feyhen gelegen.

Ein halber acker artvelt am Hadenflosz zwischen dem weeg vnnd Michael Hohmann gelegen

Ein halber acker artvelt am Steinhaugkh zwischen Peter Centgrauen vnd Hanns Spethen gelegen Besitzer Schneider Hannsz

11 dn.
½ metz Korn
½ „ habern

Vff Michaelis von 20 rutten artveldt hinder der Kirchen zwischen Hannsz Senffen vnnd Hannsz Schneidern gelegen

Ein halber acker artvelts bei der mitteltrifft Zwischen Simon Hartman vnnd Peter Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artvelt am roten graben zwischen Caspar Hohmann vnd Endres Hartmann gelegen

Ein halben acker artvelt im Rangenstüdig bei der Hirttenwisen zwischen Caspar Hartmann vnd Valtin Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil acker wiszwachs am Hadenflosz zwischen Balthasar Hartmann vnnd Hanns Wingenfelden gelegen,

Zweintzig ruten wisen vff der Aw zwischen Balthasar Hartmann vnnd Hannsz Schneidern gelegen

Zweintzig ruten wisen vf der Aw vnter Valtin Zielfelders gartten gelegen

Ein virteil wisen hinder der Kirchen zwischen Sebastian Bihn vnd der Pfarrwisen gelegen

Lat. 11 dn.
½ metz korn
½ metz habern

Zweintzig creutzgertten muszgartten zwischen Cuntz Centgrauen vnd Hanns Wingenfeldern gelegen

Ein virteil acker artvelt am Wellerspfad, stöst wider die gemeine trifft

Anderthalb virteil acker wisen in der heiligen wisen zwischen Hanns Hartmann vnnd Balthasar Rehmen gelegen Besitzer Valentin Centgraff

26 dn. vf Michaelis von einem hausz Scheuer vnd Baumgartten zwischen Peter Centgrauen vnnd Hanns Reinharden gelegen

Anderthalb acker artveldt in der Keszbach zwischen Paul Gündern vnd Hanns Reinharden gelegen

Ein acker artvelt an der Haidt zwischen Peter Centgrauen vnd Hans Hartmann gelegen

Ein halber acker artvelt am hecken vnd an hannsz Hohmann gelegen

Anderthalb virteil acker artvelt am Pfiffersberg zwischen Cuntz Centgrauen vnd Martin Erben gelegen

Ein halber acker am hadenflosz zwischen Hanns Reinharden vnd Caspar Hartmann gelegen

Ein virteil acker weniger einer ruten artveldt hinder der Kirchen zwischen Veit Hohmann vnd Peter Centgrauen gelegen

Fünff vierteil acker 16 ruten artveldt am galgenberg zwischen Hanns Hohmann vnd Hanns Schneidern gelegen

Ein halber acker 5 ruten artveldt vber dem Nesselroth zwischen Martin Reinharden vnd Claus Tuckern gelegen

Lat. 26 dn.

Ein halber acker artvelts am Buechschirm zwischen Hanns Schneidern vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker artvelt weniger einer ruten artvelts vnder dem Battenstein zwischen Hanns Reinharden vnd Cuntz Centgrauen gelegen

Ein vierteil acker artveldts vber dem Pfarracker zwischen Hermann Fürsten vnd Cuntz Centgrauen gelegen

Zweintzig rueten Wiszwachs vnnd Baumgartten zwischen Peter Centgrauen vnnd Hanns Reinharden gelegen

Zwölff ruten Baumgartten am Fundtloser weg zwischen Balthasar Rehmen vnnd Hanns Schneidern gelegen

Ein halber acker 25 ruten an der Elster wiszwachs zwischen Balthasar Rehmen vnnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker 21 ruten am Battenstein bei dem Buchenbronn zwischen dem gemainen weeg vnd Kilian Reinharden gelegen

Anderthalb vierteil acker artveldt am Hadenflosz zwischen Hanns Schneidern vnd Schneider Hannsen gelegen

Ein halber acker artvelts vber dem Mühlrain zwischen Balthasar Rehmen vnd Hans Schneidern gelegen Besitzer Hanns Scharffenberger.

12 dn. vff Michaelis von drithalb vierteil acker vnnd 5 Creutzgertten wisen am dreylendig zwischen Valentin Hammen vnd Hanns Seufferten gelegen.

Lat. 12 den.

Sechsvnddreiszig ruten Wiszwachs vff der Aw zwischen Valtin Hauszherrn vnd Peter Hartmann gelegen

Drei vierteil acker artvelts am Hadenflosz zwischen Balthasar Rehmen vnnd Valentin Küllern gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts vber der Thalln zwischen Peter Hartmann vnnd Michael Schleichern gelegen.

Zweintzig ruten artveldts am Fundtloser weeg zwischen Michael Schleichern vnnd Peter Hartmann gelegen

Ein halber acker artveldts hinder den Veldtwisen zwischen Jakob Wertznern vnd Georg Leidtschuugen gelegen.

Anderthalb vierteil acker artvelts im Rein zwischen Balthasar Hartmann vnnd Annton Schaffstecken gelegen

Anderthalb vierteil acker artveldts im Krausen Kraben zwischen Michael Hohmann vnnd Hans Reinharden gelegen

Ein vierteil acker artvelts im Nesselroth zwischen Peter Hartmann vnnd Marx Flecken gelegen Besitzer Adam Mihm.

1 lb. 16 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem acker artveldts vber der Kirchen zwischen Mathes Hohmann vnnd Hanns Gündern gelegen.

Ein vierteil acker artvelts bei der heiligen wisen, Zwischen Peter Hartmann vnnd Hanns Flecken gelegen

Lat. 1 lb. 16 dn. 1 a. d.

Ein vierteil acker artvelts am Reytterspfadt zwischen dem gemeinen weeg vnnd Caspar Flecken gelegen

Ein vierteil acker artvelts im Nesselroth zwischen Mathes Hohmann vnnd Hanns Schneidern gelegen.

Ein halber acker artLants im Loch zwischen Mathes Hohmann vnd Adam Mihmen gelegen.

Anderthalb acker wisen am galgenberg zwischen Paul Gündern vnd Hans Hohmann gelegen.

Drey vierteil acker wiszwachs am Rhönweeg an Hanns Schneidern gelegen

Sibenthalb vnd zweintzig ruten Baumgartten im graben zwischen Cyres Neumann vnnd Hanns Flecken gelegen

Ein muszgärttlein am Wellerspfadt zwischen Hans Schneidern vnd Georg Leidtschuugen gelegen.

Ein beet muszgartten in der Keszbach Mathes Hohmann vnden vnd oben gelegen Besitzer Marx Fleckh.

20 dn. 1 alt. hllr.
1 metz korn
1 „ habern

vff Michaelis von 45 ruten artvelts am Steinhaugkh Chilian Reinhard vnden vnd oben gelegen

Ein halber acker 13 ruten artveldts hinder der Kirchen, Zwischen Kilian Reinharden vnd Hanns Senffen gelegen.

Lat. 20 dn. 1 alt. hllr.
1 metz Habern
1 metzen Korn

Ein vierteil acker artvelts an der Trifft zwischen Kilian Reinharden vnd Hans Freyhen gelegen.

Ein halber acker artvelts an der Trifft zwischen Kilian Reinharden vnnd Gabriel Rehmen gelegen

Anderthalb acker artvelts am Hermanser kopff zwischen Kilian Reinharden gelegen

Ein acker 20 ruten artvelts vf dem Dollacker zwischen Kilian Reinharden vnnd Caspar Hohmann gelegen

Ein acker 20 ruten artvelts im Rangenstüdig zwischen Kilian Reinharden vnnd Anthon Schaffstecken gelegen

Drey vierteil acker artvelts vor den Veldtwisen zwischen Kilian Reinharden vnnd Hanns Spethen gelegen

Ein acker artvelts Am Rhönweeg zwischen Georg Leidtschuugen vnd Hans Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts vor den Veldtwisen zwischen Kilian Reinharden vnnd Hanns Spethen gelegen

Zweintzig ruten artvelts im Rein zwischen Kilian Reinharden vnd Hanns Müllern gelegen

Fünffzig rutten artvelts im Battenfelt zwischen Hanns Spethen vnd Balthasar Rehmen gelegen

Ein acker weniger 8 creutzgertten artvelts am Pfiffersberg zwischen Hanns Senffen vnnd Kilian Reinharden gelegen

Drey vierteil ackher artvelts am Pfiffersberg zwischen Hanns Spethen vnd Kilian Reinharden gelegen

Ein vierteil ackher am Buechenstumpff Zwischen Kilian Reinharden vnd Hannsz Schneidern gelegen

Zwen acker artvelts am Hadenflosz zwischen Valtin Centgrauen vnnd Michael Hohmann gelegen

Drithalb vierteil acker artvelts am Hadenflosz zwischen Kilian Reinharden vnnd Hanns Reinharden gelegen.

Ein halber acker artvelts in der Kutten zwischen Valtin Schmidten vnd Kilian Reinharden gelegen

Ein halber acker artveldts im Winttersberg zwischen Kilian Reinharden vnnd Hannsz Reinharden gelegen

Ein halber (acker) artveldts amWinttersberg zwischen Paul Gündern vnd Balthasar Rehmen gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts bei dem Keszbacher bronn an Jakob Wertznern gelegen

Ein halber acker artvelts im klein veldtlein, zwischen Kilian Reinharden vnnd Hannsz Senffen gelegen

Ein vierteil acker 5 creutzgerten wisen vff der Aw, zwischen Hannsz Rehmen vnnd Hannsz Spethen gelegen

Fünff vierteil acker wisen am Steinhaughk zwischen dem gemainen weeg vnnd Schneider Hannsen gelegen

Anderthalb acker vnd ein vierteil wisen vnnd strauch am Hermanser Kopff zwischen dem Rauchen vnd Kilian Reinharden gelegen

Anderthalb acker wisen vnnd Huetwaidt im Roth Kilian Reinhard oben vnd vnden gelegen

Drithalb vierteil acker wisen an der Elster neben Hanns Scharffenbergern gelegen

Ein muszgartten am Wellerspfadt zwischen Kilian Reinharden vnd Hans Spethen gelegen

Zwölff creutzgertten wisen vf der Aw zwischen Valtin vnd Peter Hartmann gelegen

Dreytzehen ruten hinder der Kirchen zwischen Hans Schneider vnnd Valentin Hartmann gelegen Besitzer Jakob Rauch

2 dn. vff Michaelis von 20 ruten muszgartten an der Schwenckh zwischen Valentin Hartmann vnd Caspar Hessen gelegen, Besitzer Caspar Glaser

3 dn. vff Michaelis von einvnddreiszig ruten muszgartten vor dem Battenthor zwischen Martin Frommen vnnd Hannsz Gündern gelegen, Besitzer Stoffel Kirchner

20 dn. vff Michaelis von 2 acker 20 ruten wisen bei dem Schandenhoff zwischen Dietherich Kumpelln vnd Hanns Grieffen gelegen

Ein halber acker 8 ruten wüstveldt im Bernloch zwischen Hanns Freyhen vnnd Balthasar Flecken gelegen Besitzer Hannsz Schnidtler

Lat. 25 den.

9 dn. vff Michaelis von Zwen vnd drithalb vierteil acker artvelts am roten haugkh Zwischen Hans Seuferten vnnd Hannsen Rehmen Wittibin gelegen Besitzer Caspar Hohmann der grosz

16 dn. vff Michaelis von einem acker artveldts am Hadenflosz zwischen Caspar Hartmann vnd dem gemeinen weeg gelegen

Ein vierteil acker artvelts vber der thalln zwischen Peter vnnd Hans Hartmann gelegen

Ein vierteil acker 15 rutten am Battenweeg zwischen Peter Hartmann vnd dem gemeinen weeg gelegen

Ein vierteil acker artvelts im Rangenstüdig zwischen Simon Hartmann vnnd Georg Leidtschuugen

Ein acker artveldt hinder der heiligen wisen, Hanns Speth vnden vnd oben gelegen

Ein acker artvelts am Krausen graben zwischen Adam Mihmen vnd Caspar Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil acker wisen am dreylendig zwischen Hanns Hartmann vnnd Valentin Hammen gelegen

Zwen vnd dreiszig ruten wisen vff der Aw vnder Peter Hartmann vnnd Endres Flecken gelegen Besitzet Michael Hohmann

6 dn. vf Michaelis von 12 ruten Baumgarttens am Steinhaugkh gelegen Besitzer Paul Göller

Lat. 1 lb. 1 den:

2 dn. Von drey vierteil acker artvelts am Wellerspfadt Zwischen Peter vnnd Valentin Centgrauen gelegen Besitzer Hanns Müller

3 dn. vff Michaelis, von 12 ruten muszgartten vor dem Battenthor zwischen Gabriel Rehmen vnd Caspar Hohmann gelegen Besitzet Valtin Kachell

2 lb. 8 dn. 2 a. d. vff Michaelis vom eim vierteil acker wisen vff der Aw Zwischen Jakob Rauchen vnd Valtin Hartmann gelegen

Fünff vierteil acker wisen am Steinhaugkh, zwischen dem gemainen weeg vnnd Valtin Hartmann gelegen

Fünff vierteil acker artveldts zum Hermans Zwischen Mathes Hohmann vnd Hannsz Hohmann gelegen.

Ein vierteil acker artvelts vnder der neuen Trifft zwischen Mathes Hohmann vnnd Kilian Reinharden gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Köpfflein zwischen Kilian Reinhardten vnd der Summersheuser marckung gelegen

Drey acker wisen im Roth zwischen Hans Wingenfelden vnd Caspar Hohmann gelegen

Ein acker artvelts im Rangenstüdig zwischen Hannsz Spethen vnd Georg Leidtschuugen gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Dohlacker zwischen Jakob Rauchen vnnd Clausz Müllern gelegen

Lat. 2 lb. 13 dn. 2 a. d.

Fünff vierteil acker artveldts das stück genannt zwischen Kilian Reinharden vnd Veit Hohmann gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts bei der Trifft Zwischen dem Pfarracker vnnd Jobst Hohmanns wisen gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts im Battenfelt zwischen Jakob Rauchen vnd Hans Rauchen gelegen

Ein vierteil acker wisen das Scherlingsfleckh an der Olster Zwischen Hanns Hartmann vnd Jakob Rauchen gelegen

Zwen acker Hewfelt vf der Rhön zwischen Kilian Reinharden vnd dem waldt gelegen

Ein acker artveldts vff dem Stückh genant zwischen Kilian Reinharden vnd Hans Hartmann gelegen

Anderthalb acker artveldts vnder der Haidt zwischen Kilian Reinharden vnd Hans Senffen gelegen

Ein acker artveldts vff dem Mühlrain zwischen Hannsz Wingenfeldern vnnd Hannsz Hartmann gelegen

Anderthalb vierteil acker vber der Kirchen zwischen Claus Tuckern vnnd Mathes Hohmann gelegen

Ein Scheuer zwischen Hanns Rehmen behausung vnnd dem gemeinen weeg gelegen

Drey vierteil acker artveldts Jhenseit der Olster Zwischen Balthasar Gündern vnnd Valtin Hartmann gelegen

Ein acker artveldts am Hadenflosz zwischen Hanns Wingenfelden vnd Hans Senffen gelegen Besitzer Hannsz Rehmens Wittib

3 dn. 2 a. d. vf Michaelis von 6 ruten muszgartten in der Keszbach zwischen Valtin Hammen vnd Hanns Schneidern gelegen

Neun ruten muszgartten in der Keszbach zwischen Hanns Müllern vnd Cuntz Schmiden gelegen

Zwölff ruten muszgartten vber dem Mühlrain zwischen dem Pfarracker vnnd Veit Hohmann gelegen; Besitzer Simon Schmidt

12 dn. vf Michaelis von einem halben hausz zwischen dem Wasser vnd Valtin Teufeln gelegen Besitzer Wolff Leun

12 dn. vff Michaelis, von einem halben hausz zwischen Wolff Leun vnd Anthon Schaffstecken gelegen, Besitzer Valtin Teufel.

1 lb. 16 dn. 1 alt. hllr. vff Michaelis, von einem halben hausz, vnd der vierte theil einer Scheuer, zwischen Caspar Hartmann vnnd Hannsz Schneidern gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Buchenwäldtlein zwischen Cuntzen vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker artvelts an der heiligen wisen zwischen Anthon Schaffstecken vnd Simon Hartmann gelegen.

Ein halber acker artvelts vber dem Kieszbronn, Zwischen der Trifft vnnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker arrvelts im Rangenstüdig zwischen Cuntz Centgrauen vnnd Jakob Rauchen gelegen

Lat. 2 lb. 13 dn. (2 a. d.) 1 alt. hllr.

Fünff vierteil acker artveldts vf dem stückh vor den Veldtwisen zwischen Cuntz Centgrauen vnnd Anthoni Schaffstecken gelegen

Ein halber acker artveldts am alten weeg zwischen dem weg vnd Peter Centgrauen gelegen

Drey vierteil acker artvelts vber des hierten garten in der Keszbach zwischen Kilian Reinharden vnnd Cunntz Centgrauen gelegen

Ein halber acker artvelts vber dem Mühlrain zwischen Mathes Hohmann vnnd Schneidern Hannsen gelegen

Drey vierteil acker wisen an der Elster Zwischen Anna Centgrauen vund Anthon Schaffstecken gelegen

Ein vierteil acker muszgartten in der Keszbach zwischen Anna Centgreuin vnnd Caspar Hartmann gelegen Besitzer Hanns Reinhard der Jung

1 lb. 1 a. d. vff Michaelis von einem hausz zwischen Hanns Becken vnnd Michael Hohmann gelegen Besitzer Valtin Schueler

1 lb. 6 dn. 2 a. d. vff Michaelis von drey vierteil acker fünff ruten Artvelts in der Keszbach zwischen Paul Gündern vnd Hanns Schneidern gelegen

Ein halber acker artvelt bei der heiligen wisen zwischen Peter Hartmann vnnd Peter Centgrauen gelegen

Ein vierteil acker artvelt vber der Kirchen zwischen Caspar Flecken vnnd Hannsz Hohemann gelegen

Lat. 2 lb. 8 dn.

Anderthalb vierteil acker artvelts vnd wisen am galgenberg, zwischen Paul Gündern vnd Jakob Wertznern gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Battenstein zwischen Hanns Marckerten vnnd Cyres Landtgrauen gelegen

Drey vierteil acker artvelts vnd wisen bei den Veldtwisen, zwischen Hanns Seyferden vnd Hanns Schneidern gelegen

Drey vierteil acker huetwaidt zwischen Mathes Hohmann vnd der Trifft gelegen

Ein acker wisen zum Hermans zwischen den gemein weeg vnd Mathes Hohmann gelegen

Ein vierteil acker Baumgarttens im graben zwischen Marx Flecken vnnd Mathes Hohmann gelegen

1 lb. 20 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem hausz, hoff, scheuer vnnd stallung zwischen Hanns Schneidern vnnd Hanns Rehmen gelegen

Zwen acker artvelts vnd wisen am Steinhaugkh zwischen Marx Frommen vnnd Caspar Hohmann gelegen

Drei vnd virtzig ruten wisen vff der Aw zwischen Hans Spethen vnd Jakob Rauchen gelegen

Ein halben acker 7 ruten artvelts hinder der Kirchen zwischen Claus Müllern vnnd Jakob Rauchen gelegen

Ein vierteil acker artveldts vnder der neuen Trifft zwischen Hanns Spethen vnnd Paul Gündern gelegen

Ein acker artvelts zum Hermans zwischen Hannsen Hartmann vnd Jakob Rauchen gelegen

Ein halber acker artvelts oben zum Hermans zwischen Gabriel Rehmen vnd Jakob Rauchen gelegen.

Ein vierteil acker strauch oben zum Hermans Jakob Rauch vnden vnd oben gelegen

Ein vierteil acker artvelt vnder der neuen Trifft Jakob Rauch vnden vnd oben gelegen

Lat. 1 lb. 20 dn. 1 a. d.

Zwen acker artvelts wisen vnnd wüstveldt im Roth zwischen Hanns Spethen Caspar Hohmann vnd Jakob Rauchen gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Wellerspfadt zwischen Balthasar Rehmen vnnd Valtin Centgrauen gelegen

Zwen acker wiszwachs am Battenstein zwischen Peter Centgrauenn vnd der Trifft gelegen

Ein acker artvelts vff dem Dohlacker zwischen Hanns Schneidern vnd Jakob Rauchen gelegen

Ein acker artvelts im Rangenstüdig, zwischen Jakob Rauchen vnnd Hanns Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artvelts bei der Veltwisen zwischen Jakob Rauchen vnd Gabriel Rehmen gelegen

Anderthalb vierteil acker artvelts auch bei der Veldtwisen Zwischenn Michael Hohmann vnnd Jakob Rauchen gelegen

Ein vierteil acker artvelts im Rein zwischen Caspar Hohmann vnnd Jakob Rauchen gelegen

Ein halber acker musz- vnnd Baumgartten am Wellerspfadt zwischen Jakob Rauchen vnd Hanns Fürsten gelegen

Ein vierteil acker Baumgarttens vff dem Rein zwischen Veit Hohmann vnnd Hannsz Gündern gelegen

Ein halber acker wisen an der Elster zwischen Jakob Rauchen vnd Hannsz Schneidern gelegen

Ein halber acker artvelts am Hadenflosz zwischen Jakob Rauchen vnnd Hanns Hartmann gelegen

Ein halber acker artveldts am Hadenflosz zwischen Jakob Rauchen vnd Hanns Spethen gelegen

Ein halber acker artvelts am Pfiffersberg zwischen Jakob Rauchen vnd Caspar Hohmann gelegen

Ein halber acker artvelts am Buechenstumpf zwischen Jakob Rauchen vnnd Hanns Hartmann gelegen

Ein halber acker 20 ruten Artvelts am Wintersberg zwischen Hans Seuferten vnnd Hannsz Reinharden gelegen

Ein halber acker artvelts am Wintersberg zwischen Hannsz Spethen vnnd Paul Güntern gelegen

Ein vierteil acker artvelts bei dem Keszbacher bronn zwischen Gabriel Rehmen vnnd Jacob Rauchen gelegen

Drey vierteil acker artvelts am Alten weeg, zwischen Gabriel Rehmen vnd Caspar Hohmann gelegen.

Ein halber acker Artvelts im klein Veldtlein zwischen Jakob Rauchen vnd Balthasar Flecken gelegen Besitzer Kilian Reinhard.

6 dn. vff Michaelis, von Anderthalb acker wisen vnd artvelts am Buechenbronn zwischen Hanns Scharffenbergern vnd Kilian Reinharden gelegen.

Ein halber acker Artvelts am Reutterspfadt zwischen Hanns Reinharden vnnd Cuntz Centgrauen gelegen, Besitzer Georg Reinhard

17 dn. 1 a. d.
½ metz korn
½ „ habern

vff Michaelis von einem Acker artveldt am Pfiffersberg zwischen Paul Gündern vnd Georg Mihmen gelegen

Lat. 23 dn. 1 a. d.
½ metzen Korn
½ metzen Habern

Ein halber acker wisen vff der Aw zwischen Hannsz Müllern vnd Cuntz Schneidern gelegen

Anderthalb vierteil acker wisen am Dreylendig zwischen Adam Mihmen vnnd Peter Hartmann gelegen

Ein halber acker artvelts am dreylendhig zwischen Simon Hartmann vnd Veit Hohmann gelegen Besitzer Hanns Seufert.

Sechs vnnd Sibentzig ruten Artvelts im Battenfelt zwischen Hanns Senffen vnd Hanns Schneidern gelegen

Ein halber acker artvelts am Battenstein zwischen Balthasar Flecken vnd Valtin Hartmann gelegen

Ein vierteil acker artvelts am Fundtloser weeg zwischen Hanns Spethenn vnnd Peter Hartmann gelegen

Drey vierteil acker artvelts am dreylendig zwischen Balthasar Flecken vnnd Georg Leitschuugen gelegen

Ein halber acker 36 ruten wisen vnder dem Mühlrain Zwischen Caspar Hartman vnd Georg Schmidten gelegen, Vnnd geben an 2 metz Korn vnnd 2 metz Habern, so Hanns Spethen vnd Valentin Hammen zugeschrieben den vierten theil Zu Zinsz, Besitzer Valentin Küller.

2 lb. 6 dn. 2 a. d. von einem hausz, Zwischen Endres Ebalden vnnd Hanns Hellern gelegen sambt einer scheuer vnnd gartten dabei

Ein muszgartten bei dem Schandenhoff, zwischen Hanns Schneidern vnnd Hannsz Rehmens Wittibin gelegen

Zweintzig ruten muszgartten vber dem Mühlrain, Zwischen Claus Tuckern vnnd Hanns Hartmann gelegen, Besitzer Hannsz Feyh der Jung

Lat. 2 lb. 6 dn. 2 a. d.

1 lb. 24 dn. vff Michaelis von einem hausz Zwischen Martin Reinharden vnd Hannsz Seuferten gelegen, Besitzer Letz Breyding

8 dn. vff Michaelis von drey vierteil acker artvelts vnder dem Mühlrain zwischen Endres Hartmann vnd dem gemein gartten gelegen

Drey vierteil acker artvelts wisen bei der Schlagmühlen gelegenn Besitzer Caspar Gesell

1 lb. 21 dn. vff Michaelis von einem hausz hoffraidt vnnd scheuer Zwischen Peter Hartmann vnnd Simon Hartmann gelegen

Zweintzig ruten artvelt am Auersberger weeg Zwischen Hanns Schneidern vnnd Valentin Hartmann gelegen

Sechtzig ruten artveldts hinder dem Mühlrain zwischen Hanns Senffen vnnd Cunntz Centgrauen gelegen

Viertzig ruten artveldt am Wellerspfadt zwischen Valentin Centgrauen vnnd Jakob Wertznern gelegen

Fünff vierteil acker wüstveldt in der Lochwisen zwischen Valentin Hartmann vnnd Schneider Hannsen gelegen

Viertzig ruten am Rhönweeg Zwischen Hanns Schneidern vnd Hanns Gündtern gelegen

Sechtzehen ruten muszgartten an der Schwenckh, zwischen Valentin Hartmann vnnd dem gemein weeg gelegen

Zwölff ruten wisen an der Elster Hans Speth vnden vnd oben gelegen

Vier vnnd zweintzig ruten wisen vff der Aw zwischen Curt Schneidern vnd Hans Spethen gelegen

Acht ruten wisen zwischen Valtin Zielfelderm vnndt Valtin Centgrauen gelegen, Besitzer Balthasar Hartmann

Lat. 3 lb. 23 dn.

13 dn. vff Michaelis, von einem hausz, Zwischen Anthon Schaffstecken, vnd dem gemainen weeg gelegen, Besitzer Caspar Mihm

1 lb. 4 dn. 2 a. d. vff Michaelis von einem hausz, Zwischen Hanns Feyhen vnd der Mühlgassen gelegen, Besitzer Hanns Heller

2 dn. vff Michaelis, von Sechtzig ruten in Veldtwisen Zwischen Veit Hohmann vnnd dem gemeinen weeg gelegen, Besitzer Claus Müssigk

24 dn. vff Michaelis von drey acker artvelts am Battenstein Zwischen dem Pfarrlehen vnd Hanns Flecken gelegen, Besitzer Cyres Landtgraff.

6 dn. vff Michaelis von anderthalb acker 32 ruten wisen am Battenstein Zwischen Valentin Hartmann vnnd Peter Centgrauen gelegen. Besitzer Hannsz Och.

4 dn. vff Michaelis von einem muszgartten in der Keszbach, zwischen Claus Tuckers wisen vnnd Caspar Zollen gartten gelegen Besitzer Hanns Hübner.

Lat. 2 lb. 23 dn. 2 a. d.

1 dn.
2 metz Korn
2 „ Habern
Vff Michaelis, von drey vierteil acker artLandts am Rhönweeg, Zwischenn Peter Hartmanns vnd Gabriel Rehmen gelegen

Sechtzig rueten Artlandts am Winttersberg Zwischen Peter Hartmann vnnd Balthasar Rehmen gelegen

Dreiszig ruten Artlandts am Winttersberg zwischen Peter Hartmann vnnd Balthasar Rehmen gelegen

Viertzig ruten vber der Kirchen zwischen Hanns Hartmann vnnd Peter Hartmann gelegen

Dreiszig ruten Artlandts am Dreylendig zwischen Simon Hartmann vnnd Peter Hartmann gelegen

Ein halber acker artLandts am Kiesz, Zwischen Claus Tuckern vnnd der gemein Trifft gelegen Besitzer Balthasar Hübner.

2 dn. vff Michaelis von einem Muszgartten in der Klein Keszbach, Zwischen Hannsz Spethen vnnd Balthasar Flecken gelegen, Besitzer Hanns Scharffenberger der Jung

1 dn. vfl Michaelis, von Zweintzig ruten muszgartten am alten weeg zwischen Hanns Reinharden vnd Hanns Scharffenbergern gelegen Besitzer Valentin Krieckh

2 dn. vff Michaelis von Zweintzig ruten muszgartten am alten Weg Zwischen Hanns Reinharden vnd Hanns Scharffenbergern gelegen, Besitzer Curt Flegels Wittib.

Lat. 6 dn.
2 metz Korn
2 metz Habern

28 dn. vff Michaelis von einem hausz im graben Zwischen Mathes Hohmann vnd Peter Reichen gelegen, Besitzer Michael Neumann.

7 dn. vff Michaelis von einem halben acker Baumgarttens, an der Schwenckh zwischen Paul Gündern vnd dem Pfarrlehen gelegen

Viertzig ruten muszgartten in der Keszbach Zwischen Simon Schmiden vnnd Sebastian Bihn gelegen

Ein Flecklein wisen vff der Aw, Zwischen Hanns Müllern vnd Hanns Seufferten gelegen, Besitzer Cuntz Schmidt

2 lb. 26 dn. 2 a. d.
2 masz 1½ metz Korn
2 „ 1½ „ habern
Vff Michaelis von einem Wohnhausz, sambt einer Scheuer hindter der Schenck gelegen.

Acht acker artveldts in das Samveldt
Siben acker 53 ruten artveldts im Lentzen
Sechs acker artvelts in der Brach
Fünff acker wisen
Drey acker huedtwaidt
Ein halben acker muszgartten in der Keszbach gelegen
Vier ruten Muszgartten an der Schwenckh gelegen
Ein rueb beth hinder der Kirchen gelegen
Vier ruten in dem Baumgartten vber Clausz Tuckers wisen gelegen, Besitzer Peter Hartmann

Lat. 4 lb. 1 dn. 2 a. d.
2 masz 1½ metzen Korn
2 masz 1½ metzen Habern

2 lb. 5 dn.
1 masz Korn
1 „ Habern
Vff Michaelis von einem hausz, hoff, Scheuer, vnd 1½ ackher 3 ruten Baumgartten, Zwischen Hannsz Fürsten vnd Paul Gündern gelegen

Siben acker artlandts am Pfiffersberg, Zwischen Hanns Senffen vnd Hans Hartmann gelegen

Drithalb acker artlandts in der grossen Keszbach zwischen Peter Hartmann vnnd Sebastian Bihn gelegen

Drithalb acker artvelts vber der grossen Keszbach zwischen Michael Hohmann vnnd Balthasar Flecken gelegen

Ein acker artLandts weniger 8 ruten vber dem Mühlrain zwischen Michael Hohmann vnd Hans Wirthen gelegen

Fünff acker 20 rutten Wiszwachs vnnd artLandts am galgenberg zwischen Michael Schneiders erben vnd Caspar Zolln gelegen

Sechs acker 50 rueten Wiszwachs vnd acker an der Schwenckh zwischen dem gemain weeg vnd Jobst Hohmanns erben gelegen

Ein halber acker muszgartten am galgenberg, zwischen Anthon Schaffstecken vnd Hanns Marckerten wisen gelegen

Siben acker weniger 40 ruten artLandts vnd wisen in den Veltwisen zwischen Hans Senffen vnd Hanns Flecken gelegen

Fünff vierteil acker wisen vff der Aw zwischen Hanns Rehmen vnd Hanns Rauchen erben gelegen

Eig acker weniger 7 ruten huetwaidt hinder dem Baumgartten neben Georg Laidtschuugen gelegen

Anderthalb acker, weniger 20 ruten artvelts am Sleinhaugkh, zwischen Hanns Hartmann vnd dem Pfarracker gelegen.

Lat. 2 lb. 5 dn.
1 masz Korn
1 masz Habern

Drey vnd ein vierteil acker artvelts am Obern Steinhaugk zwischenn Martin Mihmen vnd Hanns Spethen gelegen

Drey vierteil acker 10 ruten am Auersberger weege, zwischen Hanns Hartmann vnd Hannsz Schneidern gelegen

Drithalb acker 18 ruten vf dem Sandtacker zwischen Mathes Hohmann vnd Georg Leidtschuugen gelegen

Fünff vierteil acker artvelts bei dem Kitzinger Baum zwischen Balthasar Rehmen vnd Valentin Hartmann gelegen

Drey acker artlandts am Dreylendig, zwischen Jakob Wertznern vnd Hans Spethen gelegen

Drithalb acker artlandts am Wellerspfadt zwischen Valtin Centgrauen vnd Simon Hartmann gelegen

Einen acker artlandts im Battenfelt zwischen dem gemain weeg vnd Hans Hartmann gelegen

Ein acker artlandts am Rhönweeg, Zwischen Balthasar Rehmen vnd Hanns Barthen gelegen

Drithalb acker artlandts im Rangenstüdig zwischen Hanns Spethenn vnnd Hanns Flecken gelegen

Ein acker weniger 9 ruten artLandts am Rhönweeg zwischen Martin Mihmen vnd Valtin Müszigen gelegen

Zwen acker artlandts am Battenstein zwischen Jakob Wertznern vnd Hannsz Flecken gelegen

Zwen acker artLandts vnnd wüstveldt vor dem Battenstain, zwischen Peter Centgrauen vnnd Valentin Hartmann gelegen

Zwen acker artLandts vnnd Wüstveldt in der Lochwisen, Zwischen Schneider Hannsen vnd der gemein Trifft gelegen

Zwen acker artvelts zum Hermans Zwischen dem Auersberg vnd Hanns Hartmann gelegen

Acht acker hewveldt vff der Rhön, Zwischen Hans Rauchen Erben vnd Anna Centgreuin Erben gelegen Besitzer Veit Hohmann

2 lb. 1 dn. von einer wisen vnder dem Rosengartten gelegen, Besitzer Paul Beckers Erben.

29 dn. vff Michaelis von einer Wiesen auch vnder dem Rosengartten gelegen Besitzer Valtin Werner zum Gottharts.

3 lb. 22 dn. vff Michaelis von ein vnd funftzig acker hewfelt vf der Rhön gelegen, Das Funkenvelt genant Besitzer die Gemaindt zum Hiltters

14 dn. vff Michaelis, von einem halben heuszlein vor dem Obern thor, an Curt Schneidern gelegen, Besitzer Gabriel Hieltmann

1 dn. vff Michaelis von einem Baumgärtlein vber dem Mühlrain Zwischen Hanns Wingenfelden vnnd Georg Barthen gelegen, Besitzer Hannsz Wirth.

2 dn. vff Michaelis von einem musz- vnd Baumgärtlein vber dem Mühlrain Zwischen Hannsz Wirthen vnd Simon Schmiden gelegen, Besitzer Georg Barth

Lat. 1 fl. 1 lb. 21 dn.

10 dn. vff Michaelis von einem Baumgartten am Fundtloser weeg Zwischen Hanns Senffen vnd Hannsz Schneidern gelegen

Ein muszgartten vff der Aw, Zwischen dem Pfarracker vnd Claus Kochen gelegen, Besitzer Wilhelm Barth.

1 lb. 21 dn. vff Michaelis von einem hausz, Zwischen Simon Hartmann vnd der gassen nach Peter Hartmanns hoffraidt gelegen, Besitzer Anthon Schaffsteckh

24 dn. vff Michaelis von einem hausz zwischen Valentin Teufeln vnd der strassen gelegen, Besitzer Anthon Schaffsteckh.

Drey vierteil acker artvelts am Buechwäldtlein, zwischen Cuntzen vnd Peter Centgrauen gelegen.

Ein halber acker artvelts zwischen Sebastian Bihn vnd Valentin Centgrauen gelegen

Ein halber acker artvelts zwischen Hanns Rheinharden vnnd Cuntz Centgrauen an den heiligen wisen gelegen.

Ein vierteil acker artveldts vber dem Kieszbronn Zwischen der Trifft vnd Peter Centgrauen gelegen

Ein halber acker artvelts im Rangenstüdig, Zwischen Cuntz Centgrauen vnnd Jakob Rauchen gelegen

Lat. 2 lb. 25 dn.

Fünff vierteil acker artvelts vff dem stückh vor den Veldtwisen zwischen Cuntz Centgrauen vnnd Hanns Reinharden gelegen

Ein halber acker artvelts im Battenfelt Zwischen Balthasar vnd Peter Hartmann

Ein halber acker artvelts am alten weeg vnden Peter Centgrauen gelegen

Fünff vierteil acker artvelts am alten weeg an Cuntz Centgrauen gelegen

Drey vierteil wisen an der Elster Zwischen Anna Centgreuin vnd Hanns Reinharden gelegen,

Ein vierteil acker muszgartten in der Keszbach Zwischen Anna Centgreuin vnd Caspar Hartmann gelegen

Vnnd diese Erbstückh gehören in die Zinsz welche Hanns Reinharden dem Jungen hieuornenn allein zugeschrieben, Besitzer Anthon Schaffsteckh

8 dn. vff Michaelis von einem acker artlandts am Mönchgraben neben dem weeg gelegen, Besitzer Eberhardt Limpert.

12 dn. vff Michaelis von anderthalb acker wisen im Rangenstüdig Zwischen Hanns Hartmann vnnd Caspar Zollen gelegen, Besitzer Georg Erb.

12 dn. vff Michaelis von vier acker artlandts vnd wisen am Battenstein gelegen stöst wider Jobst Hohmanns erben Besitzer Balthasar Fleckh

4 dn. vff Michaelis von einem acker hewfelt vff der Rhön bei dem Funckenvelt gelegen Besitzer Valtin Limpert

Lat. 1 lb. 6 dn.

8 dn. 1 a. d. vff Michaelis von Zwen acker artlandts am Rüszelsrain gelegen

Ein acker artLandts am mühlrain Zwischen Peter Centgrauen vnd Caspar Hartmann gelegen Besitzer Georg Leidtschuug.

18 dn. vff Michaelis von einem Baum vnnd mueszgartten, Zwischen dem Schandenweeg vnd Hanns Hartmann gelegen

Ein vierteil acker muszgartten neben dem Schandenhoff vff der Aw gelegen Besitzer Valentin Zielfelder

Lat. 26 dn. 1 a d.

Summa [77])
19 fl. 2 lb. 21 dn.
7 masz 3 metzle korn
7 masz 3 metzle Habern
Thännischer wehrung.

Summersshausen.

1 lb. 24 dn. vff Michaelis von einem hausz Scheuer vnnd Baumgartten zwischen Georg Dachen vnnd Marx Groben gelegen wie volgt

Drey acker artLandts am neuen weeg, Zwischen Hanns Kirsten vnd Caspar Centgrauen gelegen

Ein halb acker artlandts am neuen weeg Zwischen Wilhelm Dachen vnd Balthasar Limperten gelegen

Ein acker artLandts im Kammervelt Zwischen Lorenz Vlrichs Erben vnnd Balthasar Limperten gelegen

Ein halber acker artLandts hinder der Hirttenwisen zwischenn Caspar Centgrauenn vnnd Hanns Dreszlern gelegen

Zwen acker wisen in der Langenwisen zwischen Hannsen Neumann gelegen

Ein acker artLandts vff dem Steffansberg, zwischen Balthasar Limperten vnnd dem Steffansweeg gelegen

Zwen Acker artLandts am Steffansberg Zwischen Curt Bihn vnd Simon Hartmann gelegen

Ein Acker ArtLandts an der Röthen zwischen Jobst vnd Peter Hermans Wittib gelegen.

Ein halber acker artLandts am Vberweider weeg, Zwischen Balthasar Limperten vnd Valentin Kirsten gelegen

Ein acker artLandts im Koolgeheg, zwischen Curth Bohn vnnd Peter Groben gütter gelegen

Ein acker ArtLandts in der Antzen zwischen Georg Röhrichen vnd Jobst Limperten gelegen

Viertzig ruten muszgartten vff dem Kiesz zwischen Cyres Müllern vnd Jobst Limperten gelegen

Siben ruten muszgartten vff der Leuckenwisen. Zwischen Simon Hartmann vnd Hannsz Hollebrandten. Besitzer Lorentz Rauch

Lat. 1 lb. 24 den:

3 dn. Vff Michaelis von einem Acker artLandts im Schürsgraben zwischen Hanns Kirsten vnnd Curth Bohnn gelegen

Ein halber acker ArtLandts vnder der Landtstrasz Zwischen Wilhelm Limperten vnnd Valentin Kirsten gelegen.

Acht Creutzgertten Muszgartten vff der Bruckenwisen Zwischen Hanns Hollebrandten vnd Michael Pfeffermann gelegen Besitzer Jakob Limpert

14 dn. vff Michaelis von einem halben heuszlein Zwischen Paul Dachen vnd Lorentz Rauchen gelegen Besitzer Georg Dach

16 dn. vff Michaelis von einem halben heuszlein, Zwischen Clausz Rauschen vnd Lorentz Rauchen gelegen Besitzer Paul Dach

---

[77]) 30 den. = 1 ß.
3 alte Heller = 1 den.
2 „ „ = 1 alt. d.
3 „ d. = 2 den.
5 ß. 18 den. = 168 den. = 1 fl.
4 Metzen = 1 Maasz.

1 lb. 15 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem hausz, sambt einem halben Scheuerlein Zwischen Cuntz Flegeln vnnd Caspar Centgrauen gelegen, Besitzer Hannsz Kirsten von Muhr.

4 dn. vff Michaelis, von 20 rueten muszgartten vff der Bruckenwisen, Zwischen Caspar Centgrauen vnnd Georg Röhrichen gelegen, Besitzer Hannsz Carlen.

8 dn. vff Michaelis von fünffzehen ruten muszgartten vff der Bruckenwisen, Zwischen Simon Hartmann vnnd Michael Pfeffermann gelegen, Besitzer Hannsz Carlen

1 lb. 11 dn. vff Michaelis von einem heuszlein, Zwischen Michael Neumann vnnd Lorentz Rauchen gelegen Besitzer Heintz Dach

Lat. 4 lb. 11 dn. 1 a. d.

2 dn. 1 a. d. vff Michaelis von 18 ruten mnszgartten vff der Bruckenwisen Zwischen Cuntz Flegeln vnnd Balthasarr Dachen gelegen Besitzer Heintz Dach

8 dn. vff Michaelis von achthalb ruten muszgartten vfi der Bruckenwisen Zwischen Georg Bohn vnnd Simon Dachen gelegen Besitzer Gangolff Schwab

1 lb. 15 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem heuszlein mit einem Baumgartten, Zwischen Endres Leszern vnnd Michael Pfeffermann gelegen, Besitzer Paul Püttner.

4 dn. vff Michaelis von 16 ruten muszgartten vff der Bruckenwisen zwischen Thomas Starcken erben vnnd Hanns Grentzern gelegen Besitzer Paul Püttner

1 lb. 28 dn. 1 alt. hllr. von einem halben acker vnd vier ruten am oberweider weeg an der Trifft gelegen stöst auf die Berneller

Fünff vierteil acker artLandts am Steffansberg Zwischen Simon Hartmann vnnd Cyres Müllern gelegen

Lat. 3 lb. 28 dn. 2 alt. hllr.

Fünff vierteil acker wisen in der Vntern Antzen Zwischen Peter Hermans Wittibin vnnd Adam Grentzern gelegen

Zwo vnd zweintzig ruten muszgartten vf der Bruckenwisen zwischen Heintz Groben vnnd Hanns Hollebrandten gelegen

Fünff vierteil acker artlandts im Schürsgraben zwischen Georg Bohn vnnd Cyres Müllern gelegen

Ein acker artLandts am Steffansberg, Zwischen Lorentz Rauchen vnden vnd oben gelegen

Zwen acker wisen vf dem Wildtgarten zwischen Lorentz Vlrichs Wittibin gelegen.

Ein acker artlandts am obern weider weeg zwischen Georg Bohn vnd Hanns Dreszlern gelegen

Ein acker artLandts am förter Steffansberg an der Rödern zwischen Hanns Limperts erben gelegen

Vierthalb acker artLandts vnd wisen vff dem Wildtgartten zwischenn Balthasar Limperten vnd Jakob Vlrichen gelegen.

Ein acker artlandts am neuen weeg zwischen Balthasar Limperten vnd Jakob Vlrichen gelegen

Ein halber acker artlandts hinder des hierden wisen zwischen Peter Hermanns wittibin vnd Caspar Centgrauen gelegen

Ein acker artlandts am Neuen weeg, zwischen Balthasar Limperten vnd Jakob Vlrichen gelegen

Zwen acker artLandts vber der Antzenwisen zwischen Caspar Centgrauen vnnd Balthasar Limperten gelegen

Anderthalb vierteil acker artLandts vber der strasz zwischenn Lorentz Rauchen vnnd Hannsz Grenntzern gelegen

Zweintzig ruten mnszgarten vff der Bruckenwisen zwischen Simon Hartmann vnd Hannsz Hollebranden gelegen, Besitzer Curt Bohn.

10 dn. vff Michaelis von zwo vnd zweintzig ruten Muszgartten vff der Bruckenwisen zwischenn Heintz Groben vnnd Hans Hollebranden gelegen Besitzer Valentin Roth

11 dn. 1 alt. hllr. vff Michaelis von fünff vierteil acker artlandts, hinter des hierden wisen Zwischen Jakob Limperten vnd Melchiorn Bohn gelegen.

Drey vierteil acker artlandts vf dem Steffansberg, Zwischen Balthasar Limperten vnd Simon Hartmann gelegen

Anderthalb acker wisen in der Vntern Antzen Zwischen Adam Grentzern vnd Hanns Jakoben gelegen, Besitzer Franz Bohn.

15 dn. 1 a. d. vff Michaelis von Zwen ackern artlandts hinter der hirttenwisen zwischen Cuntz Grentzern vnnd Jobst Limperten gelegen

Ein halber acker artlandts vnder der strasz zwischen Hannsz Gündern vnd Melchiorn Bohn gelegen

Ein halber acker wisen in den Rödern Zwischen Lorentz Vlrichen Wittibin vnd Lorentz Rauchen gelegen

Acht ruten muszgarten vf der Bruckenwisen zwischen Hanns Grentzern gelegen

Ein halber acker artlandts Ihm Schürsgraben zwischen Balthasar Limperten vnd Curt Bohn gelegen

Neun ruten muszgarten vff der Bruckenwisen Zwischen Hanns Hollebrandten vnd Simon Hartmann gelegen, Besitzer Wilhelm Limpert

Lat. 1 lb. 7 dn.

17 dn. 1 alt. hllr. vff Michaelis von fünff vierteil acker artlandts hinder des hiertten wisen Zwischen Frantz Bohn vnd Jakob Kirsten gelegen

Drey vierteil acker artlandts vf dem Steffansberg, Zwischenn Balthasar Limperten vnnd Frantz Bohn gelegen

Ein acker artLandts bei dem Schlag Zwischen Martin Engelbrechten vnnd Peter Hermanns Witibin gelegen

Anderthalb acker artlandts vber der Strasz zwischen Hanns Dreszlern vnd Cyres Müllern gelegen

Ein acker artLandts vnder der strasz, Zwischen Wilhelm Limperten vnd Balthasar Limperten gelegen Besitzer Melchior Bohn

6 dn. vff Michaelis von einem acker artLandts am Tänner weeg Zwischen Heintz Groben vnd Sebastian Reinharden gelegen, Besitzer Hanns Jakob.

14 dn. vff Michaelis von 2 Acker ArtLandts am Tänner weeg zwischen Simon Hartmann vnnd Heintz Jakoben gelegen

Zweintzig rueten muszgarten vff der Bruckenwisen, zwischen Hanns Reinharden vnnd Michael Grentzern gelegen, Besitzer Sebastian Reinhard.

2 dn. vff Michaelis von 40 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen, zwischen Michael Grentzern vnnd Heintz Knappen gelegen Besitzer Hanns Reinhard der Elter

Lat. 1 lb. 9 dn. 1 alt. hllr.

2 dn. vff Michaelis von 20 rueten muszgartten vff der Bruckenwisen zwischen Hanns Reinharden vnnd Sebastian Reinharden gelegen, Besitzer Michael Grentzer

12 dn. vff Michaelis von Zwen acker Artlandts hinter des hirtten wisen zwischen Wilhelm Limperten vnnd Curt Bohn gelegen, stöst vff Hannsz Gündern vnnd Sebastian Reinharden Besitzer Jobst Limpert

28 dn. vff Michaelis von 3 acker wisen an der Buechschirmer Trifft Zwischen Wilhelm Dachen vnnd der Trifft gelegen Besitzer Peter Hartmanns Wittib.

4 dn. 1 a. d. vff Michaelis von einem halben acker artlands im Kohlberg, zwischen Hannsz Kirsten vnnd Cuntz Grentzern gelegen

Neun ruten muszgartten vff der Bruckenwisen Zwischen Valtin Rauschen vnd Heintz Knappen gelegen, Besitzer Georg Rörig

Ein vierteil acker artlandts in der Antzen, zwischen Cyres Müllern vnd Lorentz Rauch gelegen

18 dn. vff Michaelis von 56 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen, Zwischen Hanns Carlen znd Martin Gruningen gelegen, Besitzer Michael Pfeffermann

6 dn. vff Michaelis von 20 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen, Zwischen Heintzen Fürsten vnnd Hanns Senffen gelegen Besitzer Michael Pfefferman

Lat. 2 lb. 10 dn. 1 a. d.

11 dn. vff Michaelis von einem halben acker artlands im Schürsgraben zwischen Balthasar Limperten vnd Curt Bohn gelegen

Viertzig ruten muszgarten vff der Bruckenwisen zwischen Paul Buttnern vnnd Simon Hartmann gelegen

Sieben Creutzgertten oder rueten vff der Bruckenwisen zwischen Balthasar Dachen vnd Martin Gruningen gelegen. Besitzer Hanns Kirsten.

6 dn. vff Michaelis von 50 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen zwischen Georg Rörichen vnnd Hanns Reinharden gelegen, Besitzer Heintz Knapp

14 dn. vff Michaelis von 46 ruten Muszgartten vff der Bruckenwisen zwischen Hanns Kirsten vnd Jobst Limperten gelegen Besitzer Martin Grüning

8 dn. vff Michaelis von einem acker 75 ruten artLandts vber der strassz Zwischen Wilhelm Limperten vnnd der strassz gelegen Besitzer Hannsz Günder.

4 dn. vff Michaelis, von 16 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen Zwischen Paul Büttner vnd Wilhelm Limperten gelegen, Besitzer Hannsz Amborn

6 dn. vff Michaelis von 16 ruten muszgarten vff der Bruckenwisen, Zwischen Michael Pfeffermann vnnd Hannsz Höllebranden gelegen Besitzer Hannsz Senff

Lat. 1 lb. 19 dn.

2 dn. 1 a. d. vff Michaelis von 11 ruten vff der Bruckenwisen Zwischenn Heintz Dachen vnnd Lorentz Vlrichs Wittibin gelegen, Besitzer Cuntz Flögel

4 dn. vft Michaelis von einem halben acker 10 ruten Wisen am obern Weyder weeg vnd zwischen Hanns Kirsten Besitzer Heintz Fürst

3 dn. vff Michaelis von Zwölffthalb ruten muszgarten vff der Bruckenwisenn Zwischen Michael Pfeffermann vnnd Heintz Knappen gelegen, Besitzer Heintz Fürst

6 dn. vff Michaelis von einem acker artlandts am neuen weeg Zwischen Georg Dachen vnd Lorentz Rauchen gelegen Besitzer Wilhelm Dach

3 dn. vff Michaelis von einem halben acker artlandts am neuen weeg, Zwischen Wilhelm Dachen vnd Lorentz Vlrichs Erbenn gelegen Besitzer Hannsz Grob.

2 dn. 1 a. d. vff Michaelis von 22 ruten muszgarten vff der Bruckenwisenn zwischen Hannsz Kirsten vnd Heintz Dachen gelegen, Besitzer Balthaser Dach

1 lb. 3 dn. 1 a. d. vff Michaelis von 6 acker wisen in der Antzen, Zwischen Hannsz Kirsten vnd Caspar Centgrauen gelegen.

Drithalb acker artlandts vf dem Wildtgarten Zwischen Simon Hartmann vnnd Curth Bohn gelegen

Lat. 1 lb. 25 dn.

Ein halber acker artLandts am neuen weeg, Zwischen Lorentz Rauchen vnd Curt Bohn gelegen

Ein acker artLandts vff dem Steffansberg zwischen Lorentz Rauchen vnd Melchior Bohn gelegen

Ein halber acker artlandts am ober Weyder weeg, Zwischen Lorentz Rauchen vnnd Jakob Vlrichen gelegen

Ein acker 30 ruten Artlandts im Kammerfelt Zwischen Lorentz Rauchen vnnd Peter Flecken gelegen stöst vff Lorentz Vlrichs Wittibin Besitzer Balthasar Limpert.

2 dn. 1 a. d. vff Michaelis, von einem halben acker artLandts, am ober Weyder weeg, Zwischen Curt Bohn vnd Balthasar Limperten gelegen

Anderthalb vierteil acker artlandts am neuen weeg, Zwischen Curt Bohn vnd Jakob Kirsten gelegen, Besitzer Jakob Vlrich

8 dn. 1 a. d. vff Michaelis von 20 ruten muszgarten vff der Bruckenwisenn zwischen Lorentz Vlrichs Wittibin vnd Valtin Rauschen gelegen

Ein halber acker artlandts hinder des hirtten wisen, Zwischen Curt Bohn vnnd Lorentz Rauchen gelegen

Ein halber acker artlandts vnder der strasz Zwischen Simon Hartmann vnnd Lorentz Rauchen gelegen. Besitzer Caspar Centgraff.

6 dn. vff Michaelis von drey vierteil acker vnd 31 ruten Artlandts vnd Wisen in den Rödern, zwischen Cuntz Grentzern vnd Simon Hartmann gelegen, Besitzer Hannsz Dreszler.

Lat. 16 dn. 2 a. d.

6 dn. vff Michaelis von 40 ruten muszgarten vff der Bruckenwisenn, zwischen Martin Gruningen vnnd Wilhelm Limperten gelegen Besitzer Hans Dreszlers erben.

8 dn. vff Michaelis von 38 ruten muszgartten vff der Bruckenwisen zwischen Cuntz Flögeln vnnd Caspar Centgrauen gelegen Besitzer Lorentz Vlrichs Wittib

2 dn. vff Michaelis, von einem halben acker artlands am neuen weeg zwischen Curt Bohn gelegen.

Ein vierteil acker artlandts in der Antzen Zwischen Georg Rauchen vnnd Balthasar Limperten gelegen Besitzer Cyres Müller

6 dn. vff Michaelis von 16 ruten muszgartten vff der Bruckenwisenn Zwischen Hanns Senffen vnnd Michael Pfeffermann gelegen Besitzer Hannsz Hilpert.

4 dn. 2 a. d. vff Michaelis von 15 ruten muszgartten vff der Bruckenwisenn Zwischen Curt Bohn vnnd Simon Hartmann gelegen Besitzer Steffan Hann

6 dn. vff Michaelis von 8 ruten muszgartten vff der Bruckenwisen zwischen Georg Bohn vnnd Thomas Starcken gelegen, Besitzer Heintz Grob

28 dn. vff Michaelis von 2 acker artlandts am Larbacher weeg, Zwischen Wilhelm Limperten znd Martin Engelbrechern gelegen

Lat. 2 lb. 2 a. d.

Ein acker artlandts vnd 24 ruten am Tänner weeg, Zwischen Lorentz Vlrichs Erben vnnd Wilhelm Limperten gelegen

Ein acker artLandts am Steffansberg zwischen Cyres Jacoben vnd Michael Grentzern gelegen

Ein acker 10 rueten artLandts am Steffansberg zwischen Georg Bohn vnd Lorentz Rauchen gelegen

Ein acker wisen vnnd muszgartten vff der Bruckenwisen, Zwischen Heintz Knappen vnnd Thomas Starcken gelegen

Drey acker wisen an der Buechschirmer Trifft zwischen Peter Hermanns Wittibin vnnd Hanns Dreszlern gelegen

Drey vierteil acker artlandts vber dem Seurasen zwischen Wilhelm Limperten vnd Hannsz Jakoben gelegen, Besitzer Simon Hartmann

4 dn. vff Michaelis, von fünff vierteil acker artlandts vnnd wisen an dem Hael zwischen Cyres Müllern vnnd Hannsz Kirsten gelegen, Besitzer Michael Dach.

Lat. 4 dn.

Summa 3 fl. 4 lb. 14 dn.

Weissbach

die HoffGüttere zu Weisbach ligen vf beeden seiten Zwischen den Weyerischen Lehengüttern, in der Flormarckung zu Gräuenheim vnd gehören darein, vnd geben dauon wie volgt.

5 lb. an gelt

$2\frac{1}{2}$ malter Korn
$2\frac{1}{2}$ malter Habern
2 metzen Erbeis

} Bischofsheimer masz, 10 ruten vber dem gaiszfirst gelegen

Ein dritter theil an den 15 ruten, vnd eine wisen an der Sanderaw gelegen

Drithalb ruten hinter dem Maringshaugkh gelegen

Ein wisen die Veitwisen genant

Item die heufelder vff der Rhön

Item die Quehre Masz halb

Item alle Jahr ein masz vff dem Leimberg, oder in der Strut genant

Item ein masz vff der Roszhaidt

Item ein garten bei dem Mauerschedel zu Gröffenheim, Besitzer Kiliann Pfeffermann et consortes

Lat. per se.

Vom Weyherischen Zehendt am Gravenhaim würdt den Eberstainischen Järlich geben im Wirtzhauss zu Weissbach Nemblich

5 malter Korn
5 malter Habern
2 metz Erbeis Bischoffsheimer masz

Lat. per se.

Volgen die Weyherischen Vierteilsgütter, die denen vom Eberstein ainig volgendte gültt, souil getraidt anlangt, ohne Handtlohn geben.

12 dn. von einer Wisen am heiligen flosz gelegen
25 dn. von zwei Weinberglein
1 metzen Korn } von zwey vierteiln vf der vberschar
1 „ Habern }
1 „ Habern von 1 vierteil im Röhlin gelegen.
½ „ Habern von der Domer gruben. Besitzer Martin Herchenheim et consortes
1 „ Korn } von zwey vierteiln vf der vberschar
1 „ Habern }
1 Saltzmas haber von der Greuenwisen im holtz Besitzer Erhardt Hartmann et Consortes.
1 metz Habern von einem vierteil in den Weinbergen gelegen Besitzer Kilian Hübner et consortes
1 „ Habern von einem vierteil in weinbergen gelegen Besitzer Kilian Pfeffermann
2 lb. an geltzinsz von einem Weinberg
24 dn. von einer wisen im Holtz gelegen

Lat. 4 lb. 1 dn.
2 metzen Korn
5½ metz 1 Saltzmas haber

2 metz habern von 2 vierteiln in dem Röhnlein gelegen
1 metz habern Besitzer Hanns Drescher

Nota. dieser Haber vnd geltt geben Handtlohn

1 Korn Mühlmetzen haber von einer wisen im obern holtz Besitzer Mathes Drescher
1 metz habern von einer wisen im obern holtz Besitzer Melchior Friederich
1 metz haber von einem Weinberg
1 Kornmetz haber von einem Vierteil in Weinbergen Besitzer Georg Herchenhain
15 dn. geltzinsz von einem Weinberg
1 metz haber von einem Weinberg
1 metz haber von einem Vierteil Weinberg. Besitzer Valtin Herchenhain

Lat. 15 dn.
7 metz vnd 2 Kornmülmetz haber

1 Kornmühlmetzen haber von einer Wisen im Erlach Besitzer Lorentz Kistner.
2 metz Korn
2 metz Habern von zwey vierteil vff der vberschar Besitzer Peter Herchehain.
5 dn. an gelt von einer wisen im holtz gelegen
2 metz Korn

2 metz Habern
1 metz habern von einer wisen in Clementen Röhnlein gelegen
1 metz habern von einem Vierteil Weinberg
1 metz haber von einem acker weinberg
2 mühlmetz Erbiszen von zweyen vierteiln in der Hun Besitzer Martin Friderich Müller
5 dn. von einer wisen im Holtz, Besitzer Valentin Herchenhain Schultheis.
½ metz Korn
½ metz Habern
1 metz haber von der Nuszenwisen mit seinen Consorten

Lat. 10 dn.
4½ metz Korn
8½ vnd 1 Kornmühlmetz Haber
2 Mühlmetz Erbiszen

1 metz Habern von einem Vierteil Weinberg
½ metz Habern von der Erlachswisen
½ mühlmetz Erbiszen von einem acker in den vierteiln in der Hun genant Besitzer Valentin Grentzer.
1 metz Korn
1 metz Habern
1 mühlmetz Erbiszen von einem acker in den vierteiln in der Hun.
2 Saltzmasz habern von der Reinhartswisen vberm Stain. Besitzer Simon Endres
1 metz haber von einer Wiesen im holtz gelegen Besitzer Leonhardt Eyring
1½ metz Haber vom Maringshaugkh vnd von der Kriegs- Besitzer Nicolaus Schubert
1 lb. 12 dn. von einem Weinberg
½ metz Habern von einer Wiesen in der Jerusalem
½ Saltzmas haber von einem Weinberg Besitzer Hannsz Herchenhain hinderm Wirtzhausz

Lat. 1 lb. 12 dn.
1 metz Korn
5½ metz vnd 2½ Saltzmeszle haber
1½ Mühlmetz Erbiszen

21 dn. von einem Weinberg, Besitzer Caspar Schöpner
21 dn. von einem Weinberglein
1 Mühlmetz habern von einer wisen im Holtz. Besitzer Valtin Herchenhain Kun Valtin genant
10 dn. von einem Weinberg
½ metz haber von einem halben vierteil im Röhnlein
2 mühlmetz habern von einem Wieszflecklein im Obern Holtz
5 Saltzmas Habern von einem garten zu Grauenhain Besitzer Anthoni Herchenhain
1 Kornmühlmetzen haber von einer Wiesen im Erlach Besitzer Anna Friderichin
2 metzen Korn
2 metzen Habern von 2 vierteiln vff der Vberschar Besitzer Ciriac Herchenhain

Lat. 1 lb. 22 dn.
2 metz Korn
2½ metz 3 mühlmetz vnd 5 Saltzmeszle vnd
1 Kornmühlmetz habers

1 metz haber von einem Vierteil im alten Holtz
½ metz haber von einer wisen vnder dem Maringshaugkh Besitzer Simon Fischer

1 metz haber von einem flecken artvelts in der Dürrbach
1 metz haber von einem Acker artveltds hinder den Bergen
5 Saltzmas haber von Artfeldt vnnd Wiszwachs im Erlach Besitzer Mathes Büttner
1 metz haber von einer wisen im holtz
1 mühlmetz haber von einem acker vff der Hoffstatt Besitzer Hannsz Kistner Ottilien Hannsz genant
1 metz haber von einer wisen im Holtz Besitzer Leonhardt Kistner
1 metz haber von einer Wisen im Holtz Besitzer Valtin Kistner. Bauer.
1 malter haber von einem Buesch oder Wiszwachs im Holtz Besitzer Anthonj Adam.
Lat. 1 malter (6½ Mtzn.) 1 mühlmetz vnd
5 Saltzmas Habers
1 metz habers von einer wisen im Holtz
1 metz haber von einem Weinberg
1½ Saltzmasz haber gibt Hanns Friderich von einer wisen im Holtz, Besitzer Valtin Pfeffermann
1 metz haber von einem vierteil im Rhönlein gelegen
1 Mühlmetz haber von einer Wisen im Erlach
2 Saltzmas haber von der Nuszenwisen Besitzer Georg Dräscher Weyherischer Schultheis
2 lb. an gelt von einem Weinberg Besitzer Valentin Eyring Junior
½ Mühlmetz Korn
½ metz Habern
2 metz Habern von der Nuszenwisen
2 Mühlmetz habern von einem Weinberglein
½ Mühlmetz Erbiszen von einem halben vierteil in der Hun Besitzer Valtin Hubner Senior
1 metz haber von einem vierteil im Holtz Besistzer Claus Hubner
Lat. 2 lb. ½ mühlmetz Korn
6½ metz 3 mühlmetz vnd
3½ Saltzmas Habern
½ Mühlmetz Erbiszen
2 lb. 6 dn. an gelt
1 Sommerhan
15 Ayer von einem Weinberg Besitzer Lorenntz Herchenheim
½ Metz haber von der Veitwisen Besitzer Simon Friderich
1 Mühlmetz haber vom Holderstrauch vff der Hoffstatt Besitzer Peter Herchenheim
1 metz haber von einer wisen im Obern holtz Besitzer Caspar Weber
1 Mühlmetz Haber von einem Wiszfleckh im Obern holtz Besitzer Georg Kistner.
1 lb. an gelt
1 Huen
1 Sommerhan
1 Schönbrodt
½ Schock ayer von einem Weinberg Besitzer Melchior Friderich vnd Ciriac Hartmann
Lat. 4 lb. 6 dn.
1½ metz vnd 2 Mühlmetz habern
1 Huen
2 Sommerhan
45 Ayer
1 Schonbrodt

5 lb.
2½ malter Korn
2½ malter Habers
2 metz Erbeszen. Vom Eberstainischen Hoff.
5 malter Korn
5 malter Habers
2 metzen Erbeiszen. Vom Greuenheimer oder Weyherischen Zehendt.

Summa
2 fl. 3 lb.
1 malter 2 metz Korn
6½ malter 2½ metz Habern
4 Mühlmetz Erbeiszen
1 Huen
2 Sommerhanen
1 Schönbrodt
45 Ayer
Alles Blschoffsheimer wehrung.

Summarum
26 fl. 3 lb. 29 den.
1 Huen
2 Sommerhanen
1 Schönbrodt
45 Ayer
9½ malter Korn vnd 1 metz
15 malter 2½ masz habers
½ malter Erbeis.

Aus des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.

322.

1606 Januar 4 (14). Die Witwe *Eva v. E.* geb. v. der Tann zu Norheim vor der Rhön quittirt über 1500 fl. Capital und 57½ fl. rückständige Zinsen, welche ihr Bernhard Philipp von Rüdigheim wegen der Geschwister *Elisabeth*, *Margaretha* und *Johannetta v. E.* zu Ginolfs laut des Ostheimischen ihr Witthum betreffenden Vertrags ausgezahlt hat.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Eua von Eberstain geborne von der Thann Wittibe zu Nordtheim vor der Rhön, vor mich vnd mein erben hiemit Bekenne, das der Gestreng vnd vest Bernhard Philips von Rüdigkheim, mein in ehrngebür freundtlicher lieber Schwager, wegen der Edlen vnnd Tugentsamen Jungfrawen Elisabethen Margarethen vnd Johannäten, geschwisterten von Eberstain zum Ginolfs, meinen freundtlichen lieben geschweyen, laut des Ostheimischen zwischen vns vffgerichten Vertrags, mein bewidtumb betreffendt, heut endts benenten dato erlegt bezalt vnd vergnügt hat Ein Tausent, Fünffhundert gulden vnd dem hinderstendige pension daruon, funfzig, Siben vnd einen halben gulden gueter genemer wehrung, Landts zu Francken, welche ich also bahr dargetzelt zu meinen handen

empfangen Derowegen sie, die geschwisterte von Eberstain obgedacht, solcher erlegten Summen halb hiemit quit ledig vnd losz sage Versprechendte deszwegen an sie Ire erben oder Erbnemen anspruch oder forderung nimmermehr zu haben noch zu gewinnen in keine weis weg oder masz wie das namen haben mag, oder ins künfftig noch erdacht werden möchte, sonder alle geuerde hirmit gentzlich auszgeschlossen Dessen zu vrkundt hab ich diese quittung mit meinem aigen ring Pettschafft becrefftigt vnd wissentlich vffgetruckt, So geben vnd geschehen denn $\frac{4}{14}$ Januarij Nach Christi vnnsers ainigen Erlösers vnd Seligmachers geburt zehlende Tausent, Sechshunndert vnd Sechs Jahr.

L. S.

Zu Nro. 301, S. 404.

Nr. 301a. Auszug aus dem Schreiben Wolf Dietrich's v. E. an Herzog Johann Wilhelm von Sahsen vom 11. Oct. 1569.

Durchlauchtiger Hochgebornner furst vnnd Herr etc., Ich Setz ghar In keinen zweiffl, E. f. gn. werdenn Sich gnedig zuentsinen wissen, Wie das Ich Personlich mit vnthertenigen schrifftenn freitag nach Natiuitatis Marie Ao. 68 zu helperg, Nachvolgendes Ervoderter vnd geburender Notturft nach freitag Den 22. Aprielis disz 69ten vnthertenig vmb Der befelleten erbschafft vnd belehung Des Hoff zu Sontheim vor Der rohne, So Weilandt *Kilgen vonn Eberstein zu Bischofsheim*, Meines lieben *vatter* seligen leiblicher *bruder*, hinderlassen, vnthertenig Ansuchung gethann, vf das mir vnd meinen freundlichen lieben bruder *Georgen Sittichen von Eberstein* bemelter Hof Sambt Seiner Zugehorung, Inn maszen Denselben vnszere Vorfarre selige loblich von der Herschaft henneberg herobracht, gnediglich vberreichenn vnd leihen, Welichs Alles sich bisz anhero, vieleicht aus E. f. gn. mitler Weil sonsten hohen furfallenten furstlichen geschefften verzogen. Weil dan gnediger furst vnd Herr Sonsten audere mehr Vom Adel (:Als Ich erfaren:) Ihrer belehung Auch in Mangeln, Jedoch Denselbigen zuleien voderlich geschaffen Werden soll, Als etc. ist nochmals an E. f. g. Mein vntherteníg bittenn, Dieselbigenn Wollen Mein vnd Meines Bruders gnediger furst vnd herr sein Vnd vns etc solicher vnsers vetternn seligen befellet. erbschafft vnd lehen gnediglichen Bedenckenn vnnd, gleichvhals Anderem Vom Adel Denn alten herokomen. brauch nach gescheen, auch gnedig Widerfarn lassenn, Ihn gnediger bedrachtung, Das In vbergebener lehensbrief Copien, So mir Behendigt wordenn, vnder Anderm Inhalt bemelt, Das E. f. gn. vnd derselben lieben herrn vnd Brueder Herzog Johans friederich Den mitlern, Welich Ire furstlich gnaden got der Almechtig Aus Derselben Custodien gnedig erledigung geben Wolle, Vnsern freundlichennn liebenn vetternn vnd seine Erbenn bey Aller Altenn gewonheit, freiheit vnd gerechtigkeit, wie bei

der Herschaft Hennebergk Herokomen, vnbeschwerdt bleiben laszen, Als zu E. f. g. etc. (lebe) Ich der drostlichen Hofnung vnd zuuersicht, Dieselbigen E. f. g. etc. Werden etc. hierauf Mir vnd Meinem etc. brueder Obbemelten hof vnd zugehorung durch gnedigenn vorbescheidt Wie Alt hennebergisch herokomen Neben andernn vom adel, So auch Noch nit gelien sein sol, gnediglich vberreichenn vnnd leien; Ader Aber, Wo E. f. g. Aus Andern furhabenten furstlichenn geschefftenn deszen Itziger zeitenn nit verbringen, So bit Ich vnthertenig hochstes vleisz, das doch derselbenn E. f. g. Ambtman zu Romhilt, den Erbarnn Caspar Boppenn, hiemit gnedig beuelich geben werden Mocht, Das vns soliche vberreicht vnnd gelien werde etc. E. f. g. gnedige drostlich Antwort vnthertenig Bittende. Datum den 11. October Ao. 1569.

Euer furstlichen Gnadenn
Williger vntertheniger
Wolf Dieterich Vonn Eberstein
zum ginolfs.

Nr. 301b. Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen an seine Räthe zu Weimar vom 15. Oct. 1569 (1568?).

Vonn Gottes gnadenn, Johanns Wilhem, Herzog zue Sachssenn etc.

Vhester vnd Hochgelartenn lieben Rethe vnnd getreue. Was ann vnns *Wolff Ditrich vonn Ewerstein zue Ginolffs* vnndertheniglichenn gelanngt vnnd vmb belehnung vnnsers heimgefalnen Hoffs zue Sontheim vor der Rohna gebetenn, das Habt Ihr Hirinnligennd zuuernehmen. Wann wir vnns dann, Itzigir zeit auszerhalb vnnsers wesennlichenn Hoflagers vnnd abwesens der henndel, nicht erInnern können, Wy es vmb solchen verledigtenn Hoff gewannd vnnd gelegen, So begerenn wir, Ihr wollet dieses des *vonn Ewersteins* schreibenn, vnnsenn Secretarien vnnd Rath Johann Forsternn, alls der diese vnnd andere lehennssachenn vnnderhannden hatt, zustellen vnnd dorauff, was deme *vonn Ewerstein* hinwieder zur anntwort zugeben sein sollte, begreiffenn laszen vnnd zum versecretirn annhero vbersennden. Darann geschicht vnser meinung. Datum Inn vnnser Erenburg zu Coburg, Den 15. octob. 1569.

Denn vhesten vnnd Hochgelartenn
vnsern Rethen vnnd lieben getreuenn zue Weimar.

Nr. 301c. „J. Forster thut bericht, der Ebersteinischen heimgefalnen lehenguter halben".

Durchlauchtiger, Hochgeborner furst; Euernn furstlichenn gnadenn seindt meine vnnderthennige gehorsame schuldige vnnd ganntz willige Diennste zuuornn. Gnediger furst vnnd Herr, Auff euerer f. g. gnedigenn beuehlich ist mir vbersenndet wordenn Was ann E. f. g. der Schosser zu Romhilt Inn sachenn Das heimgefallene *Ebersteinische*

lehenn betreffende weitter vnnderthenniglich gelangen lassenn, Also das ich mich aus den hendelnn ersehenn vnnd worauff es nunmehr stunde E. f. g. vndertheniglich zuerkennenn gebenn solte. Nun seindt fur des alhier schrifftenn einkommenn, durch welche Philipsen (muss heissen *Kilian) vonn Ebersteins*, als letzten lehenntregers, nachgelassenenn *sohns witbe* vmb beleibgedingunge, auch nebenn ihnen ihre Brudere vnnd freunde, des geschlechts *vonn Lebenstein* Inn hessenn, vnnderthennig-lich gebetenn, Denen beiderseitts E. f. g. abwesenns die Rhete abschle-gige andtwordt gegebenn. Wann aber nunmehr gedachts Schossers tzu Romhilt bericht nach die sachenn darauff stehenn, Das alle die guetter zum vorledigtenn lehennsfall gehoerende, vmb getreidich vnnd wennig gelttzins vorerbett, So Hab Ich diesenn handel In offenem Rath fürgetragenn Vnnd auff mitgefallenn aller annwesendenn Rhete Inn Ewrer f. g. namenn ein solch schreibenn ann oberwennten Schosser gestellett, wie E. f. g. beygelegt gnediglich zu befindenn. Das werdenn E. f. g. wo sie dorinnen kein bedenckenn dermassenn oder sonnstenn auff vorbesserunge ausgehenn tzulassenn wissenn. Vor meine Person aber habe Ich mich vmb das Fladunger malter erkundigett Vnnd werde berichtet, Das derselbenn vngefehrlich sechsthalbes allererst ein Erffur-disch malder austragenn vnd machenn sollen. Das woltenn beschehe-ner vorerbunge nach beyleufftig Jherlich drey malder kornn vnnd souiel Haffernn Erffurdischenn gemesses nebenn den wenigenn geltzinsenn vnnd also diesses vorledigt lehenn ganntz ein geringes seinn. Ich kann mich auch erinnern, Als sich die kolmitzschenn lehenn ann E. f. g. gleicher gestalt vormannet, Das der altte Georg seliger dergleichenn vorerbunge ann den Sechsischenn lehenn stuckenn auch furgenomenn. Aber ich weis nicht anderst, dann euere f. g. habenn die Leuth kegenn entrichtunge der auffgenomenenn Jherlichenn zins bey den guetternn Erblich bleibenn tzulassenn bewilliget.

Darumb werdenn E. f. g. nunmehr gnediglich zubedennckenn vnd sich tzuenntschliessenn wissenn, Do vom Schosser zu Romhilt der weitter begerte bericht einkommet, was E. f. g. disfals eines oder des anndernn weges zuthunn.

So Habenn E. f. g. albereitt vor achttagenn gnediglich vornomenn, Welchermassenn noch abgeschafftter Post vonn Franckfurt Herrauff gleichwol E. f. g. anher gelangtte brieffe Hinnab bestellett, Dieselbenn briff aber seindt mir diese Stunde alhier vonn deswegenn wider zukom-men Das E. f. g. vorordennte der endenn nicht angetroffenn,

Sonstenn wirdet mir heutt aus Sachsenn geschriebenn, Weil kay: Matt: den Oesterraichischen lendern die Augspurgische Confession Frey-zulassenn bewilliget, Das Ihre Matt: Wolff Christoffen Maninusen ke-genn Rostock abgefertiget, Doctorem Chitreum tzuerfordernn, Inn Oester-reich die Agenden vnnd kirchenordenungen zu stellenn.

Vonn dem Schlahenn Inn Frankreich zwischenn denn Konnigischen vnd Londischenn werdenn E. f. g., auch Das darunter nebenn andern vielen hern des konniges Bruder selbst gefanngenn wordenn seinn sol, bestendigernn bericht dann Ich bekommen habenn. Aber in heutiger

anngehobener Schwartzburgischen Handelunge hatt mir Erich Volgmar vonn Berlipsch gesaget, Mann schriebe, Das des konniges Bruder Todt bliebenn were. Solches tzeige E. f. g. ich in vnderthennigkeit dergestalt ann, Wie es ann mich gelannget, Vnnd bin E. f. g. vnnderthenniglich zu diennenn schuldig vnd gantz willig. Datum Weimar am 30. Nouembris Ao: 1568.

Euerer f. g.

vndertheniger gehorsamer
Diner

genediger furst vnnd Herr, aus Heutiger schwarzburgischer Handelunge ist mehr nicht wordenn, den das sich vnschedlich euerer f. g. kaiserlichenn tragenden Comission dieses nachmittags zwischen den bruedern graff Burckhartt von barbi, Berlipsch, holla vnd andere guttlicher Handelunge vnderfahenn vnd in entstehunge derselbenn morgen mitmoch vmb acht vhr frue fur e. f. g. verordentenn rethenn, Inmasen heut zu geschehen verordennt, erscheinen sollen,

Johann forster.

Dem Durchlauchtigenn Hochgebornnenn
Furstenn vnnd Hernn Hernn Johanns
Wilhelmen Herzogen zu Sachsenn,
Landtgrauenn Inn Dhuringen vnd
Marggrauenn zu Meissenn, Meinem
gnedigenn furstenn vnd Hern:

zu seiner f. g. eigenn
handenn.

(1398 mündig, † 1448 [Eberhard's III. 3r Sohn]), seit 1439 Ritter, verm. I) mit *Anna* (1413, † 1426), des Heinz *Küchenmeister von Schwarzenfels* und der .... geb. v. Mörle gen. Behem (Konrad's und Eberhard's v. M. gen. B. Schwestertochter) Tochter; II) mit *Elisabeth*, des 1438 † Hans *v. Hutten* zu Steckelberg Tochter, ist der Stifter der Linie zu Schwarzenfels, Brandenstein, Steinau, Schlüchtern etc. Derselbe wohnte seit 1429 auf dem Schlosse Brandenstein (s. S. 73) und erhielt bei der brüderl. Theilung ausser der Hälfte der Herrschaft Eberstein und des Zehnten zu Stetten auch den Hof zu Sundheim vor der Rhön. Dass er nebst seinem Bruder Eberhard ein am Ober-Elsbacher Thore zu Ginolfs gelegenes Gut gekauft und die Zinsen davon der Pfarre zu Gräfenhain überwiesen, ist bereits oben erwähnt. Sonst ist über Mangold's Besitzungen noch Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen.

Diese vermehrte er noch

1) **27.** Juli **1406** durch Güter zu Landenhausen:
(*Nr. 185*, s. S. 294).

Ich Friderich von Botelar, techant des stiffts zcu Hersfeltt, bekenne vnd tun kunt jn disem offen briffe allen den, dy jn sehen ader horen lesen, das ich mit wolbedachtem beratte, mutt vnd mit guttem willen han gegeben vnd gebe mit macht dis briffs Eberharten vnd Mangolten von Ebersteyn gebrudern, mynen vettern, alle myn gute halpp, dy ich han zcu Landenhusen, mit namen den hoffe doselbst, do uff siczt Conrat von Walderode, vnd eyn gut, daz do besiczt Henne Langfusz der junge; dy selben gutt vff mich erstorben sint von Conrat von Botelar mynem vater seligen, dem got gnade, vnd secz vnd wer sy dor jn mit macht dys briffs so ich aller festicklichts kan ader magk angeuerde. Auch ist berett worden, das vnszer eyner hinder dem andern keinerley rich-

tung ader widerredung tun ader .... sal, dy dem andern schedelich syen angeuerde.

Des zcu vrkunde vnd warem bekentnisz so han ich Friderich vorgenanter myn jnsigel gehangen an disen briffe. Datum anno domini M° CCCC° VI° feria tertia post festum st. Jacobi.

„Diser abscrifft heubtbriffe ligen zcu Sluchter", bemerkt die Abschrift.

323.

2) **31.** Oct. **1413** durch einen Antheil an der Burg Uerzel, welchen Konrad v. Mörle gen. Behem und Kunigunde Eheleute an ihren Schwager Mangold v. Eberstein und dessen eheliche Wirthin Anna (Konrad's v. M. gen. B. Schwestertochter) für die diesen schuldige Summe von 125 fl. versetzten.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 22):

Ich Conrat von Morlle Behem genant vnd Kunigunt sein eliche husfrawe bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem briffe fur vns vnd alle vnser erben, das wir recht vnd redlicher schultt schulligk seyn Mangolt von Ebersteyn vnserm swoger Annen, siner elichen wirttin, myn. Conrads swester dochtter, vnd allen iren erben funf vnd zwenczigk gulden vnd hundert gulden vnd genemer gulden, vnd han in do fur jngesaczt vnd seczen jn jn mit crafft dys briffs eyn teyl zu Vrczel an vnd jn der burgk vnd in dem teyl mit namen den teyl, das vns furbasz stett von Henrich Pfeffersack vnsern swoger, dacz ist ein achtige teyle halpp vnd das ander achtig teyle eyn virteyl, mit aller zugehorung, das sy das mogen jnnhaben vnd gebruchen soln vnd mogen also lange sy ir gelt dor uffe haben, vnd sollen jn auch wechter vnd dorwertter globen vnd swern zcu jrem teyl, als ver belutt ist. So sollen sy jn auch zcu irem teyle lenen nach marczal on geuerde vnd sollen auch mit vns vnd wyr mit jn vnd andern ganerben den burgfriden globen vnd swern zcu haltten, als der begriffen ist angeuerde. Wer auch, das Heinrich Pfeffersack vorgenantter ader sin erben vnd sin dochtter ader ir erben den vorgenantten teyle des slosz vnd dals wider von vns losten, so sollen vnd wollen wir dem vorgenantten Mangoltten vnd sinem wibe vnd iren erben vnsers teyls an dem slosz Vrczel vnd dem tale als vil do fur seczen vnd verscriben, als des teyls ist, daz wir jn jzunt verscriben vnd jngesaczt han, vnd verscriben vnd verseczen in das iczunt also zcu glicher wysz, als vor belutt ist, vnd soln vnd wolen das mit burgfriden vnd mit allen dingen haltten, als vor vnd noch begriffen vnd verscriben ist vnd wirt an alles geuerde. Wer auch, daz wir den vorgescriben vnd noch gescr. teyl des slosz vnd tals wider losen woltten ader sy ir gelt wider haben wollten ader musten, daz solde vns yde partheye ader ir erben der andern ader iren erben eyn gancz ior kuntlichen vor sagen vnd zcu wissen tun. Wann das ior dann vergangen, so sollen wir jn ir gelt an allen verzuck bezalen vnd wider geben. Teden wir des nicht, so mochten sy den selben teyl verseczen

einem irm genossen so fur vil gelts, als ysz in versaczt vnd verscr. ist, vnd in der selben masse; vnd demselben solden wirs auch verscriben holden vnd . . ., als wir jn tun vnd getan han an alles geuerde vnd argeliste. Auch wers, das sy bawes bedorfften in dem slosz mit husung, kuchen ader stallung, das sy das buetten jn dem slosse, vnd das sollen sy vber zehen gulden nit verbawen. Wan ysz dan zu widerlosung queme, so solden wir jn dy zehen gulden wider geben mit dem heubtgelle; konden wirs jnn aber mit dem heubtgelt nit wider gegeben, so sollen wirs jn bestellen vnd verwissen das wir jn alle jore eyn gulden gelts do vor geben sollen als lange bysz wir in dy zehen gulden wider geben angeuerde. Alle vor vnd noch gescriben rede, stucke, punckte vnd artikel vnd igliche besunder gerede vnd globe ich Conrat von Morlle vorgenantter fur mich Kunigunt myn eliche wirttin vnd alle vnser erben stett vnd veste vnd in alle wysz vnd vnuerbrechlich zu halten an allen jntragk vnd angeuerde.

Vnd hon des zcu vrkunde myn jns. fur vns alle vnd iglichs besunder an disen briffe gehangen vnd hon gebetten Eberhart myn bruder, das er sin jns. by myns an disen briffe gehangen hott, wan dysz mit sinem guten willen, wissen vnd verhencknisz zcu gegangen vnd gescheen ist, des ich Eberhart von Morlle Behem genant bekenn vnd myn sigel mit wissen an disen briff gehangen hon fur mich vnd alle myn erben, das wir dyts auch also halten sollen vnd wollen an allesz geuerde.

Datum anno domini M° CCCC° XIII jn die sti. gangolffij martiris.

3) **1415** durch Güter zu Schackau (s. Nr. 188, S. 295);

4) **8. Mai 1416** durch einen Hof zu Brückenau:

Nr. 153 (s. S. 269).

Wir Johans von gots gnaden appte zcu Fulda Bekennen jn disem offen briffe fur vns vnd vnser nachkomen, das es mit vnserm wissen, gutten wilen vnd verhencknisz gescheen ist, das dy erbere *Katherin von Ebersteyn* fur sich *Engelhart* vnde *Dittherich* yre sone vnd yr erben, auch mit willen vnd wissen der erbern Johans von Malckos, tumhern zcu Wirczpurgk, vnd Dittherichen irem bruder vnd oheymen recht vnd redelichen virkaufft hatt vnd verkaufft zcu vrtte vnd ewigen kauffe jn disem offen briffe *Mangolten von Ebersteyn*, vnserm liben getrewen, *Annen*, siner elichen husfrawen, vnd iren erben iren hoff, jn vnser stat Bruckenawe gelegen, mit allen sinen nuczen, zinsen, eckern, wisen, gehulcze vnd gemeinlich mit allem dem, das dor zcu vnd dor jn gehortt, nichts dor an vszgenomen, als sy den jngehabt vnd herbracht haben angeuerde. Dor vmb hott der vorgenant Mangolt gegeben vnd wolbeczalt sechczigk gulden gutter, genger, wichtiger gulden, der selben some gulden sy auch gancz vnd gar beczalt sin, dy

sy auch fortter jn iren kuntlichen fromen vnd nucz gekartt vnd gewantt hott, als das an vns komen ist an geuerde. Wanne nu der selbe vorgenantte hoff von vns vnd vnserm stiffte zcu lehen rurett, so haben wir augesehen bethe der vorgenantten verkauffere vnd keuffer vnd haben den hoffe von yr vffgenomen, als sy vns den auch uff geben vnd sich des auch lutterlich verczihen hat vnd verczihet sich des genczlichen mit disem briffe, vnd wir haben dem vorgenantten Mangolt vnd sinen erben des bekant vnd bekennen jm vnd sin erben des nach fuldischer lehen herkomen vnd recht, vnser, vnsers stiffts vnd der vnsern rechten vnd gewonheytten vnd anders hir inne doch vnuerscriben an geuerde. Des zcu bekenttenisz so haben wyr vnser grosser jnsigele an disen offen briffe tun hencken vesticlich do mit besigelt.

Vnd ich *Katherin* obgenantte, *Engelhart* vnd *Dittherich* yr sone bekenen an disem offen briffe fur vns vnd vnser erben, das wyr den obgescriben kauffe also getann haben vnd des kauffgelts gancz gar beczalt sin ongeuerde, vnd gereden, do wider nimmer mere zcu thun noch zcu komen mit keynen sachen angeuerde. Vnd des zcu bekentenisz so sint vnser jnsigel an disen offen briffe noch vnsers gnedigen hern jnsigel auch gehangen.

Vnd ich Johans vnd Ditthrich von Malkos gebruder bekennen an disem offen briffe fur vns vnd vnser erben, das der vorgeschribene kauffe mit vnsem wissen, gutten willen vnd rathe gescheen ist, vnd gereden fur vns vnd vnser erben den selben kauffe stete vnd veste zcu halten vnd do wider nicht zcu komen noch zcu thun on alle geuerde. Des zcu bekentnisz hatt vnser iglicher sein eigen jns. nach vnses gnedigen hern jns. vnd vnser swester vnd ohemen jnsigel auch an disen offen briffe gehangen.

Der geben ist noch vnsers hern Cristi geburt virczehenhundert jor vnd dornoch in dem sechczehenden jore, an dem ersten frittagk vor dem sontage, als man zcu chore singett Jubilatte.

5) **28. April 1432** durch den fuld. Antheil an dem Gericht zu Herolz (s. Nr. 10, S. 63).

6) **1435** durch Güter zu Landenhausen, Döllbach und zu der Breite (s. Nr. 4, S. 37).

324.

7) **11. April 1435** durch alle Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter zu Weiperts und Sannerz gehabt.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 45):

Ich Karlle von Lutter, Rither, Bekenne an disem offen briffe fur mich Annen myn eliche wirttin vnd alle vnser erben, das ich recht vnd redlichen zu eynem ewigen kauffe verkaufft vnd zu kauffe geben han mit macht dysz briffs alle myn gut, dy ich hon zcu Wipperts vnd zcu Sandercz, mit aller ir zcu gehorung jn felle vnd

jn dorffe, ersucht vnd vnersucht, nichts usgenomen, dem vesten Mangolt von Ebersteyn mynem swoger vnd seynen erben fur dreissigk gulden, dy er mir gutlichen, schon vnd wolbeczalt hatt, vnd ich verczihen vff sulche gutt fur mich vnd alle myn erben mit hant vnd mit halm noch des landes gewonheytt, keyn anspruch ader forderung zu solchen guttern nimermer zcu haben noch schicken getan werde jn keyn weysz an alles geuerde. Vnd ich han des gebetten den erwirdigen jn Gott vatter vnd hern hern Johansen abbt zu Fulda mynen gnedigen liben hern, von dem sulch gute zcu lehen ruren, das er sinen willen vnd verhencknisz zu sulchem kauff getan hatt, des wir iczgenanter Johans appt bekennen vnd das also getan haben vmb beth willen czu Karls von Lutter ritter obgnantten vnser, vnsers stiffts vnd der vnsern rechtten vnd gewonheytten hie jnn vnuerscriben angeuerde. Des zcu bekentnisz haben wir vnser jns. ane disen briffe tun hencken.

Vnd zu merer sicherheit disz obgescr. ewigen kauffs vnd aller obgerurten sachen han ich Karlle von Luther ritter myn jns. fur mich Annen myn eliche wirttin vnd alle myn erben by des obgenantten myns gnedigen hern jns. an disen briffe gehangen. Datum anno domini M° CCCC° tricesimo quinto, secunda feria post dominica palmar.

8) 1440 durch ein halbes Gut zu Klein-Sassen (s. Nr. 5, S. 39).

9) durch einen „Sesz“ und Hof zu Soden unter Stolzenberg:

325.

1440 am Freitag nach Pfingsten (**20.** Mai). Else von Rodenhusen witwe, Senandt vnd Oswalt ir sone bekennen, das sie verkaufft haben dem gestrengen *hern Mangolt von Eberstein, ritter,* ihrem swager, ihren sesz vnd hoff zcum Soden, vnder Stolczenberg gelegen, mit all siner zcugehorung vnd freyheyt, es sey jn stat, jn felde, an gartten, eckern, wisen, wasser, walt vnd weyde, vor eynen freyen hoffe, als ihre eltern den vff sie brocht haben, fur anderthalb hundert gutter runscher gulden. Auch so soln sie er Mangoltten ihres hern von Fulda verhencknisz schicken, wann der hoff von jm vnd sinem stifft zu lehen gett (G.-R. Nr. 31).

326.

1440 am St. Bonifaciitage (**5.** Juni). Herman appt des stiffts zu Fulda bekennt, das es mit seinem gutten willen, wissen vnd verhencknisz gescheen sei, das dy erber frawe Else von Rodenhusen vnd Oswalt yr sone verkaufft han dem strengen *hern Mangolt von Eberstein, ritter,* jre sesz vnd hoff zcu Soden, vnder Stolczenbergk gelegen, mit eckern, wisen vnd gemeinlich mit allen sinen zugehorungen, als das dann Heinrich Pfeffersack vnd

Oswalt von Rodenhusen zu burggut von sinem stifft gehabt haben, fnr anderthalpp hundert gulden. Wan nu solche obgnante sesz vnd hoffe von ihm zu lehen rure, so habe er dem obgnanten er Mangoltten solche obgnante sesz vnd hoffe zu burggut vnd als burckgutsrecht ist gelihen vnd bekant (G.-R. Nr. 46).

10) durch eine Wiese zu Langen-Bieber:

327.

1441 am Sonnabend nach † Erfind. (6. Mai). Baltasar vnd Engelhart von Osteim gebruder bekennen bede, das sie verkaufft haben ihr virtel wysen gelegen zu Langenbibra vnder Bibersteyn mit aller yr zugehorungen vnd rechtten, als dy ihr vatter seliger vff sie brocht vnd sy bishere jngehabt haben, dem strengen *hern Mangolt von Eberstein, ritter*, ihrem liben hern vnd vetter, vnd allen sinen erben vmb funff vnd zwenczigk gulden. Siegler: Balthasar v. Ostheim und Adolf Marschalk für Engelhard v. Ostheim (G.-R. Nr. 33).

328.

1441 Juni 8. Abt Hermann von Fulda ertheilt seinen lehenherrlichen Consens zu obigem Verkaufe.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 40):

Wir Herman von gots gnaden appt des stiffts Fulda Bekennen mit disem offen brieffe fur vns vnd alle vnser nachkomen. So als Baltasar vnd Engelhart von Osteym gebruder dem gestrengen er Mangolt von Eberstein, ritter, vnd sinen erben eyn wisen zu Langenbibra vnder Bibersteyn gelegen verkaufft haben vmb funff vnd zwenczigk gulden, als dann das der briffe dor vber jnnhelt, als sy vnder eynander gegeben han: also ist solcher kauffe mit vnserm gutten willen, wissen vnd verhencknisz zcugangen vnd gescheen, vnd wir bekennen jn solcher wisen nach fuldischer lehen herkomen vnd rechten, doch vnser, vnsers stiffts vnd der vnsern freyheiten vnd herkomen hir jnn vnuerscriben.

Des czu bekentnisz so han wir vnser jns. an disen briff tun hencken. Datum anno domini M° quadringentesimo quadragesimo primo feria quinta post pentecostes.

b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

In der Grafschaft Hanau erwarb Mangold:

329.

1) 20. Januar 1424 alle Burg- und Mannlehen, die sein Schwiegervater Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt.

Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet nach den Abschriften im G.-R. (Nr. 13) und im Regierungs-Archive zu Hanau (Schieblade 28. Lit. ? Convolut 4. fol, 22ᵇ):

Ich Heincz Kuchemeister, zu Swarczenfels gesessen, Bekenne an disem offen briffe fur mich vnd myn erben geyn allen den, dy disen offen briffe sehen ader horen lesen, das ich mit wol bedachttem mutte vnd gesunttem libe vffgeben han vnd vff gebe mit crafft vnd macht dysz briffs alle dy lehen, es sin burglehen ader manlehen, dy ich zu lehen han von dem eteln hern Reinhart hern zcu Hanawe, mynem gnedigen liben hern, vnd den obgenantten mynen gnedigen hern gebeten han, das er sulche lehen lihe Mangoltten von Ebersteyn, mynem eyden, vnd sinen erben, das der obgenantte myn gnediger herr getan hatt vnd jm vnd sinen erben sulche lehen geluhen hatt.

Des zcu eynem waren bekentnisz so han ich myn eygen jnsigel an disen offen briffe gehangen vnd zu merer vestikeyt so han ich flissiclich gebetten dye erbern vnd vesten Appel von Lutter vnd Hans vom Hutten den jungen, bede myne vettern, daz sy yr beder jngesigel zu mynem auch an disen offen briffe haben gehangen, das wir obgenantte Appel von Lutter vnd Hans von Hutten bede bekennen, das wir vmb flissige beth willen des obgenantten Heinczen Kuchenmeisters vnsers vettern vnser beyder jns. auch an disen offen briffe haben gehangen.

Der geben ist noch der geburt Cristi virczehen hundert jore vnd dor noch jn dem virvndzwenczigsten jore vff der zweyer merter tag Fabiani vnd Sebastiani.

330.

1424 Januar 20. Reinhard Herr zu Hanau bekennt, dass er *Mangolden von Eberstein* alle die Lehen geliehen habe, die Heinz Küchenmeister, Mangold's Schwäher, von ihm und seiner Herrschaft zu Hanau zu Lehen gehabt, „vnd seind der ein tails man- vnd ein tails burgklehn".

Abschrift des Lehenbriefs im Hanauer Archive, Schieblade 28. a a. O. Bl. 7.

331.

1427 Januar 20. Nach Heinz Küchenmeister's Tode kamen *Mangold v. E.* und Otto Küchenmeister in Streit um die hanauischen Lehen, welche Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels hinterlassen, und um die fuld. Lehen, welche Kunz Küchenmeister zu der Engelsburg gehabt hatte, und wurden durch den Junker Dyether v. Isenburg dahin geschieden, dass Mangold seinen Schwiegervater H. K. und Otto den Kunz K. beerben sollte.

Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet nach dem im Hanauer Archive (s. Saalbuch, S. 742) befindl. Originale und nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 24):

Es ist zcu wissen, das der etel jongher Dyether von Iszinburg, here zu Buding, vff hude mandag am sante Sebastiansdag eine gutliche dag bescheuden hand geyn Salmonster zwuschen Man-

gold von Ebirstein vff eine vnd Otte Kochemester dem jongen vff die ander sitten vmb soliche lehen, die Heinriche Kochemeister gelaszen hatt, die zu lehen gehend von dem ettellen hern hern Reinhart hern zu Hanawe, vnd vmb soliche lehen, erbe vnd farnde habe, dy Cunczegin Kochmeister zu der Engelburg gelaszen han vnd zu lehen gehent von dem erwirdigen jn gott vater vnd hern hern Johan apt zu Fulda vnd synem stiffte, darzu ire iglicher meynt rechte zu han || Des hant der genante jungher Dyether mich Eckard von Fischborn vnd mich Wolf sin schriber dor zu geschicket, zu virsuchen, ab wir dor jnn geradin mogen, das sy gutlich vereyniget werden. Des sin wir dabey gewest van des vorgenanten vnses gnedigen liben jonghern wegen vnd han die vorgenanten Mangold vnd Otte mit by wesen irer beider freunde vnd mit irem willen und wiszen sy gutliche entscheiden vnd entscheide sy jne der masze als hernach geschriben steet || Zcum ersten entscheide wir sy was lehen Heintze Kochemeister zu Schwartzenfels gelaszen hatt Mangold sweher, die zu lehen gehent von dem vorgenanten vnsem gnedigen hern von Hanaw, da by sal Mangold egenanter vnd sine erben blibe sitzen vnd sich der gebruchen an hindernisze Otte vorgenant vnd siner erben. So sal Otte vnd sine erben bliben by allen den lehen eigen erbe vnd farende habe, die Cunczegin vorgenant gelaszen hatt, die von dem egenantten vnsem gnedigen hern von Fulde zu lehen gehent, an hindernisze Mangolden vorgenant vnd siner erben. Vnd han ich Eckard vnd jch Wolf vorgenantte zu orkund des obgescr. entscheidts vnsz yeder sin jnges. an diszen brief gehangen. Datum sub anno dm. M° CCCC°XXVII°.

332.

2) **1424** am Sonntage nach dem Zwölften den Weingarten „zcu Brandenstein vnder dem slosz", welcher ihm von Henn v. Marborn und dessen ehelicher Wirthin Anna für 6 fl. versetzt wurde (G.-R. Nr. 26).

3) **1424** und **1429** das Schloss Brandenstein (s. Nr. 11, 12, 13, 14 u. 15, S. 71 ff).

333.

4) **1429** den Zehnten zu Veitsteinbach. Die eine Hälfte kaufte Mangold am St. Bonifaciitage (5. Juni) von Fritz Kochmeister, der sie von seines Vaters Bruder Henz Kochmeister geerbt hatte (G.-R. Nr. 55), und die andere Hälfte versetzte ihm am Tage Mariae Empfängniss (8. Dec.) seine Schwägerin Else von Rodenhausen und deren Sohn Oswald (G.-R. Nr. 56).

334.

5) **1430** am St. Elisabethtage (19. Nov.) ein von der Grafschaft Hanau lehenrühriges Gut zu Sassin by Steina an der

Strasse nebst allem Zubehör, welches *Mangolden v. E.* von seinem Vetter Adolf Marschalk für 68 fl. rhn. versetzt wurde und wozu Graf Reinhard zu Hanau 1431 feria secunda .... seine lehenherrliche Genehmigung gab (s. die darüber sprechenden Urk. im Hanauer Archive, Schiebl. 28. a. a. O. Bl. 19 u. 20).

335.

6) **1430** am Lorenzentage (10. Aug.) für 40 Malter Hafer „alle (6?, s. S. 491) gut, es seyn lehen ader eigen", welche die Gebrüder Karlle und Cuncz von Thungen (zu Hutten?, s. S. 81) gehabt (G.-R. Nr. 21).

336.

7) **1430** am Dienstag vor Luciae virginis (**12** Dec.) wiederkäuflich für 15 fl. rhn. alle Güter, welche seine Schwägerin Else v. Rodenhausen und deren Sohn Oswald zu Escherich gehabt und „dor jnn er sasz jn ganerbschafft mit den Verkäufern, es sy ecker, wisen, holcz etc.". Den hierüber ausgefertigten Kaufbrief liess Else v. Rodenhausen von ihrem Oheim Eberhard v. Mörle besiegeln (G.-R. Nr. 28).

337.

8) **1435** Mittwoch vor Simonis et Judae (**26.** Oct.) für 11 fl. die Hälfte eines Gutes zu Selmits, welche seiner auch in Bezug auf diess Gut in Ganerbschaft mit ihm stehenden Schwägerin Else v. Rodenhausen und bei ihren Lebzeiten zustehen, dann aber an ihn fallen sollte (G.-R. Nr. 29).

338.

9) **11.** Januar **1438** den Bickenbach'schen Lehenzehnten zu Schwarzenfels und Weichersbach, welchen ihm seine Schwäger (die Gebrüder) Ludwig und Friedrich v. Hutten und (deren Neffen) Eitel und Lorenz v. H. für die ihm schuldige Summe von 324 fl. rhn. versetzten.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 18):

Wir die hernochgescriben Ludwigk, Fricz, Itel vnd Lorenz alle von Hutten gebruder vnd geuettern wir bekennen eyndrechticlich vor vns vnd alle vnser geswister vnd erben geyn allermeniclich, dy disen offen briffe an sehen oder horen lesen, das wir rechter vnd redlicher schult schullig seyn, gutlichen geltten soln vnd wolen dem vesten Mangolt von Ebersteyn, vnserm swoger, vnd allen sin erben tryhundert vnd virvndczwenczigk gulden gutter runscher wolgewogener gulden, dy er vns gutlichen geluhen vnd wol beczalt hat. Vnd fur sulche some gulden seczen wyr dem obgnantten vnserm swager Mangolt jn mit crafft vnd macht dysz briffs vnsern zcehenden zcu Swarczenfels vnd Wichersbach jn felle vnd jn dorffe, ersucht vnd vnersucht, als vnser eldern den

vff vns brachtt vnd wir jn bishere jnn gehabt haben, vszgescheiden den klein zehenden vnd was dor jn gehort vngeuerlichen, vnd das icztgnantten zchehenden der obgnantte vnser swoger vnd sin erben jnn haben sollen, sich des gebruchen vnd genissen an jntrag vnser, vnser geswister vnd erben vnd eins iczlichen von vnsern wegen also lange, bysz dy genante some gulden gancz vnd gar beczalt vnd vsgericht ist ongeuerde. Auch so hatt der megnante vnser swoger Mangolt vns sulche besunder gunst vnd fruntschafft getan, welchs jors vnd zu welch zytt jn dem jore [an disz nehst jor] wir komen mit eyn anczal des obgenanten gelts, es sy hundert gulden ader wy vil des ist, vnsern zehenden noch anczal des gelts zu loszen, wann wir ader vnser erben das dem obgnantten vnserm swoger Mangolt ader sin erben zcuuor kuntlichen zcu wissen thun virwochen: so solden sy als dann zu vszgende der virwochen solche vnser gelt, so vil wir jne des geben, von vns nemen vnd vns noch anczal des geltes zu vnserm obgenantten zehenden wider komen vnd folgen lassen, doch so sal der gnantte vnser swoger ader sin erben gancz macht haben, den zehenden zcuuerlihen, wem er wil dyweil vnd als lange, bisz das er gancz vnd gar do von gelost wirtt alles ongeuerde. Wer es auch sach, das der gnant vnser swoger Mangolt ader sin erben yr gelt, nemlich vir vnd zwenczigk gulden vnd dryhundert gulden, wider haben wolden, das sollen sy vns ader vnsern erben vor verkundigen vnd zu wissen thun vier wochen vor sant Peters tag ad kathedram genant. Geben wyr jn dan ir gelt nicht vff den selben sant Peters tagk zwen tag vor ader nach ongeuerlich, so mochtten sy den zehenden furtter verseczen vnd verpfenden einem andern, wem sy konden ader mochtten fur dryhundert vnd virvndzwenczigk gulden ader als vil sy noch gelts dor vff hetten vnd nicht hoer, doch also, das dy selben vns der losung an vnserm zehenden bekennen vnd gewartten noch uswisung disz briffs, vnd dor zu soln wyr vnsern willen tun, dor zcu helffen vnd raden vnd des lehnhern hant schicken ongeuerde.

Vnd des zcu eynem offlichen waren geczucknisz vnd gutten vrkunde so haben wir gebetten den etteln juncher Dittherich hern zcu Bickenbach vnsern liben junchern, von dem solch zehend zu lehen gett, daz er sinen willen vnd verhencknisz zu solcher versaczung getan hatt, des wyr obgenantter Ditherich here zu Bickenbach bekennen, das wir vnsern willen vnd verhencknisz hir zu thun vnd getan han, vnd haben des zcu bekentnisz vnser jnsigel zcu ende diser scrifft thun hencken. Vnd wyr vorgenantten Fricz, Itel, Ludwigk vnd Lorenz von Hutten gereden jn guttem warn trewen fur vns vnd alle vnser geswister vnd erben, alle dise obgescr. rede, punckt, stuck vnd artickel semtlichen vnd iczlichs besunder stet, veste vnuerbrochlich zu' halten vnd do wider nit zcu thun noch schicken getan jn keyn wysze, wy man das erdencken mocht, das vns hulfflich vnd dem gnanten liher ader sin erben zcu jrme gelde schedelich gesein mochtt. Vnd des alles zcu

ganczer stetter gewissheit sicherheyt so han wir obgenante gebruder vnd geuettern vnser iglich sein eigen jns. fur sich, sein geswister vnd alle sein erben by des obgnantten vnsers junchern jnges. zcu ende diser scrifft gehangen.

Vnd dysz ist gescheen noch Cristi vnsers hern geburt virczehen hundert vnd dornoch jn dem acht vnd drissigisten jore, vff den nesten sonnabent nach der helgen dryer konige tagk, den man nent zcu latin Epiphanie domini.

Vgl. auch Landau, Hess. Ritterburgen III. 306.

10) **29.** April **1438** ein Gütchen zu Schlüchtern:

Nr. 216 (s. S. 310).

Ich Jorge vnd ich Herman von Ebersteyn, Lyse von Ebersbergk vnser swester bekennen eynmuticlichen vnd thun kunt mit disem offen briffe vor allermeniclich fur vns vnd alle vnser erben, das wir mit wolbedachttem mut, mit guttem wissen vnd willen Eberharts von Ebersteyn vnsers vaters vnd Hansen vnsers bruder recht vnd redlichen zcu vrtett ewiclichen hinweck verkaufft haben vnd geben zu kauffe mechticlichen mit disem offen briffe dem vesten Mangolt von Ebersteyn vnserm vetter vnd allen sinen erben vnser gutlein zu Sluchter gelegen, das Henne Meler jczunt jnnhatt vnd uff vns erstorben ist von Reinhartten seligen von Brende vnserm oheym vor vir vnd zwenczigk gulden gutter runscher wolgewogener gulden, dy der egnant vnser vetter Mangolt vns gutlichen vnd schon vsgericht vnd beczalt hat, vnd wir verczihen vff sulch gutt mit hant vnd halm fur vns vnd alle vnser erben kein anspruch ader forderung zu sulchem gut nit mere zu haben vnd wern jn des auch fur frey eigen, als vnser oheym obgnantter seliger das uff vns bracht hatt, on alles geuerde.

Des zcu bekentnisz vnd warer vrkunde so hon ich Jorge von Ebersteyn obgenantter myn jns. fur mich vnd alle myn erben an disen briffe gehangen.

So han ich Herman von Ebersteyn obgenanter gebetten den vesten Hertnit von der Thann mynen swoger, das er sin jnsigel fur mich an disen briffe hatt gehangen gebresten halben des meinen, des ich jcztgenanter Hertnit bekenne, doch mir vnd myn erben on schaden.

So hon ich Hans von Ebersbergk myn jnsigel fur dy obgenantte Lisen myn husfrawen zu bekentnisz an disen briffe gehangen.

Der geben ist am dinstag noch sant Marx tagk noch Cristi geburt virczenhundert jore vnd dornoch jn dem achtvnddrissigisten jore.

339.

11) **25** Oct. **1438** für 50 fl. rhn. ein Gut zu Elm von seinen Schwägern Lorenz und Ulrich Gebrüdern v. Hutten mit Bewilligung Ludwig's v. Hutten.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 20): Ich Lorencz vnd ich Vlrich von Hutten gebruder bekennen an disem offen briff fur vns vnd alle vnser erben vnd thun kunt allen den, dy disen offen briffe ansehen ader horen lesen, das wir mit wolbedachtem mut, mit wissen vnd willen Ludwigs von Hutten vnsers vettern recht vnd redlichen zu vrttet ewiclichen enwegk verkaufft haben vnd geben zcu ewigen kauff mechticlichen mit disem offen briffe dem vesten Mangolten von Ebersteyn vnserm swoger vnd allen sin erben vnser gute zu Elme gelegen, dor uff Cuncz Kircher der alde jczunt bulichen siczt, fur funffczig gulden guter runscher werung, dy der genantte vnser swoger Mangolt vns gutlichen vnd schon vsgericht vnd beczalt hatt, vnd wyr verczihen vff solche gutt mit hant vnd mit halme noch lands gewonheyt keine anspruche ader forderung dor noch nummermer zcu haben vnd wern jn des fur freyhe eygen an allerley geuerde.

Des zu bekentnisz vnd warem vrkunde so han ich Lorencz von Hutten obgnant myn eigen jnsigel an disen briffe gehangen fur mich vnd alle myn erben.

So bekenne ich Vlrich von Hutten vorgnantt, das ich gebetten han den vesten Philipps Hoelin mynen liben vettern, das er sin jnsigel fur mich vnd myn erben an disen briffe hencken wolle, das er dann also getan hatt, des ich Philipps Hoelin jcztgenanter bekenne, das ich myn eigen jnges. vmb flissiger muntlicher bete wiln Vlrichs von Hutten obgenant myns vettern an disen offen briffe hon gehangen.

So bekenn ich Ludwigk von Hutten, daz solcher obgnantter kauffe, den myne vettern obgnantte getan han, als obgescr. stett, mit mynem gutten wissen, wiln vnd verhencknisz gescheen ist, des zcu bekentnisz so hon ich myn eigen jns. by der gnantten myner vettern jnges. auch an disen briffe gehangen.

Der geben ist noch Cristi vnsers hern geburt virczehenhundert jore vnd dor noch jn dem achtvnddrissigisten jore, vff Sonnabent vor Symonis et Jude apostolorum.

12) **1438** einen von der Grafschafft Hanau zu Lehen gehenden Freihof zu Weichersbach von seinem Schwager Lorenz v. Hutten.

13) **27.** Juli **1440** einen Hof zu Gundhelm:

Nr. 217, (s. S. 310).

Ich Jorge vnd ich Herman von Ebersteyn gebruder bekennen jn disem offen briffe fur vns vnd alle vnser erben geyn allen den, dy jn sehen, horn ader lesen, das wyr eynmuticlich mit wolberattem mutte ewiclich verkaufft hon zu eynem ewigen kauffe mechticlich mit disem offen briffe dem gestrengen Er Mangolt von Ebersteyn vnserm liben vettern vnd seynen erben vnsern hoffe

zcu Gunttelms gelegen, do jczunt Heincz Ossenhirt vff siczt, der nu vff vns komen vnd erstorben ist von vnserm oheym seligen Reinhart von Brende mit aller siner zcu gehorunge, es sey an ecker, wysen, gartten, walt vnd weyde, ersucht vnd vnersucht, das zcu dem hoffe gehort, nichs usgescheiden an alles geuerde, fur funfvndzwenczig gulden, dy er vns dann gutlichen usgericht vnd beczalt hott, vnd wyr sagen den obgenantten Mangolt vnsern vetter vnd sein erben sulcher some gulden quit, ledigk vnd losz mit disem briffe. Vnd des vorgnanten hoffs mit aller zcu gehorung, ersucht vnd vnersucht, mit allen rechten vnd herkomen sollen vnd mogen der obgnantte er Mangolt vnser vetter vnd sein erben furbasz zcu ewigen geczitten sich gebruchen, als yrs rechtlichs eigens, mit asten, buwen, roden ader wy jn das zcu irem nuczen vnd jrem besten gefuglich vnd eben ist, do mit tun vnd lassen, als mit iren eigen guttern. Dor ane enwollen vnd ensollen wir den vorgnantten keuffer ader vnser erben ader nymants von unsern wegen den vorgenanten er Mangolt ader seyn erben weder irren, hindern noch drangen jn keyn weysz on argelist vnd geuerde, sunder wyr verczihen fur vns vnd alle vnser erben luterlich vnd genczlichen jn crafft dysz briffs vff den vorgenanten hoffe mit aller siner zcu gehorunge vnd allem rechtte, das wir dor an bisz here gehabt han ader gehaben mochten, das nimermer an zu fordern noch dor noch sten jn keyn weysz, so wyr aller rechtlichts, mechtlichts konden ader mogen, mit macht dysz briffs vnd seczen vns dor vssz vnd den vorgenanten er Mangolten vnsern vetter doreyn vnd sein erben. Wir sprechen auch fur vns den obgnantten er Mangolltten vnd seyn erben fur werschafft des vorgenantten hoffs mit aller siner zugehorung jore vnd tagk noch des landes rechtten gewonheytt vnd herkomen. Diser vnd aller vorgescr. dingen zu warem bekentnisz vnd geczugnisz, das dyts, als obgescr. stett, stete vnd veste vnd vnuerbrochlich von vns vnd vnsern erben gehalten werde, so hott vnser iglicher seyn eigen jns. vnden an disen briffe gehangen.

So bekenn ich Eberhart von Ebersteyn, der obgnantten vatter, das solcher kauffe mit mynem gutten willen, wissen vnd verhencknisz gescheen ist, vnd hon des zcu einem bekentenisz auch myn jnsigel vnden an disen briffe bey Jorgen vnd Herman myner sone jns. gehangen.

So bekenn ich Lysz von Ebersbergk auch, das solcher kauffe mit mynem gutten willen vnd wissen gescheen ist, vnd han des zcu eynem bekentnisz gebetten Appeln von Weyers, das er sein jns. by myns vatter vnd bruder jns. an disen briffe hot gehangen, des ich Appel von Weyers bekenn vnd getan vmb frawe Lisen von Ebersberg beth willen, doch mir vnd myn erben vnschedelichen.

Der geben ist am mittwochen noch sant Jocops des helgen apposteln tag noch Cristi geburt virczehenhundert jore vnd dor noch jn dem virczigisten jor.

Lit zcu Nuwenberge, bemerkt die Abschrift.

340.

14) 1446 vf sant kilians tagk (8. Juli) den halben Zehnten zu Huttern, welchen Thome von Mernnolffs, den man nannte von Dafft, „dem strengen *hern Mangolt von Ebersteyn Ritter*," für 13 fl. verkaufte (G.-R. Nr. 16).

Die unter Nr. 1, 5, 11 u. 12 genannten Güter hatte Mangold von der Grafschaft Hanau zu Mannlehen. Von dem Kloster Schlüchtern hatte er und seine Nachkommen zu Erblehen einen Hof zu Elm, ein Gut zu Selnhayn, 6 Güter zu Hutten (s. Nr. 335), den Zehnten zu Escherich, den Weingarten unter dem Brandenstein (s. Nr. 332), den von Heinrich Pfeffersack besessenen Weingarten und Acker, das Breitfeld, das Wasser, genannt die Elm und Bockenau, bis an die Landwehr, die Wüstung Symerig und das Gotteshausfeld, um die Strut gelegen.

c) der würzburgischen.

Mangold besass Antheile an den Schlössern Marktsteinach und Auersberg, worüber S. 97 u. S. 280 (Nr. 168) das Nähere nachzusehen ist. Bei der brüderl. Theilung erhielten *Karl* und *Gerlach* das Schloss M., *Eberhard* und *Mangold* aber das Schloss A. (s. Nr. 350).

341.

1417 am Tage Pauli Bekehr. (25. Januar). Bischof Johann zu Würzburg verkauft mit Bewilligung des Domdechanten Otto Wolf und des Domcapitels zu Würzburg der ehrbaren Frau Anna von Thüngen und ihren Kindern Endres, Eberhard, Engelhard etc. für 3000 fl. eine jährliche zu Martini (jedoch erst vom nächsten Martini über ein Jahr an gerechnet) je nach Belieben der Käufer zu Schweinfurt, Hammelburg, Kitzingen oder Wertheim zu entrichtende Rente von 300 fl., behält sich dabei jedoch für sich, seine Nachkommen und Stift das Recht des Rückkaufs dieser Jahresrente für 3000 fl. ungefähr zu Cathedra Petri vor, wenn die Kündigung Seitens des Stifts $\frac{1}{4}$ Jahr vorher erfolgt ist, und verspricht auch, die 3000 fl. zu derselben Zeit nach ebenfalls $\frac{1}{4}$ Jahr vorher geschehener Kündigung in einer der genannten Städte wieder zurückzuzahlen; und ob es wäre, dass er, seine Nachkommen und Stift diese 300 fl. Rente oder die 3000 fl. Capital zur rechten Zeit und an dem bestimmten Orte nicht bezahlten, bestellt er den Verkäufern und deren Erben Linhard Grafen zu Castell, Dietrich Herren zu Bickenbach, Otto von Salzberg, Ritter, Apel vom Lichtenstein, Ritter, Kaspar von Bibra, Rafan Hofwart, Hans Vogt von Salzburg, Heinrich vom Stein, Diez v. Thüngen den Jüngern, Hermann v. Thunfeld, Henne vom Hutten, Jacob v. Seckendorf,

Eberhard v. Tottenheim den Aeltern, Karl v. Thüngen, *Mangold von Eberstein*, Otto v. Brenden, Fritz vom Stein, Konrad vom Hutten, Hartmann Echter und Peter Haberkorn zu sicheren Bürgen.

Urk. im k. Archive zu Würzburg.

342.

1419 Febr. 19. *Mangold von Eberstein* quittirt dem Bischof Johann zu Würzburg über die jährl. Zinsen von 2000 fl. Capital:

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenne mit disem brif für mich vnd alle mein Erbenn vnnd thun kunt allermenigklich, Als mir der Hochwirdig furste mein gnediger Herre Herre Johans Bischoue zu wirtzpurg schuldig pleibt Zweytausent guldenn, Nach ausweisung meines haubtbriffs daruber gegebenn Also Bekenne Ich Das mir derselbe mein gnediger Herr, die gulte von denselben zweytausent gulden von disem vergangen Jare gantz vnd gare ausgericht vnd gutlich bezalt hat vnnd sage des Ine sein Nachkommen vnd Stifft für mich vnnd meine Erbenn Quidt, ledig vnd lose mit disem brieff Der Geben ist am Sonntage vor sant Peters tage kathedra Anno domini M° CCCC° decimo nono.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

343.

1420 am Tage Mariae Magdalenae (22. Juli). Bischof Johann zu Würzburg stellt eine Schuldverschreibung über eine mit Bewilligung des Domdechanten Otto Wolf und des Capitels zu Würzburg von Simon v. Brandaw entliehene Summe von 200 fl. rhn. aus, welche er mit 10 pCt. jährl. zu Martini zu verzinsen und — wenn S. v. Brandaw oder dessen Erben ihr Capital nicht länger stehen lassen wollen — auf nächsten S. Jacobstag über ein Jahr (8 Tage davor oder danach) in Schmalkalden oder in einem bis 2 Meilen davon entfernt gelegenen Orte zurückzuzahlen verspricht. Bürgen: *Mangold von Eberstein*, Kilian v. Bibra, Eckarius v. der Tann und Ruprecht v. der Kere.

Urk. im k. Archive zu Würzburg.

344.

1420 Juli 22. *Mangold von Eberstein* quittirt dem Bischof Johann zu Würzburg über 200 fl. Zins und 70 fl. Hauptgeld.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 221.

345.

1421 Oct. 4. *Mangold von Eberstein* quittirt über 300 fl.:

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenne an disem offenn brif für mich vnnd alle mein Erbenn Das mir die vonn meiningen antlosz worden sein III° guldenn vonn meines genedigen Herrn vonn wirtzpurg wegenn vnnd sie mir ein genüge für die III° guldenn gethan haben vnd sage der vorgenanten Summ guldenn den vor-

genanten mein Herrn vnd sein Stifft Quidt ledig vnnd lose für mich vnnd für alle mein Erbenn Geben an sant franciscen tage Anno domini M°. CCCC°. XXI°.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 221.

346.

1422 am Dienstag nach Invocavit (März **3.**). *Mangold von Eberstein* bekennt, dass ihm Johanns Bischof zu Würzburg „an solchen 700 fl.", die ihm das Stift W. schuldig ist, 200 fl. bezahlt habe.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 221.

347.

1425 Nov. 30. *Mangold v. Eberstein* quittirt dem Bischof v. W. um ein Pferd:

Ich Mangolt von Eberstein Thun kunt mit disem brif allermenigklich Als mir *Eberhart vonn Eberstein* mein bruder ein pferde verleist hat vf meinen gnedigen Herrn von wirtzpurg gein Caspar von waldenfels zu coburg In der Stat Also Bekenne Ich In crafft dits briffs, Das sich der obgenant mein gnediger Herre vmb das obgerürt pferde mit mir gutlich geeynt hat Daran mir wol genügt vnd darumb so sage Ich für mich vnd meine Erbenn denselbenn meinen gnedigen Herrn desselbenn pferds quidt ledig vnd lose mit disem brief on geuerde Zu vrkundt ist mein Insigel gedrückt vff disenn brieff Der Gebenn ist an sant Enders tage Anno domini M°. CCCC°. XXV°.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

348.

1426 machen *Mangold v. Eberstein*, Apel v. Lutter und Eckard v. Fischborn eine Theidigung zwischen den v. Hutten und den Ganerben zum Rothenberg.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 217 B.

349.

1426 Febr. 22. *Mangold v. Eberstein* bekennt, dass seine verstorbene Hausfrau *Anna* an ihrem besten Ende für ihre Seele einen Theil ihres Schmucks und Kleinods im Werthe von 51 fl. an das Barfüsserkloster zu Fulda verschenkt und er noch 9 fl. hinzugefügt habe, damit es 60 werden, für welche die Barfüsserherren 4 fl. jährl. Zins kaufen und jährlich gewisse Seelenmessen für seine Eltern, seine Frau und deren Eltern, auch für seine selige Tochter und für ihn selbst, wenn er nicht mehr am Leben ist, lesen sollen.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 47):

Wir Peter Gardiane, Heinrich leszmeister vnd conuentte gemeinlich zu Fulda barfuser ordens Bekennen an disem offen briffe geyn allermenclich fur vns, vnser nachkomen vnd closter, das wir

einen briffe haben von dem vesten juncher Mangolt von Ebersteyn als von syn vnd siner erben wegen vber sechczig gulden heubtgelts, dor von er vyr gulden gelts jerlichen verscriben hott jn eyme seyn briffe, als von wortte zcu wortte hernoch gescr. steet:

Ich Mangolt von Ebersteyn Bekenne an disem offen briffe gein allermenclichen fur mich vnd alle myn erben. So als Anne myn husfrawe selige, der got gnade, ires gesmucks vnd cleynots an irem besten ende etwas fur ir sele beschytt vnd gapp dem conuent vnd samenung des closters zu Fulda barfuser ordens, das sich liffe mit der werung vff einvndfunffczigk gulden, das man ir joregeczitte ierlichen dorvon began solle des obinds mit vigilgen vnd des morgens mit selmessen, dor zu mich obgenantten Mangoltten bewogt hott vorgenclikeyt dysz lebens vnd sinder auch, das mich dunckt, das es dy genantte samenung notdorfftig sey vnd auch got flissiclichen dynen vnd das ich desselben irs vordinstes moge teilhafftig werden, vnd habe jn zu den genantten einvndfunffczig gulden geben nune gulden, das es sechczig gulden mit einander worden, dor vmb sy dann keuffen soln vir gulden zinsz, derselben vier gulden zinsz sy zwen zcu presenczien geben soln den brudern vom conuentt des genantten closters, dy do geinwertig sein zu vigilgen zu obent ierlichen vff den sontagk als man zcu chore zu singen pflegt quasimodogeniti, vnd vff den montag frue zu der selmesz, als man der genantten Annen myner husfrawen seligen begencknisz vnd iarczit begett. Dozu sal dy genantte samenung vnd ir nochkomen flissiclichen gott bitten fur myner eldern, myner husfrawen seligen, irer eldern vnd myner tochter sele vnd auch fur myne sele, wan ich am leben nicht lenger byn, des mich got lange gefristen wolle, vnd sollen auch sunder alle sontage vnd wann sich daz geburt noch der predigitt ewiclichen gedechtenisz von vns thun vnd haben vnd es dor mit haltten, als sy das geyn gott verantwortten woln. Dy andern zwene gulden sollen sy lassen gefaln zcu wine, gemeyn tysche vnd notdorffte alles ongeuerde. Wann nu dy vorgenantte samenung dy sechczigk gulden nuzcumale nicht wissen konnen anzulegen, daz sy vier gulden zcinsz ierlichen dor von haben vnd daz begencknisz vnd ander obgescr. sache dor von vsz gerichtten mogen, so habe ich dy icztgenantte some gulden zcu mir genomen vnd verbinde mich fur mich vnd myn erben, als lange ich dy jnne han, daz wir danne ierlichen vff den sontag zcu mitfasten, als man zu chore pflicht zu singen letare ....., dem gardiane der vorgenantten samenung, wer der dann zcu zitten ist ader w'det, zu geben vyr gulden gutter runscher wolgewogener gulden, dy obgerurtten presenczien vnd ander sach mit uszzcurichten, als vorverlutt ist, an sumenisz. Vnd wan ader welchs jors das dy obgerurtte samenung ader ir nachkomen dy sechczig gulden mogen angelegen, daz sy dor von ierlichen mogen dy vir gulden zinsz gehaben, das dann allewege vnd ewiclichen gescheen sal mit myn

vnd myner erben ratt vnd willen, vnd sy mich ader myn erben manen vir wochen vor sant Peters tagk ad cathedram genantt vmb das heubtgelt sechczigk gulden: so sollen vnd wollen wyr jne dy usrichtten vnd beczalen mit gutten runschen vnd wolgewogenen gulden, als dann genge vnd genem sein, vff den nesten zcu kommenden sante Peters tagk mit dem zcinsz, als sich daz jore dor von geburtt, daz sy der nicht gesumt seyn soln. Wer aber, daz sy bynn eczlicher zytt des nicht bekomen ader finden mochtten, daz sy solch somen gelts nuczlichen angelegen mochten vnd vor den zinsz, nemlich vyr gulden, usz der hant nicht geben woltten, so solden wir jn dye beweysen vff vnsen hoffen ader gutten, do sy der .... hebenigk wern. Wolden wir aber desselben nicht tun vnd sy genczlichen ablosen vnd sy nicht lenger geben, so mochtten vnd solden wir jn das verkundigen mit vnserm offen versigeltten briffe vir wochen vor sante Peters tagk vorgnantten, vnd wan wyr dy verkundigunge also getan hetten, so solden wir dy dickgenantte some gulden andelagen vnd kontlichen legen by den radt zcu Fulda vff sant Peters tagk nest an iren schaden, dy sy dann wider von iren wegen andelagen vnd geben soln an dy stett, do sy dy dann hyn legen wolden vmb vyr gulden zincsz noch myn vnd myner erben ratt, als vorgerurt ist. Vnd solde das auch zcu ewigen zytten also gehaltten werden, wan sy von eyn ende also genomen vnd beczalt werden sollen, so sollen sy zcu allen zytten vnd als dicke sich das geburt gelegt werden by der gnantten ratt jmmossen als vorgescriben stet, vnd solde zcu keynem mole der samenung ader ir eyne ader mere besunder gegeben alles an argeliste vnd ongeuerde. Vnd des alles zu bekentnisz vnd merer sicherheytt daz stete, veste vnd vnuerbrochlich gehaltten werde von mir vnd myn erben, so hon ich myn eigen jns. mit myn rechten wissen fur mich vnd myn erben an disen briff gehangen.

Datum anno domini M°. CCCC°. vicesimo sexto, vff sant Peters tagk ad cathedram.

Vnd wir obgescr. Petter, gardian, Henrich, lesemeister, vnd der conuentte gemeinlich des genanten closters zu Fulda barfuser ordens verbinden vns jn macht dysz offen briffs fur vns vnd alle vnser nochkomen, das wir alle stuck, punckte vnd artickel, dy jn disem obgerurtten briffe gescriben seyn vnd vns anroren ader einche wysz gervren mogen, stete, veste vnd vnuerbrochlich zcu haltten vnd mit keynen sachen dor wider nicht zcu komen ader zu thun mit wortten ader werken on alle argeliste. Vnd des zcu bekentnisz ist vnser gemeyn conuents jngesigel mit vnsern rechtten wissen an disen briffe gehangen vesticlich besigelt. Geben im iar vnd an tag als oben gescriben stett.

350.

1428 Juli 5. *Mangold v. Eberstein* quittirt dem Bischof Joh. zu W. über 70 fl. (vgl. 18a, S. 89):

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenn offentlich mit disem brif gein allermeniglich als die burger vnd Stat zu ffladungen mir vnd meinem bruder *Eberharten* alle Jare Jerlichen schuldig sein zu gebenn hundert vnnd viervnddreissigk (?) Dieselben gulte die egenanten burger vnnd Stat Zwey Jare versessen haben vnnd an derselben schulde, vnnd versessen gulte hat mir der Hochwirdig furste vnd Herre Herre Johanns Bischoue zu Wirtzpurg gegeben vnd bezalt Sibenzig gulden vnnd sage den itztgenanten meinen gnedigen Herrn der Sibentzig gulden von der vonn fladungen wegen Quidt ledig vnd lose In disem offenn brieff Des zu bekentnus So han Ich mein Insigel vf disenn brif gedruckt Der Geben ist Am Montage Nach vnnser lieben frawen tage Visitacionis Anno domini M°. CCCC°. XXVIII°.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

351.

1429 März **7** und **1430.** *Mangold* v. *Eberstein* quittirt dem B. Joh. zu W. um zwei Hengste und ein Pferd:

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenne vnd thun kunt mit disem brieff allermenigklich Das mir mein gnediger Herre Herre Johanns Bischof zu wirtzpurg gutlichen vnd gantz aufrichtigung gethan hat, daran mich wol benügt für einen hengst vnnd ein pferdt, die Ich vf Ine vnnd seinen Stifft gein Eberharten vonn Thüngen verleist han desselben hengsts vnnd pferdes sage ich obgenanter Mangolt für mich vnnd mein Erben, den obgenanten meinen gnedigen Herrn sein Nachkommen vnd Stifft Quidt ledig vnd lose on geuerde. Des zu vrkundt habe ich mein Insigel vff diesenn brief gedruckt Der gebenn ist Am Montage nach dem Sontage letare Anno domini M°. CCCC°. vicesimo Nono.

Idem 8 fl. vmb ain verlaysten hengst Assumptionis Ao. 1430.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

352.

1430 Aug. **15.** *Mangold v. Eberstein* quittirt dem Bischof v. W. um einen Hengst 8 fl.

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenne vnd thun kunt mit disem brif Als ich einen hengst zu Sweinfurt vf mein gnedigen Herrn vonn wirtzpurg vnnd seinen Stifft verleist het den ich für VIII guldenn Reinisch gelost habe wan Ich vormals dheinen hengst Nach pferde vf den vorgenanten meinen gnedigen Herrn nach seinem Stifft verleist habe vnnd mir solch acht gulden ausgericht vnd bezalt hat Derselben acht guldenn sage Ich den obgenanten meinen gnedigen Herrn sein Nachkommen vnnd Stifft In crafft dits brieffs Quidt ledig vnd lose on geuerde zu vrkundt habe ich mein Insigel gedrückt vff disenn briff Der Geben ist an vnnser frawen tage Assumptionis Anno domini M°. CCCC°. XXX°.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

353.

1431 am Montag nach dem Achtzehnten. *Mangold v. Eberstein* als Obmann und andere Rathleute thun einen schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen dem Grafen von Hanau und Heinrich Steinigken „wegen 100 Schweinen, so ein hanauischer Knecht und die von Nidda ihme, Steinigken, vor Mockstadt abgedrungen".

Orig. im Hanauer Archive (Saalbuch, S. 727).

354.

1431 Dec. 28. *Mangold v. Eberstein* quittirt dem Bischof Joh. zu W. um ein Pferd 12 fl.:

Ich Mangolt vonn Eberstein Bekenne vnd thun kunt allermenigklich an disem brief das mir der Hochwirdig furste vnd Herre Herre Johans Bischof zu Wirtzpurg ein pferd das Ich vf In zu Sweinfurt von Manung wegen Eberharts von Thüngen verleist habe für zwelf gulden ausgelost hat Darumb so sage Ich für mich vnnd mein Erbenn den obgenannten meinen gnedigen Herrn sein Nachkommen vnnd Stifft des egenanten verleistes pferdes vnd zwelf gulden quidt ledig vnd lose on geuerde Zu vrkundt hab ich mein Insigel an diesenn brieff gedruckt Geben an der heiligen kindlin tage Anno domini M°. CCCC°. Tricesimo primo.

Ex libro quietanciarum No. 390, fol. 220.

1430 feria IV ante Philippi Jacobi (**26.** April). Abt Johann zu Fulda und Landgraf Friedrich der Friedsame von Thüringen schliessen zu Eisenach für sich und ihre Lande und Leute einen festen Frieden auf sechs Jahre. „Hiebey sint gewest vnd haben getheidigt auf unsers Herrn von Fuld Syte die gestrengen Lute *Mangolt von Eberstein*, Erkanbrecht von Schenkenwalt und Werner Trott". Auf Seiten des Landgrafen traten Ritter Friedrich v. Hopfgarten, der Marschalk, Ritter Heinrich v. Hauszen, Friedrich v. Wangenheim, Burkhard v. Colmatsch und Kurd Crosche als Unterhändler und Vermittler auf.

Schannat, Hist. Fuld. 301. prob. 208,
(Schannat bringt in Client. Fuld., p. 364. prob. 597, die Urkunde noch einmal mit dem Datum 1439 und nennt Kurd Crosche hier Kurd Froische) und
Frhr. v. Wangenheim, Regesten u. Urkunden 199. Nr. 179.

355.

1440. Abt Hermann zu Fulda macht sich anheischig, dem Philipp v. Herde und dem Hans Narbe alles das widerfahren zu lassen, was *Ritter Mangold von Eberstein* oder Engelbrecht v. Schenkenwald in deren Ansprache entscheiden würde.

Cop. Fuld. XI. 28. Nro. 17.

356.

1440 Juni 16 waren bei einer Huldigung zu Brückenau, welche Erzbischof Dietrich in den ihm verpfändeten fuldischen Landestheilen einnehmen liess, als Zeugen gegenwärtig Otto und Gottschalk v. Buchenau und *Mangold von Eberstein, Ritter.*

de Gudenus, Syllog. p. 524.

357.

1444. *Mangolt von Ebirstein, Ritter,* Wilhelm Marschalg, Erbmarschalg, Heinrich v. Stein, Landvoigt, Martin v. Bibra, Kanzler der jungen Herren von Henneberg, Hans v. Berge, Jacob v. Steinau, Voigt zu Meyenberg, Hans Fuchs v. Swinszheubten und Jobst Warsberg, Schreiber des Herrn von Hanau, bekennen, dass sie dabei gewesen sind, wie Graf Jorge zu Henneberg zu Slusingen „gerett vnd geteydingt" hat zwischen der Gräfin Katharina zu Henneberg, Witwe, und deren Kindern eines Theils und dem Grafen Heinrich von Henneberg, Domherrn zu Köln, andern Theils „von Verschreibunge wegen des Verzignusze, als der obgenant Graue Heinrich vmb die Herschafft von Hennberg gethan hat".

Schultes, Henneb. Gesch. II. Urkundenb. 233.

Von seiner ersten Gemahlin hatte Mangold vier
Töchter: 1. . . . . († vor 1426, s. Nr. 349.),
2. . . . ., verm. mit Heinrich Schenk zu Schweinsberg (in dem Bl. 20a—23a des G.-R. befindl. Briefverzeichnisse führt Philipp I. v. E. u. A. auf: „Item eyn verczigks briffe von henne schenck seligen vnd myner swester seligen", und „Item ein quitancz von henne schencke seligen mynem Swoger").
3. . . . ., verm. mit Ulrich Hoelin (s. S. 65),
4. . . . ., verm. nach 1445 mit Hans v. Hutten zu Stolzenberg (s. Landau, Hess. Ritterburgen III. 250), und einen
Sohn:

Philipp I.

(1444, † 1473 in einer Fehde mit dem Grafen Otto von Henneberg durch einen Schuss, den er bei Frankenborn in einen Schenkel erhielt), seit 1467 Amtmann zu Steinau an der Strasse, setzte mit *Jutta* (1461—1473), des Hans, Georg und Wetzel *vom Stein zum Liebenstein auf Barchfeld* Schwester, diese Linie fort. Ueber seine Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen.

358.

1450. Der Abt Reinhard beleiht *Philipp v. Eberstein* mit einem Burggute zu Geisa, welches sonst Hans v. Kethen besessen.

Cop. Fuld. XI. 269. Nr. 207.

359.

1455. *Lips von Eberstein* verkauft mit Bewilligung des Abts Reinhard das Burggut zu Geisa an Fritz Schmidt dergestalt, dass es künftig ein freies Eigen des Käufers sein soll.

Cop. Fuld. XI. 270. Nr. 208.

360.

1455 März 20. *Lips von Eberstein* hat mit Verwilligung vnsers gnedigen Hern Fritzen Sneyder, Elsen seiner Hawsfrawen vnd jren Erben zu eugen, als Burgergutsrecht ist jnn zu haben, vberlassen ein Flecke, vszwendig der Stat Bruckenawe neben Heintz Hertzogs Husz gelegen, der jn sein Burggut doselbst gehort, doch das die ebengenanten alle Jare Michaels vier Thornusz fuldisch. were jn das Burggut geben sollen. Act. Donnerstag post letare anno M. CCCC. LV.

Lehenempfängnissbuch v. 1494 sub rubro Eberstein.

1458 April 23, s. Nr. 224, S. 313.

1459 Febr. 25, s. Nr. 225, S. 313.

1461 Januar 8, s. Nr. 6, S. 40.

361.

1461 März 7. Abt Reinhard von Fulda ertheilt dem *Philipp v. Eberstein* einen Lehenbrief über die Lehenstücke, welche dieser theils von seinen Eltern geerbt, theils von seinem Vetter *Hermann v. E.* gekauft hat.

Der Lehenbrief lautet nach den Abschriften im fuld. Copialbuche XI (551. Nr. 481) und im G.-R. (Nr. 11):

Wir Reinhart von gots gnaden abbt des stiffts zcu Fulda Bekennen vnd thun kunt, das vff hut zu tag fur vns komen ist der veste Philipps von Ebersteyn, vnser liber getrewer, hat vns jn flisse gebeten, das wir jm vnd sinen erben noch fuldischer lehin gewonheit vnd recht leihen wollen dise nochgescriben lehen, als dy von seinen eldern zcu eynem teyle vff jn komen sin, vnd den andern teyle gekaufft haben von Herman von Ebersteyn sinen vettern. Des han wir angesehen flissige bethe des egenanten Philippssen vnd haben jm dy selben nochgescriben lehin nach fuldischer lehin herkomen vnd recht geluhen vnd bekant, lihen vnd bekennen jm der also jn crafft dysz briffs, vnser, vnsers stiffts vnd der vnsern gewonheiten, friheytten vnd rechtten vnuerscriben an alles geuerde. Vnd sein dysz dy lehen, von den egescriben stett mit namen: das *Schacken* mit aller siner zugehorung jn holcz vnd felle vnd eyn gut do selbst gelegen, das etwan vmb dy von Bienbach gekaufft ist worden, jtem daz *Sassen*, jtem das *Gerharts*, jtem den hoff vnd dy mule zcu *Langenbibra*, jtem zu

Wyers dy mulstatt was er do selbst hatt, jtem *Langenberg* mit siner zugehorung, jtem eyn gut zcu *Wesins*, das vmb Hertnit von der thann gekaufft ist worden, jtem was er hatt zcu *Alharts*, jtem dy *Breytte*, jtem was er hatt zcu *Dellbach*, jtem den halben hoffe zcu *Landenhusen* mit etlichen guttern, dy dor jn gehoren, jtem sinen teyl der fronwisen zcu *Nidernbibra*, jtem ein burggut zu *Bibersteyn* mit siner zcugehorung noch burggutsrecht, jtem was er hatt zcu *Harppach* jn der wustenung.

Des zcu vrkunde han wir vnser grosser jngesigel hiran lassen hencken. Datum anno domini M°. quadringentesimo sexagesimo primo, am Samstag nach Simplicij.

„Lit zu sluchter", bemerkt die Abschrift im G.-R.

Im Copialbuch XI steht unter dem Lehnbriefe noch folgende Bemerkung: „Item auch hat der obgenante *lips* sunst lehin, die besundern von sinen aldern uff yn komen sein, mit namen eyn burggut vnd eyn hoff zu Brugkenaw mit andern mer lehin" (zu Weiperts, Sannerz und Soden, s. Nr. 324, 325 u. 326).

Nachdem *Philipp v. E.* die 900 fl., für welche er von seinem Vetter *Hermann v. E.* dessen Antheil am Schlosse Schackau gekauft, dem genannten Hermann in 2 Terminen ganz bezahlt hatte, stellte ihm Letzterer 24. Sept. 1463 eine Quittung darüber aus (s. Nr. 228, S. 314).

362.

1465. Der fuld. Rath Lorenz v. Hutten löst mit Bewilligung des Abts Reinhard das Gericht Herolz für 200 fl. rhn. von *Philipp v. Eberstein* an sich.

Cop. Fuld. XI. 721. Nro. 628.
Landau, Hess. Ritterburgen III. 308.

b) der hanauischen und schlüchtern'schen.

363.

1450 März 17. Ein zu Bruchköbel gehaltenes Manngericht vermittelt den Streit, welcher nach des Ritters *Mangold v. Eberstein* Tode zwischen dessen Sohne *Philipp* und Apel Küchenmeister wegen der von Heinz Küchenmeister zu Schwarzenfels vormals innegehabten hanauischen Lehen entstanden war, und bestätigt den Vergleich, welchen 20. Januar 1427 der genannte Mangold und Otto Küchenmeister schlossen.

Die Urkunde lautet nach den Abschriften im G.-R. (Nr. 23) und im Reg.-Archive zu Hanau (Schieblade 28. a. a. O. fol. 12):

Ich Concz Krick von Altheim der alde bekenne etc., das ich vff hutt dato dysz briffs ..... an statt vnd von wegen des Edeln etc. hern Reinhart grauen zcu Hanawe zu Bruchkebel an eynem mangericht gesessen han als eyn richtter vnd freger myns obgenantten gnedigen hern. Do seind fur mich vnd dy hernochbenantten manne komen Appel Kochmeister als eyn cleger

vff eyn vnd Philipps von Ebersteyn als eyn antwortter vff dy ander sytten vnd haben do ire fursprecher gedingt, mit namen Appel Kochmeister Appel Riprechtten von Budinge vnd Philipps von Ebersteyn Pettern Rohelingern, dy von beyden teylen gesonnen vnd gefordert han noch dem, als clag vnd antwort von den mannen vormals vff den samstag noch sant Leonharts tag nest vergangen (8. Nov. 1449) zcu Bruchkebel geluet hette vnd bescriben wer worden vnd dy manne der sachen eyn beratt genomen hetten, sich des rechtten dor vmb zu erlernen vnd zu erfarn vnd vff hutte ussz zu sprechen, begertten sy dor vmb des rechtten vnd vsspruchs. Also haben dise hernochgescriben benantten manne mit mir vnd ich mit jne eintrechticlich zu recht usgesprochen jn massen her noch gescriben steet jtem nach ansprach Appel Kochmeisters vnd antwort Philipps von Ebersteins, wy dy zu Bruchkebel gelaut han, als sy vff den samstag noch sant Leonharts tagk jn anno etc. quadragesimo nono nestuergangen von den manen zu Bruchkebel getan han, vnd dy manne vff dy zit nit wysz warn vnd befolen das Dittherich Spechtten von Bubenheim vnd Ebert Lewen von Steinfurtt zu erfarn vnd das sy vff hutt dinstag geyn Bruchkebel fur dy manne komen vnd mit jn brengen soltten, wes sy sich erfarn hetten, dy sich dann auch an hern, ritter, knechtten vnd sunst an vil enden erfarn han vnd sint vnderwist worden, das wir wisen vnd sprechen das auch eintrechticlich zu rechtt, daz es billichen bliben solle by dem entscheyde, den vnsers gnedigen junchern von Isenburgs frunde getan han als uber dy manlehen, dy von vnserm gnedigen hern von Hanawe obgenant zcu lehen ruren vnd geen, diwyle her Mangolt von Ebersteyn selige by Otte Kuchemeistern seligen bysz jn Otte Kuchemeisters tode by den selben entscheide gesessen, sich des gebrucht vnd noch abgange Ott Kuchmeisters seligen auch bisz jn sinen tod gebrucht hott. Vnd sint dysz dy manne, dy by mir an dem rechtte gesessen sin, jtem Dittherich vnd Henn von Prumheym gebruder, Ditherich Specht von Bubenheym, Henrich von Sewolde, Eberhart Lewe von Steinfurt, Henne vnd Henne von Stockeym geuettern, Hans von Solcza, Henne von Buches zu Stetten vnd Philipps Hoelin.

Des zu vrkund so han ich Conratt Krigk obgenantter als eyn richtter gebetten den vesten Ditherich Spechtten von Bubenheym vorgen., das er sin jnges. fur mich an disen briffe gehangen hatt bresten halpp des myn zcu diser zit, der bede vnd versigelung ich Dittherich icztgenanter an disen briffe also bekenne. Der geben ist vff den dinstag nach dem sontag letare anno domini M°. CCCC°. quinquagesimo.

„Diser abscrifft heubtbriff ligen zu nuenberg by fulda gelegen vnd sunst eczliche briffe dy nit verczeichnet seyn ab man der bedorffen w'de fint man auch da ligen jn einem roden laden vnd sunst jn eyn beslagen letgen", bemerkt die Abschrift im G.-R.

364.

1451. Philpp Hole, Hen v. Hutten und Jorge v. Schlüchtern legen die Zwietracht bei, welche zwischen *Philipp v. Eberstein* und den Einwohnern von Herolz einerseits und Lorenz v. Hutten und dessen Knechte Peter andererseits obgewaltet.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G. R. (Nr. 25):

Es ist zu wissen, das vff hut gifft disz briffs berettt vnd beteydingt ist zwischen Lorenzen von Hutten, Peter seinem knecht vff eyn Philipps von Ebersteyn, den von Herolds vff dy ander sytten vber alle gespenne, zwietracht vnd aller vnwille, den sy bysz vff hutt dato disz briffs gehabt ader sich gemacht hatt, wy der komen wer. Solche obgenantte zweyttracht vnd vnwillen han sy beydersytt gestalt vnd gangen vff mich Philipps Holen, Hen von Hutten, Jorge von Sluchter, sy der vmb jn der gutlikeyt zcu entscheiden. Also sprechen vnd scheiden wir sy zu dem ersten, als dy von Herolcz Pettern, des genantten Lorenzen knecht, geshlagen vnd vff den tott gewamt vnd jn Philipps von Ebersteins hant gefangen han, das der egnantte Philipps von Eberstein dar trede vnd dem meegnanten Lorenczen sin knecht beuoran ledig vnd losz geben sal, das dan also gescheen ist. So solen dy von Herolcz, dy des zcu thun gehabt han, den dick gnantten Pettern vor sin smerzen reichen vnd geben sechczehen gulden hy zwischen vnd sant Niclas tagk an alles geuerde, vnd soln fort mere dy obgemelten partheyn vnd alle, dy sunst dor vnder verdacht w'den weren, genczlichen, genuclichen gericht vnd gesont, aller vnwille sal auch gancz von allen partheyen ab sin. Auch so scheiden wir, wers sach, das Peter von tode ab ginge vnd sturbe der geschicht halben, so solde solcher entscheide, den wir hy getan hän, keyn macht haben, sunder gonz abe vnd tot sin. Auch wer es sach, das Petter vff kompt, so sall er eyn alde vrfeede tun, Hennen von Hutten dy sach nicht zu anden ader zu rechen an alles geuerde. Des zcu warer vrkunde so han wyr obgnantte scheideslude alle drey vnser ider sin jnges. vff disen briffe gedruckt. Datum anno domini M° CCCC° quinquagosimo primo.

365.

1453 Febr. **25.** Hans von Hutten der Aeltere verkauft einen Antheil an dem Schlosse Steckelberg an seinen Schwager *Philipp v. Eberstein* für 100 fl.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 41):

Ich Hans von Hutten der elder bekenne jn diesem offen briffe fur mich vnd alle myn erben, das ich recht vnd redelich zcu eynem stetigen, ewigen kauffe verkaufft han vnd verkauffe so ich allermechtlichts magk dem erbern, vesten Philipps von Ebersteyn, mynem liben swoger, eynen teyle an dem slosz Steckelbergk, nemlich eynen achtigen teyle an dem halben virteyl, das von myn

vatter seligen vff mich komen ist, vor eyn some gelts nemlich hundert gulden, der he mich gutlich, genczlich vnd gar beczalt hatt, also daz der genantte Philipps, myn swoger, ader seyn erben sich des genantten gekaufften teyls an dem obgenantten slosz Steckelberge gebruchen vnd jnn han sollen noch jren besten noch lautte vnd jnnhalt des burgfridsbriffs doruber besagen, vnd ich Hans vom Hutten vorgenanter verczihe fur mich vnd myn erben mit macht dysz briffs, vff solichen obgerurtten verkaufften teyle keyn forderung ader anspruch ich, myn erben ader nymant von myn wegen zu ader an den obgenanten Philippssen myn swoger ader sin erben dor vmb zcu thun ader zcu han, vnd seczen auch mich vnd myn erben vsz demselben verkaufften teyle vnd den genantten Philippssen myn swoger vnd sein erben dor jne, so wyr aller redelichst soln vnd mogen, hir jnne allegeuerde usgescheiden.

Vnd han des zcu warem vrkunde jch Hans von Hutten obgenantter myn jns. fur mich vnd myn erben an disen briffe gehangen vnd han dor zcu gebetten den vesten Henrich von Bibergawe, mynen liben vettern, syn jns. by myns auch an disen briffe zcu hencken, des ich Heinrich icztgenanter bekenne vnd getan han durch des genantten myns vettern bede willen.

Datum anno domini M° CCCC° LIII° vff den sontage reminiscere.

Obgleich die Steckelburg in der Mitte des 15. Jahrh. bereits eine ganerbschaftl. Verfassung hatte, so beschränkte sich das Ganerbiat doch beinahe nur auf die Familie. Jetzt aber kamen die Ganerben überein, dieser Verfassung eine grössere Ausdehnung zu geben, und scheinen dabei die Reichsganerbenschlösser der Wetterau im Auge gehabt zu haben. Der hierüber aufgerichtete Vertrag wurde am 12. Mai 1452 untersiegelt. Die Ganerben des Schlosses waren damals: Ludwig v. Hutten zu Stolzenberg mit $\frac{1}{2}$ Viertel, Hans v. Hutten zu Hausen mit $1\frac{1}{2}$ Viertel, Bartholomäus v. Hutten zu Arnstein und Karl v. Thüngen mit 1 Viertel und Lorenz v. Hutten zu Gronau mit 1 Viertel. Diese bestimmten nun in jenem Vertrage, dass sie zusammen 32 Ganerben aufnehmen wollten, unter denen sich jedoch weder Fürsten, noch Grafen oder Herren befinden sollten. Ludwig sollte nämlich 3, Hans 12, Bartholomäus und Karl 6 und Lorenz 7 davon aufnehmen. Sie bestimmten den Bezirk des Burgfriedens, der die Altenburg mit einschloss. Weiter setzten sie fest, dass jeder Ganerbe jährl. 5 fl. Baugeld zur Erhaltung und Befestigung des Schlosses geben und 4 gute Handbüchsen, 1 neue Armbrust nebst einer guten Winde, 500 Pfeile, 20 *ℓℓ.* Pulver und 20 *ℓℓ.* Blei haben sollte. Bei einer Belagerung des Schlosses sollte jeder Ganerbe einen reisigen Knecht mit Harnisch und Armbrust schicken. Im Falle sie die Burg verlieren würden, sollten sie sämmtlich zur Wiedereroberung helfen. Wenn ein Ganerbe Krieg habe und bringe sein reisiges Zeug (seine zum Kriege gerüsteten Pferde) auf seinen Ganerbtheil, und dieser wäre ihm zu beschränkt, möge er 2—3 Nächte, nöthigenfalls auch länger, eines Andern Stallung gebrauchen. Das Einkaufsgeld eines Ganerben sollte nie unter 100 fl. betragen, die zum Baue des Schlosses verwendet werden sollten. Noch in demselben Jahre begannen sie mit der Ausführung des Vertrages und es dauerte nicht lange, so war die Zahl der 32 voll. Bischof Rudolf bestätigte die Ganerben 1467. Zu diesen gehörten der Burggraf v. Gelnhausen, Henne Reiprecht, die *v. Eberstein*, die Forstmeister, die v. Schwalbach, v. Herda, v. Wallenstein, v. Schlitz, v. Mörle gen. Böhm etc. Diese Ganerben, d. h. die 32, hatten an der Burg Nichts weiter, als das Recht, sich derselben in ihren Fehden zu einem Waffenplatze zu bedienen (s Landau, Hess. Ritterburgen III. 203 ff.).

366.

1454. Abt Johann zu Schlüchtern berichtet über einen Streit, der zwischen dem Propst, Dechant und Convent zu Neuenberge und *Philipp v. Eberstein*, „*her Mangolt von Ebersteyn seligen sone*", obwaltete (G.-R. Nr. 15).

367.

1462 März 31. Philipp Graf zu Hanau beleiht als Vormund Philipp's Grafen zu H. des Jungen den *Philipp v. Eberstein*

a) mit den Mann- und Burglehen, welche vormals Heinrich Küchenmeister zu Schwarzenfels von der Herrschaft Hanau zu Lehen gehabt;

b) mit einem Freihofe zu Weichersbach, den der *Ritter Mangold v. Eberstein*, Philipp's v. E. Vater, zu Mannlehen getragen hat;

c) mit einem Gute zu Sachsen bei Steinau nebst den Diensten auf drei Gütern daselbst, welches Adolf Marschall zu Mannlehen gehabt.

Abschriften des Lehenbriefs befinden sich im G.-R. (Nr. 8) und im Hanauer Archive (Schiebl. 28 a. a. O. fol. 34[b]). Der von *Philipp v. Eberstein* darüber ausgestellte Lehenrevers lautet nach dem Original im Reg.-Archive zu Hanau:

Ich Philipps von Eberstein Bekennen jnne diesem offen brieff, daz der wolgeporn jungher Philipps Graue zu Hanauw, myn gnediger herr jungher, als eyn montpatz vnd furmunder an statt vnd von wegen des wolgepornen junghern Philipps Grauen zu Hanauwe des jungen, sins vettern, auch myns gnedigen herrn junghern, mir zu rechtem manlehen vnd burglehen geluhen hat *alle die lehen die etzwan Heintz Kuchenmeyster, zu Schwartzenfels gesessen, von sinen aldern vnd der graueschafft Hanauwe zu lehen gehabt* vnd getragen hat, esz sien manlehen oder burglehen. Er hat mir auch zu manlehen geluhen *die fryheyt mines hoffes zu Wycherspach*, als her Mangolt von Eberstein, Rytter, meyn vatter seliger, die von sin gnade aldern gehabt vnd getragen hat; auch soliche lehen, die Adolff Marschalck von sinen aldern vnd jme zu manlehen gehabt, vnd die ich gekaufft han, nemlichen *eyne gut zum Sachszen by Steina* gelegen vnd die dinste vff dryen guten daselbst, darzu dan sine gnade sinen willen vnd verhencknisze gethan hat, dieselben lehen sine gnade mir auch zu manlehen geluhen hat. Vnd sine gnade hat mir an allen solichen vorgemelten manlehen vnd burglehen geluhen jn crafft dieszs brieffs, was er mir von rechts wegen daran zu luhen hat vnd lyhen sal, die ich auch also von jme entphangen, jnne truwen globt vnd zu den heiligen gesworn han, getruwe, hold vnd verbunden zu sine, sinen vnd der graueschafft Hanawe schaden zu warnen vnd sine bestes allezeytt getruwelichen zu werben, vnd sollen ich vnd myne lehenserben dar-

umb der Graueschafft Hanauwe manne vnd Burgmanne zu Swartzenfels sin, soliche lehen von jme so lange sine furmunderschafft weret, vnd so die vsz ist, von dem obgenanten sinem vettern, sinen erben oder nachkomen haben, tragen, emphaen vnd burghude zu Swartzenfels thun, so dicke des not ist, die verdienen vnd suste alles daz thun, das manne vnd burgman jren hern von solicher lehen wegen durch rechte vnd von gewonheyt schullig vnd pflichtig sint zuthun. Vnd doch jnne dieser lyhunge hat sine gnade vszgenomen dem obgenanten sinem vettern, jme vnd jren erben jre, jren manne vnd burgmanen vnd suste eynem jglichen sine rechte.

Mit Orkunde myns jngesiegels an diesen brieff gehangen, der geben ist uff mitwochen nach dem sontage letare anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

368.

1462 am Ostermontage (19. April). Adolffe Marschalcke verkauft seinem Vetter *Philipps von Eberstein* ein Gut zu Sassen, „das Franck der moller jczunt jnne hatt, vnd dar zcu dinst vnd alle gerechtikeyt vff den guttern do selbst, dy Henn vnd Cuucz Zigler vnd Cuncz Kuschlen iczunt jnn haben. (Das Alles war bereits 19. Nov. 1430 dem Vater Philipp's v. E. für 68 fl. rhn. verpfändet worden [s. Nr. 334]).

Abschriften des Kaufbriefs im G.-R. (Nr. 17) und im Reg.-Arch. zu Hanau (Schiebl. 28 a. a. O. fol. 20^{b} u. 26).

369.

1468 am Dienstag St. Nicolai (6. Dec.). Philipp Graf zu Hanau der Junge ertheilt selbst dem *Philipp v. Eberstein* einen Lehenbrief über die nämlichen Lehen, welche dieser von dem Grafen Philipp I. i. J. 1462 empfangen, ausserdem über

d) ein Gut zu Elma gelegen, das „*sin vatter Her Mangolt* obgemelt vmb Lorentz von Hutten vor zitten“ gekauft hat.

Abschriften des Lehnbriefs im G.-R. (Nr. 7) und im Hanauer Archive (Schiebl. 28 a. a. O. fol. 25).
Original-Lehnsrevers Philipp's v. E. im Reg.-Arch. zu Hanau.

1470 Febr. 22, s. Nr. 16, S. 77.

Ausserdem vermehrte *Philipp I. v. Eberstein* seine hanauischen Besitzungen noch durch Güter zu Neuengronau, Bellings, Marborn, Selmits, Escherich und Herolz und durch ein Haus zu Steinau.

c) der würzburgischen und hennebergischen.

370.

1454 am Freitage in der Osterwoche (26. April). Hans v. der Tann und *Philipp v. Eberstein* stellen einen Revers darüber

aus, dass ihnen Bischof Gottfried zu Würzburg für 2200 fl. rhn. das Schloss und Gericht Auersberg nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wüstungen auf einen Wiederkauf verkauft habe.

Cop. Fuld. XII. 699 Nro. 303.

1461 März 17, s. Nr. 226, S. 314.

371.

1466 Januar 26. Die Gebrüder Hans, Jörge und Wetzel vom Stein verpfänden ihrem Schwager *Philipp v. Eberstein* statt des mit 300 fl. rhn. bedungenen Brautschatzes, den dieser mit *Jutten*, ihrer Schwester, seiner Hausfrau, hätte beziehen sollen, zwei Höfe zu Barchfeld mit allem Zubehör.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 52):

Ich Hans, ich Jörge vnd ich Weczel vom Stein gebruder Bekennen offentlich jn disem briffe vnd tun kunt allen den, dy jn sehen, horen ader lesen, das wir schulligk seyn, gelten soln vnd woln dem vesten Philippsen von Ebersteyn, Jutten, siner elichen husfrawen, vnsern liben swager vnd swester, dryhundert gutter rinscher gulden franckfurter werunge zcu geltz vnd heymestüre zcu der egnantten Jutten vnser liben swester. Vnd als zcu der zytt, do sy jn der helgen ee zcu samen vertrutt wurden, berett wart, solche gelt bynnen eyner benantten zytt jn vsz zcu richten, des sint wir ander werbe mit jn vberkomen vnd haben jn fur dy benantte some gulden versaczt vnd jn geben mit vnd jn macht dysz briffs, wy das aller beste crafft vnd macht hat, haben sal vnd magk, zwen vnser hoffe zcu Borgfelt gelegen mit eckern vnd wysen, gartten, husen, schuren, hoffryden, stellen, marckrechtten vnd alles, das dor jn vnd zcu gehortt, wuste ader jn buwe, ersucht vnd vnersucht, nichts vsz gescheiden, der eyner genant ist der Fischer hoffe, den Hans Thupphorn der alltte vnd Hans Thubhorn der junge jtzunt jne han, dy dann jerlich do von zu zinsz reichen vnd geben zwölff malter korns, achte malter haberns, virdhalpp malter gersten, eyn halpp malter erbesz; der ander genant ist Feyen von Berge hoffe, den itzunt Heincz Eberhart vnd Cuntz Eberhart jnne han vnd jerlich do von zcu zinsz geben eylffe malter korns, xj malter haberns, alles smalkaller masz, dor zcu alle andern rechtte, nutz, felle, dinst, lager, atzung, herlikeyt vnd freyheitt, wy dy vnser vatter vnd wyr vff solchen höffen herbracht vnd gehabt haben, vnd setzen vnd wern wyr sy vnd yre erben dor jn nach lantwonlichen rechten sich sulcher höff gantz vnd iglichs teyle besunder furtter zcu gebruchen vnd mit zu thun vnd zcu lassen, als mit andern iren eigen guten nach irem besten nucz vnd willen an jntragk vnser, vnser erben vnd eins jtzlichen von vnsern wegen an geuerde. Wyr heyssen auch geinwerticlichen jn disem briffe dy egnantten hofflüde mit den zinsen vnd geuellen von den hoffen jn ader jrn erben fortter gewertigk vnd gehorsam

zcu seyn, jn dy geben vnd verandelagen geyn Saltzungen so lange, bysz daz wyr obgenanten Hans, Jörge vnd Wetzel von Steyn ader vnser erben komen mit der obgemelten somme dryhundert gulden der obgerürtten werung vff sante Michels tagk vnd beczaln jn dy zcu Steyna ader Fulda, an der ende eins, welches sy wollen, so daz jn von allen joren bysz vff dy selben zytt versessen zinsz vnd gülte vsgericht vnd worden wern, so soltten sy ir gelt nemen vnd vns dy obgemeltten hoffe mit zinsen, gulten vnd aller zcu gehorung wider zcu vnsern handen komen lassen, als wir dy vor gehabt haben, ee dise verscribung gescheen was, vnd vns dise briffe wider geben, doch so ferre wir jn dy losung eyn monde zu forn verkuntten vnd zcu wissen getan hetten ongeuerde. Wer es aber sache, das Philipps, Jutte oder yr erben benottigtten vnd yr gelt ye haben wolden ader musten, das solden sy vns eyn mondt vor sant Michels tagk kuntlichen zcu wissen thun, so solden wyr jn ir geltt obgenant zcu vsgange des mondes an der ende eyns obgerurtte jn ir sicher gewalt schicken. Thetten wyr des nit, so mochtten sy dan solche hoffe fortter fur dy dryhundert gulden versetzen wem sy wolden, vsgescheiden fursten vnd hern. Derselbe ader dy, thenen dy versacztt wurden, solden vns ader vnsern erben mit der losung doch gewerttig seyn als sy, wy obgescr. stett. Vnd als sulche höffe zcu lehen rüren vnd geen von den hochgebornen fürsten vnd hern hern Luduigk lantgrauen zcu Hessen vnd hern Wilhelm grauen zcu Hennebergk, vnsern gnedigen liben hern, so han wir yr beyder furstlich gnade vndertenicliche gebetten, das sy iren willen vnd verhencknisz zcu sulcher versatzung vnd jngeben getan han, nach lautt irs besundern verwilligungsbriffe dor uber besagen.

Alle vorgescr. stucke samptlich vnd itzlichs besunder gereden wyr obgenante Hans, Jörge vnd Wetzel von Steyn gebrüder fur vns vnd alle vnser erben vnd eynen iglichen von vnsern wegen stett, veste vnd vnuerbrvchlich zcu haltten, do wider nicht suchen geistlichs noch werntlichs furnemens, wy dy geseyn ader erdecht mochtten werden angeuerde, argeliste vnd bosen finde hir jnn gancz vsgescheiden angeuerde. Zcu vrkunde hatt vnser iglicher seyn eigen jns. an dysen briffe gehangen vns aller obgescribener dinge zu besagen.

Der geben ist noch Cristi vnsers liben hern geburtt tusent virhundert vnd jn den secsz vnd seczigisten jore, vff sontag neste nach sant Pauls tagk des bekeresz.

Ein Auszug aus der Urkunde befindet sich im Henneberg. Archive zu Meiningen.

372.

Vor 1468 lösten *Philipp I.* u. *Hermann IV. v. E.* den Hof zu Gräfenhain nebst Zubehör von den v. Weyhers wieder ein (s. oben). Auch erhielt Philipp von Asmus v. Eberstein einen

Hof zu Ettleben und einen Hof zu Schnackenwerde und von Georg v. Schlüchtern ein freieigenes Gut zu Hundsrück pfandweise (s. G.-R. Bl. 17ª u. Bl. 30ª).

373.

1470 Januar 7. Otto Graf zu Henneberg ertheilt dem Sohne des *Ritters Mangold v. Eberstein, Philipp,* einen Lehenbrief über den Hof zu Sundheim vor der Rhön.

Derselbe lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nr. 14):

Wir Ott von gots gnaden graue vnd here zu Henneberg tun kunt mit disem briffe, das wir dem vesten vnserm liben getrewen Philipps von Ebersteyn, hern Mangolt von Ebersteins ritter seligen son, zu rechttem manlehen verlihen haben eynen hoff zu Suntheym vor der Rone mit siner zu vnd jngehorungen jn felle vnd jn dorffe, nichts do von uszgenommen, oben jm dorffe by dem thore geyn Hildenbergk warts gelegen, vnd verlihen jnn der obgemelten masze jnn vnd mit crafft dysz briffs, so vil wyr jm von rechts wegen dor zu zu verlihen haben, doch mit beheltnisz vnser, vnser herschafft vnd erben lehenschafft, recht vnd gewonheit, dy wir dor zu haben angeuerde; dor uber er vns gelobt vnd gesworn hott, vnser, vnser erben vnd herschafft schaden zcu warnen, fromen zcu werben, dy lehen getreulich zcu uerdynen vnd sunst alles dasz zu thun, das eyn lehen man sinem lehen hern von sulcher lehen wegen zu thun pflichtig ist angeuerde. Des zcu vrkunde haben wyr vnser jnsigel an disen briffe tun hencken, der geben ist am sontage nach dem obersten nach Cristi vnsers hern gepurt virczehenhundert vnd jm sibenczigisten jore.

„*Lit zu sluchter*", bemerkt die Abschrift. Auch ist noch eine andere Abschrift dieses Lehenbriefs im Meininger Archive vorhanden.

374.

1466 am Dienstag nach St. Valentinstag (18. Febr.). Die Gebrüder Friedrich und Otto Grafen zu Henneberg stellen eine Schuldverschreibung über eine von *Philipp v. Eberstein* entliehene und nach 4 Jahren (vom nächsten Cathedra Petri an gerechnet) je nach Belieben in Bischofsheim vor der Rhön, Brückenau oder Hammelburg zurückzahlbare Summe von 1000 fl. rhn. zu $66\frac{1}{2}$ fl. (ca. $6\frac{2}{3}$ pCt.) jährl. entweder in Aschach oder Münnerstadt zu entrichtenden Zins aus und bestellen dafür dem Philipp v. E. oder dessen Erben Johann Voit zu Salzburg, Ritter, Hans v. Bibra, Balthasar v. Stein, Wilhelm Truchsess zu Vsleuben, Veit v. Brende, Balthasar v. Ostheim, Jorg Voit v. Salzburg, Jorg v. der Kere, Reinhard v. Neuberg, Butler genannt, und Heinz von Stein zu Wertheim zu guten, rechten Bürgen (G.-R. 53).

375.

1467 Juli 12. Philipp Graf zu Hanau der Junge überträgt dem *Philipp v. Eberstein* das Amt Steinau an der Strasse amtsweise.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift im G.-R. (Nro. 27):

Es ist vff hute dato dysz briffs berett zwischen dem wolgebornen grauen Philipps grauen zcu Hanawe dem jungen vff eyner vnd Philipps von Ebersteyn vff dy ander sytten, also das der selbe vnser gnediger here von Hanawe dem ygenanten Philipps syn ampte zcu Steyna an der strasse jn ampts wysz beuolen vnd geluhen hott, das zu uergen, zu uersten, zcu uerwesen vnd zcu berytten, als sich das von ampts wegen geburt, vnd dem obgenantten vnserm gnedigen hern von Hanawe mit vier reisigen pferden vnd knechtten dor zcu gehornde vff seyn eygen kosten zcu gewartten. Dor vmb sal vnszer gnediger here obgenant demselben Philipps alle jore, so lange er also sin amptmann ist, geben hundert vnd zehen gulden vnd jm dor zcu fur reysigen schaden sten, doch also, das er jm keynen eyde schullig noch pflichtig sal sin zcu thun. Vnd was formals Philipps Hoelin, Vlerich Hoelin ader Asmus Doring, dy vor jme amptlude do gewest sin, von bussen ader sunste als von des selben ampts wegen worden ist vnd zcu dem amptte gehortt, das sal jm auch gefallen vnd folgen, vszgescheiden der frondienst, den bisher eyn amptman gehabt hatt, der sal nu forters vnsers obgenanten gnedigen hern von Hanaw sin. Vnd sunderlich ist berett, das der genantte Philipps von keyner busz vber eynen gulden vnd eyn malter haberns nit nemen sal, dor vnder mochtte er nemen, vnd wurde eyn busz dor vber gewyst, do von solt er nit so vil, sunder dor vnder, als sy gewyst wurde, nemen noch gnade. So sollen auch der hosten busen, dy man vnserm gnedigen hern vorgnanten an gnade wyset, desselben vnsers gnedigen hern zcuuerteydingen vnd zcu bussen seyn vnd nit des amptmans. Auch sal vnser gnediger here dem genanten Philipps vier fuder wins mit frondinsten, wan jm des not ist, lassen furn vnd jme zwene wagen fole haws geben. Vnd sint nemlich Philipps obgenantten solche sin vier pfertt, dy er iczunt mit jme zcu solchen ampt bracht hatt, angeslagen vnd geachttet ane hundert vnd zehen gulden vnd nit mehr, das dann auch also mit synem willen gescheen ist, eyn guten gnugen vnd wolgefaln dor an hatt. Vnd wan yr eyne parthey der andern solche ampte uffsaget, wern dan des vorgnanten Philipps pferde, dy er als dann hette, erger dann hundert vnd zehen gulden, so solte jme vnser gnediger here obgenantter an alle eyde vnd ongeeydt dar offe geben so vil, das dy pfertt vnd gifft zcusamen hundert vnd zehen gulden brechtten ongeuerlichen. Vnd was pferde der obgnante vnser gnediger here jm jn solcher zit, als er sin amptman ist, gibt vnd thut an der abgangen pferde stat, dy Philippssen obgen ader vertarfft wurden, dy sal er vnserm gnedigen hern nit anderwerbe an sla-

gen ader fordern, jm dy zu bezalen; es sal jm der auch nit schullig sin zu beczalen, sunder es sal damit bliben by der some gelts, als vorgescr. stett an alle geuerde. Vnd sal dysz also lange zwischen jn sten vnd wern, bysz jre eyn partheye der andern das vff sagett, vnd sal das jore an gehen vff neste sant Margretten tag vnd fortter eyns iglichen jors vff den selben sant Margretten tag usz vnd wider angeen; vnd zu welcher zit jm jore jre eyn partheye der andern solchs vff sagen wurde, so solte doch Philippssen vorgnantten der obgenantten gyfft werden vnd gefallen noch marczale des jors. So er auch der obgenantten gifft bezalt ist, so sal er des vnserm gnedigen hern vorgenantten eyns iglichen jors syn quitanczien geben.

Vnd wir Philipps graue zcu Hanawe der junge vnd ich Philipps von Ebersteyn bekennen, das dise verscribung vnd beredung jn aller masze, wy vorgescriben stett, zwischen vns also gescheen ist. Vnd des zcu vrkunde so ist dieser briffe mit des obgnantten grauen Philipps, vnsers gnedigen hern, secret vnd mit Philipps von Ebersteyns jns. versigelt vff den sonntag sant Margretten abent anno domini M° CCCC° sexagesimo septimo.

376.

1468 Nov. 23. In dem Vertrage, den die Grafen Friedrich und Otto zu Henneberg wegen Vertheilung der Henneberg-Römhildischen Lande errichteten, heisst es: „Dargegen vns Grave Otten zugetheilt seyn die Lehen, so diese hernach geschrieben innhaben, mit Namen die von Tüngen, Heintz Steinrück — — Bernhard von Steina, *Philips von Eberstein*".

Schultes, dipl. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg I. 617.

377.

1468 am 3. Dec. liess *Philipp I. v. E.* ein Register über seine sämmtlichen Gefälle anfertigen. Darin heisst es

Bl. 1ª: Nach Cristi vnsers liben hern geburtt tausent virhundert vnd dor nach jn dem acht vnd sechczigsten Jore hon ich philipps von Eberssteyn dysz register machen vnd scriben lassen, vnd seyn myn felle an gelle, an korn, habern vnd an allen fellen, In mossen sy dann myn vatter sellige, dem got gnade, vff mich bracht hatt vnd ich dy fortter mit der gots hilffe vffe myn kinder erben wil. Got mers! Vnd ist gescriben vff Sant barbaren obent vff dat. wy obgescriben stett.

Bl. 16ª: Item der zehenden zcu Greffenhayn ist halpp meyn, Item auch hon ich eyn teyle am hoffe do selbst vnd ist halpp myn vnd die gutter zcu ginolffs seyn auch halpp myn vnd gehoren jn den hoff zcu greffenhayn

Bl. 17ª: Item der auersbergk ist halpp myn, do von hon ich jors lxvij gulden vnd Stett mir xj hundert gulden noch laut briffe dor uber besagen. Sulche obgenantte lxvij gulden etc.

sollen mir dy von fladungen jorsz geben, vnd so ich das slosz jnn mynen handen hon, so syn alle felle halpp myn, dy zcu dem slosz gehoren.

Item So seyn mir dy hennebergischen hern schullig tausent gulden, do von geben sy mir jerlich zcu gulde lxvi½ gulden vnd geben mir dy zcu nuenstatt ader zcu aschaw noch laut der briffe, dy dor uber besagen, jn der kellery.

Item hon ich zwen hoff, steen mir eczlich gelt von *asmus von Ebersteyn*, eynen zcu ettleiben vnd eynen zcu Snackenwerde, geben mir xxxj malter frucht, korn vnd haber, vnd die hofflude mussen mir sulche getreyde geyn Sweinfurt antworten.

Bl. 28ª: Dysz sint myn lehen:

Item was ich han zcu Swarzenfels, weichersbach, newengrunawe, elm, selnhayn vnd dy gut zcu sassen by steyna gelegen zcu lehen hon von der herschafft von hanawe, vnd ist einsteils mynem vater seligen worden von heinrich kuchenmestern, so haben er vnd ich yr einsteils gekaufft, usgescheiden der zehend zu swarzenfels vnd weichersbach, stet mir vor phandt von lorenz von hutten.

Item was ich hon zcu selmicz, Sandercz, weyppercz, bellings vnd das gut zcu herlocz, hoffe vnd gutter, dy ich hon zcu gunthelms vnd zcu hutten vnd zcu escheris sint freye eigen, hot myn vatter selige gekaufft vud ich seynt seynem dott, vszgescheiden das hutten vnd gunthelms, hort von gerichts wegen geyn den brandensteyn.

Item was ich hon zcu hutten, den zehend do selbst vnd hoff vnd gutter zcu steinbach ist auch freye eigen vnd der zehend do selbst ist auch freye eigen, hott myn vatter selige gekaufft.

Bl. 28ᵇ: Item was ich hon zcu marborn vnd das gut zcu sluchtter vnd myn husunge mit yr zcugehorung, dy ich kaufft hon zcu steyna, ist auch frey eigen.

Bl. 29ª: Item das Schacken mit aller syner zcugehorung, es sey wustenung, welle, wasser vnd weyde, vnd was ich hon zcu ....telbach vnd vff der breytte vnd den hoff vnd burcksesz zcu bruckenaw mit syner zcugehorung vnd den hoff vnd burcksesz mit syner zcugehorung zu soden sulchs obgescr. hon ich zcu lehen von eynem stifft von fulda.

Item den hoff zu landenhusen ist eigen.

Bl. 29ᵇ: Item was ich hon zcu gräffenhayn, gynolffs vnd Stetten. gett zcu lehen von graffe wilhelm von henneberg zcu lehen vnd der elts tregt dy genantten lehen.

Item den hoff vnd gutter zu suntheym mit yr zcugehorung hon ich zu lehen von graff Otte von henneberg.

Item den auersberg halpp mit syner zcugehorung vnd das gelt zcu fladungen stett mir eylffhundert gulden vnd ist vorphant von dem stifft von wirczpurgk.

Item tausent gulden ist mir graffe Otte vnd graffe friderich von henneberg schulligk, do von geben sy mir jors lxvi½ gulden zcu munerstatt ader aschach.

Bl. 30ᵃ: Item dy zwen hoffe zcu bargfelt seyn mir zcu mynem wibe worden fur dreyhundert gulden, haben sy wider zcu losen.

Item hon ich eyn gut zcu hunsruck von Jorge von sluchter, stet mir vorphandt vnd ist freye eigen.

Item ich hon eyn teyle an dem gericht zcu herlocz, gehort zcu brandensteyn.

Item hon ich eynen teyle zu vrzel an dem slosz, stett mir vorphandt.

Item hon ich eyn erbteyl zcu steckelberge, hon ich gekaufft.

Bl. 30ᵇ: Item ich hon auch eyn burgkgut zcu Swarzenfels jm Slosz, get zcu lehen von der herschafft von hanaw.

Item ich hon auch eyn burckgut zcu bibersteyn jm Slosz vnd get zcu lehen vom stifft von fulda.

378.

1473 am Sonntage Valentini (14. Febr.) Abt Johann zu Fulda stellt dem *Philipp v. Eberstein* eine Schuldverschreibung über 260 fl. rhn. aus.

Cop. Fuld. XII. 72. Nro. 39.

Unter der Abschrift dieser Schuldverschreibung im angeführten Copialbuche findet sich die Bemerkung: „Dieser Brief ist gedott durch eyn quittanz, die Hans von Ebersberg von der *kinder von Eberstein* wegen geben hat dem Stift, vnd sein nemlich die LX gulden bezalt vnd die IIᶜ gulden den von Eberstein von newen verwiszt".

379.

Vor 1468 hat *Philipp I. v. E.* auch noch andere damals namhafte Summen ausgeliehen und ist als Bürge eingetreten, wie aus dem im G.-R. befindl. Briefverzeichnisse ersichtlich ist, woselbst Philipp u. A. aufführt:

„Item eyn schadlos briffe von den ritteseln, als ich yr burge byn geyn waltter behemen.

„Item eyn briffe, wy dy von hune mir noch anderthalpp hundert gulden schullig sin, do karle von lutter burge vor ist.

„Item eyn schadloszbriffe von hansen vnd frowin von hutten mynen swegern, als ich burge byn geyn semelern.

„Item eyn briffe von mynen hern von wirczpurgk, dar jnn er mir hundert gulden schullig ist".

380.

In seinem Amte wurde *Philipp v. E.* das Opfer seines Pflichteifers. Frowin v. Hutten und Philipp v. Thüngen wurden nämlich 1472 des Grafen Otto v. Henneberg Feinde. Am 10. Oct., als der Graf sich ausser Landes befand, überfielen sie dessen Dorf Sulzthal unweit Hammelburg, erstiegen den befestigten

Kirchhof, plünderten das Dorf und führten die Beute mit den gefangenen Einwohnern nach Thüngen; erst von hier aus sendeten sie dem gräfl. Statthalter einen Fehdebrief. Dieser sammelte einen Heerhaufen und fiel, um Sulzthal zu rächen, in den Jossgrund, den Hanau, die v. Thüngen und die v. Hutten besassen. Als man die Henneberger gewahrte, hallte alsbald durch das Thal der Kriegsruf: Fiende do! und Boten eilten fort, um Hülfe aufzubieten. Aber die Henneberger säumten nicht; nachdem sie gebrannt und verwüstet und sich mit Raub und Beute beladen, eilten sie wieder der Heimath zu. Da befahl der Graf von Hanau nicht nur seinen Amtleuten zu Steinau *(Philipp v. Eberstein)*, Schwarzenfels (Hans v. Ebersberg), Bieber (Ulrich Hoelin) und Schlüchtern, mit ihren Reisigen den Beraubten zu Hülfe zu kommen, sondern es wurden auch alle Bewohner des Jossgrundes zur Nachfolge und Verfolgung der Henneberger und zur Wiedereinholung des entführten Viehs aufgeboten. Schnell folgte das aufgebotene Landvolk, geführt von *Philipp v. Eberstein*, den Jossgrund hinab über die Sinn bis in das Thal der fränk. Saale. Als sie aber die hennebergische Grenze bei Frankenborn erreichten, mahnte *Philipp v. Eberstein* von einer weitern Verfolgung ab: „*Ihr Nachbarn*“, sagte er, „*lasst uns nun umwenden, denn wir ziehen jetzt einem andern Herrn ins Land!*“ Aber die Bauern, die so wenig den Verlust des Ihren verschmerzen, als die Hoffnung, es wieder zu gewinnen, aufgeben konnten, riefen zürnend: „Nun muss es Gott erbarmen, dass wir von dem Unsern lassen sollen, der Adel will nicht vordrücken.“ Als das *Philipp* hörte, rief er: „*Nun wohlan und dran, einem Andern ist der Bauch so weich als mir, so will ich Leib und Leben bei euch wagen*“ und liess den Adel vor das Fussvolk rücken. Die Henneberger, welche eine Höhle bei Frankenborn zum Hinterhalte benutzt, empfingen sie aber mit so wohl gerichteten Schüssen, dass dem Fussvolke der eben noch so kecke Muth bald entsank und es in der Flucht seine Rettung suchte. *Philipp v. Eberstein* erhielt einen Schuss in den Schenkel, an dessen Folgen er bald verschied; Frowin (Hans?) v. Hutten blieb todt auf der Wahlstatt. Ausser diesen hatten sie noch mehrere Todte, Verwundete und Gefangene verloren. Unter Letzeren auch *Philipp's v. Eberstein* vier reisige Knechte: Ulrich Schultheiss von Steinau, Lorenz von Abirdora, Apel der Büttel zu Steinau und Henne Backhaus zu Steinau. Gewiss hatten die Hanauischen hierbei den grössten Schaden genommen; denn bald darauf musste dieser von dem Grafen Philipp seinen dabei gewesenen Amtleuten, deren Knechten und Andern ersetzt werden. Diese sämmtlich, als Ulrich Hoelin, Amtmann im Biebergrund, Hans von Ebersberg, Amtmann zu Schwarzenfels, Philipp's v. Eberstein Knechte etc., bekennen alle in ihren ausgestellten Reversen, dass ihnen der an ihren Pferden, Rüstung oder durch Gefangenschaft gehabte Schaden vergütet worden sei, den

sie bei Verfolgung der in den Jossgrund gefallenen Hennebergischen, welche die armen Leute daselbst mit Name und Brand beschädigt haben, erlitten hätten. Der 15. Dec. 1473 von Ulrich Schultheiss von Steinau ausgestellte Revers lautet:

Ich Ulrych Schultheisz von Steyna bekenne in diesem offin Brieffe als ich *Junghern Philipps von Ebersteyn seligen*, da er in zyt sines Lebens des Wolgebornen Grave Philippsen Graven zu Hanauwe des jungen mynes gnedigen Hern Amptmann was, Knecht gewest vnd mit dem genannten *Philipps von Ebersteyn seligen*, myne Junghern, nidder gelegen bin by Franckenborne jn der mangelunge, als die Hennebergischen mynen obgenanten gnedigen Hern von Hanauwe in denn Jossawern gront gefallen woren, in solich mangelunge vnd geschicht ich gefangen bin worden, vnd han Pantzer, Koller, Krebs, Hentzschen vnd anders verloren vnd schaden genommen: von solich geschicht vnd alles schadens vnd virluste ich deszmals also gelidden vnd entphangen han, hait der obgenante myn gnedige Herre von Hanauwe sich gutlichen mit mir dorvmb vertragen vnd hait mir eyn gantzen gnugen vnd gutliche betzalunge dorfure getan mir wole genüget, darvmb so sagen ich mynen obgenandten gnedigen Hern von Hanauwe des alles qwit, ledig vnd loisz vor mich vnd alle myn erben vnd jch vertzyhen lut(er)lichen vnd gentzlichen vff mynen abgenandten gnedigen Hern vnd Sine Erben nommermer keyne Forderunge noch ansprach darnach zu haben, zu thun noch schicken getan werden jn dheyne wyse, vnd des zu waren orkunde so han ich gebeten denn vesten Junghern Frederich von Dorffelden, das er sine Ingesiegel vor mich an diesen Brieffe hait gehangen, des versiegelns ich Friederich ytzt genannt erkenne vmb Ulrichs bete willen also getan han. Geben vff Mitwochen nach Lucie Anno Dom. M. CCCC. L. XXIII.

Landau, Hessische Ritterburgen III. 251 ff.
Spangenberg, Henneb. Chronik 153.
Beurkundete Darstellung der dem Kurhause Hessen zustehenden Ansprüche auf die Landeshoheit des Jossgrundes (Hanau 1803) S. 33 u. 34 und Urkundenbuch, Beilagen 29 (der obige Revers v. 15. Dec 1473) — 33, dann Beilage 86 (Zeugenverhöre), und zwar die Aussagen des 20., 32. u. 34. hanauischen Zeugen und des 26. hanauischen Zeugen zum ewigen Gedächtniss, wie auch die des 6. u. 8. mainz. Zeugen.

381.

1473. Gleich nach *Philipp's v. Eberstein* Tode stiftete seine *Witwe Jutta v. Stein* bei dem Kloster Schlüchtern ein Seelengeräth mit Gütern zu Fellen und Rengersborn, doch so, dass das Kloster Newenstadt dieselben wieder einlsösen könne.

S. des Hanauer Archivs Saalbuch, S. 563. Die Urkunde selbst hat mir jedoch Hr. Reg.-Repositar Heynemann bei meiner Anwesenheit in Hanau nicht vorgelegt. Auf der Rückseite derselben soll stehn, dass die Einlösung der genannten Güter später wirklich erfolgt ist.

Aus Philipp's I. v. E. Ehe entsprossen zwei
Töchter: 1. **Anna**, verm. I) mit Heinz v. Ebersberg gen. v. Weyhers (Cop. Fuld. XII. 546. Nro. 248); II) mit dem fuld. Marschall Daniel v. Fischborn (s. unten das Actenverzeichniss);
2. **Ottilie**, verm. ca. 1486 mit Ulrich v. Hutten zu Steckelberg, Mutter des Reformators Ulrich's v. Hutten geb. 21. April 1488 auf der Steckelburg, † 31. Aug. 1523)[78]);

und zwei
Söhne: 1. **Philipp II.**, s. unten,
2. **Mangold II.**, s. unten.

Beide Brüder standen in ihrer Jugend unter Vormundschaft ihres Vetters Hans v. Ebersberg. 1512 (s. S. 275) waren sie nebst Adolf v. Bibra Vermittler bei der von ihren Vettern *Kilian* und *Georg* v. E. errichteten Erbtheilung (s. S. 358). 1516 wurden sie von ihren Vettern *Hans IV.* und *Philipp IV.* v. E. bei Flurstedt und Ober-Trebra, und 1531 *Philipp II.* auch bei Gehofen zur gesammten Hand gezogen (s. S. 121 u. 319). Ueber ihre Besitzungen ist Folgendes anzuführen, und zwar in Betreff

a) der fuldischen.

1478 Juli **25**, s. Nr. 7, S. 41, u. G.-R., Bl. 25ª ff.

382.

1485 am Freitag nach Stephanii (**30.** Dec.). Abt Johann zu Fulda ertheilt dem *Philipp v. Eberstein* für sich und dessen Bruder *Mangold* einen Lehenbrief über die nämlichen Lehen, welche 1461 (s. Nr. 361, S. 499) ihr Vater von dem Abte Reinhard empfangen (das Burggut zu Bieberstein und die Eberstein'schen

---

[78]) Vgl. „Ulrich v. Hutten" von David Strauss I. 9 u. 10: „Von seiner Frau, einer geborenen von Thüngen, hatte Lorenz Hutten drei Söhne, unter denen der schon genannte Ulrich der Vater unsers Ritters wurde. Dieser ältere Ulrich stand in Hanauischen und Hessischen Diensten, hatte im kaiserlichen Heere in Ungarn gefochten, war aber auch in Friedensgeschäften von Fürsten und Städten vielfach gebraucht worden. Mit seiner Gattin Ottilia von Eberstein, erzeugte er vier Söhne und zwei Töchter. Seinem Charackter nach erscheint er als ein harter, verschlossener Mann, dessen starrsinniges Beharren auf dem einmal gefassten Vorsatze für den Sohn verhängnissvoll geworden ist. Dagegen tritt die Mutter, so oft der Sohn ihrer gedenkt, im Lichte zarter Weiblichkeit und Mütterlichkeit hervor. Die Unfälle seiner jugendlichen Irrfahrt will er ihr verschwiegen wissen, um ihr nicht noch mehr Kummer zu machen, als er ihr schon habe machen müssen; und bei dem kühnen Wagniss seiner Mannesjahre fallen ihm die Thränen seiner frommen Mutter schwer aufs Herz".

In Weislinger's „Huttenus delarvatus" befindet sich Hutten's Bild mit der Unterschrift: „Ulrich von Hutten, ein Ritter und Poet aus Francken", auf welchem sein Wappen, darunter das seiner Mutter (das Eberstein'sche, und zwar genau so, wie es noch heute von den Gehofen'schen Ebersteinen geführt wird [Mohrin blau gekleidet und mit dem Zopfe]) und unter diesem das seiner Grossmutter (das Thüngen'sche) zu sehen ist.

Besitzungen zu Harbach sind im Copialbuche XV jedenfalls nur aus Versehen ausgelassen worden, da diese Stücke in den Lehenbriefen von 1515 u. 1539 wieder aufgeführt sind), dann über einen „hoff tzu *Soden*, gekaufft (1440) vmb die von Rodenhusen“ und über „*Egwispach* mit seiner zugehorung, als sie das vmb *Herman von Eberstein* gekaufft haben“.

Cop. Fuld. XV. 144. Nr. 325.

Der Orig.- Revers Philipp's v. E. über diese Beleihung ist 1846 an die k. bayer. Regierung zu Würzburg geschickt worden.

Ausser den in diesem Lehenbriefe aufgeführten Lehenstücken hatten die beiden Gebrüder Philipp und Mangold v. E. vom Stifte Fulda noch die Güter, welche der Ritter Karl v. Lutter zu Weiperts und Sannerz gehabt (s. Nr. 324), und einen Hof zu Brückenau (s. Nr. 153, S. 480) zu Lehen.

383.

1487 Oct. 14. Die Gebrüder *Philipp* und *Mangold v. Eberstein* vererbpachten ihr Gut zu Weyhers an Endres Drappen gegen einen jährl. Zins von 5 Schock.

Die Urkunde lautet nach dem Original im Fuldaer Archive:

Ich philips vnd mangolt von Ebersteyn gebruder bekennen an dyssem breiff vor vnsz vnd vnszer erben daz wir vnser gut gelegen czu wiersz hinder bybersteyn mit aller syner zwgehorung acker wiszen holcz vnd velt verschreiben vnd vererbt haben Endres drappen vnd seyn erben vnd nit lenger da von er vnsz all jor zu zins geben sal V geschock vnd sal solich gut in haben vnd sich desz gebruchen nach all sym besten nocz vnd da mit thun als mit sym gut da wider sal yn niemant hindern ader drangen von vnszert wegen vnd ab er solich gut verseczt ader verkeyfft sol vns anschedelich syn an vnszer gerechtikeyt esz offt als das noit geschee desz zw warer erkentnesz vnd merer sicherheyt So habe ich philips von ebersteyn vor mich mangolten meyn bruder vnd vor vnszer erben meyn eygen ynsigel an dyssen breif vestiglich gehangen der gegeben ist noch Cristi geburt vnszersz hern M°CCCC vnd yn dem LXXXVII. jor vff sontag vor galle.

384.

1503. Diderich v. Ebersberg wird vom Abte Johann zu Fulda mit seinen Antheilen am Ebersberg und am Gerichte auf der Hard, dann dem 4. Theile von Poppenhausen und endlich mit der Wüstung genannt die Breite, zwischen dem Florenberge und Eichenzell gelegen, welche sein Vater von *Philipp* und *Mangold von Eberstein* eingetauscht hat, beliehen.

Original 1846 nach Würzburg geschickt.

385.

1505 Donnerstag nach Neujahr (**2.** Januar). *Philips von Ebersteyn* hat „zwey gut zum herolts vnd ein gut zum weyppert gelegenn, jnmassen die vonn weylent vlrich hoelin seligenn

vf jnn ererbt vnnd kommen sein sollen“ von dem Abt von Fulda zu Lehn empfangen.

Cop. Fuld. XV. 230. Nro. 569.

Bereits 1502 am Sonntag Invocavit berichtet der fuldische Amtmann zu Herolz Ulrich vom Hutten dem Abte: „das vlrich holinn selig. zweyerley kinder hinder jme verlassenn Nemlich zwo dochter, die er mit hern Mangolt vonn Eberstein, Ritter, seligen dochter gehabt, vnd zwo tochter mit eyner vonn Räubennalb, die jrst zwo dochter hon die jne ein Schellers gehabt, mit der selbig. kein kinder gehabt, die ander jnen von Bellerszheim, der selbig mit jre ein dochter gehabt vnnd noch hott. Nu seien noch des gedachten Vlrichs tot Schellern etliche guter gelegen zum Herolts vnnd wibperts zwgedeilt ader zwgefallen, wie das selbige ein gestalt dene gront dauon zw schribenn sei ihm noch verborgen. Aber nachdem philips von Eberstein jlings fusz nach dem Tode von Schellers frauwen die genanten guter jngenomen vnd huldung von den Männern, die die guter jnhabenn, genomen, das sie jm mit zinsen hunern gewertig sein sollen, Bellerszheim jedoch eine dochter habe, die des guts, so siner frauwen schwester hinter jr verlassenn, ein neher erbe dann anders ymants sie, habe er (Ulrich) die gedachten mener fur sich gefordert vnnd jne von s. g. wegen als amptman gebotten, philipzen vonn Eberstein gemelte pflicht vf zu sagenn vnnd jme ader nimants mit jren zinsen zwgewarten, so lange das es vsfindig wer der neher erbe sie, damit s. g. ader ihm als ambtman derhalb kein Verdruss erwachse.“

S. Acten über Eberstein u. Rosenbach zu Fulda, III. Lehnacten: Philipp und Mangolt von Eberstein $^{c}/_{a}$ Ulrich von Hutten.

386.

1515 Dec. 31. *Philips von Eberstein* hat fur sich vnd *mangolten* seinen bruder empfangen Nemlich

das *Schacken* mit aller seiner zugehorungen jn holtz vnnd felde vnd ein gut daselbst gelegenn das etwann vmb die von Bienbach gekaufft wurden ist

Item das *Sassen*

Item das *Gerharts*

Item den hoff vnnd die mule zu *langen bibra*

Item zu *weyers* die mulstat vnnd was sie daselbst haben

Item *langenberg* mit seiner zugehorungen

Item ein gut zum *wesins* das vmb hartnidt von der Thann gekaufft worden ist.

Item was Sie haben zum *Alharts*

Item was Sie zu *Delbach* haben

Item den halben hoff zu *landenhusen* mit etzlichen guttern die dorjnn gehoren

Item jren teyl der fronwiesen zu *Niedern bibra*

Item ein burggut zu *bieberstein* mit seiner zugehorungen nach burggutsrecht

Item was sie haben zu *harppach* jn der wustenung

Item einen hoff zu *Soden* gekaufft vmb die von Rodenhusen.

vnd *Eckwisbach* mit seiner zugehorungen als sie das vmb *herman von Eberstein* gekaufft haben

Item zwey gut zum *herolts* vnd ein gut zum *wipperts* gelegen die von weylant vlrich holin seligen vf Sie auch ererbt vnnd kommen sein sollen

Item alle gut die karle von lutter Ritter zum *wiprechts* vnd zum *Sanders* mit aller jrer zugehorungen jn felde vnnd jn dorff ersucht vnnd vnersucht nichts vsgenomen gehapt vnnd an sich von demselbigen karlen erblich erkauft haben

Item eynen hoff zu *Bruckenaw* gelegen mit allen seinen nutzen zinssen ecker wiesen geholtz vnnd gemeinlich mit aller seiner Zu vnnd eingehorung nichts davon vszgenomen Inmassen die von *katherin von Eberstein Engelhart* vnnd *Ditterich* jren sonen auch mit wissen der Erbarn Johann Malckes thumts zu wirtzpurg vnnd Ditterich jren Bruder vnnd Oheimen alles mit vnnsers furfaren seligen bewilligung kauffs weyse komen ist.

Act. vf montag post Innocentum Anno d. m°. quingentesimo decimo quinto.

Cop. Fuld. XIII. 28. Nro. 47.

387.

1517 am Montag nach Luciae (14. Dec.). Der von Ebersberg genannt Weyhers und des *Mangolt von Eberstein* Erbbrief über Dittichs.

Orig. an Bayern abgegeben, s. Kindlingers Handschriften, Packet XXIX (Nr. 9).

388.

1519. Erbbrief des Georg Philipp, Hans und Kunz von Ebersberg gen. von Weyhers und des *Mangolt von Eberstein* über Dittges, unter der Milzenburg bei Brand gelegen.

Orig. an Bayern abgegeben, s. Kindlingers Handschriften, Tomus CLI. p. 4.

Philipp v. E. beantragt als rechtmässiger Erbe seines 1522 † Bruders Mangold die Wiederübertragung der dem Letztern abgenommenen fuldischen Lehengüter zu Eckweisbach samt Zugehörungen.

S. untenstehendes Aktenverzeichniss.

b) der hanauischen und schlüchternschen.

389.

1479 vff sant Walpurge tag (1. Mai). Hannsz vnd Vllerich von Sluchter, dy man nennt Kaczenbisz, geuettern verkaufen mit lehnherrlichem Consens Philipps' grauen zu hanawe des jungen vff eynen widerkauff dem Hans von Eberspergk, als eyn gesacztir furmunder *Philipsen von Eberstein* gelassener *Kinder*, nemlich *Philips* vnd *Mangolt von Eberstein*, dry wissflecken jn Nidernn Marborn gelegen, dy iczunt jn hat Ludwig Rudiger zu Marborn vnd ierlich xvj tornus do von zu zinsz gibt, vmb xxij gulden rhn. unter der Bedingung, dass ihnen der Wiederkauf gestattet sei, wenn

sie 14 tage vor sant Walpurge tag denselben begehren, doch also, dasz sie dy losung mit ihrem eigenen gelle thun vnd dy wisen jor vnd tag jn ihren handen behalten vnd sunst nymants eyn losung doran vergonnen.

G.-R. 63 u. Hanauer Archiv, Schiebl. 28. a. a. O. fol. 10b.

390.

1486 am Mittwoch nach Judica (**15.** März). Lorenz von Hutten verkauft seinen Schwägern *Philips* und *Mangolt von Eberstein* geprudern sein gut gelegen zu Fischborn vmbwendig Salmünster gelegen.

Hanauer Arch., Schbl. 28. a. a. O. fol. 43b.

391.

1486 März 15. Lorenz von Hutten verkauft mit Wissen seiner Söhne Ludwig, Fridrich und Ullerich von Hutten an *Philips* und *Mangold von Eberstein* geprudern seinen Schwägern seinen hoff gelegen zu dem Sassen ober der Stad Steina an der Strasz mit aller seiner In vnd Zugehorung.

Hanauer Archiv, Schbl. 28. a. a. O. fol. 27b.

392.

1486 vf Sambstag nach Sanct Veitstagk (**17.** Juni). Nachdem Lorenz von Hutten dem *Philipsen* vnd *Mangolden* Gebrüdern *von Eberstein* ein Gut, zu Vischborn vnderwertig Salmunster gelegen, für 100 fl. vnd dan einen Hof, obwendig der Stadt Steina an der Strasse gelegen, zu Sachsen ebenfalls den gemelten Gebrüdern von Eberstein für 340 fl., alles guter Frankfurter W., auf einen Wiederkauf verkauft hat, welche Güter alle von der Herrschaft Hanau zu Lehen rühren, ertheilt Philipps Graf zu Hanau seinen lehenherrlichen Consens (Willen vnd Gunst) dazu.

Hanauer Archiv, Schiebl. 28 a. a. O. fol. 31.
Landau, Hess. Ritterburgen III. 310.

393.

1487. Reversbrief *Philipp's von Eberstein* und seines Bruders über das Haus zu Schlüchtern, welches ihnen Lorenz Oberthor gegeben.

Original im Hanauer Arch., Saalbuch S. 569.

394.

1487 März 26. Abt Christian's Lehenbrief für die Gebrüder *Philipp* und *Mangold von Eberstein.*

Wir Christian von Gottes gnaden abt zu Sluchtern S. Benedictens ordens Wirtzburger Biszthums. Bekhennen und thun Kundt offentlich mit diesem Brief, das wir dem vesten unserm

lieben getreuwen Philipsen von Eberstein und seinem Bruder Mangolten von Eberstein und Iren Lehnserben zu rechtem erbelehen gelauwen han diese hernach geschrieben lehen vnd verleyhen Ine auch die was wir Ine von rechtswege daran zu leyhen, die sie auch mit gelobten eyden von uns zu einem rechten Erblehen entpfangen haben, die getreulich zu verdienen haben und tragen, und die zu entpfahen als dick das nodt geschicht, und unsz darumb getruwe, holt, verbunden gewärtig und gehorsam zu sein, und alles dasz thun, das man Irem Herr von sollichem Lehens wegen durch recht oder gewonheit schuldig und pflichtig ist zu thun, und sin disze die Lehen, die ir vatter seel. loblicher gedechtnisz von Iren vor altern und elthernn von unsern vorfahren und stifft entpfangen und herbracht haben, alsz mit namen ein Hoff zu Elm gelegen, den Hans Herbert besessen hat, ein gut zu Selnheyn gen. Knottelsgut, sechs guter zu Hutten. It. den zehnden zu Escherich. It. den weingart unter dem Brandenstein. It. den weingarten oder weinberg und ein Ackher, die Heinrich Pfeffersachs gewest sein. Item dasz Breitfelt, uszgescheiden die äckher so in unszere Hoff und güttern gehorende, Item das waszer genannt die Elm und Bockenau bisz an die Laudwern It. die wustenung dasz symerig genannt, wasz sie ietzunt inhaben und dasz gotshuszfelt umb die strut gelegen, was sie ietzunt inhaben, solche obgeschribe Lehen haben die obgen. Philips und Mangolt von Eberstein gebruder zu rechtem erblehen entpfangen und wir leyhen Ine auch wasz wir In von rechtswegen daran schuldig sin zu leyhen, doch so behalten wir unsz vor in diszer Leyhunge unsz unszer man und eymiglichen sein recht ohne geverde, dasz zu wahrem urckhunde so han wir Christian abt obgen. unszer Abtin Ingesiegel unden an dieszen brief thun henckhen, geben und geschehen uf Montage nach Laetare Anno Dom. tausent vierhundert achzig und sieben Jare.

Nach dem Tode Abt Christiani I. empfingen obgedachte beide Brüder an. 1498 dieses Lehen weiter von Abt Christiano II. nach vorigem Inhalt.

Auszug aus der Geschichte des Klosters Schlüchtern S. 703 (Manuscript) ex actis des Ev. Reform. Consistorii zu Hanau, dem Minister v. E. mitgetheilt.

395.

1491 am Freitag nach St. Urbanstag (27. Mai). *Philips von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Graue Philips zu Hanawe von syn selbs vnd *Mangolt* syns bruder wegen

a) zu rechtem manlehen vnd burgklehn geluhen habe alle die lehen, die heintz kochmeister, etwan zu *Swartzenfels* gesessen, von siner gnaden altern zu lehen gehabt;

b) sin gnade habe ihm auch geluhen die fryheit syns Hoffs zu *Wicherspach*, als Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, vnd

darnach Philips von Eberstein syn Elter vatter vnd vatter sellig die von sin gnade vnd siner gnaden altern gehabt vud getragen hant;

c) auch soliche lehen, die Adolff Marschalcke zu Manlehen gehabt vnd der gemelt philips von Eberstein syn vatter sellig an sich erkaufft hat, nemlich ein gut zum *Sachsen* etc.;

d) auch habe sin gnade ihm zu Manlehen geluhen ein gut zu *Elma* gelegenn, das der gedacht syn eltervatter Hr. Mangolt von Eberstein, Ritter, jnn vorziten vmb lorentz vonn Hutten kaufft hat;

e) darzu habe sin gnade ihm zu Burgklehen geluhen soliche Behusung mit irem begriff zu *Steina** gelegen, die etwan Heintz Rauen zugestanden vnd Burgergut gewest ist.

Orig. im Hanauer Arch., Abschrift des Lehnbriefs Schbl. a. a. O. fol. 36.

* Hanau hatte einen Burgsitz zu Steinau an *Philipp v. Eberstein* gegeben, den Dietrich von Hutten als Erbe der v. Schlüchtern in Anspruch nahm (Landau, Hess. Ritterburgen III. 276).

396.

1495 Dienstag nach Allerheiligentag (**3.** Nov.). Der Gebrüder *Philipp* und *Mangolt von Eberstein* Lehenbrief für Cuntz Heyle über eine Wiese.

Orig. im Hanauer Arch., Saalbuch S. 745.

397.

1504 März 19. Nach des Grafen Philipp II. von Hanau 26. Aug. 1500 erfolgtem Tode wird *Philipp II. v. E.* für sich und seinen Bruder *Mangold* von dem Grafen Reinhard mit den nämlichen Lehen, welche er 1491 von dem Grafen Philipp empfangen, beliehen, worüber er 1504 am Dienstag nach Lätare einen Revers ausstellt.

Original von „*Philips von Eberstein Reuers 1504*“ im Han. Arch.

398.

1515 Febr. 6. Nach des Grafen Reinhard 1512 erfolgtem Tode belieh Johann Graue zu Nassau als furmund Philips vnd Balthaszers gebruder grauen zu Hanauw *Philipsen von Eberstein* von sin vnd *Mangolts* sins Bruder wegen mit den nämlichen Lehen, welche die genannten Gebrüder v. E. 1491 u. 1504 resp. von den Grafen Philipp II. und Reinhard empfangen. Darüber stellte *Philipp II. v. E.* 1515 vff Dienstag nach vnse lieben frawentag lichtwyhung einen Revers aus.

Original von „*Philipsenn von Eberstein Reuerszlehenbrieff 1515*“ im Han. Arch., Abschrift des Lehenbriefs Schbl. 28 a. a. O., fol. 31.

399.

1517. Vllerich vonn Schluchter genant Katzenbisz verkauft einen Burgksitz mit namen einen hoeff etc. zu Steina an der Straszen

szen vnd 5 guder jm nidern dorf gelegen etc. an seinen Schwager *Philipsen von Eberstein*, Amptman zu Steinau.

Hanauer Arch., Schbl. 28 a. a. O. fol. 22ᵇ ff.

400.

1527 Montag nach Exaudi (**3.** Juni). Philips Graue zu Hanawe bekennt, dass er vsz sondern gnaden vnd vmb getrewer dinst willen, die der vest sein Amptman zu Steinawe vnd lieber getrewer *Philips von Eberstein* ihm vnd seinen altern seligen vilfeltiglich gethan, demselben Philipsen versprochen vnd verschriben habe furohin jerlichs vnd eincz yeden Jars besonder vff Sanct Martins des heilig. bischoffstag zwolff gulden Mangelts, vsz der kellerey zu Steinaw sein leben lang vnd nit lenger zu reichen vnd zu bezalen.

Orig. von „*Philips von Eberstein Reuersbrieff vber die zwelff gulden Mangelts so jme sein leben lang vnd nit lenger verschriben 1527*" im Han. Archive.

401.

1527 Freitag nach Exaudi (**7.** Juni). *Philipp von Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass Philips graue zu Hanawe ihn belehent habe luth eins brieffs, so von worten zu worten hernach geschrieben steet:

Wir Philips graue zu Hanawe etc. bekennen für vns vnnd etc. Balthasar grauen zu Hanawe, vnsern etc. Bruder etc., das wir dem vesten vnsern lieben getreuen Philipp von Eberstein zu rechtem manlehen vnd burglehen geluhen han alle die lehen, die Heintz kuchemeister etc. von der graueschafft Hanauwe zu lehen gehabt etc. hat, Es seien Manlehen oder Burglehen, vszgescheiden den Burgksesz jm Schlosz *Schwartzenfels*, den gemelter Philips von Eberstein kurtz verschiedener tag luth eins sonderlichen Vertrags, des Brandensteins halber vffgericht, vns zugestellt vnd vbergeben hatt.

Wir haben jme auch zu Manlehen geluhen die freiheit seins Hoffs zu *Wychersbach* etc.; auch soliche lehen die Adolff Marschalck etc. zu Manlehen gehabt etc., nemlich ein Gut zum *Sachsen* by Steina gelegen vnd die dinste vff dryen guten daselbst etc.

Auch han Wir jme zu Manlehen geluhen ein gut zu *Elm*, das der gedacht sein Eltervatter her Mangolt von Eberstein, Ritter, jnn vorziten etc. vmb lorentz von Hutten erkaufft hatt.

Darzu han wir jme etc. zu Burgklehen geluhen soliche Behusung mit jrem begriff zu *Steina* gelegen, die etwan Heintz Raue zugestanden vnd Burgergut gewest ist etc.

Ferner haben wir jme zu burglehen vnd Manlehn geluhen die lehen, so etwan Vlrich von Schluchter genant katzenbis vnd sein altern etc. gehapt vnnd er Philipp etc. an sich bracht hat, nemlich zu burglehen den *Burgksasze zu Steinawe* ge-

legen mit seinem begriff vnd zugeherde vnd funff guter jm Niderdorff zu *Steinawe* etc., auch ein Wiesen zu *Nider Marborn* an der Vlmbach; Item zu Manlehen vier guter vnd vier lehen zu *Niderzell*, wie Doctor Johan kuchenmeisters seligen lehencz erben auch souil doselbst von vns zu lehen haben."

Original von „*Philips von Eberstein Reuers vber sein lehen entpfengnus1527*" i. Reg.-Arch. zu Hanau, Abschrift des Lehenbriefs Schbl. 28. a. a. O. fol. 38.

1527 Juni 7, s. Nr. 17, S. 79.

402.

1530 Montag nach Oculi (**21.** März). Graf Balthasar sagt als hanauischer Vormund dem *Philipp von Eberstein*, Amtmann zu Steinau, die ausgestorbenen von Spaleschen Lehen zu Nieder-Marborn zu.

Original zu Hanau, Saalbuch S. 550.

403.

1535 am S. Urbans Tag (**25.** Mai). *Philipp von Eberstein* bekennt, dass er der Gela zu Cressenbach, des Contz Rawen Witwe, und ihren Erben die Wiesen zu Feldenheim nebst Zubehör aufs Neue zu Erbschaft verschrieben und verliehen habe jährlich um 8 Tornes.

Original zu Hanau, Saalbuch S. 821.

404.

1537 Montags nach dem h. Christtag (**31.** Dec.). Friedrich von Reiffenberg, Amptman zum Hain in der Dreieych, vnd Justina geborne Brendelin vom hombergk seyn Ehelich hausfrau verkaufen dem Edlen *Philipsen von Eberstein* vnd *Elisabeth von Wallenstein* seiner Ehelichen gemahl alle ihre gutter vnd zinsz zw Steinaw an der Straszen gelegen, jerlichs vff Martini, auch die gutter vnd zinsz zu Niddernzellesz, jerlich vff sanct katharinatage fellige, vor vnd vmb funfhundert gulden gutter frankenfurter wherung.

Original von „*Ein Erbkauff vber die guter zu Steinaw 1537*" i. Reg.-Archive zu Hanau, Saalbuch S. 547

Auf der Rückseite steht: „Die guttere dieser verschreibung inuerleibt, hat Balthasar von Ebersperg gnant Weyers von wegen *Anna* seiner Tochter, Weilant *Jorgen von Ebersteins* seligen verlassener Withwen, der herschaft hanau verkaufft jnhalt einer Newen verschreibung darüber vszgericht, des anfangs: Ich Anna von Eberspergk gen. von Weyers etc., vnterm dato mitwochs nach Inuocauit Anno 1546."

c) der würzburgischen und hennebergischen.

405.

1477 März **17.** Bischof Rudolf zu Würzburg legt die Irrungen in der Güte bei, welche zwischen Simon v. der Tann und

Philipp's v. Eberstein Kinder Vormunde einerseits und der Stadt Fladungen andererseits wegen der den v. der Tann und v. Eberstein auf die genannte Stadt verschriebenen Jahresrente von 134 fl. rhn. obwalteten.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. formar. No. 11 (fol. 89):

Wir Rudolff von gotes gnaden Bischoue zu wirtzpurg vnd Hertzog zu francken Als biszhere Irrung vnd zwietrecht gewesen sind zwischen vnnsern lieben getrewen Symon von der thann vnd Philipsen von Ebersteins seligen kinde vormund eins, Schultheisz, Burgermeister Rate vnd gemeinde vnnser Stat Fladungen anderen teyls von wegen des Jerlichen gelts so den gemelten von der Thann Eberstein vnd Iren erben zu Awrsperg auff Fladungen nemlich hundert vnd viervnddreissig guldin Jerlich zu Geben verschriben Ist, die aber dieselben von Fladungen etliche Jar nicht betzalt Sunder angetzogen haben das sie es nit vermogen zu geben Bekennen wir offenlich mit diesem brif gen allermeniglich das wir darvmb vff heut Datum dits brieffs zwischen den obgemelten partheyen mit Ir bederteils gutem willen vnd wissen abgerett vnd beteydingt haben wie hernachuolgt Nemlich also das die von fladungen vff Sant Peters tag Cathedra genant schirst anheben Iglicher obgemelter parthey zehen Jare die nechsten nach einander volgende vnd für die obgemelten hundert vnd viervnddreissig gulden Jerlich betzalen vnd auszrichten sollen funffvndviertzig guldin oder goldes werung an allen Iren schaden vnd vmb die versessen hinterstelligen schulde sol es dermasse gehalten werden Das Symon von der Thann vnd philipps von Eberstein kinde vormunde zwischen hye vnd Sant walpurgen tag schirstkomende rechnung thun was die von Fladungen Iglicher parthey versessen zins hinterstellig schuldig sind an derselben verrecheten schulde sollen die von Fladungen Iglichen teyle vff pfingsten schirst betzalen vnd entrichten zwenvndfunftzig gulden vnd vmb das vbrig an der verrechenten Summ sollen dieselben von fladungen den gemelten von der Thann Ebersteins kinde vormund vnd Iren erben Iglicher parthey alle Jar zehen guldin betzalen vnd vff Sant Peters tag Cathedra schirst mit betzalung der ersten zehen guldin anheben vnd die hinfuro alle Jar Jerlichen vff ein yeden Sant Peters tag Cathedra betzalen vnd entrichten so lang bisz die Summ derselben gerechenten schulde gantz betzalt vnd auszgericht Ist wurden aber die von Fladungen an betzalung der obgemelten Summ zu einer oder merer obgerurter frist sewmig so sollen sie den benanten von der Thann philips von Ebersteins kinden vnd Irn erben die alten Summa hundert vud viervnddreissig guldin betzalen vnd auszrichten vnd so als solch obgemelt schulde In den bestympten zehen Jaren wie obgeschriben stet betzalt worden Ist Sol diese abrede tod vnd absein vnd die von fladungen den bemelten von der Thanne Ebersteins kinde vormunde vnd Iren Erben hinfuro

die hundert vnd viervnddreissig guldin Jerlich geben vnd betzalen Innhalt der verschreibung dorvmb auszgangenn geuerd vnd arglist hir Innen gentzlich ausgeslossen zu vrkund haben wir vnnser Innsigel an diesen brieff thun hencken den gedrifacht vnd Iglichem teyl eynen gleichslawts vbergeben Am Montag nach dem Suntag letare mituasten genant Nach Crists gepurt XIV^{c} vnd Im LXXVII Jarn.

1516 Sept. **16**, s. Nr. 257, S. 332.

1520 Januar **28**, s. Nr. 259, S. 337.

406.

1521 April **10.** Mangold von Eberstein verzichtet gegen Empfang von 60 fl. rhn. auf die bei dem Auersberg gelegene Wüstung Schanten, da ihm Bischof Konrad zu Würzburg angezeigt, dass, nachdem das Stift W. den Auersberg wieder eingelöst, dieselbe B. Rudolf und dann B. Lorenz als die ihrige ruhig inne gehabt, auch deren Amtleute zum Auersberg und Fladungen als Zubehör zu diesem Amte genutzt hätten.

Urk. mit anh. S. Mangold's v. E. im k. Archive zu Wrzbrg.

d) der hersfeldischen.

407.

1505 am St. Lulli Tag **16.** Oct. Abt Volpert des Stifts Hersfeld beleiht den Kurd v. Wallenstein mit dem Viertel des Schlosses Neuenstein, welches er von *Philipps von Eberstein* und dessen Gemahlin *Else* geb. *von Wallenstein* gekauft, zu rechtem Erbe.

Estor, Kleine Schriften II. 87.
Landau, Hessische Ritterburgen II. 399 u. 404.

408.

1474 Montags nach Cathedra Petri (**28.** Febr.). Abt Johann zu Fulda stellt eine Schuldurkunde aus, Inhalts welcher derselbe „zu der ablosung der 220 fl., die er früher von der fursten von Hessen wegen den Riteseln gegeben, vmb den vesten *Philipsen von Eberstein* seligen 200 fl. rhn. entlehent gehabt“ und kraft welcher er diese weder an Philipp noch an „philipszen seligen erben mit namen *Philipsze* vnd *Mangolten*“ zurückgezahlte Summe mit 10 fl. jährl. vff Sant peters tagk kathedra zu verzinsen verspricht, und zwar unter folgenden Bedingungen: dass

a) solches Capital 10 Jahre lang unaufgekündigt stehn bleiben soll, nach deren Verfluss und wenn die obigen 200 fl. vom Stifte noch nicht bezahlt sind, sollen

b) die von Eberstein Macht haben, das an Lorenz von Hutten vom Stifte für 200 fl. versetzte Gericht Herolz von diesem oder dessen Erben einzulösen, in welchem Falle

c) diese neue Phandschaft ebenfalls 10 Jahre lang unaufgekündigt stehen bleiben und die von Eberstein darüber hinlängliche Versicherung erhalten sollen. Würden auch

d) diese 200 fl. innerhalb der ersten 10 Jahre wieder zurückgezahlt, so soll dennoch den v. E. die Lösung des Gerichts Herolz freistehn und wenn dieselben

e) auch die Zinsen der 200 fl. nicht mehr nehmen wollen, so soll das Stift das versetzte Gericht Herolz von den von Hutten einlösen und solches den v. E. verpfänden und hiermit diese Schuldverschreibung getilgt sein.

Vnd damit jn (den v. E.) disz alles jn diesem brieff dester gewisser gehalten werde, werden endlich Walther von Morlle genant behem, henn von luther vnd walther von wyhers als Bürgen bestellt „Also als jne an beczalung zinsz heuptgeldes etc. vorczug geschee etc. Welich czeyt sie dan dieselben jre burgen jn leistung manen Sollen sie also vnuerzuglich mit eynem reissigen pferdeknecht vnd pferde jr iglicher besunder jnhalten zu Steyna oder Sluchtern jn eyns offen wirts hause vnd dorjne von eynem zum andern so offt sie des gemant wurden leisten etc."

Cop. Fuld. XII. 104. Nro. 47.

409.

1478 am Donnerstag nach Jubilate (16. April). Abt Johann zu Fulda stellt dem Hans von Ebersberg „als vormundern von *Philipps von Eberstein* verlassener *Kinder* wegen, mit namen *Philips* vnd *Mangolt*", eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 1000 fl. rhn. aus, welche er mit 60 fl. jährl. zu verzinsen und in 4 Jahren (vom nächsten Cathedra Petri an gerechnet) je nach Belieben zu Steinau an der Strasse, zum Brandenstein oder zu Schlüchtern zurückzuzahlen verspricht und dafür Lorencz von Hutten, Conrat von Manspach, Reinhart von wechmer, Symon von Schenckwalt, Wilhelm von Hune den Jungen, Albrecht von Truwinpach, Henne von Leutter, Ludowick von Gortz, Melchior, Rippracht und Herman von Geylnhusen zu sichern Bürgen bestellt „jn solicher masz ab er an beczalung etc. seumig wurde So haben sie macht vnd gewalt dieselben gein Steyna an der Strasz ader Bischofsheim vor der Rone jn leistung zu manen."

Cop. Fuld. XII. 241. Nro. 112.

410.

1484 am Montag nach Cathedra Petri (23. Febr.). Abt Johann zu Fulda stellt dem Hans von Ebersberg „als vor-

mundern von *Philips* seligen *von Eberstein* verlassener *Kinder* wegen mit namen *Philips* vnd *Mangolt*“ eine Schuldverschreibung über eine von den genannten Gebrüdern entliehene Summe von 700 fl. rhn. aus, welche er in 4 Jahren (vom nächsten Chathedra Petri an gerechnet) je nach Belieben zu Steyna an die strasz, zum Brandenstein oder Sluchter zurückzuzahlen und mit 5 pCt. jährl. zu verzinsen verspricht, auch dafür Simon von Gorcz, Caspar von Romrodt, Bastian von Wildungen, Friedrich von Hutten, Hans von Wiers und Eberhard von Merlaw zu Bürgen bestimmt.

Cop. Fuld. XII. 751. Nro. 324.

411.

1489 Montag nach Cathedra Petri (23. Febr.). Abt Johann zu Fulda stellt dem Heinz von Ebersberg gen. von Weyhers eine Schuldverschreibung über 500 fl. aus, „nachdem er den vesten *Philipsen* vnd *Mangolten von Eberstein* gebrüdern tusent gulden schuldig gewesen, der er funfhundert jnne bezalt vnd sie ihm die andern funfhundert gulden vff *Heinczen v. Ebersberg* genant von Weyers *jrer Swester mann* gewist haben. Solich funfhundert gulden derselbe heincz ihm furter hat zu willen auch steen lassen“.

Cop. Fuld. XII. 546. Nro. 248.

412.

1490 Montag nach Matth. Apost. (27. Sept.). Der oftgenannte Vormund Hans von Ebersberg stellt eine Quittung über 60 fl. Zins von 1000 fl. und über 10 fl. Zins von 200 fl. Capital aus, welche Summen Abt Johann von Fulda von den Gebrüdern *Philipp* und *Mangold von Eberstein* aufgenommen hat.

In dieser Quittung wird von Seiten der Gebrüder *v. E.* nachgegeben, dass von dem i. J. 1478 aufgenommenen Capitale von 1000 fl. vom Stifte künftig nur 5 pCt. entrichtet werden sollen.

Cop. Fuld. XII. 333. Nro. 145.

413.

1493 Febr. 25. Die Gebrüder *Philipp* und *Mangold von Eberstein* quittiren dem Abt Johann zu Fulda über 200 fl. Hauptgeld und 10 fl. Zins davon:

Wir lips vnd Mangolt von Eberstein gebruder Bekennen mit diesem briue gein allermeniglich, das der hochwurdige furst vnd herr, herr Johann Abbt des Stiffts zu fulde vnnser gnediger here, vnns gutlich beczalt vnnd ausgericht hat zweyhundert gulden haubtgelts vnd zehen gulden zynns daruon iczo nehst petri kathedra verschynnen, Sagen darumbe sein gnaden vnd nachkomen für vnns vnnd alle vnnsere erben Solicher zweihundert gulden haubtgelts vnd der zehen gulden Zynnss itziger vnnd aller annder

vor verschynnen frist genntzlich quidt, ledig vnnd loss in crafft dits briues. Zu vrkunde haben wir gebeten den vesten Hannsen von Ebersperg vnnsernn lieben vettern, das er sein Insigel fur vnns an diesen briefe gedruckt hat, welicher Sigelung ich genanter von Ebersperg also von jrer bete wegen gescheen bekenne, doch mir vnd meinen erben vnschaden. Geben vf Montag nach petry kathedra anno etc. jm dreyvndneuntzigstenn.

Original im Fuldaer Archive.

414.

1518 März 29. *Philips von Eberstain* quittirt für alle ansprach vnd vorderung die er zu Bischof Lorentzen gehabt hat von wegen einer schatzung von Herrn Adam scheuckl herrurend Actum am Montag nach palmarum Anno etc. XVIII.

Nota. 70 fl. Ime gegeben zu franckfurt.

Ex libro quietanciarum N. 391. lit. E.

415.

1527 Freitag Petri Stuhlfeier (22. Febr.). Abt Hartmann und Johann Coadjutor des Stifts Fulda stellen eine Schuldurkunde aus, Inhalts welcher sie zu Ablösung und Entrichtung der vertragsmässig an Hessen verschriebenen 18000 fl.[79]) von *Philipsen v. Eberstein*, Amptmann zu Steina, 600 rhn. Goldgulden zu 5 pCt. entliehen haben. Vnd auf das gedachter Philips von Eberstein und seine Erben solicher Summa der 600 fl. heuptgelts vnd ierlicher Pension desto sicher vnd gewisser sein mugten, So habenn sie jnen zu rechten Burgen vnttersetzt die vesten Eitel vom Hutten zu Altengruna Ludwigenn von Hutten zu Stoltzenberg vnd Christoff von Vssigkem Also und dergestalt, wo sie mit Zalung der 30 fl. etc. seumig wurden, So hat *Philips von Eberstein* gewalt, die obgenannten Burgen jn laistung zu manen, Vnd wo die also von Inen gemant wurden, So soll itzlicher zu stundt on alles vertziehen jn den nehisten viertzehentagen mit der ersten manung ainen knecht vnd raisigs pfert gain fulde jn ains offen wirtshaus, dorein Sie geuordert vnd gemanet wurden, jn leistung schicken vnd stellen, dorynnen zu ligen vnd zu laisten nach laistenss recht gewonhait vnuerdingt von knechten zu knechten vnd pferdten zu pferden, vnd aus der leistung nit komen, auch deren nicht ledig sein, bisselang *Philipssen von Eberstein* ain gantz volkomen genugen bescheen ist vmb heuptsuma, zins vnd schaden. Vnd ob der burgen knecht oder pfert ains oder mehr jn der laistung abginge, vertzert vnd verlaist wurden, So soll der obgnant Burg zu stunde jnner acht tagen vngemanet an der abgangen knecht oder pfert stat ainen andern knecht vnd

---

[79]) Vgl. Arnd, Geschichte des Hochstifts Fulda 110.

laistbar pfert widerumb jn obgemelter mas jn laistung stellen on alles vertzihenn. Vnd ob es geschee, das die Burgenn jn der massen, wie obsteht, nit laisten wurden, So haben der obgemelt *Philips von Eberstein* gewalt, das Stift Fulda an seinen, auch die nit haltende Burgen an jren vnd der jren leuthen hab vnd gutern antzugreifen.

Cop. Fuld. XVI. 485. Nro. 122.

416.

1527 Montag nach Cathedra Petri (**25.** Febr.). *Philips von Eberstein*, der Zeit Amptmann zu Steina, stellt darüber einen Revers aus, dass die 600 fl. rhn., welche er dem Abte Johann und dem Coadjutor des Stifts Fulda Johann geliehen, und welche in der darüber ausgestellten Obligation als Goldfl. aufgeführt sind, nur zur Hälfte von ihm in Gold, die andern 300 fl. aber in „duppeln gnackenn, fur ieden gulden 21 vnnd 6 alter francken pfenning dorauff," überliefert worden und dass er das Capital auch wieder in besagter Münzsorte annehmen wolle.

Original im Fuldaer Archive und Abschrift im Fuld. Copialbuche XVI, S. 481. Nro. 120.

Mangold II.

(1470, † 1522 [Philipp's I. 2r Sohn]), verm. mit *Margaretha*, des Ritters Friedrich *v. Rosenberg* (s. Biederm., C. Ottenwald, Tab. 411B) und der Elisabeth geb. v. Wolmarshausen Tochter (s. Biedermann, C. Baunach, Tab. 217B), war noch sehr jung, als sein Vater im Gefecht bei Frankenborn blieb. Bei der brüderl. Theilung erhielt er a. A. Eckweisbach, dann die Hälfte der Eberstein'schen Güter zu Gräfenhain, welche er aber 1516 seinem Vetter Georg v. E. käuflich abtrat, und nahm seinen Sitz auf dem Schlosse Brandenstein. Er war sehr fehdelustig und hatte viele Händel und Streitigkeiten mit den Aebten von Fulda u. A. Er trieb es sogar so arg, dass 26. April 1522 Kaiser Karl V. dem Bischof Konrad zu Würzburg gebot, erforderlichen Falls seinem Hauptmann, dem Grafen Georg v. Wertheim, gegen ihn und andere Friedensstörer zu Hülfe zu kommen, nachdem in des Kaisers Namen durch den genannten Grafen das Schloss Brandenstein erobert worden und Mangold mit seinen Helfern daraus vertrieben war, wie aus nachstehender Urkunde ersichtlich ist.

417.

Wir Karl der Funfft von gottes genaden Erwelter Romischer Kayser zu allen zeiten merer des Reichs etc. in Germanien zu Hispanien baider Sicilien zu Jherusalem Hungern Dalmatien Croatien etc. kunig Ertzherzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund etc.

Graue zu Habspurg, Flandern vnd Tirol etc. Entbieten dem Erwirdigen Cunraden Bischouen zu Würtzburg vnserm fursten vnd lieben Andechtigen vnnser gnad vnnd alles gut. Erwirdiger furst lieber Andechtiger Wiewol wir auf jungst gehaltenem Reichstag zu Worms neben anderm die schwinden vnd aufsetzigen beschedigungen Raubereyen vnd plackereyen so hin vnd wider Im heilgen Reich beswerlich erscheinen, sünderlich betracht wie denen mit notturftiger ansehung vnd statthafter abwendung begegnet werden mochte, Vnd darauf unnder anndern fursehungen den gemeinen voraufgerichten vnd erklertn Lanndfride sammbt den Reichs Stennden mit ettlichen zuesetzen vnd erweitterungen gebessert von newem aufgericht beslossen vnd den ernnstlich vnd vesstigklich zu halten vnd zu uoltziehen vnns gegeneinander verpunden vnd verphlicht So haben wir doch scheinbarlich befunden das sollichs vnangesehen ettliche freuel vnd aigen gewaltige Tatter awsz posser gewonheit vnd verstopffung Irer vngehorsam Nemlich Manng. von Eberstein vnd seine Helffer on vnnderlasz auf vnnser vnd des heiligen Reichs strassen mit angreiffen, Niderwerffen, Rauben, vahen, schetzen enthalten vnd in annder grausam wege berurtem Landfriden vnd allen andern Erbarn gesatzen vnnd ordnungen stracks zuwiderhandlen Durch welliche trutzliche schedliche vnd vnleidliche beswarden seyen wir als Romischer kayser aws aigenschaft vnsers Ambts hochlich geursacht vnd gedrungen gegen genanntem Mangen von Eberstein vnd seinen Helffern als Landfridbrechern beschedigern vnd Tattern zu voltziehung desselben vnnsers voraufgerichten Landfridens ernnstliche Execution wie sich geburt furzunemen als wir auch durch Deiner Andacht vnd anderer Hilf vnterstanden haben Dweil aber gemelter Manng. von Eberstein mit seinen Helffern awsz dem Slosz Brandenstein entwichen vnd dasselb Slosz durch den Edlen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Georgen Grauen zu Werthain In vnnserm vnd vnsers kayserlichen Regiments Namen erobert vnd eingenomen Ist wol zu vermueten, das sich derselb von Eberstein vnnd seine Helffer Irer gewonheit nach weitter mutwillens vnd aigen gewaltiger Handlung nit enthalten werden Demnach so gebieten wir dir von Romischer kayserlicher macht bey den phlichten damit Du vnns vnd dem heiligen Reich verwandt bist vnd bey den peenen In mergedachtem vnserm vnd des Reichs Lanndfriden vnd ordnunge begriffen Ob durch denselben von Eberstein seine Helffer oder yemandt anndern von Jren wegen gegen dem Slosz Brandenstein desselben zugehorungen vnd sunderlich gegen vnnserm Haubtman Graf Georgen von Werthain vnd den seinen mit gewaltiger thatte furgenomen vnnd gehanndlt werden wolte oder wurde das Du dasselb auf sein Graf Georgen ersuchen auch für Dich selbs In Deiner Lanndschafft vnnd gebiet vnd ausserhalb getrewlich furkumen vnd denselben Landfridprechern vnuerzogenlichen on einich einred vnd wayge-

rung zu Rosz vnd Fuesz widerstannd vnd abbruch thun helffest vnd Dich also hierInn nit vngehorsam erzaigest als lieb Dir sei obgemelt peen zu uermeiden. Daran thuet auch Dein Andacht vnnser ernstlich maynung Geben in vnnser vnd des Reichs Statt Nürnberg am Sechsundzwaintzigisten tag des Monats Apprilis Nach Cristi geburde funffzehenhundert vnd Im zway und zwaintzigisten vnnser Reiche des Romischen Im Dritten vnd der anndern aller Im Sibenden Jaren.

Nach einer vom Original im k. Arch. zu Würzb. genommenen Abschrift. Gedruckt ist diese Urk. in Aschbach's Geschichte der Grafen v. Wertheim II. 320 ff.

In dieser Fehde fand Mangold seinen Tod (s. untenstehendes Actenverzeichniss, IIIf).

Philipp II.

(1470, † 1539, kurz vor Palmarum [Philipp's I. ältester Sohn]), von 1492—1515 Amtmann zu Schwarzenfels (s. Landau a. a. O. IV. 295 u. 315), darauf Amtmann zu Steinau an der Strasse, war verm. mit *Elisabeth* (1505, 1537, † 1539, etwa 2 Monat nach ihrem Gemahl), des Eberhard *von Wallenstein* (1467—1480) und der Margaretha geb. Brendel zu Homburg vor der Höhe Tochter. Else v. Wallenstein wurde Erbin ihres Vaters, als das einzige seiner Kinder, welches ihn überlebte. Sie hatte von ihren Brüdern Georg und Hans ein Viertel des Schlosses Neuenstein ererbt und besass dasselbe bis z. J. 1504, wo sie es mit ihrem Gemahl Philipp v. E. an ihren Vetter Konrad oder Kurd v. W. für 300 rhn. Goldgulden verkaufte, der 1505 vom Abte Volpert von Hersfeld damit beliehen wurde.

418.

Er befand sich unter den Edlen des Grafen Philipp von Hanau, welche 1486 der Belagerung von Geroldseck beiwohnten (s. Bernh. Herzog's Elsasser Chronik II. 130).

419.

1492 erhob sich zwischen den Gebrüdern Ludwig, Friedrich (zu Altengronau) und Ulrich (zu Steckelberg, † 1520) von Hutten und den Grafen von Hanau eine Fehde, in welcher die Letztern Schwarzenfels als einen ihrer Hauptwaffenplätze benutzten.

Ende April 1493 schrieb Ritter Friedrich v. Dorfelden, einer der angesehensten hanauischen Beamten, seinem Herrn, dass ihm *Philipp v. Eberstein* (der beim Beginne der Fehde das Amt Schwarzenfels erhalten) aus Schwarzenfels berichtet, dass dort alles Geschoss von Büchsen, Bolzen, Pulver und Blei ausgegangen

und sämmtliche Büchsen (Geschütze) zersprungen seien; und dass derselbe um baldige neue Versorgung anhalte (s. Landau, Ritterburgen II. 315).

420.

1519 Mai 2. Hanauisches Schreiben an *Phlilipp v. Eberstein*, Amtmann zu Steinau, die Ueberschickung eines gräfl. Wallauischen Schreibens nach Fulda betreffend. Dat. Montag nach Philippi Jacobi an. XV^{c}XIX (nicht XVCXIX). Adresse: „Dem Vesten *Philipps von Eberstein*, Ambtman zu Steynaw, vnc. Besund. lieben geuatter vnd gutem freundt".

Orig. im Hanauer Archive, Saalbuch S. 747.

421.

Als man seinem Bruder Mangold 1519 die fuld. Lehengüter zu Eckweisbach nebst Zubehör abgenommen, beanspruchte Philipp nicht nur diese Güter (s. unten das Actenverzeichniss, III. e), sondern verlangte auch nach Mangold's Tode den Brandenstein nebst Zubehör als rechtmässiger Erbe seines Bruders zurück, und als die Dorfschaft Elm sich in den Schutz des oben genannten Grafen v. Wertheim begab, nahm er diesen mit einem Theile der Einwohner von Elm gefangen, worauf 1523 ein Vergleich geschlossen wurde.

Ersch u. Gruber, Encyclopädie, Theil 30, Art. Eberstein.

422.

1528 Juli 21. Der Coadjutor des Stifts Fulda, Johann Graf von Henneberg (des nachbenannten Grafen Wilhelm Sohn), und *Philips von Eberstein* einigen sich über die Schlichtung verschiedener Streitigkeiten „jn vmb vnd an den Ampten vnd gerichten Biberstein vnd Newenhoff etc." durch die zu Schiedsrichtern erwählten Wilhelm Grafen zu Henneberg, Hans von der Tann, Karl von Trubenbach, Johann von Haun und Hans Hoelen und setzen zu dem Zwecke mehrfache Formalitäten fest.

Die Urkunde befindet sich in doppelter Original-Ausfertigung im Landesarchive zu Fulda und lautet:

Von gottes gnadenn wir Wilhellm, Graff vnnd Herr zu Hennenberg, vnd wir diese hiernach benamten Hannsz von der Thann, Karoll vom Trubenbach, Johann von Hawn, vnnd Hannsz Hoelen, Alle gewilkurte Schiedsleuth deren Irrigen geprechen, So sich etzliche Zeitlang zwischen dem hochwurdigen hochgebornnen Fursten vnd Herrn, Herren Johannsen Coadiutor des Stieffts Fulda, vnnserem freuntlichen lieben Soen vnnd gnedigen herren, von wegen jrer liebden vnd Furstlichen gnaden Stieffts an ainem Vnnd dann dem Ernuesten, vnserem lieben Besunderm, vedter, Schwager vnd guten freunde *Philipssen von Eberstain* anderntails jn vmb vnd an den Ampten vnd ge-

richten Biberstain vnd Newenhoff etc. allerthails erhalten gehapt vnd noch, Thun kunth hiemit offentlich gain allermeniglich, das wir heut dato nachuolgende schleunige Austrag, Anlasz vnd verfassung obgnenter vnd aller anderer geprechen, wes namens vnd welicher orth sich die zwischen jnen baiderseits zugetragen vnd bisnoch jrrig, streidtig vnentschieden hielten, Mit jrem allerthaills willen vnd wissen betheidigt, abgeredt vnd aufgericht haben. Vnd nemlichen dergestalt, das yheder thail, wesz Er gegen dem anderen in Clage zuerheben vnd fur zunemen vermaint, jnner vier wochen den nehisten nach aufrichtung vnd versigelung dits Anlasz schriefftlich articuliert oder Summarie, zwifachen, vnd solicher Clagen aine der beclagten Partheien vnd die andere obgnantem von der Thann, vmb ergentzung willen der acten, vnter Seinem jnsigel verschlossen, jn jre gewonliche haus vnd hoffhaltung von stund vnd vnuertzuglichen zuschicken soll, dorauf der beclagt jnner monatsfrist Sein antwort vnd Excepcion auch schriefftlich vndter Seinem Insigel zwifachen, aine der Clagenden Parthey vnd die andere erstgenantem von der Thann, zu vbersenden schuldig sein soll, dargegen soll dem Cleger nachgelassen, Sein Replica oder Einrede (:Dorynnen Er beschliessen sol:) jm Monatsfriest gezwifacht zuuerfertigen vnd die an vorgnante ende zuvbersenden. Gleichergestalt soll es mit des verclagten gegenrede oder Duplica (:dorynnen Er auch zum rechten zu beschliessen schuldig:) gehalten werden, also das es mit vberschickung dieser vier Rechtsetz, yhe ainen Monet vmb den anderen, wie abstehet, vnuerzuglichen zugehe vnd beschehe, Ob auch ainichem thail zu sterck vnd belegung Seiner angezogenen gerechtigkait vnd gegenwer Instrumenta, kund vnd kuntschafften eintzulegen vnd zufuren von nodten, dortzu sollt jnen von vns Schiedsleuthen jnner Monatsfriest tag, Zeit vnd termin, soliche Zeugknus vnd kuntschafft, wie sich in recht gepurt, zuerlangen vnd zufuren, ernenth vnd zu statlicher volnfurung derselbigen durch gepurliche mittel vnd wege der rechten verholffen, Dergleichen die einbrachte briefliche vrkunde durch ainen offenbaren Schreiber getrewlichen transsumirt, der Zeugen aussage fleissiglich aufgeschrieben vnd also volgends den Partheyen obgemelter eingebrachten brieflicher vnd anderer Vrkunden vnd kuntschafften jnner zwaien Moneten Copey vnd abschriefft, jre einrede vnd nodturfft dargegen, ob Sye wollen, haben fur zuwenden auch zugestellt vnd geben werden, So doch, das von kainer Parthey nach einprachten vnd verhorten vrkunden vnd kuntschafften mehr dann ain Satz zugelassen oder gestat werde. Weren auch die geprechen ains thails der gelegenhait vnd gestalt, Also das die besichtigung des augenscheins eruordern wolten vnd ohn denselbigen in der gut oder mit Recht nit beigelegt oder nit schieden werden mochten, Soll soliche besichtigung furderlich vnd vnuertzuglichen vorgenomen vnd erstlichen die gute dorynnen versucht, Möchten aber die in der gut

mit der Partheien wissen nit beigelegt, Soll es mit denen wie andern geprechen gehalten werden. Vnd wann nuhe die Recht setz gegen einander vberschickt, briefliche vnd andere vrkunde gefurt vnd verhort, die geprechen, jm fall do es die nodturfft eruordert, besichtigt vnd also von Partheien baidersaids zum Rechten beschlossen ist, Als dann sollen vnd wollen wir obgnente Schiedsleuth hiermit verpflicht sein, jnner vier wochen den nehisten vber die acten vnd handelung zu sitzen, die mit fleisz zu besichtigen vnd erstlichen versuchen, Sie, die Partheien, jn der gute mit wissen zuuertragen; Mocht oder wolt aber die gute bey jnen, den Partheien, kain stat finden, alsdann Sie dieser vnd aller ver fasten geprechen, So vor vns gehandelt vnd dorynnen beschlossen were, jn vnd durch vnsern Rechtspruch rechtlichen zuentschaiden. Vnd wes also durch vns jn der gut mit der Partheien wissen gemittelt oder zu Recht gesprochen wurden, dorbey soll es ohn alles appelliren, reduciren vnd Suppliciren, auch alle vermeintliche behelff vnd ausflucht der Rechten pleiben on geuerde. Vnd sollen baide Partheien jn Zeit dieser Anlasz sich gegen einander nachperlichen halten vnnd weitherm eingrief vnd newerungen auch anderm vornemen nit vrsachen geben. Weithers haben sich baide Partheyen bewilligt, Ob es sach wer (: Welchs doch der Almechtig lange zeit gnediglich gefristen wollt:), das jr aine jn diesem schwebenden Anlasz, zuuor vnd ehr der sein entschafft erraicht, dotlich abschieden wurde, das doch nichts destominder derselbigen Parthei nachkomen vnd Erben diesen Anlass jres thails vnwaigerlich zuuolntziehen schuldig sein sollen; Dergleichen ob ainer oder mehr aus vns obgnenter Schiedsleuthen dots verschieden oder anderer ehafft vnnd obligend halb der Sachen auszuwardten verhindert, das die Partheien yhezuthaiten andere an jrestat zusetzen macht haben sollen. Ob auch wir Wilhelm Graf vnd herr zu Hennenberg obgnant zu yhezuthaiten besichtigung der veranlasten geprechen aigener Person zukomen verhindert, Das wir ainen vnserer Rethe an vnser stat, doch mit genugsamer Volmacht, abfertigen mugen, Alles treulich vnd vngeuerlich.

Des zu vrkunde ist dieser Anlasz vnd verfassung gezwiuacht vnd yheder Parthei ainer mit vnser obgenenten gewilkurten Schiedsleuth anhangenden Insigeln zugestellt worden.

Vnd wir von gottes gnaden Joanne Coadjutor vor vns vnsere Nachkomen vnd Stifft Fulda vnnd ich *Philips von Eberstein* vor mich vnd meine erben Bekennen hiermit offentlich, das dieser Anlass vnd verfassung der masz, wie im Buchstab gestellt, mit vnserem guten willen vnd wissen zwischen vns abgeredt vnd aufgericht ist, Gereden auch darneben jn guten waren traue vnd glauben, alles das jhenig, So vnns jn vermug desselbigen Anlass auf erlegt vnd wir zu thun schuldig sind, vnwaigerlich zuuolntziehen vnd zuuolnstrecken, Auch soliche aufrichtig, angenem, stet, vnd vnuerpruchlich zu halten, dorwider nit zu sein, zuthun, noch

schaffen gethan werden jn kaine weise, Geuerde vnd argelist gentzlich hindan gesetzt. Zu vrkunde mit vnsern anhangenden Insigeln besigelt.

Gescheen auf Dinstag nach Diuisionis Apostolorum Anno funfzehenhundert vnnd Acht vnd zwaintzig.

Daran hängen 7 wohl erhaltene Siegel in Holzkapseln.

423.

1529 Febr. 23. *Philipp von Eberstein*, Amtmann zu Steinau, schreibt an Graf Philipp von Hanau wegen der Huldigung, welche Ludwig und Ulrich von Hutten den Männern auf der Joss abgedrungen haben:

„Wolgeborner graue vnd Her ewern gnaden seint zuvor mein vnderthenigen schulgen vnd willigen Dinst. Dhes Schreiben die Huldung vff der Josz belangen hab ich jnhalt gelessen lasz E. G. wissen das Her Ludwig vnd Vlrich die Holdung am nechsten Sondag zu morgen genommen vber das der Keller die Knecht dahin geschickt vnd den Menern die Huldong zu dun verbotten haben sie die von Hutten die mener insz schlosz gebotten hinder in zugethan vnd die Holdung genomen da ist Thomas vnd sein Bruder abgetretten vnd nit geholten, hat Her Ludwig vil stolzer draworten über sie gehabt vnd gesagt wo er in betrett er wolt in yn graben geworfen haben er solte im doch nit endtgehen so haben sich der halen mener der Holdung zu dun geweger, die haben sie in ein ale getrimmer so vil dran gedriben, das sie auch gehult haben, datz wolt Ew. gd. nit bergen, dan Ew. gd. zu din bin ich schulger pflicht willig. Datum Dinstag nach dem sondag reminiscere im XXIX. jar.

Philipp von Eberstein“.

S. die oben genannte Deduction über den Jossgrund, Beilage 62.

424.

1531 März 2. „*Ebersteins* Bericht der Oberkeyt zu Josz halben zu Windecken bescheen Donerstags nach Invocavit Anno 31.“

Sagt, das das gericht zur Josz ongeverlich für XXVIII. Jaren nidergelegt vnd biszanher nit gehalten worden vsz vrsachen wie nachfolgt. — — — —

Item sagt, man soll hinter sich suchen vor LVIII Jarn (1531—58=1473), da *sein Vater* vnd Her Frowin von Hutten von grave Otten von Henenburg nidder gelegt vnd Ire etzlich todt plieben seyen. Do werde man vnzwivel finden, das es alles der Joss halben gescheen, daruss man onzwivel werde erfinden, das die Joss nit alleyn den von Hutten, sonder meyner gnedigen Herschafft mit zustendig vnd die Herschafft der oberst Herr da sy luth des weyszthumbs.

Deduction über den Jossgrund 36, Beilage 41.

425.

1535 Sambstags nach Matthei (**25.** Septbr.). Befehl der Hanauischen Vormünder an *Philipp v. Eberstein*, Amtmann, und an Georg Schneln, Kellner zu Steinau, wegen Abänderung der Amts-, Kellerei-, Stadt- und Flecken-Rechnung, dass solche fürohin auf Cathedra Petri gerichtet werden solle.

Original zu Hanau, Saalbuch S. 822.

Philipp II. hatte sieben

Kinder: 1. **Eberhard,** 1518 (nach seinem Vater) bis 1526 Amtmann zu Schwarzenfels (als sein Nachfolger erscheint bereits 1528 Hans v. Lauter [s. Landau, Ritterburgen IV. 295]), war verm. mit *Dorothea* geb. *von Dalwigk.*

426.

1514. *Eberhartt von Ebersteynn* schreibt an den Abt zu Fulda: Hochwirdiger furst etc. In vorschynender czit haitt meyn vatter mir seynn deyle zum Sanderts zwgestelt vnnd vbergebenn, deszglichenn meyn vetter *mangolt* seyn theyll an eynem verwachsem gesthreuche. Dasz selbig ich diszes iar mytt meyner belonung kost vnd bitt vszrodttenn vnd vorzunenn lassen habe etc. haben e. f. g. gerichtsverwandten zum heroldts vnnd weyppperts jn verschynender wochen bey nechtlicher weyle etc. vber vnnd wider keyserlichen lantfridenn mytt gewoppendenn henden mir meyn zewne zerhawbenn, dye wil ich aber mytt gedachtenn gerichtsverwanten bisz da here jn vnguten nicht zwthun, vnd der czauwne nicht vff dem jren gestanden, Sunder vff meynes vaters vnnd vetterlichen erbe vnnd gut, ist an E. f. g. meynn bitt gedachte gerichts verwandte etc. Dat. Dinstag jn der creutzwochen jm 1514. jor.

Acten über E. u. R. im Fuldaer Arch., III. Lehnsachen, Philipp und Mangolt von Eberstein c/a Ulrich von Hutten zum Stolzenberg.

Eberhard starb vor dem Vater mit Hinterlassung einer

Tochter: Katharina, verm. I) vor 1546 mit Philipp von Karsbach; II) 1554 mit Quirin von Karben. Sie wird nach ihrer Eltern Tode von ihrer „alt mutter“ Elsa geb. von Waldenstein erzogen, und durch ein „Codicill, durch weylant Dorotheen von Talweck, obgedachter Catharienen Mutter, vffgericht“ werden ihr zu Vormündern gesetzt: Sigmund von Beynenburg, Statthalter zu Kassel, Adolf Rau v. Holzhausen zu Nordeck, Johann Meysenbach, Hofmeister, und Lorenz von Hutten, welche sie nach Elsens Tode zu sich „zu Haymischen“ fordern und begehren. Am 25. Juni 1539 (Mittwoch nach Joh. Bapt.) erklärt jedoch ihr Onkel Jorg v. E., „dass er seines Bruders Eberhard Tochter Katharina zwar an ihres Vaters Statt in alle

Güter, so nit Mannlehen seien, treten und stehen lassen, dieselbe aber den Vormündern nit zustellen, sondern sie bei ihme behalten und zum Besten als ihr nächster Verwandter erziehen wolle“.

Töchter: a) 1r Ehe: (1) **Walburga,** verm. 21. Mai 1561 mit Dietrich v. Rosenbach (geb. 1528, † 12. März 1590, s. Biederm., C. Rhön-Werra, T. 404), Obersten und Regiments-Burgmann in der kaiserl. und Reichsburg Friedberg. — b) 2r Ehe: (2) **Katharina,** verm. I) mit Quirin v. Riedesel; II) 1605 mit Ulrich v. Cronberg (s. Schannat, Fuld. Lehenhof 66 u. 69).

(3) **Amalia,** verm. I) mit Gebhard v. Breidenbauch gen. Breidenstein († 1600), kurmainz. Ober-Jägermeister (s. Biederm., C. Rhön-Werra, T. 23); II) mit Johann v. u. zu der Hees.

2. **Georg,** s. unten.
3. **Margaretha,** † 1560, verm. 1510 mit Lüdiger von Mansbach auf Uttrichshausen (geb. 1476).
4. **Anna,** verm. mit Johann von Rüdigheim († vor 1547).
5. **Dorothea,** verm. mit Georg von Fischborn († vor 1547).
6. **Kunigunde,** verm. 1519 mit Oswald von Fechenbach zu Sommerau (des Ritters Johann v. F. u. der Barbara geb. von der Layen Sohn), welcher vorher Barbara († 1518 ohne Kinder), des Jacob von Hutten zu Salmünster u. der Elisab. geb. Riedesel v. Eisenbach Tochter, zur Gemahlin hatte (Biedermann, C. Baunach, Tab. 88, Rhön-Werra, Tab. 112, Schannat, Client. Fuld. 85, endlich Hattstein, Hoheit des Reichs-Adels, Seite 278).
7. **Barbara,** † vor 1546 kinderlos, 1541 noch ledig, soll darauf mit Hans Heinrich von Rüdigheim vermählt gewesen sein.

427.

1539 März 29. „Abscheidt zum Brandenstein, als der alt Philps von Eberstein seliger verstorben.“ Wir hiernachbenante nemlich Adolf Rawe, Jacob von Kronberg, Lucas vnd Lorentz von Hutten als gebettene, erwelte vnd verwilligte scheidts freunde jn nachfolgender sache bekennen vnd thun offentlich hiemit etc. wissen, das wir vf heut dato einen gutlichen scheid vnd vertrag zwischen *Elsa von Eberstein* geborn. *von Wallenstein* an einem, vnd *Georgen von Eberstein* jrem leiblichen sone anderstheils, vnser Wasen, Schweger, vetter vnd guter freund mit verwilligung jrer beider, nachuolgendermaszen beschloszen, aufgericht vnd betedingt haben Also das anfenglich die gedacht *Elsa von Eberstein* sich jrer verweisung nach jnhalt vnd vermoge des vermechtnisz vnd verweisungsbriefs jre lebenslang vnbedrangt vnd vnanbefochten halten sal. Vnd nachdem jn verweisungsbriwue vermelt, das der gedachten frawen nach absterben *philipszen von Ebersteins* jres hauszwirts seligen das halb teil der farenden hab

folgen vnd werden sol, so entscheiden wir obuermelte vertragsfreunde sie also, das dem billich folge geschehen soll. Wie dan solichs vf heut dato gutlich souil der farenden Hab vorhanden gewesen durch sie geteilt worden, vnd jeder teil sein geburenden teil zu sich genomen, vnd nach seinem besten willen vnd nutze verschafft hat. Was aber *Catharinen*, *Eberhart von Ebersteins* seligen verlaszen *dochter*, jtzo zustendigk, wollen wir Adolf Rawe vnd Lorentz von Hutten hinder Wissen vnd willen anderer gedachter *Catharinen*, vnserer wasen, mituormunder vnvbergeben haben, sondern daszelbig nach doitlichem abgang obgedachter *elsa von eberstein* jrer *elter mutter* zufordern vns vorbehalten haben. Welchs dan alles also durch die obgedachte *Elsa* vnd *Georg* von Eberstein Mutter vnd Sone beisein etc. bewilligt etc. worden. Darumb vnd des zu warer vrkunde so haben wir obgedachte freunde vnser Jeder sein gewonlich pitschirringk endts dieser schrift vfgedruckt vnd etc. hab ich *Elsa von Eberstein* Witfraw gebetten *Ludiger von Manszbach*, meinen *eiden*, sein gewonlich pitschirrinck endts dieser schrifft vffzudrucken, welches Ich gedachter Ludiger gethan Bekenne, So hab ich *Georg von Eberstein* mein gew. pitschirrinck auch etc. vfgedruckt etc. Geben am heiligen palmabent 1539.“

S. unten, Actenverz. III. g.

428.

1539 Mai 19. „Abscheidt zu Schlüchtern genommen, als die *alte von Eberstein* verstorben, vffgericht Montags nach Exauti ao etc 39.“ Zu wyssen das vff heut montag nach Exaudj jm Jar xv^{c}xxxix wir Nachbenannte Nemlich *Jorg von Eberstein* vor mich, Jobst Raw von Holtzhausen im Namen meines Vatters, Casper von Dalwigk vnd Lorenz von Hutten von *Catharina*, *Eberhart von Eberstain* seligen nachgelassen vnnd vnser pflegdochter vnd vermund wegen, Ludiger von Manszbach, Johann von Rüdigkem, Jorg von Fischborn vnd Oszwald von Vechenbach von wegen vnser ehelich Hausfrawen, auch im Namen *Barbara von Eberstein*, vnser aller schwegerin, vns vmb alle erbschafft, recht vnd forderung, So wir gegen ainander der verlasznen hab vnd Narung weiland *Philips von Ebersteins* vnd *Elsa* geborn. *von Waldenstein*, vnser lieber Vatter, mutter, schweher, schwiger vnd schweger selig., nach jnen verlassnen haben, vns vor vns selbst vnd vnsers pffegkinds zunechste freunde, vnuerbüntlicher, güttlich verher eines tags vnd malstatt, auch wie ehs mittler weil in hab, narung vnd andrem gehalten werden soll, endelich an allen vszug verglichen.

Erstlich ist abgeredt, dz von allen partheien dise sperunge, Irrung vnnd forderung, von Identheil zween freunden angezaigt zu spruch vnd forderung wie obsteet zuuerheren gegeben werden sollen Also vnd dergestalt, dz zu angesatztem tage der dan sein

soll vff Johanns Baptiste zu fuld gegen abent jntzekomen, folgenden tags handlung zu pflegen vnd zween seiner freunde wie berurt mit sich vff tag vnd malstatt bringen soll, die Sachen neben andern in der gutt zu uerheren vnd souil moglich mit Wyssen vnnd willen der partheyen zu uertragen,

Zum andern. Nachdem gedachts *Jorgen von Ebersteins schwestern* in allen farenden haben zu Steynaw vnd beheussung, so *elsz von Eberstain*, wittwen selig., verlassen, mit wyssen vnd zulassen Jorgen von Eberstains jres Bruders jnngehapt vnd bisz vfn diesen tag besessen, jst abgeredt, das gedachte *fünff geschwister*, auch *katherin*, *eberts* seligen nachgelassen *dochter*, die farende hab sampt der behussung sollen bisz zum künfftigen tag abstehen vnd räumen vnnd alsbald vber alles dz, so in gedachter behaussung auch sunst wo funden, Ir *Elsen* seligen zugehörig gewesen, ain glaubwürdig Inuentarium auffrichten vnd machen, vnd solchs soll beschehen mit zwaien Iren gegebnen freunden vnd ainem furmunder, also dz Ide parthei einen darbei habe, vnnd wasz in solchem haws vnd Inuentarien von brieuen, Registern, handschrifften, grosz vnd khlein erfunden, soll alsbald vnvberlesen in ainen casten gelegt, derselben zubittschiert vnd beschlossen, den oder dieselben schlüssel sollen hinder ainen Ersamen rhat zu Stainaw bisz zu künfftigen tag hinderlegt werden.

Zum dritten. Nachdem von des kinds furmündern etc. angezeigt worden, dz ettlich gelde hinder ainen ersamen Rhat zu Stainaw jrer pflegdochter *Catharina* vnd *Barbarn von Eberstein* zustendig sein soll, hinderlegt ist, das selbige hinderlegt gelde jn beiderseyds beisein alsbald zu offnen zu tzelen vnd besichtiget soll werden etc.

Zum viertten als von wegen der vormünder jr pflegdochter zu Haymischen gefordert vnd begert, ist abgeredt, nachdem die *alt mutter* neulicher Zeitt, die se ertzogen, verstorben, vnnd dz auch das *Jorgen von Eberstain* als Irem nechsten verwandten, in dem nichts vngelimpflichs vffgelegt oder nachgesagt, soll gedachte pflegdochter *katharina* bis zum künfftigen tag bei Jorgen, jrem Vettern, vnnd seiner hausfrauen beleiben.

Zum fünfften sollen alle vihe, so gedachte Wittwe selig. verlassen, auch jnuentiert werden vnd darnach gejen Brandenstein schicken, soll *Jorg* bis zum Tag behutten vnd verwarn lassen etc.

Vnd zu gleichem behalt seindt diser Abschiede drei jedem theil einer behendigt worden. Zu Vrkund So hab ich *Jorg von Eberstain* mein pitschier vor mich hieran thun drücken, vnd Ich Lorentz von Hutten als fürmünder meiner Wassen *Catharina*, *ebert von Eberstains* seligen nachgelassen *dochter*, auch mein pitschier hieran gedruckt — Vnd Ich Johan von Rüdigkheim bekenn auch hierin, dz ich mein angeborn pitschier vor mich vnd mein Eheliche hauszfraw hierauff hab thun drücken, das wir andern

Lüdiger von Manszbach, Jorg von fuschsborn vnd Oszwalde von Vechenbach vor vns vnd vnsere Hauszfrawen alle von Eberstain bürtig, hiermit gebrouchen. Geschehen vff Dat. wie obstehet.

S. unten, Actenverz. III. g.

Georg der Jüngere zum Brandenstein

(† in der Pfingstwoche [Mitte Mai] 1540 [Philipp's II. jüngster Sohn]), verm. mit *Anna*, des Balthasar *v. Ebersberg gen. Weyhers* Tochter, wurde 1539 mit sämmtlichen von seinem Vater auf ihn vererbfällten fuldaischen Lehen von dem Abte Johann beliehen und stellte darüber einen Revers aus, der sich im Original seit 1846 im Reg.-Archive zu Würzburg befindet.

429.

1539 Mai 30. Jorg von Eberstein der Jüngere verschreibt sein Gut zu Weyhers Elsen und Margarethen Drappen zu Fulda, den Erben des Endres Drappen, und deren Erben gegen einen jährl. Zins von 5 Schock Geld fuld. W. und eine Wecke für 1 Behm.

Das Original befindet sich im Landesarchive zu Fulda und lautet:

Ich Jorg von Eberstein der Junger Bekenne jn diesem brieff fur mich vnd alle mein erben, das ich mein gut, gelegen zu weyhers hinter Biberstein, mit aller seiner Zugehorung, acker, wiesen, holcz vnd feldt verschrieben vnd vererbt habe Elsen vnd Margarethen Drappen zu fuld, als weylendt Endres Drappen seligen leibs erben, vnd jren leibs erben vnd nit lenger, dauon sie mir vnd mein erben alle Jare zu zinsz geben soln funff geschock gelts fuldischer were vnd ein weck oder ein behmsch daruor, vnd soln solch gut jn haben vnd sich des gebrauchen nach allem jrem besten nutzen vnd damit thun als wie mit jren guttern, darwider sale sie nymant hindern oder trangen von meynet wegen, vnd ob sie solich gut verseczten oder verkeufften, sole mir vnd mein erben vnschedelich sein an vnser gerechtigkeit, als offt das nott geschehe. Des zu warer erkentnis vnd mehrer sicherheit So habe ich fur mich vnd mein erben mein eigen angeborn Insigel an diesen brieff vehstiglich gehangen, der Geben ist auff freitag nach Pfingsten vnd Cristy vnsers Erlosers geburt funffzehenhundert Neun vnd dreissig Jare.

Daran hängt ein Siegel mit der Umschrift: *Jorg von Ewerstein.*

430.

1540. „*Jorg von Ebersteins* Suppl. g. Daniels von Fischborns selig., weilant fuldisch. Marschalks, Erben. Prsent. Montags nach Judica (15. März) anno 1540.“

Jorg von Eberstein schreibt an den Abt zu Fulda, er habe nach absterben weilant des Ernuesten Daniel von Fischborns, marschalks, an dessen Erben vnd erbnehmer forderung vmb V^{c} fl. widderfelligs heirot guts, welichs weilant *Anna von Eberstein*, seines *vatters* Selig. *Schwester* zu heintzen von Ebersperg vnd volgends nach dessen Absterben zu Daniel von Fischborn in di ee bracht, Item vmb II^{c} fl. morgengab, auch weiplich geschmuck vnd einen halben tail errungener vnd ertzogener guter, welcher forderung halb sich die angetzogenen Erben vor s. f. g. zu uerhor erböten, hierumb sei an s. f. g. seine bitt, s. f. g. wolle ihnen, den partheyen, einen tag bestimmen, bede tail furbescheiden, verhoren vnd nach billikeit entscheiden lossen.

S. Acten zu Fulda.

431.

1546 Mithwochs nach dem Sontagk Inuocauit (17. März). *Anna von Eberspergk genanth vonn Weyhers* weilandt des Eruesten *Georgen vonn Eberstein* seliger verlassene *Withwe* bekennt, nachdem sie verschiner Zeit bemelten Georgen vonn Eberstein, ihrem hauswirt vnnd Junckern seligen, ehelichen vertrawet vnd im in dotten vnnd zw heimstewer vier hundert guldenn ann barem gelde zwbracht, vnd er ihr dar neben ein hundert gulden zu einer Morgengabe vermacht vnnd aber ehr, eher vnnd zuuor sie berurtter 500 fl. versichert, mith doth abgangen vnnd sein erbenn ihr dargegen ein kauffverschreibung vber 500 fl. Hauptgelths vnnd ethliche gutter vnnd jerlich Zins zw Steinaw an der straszen vnnd Niderzelle etc. so weilandt der Ernuest *Philips vonn Eberstein, ihr* lieber *schweher* seliger, in Zeit seines Lebens vmb Friederichen vonn Reyffenbergk unter dato Montags nach dem heiligen Cristtagk 1537 erkaufft, erblich zwgestelth haben, Vnnd dann itzoberurtte erkauffte gutter vnd Zins ihr enthlegenn: das sie demnach vil bemelte gutter vnd zins auch mit Rath des *Balthasar vonn Eberspergs* genanth vonn Weyhers, dieser Zeit Amptmann zw Bruknaw, *ihres* lieben *vatters*, auch ihrer Bruder ferner dem Grauen Wilhelm zu Nassau zu Catzenelenbogen als furmunderen weilandt des Philipsen Grauen zu Hanaw verlassenn kinder verkaufft hab vmb vnd vor 400 harter Joachimstaler vnd 100 Gulden an harttem golde.

Original zu Hanau, Saalbuch S. 547.

432.

1540 Donnerstag nach Pfingsten (20. Mai). „Suplicacio Ludigers v. M. vnd seyner Schweger, belangend den Erbfall *Georg von Ebersteins* 1540 g. *Eberhards von Eberstein* Tochter Vormünder.“

Lutterich v. Manspach, Johan von Rüdickhaim, Jorg von Fischborn und *Oszwalt von Vechenbach* schreiben an den Abt zu Fulda:

„Nachdem die vormünder weiland *Eberhard von Ebersteins*, ihres schwagers seligen, nachgelassener dochter mit *Jorgen von Eberstein*, auch ihrem schwager seligen, *der dan nuemals in kurzuergangen tagen auch mit tod abgangen*, vmb den *halben* theil *Philippsen von Ebersteins*, ihres *schwehers* seligen, verlassener hab vnd gutter jn rechtuertigung auf S. F. G. Canzlei gestanden, Wan aber *Jorg von Eberstein*, ihr schwager seliger, jnen der vormuntschaft nicht gestendig gewesen, und dieweil ihre hausfrauwen, des gedachten *Jorgen von Ebersteins* seligen eheleibliche *schwestern*, vnnd also mit sampt der andern jrer schwester zu seinen verlessenen guttern vnd sonderlich zu denen, so von S. f. g. vnd derselbig. Stifft zu lehen rurten, die nechsten erben seien, gedächten sie die vormunder weiter nit zuzulassen, dann souil sie jn recht zuthun schuldig würden, vnd dormit ihre aller hausfrauwen sambt jrer noch vnuergebenen schwester (Barbara) zu solch jrer anerstorbener erbschaft vaterlichen, mutterl. vnd pruderl. guts, souil sie des als Weibspersonen nach art s. f. g. stiffts lehen vehig seien, komen mochten, So sei demnach an s. f. g. ihre bit, s. f. g. wolle den Mennern, so auf *Eberstainischen guttern*, die s. f. g. lehen sein, gesessen, beuelh thun lassen, ihnen gepürlich pflicht vnd huldigung zu thun.“

S. Acten zu Fulda.

433.

1541. Die *Ebersteinischen Erben* empfangen sämmtliche Eberstein'sche fuldische Lehengüter, welche von *Georg dem Jüngern* v. E. auf ihre Frauen, und vorher von *Philipp* v. E. auf seinen Sohn, den genannten *Georg*, vererbfällt waren.

S. unten, Actenverzeichniss III. h.

434.

1542 Januar **23.** Wie schon oben erwähnt, machten nach Georgs des Jüngern v. E. zum Brandenstein Tode seine Vettern *Kilian* und *Georg der Aeltere v. Eberstein* auf die hanauischen Mannlehn Ansprüche. Es befinden sich sehr viele hierauf bezügliche Nachrichten im Landesarchive zu Fulda (Schrank: Eberstein u. Rosenbach, III. Lehnsachen: Ebersteinsche Erben $^{c}/_{a}$ Hanau, das Schloss Brandenstein betreff.). Unter A. schreiben Kilian und Jorg vonn Eberstein gebrudere am Montag nach Vincenti 1542 an den Abt Philips zu Fulda:

Wir gebruder haben e. f. g. hiebeuor etc. in schrifften antzeigen lassen etc., wie vnnd wass massen wir gebruder vnns in forderung gegen der loblichen herschaft Hanauw haben eingelassen, als sunderlich vmb die nutzung des Haws, der Brandenstein genant, vnd nemlich vier dorffer Elm, Hutten, Kalbach vnd Gunthelms etc., vnd auch alles das mannlehen ist; Dieweil aber etc. *her Mangolt vonn Eberstein*, *Ritter*, *philips* vnd wieder *philips* auch *Mangolt vonn Eber-*

stein, der elter vatter vnd vater seligen, sie auch die zweier gebruder vill gutere an sich vnnd alle ire erbenn erkaufft vnnd beczalt habenn, darinnen wir gebruder als die rechten nechsten Stams vnd mannlehens erben *aus diesem grad oder Linien etc.* vil einrede zu thun vorhaben vnnd auch thun wollen, mugen auch deszhalben zu seiner Zeit gutliche verhore vnd handlung vor vnserm gnedigen fursten vnd hern, als vnserm Lehnhern, vnd gemeiner Ritterschafft des zircks francken wol erleiden vnd vorkommen, Tragen auch deszhalben gegen E. f. g. auch kein scheuwe neben angeczeigten vnserm gnedigen fursten vnd hern sampt gemeiner Ritterschaft, haben auch noch bey E. f. g. nit anders befunden, gehort vnd verstanden, des wir gebruder vns etc. gegen e. f. g. zu bedangken erkennen, dieweil aber etc. der groszist streit etc. sein wurdt vmb die nutzunge des Haws Brandenstein genant Sampt der angehefftenn vier dorffere, Ist an E. f. g. vnser etc. bit, E. f. g. wollen vns gebruder vnsers gnedigen fursten etc. vorschrifftenn etc. genissen etc. lassen etc., dormit wir gebruder etc vnser lehen in rechter etc. zeit entphahen mogen, wie dann deszhalben vnser gnediger furst etc. vns vmb empfengnus gemelter lehen gefordert vnd auch beschriben haben etc.“

Der weitere Verlauf dieser Sache ist bereits unter Nr. 342, S. 321, angeführt. Auch haben die Gebrüder *Kilian* und *Georg* v. E. 1548—1553 gegen ihre Schwäger Lüdiger von Mannsbach, Oswald von Fechenbach und Philipp von Karsbach wegen Vorenthaltung einiger fuldischen Lehngüter zu Dittges Klage geführt.

435.

1546. *Lüdigers von Mansbach, Philipps von Karspach* und *Oswald von Fechenbach* werden mit den oben näher bezeichneten vom Stift Fulda lehnrührigen Ebersteinischen Güter beliehen, welche ihren Frauen geb. von Eberstein (2 Töchtern und 1 Enkelin Philipp's II. v. E.) zugefallen sind, und zwar so, dass *Lüdiger* von Mansbach *zwei* Theile (einen Theil von seiner Frau *Margaretha* ererbt und einen von *Annen* von Eberstein, seiner Schwägerin, erkauft), *Philipp* von Karsbach auch *zwei* Theile (einen von seiner Frau *Katharine* [Eberhard's v. E. Tochter] ererbt und einen von seiner Schwägerin *Dorothea* von Eberstein erkauft) und *Oswald* von Fechenbach *einen* Theil (von seiner Frau *Kunigunde* ererbt) von denselben Lehnstücken erhalten haben.

Der von den 2 genannten Schwiegersöhnen Philipp's II. v. E. u. dem Schwiegersohne Eberhards V. v. E. hierüber ausgestellte Revers befindet sich im Original seit 1846 in Würzburg.

436.

1547. *Anna von Eberstein*, Witwe Johanns von Rüdigheim, und *Dorothea von Eberstein*, Witwe Georgs von Fischborn, verkaufen ihrer Schwester *Kunigunde* v. E. und deren Gemahl Os-

wald von Fechenbach zu Sommerau die Antheile ihrer elterlichen Erbschaft zu Steinau an der Strasse, zu Salmünster, zu Soden, zu Vitsteinbach, Marborn, Bellings, Döllbach und Brückenau.

Kindlingers Verzeichniss Ebersteinischer Urkunden.

437.

Ueber die Gebrüder Philipp II. u. Mangold II. und ihre Erben finden sich im Regierungs-Archive zu Fulda folgende Acten vor:

I. Schuld-, Jnjurien- u. andere Privatsachen.

a) 1496 Hans Fladung $^{c}|_{a}$ *Mangold v. Eberstein.*
Die Entziehung einer Wiese betreff.

b) 1517. 1518. *Ebert von Eberstein* $^{c}|_{a}$ *Mangold von Eberstein.*
pt^{o} Injuriarum.

c) 1519 bis 1521. *Philipp von Eberstein* $^{c}|_{a}$ Philipp und Eitel von Weiers.
pt^{o} Injuriarum.

d) 1520. *Philipp v. Eberstein* $^{c}|_{a}$ Eberhard von Lüder.
pt^{o} Debiti ad 300 fl.

e) 1522. *Ebert von Eberstein* ist vor das kaiserliche Regiment zu Nürnberg vorgeladen worden.

f) 1523 bis 1528. *Philipp v. Eberstein* $^{c}|_{a}$ Dietrich Behem.
pt^{o} Debiti.

g) 1539. *Jörg von Eberstein* (der Jüngere) gegen Daniel von Fischborn.
Heirathsgut und Morgengabe für seines Vaters Schwester betreff.

II. Huldigung und Steuersachen.

a) 1541. Bericht und Aussage etlicher Männer zu Langenbieber
α) wegen der Erbhuldigung der Männer im Ebersteinischen und
β) die Viehbet zu Eckweisbach betreff.

b) 1524 bis 1536. Compromissarische Handlungen zwischen Fuld und *Philipp von Eberstein,*
die Steuer in den Dörfern Sassen, Schackau, Langenberg, Dietges, Ober-, Mittel- und Nieder-Rupsrod, Hartbach, Dörnbach, Gerharts und Wesiges betreff.

Vid in fasc. Cent Nro. III. IV. usque IX, wo die Erhebung der Steuern einen Beschwerdepunkt mit ausmacht

III. Lehnsachen.

a) **1502 bis 1516.** *Philipp* und *Mangolt von Eberstein* c|a Ulrich von Hutten zu Stolzenberg,

Irrungen wegen einiger Güter zu Herolz und Weiperz betreff.

b) **1503 bis 1524.** Philipp von der Tann c|a *Mangolt von Eberstein,*

die Wüstung Hausarm im Amte Bieberstein betreff.

Vid. sub rubrica v. Tann.

c) **1508.** Cunz Bayer, sodann *Philipp* u. *Mangolt von Eberstein* c|a Dechant und Convent auf dem Frauenberge,

eine Wiese zu Nieder-Bieber betreff.

d) **1509.** *Philipp von Eberstein* c|a den Würzburgischen Vogt zum Auersberg,

von Ersterem behauptete Vogteigerichtsbarkeit auf die angeblich fuldisch lehnbare Wüstung Schanden unter Hilders betreff.

e) **1519 bis 1523.** *Philipp von Eberstein* c|a Fulda,

die Wiederübertragung der dem Mangolt von Eberstein (Philipp's Bruder) abgenommenen fuldischen Lehngüter zu Eckweisbach samt Zugehörungen an seinen rechtmässigen Erben Philipp von Eberstein betreff.

f) **1522 bis 1535.** *Margaretha von Rosenberg, Mangolts von Eberstein* zurückgelassene *Wittib* c|a ihren Schwager *Philipp von Eberstein,*

Bewitthum auf die Güter zu Eckweisbach betreff.

g) **1539 bis 1553.** *Jörg von Eberstein* modo dessen Erben, sodann die Vormünder der *Catharina, Eberts von Eberstein* hinterlassener *Tochter,* c|a Lüdiger von Mansbach, Joh. von Rüdigheim und Oswald von Fechenbach Namens ihrer Hausfrauen, sodann *Barbara von Eberstein,*

die hinterlassenen Güter des Philipp von Eberstein und Elsen seiner Hausfrau, einer gebornen von Waldstein, betreff.

Sodann Ebersteinsche Erben c|a Hanau,

das Schloss Brandenstein, welches die von Eberstein besessen, betreff.

h) **1541.** Lehnempfängniss der *v. Ebersteinischen Erben* nach Absterben *Philipps* und *Georgs* von Eberstein, Vaters und Sohnes [80]).

i) **1548 bis 1553.** *Kilian* und *Jörg von Eberstein* zum Ginolfs c|a ihre Schwäger Lüdiger von Mansbach, Oswald von Fechenbach und Philipp von Carsbach,

einige fuldische Lehngüter zu Dietges und derselben Vorenthaltung betreff.

---

[80]) Die unter e, f u. h verzeichneten Akten sind am 28. Juli 1846 an die Königl. Bayerische Regierung (Kammer der Finanzen) zu Würzburg abgegeben.

IV. Grenz- und Markungs-Sachen.

1524 bis **1536.** Compromissarische Handlungen zwischen Fulda und *Philipp von Eberstein*,

die Grenze von Schwarzbach u. Langenberg, Dörnbach und Steens, Liebharts u. Eckweisbach und Breitfeld betreff.

Vid. sub. rubr. Cent. in fasc. I bis VIII., besonders fasc. III u. VII.

V. Hochstiftliche Gerechtsame in dem Ebersteinischen (Rosenbachschen) Gebiete.

2. Peinliche Gerichtsbarkeit.

a) **1496.** *Mangolt v. Eberstein* c|a Fulda,

Verschiedene Irrungen und Gebrechen im Amte Bieberstein in specie die Cent-Grenze betreff.

Fasc. I.

b) **1524** bis **1536.** Compromissarische Handlungen in Sachen Fulda c|a *v. Eberstein*,

1. Centgerichtshegung zu Hofbieber und derselben verweigerte Besuchung, auch Rügung von den Ebersteinschen Leuten zu Sassen, Schackau, Langenberg, Dietges, Ober-, Mittel- und Nieder-Rupsrod, Hartbach, Dörnbach, Gerharts und Wesziges,

2. Gebot, Verbot, Steuer, Folge und Burgfrohndienst in vorbenannten Ortschaften,

3. die Grenzen zwischen Schwarzbach und Langenberg, Dörnbach und Steens, Liebharts und Eckweisbach, sodann der Feldmarkung des Breitenfeldes,

4. eine Wiese zwischen Dörnbach und Bernharts, wie auch die Wüstung Külos,

5. die Mühle zu Wiers und die Neumühle unter Bieberstein betreff.

Fasc. II.

Von Seiten der *von Eberstein* wurden bei den Compromiss-Richtern mehrere Gegenbeschwerden vorgebracht, die mit den obigen Gegenständen verhandelt wurden, als

c) *Philipp v. Eberstein* c|a Fuld.,

1. das Eigenthums-, Hütungs-, Mästungs- und Beholzigungs-Recht, so wie die Markungen des Waldes die Langenwinden, des Langenbergs, des Lichtener Holzes, des Külos, der drei Weiler Hartbach, Dörnbach, Ruppsrod, Ober- u. Mittel-Kallbach, Bernharts, einer Wiese im Teufelsloch, sodann Eckweisbach mit Zugehörungen, wie auch das Eigenthum der sogenannten Stephans-Wiese zwischen Rupsroth uud Lieberts gelegen,

2. Gebot und Verbot in vorbenannten Orten,

3. die Einrichtung einer Badestube zu Eckweisbach,

4. die von Seiten Fuld errichtete Mahlmühle auf dem Bieberflusz zwischen beiden Ebersteinischen Mühlen,

5. das Fischrecht in dem Abwandflusz der Bieber,

6. das Lehn- und Burggut zu Bieberstein und die Mühle zu Weiers,

7. das Schlüchtern Stiftslehn zwischen Elm und Rückers, das Breitfeld genannt,

8. den 6ten Theil des Zehnten zu Veitsteinbach und dortiger Markung,

9. Steuern, Folge, Frohnden zu Dietges und Sassen betreff.

Fasc. III.

7. Hut, Trift und Schäferei.

1539. Gemeinde Langenbiebra und Elters $^{c}|_{a}$ *Jörg von Eberstein* und dessen Vogt zu Schackau,

von Letzterem errichtete nachtheilige Schäferei zu Schackau betreff.

VI. Gerechtsame und Gefälle der Familie von Eberstein im Hochstift Fulda.

1. Zinsen und Lehnschaften.

S. III. b. u. c.

2. Jagdgerechtsame, Jagdfolge und Koppeljagd.

a) **1500 bis 1515.** Fulda $^{c}|_{a}$ *Mangold von Eberstein*,

einen von Letzterem wegen der Jagd um Eckweisbach geschlagenen und nach Eckweisbach gefänglich gebrachten fuldischen Unterthanen betreff.

b) *Philipp von Eberstein* $^{c}|_{a}$ Fuld,

die Jagd zwischen der Dörnbach, Eichenwinden und dem Steens betreff.

(1398 noch unmündig, † gegen Ende d. J. 1453 [Eberhard's III. 7r Sohn]), Ritter, zuerst Amtmann zu Hoheneck, dann kaiserl. Landrichter (1436 zu Nürnberg, 1453 zu Ansbach) und brandenb.-ansbachischer Rath, verm. mit Eva (?) geb. *Zollner* v. Rotenstein, erhielt bei der brüderl. Theilung (s. S. 97 u. 294) ausser der Hälfte des Schlosses Marktsteinach u. A. auch die zum Eberstein'schen Hofe zn Gräfenhain gehörigen 8 Gütchen zu Ginolfs, welche er aber an seinen Bruder Eberhard abtrat.

1398, 1404, 1405, 1407, 1412, 1413 u. 1419 s. S. 275 ff.

438.

1425 am Mittwoch vor dem h. Palmtag (28. März). Bischof Johann zu Würzburg stellt eine Schuldverschreibung über eine von Ulrich Ochs entliehene Summe von 1000 fl. rhn. aus, welche er mit 50 fl. jährlich 14 Tage vor oder nach Martini zu verzinsen und, wenn Ulrich Ochs oder dessen Erben dieses Capital nicht länger stehen lassen wollen, auf nächsten Chathedra Petri über ein Jahr je nach Belieben zu Bamberg oder Nürnberg zurückzuzahlen verspricht. Bürgen: Heinrich von Aufses, Ritter, *Gerlach von Eberstein*, Ritter, Otto von Vestenberg, Erhard Stiber, Fritz Stiber, Lamprecht von Seckendorf, genannt von Rinhofen, Kilian von Vestenberg, Otto von Creulsheim, Peter, Seybot und Ulrich Lochner.

Urk. im k. Arch. zu Wrzbrg. Siegel sämmtl. abgef.

439.

1432 Januar **10.** Ritter *Gerlach v. Eberstein* stellt einen Revers darüber aus, dass ihm Burggraf Friedrich zu Nürnberg (welcher 1417 Markgraf von Brandenburg geworden war) wegen getreuer Dienste in der Mark Brandenburg und auch in Franken das Schloss Rabenstein (zwischen Forchheim und Bayreuth) dergestalt verschrieben habe, dass er dasselbe nach

Konrad's v. Aufsess Tode oder, wenn er mit diesem einig würde, auch schon vorher einnehmen sollte.

Die Urkunde ist abgedruckt in Paul Oesterreicher's Geschichte der Burg Rabenstein (Bamberg 1830) und lautet:

Ich Gerlach von Eberstein, Ritter, Bekenne offentlich mit disem brife gen allermeniclich, wann der hochgeborn furste vnd Herr Herr fridrich Marggraue zu Brandburg etc. vnd Burggraue zu Nüremberg, mein gnediger herre, angesehen vnd merklich erkant hat Sulch danckber, getrew, willig vnd vnuerdrossen dinst, So ich seiner gnaden vnd seiner herschaft in der marck zu Brandburg vnd auch hie aussen zu lannde oft vnd dicke, manigueltichen getan habe, vnd hinfür seinen gnaden, seinen erben vnd seiner herschaft In kunftigen czeiten noch wol tun moge vnd sol, Darumb vnd auch von besundern gnaden hat der obgenant mein gnediger Herre mit wolbedachtem mute vnd gutem vorrate mir auf mein lebtage sein Slosz zum Rabenstein mit aller seiner zugehörungen, dasz dann Herr Cunrat von Aufses, Ritter, iczunt Innen hat, verschriben vnd gegeben In leipdingsweise vnd auf meinen leibe, mein lebtage in craft seiner gnaden brife, den mir sein gnade darüber geben hat, Also das ich dasselb Slosz zum Rabenstein mit aller seiner zugehorung, wie die benant sind, Auszgenommen die lehenschaft, geistlich vnd werntlichen, vnd auch die Burckgüte vnd Burglehen daselbst, die sein gnade fur sich vnd sein herschaft behalten vnd haben wil, nach hern Cunrats von Aufsesz tode eynemen vnd das mein lebtage Innen haben, Nützen, nyszen, wenden vnd keren sol vnd mage nach meinem besten, an geuerde. Mage ich aber mit dem selben hern Cunrad von Aufses iczunt eins werden, das er mir das selb Slosz eingibet vnd mir des abtritet, das ist des obgenanten meines gnedigen hern guter wille vnd wolgeuallen. Auch sol das obgenant Slosz des obgenanten meines gnedigen hern Marggrauen vnd seiner herschaft offen hausz sein In allen Iren nöten vnd krigen gen allermeniclich, nymant auszgenommen, als oft Iren gnaden des not geschiht on geuerde. Auch sol vnd mage ich mich ausz dem genanten Slosze behelffen zum rechten, darczu der obgenant mein gnediger herre vnd sein erben mein mechtig sein sullen gen allermeniclich, Auszgenommen wider den egnanten meinen gnedigen hern, sein herschaft vnd die seinen, sol ich damit nicht entön. Ich sol seinen gnaden vnd seiner herschaft auch dauon dinen, als ander sein mane vnd diner. Ich sol auch das selb Slosz getrewlichen bewaren, als mein eigen gute vnd habe, vnd In redlichen Pawe vnd wesen mit bedachung vnd andern sachen halten, als ich das dann nach hern Cunrat von Aufsesz tode, oder iczunt, ob ich mit Im eins würde, finde vnd eynnyme, on geuerde. Wenn ich auch von tods wegen abgangen bin, So sol das obgenant Slosz zum Rabenstein mit allen seinen zugehorungen dem obgenanten meinen gnedigen hern, seiner erben vnd Irer herschaft geuallen vnd ledic-

lich wider werden on einsprechenlich aller meiner erben oder aller der, die das selb Slosz von meinen wegen Innhetten on arg vnd on geuerde.

Des zu urkund gib ich dem obgenanten meinen gnedigen hern Marggrauen vnd seinen erben disen brife, mit meinem anhangenden Insigel versigelt. Geben zu Onoltzpach Am Donnerstag nach dem heiligen Obersttage, Nach cristi vnsers hern geburt virczehenhundert Jare vnd darnach Im czwey vnd dreissigsten Jare.

Konrad v. Aufsess starb erst 1437; ob derselbe das Schloss R. schon vor seinem Ableben dem Ritter Gerlach v. E. überlassen hat, ist nicht ersichtlich. Letzterer wird aber in den Besitz gekommen sein, denn erst viel später, am 4. Juli 1454 (also bald nach Gerlach's Tode) verlieh der Markgraf Johann zu Brandenburg dem Ritter Heinrich v. Aufsess, dem Sohne eines andern Heinrich und nicht des obigen Konrad, die Burg R. gleichfalls zum Leibgedinge.

440.

Ritter *Gerlach v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst zuvor ir ersam vnd weiszen lieben freund ich las euch wiszen das pey mir gebest ist kuncz smid von ipshein vnd hät mir gesagt wie das euer mitpurger eir mit namen der klinglein genant vnd der selb hab im sein zehend frefenlich mit gewalt hin gefurt vnd helt im den vor vnd wil sim nit geben nu pyt ich euch lieben freund das ir den klinglein dor an weiszen wolt das er im sein zehend geb vnd folgen lasz wu das nit gescheh so meint der kuncz smid das fur mein herschaft czu pringen das mir doch nit lieb wer eur geschriben antburt geben zu hoheneck vnter meinem

gerlach von eberstein ritter.

Dem ersamen vnd weiszen purgermeister vnd rate der stat zu winszheim mein guten freunden etc.

Papier-Original im Archive des germ. Museums.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 6. April 1865. Dr. C. Will.

441.

1436 April **25.** *Gerlach v. E.*, Landrichter zu Nürnberg, stellt einen Gerichtsbrief über die Irrungen des Konrad v. Weinsberg mit der Gemeinde zu Halberstadt aus.

Ich Gerlach von Eberstein an der zeit Lantrichter zu Nuremberg tu kunt mit diesem brief das für mich kom in gericht der Edel Conrat Herr zu Weinsperg des heiligen romischen reichs Erbkamrer vnd klagt mit fürsprechen hincz den Burgermeystern den Burgern des Racz vnd den Burgern gemeincklichen der stat Halberstat, vnd sprach das sich vorzeiten gefügt het das die gemein wider die gestlickeit vnd den Ratt daselbst zu Halberstat mit vngehorsam geseczt heten vnd wyder sie gewest sein darümb geist-

lich vnd werntlich zu leiden vnd in widerwertikeit komen sein vnd darümb etlich vom leben die des racz daselbst gewest sein zum tode bracht vnd komen weren wider jr verlobte gehorsam onrecht dorümb sy in des heiligen reichs acht mit recht bracht vnd komen wern bey der pen Tawsent Marck golds onleszlich vnd yede Hertstat ein marck feins Silbers vnd von sölcher vngehorsam vnd vbeltate heten sie demütiglichen angeruft vnd gebeten den allerdurchlewtigisten Hochgeboren fürsten vnd Hern Hn Sigmunds etc. Romischen keisers das er sie gnediglichen von sölcher grosser vbeltate absoluieren vnd aus der echt lassen sölt das sein keiserlich gnade miltıcklichen getan hat nach auszweisung solcher brief in darüber gegeben darin doch nemlichen ausgeseczt ist die pen an golt vnd Silber als oben berürt ist die sie dem heiligen reiche rechtlich verfallen weren vnd die im vnser allergnedigister Herr etc. keyser dem Edeln Conraten her zu Weinsperg mit ganzem vnd vollem seinem gewalt als er des alles brieff vnd gewalt het einczubringen also begert der genant Conrad Herr zu weinsperg das sie jm solch pen an golde vnd Silber so vor gemelt ist von vnsers allergenedigisten hern etc. des keysers wegen ausrichten solten on verczihen ob sie aber do wider reden wolten das doch nit recht wer so getrawt er sie sölten mit recht vntterweist werden das sie das billichen tun sölten vnd das heten sie bisher vngehorsamlich verczogen mit gewalt onrecht doran heten sie jn beschedigt vmb zweitawsent Marck golds, das verantwort mit fürsprechen Englis Prewsrode vnd Lwdman Pischofpede anstat von wegen mit vollem vnd ganczem gewalt der Stat Halberstat den sie nach recht beweisten vnd lawgneten der beschedigung vnd sprachen sie hoften zu got das in solcher gewalt den mein Herr der keiser dem von weinsper geben het kein schaden bringen solt wann der selb gewaltzbrieff ausweist das mein herr von weinsperg sein volmechtig verweser vnd prockerator sein sölt das der von Weinsperg nit macht het denselben gewalt furbas zu befelhen vnd hoften das in die klage billich kein schaden bringen sölt darnach nach klage vnd antwort warde erteilt das die klage billichen ab wer auf das mal darümbe das jn dem gewaltbriefe den der von weinsper von vnserm hern keiser het klerlichen begriffen wer das er in den stücken macht het dorümb zu tedingen vnd zu quittieren vnd nicht gewalt des genug wer zum rechten des ist in dicz brieff geben mit vrteil vntter des landgerichts jnsigel am mitwochen nach dem Swntag misericordia domyni nach Cristi geburde vierczehenhundert jare vnd darnach in dem Sechszvnddreisigisten jare.

Perg.-Original mit anh. Wachssiegel im Arch. des germ. Museums.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 6. April 1865. Dr. C. Will.

1443 Aug. 26, s. Nr. 169, S. 284.

442.

1447. *Gerlach v. E.* und seine Söhne verkaufen ihren halben Zehnten zu Abersfeld an Eberhard v. Schaumberg.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 217 A.

1450 u. 1451, s. S. 98 ff.

443.

1452. Ritter *Gerlach* v. Eberstein verkauft $\frac{1}{6}$ des Zehnten zu Waldsachsen und $\frac{1}{12}$ des Zehnten zu Greusingshausen an Heinrich v. Wechmar.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 217 A.

444.

Im Ansbacher Archive hat sich noch i. J. 1790 ein Brief des Hauptmanns der Gesellschaft vom St. Georgenschild, Frhrn. v. Rechberg, v. J. 1453 befunden, worin der Bund um Aufschub eines demselben wegen Bezahlung eines Darlehens von dem kaiserlichen Landgerichte gesetzten Termins bittet.

Dieser Brief fängt an:

Vnsre freundlich willige Dienste zuvor lieber Gerlach,

und trägt die Aufschrift:

Dem Strengen vnd Vesten Gerlachen von Eberstein, Ritter, Landrichter des Landgerichts des Burggrafthums Nürnberg, vnserm guten Freund [81]).

Gerlach's Kinder: 1. **Asmus,** s. unten.

2. **Wilhelm,** 1450 u. 1451 (s. S. 98 ff.), 1460 Dec. 19. (s. „Asmus"). Ist die Rittercapelle zu Hassfurt kein Denkmal Ludwig's des Bayern (s. Nr. 117, S. 253), so ist es jedenfalls das Wappen dieses Wilhelm, welches sich an der genannten Capelle (in der 3. Reihe des 3. Pfeilers der Südseite) befindet.
3. **Peter,** s. unten.
4. **Gutta,** Hofdame zu Ansbach, verm. 1453 mit Georg v. Wolfstein zu Allersberg (s. Joh. Hübner's 621. geneal. Tabelle: „Georgius von Wolfstein in Allersberg etc. ward vertrieben A. 1474. Gem. Gutha, Tochter Gerlachi v. Eberstein, verm. 1453"). Der durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg 12. Aug. 1453 errichtete Ehevertrag wurde ausser von dem Bräutigam Jörgen v. W. auch von Gerlach v. E., dem Vater der Braut, und von dessen Neffen Lorenz v. E. besiegelt.

---

[81]) Dieser Brief ist wahrscheinlich mit den übrigen Acten i. J. 1810 in das Regierungsarchiv zu Nürnberg gekommen.

Ihr Sohn Balthasar v. W.[82]) führte wegen seiner Mutter Erbschaft in d. J. 1521—1529 Process bei dem kaiserl. Landgerichte c|a die Erben Lorenzens v. E. Dem Grafen Ernst Friedr. v. E. wurden hierüber um d. J. 1745 aus dem Archive zu Ansbach folgende Extracte aus den Acten des kaiserl. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg, mitgetheilt, welche jedoch verschiedene unrichtige Angaben Balthasar's v. W. enthalten, da darin Ritter Gerlach's v. E. älterer Bruder Karl ebenfalls Gerlach genannt wird[83]).

445.

1523. „Extract. Klag Libells Herrn Balthasar von Wolffstein c|a Anna von Lentersheimb und Wolffen von Künsperg etc. 1523 pto. Heredit.“

etc. Erscheinet aldt: der Erbare und Veste Balthasar von Wolffstein, der Zeit Reutter-Haubtmann zu Onolzbach, Wieder und gegen die Erbarn und Tugendhafften Frauen *Anna von Lentersheimb* geborne *von Eberstein*, des Erbarn und Vesten *Lorenzens von Ebersteins* Eheliche Tochter, als sich selbstes, auch gegen und Wieder die Erbarn und vesten *Wolffen von Künsperg* und seine Brüder, als von wegen Irer Mutter (Elisabeth v. E.), auch *Lorenzen von Ebersteins* eheliche Tochter, und Bringet für etc.

Art. 1) Erstlich setzt und sagt Aldt: im Namen und von wegen, wie oben, dasz in dem Land zu Francken ein Ritter gewest sey,

---

[82]) Jos. von Speth theilte mittelst Schreibens d. d. Augsburg 2. Oct. 1789 seinem Vetter, dem damaligen Thurn- und Taxis'schen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten Karl Th. Frhrn. v. E., mit, dass nach Ausweis des Aufschwörungsbuches der bei fürstl. hohen Domstift Augsburg aufgeschworenen adligen Familien am 27. Oct. 1528 Erasmus von Wolfstein (:des Georg v. W. und der Magdalena geb. v. Wolfstein Sohn und des Georg v. W. und der Gutta v. Eberstein Enkel, also des obigen Balthasars v. W. Neffe:), zuletzt Domherr in Bamberg, durch die Juranten: Gottfried v. Wolfstein, Gregor v. Stein, beide Domherren, Konrad v. Riedheim und Johann v. Wolfstein, aufgeschworen und nobilitatem probirt worden, auch darauf 1528 am Donnerstag nach Mariae Empf. (10 Dec.) die durch freies Uebergeben des Hrn. Andreas Fuchs ledig gewordene Domherrnstelle erhalten, das Canonicat jedoch 26. Juli 1530 Hrn. Albrecht v. Weiler resignirt habe. Die Ahnen dieses Erasmus sind in dem genannten Aufschwörungsbuche, S. 791, wie folgt angegeben:

„*von Wolfstein, Georg*, sein Vater,
von Wolfstein, Magdalena, seine Mutter,
von Eberstein, Frau *Guita*, seines Vaters Mutter,
Marschalkin von Pappenheim, Frau *Barbara*, seiner Mutter Mutter“.

Zugleich schreibt J. v. Speth, dass das Wappen der Gutta v. E. nicht vorhanden, weil erst seit 200 Jahren der Gebrauch eingeführt, dass die Wappen in das Aufschwörungsbuch eingetragen werden müssen. Dass jedoch das Wappen der Gutta v. E. genau so war, wie es noch heute ihres Onkels Karl v. E. Nachkommen führen, zeigt der Grabstein des Domherrn Erasmus v. W.

[83]) Sollte Lorenzens Mutter wirklich eine geb. v. Zoller gewesen sein, so würde auch Gutta nicht Gerlach's, sondern Karl's Tochter sein. Beide, Lorenz und Gutta, würden aber dann aus Karl's erster Ehe stammen und die Stiefgeschwister Heinrich's sein, da des Letzteren Mutter eine geb. Truchsess war, wie der Grabstein seines 1497 † Sohnes Karl ausweist.

einer zimblichen Narung, mit namen Herr *Gerlach von Eberstein der elter.*

A. 2) Item War sey, das obgenanter Herr Gerlach von Eberstein, Ritter, eine geborne *von Zoller* zu einem eelichen Gemal gehabt habe.

A. 3) Item War sey, das Ihme, Herrn Gerlach von Eberstein, Ritter, gemelte von Zoller sein eheliche Hauszfrau zu Heyraathguth zu Bracht hat ob xv^{c}gulden Reinisch.

A. 4) Item War sey, das die genant von Zoller, Lorenzen von Ebersteins Mutter, Iren Herrn und Gemal Gerlachen von Eberstein den eltern zimblich Klainoten, Geschmuck, Hauszrat und Kleider zugebracht hat.

A. 5) Item War sey, das Herr Gerlach von Eberstein der elter ein eeliche Natürliche Tochter bey genannter von Zoller seiner eelichen Hauszfrauen gehabt und verlaszen hab, mit Namen *Guetha.*

A. 6) It. W. s., das g. Gutte von Eberstein zu Onolzbach in dem Frauen-Zimmer bey Marggraffen Albrechten Zeiten gewesen ist und sich alda des Hoffdiensten Beholffen.

A. 7) It. W. s., das Suntag nach Sanct. Lorenzen Tag im Jar als man Zelt Vierzehen Hundert und drey und funffzigk Jar, durch Marggraff Albrechten zwischen dem Erbaren und Vesten *Jörgen von Wolffstein* zu Allersberg eines, und *Guthe von Eberstein* andern Theils mit guten Willen und Wiszen Herr Gerlachen Ritters des Jüngern, der do geweszen ist ein Bruder Herrn Gerlachen von Ebersteins, und Lorenzen von Ebersteins, Irs rechten Bruders und Vetters, ein Heirat geding, pactum dotale, abgeredt, beschloszen und aufgerichtet worden sey.

A. 8) I. W. s., das solchen Heirat Brieff Gerlach der Jung und Lorenz von Eberstein Besiegelt und darein gewilligt haben, neben Jörgen von Wolffstein Irm Schwager.

A. 9) I. W. s., das genanter Gutha von Eberstein kein gut, weder von Vatterlichen oder Mütterl. noch von andern Iren Freunde gegeben oder worden sey.

A. 10) It. W. s., das ermelte Gutha von Eberstein Iren eemann zugebracht hat als viel, als zur selbigen Zeit Marggraff Albrecht einer Junckfraun, so sich in Frauen-Zimmer verheirat, aus gnaden gegeben hat, und Ir sunst nichtz worden von Irem Vätterlichen, Mütterlichen oder von ander Irer Freundschafft Erb.

A. 11) It. W. s., das in solchen Geding abgeredt worden ist, das Jörgen von Wolffstein alle erbfall (:so viel gemelte Gutta sein Hauszfrau ererbt hat, oder erwerben wird von Vater, Mutter oder anders woher:) nach Todt seiner Frauen bleiben sollen.

A. 12) It. W. s., das genanter Gutta von Eberstein Jörg von Wolffstein Zwey-Tausent Gulden dagegen vermacht hat und verschrieben nach seinem Abgang, Ir Gutta von Eberstein seiner Hanszfrauen zu bleiben ohn allen Jörgen von Wolffsteins Erben eintrag und Irrung.

A. 13) It. W. s., das Jörg von Wolffstein und Guetta von Eberstein, seine eeliche Hauszfrau, eeliche Natürliche Kinder mit einander gehabt vnd nach Inen verlassen haben.

A. 14) It. W. s., das unter sollichen Kindern ains noch im Leben vnd Wesen der Natur sej, mit Namen *Balthasar von Wolffstein*, jetzt zur Zeit meiner Gnedigen Herrn der Marggraffen zu Brandenburg etc. Reutter-Hauptmann.

A. 15) It. W. s., das genannts Lorenz von Ebersteins Vatter und sein Vetter Herr Gerlach von Eberstein der Jünger nach Ihnen verlaszen haben ein *Schlosz, Marck Steinach* genannt, im Fürstenthum zu Francken gelegen, mit aller seiner Nuzung und zugehörung, welches Schlosz Hrn. Gerlach von Ebersteins des eltern und Hrn. Gerlach des Jüngern, seines leibl. Bruders, gewesen ist.

A. 16) It. W. s., das Herr Gerlach von Eberstein der Jünger, Herrn Gerlachen des eltern Bruder, an ainich leiblich eelich erben, von seinen Leib geboren, ab intestato vsz dieser Welt verschieden, verstorben sej.

A. 17) It. W. s., das Hr. Gerlach von Eberstein der elter nit neher Erben nach Im verlassen hab, denn sein Sohn und Tochter Kinder, auch Hr. Gerlach der Jünger nit neher Erben, denn sein Bruders Kind und Kinds Kinder.

A. 18) It. W. s., das Balthas. von Wolffstein, der Kläger, Herr Gerlachen des eltern von Eberstein Tochter Sone sey und ist etc.

446.

1529. „Extract Herrn Friedrichs von Schwarzenbergs, Frey-Herr, und seiner mit Kriegs-Verwandten Einlag auf Hrn. Balthas. von Wolffstein Beschluszschrifft pto. Heredit. etc. ao. 29.“

Desz Wolgebornen Herrn *Friedrichs von Schwarzenberg*, Frey-Herrn etc., an den diese Rechtfertigung durch Absterben Frau *Anna von Lentersheimb*, seiner Hauszfrau seel., gewachsen, etc.

Es ist sehr zu bedauern, dass man dem Grafen Ernst Fr. v. E. keine vollständige Abschrift dieser Rechtfertigung gegeben, denn gerade diese würde das beste Licht über Gerlach's v. E. Descendenz verbreitet haben.

Asmus

(1450, † 1478 [Gerlach's ältester Sohn]), Rath Herzogs Wilhelm von Sachsen und Amtmann zu Königsberg (bei Hassfurt), verm. mit *Fele*, des Hans *Fuchs* zu Wonfurt und Lauter Tochter (s. Biedermann, C. Baunach, Tab. 46 u. 217 A).

447.

1450. „Wie Bischof Gottfried für Marktsteinach gezogen und das gewonnen“.

Erasmus von Eberstein war dieser Zeit Bischof Gottfrieden Feind und that des Stifts Klöstern, Pfandes-Verwandten und Unterthanen grossen Schaden, und sonderlich zogen aus seinem Geschäft am Dienstag nach St. Margrethen Tag (14. Juli 1450) etliche Fussknechte aus Marktsteinach, da er dann wohnet, gen Massbach und nahmen den Edelleuten und ihren Bauern daselbst das Vieh und trieben es heim. Da Bischof Gottfried das innen ward, schickte er anfänglich 300 Mann zu Ross und Fuss dafür, liess das belagern und kam er mit mehr Volks, auch etlichen Büchsen dahin und erobert das Schloss und den Markt mit Gewalt.

Ludwig, Geschichtsschreiber 806.
Fries, I. 789.

1450 Dec. 22 u. 1451 Januar 4, s. S. 98 ff.

448.

Im Juli 1456 begab es sich, dass *Erasmus von Eberstein* Feind des Erzstiftes Mainz wurde und dasselbe mit Brand und Raub hart bedrängte. Erzbischof Dietrich von Mainz argwöhnte, es geschehe dieses auf Veranlassung Bischofs Johann von Würzburg. Um diesen Argwohn zu widerlegen, erliess Johann an den Pfalzgrafen Friedrich, an die Bischöfe von Speier und Worms, an das Domkapitel und die Räthe zu Mainz, die Stadt Frankfurt und die Grafen von Hanau, Eisenberg und Katzenelnbogen nachstehendes Ausschreiben:

„Wir Johann, von Gottes Gnaden Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, entbieten den edlen, ehrbaren und festen, Hofmeister, Kanzler, Marschalke, Vitzdume und andern unsers Herrn und Freundes von Mainz Räthen, Ritterschaft und Hofgesinde unsern Grusz zuvor und lassen euch wissen, dasz die würdigen unsere lieben andächtigen, Dechant und Kapitel unsers Domstiftes mit dem Ehrwürdigsten in Gott Vater, Herrn Dietrich, Erzbischof zu Mainz, in Unterhandlung getreten sind über Wiedereinlösung der ihm verpfändeten Stadt Ochsenfurt, woselbst er mancherlei unbillige Neuerungen zu pflegen begonnen hatte. Auch wir sind mit ihm deshalb in Briefwechsel getreten und haben ihm einen ehrlichen und redlichen Austrag angeboten, den er aber ausgeschlagen hat. Nun hat uns aber der Herr Erzbischof in Folge der von *Asmus von Eberstein* gegen ihn erhobenen Fehde aufgefordert, diesen seinen Feind vermöge unserer Erbeinigung, Suffraganates und der königlichen Reformation, nicht zu unterstützen, sondern ihm selbst den angeführten Verpflichtungen gemäss thätige Hülfe zu leisten. In dieser Aufforderung war zugleich bemerkt, dass auch unsern Vorfahren im Stifte früher in ähnlichen Fällen von Mainz kräftige Unterstützung geleistet worden sey. Wir erwiederten darauf, dass *Asmus* uns und unserm Stifte zwar nicht lehenbar und dienstpflichtig sey, jedoch wir nicht entstehen wollten, dessen Einfällen möglichst zu wehren. Auch schickten wir dem Erzbischofe 9 reisige Reiter und etliche Fussgänger, welche,

durch die Knechte des erwähnten *Erasmus* versprengt, sich in ein uns gehöriges Dorf geflüchtet, wieder zurück, obgleich er uns einige Leute gefangen hatte und wir uns jetzt hätten pfänden können. Nichtsdestoweniger hat er hiefür weder unsere Gefangenen losgegeben, noch uns eine Antwort auf den erbotenen Austrag ertheilt. Wir berufen uns deshalb hiemit, um unsere gerechten Ansprüche zu rechtfertigen, an die hochwürdigen und hochgebornen Fürsten und Herren: Anthoni Bischof von Bamberg, Friderich Pfalzgrafen bei Rhein, die Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg und die ehrbaren Räthe des Herrn Erzbischofs von Mainz. Ihr möget hieran unsere Aufrichtigkeit und Bereitwilligkeit erkennen und den Herrn Erzbischof vermögen, diese Misshelligkeit auf friedliche Weise zum Austrage zu bringen und versehen uns deshalb vertrauensvoll zu Euch. Wir erwarten eure schriftliche Antwort. Gegeben zu Würzburg am Samstage nach Reminiscere (19. März) 1457."

Ueber diesen Streithandel wurden von beiden Seiten viele Schriften gewechselt. Weil der gemeine Mann im Erzstifte der Meinung war, Ebersteins Fehde sey das Werk des Bischofs Johann gewesen, den der Erzbischof in seinem Briefe Suffragan (welches Wort man gewöhnlich spöttischer Weise mit Fladenweiher übersetzte) genannt, wogegen ihm Johann wiederum den Titel Erzbischof nicht gegeben habe, entstand das Sprichwort, der Erzbischof habe Bischof Johann von Würzburg nach Mainz gerufen, um die Fladen zu weihen, und derselbe habe diese nicht allein geweihet, sondern auch gebacken, aber so hart verbrannt, dass der Gestank sich dem Main und Rhein entlang bis nach Mainz verbreitet hätte.

Lorenz Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg (Ausg. v. 1848), S. 806 ff.

Schon vor d. J. 1457 begab sich Asmus v. E. in die Dienste des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Am 21. Aug. 1457 verpflichtete er sich auf weitere zwei Jahre (bis 29. Sept. 1459), dem Herzoge in dessen Kriegen, Nöthen und Geschäften beizustehen.

Nr. 449. „Asmus von Eberstein dinstbrieff vff zwey Jare 1457".

Ich Asmus von ebirstein Bekenne vffintlich an diesem brieue gein allermeniclich, Als der Irluchte Hochgebornne furst vnde Herre, Herre Wilhelm Herczog czu Sachsen lantgraue In doringen vnd marcgraff zu missen, myn gnediger lieber Herre, des diener ich biszher gewest bin, mich furder zu diener besprochen vnd vffgenomen had, das ich also siner gnaden diener wurden bin vnd ym zudienen gelobt vnd gesworn habe vff zcwei gantze Jare, die vff Santt Michels tag nechstkunfftigen angehin vnd furd nacheynander folgen sullen, Also das ich bynnen sollichen zcweyen Jaren, So der gnante myn gnediger Herre myn zu synen kriegen noten vnd geschefften bedurffen vnd mich zu ym furdern wurde,

an sinen kosten vnd futter getruwelich Helffen vnd dienen sal, vnd ab syne gnade myner die zcyd nicht bedurffte dannach sal vnd magk ich bynnen des, wann vnd wie lange mir das ebendt, vngeuerlichen mit Sechs pferden In siner gnaden Hoff adir zu siner gnaden Amptluthin gein Coburg adir Helpurg ryten, do er mir futter, kost, nagel vnd Isen gebin lassenn, vnd so ich an syner gnaden dinst bin, fur mogelichen schaden stehin sal, als andern synen dienern. Ab ich auch von siner gnaden Amptluthin zu ichts von syner gnadin wegin gefurdert vnd genutzt, dadurch ich hernach an dem mynen geleidigt adir beschedigt wurde, darumb sal syne gnade sich auch mit mir vertragen nach erkentniss des adir der amptluthe, der adir die mich zu sollichem dinste von siner gnaden wegen gefordert hedten. Vmb sollichen dinst Sal syne gnade mir die gnanten zcwei Jare uszrichtenn anderthalbhundert Rinischer gulden vnde mir die beczalin ye vff walpurgis Achthalbenvndrissig gulden, Desglichen ye vff Santt Michels tag auch souil, als dieselben tagezcyt die zcwei Jare nacheinander fulgen werdin, also das die letzste bezcalunge vff Santt michels tag, So der dinst uszgehet, geschen sal. Ab sine gnade abir myn vor Santt michels tage nechst zu dinste bedurffen vnd ich von synen gnaden adir syner gnaden amptluthe gefurdert wurde, So sal vnd wil ich glichwol czu dinst komen vnd getruwelichen dienen Inmassen obgerurt ist, nicht mynner dann als ab der dinst gereit angegangen were, als obgeschriben stehit ane geuerde. Mit vrkundt dieszs brieues mit mynem hiran gehangen Insigil vorsigelt vnde Gebin vff Sontag nach vnnser lieben frauwen tag Assumpcionis Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo.

Perg.-Orig. mit anh. Siegel im gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar, Reg. R. r. pag. 373. IV. B. Nro. 12.

450.

1460 Dec. 19. Die Gebrüder *Wilhelm* und *Asmus* v. Eberstein verkaufen an den Rath zu Hassfurt ein Holz daselbst.

Ich Willhelm vnnd Ich Aszmus von Eberstein gebrudere Bekhennen offenlichen mit diesem briefe fur vnns alle vnsere geschwistere, erben vnndt nachkhommen, das wir mit gutem Vorate Recht vnndt redlichen verkaufft haben, vnnd geben zu khauffen ymer gethun khomen vnndt mügen. Den Ersamen weisen Burgermeistern Rate, vnndt gantzer gemeinde zu Hasfurth allen jren Erben vnnd Nachkhomen, vnser holtz vnndt eldern zwuschen den löhern vnndt dem aichenpuell, vnnd mit dem einem ortt an der Herrn von Hennenberg holtz stoszenndt, Instein vnndt Inreine, als vnsere elltern, vnnd wir das Innen gehapt herbracht geweszenn, an vnndt vff vnns khommen ist ongeuerde, Dorumbe seie vnns vergenugt vnndt bereit bezalt habenn, Sechs vnndt zweintzig gulden, reinischer Landtswehrung zu Franckhenn, vnnd sagen sie alle jre erben vnndt nachkhommen fur vnns vnd alle vnsre erben, dor-

umbe gentzlichen quit ledig vnnd loesz In craffte diss briefs, Gereden auch fur vnns vnnd alle vnsere erben, die obgenanten kauffer jre erben vnndt nachkhommen des obgenanten holtz vnndt eldern, als obgeschrieben stett, zu uertigen vnnd zu weren fur recht frey lautter eigen, als dann eigens gewonheit vnnd recht jst jn dem lande vnd Hertzogthumb zu Franckhenn, anderszwo, vnuersetzt, vnuerkaufft vnndt vnderclagt vor aller Irsale vnndt ansprache geistlich vnnd werntlich vnnd allermeniglichs, wie das gesein mocht ongeuerde, Setzen auch fur vnns vnndt alle vnsere erben, die obgenanten kauffer jre erben vnndt nachkhommen, des obgenanten holtzs vndt eldern, itzunden ein, jn leipliche nutzliche gerwige gewallt vnndt gewere, daz sie solch holtz vnndt eldern, furbaszer jmmer vnndt ewiglichen, jnne haben nutzen nieszen wenden vndt keren sollen nach jrem besten willen, alsz andre jre aigen habe vnndt gute ongeuerde. wir obgenante verkauffer noch auch alle vnsre erben. sollen noch wollen auch furbaszer keinerleye ansprache noch rechtuorderung nimmermehr dornach gehaben, Sollen noch enwollen auch die obgenanten kauffer noch jre erben, an dem obgenanten holtz vnndt eldern, in furbaszer, weder engen noch irren jn kheinweiss wie das gesein mag on alles geuerde. Auch ob den obgenanten kauffern vnndt jren erben einicherleye jrrung einfalle oder hindernus wie oder von wem das were oder gesche, an dem obgenanten holtz vnndt eldern, So gereden wir sie zuuertreten vnndt bey dem obgenanten kauff mit allen seinen stuckhen puncten vnnd artickeln wie dan obgeschrieben stehett, zu handthaben on alle jre scheden, es wer an geistlichen oder werntlichen gerichten oder sunst ongerichte ongeuerde. Haben auch des zu wahrer vrkunde vnnd merer beuestigung, das obgenanten kauffs vnser jeglicher sein eigen jnsigell, fur vnns vnsere geschwistere vnnd alle vnsere erben, an diesen offenn briefe wissentlich gehangen, dorunter wir vnns getrewlicher verpinden allen dem vnuerruckt nachzukhommen, wie dan obgeschriyben stett on alless geuerde. Der geben ist Nach Christi geburtt viertzenhundert vnndt darnach jn dem Sechtzigisten Jaren, vff Freytage vor Sant Thomas tag des heiligen zwolffbottenn.

Papier-Copie aus dem 16ten Jahrh. im Arch. des german. Museums.

Collat. und mit der bezeichneten Copie wörtl. übereinstimmend befunden.
Nürnberg, den 6ten April 1865. Dr. C. Will.

451.

1464 Sept. 7. Vnnser gnediger Herre hat von bete wegen *Aszmus* vnd *peter* von Eberstein geprudere, *felen* des itztgenanten Asmus elichen Hausfrawen 400 fl. Rheinischer vff dem Hoffe zu beyern mit seinen zugehörungen bekant doch das der Hofe des dritten teils beszer sei dann 400 fl. Actum vigilia natiuitatis marie Anno etc. LXIV°.

Bekenntnissregister B. Johann's III, Bl. 107.

452.

1467 Januar 31. *Asmus* und *Peter* von Eberstein receperunt das Schlosz vnd Dorff Steinach das Gericht halb daselbst vnd den Hofe zu Beyern mit sambt Ackhern, wisen vnd allen anderen Ihren zu vnd eingehörungen Actum Sabbato post Pauli conuersionis Anno etc. LXVII°.

Lib. I. et III. Rudolfi de Scherenberg Episcopi, fol. 11.

453.

1467 Januar 31. Unser Herr hat das bekantnus *Felen* Fuchszin *Aszmus* von Eberstein seins Ehelichen Hausfrauen von meinem Herrn seligen Nemblich vierhundert gulden vff dem Houe zu Beyern erneuet. Actum vt supra proximi.

Aus dem Bekenntnissregister Bischof Rudolf's, Bl. 1.

Asmus versetzte seine Höfe zu Ettleben und Schnackenwerde vor dem 3. Dec. 1468 an *Philip I. v. E.* (s. „Ettleben", S. 88, u. G.-R., Bl. 17[a]).

1469 kam Asmus wegen seiner Scheunen und Gärten zu Burgbreitbach mit seinem Schwager Christoffel Fuchs, Amtmann zu Gemünden, in Streit. Letzterem waren nämlich nicht nur das Schloss zu Burgbreitbach, sondern auch jene dem Asmus gehörigen Besitzungen daselbst von Hans Fuchs zu Rabeneck käuflich mit abgetreten worden, wie aus den betreffenden vier Schreiben im gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar, Reg. G. g. Bl. 40, zu ersehen ist:

Nr. 454. Schreiben des Christoph Fuchs an Asmus v. Eberstein vom 14. Juli 1469.

Mein freuntlichen dinste Zuuor lieber Swager, Inuergangen tagen hast du mit mir rede gehapt der Schewrn vnd Gerten halbe zu Breitpach vnd Ich dir vnder anderm geantwort habe, das ich mich anders nicht gebrauchen noch vnterziehen wolt, Dann das ich vmb hannsen fuchs Zu Rawenneck, meinem vetter, erkaufft habe Innhalt meiner verschreibung vnd kauffbrieffs Daruber sagende etc. vnd bin des vertrawens gewest, Du hettest mich auch dabei pleiben lassen. Nu langt mich an durch meinen knecht Zu Breitpach, wie du am Montage vor sannt kilyanstage rede mit Im gehapt vnd Im sulch Schewrn verbotten haben sollest, sich der von meinen wegen nicht zugeprauchen, Das mich dann fast befremdet vnd hett mich solicher vnfreuntlikeit Zu dir mit nicht versehen, nachdem Ich das vmbe dich vnd die deinen nicht verdint habe, Das sich mit warheit erfindet; Aber ich verstee esz In der gestalt, das du vielleicht ander damit, die mir nicht bessers gonnen, wil farest, Des ich doch vmb sie noch dich nicht habe verschuldet. Wie aber dem allem, Bitt Ich dich gar freuntlichen,

Du wollest solch dein furnemen abstellen vnd mich an meinem erkaufften gute vnbetrangt lassen vnd nicht also mit gewalt vnrecht des meinen entsetzen, Sundern bedeucht dich, das der genant Hanns fuchs mir icht zu keuffen hette geben, das nit sein gewesen wer, den magstu darumbe anlangen, zweyuel Ich nit, er dir darauff wol wisse zu antwortten. Magstu mich auch nit forderung erlassen, Es sey vmb mein erkauffts gute oder anders, So erbiett Ich mich, das ich mit dir gerne darumbe zu gutlichem verhorung fur vnder beder freunde komen wil vnd uns die entscheden lassen; Ist esz dir an dem ende nit gewilt, So wil ich dir vor meinem gnedigen Hern von wirtzpurg vmb die stuck, die lehen sind vnd die er ein lehen her ist, rechts zu pflegen nicht wegern, vnd vmb andere spruche, die nicht lehen berurten, dir vor dem Hochgebornen furstenn vnd Hern Hern wilhelm Hertzogen zu Sachsen, lanntgraue In duringen vnd Marggraue zu Meyssen Meinem gnedigen Hern, des amptman vnd diner du bist, gerecht werden, also das dir gutlikeit vnd rechts an mir, ob du vorderunge an mir nit verheben magst, nicht mangelt, des du dich billichen von mir settigen lessest. Wu du aber daruber mit selbs gewalt vnd on recht icht gein mir oder den meinen vnterstundest furtzunemen, des Ich dir doch nit getraw, must ich des ein clager sein vnd mich untersten des auffzuhalten, des ich aber vil lieber vertragen sein vnd thun wolt, was dir vnd den deinen liebe were, vnd bitt des dein beschriben antwort. Datum am freitage nach sannt kilyanstage Anno etc. Im LXIX°.

Cristoffel fuchs amptman zu Gemunden.

Dem Erbern vnd vestenn Aszmus von Eberstein voit zu kunsperg meinem lieben Swager.

Abschrift.

Nr. 455. Antwort des Asmus v. E. vom 26. Juli 1469.

Mein freuntlichen dinste zuuor lieber Swager, dein schreiben, mir gethan antreffent mein Schewrn vnd Gerten zu Breitpach, han ich vernommen vnd zu erste, das du dich nicht anders vnterziehest oder gebrauchest, dann das du vmb Hannsen fuchs erkaufft hast etc. Also han Ich Im nit beuolhen, mir das mein zuuerkauffen, gestee dir auch vmb das mein kauffs nit, vnd das ich deinen knecht verbotten habe mein Schewrn, hat mein nottorfft erfordert vnd han dar Innen nyemand wilfaret. Ferner tustu melden, wie mich bedeucht, das der genant Hanns fuchs dir icht zu keuffen hette geben, das nit sein gewest wer, solt ich In darumb anlangen vnd dust darauff etlich gebote gegrundet das du mir gerecht wollest werden etc., han ich vil gehoret, das dem mer darheyt zu zumessen sey, der die an nimpt, dann der die ansinnet. Also wiltu mich anweissen, das ich Hannsen fuchsen vmb das mein anlangen oder dir zu sprechen solle, Ist aber meiner

meynung nit, mir das mein zu nemen vnd an einen andern weissen zu laussen oder dich antwort zu machen, dann du clagst vnd setzst, ich solle von dir recht nemen darumbe, die weil ich mich des meinen gebrauche vnd mir das an recht nicht nemen wil lassen, getrawe ich mir von nyemantzs vnbillichs daran zugenissen werden solle; wie du mich aber vmb anvorderung nicht verheben mochtest, So ist der Irleuchtig hochgeborn furste vnd Hern Hern wilhelm Hertzog zu Sachssen etc. Mein gein dir zu recht mechtig vnd wil mich auch darauff weder ausz meinem Beses noch In ander austrege oder weitter schrifft lassen furen vnd dir darmit meiner glimpfs vnd gerechtikeit gnugksam antwort gethan haben, darnach dich richten wollest. Geben auff Mitwochen nach sannt Jacobstag Anno etc. LXIX°.

Asmus von Eberstein
voit zu kunsperg.

Dem Erbern vnd vesten Cristoffel fuchs Amptman zu Gemunden, meinem lieben Swager.

Abschrift.

Nr. 456. Schreiben des Christoph Fuchs an Asmus v. E. vom 13. Aug. 1469.

Mein freuntlichen dinste zuuor lieber Swager du hast mir ein antwort vff mein schrifft, dir der Schewrn vnd Gerten halb gethan, wider zugesant, die mir erste vff dinstag nehst vergangen zukomen ist, die hab ich verlesen vnd hett mich aller dinge nit versehen, das du sulichen meinen gutlichen vnd rechtlichen auszträge Also verachtet vnd gewegerst solst haben, Als mir dein itz gethan geschrifft den abschlack zu erkennen gibt, dor Innen du auch meldest, das dem mere darheit zu zu messen sey, der die anneme, dann der die ansinnet vnd vermeinst, ich sull dich anlanngen, dann du wolst dich ausz deinem Beses noch In ander austrege oder weitter schrifft nit furen lassen, Sundern mir meiner glimpfe vnd gerechtikeit gnugksam antwort gethan haben etc. Wil mich beduncken, das Ich dir keiner dorheyt In meiner schrifft angesunnen habe, dann dir erbers gepurlichs lantleifftigs vnd gnugsamlichs gutlichs vnd rechtlichs recht gebotte furgeschlagen habe, Sol das dorheyt sein, kan ich In meiner vernufft nit finden, dann ich mag bey bringen, das du dein gerechtikeit An denselben Schewrn vnd Gerten Hannsen fuchs meinem vetter gegeben hast, der das Jare vnd tage vnd lenger Ingewerde also Innen gehapt vnd gebraucht vnd darnach mir zu keuffen geben, das ich in keiff weisz auch Jare vnd tage Innen gehapt vnd genossen hab. Wie solt ich dir dann beses gesteen. Darumbe welcher meister dich In die wege furt, hat die rechten Bucher nit recht angesehen oder richt die sache uff die Bane, das du vnd ich In wider willen oder vnfreuntlikeit kumen solten, dardurch er, ab er gremschafft zu mir hette, mocht erfrewt werden, das aber Je meins

willen mit dir In einichen vnwillen zu komen gantz nit ist. Ich hab mich auch daruor verhuttet, da ich als vmb grosz oder grossers mit dir zu handeln hett, dann itzunden von der Schewrn wegen. Darumb solt vnwillen der vnendlichen Sache halben vnter vns auffersten, mustu oder der dir die sach also vff die Bane richt des ein anfenger vnd ich nit sein vnd das meniglichen erkennen vnd ab genemen mag. Das ich des kein anfenger sey vnd mich Je nit vnbilligs gein dir fleissen wil, So erbeut ich mich, mit dir zu kumen fur den Irleuchtigen vnd Hochgebornen furstenn vnd Hern Hern Wilhelm Hertzog zu Sachssen lanntgraue In duringen vnd Marggraue zu meyssen, Meinen gnedigen Hern, vnd fur sein gnaden Erber Rete vnd aldo In recht erkennen zu lassen, ab ich dich oder du mich vmb sulch Schewrn vnd Gerten anlanngen sull, In getrawen das sulch auch mein forige gebotte volkumen gepurlich vnd gnugksam vnd von meniglich darfur geachtet vnd verstanden werden sollen In vnzweiffelicher zuversicht, du werdest Je der einsz an nemen vnd daruber mit selbst gewalt vnd an recht nicht gein mir vnd den meinen vntersteen furtzunemen; wue aber das beschee, des Ich nit getrawe, must ich des ein clager sein vnd mich vntersten, gein dir auff zuhalten, das ich villieber vertragen sein vnd gern thun wolt, was dir liep were. Datum am Sontage nach sannt lorentzen tage Anno etc. LXIX°.

Cristoffel fuchs amptman zu Gemunden.

Dem Erbern vnd vesten Aszmus von Eberstein voit zu kunsperg meinem lieben Swager.

Abschrift.

Nr. 457. Schreiben des Christoph Fuchs an Herzog Wilhelm zu Sachsen vom 21. Sept. 1469.

Irleuchtiger Hochgeborner furste Gnediger Herre, Ewern gnaden sind mein willig vntertenig dinste alletzeit beuor, Gnediger Her. Ewern gnaden amptman *Asmus v. Eberstein* mein Swager tutt mir eintreeg In ettlich Schewrn vnd Gerten, Im forhofe vnd an dem Burckgraben zu Burck Breitpach gelegen, das Ich dann mitsampt dem Slos doselbst vmb Hannsen fuchs meinen vettern erkaufft vnd das In keyffs weyse an alle rechtlich einspruche Jare vnd tage Innen gehapt habe, darfur ich In gutlichen durch mein schrifft vnd muntlich ersucht vnd gebetten habe, mir das mein mit gewalt vnd an recht nit zu nemen, Ab In aber wolt beduncken, das ich mich des sein vnterwinden wolt, So erbeut Ich mich mit Im fur vnser beder freunde gutlich zu kumen vnd vns die entscheiden zulassen, ader Je ob Im das nit gewilt wer, wolt ich mit Im zu recht kumen vff mein gnedigen Hern von wirtzpurg vmb die stuck, die er ein lehen Her wern, was aber nit lehen berurtten, Im zu recht fur Ewer furstlich gnade zukumen.

Das alles hat er veracht vnd mir durch sein schrifft abgeschlagen. Ich hab Im wider geschriben vnd nachmallen das recht vff ewer gnade vnd gnaden Rete gebotten zu erkennen zulassen, ab er mich oder Ich In vmb sulch Schewrn vnd Gerten anlangen sull, als das dann mein schrifft vnd sein antwort, der Ich Ewern gnaden hiemit Abschrifft send, begreiffet, vff s[84]) ..... mein letzt schrifft er mir schrifftlich nit antwort gethan, Sunder mir muntlich zugesagt, Er wol mit mir nit rechten vnd sich der Schewrn vnd Gerten zu vnterwinden. Aber nachdem Ich mich mit Im zuhalten nit anders dann wie for Ewern furstlichen gnaden recht sein wirdet erbotten habe vnd mich auch sulchs hiemit nach erbiet, Ewer furstlich gnade Ich gar mit demutigenn vnd vnterdenigen dinst bitende, Aszmus von Eberstein mein Swager Dartzu zu weyssen vnd vermugen, dieweil vnd er Ewer gnaden Amptman vnd dinner ist, vber sulchs mein gutlichs vnd rechtlichs erbietten vff Ewer gnade mir mit gewalt kein eintrag In mein gekaufftzs gute zutun; wue aber sulchs von Im vnd dem seinen beschee, Des Ich doch nit getraw, das dan Ewer gnade Im kein hilff zulegung wider mich thun wolt oder den Ewern gestate zuthun, Als mir an Ewern fursltlichen gnaden als ein liebhaber des rechten gantz nit zweiffelt, wil ich mit sampt meinen guten freunden vnd wen Ich des erbitten mag vmb Ewer furstlich gnade willig-lich vnd gern verdinnen vnd bitt des Ewer gnedig beschriben Antwort. Geben An sannt Matheus tage des heyligen zwolff botten Anno etc. Im LXIX Jare.

Cristoffel fuchs Amptman zu Gemunden.

Dem Irleuchtigen hochgebornen fursten vnd hern hern wilhelm hertzog zu Sachssen lantgraue In duringen vnd marggraue zu meissen meinem gnedigen hern.

458.

1470 Febr. 11. Schreiben des *Asmus von Eberstein* an Herzog Wilhelm von Sachsen, zwei von Eberhard's v. Schaumberg reisigen Knechten „auf den Tod gehauene“ sächs. Unterthanen betreffend.

Irleuchter Hochgeborner furst gneydiger Her, meyne vnterthenige willige schullige dinst Sint Euern furstlichen gnaden mit gantzem willen zuuoran alletzeyt bereydt, gneydiger Her, Ich pieth euern gnaden zu wieszen, das Hern Eberhartz von Schawmpergtz reysige Knecht jtzunt zwen menner, euern gnaden zu sten, gantz vnuerschulter ding auff den todt gehauen haben, vnd sein Indas Slos rugheym entloffen, also han ich hinausz geschickt vnd die laszen fordern, ader Her Eberhart hat mir der nicht wollen

---

[84]) Loch im Papier, 3-4 Buchstaben fehlen. Wahrscheinlich heisst es „sulch“.

geben. Sunst sein allerley wort treyhe wort dar vnder gescheen, die ich euern gnaden nicht alle gescreyben kan, Sonder euer gnad auff meyn zu kunfft pasz sagen wil. Sollichz ich Im pesten euern gnaden verkund, dornach euer gnad Sich zu richten hab, ob solichz an euer gnad langen wurd vber mich Inclagweysz, Edan ich zu euern gnaden kem, vnd wo mit ich euern furstlichen gnaden zu groszem willen vnd wolgevallen keint ader mocht gedinen, thet ich vngespart mit willen alletzeyt gern, geben zu konigszperg auff Sontag Scholastica Im lxx°.

Aszmus von Eberstein
voyt zu konigszperg
Euer gnaden williger Diner

Dem Irleuchten hochgebornen fursten vnd Hern Hern wilhelm Hertzog zu Sachszen Lantgraff In doringen vnd margraff zu myeszen meynem aller gneydigsten lieben Hern.

Gem. Hptarch. zu Weimar, Reg. G. g. Bl. 40.

459.

1470 Febr. 12. Unser Herr hat bekannt *Felen* Fuchszin vnd Iren Erben *Aszmus* von Eberstein eelichen Wirttin von seiner Bitt wegen für sich sein Nachkommen vnd Stifft 1000 fl. Rheinisch an disem Lehen Nemblich 400 fl. vf dem halben teil des Schlosz Steinach den er vmb Veyten von Schaumberg erkaufft hat, Vierhundert gulden vff dem Houe zu Beyern genant vnd 200 fl. vff seinen zweyen Houen einem zu Etleiben vnnd den andern zu Schnackhenwerdt, das alles von vnsern Herrn zu Lehen gehet cum clausula consueta, maxime das Jedes Stuckh des dritten Teils seiner Summa beszer sey, Actum secunda post Scholasticae Virginis Anno etc. 70.

Bekenntnissregister B. Rudolf's, Bl. 7.

Im Herbst 1470 war die Zeit abgelaufen, auf welche sich Asmus dem Herzog Wilhelm zu dienen verpflichtet hatte. Ehe er den Dienstvertrag erneuerte, wollte er sich zuvor über ein ihm zu Ohren gekommenes Gerücht Aufklärung verschaffen. Zu diesem Zwecke bat er die Herren Michel und Sigmund zu Schwarzenberg, dass sie noch vor Martini zu dem Herzoge reiten und demselben den Handel entdecken möchten. Da es jedoch beiden Herren v. S. wegen dringender Geschäfte zu der genannten Zeit nicht möglich war, so schrieben sie 3. Nov. 1470 dem Herzog:

Nr. 460.

Irleuchter Hochgeborner furst vnnd Her, Ewern furstlichenn gnaden sindt vnnser vnterteynige willige dinst mit gantzem fleys

zuuoran bereyt, gnediger Her. Wir sein geschickt gewest wir bede, zu Ewern furstlichen gnaden zu Reytten desz hanndels halben Aszmussen von Eberstein berurende vor Martini vnd das Eweren furstlichen gnaden zu endecken. Gnediger Her, ist vnns sach angestossen, daran vns vast vnd mercklichen gelegen ist, damit wir zu Ewern furstlichen gnaden vff solche zeyt nit haben mogen kumen. Wir schreyben aber Ewern furstlichen gnaden glewblichen zu, Das wir vnns Bede oder ye vnnser einer vff freytag oder Samstag nach sant Merteinstag zu Ewern gnaden fugen wollen vnd Ewern furstlichen gnaden solchen Henndel endecken, Inn massen wir vor gethan solten haben, Nachdem Es Aszmussen nit geburt zu thun, dann wuemit wir Ewern furstlichen gnaden willige dinst Ertzeygen mochten, weren wir willig. Datum Am Samstag nach allerheyligen tag Anno etc. lxx.

Michel vnd Sigmund
bede Heren zu Schwartzenberg.

Dem Irleuchten Hochgebornen fursten vnd Herrn Herrn wilhelmen Hertzogen zu Sachsen lantgrauen In doringen vnd Marggrauen zu meyssen vnnserm gnedigen Heren.

Urk. i. gemeinsch. Hauptarch. z. Weimar, Reg. R. R. 374 IV. B. Nr. 16d.

Nr. 461. „Heren michels von Sawinsheim ernennunge des ansagen Asmus von Ebirsteyn halben“.

Her michel von Sawinsheim had myn gnedigen Heren zu liebested gesagt vff Mantag Elizabeth anno etc. lxx^mo In bywesen des von gera, Schencken, Burghards, des hoffmeisters, Herman lugelins, Amptmans zu Gota, vnd des Cantzlers, das Contz von Aufses mit *Asmus von Ebirstein* zu ym vnd Hern Heinrichen von Aufses in ein stuben komen sey vnd habe gesprochen zu Hern Heinrichen: lieber vetter, Es stehet *Asmus*, mym oheymen, also zu, das ym ein handel zu gerichtet ist vnd ein anslag gemacht. Wann er wider zu mym gnedigen heren herzogen Wilhelmen in sinen hoff riete. So wurde er Ingesatzt vnd also mit ym furgenomen, das er nicht zu antwurt komen solt vnd nicht wider zu den luten queme.

Doruf habe *Asmus* gebeten, ym in die dinck zu raten, als habe ym einer hin der ander her geraten, aber *Asmus* habe gesprochen: Ich wil es wagen vf die barmherzikeid gots vnd vf mynen gnedigen Heren vnd wil mit sinen gnaden ryten, Aber ich Byt uch alle, ab ichts an mir gesche, das ir mich dannen dafur haldet, das ichs nicht verdienet, Sundern mich als ein byderman gehalden habe.

Her Michel saget auch, ym sey von heren Sigemund, seyn vettern, der siner geschefft halben jtzund nicht daher habe komen mogen, beuolen, mym gnedigen Heren zusagen, das Curd von aufses gerade dieselben meynunge mit *lorentzen von Ebirstein* zur Nuen-

stad an der eyschs geredt habe, darby sey er gestanden vnd das von ym gehort.

Reg. R. R. 374. IV. B. No. 16b.

Nr. 462. Schreiben des Herrn Michel zu Schwarzenberg an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 22. Nov. 1470.

Hochgeborner furst, Mein willige vndertenige dinst sint uwern gnaden zuuor an bereit, gnediger herre. Nach dem ich von uwern gnaden geschiden bin aszmus von ebersteins halben, han ich denselben aszmus zu Slusingen funden vnd mit Ime ausz den dingen geredt, der sich dan von stundt zu uwern gnadenn fugen wil; hir von So bite ich, uwer gnade wolle Herman Lugelin auff solliche zeit auch zu euch verbeten, dann die ding an Ine vbel zu uertragen sein vnd euch Hir inn gnediglich ertzeigen, bin ich willig vmb uwer gnad alletzeit zuuerdinen vnd wo mit ich den selbin uwern gnaden dinen solt, were ich gantz geneyget, Gebin vnder diesem Signet, gebrechen halben zu diesem male meins Insigels auff Dornstag cecilie anno domini etc. LXXo.

Michel Herre zu Swartzenbergk.

Dem Hochgebornen fursten vnd Hern Hern
Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen Lantgrauen
In doringen vnd Marcgrauen zu Meissen meynem gnedigen liebin Hernn.

Gemeinschl. Hauptarchiv zu Weimar, Reg. R. R. 373. IV. B. Nro. 16e.

Nr. 463. Antwort des Herzogs Wilhelm vom 24. Nov. 1470.

Wilhelm

Unsern grusz zuuor edeler lieber getruwer, als ir vns ytzund geschriben, das ir mit Asmus von Eberstein geredt habt, der zustund bj uns ryten wurde vnd bytet, das wir herman lugelin unsern amptman zu Gotta, Rad vnd lieben getruwen, auch bj uns bescheiden etc., fugen wir uch wiszens, das vns uwer schrift erst gestern fritag zu acht horen in der Nacht zu komen ist, also das wir diszmals ander vnser geschefft verhindert werden des Handels zu wartten, Sundern vf den ersten Dinstag zu Gota uch des wissen zu Richten. Datum weymar vf Sonnabend Crisogoni martiris Anno etc. LXXmo.

Hern Micheln Herren zu Swartzenberg.

Reg. R. R. 374. IV. B. No. 16f.

Nachdem nun diese Sache aufgeklärt worden und Asmus versprochen hatte, erforderlichen Falls überall zu erklären, dass dem Herzog „an den erschollenen Reden ungütlich geschehen“, nahm Asmus wieder bei dem Herzog als Rath und Amtmann Dienste, und zwar auf Lebenszeit:

Nr. 464. „*Verzeichnus vnd der bescheid zu konigsperg*“.

Item Asmus sal myn gnedigen Heren einen briff geben, das er von sinen gnaden souil gehort vnd erfunden habe, das sinen gnaden an den erschollenen reden vngutlich gescheen, yn der gantz verwisen vnd sin gnade des, wo er das wider horet, vfrichtiglich vnd getrulich verantworten wil.

Asmusen sal furder zu dem Ampt zu konigsperg win, korn, erwesz, hafern, fleisch, fische, haw vnd stroe Innmaszen alsmer, vmb die gerichte huner, kese vnd eyer wird min gnediger here sich vf wynachten mit ym vertragen, was ym dauon folgen sal, oder ym ein geld fur die gericht geben.

Reg. R. R. 374. IV. B. No. 16[e].

Nr. 465. „*Asmus v. Eberstein brieff wie er mynen gnedigen herren der vszgesagten wort verweisz*“ *vom 29. Nov. 1470.*

ICH Aszmus von Eberstein Amptman zu konigsperg Nach dem mir gesagt vnd ankomen ist, mir sey ein handel zugerichtet vnd ein anschlag gemacht, wann ich zu dem durchleuchtigen Hochgebornen fursten vnd hern hern wilhelmen Herzoge zu Sachsen landgraue In doringen vnd marcgrauen zu meissen, meym gnedigen lieben hern in seinen hoff riete, So wurde ich eingesatzt vnd also mit mir furgenomen, das ich nicht wieder zu den lewten queme derhalb ich durch furcht vnsicher zu sein Den genanten meynen genedigen herren Etlich zeydt gemyden vnd Jungst den Edelen Heren Micheln Heren zu Swartzenburg zu seinen genaden geschickt habe der seinen genaden von sein vnd des Edelen hern Sigmundes herren zu Swartzenberg, seines vettern wegen Den ansagen sollicher wort von dem sie die gehort haben ernand had Bekenne ich offentlichen an diesem briue vnd thun kundt allermeyniglich das ich usz gutem grunde, So vil vnderweiszt vnd bericht bin Darausz ich warhafftig wissen vnd verstendnus entpfangen habe, das dem obgenanten meynem genedigen lieben herren ansolichen vszgesagten reden den ich keinen gelauben zuwende, gantz vngutlichen geschydt vnd sein genade der gantz verweisz Ich wil auch des sein genade getrewlichen verantworten vnd sonderlichen wo ich des rede hore oder verneme, Mit vrkunde ditzszs briues daran ich mein Insigel wissentlich hann gehangen. Geben am donerstag Sandt Endres abendt Nach Crist gepurt virtzehenhundert vnd darnach Im Sibitzigsten Jare.

Perg.-Orig. mit anh. Siegel im gemeinsch. Hauptarchiv zu Weimar, Reg. R. R. 374. IV. B. Nr. 16[i], der Entwurf dieser Urkunde daselbst Nr. 16[k].

Nr. 466. „*Br. dem Asmus von Eberstein uber das ampt zu konigsperg gegeben*“ *vom 30. Nov. 1470.*

Wir wilhelm von gots gnaden herzog zu sachsen Landgraue In doringen vnd marcgraf zu missen nach dem vnd sich Asmus

von Ebirstein vnser amptman zu konigsperg Rad vnd lieber getruwer mit gutem willen zu vns gethan vnd mit uns vertragen had Also das er vns sin lebtage an vnszerem Ampt zu konigsperg vf bescheid getruwelich dienen by vns sin lebtage also bliben vnd sich gegen vns als ein getruwer amptman Rad vnd diener gegen sym rechten herren zu thunde pflichtig ist halden wil Bekennen wir das wir denselben Asmus also dorzu vfgenomen haben yn auch hanthaben schutzen vnd verteydingen sullen vnd wullen als ander vnszer amptlute Rete vnd diener. Inkrafft dieszs briues Zu vrkunde mit vnszerem hirangehangen Insigel versigelt Geben zu Isenach vf fritag Andree apostoli Anno domini M°. CCCC°. LXX^mo.

Reg. R. R. pag. 61. I. 6. (Bl. 1.) Nr. 2[a]. (Vgl. S. 374. IV. B. Nr. 16, 16[a—k]).

Nr. 467. „Asmus von Eberstein verschribunge sin lebtage by mym gnedigen Heren zu bliben vnd zu dinen“ vom 30. Nov. 1470.

ICh Aszmus von Eberstein amptman zu Konigszperg Bekenne offentlich an diesem briue vnd thun kundt allermeyniglich das ich mich mit gutem willen zu dem durchleuchtigen Hochgebornen fursten vnd hern hern wilhelmen hertzogen zu Sachsen landgrauen In doringen vnd marcgrauen zu meyssen meynem genedigen lieben heren gethan vnd mit seinen genaden vertragen habe Also das ich seinen genaden mein lebtage an seinem ampt zu konigszperg auff den bescheid mir zugeben getreulich dienen bey seinen genaden mein lebtage also bleiben vnd mich gein seinen genaden als ein getrewer amptman Rathe und diener gein seinem rechten Heren zuthunde pfflichtig ist halden Sein genade mich auch handhaben schutzen vnd verteydigen wil als ander sein amptleute Rethe vnd diener darzu ich solichs seinen genaden Inkrafft dieses briues gerede vnd gelobe dar an Ich zu vrkunde dieses briues mein Insigel wissentlich han gehangen Geben vff freitage Sand Endrestag des heiligen tzwelffboten Nach Crist gepurt virtzenhundert vnd darnach im Sibitzigszten Jare.

Perg.-Orig mit anh. Siegel im gemeinsch. Hauptarchiv zu Weimar, Reg. R. R pag. 374. IV. B. Nr. 16, der Entwurf dieser Urkunde am a. O. Nr. 16[a].

468.

1470 Dec. 9. „*Asmus von Ebirstein* schrifft by den gesanten briuen.“

Irleuchtiger hochgeborner furste vnd herre, Ewern furstlichen gnaden sein mein willig schuldig vnterdanig dinst mit gantzer williger gehorsamkeit zuuoran bereyt, Genediger herre, Ich Schicke ewern gnaden hie mite die briue, die ich dann ewern gnaden zu fertigen vnd zuschicken In achtagen zugesagt habe, vnd pit ewer gnade keinen verdriesz zu haben, wann ich gebruch des bermentz,

das ich allererst zu bamperg holen liesz, gehabt habe. Auch gn. herre hab ichs vmb desz willen destlenger verhalten, wann ich botschafft warten was, vnd het verhofft, ewern gnaden newe mere zu schreiben, sulch botschafft mir noch nicht komen konde, doch wolt ich ewern gnaden die brieffe nicht lenger verhalten. Auch gn. herre so ist der kentzler von wirtzpurg wieder anheym komen, vnd ist zu wirtzpurg In eynem geleyt vnd hat gesagt, das etlich seiner mitgesellen vast vile vff dem mere schaden genomen haben mit namen her Eberhart von grumbach, ein thumher zu wirtzpurg, vnd albrecht vom wolffstein vnd etlich mer, doch sind sie nicht streiteszhalb sunder kranckheithalb gestorben, Er sagt auch mer groser grawen so der neste Sommer erscheyne, die der Dürcke schaffen werde, das ewern gnaden zu schreiben zu langk were. Auch gnediger herre So hat ein knecht genant Stoszlein vnd eyner von perlingen vnd mer ander knecht zu hawff versamet mit sesz vnd dreissig pfferden, vnd gesucht in das landt zu francken, oder vff wenn davon ich nicht wissens habe, doch ist Inne ein Ritter, genant her Reynhart trusches, nicht ver von wirtzpurg vff gestossen, den sie dann nyderworffen, gefangen vnd mit vmbgekart, vnd In vff ein Schlos gefurt, wildenfels genant, das ist heren dieterichs von perlingen. Auch genediger Herre ist der von Rynecke kurtzlich zu wirtzburg gewest. Do er wider anheym hat wollen keren mit sestzehen pfferden, sind etlich von Thungen vff In stossen, haben die knechte beiderseit einander nicht wollen bescheiden, vnd haben einander geschlagen, vnd die thungischen vnd ander eynsteils vast bundt sind, doch hat der von rynecke die walstat behalden. Sulchs ich ewern gnaden fur newe mere schreibe, ab ewer gnad der vor nicht weys, wann ich ewern gnaden ytzo sunst von keinen andern newern meren zu schreiben weys, do ich aber der erfure, wolt ich ewern gnaden vnuerkundet nicht verhalten, vnd wo mite ich ewern gnaden zu willen vnd grossem wolgefallen konde gedienen, wer ich gevlyssen zu thun. Geben vnter meynem Signet am Sontage nach vnser frauen tag concepcionis Anno etc. LXX^{mo}.

Aszmus von Eberstein
Ewer gnad williger diener.

Dem Irleuchten Hochgebornen fursten vnd
Hern Hern wilhelm Hertzogen zu Sachsen,
landgraue In doringen vnd marcgraue zu
meyssen meynem gnedigen lieben Hern.

Gemeinschaftl. Hauptarchiv zu Weimar, Reg. R. R. pag. 374. IV. B. Nro. 16^{g}.

Nachschrift zu obigem Schreiben.

Auch genediger here, het ich etlichen meynen freunden gevolget, als ich dann ewern gnaden eynsteyls gesagt habe, so het ich mich nicht wieder zu ewern gnaden verheyssen, das ich dann

vngern thun wolt, wann ich mich gein ewern gnaden halten wille als ewer gnaden williger diener. Datum ut supra.

Reg. R. R. pag. 374. IV. B. No. 16[b].

469.

1474 Oct. 26. Schreiben des *Asmus* v. E. an Herzog Wilhelm, Getreidebestellung betreffend.

Irlewchter Hochgeborner furst, Gnediger Her, Ewrn furstlichen gnaden sind mein gantz willig schuldig vnd vntertheynig dinste zuuoran alzeit mit gantzer steter williger gehorsame bereit, gnediger lieber Herre. Nach dem ich negst von Ewern gnaden geschiden pin vnd mir Ewer gnade vmb dasz getreid, als Ewr gnade weisz, zubestellen bevolhen hatt. Gnediger Herre, Ich habe allenthalben zu sweinfurt, zu pildehawsen vnd Eberach, den klostern, mit vleis forszungen gehabt vnd mag nicht vszbringen, dasz der doma geeinlichen moge, Ist die anttwort, dasz dasz getreide noch Ime strohe vnd vngedroschen ist, vnd habe ober sechshundert malter nich mogen bestellen. Desz wolde ich Ewrn gnaden vnuerbottschafft nicht lasszen, vff das sich Ewer gnade darnach wisszen zurichten, vnd pite Ewer gnade wolle keinen verdrisz haben, dasz ich Ewren gnaden die antwort so lange verhalten habe, vnd wil mich vff sonabend schrifft erheben zu Ewrn gnaden zureyten vnd alszdann Ewrn gnaden allerley sagen, dasz ich bynnen der zeyt erlernet vnd erfaren habe, desz ich Ewrn gnaden dieser zeit nicht geschreiben kan, vnd wo mite ich den selben Ewrn gnaden zu willen vnd wolgefallen konde gedienen, thun ich alzeit gevlisszen gerne. Geben vnter meynem signet zu mitwochen vor simonis vnd Jude Anno etc. lxxiiij°.

Aszmus von Eberstein amptman zu konigszperg Ewer gnaden williger diener.

Dem Irlewchten hochgebornen fursten vnd Hern Hern wilhelmen Herzogen zu sachsen, landgraffe In doringen vnd marggraffen zu meischen meynem gnedigsten vnd aller libsten Hern.

Gemeinschaftl. Hptarch. zu Weimar. Reg. E. Bl. 1[g].

470.

1474 Nov. 26. Schreiben des *Asmus* v. E. an Herzog Wilhelm, Nachrichten über den Feldzug wider Karl von Burgund enthaltend.

Irlewchter Hochgeborner Furste, Gnediger Herre, Ewrn furstlichen gnaden sind mein gantz willige schuldige vnd vnterthenige dinszte zuuornan alzeit mit gantzer williger gehorsame bereitt, Gnedigszter vnd allerliebszter herre. Ich Bite Ewren fursztlichen gnaden wisszen, das ich dem Bevelhe nach, durch Ewer gnade ane mich gescheen, kein wirtzpurg geschickt, Ane ettlichen meynen

guten frunden erlernen lasszen, was der lawfft halben verhanden sey, wann ich nvn nicht schreiben noch leszen kan, Hann ich Eynen muntlich mit ettlichen Credentzen an sie gefertigett, Nemlich den Stattschreiber vonn konigszperg, vnd es dar vmb gethann, das sie mir deszter meher zuerkennen geben solten, vnd als ich vff hewtt Sonnabendtt zu nacht vonn dem pffleger anheym komen pin, han ich den knecht, der mir diesze meynung Innhaltt der Inngelegten zettel prachtt hatt, die Ewer gnade wol vernemen wirdett, das ich also Ewrm fursztlichen gnaden Eylens Im peszten zugeschickt vnd nicht verhalten wolt. Auch gnediger Herre, als Ewer gnade mir Jungszt vff meyn schrifftt geantwortt hatt vnd der pfflege hatt ytzundtt mit mir vonn wegen Ewer gnaden auch geredtt, wil ich mich dar Innen gantz vleisszigen vnd halten, als Ein williger armer diener gein seinen allergnedigszten liebszten hern thun sol, So fern ich das mit meynem leybe zuthun vermog, denn wor Innen ich Ewrn furstlichen gnaden zu willen vnd wolgefallen kann gedienen, thun ich als williger alzeit gantz gevlisszen vnd gerne. Geben vnter meynem signett am Sonabend nach katherine anno dm. etc. lxxiiij°.

Aszmus vonn Eberstein Amptman zu
konigszperg Ewer gnaden williger diener

DEm Irlewchten Hochgebornen furszten vnd
Hern Hern wilhelmen Herzogen zu Sachsen,
Landgraffen In doringen vnd marggraffen
zu meysszenn meynem gnedigszten vnd aller
liebszten hernn.

Zettel.

Auch gnediger herre schicke ich Ewrn gnaden hir pej brieffe, sind mir zu komen von hern otten steinrucken, wie wol ich die lange verhalten, mocht ich Ewrn gnaden kein Eygen bottschafft der briff halben gethun, sondern habe Ime vff den letzern brieffe antwurt gethann, der ich Ewrn gnaden ein copia hirInnen gelegtt mit schicke. Datum uts.

Zettel.

Auch Gnediger Herre Isztt Graffen wilhelms Schreiber kilian, denn Ewr gnade woll kennett, bey mir gewesztt vnd mir vnter andern gesagtt, das graff wilhelm dieszer zeyt Ine die reysz nicht zihen werde, weder mit meynem hern hertzogen albrechtt, noch mit dem Bischoffen vonn wirtzpurg, vnd sagt mir auch sonderlich, das Ein monche ytzundt sonabend achttage gein Smalkalden komen isztt vnd gesagtt, er sey von newsz ausz der statt komen vnd sey Eygentlich ware, das alle briszter, monche vnd closzter Jungkfrawen ausz der statt sind vnd sey also gescheen, dasz sie den hertzogen haben gepeten, Ine des zuuergonnen, wan sie gantz nicht mere zu esszen oder zutrinken haben vnd mvsszen groszen hunger leiden, Solichs der Hertzog Ine also vergonnett solle haben, welichs aber warlich oder nichtt ist, weisz ich nichtt, dann ich

schreibe Ewren gnaden sus vnd sawber Ine der gestaltt, wie es mir zukumpt. Datum uts.

Zettel:

N. Ein fruntlichen dinsztt zuuor lieber Swager, als ir mir geschriben habtt, das Euch die zeytt Ine die reysz zu zihen durch meynen gnedigen hern euch gepoten vaszt kurtz sey vnd Euch gesagt werde, das ir der Ewrn mit wagen vnd andern durch meynen hern vonn wirtzpurg verhindert vnd mit euch nicht zichen werden, So Ir meynem gnedigen hern dienen woltt etc., han ich vernomen, vnd nach dem ir meynem gnedigen hern vonn sachsen verwant seyt, Ist meyn ratt, dasz ir Euch angreiffett vnd Ewer pfflichtt nach zu dinste koment, wann mir nicht zweyfeltt, So ettwas vnpillichs gein euch oder andern Ine seiner gnaden dinszte gevbet wirt, Sein gnade wurde darInnen kein gevallen haben, vnd als ir berurtt mir die Ewrn lasszen bevolhen zu sein, solt ir an Zweifel sein. Ich wil allen getrewlichen vleis ankeren, wan wo mite ich Euch willige dinste erzeygen mag, thun ich gern. Dat. Sontags nach katherine.

Aszmus vonn Eberstein etc.

Dem gestrengen vnd Ernvesten hern otten
vonn Steynaw Steynruck genant Ritter etc.
meynem lieben swager.

Gem. Hptarch. zu Weimar, Reg. Gg. Bl. 40.

Ueber den Feldzug, von welchem in den beiden letzten Schreiben die Rede gewesen, ist Folgendes anzuführen.

Der Kurfürst Ruprecht von Köln, ein Bruder des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, hatte bald nach angetretener Regierung angefangen, diejenigen Einkünfte, Städte und Schlösser seines Erzstiftes zu reduciren, die theils von seinem Vorgänger Dietrich von Mörs, theils von dem Domcapitel während der letzten Sedisvacanz an den Adel waren verschenkt oder verpfändet worden. Darüber gerieth Ruprecht mit dem Capitel und den Landständen in Zwistigkeiten, die zuweilen ruheten, aber immer wieder mit mehr Heftigkeit ausbrachen. 1472 kam es so weit, dass sich die Städte Köln, Bonn und Neuss öffentlich wider den Kurfürsten Ruprecht erklärten, Letzterer selbst in den Bann gethan und abgesetzt wurde und Alles sich zu einem allgemeinen Aufstande anliess. Jeder Versuch zum gütlichen Vergleich war fruchtlos: vielmehr verband sich das Domcapitel mit den aufrührerischen Städten und ernannte den Landgrafen Hermann von Hessen zum Administrator des Erzstifts. Hermann liess sich zu Bonn, Andernach und andern Orten huldigen und wurde auch von seinem Bruder, dem Landgrafen Heinrich von Hessen, mit einem starken Hülfscorps unterstützt. Ruprecht hingegen bat den Herzog Karl von Burgund um Beistand: und dieser schickte einen Herold nach Köln und verlangte, dass man den Kurfürsten

Ruprecht wieder als Erzbischof anerkennen und ihn, den Herzog Karl, zum Schutzvoigt des Stifts und Erzbisthums von Köln annehmen solle. Da sich das Domcapitel und der Magistrat weigerten und der Pöbel das angeschlagene burgundische Wappen herunterriss und in den Koth warf, rückte Karl mit einem starken Heere in das Erzstift ein und unternahm 29. Juli 1474 die Belagerung von Neuss, das aber von dem Administrator Hermann tapfer vertheidigt wurde. Das Domcapitel und die Stadt Köln schickten Abgeordnete auf den Reichstag nach Augsburg und baten dringend um Beistand. Die Versammlung beschloss, dem Erzstifte zu Hülfe zu kommen, und der Kaiser liess hierauf ein allgemeines Aufgebot ins Reich ergehen. Im Spätherbst des Jahres 1474 setzte man sich von allen Seiten in Bewegung und concentrirte sich auf beiden Rheinufern in der Gegend von Koblenz. Der Kaiser selbst kam Mitte Dec. in Frankfurt a. M. an, ging den 16. Decbr. nach Wiesbaden und von da 22. Decbr. über Nastätten nach Koblenz, wohin er auch den König von Dänemark beordert hatte, der den Streit mit Karl von Burgund in der Güte beilegen wollte. Die Truppen der Herzöge Wilhelm, Albrecht und Ernst von Sachsen brachen den 22. Dec. von Frankfurt auf, marschirten nach Mainz, von da durch des Pfalzgrafen und Herzogs Friedrich von Veldenz Land, kamen 29. Dec. nach Koblenz und Sonnabend den 31. Dec. nach Andernach. Die Operationen des kaiserl. Heeres begannen mit der Einnahme einiger befestigten Städte und Schlösser. Sinzig ergab sich am 1. Januar und Remagen den 15. Januar 1475. Dann folgte die Belagerung von Linz, welches sich am 8. März 1475 zur Capitulation bequemte, und endlich die Vorbereitungen zum Entsatz von Neuss. Ein Theil der Reichstruppen trat zu dieser Zeit den Rückweg wieder an, während andere Reichsfürsten und Reichsstädte vom Kaiser den Befehl erhielten, ihre Truppencontingente bis zum 16. April ins Feld zu stellen. Der Sammelplatz des Reichsheeres (56000 Mann) war bei Köln. Zum obersten Feldhauptmann hatte der Kaiser den Markgrafen Albrecht von Brandenburg ernannt, und das Reichspanier führte der Herzog Albrecht von Sachsen an Statt seines Bruders, des Kurfürsten Ernst. Endlich brach der Kaiser (6. Mai 75) von Köln auf und rückte allmählich bis auf eine halbe Stunde von dem burgundischen Lager hervor. Es kam zwar zwischen beiden Heeren zu einigen kleinen Gefechten, aber zu keinem Haupttreffen; denn die Friedensunterhandlungen wurden nicht nur bald eingeleitet, sondern Herzog Karl nahm auch den ihm angebotenen Frieden an und kehrte nach seinen Landen zurück [85]).

---

[85]) Vgl. L. Bauer, Allgem. Weltgeschichte v. Minutoli, Das Kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht, Achilles 413 ff. und Joh. Joach. Müller, Reichstags-Theater unter Friedrich III. (Dresden 1713), Vorst. V.

Die Truppen des Herzogs Wilhelm von Sachsen begleiteten seine Räthe Hermann Lugelin und Asmus von Eberstein.

Die Berichte der Letzteren an den Herzog Wilhelm über den Fortgang des Zuges befinden sich im gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar (Reg. E. Bl. 1^{g}) und sind erst Ende Februar 1859 von dem grossherzoglichen Archivregistrator Hrn. K. Aue ganz unerwartet bei dem Durchgehen eines Packets alter Reichstagsacten aufgefunden worden. Durch die unermüdliche Gefälligkeit des Herrn Aue habe ich ausser sehr vielen andern Urkunden-Abschriften auch die den Asmus v. E. betreffenden Schreiben abschriftlich erhalten. Letztere lauten:

Nr. 471. Schreiben des Herzogs Wilhelm von Sachsen an seinen Schwieger vom 27. Dec. 1474.

Vnszern gunstlichen grus zuuor lieber Swiger, nachdem ir vns durch iztzig ewr schriben zu erkennen gebt, wie uch *aszmus von Eberstein* bij andres dem boten geschriben habe vnder andern von furgange des zuges vnd das er besorge, es kome zu einem slaen mit etlicher ander gelegenheid darby usz gedruckt, haben wir alles Innenhalts verlesen vnd von uch zu gutem willen vfgenomen; fugen uch doroff wiszem, das vns Jungst von dem hochgebornen fursten vnszem lieben vedtern Hertzogen Albrechten, auch Herman Lugelein vnd *aszmus von Eberstein*, schrifften von franckfurd su komen sein, dar Inn sie vns vnder andern zuuerstehin geben haben, das sich derselbe vnser vedter in geringer zal mit der keyszerlichen majestad von franckfurd gein wiesebaden fugen wolt, So wolten Lugelin vnd *aszmus* hinder sich gein Gelnhusen ryten, vnszers vedtern vnd vnszern gezug da dann gein franckfurd brengen Lugelin vnd *aszmus* vnszern vedtern gein wieszebaden nachfolgen vnd den geczug zu franckfurd ligen laszen, bisz sie von den vszgeschickten vnszern redten vnd vnszern dinern verstanden, Ab man zu Gouelentz notdorffen fur das feld bekomen kont vnd yn botschafft hinder sich tetin, hinnach zu komen, das solten sie dann thun. So hedte die k. M. begert, das vnszer vedter mit den sinen vnd vnszen bei yr beliben vnd mit yr den Ryn abzihen wolt, das hedte sin liebe also zugesagt, aber das man sich versehe, es wurde zu eym slaen komen, haben sie in yren schrifften nichts von gemeldt, Sundern in einer andern schrifft dauor berurten Lugelin vnd *aszmus*, vnszem vedtern wer angesatzt, das er mit den sinen vnd vnszen vf ein syd vor lintz vnd vnszer oheim landgraf heinrich mit den sinen vf die ander syte ligen solten. Desselbigen wirt in yren letzsten schrifften gar geswigen, Sundern melden, es gehe ein rede, das der herczog von Burgundien den teiding, durch den konig von denemarken gescheen, vfnemen wulle, als sey vnser Sweher Marcgraue Albrecht eins tags, ehr dann die k. m., von franckfurd geschieden vnd mit den seinen findan gezogen vf die meynunge, Ab sichs mit vffnemen des teydings also finden wurde,

das er dann den von d. k. m. wegen zusagen vnd also dadurch der pracht vnd rum ym allein vor andern zu zihen wolt; was sich aber dor Inn begeben mag, Ist vns noch verborgen, dadurch so wollet vns was in den dingen furder erlernet on furderlich botschafft nicht laszen. Darin erzaigt ir vns guden gefallen. Geben zu Wymar vff dinstag Johannis apostoli anno dom. lxxiv^to^.

Hüde, als disser briff geschriben wird, ist vns ein schrifft von Lugelin vnd *aszmus*, vnssen Reten, hud achttage zu Wiesebaden gegeben, hie zu Wymar Inkomen, darusz wir verstehen, das sich der konig von denemarken, auch die Herczogin von Soffoyen, vnderstehen, zcwuschen d. k. m. vnd dem Herczogen von Burgundien zu teydingen. So sey der konig von franckrich vf den beynen, vf den von Burgundien zu zcihen, vnd der Herczog von Berge wulle vnszem heren dem keyser sin Slos vnd Stete vffin vnd helffen wider den herzogen von Burgundien des slaenshalben.

Nr. 472. Schreiben der herzgl. Amtleute Hermann Lugelein und Asmus von Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Wiesbaden 20. Dec. 1474.

Durchluchtiger Hochgeborner furste, Vnnser vndertenige willige Schuldige dinste sein euwren Gnaden zcuuoran bereit, Gnediger Herre, Nehst frietag vorgangen Ist die k. M. da her kein wisebaden vnd vnnser Gnediger Herre Herzcog Albrecht, nebin sein Gnaden seint wir auff Sontag auch hye her gein Wisebaden komen vnd ist bisz doher Inn der k. M. kein Rath oder endelicher Handel gescheen, dann die k. M. hat Irsz badis gewarth. Die botschafft von kobelentz, durch Herczog Albrecht vnd vns geschickt, Ist auff gestern widirkomen, sagen, man finde zcwusschin hie vnd kobelentz auff vnnsers Gnedigen Heren Herczog Albrechts vnd euwer Gnade volck kein notdorfft, der man sich vmb gelt bekumen moge. Dem noch hat Herczog Albrecht Burchart von Schonberg mit sampt vnser eym zcu der k. M. geschickt, Innkumen der botschafft furbringen lassen, gebeten an zceygen zcu geben, wie sich Herczog Albrecht mitsampt euwr Gnade geschickten furter darInne zcuhalten, damit vorhinderung des furgenummen zcoges an Im nicht erfunden wurde, dabei vorzcelen lassen, szo sein k. M. gein herczog friderich von fellentz durch botschafft furfugen, vnnserem volck ein nachtleger Inn dem sein vnd da durch zcu zcihen, vmb gelt zcu zceren vorgünnen, wolt er sich des weges vff gensit Reinsz noch kobelentz, durch die pfaltz zcu zciehen furfahen, das der k. M. zcu gefallen Herzcog friderich des zcu gestaten geschriben hat. Darauff werden beyde gezcewge auff nehst kumen dornstag sich zcu franckfurt erheben, gein flerszheym vnd hocheym zcihen, vnd auff freytag vbir Rein schiffen, die zcwen tage zcu Mentz bliben vnd auff montag des gesaczten weges noch kobelentz zcihen. Item die k. M. wirt auff dornstag gein Natzstet, vnd auff freytag gein kobelentz zcihen. Disse noch geschri-

ben sullen als man saget zcu der k. M. gein kobelentz kumen, Item der Margraue vnd vnnser Here Herzcog Albrecht, der bischof von Trier, der Margraue von Baden, zcwene von wirtinberg, Herzcog Ludewig vnd Herzcog friderich, beyde von fellentz. Der geschickten von den Reichsteten ist ein teyls hinabe, werden die andern, als man saget, balde kumen. Item der konig von Dene-Marcg hat auff hewt der k. M. geschrieben, das er gein kobelentz, sicherheit vnd geleytz halben nicht kumen kunde, da bej gebeten, Zcuuorstehen zcu geben, wu hin er zcu der k. M. kumen sulle, darauff wulle er zcu Collen vorzcihen. Item der Herzcoge von Berge hat bej demselben keyserisschen boten der k. M. geschriben, schlosz vnd stete zcu vffen, Hulffe widdir den Herzcog von probonigen zcu thun, Als das die k. M. vnserm Gnedigen Heren Herzcog Albrecht durch seinen Marschalck ern Heinrich vockt Zcu entpoten hat. Es gehit ein sage, der k. M. ginge ein Richtung, aber er hat bisz doher hinder den fursten, die gein kobelentz kummen sullen, kein antwurt thun wullen. Item die Herzcogin von Soffoyen hat der k. M. dabey neben vnsrem Herren Herzcog Albrechte geschriben, sie vornehme, das sich die k. M. mitsampt kurfursten vnd fursten des Reichs besammen widdir den Herzcog von probonigen, darausz streyt vnd blutvorgissen kumen mocht, vnd nachdem der Cristenheit vnd dewtscher Natzion von den Vnglewbigen vast vnd grosz apbruch vnd widerstant geschee, dem selben widerstant Zcu thun were der Herzcog von probonigen fur einen gut, des er auch willig wer, vnd wolt die k. M. yr vorgunnen, handel dorInn zcu haben, wolt sie an Ihenen teyl auch gelangen lassen, Ist von der k. M. auff ditzmall vnfurantwurt blieben. Item Es ist durch etlich schrifft an ein auff vnsir seyten auszgegangen, der Herzcog von probonigen habe wissen, der konig von franckreich Im Inslandt Zcihen wulle. Euwer furstlich Gnade sall vnns Inn furhaltung der botschaft bisz doher nicht leszlich ader sewmhaftig, ader Ingestalt an euwer Gnade nicht Zcugedencken, erkennen, hat die vrsach, das furnehmen des Zcoges bisz auff hewt vnsers Herren Herzcog Albrechts Irrigk gewest, auch des Handels warheit wenig zcu schreiben wusten, wir hetten dissen brief bej einem reytenigen boten euwrn Gnaden zcu geschickt, kunde wir des worlich nicht geraten, noch dem einer Iczt zcu kobelentz vnd der ander bej dem gezcewge zcu franckfurt ist. Geben vndir vnnser einsz Inngesigell am Dinstag vigilia thome Anno etc. lxxiiij^{to}.

Euwer Gnade amptlewth
Herman Lugelein vnd Asmus von Eberstein.

. . . rchluchtigen Hochgeboren
. . . vnd Herrn, Herrn Wilhelm
. . . Zcu Sachsen Lantgraue In
. . . vnd Margraue zcu Meissen
. . . vnserm Gnedigen Herrn.

Nr. 473. Schreiben Heinrich's v. Brandenstein an Herzog Wilhelm vom 25. Dec. 1474.

Durchleuchter Hochgeborner furste, Euern furstlichen gnaden sind meine Vndertenige, gehorsame vnd gantz willige Dinste zu aller czeit bereit, gnedigster vnd aller liebster Her, *aszmus von eberstein* hot mir Endres den boten, den ich mit hinabe geschicket, vff gestern des heiligen Cristi aben zu gesant vnd vnder anderm geschriben dise wort: lieber Her Ir westet gerne newe mere, so kan ich euch zu disem male nichts endlichs geschriben. Er (sc. der Bote) bericht mich auch das mein gnediger Her Hertzoge albrecht also bey funfftzig pferden gehabt vnd mit dem keyser zu franckfurt auszgeriten, Sint *asmus von eberstein* vnd Herman luglin am sontag noch getzogen, vnd ewer beyder gnaden zeugk am montag zu franckfurt ausz nach wiszbaden vnd fort abhin noch Cobelentz, vnd sagt, das die von franckfurt vnd ander ewer beyder gnaden zeugk fur dene Rüstigsten geschatzt.

Heinrich von brandenstein
zu rains Ritter etc.

durchleuchten Hochgebornen fursten
. . . . . ern Hern Wilhelmen Hertzogen zu
. . . . . lantgrauen in doringen vnd marg
. . . . . Meissen meinem gnedigsten vnd
allerliebsten Herrn

Nr. 474. Schreiben der Amtleute Hermann Lugelein und Asmus von Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Andernach 1. Jan. 1475.

Durchleuchter Hochgeborner furst vnd Herre, Vnnser vndertenige, willige schuldige dinst sein ewern furstlichen gnaden zu allen zceiten zuuoran bereit, gnediger liber Herre, Sich had Handel begeben zcwischen doctor Heseler vnd Burchardten von schonberg. Als Burchard vns gesagt had: die von kollen haben In diesen dingen grosz gelt vnd gud vszgegeben, vntzweiuelich, so vnser Herre Hertzog Albrecht hinabe nach kollen qweme, die Stad von kollen solt sein gnade mit eyme erlichen geschencke entphaen, haben wir geantwort: lieber Marschalgk, So sich die dingk so begeben, getrauwen wir, Ir werdet fuglich daran sein, das vnser gnediger Herre gleich vnserm Hern Hertzogen Albrechten angesehen, dan wo sein gnade geringer erkant solt werden, was willens sein gnade dar Inne haben wurde, vf dem ist es bisz da her bestanden, vnd noch nicht wiszens haben, was sich begeben wil, Ist vnser Herre Hertzog Albrecht vff gesternn her gein Andernach mitsampt ewer gnaden geschickten, Im Harnasch vfs beste gerustet, In geriten, Ist die keyserlich maiestat mitsampt dem Marcgrafen seinen gnaden Ins felt entgegen komen, den getzewgk beschauwet. Dem nach ist ewer gnaden getzewgk mitsampt vnsers Herren Hertzogen albrechts vff zcwei closter vnd ein dorff ge-

tzogenn, vnd wir neben seinen gnaden In der stad bliben. Vff hute als die k. M. messe gehort, sind die fursten, der Bischof von Trier, der Marcgraue, vnser Herre Hertzog Albrecht, wir vnd ander mit der k. M. In Rathe gegangen, Ist am ersten des konigs von thenemarcken botschaft verhort, had Inbracht, der konig habe sich Im besten da her gefuget, getreuwen vlisz an zu keren, damit die vfrure zcwischen der k. M. vnd dem Hertzogen von Burgundien zu beszerm wege, dadurch blutuergieszen vnd verterb der lande verhutet, bracht mochte werden, dan sein koniglich gnade muhe vnd kost daruf zuwenden nicht beuilhen, so die k. M. gutlichs handels dar Inne gestaten wolt, Nach dem sein k. gnade sich anfenglich zum Hertzogen von burgunden gefuget, mit ym geredt, vsz dem felde zu zcihen, als dan wolt sein gnade sich Handels der dinge zcwuschen der k. M. vnd ym vnderwinden, Ist vom Hertzogen verantwort, er sey wunderliche zu den dingen komen, aber ane vrsache abe zu zcihen, sei ym nicht gemeynt vnd were beszer, er blibe tod, Aber gutlichs Handels In den dingen zu haben, damit die vff zcimlich wege bracht wurden, wolt er syme hern dem konige wieter dan ymands anders verfolgen, Vnd daruf gebeten, die k. M. sein Hern den konig mit gleite zu seiner k. M. zuuersorgen. Daruf be rat genomen vnd vom Marcgrafen anfenglich geredt, Er wisze nicht guts In des konigs Handel, dan hedte der Hertzog von Burgundien willen, abe zu zcihen, wurde er dadurch enthalden, In gestalt, etlichen glimpff zuschepffen, vnd verantwort der konig solde sich zu kollen enthalden, bisz die k. M. Im botschaft thue vnd mit gleite basz dan daher versorgen moge. Sind vast mer Lute verhort, ist aber nicht entlichs von zu schriben, vszerhalb die die von Zinsz sind In Rath gefordert vnd von dem Marcgrauen vorgehalten, wie sie der k. M. vnd dem Stieft von kollen verwandt sein, sich ein zceit vber bebstlich vnd keiserlich gebot sich des widerteils, nemlich des Bischofs von kollen, gehalten, In getruwen, so sie den Handel recht gewiszt, hedten sich als frome Lute dar Inn wol wiszen zu halten, mit erbietunge, sie bei freiheit vnd herkomen zulassen. Daruff haben sie sich an die k. M. geslagen. Dem nach wirdet der Bischof von Trier mitsampt Ern Heinrichen vogkt Huldunge Innenemen vnd die stad besetzen. Die von Linszs haben vf gestern Ire botschaft bie den von Zinszs gehabt vf meynunge, wolt man sie von bedenteiln diese kriege stille sitzen laszen, wolten sie sich als gemeyne Lute halten, Ist antwort gewest, sie sein der k. M. gewand vnd wolle sich one midtel zu seinen gnaden thun vertrostunge gethan, die von Linszs werden sich In keinen weg anders halten, So sie sehen, das der ernst dabei sei. Daruf ist von der k. M. hute schrift an sie gescheen. Im keiserlichen rathe ist heynt besloszen, man sulle sich In die dorff, gein Zinszs gehornnde, das dan hie Dieszet Reyns gein Linszs vber leydt, fugen, So sich die von Linszs nicht gebenn, mit der

gewalt dahin zubrengen. Wir konnen nicht anders verstehen vsz vast heimlicher erfarunge, dan das die sache vf einen streit gesatzt werden, Vrsache, der Hertzog von gulich wolle sich mit der k. M., so die sache In gutlichen handel vsz getragen solt werden, nicht geben. Desz glichen gehet ein heimliche sage, die von kollen haben an der k. M. vnd dem Marcgrauen erlangt, keins handels In den dingen zugestaten, Wiewol des konigs botschaft vff ein Credentz an vnsern Herren Hertzogen Albrechten geworben vnd von des konigs wegen gutlich ersucht, furderlich In den dingen zu sein, damit sein konigliche gnade die dingk In der gute abe wenden moge. Dabei vertzalt was sein Herre der konig an dem Hertzogen von Burgundien zuuerfolgen erlangt habe In dem lute: der Hertzoge wolle dem konige wieter dan ymands anders verfolgen, Ingestalt, das ein tag vom konige gesatzt, von beydenteyln der k. M. vnd des Hertzogen Rethe dartzu geschickt vnnd die gebrechen In einen anlaszs bracht werden, Daruf wolle der Hertzog abe zcihen, Vnd obe die sache ytzo zu grunde nicht abe getragen vnd vereynt mochte werden, wolle der Hertzoge des zu wedtertagen gelegelicher tage dem konige verfolgen. Ob dem konige die sache alleine zu handeln zu swer sein, mochte er den Hertzogen von cleue vnd den Jungen von gulich dartzu nemen. Ab auch besorgunge, der Hertzoge wurde das nicht halten, solt so versichert vnd gehalten werden, dabei gemelt, der Hertzoge habe verluten laszen, wurde er itzund mit der k. M. der dinge vertragen, er wolt sich gein der dutzschen nacion wieter vnd serrer, dan von syme vater vnd ym bisz daher gescheen, wer halten. Aller dieser Handel gehet alleyne durch den Marcgrauen, der gibt rede vnd antwurt Vnnd wirt witer, dann die k. M. angesehen. Gnediger Herre, ewer gnade had Jungst geschriben, begert verstehen zugeben, wie hoch sich die zcerunge ein wochen trage, haben wir beyde amptlute Sachsenburg vnd Ihene befraget vnd mogen des nach herkomen des zcuges, nach dem wir hafern vnd weyn Im Loger zu franckfurd das vorbestalt fordek gehabt han, Vnd nach dem sich der zcugk bisz da her an etlichen enden mit Herbrige vnd geschencke begeben had, konnen wir an den vszrichten itzund so ylends nicht erfaren ewern gnaden des warheit zu schriben. Wil god, wollen wir balde botschaft furder bei uwern gnaden haben, Alsdan uwern gnaden den Handel eigentlich zuuersteen geben. Gnediger Herre, aller vorrath, weyn, korn vnd hafern Ist vns keins vszerhalb zu franckfurd bisz daher zu statunge komen, deszhalb das der Moyn vnd der Reyn bestandig waren, sind aber des, so die waszer offen bliben warten. Geben vff Sonntag circumcisionis domini vnnder vnser eins pitzschir Anno etc. LXXV to.

Herman Lugelein vnd Aszmus
von eberstein Amptlute.

. . . . Hochgebornnen fursten
. . . ern Wilhelmen Hertzogen
. . Lantgrauen In doringen vnd
. . zu Miszen vnserm gnedigen
lieben Herren.

Nr. 475. Schreiben des Asmus v. Eberstein an Heinrich v. Brandenstein d. d. Andernach 1. Januar 1475.

Mein willigen dinst zcuuor Gunstiger lieber Herre. Als ir mir Jungst geschriben habt, wie die sache zcwusschen dem Keyser vnd dem Herzcogen vonn probonigen ein gestalt habe euch zcu wissen lassen, szo ist die sache Irre vnd grosz, da durch ich euch kein rechten grundt zcu geschreiben kan, ye doch sein wir auff vnsrm teyle eigensinnigk vnd nicht teydingen gestaten, vnd werden vnns disze woche von andernach wenden, vnd zcu kollen zcu zcihen vnd furder, des ich dann gantz mich vorsehe, vngeschlagen von einander nicht werden kumen. Auch als euwer schrifft furter vermeldet, wie esz vnszer mitgesellin mit vnns halten, ist esz also gestalt, als itzt der werlt lawfft ist, das vast behendikeit dar Inn vmb gehit, das dann euch zcu schreiben nicht not ist, szo mir vncir Herrgot zcu euch hilfft, wil ich euch des munitlich wol vnterrichten, auch szo ich mich mit dem proboniger schlahen sall, gebe ich niemant die schult, dann dem Marcgrauen, der vnns dan an den tantz furet, esz sei vnns liep oder leyt, Auch habe ich fortczen befolen, euch vilerley zcu sagen muntlich, das dann zcu schreiben zcu vil wer, er musz abir eyling zcu meinem Gnedigen Hern reyten, wan vns itzt botin zcu wenig sein, szo der widdirumb zcu euch kumpt, wolt mir In eylns widder schicken vnd euch anders zcu erfaren sagen. Auch als ir mir schreibt des briefs halben, hab ich euch bei andres, euwrem boten, geschickt, ab euch der wurdin ist ader nicht, habe ich kein wiszsen, vnd szo ir mir fortzen widderumb schicken wirdit, bitt ich euch, In zcu meiner hausfrauwen reyten lasset, die mir dann auch schriffte schicken wirt, auch bitt ich euch, das ir euch meine hausfrauwe wollet lassen befolen sein*), als ich auch am Jungstin von euch gescheiden gethan habe, als mir an euch zu thun nicht zcwiuelt, vnd wu mit ich euch wust Liebe vnd dinst zcu thun, thet ich gerne als meinem lieben Herren. Geben zcu Andernach auff Sontag Circumcisionis domini Anno etc. LXXV^to^.

Asmus von Eberstein.

Dem Edelen Hern Heinrich von Brandestein,
Ritter, pfleger vnd verweser zcu koburg, meinem gunstigen lieben Herren.

*) Darum bittet Asmus auch den Herzog Wilhelm am 4. April.

Nr. 476. Schreiben der Amtleute Hermann Lugelein und Asmus v. Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Andernach 2. Jan. 1475.

Gnediger lieber Herre. Es had gebrechen an vnserm gnedigen Heren Hertzogen Albrechten In dem, das er Im keiserlichen rathe nicht wiederparth halten, vnd leszt sich den Marcgrauen mit sinen reden ymmer furd vnd furd furen, Wiewol sine Rethe vnd wir gerne sehen, auch mit worten daran wiesen, hilft aber gar wenig. Der Marcgraue had gestern Im Rath geredt, Er wolle vf morgen dinstag furd zcihen, Ist vnser Herre Hertzog Albrecht vnd wir von ewer gnaden wegen mit profandum vf lute vnd pferde gar nichts geschickt, Vnd so Linszs sich nicht gibt, damit der Reyn geoffent wirdet, konnen wir nicht bedencken, das man sich ichts vmb gelt bekomen moge, Vnd ist gestern In vnser Hern Hertzogen Albrechts rath besloszen, solchs an die k. M. vnd den marcgrauen gelangen zu laszen, Sich auch hie dann nicht zu erheben, er sei mit profandum witer versehen, ader der Reyn geoffendt. Die k. M. had auch noch keinen hewbtman geordent. So gibt der Marcgrafe mit worten fur, das ers gar nicht sein vnd god yn wol dauor behuten sulle. Wir vernemen noch nicht, das sich der konig von franckreich mit ichte zu diesen dingen schicke, Sundern man wirdet hute dem verteidingk vor gescheen nach die briue versigeln. Der Hertzoge von burgundien had am dinstage achttage vergangen ein pollwerck vor Nusz Innemen wollen laszen, haben die In der stad sich vnderstanden zu wehren vnd sich daruber sere geslagen, das vf bede sieten vast toten, dem Hertzogen von burgundien ob virhunderten, als man vns sagt, bliben sind, das wir ewern gnaden also Im besten zuerkennen geben vff montag nach circumcisionis domini vnder vnser eins Insigel Anno etc. LXXV^to^.

Herman Lugelein vnd Aszmus
von eberstein Amptluten.

. . . . m Hochgebornnen fursten
. . . . . Wilhelmen Hertzogen zcu
. . . . crafen In doringen vnd
. . . . Miszen meinem gnedigen
lieben Herrn.

Auch gnediger Herr haben wir ewern gnaden nechst geschriben handel, so sich zcwuschen dem Hertzogen von Burgundien vnd den von Nuesz begeben sol haben. Dem nach had vns Reinhard von Boyneburg berichtet, sein Herre Landgraue Heinrich habe den Cantzler zu kollen ligen, der habe diese nach geschriben zceitunge syme Herren vff Horen sagen geschriben, darnach bynnen kurtz vff gantze warheit zuuerstehen geben. Item vff Sanct thomas des aposteln tagk sind die pickarde etliche vsz yrem polwerge, das die In der stad gesehen haben, gangen, ha-

ben In der stad einen anslag daruff gemacht, bei nacht vber die Im polwerck zu lauffen, had der Hertzoge vsz den lamperten bei nacht Ins polwerck geschickt, die In der stad nicht wiszens gehabt, sich dartzu geschickt vnd vber die gelauffen, Sind die Burgundischen zu were komen, doch mit gotes Hulfe Ist die flucht In die burgundischen komen, das die vsz der stad ir bei tusenten erslagen sullen haben. Dem nach had der Hertzoge dasselbe polwergk mit Hauwe vnd anderm zum rouch gespicket, sich dabei zum Sturm geschickt, In meynung, Im dampff den storm gehen zu laszen, Sind die In der stad gewar worden, Ire buchsen daruf gericht Vnd den storm damit gebrochen, herusz gelouffen, Ir ob funfhunderten tod geslagen, etliche gefangen In die stad gefurd, darunder drei captaneen, die hoch zuschatzen angeslagen, gewest sein, das ewern gnaden vsz des munde Im besten zu erkennen geben. Datum uts.

Nr. 477. Schreiben der Amtl. Hermann Lugelein und Asmus v. Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Andernach 6. Januar 1475.

Durchleuchter Hochgeborner furst vnd herre, Vnnser vndertenige willige vnd schuldige dinst sein ewern furstlichen gnaden Zu allen Zceiten Zuuoran bereit, gnediger here, Vnnser here Hertzog Albrecht Hat vns hewte Zuerkennen geben schrift an seiner gnaden bruder vnd ewer gnade Zu thunde, hedten wir an ewer gnade Zu schreiben, solt der bote mit nemen. Wiewol sider vnnserm gethanem schriben nicht vast neuwerunge Zuschriben wiszen, heldet sich die sache also, Das drie stete mit yrem anhange, nemlich Zintz, Reymmagen vnd Linszs, Ire botschafft bej der k. m. gehabt vnd sich In gnade Zugeben furbrengen laszen, bynnen des had der von Arbergs etliche lamperten vnd pickarde Zu pferde vnd fusze vff virdehalbhundert Zu Rymmagen Inbracht, dadurch, sie sagen, des verhindert worden, Sind aber von beden steten Linszs vnd Rymmagen vf hute by der k. M. gewest Vnd sich erboten, so sie In diesem Handel vnparteyisch vnd als gemeyne sitzen mochten bliben, wolten sie den Reyn einer parthejen als der andern frei offenen vnd gehen lassen, das auch also Zuhalten, der k. M. globen vnd sweren wolten. Ist ym k. rathe gehandelt also antzunemen. Darnebenn had der Burgermeister von kollen, Er Johan von der glocken, gesagt, sein frunde haben ym heym geschriben, der Hertzoge von Burgundien habe gestern Zu nacht sechs hundert zu pferde vsz dem heer vnd Zum Bruhel geschickt, furder gein Reymagen vnd Linszs Zu riten. Ist In Rathe funden, vff sehins vff die Zu haben, Vnd an reysig getzug geordent, daruf zu halten. Hans von Doringenberger had hute gesagt: die fursten Irren sich In ..... sie so grosz vff Linszs Zuerobern legen wollen. So man Linszs (hat, ist) der Reyn dannoch nicht geoffind deszhalb, es lige ein Sloszs vnderwendig Linsz am Reyn vnd ein steynen closter midten Im Reyn,

So man die nicht habe, moge mit nicht ein nach den Reyn abgehen, das closter sej auch nicht Zu notigen, die vom Slosze mogen das wehren, vnd gehet vf die ban, so man Rymagen, das vf diesem Lande leyd, hedte, Solt man mit dem getzuge furd Zcihenn, Was man zu waszer von profandum nicht anbrengen, mochte man sich Im Lande vom Berge vmb gelt wol erholen. Wir verstehen aber nicht, das demselben stad geben werde. Vwern gnaden haben wir Jungst geschriben, wie sichs Im handel des konigs von dhenemarcken furnemen heldet, haben wir von etlichen hessischen Rethen In geheym verstanden, der marcgraue sej vf der ban, So der Reyn geoffend vnd der k. M. nicht widerwertigs bisz gein kollen Im wege were, Solt dem furnemen des konigs von dhenemarcken vff diese stetten stad vnd folge geben werden. Die k. M. had an Landgrauen Heinrichen brengen laszen gegen dem Marcgrafen daran Zu sein, das dem Handel des konigs nicht folge geschee, Angesehen was dem Reiche vnd dutzschernacion darauf stee, So der Herzoge durch gutlichen Handel hinder sich Zcihen sulle, das wir uwern gnaden Ingeheim schreiben, demuticlichen bitend, In geheym vnd vns In gnaden Zuhalten. Geben vndir vnnser eins Insigel vff fritag epiphanie dm. Anno etc. lxxv^to^.

Herman Lugelein vnd Aszmus
von eberstein Amptleute etc.

. . . . . ten Hochgebornenn
. . . . . Hern Wilhelmen
. . . . . Sachsen Landgrauen
. . . Marcgrauen Zu Missen
. . . vnserm gnedigen Hern.

Nr. 478. Schreiben der Ritter-Hauptleute Herman Lugelin, Asmus v. Eberstein und Albrecht Crinss d. d. Dorf Westheim 17. Januar 1475.

Durchleuchter Hochgebornner furst vnd Herre, Vnnser vndertenige schuldige vnd willige dinst sein ewern furstlichen gnaden zu allen zceiten zuuoran bereit, gnediger Herre. Die von Linszs vnd Rymagen haben an die k. M. gesonnen, sie in diesen lewfen stille zu sitzen laszen, doch wider vff ein anbrengen an yre freund Vff Sontag nach epiphanie domini haben sie dem keiser das abegesagt der vrsachhalb, Sie sein mit luten so vbersatzt, das sie nicht stille gesitzen konnen. Dem nach ist der Bischof von trier vnd Margraue Albrecht fur Remagen vnd Hertzog Albrecht mit den sinen vnd uwer gnaden vnderthanen In ein dorff darbei, weschen gnant, getzogen. In Rymagen ist der von arberg gewest ob virhundert reisigen pferden vnd sechs hundert fuszknechtn vsz pickarden vnd Lampertum bei ym gehabt. Am nechstuergangen Sontage had der von Arberg die Stad Rymagen vnd das dorff erpel, auch ander dorffer In die pflege gehorinde, vber geantwort, Aber Linszs ist noch vngewonnen vnd mit reysigen vnd fusz volcke wol

besatzt, als wir horn, Vnd ist noch die meynunge, das der Landgraue von Heszen mit den seinen vnd etlichen Steten ym zu geordent dafur zcihen sulle, des er bisz her vnweges halben verhindert ist gewest. Des keisers meynunge ist, mit den andern kurfursten vnd fursten gein kollen zu zcihen, Sich dem Hertzogen von Burgundien zu nehen, der landgraue sal mit den sinen vnd den andern vorgemelten vor Lins beharren. Am gemelten Sontage nechst uergangen sind uwer gnaden vnd Hertzog Albrechts vehdebrife dem keyser geantwort, vnd wiszen nicht anders, sie sein dem Hertzogen von Burgundien zu geschickt. Der Titel des vehdebriues heldet Im anfange: „Wir Wilhelm vnd Albrecht von gotes gnaden Hertzogen zu Sachsen etc. laszen uch karln Hertzogen zu Burgundien wiszen.“ An dem Sontag (15. Januar) Ist der konig von dhenemarcken zu dem keiser gein Andernach komen In der meynunge, seinen angehaben handel furzunemen, die gebrechen zcwischen dem keyser vnd dem Hertzogen von Burgundien gutlich zu richten. Es mocht auch an dem Hertzogen In der rechnunge kein bruch sein, so der keiser das annemen wolt. Wir besorgen, das die richtunge von dem keiser nicht angenomen werde; es werden marcgraue Albrecht vnd Hertzog Albrecht vf hute zu dem keiser gein Andernach ryten, des konigs anbrengen zu horen, dartzu wir von Hertzogen Albrecht gefordert sein. Was sich da Im Handel vnd beslieszlich begibt, Wollen wir uwern gnaden vnuerbotschaft nicht laszen. Gnediger Herre, So wir mit Hertzogen Albrechten furder zcihenn Vnd bie dem keiser beharren sullen, haben wir gebrechen an gelde vnd versehen vns kawm vff zcehen ader zcwelf tage gelt zu haben. Den vergangen Sonnabend haben wir cristoffeln, ewer gnaden boten, vnd des voits von Ihene knecht gein Andernach geschickt, Ine beden iij^{c} guldin gethan, Hans brunen vnd dem voite von Ihene die zu brengen vnd notdorft darumbe zubestellen. An dem Reyn vnderwendig Rynecke haben die feihinde zu Ine gerand. Cristoffeln an Er claus von trächenfels Hand gefangen, sein phert erstochen, des voits knecht ser geslagen, Im sein Armbrust vnd das swert mit der scheiden genomen, vnd er sagt, er sey nicht gefangen. Sie haben bede die iij^{c} gulden weg bracht vnd die vns wider geantwurt. Es sein zcwene ritind usz der Stad Nuesz zum keiser komen, die had der keiser am vergangen fritage zcu Hertzogen Albrecht her geschickt. Die haben vnder andern gesagt, das sie biszher grosze nod geliden haben vnd noch liden vff vertrostunge des keisers vnd ander, Vnd so sie nach entschudt mochten werden, so hedte et noch kein nod mit Ine, Sie hedten noch korn vf ein Jar, auch dem Hertzogen vast abbruch an den seinen vnd schaden gethan vnd baten, yne zuuerstehn zu geben, wes sie sich versehen solten. Antwort Hertzog Albrecht, Er kont vff die sachen allein nicht geantwurten, er wolte sich mit andern kurfursten vnd fursten bereden vnd dem keiser seinen willen dar Inne zu er-

kennen geben, Er wer dem keiser zu willen vszkomen vnd souil er kont gethun, wer er willig. Am vergangen fritage haben die veihind dem Bischofe vnd dem Marcgrafen bei virtzig Reisigen vnd wagen pferden angewonnen, etliche knecht gefangen vnd erstochen. Geben zu Westheim Im dorffe vff dinstage anthonii Vnnder vnser eins Insigel Anno etc. LXXV^to.

Herman Lugelin Aszmus
Ewr gnadn geordente von eberstein vnd Albrecht
crinsz ritterheuptlute etc.

. . . . . tn Hochgebornen fursten
. . . . . Wilhelmen Hertzogen
. . . . andgrauen In doringen vnde
. . . zu miszen vnserm gnedigen
Herren.

Nr. 479. Schreiben der Amtleute Hermann Lugelein und Asmus v. Eberstein an Herzog Wilhelm vom 24. Januar 1475.

Durchluchtiger Hochgebornner furste, Vnnser Vntertenige willige schuldige dinste sein uwern furstlichen Gnaden zcuuoran bereitt, Gnediger Herr. Als uwer Gnade vnns Itzunt geschriben vnd an dem Artickel meldet, Wie vnnser Herre Hertzog Albrecht ewern Gnaden geschribenn, das vszzcihenn zcu Mentz sein wegk durch des pfaltzgrauenn vnnd Hertzcog friderichs von fellentz landt Nehmen, auf dornstag dar noch zcu kobelentz Inn zcu reiten, habe euwer Gnade verdunckn, das kein schrift an euwr Gnade von vnns da bei geschen sei, Ist In keinem andernn vorhalten, dann das wir uwern Gnaden von wiszbaden geschribin vnd den selben wegk angezceigt vnser Herre Herzcog Albrecht zcu zcihn In willen were; Abir seins Inn reytens vff einen Namhaftigen tag zcu kobelentz haben wir zcu den gezceiten Inn keinem wissin gehabt, Vnd helt sich die sache Iczt also, das der konig von Denemarcken sein abschiet vff hewt von der k. M. seins Handels ein zcedeln entpfangen, Wie sich k. M. mit dem Hertzogen von Burgundien richten wil lassen, Als uwer Gnade ausz Inngelegter zcedeln vernehmen wirdit. Item der Lancgraue von Hessen mitsampt den Reichsteten haben achtetage vor Lins gelegen, aber gar nichts geant. Ist hewt schrift an Marcgrauen . . . . . [86]) komen, darInn er schreibt . . . widdir Inn ein dorf genant Vnckern (zcu) zcihen, denn er an das ende Insfeldt kein profanden zcu sich bringen kunne; szo seint die Hewptlewte der Reichstete Im felde ligen gestern bei der k. M. gewest, gesagt, wie sie mit den iren an profanden grosen mangel, vnd etlich Inn zcweyen ader dreyn tagen kein brot, Auch ire pferde an futter gestanden, do von vnwillen Ins volck komen vnd

[86]) Zerfressen: ist wohl Brandenburg zu ergänzen.

obir sechs hundert weggangen sein, vnd besorgin tegelich wegk gehen werdin, desgleichen hat der Marcgraue das vierde mensche seins fuszvolcks nicht noch bei Im, vnd gehin also tegelich weck. Item esz wart gestern Im keiserlichen Rath beschlossen, das der Lantgraue von Hessen mit sein zcu geordinten, Nemlich des von Katzenelpogen, der vff vierdehalp hundert zcu Rosz vnd fusze beym lancgrauen Im felde hat, dem von sechen vnd andern westerwelschen Hernn, Auch die von Reichsteten, alle geacht vff dreytawsent, darzcu sollen die von kollen ein tawsent ader zcwei zcu geben, Mit den allen solt der Lancgraue hinder den stein, gein News Vbir gelegenn, zcihenn vnd die vff dem werde ligen mit buchszen notigen sich vnterstehin, sie da von zcu treiben, das Asmus doring also an lantgrauen zcu bringen an nahin vnd k. M. Hewte widir sagen wulde, Ist abir noch mit der antwurt ausse; wart auch als Balde beschlossen, das die andern fursten vnd der fursten geschickten vor linsz zcihen vnd das zcu erobern. Was abir der Lantgraue Inn dem verwilligen ader thun wil, hat man noch kein wissen. Item des Hertzogen von Gulch Botschaft Ist gestern abint vor k. M. zcu kumen gefordert, durch den Marcgrauen furzcalt, k. M. wulle ein Heer hinder den stein, gein News vbir, schicke, dem Herzcogen von Burgundien vnd seinen furnemen widirstant zcu thun, dem selben Heer veylenkauf ausz seinem lande zcu furen lassen, Auch der futterunge haw vnd stro vergunen wulle Irem Hernn da bei sagen, sich mit sein landen vnd lewten zcum streit schicken vnd In bereitschaft sitzen, Welche Zceit die k. M. anderweit schribe, mit macht zcu zcu zcihen, dem Herzcogen von Burgundien widirstand verhelffn zcu thun, Was Ire antwurt, sie wullen solchs des veylenkaufs Auch der futteruug . . . . . nedigen . . . . . ngen, In getruwen, sein gnade wirdet der k. M. dar Inne zcu willin werden, Abir sich Inn Hulffe widdir den Herzcogen von Burgundien, wie wol er das schuldig vnd auch willig wer, zcu geben, Stunde Im doch noch gelegenheit seiner lande ewig vorterp doruff, vnd thaten vaste hoche bethe an die k. M. vnd die fursten, Iren Hern das zcuuorlassen, das die k. M. wegert, vnd namens am letzten auch also an zcu Bringen. Item Hans von dornberg ist vor Linsz mit einer Hackenbuchsen hinden zcum Halse In vnd forne nebin ein awge auszgeschossen. Item die von Linsz haben vns ein schiff, darvff dissir malder bei drittehalp hundirt warn, was des der voit von der sachsenburg den abint nicht vorfuttert hat, genummen, desgleichen dem lantgrauen von Hessen vff die selbige Zceit auch eins. —

Item des konigs von polen Botschaft ist hie, Nemlich der Bischof von Heydelszborn, vnd ist hewt beym Marcgrauen gewest, was aber sein anbrengen, Ist vnns noch vorbergen; so werdin des konigs von Behemen Rethe auf mitwochen nehst auch her kumen, das wir uwern Gnaden Im Bestin zcu erkennen ge-

ben, vnd was sich furter Inn den dingen allenthalbenn begeben wirt, wollen wir uwern Gnaden vnuorbotschaft nicht lassen, wie wol uwer Gnade vnwillen In vorhaldung der Botschaft auf vnns haben mag, sich warlich befunden, das sewmen vnserthalben nicht gescheen ist. Geben vndir vnnser einszir Innsigel am dinstag noch vincenti Anno etc. LXXV^to^.

Vwer Gnade amptlewthe
Herman Lugelein vnd
Asmus von Eberstein.
.... Durchluchtigen Hochgeborn furstenn vnd
.... Hern Wilhelm Hertzogen zcu Sachsenn
.... rauen Inn doringen vnd Mercgrauen
.... eissenn vnnsern Gnedigen Herrnn.

Nr. 480. Schreiben der Amtleute H. Lugelein und A. v. Eberstein an Herzog Wilhelm vom 26. Januar 1475.

Gnediger Here, Gesternn abindt hat die k. M. Nach vnnsrm Hernn Hertzog Albrecht geschickt, hat der Marcgraue In ein engen Rathe geredt, die k. M. habe mit dem Burgermeister von kollen, auch mit eim aussim capittel gehandelt, das sie dar In willigen, das die k. M. Hertzog Albrecht sechs tausend gulden ausz den zcollen Linsz vnnd Bon zcu erhaltung seins vnd uwer gnaden gezcewgs volge wolt lasse, vnd die weile Linsz nicht erobert wer, must man solch gelt zcu kollen Burgin, Bisz das ausz den benanten zcolln widdir bezcalt mocht werdin; hat der Marcgraue auch dar bei gereth, die k. M. solle Hertzog Ernste vnd vwern Gnaden schreiben vffs aller gutlichst vnd hochsts an zcu zcihen, Herzcog Albrecht mitsampt uwer Gnaden geschickten zcu vorgunnenn, die zceit bei der k. M. sollen ausz, Nemlich bis auf Sontag quasimodogeniti, zcu bleiben, vff das hat Hertzog Albrecht bedocht genumen vnd geantwurt, Er habe der k. M. zcu erkennen geben, wie er von seinem Bruder vnd vedtern dem zcu sagen zcu wurtzpurg gescheen noch der k. M. zcu dinst geschickt, die zceit Balde ausz sei, Sei er nicht geschickt mit gelde vnd was dar zcu gehort, sich lenger zcu enthalten, Wu ersz abir In seins Brudir vnd vedtern wille funde, auch von der k. M. anzcogen, geschee auf die meinung, wie er sich vor dar Inne het vornehmen lasse, Abir auf das gelt kunth er auf das mall weither dar zcu nicht gereden, Sundrn das an sein Brudir vnd vedtern, der willen dar Inn zcuuernehmen, gelange lasse. Redt der Marcgraue, es wer ein gut gelt, darzcu wurdin die von kollen seiner liebe vnd andern fursten, so man hinabe qwem, ein gut geschencke thun, da durch er abir de basz ein auszkumen habe mocht. Beschliszlich reth Herzcog Albrecht mit den worten, Er wolts seinem Brudir vnd vedtern schreiben, der meynung dar Inne vernehmen. Gnediger Here, es ist so ein seltzammer handel disz furnehmens, das uwern Gnaden nicht alls zcu schriben ist. Inn

diesen Groszen handelnn hat die k. M. kein mensch Im Rath, dann meister Hans Rebin vnd doctor heszler, derselbe Doctor ist der k. M. vom Capittel zcu kollen zcu geschickt, dar zcu nympt man den Burgermeister von kollen Inn allen Rath, kan vwer Gnade ap genehme, ap die zcu Richtunge rathen, das ander. So gehen die zcwene Bischofe, Trier vnd Mentz, auf der Ban vmb, wie sie die sache auf dem wege behalden, das die k. M. mit sampt fursten vnd der fursten geschickten hie nyden bliben vnd so fur Irem lande ligen. Man hat bei achte tagenn Rath gehabt, Wie man sich vor Linsz lagern wulle. Reth man den abinth von den morgin, ist nymats, der sich zcu icht schicke. Haw vnd stro ist an diesem orth Erst von den vihinden, dor noch von vns auf gefuttert, da durch der leger hinfurtt gar schwer werdin wil. Gnediger Herre, da dissir brieff als hir vorstehit geschriben was, hat vnsir Here Herzcog Albrecht noch vnns geschickt, vnns den brief, darInn er uwern Gnaden die nuwe zceithung schreibt, horen lassen, dar Inne die franckreichsche botschaft, auch Herzcog Sigmundts von Oesterreich angezcogen, Ist uwern Gnaden vor von vns geschriben, das dieselben botschaft an vnnsir beiwesen verhort, auch Irsz handels bisz doher gar kein wissin gehabt. Wir haben uwer Gnade auff sechstawsent gulden gestern gehandelt sei wurdin geschriben, Meldet Herzcog Albrechts schrift auf zcehen tawsent, vnns iczt da bei gesagt, der Burgermeister von kollen hab Im nechtit nach vnnsrm abschiet die viertawsent gulden vbir die sechs tawsent vorbestymet zcugesagt. Wir vorstehin, so man den willen an uwern Gnaden, auch an vnnsrm Hern Herzcog Ernste erlangt, das man zcu bleibin gar willig ist, das wir uwern Gnaden Im bestin schreiben, Bittin von uwern Gnaden gnediglich aufzcunehmen. Gebin vnder vnsir einsz Innsigell am dornstag noch Conversionis pauli Anno etc. LXXV^to^.

Vwr Gnade Amptlewte
Herman Lugelein vnd
Aszmus von Eberstein.

. . . . . euchtigen Hochgeborn fursten
. . . ern Wilhelm Herzcog zcu
. . . ntgraue In doringen vnnd
. . . ue zcu Missen vnserm Gnedigen
Herren.

Nr. 481. Lorentz v. Schawenberg schreibt an Heinrich v. Brandenstein (?) am 22. Febr. 1475, dass Hermann Luglein und *Aszmus* 10 oder 12 Tage nicht bei ihm gewesen.

Nr. 482. Schreiben des Herzogs Albrecht an Herzog Wilhelm von Sachsen d. d. Andernach 13. März 1475.

Vnnd wie wol wir auch der selben suma von wein wir der warten sollen noch nicht gantz gewisz vnd bey flissiger arbeitt

durch grosz anligende bete biszhere vertzogen seind, hat vns doch bedunckt, wir mochten von der k. M. noch gestalt dieser leufft, die gein vnserm abtzihen in vnglimpff fast hoch irsteiget wurden, vnd vff seiner gnade gar fruntlichs ansynnen vnd vlissigs irsuchen bey der obgemelten erbitung, vns mit tzerung etwas furschub Zcusein, mit gutem glimpff nicht wol abbrechen, auch pflicht vnd eide halben, domit wir zcuuoran In des reichs geschefften verbunden sein, vnnd haben dorumb uff solchs seiner gnaden begeren etlich ewer libe Hewptluten, *aszmus von Ebirstein* mit einer kleinen czal, die ewer libe, als wir vortruwen, nicht befihlen sal, vnd etlich der vnsern, vns von vnszerm bruder zcugeschickt, mit einer anczal, die vns an solchin enden Zcu diesem Mal vnuorkerlich sein mag, Zcubehalten furgenomen, bisz wir vnszers thuns andern willen bey der k. M. erlangen mögen, die andern, vns von ewer libe Zcugeschickt, wulten wir nicht lenger auffhalten lassen vnnd schicken sie wieder Zcu Haüsze, die wir auch vnd besunder ewer libe Hewptlute ires flissigen gehorsams billich vnd hoch ruhmen vnd prissen, Ewer libe uff das fruntlichs bittende, uch dieselben in besunderm gunst vnnd gutem willen befohlen sein vnd sie wes gutwilligen irbitens vnnd thuns gnissen Zculassen, der selben ewer libe rethe uch solchs vnsers thuns, auch aller Handel vnd lewfft, dorbey sie vnnd nebin vns allermeist gewest sein, vnnd wo durch wir biszheer auffgehalten sein weiter vnderrichten werden, Solchs alles Zcuschriben, vil Zcu lang were, In vorhoffung ewer libe werde dorynn keinen Vordrisz haben, wulle wir vmb die selbe ewer libe, die der almechtige got in langweriger gesuntheit frolich enthalten geruche, Zuuordinen alczit geflissen sein. Gebin zu andernach am Montage noch Judica Anno etc. lxxquinto.

Albrecht von gots gnaden Hertzog Zu sachssen
lantgraff in doringen vnd Marcgraff zcu Missen.

Dem hochgebornnenn furstenn Hernn Wilhelm
Hertzogen Zcu Sachssenn lantgraffenn In
doringen vnd Marcggraffen Zcu Missen vn-
serm liben vetternn.

Zettel.

Gnediger Herre, Graue Eberhart von Wirtmberg ist am nehsten sontag zcu der k. M. gein Andernach komen vnd nicht vbir drissig pferde gehabt. Ich kan auch nicht verstehen, das er einichen reiszigen geZcug bej einander hade, er ist auch Inn der gestalt kumen, das er gerne gutlichen handel zcwuschin der k. M. vnd dem pfaltzgrauen habe wulle, Was Im abir die k. M. darInn zustaten wil, ist noch wenig lewthen wissen.

Reg. E, Blatt 1ᵉ.

Zettel.

Gnediger Herr, Nickel von ..... In der Nacht gesaget, das des konigs rath von dhenemackn .... zu dem konige gein kollenn geriten sej, vnd die k. M. haben ..... vndderrichtunge gantz abgeslagen vnd der konig werde sich in sein land heym fugen; Item vnsem Hern Herczogen Albrecht ist heut warhaft botschaft komen, das die burgundische funftusend Reisige vnd zcweitusent zu fuesze bejeinander haben In der meynunge, mit vns vmb Rymagen zu arbeiten, das wir heint Sundage Zunacht gewartet haben vnd noch wartende sein. Dat. uts.

Reg. E, Blatt 18.

Zettel.

Lieber vetter, diese handel lassen sich nach zcumal wild vnd weitleufftig vnnd leider nicht Zo wol an, als wir gern sehin. Sie werden mit langweiligem rate stets angehengt vnd mit entlicher tat wenig gefurdert; wir sehen auch ire wenig, die die obirsten ym handel sein als die fast lustig dorzcu weren vnd ausztregelichem furnemen nachgedechten; vns langt auch an wie vnserm Swager dem Marcggrauen auch andern fursten vnd steten ettwe vil irer fuszknecht vnd als vns gesaget wirt gar nahe der halbeteil mit wagen vnd pferden bereit ausz dem Heer gewichen sein vnnd noch tegelich abweichen, ab das mit oder ane der hewptlewt wissen beschee, mogen wir nicht eigentlich wiszen, dann das Wetter wirt fast beclagt, dorynn sich die lewt nicht behalten, auch an vil ende ire notturfft nicht bekomen mogen. Das gebin wir ewer liebe ym besten auch zcuerkennen. Dat. uts:

Nr. 483. Schreiben des Asmus von Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Köln 29. März 1475.

Hochgeborner früste, gnediger liber Here, Mein Schuldig vntterdinig dinst Sindt ewern frusstlichen genaden allczeit czuuoran bereit, genediger liber Here. Ich füge ewern furstlichen genaden guttlichen czw wissen, das mein genidiger Here Hertzog Albrecht ist auff die nesten mittwoche noch dem heilligen palmentag von andernach gen kollen komen, allso am dinstag dae vor vntterstünde siche der marckgraff mit andern früssten vnd mit dem von kollen newesze mit der schiffung zw ppeissen, also wardt das der Hertzhog von Burgunde gebare, Soe mane komen were, wolt er das mit mocht gebert habe. Nwe wardtz der marckgraff mit seinen Haüffen gewarnt vnd sie mit eillen wider vmb geberge vnd die von kollen hetten den frussten zw sagung gethann, die schiffe mit phffreden wider auff zw füren, versorgen, Sulchs nicht geschoe, vnd die fürssten mit dem Irenn die vire meille wegs wider vmb vber landt gen müssen ane ein leyn, der marckgraff der Het seynen wagen;

auch gnediger Here, am grün Donerstag vorbotte die keysserliche mayggestat die frusten vnd die thüm Hern auss dem Cappittel vnd dem Radt zw kollen vor siche, dae lisse langraffe Heinriche Reden Reynhart von pemelbergk, wie das sein bruder seyner eygner kneicht eyn mit sampet einem bürger ausse Newsze mit einem credentz lassen werben, mane habe Ime vil schrifftlich vnd müntliche Zw enppotten, Die zwenschütten, des dem wis here nicht geschen seye, auff das die keisserliche magesstat vnd die frussten zw bitten, Die noch mals vor ostern zw enschütten, wüe das nicht gesche, doe müst er vnd die von newsse gedencken, Ire weggerung zw süchgen. Es hat auch die werbing glaüdt, das die von Newsze haben einander auff Ire Radt Haüsze vorbott, Junck vnd allt, arm vnd Reiche, dae hat der burgenmeister anegehoben vnd mit Ine geredt: liben freündt, noch dem der Jünge früsste zw vns Reyn vnebenot geryden ist vmb des gutten willen, denn er zw vns gehabt hat, vnd hat verloren sechtzehen erbern hündert vnd dreyssick reissinger vnd bürger, die Im zw gestanden, Sindt gestorben Ine newsse vnd ist besserer, wire geben vns Ine die genade gotz vnd Ine denn glawben des Hertzigen von Burgündien, obe wire denn fromen früssten mit seiner Ritterschafft bey dem leyben mochtten wehalden. Dae Sulche Rede geschae, dae lisse mane langkgraff Heinriche auss dreytten vnd hett die keysserliche maygestat Radt vnd fraget Zwm Ersten die von kollen, wie mane die dincke verantwortten wollet, wosten die nitze dar zw zw anttworden, vnd sie satzdens auff die keisserliche maygestat vnd auff die frussten, was mane darzw anttwortten sollt. Es wardt Ime Radt weschlossen, Mane sollt weschen, obe mane ymant zw Ine Neyn kondt geschicken vnd sye trost, obe sie noch dreye oder vire wochen mochtten gehalden, Soe wolt mane sie enschüt, obe das nicht gesein kondt, Doe were besser Mane vnderstunde sich Hye aussen Zw deidichen, dan sie drynen; auff das haben die früssten zw geschrigt mit Namen Langraff Heinriche Zehen taussent zwm Streit Zw brengen, Des gleichen hat mane süsste Ine meynung die andern früssten Meyntz, Dryer vnd ander von stetten, den mane geschriben hat, auff die Zeit, bey schetz vnd zweinick taussent auff Suntag Jubbillate Zw kollen Ime felde Zw seyn vnd denn Hertzhog Zw westreiden; auch gendiger Here, Soe hat der Hertzhog von borgunde meynen gnedigen Hern Hertzhog albrechtten Zwenn briffe am karefreitag zw gesandt, die dae bette freundlichen vnd erbitten vil dinstz Zw thün vnd Ime danckparliche ist, das er den Reissigen zcück wider vmb hat lassen keren, vnd vil freündlicher erbittüng, die ich ewer genade nicht alles geschriben kondt; auch genediger Here, dae ich dissen briffe het schreiben lassen, dae sandt mein Her Hertzhog albrecht noch mir Ine Radt vnd saget Ine gegenberttig seynen Retden vnd mir, er het siche wethat, Noch deme Ine die schage ane sche vnd vns alle, wolle er kein geldt nemen, dae durch sich verspreiche,

ettzliche Zeidt zw dynen, vnd was Ine willen, hyn weck Zw Reitten, vmb des willen, das mane Im So ville hett Zw geschagt der zehen taussent gülden halben zw vberanttworden, dae durch ewer genade vnd seins Bruders abeschidt nicht für ganck genomen het, dae durch ewer genade vnd sein bruder mochtten verdrisse Ine habe vnd vil andere wortt mere, die ich ewern genaden nicht geschriben kann, also würen die dinck gelegen Sindt ein malle, das die keisserliche maygestat mit sampet den küre früssten vnd früssten ein Stredt Ine kurtzer Zeit fur genomen, das mane wolt mit dem Hertzigen von borgünd Streiden, decht seinen genaden nicht ern vnd gerüfftz halben hyn weck zw reitten vnd wardt Ime Radt weschlossen, das sein genade solt zu der keysserlichen mayggestat gen vnd Ire schagen, er wolt kein geldt nemen vrschage halben wie oben geschriben, jedoch die weil die keisserliche maygesstat fur genomen het, ein zeidt mit dem Hertzhog von borgünd zw Streitten, die seilbigen zeidt mit Namen die vire wochen, soe wolt er bey der keisserlichen maygesstat bleiben die zeidt aüsse von seines brudern vnd vettern vnd von seinen wegen, vnd Soe schiche der streidt wegebe, wolt er thün noch seinen vermügen als ein fromer früsst, wüe aber das lenger verzhogen würdt, wölt sein genade nicht lenger verpfflit sein, Sünder heym zw reitten. Gendiger Here, dae mein Here Hertzhog albrecht Zw morgen gessen het, dae Sandt die keisserliche maygestat noch yme, also name er mich bey der handt, gen zw dem keisser vnd Redt die schage wie owin geschriben stet, vnd danckt die keisserliche maygezstat ym sere vnd hett ein grosse wollegeuallen vnd verstenn nicht anders, das ewer genade allenn halben grossen danck verdint haben, vnd schaget darauff, seinen Bruder vnd vettern solt die schrifft ewern genaden gethann ane schaden sein, also ich nicht zweiulle mein gendiger Here Hertzhog albrecht ewern genaden als eygenlichen schreiben wirt, dann Ich gendiger Here, Sulchs ich ewern genaden Inepesten verkündig vnd nitze verhalden wolt, dann ware-Inne ich ewern frusstlichen genaden kondt vnd mocht zw grossen willen vnd wolle geuallen gedinen, bin ich allezeit wefflissen, willig zwthun; auch gnediger Here, ich Bitte ewer früstliche genade mich ewern genaden lassen weüllen sein wie ich von ewern genaden geschiden bin. Geben zw kollen am mittwochen noch dem heilligen osstertag anno etc. lxxv.

aszmüs von Eberstein.

Dem Irleuchtten Hochgeboren frussten vnd Her Here Wilhelm Hertzhog zw Schassen langraff Ine dorgen vnd marckraff zw meissen meyn gnedigen Hern albelibisten Hern.

Nr. 484. Schreiben des Asmus v. Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Köln 4. April 1475.

Hochgeborner furst, gnedicher Her, euer gnaden sey mein vnderdenig sullig willig dinst mit willen bereit, gnedicher Her, berfug euer gnoden zw wissen, widie sach Inczunt alle hie zu koln ein gestalt hat, es hat alsot eingestalt, das jnczunt uff nesten suntag quasimodogeniti die keisserlich magistat kurfursten vnd fursten vnd der fursten reidt mit sampt dem kabittel vnd radt zu koln fur sich zu sein herberig gehischt hat. Do die alle bey der keisserlich magistat warn, do was des kunigs von Denemarch vnd des vom bergs botschaft als baldt da, die lisz die keisserlich magistat fur sich vnd was das die redt, wie das ir her der kungk grosz mue vnd erbet gehabt het vnd noch gern thun wolt vnd jn nicht bewil als der keisserlich magistat vnd dem heilgen reich zu gut da durch sulch auff rur vnd ver derung der lan blut wergissen daraus etstein mogt verkumen mogt was die werung wie das Ir Her der kungk het am Hertzogen von burgun erlangt durch grosz bit, das er wolt dem tuttel abthun, als er sich schreibt ein vot der kergen, vnd das gereidt abgethan het, es solt auch itzliche barthey, bischoff vnd kabitel, ynbehalt, was es ynhet, vmb die von nesz solt man setzen Inn ein gemeine hant bisz zu ausztrach des rechten, das den solt stein vff bobst vnd keisser, er wolt sich auch verschreiben, was do jn recht erkant wurdt, das das der bischoff von koln halt mist, er wolt auch der keisserlich magistat vergunen, tag vnd deitig czwissen dem könig von frankreich vnd Im zu machen vnd der keisserlichen magistat mer zu folgen den sust gemants anders; er er bent sich auch, der keisserlich magistat, dem reich gehorsim, wilick zu sein, als ein furst reichsz. Die vnd ander red vnd gebot wil geschaen, die ich euer gnaden alle nit kan geschreiben, vnd wardt dorauff vmb gefragt; es wurdt durch die mesten meng yn radt sunen, die keisserlich magistat sult zu den dingen sicken vnd dar auss bas habel, aber das kabittel vnd die von koln vnd noch einer ader czwein wolten das nit raden ader zu geb vnd verstein nit andersz, den es dar uff bliben, dar durch si dem kung die deitig aber ab slaen, vnd kan nit anders vermerken den das sie abe ir sach setzen vff den streit, es hetten auch die frisen geredt bey der keisserlich magistat vnd sagt ym zu vier m[a] man zum streit zu sicken; gneidicher Her, man sagt auch, die vom neusz haben grossen gebrechen an speisz vnd an geschosz, als man sagt so haben sie algereidt ob xxx pferdt gessen, wie es aber vmb die die lenig ein gestalt wirdt gewinen, bin ich nit gewissen; gnedicher Her, sulchs als schreib ich euern gnaden jm besten als mein gnedigen allerlibsten Hern vnd wasz ich des ader andersz mer erwar, wil ich euer gnad anuer botschaft nit las vnd kein gelt ansehen, wi wol ich des nit vil hab, vnd euer gnad sol warlich gelauben, das ich alle wochen musz zu buszen, das ich

mit eim gulden nit kan zu (reichen); gnedicher Her, bit euer gnad zu wissen, das etzlich fursten, voit, graffen, riter vnd knech euer gnaden gein mir gedacht haben, das sie gerner weltten, das euer gnad alhie zu koln wer der vrsach halben, Ir wurdt etzlichem drein reden, des minn her Hertzog albrecht nit thut, dadurch die dinck gut wurden; gnedicher Her, ich bit euer gnad als mein Irgnedig aller libsten Her, ob sich mein die sach vmb mich anders leb, des ich doch niten hoff, das euer gnad wol euch mein hausfrauen beuollen las sey, das gleichen mein auch nit vergessen wolt, des ich mich des vnd aller gnaden zuerweisen, kum ich wider zu euern gnaden, ewil ich das gar willigk vmb euer gnaden verdin; gnedicher Her, wol euer gnad die schrift ym besten verstein, wem ich ein bossen screiber hab. Dathum geben zu koln am dinstag nach quasimodogenidi jm lxxv Jar.

Aszmus von eibersten
voit zu kunisbergk.

Nr. 485. Schreiben des Asmus v. Eberstein an Herzog Wilhelm d. d. Köln 12. April 1475.

Irleuchtter Hochgeborne furste, gnediger liber Herr, meyn schuldig vntterdenig dinst Sindt ewern furstlichen genaden zuuoran allezeit bereit, gnediger Herre, Ich fuge ewern fürstlichen genaden zw wissen, wie es ein gestalt hat zwischen dem keisser vnd dem Hertzhogen von Burgünd. Dar leit die keisserliche maygestat zw Collen vnd wardt der kurfersten vnd firsten vnd des Reichs vnd ist Ine meynung, die Ine achttagen alle gein Collen zw komen, die er zwm Streyde gefordert hat. Soe leit der Hertzhog von burgund vor newsze vnd erbeit wie füre vnd leit ym das nitz zw schaffen geben, auch Intzunt Suntag misericordia domini Schickt die keisserliche maygestat zcum früsten, zwm marckgraffe vnd zum meynen gnedigen Hern Hertzhog albrecht vnd zw dem von wirttenbergk vnd lisze yne schagen, das die von Collen Ine hetten fure bracht, mane wolt newsze spissen stormen, dar vmb were sein wegere, das Ittlicher hundert pfferdt wollt zw schicken, des gleichen die von Colen auch schicken wolltten auff meynung das sie fure geben dem das mane mit zweincick pfferden vnd mit ettlichen trommettern fur das Here Reynhen solltten, obe es denn zw newsze zw stewern komen mocht, die ander solltten dor hynder halden vnd nicht vber das wasser sulchs wardt der früsten weuelle Irem Hawptleütten dae sie nawsze komen mit dem Zeunck auff ein halbe meylle wegs von dem here, dae wolltten die Hawptleüte Iren früsten weüelle noch gen. Dae sprach der von Collen hawptmane, er westen nicht von schullen weuelle, sein heren von Collen hetten Ine andersz weuollen, das sie mit dem Zeünck selltten gar Reynhen, auff das er sollt poltz schisschen Ine newse, dar Ine waren briffe geschriben, wenn mane süsste kein bottschafft neyne prengen kann, des wolltten schulchs die Heupttleut nicht thün vnd

meynden, es were vnemuglich zwthün, dar zw wer Inne von Irem Heren Sulchs nicht weuollen. Dae Rucktten die von Collen aussz vnd sprachen, welcher gütte gesselle wolt mit Ine füre das Here Reynhen vnd sie wollten güte gebinen. Sulche Rede verdrosse die hawpttleutte vnd meyntten, Sie gyngen schullger Rede wolle müssick, vnd waren etzlicher masze vneeynsze Ime felde, Jedoch schickten sie von der frusten wegen fünfzickg oder Schtzick pffredt vnd lissen mit Inen Reynhen, die Rantten mit einAnder zw trotz die halbe meille wegs welcher bas mocht, als palde sie ane das Here komen, dae füren die feinde mit ander halbe hündert pfferden here aüsse dar nach zwenn czeünck auff zweytaussent pfferdt vnd gagentten die vnssern als sere sie müsten sie wider flihen vnd gebünen den vnsern ane fünff pfferdt, der waren fünff geffangen, der ist einer des margkgraffen drommetter vnd iij des von wirdenbergk, einer der Stett, vnd bey dreissick oder frizkg füsse knecht der vnssern erstochen, vnd fürder zwue meille wachs ane dem Zeuckg gehangen vnd gegaygt vnd wenn sie mit dem Zeuckg gar gereyndt hetten, Als die Collischen meyntten, soe wern sie gar nyder gelegen; auch genediger here, soe hat die keisserliche meygestat kürffrüssten vnd früssten auff dinstag nach quasimodogeniti auff das Ratthausse zw Collen verbot, hat meyn gnädiger here Hertzhog albrecht Ime ein blosze sbert yme füre gefürt, als sich dann gebürt, vnd dae er auff das ratthausse ist komen, dae hat er sich nider gesatzt mit sampet dem früssten, dae hat er denn Hertzhog von gellich auch vom berge Im die acht vnd awer achtt vnd von allen jren eren vnd wirden wolltten gesprochen haben. Dae die keisserliche maygestat die clage lisse füre brengen, die Here het gegen den selbigen Hern, dae kamen Ire Redt vnd batten, die keisserliche maygestat wolt Ine sulchen tagk erstreckhen acht tag, soe sollt Ire Jünger here von berge komen vnd sich veranttwortten vnd entschüldigen, das sie hoffen, das die keisserliche maygestat sie grundichliche bedencken solltten noch geleighenheit seiner sach. Sulchs wardt Ime zw geben vnd er streckt acht tag, also ist der selbig Hertzhog Intzunt bey der keisserliche maygestat, wasz darauss werden wille, mogen ich nicht gewissen; auch genediger here, doeh hat es siche auff heut dinstag begeben, das der Hertzhog von berg hat die keisseliche maygestat gebetten, das er ym wolle vergüne, zwisschen der keisserliche maygestat vnd dem Hertzhog von burgund zw deittigen, er trawe er wolle erlang, das der keysserliche maygestat vnd dem heilligen Reiche erlich vnd nüczlich sey, vnd er hatz ym alls awe geschlagen vnd ist die meynung, das die keisserliche maygestat wil, er sülle ym hellffen wider denn Hertzhog von Borgünd, des hat er noch nicht wollen zw sachen. Süsste wes ich zw dissen malle nicht seltzams, den die schage get vnendliche zw, des ich ewer genade eyggenlichen werichtten wille, doe mir vnsser Hergot hillff zw ewern genaden; auch genediger Here, ich hann euern genaden

vor zwire geschriben, noch dem mich die Hewppleüt hie gelassen haben, Byn ich Ine meinung gebest, ewer genade solle ein wolle geuallen dar Ine habe, hat mir ewer genade noch kein anttwurt gethan, des ich vormals von ewern genaden nicht gebant bin, Bitte ich ewer genade, mir noch zw versten zw geben, wie ich mich halden solle, dae mit ich ewern genaden zw willen gesein kondt, dann wenn ich weste, das ewern genaden meynung nicht were, wolt ich weck Reichtten vnd süste nwmmantz zorn fordern, wenn ewern genade mache mir des warliche glawben u. wenn ich grosse müssze verzern vnd bitte ewer genade als meynen gnedigen aller libsten Heren, Sulche mein schrifft gnediglich auff zw nemen vnd Ine güt zw vermercken, wenn ich gar güt meyne, dann woe mit ichs ewern genaden zw grossen willen kondt vnd mocht gedinen, thet ich gern. Dathum am mittwochen nach missericordia domini zw Collen anno etc. lxxv.

Aszmus von Eberstein
voyt zw konigszberg

. . . . yreleuchttigen Hochgebornen frusten
. . Hern Hern wilhelm Hertzhog zw
. . . ssen langraff Ine dorgen vnd
. . rckgrff zw Meyssen meyne
. . . gendigisten libsten Hern.

Nr. 486. Antwortschreiben des Herzogs Wilhelm an Asmus von Eberstein vom 13. April 1475.

Lieber getruwer vnd Rad, vns sind zwo schriffte kurtzlich von dir zukomen, dar Innen du vns, wie sichs mit den loufften daniden heldet, auch wie dich der hochgeborne furste vnser lieber vedter Herzog Albrecht bj ym daniden behalten habe, zu erkennen gibst, bitende dich verstehen zu laszen, was dar Innen vnszers gefallens sey, des du dich zuhalden wiszest etc., habin wir furders Innhalts zugefallen von dir verstanden, vnd nach dem daniden kein hendel vns wissentlich voraugen sein, dar Inn diner von vnsirn wegen zugebruchen nod wer, meynen wir dins daniden blibens nicht notdorfftig, beducht vns auch schimpflich sein, dich allein in den geschefften ytzund swebinde daniden von vnsern wegin ersehin zu laszen, darumb schriben wir hirbei vnder anderm vnszerm lieben vedtern Herzogen Allbrechten, das er dich wider zu vns her anheim lasze ryten, vnd ist vnser meynunge, das du dich also zu vns wider heim fügest, vnd wüllest vor dym abscheide daran sein, das gefleszigt werde von der key. M. die sweren gebotes briue, gein vnsern vedter vnd vns vnd beiderseits vnsere biszhoven, Grauen vnd Heren vszgegangen, durch einen kaiszlichen briff gantz abgethan, getotet vnd darzu usz den registern getilget zu werden, vns allen in zukunfft nicht zuschaden zukomen, Innmaszen wir das vnszem vedtern selbs geschriben haben, meynen so er dich als wir meynr auch verstehen lasze, Wullest auch vnszem lieben Sweher

Marcgrauen Albrechten von vnszen wegen vnssern fruntlich dinst, auch das wir siner liebe gesuntheid vnd wol zu stehen zu uernemen begnugig sind, sagen vnd darbey, das sin liebe vus gar lange an schrifft auch an wiszens der ytzundigen leuffte vnd sins zustands gelaszen habe, das vor zwischen vns beiden also nicht herkomen sey, In dem allem tustdu uns zu danck. Geben zu wymar vf dornstag nach misericordia dm. Anno etc. lxxv.

(An) Aszmus von Eberstein

Nr. 487. Schreiben des Herzogs Wilhelm an Herzog Albrecht von Sachsen vom 13. April 1475.

Vnd als uwer liebe *Aszmus von eberstein*, vnsern Rath vnd Amptman, bie sich daniden behalden had, Bedunckt vns nicht notdorftiglich sein, einen den vnsern bie ach daniden liegen Zu laszen nach rede halben, Auch so kein Handel vns wiszintlich daniden ist, dabej sein nod wer von vnsern wegen zugebruchen, Vnd biten uwer liebe, yn wider zu vns erheym riten Zu laszen; Geben Zu Wymar vff dornstag nach Misericordia dm. Anno etc. LXXV^to.

Wilhelm von gotes gnaden
Hertzog Zu Sachsen etc.

Hertzogen Albrechten.

Nr. 488. Schreiben des Kurfürsten Ernst an Herzog Wilhelm von Sachsen vom 26. Juni 1475.

Vnszer fruntliche dinste vnnd was wir liebs vnnd guts vermogen Alletzyt Zuuor, Hochgeborner furst lieber vetter, als wir uwer liebe dyner mit anntwort uwer gethann schrifft vnd Zcuschickunge der tzytung, uwer liebe vonn *aszmusz vonn Eberstein* etc, vsz vnszer Hern des keysers Heer Zcukomen, vonn vns gefertiget, hat der edel er Benisch vonn der (der) wystmoll vnszrm obbirmarschalck Hugolde vonn Slynitz briue Zcugeschickt, die hewt vmb des seigers vihr nach vespertzytt geantwortt, vnnd wir uwer liebe Im besten nicht haben wollen verhalden, vngetzwiuelt, uwer liebe werde das vonn vns fruntlich verstehen, sein wir gevlissenn vmb uwer liebe Zcuuerdynen. Geben Zcu Schellenberg am montag nach Johanns baptiste anno domini etc. lxxquinto.

Ernst von gots gnaden Hertzog zu Sachsen des heiligen Römischen Richs Ertzmarschalgk kurfurst Lantgraue In doringen vnd marcgraue Zcu missen.

Dem Hochgebornen Fursten Hern Wilhelmen Hertzogen zw Sachssen lantgrauen In doringen vnd marcgrauen zcw meissen vnsrm lieben vettern.

Nr. 489. „Marcgraf Albrechts schrift nach dem vfbruche vor neusz“ an Herzog Wilhelm vom 1. Juli 1475.

Vnser fruntlich dinst Vnd was wir liebs vnd guts vermogen alczeit zuuor Hochgeborner Furste, Lieber Sweher, Ewer Liebe kranckheit, Wiewol sich die von den gnaden gots gebessert hat, Sein wir doch der erschrocken vnd tragen des ein getrewes mitleiden mit vch, Vnd sein von Hertzen erfrewet der besserung, die der almechtig Lanwirig In gesunt behalt. Als ewr liebe vns von der Hochgebornen furstin, ewer gemaheln, vnnser Lieben Swiger, Auch ewer vnd vnnser Tochter vil Lieb vnd fruntschafft geschriben hat, Sind wir Hochlich danckpar vnd bitten ewr liebe, Ine des von vnnsern wegen Zudancken, auch vnnser fruntlich dinst Zusagen, das wollen wir vmb ewer liebe verdinen vnd bitt vns vnnser Swiger, das sie vns zwen resch winde schick als der konig vnd die Ann warn, darumb wollen wir Ir alwegen dinstpflichtig sein als vnnser lieben Swiger. Auch dancken wir ewr Liebe gar fruntlich, das Ir die brief vnnsrm Sone vnd Tochter von Munsterberg Zcugesant habt, vnd wollen das vergleichen nach ewrm gefallen. Wir schicken ewer liebe hirInn verslossen, dorausz Ir vernemet alle ding, wie es ergangen ist; wie der gantz abschide wurdt, wirdet vch *Aszmus von Eberstein* wol berichten. Wir wollen mit gots hulff vor Jacobi doheim sein, schiessen, payssen, hetzen, hirszJagen vnd frolich sein vnd die Jungn gesellen stechen vnd tantzen lassen zu ergetzlichkeit Ir arbeit. Datum Cölen am Sambstag vnnser lieben frawen abend visitacionis Anno etc. lxxv^to^.

Albrecht von gots gnaden Margraue zu Brandenburg etc. Curfurste Zu Stetin pomern etc. Herczoge Burggraue zu Nuremberg vnd furste zu Rugen.

Dem Hochgebornen Fursten vnnsm lieben Sweher Hern Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen Lantgrauen In doringen vnd Marggrauen Zu Meissn.

Die Ingelegt Zedel had myn gnediger Herre.

Nr. 490. Schreiben Hermann Lugelin's an Herzog Wilhelm vom 9. Nov. 1475.

Dorchluchtger Hochgeborner furst, myne vnterthenige wilge schuldige dinst sein uwernn furstlichen gnaden zuuor anbereit, gneidger Here, uver gnade schriben mit zu gelegter czeitelnn hab ich vorlieschen vnd ist biwost, Alsz myn gnediger Here Herczog albracht etc. von gelnhuszin gin frangfort Iren *aszmvsz von eberstin* vnd ich mit, alsz wier gin frangfort qwamen, fragit ich Hannsen Drum, wie vnd woe man sich Haffern bekomen sulde, wasz sein antwort, esz were Haffer von beider vnnser gnediger

Hernn weigen da, worde man vff beide seiten von futternn iglichm furstn vff sein anczal fperde etc. Dar nach also wer von beidintheiln zu Mencz zusamen quamen, sprach ich zum voith von der saszinborg, wie esz mit futter zu frangfurt zu gestanden vnd wie der abscheit were, sagit, er hett die sume der fperde sovil er von uver gnade weigen die czit gefuettert hett vnd wasz dasz von nachten zu nachten getragen, hab er mynsz genedigen Heren Herczogen albrechten etc. dinern vorczeiget gebin. Alsz wer von uwer gnade weigen von andernach den Reynn wider uff czogen, fannt ich phawelsz Mernn zu blyngen, den fragit ich wie esz vmb den haffern, vmb die geburgen hundert guldin gekaufft, were, sagit, er were nach alle bieeinander, gab ich ime vnder Reichtung, wie der abscheit mit mynsz gnidigen Herin Herczogen albrechten dinern gewest wasz, wer von uwer gnade weigen von weine, kornn, haffernn vnd andersz hetten, wolden sie zu dem kauffe vnd wasz eiglichz nach seiner anczal geschanden hett beholden vnd heusz phauvelsz, er sulde zu den Haffern antworten, uff das hab ich uwern gnaden zu wymar gesagit, desz geborgten geldisz weren sechczhin hundert guldin, vnd wie wol ich desz von uwern gnaden bereit auch uff ghiner seiten vordeichtligk bin, erfinndit esz sich ime gründe also vnd weisz uwernn furstlichen gnaden uff ditzmal nicht weither zu berichten vndertheniglich beith in gnaden von myr uff zu nemen. Geben am dornnstag nest nach leinhardi anno etc. LXXV^to^.

uver gnade amptman etc.
Herman Lugelin.

Dem Dorchluchtigen hochgebornen fursten vnd Hernn Hern wilhelm Herczogen zu sachsen Lantgrauen in doringen vnd margrauen zu myszin myn gneidigin hernn.

491.

1478 Febr. 26. *Asmus v. E.* starb Anfang d. J. 1478, wie aus folgendem Sehreiben hervorgeht:

Irleuchtter Hochgeborner furst vnd Herr, Ewernn furstlichen gnaden Sindt Mein vntterdenig vnd gar willig dinst alwege zuuor anbereyt, gnediger Her, ewern gnaden hab ich hie vor geschrieben vnd zu erkennen geben, das ich *asmus von eberstein selligen* ein plesset zeltten pferdt kurcz vor seynem abganngk ewer gnaden zu besehen geschickt hab, das furtter ewern gnaden von Im zugesent ist, das mir dan noch vnbezolt aussen stet, ewer gnad gepetten, mir zu versten zu geben, noch dem ewer gnad das pferdt behalten hat, ob mir ewer gnad das bezallen wol oder an wem ich das vordern solle. Darauff hat mir ewer gnad vntter andern wider geschriben, die weyl ewer gnad In der selben meiner schrifft vermork, das mir der Zeltner zusten, wann den ewer

gnaden her ausz gefrancken[87]) kom, mog ich mich bei ewer gnad fugen, wol sich ewer gnad alsz dan gutlich noch eynen pillichs mit mir vereynen; gnediger Her, darauff haben sich die sachen piszher also verzogen, das ichsz vff ewer gnaden begern hab ruhen lassen, vnd die weyl mir aber das g[88]) .... pferdt noch vnbezalt auszsteet vnd ich des disser zeyt ....[89]) notdorfft pin, pit ich ewer furstlich gnad mit untterdenigem vleysz gar dinstlich, ewer gnad wol mir so gnedig sein vnd mir solch pferdt bezallen vnd mir das gelt do fur bei dissen meynem knecht sckicken vnd gnediglich hir Innen gein mir beweyssen, angesehen, das ich *aszmus selligen* das pferdt ewer gnaden zugefallen geschickt vnd dobey geschrieben hab, wo ewer gnad das pferdt beholtten wol, mir xl guldin do fur zu geben, auch das ich disse zeyt her des pferdsz vnd gelts gemangelt hab, das wil ich mit mein vntterdenigen vnd willigen dinsten vmb ewer furstlich gnad verdinen, pit des ewer gnaden gnedig beschriben antwort. Datum am donnerstag nach oculli ano etc. LXXVIII.

Hans fuchsz amptman
zu Walpurgk.

Dem Irleuchtten Hochgebornen fursten vnd
Hern Hern Wilhelm Herzog zu Sachssen
Lanntgraffen In doringen vnd Marggraffen
zu Meyssen meynem gnedigenn Hernn.

Gem. Hauptarchiv zu Weimar. Reg. G. g. Bl. 40.

Peter

(1451 noch unmündig, † 1489 [Gerlach's 3r Sohn]), kursächs. Marschall und Amtmann (zuerst zu Külsheim, dann zu Gamburg an der Tauber [nordöstl. von Külsheim gelegen]), verm. mit *Margaretha* (1490 Witwe, wiederverm. mit N. vom Stein), des Hermann *von Seinsheim* Schwester, war nach seines Bruders Asmus Tode alleiniger Besitzer des Schlosses Marktsteinach nebst Zubehör.

1464, s. S. 100.

1467 Januar 31, s. Nr. 452, S. 560.

492.

1478 Aug. 28. „Verweysungbriue, als *Peter von Eberstein Margarethen von Sawnszheim*, seiner eelichen hawszfrawen, XIV^{c} gulden vff etlichen lehenstucken verweyst hat.“

---

[87]) Soll heissen gen francken.
[88]) Am Rand abgerissen. Einige Buchstaben fehlen, wahrscheinlich heisst es „genant“.
[89]) Abgerissen. Es fehlt ein kleines Wörtchen.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. Nro. 5, fol. 126:

Wir Rudolff von gotes gnaden Bischoue zu wurtzburg vnnd Hertzog zu franncken Als der veste vnnser lieber getrewer Peter von eberstein Margarethen von Sawnszheim seiner eelichen hawszfrawen XIV^{c} gulden Reinischer landwerung zu francken vff dem Slosz Steinach gannts mit dem gericht halb vnnd allen seinen zugehörungen dem houe zu Beyern, dem zehennden zu Abersfelt, dem zehenden zu waltsachsen dem drittenteyle des zehenden zu Gochsheim dem zehenden halb zu Ewerbech zweyen houen zu Schonungen Siben gutern doselbst Vier guten zu Gelterszheim Einen houe zu werde vnnd dem houe zu Ebenhawsenn bei dem Obernthore mit allen Iren zugehorungen das alles von vnns vnnd vnnserm Stiefft zu lehen rurt Alles für Ire zugelt gegengelt vnd Morgengabe verweyst vnnd vnns gebethen hat das wir vnnsern gunst willen vnnd verhengknusz zu solicher verweysung zu thun vnnd zu geben, vnnd seiner hawszfrawen vnnd Iren Erben semlicher XIV^{c} gulden vff den obgedachten lehennstuckenn zu bekennen gnediglich geruhten Bekennen wir vnnd thun kunt offentlich mit diesem briue gein allermeniglich Das wir solich sein vleyssige bethe angesehen vnnd haben vnnsern gunst willenn vnnd verhengknus zu solicher verweysung gethann Thun vnnd geben die also dartzu vnnd bekennen auch für vnns vnnser nachkomen vnnd der obgenanten Margarethen von Sawnszheim vnnd Iren erbenn Der vermelten viertzehenhundert gulden vff dem obgemelten Slosse vnnd guttern wie obstet In vnnd mit Crafft dits briues, Doch vnnsz vnnsern nachkomen vnd Stiefft an vnnsern Offenung lehenschafften rechten vnd gewonheitten so wir daran haben vnschedlich vnnd vorbehalten on geuerd Zu Vrkunt haben wir vnnser Innsigel an diesem briue gehangen Der geben ist am freitag nach Sannt Bartholmis tag nach Cristi geburt vierzehenhundert vnnd Im acht vnnd Sibentzigisten Jarenn.

1478 Aug. 29, s. Nr. 22, S. 101.

493.

1479 Febr. 28. *Peter von Eberstein* zu Marktsteinach schreibt an Herzog Albrecht von Sachsen:

Hochgeborner furste, gnediger Her. Mein vnterdenige willig dinst sein Ewren Gnaden alzeyt zu vor an bereyt. Gnediger her. Nachdem mein bruder seyliger *Aszmus* von Eberstein, dem got gnade In gener welt, mit Ewren gnaden an dem rein gewesen ist, da der keyserlich zuck gewesen ist, vnd als er mit Ewren gnaden wider heim gezochen ist bisz gen weimar, also hat er mich vnterricht an seynem tot bet, da er von Ewren gnaden geschiden sey zu weimar, Hat Ime ewr gnade zu gesagt, ein Hengst zu geben, den er mir an seynem tod bet beschiden hat, bit ich ewr

gnade, mich mit eynen solchem pfert Intzundt zu begaben bey disem boten, vnd wacz mein bruder seyliger nicht vmb ewr gnade verdint hat, wil ich alzeyt vmb Ewre gnade verdynen mit meynen armen willigen Dinsten, wo ich kann oder mach vnd wo mit ich Ewren gnaden willen vnd dinst mecht gethun, wolt ich gern vnd willichlichen thun. Datum vff Sontag Invocauit Anno dm. etc. Im lxxix.

Peter von Eberstein zu Marcksteinache.

Dem allerdurchlauchtichen und hochgebornen fursten vnd Herrn herrn Albrecht Landgraffe In Doringen vnd Hertzog zu Meissen meinem gnedigenn Herrnn.

Hauptstaatsarchiv zu Dresden, W. A., Schrank IV. No. 473. Bl. 69.

494.

1479 März 9. Der Herzog Albrecht antwortet:

Albrecht von gots gnaden Herzog zu Sachsen lantgraffe In doringen vnd Marggraffe zu Missen

Liber besunder, als du vns geschriben, so deyn bruder Aszman von Ebirstein seliger mit vns am reyne gewest vnd zcuruck widderheym geczogen bisz keyn Wymar, hett dich deyn bruder an seynem tot bette vnderricht, do er von vns zcu Wymer gescheiden, hetten wyr ym eyn hengst zcu geben zcugesagt, den er dyr an seynem tot betthe bescheiden, vnd vns gebeten hast, dich mit eynem solchen pferde zu begaben bey dissem boten, haben wir vorstanden. Alszo ist vns woll eyndenke, das der gemelt Aszman von Eberstein dein bruder seliger bey vns am reyne gewest, auch mit vnsz bisz keyn Wymar geryten, Abir wir haben dauon keyn wissen, das wir ym eynichen hengst adir pfert zugesaget hetten, vnd sint ane zcwifell, zo der gemelte deyn bruder noch am leben were, er wurde vns sulchs manens vortragen. Geben zcu Dreszden am Dinstage nach Reminiscere Anno domini etc. lxxviiij.

An Petern von Eberstein.

Hauptstaatsarchiv zu Dresden, W. A., Schrank IV. 473. Bl. 70.

495.

1482 Januar 31. *Peter von Eberstein* schreibt an den Kurfürsten Ernst und dessen Bruder Herzog Albrecht von Sachsen:

Hochgeporne fursten, gnedigste herren. Myn vndertenige willige schuldige dinst sy uwern furstlichen gnadtn mit allem willen zuuoran bereith. Gnedige herren, als mir uwer furstliche gnadt hat thun schriben, wie ich mit gebott vnd verbott Im ampt zu kulszheim[90]) in myns gned. herren von meintz namen zu thun vnd

[90]) Ueber den getheilten Besitz von Kulsheim hatten sich schon früher Irrungen und Zwietracht zwischen Mainz und Wertheim erhoben. Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, machte zwar zwischen den Streitenden: dem Erzbischof Theodorich von Mainz und dem Grafen Johann zu Wertheim, am 24. Juli 1480 eine güt-

zu handeln habe, auch ettliche gebott gethon solle haben, die den wolgepornen herren Johansen grauen zu Werthem vnd die sein beswern vnd meynen nit sie sollen, wie den uwer furstlichen gnaden briue mit mererem begriffe Inhelt, han ich verleszen laszen vnd fugen uwern gnaden zu wissen, wer solichs von mir gesagt hat, derselbe hat die warheit gespart vnd ducht mir vnrecht, sol sich in warheit erfinden. Gnedige herren, alles des Im ampt zu kulszheim an zenten vnd gerichten mit gebott vnd verbott zu handeln gepurt, geschiedt In uwern furstlichen gnaden namen mit allen hendeln. So kommert sich oder krudt sich auch desz myn gnediger herre von Meintze nit, dan allein, was zinse, gulte vnd rent antrefft, hot sin gnodt ein kelner doselbst, der solichs von syner gnaden wegen In nympt vnd vszgeit. So vnderzeugt sich auch syn gnaden nit weytter ader ferrer mit gebotten ader verbotten, dann alleyn, was zinse vnd gulte anrurt. Der Gebott halber, gnedige herren, hat es die gestalt: myn herre graffe johanns hat In syner graffschafft vnd gegen verbitten lossen, den armen Im ampt zu kulszheim vnd andern kein frucht zu uerkeuffen, han ich guttlich vnd fruntlich an syner gnaden amptluthe gestaden lassen, yderman flieszen vnd faren zu keuffen vnd zu uerkeuffen, vnd zuuoran den burgern In der stat kulszheim zu vergonden, nachdem uwer furstliche gnadt des ampt Ine haben vnd In uwern gnaden hant stehen hat nit mogen sin. Haben mich die burger vnd arme lutht angeruffen, eynem amptman solichs auch zuuerbitten von uwern gnaden wegen kein frucht an wissen vsz dem ampt zuuerkeuffen, diweil die frucht so zucker vnd dheuwer sy, dor ich dan den armen also zu gute gethon han, In getruwen vnd nachdem mein herre graue Johanns solichs zuuoran vorlangen In syner graueschafft angefangen vnd verbotten hat, eyns sie als billich, als das ander. Er hot auch nit alleyn settiunge an dem gebot gehabt, sonder darzu weytter verbotten, an den enden eynszteils nymantz kein brot noch wecke zu uerkeuffen, des ettwas vnnachbarlich zuuermercken stett. Darumb vnd die weil von synen gnaden wegen soliche vngepurlich gebott des Ihenen, die synen gnaden allein zenthalber gewant vnd mit dem eygenthum andern zu sten, bescheen sint, han ich mit der gleichen mosz wittervmb gehandelt. Syner gnaden vnderthon vnd dyner nemlich Jörge von Ridern hot die armen luth Im ampt zu kulszheim, nemlich die nachgebauwer von Richtelbach gein Rottweil geladen vnd In die achte gethon, vnersucht vnd vnerfordert alles rechten ader guttlichkeit gegen den amptluthen zu kulszheim, vnd sint dess die armen zu groszem ko-

---

liche Entscheidung, dennoch fehlte es nicht an neuen Streitigkeiten. Graf Otto von Henneberg und Schenk Wilhelm von Limpurg gaben 1484 einen Schiedsspruch zwischen Mainz und Wertheim, Külsheimer Kriegskosten, Cent, Geleit, Jagdgerechtigkeit und andere Irrungen betreffend.

Vgl. Dr. Joseph Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim (Frankfurt a. M. 1843), Theil I, S. 253.

sten vnd schaden komen vnd noch teglich muss ich gescheen lassen bisz zu syner zeit, vnd detht mir viel nod erclages von uwern fürstlichen gnaden wegen den mynen herren graue Johansen. Auch gnedige herren, als uwer gnade meldet ich ettliche befestunge zu kulszheim habe abbrechen lassen vnd nuwe bawe lassen machen etc., hat Thoman vndt graue Johansen amptman zu kulszheim zu der zeit, als kulszheim In uwer furstlichen gnade hant gestelt wart, gerett vnd gebetten, wie ettliche pulwercken vnd gewere gemacht sint worden vf der armen lutht gutter, denselben hob man gereth, ire flecken vnd gutter wider zu geben ader in das bezalen, das dan den armen zugesagt vnd verwilligt sy worden, die dan der pulwerck eynsteils abgebrochen haben vnd ire gutter widder zu iren Henden genomen. Vnd ist auch kein ander befestunge an statt vnd slos geandert worden vmb eyn hore In dheynen wegk. Der nuwe bewe halber hat esz die gestalt: Als uwer gnaden dyner vnd doctor zu kulszheim geweszen sint, hat man ein nuwe wache, ein vnleidlich dingk, vf die brucken Im zwinger lassen machen, do dan furter die wechter vff wachen sollen, vnd ist kein ander nuwe bawe gemacht worden vnd haben mich die Ihenen vnbillich gegen uwern fürstlichen gnaden verklagt, sal sich auch in warheit nummer anders erfinden, dan wie ich uwern furstlichen gnaden zugeschriben habe, vnd dancken uwern furstlichen gnaden als mynen gnedigen lieben herren, das mir uwer gnadt so gnedig gewest ist vnd mir diese hendel zuerkennen geben, Im willen mit mynem schuldigen dinst vmb uwer furstliche gnadt verdynen. Geben vf Donnerstag noch conuersionis pauli Anno etc. lxxxij°.

Peter von Eberstein marschalck
Amptman zu kulszheim.

Den Hochgepornen fursten vnd hern, hern Ernnsten kurfurste vnd hern Albrecht gebrudern hertzogen zu Sachssen vnd lantgrauen jn dhuringen etc. mynen gnedigen hern.

Grhrzgl. u. hrzgl. sächs. gemeinschaftl. Hauptarchiv zu Weimar, Registrande Aa, Seite 433. B. XXVI, sonst im gemeinschaftl. Archive zu Wittenberg, Schrank V. Nr. 82.

496.

1485 am Dienstag nach St. Jacobstag (26. Juli). *Peter von Eberstein*, der Zeit Amtmann zu Gamburg, verkauft für 9 fl. rhn. an seinen „Sweger“ Eberhard von Grumbach zu Rimberg, Ritter, nachstehende jährl. Renten aus seinen Gefällen von Bergtheim:

a) 30 Pfennig Zins von vnd uf einer Hofraith, die Cunz Stumpf innen hat, Item

b) „merer 20 Pfennig Zins von einer Hofraith, die Cunz Uppisch besitzt, und aber

c) 20 Pfennig Zins von einer Hofraith, die Claus Heuler besitzt und die davon gibt,

mit ihren Lehenschaften, allen Rechten und Gewhonheiten, wie er die darauf gehabt, genutzt, genossen und hergebracht hat.

Urk. im k. Archive zu Würzburg.

497.

1485 am Dienstag nach St. Jacobstag (26. Juli). *Peter von Eberstein*, Amtann zu Gamburg, verkauft für 10 fl. rhn. den ehrsamen Jörg Grummat und Hans Beyer, beide Metzler und Bürger zu Schweinfurt, nachstehende Zinsen mit der Lehenschaft und Gerechtigkeit, welche er bisher auf einigen Gütern zu Geldersheim gehabt und welche die Besitzer davon jährlich zu geben schuldig sind, als

a) 2 Weihnachtshühner und 4½ ß, welche Hans Hermann jährlich von seinem Erbe gibt;

b) 2 Weihnachtshühner und 4½ ß, welche Hans Meydberger jährl. von einem Erbe gibt;

c) ein Fastnachtshuhn, das Eberhard Schmidt von einem Erbe gibt;

d) ein Fastnachtshuhn und 4 ß, welches Michel Grefe von einem Erbe gibt, und

e) ein Fastnachtshuhn, 4 Weihnachtshühner und 4 ß, welches Alles Mertein Ort jährl. von seinem Erbe gibt;

jedoch behält er, Peter v. E., sich dabei das Recht des Rückkaufs dieser Zinsen für 10 fl. rhn. zu jeder Zeit nach 4 Wochen vorher erfolgter Kündigung vor, auch wenn die oben genannten Käufer dieselben in der Zeit Andern verpfändet haben sollten, und verspricht für den Fall des Wiederkaufs das Kaufgeld in der Stadt Schweinfurt zu bezahlen.

Papierurk. mit aufgedr. S. Peter's v. E. im k. Archiv zu Würzburg.

498.

1486 April 14. „Schuldbriue *Peter von Eberstein's* zu Marcksteinach, als er Karl Zollnern zu Ypthawsen, Margarethen seiner ehelichen Hawsfrawen 180 fl. rhn. schuldig worden ist."

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. formar. Nr. 20, fol. 139:

Ich peter von Eberstein zu Marcksteynnach itzt der zeyt Amptman zu Gamburg Bekenne mit diesem briue vnnd thun kunt allermeniglichen für mich vnnd alle mein erben vnnd erbnemen das ich rechter vnnd redlicher schuld schuldig worden bin gutlichen gelten sol vnnd wil dem vesten karel Zollner zu ypthawsen Margarethen seiner eelichen Hawszfrawen vnnd allen Iren erben hundert vnd achtzigk gulden guter reinischer Landwerung zu franncken die er mir gutlichen, vnnd schon gelyhenn hat die ich dann

furter In meynnen nutz vnnd frommen gekart vnd gewanndt habe soliche Summa hundert vnnd Achtzigk gulden egenannter werung Gered ich gemelter Peter von Eberstein bey mein guten waren trewen an eydstat für mich vnnd alle mein erben vnnd erbnemen dem gemelten karel Zollner Margarethen seiner eelichen Hawszfrawen vnnd allen Iren erben gutlichen vnd schon zu bezalen vff diesen negst komenden Sannt peters tag Cathedra genant nach datum dits briues an allen Iren schaden gein konigshouen Newenstat oder Sweinfurt der dreyer stet eyner wue sie die bezalung allerlibst haben vnnd nemen wollen In Iren sichern gewalt on allen vnnd igklichen Iren schaden wie der genannt ist namen haben kan oder mag Das annders redlicher schade heyst vnnd ist vmb solichen schaden Iren schlechten worten zu gelawben Das aber sie solicher gutlicher bezalung von mir vnnd meinen erben gewiszhabennd sein so hab ich obgenanter Peter von Eberstein In zu rechten guten vnuerscheidenlichen Burgen gesetzt die Erbern vnnd vesten hernachgeschribene mein gut freund Ob ich oder mein erben auff die obgenanten zeyt In massen wie obstet nit bezalten Das In keine wege gescheenn soll So dann die genanten mein Burgen von dem gedachten karell Zollner seinen erben oder seiner eelichen hawszfrawen gemant wurden es were mit briuen botten zu hawsz zu houe oder mundlich vnnter augen sollen dieselben gemanten zu stundt on uerzugk vnnd on behelff Je yeder einen reysigen knecht mit einem reysigen leystparn pferd In leystung schicken In der obgenannten stete eine In eins offen wirtshawsz Das Ine von den genannten glewbern genannt wurd vnnd doselbst von knechten zu knechten von pferden zu pferden halten leysten vnnd dauon nit lassen sollen es sey dann den gedachten glewbern oder Iren erben von mir vnnd meynnen erben gantz vollkommene genuge vnnd bezalung gethann vmb alles darumb sie zu leysten gemant haben vnnd ob der genanten Burgen einer oder sie bede abgiengen also das sie Burgenrecht zu thun nicht vermochten sol vnnd wil Ich oder mein erben andere gute vnnd gewiese burgen an der abganngen stat setzen In viertzehenn tagen so wir des ermant werden vnnd dieselben alles verbunden machen Inmassen die abgeganngen verschrieben vnnd verbunnden gewesen sind on geuerd vnnd mich obgenanten Peter von Eberstein mein erben auch die genannten burgen soll wider diese verschreybung nicht schutzen noch schirmen weder geboth verboth noch eyncherley eynung Bünthnus vertrestung oder priuilegia von der obern hannd bebsten kaysern oder von anndern fursten Grauen herren vnd stetten auszganngen oder angenomen die mir mein Burgen zu nutz vnnd den gemelten glewbburgen zu schaden kommen mocht Sundern wir sollen derselben auch aller vnnd igklicher behelff wie dann yemant anders von vnsert wegen fur nemen oder erdencken konnt oder mocht mit diesem briue ganntz verziehen sein vnnd pleyben Ich genannter Peter von Eberstein Gered auch für mich

vnnd alle meynn erben die nachgeschrieben Burgen von solicher Burgschafft gutlichen zu ledigen vnnd zu losen an eyde on notrecht vnnd on allen Iren vnnd Irer erben schaden So Bekennen wir dits hernachgeschrieben Burgs das wir also nach Innhalt dits briues gute vnuerscheydennliche Burgen geworden sind vnnd werden Gereden mit rechten guten wahrhafftigen trewen alles das zu thun vnnd zu uolfürn mit leystung vnnd annders ob wir nach Innhalt dits briues gemant werden keiner behelff Geistlichen noch wernntlichen dowider zu suchen noch für zu nemen mit keinen sachen ganntz vnnd gar on alles geuerd Vnnd des zu rechtem warem vrkunt han ich obgenannter Peter von Eberstein für mich mein erben mein eygen Insigel an diesen briue gehangen So bekennen wir diese hernachgeschrieben Burgen der obgemelten Burgschafft nach Innhalt dits briues mit namen Hanns Truchses zu Sternberg vnnd Hanns zu frasz das vnnser Itzlicher sein eygen Innsigel zu des genannten selbstschuldner auch an diesen briue gehanngen haben Der geben ist am freytag nach dem Sonntag Misericordia domini nach Cristi geburt vierzehennhundert achtzig vnnd sechs Jare.

499.

1488 Aug. 26. Unser gnediger Herre hat der von Sawnszheim Peter von Eberstein's Hausfrawen vf sein bite 1400 fl. vff dem Schlosz marck steinach vnnd desselben zu vnd eingehörung bekant. Actum Dinstags nach Bartholomej 88°.

Bekenntnissregister B. Rudolf's, Bl. 2.

1490 Mai 3, s. Nro. 23, S. 104.

500.

1495 Mai 24. Karl Zollner verspricht dem Hans Truchsess, welcher sich gegen ihn für *Peter von Eberstein* wegen 90 fl. verbürgt hat, eine Quittung über das Geld auszustellen, welches ihm Hans nach Peter's Tode selbst bezahlen müssen.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. formar. Nro. 5, fol. 140:

Ich Carel Zollner zu konigshouen gesessen Nachdem Hans Truchses zu Sternnberg ausz verhaffter Burgschafft für peter von Eberstein seyligen vmb vnnd für newntzig gulden hewptgelts zu seinem theyl selbstschuldig gegen mir worden der mir dann Hans zu frasz zn althawssen L gulden seinen halben an gultig worden Hartung Truchsess zu Sternnberg vierzigk gulden an gultig wie obgemelt In einer Summ newntzigk gulden wann aber der gedacht Hanns Truchses Quitantzien darüber von mir biszhere vnuergnugt Demnach Gered vnnd versprech Ich bey meinen waren trewen dem egenanten Hannsen Truchses ein auffrichtig Quitantzien nach notturfft wie dan gewonheit vnn-

ter dem gemein Adel Im stiefft zu franncken zu uerfertigen Vnnd mich dawider nit zu setzen In kein weysz gannts vnd gar on alles geuerd Zu Vrkund vnnd warem Bekennthnus han Ich obgedachter karel Zollner mein eygen Insigel zu ennd diser schrifft an disen briue thun drucken der Geben ist auff Sonntag vocem Jocunditatis Im LXXXXV.

501 und *502.*

1497 Juni 29 u. 1497 Aug. 3. *„Vrteilsbriue, Hannsen Truchses zu Sternberg, Hannsen zu frasen vnd peter von Eberstein betreffend“:*

Wir Jorg von Giech Thumherre zu wurtzburg vnnd Lanndrichter des Hertzogthumbs zu franncken Thun kunt Allermeniglichen mit diesem briue das vff heut dato dits briues für vnns kamen In gericht Hanns Truchses zu Sternnberg vnnd Hanns zw frasz zu Althawsen vnnd clagten semptlichen durch fursprechen zu vnnd nach allen guten vnnd habe die peter von Eberstein seyliger gehabt nach seinem tode gelassen vnnd besonnder auch zu allem Das Margareth sein gelassene witwe geborn von Sawnszheim vnnd erben desselben guts eingenomen vnnd was sie semptlich vnnd sonnderlich auch hetten In vnnd an den Sloszhouen vnnd marcken zu Marcksteinach dem houe Beyrn genant vnnd sunst allenthalben Im Herzogthum zu frannken Es sein erbeygen lehen schuld kleinot Barschafft, Hawszrat Schlosz dorff, weyler Heuser houe Ecker wiesen weingarten zehennd Rennth felle leut gut holtzer wasser wune weyd farend ligends besucht vnnd vnbesucht nichts auszgenomen Vnnd darumb die Clager obgenannt weren fur den gedachten Peter von Eberstein vnnd sein erben Burg worden vff guten glawben ghein karell Zollnern zu yphawsen für hundert vnnd Achtzigk gulden dofur sie dann Leszbriue hetten Getrawen mit recht soll erkannd werden Das sie von allen des gananten von Eberstein's seyligen vnnd seiner erbenn habe vnnd guttern so nach seinem tode verlassen vnnd die erben noch hetten geledigt vnnd gelost vnnd der Burgschafft schadlosz gehalten werden sollen mit ablegung Irer schaden baten darumb gerichts vnnd Ir notturfft ferner furzubringen Dogegen Johann vom Lannde Curator frawen Margarethen geborn von Sawnszheim Peter von Ebersteins seyligen verlassene witwe Sie befrembdet das die obgenanten Clager Ir gut geladen hetten wiewol sie Ine doch nichts schuldig were Aber Alsz sie zu Peter von Eberstein Irem Hawszwirt seyligen zum Sacrament der heyligen ehe verdrewt were In solicher Irer heyrath beredt vnnd beteydingt worden Das sie mit keyner schuld zu schicken haben soll Darumb sie hofft vnnd getrawt Das sie die Clager zu bezalen noch sie zu ledigen oder zu losen nicht schuldig So sie nu beweyst were vnnd Ir bekenthnus von dem Lehenherrn Heth were sie aus mutterlicher trew schuldig Ir dochter die noch vnbevor-

mundt vnnd vnbeweyst were zu uersehen in hoffnung Irem kind zu schaden nichts gerichtet werden solle bisz es beuogt vnd bevormundt sey Dowider Hanns Truchses vnnd Hanns zu frasz sich find in der ladung Das Erstlich Peter von Ebersteins verlassen guter vnnd wesz sein verlassen witwe vnnd erbenn Des eingenomen hetten geladen weren So nu die witwe die anleyth durch Iren Curator hette widergenomen vnnd nicht anntwort Getrawten sie vollung erlanngt zu haben Vnnd so sie vff guten glawben Peter von Ebersteins Burg weren worden vnnd die frawe gut wissen hette Das sie Carel Zollner vast on ruhe liesse deszhalben ein senndbriue verlesen werde vnnd were billich Das sie von Peter von Ebersteins vnnd seiner erben habe vnnd gute gelost sollen werden So were Ir Ladung der genanten witwen vnnd erben geen Gamberg verkundet solicher schriefft nach sie vleis angekert Aber karel Zollner schelte sie vnnd wolle bezalt sein vnnd gestunden des Curators furgeben nicht Sunder getrawten wieuor Dogegen der Curator die fraw hett nichts dann Ir widem Innen DarInn habe sie ein bey sitz bisz Ir Ir gelt werd liesz Iren Ehebriue lesen vnnd verhorenn vnnd reden wie sie darauff Peter von Eberstein beweist vff allen das er het gehabt vnd wes des Lehenn weren Ir vom Lehenn herrn Bekenthnus gescheen Getrawt wie uor Das sie die clager nit zu losen were Auch mit keiner schuld zu schicken haben solle Liesz den beweysungs auch den bekennthnus briue lesen In Getrawen Das sie vnnd Ir kind billichen dobej bleyben Vnnd Ir solich klage an Irer beweysung vnd Bekennthnus vnschedlich sein soll Dowider die clagern die fraw het In vnnter Irem Insigel geschrieben sie schadlosz zu halten Als sie des Iren briue verlesen liessen In Getrawen wievor wo Ine nit geanntwort wurd Ir vollung haben sollen Dogegen der Curator die clagere kennen vff die gutter kein vollung erlanngen wann sie were darauff bewysen vnnd Ir bekant dann hette sie vil geschriben were sie der zeit an Curator gewist Das het an verwilligung Irs Curators nit magt gehabt In uertrawen wieuor vnnd satzten es beder seit zu erkenthnus des rechten Demnach fragten wir die Rittere Die des mals recht vor vnns sprachen die theylten nach allem furbrungen durch den merentheil vff ir eide das solch obgerurt clag der obgenanten witwe an Ir beweysung vnnd bekenthnus billich vnschedlich sey Vnnd werd den clagern weiter weil gericht werd geantwort geschee was recht ist werd In nit weyter geanntwort so behalten sie Ir vollung Zu vrkundt ist des obgeschriben Hertzogthumbs zu franncken Lanndgerichts Insigel mit vrtheil der Rittere an diesen briue gehanngen Am Donnerstag nach Sannt Johannstag Sonnwennden genant Nach Cristi vnnsers Lieben Herren geburt vierzehenhundert vnnd Im Siben vnnd newnntzigisten Jaren.

Lib. divers. formar. Nro. 5, fol. 139.

Ich Jorg von Ostheim Ritter als mir vonn Lanndgerichts wegen gebothen worden ist Hanssen Truchses vnnd Hannsen zu frasz auff alle habe vnnd guth die Peter von Eberstein seyliger gehabt, nach seinem tod gelassen hat besunder auch das seine gelassene witwe vnnd erben in den schloszshouen Dorffen vnnd marcken zu Marcksteynnach, dem houe zu Beyern genannt vnnd sunst allennthalben im Hertzogthumb zu franncken nichts auszgenomen eruolt vnnd erclagt Doch auszgenomen der Frawen an Irem widem vnschedlich nach Laud eins Lanndgerichts briue darvber sagennd gegeben vnnd In die vnthertenig zu machen wie recht ist Also Bekenne Ich mit disem briue gein Allermeniglich Das ich solichem gebot nach der obgenanten Hanssen Truchses zu Sternnberg In alle gut vnnd hab eingesatzt vnnd Im die vnnthertenig gemacht han wie recht ist nach Laut seiner eruollung daruber gegeben etc. Des zu Bekennthnus han Ich mein Insigel zu end diszer schrifft getruckt gescheen vff Donnerstag nach Jacobj Anno etc. Im LXXX^{VII} (sic).

Lib. divers. formar. Nro. 5, fol. 140.

503.

1500 Febr. 14. Verzichtbrief der *Witwe Peter's von Eberstein* auf das Schloss Marktsteinach.

Ich Margaretha geborn von Sawnsheim Witwe Nachdem In uerganngen Jarenn zwuschen weylent peter von Eberstein meinem ersten Hawszwirt seyligen an einem vnnd mir am andern teylen In der Ehebeteytigung zwuschen Ime vnnd mir vffgericht vnnder anderm abgeredt worden ist Das er mir meins zubrachten zugelts Sechshundert gulden vnnd dan sechshundert gulden gegengelts vnnd zweihundert guldin zu Morgengabe Das also an einer Summ macht 1400 guldin Rienischer lanndswerung zu francken auff seinen gewiesen haben vnd guttern also Das ich ye von zehn guldin einen gulden Jerlicher nutzung wol gehaben mocht verschreyben vnnd verweysen solt dem er dan also geuolgt vnnd mich der gemelten Summ 1400 gulden zugelts gegengelts vnnd morgengabe mit der verwilligung weylnt des Hochwirdigen fursten vnnd Herrn Herrn Rudolffs Bischoues zu wurtzburg vnnd Hertzogs zu francken seyliger loblicher gedechtnus als lehenherrn Der hernachgeschriben stucke vnnd gutter vff denselben stücken vnnd guttern verwiesen vnnd mir die also verschrieben vnnd vermacht hat nemlich vff dem Slosz Marcksteinach gants mit dem gericht doselbst halp vnnd allen seinen zugehörungen dem Houe zu Beyern dem Zehenden zu Albersuelt dem zehennden zu waltsachssen dem Dritteil am Hohenholtz Einen Hoff zu Gochsheim den Dritteyl am Zehennden zu Gochszheim dem Zehennden halb zu Ewerbech zweyen houen zu Schonungen Sieben guttern daselbst vier gutern zu Gelterszheim Einen houe zu werde vnnd dem houe zu Ebenhawsen bey dem Obern thore mit allenn Iren zugehörungen

Darauff ich dan nach abganngk gemelts peters vom Eberstein meins Hawszwirts seyligen Des gedachten Slosses gannts und des gerichtes halb zu Marcksteinach vnnd Irer zu vnnd eingehörunge zu `besesz vnnd nutzlichem gebrauch kummen bin Das auch also für die gedachte Summ 1400 gulden besessenn genutzt genossen vnnd gebraucht vnnd nachuolgent ausz ettlichen mercklichen vrsachen auch mit guter vorrate meiner Herren vnnd freunde alle vnnd Iglichs mein gerechtigkeit zugelts gegengelts vnnd morgengabe vnnd der Jerlichen nutzung so mir derhalben geburt vnnd also auch mit zu- vnnd eingehörungen wie ich dan solchs alles vnnd Igklichs In Crafft obgemelter meiner verschreybung alsdan besessen genutzt genossen vnnd Inne gehabt hann gar nichts dauon auszgeschlossen Dem Erbern vnnd vesten Moritzen von Tungen zum Rewssenberg meinem lieben vettern vnnd seinen erben für vnnd vmb die gemelten 1400 gulden Reinischer lanndswerung zu francken mein zugelt gegengelt vnnd morgengab verkaufft han furter damit zu thun vnnd zu handeln nach Irem willen vnnd gefallen als mit anderen Iren gutern Des mich dan der genant mein vetter der gemelten 1400 gulden zugelt gegengelt vnnd morgengab vergnugt vnnd der gnugsamlich verweyst hat Bekenne ich offentlich mit diesem briue vnnd thun kunt allermeniglich Das dem Also nach aller vnnd Igklicher meiner gerechtigkeit zugelts gegengelts vnnd morgengab auch der Jerlichen nutzung dauon wesz vnnd wiuil ich der In Crafft meins Hawszwirts seyligen Peter vom Eberstein beweysung verschreybung vnnd vermechtnus auch der verwilligung vnnd Bekenntnus obgenants meins gnedigen Herrn von Wurtzburg seyliger loblicher gedechtnus vff den obangezeygten stücken allen vnnd Igklichen gehabt han hette konnen sollen oder mogen haben genntzlichen vnnd gar abgetreten bin vnnd hab mich der genntzlich vnnd lewterlich abgethann tritte vnnd thun mich der abe vnnd verzeyhe mich der In der Allerbesten form Masse vnnd weysz so das In recht allerbest crafft hat haben kan sal vnnd mage Gerede vnnd versprich auch für mich vnnd alle mein erben bei guten rechten waren trewen an rechts gesworns Eydstat In Crafft dits briues Nachdem allen vnnd Igklichen wie oben angezeygt nymmern dhein anspruch oder vorderung zu haben noch zu gewinnen weder mit gericht geistlichen oder wernntlichen on gericht noch sunst In dhein weysz wie ymant das erdencken oder fürgenemen mocht Sundern auch diesen briue vnnd verschreybung also stet veste vnnd vnuerbrochenlich zu halten vnnd zu uolfürn vnnd nachdem auch solich vierzehenhundert gulden zugelts gegengelts vnnd morgengab vff mich vererbt sind wue dan der gedacht moritz von Tungen oder sein erben oder wenn er solich gerechtigkeit der 1400 gulden zuwenden wirdet von yemant were der gemelten vierzehenhundert gulden halben gar oder einszteils angezogen wurde das alsdan Ich obgemelte Margaretha geborn von Sawnsz-

heim vnnd mein erben sie In vnnd ausserhalb recht vertretten vnnd gants schadlosz halten sollen vnnd wollen Alles on geuerde Zu Vrkund hab Ich mein eigen Insigel an diesen briue gehangen vnnd dartzu mit vleisz gebethen den Gestrengen vesten Hannsen Schenck Ritter das er sein Insigel zu dem meinen auch heran hat gehangen Solcher Siglung Ich Itztgenanter Hanns Schenck Ritter also von beth wegen gescheen Bekenne Doch mir vnnd meinen erben on schaden vnnd Ich Herman von Sawnszheim Curator der gemelten frawen Margarethen meiner Swester Bekenne auch an diesem briue vnnd thu kunt allermeniglich Das solche obgemelte verschreybung vnnd hanndlung wie die von worten zu worten verlauten vnnd bescheen sind mit meinem als Ires Curators gutem willen wissen vnd verhengknus zugangen ist Gerede vnnd versprich auch dawider nicht zu sein zu thun noch schicken gethan werden weder mit oder on gericht noch sunst In eynicher weysz alles on geuerde Zu Vrkund hab ich mein eigen Insigel auch an diesen briue gehangen Der Geben ist am freitag Sant Valentins tag Des heyligen Bischoues Nach Christi vnnsers Lieben Herrn geburt Tausent vnnd fünffhundert Jare.

Lib. divers. formar No. 5, fol. 126.

Peter's Tochter: ....., 1497 noch unmündig (s. Nr. 501), ist wahrscheinlich die *Margaretha* v. E., welche nebst ihrer Mutter *Margaretha* als Mitglied des Schwanenordens vorkommt (s. S. 32).

Karl

(1398, † um d. J. 1448 [Eberhard's III. 4r Sohn]) verm. I) mit . . . . .[91]) († vor 8. April 1430, s. Nr. 506); II) mit *Margaretha*, des Karl *Truchsess* (von Wetzhausen? oder v. Wildberg?) Tochter, erhielt bei der brüderl. Theilung a. A. die Hälfte des Schlosses Marktsteinach (s. S. 97).

1398 Nov. 4, 1404 Mai 1, 1405 März 30, 1407 Febr. 26 [92]), 1412 Sept. 10, 1413 Juli 6, s. S. 275 ff.

504.

1414. Eberhard Fuchs von Schweinshaupten verschreibt dem *Karl v. Eberstein* ein Drittel des Zehnten zu Greusingshausen und Beyern für 100 fl., behält sich aber dabei das Wiederkaufsrecht auf ein Jahr vor.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 216.

1419 Mai 7 und 1419, s. S. 280.

---

[91]) Vergl. Anmerk. 83, S. 553.

[92]) Durch die Gefälligkeit des Hrn. Professors Dr. Contzen zu Würzburg habe ich nicht nur sehr schöne Zeichnungen der Siegel Karl's v. E. erhalten, welche an den Urk. v. 26. Febr. 1407 und 8. Juli 1443 befestigt sind, sondern auch solche von den Siegeln Heinrich's v. E. und der Gebrüder Hans und Philipp v. E. zu Flurstedt (später zu Gehofen). Auch Herr Archivrath Brückner zu Meiningen hat die Güte gehabt, mir eine genaue Abbildung des Siegels Karl's v. E., welches sich an der Urk. v. 26. Mai 1443 befindet, mitzutheilen. Alle diese Siegel stellen einen oben geraden und unten abgerundeten Schild mit parallelen Seiten dar, auf welchem die drei durch Stäbe verbundenen Ebersteinischen Lilien sichtbar sind. Karl's Siegel hat die Umschrift: † *s* * *carl* * *u* * *eberstein* *.

505.

1419 am St. Gallentage (16. Oct.). Bischof Johann zu Würzburg verkauft mit Bewilligung des Domdechanteu Otto Wolf und des Capitels zu Würzburg den ehrbaren und vesten Balthasar und Sigmund von Thüngen für 2615 fl. eine jährlich 8 Tage vor oder nach Martini (vom nächsten Martinstage an gerechnet) je nach Belieben der Käufer zu Schweinfurt, Hammelburg, Kitzingen oder Wertheim zu entrichtende Rente von 174⅓ fl., behält sich jedoch dabei das Recht des Rückkaufs dieser Jahresrente für 2615 fl. 14 Tage vor oder nach Cathedra Petri vor, wenn die Kündigung Seitens des Stifts ¼ Jahr zuvor erfolgt, verspricht auch die 2615 fl. zu derselben Zeit, wenn ebenfalls ¼ Jahr vorher gekündigt worden, in einer der genannten Städte zurückzuzahlen. Bürgen: Schenk Konrad Herr zu Erbach der Aeltere, Eberhard v. Schawenberg, Friedrich von Wolfskehl, Ritter, Erkinger v. Sawnsheim, Wilhelm und Henne Dymar, Hans Stange der Aeltere, Dietrich v. Gemünden, Peter Haberkorn der Aeltere, *Karl v. Eberstein*, Eberhard v. Tottenheim der Aeltere, Hans v. Hutten der Jüngere, Frowin v. Hune und Peter Schott.

Urk. im k. Archiv zu Würzburg. S. sämmtl. abgef.

506.

1430 April 8. *Karl v. Eberstein* auf Marktsteinach verkauft seinen halben Antheil am Schlosse zu Burglauer an die Gebrüder Anton und Hans v. Brunn für 1000 fl. rhn.

Die Urkunde lautet nach der Abschrift in des k. Archivs zu Würzburg lib. divers. formar. No. 6, fol. 73:

Ich Carl von Eberstein gesessen zu Marcksteinach Bekenn vnd thue kunt gein Allermeniglichen mit diesem offen brieff für mich vnd alle mein erben das Ich recht vnd redlichen zu vrthett ewiglich verkaufft vnd zu rechtem Kauff gegeben han den vesten Anthonieen vnd Hansen von Brun gebruder vnd allen Iren Erben mein halben theill zu Burgklauer an dem Schlosz an Brieff vnd an gelt mit allen rechten vnd zugehörungen als dasz vorgeschrieben ist, vnd auch in allermas alls mein Herr von Wirtzburg willen den brieff auszweiset, das mir zu meinem weib seeligen worden vnd gegeben ist, vnd als ich das Ingehabt hann vnd herpracht hab nichts auszgenommen on geuerde vmb tausent gulden gutter genger Reinscher werunge on geuerde, vnd Ich obgenant Carll eusser mich vnd verzeihe mich für mich vnd alle mein erben aller der Rechten die Ich von meins weibs seligen vnd auch von meintwegen an dem ehegenantten schlosz Burgklauer an brieff vnd an gelde gehabt hann vnd Ich setz die obgenantten keuffer vnd alle Ire erben in das obgenant schlosz an brieff vnd an gelde mit allen sein rechten als vorgeschrieben steet In leiblich vnd nutzlich gewalt vnd in geruig gewehr in crafft disz

brieffs on geuerde vnd wer es das den obgenantten keuffern vnd Iren erben das obgeschrieben halbe theill desz Schlosz zu Burgklauer das sie vmb mich gekaufft haben angesprochen wurde oder Irrunge darein keme wie oder vonn wehm dasz geschehe, So gered Ich obgenannter Carl für mich vnnd alle mein erben die obgeschrieben kauffer vnd Ir erben das obgeschriben halben theil zu ledigen zu lösen vnd zu wern von aller anspruche an allen stetten do mann recht geben vnd nemen will nach gewonheit des Landes zu Franken on allen Iren schaden on geuerdt fur werschafft vnd diesen kauff, han Ich Carl obgenant in zu burgen gesetzt die hernachgeschrieben Burgen ob den obgenantten kauffern das obgeschrieben halbtheil darein gesprochen oder anspruchig wurdt oder Irrunge darein kem wie oder von wem dasz geschehe so hetten die vorgenantten keuffer vnd Ire erben die hernachgeschrieben Burgen vollen Gewalt vnd gut Recht darumb vnd darfur zu manen zu leisten vnd wann die also gemant werden von den obgenantten keuffern vnd Iren erben mit Botten brieffen oder muntlich vnder Augen zu haus zu houe so sol Iglicher burg besonder on alle entschuldigung Ir einer vff den andern von stundt einfarn halten vnd leisten mit einem knecht vnd mit einem Pferdt als dick der ains oder mer abging als dick das nott geschicht on geuerde zu Munnerstat in eines offen Wirtshaus, darin sie von in gemanet vnd geweiset werden darinnen liegen vnd leisten in Gastes weisz vnd nicht auszfarn bisz Ich Carl obgenanter oder mein erben den obgeschrieben Kauffern vnd Iren erben alles das geuerttiget, gelediget vnd auszgericht haben, darumb sie zu leisten gemant hetten, vnd wer dasz die hernachgeschrieben Burgen einer oder mer abgieng wie dasz kem so soll Ich als dick einen andern gutten Burgen, an desz abgegangenen burgen statt in viertzehen tagen setzen So Ich des gemant wurdt, geschehe das nit so sollen die Pleibende burgen, so sie des gemant werden, infarn vnd leisten in aller obgeschriebener masz vnd rechten als lang bisz die Zal der Burgen erfüllet wirdt ohn geuerde, vnd Ich obgenantter Carl von Eberstein gerede mit gutten trewen disen kauff vnd brieff stett vest vnd vnuerbrochenlich zu halten als heruor vnd nachgeschriben steet, vnd auch diese hernachgeschrieben burgen, von diser Burgschafft zu ledigen vnd zu lösen on allen Ir vnd Ir Erben schaden ohn geuerde Desz zu vrkunth vnd wahrer bekantnus so hann Ich obgenantter Carl von Eberstein mein eigen Insigel für mich vnd all mein erben an disen offen brieff gehangen. So seind disz die Burgen von den vor vnd nachgeschriben steet mit Namen, vnd wir Itzund genant Burgen Bekennen das wir recht vnd redlichen vnd vnuerscheidenliche Burgen worden sein vnd werden auch mit diesem brieff gein den obgenantten Anthonien vnd Hansen von Brun gebruder vnd Iren erben vnd gereden mit gutten trewen zu halten vnd zu laisten in masz als vorgeschrieben ist, für diesen kauff vnnd werschafft als vorgeschrieben stet Als gut

Burgen ob es zu schulden kumpt, vnd wir des gemant werden on geuerdt. Des zu Vrkunt vnd bekentnus so hat vnser Iglicher burg sein Aigen Insigel zu des obgenantten Carls Innsigel auch an diesen brieff gehangen So sein disz die Burgen, Cuntz Zolner von Frieszenhausen, Steffan von Maspach, Wilhelm von Schaumburgkh Der Geben ist nach Cristj gepuert Im viertzehenhundert Jar vnd darnach im dreisigisten Jare Am Sunabent vor dem Palmtage.

507.

1432 Juni **22.** *Karl v. Eberstein* bezeugt den von den Rittern Karl Truchsess zu Wildberg und Hans Voigt v. Salzburg über Schloss und Dorf Kühndorf errichteten Theilungsvertrag:

Ich Carol Truchsesz Ritter, zu Wiltperck geseszen, vndt Hannsz Vogt von Salzburgk, Ritter, bekennen vndt thun kunt gegen allermenniglichen mit diesen offen Briefe, for vns vnd for alle vnser erben, dasz wir vns gütlichen vnd freundlichen geschlicht vnd geeinet haben von des Schlosz wegen Kühndorf, des wir mit einander gekauft haben, als denn die Kaufbriefe ausweisen, die wir haben darüber sagende, also dasz das obgenannt Schlosz Kühndorf mit seiner Zugehörunge jeglichem vndt seinen Erben halb soll werden, als haben wir vns freundlich geteilt vmb ein Grundtheilung, wes iglichen vnd seinen Erben bleiben und folgen soll an dem Schlosz Kündorf, als hernachgeschrieben stehett, mit nahmen der Thurm im Schlosz, der soll igliches vndt seinen Erben halb seyn, ohne Geuehrde, vndt wir sollen auch derselbigen Thurm getreulich mit einander bauen, besetzen vndt bewahren iglicher zu seinem halben teil, ohne Geuehrde, darnach haben wir das innere Schlosz geteillt, also dasz die Kemnate do die Capelle innen ist, als weit sie begriffen hadt, mit der hochen Wehre, durch vndt durch vndt mit den zweyen Kellern, der einer vnter meinem, Hansen Voigts von Salzburgk, Rittertheill begriffen hat, derselbe teill soll mir, Caroll Truchsesz, Ritter von Willtpergk, vndt meinen Erben folgen vnd bleiben, und die Capelle soll gemein seyn, also dasz iglicher dazu vnd daraus gehen soll zu Kirchen, wann sie das gelanget, ohne Geuehrd, Auch soll ich Caroll Truchsesz Ritter obgenant oder meine Erben den Gangk in den Keller machen auf meinen teill in der innere Burgk, So soll die andere Kemnate mit der hochen Wehre, alsbreit sie begriffen hat, durch vndt durch, vndt die Küche als weit sie begriffen hat, die soll mir Hansen Voigt von Salzburgk Rittern vndt meinen Erben folgen vnd bleiben, vndt als das dann vorzeichnet ist, zwischen vns mit einem Creutz gehauen inn die Mauer inn die hoche Wehr ohn alles Geuehrde. So soll man den Flecken zwischen meinen Caroll Truchseszen Ritter von Wildtbergk Kemnaten, und meiner, Hanszen Voigts von Salzburgk Ritter, Küchen, gleich halb aufteilen, doch also, dasz ein Wegk zu der Pforten und die Pforten gemein sein soll

jeglicher Partey ein vnd auszugehen nach ihrer notturft ohne Geuehrde, solche teilung in der innern Burgk ist auch verzeichnet mit gehauen Creüzen, in meiner Hansen Vogts Ritter Kemnaten an der Mauer vnd auch an dem Thurm, darnach haben wir geteilt die Vorburgk auf ein gleiches von einer Mauer an die anderen, also dasz denn auch verzeichnet ist an dem Thurm und an der Mauer dargegen über auch mit Creüzen, also dasz mir Caroll Truchseszen Ritter obgenandt vndt meinen Erben das teil werden soll, do das Sommerhaus jezo aufstehet, so soll mir Hansen Voyt Ritter obgenant vndt meinen Erben das ander teil werden vndt bleiben do das Backhausz itzund aufstehet, doch also dasz das Thor vndt die Pforte vndt der Wegk gemein seyn soll aus vndt einzugehen ein iglicher Partey nach seiner notturft, ohne Geuehrde. Auch soll vnser keiner seinen teil verbauen, also das er Irsal oder Hindernis brechte, dem andern an Wegen zu fahren zu reiten oder zu gehen, in keine Weise, Sonst mogtt iglicher auf seinen teil bauen nach seinen Willen vndt nach seiner notturft ohne Geuehrde, So sollen wir auch auf vnser bede Seiten wir vndt vnnser Erben zu beiden Seiten, die zwo Brücken ins Schlosz getreulich mit einander bauen vndt machen iglicher zu seinem halben teil ohne Gefehrde, Auch soll mir Caroll Truchsesz Ritter vnd mein Erben der Vorhof gegen dem Dorf werden vndt bleiben, mit dem Stadel und als weit er begriffen hadt, vndt den ich magk bauen vndt machen nach meinen Willen und nach meiner notturft ohne Geuehrde, doch also fern, das ich Caroll Truchsesz Ritter obgenant oder mein Erben, Sollen Hansen Vogt Ritter vnd seinen Erben vnd den iren daraus vndt innen zu fahren, zu reiten zu gehen, nach ihrer notturft ohne Geuehrde. Auch soll ich Caroll Truchsesz Ritter oder meine Erben die Brücken in denselben meinen Vorhof selbst bauen vndt ohne Schaden Hansen Vogt Ritters vndt seinen Erben ohne geuehrde, So soll mir Hansen Vogt Ritter obgenant vnd meinen Erben werden vnd bleiben der Hinterhof, den man nennet den Brauerhof, als weit er brgriffen hatt, vndt ich mogk den bauen vnd machen nach meinen Willen vnd meiner notturft ohne Geuehrde, doch als ich Hansz Vogt obgenandt vnd meine Erben sollen günnen Caroll Truchseszen Ritter obgenandt seinen Erben vndt den iren daraus vnd einzufahren zu reiten vnd zu gehen nach ihrer notturft, ohne Geuehrde. Were es auch, dasz ich Hansz Vogt Ritter oder meine Erben einen Graben machen vmb denselben meinen Vorhof vndt ein Brücken darüber haben müsten, die soll ich oder mein Erben auch bauen vndt machen ohne Schaden des vorgenannten Caroll Truchseszen Ritters, ohn seiner Erben ohn Geuehrde, Auch die Hofstatt die do liegt vor meinen Caroll Truchseszen Ritters Vorhof, do izund ein breterin Hausz aufstehet vndt der Orden etwan ein Schafhausz aüfstehen hatte, die soll mein vnd meinen Erben auch folgen vnd bleiben, als weit der Fleck begriffen hadt, mit den Graben vndt

mit derselben Hofestatt, ohn geuehrde, so soll der Gartte vnter dem Breühof, den man nennet den Schafgartten mir Hanszen Voyt Ritter vnd meinen Erben folgen vnd bleiben, als weit der Fleck begriffen hadt, mit dem Graben ohne Geuehrde, Auch sollen wir das Dorf Kühndorf und die Gebeüe und auch ander Gebür, vndt alles das zum Schlosz Kündorf gehört, es seyn Bethe, Dienst, Zinsz, Gültte, Rente, Ecker, Wiesen, Holtz, Waszer, Wunne, Weyde, Wüstenung, besetzt, vnbesetzt, nichts ausgenommen, als teilen, so wir gleichs mogen, also dasz daszelbige ieglicher Partey halbe werde, ausgeschloszen alle Geuehrde, Arglist beredt vnd beteidingt als denn die Kaufbriefe ausweisen über Kühndorf sagend, die wir darüber haben, vndt der eine sagt, den ich Caroll Truchsesz Ritter obgenant vnd meine Erben haben, also dasz ich die Pfare halb zu Kündorf mit den Pfaffen derselben Kirchen mir vndt meinen Erben gekauft habe, als in der ander sagt, der ich Hansz Voyt Ritter vndt meine Erben haben vber den andern teil zu Kühndorf, dasz ich vndt meine Erben ein iglichen Pfarrherr mit seiner Narung vnd seiner Notturft besorgen sollen, wiewol derselbe mein Brief das ausweist, das ichs allein thun soll vndt meine Erben, so haben wir vns doch gütlich geeinet, vndt geredet, das auch auf beide Seiten for vns vnd vnsere Erben, dasz wir einen iglichen Pfarrherr zu Kühndorf auf beiden Seiten iglicher zu seinen halben teill ihn versorgen soll mit seiner Narung nach seiner notturft, ohne Geuehrde, Auch soll ein Padier zu Würzburgk Sannt Johann Orden die Kirchen vnd das Lehen leihen, von des Ordens wegen, für wan wir oder vnser Erben dann bitten, Diese Teilung als obgeschrieben steht haben wir obgenantt, ich Caroll Truchsesz Ritter von Wiltpergk, vndt ich Hansz Vogt von Salzburgk Ritter, mit wohlbedachtem muth, rath vnd Wissen vnnser beden guten Freunde gethan, mit nahmen Seyfrieden von Stein, Ritter, *Carols von Eberstein*, Adolph Truchseszen, des zu einem waren Vhrkundt dieses das alles als denn von vns obgeschrieben stehet in diesem Briefe ganz stedth vhest vndt vnuerbruchentlich gehalten werde von vns, haben wir vnser iglicher sein eigen Insiegel In Bekenntnus vor sich vnd sein Erben gehangen an diesen Brief, vnd zu mehrer vndt vhester Sicherheit so haben wir fleiszig gebeten die Erbaren vnd vhesten Seyfrieden von Stein, Rittern, *Carolln von Eberstein*, Adolf Truchseszen, dasz sie durch fleisziger Bittwillen ihr iglicher besunder sein eigen innsiegel zu bester Bekenntnus zu den vnsern haben gehangen, an diesen offen Brief, so bekennen wir tzundt genannte, Ich Seyfried von Stein, Ritter, vndt ich *Caroll von Eberstein* vnd ich Adolf Truchsesz, dasz wir durch Bitte willen der vorgenannten Herrn Caroll Truchseszen Rittern von Wiltpergk, vndt Herrn Hanszen Vogts von Salzburgk Ritter, vnser iglicher sein eigen Insiegel zu Bekenntnus zu den iren haben gehangen an diesen Brief, doch vns vnsers Herrn vnd vn-

sern Erben vnschedlich. Geben nach Christi Geburth tausent vierhundert vnd in dem zwey und dreiszigsten Jahr of den Sonntagk nechsten vor Sanct Joannis Tagk Baptistä.

v. Schultes, Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Henneberg I, 201.

508.

1435 Januar **15.** 21 Ausschussmitglieder der fränkischen Ritterschaft — darunter *Karl von Eberstein* — entwerfen einen neuen Regierungsplan für das Stift Würzburg und besiegeln den „runden Vertrag“ über die Regierung des Stifts.

Ludwig, Geschichtsschr. v. d. B. Wrzbrg. 733 ff. u. 251.
Lorenz Fries I. 667 ff. der Ausgabe von 1848.

509.

1441 Juni **26.** In den Irrungen, welche die Grafen Wilhelm und Georg von Henneberg wegen Thomas Gross und Peter v. Herbstatt gehabt haben und noch haben, sprechen zu Schied und Recht Hans Fuchs v. Schweinsheupten als Obmann, Ditz v. Herbstatt, *Karl von Eberstein*, Jorg Fuchs v. Schweinsheupten, Heinrich v. Stein zum Liebenstein, Hans v. Berg und Jacob v. Steyna. Siegler sind *Karl v. Eberstein* und Heinrich v. Stein z. L.

Die Urkunde befindet sich im gemeinschaftl. Henneb. Archive zu Meiningen und lautet nach der mir durch die Güte des Hrn. Archivraths Brückner zugekommenen Abschrift:

Es ist zu wissen, das off hewt datum dises verzewgnisz zu Hennenberg off dem Slosz von wegen solcher Spruch vnd gebrechen so dann die hochgebornen herren herr Wilhelm vnd herr Jorge Grauen vnd herren zu Hennenberg von wegen Thomas Grossen an eynem, vnd Peter von Herbstat zu Botenlauben, der frawen von Sleten, Peters Swiger, auch dem Kürszner Thomas Grossen antreffende am andern teile bisz her zu vnd gein einander gehabt haben. Also das Thomas Gross egenanter die vehde gein Petern vnd seiner swiger die frawe von Sleten abthun sol, dargehen im die fraw von Sleten, Peters von Herbstat swiger, als sie dann Thomas Grossen vnd seine frawen gebant hat, ein effect bisz uf Michahel schicken sol vnd sunderlich vmb die kw, so dann der hochgeborn furst graff Wilhelm obgenanter den mennern zu Oberndorf hat lassen nemen, was der noch vorhanden were, sol er den selben armen luten zu Oberndorf wider schicken vnd geben lassen, das bisz vf den vssprüche, so hernach geschriben stet, das dann alles in der gutlichkeit funden vnd betedingt ist von Hansen Fuchs zun Swinsheubten als ein obman vnd mit im Diecz von Herbstat, *Karl von Eberstein*, Jorg Fuchs zun Swinsheubten, Heinrich von Stein zum Liebenstein, Hansen von Berge vnd Jacob von Steyna. Wann dann nü der obgenante obman des in der zeit des effects obgenanten gewarten

mak, so sol er den genanten beden hern von Hennenberg für sich verboten vnd tage bescheiden, wie er sie dann vnd mit im die obgenanten sechs oder der mereteile vmb solche obgenanten gebrechen setzen vnd in eyner gutlichkeit entscheiden werde, dobey sollen es bede herren von Hennenberg vnuerruckt halden vnd bliben lassen ongeuerde.

Zu urkunde mit myn Karln von Ebersteins vnd Heinrich von Steins bede obgenanten zurucke vfgedrukten insigel versigelt. Geben am Mantag nach sant Johans des heiligen tewffers tag anno domini XLprimo.

Die Siegel fehlen.

510.

1442 am Sonntag nach Cathedra Petri (**25.** Febr.). Hans v. Abersfeld verkauft an Heinzen v. Wechmar für 300 fl. rhn. seine Kemnate nebst Baumgarten zu Abersfeld und seinen Hof daselbst, welche von dem Grafen Wilhelm von Henneberg lehenrührige Stücke „*Karl von Eberstein* ytzund in pfandweise inne hat“, und verspricht, dem Käufer einen Lehenbrief von dem genannten Grafen zu schicken. Siegler: Hans v. Abersfeld und Jacoff v. Steynau, Voigt zu Meynberg.

Urk. mit anh. Siegeln i. k. Arch. zu Wrzbrg.
Biedermann, C., Rhön-Werra, Tab. 370.

511.

1443 Mai 26. *Karl von Eberstein* und *Margaretha* seine Frau verpfänden ihren halben Zehnten zu Abersfeld ihren Schwägern Jorg Zollner zum Rotenstein, Kunz Zollner zu Friesenhausen, Hans Zollner zu Pundorf und Jörg Zollner zu Birkenfeld für die 440 fl., welche Letztere dem *Karl Truchsess*, *Karl's v. E. Schwäher*, innerhalb 4 Jahren auszahlen sollen.

Die Urkunde, welche sich im gemeinschaftl. Henneb. Archive zu Meiningen befindet und mir vom Herrn Archivrath Brückner gefälligst in Abschrift mitgetheilt worden, lautet:

Ich Karll von Eberstein, Margreth sein eliche hausfrawe Bekennen an disem offen briffe gein allermenigtlichen fur vns vnd alle vnsere erben, als Jörg Zöllner zu dem Rotenstein, Kuntz Zöllner zu Frisenhawsen, Hanns Zöllner zu Puntorff vnd Jörg Zöllner zu Birkenfelt, meyne Sweger, Selbschulden worden sein für vns gein Hern Karll Truchsessen, meyn Sweher, vmb vierhundert gülden vnd virtzig gülden, die sie im dann in vier iaren betzalen sullen nach aussweysunge seines heubtbriffes, den er daruber von in hat, Also gereden wir, sie vnd ire erben fur vns vnd alle vnsere erben vmb solch obgenant sume virhundert vnd virtzig gulden heubtgeldes vnd was ierlichen nach antzal darnach darauff ganggen were, gutlichen vnd schon betzalen zu entledigen vnd da von zu lösen on eyde, on notrecht vnd on allen iren vnd

irer erben schaden ongeverde, da fur haben wir in vnd iren erben vnverscheydenlichen eingesetzt vnsern halbenteyl zehendes zu Abersfelt, ob es wer, daz wir sewmig worden an der betzalunge vnd sie vnd ire erben nicht ledig mechten. In massen als vorgeschriben steth, so haben sie vnd ire erben macht vnd gut recht, den obgenanten vnsern halben teylzehendes nach antzale ein nemen vnd daz getreyde zu verkewffen vnd mögen sich damit lösen, als lang, bisz daz sie gantz vnd gar aussgericht, gelöst vnd geledigt werden, als oben geschriben stede ongeverde, wer auch sach, daz sy tzu wenig hetten an dem vorgenanten zehenden vnd da von nicht betzalen mochten, so haben sie vnd ire erben aber gut macht, vns vnd vnsere erben zu pfenden off andern vnsern gütern vnd dieselben pfant zu versetzen an die obgenanten schulde zu geben, biss als lang, biss daz sie gantz aussgericht, betzalt vnd gelöst worden on allen iren vnd irer erben schaden ongeverde, vnd wann wir dann die egenante sume virhundert vnd virtzig gülden heubtgeldes vnd zinss, was des dann nach antzal ierlichen darauff gangen were, gantz betzalt hetten on allen iren vnd irer erben schaden, so sol vns vnd vnsern erben der vorgenante zehende wyder volgen, als vor dez. Zu vrkunde han ich obgenanter Karll von Eberstein meyn eygen insigel fur mich, Margrethen, meyn elichen hawsfrawen, vnd alle vnsere erben an disen offen briff gehangen, dergegeben ist nach Christi gepurt virtzehenhundert iare vnd darnach an dem drey vnd virtzigsten iare am suntag vor der Creutz wochen.

Henneb. Archiv zu Meiningen. Breite, aber schmale Urkunde mit scharfer Schrift und mit gut erhaltenem Siegel in braungelbem Wachse.

512.

1443 Juli 8. *Karl von Eberstein* zu Marktsteinach und *Margaretha* seine Frau verkaufen ihr Viertel des von dem Stifte Würzburg lehenrührigen Zehnten zu Ewerbach an ihren Schwager Balthasar v. Wenkheim für 300 fl. rhn.

Die Urkunde lautet nach einer vom Originale im k. Archive zu Würzburg genommenen Abschrift:

Ich Karll von Eberstein zu markstynnach gesessen vnd *ich* Margreth sein Eliche wirthin bekennen offenlichen mit diesem briffe für vns vnd alle vnsere Erben daz wir recht vnd redlichen verkaufft vnd zu eynem stetigen ewigen todkauffe zu vrtete zu kauffen geben haben vnd geben zu kauff mit vrkunde disz briffs mit dem aller besten rechten So daz ymmers aller bast krafft vnd macht haben sol vnd mag Im rechten vnd Inn landesgewonheyt dem vesten Baltheser von wenckheim vnserm liben Swager vnd allen seynen erben vnsern virteyl des Zehendes zu Ewerbach mit aller seyner nutzunge vnd zugehorunge es sey getreide weyn, hew hanff, flachs Rüben kraut vihe gensz hüner von lebendig von tod

von allem ertwachs daz do zehendbar ist clein grosz besucht vnd vnbesucht nicht auszgenomen In aller masz weyse vnd form als wir den Inne gehabt genutzent genossen an vns komen vnd biszher bracht haben an geuerde derselbige virteyl zehenden denn zu lehen ruret von vnserm gnedigem Heren zu Wirtzpurg vnd seynem stift von dem wir oder vnsere erben In denselben virteyl zehendes verlihen Schicken sullen vnd wollen In dieser nehsten Jarsfrist nach datho disz briffes wenn sie vns dorvmb manen on allen vertzugk widerrede vnd eintrag on iren schaden on geuerde vnd den benanten virteyl zehenden haben wir yn also verkauffern geben vmb dreyhundert gulden reinischer guter vnd gerechter am golde am clange am Slage Swer gnug vff rechtem gewicht gengger vnd genemer werunge Im lande zu francken on geuerde der wir dann gantz vnd gar von In betzalt wol gewert vnd auszgericht sein vnd wir sagen dye benanten kewffer vnd alle ire erben darvmb quidt ledig vnd losz für vns und alle vnsere erben In krafft disz briffs vnd setzen sie yn gegenwertige leipliche nützliche stille gerwge gewelt vnd gewerde des benanten virteyl zehendes vnd aller seyner nutzunge vnd zugehörunge also daz sie den von stund an nach datho disz briffs nützen niessen eynsamenen bestellen verlassen besetzen vnd entsetzen sullen vnd mugen nach Irem besten nutze vnd willen als andere ire guter an allen eintrag mein obgenannten karlls von Eberstein Margrethen meyner elichen Hawszfrawen aller meyner erben vnd yedermeniglich von vnsern wegen wir vertzeihen vns auch des mergenanten virteyl zehendes mit aller seyner nutzunge vnd zugehorunge für vns vnd alle vnsere erben gein dem benanten kewffern vnd allen Iren erben mit munde mit hand mit halm vnd mit vrkunde disz briffs vnd gereden In rechten guten waren trewen für vns vnd alle vnsere erben nymmermer kein anspruch darnach zu haben weder mit worten wercken briffen vrkunden verschreybunge noch mit keynerley gerichten geystlichen werntlichen heimlichen vnd offenlichen nach gar mit keynen sachen vnd ob hie nach icht briffe oder Schrifft funden oder für bracht wurden dorInne dazselbe virteyl zehendes ymandes verschriben oder beweysunge daruff geschehen were dieselben sulten ganz todt abe vnd vnmechtig seyn vnd ich benanter karll von Eberstein vnd ich Margreth seine eliche Wirthin begeben vns auch derfür vns vnd alle vnsere erben gein den benanten kewffern vnd allen iren erben daz dye ganz vntugende gein In sein vnd bleyben sullen vnd yn kein Irrethum nach ein trag fügen an solchen obgemeldten kauff gar in keyne weyse, an geuerde wir sullen vnd wöllen auch sie des weren sust gein yederman vnuerrett vnuersetzt vnuerkaufft vnuerdingt vnuerschriben Auch sie des in die lehen setzen als obgerurt ist vnd sie darnach zu weren als solcher lehenguter werschaft recht vnd gewonheyt ist Im lande zu franken ob in ymandes ichs dorein legt eintrag spruch oder krude mecht daz sie denselben vierteil zehenden nicht

als weyt breyt langk eingesamen mochten als wir biszher gethan haben oder was einspruch dorein geschehen von was sach wegen daz dar queme daz sullen vnd wollen wir oder vnsere erben In vnd iren erben entweren krudlosz und Spruchfrey zu machen an allen enden do man recht geben vnd nemen will vnd do wir daz billichen thun sullen an Iren schaden ongeuerde wurden wir aber sewmig mit solcher obgeschriben werschaft was dann die benannten kewffer oder Ire erben des schaden nemen es wer an abgegangen nutzungen mit briffgelt botenlon nachzerunge rechtuertigunge oder sust daz vngeuerlicher schade hisz vnd were dieselben scheden alle sollen vnd wollen wir In auch gantz vnd gar bitzalen vnd auszrichten on eintrag die hernach genanten werburgen sullen auch dafür vnd vmb behafft sein leysten vnd halden als gut burgen on geuerde dorfür vnd vmb alle obgeschribene gedinge vnuerbrochenlichen zu halten So haben wir in zu guten vnuerscheidenlichen werburgen gesetzt dy hernach geschriben vnsere guten freunde ob den benanten kewffern keynerley eintrag vertzug oder Irrunge geschehen wenn denn die hernach genanten werburgen gemant werden von den obgeschriben kewffern oder iren erben mit briffen boten zu Hawse zu Hoffe oder muntlichen vnder augen So sol Ir ieder In rechten guten waren trewen von stund an vnuerzogenlichen mit der ersten manunge er wer yn ander leystunge oder nicht Im wurde leysten verboten oder nicht vnd vmb keynerley sache nach fürnemung willen des nicht lassen Sunder also yn leystunge schicken vnd stellen gein konszpergk oder gein sweinfurt In eins offen wirtz herberge dorein sie gemant werden eynen knecht mit eym guten pferde vn darInne zeren vnd leysten von knechten zu knechten von pferden zu pferden vnd vsz leystunge nymer zu komen noch von leystunge nymmer gelassen So vil vnd so lange bis daz wir in entweren krudlosz vnd spruchfrey gemacht haben alles daz dorvmb sie gemant hetten vnd gethan nach Innehalt disz briffes on Iren schaden ongeuerde als offt auch der hernachgenanten werburgen eyner in der zeyt der werschaft abgehet von todes wegen kömpt vom lande wirt vnnütz zu bürgen wie oder von welcherlei sachen daz dargehet als offt sollen vnd wollen wir In ye eynen andern guten gewissen wereburgen an des abgangen stadt wider setzen yn den nehsten virtzehen tagen nach irr ersten manunge teten wir aber des nicht wurden dann der oder die pleybenden werburgen gemant die solten halten vnd leysten yn den hiegeschriben rechten So lange bisz daz verburgen geschicht on Iren schaden ongeuerde vnd ich obgenanter karll von eberstein vnd ich Margaretha sein eliche wirtin gereden vnd geloben In rechten guten wahren trewen für vns vnd alle vnsere erben den obgeschriben kauff mit allen reden gedingen vnd werschaften also gein den benanten keuffern vnd allen iren erben gantz steth vnd vnuerbrochenlichen zu halten darwider nicht sein thun noch Schicken gethan werden weder

wir nach nymandes von vnser wegen mit keynerley gerichten noch sachen gar yn keyne weyse on geuerde Auch die hernachgenanten wereburgen gütlichen vnd Schon zu entheben zu entledigen vnd zu losen von diser burgschaft vnd leystunge on eyde on notrecht vnd on allen Iren vnd Irer erben schaden on geuerde des zu warem vrkunde han ich obgenanter karll von eberstein meyn eygen Insigel für mich Margrethen mein elichen Hawszfrawen vnd alle vnsere erben an disen briff gehangen vnd wir die hernachgenanten werburgen bekennen daz wir gute vnuerscheidenlich werburgen worden sein vnd werden in krafft disz briffs gein dem benanten Baltheser von Wenkhem vnd allen sein erben vnd gereden vnd geloben yn rechten guten waren trewen vnuerzogenlichen mit der ersten manunge zu leysten vnd des vmb keynerley sach nach fürnemung willen nicht laszen vnd zu halten nach Innhalt disz briffs als gute werburgen an alle widerrede vnd eintrag vnd zu warem hekentnusz hat vnszer yeder auch sein selbest Insigel an disen briff gehangen so seint disz die werburgen mit namen Peter Lamprecht vnd Jörge Zollner zu birckenfelt Diser briff ist geben nach Christi gepurt virtzehenhundert Jare vnd darnach in dem dreyvndvirtzigesten Jare an sant kilians tage.

Perg.-Orig. mit d. S. Karl's v. E., J. Zöllner's u. P. Lamprecht's i. k. Arch. zu Wrzbrg.

1443 Aug. **26**, s. Nr. 169, S. 284.

513.

1444 April **24**. Item vnser Herre von wirtzpurg hat seinen willen dortzu gethan das *karl von eberstein* die lehen die er von Im vnd seinem Stift zu wirtzpurg zu lehen hat mit namen ein sechsteil am zehenden zu waltsachsen ein zwelfteile am zehenden zu greussingszhausen mit Iren zugehörungen verpfendet habe vff wiederlosung Cuntzen Zollner für hundert vnd zehen gulden vnd hat auch dem gnanten Cuntzen Zollner die Summ doruff bekant die nechsten vier Jare nechst nacheinander komende nach datum dits briefs vnd nicht lenger vngeuerlich. Actum an sant Jorgentag Anno etc. XLIV°.

Aus dem Bekenntnissregister B. Gottfried's, Bl. 113.

514.

1444. *Karl von Eberstein* verkauft seinen halben Zehnten zu Abersfeld an Eberhard v. Schaumberg.

Biedermann, C. Baunach, Tab. 216.

515.

1444 am Mittwoch nach Trinitatis (**10.** Juni). Bischof Gottfried zu Würzburg, Graf Georg von Henneberg zu Römhild, Graf Georg zu Wertheim, Graf Wilhelm zu Castel, Herr Konrad

von Weinsberg, Eberhard und Bernhard von Schaumberg, *Karl von Eberstein*, Karl Truchsess, Lorenz von Ostheim, Wilhelm Marschalk, Wilhelm v. Bibra, Eberhard v. Rotenhan und Jacob und Dietrich Fuchs, als erwählte Schiedsrichter, entscheiden zu Schweinfurt den Erbschaftsstreit zwischen dem Fürsten Heinrich und den Erben des Fürsten Wilhelm von Henneberg.

Spangenberg, Henneberg. Chronik 213.

516.

1446 Juni 29. *Karl von Eberstein* Recepit in feodum einen Hofe zu Bayern mit seiner zugehörung, was er zu Schonung hat, nemlich kun. becken gibt von Irem gut III den: 1 vasnachthun, Hans reichlin gibt von seinem gut gelegen am bach 1 vasnachthun, marckart krebs gibt von seinem gut XL eyer zu ostern, 2 vasnachthüner III den: uff martini der alt reichlin gibt 2 vasnachthüner von dem weingarten am Hertrichs, kathrin freundin 1 hun martini von einem weingarten gehenheimer, Hans arnolt 1 den. martini von einem bawmgarten, eckarius ein michelshun von der mülstat, hans herlbart V den: von einem weingarten, Cuntz pattung V den. von eins weingarten gelegen am stein, Heintz zutrich VIII den. martini von einer wisen gelegen am steinacher pach 1 mertinshun von einem weingarten am geenheim Cuntz reichlin 1 pfunt vnslits von einem krautgarten in der aw martini Jorg reichlin 1 lib: vnslits martini von einem krautgarten in der aw martini Hans sleplin 1 lib. vnslits martini von einem krautgarten in der aw. Item zu gelterszheim eberlin new gebaur von seinem gut vir hüner zu weyhnachten vnd VIII den. eberlin newgebaur 1 hun von der padstuben Cuntz lemertasch von seinem gut vier hüner zu weyhennachten Item uff solichen lehen hat vnser Herre von wirtzpurg von bete wegen karls obgenant margarethen seiner hawsfrauwen virhundert gulden bekant actum in die petri et pauli Anno etc. XLVI°.

Ex libro feodali Gotfridi de Limpurg episcopi fol. 41.

517.

1446 Juni 29. Gottfried Bischof zu Würzburg bestätigt das Lehensvermächtniss *Karl's v. Eberstein* an dessen Hausfrau *Margaretha* von Gütern zu Beyern, Schonungen und Geldersheim.

Die Urkunde lautet nach einer vom Original im gemeinschaftl. Henneberg. Archive zu Meiningen genommenen und mir vom Herrn Archivrath Brückner gefälligst mitgetheilten Abschrift:

Wir Gotfrid von gots gnaden Bischoue zu Wirtzpurg Bekennen gein allermeiniglichen das vns vnnser lieber getrewer Karel von Eberstein hat furbracht wie er Margareten seiner elichen hausfrauwenn virhundert gulden Reinischer lanndswerung zu Francken vf diesen hernachgeschriben lehen die von vns vnd vnserm Stieft zu-

manlehen rüren verweisst vnd verschriben haben mit namen vff dem hofe zu Beyern vnd vf allen den gutern die er habe zu Schonungen vnd zu Gelterszheim mit allen jren zu vnd eingehorüngen nichts ausgenommen vnd uns gebeten vnnsern willen gunst vnd verhengknis dortzu zuthün vnd der genanten seiner hausfrawen der obgenannten summ virhundert gülden vf solchen obgemelten lehen zubekennen gezuchten. Also haben wir angesehen solche des genannten Karels fleissige bete vnd haben der vorgnannten Margarethen seiner elichen hausfrawen vf solchen lehen die vorgemelten Summ virhundert gulden bekant vnd Bekennen ir der dorauf inkraft dits briues fur vns alle vnnser nochkomen vnd Stifte zusolchermosse ob die gnannte Margaretha Kareln jren elichen man vberlebet, das sie dann bey den obgnannten lehen sitzen die jnnhaben nutzen vnd niszen sol vnd magk noch jrem besten nütz vnd fromen solang bisz des obgnannten Karels manlehenbar erben wir vnser nochkomen oder die die recht dortzu hetten von ir oder jren erben fur die uorgeschrieben Summ vierhundert gulden wieder losen ongeuerde doch vns vnsern nochkomen vnd Stift an vnsern rechten vnd gewonheiten die wir doran haben vnschedlich zu vrkunde ist vnnser Insigele an diesen briue gehanngen.

Der geben ist an sand peter vnd paulstag noch Cristi geburt virtzehenhundert jare vnd dornach jm Sechsvnduirtzigsten jare.

In der Fehde der Herren von Eberstein mit dem Bischof Gottfried von Würzburg (s. S. 98) hat allem Anschein nach Karl sein Leben verloren, da in dem Vertragsbriefe vom 22. Decbr. 1450, durch welchen zwischen beiden Theilen der Frieden wieder hergestellt wurde, seiner als eines bereits Verstorbenen gedacht wird. Er hinterliess zwei

Söhne: 1. **Lorenz** (s. unten) und
2. **Heinrich** (s. unten).

Lorenz

(1450, † 1. Dec. 1480 [Karl's ältester Sohn]), brandenburgischer Rath und Amtmann zu Hoheneck (an der Aisch bei Ipsheim gelegen), verm. I) mit *Elisabeth* geb. *von Schaumberg;* II) mit *Margaretha* geb. *von der Tann* (s. Biedermann, C. Altmühl, Tab. 169 u. Tab. 31), war in St. Mariä Brüderschaft zum Schwanen (s. S. 32) und stiftete sein Jahrgedächtniss bei St. Gumpert zu Ansbach, woselbst er auch seine Grabstätte wählte. Sein im Chor der Gumpertuskirche aufgestelltes Epitaphium hat die Aufschrift: „*Anno dm. MCCCC. vnd im LXXX. jar am freitag nach Sant Andreas tag starb der edel vnd vest Lorenz von Eberstein dem got gnedig vnd barmherzig sey.*“ Sein ebenfalls im Chor der genannten Kirche befindliches Todtenschild zeigt das von dem Schwanenorden um-

gebene Eberstein'sche Wappenschild mit derselben Umschrift, wie auf dem Grabsteine.

1450 u. 1451, s. S. 98 ff.

518.

1459 Juni 5. *Lorenz v. Eberstein* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen grusz zuuor ersamen weisen es ist czumir kumen Hanns wüst von rudiszbrun vnd sagt mir wier (wi er) purg worden sey fur hansen begolten czu diff hinter ewch geseszen gegen Hern Hansen pewschel czu lenckersheim vmb ein Summe gelts darvmb in dan der genant her hanns anczihe vnd verman in dorauff czu leisten das er dan gethon hab vnd noch hin fur thun müsze hir vmb so pit ich ewch von wegen meines genedigen herren ir wollet mit dem ewren reden vnd bestellen domit der meines genedigen hern geledigt vnd gelost werd wie wol das wer das ich noch er sulchs nicht bedorffen in maszen vnd er in verseczt hat dem genanten hern hansen peuscheln sein gelten zu geben on alle hern clag on alle pfandung schaczung nichts dan Bein gelt on alle sein schaden on geverlichen ydoch wil ich ewch vor dervmb begrusz das ir selbs darzcu thut do mit der armen gelöst werd Act. datum hohnneck an sant bonifacien tag anno im lviiij° etc.

lorencz von Ebersten
Amptman czu hohneck.

Den Ersamen weysen Burgermeisternn vnd rate czu winszheim meinen besundern guten gunnern.

Pap.-Orig. im Archiv des german. Museums.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.

Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

519.

1459 Juni 21. L. v. E. schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst czuuor ersamen weysen es ist czu mir kumen linhart vnd hanns die glocken czu rüdiszbrun vnd clagen wie sie auff den dacian czu berolczheim erlangt vnd ervolt haben czu rudiszprun pit ich ewch von wegen meines genedigen hern den ewren daczu haltend das er sulcher ervollung noch kum nach dem vnd er gelobt hab ein jar hinter sich gerecht czu werden vnd was do vrteil vnd recht geb dem also noch czukumen wie wol das were das ich in pillichen darczu zu halten were ydoch wil ichs nicht thun sunder ir halt in dor czu gesche aber des nicht verstunt ir selbs wol das ich den genanten glocken pilich

czu helfen pin etc. datum hohnneck am dornstag vor Johannis baptiste im lviiij° etc.

lorencz von eberstein
amptman czu hohnneck.

Den ersamen weysen purgermeister vnd rat
czu winszheim meinen guten gunern.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel aufgedrückt, aber undeutlich.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

520.

1460 Oct. 6. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim: Mein freuntlichen grusz czuuor ersamen weysen es ist czu mir kümen Closz mulner czu ypszheim vnd bringck mir fur wie der mulner czu den vndurfften sein waszer flüsz eych vnd sein swadrich anders halt dan vor alter herkumen sey vnd die gesworen eichmeister geeycht vnd briff vnd sigel dorvber geben haben auch im durch die gemein vnd pawrenmeister das czu dem merer möl verpoten worden sey pey pen vnd puszen die dorvber geseczt sind hirvmb pit ich euch von wegen meines genedigen heren ir wollet mit den ewren doran sein das sulch vnpillickeit abgethon werd auch meinen genedigen heren vnd den eychmeister vnd der gemein wem sulch pen vnd pusz czu sten auszgericht werd on groszer müe vnd scheden auch do mit meines genedigen heren Müle nicht ausz ir nuczlichen gewer gedrungen oder gestoszen werd das wer ich in sulchem oder anderen sachen vmb euch verschulden vnd verdinen etc. datum hohnneck am Montag vor dionisiy anno im lx° etc.

lorencz von eberstein
Amptman czu hohnneck.

Den ersamen weysen Burgermeistern vnd ratte
czu winszheim meynen guten gunern.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel: aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

521.

1464 Juni 8. Konrad von Luchau und *Lorenz von Eberstein* bekennen, dass ihnen Markgraf Albrecht von Brandenburg das Schloss Sachsen (bei Ansbach?) nebst Zubehör, den Zehnten zu Ober- und Nieder-Sachsen und eine Mühle zu Sachsen zu Mannlehen geliehen habe.

Die Urkunde lautet nach einer Abschrift, welche i. J. 1789 dem damaligen GRath u. Reg.-Präsidenten Karl Frhrn. v. Eberstein mitgetheilt worden, folgendermassen:

Ich Cunrat vonn Luchaw Marschalck etc. vnd ich Lorentz vonn Eberstein dietzeyt Amptmann zw Hohenneck Bekennen offenlich mit dem briue das wir vonn dem Irleuchten Hochgebornen Furstenn vnd Hern Hern Albrechten Marggrauen zw Brandburg vnd Burggrauen zw Nürnberg etc. vnnserm gnedigen Hern vnuerscheidenlich zw gesampter Hannt zw rechtem manlehen recht vnd redlich empfangen haben Nemen vnd empfahen auch jn Crafft ditz briues das Slos Sachsen mit seiner zugehorung mit zweyen Selden gutlein Item den zehenden zw Obern vnd Niedern Sachsenn vnd ein Mule doselbst zw Sachsenn gelegenn, das alles dem obgenanten vnnserm gnedigen Hern von Heynrichen weylerspacher seligen heymgefallenn vnnd anerstorben ist das vnns dann derselb vnnser gnediger her von gnadenn wegen geliehen hat Vnd darvmb wir seinen gnaden gewonnlich ayde vnd lehennpflicht getan habenn Gereden vnnd globen auch mit diesem briue das wir vnd alle vnnser mennlichlehens erben solich abgeschriebenn lehenn Nu furbasz von dem obgnanten Vnnserm gnedigen Hern Marggraue Albrechten seiner gnaden erbenn vnd Herschafft des Furstenthumbs der Burggraffschafft zw Nurinberg zw rechtem Manlehen haben Nemen empfahen verdinen vnd dauon thun sollen nach manlehens Recht vnd gewonnheit so offt des nott geschicht on alles geuerde Zu urkunde so hat vnnser yeder sein aygen Insigel an dieszenn briue gehanngen der gebenn am freyttag nach Bonifacy Nach Cristi geburt Viertzehenhundert vnd darnach Im vier vnd sechtzigisten Jaren.

Vorstehende Abschrifft ist von dem im Hochfürstlichen geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten Originale getreulich genommen und mit solchem aufmerksamst collationirt worden; welches hiemit krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung des hochfürstlichen Archiv Sigels pflichtmässig beurkundet wird. Bayreuth den 19. December 1789.

(L. S.) Philipp Ernst Spiess
würklicher Regierungs-
Rath und vorderster ge-
heimer Archivar.

522.

1466 Juni 8. *Lorenz v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst czuuor Ersamen vnd weiszen es ist czu mir komen Hans czymerman in enhein meines gnedigen hern arme vnd pringt mir für wie er ein handel mit ewr mitburger einen gehebt hab mit namen heintz nagell also hab er sein hab auff die czennt gen kyczing geladen nun ist er durch ewr vnd ander pitt willen her heim geweist worden doch so fer das er her oben entricht soll werden indes so ist der vorgenant heintz nagel

mit tod verschyeden dem gott gnedig sey Nun hat sich ewr ratt frewndt einer mit namen paull hoffman der sach vnttervangen vnd ist den meinen gnedigen hern piszher noch kein auszrichtigung beschehen wie dem allen so pit ich noch mals gar freuntlich dem obgenantten meines gnedigen heren auszrichtigung geschech wue des nit geschech wurd der das verrer an wenden das wer mir nit lieb Datum hohenneck am suntag nach vnsers lieben heren leichnamb tag lxvj^{to}.

lorenz von Eberstein
amptman czu hohenneck.

Dem Ersamen vnd weiszen burgermeister vnd ratt der statt czu winszhein meinen besundern guten frewnden.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

523.

1466 Juni 16. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim: Mein fruntlich dinst zuuor Ersamen weysen lieben frund, Hanns pul meins gnedigen hern halbpawer hat mich bericht wie er einem ewern mitburger ettlich vihe verkaufft der jm das gelt vff ein zeitt zugeben zugesagt vnd jne damit nach solcher frist vffgehalten vnd verzogen hab, des dann der gnant pawer zu schaden komet, Bite ich euch mit vleys jr wollet denselben ewern mitburger den euch der bawer wol nennen wurt gutlich daran weysen. das er den bawern sulchs gelts entricht vnd jne damit nit lanng vfhalt oder verziche, damit der bawer ferners clagens vertragen bleyb, das will ich fruntlich vmb euch verdienen. Datum am montag nach sant veitstag Anno etc. lxvj^{to}.

Lorencz von Eberstein
Amptman zu Hohenneck.

Den Ersamen weysen Burgermeistern vnd Rate zu Windszheim meinen guten frunden.

Pap.-Orig im germ. Museum, Siegel aufgedrückt, aber undeutlich.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

524.

1468 Aug. 2. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim: Mein freuntlichen dinst czuuor erssamen vnd weissen es sein zu mir kumen czwen mit namen Heincz von hölfelt vnd kuncz finck von lef dy pringen mir für wy jn dy euern pecken vnd peckenmeister jr hantwerck ernyder gelegt vnd verpoten haben des sy je vermein nit versult haben vnd haben mich gebeten euch zu srei-

ben vnd czu pitn dy euren doran zu weisen jn sulch jr hantwerck vnd verpot czu öffen haben sy dan eincherley verprochen so sül mein gnediger her vnd ich an stat vnd von wegen seiner gnaden jr zu recht mechttig sein also pit ich euch gar gütltlich (gütlich) den armen gesellen jr handwerck vnd verpot zu offen vnd wollet euch hirin gutwillig peweissen wil ich gar freuntlich vmb euch verdin des eüer versriben antwort pey disen gegenwerttigen. Datum Hoeneck am dinstag vor oszwaldy anno jm lxviij jar etc.

Lorencz von eberstein
ambtman zu Hoeneck.

Denn Ersamen vnd weissen Burgermeisteren vnd ratte der stat czu winsheym meinen gutten freünden.

Papier-Original im germanischen Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

1470, s. Nr. 461, S. 566.

1471, s. S. 32.

1474 u. 1475. „Darnach uber etliche zeit in der auffrur, die hertzog karll von Burgund gein dem Reich hat, bracht mein herr (Markgraf Albrecht Achilles) der kaiserlichen Maiestat auff ir begern ob sechs hundert pferde geraisigs zeugs und bey drey tausent wepner gerust in einer Wagenburg auff sein selbs costen und zug mit der kaiserlichen Maiestat zum Ersten fur Lintz und noch ein Stetlein dabey Reinmagen genant, die man gewan, und darnach für News. Wie es da gehandelt ward, ist vill leuten kundig. Und hat sein gnad dise hernach geschribn Grafen, herrn und Ritterschaft bey Im nemblich:

Grave Ott von hennenberg, Graff Baltasar von Schwartzburg, Grave Ludwig von Ottingen, Grave Fridrich von Castel, Grave Ludwig von Ysenburg, Grave Johans von Ysenburg, Grave Jorg von Helffenstein, Philips herr zu Weinsperg der elter, Michel herr zu Schwartzenberg, Sigmundt Herr zu Schwartzenberg, Fridrich von Kinssperg Ritter, Eraszmus von Rosenberg Ritter, Reinhart Truchsesz Ritter, Hans von Zedliz Ritter, Lorentz von Wallerod Ritter, Egloff von Riethaim Ritter, Burkhart von Wolmerszhausen der Elter, hans von Absperg, Ludwig von Eyb, Jorg von Wangenhaim Marschalk, Eberhart Fortsch Erbmarschalk, Albrecht Stieber, hans von Talhaim, haintz von Luchau, *Lorentz von Eberstain*, hainz von kindsperg der Elter, Endres von seckendorf etc.“

Höfler, Ludwig von Eyb 131.

525.

1476 Mai 26. *L. v. E.* schreibt an den Rath zuWindsheim:

Mein freuntlich dinst Beuor erbern vnd weysen euch ist woll wissend dasz vor etlicher czeit ein Irrung geweszt ist vnd noch ist czwischen ewerm mitburger Jörgen Becken auff einsz vnd Michel vlsenbach desz meinen auff der andern seytten Demselbigen nach ein Hindergang gescheen ist auf fyer da yetlich partey czwen geben hat Auf vlszenbach seyten wylwolt pirckenfelszer dem got genedig sey vnd mich auff Jörgen becken seyten Erhart kumpff dem got genedig sey vnd Herman czollner Nün seind die czwen mit tod verschyden den got genedig sey. Nün lofft mich der mein an euch czu schreyben vnd czw bitten ewern mitburger czu vermügen dasz er einander an desz abgangen stat geb desz selben gleichen wyll der mein auch thon Bitt ich euch Ir wöllend dar ob sein dasz söllich geschech wyll ich gar freuntlich vmb euch verdienen desz ewer geschryben antwort. Datum vntter meinesz Schwoger Jörgen Geylings Insigel gebrechenhafftig desz mein am Suntag Exaudj anno lxxvj°.

Lorentz von Eberstein
Amptman czw howneck.

Den Ersamen vnd weyszen Burgenmeister vnd
Ratt czw windszheim meinen gutten freunden.

Papier-Origin. im german. Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

526.

1477 Mai 28. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein fruntlichen dinst czueuor Ersamen weisen Es ist zue mir kumen mein armerman Michel vlsenbach clagt mir wie er zue merern maln zueuch kumen sei vnd hab rechttens von euch begert, Gorgen pecken halben, das jm bisher von euch nit gedeihen hat mugen, als er mich bericht, wie dem Allen so piete ich euch gar fruntlich, dem obgenanten meinen armen Nochmaln rechtens von dem euren verhelffen, das will ich jn einen solchen vnd groszerm vmb euch verdienen. Geben uff mitwoch nach vrbani anno domini etc. jm lxxvij.

Lorentz von Eberstein
Amptman zue hoheneck.

Den Ersamen vnd weiszen Burgermeistern
vnd Rate der stat windszheim meinen guten frunden.

Pap.-Orig. im Arch. des germ. Museums, Siegel aufgedrückt, aber undeutl.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

527.

1477 Juni **17.** *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst zuuor ersamen vnd weisen es haben Heintzen mülhewsers selligen kind freund zu schwebheim die selbigen seine verlaszne kindt vor etlich zeit jn meinen verspruch gethun wurd ich bericht wie den selbigen kinden durch eüch vnd die ewren etlich eintreg gescheen vnd auff ander herschafft meinet zu pringen das mich nit wenig von euch befremdt so sie mir vnd andere nymantz zuuersprechen zusteend euch gar freuntlichen pitten von solichem ewrem furnemen abzustellen die pillichkeit angesehen wil ich gar freuntlich vmb euch verdienen. Datum geben am dinstag nach vity anno domini jm 77°.

Lorentz vom eberstein
amptman zu hohenneck.

Den ersamen vnd weisen Burgermeister vnd
Rat zu winszheim meinen guten freunden.

Papier-Original im germ. Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

528.

1477 Oct. **28.** *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst zuuor Ersamen vnd weisen ich bin bericht wie einer euer mitpurger mit namen michel rohlederer Heintzen mulhewssers selligen kind hab vnd gut gen Birczberg ans landgericht geladen das mich nit ein wenig befremdt denn er kein fordrung nye an mich gethun hat bit ich euch mit dem eurem zu schaffen solch landgerycht abzustellen hat er dann ichtz zu den obgenanten kinden zu sprechen so wil ich jm föderlichs rechtz genug verhelffen an meim gericht zu öbern breit wo jm das nit gemeint wer so wil ich jm zu lenckerszheim an meins gnedigen hern gericht zu recht stellen an der endt eim wo er wil vnd wils jm vngezweiffelt segen der pilligkeit nach ir wert euch gutwillig din machen vnd mich nit gütter nachparschaft entgelten lassen wil ich freuntlich vmb euch verdienen. Datum an Symon et jude anno domini etc. lxxvij°.

Lorentz von Eberstein.
amptman zu hoheneck.

DEn Ersamen vnd weisen Burgermeister vnd
Rat zu winszheim meinen guten freunden.

Pap.-Orig. im Arch. des german. Museums, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

529.

1478 April 19. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein frewntlich dinst zuuor lieben die von windsheim, Cuncz Link von Schweben der mir dann schutz vnd schirmb halben vermant ist hat mir angebracht wie eines mit burgers Herman Zollers vnterses einer mit namen mertin gösz zu Schweben sich unterstee Im Irrung vnd eintrag jn einen aker den er bey xxiiij Jaren an all rechtlich einspruch jnnen gehabt hab, zu thun, es seind auch die verkeuffer die solichen acker mitsampt dem gut darein gehorende, dem genanten Cuncz Linken zu kauffen geben hand, des selben ackers lang davar jn besess gebrauch vnd geringer gewer gewesen, Nun erbiete sich der genant Cuncz linck für dy globten vnd geschworen siben jm dorff zu schweben dy heuslich vnd heblich gesessen vnd zu sulichen Irrungen vnd anderm geordnet seind, walle sich dy selben gern besagen lassen, Aber er müg dabey nicht bleiben, sunder vnderstee sich mertin gösz jne mit vnseshafftigen Leuten dy jr narung van dem almusen suchen zu vberfuren vnd mit den zu bekuntschafften, des er auch von seinen Hern Herman Zolner ein beystand vnd zulegen enphahe, vnd wann jr aber selbs versteet gestalt der sachen seins beses, vnd erbietens, nicht gepurlich were, das er mit andern vnd solichen vber sein willen bekuntschafft solt werden, hyerumb ich euch gutlich bite jr wallend bey ewrem mitburger schaffen vnd verfugen das er seinem arman seins furnemens nicht gehelle sonder den mein bey seinen hergebrachten besesz gewere, vnd erbieten bleiben lasz als billichen ist das will ich zusampt der Billikeit vmb euch verdyenen Datum an suntag Cantate Anno etc. lxxviij

Lorencz von eberstein
amptman zu hohennek.

DEm ersamen vnd weysen Burgermeister
vnd Rate zu windsheim.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel aufgedrückt, aber undeutlich.

Umstehende Abschr. collat. u. mit d. Orig. übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

530.

1478 Sept. 24. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst zuuor ersamen vnd weysen guet freunde es ist zu mir kumen hanns klett voyt zu Halberg vnd pringt mir fuer wie elsa klettin sein hawssfrawe etlich gelt vnd habe zcu Rotenpurg er erbet habe dem selbigen nach pitt ich euch freuntlich die selbigen sein hawsfrawen doran zu weysen vnd halten solchen erbfale vnuerruckt vnd pey einander ligen zu lassen solang vntz er vnd sy solcher irer spenn halb zu austrage kumen will

ich jnsolchen oder merern freuntlich vmb euch verdienen etc. datum am donrstag nach mathei apostoli ac evangeliste anno etc. jm lxxviij.

Lorentz von eberstein
amptman zu hoheneck.

Den ersamen vnd weisen Burgermaisteren
vnd Rote zu windszheim meynen guten
freunden.

Pap.-Orig. im german. Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

531.

1479 März 16. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlich dinst zuuor ersamen vnd weysen guet freunde mir zweyfelt nicht euch sey wol wissend wie Jeronimus kumpff einen meins gnedigen heren auff freyer seiner genaden lande vnd strassen freuelich geweltiglich vnd an recht vberlauffen, vnd jn hart verwundet hat deszhalb ich jm zum meren mal tage bestimpt sich mit mir vmb solch freuel von wegen meins gnedigen herren zuuertragen das er alles pisz here verachtet hat darumb ich nicht anders versten kan dann das er mein gnedigen herren vnd mich von seiner genaden wegen verachtet musz ich zuseinen wert besten lassen Nün hon ich jm yczund abermals geschriben vnd deszhalb ein tag bestimpt sich zuuertragen wurde er solchs aber verachten so gepurt mir amptz halben meinen gnedigen herren sein freuel zuerfordern vnd einzupringen helffen Datum am dinstag nach oculi anno etc. lxxix jare.

lorentz von eberstein
amptman zu hoeneck.

Den ersamen vnd weisen Burgermaisteren
vnd Rote zu windszheim meynen guten
freunden.

Pap.-Orig. im Archiv des german. Museums, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

532.

1479 März 24. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen dinst zuuor ersamen weysen guet freunde es ist zu mir kumen mein Jude von langenfelt zeyger ditz briffs vnd pringt mir fuer wie jm pauls wust zu erckmantshofen etlich ewr vntersesz etlich gelt schuldig des jm der genant wust jn ewer gerichtz puch bekant vnd mit vrtel vnd recht vff jne erlangt habe moge jm nicht geholffen werden wie dem allen pitt ich euch gar freuntlich meinen juden von den genanten wusten

zuhelffen souil vnd er mit recht erlangt hatt das will ich zu der pilligkeit freuntlich vmb euch verdienen etc. datum am mitwoch nach letare anno etc. lxxnono.

Lorentz von eberstein
amptman zu Hoeneck.

Denn ersamen vnd weysen Burgermaistern
vnd Rote zu windszheim meynen guten
freunden.

Pap.-Orig. im Archiv des german. Museums, Siegel aufgedrückt.
Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

533.

1479 Aug. 30. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim: Mein freuntlichen dinst zuuor ersamen vnd weysen mir hat mein Swager Gunther vom Branndstein yeczund geschriben als ir jn seinem briff hirinn verslossen vernemen werdet Nun ist mir vormals der glichen von jm auch geschriben worden deszhalb ich handel mit euch gehabt hon Ingegenwertigkeit der frawen der selbig abschied ist mir etlich moss empfallen vnd was nach dem vorigen vnd ytzgethonen schreiben ewr meynung ist wollet mich versten lassen ferner meinen swager wisse ewer meynung zu endecken dann der pott alhie vff die antwort wartten wil des alles hon ich euch jm pesten nicht wollen verhalten Datum an mentag nach Bartholomey anno etc. lxxnono.

Lorentz von eberstein
amptman zu Hoeneck.

Den ersamen vnd weysen Burgermaistern
vnd Rote zu windszheim meynen guten
freunden etc.

Pap.-Orig. im Archiv des german. Museums, Siegel aufgedrückt.
Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

534.

1480 Febr. 5. *L. v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim: Mein freuntlichen dinst zuuor ersamen weysen zu mir ist kumen maister peter Steynmitze meines gnedigen Herrn vntertan vnd pringt mir fuer wie er jn kurtzen vergangen tagen on Conradten megewart ewren Rotzfreundt als pawmaister sant kilians begert habe mit jm zurechen vor piderlewten ausz dem Rot oder gemeinde pey euch, Hab jm also nicht mogen gedeyhen sunder der genant megewart habe sich dorauff gen jm zurecht erpoten also das sy peider seit on endts von einander geschieden vnd sich dozwischen vnwille mit reden begeben das megewart gesagt habe er woll gen

vnd jm des wol rot schicken mit mer wortten etc. deszhalb er insorgen vnnd fare gein jm sten muste wie nun dem allen pitt ich euch freuntlich dem genanten maister sicherheit vnd geleit zu vnd von euch wider an sein geworsam zu geben mit jm vnd andern gütlich zuuerrechen vnd freundlichen abschide so ir nymer pawen wolt zu nemen vnd was sich gepurt vor ewrem statgericht zuuerrechten soll er gehorsam sein hot dan yemant daruber ferner zu jm zu sprechen soll er denselbigen vor meins gnedigen herrn gerichten vff ir ongeuerlich ansuchen on gepurlichen enden rechtes pflegen vnd des ewer antwort datum am samstag nach purificacionis marie anno domini etc. lxxx^{mo}.

Lorentz von eberstein
amptman zu hoeneck.

Den ersamen vnd weysen Burgermaistern vnd Rote czu windszheim meinen guten freunden.

Pap.-Orig. im german. Museum, Siegel aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

535.

1486 Sept. 18. Lorenzens v. E. Witwe *Margaretha* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein fruntlichen grus zuuor ersamen weyssen mich langt an von amptz vnd wegen meiner genedigen frauen wie etlich euer mitpurger zu windszheim in diser nechstvergangener aren ausz irem eygen freuelichen furgenomen willen mit übergreyffung des zehendtz bey euch in windszheimer margk von in bescheen vnde dene von irenn erbern gewaltsamblichen hingefurt auch eins Theyls in ander vnordenlicher masz entpfrembdt uber verpot vnd ersuchung der zehender an die ewren nachdem dan der zehendt meiner genedigen frawen vnderworffen ist vnd zustet jn salchem verpot nicht hat wallen fruchtten sunder veracht vnde wenn eygenn gewalt freuenlichen villeycht hejmlich vnd offenlichen gepraucht vnd geubt das als ir selb abnemen mogt vnleydenlichen ist dofur ich es ye han an stat meiner genedigen frawen bej euch einer ratzmeynung vnd wil nit sey den euern vermeltz geubten handels stat zugeben wan dyselben euern mitpurgern nemblichen steffen pflugmacher dilpeck schreiner der jung kop Endresz kremer vnd sunst andere me di euch angezejgt sal werden Tun ich von amptz wegen vnd meiner genedigen frawen an euch ansuchung vnd forderung pittende dy euern dor an zu weyssen vermogende die zehender salchs zehendz bestenden gutliche ablegung nach pillichem zutün vnde auch meiner genedigen frawen vmb den miszhandel von den euern freuelichen geubt vnd bescheen korung vnd wandel zu thun des ich gen euch vnzwyffenlicher zuuersicht ste jn

gutter nachberschafft werded mit den euern verwantten verschaffen vnd doran sein der massen solcher eygener gewalt hinfur von in vnd andern vermyden werde zuuerhalten ander nachvolg dorausz erwachssen macht des euer verschriben antwort bey dysen potten Datum am mantag des heiligen Seitztag anno etc. lxxxvj.

margerette von eberstein
wyttwenn.

Denn Ersamen vnd weyssenn Burgermeister
vnd rott der stat windszheim meinen sunder
guten nachpern.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel: aufgedrückt, aber undeutlich.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

536.

1486 Dec. 9. *Margaretha v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Ersamen frund vnd lieben nachbern ir habt nechst euer ratpotschafft pej mir gehabt mit werbung euersz beuelhsz uf mein schreiben euch gethan in dem erbfall burkhart vnd hansen lawr berurendt Nun han ich der werbung ewer ratpotschafft uf gemelt mein schrifft ewr meinung vernomen vnd das gen euch der selben furgenomen anheng der wisen halben des glichen des ackersz auch der nachstewr der widerpart notturft seiner ejgenschaft nach mein gutbedunken ewr ratpotschafft er ejget euch furzuschlagen, jn versehen der sachen gestalt furzunemen, dor innen in der gut fleisz nach der pillikejt abzulegen vnd ob euch des gemejnt sein wolt mir eroffen den obgenanten erben verkunden Eins tags zuuerwilgen vnd dorauf versuchen dy sachen nach dem zymblichst zuuerejnen ob euch solch mein furschlagen der massen furkomen sej wejsz ich nit wan mir nach dar vf nit antwort geben ist mich des halben hab zu richten wan in der zuuersicht gen euch ir werdendt den armen als natturlichen erben jnhalt vorgethaner meiner schrifft wider die pillikejtt irsz erbfalls vnd was jn zu sten sol vorzuhalten nit versten datum Hoheneck am sambstag nach niklasztag anno etc. lxxxvj^{to}.

margeret von eberstein
wittwe.

Denn ersamen vnd weyssen Burgermeister vnd
rat der stat windszheim meinen guten freunden vnd nachparnn.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel: aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

537.

1487 Januar 13. *Margaretha v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen grusz zuuor ersamen vnnd weyssen Herman thawr von menhem meiner gnedigen frawen in das ampt Hohenneck zehorendt, erscheindt vor mir anpringent wie sein son fritz thawr bey euch zu windszheim in gefencknusz angenomen sey Nun sey er vor euch erschinenn petlichen ersucht im zu erkennen zu geben seiner gefengknusz welch miszhandlung von euch gen im als antwort verlawdt souil vnd er mich bericht hat wie sein sonne etwas bekant sol haben wesz er geraubt vnd auch etwas gemort soll haben Nun vermeyndt Herman thawr ye inkeinen weg nit ich han mich selbs auch ye nit versehen solcher mosz miszhandelung zutreiben, ob er solch bekentnusz auszer getanner martter verricht wer dem noch euch freuntlichen pittende euch infurgenomer seiner bekantnusz warlichen zuerfaren vnd ergründten auff das dem armen nit verkurtzung beschee alsz ich ye vertrawens euch nicht an jm zuuergahen sten sünder ausz gründt richten lassen wüe aber an dem seiner bekantnusz kein mangell wer so ergen von euch alsz des reichs richten herkomen vnd recht ist Datum Hochenneck am sambstag noch obersten Anno etc. jm lxxxvij.

Margret Eberstainin witibe
amptmanin zu Hochnneck.

Denn ersamen vnd weyssen Bürgermaisteren vnd rat der stat windszhaim meinen gunstigen lieben nachparnn.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel: aufgedrückt.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

538.

1488 Oct. 4. *Margaretha v. E.* schreibt an den Rath zu Windsheim:

Mein freuntlichen grusz zuuor ersamen vnd fursichtigen weisen lieben besundern freunde vnd nachparen zw mir ist komen kilian wirt von Swebhaim meiner gnedigen frawen zugehorig vnd hat mir furpracht wie er mit Jorgen geillings armer menner einem mit namen fritz kiszling zu lenckerszhaim jnrecht gestanden sej vnd gegen dem selbigen jnrecht etwasz puszfellig worden auch sei Im ein vrtail gesprochen worden das er dem fritzen kiszling den arczt ausz solt richten vmb ein gleichs zimlichs arczt gelt dem selbigen noch hat mir kilian wirt angezaigt wie der arczt ewr mitburger sey vnd hab zum dickerem mall an jn geschriben auch selbst mit jm red gehabt er soll jm ein gleichs zimlichs

arcztgelt furnemen darumb woll er sich mit jm gutlichen vertragen auch hab er sich mer gegen jm erbotten er woll den schaden biderleut erkennen lassen vnd wasz die selbigen erkennen das pillichen sei darumb woll er sich abermals gutlichen mit jm vertragen hirumb bit ich euch garfreuntlichen von ampts vnd von wegen meiner gnedigen frawen ir wolt mit dem ewrem verfugen das er ein gleichs zimlichs arcztgelt fur sich woll nemen darumb soll sich der arm meiner gnedigen frawen gar gutlichen mit Im vertragen Datum am sambstag nach sant michels tag anno domini etc. lxxxviij[ten].

Margret Eberstainin witibe
amptmanin zu Hoheneck.

Den ersamen vnd fursichtigen weysen Bürgermaisteren vnd Rat der Stat Windszhaim meinen besunderen freunden vnd nachparn.

Pap.-Orig. im germ. Museum, Siegel: aufgedrückt, aber undeutlich.

Collationirt und mit dem Original wörtlich übereinstimmend befunden.
Nürnberg den 12. April 1865. Dr. C. Will.

Töchter: 1. **Anna**, † 1527, verm. I) mit Paul v. Absberg auf Absberg und Dornhausen, Ritter und brandenb.-ansbach. Feldhauptmann und Amtmann zu Gunzenhausen († vor 19. März 1504, war verm. in 1r Ehe mit Lorenzens v. Eberstein Witwe Margaretha geb. v. der Tann, s. Biederm., C. Altmühl, Tab. 169); II) mit Sigmund v. Lentersheim auf Neuen-Muhr und Beroldsheim, brandenburg.-ansbach. Rath und Amtmann zu Wassertrüdingen († 28. Oct. 1518, war verm. in 1r Ehe mit Sibylla geb. v. Rechenberg, s. Biederm., C. Altmühl, Tab. 31); III) mit Friedrich Freiherrn v. Schwarzenberg (wiederverm. in 2r Ehe mit Maria, des Grafen Georg II. v. Wertheim Tochter, s. Aschbach's Geschichte der Grafen v. Wertheim II. 338. Nr. 217).

2. **Elisabeth**, † vor 1515, verm. mit Konrad v. Künsberg, Ritter, Landrichter des Stifts Bamberg und Hauptmann zu Cranach.

Als Hr. Regierungsrath Spiess dem Frhrn. Karl v. E. eine Abschrift des Lehnsreverses über das Schloss Sachsen überschickte, schrieb derselbe:

Reichsfrey Hochwohlgebohrner Freyherr
Hochzuverehrender Herr Geheimer Rath!

Da ich letzhin das Original des Ew. Hochwohlg. vorläufig angezeigten Ebersteinischen Lehenbriefs gefunden habe, so ermangele ich nicht, Hochderoselben mit einer vidimirten Abschrift unterthänig aufzuwarten und melde zugleich, dass ich dieser Tagen eine *Elisabeth von Eberstein*, welche an *Conrad von Kindsperg* verheirathet war, in einem Stifftungsbrief ihrer Testaments Executorn v. J. 1515 gefunden habe, kraft dessen derselben ein Jahrtag im Kloster der Augustiner zu Culmbach hat gehalten werden sollen.

Ich empfehle mich zu fernerer Gnade in ohnbegränzter Verehrung verharrend als

Ew. Hochwohlgeboren

unterthäniger Diener

Philipp Ernst Spiess.

Bayreuth,
den 20. December 1789.

Beide Schwestern waren Mitglieder des Schwanenordens (in Teichmann's Beschr. des Klosters Himmelcron steht S. 174 Eberbach für Eberstein). Dass Balthasar v. Wolfstein gegen die Erben Lorenzens v. E. Klage geführt, ist bereits oben (S. 553) erwähnt.

539.

1504 März 19. Ritter Konrad v. Künsberg, *Elisabeth* geb. v. Eberstein, seine Hausfrau, und *Anna* geb. v. Eberstein, Witwe Paul's v. Absberg, stellen ihrem Schwager Wilhelm v. Seckendorf folgende Quittung aus:

Wir disz nachgeschriben mit namen Cunradt von kindszperg Ritter, lantrichter des stifts bamberg, vnd haubtman zu Cranach Elisabeth von kindsperg, gebornn von Ewerstein, jtzgemelts von kindspergs eliche hawsfrawe vnd anna geboren von Ewerstein, weylend Paulsen von abszperg Ritters seligen witwe, Bekennen offenlich mit disem briue, fur vns vnd alle vnser ydes erben, das wir, von dem Erbern vnd vesten, wilhelm von Seckendorff zu stopffenhaim, vnns'rm liben Swager, der Newntzehenhundert gulden, die er vns noch laut einer betaidigung von dem Durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd hern, herrn Fridrichen marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pomern etc. Hertzogen, Burggrauen zu Nurmberg, vnd fursten zu Rugen, vns'rm gnedigen herrn, zwischen jne, vnd vnser gescheen zuuersichernn verpflicht gewest ist, noch aller vnser notdurft, auff den itzgemelten vnsern gnedigen hernn dem Marggrauen, noch laut einer verschreibung, die vns sein furstlich gnade darumb zu vnsern handen gestelt, genugsamlich versichert vnd vergenugt hat, auff solche jtzgemelte versorgnus, Sagen wir den vorgenanten wilhelmen von Seckendorff vnd seine erben fur vns vnd vnser Jedes erben vorberurter Newntzehenhundert gulden hiemit vnd jn craft ditz brifs gentzlich quit ledig vnd losz, Gereden vnd versprechenn auch hiemit fur vns vnd vnser erben, das wir solicher Newntzehenhundert gulden halb Nu hunfur gegen wilhelmen von Seckendorff oder seinen erben kein zuspruche noch anfordrung nit mer haben, thun ader furnemen sollen, noch wollen, durch vns selbs, ader nymants von vnsern wegen, mit ader anrecht, vnd sunst in kein weise ongeuert, Zu vrkundt vnd steter haltung hab ich erstgnanter Cunrat von kindsperg Ritter, fur mich selbs, vnd Elisabet mein eliche hawsfrawen mein aigen angebornn Insigel, vnd Ich anna gebornn von Ewerstein weylend paulsen von abspergs Ritters seligen witwe,

mein aigen Insigel an disen briff gedruckt, vnd Ich itzgnante, anna von Ewerstein, darzu mit vleis erbeten den Erbern vnd vesten Ernsten von Rechenberg, Amptmann zu Guntzenhawsen, meinen liben Swager, das er sein Insigel, zu merer gezeugnus, fur mich vnd mein erben, an disen briff gedruckt hat, solicher sigelung, ich itzgnanter von Rechenperg also gescheen bekenne doch mir vnd mein erben anschaden, der geben ist, auff dinstag nach dem Suntage letare In der vasten, Nach cristi geburt fonftzehenhundert vnd Im virdten Jare.

Pap.-Orig. mit aufgedr. S. im Archiv des german. Museums.

Collationirt und mit dem Orig. wörtlich übereinstimmend befunden.

Nürnberg den 8. April 1865. Dr. C. Will.

Heinrich

(1450, † 1487 [Karl's auf Marktsteinach 2r Sohn]), Amtmann zu Dornburg, verm. mit N. geb. von Thun ([?], lebte noch 1491).

1450 Dec. **22**, s. Nr. 20, S. 98, und des k. Archivs zu Würzburg lib. diversar. formar. No. 8, fol. 211.

1451 Januar 4, s. Nr. 21, S. 99, und des k. Archivs zu Würzburg lib. II Rudolphi epi., fol. 5.

Das an der Urk. v. 1451 hangende Siegel Heinrich's v. E. ist noch sehr gut erhalten. Das bereits oben beschriebene Wappenschild ist von einem Lorbeerzweige umgeben. Umschrift: *s * heintz * von * eberstein.*

Er ist der Erste aus der Eberstein'schen Familie, welcher sich aus Franken in die sächsichen Lande übergesiedelt hat. Die Veranlassung gab vielleicht der Bruderkrieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen und dessen Bruder dem Herzog Wilhelm, die sich 1445 in die väterlichen Lande getheilt hatten, woraus nachmals (1447) sich Zwistigkeiten entspannen, die, wenn auch zuweilen vertragen und beigelegt, doch immer von Neuem durch einen bösen Günstling Wilhelm's, den Apel von Vitzthum, angeschürt wurden.

Nachdem nun Heinrich v. E. dem Herzog Wilhelm diese Fehde hatte durchkämpfen helfen und seinen Antheil am Schlosse Marktsteinach an Ritter Gerlach's v. E. Söhne verkauft hatte, machte er im Grossherzogthum Sachsen-Weimar folgende Erwerbungen:

1) zu Dornburg: a) einen freien Siedelhof (Sattelhof) mit Scheunen, Stallungen und einem Garten davor; dann 15 gr. 4 ₰, 15 Hühner, 1 Lammsbauch, $1\frac{1}{2}$ ℔ Wachs, 5 Scheffel 1 Mass Hafer, 1 Viertel Unschlitt und 2 Becher jährl. Zinsen; ferner $2\frac{1}{2}$ Hufen Artland, 4 Weinberge (2 am Hoigenberge, einer im

Ermethale und einer am Heinrichsberge), auch den achten Theil der Früchte am Dornberge (Tarinberge) — alle vor Dornburg gelegen —; endlich 22 Acker Holz, auf dem Forste gelegen, und ein Fleck Wiesen, unter der Burg gelegen;

b) eine freie Schenkstatt oder Kretschmar mit ihrer Freiheit;

c) die Erbgerichte auf seinen Gütern daselbst.

2) Zu Zimmern: a) eine halbe freie Hofstatt und eine freie Hufe Artland, welche er von Friedrich von Thun acquirirte;

b) ein Achtel der Gerichte über Hals und Hand im Dorfe und Felde; ferner ein Drittel eines Backofens (die andern $\frac{2}{3}$ hatten damals der Herzog Wilhelm und Rudolf v. Watzdorf inne; 1485 überliessen aber Heinrich v. E. und R. v. W. dem Herzog den ganzen Backofen und erhielten dafür das Lehenpferd); endlich 9 gr. 6 ₰, 1 Lammsbauch, 26 Hühner, 14 Scheffel Korn, 7 Scheffel 3 Viertel Gerste, 12 Scheffel $2\frac{1}{2}$ Viertel Hafer, $\frac{1}{2}$ ℔ Wachs, 1 Viertel Erbsen, 15 Käse, $\frac{1}{2}$ Kloben Flachs jährl. Erbzinsen und 1 Schock 5 gr. 4 ₰ 1 Heller, $7\frac{1}{2}$ Hühner und $\frac{1}{2}$ Lammsbauch jährl. vom Geschoss.

3) Zu Wormstedt: 2 gr. $7\frac{1}{2}$ ₰, 1 Lammsbauch, 23 Hühner, 2 Gänse und $3\frac{3}{4}$ ℔ Wachs jährl. Erbzinsen.

4) Zu Oberndorf: 2 Zinsgänse jährl.

5) Zu Steudnitz: 3 gr. 1 Heller, 1 Viertel Korn, 9 Viertel Hafer, 9 Hühner, 1 Stein Unschlitt und 1 ℔ Wachs jährl. Erbzinsen.

6) Zu Golmsdorf: 6 Zinshühner jährl.

7) Zu Kessnitz: 7 ₰, 3 Scheffel Korn, 3 Scheffel Gerste und 1 Huhn jährl. Erbzinsen; auch die Gerichte auf seinen Gütern daselbst.

8) Zu Wilsdorf: 6 Scheffel Korn, 7 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Gerste, 1 gr. und 1 Huhn jährl. Erbzinsen; auch die Erbgerichte auf seinen Gütern daselbst.

9) Zu Neuenstedt: 1 Zinsgans jährl.

10) Zu Hirschroda: 1 gr. 3 ₰ jährl. Geldzinsen.

11) Zu Dorndorf: 1 Schock 13 gr., $3\frac{1}{2}$ Scheffel und 2 Mass Korn, $3\frac{1}{2}$ Scheffel 5 Mass Hafer, 35 Hühner, ein Mass Mohn, 1 Mass Hanf und $\frac{1}{2}$ Stein Unschlitt jährl. Erbz.; auch die Erbgerichte auf seinen Gütern daselbst.

12) Zu Priesnitz: 21 gr. 3 ₰ jährl. Geldzinsen.

13) Zu Naschhausen: 5 Schock 7 gr. $2\frac{1}{2}$ ₰, 29 Hühner, 2 ℔ Wachs, $1\frac{1}{2}$ Lammsbäuche, 3 Viertel Hafer, $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn; auch die Erbgerichte auf seinen Gütern daselbst.

14) Zu Flurstedt: zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Garten und Umfang, 4 Hufen Artland, an 60 Acker Weiden und Wiesen, 2 Schock 1 gr. 8 ₰, $47\frac{1}{2}$ Hühner, $6\frac{1}{2}$ Lammsbäuche, 6 Gänse, 1 ℔ Wachs, $\frac{1}{2}$ Malter Hafer, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilm und 2 Weinberge an dem Steingraben.

15) Zu Ober-Trebra: 2½ Schock 2 gr. 7½ ₰, 38 Hühner, 2 Lammsbäuche, 2 Gänse und 1½ ℔ Wachs jährl. Erbz.
16) Zu Wickerstedt: 9 gr. u. 7 Zinshühner jährl.
17) Zu Darnstedt: 9 Nösel Honig jährl. Erbz.
18) Zu Wiegendorf: 2 Zinshühner jährl.
19) Zu Sulzbach: 9 Zinshühner jährl. und
20) Zu Heressen: 6 Zinshühner jährl.
mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten, Würden, Herkommen und Zugehörungen.

21) Zu Eckartsberga: einen bei dem Geleitsamte daselbst zu erhebenden jährl. Zins von 70 fl., welchen er für 700 fl. von Friedrich v. Thun, dem derselbe von dem Herzog Wilhelm pfandweise verschrieben war, kaufte.

Alle die unter 1—20 aufgeführten Güter und Zinsen erhielt Heinrich 1453 und 1456 von dem Herzog Wilhelm, 1483 aber von dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht zu Lehen.

1460 gab er seiner Frau mit Consens Herzogs Wilhelm auf das Kretschmargut zu Dornburg Leibzucht.

540.

Seine in der Dornburg'schen Pflege zu Zimmern gelegene halbe freie Hofstatt und seine freie Hufe Artland daselbst, welche von dem Herzog Wilhelm zu Mannlehen rührende Stücke vormals Friedrich Dhun besessen, verkaufte *Heinrich v. Ebersteynn* für 300 alte Schock (Groschen) an Hans Marcgrav und dessen Erben „zu rechtem freien Erbzinsgut", jedoch unter Vorbehalt der gebühr. Frohne, auch der Erblehen und der Oberlehensherrlichkeit Seitens des Herzogs Wilhelm und unter der Bedingung, dass ihm, Heinrichen, und seinen Leibes-Lehens-Erben jährlich 1 Erfurter Malter Hafer zu Zinse daraus entrichtet werden musste. Hierzu ertheilte Herzog Wilhelm 1463 am Sonnabend (nach) Sixti (9. April) seinen lehenherrlichen Consens (s. des Hauptstaatsarchivs zu Dresden Cop. 50, Bl. 191).

541.

Als 1466 am Freitage nach Reminiscere (7. März) Herzog Wilhelm auf Rudolf Dhunens Bitte dessen ehelicher Hausfrau Kunigunde in der Stadt Dornburg einen freien Hof mit Haus, Garten und 2½ Hufe Land; ferner eine Wiese unter Studenitz, ein Holz genannt das Brommethal (an dem Forste gelegen) und 2 Weingärten (einer der Anger und der andere der Borgstadel genannt); dann in dem Dorfe Nerkewitz Erbzinsen und das Gericht über Hals und Hand; endlich zu Zimmern, Naschhausen und Dorndorf Erbzinsen „zu einem rechten Leibgute" reichte und bekannte, gab er derselben zugleich auf ihr Begehren zu Vormündern seine lieben Getreuen Heinrich Dhunen und *Heinrich von Eberstein*, die sie dabei handhaben und schützen sollten,

wann und wo es nöthig wäre (s. des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 50, Bl. 180[b]).

542.

Wenn nicht schon früher, so wurde Heinrich i. J. 1465 Amtmann zu Dornburg, denn am Sonntage nach Laurencii (13. Aug.) 1469 legte er zu Weimar seine Rechnung über das Amt Dornburg auf 3 ganze Jahre, von Sonntag Michaelis 1465 bis dahin 1468, ab. Diese Rechnung befindet sich im grhzgl. G.-Staatsarchive zu Weimar (Urkunden-Registrande Bbb, Bl. 315, Nr. 196).

Am 12. Aug. 1468 schloss Herzog Wilhelm von Sachsen mit Heinrich v. E. einen Vertrag, kraft dessen er die dem Letzteren auf das Geleitsamt zu Eckardsberga für 700 fl. rhn. verschriebene Jahresrente von 70 fl. dadurch wieder ablöste, dass er Heinrichen v. E. das Amt Dornburg auf 7 ganze Jahre (v. 24. Aug. 1468 an gerechnet) unberechnet einräumte und demselben ausserdem noch jedes Jahr zu Michaeli praenumerando 100 fl. zurückzuzahlen versprach:

Nr. 543. „Heintzen von Ebersteins erlost brieff uber Dornburg 1468.“

Wir Wilhelm vonn gots gnadenn Hertzog zu Sachsenn Lanndgraue In doringen vnd Marcgraue zu Miessenn, Nach dem vnd vormals Heinriche vonn Eberstein, Itzund vnnser amptmann zu Dornburg, vnnd lieber getreuwer, mit vnnserm wiszenn vnd willen, von friderichen Dhunen, auch vnnserm lieben getreuwen Sibentzig guter rinischer gulden, Jerlicher zcinse, die derselbe friderich an vnnserm gleit zu Eckersperg von vns in phantschafft verschribenn hadte, mit siben hundert guter Rinischer guldenn an sich gekauft, vnd bieszher aufgenomen had, Bekennen wir offintlich an diesem briue, fur vns vnnser erben, erbnemen vnd nackomen vnd thun kund allermenniglichenn, Das wir mit demselben Heinrichen von Eberstein eins vertrags des er vns zu willen worden ist dadurch vns sollich houbtgelt vnd Jerlich zinse an dem gemelten vnserm gleitzampt, von Jaren zu Jaren wider heim fallen uberkomen sind, Inmaszen hernach geschriben folget darauf er vns auch bereid vnnser verschreibunge ym von vns daruber gegebenn lediglich wider uberantwertet had, Als nemlich sal er vnnser ampt zu Dornburg siben gantze Jare, die auf sanct Bartholomes tag nechstkomendenn Intreten, vnd an mittel nach einander folgen werden, auf hernach gemelten bescheid vnabgesatzt vnd vnberechend Innhaben vnd uber den bescheid, auf den nechstkomenden sanct michels tag hundert Rinischer gulden, vnd also furd auf einen iglichen sanct michels tag dieselben siben Jare ausz, ye auch hundert rinischer gulden von vnnsern schreiber den wir zu Dornburg setzen vnd haben werden, aufheben vnd Innemen, an der opgemelten sum sibinhundert gulden houbtgelds, vnd also mit sollichem aufheben der Jerlichen

hundert guldenn, in den siben Jaren, der selben houptsum vnuerzinset vergnuget werden vnd sein, vns auch dargegen alle Jare die sibentzig gulden an vnserm gleit zu Eckersperge Innenblieben an allen Intrag vnuerandert vnd an alles geuerde Item er sal in dem ampt an seiner kost auf den bescheid haben, vnd halden, sich selbdritte personen, sin wib selbfunffte, einen schreiber, der vns zu stehet, einen lantknecht der richter mit ist, einen kelner, einen koch zcwene waynknechte, einen waszer furer, dry vihmeyde, einen Thorwarten auf der Burg, einem Thorwarten in der stad, vnd ein prebende, das also an der sum ein vnd zcwentzig personen machenn, dortzu ym zcwey reisige pherd, vier wagenpferd, ein waszerpherd, vnd des lantknechts pherd, Iglichs Jares dry frontage vier vnd viertzig menschen zu zcwey vnd zcwentzig pflugen zu spisen, das an der sum hundert vnd zcwey vnd driszig personen tut; als auf ein mal gespiest, dortzu holtz haw vnd ander froner als von alders herkomen ist, zu spisen, Zu solcher haldunge des voyts, vnd opgemelter personen, Sal vnnser schreiber von vnnsern wegen, demselben voit iglichs Jares zu bescheide reichen, vnd folgen laszenn, zcwentzig Erffurdter malder korns, vnd das brot von den sechs backhusern, Item in den keller zcwelf Erffurter malder gersten, sechs Erffurdter malder Hopfen, Item in die kuchen sechs kuwe, ader zcwelff gulden dafur zcehen schoptzs in der pflege zu zinse viertzehen Lammesbuche zinse, dry gense von den sibenzcehen zinsz gensen, ein schog Huner von den zinsz hunern, drie dinstfische alle wochen, in der pflege vier schog halpfische, ein kipen stockfische muse gnand von funfhunderten, ein stucke saltzs zu zinse, ein virteil hanfs zinse ein halben kloben flachs, zcwen becher, drithalb masz mahen zinse, dortzu sal Im vnnser schreiber Jerlich geben dry scheffel rubesamen zu oley, dry scheffel erweysz, vnd einen garten zu krut, vnd ander nottorfft Zu gepraucheńn, Item ym sullen folgen die eyer von den hunern, Im vorwercke, dortzu dry schog funf vnd viertzig eyer zinse, zcwen stein ein virteil vnsleds zinse, zu geluchte, sibendhalb phunt ein vierteil wachs zinse in die Capellen, Item vnnser schreiber, sal ym auf sein zcwey pherde, vnd die vier wagenpherde zu follem futter Sechzcig Erffurdter malder hafern zu des landknechts pherde vnd dem waszer pherde, dorauf der schriber ryten sal zu halbem futter zcehen effurdter malder hafern Jerlichen geben, dortzu haws vnd stroes ausz vnnserm vorwercke auf die pherde alle ein nottorft Item der voit sal Innebehalden die melken kuhe, vnd alles rintfihe, in dem vorwerck, die siben Jare ausz, vnd das alles alsdann wider antwerten, Inmaszen er das itzund Innebeheldet, die sal Im vnnser schreiber neren mit stro spruwen, vnd haw, ausz vnnserm vorwerck, vnd dem voit der nutz dauon folgenn Dorumb wir Im kein puttern ader kese in die kuchen geben, vnd ist nemlich des rintfihes funff melke kuhe, drey zcwey Jerige farren, sechs Jerige kelber halb farren

vnd halb kalben vnd sechs halb Jerige kelber halb farren vnd halb kalben, Item er sal alle swin Im vorwerck, was der itzund ist Zu sym nutze behalden vnd uber siben Jare desgleichen wider antwerten, dorumb wir ym kein bachen ader bruswin In die kuchen geben, Nemlich ist der swin zcwo tocken uber Jerig ein eber auch uber Jerig sechzcehen grosz versnyten swin elder dann Jerig, Item sechtzehen mittel meszige swin drier virtel Jares alt viertzehen halb Jerige swin, vnd funfzcehen spene swin, Item vnnser schriber den wir Zu Dornburg haben werden sal vns globt vnd gesworn sein mit allen nutzen renten gerichtsfellen, vnd allen sachen uber die gemelten hundert gulden vnd uber den bescheid so er dem voyt wie vorgerurt ist, Jerlich reichen sal vns zu gewarten, vnd was gesindes vns zustehet dem sal der schreiber von vnsern wegen lonen der voyt sal von vnsern wegen vnser armenlute in der pflege vnd die gerichte verteidingen vnd bey den richtungen sein, Item die schefferie sal vns allein zu stehen zu gewynn vnd verlust durch vnsern schreiber verweset vnd mitsampt andern Jerlich vns berechend werden vnd wann die opgemelten siben Jare gantz vmb vnd verlauffen, Auch dem gnanten heintzen von eberstein vnnserm bescheid voyte solch hundert Jerlich gulden zu sampt dem gemelten bescheide alle Jare vszgerichtet vnd vergnuget worden sind als an alles verhalten gescheen sal, So mogen wir darnach dasselbe vnnser ampt mit Im ader eym andern furder nach vnser nottorft bestellen, vnd sallen alsdann von dem genanten heintzen von Eberstein vnd seinen erben, sollicher sibenhundert gulden houbtgelds mitsampt den sibenzcig gulden Jerlicher Zinse an vnserm gleitzsampt zu Eckersperg verschriben gewest, gantz gequitet vnd losz sein, vnd pliben an widerruffen, vnd an alles geuerde Mit vrkund diszs briues doran wir vnnser Innsigel fur vns vnnser erbenn erbnemen vnd nachkomen wiszentlich haben thun henckenn, Geben zu wymar auf fritag nach laurencij mertyris Anno dominj Millesimo quadringentesimo Sexagesimo Octauo.

Pergament-Originalurkunde mit den Siegelriemen im gemeinschaftl. Archive zu Weimar (Reg. A. A. pag. 135. A. VI. Nro. 108). Dieselbe ist durchschnitten, weil erlediget.

Abschrift in des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 50, Bl. 218: „Mancherley vorschreibung geistlich vnn wertlich das land zu doringen belangende etc. 1453—77“.

Am **15. Mai 1485** erhielt Heinrich v. E. das halbe Lehenpferd zu Zimmern von dem Herzog Albrecht von Sachsen, worüber unter „Hans III.“ das Nähere nachzusehen ist.

Heinrich's Söhne: 1. **Hans**, s. unten.
2. **Simon**, 1488, lebte noch 1501.
3. **Karl**, 1488, † 26. Febr. 1497 zu Ansbach, war in St. Mariä Brüderschaft zum Schwanen. Sein im Chor der Gumbertus-

Kirche zu Ansbach (an der linken Seite, wenn man nach dem Altar sieht) aufgestelltes Epitaphium (vom Altar aus nach dem Schiff der Kirche zu das dritte; das erste unmittelbar neben dem Altar ist das seines Onkels Lorenz v. E.) zeigt in der Mitte Karln selbst in voller Rüstung, in der linken Hand das Schwert, in der rechten den Rosenkranz, um den Hals den Schwanenorden, mit den Füssen einen Löwen tretend. Von seinem Kopfe links (wenn man ihn ansieht) befindet sich das Eberstein'sche, senkrecht darunter das Truchsess v. Wetzhausen'sche Wappen, rechts von seinem Kopfe aber ein Wappen, welches im Schilde zwei aufrecht stehende Hirschgeweihe und auf dem mit einem Hute gezierten Helme einen Pilz (Baum?) zeigt. Senkrecht unter diesem (dem Truchsess v. Wetzhausen'schen gerade gegenüber) sieht man ein wagerecht getheiltes Wappenschild mit einem weissen oberen und einem blauen unteren Felde. Dieser Grabstein trägt eine rechteckige, am oberen Rande mit einem Engel gezierte Tafel mit der Inschrift: *Ao. dni. cccc. xcvij. a. Sontag nach Sat. mathies. v'schid. d'. e'b'r. vn. vest. Karl. vo. Ebe'stei. d. got. gd.*

4. **Philipp**, 1493 mit Friedrich dem Weisen in Palästina (s. Müller, Sächs. Annalen, S. 56, und Klotzsch-Grundig, Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Geschichte, V. 193), lebte noch 1501.

Wahrscheinlich ist dieser Philipp derselbe, der bei König (Adels-Historie, III., 118, 119 u. 1125), Biedermann (C. Steigerwald, Tab. 275) und Hattstein (Hoheit des Reichsadels, S. 416) vorkommt. Dieser Philipp hatte *Magdalena* geb. *von Schaumberg* a. d. H. H . . . . zur Gemahlin und wohnte auf dem Schlosse oder Gute H . . . . (bei König irrig Hegaw genannt). Sein Sohn Georg auf H . . . hatte von Anna, des Moritz *Zollner* von Rotenstein und der Jutta geb. v. Grumbach a. d. H. Gross-Dingen Tochter, eine Tochter *Ludomilla*, welche sich mit Heinrich's v. Thüna auf Schlettwein, Weissenburg und Lauenstein und der Katharina geb. v. Ossmannstedt Sohne: Friedrich (geb. 1464, † 20. Januar 1549 als kurs. Minister auf dem grfl. Schlosse Mansfeld und liegt in der Kirche zu Leimbach begraben) vermählte. Letzterer wurde 1518 Amtmann zu Weimar und des Kurfürsten Joh. Friedr. z. S. vertrautester Diener; nahm sich auch um d. J. 1530 der Religions-Affairen sehr an. Das Epitaphium seines 4ten Sohnes Christoph steht in der Kirche zu Ludwigstadt bei Lauenstein. Auf demselben befinden sich auch das Thüna'sche, Eberstein'sche, Zollner'sche, Schaumberg'sche etc. Wappen. Vgl. die Ahnentafel bei König, a a. O., III., 1125. War dieser Philipp wirklich Heinrich's v. E. jüngster Sohn, so muss er sowohl, als auch sein Sohn Georg vor 1515 gestorben sein, da sie sonst ebenfalls, wie die Gebrüder Hans und Philipp v. E., Ansprüche auf das Schloss Marktsteinach geltend gemacht haben würden.

Am **3. Mai 1488** wurden die Gebrüder *Hans*, *Simon*, *Karl* und *Philipp v. E.* von dem Herzog Albrecht mit den oben unter Nr. 1 bis incl. 20 aufgeführten und dem Herzoge (26. Aug. 1485) bei der brüderl. Theilung zugefallenen Gütern, Erbzinsen und Erbgerichten (nur die Schenkstätte zu Dornburg und die Hofstätte nebst der freien Hufe Artland zu Zimmern ausgen.) beliehen, und zwar in Massen ihr Vater *Heinrich von Eberstein* die vormals von dem Herzog Wilhelm (geb. 1425, † 17. Sept. 1482 zu Weimar), hernach von dem Kurfürsten Ernst (geb. 1441, † 26. Aug. 1486) und dessen Bruder Herzog Albrecht (geb. 1443, † 12. Sept. 1500) zu Lehen empfangen. Der Lehenbrief lautet nach der Abschrift in des k. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 53:

Nr. 544.

Wir Albrecht von gotis gnaden Hertzog zcu Sachssen Lantgraue jn doringen vnd Marcgraue zcu meissen, Bekennen offintlich an disem briff fur vns vnsre erben vor allermeniclich das wir vnsere lieben getreuen Hansen, Simon, karln vnd philippen von Eberstein gebrudern, vnd iren rechten libes lehenserbin disze nachgeschriben lehin zcinsz vnd gutere von vns rurende, Mitnamen, zcu Dornburg Ein freien satilhof ein schewne vnd ein garten dafur mit Irem vmbfang, xv groschen vier pfennig, funfftzehen huner eyn lamesbuch anderthalp pfunt wachs funff scheffel eyn mass Haffir eyn virtel vnsleidt zwen becher ierlichs zcinsze, mit drithalbir hufe landis an artacker dreien Weinbergen Eyner an dem Hogenberge der ander jm ermetal der dritte Balzernen gnant vnd das achtteil der fruchte am tarembergk alle vorn Dornburg gelegen, Item xxij acker holtz uff dem forst gelegen Ein flegk wisen vnder der burgk gelegen, Item zu Zcymern das achte teil der gerichte jm dorf daselbst vnd die helfte an dem lehinpfert mit den besessen Mennern souil sie der haben. Newn groschen vj ß gelt zcinsz eyn lamesbauch xxvj huner xiiij. scheffel Corn siben scheffel drey virtel gerste xij scheffel ii½ v'tel haffer ½ pfunt wachs ein virtel erbais xv kesze ½ cloben flachs vnd an dem Schosshaftigen gut 1 β v gl. iiij ß 1 H. achthalb huner ½ lamsbuch zcu Wurmstede ij gl. vii½ ß i lamsbuch xxiij huner zcwu gensze drey pfunt drey virtel wachs, zcu Obirndorf zcwu gensze zcu Studenitz iij gl. i H. i v'tel korn ix v'tel haffer ix huner, ein stein vnslit ein pfunt wachs zcu golmistorf sechs huner zcu koszenitz vij ß iij scheffil korn drey scheffil gersten eyn hun, zcu Wilstorff vj scheffel korns vij scheffil haffir i scheffil gersten i gl. ein hun zcu Newenstet i gans zcu Hirsrode 1 gl. vnd iij ß zcu Dorndorf i β xiij gl. iii½ scheffil vnd zcwey masz korn iii½ scheffil vnd v masz haffir xxxv huner ein masz mahen ein masz hanff ½ stein vnslit zcu Brisenitz xxj gl. iij ß[93]) vnd jn

[93]) Hier müssen erst die Zinsen zu Naschhausen folgen, als: 5 ß 7 gl. 2½ ß 29 Hühner, 2 ℔. Wachs, 1½ Lammsbauch, 3 Viertel Hafer und ½ Scheffel Korn.

den dorffern zu Dorndorff Naschhusen kosenitz Wilstorf vnd vf dem ackir vor der Stat Dornburg vff iren gutiren Erbgerichte, Item zcu flurstete zwene freie satilhoue mit schewnen stallung garten vnd vmbfang, vier hufen landis an artacker bey lx ackern weiden vnd wesin vngeuerlich It. ij ß i gl. viij ₰ an gelde xlvii½ huner vi½ lambsbuch vj gense ein pfunt wachs ein halb maldir haffir, ein backoffen ein vischwassir uff der ylme .... zcwene weinberg an dem steingraben, zcu Obern Drebra ii½ ß ij gl. vii½ ₰ an gelde xxxviij huner ij lamsbuche zcwu gensze i½ ℔ wachs zcu Wickerstete ix gl. vij huner zcu Tarnstete ix nossel honigs zcu Wigendorf zcwey huner, zcu sultzpich ix huner, zcu Herissen sechs huner, mit allen Eren rechten freiheiten wirden herkomen gerechtigkaiten vnd zcugehorungen jnnmaszen *Heinrich von Eberstein* ir *Vater* die vormals von dem wohlgeborn fursten vnserm lieben Vettern hern Wilhelm hertzogen zu Sachssen lantgr. jn doringen vnd marcgrauen zcu missen zu lehin jnngehapt, Ernach von dem hochgeborn fursten vnserm lieben bruder hern Ernsten auch hertzogen zu Sachssen kurfursten etc. beider loblich. vnd seliger gedechtnis vnd vns zu lehin empfangen, vns nach gehaptir Erbteilung jn vnsern tail gefallen, zcu rechten gesampten lehin gereicht vnd gelihen haben, mit allem recht vns daran zcuuerleihen geborinde. Reichen vnd leihen geinwerticlich jn vnd mit craft ditz brifs, also das die obgnanten gebrudir von Eberstein vnd ire rechte leibes lehinserbin solich lehin zcinsze gutire mit iren zcugehorungen jnmaszen obingeschriben steht, furdt mehir von vns vnd vnsern Erben, zcu rechten gesampten lehin jnhabin besitzen genissen gebruchen, als sich gepurt verdienen vnd den lehin wie oft die zcu falle komen rechte volg thun sollen als solchir gesampt manlehin gutir altherkomen recht vnd gewonheit ist von meniclich daran vnuerhindert. Test. Er Jorg von Sleinitz, Er Dittr. von Harras Rittere, Doctor Johann Erolt Canzler. Act. Lipzk Sonabent noch Jubilate anno etc. lxxxviij°.

Nr. 545. „Der vonn Ebirsteynn gesampte Lehenn“.

Anno domini etc. lxxxviii am Sonabent noch Jubilate hat mein gnediger herre Hertzog Albrecht etc. Hanszen Symon Karln vnd Philippen von Ebirstein gebrudern vnd jren rechten leibszlehenserben diesze nachgeschribenen lehen zcinsen vnd guttir von sein gnaden zcu lehen rurende mit namen zcu Dornburgk ein freienn Sattelhof ein Schewne vnd ein gartten darfur mit jrem vmfange xv gl. vihrr pfenninge xv huner ein lambszpauch anderhalb pfundt wachs funff scheffel ein mas haffer ein virtel vnszlit zcwen becher jerlichen tzinsz mit dritthalben hufen landes an artacker dreien weinpergen einer an dem hogenberge der andere jm Ermetall der dritte Balzernen genant vnd das achteil der fruchte am tarinberge vor Dornburg alle gelegen. Item xxii acker holtz uf dem Furst gelegen, ein schon wieszen vnder der burgk gelegen. Item zcu

Zcymeren das achttheil der gericht jm dorff doselbst vnd die helffte an dem lehenpferd mit den besessen mennern souil sie der haben, newn gl. sechs pfenninge gelt zcinsz ein lambspauch xxvi huner xiiii scheffel korn siben scheffel drey virtel gersten xii scheffel drithalb virtel haffer ein halp pfundt wachs ein virtel erbeisz xv kesze ½ kloben flachs vnd an dem schoszhafftigen gut ein schogk v gl. virr pfenninge ein heller achthalb huner ein halben lambspauch zcu Wurmstede zcwen gl. vii½ pfenninge ein lambszpauch xxiii huner zcwu gensz drey pfundt iij virtel wachs zcu Obirndorff zcwu gensz. Item zcu Steudenitz drey gl. ein heller ein virtel korn ix virtel haffer ix huner ein stein vnszlit ein pfundt wachs, zcu Golmistorff sechs huner, zcu Koszenitz vii pfenninge drey scheffel korn drey scheffel gersten eyn hun, zcu Wilstorff vj scheffel korns vij scheffel haffer ein scheffel gersten 1 gl. ein hun, zcu Newenstedt ein gansz, zcu Hirszrode ein gl. vnd drey pfenninge, zcu Dorndorff ein schogk xiii gl. iii½ scheffel vnd zcwey masz kornn iii½ scheffel vnd v masz haffer xxxv huner ein masz mahen ein masz hanff ein halben stein vnszlit, zcu Briszenitz xxi gl. drey pfenninge vnd in den dorffernn zcu Dorndorff Naschhauszen Kosenitz Wilstorff vnd vff dem acker vor der stat Dornburgk vff iren gutternn Erbgericht. Item zcu Flurstett zcwene freye Satelhofe mit schewnen Stallungen gartten vnd vmbfang, vihrr hufen landes an Artacker bei lx eckernn weiden vnd wiesen vngeuerlich. Item zcwey schogk ein gl. viii pfenninge an gelde xlvii½ huner vi½ lambspauch vi gensz ein pfundt Wachs ein halb malder haffer eynen backoffen ein Vischwasser vf der Ylmena, zcwenne weinperge an dem Steingraben zcu obirn Drebra ii½ schogk ii gl. vii½ pfenninge an gelde xxxviii huner zcwene lambspeuch zcwue gensz i½ pfundt wachs, zcu Wickerstete ix gl. vii huner, zcu Tarenstete ix noszel honiges, zcu Wigendorff zwey huner, zcu Saltspich ix huner, zcu Heriszen vi huner mit allen eren rechten Freiheitten wirden herkomen gerechtigkeitten vnd zcugehorungen jn maszen *Heinrich* von Ebirstein *ir Vater* die vormals von dem hochgebornen Fursten seiner gnaden vetternn hernn Wilhelm herzcogen zcu Sachssen etc. zcu lehen jnne gehapt, Ernach von dem hochgebornen Fursten hernn Ernsten Curfursten Herzcogen zcu Sachssen etc. seiner gnaden bruder seliger gedechtnusz vnd nw von sein gnaden zcu lehen entpfangen vnd nw nach gehapter erbteilunge jn seiner gnaden teil gefallen zcu rechten gesampten lehen gereicht vnd gelyhen hat mit allem rechtenn so uil seinen genaden daran zcuuerleyhen geborende. Testes Er Jorge von Sleynitz Er Ditterich vonn Harras Rittere, Jhann Erolt doctor vnnd Cantzler. Actum Lipzck anno et die quibus utsupra.

Lehnbuch des Herzogs Albrecht von 1486 bei der Lehnscurie des k. Appellationsgerichts zu Dresden, Blatt 170ᵇ.

Die oben unter Nr. 1 aufgeführte halbe freie Hofstätte und die freie Hufe Artland zu Zimmern verkaufte *Hans v. E.*, der älteste der genannten Gebrüder, gleich nach seines Vaters Tode an Rudolf v. Watzdorf, welcher auch **3. Mai 1488** diese Stücke „jn maszen wie die von Thune vnd *Heintz von Ebirstein* die vorzeitten jnnegehapt“ von dem Herzog Albrecht zu Mannlehen empfing.

Nr. 546. „*Rudolffenn von Watzdorffs Lehn*“.

Anno domini etc. lxxxviij^{vo} am Sonnabent Invencionis Crucis hat mein gnediger herre Herzcog Albrecht etc. Rudolffen vonn Watzdorff vnd sein rechten leibslehenszerben ein halbe freie Hoffstadt vnd eine freye huffe artlandes zcu Zcymernn gelegen mit allen jn- vnd zcugehorungen ern rechten vnnd gerechtigkeittenn nichts ausgselossen, Sunder jn maszen wie die von Thune vnd *Heintz* von Ebirstein die vortzeitten jnnegehapt gebraucht vnd genossenn vnd nw *Hans* von Ebirstein dem gnanten Rudolffen von Watzdorff vorkaufft zcu seiner gnaden handen vf gelassen zcu rechten mannlehnn gnediglich gereicht vnd geliehen hat mit allem Rechten so sein gnade daran zcuuorleyhen geborennde. Sein gnade hat auch des gemelten Rudolffen von Watzdorffs Vettern semptlich mit den obgeschriben guttirn zcu ym belehent vnd belehent sie semptlich zcu ym geinwertiglich lauts seines vorigen lehen Briues. Testes Er Jorg von Sleinitz Cantzler, Er Ditterich von Harras Ritter. Actum Lipzck vtsupra.

Lehnbuch des Herzogs Albrecht von 1486 bei der Lehnscurie des k. Appellationsgerichts zu Dresden, Bl. 163.
Abschrift des Lehenbriefs in des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 53, Bl. 198.

Ungefähr 22 Monat nach dieser Zeit verkaufte *Hans v. E.* in seinem und seiner Brüder Namen auch noch alle anderen oben unter 1 bis incl. 13 aufgeführten Güter an Rudolf v. Watzdorf. In des k. Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. 53 (?) findet sich hierüber Folgendes:

Nr. 547. „*Rudolffe von Watzdorff belang.*“

Am freitag Nach Estomihi (26. Febr.) Anno Nonagesimo had *Hans* von Eberstein fur sich, *Simon*, *karln* vnd *philipsen* seine gebruder diese nachgeschr. guter vor mynen gn. Herrn Herzogen Jorgen vfgelassen, die furder Rudolffen von Watztorffen zulihn gebeten.

It. zu **Dornburg,** einen freien hoff, mit scheuern, garten vnd stallungen
It. iiij Winberge, zwene am Hogenberge, der dritte jm Ermental, der virde am heinrichsberge gelegen, vnd ein achteil der fruchte an dem Dornberge
Ein Wise vnder der Burg gelegen
xxij acker holtz am forste
It. Sechs ader xlviij ackern artlands
zu Dornberg gelegen.

Mit Nachfolg. Zinsen:
xv naw gr. iiij ß
xv huner i lambsbuch
i½ ℓℓ. wachs
v scheffel j masz hafer
i vrtl. vnslit
ij Becher
Das alles die Burgere zu Dornburg zinsen;

zu **Zcymern**
das achtteil am gericht In dorff vnd feld vber Hals vnd hant, die helffte an dem lehinpferd ix gr. vj ß erbzinsz
i lambsbauch
xxvj huner
xiiij sch. korns
vij sch. iij vrtl. gerste
xij sch. ii½ vrtl. hafer
½ ℓℓ. wachs
i vrtl. Erbeis,
xv kese
½ kloben flachs
i ß v gl. iiij ß i H., vii½ hun
½ lambsbuch vom geschoss

zu **Wurmstete**
ij gl. vii½ ß i lambsbuch
xxiij huner ij gense
iii½ ℓℓ. nug i vrtl. wachs

zu **Oberndorff,**
ij gense

zu **Stewdenitz** iij gl. i H.
i vrtl. korn ij sch. i vrtl. hafer
ix huner i st. vnslit i ℓℓ. wachs

zu **Golmestorff**
vj huner

zu **kosenitz** vij ß
iij sch. korn
iij sch. gerste
i hun

zu **Wilstorff**
vj sch. korn
vij sch. hafer
i sch. gerste
i gl.
i hun

zu **Nawstet** i gans

zu **hersrode** i gl. iij ß

zu **Dorndorff** i ß xiij gl.
iii½ sch. ij masz korn
iii½ sch. v masz hafer
xxxv huner
i masz man
i masz hanff
½ stein vnslet

zu **Brisnitz** xxj gl. iij ß

zu **Naschhawsen** v ß vij gl. ii½ ß
xxix huner
ij ℔. wachs
i½ lambsbuch
iij vrtl. hafer
½ sch. korns

Einen frihen kretzschmar mit siner friheit.

Dise guter sind watzdorffen zuuorschr. zugesagt, alleyn sich zu befragen vmb den kretzschmar.

Test.

..... Sigmundt von Maltitz

..... Er Sigmundt pflug Er Dittr. von Sleinitz, Er Georg von Miltitz, fridrich von Witzleben.

Act. liptzk am Dinstag nach Inuocavit ao etc. lxxxx.

Die Ding sollen bej xxx Jarn vngeuerlich gescheen sein bey Herzog Wilh. vnd *heinrich von Eberstein.*

Mit Ausnahme des Kretschmars zu Dornburg erhielt **2. März 1490** Rudolph v. Watzdorf im Auftrage des Herzogs Albrecht von dessen Sohne Herzog Georg auch alle die eben aufgeführten Güter zu Mannlehen. Der Lehenbrief lautet nach der Abschrift in des k. Haupt-Staatsarchives zu Dresden Cop. 53, fol. 195:

Nr. 548.

Von Gots gnaden Wir Georg hertzogk zcu Sachsenn Lantgraue jn Doringen vnd Marggraue zcu Meissen bekennen an Stadt vnd in voller macht des hochgeborenen Fursten vnsers lieben herren vnd vaters herren Albrechtes auch hertzogen zcu Sachsenn etc. Fur vns vnser lieben brudere vnd nachkomenden vnd thun kunth offintlich an diesem vnserm brieue vor allen die jn sehin horen ader lesenn, Das wir vnnserm lieben getrauwen Rudolffen von Watzdorff vnd seinen rechten leybs lehens Erben diese nachgeschriebene lehen guter vnd zinsz von dem gnantenn vnserem herren Vater vnd vns rurende mit nahmen eynen freyhen hofe mit schewnen gerten vnd stallungen zcu Dorenburgk gelegen, Item vier Weynberge zcwene am Hoigenberge der dritte jm Ermental der vierde am Heinrichsberge gelegen vnd ein achteil der fruchte am Dorenberg gelegen, Item eyn wese vnder der burgk gelegen, zcwenvnd zcwentzigk acker holtzs am forst, bey sechs ader acht vnd viertzigk ackeren artlandes zcu Dorenburgk gelegen, Item funffzcehin naw groschen vier pfenninge funffzcehin huner eyn lambsbauch, anderhalb pfunt wachs funff Scheffel eyn masz haferen eyn vierteil vnslot, zcwene becher, das alles die burgere zcu Dorenburg zcinszen, Zu Zcymmeren das achteil am gericht jn dorff vnd felde vber hals vnd hant, die helffte an dem lehenpferde vnd

newen groschen sechs pfenning erbe Zcinsz, eyn lambsbauch sechsvndzwentzig huner vierzcehin scheffel kornes siben scheffel drey vierteil gersten zcwelff scheffel drey vierteil hafferen ein halb pfunt wachs eyn vierteil erbeisz funffzcehin kese ein halben cloben flachs, eyn schogk funf groschen vier pfenninge eyn heller, achtehalb hun ein halben lambs bauch vom geschos, Item zcu Wurmstett zcwene groschen achte halben pfenning ein lambs bauch drey vnd zcwentzigk huner zcwu gensze vier pfunt weniger eines vierteils wachs, Zcu Obirendorff zwu gensze, zcu Steudenitz drei groschen eynen heller ein vierteil korn zcwene scheffel eyn viertel haferen newn huner einen stein vnslot vnd ein pfunt wachs, zcu Gelmestorff scchs huner, zcu Kosenitz syben pfenning drey scheffel koren drey scheffel gersten vnd ein hun, Zcu Weylstorff sechs scheffel korens sieben scheffel hafferen ein scheffel gersten ein groschen vnd ein hun, zcu Naustet ein gansz zcu Herszrode eynen groschen drey pfenning, zcu Dorendorff ein schogk dreytzehn groschen vierdehalben scheffel vnd zcwey masz koren vierdehalben scheffel vnd funff masz hafferen, funff vnd dreissig hunere eyn masz mahen ein masz hanff vnd ein halben stein vnslot, zu Brieszнitz ein vnd zcwentzig groschen drey pfenning, zu Naschhausen funff schogk syben groschen drithalben pfenning newnvndzcwentzig hunere zcwey pfunt wachs anderhalben lambsbauch drey vierteil haferen vnd ein halben scheffel korens, mit allen jren nutzen wirden rechten freiheittenn gewonheiten zu vnd jngehoringen nichts auszgeschlossenn, Sundern in aller massen er die von *Hansen* von Eberstein der die vormals von vnseren vorfaren seliger vnd loblicher gedechtenisz zcu lehin herbracht jngehabt vnd gebraucht gekaufft, der die selben fur sich *Symon Karlen* vnd *Philippen* seine gebrudere wie sich geburth fur vns aufgeloszen, zu rechtem manlehin gnediglich gereicht vnd gelyhen mit allem rechten, so wir anstatt vnsers herren vaters daran zcuuorleihen haben, reichen vnd leihen geinwertiglich jn vnd mit crafft ditzs brifs die furdt mehir von dem gnanten vnsern herren vatern vns vnseren brudern vnd nachkomen zcu rechten manlehin zcu haben zcubesitzen zcu gebrauchen vnd zcu gnissen die auch wie sich geburth zcuuordienen vnd den lehen so offt die zcu falle komen rechte volge zcu thun vnd sich do mit zcu halten wie obingeschrieben vnd lehin gutter altherkomen recht vnd gewonheit ist von vns vnd menniglich daran vnuorhindert. Hie bey seint gewest vnd gezcewgen vnser rethe liebenn andechtigen vnd getrauwen Ditterich von Schonberg Ritter Hofemeister, Doctor Johann Erolt Cantzler, Ditterich von Sleinitz, Georg von Miltitz Ritter, Er Vlrich von Wolffirstorff Dhumdechant Doctor, Sygemundt Pflugk Dhumherr zcw Meyssen, Friderich von Witzlewben, Sygemundt von Maltitz Vndermarschalck vnd ander gnug glaubwirdige. Zcu vrkund mit vnsers lieben herren vnd vaters hirangehangen jnsigel wissentlich vorsigelt vnd geben zcu Leiptzk am Dinstage nach Inuocauit jn

der heiligen vasten nach Cristi vnsers lieben herren geburt vierczehinhundert darnach jm newntzigsten jahrenn.

Cop. Nro. 53 des Haupt-Staatsarchivs, Bl. 195.

Nr. 549. „Rudolffen von Watzdorff belehnunge“.

Anno domini etc. xc. auf Mitwochenn nach Inuocauit in der heyligenn vastenn hat meyn gnediger herr Hertzog Georg von Sachsenn etc. an Stadt seyns Vaters Hertzog Albrechten auch Hertzogenn zu Sachsenn etc. Rudolffenn von Watzdorff vnd seinen rechtenn leybs lehenns Erbenn diese nachgeschribenn Lehenn guter vnd zcinsze von seiner gnaden herrn vnd Vater vnnd yne rurennde mit namen Ein freyen hofe mit schewne gerten vnnd Stallungen zu Dorenburg gelegenn, Item vir Winberge zcwene am Hoigenberge der dritte im Ermental der virde am Heinrichsberge gelegenn vnd ein achtteyll der fruchte am Dorinberge, Item ein wese vnder der burg gelegenn, xxii. acker holtzs am Forst, bey sechs ader achtvndvirzig ackern artlands zu Dorennberg gelegenn, Item xv. new groschen vier pfenninge, funfzcehen huner, ein lambsbauch, anderthalb pfundt wachs, funf scheffel ein masz haferenn, ein vierteil vnslot zcwene becher das alles die Burger zu Dorenberg zcinszenn, zcu Zcymmerenn das achtteyll am gericht jn dorff vnd felde vber hals vnd handt, die helffte an dem lehennpferde vnd newn groschen vi pfenning Erbzcinszs, eins lambsbauch sechs vndzwentzig huner vierzcehen scheffel korenns siben scheffel drey virtel gerstenn, zwolff scheffel drey virtel haferen, ein halb pfundt wachs, ein virteil arbeys, funfftzcehen kese, ein halbenn clobenn flachs ein schog funff groschenn vier pfenning ein heller, achtehalb hun ein halbenn lambsbauch vom geschoss, Item zu Wurmstete zwene groschenn achthalben pfennig ein lambsbauch, drey vnd zwentzig huner zwu gense vir pfundt weniger eins virtell wachs, zu obiren Dorff zwen gense zu Steudenitz, drey groschenn einen heller, ein virtel korenn zwene scheffel ein virtel hafferen, nun huner ein stein vnszlot vnnd ein pfundt wachs, zu Gelmesztorff sechs huner, zu Kosenitz siben pfenning drey scheffel korenn drey scheffel gerstenn vnd eynn hun, zu Weylstorff sechs scheffel korens sibenn scheffel hafferen ein scheffel gerstenn ein groschenn vnnd ein hune, zu Nawsteth ein gans, zu Herszrode einen groschenn drey pfenninge, zu Dorndorff ein schog dreytzcehen groschenn virdehalbenn scheffel vnd zwey masz korenn vierde halbenn scheffel vnd funf masz haferen funff vnd dreyssig huner, ein masz mahen ein masz hanff vnd ein halben stein vnslot, zu Brisznitz ein vnd zwentzig groschenn drey pfenninge, zu Naschhawszenn funff schog sibenn groschenn dreythalbenn pfenninge nunvndzwenszig huner zwey pfundt wachs anderthalbenn lambsbauch drey virtell haffern vnd ein halb scheffel korens mit allen eren Nutzenn Wirdenn Rechtenn freyheytenn gewonheytenn zu vnd jngehorungenn nichts auszgeslossenn, Sunder in aller masszenn

er die von *Hanszenn von Eberstein* der die vormals von seiner gnaden vorfarenn seliger vnnd loblicher gedechtnis zu lehenn herbracht jngehabt vnnd gebraucht, gekaufft der dieselbenn fur sich *Simon Karlenn* vnd *Philippsenn* seiner *gebruder* wie sich geburth fur seiner gnaden aufgelassen zu rechtem manlehenn gnediglich gereycht vnd gelyhenn mit allem rechtenn so sein gnad an stadt seyns vaters daran zuuor leyhenn hat. Testes Ditterich von Schonberg Ritter hofrichter, Doctor Johann Erolt Cantzler, Ditterich von Slinitz, Georg von Miltiz Rittere, Er Vlrich von Wolffirstorff Dhumdechant, Doctor Sigmundt Pflug Dhumher zu Meyssenn, Fryderich von Witzlewbenn vnd Sigmundt von Maltitz etc. Actum Leyptzk. vts.

Lehnbuch Herzogs Georg im Namen seines Vaters, Herzogs Albrecht, P. 11, bei dem Appellationsgerichte zu Dresden, Bl. 8.

Am **15. Oct. 1491** empfing Rudolf v. Watzdorf auch die Schenkstätte zu Dornburg, „etwan *Heinrichen von Ebersteins* vnd seiner Erben gewest“, von dem Herzog Georg zu Mannlehen, jedoch unter der Bedingung, dass sich genannter Watzdorf mit dieser Beleihung „gar nichts behelfen“ sollte, im Fall der Nachweis geführt würde, dass Herzog Wilhelm „solchen Kretschmar mit seiner Freiheit *Heinrichen v. Eberstein* und seinem Weibe allein zu ihren Leiben und nicht erblichen“ geliehen.

Nr. 550. „*Lehinbrieff obir die Schenkstedt zcu Dornburg*“.

Von Gots gnaden Wir Georg Hertzog zcu Sachsenn Lantgraue jn Doringen vnd Marggraue zcw Meyssen Bekennen an stat vnd jn voller macht vnsers lieben herren vnd vaters Hertzogen Albrechts fur vns vnser lieben brudere vnd nachkommen vnd thun kunth offintlich an diesem vnserm brife, das wir vnserem lieben Getrauwen Rudolff von Watzdorff vnd seinen rechten leibslehns erben Die Schenckstadt ader Cretzschmar zcu Dorenburg gelegen, etwan *Heinrichen von Ebirsteins* vnd seiner erben gewest, mit seiner freiheit vnd zcu gehorunge zcu rechtem Manlehen gnediglich gereicht vnd gelyhen habenn mit allem rechten vns an stat vnnsers herren vnd vaters daran zuuorleihen geburende Reichen vnd leihen geinwertiglich jn vnd mit Crafft ditzs brieffs Denselben Cretzschmar ader schenkstadt hinfur von vnserem herren vater vns vnseren bruderen vnd nachkomen zcu Rechtem Manlehin zcu haben zcu besitzenn zu gebrauchen vnd zcu gnissen Sich auch damit zu halten als sich geburth vnd den lehin so die zcu falle komenn rechtuolge zuthun Doch bescheidenlich also wurde sich erfinden das vnser lieber herre vater wir ader vnser nachkomenn bey pringen wurden, Das der hochgeborne furst vnser lieberr vedter Hertzogk Wilhelm seligs gedechtnis sulchen Cretzschmar mit seiner freiheit *Heinrichen von Eberstein* vnd seynem weibe alleyne zu jren leiben vnd nicht erblichen gelihenn, So sal sich gnanter Watz-

dorff mit dieser vnser vorleihunge gar nichts behelffen, sundern nach tode des berurten *von Ebersteins muter* der freiheit des Cretzmars gantz wyder abtreten jnhalts seines Reuers den er vns der halben darvber gegeben. Hir bey seint gewest vnd getzewgen vnser rethe vnd lieben getrawen die edelen wolgebornen strengen achtbaren vnd vehisten her Heinrich der Elter graue vnd herre zcu Stolberg vnd Wernigenrode, Brun der Junger herre zcu Quernfurdt, Ditterich von Schonberg Hoffemeister, Heinrich von Eynsidel, Heinrich vonn Witzlewben, Ditterich von Harrasz, Hans von Wertirde Rittere, Caspar von Schonberg, Friderich von Witzlewben vnd andere genug glawbwirdige. Zuurkunde mit vnsers herren vaters anhangende jnsigel wissentlich besigelt vnd Geben zu Numburg am Sonnabend nach Calixti jm einvnd newntzigsten jare der mynner zcall.

Des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Cop. No. 53. Bl. 196b.

Nr. 551.

Darnach jn xcj[ten] auf Sonnabend nach Calyxti hat meyn gnediger her Hertzog Georg von Sachsenn etc. An stat seiner gnaden hernn vnd vaters hertzog Albrechtenn Rudolff von Watzdorff vnd seinen rechtenn leybs lehens Erbenn die Schenncksta ader kretzschmar zu Dorenburg gelegenn etwann *Heinrichenn von Ebersteins* vnd seiner Erbenn gewest mit seyner freyheyt vnd zugehorunge zu rechtem Manlehenn gnediglich gereycht vnd gelihen hat mit allem Rechtenn yne anstadt seyns vaters daran zuuorleyhenn geburennde. Denselbenn kretzschmar ader schenchstadt hinfur von seiner gnaden herren vnd vater yne seynen bruderenn vnd Nachkommenn zu rechten Manlehenn zu haben zu besitzenn zu gebrauchenn vnd zu gnissenn Sich auch domit zu haltenn als sich geburt vnd den lehen so sie zu falle komenn rechte volge zu thun. Doch bescheydenlich also, wurde sich erfindenn das seyner gnaden liber her vater seyn gnaden ader seyner gnaden nachkommenn pey pringenn wurden, das der hochgeborne furst seyner gnaden lieber vetter Hertzog Wilhelm seligs gedechtnis sulchen kretzschmar mit seiner freyheit *Heinrichen von Ebersteynn* vnd seinen *Weybe* alleyn zu iren leyben vnnd nicht erblich gelyhenn, So sal sich gnanter Watzdorff mit dieser vnnser vorlehnung gar nichts behelffenn, Sunderenn noch tode des berurten *Ebersteins Mutter* der freyheyt des kretzschmars gantz wider abtretenn Inhalts seyns Reuers den er vns derhalbenn daruber gegebenn. Testes her Heinrich der Elter Graue vnnd her zu Stolberg vnd Wernigenrode, Brunn der Junger her zu Quernfurt, Heinrich von Eynsidel, Heinrich von Witzlewbenn, Ditterich von Harras, Hans von Wertirde alle Rittere, Caspar von Schonberg, Friderich von Witzlewbenn etc. Actum Numburg vts.

Herzogs Georg im Namen seines Vaters Herzogs Albrecht Lehnbuch P. 11. bei dem Appellationsgerichte zu Dresden. Bl. 7 ff.

Heinrich's v. E. Söhne hatten also 1488 und 1490 die von ihrem Vater auf sie vererbten Lehen zu Dornburg und Zimmern nebst Zubehör an Rudolf von Watzdorf verkauft und nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt nebst Zubehör behalten, mit welchen 4. Oct. 1501 die Gebrüder *Hans*, *Simon* und *Philipp* (*Karl* war 1497 gestorben) nach Herzogs Albrecht Tode von dessen Sohne Herzog Georg beliehen wurden.

Nr. 552. „Hertzog Georg Zu Sachssen lenbrief ao. 501. hanszen Simon vnd Philip von Eberstein.“

Von gots gnaden, Wir Georg Herzog zu Sachssen Landgraue in doringen vnd Marggraue Zu Meissen Bekennen fur vns vnser erben vnnd erbnemen, vnd tun kunt, an disem vnserm briue vor Menniglichen Das wir vnsern Lieben getrawen *Hansen Simon vnd philipssen von Eberstein gebrudern*, vnd iren rechten Leibslehenserben, Dise Nachgeschribene Lehen vnd guter von vns rurende Mitnamen zu Flurstete Zwene freie Satelhoue, mit Schewnen, stallungen, garten vnd vmbfange. Vier Hufen landes an Artackern, bey SechZig ackern Weyden vnd wiesen, vngeuerlich, Item Zwey schog ein groschen, acht pfenning an gelde, AchtvndvirZigsthalb huner, Sibendehalben Lambsbauch, Sechs gense, ein pfunt wachs, Ein halb malter Hafern, Einen Backofen Ein fischwasser auf der ylmena, Zwene weynberge am Steingraben, Zu Obern Drebra dritthalb schog, Zwene groschen, Achthalb pfenning an gelde, Acht vnd drissig Huner, Zwene Lambsbuche, Zwu gense, Anderthalb pfunt wachs, Zu wickerstede Newn groschen, siben huner, Zu Tarnstete, Nun Nossel Honigs Zu wigendorff, Zwey huner, Zu Sultzpich Nun Huner, Zu Herissen Sechs Huner, mit allen Iren rechten, freiheiten, wirden, Herkomenn, gerechtickaiten, In vnd Zugehorungen, nichts vszgeslossen. Sundern In allermassen sie solche guter vormals, von dem Hochgebornen Fursten, vnserm Lieben hern vnd vatern, hern Albrechten, weylant Herzogen Zu Sachssen etc. seliger vnd loblicher gedechtnis Zu lehen Redlichen herbracht, Inhaben, besitzen vnd gebruchen, vnd nu nach seiner Lieb, totlichem abgange vns mit der Lehensvolge, Zugeuallen. Zu rechtem gesambten manlehen gnediglich gereicht vnd gelihen haben. Mit allem rechten vns doran Zuuorlihenis geburende, Reichen vnd Leihen gegenwertiglich, In vnd aus crafft eins vertrags vnd eynung, so Zwuschen dem Hochgebornenn Fursten, vnserm Lieben Brudern, Hern Heinrichen, auch HerZogen zu Sachssen, Landgrauen In doringen vnd Marggrauen Zu meissen, vnd vns aufgericht beslossen vnd gewilligt, die nu hinfur Zu rechten gesampten Manlehen von vns, vnd vnsernn erben, Zu haben, Zu besitzen, Zu gebruchen vnd Zu gniszen, die auch wie sich geburt Zuuordinen, vnd den Lehen wie offt die Zufalle komen, rechte volg Zutun vnd sich domit Zuhalten wie obingeschriben, vnd gesampter manlehen guter recht vnd ge-

wonheit ist von vnns vnd menniglichen doran vnuorhindert. Hiebey sein gewest vnd geZewgen vnser heimlichen Rete vnd Lieben getrawen, Er dittrich von Slinitz Ritter Hofmeister, Er Niclas von Heynitz, Doctor, Canzler, Caspar von Schonberg vnd ander vnser man vnd diner gnug glaubwirdiger. Zuurkund mit vnserm anhangendem Insigel, wissentlich besigelt, vnd geben Zu Dresden, am Montag francisci, Nach Cristi vnsers lieben hern geburt funffzehenhundert vnd ein Jare.

Urschrift auf Pergament mit den Löchern für das Siegel, eingeheftet in die „Lehns-Acta über das Erblehngut zu Fluhrstedt. Oberntheils von 1501. bis 1668 Vol. A.“ im grossherzoglichen Geheimen Staats-Archive zu Weimar.

Nr. 553. *„Der von Eberstein Lehens-Verzeichnis.“*

Anno domini xv^{c} primo Montags Francisci hat mein gnediger Herr Hertzog Georg etc. *Hansenn Symon* vnnd *Phillips* von Eberstein gebrudern vnnd iren rechten leybslehenns Erbenn diese nachgeschriebene lehenn vnnd guter von seiner gnaden rurende, Mit namen zu Flurstet zcwene freye Satelhofe mit schewnenn stallungen gartenn vnnd vmfange, vier hufen landes an artackern bey sechzcig ackern Weydenn vnnd Wisenn vngeuerlich, Item ij szc. j gl. viii pfening an gelde acht vnd virzcigisthalb huner vi½ lambsbeuch vj gensze ein pfundt wachs, ein halb malder hafernn ein Backoffen ein vischwasser vff der Ilmenawe, zcwene weinberg an dem Steyngrabenn, zu Obern Drebra ii½ szc ij gl. vii½ pfening an gelde xxxviii huner zcwene lampszbeuche zcwene gensze anderthalb pfunt wachs, zu Wickerstete ix gl. vii huner ij lamsbeuche, zu Tarenstete ix Nosel honigs, zu Wigendorff ij huner, zu Sultzpich ix huner, zu Herissen vj huner, mit allen iren rechten freiheyten wirden herkomen gerechtigkeyten Ein- vnd zugehorungen Nichts ausgeslosszenn, Sundern jn allermaszen sie soliche guter vormals von seiner gnaden vater Hertzog Albrechten seliger loblicher gedechtnis zu lehenn redlichen herbracht, jnhabenn besitzenn vnnd gebrauchenn vnnd nu nach obgemelts seiner gnaden vaters todlichen abgangk seiner gnadenn mit der lehens volge zu gefallen zu rechten gesampten manlehenn gnediglich gelyhenn mit allem rechte seiner gnaden aus Crafft eins vortrags vnnd eynung zwischen seiner gnadenn bruder Hertzog Heinrichen vnnd seiner gnaden auffgericht besloszenn vnnd bewilligt ist daran zuuerleyhen geburt Die nu hinfur zu rechten gesampten manlehenn von seiner gnaden vnnd seiner gnaden erbenn habenn besitzenn gebrauchen vnnd genieszen, Die auch wie sich geburt vordynnen vnd den lehenn wie offt die zu falle komen rechte volge thun vnd sich domit halten sollenn wie obingeschrieben vnnd solicher gesampter manlehen guter recht vnnd gewonheyt ist von seiner gnaden vnnd menniglich vngehindert. Testes Er Dieterich von Sleynicz Ritter Hoffmeister, Er

Niclasz von Heinicz Doctor Cantzler vnnd Caspar von Schonberg. Actum Dresdenn anno dni. vts.

Bei dem k. Appellationsgerichte zu Dresden, Herzog Georgs Lehnbuch ab ao. 1500 usque 1520. Bl. 23[b].

Hans III.

(1488, † vor 1506 [Heinrich's ältester Sohn]) auf Flurstedt.

554.

In dem zwischen 1501 und 1521 geschriebenen Erbzinsbuche des Amts Dornburg im Geh.-Staats-Archive zu Weimar heisst es

Bl. 42: Erbzinsen *Hannses von Eberstein* zu Sulzbach

Andres Dornborgk
1 hun von 1 v'tl. landes hat vii½ acker
1½ hun von ij ackernn

Hanns Dornborgk
1 hun von 1 vtl. landes
1½ hun von ij ackern

Nickel Beyger vnd Hentz Cappes
iij huner von 4½ acker

Margreth mollers
iiij huner von viij aickern

Bl. 58: *Hannses von Eberstein* Erbzinsen zu Oberndorf

Hentz wochaw
1 hun von iij aickern

Brosius Moncke
1 hun von iij aickern

Bl. 113 u. 114. *Hannses von Eberstein* Erbzinsen zu **Obertrebra**

Hanns Numborgk
1½ gl. von ij ackern
iiij huner von iij aickern

Peter viltz
1 Lamszbuch von 1v'tl. landes
iij gl. von 1 v'tl. landes
1 gansz von 1 hoeff

Mertten viltz
v gl. von 1 v'tl. landtes
iij gl. von 1 vrtl. landes
1 Lamszbuch von 1 fleigk wesszen hadt nicl. Leche halb

Hanns Futterheicker
x huner von 1 hoeff vnd 1 gartt.
1½ ℓℓ. wachs

Hanns Lorentz
iij huner von ii½ aicker

Bartel Heyne
vj scheffel korn von 1 huffen landes
vj scheffel haffer

Hanns Voyt
v gl. iij ß von xvj aicker
1 hun von 1 aicker
xxvj gl. ij huner von 1 hoeff

Bleszingk voyt
v gl. iij ß von xvj aickernn

Die Sontagen
xj gl.

Simon troitzpach
ii½ hun von hoeff vnnd 1 aicker

Die gemein
v gl. von iij aickern

Volgkmar konigk
v gl. iij ß von aicker
iij gl. von 1 vrtl. landes
ix ß von 1 hoeffe
ii½ hun von 1 hoeffe

Jacoff kloesz
vj huner von 1 hoeffe vnnd iii½ aicker
1 gansz
iiij gl.
vj scheffl. korn
vj scheffl. haffer von 1 huffen landes

Hans voyt die Sontagen vnd viltz
ij huner von ij aicker vnnd weszen wachs

Andres Guntter
vj scheffl. korn
vj scheffl. haffer von 1 huffen landes

Heinrich viltz
ij gl. von ij aickernn

Bl. 117. 118. 278: Es ist Zu wissen das Watzdorff vnd *Ebersteyn* an meinem gnedigsten hern haben erlanget, noch dem sein f. g. ein Lehenpferdt gehabt vnd ein drittenteyl eines Baigk Offens sal in das Lehen pfferdt volgen vnnd meinem g. h. der Baick offenn, dissze erlangung Ist gescheen vff Sontagk Exaudi Anno dom. lxxxv. vnd ist gescheen bey Hubolt vonn Schleynitz dir Zeit vber Marschalgk. Auch musz mein genediger Herre zu dem Baigk Offen alles Holtzwergk Szo Zur dachunge vnnd zum auszbrennen auch Nayl, latten vnnd schindeln geben vnd die menner muszen die frone dorzu thun vnd das Lohen dem Meyster Noch Beszagunge der Leuthe des Dorffs geben. —

Bl. 206: Unter den zu **Flurstedt** gelegenen Zehentgütern in Herzogen Georgs Vicarey zu Dornburg:

Hans von Eberstein
xij aicker an der jnnerhuffen
xij aicker an der vsszerhuffen
14½ aicker am ornszzogel

Bl. 206—208: *Hannses von Eberstein* Erbzinsen zu **Flurstedt**

Simon Beheme
1 Lamszbuch von 1 hoeffe
ij huner

Andres Hellegel
viij gl. von 1 hoeffe vnnd iij acker
vj huner

Hanns gunther
1 Solid. von 1 v'tl. landes Zcinst kein Hauszdorff

Mattes Woeffleuben
1 schillingk vonn 1 weszen
vj ß von ½ aicker
iiij huner von 1 gartten
ij gl. ij ß iiij huner von 1 hoff Stadt

Merttin Herisz
iiij huner von ½ huffen zcinst auch zur pffarre kein Nidern Drebra
iiij huner von 1 gartten fleigk
1 gansz von 1 wiszen fleigk
vj ß von 1 gehern
vj ß von ½ v'tl. landes

Andres Roszenlecher
vj ß von ½ v'tl. landes
iij scheffl. korn von iij v'tl. landes
iij scheffl. haffer

Hanns Beicker
ij huner von ix v'tl. aickers

Hanns wysze
xij gl. vonn 1 hoeffe.
1 Lamszbuch
vj huner

Facius Beheme
iij scheffl haffer
1 Lamszbuch von 1 fleigk weyden
ij huner

Baltazar pipzingk
iiij huner
1 gansz } von einer fitze sindt iiij acker
iij ß
1 gl. vonn 1½ aicker
1 hun von aicker zcinst dem pffarnner zu Nidern Drebra

Hanns voyt
1 Lamszbuch vonn 1 hoeff
1 hun von ½ aicker

Hanns Hayne
iiij huner vonn 1 hoeffe
1 Lamszbuch

Heintz kromer
1 ℔. wachs vonn 1 hoeffe

Valtin tenstedt
ij huner
1 Lamszbuch vonn 1 hoeffe
viij gl.
vj ß vonn ½ vt'l. landes

Heinrich viltz
1 gansz von ij aickern
iiij huner von 1 gartten

Peter Weber
1 gansz vonn 1 aicker
ij Huner vonn 1 garttenn.

Bl. 253. 287: **Die Erbar manschafft In der pffleige:** Volroidt (Volrath) von Watzdorff (zu Dorinburg), Gebart Monch (zu wurmstedt), *Hans von Ebersteyn* (zu flurstedt), Stachius von Draxdorf (zw Grewtzschen).

Hans' III. Kinder: 1. Hans IV., † 1539.
2. **Philipp IV.,** s. unten.
3. **Elisabeth,** verm. mit Christoph Hacke auf Ottenhausen und Gross-Leinungen (s. V. König's Adelshistorie III. 1226).
4. **N.** (Tochter), verm. 1523 mit Hans v. Frankenhausen zu Ober-Heldrungen. Sie erhielt Leibzucht auf die Ober-Heldrunger Zinsen, die dadurch nach ihres Sohnes Fritz v. Fr. Tode 1533 Montag nach Reminiscere (10. März) und 1539 Mittwoch nach Mathaei apostoli (24. Septbr.) an ihren Bruder Philipp v. E. als ein Angefälle verliehen wurden [94]).

Dass die Gebrüder *Hans IV.* und *Philipp IV.* Söhne *Hans' III.* und Enkel *Heinrich's* v. E. sind, ist u. A. auch aus der von den Gebrüdern Hans Georg und Hans Heinrich v. E. gerichtlich eingereichten Stammtafel (s. S. 145) zu ersehen.

1506, 1517 u. **1535,** s. Anmerk. 33, S. 134.

555.

1510 Dec. 17. Die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen stellen den Gebrüdern *Hans* und *Philipp von Eberstein* eine Schuldverschreibung über 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie den v. E. oder deren männl. Lehnserben zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1513 zu Weimar zurückzuzahlen und mit 90 fl. jährl. (d. i. 6 pCt.) zu verzinsen versprechen.

Die Urkunde befindet sich im gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar (Reg. A. A. p. 4. A. I. 1. No. 20[a]) und lautet:

Von gots gnaden wir fridrich vnd Johanns etc. Nach dem vnns vnnser lieben getrewen **Hanns vnd phillippss von Eberstein, gebrudere,** funffZcehen Hundert Reinische gulden, In golde Zu vnnsern hannden gestellet, Welche wir auch auf Ir vnderthenig ausuchen, vnd Inen zu besonndern gnaden angenomen haben,

---

[94]) Vgl. Renterei-Acten No. 5 und Acta Eisleben No. 520, Loc. 16: die Gebrüder von Eberstein und derselben Consorten c/a den Rath daselbst, Mansfeld'scher Schulden halber, von den von Frankenhausen herrührend, 44 Schock Schneeberger Groschen, 200 alte gl. und 300 Schneeberger Groschen, wofür der Rath Bürge worden. 1597. 98. 99.

Demnach Bekennen wir fur vnns vnd vnnser erben mit disem briue gegenmenigklich, das wir gnanten von Eberstein, oder Irn rechten Manlichen leibslehenserben, oder wo Sy der nicht haben wurden, wer disen vnnsern briue, mit Irm gutten willen Innen hadt Solche funff Zcehen Hundert gulden, In den nachsten Zweien Jaren, wie uolget, und anfengklich, auf den Leiptzischen Nawen Jarsmarckt, vber ein Jar, so man schreiben wirdet, funff Zcehen Hundert vnd Zwelff Jar Newnzigk Reinische gulden, ausz gnaden, vnd auf den Leiptzischen Nawen Jarsmarckt, so man schreiben wirdet funff Zcehen Hundert vnd drey Zcehen Jar, Aber wie berurt ausz gnaden NewnZigk, mit sambt der Haubtsum, funff Zcehen Hundert gulden Reinisch In golde, bey vnnsern furstlichen worten, an allen verZuge vnd schaden alhir Zu wymar, widergeben, vnd entrichten sollen vnd wollen, In kraft disz briues vnd angeuerde, Zuurkunde mit vnnserm hertzogen friderichs fur vnns beide hir-angehangnem Insigell versigelt vnd Geben Zu wymar dinstags nach Sand Lucien tag Anno Dom. xv^{c} Zcehen.

556.

1512 Dec. 21. Die Gebrüder Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen stellen eine Schuldverschreibung über eine von den Gebrüdern *Hans* und *Philipp von Eberstein* entliehene Summe von 1500 Goldgulden rhn. aus, welche sie bei ihren fürstl. Worten zur Zeit des Leipziger Neujahrsmarktes 1515 zu Weimar zurückzuzahlen und jährl. mit 6 pCt. zu verzinsen versprechen.

„*1512. Zs. Hans vnd philips von Eberstein*“.

Vonn gotsgnadenn wir Friederich des Hailigenn Romischenn Reichs Ertzmarschalh Curfurst vnnd Johanns gebruder Hertzogenn zu Sachssenn Lanndgrauen in Duringenn vnnd Marggrauen zu Meyssenn. Nachdem vnns vnnser lieben getrewen Hans vnnd Philips vonn Ebersteyn gebruder Funffzehenhundert Reynische guldenn in golde zu vnsern Handen gestellet welche wir auch auf ir vnterthenig ansuchenn vnnd ynen zu besundern gnadenn, angenomen habenn. Demnach bekennen wir fur vnns, vnnd vnnser Erbenn, mit disem briff gegenmeniglich, das wir genantenn vonn Ebersteynn ader yrenn rechtenn manlichen leibslehennserbenn aber wo sy der nicht habenn wurdenn wer disenn vnsernn brieff mit yrem guthen willenn ynnen hat, solche funffzehennhundert guldenn in den nagstenn zwaien Jharnn, wie Folgett, vnnd anfenglich auff den leiptzischenn newenn Jharsmarckt vber ein Jhar. Soman schreibenn wirdet, Funffzehenhundert vnd virzehen Jhar, Neuntzig Reynische guldenn, aus gnadenn, vnnd auf den leiptzischenn newenn Jharsmarckt, So man schreibenn wirdet Funffzehennhundert vnnd Funffzehenn Jhar, aber wie berurt, aus gnadenn Neuntzig mitsambt der Haubtsumma Funffzehenhundert guldenn Reynisch an golt, bey vnnsern Furstlichenn worthenn, an

allenn verzuck vnnd schadenn, alhie zu Weymar widergebenn, vnnd entrichtenn sollenn vnnd wellenn, ynn Crafft, dis briffs vnd angeuerde. Zuurkundt mit vnnserm hertzog Friderichs fur vnns baide hirangehangnem Insigel versigelt Vnnd gebenn Zu Weymar am Dinstage Sannt Thomastag. Nach cristj vnsers lieben Hern geburt Funffzehenhundert vnd Im Zwelfften Jharr.

Pergament-Original mit den vorhandenen Löchern für die Siegelriemen welches durchschnitten, weil erlöset (erlediget), im Gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar, Reg. AA. pag. 156 A. VI. Nr. 154.

557.

1515 Febr. **22**, s. S. 106 ff.

Die Gebrüder *Hans* und *Philipp v. E.* auf Flurstedt liessen am 26. April 1515 ihren Verzichtbrief auf das Schloss Marktsteinach und ihre Quittung über die Abfindungssumme zur Weiterbeförderung an den Bischof von Würzburg dem Endres Schwarz, Kellner zu Ebern, durch Peter v. Konnitz auf Sahlfeld übergeben, nachdem dieser in ihrem Namen von dem genannten Kellner 400 fl. in Empfang genommen hatte. Beide Urkunden der Gebrüder v. E. mit ihren anhangenden Siegeln werden noch jetzt im k. Archive zu Würzburg aufbewahrt. Die Beschreibung der auf den Siegeln befindlichen Wappen ist bereits oben (S. 614) gegeben. Die Umschriften lauten: *s ⁘ hans ⁘ von ⁘ eberstein ⁘* und *s . . . . . von . . eberstein.*

558.

1516 Januar **28.** Herzog Johann von Sachsen beleiht die Gebrüder *Hans* und *Philipp v. E.* mit ihren von dem Ritter Volkmar Koller erkauften Gütern zu Ober-Trebra und Flurstedt.

„*Hannsen vnd philips von Eberstein gebruder lehenbrieff.*“

Von gots gnadenn Wir Johans etc. Bekennen etc. Das wir vnsern lieben getreuen hansen vnd philipsen von Eberstein gebrudern vnd yren rechten leibslehenserben dise hernachgeschrieben guter vnd zcinse von vnserm lieben bruder vnd vns Zu lehen rurend Nemlich Zcwu Hufen landes mit einem weingarten ein stein vnslets vnd Zcwu gense, Zu obern Drebra, Item Zu Flurstet, Drey virtel einer Hufen Zcinset, ein Huf ein malder korns ein malder gersten Item Funff groschen vnd eylff Huner erb Zcinsz alles von Volckmarn koller Ritter erkaufft, der vnns die aufgelassen hat, Zu rechtem manlehen geraicht vnnd geliehen, souil wir von recht daran Zuuorleihen haben, Raichen vnd leihen gegenwertiglich mit disem brief Also das gemelte Hans vnd philips von Ebersteynn gebruder vnd yr rechte leiblehenserben die obgeschrieben guter vnnd Zcinse, furtmer von vnserm lieben bruder vns vnd vnsern erben Zu manlehen Inhaben besitzen genissen gebrauchen die auch wie sich geburt verdinen Vnd den lehen als offt die Zufalle kumen rechte

volg thun, vnd damit halten sollen, Als solcher manlehen guter recht vnd gewonheit ist. Wir haben auch auf yr bit semtlich mit yn belehent vnd belehen insambt mit yn vnnser liebe getrewen kilian vnd Georgen gebruder Auch philipsen vnd Mangolt gebruder von Eberstein yre vettern Also weres, das obbenante Hans vnd philips todes abgehen vnd rechte leiblehenserben hinter yn nicht lassen wurden So sollen solche guter vnd Zcinse erstlich an kilian vnd Georgen, vnd yre leibslehenserben, Ob Sie aber der auch hinter yn nicht lassen wurden Alsdan vnd nicht ehr an philipsen vnd Mangolten von Eberstein vnd derselben rechte leibslehenserben kumen vnd fallen die furder von vnnserm lieben bruder vnd vns Zu empfhaen vnd mit verdinst vnd volg der lehenn Zu halten wie obgeschrieben vnd solcher manlehen guter recht vnd gewonheit ist treulich vnd angeferde Test. etc. Heinrich von Ende Ritter vnd Friederich thun Hauptman Zu Weymar etc. Zu Vrkunde etc. Geben Zu Weymar am Montag nach Conuersionis sanctj paulj Anno domini xv^{c}xvj.

(D. 7.) „Copial-Buch von Thüringischen Lehnbriefen unter der Regierung Herzog- nachgehends Churfürst Johanszens zu Sachssen ausgefertiget von 1515 bis 1532. Vol. I.“ Bl. 3—4. im grossherzoglichen Geheimen Staatsarchive zu Weimar.

559.

1516 Aug. **1.** Abt Johann's zur Pforte Lehenbrief für die Gebrüder *Hans* und *Philipp v. E.* über eine halbe Mühle, Feldgüter und Erbzinsen zu Ober-Trebra.

WIr Johannes von Gots gnaden Abt zcur pfortten Bekennen Offentlich mit diesem vnnszerm Offen Briue vor vns vnd vnszir nachkomen vnnd thun kunt allermenniglich, Das wir Den Gestrengen vehsten *hansen vnd phillips von Ebersteyn gebruedern* vnd Ihren Leibs Lehens Erben Diesze hernach beschriebene gutter vonn vnszerm Closter zcu lehen rurende, zcu rechtenn mannes lehen geliehen haben Nemelich Eyne halbe mohell zcu Obern drebra gelegenn, dye Jherlich ..... malder korns, vier Bachschweyn eyn schogk geldes, zcwene Caphann vnd daran .... Bawestat vnnd gartthen, Item zcwue hueffen, vnd acht acker arthhafftigen ..... Felde vnnd Flure zcu drebra gelegen, Item Funff huner doselbst Im dorffe ..... reichen vnnd leyhen, ohen, vnd Iren Leibs Lehens Erbenn, diesze oben ge ..... Inne vnd mit Crafft diesses Briues mit allen Iren nuttzen Freyheitten ..... Wirdden vnnd herkomen dyeselbigen zcugebrauchen, wye sich .....en Szo offte dye zcufalle komen, Rechte vollge zu thune als dan .... Recht vnnd gewonheit ist Wir haben auch auff Ire Bitt ..... vnnd belehnen Jnszambt mit ohn dye Gestrengen vehsten .....*) Georgen gebrudere, auch

*) Nach einer im 16. Jahrh. gemachten Randbemerkung hat an dieser Stelle Kilianen gestanden.

phillips vnnd Mangolt gebrueder von ..... alszo were es das der obbenanthe hans vnd phillips todes wegen abegehen .... leibes lehens erben, hyntter ohen nit laessen, wurden, Szo szollen Sulliche ..... Erstlich an *kilian vnnd Georgen* vnnd an Ire leibs lehens Erbenn ..... der auch hynnter ohen, nicht laesszen wurden, Alsdanne vnd nicht ehir an *phillips vnnd Mangolten* vonn Ebersteyn vnnd derselbigen Rechte leibs Lehens erbenn komen vnnd fallen dye fort von vns vnnd vnnszerm Closter zcuentpfahen trewlich vnd ane alle geuerde, Sollicher Belehnunge Zcu warer vrkunde haben wir vnnszer Epteye Ingesigill hirvntten, an dieszen Brieff thun hangen Der gegeben ist nach Cristj vnnszers herren geburt, Tauszent Funff hundert vnnd Im Sechzcehenden Jhare Am Freitage advincula petrj.

Stark von Moder beschädigte Urkunde auf Pergament im grossherzogl. sächs. geheimen Staatsarchive (Reg. Ccc. Bl. 383. Nr. 16).

Das Siegel ist abgerissen.

560.

Da die Gebrüder Hans und Philipp v. E. i. J. 1515 von dem Bischof Lorenz von Würzburg 500 fl. bekommen und wahrscheinlich auch um diese Zeit die den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen bis zum Leipziger Neujahrsmarkt 1515 geliehenen 1500 Goldgulden zurück erhalten, so waren sie nach Vorstehendem darauf bedacht, einen Theil ihrer Capitalien auf liegende Güter anzulegen. Sie besassen also nun im Grossherzogthum Sachsen-Weimar

a) zu **Flurstedt:**

zwei freie Siedelhöfe mit Scheunen, Stallungen, Gärten etc., $4\frac{3}{4}$ Hufen Artland, 60 Acker Wiesen, einen Backofen, ein Fischwasser auf der Ilm und Erbzinsen;

b) zu **Ober-Trebra:**

4 Hufen 8 Acker Artland, einen Weingarten, eine halbe Mühle und Erbzinsen.

Einige Jahre nach dieser Zeit finden wir die oft genannten Gebrüder in der Grafschaft Mansfeld.

In der Leichenrede auf Christian Ludwig v. Eberstein († 24. Oct. 1717, s. S. 201) heisst es S. 47: „Herr *Philipp von Eberstein* etc., welcher etc. mit des damaligen Römischen Kaisers Carl's des V. Kaiserl. und Königl. Majestät gewesenem Hofmarschall, Herrn Graf Hoyern, und dessen Herrn Bruder Graf Ernsten von Mansfeld im Jahr 1522 vom Römischen Kaiserlichen Hofe mit in die Grafschaft Mansfeld herausgekommen etc., und also desselben Stamm und Geschlechte in Sachsen etabliret, nunmehro in die 206 Jahr propagiret und fortgepflanzet worden.“

561.

Am **27. Sept. 1523** haben die Grafen von Mansfeld „einen Handlungstag zu Artern gehabt, allerlei fürfallenden Beschwerungen halben sich mit einander zu unterreden; sonderlichen haben sie die Neuerung beschwerlichen angezogen, dass Herzog Georg zu Sachsen von ihnen zwanzig Pferde ausser Landes begehret, da ihnen doch die zuvor verderbten noch nicht entrichtet. Wie dieses und dergleichen zuvorkommen, haben sie mit ihren hie kurz zuvor benannten Räthen und Kaspar von Watzdorff, *Philipp von Eberstein* und andern mehr unterredet.“

Spangenberg, Sächs. Chronik 604.

562.

1528. In dem „Stambvch“ des Hans von Werthern (geb. 28. März 1555, † 1. Mai 1633) und der Anna geb. v. Ponikau (verm. 22. Sept. 1578, † 2. Sept. 1592) v. J. 1586, welches sich gegenwärtig im Besitze der Erben des vormaligen Regierungs-Präsidenten Friedrich Frhrn. v. Werthern befindet, heisst es:

„Antonius von Wertern ist geboren Anno 1528 am 26. Tage des Monats Mai den dinstag nach Exaudi auf den abent vmb 7 vhr, Seine Paten seint gewesen

der Abt von Vltisleben
Hans von Eberstein, vnd
Jungfraw Anna Doctor von
Witzlebens Tochter“.

Hans und Philipp v. E. verkauften sogar um d. J. 1529 alle ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra und acquirirten dafür zwei Rittergüter und $\frac{2}{3}$ der Gerichte über Hals und Hand zu Gehofen im Unstrutthale (s. S. 120 ff.).

1531 Januar 25, s. Nr. 27, S. 121.

563.

1531 Mai 18. Herzog Georg von Sachsen beleiht den Volkmar Tanigel und dessen Sohn Heinrich mit den beiden freien Siedelhöfen zu Flurstedt nebst Zubehör, welche dieselben von den Gebrüdern *Hans* und *Philipp v. Eberstein* gekauft.

Der Lehenbrief lautet nach der Abschrift in des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden Copialbuche No. 67, fol. 115:

Wyr Georg vonn Gots gnadenn Hertzog zcw Sachssenn landtgraff in Doringenn vnd Marggraff zcw Meissenn bekennen fur vns vnnsere erbenn vnd erbnehmenn vnd thun kunth ann diesem vnnserm bryffe vor meniglich, das wyr vnnsernn liebenn getreuwenn Volkamarn vnd Heinrichenn Tanigeln vattern vnd sone vnd jrenn rechtenn leibs lehns Erbenn diese nachgeschriebene lehenn vnd gut-

ter vonn vns rurennde mit Nhamen zu Florstet zwene Freie Sattelhoffe mit Schewern Stallungen Garttenn vnd vmbfange vier huffenn landes ann Art Ackern bey Sechzcick Ackernn weidenn vnd wiesen vngeuerlich, Item zwey schock ein groschen acht pfennige an gelde Acht vnd vierzcigiste halbe huner, Sibende halbe lambsbauche, Sechs Gennse, ein pfundt Wachs, ein halb malder haffer, ein Bachoffenn ein Vischwasser auff der Ilmenaw zwene weinberge am steingrabenn zw obern Debra* drittehalb schock zwene groschen achthalbenn pfennig in gelde acht vnd dreissick huner, zwene lambsbeuche zwe gennse, anderthalb pfundt Wachs, zcw Wickerstede Neuenn groschenn, Sieben huner, zcw Tarnstete Neun Nossel honyges, zw Wigendorff zwey huner, zcw Sultzpich Neun huner, zcw Herissenn sechs huner vnd denn zcehendenn zw Furstedte**, wie dann er Niclas Sontag vnd andere seine vorfarnn zw dem lehenn des hailigen Creutzs zw Dornnburck geprauchte vnd kegenn etzlichenn Zcinsenn mit verwilligung des Sigelers zw Erffurt abgetrettenn habenn, mit allenn jrenn rechtenn Freiheittenn Wirdenn herkomenn, Gerechtickeittenn ein vnd zugehorungen nichts auszgeschlossenn, Sondernn jn aller massenn solche gutter *Hans* vnd *Philps vonn Ehbersteinn gepruder* von vns bisher zw lehenn gehatt bemeltenn Thonigelnn verkaufft vnd auffgelassenn, zw rechtem gesamptem Mannlehenn gnediglich gereicht vnd geliehen habenn mit allenn Rechtenn vns darann zcuuerleyhenn gepurende, Reichenn vnd leyhenn yhn deszelbige gutter gegenwertiglich in vnd mith Crafft ditz brieffs zw rechtem gesamptem Manlehenn, vonn vns vnd vnnsernn Erbenn zu haben zu besitzen zu geprauchen vnd zugeniessen, Die auch wie sich gepurth zcuuerdienenn, vnd denn lehenn wie offte die zu falle kommenn rechte volge zcu thune vnd sich darmit zu halten wie obenn geschriebenn vnd gesampter Manlehen gutter Recht vnd gewonheit ist von vnnsz vnd meniglichen darann vnuerhindertt. Wyr habenn auch auff obgedachter Volkamars vnd Heinrichs Tannigels vleissige bitthe samptlich mit ine Hannsenn Wolffenn vnd Bastiann Tanigel beliehenn, Doch beschaidenntlichenn vnd also, Wann Volkamar vnd Heinrich ane leibs lehns erbenn todes halben abgehenn das alsdann Hanns Tanigel vnd nach desselbigenn ane leibs lehens erben absterbenn Wolff vnd Bastiann Tanigel solche gutter vonn vnns zw lehenn haben vnd bekommen sollenn Treulich vnd ane geferde. Hirbey seint gewest vnd gezceugen vnser Canntzler Rethe vnd liebenn getreuenn her Simon Pistoris Doctor, Melchar*** vonn Kutzleuben Amptmann zw Sangerhausenn, Ernnst vonn Miltitz Marschalk vnd andere mer gnug glaubwyrdigk. Zw vrkunde mit vnnserm anhangenden jnsigel wissentlich besyegelt vnd Gebenn zu Qued-

* Im Lehnbuch des Appellationsgerichts Drebra.
** Fluerstedt daselbst.
*** Melchior im Lehnbuch des Appellationsgerichts.

linburck Dornnstags vnsers hernn hymelfarts vnd noch desselbigenn gepurt funfzcehenn hundert vnd ein vnd dreissick.

Auch bei der Lehnscurie: Herzogs Georg Lehnbuch über thüringische Lehen 1513—1539. Bl. 469b.

564.

1531 Oct. 6. Kurfürst Johann von Sachsen verleiht dem Volkmar Daniel die Güter zu Ober-Trebra und Flurstedt, welche vormals die Gebrüder *Hans und Philipp v. Eberstein* zu Lehen gehabt.

„*Volgmar Daniels Lehenbrieff*“.

Vonn gots gnadenn Wir Johanns Hertzog cZu Sachssenn, vnnd Churfurst etc. Bekennenn vor vnns vnnd vnnser erbenn, gegen allermenniglich das wir vnnser liebenn getreuenn, Volgmar Daniel vnnd seinenn Rechtenn Leibs lehenserbenn, disse hirnachgeschriebenne, guther vnnd Zins, vonn vnns Zu lehenn Rurennt Nemlich Zwo hufenn Lanndes, mit ainem weingarten, ein stain vnnslats vnnd Zcwo gensse, Zu Obern Drebra, Item Zu Flurstet drei virtel ainer huffenn, Zinset aine hufe, ain malder kornn i Malder gerstenn, Item funff groschenn, vnnd ailff hunner, erbzinsz *Alles vonn hannsen vnnd phillippssenn vonn Eberstein gebrudernn* erkaufft, die vnns, die auffgelassenn, vnnd Zuuor vonn weilandt dem hochgebornenn furstenn, hernn Fridrichenn, hertzog Zu Sachssenn, vnnd Churfurstenn etc., vnnsern lieben bruder seliger gedechtnus, vnnd vnns Zu Lehenn Inne gehabt, besessenn, genossenn, vnnd gebraucht habenn, Zu rechtem Mannlehenn geraicht vnnd geliehenn souiel wir vonn Recht daran Zuuorleyhenn habenn Reichenn vnnd Leyhenn gegenwertiglich mit dissem brieff Alszo das gemelter volgman Daniel vnnd seine Rechte, Leibslehenns erbenn, die Obgeschriebene guther vnnd Zins, furthmehr vonn vnns vnnd vnnsernn erbenn, Zu manlehenn Innehabenn, besitzen genissenn gebruchenn die auch wie sich geburt vordinen, vnnd denn Lehenn, als offt die Zu falle kommenn, Rechte volge thun vnnd domit haltenn sollenn, als solcher manlehenn Guther Recht, vnnd gewonnhait Ist, Wir habenn auch auff sein bitt semptlich mit Ime belehennt vnnd belehenen Inn sampt, mit Ime, vnnser lieben getreuen hannsenn auch Bastian vnnd wolffenn daniel, gebruder seine vetternn Beschaidenntlich also, were es das Obgnanter volgmar Daniel tods abgehenn, vnnd Rechte Leibslehens erbenn hinder Ime nicht lassen wurde, so sollenn solche guter Vnnd Zinse ann Hannsenn, vnnd seine Leibslehenserbenn, Ober der aber, der auch hinter Ihme nicht lassenn wurde, Alsdann vnnd nicht ehr, ann Bastian vnnd Wolffenn Daniel gebrudere, vnnd derselbenn, Rechte Leibslehennserbenn semtlich vnnd Zugleich kommenn Vnnd fallenn, diefurt vonn vnns vnnd vnnsernn erbenn Zu entpfahenn vnnd mit vordinst vnnd volge, der Lehenn Zu haltenn wie obge-

schriebenn, vnnd solcher Mannlehenn guther Recht vnnd gewonnhait Ist, treulich Vnnd ane, geuerdt hiebey seint gewest vnnd getzeugen, Vnnser Rethe vnnd Liebenn getreuen, hanns vonn doltzk Christannus baier, vnnser Canntzler doctor, ditterich vonn Storschedel Vnnser hofmarschalh vnnd ander mer der Vnnsern gnung glaubwirdigen Zu Vrkunt mit Vnserm hiran gehangnem Innsigil wissenntlich besigeldt vnnd gebenn Zu Weimar Freitags, nach Franciscj Anno etc. xv^{c}xxxj.

(D. 7) „Copial Buch von Thüringischen Lehnbriefen unter der Regierung Herzog- nachgehends Churfürst Johanszens zu Sachszen ausgefertiget von 1515—1532 Vol I.“ Bl. 278 – 279 im grossherzoglichen Geheimen Staatsarchive zu Weimar.

565.

Hans IV. v. E. starb zu Anfang des Jahres 1539 (wie aus einer Quittung seines Bruders Philipp über 20 fl. Dienstgeld d. d. 1539 Sonntag Cantate [4. Mai] hervorgeht) ohne männliche Nachkommen, worauf seine Gutsantheile auf seinen Bruder Philipp verfällt wurden. Dieser legte laut Graf Philipp's von Mansfeld Lehenbuche nach Absterben seines Bruders am Michaelstage 1539 die Lehenspflicht ab, nachdem er mit den Ober-Heldrunger Zinsen schon am 24. Sept. ej. ai. beliehen worden war.

In der Registrande F. (S. 402, Nr. 3) im gemeinschaftl. Hauptarchive zu Weimar sind verzeichnet, aber vor längerer Zeit an Coburg abgegeben:

„Vier Reuers *Philipssen* vnd *Kilian von Ebersteins* vber ihre von Graff Herman vnd Bertholtten zu Hennebergk, auch Graff Hans Görgen vnd Graff Hans Albrechten zu Mansfeltt empfangene Lehen. Ao. 1523. 36. 42. 48“.

Philipp IV.

(geb. ca. 1485, † 19. Dec. 1554 zu Gehofen [Hans' III. 2r Sohn]) war zuerst in Kriegsdiensten Kaiser Maximilian's, dann Kaiser Karl's V. in Spanien und Italien (s. S. 14), kam 1522 (1512?) mit Kaiser Karl's V. Hofmarschall Graf Hoyer zu Mansfeld und dessen Bruder Ernst vom kaiserl. Hofe in die Grafschaft Mansfeld, liess sich nebst seinem Bruder Hans in Gehofen nieder und wurde gräfl. Mansfeldischer Rath und Hofmeister, nachdem er bereits 1516 *Anna*, des Friedrich *v. Trota* auf Deutschenthal, Hecklingen, Gänsefurt etc. und der Anna Maria geb. von Breitenbauch a. d. H. Burg-Rahnis Tochter geheirathet hatte [95]). Er starb 1554 am Mittwoch nach Luciä zu Gehofen. Sein Grabstein trägt am Rande die

---

[95]) Vgl. Ober-Aufseher-Amts-Acten, Act. Gehofen Nro. 25. Loc. 1: Helene von Witzleben $^{c}/_{a}$ die von Eberstein zu Gehofen v. 1602—1606, Vergleich der Mutter Gerade betreffend v. 1562 Sonntags nach Martini zwischen den 12 Geschwistern.

Schrift: *Anno dni. avf den Mitwochen nach D. Lvcie ist in Got vorschieden der gesterng vnd vheste Philips von Eberstein.* Bei Gelegenheit des Abbruchs der alten, jedenfalls schon vor dem 13. Jahrh. erbauten Kirche zu Gehofen wurde im März 1859 das Grabgewölbe dieses ersten Besitzers von Gehofen aus der Eberstein'schen Familie geöffnet, und es fanden sich seine Haare, ein seidener mit Blumen durchwirkter Rock und lange seidene Strümpfe noch sehr gut erhalten. In dem daran stossenden Gewölbe fand sich in einem vollständig erhaltenen Doppelsarge ein in voller Figur da liegendes Frauenzimmer, deren eigenes, langes, volles Haar mit seidenen Schleifen darin, ferner deren seidenes Crepekleid und seidener mit Blumen durchwirkter Schleier von dem Zahne der Zeit merkwürdig wenig zu leiden gehabt hatte; oben auf dem Sarge stand ein kleiner Kindersarg.

Kinder: 1. **Hans V.**, s. unten.

2. **Philipp V.**, † 1579, zuerst in kaiserl. Kriegsdiensten und nach 1554 gräfl. Mansfeldischer Rath, unterschrieb 1570 am Andreastage (30. Nov.) den Vertrag der Jagd zwischen den Gebrüdern Hans, Philipp, Ernst, Georg und Heinrich von Eberstein einerseits und Christoph von Trebra zu Gehofen andrerseits.
3. **Felicia**, verm. mit Marx von Stern († vor 1562).
4. **Anna**, verm. mit Nicol von Obschelwitz.
5. **Helene** [96]), † im Mai 1601, verm. mit Hans Friedrich von Witzleben auf Reinsdorf und Wolmerstedt (1558, † vor 1602, des Georg Friedrich v. W. auf Wolmerstedt und Tauchart [† vor 1558] und der Ottilie geb. v. Karpe a. d. H. Witzleben Sohn). Ihr Sohn Georg Philipp v. W. auf Wolmerstedt, Reinsdorf und Schönewerda † vor 30. Oct. 1654 ohne männl. Nachkommen.
6. **Ernst**, † 1571, unterschrieb 1570 den Vertrag wegen der Jagd.
7. **Elisabeth** oder **Else**, 17. Oct. 1598 in Gehofen begraben.
8. **Karl**, † vor 1562.
9. **Georg** (s. unten).
10. **Heinrich**, 30. März 1600 zu Gehofen begraben, verm. 1594 mit *Elisabeth* geb. *von Stammer* († 6. Mai 1604 zu Artern).
11. **Oswald**, lebte noch 1562.
12. **Gertraud**, † 29. Oct. 1597 zu Wolmerstedt.
13. **Barbara**, † 17. April 1583 zu Gehofen.
14. **Johanna**, † vor 1562.

Von Philipp's IV. Söhnen wurden 1563 Hans, Philipp, Ernst, Georg und Heinrich mit den Gütern zu Gehofen beliehen (s. S. 133.) 1580 waren nur noch Hans, Georg und Heinrich am Leben, welche 1583 u. 1584 gezwungen wurden, ihre Güter in drei gleiche Theile abzutheilen (s. S. 135 ff.).

---

[96]) Vgl. Ober-Aufseher-Amts-Acten: Wolf Haertelns Cessionarius c/a Georg und Wolf Dietrich von Eberstein 1609—1612, pcto. Bürgschaft für die Grafen von Mansfeld, 70 Rl., in welchen Acten auch der Erbvergleich v. 1562 zu finden.

566.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) Bl. 8[b], Nro. 9. **1596** Pathe *Hans Christoff* von Eberstein, *J. Hansen* hinterlassener *Sohn.*

2) Bl. 13[a], Nro. 2. Pathe **26.** März **1598** *Helene von Witzleben.*

3) Bl. 18[b], Nro. 15. **18.** Juni **1603** Pathe Niclas von Obschelwitz.

4) Bl. 22[b]. **1596** Dom. Reminiscere wurde confirmirt „*Hansz Christoff* von Eberstein, Junker *Hansen* seligen relictus *filius*".

5) Bl. 102[a], Nro. 14. **1594.** Der Gestrenge vnd Ehrenvheste Juncker *Henrich* v. Eberstein vnd die Edle viel tugentsame Jungfraw *Elisabeth Stammer* haben mit einander ihr ehelich beylager gehalten Sontags post 2. Dom: Aduentus Dni.

6) Bl. 112[a], Nr. 6. **1595** Dienstag nach Lichtmesz, war am 4 Tage Februarij, ist ein fremder iunge oder knecht, welcher auf Mich. Riszers Wiese gestorben, weil ehr etliche tage alhier krank gelegen vnd Meiner doch nicht begehrt, in Abwesen v. Trebra auf J. *Heinrichs* v. Eberstein Erkentnusz und Befehl ohne ceremonien durch die Heimbürger alhier hinter die Kirche begraben worden.

7) Bl. 117[a], Nro. 192. **1598** den **17.** 8[bris] Jungfrau *Elszen* von Ebersteins zur leich gepredigt.

8) Bl. 119[a], Nro. 8 unter „Mortui et sepulti". **1600** d. **30.** Martii den Edelen *Henrich* von Eberstein.

9) Bl. 132[b]. Casus Notorij. Am Neujahresabende des angehenden 1596. iahrs Ist alhier auf dem Rathhause im Beysein Juncker *Henrich* v. Ebersteins, item seines Bruder Söhnleins *Hansz Christoff*, desgleichen Hans Wilhelms von Trebra vnd meiner Michaelis Chytraej Senioris, die Zeit pharherrs, Jacob Wigande, von Krautheim (bei Buttelstedt) bürtigen, gewesenem Hirtenknechte alhier, sein linker Schenkel abgelöset worden durch Meister Christoff Hengewalden, zw Arthern Bader, daruor ehr x fl. enpfangen vnd .....

Georg

(geb. 1532 zu Gehofen, † 27. Nov. 1610 ebendaselbst, sagt Acta Nro. 82. LA, Bl. 2. Vollmacht d. d. 23. Aug. 1602, er sei 70 Jahr alt [Phlipp's IV. 5r Sohn] verm. I) mit N. N., Dietrich's *v. Zenge* Tochter (s. Acta Nro. 240. Loc. 7, sie lebte noch 1583); II) 1589 mit Sibylla geb. *von Ebra* († 10. Nov. 1598 zu Gehofen).

Georg und sein Bruder Heinrich erhielten bei der erzwungenen Theilung 2. Aug. 1583 u. 13. Febr. 1584 den Harrasischen Hof zu Gehofen und die Zinsen zu Ober-Heldrungen.

Kinder 1r Ehe: 1. **Magdalena**, geb. 1577.

2. **Maria**, confirmirt zu Gehofen 1595, also geb. 1581, war 26. März 1598 Pathe bei Philipp Christoph's v. E. Tochter Elis. Kath.
3. **Philipp Dietrich**, confirmirt zu Gehofen 25. Sept. 1567, also geb. 1583, † 26. Febr. 1620, verm. mit *Maria* geb. *von Breitenbauch* († 22. Decbr. 1668 zu Gehofen). Er war 1615 militiae causa absens (s. Lehns-Acten Nro. 82. Bl. 81). Philipp Dietrich verpachtet laut Contract v. 17. Dec. 1612 einige Pertinentien des Harrasischen Gutes zu Gehofen auf 9 Jahre für 900 fl. (s. S. 145).

Kinder: 1) **Anna Katharina**, getauft 20. Aug. 1607 zu Gehofen, verm. 20. Juli 1637 zu Gehofen mit dem Lieutenant Wolf Christoph v. Trebra.

3) **Maria Magdalena**, confirmirt 19. Febr. 1624 zu Gehofen, alt 12 Jahr, also geb. 1612. Ihr und ihrer Geschwister Vormund war der Grossmutter Bruder: Dietrich Zenge.
4) **Agnes Gertraud**, geb. 11. Dec. 1614 zu Gehofen,
5) **Sophia Brigitta**, getft. 11. Januar 1616 zu Gehofen.
6) **Albrecht Otto**, getft. 28. Januar 1618 zu Gehofen, 5. März 1657 von N. von Görmar erschossen, Erbsass auf Artern, kaiserl. Rittmeister (s. Lehns-Acten Nr. 2, Bl. 48 u. 88 u. Nro. 12, Bl. 62), verm. 8. Oct. 1648 mit *Anna Elisabeth*, des Oberstwachtmeisters Anton Heinrich *von Eberstein* Tochter.

Kinder: (1) **Philipp Heinrich**, 1658 noch unmündig, 1665, † vor 1675.

Tochter: Ma... Sabina. Sie wird 3. Oct. 1677 im Gehofen'schen Kirchenbuche als „Seel. Herrn Heinrich von Ebersteins aus Artern Jungfr. Tochter“ aufgeführt.

(2) **Otto Heinrich**, 1658 noch unmündig, bleibt seit 1683 aus den Lehenbriefen weg, Erbsass auf Artern, kaiserl. Quartiermeister. Er und sein Vetter Albrecht Hartmann v. E. erbten 1674 von Hans Ernst v. E. dessen Rittergut zu Gross-Obringen (s. S. 118).

7) **Hans Ernst**, getft. 22. März 1619 zu Gehofen, 5. Oct. 1674 zu Gross-Obringen begraben, Herr zu Ettersburg und seit 1653 zu Gross-Obringen (s. S. 118 u. L.-Acten Nro. 12. Bl. 63), verm. I) 6. Aug. 1649 mit *Sabina Katharina*, des Wolf Dietrich *v. Eberstein* Tochter und des Sultan von Göttfurth Witwe, welche einen Theil von ihres Vaters Gut zu Ettersburg erbte und ihrem Gemahl zubrachte (1652 schon todt, Lehns-Acten Nro. 2, Bl. 78[b]); II) 1665 mit *Sibylla Katharina* geb. *von Staar* a. d. H. Storckau.

Sohn: ....., † jung, 29. Mai 1670 zu Gross-Obringen begraben.

2) **Georg Philipp**, geb. 15. Mai 1609 zu Gehofen, confirmirt 20. Febr. 1621, alt 12 Jahr, † 21. Dec. 1654 ebendaselbst, Mit-Gerichtsherr in Gehofen, verm. mit *Justina* geb. *von Kalb* († 17. Febr. 1667 zu Voigtstedt).

Kinder: (1) **Hans Dietrich**, getft. 30. April 1635 zu Gehofen.

(3) **Maria Christina**, getft. 16. März 1638 zu Gehofen, † 17. Mai 1639 ebendaselbst.

(4) **Georg Philipp**, getft. 28. April 1639 zu Gehofen, † 21. April 1640 ebendaselbst.

(2) **Albrecht Hartmann**, getft. 4. Oct. 1636 zu Gehofen, † 22. Aug. 1682 zu Voigtstedt, verm. mit *Sophia* geb. *von* ..... († 8. April 1683 zu Voigtstedt), zuerst in Kriegsdiensten (s. Lehns-Acten Nro. 12, Bl. 62), kaufte um d. J. 1663 ein Gut zu Voigtstedt bei Artern und gründete die Voigtstedtsche Linie, welche aber mit den Kindern seines Sohnes Karl Ferdinand in der Mitte des 18. Jahrh. wieder erloschen ist. Einer seiner Enkel soll 1736 nach Ost- und West-Indien gegangen sein und 1763 noch gelebt haben.

Kinder: a. **Philipp Friedrich**, geb. 18. Juli 1669 zu V., † 29. März 1672.

b. **Magdalena Sophia**, geb. 22. Juni 1670 z. V., verm. 26. Febr. 1693 mit dem kursächs. Rittmeister von Regelsdorf.

c. **Florentine Marie**, geb. 2. Juli 1671 z. V.

d. **Friederike**, geb. 27. Januar 1673.

e. **Johanna Christina**, geb. 31. Juli 1674 z. V.

f. **Dorothea Maria**, geb. 13. Januar 1676 z. V., verm 1716 mit N. v. Kresse.

g. **Hypolite Sophie**, geb. 16. Mai 1677 z. V.

i. **Johann Leopold**, geb. 17. März 1681 z. V., † 13. Aug. 1701.

k. **Charlotte**, geb. 8. April 1683 z. V., † 29. Januar 1696 z. V.

h. **Karl Ferdinand**, geb. 23. Sept. 1678 z. V., auf Voigtstedt, fürstl. sachsen-weissenfelsischer Kammerjunker, lebte noch 1733 (s. Trebraische Lehns-Acten ⊙ Vol. 11, Bl. 33), war 1736 schon todt; verm. I) mit *Anna Dorothea*, des Ernst Sittig *von Trebra* auf Bretleben u. Braunsrode und der Anna Juliane († 8. April 1716) geb. von Göttfurth Tochter; II) 16. Januar 1718 mit *Magdalena Sibylla* geb. *von Helldorff*.

Kinder: a) **Karl Heinrich**, geb. 24. Januar 1703.
b) **Juliane Dorothea**, geb. 31. Juli 1706, † 2. Aug. e. a.
c) **Otto Ferdinand**, geb. 25. Sept. 1707.
d) **Ernst Ludwig**, geb. 6. Nov. 1709.

e) **Dorothea Elisabeth**, geb. 16. Juli 1711.
f) Zwillinge männl. Geschl. geb. 10., † 11. Nov. 1712.
g) **Henriette Christiane**, geb. 8. April 1716.
h) **Heinrich Hartmann**, geb. 24. Febr. 1719, † e. a.
i) **Friedrich Wilhelm**, geb. 1. Januar 1721 z. V.

567.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Confirmirte.

1) Bl. 22[a]. Ao. 1595 Dom: 3 Aduentus Dn. Jungfraw *Marichen* von Eberstein, Juncker Georgens Tochter.

2) Bl. 22[b]. Anno 1597 Dominica XVIII post Trinitatis, war der 25. 7[bris], sind fürgestanden und confirmiret worden Juncker *Philip Dieterich* von Eberstein, *Georg* von Ebersteins *sohn*.

3) Bl. 28[b]. 1621 den 20. Februar *Georg Philip* von Eberstein, 12 Jahr.

4) Bl. 29[b]. 1624 den 19. Februar *Maria Magdalena*, Philip Dithrichs von Eberstein Tochter, 12 Jahr.

Mortui et sepulti.

5) Bl. 117[b], Nro. 228. 1598 den 10. 9[bris] fraw *Sybillen* Ebersteins, Georg v. Ebersteins hausfrau.

6) Bl. 120[b]. 1610 den 27. 9[br.], 6. X[br.] sepultus *Georg* von Eberstein.

7) Bl. 133[b]. Nachdem der etc. M. Lucas Rudolphi von einem etc. Rhatt der Stadt Halle zum Pfarramt In S. Mauritii Kirchen berufen und also die Gehöfische Pfarr verlediget worden, ist etc. von dem etc. Volradten Graffen zu Mansfeld etc., Mit der gestrengen Edlen vnd Ehrenuhesten Hansz Wilhelm vnd Hansz Christoff von Trebra gebrüdern vnd *Philippi Ditherich* von Eberstein, alsz Sambtlichen GerichtsJunkhern etc., Bewilligung Mier M. Paulo Fetzern, damals Pfarrern zu Fienstedt, Eine Christliche Vocation zugestellt, vnd bin zum Pfarrherrn nacher Gehofen ordentlich berufen worden den 30. Juni 1617.

Taufregister.

8) Bl. 177[b], Nro. 8. 1601 den 20. August Philip Ditterichen von Eberstein Eine Tochter getauft, heisst *Anna Catharina*.

Getraute.

9) Bl. 182[a]. 1637 den 20. Juli, war der Donnerstagk post Dominica 6 Trinit., Ist Juncker Wolff Christoff von Trebra

Lieutenant etc. mit *Anna Catharina* geborne von Eberstein copuliret vnd durch mich Ehelich gedrawet worden.

10) Bl. 186[b], Nr. 2. 1648 den 8. October, Dom. 19 p. Trin. Herr *Albrecht Otto* von Eberstein, Rittmeister, mit Jungfrau *Anna Elisabeth*, Herrn Antonii Heinrich v. Eberstein Obristen Wachtmeisters S. nachgelasene Tochter.

11) Bl. 186[b], Nro. 3. 1649 den 6. August Juncker *Hans Ernst* von Eberstein auff der Ettersburgk mit Frau *Catharina Sabina*, Juncker Suldans von Göttfurth nachgelasene Witwe, gebornen von Eberstein.

568.

Auszug aus dem kleinen 1614 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) 1614. Dem Edlen vnd Ehrnuesten Junckern Philip Ditterichen von Eberstein eine Tochter getauft worden, heisst *Agnesa Gerdraut.* Deren Pathen seindt die Edlen gestrengen vndt Ehruesten Henrich Wurmb zu Olberszleben, Hans Christoff Tunckel junior zu Reinsdorf, Christoff Bernhard von Dettenborn zu Nauses vnd Gunderszleben etc. Hernach an Weibespersonen die Edlen viel ehrentugendtsamen vnd Erbarn Frauen vndt Jungfrauen Frau Gerdrut von Bennung zu Reinsdorf, Frau Aemilie von der Schulenburg zu Artern, Jungfrau Anna Maria von Tettenborn zu Nausisz, Jungfrau Veronica Kälbin zu Kalbesrieth, Jfr. Martha von Germarn itzo alhier, Jfr. Esther Agnesa von Brüel itzo alhier, den 11. Decembris.

2) 1616 den 11. Januar. Dem Edlen vnd Ehrnuesten Philip Ditterichen von Eberstein eine Tochter getauft, heisst *Sophia Brigitta.*

3) 1618 den 28. Januar dem gestrengen Edlen vnd Ehrnuesten Junckherrn Philip Ditherichen von Eberstein einen Sohn, *Albrecht Otto* genannt. Die Pathen waren der Wolgeborne vnd Edle herr herr Albrecht Wolff Grafe vnd herr zu Manszfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, Item die auch gestrenge Edle vnd Ehrnueste George Otto von Tettenborn, Hansz Otto Schlegel, Hansz Melchior von Görmar. An Weibspersonen die Edle vnd Thugendtsame frawen vnd Jungfrawen, fraw Christina Benigna von Kälbin, Jfr. Elisabeth von Tettebornin etc.

4) 1619 den 22. März dem gestrengen Edlen vnd Ehrenvhesten Philip Ditherichen von Eberstein einen Sohn *Hans Ernst* genandt. Die Pathen waren das Wolgeborne vnd Edle Frewlein Frewlein Sara geborne Grefin vnd Frewlein zu Mansfeld, Edles Frewlein zu Heldrungen etc., Junckher Bode von Perlepschs zu Burgsleben, Fritz von Bendeleben zu Ichstedt etc.

5) **1635**[97]), Nro. 1. Den **30.** Aprilis Junker George Philip von Eberstein einen Sohn getauft, heisset *Hans Dietrich.* Der Gevattern waren zwantzigk, maxima ex parte homines majus ac larum literarum et non inferioris subsellii, quale hominum genus bellum injustissimum nostra aetate procreare solet. Von Capitainen, Majoren, Corporalen 22, quorum nomina non sunt in hoc libro scripta, waren auf einen Zettel geschrieben, den der Vater nach der Taufe wieder abforderte. Cum pietissimam probissimamque censeo, cuius preces pondus apud Deum procul dubio habent, pastoris Nauszensis Domini Ambrosii Schnickii coniugem adamatam.

6) **1636**, Nro. 17. Den 4. Octobris George Philipp von Eberstein einen jungen Sohn getauft. Dazu waren nicht mehr als 25 Gevathern jn nachbeschriebener Ordnung gebeten: Philip Heinrich von Witzleben vfm Wendelstein, fraw Maria von Eberstein geborne Marschallin, Oberstlieut., Hartmann Wilhelm Kalb vf Kalbesrieth, Elisabeth Maria von Eberstein Oberstwachtmeisterin, Johann Sempell, Major, Anna Elisabeth von Geusaw geborne Bergen, Hans Christoff von Pretisz zu Arthern, fraw Agnesa von Wechsungen geborne Bärdtin, frau Anna Sophia von Schkopen geborne von Trebra, Jfr. Anna Catharina von Eberstein, Hans von Geusau zu Schönewerda, Jfr. Catrina von Tettenborn zu Nausess, Römisch Kaiserl. Majest. Salvagurdi zue Artern, Jfer. Maria von Bennungk, Bernhart Tettenborn zu Tylleda, Jfr. Clara Justina von Trebra, —, Jungfer Eva Elisabeth von Eberstein, Hans Caspar von Trebra, Ehrich von Tettenborn. Das Kind heiszt *Albrecht Hartmann.*

7) **1638** den **16.** März George Philip von Eberstein eine Tochter getauft. Dabei ward ein sonderliche pompa gehalten, und bat man wider mein Erinnern, der Kirchenordnung gantz zuentgegen, eine so grosze Menge frembder Gevattern, Officiere, Soldaten etc., dasz man eine Compagnei daraus hätte machen können etc. Das Kind heiszt *Maria Christina.*

8) **1639** den **28.** April Junker George Philip von Eberstein einen Sohn getauft, heiszt *George Philip.*

9) **1638** u. **1653** Pathe: Frau *Justina* von Eberstein, geborne *Kälbin*, Uxor Junker Georg Philip von Eberstein.

„Verstorben nach dem ergangenen Mordbrande."

10) **1639**, Nro. 24. *Maria Christina*, George Philip von Eberstein Töchterlein, starb den 17. Mai, ward den 19. begraben.

11) **1640**, Nro. 26. Junker George Philip von Eberstein kleinstes Söhnichen *George Philip*, starb den 21. und ward den 26. Aprilis begraben, war Dominica Jubilate.

---

[97]) „1635 grosser Mordbrand in Gehofen, in Hans Christophs von Trebra Scheunen aufgekommen, dabei die Kirchenregistratur abgebrannt".

12) 1654, Nro. 9. Der Gestrenge Mitgerichtsjunker alhier *Georg Philip* von Eberstein, cujus Nobilis Sepultum flugs nach dem Weihnachtsfeiertag.

13) 1668 Frau *Maria* von Eberstein gebohrne *Breitenbauchin*, eine alte fromme Witbe von Adel, den 22. X^bris (Sie kommt schon 1632 als Pathe vor).

Anmerk. Ueber Albrecht Hartmann's v. E. Nachkommenschaft s. das Voigtstedtsche Kirchenbuch.

Nach der 1584 geschehenen Theilung der Eberstein'schen Güter zu Gehofen (s. S. 135) hatten auf Georg's v. E. Theil Wohnung und Atzung 11 Personen, darunter Anna Hackin und Maria v. Eberstein (s. Oberaufseheramts-Acten: Gehofen, Eitel Fritz von Witzleben c/a die von Eberstein zu Gehofen, Nro. 281 v. 1584—1586. Ibid. Heinrich's Theil).

569.

1643 März 26. Lehenbrief für die Gebrüder *Georg Philipp*, *Albrecht Otto* und *Hans Ernst* v. Eberstein über das Harrasische Gut zu Gehofen.

Das im Besitze der Familie befindliche Original lautet:

Des Durchlauchtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Johanns Georgen Hertzogens zu Sachszen, Gulich, Cleve, Bergk, desz Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfurstens, | Landgraffens in Duringen, Marggraffens zu Meiszen, auch Ober- vnd Nieder Lausznitz, Burggraffens zu Magdeburg, Graffens zu der Marck vnd Rauenszburg, herr zu Rauenstein etc. Meines | gnädigsten herrn dieser Zeit in die Graffschafft Mansfeld verordneter OberAufseherAmbtszVorwalter, Ich Johann David Fischer zu NiederRöblingen etc., hiermit gegen Jedermänniglichen offent|lichen thue kund vnd bekenne: Demnach Dato im Churfrl. Sächs. Oberaufseherambte vor Mihr Georg Philipp von Eberstein vor Sich vnd in Vollmacht Seiner bruder Albrecht Otten vnd Hansen Ernsten von | Eberstein erschienen vnd die gewöhnliche Lehenspflicht würcklichen geleistet, Dasz derentwegen an stadt Ihrer Churfrl. Durchl. Ich Ihnen sambt vnd sonderlichen vnd allen Ihren rechten ehelich gebor|nen LeibesLehens Erben die von der sequestrirten Graffschafft Mansfeldt zu Lehen ruhrende Guthere, wie solche *Ihr Vater Philipp Dietrich* von Eberstein in Lehen gehabt, genoszen vnd beseszen, Alsz | Einen freyen Ritterhoff zu Gehoffen mit denen darzu gehörigen vnd noch darbey befindlichen vier Hufen Landes, item Ein Stuck Land, der Thiergarten genant, deszgleichen Sech|zehen Acker Wiesenwachsz mit denen darzu gehörigen Gehölzen, So ohngefähr vber Hundert Sechs vnd dreiszig Acker sein sollen, jtem Hohe vnd Niedergerichte, wie auch hohe- vnd Niederjag|ten benebens der Fischerey im Riethe vnd Freyen Kuhetrifft, jtem **Funff dienstbahre An-**

spänner Guther, darauf die Lehen vnd Zinsen hafften, wie folget: Dasz Naumburgische Guth zinset 13 gl. 6 ß am gelde| zwey Gänsze, Funff Hunner vf Michaelis vnd Ein Hun Fastnacht; Daniel Dieterichs Guth zinset jährlichen 25 gl. am gelde, vier Gänsze, Sechsz Huner Michaelis und Ein Hun Fastnacht; Hans Otten Guth | zinset jährlichen zwölff groschen am gelde, zwey Gänsze, Sechsz Hunner vnd ein FastnachtHun; Joachim Brabants Guth zinset 13 gl. an gelde, zwey Gänsze, Sechsz Hunner Michaelis, jtem Ein Scheffel | weisen Mohn vnd ein Huhn Fastnacht; Valtin Denstedts Guth zinset jährlichen 25 gl. am gelde, zwey Gänsze, Funff Hunner vnd zwey FastnachtsHunner: Vber dieses beschicken vorher be|schribene Funff Guther jährlichen ein Jedweder Funff Acker Landt vber Sommer, Funff Acker in der Brache, Funff Acker in der Wendeart vnd Funff Acker vber winter, fuhren zwene tage | Mist mit vier Pferden vnd in der Ernde zweene tag Hew vnd zweene tage Getreidich, ist auch ein Jedweder schuldig, die fuhren zu nohtwendigen Gebäuden des Ritterhoffs an holtz, | Stein, Leimen vnd wasz dergleichen von nöthen, vnd bekömbt der Eigenthumbsherr vber vorherbenanter Arbeit die Cost. Ferner ist auch ein Jedweder schuldig, Ein Marckfuhre vff Funff Mei|len zu vorrichten, bekömbt aber mehr nicht dan Einen Scheffel Habber: Weiter **Neun hintersaszen oder Handfröhner**, Alsz Glorins Mehr lehnet vnd zinset jährlich eine Gansz Michaelis, Ein Huhn | Fastnacht, machet oder Hawet Sechsz Schock bothholtz; Curt Manualt zinszet drey Gänsze, Sechsz Hunner Michaelis, macht Sechsz Schock Botholtz; Lucas Schmidt zinset vier Groschen an gelde, gibt Ei|ne Gansz vnd Ein Hun Michaelis, Ein Hun Fastnacht, Hauet Sechsz Schock Botholtz; Orban Leonhart zinset Ein Gulden 5 gl. an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Fastnacht Huhn, | hauet Sechsz Schock Bothholz; Alexander Spath zinset 5 gl. an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Hun Fastnacht, macht Sechs Schock Botholtz; Anna Hemmen zinset 5 gl. am gelde, Eine | Gans Michaelis vnd ein Huhn Fastnacht, hauet Sechsz Schock botholtz; Jacob Nasze zinset eine Gans, zwey Hunner Michaelis, Ein Huhn Fastnacht, macht Sechsz Schock Botholz; Martin Täntz|geschirr zinset 3 gl. 6 ß an gelde, Eine Gans, zwey Hunner Michaelis, jtem Ein FastnachtHun, hauet Sechs Schock Botholtz: Vnd seind diese vorher beschriebene Häuser mit der Handt | zufröhnen schuldig alles, was zum Ritterhoffe von nöthen, woruber Ihnen eszen vnd trinken gegeben wirdt: Auch seind obberurte hintersaszen verbunden, im fall der noht die | Wache vfn Ritterhoffe zuhalten: Item **Neun Hauszgenoszen Häuszer**, alsz Hans Strausz lehnet vnd zinset 3 gl. 6 ß, zwey Hunner Michaelis; Hans Bechmann zinset zwey Gänsze vnd | zwey Hunner Michaelis; Barthol Ketzer zinset 5 gl. am gelde, zwey Michaelis Hunner; Antho-

nius Vocke, Thomas Probst, Hans Brittelman vnd Vrban Leonhart geben keinen Zinsz, iedoch | die Lehen, so offt dieselbe gleich andern zu falle kömbt; Anna Groschen zinset zwey Gänsze vnd Ein Hun Michaelis: Vnd muszen diese Hauszgenoszen, So eigene Häuser haben, | dem Ritterhoffe Sechs tage Selbander, Eine eintzelne Person aber, So kein eigen hausz, zwölff tage fröhnen, bekommen gleichergestalt die Cost. Ferner **noch etzliche Zinsen,** Alsz Hans Landsman | gibt 2 gl. an gelde Michaelis von Ein Virtel Land; Fraw Martha Beata Thölerin 8 gl. an gelde, zwey Hunner Michaelis von Einem Fleck Garten; Hans Lämmerer von Reinszdorff Ein Huhn Michaelis von Einem Acker:., sambt allen andern Ein vnd zugehörungen, nichts daruon auszgeschloszen, sondern in allermaszen, wie obgedacht Ihre Vorfahren vnd Vater Sehl: solches alles hiebeuorn | zu Lehen gehabt, redlich hergebracht, beseszen, genoszen vnd gebraucht, zu rechten Manlehen, So viel Mihr in stehender Sequestration vormöge der vorfasten jnstruction vnd darauf erfolgter Abschiede, auch von Rechtswegen daran zuvorleihen gebuhret, gereichet vnd geliehen. Reiche vnd leihe auch erwehnten von Ebersteinen vnd Ihren rechten LeibesLehensErben vorgesatzte Lehen, Zins vnd | Guthere sambt vnd sonderlichen mit allen Ihren obgesatzten Rechten, gerechtigkeiten, freyheiten vnd nutzungen, auch allen andern ein vnd zugehörungen gegenwertiglichen crafft diesesz | briefes, dieselbe hinförder zu rechten Manlehen innenzuhaben, zubesitzen, zugeniesen, zugebrauchen vnd zuvordienen, auch den Lehen, So offt die zu falle kommen, rechte folge zu thuen | vnd Sich allenthalben darmit, wie ManlehenGuther altherkommen, recht vnd gewonheit ist, zuhalten. Vber dieses habe Ich auf Ihr vleisziges bitten sämbtlich mit | Ihnen belehnet vnd belehnen ingesambt zu Ihnen die HochWoledlen, Gestrengen vnd Grosz-MannVesten herrn *Ernst Albrechten* von Eberstein, GeneralMajorn etc., vnd herrn *Hanszen Georgen* von Eberstein, Obristenlieutenanten etc., alsz Ihre negste Agnaten, vnd Ihrer aller rechte eheliche geborne leibesLehensErben in crafft dieses briefes bescheidentlich vnd also, woferne | mehrbenante die Gebrudere von Eberstein ohne rechte leibeslehensErben mit tode abgehen wurden, das alsodan vorerzehlete Guthere an obbemelten herrn GeneralMajorn Ernst | Albrechten von Eberstein etc. vnd herrn ObristenLieutenanten Hansen Georgen von Eberstein etc. vnd Ihre rechte LeibesLehensErben kommen vnd fallen, Sie Sich auch allerseits mit Lehensfolge, Vordienst vnd andern, wie solcher gesambter Manlehen Guther alt herkommen, Recht vnd gewohnheit ist, zuhalten schuldig sein sollen: Alles treulich vnd sonder gefährde. | Geben Eiszleben den 6. Martij Ao. 1643.

Johan Dauid Fischer mp.

Um d. J. 1651 verkauften die Gebrüder Albrecht Otto und Hans Ernst ihre Antheile an dem Harrasischen Gute und um

d. J. 1663 Georg Philipp's Sohn Albrecht Hartmann seinen Antheil daran an Ernst Albrecht v. E. (s. S. 165), so dass also Georg's Nachkommen seit der Mitte des 17. Jahrh. keine Besitzungen in Gehofen mehr hatten. Dagegen erwarben sie in andern Orten Güter und liessen sich dort nieder, nämlich Albrecht Hartmann in Voigtstedt, Albrecht Otto in Artern und

Hans Ernst

in Gross-Obringen bei Weimar. Wie aus der Stammtafel zu ersehen, heirathete Letzterer 6. Aug. 1649 eine Tochter Wolf Dietrich's v. E., welcher 1621 ein Kloster-Lehengut zu Ettersburg gekauft hatte. Dort besass Hans Ernst ein neben der fürstl. Schäferei gelegenes Gut (s. S. 117). Einen Theil desselben hatte ihm seine Frau als Heirathsgut zugebracht, den andern Theil aber hatte er von seiner Schwiegermutter noch dazu gekauft. Er wohnte in Ettersburg bis Ende des Jahres 1652, zu welcher Zeit er gegen sein Ettersburger Gut das Bünauische Rittergut zu Gross-Obringen von dem Herzoge Wilhelm von Sachsen eintauschte. Der Herzog versprach auch, nicht nur Hans Ernsten v. E. mit diesem Gute zu beleihen, sondern auch „seine beeden Brüdere *Geörg Philipp* vndt *Albrecht Otten* von Eberstein, sambt deszen Vettern, den General Feld Marschalch Leutnant *Ernst Albrechten* von Eberstein zu Gehofen, vndt *Hanns Geörgen* von Eberstein Obristen Leutnant zu Oldiszleben an gesambte Handt zu nehmen“:

Nr. 570.

Von Gottes Gnaden, Wier Wilhelm, herzog Zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergk, Landtgraf in Thüringen, Margkgraf zu Meiszen, Grafe Zu der Margk vnd Ravenspurgk, herr zu Ravenstein etc. Hiermit fügen kundt vndt Zu wiszen, Demnach Wier von Vnserm lieben getreuen, Rudolff von Bünau Zu Obringen, deszelben Lehn: vndt Erbgüether doselbst überkommen, auch Vns mit deszen nechsten Agnaten vndt Lehnsfolger, Vnserm gleichsfals lieben getreuen, Rudolff von Bünaw Zu Tannrohda, seiner doran gehabten Mittbelehnschafft halber, gebürend abgefunden, vndt aber Vnsz nicht gelegen sein wollen, gedachtes Bünauische Ritterguth Zu GrosenObringen lenger Zu behalten;

Alsz haben Wier Zu Vnserm fernern Verhoffenden Nutzen, Mitt Vnserm lieben getreuen, Hanszen von Eberstein zu Ettersburgk vff sein Vntertheniges ansuchen, einen Tausch oder Vmbwechselung, durch Vnsere Rähte vndt RenthMeister nachfolgender gestalt treffen laszen, Nemblichen: Wier vor Vns, Vnsere Furstl. Erben vndt nachkommen, Haben gedachtem von Eberstein, Das Bünaische Ritter- vndt Mannlehnguth Zu Grosenöbringen mit seinen Wonen weyden, Freyheiten, Rechten vndt Gerechtigkeiten, Wie Wier es von dem von Bünaw überkommen, vndt biszanhero

jnnen gehabt, genutzt vndt beseszen, Darzu nachfolgende stücke, Benäntlich: Den Adelichen hoff, mit seinen vmbfange vndt Gärtlein, Darauf die Gebeude meist verbronnen, Zwey Teichlein im Dorffe, mit deren vmbfange vndt dorauf stehenden Weyden Sechzigs Agker holz im Ettersberge, Drey Hufen, Neun vndt dritthalb Vierteil Agker Ahrtlandt, darunter in Dreyszigk Agker über Winther bestellt seint, Acht- vndt drey Vierteil Agker Wiesenwachs an vnterschiedenen stügken, Zwey gulden, Sechs groschen Järlichen Erbzins, Vier Gänse, Zwey vndt Zwanzig Michaelis Hüner, Einen Lambs Bauch, Ein schock Eyer, Ein scheffel vndt ein Vierteil Haber, mit den Lehnwahren, Vndt hierüber das Bauern Haus, sambt der Scheun vndt den Ställen, mit ihrem ganzen vmbfange, nebenst dem doran gelegenen Garten, Welches haus dem Ritterguth zu Lehn gehet, jedoch alles in dem stande, wie es ieziger Zeit beschaffen ist, nichts davon auszgeschloszen, alsz die hohe Landes Fürstliche Botmeszigkeit vndt wasz derselben anhängig, so wohl Steur vndt Volge, eingereuhmet vndt übergeben, Thun auch solches hiermit vndt in Crafft dieszes Briefes, wie es Zu Recht am besten vndt beständigsten geschehen könte, solte oder möchte, Vndt wollen ihme solches wie Landt vblich vndt gebräuchlichen, gegen Jedermannes Zu- vndt ansPruch gewehren vndt hiernechst der vff dem Bauernhause hafftenden handt fröhne, bisz wieder eine wohnung im Rittersitz erbauet werden kann befreyhen, Wie nichts weniger vff sein Vntertheniges geburliches ansuchen, ihme nicht alleine darüber die Lehn (:auszgenommen das Bauern haus mit seiner Zugehör:) reichen, Sondern auch seine beeden Brüdere *Geörg Philipp* vndt *Albrecht Otten* von Eberstein, sambt deszen Vettern, dem General Feldt Marschalch Leutnant, *Ernst Albrechten* von Eberstein Zu Gehofen, vndt *Hanns Geörgen* von Eberstein, Obristen Lieutnant, Zu Oldiszleben, So wohln deren ehelich geborne Männliche Leibes Lehens-Erben, an gesambte Handt nehmen, Solcher gestalt, dasz Sie solch Ritter vnndt Mannlehn Guth Zu Grosen Öbringen hienfuro nur mit einem halben Pferdt (:Weiln von vns die andere Helfte bey dieser handelung vff desz von Ebersteins demüthige bitt erlaszen worden:) gebürlichen verdienen, der Lehn, so offt solche Zum fall Kommet, jedes mahls Zu rechter Zeit Volge leisten, vnd sich sonsten darbey Verhalten sollen, wie Mannlehnrecht vndt gewonheit ist. Hergegen hat vor solches Bünauische Ritterguth Zue Grosenöbrigen Vns, Vnsern Furstl. Erben vndt Nachkommen, gedochter Hanns von Eberstein, Sein Zu Ettersburgk an der Furstl. Schäferey gelegenes Guth, an Haus, Hof, Scheunen vndt Ställen, sambt dem gantzen vmbfang vndt wasz darinnen Erdt, Nied: vnd Nagelfest ist, Item drey Gärten, einem am hause, den andern an der Furstl. Schäferey, vndt den dritten beym Brawhause, Ferner drey Hufen Landes, Inclusive etzliche Wiesen, alsz; Zwoe freye: vndt Eine Bauerhufen, Dorahn vber Winther Vier vnd

Zwanzigk Agker bestellet, vndt Zwei: vndt Drey vierteil Agker Wiesen an Zwey stücken, eines beym Teichen neben der Gottes Wiesen, das andre vors Keysers Holz an der Höhle gelegen, Welche Drey Hufen Landes in das Ambt Weymar; vier groschen an Gelde, Eilf- vndt ein vierteil scheffel Korn, vndt Sechzehen- vnd Zwey vierteil scheffel haber Järlichen vff Michaëlis Zinsen, vndt sonst auszer diesem sowohl den schuldigen Hewfuhren vor die Schäferey, vnbeschweret vndt vnverpfendet, Erb: vndt eigenthumblichen, mit den dorauf hafftenden onere der Erbzinsen, Heufuhren, vndt einen scheffel Hufenhaber, vbergeben vnd darbey Vnsz gleichmeszige gewehr, wieder Jedermannes Zu- oder ansPruch Zugesagt, Auch VersProchen, vber vorerzelte stück noch Einhundert- vnd Acht vnd Dreyszig gülden, in den nehesten Zwey Jahren, Alszo, 34½ fl. Ostern, 34½ fl. Michaëlis 1653. 34½ fl. Ostern vnd 34½ fl. Michaëlis 1654. Zum nachschusz in Vnsere Furstl. Renthkammer anhero nacher Weymar gegen Quittung Zuczahlen, vndt in mittelst dieselbe Summa, Wie auch andere gewehrsmengel do sich deren vber Verhoffen finden möchten, mit dem ihme dargegen abgetrettenen Ritterguth Öbringen, bisz Zu genzlicher bezahlung hiermit vndt in Crafft dieses versichert, Darauf haben Wier mehrgemelten hansen von Eberstein, seine Männliche Leibes LehnsErben vndt Mittbelehnte, Vndt hiengegen Er Vnser Ambt Weymar in eine geruhige Possess gesetzet, Vnsz auch beederseits aller vndt jeder Rechtlichen behelffe, wiederreden vndt wolthaten, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen gänzlichen Verziehen, Vndt ist darbey noch dieses insonderheit beliebet vndt verglichen worden, dasz Jeder theil seine in der Scheunen vorhandene früchte vor sich auströschen, vndt damit, so wohl dem geströde seines gefallens gebahren, den Tünger aber im hofe, vngeachtet eines orts mehr, alsz dem andern sein möchte, hinderlaszen, vndt die Wintherbestellung, ob auch gleich dieselbe an der Agkeranzale vngleich, in eine Bogenfahrt hiermit gezogen sein solle, Alles trewlich ohne gefehrde. Vhrkundtlich seindt vmb steter vndt Vester haltung willen dieses Kaufbriefes Zwey gleichlautende exemplaria verferttiget, Mitt Vnserm Furstl. Secret betruckt vndt eigenen handenn vnterschrieben, Deszgleichen auch von hansen von Eberstein besiegelt, vndt vollnzogen worden. So geschehen Zu Weymar, den Andern Monats Tag Decembris, Im Eintausent, Sechshundertt, Zwey vndt Funfzigsten Jahre.

Wilhelm mp. (L. S.)

(L. S.) *Hansz Ernst von Eberstein* mp.

Ein hundert und Acht nnd Dreysig gülden, welche vermög dieses briefs Hans von Eberstein in F. Renth-Cammer bezahlen sollen, seind numehr seiner Schwiegerin Elisabeth Hofmannin, gebohrner von Lauterbach wittiben, vermög des mit ihr geschehenen vergleichs überwiesen, die er wird gebührlich

zu contentiren wiszen. Geschehen Zu Weimar, den 23. Februar 1655.

J. Scheffer.

„Lehens-Acta über das Ritterguht zu Obringen von 1587 bis 1696. Vol. I.“ Bl. 172—175 im Staatsarchive zu Weimar.

Hans Ernst v. E. empfing am 9. Juni 1654 (s. angef. Acten Bl. 227 ff.) die Lehen über sein Gut zu Gr.-Obr. persönlich; der Lehnbrief darüber wurde ihm aber von Herzog Wilhelm erst 20. Juni 1661 ertheilt:

Nr. 571.

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Bergen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiszen Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Bekennen hiermit vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, und thuen kund gegen Männiglich, dasz Wir unszerm lieben getreuen, Hansz Ernsten von Eberstein und seinen rechten ehelich-gebohrnen mannlichen Leibes-Lehens-Erben folgenden Sitz und Güthere, von Uns zu Lehen rührend und in unserm Ambt Weimar gelegen, so hiebevor von unsern in Gott ruhenden Vorfahren, denen Herzogen Zu Sachszen etc. die Koller, und nach Ihnen die Rudolfe Zu Lehen getragen, und von genanten Rudolfen weyland unser Kammer Raht Rudolf von Bünau dieselbe erkauft, und gleichfalls von Uns Zu Mannlehen empfangen, innen gehabt und besessen, nach dessen Absterben aber an Uns kommen und Wir darauf Ihme, vermittelst getroffenen Tausches, sub dato den 2. Decembris 1652 solche gegen sein Guht zu Ettersburg übergeben, Nehmlichen; Einen Siedelhof zu groszen Obringen, mit Drey Hufen, Neun Akkern, einer Ruthen weniger ein Viertel Artfeldes, Item; Ein Schokk und Acht und Zwanzig groschen an gelde, Vier Gänsze, Zwey und Zwanzig Hüner, ein Lammsbauch und ein Schokk Eyer, Jährlichen Zinszes von Höfen, Aekkern und Gärten daselbst (darunter Wir Ihm einen Bauernhof mit seiner Zugehör, welcher Ihm lehnet und Zinszet, so lang bis wieder eine Wohnung in dem abgebrandten Siedelhof erbauet werden kan Handfrohnfrey, nach inhalt angeregtes Tausch-Contracts, innen Zuhaben verstattet) Item Sechs Akker Wiesen im Forte, und eine Wiesen an dem Leutenthal, Item Ein Scheffel Korn und ein Viertel Haber, drey Tage Handfrohn, und Zwey kleine Teichlein im Dorf, mit ihren Zugehörigen einflüszen; Hierüber Sechzig Akker Holz in dem Ettersberg gelegen, und die Gräserey darinnen, keineswegs aber mit dem Vieh darein Zuhüten, sonsten nichts ausgeschlossen, sondern in allermaszen ernannte Rudolfe, wie auch Bemeldter von Bünau dieselbe Zu Mann Lehen innen gehabt, Besessen, genossen, gebraucht und redlich herbracht, ohne dieJenige Erbstükke, welche Besagter Rudolfen Vater Geörg Kollers Land

Erben aberkauft und Bishero alsz Mann Lehen Güthere von Ao. 1587 an in denen ertheilten Lehenbriefen mit benennet, numehro aber wieder davon abgesondert, und alsz Erbe verkauft worden, Zu rechten ManLehen, nachdem Er den Lehen auch rechte Folge gethan, gnädigst gereichet und geliehen.

Reichen und leihen genannten Hansz Ernsten von Eberstein und seinen rechten mannlichen Leibes Lehens-Erben angezeigten Siedelhof, Hufen, Wiesen, Teiche, Zinszen und alles anders (auszer vorerwehnten Bauerhof, so Ihm uf gewisze masze und furbehalt, mit Benannter Befreyung eingeräumet) Zusamt den Sechzig Akkern Holzes und der Gräserey darinnen, uf masze wie Berühret, hiermit und in kraft dieses Briefs solche fortmehr von Uns und unsern Lehens Erben Zurechten MannLehen innen Zuhaben, Zugenieszen und Zugebrauchen, Die auch, uf unsers Amts Weimar erfordern, Inmaszen die vorige Besitzere mit einem gerüsteten reisigen Pferde gethan, daran Wir Ihm aber anitzo die Helfte uf sein unterthänigstes Bitten in gnaden erlaszen, numehro mit Einem halben Pferde zuverdienen, den Lehen, so oft die Zu falle kommen, gebührende folge zuthun, auch gegen Uns sich sonsten damit zuhalten, wie solcher MannLehen güther alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist. So aber Wir ohne Ehelich gebohrne Mannliche Leibes Erben Todes abgehen würden, alsz denn und auf den Fall soll berührter Hansz Ernst von Eberstein und seine Erben obbeniemte Lehengüthere von dem Jenigen, uf weme in den Häusern Sachsen und Hessen, vermöge unserer und Ihrer allerseits Ld. Erbverbrüderungen sämtlicher Belehnung und aufgerichteter Verträge die Succession und folge dieser Lande kommen und fallen werden, Zu Lehen empfahen und sich mit denselben an Ihre Ld. vermöge solcher Erbverbrüderung, sämtlicher Belehnung und aufgerichteter Verträge halten.

Hierbey sind gewesen und gezeugen die Veste und Hochgelahrte, unsere auch lieben getreue, Herr Rudolf Wilhelm Krause, Beeder Rechte Doctor, geheimer Raht, Canzler und Praesident; Eustachius von dem Brink uf Brink etc. geheimer- und Kammer Raht: Herr Johann Christoff Wex Beeder Rechte Doctor Hof- und Consistorial-Raht; Hans Heinrich von Rietesel uf Neumark und Herr Johann Gottfried Freyer der Rechte Doctor Beede Hofräthe wie auch Christoff Giegling, geheimer und Lehen Secretarius und andere mehr der Unserigen gnugsame glaubwürdige.

Zu Uhrkund mit unserm hieran gehangenen Insiegel wissentlich Besiegelt, und Geben Weimar zur Wilhelmsburg im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers gebuhrt Ein Tausendt Sechs Hundert, Ein und Sechzig, am 20ten Monats Tag Juny.

Wilhelm.

Perg.-Orig. mit dem Siegelriemen im GStaatsarchive zu Weimar (Reg. B. bb. fol. 199^{c}. No. 332^{i}), Entwurf der Urk. daselbst (s. angef. Acten, Bl. 279 ff.).

572.

1665 am **18.** Juli wurde zwischen Hans Ernsten v. E. auf Gr.-Obr. und Sibylle Katharine geb. von Staar ein Ehevertrag zu Storckau errichtet, worin der Braut u. A. 500 fl. auf das Rittergut Gr.-Obr. zum Leibgedinge ausgesetzt wurden. Unterschrieben und besiegelt wurde diese Eheberedung von Hans Ernst v. E., ferner von den Mitbeliehenen Albrecht Hartmann v. E. und Philipp Heinrich v. E. für sich und seinen Bruder, dann von Marthen von Stahren gebornen von „bahszen wichte“, Hans Georg von Stahren und zwei Zeugen (s. a. Act. Bl. 285—87).

H. E. v. E. starb 1674 ohne männliche Nachkommen, worauf sein Rittergut zu Gr.-Obr. auf seine Neffen Albrecht Hartmann und Otto Heinrich Gevettern v. E. verfällt wurde.

Georg Philipp's und **Albrecht Otto's Nachkommen.**

573.

1656 am **9.** Febr. meldet Albrecht Hartmann von Eberstein zu Gehofen, dessen Vater Georg Philipp die gesammte Hand an seines Bruders Hans Ernst v. E. Mannlehengute zu Gross-Obringen erhalten und Lehenspflicht abgelegt, dem Herzog Wilhelm, dass sein Vater gestorben sei und muthet (s. a. Acten Bl. 246), worauf er am 8. Sept. 1656 die gesammte Hand und Mitbelehenschaft an dem genannten Gute empfängt (s. a. Acten Bl. 248).

574.

1658 am **24.** April schreibt die Witwe Anna Elisabeth v. E. geb. v. E. zu Artern dem Herzog Wilhelm, dass ihr Junker Albrecht Otto v. E., Rittmeister, von dem von Görmar unverhofft und unverantwortlich erschossen und 2 Söhne Namens Philipp Heinrich und Otto Heinrich hinterlassen, die neben Vetter Albrecht Hartmann v. E. zu Gehofen an Schwager und Vetter Hans Ernst's v. E. Lehengute zu Gross-Obringen die gesammte Hand haben, weshalb sie bitte, ihren beiden Söhnen bis zu deren Mündigkeit einen Muthschein zu ertheilen (s. a. Acten Bl. 262); worauf auch 4. Juni 1658 dieser Lehenschein unter der Bedingung ertheilt wird, dass die Gebrüder Ph. H. und O. H. v. E., wenn sie ein Alter von 16 Jahren und also die Lehensmündigkeit erreicht, sich persönlich zum Empfange der Mitbelehenschaft etc. einstellen sollen (s. a. Acten Bl. 271).

575.

1675 am **20.** März werden Albrecht Hartmann v. E., Erbsass auf Voigtstedt, und Otto Heinrich v. E., Erbsass auf Artern, von dem Herzog Johann Ernst mit dem von Hans Ernsten v. E. angefallenen Lehn-, Ritter- und Erbgute zu Gr.-Obr. beliehen,

(s. a. Acten Bl. 333), welches sie 1. Febr. 1675 zunächst bis 1678 an Caspar Fischer zu Gr.-Obr. verpachten (s. a. Acten Bl. 326), 2. April 1680 aber an den Lieutenant Friedrich Wilhelm von Harras verkaufen. Herzog Johann Ernst v. S.-Weimar bestätigt diesen Verkauf 15. Juni 1680 (s. a. Acten Bl. 338).

Hans V.

(† 1588 zu Gehofen [Philipp's IV. ältester Sohn]), zuerst in Kriegsdiensten, dann gräfl. mansfeld. Rath, verm. mit *Katharina*, des Heinrich *von Stammer* auf Ballenstedt und der Anna geb. von Hoym a. d. H. Steckelberg Tochter, erhielt bei der erzwungenen Theilung 1584 den Hacken-Hof zu Gehofen, welcher dem Valentin von Lichtenhayn in Nutzung gegeben wurde. Dass dieser Hof später an die Familie v. Trebra kam und Hans Christoph v. Trebra 14. Dec. 1622 auch damit beliehen wurde, ist S. 135 ff. erwähnt worden. Der von dem Grafen Volrath von Mansfeld zu dieser Beleihung ertheilte Consens lautet:

Nr. 576.

Wier Vollrath Graff vnd herr zu Manszfeldt Edler Herr zue Heldrungen hiermit vnd in Krafft diesz vrkunden vnd bekennen. Nachdehm Vns der Veste vnser lieber getrewer Hansz Christoff von Trebra vnterthenig zu-|erkennen gegeben, welcher gestaldt Curt Bethman vnd Balzer von Trebra vnd Wolff Christoff von Rockhausen in Vormundschafft Christoff von Trebra hinterlassener Söhne Hans | Christoffen vndt Hans Wilhelmen von Trebra das Utile dominium an Hansen von Ebersteins sehligen freyes Ritterguth zue Gehofen der Hacken Hoff genandt, durch | einen getroffenen redlichen Kauff an sich bracht, vndt derselbe ihme darauff in Brüderlicher Erbtheilung zukommen, Alsz hette er zwar bey dem Churfurstlichenn | Sächszischen verordneten Oberauffseher der Graffschafft Manszfeldt vmb beleihung desselben zum öfftern geburende ansuchung gethan, Es hette aber derselbe solchem suchen, weill biszhero wegen angeregtes Kauffs allerhand streitigkeiten furgefallen, vndt die Lehen des Ebersteinischen Guths halben nicht auffgelassen, stadt zuge-|ben bedencken gehabt, Demnach aber Hans Georg vnd Hans Heinrich von Eberstein Sowohl die Lichtenhainischen die Lehen nunmehr geburend auffgelassen, Theilsz Eber-|stein auch Liti et causae renuncirt, vnd diese streitigkeiten nach gehaltenen vnterschiedenen Verhören nunmehr genzlich erörtert, Vnd dahero ermelter Hansz Christoff von Trebra mit obgedachtem Freyen Ritterguth zue Gehofen der Hacken Hoff genandt in wehrender Sequestration von dem verordneten Oberaufseher der Graffschafft Mansz-|feldt wurcklichen beliehen worden, Alsz hat er bey Vns vnterthenige ansuchung gethan, dasz wier alsz der Erb: vndt Lehnherr hierzu vnsern gnedigen Consens

vndt Rati-|fication ertheilen wolten, Wann wier dann diesz sein suchen fur vnbillich nicht erachtet, Auch die trewen Dienste, so er vns biszhero geleistet vnd kunff-|tig zuleisten zugesagt, betrachtet, So haben in ansehung dessen wier zue solcher beleihung, allermassen dieselbe von dem verordnetem Oberauffseher der Graff-| schafft Manszfeldt furgangen, vnd sich anfähet: Des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, herrn Johann Georgen Herzogen zue Sachszen Gülich Cleue vnd | Berg, des Heyligen Römischen Reichs ErzMarschalchen vndt Churfursten etc. vnd sich endet, Zue vrkundt mit meinem angebornen iezo gebrauchenden Ambts Insigell | bekräfftiget, Geschehen Eiszleben den 14. Decembris Ao 1622. vnsern Consens vndt Einwilligung gegeben, Mit gnediger verwilligung, dasz es darbey allerdings | in allen clausuln vndt Articuln verbleiben, vndt darwieder von vns noch andern nichts furgenommen werden solle, Dessen zue vrkundt haben wier diesz| mit eigenen handen vnterschrieben, vnd vnser Gräfflich Secret wohlwissendlich hieranhangen lassen, Geschehen zu Artern den 17. Julij im 1623. Jahre.

Volrat graff zu mansfeltt mpp.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Originale.

Im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden werden mehrere Hans V. wie auch dessen Vater etc. betreffende Urkunden aufbewahrt. In den Ober-Aufseher-Amts-Acten findet sich u. A., dass er sich 1581 für 2100 Goldgulden verbürgt hat.

1581 Sontag Palmarum unterschrieben Christoph v. Stammer, Arnd v. Stammer junior und Hans von Eberstein eine Obligation.

Dass es in Folge der von ihm und seinem Vater für die Grafen von Mansfeld geleisteten Bürgschaften und Vorschüsse Hans V. oft an Geldmitteln fehlen musste, ist daraus zu ersehen, dass er 1573 von Heinrich Hacke zu Pfüffel 300 *Rfl.* und bald darauf 50 fl. 12 gl. erborgte (wofür Hans von Geusau zu Heygendorf, Christoph von Trebra zu Gehofen und Jacob von Bennungen zu Reinsdorf Bürgen wurden); ebenso dass 1582 Heinrich Hacke zu Pfüffel den Gebrüdern Hans, Georg und Heinrich von Eberstein 500 fl. darlieh, wofür sich Dietrich Zenge und Curt Hacke zu Uttenhausen verbürgten.

Aus dem 12. Mai 1590 den Gebrüdern Georg und Heinrich und deren Bruderssohne Philipp Christoph v. E. für diesen und dessen noch nicht 12 Jahr alte Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph, deren Vater Hans im Januar 1588 selbst die Lehenspflicht abgelegt, ertheilten Lehenbriefe über den Harrasischen Hof zu Gehofen geht hervor, das Hans V. im Januar 1588 noch gelebt hat, vor 12. Mai 1590 aber gestorben ist.

Kinder: 1. Anna Maria, verm. 1591 mit Kurd von Pretis zu Artern.

2. **Hans Wilhelm** lebte noch 1612, ging 1585 aus gräfl. Gleichen'schen in kursächs. Kriegsdienste und wurde 1591 Hauptmann i. e. Commandant auf dem Königstein. Ueber ihn finden sich viele Nachrichten im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden; auch ist bei Gelegenheit einer an der Festung Königstein vorgenommenen Reparatur an der westlichen Mauer eine Gedenktafel aufgefunden worden mit der Inschrift:

HANS VON EBERSTEIN KRIGSHAVBTMANN
DIESEN KÖNIGSTEIN ZV BEVESTIGEN
TAT ICH NICHT SPAREN MEIN GELT
VND ARBEIT GROS
SO WAHR ALS MICH GOTT HAT ERLÖST
ANNO CHRISTI 1593.

Erneuert im Jahr 1853.

(Diese Inschrift verdanke ich dem Festungs-Commandanten Herrn General-Lieutenant von Treitschke, Excellenz, und dem Festungs-Adjutanten Herrn Ob.-Lieut. Emil Ferrario.)

3. **Philipp Christoph** (s. unten).
4. **Wolf Dietrich**, pflanzte sein Geschlecht dauerhaft fort (s. unten);
5. **Martha Katharina**, † jung.
6. **Dorothea Helene**, † jung.
7. **Katharina**, verm. mit Daniel v. Bardeleben auf Grobstedt, Domherrn zu Meissen (s. König, Adels-Hist. II. 1131 u. Schreiben ihres Vaters v. 11. Sept. 1587 in den Acten über Lichtenhayn).
8. **Hans Christoph**, confirmirt 1596 zu Gehofen, † 1604 nach Fastnachten auf dem ungarischen Zuge (s. Lehns-Acten Nro. 82, Bl. 25), sein Vormund war Kurd von Pretis.
9. **Georg Friedrich**, ging mit dem Grafen Ernst von Mansfeld in österreichische Kriegsdienste, wurde dann katholisch und Mönch des Prediger-Ordens und wurde verschiedene Male nach Rom etc., 1542 aber von dem Grafen Maximilian von Trautmansdorff an den Cardinal Richelieu nach Paris geschickt:

Nr. 577.

Hochwürdiger, insonders Hochgeehrter Herr,

Zu Euer Hochw. als einer starken Seulen der Christlichen Kirchen, und fürnehmsten Bedienten der Cron Franckreich, hab ich gegenwärtigen P. *Georg von Eberstein*, einen Münch desz Prediger-Ordens, abgefertiget, welcher unlängst durch gantz Teutschland Provincialis gewesen, und nicht allein aus fürnehmen Adelichen Geschlecht gebohren, sondern auch durch viele Verrichtung, stätigen Uebung, und unterschiedliche gehabte Commissiones, bey Friedens-Handlungen, in wichtigen Geschäfften sehr erfahren ist. Derowegen bitte ich gantz freundlich, Euer Hochw. wolle denselben für sich lassen, und was er anzubringen hat, anhören, auch solchem allen völligen Glauben

zustellen, nicht zweiffelnde, Euer Hochwürden werden vermittelst deroselben guten Raths, und Autorität, die Unruhen der hin und wieder entstandenen Kriegs-Empörungen, wieder zu stillen und beylegen zu helffen, sich höchst zu bemühen belieben. Hiernechst wünschend deroselben von gantzem Hertzen vollkömmliche Gesundheit, und glücklichen Fortgang alles dero Thuns und Vorhabens. Geben zu Wien, den 22. Novemb. Anno 1642.

Maximilian Graf zu Trautmansdorff.

Bei seiner Ankunft Mitte Januar 1643 in Paris erfuhr P. Georg v. E., dass, während er auf der Reise begriffen, 4. Dec. 1642 der Cardinal Richelieu gestorben sei; deshalb wandte sich Georg an Richelieu's Nachfolger und übersandte demselben zunächst sein von dem Grafen M. v. Tr. erhaltenes Creditiv, welches er noch mit folgendem Memorial begleitete:

Nr. 578.

Hochwürdiger Fürst,
und Herr.

An der Königlichen Majestät zu Franckreich, Königlichen Residentz allhier, von der Kayserlichen Majestät, Obristen Hoffmeistern, Cämmerern, Reichs-Rath, Rittern desz güldenen Vliesses, etc. dem Hochwohlgebornen Grafen, und Herrn, Herrn Maximiliano Grafen zu Trautmansdorff, etc. meinem gnädigen Herrn, bin ich aus Wien, mit Credentz-Schreiben, und Instruction, so an Ihre Hochwürden Cardinal Richelieu, unter dem dato den 22. Novembris, desz 1642. Jahrs gerichtet, abgefertiget, jetzo allhier angelanget: Weil aber, immittelst ich in meiner Reise anhero begriffen gewesen, wolermeldte Ihre desz Herrn Cardinal, Hertzogs Richelieu, Hochwürden, von dieser Welt abgefordert worden, ich also in einer solchen zufälligen unversehenen Veränderung, welcher alle Menschliche Dinge unterworffen seynd, mich befinde, so hab ich kein besser Mittel ersinnen können, als die in Händen habende Sache, Euer Hochwürden ich jetzo vertraue, und aus der Obacht einer so starken Seulen der Kirchen, dieselbe gleich in die Arme Euer Hochw. versetze und anbefehle, der grossen Sorge, und eifferigen Fleisz, die Euer Hochwürden in allen andern Gelegenheiten, zu Beförderung desz allgemeinen Wolstandes, stätig beweisen, mich versichernde.

Der rechte Grund, und Inhalt aber, meiner Commission, (kürtzlich zu sagen) ist fürnemlich dieses, dasz die Römische Kayserliche Majestät, aufs sicherste sich erkläret, wie Sie bald vom Anfang her, Ihrer Kayserlichen Regierung, (die damals, wie noch allzeit sehr zerrüttet gewesen, und noch voller Widerwärtigkeit schwebet,) Ihres Orths niemahls einigen Fleisz gespahret, der gantzen Christenheit Fried und Ruhe zu schaffen; Insonderheit aber die alte gute Verträulichkeit mit der Königlichen Cron Franckreich, wiederum aufzurichten. Solchen Fleisz, und hertzliches Verlangen aber, hat höchstermeldte Ihre Kay-

serliche Majestät gnugsam spühren lassen, indem sie zu solchem Ende dero Gesandten nach Cölln, Nürnberg, Hamburg, und an andere Orth gesendet, auch bey solchem Christlichen Vorhaben noch allzeit verharret, damit doch einmahl der Blutstürtzung so vieler Christen, und dem groszen Schaden Catholischer Religion, möchte ein Ende gemacht werden: Massen denn dieses so schreckliche Elend nicht von Ihr. Kayserlichen Majestät uhrsprünglich verursachet worden, sondern sie ist vielmehr durch die starcke Empör- und Verwirrung deroselben Kayserthums, und Heil. Reichs, gleich als durch einen reissenden Strohm, herzugezogen, und in solches Unheil genöthiget worden.

Demnach man denn sich schon fünff Jahr bemühet, eine solche Abhandlung eines allgemeinen Friedens anzustellen, damit diesem Elend einmahl gesteuret werden möchte, so ist endlich die Sach so weit kommen, dasz der Freyherr von Lutzow, Kayserl. Reichs-Rath, auf einer; und der Graf Claudius von Avaux Kön. Frantz. Ambassadeur, auf der andern Seiten, in Hamburg sich verglichen, dasz der Interressirenden Abgesandten auf den 1. Dec. desz 1642. Jahrs, an dem Orte, so sie benennet, sich zusammen finden, und daselbst einen Tag zu einer allgemeinen Versammlung ansetzen solten: Weil aber bisz anhero solcher Abrede nach, nichts erfolget, indem wegen der Cron Franckreich, auf bestimmte Zeit und Orth noch niemand erschienen; so hat desz Grafen zu Trautmansdorff Excellentz, als ein treuer Diener, der höchstged. Kays. Majest. friedliebendes Verlangen, nach äusserstem Vermögen gesuchet ins Werck zu setzen, und Teutschland von der Gefahr (so nicht allein durch der Ketzer Macht, sondern auch wegen der Türcken, die mit den Persianern keinen Krieg mehr haben, und sehr vermuthlich Polen oder Ungarn anfallen möchten, noch stätig zunimmet) zubefreyen, für nothwendig erachtet, die Zeit nicht zu verlieren, sondern vermittelst Euer Hochw. die Tractaten also fortzutreiben, und disz Werck so weit zu unterbauen, dasz die Königl. Majest. in Franckreich, durch deroselben vornehme hohe Bediente, der gantzen Kirchen Heyl und Wolfahrt zu Hertzen zu nehmen, und eine capable Person, mit genugsamer Instruction auf den benanten Tag, zu ermeldter Friedens-Versammlung ehistens zu schicken, vermöget werden möchten.

Schlieszlich verhoffet Ihre Excellentz, dasz auf der Röm. Kays. Majest. seines gnädigsten Herrn, seiten keine Hindernisz weiter seyn werde, sintemal sie die Abhandlung zu Hamburg auf Anhalten der Königl. Majest. zu Dennemarck ratificiret haben, und wofern noch eintziger erheblicher Mangel wäre, welcher solche Zusammenkunfft verhindern möchte, so wird gedachtes Grafens Excell. aufs förderlichste nach solchen Mitteln trachten, damit dem gemeinen Wesen kein Nachtheil, daraus entstehe. Dergleichen von Ihr. Kön. Maj. zu Franckreich sie

sich auch versichern wollen, als welche zu dessen Vergewisserung, Dero Ambassadeurs, zu Bestimmung der allgemeinen Zusammenkunfft, zu schicken, und dardurch der gantzen Christenheit ihren Eyfer und Sorgfalt vor die allgemeine Wolfahrt zu beweisen, belieben werden.

Dieses ist nun kürtzlich was Euer Hochw. zu berichten, ich befehlicht bin, dieselbe unterthänig bittende, dieses Werck, bey Dero Kön. Maj. zu Franckreich höchlich zu beobachten, ja mit ebenmässiger inbrünstiger Begierde, als sie den HErrn Christum und seine Braut, unsere heilige Mutter liebet, zu befördern. Ich lasse anjetzo andere Particularitäten unberühret, weil die Kön. Maj. in den terminis einer allgemeinen Friedens-Handlung verharren und doch vermuthlich von keinen Particular-Sachen hören werden. Worbey ich es denn bewenden lasse, Euer Hochwürden gantz demüthig Dero Hände küsse.

F. George von Eberstein, desz
Dominicaner-Ordens.

Hierauf wurde 23. Januar 1643 auf des Königs Befehl die Antwort gegeben (s. Theatr. Europ. V. 14 u. 15).

Philipp Christoph

(geb. 1574 zu Gehofen, 1590 lehensmündig [16 Jahr], † 3. Aug. 1598 ebendaselbst [Hans' V. 2r Sohn]), verm. 29. April 1593 zu Gehofen mit *Elisabeth* Katharina geb. *von Hitzacker* († 24. Nov. 1611 zu Gehofen), unterschrieb nebst Moritz von Lauterbach den Stammer'schen Vergleich wegen des Rentgüldens vom 17. Aug. 1593.

Kinder: 1. **Hans Georg**, geb. 1595, confirmirt 23. Febr. 1608 zu Gehofen, † 1665, sachsen-weim. Oberstlieutenant zu Oldisleben, verm. mit *Maria* geb. *von Marschall* (24. Mai 1628 und 30. April 1635 als Pathe im Gehofen'schen Kirchenbuche aufgeführt), wurde 1645 in den Palmen-Orden fruchtbringender Gesellschaft zu Leipzig aufgenommen, begleitete bei der 12. Dec. 1655 zu Weimar statt gehabten Leichen-Procession Herzogs Bernhard des Grossen die fürstl. Leiche, welche die Herzöge Wilhelm und Ernst (Bernhards Brüder) von Breisach hatten abholen lassen (s. Müller, Sächs. Annalen S. 404), und bei der 19. Nov. 1656 zu Weimar statt gehabten Leichen-Procession des 18. Aug. e. a. † Prinzen Friedrich zu Weimar folgten a. A. der fürstl. Leiche „zwei Marschälle, mit Namen Hans Georg von Eberstein, Obr. Lieutenant, und Georg Heinrich Thangel (s. Müller a. a. O. S. 412). Am 16. Juni 1661 war bei Dietrich Wilhelm, des Hans Ulrich von Beichlingen Sohn, Pathe: „Hr. *Hans Georg* von Eberstein, Obrister-Lieutenaut zu Oldisleben".

Sohn: Wilhelm Christoph, 18. April 1620 zu Gehofen in der Noth getauft.

2. **Hans Heinrich**, geb. 6. Juli und getft. 7. Juli 1596 zu Gehofen, 18. Januar 1636 zwischen Gehofen und Reinsdorf von schwed. Dragonern erschossen, verm. mit *Martha Beata* geb. *von Roth* (nach 1636 wiederverm. mit dem Oberstwachtmeister Döhler), war 1614 u. 1615 im braunschweig., 1617—1620 aber als Lieut. im böhm. Lager unter kaiserl. Beschirm'schen Reg. Darauf verheirathete er sich und wählte Gehofen zum Wohnort. Nachdem jedoch 1631 Weimar, Hessen und Schweden den Leipziger Bund geschlossen, trat er in schwed. Dienste, war 1632 u. 1633 Lieut. unter Herzogs Wilhelm von Weimar Leib-Reg. und 1634 Rittmeister unter Obrist von Sparenberg's Reg. Nach dem 20. Mai 1635 zwischen dem Kaiser und Sachsen geschlossenen Prager Frieden trat er als Rittmeister in kursächs. Dienste unter Major v. Vitzthumb's Reg.

Kinder: 1) **Philipp Heinrich**, geb. 7. u. getft. 15. Juli 1622 zu Gehofen.

2) **Volrath Lorenz**, geb. 17. u. getft. 22. Juli 1624 zu Gehofen. Unter seinen Pathen Graf Volrath zu Mansfeld.

3) **Eva Elisabeth**, getft. 27. März 1627 zu Gehofen, † 15. März 1653, verm. 9. April 1643 mit Hans Wilhelm von Trebra.

4) **Martha Maria**, getft. 24. Mai 1628 zu Gehofen.

5) **Adam**, getft. 17. Juni 1629 zu Gehofen.

6) **Barbara Maria**, † 20. März 1636 zu Frankenhausen, 22. März e. a. in Gehofen beigesetzt.

3. **Elisabeth Katharina**, geb. 14. u. getft. 26. März 1598 zu Gehofen. Sie besass einen Antheil am Harrasischen Gute zu Gehofen ex. succes. Heinrichs v. E.

579.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getauft.

1) Bl. 9ᵇ, Nro. 19: **1596.** Juncker Philip Christoff von Eberstein einen Sohn getauft. Compatribus 12 existentibus: 1) Mein gnediger Herr Graff Adolff von Mansfeld, an welcher G. stad Curdt von Pretis gestanden; 2) Georg Hacke von Schilffa; 3) Moritz von Beichlingen zw Ostermunde; 4) Christoff vom Thall zw Polleben; 5) Jobst Christoff v. Pretis zw Arthern; 6) Michael, pfarherr alhier; 7) Meine gnedige fraw Magdalena, geborne Gräffin von Jena, Graf Carls von Mansfeld seligen nachgelaszene gräfliche Wittwe (:an ihrer Gnaden stad ist die alte v. Heldorff zw Arthern alhier vorgestanden:); 8) Mein gnediges frewlein, frewlein Esther, gebornes frewlein v. Mansfeld, Edles frewlein zu Heldrungen (:NB. ihr G. sind in eigener person alhier gewesen:) 9) Frau Elisabeth geborne Stammern, J. Heinrichs v. Eberstein Eheliche Hausfraw; 10) Jungfrau Anna von Throtta; 11) Jungfraw Vrsula

Harstallin; 12) Jungfraw Martha v. Trebra — und ist das Kind *Hansz Henrich* genannt worden. Dom. VI. p. Trin. (als es am Tage zuvor geboren worden, vngefehrlich am Mittwochen nach Mariae (Mar. H., 2. Juli) oder den 7 tag Julii etc.).

2) Bl. 13ª, Nro. 2: 1598 Dominica Laetare 26. Martii. Philipp Christoff von Eberstein Eine Tochter, die 12 Tage zuvor zur Welt geboren, die heisst *Elisabeth Catharina*. Pathen: Wilhelm von Wangenheim an stadt Raphael Aurhan seen; Helene von Witzleben; die von Selmnitz und ihr Juncker Hansz Philip von Selmnitz; Jungfrau Maria von Trebra; Curdt Bethmann von Trebra; Maria von Ebersteins; Georg von Guszau.

Confirmirt.

3) Bl. 24ª: Anno 1608 den 23. Febr. sind confirmiret worden *Hans Georg* von Eberstein.

4) Bl. 24ᵇ: *Hans Heinrich* von Eberstein im 15. Jahr.

Ehelich vertrawet.

5) Bl. 101, Nro. 1. 1593. Der Ehrenvehst *Philip Christoff* von Eberstein und seine vertrawete Jungfraw *Elisabeth Catharina* von ..... seind mit einander copulirt und eingesegnet worden am Sontage Misericordia Dnj. und Montag darauf ervolgt.

Mortui et sepulti.

6) Bl. 114ª, Nro. 10: 1598 sind begraben worden *Philipp Christoff* von Eberstein den 3. August.

7) Bl. 121ª, Nro. 2: 1611. Philip Christoff von Ebersteins s: *Elsa Catharina*, welche den 24. 9bris gestorben, ward begraben 27. 9br.

Getraut.

8) Bl. 185ª, Nro. 4. 1643. Der WohlEdle, Gestrenge vndt Vheste Juncker Hans Wilhelm von Trebra mit der auch WohlEdelen vnd vielehrentugendreichen Jungfrau *Eva Elisabeth* von Eberstein, des auch WohlEdlen, Gestrengen vndt Mannvesten Herrn Hans Heinrich von Eberstein, Churf. Sächs. Rittmeisters vndt Gerichts-Junckern alhier nachgelasene Tochter adelichem hiesichen gebrauch nach daheime auff dem Saal vertraut. Dominica quasimotogeniti, den 9. Aprilis.

580.

Auszug aus dem kleinen 1614 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getauft.

1) Nro. 7: 1620 den 18. April Juncker Hansz Georgen von Eberstein einen Sohn in der Noth getauft, *Wilhelm Christoph* genannt. Die Pathen waren: die Edle, gestrenge, Ernueste Junck-

herrn Hans Christoff vnd Hansz Wilhelm gebrüdere von Trebra, Jungfr. Anna Maria, Hans Wilhelms von Trebra Tochter.

2) Nro. 17: **1622** den **15.** Juli dem gestrengen vnd Ehrnuhesten Hans Heinrich von Eberstein einen Sohn (so den 7. Juli geboren) *Philipp Heinrich* genandt. Die Pathen: 1) Caspar von Schütze zu Schirmbach; 2) Heinrich von Marschalck; 3) Fraw Anna Elisabeth Dunckelin; 4) Hans Christoph Dunkel der Elter; 5) Hans Christoff von Trebra; 6) Jgfr. Dorothea Schützin; 7) Hans Wilhelm von Trebra; 8) Georg Otto von Tettenborn; 9) Jgfr. Maria von Trebra; 10) Otto von Schmertzing; 11) Hansz Georg von Eberstein; 12) Jgfr. Maria Marschalckin; 13) Hans Friedrich von Bennungen; 14) Barthol v. Streitwitz; 15) Jgfr. Elisabeth v. Tettenborn.

3) **1624** den **22.** Juli dem Gestrengen, Edlen vnd Ehrenvhesten Junkher Hans Heinrich von Eberstein einen Sohn (:den 17. Juli geboren:), *Volradt Lorentz* genannt. Die Pathen waren: 1) der Hochwohlgeborne vnd Edle Herr, Herr Volradt Grafe vnd Herr zu Manszfeld, Edler Herr zu Heldrungen; 2) das Hochwohlgeborne vnd Edle Frewlein, Frewlein Sara geborne Gräfin vnd Frewlein zu Mansfeld, Edles Frewlein zu Heldrungen; 3) Juncker Mathias Rothe Erb- vnd Gerichtssasse vf Löbitz; 4) Hansz Christoff Tunckel der Jüngere zu Reinsdorf; 5) Frau Maria von Trebra geborne Schützin; 6) Caspar Albrecht Rothe zu Vntter-Nesse; 8) Hans Schütz zu Weissen-Schirmbach; 9) Jgfr. Anna Maria von Tettenborn zu Nausesz; 11) Volckmar Arant von Tetteborn vf Nausesz vnd Gundersleben.

4) **1627**, Nro. 2. Den **27.** März, war der Osterdienstag, Ist dem WolEdel, gestrengen vnd Ehrenvesten, Manhaften Hans Heinrich von Eberstein, Lieutenant, eine Tochter getauft vnd *Eva Elisabeth* genannt worden. Der erbetenen Gevattern sind ahn der Zahl Mansz- vnd Weibespersonen Sechtzehen gewesen vnd sind in nachbeschriebener Ordnung bei der Taufe gestanden: 1) Die WohlEdle, viel Ehren vnd Tugend reiche Fraw Sophia Maria Tunckelin geborne Halckin; 2) der WohlEdle, Gestrenge vnd veste Jacob Heinrich von Schierstedt auf Kochstedt, Röm Kaiserl. Maj. etc. wohlbestalter Hauptmann; 3) die etc. Elisabeth von Trebra geborne von Schierstedt; 4) der etc. Antonius Rotta auf Obringen; 5) die etc. Elisabeth Tunckelin geborne von Witzleben; 6) der etc. Hans Christoph von Pretis, Cornet; 7) die etc. Anna Sophia Schützin geborne von Schierstedt; 8) der etc. Meinhart von Wüstenhoff, Capitain-Lieutenant in der Stadt Magdeburgk; 9) die etc. Jgfr. Clara Justina von Trebra; 10) Curth Bethman, Kaiserl. Lieut.; 11) Jgfr. Maria von Schierstedt; 12) Hans Adolph von Bletzs auf Walszleben, Fenderich; 13) Jgfr. Maria von Tettenborn; 14) Burghardt Kienitzs, Fendrich der Stadt Magdeburgk; 15) Jgfr. Catharina Margaretha von Trebra; 16) Jgfr. Sophia Catharina von Morungen.

5) **1628**, Nro. 13. Den **24.** Mai Juncker Hans Heinrich von Eberstein eine Tochter getauft, ist *Martha Maria* geheiszen. Gevattern seind gewesen: der etc. Geörge von Geusau vf Farnstedt, Heygendorf vnd Schönwerda, Kaiserl. Capitain-Lieutenant unter des Obristen Isolanis Croaten-Regiment; die etc. Maria von Trebra geborne Schützin; Hans Christoff Schütze Lieut. zu Nausesz; Junker Hans Görge von Gehofen vf Istedt vnd Burgsleben und Friedrich Wilhelm von Trebra, Hans Wilhelm's von Trebra Sohn alhier.

6) Nro. 10: **162**9 den **17.** Juni Juncker Hans Heinrich von Eberstein einen Sohn getauft, ward *Adam* geheiszen. Gevattern seind Juncker Baltzer Christoff Marschalck, Jungfer Katharina Tettenbornin zu Nausesz.

7) **1632** den **12.** Januar Pathe Frau *Martha Beata* von Eberstein geb. Rothen, Hans Heinrich von Ebersteins, Lieutenants, Hausfrau.

Verstorben.

8) **1636** † der woledle, mannhafte und veste *Hans Heinrich* von Eberstein, Chursächsischer Rittmeister, ist am 18. Januar im Reinsdorfschen Felde mit 3 tödtlichen Geschössen von einer Truppe Dragoner von 56 Reitern verwundet, als er sein Weib und Kind vor der Schwedisch-Pannirischen Plünderung an einen sichern Ort bringen wollte, denselben Tags umb den Abend zwischen 5 und 6 Uhr zu Reinsdorf Todes verblichen, den 20. anhero bracht und wegen der groszen Kriegsgefahr den 30. Januar beigesetzt.

9) **1636**, Nro. 29: *Barbara Maria* Rittmeister Ebersteins kleinste Tochter starb den 20. Martii zu Frankenhausen, den 22. Martii 1636 alhier begraben.

Da Philipp Christoph (1 Jahr 4 Monat) ehr, als sein Onkel Heinrich starb, so wollten seine Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph ihren Neffen Hans Georg und Hans Heinrich keinen Antheil an Heinrichs Erbe zugestehen, worüber zwischen beiden Theilen ein Process entstand, über welchen das Nähere S. 144 ff. bereits angeführt ist.

Die der Witwe Hans Heinrich's von E. für ihre Ehegelder eingeräumten, zum Harrasischen Hofe zu Gehofen gehörigen 2 Hufen Land wurden durch den Feldmarschall E. A. v. E. mit 1000 ℛ. eingelöst, nachdem diesem der Oberstlieut. Hans Georg v. E. 13. Mai 1665 das Einlösungsrecht cedirt hatte.

Als mit dem eben genannten Hans Georg die von Philipp Christoph gestiftete Speciallinie im Mannesstamme erlosch, wurden die derselben zugestandenen Antheile an den Ober-Heldrunger Zinsen und dem Brandholze auf die Lehenserben Wolf Dietrich's v. E. verfällt.

Wolf Dietrich

(geb. 1575 zu Gehofen, 1590 noch nicht lehensmündig [16 Jahr], † Montags vor Ostern 1627 [19. März] zu Ettersburg [98]) [Hans' V. 3r Sohn]) auf Gehofen und Ettersburg bei Weimar, General-Adjutant, verm. mit *Elisabeth* (geb. 1583, † im März 1664 zu Gross-Obringen bei Weimar, wiederverm. in 2r Ehe nach 1646 mit einem Hrn. Hofmann, vor 1654 abermals Witwe), des Berthold *von Lauterbach* auf Bucha, kur-brandenburg. Raths und Ober-Schenken, und der Sabine geb. von Ossa a. d. H. Frauenfels Tochter. In dem kleinen 1614 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche wird 14. Juli 1644 bei der Taufe des Christoph Kurd v. Trebra als Pathe aufgeführt „die Frau General-Adjutantin Frau Elisabeth von Eberstein geborne Lauterbachin"; und in demselben Kirchenbuch kommt 26. Dec. 1646 als Pathe vor „die Frau General Adjutantin Frau Elisabeth geborne von Lauterbach".

Kinder: 1. **Anton Heinrich**, gtft. 18. Juni 1603 zu Gehofen (Pathe Anton Heinrich Graf und Herr zu Schwarzburg), † vor 1643, kaiserl. Oberst-Wachtmeister, verm. mit Elisabeth Marie geb. von ..... (30. April 1635 Pathe bei Albr. Hartmann v. E.).

Er ist 1628 mit seinem Bruder Ernst Albrecht ausser Landes (s. Lehns-Acten Nro. 82, Bl. 94[a]).

„Den 27. October 1638 liessen Herzog Wilhelm, Albrecht und Ernst Gebrüdere zu Sachsen-Weimar nach hochseligem Ableiben Herzog Johann Ernst's zu Sachsen durch ihre Abgesandte *Anthon Heinrich* von Eberstein, Obrist-Wachtmeistern, und Christian Francken, Cammer-Secretarium, die Interims-Possession verglichener Massen in hiesigem Fürstenthumb apprehendiren, und den 29. October von denen geheimbten und andern Coburgischen Räthen, den 30. aber von denen gesambten Land-Ständen, den Handschlag nehmen" (s. Hönn, S.-Coburg. Geschichte, 2. Buch, S. 305).

Tochter: **Anna Elisabeth**, lebte noch 1658 als Witwe zu Artern, verm. 8. Oct. 1648 zu Gehofen mit Albrecht Otto von Eberstein auf Artern, kaiserl. Rittmeister († 5. März 1657).

Anmerk. Ein Fräulein Elisabeth von Eberstein, welches 21. Dec. 1636 „in dem Asyl" zu Gera gestorben, ruht in der frhrl. Schenk v. Tautenburgschen Familiengruft zu Frauen-Priesnitz neben Anna († 1636) und Christian Schenk von Tautenburg (s. Gothaisches Taschenbuch der frhrl. Häuser, Jahrg. 1861, S. 692).

2. **Ernst Albrecht**, Ritter des k. dän. Elephanten-Ordens, k. dän. u. kursächs. General-Feldmarschall etc., nächster gemeinschaftlicher Stammvater sämmtlicher noch lebenden Frhrn. v. E. (s. unten).

---

[98]) s. Lehns-Acten Nr. 12, Bl. 90.

3. **Sabine Katharine**, geb. 8. u. getft. 11. Oct. 1607 zu Gehofen, † vor 1653, verm. I) vor 24. Oct. 1644 mit Sultan von Göttfurth; II) 6. Aug. 1649 zu Gehofen mit Hans Ernst von Eberstein zur Ettersburg.

   Es war Pathe in Gehofen a) 24. Oct. 1644 „frau Sabina von Göttfurth geborne von Ebersteinin Juncker Soltan von Göttfurth Uxor“, b) 14. März 1645 „frau Sabine Kath. von Göttfurth geborne Ebersteinin“, c) 20. Aug. 1647, 17. März 1648 u. 21. Januar 1649 „frau Sabina von Göttfurth geborne von Eberstein“.
4. **Anna Magdalena**, lebte noch 1664, verm. mit N. N. von Bülau zu Queiz in der Alt-Mark.
5. **Elisabeth Sophie**, † ledig vor 1654 zu Ettersburg. Ihre Besitzungen zu Ettersburg bekam nach ihrem Tode ihre Mutter, welche dieselben 13. Oct. 1654 an die Herrschaft abtrat und dafür das Backhaus und Feldgüter zu Gross-Obringen erhielt. Sophie wird im kleinen 1614 angef. Gehofen'schen Kirchenbuche 6. Sept. 1646 als Pathe bei der Taufe des Hans Wilhelm von Trebra Sohne Adam Dittrich als „Jgfr. Elisabeth Sophia von Eberstein“, und 17. März 1650 bei der Taufe dieses Hans Wilh. v. Tr. Sohne Hans Christoph als „Jfr. Sophia von Eberstein Ihrer Excellenz J. Schwester“ aufgeführt.
6. . . . . (Tochter), verm. mit N. N. Hacke auf Hacken-Pfüffel.
7. **Wilhelm Ernst**, † jung.
8. **Maria Elisabeth**, begraben 24. Dec. 1670 zu Gross-Obringen (s. Kirchenbuch daselbst), verm. 16. Juli 1639 zu Erfurt mit Hans Ludwig *von Hund* und *Alten-Grotkau* auf Boithmannsdorf in Schlesien, kaiserl. Rittmeister (war 1642 mit in der unglückl. Schlacht vor Leipzig, kam darauf nach Trachenberg in Schlesien ins Quartier, und als er 1645 dem Regimente als Major vorgestellt werden sollte, starb er des Nachts vorher am Schlagfluss, wurde in der Kirche zu Trachenberg beigesetzt und hinterliess seine Witwe [in gesegneten Umständen] und zwei Söhne: Ernst Ludwig (geb. 27. April 1640 zu Erfurt) und Hans Ludwig (geb. 13. Juli 1643 zu Neisse).. Nachdem sie nach ihres Mannes Tode die Administration des Gutes Boithmannsdorf ihrem Schwager, dem Landeshauptmann Gabriel v. Hund (des obigen Hans Ludwig's 1664 † Bruder) auf so lange übertragen, bis „beiderseits Kinder“ erwachsen und das Gut theilen könnten, wollte sie sich zu ihrer Mutter (nach Ettersburg?) begeben, wurde aber unterwegs 19. Juli 1645 auf ihres Bruders Ernst Albrecht v. E. Gute zu Reinsdorf bei Artern von ihrem dritten Sohne Ludwig Dietrich entbunden, welcher sich 18. April 1669 zu Neuhaus „auf Herrn Ernst Albrechts von Eberstein, Churfürstl. Sächs. Hochbestallten Geheimden- und Kriegs-Raths, General-Feld-Marschalls Kammerherrns und Obristen zu Rosz und Fusz, so seiner Frau Mutter leibl. Bruder war“, Gute mit Anna Marg. v. Zanthier verhei-

rathete. Als Witwe lebte sie zuerst bei ihrem eben genannten Bruder, nachdem dieser nach Beendigung des 30jähr. Krieges nach Gehofen gezogen war, und von 1655 an (als ihr Bruder nach Leinungen und von da Ende 1657 nach Dänemark ging) zu Ettersburg, wo sie ihrer Mutter bis zu deren Tode (9 Jahr lang) die Haushaltung führte, weshalb ihr diese auch das Backhaus zu Gross-Obringen zum Voraus vermachte (s. Valentin König, Adels-Historie II. 572 u. Testament der Mutter). — „Die Frau Rittmeisterin Elisabeth Hundin geborne von Eberstein“ wird 16. Sept. 1640 u. 15. Oct. 1650 im kleinen 1614 angef. Gehofen'schen Kirchenbuche als Pathe aufgeführt.

581.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getauft.

1) Bl. 18[b], Nro. 15, 1603. Wolf Dieteriche von Eberstein einen Sohn (getauft) heiszt *Antonius Henrich.* Die Pathen seindt: Herr Antonius Henrich Graf und Herr zu Schwarzburgk, Wilhelm ..... Weib von Breittungen, der Herr Comptur zu Griffstedt, die Frau von Selmnitz von Schenstedt; Barthel Lauterbach zu Bucha; die Frau von Staffenstein, Niclas von Obschelwitz, Curdt Bethmann von Trebra Weib; Bethmann von Gehofen; Germars Weib; Christoff Sittig von Berlepsch zu Burgsleben; Maria von Eberstein; Hans Wilhelm von Trebra — den 18. Juni.

2) Bl. 20[b], Nro. 14, Jahrgang 1605. Juncker Wolff Diederich von Eberstein ein Sohn getauft, heiszt *Ernst Albrecht.* Die Pathen seindt an Manspersonen: Hans Philip von Selmitz; Moritz Lautterbach; Wolff von Morungen; Curth Betmann von Trebra; Albrecht Lauterbach; Levin von Dina; Hermann Zenge; Barthel Mathes, schoszer zu Bucha. An Weibespersonen: Hans Kalbes Weib; Curth von Pretis Weib; Philip Ditterich von Ebersteins Weib; Jungfraw Johanna von Eberstein zu Ginolff; Jungfraw Maria von Trebra; Elisabeth Hackin zu Angszdorff; Jungfrau Martha von Trebra — den 12. Juni [99]).

3) Bl. 178[a], Nro. 11: 1607 den 11. Octobris Wolff Ditterichen von Eberstein eine Tochter getauft, heiszt *Sabina Catharina.* Die Pathen waren an Manspersonen: Cornelius von Milditz zu Steinbrücken; Melchior von Görmar zu Reinsdorf; Christoff Wolff von Wiehe; Abraham Esaias Schlegel; Adolph Zenge etc. Weibspersonen: Fräulein Sara geborne Gräfin vnd Freulein zu Mansfeld; Haubtmann Stammers Weib zu Querfurdt, Betman von Gehofen Weib zu Ichstedt, Georg Philips von Witzleben Weib, Christoff von der Lippe Weib, Jungfrau Vrsula von Biltzingsleben, Jungfrau Sophia von Wolfframsdorff zu Kostenitz etc.

---

[99]) Hr. Pfarrer Wintzer hat dafür 17. Juni gelesen (s. Nr. 45, S. 200).

Getraut.

4) 186[b], Nro. 2. 1648. 8. October, Dom. 19. p. Trinit. Herr *Albrecht Otto* von Eberstein Rittmeiser mit Jungfrau *Anna Elisabeth*, herrn Antoni Heinrich von Eberstein, Obristen Wachtmeisters S. nachgelasene Tochter.

Ende des Jahres 1600 meldete sich Wolf Dietrich v. E. zu Gehofen bei dem würzburgischen Lehenhofe zu den erledigten Lehen der fränkischen Ebersteine (s. Nr. 318, S. 432). In Würzburg machte man ihm aber alle ersinnlichen Schwierigkeiten, wahrscheinlich hauptsächlich wegen der Religionsänderung der Gehofen'schen Ebersteine. Unter Anderem wandte man auch vor, die Verwandtschaft sei nicht mehr nah genug, um zugelassen werden zu können etc. (s. „Ginolffs", S. 90). Es kam daher zu einem für die v. E. sehr kostspieligen Processe, der erst i. J. 1614 entschieden wurde. Wolf Dietrich und des 1610 † Georg v. E. Sohn Philipp Dietrich mussten gegen Empfang von 400 fl. auf die Ebersteinischen Lehengüter zu Ginolfs verzichten, wie nachstehende Urkunden beweisen:

Nr. 582. „Quittung pro 400 fl. Vertraggeldt Wolffen vnnd Philips Dieterichen von Eberstein guetern vff abweisung der Ebersteinischen güeter zu vnnd vmb Ginolffs Im Ambt Fladungen. Actum 30. Apr. 1614."

Wir Wolff Dietrich vnnd Philips Dieterich von Eberstein gevettern, Alsz bey dem hochwürdigen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Julio Bischoffen Zu Würzburgk vnndt Hertzogen zu Francken vnnsern gnedigen Fürsten vnnd Herrn Wier von wegen weiland vnnsers freundtlichen Lieben Vettern Georg Sittigen von Ebersteins zum Ginolffs seligen, von Ihrer Fürstlichen Gnaden rührenden Lehengüetern alsz *blutsverwandte* vnderthenig angesucht, Derwegen auch, weil solche sach in streit gerathen, Von weiland der Römisch Kayserlichen Majestät auch andern Chur vnnd Fürsten stadtliche Intercessiones an Ihre Fürstlichen Gnaden erlangt vnnd auszgebracht, Vnnd aber von hochgesagten Vnnserm gnädigen Fürsten vnnd Herrn zu Würzburg, Vnns die andeutung beschehen Weiln wir a primo Acquirente nicht descendiren noch herkommen Vnnd der Lehen also nicht vehig zu deme auch vnnsere Agnation der gebüer nicht deduciren könten, Dasz sie vnnsz in solchem suchen vnnd begehren nicht zu wihlfahren wüsten, Nichts desto weniger aber wolten Ihre Fürstlichen Gnaden vnns angeregter stadtlicher Intercession genieszen, vnnd vnns wegen vffgewandten Uncostens ausz sondern gnaden bedenckhen, vnnd vnns zur ergetzlichkeit Deszen allen Vierhundert gülden entrichten laszen wollen, Bekhennen demnach hirmit für vnnsz alle vnnsere Erben vnnd Erbnehmen, dasz mehr hochgedachter vnnser gnädiger Fürst vnnd Herr

zu Würzburgkh vnns heut dato Vierhundert gulden baar geldt ausz obangtzaigten stadtlichen beschehenen Intercessionen, ausz lauttern gnaden vnndt gar keiner schuldigkeit gerechtigkeit erstadten vnnd entrichten lassen Sagen demnach hiermit Ire Fürstlichen Gnaden Dero Nachkommen vnnd Stifft oder wehr deszhalbens mehr quittierens vonnöthen, hiemit quidt ledig vnnd losz. Gereden vnnd versprechen auch darauff für vnns vnnsere Erben vnnd Erbnehmen, bey gueten wahren wortten trauen vnnd glauben, wegen obgesagten Vnnsers Vettern Verlaszen Lehen vnndt Guettern Zum Ginolffs oder wohe sie sonsten Doselbsten herumben gelegen Jetzo oder Ins khünfftig kein ferner forderung oder anspruch weder mit oder ohne Gericht Geistlicher oder Weldtlicher Zu haben noch Zu gewinnen In gar keine weege Wie Jemandt dasz erdenckhen oder fürnehmen möchte Alles in vnnd mit Crafft diesz brieffs, geuerde vnnd Argelist hierinnen gentzlich auszgeschlossen, Vnnd wofern Jemandt Anderer vnser Agnaten oder freundt ob Hochermelten vnnsern Gnädigen Fürsten vnnd Herrn zu Würzburg Dero Stiefft vnnd Nachfahren derentwegen würden oder wolten anlangen, Wie Ire Fürstlichen Gnaden vnnd Stiefft gegen denselben Vertretten vnnd in allem vnnd gegen menniglich derentwegen schadloesz halten sollen vnnd wollen Deszen alles zu vrkundten haben wir solches mit Vnnserm Angebornen Pettschafften bekrefftiget vnnd vnderschrieben. Geschehen den 30. Aprilis Anno 1614.

Wolff Dieterich von Eberstein mein handt.

Philip Dieterich von Eberstein habe solches meinen Diener Christoph Groschen, weil Ich nicht schreiben kann meinetwegen vnderschreiben lassen, Welches Ich gemelter Grosche hiermit bekhenne Mppr.

Nr. 583. „Ebersteinischer Gewaldt Georg Sittichs von Eberstein hinderlassenen vnd dem Stiefft anerfallnen Gütter wegen. Anno 1614. 30. Aprilis.“

Ich Philips Dieterich von Eberstein zu Gehofen, Vrkhunde vnnd bekhenne hier mit für mich meine Erben vnndt Erbnehmen Nachdem Ich vnnd mein freundtlicher lieber Vetter Wolff Dieterich von Eberstein ein geraume Zeit hero in hoffnung vnnd meinung gewesen, in denen von weilandt vnnsers freundtlichen lieben Vettern Georg Sittichs von Ebersteins hinderlaszenen vnnd von dem Stiefft Würtzburgk zue Lehen rürenden Guttern alsz *bluetsverwandte* Zu succediren, gestalt wier denn zu solchem ende Von Kayserlicher Majestät Chur- vnndt Fürsten Intercessiones vnnd fürschriefften erlangt Aber soviel dasz vnns berüerte succession ausz vrsachen wir a primo acquirente nicht descendiren vnndt her-

kommen, Zue gemüth geführt vnnd die belehnung abgeschlagen worden, Nichts desto weniger der Hochwürdig vnnser genediger Fürst vnnd Herr zu Würtzburgk etc. in ansehung der stadtlichen vorschriefften vnnd vnnsers angewendten Vncostens Vnnsz ausz besonderen gnaden etwas zu geben gnedig gewilligt.

Weil ich aber bey hochgesagten meinem Gnedigen Fürsten vnnd Heren zu Würtzburgk vff dieszmahls wegen anderer vrsachen in der Persohn selbsten nicht erscheinen können Alsz hab ich obgemelten meinem freundtlichen lieben Vetter Wolff Dieterichen von Eberstein Volkommenen gewalt vbergeben vnd zugestalt, derogestalt was er vmb angedeutter Lehen vnnd anerbottener gnediger einwillung wegen handtlen vnndt verriechten würdt dasz solches alles von mir vnnd meinen Erben ratificirt für guet sthet vnnd vest gehalten vnnd angenommen werden solle, Do er auch eines mehrern Gewaldts alsz hierInnen begrieffen bedürfftig sein würdt will Ich ihme denselben gleicher gestalt zuegestelt vnd vbergeben haben Wie er dann auch vber dasJhenige, was vber beschehene vergleichung gefallen möchte, mein vnnd seinetwegen empfahen vnnd zu genügen darvber quittiren solle alles ohne geuerde Deszen zu vrkhunden hab Ich solches mit meinem Nahmen vnnd Angebornen Petschafft becrefftiget Datum Gehofen denn 30. Aprilis Anno 1614.

Philipp Dieterich von Eberstein habe solches meinem Diener Christoff Groschen weil Ich nicht schreiben kan, meinetwegen vnderschreiben laszen Welches ich gemelter Grosche hiermidt bekhenne etc. Mppr.

Beide Urk. in des k. Archivs zu Würzburg lib. contract.

Der Graf Ernst Friedrich v. E. sagt darüber in einem Schreiben d. d. Gross-Leinungen 21. Febr. 1746 an Hrn. Ober-Stallmeister Baron von Hattstein zu Fulda, welcher der Meinung war, dass bereits i. J. 1540 mit Georg dem Jüngern zum Brandenstein das Eberstein'sche Geschlecht ganz und gar ausgestorben sei, und keine Ahnung davon hatte, dass zu jener Zeit noch zwei andere Linien (die Eberhard'sche und die Karl'sche) dieser Familie in voller Blüthe waren:

„Doch versichere, dasz durch Schreiben meines Aelter-Vaters Wolff Diedrichs vom 13. Mai 1601 zu probiren ich im Stande bin, dasz er solcher Zeit erst in Würzburg sich wegen Ausmachung der Succession in die eröffnete Ebersteinische Lehen aufgehalten, aber nichts ausrichten mögen, mithin musz wohl die Apertur durch Extinction der fränkischen Ebersteine kurz vor solchem Jahr, also vor ungefähr 150 Jahren, geschehen sein; dann es ja eine Thorheit gewesen, erst nach über 50 Jahren sich wegen einer Succession in Würzburg zu melden.

Und dasz diese ausgestorbene unsere nahen Anverwandten gewesen, ist daraus wohl gewisz zu glauben, weil mein Ur-Ur- oder Vor-Ur-Elter-Vater Philipp aus denen vorhandenen Lehnbriefen erweislich und unwiderleglich solche fränkische Vettern Philipp, Kilian und etc. Georg 1533 zu Mitbelehnten sammt seinem ältern Bruder Hansen bei ihren anerkauften, ansehnlichen Gütern in der goldenen Aue zu Gehofen angegeben, solche auch 1534 die Mitbelehnschaft darüber wirklich empfangen und den Lehneid abgelegt haben etc. Es zeigt es auch das Wappen, welches einerlei mit dem so Ew. Hochw. mir zu communiciren gefallen, welches wir beständig geführt und bei einem Kinde 1535 schon daselbst auf einem Leichensteine, auch unter dem Kaufbrief solcher Güter befindlich.

Es ist auch gewisz, dasz Churfürst Johann Philipp zu Mainz, der bekanntlich zugleich Bischof zu Würzburg gewesen, als der alte Feldmarschall, mein Groszvater, wegen Erfurt an ihn geschickt gewesen (vielleicht im Dec. 1642, als der Feldmarschall E. A. v. E. mit dem Marschall Grafen Guebriant durch das Würzburgsche nach Breisach ging [s. unten]), selbigem offeriret: Wann er ihm einen Sohn geben und katholisch werden lassen wollte, er solchem nicht allein die erste Domherrn-Stelle, so in seinem Monat offen würde, sondern auch das erste Lehn, so ihm heimfiele, geben wollte, denn die alten Ebersteinischen Lehngüter seiner Vorfahren wären zu lange in andern Händen, denen er sie wiederzunehmen nicht vermöchte.“

Wolf Dietrich war bald nach Georg Sittig's Tode nicht nur in Würzburg, sondern auch in Ginolfs (s. Nr. 318, S. 432 ff.). Am 11. Mai 1618 cedirte Johannetta v. E. zu Ginolfs ihre Rechte an dem Hofe zu Lutter an der Hard an ihren Vetter Wolf Dietrich, der darauf 13. Mai 1618 dem Hans Beyer folgenden Lehenbrief ertheilte:

Demnach nach Absterben meiner lieben Basen Elisabeth, Margaretha und Dorothea Geschwistere von Eberstein seel. mir nachbenandten, meine freundliche liebe Base und Gevatter Johannetta von Eberstein zum Güngloffs den freyen eigenthümlichen Lehen-Hoff zu Lutter vor der Hartt so Hans Beyer Müller ietzo in Gebrauch hat, am 11ten May 1618 Erblichen und eigenthümlichen cetiret und übergeben, Lauts der Cession bekenne ich Wolff Dietrich von Eberstein zu Ermbstett vor mich meine Leibes Erben, dasz ich etc. verliehen habe etc. Hans Beyer Müllern und Margaretha seiner etc. Hauszfrauen zu Lutter vor der Hartt und allen ihren beyden Leibes Manns Nahmen des Stamms meine Lehenn daselbsten mit aller vorherigen Gerechtigkeit und Lager, so die von Eberstein darauf befuget und gerecht sein etc. besage der Kaufzettel, so Er also in einem vollständigen Kauff an sich bracht etc. (mit Nr. 254, S. 329, gleichlautend).

Bald darauf verkaufte aber Wolf Dietrich diesen freien Lehenhof, welchen seine Vorfahren seit den frühesten Zeiten als Stammlehen innegehabt, an genannten Hans Beyer. In den Liquidations-Acten bezüglich des Mansfeldischen Creditwesens (Acta Nr. 14. Mansfeld. Loc. E., die von Hansens v. Eberstein hinterlassenen Erben an die gräfl. Mansfeld'sche Sequestrations-Kasse gemachten Forderungen betreffend, Bl. 7, Bericht vom 19. Febr. 1716) wird geklagt, dass man Güter in Franken habe verstossen müssen, um hier Mansfeld'sche Bürgschaftsschulden sich vom Halse zu schaffen.

Nachdem Wolf Dietrich die Militairdienste quittirt hatte, liess er sich in Ermstedt (zwischen Erfurt und Gotha) nieder. Daselbst wohnte er bis 1621, in welchem Jahre er von Hans Leudolf Worm zu Heichelheim ein Gut zu Ettersburg bei Weimar kaufte (s. des GStaatsarchivs zu Weimar Abschiede de anno 1620 bis anno 1626 incl., Vol. XV, Bl. 298 „Abschied zur Schlichtung der Irrungen über die Bezahlung des von Hans Leudolf Worm zu Heuchelheim an Wolf Dietrich von Eberstein verkauften Gutes zu Ettersburg" d. d. Weimar 7. Juni 1625). Er starb im 52. Jahre seines Alters und vererbte das Wurmb'sche Gut zum Theil auf seine Witwe, zum Theil auf seine beiden damals noch ledigen Töchter Sabina Katharine (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) und Elisabeth Sophie.

In den Lehens-Acten über das Rittergut zu Gross-Obringen von 1587 bis 1696 im GStaatsarchive zu Weimar heisst es Vol. I,

Bl. 133:

Laszgüter zur Ettersburgk der *von Eberstein*

10 schl. haber vom Singerbach Ist Laszgut hat Zuuorn
i huf 30 schl. haber geben Ist Johan Freundten bisz 10 schl.
Erblich erlassen worden 1556.

Bl. 137:

Die fraw Eberstein hat Zu Ettersburgk hausz vnd Hoff sambt den garten dorahn, den Kreuzgangk genant,

1 Krautland,
5 acker vnterm Schorr an denn 8 äckern Zwischen Mönchen vnd Rödern.
$5\frac{1}{4}$ acker im Heuchelheyner felde an denn 9 ackern Zwischen Störners erben vnd Mönchen,
$7\frac{1}{2}$ acker in langen stücken Zwischen dem Forst acker vnd hansz Rödern,
5 acker an dem 6 ackern vff der Trompe,
$1\frac{1}{2}$ acker vff die dürre wiesen stoszend, ist Löhte,
5 acker vff dem Küstelinge an denn 8 ackern Zwischen Störners Erben vnd hansz Rödern,
$1\frac{1}{4}$ acker vorm Holze an der hämmel leithe,
1 acker in denn langenstücken neben Ebersteins 10 ackern
2 acker vnterm Schorr Zwischen Andres Voigts erben,
$\frac{1}{2}$ acker vff die dürre wiesen stoszend,
$1\frac{3}{4}$ acker im Heuchelheymischen felde beym Forstacker vnd Ebersteinischen 10 ackern,
$2\frac{1}{2}$ acker im kleinen feld bey Ebersteins 10 ackern vnd Martin Hennigken,
$1\frac{1\frac{1}{2}}{4}$ acker im Kleinenfeld bey Ebersteins vnd Martin Hennigken, seind 2 acker, vnd hat Mönch $\frac{2\frac{1}{2}}{4}$ acker dorahn,

$1\frac{1}{4}\frac{1}{2}$ acker vnterm Wahlhüegell, neben vorgehenden beyden, vnd hat gleich falsz Mönch $\frac{2}{4}\frac{1}{2}$ acker dorahn.

$2\frac{1}{2}$ acker in langenstücken, im Kleinenfeld, an Störners erben vnd Hennigken,

Summa

$43\frac{1}{2}$ acker, alsz:

$15\frac{2}{4}$. im Winterfeld,
$14\frac{1}{2}$. im Sommerfeld,
$13\frac{1}{2}$. . . . in der braache,
$3\frac{1}{2}$. acker holz ohngefehr,

Welches alles Closterlehn.

Wolf Dietrich's Witwe verkaufte zwar ihren Antheil an ihren Schwiegersohn Hans Ernst v. E., ererbte jedoch nach dem Tode ihrer Tochter Sophia deren Antheil an dem genannten Gute. Am 13. Oct. 1654 trat sie dies Erbe an den Herzog Wilhelm ab, der ihr dagegen von den (3. Febr. 1551 von Rudolf v. Bünau zu Tannroda) an sich gebrachten Bünauischen Erbgütern zu Gross-Obringen das Backhaus nebst Zubehör, 1 Garten vor dem Dorfe, 3 Wiesen und 60 Artacker eigenthümlich überliess, ausserdem ihr noch eine Anweisung auf 200 fl. gab, damit sie sich nach ihrem Gefallen eine Wohnung zu Gross-Obringen kaufen könnte, endlich bestimmte, dass die ihr übergebenen Stücke so lange von allen Frohnen etc. befreit sein sollten, als dieselben unzertheilt beisammen bleiben würden:

Nr. 584.

Von Gottes gnaden, Wier Wilhelm Herzog zu Sachssen, Jülich, Cleve und Berg Landgraff in Thüringen, Marckgraff zue Meiszen, Graff zu der Marck und Ravensburg Here Zu Ravenstein, Hiermit thuen kund männiglich, das uns die Erbare, unsere Liebe besonderm Frau Elisabeth Hoffmannin gebohrne von Lauterbach, ihre zu Ettersburg habende güthere an Hausz, Hoff und Ackerbau, welche sie von ihrer verstorbenen Tochter, Jungfer Sophien von Eberstein ererbet hatt, unlängst Zuvertauschen demüthig antragen laszen, Die weilln wier dann befunden, das uns dieselben Zu anrichtung des Forwergs bey unserer Schäferey Zu gedachten Ettersburg nicht ungelegen, Zu welchem ende wier dann auch allbereit mit unserm lieben getreuen Hans Ernst von Eberstein eine gleichmäszige auswechselung uf seine doselbst gehabte Güthere getroffen; Alsz haben wier zu erreichung unsers vorhabens und verhoffenden nutzens, mit gedachter Hofmaninn und ihrem verordneten Kriegischen vormund Johann Siegfrieden, Bürgern alhier zu Weimar, durch unsere Rähte und Rentmeister einen Zurecht beständigen und unwiderruflichen Erbtausch oder ümbsetzung, uf folgende masze treffen und abhandlen laszen, Nemlichen: Wier vor uns, unsere Fl. Erben und nachkommen, haben gedachter Hofmannin Deren Erben und Erbnehmern aus denen an uns gebrachten Bünauischen Erbgüthern zu groszen Obringen, das Backhaus mit seinem ümb-

fang, desgleichen einen gartten vorm Dorff, Item drey fleck wiesen, benentlich die Schützen, die Füchsen und ein klein flecklein wiesen unterm Dorffe, der Kerch genant, weiter 60 Ahracker alsz in iedes feld 20 Acker, die Kehr unter den Erbgüthern, iedoch über Summet und ungemeszen, alle in dem stande wie sie itzo sind, mit dem darauf haftenden Geschos, Erbzinszen, Decimation, und Steuren, Erb- und eigenthümlich Zugeeignet und überlaszen; Thuen auch solches hiermit vor uns, unsere Fl. Erben und nachkommen, wie es Zurecht am kräftigsten und bestendigsten geschehen solte, könte oder möchte, und wollen ihr solche Stück nicht alleine wie Landüblich und bräuchliche gewehren, Sondern auch hierüber noch Zu einer wohnung zu grosen Obringen, solche ihres gefallens zuerhandeln, Zweyhundert gülden, Nehmlichen 138 fl. durch überweisung an ihren Eydam Hansen von Eberstein, Zu itztgedachten Obringen, mit welchen er uns verhaftet, dann 62 fl. auf unten benendte Zeit, wenn sie das Guth räumen wird, aus unserer Fl. RentCammer alhier zahlen, und noch hierüber Ein β. einspännige zwanzig anderthalb- und Vier zweyspännige Tannenstämme, Item zwey dreyspännige Eichen, Anderthalb β. Lattenstangen, drey Mandel bretter, und drey hundert alte Tachzungen, anweisen, Auch sie, So wohl die künftigen besitzere dieser Stück, so dieselbe unzertheilt beysammen bleiben werden, der fröhne, Kaffens und wachens überheben und befreyen laszen, Jdoch das Sie den vorgedachten Geschos, Erbzinszen, Decimation und steuern, von vorgenantten stücken nach der Zu end angehefften Specification, iedesmahl richtig erlegen und abstatten, auch sich mit den Einwohnern schied- und friedlich verhalten solle,

Hergegen hatt vor solche vorerzehlte stück uns, unsern Fl. Erben und nachkommen, gedachte Elisabeth Hofmannin, ihr eingangs erwehntes Guth Zu Ettersburg, welches neben deme, so wier von Hans Ernsten von Eberstein auch tauschweise überkommen, lieget, an Haus, Hof, Scheunen und Ställen, mit dem ganczen ümbfang, und was darinnen Erd-, Nied- und Nagelfest ist, Zusambt denen gärten und ungefehr 6 Acker holtz im Ettersberg, die dem Gotteshaus zu Neumarck 4 ß zinszen, und endlichen $41\frac{3}{4}$ Acker ahrtfeld unterschiedener lagen, nach inhalt des darüber gegebenen verzeichnus, gleicher gestalt ungemeszen neben denen darauf haftenden und unserm Ambt Weimar gehörigen Jährlichen Erbzinszen, Nehmlichen: 1 fl. 3 gl. $10\frac{1}{2}$ ß an gelde, 3 Michaelishüner, $7\frac{1}{2}$ schffl. Korn und $7\frac{1}{2}$ schffl. haber, welche Erbzinszen wier mit ihrem antheil Steuern, fröhne, und $2\frac{3\frac{1}{2}}{4}$ schffl. hufenhaber über uns genommen, nichts weniger Erb- und eigenthümlichen übergeben, und auszer denen itzt erzehlten Erbzinszen und Steuern solches unbeschwert und unverpfändet wieder iedermanns Zu- oder anspruch, wie Landüblich und gebräuchlich, gleichmäsig Zu gewehren versprochen und zugesagt, Darauff wier obgemeldte Elisabeth Hofmannin, dero Erben und Erbnehmen, und hergegen sie

unser Amt Weimar in eine geruhige possess gesetzet, und uns beiderseits aller und ieder rechtlichen behelffe, wiederreden und wohlthaten, wie die nahmen haben mögen, gegen einander gäntzlichen verziehen und begeben, Auch darbey dieses insonderheit beliebet, und verglichen, das sie die Hofmannische wittib bis nehestkommenden Walpurgis 1655 in dem Hause zu Ettersburg ihre wohnung behalten, darzu die Heuer eingeerndten Winter- und Sommerfrüchte, sambt dem geströde und der wiesen nutzung zu Ettersburg (ausgenommen den Tünger der unserm Forwerg bleibet) vor sich gebrauchen, Das heurige wintherfeld aber wohl bestellen, und dargegen so viel acker zu Obringen wiederumb besamet empfahen, auch was der Pachtmann doselbsten an früchten und wiesenwachs erbauet hatt, ihme Zu nutzen gelaszen, und die nehestkommende Sommerbestellung von iedern theill uf den empfangenen Stücken vor sich ohne des andern Zuthun verrichtet werden solle, Alles treulich ohne gefehrde, Uhrkundlich seind dises kaufbriefes Zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, mit unserm Fl. Secret bedrucket, und eigenen Handen unterschrieben, Desgleichen auch von ihr der Frau Hofmannin und ihrem eingangs gemeldten Kriegischen vormund besiegelt und volzogen worden, So geschehen zu Weimar, den 13. Octobris. Anno 1654.

Wilhelm. (L. S.)

Elisabeth hoffmans gebor. von Lautterbachin Wittwe. (L. S.)

Johann Siegfried in bestetigter Kriegischer Vormundtschafft.

An Ackern seind der *Fr. von Eberstein* übergeben Alsz:

Acker: Sommerfeld.

$\frac{5}{4}$ Acker, im Sichte mit der wiesen, an Nicol Rödigers R.
$\frac{1}{2}$ Sottel, mit der wiesen uf der feilgruben, an Hansz Niclasen
$2\frac{1}{2}$ gelengen doselbst an Hans Conraden,
1 Sottel überm Berge an Zacharias Fleischhauern
3 Sottel an der feldtscheide neben Dietrich Seilern Jun:
4 gelengen, neben andres weinschencken hinter Franckens gartten,
2 gehren, hinder den Burgwegen an Adam Quernten,
2 gelengen, hindern korngräbern, auf Hans Conraden stossend.
2 gelengen, auch daselbsten uf Hornemannen stoszend.
$\frac{7}{4}$ A. am Neustedter wege neben Hans Francken,
$\frac{3}{4}$ Jehren am Heichelheimer wege, ufn Juncker stoszend.

$20\frac{3}{4}$ Acker.

Winterfeld.

$1\frac{1}{2}$ Sottel im Kärche neben Andres Weinschencken,
$\frac{3}{4}$ .... unterm Leutenthaler wege neben Andres Fischern,
$3\frac{1}{2}$ ... am Walszborner wege hin neben Samuels Erben,
$2\frac{1}{4}$ ... drey gärten am Sachsenhäuserwege an der Pfarr gelengen.
2 ... Drey Sotteln, ufn tiefen graben und Jost Pentzigen stoszend.
$1\frac{1}{2}$ ... gelengen Zwischen keysern und Lindermuhten.
$1\frac{1}{2}$ ... Drey gelengen, am Sachsenhäuserwege ufn Schwartzenteich stoszd, neben Michel Steindorffen,

$2\frac{1}{2}$ . . . gehren übern berg an Leutenthäler weg stoszend, neben Lindermuhten
$4\frac{3}{4}$ . . . gehren, auch daselbsten, an Michäel Steindorffen
$\frac{1\frac{1}{2}}{4}$ . . . Im kleinen felde neben dem Juncker und Möller Eliaszen,
$\frac{1}{2}$ . . . Sottel, auch im wenigen felde, neben Tobias Schwartzen.
$\frac{1\frac{1}{2}}{4}$ . . . Sottel, am Neustedter wege neben Heyne Francken.
$\frac{1}{4}$ . . . . am Kirchhofsthore neben stapsten.

$21\frac{3}{4}$.

Acker Brachfeld.

1 . . . Sottel Dreygärten am Wolsborner wege neben dem Juncker.
$\frac{1}{2}$ . . . Am graben neben Nicol Francken,
$\frac{3}{4}$ . . . am fluhrgraben neben David weinschencken
$\frac{1}{2}$ . . . gelengen übern fluhrgraben, an Heyne Francken.
$\frac{3}{4}$ . . . . striegel, uf der Weimarischen höhe an Hansz Schwartzen
$\frac{2\frac{1}{2}}{4}$ . . . Striegel doselbsten, neben Andres Weinschencken,
$1\frac{1}{2}$ . . . Sottel hinderm Baumgartten, an Hans Niclaszen.
1 . . . . gelengen, an der viehtrift herunter neben Hornmannen,
2 . . . . Sottel am Wolsborner wege neben Philip Pabsten
1 . . . Sottel, an der Herrstadt herein, neben dem Pfarrer*
$\frac{2\frac{1}{2}}{4}$ . . . gehren, ufn Herrnberge neben Steindorffen.
$\frac{1}{2}$ . . . drey gärten im Heyligen Bache, am Hrn. Pfarr.
$\frac{3}{4}$ . . . Zwo gelengen, stoszend uf den Wolsborner weg und Schulmeister
1 . . . Sottel am klein Öbringischen wege neben Andres Fischern.
3 . . . die Erbsgelengen, an Hansz koben Erben,
2 . . . gelengen am Weymarischen wege uf der höhe, Steindorfs gespelte.

$17\frac{1}{2}$. Acker.

Summa 60 Acker.

Vorher specifirte 60 Acker, geben an Erbzinszen und decimation.

1 fl. 10 gl. $2\frac{1}{16}$ ß ins Amt Weimar,
3 Vrtl. 2 mtz. korn
$1\frac{1}{2}$ Vrtl. — — gersten } in die Schulpforten,
3 Vrtl. $1\frac{1}{2}$ mz. haber

3 Vrtl. $1\frac{\frac{3}{2}}{4}$ mtz. korn
4 Vrtl. $\frac{3\frac{1}{2}}{4}$ mtz. haber } Decimation dem Pfarrherrn

Die garben werden dem Schuelmeister vndt fluhrschützen nach gewohnheit gegeben.

Hierüber

50 Solidos vom Backhaus
1 schll. haber von der Füchsenwiesen } ins Amt Weimar.
1 schll. haber von der Schützenwiesen nacher grosen Cromsdorff.

F. S. Renterey zu weymar.

Urk. im G.-Staatsarchive zu Weimar, Reg. A. A. A. Bl. 331 b, Nro. 78 b.

* Am Rande steht von anderer Hand + . .

Den 16. Januar 1664 errichtete Elisabeth folgendes Testament:

Nr. 585.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, sey hierdurch kund und zu wiszen, dasz Acto dieses die WohlEdelgebohrne und Viel Ehr und Tugendreiche Frau Elisabeth von Eberstein, geborne von Lauterbachin Wittbe ieziger Zeit wohnhaftig zu Groszen Oebringen, Mich Endesbenanten Ambtschöszer und Landrichter zu Weymar durch dero Verordneten Kriegischen Vormund Hrn. Johan Siegfrieden Bürgern daselbst zu Weymar, bittlichen hinaus zu Ihr erfordern laszen, worauf wir vnsz auch tragenden Ambts halber unverweigert daselbst hin in Ihre Behausung, und zwar eigentlich in dero oberwohnstube verfüget, und wohl besagte Frau Ebersteinin uf einem Stuhl sitzend annoch bey guter Leibesgesundheit und völligem unverrückten Verstande angetroffen, welche bey unserer Ankunft alsobalden vom Stuhle aufgestanden, und entgegen gangen, mit Hand und Munde empfangen, und der willfährigen erscheinung halber Sich aufs fleiszigste bedancket, Auch hiernach zu verstehen geben, wie sie aus geraume Zeit hero, und annoch iezo bedacht gewesen, und noch sey, umb allerhand wichtiger und erhöblicher ursachen willen, eine gewisze Disposition ufn Todesfall zu stifften und ufzurichten, wozu Sie auch schon ezliche sonderbahre Zeügen, so sich in Kurzen darbey finden würden, ersuchen laszen, In dem wir nun ein wenig verzogen, haben Sich Nachbenambte Persohnen, alda eingefunden, Alsz Erstlich Juncker Hansz von Eberstein, der Herr Pfarrer Fabian Wöllner, der Schuldiener Johan Machts, der Gerichtsschöppe Adam Lurent, die beyden Heimbürgen, Hansz Steindorff und Adam Marchardt. Alsz nun solche versammlet gewesen, hat obwohlgedachte Frau von Eberstein, im beysein Ihres Kriegischen Vormundens Hrn. Johan Siegfriedens folgender gestalt angefangen zu reden und vorgebracht, Wie Sie nemblich durch Gottes sonderbahre Gnade und güte nunmehro ein hohes Alter, und zwar in dasz Ein und Achzigste Jhar erlebet, wofür Sie nicht unbillich vongrunde des Herzens zu dancken schuldig. Aldieweile Sie aber bey Sich befinde, dasz allerhand beschwerungen, sonderlich aber der Rumpff und mattigkeit sich ie mehr undt mehr bey Ihr vermercken liesze, und also leicht geschehen Könte, dasz unser lieber Gott Sie einsten geschwinde oder Plötzlich von dieser schnöden welt abfordere, So habe Sie demnach Zeithero bey Sich reifflich erwogen, die sonderbahre Kindliche liebe, Treue und sorgfalt, welche Ihre liebe Tochter Frau Maria Elisabeth Hundin Rittmeisterin, Wittbe nunmehro ins Neundte Jhar höchstrühmlich ahn- und bey Ihr erwiesen, In dem Sie nicht allein bey Ihrem unvermögenden Alter die ganze Hauszhaltung verführet, Sondern Ihrer auch bey allerhand Zugestoszenen kranck- undt schwachheiten, bey tag und Nacht aufs beste Sie vormahl gepfleget und gewarttet,

und offtermals bey ereigenden mangell, Ihre eigene geltmittel willig vorgeschoszen und mit angewendet, So Sie Ihr wohl in höchster warheit bestendigermaszen Zeügnisz geben und Nachsagen Könte, Hingegen aber hatte Sie alsz Mutter Ihr biszanhero auf Keinerleyweise daszelbe wieder erstatten und vergelten können.

Damit Sie sich nun gleichwohl auch hinwiederumb danckbar gegen Sie erweisen möchte, were dieses Ihr wolbedächtiger freyer wille und Meinung, dasz dermahl einsten nach Ihrer Seeligen hinfahrt, welche Sie in die gnädige Hand des Allmächtigen Gottes gestellet seyn lasze, besagter Ihrer Lieben Tochter Frau Marien Elisabeth Hundin, oder bey deren unverhofften Todesfall Ihren lieben Kindern nicht allein das Backhausz daselbsten zu Groszen Obringen sambt Zugehörigen Gartten und ganzen vmbfange, Sondern auch alles vorhandene Grosz und Kleine Viehe, Benebenst dem Völligenn Fahrnüsz oder Kaufrathe, wie dasz immer nahmen haben möge, Zu einem sonderbahren Praelegato oder Vermächtnüsz Erblich und Eigenthümblich vor sich alleine heimfallen und hierdurch verordnet sein solle, Verhoffes Sie werde solches Ihres orths auch Kindlich zuerkennen, und hinführo bisz an Ihr seeliges Ende dergleichen liebe undt treue fernerweit unverdroszen bey Ihr zuerweisen in kein vergeszen stellen, So dann stracks darauff dieselbe mit thränenden Augen und einem Kusze der Mutter treulich versprochen und zugesagt,

Nechst diesem bleiben Ihr der Frau Hundin die dreyhundert Neun und Achtzig Gülden, drey Groschene, drey Pfennige, worüber Sie Fürstl. Consens in Händen nicht unbillich auch unverrückt, und hetten mit dem Gemeinen Erben nichts zuschaffen.

Drittens, Erinnerte Sie sich auch, Wie Sie nunmehro izliche Jhar lang des Gottesdienstes Alda gleich andern frommen Christen mit genoszen, derowegen Sie dann aus Gottseligen gemüthe dem Gotteshause Alda zu Ihrem künfftigen guten andencken Zwölff Thlr. solchergestalt legiret und vermacht haben wolte, dasz Ihre Erben nach Ihrem Seeligen ableiben entweder in Jhar und Tag abzustatten, oder aber Landüblich zu verzinszen schuldig und verbunden sein solten. Wasz Vierdtens anlange Ihre andere gesambte Feldgüther, am Acker, Wiesen und Garten, Wie dieselbe in dem Tauschbriefe Specifice zubefinden, wolte Sie Krafft dieses Ihre iezo noch lebende drey lieben Kinder, Alsz den Königlichen Dennemarckischen Hochbestalten General Feld Marschallen, Herren *Ernst Albrechten* von Eberstein, Frau *Anna Magdalenen* von Bülauen in der Alten Marck wohnende, und Frauen *Marien Elisabeth* Hundin zue gleichen Erben instituiret und eingesetzt haben, Wie wohl Sich gedachter Herr General Feldt Marschalck hiebevor herausgelaszen, und erklähret, dasz Er (weile Ihn unser Herr Gott ohne das mit Güthern reichlich gesegnet) Von solchen Erbe nichts begehren, Sondern denen beiden Schwestern gutwillig überlaszen wolle, welches Sie zu Seinem groszgünstigen gefallen gestellet sein

liesze, Von welchen Erbe dann auch alle Ihre vorlaszende Schulden bezahlet werden solten, damit Ihr in der Gruben nicht übele nachrede causiret werde.

Wie nun hierdurch Ihr vorgehabter letzter Wille und meinung völlig ausgesprochen und verzeichnet sey, Also wolle Sie dasz Fürstl. Ambt .... fleiszig ersucht und gebeten haben, ins Künfftige uf begebenden fall steiff, fest und unverbrüchlich darüber zu halten und uf Keinerley weise darwieder handeln zulaszen, (Wie dann nichts weniger auch die Herren-Zeügen zu Contestirung deszelben von Ihr absonderlich hierzu erbeten worden) Auch zu mehrer Assecuration dem Ambts Handelbuche einzuverleiben und hierüber zu Ihrer nachricht ein beglaubtes Exemplar unter desz Fürstl. Ambts Insiegell und Vnserer Eigenhändigen unterschrifft wiederfahren zu laszen, Welches Ihr dann auch also bewilliget und werckstellig gemacht, Jedoch dem Fürstl. Ambte und Vnsz sonder gefährde und Nachtheil. Actum Groszen-Obringen den 16. Januarij Anno 1664.

Elisabeth von Eberstein Gebohrne *Von Lauterbachin* Wittbe (L. S.)

Johann Siegfried Curatorio nomine mpp.

Hansz Ernst Von Eberstein

Ambtschöszer zu Weymar *Geverus Walther*
Georg Loderer, L. R.
Fabianus Wöllner, Pfarrer.
Johannes Machts, Schuldiener.
Adam Lurent, Gerichtsschöppe.
Adam Marckardt
Hansz Steindorff
Heimbürge.

Nach einer alten Abschrift im Besitze des Majors *Hermann Frhrn. von Eberstein.*

Der

General-Feldmarschall

Ernst Albrecht von Eberstein[100])

und

seine Nachkommen.

Ernst Albrecht, der zweite Sohn Wolf Dietrich's von Eberstein und der Elisabeth geb. von Lauterbach, wurde den 6. Juni 1605[101]) früh zwischen 2 und 3 Uhr zu Gehofen geboren. Die Taufhandlung fand am 12. Juni in Gegenwart von 15 Zeugen, unter welchen sich auch *Johannetta* von Eberstein aus *Ginolfs* (jüngste Schwester der letzten in Franken sesshaften Gebrüder Wolf Dietrich und Georg Sittig v. E.) befand, Statt.

---

[100]) Hauptsächlich zusammengestellt aus dem gedruckten „geistlichen Monument oder Grabmal" d. d. Halberstadt den 21. Juni 1676 zum Theil mit Beibehaltung der eigenen Worte. Die der Leichenrede zu Grunde liegenden historischen Thatsachen hat der Verfasser der Autobiographie Ernst Albrecht's von Eberstein entnommen, welche derselbe, nachdem er sich auf seine Burg Neuhaus auf dem Harze zurückgezogen, seinem Kornschreiber diktirt hat. Leider ist der Leichenredner sehr oberflächlich zu Werke gegangen, wie er häufig sagt, „geliebter Kürze zu gebrauchen", und hat geglaubt, nach Sitte der damaligen Zeit eine blosse Lobrede halten zu müssen. Diese Autobiographie (Fol., von bedeutender Stärke, in Schweinsleder gebunden) ist noch 1839 in dem Familienarchiv zu Gross-Leinungen vorhanden gewesen, wo dieselbe jedoch seit dem 1842 erfolgten theilweisen Abbruche des Schlosses spurlos verschwunden ist. In jenem Archive haben sich bis zu der genannten Zeit auch mehrere Hundert Briefe aller Regenten, denen E. A. v. E. gedient, und anderer bedeutender Personen, wie auch sehr viele Dienstbriefe vorgefunden; ein grosser Theil dieser Schriften, welche in einem in der Gross-Leinunger Kupferhütte eingemauerten eisernen Schranke befindlich gewesen, ist schon etwa 50 Jahre vorher durch eine grosse Ueberschwemmung vernichtet und durch Schlamm unleserlich gemacht worden, so dass nur noch einige wenige übrig geblieben sind.

[101]) Da E. A. Protestant war, so ist hinsichtlich der befolgten Chronologie der alte Kalender angewandt worden.

Bei ihm liess sich „bald Anfangs vielmehr eine herzliche inclination und Freude zu den Waffen als Studiren blicken“.

1616—1622.

1616, im 11. Jahre seines Alters, ging er mit seiner Mutter Bruder Hans Christoph von Lauterbach, der Generalstaaten damaligem Oberst-Lieutenant und Gouverneur zu Deventer, welcher nach Deutschland zu einem Besuche der Seinigen gekommen war, über Kassel, Frankfurt a. M. und Wesel nach Deventer, wo er bis zum Ausbruch des dreissigjährigen Krieges blieb und während der Zeit alle Orte in den Niederlanden mit grossem Nutzen bereiste. Als der Oberst-Lieutenant von Lauterbach zu dem am 26. Aug. 1619 von den Böhmen zum Könige erwählten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz gefordert wurde, nahm er seinen Neffen E. A. v. E. mit sich nach Böhmen und empfahl denselben dem Grafen (nicht Ernst) von Mansfeld als Pagen. Nach der für Friedrich V. von der Pfalz so unglücklichen Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (29. Oct. 1620), welcher der 15jährige E. A. v. E. mit beiwohnte, brachte der Herr von Lauterbach seinen ihm anvertrauten Neffen zu Graf Hans Martin von Stolberg, der sich damals in wirklichen Kriegsdiensten befand. Bei diesem hat er eine Zeit lang die Standarte führen müssen, bis er 1622 von dem Grafen nach Hofes Brauch wehrhaft gemacht und ihm bis 1623 die Aufsicht über dessen Bediente und Stall gegeben wurde, „in welcher Zeit dann, da Er als Page aufgewartet, Er die Welt ziemlich besehen, manchen wackern occasionen mit beigewohnet, und sichs in seiner Jugend sehr sauer werden lassen.“

1623 u. 1624.

1623 begab er sich unter des Grafen Tilly Armee, und zwar unter des Obersten Truchsess Reg., zu seinem Vetter, dem Oberst-Wachtmeister Dingen (Thüngen?). Weil er aber die Kriegskunst gern aus dem Fundamente lernen wollte und auch gerade sonst keine sonderliche Neigung für die Infanterie hegte, trat er nach einiger Zeit in des Obersten Schönburgs Reg., unter die Compagnie des Rittmeisters Horhens, welche aus vielen adligen Personen bestand, „so schon Officirer gewesen“, und commandirte als Corporal und später als Quartiermeister in verschiedenen Treffen bis z. J. 1625, wo der Kaiser keine feindlichen Truppen in Deutschland mehr wider sich hatte. Nachdem nämlich Tilly durch Einnahme Heidelbergs und Mannheims vollends das ganze Gebiet des Pfalzgrafen Friedrich erobert hatte, breitete er 1623 seine Kriegsmacht nordwärts gegen Niedersachsen hin aus. Hier erschienen die alten Feinde der Ligue, der Graf Ernst von Mans-

feld und Herzog Christian von Braunschweig. Tilly rückte in das Göttingensche ein und bemächtigte sich am 6. Juli des Schlosses Friedland. Nach mehreren kleinen Gefechten führte Christian am 15. Juli sein Heer bei Bodenwerder über die Weser und zog über Lemgo, Osnabrück, über die Ems in das Münstersche. Rastlos setzte Tilly ihm nach, fasste ihn den 27. Juli bei Stadtlohn, schlug und zersprengte sein Heer, worauf der Graf von Mansfeld, der fortwährend in Ostfriesland stand, sich nach Holland wandte und auch die niedersächsische Kreisbewaffnung sich auflöste, so dass also Deutschland von feindlichen Truppen frei war. Deshalb verliess E. A. v. E. das kaiserl. Heer und trat in die Dienste der Schweden, welche damals mit Polen in Krieg verwickelt waren.

1625—1629.

Um an diesem Kriege Theil zu nehmen, wandte sich E. A. v. E. an den Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg, welcher ihm 1625 die Standarte als Cornet unter dem Rittmeister Kalkreuth anvertraute. Unter diesem diente er 2 Jahre. Als aber darauf diese Compagnie ohne Rittmeister war, weil der Herzog dieselbe für sich behielt, führte er sie als Lieutenant 3 Jahr lang allein und wohnte vielen Treffen, Belagerungen (von Danzig etc.) und Vorfällen in Polen und Preussen bei.

1630.

Bald nach dem am 16. Sept. 1629 geschlossenen Waffenstillstande nahm er seinen Abschied und trat 1630 durch Vermittelung des Rittmeisters Vitzthum in die Dienste des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar zunächst als Kammerjunker mit der Aussicht, dass er bei Wiederausbruch der Feindseligkeiten die erste Compagnie erhalten sollte. In dieser Zeit wurde er in vielen wichtigen Geschäften gebraucht und verschickt.

1631.

Nachdem die evangelischen Stände des Reichs zu Leipzig einen General-Convent gehalten und am 2. April 1631 zu dem Beschlusse gekommen waren, sich zu rüsten, um jeder ungerechten Gewalt zu widerstehn und sich dem vom Kaiser Ferdinand II. am 6. März 1629 erlassenen Restitutions-Edicte (welches die Zurückgabe aller seit dem Passauer Vertrage von den Protestanten eingezogenen Stifter, Klöster und Kirchen-Güter forderte) aus vereinigten Kräften zu widersetzen, und Tilly den Befehl erhalten hatte, die Rüstungen der protestantischen Fürsten zu unterdrücken, wurde E. A. v. E. Rittmeister und erhielt eine Compagnie, welche

der Herzog Bernhard (der Bruder Herzogs Wilhelm), als derselbe in die Dienste Gustav Adolfs trat, mit sich in schwedische Dienste nahm. Als nämlich Bernhard Ende Juli zu Gustav Adolf, der damals in einem verschanzten Lager bei Werben an der Elbe stand, kam, ernannte ihn der König zum Obersten seines Leib-Regiments zu Pferde und beauftragte ihn, 3 Regimenter zu werben und sie dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel zuzuführen, sobald dessen Lande feindlichen Angriffen ausgesetzt sein würden. Bei seiner Rückkehr nach Weimar begann er die Rüstung, welche noch nicht vollendet sein konnte, als ihn der Einbruch des Grafen Fugger ins hessische Gebiet abrief. Die Heerabtheilung des Grafen Fugger, welche bereits in der Abtei Fulda angekommen war, hatte am 9. Aug. von Tilly Befehl erhalten, ins hessische Gebiet einzubrechen, um den Landgrafen Wilhelm, der sich zu der Zeit im Lager zu Werben befand und mit dem Könige ein Bündniss abschloss, wegen seines Abfalls vom Kaiser zu züchtigen. Sogleich eilte Bernhard (und mit ihm E. A. v. E.), als er davon Nachricht hatte, nach Kassel und traf die nöthigen Anstalten zur Gegenwehr. Obschon ihm Anfangs nur wenige Truppen zu Gebote standen, zwang er den Feind dennoch zum Weichen, eroberte die kurmainzische Stadt Fritzlar, mehrere Städte auf dem Eichsfelde, die Abteien Hersfeld und Fulda und bezog hierauf ein Lager bei Rotenburg, wo er dem Feinde 4 Compagnien vernichtete. In dieser Stellung wartete Bernhard die Folgen der Vereinigung des schwedischen Heeres mit dem kursächsischen ab, die am 5. Sept. bei Düben zu Stande gekommen war. Den 7. desselben Monats erfocht Gustav Adolf den glänzenden Sieg bei Breitenfeld. Nach dieser Schlacht zog Tilly die Trümmer seiner Armee an der Weser (Hameln) zusammen, vereinigte sich in Hessen mit Fugger und Aldringer und richtete seinen Lauf nach der Bergstrasse, um die pfälzischen Lande gegen den Andrang der Schweden zu schützen, wodurch Hessen von den dasselbe verwüstenden Scharen wieder befreit wurde. Der Landgraf Wilhelm benutzte ihre Entfernung und eroberte in kurzer Zeit Vacha, Münden und Höxter. Nach diesen glücklichen Unternehmungen führte der Landgraf sein siegreiches Heer dem Könige Gustav Adolf zu, welcher während der Zeit mit der schwedischen Hauptarmee über Halle bis Erfurt und von da aus durch den Thüringer Wald nach Schweinfurt und weiter den Main entlang siegreich vorgedrungen und am 17. Nov. in Frankfurt a. M. eingezogen war. Die Truppen des Landgrafen Wilhelm eroberten die festen Plätze Reifenberg, Falkenstein und Königstein und verbreiteten sich im Rheingau, wo sie Alles, was sie von den Spaniern dort fanden, niedermachten. Dann wurde Mainz von der vereinigten Armee belagert und am 13. Dec. erobert. Mannheim ergab sich am 29. Dec. dem Herzog Bernhard von Weimar, welcher nach der Schlacht bei Breitenfeld den L.

Wilhelm mit 50 Reisigen verlassen und sich zu Gustav Adolf begeben hatte und von Erfurt aus dem Zuge des Königs gefolgt war. Hiernach gingen die landgräfl. Truppen wieder nach Hessen zurück.

Mit seiner Compagnie wohnte nun E. A. v. E. vielen Gefechten gegen die Generale Fugger und Aldringer in Hessen und umliegenden Gebieten bei und nahm u. A. auch den Rheingau und Mainz mit ein.

1632

wurde er Major unter des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel Leib-Regiment zu Ross, auch das Uslar'sche genannt, welches er dann auch von 1634 bis 1635 als Oberst-Lieutnant selbstständig commandirte. „Bei dieser Bedienung aber hat Ihme der Allerhöchste das Unglück bei dem Glücke spüren lassen, indem Er Anno 1632 (15. Juni), wie das recontre mit dem General Pappenheim (Gronsfeld) und dem General-Major Uslar vor Volkmarsen vorgangen [102]), gequetschet und gefangen worden, wie Er sich dann selbst durch eine ansehnliche Summa Geldes nebst der Auswechslung anderer gefangenen Officirer rantioniren müssen."

Als Wallenstein in Sachsen einfiel und Gustav Adolf, der ganz Bayern bezwungen, aber Wallensteins festes Lager bei Nürnberg vergeblich bestürmt hatte, in grossen Eilmärschen dem Wallensteinischen Heere durch Thüringen nachfolgte, schickte der Landgraf Wilhelm ausser andern auch sein Leib-Reg. zu Pferde (das Uslar'sche, welches Seekirch befehligte) dem Könige zu, welcher den 31. Oct. Erfurt verliess und am 6. Nov. bei Lützen das Wallensteinische Heer schlug, in welcher Schlacht aber er, wie auch Pappenheim, ihren Tod fanden.

---

[102]) Vgl. Rommel's Hessische Geschichte VIII. 196: „General Uslar unternahm es, die wichtige Stellung von Volkmarsen wieder zu gewinnen. Unter ihm standen 6 hess. Feldbanner. Schon war er mit dem Befehlshaber zu Volkmarsen, v. Oynhausen, nach Zerstreuung der dort im Felde stehenden Pappenheimischen Reiter in Unterhandlung, als die Soldaten, voll Erbitterung über die mehr als einmal erfahrne Feindseligkeit der kathol. Bürger, haufenweise gegen die Stadt aufbrachen, unter wechselseitigen Schimpfreden und Neckereien die Thore anrannten, die Mauern erstiegen und die Stadt plünderten. Während dieser Unordnung, welcher Uslar und dessen Unterbefehlshaber vergebens zu steuern suchten, erschien Gronsfeld, der unterhalb Höxter über die Weser gezogen war, mit 55 Fähnlein unter dem Schutz einer dunklen Nacht vor der ihm befreundeten Stadt Volkmarsen. Zwei hessische Regimenter (Uslar und Dalwigk) wurden sogleich über den Haufen geworfen, vier andere stellten sich bei dem Anblick des Feindes auf eine benachbarte Höhe, wo sie mehrere Angriffe tapfer aushielten, dann aber der Uebermacht weichen mussten. Ein quer durch den Wald geschnittener tiefer Graben hinderte ihren freien Abzug. Nachdem 10 hess. Befehlshaber, 9 Fähnlein, 6 Feldstücke in die Hände des Feindes gefallen, 200 Mann erschossen waren, zerstreute sich die ganze Schar. Uslar selbst ward seines Dienstes entsetzt."

E. A. v. E. wohnte nicht nur der Schlacht bei Lützen bei, in welcher er auf dem rechten Flügel des 2ten Treffens commandirte, sondern half auch darauf die Kaiserlichen aus Sachsen jagen und dabei die Pleissenburg bei Leipzig (am 3. Dec.) und Zwickau (10. bis 25. Dec.) belagern und erobern. Dann ging er über Eisenach und Vach wieder nach Hessen und stiess zu dem L. Wilhelm, der sich die Eroberung von Westphalen, Münster und Paderborn zum Ziel gesetzt und zuerst mit 5 Feldbannern und 3000 Reitern ein Hauptlager zu Frankenberg nahm.

1633.

Zu Anfang des 1633sten Jahres rückte E. A. v. E. mit einigen Tausend von dem Landgrafen Wilhelm selbst angeführten Truppen über Medebach in das Stift Paderborn. Nachdem die Mauern um Warburg demolirt, Stadtberge genommen und etliche Truppen des Grafen Gronsfeld und des General-Wachtmeisters von Bönninghausen unfern von Paderborn geschlagen worden, ging er mit in das Stift Münster, war mit vor Soest, nahm Dortmund, Dorsten, Koesfeld und andere Orte mit ein und hatte besonders mit den Croaten und Schnapphähnen viele harte und gefährliche, jedoch glückliche Treffen (bei Oldendorf etc.).

Nachdem Koesfeld von den Hessen erobert worden und sich auch darauf die kleinern Oerter, als Haltern, Dülmen, Borken, Bocholt etc. ergeben hatten, liess Landgraf Wilhelm seine Truppen in dortiger Gegend bis auf fernere Ordre einquartieren.

Den 29. März zwang Landgraf Wilhelm Paderborn zur Uebergabe und stellte darauf seine Armee zu beiden Seiten der Lippe in der Nähe von Lippstadt auf.

Als der Landgraf Wilhelm und der schwed. General Herzog Georg von Lüneburg erfuhren, dass die Kaiserlichen und Liguistischen Hameln, welches die Schweden und Hessen belagerten, entsetzen wollten, schickten sie eiligst die hessische Cavallerie, welche im Stift Paderborn lag, und ca. 1000 hessische Musketiere aus dem Lager vor Hameln durch die Grafschaft Lippe (am 25. April durch Lemgo) nach dem Stift Osnabrück, welche auf die zum Entsatz von Hameln anmarschirenden Truppen ein wachsames Auge haben sollten. Auf dem Wege dahin schlugen die Hessen ein Wartenbergisches Reg. Am 26. Juni gingen jedoch der General Gronsfeld, der Graf von Merode und Bönninghausen, welche die kaiserl. Truppen in dieser Gegend commandirten, zusammen mit 15000 Mann, zu Minden über die Weser und richteten ihren Marsch nach Hameln, um dasselbe zu entsetzen. Darauf brach der schwed. Feldmarschall Knyphausen mit einigen Tausend M. aus dem Lager vor Hameln auf, vereinigte sich mit den hessischen Truppen unter dem General-Lieutnant Melander und setzte bei Rinteln wieder über die Weser, dem Feinde zuvorzukommen; Herzog Georg von Lüneburg und der Graf Kaspar von Eberstein (geb. 1604, † 1644)

verliessen ebenfalls das Lager vor Hameln und marschirten dem Feinde entgegen, und am 28. Juni (8. Juli) erfocht die vereinigte Armee der Schweden und Hessen bei Oldendorf a. d. Weser einen glänzenden Sieg. Die hessische Garde (8 Comp. Cavallerie [im Gefecht] und 12 Comp. Infanterie [in Reserve]) commandirte der Graf v. Eberstein. Es blieben mehr als 3000 Todte von kaiserl. Seite auf dem Platze liegen und 3000 wurden von den Schweden und Hessen zu Kriegsgefangenen gemacht.

Der Landgraf Wilhelm brachte u. A. auch den festen Pass Rheine über die Ems und Ahaus in seine Gewalt.

Auch kämpfte E. A. v. E. mit gegen die Spanier in Flandern und Brabant. Als nämlich die Generalstaaten von der evangel. und schwed. Armee Hülfe gegen die Spanier begehrten, wurde ihnen ein Succurs von 77 Cornet Pferden unter dem Commando des hessischen General-Lieutenants Melander und des schwed. Obersten Stalhantsch zugeschickt, bei welchem sich auch E. A. v. E. befand. Dieser Succurs passirte am 12. Aug. zu Wesel den Rhein und stiess auf der Haide zwischen Boxtel, Oirschot und Osterwyk zum Prinzen von Oranien, welcher sich darauf mit seinem ganzen Lager von Herzogenbusch nach Mastricht begab. Nachdem diese schwed. und hessischen Truppen dem Prinzen von Oranien gute Dienste geleistet, zogen sie zu Wesel wieder über den Rhein, marschirten am 24. Oct. zu Hattingen über die Ruhr, bemächtigten sich am 25. Oct. der Städte Elberfeld und Solingen, gingen dann nach Lennep, Wipperfurth etc., um den Bönninghausen zu suchen, der auf Köln zu marschirte, und wendeten sich endlich gegen die landgräflichen Truppen.

Im Nov. nahm Landgraf Wilhelm Werl, welches Gen.-Lieut. Melander stark besetzte, darauf den 12. Dec. in Vereinigung mit Knyphausen die Stadt Salzkoten und den 19. Dec. Lippstadt ein.

1634.

Als im Januar 1634 der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel französischer General und Premier-Marescal de France wurde, ernannte er Ernst Albrechten v. E. zum Oberst-Lieutenant und gab ihm das unumschränkte Commando über sein Leib-Reg.

Nachdem der General-Feldmarschall-Lieut. von Geleen, der Gen.-Wachtmeister von Bönninghausen etc. am 1. April bei Salzkoten ein Corps von 10000 M. zusammengezogen hatten, eroberten sie am 10. April Höxter mit Sturm, nahmen am 14. April Beckum, dann Hamm, Lünen, Unna, Kamen etc.

Diesem gewaltsamen Einbruche des Feindes zu begegnen, versammelte der schwed. General Herzog Georg von Lüneburg alles Kriegsvolk zu Hameln, marschirte dann über Herford nach Bielefeld zu und nachdem er sich mit General-Lieut. Melander, der auch des Landgrafen Wilhelm Truppen an sich gezogen, vereinigt

hatte, ging er weiter nach Lippstadt, von da den 30. April nach Soest, in welcher Gegend die Musterung abgehalten wurde. Beide Armeen wurden 120 Comp. zu Pferde und 12000 M. zu Fuss stark befunden.

Bei dieser Armee befand sich auch E. A. v. E. mit seinem Reg. und zog am 2. Mai früh, als man erfahren hatte, dass der Feind bei Lünen über die Lippe ins Stift Münster gegangen sei und Koesfeld, welches mit hessischen Truppen besetzt war, belagere, mit über die Lippe nach Beckum, von da den 3. Mai nach Koesfeld, wo er mit der schwed.-hessischen Armee am 6. Mai Mittags 1 Uhr anlangte, half dann den Feind über Lünen nach Hamm verfolgen, Hamm selbst belagern und am 17. Mai Nachts 1 Uhr stürmen, ging gleich darauf mit nach Wolbeck, wohnte dem Treffen vor Münster rühmlichst bei, half die aus Münster Ausfallenden bis vor die Pforten der Stadt zurücktreiben, darauf am Pfingsttage das feste Haus Lüdinghausen erobern und ging dann mit vor Borken, welches endlich durch Accord eingenommen wurde.

Auch wurde er in diesem Jahre verschiedene Male an Kurfürsten und Fürsten verschickt.

Nach der Eroberung von Borken hielten sich die hessischen Truppen eine geraume Zeit im Stift Münster, an der Ruhr, um Elberfeld, Attendorn und da herum auf, bis die ganze hessische Armee zusammengezogen wurde, am 22. Aug. von Schwierdten (Schwerte a. d. Ruhr?) aufbrach und über Freudenherg (bei Siegen) nach Frankfurt a. M. marschirte, um die schwedische Hauptmacht zu verstärken. Kaum hatten aber die Hessen Frankfurt erreicht, so erhielten sie die Nachricht von der für die schwedische Partei so unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (27. Aug.), weshalb sie sich wieder nach Hessen und Waldeck begaben. — Das Leibregiment zu Ross befand sich auch bei den hess. Truppen, welche 17. Nov. bei Hersfeld von 8 feindl. Regimentern zu Pferd und 400 Dragonern unter Isolani, Hatzfeld und Breda überfallen wurden (s. Rommel's Hess. Geschichte VIII. 324).

1635.

Ein weit empfindlicherer Schlag, als selbst die Nördlinger Niederlage, war für die Schweden die Aussöhnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen mit dem Kaiser, welche am 20. Mai 1635 zu Prag in einem förmlichen Frieden befestigt wurde. Der Kurfürst, welcher sich verbindlich gemacht hatte, die Schweden aus Deutschland zu verjagen, eröffnete die Feindseligkeiten damit, durch sogenannte Avokatorien alle sächsischen Unterthanen von den feindl. Armeen abzurufen. So wurde auch E. A. v. E. durch ein solches Avokatorium von dem Kurfürsten abgerufen, welchem derselbe auch Folge leistete, da Landgraf Wilhelm von Hessen nicht wusste, ob er dem Prager Frieden beitreten sollte oder nicht;

oder vielmehr sich nur eine Zeit lang unschlüssig stellte, um Zeit zu gewinnen und seine Massregeln nach dem Erfolge einzurichten.

1636.

Als aber der Landgraf i. J. 1636 Ernst Albrechten v. E. wieder in seine Dienste begehrte, nahm sie dieser auch an, da er zum wirkl. Obersten und Commandeur eines Regiments zu Pferde von 8. Compagnien ernannt wurde. Mit diesem Reg. griff er am 13. Mai das Alt-Piccolominische Reg. bei Mertzhausen im Stift Fulda mit gutem Erfolge an, rückte auch mit dem Landgrafen Wilhelm vor Hanau, half dasselbe entsetzen und am 13. Juni den Feind aus allen Schanzen schlagen. Am 16. u. 17. Juni ging er mit dem ganzen Succurs wieder zurück über Ilbenstadt, Friedberg, Amöneburg (welches 21. Juni erobert wurde), Kirchhain, Stadtberge (welches vom 1.—5. Juli belagert wurde) und kam 7. Juli nach Schlangen bei Lippspring, von wo aus Lesle sich an die Weser begab. Der kaiserl. General Graf Goetz folgte ihnen auf dem Fusse nach. E. A. v. E. schlug den Peter Goetz (Bruder des Generals Grafen Goetz) und den kaiserl. General-Wachtmstr. Lamboy unweit Vacha, nahm ihnen ein paar Pauken, 24 Fahnen und Standarten ab und „trug einen herrlichen Sieg und Beute davon“.

In der Zeit hatte der Kurfürst von Sachsen, nachdem er den kaiserl. General Hatzfeld an sich gezogen hatte, Magdeburg eingenommen und war im Begriff, weiter vorzudringen. Der schon verloren gegebene schwed. General-Feldmarschall Baner forderte deshalb den Feldm. Lesle aus Westphalen zu sich. Dieser ging von der Weser nach Lüneburg und vereinigte sich daselbst mit Baner, welcher am 2. Aug. aus seinem Lager zu Werben aufgebrochen und ihm dahin entgegen gekommen war. Von Lüneburg ging Baner mit seiner verstärkten Armee über Dannenberg, Dömitz, Grabow nach Parchim, um sich dort auch noch mit einem Theile von Wrangels Truppen zu verbinden, welche unter Vitzthum ankamen. Gegen alle Erwartungen griff Baner am 24. Sept. die feindl. Armee bei Wittstock an der Dosse an, und eine grosse Schlacht wurde geliefert. Die Sachsen und Kaiserlichen ergriffen noch in derselben Nacht die Flucht und wandten sich zum übereilten Rückzuge über Pritzwalk und Werben nach Magdeburg. Baner benutzte das Glück, das sich so entscheidend für ihn erklärt hatte, eilte am 13., 14. u. 15. Oct. unterhalb Werben über die Elbe und trieb die Kaiserlichen durch Thüringen, Hessen bis nach Westphalen. Am 1. Dec. verliess er Hessen wieder, liess aber den Feldmarschall Lesle dort zurück, und kam 13. Dec. nach Erfurt, welches ihm 22. Dec. die Cyriacsburg einräumte und eine grosse Geldsumme bewilligte.

Auf Befehl des L. Wilhelm stiess Ende Nov. der Oberst E. A. v. Eberstein mit 6 hess. Regimentern, als 4 zu Pferde und 2 zu Fuss, zu Lesle, welcher darauf mit der erhaltenen Verstärkung Anfang Dec. bei Witzenhausen über die Werra nach Nordheim etc., Ende Dec. aber wieder zurück in die Gegend von Nordhausen und Frankenhausen und Anfang Januar zu Baner ging.

1637.

Nachdem Baner am 30. Dec. Naumburg erobert, 8 sächs. Reg. bei Eilenburg geschlagen und bis Torgau verfolgt, auch Torgau selbst eingeschlossen, am 6. Januar eingenommen und die zahlreiche Besatzung zu Gefangenen gemacht hatte, rückte er am 12. Januar vor Leipzig und begann die Belagerung. Er beschleunigte seine Arbeit aufs Möglichste und bedrohte die Einwohner fürchterlich, um sie zu einer willigen Uebergabe zu zwingen. Als nun aber Alles zum Sturm fertig war, so nöthigte ihn die Ankunft der 40000 M. starken kaiserl. Armee unter Gallas, der er nicht mehr als 14000 M. entgegenstellen konnte, am 9. Febr. die Belagerung aufzuheben und sich nach Torgau zurückzuziehen, wo er ein wohlverschanztes Lager bezog.

E. A. v. E. hat nun in dieser Zeit vielen Scharmützeln, auch der Belagerung von Leipzig beigewohnt und darauf das verschanzte Lager vor Torgau mit bezogen und sich dabei so benommen, dass er „viele Ehre davon getragen, wie Er denn sonderlich in der Belagerung für Torgau (muss heissen: Lager vor Torgau) den 14. Mai 1637 zwischen Luck und Wittenberg eine starke Partei gethan und auf 200 niedergemacht, 100 Gefangene, 18 Wagen mit Victualien bekommen und ins Lager gebracht; auch acht Mal in währender solcher Belagerung (Lagers) grosse Parteien allein commandirt, fünf Mal mit dem Herrn Feldmarschall auf grosse Desseins ausgangen und allemal glücklich gewesen.“

Die Ueberlegenheit der Kaiserlichen, welche Anfang Juni zwischen Wittenberg und Torgau über die Elbe gegangen waren und die Schweden bei Torgau schon im Sacke zu haben vermeinten, verscheuchte den Baner auch hier, der, umringt von feindl. Schwärmen, aufgehalten von Strömen und von Hunger verfolgt, am 18. Juni einen höchst gefährl. Rückzug nach Pommern nehmen musste, dessen Kühnheit und glücklicher Erfolg ans Romanhafte grenzt. Der Feind folgte ihm sogleich auf der linken Hand nach, um ihm vorzubeugen, und schickte ihm die leichte Reiterei (12000 Croaten) in den Rücken (welche ihm 600 M. vernichteten, dagegen er dem Feinde bei Landsberg 1000 zu Grunde richtete). Dessenungeachtet setzte Baner bei Fürstenberg durch die Oder und ging nach Landsberg an der Warte. Er hatte darauf gerechnet, dass sein Untergeneral Wrangel am äussersten Ende der

Moräste bei Küstrin stehn bleiben und der kaiserl. Armee den Uebergang verwehren würde; allein Wrangel hatte sich auf einer andern Seite bei Stettin gestellt und den Kaiserlichen die Passage bei Küstrin offen gelassen. Diese waren mit unglaublicher Hurtigkeit darüber gegangen und hatten sich vor Landsberg postirt, den fliehenden Schweden den Weg zu verlegen. Baner entdeckte nun, dass er in eine verderbliche Schlinge gefallen, woraus kein Entkommen war. Hinter sich ein ausgehungertes Land, die Kaiserlichen und die Oder, zur Linken die Oder, deren Passage der General Buchheim mit 6000 wohlverschanzten Kaiserlichen bewachte, vor sich Landsberg, Küstrin, die Warte und ein feindliches Heer, zur Rechten Polen, dem man, des Stillstandes ungeachtet, nicht wohl vertrauen konnte, sah er sich ohne ein Wunder verloren, und schon triumphirten die Kaiserlichen über seinen unvermeidlichen Fall. Entschluss und That forderte jetzt die dringende Noth [103]). Um den Feind vielleicht durch eine falsche Spur von der Oder hinwegzulocken, stellte sich Baner, als ob er durch Polen entkommen wollte, schickte auch wirklich den grössten Theil der Bagage auf diesem Wege voran. Die Kaiserl. traten sofort den Marsch an, um ihm den Weg durch Polen abzuschneiden; auch sogar der Graf von Buchheim, der den Uebergang über die Oder deckte, folgte der Hauptarmee nach, um mit derselben die Ehre und die Beute zu theilen. Aber in der Dunkelheit der Nacht vom 1. zum 2. Juli wendete sich Baner gegen die Oder zurück, stellte sich mit der Cavallerie vor die Küstriner Brücke, liess die Infanterie und Artillerie bei Goritz, eine Meile oberhalb Küstrin, die Oder passiren und kam ohne Verlust nach Schwedt und Stettin.

Diese Begebenheit wurde nach Gewohnheit damaliger Zeit in einem Kupferstiche dargestellt, auf welchem man sah, wie die kaiserl. Generale sich recht emsig damit beschäftigten, einen Sack zuzuschnüren, worin die Schweden steckten, dabei aber nicht bemerkten, dass Baner mit dem Degen einen Zipfel des Sackes öffnete und herauskroch.

„Als die Retraite aus dem Torgauischen Lager nach der Oder zu bis nach Landsberg und von dar wieder bis nach Schwedt an der Oder und Stettin gemacht worden, hat E. A. v. E. nebst dem Herrn General-Wachtmeister Kratzenstein, welcher den rechten Flügel commandiret, mit vier Hessischen Regimentern in der Arriergarde seine Tapferkeit und ritterliches Gemüth gnugsam spüren lassen, da Er den Feind dermassen repoussiret und in die See gejaget, dass sie 300 Mann sitzen lassen; wie Er denn auch ohnweit Landsberg im poussiren und repoussiren des Feindes, da sonst leicht die Armee sehr grossen Schaden leiden können, sich so tapfer und ritterlich den 17. (27.?) Juni selbigen Jahres erwiesen, dass die Generalität ein vollkommenes grosses Vergnügen

---

[103]) Vgl. Schiller's 30jähr. Krieg.

gehabt, da Er einen geringen Pass fast in die Nacht einem starken Feinde dispudiret, auch bald darauf den 3. Julii ohnweit Stettin 16000 Truppen geschlagen.“

„Darauf Er sich zu Sr. Hoch Fürstl. Gnaden seinem gnädigen Herrn (Landgrafen Wilhelm) erhoben, um von der Retraite Relation zu thun. Auf solcher Reise aber hat Er auf der See einen solchen starken Sturm ausgestanden, der Ihn in Schweden für die Scheeren getrieben, die Maste des Schiffs fast abgeworfen, doch hat der Allerhöchste Ihm und bei sich habende in Gnaden bewahret, geholfen, dass die Anker gefasset, die Mastbäume befestiget, das Schiff an den Klippen nicht gestrandet und also erhalten worden. Als Er nun aber seine aufgehabte Commission an Se. Fürstl. Gnaden[104]) gehorsamlich verrichtet, und Ihm Dero 6 Regimenter wieder abzuholen beordert, welches aber so schleunig nicht geschehen möge, hat Er seinen Weg wieder zurück von Travemünde über die See genommen, und ist bei der Armee glücklich angelanget. Weilen nun der Herr Feldmarschall Lesle den Herrn General-Major Kratzenstein nacher Nieburg an der Weser daselbst zu commandiren geschicket, haben Sie Ihme zu seinen schon gehabten 6 Hessischen Regimentern auch das Commando über Dero Reiterei aufgetragen, welches Er auch mit Treu, Tapferkeit und Sorgfalt verrichtet, wie Er denn (nachdem die Kaiserlichen, von Gallas angeführt, bei Ribses in das Herzogthum Pommern gedrungen waren, es mit ihrer überlegenen Macht überschwemmt hatten und dann die Schweden bis tief in Hinterpommern zurückdrängten) um Stargard mit dem Feinde vielfältig in Action gewesen und viel hohe Officirer gefangen bekommen.“

1638[105])

„hat Er bald Anfang des Jahres an der Polischen Grenze starke und gefährliche Recontren gehabt (ist später mit nach Vorpom-

---

[104]) Der Landgraf Wilhelm starb am 21. Sept. 1637 zu Lier, 2 Meilen von Emden in Ostfriesland. Seine hinterlassene Gemahlin, Amalie Elisabeth geb. Gräfin von Hanau, führte ihre Angelegenheiten mit so vieler Klugheit, dass sie den Kaiser zwei Jahre hinhielt. Nach einem so langen Stillstande, der ihre Staaten gegen die Streifereien der kaiserl. Truppen deckte, schlug sie einen Tractat vor, worin sie auf Veranlassung des Cardinals Richelieu alle Bedingungen so zu ihrem Vortheile einrichtete, dass es zu einem Bruche kommen musste, damit sie einen Vergleich mit Frankreich abschliessen konnte. Dieser Vertrag wurde den 22. Aug. 1639 geschlossen und nach einigen Erklärungen den 22. März 1640 unterzeichnet. Die Frau Landgräfin versprach, 7000 M. zu Fuss u. 3000 zu Pferde zu unterhalten. Nachdem sie sich endlich öffentlich für die alliirten Kronen (Schweden und Frankreich) erklärt hatte, vereinigten sich ihre Truppen unter Melander am 6. Mai 1640 bei Erfurt mit der Baner'schen Armee (s. unten).

[105]) Im Jahre 1638 waren die Schweden glücklicher. Baner empfing im März frisches Volk (1400 M., 71 Kanonen und 24 halbe Karthaunen) aus Schweden, wonach sich seine Macht auf 25000 M. erstreckte, rückte nach Vorpommern,

mern gerückt und hat den Feind daraus und auch aus Mecklenburg treiben helfen; u. A.) auch bei Lansterwisch (Lenzerwische, zwischen Dömitz und Lenzen)[106]) denen Kaiserlichen und Sächsischen Regimentern unterschiedene Male mit grossem Glück eingefallen, auch damals den Obersten-Lieutenant Knochen gefangen und des Obersten Kalenbergs Pauken bekommen, auch selbigen Jahrs in Mecklenburg auf die Kaiserlichen eine Partei gethan, Ihnen Ihr Proviant und auf etliche Tausend Mann Kleider, Strümpfe und Schuhe abgenommen.“

1639.

Im Januar 1639 zog sich der General Gallas aus Brandenburg nach Böhmen und auch der General-Feldzeugmeister de Salis wich vor Banern. Die schwedische Armee folgte nach, ging den 11. Januar zu Boitzenburg und unterhalb Dömitz über die Elbe und rückte dann durch das lüneburgsche und halberstädtsche Gebiet in Kursachsen ein.

1639 ist E. A. v. E. mit der Armee über die Elbe gegangen, hat den Feind bis nach Böhmen verfolgt, den General Salis, der sich nach dem Eichsfelde gewendet hatte und von da mit seinen 7 schwachen Reg. nach Eger gehn wollte, am 3. März zwischen Elsterberg und Reichenbach überfallen und ganz aufreiben helfen, auch darauf am 4. April dem blutigen Treffen bei Chemnitz (Hohenstein) beigewohnt, in welchem die von dem kaiserl. Feldmarschall Grafen von Marazin angeführte kursächs. Armee und die von dem Kaiser geschickten Hülfstruppen völlig geschlagen wurden, „und neben andern Officirern, da Er dennoch das Commando gehabt, 86 Estandarten und Fahnen ohne die gefangenen Officirer dem Schwedischen Commandanten nach Erfurt mit Glück und Sieg geliefert.“

Darauf kehrte E. A. v. E. nicht gleich wieder zur Baner'schen Armee zurück, sondern „ist den andern Oster-Tag (den 15. April) mit seinen Regimentern und andern zugegebenen Truppen auf Partei über den Thüringer Wald gangen und den Tag nach Ostern den Obersten Pecod mit bei sich habenden Regiment Croaten und noch andern Truppen recontriret, ihn unter Salzun-

---

und es währte nicht lange, so bekam er die meisten Städte wieder in seine Gewalt. Am 15. Juli ging er mit der grössten Furie auf Garz, welches am 4. März die Brandenburger erobert hatten, los, eroberte es den 18. Juli mit Sturm und schleifte die Stadt. Endlich trieb er die Kaiserl. und Sachsen auch aus Vorpommern und Mecklenburg.

[106]) Zwischen Dömitz und Lenzen wurden die Sachsen geschlagen, wobei sie über 2400 Mann verloren; die Kaiserlichen wollten ihnen zwar zu Hülfe kommen, verloren aber auch 100 Kürassiere, und bald darauf zu Perleberg 300. Dadurch wurde der General Gallas genöthigt, sich zurückzuziehn.

gen geschlagen[107]), mit dem Obersten Galpeter ein selbsthändiges Gefechte gehalten, ihn siegend erleget und sie bis nach Schmalkalden verfolget, da denn die Seinigen gute Beute davon getragen, wie Er denn auch den Obristen Knüchen (Knigge) und Obristen Ebbe (Eppe) bei Mühlhausen getrieben, da sie sich nach Duderstadt setzen und hernach ergeben müssen.“

Als Baner, der Ende April mit unwiderstehlicher Macht in Böhmen eingedrungen war, Leitmeritz, Melnik und Brandeis erobert und verschanzt hatte, sich die Kaiserlichen in Böhmen täglich mehren sah (Hatzfeld und Bredau kamen mit 10000 M. aus den Bergschen Landen, 10000 neugeworbene Oesterreicher und Ungarn kamen den 14. Juni bei Tabor an und Gallas selbst hatte 10000 M.), liess er Anfang Juni seine ganze Armee in Leitmeritz zusammenkommen, auch sein Volk aus Thüringen und anders woher.

„Weil aber der Feind auf den Herrn Feldmarschall Bannier in Böhmen drung, hat Er Ihn (E. A. v. E.) zu der Hauptarmee wieder abgefordert, da Er eine grosse Quantität an Munition, Cavallerie und Infanterie, so hieraussen gestanden, zusammen gezogen, mit sich genommen und in Böhmen durch den Feind geführet und dem Herrn Feldmarschall zu Leitmaritz ohne Verlust einiges Mannes geliefert, und hat selbiges Jahr (als auch Anno 1640) grosse Avantage auf den Feind gehabt.“

Um die Mitte des Juni begann man die Unterhandlungen wegen Auswechselung der Gefangenen, und man kam, was die kursächs. Gefangenen anlangte, dahin überein, dass die in der Schlacht bei Chemnitz gefangenen Obersten Unger und junge Schleinitz, wie auch die gefangenen kursächs. Knechte nach Dresden geliefert werden sollten. In Folge dessen schickte E. A. v. E. am 10. Aug. 6 Gefangene etc. nach Dresden, wie aus nachstehendem, in dem Hauptstaatsarchive zu Dresden aufbewahrten Schreiben ersichtlich ist:

Vorzeigern diesen meinen Trompetter so vff Ihr Excell. des Hrn. feltmarschallen Johan Baners befehlich mitt angelegenen schreiben nacher Dresden abgefertigt Wolle Jedermann mitt bey sich habenden sechs gefangenen so vff parole widder dimittiret Wie auch Hrn. Obristen schleinitz Dienern vndt desen pferde frey sicher vnd ohngehindert pass- vndt repassiren lassen. Hiran erweisen die so vnter meinem Commando seindt Ihre schuldigkeith, vndt bins vmb andern standes dereinst auch hinwidder zu demeriren paradt vndt geflissen. Signatum leittmeritz Am 10ten Augustj Ao. 1639.

Dero Kön. Mayt: Vndt Crohn Schweden bestelter Obrister zw Rosz.

Ernst Albrecht von Eberstein.

---

[107]) Vgl. Theatr. Europ. IV. 97: „Inzwischen hat Herr Obrister Graf von Eberstein den Croaten zu Salzungen mit 200 Pferden und 2 Regiments-Stücklein Einfall gethan, deren an 150 niedergehauen und 16 gefangen bekommen.“

Ende Juni hielt Baner bei Brandeis General-Rendezvous und hatte ausser den in Mähren, Schlesien und in der Lausitz Streifenden 26000 M. zu Ross und Fuss. Die Kaiserl. waren 30000 M. stark ohne die Kursachsen unter Marazin.

Weit und breit streifte die Baner'sche Armee umher und verbreitete Schrecken und Verwüstung nicht nur durch ganz Böhmen, sondern setzte auch die Lausitz, Schlesien und Mähren in Contribution. Der dritte Theil von Böhmen stand in Flammen, 16 Meilen um Prag lag Alles wüste, Niemand baute das Feld. Ueber Tausend Schlösser, Flecken und Dörfer wurden in Asche gelegt und oft sah man ihrer Hundert in einer einzigen Nacht auflodern.

Als Baner am 4. October mit seiner ganzen Armee auf den weissen Berg bei Prag ging, sich daselbst am 11. Oct. nicht weit vom Stern in Bataille stellte, um den Feind ins Feld zu locken, und, als diess nicht gelang, nicht nur die Sternschanze durch dreimaliges Stürmen und eine nahe dabei liegende Schanze eroberte, sondern auch sich aller Werke auf dem weissen Berge bis an die Retrenchements der Kaiserl. bemächtigte, auch auf das Schloss und den Hradschin Feuer gab (wobei 5 Kugeln durch das Schloss und eine durch das Lusthaus flogen, als Erzherzog Leopold Wilhelm mit seinen Kammerherren gerade bei Tafel sass): „So hat auch unser seliger Herr General-Feldmarschall damals mit seinen unterhabenden Regimentern mit vor Prage gestanden, daselbst sein tapfres Gemüth gnugsam an den Tag gegeben, hernach hat er die Sächsische, so Bautzen belagert, mit 35 Compagnien zusammen in die Stadt getrieben und bloquiret, bis sie sich auf discretion ergeben."

Da Baner aus Mangel an Wasser sich auf dem weissen Berge nicht lange halten konnte, hob er am 19. Oct. die Belagerung auf und ging, nachdem er Pilsen 2 Tage beschossen hatte, wieder in seine alten Quartiere Brandeis, Melnik, Leitmeritz etc. Kaum war er daselbst angelangt, so schickte er ein aus 5 Reg. zu Pferde (c. 3000 Reiter), 2000 M. Infanterie und 6 Geschützen bestehendes Corps, dem auch E. A. v. E. zugetheilt war, unter dem Commando des Obersten Slang (als General-Major) nach Bautzen. Dort hatten nämlich 110 Dragoner vom Baner'schen Leib-Reg. gelegen, welche Anfang Oct. von 5 kursächs. Reg. angegriffen worden waren. Die Sachsen hatten am ersten Abend die Stadt erstiegen, 6 Schweden gefangen und 4 niedergemacht; die übrigen 100 hatten sich hinter das Gemäuer der schon früher abgebrannten Burg retirirt, welches sie in kurzer Zeit zur Defension verbaut hatten. Diese 100 Dragoner zu befreien, kam am 29. Oct. auch E. A. v. E. mit seinem Reg. vor Bautzen an, half die Sachsen (35 Comp.), welche die Burg belagerten, in die Stadt treiben und Bautzen bestürmen und blokiren, bis sich der Feind endlich am 6. Dec. auf Discretion hat ergeben müssen.

Um diese Zeit (Anfang Dec.) wurde die kaiserl. Armee auch noch durch 8000 M. verstärkt, mit welchen Piccolomini, der nun an Gallas Stelle trat, aus den Niederlanden herbeigeeilt war.

1640.

Im Januar 1640 suchte Baner mit 36 Reg. zu Pferde und 17 Reg. zu Fuss den Saatzer Kreis heim. Piccolomini und Hatzfeld hielten auch schon den 20. Januar 1640 zu Tabor Rendezvous und ruinirten viel Baner'sches Volk parteienweise. So wurden im Februar 6 schwed. Reg., unter diesen die Ebersteinischen, von 9 kaiserl. Reg. hart beschädigt und des Grafen von Hoditz Reg. zu Pferde von 10 Comp. ganz und gar ruinirt.

Nachdem sich der Erzherzog Leopold Wilh. am 4. Febr. mit dem General-Wachtmstr. von Bredau und am 12. Febr. mit Piccolomini und Hatzfeld vereinigt hatte, eroberten die Kaiserl. Kollin, das Schloss Chlumetz, am 27. Febr. Königsgrätz und fingen dann an, auf den Baner zu drängen. Dieser ging den 10. März zu Leitmeritz über die Elbe nach dem Saatzer Kreise und nach Teusing, Töpl, Plan etc., und that, als wollte er bei Eger aus Böhmen weichen; der General Piccolomini setzte ihm mit 8000 Pferden nach. Als die Kaiserl. in völligem Anzuge auf Baner waren, zog er sein Volk wieder aus dem Saatzer Kreise nach Leitmeritz, verliess alle Hauptorte auf einmal, als Brandeis, Melnik etc., zuletzt auch Leitmeritz und nahm Ende März seinen Weg aus Böhmen über Annaberg nach Zwickau und Chemnitz. Der Feind eilte ihm nach, und am 10. April wurden 9 schwed. Reg. unter dem General-Major Wittenberg von dem General-Wachtmeister von Bredau bei Plauen geschlagen.

„So hat E. A. v. E. auch ferner eine Partei auf den Kaiserl. General Pickelomini, so aus den Spanischen Niederlanden mit acht tausend Mann zu Succurs kommen, gethan, seine Croaten und Ungern bei Racknitz (Rakonitz) geschlagen (wahrscheinlich Mitte März, s. oben), und hat Er an der Eger dem Feinde viel zu thun gemacht, auch — — — —, auch wie Chemnitz über mehr — — — —, den General-Wachtmeister Bredauen recontriret, Ihme 1000 Croaten abgeschlagen, dass Er sich bis auf seine deutsche Truppen retiriren, aber keinen Stand fassen können. So hat Er sich mit denen gesammten Alliirten geliebter Kürze, zu gebrauchen, in der Kron Schweden Dienste in Böhmen und herauswärts dermassen tapfer und wohl verhalten, dass Er vom Freund und Feind Ruhm und Ehre gehabt.“

Den 17. April erreichten die Kaiserl. Saalfeld. Baner aber ging weiter über Jena nach Erfurt, wo er sein Volk zusammenzog und eine ansehnliche Verstärkung erhielt. Die Herzöge von Lüneburg schickten Hülfe, der General-Lieut. Melander mit den hessischen Truppen und der Herzog von Longueville mit der nach-

gelassenen Armee Herzog Bernhards von Weimar, die durch einige französische Truppen verstärkt worden war, stiessen zu seinen Fahnen, so dass er jetzt über 56000 M. verfügen konnte. Er war nun aufs Neue den Kaiserl. an Macht überlegen und rückte deshalb am 7. Mai auf die Feinde, die sich vor Saalfeld verschanzt hatten, los, nahm sein Hauptquartier zu Rudolstadt und bot ihnen am 8. Mai, an welchem Tage beide Theile in völliger Schlachtordnung gegen einander standen, ein Treffen an; aber ihr Anführer Piccolomini vermied es klüglich. Darauf legte sich Baner auf den Katzensteig, nicht weit von Saalfeld, den Kaiserl. gegenüber.

In diesem Lager bei Saalfeld hat sich E. A. v. E. auf das Rühmlichste ausgezeichnet. In der Leichenrede heisst es:

„Auch hat Er Anno 1640, da die Französische, Weimarische, Hessische und Lüneburgische Armee sich vor Erfurt conjungiret, dem harten Treffen bei Rudolstadt, da der Feind bis in die Schwarze geschlagen worden, mit besonderer Tapferkeit und guten Conduit beigewohnt und des Feindes 18 Schwadronen, so Sie gegen Ihn geschicket, repoussiret und bis auf die in Reserve stehende schargiret, in welcher Occasion Ihme denn der Allerhöchste Gott wunderbarlich gnädig erhalten.“

Baner hatte nämlich am 11. Mai das feindl. Lager von vier Batterien beschiessen lassen, so dass die Kaiserl. ihre Zelte hatten verändern müssen und endlich in ein Handgemenge gerathen waren, worin von beiden Theilen 3000 M. blieben.

„Drei Tage darauf, wie der Feind einen Anschlag auf ihr Lager gemacht, hat Er des Feindes ganze Armee durch die Hülfe des Höchsten dermassen glücklich aufgehalten, poussiret und repoussiret und durch die Saal zurückgeschlagen, dass Sie viel Leute zurücklassen müssen, und hat das Lager erhalten, dass die Generalität Ihme höchlichen Dank gesagt, auch bei der Kron Schweden eine grosse Vergeltung zu Wege zu bringen versprochen.“

Am 13. Mai in der Nacht schickte nämlich Piccolomini ein Corps Cavallerie aus, das den Alliirten die Kanonen wegnehmen sollte, und diesem schickte er ein anderes Corps Croaten nach, um sie zu unterstützen. Die Cavallerie, die von den Vorposten der Alliirten tapfer zurückgeschlagen worden, stiess bei ihrem Rückmarsche auf die Croaten, die ihnen nachmarschirt waren, welche sie in der Dunkelheit der Nacht für Feinde ansahen. Diese dachten ihrerseits ein gleiches von der auf sie prellenden Cavallerie. Beide Corps geriethen also heftig an einander und wütheten unter sich selbst mit äusserster Verwirrung. Indem sie sich nun beiderseits ihrem Lager näherten, in der Absicht, aus demselben unterstützt zu werden, so wurde von den Truppen, die das Ufer der Saale deckten und in der Nacht Freund und Feind nicht unterscheiden konnten, die Unordnung und das Umbringen durch ein heftiges Musketenfeuer vermehrt. E. A. v. E. ruhte nicht ehr, als bis der Feind jenseits der Saale war und machte dabei über 300 nieder und sehr viele zu Gefangenen (vgl. Bougeant's Hist., übers. v. Rambach 1758).

„Auch hat Er (am 27. Mai) die Kaiserliche und Bayrische (kaiserlich-bayrische) Partei, die der Französischen Weimarischen (französisch-weimarischen) Armee ihre Convoy geschlagen, angegriffen, Alles wieder recuperiret und den Commandanten Donnern nebst vielen andern Officirern und Reitern gefangen bekommen.“

In Bezug hierauf heisst es im Theatr. Europ. IV. 367²: **„Eberstein hat auch Glück.** Umb den 27. Maji styli veteris hat auch der Graff von Eberstein, Obrister, eine glückliche Parthey gethan, und den Obristen Wachtmeister Donner mit dreyhundert Pferden gefangen bekommen.“

Den 28. Mai kamen Baner und Piccolomini während eines dreistündigen Stillstandes im Felde zusammen und schlossen einen Vertrag über Auswechselung der Gefangenen, worin nicht nur die, welche in diesem Zuge, sondern auch die, welche zuvor in Böhmen in Gefangenschaft gerathen waren, als *Ebersteinische* (vgl. Theatr. Europ. IV. 359² u. 367²), Hoditzische etc. mit inbegriffen waren.

Vier Wochen lang standen die Heere einander gegenüber, bis Mangel, der beide Theile drückte (weswegen die Lagergegend den Namen „Hungerloch“ empfing), Baner nöthigte, zuerst aufzubrechen, nachdem er auch alle Hoffnung hatte aufgeben müssen, dass er den Piccolomini zu einem Treffen würde bringen können. Am 2. Juni verliess er mit den schwedischen Bundesgenossen das Lager bei Saalfeld und ging mit einem Theile seiner Armee über Erfurt und Gotha nach Kreuzberg an der Werra; der andere Theil seiner Armee ging nach Neustadt a. d. fränk. Saale, nahm Melrichstadt und versuchte auf die Bayern einen Angriff, den aber die Klugheit des bayerischen Anführers, Barons von Mercy, und die schnelle Annäherung eines Theils der kaiserl. Hauptmacht vereitelte. — Ob E. A. v. E. mit nach Erfurt etc. oder nach Franken gegangen ist, hat der Verfasser der Leichenrede zu bemerken unterlassen.

Die Kaiserl. waren den 7. Juni auch aus dem Lager vor Saalfeld aufgebrochen, hatten sich im Juli in ihren Quartieren bei Salzungen und Vacha still verhalten und kamen am 4. Aug. nach Fritzlar.

Baner war in der Zeit von Kreuzberg aus dem Laufe der Werra gefolgt, Anfang des alten Juli nach Eschwege, und als auch da Alles aufgezehrt war, über Allendorf, Witzenhausen nach Münden gegangen. Von hier ging er abermals auf den Feind bei Fritzlar los, langte dort am 10. Aug. an und präsentirte sich ihm 3 Tage lang im freien Felde (Zueschen etc.), in welcher Zeit viele Scharmützel vorfielen. Da Piccolomini aber auch hier nicht zum Schlagen zu bewegen war, so nahm Baner sein Hauptquartier zu Wildungen und schloss sich, wie es bereits sein Gegner gethan, in ein festes Lager ein.

In dem Lager bei Saalfeld hatte sich der hessische General-Lieut. Melander mit Banern veruneinigt; deshalb nahm er seinen

Abschied und schlug vor allen Andern zu seinem Nachfolger den Grafen Kaspar von Eberstein vor, dem Anfang Juli auch noch in Melanders Gegenwart das Generalat anvertraut wurde. Bald darauf, im Lager vor Wildungen, starb der hessische General-Major Beckermann, und so hatte die Landgräfin von Hessen in kurzer Zeit zwei ihrer höchsten Offiziere verloren. „Wie der Hessische General-Major Beckermann vor Wildungen gestorben, hat die Frau Landgräfin Ernst Albrechten v. E. von der Schwedischen Armee abgefordert, Ihre Völker aber, so Er von Anno 1636 an bis 1640 als Majeur (d. h. als General-Major) commandiret, bei der Schwedischen Armee gelassen und in währender Zeit seine Dienste so verrichtet, dass wegen Ihr. Königlichen Majestät der Königin Christina in Schweden derer Reichs respective Vormündern und Regierung es wirklich in Gnaden zu vergelten versprochen“ [108]).

Abermals wagte kein Theil den andern anzugreifen, und Noth zwang wieder beide, aufzubrechen. Die Kaiserlichen, welche ihre Winterquartiere in den braunschweigischen Ländern aufschlagen wollten, gingen, nachdem am 20. Sept. der General Hatzfeld mit 4000 Reitern und dann auch die Bayern in Fritzlar angekommen waren, über Wolfshagen und Warburg nach Höxter, eroberten es mit Sturm, nahmen dann Holzminden, Bevern und Fürstenberg und bemühten sich, bei dem Dorfe Prosse eine Schiffbrücke zu schlagen.

Baner brach, nachdem Piccolomini sein Lager verlassen hatte, gleichfalls auf, führte mit den schwed., lüneburg., weimar. und hessischen Völkern über Münden einen Eilmarsch nach Höxter aus, kam 4 Stunden nach Eroberung der Stadt zu Stein (Höxter gegenüber) an, zog sich bis Bevern und Hameln, hütete die Weser und verhinderte den Uebergang der Kaiserl. ins Lüneburgische, so dass Piccolomini den 15. Oct. die Weser wieder verlassen und bei der herrannahenden rauhen Jahreszeit die fränkischen Bisthümer mit seinem Besuche belästigen, seine Truppen also statt in Feindes in Freundes Land überwintern lassen musste. Baner liess den abziehenden Kaiserl. mit 2000 Pferden nachsetzen, welche aber von Hatzfeld den 16. Oct. bei Lippspring zurückgeschlagen wurden.

Die Hessen nahmen ihre Winterquartiere in Ostfriesland, Schaumburg, der Mark und in dem Münsterschen.

1641

„hat E. A. v. E. in Westphalen, Bergischen und Cölnischen Lande (im Cölnischen wohl erst 1642?) manche starke, gute Partei gethan

---

[108]) Wie weit solches Versprechen später erfüllt worden, ist aus einem noch im Original vorhandenen „Memorial was nach meinem tödtl. Hintritt wohl zu beobachten ist“ zu ersehen (s. unten).

und viel Oerter weggenommen, auch in selbigem Jahre wieder mit der Hessischen Armee zu den Schweden, Franzosen, Lüneburgischen nacher Wolfenbüttel gangen, dieselbe blokiren und den Feind verfolgen helfen, auch hernach den Feldmarschall Hatzfeld, der nach Eroberung Dorstens nach Goszfeld (Koesfeld) gehen und selbiges belagern wollen, verhindert.“

Im Juni 1641 ging nämlich die Hessische Armee unter dem Grafen Kaspar von Eberstein (der mit hessischem Volke im Münsterschen einquartiert gelegen und im Juni das Haus Polle bei Pyrmont erobert hatte) nach der von den Lüneburgern belagerten Festung Wolfenbüttel. Die Kaiserlichen, von dem Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini angeführt, waren zum Entsatz herangerückt und hatten am 19. Juni auf die lüneburgische und schwedisch-weimarische Armee, welche aus ihrem Lager zu Halberstadt schnell herbeigeeilt war, einen Angriff bei Wolfenbüttel versucht, waren aber von Wrangel und Königsmark so tapfer empfangen worden, dass sie das Feld hatten räumen müssen. Vier Tage nach diesem Vorfalle, am 23. Juni (3. Juli), langte der hessische Succurs unter dem Grafen von Eberstein vor Wolfenbüttel an (T. E. IV. 590 u. 591[2]), worauf am 24. Juni die Kaiserlichen heimlich aufbrachen und sich nach Schöningen und weiter nach dem Kibitzer Damm zogen. Darauf hat E. A. v. E. den Feind verfolgen und, nachdem am 18. u. 19. Juli beide Theile tüchtig mit Geschützen auf einander gefeuert und die Kaiserl. endlich den Rückzug angetreten hatten, Wolfenbüttel blokiren helfen bis zum 1. Sept., an welchem Tage die Blokade aufgehoben und der Ort verlassen wurde. Die Schweden, die Hessen, welche zunächst das seit Juli von Hatzfeld belagerte Dorsten entsetzen und dann im Kölnischen Winterquartiere suchen wollten, und die weimar. Völker (unter Guebriant, der auf Befehl seines Hofes mit seinen Truppen nach dem Rhein ziehen sollte) nahmen ihren Marsch zunächst nach Gifhorn und von da nach Sarstedt an der Leine, wo die vereinigten Armeen ein festes Lager aufschlugen. Den 26. Sept. verliessen die Hessen dieses Lager und marschirten durch das Osnabrücksche nach dem Stift Münster, wo ihnen der kurkölnische General von Vehlen nebst etlichen kaiserl. Truppen noch zu schaffen machte. Zum Entsatz von Dorsten kamen sie aber zu spät, denn es war bereits am 8. Sept. mit Accord übergeben worden.

Nach der Einnahme von Dorsten wollte Hatzfeld nach Koesfeld gehn und dasselbe belagern, wurde aber daran durch E. A. v. E. verhindert, welcher sich mit seinen hessischen Truppen darauf mit den weimarischen (7500 M.) unter dem Gen.-Lieut. Grafen Guebriant, die um die Mitte des Dec. endlich auch im Stift Münster angekommen waren, vereinigte und mit denselben nach dem Rhein marschirte.

Den 29. Dec. kamen sie nach Wesel und mussten daselbst einige Tage warten, bis die zu Rees befindliche Schiffbrücke zum Uebergehn geschlagen worden war.

Nachdem sie nun am 2. u. 3. Januar 1642 den Rhein passirt hatten, vereinigten sie sich mit dem General-Lieutenant Grafen von Eberstein, der bereits Ende des alten October mit einem Theile der hessischen Armee bei Wesel über die Brücke gegangen, aber vor Alpen Schaden gelitten, von Uerdingen wieder abziehn und bis jetzt hatte still liegen müssen, weil er zur Ausführung seiner Absicht noch zu schwach gewesen war. Nun eroberten die vereinigten Armeen Uerdingen und Linn und gingen dann auf den General Lamboy los. Dieser war bei dem Einfall der Hessen in das Stift Köln mit 10000 M. aus den Niederlanden herbeigekommen und hatte am 6. Januar eine feste, durch eine Landwehr gedeckte Stellung auf der Kemper Haide zwischen Kempen, St. Tonis, Hulst und Krefeld genommen und wollte hier den Grafen Hatzfeld erwarten, dessen Infanterie zu Bonn und Andernach, dessen Cavallerie aber in den Bergschen Landen einquartiert war. Sehr bald wurde er aber aus seiner Sicherheit emporgeschreckt: den 7. Januar, als er gerade zu Mittag speiste, brach die vereinigte von Guebriant bei St. Tonis in Schlachtordnung aufgestellte Armee unaufhaltsam und mit wildem Ungestüm durch die Verschanzungen seines Lagers. Die Hessen unter dem General Grafen von Eberstein bildeten den Vortrab, an deren linken Flügel sich General von Rosen mit 4 Cavallerie-Reg. anschloss. Schnell hatten die Pioniere die Landwehr an der Nordseite durchbrochen, so dass die übrige auf dem Fusse folgende Infanterie ungehindert passiren konnte, während der rechte Flügel unter Guebriant und der linke unter Tupadel (beide aus Reiterei bestehend) die Schlagbäume angegriffen, die kaiserl. Wachen überwältigt und zurückgeschlagen hatte. Lamboy sammelte sogleich 2 Infant.-Reg. und warf sich dem von allen Seiten eindringenden Feinde entgegen, während sich seine andern Truppen zu sammeln und zu ordnen suchten. Es gelang ihm die ersten Abtheilungen zum Stehn zu bringen; doch das ungestüme Nachdringen feindlicher Waffen machte seine fernern Bemühungen fruchtlos. Bald sah er sich von allen Seiten umzingelt; nur die Seite nach Hulst war noch frei, doch um den Weg dahin zu erreichen, musste die Landwehr überstiegen werden, und dazu gönnte der immer stärker heranstürmende Feind keine Zeit. Zwei Stunden lang kämpften die kaiserl. Truppen mit solcher Wuth und Verzweiflung, dass der Sieg zu schwanken schien; bis endlich ihr eigenes vom Feinde erobertes Geschütz ihre sich immer mehr auflösenden Schlachthaufen niederschmetterte, und frische auf sie eindringende hessische Regimenter den Ausschlag gaben. 2500 M. von kaiserl. Seite blieben todt auf dem Schlachtfelde liegen. Der Graf Lamboy selbst wurde ge-

fangen, und ausserdem fielen der General-Wachtmeister Mercy, 184 Offiziere, 38 Fähnrichs, 3 Messpriester, 4000 Unteroffiziere und Gemeine, das ganze Geschütz, 120 Fahnen und die Bagage in die Hände der Sieger, der Grafen Guebriant und Eberstein. Nur 2000 Reiter unter dem General de Grange und 300 Dragoner unter dem Obersten Zell retteten sich durch die Flucht. Allein die Ersteren wurden durch den General-Major Rosen bis Münstereifel verfolgt und truppweise aufgerieben, die Letztern wurden von 600 hessischen Reitern in Dormagen überfallen und bis auf 18 M. niedergehauen [109]).

So war das ganze Lamboysche Corps vernichtet, und von nun an hatten es die Alliirten noch mit Hatzfeld und den Bayern zu thun.

Dieser wichtige Sieg öffnete den Alliirten das ganze Kurfürstenthum und die angrenzenden Lande, dass sie nicht nur ihre Winterquartiere behaupten, sondern auch grosse Verstärkungen an Soldaten und Pferden daraus ziehen konnten.

Die nächste Folge des Sieges bei Kempen war die Eroberung des nahen Schlosses Oeth, welches nach kurzer Kanonade überging. Von hier aus wurde der Angriff gegen die Stadt Neuss gerichtet, welche einige Tage Widerstand leistete; als sie aber tüchtig mit Granaten, Brand- und glühenden Kugeln beworfen wurde, bequemten sich die Belagerten am 16. Januar zum Accord. Den 20. Januar rückte die vereinigte Armee vor Kempen, welches am 28. Januar von den Hessen erstürmt wurde, worauf sich die Besatzung in das Schloss zurückzog, welches sich am 4. Febr. auf Gnade und Ungnade ergab. Hierauf ergaben sich nach grösserm oder geringerm Widerstande die Städte Dülken, Gladbach, Dahlen, Hambach, Hülchrath, Grevenbroich, Caster, Bergheim, Düren (den 27. Febr.), Niedeggen, Zülpich, Euskirchen, Münstereifel, Remagen und Sinzig. Auch an der Mosel wurde Alles in Contribution gesetzt.

Dagegen wurde Schloss und Stadt Lechenich an der Erft von den Weimarischen vergeblich belagert, und die Hessen unternahmen erfolglose Streife nach Angeraith unterhalb Kaiserswerth und nach Dorsten.

1642

ist E. A. v. E., nachdem er sich Ende des 1641sten Jahres „mit den Französischen im Stift Münster conjungiret, auf den Kaiserlichen Feldmarschall Lamboy gangen und selbigen geschlagen (hat dem Ueberfall bei Kempen mit unerschrockenem Muthe beigewohnt und zu dessen Gelingen viel beigetragen,

---

[109]) Aus einer Militair-Zeitschrift (?) mir mitgetheilt durch den Major Hermann v. E. Vgl. auch das Theatrum Europaeum (Theil IV), welches ich stets nach der in der kurf. Landesbibliothek zu Kassel befindl. neuen Auflage citirt habe.

da durch die Niederlage der kaiserl. Cavallerie, welche der Infanterie weder zu Hülfe kommen, noch dem Angriffe der hessischen Reiterei widerstehen konnte, sich der Sieg für die Alliirten erklärte); wie Er denn selbiges Jahr unterschiedene Oerter einnehmen und drei harte Läger (bei Grevenbroich bis 8. Juni, bei Linn und Uerdingen bis 27. Sept. und bei Budberg) mit gehalten und manche stattliche recontre mit dem Feinde (besonders mit Johann de Werth) gethan."

Wenn nicht bereits bei seinem Rücktritt in die hessische Armee im Sept. 1640, so wurde Ernst Albrecht um diese Zeit zum General-Major ernannt und erhielt als solcher von der Landgräfin den Befehl, mit 4 Regimentern zu Pferde und 1600 Mann Inf. zu dem Feldmarschall Grafen Guébriant zu stossen und mit diesem die Unternehmungen des schwed. Feldmarschalls Torstenson (Baner's Nachfolger) zu unterstützen. In Folge dessen ging er mit Guébriant (den Ludwig XIII. nach der glückl. Action bei Kempen mit dem Marschallstabe beehrt hatte) 24. Sept. bei Wesel über den Rhein und durch die Stifter Münster und Osnabrück zunächst an die Weser, wo sie einige Zeit verweilten. Ernst Albrecht lag in Rinteln (von Guébriant irrig Armitelen genannt) mit 8 hessischen Schwadronen, denn Guébriant schreibt am 13. (23.) Oct. an den französischen Gesandten zu Kassel Herrn Beauregard:

Nr. 586.

Monsievr, Je cherchois vne occasion de vous pouvoir donner de mes nouvelles et de vous demander de vótres, lors que Monsieur le *General Major Eberstein* m'a dit avoir vne commodité d'écrire à Madame la Langrave: Je m'en sers pour luy faire vn compliment, et pour luy dire le nombre de Troupes qu'elle a maintenant auprés de moy. le luy propose de nous envoyer mille hommes de pied de ses Garnisons de Hesse, si vous jugez qu'il se puisse, je vous prie de l'en presser. Elle n'a pas sujet d'aprehender maintenant que l'on n'assiege des places où les Habitans luy sont affectionnez: Ce sera autant de decharge à ses finances, et nous en serons en meilleur état d'établir des Quartiers pour cet Hyver; Son General Lieutenant*) est demeuré dans ses Quartiers, qui sont bient fournis de Troupes: *Le General Major***) est icy, qui est vn fort honnéte homme*, avec vingt-quatre Compagnies de Cavalerie qui font huit escadrons. Le moins qui se puisse, à mon opinion, est de nous joindre encore mille hommes de pied, faites-y je vous prie ce que vous pourrez. etc.

A Artmitelen ce 23. Octobre 1642.

Le Laboureur, Histoire du Mareschal de Guébriant (Paris 1656) 540, wo aber oft i für j, z. B. „ie" für „je", steht. Sonst ist die damalige Schreibweise beibehalten.

*) Graf Kaspar v. Eberstein.
**) Ernst Albrecht v. Eberstein.

Ende Oct. ging E. A. v. E. mit Guébriant an die Leine ins Hildesheimische (Hauptquartier 30. Oct. u. 2. Nov. zu Coppenbrügge u. 2. (12.)—14. (24.) Nov. in Gronau), wo sie ebenfalls einige Wochen lang liegen blieben [110]), um durch ihre Gegenwart die Herzöge von Braunschweig, welche nach dem Tode des Herzogs Georg von Lüneburg sich mit dem Kaiser durch den Vertrag von Goslar (v. 6. Januar 1642) ausgesöhnt hatten, zu zwingen, der schwedischen Partei treu zu bleiben, was jedoch nicht nur den Herzögen, sondern auch der Landgräfin sehr missfiel [111]).

Torstenson war bei Torgau über die Elbe gegangen und erschien vor Leipzig. Da eilten Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini über Dresden zum Entsatz herbei. Torstenson zog sich am 22. Oct., die Belagerung aufhebend, auf die Höhen bei Breitfeld zurück, wo es am 23. Oct. auf demselben Boden, wo Gustav Adolf vor 11 Jahren gesiegt, abermals zu einem ebenso blutigen als entscheidenden Kampfe kam. Torstenson war zwar der Sieger, hatte aber so viel Volk eingebüsst, dass er nicht im Stande war, den Sieg zu verfolgen, vielmehr es für rathsam hielt, erst Leipzig zu nehmen und in dieser Stadt seine Armee zu verstärken; er war sogar in Gefahr, vor dieser Stadt einen empfindlichen Streich zu erfahren. Deshalb liess er den Marschall Guébriant durch verschiedene Couriere zur Conjunction berufen, worauf die weimarisch-hessische Armee am 15. Nov. über Seesen und Osterode an die Unstrut (Hauptquartier bis 19. Dec. zu Mühlhausen) und nach Thüringen marschirte. Den 29. Nov. war E. A. v. E. in Frankenhausen, wo er mit Hans Christoph v. Trebra einen Vertrag wegen Verkaufs der Eberstein'schen Rittergüter zu Gehofen, welche der v. Trebra damals inne hatte, abschloss und begab sich dann nach Erfurt. Da die Stadt Leipzig bereits 28. Nov. (8. Dec.) gefallen war und ihm der Proviant und

---

110) Am 12. (22.) Nov. schreibt Guébriant an Beauregard: „Monsievr, J'ay receu hier vótre Lettre du 14. Octobre, par laquelle je croy que vous n'avez pas pû donner à mon Capitaine Lieutenant les six cens Risdalles ou trois cens Ducats que je vous avois priay, et qu'il faudroit avoir auparavant vne Lettre de change de moy pour Bremen: Mais comme cela seroit trop long, j'ay cherché si par le credit de monsieur *General Major Eberstein* je pourrois venir à bout, en baillant icy la somme contant: Mais comme il ne s'est pas trouvé vne commodité de cela, et que M. le Lieutenant General Taupadel veut faire mener ses enfans à Cassel au premier jour, et se resout de les conduire soy mème: Je croy qu'il sera mieux que je vous envoye la quantité de trois cens Ducats par luy, et que je vous prie encore vne fois de chercher à emprunter cette somme là pour sept ou huit jours au plus à Cassel."

Le Laboureur a. a. O. 544.

111) Vgl. Schreiben Guébriant's an Beauregard vom 10. (20.) Nov. 1642: „Au surplus ce matin aiant recu vne Lettre de Madame la Landgrave par le *General Maior Eberstein*, par laquelle je croy que son intention est de retirer sa Cavalerie d'avec moy, au cas je ne quite pas le pais de Brunswick."

Le Laboureur a. a. O. 543 u. 544.

Fourage-Mangel den Weg weiter wies, so entschloss sich Guébriant der mit Torstenson zu Buttstädt getroffenen Verabredung gemäss 10. Dec. zum Abzug an den Main und ins Oberland, wo er an der Seite der Schweden den Kurfürsten von Bayern bekämpfen sollte. Er versprach zu Schmalkalden, wo das Heer drei Tage verweilte, dem hessischen Gesandten v. Günderode, die hessischen Truppen, welche zu dieser Zeit noch durch einen neuen Zuzug von 1000 Musketieren verstärkt wurden, gleich nach dem Uebergange über den Main sicher zurückzustellen, und das vereinte etwa 8000 Mann starke Heer zog in zwei Abtheilungen über Meiningen, Melrichstadt und Gemünden nach Franken. Den rechten Flügel der Reiterei führte der General-Major Rosen, den linken aber Eberstein (s. Chemnitz, Der Königlich-Schwedische in Deutschland geführte Krieg IV, 2. Buch. 152[1]). Als diese Armee Ende Dec. in das Würzburgische kam, schickte der Bischof Johann Philipp v. Schönborn (Nachfolger des 29. Juli 1642 † Bischofs Franz v. Hatzfeld, Bruders des kaiserl. Generals) zu ihrer Generalität, um den Zweck ihres Anzuges (aus dem aber nur ein Durchzug wurde, vgl. Theatr. Europ. IV. 838[2]) zu vernehmen. E. A. v. E. war damals wahrscheinlich persönlich bei dem Bischof, um sich eines erhaltenen Auftrages zu entledigen (vgl. S. 706).

1643.

Den 28. Dec. 1642 passirte die Infanterie und Artillerie die bei Gemünden geschlagene Brücke und am 31. Dec. nahm Guébriant sein Hauptquartier zu Mergentheim an der Tauber. Die Pferde und Artillerie liess er in Weikersheim unterbringen und seine Truppen von Bischofsheim a. d. Tauber an über Ochsenfurt bis fast nach Windsheim einquartieren. Der General-Major v. Eberstein hatte sein Quartier zu Miltenberg am Main. Dort erhielt derselbe von dem Landgrafen Georg folgendes Schreiben:

Nr. 587. Schreiben des Landgrafen Georg v. 3. Januar 1643.

Georg etc.

Vnsern gn. grus zuvor, Vester vnd Mannhaffter, lieber getrewer. Vnss hatt vnser von Miltenberg iezo wieder zurück gelangter Trompeter vnderthenig referirt, was gestalt derselbe mit seinen vnderhabenden trouppen daselbst zu Miltenberg angelangt, vnd dass er sich gegen vnss zu allen annehmlichen bezaigungen gantz willfährig offeriert und erbotten.

Gleichwie wir nun hierab seine zu vnss tragende gute affection verspühren, Also thun wir vnss desswegen gegen ihn gd. bedancken, vnd ersuchen demselben hirmit gnd. Er wolle seiner rühmlichen discretion, wie auch der fürstl. fraw wittib zu Cassel

Lde ihm ohne das bekandter guter intention nach unbeschwert durch ertheilung scharpfer ordre solche verfügung thun, dass wan etwa von seinen vnderhabenden völckern einige Parthien ausgehen, vnd auch dissen vnsern Landen vielleicht nahe kommen solten, vnsere angehörige ort vnd arme vnderthanen allerdings verschont vnd vnperturbirt verbleiben mögen. Das wollen wir nicht allein gehörigen orten rühmen, sondern es auch bei allen zutragenden occasionen mit gnd. dancknehmigkeit gegen ihn erkennen, vnd bleiben Ihm zu gnd. willen wohlgenaigt.

Datum Darmstatt am 3ten Januarij anno 1643.

An Albrecht Ernsten
von Eberstein.

Staatsarchiv zu Darmstadt, Kriegsangelegenheiten, Conv. 167.

E. A. v. E. antwortete am 5. Januar:

Nr. 588.

Durchleuchtiger, Hochgeborner,
gnediger Fürst vndt Herr.

Ew. fürstl. gd. genedigst abgelassenes schreiben hab ich in unterthänigst tragender devotion zu handen entpfangen, vnd wass Dieselbige ihrem Diener darin gnedig befelen wollen, mit mehrem darauss ablessend verstanden. Wie nun zu Ew. fürstl. Gd. hohem respect vndt demerirung dero bestendigen affection ich Keine gelegenheit ausser acht stellen werde, also haben sich Dieselbige gnedigst zu versichern, dass ich nicht allein den meinem commando untergebenen Völckern die conservation deren Ew. fürstl. Gd. angehörigen Landen ernstlich eingebunden, sondern auch hinfüro selbige dahin anzuhalten angewent sein werde; Womit Ew. frstl. gd. dem heilsamen schutz Gottes, mich aber Dero hohen hult entfelend verpleib

Ew. fürstl. gd.

Miltenberg den
15/5ten Jan. 1643.

vnderthenig Gehorsambster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

A Son Altesse Monseigneur
George Landgrave d'Hesse.
Darmbstadt.

Ibidem.

Da Guébriant sich verpflichtet hatte, die hessischen Truppen wieder zurückzuschicken, sobald er den Main passirt haben würde, so weigerte sich Eberstein, weiter zu folgen (s. Le Laboureur a. a. O. 641). Als aber der Marschall der Landgräfin vorstellte, dass sich die Truppen des Herzogs Karl von Lothringen mit der bayer. Armee, die sich bei Dinkelsbühl versammelte, am Neckar vereinigen und ihn angreifen wollten, liess sich Amalie bewegen, ihm die hessische Hülfsschar noch weiter und bis zu einer si-

cheren Gelegenheit der Rückkehr zu überlassen. Guébriant rückte nun um die Mitte des Januar von der Tauber ins Würtembergische (Hauptquartier zu Canstatt), die Bayern aber marschirten von Dinkelsbühl über schwäb. Hall am Kocher nach Neckarsulm, wo sie sich am 18. Januar mit den Truppen des Herzogs Karl, welche bei Worms über den Rhein gesetzt waren, vereinigten. Von Gr. Bottwar aus überfiel 21. Januar Johann v. Werth die zu Heppach und Beutelsbach an der Rems einquartierten französisch-hessischen Truppen. Das Gefecht bei Heppach endete jedoch sehr unglücklich für ihn, denn er musste über 200 Todte (darunter auch seinen Bruder, den Rittmeister Stephan v. Werth) und an 100 Gefangene zurücklassen, er selbst konnte sich nur durch Schwimmen durch die Rems retten. Nachdem die Bayern 26. Januar Göppingen genommen, standen beide Armeen bei Kirchheim zwei Tage lang in Schlachtordnung einander gegenüber, bis 31. Januar die Bayern ihre Stellung zuerst verliessen und nach Metzingen gingen, worauf Guébriant 2. Februar nach Reutlingen rückte. Am 4. Febr. überfiel Joh. v. Werth abermals die Guébriant'schen Truppen, wurde aber bis ins bayer. Hauptquartier zurückgeschlagen. Nun logirten sich die Franzosen bei Rottenburg am Neckar, ihre Feinde aber bei Tübingen. Zum dritten Male ging Joh. v. Werth auf Guébriant's Truppen los und brachte sie zum Weichen. Letztere zogen sich über den Schwarzwald ins Kinziger Thal bis Offenburg und Willstett zurück und gingen anfangs abwärts bis Baden, dann aber wieder aufwärts und nahmen Ende Febr. ihre Quartiere längs des Schwarzwaldes von Kenzingen an bis nach Laufenburg. Guébriant selbst logirte zu Heitersheim und das Hauptquartier war zu Staufen. Bis nach Breisach war auch Eberstein mit den Hessen gefolgt, war aber nun ohne Verhaltungsbefehle; denn als er Mitte April dem Grafen Guébriant einen Brief der Landgräfin zu übergeben hatte, fragte er den Grafen, wie er sich mit seinen Truppen zu halten habe, worauf ihm eine Copie der durch Beauregard übersandten „promesse" der Landgräfin (vom 10. April) vorgelegt wurde[112]).

---

[112]) Vgl. Schreiben Guébriant's an Beauregard v. 18. (28.) April 1643 bei Le Laboureur a. a. O. 652 u. 653: „Je dois réponse à vos deux dernieres Lettres, parce qu'étant allé jusque à Luneville en Lorraine au devant de ma femme, je n'ay receu vôtre premiere qu' à mon retour et avec la seconde; et en méme temps vne que m'a donné Monsieur le General Major Eberstein de la part de Madame la Landgrave: Surquoy ledit Sieur General m'ayant demandé à quoy il se devoit resoude avec ses Troupes, j'ay ete obligé de luy faire voir la copie de la promesse que vous m'avez envoyee: Mais comme ny par ladite promesse, ny par la Lettre de madite Dame, je voy point d'où doivent venir les moyens de remettre et d'entretenir les Troupes Hessiennes qui sont icy: Je me trouve fort empéché, et ne me puis assez étonner que d'vn costé ou d'autre il n'y soit pourveu, ou pour le moins que l'on ne me donne avis, et audit General Major, de ce qui se fera pour cela.

Heterssem le 28. Avril 1643."

Da jedoch seine Truppen schlecht bezahlt und sehr kümmerlich ernährt wurden, so schrieb er 5. (15.) Mai an Guébriant:

Nr. 589.

Monseigneur,

J'ay receu celle qu'il a plú à vótre Excellence hier m'écrire, et veu par icelle que non seulement les Troupes de Madame la Landgrave demeureront icy; mais qu'aussi pour leur entretien et subsistance, il ne leur soit rien donné de la Cour: Surquoy les choses seroient tout autres que Monsieuer de Crosic me mande. Et comme V. E. me peut ajouter foy à ce que je luy ay mandé d'avoir de mondit Sieur de Crosic: Je luy eusse pour plus d'asseurance envoye sa Lettre, sans quelque affaire particuliere qu'elle contient, et laquelle je ne voudrois pas qu'elle tombât entre les mains d'vn autre, puisque V. E. ne la sçait pas lire; A quoy s'il plaist à V. E. d'envoyer son Secretaire, je la luy communiqueray tres-volontiers.

Par la méme Lettre j'entens et tous les Officiers, avec grand étonnement, que Madame la Landgrave a consenty que toutes les Troupes demeurent encore avec V. E. Surquoy n'étans pas traitees comme les autres, aiant comme nous esperons, fait pour le service de sa Majesté comme il appartient aux gens d'honneur, et qu'on nous voudroit laisser dans la grande necessité, pauvreté et ruine: Je ne pourrois pas estimer les argents qui ont eté donnez sur le credit de V. E. d'vne si grande importance, que les Troupes n'en ayent pas merité davantage; dont les trois mille Risdalles ont eté emploiees pour l'achat du pain, les autres pour la rançon de ceux qui ont eté laissez dans Miltemburg; à quoy j'ay contribué du mien plus de 60. Pistolles, sans y comprendre le Rit-mestre qui a eté prisonnier à Wirtzbourg avec les restes. Les 12000 Risdalles receuës sont déja tellement emploiees, que sans doute chaque Officier en pourra rendre compte.

Il seroit à souhaiter que V. E. n'eusse pas eu toutes les importunitez, et que les Troupes fussent encore en état comme elles ont eté en la joignant; et si on ne les veut pas assister en ces extremitez, je proteste que les Officiers seront contraints de vendre leurs chevaux pour l'entretenement de leurs personnes et Troupes, jusques à ce que Dieu leur donne quelque autre moien de subsister, à quoy je ne leur pourray pas étre obstacle comme V. E. le desire, étant asseuree que je ne voudrois rien permettre qui puisse étre au prejudice du service de Madame, selon le serment que je luy ay prestê, quand mémes je devrois partir d'icy avec vn seul bidet. Et quoy que selon nótre devoir nous voudrions bien témoigner à Madame la Landgrave le desir que nous avons pour son service: Pour lequel chacun deja aiant perdu le sien, n'étans point esclaves, chacun sera contraint de demander son congé;

Ce que je n'ay pas voulu manquer de dire à V. E. et la recommander à la protection divine. Demeurant

De Vótre Excellence

Le tres-humble et tres-obeïssant

A. Buntzelen le 15. May. serviteur, *Eberstein.*

Le Laboureur a. a. O. 645.

Guébriant unterstützte zwar jetzt die hessische Hülfsschar mit Brod, Fleisch, Geld und Munition, konnte aber doch ihre grosse Noth nur erleichtern. Und da bald darauf Amalie ihr eigenes Land in Gefahr glaubte, so bat auch sie den Marschall wiederholentlich dringend, ihre fast ruinirten Truppen zurückzuschicken, und ertheilte auch ihrem General-Major v. Eberstein den Befehl, dieselben so bald als thunlich zurückzuführen [113]). Guébriant protestirte jedoch gegen den Rückmarsch der Hessen und stellte auch Ernst Albrechten v. E. mehrmals die Gefährlichkeit seines Rückmarsches vor [114]). Sein Protest d. d. Breisach 2. (12.) Juni beginnt:

---

[113]) Vgl. die Briefe der Landgräfin an Guébriant bei Le Laboureur a. a. O. 647, 649 und 650. Amalie schrieb nämlich

a) Je vous ay voulu supplier par toutes les prieres qui vous pourront plaire, de ne vous opposer pas à ce qui regarde ma conservation, et d'assister mon General-Major, afin qu'il puisse repasser en sureté et sans aucun delay, avec toutes mes Troupes tunt de Cavalerie que d'Infanterie, suivant les Ordres que je luy envoye pour cette fin, sans reserve, et desquels je ne doute point qu'on ne les avouë à la Cour, et ne vous mande de vous y vouloir conformer. — — — — — — — — Et tant y a que je ne puis consentir ny à ma perte visible, ny au desespoir et à la ruine entiere des mes fidelles Officiers et Soldats: Et vous supplie tres-humblement et autant que je puis, de ne pas empécher, ains de favoriser mondit General-Major dans l'execution du commandement que je luy fais de se retirer avec les Troupes de Cavalerie sans s'arrester davantage. La necessité des affaires vous doit rendre cette mienne priere agreable etc.

b) Et puis aussi que je viens d'apprender par les dernieres de mon Major-General d'Eberstein, les extremitez ausquelles mes Troupes se trouvoient reduites, sans l'aide que vous avez eu agreable de leur faire, Je me trouve obligee à vous en remercier tres-humblement: Vous suppliant en méme temps Monsieur, de leur vouloir continuer cette assistance favorable, et leur subvenir s'il vous plaît en telle sorte que la ruine qui sans cela s'ensuivra indubitablement, ne les mette entierement hors d'état de pouvoir rendre service à l'avenir.

c) C'est pourquoy je vous supplie tres humblement Monsieur, de ne prendre point en mauvaise part, si j'attens avec si grande impatience mes Troupes: Lesquelles il vous plaira de me renvoyer, quand il s'offrira quelque seure commodité; veu qu'il s'agit icy de la ruine de mon Etat, et là seulement d'vne foible assistance que des Troupes quasi ruinees peuvent rendre au Roy. Je ne suis pas toutefois d'avis que mon General-Major se mette en chemin avec les Troupes, sans considerer, s'il fait seur ou non, ains je luy ay donné ordre d'attendre vne bonne commodité, et si cependant il peut rendre quelque bon service au Roy et au Public, d'y cooperer de tout son pouvoir.

Cassel 23. May 1643 *Amelie Elisabeth d'Hesse.*

[114]) Vgl. Schreiben Guébriant's an Beauregard vom 10. (20.) Juni bei Le Laboureur a. a. O. 654: „— — — afin de faciliter leur passage, que je juge tres-perilleux, et duquel j'ay fait remarquer par plusieurs fois les consequences au General Major Eberstein etc. Mais je n'ay rien gagné".

Nr. 590. Protestation contre le retour des Hesssiens.

Svr ce que le *General Major d'Eberstein* avec ses Colonels et Reitmestres, m'a representé que suivant l'ordre de Madame la Landgrave, il étoit en resolution de prendre sa marche pour retourner en Hesse, attendu l'extreme necessité que madite Dame a de ses Troupes, pour la conservation de son propre Pays, et la grande misere où ont eté et sont encore aujourd'huy ses Troupes: J'ay prié monsieur le Lieutenant General Taupadel de faire mettre en consideration, tant par ledit *General Major*, que les Colonels et autres Officiers Premierement que l'ordre qu'ils ont de madame la Landgrave n'est que conditionel, et entant que pour leur retour ils puissent trouver vne entiere seureté etc.

Le Laboureur a a. O. 643.

Jetzt bestürmte Amalie den König Louis so lange mit Bitten, bis derselbe dem Marschall den bestimmten Befehl ertheilte, ihren Wunsch zu erfüllen[115]). Die Hessen marschirten gerade den Rhein aufwärts und waren schon bis Rheinfelden gekommen, als 12. (22.) Juni ein Courier aus Frankreich ankam mit der Ordre nicht allein von der Landgräfin an den General-Major v. E., sondern auch von der Königin von Frankreich selbst an den Grafen Guébriant, dass es den Hessen erlaubt resp. befohlen sein sollte, mit erster bester Gelegenheit sich wieder nach Hause zu begeben[116]).

Von den hess. Offizieren scheint der Oberst Motz der einzige gewesen zu sein, welcher gern noch länger bei Guébriant geblieben wäre, denn er schrieb diesem, dass nur „l'ordre de Madame la Landgrave donné à Monsieur le General-Major d'Eberstein" ihn daran verhindere, ferner ihm seine Dienste zu weihen[117]). Der französische Gesandte in Kassel aber war der Meinung, dass es nur die Zuneigung, welche einige von Amaliens Räthen zu Eberstein gehabt, gewesen, welche die ganze „ménage" gemacht[118]).

Wider aller Menschen Vermuthen führte nun E. A. v. E. den Rückmarsch schnell und glücklich aus. Den 13. Juni liess er 500 hess. Musketiere und ein paar Hundert unberittene Reiter in einigen Schiffen den Rhein hinunter gehen, denen die Cavallerie, welche sich bei Breisach aufgestellt hatte und nach Guébriant's Angabe (s. Laboureur a. a. O. 655) noch 800 Pferde stark war, 45 Bagagewagen und der Tross auf der Seite zu Lande folgten. Zu Strasburg kamen sie in der Nacht an und verlangten den Pass durch die Brücke mit dem Bemerken, wofern man nicht darein willigen würde, sie zwar zurückbleiben müssten, es aber dann über

---

115) Vgl. Le Laboureur a. a. O. 642, Brief des Königs vom 20. (30.) Mai.
116) Vgl. Chemnitz IV, 3. Buch. 100.
117) Vgl. Le Laboureur a. a. O. 640 u. 641.
118) Le Laboureur a. a. O. 656.

die Stadt hergehen und alsdann nicht nur der Stadt Früchte auf dem Felde ganz ruinirt, sondern auch ihre Dörfer in Asche gelegt werden würden. Da kamen noch in der Nacht die Rathsherren zusammen und beschlossen, die Hessen durchzulassen. Nun gingen Letztere mit solcher Geschwindigkeit den Rhein hinunter, dass sie den 14. Juni Mittags zu Daxlanden (bei Karlsruhe) anlandeten, wo die Schiffe zerhauen und versenkt wurden. Nach einigen Ruhestunden setzten Infanterie und Cavallerie den Marsch mit einander zu Lande fort. Nachdem sie ein Philippsburg'sches Corps geschlagen — wobei sie jedoch einen Major vom Leib-Regiment und einige Gefangene verloren — erreichten sie den 15. Juni das Dorf St. Leon im Brurhein, fütterten daselbst und setzten noch denselben Abend zwischen 9 und 10 Uhr bei Waiblingen unterhalb Heidelberg durch den Neckar. Kaum befand sich die Hälfte von Eberstein's Truppen auf dem jenseitigen Ufer, als er mit dem Herzog von Lothringen, der eben im Begriff war, zur bayer. Armee zu gehen und daselbst die General-Lieutenants-Stelle zu übernehmen, bei Handschuhsheim in ein scharfes Gefecht gerieth und zugleich von Heidelberg aus durch den General-Major Horst mit Kanonen heftig beschossen wurde; dennoch machte er die Leib-Compagnie des Herzogs zunichte, der kaum ein Pferd besteigen und nach Mannheim entkommen konnte, aber doch seine mit Geld, Silbergeschirr, Apotheken etc. beladenen Maulesel, Equipage, Kleidung, Kanzlei, auch einen Brief von Melos an den Kaiser, Jäger und Jagdhunde zurücklassen musste. Nachdem Eberstein zwei Tage lang, bis 18. Juni, in Heppenheim ausgeruht hatte, nahm er seinen Lauf nach dem Stift Fulda, und zwar über Bensheim, Dieburg nnd Büdingen durch d. Grossherzogthum Hessen [119]), womit aber der Landgraf Georg keineswegs einverstanden war:

Nr. 591. Schreiben des Präsidenten etc. zu Giessen an Ernst Albrecht von Eberstein vom 24. Juni 1643.

Hochedelgeborner, Streng- vnd Manvester,
Hochgeehrter herr General Major.

Demselben ist bestermassen bekandt, welcher gestalt der Hr. GM. Königsmarck, in die 4 wochen lang, mit seinen vnderhabenden Regimentern, in vnsers gn. frstn. u. Herrn Landgraff Georgens zu Hessen Landen logiret, auch was massen ihme noch darzu eine sehr hohe summa geltes zum theil albereit geliffert worden, vnd noch ferner geliffert werden soll.

Nachdeme nun I. fgn. Lande hierdurch vffs eusserste erschöpfft werden, Alss ersuchen wir den Hrn. G. M. hirmit freundlich, Er wolle sich deme zu ihme ohne das habendem guten vertrawen nach Belieben lassen, bey seinen vnderhabenden völckern scharpffe ordre

---

[119]) Vgl. Le Laboureur a. a. O. 655–657; Theatr. Europ. V. 74, 75 u. 83; Chemnitz IV, 3. Buch. 100 und die Leichenrede.

zu halten, seine marche so viel möglich zu beschleunigen, vnd Ihfgn. Lande allerförderlichst zu quittiren. Solches wollen wir hochgedachten vnserm gn. f. v. hrn. vnderthänig rühmen, vnd dem Hrn. General M. angenehme freundtschafft zu erweisen vnss vff zutragende begebenheit befleisigen, Gott mit vnss allen.

Datum Gissen den 24. Juny 1643.

Praesident, Vice Cantzlar vnd Räthe.

An General Major von Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 69.

Nr. 592. Antwortschreiben Ernst Albrecht's v. E. v. 25. Juni 1643.

Hochedle, Gestrenge, Edle, Veste, sonterss
hochgeehrte herren vndt freundte.

Deroselben vom 24. Juny an mich abgelassenes schreiben hab ich wol erhalten, vndt gleich mir darauss wie auch sonst ohne dessen die grosse Beschwerde vndt erschöpfung, worin der General Maior Königssmarck IfGnd. Landten gesetzet, mit mehrem eröfnet worden, Also hette ich meiness theilss, da es ie möglich geschehen können, meinen Durchzug anderwerts hinwenden wollen, weilen aber selbiger nicht zu endern gestanden, also verhoffe ich gleichwol, dass solcher marche mit guter ordre biss hierher fortgesetzet worden, wie ich dan solche disciplin ferner zu beobachten, vndt meinen marche zu beschleunigen ich nicht vnterlassen, auch den herren zuvorderst aber IfDchlt. zu dero schuldigstem respect in allem möglichsten gehorsambss zu dienen geflissen sein werdte; Verpleib damit in Götlicher entfelung

der Herren Bereitwilligster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Ubenhausen den 25. Juny 1643.

Dem fürstl. Hess. Präsidenten, Vicekanzler, Räthen etc.
pr. Giessen 25. Jun.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 69.

Nr. 593. Schreiben des Landgrafen Georg an E. A. v. E. vom 9. Juli 1643.

Georg etc.

Vnsern etc. Vnss ist von vnsern heimgelassenen Rhäten zu Giessen vnderthenige relation geschehen, dass derselbe mit seinen vnderhabenden völcker, nachdem Sie fast 14 taglang in vnserm land still gelegen, endlich mit guter ordre vfgebrochen, vnd sich gegen das Stifft Fulda gewendet.

Nachdem er dann selbsten würd gesehen haben, wie hoch, beschwerlich vnd erbärmlich es bey solchem stillager hergegangen vnd wie vil vnserer armer vnderthanen in die vollende ruin vnd gentzliches elend gerathen, dem Hrn. Gen: Major auch bekand, was vf diese stund noch der Königsmark'schen exaction halber

vnserm land obligt, vnd wie blutsauer es damit hergehe, alss ersuchen wir Ihn hiermit, er wolle bey seinen vnderhabenden Völckern (:wan dieselbe im Stifft Fulda etwa noch lenger bleiben solten:) ein scharpfes bando ergehen lassen, dass Sie vnsere daselbsthin angrentzende arme vnderthanen mit allen excursionibus vnd andern Kriegsbeschwerden allerdings verschonen vnd vnmolestirt lassen, dass seindt wir vmb ihn bey zutragenden occasionen dancknehmig zu erkennen, auch ihm ohne das zu gnd. willen wohlgenaigt.

Auch werden wir von vnsern RegierungsRhäten berichtet, dass von des Hrn. Gen. Majors vnderhabenden Völckern vnsern vnderthanen zu Wehr, Vflaiden vnd Schweinsberg verschiedene Pferd sowohl, auch ihre Rind vnd Schweinenvieh abgeraubt vnd weg genommen worden, Ersuchen demnach den Hrn. Gen. Majorn Er wolle ohnbeschwert die eilende Verordnung thun, dass solche abgenommene Pferd, Vieh vnd anders, wan es nicht schon geschehen, vnsern armen vnderthanen ohn entgeld so bald restituirt werden.

Datum Langenschwalbach den 9. July Anno 1643.

An Hrn. Gen. Major Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 69.

Nr. 594. Antwortschreiben Ernst Albrecht's v. E. v. 16. Juli 1643.

Durchleuchtiger Hochgeborner Gnädiger
fürst vnnd Herr.

Ew. fürstl. Gnden an mich den 9. huius abgelassenes Schreiben ist mir zu meiner gestrigen abendts zurückkunfft von Cassel zu recht eingehändiget worden, daraus mit mehrern ablesendt vernommen, ob were in Ew. fürstl. Gnden landten Ich mit denen mir anvertrawten fürstl. Hessischen trouppen 14 tage lang stille gelegen. Nun erinnere mich zwar keiner 14täglichen stilleliegung, sondern mag mich zum lengsten einen tag 8 oder 9 in dero landen verweilet haben, nit hoffende, das Ew. fürstl. Gnd. mir solches in vngutten vfnehmen, sondern vielmehr es der höchsten vnvmbgänglichen noth, auch habender ordre in gnd. zuzuschreiben geruhen werden.

Wass sonsten Ew. fürstl. Gnden wegen abraubung etliches viehes, so dero vnderthanen von meinen vnderhabenden Völckern soll geschehen sein, vndt dessen restitution gedencken, davon ist mir nit das geringste wissendt; habe deswegen bey den officieren fleisig nachforschen lassen, ist aber nichts befindtlich; vnd kan wohl sein, das die noch zur Zeit herumschweifende Königmarck'sche Partheyen nit viel guttes vf der hessen schlag (:aber nit zu Ihrer verantworttung:) mögen angestifftet haben. Ich habe damals wie noch bey den trouppen zu Ross vnd fuss ernstlich verbotten, sich aller abnahm vnd hostilitäten gegen Ew. fürstl. Gden vnderthanen zu enthalten, bey vermeidung vnausbleiblicher exemplari-

scher Straffe; vnd soll nach wie vormals solche ordre von mir gehalten werden, das zuversichtlich Ew. fürstl. Gnden mit weiteren Clagen werden unmolestirt bleiben; vnd wass sonsten Ew. fürstl. Gnden zu angenehmen gefallen werde erweisen können, dazu verbleibe Ich, nechst empfehlung Göttl. obhutt, vnd mich zu dero beharrlichen fürstl. gnd. vnderthenigen recommendation Ew. fürstl. Gnden

vnderthäniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Datum im Quartier Fulda,
den 16. Julii st. vet. Ao. 1643.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.
pr. Giessen 23. Julii.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 69.

(Die vorstehenden Briefe habe ich dem grossherzogl. hessischen Archiv-Director Herrn Dr. Baur zu verdanken. Derselbe hat die grosse Güte gehabt, die in den grossherzogl. Archiven zu Darmstadt vorhandenen Documente, welche Ernst Albrechten v. E. angehen, im März, April u. Mai 1865 aufsuchen, sofort abschreiben und mir übersenden zu lassen).

Da die vor 7 Monaten commandirte Hülfsschar auch jetzt noch mit grossem Mangel zu kämpfen hatte, so drangen am 9. Juli sämmtl. Offiziere darauf, dass ihre abgerissenen Soldaten durch frische Leute abgelöst würden. Die Antwort Amaliens lautete, dass sie in die vorigen Quartiere (zu Korbach, Warburg und in Westphalen) wandern sollten (s. Rommel's Geschichte VIII. 635).

„Wann dann von Römischer Kaiserl. Maj. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herr Johann Georg I., plenipotenz erhalten, dass wann Sie einige hohe Officierer von der feindlichen Armee abziehen könnten, Sie denenselben wegen Ihr. Kaiserl. Majest. pardon geben möchten und unserm Wohlseligen Herrn General-Feldmarschall (durch) Heinrich Taube und Herrn Appellations-Rath Dieterich von Werder (Werthern) wissend machen lassen, wenn Er bei feindlicher Armee seine Dienste quittiren würde, wollten Sie Ihme pardon und seine Güter allergnädigst wiedergeben, hat Er Ihr. Fürstl. Gnaden die Frau Landgräfin von Hessen-Kassel um Entlassung gebührend angehalten, hat Er doch derer nicht fähig werden mögen, wie Sie Ihme denn zu seinen schon habenden Regimentern noch mehr Reiterei und Fussvölker, so auch drei halbe Kanonen und andere Stücke gegeben, Ihn beordert, zu ihrem General-Lieutenant (Grafen Kaspar von Eberstein) zu gehen, sich mit demselben zu conjungiren und den Marsch über den Rhein durch das Kemper Land in das Land von Jülich vor die Stadt Düren, da Kaiserliche Völker inne lagen, zu nehmen, selbiges zu belagern und einzunehmen, welches Er denn auch mit vollkommenem Vergnügen Ihrer Fürstl. Gnaden verrichtet."

Ernst Albrecht und der Graf Kaspar von Eberstein (der bei Lippstadt 6000 Mann gesammelt hatte) überschritten nun bei Wesel den Rhein und begannen am Abend des 29. Aug. die Belagerung der Stadt Düren, nachdem sie Breidenbend an der Roer erobert und einige Tage zu Linnich still gelegen hatten. Obwohl nach 8 Tagen schon Bresche geschossen war und die Belagerten den Sturm wohl nicht einmal abgewartet haben würden, so entschloss sich der Graf v. Eberstein dennoch, die Belagerung wieder aufzuheben, da der Herzog von Pfalz-Neuburg es dahin gebracht hatte, dass die genannte Stadt sowohl von dem Grafen Hatzfeld, als auch von dem Grafen Eberstein für neutral erklärt wurde. Die Besatzung unter dem Obersten Mandelsloh musste aber ebenfalls am 14. Sept. abziehen. Nachdem darauf die beiden Ebersteine im Aachener Gebiete starke Contributionen erzwungen, gingen sie von Aldenhoven nach Neuss und wieder über den Rhein. Der Graf Kaspar v. E. schickte 22 Comp. zu Pferde und 1000 Musketiere nach Lippstadt, den Marsch der Ende Sept. aus Wolfenbüttel und Eimbeck ausgezogenen und zur Vereinigung mit Hatzfeld bis nach Höxter vorgerückten kaiserl. Besatzungen (1800 M.) zu beobachten. Um Letztere an sich zu ziehen, ging Hatzfeld 28. Sept. bei Andernach ebenfalls über den Rhein und erschien mit seinen über den Rhein gebrachten Regimentern nebst der Druckmüller'schen und Bosischen Reiterei 11. Oct. zu Lichtenau im Stift Paderborn. Weil die Hessen diesen Truppen (1500 Pferde und 1500 M. zu Fuss) nicht gewachsen waren, so mussten sie die Conjunction der Hatzfeld'schen Truppen mit den niedersächsischen Besatzungen zwischen Brackel und Höxter am 14. Oct. geschehen lassen. Als aber darauf die Kaiserlichen über Korbach nach Ober-Hessen rückten (Hatzfeld am 19. Oct. in Frankenberg), stiess Ernst Albrecht v. E. mit 1000 Musketieren und 500 Reitern zu den Geisischen Truppen (zusammen 2000 M. Inf. u. 1500 Pferde, s. Chemnitz IV, 3. Buch. 189) und verhinderte nicht nur den Marsch Hatzfeld's nach Hessen, sondern trieb ihn sogar wieder über den Rhein. In der Leichenrede findet sich in Bezug hierauf Folgendes: „Als der Feldmarschall Hatzfeld die kaiserliche Garnison aus Wolfenbüttel unter dem Commando des General-Wachtmeisters Reinfenberger geholet und seinen Marsch auch nach dem Lande Hessen nehmen wollte, hat Er (E. A. v. E.) mehr Fussvolk aus Hessen zu sich genommen, den Feind bis in das Stift Köln verfolgt und in solcher Nachfolge gutes Glück und Sieg gehabt.“ Dann fährt der Leichenredner fort: „Wie Er von daraus wieder nach Kassel kommen und dass Er seinen Pardon haben sollte versichert, hat Er um Dimission bei Ihr. Fürstl. Gnaden der Landgräfin so lange angehalten, bis Er sie erhalten und bei Dero Armee abgedanket, sich also auf seine Güter wieder anhero begeben.“

Nachdem E. A. von der Landgräfin endlich seinen Abschied erhalten und darauf von Hans Christoph v. Trebra den Hacken-Hof und die Schlegel'schen Güter zu Gehofen gekauft hatte (s. Nr. 36, S. 162 ff.), hielt er sich ca. 8 Monate in Gehofen auf, nach welcher Zeit Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt „mit Erlauben Sr. Durchl. zu Sachsen Ihm die General-Mejeurs-Stelle wiederum aufgetragen, welche Er auch zum andermal acceptiret“:

Nr. 595.

Von Gottes gnaden **Georg** Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Ditz, Zigenhain, Nidda, Ysenburg vnd Büdingen etc. etc. Thun kund vnd bekennen hiermit offentlich, dass wir den vesten vnd Mannhafften, vnsern liben getrewen **Ernst Albrechten von Eberstein**, Erbsass vff Gehofen und Renstorff, zu vnserm Kriegs Rath, General Majorn, Ober Commendanten vnd Obristen der Vestung Gissen gnedig bestellt vnd angenommen, Bestellen vnd nehmen ihn hiermit an, wissentlich vnd wohl bedächtlich, also vnd dergestalt, dass Vnss vnd nach vnserm tödlichen hintritt, welcher in den händen dess Allmächtigen Gottes stehet, vnserm ältisten Sohn, Landgraf Ludwigen, vnd dessen Mannleibslehens-Erben, oder in mangel deren, vnserm zweyten Sohn Landgraf Georgen dem Jüngern vnd dessen MannleibslehnsErben, oder da deren kein, noch sonst andere Mannliche LeibsLehensErben, von Vnsz herrührend, vorhanden weren, vnserm freundlichen gelibten Brudern, herrn Johannsen Landgrafen zu Hessen etc. vnd Sr. Lbden ältisten Sohn vnd MannleibslehensErben, vnd da deren auch keiner vorhanden, vnserm gelibten Jüngern Bruder herrn Friderichen Landgrafen zu Hessen etc. vnd Sr. Lden ältistem Sohn vnd MannleibslehnsErben ieder Zeit dem ältisten, vnd des ältisten Lini MannleibslehensErben vnd auff gäntzlichen abgang dess Mannlichen Stambs von weiland vnserm in Gott ruhenden libsten herrn Vattern, herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen etc. hochlöblicher Christmilder gedechtnus posterirend, dem ältisten vnserer freundlichen lieben Vettern Darmstadischer Lini, alles nach dem Rechten der ersten Geburt, vnd nach inhalt deren, zwischen hochseelig gedachtem vnserm herrn Vattern, Landgraf Ludwigen, vnd Sr. Vätterlichen Gnaden ersthochernanten beeden herrn Brüdern auffgerichteter, vnd von vnderschidenen Römischen Kaysern confirmirter Vergleichung, sodann auf den fall die Fürstliche Darmstadische Lini ohne hinderlassung Mannlicher Erben gänzlich vnd allerdings erlöschen vnd mit tod abgehen würde (:das doch Gott gnedig verhüten wolle:) alssdan der Fürstlichen Hessen-Casselischen Lini, nach inhalt der Verträge, vnd auff gänzlichen abgang des Mannlichen Stambs der Fürsten zu Hessen, den herrn Chur- vnd Fürsten zu Sachssen etc. Er vnser KriegsRath, GeneralMajor, OberCommandant vnd Obrister der Vestung Gissen trew, hold, gehorsamb vnd gewärtig sein, vnsern vnd vnserer Vestungen, vnd

anderer verwahrter mit Volck besezter plätze, auch Land vnd Leute, schaden allezeit trewlich warnen, selbst keinen zufügen, frommen vnd bestes nach eusserstem vermögen werben, befördern, vnd in allem, so vns zu reputation, ehren vnd frommen, auch vnsern Vestungen vnd Landen vnd Leuten, vnd allem deme, so Gott vnss bescheret hatt, vnd Wir diese stund würcklich besitzen oder anzusprechen haben oder gewinnen, zu aufnehmender verbesserung, auch denfention, sicherung vnd wohlfarth gelangen mag, vnaussgedingter zeit vnd ort, es sey bey vnserm fen. Hoff, aufm Land, in verschickungen, oder wo es immer wolle, mit rathen, reden, raisen, reiten, vnd in alle andere mögliche weise, vnd wie solches die fälle vnd zustände iedes mahls erfordern, auch Wir ihme eines vnd anders entweder allein oder mit vnd neben andern vnsern Räthen, KriegsOfficierern vnd Dienern zu bedencken, zu deliberiren, Gutachten zu geben oder sonsten zu verrichten aufftragen werden, sich willig, embsig vnd redlich erfinden lassen, vnd zumahl nichts, so ihme also anbefohlen vnd vfgetragen würd, vnd er zu übernehmen vnd zu thun vermag, oder sonsten zu vnserm vnd der vnserigen besten gereichen thut, abschlagen oder wissentlich mit vorsaz proteliren oder gar vnderlassen soll.

Seinen ansitz soll er ordinariè alhier in vnserer Vestung Gissen haben, vornehmlich dieselbe vnsere Vestung vnd alles, was darinnen, vnd daraus herumb, die militiam vnd gute sicherung vnd verwahrung betrifft, vnd darzu gehörig ist, trewfleissig verwalten das commando sowohl über vnsere hieselbst bestellte Obrist-Lieutenant vnd Capitains, alss auch über alle andere KriegsOfficirer vnd Soldaten ingemein, vnd wenn Wir weiter herein in Krigs- vnd fortificationsachen von geworbenen, oder vom Landvolck, verordnen würden, führen, die Vestung mit den Schlüsseln vnd Soldatesca nach seinem höchsten vnd eussersten vermögen guberniren, das wortt vnd die Losung vor sich allein selbsten geben, darauf sehen, dass beydes bey tag vnd bey nacht gute fleissige vnd gnugsame wacht gehalten, abends vnd morgens zu rechter zeit zu- vnd auffgeschlossen, sonderlich bey nacht niemand, es sey auch, wer es immer wolle, öffnen lassen, über Thor, wäll, Zeughauss vnd alle andere zugehörungen, auch über alle nothwendige vorräthe, dessgleichen über den aussschuss in der vestung vnd auff dem Land starcke, fleissige, vorsichtige, vnablässige auffsicht haben, in Kriegs- vnd andern Leufften mit Leib, blut, ehr vnd gut, die Vestung für vns vnd auff den fall wir (:welches in Gottes händen stehet:) mit tod abgehen solten, vor vnsern Sohn vnd Successorn in der Landesfürstlichen Regirung, vnserer fen. Darmstadischen Linien, alss obstehet, halten, Sie eusseristen vermögens wider männiglich, der sey auch, wer er immer wolle, überall niemanden aussgenommen, zu Vnserem vnd Vnserer Erben dienst vnd bestem defendiren, vnd biss auf den letzten Mann, niemandem, wer der immer seye, übergeben

Wann sich Durchzüge oder andere dergleichen gefährliche Leuffte ereignen, soll er seine fleissige Kundschafft desswegen legen vnd sich nicht allein mit denen Ihme vndergebenen Obrist-Lieutenant, Capitain vnd befelchsleuten in guter bereitschafft halten, sondern auch, do von nöthen, dass wir ihne darunder verschicken müsten, vnd wann Wir dessen sonderbahren befehl thäten, sich darzu gutwillig ieder Zeit gebrauchen lassen, vnd seinem besten vermögen vnd verstand nach alles dasjenige thun vnd verrichten, wass zu abwendung vnsers vnd vnserer vnderthanen schadens vnd gefahr dienlich ist.

Wass ihme von gelegenheit angeregter Vestung, wie auch aller andern orten vnd vester plätzen vnsers fürstenthumbs oder auch sonst von vnsern vnd vnsers Lands sachen bekand ist, oder sonst noch in vnsern diensten vertrawt, oder vor sich erfahren würd, welches verschwiegenheit bedürffte, dasselbe soll er biss in seine grube (:er bleibe gleich bey Vnss in Diensten, oder nicht:) bey sich in geheimb behalten vnd Vnss zu nachtheil nichts offenbahren, vnd ferner alles anders, wass zu erspriesslichkeit vnserer Vestungen, vester häuser vnd verwahrter plätze, Land vnd Leute dienstlich ist, auch sonst einen redlichen vfrichtigen KrigsRath, GeneralMajorn, OberCommendanten vnd Obristen seinem herrn zu thun gebühren will, trewlich verrichten.

Wass dann weiter einem solchen vornehmen diener aignet vnd in seinem Vermögen zu vnsern Diensten sein würd, ob es schon in diesem bestallungsbrief expresslich nicht begriffen, hat er nicht do weniger, alss ob es buchstablich hirinn gemeldet, vnd ihm aufferlegt were, aufrichtig vnd redlich zu leisten gelobet vnd zugesaget, sonderlich wann der Allmächtige Gott über vns gebieten, vnd nach seinem heiligen willen vnss durch den zeitlichen tod aus diesem Jammerthal abfordern würde, soll Er so viel an ihm, verhüten, dass wider vnsern letzten willen nichts nachtheiliges vorgehe, auch demselben, so viel ihm anlangt, selbst ohnfehlbar nachkommen.

Vber alles vnd iedes in disem gegenwertigen brieff stehend, hat er handtrew gegeben, einen leiblichen ayd zu Gott geschworen, vnd desswegen seinen reversbrief überlifert.

Dargegen vnd von solches seines dienstswegen, sollen vnd wollen Wir Ihme Jährlich, alldieweill dise bestallung wehren würd, geben vnd entrichten lassen, wie desswegen eine sonderbahre verbrieffte abrede mit ihm genommen ist.

In vrkund haben Wir diese Schrifft mit eigenhändiger supscription vnd auftruckung vnsers fen. Secrets vollzogen.

Geschehen in Vnserer Statt vnd Vestung Gissen den 8. Juny Ao. 1644.

Georg, L. z. Hessen.

(L. S.)

Staatsarch., Kriegsangelegenheiten, Werbungen (Capitulationen), Conv. 6.

Etwa zu Anfang des August[120]) verliess E. A. Gehofen wieder und begab sich nach Giessen, welches ihm als Standquartier angewiesen war. Er erhielt das Baumbachische Regiment, wozu noch einige andere Compagnien stiessen, so dass es 10 Compagn. und 1387 Mann stark war. Die Compagnien waren folgende: 1) Leibcompagnie; 2) Oberstlieut. Willich; 3) Oberstlieut. v. Buseck; 4) Capitain Hülse; 5) Capit. Hoffmann; 6) Capit. Mahler von Hildesheim; 7) Capit. Hager; 8) Capit. v. Schöneich; 9) Capit. v. Rodenhausen; 10) Capit. v. Göllner[121]).

Ueber die Dienste, welche E. A. dem Landgrafen Georg drei und ein halbes Jahr lang geleistet, geben die ihn betreffenden Urkunden im grossherzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Darmstadt den besten Aufschluss. Dieselben lauten[122]) nach den mir durch die Güte des Herrn Archivdirectors Dr. Baur zugekommenen Abschriften folgendermassen:

1644, August.

Nr. 596. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 19. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,

Ewer Fürstl. Gnaden seind meine vnderthänige Dienste in gehorsamer trewe iederzeit zuuor, gnediger Herr, Ewer Fürstl. Gn. beyde Schreiben, de dato den 16. Augusti, habe Ich, benebenst inliegenden Original Decret, wegen der zehen Männer die mir von ieder Compagni zue fues gefolget werden sollen, vnnd den abschrifftlichen Beylagen derer Befehle an die Commendanten, in Vnterthänigkeit wohl erhalten. Ob Ich nun wohl Ew. Fürstl. Gn. meinung zue gehorsamer folge mit den Herrn Vice Stathalter vnnd Herrn Ambtman Buseck, so balt vnderrede gepflogen, vnnd vnss dahin bemühet, dass wier einen tüchtigen Officirer nacher Butzbach bringen möchten, so haben wir doch in der eil, vnangesehen Ich Ihrer etzliche vor Mir gehabt, keinen, solche Charge anzunehmen, vermögen können. Wier haben aber einen gewesenen Capitain nahmens Wilhelm Orth von Loller, im Vorschlage, den wollen wier vf ein Interim dahin schicken, vnd vnss, wofern Ew. Fürstl. Gnad. solcher nicht belieben wird, entzwischen vmb einen andern guten Mann bewerben; Obahngeregtes Ew. Fürstl. Gnad. Decret, habe Ich so balt an behörige orther denen Commendanten zue bringen lassen, Wenn nun die

---

[120]) Am 14. Juli 1644 war er noch bei der zu Gehofen stattgehabten Taufe des Christoph Kurd v. Trebra zugegen.

[121]) S. Nachträge und Berichtigungen zu dem I. Theile der Militair-Chronik des Grossherzogthums Hessen, Nr. I, im Staatsarchive zu Darmstadt.

[122]) Die in diesen Urkunden mit ;; zu Anfang und mit :: am Ende eingeschlossenen Stellen sind in Chiffern geschrieben.

Knechte anhero gelangen, will Ich Sie benebenst denen Officirers so Ich darzue bekommen werdte, also setzen, dass meine Leib Compagnie so viel müglich, balt vff einen guten fues gebracht werdten soll; Ich bin zwar gäntzlich der meinung gewesen 30 Musquetierer nach Rüsselsheimb vnd Reinfels zue schicken, Allein weiln ein Schreiben von Wildungen (:welches Ew. Fürstl. gnaden in originali beygefügt zue empfahen:) meldet, dass wohl die Hessische Völker Sandgewehrt treffen dörfften, So will Ich Sie alle vf Reinfels abfertigen, woselbst Sie Ew. Fürstl. gnaden Ordre erwarten sollen, ob die Helffte sich nacher Rüsselsheimb erheben soll. Ich habe auch nochmahln bei Ew. Fürstl. Gn. Vnterthänig errinnern wollen, dass dieselbte zue bestellung eines Commendanten nach Reinfels schleünige Verordnung thun möchten, weiln vieleicht Sie selbiges orthes dessen bedürffig. Mit Herrn Oberleutnant Gallen habe Ihr. Fürstl. Gn. Befehl nach, ich vnderrede gehalten, welcher sich vnterthänig ercläret, dass Ew. Fürstl. Gn. Er, wie iederzeit geschehen, gerne dienen vnd vffwarten wolte, auch schon etzliche gute Leüte an der Hand hette, weiln aber Sattel Zeug vnd Pferde hierraussen alle sehr teuer, vnd Ewer Fürstl. Gnaden Er gerne eine solche Compagnie liefern wolte, dass dieselbte gute Dienste vnd Er Ehre dauon haben möchte, könte er vnder 50 Rthlr. keinen Reiter bekommen etc. Bittet dannenhero vnterthänig, Ew. Fürstl. Gn. wollen ihn ehestes deswegen mit resolution versehen lassen. Ew. Fürstl. Gn. berichte Ich auch hierbey vnterthänig, das hier für gewies aus gegeben wird, dass der Vfbruch der Vnder Hessen ehestes gehen soll, gestaltsam den schon 3 Compagnien von Alefelt vfgebrochen vnd kegen Neuss marchiret sein, So hat mich auch der Oberste Schwerd berichtet, dass Sie sich des Vfbruchs stündlich vermuthen, Ich habe mehr Kundschaft aussen, was einkömbt, dass hinterbringe Ew. Fürstl. Gn. Ich Vnterthänig; Schliesslich thue kegen Ew. Fürstl. Gn., des vberschickten gnedigen Scheines eines, vf begebenden fall, verledigten Lehnguths, Ich mich gehorsamblich bedancken, wo vmb Ew. Fürstl. Gn. ein solches wiederumb verdienen kann, bin Ich iederzeit willig vnd pflichtschuldig; Befehle Ew. Fürstl. gnaden, sambt deroselben Hertzgeliebten Gemahlin, Junger Herrschaft vnd Freulein, dem Lieben Allmechtigen Gott, zue beständiger Leibesgesundheit, vnnd allen selbstbegehrenden glücklichen Wohlstande, dero aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnterthänig.

Datum Giessen am 19. Augusti Ao. etc. 1644.

Ew. Fürstl. gnaden

Vnterthäniger Knecht

Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Am 23. desselben Monats billigt der Landgraf die Anordnungen Ebersteins und ersucht ihn um seine Meinung darüber, ob nicht bei den gegenwärtigen schweren Zeiten 40 Reichsthaler für den Reiter genug sein würden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 597. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Herr.

Ew. Fürstl. gnaden habe Ich bei dem Herren Haübt. Hülsen in Vnterthänigkeit berichten wollen, das der Vfbruch morgen gewies geschehen wird, vnnd der Gnrl. Major Geise albreit nach Kirchain kommen; Ich habe diese Stunde aus Ihren Quartier ein schreiben von einen guten Freünde bekommen, worinnen solches berichtet wird, wo es hingehe, hat man nicht erfahren, Verhoffe heute gewisse nachricht zue empfahen, Dass Bauen betreffend, wird Ew. Fürstl. gn. der Haubtman Hülse alles mündlich berichten, Ich habe nochmahln wegen des Commendanten Zue Reinfels vnterthänige errinnerung thuen wollen, stehet doch alles in Ew. Fürstl. gn. gnediger beliebung vnnd Verordnung; Die 30 Knechte sollen Alle Vff Reinfels gehen, von dar sie allezeit wo man hin will geschicket werdten können,

Der Capitain Wilhelm Orth soll in 2 tagen nacher Butzbach geschicket werdten, deme Ich alles wohl für gehalten, Er sich auch erbotten, treue vnd redlich zu dienen, dass keine Klage vber Ihn kommen vnnd durch Ihn nichtes verabsäumet werden soll. Thue hirmit Ew. Fürstl. Gnaden sambt dero sambtlichen hohen fürstlichen Anverwandten Gottes schutz empfehlen,

Datum Giessen am 20. Augusti Ao. etc. 1644.

Ew. Fürstl. Gn.

Dem Herrn etc. Georgen,
Landgrafen etc.

Vnterthäniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 598. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Herr.

Ew. Fürstl. Gnad. werden mein heütiges abgelassenes schreiben empfangen, vnnd darauss gnedig ersehen haben, dass Ihr Fürstl. Gn. Ich Vnterthänig berichtet, dass mir Zeitungen einkommen, dass der General Major Geise zu Kirchain ankommen sein solle, weiln sich es aber nun anders befindet, vnd er noch nicht alda, sondern man sein stündlich daselbst vermüthen ist, So habe solches Ew. Fürstl. gnad. ebenmäsig in Vnterthänigkeit hin-

terbringen wollen; Ich habe meine Leüte in Ihren Quartier einem, bey dero Zuruckunfft verhoffe Ich des Vfbruches halber gewisse nachricht; Der Oberste Schwerd, so dieser örther herrumb die Execution thun wollen, hat vf mein schriftliches bitten, zehen tage in gedult zue stehen sich ercläret, jedoch mit dem Bedinge dass es an den orth wohin er solches verschreiben werdte, ohnfehlbar entrichtet werdte,

Berürter Oberster meldet, dass der General Vehlen vf Cosfeld einen Anschlag gehabt, den wall 2 stunden erhalten, vnnd die Münster Pford petardiret bis ans schossgatter, Sey aber mit Verlust 150 todten, petarden vnnd allem sturmzeüge abgetriben wordten,

Wo mir etwass gewiesses nachrichtlich einkommen wird, will Ew. Fürstl. Gn. ich solches in Vnterthänigkeit zue berichten wissen. Thue Ew. Fürstl. gnaden hiermit benebenst dero hertzgeliebten Gemahlin Junger Herrschaft vnd Freülein in den schutz Gottes, mich aber deroselben zue beharlichen Fürstl. gnaden empfehlen.

Datum Giessen am 20. Augusti Ao. 1644 etc.

Ewer Fürstl. gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnterthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 599. Landgräflicher Befehl an die Kammer-Räthe und Beamten in der Festung Giessen und auf dem Lande, den Ober-Commandanten und General-Major Ernst Albrecht v. Eberstein bei den demselben übertragenen Festungsbauten zu unterstützen, vom 21. Aug. 1644.

Nachdem von Gottes Gnaden, Wir Georg, Landgraf zu Hessen (tot. tit.) dem Vesten vnd Mannhafften Vnserm Krigs Rhat, General Major vnd Ober Commendanten Vnserer Vestung Giessen, vnd Liben getrewen, Ernst Albrechten von Eberstein etc., gnedig aufgetragen, mit sonders angelegenem fleiss auf Vnsern Vestungs-Baw, vnd dass mit der nöhtigen arbeit fleissig fortgefahren, vnnd daran zumahl nichts verabsaumbt werde, zu sehen, vnd dann hierzu vonnöthen, dass Ihme von vnsern Cammer Rhäten, auch Beambten, sowohl in vnserer Statt vnd Vestung Giessen, alss auch auf dem Land, an Hand gegangen, vnd zum Vestungsbaw gehöriger Behuf mit rechtem nachtruck angeschafft werde, Alss ist vnser gnediger vnd ernster Befelch, Will vnd mainung, dass obgedachte Vnsere Cammer Rhäte, auch Beambte in der Statt vnd Vestung Giessen, vnd vfm Land, gedachtem Vnserm OberCommendanten vnd General Major auf Beschehendes erfordern, mit allen angelegenem fleiss vnd ernst, Beforderlich sein, vnd die gehörige notturfft, wie dieselbe begehrt vnd erfordert würd, ohnwaigerlich zu werck stellen sollen. Dessen wir Vnss zu Ihnen sambt vnd son-

ders gn. versehen wollen. Vrkundlich Vnserer eigenhändigen subscription vnd aufgetruckten Fürstl. secrets.

Signatum Darmstatt d. 21. Aug. Anno 1644.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 600. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 26. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben sub dato den 23. Augusti ist mir wohl zukommen, darauss Ich erstlich ersehen, wass Ew. Fürstl. Gnaden wegen eines andern tüchtigen subjecti nacher Butzbach, gnedig anerrinnern, Nun zweifelt mir nit, es werdte deroselben der Ober Schultheiss zue Langen Nicolaus Kilian mein Vnterthäniges schreiben vberreichet haben, wo nun Ew. Fürstl. Gnaden Ihme die begehrte Hauptmanschaft nicht geben wolten, könte er wohl hierzu gebraucht werden;

Dass Hr. Oberleutenant Galle gegen 50 Rthlr. vf Jeden Reüter begehret ist freylich viel, wenn mann aber erweget, dass die mundirung alhier alles teuer, so wird man schwerlich einen nocher bekommen können, Ich habe Ihn morgen zue mir bescheiden vnnd will mit Ihme darauss reden vnnd hernach Ew. Fürstl. Gnaden vnterthänige relation thuen; Von den Hessischen Vfbruch höret mann weiter nicht, Ich kann mich nicht drein schicken, die Officirer kauffen wieder Hew ein, vnnd soll der march von Cassel aus contramandirt sein. Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnterthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte sambt dero hohen Fürstl. angewandten götliches schutzes empfehlen.

Datum Giesen am 26. Augusti Anno 1644.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnterthäniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 601. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 29. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 26. Augusti habe Ich gestriges tages in Vnderthänigkeit wohl erhalten, Vnnd darauss ersehen, wie nuhmero das feste Hauss Reinfels vnnd andere Plätze, mit neuen Commendanten versehen seyn, Ist mir sehr lieb, dass es nun zue einem solchen guten ende kommen ist. Vom Vfbruch der Niederhessischen hat man noch keine gewissheit, der Oberste Schwerd hat vermeinet, Sie würdten Ihre Quartier erweitern, vnd wenn der March gehen würdte, wohl vber eine

Nacht in Ew. Fürstl. gnaden Landen nicht liegen, Sie würdten suchen einen festen fuess am Main zue fassen, wenn Sie Gallas, vor welchem schon ein gross flehen im Lüneburger Lande were, nicht daran verhinderte, Sie lassen auch Kirchain noch besser verwahren mit Schossgattern; Die Parthey so nach Mundebuhr vnnd Kriesburgk gangen, Ist von 500 zue Ross vnnd fues, vnd Commandiret Sie Staup aus der Liepstatt, Ess gehen mir allerley Gedancken hierbey zue Gemüth, Ob sie vielleicht meinen Vnss sicher zue machen, die in den Quartieren liegen, können in einer nacht weit Marchiren, doch werden Sie nicht finden wass Sie suchen, Ess hat auch wegen Nidda discurs geben, Sie hetten vermeint es legen Keyserl. darinnen, die hetten Sie herrauss langen, vnd hernach nur Salvagvardi hinnein legen wollen.

Ew. Fürstl. Gnaden hette Ich auch vnterthänig zue errinnern, weiln die Messe zue Franckfurth nuhmero vor der thür, vnnd Ich von hier 30 Knechte zum Gelaid mit geben muss, ob Ew. Fürstl. Gnaden nicht gnedig belieben möchte, Ordre zue ertheilen, dass die 30 Knechte von Reinfels wiederumb zurücke geschickt werdten möchten, denn weiln ein ander Commendant dahin kommen, werdten Sie, ob Gott will, daselbst keine noth haben, so können Sie im nottfall auch etwass vom Ausschuss hinnein nehmen, Wier bedürffen sie hier sehr nötig, weiln so viel Convoyen von hier gethan werdten müssen, dass es vnss sehr schwer felt.

Weiln der Krieg zwischen den Herren Graffen von Ostfriesland vnnd der Frau Landgräfin gestillet sein, vnd der Graff von Eberstein die Völcker herrauss führen soll; darzu sie auch Ihre Quartier verweitern wollen, so möchte der March wohl herrauss gehen. Wass Ich für bericht einbringe, soll Ew. Fürstl. Gn. meiner schuldigkeit nach in Vnterthänigkeit zue wissen gethan werdten; Vnsere Arbeit betreffend, seind die palosaden vmb das Revelin für dem Marpurger Thor eingesetzet, vnnd soll morgen (:Geliebts Gott:) an dem Neustäter Thor ein anfang gemacht werdten, mann muss die Revelinen nur erst besetzen; Den halben Mond an dem eingerenne habe Ich anfangen lassen, die Leüte seind sehr träge zuer arbeit, wie wohl es Ihnen an antreiben nicht mangelt.

Oberster Leüt. Gall hat sich ercleret, Er were Ew. Fürstl. Gn. Diener, wolte auch gerne thuen wass Er könte, Allein mit 40 thlrn. were Ihme vnmüglich zue rechte zue kommen, wenn Ew. Fürstl. Gnaden gnedig beliebete Ihme die 50 thlr. zue geben, (:welches doch nicht zue viel were:) wolte Er seinen fleiss thun, vnd gute Kerl werben vnnd bey die Hand bringen; Er sehe gerne dass es ie ehr ie besser geschehen möchte, denn Er hat einen Vorschlag zue Pferdten, damit dieselben Ihme nicht irgend aus der Hand kommen möchten, So möcht Er auch gerne wissen wo Er seinen Muster Platz haben solle. Meines erachtenss begehret Er bey diesen Zeiten nicht zue viel, angesehen dass die Mundirung sehr viel kostet.

Der Oberste Wachtmeister Witte hat mich gebethen, bei Ew. Fürstl. Gnaden seinetwegen vnterthänige errinnerung zue thun, dass Er gerne wissen möchte, woran Er were, weiln von Ew. Fürstl. Gn. Er vertröstet wordten, vnnd aus der Grafschafft Lippe, wegen etzlicher guter Leüte, Schreiben bekommen, welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnterthänigkeit nicht verhalten wollen, vnnd thue Dieselbte, benebenst dero hohen Fürstl. Angewandten, Göttliches schutzes, Deroselben aber mich zue beharrlichen Gnaden vnterthänig empfehlen.

Gegeben Giessen am 29. Augusti, Ao. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnterthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 602. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 30. Aug. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden anderwertig gnediges Schreiben vom 28. Augusti, ist mir benebenst inliegender Vidimirten Copia der Frantzösischen Salvagvardi, vnnd andern dem Hrn. Vice Statthalter zuegehörigen Brieffen, zu vnterthänigen Henden eingeliefert wordten, worauff Ich so balt dem Hrn. Vice Statthalter die Ihme zuestehenden Schreiben nacher Marpurg vbermachet, vnnd will wass denselben thunlich bedäuchten vnnd mir rathsam sein wird, vnderthäniger schuldigkeit nach in acht zu nehmen, der Copeylichen Salvagvardien aber zue Ew. Fürstl. Gn. Landes verschonlichen Besten vf bedürffenden fall zue gebrauchen wissen; Wass Hr. Oberleütnant Gall sich ercleret vnnd von der Niederhessischen Vfbruch alhier passiret; Auch wass Ew. Fürstl. Gnad. Ich sonsten in einem vnnd dem andern vnderthenig berichtet, werden dieselbte auss meinem vnderthänigen Schreiben, so Hr. D. Ebel vberreichen wirdt, gnedig ersehen. Den Oberschultheissen zue Bingen betreffend, will Ich denselben, so balt er nur anhero kömbt, zum Commendanten nach Butzbach gebührender massen zuuerordnen, wie nicht minder wass von Hamburgk vnd Erfurt Ich fur erclerung erlange, förderlichst in Vnterthänigkeit zue berichten, mir angelegen sein lassen. Befehle hiermit Ew. Fürstl. Gnaden sambt dero Hohen Fürstl. angewandten Gottl. Schutzes, vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen, am 30. Augusti, Ao. etc. 1644 etc.

Vnterthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Herrn etc. Georgen Landgrafen etc.

Inserat.

Ob es Ew. Fürstl. Gnaden schon zuebracht wordten, kann Ich nicht wissen, Es sollen die Frantzosen vnd Hollender mit ein-

ander vmbgesetzt, die Frantzosen den Hollendern Gräwelingen, hergegen Ime diesen Mastrich eingereümet haben etc.

Ew. Fürstl. Gnaden wollen geruhen in gnaden zuuermercken, dass Ich in dem Schreiben erwehne, ob solte mein vnd Schreiben von Hrn. D. Ebeln vberreichet werdten, weiln Er von seiner reyse rückwendig wordten, ist es liegen blieben, wird hiermit zuegleich vnterthänig vberfüget etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1644, September.

Nr. 603. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 27. Augusti habe Ich gestern in Vnterthänigkeit empfangen, vnd darauss dero gnediges Begehren, wegen Otto von Rolsshausen mit mehrerem ersehen; Weiln denn nun erwehnter Rolsshausen den Krieg erstlich anfährt, So habe Ich Ihme gefreiten Platz vnder meiner LeibComp: gegeben, kann so lange eine Pique tragen, bis man sihet wie er sich ahnlest, vnd dann Ihn ferner befördern kann. Weiln Ich berichtet wordten, dass 200 zwölffpfündige Stückkugeln zue Friedeburgk liegen, welche jenesmahl dem Hrn. von Geleen dahin geschicket worden, vnnd dann der Niederhessische Vfbruch selbigen Orthen gelten soll, Alss habe Ich heüte dahin geschickt, vnd lasse dieselben abhohlen. Zue Kirchain haben die Niederhess. gestern gemustert, vnd sollen morgen gewiess vfbrechen, Jedoch wird etwas liegen bleiben.

Wass weiters einkömbt, berichte Ew. Fürstl. Gnaden Ich vnterthänig; Befehle dieselbte benebenst dero Hohen Fürstl. angewandten Göttl. Schutzes, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen, am 1. 7bris
ao. etc. 1644 etc.

Vnterthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Landgrafen Georgen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 604. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden berichte Ich hiermit vnterthänig, dass gleich diese stunde, der Hr. Ambtman der von Buseck, den Trompeter zue rücke geschickt von Wittelsbergk, mit Bericht, dass die Niederhessischen daselbst Randevous gehalten, würdten Ihren

March vff Wetzlar nehmen, wo sie weiter hin Marchiren werden, weiss man nicht, Solches habe Ew. Fürstl. gnaden in Vnterthänigkeit nicht verhalten sollen, vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen, den 1. 7bris Vnderthäniger Dienehr

Ao. etc. 1644 etc. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 605. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 2. Sept. 1644.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rhat vnd liber getrewer, Wir haben ewer beede vom 29. vnd 30. jüngst verloffenen monats an Vnss abgelassene schreiben empfangen, vnd darob vernommen was ihr in einem vnd anderm mit mehrerem berichtlich vberschrieben.

So viel nun anfänglich ewer erinnerung anlanget, dass wegen des Messgeleids ;;die gen Reinfels geschickte 30 Knechte:: wider ;;zurückgeschickt:: werden möchten, ist es zwar an dem, dass wir solches gern geschehen lassen wolten. Weil aber das Kriegsgewitter sich sehr an Rhein ziehet vnd ein vnd andern Postens wegen als auch sonst sich ;;der Ortten wohl vorzusehen:: ist, alss würd es ;;mitt besagter Knechte Zurückschickung:: noch etwas anstehen müssen, wir wollen aber noch weiters gnd. befehlen, dass sich mit ;;der Werbung:: in Vnserer Nieder Grafschaft ;;geeilet:: vnd alsdan die ;;von Giessen dahin geschickten 30 Knechte:: so bald möglich ;;wieder zurückgeschickt werden sollen::.

Dass ihr mit ;;einsetzung der pallisaden an Vnserer Vestung Giessen:: fort zu fahren vnd das werck tapfer zu treiben euch anligen lasset, solches vermercken wir zu gnd. gefälligkeit, vnd damit euch desto nachtrücklicher an Hand gegangen werde, habt ihr euch dess jüngst vberschickten decrets zu bedienen, auch da ihr bey den Beambten einigen mangel oder hinlässigkeit verspüren würdet, habt vns Ihr darüber zu berichten, wollen wir alsdann dieselben darüber anzusehen vnd weiter ernste Beorderung ergehen zu lassen ohn Vergessen bleiben.

Anlangend die ;;vorhabende Werbung einiger weiterer Reüterey::, da ist es an dem, dass der ;;status sich nunmehr fast sehr geändert, indem nicht allein diese vnsere Reinlande von den frantzösischen zum Theil auch den Kayserlichen Völckern::, vnser Oberfürstenthumb Hessen aber vnd die darzu gehörige Lande ;;von den Niederhessischen Völckern durch derselben allem Vermuthen nach vorhabende eslargirung der quartier von tag zu tag ie lenger ie vnsicherer gemacht vnd also die mittel vnd occasion so wohl die reuterey sich zu stellen alss auch dieselbe aufzubringen vnd zu vnderhalten noch immer ie mehr vnd mehr benommen werden,:: vnd weil bey so gethaner Beschaffenheit der sachen nothwendig noch etwas anstand wird gegeben werden müssen, Alss habt ihr

inmittels so wohl vnsern ;;Obl. Galln, alss auch den Obristlt. Witten noch etwas zue gedult zu sprechen. Wir wollen aber ewere rathsame gedancken was etwa hiervnd itzigem Zustand nach auch aufs künftige weiter zu thun sein möchte, gern vernehmen; vnderdess wollet ihr euch anliegen lassen dass mit ;;der weiteren verstärck- vnd Completirung der Compagnien zu fus:: so viel immer möglich sein wird, fleissig fortgefahren vnd hierin nichts vnderlassen werden möge.

Vnserm gewesenen Oberschultheiss zu Bingen (welcher gegen vns sich erbotten vnd zugesagt itzund sobald ;;8 mann::, deren er schon versichert sey, ;;auf seine kosten, die ihm alsdan sobald wieder verstattet werden sollen, zu werben::) haben wir anbefohlen, dass er solche ;;8 man so bald mit sich nach Giessen nehmen bey euch des platzes wegen zu Butzbach angebenen, besagte 8 man euch liefern,:: vnd im Vbrigen auch die ;;30 man:: bey der Statt ffurt, darauf er seinem anbringen noch Vertröstung haben mag, sich vollends versichert machen soll.

Wenn er nun mit bemelten 8 mann bey euch sich anmelden wird, so habt ihr dieselben zwar ;;vnder vnserer compagnie zu Giessen zu vnderhalten::, vnd ermelten vnsern gewesenen Oberschultheissen ;;den Platz zu Butzbach anzuweisen:: wir haben ihm aber darbey die gnd. Vertröstung gethan, wenn er künftig ;;eine völlige Compagnie zu fus richten solte::, dass ihm alsdann auch besagte ;;8 man auch was darzu abgefolgt werden soll::.

Dass ihr auch, wie wir berichtet worden, wegen des ausschusses nötige anstalt zu verfügen in arbeit begriffen, solches gereichet vns zu gnedigem content, vnd habt ihr auch vnsere Beambten hin vnd wider zu erinnern, dass sie auff erfordern mit nachtrücklichem ernst daran seyen, dass Euch die in ausschuss genommene vnd geschriebene Manschafft ohnfelbarlich schuldige Folge leiste, darzu ihr euch des beykommenden decrets bedienen könnt. Vnd wir seind euch mit gnaden wohl gewogen.

Datum Darmstadt den 2. 7bris 1644.

An Gen. Major von Eberstein zu Giessen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 606. Befehl des Landgrafen an seine Beamten auf dem Lande, Ernst Albrechten v. E., welcher den Landausschuss in gute Ordnung bringen und im Fall der Noth in die Festung Giessen ziehen soll, zu unterstützen, v. 2. Sept. 1644.

Nachdem Wir, Georg, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen (t. t.) dem Vesten vnd Manhafften Vnserm KriegsRhat, Gen. Major vnd OberCommandanten zu Giessen vnd liben Getrewen, Ernst Albrecht von Eberstein, gnedig aufgetragen, dahin zu sehen, dass Vnser Landausschuss in weitere gute ordnung gebracht vnd nach Befindung in Vnsere Vestung Giessen gezogen werde, Alss ist Vnser gnediger vnd ernster Befehl, dass alle vnd iede Vnsere

beambte auf dem Land besagtem Vnserm Gen. Major nachtrückliche Handbietung dazu thun vnd dissfals an ihnen keinen mangel spüren lassen sollen, bey Vermeidung Vnserer Vngnad vnd ohnausbleiblichen schweren andung. Vrkundlich Vnserer eigenhändigen subscription vnd aufgetruckten fürstl. Cammer Cantzley Secrets.

Signatum Darmstadt den 2. 7bris 1644.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 607. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 3. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden berichte Ich in Vnderthänigkeit, dass gleich ietzo Herr Oberleütnant Gall von Wetzlar, woselbst heint der Gnrl. Major logiret, zuerücke kommen mit bericht, dass Er benebenst dem Hrn. Oberleütnant Vrins den Gnrl. Major Geisen gebeten, Er möchte doch seinen March eilen, damit Er aus Ew. Fürstl. gnaden Landen kommen möchte, Welcher sich höchlich entschuldigt vnd vorgeben, Er were vff den Anschlag, den Stauff verrichten sollen, ausgangen, Weiln nun selbiger nicht für sich gangen, würde Er an der Leine so lange liegen, bis mann sehe wie es mit Philipsburgk abliefe, massen Er dann morgen vfbrechen vnnd die Leine hinunder kegen Dietz zue marchiren wird; Er ist mit Stauffen seinen, in allem vff 700 zue fues, vnnd 1400 zue Pferd starck, haben heünt in 4 Ew. Fürstl. Gnaden zugehörigen Dörffern gelegen. Ihre Artyllerey betreffent, bestehet in 2 12 Pfündigen Stücken vnd 3 feüer Mörser. Welches Ew. Fürstl. gnaden in Vnterthänigkeit Ich nicht verhalten wollen, vnnd befehle hiermit Dieselbte, benebenst dero sämbtlichen hohen fürstlichen angewandten Göttl. schutzes, Mich aber deroselbten zue beharlichen gnaden vnderthänig.

Gegeben Giessen den 3. Septembris Ao. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnderthäniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Fest. Giessen, Conv. 18.

Nro. 608. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 4. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden berichte Ich vnterthänig, dass heute Hr. Oberlieut. Vrins von dem Gnrl. Major Geissen wieder zurücke gelanget, mit bericht, dass derselbe nun Ew. Fürstl. Gn. Landen gereümet, vnd würde sich nach dem Meyn ziehen, hette nach Vssing, Forstel, Weilburg vnd Höxter gefraget, wird gewiess dar-

under etzliche kleine posto fassen wollen; Er hatt auch kegen Hrn. Oberl. Vrins gedacht, dass Königsmarck nach Cassel geschrieben, weiln Ew. Fürstl. Gnaden Ihme noch 2000 thlr. schuldig weren, vnd die frau Landgräfin Ihre Leüte in dero Landen liegen hette, so möchte sie doch hierauf exequiren lassen, damit er solche bekommen möchte, Er hette Sie der Cron Schweden schon berechnet, die würdte Ihm nichts vergeben, wo er Sie nicht bekommen würdte, wolte Er den Obersten Leütnant Balthasar in das Land schicken, der solch Gelt durch die Execution herraus bringen solte. Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnterthänigkeit nicht verhalten wollen, vnd befehle dieselbte benebenst dero hohen Fürstl. ahngewandten Göttl. schutzes, mich aber deroselben zur beharrlichen Gnaden vnterthänig.

Gegeben Giessen am 4. Septembris Ao. etc. 1644.

E. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnterthäniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 609. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 6. Sept. 1644.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen etc.

Vester vnd Mannhaffter, Rhat vnd lieber getrewer, Wass an Vnss Ihr vnder dato des 3. vnd 4. diesses berichtlich vberschrieben, haben wir wohl eingehändiget empfangen.

Wie wir vnss nun ewere fleissige berichtsvberschreibungen zue genediger gefälligkeit gereichen lassen, also wollen wir nicht zweifeln, Ihr werdet vnsserem zue euch gesetzten guten Vertrawen nach eines vnd andern ferner zu beobachten, vnd vnss nach vnd nach von dem was vorgehet, ferner fleissig zu berichten nicht vnderlassen.

Mögen euch hierneben gnedig nicht verhalten, dass nach vbergangk der Festung Philippsburg die Französisehe armaten sich noch fast starck befinden, dergestalt, dass nicht allein theils derselben völckher oben am Rhein vmb Philipsburg gegen die Kays: Hatzfeldische vnd Chur Beyerische Reichsarmata stehen bleiben, sondern auch andern theils die am Rhein liegenden Stätte, Landaw, Newstatt, Speyr, Wormbs, Oppenheimb vnd nun auch Meinz, gestalt solche Statt in accord stehet, plötzlich in Ihre gewaltt gebracht, dessen vnd dass so gar geschwinde daher gehet, sich wohl zu verwundern.

Wollens Euch in gnaden — — — nicht verhalten vnd seind euch gn. wohlgewogen.

Datum Darmstatt d. 6. 7bris ao. 1644.

An Gen. Major Eberstein.

Staatsarch., Fest. Giessen, Conv. 18.

Nr. 610. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 9. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden bericht Ich in Vnderthänigkeit, dass deroselben Gnedigen meinung zu vnderthäniger folge, theils Beambten mit dem Ausschuss hierinnen gewesen, vnnd befinden sich die Compagnien viel schwächer, alss sie erst gewesen; Wann Ich vollents herrumb sein werdte, will Ew. Fürstl. Gnaden Ich dieserwegen eine richtige Liste vnderthänig einschicken.

Alhier hat mann auch dass die Hessischen Höchst erstiegen haben, vnnd nun nach dem Rinckaw gehen sollen; Vber der Frantzösischen Succes verwundere Ich mich höchlich, vnd wird alhier vor gewiess ausgeben, dass Torstensohn nach dem Stiefft Brehmen gehen solle; welche Zeitungen von Cassel vnd auss dem Lande zue Brunschwig kommen. Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnterthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte, benebenst Dero hohen Fürstl. ahngewandten, Göttlicher obhuet, Mich aber Deroselben zue beharlichen gnaden vnderthänig empfehlend.

Datum Giessen am 9. Septembris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Vnterthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 611. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnedige Schreiben vom 9. 10. vnd 11. septembris, habe Ich in Vnderthänigkeit wohl erhalten, vnd darauss dero gnedige meinung allerseits ersehen ;;überschicke:: solcher zue vnderthäniger folge hiermit ;;den Constabel:: wie ingleichen ;;den Leütenant benebenst den fünfzig Soldaten, welcher Ich:: aber nicht ;;wohl entrathen kann:: in behertzigung, dass ;;ihrer sehr viel aus der Vestung auscommandiret:: massen in liegend zue ersehen.

Wann Ew. Fürstl. Gnaden gnedig zue frieden wehren, sehe Ich für rathsam an, dass die ;;Häuser mit den Ausschuss besetzt:: vnd die ;;Soldaten wieder rein gelegt würden::. Mit der ;;newen werbung:: wie Ew. Fürstl. Gnaden gnedig Schreiben, ist es sehr gut dass ;;solche nachbleibe,:: vnd hergegen die ;;vier Compagnien mit Mannschaft verstärkt werden;:: Allein man hat ;;so gar wenig Officirer::, vnnd ist gleichwohl ;;sehr viel an den Officirern gelegen::.

Sobald das Geld erleget wird, soll ;;ein jeder werben was er kann,;: wiewohl ;;die Werbung sehr schwer fällt. Rittmeister Kilian;: ist albreit ;;nach Butzbach;: verordnet, ;;Er hat;: aber ;;keinen Mann mehr rein geschickt,;: Ich will es Ihme zu wissen machen dass ;;die werbung nicht fortgehen solle. Den baw;: belangend, gehet es ;;darmit sehr langsam fort, wiewohl es an anregung nicht mangelt.;: Hierbey haben Ew. Fürstl. Gnaden auch die Fehler in Gnaden zu empfahen.

Die 4. Revelinen seind mit palesaden besetzt, vnd weiln die ;;Fuhren sehr ausbleiben,;: können wir vff der ;;conterscharpe nicht rumbkommen;: bis vff den Frühling, Ich lasse Sie aber lauffen bis in die Crafft.

Den ;;halben Mond am eingerenne;: betreffend, verhoffe Ich, dass ;;in vierzehen tagen derselbe das meiste;: in seiner perfection sein solle. ;;Das gerenne;: habe Ich wieder zusammen fügen lassen, vnnd bin jetzo ;;im Graben den Koth heraus;: bringen zu lassen, an dem orthe da ;;das gerenne hinein kommet;;: In Betracht das ;;sich sehr viel Koth vnd sand;: sich daselbst befindet, ;;welches doch nicht guth ist.;: Ich muss etliche Soldaten halten, die ;;den Koth heraus;: arbeiten, denn die Arbeit gehet mit den Weibern vnd Jungen gar zue seümig. Die Niederhessischen seind selbiges tages, da Sie aus dem Busecker thal aufgebrochen, bis zwo Meilen hinter Kirchain marchiret. Die ;;Hatzfeldischen Partheyen gehen ziemlich starck hierumb, vnnd haben den Leüthen vff dem Lande albereit etliche Pferde abgenommen.;: Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthäniger Kegenanwort nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst Dero sämbtlichen Hohen fürstl. ahngewandten Göttliches gnedigen Schutzes, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am 13. Septembris Ao. 1644 etc.

Ewer Fürstl. Gnaden

Vnderthäniger gehorsamer Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 612. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 16. Sept. 1644.

Georg etc.

Vester Rath, liber getrewer.

Wir haben ewer meistlich verziffert gewesenes jüngstes schreiben vorgestriges Abends wol empfangen vnd desen inhalts mit mehrerem vernommen. Gleich wie wir nun ewer in einem vnd andern darin gethane errinnerung alss daran vns vnd den Vnserigen selbst vornemlich gelegen, vnd dieselbe trewlich vnd wohlgemeint befunden, zu gnedigem content vnd wohl aufgenommen. Also haben wir vnserm hiemit wieder zurückkommen-

den Haupt vnd Ambtmann Hülssen gn. anbefohlen, dass er euch vnsere auf ieden puncten erfolgte resolution hinwiederumb mündlich andeuten soll, nicht zweifelnd, Ihr werdet ihn mit mehrem darüber vernehmen vnd demselben glauben zustellen.

Darmstadt den 16. Sept. 1644.

An G. M. Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 613. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 16. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden Gnediges Schreiben vom 12. Septembris ist mir wohl zuekommen, vnd habe darauss, wass dieselbte vff vnderthäniges ahnsuchen des Kellers zue OberRosbach, vmb Darlassung 10 oder 12 Musquetirer, gnedig gemeinet, in Vnderthänigkeit ersehen.

Nun werdten Ew. Fürstl. Gnaden in gnaden auch ersehen haben, wass deroselbten Ich Jüngst vnderthänig vberschrieben, vnd weiln Ich vber diess noch 24 Knechte, zue Execution derer ContributionsGelder (:welche sogar seümig einkommen:) vf dass Land schicken müssen, So kann mann der Leüthe alhier so gar nicht wohl entrathen; Ich bin aber der vnderthänigen vnuorgreifflichen meinung, dass mann einen Musquetirer daselbst vff Salvaguardi liegen liesse, welcher mit reden vnnd sonsten seine müglichkeit fürwenden konte. Vff Ew. Fürstl. Gnaden gnedigen Befehl habe Ich mit dem Ausschuss fortgefahren, vnnd weiln deroselbten Ich 50 Mann nacher Darmbstatt schicken müssen, So habe Ich hergegen 1000 Mann, alss vom Ambt Giesen, Hüttenbergk, Breitenbacher grunde, Jedern 15 Mann, von Gleiberg, Königsberg, Lohr, Biedenkop, Gronberg, Vlrichstein, Schotten, Jedwedern 10 Mann, Blanckenstein 8 Mann, herrein begehret, So hat das Ambt Giessen vnnd Hüttenberg nur die Helffte der begehrten Mannschafft, die andern aber gar nichtes geschickt, Vnd wenn Hr. Oberleütnant Buseck vf gnedigen Befeblich den Hrn. Ambtleüten etwass zue entbiethet, so ist kein gehöre da, vnd lassen Sie es zu einem Ohre ein, zum andern wieder ausgehen, Ich habe Sie aber noch einsten ernstlich anerrinnert, damit an meinem vnderthänigen fleisse nichtes ermangeln möge; Ess ist auch bey den arbeitenden Leüten ein solcher Verdruss, dass zue erbarmen.

Die Niederhessischen haben die 2 Stück, so Sie mit sich geführet, zue Ziegenhain stehen lassen, seind im march begrieffen, vnd sollen vf Höxter gehen. Es wird auch alhier spargiret, dass die Keyserlichen zue Warpurg eingefallen, Wass weiters einkömbt, will Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit ferner berichten.

Befehle dieselbte hiermit benebenst Dero sämbtlichen hohen Fürstl. angewandten, Göttl. gnediger obhuet, Deroselbten aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig.

Datum Giessen am 16. Septembris Ao. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Vnderthäniger gehorssamehr Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

L. G. genehmigt 20. Sept. die gemachten Vorschläge.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 614. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 18. Sept. 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 16. hujus habe Ich in Vnderthänigkeit wohl erhalten, Auch deroselbten vf die Jüngst von mir vberschriebenen Puncten gnedig erfolgte resolution von Hauptmann Hülsen allerseits vernommen, vnd soll solcher vnderthänig schuldiger massen alle mögliche folge geleistet werdten;

Habe zwarten mit Herren Commissario Schäfern wegen der Werbegelder Vnderrede gepflogen, weiln Er aber mit Oberforstmeister Rauen nacher Cassel verreiset, hat mann so geschwinde zue keinem gewissen schlusse kommen können; Er hofft aber in 8 oder 10 tagen wieder alhier zue sein, wass so dann Seine, alss auch des Hrn. Ambtmann Busäcks, rathsame gedancken sein werden, will Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit hinderbringen, Meine Vnderthänige vnuorgreiffliche meinung zwar were dieses, weiln es den Leüten vf dem Lande mit dem Ausschuss sehr schwer felt, vnnd Sie allerhand Clagen deshalben führen, Auch zur wacht, Arbeit, vnnd andern nottwendigen Geschäfften sich so gar vngeschickt vnd verdrieslich ahnstellen, Obs nicht sache were, dass ein ieder so im Ausschuss begriffen, etwass am Gelde, so viel thunlich sein möchte, zue den Verstärckungsgeldern darschiessen müste, So würden die Leüte dieser vermeinten last, weiln Sie sich doch so gar vbel darzue schicken, endladen, vnnd man könte an Ihre stelle für das Geld andere tügliche Personen, vnd mit denen man versehen were, bekommen, stelle es aber alles zue Ew. Fürstl. Gnaden belieben.

Den Bau betreffend, habe Ew. Fürstl. Gnaden Ich zwar neülich vnderthänig berichtet, wie Ich des Verhoffens were, es solte der halbe Mond binnen 14 tagen in seiner perfection sein, hette auch solches wohl zue wercke richten wollen; Allein weiln an den fuhren so grosser mangel erscheinet, dergestalt dass es vnss 5 tage

an einem Rost ermangelt, So wollen Ew. Fürstl. Gnaden gnedig geruhen, wenn es nicht vermeinter massen fortgehet, Ich lasse aber an meinem fleisse nichts erwinden; In dem Graben an dem eingerenne befindet sich ein grosser sand vnd Koth, also dass man in 6 Rutenbrait an der fosso pret* Mauer fues fassen kann, vnd der Koth vf ein anderthalb ruthen breit in den Graben hinnein gehet, Ich bin aber solchen herraus zue schaffen itzo in arbeit; Vff derseiten an der Conterscarpe ist es auch in die 2 ruthen in den Graben verschlemmet, vnnd hat sich vf ein 8 ruthen lang an den graben gesetzt, Derowegen Ich alle nacht eine Cordiguardi dahin verordne, vnd vfs müglichste zue sehe vnd zuesehen lasse, vnd den Posten also in acht nehme, dass, ob Gott will, mir dahero einiger schade nicht geschehen soll. Am eingerenne habe Ich heüte den anfang machen lassen. Wass Ew. Fürstl. Gnaden wegen Haubtmann Hülsens weiterer beförderung gnedig melden, Ist mir sehr lieb, In erwegung dass er ein Vigilanter Cavallier, dessen man sich allzeit nutzbarlich bedienen kann, Vnnd wenn es Ew. Fürstl. Gnaden gnedig belieben wird mir in gnaden zue befehlen, will Ich Ihn mit allem vnderthänigen willen fürstellen. Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte hiermit, sambt dero hohen Fürstl. angewandten Göttl. Schutzes, deroselben aber mich zue beharlichen gnaden emphelende.

Datum Giessen am 18. Septembris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnderthäniger Gehorssamster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

* Faussebraie.

Nr. 615. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 20. Sept. 1644.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rhat vnd liber getrewer,

Wir haben ewer am 16. dieses an vns abgelassenes schreiben empfangen vnd darob vnd. andern gn. vernommen, welcher gestalt ihr der meinung seid, dass bey ermangelnder manschafft etwa nur ein musquetirer gen OberRospach auf salveguardie gelegt werden könne, wie auch dass ihr nach abschickung der alhier angelangten 50 mann etwas vom aussschuss in vnserere Vestung Giessen gezogen. Nun seind wir damit gn. zufrieden, Ihr thut auch daran recht vnd zu vnserer gn. gefälligkeit, dass ihr den Ausschuss in richtigkeit zu bringen euch ferneres anliegen lasset, dabeneben wir aber von seiten vnserer beambten missfellig vernehmen, dass dessfalls euch von theils denselben nicht, wie sie Ihrer schuldigkeit nach wol sollen, an handen gegangen werde, Vnd da ihr von einem vnd andern beambten weitere widersetzlich: oder auch nach-

lässigkeit verspüren vnd vns ein oder andern namhaft machen werdet, wollen wir gegen denselben nicht allein einen solchen ernst scheinen lassen, dass ein andrer ein exempel daran nehmen soll; sondern damit sie den ernst desto eher spüren vnd wenig Zeit verloren werden möge, so haben wir euch vnd vnsserm Haupt: vnd Ambtman Vlrich Eberhard von Buseck in einem mitkommenden Sambtschreiben commission aufgetragen, dass Ihr beede in vnsserm nahmen die Saumbhaften beambten ohn weiter zurücksetzen, zu beobachtung vnd verfügung der notturfft anhalten, auch gegen sie bei erscheinung einiger fernerer saumseligkeit mit strafen sonst verfahren sollet, damit also vnsere intention würcklich erreicht werden möge. Wo es auch nunmehro mit der Winttersaat weiter würd gebracht sein, wollen wir vnss vorsehen, dass es auch sonst mit den frohnen vnd arbeiten beym Vestungsbaw auch wieder besser daher gehen werde. Vnd wir sind euch mit genaden wohl gewogen etc.

Datum Darmbstatt d. 20. 7bris 1644.

An Gen. Major Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 616. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. September 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden kann Ich in Vnderthänigkeit zu berichten keinen Vmbtrit nehmen, welcher massen der Keller zue Bingenheimb, sich gelüsten lassen, den daselbst liegenden Sergeanten vnd Musquetirer, ohn alle gegebene Vrsach, an ihren ehrlichen Nahmen anzugreiffen, vnnd für Schelmen vnd Diebe zue schelden,

Wenn dann ermelter Sergeant vnd Soltaten sich des halben höchlich beschwerd befinden, Ess auch ohne dass nicht zue leiden, dass man ehrliche Soltaten mit solchen Injurien beschmitzet,

Alss habe an Ew. Fürstl. Gnaden Ich solches gelangen lassen wollen, in dero gnediges Verordnen stellende, wie Sie Ihn deswegen in straffe nehmen lassen werde, damit er gleichwohl, alss der sonsten sehr zancksichtig sein mag, hinführo sich solches Schändenss enthalten, auch denen geschmeheten Soltaten entweder solche Injurien beweisen, oder Ihnen gebührende abbitt thun müsse, Vor einss, Vor dass andere, weiln Ew. Fürstl. Gnaden ein sehr schön gehöltze an Eichen haben, welches hier nicht so recht zue nutzen, vnnd doch in Holland, da Sie es zue erbauung der Schieff teür genugsam bezahlen, viel geld gelden könte,

Ich aber in gehabtem nachdencken, allen erwogenen Vmbständen nach, so viel befunden, dass es wohl dahin zue bringen, dass vf der Leine zue flössen were, So habe Ew. Fürstl. Gnaden Ich vnderthäniger wohlmeinung nach, solches eröffnen, vnnd deroselben

fernerem Fürstl. Hohen nachsinnen anheimb setzen wollen, Obs nicht Sache, dass solch Holtz zue rechter Zeit gefället, vnnd bey ergiessung des wassers zur flösse, vnnd dann bis in Holland gebracht würde, vnd könten die wehre hieran gar nicht hinderlich sein, dann Ich mich besinne, dass Ihr Fürstl. Gnaden, Hertzog Ernst zue Weimar, vff viel kleinern wassern, vnd wo viel mehr wehre sein alss alhier, flötzen angestelt, welche auch wohl von statten gangen.

Daferne nun Ew. Fürstl. Gnaden ein solches gnedig belieben möchte, wolte Ich einen mann, der mit dem flössen vmbzugehen weiss, anhero bescheiden, der des Versuchs sich vnderwinden könte, vnd weiln Ich zue Wesel wohl bekant, wolte Ich mich denn wohl bemühen, dass mann daselbst eines guten Mannes zum Factor habhafft sein könte. Deroselbten aber habe Ich es nur zue weiterem vnd höherm nachdencken, ohne alle massgebung, vnderthänig wohlmeinder massen hinterbringen wollen, dahero Ich auch zue bitten, dass Ew. Fürstl. Gnaden solchen meinen vnderthänigen Vorschlag in gnaden zuuermercken geruhen wollen.

Des Eingerennes halben hab Ew. Fürstl. Gnaden Ich neülich vnderthänig berichtet, dass der anfang gemacht, heüte bringen wier es alles ein, bis vf 2 stücke, welche, wie Ich hoffe, morgen auch sollen eingeleget werdten, Mit dem Bauen gehets noch wohl von statten, nur dass es mit den fuhren langsam fortgehet, wie dann an den Hew fuhren (:massen Ew. Fürstl. Gnaden von Ambtman Busecken vernehmen werdten:) eben der mangel erscheinet, denn da wier 100 wagen vnd karn haben sollen, haben Sich nicht mehr denn 44 funden. Von neuem weiss man alhier nichtes, alss dass die Hessischen, so in Ew. Fürstl. Gnaden Landen gelegen, Sich nach dem Stifft Münster gewendet, vnd halten theils dafür, Sie werden in selbiges Stiefft gehen, theils aber dass Sie zum Grafen von Eberstein in Ost Friesland gehen sollen.

Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte benebenst dero sämbtlichen Fürstl. hohen angewandten Göttl. Schutzes, mich aber deroselbten zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am 20. Septembris Ao. 1644 etc.

Ewer Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 617. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 23. Sept. 1644.

Georg etc.

Vester vnd Mannhaffter Rath liber getrewer.

Wir haben ewer vnderschiedliche schreiben vom 18. 19. vnd 20. diesses empfangen vnd vnder anderm auch daraus mit mehrem

vernommen, was an Vns ihr der ausschuss anstalten: so dan des Bawwesens halber an Vnserer Vestung Giessen in einem vnd andern berichtlich habt gelangen lassen.

Gleich wie Wir nun ewern ab itz bemelten anstalten erscheinenden trewen fleiss vnd sorgfalt zu gnediger gefälligkeit verspüret, Alsso wollen Wir ewers ferneren berichts, wie eins vnd anders würd zu Werck gerichtet sein, nach vnd nach gherwarten, vnd mögen euch gn. nicht verhalten, was gestalt Wir ewres gethanen Vorschlags halber dass nemlich ein ieder vom aussschuss zu seiner erlödigung zum Verstärkungsgelde etwas darschiessen möchte, etlich der Vnserigen anbefohlen, dass Sie solch punctum was deliberiren, auch mit Vnserm Vice Stadthalter vnd euch weiter daraus communiciren vnd Vns deswegen ihr gutachten erstatten solten, auf dessen einlangung wir Vns dann eines endlichen gn. erklären wollen.

Vnd Wir seind etc. Dmbstadt d. 23. Sept. 1644 etc.

An G. M. Ebersstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 618. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. September 1644.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnedige Schreiben vom 20. hujus seind mir wohl zukommen, worauss deroselbten gnedige Meinung, Ich, so wohl der Hr. Ambtman Buseck auss dem an vnss gerichteten Sambtschreiben allerseits vernommen, Vnnd soll solcher vnderthänig schuldiger massen würcklich nachgelebet werdten. Hiernechst kann Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit Ich nicht verhalten, dass Ich wegen der Bethstunden, so gehalten werdten sollen, wenn die parade geschicht, mit dem Hrn. Superintendenten alhier Vnderrede gehalten, welcher mich berichtet, Ess sey ein Studiosus alhier, der vnderschiedlich denen Soltaten, wie auch in der Kirchen, gepredigt, vnd würde sich ehest in Ehstand begeben, Wenn Ew. Fürstl. Gnaden gnedig belieben möchte, dass Ihme etwass an Gedreydig, alss Rocken, Gersten, wie denn auch etzliche Gülden am Gelde, möchten verordnet werdten, So wolte Er denselben hierzu bestellen.

Sonsten haben mich die beeden Oberleütnante, alss auch Haubtmann Hülss, ersuchet, bey Ew. Fürstl. Gnaden vnderthänig anzubringen, weiln die Compagnien nuhmero verstärcket würden, vnnd sich einss vnd dass andere zue thun vnd zu verrichten befinde, dass dieselbte gnedig geruhen wolte, dass Jedere Compagnie Ihren eigenen Muster Schreiber haben möchte.

Heüte ist eine Parthey von 25 Pferdten, welche ein Lieutenant commendiret hier vorbey gangen, haben einen Capitain wel-

cher zuegleich General Adjudant ist, Vnnd von dem Duc de Tourenne nacher Cassel verschickt wird, convoiret, Er hat fleissig nachfrage gehalten, wo doch die Hessischen, so dieser örther gelegen, sich befinden, dahero ich dauor halte, Er sey abgeschickt zue suchen, dass dieselben zue Ihnen stossen sollen, Er hat auch Schreiben an den Grafen von Eberstein bey sich gehabt, vnd vermeldet Er were berichtet wordten, Er würde denselben vmb Marpurg antreffen, welches mir gross nachdencken verursachet, Weiln Ich Ihn bey der Frantzösischen Armee vor diesem gesehen, hat Er verheissen, in seinem rückwege mir zue zu sprechen, da Ich denn allerley von Ihme zue erfahren verhoffe, welches Ew. Fürstl. Gnaden Ich ebensfals in Vnterthänigkeit berichten will,

Befehle dieselbte, benebenst Dero sämptlichen Fürstl. Hohen angewanden, Göttl. gnediger obhuet, Deroselben aber mich zu beharrlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig, vnnd verbleibe

Ewer Fürstl. Gnaden

Giessen am 23. 7bris — vnderthäniger gehorssamster Knecht

Anno 1644 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Am 27. Sept. erklärt sich der Landgraf mit Allem einverstanden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 619. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. September 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Ewer Fürstl. gnaden gnediges Schreiben vom 23. hujus, habe Ich den 25. in Vnderthänigkeit wohl erhalten, Vnd darauss dero gnedige meinung allerseits ersehen.

Betreffend das Bauwesen, so ist gestern nach mittage das Eingerenne gantz fertig wordten, das ietzunder dasselbe vermauret, vnd die Wasserbett geleget wordten sein. Mit der andern arbeit lasse Ich an meinem fleiss nichts erwinden, vnd soll so viel möglich damit geeilet werden. Morgen, Gönts Gott, will Ew. Fürstl. Gnaden meinung zue vnderthäniger folge Ich den Hauptman Hülsen alhier für einen Major fürstellen; Wass die Flösse belanget, so will mit Ew. Fürstl. Gn. bedienten, so an der Löhne wohnen Ich deswegen Communiciren, Auch erkundigung einziehen, durch wass herrschafft es passiren müsse, wass Ich denn deshalben in erfahrung bringe, will Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit berichten.

Welches deroselben in vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte benebenst dero Hertzgeliebten Gemahlin, Junger herr-

schafft vnd Fräulein Göttlicher obhuet, dero aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am 27. 7bris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 620. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. September 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnd Herr.

Ewer Fürstl. gnaden werden noch in gnedigem andencken tragen, dass, als dieselbte das nechstemahl von hier abgereiset, Ich wegen eines Ritmeisters, der schon ein 14 Jahr vnder meinem Commando gestanden, vnnd in Ewer Fürstl. Gnaden dienst begehrte, zwar annoch in Schwedischen Diensten begriffen were, sich aber los machen wolte, vnderthänige errinnerung gethan, Worauff Ew. Fürstl. Gnaden sich gnedig ercleret, Ich solte Ihm nur zue wissen thuen, Er solte sich los machen vnd anhero kommen, da Er denn bey Ewer Fürstl. Gnaden alhier Condition haben solte, Weiln Er denn vf mein Zueschreiben seinen Abschied schon gesucht, auch erhalten hatt, So will Ew. Fürstl. Gnaden derowegen Ich vnderthänig bitten, dass meine parol, so Ich Ihme gegeben, gehalten, vnnd weiln Dieselbte bey ietzigen Zeiten keine Reüter mehr von nöthen, Ihme eine Compagnie zue fues gegeben werdten möchte;

Nechst diesem verhalte Ew. Fürstl. Gnaden Ich auch vnderthänig nicht, dass Ritmeister Kilian den Lieutenant vnd Sergeanten, so Er besprochen gehabt, hieher zue mir gewiesen vnd begehret, weil seine werbung zue rücke ginge, dass Ich Ihnen einen Pass nacher Cassel geben möchte, woselbst Sie Condition suchen wolten, welches Ich Ihnen aber abgeschlagen, vnd Sie vf ein 8 tage zur gedult vermahnet habe, mit Vertröstung, an Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit zue schreiben, ob Sie irgend vff dero Heüsser geleget werdten, vnnd alda Ihren Vnderhalt haben könten; Weiln denn der Oberleütnant Struppe sich beclaget, dass Er vff Reichenbergk nicht mehr alss 6 vnd zue Hohenstein 4 Mann habe, die beeden Heuser aber also beschaffen weren, dass man vf den nothfall eine zimliche anzahl Knecht haben müste, Vnnd dannenhero bittet dass Er mit mehrer manschafft versehen werden möge, In Betracht, ob Er schon Leüte aus dem Ausschuss vff die Heüser nehme, dass es doch bekand, wie mann mit solchen Leüten in occasionen bedient were, Vnd er gleichwohl seinen guten lange erhaltenen Nahmen nicht gerne verlieren wolte; So halte

Ich (:iedoch ohne massgebung:) vnderthänig dafür, dass mann diese vf solche Heüser legte vnd Sie bey solcher werbung etwass thäten,

Auch gnediger Fürst vnd Herr, dieweil Ich vernehme, dass von nöthen, dass ein theil Ewer Fürstl. Gnaden Heüser mit guten Officirern vnd Soldaten versehen werdten, So habe bey deroselbten Ich in Vnderthänigkeit vernehmen wollen, obs nicht sache, dass solche Heüser mit solchen Vnder Officirern besetzet würden, die stetig vf denselben liegen blieben, da denn die Beambten vf den Dorffschafften wohl so viel, alss hierzu nötig, werben könten, wann Sie nur versichert, dass solche Continue darauff liegen bleiben vnd vnder keine Compagnie gestecket werdten möchten, Gebe derowegen Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit anheimb, wass hierinnen dero gnedige meinung, Doch habe Ich vnderthänig zue bitten, dass die werbung beschleüniget werdten möge, in reiffer behertzigung, wenn man ein solches Hauss verlieren solte, dass es Ew. Fürstl. Gnaden vnnd dem gantzen Lande grosse Vngelegenheit verursachen würde; So bald es mit dem Bauwesen nur ein wenig zum stande kommen, will Ich selbst vff die Heüser reiten vnnd derer beschaffenheit besichtigen.

Schliesslichen berichte Ewer Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit, dass der Herr Graff von Lich hierinnen bey mir gewesen, vnd mich gebethen, bey Ew. Fürstl. Gnaden vnderthänig anzubringen, weiln Er nicht lenger zue Hauss bleiben könte, obs nicht müglich were, dass Er eine Compagnie zue fuess vnder Ew. Fürstl. Gnaden bekommen, vnnd dass dieselbige hierein in die Vehstung Giessen geleget werdten möchte, denn Er wolte Ew. Fürstl. Gnaden solche Leüte bringen, dass dieselbe ein satsames Contentement daran haben solten; stehet dahero alles zue Ew. Fürstl. Gnaden gnedigem belieben, wass Sie hierinnen verordnen wollen. Wormit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst dero sämbtlichen Hohen Fürstl. angewandten Göttl. obhuet, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden Ich vnderthänig befehle, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 27. 7bris — Vnderthäniger gehorssamster Diener

Ao. etc. 1644 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Am 30. Sept. genehmigt der Landgraf die gemachten Vorschläge, dankt und lobt den Fleiss und die Sorgfalt, mit welcher etc. Eberstein das Bauwesen und übrige Anstalten fortführe und gibt ihm Vollmacht zum Abschlusse der noch weiter angeregten Punkte ganz nach seinem Gutdünken.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 621. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom .. September 1644.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden berichte Ich in Vnderthänigkeit, dass General Major Geise mit bey sich habenden Völckern gestern in aller eil wieder zurücke marchiret, da Sie zuüor vom morgen bis kegen Mittag bey Langinss gestanden. Er hat den Obersten Grood zu mir herrein geschickt, vnd seinen march andeüten lassen, welcher vorgeben, dass der Gnrl. Major Geise dieses rückmarches von der Frau Landgräfin beordert were. Heünt haben Sie Im Busäcker thal in 4 Dörfern gelegen. Ess wird alhier auch ausgeben, dass sich etzliche Keyserl. bey Statt Bergen versamblet haben sollen, ob Sie nun einen streiff in Hessen gethan, oder wass sonst Ihr Vorhaben, kann man nicht wissen; Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst Dero hohen Fürstl. ahngewandten Gottl. obacht, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am ..*) Septembris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen,
Landgrafen etc.

Vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

*) Die Stelle ist leer gelassen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1644, October.

Nr. 622. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 21. October 1644.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

EfG. gn. meinung zue vndertheniger gehorsamer folge habe ich dem Herrn Graffen von Erpach E. f. G. Schreiben so balt vberschicket vnd soll wessen Er sich resolviren wird, EfG. in vnderthenigkeit berichtet werden. Sonsten seind die leute in E. F. G. Ambtern sobalt gewarnet, vnnd Ihre sachen in Salvum zu bringen, ahnerrinnert wordten. EfG. gn. meinung habe ich dem Herrn Graffen von Lich eröffnet, welche Ihme aber nicht ahnnemblich ist, welches E. f. G. in vnderthänigkeit nit verhalten wollen etc.

Datum Giessen am 21. Octobris Ao. 1644.

E. f. Gn.

An Landgraf Georgen
zu Hessen etc.

vnderthäniger gehorssamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Der Landgraf zeigt am 25. Oct. den Empfang des Schreibens an, will weitere Nachrichten erwarten u. bittet die Unterthanen nochmals zu erinnern, sich vorzusehen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 623. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 25. October 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 20ten dieses ist mir wohl zuekommen, worauss Ew. Fürstl. Gnaden gnedig führende meinung wegen Ritmeister Nicolaus Kilian Ich in Vnderthänigkeit ersehen; verhalte Ew. Fürstl. Gnaden hierauf vnderthänig nicht, dass Herr Commissarius Schäfer dem Ambtmann zue Butzbach zugeschrieben, dass Er erwehntem Ritmeister Kilian ahndeüten möchte, wie hoch Ew. Fürstl. Gnaden Ihn tractiren lassen wolten, vnnd im fall Er damit nicht zue frieden, sondern seine besserung irgend anderwerts zue suchen vermeinte, dass Ew. Fürstl. gnaden Ihn dauon keines weges abzuhalten gedächten, Ess ist aber, wessen Er sich hierauf ercleret, noch nicht einkommen, wird er nun mit solchem Tractament sich nicht contentiren lassen, So will Ew. Fürstl. gnaden gnediger meinung zue vnderthäniger folge, Ich dahin sehen, dass ein ander qualificirter Mann nacher Butzbach förderlichst verordnet, vnd demselben dieser orth wohl recommendiret werdte.

Wegen der Partheyen ist es hierumb noch sicher; Weiln den Hessischen Ihr neülicher Anschlag, vor der Ammelburgk nicht angangen; sondern Sie etzliche Toten dafür verlassen müssen, So sollen ietzo, wie ich gewiesse nachricht habe, vier Compagnien sich dafür befinden, in meinung solchen orth mit gewalt zue bekommen, Was weiters vorgehen wird, Will Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit auch berichten.

Befehle hiermit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst Dero sämbtlichen Hohen Fürstl. angehörigen Göttl. gnediger obhuet treülich, Deroselben aber mich zue beharrlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 25. Octobris Ao. 1644 etc.

Vnderthäniger gehorssamer Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Inserat.

Auch gnediger Fürst vnnd Herr, kann Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht bergen, wassmassen der ObristLieutenant Winther auss der Lippstatt an mich geschrieben vnd gebethen, dass Ich Ihn doch berichten möchte, ob dasjenige, so der Schultheiss Kornman bey Ihme anbracht, sich also verhielte, Er

were vorhabenss, so bald er einen freyen Pass bekeme, eine Reise dieser örther zue thuen. Hierauff habe Ich Ihme aber noch nicht antworten mögen, sondern zuuor wass Ew. Fürstl. Gnaden hierinnen gnedig gemeinet, vnderthenig einhohlen wollen.

Dat. ut in literis.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.

Staatarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 624. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 28. October 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner gnediger Fürst
vnnd Herr.

Vff Ew. Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 25. octobris, verhalte Deroselbten Ich vnderthänig nicht, dass die resolution des Herren Grafen von Erpach noch nicht erfolget, wenn Sie aber erfolgen wird, will Ew. Fürstl. gnaden dieselbe in Vnderthänigkeit vberschicken, Ew. Fürstl. gnaden Vnderthanen seind zwar genugsam gewarnet, vnnd mangelt an täglicher Erinnerung noch nicht, allein es seind sehr halstarrige Leüte; So seind auch in das Ambt Hüttenbergk, vmb mehrer Versicherung willen, vier Reüter vff iedes Dorff geleget, die Leute aber begegnen den Reütern mit solchen hönisch. vnd spöttischen wortten, das es kaum zue glauben;

Das der Gnrl. Lieutenant Graff von Eberstein an einem hitzigen Fieber todes verfahren, ist alhier auch in der sage, was Ich deswegen gewiesses einbringen werdte, will Ew. Fürstl. gnaden Ich in vnderthänigem gehorsam berichten, Majeur Vffels aber ist noch am leben, Dass Ew. Fürstl. gnaden auch gnedig gedenken, dass Ihr Fürstl. gnaden Hr. Landgraff Johann alhier wohl vffgewartet wordten, So erfordert solches vnsere vnderthänige Schuldigkeit, were zue wünschen, dass es schuldiger massen geschehen können, Sonsten verhoffe Ich das mein Capitain Lieutenant ehestes alhier sein solle. Der Commandant von Heldrungen berichtet mich, dass die Gallasi: vnnd Torstensohnische Armeen annoch kegen einander stehen, vnd dass Enckefurth sich mit dem Gallas conjungiret, auch dass sie mehrer Völcker erwarten; Plötzke hatten die Keyserlichen ausgeplündert, vnnd were noch keine apparentz zum Vfbruch, were sonst bey beiden Armeen ein grosses Pferdesterben, die Keyserlichen hetten auch viel Fouragirers verlohren; der Oberleütnant Weddel von den Capaunischen, vnnd Ritmeister Marschalck weren tod blieben, 250 Einspenniger desgleichen, der Oberste Köniseck aber, der die Parthey geführet, were vnbeschädigt dauon kommen; Ess hette auch der Obr. Ludwig Landgraffen Friedrichen bald ertappet, seine Parthey aber hette Er Caput gemacht, vnd dörffte allem ansehen nach wohl noch wunderlich ablauffen ehe Sie von einander kähmen; Welches

Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst Dero hohen Fürstl. angewandten Göttl. obhut, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden empfehlende.

Datum Giessen den 28. Octobris Ao. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

gehorssamster Diener vnd Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Bei schliessung dieses bekomme Ich nachricht, dass der Graff von Eberstein Todes verblichen, vnd schon ein Graff von Nassau an seine stelle kommen soll, vnnd soll solcher Graff Mauritius heissen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 625. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 31. October 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Sambt Schreiben, an mich vnd Herren Ambtman Busecken, vom 28. octobris haben wier in vnderthänigkeit wohl erhalten, worauss Ich ersehen, wass so wohl Ew. Fürstl. Gnaden Landen jenseit des Meyns für ruin, alss auch Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Landgraff Johann durch einäscherung Catzenelnbogen für schaden zuegestanden, welches mir denn von grunde meines Hertzens leid ist, Möchte wünschen, dass der liebe getreüe Gott möchte dermahleinst die schwere last von Vns nehmen, vnnd vns der lang gewünschten besserung geniessen lassen, Kann sonsten Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten, dass nuhmero die beyden Armeen, Keyserl. vnd Beyrische, sich in die Wetterau gezogen, vnd hat Hr. Feldmarschal Hatzfeld begehret, dass zue Butzbach etwas an Proviant zusammen gebracht werdten möchte, mit dem anhang, dass Er sonsten sein Haubtquartier daselbst nehmen müste, Hierumb haben wier guth befunden, dass Hr. Commissarius Schäfer sich heute mit dem tage dahin erhoben, vnd soll alhier auch ahnstalt zue etwass Proviant gemacht werdten, damit vff allen bedürffenden fall etwass bey der Hand sein, vnd alles Vnheil von Ew. Fürstl. gnaden landen nach müglichkeit abgewendet werdten möge.

Ewer Fürstl. Gnaden Vnderthanen seind zue vnderschiedenen mahlen gewarnet, auch zue allem vberfluss Ew. Fürstl. Gnaden Schreiben den Rentmeister, Schultheisen vnnd Beambten selbst gezeiget wordten, Allein es seind sehr halstarrige Leüte, bey welchen wohlmeinende warnung wenig fruchtet, wier lassen aber an vnsern vnderthänigen fleiss nichtes erwinden, Die aus Höchst abgezogene Hessische seind mit bey sich habender Beyrischen Con-

voy gestern zue Laistern ankommen, welchen, alss Ich es erfahren, Ich den Leutnant vf dem Wall vnd Corporal Heinrichen entgegen geschickt, mit ordre, dass Sie bis vff Kirchain bey Ihnen verbleiben, vnd mit der Convoy wieder zue rücke gehen sollen, vmb allen schaden, so viel müglich, verhüten zue helffen, Wier hetten Ihnen zwar eher entgegen schicken wollen, so ist doch die nachlässigkeit des Kellers zue Ober Rosbach zue beclagen, welcher vnss nicht das geringste hieruon zue wissen gemacht,

Wegen der Hewfuhre stehe Ich zwar etwass in sorgen, Jedoch haben Sie gute Convoy bey sich, In deme Ich Ihnen meinen Fehndrich mit 15 Musquetirern vnnd 20 Reütern mit geben, Ihnen auch zue entbiethen lassen, dass Sie vff Stauffenbergk fahren sollen, das es verhoffentlich nichtes zue bedeüten haben wirdt.

Womit Ew. Fürstl. Gnaden, benebenst dero sämbtlichen Hochen Fürstl. angewandten, Göttl. obhuet treülich, deroselben aber mich zue beharlichen gnaden Ich vnderthänig empfehle, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen, am 31. 8bris — vnderthäniger gehorssamster Diener

Ao. etc. 1644 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Landgrafen Georgen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1644, November.

Nr. 626. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden anderwertig gnediges Sambtschreiben an mich vnd Herren Ambtman Busecken vom 30. octobris Ist vns wohl zue kommen, Verhoffe Ew. Fürstl. Gnaden werdten aus meinen gestrig abgelassenen vnderthänigen Schreiben, was so wohl der Keyserl. v. Beyrischen Reichs Armada, alss auch der Hessischen wegen, vnd sonsten in einem vnd dem andern, Ich vnderthänig berichtet, in gnaden ersehen haben, Hr. Commissarius Schäffer ist allebreits hin nacher Butzbach, vnnd ist alhier auch anstalt zue einer ahnzahl Proviant gemacht, halte aber nicht dafür, dass die Keyserl. vnd Beyrischen ;;grosse Lust zu dem Feinde haben:‟, weiln die ;;Hessischen:‟ sich auss ;;Ostfriesland wider raus gezogen:‟, bin Ich gänzlich der meinung dass Sie in Ew. Fürstl. Gnaden Landen die ;;Winterquartier nehmen werden:‟, Hierumb were wohl hochnötig, dass die Heuser hin vnd wieder ;;stärcker besetzt:‟, vnnd die ;;Compagnien verstärkt:‟ würden, Allein man kann an den Werbegeldern so gar nichtes erheben, vnnd kann kein Officirer etwas bekommen, So habe Ich auch den Auschuss, weiln

die Leüthe so sehr geclaget, wieder hinaus gelassen, das also hieran grosser mangel erscheinet, Das der Graff von Eberstein Todes verfahren, ist ganz gewies.

;;Der Obrist Lieutenant Bambach:: ist diese Tage eilends ;;von Cassell:: wieder anhero kommen, Mann kann sich nich drein richten, man hat gewisse nachricht, das er nicht lenger alss ;;vier:: oder ;;fünff tage aldar:: vnnd bey der ;;Frau Landgräfin gewesen, was er aber da gemacht:: kann man nicht wissen, Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbete benebenst Dero hohen Fürstl. angewandten Göttl. gnediger obhut, Dero aber mich zue beharrlichen Fürstl. gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am 1. Novembris Ao. 1644.

Ewr. Fürstl. Gnaden

Vnderthäniger Gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Inserat.

Auch gnediger Fürst vnnd Herr, kann Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht verhalten, dass die Bauern, welche dem aus Höchst abgezogenen Obersten Lieutenant Wiederholden vorgespannet, wieder zue Rück kommen, mit bericht, dass der von hieraus abgeschickte Leütnant mit Ihnen den Verlas genommen, das Sie mit Ihren Pferdten zue Kührdorff seiner warten solten, So were er aber nicht kommen, sondern hette Ihnen durch einen Bauren zuentbiethen lassen, Sie solten sich wohl fürsehen, Er könte von den Hessischen nicht los kommen, bis erst der Bothe, welchen Sie nacher Cassel geschickt, wieder zurücke kähme, Nun habe Ich zwar vermeinet, er were Irgend darumb zue rücke behalten wordten, das Er da bleiben solte, bis die Beyrisch. Convoy wieder zurück ginge, so vernehme Ich doch das selbige schon zurücke sey, ob Es nun der Contribution halber geschehen, oder ob Er irgend beym Trunck Händel anfangen, wie Ich vernehme das Er beym Trunck etwas Vnrein sein soll, kann Ich nicht wissen, Ich will aber morgendes einen bothen dahin fertigen, vnnd dessen erkundigung einhohlen, welches Ich dann Ew. Fürstl. gnaden in Vnderthänigkeit berichten will. datum ut in literis.

E. F. G. vnderdeniger
Ernst Albrecht von Eberstein.

Inserat.

Auch gnediger Fürst vnnd Herr kann Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht verhalten dass mir von zweyen Orthen nachricht einkommen, dass die Hessischen vmb Cassel angelanget sein sollen vnnd daselbst Randevous gehalten haben.

Die Hewfuhren seind nuhmero auch widerkommen. Ut in literis.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Am. 4. Nov. antwortet der Landgraf, dass er alle Anstalt getroffen habe zur besseren Erhebung und Einbringung der Werbgelder; er sehe weiterem Berichte entgegen und habe dem Oberstwachtmeister Hülsen, der in einigen Tagen in Giessen wieder eintreffen werde, befohlen, ihm, Eberstein, mündlich weiteres zu berichten.

Nr. 627. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vndt Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden kann Ich in Vnderthänigkeit auch nicht verhalten, wie Ich höchlich besorge, ;;dass die Niederhessen vff:: Ew. Fürstl. Gnaden land ;;ein grosses absehen haben::. Vnd gewieslich erfolgen wird, ;;dass Sie Ihre ganze force vnss vff den Halss ziehen werden::. So befürchte Ich auch, dass ;;Sie vff Marpurg ein auge haben werden::, In betracht dass Ihre ;;Consilia sehr bösse::, vnnd Sie gar wohl sehen, dass Ew. Fürstl. Gnaden ;;von den andern gänzlich gelassen vnd es mit denselben nur grosse Complement sein, in werck aber sich niemand findet::, so Ew. Fürstl. Gnaden die ;;Lasst abnehmen wolte::, Hierumb will Ich mich vff den ;;Montag (:Geliebts Gott:) nach Marpurg:: vffmachen vnd zuesehen, dass so viel möglich gemacht werden möge, Alhier habe Ich auch noch etliche arbeit für, die ist zwar nötig, erfordert aber nicht grossen Kosten. Wormit Ew. Fürstl. Gnaden Ich in den starcken schutz Gottes empfehle, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen, am 2. Novemb. Ao. etc. 1644 etc.

vnderthäniger gehorsamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 628. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 8. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnedige meinung in einem vnd dem andern, habe Ich so wohl auss Dero vom 4. hujus abgelassenen vnd von mir zue Marpurg erhaltenen gnedigen Schreiben, Alss auch bey meiner wiederanheimbkunfft (:welche, weiln ich drüben etwas vfgehalten wordten, gestriges Abents geschehen ist:) von Oberwachtmeister Hülsen in Vnderthänigkeit allerseits vernommen, Soll deroselben in allem vnderthänig nachgelebet vnd alle notturfft nach müglichkeit beobachtet werdten; Wass in besichtigung des Fürstl. Schlosses zue Marpurg Ich für mängel vnd gebrechen

befunden, auch wass dererwegen meine vnuorgreiffliche Vorschläge, haben Ew. Fürstl. Gnaden auss inliegendem meinen vnderthänigen Schreiben gnedig zue ersehen, Verhalte sonsten Ew. Fürstl. Gnaden vnderthänig nicht, dass dasJenige so Ich wegen ;;Ober-Lieutenant Baumbache:: vnderthänig anerrinnert, nicht die meinung, als ob vns derselbe etwass schaden könne, sondern nur das man nicht wisse, ob Er vff dass, was dieser örther passiret ein Auge haben vnd dorthin berichten möge. Dieweil ich auch rathsam befinde dass vier Plockheüser vff vier Rondél alhier gebauet werdten, So will Ich dieselben darauff setzen lassen. Schliesslich ist gewiess dass die Hessischen in Hessen ankommen, vnnd Ihren March hierherwarts nehmen sollen. Befehle Ew. Fürstl. Gnaden benebenst Dero hohen Fürstl. angehörigen Göttl. gnediger obhuet, Deroselben aber mich zue beharrlichen Fürstl. gnaden vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 8. Novembris vnderthäniger Knecht

Ao. etc. 1644 etc. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Am 11. Nov. dankt der Landgraf für die Schreiben vom 2. u. 8., bittet um weitere fleissige Erkundigung wegen der Niederhessen, billigt die wegen des Schlosses zu Marburg gethanen Vorschläge mit dem Bemerken, dass er deshalb sogleich an den Vicestatthalter Dietrich Berthold von Plesse geschrieben.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 629. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 11. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Nachdem der Obrist Lieutenant Buseck am 9. hujus von hier sich erhoben, So bin Ich der Hofnung, Er werdte nuhmero zue Darmbstatt angelanget sein, vnd von Ew. Fürstl. Gnaden fernere ordre empfangen haben.

Den Obrist Lieütenant Wintern betreffend, habe Ich den Bothen, der zwar sonst beeydiget, fortzuschicken nicht rathsam befunden, angesehen dass die Hessischen nuhmero derer Örther gelegen, vnndt man erstlich wird zue sehen müssen, wo Sie sich hinwenden werdten. Sie sollen sonsten schon vf Mengerichhausen vnnd Corbach im Marche begrieffen sein, vnnd dörffte die Marche vermuthlich vff Frankenbergk zue fallen.

Wass sonsten wegen des Herren Oberleütnant Busecks vnnd Major Hülsens vnderthänig ahnerinnert wordten, hat nicht die meinung, dass Sie Ihrer Personen wegen die praecedentz sucheten, sondern nur der compagnien halber, In erwegung dass der Major

denen sämbtlichen Compagnien fürgestellet ist, wie dann auch in der Vehstung; der Oberleütnant Buseck aber nicht für der Compagnie marchiret, sondern nur desselben Lieütenant, vnd weiln Ew. Fürstl. Gnaden, wass hierüber meine Gedancken, in gnaden begehren, So entsinne Ich mich dass Ich gesehen, dass die Compagnien des Commandirenden den andern vorzugehen pflegen, stehet aber an diesem orthe alles zue Ew. Fürstl. Gnaden gnediger Verordnung. Ahnlangend den Major Springsfeld, So hat derselbe vmb eine Commendantenstelle eines ersten Platzes zwar nicht ahngehalten, Es war aber Hrn. Commissarii Schäfers meinung, obs nicht sache, dass derselbe das Commendo zue Rüsselsheimb vnd anderer daselbst in der nehe belegenen örther bekommen, vnnd wann er die bewusten Gelder auszahlen würdte, vff selbiges Ambt versichert werdten möchte, Weiln Ew. Fürstl. Gnaden gnedige meinung Mir hierinnen nun nit wissend, alss habe Ich Ihme derentwegen noch nicht zuegeschrieben, Er ist aber sonsten der Augspurgischen Confession zue gethan, vnnd vber das ein wackerer Cavallier.

Wass nun den Oberleutenant Willich anreichen thuet, So hat derselbe sich kegen mich nicht beschweret, dass Er nicht fortkommen könte, sondern mein vnderthänig ahnerrinnern war nur dahin angesehen, Weiln Er, der Oberleütnant Willich, nicht fortkundte, vnnd Oberleütnant Buseck nacher Rüsselsheimb erfordert würdte, dass der Major Hülse ehestes wieder anhero geschickt werdten möchte; Es hofft aber der Oberleütnant Willich nuhmero bald wieder zue völliger Gesundheit zuegelangen; Weil auch Ew. Fürstl. Gnaden, wie Ich auss der Beylage vnderthänig ersehen, an den Herren Graffen von Erpach wegen eines Officirers geschrieben, So soll, wenn sich dergleichen mit Gräfl. Erpachischem Schreiben darzue legitimirter Officirer, bey mir ahnmelden wird, demselben mit nötigen Werbegeldern an Hand gegangen werdten, doch woferne sich auch die mittel erzeigen wollen, die sich aber schlechtlich ahnlassen, Gestalt Hrn. Ambtman Buseck vnnd Hr. Commissarius Schäffer berichten.

Morgendes (:Geliebts Gott:) wird Hr. Commissarius Schäffer sich nacher Butzbach erheben, vmb, Ew. Fürstl. Gnaden gnediger meinung zue gehorsamer folge, die Soltaten vnd den Officirer zue Philipseck, in Ew. Fürstl. Gnaden gelübt zue nehmen.

Schliesslichen weiln der Junge Seckendorff nuhmero anhero gelanget vnd weiln er nur von 17 Jahren, für Ew. Fürstl. Gnaden Junge Herren wohl dienen wird, auch seine Sprachen vnd exercitia kann, zu dem für die Junge Herren nicht zue gross sein wird; So habe bey Ew. Fürstl. Gnaden hiermit vnderthänig vernehmen wollen, ob Dieselbte geruhen wolten, dem Herrn Hofmeister Oynhausen gnedigen Befehl zue ertheilen, wie es mit Ihme gehalten werdten solle; Befehle hiermit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst Dero sämbtlichen hohen Fürstl. Angewandten Göttlicher

gnediger obhuet treülich, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 11. Novembris Ao. 1644.

vnderthäniger Gehorssamster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Inserat.

Auch Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst vnd Herr, weil Ich sehe, dass obgleich der Hr. Ambtman Buseck, vnd Hr. Commissarius Schäfer das Ihrige gerne thun wolten, es dennoch mit anschaffung derer nötigen Werbegelder, ziemlich schwer vnd langsam hergehet, vber dass auch, vnnd wenn gleich die Gelder vorhanden weren, in so kurtzer Zeit zue der Mannschafft nicht wohl zue gelangen, vnnd aber vnderdessen die notturfft erfordert, dass wegen allerhand besorgender gefahr, zumahl weiln albereits viel Knechte, wie Ew. Fürstl. Gnaden gnedig wissend, von hiesiger guarnison anderswohin Commandiret seind, wier mit notwendiger Manschafft versehen; So habe Ich vnderthänig ohnmassgeblich vorschlagen wollen, Ob Ew. Fürstl. Gnaden gnedig befehlen vnnd erlauben wollen, dass von dem sämbtlichen Land Ausschuss bis in 200 Mann herrein genommen, selbigen ein eigenes Fähnlein gegeben, vnd eine absonderliche Compagnie daruon gerichtet werdten möge, Gestalt selbige sobald gleich andern Soldaten verpfleget werdten müssten, vnd könte denselben bey der Pflichtleistung ahngedeütet vnd versprochen werdten, dass Sie innerhalb 2 oder 3 Monaten vf Ihr begehren, wer nicht guttwillig lenger in der Vehstung dienen vnd Werbegeld nehmen wolte, wieder nach seinem Hauss gelassen werdten solte, Gestalt Ich denn entzwischen keines weges vnderlassen werde, zue fernerer Werbung immer fort vnd fort ahnstalt zu machen vnd damit zue Continuiren, auch so viel Ich an Knechten bekomme, allezeit am Ausschuss wieder loss zu lassen, Wenn nur die Mittel zu den Werbegeldern nicht entzogen werdten, warumb man auch höchst hiermit zu eilen damit nicht irgend etwass dazwischen kommen möge. Nach deme denn auch die zue dieser Vehstung reservirte wenige Aembter, Ihre beschwerung sonsten genugsam zue tragen, So konte mit ausnahme der Manschafft desto stärcker in die reservirte Aembter gegriffen vnd der andern etwas geschonet werdten, Alles ohne massgeblich etc.

Datum ut in literis den 11. Novemb. Ao. 1644.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Post Scriptum.

Auch gnediger Fürst vnnd Herr, kann Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht bergen, dass mich ein vornehmer vertrauter Man berichtet, dass nicht allein die Schwedischen zue

Erffurt nicht anders wüsten, sondern es hette auch in den Advisen gestanden, dass Ew. Fürstl. Gnaden die Vehstung Rüsselsheimb den Keyserl. vnd Beyrischen vbergeben hetten, Es were auch solche Zeitungen in das Schwedische Lager geschickt wordten. Wer nun ein solches spargiret, kann man nicht wissen.

Datum ut in literis den 11. Novembris Ao. etc. 1644 etc.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Am 15. Nov. antwortet der Landgraf, dass der Obristlieut. Buseck am verwichenen Dienstag in Darmstadt eingelangt und gestern, Donnerstags, zu Rüsselsheim vorgestellt worden sei. Die Zurückhaltung des Botens an Obristlieut. Winter wird gebilligt und etc. Eberstein überlassen, wann er denselben später fortzuschicken gedenke. Ebenso wird ihm anheimgegeben, die Präcedenzstreitigkeiten zwischen Buseck's und Hülsen's Compagnie selbst nach Gutdünken zu ordnen.

Wegen Major Springfeld möge etc. Eberstein die ihm bekannte Intention des Landgrafen je eher je lieber befördern.

Die Besserung der Gesundheit Willich's vernehme er gerne. Major Hülsen werde jetzt wieder in Giessen eingetroffen sein.

Wegen des jungen Seckendorf habe er, der Landgraf, an seinen Vicestatthalter nach Marburg geschrieben, um es mit der Aufwartung bei den Prinzen eine Zeitlang zu versuchen; je nachdem er sich anlassen werde, soll er entweder bei den Letzteren bleiben oder sonst am fürstl. Hofe verwendet werden.

Der Vorschlag wegen des Landesausschusses wird durchaus gebilligt und etc. Eberstein beauftragt, das Nöthige deshalb ins Werk zu setzen.

Wegen des zu Erfurt entstandenen Gerüchtes möge er seinem Vertrauten schreiben, dass dasselbe ganz grundlos sei.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 630. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 15. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 11. Novembris habe Ich in Vnderthänigkeit wohl erhalten vnd darauss Deroselbten gnedige meinung allerseits ersehen; Soviel nun die Niederhessischen betrifft, So wollen theils fürgeben, ob solten Sie sich mit der Schwedischen Haupt-Armada zue Conjungiren willens sein, welches mir aber nicht glaublich fürkömbt, ob Sie schon wegen der Alliantz sich etwass moviren möchten, theils aber spargiren, dass Ihr intent Höxter zue attiquiren sein solle, welchen Ich eher glauben gebe, vnd will Ew. Fürstl. Gnaden wass Ich deswegen ferner einbringen werdte, In Vnderthänigkeit hinterbringen.

Ahnlangend das Bauwesen zue Marpurg, so habe Ich mich am verschienen Dienstage wieder dahin erhoben, vnnd Ahnstalt gemacht, dass nuhmero etwass an holtze geführet vnd der anfang gemacht werdten solle, will auch zue besserer forttreibung des wercks etwa Hrn. Majorn Hülsen wieder hinüber schicken, Ich bin auch mit Hrn. Major Hülsen vollents nach dem Rauschenberge gereyset, dasselbe in Augenschein genommen vnd befunden, dass es ein gutes hauss, welches, wenn es in frembte hende gerathen solte, eine sonderbahre belägerung erfordern würdte, Worumb denn von nöthen sein will, dass man dasselbe in etwass baue vnd besser verwahre, vnd weiln die daselbst befindliche Fichtenbäume dem Hause ziemlich schädlich sein können, vnnd mann in Kegentheil keine nutzbarkeit hieruon zue gewarten, So habe bey Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit vernehmen wollen, ob Ew. Fürstl. Gn. gnedig damit zue frieden, dass ahngeregte Fichten abgehauen vnd zue dem Baue gebraucht werdten möchten, weiln doch den Leüthen in mangelung der Pferdte, dass holtz herbey zue führen schwer fallen will.

Wass auch bey Ew. Fürstl. Gnaden der Keller zue Ober-Rosbach zue seiner entschuldigung vorgebracht, solches habe Ich auss dessen schreiben ersehen, verwundere mich dass er in solchem seinem Schreiben der Warheit also gesparet, vnd Ew. Fürstl. mit der Vnwarheit zue berichten sich vnderstehen dörffen, angesehen dass Er Hrn. Ambtman Busecken nicht das geringste von denen auss Höchst ausgezogenen Hessischen Völckern, Herrn Commissarius Schäfern aber, alss derselbe von Butzbach wieder zurücke kommen, vnd die Völcker schon in die 4 tage vorbey gewesen, deren March advertiret hat, da Er doch, weiln der March durch Ew. Fürstl. Gnaden land gangen, den Auszug wohl wissen können.

Sonsten werden Ew. Fürstl. Gnaden, wass bey der Fürstl. Frau Wittibin Hrn. Commissarius Schäffer zue Butzbach ausgerichtet, aus dessen vnderthäniger relation: wie ingleichen dass die Fürstl. Frau Wittibe zue Homburg vor der Höhe, dem von mir dahin geschickten Fendrich nichtes zu willen sein wollen, auss Inliegendem hochgedachter Frau Wittiben Schreiben zue ersehen haben.

Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte benebenst Dero sämbtlichen hohen Fürstl. angehörigen Göttl. gnediger obhut treulich, deroselbten aber mich zue beharrlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfohlen.

Datum Giessen den 15. Novembris, Anno 1644.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Auf das Schreiben vom 15. Nov. antwortet der Landgraf am 18., dass er wegen der Niederhessischen Völker weiteren Nachrichten entgegensehe.

Wegen Marburg dankt er für die bewiesene Sorgfalt, um deren Fortsetzung er zugleich bittet.

Was die Fichten beim Hause Rauschenberg betreffe, so sei ihm, dem Landgrafen, davon nichts bekannt, etc. Eberstein möge aber deshalb mit dem Oberforstmeister Rau sich benehmen und dann ganz nach Gutdünken handeln.

Dem Keller zu Rossbach solle sein Beginnen nochmals verwiesen werden.

Bezüglich der fürstl. Frau Witwe zu Butzbach wolle der Landgraf die Sache in weitere Ueberlegung ziehen, der fürstl. Frau Witwe zu Homburg aber einige weitere Mannschaft zuschicken, weil durch den Abzug der Kurbayerischen Reichsvölker der Kriegszustand jenseits des Mains sich wesentlich geändert habe. Es solle darüber weitere Mittheilung erfolgen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 631. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 22. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 18. hujus habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd dessen inhalts mit mehren vernommen, Worauf Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht verhalte, dass Mir der NiederHessischen wegen diese nachricht eingelangt, dass Sie vbers Eissfeld vff Duderstatt gangen, vnnd sollen entzwischen drey Compagnien zu Pferd, wieder herauff geleget werdten, bis Jene dem Torstensohn den Reütersdienst geleistet. Weiln denn nun auch Major Vffeln befehlichet, drey Schantzen für Kirchain zue legen, welches ein böses ahnsehen hat, vnd Sie willenss sein sollen, mehr örther in Ew. Fürstl. Gnaden Lande zue belegen, So will von nöthen sein, dass man solch Vorhaben, so viel müglich, hindere, denn da Sie diesen Winter liegen solten, würde wieder ein groses darauff gehen, wie vergangnes Jahr auch geschehen, Worumb Ich denn gerne sehen möchte, dass die Hand-Cranaten, welche Hr. Dr. Ebel bestellet, mit ehesten anhero geschaffet würdten, Weiln Ich gerne 400 nach Marpurg vnd 100 nacher Rauschenberg schicken wolte, Gestalt Ich denn albreit 6 Cent. Pulver nacher Marpurg 1 Cent. nach dem Rauschenberge geschickt, wie auch 2 Cent. Bley nach Mörle, welches aber zue Begiessung der Fehnster ahngewendet wordten; Sonsten ist mir mündlich zue entbothen wordten, dass Gallas mit Zurücklassung aller Stück, vffgebrochen vnd vff Magdeburgk marchiret sein, vnd nach deme er daselbst die Infanterie stehen lassen, mit der Cavallerie in Böhmen zue gehen versuchen soll, welches Ich zwar nicht glaube, will aber was ich weiters einbringen werdte, Ew. Fürstl. Gnaden gehorsamlich zu berichten wissen.

Weiln auch der, von hier nacher Darmbstatt, Commendirte Leütnant Jüde begehret, dass Er wieder abgeloset werdten möchte, vnnd aber derselbe, nach deme die Knechte hin vnd wieder verleget, droben wenig nützen kann, Ich auch (:wie Ew. Fürstl. Gnaden gnedig wissend:) wenig Leütenants alhier habe, vnnd dahero seiner wohl bedürfftig, Alss hielte Ich ohn massgeblich dafür, dass Er wieder anhero geschicket würdte; Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst Dero hohen Fürstl. angewandten, Göttl. Gnediger obhuet treülich, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehlende;

Datum Giessen am 22. Novembris Anno 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Vnderthäniger gehorssamster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Auf das Schreiben vom 22. Nov. antwortet der Landgraf am 25., dass ihm wegen des niederhessischen Vorhabens auch einige Nachricht zugegangen, dass man aber nicht wisse, ob die Schanzen der Stadt Kirchhain oder der Stadt Amöneburg gälten. etc. Eberstein möge auf diese Vorgänge ein weiteres sorgsames Auge haben. Es sei übrigens dieser Tage deshalb ein vertrauter Bediente an die Kurbayerische Generalität an der Bergstrasse gesendet worden mit dem Ersuchen um nöthige Beihülfe.

Was der Prinzen Hofmeister in Kassel jüngst ausgerichtet, sei aus der Beilage zu ersehen.

Die Pulversendung nach Marburg und Rauschenberg wird durchaus genehmigt und das Verwenden des Bleis zu Merlau sehr gemissbilligt und Abhülfe angeordnet.

Wegen Gallas gebe die Beilage Erläuterung und der Vorschlag wegen des Lieutenants Geuder werde angenommen, aber verordnet, dass für denselben ein anderer qualificirter Offizier nach Darmstadt gesendet werde.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 632. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 25. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden Gnediges Schreiben vom 22. Novembris* habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd darauss Deroselbten gnedige meinung allerseits ersehen, Belangend nun den Obristleütnant Wintern, So will Ew. Fürstl. Gnaden gn. meinung, wenn Ich

* Dieses Schreiben betraf verschiedene Anstellungssachen, nämlich die Bestallung des Obristlieut. Winther zum Commandanten in Marburg, Besoldungszulagen für andere Offiziere u. dgl.

von dem Hrn. Commissario Schäfern vnnd Cammerschreiber Riesen die Commendantens Bestallung bewustes Orthes bekommen werdte, Ich demselben hinterbringen, Massen Ich denn auch gleicher gestalt wass Ew. Fürstl. Gnaden wegen des Hoffes zue Frohnhausen gnedig gesonnen dem Major Springsfeld vberschreiben, vnnd Ew. Fürstl. Gnaden was Ihrer bederseits erclerung sein wird, gehorsamblich berichten will.

Wass die abschickung des Hrn. Commissarij Schäfers nach der Amoeneburgk vff bedürffenden fall betriefft, So befinde Ich solche dahero nicht für rathsam, Weiln Er, der Hr. Commissarius zu verschiedenen mahlen zue den Hessischen verschicket wordten, vnnd dieselben, da Er sich auch an diesen orth gebrauchen lassen solte, wenn Er, irgend wieder nach dem Kirchain oder sonsten reysen müste, leichtlich eine sache deswegen an Ihn machen möchten, Weiln aber der Major Witte albreits einmahl aldortten gewesen, so hielte Ich ohnmassgeblich dafür, dass durch denselben solch werck am füglichsten verrichtet werdten könte.

Sonsten Continuiret dass Gallas aus seinem Lager vfgebrochen, wie vnd welcher gestalt aber es hergegangen, wird man mit nechstem vernehmen. Der Oberleütnant Vrins berichtet mich auch, dass den 21. hujus der Ritmeister Duncklau mit seiner Compagnie sambt dem Oberl. Rauchheüpt nach Alssfeld kommen, daselbst quartier genommen vnnd sich die Bürgerschafft verpflegen lassen, Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst Dero hohen Fürstl. angehörigen Göttl. obhuet treülich, Deroselben aber Mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehlende.

Datum Giesen am 25. Novembris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Sämmtliche Vorschläge werden in der Antwort des Landgrafen vom 29. Nov. genehmigt; zugleich Nachricht über den Marsch der Kurbayer. Reichstruppen gegeben. Eine Reise etc. Ebersteins nach Darmstadt, um persönliche Rücksprache zu nehmen, würde der Landgraf gerne sehen, andernfalls Jemand Vertrautes nach Giessen senden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 633. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 29. November 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 25. dieses, habe Ich benebenst den Beylagen in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd die Contenta ablesend mit mehreren vernommen,

Dass nun anfänglich Ew. Fürstl. Gnaden gnedig dafür halten, dass die Schantzen, welche die Niederhessischen vor Kirchhain zue legen Vorhabens, vielmehr zur Ploquirung der Amoeneburg, Alss zue mehrer befestigung der Statt Kirchhain angesehen seyen, solches lasse Ich an seynen orth gesetzet sein, wiewohl Ich meines theils noch der vorigen meinung bin. Were sonsten wohl zue wünschen dass die Versprechniss der ChurBeyrischen Generalität würcklich erfüllet vnnd dass besorgende Vnheil von Ew. Fürstl. Gnaden Landen hierdurch heilsamblich abgewendet würde, Ahnlangend die HandGranaten, so will Ich förderlichst die Verordnung thuen, dass dieselben von Biedenkop anhero geschaffet, vnnd dann weiter vff Ew. Fürstl. Gnaden Heüser geschicket werdten,
Das nach Mörla geschickte Bley aber berührend, Ist meine meinung nicht gewesen, dass daran Vnrecht geschehen, dass man es zue begiessung der Fenster angewendet, angesehen dass es eben zue dem ende dahin geschicket wordten, sondern Ew. Fürstl. Gnaden habe Ich sonsten, wie in anderm, also auch in Diesem, nur vnderthänige relation thuen wollen,

Ess ist zwar alhier erschollen ob weren die NiederHessischen wieder hieherwarts im rückmarche begrieffen, Alss Ich aber zue dessen erkundigung einen Bothen ausgeschickt, habe Ich die nachricht erlangt, dass noch zur zeit nichtes hieran sey, Sie werdten aber doch nicht lange aussen bleiben, So bin Ich auch berichtet wordten, dass etzliche stück geschütz von Cassel nach Ziegenhain geführet werdten sollen, massen denn solche albereit vff dem wege gewesen, ob Sie aber fort- oder wieder zue rücke gangen, kann man nicht wiessen.

Sonsten berichte Ew. Fürstl. Gnaden Ich vnderthänig, dass Ich mich verschienen Mitwochen, vmb besserer forttreibung des Bauwesens wieder naher Marpurg erhoben, vnd in gehabtem nachdencken so viel befunden, dass wohl nötig were, dass die Alte Statt daselbst in etwass besser verwahret würdte, welches auch der Herr Vice Statthalter vnd der Herr Praesident daselbst für guth ansehen, Nach deme es aber nur am Holtze ermangeln, vnnd Herr Oberforstmeister Raue ohne Ew. Fürstl. Gnaden Specialbefehl sich hierinnen nichtes ermechtigen will, So habe bey Ew. Fürstl. Gnaden Ich solches hiermit vnderthenig ahnbringen vnnd zugleich bitten wollen, Dieselbte geruhen, Ihme Herren Oberforstmeistern gnedigen Befehl zu ertheilen, dass Er vff so viel holtz anweisung thuen möge, vnnd were guth dass es ie eher ie besser, vnnd zwar ehe vnnd beuor vnss vnsere böse nachbarn wieder in die seite kähmen, geschehe, wesswegen Ich denn entzwischen 100 bäume bei ermeltem Hrn. Oberforstmeister vff mein Verantwortten loss gemacht, in vnderthäniger Hofnung, Ew. Fürstl. Gnaden werden solches in Gnaden vermercken.

Weiln auch der Hr. Oberforstmeister solch Holtz zimlich weit ahnweisen will, so habe Ich ebenssfalls vnderthänig zue bit-

ten, dass Ew. Fürstl. Gnaden, zue mehrer beschleünigung des wercks, Ihme solche anweisung in der nahe zue thuen, in gnaden ahnbefehlen wollen. Befehle Ew. Fürstl. Gnaden hiermit, benebenst Dero hohen Fürstl. angehörigen, Göttl. gnediger obhuet treülich, Deroselben aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnderthänig, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 29. Novembris Anno 1644 etc. vnderthäniger gehorssamster Knecht *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 634. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom .. December 1644, die Befestigung von Marburg betr.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Ewer Fürstl. Gnaden berichte hiermit vnderthenig, wass massen ich mich am vergangnen Montage gen Marpurg erhoben, dass Fürstl. Schloss vnd dessen fortifications-werck, auch dessen mängel vnd gebrechen besichtiget, vnd vnder andern wargenommen, dass nachfolgende Stück, welche vor dieses mahl in eil vnd kurtzer Zeit vnnd ohne sonderbahren Kosten oder Spesen verfertiget, vnnd dardurch das hauss in bester Defension gebracht werdten Könte, sehr wohl Kommen vnnd dienen werdten, alss nemblich vnnd vors erste

1. Weil es der Zeit nach zue Kurtz fallen vnd der Winter vnss vff den Halss Kommen will, dahero das neuahngelegte vnd vfgemauerte Revelyn bey dem ReitPlatz, so noch zur Zeit ohne einige Brustwehre stehet, vnd bey dieser Zeit mit waasen nicht vfgeführet werden kann, an dessen Stat inwendig des Triangels mit Palasaden besetzt, auch darzu zue gelangen were, mit Sturm Pfeylern bekleytet vnnd die Brustwehr dahinter geschüttet werdte, damit mann selbiges diessen winter zue besserer Defension notturfftig brauchen Könte, bis kegen den Frühling, da es denn recht vfgeführet vnnd die Palasaden anderwertig gebrauchet werdten Könten,

2. Damit mann weder zur lincken noch zur rechten Hand auswendig des Thors, wie man vom Reit Platz in das Schloss gehet, also balt an die Crafften oder wohl gar an das Thor vnnd an die vffziehende Brücke gleichsam vngehindert gehen vnd beykommen möge, So kann an beyden seiten das werck gar leichtlich vnnd sehr wohl mit Palisaden geschlossen, auch hinder den Palisaden brustwehren geschüttet, vnd zur Kegenwehr ein sicherer standt gemacht werden.

3. Inwendig des Schlosses, wo man vom ReitPlatz zur Linken Hand vf die dicke starcke Mauer, so in 16 schue breit bestehet,

gehet, Da Kann in die Ecke inwendig gegen den neuen Stall ein gutes starckes Plochhauss vff die Mauer gesetzet vnd selbiges dergestalt erhehet werdten, dass darvon alle Höhen gegen den ReitPlatz vnd Lustgarten, auch die andere zur rechten vnd lincken hand ziehende linien bestrichen werden Können.

4. Inwendig des Holtzhofes zur rechten Hand am Ende vff der Mauer stehet ein altes Schillerhauss, selbiges Könte abgenommen vnnd hingegen ein starckes grösseres Plochhaus, worinnen sich 8 oder 10 Musquetierer regen Könten, nützlich gelegt vnd

5. von selbigen Plochhause vff der breiten Mauer zur Lincken hand zurück bis an das grosse steinerne Rondel Frisische Reuter gelegt, auch für allen Dingen, die daselbst abgegangene Pancquetten repariret vnd zum Dienst verfertiget werdten.

6. Wo man aus den Zwinger vom Schlachthause in den Holtzhoff, Ingleichen wo man aus den Vorhof in den Zwinger gehet, da Können an statt der Einlage höltzer grosse starcke Ploch oder Sturm Kasten gebrauchet werdten.

Weil man gantz vngehindert vom Ketzerbacher wege vnnd vom Renthoff an die Schlossgebew vnd Mauren Kommen Kan, so wird dasselbe gar leicht verhindert werdten Können, wann vf selbiger seiten bis an die Ecke des Schlosses, so gegen das Teutsche hauss siehet, palisaden gesetzet würden.

8. Wie dann vor Achte nötig vnd wohl Kommen wird, wann am andern Schlosseck, Kegen das Wolffische Hauss, ein Ploch Hauss gesetzt, selbiges mit palisaden bekleydet, vnd nicht allein vff berürter Wolffischer seiten, sondern gar herrumb bis an den Steinweg, da man aus der Statt ins Schloss gehet, bis hinauff an die Homeyen bey die vffziehende Brücken, mit Palisaden geloffen werdten wird.

9. Weiln man auch an der seiten, da man aus der Land Vogtey oder das Vice Statthalters hauss durch den Garten gantz vngehindert an die Schloss Mauern gehen, sich so bald logiren vnd bedecket sehen Kann, So werdten von der Kleinen thür, wo man vom Schloss herrunder in diesen Garten gehet, vmb den Bergk herrumb bis an das halbe Rondel, Palisaden gar wohl lauffen vnnd dienen Können.

10. Da Ew. fürstl. Gnaden alsdan hiernechst beliebig, dieses halbe Rondel vollents zu zuefüren, inwendig ausfüllen, vnd entweder ein starckes Plochhauss darauf setzen, oder sonsten ausarbeiten lassen wolten, so könten daruon gleichsfals grosse Dienste verrichtet werdten. Weil nun Ew. fürstl. Gnaden Vice Stathalter, der Commissarius Schäfer, der haubtman Hoffman, auch der Baumeister diese meine ohnmassgebliche Vorschläge allesambt wohl nötig vnd nützlich erachten, So ist der anstalt gemacht, desswegen allerhand besorgender gefahr, damit aller förderlichst ein anfang

gemacht werdten soll. Verbleibe hiermit nechst empfehlung göttlicher gnaden

Ew. fürstl. Gnaden

vnterthäniger knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnnd Herrn,
Herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Durch Verfügung vom 6. December 1644 genehmigte der Landgraf sämmtliche Vorschläge.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 635. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 6. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediger meinung zue gehorsamer folge habe Ich verschiehnen Sontags den beeden Hrn. Obrist Lieütnanten, Vrins vnnd Gallen, denen Beyrischen Völckern entgegen zue reiten, angefügt: Worauf Hr. Obrist Lieütnant Gall den 3. dieses mir berichtlich vberschrieben, dass Er nach erhaltung meines Schreibens sich so balden vfgemacht, vnnd bis naher Hanau geritten, Alwo Er von dem Herren Grafen von Erpach, wie auch von Aschaffenburg hero, die nachricht erlanget, dass gedachte Völcker anderseits Meynss, obig Aschaffenburg, den Taubergrund hinauf marchireten, vnnd sey gleich bey seinem abzuge Hr. Ritmeister Plato auch dahin kommen, welcher denn Ew. Fürstl. Gnaden albereits hieruon mit mehrern vnderthänige relation gethan haben wirdt. Von neuem hat man sonst alhier dass Königsmarck vnnd die Hessischen sich vf dem Eichsfelde befinden, vnnd diese wieder in dies Oberfürstenthumb eilen sollen, Verhoffe sonsten ;;nechst künftigen Sontag:: Ewer Fürstl. Gnaden ;;in person aufzuwartten::, vnnd in einem vnnd dem andern ;;vnderthänigen bericht zu erstatten::. Wormit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst sämbtlich hohen Fürstl. angehörigen Göttl. schutzes trewlich, dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfehle.

Datum Giessen am 6. Dezembris Ao. 1644 etc.

Ewer Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen,
Landgrafen etc.

gehorssamster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 636. Auszug aus einem Berichte des Kammerschreibers Philipp Riess d. d. Giessen 20. December 1644.

„Als E. F. G. Oberforstmeister zu Marpurg Jost Burckhard Raw vnd ich von Kirchhain wider zurückkommen vnd ich allein

bei Efg. geheimbden raht vnd ViceStatthalter Dietrich Bartholden von Pless auf Zylaw etc. gewessen, vnd vnder anderm auch disses referirt, dass der Niderhessische Commissarius Goeddaeus fleissig nach Efg. General Major deme von Eberstein gefragt, was er machte, vnd ihme das zeugnüs gegeben, dass es ein tapferer Cavallier seye, der es in allen occasionen frisch gegen seinen feind wagte, vnd darbei diesses gedacht, wir solten zusehen, wie lang wir ihnen in diensten behalten würden, vnd dann er herr Statthalter soviel nachricht hette, dass die Niederhessen darmit vmbgingen, wie sie ihne herrn General Major, wo nicht wieder in ihre iedoch zum wenigsten in französiche dienste bringen möchten, auch was sie Niederhessen ihres orts nicht darzu thun, noch zu wegen bringen Könten, solches durch andere ins werck zu richten gedächten, Als hat der Herr Vice Statthalter mir aufgetragen, E. F. G. hieruon vnderthenig zu berichten, iedoch befinde er den herrn General Major gegen E. F. G. also affectionirt, dass er gar nicht daruor halten wolte, dass er sich in E. F. G. diensten irre machen lassen, noch von deroselben aussetzen würde, woraus aber der Casselischen falschheit vielfeltig zu verspüren seye etc.“

In Folge dieser Mittheilung erliess der Landgraf ein Schreiben an den Vicestatthalter d. d. Darmstadt den 23. Dec. 1644, in welchem er demselben von dem Inhalte vorstehenden Berichtes Nachricht gibt und dann weiter sagt:

„Nun ist es zwar an dem, dass vns ermelter vnsser General Major in seiner jüngsten anwesenheit allhie selbsten auch zu vernehmen gegeben, wass gestalt sich vnderstanden werde, Ihne in anderwertige dienste zu bringen, auch dass die Niderhessische selbst bekeneten, dass Sie lieber sehen wolten, wan er vnsser Gener. Major in der Röm. keyss. vnsser allerh. herrn selbst, alss vnseren diensten were, welches dann auch die vrsach vornemlich gewesen, dass jüngsthin desen vorgewesene reiss zu der frantzösischen Generalität nicht ihren fortgang erreicht. Gleich wie wir aber an Ihm vnserem Gen. Major gar nicht verspüren können, dass er von vns ausszusitzen gemeint seye, alsso wollen wir auch verhoffen, der Allerhöchste werde dise vnd andere vnserer widerwertigen anschläge zu nichte machen. So wir euch zu ewerer nachachtung gn. nicht verhalten wollen etc.“

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 637. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Nechst Göttl. gnediger Verleihung bin Ich verschiehnen Mitwoch wieder glücklich alhier ahngelanget, vnnd ob Ich wohl in

denen gedancken gestanden, es würde in meinem abwesen das Bauwesen wohl fortgangen sein, So ist doch solches wegen der Holtzfuhren, so aus dem Ambt Blankenstein vnd dem Gericht Lohr geschehen sollen, weiln die Fürstl. Regierung zu Marpurg anher geschrieben, dass selbige Vnderthanen zue dem Schloss daselbst vberflüssige fuhre thuen müsten, vnd desshalben billich verschonet würdten, entzwischen stecken blieben.

Habe sonsten meinen Capitain Leütenant zue fues, welcher von dem Hessischen Commendanten zue Friedewald nach eingeholter Ordre von Cassel, wieder loss gelassen wordten, mit etzlichen Knechten alhier ahngetroffen.

Der ;;Obrist Lieutenant Winter;; hat mich berichtet, dass er nacher ;;Cassel;; geschicket, vmb seinen ;;Abschied;; daselbst auszuwirken, vnnd begehret dass ;;Kornman;; zue Ihme geschicket werdten möchte, welches auch geschehen soll.

So hat sich auch der Major Springsfeld ercleret, dass Er Ew. Fürstl. Gnaden für andern gerne dienen vnd die Commendantenstell bewustes orths annehmen wolle, worumb Ich dann wieder an Ihn schreiben vnd die sachen zum stande zue bringen bemühet sein will.

Ess hat auch der Major Witte sich beclaget, was massen Hr. Docter Ebel bey seiner anherkunfft Ihme angefüget, dass Ew. Fürstl. Gnaden gnedige meinung, dass Er Ihn zum Ambtman zum Frankenberge installiren solle, Als nun Er der Major dessen vnderthänig wohl zue frieden gewesen, vnd sich darauff bey dem Doctor ahngegeben, habe derselbe allerley difficultaeten fürgewendet, dahero Er denn nicht wisse woran Er sey, vnd müsse seine Zeit so vnnützlich verlieren; dieweil dann solches keinen guten beruff giebet, dass der Doctor den Cavallier also tractiret, So habe solches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit, wie ingleichen auch dieses berichten sollen, dass ermeldter Doctor Ebel, alss Er bey seiner Hierkunfft hiesiges bauwesen betrachtet, sich, dass es ein Officirer auss hiesiger Vehstung, so Ihm entgegen kommen, gehöret, verlauten lassen, ob weren etzliche der alhier gesetzten palisaden der Vehstung gantz schädlich, vnd könte der Feind sich dahinder verschantzen, vnd den orth leichtlich in seine gewalt bekommen, Nach deme denn mir höchstbeschwerlich fürkömbt, vnnd gar nicht thunlich ist, dass ich mich dergestalt reformiren lassen solle, Alss bitte Ew. Fürstl. Gnaden vnderthänig, Sie wollen einen dieses Wercks verständigen Mann anhero schicken, der es in Augenschein vnnd Consideration nehmen möge, da denn solche Palisaden nach befindung stehen bleiben, oder wieder aus dem wege gereümbt werdten können.

Der General Adjudant Germer Schreibet dem Major Witten, dass Hr. Graff Bruay, Trautisch, Monte Cuculi vnd Basso mér sich mit ihren Völckern in Böhmen Conjungiret, so sich wieder in die 3000 Pferdte starck befänden, Sie, die Hatzfeldischen, we-

ren auch in 2000. Chur Sachsen geben auch 2000 Pferdte, Götze kähme in Person mit 3000 Reütern, vnd brächte also in die 10000 Pferde zuesammen, vorhabens den Gen. Lieut. aus Magdeburg zue erlösen. Die Nieder Hessischen seind für die Amoeneburg geruckt, spargiren, wenn es keinen entsatz bekomme, dass Sie es in 14 tagen erobern wollen, will aber nicht hoffen dass die Beyrischen hierzue Schlaffen werdten; Gen. M. Geisse vnnd Königsmarck stehen annoch umb Magdeburgk. Der Obreste Leut. Baumbach ist wieder anher kommen, vnd ist von der Frau Landgräfin zum Obersten bestellet wordten, Was Ich weiteres in erfahrung bringe, will Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit zue berichten wissen, Befehle dieselbte hiermit benebenst sämbtlichen hohen Fürstl. angehörigen Gettl. gn. obhuet treülich, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 20. Decembris vnderdenier Diener

Anno 1644 etc. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Landgrafen Georgen etc.

In dem Antwortschreiben des Landgrafen vom 23. Dec. bemerkt derselbe, dass der Commissär Scheffer rücksichtlich des Bauwesens alles Erforderliche besorgen werde. Wegen Winters und Springsfelds wolle man weiteren Erfolgs erwarten. Um Ebels Verfahren solle sich etc. Eberstein nichts kümmern, sondern mit der Arbeit fortfahren. Wegen Baumbachs Verrichtung solle er sich unvermerkt erkundigen und darüber weiter berichten.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 638. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnedige Schreiben vom 10. dieses*, habe Ich in vnderthänigkeit wohl erhalten vnnd ihres inhalts ablesend allerseits vernommen, So viel nun ahnfänglich die bewuste abschickung betriefft, So will Ich nicht allein aller möglichkeit nach dran sein, dass solche eylend maturiret, mit bewuster Person communiciret vnnd dieselbe zu Ew. Fürstl Gn. ehestes geschicket werdte; sondern auch Ew. Fürstl. gn. wass wegen der Stat Schmalkalden meine rathsame gedancken bey Hrn. Majorn Hülsen vnderthänig zu wissen machen.

* Der Landgraf hatte etc. Eberstein einen Extract aus einem Amtsberichte zugeschickt und Nachrichten über die grossen Contributionsforderungen Türenne's gegeben.

Belangend des Hertzogen von Turenne begehren, habe Ew. Fürstl. Gn. meine vnderthänige meinung, dass derselbte mit verpflegung der vier Compagnien zue pferd nicht zue frieden sein würdte, Ich albereits eröffnet, vnnd kann Ich für meine wenige person nicht fassen, wie Ew. Fürstl. Gn. zue einer solchen hohen Summen, alss dero gnedige Schreiben melden, Sich erbiethig machen können, Ahngemerckt, dass solche in diesen ohne dass sehr verderbten Ober Fürstenthumb zue erheben entweder gantz unmüglich, oder aller Ew. fürstl. Gnaden Soldatesque die mittel hierdurch abgestricket würden; Jedoch kann Ich nicht wiessen, wass dort oben herrumb für mittel obhanden, vnnd stelle dahero alles zue Ew. Fürstl. Gn. gnedigem belieben;

Die annoch zue Schmalkalden liegende Musqueten, woruon Hr. Doctor Happel schreibet, seind gantz vntüchtig, dahero auch nicht nötig, dass solche man anhero schaffe, Soll aber sonsten an ermelten Hrn. Doctor mit ehesten geschrieben, vnnd die materien so Ew. Fürstl. Gnaden Factor daselbst bey sich hat, abgehohlet werdten.

Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte benebenst sämptlichen Fürstl. hohen angehörigen Gettl. treüer obsicht, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnderthänig hiermit empfehlende.

Datum Giessen am 23. Decembris Anni 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden
vnderthäniger gehorssamster Diener
vnd vnder deniger Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Herrn Landgrafen
Georg etc.

Am 25. Dec. antwortet der Landgraf, dass zur Verhütung grösseren Unheils den Forderungen Türenne's habe entsprochen werden müssen und es frage sich nur, welcher Weg der erträglichste sein werde, worüber er ihn nochmals um sein rathsames Bedenken ersuche.

Am 30. Dec. klagt der Landgraf sehr über die Prätensionen und Bedrohungen der Franzosen und hält es für hochnöthig, dass zur Verstärkuug der Wachten in der Residenz Darmstadt noch 40—50 Musketiere mit einem Offizier von Giessen verabfolgt und durch Mannschaft von dem Ausschuss wieder ersetzt werden sollen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 639. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. gnedigem befehl zu gehorsamer schuldiger Folge, hab ich mich beneben dem Comissario Scheffer am vergangenen

Freyttag gen Marpurg erhoben, mit dem Herrn Vice-Statthalter daselbsten, von denen bewusten Sachen vertrauliche communication gepflogen, welcher sich den in Allem conformiret vnd einig ist. Indeme wir aber einen vnd andern puncten nochmalen reiflich überlegt vnd befunden, dass bei den puncten wegen ;;vberlassung etzlicher Regimenter sich zimliche difficultäten erregen, vnd zwar vnder andern, dass es vors erste bey den Cronen ein grosses absehen geben werde. Es habe gleich den nahmen, dass es Kayserliche vnd E. F. G. Regimenter seyen, welches doch nit an allen ortten geglaubt vnd angenommen werden möchte. Vors ander ist bekannt, dass die Regimenter an Manschafft schwach seind vnd vor den anfang wenig dienste leisten Können, iedoch aber vor voll entretenirt vnd versehen sein wolten.

Würden E. F. G. diese Leute zu Recrutiren soviel oder mehr kosten, als wan E. F. G. eigene Leute werben würden.

4. Were zu besorgen, dass wan diese Regimenter vfgeflickt, vnd dass sie vmb geld Dienste leisten Könten, accomodirt weren, es möchten selbige in des Kaysers dienste gefordert vnd E. F. G. wan Sie selbiger etwan am nötigsten zu gebrauchen haben möchten, entzogen werden.

Diesem nach haben wir einmütig darfür gehalten, es werde der nechste, sicherste weg sein, dass E. F. G. dero desiderium vnd begehren eintzig vnd allein vf vorschissung einer erglöcklichen Summen geldes richten, welches dan, sonderlich bei itzigem Zustande, da der Kayser seiner Leute selbsten hoch bedörfftig ist, am ersten würd zu erlangen sein, wordurch E. F. G. dero gn. intention durch Gottes beystand vnd guter Leute arbeit vfs beste werden erreichen können. Inmassen E. F. G. Obristwachtmeister Hülss zu seiner ehisten hinüberkunft meine hierbey habendte wenige gedancken vnd meynung mit mehrerm vnderthänig eröffnen wird.;;

Thue darmit E. F. G. sambt allen dero hohen fürstl. Anverwandten Göttlichen Gnaden treulich, vnd deroselben mich gehorsamlich empfehlen.

Giesen am 23. 10bris 1644.

E. F. G.

Vnderthäniger, trew gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen fürsten vnd
herrn, herrn Georg Landgraf zu Hessen etc.
Darmbstadt.
Zu S. f. G. hochgeehrten selbst eignen
Fürstl. handen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 640. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 26. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Auss Ew. Fürstl. Gnaden vom 23. dieses an mich gnedig abgelassenen Schreiben, habe Ich in vnderthänigkeit ersehen, welcher massen Ihr Fürstl. Gnaden Herr Landgraff Johann zue Hessen etc. viertzig Musquetirer von Rheinfels nacher Braubach begehren*, mit dem darzue gethahnen Vorschlage, dass zue dem ende vnnd damit Rheinfels bey ietzigen leüfften nicht zue sehr entblösset werdten möchte, diese ahnzahl auss hiesiger Vehstung wieder ersetzet werdten könte, vnnd dass Ew. Fürstl. Gn. deroselbten gerne an Hand gegangen wissen, zuuorn aber meine deswegen vnderthänig führende gedancken in gnaden vernehmen wollen,

Nach deme denn nun Ew. Fürstl. Gnaden in vnentsunckenen gnedigen ahndencken tragen werdten, wass von hiero albereits aus commendiret, In deme allein nacher Darmbstad fünfzig, nacher Rauschenberg vnnd vf andere heüsser auch zimlich viel geschicket sein, vnd nach Marpurg ebensfals eine anzahl zue schicken die notturfft erfordert,

Alss werden dieselbte in gnedige Consideration nehmen, dass ein solches vor dieses mahl sich nicht füglich leiden werdte, vnnd da also continuiret werdten vnd etwa eine oder die andere parthey schaden leiden solte, wier hiesige posten nicht recht besetzen könten, angesehen dass zue letzt zue mahl schwer fallen will, dass nicht allein so viel an Mannschaft auss hiessiger Vehstung, sondern auch ie zuweilen eines vnnd das andere auss dem Zeughausse begehret wird, da auch wohl endlich (wie Ew. Fürstl. Gn. selbst gnedig ermessen) ein Brunn zue erschöpffen,

Ich hielte aber vnderthänig dafür, soviel diesse viertzig Knechte betrifft, dass Ihr Fürstl. Gnaden Landgraff Johann, wenn Dieselbte iedes Dero Ambter funff Mann werben liesse, zue solcher ahnzahl leicht gelangen könten.

Möchte sonsten gerne sehen, dass droben die Werbung fortgesetzet vnnd ein 100 Mann nacher Darmbstad vfgebracht würdten, weiln ia die mittel, in deme die Contribution schon einkommen, vorhanden. Welches Ew. Fürstl. Gn. in vnderthäniger gegenantwort nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst sämptl. hohen Fürstl. ahngehörigen Göttl. gnedigen schutzes, Dero aber mich zue beharlichen gnaden vnderthänig empfehle,

Datum Giessen am 26. Decembris Ao. etc. 1644 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen,
Landgrafen etc.

Vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* Der Landgraf Johann hatte diess gewünscht, weil er fürchtete, dass der Herzog zu Lothringen in seiner Residenz Braubach Quartier nehmen möchte und

am 27. Dec. benachrichtigte der Landgraf den etc. Eberstein, dass er dem Oberstlieut. Koppenstein Befehl ertheilt habe, die 40 Musketirer aus der Festung Rheinfels nach Braubach abzugeben.

Am 30. Dec. verfügte der Landgraf, dem Gutachten etc. Ebersteins gemäss, dass die 40 Musketiere nicht abgegeben werden sollten, wenigstens nicht aus der Festung Giessen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 641. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. gnaden gnediges Schreiben vom 25. dieses habe Ich vnderthänig wohl erhalten, vnd darauss ersehen wass massen Ew. Fürstl. Gnaden höchlichen wünschen, dass dero Lande des beuorstehenden bewusten Vnheils gäntzlich entlediget vnnd frey gemacht werdten könten,

Nun möchte Ich meines orths ebensfals nichtes liebers sehen, alss dass solche Ew. Fürstl. gnaden Landesväterliche wohlmeinende Vorsorge ihren erwünschten effect erreichen könte, Alldieweil aber nach inhalt Ew. Fürstl. Gnaden Schreiben, das wiederspiel sich befindet, vnnd dahero Ew. Fürstl. Gnaden mein vnderthänig bedencken, welchen weg Ich vor den erträglichsten ermesse, in gnaden begehren, So bin Ich der vnderthänigen ohn massgeblichen meinung, weiln Ja ;;etwass sein muss;;, dass man ;;gegen den Herzog von Turenne;; sich eher ;;zur Verpflegung dessen Völcker;;, alss ;;zu einer solchen hohen Summa Geldes;; erbiethig machen könne, denn ohne dass, dass dieses von den Vnderthanen füglicher ;;als geld auffgebracht;; werdten kann, So bin Ich auch von Vnderschiedenen Leüten berichtet wordten, dass ;;die Franzosen;; sich dermassen ;;schwach befinden;;, dass Sie wohl nicht ;;herüber gehen;; werdten, Welches mich denn auch mein vorig schreiben dergestalt abzuefassen verursachet hat. Stelle aber alles zu Ew. Fürstl. Gn. gn. belieben, vnnd verbleibe nechst treülicher ergebung Gottes

Ewer Fürstl. Gnaden

Giessen am 27. Decembris Ao. 1644.

vnderthäniger gehorssamster Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Landgrafen Georg etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 642. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. December 1644.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

E. F. G. wird gegenwärtiger Dero Obristwachtmeister Hülss die Instruction zu seiner vorhabenden reiss*) vnderthänig vberbringen, auch was meine wenige gedancken in einem vnd andern darbey gewesen, mit mehrerm gehorsamlich referiren. Weil nun dieses werck, so viel immer möglich, in der stille vnd geheim zu halten, biss man erstlich darmit in etwas vfkommen vnd sich sehen lassen darff, So wolte ich meines orts dafür halten, es werde durch ihn den Obristwachtmeister Hülss, sonderlich wan er vom Feldmarschall Hatzfeld an I. K. M. selbsten, sodan an Grafen von Schlick, Trautmansdorff, wie ingleichen an Hispanischen Ambassiadeur mit recommendationsschreiben versehen ist, am sichersten allein negotijrt werden Können, dan der Feldmarschall Hatzfeld albereyts hiebevor bey dem Grafen von Schlick dergleichen vnd höhere sachen durch ihn Obristwachtmeister Hülss negotiiren lassen. Stelle iedoch alles zu E. F. G. gned. belieben. E. F. G. sambt allen dero hohen fürstl. angewandten etc.

Dat. Giesen am 27. 10bris 1644.

E. F. G.

vnderthäniger trewgehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georg Landgraf zu Hessen etc.

*) eine Sendung zu dem Feldmarschall von Hatzfeld, wegen der Landescalamitäten.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83

Nr. 643. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 30. December 1644.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. gnaden gnedige Schreiben, vom 27. dieses, habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnd derer inhalt ablesende vernommen, Wass nun ahnfänglich die Convoy für Ew. Fürstl. gn. Räthe vnd Bediente betrifft, Soll dieselbe künfftigen Mitwoch, Gönts Gott, zue Franckfurth sich kegen abend afinden, Ahnlangend aber dass Ew. Fürstl. Gn. dero geliebten Herrn Brudern, Landgraff Johannsen zue Hessen Fürstl. Gn. die begehrten 40 Mann, von Rheinfels gen Braubach verwilliget, vnnd mir, damit Rheinfels auf allen fall, satsam versorget sein möge, die notturfft deswegen zuuerordnen, in gnaden befehlen, So habe Ich Hrn. Major Hülsen mein irgend deswegen vnderthänig habendes be-

dencken, eröfnet, verhoffens, Er werde Ew. Fürstl. Gn. hieruon vnderthänige relation gethan, welches Ich auch alhier will wiederhohlet haben, mit nochmahlig angeheffter vnderthäniger bitte, Ew. Fürstl. Gn. geruhen, gnedig zu Consideriren, dass wier hiesiges orths gleichwohl an Mannschaft nichtes vbrig, vnd vber dieses die hohe notturfft erheische, weiln, wie Ich vnderschiedlich berichtet werdte, die Nieder Hessen sich ohne schon etzliche Compagnien in Marpurg zue legen, vernehmen lassen vnnd sonsten von Vnss solche reden, dass nicht zue glauben, treiben sollen, dass man, so bald man dero ahnmarch erfährt, eine Comp. zuuor dahin logire, vnd Ihr Vornehmen damit hindere, da denn, wenn so viel Mannschaft auch anderwertig verschicket werden solte, wier vf kommenden fall, dieses orths nicht alzuwohl versehen weren, Ewer Fürstl. Gn. ist vnser Vermögen gn. bekant, die werdten auch Ihrem hochbegabten Fürstl. Verstande nach das Werck schon dahin zu dirigiren wissen, dass wier allerseits nach notturfft versichert sein mögen, Befinde aber sonsten in gehabtem nachdencken gleichwohl so viel, dass Ihr Fürstl. Gnaden Landgraff Johann noch keine noth haben, ahngesehen, dass deroselbte nicht allein viel Knechte hier lossgegeben, von welchen Sie die 40 Mann zur defension Braubach leichtlich haben können; Sondern auch die Graffen vom Westerwald, die resolution geschöpfft, fals der Lothringer etwas tentiren solte, in Ihren Landen Mann für Mann vfzubiethen, vnnd dessen Vornehmen zue begegnen,

Jedoch daferne es Ew. Fürstl. Gn. mit diesen viertzig Mann ja also gefällig, bin Ichs vnderthänig wohl zue frieden, Nurt dass Ew. Fürstl. Gn. Ich dieses nach erheischung meiner vnderthänigen pflicht, zuuor zue erkennen geben, vnnd hiernechst alles zue dero gnedigem belieben setzen wolle, Wormit Ew. Fürstl. Gn. benebenst sämptl. hohen Fürstl. angehörigen, Göttl. treuer obsicht, dero aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnderthänig empfehle, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 30. Decembris Ao. etc. 1644.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Postscriptum.

Auch Durchleüchtiger, Hochgeborner gn. Fürst vnnd Herr, demnach die ;;Nieder Hessen zu Kirchhain:: sich solcher reden verlauten lassen, die gar nicht zu vnserm nutzen dienen, So halte Ich vnderthänig dafür, dass es nötig, dass Marpurg besser beobachtet werdte, vnnd ob gleich der Hr. Vice Statthalter den Obrist lieutenant Willichen nicht gerne bey sich hat, Ich auch denselben nicht wohl entrathen kann, So bin Ich doch der meinung, dass man vmb mehrer Versicherung willen, Ihn dahin lege,

welches Ew. Fürstl. Gnaden Ich in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen.

Datum ut in lit. den 30. Decembris Ao. etc. 1644.

Ew. Fürstl. gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Am 3. Jan. 1645 antwortet der Landgraf, dass etc. Eberstein wegen des niederhessischen Marsches weitere Nachrichten zu erlangen suchen möge, dass er den Niederhessen zuvorzukommen sich bestrebe und den Obristlieut. Willich mit einer Compagnie nach Marburg schicke. Ueber die von den Niederhessen zu Kirchhain ausgestossenen Reden und verfänglichen Aeusserungen wolle er etwas Specielleres melden. Die Landgräfin von Kassel soll geschrieben haben, weil sie sehe, dass wir in Güte nichts von Landen herausgeben wollten, so müsste sie andere Mittel gebrauchen. Welches man aber Gott und der Zeit befehlen müsse.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, Januar.

Nr. 644. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 30. Decembris verwichenes Jahrs, habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd darauss gantz ungerne vernommen, dass nuhmero etzliche Französiche Regimenter diesseits Rheins gesetzet, vnnd in den Flecken Rüsselsheimb sich einlogiret.

Wie schmertzlich nun Ew. Fürstl. gnaden diesser endliche Landesruin zue gemüth gehen muss, hat ein ieder leichtlich zue fassen, Ew. Fürstl. Gnaden aber habe Ich meines orths vnderthänig zue bitten, Sie, alss ein standhaffter, hochbegabter Fürst, wollen solches nicht eben so sehr zue Hertzen nehmen, sondern vielmehr hoffen, Ess werdte doch endlich der allgütige Gott solche mittel erscheinen lassen, wordurch man diesser schweren last entladen werdten müge, vnnd weiln bey diesem Zuestande Ew. Fürstl. Gnaden ;;viertzig Mann von hier nach Darmstadt:: in gnaden begehren, Alss habe ;;dieselben:: hiermit benebenst Herrn Major Hülsens ;;Fendrich vberschicken::, vnnd Ew. Fürstl. Gnaden zue gleich vnderthänig berichten wollen,

Nachdeme dero Räthe zue Marpurg anhero avisiret, ob sollen ;;die NiederHessen etzliche Compagnien in selbigen ohrt zu legen:: sich verlauten lassen, dass Ich Hrn. Ritmeister Sebachen zue dem ende hier behalten, dass mit Ew. Fürstl. Gn. ;;Leib Com-

pagnie:: Er dahin geleget werdte, vnnd bin der vnderthänigen Hofnung Ew. Fürstl. Gn. werdten gn. damit zuefrieden sein, weiln es eine bessere authorität giebt, wenn Er selbst vnd nicht nur der Cornet sich dabey befindet,

Es werdten Ew. Fürstl. gnaden auch meine vnderthänige meinung wegen Dahinlegung des ;;Obrist Lieutenant Willichs:: vnd ;;seiner Compagnie:: aus meinem jüngsten vnderthänigen Schreiben in gn. ersehen haben, Dafern nu Ew. Fürstl. Gn. es also gefällig, So konte Er dahin geleget, hergegen aber ;;Hauptmann Hoffmanns Compagnie:: anhero gezogen werdten, Erwarte hierauff Ew. Fürstl. gnaden gn. resolution, vnnd verbleibe nechst treuer empfehlung Gottes

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 2. Januarij
Ao. etc. 1645.

vnder deniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 645. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 3. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediger meinung zue gehorsamer folge, hatte Ich zwar der bewusten Sich alhier vfhaltenden Person, dassjenige wass Ew. Fürstl. Gnaden mir gnedig vberschrieben, ahndeüten wollen, weiln aber selbige person sich erbeüt, die reyse an den orth, da Ew. Fürstl. Gnaden sonsten Hrn. Coben hinschicken wollen, vff Sich zue nehmen, vnnd gute Verrichtung zue haben vermeinet, So habe solches Ew. Fürstl. Gn. zuuor vnderthänig berichten, vnnd zue dero gnedigem belieben setzen wollen, ob solche person hierzue zue gebrauchen, vff welchen fall es denn noch wohl ein viertzehen Tage mit Ihr alhier angesehen, in widrigen aber Ew. Fürstl. Gn. gnedige meinung deroselben so balden ahngedeütet werdten könte, Des ;;Marpurgischen Bauwesens halber:: habe Ich schon ahnstalt gemacht, vnnd soll mit ;;der Mannschaft:: so Ew. Fürstl. Gnaden Beambten ;;werben sollen::, auch aller möglichkeit nach geeilet werdten,

Kann sonsten Ew. Fürstl. Gnaden auch gehorsamblich zue berichten nicht vmbgehen, dass die ;;Nieder Hessischen zu Kirchhain selzamer händel sich vnderwinden::, haben ietzt neulich ;;des Commendanten vff der Amöneburg Pitschafft nachstechen lassen::, vnnd mit ;;nachmahlung dessen Handschrift:: Ihren Soldaten ;;einen Pass die an:: ermelten ;;Commendanten haltende Briefe:: bey dem ;;Postverwalter zu Marpurg abzufordern ertheilet::, welcher Sie auch bekommen vnnd hat man dahero Sich ;;für Ihnen allerseits in acht zu nehmen::, weiln von allen orthen anhero be-

richtet wird, ;;dass Sie vns weidlich trohen sollen;;, welches man aber Gott muss lassen anheim geben sein, der wird die gerechtsambkeit der Sachen schon an tag zue bringen wissen;

Von des General Majorn Geissen vnnd bey sich habender Hessischer Völcker rückmarch höret man noch nichtes, sollen annoch vmb Magdeburg stehen,

Befehle hiermit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst sämptl. hohen Fürstl. ahngehörigen Göttl. gnediger obhut treülich, Dero aber Mich zue beharlichen Gnaden vnderthänig, vnndt verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 3. Januarij vnderthäniger gehorssamster Diener
Anni 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Am 6. Jan. antwortet der Landgraf:

Was die Person beträfe, welche sich erboten, die Reise nach Frankreich zu übernehmen, so wünsche er etwas Näheres über dieselbe und ihre Beweggründe zu erfahren, da ihm ein solches Erbieten auffallend sei.

Der Niederhessen Gebahren sei ihm ebenfalls bekannt geworden und die gegenwärtig bei ihm und seiner, des Landgrafen, Familie sich aufhaltende Gräfl. Solms-Greifenstein'sche Witwe habe gewisse Nachricht erhalten, dass die Franzosen ein Auge auf Butzbach haben und sich dieser Stadt bemächtigen wollten. Er, Eberstein, möge daher darauf bedacht sein, dass solcher Ort besser in Acht genommen werde und eine Visitation desselben wünschenswerth sei.

In Rüsselsheim machten die französischen Völker noch immer unerschwingliche Forderungen.

Den Obristl. Willich wolle er vorgeschlagener Massen nach Marburg schicken.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 646. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 6. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Aus Ew. Fürstl. Gnaden vom 3. hujus an mich gnedig abgelassenen Schreiben habe Ich in Vnderthänigkeit ersehen, dass Dero gnediger Befehl, So bald ich von einiger ;;marche der Nieder Hessen;;, so zur werckstellung des ;;von Marpurg;; habenden intents ahngesehen sein möchte, solte einige weitere nachricht erlangen, oder solches auch nur starck vermuthen, dass Ich ;;den Obrist Lieutenant Willich dahin schicken;; vnnd also mit ;;der Kegenanstalt zuvorkommen solle;;. Dieweil denn gnediger Fürst vnnd Herr, ;;die Nieder Hessen;;, wie Ew. Fürstl. Gn. selbst in

gnaden ermessen, Solches ;;vorhaben dermassen in geheimb halten werden:;, dass schwerlich vor dessen zu werckrichtung ;;etwas hiervon zu erfahren:; sein wird, angesehen, dass ;;Sie auch von Cassel aus ihre Völcker wohl hinein werffen könten:;, vnnd hernach sehr schwer hergehen wolte, ;;Sie wieder heraus zu bringen:;, zue deme wenn schon ;;der Obrist Lieutenant zuvor dahin kommen solte, weiln ihme die Posten in solcher eil bekand zu machen vnmöglich:;, derselbe ;;sich doch mit der Kegenwehr nicht:; genugsam gefast halten könte,

So habe Ich eine hohe notturfft erachtet, dass derselbe mit ;;seiner Compagnie:; ietzo bald dahin ;;gelegt werde:;, gestalt Ich denn gleich ietzund Ihme sich morgendes dahin zue erheben ahndeüten will. Vnnd kann ;;der Hauptman Hoffmann vmb mehrer versterckung willen mit seiner Compagnie:; auch daselbst bleiben, ob man gleich dessen, weiln vnsere ;;Compagnien wegen vielen auss commandirens sehr schwach alhier:; wohl bedürffig. Ich meines orths auch, weiln dergestalt ;;alle hohe Officirer sich auswertig:; befinden, will damit ;;alle notturfft:; mir beobacht werdte, ;;die denselben sonst zukommende mühe gern vff mich nehmen:;, vnnd an meinem vnderthänigen fleiss nichtes erwinden lassen.

Ahnlangend dass Ew. Fürstl. Gn. gnedig begehren, dass Ich von ;;denen reden:;, welcher ;;die Nider Hessen zu Kirchhain sich vernehmen lassen, specialius:; etwas melden solle, da können Ew. Fürstl. Gn. in gnaden erachten, dass derselben so viel vnnd vnderschiedlich, dass ;;solche zu überschreiben zu viel mühe hin nehmen:; wolte, ;;Sie:; lassen sich aber vnderandern ;;verlauten, ob würden Sie von:; Ew. Fürstl. Gnaden ;;Leuten selbst eins vnd das andere berichtet:;, vnnd wird der ;;alte Rentmeister vom Franckenberge:; deswegen im Verdacht gehalten.

Die wegen ;;Marpurg gefallenen reden aber:; betreffend, So hat mir der Hr. Oberforstmeister Raue durch Hrn. Majorn Witten sagen lassen, dass der ;;Commissarius Goddaeus zu Kirchhain:; gesaget, Sie würdten ;;ihre Sachen numehr mit gewalt angreiffen:;, vnnd hat mich der Herr Vice Statthalter auch berichtet, dass ;;ermelter commissarius:; zu dem ende ;;nacher Cassel sich erhoben, dass er Volck, so in gedachtes Marpurg geworffen werden:; solte, vfbringen wolte. Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst sämptlichen Fürstl. hohen ahngehörigen Göttl. treüer obsicht, Dero aber mich zue beharlichen Gnaden vnderthänig empfehle.

Datum Giessen am 6. Januarij Anni 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Auch Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst vnnd Herr, wolte Ich ohnmassgeblich darfür halten, es werde gut

sein, dass ;;dem Obrist. Lieüt. Galn vnd Vrias in höchstem vertrauen vnd vf ihre pflichte, von denen bewusten Dingen etwas weniges:: angedeutet werde, damit Sie nit allein ;;die an Hand habende Leute entreteniren:, sondern auch ;;vnder der Hand vf andere mehrere bedacht sein mögen:, vnd weiln ;;sich noch täglich verschiedene gute theils vmb Erfurtt, theils anders wo ausser Dienste stehende Leute zu Diensten anerbiethen:, So bin Ich inwillens, mit E. F. G. gn. vorbewust vnd Consens, ;;meiner vertrauten vnd verschwiegenen Vnder Officirer einen:: leiblich zu beeydigen, ;;vnd abzufertigen, sich vmb allerhand zu erkundigen, vnd von ein oder anderm bericht einzuholen:.

Vber welche beede puncte von E. F. G. gnedigen befehl gehorsamlich erwarte,

Dat. ut in lris. den 6. Jan. 645.

E. F. G.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger, treugehorsamer Diner
Ernst Albrecht von Eberstein.

Am 13. Jan. genehmigt der Landgraf die gemachten Vorschläge.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 647. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 8. Jan. 1645.

Georg etc.

Vester etc. Wir mögen euch hiemit eylents gn. nicht bergen, dass die bey Rüsselsheim gelegenen französischen Völcker gestern bey Costheim jenseit Maynes übergesetzt vnd dem vermuthen nach vorhabens sein sollen, in Oberhessen zu gehen, auch wohl einen anschlag auff vnser Statt Butzbach haben. Weiln vns nun sehr daran gelegen, dass wir berührten ort erhalten mögen, alss wollen wir nicht zweiffeln, Ihr werdet eylendt anstalt zu verfügen wissen, wie solcher ort mit etwas von geworbenen knechten also versehen werdten möge, dass man desselben sovil immer möglich versichert bleiben möge vnd sich gegen gewalt defendiren könnte.

Dabeneben mögen wir euch in gn. vertrawen nicht verhalten, dass der General Mercy auff die diesseits Rheins gegangenen französischen völcker in wirklichem anzug ist vnnd mit den seinigen schon nechst vergangenen Sontag zu Mittag zwischen Königshoffen vnnd Mergentheim sich befunden. Vnd nachdem wir vnss auch neben vnserm Commissario Schäfer wegen des hausses Philipseck sorgfältig befunden vnd die hohe notthurfft erfordern wird, dass daselbe mit mehrer Manschafft besezt werde, alss habt Ihr iemandten zu der fürstl. fr. Wittib zu Butzbach Lden zu schicken, welcher Ihro selbst vnnd vnsere gefahr des hausses repraesentire, damit Ihro Lden gühtlich gestatten mögen, dass noch einige manschafft hineingelegt werdte, vndt werdet Ihr dem

officier befehlen, dass er sonders gut ordre halten vnd den ort wohl in acht nehme*.

Datum Darmbstadt den 8. jan. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

* Chiftern.

Am 10. Jan. schreibt der Landgraf weiter, dass die Franzosen zwar aufgebrochen, aber immer noch in der Nähe und zwar in dem Flecken Flörsheim lägen, welchen Ort sie mit Pallisaden befestigt und noch eine Zeitlang darin verbleiben wollten, auch noch einige Regimenter, im Ganzen nicht über 650 Pferde und 600 zu Fuss, diesseits Rhein gesetzt haben. Sie beharrten fortwährend auf ihren unerschwinglichen Forderungen und beliefen sich solche monatlich auf 10000 Rchthlr. Es sei zwar dieser Tage der Rath und Amtmann Coben wieder zu ihnen abgefertigt worden, um wo möglich alles zu einem endlichen Schlusse zu bringen, er, der Landgraf, wolle aber demungeachtet Eberstein benachrichtigen: denn der Schluss möge ausfallen, wie er wolle, so würden Excursionen in die Wetterau und den Hüttenberg doch nicht ausbleiben und es daher sehr rathsam sein, Anstalten zu treffen, damit den armen Unterthanen nicht noch grösserer Schade zugefügt werde.

Am 11. Jan. gibt der Landgraf weitere Nachrichten, dass nämlich die Kurbayerischen Völker sich wieder in ihr Quartier zurück, der Generalfeldmarschall Mercy aber für seine Person sich nach Würzburg begeben habe. Die Franzosen blieben bei ihren Prätensionen und der Rath Cob sei zu keinem Schluss gekommen. Die Fuhren nach Rheinfels und Darmstadt sollen der Unsicherheit wegen ganz eingestellt bleiben. Die Niederhessen sollen von Magdeburg ihren Rückmarsch angetreten haben. Eberstein möge deshalb Erkundigungen einziehen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 648. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. Januar 1645.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

E. F. G. gn. Schreiben vom 6. huius habe Ich in vnderthänigkeit empfangen vnnd dorauss deroselben gn. meinung allerseits ersehen. Betreffend nun anfänglich den Obristlieutenant Blaufeld, So werden E. F. g. auss meinem Jüngsten vnderthänigen Schreiben dessen Vorschläge in gnaden ersehen haben, vnnd ist Er zwar sonderlich mit dem Cardinal am selbigen hoffe bekandt.

Buzbach anlangend, habe Ich mich gestriges tages benebenst dem Hrn. Commissario Schäffern dahin erhoben, vnnd in einem vnd dem andern nötigen ahnstalt verfüget, auch heute zu mehrer

versicherung meinen Capitain Lieutenant mit 30 knechten vnnd einem Wachtmeister benebenst einen corporal vnd Reutern dahin geschickt in hoffnung es werde solcher posten dergestalt in acht genommen werdten, damit einiger anschlag daran Keine stadt finden möge. Gestalt ich denn auch Ihr fürstl. Gn: der fraw wittib daselbst ihren hoffmeister hinderbringen lassen, dass die notturfft erfordere, dass nicht allein das Schloss zu Buzbach am Schlachthauss, wo man sonsten leichtlich in das hauss kommen könne, besser verwahret, Sondern auch das Philipseck mit mehrer Mannschaft besetzt werde, angesehen dass Er sonsten den vber Reihn gegangenen Franzosen leicht in die händ gerathen könte. So habe ich auch den Obristlieut. Willich mit seiner compagnie ehegestern nacher Marpurg geschickt, vnnd wird verhoffentlich selbiger posten auch zur genüge versehen sein, Weiln E. F. G. Leibguardie sich auch noch doselbst befindet.

Die Fuhr vnnd Convoy nach St. Goar befinde Ich bey Jetzigem verlauff nicht für rathsam, denn ohne das, dass sichs mit derselben wegen über Reihn gegangener Französischer Völcker nicht wohl leiden wolte, So würdte auch dass vff dem Rhein gehende Eiss solche verhindern, will vnss auch vber dieses wegen vieler auss hiesiger Vestung ausscommendirter Mannschafft zimlich schwer fallen, weswegen ich denn vnderthenig gern sehen möchte, wann Ew. fürstl. Gnaden an stadt derer von hier nach Darmstatt geschickten Leute, droben andre zusammen bringen könten, dass vnss solche wider anhero gefertigt werdten möchten. Doferne aber solche fuhre Ja dahin gehen soll, will Ichs an der Convoy, wie schwer es auch fallen mag, nicht ermangeln lassen.

Weiln auch das hauss vnnd Statt Frankenberg so gar offen ist vnnd den armen Leuten selbiges orths sehr viele Pferdte hinweggenommen werdten, massen denn die Schwedische Generalität befohlen haben solle, in diesen Oberfürstenthumb wo man nur könte alle pferdte hinweg zu nehmen, So habe bey Ew. fürstl. Gn. hiermit vnderthänig vernehmen wollen, ob dieselben nicht etwa in gnaden zufrieden, dass dass hauss, da Oberwachtmeister Witte auf wohnen soll, wie auch die Statt an denen orthen da ess nötig, mit pallisaden besezt werden möchten, vnnd Ich auch zue dem ende etzliche Reuter dohin legen, damit die Leute sich dahin zu salviren hetten, vff welchen fall Efgn. ein gn. Befehl an den Oberforstmeister Rauen ergehen lassen würdten, damit das holz zu den pallisaden gefolget werdten möchte*. Befehle Efg. hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Giessen am 10. Jan. Ao. 1645. vndertheniger, gehorssamster Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. Georgen Landgraffen zue Hessen etc.

* beinahe ganz in Chiffern.

Am 13. Jan. antwortet der Landgraf:

Soviel den Obristl. Blaufeld angehe, so ersuche er etc. Eberstein nochmals über sein Thun, Intention und Wesen, auch ob er noch gewillt sei, die Religion zn ändern, Erkundigungen einzuziehen, zugleich ihn zu fragen, was er von den jetzigen Friedenstractaten halte u. s. w. Mit den gemachten Vorschlägen sei er, der Landgraf, einverstanden und werde das Erforderliche anordnen. Die Fuhren sollen unterbleiben. Die Erinnerung wegen Frankenberg und des Georgsbergs daselbst lasse man sich wohl gefallen und Eberstein wolle alle Anstalt machen, um beides nach Möglichkeit zu befestigen, ebenso das Haus Wolckersdorf. Wegen der Pallisaden sei an den Oberforstmeister Rau Befehl ertheilt worden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 649. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. Januar 1645.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

EFG. gn. Schreiben vom 10. vnnd 11. Dieses habe Ich in vnderthänigkeit empfangen etc. Betreffend nun, dass die französische nicht allein annoch vff Ihrem hohen anfordern beruhen, sondern auch vber dieses Sich diesseits Mayns begeben haben, vnnd besorglich die Parteyen E. F. G. lande die Wetterawe vnnd Hüttenberg schaden dörfften, So ist mir solches herzlich leid vnnd habe so balten E. F. G. vnderthanen warnen, vnnd vihe vnnd Pferdt wohl in acht nehmen ihnen andeuten lassen. Es seind aber theils solche Leute, bei denen wohlmainentliche warnungen wenig fruchten, doch will ich an meinem fleiss nichts erwinden lassen.

Die Niederhessische anbelangend ist mir von Erfurt vom 7. huius geschrieben worden, dass selbige damahls zu Frankenhausen, Greusen vnnd Denstett gelegen vnnd wiederum hierherwerts in ihre alte quartier gehen sollen.

Dass ich auch wegen der Amoeneburg bis anhero nichts berichtet, ist die vrsach, dass man noch zur Zeit nichts schrifftwürdiges verniembt. Sie Jagen einander zimblich herumb vnnd weret Sich der doselbst liegende Commendant alss ein Soldat.*

Wass ich sonsten einbringen werdte, will EfG. solches vnderth. zue hinderbringen mir ahngelegen sein lassen.

Giessen am 13. Jan. Ao. 1645.

EfG.

Dem etc. Georgen L. z. H.

vnderthäniger gehorsamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* Chiffern.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 650. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. Januar 1645.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vund Herr.

Aus EfG. vom 10. huius an mich gn. abgelassenen schreyben hab ich vernommen etc. An die alhier sich befindliche bewuste person will ich mit fleyss setzen vnd versuchen, ob Ich ihre intention erlernen könne.

Den CapitainLieut. Holtzappel hab ich mit einem Creditif vnd Instruction, EfG. befehl gemäss an die f. fraw Wittib gen Buzbach abgefertigt, wesen sich nun dieselbe erklären wirdt, davon will EfG. bei nächster post vnderthenig referiren.

Zu besserer defension dess Stättleins Buzbach hab ich vor etzlichen tagen meinen CapitainLieut. zu Fuss mit dreyssig Mannen, sodann meinen Wachtmeister zu Pferdt mit 26 Reutern dahin commandirt, auch denselben heut einen feldtweibel mit eilff Mannen nachgeschickt. Wan nun der Lieutenant vnnd Commendant daselbsten die Bürgerschafft vnd Mannschafft von den dörffern dazu nimbt, so werden Sie den ort mit Gottes hülff wohl manuteniren können, inmassen ich ihnen ordre ertheilt, den ort gegen alle feindseligkeit vnd gewalt euserist vnd bis vfs blut zu defendiren.* Welches EfG. also vnd. vnuerhalten sein soll etc.

Datum Giessen am 13. Jan. 1645.

EFG.

Dem etc. Georgen L. z. H.

vndertheniger, treugehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* Meist Chiffern.

Die beiden Schreiben vom 13. Jan. beantwortet der Landgraf am 16. und 17. desselben Monats: Noch seien die Verhandlungen mit den Franzosen nicht zum Schlusse gediehen, man erwarte denselben aber stündlich. Wegen des Herausmarsches der niederhessischen Völker habe er an den Herzog von Braunschweig geschrieben, damit derselbe an die Landgräfin in Kassel ein bewegliches Abmahnungsschreiben erlasse, was auch geschehen.

Die Unterthanen erkennten freilich ihr Bestes meistentheils selbst nicht, sie müssten aber desto mehr zu Wahrnehmung des Ihrigen angetrieben werden.

Die Absendung Holtzapfels nach Butzbach sei wohlgethan und erwarte der Landgraf darüber weiteren Bericht.

Im Uebrigen sehe er fernerer Mittheilung aus Erfurt wegen des Marsches der niederhessischen Völker entgegen.

Am 17. Jan. benachrichtigt der Landgraf etc. Eberstein ferner, dass der Rath und Amtmann Cob gestern Abend von Flörsheim zurückgekehrt sei, aber immer noch keine Entscheidung gebracht, weshalb er morgen wiederum nach Mainz abgefertigt werden solle. Zwischen denen bei Ursel gelegenen Völkern und den

Garnisonen aus Höchst und Königsberg habe ein rencontre stattgefunden, worauf die Franzosen Vorhabens sein sollten, wieder über den Rhein zu setzen.

Staatsarchiv, Fest. Giessen, Conv. 18.

Nr. 651. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. Januar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd Herr.

Ew. fürstl. Gn. berichte hiermit vnderthenig, dass der Obristlieut. Gall nunmehr bey Mir gewesen, zuletzt meiner meinung worden vnnd Sich ercleret, EfG. intention gemäss, Soviel an ihme keinen fleis zu sparen, worbey Er mich auch bericht, dass der Franzosen intent gewesen in Butzbach, Friedberg, Nidda vnnd Grünberg ihre quartier zu nehmen vnnd dass die hessischen auch der umbliegenden herrn Graffen Stätte belegen wolten, do es denn E. F. G. Stätte etliche mitt treffen würde. Sie die Hessen aber liegen annoch vor Heldrungen, wie bald Sie nun selbigen orth einbekommen werden kann man nicht wissen, vnderdessen wird nicht viel drumb hervmb vbrig bleiben. Der Obristlieut. Winther hat seinen Abschied schon gesucht, die fraw Landgreffin aber vnnd der Oberste Günterot haben ihn ersucht mit verheisung weiterer beförderung, dass Er noch länger in Ihrer fürstl. Gn. Diensten bleiben möge, darauf er sich dann resolvirt, Selbst nacher Cassel zu reissen, doselbst nochmahls vmb seinen Abschied anzuhalten, vnnd dann EfG. vor andern zu dienen etc. etc.

In diesem bosen Wetter kann Ich nicht sehen wie die musqueten vnnd andere materialien von Schmalkalden aus anher gebracht werdten können, dieweil wir aber gleichwohl deroselben benöthigt, So habe ich vnderth. vorschlagen wollen, ob nicht der ahnstalt gemacht werden könnte, dass sie vf den Mayn nach Gemünden gebracht, von da nacher Hanave geführet vnnd dan ferner anhero abgeholt werdten möchten.

Weiln Ich auch etzliche constabel von hier aus commandirt, so were wol nötig, dass man derselben noch ein baar lernen liesse, beuor weiln sich einer vnnd der ander, So dem zeugleutnant anständig, ergeben.* Befehle hiermit etc.

Giessen am 17. Jan. Ao. 1645.

vnderthäniger, gehorsamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen Landgraffen zue Hessen etc.

* theilweise in Chiffern.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 652. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. Januar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd herr.

EfG. gn. Schreiben vom 13. dieses habe Ich in vnderthänigkeit empfangen. So viel nun anfangs den ObristLieutenant Blaufeld belanget, So giebt Er vor, Er sey mit dem Cardinal am hispanischen hofe bekannt, führet vber diessen hohe reden, vnnd von allen dingen, so am Keyserl. hofe vnnd bey den armeen vorgehen, auch dass Er den Hazfeld einig dahin disponirt, dass Er zu der armee in Böhmen gangen, beclaget er sey durch losse Leuthe, welche Ihme nachgesaget, er wolte luterisch werden, in diess vnglück kommen, vnnd gehet zwar fleissig zur Kirchen, ob Er aber die religion schangiren will, kann Ich nicht wissen. Sonsten helt er sich alhier bei einem bender auf, kommet aber stehts zu mir zur malzeit vnnd gehet auch beym Ambtmann Buseck vnnd andern von adel, wie ingleichen in Schwalbachs hauss aus vnd ein. Er schweret auch hoch, ehe er wolte aus Röm. Keyserl. Diensten treten, ehe wolte er wieder eine Musquete vff den hals nehmen. Jedoch will ich noch einmal gründlich eins vnd daz andere von ihm vernehmen vnnd hieruon E. f. G. vnderth. berichten. Dass Er vff hiesigen wahl gewesen, ist mir vnwissend, Ich habe auch den wachten keinen menschen hinauff zu lassen anbefohlen, vnnd will, wenn sich das wetter ein wenig ahnlassen wirdt, die Lücken zumachen lassen, weiln Ich bis anhero noch nicht darzue kommen können.

Ich habe seit deme dass die Franzosen nach Rüsselsheim kommen, vom Obristlieut. Buseck nicht einigen Buchstaben gesehen, obgleich derselbe seiner Schacherey halber genugsam anhero geschrieben, dahero ich denn auch nicht weiss, ob der Fewer Mörsser, den Ich nacher Franckfurt geschicket, dahin abgeholet sey oder nicht. Vnnd weil Ich die vrsach, worumb er nichts anhero berichtet, gerne wissen möchte, Alss habe Ich deswegen ahn Ihn geschrieben, mit dem anhang, dass mir hinführo schwer fallen woldte, wenn Ich dergestalt solte vorbey gegangen werdten, vnnd mit solchen officirern vmbzugehen, die ihre Schacherey mehr, alss Ihres herren dienst in acht nehmen. Er hat mich aber mit keinem Buchstaben kegenantwortlich gewürdiget.

Den andern ahnstalt betreffend, habe ich denselben soviel thunlich sein wollen, gemacht, man hat aber bey deren Beambten, derer orthen, da der anstalt geschehen soll, Sich wenig hülffe zue getrösten.

Die Verwahrung Frankenbergs vnnd des Georgenbergs soll so balt möglich zu werck gesetzt werdten, es gehet aber mit den holtzfuhren langsam daher.

E. F. G. gn. meinung zue gehorsamer folge, habe ich den CapitainLieutenant Holzappel mit einem credidiv vnnd instruction gen Butzbach geschickt, vnnd hat die f. fraw Wittib Sich endlich

ercleret, dass Sie die huldigung vff gewisse mass wolle fürgehen lassen, darbey aber begehrt, dass Ihro zuuor eine Formul dess aydes, den die Officirer vnnd Soldaten schwehren sollen, zuegeschickt werdten möchte, worauff Ich durch Hrn. Commissarium Schäffern ein concept vffsetzen lassen vnnd dahin vberschicket. Ob nun Ihr fürstl. Gn. solches acceptiren oder etwass dabey erinnern werdten, wird man erfahren, vnnd bin Ich bedacht vff solchen fall einen qualificirten Officirer dahin zu schicken.* E. fGn. hiermit etc.

Ew. fürsl. Gnaden

Datum Giessen am 17. Januarii Ao. 1645.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen Landgraffen zue Hessen etc.

* meist in Chiffern.

Die am 20. Jan. auf beide Schreiben vom 17. Jan. erfolgte Antwort des Landgrafen geht dahin:

Mit den französischen Völkern stehe es noch in denselben terminis, wie bisher. Die Niederhessen sollen noch um Frankenhausen sich befinden. Ueber deren Marsch und Vorhaben solle etc. Eberstein vertrauliche Correspondenz einziehen.

Es werde dem Landgrafen angenehm sein, wenn der Obristlieutenant Winter in seine Dienste trete.

Wegen der Musketen sei der Amtmann in Schmalkalden zum Bericht aufgefordert worden.

Der Vorschlag wegen Annahme einiger guter Constabler in Giessen werde gerne gut geheissen.

Was den etc. Blaufeld belange, so käme dessen Benehmen je länger je mehr fast nachdenklich, verdächtig und gefährlich vor. Der Landgraf wünsche, so viel als möglich zu erfahren, was er eigentlich vorhabe, ob er daselbst bleiben und die Religion noch ändern wolle oder nicht.

An den Obristlieut. Buseck solle alsbald ein Befehl- und Verweisschreiben abgehen, ihm auch ein Alphabet zugeschickt werden, damit er sich desselben in seinen Correspondenzen mit Eberstein bedienen könne.

Mit den wegen Philippseck getroffenen Anstalten erklärt sich der Landgraf wohl zufrieden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 653. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. Januar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd Herr.

E. F. G. gn. Schreiben vom 18. dieses habe Ich in Vnderthenigkeit empfangen etc. Berichte EfG. hierauff vnderthänig,

dass die Niederhessische Völker albereits von Eisenach ahnkomen, ob sie es aber alle seind, oder theils annoch vor Heldrungen stehen mögen, kann man noch nicht wissen.

Von einem botten, so von Cassel kommen, vernehme sonsten, dass sie daselbst nicht allein von solchen sachen reden, darüber Ich mich höchlich verwundere, wo sie dieselben erfahren, Sondern auch ohne schew von sich vernehmen lassen, dass sie, die Hessen, erst vor die Amöneburg gehen, dessen sich bemächtigen, dann in EfG. landen sich austheilen, vnnd die orthen, so sie nur bekommen können, hinweg nehmen wollen. Dannenhero wäre wohl hoch von nöthen, dass theils EfG. örther mit mehrer Mannschafft besetzt würden, damit man vff also kommenden fall zur defension genugsam gefasst seyn könte, vnd möchte Ich vmb deswegen gerne sehen, wenn zu dem ende, die nacher Darmstatt geschickte Mannschafft, wo nicht alle, doch zum theil, entweder die ersten oder die letzten, wieder anhero kommen möchten, angesehen, dass Ich gewiss dafür halte, wenn nur etwass fleiss ahngekehret werdten will, dass der herr Oberamtmann daselbst wohl soviel Leute aufbringen kann, wouon derer zahl zu ersetzen.

Wass der französischen vnd Hessischen intent gewesen, Solches werdten EfG. auss meinem andern Schreiben gn. zu ersehen haben, vnd ist der Major Vffeln, wie auch Commiss. Vngefug albereits vf dem wege gewesen, mit den Franzosen wegen der quartier in EfG. Landen sich zu vergleichen. Alss Sie aber in die zwo Meilen von Ihnen sich befundten vnnd von der vor Vrsel vorgegangenen rencontre bericht erlangt, haben Sie des Ausgangs nicht erwarten wollen, sondern haben Ihren weg wieder zuerückgenommen. Befehle hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Giessen am 20. Januarii, Ao. 1645.

vnderthäniger gehorsamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Post-Scriptum.

Auch Durchleuchtiger etc. kann EfG. hiermit nicht verhalten, wassmassen ihemandts dinge von hoff anhero geschrieben werdten, worüber Ich mich wohl verwundern muss, in massen dieser tage beschehen, dass der HofFourir von den Tractaten, so EfG. mit den Franzosen vorgehabt, ingleichen von der Bayerischen völker marche vnd anderm, so viel anhero berichtet, dass wohl zue fragen, ob Ihme solches von den geheimbten Cantzellisten oder den Cammerdienern auss EfG. hand memorialien oder sonsten communiciret werdten, vnnd habe ich vmb soviel desto mehr vrsach bekommen, bey EfG. dieses vnderthenig zu erinnern, weiln des Obristwachtmeisters Hülssen Fraw mir dieser tagen andeuten lassen, welcher gestalt sie berichtet wordten durch Ihres Mannes fourierschützen auss Darmbstadt, dass Er herr Hülss von EfG. an Kaysserlichen Hof verschickt wordten, da sie doch von mir

vnnd dem Hrn. Commiss. Schäffern iederzeit berichtet wordten, der Obristwachtmeister sey zu Darmstatt, Rüsselsheim oder Aschaffenburg.

Datum ut in literis.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen, Landgrafen zue Hessen etc.

Staatsarch., Fest. Giessen, Conv. 18.

Nr. 654. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst vnnd Herr.

Aus EfG. vom 17. huius an mich gn. abgelassenen Schreiben habe Ich ganz betrüblich vernommen, dass EfG. von den Französischen noch immer fort vnnd fort stark zugesetzt vnnd gleichsam in EfG. gedrungen werdten will, einen zu halten vnmöglichen accord einzugehen. Stehe doch in der vngezweiffelten hoffnung, es werde die von EfG. ausgeschickte person in kurzem gute resolution bringen, wodurch die Franzosen vrsach gewinnen möchten, EfG. nicht also hefftig oder starck zuzusetzen.

Die fuhren nach Franckfurth vnnd dann förderst vff Darmstadt belangendt, kann ich zwar nicht wohl sehen, wie bey diesem schlipfferigem wetter, gantz grundlosen wege vnndt gewaltiger ergiessung der wasser die armen Leute fortkommen können. Ich will aber doch etzliche Reuter zur Convoy mitgeben, welche denn das Ihrige thun werdten.

Der Obristlieut. Blaufeld redet annoch von hohen sachen vnd gibt hohe dinge vor, woruon EfG. der Commiss. Schäfer bei ehester gelegenheit ausführlichen bericht vnderth. erstatten wirdt.* Vnd hiermit befehle etc.

EfGnaden.

Giessen am 20. Januarii Ao. 1645.

vndertheniger, gehorsamster knecht *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Georgen L. z. H.

* grössten Theils in Chiffern.

Auf die beiden Schreiben vom 20. Jan. antwortet der Landgraf am 24. desselben Monats:

Des etc. Blaufelds wegen habe Commissär Schäfer Bericht erstattet, woraus hervorgehe, dass derselbe nicht mit Gefährden gegen das fürstl. Haus umgehe, er könne deshalb noch eine Zeitlang in Giessen verbleiben.

Mit grossem Missfallen habe er, der Landgraf, vernommen, dass seine Hofdiener derartige Mittheilungen nach Giessen machten, es werde die Sache auf das Strengste untersucht werden.

Was der Beamte aus Schmalkalden der niederhessischen Völker halben berichtet, ersehe etc. Eberstein aus der abschriftl. Bei-

lage und weil nunmehr auch von den Franzosen das Markgräfische und Nassauische Regiment wieder auf jenseits Rheins und gegen Lothringen in die Winterquartiere gezogen sein sollen, so werde wohl diesseits Rheins diesen Winter von jenen Völkern nichts weiter vorgenommen werden. Mehrere Regimenter blieben jedoch fortwährend diesseits Rheins stehen, führen fort in ihren Prätensionen, so dass der Rath und Amtmann Coben wiederum nach Mainz abgeordnet worden sei, um zu einem erträglicheren Schlusse zu gelangen.

Obristwachtmeister Hülsen habe gestern geschrieben, zwar von dem Hauptwerke keine specielle Nachrichten, sondern nur berichtet, dass er beim Kaiser Audienz gehabt, auch sehr wohl aufgenommen worden sei und hoffe, in wenigen Tagen mit guter Resolution abgefertigt zu werden.

Bezüglich der 40 Knechte, wolle der Landgraf Sorge tragen, dass dieselben wieder nach Giessen zurückgeschickt werden könnten.

Anlangend die Fuhren hoffe er, dass sie bald anlangen möchten, wenn deren Absendung des bösen Wetters wegen möglich gewesen.

Die in Nidda liegenden Reiter sollen in den nächst gelegenen Dorfschaften verschiedene Gebäude niedergerissen und das Holz zum Bauen nach Nidda geschleppt haben. Da es sonst Holz genug gäbe, so wolle Eberstein Fürsorge treffen, dass dergleichen nicht mehr geschehe.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 655. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden berichte hiermit vnderthänig, nachdeme Ich vom Hrn. Commissario Schäfern vernommen, wasmassen der GeneralMajor Geise, vor etzlichen Monaten, dass ;;Flecken Allendorff:, so vnweit von hier gelegen, erwehnet, Sie, die Hessischen, auch sonsten ;;einen vnnd andern ohrt:: in Ew. Fürstl. Gnaden Landen hinweg zu nehmen, Sich verlauten lassen, dass Ich benebenst ermeltem Herrn Commissario mich gestern nach gedachtem ;;Allendorff:: erhoben, daselbe in augenschein genommen, vnnd so viel befunden, wenn die Hessischen hinein nisten solten, dass solcher orth wohl zuuerwahren, dass Sie eine weile drinnen stehen könten, halte dannenhero vnderthänig dafür, dass es wohl von nöthen, dass Mann solchen orth in obacht nehme, die Thore, derer nur zwey sein, v. Mauren baue, vnnd etwass mit Blocheüsern verwahre, Auch an vier vnnd zwantzig Mann, vmb mehrer Versicherung willen, hinnein werffe, damit nicht irgend Jene vnss vor-

kommen mögen, Sonsten habe Ich gestern Schreiben von Erffurd vom 17. hujus bekommen, welche melden, dass die beyden Gnrl. Majorn Geisse vnd Königsmarck auss den Hauptquartier eilig wieder zue rück gelangt, vnd sey Königsmarck zu seiner Arme gangen, Geissen aber, Heldrungen einzunehmen, befohlen wordten, zue welchem ende Ihme denn 300 Mann zue fuess, auch Stück vnd FewerMörser auss Erffurd zue geschickt weren.

Kann Ew. Fürstl. Gnaden auch vnderthänig nicht verhalten, dass der GeneralMajor Rose, nuhmero vor ein drithalb Monate, durch eine person dem Obristen Ermes in Erffurd vertraulich zue entbiethen lassen, dass Ihre, die Fransösische Armada, Sich vber 6000 starck nicht befinde, Ob Sie sich nun seit der Zeit gestärcket haben mögen, kann Ich nicht wissen,

Schliesslich, weiln Ich vernehme, dass der zue OberVrsel liegende Ritmeister Maltsofski seine Leüte vermahnet, des Churfürsten von Mayntz vnd Bischoffs zu Würtzburg zue schonen, in Ew. Fürstl. Gnaden Landen aber an Viehe, Pferdten vnd andern, hinweg zu nehmen wass Sie nur könten, So habe Ew. Fürstl. Gn. solches in Vnderthänigkeit berichten, vnnd zue Dero gnedigem belieben stellen wollen, ob etwa Ew. Fürstl. Gn. Jemands zue Ihme abordnen wolten, damit solchem vnheil gesteüret vnd vorgekommen werdten möge, Wier vnssers orth zwar, wenn dergleichen partheyen dieser örther kommen solten, werdten dass Vnserige schon zu thun wissen, wiewohl wier vnsere Reüter nicht also vff den gräntzen liegend haben, dass wier Ihnen inhalt thun könten.

Wormit Ew. Fürstl. Gnaden Ich Göttl. treuer obsicht, Dero aber mich zu beharlichen gnaden vnderthänig empfehle, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 23. Jan. vnderthäniger gehorssamster Diener

Ao. etc. 1645 etc. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Hrn. Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 656. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,

gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. gnedige Schreiben vom 20. dieses, habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen vnd deren Contenta allerseits vernommen, Belangend nun ahnfangs die von Rüsselsheim ausgerissene vnnd anitzo zue Höchst sich vffhaltende zwen Knechte, So will Ich dieselben ehestes tages anhero bringen zue lassen bedacht sein, Allermassen Ich denn gestern auch einen, so von Rüsselsheimb, vnnd heüte einen, so von meiner Leib Compagnie alhier, durchgangen, Sich bey den Hessischen vnderhalten lassen, vnnd

in Ew. Fürstl. Gn. Lande, vnweit von Nidda, vff der Execution gewesen, anhero holen lassen, vnnd werdte künfftiges Montages (:Gönts Gott:) nach Krieges manier Krieges Recht vber Sie halten, vnnd wass Ihnen, alss solchen aussgerissenen Schelmen, dasselbe bringen wird, Exequiren lassen.

Dass mit den Fransösischen es bis anhero vnd annoch zue keinem gewissen schluss zue bringen gewesen, Solches habe Ich ersehen, vnnd kann endlich, die warheit zue bekennen, nicht befinden, wie Ew. Fürstl. Gn. ;;mit solchen Leuthen, wie die Franzosen sein, tractiren konnen‟, angesehen, dass Graff Johann von Wittgenstein, wie Ew. Fürstl. Gnaden Hr. Doctor Ebel vnderthänig berichtet haben wird, vber Tafel discurriret, wass massen Er von einer vornehmen, sich bei Franzs. Arme befindenten person (:;;welche, wie Ich darfür halte, sein Herr Bruder der Oberste, sein müssen‟, gehöret, dass Sie, die Frantzosen, ;;sich vernehmen lassen, wann die Hessen Giessen nicht wolten wegnehmen, dass Sie solches thun wolten‟, gestalt Sie denn auch sonsten den ;;Grafen zu Gleyberg wieder ein zu führen willens gewesen sein sollen‟. Vnnd sihet man ;;augenscheinlich, dass Ihr vnd der Hessen intent einzig dahin ziehlet, vnss in eine solche enge zue bringen, dass wir nichtes alss wass wier mit den Stücken bestreichen möchten, haben könten‟.

Dass die Hessischen, wie mir von Erfurd zuegeschrieben wordten, annoch für Heldrungen gestandten, solches werden Ew. Fürstl. Gn. auss meinem gestrigen vnderthänigen Schreiben gn. ersehen haben, vnnd will Ich derer march weiter zue erkundigen vnd daruon Ew. Fürstl. Gn. vnderthänigen bericht zue erstatten Mir ahngelegen sein lassen: Vff wass Ich denn albereits deswegen ausgeschicket habe.

Von dem ObristLieutenant Winthern habe Ich die wiederantwort noch nicht erhalten, habe aber entzwischen zwo Copien derer der Frau Langräffin vnd Obristen Güntherods ahn Ihn abgelassenen antwortts Schreiben, hierbey vberschicken wollen, worauss Ew. Fürstl. Gn. wie vngern man Ihn seiner Dienste entlest, in gn. zue ersehen haben.

Die Vberbringung ;;der Musqueten von Schmalkalden‟, wird allen Zweiffel wohl angehen, weiln mir der weg wohl bekannt, Will auch zue dessen beförderung, so balt der Ambtman dass es fortgehen soll, anhero schreiben wird, Jemands mit nöttiger Instruction dahin abzuordnen wissen.

Von des ;;Obrist Lieut. Blaufelds‟ thun vnnd wesen werdten des Hrn. Commissarij Schäffers vnnd andere Schreiben mit mehrern vnderthänig meldung gethan haben, Er bleibet aber noch beständig darauff, dass Er der gäntzlichen Hofnung sey, ;;wann er in Hispanien solte geschickt werdten, Ewer Fürstl. Gnaden ;;am selben Hoffe jährlich zwo oder drey Tonnen goldes zu wegen zu

bringen:. Ew. Fürstl. Gn. aber, welcher ;;derselbe Hof:: besser bekant, werdten nach Ihren gn. belieben hierinnen zu thun wissen.

Habe zwar nicht vernommen, dass er mit hiesigen ;;Superintendenten:: conversiret, Er gehet aber sonsten in Schwalbachs, Bambachs, vnd anderen Heüsern täglich aus vnd ein. Welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte hiermit nebenst sämtbtl. hohen Fürstl. angehörigen Göttl. trewer obsicht empfehlen.

Datum Giessen am 24. Jan. Ao. etc. 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc. vnderthäniger Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Auf die Schreiben vom 23. u. 24. antwortet der Landgraf am 27. Jan., dass er wegen Oberndorf mit den gethanen Vorschlägen völlig einverstanden und es wohl auch zu empfehlen sei, den Ort Cleeberg, der nicht weit davon liege, in gleicher Weise zu versichern.

Die Aeusserungen des zu Oberursel liegenden Rittmeisters seien bedenklich, der Landgraf wolle deshalb an den Obristen Mandelslohe schreiben. Eberstein könne aber auch von Giessen aus einen Offizier an gedachten Rittmeister senden und ihn seiner Aeusserungen wegen zur Rede stehen lassen.

Der Antrag wegen der ausgerissenen Knechte werde genehmigt, ebenso die wegen Ueberbringung der Musketen von Schmalkalden.

Graf Johann's von Wittgenstein Discours mahne zur Vorsicht. Uebrigens blieben die Franzosen bei ihren unerschwinglichen Forderungen und komme man mit ihnen deshalb zu keinem Schlusse.

Obristlieut. Blaufeld werde hoffentlich über die mit ihm verhandelten wichtigen Sachen mit Niemanden reden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 657. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 24. hujus, habe Ich in Vnderthänigkeit erhalten, vnd dessen Contenta vernommen, wass nun anfangs ;;den Oberist Lieutenant Blaufeld:: belanget, so bleibet derselbe annoch beständig bey seinen hohen reden, wie Ew. Fürstl. Gn. Jüngst albereits vnderthänig vberschrieben wordten, Ich werdte aber ferner bemühet sein, ob dessen alles noch ein gewisser grund zue erfahren.

Sonsten vernehme Ich sehr gerne, dass Ew. Fürstl. Gn. droben schon etzliche ;;Mannschaft:: beysammen, Ich befinde aber so viel, vnd sehens auch andere verständige Leute, dass Ew. Fürstl. Gn. Leüte droben hierunder sich sehr nachlässig erweisen, Angesehen, dass mir die nachricht eingelangt, dass in fünffzig Mann, so vnder Ew. Fürstl. Gn. zue hauss gehören, zue Franckfurt Dienst genommen, vnd mit gar geringen Lauffgelde content gewesen sein, So hatt auch der Fähnrich Hadermann viel ;;Knechte:: auss Ew. Fürstl. Gn. ;;Landen gelassen, welche nun zu den Hessen gangen::, vnd in Ew. Fürstl. Gn. Lande exequiren helffen, Dannenhero denn wohl von nöthen were, dass hin führo besserer fleiss ahngewendet würdte,

Mitt den 4 Gelenischen Regimentern so an der Löhn ahngelanget sein sollen, ist es nichtes, Jetzunder aber bekomme Ich die Avisen von Wetzlar, dass 2 Rgmtr. von den Frantzösischen, darunder das New Rosische sein soll, sich nacher Camberk ein logiret haben, vnd hatt ein Bothe dem Commendanten zue Braunfels berichtet, dass gewiss 9 Rgmter. vber Rein gangen, vnd also ausgetheilet sein sollen, 1 Rgmt. nacher Camberck, 1 Rgmt. nacher Limberck, 1 Rgmt. nacher Hadamer, 1 Rgmt. nach Dillenberg etc., 1 Rgmt. ;;nach Butzbach, die vberigen in Hüttenberg::, ob dem nun also dessen will ich mich aller möglichkeit erkundigen, vnd Ew. Fürstl. Gn. wass einkömbt vnderthänig berichten; Ess seind auch 100 pferd von Hessischen zu Wetzlar gewesen, welche zu der Gnrlität der Hess. Quartier halber gehen sollen, die haben selbst gezweiffelt, weiln die Quartier schon aussgetheilet, dass etwass zue erhalten were, welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, verbleibende nechst treuer empfehlung Gottes

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 27. Jan. vnderthäniger gehorsamer Knecht
Ao. etc. 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 658. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 28. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden kann Ich hiermit in Vnderthänigkeit nicht verhalten, dass vergangene Nacht zwey Regimenter von den Frantzösischen zue Weilburg gelegen, welchen der Obrist Leüt. Retschin von den Hessischen entgegen ist, Wo Sie Sich weiter hinwendten werdten, dauon will Ew. Fürstl. Gnaden, sobald Ich dessen nachricht erlangen werdte, ferner vnderthänig berichten,
Der ;;Oberst Lieutenant Vrias ist nunmehr bey mir gewesen,

nach dem Ich Ihm nun;; Ew. Fürstl. Gn. gnedige meinung ;;vorgetragen, ist er meiner meinung wordten;;, vnd hat ;;sich allem guten erbotten;;,

Wormit Ew. Fürstl. Gn. benebenst sämmtlichen hohen Fürstl. angehörigen Ich Göttl. treuer obhuet, dero aber Mich zue beharrlichen Gnaden in Vnderthänigkeit empfehle vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 28. Januarij — vnderthäniger gehorssamster Diener

Ao. etc. 1645 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 659. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 31. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. gnediges Schreiben vom 27. hujus habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd inhalts vernommen, Wass nun desselben ersten punct ahnlanget, da befinde Ich, dass mein vom 24. an Ew. Fürstl. Gn. vnderthänig abgelassenes Schreiben vnrecht eingenommen wordten, weiln meine meinung nicht gewesen, dass Ich die ;;Verwahrung des Fleckens Oberndorff;; für nötig erachte, sondern gerne sehen möchte, dass ;;das Stättlein Allendorf;; solcher massen wie Ich vnderthänig vorgeschlagen in acht genommen würdte, in welchen gedancken Ich auch annoch begrieffen bin. Mit der besichtigung des Flecken Gleeburg, hatt Sichs bis dahero noch nicht leiden wollen, Ich habe aber zehn Musqueten vnd etwas an munition dahin geschickt, auch den vom selbigen orthe alhier befindlichen Ausschuss der Wacht entlassen, damit man denselben daselbst zue gebrauchen haben möge, wie denn auch sonsten ;;sechs Mann;;, welch beständig da verbleiben sollen, dahin ;;sollen geworben werden;;.

Ew. Fürstl. Gn. gnediger meinung zue gehorsamer Folge hette Ich zwart gerne einen Officirer zue dem zue OberVrsel liegenden Ritmeister schicken, vnnd mit demselben des an seine Soldaten ergangenen befehls halber reden lassen wollen, Weiln Ich aber (:wie Ew. Fürstl. Gn. gn. bekant:) ;;anitzo mitt so gar wenig Officirern versehen;;, vnd derselben ;;keinen füglich entrathen kann;;, Alss hat solches, wie gern Ich gewolt, nicht geschehen mögen, Wessen der Obriste Mandelslohe vff mein, wegen der zweyer von Rüsselsheimb aussgerissener Knechte an Ihn beschehenes begehren sich ercleret, Solches werdten Ew. Fürstl. Gn. auss der beylage gnedig zue ersehen haben, Weiln nun der orth vnss zimlich weit entlegen, vnnd solche Knechte nicht wohl hierher gebracht werdten können, so stehet zu Ew. Fürstl. Gn. gn. belieben, ob Sie etwa noch einmahl an Ihn schicken vnnd diese Gesellen nacher

Rüsselshaimb führen lassen wollen, vnndt möchte Ich gerne hören, wann Sie daselbst zuuerdienter straff gezogen würdten; Gestalt Ich dann verschiehnen Montag auch einen so von meiner Leib Compagnie ausgerissen, nach gehaltenem KriegesRechte, durch den Strang von Leben zum Tode bringen lassen, vnd wird vber den noch sitzenden, auch zue Hauptman Gambs Compagnie gehörigen ebensfals KriegesRecht gehalten vnd wass dasselbe bringet exequiret werdten.

Wegen der Veberbringung ;;der Musqueten von Schmalkalden:: ist der ahnstalt zwar noch nicht gemacht, So bald aber Dr. Happel anhero schreiben wird, will, Ew. Fürstl. Gn. gn. meinung zu folge, Ich zue beförderung solches Wercks Jemanden dahin zue schicken wissen.

Betreffend ;;Graf Johannsen von Wittgenstein geführte discurs::, So ist es an deme, dass dergleichen aller orthen so viel ausgegossen wordten, dass Ich auch vnnötig erachte, Ew. Fürstl. Gn. weiter hieruon zue berichten, vnnd erscheinet darauss so viel, dass wier ohne den allwaldenden Gott ;;wenig gute gönner:: haben, doch werdte Ich an deme, wass zue Ew. Fürstl. Gn. vnd dero Landen besten gereichen mag, so viel an Mir ist nichtes erwinden lassen.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gnaden benebenst sämptl. hohen Fürstl. ahngehörigen Göttl. gnediger obhuet treuelich, Dero aber mich zue beharrlichen Gnaden vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 31. Januarij — vnderthäniger gehorssamster Diener

Ao. etc. 1645 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Nr. 660. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 31. Januar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Demnach auss Ew. Fürstl. Gn. andern gn. Schreiben vom 27. hujus* Ich in Vnderthänigkeit ersehen, wass massen Ew. Fürstl. Gnaden Fraw Schwester, die Durchleüchtige Hochgeborne Fürstin vnd Fraw, Fraw Eleonora Hertzogin zue Brunschwig vnnd Lüneburg, geborne Landgräffin zue Hessen etc. Wittibe, nechster tage von Darmbstad wieder ab: vnnd Ihre reys vf hiesige Vehstung vnd förders zue nehmen, vorhabens sey, vnd es darauff stehe dass Ihr Fürstl. gn. gn. die beeden Hertzogen von Lüneburg, oder auch wohl Ihr Fürstl. Gn. Herr Landgraff Johann zue Hessen etc. alhier Sich mit einfinden werdten, Alss will Ich vn-

* Dieses Schreiben, das zweite vom 27. Jan., fehlt zwar nicht, es ist jedoch ganz in Chiffern geschrieben, die nicht aufgelöst sind und beim Abgang des Alphabets auch jetzt nicht mehr verwandelt werden können.

derthänig schuldiger massen dahin bedacht sein, dass bey Hochgedachter Fürstl. personen anherokunfft an gebührender Vffwartung kein mangel verspüret werdten möge.

Ahnlangend nechst diesem die Beschwerung Ew. Fürstl. Gn. Vnderthanen des Breitenbacher grundes, So kann Ich gleichwohl nicht sehen wie Ihnen zue Marpurg zue viel geschehen könne, Ahngesehen dass es ja mit der Arbeit daselbst dermassen langsam daher gehet, dass es nicht genugsam ausszusprechen, möchte auch, so viel Ihre wacht alhier betriefft, gerne sehen, dass es solcher nicht bedürffig; Sondern wier ;;vnssere nacher Darmbstattt commendirte Knechte‟ wieder alhier haben könten, vnnd das vmb so viel desto mehr, weiln Ich stettig auss hiesiger Vehstung etzliche Mannschaft anderswohin zue Commendiren habe, Gestaltsam Ich denn heüte, nach deme Ich vernommen, dass die Hessischen das ;;Hauss Schiffenberg‟ wie Ew. Fürstl. Gn. auss der Inlage gn. zue ersehen, besetzen wollen, ;;einen Officirer mit Knechten mit der Ordre dass sie niemand dahinauff lassen sollen‟, dahin geschickt, auch den Commenthuren daselbst zue entbiethen lassen, dass Ich nicht hoffen wolte, dass er zue seinen eigenen schaden, vnnd weiln ;;vnss Schiffenberg so nahe gelegen‟, Ew. Fürstl. Gn. zue ;;merck-lichem präjudiz die Hessen hinauff nehmen würde‟. Welcher sich hierauff ercleret, dass Ihme solches nie zue sin gestigen. Dass Er ;;eine lebendige salvaguardi von den Hessen haben solte‟, sondern er hette den Land Commenthur zue Marpurg bittlich ersuchet, ;;Ihme eine schriftliche salvaguardi auss zu bringen‟, worzu derselbe sich auch erbotten, Er nehme sonsten meine diessfals für ihn tragende sorgfalt zu guten Danck ahn, wolte auch hoffen, weiln ;;Ihm dieser Officirer vnd Knechte dahin geschicket‟, dass Er sich ;;andere einnahme wegen desto bass zu entschuldigen haben würde‟; Worauff Ich mich kegen Ihn erbiethig gemacht, ;;dass ich besorgenden fall Ihme noch mit mehrerer Mannschaft an Hand zu gehen willig were‟.

Wolte auch solches vmb so viel desto besser zu werck setzen, wenn nur Ew. Fürstl. Gn. Ober Ambtman zue Darmbstatt, welcher wie Ich vnderschiedlich berichtet werdte, gleichwohl schon viel gelder, wormit die von Ew. Fürstl. Gn. ;;Ihme auffgetragene werbung‟ fortgesetzet werdten könte erhoben, das werck beschleünigte, vnnd wier hernach wie oben gemelt, ;;vnsserer Mannschaft wieder mächtig sein könten‟. Wie Ich aber verspüre, so ;;gehets mit solcher werbung sehr langsam fort‟ vnnd muss man sich ;;schier schonen‟, dass so viel Ew. Fürstl. Gnaden Vnderthanen ;;zu den Hessen‟, woselbst Sie hernach Ew. Fürstl. Gn. vnderhalten helffen müssen, vbergehen, wie denn auch der nach Rüsselsheimb bestelte Fehnrich Hadermann, dem ;;seine patente‟ schon lengst zuegestellet gewesen, ;;aus mangel geldes seine werbung hat ahnstehen vnd viel Leüthe aus den Henden lassen müssen‟;

Gestern ist der Commissarius Goddaeus, Majör Vffeln vnnd dessen Bruder mit vngefehr 200 pferden hier vorbey vnd vff wetzlar, wo Sie liegen sollen, gangen;

Der Obriste Leüt. Retschin Ist gar zue dem Duc de Turenne verreyset; Ess hat auch die ;;Frau Landgräfin an Graf Johann von Wittgenstein geschrieben, wie sie in erfahrung kommen:‘, dass Ew. Fürstl. Gn. ;;vier Regimenter richten wolten vnd dahero bey Ihme vernehmen wollen ob Er auch etwass dauon wüste:‘, Wie Ew. Fürstl. Gn. ab dem Inschluss in gn. zuuernehmen, Mich auch eine person, ;;so noch in des Herren Grafen Diensten begriffen:‘, berichtet. Auss welchen allen es dann leicht abzunehmen, dass es an meine reden gelanget, ;;dass die Hessen vnss in eine solche enge zu treiben vermeinen, dass wir weiter nichtes als wass wir mit den Stücken bestreichen mögen, haben:‘ können, Möchte dannenhero von Hertzen wünschen, dass Ew. Fürstl. Gn. ;;sich alhier befünden:‘, in erwegung, dass so dann sehr viel gutes gestifftet vnd ;;in einer Stunde mehr alss durch schreiben in:‘ 8 tagen verrichtet werdten könte, vnd trage Ich zumal grosse beysorge dass ;;entlich vnssere schreiben:‘ von denen in der nehe sich befindenden ;;Frantzosen:‘ vnnd ;;Hessischen vffgefangen:‘ vnd dergestalt alle communication gehindert werdten möchte.

;;Der Obrist Lieutenant Blaufeld:‘ beruhet noch vff seinen reden, wie Ew. Fürstl. Gn. Ich zum öffteren vnderthänig vberschrieben, Ist gestern mit hiesigen Superintendenten in discurs gerathen, vnd werdten nuhmero weiter mit einander bekant werdten, Ob Er auch in den Heüsern, wo Er ab vnd zue gehet, von einem vnd dem andern rede, kann Ich nicht wissen, Jedoch will Ich in diesem pass dass beste von ihme praesumiren, Welches Ew. Fürstl. Gnaden in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen vnd thue Dieselbte benebenst sämptlichen hohen Fürstl. ahngehörigen, Göttl. gnedigen schutzes, Dero aber mich zue beharlichen gn. hiermit empfehle.

Datum Giessen am letzten Januarij Ao. etc. 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Am 3. Febr. beantwortet der Landgraf die beiden Schreiben vom 31. Jan., indem er bemerkt, dass es bei der Reise seiner Schwester, wie gemeldet, sein Verbleiben behalte.

Die Besetzung Schiffenbergs sei sehr wohl gethan und noch im Laufe der Woche sollen wenigstens 30 der nach Darmstadt geschickten Knechte wieder zurückgesendet werden.

Von den Werbgeldern seien bei den jetzigen betrübten Zeiten sehr wenig eingekommen; von dem Fähndrich Hadermann wisse man gar nichts, um Geld habe er sich nicht angemeldet, sonst würde ihm an die Hand worden gegangen sein.

Was der Obristlieut. Rütschen, dessen Verschickung zu dem Feldmarschall Turenne gedacht worden, an dem treuen Rath und Diener Coben, wie auch dem Cornet Drach für eine blutige Mordthat begangen, sei ihm, Eberstein, bekannt und stelle man ihm nochmals zum Gutfinden anheim, ob und wie nach solchem Mordthäter zu trachten und sich seiner bemächtigt werden könnte.

Der Landgraf wünsche selbst eine Reise nach Giessen thun zu können, das Beste des Landes liesse es aber für jetzt und vor einem Schluss mit den französischen Völkern nicht zu.

Ob etc. Blaufeld sich wirklich getraue von dem genannten Hofe eine Summe Geldes zu erhalten?

Die Verwechselung des Städtchens Allendorf mit Oberndorf sei durch eine falsche Dechiffrirung herbeigeführt worden. Der Landgraf sei aber mit der Besetzung und Befestigung Allendorfs noch weit mehr einverstanden.

Mit den Knechten, die ausgerissen, solle nach Bericht verfahren werden.

Die Wittgenstein'schen Aeusserungen betr. solle der Oberforstmeister Rau, welcher mit dem genannten Grafen wohl bekannt sei, zu demselben gesendet und um eine vertrauliche nähere Eröffnung dessen, was dem Grafen dieserhalb bekannt geworden sei, gebeten werden, weshalb ihm vor Allem ein Creditiv zugefertigt werde.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, Februar.

Nr. 661. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gnedige Schreiben vom 31. Januarij * habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen, vnnd darauss gantz bedrüblich vernommen, wass massen Ew. Fürstl. Gn. gewesener Rath vnd Ambtman nuhmer S., benebenst dem Cornet Drachen, von dem Niederhess. Obrist-Leüt. Retschin mörderischer vnd frevelhafter weisse erschossen vnd vmbgebracht wordten, Nach deme denn Ew. Fürstl. Gn. solche ahscheuliche That, wie leicht zue ermessen, nicht vnbillig hart zue gemüthe trit, vnnd dieselbte dahero nicht ungemeinet, den Obrist-Leüt. Retschin, bei seiner Zue rückkehr, nachtrachten vnd desselben Sich bemächtigen zue lassen, zuuorn aber meine in dieser sachen vnderthänig führende Gedancken, in Gn. vernehmen wolle, So befinde Ich zwar im gehabten nachdencken, allen erwognen Vmbständen nach so viel, dass es sehr

* Dieses Schreiben liegt nicht mehr bei.

gut gewesen were, wenn man diesen Mörder zur Hafft bringen können, Wier haben aber alhier die gewisse nachricht, dass Er albreits gestern zue Wetzlar ankommen, vnnd heüte wieder nacher Cassel gangen sey, Dahero Ich denn der fernern vnderthänigen Gedancken bin, weiln dieses nuhmero nicht ahngehen kann, dass Ew. Fürstl. Gn. erstlich solches an die Frau Landgräffin nach Cassel berichten, vmb gebührende vnd wohl verdiente bestraffung dieser vnthat ansuchen, vnd hiernechst, fals solche nicht erfolgen solte, allen Armaden vnd dabey befindlichen Cavallieren, solchen Mord vnd violirung des Juris legatorum zue erkennen geben thäten, vnd wass von einem solchen Thäter zue halten vnd Er verdienet Judiciren liessen, Ess ist warlich auss diesen vnd dergleichen verübungen leichtlich abzunehmen, wie man gerne allen Ew. Fürstl. Gn. getrewen Bedienten, wenn es occasion darzu gebe, mit fahren wolte, Gestalt des OberJägermeisters S. exempel mit mehrern bezeügen thut.

Nechst diesem die Convoy für den Hrn. ViceStatthalter vnd Hrn. ViceCantzler betreffend, da habe Ew. Fürstl. Gn. in gebührender Vnderthänigkeit zue bitten in gn. reiffe Consideration zu ziehen, ;;wass es mit vnss diesses orths gleichwohl anietzo für beschaffenheit habe, wie nahe vff allen seiten vnssere widerwertige sich befinden, vnd welcher gestallt wir hergegen mit Mannschaft versehen seind‟. Denn daferne Ich einen Jeden nach seinem begehren mit genugsamer Convoy versehen soll, ;;so würd es gewisslich dahin gelangen, dass endlich Ich selbst vnnd die officirer vff die wachten werden gehen müssen, wofern der ohrt satsam beobachtet sein soll‟. Aus welchen Vrsachen Ew. Fürstl. Gn. mir in gn. zu guth halten werdten, dass Ich zue dieser Convoy ;;nicht einigen mussquetirer geben‟, sondern den Hrn. Vice Stathalter, vnnd Hrn. Vice Cantzlar, mit so viel Reütern, alss Ich jüngst selbst, da die Armeen eben so wohl in der nähe gewesen, convoyret wordten, begleiten lassen werdte, Ew. Fürstl. Gn. gn. Befehl vnderthänig folge zue leisten erkenne Ich mich schuldig, werdte auch hierzue mich anders nit alss willig finden lassen, Nurt ;;dass gleichwohl auch meine ehre die mir sehr liebe, nicht darüber in gefahr schweben möge, welches dan, wenn wier der Mannschaft so entblösset werden solten, leicht erfolgen könte‟.

Wormit Ew. Fürstl. Gn. benebenst sämpl. hohen Fürstl. ahngewandten Ich Göttl. schutzes treulich, dero aber mich vnderthänig empfehle, vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 2. Februarij Ao. etc. 1645 etc.

underthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 662. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 3. Februar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben vom 31. Januarij * habe Ich in vnderthänigkeit empfangen, vnd seines inhalts mit mehrern vernommen, Gleich wie mir nun sehr lieb ist, dass der ;;Herzog von Turenne:: sich mit dieser sehr guten resolution herrauss gelassen, dass ;;die vber Rhein gegangenen Völcker in:: Ew. Fürstl. Gn. ;;Landen nichtes intentiren solte::, Also habe Ew. Fürstl. Gn. gehorsamblich zue bitten, Sie geruhen, wass Ich in meinen vorigen Schreiben vnderthäniger wohlmeinung nach, irgend deswegen anerrinnert, in gnaden zuuermercken, vnnd hatt man freylich ;;wie guth bisweilen die wort auch sein mögen::, sich dennoch sehr wohl in acht zue nehmen, gestalt denn die zue ;;Münchholzhausen:: vorgegangene abnahme der pferdte vnd viehes satsam ausweiset, wie weit bisweilen ;;die werck den worten:: entgegen zue lauffen pflegen, Jedoch haben die Vnderthanen ermeltes Viehe gelöset, vnnd bis vff vier pferdte wieder bekommen, welcher zue rückgab schwerlich wird zue hoffen sein.

Ahnlangend nechst diesem, dass Ew. Fürstl. Gn. für nötig erachten, dass man nach der Hand, sonderlich wass ;;das fuesvolck betrifft, fortwerbe vnd sich so viel man kann, doch mit ;;höchster Behutsamkeit:: vmb alle ;;widerige impressiones die etwa daher geschöpft werdten möchten, zu vermeiden, verstärckhe, mit der reüterey aber sich nicht vbereile::, So ist solches alles sehr guth Ich befinde aber doch bey mir so viel, ;;wie behutsamb:: man mit dieser sachen auch immer ;;vmbgehen möge, dass es doch unmüglich, dass es an andern orthen nicht gemercket werden solte::. Ich sonsten von ;;reütterey:: bis anhero nichtes sonderliches ahngenommen worden::, Wiewohl Ich wünschen möchte, dass dieselbe noch einst ;;so starck vnd wohl als ietzt sich befünde:: Ich wolte gewiesslich dafür halten, es solten nicht allein der ;;hönischen wortt, welche man vnderweilen von vnss führet::, sehr viel nach bleiben, sondern auch den ;;streyfenden parteyen:: das Handwerk bald geleget werdten. Angesehen dass man so viel ;;die partheyen:: betriefft sich zehen ;;reütter:: besser alss ;;zwantzig Musquetirer:: bedienen kann.

Dass auch Ew. Fürstl. Gn. gnediges Begehren, dass Ich denen Sachen, ;;wo etwa nothwendige geldmittel her zu nehmen::, weiter nachdencken wolle, da kann Ich zwar wo man ietzo dergleichen ergreiffen möchte, nicht sehen, Lest sich auch wass die Communication mit ;;dem Herrn ViceStatthalter:: ahnlangt nicht alle Ding füglich reden, Ich halte aber vnderthänig dafür, dass ;;die hohe Summe geldes::, welche Hr. Dr. Ebel bey seinem abreysen von hier mit hinweg geführet, kein ;;höher interesse:: hette tragen kön-

* fehlt.

nen, als wenn Sie zue ;;besserm vnd schleunigen fortgang dieses wercks were angewendet wordten;;.

Sonsten kann Ew. Fürstl. Gn. Ich auch vnderthänig vnberichtet nicht lassen, dass zue dero ;;Leibguardi“ von denen Beambten so gar nichtes gethan werdten will, Ich bin sonder vngebührenden ruhm zue melden, zimlich in der welt herrumb gewesen, habe aber dergleichen nie erfahren, Man saget, man treibet was man will, ist doch alles bei Ihnen weniger als nichtes angesehen. Welches Ew. Fürstl. Gn. in vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst sämptlichen hohen Fürstl. angehörigen Göttl. gnediger beschirmung treulich, Dero aber mich hiermit empfohlen.

Datum Giessen am 3. Februarij Anni 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Inserat.

Auch Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst vnd Herr, habe Ew. Fürstl. Gn. Ich in vnderthänig zue bitten, Sie geruhen, mir vnnd Hrn. Commissario Schäffern in Gn. zuuerzeihen, dass wier vor dieses mahl nicht vff alle puncte, wie es wohl sein solte, geantworttet, Ess hatt vnss dieses darum abgehalten, dass die Frau Gräffin von Greiffenstein beym Herrn Commissario eingekehret, vnnd gleich ietzo bey mir zum essen ist, Wier werden vnss aber befleissen bey nechster post alles wieder herrein zue bringen.

Datum ut in literis den 3. Februarij Ao. etc. 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen,
Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Die Antwort des Landgrafen vom 7. Febr. geht dahin, dass es wohl wahr, den Worten der Franzosen nicht zu viel zu trauen und es daher rathsam genug sei, sich des guten Anscheins ungeachtet, sich stets so viel als möglich vorzusehen.

Die Werbung der Reiter anlangend, so sollen dergleichen nach und nach immer mehr geworben, jedoch mit denen zu Fuss etwas mehr geeilet werden. Dass deshalb einige Muthmassungen, die man eben nicht verhüten könne, entstehen werden, solle man so hoch nicht achten.

Mit grossem Missfallen vernehme der Landgraf die Saumseligkeit der Beamten und gibt im Einzelnen an, was zu deren Beseitigung von ihm selbst und von Eberstein gethan werden könne.

Die von Ebel aus dem Oberfürstenthum nach Darmstadt gebrachten Gelder haben nur in 800 fl. bestanden und seien dem

Landgrafen eigenthümliche Kammergefälle gewesen, die unumgänglich zur Tilgung von Schulden in Frankfurt hätten verwendet werden müssen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 663. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 5. Februar 1645.

Durchleüchtiger, hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. an mich gnedig abgelassenes schreyben * hab ich diesen Mittag sambt den beylagen mit vnderthäniger reverentz empfangen, verlesen vnd mit mehrerm daraus vernommen, was die bewusste Person an dem bekanten ort negotiiret vnd erhalten, hierauf nun meine wenigen gedanken E. F. G. gned. befehl gemäss, gehorsamblich vnd ohnmasgeblich zu eröfnen, So vernehme ich vors erste gern, ;;dass die Röm. Kayss. Maytt. E. F. G. vorhabende gute intention zu gnedigster gefälligkeit gereicht, vnd E. F. G. darinnen möglichen dingen nach secundiren wollen. Die anerbottene geld Summa anreichend, da were zwar besser vnd zu wünschen, dass selbige grösser sein könne, weil aber vor dieses mal an dem ort ein mehrers nit zu erlangen, so wirdt man bey bekandtem nothfall, soviel mann haben kann, annehmen vnd also aus der noth eine tugent machen müssen, wan es nur mit den Frankfurttischen geldern Keinen vffhalt geben wolte. Dass E. F. G. aber vff die angebottene Summ geldes vf fünfftausend Mann sich eben so precisé oder genau in ihrer Capitulation, So Sie etwan desswegen mit Ihro Maytt. vffrichten möchten, binden lassen sollen, Solches werden E. F. G. meines ohnmassgeblichen Darfürhaltens nicht wohl thun, sondern sich vielmehr erbötig machen können, die angebottene geldSumma anzunehmen, vnd so viel alss aus dero erschöpfftem vnd ruinirtem Land immer zu erlangen möglich mit zu schiessen, vnd also zu fortsetzung der eröffneten intention alle eusserste mittel zu ergreiffen, vnd es werden E. F. G. in gned. nachsinnen, vnd wan sie einen vngefehren vberschlagk machen, gar geschwindt finden Können, dass die angebottene gelder zu der angesetzten Mannschafft nicht erglöcken, sondern Kaum zur helfft anreichen wird, wan gleich der Anschlag vf das genaweste vnd geringste gesetzt werden solte, ob oder wie viel E. F. G. an der angezogenen Reichscontribution schuldig seind, als ob E. F. G. darvon zu diesem verlag etwas beytragen lassen können, solches ist mir zumahl nicht wissend. Wan der Allmächtige Gott zu E. F. G. vorhabenden guten intention glück geben wird, so verhoffe ich in zweien Monaten von Zeit der empfangenen

* Es betrifft die Mittheilung der Referate des Obristwachtmeisters Hülss an etc. v. Eberstein durch den Landgrafen d. d. Darmst. am 3. Febr. 45., um über diese wichtige Angelegenheit sein Gutachten zu geben.

werbgelder mit Gottes hülffe, so viel Reuterey vnd fusvolck zusammen zu bringen vnd ins Feld zu stellen, dass die Niederhessen dess Contribution holens in E. F. Gn. Landen zum theil vergessen vnd einstellen sollen. Dass diese E. F. G. Völcker sonderlich zu erhaltung des Oberfürstenthums Hessen vnd also vorn anfang principaliter wider die Niderhessen gebraucht werden sollen, können Ihre Mayt. ie meines wenigen erachtens wohl geschehen lassen, in Betrachtung dass Ihre Maytt. dardurch ebenwohl ein ansehentlicher guter dienst geleistet, ein feind vom halss gezogen vnd darzu wegen abgehender contribution mercklich geschwächt wird, wann alssdan hiernegst die Hessen durch Gottes hülff vnd ehrlicher leüte arbeit etwas gedemütigt vnd E. F. G. von andern feinden frey vnd in guter Verfassung vnd postur seind, So werden E. F. G. nit vnderlassen, vf begebenden fall, dass wann es die ratio belli erfordert, mit Ihrer Maytt. vnd des Reichs Völckern sich zu coniungiren, vnd also coniunctim vnd divisim trewe Dienste zu leisten.

Die vorgeschriebene Kayss. formul belangend, solche Kompt mir etwas bedencklich vnd fast beschwerlich vor, will auch nicht hoffen, dass Ihre Maytt. darauff bestehen werden, In betrachtung E. f. G. dero trew dem Röm. Kayser vnd dem Reich gnugsam erwisen, vnd dahin zehlen, wie Sie es noch weiter erweisen wollen vnd es werden Ihre May. an E. F. G. fürstl. parola dessfalls gnugsam gesichert sein, zumahl wan E. F. G. wie in dem von E. F. G. vfgerichteten articulsbrief, welcher noch biss vf diese stund bey E. F. G. Guarnisonen gebraucht wird, nachfolgende formalia einverleiben lassen: Ihr sollet schwören, dass ihr dem Durchleuchtigen etc. wohin es von nöthen sein würd vnd S. F. G. euch in dem Röm. Kay. May. vnd dess Heil. Reichs Diensten commandiren lassen werden, es sey in Guarnison oder zu Feld, in oder ausserhalb Lands, bey ewerm Regiment, Compagn. oder absonderlich, mit oder ohne ewer Fähnlein oder Standart, leib vnd blut vffsetzen, vnd etc. etc. dan wan die vorgeschriebene newe aydsformul denen ietzigen vnd Künfftigen Officirern vnd Soldaten vorgehalten werden solte, selbige sich vbel drein finden, auch allerhand bedencken darbey haben würden, entweder, alss ob sie zweyen herren dienen oder bald hier, bald dorten hin vndergesteckt, verschenckt oder vergeben werden solten, wordurch in warheit mancher Officier vnd Soldat, welcher die rechte intention nicht eben eigentlich fassen könte, wohl zurück bleiben, bey E. F. G. keine dienste nehmen, sondern anderswohin gehen würde, wordurch die gute vorhabende intention mehr verhindert als befördert würde, welches aber vorangeregter masen wohl wirde geändert werden können.

Wan mann E. F. G. ie vor einen anfang mehrere hülff aus den benachbarten quartieren nicht gönnen wolte, So wird zum wenigsten dieses zu erhalten seyn, dass E. F. G. dieienige benach-

barte quartir, die itzo von den Hessen würklich genossen werden, zu einiger geringen beyhülffe biss man sich mit Göttlicher hülff etwan besser helffen vnd die quartier erweitern könne, assignirt werden. Weylen die sachen am Kayss. Hofe albereit in so viler Leut hände gerathen, So ist zu besorgen, dass es bald ausbrechen werdte, derowegen nunmehr vmb diser vnd anderer considerationen wegen, ohne einigen ferneren zeitverlust zum werck zu schreiten vnd hand anzulegen, wie ich dann E. F. G. gned. fürstl. befehls, was inmittelst vnd biss dise sach vollends zum schluss gebracht, hierzu anzuordnen gehorsamlich erwartte, vnd thue darmit E. F. G. sambt allen dero hohen fürstl. angewandten göttlichen gnaden treulich, deroselben aber zu beharrlichen gnaden mich vnderthenig befehlen.

Datum Giesen am 5. Febr. 1645.

E. F. G.

An Landgraf Georg von Hessen.

vnderthäniger, trewgehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Am 10. Febr. dankt der Landgraf für vorstehende sorgfältige und treue gutachtliche Aeusserungen und entschuldigt durch die Kürze der Zeit, dass er heute nicht ausführlich darauf antworten könne, es solle dieses durch einen eignen Boten oder mit nächster Post aber unfehlbar geschehen, worauf am folgenden Tage nachstehendes ganz in Chiffern geschriebenes Antwortschreiben erfolgte:

Nr. 664. Schreiben des L. Georg an E. A. v. A. v. 11. Febr. 1645.

Georg etc.

Vester etc. Ihr werdet vnser gestriges tags abgangenes postscriptum, betr. die bewuste sach, vor einlangung dises wohl empfangen haben. Mögen Euch darauf nunmehr gnedig nicht verhalten, dass wir vnd vnsers freundlichen gelibten Brudern vnd Gevattern herrn Landgraf Johannsen zu Hessen etc. Lden das wergk mit angelegenen fleiss erwogen vnd vnserem Abgeschickten befohlen, die fünff vnd virtzig tausend Reichsthaler oder aufs allerwenigste, do es ie nicht höher zu bringen, auch nur die 15/m Rthlr. nicht auss handen zu lassen, sondern zu acceptiren, mit der erklärung, dass wir darvor soviel völcker als wir Könten, werben lassen vnd dieselbige vorn anfang zu verstärkung vnserer Guarnisonen vnd etwas besserer defendirung vnseres Lands gegen die Hessen-Casselische, iedoch in Effectu zu Ihrer Kay. May. vnd des Reichs Dienst gebrauchen wolten, vnd wollen wir hoffen, es werde zum allerwenigsten auf diesen schlag können gerichtet werden, zum vnverhofften fall aber ie einig bedencken sich darbey erzeigen wolte, So soll vnser Abgeordneter doch dahin sehen, dass solche summen auf abschlag vnserer Bremischen gelder gegeben, vnd wir also in vnserem guten vorhaben zu Ihrer Kay. Maytt. vnd dess Reichs nachtheill ja nicht gelassen werden möchten. Diesem nach

gesinnen wir an Euch, ob ihr zu beförderung der sach vnd damit die etwa erscheinende gute gelegenheit nicht abhanden kommen möge, inzwischen vermittelst ewerer bei der Soldatesca habenden guten Respects vnd auf Ewere parola diejenige Officirer zu Ross vnd Fuss, so sich schon angemeldet, damit sie nicht etwa vnderdess, eher weitere resolution einkombt, entgehen möchten, dahin disponiren wollet, dass Sie nach proportion obiger vnd zwar noch zur zeit vnd auf allen fall der letzteren Summ von 15/m Rthlr. in ihrer Werbung fortfahren vnd also kein vffhalt entstehe, vnd hettet Ihr Euch der ohnfehlbaren erstattung auss solchen geldern oder durch andere mittel worzu sich noch wohl ein weg finden wird, versichert zu halten. Vnd nachdem vnss hoch anligt, dass solche werbung, soviel immer möglich, in geheim bleibe, So stellen wir zu Ewerem nachdenken, obs nicht etwa dahin möchte zu richten sein, dass diejenige Reuter vnd Knechte, so von den officirern ehist geworben, geschickt vnd gebracht werden, anfangs vnder die alten habende Compagnien, gleichsam weren sie zu derselben verstärkung geworben worden, gestellt, vnd also eine compagnia zu Pferdt, wohl auf 200 vnd mehr, eine compagnia zu Fuss aber auff 300 vnd mehr verstärckt, hernacher aber dann noch den Officierern, so Sie geworben, wan mann die Compagnien theilen würde, die von ihnen geworbene Reuter vnd Knecht ohnfehlbarlich, auf vnser fürstlich wort, wieder zugewiesen vnd also von denselben ihre eigne absonderliche Compagnien gerichtet werden können, vnd solches anders nicht, dann nur interimsweiss, vnd so lang biss die Kay. resolution vollends erfolgt, Da alssdan weiter von den sachen geredet vnd nach befindung sich noch ferner resolvirt werden kann. Doch würd hierbey auch dahin zu sehen sein, dass noch zur zeit nicht mehr völcker angenommen werden, alss man mit den 15/m Rthlrn. würd werben können.

Anlangend aber das Hauptwergk selbsten, haben wir besagtem vnserem Abgeordneten ebenmessig auffgetragen, dass selbige nicht abhanden, sondern ihm desselben erhebung höchlich anliegen doch wanns vor dissmahl, wegen der bewusten angehenckten schweren conditionen über allen angewandten fleiss nicht zue gäntzlichen richtigkeit zu bringen sein solte, eher es mit gutem glimpf noch etwas anstehen zu lassen, vnd ad referendum anzunehmen, worvon, vnd forderlich wann er weiter berichten würd, Euch fernere communication beschehen soll. Vnd wir verbleiben etc.

Datum Darmstatt den 11. Febr. 1645.

An herrn Gen. Maj. von Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 665. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 7. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gnaden gn. schreiben vom 3. dieses habe Ich in vnderthänigkeit empfangen vnd deren Inhalt vernommen, Ahnlangend nun ;;das Hauss Schiffenberg:;, So hat der ;;Commenthur:; daselbst an mich geschrieben, auch durch seinen Diener mündlich anbringen lassen, weiln bey diesem kalten Wetter, in dem Er wenig Gemach vff dem Hause hette, Er die Sieben von hier dahin geschickten Soldaten nicht wohl accomodiren könte, ohne das auch der ;;Französs:;; vnd ;;Hessischen:; wegen es wieder etwass still, dass Ich fünff Mann wieder hinweg nehmen vnnd die Vbrigen beede zur SalvaGuardi daselbst lassen möchte, welches, nachdem Ichs nit vnrathsam befunden, auch geschehen ist. Vnd können, wenn es die notturfft erfordern solte, balt wieder etzliche Leüte dahin geschicket werdten.

Ich vernehme auch sehr gerne, dass von vnssern ;;nach Darmbstatt commendirten Knechten:; „30“ od. „40“ ;;Mann:; wieder anhero geschickt werdten sollen, möchte wünschen, dass Sie albreit hier wehren, damit man vff den nothfall den Leuten vff dem Lande desto bass möchte helffen können,

Der Obrist-Lieut. Rätschin ist zwar zue Alssfeld, wie mich der Obrist-Leüt. Vrias berichtet, gewesen, Er hatt Sich aber nach deme Er seine Sachen daselbst eilends zusammen gerafft, balt auss dem staube gemacht, vnd ist noch zur Zeit vngewiss wohin: Jedoch hoffet der Obrist-Leüt. Vrias, weiln Er einen Mann von Alsfeld mit genötiget, bei desselben zue rückunfft, wohin Er sich gewendet zue erfahren, woruon Ew. Fürstl. Gn. Ich bey nechster post vnderthänigen Bericht erstatten will. Wie nötig es sey dass Ew. Fürstl. Gn. ;;sich ehestes anher erheben vnd beständig alhier verbleiben:;, solches werdten Dieselbte ab meinen bey der extraordinar post vnderthänig abgelassenen Schreiben in gn. nuhmero ersehen haben, So wird auch ;;von dess Obrist-Lieutenant Blaufelds:; annoch beständiger Intention Ew. Fürstl. Gn. der Herr Commissarius Schäffer bey dieser post vnderthänig berichten.

An den Obristen Mandelslohe habe Ich wegen der von Rüsselsheimb ausgerissenen vnd zue Höchst in Hafften sitzender beeder Soldaten heüt ein Schreiben abgelassen, vnd Ihn ersuchet, weiln der eine auch hierbeuor von den Keyserl. durchgangen, dass Er demselben sein recht thun, vnd den andern dem Obrist-Leut. Buseck nach Rüsselsheimb abfolgen lassen möchte, Gestalt Ich denn ermelten Obrist-Leüt. Busecken auch albreits die notturfft zue dessen abhol: vnd Bestraffung vffgetragen, Auch den von Reinfelden ausgerissenen Soldaten, weiln er von den Kriegesdiensten zue dem Ackerbaw genommen wordten, dem Haubtman

Gambsen wieder mitgegeben habe, damit Er zue Rüsselsheim leidlich bestraft werden möge.

Den Obrist-Leüt. ;;Winthern:: betreffend, So erwartte Ich dessen resolution: Will aber doch entzwischen gleichwohl mit dem ObristWachtmeister ;;Witten::, so bald Er anhero kommen wird, drauss reden, ob Er ;;die Ambtmanschafft:: der Herrschafft Itter acceptiren wolle.

Weiln auch des Oberforstmeisters Rawen vnpässlichkeit, seine anherkunfft verhindert, So habe Ew. Fürstl. Gn. gn. meinung demselben noch zur Zeit nicht hinderbringen können, So bald sichs aber mit Ihme zur besserung anschicken wird, will Ich dahin bedacht sein, dass Er die bewuste reyse ablegen soll, vnnd befinde Ich viel rathsamer, dass bald ahnfangs vff den rechten grund gegangen, vnd Ew. Fürstl. Gn. credidiv vorgezeiget werdte, alss dass man so weitleüffig herrumb gehen solle,

Die abfertigung nacher Butzbach ahnreichend, da habe Ich den Ambtman Häderman vfgetragen Ew. Fürstl. Gn. schreiben dem Fürstl. Butzbachischen Rath zu insinuiren, vnnd Im fall der vnderlassen subscribirung halber irgend etwas vorgewendet werden solte, zue antwortten, dass es daran, wenn Ihr Fürstl. Gn. sich nurt ercleren würdten, zue mahl nicht ermangeln solle, Wass nun die resolution sein wird, dauon will Ew. Fürstl. Gnaden Ich ehestens gehorsamblich berichten.

Die NiederHess. Völcker stehen annoch vor Heldrungen. Welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit nicht verhalten wollen, dieselbte benebenst sämptlichen hohen Fürstl. angehörigen Göttlicher gnediger obsicht trewlich, Dero aber mich vnderthänig empfohlen.

Datum Giessen am 7. Februarij Ao. 1645 etc.

Ew. fürstl. Gnaden

vnterthäniger vnd gehorssamster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 666. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. vom 7. hujus an mich gn. abgelassene schreiben habe zue vnderthänigen handen empfangen, vnd Ihres Inhalts allerseits vernommen, Ahnlangend nun ahnfänglich die Musqueten, vnd andere zue Schmalkalden auszuefertigen bestelte sachen, ob da wohl zu wünschen, weiln ;;die im hisigen Zeüghausse:: befindliche Musqueten ;;so gar verdächtig:: vnd man keine zwey ;;Schösse aus einer thun kann, dass sie nicht springe::, dass wier dieselben albreits dahier haben möchten, wie Ich auch gestern an Hrn. D.

Happeln wegen dieses wercks beschleünigung geschrieben, So bin Ich iedoch der meinung, weiln vff die Franckfurther Mess noch eine kurtze Zeit, dass vmb bequemerer Fortbringung willen, vnd zue ersparen vnnötiger Costen die anhero schaffung derselben bis dahin noch verschoben werdte, allermassen Ich denn Ew. Fürstl. Gn. gn. meinung nach Hrn. D. Happeln ehestes deswegen zue schreiben vnd bescheiden will.

Die ;;Werbung so wohl der Reuter alss Soldaten zu fus:: betreffend, will ich darunder so viel möglich mich bemühen, wenn nur ;;die entstehung der mittel nicht hinderlich daran fallen wird::, vnd ist freylich an deme, dass nicht allein eines vnd andern orths ;;dieser werbung halber:: starcke muthmassung vorgehen, sondern man ;;inquirirt:: auch an ;;NiederHessischer Seiten hiervon:: so viel man kann, welches man aber an seinen orth gestellet sein lassen muss;

Dass Ich bey einem vnd andern Beambten, vnd darunder bey dem alhiesigen Rentmeister, einige militarische Execution anordnen müssen, welches ist vmb deswegen geschehen, weiln Sie meine vff Ew. Fürstl. Gn. befehl abgeordnete Leüte nur hönisch tractiret, vnd zu verschiedenen mahlen spöttisch abgewiessen, Nach deme nu Ew. Fürstl. Gn. gn. befohlen, dass von den Jenigen Beambten, welche vber ahngewandten fleiss kundbarlich zue den ;;Knechten:: nicht gelangen können, die gewöhnlichen ;;werbegelder:: genommen werdten sollen, deswegen habe Ich den Capitän-Leüt. Holtzapfeln befehl gegeben, vnd wollen alssdann auss einen Jedwedern Ambt, wenn Ew. Fürstl. Gn. gn. intention Ich aus dem eingelegten postscripto, welches Ich nicht recht verstehen kann, nur recht eingenommen, vor die Jenige ;;werbegelder::, so die Beambten geben werdten, ;;aus der jungen Mannschaft::, soviel es den Beambten ertragen wird, genommen werdten, Sonsten wird alhier vorgegeben, dass die diesseits Rheins befindliche Französische Velcker wieder Jenseits gehen sollen, Weswegen Ich denn vnderthänig dafür halte, dass man zue Verhütung, dass den armen Leüten nicht irgend Ihre Pferdte abgenommen werdten, mit der Fruchtfuhre noch ein wenig inne halte; So bald aber diese hinnüber vnd sonst ein wenig nur stille sein wird, will Ich zue derselben fortgang schleünige beforderniss zue thuen an mir nichtes ermangeln lassen.

Gestriges tages seind zwar sechtzehen Mann, von denen bis dahero zue Darmbstatt gelegen, anher kommen, haben vier aus Ihren mittel, so schwach wordten, vnder weges lassen müssen; Dieweil es denn an deme, ob wier schon ;;der Französischen vff einer seite loss werden::, da wier doch ;;die Hessischen welche Heldrungen nunmehr erobert haben, sollen bald wieder vff der andern seiten zu nachbarn haben::, vnd dahero ;;der vorigen sich annoch zu Darmstadt befindenden Mannschaft wohl bedürffig sein werdten::, So habe Ew. Fürstl. Gn. gehorsamblich zue bitten,

Sie wollen die gn. Verordnung thun, dass wir dieselbe auch ;;vollends anher bekommen mögen;;.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. benebenst sämptl. hohen Fürstl. angehörigen Göttl. gnedigen schutzes vnd verbleibe

Ew. fürsl. Gnaden

Giessen am 10. Febr. vnderthäniger gehorsamer Diener

Ao. etc. 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 667. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. Februar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Wessen der Obrist-Leüt. Heilman, vf mein Jüngsthin wegen einstellung aller an Ew. Fürstl. Gn. Landen gesuchten praetensionen, ahn Ihn abgelassenes Schreiben sich ercleret, daruon wird Ew. Fürstl. Gn. der Hr. ViceStatthalter, welchen Ich des Obrist-Leüt. antworttschreiben copeylich zuegeschickt, vnder andern vnderthänig referirt haben, Nach deme denn nun Ew. Fürstl. Gn. verhoffentlicher besserer Durchdringung selbsten an gedachten Obrist-Leüt. geschrieben, vnd hier benebenst nicht unrathsam befinden, dass Ew. Fürstl. Gn. Rath vnd OberSchultheiss Hr. D. Heilman, vnd Hr. Commiss. Schäfer, zue Ihm ins Quartier geschicket werdten, Alss habe Ich nicht allein Ew. Fürstl. Gn. Schreiben, dem Ober-Leüt. so balden zue bringen lassen; sondern will auch dran sein, wann ermelter Hr. D. Heilmann anhero kommen wird, dass Er benebenst Hrn. Commissario Schäfern, daferne selbiger wegen vielfältiger Ihme vff den Halse liegenden Occupationen nur abkommen kann, einen ritt dahin thun vnd demselben Ew. Fürstl. Gn. gn. meinung nach alles bestermassen mündlich mit mehren remonstriren mögen.

Ew. Fürstl. Gn. Oberforstmeistern Rauen habe Ich heüte auch abgefertiget, derselbe wird nun künfftiges Mitwochs sich zue ;;dem Grafen von Witgenstein;; erheben vnd mit Vorzeigung Ew. Fürstl. Gn. Credidiv (:weiln Ich dauor halte, es sey besser dass man bald vf den rechten grund alss so weitleufftig herrumb gehe:) Ihn der bewusten ;;discurs;; wegen vernehmen, Was nun eigentlich für gewissheit wird erlanget werdten, dauon will Ew. Fürstl. Gn. mit ehesten vnderthänig berichten.

Weiln auch gnediger Fürst vnd Herr ;;der hisige Wall an vielen orthen nötiger besserung bedarf;;, vnd der Frühling nuhmero herbey tritt, So habe bey Ew. Fürstl. Gnaden Ich vnderthänig vernehmen wollen, wo etwa zue diesem werck, welches zwar nicht gar so viel kosten kann, aber doch ;;zu verhütung kundbahren Schadens höchst nöthig ist;;, und dieses Jahr ;;gebauet werden muss;;, die ;;nötigen geldmittel herzunehmen sein mögen;;.

Wie Ich denn vber dieses auch vnderthänig zue bitten habe, weiln wir ;;in hiesiger Vestung so gar schlecht mit Bau- vnd Brennholtz versehen;;, vnd da etwa ;;eine belagerung vorgehen solte, nicht zwey tage ausskommen könten;;, Ew. Fürstl. Gn. geruhen die gn. Verordnung thuen zue lassen dass nicht allein zwey oder dreyhundert ;;claftern brennholtz;;, sondern auch etzliche hundert ;;Stämme Bawholtz, damit man vff bedörffenden fall vnd do etwa eine preche geschossen werdten solte, sich etlich mal verbauen könne;;, anhero geschafft werdten mögen, vnd dieses vmb so viel desto mehr weiln Ja ;;solch holtz;;, wenn wier dessen nicht bedürffen, Ew. Fürstl. Gn. alhier allzeit bleibet.

Sonsten hatt auch das ;;für dem Schlosse zue Marpurg;; vfgeführte neue werck, sich sehr gestrecket, vnd were hoch nötig wenn es stehen soll, dass Ihm mit einem pfeiler geholffen würde, vf welchen Fall aber ;;die Kraft zu schmal wird, dass so dann leichtlich eine leiter über zue werffen ist, Welches alles ob Ichs schon dem Bawmeister vnnd ;;Haubtmann Hoffmann;;, in beysein Hrn. Commissarij Schäfers zuuor gesaget, Sie dennoch damahlig nicht glauben wollen, Dieweil man denn nun hierinnen zue keinen gewissen schluss kommen kann, So möchte Ich wünschen dass Ew. Fürstl. Gn. ;;einmahl von Ihren hohen Fürstl. geschäfften so viel abbrechen vnd bey vns sein könten;;, damit Sie dieses werck, worauff gleichwohl der gantze vorige Sommer gewendet wordten, vnd welches auch ;;dem Schloss sehr nöthig ist, selbst in augenschein nehmen;;, vnd ;;ihre hochverständige Gedancken;; wie es damit ahnzufangen, erofnen möchten. Ich an meinem orth halte vnvorgreifflich dafür, dass es sehr wohl besser eingezogen werdten könne, welches auch, weiln man Ja die steine zum besten hat, nicht mehr alss die mühe vmb zue setzen kosten wirdt. Welches Ew. Fürstl. Gn. Ich vnderthänig nicht verhalten wollen, Dieselbte benebenst sämptlichen Fürstl. hohen ahngehörigen Göttl. treüer obsicht, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig empfohlen.

Datum Giessen am 10. Februarij Anni 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

Dem etc. Herrn Georgen
Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Die am 14. Febr. ertheilte Antwort des Landgrafen auf die beiden Schreiben vom 10. Febr. besagt:

Der Antrag wegen der Musketen zu Schmalkalden werde genehmigt; bezüglich der Werbgelder aber eine erläuternde Bemerkung angefügt.

Dass die zu Weilburg liegenden Völker noch nicht aufbrechen möchten, schiene auch daher zu kommen, weil auch die Nettancourtische und andere Völker, so schon jenseits Rheins gewesen, wieder diesseits ihre Quartiere bezogen hätten.

Die nach Darmstadt bestimmten Fuhren wünscht der Landgraf möglichst zu fördern.

Die noch zurückgebliebenen Knechte würden bald nachfolgen.

Wegen der fürstl. Witwe zu Butzbach genehmigt er die geoffenen Anordnungen.

Ueber das, was Heilmann, Schäfer und Rau in ihren Commissionen ausrichten, darüber erwarte er nächstens Bericht.

Wegen des erwähnten Bauwesens erwarte er vorerst einen Abriss und Ueberschlag, das verlangte Bau- und Brennholz sei bereits angewiesen, nämlich 400 Klafter Brennholz und 200 Stämme.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 668. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Vor vngefehr 3 wochen war ein Capitain, nahmens ;;Hager:‟, welcher hiebeuor eine Comp. Tragoner vnder mir gehabt vnd sich wohl gehalten, ;;alhier bey mir, vnd gab mir so viel zu vernehmen, dass wann Ich ihne in E. F. Gn. Vestungen eine accomodiren:‟ oder ein ;;platz vor ihne machen könte, Er Ew. F. G. vor andern vnderth. Dinen, vnd wie Er zu einer Compagn. gelangen könne, bedacht sein wolle:‟. Hierauf nun hab Ich ihme zur antwort geben, dass E. F. G. zwar ausser wass Sie in Guarnisonen bedürfftig, sonderlich eben keine mehrere Leüte in Kriegsdiensten zu gebrauchen hetten, weil Er mir aber schon vor langer Zeit wol bekant, So wolte Ich vf alle mittel vnd wege bedacht sein, wie ihme etwa geholffen werden könne.

;;Diser Capitän schreibt mir disen morgen aus Erffurtt:‟, dass er sich ;;vmb gute Leut beworben, vnd in geheim so viel anstalt gemacht:‟, dass er ;;in Kurtzem mit einer Compagn. zu kommen verhoffe:‟. Wofern er nun ;;zuverlässige resolution vnd ein patent haben möchte, wolte er zum werck schreiten, auch den Verlag vnd Vorschuss der Werbgelder vff dise seine Compagn. thun:‟, vnd nit allein das, sondern ;;es hetten sich noch zween andere tapfere Cavaglier vnd Capitain, nahmentlich Conrad Göllner vnd Jacob Meisell:‟, so in 9 bis 10 Jar vnder des Hrn. ;;Obristen Wilhelm von Muhl Regiment gestanden:‟, ohnlängst aber mit gutem willen, ehr vnd reputation, abgeschieden, ;;vnd wofern ich ihnen vnder zu helffen oder Sie zu gebrauchen wüste, vnd ihnen Pass vnd Patenten zuschicken würde, wolten Sie gute Leute zur Hand bringen, vnd darmit in E. F. G. Dienste gehen, Es meldet aber obbemelter Capitain Hager:‟, dass er in Hofnung stehe, ;;weil er schon eine geraume Zeit mit ehren alss Capitain im Feld gestanden:‟, welches ich ihme den rühmlich Zeugnus geben muss vnd über das ;;mit Vorschissung der Werbgelder vnd sonsten

seine Vngelegenheit thun müste:", ich werde demselben, sonderlich weil er bey seiner neulichen anwesenheit dahier euserlich vernommen, dass der O. W. H. lusten habe seine Charge zu quittiren, vnd sich vf sein Ambt zu begeben, zu der Obristw. stelle, so er mit ehren zu vertretten verhoffe, verhelffen; ;;dises were eine brill ohne glass:", od. eine ;;laute ohne seiten:" etc.

Nachdeme nun der ;;Obrist Wachtm. Witte:", so gestern abent dahier angelangt, ;;gleicher gestalt berichtet:", dass von denen Jenigen ehrlichen Leuten, so er ;;bereits eine gute Zeit mit vertröstungen vffgehalten, noch an vierzig biss in fünffzig pferde stünden, vnd nur resolution erwarteten, vber das fast täglich sich gute Leut zu Ross vnd zu Fuss angeben, ich aber nicht weiss, wie ich einen oder den andern ferner bescheiden soll:", So hab E. F. Gnaden resolution vnd befehl deswegen gehorsamlich einholen wollen, vnd thun darmit E. F. G. sambt allen Dero hohen Fürstl. Angewandten Göttl. gnaden treulich, vnd Deroselben mich vnderthänig befehlen.

Dat. Giessen am 13. Febr. 1645.

E. F. G.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger, treuverpflichteter Diner
Ernst Albrecht von Eberstein.

;;Weil sich diese mittel nicht täglich praesentiren, so würd die resolution zu befördern sein, sonsten werden dise Leute andere condition nehmen sonderlich der Capitain oder Obrist Wachtm. Hager, weil er bey denen Schwedischen officieren sehr wohl bekandt:".

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 669. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 14. Februar 1645.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Wass wegen des ;;Obrist. Lieutenants Winters ankunfft, alhier zu Giessen:" dem Herren Vice Statthalter der Commissarius Kornman berichtet, solches habe auss Ew. Fürstl. Gn. vom 10. hujus an mich gn. abgelassenen schreiben in vnderthänigkeit ersehen, Nun hat zwar Er Kornman solches gleicher gestalt auch an mich geschrieben, Ess hatt sich aber der ;;Obrist Leütnant:" alhier noch nicht eingefunden, Jedoch versehe Ich mich ;;Seiner Stündtlich:" vnd will ;;zu solcher seiner Ankunfft:" Ew. Fürstl. Gn. intention gemäss ;;Handlung mit ihme zu pflegen wissen:", Gestalt Ich denn auch albreits mit dem ;;Obrist Wachtmeister Witten geredet:", vnd dass Ew. Fürstl. Gn. Dero neulichen gn. Zue schreiben nach Ihn zue der Ambtmanschafft ;;der Herschafft Itter:" zue befördern gedächten, vermeldet wessen Er auch wohl zue frieden, damit

dem ;;Obrist Lieutenant Winthern:: mit der Ambtmanschafft zue ;;Franckenberg:: gratificiret werdten könne, Doch hatt Er, der ;;Obrist Wachtmeister:, dieses darbey errinnert, Er wolte der vnderthänigen Hoffnung leben, Ew. Fürstl. Gn. würdten Ihme ;;dieselbe tractamenta:, welche der vorige Ambtman, ;;Herr Cob S. von selbiger Ambtmanschaft:: gehabt, auch in gnaden widerfahren lassen, Worüber Ich denn Ew. Fürstl. Gnaden gn. resolution mit ehesten erwartte;

Wessen die Fürstl Frau Wittib zue Butzbach sich Jüngsthin ercleret, solches werdten Ew. Fürstl. Gn. auss meinen neülichen vnderthänigen schreiben in gnaden ersehen haben, Nach deme denn nun Ihr Fürstl. Gn. abermahlig anders raths worden, vnd nuhmero begehren dass deme vff dem Hause liegenden Corporahlen, der eine Schlüssel zue den Thoren, der andere aber, weiln an Jeden Thor zwey Schloss, dem commandirenden Officirer gelassen werdte, massen beygehendes schreiben Hrn. Lt. Volckes mit mehrern ausweiset, So stehet zue Ew. Fürstl. Gn. gn. belieben, wie Sie es hierinnen gehalten haben wollen; Es erscheinet so viel auss diesem begehren, dass die Fürstl. Frau Wittib stetigs vff etwas neues dencken müsse;

Dem von Rodenhausen, will Ich bey ehester gelegenheit vernehmen vnd wass seine meinung sein wird, Ew. Fürstl. Gn. vnderthänig berichten, Ich stehe aber in denen Gedancken, dass Er ;;von dem Obrist Lieutenant Baumbach:: zue diesem seinem vnderthänigen begehren ahngewiesen wordten.

Wormit Ew. Fürstl. Gn. vnd sämptl. hohe Fürstl. angehörige Göttl. gnediges schutzes treülich, Dero aber mich vnderthenig empfehle, vnd verbleibe

Eurer Fürstl. Gn.

Giessen am 14. Februarij Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ao. etc. 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

In Antwort auf verschiedene, nicht näher bezeichnete Schreiben erklärt der Landgraf am 17. Febr. zunächst wegen des Obristlieut. Winter und Obristwachtm. Witte seine gleiche Meinung, wornach auch verfahren werden würde.

Das Ansinnen der fürstl. Witwe zu Butzbach wegen Mitbeschlusses der Thore müsse zurückgewiesen werden und es solle daher bei der bisherigen Erklärung sein Bewenden behalten.

Die Abfertigung Blaufelds könne noch unterbleiben, weil er, der Landgraf, beabsichtige in Kurzem eine Reise in das Oberfürstenthum zu thun.

Wegen des Obristlieut. Heilmann und Abstellung seiner Prätensionen sei nochmals eine scharfe Ordre ergangen, er schütze aber vor, dass Alles ohne seinen Willen geschehen sei. Ob die

verlangten Lieferungen geschehen sollen und wie, stelle er ganz dem Gutfinden Ebersteins anheim.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 670. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 14. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vndt Herr.

E. F. G. vom 11. hujus* an mich gnedig abgelassenes schreyben hab Ich gestern zu nacht mit vnderthäniger reverentz empfangen, vnd darauss mit mehrern vernommen, was masen E. F. G. die bewuste sach mit dem auch Durchleüchtigen Hochgebornen Meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn Landgraf Johannen zu Hessen, Ihrer Importantz nach fleissig erwogen, vnd demnach Dero Abgeordneten fernere Instruction zugeschickt.

Was nun den ersten puncten anbelangen thut, vnd dass E. F. G. Dero Abgeordneten gn. befehlen, die erstmals angebottene ;;45000;; Reichsth. oder da selbige nit zu erlangen, zum wenigsten 15000 Rth. anzunehmen, ;;doran haben E. F. G.;;, meines vnderth. Dafürhaltens, ;;wohl gethan, sintemahl E. F. G. die nothwendigkeit des vorhabenden wercks ohne einig ferner aussführung überflüssig bekant vnd bilde Ich mir ein dass am Kayss. hofe vff die Summ;; Ew. F. G. Reichscontingents ;;starcke vnd grosse rechnung gemacht;; vnd darfür gehalten werde, ;;wann selbig zu obigen geldern geschlagen würde, solches eine erklöckliche Summa ausstragen könne;;, derowegen schwerlich ;;eine grössere Summ solcher gestalt zu erlangen sein wird;;, es sey denn dass E. F. G vf die Bremische gelter ;;oder sonsten vf ein Vnterpfand von Hatzf. etwas weiteres bekommen könten, da aber ie nichts weiter als obgesagte 15000 Rth. dorten ru erlangen, so müste man sich nach der Deck strecken, vnd die sachen darnach angreifen;;.

;;Dass ich nun diesem nach die ienige redtliche Leüte so sich biss hero bey mir angeben, mit Vertröstungen vffhalten vnd selbige;; nach proportion ;;derer 15 tausend zur werbung anweissen soll, da will ich zwar meiner;; vnderthänigen Schuldigkeit mich gerne vf alle glimpfliche mittel vnd wege ;;bedacht sein, wie ich etwan die ienige, so sich freywillig;; vnd ohne gegebene vrsach ;;bey mir angegeben, noch in etwas aufhalten, dass ich aber einen oder den andern Officirer;;, sonderlich von denen so in E. F. G. pflichten nit begriffen, ;;vf ein fast vngewisses zur werbung bestellen soll, das will mir fast etwas bedencklich fallen, zumal weil wier nit eben wissend, wie eines vnd andern mittel beschaffen, die beede Obristl. Gall vnd Vrias, auch gleich von anfang bedingt, dass sie ohne mittel nichts richten könnten, wann aber E. F. G. einige gewisse resolution hetten, so könte man alssdann

* fehlt.

geschwinde einen vberschlag machen, wie die sachen anzugreifen, wass zu thun vnd zu lassen were".

;;Dass dieses" E. F. G. ;;Vorhaben in aller stille vnd geheimbde gehalten werde, solches ist hochnötig vnd gut", wird auch verhoffentlich aus denen dahier geführten actionen von E. F. G. widerwärtigen nichts ;;gewisses geschlossen", sondern nur blose muthmasung vnd besorgnusse, bey einem vnd andern aus bösen gewissen ;;gemacht werden können, dieses aber sorge ich sehr es möchte diese sach, weil sichs in so lange damit verzogen, vom Kayss. hofe an andere Chur- vnd fürstliche Höfe communicirt werden, zumal weil ich ab deme in der Kays. Kriegscantzley aussgefertigten decret ersehen", dass diese ;;sach nit allein in verschiedener Kriegsräthe, sondern auch in derer Secretariorum" vnd Scribenten ;;Händen gerathen, vnd die Nieder Hessen, welche allenthalben ihre Wächter haben, vnd viel geldes des Jahres daruff spendiren, darvon Parte bekommen möchten, inmassen Sie sich oftmals öffentlich berühmen, dass Sie jedes mahls wüsten, was" E. F. G. ;;am Kays. Hofe negotiirten, auch dass Sie daselbsten eben so gute Briefe" alss E. F. G. ;;daselbsten hetten".

Der ;;gethane Vorschlag", dass ;;von verschiedenen Officirern zu einer Comp. geworben vnd die Völcker" vmb weniger ;;Vffsicht wegen zusammen gestossen werden sollen, wird sich meines ermessens nit wohl ohne noch grösseres absehen practiciren, dieses aber wohl ;;thun lassen, dass alle" E. F. G. ;;getreüe Officirer in allen guarnisonen vnd plätzen mit ernst angreifen, tapfer werben vnd ihre Compagnien alsso verstärcken, damitt" hiernechst ;;aus einer Compagnie" 2 ;;gemacht vnd vff einmahl dem werck ein guter anfang gemacht werden könne". Inmasen ich in dahiesiger guarn. auch zu Marp. die Verordnung gethan, ;;wann nur mit etwas geld mitteln die Hand geboten werden könte",

Dass man sich ;;mit mehrern Völckern nit überlade, alss der Vnderhalt vnd die Quartier sich erstrecken, darmit bin ich wohl gantz einig, wofern aber den Hessen die Contribution nit vffgesagt, die ietzige wenige" E. F. G. Guarnisonen ;;vberbliebenen Ämbter vnd Quartier erweitert werden sollen, so seind vnserer schon zu viel, also dass wir vnss in ietzigen quartieren in die längde nit werden betragen können, derowegen eine andere resolution vnd zwar bald vff einen oder andern weg gefast sein muss".

Wann es sich ;;mit dem Haubtwerck gäntzlich stossen sollte, so würde ich vmb desswillen übel zurecht kommen, weil ich mit" E F. G. gnedigem vorbewust vnd befehl meinen Corporal ohnlängsthin ins Land zu Thüringen abgefertigt", welcher ;;besorglich gute Leüte anpacken vnd mir übern Hals führen würde. Mues man also der Zeit vnd wass der Allmächtige Gott, in dessen nahmen vnd deme zu ehren dieses werck angefangen ist, schicken wird, in geduld erwarten"

In dessen gnadenschutz Ew. F. G. sambt allen Dero hohen Fürstl. Angewandten treulich, Deroselben aber zu beharrlichen milden gnaden mich vnderthänig empfehle.

Datum Giessen am 14. Febr. 1645.

E. F. G.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger trewgehorsamer Diner *Ernst Albrecht von Eberstein.*

zu Sr. F. G. selbst eignen Fürstl. Händen.

Die Antwort des Landgrafen ist am 17. Febr. erfolgt, erwähnt, dass mit umgehender Post der Obristwachtmeister Hüls nochmals angewiesen worden, am kais. Hofe wenigstens eine Abschlagszahlung zu Stande zu bringen. Mittlerweile sollen die Werbungen so viel nur immer möglich ihren Fortgang haben, auch baldige Zahlung in Aussicht gestellt werden. Die Geheimhaltung aller dieser Proceduren sei wiederholt und dringend verlangt worden. Mit den Vorschlägen und Ansichten Eberstein's sei der Landgraf ganz einverstanden, werde auch nächstens selbst nach Giessen kommen. Das Hauptwerk solle mit Gottes Hülfe zu Ende gebracht werden. Die Officiere, welche in des Landgrafen Dienste treten wollten, solle er, Eberstein, ja nicht aus Händen geben, sondern festzuhalten suchen, der Landgraf werde gerne die Patente nach Wunsch ausfertigen. Wegen der Rückkunft der Niederhessen solle er fortwährend ein wachsames Auge haben.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 671. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 16. Februar 1645.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Der mit Ew. Fürstl. Gn. gn. bewilligung abgeschickte, ist nuhmero wieder alhier ahngelanget, vnd hat mitbracht, dass die Nieder Hessischen Zeit seiner Dortwesenheit nicht allein solche wortt vnnd reden aussgegossen, dass nicht zue glauben, sondern auch nuhmero im vollen march vff hiesige Landen begrieffen seyen, Gestalt Sie denn morgen oder vbermorgen gewiess vmb Hirschfeld vnd dero örther ankommen werdten, Diese tage will Ew. Fürstl. Gn. Ich einen zueschicken, welcher hieruon weiter mündlich vnderthänige relation thun soll.

Weiln auch die Hess. Vorhabens sein sollen, die Quartier in etzlichen Ew. Fürstl. Gn. orthen zue nehmen, So werdte Ich an meinem orthe vnd so weit vnssere Cräffte sich erstrecken, nichtes erwinden lassen, damit im Kegentheil alle notturfft beobachtet werdten möge, welches Ew. Fürstl. Gn. in eil vnder-

halten wollen, vnd verbleibe nächst empfehlung Göttl. gnaden Providentz

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 16. Februarij Ao. etc. 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.

Cito Cito Cito.

P. S.

Weiln gestern der Major Springsfeld hier angelangt, vnd gerne richtig wissen möchte, Alss werdte Ich morgen Ihme von Ew. Frstl. Gn. vertrauten Leüten Jemand zuegeben welcher Ihn nacher Darmbstatt bringen vnd Ew. Fürstl. Gn. weitleufftiger vnderthänig berichten soll.

In einem Postscriptum vom 17. Februar beantwortet der Landgraf das Schreiben Ebersteins vom 16. Febr. dahin, dass er weitere Nachrichten wegen der niederhessischen Völker Herauskunft und Anzug erwarte. Da dieselben Drohungen gegen das Oberfürstenthum, insbesondere gegen Marburg ausgestossen, so wäre die Befestigung von Stadt vnd Schloss, in welchem sich die fürstl. Prinzen, sowie ihr Vetter Herzog Ernst August von Braunschweig befinde, dringend geboten und Eberstein wolle die desfalls nothwendigen Anstalten bald treffen, vielleicht auch für gut befinden, ob der Obristlieut. Winter, so bald er nach Giessen komme und mit ihm abgeschlossen worden, nicht in wirkliche Pflichten zu nehmen wäre und als Commandant zu Marburg zu installiren sei?

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18

Nr. 672. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 16. Februar 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vndt Herr.

Ew. F. G. berichte hiermit vnderthänig, dass ;;mein abgeschickter Corporal:: gestern abent aus dem ;;Land zu Thüringen alhier wieder angelangt vnd mir referirt, dass er:: bey einem vnd andern officirer, an welche ich ihne addressirt gehabt, auch sonsten von andern ohne gegebenen anlass ;;in höchster geheimb vnd ohne einig vffmercken::; inmasen angeregter ;;mein corporal:: von E. F. G. gn. ;;intention selbsten nichts weiss, so viel vernommen::, dass ehrliche bekante Leute, vnd zwar von ;;guten valor::, vf ;;mein avisiren ohngesäumbt einstellen werden::.

Weyl nun ;;der Obrist. Leut. Springsfeld vnd:: etliche andere ;;dinstlose officirer, von deren intention mir zwar nichts eigentlich bewust, mit meinem Corporal alhier ankommen::, So habe von E.

E. G. gehorsamlich vernehmen wollen, ob vnd zu welcher Zeit ich ;;den Obristl. Springsf. zu:: E. F. G. ;;gen Darmbstatt schicken, auch wass ich:: etwan in E. F. G. ;;nahmen mit demselben reden oder thun soll::.

Nachdeme mich auch besagter ;;mein Corporal:: berichtet, dass die Nieder Hessen in der rück march begriffen, gestern oder heut zu Herssfeld anlangen, vnd dem verlaut nach die Amöneburg attaquiren würden, ;;So hab E. F. G. durch diesen expressen:: vnderth. avisiren, ;;vnd E. F. G. meines corporals vmbständigen berichts nach::, ghorsamlich ;;eröffnen:: sollen, dass er die Hessen in zimlicher confusion ;;vnd disordre marchiren vnd dass deroselben force:: etwan ;;in:: 1000 ;;Pferden vnd:: 600 ;;Mann zu fues, worunder viele krancken, bestehe::.

Da ;;ich nun sehen solte, dass diese Leute, wie ich besorge, vnd sie sich ungescheuet verlauten lassen, sich vnderstehen werden, E. F. G. vbrige vnderthanen::, dan dem einlangenden bericht nach, wegen vbermäss. Nid. Hess. contribution, schon ein Dorf nach dem andern ledig wird, vollents fortzujagen, vndt ihrer bösen intention nach, das Land wüst vnd öde zu machen, ;;So würde mir solches mein Hertz jämmerlich kräncken, zumahl weil ich sehe, dass Gott E. F. G. solche mittel zeigt vnd deren albereits so viel in die hände gegeben, dass Sie sich vor diesen Leuten ohn männiglichen verdacht durch Gottes Hülfe wohl werden manuteniren können,

Wan sonsten im Vbrigen E. F. G. ;;Haubt Intention wie aus E. F. G. letztem:: gn. ;;schreiben ich fast vermerckt, nicht zu werck gerichtet werden solte, so würde ich fürwahr bey vielen guthen Leuten, denen ich etwan zu etwas Hoffnung gemacht, vnd selbige vmb die Zeit gebracht, vbel bestehen::.

Welches alles E. F. G zu einiger nachricht gehorsamlich ohnverhalten sollen, Erwarte darüber E. F. G. gn. befehl, vnd erklärung allerförderlichst in vnderthänigkeit, vnd thue darmit Ew. F. G. sambst allen Dero hohen Fürstl. angewandten Göttlichen gnaden treulich, vnd Deroselben zu beharrlichen gnaden mich vnderthänig befehlen.

Datum Giessen am 16. Febr. 1645.

E· F. G.

Dem etc. Herrn Georgen,
Landgrafen etc.

vnderthäniger, treugehorsamer Diner
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 673. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. Februar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gn. Schreiben vom 14. hujus habe Ich in Vnderthänigkeit empfangen vnd seines inhalts vernommen.

Ahnlangend nun ahnfänglich die zue Schmalkalden bestelte Musqueten, da werdten Ew. Frstl. Gn. auss meinen neulich desswegen vnderth. abgelassenen Schreiben in gnaden ersehen haben, dass deren Vberbringung bis vff die Franckfurter Messe verschoben werdten solle, vnnd were wohl zue wünschen, dass wier, wie auch im vorigen Schreiben erwehnet wordten, ;;etwas gutes;; vnnd nicht ;;so schlimme wahre anhero bekommen möchten;;.

Wass vnsere ;;werbungen;; betrifft, daruon wird E. F. Gn. der Hr. ;;commiss. Schäffer;; mit mehrern vnderthänigen bericht erstatten. Die Beambten aber seind sehr wunderlich, vnd muss Ich mich mit gewalt halten, dass Sie nicht etwa Vrsach zue Clagen ergreiffen; Ich werdte die Effectuirung Ew. F. G. im selbigen passu gn. führender intention, mir aller möglichkeit nach lassen ahngelegen sein.

Es werdten Ew. F. G. auch nuhmero die relation, wessen der Ober Lieüt. Heilman sich neulich erclerrt, in gn. empfangen haben, Wass er nun vff mein anderwertig an Ihn spedirtes vnnd E. F. G. gn. meinung gemäss abgefastes Schreiben Mir für wiederantwort wiederfahren lassen, ist auss der beylage zue ersehen. Dieweil denn nun Ew. Fürstl. Gn. Vnderthanen bey dem Hrn. Ambtman Buseck selbst bittlichen angesucht, mit Ihme Obrist Lieut. vff etwass pro discretion handeln zue lassen, damit Sie nur bey ahnnahender saamen zeit nicht gar von dem Ihren gejagt vnd gäntzlich verderbet werdten möchten:

Alss will Ich morgendes den Schultheisen von Gleiberg zue Ihm abfertigen, vmb restitution der abgeraubten pferdte anhalten vnnd des Hertzogen von Turenne meinung Ihme remonstriren lassen, darbenebenst aber auss obberürten Vrsachen, zue etwas Haber vnd ein baar Sogkelbern, ein für allemahl, mich erbiethig machen, damit Er gleichwohl sich nicht zue beschweren, dass Er gar nichtes bekommen habe.

Welcher massen die Fürstl. Frau Wittib zue Butzbach anders raths wordten, solches werdten Ew. Fürstl. Gn. auss meinem neulichen vnderthänigen Schreiben in gn. ersehen haben.

Dass auch E. F. G. des Holtzes wegen gn. befehl ertheilet, ist sehr guth, were zue wünschen, dass es schon alhier were, ;;weil wier dessen keine Stunde mehr füglich entrathen können;;.

Im Vbrigen wird E. F. G. der Commissarius Schäffer alles vnderthänig berichten, Befehle damit E. F. G. benebenst sämptl. hohen Fürstl. angehörigen Göttlicher gnediger obsicht trewlich, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gnaden vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 17. Februarij — vnderthäniger gehorsamer Diener

Anno 1645. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 674. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 19. Februar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Auss Ew. Fürstl. Gnaden gn. Postscripto vom 17. hujus habe Ich in Vnderthänigkeit ersehen, wie ;;sorglich:: Ew. Fürstl. Gn. sich wegen ;;des Schlosses vnd Stat Marpurg::, bey anmarch der Niederhess. Völcker in dieses Oberfürstenthumb ;;sich befinden::, vnd wass ferner ;;wegen verfügung nöthiges anstalts:: daselbsten Ew. Fürstl. Gn. gnedige meinung. Nun werdte Ich zwar an meinem vnderthänigen fleiss nichtes erwinden lassen, habe auch gestern ;;noch:: 8 ;;Centner Pulver:: dahin geschickt, vnnd will hoffen, weiln ;;der Ritm. Sebach mit seiner Comp.:: wie denn auch ;;der Obristl. Willich daselbsten lieget::, es werde solcher orth zur genüge ;;manutenirt werden::. Von ;;mannschafft aber aus Giessen kann Ich nichtes mehr dahin schicken::, weiln wier derselben selbst ;;benöthigt::, zumahl weiln Ich derselben viel auf ;;die heüsser zur defension derselben commendiren mus::, Der Obrist Leüt. Vrias Martini ist den Niederhess. Völckern entgegen geritten, bey dessen Zurückunfft wird man erfahren wass irgend derselben Intent sein möge, wird es dan von nöthen sein, dass Ihnen ferner Jemandes entgegen geschicket werdte, so soll es hieran auch nicht ermangeln. Weiln Sie auch noch ein mehres an Contribution begehret, indem sie die contribution der au(s)fallenden von denen Vbrigen haben wollen, Alss ist Ihnen gestern zue geschrieben wordten, Wier wolten nicht hoffen, dass Sie mit vnss noch härter alss mit denen so Catholischer religion bey gethan weren, vmbgehen würdten, sintemahl Sie dieselben bey Ihrer leidlichen Contribution liessen, von vnss aber noch ein mehreres begehrten; Ess hat auch der Comm. Goddaeus an Hrn. Commiss. Schäfern Inliegendes schreiben abgehen lassen, Worauff Ihme auch geantwortet vnd vermeldet wordten, dass Er Hr. Commiss. Schäffer Jetzo gleich nicht einheimisch were.

Wass der Obrist. Leüt. Heilman gestriges tages wieder an mich geschrieben, vnd wass Er wöchentlich auss dem Hüttenberg begehret, solches erscheinet auss der beylag, Nun habe Ich ohne dass gestern schon vor einlieferung solches schreibens, den Schultheissen von Gleiberg zue Ihme, Obr. Leut. nacher Weilburg abgefertiget, vnd Ew. F. G. gn. meinung nach Ihm alles nochmahln, wie denn auch vnderschiedlich in schrifften geschehen, remonstriren, darbenebenst auch pro discretione, semel pro semper, 20 Achtel Habern vnd 2 Sogkelber liefern lassen, vnd wird man sehen, wie Er sich hierauf verhalten wird: vff dies letztere Schreiben aber habe Ich geantworttet, dass Er in ahnsehung seines Feld

Marschals Versprechnüss die militarische Execution gleichwohl nicht ergehen lassen, oder mich nicht verdencken würdte, dass Ich Ew. Fürstl. Gn. Vnderthanen vnd mir assignirte Quartier so guth als möglich schützen, vnd also vber seines Hrn. Feldmarschalls Ordre hielte. Ob es nun fruchten wird, eröffnet die Zeit. Welches Ew. Fürstl. Gnaden bey dieser eignen post in vnderthänigkeit zue advertiren eine notturfft erachtet, Dieselbte hiermit nebenst sämptl. hohen Fürstl. angehörigen göttl. schutzes, Dero aber mich zue beharrlichen gnd. vnderthänig empfehlende.

Datum Giessen am 19. Februarij Ao. etc. 1645.

Ew. Fürstl. Gn.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 675. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. Februar 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. fürstl. Gnaden Kann Ich in vnderthänigkeit vnberichtet nicht lassen, wassmassen die Niederhessischen Völcker sich nechst dieser örther gnehrt, vnd erscheinet aus der Inlag, wass etwa des General Majorn Geisen intent sein möge, ;;möchte dannenhero wünschen vnd etwas drumb schuldig sein, daz E. F. G. alhier bey vns sich befänden, So Könte den sachen weit besser gerahten werden, weiln man doch siehet, wie es entlich mit vns gemeinet ist‟. Befehle damit Ew. fürstl. Gn. vnd sämptliche hohe fürstl. angehörige göttlicher obsicht trewlich, dero aber mich zue beharrlichen gn. vnderthänig vnd verbleibe

Ew. frstl. Gdn.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Post Scriptum.
(Ganz in Chiffern.)

Auch Durchleuchtiger, Hochgeborner gnd. fürst vnd Herr, habe ich denen zu Butzbach ordre ertheilet, sich zu wehren vnd die bürgerschafft vermahnet bey denen Soldaten getrewlich vmb zu tretten, weil ich nun an Fussvolck vnd Reuterey in die Siben oder acht vnd Sechzig Mann darinnen habe, hoffe ich der Gen. Major Geisse solle sich noch bedencken ehe er den ort attaqvire, ietzo wird sich der ambtmann Buseck benebenst dem Oberforstmeister Rawen zu Ihm erheben vmb alle nohtturfft zu beobachten,

massen ich dergleichen dem Capitainlieut. Holtzapffeln dreissig mann noch naher Butzbach schicken werde.

Datum ut in literis den 24. Februarii Anno 1645.

Ew. fürstl. Gden.

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 74.

Nr. 676. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 24. Febr. 1645.

Georg etc.

Vester Rath vnd lieber getrewer. Wir haben eben ietzo diesse Nacht vmb eilff vhr ewer schreiben vom 24. diesses empfangen vnd darauss lesend vernommen, wass ihr weiteren vorhabens berichtet.

Nun habt ihr recht vnd wohl gethan, dass Ihr die Statt Butzbach nicht allein mit mehrer Manschafft versehen, sondern auch befohlen, dass sie sich gegen gewallt defendiren vnd von diesen hessischen Völckhern niemandten in gühte einlassen solle vnd könnet Ihr dem Commandanten daselbst nochmals ernstlich iniungiren, obbesagte vnsere Statt vfs beste zu defendiren vnd vfs eusserste zu manuteniren, wollen gleichfalls hoffen Geise werde sich noch bedenkhen, ehe er etwa solchen ort mit gewalt angreiffe.

Vnsere hinkunfft nach Giessen hoffen wir zu Gott soll noch ohnfehlbar (:wo nicht anderwertige verhinderungen einfallen:) vmb die euch bestimmbte zeit erfolgen. Dass Ihr sonsten Busecken vnd Rawen zu Geisso geschickt, daran ist gleichfalls wohl geschehen vnd werden selbige ohnzweifelich, dass vnsere geringe angestelte werbung zu nichts anderss, als zu nothwendiger besetzung vnserer festen plätze einzig angesehen, anzudeuten befelcht sey, vnd wollen wir noch weiter morgenden tages durch einen expressen vnssere gemüthsmeinung euch ferner zu eröffnen ohnvergessen sein, inmittelst wird auch Gott den Bäumen stewern, daz Sie nicht in Himmel wachsen.

Dat. Darmbstatt den 24. Febr. 45, Nachts vmb 2 vhr*.

An G. M. Eberstein.

* zum Theil in Chiffern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 74.

Nr. 677. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 25. Febr. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Wir zweiffeln nicht Ihr werdet vnsere heint in der nacht abgegangene Vorantwort, in welcher wir euch auf vnsere heutige

weitere erklärung vertröstung gethan, vor einlangung diesses empfangen haben, vnd ist es freylich nochmahls an dem, dass man nun ie lenger ie mehr gnugsam verspürt, welcher gestalt die Niederhessische all ihr intention vnd vorhaben dahin gerichtet haben, vns nicht allein alle mittel vollend zu entziehen vnd abzuschneiden, sondern vns auch bey den königl. frantzösischen vnd Schwedischen Völckern zu denigriren, alss ob wir mit werbung, welche auch denen Cronen selbsten nachtheilig seyen, vmbgingen, welches doch lauter falsche calumnien seind, damit wir nur allerorten verhast gemacht vnd noch dazu vmb alles gebracht werden mögen. Insonderheit befremdet es vns zum höchsten, dass der Gen. Major Geisse sich ohngeschewt vernehmen lassen, Sie könten vnd wolten vns nicht gestatten, ausser vnserer Vestung Giessen einige vnserer Stätte zu besetzen, dergleichen reden zumahl gegen einen fürsten dess Reichs nicht vil erhört seind. Wir müssen es aber alles dem gerechten gericht Gottes befehlen vnd habt ihr inmittels an ewerem ort recht vnd wohl gethan, dass ihr nicht allein noch mehrer manschafft nacher Butzbach geschickt vnd dem Commendanten daselbst solchen platz aufs beste zu manuteniren anbefohlen, sondern ihr habt ihm auch nochmahls ordre zu ertheilen, dass er niemand in güte einlasse, sondern sich erstlich auf die königlich frantzösische salvaqvardien vnd die darin gethane Versicherung wegen vnsers gantzen landes beziehen, da aber solches alles nichts verfangen werde, alssdan den ort aufs eusserste schütze, defendire vnd manutenire.

Weil auch vnser Rath der von Görtz eben itzo in der rückreiss gen Butzbach begriffen gewesen, So haben wir demselben aufgetragen, nicht allein bei der fürstl. fraw wittib Lden daselbst sich anzumelden vnd Ihro anzudeuten, dass Sie Ihro Versehentlich obangeregte Vnsere anstalt gefallen lassen, vnd vnsern officieren Erheischender notturft nach allen möglichsten vorschub thun werde, sondern auch dem Gen. Major Geissen vermittels eines an Ihn bey sich habenden creditivs zuzusprechen vnd Ihm in einem vnd andern, sonderlich aber obangeregter wegen vorhabender besetzung vnserer Statt Butzbach vnd sonsten von ihm geführten beschwerlichen reden remonstration zu thun. Wir schicken euch aber doch hierbeneben auch ein anderwertig creditiv an Ihn G. M. Geissen, vnd könnt Ihr, dafern ihrs für gut befindet, mit demselben entweder vnsern Ambtman Busecken oder Oberforstmeister Rawen oder sonst iemand, worzu wir spatium gelassen haben, abfertigen vnd desiehnigen nahmen, welchen Ihr etwa abfertigen werdet, in das creditiv schreiben lassen.

Wass im übrigen die calumnien halber anlangt, da ist ja Menniglich bekand, was vor verschiedene veste plätze wir annoch Inbesitzen vnd was wir vor manschafft darzu von nöten haben. Das dan vorgegeben wird, als ob wir hin vnd wider nach newen officieren trachteten, da ist es ja an dem, dass wir in vnserer

Vestung Glessen itziger zeit fast nicht einen einigen Hauptmann haben. So hatt auch über dieses vnser Commendant vnd Hauptmann zu Rüsselsheim ohnlengst seinen abschied bey vns in vnderthänigkeit suchen lassen, vnd gleich wie ja ieder menniglich ohnschwer ermessen kan, was zu so verschiedenen plätzen nicht allein an manschafft, sondern auch officieren vonnöten, Alsso wird vns kein mensch mit fugen verdenken können, dass wir bei ietzigen eine zeithero ie lenger ie mehr sich verendernden leufften vnsere plätze sowohl mit officieren als knechten nach möglichkeit versorgen vnd besetzen.

Stelle demnach zu ewerem gutbefinden, ob ihr, wie ihr des vorhabens gewesen, ein schreiben in ewerem nahmen an den Hrn. Gen. feldM. Torstensohn abzulassen, Ihme solche vnsere gantz ohnverdächtige intention eröfnen, die obangeregte beschaffenheit vnd was wir vor schwere calumnien ausstehen müsten zu gemüht führen, vnd vns entweder das concept vorher anhero schicken, oder da ihr periculum in mora zu sein erachtet, dasselb so bald an Ihn Dorstensohn fort bestellen vns aber nachgehends abschrift davon zuschicken wollet.

Nach dem sonst in der vns zugeschickten copia des Feldmarschalks Dorstensohns in seinem schreiben gemeldet wird, als ob derselbe berürter sach halber auch schon an vns geschrieben, So hätten wir wünschen mögen, dass vns solch schreiben zukommen wehre, damit wir desto besseren anlass gehabt hetten, Ihn mit aussführlichen remonstrationen vnd erzehlung der wahren beschaffenheit zu beantworten. Weilen vns aber solche schreiben noch nicht zukommen, so sind wir nichtstoweniger gleichwol nicht ohngemeint, auch in vnserm nahmen den nechsten auf obigen schlag beyleuffig an Ihn zu schreiben.

Wofern sonsten der Obristl. Springfeld bey anlangung dises sich noch zu Giessen befindet, so würd vns lib seyn, dass derselbe sich noch so lang allda aufhalte, biss der itzige march vorvber sein vnd man sehen wird, wo sich diese völcker hinwenden. Im Vbrigen habt Ihr vns nach vnd nach was weiter vorgeht zu berichten, vnd wir seindt euch etc.

Darmbstadt d. 25. Febr. 1645*.

Beyl.
Creditif an G. M. Geissen.

An Gen. Major Eberstein.

* Theilweise in Chiffern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 74.

Nr. 678. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 27. Febr. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Vns ist von vnserem ambtman Busecke vnd Oberschultheiss D. Heilmann gestern abent spat ein schreiben, so vorgestern datirt

zukommen, darin vns Sie berichten, dass der Gen. Maj. Geis auf ewer beschehenes Zuereden seine praetension an Butzbach zwar fahren lassen, benebens aber nochmahls begehrt hab, dass Ihm Nidda eingeraumbt vnd zugleich andere orte, alss etwa Wetzflar vnd Herborn vorgeschlagen werden möchten.

Nun gereicht vns zuvorders die von euch dem G. M. Geissen gethane kurtz doch wohlgefasste Zuentbietung vnd gute resolution zu gnd. gefälligkeit, vnd gleichwie wir gern gesehen, dass er seinen anspruch auf Butzbach fahren lassen, alsso wird auch noch weiter bey Ihm zu urgiren sein, dass er auch von seiner praetension auf Nidda vollend abstehe vnd seine vnderhabende völcker abführe, sintemal ja die last der exactionen vnd contributionen so diese völckher biss annoch von so geraumer zeit her auss vnserem armen land erzwingen, schon mehr denn schwer vnd gantz vnerträglich ist, vnd habt Ihr doch auch vnserer euch gestrigen tags überschriebenen intention nach den anstalt zu verfügen, dass auch vnsere Statt Nidda mehr vnd so gut möglich besetzt vnd die Niederhessischen gutwillig nicht eingenommen werden.

Dass dan der G. M. begehrt Ihm andere orte vorzuschlagen, da ist es ja an dem, dass die benachbarte orte vnd deren sitz Ihm sowohl alss den Vnsrigen bekand, vnd weil wir iederzeit liber gesehen, wan dergleichen Zumuthung an vnsere Abgeordnete von der Soldatesca bescheen, dass man etwa andere benachbarte orte in specie nicht namhaft gemacht, Alsso habt Ihr vnseren abgeordneten anzudeuten, dass sie in generalibus verbleiben vnd andeuten, es werden dieselbe orte dem G. M. vnd seinen officieren schon gnugsam bekand sein.

Was wir an die fürstl. fraw wittib zu Cassel dieser proceduren halber schreiben, das habt ihr beyliegend sub sigillo volante zu sehen, vnd weil wir aus vnsserer abgeordneten relation vernehmen, dass der Gen. Maj. Geiss schon auch nach Cassel vmb weiteren befehl geschrieben, so würd demnach mit fortbestellung disses vnsers schreibens naher Cassel eylends zu verfahren seyn, gestalt ihr dan einen eignen trompeter oder aussrichtsamen Botten damit habt fortzuschicken vnd antwort sollicitiren zu lassen.

Woltens euch nicht verhalden vnd seindt euch etc. Darmbstad den 27. Febr. 1645*.

Beyl.

Sereniss. schreiben nach Cassel.

An G. M. Eberstein.

* Theilweise in Chiffern.

Post scriptum.

Auch vester vnd Manhaffter Rath etc. empfangen wir eben bey beyschliessung diesses vnsers Ambtmann Busecks vnd commissarii Schefers schreiben vom gestrigen dato, darin Sie vns berichten, dass der Niederhess. Gen. Major Geiss von seiner prae-

tension auf Nidda endlich auch noch wohl abstehen möchte, hingegen aber die verpflegung auf die 18 compag. gäntzlich beharre vnd seine vnderhabende völcker gar in vnser reservirtes Ambt den Hüttenberg zu führen im werck begriffen sey.

Dieweil es nun die lautere vnmöglichkeit ist, solche 18 Compagnien noch weiter zu verpflegen vnd wir auch zu einräumung vnserer Statt Nidda zumahl nicht verstehen können, Alss wollet ihr die Vnserigen zu dem Gen. Major Geissen, wofern er annoch in vnsern landen steht, nochmahlss abordern vnd Ihm zu gemüth führen lassen, es komme vns nicht wenig befremdsam vnd schmerzlich vor, dass vns er dergestalt tractire, wir wollen vns zumahl nicht versehen, dass er von der fürstl. fr. wittib ordre haben werde, vns dergestalt vnd vnsern gel. kindern auch gar auss den rep . . . . . Ambtern, sonderlich dem Ambt Giessen vnd Hüttenberg das tafel-brod vollend gar zu entziehen, dergleichen fast noch keine von den kriegenden theilen zeit des kriegswesens gethan hetten, man hette ja ihres theils vrsach zu bedencken, was Sie die zeit hero auss vnseren landen erpresset hetten. Wan man ia die nahe anverwandnus vnd andere starcke bande ietzt nicht mehr gelten lassen wolte, so seye doch ohnschwer zu ermessen, was es im gantzen heil. Röm. Reich vor ein ansehen habe werde. Weil wir es aber schon alles an die fürstl. fr. wittib selbst hetten gelangen lassen, auch vns zumahl nicht versehen wolten, dass Sie Ihm dergleichen extrema würde anbefohlen haben, So liesen wir Ihn nochmahls ersuchen, die völcker abzuführen, vns nicht dergestalt alle lebensmittel vollend abzuschneiden vnd sich mit denen hiebevor zur verpflegung gezogenen orten so lang zum wenigsten contentiren biss dero fürstl. fr. wittib erklärung zurück kommen werde.

Datum Darmbstadt den 28. Febr. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 74.

1645, März.

Nr. 679. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. März 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Wessen der General Majeur Geisse sich gestriges tags nochmalen kegen Hrn. Ambtman Buseck vnd Hrn. Commissarium Schäffer ercleret, darab wird Ew. Fürstl. Gn. Er Hr. Schäfer vnderthänig referiret, auch zuegleich copiam des von Geissen ertheilten Passes für Ritmeister Seebach mit vberschicket haben, Dieweil denn, so viel Geissen erclerung ahnlanget, aus zweyen Vbeln das mindeste zue erwehlen, Alss haben sich Hr. Ambt-

man Buseck vnnd Hr. Commissarius Sr. ietzt wieder zue Ihme erhoben.

Ew. Fürstl. Gn. Schreiben an die Frau Landgräffin zue Cassel ist albereits durch einen Trompeter dahin zue bringen vnderwegs, vnd will Ich Ew. Fürstl. Gn. an Torstensohn spedirtes Schreiben bey heütiger Post gleichermassen an den Obr. Ermes zue Erfurt, recommendiren, Gestalt Ich denn demselben durch den Ober Lieut. Springsfeld, dassjenige, was Ew. Fürstl. Gn. an mich gn. vberschrieben, albereits sagen lassen, Wegen Hrn. Landgraff Johannsen zue Hessen Fürstl. Gn. aber an Torstensonn zue schreiben, habe Ich ein bedencken, welches Ew. Fürstl. Gn. ;;bei dero gott gebe glücklichen anherokunft:: gehorsamblich eröffnen will. Im übrigen werdte Ich an meinem vnderthänigen fleiss nichtes erwinden lassen.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnnd sämptl. Fürstl. Hochahngehörige Göttl. gnaden trewlich, Dero aber mich vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 1. Martij
Ao. etc. 1645.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 680. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 3. März 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. gnedige Schreiben vom 28. abgewichenes Monats Februarij, habe Ich in vnderthänigkeit wohl empfangen, vnnd inhalts allerseits vernommen.

Wass mir Ew. Fürstl. Gn. wegen des General Majorn Geisens, vnd der Niederhess. Völcker, in gn. anhero vberschrieben, solch Ist Ihme, Geisen zum öfftern bester vnd müglichster massen albreits zue gemüth geführet worden, Es hat sich auch heüt der Hr. Commiss. Schäfer wieder zue Ihn erhoben, ab dessen vnderth. relation Ew. Fürstl. Gn. denn seine Verrichtung, vnd sonsten eins vnd anders ferner in gn. ersehen werdten.

Den Schultheissen von Gleyberg habe Ich heüte mit genugsamer instruction zu dem Obrist Lieut. Heilman abgeordnet, vnd bin ohne dass auch schon resolvirt gewesen, Da Er Obrist Lieut. weiter etwas gewaltsames kegen Ew. Fürstl. Gn. Vnderthanen tentiren solte, der gewalt mit gewalt zue begegnen, gestalt Ich Ihme denn solches zum öfftern geschrieben vnnd sagen lassen.

Weiln sonsten Ew. Fürstl. gn. zue frieden, dass der Fürstl. Fraw Witben zue Butzbach letzteren Begehren wegen des Hau-

ses Philips Eck statt gethan werdte, Alss habe Ich nicht allein solches albreits nacher Butzbach geschrieben, sondern auch alle notturfft erwehnten Hauses Philips Eck wegen ahngeordnet, In vbrigen werdte Ew. Fürstl. Gn. bey dero Gott gebe glücklichen anherokunfft weitere relation von einem vnd andern gehorsamblich erstatten.

Befehle Ew. Fürstl. Gnaden vnnd sämptl. Fürstl. Hochahngehörige hiermit in den starcken schutz des allgewaltigen Gottes trewlich, Dero aber mich zue beharlichen Fürstl. Gn. vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 3. Martij
Ao. etc. 1645.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Postscriptum.

Auch Durchleüchtiger Hochgeborner, gnediger Fürst vnnd Herr, seind ietzo gleich der Oberforstmeister Rawe vnd Dr. Heilman vff mein zue schreiben, alhier einkommen, die werdten sich nun morgendes mit dem frühesten zum General Major Geisen erheben, demselben nochmals alles zue gemüth führen, auch im march bey Ihm bleiben, vnd allen fleiss zue Ewer Fürstl. Gn. Landes besten fürwenden helffen.

Datum ut in lit. den 3. Martij, Ao. 1645.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, April.

Nr. 681. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 5. April 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. berichte hiermit vnderthänig, dass gestern die Convoy mit den Musqueten vnnd materialien alhier ahngelanget, es sein aber doch die alten Musqueten mit Dorunder, Woruon Ew. Fürstl. Gn. bey Dero wieder anhero kunfft weitleüfftiger relation thun, vnd meine vnderthänigen gedancken eröffnen will.

Inliegend haben Ew. Fürstl. Gn. gn. zue empfangen, wessen der Obrist Lieut. sich ercleret, Befehle damit Ew. Fürstl. Gn.

benebenst sämptlichen Fürstl. Hochahngehörigen Göttl. trewer obsicht, Dero aber mich zue beharrlicher gn., Vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 5. Aprilis Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ao. etc. 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.
zu selbst gn. Handen. Marpurg.

Der Landgraf antwortet am 7. April, dass er bald nach Giessen kommen und dann wegen der Musketen Verabredung treffen werde. Die Abgeordneten in Kassel seien noch ohne alle Resolution. Geiss wolle sich über das heil. Fest dort verweilen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 682. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 6. April 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. gnd. Berichte hirmit im vnderthänigen gehorsam, dass mir auss der Niederhess. Quartier vertrawlich zue Kommen, dass Sie, die Niederhess. den Franzosen etzliche Völker zue schicken wollen, von iedweder Compagnie zue Fues sollen 2 Rotten genommen werdten, vber welche der Obrist Lieut. Märtz Obrister vnd Major Uffeln ObristLieut. sein vnd wie gedacht zue der frantzösischen Armada gehen sollen. Desselbigen gleichen sollen auch in die 500 Pferdte zuegleich mit gehen, welche es aber sein werdten, Kann man noch zur Zeit nicht wissen, Befehle damit Ew. fürstl. Gn. benebenst sämptlichen hohen fürstl. angehörigen göttl. gnden. trewlich, Dero aber mich vnderthänig vnd verbleibe

Ew. fürstl. Gnd.

Giessen am 6. Aprilis, vnderthäniger gehorsamer Diener
Ao. 1645. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu
Hessen etc. Marpurg.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 79.

1645, Juni.

Nr. 683. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. Juni 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. berichte hiermit gehorsamblich, wass massen nuhmero lenger alss vor drey Monaten etzliches in hiesiges Zeüg-

hauss sehr nötiges eisen zue Biedenkopf bestellet wordten, Nun habe Ich zue desto schleünigerer ausfertigung desselben den Schmid zue dreyen mahlen drüben gehabt, Alss Er aber anitzo wiederkommen, berichtet Er, dass solch eisen zwar verfertiget, auch nach Marpurg gelieffert, aber von dem Bawmeister vnnd andern daselbst verkaufft worden sey. Dieweil wir dann solches Eisens sehr bedürffig, in ahnsehung, dass Ich es nit allein alhier zue Nageln der Stückräder vnnd sonsten brauchen, Sondern auch dem Obrist Lieut. Springsfelden nacher Rüsselsheimb etwass zue seiner hohen notturfft vberschicken wollen, Alss habe Ew. Fürstl. Gn. gehorsamblich zue bitten, Die geruhen gnedig einen Befehl nach besagten Biedenkopf ergehen zue lassen, damit ander eisen an des vorigen stelle verfertiget werdten möge.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. benebenst sämptl. Hochfürstl. ahngehörigen Göttl. Gnaden schutzes trewlich, Dero aber mich zue beharlichen gn. vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 27. Junij Ao. 1645 etc.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Prst. Marpurg, den 28. Junij 1645.

Marpurg.

Der Landgraf antwortet am 28. Juni, dass er das Verfahren des Baumeisters höchlichst missbillige und den gewünschten Befehl nach Biedenkopf habe ergehen lassen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 684. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 28. Juni 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Es ist gestern des Obristen Ermes sein Obrist Lieutenant alhier durchgereyset, derselbe berichtet, dass nit allein zue Erfurt vor gewiess ausgegeben werdte, dass es abermahlig eine Haupt action zwischen der Keyserl. vnndt Schwedischen Armeen abgeben (:welches auch wohlgedachten Obristen Ermes an mich gelassenes schreiben, dessen Copia inlieget, confirmirt:) sondern er habe auch vnderweges, sonderlich zue Kirchhain noch dieses erfahren, Torstenson sey gewisslich Tod, Ob Sie nun wohl spargiren, Es haben die Keyserlichen den Kürtzern gezogen, So will Ich es doch nit dafür halten, angesehen dass dieser Obrist. Lieut. so gar kleinmütig war. Wird mir nun ferner hierum etwass nachrichtliches einlangen, will Ew. Fürstl. Gn. darüon gehorsamblich parte zue geben Ich mich befleissen, Allermassen Ich dieses hiermit in Vnderthänigkeit berichten wollen.

Befehle Ew. Fürstl. Gn. vnnd samptl. Hochfürstl. ahngehörige Göttl. gnediger Beschirmung trewlich, Dero aber mich vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 28. Junii 1645 etc.

Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 685. Schreiben des Obristen Ermes an Ernst Albrecht von Eberstein d. d. Erfurt den 23. Juni 1645.

Wohlgeborner
Mein insonders hochgeehrter Herr General Majeur
Sehr werther Brüderlicher Freund.

Nach deme mein Obrist lieutenant Herr Gustav Richart Rosenkrantz von hier nach dem warmen Bade sich zu begeben gewillet, vnd Er deren endes seinen weg etwa durchnehmen möchte, dannenhero mich vmb einiges recommendation schreiben ahn M. H. Gen. Majeurn ersucht, welches ihme, in erinnerung dass M. Herr Gen. Majeur, also mein sehr wehrter Bruder vnd vertrauwter alter Freundt Ihme ohne dass mit aller willfährigkeit vnd guter bezeigung an handen zu gehen, nicht ohn geneigt sein werde, nicht versagen können; Alss gelanget hierauf an M. H. Gen. Maieurn, Er beliebe Ihme gedachten meinen Hrn. Obrist lieutenant recommendiret sein, vnd in einem vnd andern, mit wass oder wie er sonsten zu facilitirung seiner reisse, vnd sicherer fortkommung vor gut befindet, ohn schwer begegnen, vnd ausshelffen zu lassen, Solche courtosie vmb M. Hrn. Gen. Maieurn zu erwiedern werde ich in keine vergessenheit stellen, besondern der Hr. obrlieutenant wird sich gleicher gestalt eines danckbaren gemühts befleissigen.

Von Neuwen hab Ich ietzo anders nichts, dan dass vor gewiss alhier vorgeben wird, nach deme Brün sampt dem Schloss Spielbergk genand über, vnd so wohl die vnserig, also Kays. Armeen sich darauf zusammen gezogen, weren solche bey Grembs aneinander vnd zu einer Haupt action gerahten, worbey die Kays. den Kürtzern gezogen haben solten, so bald mir die gewissheit davon einlanget, gestalt ich dann deren ehistens gewertig bin, vnterlasse ich nicht, M. Hrn. Gen. Maieurn solche eiligst zuzufertigen, alss der ich vnderdessen, nebst ergebung Gottes starcken obsicht bin vnd verharret

Meines Hochgeehrten Herrn General Maieurn alss Brudern

Erfurt den 23. Junij Ao. etc. 1645.

dienstbereitwilligster Diener
Caspar Ermss.

Ahn den Hrn. Gen. Maieur von Eberstein etc.

Der Landgraf antwortet am 28. Juni dankend für die Mittheilungen. Von dem zwischen den Kaiserlichen und Schweden stattgehabten Treffen sei ihm nichts bekannt, er sehe aber mit grossem Interesse weiteren Nachrichten entgegen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, Juli.

Nr. 686. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 2. Juli 1645.

Georg etc.
Vester vnd Mannhaffter Rath vnd lieber Getreuer.

Nachdem die von vnnsern Landständen nacher Cassel abgeschickt gewesene Gesandten gestern abend wiederumb zurück anhero kommen, vnd aber eine solche schlecht gantz vnverhoffte resolution mit sich gebracht, wie der beyschlus aussweiset, Alss haben wir Euch selbige nachrichtlich hierbey zu überschicken nicht vnterlassen wollen, vnd seind Euch etc. etc.

Marpurg, den 2. Julij 1645.

Ahn Gen. Major Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 79.

Nr. 687. Schreiben des Landgrafen Georg an den Kurfürsten, Kurprinzen und die Kurfürstin von Sachsen, dann an die Herzöge Wilhelm und Ernst zu Weimar etc. vom 21. Juli 1645.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst etc.

Nachdem wir dem Vesten vnd Mannhafften Vnsern Krigs-Rhat, GeneralMajorn, Obristen auch OberCommendanten, vnd lieben getrewen, **Ernst Albrecht von Eberstein,** vf Jehofen vnd Rensdorff, gnedig erlaubt haben, eine raiss auf seine güter in Türingen, so dann forters in seinen geschäfften zu thun, vnd vnsz er dann vnderthenig zu erkennen gegeben, dass solche seine raiss ihn auch etwa zu E. Lbd. residentz tragen möchte, So haben wir ihm demnach gn. aufgetragen, Bey E. Lbd. sich anzumelden, Dero wie auch E. Lbd. hohen Churfürstl. angehörigen verhoffenden wohlfährigen Zustands sich zu erkundigen vnd bey Deroselben von Vnsertwegen mit mehrerem anbringens zu thun, Ersuchen Derohalben E. Lbd. freund Vetter- vnd Söhnlich, Sie geruhen ihme Vnserm GeneralMajor nicht allein gutwillige audientz zu verstatten, vnd ihme in seinem an: vnd vorbringen völligen glauben beyzumessen, sondern sich auch gegen denselben also zu erklähren vnd zu bezeigen, wie zu E. Lbd. vnser sonderbahres gutes Vertrauwen gerichtet stehet.

Solches seind vmb E. Lbd. wir hin wiederumb freund Söhnlich zu beschulden, Ihro auch ohne das mit freund Vetterlichen Dinsten ieder Zeit bereitwilligst verbleiben,

Datum Darmstadt den 21. Julij Anno 1645.

An Herrn Churfr. zu Sachsen
mut. mut.
Churprintzen etc.
Bischoff zu hall. Hertzog Augustum etc.
Hertzog Willhelm zu Weymar etc.
Hertzog Ernst zu Weymar etc.
An die Churfürstin zu Sachsen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 688. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 25. Juli 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. gnediges schreiben vom 21. dieses habe Ich nebst den Creditiven wohl empfangen.

Gleich wie Ich nun Ew. Fürstl. Gn. meinung zue folge vff iede begebenheit meine vnderthänige schuldigkeit ablegen will, Also thue Ich mich des gn. wunsches zue einer glückfährigen reyse gehorsamblich bedancken, Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnd sämptl. Fürstl. Hochahngehörige Göttl. gnediger beschirmung, dero aber mich zue beharlichen Fürstl. gn. vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 25. Julij 1645 etc.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.
Darmbstatt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 689. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Erfurt den 30. Juli 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Nechst Göttl. gnediger Verleihung bin Ich gestriges Abents alhier glücklich ahngelanget, Weiln nun heute Inliegende Novellen einkommen, Alss habe Ich solche hiermit gehorsamblich vberschicken wollen, ;;wie wohl ich dafür halte es seien Erfurtische Zeitungen‟. Sonsten soll ;;Torstensohn mangel an munition haben‟, zue welchem ende ;;Königsmark etliche Wagen alhier nehmen würd‟, jedoch vnder einem andern schein, Vmb damit ;;zue Torstenson‟ zue gehen, wie Ich ;;von einer vertrauten person berichtet worden‟. Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnd sämptl. Fürstl.

Hochahngehörige Göttl. trewer Vorsorge, Ew. Fürstl. gn. aber mich zue beharlichen gnaden vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Erffurt am 30. Julij 1645 etc.

Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc. etc.

Der Landgraf antwortet am 15. August, dass er sich der glücklichen Ankunft erfreut und hoffe, Eberstein werde seine Geschäfte bald beendigt haben und somit sich zur Rückreise anschicken können. Von dem erwähnten Treffen sei ihm noch nichts bakannt geworden, er schicke ihm anbei die von dem Rath Scheffer erstatteten Relationen, woraus zu ersehen sei, was bei Nördlingen vorgefallen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, August.

Nr. 690. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. vom 1. August 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd lieber getrewer. Wir geleben der guten Hoffnung, ihr werdet nunmehr vff eweren gütern im lande zu Thüringen glücklich angelangt sein, vnd ewre sachen also richten können, dass ihr zu der abgeredeten zeit euch wiederumb herausbegeben möget. Was seither ewerer abreiss von einer haubtaction zwischen denen frantzösischen vnd ChurBayrischen Armaden den 24. July nechsthin vorgangen sein soll, einkommen, darvon habt ihr den Bericht ob beyliegenden Extracten zu vernehmen, die vmbständte vnd wie es eigentlich ergangen, wird die Zeit auch eröffnen vnd werdet ihr in Thüringen darvon zweifelsohn gute nachricht haben. Wolltens euch gn. ohnuerhalten vnd pleyben euch etc.

Dat. Langenschwalbach am 1. Aug. 1645.

Beylage:
Zeitung vom Treffen.

Ahn Gen. Major Eberstein.
Dem Postmeister in Erfurt in einem Couvert zu recommandiren.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 691. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Gehofen den 15. August 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. gn. gnedig an mich spedirtes Schreiben sub dato LangenSchwalbach vom 1. August, Woraus Ew. Fürstl. Gn. annoch Fürstl. wohlergehen Ich mit vnderthäniger erfrewligkeit vernommen, habe Ich am 12. ejusdem wohl erhalten. Belangend nun die Novellen wegen fürgegangener Haupt action zwischen denen Frantzöss- vnd Beyrischen Armeen, Dieselben hat man bey meiner Vberkunfft, welche Durch Göttl. Gn. Verleihung glücklich geschehen, dieser örther auch gehabt, ;;es will aber anietzo nicht allerdings also continuiren, allermassen der Commendant zue Erffurt sein deswegen vorgehabtes salveschiessen vnd Danckfest biss dahero eingestellet‟:. Die Zeit wird den Grund bald entdecken. Passiret sonsten alhier von neuen nichtes sonderliches, Alss dass Gen. Lieut. Königsmarck vff 6 Meilen vmb Dresden herrumb alles weg gebrennet haben soll, wie nicht minder die früchte vmb Magdeburg auch abgebrennet wordten.

Dass Ew. Fürstl. Gn. gnedig errinnern, dass Ich mich vff die abgeredete Zeit wieder einstellig machen möchte, Dasselbe wolte Ich auch von Hertzen wünschen vnd sehen; weiln Ich aber meine sachen alhier in einem solchen stande funden, dass zue derer Zurechtbringung Ich nottwendig noch etzliche tage alhier verharren muss, Alss habe Ich gehorsamblich zue bitten, Ew. Fürstl. Gn. geruhen in keinen Vngnaden zuuermercken, so Ich etwa meine zuerückrais ein tage 8 oder 10 länger verschieben werdte, Ich will mich so viel möglich eilen vnd alles schleünigst depechiren. Sonsten kann Ich ;;wegen der Völckher niergends hin verreyssen, bevorab weiln von allen vmbliegenden guarnisonen verdeckter weisse allhier inquiriret würd wass Ich vor habe‟:. Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnd sämptl. Fürstl. Hochahngehörige Göttl. gnediger beschirmung trewlich, Dero aber mich zu beharlichen gnaden Vnderthänig vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Gehofen am 15. Augusti 1645 etc.

Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc. etc.

Am 25. Aug. bewilligt der Landgraf den erbetenen weiteren Urlaub zur Besorgung seiner, Ebersteins, Privatgeschäfte und ist gleicher Meinung damit, dass es nicht wohl thunlich sei, weiter zu reisen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, September.

Nr. 692. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Giessen den 8. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ewer Fürstl. Gn. berichte hiermit gehorsamblich, dass Ich nechst Göttl. Verleihung gestriges tages glücklich wieder alhier ahngelanget, Vberschicke beygefügt zwey Schreiben, Eins von Hertzog Ernsts zue Sachsen F. G., das andre von dem General Torstensohn an Ew. Fürstl. Gn. spediret, dessgleichen auch die StillstandsPuncten, so zwischen der Cron Schweden vnnd Churfürstl. Durchl. zue Sachsen iüngsthin geschlossen wordten. Habe sonsten draussen einen flössverständigen Mann vberkommen, derselbe wird in acht tagen alhier sein; Wenn es Ew. Fstl. Gn. gnedig begehren, So will Ew. Fürstl. Gn. Ich dieser Tage vnderthänig vffwartten.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnnd dero sämptl. Fürstl. Hochahngehörige Göttl. gnediger beschirmung vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 8. 7bris
Ao. etc. 1645 etc.

Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc. etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 693. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 14. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner,
gnediger Fürst vnd Herr.

Ew. fürstl. Gnden gnediges schreiben vom 12. dieses habe Ich zue vnderthänigen henden empfangen vnd abdessen vnnd des Inschlusses verlesung vernommen, wassmassen der zur Lippstatt Commendirende Obriste St. Andre einen anschlag vff hiesige Vestung haben solle etc. Ob nun wohl Ew. fürstl. Gnden in dero gnedigen Schreiben darzue setzen, dass Sie dieser Adviso nit eben glauben geben, So halte ich doch dafür, wenn ermelter Obriste St. Andre ein solches zu werck setzen könte, dass Ers nit vnderlassen würdte. Zue dem ende nun vnnd damit man vff allen fall desto bas versichert sein möge, habe Ich alsobald solchen ahnstalt gemacht vnd will fernerweit denselben also verfügen, dass dem Obriste St. Andre, dofern Er etwas tentiren würdte, gewiss mehr schaden denn nutzen zue wachsen soll. Ich bin zwart gewillet gewesen diesen Mittag zue Ew. fürstl. Gnd. vnderthäniger vff-

wartung mich zu erheben, weilen aber diese Novellen mit eingegefallen, habe Ich für rathsam befunden, solchen meinen Ritt noch ein tag oder 3 zu uerschieben, Gestalt Ew. fürstl. Gn. meinung, ob Ich mich noch vffmachen soll, Ich bey zeigern gehorsamblich erwartten will. Thue damit Ew. fürstl. Gnd. nebst sämptl. Dero fürstl. Hochangehörigen Gottes gnaden treulich empfehlen vnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gnden

Giessen am 14. 7bris Ao. 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.

Marpurgk.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 694. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 15. Sept. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Mannhafter Rhat vnd Lieber getrewer, Vnss ist euer wider antwortliches schreiben diesen morgen zue recht eingehändiget worden, vnd mögen wir euch ferner nicht verhalten, dass vns wegen der NiderHessischen völckher diesser weitere Bericht eingelangt, dass aus Kirchhain 500 pferd vnd 300 mann zue fus nacher dem Stift Fulda vnd forters vff Vrb zue gehen vorhabens sein sollen. Wass nun dieselbe tentiren werden, würd die zeit bald geben. Wegen der andern Völckher, welche auss den Stiftern Kommen sollen, haben wir weiter nichts vernommen vnd Könnet Ihr ewere anhero reysse an hand nehmen. Vnd wir seind euch mit gn. wohl gewogen.

Datum Wolckersdorff den 15. 7bris. Ao. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 695. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 22. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gnediges Schreiben sambt dessen Inlagen habe zue vnderthänigen Henden empfangen vnd darab vernommen, dass Ew. Fürstl. Gn. mit dero Comitat gestern abend zue Marpurg ahngelanget, welches mir denn sehr lieb ist; Belangend die im march begrieffenen Völcker, So seind wier gantz fertig, wenn dieselben etwas zue tentiren sich vnderstehen solten, Sie also zue empfahen, dass Sie gewiess mehr schaden alss frommen daruon zue tragen.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. vnd sämbtliche Fürstl. Hochahngehörige Göttl. starcken manutenentz trewlich, Dero

aber mich zue beharlichen Fürstl. gnaden vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 22. 7bris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Hern Georgen, Landgrafen etc.
Marpurg.

Postscriptum.

Auch Durchleüchtiger, Hochgeborner gnediger Fürst vnnd Herr, habe ich nebst Herrn Schäfern in gehabtem nachdencken vnnd gepflogener Vnderredung befunden, dass es eine notturfft, dass zue besserer conservirung Ew. Fürstl. Gn. estâts eine Compagnie zue Pferdt in hiesige Vehstung geleget werdte, Daferne nun Ew. Fürstl. Gn. solches gnedig gefällig, So steht zue Ew. Fürstl. Gn. gnedigem belieben, welche vnder den beyden Compagnien es sein solle; vnnd werden Ew. Fürstl. Gn. so dann dero Commissarien gn. ahnbefehlen, wie Sie selbe nebst den fünff zue fues alhier liegenden Compagnien alhier delogirt vnnd verpfleget werdten möchte, sintemahl der Hüttenberg gantz dahin felt vnnd nicht dass geringste darauss zue erheben, Gestaltsam meinem Capitain Lieut. noch Neünzehnhundert fl. darinnen zurückstehen; Erwarte hierauf Ew. Fürstl. Gn. ehester gnediger resolution vnnd Verordnung, weiln vff dem Verzuge gefahr hafftet.

Datum ut in lit: am 22. 7bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnterthäniger vnd gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Anm. An demselben Tage erklärt sich der Landgraf mit Allem einverstanden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 696. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. gn. schreiben vom gestrigen dato habe Ich in vnderthänigkeit empfangen vnd dessen Inhalts allerseits vernommen, habe darauff dem hauptman Paulus zu Wiseck Ordre ertheilet, so bald 60 Mann von seinem Ausschuss zu nehmen, darmit nacher Stauffenberg zue gehen vnd nebst dem hauptmann Orthen, welcher dessen auch schon beordert, den Orth bester massen zue beobachten vnd zue mainteniren, Sobald derselbe nun die Mannschaft wird zusammen bringen können, wird Er sich dahin erheben. Entzwischen ist heute der Commissarius Heintzenberger dem Obristen

St. Andree entgegengeschickt vnnd von mir E. F. G. meinung nach in allen zur gnüge informiret wordten. Der hr. Ambtmann Buseck ist noch alhier vnd lest etwass proviant zuesammen bringen. Herr Schäffer hatt sich E. F. G. gn. befehl zu folge vff Butzbach erhoben, vnd ist selbigen orthes Commendant zur euersten defension dieser tagen schon beordert wordten. Den Obristlieut. Buseck habe Ich vff Cleiberg geschickt, der klaget sehr, dass die leute zum Ausschuss sich so gar schlecht einstellen, jedoch wird er seine schuldigkeit thun. Wass sonsten E. F. G. gn. meinung, das soll bestermassen beobachtet vnnd in allen nötiger Ahnstalt verfüget werdten. Dem hrn. Rittmeister Seebachen habe ich ahngedeutet der in hafften sitzenden hess. Reuter Pferdte nacher Marpurg zu schicken.

Wass E. F. G. mit gnedigen henden der schaar wegen darbey geschrieben, daruon habe Ich heutte den Commiss. Heintzenbergern schon informirt, vnnd dem Obristen St. Andre austrücklich sagen lassen, dass Ich solches nicht zuegeben vnd gestatten würdte. Welches E. F. G. in vnderth. Kegenantwort nicht verhalten wollen vnd verbleybe etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Giessen am 23. 7bris 1645.

vnderthäniger, gehorsamer diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen, Landgraffen zue Hessen etc.

pr. Marpurg d. 23. Septembr. anno 1645.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 697. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 23. September 1645.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Ew. fürstl. Gnaden berichte hiermit gehorsamblich, dass Jetzo kegen drey vhr die Niederhessische Völcker hier vorbey marchiret, haben 5 bedeckte wagen bey sich gehabt, darinnen vielleicht die Brücken mögen gewesen sein. Ich halte dafür es seyen diesse praeparatoria weder vff Friedberg noch anders wohin, sondern dahin, woruon Ew. fürstl. Gn. schon lange zuegeschrieben worden, ahngesehen.

Der Oberste St. Andre ist an den schlag vor dem Walthor Kommen vnd hat herein begehret, mit Vorwenden, Er were ein Obrister vnd wolte einen Trunnck thun, Alss Ihn nun die Schildwacht gefraget, wass er für ein Obrister were, damit Sie Ihn hierinnen ahnzeigen Könte, ist Er gleichsam entrüstet daruon geritten vnd hat die Wisseck recognosciret. Hernach ist er mit ein 15 Pferdten zu mir an den schlag vor dem neuweger Thor Kommen alss Er erst mit dem Gen. Auditor zu mir herein reiten wollen,

vnd zue zweyen mahlen die schaar vom neuweger Thor bis an daz franckfurter Thor begehret, Ich habe es Ihme aber rund abgeschlagen vnd geanttworttet, es ginge Kein weg dahin, hierauff hatt Er einen discurs ahngefangen, Er hielte dafür wier förchten vns, Ich habe geanttworttet, seine farbe zeigte ahn, Er müste in furchten stehen, er möchte zwischen hier vnd Friedberg eine tracht schläge bekommen, Er hat darauff gelacht vnd ist des trunckes vnerwarttet daruon geritten. Seinen march hat Er diesselbe strasse genommen, welche newlich die frantzösischen gehalten haben. Der Commissarius Heintzenberger ist noch bey Ihnen, bey dessen Zurückkunfft wird man eins vnd anderes ferner vernehmen. Welches Ew. fürstl. Gd. in vnderthänigkeit berichten wollen. Befehle diesselbe nebst sämptlichen fürstl. hochahngehörigen Göttl. gnediger beschirmung vnd verbleibe

Ew. fürstl. Gden

Giessen am 23. 7bris 1645.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd herrn, Herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Marpurgk.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 698. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 25. September 1645.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Ew. fürstl. Gn. vnderm heutigen dato an mich gn. gelassenen schreiben habe ich sambt den beylagen gleich ietzo mit vnderthäniger reverentz empfangen, vnd daraus mit mehrern vernommen, was massen Ew. fürstl. Gn. wegen maintenirung der Statt Butzbach bey ietziger marche derer Niederhessischen Völcker sich sorgfältig befinden, Nun berichte Ew. fürstl. Gnd. hierrauff vnderthänig, das die gestern abend von solcher Völcker marche eingelangte berichte, vnnd dass der Obr. de St. Andre von den Butzbachischen Räthen vnd Dienern in die Statt eingehohlet wordten seyn solle, nicht Continuiren wollen, inmassen Ew. fürstl. gn. ab der Original Beylage, dessen so der Lieutenant vnd Commendant doselbst in dieser stunde an mich schreibt, mit mehreren gn. zu uernehmen, dass nachdeme erstbemelter Obrister sich zue Butzbach ahngemeldet, die Statt zum Quartier begehret, auch mit seinen Stücken, Petarden, fewerwercken vnd andern getrohet, endlich vff empfangene abschlägige antwortt fort vnd gestern Abend bis Kegen Tornheim vnfern von Friedberg marchiret, vnd sich doselbst logiret, dass also diesem nach Keiner weiteren schickung zu mehr ermelten Obristen vor dieses mahl von nöthen sein wirdt, So viel Ich sonsten von offtermeltem Obr. de St. Andre bey seiner

alhiesigen vorbey marche selbsten mündlich, auch nachgehendes von andern E. F. g. Bedienten vernommen, so werden bey Ihme wenig remonstrationes oder gute wortt gelden, sondern man wird Ihme vff eine andere manier begegnen müssen. Wass Ew. f. gd. commiss. Heintzenberger oder der Schultheiss Sauer, welche beede mit denen Proviant wagen noch zurück sind, ferner berichten, oder Ich sonsten von dieser Völcker marche oder ihrer intention weiter in erfahrung bringen werde, Solches will Ew. fürstl. Gn. zue tag vnnd nacht vnderthänig zueschicken. Thue damit Ew. fürstl. gn. Göttlicher obsicht trewlich empfehlen.

Datum Giessen am 25. 7bris 1645.

Ew. Fürstl. Gn.

vnderthänig gehorsamer diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl., Hochgeboren Fürsten vnd herrn,
herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen etc.
Marpurgk.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 699. Schreiben des L. Georg an E. A. v. A. v. 25. Sept. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter rhat vnd lieber getrewer. Wir haben mit bestürtzung vernommen, welcher gestalt von einem vnsserem von Friedberg abgegangenen soldaten berichtet worden, dass die Niederhessischen Völcker sich vor vnserer Statt Butzbach gesetzt, dieselbe berennt, ihre stücke solche zu beschiessen darvor gepflanzt, auch den ort albereit aufgefordert hetten.

Nachdem nun bekannt wie hoch vnd viel vnss an erhaltung solchen Platzes gelegen, alss finden wir nochmahls nöthig, dass derselbe nach allerbeste möglichkeit manutenirt werde, dass wir auss vnssers rhats Scheffers relation gern vernommen gehabt, dass sich auch von der bürgerschaft zur gegenwehr wohl resolvirt worden, dass ... den Obrist de St. Andre vor seine Person gütlich in die Statt gelassen worden, solches macht vns auff ein vnd andern weg nachdencken vnd ist vnser gn. meinung, das ihr euch angesichts bemühet, noch iemand zu vnsserm darin liegenden commendanten zu bringen vnd durch denselben oder doch zum wenigsten sonst ihme anfügen zu lassen, dass er den Platz mit seinen vnderhabenden leuthen bestmöglichst vnd biss aufs eusserst defendire. Sodan sehen wir gern, dass ihr in ewern nahmen iemanden mit Pass zu gedachtem Obrist de St. Andre abfertiget vnd Ihme remonstriren lasset, dass ihr euch nicht versehen oder hoffen wollet, dass er in vnsserm land gewalt verüben, vnsere Statt Butzbach, welche eine fürstl. Residentz vnd Wittumbsort, auch von vnss besetzt seyn, feindlich angreiffen vnd zwischen beeden fürstl. Heusern noch mehrere weiterung veranlassen vnd gleichsam Ohl ins fewer giessen werde, es

sey ihme ja auch mit proviand, so viel in solcher eyl zusammen gebracht werden können, an handen gegangen worden. Im vbrigen was zur conserwation solchen Platzes ferner diensam sein mag, weiter nachzudenken wissen, auch vnss nach vnd nach eyligst berichten.

Vnd wir bleiben euch etc. etc.

Datum Marpurg 25. 7bris 1645.

An Gen. Maj. Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 700. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 26. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden berichte hiermit gehorsamblich, was massen der Obriste de St. Andre mit bey sich habenden Völckern des weges nacher Hanau zue marchiret, Er hat Ew. Fürstl. Gn. Commiss. Heintzenbergern noch nicht wieder zurück gelassen, vnnd wundert mich höchlich, dass noch zur zeit nicht ein eintziger buchstab von demselben einkommen. Es ist mir aber sonsten die nachricht eingelangt, Ob solten die bisanhero bey der frantzösischen Armee gestandene Hess. Völcker gestriges tages also den 26.* dieses von derselben sich separiren, mit solchen nun sich desto bas zue coniungiren, solle gedachter Obrister de St. Andre den Meyn hinauff gehen. Nach deme nun Ew. Fürstl. Gn. aus des zue Butzbach commendirenden Lieut. mir eingeschickten Schreiben, welches Ew. Fürstl. Gn. Ich in originali vnderth. vberschicket, verhoffens es werde zue dero gn. Henden kommen sein, wie auch aus andern eingelangten Berichten gnedig ersehen haben, was bey seinem Hinzuege der Obriste de Sanct Andre am selbigen orthe tentiret, wass für reden er von vnss getrieben, wie er daselbst des geld gebens, wie auch zuüor des Rothen-Hahnes, des Luntzebettes vnnd anderer nachdencklichen Dienge erwehnet, So habe Ew. Fürstl. Gn. hierdurch vnderthänig bitten wollen, Sie geruhen in gnedige reiffe consideration zue ziehen, wass nach geschehener coniunction der Hess. Völcker, bey dero zue rück kahr irgend möchte fürgangig sein. Einmahl haben Sie die bedeckten Wagen, Stück, fewer Mörser vnnd andere praeparatoria bey sich, Ihr kegen vns führendes Gemüth in Vns wie sonsten also auch durch verschiedene von Ihrem propôs vnnd rede eingelangte berichte auch satsam bekand, worauss denn leicht zue fassen, was so dann des Gen. Maieur Geissens Vornehmen sein möchte; Doferne Sie nun Butzbach oder anderer Ew. Fürstl. Gn. Vehster Heüser sich impatroniren solten, Ist vnschwer zue

* Das Datum dieses Briefes war ursprünglich der 27., ist aber auf den 26. abgeändert worden. Der Landgraf erhielt den Brief am 27.

ermessen, was periculi vns daraus entstehe vnnd zue wachsen könte; So weiss Ich nicht wie es mit Nidda ablauffen würdte, denn obschon der daselbst liegende Fehndrich seiner empfangenen Ordre gemäss, das seine thun wird, gestalt Ich Ihme zue dem ende graut vnnd Loth von hier zuegeschickt, So kann man doch von der Bürgerschafft nit vernehmen, wass Sie hierunder gemeinet sein, deswegen were wohl guth, dass durch einen befehl Sie nochmahl zur standthafftigkeit vnd ihrer vnderthänigen devour ernstlich vermahnet würdten. Gewisslich ist es dass mehrerzehlte Hess. Völcker nach geschehener Coniunction eilig wieder zue rücke, vnnd vns vber den Halss kommen werdten, darumb ist ein ding hoher notturfft, dass man sich der zeit bediene vnnd vff nötige kegen ahnstalt bedacht sey. Welchem allem nach mein Vnderth. ohnmasgeblich gutachten were, dass der Obrist. Lieut. Buseck schleünig von Ambt zue Ambt geschickt würdte, die beste vnnd zuer defension dienliche Manschafft in die 500 man herrausnehme vnnd dieselbe hernach vff Gleiberg, Stauffenberg vnnd andre dieser Vehstung nahe gelegene örther geleget würdten, vmb vff allen fall derselben sich habende zue gebrauchen; Solche meine vnderthänige Gemüthsmeinung habe Ew. Fürstl. Gn. Ich meiner vnderthänigen Pflicht nach hiermit vberschicken wollen, vnnd steth zue Ew. Fürstl. Gn. gnedigem belieben, was Sie hierunder befehlen werdten. Thue damit Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen Göttl. obhuet trewlich, Ihro aber mich gehorsamblich befehlen, vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 26. 7bris 1645 etc.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.
Zue Ihr Fürstl. gn. selbst gnedigen Henden etc.
prs. Marpurg d. 27. Sept. 1645.

Sämmtliche Vorschläge wurden am folgenden Tage schon in Marburg genehmigt, auch die dadurch nöthigen Verfügungen alsbald erlassen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 701. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 29. September 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

Ew. fürstl. Gn. berichte hiermit gehorsamblich, wassmassen die Niederhess. Völcker gestern für Friedberg ahnkommen. Man weiss noch zur zeit nicht, ob es der Obriste de St. Andree allein sey, oder ob Geisse mit den andern Völckern zu Ihnen gestossen. Sie haben gestern Abend vnnd heute frühe starck geschossen.

Es wird berichtet, das Sie Hanau attaquirt haben, haben aber mit der langen nassen wieder abziehen müssen. Wass weiter von Ihren march vnd intent einkommen wird, solches will Ew. fürstl. gn. zue tag vnd zue nacht vnderthänig berichten. Befehle etc.

Ew. fürstl. Gn.

Giessen am 29. 7bris 1645.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen.

Staatsarchiv, Fest. Giessen, Conv. 18.

Nr. 702. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 29. September 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd herr.

Jetzo Kömbt bericht von Butzbach, es seyen die Niederhessischen Völcker von Friedberg wieder ab vnd vff Weichsel vnnd Butzbach zue marchiret. Ob Sie nun an Butzbach etwas tenteren, oder wass Sie sonsten fürnehmen werdten, stehet zu erfahren. Der Commendant zue Butzbach ist ernstlich beordert, sich vff das euserste zue wehren, Kömbt ferner etwas nachrichtlich ein, solches solt Ew. fürstl. gn. vnderthenig berichtet werden. Gestelle Ew. fürstl. Gnd. nebst sämptlichen Dero fürstl. hochahngehörigen Göttlicher maintenentz vnd verbleibe

Ew. fürstl. gnd.

Giessen am 29. 7bris 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Bey schliessung dieses Brieffes Kömbt ein, dass die Niederhessischen fur Friedberg zimliche schläge bekommen, der Obrist Lieut. Hecket, Ein hauptman vnnd zwey fendrichs sollen blieben sein, was aber an gemeinen Knechten eingebüsset wordten, wird man mit ehistem erfahren.

Datum ut in lit. am 29. 7bris 1645.

Ew. fürstl. Gnden.

vnderthäniger
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.

Der Landgraf bittet am folgenden Tage um weitere Nachrichten.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

1645, October.

In diesem Monate brach der Particular-Hessenkrieg in volle Flammen aus. Die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel wollte sich nämlich wieder in den Besitz des durch kaiserliche Sentenz ihrem verstorbenen Gemahl, dem Landgrafen Wilhelm, aberkannten Fürstenthums Marburg setzen, weshalb sie ihrem General-Major Geise den Befehl ertheilte, sich mit seinen hessen-kasselischen (niederhessischen) Truppen (ca. 4000 Mann) von der französischen Armee zu trennen und die Feindseligkeiten gegen Hessen-Darmstadt (Oberhessen) dadurch zu eröffnen, dass er sich zuerst in den Besitz der nächsten Hauptorte des Ober-Fürstenthums setzte. Hierauf liess Geise am 26. Oct. 1645 durch den Obersten Motz die Stadt Butzbach einnehmen und mit 300 Mann besetzen, griff dann Marburg an, nöthigte den darin commandirenden Oberstlieut. Willich sich mit seinen zwei Compagnien auf das Schloss zurückzuziehen, besetzte am 2. Nov. die Stadt mit zwei Regimentern und schritt dann zur Belagerung des Schlosses.

Nr. 703. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. October 1645.

Durchleuchtiger etc. etc.

Ew. fürstl. gnd. gn. schreiben vnderm gestrigen dato habe Ich ietzo zwischen 6 vnd 7 Vhren empfangen. Berichte hierauf, dass die Niederhess. Völcker diese nacht zue Leygestern logiret, wo Sie ihren march hinnehmen werdten, Kann man noch nit wissen, Allermassen Ew. fürstl. Gden. von dem Hrn. Hoffmeister Oynhaussen, so gleich die stunde von hier abgeritten, in gnadten vernehmen werdten. Thue Ew. fürstl. gden. hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnden.

Giessen am 2. 8bris 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Landgraf Georgen von Hessen.

ibidem.

Nr. 704. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. October 1645.

Durchleuchtig vnd hochgeborner gnediger Fürst vnd herr.

Ew. fürstl. gnaden in nächst vorbeipassirter nacht vmb eilf vhren an mich, hern ambtman Buseck vnd hern commissarium Scheffer gnedigst abgegangenes Schreiben, ist mir erst diesen tag zwischen 11 vnd 12 vhren zu mittag eingelifert worden, welchem

E. frstl. Gnden gned. fürstl. befelch gehorsambst gelebt vnd an den Niedersshessischen Commendanten hern St. Andreiss* geschickt werden sol.

Demnechst verhalte Ew. fürstl. Gnaden vnderthenig nicht, dass herr commissarius Heintzenberger mir auisiren lassen, welcher massen die Niderhessen diese nacht Ihr quartir zu Dodenhouin vnnd Heuchlein Ihr quartir nemen würden. Deme nun vor zu Kommen, habe ich an beide orter etliche reuter vnd knechte mit darzu gehorigen officiren dahin commandirt mit deme beuelch, wan vnnd wofern gemelte Nider Hessische dahin Kommen vnd quartir begeren wurden, Sie dagegen einwenden sollen, es weren solche beide orter eben Die Jenige, die mir vnd meinen vntergebenen eben an diesem ort das brod geben müssten, wolte also ich nicht verhoffen, dass sie mir das brod fur dem maul wegknemen wolten, vnd dass derowegen sie ihnen gutlich, ess geschege dan mit gewalt, kein quartir verstatten solten, wie ich dan auch mit gleichem beuelch den Trompetter Conrad Ihnen entgegen geschickt. Dessgleichen hab ich den Leutnant von meinem Obristwachtmeister mit 30 Musquetirern vnd einem Constabel nach Gleiberg commandirt, vmb selbigen ort, wan er angegriffen werden solte, vfs eusserist zu manuteniren, vndertenig verhoffend, E. Fürstl. Gnd. dieses alles also gnedig belieben werden, Mit vnterteniger bitt, E. f. g. wollen gned. belibens tragen, mir schleunige ordre zu ertheilen, wie Ich mich ferner verhalten sol. E. F. G. Gottes gned. schutz etc. etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Giessen den 2. 8br. 1645. vndertheniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Nach eingelangter fernerer kuntschafft werde ich zu dem Obrist St. Andreis ferner Jemantsen abordnen vnd die notturft beobachten lassen.

* Am 1. Oct. schrieb nämlich der Landgraf, dass der Generalmajor wieder Jemanden an den Obersten St. Andre mit dem Ersuchen senden sollte, seinen Marsch, wie er versprochen, zu beschleunigen und die Orte zu räumen, welche er noch inne habe.

Der Landgraf genehmigte Alles.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 705. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 9. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

E. F. G. berichte hiermit vnderthänig, dass gestriges Abents der Hofmeister Oyenhaussen wieder zurück gelangt, wass er nun

bey den Niederhessischen Völckern ausgerichtet, Solches werden E. F. G. aus dessen vnderthäniger relation gn. zuuernehmen haben. Sie die Niderhess. haben gestern zue Wetzlar sein wollen, seind aber weiter nit alss bis nach Weilburg kommen, Sie haben zehen Taussent ℔ Brodt begehret, dieselben seind auch aus den Ämbtern zusammengebracht. Der Obriste de St. Andre fähret mit seinen Prahlen kegen E. F. G. leute noch immer fort, Ob sich nun dasselbe legen oder bey ahnkunfft mehrer Prahler vergrössern wird, stehet zu erfahren. Der Obriste Lieut. Buseck ist nuhmero zue Gleiberg, Kombt ferner etwas ein daruon sollen E. F. G. zue tag vnd zue nacht vnderthäniger bericht erstattet werdten. Befehle damit E. F. G. etc.

Ew. fürstl. Gn.

Giessen am 9. 8bris 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc. Darmbstatt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 706. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. f. gn. gned. schreiben vnderm dato Darmbstadt vom 8. dieses habe ich in vnderthänigkeit empfangen vnd ab dessen vernommen, sowohl dass E. F. G. nebst dero comitat, worfür göttl. Allmächtigkeit höchlich zue dancken, glücklich zue Darmbstadt ahngelanget, alss auch wass wegen Keysserl. vnnd Beyerischen Armeen von Heppenheimb berichtet wird.

Berichte hierauff E. F. G. hinwiederumb gehorsamblich, dass künfftige nacht die Niederhess. Völcker zue Wald Gurmes vnd Nauenheimb logiren werdten. Der hoffmeister Oyenhaussen vnnd Commiss. Heintzenberger befinden sich noch bey Ihnen, Wier laboriren dahin, ob es sache sey, dass Sie morgen fortmarchiren mögen. Wass sonsten der Obristlieut. Gall anhero berichtet, Solches werdten E. F. G. ab der original Inlage gn. zue ersehen haben etc.

Ew. fürstl. Gn.

Giessen am 10. 8bris 1645.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc. Darmbstadt.

Am 17. desselben Monats beauftragt der Landgraf den etc. von Eberstein, mit den Geheimen Räthen zu communiciren und es dahin zu richten, dass die nach Kassel abzusendenden Deputirten

sobald als möglich dahin abgehen, damit der Aufbruch der Völker um so eher bewerkstelligt werde.

Eberstein meint indessen, dass zur Besehleunigung des Aufbruchs bei der Landgräfin wenig ausgerichtet und die Abschickung besser unterlassen werde, indem die Niederhessen von ihrer alten Gewohnheit nicht abgehen würden „Sie geben gute wortt vnnd thun wass Sie wollen“.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 707. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. g. berichte hiermit gehorsamblich, wassmassen der Gen. Maior gesinnet seyn soll, sich in die kleinen hierumb liegenden Städtlein zue logiren, zue dem ende hat Er heute vff Cassell nach Ordre geschickt, wird in E. F. G. lande bis zue derselben zurückkunfft liegen bleiben. Sonsten ist Ihre der Niderhess. Convoy, so Sie nacher Meyntz zue abhohlung Ihrer Pagagi abgeschickt vnd in die 150 Pferdte starck gewesen, gantz geschlagen, vnd haben alle Ihre marcquetender wagen verlohren. Welches E. F. G. in vnderthänigkeit vnuerhalten wollen etc.

E. F. Gn.

Datum Giessen am 10. 8bris 1645. vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc. Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 708. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. vom 10. Oct. 1645.

Georg

;;Vester vnd Mannhaffter Rath vnd liber getrewer. Mögen wir euch gn. nicht verhalten, dass wir einen expressen bey der Churbayerischen Generalität vnd forters bey dem herrn Ertzherzog Leopold Wilhelmen gehabt, welcher Sr. Lden vnd denselben vnseres lands zustand, sonderlich die vnsseren vestungen vnd verwahrten plätzen obschwebende gefahr repraesentiret vnd auf den attaquirungsfall einiges succurshalber nachricht vnd versicherung begehrt

Nun ist derselbe erst gestern wider zurück gelangt vnd hat referirt, dass der herr Ertzherzog an die Churbayerische Generalität desswegen zurück geschrieben, wie Er dan auch Sr. Lden schreiben an den von Geleen selbst mitgebracht, der herr General von Geleen auch darauf dise resolution ertheilt, dass wir versehen

sein sollten, sobald Dünckelspil, welches jetzo beschossen wird, vnd Rotenburgk übergehen, auch Ihme vom Chur Bayerischen hof vermuthlich ordre zukommen würde, dass Er vns mit der armée getreue assistenz laisten wolte. Es hette Jean de Wehrt, welcher zu Winsheim mit 5 Regimentern stehe, bereits ordre empfangen, welcher vnderdessen den sachen schon würde zu thun wissen.

Damit Ihr nun vor Euch darvon nachricht haben möget, So haben wir Euch dessen in gn. vertrauen hiermit avisiren wollen, dissorts auch verordnet, dass alles in höchster geheimb vnd verschweichung gehalten werden solle.

Dat. 10. Oct. 1645".

An Hrn. GeneralMajor Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 709. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd Herr.

Aus E. F. G. gn. Schreiben habe Ich in vnderthenigkeit ersehen, wass massen E. F. G. eine notwendigkeit erachten, iemanden zue der Keyserl. vnnd Beyrischen Reicharmada abzueschicken, vnd darzue Hrn. Obristwachtmeister Hülsen gn. gebrauchen wollen. Weiln Ich denn vnderth. dafür gehalten, dass diese abschickung sehr nötig sey, Alss hatt er vf mein andeuten sich so bald vffgemacht vnd wird E. F. G. wass etwa in einem vnd andern darbey meine vnderthänig habende Gedancken gehorsamblich hinterbringen. Sonsten berichte E. F. G. vnderthenig, dass die Niederhess. sich noch hierumb befinden, Sie werdten so lange liegen bis Ihre ordre von Cassel ahnkömpt. Der Gen. Maieur Geiss hat des Proviants wegen abermahl vrsach gesucht vnd vorgegeben, er wolte sich delogiren, dahero Ich dafür halte Ihr gantzes intent gehe dahin, vnss vmb die Vehstung alle lebensmittel vnnd die Contribution abzuschneiden, damit wir endlich müde werdten möchten. Befehle damit etc.

E. F. G.

Giessen am 13. 8bris 1645.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

In der Antwort vom 22. desselben Monats beklagt der Landgraf dieses schändliche Verfahren der Niederhessen, setzt sein Vertrauen auf die Vorsehung und hofft, dass es sich bald bessern werde.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 710. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

EfGn. gnedige Schreiben vom 14. vnd 15. dieses habe Ich in vnderthänigkeit empfangen vnd darauff den Rittmeister Truchsess, soviel an mir gewesen beförderung erwiesen. Ahnlangend die Niderhess. Völcker, dieselben liegen noch still, streiffen sehr im Lande herumb vnd setzen die Leute in endlichen ruin. Sie haben den Grafen von Wied nach Grufftorff geleget vnd Ihren commissarium Grunwald wieder nacher Cassel geschickt vmb ordre von der fraw Landgräffin einzuehohlen, entzwischen höret man noch von keinem vff bruch, vnnd weilen Sie von Ziegenhain noch mehr Munition bringen lassen wollen, halte Ich dafür Sie müssen noch an einem Orthe einen versuch zue thun gewillet sein, welchen es nun gelden wird, wird die zeit endecken. Welches E. f. gn. etc.

Datum Giessen am 17. 8bris 1645.

Ew. fürstl. Gn.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtiger etc. berichte E. f. G. Ich vnderthenig, dass man von dem Vffbruch der Niederhess. Völcker noch zur zeit nichts höret. Dieselben streiffen sehr im Lande rumb, plündern immer einen ort nach dem andern aus, vff mass Sie diesen nachmittag dass dorff Allendorff gäntzlich ausgeplündert, vnnd gehet im Ambt Blanckenstein vnd anderen orthen ebenmässig also her, dahero es einem total ruin gantz ähnlich sihet vnnd nunmehr dahin gelangen will, was ich lange besorget, es geschehen von ihnen grosse wortliche versprechnuss vnd würd nicht das geringste gehalten. Anitzo ist das gantze collegium zu Wetzflar beysammen, vnnd will von deme, dass der Marschall Görtz alhier berichtet, weder Geiss, noch Pagenstecher, noch Goddaeus, so auch zu Wetzflar ist, nichts wissen, in Summa es hat ein schlecht ansehen*.

Datum ut in lit. am 17. 8bris 1645.

Ew. fürstl. Gn.

vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

* In Chiffern.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 711. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. gn. schreiben vom 17. dieses habe Ich zue vnderthänigen henden empfangen vnnd Inhalts vernommen. Lasse hierauf E. F. G. in vnderthänigkeit vnuerhalten, dass ehegestriges tages die Niederhess. Völcker, wie E. F. G. der Hr. Vice Cantzler gehorsamblich berichtet haben wird, vffgebrochen, derselben geringe marche so Sie thun, vnnd andere kegen vns führende proceduren causiren Mir allerhand wunderliche Gedancken, vorige tage haben Sie E. F. G. Lande ienseit der Lahn gäntzlich ruiniret, Anitzo liegen Sie zu Loller vnd dero orthen, verderben selbe ebener massen, vnd streiffen sonderlich sehr ins Busecker Thal, dahero gleichsam mit den händen zu greiffen, dass Sie vns alle mittel vmb die Vehstung herumb abzustricken vnnd zu entziehen gesinnet sein, allermassen Sie sich denn kegen den Erb Schencken zue Wetzflar austrücklich vernehmen lassen, Sie wolten es durch ruinirung des Landes endlich noch soweit bringen, dass wier vnsere Thor alhier vffmachen vnnd die Garnison hinausgehen lassen solten, welches dahero vmb so viel desto eher vnd mehr zu glauben, dass Sie ehegestern Ihr rande vous, das Sie wohl vff der Brache halten können, im bestelten Acker zue mercklichem Verderbnüss des ausgestreuten Sahmens gehalten, auch aus hiesiger Vehstung zue keinem andern ende alss selbe auch vollends zu deproviantiren, Proviant begehret, welches Ihnen doch von mir rund abgeschlagen worden ist. Weiln denn gn. fürst vnd herr ;;solche der Niderhessen schädliche proceduren, welche vns totaliter ruiniren, auch itzunder vnd darmit am gäntzlichen ruin nichts ermangele, etliche heusser abzubrechen anfangen, vnd also fast die ganze weld trozen wollen, mir sehr zue gemüth vnd herzen gehen vnd dergleichen länger zu erdulden fast unmüglich ist, In ahnsehung vnss gleichwohl mehr nicht alss die dörffer Wissigk vnd Heuchelheimb, welche wir doch gleichsamb mit gewalt erhalten müssen, vmb die festung Giessen geblieben, Sie die Niderhessen auch von Ihren vffbruch noch zur zeit nit dass geringste vernehmen, entzwischen aber täglich hierinnen eins vnd anders einkauffen vnd hinauss führen lassen:, Alss habe Ew. f. gn. Ich solches alles hiermit gehorsamblich zue erkennen geben wollen, mit vnderth. bitte, E. f. g. wollen es mit dero Räthen gnedig vnd reiflich vberlegen vnd mir wessen Ich mich hirunder zu verhalten in gnaden wissen lassen. Vnd dar mit E. F. Gn. etc.

Datum Giessen am 20. 8bris 1845.

Ew. fürstl. Gn.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 712. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 21. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd Herr.

Aus E. F. G. gn. schreiben vom 19. diesses habe Ich vngerne vernommen, wassmassen die französischen Völcker zue Cauben eingefallen, weiln vns dan die Niderhessen hierunden vnd die franzosen droben ruiniren, so scheine dass Sie sich also verglichen haben, E. F. G. vff allen seiten anzugreiffen vnd gänzlich zu verderben. Der Obristlieut. Koppenstein berichtet solchen einfall ebenermassen vnnd darbey noch dieses, dass E. F. G. Ihme gn. vertröstung gethan hetten, noch 60 mann zu zu schicken, dannenhero will er von mir vernehmen, ob Ich Ihme darmit an hand gehen wolle. Weiln denn gnediger fürst vnd herr Ew. f. gn. gnedigst bekannt, wie vnsere sachen ietzo hierunden stehen, vnd dass vns die Niederhessen so gar vff dem halsse liegen, So will Ich nicht hoffen, dass an mir begert werden würd etwas Mannschaft hinwegk zu Commandiren vnd hierdurch bloss zue stehen. Stehet dannenhero zue E. F. g. gn. belieben, Ob Sie Ihme Koppenstein irgend aus der oberen grafschafft die 60 mann zuzuschicken gn. befehl ertheilen wollen, damit er gleichwol nit gelassen seyn möge.

Betreffend den von Oynhaussen, weiln derselbe gleich bey der Niederhess. Armee vnd leicht geschehen möchte, dass die schreiben vfgefangen würden, So haben der Hr. Ambtmann Buseck vnd Ich nit rathsam befunden E. F. G. schreiben Ihme zuezuschicken, sondern Ich habe zwey Soldaten zue Ihme abgefertiget vnd Ihn eylends zue mir beschieden, desgleichen hat der Hr. Ambtmann Buseck einen Expressen vff Marpurg geschickt, fals Er etwa doselbst were, Ihme solches zu avertiren, wan er dann kommet, soll Ihme schleunig fortgeholffen werden.

Die Niederhess. Völcker liegen annoch still vnd höret man von keinem Vffbruch, darvber gehet alles zum eusseristen verderben, auch muss man solche wortt hören, dass einem dass herz wehe thuet. Die Stückh vnd munition, so Sie zue Ziegenhain hollen lassen, seind schon zu Kirchhein ankohmen, wass Sie nun vornehmen werden, eröffnet die Zeit.

Sonsten berichte Efgn. vnderth., dass von der Convoy, so nemlich zue Darmbstad gewesen, drey soldaten von haubtmann Gelers Compagnie, wie ingleichen auch einer zu Gleinberg von der wacht aussgerissen, gestern ist alhier von der Patrollien wieder einer durchgangen. Denselben habe ich ertappt, lasse ietzunder standrecht vber Ihn halten vnd wird dasienige, so gesprochen wird, so bald exequiret werden. E. F. G. vermerken es in gna-

den, dass mit der exequution so schleunig verfahren wird, exempel wollen statuiret sein*. Befehle damit etc.

Ew. fürstl. gn.

Giessen am 21. 8bris 1645. vnderthänig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc. Darmbstadt.

* Chiffern.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 713. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 22. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. gn. an mich vnd herrn Ambtman Buseck spedirtes Schreiben haben wier zue vnderth. händen empfangen, lasse darauf E. F. G. vnuerhalten, dass die Niederhess. Völcker annoch still liegen vnd alles in gäntzlichen ruin setzen, vff mass Sie zue Rutershaussen ein fewer verursachet, so ziemlichen schaden gethan. Der Hr. Ambtman Buseck vnd Cammerschreiber Riess werden E. F. G. befehl zue folge sich zu dem General Major Geissen vnd dan förders vf Cassel, wenn Geiss dahin kommen wird, erheben vnd alles vnderth. wohl beobachten. E. F. G. Landcommissarius zue Franckenberg, Kornman, ist newlich zur Lippstatt gewesen, derselbe hat von dem ..... daselbsten beim Oberistl. Winter austrücklich gehöret, dass Ihnen leid were, dass Sanct Andre seinem versprechen nach Marpurg vnd Giessen nit hinweggenommen, vnd were Ja zue beclagen, dass die iungen Grafen von der Lipp dem Teuffel olso in rachen gestöckt werden solten, woraus den Ihr intent gnugsam herfür leuchtet, gestalt E. F. G. von deme vnd andern proceduren von Ihren Officirern gehorsamen bericht werden eingenommen haben.

Jetzo will verlauten, ob solte morgen der Niederhess. Völcker vffbruch gewisslich vorhanden sein. Sonsten ist es gewiss, dass Sie schlimme discurs gnugsam von vns führen, worauss Ihr gemüth gegen vns abzunehmen. Mann muss es aber Gott vnd der Zeit befehlen, wenn zwar etwas von fürgehendem ruin bei Hrn. Geissen geclaget wird, muss mann hören, es sey Ihme leid, ist aber lauter Falschheit. Wormit Ew. F. Gn. nebst sämptlichen dero fürstl. hochangehörigen Göttlicher Gnade trewlich empfehle vnnd verbleibe

Ew. fürstl. Gnden

Giessen am 22. 8bris 1645. vnderthänig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Land grafen zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 714. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. gn. schreiben vom 22. diesses habe Ich zue vnderth. händen empfangen, berichte hiermit gehorsamblich, dass die Niederhess. Völcker annoch still liegen. Sie haben Ehegestern, Gestern vnnd heut vffbrechen wollen, wird aber nuhnmehro wieder gantz still daruon wass nun auss diesem liegen werdten wird, giebt die Zeit. Herr Ambtman Buseck vnd herr Schäffer seind bey dem Gen. Maior Geissen draussen gewessen, Sie werdten EfG. in einem vnd andern weitern vnderth. Bericht erstatten. E. F. G. Trompeter Conrad ist nacher Cassel abgeschickt, welches der Gen. Maior Geiss selbst gut befunden. Er will vernehmen, was gedachter Trompeter fur bescheidt bringen wirdt. Sonsten stehets hier noch in alten Terminis. Befehle damit etc.

Ew. fürstl. Gn.

Giessen am 24. 8bris 1645.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtiger etc. berichte EfG. gehorsamblich, wassmassen die fürstl. Regierungsräthe zue Marpurg den Maior Witten vnnd Dr. Heilmannen zue dem Gen. Maior Geissen abgeschickt vnd vmb beschleunigung des vfbruches ahnhalten lassen. Derselbe hat Sie aber anders nit alss Hrn. Ambtman Busecken vnnd Hrn. Schäffern beantworttet, darbeneben auch vieler spöttischen vnd nachdencklichen reden sich vernehmen lassen. Denn alss Sie vmb erlassung des Proviants, welchen Er von Marpurg begehret, vnd worauff Er noch feste beruhet, sollicitirt, mit verwendung, wie durch die vielen Marche vnnd andere Ihme, Geissen, bekante verderbnüsse ein solches vffzuebringen vnmüglich fallen wolte, hat Er vorgeben, In dem Teutschen hausse zue Marpurg liegen früchte genugsam, vnd weiln das Teutsche hauss von dem Keyser dependirte, sehe Er nit wers Ihm weren könte, wenn Er die früchte heraussnehme, wie nun der Maior Witte solches zur Genüge beantworttet, ist Er fortgefahren, seine Leute könten doch nit wohl schreiben, Es were guth, dass Er Sie nach Marpurg legte vnd deponiren liesse. Er, Geiss, wolte dass das Marpurgische Schloss Ihme geschencket were, Er wolte es binnen dreyen tagen gewiess haben, hat sich auch aussdrücklich verlauten lassen, Er wolte seine 6 doselbst sitzende Reuter haben oder den Maior Witten, Dr. Heilman vnnd andere mehr dafür nehmen. Nun möchten die fürstl. Regierungs Räthe zue Marpurg gerne wissen, wie sie es mit dem Proviant ahnfangen sollen. Weiln es denn an deme dass der Leute viel sein vnd es noch sehr lange

ehe die früchte wieder reiff werdten, So habe E. F. G. solches hiermit vndth. berichten wollen.

Dat. ut in lit. am 24. 8bris 1645.

E. F. G.

vnderth. gehors. Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc. Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 715. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 24. Oct. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter etc. Wir haben auss ewerem den 21. diesses an vnss abgelassenen schreiben vernommen, was ihr sowohl deren in vnserem Oberfürstenthumb vnd vmb vnsere Vestung Giessen hernoch stillliegenden Völcker halber, alss auch wegen der manschafft, so vnser Obristlieut. Koppenstein noch weiter begehrt hat, an vnss berichtlich vberschrieben.

Nun gehen vnss die Niderhessische vngerechte proceduren billig zu schmerzlichem gemüth, wir wollen vnss aber noch immer versehen, wan vnserer landstände Abgeordnete ihre reis fortgesetzt haben vnd das werck bey der fürstl. fr. Wittwe recht anbringen werden, es werde dieselbe doch einmahl an ihr gewissen gehen vnd sich eines bessern bedenken.

Was die von vnserm Obristl. Koppenstein begehrte weitere Manschafft anbelangt, da hetten wir zwar gern sehen mögen, wenn Ihme damit hette geholffen werden können, zumahl weil vns noch heute auss vnserer Nidergraffschaft bericht einlangt, dass sowohl die in Caub, alss auch die in vnserer Statt St. Goar drey regiment starck liegende französische völcker nicht allein sehr vbel haussen, vnd auch vnsers fleckens St. Goarshaussen sich zu bemächtigen vorhabens sein sollen, sondern dass auch bereits der Mazarinische Obristl. in Caub vnsern dicken thurm daselbst zur retirade begehrt, vnd zu solchem vnd vmb deren darauff liegenden Manschafft die lebensmittel vnd zugang, sonderlich aber das wasser, in dessen ermangelung dieser thurm sich nit vber 14 tag soll halten können, zu verhindern, eine schildwacht davor gestelt. Die weil wir aber selbst sehen, dass bei so gethanem zustand vorangeregte manschafft schwerlich sicher durchzubringen sein werde, zumahl auch vns nicht versehen gehabt, dass die Niederhess. Völcker so lang vmb vnsere Vestung her liegen pleiben solten, vnd doch auch dieser orthen nichts übrig haben, So müssen wir es wohl dahin gestelt seyn lassen, haben aber vnderdess vnserm Obristl. Koppenstein, wie auch vnserm lieutenant auf jedenfalls ordre ertheilt, dass sie sich zwar in terminis friedlich verhalten vnd zu keinen feindseligkeiten vrsach geben. Im vbrigen aber die ihnen

anvertrawte posten vnd namhafft auch den dicken thurm, bey ihren hals vnd ehren aufs eusserste defendiren, in vnsern flecken St. Goarshaussen niemand mit willen einlassen, zu Caub aber dem Obristl. dass er die schildwacht vom thurm abschaffen in güte zusprechen vnd Ihm andeuten sollen, wan im widrigfall einige vngelegenheit den seinigen darüber entstehen würden, dass er es Niemand alss Ihm selbst zu Imputiren habe, zumahl wir versichert seyen, dass er dessen keinen befehl von seiner Generalität oder der königl. Mait. in Frankreich haben werde.

Darmbstat den 24. Oct. 1645.

An Gener. Major Eberstein.

P. S. haben wir auch auss ewerem letzteren schreiben vernommen, dass etliche vnserer geworbener Soldaten durchgangen vnd ihr nachgehends an einem so dergleichen sich vnderstehen wollen, ein exempel zu statuiren vor nötig befindet, wie wir nun nicht zweiffeln, es werde desswegen gehörige inquisition erfolgen, vnd darauf, was sich rechts wegen gebühret, verfügt werden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 716. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 26. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. gn. Schreiben vom 24. huius habe Ich zu vnderthänigen händen empfangen vnnd darob vernommen, wass massen E. F. G. selbst befunden, dass es nit rathsam, dass die In E. F. G. vom 21. dieses an mich abgelassenen gn. Schreiben begehrten Achtzig oder hundert Mann von hier in die Niedergraffschaft geschickt werden, vnnd ist solches sehr guth, sintemahl dieser posten nit also bewandt, dass vil Mannschaft darauss zu entrathen, nacher Gleyberg vnnd andere vnder hiesige stücke liegende örther, gehets wohl hin, dass etliche Knechte gelegt werden, weiln mann sich derselben vf bedörfenden fall Alsobald wider zu bedienen hatt, in die Nidergraffschafft aber etwas zu schicken, were dahero nit thunlich, weil durch entblössung dero Mannschaft nur dieser orth, alss ein hauptposten in gefahr gesetzt würde, vnd gleichwohl eine geringe offene vnverwahrte orther nit erhalten werden könthen, dannenhero bitte gehorsamblich E. F. G. wollen in reiffer betrachtung dieses sich nit etwa dahin disponiren lassen, etliche Mannschaft von hier anders wohin zu schicken. Der Niderhess. Völcker wegen lasse E. F. G. vnderthen. unuerhalten, dass sie mit lauter betrug vmbgehen, gestalt zwey gestrigen tages bey mir geweste Obristen in vertrawen gemummelt, Sie haben zwart ihre kleine Stück vnd die granaten hinweg, hergegen aber etzliche grosse Stück widerbringen lassen, welche auch diese nacht zu Lol-

lar ahnkommen, Mann darf anders nicht denken, alss dass Sie die Niederhessen mit den Franzosen täglich correspondiren, vnd dass diese E. F. G. lande verderbnus communicato consilio geschiehet, angesehen dass die posten täglich hin vnd wieder gehen. E. F. G. wollen zue gn. vermercken, dass dero Ich so offt von der Niederhessen verderblichen proceduren gehorsamlich berichte. Es kömbt täglich etwas newes ein, dahero ich meine vnderthen. schuldigkeit ablegen muss. E. f. g. wolte Ich lieber etwas gutes vnd tröstliches schreiben, wann sichs nur leiden wolte. Efg. sehen aber selbst, dass sowohl mit den Niederhessen, alss franzosen es lauter betrug, weil nit das geringste, so Efg. versprochen worden, gehalten, sondern wider trew vnd glauben Efg. land verderbet würd. Mann sperret vns nur das Maul mit gutten wortten auf. In die 6 tage hinder einander hat Geiss marchiren wollen vnd wird doch nimmer zu werck gesetzt. Sonsten were es sehr guth, dass die örther in der Nidergrafschafft also besezt weren, wie lange darvon geredt worden, wird aber doch ein Jeder vff Efg. empfangene Ordre sein bestes thun vnnd den Ihme vertraweten posten mainteniren.

Ahnlangend die abschickung nacher Cassel, da werdten Efg. aus meinem vnd hrn. Ambtman Busecks bey iüngster post vnderth. abgelassenen schreiben gn. ersehen haben, dass vff gutbefinden des Gen. M. Geissens Conrad der Trompeter dahin geschickt, wass nun derselbe für erclerung zuerück bringet, darauff warden der Landstände depudirte, wird es dann eine notturfft sein, wollen sie sich alsdann erheben *. Befehle hiermit etc.

E. F. G.

Giessen am 26. 9bris 1645.

vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* In Chiffern.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtiger etc. berichte E. F. G. vnderth. dass es mit dem Knechte, von welchem ich newlich gehorsamblich meltung gethan, also bewant, dass Er von der patroille durchgangen, vnd alss Er schon eine halbe Meiles weges hinweg gewesen, ertappet worden, weiln denn dass vber denselben gehaltene Kriegsrecht gebracht, dass man Ihn mit dem strange vom Leben zum Tode bringen lassen, Alss habe Ich solches anderen zum exempel an Ihme exequiren lassen. Nun seind Ihrer noch zwene alhier in hafften, welche mit den iustificirten correspondirt, diesselben haben ihren Sergeanten vmbringen vnnd hernach gleichfalls durchgehen wollen, weiln nun im Kriegesrecht erkant wordten, weiln Sie Ihr vorhaben nit zu wercke gerichtet, dass dem einem alss dem Rädlins führer, dass rechte Ohr abgeschnitten vnnd an die iustitz genagelt, vnnd vber dieses ein galgen vff die Backen gebrennet vnd Er verwiesen werdten solle, vnnd aber dergleichen Exempel in

hiesiger Vehstung noch nicht statuiret wordten, Alss habe E. F. G. solches vnderth. berichten vnnd zuegleich bitten wollen, E. F. G. wollen mich gn. wissen lassen, ob sothane Execution für sich gehen solle. Der andere so mit Ihme sitzt soll nach erkantnüss des Kriegesrechtes ehest durch die spiessruten lauffen.

Dat. ut in lit. am 26. 8bris Ao. 1645.

E. F. G.

vndertheniger, gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Cito.
Cito.
Cito.

Am folgenden Tage bestätigt der Landgraf das kriegsrechtliche Urtheil.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 717. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. October 1645.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd herr.

;;E. F. G. berichte hiermit vnderthänig, wass massen feindliches nuhnmehr der Niderhessischen führendes intens aussgebrochen, dieselben haben vergangene nacht etliche völcker ausscommendirt, welche vmb 2 vhr Wissig vorbey gangen, alss ich diese nachricht erlanget, habe ich mich mit den Compagnien zu walle begeben, zu sehen, weiln nuhnmehro Die Niderhessische Völcker hirumb wider aussgeruhet, auch etliche schwehre Stück vnd Mörsser zu sich hohlen lassen, so Sie etwan an hissiger vestung, wie der reden vnder ihnen viel gegangen, tentiren möchten, es seindt aber solche abgeschickte Völcker fort vnd vff Butzbach gangen, haben solchen ort mitt Beylen, äxten vnd Petarden plötzlich angefallen, vnd wie die rede gehet, nach zweistündigen gewärten schiessen, da ihrer auch von den hessischen etliche tot blieben, in ihre gewalt bracht vnd erobert. Der Ob. Lieutenant Motz soll das fussvolck dafür commendirt haben. Nun habe ich zwar den Commissarium Heintzenberger nach eingelangter nachricht, ob wolten die Niederhessische Völcker vor Friedtberg gehen, dahin vohran geschickt, derselbe hat aber noch nichts wider zurückberichtet, ist auch sonsten von Butzbach noch keine Post einkommen, dahero mann nicht weis, wie es eygentlich zugangen, was mir darvon wissent ist, dasselbe hab ich von den Niederhessischen officierern, weilen ich meinen Cornet hinaus geschickt, erfahren, welche auch diesses gesaget, dass verwichene nacht gleichfals etliche Völcker vff Nidda solches hinweg zu nehmen commendirt wehren, von

welchen mir heutt noch nichts eingelangt, vnd hette Geis zu dem ende die Sieben Schwehren Stück vnd zwey fewer Mörser bringen lassen, fals disser anschlag nicht for sich gangen, Butzbach mit gewalt zu occupiren, würde auch an Marpurg vnd ander E. F. G. vesten häussern einen versuch thun. Als heute die hessische armée alhier vorbey marchirt, hab ich herrn Ambtman Buseck zu Geissen hinaus geschickt, vnd dieses feindlichen beginnens wegen mit ihm reden lassen wollen, er ist aber nicht darbei, Sondern als er den übergang erfahren, schon vff Butzbach gewesen. Wie ich berichtet worden, sollen dreihundert zu fuss vnd zwo Compagnien zu Pferdt dorinnen liegen bleiben. Weil noch kein bericht von da anhero kommen, kann ich noch nicht wissen, weme die schult diesses vbergangs, der daselbst liegende lieutenant ist beordert gewesen, so lieb ihm seine ehre vnd kopf, den ort eusserst zu defendiren vnd in keines Menschen hand zu vbergeben, viel der Niderhessischen officirer tragen gross mittlayden mitt E. F. G., viehl andere aber erfreuen sich darüber, wie es in der welt pflegt herzugehen. Die hessische armée So hier vorbey gangen, hatt nach erfarnen übergang Butzbachs ihren March durch den Steinberger grundt ruckwerts genommen vnd liegt ietzo im Busecker thal, werden also alle dörfer vollends ausgesogen vnd vnsseren Compagnien die lebensmittel abgeschnitten, auch die strassen nunmehr sehr vnsicher vnd gesperrt werdten, welches E. F. G. in vnderthenigkeit vnuerhalten wollen, F. F. G. hiermit etc.

Datum Giessen am 27. 8bris 1645.

E. f. Gn.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. Hochgeb. fürsten vnd herrn, herrn
Georg Landgraf zu Hessen etc. Darmbstadt.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtig etc. Kömbt bey schliessung dieses Brieffes der Commissarius Heintzenberger wieder zurück, berichtet, dass es mit Butzbach obig erzehlter massen hergangen, der Lieutenant hat sich zwar gewehret, ob es aber so lange gewert, wie die Bawern vorgeben, giebt die zeit. Die zwei Thor nach Franckfurth zu sein petardiret worden, den Lieutenant vnd Knechte haben Sie disarmirt vnd vff dem rhathausse noch gefangen, Ich werde aber morgen zu Geissen iemandt schicken vnd deswegen mit Ihm reden lassen, Sie haussten in der Statt sehr vbel, Geiss aber ist hin vmb einen andern anstalt zu machen, derselbe hat sich gegen Comm. Heintzenberger vernehmen lassen, weiln wir nit zu Ihnen Kähmen, müssten Sie zu vns kommen, wolte eines nit so müste das andere ahngehen, weiln Butzbach nunmehr Ihre wehre, solte vns der schwam von halsse Kommen, der Comm. Goedaeus aber

hathe den mantel vmb den Kopf geschlagen, wie einer, der Kein gut gewissen hatt‟.

Dat. ut in lit. 27. 8bris 1645.

E. F. G.

vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 718. Schreiben des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein, Buseck und Scheffer vom 29. October 1645.

Georg etc.

Veste, auch Manhaffte vnd Ersame Räthe vnd libe getrewe.

Mit sonderbahrer gemüthsbestürtzung haben wir mit ewerem vorgestriges tags an vns absonderlich abgelassenen schreiben mit mehrerm vernommen, wass maassen die Niederhessische Völker vber alle bisshero an vns vnd vnsern landen verübte vngerechte proceduren nunmehr auch vnsere Statt Butzbach durch gewaltthat sich bemächtiget vnd was ihr darbeneben weiter vnderthenig vberschrieben.

Gleichwie wir vns nun bey dieser vnd anderer itziger zeit vns zustehenden widerwertigen begegnissen vnsere gegen sie die Niederhessische habenden gerechten sach getrösten, alsso zweiffeln wir zumahl nicht, der Allerhöchste gerechte Richter werde endlich vber sie auch Sein Straffgericht ergehen lassen. Damit aber inmittelst an demjenigen, wass zu abwendung diser wie auch sonst mehrer lands ruin vnd Vngelegenheit dienlich nichts vnderlassen werde, So halten wir nochmals vor nötig, dass vnsere Landstände Abgeordnete ihre lengst vorgewesene reis gen Cassel annoch sobald fortsetzen vnd weil Du vnser Ambtman Buseck solche reis mit zu vbernehmen Dich entschuldigest, auch vns dannenhero vnsers Vicepraesidenten zu Marpurg Joh. Adolph Rawe darzu vnderthenig vorgeschlagen worden, Alss ist hiermit vnsere gnedig befehlende meinung, dass ihr beygeschlossens an Ihn Rawen haltendes schreiben zu ewerer nachricht verleset vnd alsdan daselbe Ihm so bald (:damit er sich zur reis gefast mach:) zuschickt, förters aber vnsern Ambtman zu Königsberg Riesen zu euch erfordert, demselben das ohnlengst zu Gissen zu papier gebrachte memorial zustellet, vnd Ihn in einem vnd andern, so ihr vor nötig befindet, noch weiter informiret, denselben auch mit einem auf vnsern Vicepraesidenten Rawen vnd Ihne gerichteten creditiv In vnserer landstände nahmen versehen lasset vnd Ihm andeutet, dass er sich sobald auf den weg begebe, zu Marpurg mit vnserm Vicepraesidenten Rawen sich coniungire, vnd also sie beide dasjenige, was in obberürtem memorial vnd in der beylag enthalten ist, zu Cassel mit allem angelegenem fleiss, dexterität vnd embsigkeit anbringen, negotiiren vnd verrichten. Im Vbrigen wollen wir zwar nicht

zweiffeln Ihr beide Buseck vnd Schefer werdet ewerm gethanen andeuten nach bey dem Gen. Maj. Geissen bereits gewessen sein, die weil aber dennoch die notturft erfordert, dass das Werk mit den itzo vorgegangenen vnd an Butzbach verübten newen thätlichkeiten in einem gewissen stand biss zu weiterer remedirung gebracht werde, alss ist vnser gn. befehl, dass ihr beede, Buseck vnd Schefer euch nochmals zu Ihm Geissen gen Butzbach oder wo er in der näh anzutreffen sein wird, verfüget, Ihm ihren vnfug vnd dass doch solche gewaltthätige proceduren denen zu Cassel von der fstl. fr. wittib daselbst vnd von Ihm selbst gethanen vertröstung wegen moderation vnd linderung des lasts schnurstracks zuwider seyen, zuerkennen gebt, vnd was solche zwischen so nahe anverwanden frstl. heussern vorgehende vngerechte gewaltthaten itzo vnd bei der posterität vor geblüt setzen, Ihm zu gemüth führet, vnd im vbrigen es dahin zu bringen euch anliegen lasset, wan ia nicht die widerAbführung der völcker auss Butzbach zu erhalten, welches ihr doch vor allen dingen zu urgiren, dass als dan doch, so lang biss ein besseres zu werck gerichtet würd, deren vnderhalt durch Sie von andern orten her verschafft, vnd vns alsso ausser der logirung sowohl vnsser Statt vnd Ambt Butzbach, alss auch vnsere vbrige angehörige ort vnd Ambter zu vnserem vnd der vnsrigen nothwendigen vnderhalt frei gelassen, wie versprochen worden, oder da in vnser Statt vnd Ambt Butzbach in so weit nit gantz verschont werden wolte, alsdan anstatt deren abgangs vns etwa vnsere Ambter Marpurg vnd Blanckenstein biss auf anderweitige remedirung zu vnserm vnderhalt befreyet, die monatliche contributiones moderirt, auch vnsere burgerschaft vnd inwohner zu Butzbach leidlich gehalten, vnsere Beambten verschont, vnsere vbrigen angehörigen Diener, wie auch vnsere vnd derselben sachen abgefolgt, vnssere führer allerorten vngehindert passirt, vnsere Passbriefe regrettirt vnd sonsten gegen vns vnd die vnsrigen keine thätlichkeiten weiter vervbt werden mögen.

Dafern nun etwa eins oder das andere obangeregter maassen nicht verwilligt werden wolte, So hettet Ihr solches vnserer Landstände Abgeordneten gen Cassel eylend zu schreiben, damit von denenselben zu Cassel die notturfft solicitirt vnd alsso vnser intent nach möglichkeit erreicht werden möge.

Zu Butzbach hettet ihr euch auch bei der frstl. fr. wittib Lbden daselbst in vnserm nahmen anzumelden vnd Ihro anzudeuten, dass wir das an Butzbach vorgegangene vnglück betrüblich vernommen vnd dergleichen feindselige gewaltthaten vns zu vnserer so nahen anverwanden billig nicht hetten versehen sollen, wir müsten es aber alles des Allerhöchsten gerechten gericht in gedult befehlen vnd weil Ihrer Lbden dero jerlichen wittumbsintraden halber gleichwohl auch kein geringes daran gelegen, So zweiffeln wir nicht, Sie werden nicht allein bei der Niderhessischen Generalität, sondern auch der frstl. fraw Wittib zu Cassel dahin

cooperiren helffen, dass solche vnsere Statt vnd Ambt von diesen gewaltthaten wieder befreyt werden möge.

Darmbst. den 29. Oct. 1645.

Beyl. 2 memorialia vnd schreiben an Rawen.

An Gen. Major Eberstein, Buseck vnd Schefern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 79.

Nr. 719. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 29. October 1645.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. werdten mein iüngstes vndertheniges berichtSchreiben zue gn. henden empfangen vnd ab demselben gn. ersehen haben, welcher gestalt die Niederhess. Völcker mit dem Städtlein Butzbach procediret. Hierauff berichte E. F. G. ferner gehorsamblich, was masen ich gestrigen tages ein schreiben, dessen copia beygehend sub. lit. A. zue befinden, an Geissen abgelassen vnd den Commissarium Heintzenbergern, welchen ich instruirt, was Er bey Ihme Geissen ahnbringen, vndt wenn Er etwa difficultiren würde, antwortten solte, nacher Butzbach abgeschickt, was Er, Geisse, nun darauf sich ercleret, dasselbe haben E. F. G. ab der copeylichen beylage mit lit. B. ahngemerckt vnd aus dem bericht, so der Commissarius Heintzenberger vnderth. erstatten wirdt, gned. zu ersehen. Es hatt zwar Geisse den zue Butzbach gelegenen Lieut. Officirer vnd Knechte anhero folgen lassen, mit Vorwendung, dass er gantz nichts feindliches, wie kegen andre Oberhess., also auch kegen dieselben begehen lassen, sie seindt aber gantz spolyret, vnd findet sich weder Ober- noch Untergewehr. Der Commissarius Heintzenberger hat dessentwegen nachsuchung gethan, von Geissen aber mehr nit alss die antwortt erhalten, es were zerschlagen. Dieses alles sollen nun keine feindseligkeiten seyn, da es doch im wercke nichts gewisseres als dieselben, Gestaltsam das begehren der Petardierer vnd feuerwercker an den Rhat zu Butzbach, dessen copia sub lit. C. beylieget, mit mehrerem ausweiset. Bey dem vbergang Butzbachs befinden sich grosse fauten, vnd dass keiner gethan, was er thun sollen, der Leuten. hat die Kasten nit für die thor schieben lassen, ist auch die wacht vnd sonsten die notturft nit recht beobachtet gewesen. Weiln er nun sein devoir nit gethan, So werde ich Ihn schon an gebührenden orth deswegen bringen lassen, welches E. f. G. in vnderthänigkeit vnuerhalten wollen. Dieselbe hiermit etc. etc.

Datum Giessen am 29tn. 8bris 1645.

E. F. G.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch etc. berichte vnderth. welcher gestalt anietzo der Lieutenant vnd Knechte von Butzbach hier ahngelanget, Den Leut. habe ich so bald ahn gebührenden orth bringen lassen, vnd weiln etzliche Knechte zu Butzbach geblieben, auch vnderweges vier durchgangen, so schreibe ich gleich ietzo deswegen wieder an Geissen. Der Lieuten. Teuffel berichtet, dass gestern der Obristwachtm. Winckelstern vnd Lieut. Vngefug, wie auch andere zu Butzbach sich vernehmen lassen, Sie wolten vns viel schlimmer tractiren alss die Keysserlichen, sintemal Sie vns viel schlimmer achteten, dass hertz im leibe möchte einem vber solche wortte bluten etc.

Dat. ut in lit. am 29. 8br. 1645.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georg Landgrafen zue Hessen etc.

In dem Antwortschreiben des Landgrafen vom 31. Oct. d. d. Darmstadt billigt derselbe das Verfahren des Generalmajors, indem er ihn zugleich benachrichtigt, dass er den Amtmann Buseck und Commissär Schäfer nochmals zu dem Generalmajor Geiss gesendet; über den Erfolg werde er ihn, Eberstein, benachrichtigen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 720. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 31. October 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

EFG. gn. Schreiben vom 27. diesses habe Ich in vnderthenigkeit wohl erhalten vnd Inhalts vernommen. Soviel nun die alhier in hafften gesessene Knechte anbelanget, da ist die Execution albereits geschehen. Wass sonsten E. F. G. durch dero Rath vnd Ambtman zue Schmalkölden Dr. Happeln, mir gn. ahndeuten lassen, dasselbe soll schuldig gehorsamer massen beobachtet werdten. ;;Der Rittmeister Seebach ist glücklich alhier angelangt, derselbe soll Ewerer fen. Gn. bey seyner zurückkehr vnderth. bericht erstatten;;. Befehle damit etc.

E. F. G.

Giessen am 31. 8bris 1645.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch Durchl. etc. EfG. werdten auss des Ambtmanns Busecks vnd Cammerschreiber Riessens vnderth. Bericht gn. ersehen haben, wass des General Majorn Geissens bey Ihrer letzten dortwesenheit erclerung gewesen. Weil Er, Geisse, denn begehret, dass Sie, Buseck vnd Riess, nacher Kirchain zue Ihme kommen sollen, So

werdten Sie sich, benebenst Dr. Heilman von Marpurg, morgen dahin erheben vnd vernehmen, wass sein anbringens sein wird. ;;Mit der abschickhung nacher Cassel soll E. F. G. gn. meinung in acht genommen werdten;;.

Datum ut in literis am 31. 8bris Anno 1645.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen, Landgraffen zue Hessen etc. Darmbstad.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 721. „Verzeichniss etlicher puncten, so der Abgeschickte gen Gissen zu memoriren“.

1. Mit dem General Major von Eberstein in Rath zu stellen, dass entweder sobald mehr aussschuss in die Vestung genommen oder doch nach befindung derselbe vmb die vestung her in Gleiberg, Staufenberg vnd anderer orte dergestalt in bereitschaft gestelt werden möge, damit er denselben in vnserer vestung alle stund fähig sein könne.

2. Dass Ihre fürstl. Gn. Ihm hrn. General Major hiemit vnd in krafft dises nöthigen befehl vnd gewalt gegeben haben wolten, durch Se. fgn. Beambten vnd vnderthanen den würcklichen, sicheren vnd ohnverzügklichen anstalt executive zu machen, damit auss deren nechstgelegenen waldung vnd resp. dorffschafften nottürfftige beholtzung, auch hew vnd stroh in die vestung ohn einigen vngern vfhalt bracht werde.

3. Se. fürstl. Gn. zweiffelten nicht, Er hr. General Major werde wegen besserer defension derer Heusser Marpurg, Bingenheim, Wolkersdorf, Blanckenstein, Romrod, Rauschenberg, Merlaw, vnd wo dergleichen orte mehr seind, nochmaligen zuverlässigen weiteren anstalt machen.

4. Soll wegen so plötzlicher vfgebung der Statt Butzbach, ob es nemlich durch ein versehen zugangen oder wie es sonst abgelauffen sey, erkundigung eingezogen, vnd der commandirende officirer, wan er durch versehen oder sonst schuld daran, sobald in arrest genommen, examinirt, Sr. fürstl. Gn. dessen verantwortung zugeschickt, vnd auf deroselben weitere verordnung ein exempel an ihm statuirt werden.

5. Se. fürstl. Gn. hetten zum hrn. General Major das gute vertrawen, er werde durch Dero commissarios den behörenden anstalt machen, dass bey itzigem elenden zustand dero soldatesca durch gehörigen vnderhalt soviel immer möglich erhalten werde, vnd hetten Se. fürstl. Gn. schon iemand abgeschickt, der beyhülf zu dero Guarnisonen solicitiren solte, mit solcher instruction, dass Sie nicht verhofften, gelassen zu werden.

6. Mitt dem post anstalt, vnd wie dieselbe künfftig sich anzuordnen, soll es anstand haben, biss man vernimbt, wesen sich die Niderhessischen vnd der General Major Geiss bezeigen vnd erklehren werden, Innmittelst soll sich menniglich im schreiben versehen oder der Ziffern sich gebrauchen.

Ohne Datum.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

1645, November.

Nr. 722. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. werden nunmehro meine verschiedene vnderthenige schreiben zu gnedigen händen empfangen vnd daraus, welchermassen die Niderhessen in E. F. G. landen biss daher gehausset vnd procediret allerseits vernommen haben. Wie nun gedachte Niderhessen ganz voller betrugk stöckhen vnd kein wort darauf im geringsten etwas zu trawen auss Ihnen gehet, alsso verursachen sie mit Ihrer falschheit vnd E. F. G. von vns in deme da hier vnss Ihren der Niderhessen erklärungen gehorsame relation thun, iehands mit der vnwahrheit berichtet werden müssen. Auss des Hrn. Ambtmann Bussegks vnd hern Schöffers vndertheniger relation, alss Sie erstmahls bey Ihnen gewessen, haben E. F. G. ersehen, wass massen Sie sich damahlig erkläret, E. F. G. lande zu quittiren, gestalt Sie Ihre Kranken schon hinweg geschickt, auch keinen proviand mehr begehret, vnderdessen haben Sie gleichwohl etliche schwere Stücke von Ziegenhain vnd an Statt der zu Friedberg verlorenen petarten andere bringen lassen, Butzbach darauf attaquiret, hinweg genommen vnd besetzt, verschienen Donnerstages seindt die beeden Ambtleuthe herr Busseck vnd Ries widerumb bey Ihnen gewesen vnd diesse erklärung erhalten, Sie wolten aufbrechen vnd vff Kirchein marchiren, in ihren march aber E. F. G. lande weiter nit berühren, sondern durch die Meinzische Dörffer bey der Amöneburg gehen, Ob nun zwart der vffbruch erfolget, so haben sie doch in keinem einigen Meinzischen ort, sondern zu Ebisdorff vnd andern E. F. G. zugehörigen orten logiret, vnd alss Sie obg. E. F. G. beede Ambtleuthe Bussegk vnd Riessen vff heute nacher Kirchhein bescheiden, dieselben sich auch dahin erhoben, vff mass E. F. G. auss dero vnderth. bericht, worauf ich mich auch in meinen bei gestriger post gehorsamlich abgelassenen schreiben referiret, in gn. ersehen haben werden, seindt Sie die Niderhessen doch nicht dahin, sondern vor Marpurg gangen, dasselbe attaquiret vnd haben sowohl gestern als

heute beiderseits ziemlich gegen einander geschossen, es ist mir zwar von keinem beambten, auch vom Commendanten selbst noch zur zeit einiger bericht nit zukommen, Ich habe aber vergangnen Dienstages an den hern Vice Statthalter vnd den Obristlt. Willich geschrieben, vnd Sie erinnert die Bürgerschaft vnd ausschuss zur standhafftigkeit zu vermahnen, welches auch geschehen, wiewohl viel von der Bürgerschaft sich vieler lossen reden verlauten lassen, wie der Obristl. Willich, der auch seine mängel, die E. F. G. auss dessen schreibens in gnaden zu vernehmen haben, anhero verschriben berichtet. Ihn den Obristl. habe Ich vber disses beordret, alle vnd iede nothwendigkeit eusserister müglichkeit nach zu beobachten, worauf auch stracks des darauf folgenden mitwochs das eine Thor verschütet vnd sonsten allerseits solcher anstalt gemacht worden, dass Ich hoffe es soll noch gute schläge abgeben, ehe Sie die Niderhessen hineinkommen, allermassen denn dasienige so hiervon einlangen würd, E. F. G. zu tag vnd nacht gehorssamlich berichtet werden soll. Wass E. F. G. sonsten in dero vom 29. octobris an vns gn. abgelassenen sambt schreiben der abschickhung wegen nacher Cassel gn. befehlen, auch durch den Rittmeister Seebachen andeuten lassen, demselben soll in allem gehorsamlich nachgegangen werden vnd wird E. F. G. der Rittm. Seebach, wass etwa vf dasienige so er mir mündlich hinderbracht, meine vnderth. meinung gehorssamlich referiren, welches E. F. G. in vnderthänigkeit nit verhalten sollen etc.*.

Datum Giessen am 1. 9vembris 1645.

Ew. fürstl. Gn.

vnderth. Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Landgrafen Georgen zue Hessen etc. Darmbstadt.

* Ganz in Chiffern geschrieben.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 723. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Hiermit vberschicke Ew. Fürstl. Gn. dasienige, so die Officirer in des Capitain Lieut. Schadens Sache, nuhmero gesprochen, Weiln Er denn nun in die 24 Wochen gesessen, Alss bitte ich gehorsamblich Ew. Fürstl. gn. wollen gnedig befehlen, dass diese sache endlich ihre gäntzliche abhelffliche mass erreichen möge. Desgleichen weiln der Hauptman Daniel Kager auch immer so dahin sitzet, vnnd fast alles verzehret was Er hat, demselben aber weiter nichtes gesaget wird, was Er zue thun od. zue lassen, Alss habe Ich ebenmäsig Vnderthänig zue bitten, Ew. Fürstl. Gn.

geruhen gnedig, zue befehlen, wie es mit Ihme gehalten werdten solle.

Wormit Ew. Fürstl. gn. nebst sämptl. dero Fürstl. hoch ahngehörigen Ich Göttl. obhuet trewlich, Ew. Fürstl. gn. aber mich zue beharlicher Fürstl. gnaden vnderthänig empfehle vnnd verbleibe

Ewer Fürstl. Gnd.

Giessen am 2. Novembris 1645 etc.

Vnderthanig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. etc. Georgen Landgrafen etc. etc.
Darmstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 724. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 3. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd herr.

Ew. fürstl. Gd. berichte hiermit vnderthänig wassmass die Niederhess. Völcker in ihren Quartieren vmb Marpurg noch still liegen. Ich habe gesteren eine Parthey zu pferdt dahin geschickt, die berichtete bei ihrer zurückkunft, dass es mit schiessen gantz still gewesen, brachte auch des Fürstens von Ahnhalt fürstl. Gnd. Diener, welcher in Marpurg gewesen, mit anhero, derselbe gab diesen bericht, dass ;;die fürstl. rhäte daselbsten vnd andere mit den hessischen accordirten, wollten sechs Compagnieen hinnein nehmen, 3 zu fus vnd 3 zu pferde;;. Es hat mir aber weder der Obristlieut. Willich noch sonsten iemandt von Ihren zuestandt etwas berichtet, dannenhero habe ich einen expressen dahin geschickt, wass derselbe bringet, dasselbe soll Ew. fstl. gnd. gehorsamblich advertiret werden.

Des Ambtmann Busecks reyse zue dem General Maior Geysen betr., So hat sich derselbe nacher Kirchhain erhoben, vmb Geysens doselbst zue erwarten vnd zue erreichung E. F. gn. gned. meinung sich euserst zu bemühen.

Sonsten berichte ich ferner gehorsamblich, dass heut zue mittage der Wachtmeister Heinrich, welcher mit 22 Pferdten in Marpurg gestanden, alhier ahnKommen, mit bericht, dass die Marpurger, vngeachtet ausser der ersten breche Kein schoss mehr geschehen, mit den hessischen accordiret vnnd Sechs compagnien, 3 zu fues vnd 3 zue Pferdt eingenommen, allermassen Ew. fürstl. gnden hieruon mit mehrern werdten berichtet werdten. Wie Ich nun nit sehen Kann, aus wass notwendigkeit man diesen Posten, bey solcher noch zur zeit geringer attaquirung vffgegeben, Also halte Ich dafür, es müsse etwas anders dahinter stecken, welches man dann noch wohl vnd zwar mit vnserm grossen schaden er-

fahren wirdt. Befehle damit Ew. fürstl. Gnden nebst sämptlichen dero fürstl. hochahngehörigen göttlich gned. Beschirmung etc.

Ew. fürstl, Gden

Giessen am 3. 9vbr. 1645. vnderthänig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. Georgen Landgrafen zue Hessen. Darmbstadt.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 725. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 3. Novbr. 1645.

Georg etc.*

Vester vnd Mannhaffter Rhat, Vnd Liber getrewer, Wir haben Ewer verziffertes schreiben vom 1. diesses, wie auch das vorige vom 31. Octob. empfangen, Vnd sowohl auss denselben alss auch vnsers diessen nachmittag alhier wider angelangten Rittmeisters Seebachs mündlicher relation mit noch mehrer Bestürtzung vernommen, dass die Niderhessische alles ihres Bissherigen viel Bessern Vorgebens, Versprechens vnd Zusagens ohnerachtet sich nunmehr auch an Vnsere Statt Marpurg gemacht, vnd dieselbe zu beschiessen angefangen.

Darbeneben hat Vnss auch ermelter Vnser Rittmeister refe-rirt, welchergestalt ihr weiteren Verhaltungsbefelch Begehret: auch daneben eins vnd anders mündlich angedeutet.

Nun sehen wir nicht, was im Haubtwerck bey diesen falschen Vngerechten vnd gewalthätigen Bezaigungen weiter gethan werden könne, alss durch die von Vnss angeordnete schickungen vnd remonstrationes schon beschehen, Vnd müssen es demnach dem gerechten allerhöchsten Richter in christlicher gedult befehlen, Vnd habt ihr Euch in vorigen terminis vnd Schrancken zu halten, doch aber Ewere anbefohlene posten Best möglichst zu wahren, Vnder dess aber wollen wir nicht zweifeln, Vnser Commendant zu Marpurg werde alss ein redlicher Soldat seine schuldigkeit thun, vnd Statt vnd Schloss aufs eüsserste tefendiren.

Im übrigen habt ihr vnserm Obristlieutenant Willichen auf allen fall ortre zu geben, dass er was etwa noch in einem vnd andern auf Vnserm Hauss Marpurg nötig aus vnserer Statt daselbst so gut auch wo vnd wie er kann hinauf bringen, vnd also dasselbe wohl in acht nehme, vnd ist hiermit vnser gnediger will vnd meinung, dass ihr auf alle mittel vnd weg trachtet iemand in Vertrawen vnd geheim auf vnser Schloss Marpurg zu vnserm Obristlieutenant Willichen zu bringen, vnd dass ihr ihm vnd seinen nachgesetzten officirern durch selbige gelegenheit andeutet, wir selbst hetten gnedig befohlen, dass er vnser Obristlieutenant, vnd seine nachgesetzte vnser Schloss vnd Statt, (:wofern dieselbe sich wie wir verhoffen noch helt:) bei Verlust seines Kopfs biss

* „Diss Schreiben ist gantz verziffert worden."

auf das eusserste tefentiren, zumahl kein accort, es werde ihm auch desswegen von wem der auch sein mag, so hart angelegen, zugesprochen oder zugesetzt, alss es immer wolle, eingehen, vnd sich versichert halten solle, wofern auf allen fall ein oder ander hierwieder thun würde, dass es Sie dannoch ihr Leben kosten solte.

Nachdem wir auch vernehmen, dass etliche seyen, welche schon zu Accort gerathen, vnd wegen der Statt einen zu machen sich vnderstanden haben sollen, So gereicht vnss solches zu höchster missfälligkeit, Vnd habt ihr dieselbe durch den Obristlieut. Willichen wann Sie sich dieser vnserer ortre widersetzen oder deren zugegen etwas vorgeben wolten oder dergleichen schon gethan hetten, bey den Köpfen nehmen, vnd Sie so lang in Verwahrung behalten zu lassen, Biss er die sach mit Gott vnd ehre aussgeführt vnd Vnss weiter darvon berichtet.

Wir stellen auch zu Ewerm nachdencken vnd gutbefinden, ob nicht zu allem überfluss nochmals iemand zu dem Gen. Major Geissen zu schicken, der ihm dessen was ihres theils Vnss gleichwohl bisshero von einer Zeit zur andern, wegen Verschonung vnsers Lands vnd moteration der Beschwerungen versprochen worden erinnere, Vnd Ihm darbey zu gemüth führe, wie man sich Bisshero gegen Sie willfährig, Vnd Sie hingegen gegen Vnss wiederig erzeigt, wie sie ia auss Vnserm Ambt Marpurg, wann Sie es ia vor ihr quartier achten wollen, die contributiones ohn einige Hinderung erheben, wie Sie ohn einigen Widerstand darin exequirt, also dass Sie ia in die Statt selbst Völcker zu legen vmb so viel weniger nötig gehabt, So dann ferner auch, welchergestalt Sie das platte Land ruinirt, auss andern vnssern Orten so viel proviand vnd anders bekommen vnd was es vor Gott vnd der erbaren Welt vor ein nachdencken vervrsachen werde, dass Sie vnss nun noch so tractirten, Vnd auch kein ort da wir oder Vnsere gelibte Kind subsistiren könnten, lassen wollten.

Ferner stellen wir auch zu Ewrem nachdencken, ob nicht gut, vnd es dahin zu richten wehre, dass die übrige pallisaden Vmb Vnsere Vestung Giessen vollends gesetzt, Vnd darmit nach aller möglichkeit geeilt, auch so lang continuirt würde, alss man nur des Wetters, vnd des darzu benötigten Holtzes halber können würde.

Von allem habt Vnss ihr nach vnd nach zu berichten.

Vnd wir seind Euch etc.

Datum Darmstatt d. 3. Novembr. Anno 1645.

An General Major Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 726. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 4. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. werden aus des Obristl. Willichs an mich abgelassenen vnd Efgn. bei Ritmeister Seebachen vnderthänig vberschickten schreiben in gnaden ersehen haben, ;;wass an providir: vnd proviantirung dess Hausses Marpurg sich für mangel befinde, weiln er den nochmalen desswegen erinnerung gethan, alss habe E. f. g. hierdurch gehorsamlich bitten wollen in gn. zu befehlen, wo solcher vivers herzunehmen, will sodann dahin sehen, wie er hinauf auf das hauss gebracht werden möge, weiln auch die Niderhess. E. F. G. andern heussern so sehr trohen, so lasse Ich dieselben so viel müglich bawen vnd verfüge sonst allen nötigen anstalt;;.

Gleich ietzo zwischen 5 vnd 6 vhren Abends kömpt der Amptman Riess, so in Marpurg gewesen, wieder anhero, weiln Er nun berichtet, dass die fürstl. Regierung doselbst den gantzen Verlauff, wie es mit gedachtem Marpurg ergangen, E. f. G. gehorsamblich refériren würdte, Mir aber von keinem Menschen noch zur zeit etwass daruon advertiret wordten, alss lasse ichs darbey bewenden. E. f. G. werden aus ahngeregter relation alles in gn. zu ersehen haben. Befehle hiermit etc.

E. F. G.

Dat. Giessen am 4. 9bris 1645.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 727. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 7. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnd. gnediges schreiben vom 3. dieses habe Ich in vnderthanigkeit wohl empfangen, vnnd dessen inhalts vernommen; Belangend nun die Stadt Marpurg, da werdten Ewer Fürstl. gnd. aus vorigem meinem vnderthänigen Schreiben gn. ersehen haben, wie es mit Derselben dahero gangen, vnnd ist wohl nit ohne, ;;dass der oberistlieut. Willich dass Schloss auss der Statt hette proviantiren können, Ich glaube aber nit, dass ers gethan;;, Ich habe Ihn aber aus Ew. Fürstl. gn. gnedigem Schreiben vnnd aus deme, wass Ew. Fürstl. Gnd. mir durch Dernbachen gn. ahndeuten lassen, Beordert. Vnnd weiln vff Ew. Fürstl. Gnd. ;;andern Heussern allerhand nötig anstallt vonnöthen, so bin Ich new-

lich zu KönigsPerg gewesen. Dasselbe besehen, einen guten Mann darauf gelegt vnd befohlen es mit Palisaden zu besezen, will auch an den andern Heussern verfügen so viel müglich".

Die abschickung vnnd remonstrirung zue vnnd bei Geysen betreffend, da werdten Ew. Fürstl. Gnd. aus des Hrn. Ambtmann Busecks Vndth. Bericht in gnd. vernommen haben, wie Er Buseck ;;im Aprill herumb geschickt worden". Derselbe vnnd Hr. Schäffer haben sich heüte wieder vff Kirchain erhoben, wass Ihre Verrichtung sein wird, soll gehorsamblich berichtet werdten;

Wass sonsten Ew. Fürstl. Gnd. wegen setzung ;;der Palisaden vmb die Festung Giessen" gn. vberschrieben, Ob Ich da wohl nichts liebers wünschen möchte, alss solches alles ins werck zue setzen, So ist es doah an deme, dass Ich ;;kaum so viel Fuhren haben kann, alss Ich zu führung der erde zu hiessigem wahl vonnöthen bedürftig", dahero es sehr schwer ;;mit den Holzfuhren weil wir kein brenn- vnd bauholz haben können", daher gehen wird, vnnd weilen die Soldaten ;;noch am wall arbeiten, würd es an Leuthen, so die graben zu den palisaden machen, ermangeln", Jedoch werdte Ich thun lassen wass müglich.

Ew. Fürstl. Gnd. an den Lüneburg. Hrn. Abgesandten, Dr. Stucker, abgelassenes v. mir gn. zue geschicktes schreiben, ist Ihme Hrn. Abgesandten nachgefertiget worden.

Im vbrigen werdte Ich demienigen, so Ew. Fürstl. Gnd. mir durch den Obrist Lieut. Vrias vnnd Hrn. Hoffmeister Oynhausen gn. ahndeuten lassen, in allem gehorsame folge leisten vnnd ;;hiessige vestung vnnd mir anvertrauten posten", welches Ew. Fürstl. Gnd. auch in Dero gnedigem schreiben erwehnen, ;;bester müglichster massen beobachten".

Wass der Wachtmeister vnnd Corporal von Ew. Fürstl. Gnd. Leib Compᵉ. des Vbergangs der stadt Marpurg wegen berichtet vnnd ausgesaget, Solches vernehmen Ew. Fürstl. Gn. gn. ab der Peylage.

Befehle darmit Ew. Fürstl. Gn. Vnd sämptl. Dero fürstl. HochAngehörige Göttl. trewer obsicht vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 7ten 9bris 1645 etc.

Vnderthanig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc. etc.

Darmstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 728. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 7. Nov. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir vberschicken euch hierbey abschriftlich, was vns wegen der den Nie-

derhessischen beschehenen vbergebung vnserer Statt Marpurg von vnserer Regierung daselbst vor eine vmbständige relation erstattet worden, vnd nachdem eins vnd anders darin befindlich, darüber wir so wohl vnsern Obristlieut. Willichen, alss auch vnsere Regierungsräth zu red zu setzen vor nötig befinden, So haben wir demnach eines theils vnsere Regierungsräthe selbst ihre Verantwortung vns vnderthenig einzuschicken anbefohlen, andern theils aber vnsern Rhat vnd geliebten Söhne hofmeister dem von Oynhausen zusambt vnserm Oberschultheissen D. Heilmann Commission aufgetragen, wie ihr aus beiliegenden schreiben sub sigillis volantibus zu sehen, vnd dieselbe nach deren verles- vnd wider-Verschliessung auf Marpurg fortzubestellen habt.

Alss aber auch von Seiten vnsers Obristlieut. Willichs vnd seines Lieutenants verschiedene puncte in angeregter relation enthalten sind, darüber deren verantwortung vor allen Dingen auch anzuhören, alss

1. dass vnser Obristl. bey Vnserer Regierungs-Cantzley, was er wegen vbergab vnserer Statt Marpurg thun oder lassen soll, zu wissen begehrt, da er doch wohl gewust, dass wir Ihm allein das Commando in vnserer Statt Marpurg sowohl als auf vnserem Schloss daselbst in militaribus aufgetragen, auch dass er zumahl nit von vnserer RegierungsCanzlei darin dependiren solle, Ihm angezeigt.

2. dass er die bürger theils zu dem in feindlicher beschiessung vor der Statt begriffen gewesenen Niederhess. Gen. Maj. Geissen durch die wachten aus der Stadt gelassen, da er doch dieselbe vielmehr zusammenhalten, Sie gegen den gebrauchten Gewalt animiren vnd zur gegenwehr nötigen, die thor in seiner disposition, beschluss vnd verwahrung behalten sollen.

3. dass desen lieutenant mit denen Ihm zugegebenen knechten den posten an der Bresse gantz verlassen vnd darvon gegangen.

4. dass nit einiges würklichen anlauffs oder sturmes erwartet vnd

5. darzu noch die Statt in effectu ohn einigen accord aufgegeben, sondern es bey der alleinigen gefehrlichen schlüpferigen erklärung, so der Gen. Maj. Geiss von sich gegeben, endlich gelassen vnd vnder andern auch des punctes, dass vnserer garnison nicht aller vnderhalt abzustricken, noch sie von der bissherigen contribution gar ausszuschliessen seyen, nit einmal gedacht worden.

6. dass er vnser Obristlieutenant weder euch noch vns die gantze zeit vber nit den geringsten bericht gethan, da doch ohn allen zweifel auss vnserem Schloss gar wohl noch etwa ein mousquetier oder bott würde durchzubringen gewesen seyn.

7. Ob der stillstand, desen in der relation gedacht wird, mit seinem wissen oder consens gemacht worden, auch wan nit, warvmb er dan desen ohnerachtet, nit mit der gegenwehr fortgefahren.

Alss ist vnsere gned. meinung, dass wofern ihr Kein Bedenckens darbey haben werdet, Ihr Ihme vnserm Obristlieutenant solche vnd andere mehr puncten, die Ihr etwa weiter nötig erachtet, zusambt einem extract auss beygefügter relation zuschicket, Ihn seine verantwortung darüber erstatten lasset, vnd vns als dan dieselbe neben ewerm gutachten in einem vnd andern vnderthen. vbersendet.

Zum fall auch etwa befunden werden solte, wegen seines commando auf vnserm Schloss einige enderung vorzunehmen oder zum wenigsten iemand Ihm zu adiungiren, oder etwa zu besorgen stände, dass Ihm Obristlieut. disse vnsere enderung zu desto weniger beobachtung seiner schuldigkeit nachdencken erwecken möchte, So hettet Ihr auf ein dienliches subjectum, so entweder an desen statt oder alss ein adjuncten Ihm zugeordnet werden möchte, zu gedenken vnd vns ewere meinung vnd gutachten darüber zu eröffnen, woltens euch gned. nicht verhalten etc.

Darmbstadt den 7. Nov. 1645.

Beyl.
obged. relation.

An General Major Eberstein.

Post Scriptum.

Auch vester etc. weil vns eben itzo beyliegender bericht einlangt, vnd daraus zu sehen, dass die Niederhessische selbst davor halten, dass Sie ohne das Schloss, die Statt nit wol würden halten können, So habt ihr vnserm Obristl. Willichen noch mahls ernste ordre zu ertheilen, dass er Nacht vnd tag fleissige wacht halte, damit nit etwa einig stratagema an vnserm schloss verübt werden möge.

Dat. ut in literis.

Wir stellen es auch ewrem nachdencken anheim, ob Ihr nicht vnserm Ambtman Buchsecken vnd commissar Schäfern in ewerm nahmen auffzutragen haben möchtet, dass sie sich zum Gen. Mjor Geissen oder da er nit zur stell wehre, an den commiss. Goddaeo erheben, Ihme obige bewandniss nemlich vnserer Guarnison die lebensmittel nicht abzustricken seyen, vnd dass Sie vns alss einen fürsten des Reichs vnsere Guarnison zu haben, verhoffentlich nit zu hindern gemeint seyn würdten, zue gemüth führen vnd es dahin zu richten Ihnen anliegen lassen, damit wan man vns ia die bissherige reccroute ort nit allerdings freylassen wolte, alsdan doch zum wenigsten so wohl zu vnserer Guarnison alss ihnen vnd also beederseits erträglich darauss contribuirt werden möge, zu welchem end sie dann auch ihre contributiones zu moderiren haben würden.

Dat. Darmbstadt den 7. Nov. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

Post script.

Auch vester etc. haben wir zwar bey vnserer Rentcammer die gned. Verordnung gethan, dass die notturft zu weiterer proviandirung vnseres Slosses Marpurg denächsten hinauff verschafft werden soll, Ihr habt aber doch auch vnserm Obristl. ordre zu ertheilen, dass auch er eins vnd anders, so er etwa benötiget, auch wol vnderm vorwand, dass es zur vnderhaltung vnserer gelibten Söhne hofstats gehörig nach vnd nach hinauf zu bringen Ihme anliegen lasse, gestalt wir dan auch entschlossen seind, vnsere glibte Söhne eine zeit lang noch dorten zu lassen, da dann die fernere provisionirung vnsers Schlosses desto besser würd bescheen können. Vnd weil wir auch vernehmen, ob solte der wassergang auss der lohn auf besagtes vnser Schloss jüngsthin durch die Niederhessische Völcker ruinirt vnd also das wasser vnserer Garnison genommen worden, so hettet ihr an vnsern Obristlieut. zu schreiben, dass solcher Wassergang (:nit etwa vnderm nahmen, alss ob man ohn denselben auf vnserm schloss nit seyn könte, sondern damit die wasserkunst nit in abgang gerathe:) wieder ehestes reparirt werde.

Dat. Darmbstadt den 7. Nov. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 80.

Nr. 729. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 9. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

EfG. berichte hiermit gehorsamlich, dass gestriges Abends der Hr. Ambtman Buseck vnnd herr Schäffer von Kirchhain wieder zurück gelanget. Wass nun Ihre verrichtung bey dem General Major Geysen gewesen, daruon werdten Sie E. f. Gn. vnderthänige relation erstatten. Mann siehet nun, wies gespitzet ist.

Wass sonsten alhier passieret, dasselbe werdten EfGn. von dem Hrn. Dr. Horsten gn. vernehmen. Befehle damit etc.

Ew. fürst. gn.

Giessen am 9. 9bris 1645. vnderthänig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen, Landgrafen zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Fest. Giessen, Conv. 18.

Nr. 730. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 10. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gnediges Schreiben benebenst denen vnderschiednen beylagen, habe Ich zue vnderthänigen Henden empfangen, vnd deren inhalt vernommen; habe darauf die schreiben sub sigillis volantibus verschliessen, vnnd nacher Marpurg bringen lassen, aus der Copia aber, des von Fürstl. Regierung, die Vbergabe Marpurg betreffend erstatteten Vnderthänigen berichts, ersehen, was Sie bey dem General Maior Geyssen ahnbringen lassen; Nun habe Ich nit allein alhier, in beyseyn Hrn. Ambtman Busecks vnnd Hrn. Schäffers, den VicePraesidenten Rawen vnnd Dr. Heilmann gesaget, dass Ich nit rathsam befünde, dass man beym Geysen wegen Marpurg einige erwehnung thäte, vnnd also demselben zue einem vnnd andern postulato ahnlass gebe; Sondern auch den Geheimbden Herren Räthen zue Marpurg ahndeüten lassen, Sie hetten selben orthes wegen sich nichtes ahnzunehmen, oder dem Obrist Lieut. Willichen einzuereden, Derselbe were schon beordert sich vff das aüserste zue defendiren. Dannenhero mich dann wundert dass dieses dergestalt in den Wind geschlagen wordten; Vnnd habe diesem nach Ew. Fürstl. Gn. gehorsamblich zue bitten, mir den schlechten Verlauf der sache nit irgend beyzuemessen, sintemal Ich meines orthes alles gethan wass mir müglich sein wollen; Ob zwar auch in gedachtem bericht, der Fürstl. Regierung, zue befinden, Ob solte der Obr. Lieut. Willich werender belägerung, einigen bericht erstattet haben, So ist mir doch nicht das geringste zuekommen, wie denn der Corporal, welcher den Brunschwigischen Gesandten zur Convoye zuegegeben wordten, vnnd in Marpurg gewesen, nit das geringste mitbracht, so Ihme gegeben oder befohlen wordten;

Die gn. vberschriebenen puncten, darüber des Obr. Lieut. Verantworttung ahnzuehören, sind sehr guth, Ich will Sie auch, nach deme Ich noch etzliche darbey bringen lassen, Demselben zueschicken; Es ist nit mehr als die Billigkeit, dass Er, Obr. Lieut., eines vnd andern wegen zur rede gesetzet werde, denn sich vnderschiedene Fauten, welche doch einer vff den andern schieben will, befinden, vnnd Ew. Fürstl. Gn. Dienste dergestalt schlecht in acht genommen wordten, vnnd achte Ich, bey so gestalter sachen, für sehr rathsam, dass der Maior Witte vff ein interim zum Commendanten des Schlosses verordnet werdte, erwartte hierüber gnedigen befehls.

Wass der Hr. Ambtman Buseck und Hr. Schäfer, welche schon bey dem General Maior Geysen gewesen, ausgerichtet, dasselbe werdten Ew. Fürstl. Gn. aus Dero Vnderthäniger relation albreit vernommen haben, Weiln denn Geyss vnder andern sich verneh-

men lassen, Er wolte dass Er noch etwas besseres alss Butzbach vnnd Marpurg hinweg nehmen können, Alss siehet man hierauss Ihre führende intention.

Ew. Fürstl. Gn. gnediger meinung nach habe Ich heüte „den ObristLieutenant Willich ernstlich beordert, demselben auch der provision und des Wassers wegen alles zuegeschrieben“.

Verhoffe sonsten Ew. Fürstl. Gn. werdten nuhmero meine verschiedene Vnderth. schreiben empfangen, vnnd darauss, wass etwa in einem vnnd andern gehorsamblich berichtet wordten, in gn. ersehen haben: Wie Ew. Fürstl. Gn. nun Ich iüngsthin auch des Capit. Lieut. Schaadens sache vnderthänig zuegeschickt, vnnd darbey vmb gn. befehl, wie es mit demselben, so dann auch den Hauptmann Kager gehalten werdten solle, gebethen, Also bitte Ich nochmals gehorsamblich vmb gn. resolution.

Weiln auch Ew. Fürstl. Gn. mir gn. befohlen, den Hauptman Greiffen, der vbergebung Marpurg halber, vernehmen zue lassen, Alss haben Ew. Fürstl. Gn. dessen Aussage hierbey gnedig zue empfangen.

Schliesslich vberschicke Ew. Fürstl. Gn. Ich vnderthänig das Vrtheil, so vber den zue Butzbach gelegenen Lieut. gesprochen wordten: Es stehet zue Ew. Fürstl. Gn. gnediger gefälligkeit, ob Sie solches exequiren lassen oder Ihn perdoniren wollen, Er hat zwar kleine vnerzogene Kinder vnnd wird von seinem Waibe zum Höchsten vmb perdon gebethen etc.

Welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit Vnverhalten wolle, Ew. Fürstl. Gn. hiermit, nebst sämptl. Dero Fürstl. hochahngehörigen, Göttl. gnediger obhuet trewlich, Ihro aber mich gehorsamblich befehle.

Datum Giessen am 10ten 9bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtiger, Hochgeborner, gnediger Fürst vnnd Herr, berichte Ew. Fürstl. Gn. Vnderthänig, dass Ich vergangnen Montags den Damm schlagen vnnd nun den Rost vnnd dass wasserbette zue der Schneidemühle legen lassen, Worüber wier gleichwohl die gantze Woche hingebracht, Weiln nit ein einiger Bawer darzue kommen; sondern dieses alles von denen Soldaten geschehen müssen, Wier wollen nun dran seyn, so bald wier dess Holtzes habhafft sein können, dass das gebewde auch volführet werdte; Wenn Wier haben können, vnd Vns geschafft wird, wass wier

darzue bedürffen, hoffe Ich sie soll für Winters noch fertig werdten etc.

Dat. ut in literis am 10ten 9bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 731. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 13. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborener Fürst,
gnediger Fürst und Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden berichte hiermit Vnderthänig, dass der Commissarius Gœddæus die austheilung vber die Ambter, Worunder auch das Ambt Giessen, nuhmero gemacht, vnnd niemandes von Ew. Fürstl. Gn. Leüten darbey genommen.

Weiln nun Ew. Fürstl. Gn. Garnison die Vnderhaltsmittel vff solche weise abgeschnitten werdten, Alss habe bei Ew. Fürstl. Gn., wessen man sich hierunder zuuerhalten, Ich vnderthänig einhohlen wollen, Gestalt denn mein gehorsames bitten, Ew. Fürstl. Gn. mir hierüber mit ehesten gnedige resolution wollen wiederfahren lassen. Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. zue sambt Dero Fürstl. Hochahngehörigen Göttl. gnediger Beschirmung trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich gehorsamblich vnndt verbleibe

Ew. Fürstl. Gnd.

Giessen am 13t. 9bris 1645 etc.

Vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen.
Darmstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 732. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 14. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden gnedige Schreiben vom 10t. dieses habe Ich in vnderthänigkeit wohl erhalten vnnd Inhalts vernommen. Belangend dann den nacher Marpurg geschickten Wein, derselbe ist nebst beygeordneter satsamer Convoy dahin geführet wordten. Vnnd habe Ich was ;;die proviantirung des Schlosses Marpurg betrifft:: nit allein dem Hrn. Vicestadthalter Verschiedene mahl deswegen zuegeschrieben, sondern auch dem Obrist-Lieut. Willich, ;;welchen ich auch:: Ew. Fürstl. Gn. gn. Befehls nach, ;;nochmals ernstlich Beordert::, fleisige Ahnregung hierunter fürgehen zu lassen, ahngefüget, Aber beederseits noch keine Antwortt erhalten.

Wegen der Fuhren zue behuf hiessiger Vehstung soll schon, auch in den andern Ambtern, so viel sichs erleiden will, ahnstalt gemacht werdten.

Den ;;Major Witten habe ich vf nechstkünfftigen Montag anhero beschriben;; will Ihme ;;das Commando des Hausses Marpurg interim vftragen;;, Vnd darauff dem Obrist Lieut. Willichen die bewussten Punkta zueschicken; Sonsten werdten Ew. Fürstl. Gn. aus meinem gestrigen Vnderthänigen Schreiben gn. ersehen haben, wass massen der Commiss. Gœddæus vnder andern Ambtern auch dass Ambt Giessen, vnnd zwar dasselbe vnnd den Hüttenberg vff 300 Thlr. iede Lehnung ahngelegt, ;;weil ich nun hierunder vmb VerhaltungsBefelch vnderthänig angehalten;;, Alss bitte ich nochmahls vmb gnedige resolution.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. Dero Fürstl. Hochahngehörigen, Göttl. gnediger obsicht trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich zue beharlichen Fürstl. gn. faveur vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 14. 9bris 1645 etc.

Vnderthäniger Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. etc. herrn Georgen Landgrafen etc. etc.

Anm. In dem Schreiben vom 10. Nov., dessen Inhalt aus obiger Antwort vollstäng ersichtlich, war als postscriptum angefügt:

> Weill auch die Niederhess. Völcker in Marpurg sich ausstrücklich sollen vernehmen lassen, dass Sie die Statt ohne das Schloss nicht solten zu halten getrawen, So habt Ihr vnserm Obristlt. daselbst ja nochmals scharpfe ordre zu ertheilen, dass er seinen posto bey verlust seines Kopfs wohl in acht nehme, fleissige wacht halte, vnd sich vor Krigslist wohl vnd auf alle mögliche fälle vorsehe.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 733. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. vom 14. Nov. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Wir haben ewer schreiben vom 10. disses empfangen vnd daraus mit mehrerem vernommen, welchergestalt ihr dasjenige, was wir euch wegen des Verlauffs mit vnserer Stadt Marpurg gn. aufgetragen, Zu Werck gerichtet, auch was ihr sonst dabei meldet.

;;Nun wissen wir auch hiebey Zumahl nichts Zu Imputiren, sondern verspüren;; ewer angelegene sorgfalt, embsigkeit vnd fleis zu Vnserer gnedigen gefälligkeit, Vnd weil so viel die Vnderlassung der Berichtserstattung Vnsers Commendanten

Vnd Regirung zu Marpurg belangen thut, itzt bemelt Vnsere regierung sich nach inhalt beyliegenden extractus darauf beziehen thut, dass Sie auch alle beschaffenheit erstlich den sonnabend vor occupirung Vnserer Stadt Marpurg durch den corporal, welcher den Braunschweig: vnd lüneburgischen Abgesandten daselbsthin convoyirt, so dan auch fürters durch Wachtmeister Heinrich Zu entbotten, So habt ihr diselbe darnach hierunder zu examiniren vnd was Sie aussagen Vns hinwieder zu berichten.

Alss wir auch auss Vnsers Stadthauptmanns Greiffen erstatteten Bericht gesehen, dass Vnsere Bürger Zu Marpurg 2 stund vor der Niederhessischen Völcker einzugk daselbst bey des feldwebels Georg Koppels blancken hinausgestiegen, Ingleichen dass er eben auch vmb dieselbe Zeit keine Wacht mehr vnd soldaten am Löhnthor gefunden Vnd also die Bürger zweifelsohne desto eher daselbst hinaus zu denen Niederhessischen kommen, So haben wir zwar des einen punctes wegen An Vnserer geliebten Söhne Hofmeister den von Oynhaussen zu Blanckenstein nach inhalt des original beyschlusses sub sigillo vol. noch weiter rescribirt, Ihr habt aber darnach auch vber solche beide puncten etwa vnsern Obristl. Willich zu vernehmen, so dan auch sonst desswegen erkundigung einzuziehen.

Ingleichen habt ihr auch hiebey sub sigillo volante noch weiter zu sehen, was wir angeregten Verlaufs halber an etliche Vnserer Vniversitäts Angehörigen zu Marpurg gn. rescribirt haben, Welches alles nach dessen Verless: vnd Verschliessung fortbestellt werden kann.

Was sonsten Vnsern Obristl. Willich vnd dessen Verantwortung anbelangt, da ist Vns zwar von Vnserer geliebten Söhne Hofmeister dem von Oynhaussen der in abschrift hiebeyliegende Bericht erstattet worden, Nachdem wir aber vor nöthig vnd billig achten, dass vnser Obl. Willich wegen übergebung der Statt zu rede gestellt vnd seine verantwortung vernommen werde, Als hettet Ihr Ihn zu euch nach Giessen zu bestellen*), vnd Ihn über alle Puncte weiter zu hören, Vnderdess aber Vnsern Ambtman zu Frankenberg Major Witte auf ein interim zum Commendanten auf Vnserm Schloss Marpurg zu verordnen, Vnnd werdet ihr demnach die fernere anstalt zu machen euch angelegen sein lassen, dass ermelter Vnser Ambtman vnd Major Witte etwa durch Vnsern Rath Schefern oder Commissarium Heintzenbergern auf interimsweis dahin bestelt, auch darauf in würckliche pflicht genommen vnd Ihme die nötigste puncten deren Vnserm Obristl. Willich ertheilt gewesenen ordres, sonderlich aber dass er das Haus bei Verlust seines kopfes biss auf das äuserste defendire, ernstlich injungirt werde.

Wegen des Capitain Hagers haben wir euch die notdurfft vnd wie es mit Ihm gehalten werden soll, jüngsthin schon vberschickt.

* biss er sich purgiret von seiner charge zu suspendiren.

Was aber den Capitain Lieutenant Schaden anbelangt, da seind wir zwar endlich zufrieden, dass derselbe ab ordinaria poena absolvirt werde, Wir wollen Vns aber was Ihm etwa vor eine extraordinaria poena zu dictiren demnächsten erklären.

Dass auch sonsten in dem Bawvesen sonderlich mit der Schneidmühl vnd Damschlagen von vnsern beambten vnd Vnderthanen nicht besser an hand gegangen wird, solches vernehmen Wir missfellig vnd vngern, haben aber deswegen Vnserm Ambtman Busecken ein gn. Befehl zugeschrieben, wie Ihr auss der originalBeylag zu sehen, Vnd habt Ihr vnd dass darmitt die arbeyt schleunig von Statten gehe, ernstlich zu treiben! Vnd Wir seind euch mit gn. etc.

Drbstadt d. 14. Nov. 1645.

An Hrn. Gen. Major Eberstein.

Beylgn.

1. Extract des Reg.-schreibens von Marpurg.
2. Ser. schreiben an Oynhaussen zu Blanck.
2. An die Universität.
4. An Buseck, alle sub sigill. volantibus.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 734. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gn. schreiben vom 14. dieses, nebst dessen Inlagen vnnd dem beyschluss sub sigillis volantibus, habe Ich zue vnderthänigen Händen empfangen vnnd Inhalts allerseits vernommen; Hierauff habe Ich nun gedachten beyschluss, nach deme Ihn auch Herr Schäffer durchlessen, verschliessen, vnnd nebst beschehener vberschreibung, wass etwa in einem vnnd andern noch darbey zue erinnern gewesen, nach inhalt beyliegend copie, gestriges tages, durch einen expressen, dem Herrn ViceStatthalter nacher Marpurg vberbringen lassen, Auch den Ambtman Riesen ahngedeütet, sich zue der Reyse nacher Cassel fertig zu halten, vnnd sonsten wegen Vnderschreibung des Creditivs von den Landständen, vnnd zuwegebringung nottürfftiger Zehrung, alle obliegende müglichkeit Vorgehen zue lassen etc.

Belangend sonsten den von Fürstl. Regirung zue Marpurg vnderthänig beschehenen bericht, Ob hetten Sie mir alle beschaffenheit, erstlich den Sonnabend für occupirung der Stadt Marpurg, durch den Corporal, welcher den Braunschweig: vnnd Lüneburgischen Abgesandten daselbst hin convoyret, So dann auch durch den Wachtmeister Heinrichen, zue entbotten; Da ist es zwart an deme, dass gedachter Corporal bey seiner zue rückunfft berichtet; Es were der Obrist Lieut. Willich an der bresche gewesen, vnd hette sich die Mannschafft von ihren Posten verlauffen gehabt, der

Maior Witte aber dieselbe zuer beständigkeit vermahnet, Worauff der Obrist-Lieut. Willich zu Ihme, Corporaln, gesaget, Weiln Er, wies zue ginge, alles selbsten sehe, so solte Er mir dasselbe berichten, Desgleichen der Herr ViceStatthalter Ihme auch befohlen, mir seinen Gruss vnd darbey wass Er, Corporal, selbst gesehen, vnnd wie die Stadt in accord stünde, zuuermelden, Gestalt denn gleich dasselbemahl Dr. Happel nebst noch einem, so Er vor einen gelehrten ahngesehen, vnnd einen Tambour, hinauff vff das Schloss kommen vnnd diese Wortt von sich hören lassen, es würdte alles guth werdten.

So hat auch der Wachtmeister Heinrich bey seiner Herrüberkunfft diesen bericht von sich geben, der Herr ViceStadthalter hette Ihme mich zue grüssen vnnd darbey den Verlauff des Vbergangs der Stadt Marpurg, welcher Ihme Wachtmeister gäntzlich bekant, mir zue refériren, Sich auch, vmb sicherer anhero Kommung willen, bey Gen. Maior Geysen vmb einen pass ahnzuegeben, befohlen, welches Er auch gethan.

Dass Sie aber von ihren accord, od. ob Sie sich halten oder den orth vbergeben solten, Im geringsten etwas avisiret, Darinnen ist mir nichts bewust; da Ich doch darfür halte, Weiln mein dahin geschickter Soldat wohl hinnein kommen, Es Ihnen einen herrauss zue bringen, nit Vnmüglich gewesen were.

Des Maior Wittens bin Ich alle Stunde gewertig, Derselbe soll Ew. Fürstl. Gn. gnediger meinung nach auf ein interim zum Commendanten des Schlosses Marpurg verordnet, dahingegen der ObristLieut. Willich anhero beschieden, v. bis er vber alle Puncte, zue welchen Ich noch etzliche bringen lassen, alss ab der beylage erscheinet, gehöret wordten, vnnd sich purgiret, von seiner charge suspendiret werdte etc.

Ew. Fürstl. Gnaden gnediges Schreiben, der Vbergabe Marpurg wegen, an etzliche der Universität Marpurg ahngehörige habe Ich verlesen, verschlossen vnnd an behörige orth fort bestellet;

Wegen des Hauptman Kagers ist, Seit Ew. Fürstl. Gn. abreyse von hier, mir nichtes zuekommen, Alss gestern hat mir Herr Schäffer gezeiget, was Er nacher Marpurg desswegen geschicket, Welches aber meines bedünckens eine sehr langwierige sache geben wird, worüber Ew. Fürstl. Gn. von Herrn Schäffer vnderthänig werdten berichtet werdten.

Wass mit dem Capit. Lieut. Schaaden, der nuhmero ab ordinariâ poenâ absolviret, ferners ahnzuefangen, darüber will Ew. Fürstl. Gn. gnedigen befehls Ich vnderthänig erwartten, entzwischen ist Er seiner charge entsetzet wordten, vnnd soll, wass Ew. Fürstl. Gn. des Lieut. Haselbeins wegen gn. befohlen, alles beobachtet werdten.

Das Bawwesen betreffend, da haben zwart der Hr. Ambtman Buseck vnnd Hr. Schäffer, das ihrige allzeit darbey fürgehen lassen, Allein es helt mit den fuhren so hart, dass man die Bawren fast drumb bitten muss etc.

Welches Ew. Fürstl. Gn. In Vnderthänigkeit Vnuerhalten wollen, befehle Dieselbe hiermit Göttl. gnediger obhuet benebenst sämptl. Dero fürstl. Hochahngehörigen vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 17. 9bris — Vnterthänig Gehorsamer Diener
Ao. etc. 1645 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 735. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

;;Es hat der Obrist Lieutenant Willich mich ehegestern erst berichtet, dass er keine Lunten mehr habe, Nun haben die Hessen die Statt schon in die vierzehen Tage innen, vnd habe Ich solches nicht gewust, solte sonsten bey überbringung des Weins zugleich oder mit dem saltz hinüber geschickt worden sein, habe dannenhero heute Lunten, pulver, granaten vnd bechkräntze wie auch etliche drüben mangelnde constabel nebst einer convoy hinübergeschickt, Verhoffens, Sie werden wohl überkommen sein‟. Ew. Fürstl. Gnaden befehle nebst samptl. Hochahngehörigen hiermit Göttl. gnediger beschirmung vnnd Verbleibe

Ew. Fürstl. Gnaden

Giessen am 17ten 9bris — Vnderthänig. gehorsamer Diener
Ao. etc. 1645 etc. — *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Zue Ihr Fürstl. Gn. gnedigen selbst eigenen henden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 736. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Jetzo Abends vmb acht Vhr, gleich alss die post abgehen sollen, wird mir vom Obrist Lieut. Willichen vnndt Herrn Hoffmeister Oynhaussen von Marpurg berichtlich vberschrieben, wass Copeylich hierbey zue befinden, dannenhero die post vffgehalten wordten. Ich möchte nit mehr wünschen, alss dass ;;Ewere F. Gn. anitzo alhier weren, damit mann doch dem übel stewren könte‟. Wie Ich in meinem vorigen schon vff die post gegebenen Vnderthänigen schreiben berichtet, so hat ;;der ObristLieutenant Willich mir nur vergangen Sonnabend zugeschrieben, was ihm an munition mangele, ich wolte es ihme sonst lange geschickt haben‟, heute habe Ich es ;;hinüber schicken wollen, es hat aber nit hinein bracht

werden können, sondern kombt wider zurück, vnd lasse Ich solche munition itzo wider herein hohlen, vnd bin derer wegen ganz entschuldigt“.

Weiln der Maior Witte, so heute anhero beschrieben worden, nit kömbt, So halte Ich dafür er müsse „in Marpurg sein, welches dann guth were“.

Nach deme mir auch bewust, wie „schläfferig bissweilen ein theils Leute sein“, Vnnd aber „vnss sehr viel daran gelegen, dass wir das Hauss Blanckenstein in Vnser gewalt behalten“, Alss habe Ich In Ansehung dass „der Capitain Lieutnant Schad von der ordinarstraff absolviret, ihn nach gesagten Blanckenstein nach abgelegter pflicht geschickt, vnd ihme solchen Ort auf sein leib vnd blut befohlen“, in vnderthäniger hoffnung Ew. Fürstl. Gn. werdten gn. damit zue frieden sein. Er wird gewiess sein devoir thun.

Ew. Fürstl. Gn. hiermit nebst sämptl. Dero fürstl. Hochahngehörigen Göttl. gnediger obhuet trewlich Ew. Fürstl. Gn. aber mich gehorsamblich befohlen.

Datum Giessen am 17tn. 9bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Alss der Soldat so diese schreiben bringt herrauss gehen wollen, haben die Hessen fewer vff ihn geben, Ihme auch nachgelauffen, Er ist aber so geschwinde gewesen v. entkommen, allerwege E. F. g. aus der RegierungsRethe abgelasen schreiben der Hessen intention mit mehrerem vernehmen können etc.

Dem etc. Landgrafen Georgen zu Hessen etc.

Cito. Darmbstadt.

Cito.

Cito.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 737. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 17. Nov. 1645.

Georg etc.

collegial. revidirt, ist wol zu verzifern, sonderlich gegen das end.

Vester vnd Mannhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir haben aus ewerm jüngsten schreiben mit mehreren vernommen, welchergestalt der HessenCassel'she commissarius Goddaeus numehr auch das ganze Ambt Giessen vnd Hüttenberg neben andern vnsern Ämbtern zur Niederhessischen contribution zu beschreiben sich vnderstanden vnd können leichtlich selbst ermessen, was dannenhero vnserer Vestung vnd gvarnisonen vor vngemach vnd gefahr obschwebe. So hat vns auch vnser Rath D. Mentzer vnderthänig referiret, was Ihr Ihm bey vns vnderthänig anzubringen aufgetragen.

Gleich wie nun auss angeregten Niderhessischen beginnen ie lenger ie mehr erhellet, dass alles vns vmb vnsere Vestung auch land vnd leute zu bringen, angesehen sey, alsso haben wir vor rathsamb befunden, dass Ihr vor allen dingen nochmahls iemand vnd zwar etwa vnsern Rath Schefern neben noch Jhmant der Vnserigen zu dem General Major Geissen in ewerm nahmen abschicket vnd Ihm zu gemüth führen lasset, Es sey euch vorkommen, dass der Commissarius Goddaeus nunmehr auch berürte ort des Hüttenbergs vnd andere zu ewer vnderhabende guarnisohn contribuirende ämbter zur niderhessischen contribution zu beschreiben sich vndernommen, Nun sey ja solches ein weitaussehendes werck, wan man den vnderhalt zu vnsern guarnisohnen dadurch abschneiden wolte, vnd könntet ihr nicht dafür halten, dass sie solches also zu behaupten gemeint sein würden, So hette sich auch noch Niemands von den kriegenden Parteyen gegen vns also hart erzeiget, sondern were vns zu ieder zeit gewisse ort zu vnserm vnderhalt vnd darzu die mittel zu vnsern guarnisonen freigelassen worden, zumahl aber hielten sie es ja gegen Ihre offene feinde alsso, dass sie sich der contribution halber mit Ihnen verglichen vnd alsso beide theil Ihren vnderhalt von der contribuentz hetten vnd sey dises gar eine schlechte Reichs libertät, wie sie es mit freien Fürsten vnd Ständen des Reichs anfingen. So müsten die Soldaten in vnsern guarnisonen eben so wohl lebensmittel haben alss andere vnd wollet Ihr euch zu Ihm Geissen versehen, auch Ihn ersucht haben, er werde vnd wolle es dahin richten, dass die euch angewiessene ämbter zu vnsern Guarnisonen euch frey vnd vngehindert gelassen würden, es solte Ihm an demjenigen, was etwa durch vnsere landstände gen Cassel Abgeschickte mit der fürstl. fr. wittib daselbst vor eine gewisse sum der contribution werde verglichen vnd beschlossen werden, nichts abgehen, sondern wir seyen erbötig, sobald nur die Abgeschickte gen Cassel den schluss zurückbringen oder berichten würden, alssdan so bald eine solche ausstheilung zu machen, dasjenige was accordirt würde, geliefert werden sollte, vnd theten wir vns zumahl nicht versehen, dass sie vns hierauf die disposition, welche wir obangeregter massen bey allen kriegenden theilen in vnserm lande gehabt, entziehen, vns alsso disfals vnd sonst ärger alss öffentliche feinde würden tractiren wollen, es sey Ihnen ja nicht daran gelegen, wo oder wie sie die contribution bekämen, vnd wolte er doch bedenken, was sie die Zeit hero schon vor geldsummen aus dem lande erhoben, wie Sie ihre contributiones ja ohn einiges menschen hindern oder widersetzlichkeit durch executiones vnd sonst eingebracht vnd wie Sie ja keine, auch nicht die allergeringste vrsach hetten, solche extremen, dergleichen noch nie fast im Röm. Reich erhört sey, an hand zu nehmen, welchem allem nach Ihr euch nochmahls nicht versehen wolte, dass er euch in einbringung de-

rer euch angewiesener contributionen zum vnderhalt vnserer guarnisonen hinderung thun werde.

Wass Sie nun aussrichten werden, darvon habt Ihr vns mit nechsten widerumb vnderthänig zu berichten. Darbeneben aber habt ihr doch auch den anstalt zu machen, dass auss denen zu vnsern guarnisonen in Giessen vnd Marpurg angewiesenen orten der niderhessischen daran beschehenen praetensionen vngehindert, nach vnd nach die assignirte contributiones entweder in güte oder durch militärische executiones eingebracht werde, da man dan bald vernehmen wird, wie sich die Niderhessische dargegen anlassen vnd bezeigen werden; Doch aber habt ihr dijenige, so ihr zu einbringung solcher contribution ausscommandirt, dahin expresse zu beordern, dass sie den Niderhessischen, wan deren sich etwa an solchen orten auch befinden solten, zu einiger thätlichkeit oder hostilität keine vrsach oder anlass geben. Solten aber Niderhessischen theils solchem ewerm vorhaben zuwidersetzen oder gewalt dargegen zu gebrauchen sich vnderstanden werden, So hettet vns ihr darvon sobald vnderthenig zu berichten vnd vnsere weitere verhaltungsbefehl darauf zu erwarten.

Wir halten auch vor nötig, dass bei itzigem Zustand vnserer stad Marpurg auf diejenige contributiones, welche vnserer itzigen guarnison aufm Schloss zu Marpurg etwa angewiesen seind, ebenwohl durch vnsere guarnison in Giessen oder von ihnen selbst, da es ohne entblössung des hauses beschehen kann, die eintreibung vnd executiones verrichtet werden vnd werdet ihr dran sein, das dasjenige, was vorberürte vnsere guarnison auf vnserm Schloss zu Marpurg einbracht würd iedesmahl forderlich vnd vngesäumbt dahin geliefert werde, in ansehen, dass besorglich solche vnsere guarnison den grössten mangel albereits leyden wird.

Alss Ihr auch erinnern lasset, dass die notturfft erfordere darauf zu gedencken, wie etwa die knecht zum theil an statt ihres Solds gekleidet werden mögen, So haben wir der tücher halber zu frankfurt schon nachfrage thun lassen, welche sich auch in bereitschaft befinden vnd wird man nunmehr auf mittel, wie etwas an geld zu wege bringen sey, bedacht sein.

Sonst ist vns zwar auch referirt worden, dass ihr nit vngemeint weret, selbst einen ritt zu vns anhero zu thun, dieweil wir vns aber ewer person halber billig sorgfältig dabey befinden, So habt ihr etwa vnseren Rath Schefern, sobald er vom Gen. Major Geissen wieder zurückkommt in einem vnd anderm, sonderlich aber von dem, was Ihr selbst mit vns habt reden wollen, mündlich vnd vertrawlich zu instruiren vnd denselben zu vns forderlich anhero zu schicken, dass er vns ewere gedanken referire, vnd wir seind euch etc.

Darmbstadt d. 17. Nov. 1645.

An Gen: Major Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 738. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 19. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. wird nuhmero der Commissarius Heintzenberger in einem vnnd andern vnderthänige relation erstattet haben.

Hierauff berichte Ew. Fürstl. Gn. Ich ferner gehorsamblich, dass die Niederhess. vorgestrige nacht zue Marpurg ahngefangen zue arbeiten, vnnd es nuhmero so weit gebracht, dass Sie im Lustgarten eine gute redutte haben, vnnd sollen dergleichen am Rotenberge vffzuewerfen auch angefangen haben, heüte ist es mit schiessen beyderseits zimblich still gewesen, man wird vernehmen wie es weiter gehet. Sie die hess. haben vorgestern nachts für iedem Thor zue Marpurg eine Compᵉ zue Pferdte wachen lassen, Dahero zue schliessen, Sie müssen sich eines vnnd des andern befahret haben.

Sonsten werden Ew. Fürstl. Gn. annoch im gnedigen ahndencken tragen, wass massen ieder Vnsserer alhiesiger Compagnie, wegen Ihrer arbeit am wall ein fuder Bier verheissen wordten, Weiln denn nun gedachte Arbeit meistlich zue ende geführet, Alss habe bey Ew. Fürstl. Gn. Ich gehorsamblich vernehmen wollen, ob solches Bier etwa nuhmero der Soldateska gelieffert werdten möchte, Sie werdten hierdurch zue der Arbeit fürdershin desto munderer gemacht werdten.

Gestern bin Ich ;;zue Gleybergk:: gewesen habe daselbst allerhand anstalt gemacht vnnd Verordnung gethan, das ;;der Obrist-Lieutenant Buseck:: bey der Compᵉ daselbst bleiben soll, Vnnd weiln es vns, so viel daselbe bawwesen betrifft, am Holtz in der eile ermangelt, in deme die Maurer nit fortarbeiten können, Vnnd aber eine Alte, dachlose, Ew. Fürstl. Gn. zuegehörige Scheune, daselbst zue befinden, Alss habe bey Ew. Fürstl. Gn. Ich vnderthänig vernehmen wollen, Ob sie gn. zuefrieden, dass zue beschleunigung der arbeit, solche Scheüne, so ohne dass sonsten vbern hauffen gehet, genommen werdten möge, Allermassen Ew. Fürstl. Gn. gnediger resolution Ich mit ehestem hierüber gehorsamblich erwartten will.

Weiln auch Ew. Fürstl. Gn. Beambten theils ;;sehr nachlässig, vnd es mitt dem Aussschuss sehr schlecht bestellet, so bin Ich nebst Herr Schäffer heüte mit bey vnss habender aller dahier behöriger notturfft dahin geritten, vmb allerhand anstalt daselbst zu machen, hoffet aber:: heind vff den Abend wieder hierzue sein. Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. Dero Fürstl. Hochahngehörigen be-

fehle Ich hiermit Göttl. gnediger beschirmung trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich gehorsamblich vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 19tn. 9bris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Hrn. Geogen Landgrafen etc. etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 739. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 20. November 1645.

Duchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. berichte vnderthänig, wass massen Ich gestern benebenst Herr Schäffern zue Blanckenstein gewesen, die notturfft an Munition vnnd sonsten mit dahin gebracht vnnd den Capit. Lieut Schaden in einem vnnd andern ahngeweiset, welcher nuhmero schon so viel gebawet, Vnahngesehen Er sich des Holtzes wegen erst mit dem OberSchultheissen zancken müssen, dass vns dasselbe Hauss ohne stück keiner nehmen wird. Jetzo Abends kegen 4 Uhr sind Ew. Fürstl. Gn. geliebte Fürstl. Herren Söhne, nebst den iungen Printzen von Homburg, den drey Jungen Graffen von der Lippe vnd dem Jungen Graffen von Erpach, mit Ihren comitat alhier ahngelanget, der Hoffmeister Oynhaussen aber ist nacher Cassel, Die Nieder Hess. fahren zue Marpurg gegen dem Schloss mit ihrer arbeit immer fort, haben aller orthen vmb Fascinen ausgeschrieben, auch dem Schloss vorgestern dass Wasser (:welches Sie doch ietzo wieder haben sollen:) genommen, der brunnen aber helt ietzo so viel wassers, dsss daran kein mangel. Vnder falschem Schein geben zwar die Niederhess. viel gute wordt, machen aber mitler weile solche praeparatoria, dass zue schliessen, wann Sie ihre Sache vf sichern fues gesetzt, dass Sie vns mit euserster Feindseligkeit ahngreiffen werdten; der Allgewaltige Gott wolle allem bösen fürnehmen stewern vnd wehren. Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hohahngehörigen befehle Ich hiermit Göttl. gnediger Beschirmung trewlich, Ew. Fstl. Gn. aber mich gehorsamblich vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 20t. Novembris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Wass Ew. Fürstl. Gn. durch Dr. Gambsen gn. andeüten lassen darauf soll bey morgender post vnderth. antwort folgen *etc.*

Dem etc. Herrn Georgen, Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 740. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 21. November 1645.

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Aus Ew. Fürstl. Gnaden vom 17ten dieses an mich gnedig abgelassenen Schreiben habe Ew. Fürstl. Gn. gnediger meinung wegen abschickung Herrn Schäffers nebst noch einem in meinem nahmen, zue dem General Maior Geysen, Ich in vnderthänigkeit ersehen;

Nun hette diesem in allem gehorsame folge geleistet werdten sollen, Weiln aber Ew. Fürstl. Gn. gestern ein Creditiv vff Herrn Ambtman Buseck vnnd Herrn Schäffern anhero vberschickt, alss haben Sie sich heute vffgemacht vnnd werdten an müglichster remonstration nichtes erwinden lassen, Wass sie nun erhalten vnnd dieses bei Ihnen den Hessischen fruchten wird, soll Ew. Fürstl. Gn. mit ehistem gehorsamblich berichtet werdten.

Ahnlangend nechst diesem die einbringung Vnserer Garnisonen ahngewiessenen Contributionen, da soll Ew. Fürstl. Gn. gnedige meinung in allen stücken vnnd dabey fürgegangenen gn. errinnerungen, Vnderthänigermassen nachgelebet werdten, Allein weiln die N.-Hess. Blocade des Hauses Marpurg alles ein vnnd auskommen verhindert, so weiss Ich nit wie selbigen guten Leüten zue helffen.

Wass das Tuch zue Kleidung Dero Soldaten betrifft, denselben meinen Vnderthänigen Vorschlag wollen Ew. Fürstl. Gn. in gnaden vermercken, Ich bin der vnderthänigen Gedancken gewesen, Weiln ohne dass Ew. Fürstl. Gn. für die französische Völcker etwass tuch vffnehmen müssen, obs nit sache dass vff credit für vnsere Garnison dergleichen zue thun sein wollen, dass aber dieser örther etwass Geld hierzue vffzuebringen sein solte, dass ist nit, sintemahl die monatlichen bezahlungsmittel theils bis in den dritten Monat rückständig sein.

Wenn Herr Schäffer von dem General Maior Geysen wieder zue rück kömbt, soll Er zue Ew. Fürstl. Gnaden sich erheben vnnd meine Vnderthänige in einem vnnd andern führende Gedancken gehorsamblich eröffnen. Entzwischen habe Ich auss dem von Fürstl. Regierung zue Marpurg geschehenen bericht weiter ersehen, wass etwa dem Obrist Lieut. Willichen zuer Verantwortungserstattung zuzueschicken sein möchte, Es hafftet aber dieses werck noch alles an dem, dass der Major Witte, ;;welchem die Hessen darumb, dass er die Bürger zur standthaftigkeit vermahnet vnd in der andern gesang nitt mitt einstimmen wollen, feindt sein:‘, nicht hinnein zue bringen, Dannenhero bey Ew. Fürstl. Gn. Ich vnderthänig vernehmen wollen, ob Ich die Puncta vnnd wass etwa weiter darbey zue errinnern dem Obrist Lieut. zueschicken vnnd seine Verandworttung in schrifften vernehmen solle.

Betrüblich habe Ich aus des Brunschwig: vnd Lüneburgischen Abgesandten an E. F. G. vnd an die Fstl. Regirung zue Marpurg spedirten Schreibens Copia dessen wenige Verrichtung ersehen, halte dafür E. F. G. nacher Cassel abgeordnete werdten nit viel bessere expedition haben, denn gleichsam mit Henden zue greiffen, dass der Niederhessen intention, Ew. Fürstl. Gn. immer einen orth nach dem andern hin weg zue nehmen Vnnd alles dessen, darzue ihre Vires genugsam seyn, sich zue bemächtigen, Vmb Ew. Fürstl. Gn. endlich dahin zue bringen, ein vnd anders Ihr begehren einzuwilligen.

Der gn. Befehl wegen des Verlags zur erbawung der Corps des gardes ist wohl anhero kommen, so bald nun der alhiesige Rentmeister demselben schuldige folge leisten wird, will Ich ahnstalt zue dieses Wercks beschleünigung zuüerfügen wissen.

Ew. Fürstl Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen befehle ich hiermit Göttl. gnediger obhuet trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich gehorsamblich vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 21. 9bris 1645 etc.

Vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 741. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer's an Landgraf Georg vom 21. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Wass vf E. F. Gn. gnedigen Befehl Dero geheymbder Rath Gambs vnss aus verschiedenen memorialien ;;in geheim eröffnet:, solches haben wir mit mehrerem vernommen, Den Principal punct betreffend, so ist es an dem, ;;dass obgleich Dero Junge printzen anhero bracht worden, wir dessen ohnerachtet vnderthenig vnd ohnmassgeblich darfür halten, Ew. F. Gn. werden nichts destoweniger Vrsach haben Dero wohlgefaste intention zu effectuiren, in sonderbahrer betrachtung, dass die Niederhessen, Dero intent allem ansehen nach, einmahl dahin gerichtet, dass sie sich des Hauses Marpurg zu bemächtigen vnd dardurch E. F. G. Staat in so weit zu ändern äusserst tentiren werden, vnd da Sie vnss gleich ezlich wenig tage mit ihren betrüglichen vnd vergifften Wortten aufhalten, vnd sich freundlich stellen solten, werden Sie iedoch nach verfertigten ihren werckern vor dem Schloss Marpurg allen ernst vnd gewalt brauchen, vnd nit nachlassen, bis Sie ihre intention erreicht. Die Officirer vnd Soldaten vf dem Schloss sollen dem mir eingelangten bericht nach wohlgemuth sein, wie aber das Hauss mit aller notturfft versehen, solches ist Ew. F. Gn. am

besten bewust, vnd wird sehr schwer hergehen, ihnen etwas weiters beyzubringen, welches iedoch aufs äusserst intendirt werden soll, Wann E. F. G. Dero intention mit Gottes beystand zu effectuiren gedenken, so würd die notturfft erfordern, dass ich der Gen. Major mit so viel Mannschaft, alss ohne entblösung Dises vnd anderer posten geschehen kann, mitgehe, vnd zwar vmb desswegen, weil wir nicht allein der Feind, mit deme E. F. G. es zu thun haben", sondern auch die situation „des Lands vnserer vnd vnserer Feinde posten bekand, welche ein anderer allererst mit verlust der zeit mit gefahr vnd schaden erlernen muss".

Jedoch E. F. G. hochvernünfftigen Judicio vnd hocherleuchtem Verstande, vnd gnedige direction alles vnderthänig heimgestelt, wormit E. F. G. sambt allen dero hohen Fürstl. Anverwandten wir der Göttlichen Allmacht Gottes trewlich, vnd Deroselben vnss vnderthänig befehlen.

Dat. Giessen am 21. Nov. 1645.

F. E. G.

vnderthenige, trewgehorsame Dienere
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Dem Herrn etc. Georgen, Landgrafen
Darmbstadt.
Zu I. F. G. selbst eigen hochgeehrten
Fürstl. Henden.

Postscriptum.

Auch Durchleüchtiger Gnediger Fürst vnnd Herr, kann Ew. Fürstl. Gn. Ich in vnderthänigkeit vnberichtet nit lassen, wass massen die gantze Statt Marpurg dessen voll ist, mir auch von andern berichtlich einkommen, dass der „gewesene Rentmeister zum Rauschenberg Blauhecht" beedes „ein memorial der Fraw Landgräfin nacher Cassell zugeschickt, alss auch nacher Kirchhain geschriben, dass E. F. G. vf mein angeben den Ohrist Wachtmeister Hülssen zu Kayssr armee geschickt, vmb vier Regimenter daselbst zu hohlen, welche ich commendiren solte vnd wurden E. F. G. ihre Völcker darzu stossen, vnd die hessischen aus dem Land schlagen". Weiln dieses nun Dinge sein, so in der eyle weit erschallen, vnd von Vielen für wahr gehalten werden, Ich auch der meinung bin, „die Niederhessischen sein hierdurch zur ploquada des Hauses Marpurg veranlasst worden, alss habe ich dem zu Rauschenberg ligenden fehndrich heute ordre ertheilt, ihn Rentmeister beym Kopf zu nehmen, vnd biss" Ew. Fürstl. Gn. Ich hierunder gehorsamblich berichtet, wohl zuüerwahren. Verhoffe Ew. Fürstl. Gn. werdten damit gn. zue frieden sein, Weiln an dergleichen losen Leüten ein exempel gestatuiret sein will, damit sich andere daran zue spiegeln.

Es hat ;;gedachter Rentmeister Blauhecht auch alss er der Hessen proceduren gesehen, den arm in die höhe geschlagen vnd gesagt: Nun gienge es recht‘‘, dahero er doppelter straffe wohl würdig.

Ich habe auch dem ;;Schultheissen zu Rauschenberg befohlen 20 Malter meil auf das Schloss zu schaffen‘‘, mit dem annexo solches bei Ew. F. Gn. zue förderst vnnd dann bey der Rentkammer zuüerantwortten, Lebe der vnderthänigen Hoffnung Ew. Fürstl. Gn. werdten es zue gn. vermerken.

Dat. ut. in lit. am 21. 9bris 1645 etc.

Ew. fürstl. Gn.

vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 742. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 22. Nov. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd lieber Getrewer. Diesen Abend spät empfangen wir Ewer gestriges tages an Vns abgelassenes von Vnserm Rath Schäffern mit aigenen Handen geschribenes schreiben, Auss welchem wir mit mehrerm vernommen, was Ihr zu end desselben eines gewissen wichtigen punctens wegen in Vnderthänigkeit wohlmeinlich erinnert vnd vorschlaget.

Nach dem wir nun darvor halten, dass vor allen Ding Vnserer Abgeordneter nach Cassel relation zu erwarten, auch die sachen wohl zu überlegen sein, vnd dan vor anlangung dises Vnsere Geheimbde Räthe ohne das sich zu Gissen befinden werden, Alss ist vnser gn. meinung, ihr wollet mit ihnen das werck noch weiter reiflich überlegen vnd Vns wo möglich noch vorher ewere weitere gedancken mit nechster Montags post überschreiben.

Dass ihr vnsern alten Renthmeister zu Rauschenberg Dornhecken beim kopf zu nehmen befohlen, daran habt ihr recht gethan, Zweiffeln auch nicht, man werde seiner Händel halber ziemliche gewisse nachricht haben, vnd wollet ihr den anstalt verfügen, dass deren sich noch weiter gründlich erkundigt, vnd nach Befindung er Dornheck selbst gefänglich nacher Gissen gebracht werde, gestalt wir nicht vngemeint seind, wan sichs im werck also finden wird, ein solch exempel an ihm zu statuiren, dass manniglich Vnsere displicenz an dergleichen verleimbdungen verspüren wird, Vnd wir seind Euch etc.

Darmstatt d. 22. Nov. 1645.

Ahn General Major von Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 743. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Wass Ew. Fürstl. Gnaden in gnaden anhero vberschrieben, nach deme Ew. Fstl. Gn. Vnderthanen sehr durchgingen vnnd dem Lande den Rücken weissten, dass wier vff mittel dencken solten, wie ;;es bey so gestalten sachen mit dem Vnderhalt Ewerer Fstl. Gn. garnisonen anzugreiffen:, Demselben soll aller müglichkeit nach gehorsamblich nachgelebet werdten, vnnd werdten Ew. Fstl. Gn. aus des Commiss[i] Heintzenbergers vnderthänigem Schreiben gn. ersehen, welcher massen es noch ein wenig damit ahnstehen müsse; desgleichen wird Ew. Fürstl. Gn. der Vice Cantzler, wass vff dass so ;;Ewere Fstl. Gn. durch ihn mir gnedig andeuten lassen:: meine vnderthänigen gedancken gehorsamblich berichten, Weiln denn ;;Herr Schäffer heut einen ritt zu Ewerer Fstl. Gn. thun würd:, alss soll er so dann in einem vnd andern fernere vnderthänige eröffnung thun.

Dass Bauwesen betreffend, dasselbe soll aller müglichkeit nach getrieben vnnd daran nichtes verabsäumet werdten.

Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. Dero Fürstl. Hochahngehörigen befehle Ich hiermit Gottl. obhuet trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich gehorsamblich vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 24. 9bris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Mit Marpurg stehet es noch im alten stande, es seind aber 2 Comp[en]. zue Pferdte von dar wieder weggangen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 744. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Nach deme leichtlich zue ermessen, dass Ew. Fürstl. Gn. der grosse vnbill vnnd die höchstverderbliche, zue Ew. Fürstl. Gn. vnnd dero Lande vnnd Leüte eüserster ruin ahngesehene proceduren der Niederhessen sehr zue Hertzen treten werdten; Alss habe aus vnderthänigem getrewem gemüth, nechst Bezeügung meiner tragenden schuldigen condolentz, nit vnderlassen wollen Ew. Fürstl. Gn. hierdurch gehorsamblich zue bitten, Sie wollen den, an sich zwar sehr betrübten, erbärmlichen zuestand Ihrer Lande, nit eben so hoch vnnd sehr zue gemüth ziehen; Sintemahl

darmit der sachen nit viel zue helffen, vnnd dasselbe Ew. Fürstl. Gn. Leibes gesundheit leichtlich wiedrig sein möchte, Der allsehende Gott, dem solch der Niederhessen Böses falsches Beginnen nur so wohl bekannt, der wird dero Vornehmen gewisslich stewren, Ihre Ahnschläge zue nichte machen vnd Sie darüber lassen zue schanden werdten; Hergegen aber Ew. Fürstl. Gn. gerechtsame sache handhaben, vnnd an das helle tages Licht bringen, dass doch noch endlich eine gute sache einen guten erwünschten ausgang gewinne,

Es kann in dieser Sterbligkeit dem Menschen zwar an zeitlichen Gütern grosser Verlust zue stehen, der Allmechtige aber ist so reich von mitteln, dass Er vff eimahl alles reichlich wieder ersetzen kann: diese Hoffnung müssen alle Menschen haben.

Ew. Fürstl. Gn. wollen mir gn. vergeben, dass Ich meiner feder die freyheit lasse, dieses zue schreiben, vnnd wollen dieses mein vnderthäniges wohlmeinen in Gn. vermercken.

Befehle damit Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen, Göttl. gnediger Beschirmung trewlich, Ew. F. Gn. aber mich zue beharlicher Fürstl. Gnade vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 24. 9bris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.
Zue I. F. G. Hochgeehrtesten Fürstl. Henden.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 745. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 24. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Dass in meinem Bey iüngster post vnderthänig abgegangenen Schreiben, Ich desjenigen worüber der Obrist Lieut. Willich etwa noch weiter zuüernehmen seyn möchte, nur mit wenigem ahnregung gethan, rüret dahero, dass wegen anderer habender Geschäffte, Ich den Extract, des Ew. Fürstl. Gn. von der Regierung zue Marpurg selbigen Orth betreffend, geschehenen Berichts, damahls nit durchlesen können;

Nach deme Ich nun denselben durchsehen, einen vnnd andern punct erwogen, vnnd so viel befunden, dass die Regierung zue Marpurg der proviantirung vnnd nit erfolgter derer Begehrten Fues Völcker Vberschickung wegen eins vnnd anders, die Vbergabe Marpurg belangend, lieber mir, alss dem Obrist. Lieut. Willichen beylegen wolte, habe Ich eine notturfft erachtet, Ew. Fürstl.

Gn. meine Vnderthänige Gedancken darüber gehorsamblich zue eröffnen.

Vnnd was nun anfänglich betreffen thut, dass die Regierung zue Marpurg meldet, wass massen Sie vom Obrist Lieut. Willich berichtet wordten, dass Er, ehe vnnd zuüor, die Nied. Hess. Völcker vor die Stadt gerückt, an mich geschrieben, mir die daselbst befundenen mängel vnd gebrechen genugsam endecket, vnd zue gleich vmb förderliche remedirung gebethen etc.

Da werdten Ew. Fürstl. Gn. aus des Obrist. Lieut. an mich, solcher mangel wegen gethahnen langlichen Schreiben, dessen Copiam Ew. Fstl. Gn. Ich albereits vnderthänig vberschicket, gn. ersehen haben, vnnd aus beykommenden Copien zweyer anderer, eben am selbigen tage, alss 30. 8bris, mir eingeliefferten Schreiben, ferner gn. ersehen, wass Er Obrist Lieut. anhero berichtet,

Nun ist Ew. Fürstl. Gn. auch gn. bekant, wie emsig vnnd eyfrig Ich wegen Proviantirung Ew. Fürstl. Gn. Vehster heüsser vnnd plätze, ahnregung gethan, Dass nun von Ew. Fürstl. Gn. Rath vnnd Cammer director, Dr. Ebeln so wenig bey der Sache geschehen, darumb ist mir keine schuld beyzumessen; Ew. Fürstl. Gn. habe Ich dieser tagen auch vnderthänig berichtet, welcher gestalt Ich den Schultheisen zum Rauschenberg, wegen etzlicher 20 Malter Meel, so Er vff das Schloss Rauschenberg schaffen solte, zuegeschrieben, in Hoffnung, es würdte sothane ahnschaffung erfolget sein, So hat doch der Schultheiss wieder anhero berichtet, dass Ew. Fürstl. Gn. nichtes mehr an Korn daselbst im rest hetten, dahero dieser mangel nicht ersetzet werdten können, welcher wegen Ich denn entschuldigt bin.

Belangend aber dass ich dem Obrist Lieut. Willichen sein Begehren, wegen vberschickung mehrer Mannschaft aus hiesiger Vehstung, abgeschlagen, da habe Ich freylich bey so gestalten sachen, da die Niederhess. nach erroberung Butzbach, alles wass sie nur kundten hinwegzuenehmen, sich verlauten liessen, vnnd Ich der nit attaquirung dieses Orths, so wenig alss anderer versichert war, beuor weiln etzliche Frantzöss. Rgmtr. vber Rhein gewesen v. zue besorgen war, sie möchten sich mit den Hess. conjungiren, zue deme die vmbliegende Heüsser aus hiesiger Garnison, theils auch bis in die 30 Mann starck, besetzet hatte, etwass mehres an Mannschafft aus dieser Vehstung anderswohin zue schicken, vnnd derer mich zue entblössen, billich in Bedencken gestanden, gleichwohl aber nur das Fues Volck abgeschlagen, vnnd hergegen den Wachtmeister Heinrichen, mit etzlichen 20 Reütern, hinnüber geschickt. Es were ia wohl zue wünschen, dass wier in dieser Vehstung also beschaffen weren, dass alle andere Posten des mangels, an Proviant vnnd Manschaft, sich bey vns zue erhohlen hetten, vnnd wier, so bald vns ein vnnd ander mangel zuegeschrieben würdte, denselben hieraus ersetzen können, die betrübte Vnmüglichkeit ist aber nur zu sehr am tage.

Ahnreichend förders, dass der Vice Stadthalter mir durch den Corporal, so den Brunschwig. vnnd Lüneburgischen Abgesandten nacher Marpurg convoyret, so dann durch den Wachtmeister Heinrichen alles berichtet haben will, da ist es an deme, dass ermelter Corporal mir weiters nit, als wass Ew. Fürstl. Gn. Ich allbereits vnderthänig zuegeschrieben, referiret, Nun ist dieser Corporal ein ehrlicher vom Adel, eines guten alten bekanten geschlechtes, auch von seinem Vater, alss einem ehrlichen vornehmen Manne, zue keinen lügen gezogen wordten, dahero Er die Warheit wohl reden wird; Alss aber der Wachtmeister Heinrich seinen bericht erstattet hat, ist Marpurg schon vber gewesen, vff mass Er zue sicherer anhero Kommung vmb erlangung eines Passes, von der Regierung zue Marpurg an den Gen. Maior Geysen gewiesen wordten.

Weiln denn nun, wie obahngeregt, die Regirung zue Marpurg, wegen der leichten Vbergabe selbiger Stadt, gerne eins vnnd anders vff mich verwaltzen wollen, Alss bitte Ew. Fstl. Gn. vnderthänig, Sie geruhen gn., dieses Werckes fleisige vnnd genaue inquisition vorgehen zue lassen, damit doch zue tage kommen möge, wer hierund seine schuldigkeit geleistet, vnnd wer im Kegentheil nit gethan wie Er billich thun sollen.

Sonsten ist Ew. Fürstl. Gn. an mich, den Ambtman Busecken, Dr. Gambsen vnnd Hrn. Schäffern, gn. gelassenes Sambt Schreiben mir wohl eingelieffert wordten, Ob nun wohl der Ambtman Buseck vnd Herr Schäffer damahls schon hinweg zue dem Gen. Maior Geysen gewesen, So haben Sie doch gleich wohl bey demselben in ihren ahnbringen alles beobachtet, Denen nacher Cassel abgeordneten aber ist ein extract solches E. F. G. gn. Schreibens nachgeschickt wordten. Welches Ew. Fürstl. Gn. in Vnderthänigkeit Vnuerhalten wollen, Ew. Fürstl. Gn. hiermit nebst sämptl. Dero Fürstl. Hochahngehörigen Göttl. gn. empfohlen.

Datum Giessen am 24. 9bris 1645 etc.*.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* Am 28. desselben Monats antwortet der Landgraf, dass Alles, was Eberstein gethan, wohl gethan worden, und von ihm selbst nicht anders hätte verfahren werden können

Bezüglich Marburgs solle er sich mit den in Giessen anwesenden geh. Räthen berathen vnd von dem Schlosse alle überflüssigen Personen entfernen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 746. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 24. Nov. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhafter Rath vnd liber getrewer.

Wir zweiffeln nicht Ihr werdet Vnser vorgestrigen tags an euch abgelassenes schreiben empfangen Vnd was wir damahls auf

ewer den 21. dises datirtes bey ankommender post in eyl verantwortlich an euch vberschrieben, daraus vernommen haben.

Nun beziehen wir vns nochmahls auf dasselbe, vnd ob wohl Vnsere geliebte Söhne nunmehr von Vnserm Schloss Marpurg abgereist vnd zu Giessen sich befinden, so lassen wir es doch nochmahls dabey verbleiben, dass vnser Commendant Vnd Obristl. Willich solch vnser Haus bei Verlust seines kopfs biss auf den äussersten Blutstropfen manteniren soll, worauf Ihr Ihm mit gelegenheit nochmals ernste scharpfe ordre zu ertheilen, Vnd zweifeln wir darbey nicht, Ihr werdet auch noch weiter auf alle practuirliche mittel vnd Weg gedencken, wie auf besagtes Vnser Schloss eins vnd anders so etwa darauf noch ermangeln mag, mit guter manier entweder durch iehmandt vertrautes in d. Stad od. wie es sonst möglich vnd thunlich, gebracht werde.

Im Vbrigen zweiffeln wir nicht, vnser vice Cantzler werde euch aus dem Vnserm Rath Schefern zugeschickten verzifferten Bericht relation erstattet haben, worauf die bewuste sachen beruhen, Vnd weil Wir nunmehr täglich vnsers Oberist Wachtmeisters Hülsens relation, so dan auch ferner auf vnsere diser tag erst an des Hrn. Ertzherzogs wie auch des Hrn. Churf. zu Bayern Ld. Ld. so dan dero Generalität abgelassene schreiben antwort vnd weitere erklärung erwarten, So wollen wir euch alsdan auch darvon, sobald die notturfft, gn. zu berichten nicht vnderlassen; so dan auch im Hauptwerck gegen euch Vns dabey weiter erklären, des gn. Versehens es werde inmittelst auch vnser Rath Schefer von euch anhero geschickt werden vnd ewer meinnng in einem vnd andern Vns mit mehrem referiren. Vnd wir seind etc.

Drbstadt d. 24. Nov. 1645.

An Gen. Major Eberstein.

P. S.

Auch Vester vnd Manhafter Rath, Vnd liber getrewer, empfangen Wir eben bei Beschliessung dises Vnsers Ambtmanns Busecks vnd Raths Schäfers von ihrer beym General Major Geissen gehabten schlechten Verrichtung, Vnd weil auf die von Ihm Geissen gegebenen Worte vnd Vertröstungen billich nit zu trawen, so mus man erwarten, was die Abgeordnete gen Cassel verrichten Vnd zurück bringen werden. Vnder des werdet ihr euch nochmahls anligen lassen, ob (:wie Wir im Hauptschreiben schon gemeldet:) nach vnd nach die weitere notturft auf Vnser Schloss Marpurg ohnvermerkt zu bringen, Weil sie die abgeordtneten auch gar nicht melden, ob Ichte was wegen freyer ab vnt zufuhr Vff Vnser Hauss M. gedacht worden alss verlangen wir zu vernehmen, was dessfalls vorgeloffen.

Drbstdt. d. 24. Novbr. 1645.

An Gen. Mai. Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 747. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 27. November 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. berichte vnderthänig, dass es mit Marpurg annoch im alten stande. Die Niederhessen sollen heüte ihrer stück erwärtig sein, lassen inmittels keinen Menschen, so vom Schloss herrund kömbt, wieder hinauff; Wass derer nacher Cassel abgeordneten Verrichtung noch zur zeit gewesen, Solches werdten Ew. Fürstl. Gn. ab der copeilichen Beylag, des von Oynhaussen an mich spedirten Schreibens gn. zue ersehen haben. In vbrigen wird Ew. Fürstl. Gn. Herr Schäffer in einem vnnd andern vnderthänige relation erstatten. Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen befehle Ich hiermit Göttl. gnediger Beschirmung trewlich, Ew. Fürstl. Gn. aber mich vnderthänig vnnd verbleibe

Ew. Fürstl. Gn.

Giessen am 27. 9bris 1645 etc.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 748. „Copia Schreibens des Herrn Hoffmeister Oynhaussens an den Hrn. Gen. Maior von Eberstein etc. sub dato Cassel vom 25. 9bris 1645."

Wohledelgeborner etc.

Dessen beliebtes sampt beygeschlossenem Memorial, habe Ich bey gestriger post zue recht empfangen, vnd soll dessen inhalt, wie denn schon bey gestriger vnserer audientz beschehen, ferner beobachtet werdten, So weit sich aber vnsere Verrichtung noch zur zeit ahnlesset, dörfften wier dem gewöhnlichen Lauff nach diesmahl auch ledig stroh dreschen, vnnd gar wenig erhalten. Inmassen die Fürstl. Fr. Wittib, nach deme Sie die vnvmbgängliche notturfft, worumb Sie die Quartier erweitern, vnnd zue wieder vfrichtung derer bey iüngster Campagne guten theils ruinirter troupen, nach Butzbach vnnd Marpurg greiffen müssen, ausführlich remonstriret vnnd bescheinet, haben Sie endlich damit beschlossen, ehe vnnd beuor man im Hauptwerck einig, vnnd beyde Fürstl. Heüsser aus dem grunde verglichen weren, könte diesen Beschwernüssen nit abgeholffen werdten, Ja es hülfe kein lamentiren, schreiben oder schicken; Das ist das ende vom Lied, vnd werdten hin künfftig meines erachtens, alle schickungen vnnd ahngewandte spesen vergebens sein, woferne man keine andere resolution fasset, vnnd das werck vf einen andern fues setzet; Wass

bey vnseren negotiationen bereits weiter vorgangen vnnd noch weiter darinnen gehandelt werdten wirdt, spare Ich bis vf vnsere, Gott gebe glückl., zue sammenkunfft, Herr Landgraff Frietz wird heute alhier erwartet, theils geben vor, dass zwischen der Keyserl. vnnd Schwedischen Haupt Armee, vff 3 Monat, stillstand gemacht sey, so sollen die Wranglischen Völcker vmb Braunschweig auch noch still liegen, Der Brunschwigische Abgesandte, dessen wir vns allhier vermuthet, ist noch nit ahnkommen etc.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv 18.

Nr. 749. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 28. Nov. 1645.

Vester vnd Manhaffter liber Hr. General Major.

Mir ist ewer zu meinen selbst handen gesteltes schreiben vom 24. diesses wohlverwarlich vberliefert worden vnd hab ich ewere der itzigen Hessen-Casselischen gewaltthätigen actionen vnd darbey vorgehenden Landsruin halber tragende condolentz vnd darbey vberschriebene wohlmeinende getrewe andeütung daraus mit mehrem vernommen,

Gleich wie ich nun ewerer redtlichen aufrechten intention ohne das vorhin schon mehr denn versichert gewesen, Alsso habe ich dieselbe auch auss disem eweren schreiben zu sonderbarer Dancknehmigkeit verspürt, vnd ist es freylich an dem, dass man zwar bey solchen grundverderblichen Zuständen die mittel vnd Weg so der allerhöchste etwa zeigen vnd verleyhen möchte nicht ausser acht lassen, sondern das seinige thun, das Vbrige aber der Göttlichen Allmacht befehlen, vnd dieselbe vmb gedult vnd Beystand desto inbrünstiger ersuchen vnd anrufen eins in der gewissen Hoffnung, dass dieselbe mich in diesen von den Hessen-Casselischen wider eyd, trew vnd glauben mir itzmahls begegnenden schweren Widerwertigkeiten dennoch nicht verlassen, sondern entlich recht schaffen, auch mich retten, vnd ihnen ihr Böses zu seiner Zeit mit gerechter straf vergelten werde; hab im Vbrigen zu euch nochmahls das bestendige gnedige gute Vertrawen, Ihr werdet bei eweren obligen zu meinem vnd meiner Lande besten in ewerer mir bekanten guten intention wie bisshero zu meinem gnedigen Begnügen geschehen, alsso auch künftig ferner trewlich fortsetzen, vnd habt ihr euch dessen gewisslich zu versichern, dass ich es gegen euch vnd die ewerigen mit gn. Danck in der Zeit zu erkennen nicht vnderlassen werde, gestalt ich euch ohne das mit gn. Willen bestendig wohlgeneigt bin, Vnd verbleibe

Darmbstadt d. 28. Nov. 1645 etc.

Georg.

An General Major Eberstein.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 750. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 28. November 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnädiger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden werdten nuhmero, wie Ich hoffe, von dero Rath Schäffern in einem vnnd andern vnderthänig berichtet seyn, Auch aus der vberschickten Copie des von Oynhaussen an mich von Cassel aus abgelassenen Schreibens gn. vernommen haben, wass Ihre, der Abgeordneten, Verrichtung noch zur Zeit gewesen;

Ahnlangend sonsten die nochmals nötig befundene scharffe beorderung ;;Obrist Lieutenant Willichs:‟, da ist es an deme dass bey so gestalten sachen einiger Buchstab nit hinnauff zue bringen; Wie er aber ohne dass scharff genugsam beordert ist, Also will Ich versuchen, Ob es müglich, dass es nochmahlig geschehen möge.

Weiln auch der ;;Obrist Wachtmeister Witte noch sonst icht was auf das Schloss Marpurg zu bringen, alss wird es mit überschickung dero puncten an den Obrist Lieutenant Willich bis zu besserer gelegenheit anstehen müssen:‟,

Zue ;;Rauschenberg habe ich vf ein zwanzig Möt Meel rath geschafft, damit das Hauss nit ohn: proviantirt seyn möge, habe dannenhero gehorsamblich zue bitten, ob Ew. Fürstl. Gn. gnedig befehlen wollen, damit es alhier aus der Kellerey wieder erstattet werdten möge.

Schliesslichen berichte Ew. Fürstl. Gn. vnderthänig, dass die Wranglichschen Völcker vfgebrochen vnnd vff Halberstadt zue marchiret, sollen Vorhabens seyn sich mit dem Gen. Torstenson zue conjungiren. Ew. Fürstl. Gn. hiermit nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen Göttl. gnediger obsicht, Ew. Eürstl. Gn. aber mich vnderthänig empfohlen.

Datum Giessen am 28. 9bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthänig Gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Der Landgraf billigt in seinem Antwortschreiben vom 1. Dec. die von dem v. Eberstein getroffenen Anordnungen.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 751. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 30. Nov. 1645.

Georg etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer

Wir vberschicken euch hiebey gnd. was vns bey der gestrigen post von dem newbestelten keyserl. General in Westphalen

Graf Peter Holtzapfeln genand Milandern vor ein schreiben zukomen, vnd welcher gestalt er begehrt, dass wir euch zu Ihm eine reis thun lassen wolten.

Nachdem nun ewere person bey itzigem gefehrlichen zustand in vnserm Oberfürstenthumb wohl schwerlich zu entrathen sein würd, wir vns auch sorgfeltig befinden, dass euch etwa vnderwegs oder in der Rückkehr gefahr zustehen oder gar grosses vffmerken dardurch vervrsacht werden möchte, vnd dannenhero entschlossen sind, etwa vnsern Rath Schefern, sobalt er wieder nach Gissen kombt, von daraus zu ermeltem Gen. Milandern abzuschicken, So haben wirs Euch zu dem end in zeiten gn. andeuten wollen, damit ihr desto besser dem werck nachdencken könnet, wie vnd worauf ermelter vnser Rath Schefer etwa in einem vnd andern zu instruiren sein möchte, gestalt wir ewere gedancken hienwieder mit nechstem gn. erwarten wollen vnd kan von euch noch etwa mit vnsern geh. Räthen im Vertrawen davon communiciret werden. Vnderdes wollen wir bei nechster Collnischen post eine vorantwort an Ihn abgehen lassen vnd entweder euch oder sonst iemand Vertrawtes den nechsten an Ihn abzuschicken vertrösten.

Darmbstadt d. 30. Nov. 1645.

Beylage
obgedachtes schreiben von Milandern.

An Gen. Maj. Eberstein.

Anm. Vorstehendes Schreiben ist theilweise in Chiffern abgefasst.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 151.

1645, December.

Nr. 752. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 1. December 1645.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. Fürstl. Gn. gnedige Schreiben vom 28. 9bris habe Ich in vnderthänigkeit empfangen vnnd deren Inhalts allerseits vernommen. Belangend nun dass der Commiss. Heintzenberger zum Gen. Maior Geysen geschickt werdten, vnd vmb freylassung Ew. Fürstl. Gn. zue Marpurg habenden Heüsser ahnhalten solle, da hatt auch Ew. F. G. Ober Forstmeister Rawe, bey gestriger seiner Hierwesenheit, berichtet, dass Er bey Geysen des Jägerhauses wegen schon nachsuchung gethan, Aber zur antwortt bekommen Er, Geyss, bedürffe dessen, vnnd lest gedachter, Ew. Fürstl. Gn. Oberforstmeister, anitzo das Jagtgezeug herrausser bringen, dahero Ich nicht sehe wass des Commissarii Heintzenbergers abschickung fruchten möchte. Jedoch soll E. F. G. gn. meinung gehorsamblich nachgelebet werden.

Betreffend nechst diesem, dass dahin zue sehen, dass ;;niemand überflüssig vf dem Schloss Marpurg gelassen vnnd der Major Witte dem Obrist lieutenant Willichen adjungiret werden möchte:‘, dasselbe will bey so gestalten Sachen, da die ;;Niderhessische niemand hinauf lassen:‘ nit müglich seyn. Sonsten haben die Niederhessen mit denen vff dem Schloss vf zwey tage stillstand gehabt, weiln nun solche verflossen, wie des Obrist. Lieut. Willichs ietzo von Marpurg kommende Haussfrau berichtet, wird das schiessen wieder ahngehen.

;;Den alten Rentmeister zum Rauschenberg Blauhechten:‘ habe Ich gestern anhero bringen lassen, Erwartte wie es Ew. Fürstl. Gn. mit Ihme verordnen werdte.

Diesertagen haben die Niederhess. im Hüttenberge exequiret, vnnd viel Pferdte hinweg genommen. Welches Ew. Fürstl. Gn. in vnderthänigkeit nit verhalten wollen, Ew. Fürstl. Gn. nebst sämptl. dero Fürstl. Hochahngehörigen, Göttl. obhuet trewlich Ew. Fürstl. Gn. aber mich hiermit gehorsamblich empfehle.

Datum Giessen am 1. 10 (nicht 9)bris 1645 etc.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Herrn Georgen Landgrafen etc.
Darmbstadt.

Staatsarchiv, Festung Giessen, Conv. 18.

Nr. 753. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 2. December 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnnd herr.

;;Wass der Kayss. in dem westphalischen Crayss bestelte General Milander an Ew. Fr. Gn. gelangen lassen, vnd Ew. fr. Gn. wegen abschickung meiner person, welches gedachter General bey Ew. fr. gn. gehorsamlich begehrt, für gnedig bedencken tragen, nemlich dass meiner bey itzigen zustand im Oberfürstenthumb schwerlich zu entrathen, zudem mir vnderwegs oder im zurückkehr leichtlich gefahr zustehen oder gar grosses aufmercken dadurch verursacht werden möchte, dannenhero dan Ew. fr. Gn. gnedig entschlossen, dero Rath Schäffern zu gedachtem General abzuschicken, welchen ich dann instruiren wolte etc.:‘ Solches habe aus Ew. fürstl. Gn. vom 30. 9bris an mich gn. gelassenen vnd mir gestern in der nacht zwischen 10 vnd 11 vhren wohl eingelieffertes Schreiben vnnd dessen Inlage in vnderthenigkeit mit mehrerem vernommen. ;;Gleich wie nun dises des General Milanders gutherziges vorhaben, so viel noch zur zeit aus dessen schreiben zu vernehmem, Er. fr. Gn. bey itzigen dero hohen betrangnussen meines erachtens, sehr wohl zu statten Kommen, vnd

Er. fr. gn. Kein besser mittel, sich des Niederhess. bösen fürnehmens zu entschütten, ergreiffen Könten, als wann Sie in diese verfassung mit eintreten möchten, angesehen Ihr Churf. Durchl. zu Cölln darunder begriffen, vnd von dero herrn Brudern dem Churfürsten zu Bayern nit werden gelassen werden, also bin ich in denen gedancken, obschon Er. fr. gn. dero Rath Schäfern zu Ihme, General Milandern abschicken werden, weilen er sonderlich meiner person begehrt, wie mir bey newlichster post von demselben ebenmessig ein schreiben, welches ich entweder mich selbst zu ihme zu erheben, oder einen andern zu schicken, beantworttet, desswegen zukommen, vnd wie ich muthmasse, er mit mir wie diesen sachen eine rechte gestalt zu geben, vnd mann es am rechten orte anzugreiffen, sich in mündlicher conferenz vernehmen will, bevoraus weilen er der Statt Marpurg vnd anderer Ew. fstl. Gn. örther gedencket, derselbe werde kegen herrn Schäfern nit allerdings so heraus gehen, dannenhero bin ich der vnderthenigen meinung, weilen alle sachen hier wohl bestellt, zudem ich solche Reise ja in höchster Geheim antreten vnd zur schleunigsten, vfs höchste innerhalb acht tagen verrichten, vnd der Obristlieut. Buseck entzwischen alhier commendiren Könte, Er. fr. gn. Könten mich ohn einiges bedencken einen ritt selbst zu ihme thun lassen, vnd so es rathsam befunden würde, herrn Schäfern zugleich mit schicken. Entzwischen wolte Er. fr. gn. gnedige meinung, ob dasienige, so ich durch herrn Schäffern vnderthenig andeuten lassen, zu werck zu richten, oder bis solche meine reise erst verrichtet, vnd vnsere sachen verhoffentlich dadurch vf etwas steifern fuss gesezt, anstehen solle, ich bey disen abgeschickten Diener gehorsamlich erwarten, vnd weilen herrn Schäfers ich nunmehr wider erwartend bin, Alss habe mit Er. frstl. gn. Räthen, welche resolution bissweilen in dergleichen sachen schlecht, noch zur zeit nit communicirt, sondern will es mit gedachten Er. fr. gn. Rath Schäfern, bey dessen zurückkunft alles fleissig überlegen. Ew. frstl. gnad. hiermit, nebst sämptl. dero fürstl. hochahngehörigen göttlicher gn. treulichst empfohlen:.

Datum Giessen am 2. Xbris 1645.

Ew. Fürstl. Gnden

vnderthenig, gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zue
Hessen etc.

Zu I. f. g. hochgeehrtesten fürstl. eignen handen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 151.

Nr. 754. „Geheim-Concept an Gener. Major Eberstein“ vom 4. December 1645.

Georg etc.
Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Wir haben aus ewerem zu vnsern selbst handen gestelten vnd durch ewern Diener vns wohl verwarlich vberliferten schreiben mit mehrem vernommen, welcher gestalt Ihr darvor haltet, dass vmb verschiedener von euch angezogener vrsachen willen der new bestellte keyserl. General Melander gegen vnsern Rath Schefer sich schwerlich allerdings heraus lassen werde, vnd dass ihr demnach vor nötig Erachtet, mit vnserm gn. belieben selbst eine reis zu demselben zu übernehmen.

Nun verspüren wir hieraus abermahl ewere trewe vigilantz vnd sorgfalt vnd dass ihr das werck höchst erheischender nottdurfft nach euch so trewlich anligen lasset, zu sonderbarer gn. Danckherzigkeit, zweiffeln zumahl nicht, ihr werdet Alles genugsamb vberlegen, vnd stellen demnach zuförders nochmahls zu ewerm weitern reiflichem nachdencken, ob ihr dafür haltet, vnd rathsam zu sein befindet, dass solche reiss von euch selbst 1. ohne gefahr ewerer person, 2. ohne gefahr vuserer Vestung vnd alsso vnsers itzigen fast gantzen staats in vnserem Oberfürstenthumb, vnd dan 3. ohne sonderbares mehr nachtheiliges aufmercken vbernommen werden könne, vnd nicht etwa die hessen Casselische wan sie etwas davon gewahr werden solten, ehe man sich etwa zur gegen notturft gefasst machen könte, von allen orten her grössere force an sich ziehen möchten.

Dafern ihr es dan itzgedachter vmbstände ohnerachtet nochmahls vor rathsam befindet, so seind wir es wohl zufrieden, dass ihr alssdan solche reis (weil von euch kundbarlich alles viel eher vnd mehr würd erhoben werden können) selbst in Gottes nahmen verrichtet, vnd darnach auch vnsern Rath Schefern, wan ihr es nochmahls alsso vor gut ansehet, mit euch nehmet.

Auf solchen fall aber würde diese ewere reis von euch in höchster geheim vnd verschwiegenheit vnd zwar etwa vuder dem vorwande, alss ob wir euch zu vns anher erfordert hetten oder sonsten angestelt, durch keine ort viel da ihr bekand wehret, ewer weg genommen, auch in Cölln selbst zur geheimhaltung guter anstalt gemacht vnd nicht wenigers die Diener, so ihr etwa mit nehmet oder der Convoy darzu verpflichtet, sondern auch (wie wir gleichwohl ohne das vnserm zu euch tragenden gn. Vertrawen nach nicht zweiffeln) in vnserer Vestung Giessen guter anstalt hinderlassen, vnd nicht nur vnserm Obristlieut. Busecken ad interim das Commando aufgetragen, sondern auch etwa vnser Obristl. Gall vnderdes in die Vestung erfordert, so dan auch etwa den Obristen Bünaw auf ein tag oder etlich sonderlich bey *dissem*

kalten Wetter mit dem eyssen vnd sonsten in der Vestung mit zuzusehen von euch etwa ersucht werden müssen.

Ewer verrichtung aber bey dem General Melander wird vnder anderm vornemlich darin bestehen, dass ihr neben anderm, so wir vnserm Rath Scheffern schon aufgetragen gehabt, insonderheit von mitteln vnd wegen, wie vnser haus vnd schloss Marpurg wegen darauf stehender gefahr von der itzigen belagerung ehestes liberirt werden möge, mit ihm redet, auch was es mit der itzigen Chur Cöllnischen oder westphälischen Crayses Verfassung vnd dem krigs Estat in Westphalen vor eine beschaffenheit hab, vnd welchergestalt, auch durch was wir etwa durch denselben von den itzigen hessen Casselischen feindlichen machinationibus vnd gewaltthaten gesichert werden möchten von ihm wohl vernehmen vnd erkundigen, seine Vorschläge anhören, doch aber noch zur zeit im hauptwerck eben keinen endlichen schluss machen, iedoch was den entsatz Marpurgs anlangt, gewisse abrede treffet, weil diesfalls periculum in mora, im Uebrigen aber nur das Werck ad referendum annehmet, was vns durch Vnsern Rath Schefern alles wieder mündlich referiren lasset.

Ihr hettet auch auf den fall, da wir zu einiger weiterer resolution gelangen müsten, zu vernehmen, ob er nit etwa zu einer gewissen namhafften vnd erkleclichen Vorleyhung zu disponiren sein möchte, mit der anzeig, dass er dargegen gnugsam von vns versichert werden solte.

Das Vbrige was etwa ferner bey ihm anzubringen vnd zu erkundigen seyn möchte, stellen wir zu ewerer guten dexterität, vnd weil gleichwohl vnsere geheime Räthe von einem vnd andern so etwa noch weiter dabey zu beobachten vnd zu consideriren seyn möchte, mehreren bericht haben, So würde nötig dass das Werck von euch vorher auch mit ihnen, doch in höchster gehaimbde weiter geredet vnd derselben rathsame gedancken zu ewerer desto besseren nachricht in einem vnd anderen darüber weiter vernommen werden.

Der allerhöchste wolle alles gnedig segnen vnd wir sind euch für immer in gnaden gewogen.

Darmbstadt d. 4. Xbr. 1645.

An G. M. Eberstein.

Staaatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 151.

Nr. 755. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 5. December 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Die niederhess. fahren mit ihrem bau kegen dem Schloss Marpurg noch immer fort vnd beschweren Ew. fürstl. gnaden Beambten sich mehren theils, dass Ihnen von der Regirung zue Mar-

purg eine anzahl wagen zue führung Palisaden vnd anderer sashen in die Niederhess. Schantze zue schaffen befohlen worden. Man sagt Sie die Niederhess. wollen stücke hinauff bringen, es ist aber noch nit geschehen. Heute schreibet mir der Maior Witte vnd lest mir darneben mündlich sagen, dass der Jude zum Franckenberge ..... (folgen vier Zeilen in nicht aufgelösten Chiffern). Sonsten seind für 2 tagen zwo Compagnien Hessischer, eine zue pferd vnd eine zue fues in Lich kommen, vnnd fahren Sie mit der execution in Ew. frstl. gn. Landen immer fort, Gestalt dann die aus Alssfeld, im Hüttenberge, zue Watzeborn, Steinberg vnnd dero orthen dieser tage wieder exequiret. Es hat auch Ew. frstl. gnden ..... (Chiffer) vnder andern referiret wass massen ..... (folgen zwei Seiten in unaufgelösten Chiffern).

Datum Giessen am 5. Xbris 1645.

Ew. fürstl. Gnd.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

(Die Adresse fehlt.)

Bei dem nachstehenden, ebenfalls ganz in Chiffern geschriebenen Postscriptum liegt die Auflösung bei. Sie lautet:

Post Scriptum.

Auch Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, gnediger Fürst vnd herr, bekomme gleich ietzo vmb 4 vher gegen abent E. F. G. vnder gestrigem dato an mich abgelassenes hochgeehrtes schreyben, daraus E. F. G. gd. intention vnd meynung wegen der bewusten reis mit mehrerem vnderthänig vernommen, weylen ich nun vmb sonderbarer theils E. F. G. in meinem schreyben vnderthänig eröfneter, vnd mir inmittels noch weiter beygefallener, alle zu E. F. G. landes wohlfahrt gereichender erheblicher vrsachen noch mahl vor gut vnd nötig befinde, solche reis beneben Schefern selbst zu thun, So will ich zuvorderst einen solchen anstalt mit den wachten, eyssen, battrullen, ronden vnd andern nothwendigkeiten in disser E. f. Gd. Vestung machen, dem Obristl. Gallen, welcher ohne dass anderer Verrichtung wegen allhie ist, das commando vfftragen, demselben den Obl. Busecken, welchem sonsten das haus Gleiberg anitzo anbefohlen, beyordnen vnd alles dergestalt disponiren, dass verhoffentlich deswegen in meinem abwesen der allhiesigen Vestung nichts gefehrliches zuwachsen oder sonst versäumbt werden soll. Wegen des Obrist Bünaws vnd dass nit etwa durch vielerley commando verwirrung oder confusion verursacht werden möge, hab ich etwas angestanden, wird iedoch zu E. F. Gd. gnediger disposition vnd befehl gestelt, ob Sie desswegen etwas ferner verordnen wöllen. Diesem nach will ich morgen geliebts Gott von dieser meiner vorhabenden reis E. F. Gd. geheymbdten räthen communication thun, ihre meynung vnd was

Sie in einem vnd andern darbey zu erwiedern, vernehmen, mich darnach richten vnd nebens dem, so E. F. G. mir deswegen durch Schefern eröfnen lassen, E. F. G. gned. intention mit fleiss beobachten, die reis soll ob Gott will in höchster Geheimbde behutsamlich vnd alsso angestelt werden, dass gefahr, vfmercken vnd was sonst nachtheilig verhütet pleiben möge, gestalt die mitreissende vnd gefährten deswegen specialiter beaydiget werden sollen. Nechst dissem allem wollen wir die reisse im nahmen der h. dreyfaltigkeit nechst kommenden montags antreten, keine zeit vnderwegs versäumen vnd soll E. F. Gn. von aller verrichtung durch Schefern vnderthenig vnd gleich referiret werden.

Hierbey sende E. F. Gd. auch einen extract von des Gen. Melander an mich abgelassenen schreibens.

Datum ut in litteris.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 151.

Nr. 756. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. vom 6. Dec. 1645.

George etc.

Vester vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Wir wollen verhoffen Ihr werdet vor ankunfft dises in Cölln glücklich angelangt sein, vnd haben euch hiemit zu ewerer nachricht gn. nicht verhalten wollen, was gestalt vns von vnsern Abgesandten bey den itzigen allgemeinen friedens tractaten gestrigs tags der bericht zukomen, dass die königliche Schwedische Abgesanden die itzige hessen Casselischen gewalthaten in vnserm Oberfürstenthumb zwar nochmals hoch improbiren, vnd der sache durch fernere abmahnungen sich anzunehmen versprochen, auch wan wir aus necessität frembder hülff suchen müsten, dass wir alsdan entschuldiget sein würden, zwar gedacht, doch aber dabey erwehnet, es konte (solchen fals nemlich) der Casselischen die assistenz nit wohl abgeschlagen werden, mit dem andeuten, wan auch schon durch vnsere eignen mittel einige defension (so etwa noch bei den königl. Schwedischen zu entschuldigen sein möchte) verrichtet werden solte, dass dannoch die gefahr mit den französischen noch vor augen stehen würde.

Zugleich geben wir euch auch durch den beyschluss zu ewerer weiteren nachricht gn. zu vernehmen, was vns disen abend von des Hrn. Churfrst. zu Cölln Liebden vor ein vertrawtes handbrifflein zu komen vnd lassen wir es darnach billich bey der haupt intention, dass nemlich auf rettung vnd liberation vnsers Schlosses Marpurg getrachtet sein will verpleiben, in hoffnung es werde vns kein mensch deren von Gott vnd der natur erlaubte defension mit fugen verdencken können. Vnder des aber habt ihr auss obiger nachricht gleichwohl soviel zu verspüren vnd abzunehmen, dass grosser behutsamkeit bey disser sach von nöthen vnd würd

demnach am rathsambsten sein, dass ihr vor allen dingen an dem bewusten ort versuchet, ob es dahin zu bringen, dass der entsatz vnseres Schlosses Marpurg etwa ohne vnser zuthun verrichtet, oder da solches nit practicirlich, dass alsdan eine genugsame diversion gemacht vnd vns dadurch geholffen werde, vnd da solch mittel auch nicht thunlich oder zulänglich sein solte, So wehre solchen fals wegen anderweitigen gnugsamen anstalts zu berürtem Entsatz von euch an dem bewusten ort zwar endliche vnd schliessliche abred zu treffen, nur würden wir alsdan zuvorders eylend widerumb darvon berichtet werden müssen. Wolltens euch zur nachricht gnd. nicht verhalden vnd seind euch etc. etc.*

Darmbstad d. 6. Xbris 1645.

Beyl.
Cöllnisches schreiben.

An Gen. May. Eberstein.

* Auch dieses Schreiben ist theilweise chiffrirt.

An den Grafen Holtzapfel gen. Milander damals in Cöln, war am 1. Dec. desselben Jahres gleichfalls von dem Landgrafen geschrieben worden. Die Antwort des Generals d. d. Cöln den 16. Dec. 1645 enthält bezüglich etc. Ebersteins folgende Stelle:

„Sonsten thue Ew. frstl. Gdn. Generalwachtmeisters des von Ebersteins (:welcher sowohl seiner kriegserfahrenheit, als alter vertrawter freundtschafft halber mir von hertzen lieb vndt angenehmb sein soll:) mit verlangen erwarten.“

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 151.

1646.

Am 15. Januar 1646 übergab der Obristlieut. Willich gegen ehrenvollen Abzug das Schloss Marburg und wurde am 16. Januar, 120 Mann stark, bis nach Giessen begleitet, wo ihn jedoch L. Georg vor ein Kriegsgericht stellen und nebst einem Feldwebel auf dem Markte enthaupten liess.

Nachdem Geise auch noch die Schlösser Rauschenberg, Blankenstein und Wolkersdorf besetzt hatte, rüstete auch der L. Georg, um die von den Niederhessen occupirten Orte wieder unter seine Botmässigkeit zu bringen. Er errichtete auch noch ein neues Infanterie-Regiment von 6 Comp. unter Befehl des Grafen Ludwig von Solms-Greifenstein, welches das Leib-Regiment zu Fuss genannt wurde, und ernannte am 7. Febr. 1646 Ernst Albrechten von Eberstein „zum General-Lieutenant über die ganze Miliz zu Ross und zu Fuss“, welche zur Vertheidigung des Landes in 6000 Mann bestehen sollte; zugleich wurde derselbe auch als „Gubernator aller festen Plätze“ bestätigt, jedoch mit der Bedingung, dass, wenn das „Corpus der Miliz“ allenfalls auf

10—12000 Mann verstärkt und ein Feldmarschall bestellt werden würde, er diesem, sobald der L. nicht selbst gegenwärtig sein sollte, untergeordnet wäre. Zur Besoldung wurde ihm monatlich aus den Aemtern und Quartieren des Oberfürstenthums 500 Rthlr., sodann aus den Quartieren, welche der Kaiser assigniren oder die oberhessischen Truppen erobern würden, ebenfalls 500 Rthlr. angewiesen, wogegen aber die ihm am 8. Juni 1644 verordnete Jahresbesoldung wegfallen sollte. Ferner sollten ihm seine „Tractamenten“ als Oberst zu Ross und Fuss, gleich anderen Obersten, bei seinen beiden Regimentern aus den Quartieren gestattet sein; nicht minder sollte er bei eben diesen 2 Regimentern freie Disposition nach seinem Gutbefinden haben, Offiziere annehmen und abdanken, auch den Regimentsstab bestellen können. Ebensowohl stand ihm die Administration der Justiz bei seinen Regimentern, dem Herkommen gemäss, frei; auch durfte er einen eigenen Regimentsprediger halten. Wenn demnächst Friede vom Landgrafen geschlossen werden sollte, würde er mit sämmtlichen Offizieren darin eingeschlossen, auch ihm, im Fall während seiner Dienstzeit seine Güter vom Feinde eingezogen worden, Ersatz und Schadloshaltung geleistet werden. Für Bezahlung „derer bei denen Armeen extraordinarie ufgehenden Spesen, Bottenlohn, uf Kundschaft, Trompeter zu verschicken und sonsten“ wurden ihm bei jeder Compagnie zwei vacante Plätze gut gethan. Endlich sollte sein Quartier in der Festung Giessen allezeit frei offen gehalten und ihm jährlich daselbst eine ansehnliche Quantität Brennholz geliefert werden; auch das Gras und Obst auf dem Walle, sodann die Fischerei im Graben eingeräumt sein“ *).

*) Vgl. Hild, Militair-Chronik des Grossherzogthums Hessen 61 ff.

*Nr. 757. Bestand der Hessen-Darmstädtischen Feldtruppen im Jahre 1646 *).*

Generalstab.

1. General-Lieutenant Ernst Albrecht von Eberstein,
2. General-Wachtmeister von Brennhausen,
3. General-Quartiermeister Hülse,
4. Ober-Commissarius J. W. Scheffer,
5. General-Adjutant J. Pancratius Medelen,
6. General-Wagenmeister Kaspar Henneberger,
7. Generalstabs-Quartiermeister Kaspar Schreiber,
8. Commissarius J. G. Heintzenberger,
9. „ Heinr. Kornmann,
10. „ Ph. Balth. Schmoll,
11. Kriegssecretarius J. Raimund Jäger.

*) Aus den alten Militairacten gezogen.

Cavallerie.

Leibregiment zu Pferde (318 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. Witte,
3. „ Oberst-Wachtmeister von Bock,
4. „ Rittmeister von Schütz,
5. „ „ von Hartten,
6. „ „ von Winter.

Ebersteinisches Regiment (317 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. Funck,
3. „ Oberst-Wachtmeister Schmidt,
4. „ Rittmeister Werner Greif,
5. „ „ von Janitz,
6. „ „ Winckler.

Burgsdorfisches Regiment (367 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie.
2. „ Oberst-Lieut. Oberweymar,
3. „ Oberst-Wachtmeister von Fellbruck,
4. „ Rittmeister Kaysser,
5. „ „ Becker,
6. „ „ Böning,
7. „ „ Meckel.

Ebersteinische Dragoner-Leibgarde (214 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst Cosmus Gall von Gallenstein,
3. „ Capitain Pfannkuch.

Der Bestand der Brennhausischen Escadron ist nicht angegeben; jedoch war dieselbe jedenfalls einige Compagnien stark.

Infanterie.

Leibregiment zu Fuss (1061 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. von Buseck,
3. „ Capitain Hisserich,
4. „ Cron,
5. „ von Rodenhausen.

Ebersteinisches Regiment (837 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. von Seidler,

3. Comp. Major von Pflug,
4. „ Capit. von Schöneich,
5. „ „ von Göllner,
6. „ „ Hoffmann,
7. „ „ Ruppen,
8. „ „ Möser.

Koppensteinisches Regiment (457 Mann).

1. Comp. Major von Seiffertitz,
2. „ Capit. Hager,
3. „ „ Rücker.

Springsfeldisches Regiment (624 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. Wagner,
3. „ Capit. Held,
4. „ „ Dey,
5. „ „ Mäusel,
6. „ „ Hisserich.

Kreutzisches Regiment (830 Mann).

1. Comp. Leibcompagnie,
2. „ Oberst-Lieut. von der Hörde,
3. „ Major von Carstatt,
4. „ Capit. von Holzapfel,
5. „ „ Cammerling,
6. „ „ Stedel,
7. „ „ von Pflug,
8. „ „ Beucher.

Die übrigen Regimenter finden sich in ihrer Stärke nicht angegeben; doch bestand des General-Quartiermeisters Hülse Freicompagnie mit Ober- und Unteroffizieren aus 109 Mann.

Artillerie.

Oberst-Lieut. von Förster,
Zeug-Capit. Eberhard Stroh,
Stückhauptmann Jacob Troxler,
Ingenieur Helfrich Möller,
Zeug-Lieut. Joh. Scheid,
Feuerwerker-Lieut. Jean Campin,
Stückjunker Veit Grauel,
33 Constabler.

Auch der Kaiser schickte dem Landgrafen Georg 4 Regimenter (das Donop'sche und Jung-Nassauische zu Pferde nebst dem Bünauischen und Sparrischen zu Fuss) zur Unterstützung.

1646, April.

Nr. 758. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Nidda den 16. April 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner,
gnediger Fürst vnnd herr.

;;Vermittels göttlicher Verleihung bin ich glücklich alhier angelangt, weiln vf den dörfern nichts zu leben, werde ich heint hierinnen logiren, Ich habe von den Regimentern noch keine kundschafft, werde aber morgen den bewusten march nehmen vnd alles abgeredter massen beobachten, auch stetig an E. F. G. vnderthenig bericht erstatten, welchen ich dan hierher addressiren werde, hingegen können E. F. G., was Sie mir irgend gnedig befehlen vnd vberschreiben wollen, auch hierher vberbringen lassen. Ich habe ietzo nach Bingenheimb vmb anschaffung etwas proviant geschrieben vnd hier darzu auch anstalt gemacht;;.

Datum Nidda am 16. Aprilis 1646.

Ew. fürstl. gnad.

vndertheniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 759. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Staade den 17. April 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

;;E. F. G. werden wie Ich hoffe mein gestriges aus Nidda empfangen vnd inhalts vernommen haben, heute sind die Rigimenter ankommen, Ich logire anietzo alhier zu Stade, sie die Regimenter aber zu Ober- vnd Nider Mockstatt, in iedem dorf zwey Regimenter, morgen, gönnts Gott, will vf Griedel hart bey Butzbach marchiren, dannenhero ich vnderthenig bitte, E. F. G. wollen genommenen verlass nach, Mich so tags so nachts gnedig wissen lassen, was Ich mit Butzbach anzufangen, die schreiben können nur vf Bingenheimb geschickt werden, will E. F. G. hirunder führender meinung morgen zeitlich erwarten. Was wegen der Niderhessischen einkommen, darvon will gleichfalss nachricht erwartten, damitt mich desto bessrer darnach richten könne, was bey den 4 regimentern ist, ist Alles sehr guth;;.

Datum Stade am 17. Aprilis.

Ew. fürstl. gnd.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

An Landgraf Georg zue Hessen.
Giessen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 760. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Staade den 17. April 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

;;Ich zweifele nit, E. F. G. werden mein vor 3 stunden abgelassenes vnderth. schreiben empfangen haben. Weiln den von Hungen gewisser vrsachen wegen, so E. F. G. berichtet werden sollen, ietzo kein proviant zu erlangen sein wirdt, wie wohl es versuchet werden soll, vnnd aber sowohl vnnsere Völcker, alss auch die angekommene Regimenter, welche wegen geschwinden marches nichts mit sich nehmen können, dess Proviants höchst benötigt, vnnd notwendig etliche tage darmit vnderhalten werdten müssen, Alss habe vnderth. erinnern wollen, ob nicht E. F. G. in den Ambtern dort herumb vnd zue Giessen deswegen ahnstalt machen lassen wollen, dergestalt dass morgen vf den Abend ins Quartier Imt2824 solcher proviant gebracht werden möge.

Welches E. F. G. vnderth. vnuerhalten wolle etc.;;

Staada am 17. Aprilis 1646.

Ew. Fürstl. Gnaden

An Landgraf Georg zu Hessen. vnderthänig gehorsamer Diener

Giessen. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Am folgenden Tage (18. April) sandte der Landgraf den erforderlichen Proviant nach Griedel.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 761. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 17. April 1646.

Georg etc.

Edler etc. Wir empfangen ewer heut dato auss Staden an vns abgelassenes schreiben disen abend spat, vnd lassen vns in gnaden wohlgefallen, dass ihr morgen in Gottes nahmen gegen Butzbach biss auf Gridel avancirt, auch vor Butzbach posto fasset, vnd zugleich zu abholung der stück, munition vnd mörser eweren gutbefinden nach biss in 200 pferd zur convoy anher commandiret, vnderdes wollen wir hoffen, werden heint diese nacht noch oder doch morgen bei guter Zeit vnsere heut vnd disen abend gegen Niderhessen aussgeschickte botten wider anlangen, da wir euch dann morgen zeitlich sowohl vnsere weitere gn. Meinung, wie es ferner mit Butzbach anzugreifen, alss auch von demjenigen, was vns angezeigte botten zurück bringen in eyl gn. berichten wollen. Wir seind euch etc. etc.

Dat. Giessen 17. Aprilis 1646.

An Gen. Lieut.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 762. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Griedel den 18. April 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

;;E. F. G. gn. schreiben vom 17. diesses habe heute im march empfangen, berichte E. F. G. hiruf vnderthenig, dass Ich mit vnsern völckern alhier zu Griedel, die vier Regimenter aber zu Rockenberg gegen 3 vhr nachmittag ankommen vnd logiren, haben die wachten fleissig aussgesetzt, wofern nun E. F. G. gn. vermeinen, dass die Niderhessischen nicht so nahe stehen, dass E. F. G. die Stück, munition vnd Mörser alhero schicken können, welches aus eingekommenem bericht der ausgeschickt gewesenen botten würd zu schliessen sein, So geruhen E. F. G. gn. verordnung furgehen zu lassen, dass heint alles aufgeladen vnd fertig gemacht werden möge, damit solchen fallss solche artillerie morgen mit sambt dem tage aus der Vestung Giessen ab- vnd biss vf Grossen Linden gehen könne, alwo ihrer eine sattsame convoy zu Pferd warten vnd sodan alhero begleiten soll. Es solten solchen fallss E. F. G. meiner vnderth. ohnvorgreiflichen meinung nach ordre ergehen lassen, dass die Compagnien zu Staufenberg, welches orts verwahrung dem Capitain Orthen interim befohlen werden könnte, wie ingleichen etwas vor Wissigk ein 40 mann von Haubtmann Helden vnd sofort an von den andern Compagnien zu Heuchelheimb etwas mitgeben müsten. Zu meiner nachricht nun, damit ich die convoy nach Grosen Linden zu rechter zeit ausschicken vnd sodan auch noch ein paar stunde vor tage gegen Butzbach arbeiten könne, will E. F. G. eylfertiger gnediger antwort vngefehr gegen Mitternacht erwartten. E. F. G. belibe gn. sobald nach empfahung dieses mich per posta zu beantworten;;.

Datum Gridel am 18. April.

Ew. frstl. Gden
Es könten auch etwas spaden vnd Schaufeln mitgeschickt werden.

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Landgrafen Georg von Hessen etc.

Giessen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 763. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 18. April 1646.

Georg etc.

Edler vnd Mannhaffter, Rhat vnd lieber Getrewer. Wir zweifeln nicht, ihr werdet die euch diesen Abendt zugeschickte proviant nuhnmehr wohl zu recht empfangen haben vnd mögen euch hiermit ferner gnedig nicht verhalten, dass theils vnserer vmb kundschaft ausgeschickter botten diessen abend alhie wieder angelangt, vnd nicht allein diesses berichten, dass die Niederhessische in den quartieren Marpurg, Russdorf, Kirchhain vnd Homberg stilligen,

sondern auch von ewerer marche diessen morgen noch nicht die geringste nachricht zu Hombergk gehabt, ausser dass sie botten im ruckwege ymb Allendorf diessen abend vernommen, ob solte eine Niderhessische vf Kirchhain zurückgegangene parthie von 6 zu Staden in Wetterau angelangten Kayserl. Regimentern etwas gemeldet haben, wovon sie doch keinen gewissen grund gehabt.

Die Kaiserl. vor Amöneburg angelangte völcker, welche, wie nunmehr verlauten will, in 80 zu fuss vnd 70 reutern bestehen sollen, seind zwar von denen Amöneburgern noch nicht in die Statt eingelassen, vnd sollen biss noch zwischen denen pallisaden vnd der Statt Mawer vnd der Statt schutz ligen, weil aber diessen abend von des herrn Churfürsten zu Maintz Lden schreiben an dero Beambten daselbsten hir durch diese Vestung fortgeschickt worden, So zweifeln wir nicht die Inwohner werden bemelte Völcker nach dessen einlangung nuhnmehr ohnweigerlich aufnehmen.

Wass vnss sonsten ferner einlangt, davon werden wir euch weitere communication widerfahren zu lasssen vnvergessen bleiben vnd seind euch etc. etc.

Datum Giessen den 18. Aprilis Ao 1646.

Dem Edlen vnnd Mannhafften vnserem Gehaimen-
vnd KriegsRhat, GeneralLieutenant, Gubernatorn vnserer festen Plätze, Obristen zu Ross vnd Fuss, vnd lieben getrewen Ernst Albrechten von Eberstein vf Gehofen vnd Renssdorf.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 764. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Griedel den 19. April 1646.

Durchleuchtiger Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. gnediges schreiben vnder gestrigem dato habe heut frühe empfangen vnd inhalts vernommen. Nun habe Ich gestern noch eine stunde vor Abend Weyganden hinüber geschickt vnd E. F. G. vnderthenig geschrieben, wofern Sie die attaquirung Butzbachs vnd überschickung der Stück rathsamb befunden, dass E. F. G. solches mich noch vergangene nacht gegen Mitternacht wissen, hierauf die Stück, Mörser vnd munition aufladen vnd alles fertig machen lassen wolten, damit heut mit sambt dem tage solche artillerie von Giessen ab vnd auf Grossen Linden gehen könnte, alwo Ihrer eine convoy warten vnd anhero begleiten solt, dergestalt, dass sie gegen zehen vhr alhier weren, weil mir nun noch keine antwort zukommen, So nimbt mich höchlich wunder, was die vrsach sein müsse, wan es meiner meinung so nachgangen were, wolten wir mit Butzbach mit der hülff Gottes fertig worden sein, ehe die Niederhessen noch einige rechte Kundschaft von vns erlangt.

Der überschickte proviand ist viel zu wenig vnd macht man dergestalt nur vnwillige Leute. Es seind die vier Regimenter ein rechter Kern von volck, darbey sehr gute Officirer, vnd welches E. F. G. sehen werden, welches geschehen Kann, biss wir vff Giessen marchiren, Dannenhero bitte vnderthenig, E. F. G. wollen gnedige Verordtnung furgehen lassen, dass etwas erklöckliches zusammengebracht, vnd sonderlich auch haber überschickt werden möge. Mann muss es bei den armen nicht suchen, es seindt ja sonsten noch Leute, so haber haben, Sintemahl auch vnseren leuten, die noch keine wagen bey sich haben, nothwendig an hand gegangen werden muss, vnd ich die andere fein zufrieden gesprochen, welche auch content sein werden, wann nur die notturfft da ist.

Schliesslich deuchtet mich, dass vnsere Kundschafften noch nicht gar gewiss, die hessische seind noch nicht zusammen gangen. Es solte gestern auch eine Parthey hier am walde gestanden haben, war aber nicht. Bitte daher E. F. G. wollen einen ernsten befehl an dero Beambten ergehen lassen, dass sie sich vmb rechte Kundschafft bewerben, sintermahl es in E. F. G. Landen ist, vnnd man ja von allem der Hessischen vorhaben alle Kundschafft haben Kann. Verbleibe etc. E. F. G.

Gridel 19. April. 1646.

vnderth. gehors. Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

An Landgraf Georg von Hessen.

P. S.

Bey schliessung dieses briefs Kombt Weygand vnd berichtet, dass die Stücke folgen sollen, derhalben hab den Obristl. Witten mit vier trouppen ihnen entgegen geschickt, Ich bitte aber E. F. G. so hoch ich bitten Kann, dass ja an bier, brod vnd haber Kein mangel sein möge, damit die Leute bey willen erhalten werden, es wird ja diese last bald aus E. F. G. landen wegkommen. Ich sehe auch aus E. F. G. schreiben, dass E. F. G. der Niderhessen zusammenziehung befürchten, Nun möchte ich wünschen, dass sie mit ihren Völkern allein stünden im felde, Ich wolte mit meinen vnderhabenden ihnen mit Gottes hülff bastant genugsamb sein, vnd vor ihnen gar nicht erschröcken.*

* Das ganze Schreiben ist in Chiffern.

An dem nämlichen Tage noch antwortet der Landgraf, dass er sogleich Befehl ertheilt und alle weitere Anstalt getroffen, dass dem Ansinnen des Generallieutenants aufs Beste entsprochen werde.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

Nr. 765. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Butzbach den 19. April 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Ich verhoffe es werde bey E. F. G. Dero Kammer diener nuhnmehr angelangt sein, bey welches abritt der bisanhero in Butzbach gelegene Capitain schon zue parlamentiren ahngefangen vnd der accord nun geschlossen, dass Er morgen mit Sack vnd Pack, ober vnd vndergewehr vnd brennendten Lundten abzihen vnnd bis nacher Kirchain convoyrt werdten soll, die vrsachen warumb er einen solchen accord bekommen, will E. F. G. bey vnser zusammenkunft vnderthenig berichten. Ich werdte nuhn den orth mit vnsere völcker besetzen. ;;Mit den Stückhen binn Ich vbel zu rechte Kommen, sintemahl drey regimentsstückh, an welchen die Lavetten so mürbe gewessen, dass nach deme auss ieder drey schoss vngefehr geschehen, dass eyssen heraussgesprungen nit brauchen Können;;. Wormit E. F. G. etc. vnd verbleibe

F. F. G.

Datum Im leger for Butzbach am 19. April 1646.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Jetzo Komme Ich gleich aus Butzbach nach deme vnsere Völcker schon hinein vnnd Ich den Kirchhoff vnd alle Posten wohl besetzt, mir auch die schlüssel vberantwortten lassen, welche Ich einem hauptmann ohnuertrawet.

Nr. 766. „Aus Oberhessen vom 20. (30.) Aprilis".

Nachdem die Röm. Kayss. Maytt. Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen fürstl. Gnden auf dero ersuchung etliche von denen Regimentern, welche Ihrer Kays. Maytt. Sr. fürstl. Gnden hiebeuor, gleich andern fürsten vnd Ständen des Reichss, zugeschickt *), vnd theils andere, an derselben statt, zu behuf Sr. fr. gn. defension gegen die Casselische trangsahln vnd verübte gewaltthaten wider überlassen, selbige auch bey Büdingen angelangt, So ist denselben der fürstl. Hessen-Darmbstädtische Generallieutenant Ernst Albrecht von Eberstein mit etlichen Hessen-Darmstättischen trouppen zu Ross vnd fus, entgegen gegangen, Sie bei Staden in der Wetterau an sich gezogen vnd darauf mit denselben gestrigen tags vor hochermeltes herrn Landgraf Georgens f. G. Statt Butzbach, welche die Niderhessische Völcker im Octobri nechst verwichenen 1645tn. Jahrs vermittelst pedardirung der Thor occupirt vnd besetzt gehabt, geruckt, daselbst mit denen aus der Vestung Gissen zugeschickten groben Stücken vnd fewer Mörssern dergestalt angegriffen, dass die darin gelegene Niderhessische Völcker, als breche geschossen vnd ihnen mit einwerfen von fewerballen zugesetzt war, die Statt gestern abent noch mit accord übergeben müssen vnd

also solcher ort wieder erobert, gestalt dan die Hessen Casselische an 110 zu fuss vnd 15 zu Pferdt mit ober- vnd vnder gewehr, auch sack vnd pack auss- vnd bey Gissen vorüber gezogen vndt von den Hessen-Darmstattischen biss ien Kirchain convoyrt worden.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 83.

*) In einem Schreiben des Generallieutenants von Eberstein, an den Obristen Günteroth d. d. Giessen 23. Apr. 1646 heisst es: „dass sothane Völcker, welche Kurtzlich zu vnss gestossen, weder Keysserlich noch Beyerisch, sondern meines gn. fürsten vnd herrn eigne Regimenter sein, welche Ihr fürstl. Gnden vor etzlicher Zeit, alss Sie derselbig nicht bedürfftig gewesen, dero Römisch Keysserl. Maytt. Ihr fürstl. Gnden dieselbe oder an dehren Statt andere nunmehr wieder zugeschicket haben.“

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 90.

1646, Mai, Juni und Juli.

Als Karl Gustav Wrangel, Torstenson's Nachfolger, mit der schwedischen Hauptmacht (8000 Reiter und 15000 Mann Infanterie) an der Weser stand, erhielt er von Turenne die Nachricht, dass derselbe gegen den Anfang Juni bei Bacharach über den Rhein kommen und sich dann mit ihm vereinigen wollte. Um den Turenne desto sicherer an sich ziehen zu können, vereinigte er sich daher nach der Eroberung von Stadtberge mit den Niederhessen unter Geise und marschirte über Marburg nach Wetzlar, wo er noch durch die fliegende Armee des Königsmark verstärkt wurde. Zuvor rückte jedoch Wrangel mit der ganzen Armee vor die Festung Giessen, um den Landgrafen Georg zur Entlassung der kaiserlichen Regimenter zu zwingen.

Da es so den Anschein hatte, als ob Giessen angegriffen werden sollte, so zog der Gen.-Lieut. E. A. v. E. seine Regimenter zusammen und lagerte sich vor die Festung (T. E. V. 858); und als Wrangel bei Marburg aufbrach, gerade auf Giessen losmarschirte und sich unfern davon bei dem Kirchhofe aufstellte, so dass nun Jedermann mit Bestimmtheit glaubte, dass man zum Angriff der Festung schreiten würde, so traf Eberstein in derselben alle nöthigen Vertheidigungsanstalten und logirte die darmstädtschen Regimenter, welche auf den Wiesen campirten, auf die andere Seite der Festung mit guter Ordre in Sicherheit (T. E. V. 873²). Aber noch an demselben Tage ging Wrangel weiter nach Wetzlar. Hier stellte derselbe sogar am 1. Juni 1646 dem Gen.-Lieut. v. E. — der zwar auf feindlicher Seite commandirte, aber von Schweden für seine von 1636 bis 1640 geleisteten Dienste noch den Sold zu fordern hatte — folgende Salvegarde über die Eberstein'schen Güter zu Gehofen und Reinsdorf aus:

Nr. 767.

Dero königl: Mayt: undt Cron Schweden Bestallter Reichs: Zeugmeister, General über die Artillerie auch Obrister Zu Ross undt Fuss.

Carll Gustav Wrangell,

herr zu SkookCloster undt Rostorp.

Demnach im Nahmen Ihrer königl. Mayt. undt Cron Schweden, Ihrer Fürstl. Gnd. Herren Landgraff Georgen Zue Hessen-| Darmstadt etc. etc. Bestallten General Lieütenanth, des HochwohlEdlen gebornen Herren **Ernst Albrechten von Eberstein,** zugehöriege undt in | Türingen belegene Güter Gehoven undt Rensdorf, mit allen pertinentzien, wie die nahmen haben mögen, von dem Herren ReichsZeugmeister undt | Generaln in sonderbahren Schutz, Schirm undt Protection auf: undt angenommen worden, massen solches Crafft dieses beschiehet: Allss | werden mehrhöchstgedachter Ihrer königl. Mayt. Zugethane, undt des herren ReichsZeugmeisters undt Generals Commando untergebene hohe| undt niedere kriegsofficiers, wie auch sämbtliche gemeine Soldatesgz Zu Ross undt Fuss gebührendt ersuchet, auch ernstes erinnert undt befehlieget, | dass Sie wohlermelltes Herren General Lieütenants von Eberstein Zugehörige, undt in Türingen belegene| Güter Gehoven undt Renssdorff, | sambt allen darzu gehörigen Dienern, Vnterthanen, dero mobilien undt andern appertinentz Stücken, hinführo ruhig, vnperturbiret undt ungekren|cket sein undt bleyben lassen, undt hierwieder, unter was Schein es geschehen möchte, im geringsten nicht pressiren, betrüben noch beleydiegen, | viell wenieger mit würcklicher Einquartier: undt Einlogirung, brandtschatzung undt andern exactionen, brandt, Plünderung, abnahm der | Pferdt, gross undt kleinen viehes, getreyde noch andern insolentzien undt gewalltthätigkeiten infestiren undt beschweren, oder diese Salvaguardi | undt Schutzbrief, in einigerleyweise violiren, sondern Selbige oder deren vidimirte Copey in alle wege, bey vermeydung schwerer verantwor|tung undt ungelegenheit, auch nach befindung des verbrechens ohnaussbleyblicher ernstlicher bestraffung gebührlich respectiren, undt in Be|harrliche Obacht ohnverbrechlich hallten wollen vndt sollen; Wornach Sich männiglich zu richten undt vor schaden Zu hüten wissen wirdt:| Vrkündlich des Herren ReichsZeugmeisters undt Generals eygene Handes vnterschrift und vorgedruckte Insiegel: Signatum in | königl. Schwed. armée Haubtquartier Wetzlar dehn 1. Junij: Ao. 1646.

(L. S.) *C. G. Wrangell* mp.

Nach dem im Besitze der Familie befindl. Original.

Am 12. Juni brach Wrangel von Wetzlar wieder auf und marschirte vor die mit kaiserlichen und bayerischen Truppen besetzte Festung Amöneburg, welche er 15. Juni eroberte. Der

General-Major Geise aber griff das nicht weit von Giessen gelegene Schloss Kleeberg an. Der darauf commandirende Capitain begehrte so lange Zeit, bis er sich durch einen Trommelschläger von dem General-Lieut. v. Eberstein zu Giessen Verhaltungsbefehle eingeholt. Weil dieselben aber dahin lauteten, dass er sich bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen sollte, so wurde ihm mit 8 Geschützen so lange zugesetzt, bis er das Schloss, dessen Besatzung schon zwei Tage lang kein Wasser und Brod hatte, übergab (vgl. Chemnitz a. a. O. IV, 6. Buch. 185).

Jetzt rückten auch noch der Erzherzog Leopold Wilhelm, Hatzfeld, Geleen und Johann von Werth mit der kaiserl.-bayerischen Armee (zusammen 30000 Mann stark) von Aschaffenburg, Hanau, Gelnhausen, Friedberg und Butzbach heran, so dass beide feindliche Hauptarmeen die geplagte Wetterau wie eine grosse reissende Fluth überschwemmten.

Als die Kaiserlichen und die Bayern bei Giessen anlangten, ritt ihnen der L. Georg mit den Seinigen entgegen; und hier war es, wo der Erzherzog L. W. Ernst Albrechten v. E. zum ersten Male als Freund begrüsste, denn als Feind hatte er seine Verdienste bereits in Böhmen (1639 u. 1640) und bei Wolfenbüttel (1641) schätzen gelernt.

Nachdem sich der Erzherzog durch Vereinigung mit den landgräflichen Truppen verstärkt hatte, ging er sofort auf die Feinde los, welche aber bei seiner Ankunft Amöneburg verliessen und bei Kirchhain eine feste Stellung nahmen. Die Verbündeten setzten sich bei Homberg an der Ohm (so dass also beide Hauptarmeen nur eine halbe Stunde von einander standen) und suchten es zu einer entscheidenden Schlacht zu bringen; es kam jedoch nur zu einigen hitzigen Scharmützeln, und Mangel an Lebensmitteln und eine verderbliche Pferdeseuche nöthigten den Erzherzog, das Lager bei Homberg bald (6. Juli) wieder zu verlassen. Die kaiserl.-bayerischen Truppen gingen über Grünberg, Laubach, Hungen und Nidda wieder zurück und bezogen bei Friedberg und Ilbenstadt verschanzte Lager. Sogleich nach ihrem Abzug besetzte Geise Schweinsberg und Homberg an der Ohm, und der Oberst-Lieut. Motz bemächtigte sich in Verbindung mit einigen schwed. Truppen am 10. Juli der Stadt Schmalkalden und machte die daselbst befindliche Werbung von 4 Comp. zu Pferde und 2 zu Fuss rückgängig.

Am 18. Juli folgten die Schweden und Niederhessen dem kaiserl.-bayer. Heere nach und marschirten, nachdem sie bei Lollar (1 Meile oberhalb der Festung Giessen) so lange verweilt, bis 28. Juli die Turenne'sche Armee endlich zu ihnen gestossen war, an der rechten Seite der kaiserl. Lager vorbei (am 3. Aug. durch Rossbach) über Homburg an der Höhe, Ursel und Bonnamös nach Windecken und Gelnhausen. Nun sahen sich die Kaiserlichen selbst von dem Main abgeschnitten und nach dem Ver-

lust ihrer Magazine dem grössten Mangel ausgesetzt, weshalb sie sich eiligst an die Lahn nach Limburg zogen. Wrangel benutzte ihre Schwäche, um eine Unternehmung auszuführen, die dem Kriege eine ganz andere Wendung geben sollte. Er entschloss sich nämlich, dem Laufe der Donau zu folgen und mitten durch Bayern gegen die österreichischen Grenzen hereinzubrechen. Zunächst ging er nach Aschaffenburg und versicherte sich des Hochstifts Mainz. Zu Aschaffenburg trennte sich der niederhessische General-Major Geise von der schwed. Armee, weil er zu Hause mit den Oberhessen zu thun hatte, und marschirte nach Ziegenhain. Nachdem nun auch hierauf die Kaiserlichen von der Lahn über Schweinfurt nach Franken und in die Ober-Pfalz gezogen waren, ging der Privatkampf zwischen den beiden hessischen Häusern wieder ernstlich an, „denn es bekam der Hessen-Darmstädtische General-Lieutenant Ernst Albrecht von Eberstein Zeit, Luft und Occasion, seinen Valor gegen die Nieder-Hessisch-Kasselischen, welche ihre Truppen wiederum von der schwedischen Haupt-Armada separirt, zu erweisen“ (s. Theatr. Europ. V. 912).

Nr. 768. „Protocoll. Dasienige besagend, was Freitags den 29. May Anno 1646 bey vorüber marchirung der Königl. Schwedischen armée vnderm Reichszeugmeister Wrangel, zwischen dem Königlichen Schwedischen hrn. General Major Duglas vnd dem fürstl. Hessen Darmstattischen hrn. General Lieutenant dem von Eberstein, vor vnderredung beschehen, welches der fürstl. Hessen-Darmstattische General Quartiermeister, Heinrich Hülss, der selbsten bey der vnderredung mit gewesen, mit aigener hand geschriben, dem hrn. General Lieutenanten vorgetzaigt vnd auf Befehl zu künftiger nachricht zur fürstl. Geheimen Cantzlei gegeben.“

Alss am 29. May der General Major Duglas mit dem obersten Horn vnd noch einem Cavaglier bey die Schleussen am seltzersweg an den schlagbaum Kommen vnd mit dem hern General Leutenant zu reden begert, ist vnder andern discursen vorgefallen.

Der Reichszeugmeister Wrangel liesse dem General Leutenant seinen dinst vermelden, vnd Er Duglas hette Ihm dem General Zeugmeister Wrangel Ihr. fürstl. Gnd. gegebene resolution, dass nemlich dise regimenter in Ihren dinsten weren vndt dass sie Keine feindseligkeit gegen Sie verüben solten, auch dass Sie solche regimenter nicht von sich lassen Könten, angezeigt, vnd weiln Ihr. f. Gn. Sich ietzo friedlich erzeigt, wolte Er auch dismal fridlich vorbey ziehen, Ihr. f. Gn. würdten aber auch daran sein, daz wan Sie ietzo bei Wetzlar etwan stehen würden, Ihnen keine feindseligkeit zugefügt, noch auch die regimenter Ihr. Keyss. Mtt. wider zugeschickt würden.

Hieruff bedanckte sich der hr. General Leutenant des zu entbottenen grusses, darbeneben meldend, Es were Ihr. f. Gn. meinung gar nicht, die Cron Schwedten zu offendiren, noch die Regimenter Ih. Kais. Myst. zuzuschicken, dan Sie müssten solche gegen Ihre feinde die Niderhessen, so Ihr. fürstl. gn. gedechten, aus Ihrem gantzen statu zu setzen, gebrauchen, vnd wer kein mensch als die fürstl. fr. wittib zu Cassel schuldig, dass Ihre f. Gn. nicht allein Völcker werben, sondern auch die regimenter zu sich ziehen müsten, da Sie sonsten mit Niemand etwaz in Vngüte zu thun hetten. Ille. Ob dan die sach nicht in der Güte beizulegen, es würdte sich auch der Reichszeugmeister gern darin bearbeiten. Der Hr. General Leut. antwortete, Ih. f. Gn. hetten den weg zur güte niemals hindan gesetzt, sondern hetten ja beliebet, daz Ihr. fürstl. Gn. Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig alss interponent sich gebrauchen wollen, wie dan deswegen ein tag zu fritzlar hette sollen gehalten werden, aber die Niederhessen hetten liber Ihre f. gn. per forza (weil Ihr. f. gn. nicht gerüst gewest) attaquiren, als solches tags erwartten wollen, deswegen dan I. f. gn. dises mittel der armirung ergreiffen müsten, verhofften auch nicht, daz die Cron Schweden Sich des annehmen oder Ihre feindte sein würden. Ille. Es were ein sach, die disen Krieg nicht anginge, vnd weiln Ihr f. gn. die regimenter überlassen weren vnd solche nicht gegen sie gebrauchen wolten, begerten sie auch nicht Ihro fürstl. Gn. sich zum feinde zu machen, dan Sie hetten feinde genug, allein Ihr f. gn. würdten Ihnen auch Keine feindseligkeit verüben lassen. Der General Leutenant antwortete, Ihre f. Gn. würdten die Völcker gegen die Niderhessen gebrauchen. Ille. Man würdte Ja die Niderhessen, wan Sie bei Ihnen Stündten, nicht attaquiren, welches der hr. General Leutenant mit lachen beantwortet, man wüste wohl, daz wir so stark nicht weren.

Endlich sagte der Duglas, man würdte Ihnen ja vmb ihr gelt etwas aus der Vestung folgen lassen. Der hr. General Leutenant antwortete, er hielte es davor, allein es wer wenig vorhanden, sonderlich von proviant, dan die Niderhessen nicht allein Alles im Land ruinirt, sondern auch den vorrath aus den Stätten hinweg nach Marpurg geführt. Ille. Ja wan die Kais. kemen, würdte man wohl profiant finden. Der hr. General Leut. antwortete, das wüste Er nicht. Allein Ihr. f. gn. hetten allzeit eim jeden, wan sie gekönnt, mitgetheilt, wie auch noch vor einem Jahr, da die frantzös. vnd Königsmarck'sche armée vorbey gangen, Ille. Der Königsmarck'sche Train were bei ihnen etc.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 90.

Ein Schreiben des Generals Wrangel an den von Eberstein, d. d. Hauptquartier bei Omneburg (Amöneberg) den 16. Juni 1646 über denselben Gegenstand, enthält die Bitte an etc. Eber-

stein, den Landgrafen unter allen Umständen zu vermögen, die fraglichen Regimenter zu dimittiren, indem er sonst genöthigt sei, der ihm ertheilten Ordre zu folgen und den Landgrafen als Feind zu behandeln. Zugleich wiederholt derselbe diese Ansinnen in einem zweiten Schreiben d. d. im Lager bei Amöneburg den 21. Juni 1646.

Eberstein antwortet d. d. Giessen den 28./18. Juni 1646 unter Andern:

Nr. 769.

Hochwohlgeborner herr, Insonders hochgeehrter
Herr Reichszeugmeister vnd Bruder.

Was aber die angeheffte bedrohliche warnung vnd begehren belanget, da mir nemlich in dergleichen fällen keine mehr passiret, noch aber den Hessen-Casselischen trouppen, So lang Sie mit Königl. Schwedischer haupt armée conjungiret, die geringste vngelegenheit noch feindschaft zugefüget oder im widrigen dagegen eusserst geschützt vnd gehandhabt werden sollen, Ein solches würd, meines ermessens, wie auch alles vorige, mehr aus der interessenten instendigem angetrieb, als etwa meines hochgeehrten herrn Bruders eygner bewegnuss entsprungen sein, darinn Er verhoffentlich bey Sich selbst ein Bessers beschliessen würd, Sintemahl es ein höchstbeschwerliche condition vnd zumuthung, dass vnder dero Königl. May. vnd Cron Schweden conduct vnd Schutz mein gnediger fürst vnd herr sambt meiner anbefohlenen soldatesca, In vnd vor Seiner fürstl. Gnaden angesicht vnd Eigenem fürstenthumb alle eusserste verfolgung mit fewer vnd schwerd erleiden, gleichwohl aber der natürlichen defension beraubt vnd also dero freyfürstlicher libertät dermassen eingeschränkt werden solte, wie Ich dann ebenergestalt verhoffe, mein hochgeehrter hr. Bruder sambt allen andern Gott vnd Justitz ergebenen Cavallieren werden dero hoch renomirte dapffere raisoun vielmehr dahin richten, dass von Ihro f. gn. der frauw Landtgräffin alles abgenommene friedlich restituirt vnd vorige ruhe vnd einigkeit in diesem hochlöblichen fürstlichen hausse fortgepflantzet werde, als dass mein gn. fürst vnd herr dero hiessige Regimenter als ein ordentliches von seiner f. gn. höchsten Obrigkeit zu gelassenes, auch von allen Chur- vnd fürsten approbirtes recuperationsmittel abschaffen vnd gleichsam gar zu Creutz Kriechen solte, welches Ihre f. gn. geliebts gott nimmermehr thun werden, zu geschweigen, dass mein hr. Bruder darauf zu beharren vnd sowohl höchstgedachter Königl. Mayt. zu Schweden, Alss sich selbsten in dergleichen vngerechtigkeit einflechten zu lassen, ernstlich gemeynt sein würdt, In diessem allem auf Ihre f. gn. vorige selbsten eygene resolutiones mich geliebter Kürtze beziehent etc.

In einem weiteren Schreiben an Eberstein, d. d. aus dem Lager bei Amönenburg am 8. Juli 1646, macht derselbe dem Landgrafen und seiner Regierung eine Reihe von Vorwürfen, welche sodann von Eberstein, d. d. Giessen 19./9. Juli Punkt für Punkt mit Energie, Scharfsinn und Gründlichkeit in der ihm eigenen schlagenden Weise zurückgewiesen und widerlegt werden. Darauf erfolgte am 19. Juli aus dem Feldlager bei Lollar ein äusserst heftiges Antwortschreiben Wrangels an Eberstein, welches Letzterer übrigens unbeantwortet liess.

Wrangel schlug nun d. d. im Feldlager bei Giessen den 28. Juli eine mündliche Conferenz von Deputirten zwischen seinem Lager und der Festung Giessen vor, wozu er den Generalmajor Duglas und den Kriegs- und Assistenzrath Alexander Erskein ernannte, welche denn auch am 29. Juli, Nachmittags um 2 Uhr an dem benannten Orte mit den von dem Landgrafen ernannten Deputirten, nämlich dem Generallieutenant von Eberstein und dem Rath Schefer, zusammentraten, um wegen Abschaffung der armatur und angenommenen Verfassung des Landgrafen mündlich zu verhandeln. Nachdem Letzterer das mündliche Referat seiner Abgeordneten entgegen genommen, antwortete er im Allgemeinen ablehnend. Mittlerweile hatten sich die schwedischen und französischen Armeen vereinigt, worauf Wrangel und Türenne den genannten Kriegs- und Assistenzrath Erskein als Bevollmächtigten von Neuem an den Landgrafen sendeten, um in dieser Angelegenheit ferner zu tractiren. Der von Eberstein war dabei, äusserlich wenigstens, nicht weiter betheiligt. Indessen haben doch, wie aus den Acten ersichtlich, zwischen Eberstein und dem Grafen von Löwenhaupt im October und November 1646 noch fortwährend Correspondenzen deshalb stattgefunden.

Ebendaselbst.

Am 30. Juni 1646 schreibt der Landgraf von Giessen aus an den Generallieutenant von Eberstein, wie seine Abgeordneten diesen Morgen aus Homberg an der Ohm über ihre Verrichtung bei der kaiserlichen Generalität Relation eingeschickt, welche ihm nunmehr ebenfalls communicirt worden; weil nun der Landgraf daraus ersehen, dass er, Eberstein, den genannten Abgeordneten mit gutem, erspriesslichen Rath beizuspringen und das Hauptwerk dadurch zu fördern vermöge, so wolle der Herr Generallieutenant diess thun und insbesondere wegen Ueberlassung des Alt-Nassauischen Regiments gegen das Sparrische, sowie wegen der künftigen Verfassung und Versicherung des Landgrafen das Nöthige vornehmen, und deshalb nicht allein mit dem Grafen Holzapfel, sondern auch mit dem Generalfeldzeugmeister von Fernemont und dem Oberkammerherrn Grafen von Schwarzenberg hierüber eine vertrauliche Unterredung halten.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 167.

Nr. 770. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Homburg den 3. Juli 1646.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst,
Gnediger Herr.

Ew. frstl. gnd. gnediges schreiben vom 30. Juny habe mitt vnderthäniger reverenz dato gehorsamlich erhalten: Nun habe mitt deroselben anhero geordtneten Räthen nicht allein vnderredung gehabt vnd meine meinung in allem eröffnet, Sondern auch diessen vergangenen morgen die sachen an gehörigen ortten verhandtlen helffen, welche sich iedoch zur schliesslichen resolution vnd endtschafft annoch nicht wollen bringen lassen, wie E. frstl. gnd. aus Dr. Conrads vnderthänigem schreiben in gnaden weiter ersehen werden, Ich auch demnechst underthenig berichten will: Wegen delogirung der tragoner auss Alssfeldt, habe Ich bey Hrn. Feldmarschalk Hatzfeldt etc. angehaltten, weil aber derselbe nichts darin verordtnen wöllen, sondern es an Ihro Hochfrstl. Durchlt. den Erzherzog verwiesen, So kann ich leichtsam ermessen, dass mitt selbigem punct sowenig zu erheben, dass Sie auch viel Ehe das hauptquartir aldahr zu nehmen gedenncken, vnd ist demnach keine bestenndige resolution zu erlangen. Zu besezung hiessigen hausses, hab ich Hauptman Schönaych mit seiner Compagnie, ausser denen so von selbiger zu Burgkmünden vnd Vlrichstein gelegen, anhero Kommen lassen vnd hingegen Göllners Leutenant mitt 70 musquetieren vnd zugehörigen vnderofficieren nach Merlaw verlegt. Damitt nun Schweinsberg auch bey Zeitt besezt werden möge, So habe Ew. frstl. gnd. gehorsamlich erinnern sollen, Ob deroselben gnedig belieben woltte, Haupman Deyh zu Stauffenberg befehl zu ertheilen, dass Er zu solchem endt mitt Seiner gantzen Compagnie (doch dass das fähnel zue Giessen verpleibe) vngesaumbt bey der nacht, in bester vorsichtigkeit anhero vnd ferner nach bemelten Schweinsberg gehen möge. Welches E. fstl. gnd. negst trewer empfehlung Gottes vnd ergebung meines pflichtigen gehorsambs vnderthenig anfuegen sollen, verpleibent

Ew. fstl. gnden

Homburg 13./3. Julij Ao. 1646.

vndertheniger pflicht gehorsamer Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtig Hochgebornen Fürsten vnd herrn, Herrn Georgen Landgraven zu Hessen etc.

pr. Giessen d. 4. Julii 1646, abents umb 5 vher.

Am folgenden Tage schon erklärte sich der Landgraf mit Allem völlig einverstanden und theilt neue Zeitungen mit.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 167.

Nr. 771. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Homburg den 5. Juli 1646.

Durchleuchtig Hochgeborner Fürst,

Gnediger Fürst vnd Herr. E. frstl. gnd. berichte gehorsamlich dass bei Deroselben ich in vnderthänigkeit baldt wieder ankommen werde: vnder des geruhen E. Frl. gnd., weil es die höchste nothurfft ist, bey tag vnd nacht, nicht allein zu Giesen, sondern auch zu Wezflar vnd aller möglicher ortten, soviel immer möglich sein würd, mahlen zu lassen, darvon E. Fr. gn. Dr. Conrad weiter vnderthänig berichten wirdt: Sonsten habe ich an die zue Runkel logirente Rittmeister Blessener vnd Hauptman Pfankuchen ordre ertheilet, von dannen mitt vorsichtigkeitt nach Giessen zu marchiren vnd E. fstl. gnd. solches zugleich nachrichtlich anfügen sollen, verpleibent

E. fstl. gnd.

Homburg den 15./5. Julii 1646.

vndertheniger, pflichtgehorsamer Knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

1646, August.

Nr. 772. Befehl des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein, die von der Landgräfin Amalie Elisabeth eroberten oberhessischen Städte, Festungen und Schlösser wieder zu nehmen, vom 14. August 1646.

Nachdem von Gottes gnaden vnsss **Georg** Landgrafen zu hessen etc. die Fürstl. Fraw wittib zu Cassell verschiedene stück vnsers Oberfürstenthumbs Hessen etc. vnd darunder vnser Residenz Schloss vnd Stadt Marpurg, Kirchhain, Rauschenberg, Blankenstein, Wolckersdorf vnd andere mehr orth wie Reichskündig mit vnrechtmässigem gewalt abgenommen, nuhn vns lib vnd anligt auf billig mässige wideroberung derselben bedacht zu nehmen, Alss befehlen wir hiermit vnd in Crafft dieses dem Edlen, Vesten vnd Mannhaften vnserm geheimbden vnd Kriegsrath, Obristen zu Ross vnd Fuss vnd lieben getrewen General Lieutenanten vnd Gubernatorn vnserer vesten plätze **Ernst Albrechten von Eberstein** vf Gehofen vnd Renssdorf, dass er von vnserer, seinem Commando vndergebenen soldatesca zu Ross vnd fuss aus vnsern vesten plätzen vnd sonsten, soviel er deren vonnöten haben vnd es raisonable befinden wird, allerforderlichst zusammen ziehen, nöhtige Artillerie vnd munition darzu nehmen, einen oder andern vorbemelter orth damitt attacquiren, vnd vff alle thunliche mittel vnd wege, darmitt er diese vnsere rechtmässige intention erreichen möge, suchen vnd trachten soll.

Wan durch Gottes des Allmächtigen gnädigen beystandt vnser General Lieutenant einen oder anderen vorbemelter orth wird erobert vnd recuperirt haben, Soll er selbigen nach seinem gutfinden mit vnseren Kriegsvölckern besetzen vnd die Bürger vnd vnderthanen eins oder andern orths ohnuerlängd durch vnsere ihme zugegebene Räthe vnd diener vermög dessen ihnen mitgegebenen memorials widerum gebührend pflichtbar machen, auch wegen vnderhaltung der vf einem oder andern recuperirten platz hinderpleybendten soldatesca durch vorangeregte vnsere resp. räthe vnd commissionen nötigen anstalt verfügen, vnd eine erglecklich contribution, insonderheit wo immer möglich aus dem vnderfürstenthum Hessen nach iedes orths gelegenheit darzu ansetzen lassen.

Bey belagerung eines oder des andern platzes wird vnser General Lieut. sich sonderlich angelegen sein lassen, dass bei vnserer soldatesca gute ordre vnd disciplin gehalten vnd dahin gesehen werde, damit die benachbarte Grafen vnd Ständte, ohn sonderbahre noth, wider die gebühr nicht beschwert, sondern da sie etwan zu hergebung einiges Proviants angesprochen werden müsten, selbiges durch vnsere Commissarien mit geziehmender manier beschehen, in allem guter glimpf gebraucht, auff dass alle benachbarte bei guter affection erhalten werden mögen, getrachtet werde.

In dieser expedition vnd verrichtung wollen wir vnsern Gener. Lieut. wider männiglich, der sich einiger ansprach wider ihn anmaassen möchte, gebürlich vnd fürstl. vertretten, auch Ihn vnd die seinige in allem schadlos halten. Vrkundlich vnserer aigenhändigen subscription vnd aufgetruckten fürstl. Secrets, So geben zu Giessen den 14. Augusti Ao. 1646.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 773. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 16. Aug. 1646.

Georg etc.

Edler, vest vnd Manhaffter etc. wir haben ewer vnderm heutigen dato aus Kleinen Seelheim an vns abgelassenes schreyben wohl empfangen, vnd ewer vorhabendte intention, worzu der Allmächtige Gott gnade vnd seegen verleihen wolle, mit mehrerm daraus vernommen, vnd soll dasjenige, was ihr darinnen erindert, mit fleiss beobachtet werden. Von ewerm Trompeter Curaisse werdet ihr nunmehr die ihm zugestellte avisation schreyben zu recht empfangen, vnd dass niderhess. Völcker mit 3 Stück geschütz zu Grebenaw angelangt, auch dass der Gen. Maj. Geyss mit allen bei sich gehabten völckern vnd denen conjungirten Schwedischen Armeen gegen das Stift Fulda wieder zurückgangen, mit mehrerem vernommen haben. Was ihr sonsten wegen der Artiglerie Pferde, so von denen hiesigen bürgern ausgetauschet worden sein sollen, in ewerm schreiben vermeldet, wollen

wir an denjenigen bürgern, so dergleichen sich vnderstanden, ein exempel statuiren.

Dat. Giessen den 16. Aug. 1646.

An Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 774. Vertrag Ernst Albrecht's von Eberstein mit dem hessen-kasselischen Oberstwachtmeister von Uffeln in Betreff der Uebergabe der Stadt Kirchhain vom 17. August 1646.

Zu wissen, dass auf beschehene canonirung des Stättlein Kirchains zwischen hochedelgebornen herrn, herrn Ernst Albrechten von Eberstein etc. an einem, sodann dem auch wohlEdelgebornen Johann Friedrich von Uffeln, Fürstlichen Hessen Casselschen bestellten Obrist Wachtmeistern zu Fuss vnd Commendanten nachfolgender Accord beliebt vnd geschlossen worden.

1. Will herr Commendant das Stättlein Kirchhain sobald mit aller angehörung einräumen vnd noch diesen abent den abzug an hand nehmen.

2. hingegen soll herr Obristwachtmeister vnd Commendant Uffel mit seinen Leuthen mit ober vnd vndergewehr, brennenden Lunden, klingendem Spiell, auch sack vnd Pack, ausszichen, vnd mit gnugsamer convoy nach dem Newstättlein dissen abent vnd morgenden tags auf Ziegenhain gegen Geyssell convoyren zu lassen, auch vor allen feindlichen Armeen biss angemelten orth versichern.

3. Dass bemeltem herrn Commendanten vor die Kranken vnd officirer pagagie vorspan gegeben werden, hingegen aber der Geyssell alhier stehen soll.

4. Dafern auch gemelter herr Commendant vnd seine officirer, auch andere bedinte vor dissmahl etwas auss mangell fuhren zurück lassen müssen, soll derselben frey vnd bevorstehen, auch verwilliget Sie innerhalb vier wochen à dato dasselbe ohne hinderung abzuholen, dieienige auch So ihre wohnung vnd guther alhier haben, ohne einigen anspruch bey dem ihrigen bleiben vnd ohnperturbirt zu lassen.

Im vbrigen alle befindliche Schwedische Reuter, auch sonsten andere bedienten mit auf Ziegenhain einen Hauptmann vnd Fendrich aber mit Elff knechten Frantzösischer bestallung vf Marpurgk Passieren zu lassen.

In vrkund vnd zu mehrer bekräfftigung haben beede theill sich selbsthändig vnderschrieben vnd mit ihren Adelichen ringpittschafften betruckt.

Signatum Kirchhain am 17. Augusti Anno 1646.

Ernst Albrecht von Eberstein. *Johann Friedrich von Uffeln.*

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 775. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg vom 17. August 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnediger Fürst vnd Herr.

;;Der bott wegen avisirung der vbergab Kirchains ist kaum hinweg gewesen, So kombt mein Cornet, der die convoy der ausziehenden hiesigen gvarnison verrichten helfen, eylend wider zurück, mit bericht, dass sie den General Major Geyssen bey Allendorff, so ein Meyl wegs von hier ist, im marche anhero zum entsatz angetroffen, welcher sich dan höchlich wegen vbergab Kirchhain alteriret, hatt den Vffel angenommen vnd die convoy zurück anhero gehen lassen, wan nun der bewuste man in der marche anhero begriffen vnd morgen mittags allhier sein könnte, müsste Geyss sich grewlich vmb die haut wehren. Ich stehe mit E. F. G. völckern in gar guhter sicherheit vnd hoffe es soll noch alles werden guth, wegen Rauschenbergs müssen biss anderwertige avisen einkommen, einstellen vnd were guth, dass die bewusste völcker eyleten.;;

E. F. G.

17. Aug. vmb 10 vhr.

vnderthäniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Landgrafen Georg zu Hessen.
Cito. cito.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 776. „Aussen Oberfürstenthumb Hessen d. d. 28./18. Augusti Ao. 1646."

Alss herr Landgraf Georg zu Hessen seinen General Lieutenanten Ernst Albrechten von Eberstein nechstverwichenen Sambstags den 15./25. dieses mit verschiedenen Völckern zu Ross vnd fuss sambt nötiger Artigleri vor dero, im Novembri des vergangenen 1643sten Jahr von den Niederhessischen, vnderm vorwand der quartier occupirte Statt Kirchhain geschickt, vmb solchen Platz zu attacquiren vnd zu erobern, so hat derselbe letzten Platz canenirt vnd darmit, wie auch durch sonst gebrauchten ernst den darin gelegenen Niderhessischen Commendanten vnd Obristwachtmeistern Johann Friedrichen von Vffel, dass Er mit der gvarnison von 3 trouppen zu fuss noch gestern Montags nachmittag ausziehen vnd die Statt quittiren müssen. Kurtz hernach, alss die Casselische gvarnison ausgezogen vnd von den Hessen Darmstattischen gegen Ziegenhain convoyrt worden, ist zwar der Hessen Casselsche General Major Geiss mit seinen von den Königl. frantzösischen vnd Schwedischen armeen abgegangenen völckern zu Allendorf inn bergschissen eine meylwegs jenseit Kirchhain Ihne begegnet, in mainung den ort zu entsetzen. Es ist aber zu spät

gewest vnd hat .....* darauf den Major Vffeln mit seiner auss Kirchhain abgezogenen besatzung angenommen, die Hessen Darmstattisshe convoy aber wider von sich vnd zurück gelassen. Inmittelst vnd alss Ihre Ertzfürstl. Durchlaucht der herr Ertzherzog nachricht bekommen gehabt, dass der Casselische General Major Geyss mit seinen völckern von den Königl. frantzösischen vnd Schwedischen arméen abgangen vnd in der nähe sich befunden, haben Ihre Durchlaucht auf denselben 2000 reuter vnd Tragoner commandirt, welche in diesser vergangenen nacht dergestalt fortgeeylet, dass sie heut frühe vmb 6 vhr, als Kirchhain schon den vorigen tag über vnd wieder in Hessen Darmstadischen handen gewesen, des orts angelangt, vnd würd nun der weitere Erfolg zu erwarten sein.

* unleserlich, jedenfalls Geiso.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 777. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Kirchhain den 18. August 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. gnediges selbsthendiges schreiben habe wohl erhalten, wie nun der beschehenen gratulation mich vnderthänig bedanke, also werde ferner die erreichung vnsers guten intents an mir nichts erwinden lassen, gestalsam ich entsonnen bin, bey ahnlangung der 2000 pferden, wann der hr. Feldmarschall Lieut. Mercy meiner meinung ist, vff den General Maior Geissen, von welchem itzo bericht wird, dass Er kegen Alssfeld marchire, loss zu gen vnd nit allein zu Ziegenhain nit stehen zue lassen, sondern gar vnder Cassel zu iagen. Die fürstl. fraw wittib hat vmb diesen posten zu entsetzen in dero Lande Bawern vnd schützen vffbiethen lassen, wozue auch die Beampten vnd vnderthanen ihren fleiss vnd willfährigkeit erwiessen, Indeme die pferdte vnd alles gerne hergegeben vnd mit höchstem willen vffge(se)ssn vnd gefolget. Hochlich zu wünschen were, dass der Allregierende Gott Ew. f. gn. Beambten vnnd vnderthanen zue beförderung E. F. G. Diensten, auch solche hertzen geben möchte, so würde gewisslich ihre Schuldigkeit in besserer observantz gehalten werden. Ew. f. g. hiermit etc.

E. F. G.

Kirchhain am 18. Augusti 1645.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. fürsten etc. Georg Landgraf zu Hessen etc.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 778. „Aus Giessen vom 29./19. August 1646.“

Gestern ist berichtet worden, welchergestalt vorgestriges Montags die Statt Kirchhain nach beschehenem canoniren vnd stürmen wieder durch accord erobert vnd in fürstl. Hessen Darmstädtischen gewalt gebracht worden. Gleich ietzo nun werden herrn Landgraf Georgens zu Hessen f. gn. von dero General Lieutenanten Ernst Albrechten von Eberstein durch einen abgeschickten expressen avisirt, dass der zu entsetzung besagter Statt Kirchhain bereits in anzugk gewesene Niderhessische General Major Geiss, nach vernommenem übergang der Statt Kirchhain, vnd alss er vom Hessen Darmstadischen Cornet (welcher die ausgezogene Niderhessische Guarnison convoyret) gehört, dass ihme besagter General Lieutenant der von Eberstein stehen würde, sich mit seinen Völckern wieder zurück vnd gegen Ziegenhain gewendet, zu Weinhaus über die Schwalm gegangen, vnd zu Rommershaussen, Diedersshausen vnd Allendorff gesetzt. Weil nun der General Lieutenant Eberstein ordre gehabt, den Hessen Casselschen Generalmajor Geissen zu suchen vnd nach ersehener occasion auf Ihn losszugehen vnd eben der zeit die von des herrn Ertzhertzogs Hochf. Dchlcht. commandirte Reuter vnd Tragoner vnder dem Feldmarschall Leut. Freyherrn von Mercy der enden auch ankommen, So haben Sie gestern Dinstags Morgens den marche recta vf die Newstatt zu genommen, vnd alss man auch des orts nicht erfahren können, wo die Nieder Hessische sich gestellet, vnd daher in einen wald, eine halbe Meil wegs von Ziegenhain stehen, vnd vmb Kundschafft aussschicken müssten, ist nur ein kleiner Knab angetroffen vnd von demselben soviel nachricht erlangt worden, wohin die Hessen Casselsche ihren marche beyleufftig genommen, worauf der fürstl. Hessen Darmstattische General Leut. von Eberstein selbst zu recognosciren vorgeritten, vnd alss er der Niderhessischen Völcker Schildwachten ersehen, ist er auf dieselbe vnd forters die Niderhessische squadronen losgegangen, auch durch Gottes beystand dieselbe nachmittags zwischen 3 vnd 4 uhr sobald in confusion gebracht, da denn viel nieder gemacht, auch verschiedene theils hohe vnd nidere Officirer, darunder sovihl man noch zur zeit bericht hat, ein Oberwachtmeister vnd Rittmeister vnd etlich hundert gefangen, etliche Standarten sambt aller pagage vnd vnder andern auch herrn Landgraf Ernstens Leibkutsche erobert, auch theils wagen, So man nicht alle vnderbringen können, angesteckt vnd verbrent worden, was vbrig gebliben hat gegen Ziegenhain vnd theils gar gegen Cassel die flucht genommen vnd seind auch die obberürte Kayserl. Reuter vnd Tragoner damals annoch in voller prosequirung solches glücklichen success begriffen gewesen, wie Sie dann auch viel Pferdte mit Stattliche beuten davon gebracht haben sollen. Wie es nun weiter abgelauffen, wie viel eygentlich gefangen vnd nidergemacht,

auch der eroberten Standarten seyen, darvon folgen die particularien mit nechstem, sintemahl obgedachter expresse anhero geschickter nach soweit vollbrachter action vom hrn. Gen. Lieut. anhero abgefertigt worden.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 779. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Johann Wilhelm Schäfer zu Giessen d. d. Kirchhain den 19. Aug. 1646.

Wohledler, sonders hochgeehrter herr.

Von demselben habe ich nunmehro zwey schreyben empfangen vnd darob eins vnd anders ersehen, verhoffe der herr von hrn. Hülsen in allem genugsamen bericht eingenommen haben werdte, felt sonsten alles noch wohl zu glück vnd statten, wann sie nur ihres orths dahin laboriren helffen, dass die eroberten örther erheischender nothdurfft versehen werdten, gestaltsam ich auch rathsam befinde, dass nunmehro dieser orth vnd Butzbach fortificiret werdten, so I. f. g. also zu hinderbringen were, verbleibe damit

Meines hochg. herrn

Kirchain am 19. Aug. 1646.

dienstwilligster knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Hrn. Hrn. Jean Guillaume Schäfer à Güisse.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 780. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Kirchhain den 19. August 1646.

Durchleüchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Was E. F. g. gn. meinung wegen Ausschreibung Proviants, demselben soll müglichster massen nachgelebet werdten. Weiln aber vff den dörffern hierumb so gar nichts zu finden, werdten E. F. G. gn. belieben ahnstalt ergehen zue lassen, damit zum anfang ein 100 achtel frucht zuesammen gebracht vnd hierher geschafft werdten mögen. Ahnlangend diesem nechst, dass die vberschriebene Kayserl. marche in geheim bleiben möchte, do soll zwar dieselbe von mir in satsamer geheim gehalten werden, der feldmarschall Lieut. Merci aber hat sein deswegen empfangenes schreyben mich vnd andere hierwesende Kaiserl. officier lessen lassen vnd sonsten seine marche gnugsam reden macht. Verhoffe sonsten E. F. G. werdten durch Hrn. Hülsen derer mit den hessischen gehabten rencontre, die ich zu Ziegenhain vnder die stücke geiagt, vnderth. berichtet worden sein. Gestern ist das haus Rauschenberg per accord auch vbergangen, dessen gewesener Commendant heute abziehen vnd bis Ziegenhain convoyrt werden soll. Weiln nun hierum nichts mehr zu leben vnd zuuerrichten, werdte

ich vnsere völcker wieder ohn mich ziehen vnd meine marche, wie bey hrn. Hülsen gehorsamblich eröffnen lassen, beschleunigen. E. f. g. in Gottes etc.

E. F. G

Kirchain am 19. Augusti 1646.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Landgrafen Georg zu Hesen etc.

Giessen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 781. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 19. Aug. 1646.

Georg etc.

Edler, vest vnd Manhaffter, liber getrewer. Gleich in dieser stund kombt vnser von euch abgeschickter Gen. quartiermeister Hülss vnd bringt vns die erfrewliche zeitung von ewerm glücklichen success wider die Niderhessen, worfür wir dem Allmächtigen Gott von grundt vnseres hertzens dank sagen, vnd ewerm rühmlich erwiesenen tapferen valor gegen euch vnd die ewrige iederzeit danckbarlich erkennen, auss ganzem herzen bereit sein wollen. Nachdem wir nun gut befunden, des herrn Ertzherzogs Lden hiervon eyllent parte zu geben, So haben wir obbemelten vnsern gen. quartiermeister sobaldt fortgeschickt, vmb Sr. Lden darvon gründliche relation zu erstatten. Dieweil dan durch geschwindte glückliche eroberung vnserer Statt Kirchain denen Niderhessen an vielen orthen, auch in Marpurg selbsten, alss wir vor gewiss berichtet seind, ein grosses nachdencken erweckt, vnd denselben nicht geringer schrecken eingejagt, auch von theilss in vnserer Statt Marpurgk sich gen Cassel in sicherheit zu begeben resolvirt worden vnd dan hierzu noch diesser glückliche streich kommen thut, so were zu wünschen, dass des herrn Ertzherzogs Lden, dofern sie sich ie mit der Armada nit engagiren könten, dennoch eine erschissliche anzahl völcker, sonderlich zu fuess, bey vnss stehen liessen vnd mit Gottes hülffe etwa an Marpurg ein guter versuch beschehen könte. Zwar finden wir verschiedene bedencken, die sich bey des hrn. Ertzherzogs Lden erzeigen vnd Sie sich etwa dessen weygern möchten, wir haben aber doch nicht vmbgehen mögen, mit euch hiervon zu communiciren vnd ewere rathsame gedancken hierüber zu vernehmen, gestalt wir ewer gutachten mit verlangen erwarten, vnd was ihr nunmehr ferner vorzunehmen vnd wie ihr euch derer anitzo bey euch stehenden Kays. vnd Churbayer. völcker zu bedienen gedenckt. Seindt euch etc.

Dat. Giessen den 19. Aug. 1646.

An Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 782. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Kirchhain den 20. August 1646.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Gegen E. F. G. bedancke mich vnderthänig der nochmaligen gratulation zu dem von Gott verliehenen glücklichen succes, werde ferner an meinen vnderthenigen fleiss nichts erwinden lassen, den seine Allmacht weiter segnen wolle, vnd were wohl zue wünschen, dass E. f. G. meinung nach die Keysserl. kegen Marpurg assistiren wolten, befürchte aber, weiln sie itzunder selbst gedrückt sein, man sie schwerlich hierzu disponiren werdte, Allermassen der hr. General feld Marschalck Lieut. Merci gestern allschon von vns ab vnd zue der armee gehen wollen, welchen ich aber ersucht in seinen ietzigen quartier meiner biss kegen Mittag zuerwartten, da ich denn bey ihme sein, eins vnd anders mit ihm communiciren vnd eine abrede vnser marche wegen mit einander nehmen wolte. Befinde rathsam, dass E. F. G. ein danckbriefflein wegen erwiesener willfährigkeit zue diesser geschehenen cavalcada abgehen liessen, wenn einige assistenz bey Ihr Ertzfürstl. Durchleuchtigkeit zuerhalten sein wolt, welches mir lieb were, So hetten meiner gedanken nach, E. F. G. ein absehen zu haben, dass nit allein etwas an reuterey, sondern auch eine erglеckliche ahnzal fuesvölcker bey vns stehen bleiben möchten, denn der feind zum entsatz dieses postens aus den stifftern alles zusammennehmen vnd alles was nur möglich fürwenden würdte. Sonsten bin ich schlüssig Blanckenstein zu attacquiren, massen ich ietzunder kegen Rauschenberg gehe vnser Völcker vnd Canonen zu mir zue ziehen vnd alssdann noch heute kegen Stauffenberg zue marchiren, beedes dass der feind nit wisse, wass vnser intent, vnd ob vnser Völcker von einander gehen oder nit, alss auch wieder etwas an handgranaten vnd andern bedurfenden notwendigkeiten zue Giessen abholen zue lassen vnd vff Blankenstein zu gehen, wesswegen ich denn gerne vernehme, dass zue Giessen etwas Proviant, des man höchst bedürftig, beisammen. E. E. G. hiermit etc.

E. F. G.

Kirchain am 20. Augusti 1646.

vnderthäniger, gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Georg Landgrafen zu Hessen etc.

cito. cito. cito.

Staaatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 783. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Giessen den 20. August 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. berichte gehorsamblich, dass ich nunmehro mit den Völckern zue Stauffenberg ahnkommen, aber sehr spät, welches

verursachet, dass ich heute erst zue Rauschenberg gewesen vnnd doselbst allen notigen ahnstalt wegen der besetzung, zu dem bawesen vnd sonsten verfügt, auch die Canonen vnd den Mörser wieder abgeholet. Weiln herr Schäffer mir vff den wege begegnet, so bin ich mit ihme vollents herein geritten, vmb verordnung zue machen zue demienigen, so man zur eroberung bewussten orthes bedürftig ist, wohin ich morgen, geliebts Gott, gehen will. Ahn den hrn. feldMarschallLieut. Mercy habe ich heute geschrieben, Ihn ersuchend, dass Er diese nacht noch bey vns stehen möchte, der mir geantworttet, dass Er Ordre hette zue marchiren, dahero Er auch kegen Grünberg gangen vnd heunt selbst herumb logiret. Er begehret, so etwa von Ihr Ertzfürstl. Durchl. Ordre an Ihn kommen möchte, dass man solche Ihm nachschicken wolte. Vbrigens habe gerne vernommen, dass Efg. zue Ihr Ertzfürstl. Dchlcht. sich erhoben, Gott gebe, dass etwass glückliches ausgerichtet werdten möge. E. F. G. hiermit etc.

Ew. fürstl. gn.

Giessen am 20. Aug. 1646. vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

An etc. Landgraf Georg von Hessen etc.
cito. cito.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 784. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. im Felde vor Blankenstein den 22. August 1646.

Durchleuchtiger Hochgeborner, gnediger Fürst
vnd herr.

Diesen mittag bin ich fur das hauss Blankenstein würcklich gerückt vnd dasselbe ahngefangen zue beschiessen, Es hat sich aber der Commendant sehr verwahret, vnd kann man weiln wegen aus dem mittel gereumbter bäume der wald gantz lichte, nit so nahe hinbey kommen alss Geisse, Jedoch werdte diese künfftige nacht näher hinzu arbeiten lassen, an guter erreichung vnsers intents nit zweiffelnd, weiln aber die munition ziemlich dahin gehet vnd man zue zwingung diesses orts vffs wenigste noch 20 Ctr. Pulver vnd noch 100 kugelen zue den zweyen halben Canonen nötig hatt, Alss werdten E. F. G. belieben ahnstalt verfügen zue lassen, damit morgen frühe 8 vhr gedachte quantität Pulvers vnd Kugeln hieher gebracht vnd wier in mangelung dessen nit etwa removirt werdten mögen, worbey zugleich ein Plockwagen zu der einen halben Cartaunen, dero Lavett gantz zue grunde gehet vnd darauff nit abgeführet kann werdten, mit hierher gebracht werdten kann. Wann etwas an solchen wagen zue bessern were, müsten es die Schmiedte eilends verrichten. Sonsten kan man von den vmbliegenden ahn Proviant

nichts erhalten, seind mehr gute vnder- alss oberhessische. Efg. damit etc.

E. F. G.

Im felde fur Blankenstein vnderth. gehors. Dr.
den 22. Aug. 1646. *Ernst Albrecht von Eberstein.*
An etc. L. Georg.
cito. cito. citissime.

An demselben Tage noch ertheilte der Landgraf die entsprechenden Befehle.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 785. „Aus Giessen vom 25. Aug. 1646.“

Den 19. dieses haben die Niderhessische das hauss Rauschenberg, wie auch den 24. diesses das hauss Blankenstein, nachdem dasselbe 2 tage canonirt worden, quittirt vnd seind mit accord abgezogen.

Alss die Niderhessen auf flüchtigem fuss biss vor Ziegenhain an den Entenfang verfolgt worden, dass sich vnser Gen. Lieut. mit vnsern vnd denen Kays. vnd Churbayr. trouppen in den vnder den Ziegenhainischen Canonen befindlichen walt gesetzet, vnd die gegen Cassel sich retirirende Niderhessen zu persequiren, denen auch schon starcke trouppen nachgehauwen, auch die flüchtigen in den wälten zu suchen mehr völcker commandirt, da dan viel wie auss dem continuirlichen [schiessen zu vermerken gewesen, nidergemacht, welche man diesseits nicht alle wissen, aber dass sie es hart betroffen daher wol abnehmen kann, weill wie die tägliche avisen bringen, viel officirer mangeln, viel verwundet vnd bei mancher standarten nicht über 12 reuter sein sollen. Zwei ihrer quartir sind durch eigne verwahrlosung in dem tumult in brand gangen, viel Gutschen vnd wagen, so vnser leut nicht all fortbringen können, auch theils ihre leut so sich drinnen verkrochen, nebens vielem gewähr, so man im feur losgehend gehört, ist verbrant worden. Vnser Gener. Lieut. hat im gedachten walt in 3 stunde vff vnsere Leute so die Niderhessen verfolgt, gewarttet, auch vermeint es würde irgent Geise sich in etwas recolligiren vnd denen gegen Cassel sich retirirende 2 regimenter anhänig machen, aber Er hat nicht aus Ziegenhain gewolt, doruff denn, weil die nacht eingefallen, vnser Gen. Lieut. mit guter manier sich wieder über den Pass die Schwalm gezogen, daselbst gesetzt, drey losungs schüss mit denen bei sich gehabten regimentsstücklein gethan, damit die in Ziegenhain ja wol wo sie weren, daraus abnehmen könten, vnd vber nacht daselbst campirt, da dan von ihnen nicht der geringste alarm verspüret worden. Des andern morgens alss ganz keine feinds trouppen oder Parthein heraus gewolt, ist das statlein Traiss bei Zigenhain in ihrem

conspect aussgeplündert vnd der marche zurück vff Kirchhain genommen wordten. Selbigen tages ist auch vnser schlos Rauschenberg wider in vnser gewalt kommen, sintemal vorigen tages als vnser Gen. Lieut. vf den feind gangen, hat Er seinen Obristlieut. Seydler mit 200 man zu fues, etliche reuter, 2 halbe carthaun vnd 2 feurmörsern nach genanntem Rauschenberg commandirt gehabt, da sich dan der Niderhess. Capitain, so druff commandirt, alss etlich mal mit canonen vnd Granaten gespielet worden, Er auch Ihrer völcker verlust vernommen, mit accord ergeben vnd den posten alsbalt quittiret hat.

Folgenden Donnerstags sind die Kayserl. vnd Chur Bayr. trouppen von Kirchhain auf Grünberg vnd Laubach widervmb zur haubtarmada, vnser Gen. Lieut. Eberstein aber gegen Giessen etlicher notwendiger requisition halber, vnd des Freitags vor vnser haus Blankenstein gangen, welches sich dan auch Gottlob, nachdem es 2 tag canonirt ergeben vnd des folgenden Montags von dem Niderhess. drauff gelegenen Capitain Wider quittirt, vnd daz Er sich noch wol acht tag vnd lenger hette beschiessen lassen vnd halten können, befunden worden, welchen die Casselischen in arrest genommen, vnsere trouppen aber zu ross vnd fuss haben wir so noch beysammen alss möglich, vmb etwaz zu refrechiren vnd an die frontiren so wol der Niderhessen incursiones zu verhüten, alss derselben vnderthanen in contribution zu setzen, einlogiret.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

1646, September.

Nachdem auf Befehl der Landgräfin alle verfügbaren Truppen zur Unterstützung Geise's herbeigekommen waren, rückte derselbe 2. Septbr. mit 4000 Mann und 6 schweren Geschützen vor Kirchhain und bekam es durch Accord wieder, nachdem ein Sturm von den darin befindlichen 6 Compagnien Oberhessen abgeschlagen war und ehe der General v. Eberstein, der mit einem Entsatz-Corps bereits im Anmarsch und nahe gewesen, Zeit hatte, sein Vorhaben auszuführen. Geise liess die Festungswerke von Kirchhain demoliren und ging dann nach der Festung Ziegenhain, um unter deren Schutz „zu verhüten, damit der Eberstein nicht ferner ins Land möchte brechen“ (s. Theatr. Europ. V. 930). Zur Unterstützung des Letztern kam zwar der kurkölnische, zum Grafen von Holzapfel erhobene General-Feldmarschall Peter Melander (bis 1640 in hessen-kassel'schen Diensten) mit 600 Pferden und 300 Musketieren herbei und rückte mit Eberstein, zu dem er 14. Sept. bei Kirtorf gestossen war, bis nach Zell an der Schwalm (eine halbe Stunde von Ziegenhain) vor; es gelang ihnen jedoch nicht, den Geise aus der Festung zu locken,

und da die drohende Gefahr des Kurfürsten von Köln den Grafen Holzapfel bereits am 21. Sept. wieder zum Abzug nöthigte, so konnte Geise nicht mit überlegenen Streitkräften angegriffen werden, und der General v. Eberstein musste sich damit begnügen, Wolkersdorf wieder zu erobern und Kirchhain aufs Neue in Vertheidigungszustand setzen und einen Graben darum führen zu lassen (s. Theatr. Europ. V. 930). Geise aber rückte 30. Sept. vor die Stadt Alsfeld.

Nr. 786. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Flippelsburg den 5. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. Gn. berichte gehorsamblich, dass meine marche gleich fortgenommen vnd bey Hacheborn vff der hohe die drey grossen stück zuer lossung lössen lassen, darauff weiter vnd bis anhero vff Wippelsburg* gangen, da ich befunden, dass der feind diesseits Kirchain gestanden, dahero ich die lessung wiederhohlet vnnd mich hieher gesetzt, vnderdessen recognosciren lassen, wie es vmb die Amoeneburg stunde, ob selbe besetzt oder nit. Innmittels haben wir ein baar stunden in der nacht ein march gehöret, vnnd ist nuhnmero der Obrist Holtzapffel der accordiret vnnd bey nacht vnnd nebel aus dem posten gezogen, mit den völckern hier ahnkommen. Nun stehe ich noch alhier vnnd werdte morgen meine marche gegen Stauffenberg wieder wenden. Der Obrist Creutz ist auch hier ahngelangt. Weiln denn F. F. G. nuhmer wissen werdten, wie es mit den andern völckern vnnd dern ahnkunfft bewant, So will von E. F. G. wessen mich zuuerhalten, Ordre vnnd gnedigen befehl erwartten, nebst trewer ergebung gottes verbleibens

E. F. G.

Flippelsburg am 5. 7bris 1646.

vnderth. gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Georgen L. z. H.
cito cito
cito cito.

*) Wohl Wittelsberg, 2 St. von Amöneburg im Kurf. Hessen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 787. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. im Felde vor Lindesstrut den 9. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner,
gnediger fürst vnd Herr.

Gestern habe meine marche gleich fortgenommen vnd bey sinckender nacht zue grossen Buseck ahnkommen, alwo diesse nacht logiret vnd mit ahngehenden tage die marche wieder fort-

gesetzt. Der vff den feind zu recognosciren ausgeschickte Obristwachtmeister Funcke berichtet ietzo hierher, das Hessische Haupt-Quartier sey diesse nacht zue Lehrbach gewessen, haben ihr vff-sehen vff meine intention, wolten heute daherumb stille liegen, gehielten keinen steinwurff im march aus. Wann Er nichts bekommen könne, hat er verhofft vergangene nacht eine wacht zue vberrumpeln. Ich gehe ietzt recht vff Romrod zu, verbleibend

E. F. G.

Im felde fur Lindesstrutt am 9. 7bris 1646 — vndertheniger diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Zu I. frstl. Hrn. Landgraff Georgens zue Hessen etc. hochgeehrtesten fürstl. henden.

Giessen

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 788. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Romrod den 9. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborener fürst,
gnediger fürst vnd herr.

Mit sambt dem tage bin ich heute aus grossen Buseck vff-gebrochen, habe meine marche alsso continuiret, dass ich bey sinckender nacht alhier mit den völckern ankommen. In marche habe des Oristlieut. Seidlers schreiben empfangen, welcher berichtet, dass die Hessischen nach erlangtem bericht von vnsserer Coniunction gestern ihre schwere stuck nebst den Munition wagen nacher Ziegenhain geschickt, darauff mittages mit ihren völckern durch die Vorstad zur Newstadt gefolget, stünden ietzo vmb Ziegenhain, welcher intent gewessen Alssfeld zu attaquiren.

Der Obristwachtmeister Funck ist noch aussen, welcher, weiln die Hessischen ihre Völcker so sehr zusammen halten, noch zur zeit nichts richten können, wird sich aber diesse nacht in den pusch stellen vnd versuchen, ob er etzliche Fouragier ertappen könne. Morgen gönts Gott, will einen andern orth suchen, darinnen ich bequemer stehen könne alss alhier, Jedoch wird man sich nach des feindes intention richen, gestalt EfG. ich von meinem weiteren vornehmen nach vnd nach gehorsamlich berichten will. Wenn der feind sich etwass von Ziegenhain absetzen wolte, wolten wier vnsser heil an ihme versuchen. Hiermit etc.

E. F. G.

Romrod am 9. 7bris 1646. — vnderthäniger gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georg Landgraf zu Hessen etc.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 789. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 10. Sept. 1646.

Georg etc.

Edler, Vest vnd Manhaffter, liber getrewer. Wir mögen euch hiermit zur nachricht gn. ohnuerhalten, dass vnser hoffurier diesen abent vmb 6 vhr vom Gen. feldM. Grafen von Holtzappel alhier bey vns wieder angelangt, mit bericht, dass ermelter FeldM. mit 600 Pferdten vnd 300 Musquetiren effectivé in der march begriffen, vnd diese bevorstehendte nacht in Ebers: oder Simmersbach zwischen den Dillebergischen vnd Blankensteinischen frontiren logiren werde. Nun haben wir vnsern Fourier in dieser nacht widerumb fort: vnd ermelten FeldM. entgegen geschickt, denselben morgen gönts es Gott entweder gegen das Blankensteinisch vnd fürters an dene Saltzbödten gegen die Lahn herunter vff Lollar, oder aber die gerathe strasse gegen hohen Solms vnd Königsbergk zu führen, in welcher gegend die völcker morgen zunechst stehen vnd vbermorgen Sambstags biss gegen Mörlau vnd Grünbergk avanciren könten, Was nun offtwohlbesagten FeldM. eigentliche meynung vnd intention sein wird, Solches werden wir morgen von ihm selbst vernehmen, welches wir euch alssdan zu ewerer ferneren nachricht ahnuerlängt zuschreyben wollen vnd verpleyben euch etc.

Dat. Giessen am 10. 7bris 1646.

Ahn Gen: Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 790. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Alsfeld den 10. September 1646.

Duchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

Weiln vergangene nacht dass sehr nasse wetter eingefallen, so itzo noch continuiret, habe ich meine marche, wie wohl ich gleich mit dem tage auss Romrod vffgebrochen, nit weiter alss biss vff die Altenburg zuerstrecken räthig befunden, denn bey dieser nässe vnssere ;;Stücke sehr schwer fort zu bringen‼, stehe noch alda vnd erwarte etwas proviant. Diess wetter ist in hinderung gewessen, dass der Obristwachtmeister funck nichts an dem Feinde richten können, Ich habe aber wegen des Feindes standes vnd intention vff Kundschafft aussen, nach derer erlangung sich zue reguliren. Die westphälische trouppen sein ziemlich vndisciplinirt. Bitte sonsten E. F. G. geruhen mich gn. zu berichten‼, was dero wegen des Hrn. Feldmarschalls Milanders eingelangt. Hier gehet das geschrey, die Sächsische Regimenter sollen durchs Stift Fulda gehen, welches höchlich zu wünschen. Vbrigens habe nebst dem Haubtmann dem Ingenieur diessen Posten Alssfeld besehen, welcher dafür hält, er wolle ihn fester machen,

alss Giessen. Dahero wann noch etwass an schaufeln vnd spaden vorhanden, wäre es hochnöthig, dass selbe hieher geschickt würden, damit so bald es zu wetter tagen gehen würd, dass bawwessen continuirt werden möchte. E. f. gn. hiemit etc.

E. F. G.

Alssfeld am 10. 7bris 1646. vnderthäniger gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Die Hessischen stehen noch bei Ziegenhain.

Dem etc. L. Georgen von Hessen etc.

In der am nächsten Tage erfolgten Antwort des Landgrafen verlangt Letzterer Eberstein's Gutachten darüber zu hören, wie er sich am füglichsten mit den Holtzapfel'schen Völkern zu conjungiren vermeinet, weshalb es nöthig sei, dass er dem Feldmarschall morgen gen Lindenstruth entgegen schicke, um sich mit ihm sowohl wegen dieser Conjunction, als auch wegen seines weiteren Marsches zu verständigen.

Die gewünschten Schaufeln und Spaten sollen morgen mit sicherer Gelegenheit geschickt werden.

Stastsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 791. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Altenburg 10. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnnd Herr.

E. F. G. werden, wie ich hoffe, meine verschiedene schreyben zu gnd. händen empfangen haben, vff welche mir zwart noch keine antwort zuekommen. Vor diesses mahl berichte gehorsamblich, dass die Niederhess. Völcker noch bey Ziegenhain stehen, denen gnugsam proviant zuegeführet wird, da es hingegen mit vnssern proviant sehr schlecht daher gehet, Ist fast nirgents etwas zuerheben, auch dasienige, daruon gestern geschrieben, noch nit ahnkommen. Der Obriste Donopp hat sich heute höchlich kegen den Gen: Quartiermeister beschweret, dass die Ihme assignirte Quartier Proviant hieher geben solten, seind auch sonsten vielen officieren die Quartier nit gutt genugsam, welches ein beschwerlicher handel ist. Ich habe verschiedene partheyen aussgeschickt, vmb kundschafft von des feindes intent vnd actionen einzuhohlen, stehe alsso noch alhier vnd will erwartten, wass E. F. G. gn. meinung sein möge. Hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Quartier Altenburg am 11. 7bris 1646. vnderthäniger, trewgehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchl. etc. herrn Geogen Landgrafen zue Hessen etc. Giessen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 792. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Altenburg den 11. September 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner fürst,
Gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. beide am 10. huius datirte gn. schreiben sambt den Beylagen empfange ich mit gebürender reverentz disen mittag zu 12 vhren ein viertel stund von einander, vnd ersehe aus dem Letzteren, ;;dass der feldMarschall Holzappel diesse vergangene nacht in Eberss: vnd Simmersbach stehen vnd heute durch den Hoffourier entweder gegen das Blanckensteinisch oder Saltzböden die Löhn herunder vf Loller oder die gerade strassen gegen hohen Solms vnd Königsberg, welches ziemlich weit vmb, geführt vnd in selbiger gegend diesse nacht stehen mögen, sambttags aber gegen Grünberg vnd Merlaw avanciren solle.

Weil nun die Nider Hessen biss dato noch bey Ziegen*hain* stehen vnd an ihnen dissfallss nichts zu haben sein würd, Ich auch des feldMarschalls intention, ob er den feind vorbey vnd gerad in Hessen gehen will, nicht weiss, Alss kann bey gn. vorgeschlagener marche nichts, alss dass gegen Grunberg vnd Mörlaw zu weit die rechte hand gegen vnd dass es füglicher vff Kirchhain oder Homberg sein vnd vnser conjunction zu Kirdorff am bequemsten geschehen könne, gehorsamlich erinnern, wie dan desswegen, damit Ich meinen marche darnach dirigiren könne, fernere gnedige verhaltungsbefehle vnd avisation erwartte‟. E. f. G. hiermit etc.

E. F. g.

Aldeburg am 11. 7br. vnderthänig gehorsamer Diener
vmb 1 vhr mittags 1646. *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.

Cito Giessen.
Cito
Cito
Cito

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 793. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 12. Sept. 1646.

Georg etc.

Edler etc. Wir mögen euch hiermit gn. ohnuerhalten, dass der hr. Gen. feldM. Graf von Holtzappel heint die bevorstehendte nacht mit seinen trouppen in Frankenbach vnd Wilsbach des Amts Hohensolms logiren, morgen früh aber daselbsten aufbrechen, alhier vorbey gehen vnd gegen Alndorff an der Lumbdt vnd fürters gegen Homberg seinen weg nehmen wird. Ob er nun morgen abent Hombergk wird erreichen können oder vmb Allndorff stehen ver-

pleyben, solches können wir noch zur zeit eigentlich nicht wissen, wir wollen aber die march durch anregung bey dem hrn. feldM., soviel immer möglich sein wird beschleunigen helfen, auch das Proviant, welches heute den gantzen tag vber vff den geschirren geladen gestanden, in bereytschaft halten lassen, damit selbiges morgen alhier in der nähe vffm rendevous ohnuerlängt ausgeteylt, dardurch die zeit gewonnen vnd die Soldaten zur marche willig gemacht werden mögen. Wir wollen auch zugleich das begehrte schantzzeug vnd etwas von munition, weyl es der feldM. begehrt hat, zur vorsorge mitgehen lassen, Was wir bey morgender conferentz mit dem feldM. abschliessen werden, darvon wollen wir euch entweder durch vnsern rath Schäffern oder Kriegs Secretarium Jäger mündlichen bericht erstatten lassen. Ihr werdet aber dem feldM. morgen entgegen schicken vnd wie auch wo Ihr euch eigentlich mit demselben zu conjungiren vermeinet, mit ihme euch vergleichen, auch vnss zue nachricht darvon avisiren*).

Giessen am 12. 7bris 1646.

An Eberstein.

*) meist in Chiffern.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 794. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 12. Sept. 1646.

Georg etc.

Liber getrewer. Wir mögen euch hiermit gn. nicht verhalten, dass der Hr. Gen. FeldMarschall Graf von Holtzappel die vergangene nacht mit seinen völckern in Weydenhausen bey Blankenstein gelegen, vnd wird die bevorstehende nacht alhier in der nähe logiren, morgen versehentlich gegen Lindenstrut vnd Grünbergk avanciren vnd fürters mit euch sich conjungiren suchen. Wir haben zwar verhofft, er würde die künftige nacht Lindenstrut erreichen können, verspüren aber, dass er durch das böse wetter vnd die fuesknecht an seiner marche etwas aufgehalten worden, alsso dass er einen tag später bey euch anlangen wird. Weiln wir biss dato nit wissen, was ihr gestern vorgenommen, So erwarten wir numehr ewers berichts stündlich vnd pleyben etc.

12. 7bris 1646.

Ahn Eberstein.

Postscript.

Auch Edler etc. empfangen wir gleich ietzo ewer vnderm gestrigen dato aus Altenburg an vnss abgelassenes duplicat, sambt noch einem schreiben, alles zugleich, daraus wir ewerm wohlmainenden vorschlag wegen vorhabender conjunction, vnd dass selbige bey Homberg oder Kirdorff geschehen möge, mit mehrerm vernommen, auch dem hrn. feldMarschalln Grafen von Holzapffeln so bald part darvon gegeben, geleben demnach der hoffnung, es

werde wohlermelter hr. Feldm. sich solche von euch vorgeschlagene marche belieben lassen, vnd selbige alsso richten, damit er morgen mit seinen trouppen, wo nicht zu Kirdorff, iedoch zum wenigsten zu Homberg an der Ohm anlangen möge, deme ihr aldahin entgegen schicken, auch mit ewerer marche euch darnach richten, vnd was etwa weiter vorgehen möchte, vnss nachrichtlich avisiren werdet *.

Dat. 12. 7bris 1646.

* meist in Chiffern.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 795. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 13. Sept. 1646.

Georg etc.

Liber getrewer. Nachdem der Hr. FeldM. Graf von Holzappel mit seinen trouppen vor 2 stunden alhier ahngelangt vnd heute noch ein stück weges gegen Allndorff vnd den Londorffer grundt zu avanciren willens ist, vnd diesemnach morgen, gönt es Gott mit den trouppen gegen Mittag zeitlich zu Kyrtorff ankommen wird, So haben wir euch dessen hiermit nochmahlen zu dem ende berichten wollen, damit ihr Ihme morgen zeitlich eine parthey gegen Hombergk entgegen schicken, auch euch selbsten mit ewerer marche darnach richten könnte. Verpleyben etc.

Giessen am 23/13 7bris 1646,
vmb 11 vher zu Mittag.

Ahn Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 18.

Nr. 796. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Altenburg den 13. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. gn. schreiben vnderm gestrigen dato hat mir zuuernehmen gegeben, wass massen es sich mit der marche des hrn. feldmarschalls Grafen zue Holtzapfell etwass verzihe, welches gleich nach empfang EfG. ersten schreibens meine gedanken gewessen, leichtlich ermessend, dass bey sothanen wetter diesse marche so schleunig nit gehen könte, nichts destoweniger habe gestern den Commissarium Kornman, nebst einem förster, kegen Linnsstrut oder gar vff Giessen zu ihme abgefertiget, von welchen aber noch zur zeit keine nachricht wieder zurück gelangt, habe ihme auch ietze wieder einen Cornet nebst einer Parthey kegen Haumburg entgegen geschickt, vmb vnsserer Coniunction wegen mich mit demselben vnderreden zue lassen, nach welcher erlangter nachricht ich mich moviren werde.

Dass sonsten E. F. G. meines gehorsamen berichtes, was ehegestern vorgenommen, gn. erwartten wollen, da ist es ahn deme,

dass vor diessses mahl anders nit alss mit Partheyen an dem feinde etwass zue tentiren, möchte aber wünschen E. F. G. gnedig beliebten, mir schriftiche gnedige ordre zuertheilen, ob ich etwass hassadiren solte, wiewohl ich nit sehen kann, dass ietzo dem feind vff einigerley weisse beyzuekommen, welcher annoch zue Ziegenhain vnder dem schutz der Stücken stehet, vnd an Proviant vnd aller notturfft genugsame zuefuhre hatt, dakegen vber EfG. gn. bekant, dass vnssere Cräfften noch viel zue wenig, den feind ahn einem solchen vortheilhafften orthe ahnzuegreiffen, dahero auch nit rathsam finden können, auss hiessigem vortheil vnd da man noch etwass futter hat, zue gehen, vnd alsso Reuter vnd Mann vergeblich abzuematten, dan es ohne das mit dem Proviant dermassen schwer daher gehet, dass man allerseits anders nichtes alss lamentationes satsam hören muss. Nachdeme aber gestern Kundschafft erlangt, ob solte der lange Hess mit einer Parthey vnweit dem hirschberge stehen, habe ich dem Obristen Donopp mit etzlichen trouppen dahin commendiret, vnd vmb denselben zue locken, vnssere Fouragier bis vnder den hirschberg gehen lassen, ist aber vnuerrichtes dinges wieder zurückkommen, desgleichen dan meine zwei nacher Ziegenhain kegen den feind commendirte Partheyen an demselben, der sich gantz enge zuesammen helt, nichts haben richten können. E. F. G. werdten mit dem hrn. feldmarschalln alle abrede genommen haben, hoffe nach geschehener coniunction fruchtbarliche verrichtung, Efg. darbey gehorsamlich bittend, mich mit expresser gnediger ordre zu uersehen, wie vnd welcher gestalt nach genommener dero abrede, ich bey ihme stehen, auch wie weit ich mit ihme gehen soll, damit mich darnach zue richten haben vnd keinem ding zue viel oder zue wenig geschehen möge. Efg. ergebe hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Quartier Altenburg am 13/23 7bris 1646.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

pr. Giessen 13. 7bris 46.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 797. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 14. Sept. 1646.

George etc.

Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir haben ewer schreiben vom 13/23 diesses empfangen vnd vernommen welcher gestalt ihr begehrt, dass wir Euch mit fernerer expresse ordre versehen wolten. Mögen Euch darauf gn. nicht verhalten, dass mit dem General feltmarschall Graff von Holtzapfel, alss derselbe vns gestern alhier zugesprochen, wir vnsern Rath Schefern zu euch abgefertiget, nicht zweifelnd, ermelter herr VeldMarschall

werde mit seinen Völckern vor einlangung disses heut zeitlich zu euch gestossen sein vnd benebens vnser Rath Schefer euch vnsere intention, seinem von vns habenden befelch nach, mit mehrerm der gebühr hinderbracht haben.

Vnderdes habt ihr sehr wohlgethan, dass ihr solcher coniunction erwarttet, wie wir dann auch mit euch eben der meinung seind, weil der feind bisher noch bey Ziegenhain vnder dem Schutz der stücken stehet, dass an demselben bissher noch nichts zu hazardiren gewessen. Ihr werdet euch aber nunmehr verhoffentlich mit dem hrn. Veldmarschaln graf Holtzapfeln in allem, was nunmehr an die hand zu nehmen, ob an dem feind etwas zu richten oder etwa eines guten postens sich zu bemächtigen oder da wider verhoffen deren keins sobald beschehen könte, was sonst etwa fruchtbarliches vorzunehmen gründlich vnderreden vnd vergleichen, gestalt wir vns hierin ewerer vns bekannten vmbsichtigkeit vnd trew gnugsam versichert wissen, vnd kan vns doch von demjenigen, was ihr mit einander vor gut vnd rathsam befinden werdet, entweder durch vnsern Rath Schefern oder sonst in Ziffern zu vnserer erklärung gebührender bericht geschehen.

Nachdem wir auch Ihme Schefern wegen proviandirung vnd besserer versorgung vnseres hausses Rauschenberg mit euch zu reden, commission aufgetragen, So zweiffeln wir nicht, Ihr werdet ewerer trewen wachsamkeit nach, möglichst dahin trachten helffen, dass deswegen vnsere intention erreicht werde, vnd seind euch etc.

Giessen den 14. 7bris 1646.

An herrn Gen: Lieut.

Anm. Theilweise in Chiffern.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 798. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Altenburg den 14. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. gnediges schreiben habe heute morgen vmb 3 vhr erhalten vnd da rab vernommen, dass der herr feldMarschall mit seinen trouppen zeitlich zue Kehrdorff ahnkommen werdte, Nun habe, wie E. f. g. gestern gehorsamblich berichtet, gestern bereits einen Cornet des weges hin abgeschickt, auch zue allem vberfluss herrn Schäfern heute zuegeschriben, dass ich kegen mittag auch an bewussten orth sein werdte, will bey vnserer zusammenkunft von herrn Schefern alles vernehmen vnd an müglichster beobachtung Efg. bestens nichts erwinden lassen. Hirmit etc.

Ew. fürstl. gn.

Quartier Altenburg am 14. 7bris 1646.

vnderthenig, gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Von des feindes trouppen, so von der Wesser kommen sollen, ist mir nichts wissend, habe gestern 2 Partheyen vff den feind commendirt, wegen enger zusammenhaltung aber ist nichts erreicht, dahero wir von ihnen vnd sie von vns keine gefangene.

Dem Durchl. etc. herrn Georgen Landgrafen
zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 799. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Kirtorf den 15. September 1645.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd Herr.

E. f. G. berichte gehorsamblich, dass wier vns gestern alhier miteinander coniungiret, weiln es denn etwass spät wordten, ehe dess hrn. FeldMarschals Völcker alle herüber kommen, haben wier heunt hier stehen müssen, vorhabens diesen tag kegen der Zelle vnnd Lishaussen eine halbe meile von Ziegenhain zu gehen, vnnd versuchen, wass der feind gesinnet sey, nach dessen befindung wier die Sachen ordiniren werdten.

Sonsten ist der Herr FeldMarschall mit mir einig, dass Kirchhain wieder gebawet werdte, wenn mir die mittel zue dessen Proviantirung abhanden vnnd man der darzue gehörigen Leute habhafft sein kann. Do nun E. F. G. rath wüsten zue ein baar hundert Leuten, will derer gnedigen resolution, welcher schreiben vff Alssfeld geschickt werdten können, von dannen sie mir nachgeschickt werden sollen. Es soll zwar Kirchhain sehr ruinirt sein, Ich will aber solchen orth heute recognosciren lassen.

Vbrigens schreibet mir der Gen: Maior Geiss, ob es vnserseits noch darbey bleiben soll, dass die Beambten, bedienten vnd geistlichen ihre Cartel mässige freyheit haben sollen, welches Er in allen puncten halten will. Was nun E. f. g. gn. meinung hierunder ist, will ehist erwarten, verbleibend

Efg.

Quartier Kirdorff am
15. 7bris 1646.

vndertheniger Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Der Landgraf billigt am folgenden Tage alle Vorschläge und stellt hinsicht Geisens Begehrens es dem v. Eberstein anheim, ob das Cartel nicht auf diejenigen Beamten, Bedienten und Geistlichen zu richten sei, welche in denen ihm, dem Landgrafen, abgenommenen Orten nicht gesessen, sondern entweder zuvor schon oder seither in Kasselische Dienste kommen; im übrigen wollte er dem Vorschlage Geissens nicht zuwider sein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 800. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Zell an der Schwalb den 15. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. G. berichten hiermit wir vnderthenig, wass massen ;;der herr GeneralfeldMarschall vnss diessen morgen seine mainung austrücklich dahin eröfnet, wie dass seine gelegenheit es vor diesses mahl nicht erleiden wolle, in die lenge bey vnss zu stehen. Weil Er nun begierig were, E. F. Gn. zuvor einen vnderthenigen dinst zu laisten, vmb diessen ritt nicht vergebens gethan zu haben, So gibt er seinen rhat dahin, dass E. f. G. den Posten zu Kirchhain vffs new fassen vnd darzu alle nöthige requisita vermog beyliegenden verzeichnus zur Hand bringen lassen, inmittelst wollen wir suchen mit parthien vnd der Cavallerie im Niderfürstenthumb Hessen einen schrecken zu machen, dem feind eine furcht einzuJagen, vnd was an Menschen vnd viehe einzutreffen, heraus zu langen. Wir lassen zwar vnsere partheyen in diesser stund biss vnder die canonen vor Ziegenhain gehen, befinden aber noch zur zeit niemands, ausser geringen partheyen, so sich von fernem sehen lassen, der sich recht praesentiren vnd vns widerstand thun wolle, deswegen alhier nichts ferner zu richten, dan vnmöglich dem feind, so lang er vnder den Stücken stehet, beyzukommen. Wir haben den herrn feldMarschall versichert, dass EfG. die benötigte requisita zu reparirung der Statt Kirchhain, alss worin ein grosser theil E. f. G. Estats vor diesses Mal beruhet, ohnfehlbar verschaffen lassen würden, wobey er erbietig ist, nicht allein alle seine bey sich habende Völcker zu Ross vnd fuss arbeiten zu lassen, vnd man E. F. G. ihne specialiter in schrifften ersucheten, dass er durch die cavaglerie aus dem Niderfürstenthumb so viel möglich von früchten in den Posten bringen helfen möchte, würde er verhoffentlich E. F. G. selbiges nicht abschlagen. Sobald wir nun diesse vnsere intention nach möglichkeit werden haben können, wollen wir vnsere rückmarche nach befindung gegen Franckenberg, Wolckersdorf vnd Kirchhain nehmen vnd die reparation daselbsten in Gottes nahmen vornehmen. Wann EfG. vnss etwas gn. nachschreiben oder befehlen wollen, So würd selbiges über Kirdorff, Kirchhain vnd Rauschenberg gehen müssen, welches E. f. g. wir also vnderth. berichten sollen vnd thun darmit etc.

Datum Zell an der Schwalb eine halbe stund von Ziegenhain am 15. 7bris 1646.

Ew. fürstl. gn.

vnderthenige, Pflichtschuldig vndt
trewgehorsame Dienere
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Postscr.

Berichte E. f. G. dass wier heut kegen mittag alhier zue Zelle ahngelangt, anfänglich etzliche Partheyen hinüber kegen Ziegenhain gehen lassen, darauff mit etzlichen trouppen gefolget in meinung der feind etwas herausgehen solte, vnd also es zue einiger würckligkeit gereichen möchte, derselbe aber, ob er gleich mit etzlichen trouppen ein wenig heraussgerückt, hat sich doch ausser dem schutz der stücke nit begeben wollen, dahero nichts weiteres zu richten gewessen, alss daz man eintzeln mit einander charmontziret. Will also vnmüglich sein Ihn vnder den stücken wegzuiagen, welches der herr feldmarschall auch nit räthlich befindet.

Dat. ut in lit. am 15. 7bris 1646.

E. F. G.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Geörgen Landgrafen zu Hessen etc.

Der Landgraf erklärt sich am folgenden Tage schon mit allen Vorschlägen ganz einverstanden, ertheilte die nöthigen Befehle hinsichtlich der Reparation von Kirchhain und legte das erbetene Schreiben an den Feldmarschall Holzapfel sub sigillo volanti bei.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 801. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Kirchhain den 17. September 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. f. G. an mich gn. gelassenen vber Alssfeld fortgeschicktes Schreiben, dessen E. f. g. in dem andern, so vber Kirchdorff bestellet worden, gedencken, ist mir nit zuekommen, verhoffe E. f. G. werdten nuhnmero herrn Schäffers alhier abgegangenes heutiges schreiben zue gn. henden empfangen vnnd darob vnssere ahnkunfft alhier, desgleichen dass wier E. f. G. antwort erwarttet, welche nuhnmer eingelangt, gn. ersehen haben. Morgen, gönts Gott, wollen wier das werck ahngreifen vnd ist nötig, dass der Ingenieur Müller, Wall Jost, der Wallmeister Jacob nebst seinem Sohne mit ihren zugehörungen herüber geschickt werden, das sie morgen Abents vnfehlbar alhier sein, wie dann auch EfG. gn. avisation erwartten will, wenn dasjenige, daruon die specification hinüber geschickt worden, vnnd welches alles zuesammen gebracht werden muss, vnnd daran keine minute zu verabseumen, beyeinander, damit sofort zue dessen abhohlung nötige convoy hinüber schicken möge. Herr Schäfern wolte gerne EfG. gehorsame relation von einem vnd anderm zue erstatten, hinüber geschickt haben, So ist es doch an deme, dass der Commiss. Heintzenberger

heut zue abhohlung Proviants nacher Alssfeld abgefertigt wordten, weiln ich denn sonsten Niemants alhier habe vnnd morgen in die Aembter zueschreiben vnd sonst ein vnd anders zue bestellen, so hat sich nit leiden wollen, welcher iedoch E. f. G. mit ehisten gehorsamblich vffwarten soll, Inmittelst wird durch EfG. andere officianten drüben aller ahnstalt gemacht werten können, dessen beschleunigung denn höchst nötig. EfG. hiermit etc.

E. F. G.

P. S. vnderthänig gehors. Diener

bey schliessung diesses kommen *Ernst Albrecht von Eberstein.*
die brieffe von Alssfeld.

Kirchhain am 17. 7bris 1646.

Ihrer fürstl. gn. herrn Landgraff Georgen zue Hessen etc.

cito cito cito
cito cito cito
cito cito cito
cito cito cito.

Der Landgraf antwortet am folgenden Tage, dass schleunigst alle verlangten Anordnungen getroffen worden seien.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 802. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. vom 21. Sept. 1645.

Georg etc.

Edler, vest: vnd Manhaffter Rath, liber getrewer. Wir haben ewer vnderm gestrigen dato aus Bottendorff an vns abgelassenes schreyben diesen mittag wohl empfangen vnd daraus mit mehrerm vernommen, was masen ihr vnser haus Wolckersdorff nunmehr auch wiederumb erobert, vnd dass die bishero darinnen gelegene Niederhess. Völcker abgezogen. Dass ihr nun den Lieutenant Haselbein beneben etzlichen knechten in ermelthauss commandiren wollet, darmit seind wir zwar gn. zufrieden, wollen vnss aber versehen, er werde sich darinnen besser vnd fleyssiger, alss in vorigen zu Butzbach vnd Königsbergk ihme anvertraweten Posten verhalten, desswegen vnss nicht zweiffelt, Ihr werdet ihme desto schärpfer ordre ertheilt haben. Dass ihr an früchten aus mehr berürtem vnserm haus gen Kirchain bringen lassen was nur möglich sein würdt, doch dass etwass zur sahtfrucht vnd lebensmittel daselbst verbleibe, solches würd vns sonders lib seyn.

Nachdem wir auch ab ewerem schreyben vernehmen, dass der hr. feldMarschall Graf von Holtzappel mit seinen trouppen ehist wieder abzugehen in willens, solches aber bey ietzigem vnserm Zustandt vnss mercklichen schaden vnd verhinderung bringen würde, So haben wir desswegen, wie sub sigillo volante beyliegt, an ihne geschrieben, welches ihr nach verles: vnd verschliessung ihme be-

hendigen vnd ihme wo immer möglich zum wenigsten noch diese woche bey vnss zu stehen disponiren, oder da solches nit zuerhalten, zum allerwenigsten dahin vermögen wollet, damit er von seinen völckern etwa 5 oder 600 Pferdte beneben seinen fuessknechten vff eine geringe zeit bey vnss lasse, Dessen wir vns gn. versehen wollen, vnd pleyben euch etc.

Datum Giessen am 21. 7bris 1646.

Ahn G. L. Eberstein.

Beylagen:
Schreyben an Graf von Holtzappel
sub sigillo volante.

Anm. Die zweite Hälfte des Schreibens in Chiffern.
Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 803. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Geismar den 21. September 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
Gnediger fürst vnd herr.

Dem Feldmarschall Holtzapfell schreibt der Churfürst von Cöllen, dass die Niederhessen 5 Compagnien zu fuess, so der Sparr zu land von Sieburg nach Zonss vnd Kaysserswerth Schicken wollen, vberfallen vnd geschlagen, vnd der Rabenhaupt sich vor Zonss gelagert, befiehlt ihme darbey, dass er soll hinunder eylen, man könne nicht zwey haasen auf einmahl fangen. Deswegen hat er mit seinen leuten heute alhier Stracks vffbrechen vnd wieder vf Kirchhain vnd förders zurück marchiren wollen, vnd begehrt das Donoppisch Regiment mit sich hinunder, Ich hab zwar vermaint ihne noch ein paar tage vf zu halten, allein er zeigt mir schreiben, dass er nicht kann, Sondern will vbermorgen bey Wezflar stehen, Mein ohnvorgreifliche meinung were nun, damit dem Churfürsten satisfaction geschehe vnd wier dergleichen wieder zu hoffen hetten (:wie er mir es dan ausführlich remonstriret:) E. F. G. geben ihme das Nassawische Regiment mit, er wills nicht lang aufhalten, Er begehrt zwar den Donopp, aber er kann vnss mehr nuzen, alss Nassaw, deswegen muss ihm pure das Nassawische vorgeschlagen werden. Ich bitte E. F. G. schicken ihemand morgen zeitlich nach Kirchhain, dan wir werden morgen früe auch aufbrechen vnd dorten sein, desgleichen bitte, was zum bauwerck nötig, auch munition, handtGranaten, was von Mehl im Vorrath vorhanden vnd ein quantität Saltz, was solches alles noch nicht hin ist, dahin zu schicken, wen E. F. Gn. schicken, der muss dero estatum wissen, damit er mir auch E. F. G. befehl ausführlich andeuten vnd den Obristen die disposition der quartier, so sie EFG. ratificiren, remonstriren könne. Weill nun das Nassawische Regiment also ein wenig von vnss sein wirdt, so bitte EfG. wollen befehlen, dass so lang noch 100 man auss der

Obern Grafschafft herunder zu vnss nach Kirchhain kommen mögen *, thue EFG. darmit etc.

E. F. G.

Geismar am 21. 7bris morgens vmb 8 vhr 1646.

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. hern Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Giessen.

* Das Schreiben ist ganz chiffrirt.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 804. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 29. Sept. 1646.

Georg etc.

Edler vnd Mannhaffter Rhat vnd lieber getrewer. Wir zweifeln nicht ihr werdet glücklich nacher Kirchain überkommen sein vnd nöthige kundschaft eingezogen, auch sonsten nach möglichkeit vnd ewerem guthbefinden nach weitere anstalt gemacht haben. Nachdem nun eben ietzo der bott von Obrist Lieutenant vnd General Adjutanten Garnier aus Gellnhaussen alhie eingelangt vnd ein solch antwortschreiben zurückgebracht, wie aus der beylag zu sehen, So haben wir euch zu ewerer nachricht gn. communication darvon thun wollen, vnd werden gleichwohl nicht vnderlassen, an ihn Obrist Lieutenant desswegen nochmahlss bewöglich zu schreiben vnd zu versuchen, ob derselbe dahin zu vermögen, dass er vns auch ohnerwarttet der verlangenden Ertzhertzoglichen ordre mit seinen vnderhabenden Völckern ie eher ie lieber succurrire, wie wir dann auch gestriges tages an die Röm. Kay. Mtt. selbst, sodann an hochgedachtes hrn. ErtzHertzogs Lden zu erlangung dergleichen ordre an ihn vnd andere nechstgesessene commendanten hieherumb vnd in francken vfs new geschrieben, vnd vmb möglichste beforderung der sachen gebetten haben werden, auch Euch sobald von ihme Garnier einige weitere antwort einlangt, ohnverlengt darvon verständigen. Vnd wir seind Euch etc.

Dat. Giessen den 29. 7bris 1646.

An hrn. Genrl. Lieutenant von Eberstein.

P. S.

Diessen abend langt der Obrist Lieutenant Hörde mit etwa 68 knechten alhier an, vnd weil ihr derselben ietzt so bald eben nicht vonnöthen habt, So wollen wir dieselbe mit proviand versehen, vnd zu besserer sicherung derer in Wetzflar stehender pagage auf ein paar tage vnd biss vf ewer ferneres zuschreyben daselbsthin marchiren lassen vndt ewerer Gedancken desswegen gn. erwarten.

Dat. ut in lit. 29. 7bris 1646.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

1646, October.

Bis zum 5. Oct. dauerte die von Geise am 30. Sept. unternommene Belagerung der Stadt Alsfeld, welches durch die von dem Oberstlieut. vom Eberstein'schen Leibregiment zu Fuss Paul Seidler befehligte 600 Mann starke Besatzung und durch die braven Alsfelder heldenmüthig vertheidigt wurde. Geise siegte nur durch seine Uebermacht.

Nr. 805. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 2. October 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnnd Herr.

Heut zehen vhr haben die Niederhess. für Alssfeld zue schiessen ahngefangen, der orth aber ist sehr wohl verbawet vnnd seind Soldaten vnnd Burger guter resolution, Ich habe den Obrist wachtmeister Funcken mit einer Parthey vnnd sonsten noch 2 Partheyen ausgeschickt, zuuersuchen, ob sie gefangene bekommen, vnnd ihnen alarm machen können, ;;will auch morgen Partheyen zu fuss ausgehen lassen, vmb sie die Niderhessen so viel möglich zu incommodiren;;. Vbrigens wundert mich, dass mir vff dasienige, so durch den Secret. Jäger vnderthänig ahnbringen lassen, nichts in antwortt zuekommen, kann nit wissen, ob er, Jäger, irgent nit zu Giessen angelangt oder die brieffe intercipirt sein mögen*. Wormit etc.

Ew. fürstl. Gn.

Quartier Grünberg
am 2. 8bris 1646.

vnderthänig, gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

A son Altesse
onsiegneur le landgraff Georg de Hessen etc.
cito. cito. cito.

à Guissen.

* Jäger war später in Giessen glücklich angekommen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132

Nr. 806. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 3. October 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. gn. schreiben habe erhalten vnnd dessen inhalt allen puncten nach vernommen, ob nun wohl E. F. g. nochmahlss wegen bewusster völkher ahn bekandte orte geschrieben, So vernehme doch noch nicht, dass man sich derer noch zur zeit würcklich zu getrösten, dahero auch den Alssfeldern wenig hülffe zu leisten, denn E. F. G. durch den Secret. Jäger vnserer reuter

zustandt eröfnen lassen, vnd obgleich mit partheyen gegen den feind nicht gefeyert wird, ist doch an denselben, der in seinem vortheil verschanzt mit gepflanzten Stücken, die reuter mit futter vf etliche tage vnd die knechte mit brod versehen, stehen, nichts zu haben, dagegen über vnser seits höchlich zu beklagen, dass wir weder reuter noch knechten das brod gnugsamb schaffen können, die solcher massen schmachten müssen, vnd also darüber lamentiren, dass manns ohne höchsten wehemuth nicht hören kann, welches alles daher rühret, dass von denen Beambten rechte anstalten nicht geschehen vnd kein ordentlicher General Commissarius da ist, der die sachen recht dirigirte, wofern nun diessen dingen nicht remedirt vnd Soldatesca nöhtiger lebenserhalt gereicht würd, muss das werck zu grund gehen, dan ob Ich gleich in allen, was nur sein will, an Mir nichts erwinden lasse, ist Mir doch diesses zu beanstalten vnmöglich, vnd endlich so von keinem ende ichtwas kombt zu schwer. Zwar der Pfennigmeister Tilenius eines vnd andern orts ausschreibens gethan, kombt aber niemands so etwas bringen wolte, daher erwächset, dass vnsere Soldaten aus nur zu grossem mangel zu solchen insolentien, wie die Wittgensteinische Beambten klagen, geursachet werdten, welche mit rechtem ernst darumb nicht wohl anzusehen, weiln mann ihnen so gar nichts geben kann, vnd ein Soldat, der das brod nicht hatt, zu allem thun schläfferig, hergegen zum zugreiffen forciret würd, wiewohl mir daruon nichts wissend, ich auch den beambten geschrieben, solcher gesellen sich zu bemeistern vnd zu ernstlicher bestrafung hieher zue vbersenden vnd will nochmahls, wie schon geschehen, mit hohem ernst verbott ergehen lassen.

Ab der beylage ersehen E. F. G. auch den fortgang vnssers bawwesens zu Kirchain, weiln dann die Beambten in herbeybringung der vnderthanen vnd dass selbige nachmahl beysammen behalten werdten so gar vnfleissig, also will exemplarische bestraffung kegen einen vnd andern von nothen sein, weiln vnsere Soldaten, die ohne das matt, nichts am leibe haben vnd barfuss gehen, die arbeit nicht allein verrichten können, vnd EfG. gleichwohl an diesses werks perfection hochlich gelegen.

Wass auch der hr. Gen. Maior Geiss wegen observirung des Cartelles schreibet, ersehen E. F. G. ab beygehender Copie, worüber E. F. G. gn. meinung, wass dieses fals zue schliessen, erwarten will, vnd weil Geiss vnsere gefangene herrüber geschickt, Alss werdten EfG. belieben, den holtzapfelischen zu dero fortkommen einen Pass reichen zue lassen, die Niederhess. gefangene aber, so nach Marpurg gehörn, durch den Tambour dahin vnd so auch gefangene reuter da sein, durch den Trompeter hieher zu schicken, damit sie hinüber gelassen werdten können. Hiermit etc.

Ew. fürstl. gn.

Dat. Grünberg am 3. 8bris 1646.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Postscriptum.

Auch Durchleuchtiger etc. berichte gehorsamblich, wassgestalt ietzo vnsserer Partheyen eine wieder zurückgelangt vnnd zwey gefangene Jungen von den frantzösischen einbracht, welche berichten, dass die 2 frantzösischen Regimenter, so mit für Kirchhain gewessen vnnd die zeit vber zue Ziegen immer sich gehalten hetten, ietzo wieder, bey ihnen den Hessen stünden, weren aber nit vber 300 Mann, vnd hetten sich vff dem berge für Hessen mit einander ziemlich verschantzet, weiln dan mit vnsern officierern Mich berahten, vnd befunden wordten, dass solcher gestalt mit vnserer Cavallerie, ob Ich gleich hingienge, nichts zue richten, So habe einen Maior mit reuter vnd knechten ausgeschickt, ihnen heunt alarm zu machen, dessen verrichtung mit ehisten berichte, Funcke ist auch noch aussen. Heute haben sie wieder zu schiessen ahngefangen. Sonsten schreibt der O. L. Seidler vom gestrigen dato berichte, dass der feind von 5 biss wieder 5 vhr continuirlich geschossen, vnd vber 50 Cranaten eingeworffen, acht heusser vnd schewern, viel frucht verbrandt, die breche hatt er hinter dem alten Renthoff ahngefangen, aber von der mawer nichtes hinweg schiessen können, sondern nur die brustwehr ahn etzlichen orthen vnd den kleinen thurm hinter dem Renthoff, dardurch all sein Kraut vnd Cranaten verschossen vnd vmb 4 vhr 16 wagen, andere zu holen, naher Ziegenhain geschickt, würd also morgen die angefangene breche vollführen, habe Mich zimblich gegen derselben verbawet, dass wir sambtlich gesinnet sein, seinen Sturmb abzuwarten, auch mit der hülffe Gottes abzuschlagen, allein die arme bürger fürchten sich des brandes wegen frucht vnd strohes, sie thun bey mir wie ehrliche leuhte mit wachen vnd arbeiten, wie die Soldaten, wünsche sie nicht besser, seind resolvirt leib vnd guth vfzusetzen*.

Dat. ut in literis am 3. 8bris 1646.

EfG.

vnderth. gehors. Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

A son Altesse
Monsiegneur le Landgraff Georg de Hessen etc.
cito. cito. cito. cito. Guissen.
cito. cito. cito.
cito. cito.
cittissimo.

* Der Bericht ist beinahe ganz in Chiffern geschrieben.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 807. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 4. October 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner fürst,
Gnediger fürst vnd herr.

EfGn. werden hoffentlich mein heutige zu mittag vnderth. abgelassene schreiben zu gn. henden empfangen haben, ;;vmb 1 vhr kombt Feldbrück wider, hatt nichts anders verrichten können, alss ihre schiltwachen, so nur zwantzig schritt vor dem lager, so am Kirchhoff gantz sicher stehen, hinein gejagt, dass sie lermen bekommen, vnd zu Pferd geblassen, haben gar kein ausserwacht, ihm auch niemandes nachgeschickt, wiewohl er bisstags im wald stehen blieben, der fendrich hatt seine sachen nicht verricht, wie Ihm anbefohlen vnd ohne lermen wider zurück gangen, ohne mehrere leuth seind sie nicht aus Ihrem vortheil zubringen. Gestern haben sie gestürmbt, aber nichts verricht:, es soll sehr in der stadt gebrannt haben, Ich zweiffel nicht dran sie werdten vollents alss ehrliche leute thun vnd den succurs erwartten. Der Obristwachtm. Funck hat auch zwei gefangner geschickt, berichten dass sie sehr schiessen, aber wenig biss noch verrichten. EfG. Gottes gn. schutz etc.

Sign. Grünberg am 4. 8b. 1646.

E. F. G.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. hern Georgen Landgrafen zu Hessen etc.
Giessen.

Am folgenden Tag antwortet der Landgraf, dass es ihm zur besonderen Freude gereiche, dass Eberstein so fleissig berichte und eine so treue Wachsamkeit dabei erscheinen lasse. Rath Schefer werde bei ihm eingelangt und erzählt haben, wie angelegentlich er, der Landgraf, an verschiedene Orte um Succurs geschrieben, indem er hoffe, es werden nicht allein des Garnier unterhabende Völker auf die bestimmte Zeit, sondern auch etwas Erkleckliches vom niederen Rheinstrom ehstens anlangen, da nicht nur Boten, sondern auch ein Expresser zu Pferd, der Kammerjunker Heinrich von Dernbach, dahin abgeschickt worden sei. Zugleich erwartet der Landgraf, dass Commandant, Officier, Soldaten und Bürger in Alsfeld als tapfere, ehrliche Leute sich halten werden.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 808. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 6. Octbr. 1646.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir vberschicken euch hiermit abschrift schreibens, so vns in dieser stund

von hrn. Veldmarschallen Graf Holtzapfeln mit einem expressé anher geschickten trompeter einlangt, vnd nachdem er darin eventualiter, neben zurücksendung des Jung Nassawischen regiments, den succurs vertröstet, so leben wir der hoffnung, er werde nunmehr vnsere weitere schreiben empfangen haben vnd der succurs sich in der marche anhero befinden.

Sonsten ist mehr zu wünschen als zu hoffen, dass die Niderhessische hier oben lands durch die itzige actiones am Nider Rheinstrom hinabgezogen würden, weil wir aber nuhn auf solchen fall nicht vngemeint wehren, dem Veldmarschall in seinem begehren zu willfahren vnd darauf vertröstung zu thun. Wofern ihr es auch mit vor guht ansehen wirdet, doch dass die notturft von vnsern Völckern, wie sichs in allweg versteht, in den besatzungen hinderbleibt, so wollen wir bey Zeigern ewere rathsamen gedanken erwarten, ob her Veldmarschall nicht in eventum von vns in antwort darauf zu versichern, gestalt wir biss zu einlangung solcher ewrer rathsamer gedanken den eingelangten trompeter allhier ohne das warten lassen werden.

Nechst diesem mögen wir euch gn. nicht verhalten, dass der Obristl. Buseck diesen morgen allhier auch wieder angelangt vnd vns vnder anderem mit mehrerem referirt, wie Ihr mit dem Obristen Günther die tractaten geschlossen, gleich wie wir nun darab ewere rühmliche, gute dexterität zu gn. gefälligkeit verspüren, also seind wir auch mit dem von euch diesfals gemachten schluss in gn. wohl zufriden.

Ferner mögen wir euch gn. nicht bergen, wass massen disen morgen auch vnser Schulthais von Homberg an der Ohm bey vns alhier ankommen, vnd vnder anderm nicht allein dasjenige, was auch euch wegen etlicher von den vnserigen in Alsfeld eingelassener vnd hernach theils verbrand- theils nidergemachter völcker, sondern darbeneben auch ferner diesses berichtet, dass Sie in Homberg gewisse nachricht hetten, alss ob vor Alsfeld nicht mehr alss etwa 600 von Niderhessischen zue fues vnd 15 Compagnien zu pferd seyen, vnd dass dieselbe in ziemlicher furchten stünden, wir zweifeln aber nicht, Ihr ewers orts werdet von eweren aussgeschickten partien vnd sonst den besten vnd sichersten bericht haben. Benebens hat vns derselbe auch vndth. refe-riret, dass die Niderhessische vnderthanen dieser occasion sich meisterlich gebrauchen, mit grosser Anzahl in vnser Ambt Alsfeld vnd benachbarte ort einfallen, alle früchte austreschen vnd In Niderhessen führen, auch die dörffer rein aussplündern sollen, wir wollen aber hoffen, es werde durch Gottes gnad solche ihre proceduren Ihnen künfftig nach verdienst annoch belohnt werden.

Im vbrigen versehen wir vns gn. es werden die Völcker vnderm Garnier heut dato gewiss annoch zu Nidda, die friedber-gische knecht aber allhier anlangen, vnd Ihr jene sobald an euch ziehen, diesse aber wollen wir anhero verlegen, vnd euch in con-

tinenti, sobald die fridtberger hier seint, so viel andere von hier zuschicken. Nachdem auch der Rittmeiser Becker heut mit seinen reutern, deren etliche vnd zwantzig seind, auf Nidda geht, so lassen wir zu ewerem gutbefinden gestelt sein, ob Ihr auch denselben von dannen auss zu euch zu gehen ordre ertheilen wollet, oder aber ob derselbe zu Nidda bleiben soll.

Endlich habt ihr hierbey einen bericht zu empfangen, was der trompeter vom hrn. Graf Holzapfeln sonst in einem vnd andern particulariter berichtet vnd wir seind euch etc.

Giessen den 6. Oct. 1646.

Beylagen:
Bericht des trompeters.

An Generallieutenant.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 809. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 6. October 1646.

Durchleuchtig, hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

Bey E. f. G. wird nuhmero der Rath Schäffer ahngelangt vnnd durch denselben eins vnnd anders, auch wass gleich bey dessen abzug wegen Alssfeld einkommen vnderth. referiret haben; weiters ist nun nicht eingelangt, alss wass E. f. G. auss der inlage, so vber Burggemünden hieher addressiret wordten, gnedig ersehen, So meiner schuldigkeit nach gehorsamblich vberschicken wollen etc.

Ew. fürstl. gn.

Grünberg am 6. 8bris 1646. Abends 6 vhr.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

à Son Altesse
Monsieugner Georg Landgraff de Hessen etc.
Guissen.

Cito.
cito.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 810. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 7. Oct. 1646.

Georg etc.

Edler, vest vnd Manhaffter rath, liber getrewer. Vnss hat vnser rath Schäffer bey seiner gestrigen wiederanherkunfft vnderth. referiret, was ihr ihme vfgetragen. Weiln wir nun weder ob seiner vnderth. relation, noch ob ewerem vnss diesen morgen eingehändigtem schreiben einigen gewissen bericht von vnserer Statt Alssfeldt vernehmen können, So wollen wir die gewissheit den nechsten von euch erwarten vnd inmittels das beste hoffen.

Was die Provisionirung vnserer Statt Kirchain ahnbelangen thut, da habt ihr ab beyliegendtem vnseres Commissarii Kormans eingeschicktem bericht, zu vernehmen, was derselbe hineingeschafft vnd noch ferner schicken wird, wie wir dan sowohl von hieraus alss andern orthen ein mehrers hinbringen lassen wollen. Wan es sich nun bey itziger occasion thun lassen wolte, dass ihr die bewusste früchten von dem euch bekanten hause gen Kirchain bringen lassen köntet, so würde der posten darmit vf eine Zeitlang ziemlich versehen sein.

Wir schicken euch hierbey den haubtman Hieserich mit 50 Knechten, So dan den Obristen Winder mit seinen Knechten vnd etzlichen offfcirern, da ihr deren einen oder den andern qualificirt befindet, vnd bey einigem Regiment oder Compagnie gebrauchen wollet, wird solches zu ewerem belieben stehen, Sonsten verhoffen wir, es werde der Obristl. Garnier mit seinen trouppen auch heut zu euch stossen, die friedberger knecht seind auspliben, derowegen wir den posten, welchen dieselbe haben wahren sollen, durch bürger besetzen lassen.

Was wir vnss von dem hrn. Grafen von Holtzappel zu getrösten haben, solches werdet ihr nunmehr auss vnserem gestrigen, durch einen Trompeter euch zugeschickten schreiben vernommen haben, vnd wollen vns gn. versehen, es werde das Nassawische Regiment nunmehr in der marche sein.

Schliesslich lassen wir vnss ewer vorhabende gute intention vnd dass ihr ewern marche gegen Obern Ohmen nehmen vnd also dem feind euch nähern vnd dadurch den entsatz vnserer Statt Alssfeldt in Gottes nahmen versuchen wollet, gn. wohlgefallen, weil euch aber des feindts force vnd dass selbiger euch an Manschafft vberlegen sein soll, bekant, So werdet ihr mit guter behutsamkeit gehen vnd vor der zeit nichts hazardiren, in massen wir solches alles ewerer bekanten dexterität vnd gutfindenden disposition gn. anheim geben, von dem Allmächtigen Gott glück vnd heil darzu wünschen, vnd pleyben euch in gn. wohl gewogen.

Giessen am 7. Oct. 1646.

Beyl.
Kornmans schreiben.

Ahn Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 811. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 7. October 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner Fürst,
Gnediger fürst vnd herr.

E. F. Gn. werden von Scheffern welcherlei Zeitung wegen Alssfeldt mir gestern zukommen, vnd daz doch so wol der Obrsit-

wachtmeister Funck alss auch Vock daz sie vorgestern abend noch schiesen hören, gn. vernommen haben, in diser nacht ist mir gleichfals, daz es noch nicht über, sondern sie nur daz schäntzl vor dem Thor einhätten, bericht eingelangt. Itzo aber schicken sie mir von Romrodt abermals einen botten, es soll vber sein, desgleichen hab gestern nachmittag einen Corporal mit zehen Pferdten des weges hie gehabt, bringt solches auch, vnd darff mich doch nicht sicherlich weder vff meine Parthien, noch botten verlassen. Ich werde nochmals schicken vmb waz sie weiter vornehmen zu erfahren*.

Sign. Grönberg 7. 8br. vmb 12 vhr mittags 1646.

E. F. G.

Dem etc. herrn Georgen Landgrafen zu Hessen. Giessen.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

* Der Schluss des Briefes ist in Chiffern geschrieben, die aber nicht aufgelöst und daher unverständlich sind.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 812. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 7. October 1646.

Durchleuchtig, hochgeborner fürst,
Gnediger fürst vnd herr.

E. F. Gn. vom heutigen dato gn. schreiben habe sambt den beylagen zu recht erhalten, verhoffe der Cornet Henrich, welchen heute zu mittags alhier abgefertigt, wird mit meinem vnderthen. bericht vberkommen sein, weil dan die böse zeitung die vbergab Alsfeldt betr. continuiret, dan auch mein aussgeschickte Parthien, doch mit keinen andern vmbständen als wie albereit gehors. avisirt, solches zurück entbieten, doch werdte die particularia mehr als zu früh erfahren, die Niderhessen noch darin vnd darbey sten, ;;auch der Garnier nicht kombt, auch an diessem orte, wie heut vnderth. berichtet, der Fourage halber, die sie vnss ziemlich abschneiden, vnd an den Fouragireren grossen abbruch thun können, nicht länger zusehen, also erwarte gn. befehl, was ferner mit diesen völckern vornehmen soll‟. Wass auss Kirchain mir zukomen, vberschicke gehorsamlich hierbey vnd berichtet der bott mündtlich, daz vnsere reuter zu Kirchain auch ausgewesen vnd neben der fourage viel Vieh eingebracht hetten, welches Holtzappel aber nit berichtet. Thue hiermit etc.

E. F. Gn.

Grünberg am 7. 8b. vmb 4 vhr nachmitt. 1646.

vnderthenig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. L. Georg etc. Giessen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 813. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Grünberg den 7. October 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner Fürst,
gnediger fürst vnd herr.

E. F. Gn. werden meine durch den Cornet Heinrich, wie auch den Trompeter geschickte schreiben empfangen vnd darob meine gehorsame berichterstattung gn. ersehen haben. Inliegend vberschicke E. F. G. 3 schreiben, eines des Gen. Maiorn Geissens vnd zwei eines niderhess. Lieutenants, worauss, wie es mit Alssfeld stehet, genugsam zu ersehen, welche schreiben der Alssfelder Bothe Vrias genannt, nach Marpurg vnd ins Collische Land tragen, so aber zue Romrod vffgefangen, doselbst behalten vnd die schreiben anhero gesendet wordten. Denselben will ich hieher hohlen lassen vmb mehre Kundschafft zu erlangen. Mann wird nun bald sehen, wass der feind vornehmen wird vnd will ich E. F. G. Ordre, wass weiter hierin zu thun, auch erwartten. E. f. Gn. etc.

Dat. Grünberg am 7. 8bris 1646.

Ew. fürstl. Gn.

Zu s. f. g. gn. hochgeehrtesten henden etc. — vnderthänig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Gissen.

cito cito
cito cito
cito cito.

Am folgenden Tage antwortet der Landgraf, wie sehr ihn der Uebergang Alsfelds betrübe. Er erwarte die Mittheilung dessen, was von dem Boten Urias zu erfahren sei und zugleich Ebersteins Meinung zu hören bezüglich der Erledigung der in Alsfeld gestandenen Offiziere und Knechte.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 814. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 7. Oct. 1646.

Georg etc.

Edler, vest vnd Manhaffter Rath, liber getrewer. Wir haben ob ewerm diesen mittag vmb 12 vhr an vnss abgelassenen schreiben vernommen, dass ihr zwar biss vf diese stundt von vnserer Statt Alssfelt keine gewissheit erlangen können, iedoch euch in den sorgen befindet, dass solche Statt verlohren sein möge.

Nachdeme ihr nun vf solchen vnuerhofften fall vnsere gn. meinung gerne wissen möget, So halten wir vor rathsam, dass wofern ihr nötigen vnderhalts wegen noch einen tag oder etzliche in itzigem posten stehen könnt, ihr euch nicht moviret, ob vielleicht inmittels das Nassawische Regiment beneben einigen holtz-

appelischen trouppen anlangen oder der O. L. Garnier etwan noch kommen möchte, vff welchen fall alssdan, was zu thun, resolvirt werden könte. Da ihr aber wegen mangel nötiger lebensmittel zu Grünbergk nicht länger zu stehen vermeinet oder etwan sonsten bedenken hettet, warumb ihr daselbst nit wohl länger zu stehen rathsam befindet, vf solchen fall stellen wir zue ewerem vernünfftigen nachdenken, ob ihr euch entweder gegen die Nidda oder vf den euseristen fall zurück vnd anhero ziehen wollet, biss von einem oder andern orth nötiger succurs anlange vnd alssdan eine fernere beständige resolution gefast werden könne, welches wir euch in gn. wider antworten.

Dat. Giessen am 7. Okt. 1646 vmb 4 vhr nachmittags.

Ahn Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

1646, November.

Nach der Eroberung von Alsfeld suchte Geise die südlich davon gelegenen Städte Herbstein und Ulrichstein zu bezwingen, in welcher Gegend auch der Graf Gustav Adolf von Löwenhaupt zu ihm stiess, der auf den Wunsch der Landgräfin Amalie über Lippstadt und Korbach mit 3000 Schweden zu Geise's Verstärkung herbeigeeilt war. Als nun Löwenhaupt und Geise am Vogelsberge standen, erfuhren sie, dass der General von Eberstein (der bis zu dem Eintreffen der ihm von Melander zugesagten Verstärkung jedes ernstliche Gefecht vermeiden wollte) sich auf dem Marsche nach Frankenberg befinde. Sie beschlossen sofort, ihren Gegner anzugreifen, brachen deshalb um Mittag eiligst von Ulrichstein nach Marburg auf, kamen am 9. Nov. in der Nacht 2 Uhr vor Frankenberg an, hielten bis Tagesanbruch in einem tiefen Grunde und stellten sich dann vor der Stadt in Schlachtordnung. Die schwedische Reiterei und das hessische Regiment Rauchhaupt unter Löwenhaupt bildeten den linken, die niederhessische Reiterei den rechten Flügel und das Fussvolk die Mitte. Von beiden Flügeln wurden 150 Pferde und des Grafen L. Leib-Compagnie voraus commandirt, dann folgte eine schwed. und eine niederhessische Escadron, mit denen Löwenhaupt selbst vorging. Als diese Vorhut die feindlichen Feldwachen gegen die Thore von Frankenberg warf, sammelte der General v. Eberstein, der anfänglich glaubte, nur ein starkes feindliches Corps vor sich zu haben, so schnell als möglich seine Truppen und führte sie nach dem Todtenberge hinter der Stadt, um hier den Feind zu erwarten. Der Graf Löwenhaupt, welcher der Meinung war, dass Eberstein im Begriff sei, den Rückzug ohne Gegenwehr anzutreten, folgte ihm auf dem Fusse nach und liess dem General-Major Geise

sagen, weil der Feind abziehn wollte, so sollte er ihm eiligst mehr Truppen schicken, er wollte sich einstweilen dem Feinde anhängen und ihm so lange folgen, bis derselbe zum Stehen gebracht würde, worauf ihm Geise auch noch zwei schwedische Escadrons und das ganze Rauchhauptsche Regiment nachschickte. Eberstein aber, „welcher in dieser Action an guter resoluten Gegenwehr nichts erwinden lassen“, warf den ihm an Zahl bedeutend überlegenen Feind mehrmals zurück und trat „nach tapferer Resistenz“ den Rückzug erst an, als Geise mit dem linken Flügel in voller Stärke ankam und er den Kampf sehr ungleich werden sah (s. Theatr. Europ. V. 938, 957 u. 958). Er ging bis Attendorn zurück und sammelte seine zersprengten Truppen; auch langte das vor diesem Treffen nach Niederhessen commandirte Corps ohne Verlust, aber reichlich mit Frucht versehen bei ihm wieder an, so dass er die nun wieder in einen ziemlichen Vertheidigungszustand gebrachte Stadt Kirchhain verproviantiren konnte.

Im December bezogen die Truppen die Winterquartiere (s. Theatr. Europ. V. 976[2] u. 977[1]) und L. Georg schloss mit Amalie bis zum 1. April 1647 einen Waffenstillstand

Nr. 815. Befehl des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein, mit einer Anzahl Truppen zu Ross und Fuss nach dem Niederfürstenthum Hessen zu marschiren und dem Feinde Abbruch und Schaden zu thun.

Von Gottes gnaden Wir **Georg**, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Niedda, Ysenburgk vnd Büdingen etc. Beordren hiermit den Edlen, Vest: vnd Manhaften vnsern Gehaimbten vnd KriegsRath, GeneralLieutenanten, Gubernatorn vnserer vesten plätze, vnd Obristen zu Ross vnd fuess, vnd Lieben getrewen, **Ernst Albrecht von Eberstein etc.** dass er von vnsern ihme vndergebenen Völckern zu Ross vnd fuess, nach seinen guetfinden eine anzahl zusammen ziehen, gegen das Niederfürstenthumb Hessen marchiren, den hessen Casselischen, mit oder ohne hülff vnd Conjunction derer westphälischen Völcker abbruch vnd schaden thun, auch in: oder ausserhalb vnsers landes Posten vnd quartier fassen, vnd dardurch des vnderhalts vor die vnserige sich versichern, auch deshalben vf alle mittel vnd wege trachten, vnd sich daran von niemand verhindern lassen soll.

Gegen die Schweden soll er nichts feindseliges oder thätliches tentiren, da Sie ihme vnserm GeneralLieutenant aber in seinen expeditionen hinderung thun oder sich feindlich gegen Ihn oder vnser Land vnd Leute erzeigen solten, soll er sich gegen dieselbe vfs best er mögen wirdt, sezen, vndt wehren, iedoch in allen guete behuetsamb: vnd vorsichtigkeit gebrauchen, vnd wir wollen ihne vnsern General Lieutenanten in diessem ihme vf getragenen

feldzug in allen schadtloss halten, Vrkundt vnserer aigenhändigen subscription vnd vor aufgetructen fürstl. Secrets.

Datum Giessen am 5. 9bris 1646.

(L. S.) *Georg etc.*

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 816. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 6. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler etc. wass vns diesen morgen aus Kirchain berichtlich vberschrieben worden, solches communiciren wir euch in den beylagen, vnd weiln wir darneben berichtet worden, dass zu Frankenberg, Wetter, Battenberg vnd Wolckersdorff ein guther vorrath an fruchten vorhanden sein soll, So werdet ihr der gestrigen abrede nach, vnsern Commissariis im ernst befehlen, dass Sie solche früchte bey itziger occasion sicher gen Kirchain schaffen.

Nachdem wir auch berichtet worden, dass die Niederhessen willens sein sollen, eine anzahl Proviand von Ziegenhain vnd andern orthen gen Marpurgk zu bringen, gestalt alle fuhren vnd bereytschafften deswegen in Ziegenhain beysammen sein sollen, So werdet ihr darauff ein wachendtes auge haben, pleyben euch etc.

Dat. Giessen am 6. Nov. 1646.

Ahn Hrn. Gen: Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 817. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Frankenberg den 8. November 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner
gnediger Fürst vnd Herr.

Gestern abend bin ich mit denen Trouppen alhier zum Franckenberg ahngelangt, ;;man hört von dem Hertzog von Holstein noch nichts, welchem Ich gestern wieder eine kleine Parthey entgegengeschickt, werde seiner erwarten:‘. Sonsten weil der Obristwachtmeister Seyfarditz berichtet, dass die notturfft erfordere zue Nidda etwass zue bawen, Alss bitte gehorsamblich E. F. G. wollen geruhen befehlig ergehen zu lassen, dass er zue solchem ende vnd behueff so viel palisaden alss nötig hawen lassen möge. Weiln der Lewenhaupt vff das schreiben sich ercleret, Alss werdte hierunder ich meiner ordre mich auch gemäss bezeigen. EFG. ergebe darmit etc.

Ew. fürstl. Gnden

Franckenberg am 8. 9bris 1646.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

A son Altessa
Monsieugneur Prince Georg Landgraff de Hessen etc.
à Guissen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 818. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 9. Nov. 1646.

George etc.

Edler, vest vnd Manhaffter Rath, liber getrewer. Ob wir zwar keinen zweiffel tragen, Ihr werdet von derer Niederhessen vnd Schwedischen marches gute wissenschaft haben, So berichten wir euch jedoch hiermit zu ewerer mehreren nachricht, dass die Schweden mit den Hessen conjungiret gestern gegen 2 vnd 3 vhren nachmittag bey Marpurgk gestanden, Ihre pagage sambt etzlichen fuesvolck in Wehrde allernegst an Marpurgk stehen lassen, vnd mit sambtlicher reitterey vnd fuesvolck gestern abent in starcker marche vf Wetter gangen, vnd, wie 2 diesen morgen alhier wieder eingelangte, gefangen gewesene vnd von den N. Hessen abgetrettene knechte berichten, in willens sein sollen, mit gesambter hand vf euch loszugehen, derowegen ihr euch vfs beste vorsehen vnd fleyssige kundschaft einholen lassen werdet.

Giessen am 9. Nov. 1646.

An Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 819. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Elspe den 10. November 1646.

Duchleuchtig, Hochgeborner
gnediger Fürst vnd Herr.

Ew. Fürstl. gnd. Kann Ich vnderthänig nit verhalten, wass massen meine ausgeschickte parthey vergangenen Sontages kegen Abend 3 gefangene von Landgraff Ernsts Regiment einbracht, welche berichtet, dass ihre völcker kegen Ziegenhain zu gangen, massen sie schon zu Kürdorff ahngelangt, weiln ich nun diesem dahero desto mehr glauben geben müssen, weilen die Beambten von Homberg von dero vbergang vber die Ohm weder nach Kirchhain noch hieher ichtwass berichtet, so habe iedoch einen Rittmeister mit 50 Pferdten kegen den Feind, desgleichen etzliche Kundschaffter vnd einen Förster kegen Marpurg vnd 2 nacher Wetter vmb Kundschafft einzuehohlen abgeschickt, es ist aber der Feind selbige nacht eilends gegen Wolckersdorff gangen vnnd vnssern abgeschickten den pass zu vns zu Kommen abgeschnitten, darauf gestern Morgens kegen Franckenberg avanciret, welches vermerckung mir vrsach gegeben mich herrauss vff den Berg zue ziehen, So auch mit zimlicher vitresse geschehen, Jedoch das die pagagi meistlich sich verspätet; hierauff ist es zur charge Kommen, wie mich etliche svadron repoussirt, einen Rittmeister vnd andere schwedische gefangen, auch Löwenhaupts Pferdt, darauff er gesessen, bekommen, nit wissend wie er dauon kommen, weilen aber in aussenbleibung des Hertzogs von Hohlstein, vnd das bey denen andern westphälischen trouppen so gar wenig Leute gewesen, die Hessen mit zue thun der Schweden vns in gedoppelter stärcke

vberlegen, habe ich endlich quittiret vnd mich vff Hall: Winterberg vnd hieher nacher Elsbe zwo stunde von Attendorn gewendet, allwo ein baar tage zu rasten stehen werdte, vmb alles wieder in ordnung zue bringen, gestalt ich zu dem ende an die regierung nacher Arensberg geschrieben, weilen sie nun vns nit gerne lange stehen lassen werdten, Alss will E. F. g. gnediger ordre wessen mich in allem zu uerhalten gehorsamblich erwartten, vnd bey meiner dorthinkunfft (:gönts Gott:) den gantzen verlauff ausführlich erstatten. Vnder andern Officieren wird gemisset der Obriste Gall, der graff von Nassau vnd der von Hohenlohe, der Obristlieut. Adolff vnd Rittmeister Seebach, weilen aber sehr viel zur Linck vnd rechten hand sich gewendet, So hoffe ein theils noch kommen sollen, gestalt ich ihnen das randevous hieher beschrieben vnd sie sich guten theils auch wieder einstellen. Wolte höchlich wünschen, dass E. f. gn. eine frölichere zeitung alss diesse adressiren sollen, Allein weiln im kriege die vnbeständigkeit des glückes bald diessen, bald ienem theils beyzuelegen pfleget, Als hoffe der Allgewaltige gott vns zwar etwas schwimmen, aber doch nit ertrincken lassen, sondern mit ehisten erwünschte occasion an hand bescheren werdte, in gnugsamer revange diesse scharte auszuwetzen, auch Efg. für ferneren vnfahl bewahren, vbrigens verlange vom zuestand der haupt Armaden berichtet zu werdten, Ergebe EFG. göttl. starckem maintenant in trewer verbleibung

Ew. fürstl. gnaden

Elsbe am 10tn. 9bris 1646.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S.

Der Hertzog von Hohlstein ist im march gewessen gestern zu vns zue kommen, weilen aber etzliche vnsserer Leute ihm begegnet, hat er seine Völcker wieder in die quartier gehen lassen. ;;Es hat das ansehen gehabt, ob wehren es zwölff compagnien, sein aber nit mehr alss drey hundert Pferd gewessen:.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Anm. Aus den Acten über dieses bei Frankenberg vorgegangene „rencontre“ geht hervor, dass dasselbe bei weitem nicht von der Bedeutung gewesen, wie es von Casselischer Seite gemacht und auch in Rommel's hessischer Geschichte, Bd. VIII. S. 705 u. 706, darzustellen versucht worden ist.

Nr. 820. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 11. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer.

Wir haben zwar betrüblich vernommen was leider mit den Vnserigen bey Franckenberg vor ein Vnglück sich zugetragen.

Gleichwie vns aber ewer guter valor bekand, alsso wollen wir hoffen, es werde nechst euch noch einer guten anzahl der Vnserigen durch Gottes hand salvirt worden sein.

Nachdem wir aber ewer person halber bisshер zumahl noch keine nachricht erlangen können vnd derentwegen nicht wenig sorgfältig seindt, so haben wir deswegen gegenwertigen vnssern fourir abgeschickt, vnd Ihme zugleich aufgetragen euch vnsere gnedige meinung in einem vnd andern mit mehrerm zu eröfnen, hoffe der Allerhöchste werde vns darnach nicht lassen, sondern Seiner Göttlichen güte vnd Allmacht nach auch noch anderwertige mittel verleyhen, dardurch das grosse vnglück redressirt werden möge. Vnd wir sind euch mit Gnaden iederzeit wohl gewogen.

Giessen den 11. Nov. 1646.

An General-Lieut.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 821. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 13. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler, Vest vnd Manhaffter, Rath vnd Lieber getrewer. Wir haben ewer vom 10. diesses auss Elspe an vnss abgelassenes schreiben wohl empfangen, vnd mit mehrerm daraus ersehen, welcher gestalt es bey Franckenberg vnglücklich abgelauffen, worbey wir iedoch erfrewlich vernommen, dass ihr euch mit einer gueten ahnzahl Völcker salvirt vnd an obbemelten ort gezogen, auch daselbst die völcker wider zu samblen vnd alles nach möglichkeit in ordnung zu bringen, im werck begriffen seyt, welches wir sehr guet gethan befinden. Was wir, alss vnss die erste nachricht von solchem verlauff eingelangt, deswegen an des hrn. Churfürsten zu Cöllen Lden sowohl, als auch an den hrn. General feltMarschall, Grafen von Holtzapfeln, geschrieben, Solches habt ihr ab den Copeylichen beylagen mit mehrerem zu vernehmen vnd wird inmittelss sonder zweiffell vnser Hoffourirer Peter Bill, auch bey euch angelangt sein, vnd euch ein mehrers gebührlich angedeutet haben. Ob ihr nun Rathsamb befindet vollends eine raisse zu des hrn. Churfürsten zu Cöllen Lden vnd dem hrn. Grafen von Holtzapfeln in Persohn zu thun, vmb euch im ein- vnd andern mit denselben zu vnderreden vnd dahin zu negotijren, dass, wo ie nit alle, doch der mehrer theill vnserer Reuterey, vf eine zeitlang drunden (:weil hier oben der mangel an fourage allzugross vnd bekandt ist:) vndergebracht werden möge, vmb sich in etwas zu refrechiren vnd hiernechst desto bessere dienste zu thun, jedoch nach solcher gehaltener vnderredung Euch ohnverlengt wieder zu vnss zu erheben, oder aber, ob ihr deswegen iemandten anders abordnen vnd ihr, wan ihr zue forderst die trouppen in etwas formiret, selbige in ordnung vnd an einen sicheren orth gebracht, also bald einen eilenden ritt in der still vnd mit so vielen wohl

berittenen Reutern, alss euch vor gut ansehet, zu vnss anhero thun wollet, welches wir dan vnsseres orts fast am liebsten sehen wolten, solches auch, wie ihr ohnschwer ermessen könnet, vor nötig halten, Solches stellen wir zu ewerem guet befinden. Vnd weil es an deme, dass die Schwedische beneben der Niderhessischen cavalleri biss dato zu Franckenberg, die Niderhessische fuesvölcker aber, nach eroberung Wolckersdorff vnd Rauschenberg, welche ort sich vf discretion ergeben, in der nähe stehen, vnd man also nit wissen kann, was selbige vornehmen, vnd ob Sie sich etwan vor Blankenstein oder Kirchhain oder sonst vor einem ort geben mögen, So ist billig ein wachendes auge darauf zu haben, vnd befinden wir vns deswegen sorgfeldig, dass mit dem herrn GeneralfeldMarschalln deshalben vnd wie sonderlich obbemelte beede orte in zeiten zu secundiren, ein gewisser anstalt gemacht, oder aber vf eine nahmbhaffte diversion, mit welcher aber nicht zu cunctiren wäre, gedacht werde.

Sonsten habt ihr hierbey die lista der gefangenen Officirer, gemeiner Reuter vnd knechte, welche vnss diessen tag von dem Adjutanten des Nassawischen Regiments von Franckenberg anhero gebracht worden, zu empfangen, auch was wir an den General Major Löwenhaubt wegen erledigung derer Gefangenen geschrieben, sodan was die gesambte hohe officirer vnd absonderlich der Oberstlieut. Adolf vndt Rittmeister Seebach ihrer vnd anderer gefangenen erledigung wegen angeordnet, mit mehrerm zu vernehmen.

Weill wir nun daraus sehen, dass die Ranzion solcher gefangenen sich ziemlich hoch belaufen wird, wir aber bei itzigem zustandt vnd in so geschwinter eyl solche gelder nicht aufzubringen wissen, alss habt ihr bey dem herrn Gen: feldtMarschalln Graffen von Holtzapffeln, wan ihr in Persohn zu ihme kommen oder iemandt zu ihme abfertigen werdet, deswegen wir euch hierbey vf allen fall etliche creditivschreiben mit fliegenden Siegeln vnd gelassenem platz, den nahmen einzuschreiben, zuschicken, mit fleiss dahin zu negotijren, damit vnss der hr. Feldtmarschall entweder von dem seinigen gegen künfftige erstattung vnd annehmliche versicherung, welche wir ihme vf die Vierherrische in der Niedergraffschaft Catzenelnbogen gelegene dorffschafften oder sonsten an annehmliche stückern lands vnd gutern zum wenigsten 6 Tausendt Reichsth. vorschiessen oder aber, da wider verhoffen seine gelegenheit es ie nit erleiden wolte, Solch gelt von dem seinigen herzuschiessen, er es dahin richten wolte, damit vnss vorb. Summ auss der westphälischen Cassa vorgeliehen werden möge vnd wollen wir vnss der willfahrung vmb so vil domehr versichert halten, alledieweill diese gelder zu der Röm. Kay. Maytt vnd des Reichs würcklichen Diensten, wie auch dergestalt verwendet werden, dass sie dem westphälischen Crais selbsten mit zum besten kommen. Was vnss sonsten von dem zustand der haubt Armeen wissend ist, solches habt ihr ab beiliegendem extract vnssers Secretarii

Jägers schreiben mit mehrerm zu vernehmen, welches wir euch also in gn. wiederantwortet ohnverhalten wollen, vndt bleiben euch etc.

Dat. Giessen am 13. 9bris 1646.

Ahn General Lieutenant Eberstein.

Beylagen.

1. was an ChurCöln vnd an Graf Holtzapfeln geschr. worden.
2. die Lista der Gefangenen.
3. was der Gefangenen wegen an den Löwenhaubt geschr. worden.
4. was die hohe Officirer, wie auch der Obristl. Adolf vnd Rittmeister Seebach geschr.
5. extract secretarii Jägers schreiben.
6. Creditif an ChurCöln.
7. Creditif an Graf Holzapfeln.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 822. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 13. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler etc. weyl wir bey ietzigem zustandt eine notturfft zu sein erachten, dass vnsere alhiesige vestung mit mehrer Manschafft versehen werde, vnd darneben befinden, dass wir die alhiesige Guarnison vor diesesmal nirgents woher besser, alss von Butzbach verstärcken können, zumal weil von der fürstl. fraw wittib zue Butzbach Lden der newlich gesuchte punct der Neutralität bemelter Statt wiederumb gereget wird, So seind wir nicht vngemeint, deswegen einen schluss zu machen, den orth Neutral zu erklären vnd die völcker von daraus anhero zu ziehen, vnd zwar vmb so viel do mehr, weil es in mehrermelter Statt alhand auch an brodt ermangeln will, vnd wan wir solchen orth mit einer Guarnison besetzt lassen wolten, wir deroselben den vnterhalt entweder von hieraus oder von Frankfort oder gar aus dem Landt zu Francken, weil in der nähe kein Proviant zu erlangen, herbeyschaffen lassen müssen, welches vnss dan gar zu beschwerlich vnd endlich ganz vnmöglich fallen würde, derowegen wir noth halben vff andere mittel bedacht sein müessen, vnd habens euch zu ewerer nachricht hiermit gn. wissendt machen wollen, doch wollen wir das werck so lang noch aufhalten lassen, biss vns ewere gedancken deswegen zu kommen etc.

Dat. Giessen den 13. Nov. 1646.

Ahn Gen: Lieut. Eberstein.

Anm. In einer Ecke stehet: diesses v. das folg. Schr. (vom 16. Nov.) concerniren grosse secreta, deren kundwerdung höchst-

gefährlich, vnd steht man ohne das in sorgen, das Alphabeth seie in des feinds handen, obs durch einen treuen menschen zu hinderbringen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 823. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Ohlendtropp den 14. November 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner
gnediger Fürst vnnd Herr.

Ew. fürstl. gn. gnediges schreiben *) habe mit gebührender reverentz empfangen vnnd verstanden: wie nun Ew. fürstl. gn. ab meinem vorigen schreiben den gantzen verlauff, wie es bey der rancontre für Franckenberg hehrgangen, gned. werden vernommen haben: Alsso ist es noch an deme, dass der schade ohne der officier Pferdte nit so gross alss er wohl mag gemacht wordten sein, denn theils vnsserer troupen ietzo noch eins so starck seyn, alss sie bey dem treffen gewessen vnnd finden sich immer mehr herbey, gestalt gleich ietzunder noch in die 30 zue fues vnd Pferd alhier ahngelangt. Bedancke mich hierbey gantz vnderthänig der gn. getragenen sorgfalt für meine wenige Person, vnd dass E. fg. mir Dero hoffFourier schicken wollen. ;;Derselbe würd E. fr. Gnd. vf das ienige so Sie mir durch ihn gned. andeuten lassen, desgleichen sonsten von einen vnd andern vnderthenig gebührende relation erstatten. Ew. fstl. gn. hiermit Göttl. gned. obhut trewlichst empfehlend vnd verbleibend:;

Ew. fstl. gden

Ohlendtropp am 14/24 7bris 1646.

vnderthäniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

*) Es ist das Schreiben vom 11. Nov. gemeint.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 824. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 16. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler etc. langen eben diejenigen gefangenen alhier an, welche die Schwedischen an officieren vnd knechten in newlicher rencontre von den vnserigen bekommen, doch alsso, dass sie diejenige, welche Sie vom Doneppischen vnd Jung Nassawischen regiment vnderm vorwand, dass dieselbigen kaysserliche völcker seyen, bey sich behalten, vnd berichten die officirer, dass sie dem General Major Lewenhaupt einen solchen revers zurück lassen müssen, wie die abschrifft sub lit. A. ausweisset, So hat auch benebens er Lewenhaupt an vns selbst geschrieben, wie ihr aus der beylag sub lit. B. zu sehen.

Hierbeneben mögen wir euch auch gn. nicht verhalten, dass vnsere Statt Kirchain gestriges tags aufs new auf 3 wochen von dato an proviandirt worden.

Dat. Giessen den 16. Nov. 1646.

Beylagen:
1. Lewenhaupts jüngstes schreiben.
2. Der gefangen revers.

An Hrn. Generallieut.

P. S.

Will zwar eusserlich von verschiedenen orthen her verlauten, alss ob die Casselische ein aug auf Blankenstein haben solten, weil aber solcher Platz jenseit der Löhn vnd also liege, dass sich die Casselische allzu grosser sicherheit nicht getrösten, ohne das auch verlauten will, dass die Schwedischen von ihnen weggehen werden, So wollen wir vns versehen, Sie werden sich noch eines andern bedenken, doch ist inmittelst an verfügung weiteren anstalts nichts zu vnderlassen.

Dat. ut in literis.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 825. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 17. Nov. 1646.

Georg etc.

Edler, vest vnd Manhaffter Rath, liber getrewer. Wir haben ewer schreyben wohl empfangen, auch von vnserm wider zurückgelangten Hoffurirer dasjenig, was ihr ihme anbefohlen, gned. vernommen, dessen wir vnss zu vnsserer guten nachricht bedienen wollen. Berichten euch dargegen hiemit zu ewerer nachricht, dass die Schwedischen vnd Niderhessen biss dato theils bey Franckenbergk, theils bei Rauschenbergk, welches haus die Niderhessen gestern demolirt, vnd in denen nechst angelegenen dorfschafften mit ihrer Reuterey vnd in 600 Mann zu fuess stehen, vnd wird vnderschiedlich gesagt, dass Löwenhaubt ehister tagen mit seinen bey sich habenden völckern entweder an die Weeser oder wohl gar nach der haubt Armée gehen werde. Kirchhain ist nuhn Gottlob wider proviandirt. Was weiter einkombt, wollen wir euch zu tag vnd nacht avisiren etc.

Giessen am 17. Nov. 1646.

Ahn Gen. Lieut. Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 826. Bericht Ernst Albrecht's von Eberstein über das Gefecht bei Frankenberg d. d. Giessen den 20. November 1646.

Den 5. 9bris instehenden 1646. Jahres haben I. F. G. mein g. f. vnd herr, herr Landgraff Georg zu Hessen etc, mich beor-

dert mit I. f. g. vnd denen westphälischen trouppen vnder dem Commando des Obristen Hüllen in die 350 pferdte stark nacher Franckenberg zu marchiren, alda posten zue fassen, in Niederhessen zueschicken vnd zu versuchen, ob man den feind ausser I. f. g. Landen ziehen vnd eine diversion machen könte, weiln die Schwedischen Völcker I. f. g. Landen brandschatzten, vbel verderbten vnd zuerichteten, die Niederhessen auch denenselben nit minder zuesetzten vnd sich vber diesses etzlicher örther bemächtigen wolten.

Worauff dan eben selben tages bey Pfetsberg randesvous gehalten vnnd doselbst die sämptlichen herrn Obristen zum krieges Rath erfordert vnd Ihnen 3 puncten furgetragen wordten, Nemblich weilen man wusste, dass der feind etzlicher orther attaquiren wolte vnd noch fur Romrod stunde, ob man 1. noch eine weile hierumb stehen, oder 2. den feind aldah angreiffen wolte, oder 3. ob es besser were, vff den Franckenberg zu gehen, sich aldah zu setzen vnd dem feinde diversion zu machen, auch des Hertzogs von Hohlstein doselbst zue erwartten, Vff welches die herren Obristen abtritt genommen, die sach reifflich vberleget vnd befunden haben, dass es wegen mangels der Fouragen vnmüglich were alhier zu stehen, sonsten die Leute alle vergehen müsten, wie denn 2. den feind zue Romrod zue suchen vnd eins ahnzumachen nit rathsam, sondern ein grosser Hazard were, Indeme der feind, bey welchem die Schweden annoch stunden, weit stärcker were alss wier. Sie fanden aber guth, dass man nacher Franckenberg ginge, aldah posten faste, Partheyen in vnder hessen schickte vnd des Herzogs von Hohlstein doselbst erwartte, welches I. f. g. auch gut gefunden vnd mich darauf dessen beordert.

Solchem nach meine marche fortgesetzt bis vf Wilsbach, den 6. bis nacher Breitenbach, von dannen ich dem Hertzog von Hohlstein meine marche vnd dass er mich zum Franckenberge finden solte, zweymahl notificiret, vnd den 7. durch den Breitenbacher grund vff Franckenberg gangen, des Abends aldah ahngelangt, logirt vnd folgenden morgens eine Parthey vff den feind aus commendiret.

Den 8. habe ich den Posten besehen vnd denselben ahn verschiedenen orthen sehr schlecht befunden, auch selbigen tages nochmahls ahn den Hertzog von Hohlstein seine marche zu beschleunigen beschrieben vnd inmittelst etzliche kundschäffer ausgeschickt. Weilen denn meine ausgeschickte Parthey 3 gefangene von I. F. G. Landgraff Ernsts Regiment eingebracht, So habe ich dieselben in beisein hoher Officirer examinirt, welche berichtet, dass sie nit anders wüsten, alss dass die Schweden von ihnen weren vnd Geisse seinen march vff Ziegenhain nehme, wie dan auch von Kirchhain berichtet ward, ob hette Geiss zu Kehrdorff logiret.

Worauff ich einen Leutnant von den Nassawischen, welcher ahn stadt des Rittmeisters geritten, mit 50 Pferdten auff den Feind geschickt, vmb zue recognosciren vnd gewissheit einzuehohlen, welcher bey Marpurg kommen vnd des Feindes Pagagi ahngetroffen, in meinung dass des Feindes Armee doselbst stünde, Inmassen er mir 3 Reuter solches zue berichten zue schicken wollen, weilen aber der Feind einen heimblichen weg ist geführet wordten vnd sich nach dem Franckenberg gewendet, derogestalt dass diessen 3 Reutern zue mir zue kommen vnmüglich gewesen, so habe von dieser marche nichts erfahren können, beuoraus weiln auch die Beambten von Homburg I. f. g. befehl nach von des feindes vbergang vber die Ohm im geringsten nichts berichtet.

In der nacht vmb 3 vhr seind mir schreiben von Kirchhain zuekommen, dass der feind den 8. nach Marpurg marchiret vnd viel wagen bey sich hette, Mann wusste aber nit, ob die Schweden noch bey Ihme stunden. Vff diesses habe so bald die herrn Obristen zue mir bitten lassen, Ihnen von Allem bericht gethan, die brieffe zue lessen gegeben, ihre meinung vernommen vnnd ihnen proponiret, wie sie den posten befünden, ob man dar stehen vnd des feindes erwartten könte oder ob man sich zue rücke an das Cöllische Land setzen solte oder was sonsten zue thun were, weiln der Hertzog von Hohlstein noch nicht bey vnss, vnssere Partheyen auch auss hessen noch nit wieder zue rück kommen weren.

Die herrn Obristen haben den posten auch sehr vnbequem zue mainteniren ermessen, weiln wir kein fues volck bey vns hetten, vnd sie nit glauben könten, dass der feind vff vns gehen würdte, von deme wir ja gar keine kundschafft haben könte, doch zueletzt haben sie alle samptlich gut befunden, dass man noch eine Parthey solte ausschicken vnd mit dem tage Portés sell blassen lassen, darauff mit dem tage sich hinauss in gute postur setzen vnd des Hertzogs von Hohlstein vnd vnserer Partheyen erwartten. Worauff auch ein Leutnant noch vff den feind ausgeschickt worden vnd habe ich zu allem vberfluss des Obristen Donops wachtmeister von der wacht weggeschickt nach Wetter zue, Ich aber bin mit dem Obristleut. Witten vff die posten geritten vnd die perge, da wir vnss hinsetzen wollen, besehen, darauff befohlen portés sell zue blassen, habe auch vergadderung schlagen lassen vnd befohlen zue Pferdt blassen zue lassen vnd zue marchiren vber die Eder, da auch der Obriste Gall marchiret, der meinung die andere folgen würdten, So ist doch der Obriste Hüll zu einem andern thor hinauss marchiret, vnd hat dem feind den weg durch die Eder gewiessen, weil sie dan viel panir wagen ohngepackt haben vnd dieselben zue beladen vnd alles mit zu nehmen ihre meinung gewesen, welches ich doch expresse habe verbiethen lassen, darzue viel officier vnd dero gesind mit willen drinnen blieben, wie noch warhaffte Leute das wissen vnd gese

hen haben, So haben sie die strassen verfahren vnd grosse Verhindernuss gemacht, das viel Leute des wegen im stich blieben.

Ich habe mich auff diesses vff den berg gestelt vnd bin mit guter ordre fort marchiret, der feind ist mir gefolget, da wir aus dem scharmutziren zur action vnd ordentlicher charge mit Esquadronen kommen sein, So haben wir des feindes Esquadronen vff ein drey Musqueten schütz zurück poussiret vnd darauff wieder mit guter ordre abmarchiret bis in den wald, der Feind aber ist gefolget, dass wir vns noch einmal gestellet haben, vnd wieder zur charge kommen ist, Ich mich auch meiner 2 stück habe gebrauchen wollen, wie dan das eine auch lössen lassen, vnderdessen seind die westphälischen zurück poussirt worden, vnd 2 Regimenter von vnss in einander gelauffen, vnd in confusion kommen, denn vnsere Leute sehr schwach gewessen, vnd der Obrister Hüllen selber hat gestehen müssen, dass er nit 80 Pferdte bey dem treffen gehabt, der Graff von Nassaw ein 60, Donopp 60, Burgsdorff desgleichen, dass wir also vns nach Hallenberg vnd follents ins Cöllische Land reteriret haben, allwo die trouppen wieder versamblet vnd ohne die aussgerissene, die in Westphalen gangen vnd vnder Hüllen gehören, befunden habe. Dass die westphälischen vnd vnsere beeden Regimenter, Nassaw vnd Donopp, noch einss zu starck aldah gewessen, als in dem treffen, dahero auch kein Regiment mehr einbusse erlitten, als Ifg. Leibregiment vnd meines, welches am meisten verlohren, weiln es beysammen gewest. Der feind hat drei Mann gegen einen gehabt vnd seind von ihnen mehr tod blieben alss von vns vnd haben die Schweden das beste gethan. Wier haben auch 3 standartten von ihnen gehabt, welche weggeworffen worden seind, weil sie blind gewessen, desgleichen auch einen Rittmeister vnd andere gefangenen bekommen, die ich wieder hinüber geschickt. Diesses ist der ganze verlauff.

Datum Giessen am 20. 9bris 1646.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 827. „Warhaffter Bericht wie es aigentlich mit der, den 19./9. diesses bey Franckenberg beschehenen rencontre dahergangen.“

Nachdem auf Hessen Casselischer seiten der Verlauff der am 19./9. Novembris iüngsthin bey Franckenberg vorgangenen rencontre weit anders ausgesprengt vnd alles viel grösser gemacht worden, als sichs in der that vnd wahrheit befindet, So ist vor nötig erachtet worden, den aigentlichen warhafften Verlauff hiermit Kürzlich an tag zu geben, vnd ist es an dem, Alss der Hessen Casselsche General Major Geiss mit seinen vnderhabenden trouppen zu Ross vnd fues im Oberfürstenthumb Hessen mit denen, so geraume Zeit, feindlich verübten gewalthaten immer fortgefahren,

vnd vndern anderm auch das mit Hessen Darmstadtischen Völckern besetzt gewessenes Stättlein Herbstein an den gräntzen des Stiffts Fulda gelegen, angefallen vnd belagert, dass eben zu der Zeit auch die Schwedische Völcker vnderm Grafen von Falckenberg, herrn General Major Löwenhaubten ins Oberfürstenthumb Hessen geruckt vnd forters von einem Hessen Darmstadischen Ambt, benantlich Frankenberg, Rauschenberg, Romrod vnd Vlrichstein, zum andern gegangen, dass also den Niderhessischen Völckern, damit Sie eines vnd andern von Hrn. Landgraf Georgens zu Hessen fstgn. Kriegsvölkern besetzten orts sich desto eher bemächtigen können, der rucken gehalten, vnd der Hessen Darmstadische herr General Lieutenant Eberstein verhindert worden, mit seinen vnderhabenden Völckern den Entatz vorzunehmen, Darauf nun haben Herrn Landgraf Georgens zu Hessen f. G. dero General Lieutenanten beordert, einen march nacher Franckenberg zu thun, wie dan deme zufolg derselbe mit den Hessen Darmstadischen Völckern an Reutern vnd etwa 60 Tragonern den 16./6. diesses aus den quartieren bey Giessen aufgebrochen, zwischen Fetzberg vnd Gleiberg rendevous gehalten, vnd durch das Ambt Blankenstein recta vf Franckenberg zugegangen, sich daselbsten (worbey sich dann auch etwass von Westphälischer herrn Landgraf Georgens frstl. Gn. zur Reichshülff wider die Hessen Casselsche landfriedbrüchige thätlichkeiten zugeschickter Reutterey von 300 Pferdten beylaufftig vnderm Obristen Hill befunden) einlogirt, vnd so bald etliche parteyen vmb Kundschafft von den Niderhessischen einzuhohlen ausgeschickt, welche auch etliche gefangene von denselben eingebracht, bey denen aber von derselben vorhaben nichts gründliches zu erkundigen gewesen. Alss aber inmittelst die Schwedische vnd Niderhessische Völcker, so bald Sie des herrn General Lieutenants Ebersteins ankunfft zu Franckenberg vernommen, Sambstags den 17./7. diesses in aller eil aufgebrochen, so tags so nachts von Romrod gegen Homberg an der Ohm, Marpurg, Wetter vnd forters gegen Wolckersdorff vnd Franckenberg anmarchirt, vnd dardurch vervrsacht, dass etliche zu einholung Kundschafft auss commandirt gewessene Partien der weg wieder zurück gen Franckenberg abgeschnitten worden, Seind besagte Schwedische vnd Niderhessische Völcker insgesambt den 18./8. eiusdem die nacht über biss an den tag in einem wald bey Franckenberg, biss ihr fuesvolck vnd die Stücke hernach komen, in der still stehen blieben, ess haben sich auch solche fuesvölcker vnd Stücke Morgens frühe genähert, Sobald aber der herr General Lieutenant Eberstein etwass davon vermerckt, ist Er aussgeritten, hat die ausgesetzte Wachten besichtigt, auch forters den berg, da Er sich mit seinen trouppen hinsetzen möchte, recognoscirt, darauf Er auch so bald porte selle vnd forters zu Pferd blasen lassen, vnd sich mit seinen vnderhabenden trouppen (worvon gleichwol etlich hundert Pferd in Nieder Hessen vnd sonst auss

commandirt gewessen) auss der Statt Franckenbergk ienseith der Eder ins feld auf eine höhe, iedoch in geschwinder eyl, gestelt, worüber erfolgt, dass die mehrbesagte Schwedische vnd Niderhessische Völcker die eusseriste Hessen Darmstadische wacht diess seith der Statt Franckenberg chargirt, vnd wiewohl sich dieselbe tapffer gehalten, auch gefangene bekommen, Alldieweil aber iedoch die Schwedische vnd Nider Hessische ie lenger ie mehr avancirt, hat sie weiter zu resistiren nicht vermocht, sondern ist genöthiget worden, sich zurück zu wenden, denen dan die Schwedische vnd Hessen Casselische gefolgt, vnd mit gesambter macht auf die Statt vnd darbenebens durch die Eder gesetzt, da es dan, als der herr General Lieutenant des feinds mit vnerschrockenem muth erwarttet, zur action kommen, vnd die Schwedische strack anfangs auf denselben losgangen, denen die Niderhessische gefolgt, ess haben aber doch die Hessen Darmstadische sich gegen die auf Sie angekommene trouppen sehr wohl gehalten, vnd dieselbe dergestalt empfangen vnd repoussirt, dass Sie das erstmahl wohl drey Mussqueten Schuss zurück vnd zwar mit verlust weichen müssen, allermassen dan etliche tot vnd auf der wahlstat bliben, sodan ein Rittmeister, Lieutenants vnd andere officirer gefangen, auch des herrn General Majors Graf Löwenhaubts Pferd vnd etliche Standarten (welche man aber, weil sie blind oder zum Schein gemacht gewessen, hinweg geworffen) bekommen worden, Alss auch die Hessen Darmstadische gesehen, dass etliche Schwedische trouppen bey seits vmb den berg vnd gegen den wald gegangen, vmb dieselbe gantz zu vmbringen, hat der herr General Lieutenant also bald etliche squadronen auf selbige commandirt, welche Sie dan ebenmessig repoussirt vnd zurück geiagt, Dieweil aber obgemelter, auss Westphalen zur Reichshülff wider Hessen Cassell herauf geschickter Völcker fast wenig, vber das auch sichs mit dess zum weitern Succurs commandirt gewessenen Hertzogs von Hollstein anmarchiren etwass verweilet, wie obgedacht, etliche Parthien aussgeschickt, vnd demnach die Schwedische mit den Niederhessischen dem hrn. General Lieutenant Eberstein mit mehr alss gedoppelter macht vnd weit vberlegen gewesen, alss dass Ein Mann fast gegen drey stehen vnd fechten müssen, hat derselbe endlich, vnd nachdem Er dannoch mit bey sich gehabten völckern zum zweytenmahl die gegen Sie angegangene squdronen zurück getrieben, vnd also dadurch seinen valor gnug samb erwiessen gehabt, zwar quittirt, sich aber doch bey Hallen- vnd Winterberg wider gestelt, vnd hernach in die Gegend Ölpe ohnfern von Attendorn gewendet, die trouppen recolligirt vnd selbige wieder in ordnung gebracht, Gestalt dan auch die Niderhessische vnd deren conjungirte völcker nicht weith nachgefolgt, sondern mit deme, so Sie in der nähe vmb Franckenberg bekommen, sich begnügen lassen. Vf der wahlstatt seind mehr vf der gegen seithen, auch von derselben vornehmere officirer, alss von den Hes-

sen Darmstadischen tod blieben, gestalt auf Hessen Darmstattischer seithen nicht mehr alss 12 oder wie etzliche melden, aufs meiste etwa 19 Mann tod geblieben, So seind auch von den Hessen Darmstattischen Officirern (darunter nahmentlich beede Obristen Herr Graf von Nassau vnd Cosmus Gall von Gallenstein, sodan Obrist Leutenant herr Graf von Hollach vnd Obrist Leutenant Adolf von dess Obristen Donops Regiment sich befinden) Reutern, Tragonern, meistlich aber an Reuth: Item Wagenknechten vnd Jungen, vermög der Listen, so aus allen Regimentern geschickt worden, in allem zusammen vngefehr biss in 240 vnd darunter über 70 Mannen an Reutern vnd Tragonern, so dinste thun können, nicht, das übrige alles aber vom Tross gefangen, worvon doch den 16. dieses auf einmahl biss in 90 Officirer, Reuter, Knechte vnd Jungen zu Giessen wieder angelangt, ohne was von besagten Gefangenen ohne das schon anderwertlich darvon kommen, also dass der grösste Verlust an der Officirer meistlich lödig gewesenen pferden vnd wenigem Pagage vnd zwey kleinen Regiments Stücklein bestehet. Bey diser occasion ist kein fusvolk, sondern, wie gedacht, nur etwas weniges an Tragonern gewesen. Was die Pagage anlangt, deren hat sich sehr wenig vnd über 15 wagen vnd etzliche Caleschen nicht darbey befunden, sintemahl fast alle die Pagage, weil der marche nur auf eine blosse cavalcada oder diversion angesehen gewesen, in den quartiren zurück bliben, vnd ist also an Pagagien bei weitem noch nicht so vil verlohren, alss ohnlengst bey der rencontre bey Ziegenhain auf seiten der Hessen Darmbstattischen trouppen von den Hessen Casselischen erobert vnd Sie sonst damals deren verlustig gemacht worden; Donnerstag den 29./19. Nov. ist der herr General Lieutnant Eberstein mit der Cavallerie vmb Giessen wieder angelangt, da sich dan die Hessen Darmstattische Trouppen, nachdem nicht allein die zuvor auff Partien auss commandirt gewesene, sondern auch andere, so sich bereits zu vnd vmb Giessen gesamblet gehabt, wider darzu kommen theils an der anzahl stärker, alss bei der action selbst, befunden, vnd stehen bis dato allert, vmb auff der Hessen Casselischen vorhaben achtung zu geben, vnderen fernern einbruch zu verhindern.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

1646, December.

Nr. 828. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Butzbach den 2. December 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner, gnediger fürst
vnd herr.

E. F. G. berichte gehorsamblich, wassmassen ich, alss ich bey meiner hierherkunft befunden, dass der Obriste Creutz noch

etzlicher Mannschafft zu entrathen, einen Lieutenant mit 30 Mann nacher Lich, weil die doselbstige Burger so leichtfertig sein, abgeschickt, vmb den orth deste bass zuuerwahren, vnd hat mich sonst der Obriste Creutz berichtet, dass in hiessiger Stadt in die 80 heusser zue befinden, die gantz frey sein, vnd ob wohl zue dessen vnd des Proviants visitation newlich commissarios hieher verordnet wordten, ist doch nichts bey der sach gethan wordten, dahero dann erfolgt, dass denen vbrigen leuten die last vff den halss wechst vnd hernoch so vielfeltige Querelen entstehen.

Weiln auch der zu Philips Eck liegende hauptman Meusel alle Monat 119 Thlr. vff seine Compagnie bekömbt, vnd derselbe numehro vber iahr vnd tag in diesem Posten gelegen, ohne zurückbleibung einiges Monats, Alss hielte vnmassgeblich dafür, dass solche 119 Thlr. vff diesen Monat der Philipps Eck'sche Garnison abgenommen vnd hergegen diesser guarnison ahngewiessen würdte, dann mancher soldat noch dafür gekleidet werden könnte. Vbrigens werdt heute meine bewusste marche fortsetzen, hiermit E. F. gn. etc.

Ew. fürstl. gn.

Butzbach am 2. Decembr. 1646.

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

An etc. L. Georgen etc.

In der am folgenden Tage ertheilten Antwort des Landgrafen genehmigt derselbe die gemachten Vorschläge und trifft die desfalls nothwendigen Vorkehrungen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 829. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Nidda den 3. December 1646.

Durchleuchtig, Hochgeborner, gnediger
Fürst vnd herr.

E. F. G. berichte gehorsamblich, dass gestern mit denen Regimentern marchiret. Die zue Muntzenberg haben des Grafen von Nassaw Leib Compagnie nit einlassen wollen, dahero ich dem Obristen Creutzens befohlen, im fall ferneren verweigerns durch seinen Obrist Lieutenant nebst 50 Musquetirern deroselben einhelffen zu lassen. Zue Stade haben zwar etzliche Musquetirer gelegen, die Compagnie ist aber doch hinein. Der Obrist Lieutenant Witte ist mit E. F. G. Leib Compagnie, seiner vnd Rittmeister Schützens compagnie nach der Ober Graffschafft, der Obristwachtmeister Bock logiret mit 2 Compagnieen in Reichelsheimb vnnd des Obristen Gallen Leib Compagnie in Bingenheim. Der Obrist Donopp hat von den Orttenburgern nit eingelassen, noch FfG. ordre respectiret werdten wollen, haben vorgewendet, sie müssten dessen erst von Hanau vnd dem Ambtman zue Gau-

dern befehligt sein, vff dessen empfangenen bericht ich heunt vmb 2 vhr 40 Musquetirer dahin geschickt, vmb ihme hinein zue helffen, vnd werdte heute die andern auch vollents in die Quartier bringen, mit gehorsamer Bitte, ob EfG. geruhen wollen, aller förderlichst gnedige Ordre zu ertheilen, wie sie durch die Banck tractiret werdten sollen, damit nit etwa die vnderthanen vnnd officier gleich anfangs in vnwillen kegen einander gerathen.

Mit dem treffen zwischen den Armeen, darinnen E. f. G. der Ambtman Riess vnderth. berichtet wird haben, continuiret sichs, dann gestern etzliche Metzger zue Reichels- und Bingenheim gewessen, welche solches ebenermassen berichtet. Hiermit E. f. G. etc.

Ew. fürstl. gnaden

Nidda am 3. Decembr. 1646. vnderthäniger, gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Der Obriste Borcksdorff vnd die Convoy werdten gestern zue Giessen ahngelangt sein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen, Landgrafen zue Hessen etc. Giessen.

pr. 4. Dec. 1646.

In der Erwiederung des Landgrafen vom 4. Dec. bemerkt der Letztere, dass er wegen Münzenberg an den Kurfürsten von Mainz ein dringendes Schreiben ablassen wolle, die dahin assignirten Compagnien sollen in die Butzbachischen Dörfer auf einige Tage verwiesen werden, weil der Obrist Kreutz mit Gewalt nichts auszurichten vermöge, indem sich 90 „beschossener“ Mann in dem Städtlein befänden, daher wenn etwas Thätliches versucht würde, man nur Schimpf und Schande davon haben und doch nichts erlangen werde. Eine Interims-Verpflegung liege bei, Eberstein solle sein Gutachten darüber geben und selbige nachher in die Quartier ausschreiben.

Staaatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 830. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Nidda den 30. December 1646.

Durchleuchtiger, Hochgeborner fürst,
gnediger fürst vnd herr.

EfG. berichte vnderthenig, dass mir heute Nachricht eingelangt, ob sollen die frantzösischen Völcker in Alssfeld abgeloset werdten vnd berichtet ietzo gleich der Obristl. funke, dass er kundschafft bekommen, dass die Vffeln auss Alssfelt abgelöset werden, vnd habe er noch etzliche bothen vmb erlangung eigentlicher gewissheit ausgeschickt, bey welcher zurückkunfft man das werck recht vornehmen wird. Weiln nuhn an gewisser nachricht

viel gelegen, Alss wird es mit bewusster sach noch ein baar tage ahnstand haben müssen.

Weiln sonsten der Abt von Fulda in Ambt Crainfeld geschickt vnd doselbst Leuthe vnd Viehe weghohlen lassen, wozu der Obriste Gross ahnfangs nit verstehen wollen, endlich aber sich doch persvadiren lassen, vnnd solche Leute eher nit wieder lossgelassen werdten sollen, biss der Obrist Donopp die Leuthe, so Er drunten hohlen lasen, frey lest, Alss hielte vnderth. dafür, dass es nötig sey, dass solche des Abts grosse Wiederspenstigkeit vnd verfahren Ihrer Ertzfürstl. Durchlaucht gleichwohl mit vberschrieben werdte. EfGn. hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnd.

Nidda am 30. Decembr. 1646. vnderdeniger vnd gehorssamster Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchl. etc. hern Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 831. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Nidda den 31. December 1646.

Durchleuchtig-Hochgeborner, gnediger fürst vnnd Herr.

E. F. G. werdten ab meinem gestrigen vnderth. schreyben, die erlangte nachricht wegen derer Völcker zue Alssfeld gn. vernommen haben, vmb erlangung eigentlicher nachricht habe noch etzliche Bothen aussen, wass selbige bringen, berichte ferner gehorsamblich.

Gestern habe meinen fehndrich mit 40 Knechten nebst der Petarden dem Obristwachtmeister Stephan in sein Quartier zue helffen abgeschickt, darbey dem Obristen Holtzapffel 40 vnd Obristen Donopp den Hauptman Schotten nebst 40 Mann darzue zue geben, geschrieben, wie viel nuhn der Obristwachtmeister Stephan von Holtzapffeln bekommen, kan noch zur zeit nit wissen. Donopp aber schreibet, dass hauptmann Schottens Compagnie nit stärcker alss 20 Mann, dahero Er auch nit mehr mit sich nehmen können. Heute zwischen 6 vnd 7 vhren hat man gehöret, dass die Petarde gespielet, wass mir nun von Dero Effect, daran nit zweiffele, einkömbt, will förderlichst advertiren.

Sonsten berichtet der Obriste Holtzapffel, dass die Gelnhausser annoch bey ihrer gefassten halsstarrigkeit ihn nit einzulassen, beruhen, darbey er sich dan zum höchsten beclaget, dass er in die 4 Monat zue Kirchain gestanden, nichts bekommen, vnd ietzo zue Büdingen im wirtshauss liegen vnd zehren müsse, darüber seine mittel so gar vffgangen, dass Er keinem knechte mehr helfen könne, mit dem begehren, beförderuuss zu thun, damit er gleich andern ins Quartier komme oder doch eine Interims ahn-

weisung zu erlangung eines stück brots vnd fleisches für die knechte vnd futters für die Pferdte erhalten möchte, ahngesehen seine knechte wegen steten vnd vielen wassertrinkens vnd der geringen portion brots, so sie bekommen, sehr in die vngerische Krankheit fielen, gestalt derer schon 16 kranck vnd Er alsso wenig daruon bringen würdte.

Nun ist des lamentirens aller orthen genugsam, vnd werden die Compagnieen eines vnd andern Regiments so starck eingeben, wenns aber zum streich kömbt, befinden sie sich dermassen schwach, dass nichtes darmit ausszurichten, allermassen des Hauptman Schottens Compagnie genugsam aussweiset, welches mit denen zue Pferdte gleiche beschaffenheit hat, deswegen ich in den sörglichen gedancken, Es werdte bey solchem zuestand ein Ehrlicher man sich einmahl mit ihnen sehr betrogen finden, wie schon einmahl geschehen. EfGn. hiermit etc.

Ew. fürstl. gn.

Nidda am 31. Decembris 1646.

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Giessen.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 832. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 31. Dec. 1646.

Georg etc.

Edler etc. wir haben ewer beede vnderm gestrigen vndt heutigen dato an vnss abgelassene schreyben wohl empfangen. Wie nun dem Obristwachtmeister Stephan in sein assignirt quartier verholffen worden, desswegen wollen wir ehisten ferneren berichts gewärtig sein.

Den Obristen Holtzappel belangende, desswegen ist der Ober Commissarius Daler gestern von heimen abgereiset, dass er ihne sambt seinem Regiment Interimsweise accomodiren will.

Was ihr wegen deren fuldischen widrigen proceduren erindert, wollen wir in acht nehmen vnd selbig bey nechster post an des hrn. Ertzherzogs Lden gelangen lassen. Im vbrigen werden wir euch zu ewrer glücklichen anherokunfft, ;;welche wir vbermorgen Sambstags oder zum längsten künfftigen Sontag:: gn. gerne sehen möchten, ein mehreres communiciren, vndt pleyben euch etc.

Dat. Giessen am letzten Xbris 1646.

Ahn hrn. Gen: Lieut. Eberstein zu Nidda.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

1647.

Die Schweden und Franzosen hatten Bayern überschwemmt und der Kurfürst Maximilian ging darauf am 4. März 1647 den Ulmer-Vertrag ein, in welchem auch Köln und Hessen-Kassel eingeschlossen waren. Auf Antrieb der Landgräfin Amalie musste Kurbayern und Kurköln versprechen, sich von allen Gegnern der Alliirten, namentlich von Hessen-Darmstadt, gänzlich zu trennen. Nach Abschliessung dieses Tractats zwang Turenne auch den Kurfürsten von Mainz, die Neutralität zu ergreifen, besetzte Darmstadt und kündigte dem Landgrafen Georg an, wenn derselbe sich nicht mit der Landgräfin Amalie ohne weiteren Aufschub vergleichen würde, so habe er den Befehl, ihn als Feind zu behandeln. Im Februar hatte auch Königsmark die darmstädtische Besatzung zu Salmünster aufgehoben und untergesteckt und darauf die Besatzung von Kirchhain gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben (s. T. E. V. 1032).

Als der hessische Waffenstillstand zu Ende ging, rüsteten beide Theile von Neuem. Georg schickte im März den General v. Eberstein zu dem unterdessen zum Statthalter in Brüssel ernannten Erzherzog Leopold Wilhelm und liess um Unterstützung bitten. Der Graf Holzapfel (Melander), welchen der Kaiser zum Befehlshaber über seine Armee gesetzt hatte, versprach dem Landgrafen 4 neue Regimenter. Aber der zu Anfang des Jahres 1647 als General-Lieutenant in hessen-kasselsche Dienste getretene Mortaigne kam ihm zuvor, bemächtigte sich im Mai und Juni mehrerer oberhessischen festen Plätze (s. T. E. V. 1061[1]) und fiel darauf auch in die Niedergrafschaft ein. Inzwischen hatten der von allen Seiten verlassene und von Wrangel und Turenne mit Krieg bedrohte L. Georg und die Landgräfin Amalie einen neuen Waffenstillstand geschlossen.

Als Wrangel in Böhmen eindrang, liess der Kaiser seine letzte Armee marschiren. Beide Armeen näherten sich einander (bei Plan und Töplitz) und man erwartete mehr als ein Mal eine entscheidende Schlacht; allein die Kaiserlichen begnügten sich damit, dem Feinde zur Seite zu bleiben, bis die mit Bayern eröffneten Unterhandlungen das gewünschte Ziel erreicht haben würden. Nachdem aber der Kurfürst Maximilian, den der Kaiser vermocht, aufs Neue die Waffen zu ergreifen, dem Kaiser Hülfe geschickt hatte, musste sich Wrangel aus Böhmen zurückziehn. Er ging nach Niedersachsen, und unter Melander und Gronsfeld folgte ihm die kaiserlich-bayerische Armee bis an die Weser. Darauf wendete sich Melander, durch die Bayern gehindert, Wrangel weiter zu verfolgen, zum Schutze des Landgrafen Georg nach Hessen. Den 23. October überschritt er bei Kreuzburg die Werra, sandte Montecuculi mit 4000 Pferden gegen Kassel und nahm

zuerst sein Hauptquartier zu Rotenburg, dann zu Gudensberg, wo sich auch der darmstädtische General v. Eberstein und Lamboy (Letzterer mit 4000 Mann) am 11. Nov. bei ihm einfanden (s. Rommel's hess. Geschichte VIII. 718). Gronsfeld aber, der sich mit Melander veruneinigt hatte, zog (zum Glück der Landgräfin) mit 10000 Bayern nach Franken. Am 29. Nov. schritt Melander zur Belagerung der Stadt Marburg, welche auch genommen wurde; ehe er aber das Schloss erobern konnte, veranlasste ihn das Herannahen Wrangel's, der zu Lüneburg frische Kräfte gesammelt, das verarmte Hessen, in welchem die auf 9000 Mann zusammengeschmolzene kaiserliche Armee an Allem Mangel litt, am 23. Dec. zu verlassen und gegen die Donau zu weichen, wo er in der Nähe von Günzburg Quartiere bezog.

Januar.

Nr. 833. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Nidda den 2. Januar 1647.

Durchleuchtig-Hochgeborner
gnediger fürst vnnd herr.

E. F. G. gn. schreiben habe heunt in der Nacht zue 12 vhren empfangen vnd darab Efg. gn. meinung verstanden.

Belangend nun die Parthey, so durch den Lamberger grund gangen, wenn selbige von den frantzösischen Völckern gewesen, So müsste es die sein, von welcher auss Darmbstad berichtet worden, dass etzliche völcker bey Cassel vbergesetzt hetten, wundert mich aber, dass vnsere Leute nichtes herrunder berichten. Vernehme sonsten gantz vngerne, dass es zum Blanckenstein auch vbel hergehet, weiln sie gnugsame Leute droben haben, wundert mich, dass sie nichts thun.

Der Obristwachtmeister Stephan ist nunmehro in sein Quartier vnd hat der Obrist Holtzapfel nochmals kegen mich lamentiret, welchen ich ebenermassen an den Commissarium Thaler verwiesen.

Des Graff Waldamars ahnkunfft habe vernommen, wie nit weniger, dass Efgn. meine ehiste hinüberkunfft gn. befehlen, wie gerne mich mit heute oder doch morgen vffmachen wollte, so ist es doch an deme, dass ich noch itzliche Leute aussen habe, welche für morgen zue Mittage oder auch wohl Abents schwerlich zurück gelangen. Weiln nun dieselbe sach auch von importantz, werdte ich notwendig sothaner Leute erwartten müssen, wann sie dann morgen zeitig kohmen, könte ich mich noch vffmachen, wo aber nit, will ich meine reise also ahnstellen, dass ich vbermorgens Montags zeitig drüben sein möge, alss dann E. F. G. von einem vnd andern fernere vnderth. relation erstattet werden soll.

Vbrigens werdte ich heute die bewusste Parthey abgehen lassen, Gott gebe gute verrichtung. Hiermit etc.

Ew. fürstl. gn.

Nidda am 2. Januarii 1647. vnderthäniger gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen etc. Guissen.

In seiner Antwort vom 3. Jan. verschiebt der Landgraf Alles zu Besprechende auf das Eintreffen etc. Ebersteins in Giessen, welchem er mit Ungeduld entgegen sehe.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 132.

Nr. 834. Schreiben des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein vom 29. Januar 1647, die Publication des mit den Niederhessen geschlossenen Quartier-Cartels betreffend.

Georg.

Edler Vest: vnd Manhaffter Rath lieber getrewer, Nachdeme vnss vnser General-Auditeur le Bleu nach ewrer gestrigen abreiss von seiner zu Ziegenhain gehabten verrichtung, vnd welcher gestalt er mit den Niderhessen das bewuste Quartir-Cartel geschlossen, auch was darbey sonsten vorgeloffen vnderthänig referirt, So haben wir euch hierbey abschrift darvon zuschicken wollen, zu ewerm gutachten vnd belieben stellendt, ob ihr solches so bald publiciren, oder mit der publication so lang, biss obangeregtes Cartel von beederseits Generalität authorisirt worden, zuruekhalten wollet, worüber wir ewere widerantwortt gewärtig sein wollen, vnd pleyben euch etc.

Datum Giessen am 29. Jan: 647.

Ahn hrn. Gen. Lieut: von Eberstein.

Beylage Copie Cartels.

Nr. 835. Quartier-Cartel vom 26. Januar 1647 zwischen dem General-Lieutenant Ernst Albrecht von Eberstein und dem General-Major Geise.

Zu wisen, Nachdem hiebeuor zwischen dem Herrn General Lieütenant **Ernst Albrechten von Eberstein** etc. eines, So dann dem herrn GeneralWachtmeistern **Johan Geysen** andern Theils beliebt worden, dass beyderseits gefangene vermög dessen Anno 1633 zu Lübbeck aufgerichteten, im folgenden Jahr zu Dülmen revidirten, nachgehends aber im Jahr 1643 am 25. tag Junii zu Cöln confirmirten, auch zwischen den Kaysserlichen vnd fürstlichen Niederhessischen Trouppen in Westphalen observirten Quartier-Cartells pro Interim lossgelassen, nachgehends aber dagegen eine vnd andere difficultät erreget, vnd die gefangene darüber aufgehalten worden, dass dahero vnd endlich auf gnedige belieb vnd genehm haltung derer fürstlichen principalen beyder-

seits durch die von I. I. F. F. G. G. nacher Ziegenhain abgeordnete, zu ends Vnderschriebene verglichen vnd beschlossen worden, wie folget:

1) So viel anfangs die Ranzionir: vnd Lossmachung derienigen hohen vnd niedern officirern vnd gemeinen Soldaten zu Ross vnd fuess so von einem vnd andern Theil gefangen werden möchten, wie auch deren Zehrungs Costen zeit wehrender ihrer Detention belangend, soll es darmit vf den schlag gerichtet werden, wie in dem Düsseldorffischen Quartier-Cartell, darin der Kriegsbedienten Ranzion specificirlich abgefasset mit mehrerem enthalten.

	Obrister zu Ross vnd fuess auch Tragoner durchgehend	400	Rthlr.
	ObristerLieutenand durchgehend	200	„
	ObristerWachtmeister durchgehend	150	„
	Rittmeister	100	„
	Haubtman	70	„
	CapitainLieutenant zu pferdt	50	„
	CapitainLieutenant zu fuess	40	„
	Lieutenant zu fuess	30	„
	Lieutenant zu pferdt	40	„
	Cornet	30	„
	Fenderich	20	„
Regiments durchgehends	Commissarius	30	„
	Quartiermeister	20	„
	Adjudant	20	„
	Schultheis	20	„
	Capellan Prediger	10	„
	Proviantmeister	16	„
	Secretärius	10	„
	Profos	10	„
	dessen Lieutenant	6	„
	Scharpfrichter	10	„
	Wagenmeister	8	„
	Marquetenter	10	„
	Quartiermeister von der Compagnie oder fourier Trompeter zu pferdt ieder	10	„
	Gemeiner Reüter, item Satler, Platener, Fahnenschmied ieder	6	„
	Feldweibel, Sergant, gemeine Weibel, gefreyte Corporal, führer, Fourier Rüstmeister, Capitain de armes, Feldscherer vnd Musterschreiber zu fuess vnd Tragoner ieder	8	„
	Gemeine Tragoner, gefreyte oder Rotmeister, Fourier oder Leibschütz	4	„
	Gemeiner Soldat	3	„
	ObristerLieutenant von der Artiglerie	150	„
	ObristerWachtmeister	100	„
	Commissarius	50	„
	Stückhaubtman	50	„
	Stücklieutenant	20	„
	Ingenieur	30	„
	Fewerwercker	20	„
	Brückenhaubtman	30	„
	Brückenmeister	20	„
	Petardirer	15	„
	MineurCapitain	20	„
	MineurVnderofficirer vnd gemeine	15	„
	Zeugdiener zu pferdt	10	„
	Zeugdiener zu fuess	8	„
	Fiedermeister	9	„

Constabel	6	Rthlr.
Adjudant	8	„
handtlanger vnd Wagenknecht einem Soldaten gleich	3	„
Wagener, Schmidt, Sattelmeister, Zeltschneider, Zimmermeister, Ladenmacher vnd was dergleichen handtwercksleüte mehr sein ieder	4	„
Die Vbrige alhier nicht benente wie zu fuess		
Schiffhaubtmann	40	„
Schifflieutenant	20	„
Schiffer, Stewerman, hochbottman } Quartiermeister	8	„
Zimmerleüte vnd dergleichen gemeine vnd Bottsgesellen	3	„

Noch werden ins Cartell hinein gerückt

FeldMarschall GeneralLieutenant oder wer in Qualität eines Generals commandiret	2000	„
GeneralFeldzeügmeister	1500	„
FeldtMarschallLieütenant	1200	„
GeneralWachtmeister	1000	„
GeneralCommissarius	600	„
KriegsRath	200	„
Ein ander Rath, so zugleich eine Charge bedient, soll nach derselben ranzionirt werden		
GeneralQuartiermeister	150	„
Dessen Lieutenant	50	„
GeneralProviantmeister	150	„
Dessen Lieutenant	50	„
GeneralAuditeur	80	„
Dessen Lieutenant	40	„
GeneralAdjudant	80	„
GeneralProfos	60	„
GeneralWagenmeister	40	„
OberCommissarius	150	„
KriegsCommissarius	80	„
KriegsCammermeister	80	„
CammerAdjudant Cammerschreiber } ieder	40	„
Kriegs: oder General Secretarius	20	„
ZahlCommissarius oder Feldzahlmeister	60	„
Zahlmeister von der Artieglerie	40	„
Receptor	15	„
ProviantCommissarius	60	„
ProviantsVerwalter	20	„
GuarnisonsAuditeur	20	„
GuarnisonsWachtmeister	20	„
Licentmeister	20	„
Contraroleur	12	„
Visitator	6	„

2) Die Geistliche betreffend, alss Pfarrherrn, Kirchendiener vnd Schulmeister in: vnd ausserhalb Stätten oder auf dem Platten Land wohnhafft, dass selbe sambt ihren Dienern, Wagen vnd pferden vngefangen, vngespannen vnd vnperturbiret gehen vnd reissen mögen, doch dass Sie sich aller gefehrlichen Kriegs intelligentzien, Correspondentzien vnd practiquen enthalten.

3) Können alle Adeliche vnd vnadeliche Fürstliche Geheimbde:, Kriegs- vnd Regierungs Räthe, wie auch andere hohe vnd andere hofbediente, Beambten vnd Diener, die seyen der justitz oder Intraden vorgesetzt, sicher reyssen vnd gleicher freyheit geniessen, wann Sie sich in würckliche Kriegsbestallung nicht einlassen, noch mit Kriegs oder solchen Sachen, welche zur feindschafft gehörig, bemischen sondern bloss bey Ihrer AmbtsVerwaltung verpleiben.

4) Dass in diesses Cartell mit eingeschlossen sein sollen alle fürstl. Hessen-Cassel:, auch alle fürstl. Hessen-Darmstettische Geist: vnd weltliche, Adell: vnd vnadeliche Vndersassen, Beambte, Diener vnd Vnderthanen solcher gestalt, dass dieselbe, so lang Sie sich mit Kriegshändeln vnvermischet lassen vnd Ihres ordentlichen Berufes warten, allenthalben mit ihren freyheiten, so fahrender haabe alss vnbeweglichen ihnen beweisslich zustehenden gütern, Nemlich pferde, gross vnd klein Viehe, frucht vnd heüsslichen Vorrath, vngekrencket bleiben vnd darbey geschützt werden sollen.

5) Die Weibspersohnen, so sich in Kriegs Correspondenzen nicht verdechtig machen, sollen zusambt ihren Kindern, Frawenzimmer, sowohl in ihren hausshaltungen, reyssen, Curen, alss auch bey einfällen, rencontren vnd Vbergebung der plätzen, allerdings vnmolestiret, verpleiben vnd nicht wieder höfflichkeit tractirt, sondern mit: oder ohne pass sambt wagen, pferden, dienern vnd dienerin, auch ihrer nöthigen pagage an ort vnd enden, dahin Sie begehren, vnverhindert fort gelassen werden, doch dass Sie mehrer sicherheit willen, von den nehsten feindlichen Guarnisonen, sich vmb einen pass angeben.

6) Den Bürgern vnd Einwohnern, wie auch Vnderthanen auf dem Land, iedoch dass Sie sich nicht in den Krieg mischen, soll vollkommene freyheit sambt allen ihren gütern, pferden, gross vnd kleinem Viehe vf den wayden vnd äckern, ausser deme was zu verantwortlicher eintreibung der Contribution geschehen muss, gegönnet, handel vnd wandel vngesperret, vnd die freye Commercien gegen abstattung der Zölle vnd licenten, wo dieselbe depræsenti im gangk vnd schwanck seind, mit ab- vnd zufuhr auss einem Land in das andere, zu Wasser vnd Land, ausserhalb Kriegs munition vnd armatur, vngekränckt gelassen vnd desswegen die fuhrleüte mit wagen, pferden vnd Karren, wie auch die Schiffer nicht angegriffen, geplündert, angehalten vnd beraubet, sondern vielmehr aller örtter frey vnd sicher pass: vnd repass, den Kauf:, handels:, fuhr: vnd Schiffleüthen gegeben gestattet vnd ein ieder darbey geschützet werden.

7) Alles vorsetzliche Brennen, Weiber vnd Jungfrauen schenden muss bey Leibstraff abgeschafft sein vnd bleiben, vnd da iemand vff solcher Brand- vnd übelthat ertappet oder deren vberwiessen wehre, mag selbiger ohne Vnderscheid alss ein Mordbrenner vnd eherenschender angehalten vnd von einem Theil so-

wohl als den andern vervrtheilt vnd nach Verdienst gestrafft werden.

8) Dafern auch ein oder anderer General, hoch: oder niederer officirer oder Soldaten sich dess würcklichen Kriegswesens entschlagen, abschied genommen, sich haüsslich auf dem Platten Land oder Stätten niedersetzen vnd desswegen dem nechsten gegentheillichen Commendanten nachricht darvon gegeben würdte, so soll derselbe seiner gehabte dienste halber nicht besprochen, molestiret oder ranzioniret werden, sondern gleich Vorigen der obgedachten freyheit geniessen, vnd kein theil nichts mehr an ihne zu prætendiren haben.

9) Dafern die verglichene ranzion an den ort, wo gefangene vorhanden seind, eingeschickt vnd erlegt würdt, soll der Commandant, oder wer solche in Verwahrung hat, schuldig sein, dieselbe also bald abfolgen vnd mit sicherem gelaydt oder pass brieffen, der doch auf gewisse Zeit damit sich dessen Keiner missbrauchen könne, gesetzt werden muss, auch Trompeter oder Trommelschläger auf erfordern, vmb zu ihrer parthey zu gelangen, versehen zu lassen.

10) Vnd weilen der Missbrauch zimblich eingerissen, dass, wann eine parthey vbermeistert würdt, die gefangene vbel tractiret, aussgezogen vnd geplündert, auch wohl gar, nachdem sie sich ergeben vnd das gewehr niedergelegt, niedergemacht werden, muss solches bey Leibstraff verbotten sein, vnd denen gefangenen nicht allein das Leben, sondern auch was Sie vnder dem gürttel, an Kleidern oder sonsten haben vngekräncket gelassen werden.

11) Muss der gegentheil, bey welchem die gefangene einbracht werden, schuldig sein, derselben vf iede person der gemeinen täglich biss zu ranzionirung oder ausswechselung 2 ℔ Brott vorschussweisse reichen vnd sonsten dieselbe so wohl alss vf die officirer vf das gelindigste altem redlichen Kriegsgebrauch nach tractiren lassen, welcher Vorschoss an Brott vnd das schliessgelt vor den Profosen, nemblich vf ieder persohn zu Ross vnd fuess ein Viertel Reichsthaller, alssdann neben der ranzion zuerstatten.

12) So muss auch durch vbeles tractament, oder wie es sonsten nahmen haben möge, niemand von den gefangenen sich bey dem gegentheil vnderzustellen gezwungen werden.

13) Aller der General vnd Obristen aufwärter vnd reformirte, da Sie gefangen werden, können gegen der halben ranzion Ihres gehabten officii im Krieg vnaufgehalten wieder erlediget, Secretarien, Cantzellisten vnd dergleichen bey der Kriegs Cantzeley gehörige Leuthe der Vnder officirern bey den Compagnien gleichgesetzet werden.

14) Dafern auch eine person mehr als ein Kriegs officium oder Charge bedienet, kann dieselbe nur nach dem höchsten officio, dass Sie bedient, vnd weiters nicht, wann Sie gefangen würde, gesetzet werden.

15) Müssen aller der ienigen, so vf von einem oder anderm Theil auf parola wegzureissen erlaubt werden, hinc inde gegebener reversen, so bald Sie entweder aussgewechsselt oder mit gelt ranzioniret, ohne einige widerrede aussgeantworttet vnd Ihnen zugeschicket werden.

16) Können alle vnd iede Cavaglier hohen oder niedern Standes oder Charge tode Cörper, Sie bleiben auch in was occasion Sie wollen, ohne entgeltnuss Ihrer parthey aussgefolget werden.

17) Dafern einige Geist: oder weltliche Adeliche oder Vnadeliche Persohnen von einem oder beeden Kriegstheilen zugleich lebendige Salvaquardien zu ihrer vnd der Ihrigen, sodann Ihrer haüsser, haab vnd güter Salvirung begehren vnd erlangen würden, müssen die beeden theillen vf Salvaquardien liegende Persohnen nicht allein vngefangen vnd ohne abforderung einiger ranzion verbleiben, sondern auch bey Ihrem abzugk frey, sicher vnd ohngehindert zu ihrer parthey passiren; da aber vf den fall von beeden theillen Lebendige Salvaquardien sich an einem ortt befinden würden, muss sich selbige biss Sie der gebühr abgefordert vnd zu den Ihrigen wieder kommen, freundlich mit einander vergleichen, keine hostilitäten vben, sondern vf rechtschaffene Vertrettung Ihrer anvertrawten function bedacht vnd intent sein.

18) Das erbärmliche tractiren vnd niederschiessen der armen haussleüthe deren weib vnd Kinder, vf dem Platten Lande, muss bey Leibstraff verbotten sein, die Thäter beyderseits ohne einige gnade am Leben gestrafft vnd so bald in allen Guarnisonen durch offenen TrompetenKlang vnd Trommenschlag aussgeruffen vnd verbotten werden.

19) Wenn von einer oder anderen Parthey eine Statt oder Schloss belagert vnd die Belagerten zum accord gezwungen werden, muss Ihnen das ienige, was versprochen, bey Ehren und glauben in allen puncten gehalten werden.

20) Die Botten, so Brieffe tragen müssen, sollen von beyderseits partheyen vngeschlagen vnd vnverwundet frey passiren vnd vber die abnahm der brieffe vnd Besichtigungen nicht molestirt, gepeiniget oder vbel tractirt werden.

21) Wenn es auch auf einer oder andern Seiten dahin käme, dass im feld, dörffern, Flecken oder Stätten iemand vbermant oder in hafften geriethe, es seyen gleich officirer oder gemeine Knechte, die müssen von keiner parthey zu dienen gezwungen, sondern in mangel der ausswechsselung gegen erlegung verglichener ranzion wieder auf freyen fuss gestellet werden.

22) Kann ein ieder Generals persohn vnd officirer, hoch oder niedrig, nach den blossen qualitäten seiner Charge oder considerirung seines Standes, er sey Fürst, Graf oder herr, auch ohne Vnderscheid was Landes angehöriger oder Vndersass er seye, ranzioniret vnd lossgelassen werden.

23) Dass die gefangene Generalspersohnen nach Verfliessung 14 Tagen oder so bald Ihre ranzion erlegt ist, ohn eintziger fernere difficultät oder prætension, wie Sie immer nahmen haben mögen, lossgelassen vnd vf freyen fuss gestellet werden sollen.

24) Wegen der ZehrungsCosten muss einem gefangenen, es seye dann, dass Er sich selbste mittel schaffe, ein mehrers nicht alss das Quartier Cartell vermag, vnd solches nach eines ieden Theils Beliebung entweder vmbsonst oder vor gelt gereicht, vnd, wann dass selbe geschickt würdt, kein gefangener mehrer Zehrung wegen aufgehalten werden.

25) Wann wieder Verhoffen von einem oder andern Theil gegen das QuartierCartell etwas verhandelt würde, muss veraccordiret werden, dass der Beleidigte nicht also zu den repressalien trette, sondern sich zuforderst darüber beschweren vnd allererst nach Verweigerung des remedirens zu seinen eigenen mitteln schreiten möge.

26) Dieweiln auch der herr General Wachtmeister Geysse mit dem Kaiserlichen FeldMarschall herrn Graffen von Holtzapffel wegen dess Quartier Cartells richtigkeit machen zu lassen in werck begriffen, so soll beyderseits vorbehalten sein, dasienige, so in dem ietzt aufgerichteten Cartell gar nicht befindlich oder vngleich ist, zu Verhüttung schädlicher Confusion von beyden fürstlichen Generalspersonen diessem QuartierCartell einzuverleiben vnd allerseits conform zu machen, inmittelst aber soll die ranzion der gefangenen vf mass vnd weisse, wie das in Anno 1643 zu Düsseldorff geschlossenen Cartell mit sich bringe, biss dahin entrichtet vnd bezahlet werden.

27) Welches hiermit zu beyderseits partheyen nachricht publiciret, auch allen hohen vnd niedern officirern vnd gemeinen Soldaten zu Ross vnd fuss ernstlichen angefüeget würdt, damit Sie sich diesem abgefasten QuartierCartell allerdings gemäss verhalten vnd darwieder bey Vermeidung vnaussbleiblicher Bestraffung nichts verüben oder verhandlen.

Zu dessen Vrkundt auch Steiff: vnd Vesthaltung Ist diesses Cartell von beederseits gevollmächtigten doppelt geschrieben, vnderschrieben vnd versiegelt vnd iedem Theil zu handen gestellet.

So geschehen zu Ziegenhain am 26. Januarij Anno 1647.

(L. S.) *Jacob le Bleu* fürstl. Hessen-Darmbstadt. General Auditeur.

(L. S.) *Jacob Lebleu* fürstl. Hessen-Darmstatt. GeneralAuditeur.

(L. S.) *Samuel Julius Ponitius* KriegsSecretarius.

Geh. Conv. 132, Militaria.

April.

Nr. 836. „Instruction, deren sich vnsere von Gottes gnaden Georgens, Landgrafen zu Hessen etc. zu der Königl. Wrden vnd Cron Schweden GeneralFeldMarschall Wrangeln Abgeschickte, der Edle, Vest vnd Mannhaffte, vnser geheimbder vnd KriegsRhat, GeneralLieutenant, Gubernator vnserer vesten Plätze, Obrister zu Ross vnd Fues, auch OberAmbtman vnserer Graffschafft Nidda, vnd Lieber getrewer, Ernst Albrecht von Eberstein vf Jehofen vnd Rensdorff, neben dem Ersamen vnserm Rhat vnd Lieben getrewen, Johan Wilhelm Scheffern, zu gehalten.

Wann vnsere Abgeordnete bey dem herrn General feldMarschalln Wrangeln angelangt sein, sollen sie sich bey demselben, vermittelst des ihnen mit gegebenen creditivs, anmelden, vnd nach verstattetem Zutritt, nach den curialien, die Sie bey ihme der gebühr vnd Bester massen werden abzulegen wissen, den Vortrag Kürtzlich thun.

Nachdeme wir vernommen, dass der Herr General feldMarschall in Francken angelangt, So hetten wir nicht vmbgehen wollen, Ihne durch eine Abschickung zu besuchen, Bedanckten vnss zuforderst gegen den herrn General feldMarschall freundlich

1) dass er vns mit beeden überschickten Pässen hette willfahren wollen,
2) dass Er in Seinem schreiben gemeldet, es solte ihm die abschickung angenehm seyn vnd dan
3) dasss er dem herrn General von Königsmarck ordre ertheilen wollen, Keine feindlichkeit gegen vnsere Soldatesca an hand zu nehmen.

Es seye nicht ohne, alss ohnlengst der herr General Königsmarck vnderm dato den 22. febr. auss Mahr an vnss nach inhalt der abschriftlichen Beylag geschrieben, dass Er Befelcht sey, vnsere Soldatesca so lang alss feind zu tractiren, biss wir mit der fürstl. fraw wittib zu Cassel einen stillstand der Waffen gemacht vnd biss zu endigung der angestellten friedenstractaten zu Münster vnd Ossnabrück vnss mit einander eines gewissen verglichen haben würden, vnd sich darauf sobald mit den Hessen-Kasselischen coniungirt, vnd vnser Statt Kirchhain occupiren helffen, dass es vns gar vnverhofft vorkommen, vnd wir vns einer so schweren resolution nicht versehen gehabt. Sintemahl wir aber verhoffentlich zu dergleichen Keine Vrsach gegeben, sondern gegen die Königliche Cron Schweden iederzeit eine gute dinstliche affection vnd freundschafft erwiessen, So Könten wir ohnschwer ermessen, dass solches auf vielfältiges Casselisches anstiften beschehen seye, welches wir Gott in gedult Befehlen müsten.

Was des herrn Churfürsten zu Sachssen Ldn. So dan herrn Hertzog Wilhelms zu Sachssen Ldn. an den herrn General feld-Marschall vnserthalben geschrieben, Solches seye vns von demselben zu vnserer nachricht communiciret worden. Damit nun der herr General feldMarschall vernehmen möge, worauf die zwischen HessenCassel vnd vns erregte sachen anietzo Beruhen, So sey es an dem, vnd nunmehr inmittelst soweit Kommen, dass wir dasienige project eines stillstands, welches des herrn Interponenten des Hertzogs Wilhelms zu Sachssen Lden. vns zugeschickt, vnd welches in realibus der fürstl. fraw wittib zu Cassel Lden. selbst also placitirt gehabt, mit subscription vnd Siglung vollnzogen, auch bereits fortgeschickt hetten, vnd eines gleichmessigen exemplars von Cassel erwartend seyen.

Weil wir nun überdas auch in der haubtsach selbst gegen die fürstl. fraw wittib zu HessenCassel durch vnsere zu Ossnabrügk habende Gesanden, gleichwol ohn einige rechtsschuldigkeit, zu Beforderung des fridens vnd der Königl. Wrden zu Schweden zu Ehren, zu cedirung ansehlicher stücker Lands erklährt vnd erbietig gemacht, dergestalt, dass wir zu zweiffeln hetten, ob wir solches in ansehung vnserer Sachen Reichskündiger gerechtigkeit vnd hoher befugnus, gegen vnsere fürstliche posterität auch werden verantwortten Können, hingegen aber Kasselischen theils man Keine Vrsach hat, die gäntzliche Vergleichung diesser Sach einige stund zu removiren, gestalt solch erbieten also gethan seye, dass wan die gantze Erbare welt vnpassionirt davon judiciren solte, selbige anderster nicht, alss dass wir vmb fridliebens willen, vnd auss Keiner schuldigkeit ein übergrosses, vnd ein weit mehrers, alss vns von iemand rechtmessig zugemuthet werden Könte, gethan hetten, würde bekennen müssen, Allermassen dann vnsere Gesande dissfalls ad speciem gehen, vnd nach inhalt beyliegenden Berichts dem herrn General feldmarschalln in sonderbahrem vertrawem (:dessen Sie in specie zu gedencken, vnd dass der herr General den Letzten gradum nur zu Seiner vertrawten nachrichtung ohnbeschwert Bey sich behalten wolle, zu bitten haben:) eröffnung thun sollen, So wolten wir vns demnach ie nicht versehen, dass die hochlöbliche Cronen, oder Dero hohe Generalität einig vrsach haben werde, vns oder vnsere Soldatesca feindlich zu tractiren, sondern ersuchten vielmehr den herrn GeneralfeldMarschall gantz freundlich, weil wir vns nunmehr so gar weit erklehrt hetten, Er wolte Ihm gefallen lassen, nicht allein an die fürst. fr. wittib zu Cassel, sondern auch an die Königl. Würden zu Schweden, wie nicht wenigers dero Königliche hern Abgesanden zu Ossnabrugk bey den friedenstractaten ein beweglich briflein abzugeben, des ohnmasgeblichen inhalts, Er spühre vnd sehe nunmehr in der that selbst, dass wir ein mehrers theten, alss Er von vns fast hätte vermuthen oder an vns gesinnen Können, vnd weil Er nicht finde, wie vns ein mehrers zuzumuthen seye, So wolte Er erinnert haben,

es dahin zu richten, dass die fürstl. fraw Wittib Bey solchem vnserm übermessigen erbieten acquiescire. Ob dan schon die Hessen Casselische Bey der hochlöblichen Cron Schweden vnss hiebevor wegen Vnserer geringen abgenötigten defensionswaffen verhasst zu machen gesucht, inmassen wir darvon gute nachricht hetten, So zweiffelten wir iedoch nicht, es werde die hochlöbliche Cron vnd dero hohe Generalität sich dardurch zu einigem widrigen gegen vns nicht ferner bewegen lassen, Sintemahl wir durch angeregte vnsere geringe waafen niemanden schaden zu thun, vielweniger iemanden das Seinige abzunehmen, sondern vns nur bey dem vnsrigen, so vnss von Gott vnd Rechtswegen zuständig ist, zu manuteniren gesucht, gestalt wir deswegen vnd iedermann alle vngleiche gedancken vnd argwohn zu benehmen, die von Kayss. Myt. vnss zur assistenz zugeschickte Regimenter wieder von vns geschickt, auch theils vnserer aigenen Regimenter zu Ross vnd fues reformirt vnd eingezogen, vnd also gnugsam erwiessen, dass wir weder die HessenCasselischen noch viel weniger sonsten iemanden zu bevnruhigen, sondern vielmehr in güte mit denselbigen vns zu begehen vnd zu setzen willens seyen.

Dieweil wir vns nun des herrn GeneralfeldMarschalls, alss eines hochberühmten Cavagliers, Christlicher intention dergestalt versichert wüsten, dass Seine, zuvorderst auch der Königl. Würden vnd Cron Schweden intention zumahl nicht sein wird, Einigen Evangelischen Fürsten im Röm. Reich, zumahl wider alle recht vnd Billigkeitt vnd ohne einige habende vrsach, vnder der authorität der waffen, sogar vfs eusserist ruiniren zu lassen, So zweifeln wir Keineswegs, Er werde denen Hessen-Kasselischen, wan selbig sich wider alle vnsere bessere zuversicht ferner zu vns nötigen solten, worzu wir ihnen aber zumahl Keine vrsach gegeben, in ihren vngerechten sachen nicht allein nicht assistiren, Sondern sie darvon abmahnen vnd dahin disponiren, dass Sie die von vnss beschehene grosse offerten acceptiren, sich der billigkeit nach mit vns in güte vergleichen vnd vnss in ruhe lassen, auch do nötig, den hern GeneralLieutenant Königsmarck noch weiter dahin vermögen, dass selbiger dergleichen thun vnd vnsere armen in grund erschöpften land vnd leuthe hinführo gäntzlich vnd allerdings verschone.

Solte auch etwa vom herrn General feldMarschall begehrt werden, das armistitium gar biss zu aussgang der fridenstractaten zu erstrecken vnd dasselbe auch mit den Cronen selbst einzugehen, Solchen fals, wie nicht weniger auch, wans schon nicht begehrt würde, So haben vnsere Abgesanden darüber dergestalt handlung zu pflegen.

1) dass mitlerzeit dieienige lande vnd orthe, welche in dem vnsers theils mit HessenCassel vollzogenen Stillstandsproject vns zum quartier vorbehalten seind, von allen contributionen, Kriegsbeschwerden, einquartierung vnd andern ansprachen frei verbleiben,

vnd sowohl von den Cronen selbst, alss auch dero aliirten an dieselbe nichts praetendirt werde.

2) dass vnssere Resitentz Statt Darmstatt vnd wo etwa der zeit noch der Cronen Völcker in vnsern Landen liegen, quittirt vnd die völcker mit guter ordre abgeführt werden.

3) Wan Durchzüge von der Cronen Völcker nothwendig beschehen müssen, dass man vns solches zeitlich vorher berichte, damit wir Commissarios schicken können, bey welchem die dispositio der quartier bestehe, vnd dass alles mit ordre daher gehe vnd der march beschleuniget werde.

4) dass vnsser Pass vnd Salvaquardien respectirt werden, vnd was von Parteyen darwider geschicht, dass den Vnserigen erlaubt sein solle, selbige bei den Köpfen zu nehmen, vnd gegen vnbillichen gewalt, so gut Sie können, sich zu schützen.

5) Weil vnss etwa doch wider besser verhoffen zugemuthet werden möchte, vnsere Völcker gutes theils auf solchen fall abzuschaffen, So wehre es dahin zu richten, dass wir zu vnserer Lande vnd Guarnisonen vnd plätze defension zum wenigsten *) zu Ross *) zu fues behielten, alss deren wir ja nicht entrathen Könten.

6) Solte vns auch zugemuthet werden, dass wir dannoch auch etwas auss vnsern Landen contribuiren müsten, So wehre anzudeuten, dass die Casselische ia ohne das, wan der Stillstand geschlossen würd, nicht allein das meiste aus vnserm Oberfürstenthumb, sondern auch auss dissem Giessischen theil fast die beste ort, alss Alssfeld, Romrod, das Rideselsche vnd andere ort in ihrer contribution, wir aber das wenigste fast behielten.

7) Würde etwa vorgegeben, dass auch die frstl. fraw wittib zu Cassel zuforderst des herrn hertzogs von Turenne Lden. darin consentiren müsten, vnd aber etwa Se. Lbden. nicht in der nähe, sondern aufhalt zu besorgen, So wehre es dahin zu richten, dass der herr General feldMarschall Wrangel im nahmen der Cron Schweden aliirten die tractaten vollnzöge, vnd Er es hernach bey des herrn hertzogs von Turenne Lden. wie auch den Casselischen richtig machte, worbey sich dan nicht allein auf das exempel mit ChurSachssens Lden., sondern auch auf die Casselische selbst zu beziehen, alss welche mit vns das armistitium auch in dero aliirten nahmen zu schliessen sich bisshero erklehrt hetten.

8) Es were auch in dem discurs anzudeuten, wan vns die Cron Schweden hierin billige conditiones verwilligte, dass wir auch noch hofften vnd willig wehren, deroselben angenehme dinste zu leisten.

9) Wan auch wider besseres Versehen, die frstl. fraw wittib zu Cassel newe conditiones dem armistitio anhencken wolte, So hetten Sie den herrn GeneralfeldMarschall zu bitten, Sie zu erinnern, dass es bey dem vorigen project, wie Sie es selbst begehrt, verbleiben möge.

*) leere Stellen.

10) In des armistitium wehren auch die Hombergische vnd Braubachische orte, wie auch die Herrschaft Eppstein als ein stück vnsers Fürstenthumbs mit einzuschliessen.

11) Wan schon vnder das ein Vniversal armistitium geschlossen werden solte, So soll es doch bei diessem stillstand verbleiben.

12) Alle Puncte des Stillstands, wie man sich derselben vergleichen würd, wehren schrifftlich abzufassen vnd, wo möglich, auf vnsere ratification zu stellen.

13) In alle wege ist auch der herr GeneralfeldMarschall vmb ein bewegliches recommendationsschreiben an herrn hertzogs von Turenne Lbden. zu bitten, dass doch die Völcker aus vnserer Residentz Statt Darmbstatt abgeführt vnd vnsere Obergrafschafft gäntzlich verschont werden möge, weil ia diesses fast das ienige sey, davon wir vnsere Lebensmittel annoch haben sollen.

Alle verhoffende willfährige Bezeigung werden wir vmb den herrn General feldMarschall bei allen begebenheiten dancknehmig zu beschulden vnss anliegen lassen. Vrkundlich vnserer aigenhändigen Vnterschrift vnd aufgetruckten fürstl. secrets.

Signatum Gissen den 13. Aprilis, Ao. 1647.

(L. S.) *Georg.*

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 837. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 14. April 1646.

Von Gottes gnaden, Wir Georg, Landgraf von Hessen etc. etc. Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir mögen euch hiermit gn. nicht verhalten, dass vnser Capitain Holtzapfel diesen vormittag bey vns allhie angelangt, mit Bericht, dass er euch vnderwegs hier zwischen Butzbach angetroffen, auch euch von einem vnd andern körtzlich referirt, vnd ist dise relation allhie hauptsächlich dahin gangen,

1) dass des herrn hertzogs von Turenne Lbdn. Ihn vnd den von Oynhaussen wegen der itzigen einquartierung in vnserer residentz Darmstatt vnd dabey vorgehenden praetensionen an die beide assignirte regimenter vnd deren officirer aufs beste zu tractiren verwiesen,
2) dass Se. Lbden zufrieden seyen, wan andere sichere oder verwahrte orte zu Quartiren vorgeschlagen werden könnten, dass die völker auss Darmstatt abgeführt vnd dahin logirt würden.
3) dass Se. Lbden. zwar etwa 30 biss 40 man in vnserm Schloss Darmbstatt zur gvarde lassen, die vbrige manschafft aber vor sich vnd dass Ihro dieselbe abgefolgt werden solte, haben wolten. Vnd dan
4) dass Se. Lbden gemeldet, Sie hetten vorm jahr schon ordre gehabt vns feindlich zu tractiren.

Diesem nach haben wir ermelten vnsern Capitain Holtzapfel sobald widerumb zu euch hiermit abgefertiget, vnd weil die gefahr

in vnserer Obergrafschafft, zumahl auch vnseres residentzschlosses halber zu Darmbstatt ie mehr vnd mehr zunimpt, So halten wir demnach vor hochnötig, dass ihr ewere reis dismahl nicht gen Darmbstatt, sondern vielmehr zu des herrn hertzogs von Turenne Lbdn. gen Aschaffenburg oder wo dieselbig am nechsten anzutreffen seyn werden, gerad fortsetzet, Ihn vnsern Capitän Holtzapfel mit euch nehmt vnd bey Sr. Lden. einiges stillstandes halber eben auf die weis, wie wir euch deswegen mit dem hrn. G. F. Wrangeln zu handeln in ewerem memorial aufgetragen haben, tractaten veranlasset, auch dass Ihr desswegen von vns expresse zu Sr. Lden. abgeschickt wehret, meldet, förters die tractaten selbst, kraft beikommender ewer vollmacht, aufs best fortsetzet vnd Schliesset, Sr. Lden. dabei alle Caselischen theils Ihro etwa beigebrachte vngleiche impressiones benehmet, vnser zu der Königl. Mayt. vnd Cron Franckreich iederzeit getragenes gutes vertrawen contestiret, vnd welcher gestalt wir solches nicht allein so viel verschiedener jahr vber bei so starken einquatirung der französischen völcker vnd gelt exactionen, sondern auch bis auf diese stund noch mit teglicher zuschickung so vieler courveen, pallisaden, Holtzfuhren vnd anderem bezeigt hetten, remonstriret. Die Casselschen ohn vnser vervrsachen gegen vns angefangene proceduren vnd welcher gestalt wir vns gleichwohl biss auf dise stund, sowohl des stillstands halber auch im hauptwerck gegen dieselbe zu erzeigen gemeinet, Sr. Lden. zu gemüth führet, deroselben nach erheischender notturft beikommendes schreiben von hrn. Gf. Wrangel in originali vorzeiget vnd benebens die tractaten eusserster möglichkeit nach auch dahin richtet, dass die französische soldatesca aus vnserer Residentz Statt ohnverzüglich abgeführt, vnd etwa gen Bensheim, Rheinheim, Vmbstadt oder andere orte (:wie der Capitän Holtzapfel mit mehrem berichten kann:) verlegt, hingegen aber der verpflegung halben mit vns etwa auf 15000 oder zum höchsten 20000 Rthlr. gehandelt vnd geschlossen, dasienige so die regimenter an gelt, pferde, frucht, vieh vnd anderem empfangen, abgezogen, benebens vns aber vnder des hrn. hertzogs Lbden hand vnd siegel eine assecuration der verschonung vnsers gantzen lands dies vnd jenseits Mayns vnd dass an dieselbe nichts weiter praetendirt werden solte, alss welches der vornehmste punct bei der ganzen handlung ist, zugestelt, auch darin die frstl. fr. wittib zu Homberg, sodan vnsers brudern hrn. Landgrafen Johans zu hessen Lden. sambt dero inhabenden landen expresse mit eingeschlossen werde.

Wan dan Se. Lden. etwa vorwenden theten, was Sie dan hiergegen von vns zu gewarten haben solten, So besteht solches erstlich in demienigen, darzu wir vns in dem stillstandsproject mit Hessen Cassel gegen Sie vnd die Crone selbst erklärt, vors andere dass man sich zu obgedachter geltsum erböte, vnd dan vors dritte wehre Sr. Lden. bei den tractaten versprechen zu thun, dass den königl.

französischen vnd dero aliirten Völckern auss vnseren Vestungen vnd plätzen zumahl keine vngelegenheit zugezogen werden solte.

Wir wollen nicht verhoffen, dass Sr. Lden. dero praetension wegen Vberlassung vnserer völcker zu Darmstatt beharren werden. Solte sie aber wider verhoffen darauf bestehen, so wehre es vnder anderm auch damit auffs beste abzuleinen, dass es ja eine geringe gvarde vor vnsere eigene residentz vnd fstl. kinder, auch solche manschafft meistentheils von vnserm armen landvolck sei, vnd wan dennoch keine remonstrationes disfals verfangen wolten, So wehren Se. L. alsdan doch nur so lang biss Ihr ewer commission auch beim hrn. f. M. Wrangel würdet abgelegt haben, vmb gedult zu bitten, vnd der hr. GF. Wrangel zu ersuchen, dass er diss zumuthen abwenden wolte.

Im [vbrigen beziehen wir vns auf vnsern Capitän Holtzapfel vnd haben zu euch das gn. vertrawen, Ihr werdet alles dergestalt zu werck zu richten euch anliegen sein lassen, wie euch bewust, dass es der itzige zustand vnd die hohe noth vnsers armen Lands erfordern thut, vnd wir seind euch mit gn. willen wohlgewogen.

Giessen den 14. Aprilis, Ao. 1647.

Beyl.

Orig. Wrangels schreiben.
Orig. Volmacht an Turenne.

Was ihr bei des Hrn. Hertzogs Lden verrichten werdet, damit habt ihr vnsern Capitän Holtzapfeln so bald gen Darmstatt zurückzuschicken, Ihr aber ewere reis zu dem hrn. GF. Wrangeln fortzusetzen, vnd nachdem wir auch vor gewiss berichtet worden, dass dem ganzen Fürstenthum Wirtenberg nicht mehr als 3 regimenter assignirt seien, dahingegen aber vnserer alleinigen Obergrafschaft Catzenelnbogen fast 2 gantze regimenter vbern hals gewiesen werden wollen, So habt ihr auch solche vngleiche proportion zu remonstriren vnd vmb soviel da mehr die Verschon- oder doch linderung zu urgiren.

Dem Herrn Generallieutenant wünsche Ich nochmals zur raisse glück vnd zu guter verrichtung Gottes seegen, hoffe es werde durch seine gute remonstration viel bösses gehindert vnd noch was erspriessliches erhalten werden Können, wie Ich dan an Seiner guten dexterität vnd trewen fleiss zumahl nicht zweifle vnd verbleibe allezeit

Des Herrn Generallieutenant
getrewer guter freund biss in tod
Georg.

Von der eigenen Hand des Landgrafen.

Eben ietzt bey schliessung diesses Kombt bericht von Burggemünden, dass die Niederhessen solten zusammen ziehen, auch Stück vnd alles zu Ziegenhain fertig stehen, vnd Solte vff Grün-

berg, Butzbach vnd friedberg angesehen sein, was weiteres einkombt, berichte Ich hernach.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr 838. Vollmacht des Landgrafen Georg für Ernst Albrecht von Eberstein und Johann Wilhelm Scheffer vom 14. April 1647, die Verhandlungen mit Turenne betreffend.

Von Gottes gnaden Wir **Georg**, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Ysenburg vnd Büdingen etc. thun khund vnd bekhennen hiermit, Als wir zu des Herrn Hertzogs von Turenne, Vnsers freundlichen lieben herrn Oheimbs Lden. den Edlen, Vest vnd Manhafften, vnsern geheimbden vnd Kriegs Rath, General Lieutenant, Gubernatorn vnsserer festen plätze, Obristen zu Ross vnd fus, auch OberAmbtmann vnserer Graffschaft Nidda vnd lieben Getrewen **Ernst Albrechten von Eberstein**, vf Gehoven vnd Rensdorff, so dann den Ersamen, vnsern Rath vnd lieben Getreuen, **Johann Wilhelm Scheffern** abgesand, dass Wir denenselben gewalt vnd vollmacht gnedig aufgetragen, mit hochgedachter Ihrer Lden. wegen verschonung Vnserer Lande, auch eines Stillstandes halber, vnd sonst handlung zu pflegen vnd zu schliessen, Thun das auch hirmit vnd in krafft dises, also vnd dergestalt, dass Wir dasjenige, wass dieselbe also vermög ihrer Instruction verhandeln vnd schliessen werden, genehm, vnd Sie deswegen schadlos halten wollen, Getrewlich vnd ohne gefehrde. In Vrkhund Vnserer eigenhändigen Subscription vnd aufgedruckten fürstl. Secrets.

Signatum Gissen den 14. Aprilis, Anno 1647.

(Sig.) *Georg.*

Gleiche Vollmacht an demselben Datum für den Feldmarschall Wrangel.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 839. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer's an Landgraf Georg d. d. Frankfurt den 15. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Ew. F. G. berichten wir hiermit vnderthänig, dass wir gestern abent, Gott lob, glücklich alhier angelangt, wie dan der Hauptman Holzappel in dieser stund alhier wohl ankommen. Was nun E. F. G. bey dem Hertzog von Turenne ferner zu verrichten vns gn. anbefohlen, solches wollen wir vfs beste zu verrichten allen vnderthänigen, schuldigen, trewen fleiss anwenden. Weilen wir nun gleich ietzo vernehmen, dass hochermeltes hrn. herzogs F. G. diesen nachmittag in person anhero Kommen werden, So haben wir vndienlich zu sein befunden deroselben, vnd

zwar verschiedener considerationen wegen, ins Feldt vf ein vngewisses entgegen zu gehen, zumal weilen wir keinen pass von ihme haben, wollen also deroselben ankunfft erwarten vnd alssdan die notturfft mit fleiss beobachten. Sonsten vernehmen wir gleich ietzo vom Obristlieutenant Buchenaw gantz betrüblich, dass mehrhochermelter Hertzog vf den Darmbstättischen völckern so gar vest bestehet, dass er desswegen etzlich Stück geschützen gen Darmstatt führen lassen, vnd den Commendanten beordert, dass er das Schloss vber einen hauffen schiesen, die Fürstl. Kinder, wo selbige hin begehren werden, convoyiren lassen, E. F. G. officierer zu Darmbstatt gefangen nehmen, vnd die soldaten vnderstellen solle, Nun hat zwar ermelter Obristl. Buchenaw an den Commendanten gen Darmbstatt, vf vnser ersuchen, durch einen expressen eyllent geschrieben, vnd dass er mit der anbefohlenen Execution, biss wir vnser habendt Commission bey des hern Hertzogs F. G. abgelegt, einhalten solle, was nun dadurch zu erhalten sein würdt, Können wir nicht wissen. Wir wollen an vnserm schuldigen fleiss nichts erwinden lassen, allein weil solche extrema albereyt vestiglich resolvirt seindt, auch die execution schon würcklich anbefohlen, So ist leicht zu ermessen, dass alles schwer hergehen werde.

Dass die ChurMaintzische dem hertzog von Turenne Statt vnd Schloss Aschaffenburgk mit denen darin gelegenen völckern per accord vbergeben, solches werden E. F. G. albereyts gnedig wissen, vnd wird anietzo wegen Hoigst, Gernssheim vnd Königstein auch tractirt. Im vbrigen beziehen wir vns auf die von E. F. G. rath Vinthern vndt Johann Porsen beykommendt beschehendte vnderthänige relationes, vnd thun damit E. F. G. sambt allen dero hohen F. lieben angehörigen Göttlichen gnaden trewlich vnd deroselben vnss gehorsamlich befehlen.

Dat. Francfort am 25./15. April 1647.

E. F. G.

vnderthänige, trewgehorsame Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 840. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 16. April 1647.

Georg etc.

Edler, Vest vnd Mannhaffter, liber getrewer.

Nachdem seit ewerer abreyss vnss ein schreiben von seiten vnsers vettern, Brudern vnd Gevattern, herrn Herzog Wilhelms zu Sachssen etc. Lbden communicirt worden, welches des hrn. Erzbischofs zu Magdeburg L. an Se. L. ohnlengst abgehen lassen, darin gemeldet wird, was der Schwedische General Königsmarck vor sentiment von dem armistitio zw. vns vnd der fstl. fr.

wittib zu Cassel führen thut, So haben wir euch solches hiermit zur nachricht abschrifftlich zuzuschicken vor gut angesehen, vnd dieweilen auch ermelter Königsmark in seinem an vns selbst abgelassenen schreiben ausstruckliche meldung thut, wann wir den Stillstand vff die in seinem schreiben angedeutete vnd euch bekandte mass einrichten würdten, dass alsdan alle Feindthätlichkeiten cessiren solten, dabeneben aber gleichwol nunmehr fast zweifelhaft scheinen will, ob man Casselischen theils einigen Stillstand eingehen werde, Alss zweifeln wir nicht, ihr werdet euch in ewerer negotiation sonders hoch angelegen sein lassen, damit zu forderlicher erhebung dieses wercks vom herrn reichszeugmeister nacher Cassell geschrieben, vnd desswegen ehiste diensame vnd bewegliche erinnerung gethan werden möge, verlassens vns etc.

Datum Giessen am 16. April 1647.

An Gen. Lieut. Eberstein.

Beyl.

Erzbischöffl. Magdeburg. schreiben in copia.

An Postmeister zu Würtzburg vnd forters ins Königl. Schwedische Hauptfeldlager zu adressiren, zum fall der hr. general lieutenant nicht mehr zu Frankfurt wehre.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 841. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 16. April 1647.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir haben ewer schreiben vom gestrigen dato diesen mittag zu recht empfangen, vnd darauss vernommen, dass weil man des hrn. Hertzogs von Turenne Lden gestriges tags zu Frankfurt erwartend gewesen, Ihr demnach nicht vor gut befunden Sr. Lden vmb verschiedener consideration willen vnd weil Ihr auch von deroselben mit keinem pass versehen, ins feld entgegen zu reissen, sondern Sr. Lden ankunfft zu Frankfurt zu erwarten, auch was ihr darbeneben einiger ordre halber, so Sr. Lden des Obristl. Buchenaws euch beschehenen anzeig nach wegen occupirung Vnsers Residentz Schlosses Darmbstad vnd Vnderstellung deren darin liegender knechte gegeben haben sollen, meldet.

Nun wollen wir nicht zweiffeln, es werden hochgedachten hrn. Hertzogs Lden inmittelst entweder in person zu Frankfurt ankommen sein, oder ihr doch von deroselben vnd wo sie eigentlich anzutreffen, gnugsam nachricht erlangt haben. Solte dan etwa wider verhoffen dero ankunft bei einlangung dieses noch nicht beschehen sein oder doch dieselben sich einiges wegs verweilen vnd ohne pass zu Sr. Lden nicht zu reisen seyn würt, So halten wir vor nötig, dass ihr alssobald vnsern Capitain Holtz-

apfeln zu Sr. Lden voranschicket, bei deroselben euch anmelden lasset, vnd zugleich vmb einen pass oder Trompeter sollicitiret, auch fürders ewer reis zu deroselben so viel möglich beschleuniget, vnd wollen wir zu Gott hoffen, es werde etwa die gefahr vnsers Residentz Schlosses dardurch annoch abzuwenden sein, gestalt wir dan der Königl. Mayt vnd Crone Frankreich oder auch des hrn. Hertzogs Lden zu einiger feindseligkeit niemals die geringste vrsach gegeben, sondern vns vielmehr gegen dieselbige aller gebühr bezeigt haben. In solcher geschöpften hoffnung lassen wir euch bey dieser post an vnsern Rittmeister Schützen gen Darmbstatt befehl abgehen, den Obristen Mespus mit aller angelegenheit ferner dahin zu disponiren, dass er solang nur mit aller thätlichkeit gegen besagtes vnser Residentz Schloss Darmbstatt einhalten wolle, biss dass ihr zu des hrn. Hertzogs Lden selbst gelangen, wnd wesen Sie sich nochmals erklären, vernehmen werdet. Solte dan gar keine hoffnung vnd zu erhalten sein, dass des hrn. Hertzogs Lden von Dero begehren wegen vnserer in vnserem Residentz Schloss Darmbstatt liegenden Manschafft abstehen würden, solchen eussersten falls würde wohl dahin zu handeln seyn, dass zur erhaltung besagtes vnsers Residentz Schlosses vnd darin befindl. leiden vnd anderem etwa ein 40 man (inmassen des hrn. Hertzogs Lden gegen vnsern capitain Holtzapfel sich schon so weit erklärte) zur garde, wie die wort gelautet, vnd zur besatzung für vns vnd vnsere geliebte kinder darin gelassen, vnd wo es möglich zu erhalten, denjenigen so in vnserm land zu hause seindt sich wiedervmb zu ihrem feldbau zu begeben verstattet, vnd was alsdan noch vbrig pleibt, des hrn. Hertzogs Lden gefolgt werden, welches alles dan vnd was ihr ferner bei so gestalten sachen vor gut befinden vnd nachdem es die notturft erfordern würd soviel möglich zu verhütung grösseren Vnglück zu werck zu richten oder zu moderiren wissen werdet.

Solte aber der Obriste Mespus mit der thätlichkeit gegen besagtes vnser Residentzschloss dennoch verfahren vnd biss zue erlangung einer anderweitigen erklärung von des hrn. Hertzogs Lden gantz keine dilation verstatten wollen, solchen eussersten fals vnd weil man sohohe vrsach hat ad extremum es nicht kommen zu lassen, so hettet ihr es nach ewerm gutbefinden zu richten vnd vnserm Commendanten darin eilende ordre zu ertheilen, dass er mit dem Obristen der Völcker halber etwa auf obigen schlag oder so gut er sonst kan, accordiren vnd also das Residentz Schloss, auch was darinnen ist aufs beste alss immer mensch- vnd möglich zu salviren Ihnen anligen lasse.

Im Vbrigen seind wir euch etc.*

Giessen den 16. Apr. 1647.

An Gen. Lieut.

* theilweise in Chiffern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 842. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer's an Landgraf Georg d. d. Frankfurt den 16. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. berichten wir hiermit vnderthänig, dass wir vns diesen morgen zu dem Herrn Gen. feldM. von Turenne gen Fechenheim erhoben, mit demselben von dannen in ein Hanawisch dorff vnder Bonames diessseits der Nidda gelegen, aldar diesse bevorstehende nacht das haubtquartir sein würdt, geritten, da er vnderwegens mit mir dem General Lieutenant von eim vnd anderm discourirt, auch zuletzt im haubtquartier vnss absonderlich audientz gegeben, da der von Oynhaussen vnd der haubtman Holtzappel vnser habendt Commission in Frantzösischer sprach widerholt vnd vorgetragen, darauf er sich vors erste vernehmen liess, dass er von seinem könig beordert were, E. F. G. solange feindlich zu tractiren, biss E. F. G. sich mit der F. Fr. Wittib zu Kassel friedlich verglichen haben würden, Ingleichen dass ihme sachen vorkommen, welche E. F. G. mit dem König in Hispanien tractirt haben solten, vndt was dergleichen mehr war, darauf ihm aber iedesmal in Teutsch vnd Frantzösischer sprach gnugsam vnd also geantwortet worden, dass Er bey allen puncten acquiesciret vndt sich schliesslichen erklärt, dass er morgen früh etzlich Cavaglier zu vns anhero schicken, vndt dieselbe mit vns zu tractiren, instruiren wolte, dessen wir nun erwarten müssen. Wie wir vermerken, so will er an ;;brieflicher assecuration keine satisfaction haben, sondern würd auf eine real versicherung tringen, vnd einen posten haben wollen. Dieweil auch meditiret vnd gesucht wird, wie von diessen Frantzösischen völckern etzlich Regimenter an die Löhn zue bringen, vnd wir in sorgen stehen, dass Sie Wetzflar zu fassen suchen, gestalt der herr Graf von Dillenberg in Person sich bey ihnen befindet vnd salvaquardien vor seine Leuthe morgen von hier fortschicken würdt, So werden E. F. G. in Zeiten zu vigiliren wissen;;. Die ChurM. tractiren biss dato wegen Höchst vnd Gernssheim, welches E. F. G. in vnderthänigkeit ohnuerhalten sollen, wir thun damit E. F. G. etc.

Dat. Francf. am 26./16. Apr. 1647.

E. F. G.

vnderthänige, trewgehorsame Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Alss ich der Gen. Lieutenant mit dem herrn Gen. FeldM. von denen ;;Casselischen tractaten geredet, hatt selbiger mir gar mager darauf geantworttet, alsso dass man nicht weiss, was daraus zu schliessen, vnd scheinet dass aller orten sehr widrige resolutiones gegen E. F. G. gefasst seyn, welchen Gott nach seiner Almacht

in gnaden stewern wolle. Der hr. Grosmeister*) lesset mich Schefern in dieser stunde vor Porssen warnen, sagt er sein ein leckher vnd ein Kundschaffter guet Frantzösisch vnd begerte mich anzusprechen, derowegen ich gleich ietzo zu ihm gehen will, Wan E. F. G. beliebig meiner in Nidda liegende knechte durch Commandirte von denen dreyen Regimentern ablöessen zu lassen;;.

Dem Durchleuchtigen etc. herrn Georg Landgrafen zu Hessen etc. Giesen.

Cito. cito. cito. cito.

*) Der churmainz. Grosshofmeister. Der Landgraf befahl dem Rath Scheffer, nach vorheriger Berathung mit Eberstein, sich zu dem Grosshofmeister zu verfügen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 843. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer's an Landgraf Georg d. d. Frankfurt den 17. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. werden nunmehr verhoffentlich vnser gestriges gnedig empfangen, vnd worauf es mit des hern Gen. FeldM. v. Turenne resolution beruhet, mit mehrerm gnedig vernommen haben. Weil nun der hr. FeldM. vnss der gestrigen Abrede zuwider biss dato nichts ansagen lassen vnd wir inmittelst mit höchster vngelegenheit vnd vncosten alhier liegen, So wissen wir nicht, was die verhinderung sein muss, dass der hr. FeldM. niemandt zu vns schickt, wir wollen den haubtman Holtzappel nochmahlen zu ihme hinaus schicken vnd vf die gestrige Abrede erindern lassen. Wan wir alsdan vermög vnserer Instruction etwas werden tractiren oder schliessen können, wollen E. F. G. wir durch einen expressen vnderthänig refériren, vndt an vnserer vns anbefohlenen reis mit vnserm willen Keinen augenblick versaumen, dan wie wir dafür halten, ;;summum periculum in mora praesutim propter machinationes casselanes;;, denen wir gern aller orten bester möglichkeit nach vorkommen wolten.

Welches E. F. g. wir alsso gehorsamblich berichten wollen vnd thun etc.

Dat. Francft. 27./17. Apr. 1647.

E. F. G.

vnderth. trew gehorsame Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffere.

Dem Durchleuchtigen etc. Landgraf Georgen von Hessen etc.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 844. Schreiben des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer vom 18. April 1647.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter auch Ersame Räthe vnd liebe getrewe.

Wir haben ewere beede schreiben vom 16. vnd 17. disses empfangen vnd daraus vernommen etc. Nun wollen wir verhoffen, es werden die tractaten mit Sr. Lden des Hertzogs Deputirten inmittelst ihren fortgang erreicht haben, were aber vor Sr. Lden noch niemand zu euch deputirt worden, dass ihr dan entweder selbst, wo nicht beede, doch zum wenigsten Einer wieder zu Sr. Lden reiset, oder wan solches gefehrlich were, vnsern Capitain Holtzapfel zu deroselben schicket vnd das werck poussiren lasset.

Nechst diesem würde vns hoch betrüblich zu vernehmen sein, wan Se. Lden einig posten an vns begehren solten vnd hettet ihr euch zumahl nicht darzu zu verstehen, sondern dasselbe aufs Beste abzuleinen. Wir wollen aber nicht hoffen dass Sie dergleichen begehren an vns thun, sondern sich noch eines Besseren erklären werden in betracht folgender vmbstände, welche Sr. Lden vnd denienigen, so sie etwa deputiren möchten, zu gemüth zu führen weren.

1. weil auch die königl. Schwedische Generalität mit Würtzburg vnd andern Ständen bisher tractirt, vnd doch an dieselbe eben keine feste plätze begehrt,

2. weil des Hertzogs von Lottringen Lden vnd andere von dero gegentheil auss solcher veranlassung auch dergleichen begehren an vns thun möchten, gegen welche wir alssdann keine entschuldigung einzuwenden hetten, dahingegen wir aber Sr. Lden itzund versprechen wolten, der Königl. Maytt. vnd Cron Franckreich feinden keinen platz einzuräumen noch etwas schädliches ihnen zufügen zu lassen.

3. würden wir dasjenige, was wir Sr. Lden itztmahls versprechen theten, fürstlich halten.

4. weil Se. Lden vns vmb der Casselischen willen feindseligkeiten antrohten, so sey es ia an dem, dass wir nicht allein das project des stillstands, dess inhalt die fürstl. fr. wittib vorhin schon placitirt gehabt, vnderschriben vnd mit sigelung vollzogen, sondern auch in der haubtsach sowohl bei den friedenstractaten als gegen hrn. Herzog Wilhelms zu Sachsen Weymar Lden so schidlich vnd vbermesig erbotten, dass vns kein mensch die vrsach des vffhalts friedlicher vergleichung mit fug würde beymessen können. Vnd hette ia auch der hr. Gen. feldM. Wrangel auf solche remonstration acquiescirt, auch dem Gen. Königsmarck gegen vns alle feindseligkeit einzustellen ordre ertheilt.

5. mögen wir euch zu ewerer nachricht im vertrawen nicht verhalten, dass wir vnderm gestrigen dato mit der post auch selbst nach inhalt der abschriftl. beilag an die fürstl. fr. wittib zu

Cassel geschriben, desen ihr auch wohl gegen des hrn. hertzogs Lbden oder dero deputirte gedenken vnd ihnen das schreiben vorlesen könnet.

Im vbrigen werdet ihr euch nochmahls anliegen lassen, dass wo mögl. bei des hrn. Hertzogs Lden die delogirung wo nit gar aus vnserer Obergrafschaft, doch aus vnserer Statt vnd zum allerwenigsten vnseres residentz schlosses Darmbstatt erhalten, vnd es, wans ia nit anders sein kann, auf ein leidlich stück gelt gerichtet, auch sonderlich von denen auss vnserm Schloss Darmbstatt vndergestellten knechten diejenige so in vnserm land zu haus sind, widerumb zu ihrem ackerbau, auch weib vnd kindern gelassen, vnd dan auch an den vbrigen puncten so viel möglich etwaz guts aussgerichtet werde.

Wegen vnserer zu Wetzflar ligenden Völcker haben wir auf allen fall anstalt gemacht, wie nicht wenigers auch wegen abwechselung derer in Nidda liegender manschafft. Zweiffeln auch nicht vnser A. B. werde mit den Braunfelsischen Abgeordneten zu franckfurt vor ankunft diesses angelangt sein vnd ihr von Ihm vernommen haben, was wegen Butzbach negotiirt werden soll.

Zu ewerer nachricht vberschicken wir euch noch hirbei, was vns von Braubach vor bericht eingelangt, Item was des hrn. Churf. zu Sachsen Lden vnsert wegen an die Königl. Würde In Schweden geschrieben, desen letztern ihr euch bei des hrn. Hertzogs Lden zu bedienen vnd nach verrichteter sach ewere reiss fortzustellen, erwarten ewers weiteren berichts vnd seind etc.

Giessen den 18. Apr. 1647*.

Beyl.

1. Abschrift Sr. f. g. schreiben an f. fr. witt. in Kassel.
2. Extr. aus L. Johanns schreiben.
3. Abschr. Chursächs. schreibens an Schweden.

An Gen. Lieut. vnd Schefern.

* meist in Chiffern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 845. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein, Joh. Wilh. Scheffer's, Melchior's von Oynhausen und Caspar Magnus Holzapfel's an Landgraf Georg d. d. Frankfurt den 18. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. werden nunmehr sonder zweiffel ab vnseren verschiedenen an E. F. G. vnderthänig abgelassenen berichtschreyben gnedig vernommen haben, worauff vnsere anbefohlene negotiationes beruhen, Nunmehr ist es an deme, vnd so weit kommen, dass der herr Generalfeldmarschall von Turenne den hern General-Major de Pari zu vns anhero geschickt, mit ordre mit vns zu

tractiren. Alss wir nun diessen morgen nach gehaltener frühpredigt in der herberg zum weisen Ross dahier zusammen Kamen, hat ermelter Gen: Major von vnss zu wissen begert, wohin vnsere Instruction gehe, vnd was wir mit ihme zu tractiren begerten; darauff wir ihme zur antwort geben, wir wolten ihme Crafft habender Vollmacht vnd Instruction parol vnd assecuration geben, dass von E. F. G. Soldatesca weder der Königl. Maytt. vnd Cron Franckreich, noch dero alijrten einiger schaden nicht zugefügt, sodann dass mit denen in Darmbstatt anietzo logirenden Frantzösischen völckern vf eine gewisse summa gelts tractirt, dargegen E. F. G. Schloss vndt Residentz Darmbstatt quittirt, auch von Seiten der Königl. May. vnd Cron Frankreich assecurirt werden solte, dass weder von deroselben, noch dero alijrten E. F. G. oder dero landt vnd leuten etwas widriges zugefügt, sondern alle praetensiones gegen dieselbe eingestellt, vnd nichts weiter an dieselbe gefordert werden solte, inmassen die Contenta des vertrags beyliegendt ohnmassgeblich Kürtzlich entworffen worden.

Vf diesen vnsern beschehenen vortrag, gab vnss der hr. Gen: Major zur antwortt, der hr. Gen. feldmarschall wären vom König längst beordert gewesen, E. F. G. solang feindlich zn tractiren, biss E. F. G. sich mit der fürstl. fr. wittib zu Cassell in güte vergleichen würden, dass er solche ordre bisshero suspendiret, hette er in respect E. F. G. gethan, weil er dieselbe lieber mit discretion tractiren, auch sich alss ein angewandter erweisen wolte, die Fürstl. parol vnd angebottene assecurantz acceptirte er, allein es were des Königs ordre so strict, inmassen er erbötig selbige in originali vorzulegen, dass der feldM. sich mit einer solchen assecuration nicht contentiren, vielweniger es bei dem König verantworten Könnte, derowegen der hr. FeldM. einen platz zur assecuration begehrte, vndt ob er zwar befugt were, die drey vestungen Rüsselsheim, Reinfelss vnd Caub zu begehren, so wolte er doch von diesen dreyen nur eine begeren, auch E. F. G. die wahl geben, welchen Sie ihme zur assecuration einräumen lassen wolten, wodurch sie vermeinen, E. F. G. mit discretion zu tractiren.

Wir etc. wolten nicht hoffen, dass der hr. FeldM. vf diesem begehren bestehen werde, in betrachtung, dass E. F. G. sich gegen die fürstl. fr. wittib zu Cassel dermasen erklärt, dass nicht zu zweiffeln, es werde ehister tage darinnen ein vergleich getroffen werden, gestalt der herr Gen. feldM. Wrangel solch von Ihr. f. G. beschehenes anerbieten in soweit acceptirt, dass er darauf sobald den Gen: Lieut. Königsmarck beordert gegen E. F. G. nichts feindseliges zü tentiren, weilen Sie nun ohne das ihre völcker in Darmbstatt liegen hetten, welchen posten E. F. G. ia so hoch als einen andern aestimirten, So würde er wohl biss die sachen mit Cassel verglichen, daran acquiesciren vnd es bei dem König verantworten können.

Er etc. es könnte einmahl nicht anders sein, E. F. G. müsten ihnen einen platz von vorbenannten einräumen, dan Sie Darmbstatt nicht aestimirten, mit Wrangeln hette es eine andere Bedeutung, demselben were dieser orten kein platz nutz, mit vielen vmbständen, so alhier Kürtze der zeit nit zu schreiben, wovon der haubtman Holtzapfel mündlich referiren wirdt, Allein es solte sich diese einräumung anderer gestalt nicht verstehen, alss vf die zeit biss E. F. G. mit den Casselischen verglichen, Sobaldt solches geschehen, wolten Sie E. F. G. den platz wieder abtreten, vnd in dem standt mit munition vnd ammunition Stück, geschütz vnd allem also lieffern vnd ohn einige beschwerung oder anhangk abtretten, wie dan E. F. G. frei gelassen werden solte bei einräumung ein vnd andern punctens Ihro Guarnison darvon abzuführen, vnd vber dasjenige, so darinnen verpleiben möchte, eine richtige specification, vmb künftiger restitution wegen, vfrichten zu lassen.

Nachdem wir vnss nun eine geraume Zeit mit diesem puncten aufgehalten, aber vber allen angewandten fleiss durch alle diensame rationes vnd motiven Ihme nicht darvon abbringen können, haben wir es endlich, alss eine vnss frembdte vndt vnvermuthet vorkommene sach, worauf wir nicht instruirt, ad referendum nehmen müssen.

Darauf er geantwortet, Er liese es geschehen, allein man müsste nicht säumen, oder die resolution vfschieben, würden wir vns gleich Chur Maintz opiniatriren, so würdens E. F. G. landt vnd leuthe mit schaden empfinden, darauf wir vns verglichen, dass der haubtmann Holtzappel E. F. G. nebens diesem vnd auch mündlich referiren, ich der von Oyenhausen bey dem hrn. Gen: feldM. alhier verpleiben vnd E. F. G. resolution vnd ferneren Befehl vnderthänig erwarten, vndt Ich der Generel Lieutenant beneben Scheffern, vmb die Zeit zu grwinnen, vnsere reise morgenden tages zum Gen. feldM. Wrangeln in Gottes nahmen fortsetzen wollen.

Dieweill diese vnderthänige relation bey Kurtzer zeit eyllent abgefasst werden müssen, So wird E. F. G. der haubtmann holtzappel mit mehrerm mündlich referiren, womit E. F. G. sambt dero hohen F. angewandten etc.

Datum Ffort 28./18. Apr. 1647.

E. F. G.

vnderthänige trewgehorsame Diener

Ernst Albrecht von Eberstein. *Joh. Wilh. Scheffern.* *Melchior von Oeynhaussen.* *Caspar Magnus Hultzapfel.*

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 846. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Frankfurt den 18. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

Dass E. F. G. ich vnderthänig rathen soll einige von dero vesten plätzen abzutretten, vnd einem frembden potentaten einzuräumen, betrübet mich von grund meiner seelen. Allein weilen ich in entstehung dessen E. F. G. gantzen Estat in eusserister gefahr sehe, so finde ich kein drittes mittel, den alles eusseriste tentirt worden. Weilen nun E. F. G. weder die Vestung Rüsselsheim, noch Reinfelss vmb bekannter vrsachen wegen, solcher gestalt quittiren können, So würden die considerationes, so man bei dem dritten platz haben solte, vor dissmal bey seit gesetzt, vnd das universale beobachtet werden, dan wo die noth vorhanden, da haben alle rationes ein endt, wan E. F. G. die Compagnie aus Caub ziehen, So kan selbige nirgends besser alss zu Hohenstein stehen, E. F. G. werden diese meine vnderthenig vndt aus getrewem gutem hertzen wohlgemeinte erinderung vnd meynung von mir alss einem verpflichteten Diener in gnaden aufnehmen, vnd dero hocherleuchtem verstandt nach diese sachen selbsten erwegen, So werden Sie den Schluss leicht machen können, womit E. F. G. sambt allen hohen angewandten etc.

Francft. in eyl am 18./28. Aprilis 1647.

E. F. G.

vnderthäniger, trewgehorsamer Diener
vnd knecht
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Landgraf
Georg zu Hessen etc.

Der Landgraf sah sogleich die Richtigkeit der Bemerkungen und die Nothwendigkeit, denselben stattzugeben ein und beauftragte seiner Söhne Hofmeister und Hauptmann, Johann Melchior von Oeynhausen, sowie den Caspar Magnus Holtzapfel von Vetzberg, schon am folgenden Tage (19. April) sich zu dem Herzoge von Turenne zu begeben, und auf die von dem Generallieutenant von Eberstein und Rath Scheffer bereits eventualiter mit dem Generalwachtmeister und Obristen Paris verglichenen Punkte einen Vergleich abzuschliessen.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 847. Schreiben des Landgrafen Georg an Ernst Albrecht von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer vom 19. April 1647.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter, auch Ersame Räthe vnd libe getrewe.

Nachdem der hauptmann Holtzapfel heute früh allhie angelangt, haben wir ewere sambt vnd ewer vnsers Gen: Lieut. ab-

sonderlich schreiben von Ihm empfangen, vnd ist vns zwar des hrn. Hertzogs von Turenne Ldn zumuthen wegen vberlassung eines postens betrüblich daraus zu vernehmen gewesen, weil wir es aber nicht endern können, So haben wir das vberschickte project placitiret, eine gegen assecuration abfassen lassen, vnsern hauptmann Holtzapfel diesen nachmittag damit wieder gen ffurt abgefertigt vnd Ihme anbefohlen, dass Euch von allem so geschlossen würd, angesichts abschrifften vnd bericht zugeschickt werden soll.

Darbeneben mögen wir euch nicht verhalten, dass vns zwar von vnsers Vettern hern Hertzog Wilhelms zu Sachsen Weimar Lden wegen des stillstands mit Hessen Cassel bis auf diese stund noch keine antwort zukommen, es berichtet aber der von Boyneburg mit gestriger Casselischer post anhero, dass der von Witzleben von Cassel wieder zurückgelangt, das project aber von der f. fr. Wittib zu Cassel noch nicht vnderschrieben worden sey, sondern es hette dieselbe sich damit entschuldiget, dass sie es vorher mit den alliirten Cronen nunmehr weiter communiciren müsste, dannenhero Ihr vmb so viel do mehr vrsache habt, ewere reis zu dem hrn. G. F. Wrangel zu beschleunigen, ehe dan etwa die Casselische bei demselben widrige anbringen thun vnd ein anderes zu vnserer gefehrde vnderbawen, wie wohl wir zum G. F. daz gute vertrawen haben, nachdem wir dasjenige thun, was er hiebevor selbst an vns begehrt vnd Ihm zu keinem widrigen vrsach zu geben, er werde sich auf ewer anbringen willfährig erzeigen vnd ihr also vnserer Instruction gemäss ohnschwer zu einem guten abschluss mit Ihm gelangen können. Wollen numehr ehestens ewers berichts gn. erwarden. Wir seind etc.

Giessen den 19. Apr. 1647.

An Gen. Lieut. v. Scheffern.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 848. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 24. April 1647.

Georg etc.

Edler vnd Manhaffter Rath vnd liber getrewer. Wir mögen euch hiermit in eyl gn. nicht verhalden, was gestalt der von Oynhausen diessen abent bey vns alhier anlangt, mit diesem hochbeschwerlichen bericht, dass nachdem diser tagen bald nach ewerer abreis der Casselische Obristl. May bei des hrn. Hertzogs von Turenne Lbden angelangt, Se. Lbden nunmehr die bewuste Vergleichung noch nicht vollnziehen wollen, sondern sich erklärt, als dan dieselbe zu schliessen, wenn wir mit der fürstl. fr. wittib zu Kassel werden verglichen seyn.

Dieweil Ihr nun leicht zu ermessen, was disse Casselische vnderbawung vor schwere consequenz vnd gefahr nach sich führe, So haben wir vor nötig befunden, noch solches in eyl anzufügen,

mit gn. begehren, Ihr wollet nicht allein beim Hrn. GF. Wrangel vmb soviel do inständiger anhalten, dass neben richtigmachung des bewussten vergleichs derselbe sowohl an des hrn. Hertzogs von Turenne, als der f. fr. wittib zu Cassel Lden eylend schreibe vnd dass sie vns vber den verwilligten stillstand nicht weiter treiben, Sie beweglich erinnern, sondern ihr wollet auch ewere rückreis so viel immer mensch- vnd möglich vnd ohne nachtheil ewerer verrichtung beschehen kann, beschleunigen, gestalt wir vor hoch nötig befinden, dass ihr alssdan selbst wieder im rückreisen zu des hrn. Hertzogs Lden, welcher itzo noch nah bey Ffurt stehet, einen Ritt vbernehmet vnd sehet, ob die tractaten noch zur richtigkeit zu bringen, deswegen wir morgen dem von Oynhausen an euch weitere instruction auf Ffurt wieder mitgeben wollen, vnd seind euch etc. Giesen den 24. Apr. 1647.

An Generallieutenant.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 849. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein und Joh. Wilh. Scheffer's an Landgraf Georg d. d. Würzburg den 24. April 1647.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd herr.

E. F. G. berichten wir hiermit vnderthänig, dass wir vorgestern Donnerstags zu Schweinfurt vnd im Schwedischen haubtquartier Gott lob glücklich angelangt, vnd gestern morgen bey dem herrn General feldM. Wrangeln vnser anbefohlene geschäften angebracht, ;;welcher vns zur genüge gehöret, vnd ob er sich schon anfangs ziemlich hart anliesse, so hat er sich doch endlichen also erklärt, dass wir mit zimlicher guter resolution zurückzukommen verhoffen, vnd wir werden allen notturfft vnserm vnderthänigen schuldigen fleyss nach gehorsamlich zu beobachten vnss eusserst anliegen lassen, hoffen heute vnsere expedition alhier vom herrn feldmarschall zu erlangen vnd vns morgen in Gottes nahmen:: vf den rückweg zu begeben. Ein mehreres will die in diesem Moment abgehende post nicht erleyden, derowegen E. F. G. vns gn. für entschuldigt halten werden. Thun damit E. F. G. etc.

Datum Würtzburg am 4./24. Maii / Aprilis 1647.

E. F. G.
vnderthänige, trewgehorsame Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Dem Durchleuchtigen etc. Landgraf Georg von Hessen etc.

Die Verrichtung bei Wrangel, der sich über die französischen harten Proceduren sehr unwillig zeigte, war im Allgemeinen gut abgelaufen. Die Abgesandten langten am 29. April Abends 7 Uhr

beim Thorschluss in Frankfurt wieder an und am 30. April wartete Eberstein dem Landgrafen in Giessen auf, um ihm mündlich zu referiren, unter Vorlegung des von Wrangel genehmigten Vergleichs d. d. Würzburg den 27. April 1647 und eines Schreibens desselben an Turenne von gleichem Datum.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Mai.

Nr. 850. Erklärung, dass Ernst Albrechten von Eberstein nicht die Schuld beizumessen ist, dass es zwischen den beiden hessischen Häusern zum Kriege gekommen.

Ob wohl ohnlängst in einer getruckten Zeithung No. 18 vnder anderm auch so viel gemeltet worden, wie dass iemands, vnd zwar ettwa ein übel berichteter oder missgünstiger correspondent aus Franckfurt am 26. Aprilis von sich geschrieben, dem fürstl. Hessen Darmbstattischen General Lieutenant von Eberstein werde die ruin des Darmstattischen Lands zugeschrieben, vnd zwar desswegen, ob solte derselbe hefftig zum Krieg gerathen haben, So befindet sich iedoch im werck selbst vnnd giebt es auch ein jedes vnpartheyliches vrtheil, dass derselbe alss ein Discreter Cavallier nicht weniger, alss andere redliche Teutsche Patrioten dem betrangten vatter- vnnd Hessen Landt ruhe vnd Frieden zwar hertzlich gönnet, denselben auch gern befördert sehen mögen, dass Er aber desswegen, weil er Seinem vnschuldig betrangten gn. Fürsten bey dessen abgenöthigten defension dienet, vor etwa Kriegsbegierig, Lästerhafftig erweise, ausgeschriehen werden will, Daran geschieht ihm gewalt vnd zuuiel, wie der strafbare Calumniant, so dergleichen aussprengt, sonder allen zweyffel selbsten besser weiss.

Anm. Die vorstehende Erklärung findet sich in mehrern, in der Hauptsache gleichlautenden Exemplaren in den gehefteten Acten eingeschaltet im Monat Mai 1647.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 90.

October.

Nr. 851. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Lauterbach den 29. October 1647.

Durchleuchtig-Hochgeborner, gnediger Fürst
vnd herr.

Ew. Fürstl. gnaden Berichte vnderthäniges gehorsambs, dass ich diesen abent vmb 7 vhr alhier ahngelangt, verhoffens morgen gute zeit zue Giessen zue sein vnd Ew. Fürstl. gnaden vffzuwar-

ten. Das Chur Beyrische haubt Quartier, so zue Wumben gelegen, hat heute nebst einem Flügel von der keyserl. haupt Armee stillager gehalten, dass keyserl. haupt Quartier aber ist vnweit Neter gewessen vnnd gehet die marche vff Eschewehe. Monte Cuculi ist mit 4000 Pferdten kegen Cassel commendiret vnnd gehen sonsten noch ein 1000 Pferdte im Lande herumb. Verhoffe sonsten es werdte mein heut 8 tage ahn herrn Schäffern abgelassenes schreiben zue rechte kommen vnd Sr. Fürstl. gnaden meine Berichtserstattung gebührend referiret wordten sein etc. Weilen ich nun befinde, dass vff E. F. G. frontiren noch wenig Salvaguarde geleget, So habe nochmals gehorsamblich erinnern wollen, ob Ew. Fürstl. gnaden gnädigst gelieben möchte von dero Völckern Salvaguarde in dero Landen ausszuelegen, welche schon genugsam respectiret werdten wird, Allermassen morgen (gönnts Gott) mit mehrerm vnderthänig berichten will. Ew. Fürstl. gnaden hiermit göttlicher gnaden ergeben verbleibe

Ew. Fürstl. gnaden

Lauterbach den 29. 8bris 1647.

vnderthänig gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtig-Hochgebornen Fürsten vnd herrn, Herrn Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

Staatsarchiv, Kriegs- und Militärangelegenheiten, Conv. 167.

November.

Nr. 852. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Schotten den 6. November 1647.

Durchleuchtiger vnd Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst vnd Herr.

Alss wir diessen Abend anhero Kommen, Berichtet Mich Mein Cornet, welcher zu Schlitz gewesen, vnd doselbst vff Salvaquardi gelegen, dass die Kayserl. vnd Chur Bayerische armaden am vergangenen Mittwochen zu Rotenburg aufgebrochen vnd ihren march auf Fritzlar zu genommen haben sollen, vnd es soll auch eine Chur Bayerische Partey die ienige Reutter vnd Trompeter, welche Ew. Fürstl. gnaden Secretarius Jäger mit sich gehabt, alss selbige mit dem von Görtz, alss von welchem diesser gantze Bericht herrührt, auss dem Kayserl. hauptquartier naher Schlitz reiten wollen, abgesetzten auch die bey sich gehabte, an Ew. F. g. vnd Mich haltende schreiben ihnen abgenommen haben, vnd weil er berichtet, dass der von Görtz noch andere mehr schreiben bey sich haben soll, So hab ich desswegen einen eignen botten von hier gen Schlitz abgefertigt, vmb zu vernehmen, ob an E. f. g. noch einige briff vorhanden, welche alssdan E. fg. vn-

gesaumbt gen Giessen überbracht werden sollen, Er der Secretarius Jäger soll noch bey der haubt armada seyn, So sollen auch in Ziegenhain auf die 400 Schwedische, Weimarische vnd Hessische Reutter sich samblen, welche die strossen gor vnsicher machen, weil sich nun die march geendert, So müssen wir nunmehr auch vnser raiss in so weit endern, vnd da Efgn. vns noch etwas ferners gn. zu befehlen haben werdten, würd selbiges am sichersten ;;gen Homberg an der Ohm:: geschickt werden Können, da wir Morgen Abend alda sein, so doselbsten (weil Kein ander ort, wie Efgn. selbst gn. wissen) zu erreichen, alda ferner Kundschaft einziehen vnd vnsere raiss von dar fortsetzen werden. Welches E. fgn. in vnderthänigkeit ohnverhaltten sollen, dieselbe hiermit Gottes schutz trewlich befehlende.

Datum Schotten den 6. Nov. Anno 1647.

Ew. frstl. gn.

vnderthenig vnd gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.
Joh. Wilh. Scheffer.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.
Giessen.

Cito.
cito.

Der Landgraf beantwortete vorstehendes Schreiben schon am folgenden Tage, wünscht zur ferneren Fortreise Glück und Segen, befiehlt, sich bei der Ankunft bei der kur-bayerischen Generalität, wegen der Absetzung der landgräflichen Leute und Wegnahme der bei sich habenden Schreiben zu beklagen, und dieselbe zu ersuchen, dass nicht allein dergleichen Gebahrung gegen landgräfliche Diener künftig eingestellt, sondern auch nach diesen Thätern getrachtet und dieselben ihrem Verdienste nach bestraft werden möchten.

Staatsarchiv, Kriegsangelegenheiten, Conv. 167.

December.

Nr. 853. Schreiben des L. Georg an E. A. v. E. v. 8. Dec. 1647.

Georg etc.
etc. Edler

Von vnserm diesen abend allhier spat angelangtem Cammer Junckern dem von Dernbach haben wir fast mit bestürtzung vernommen, dass der hr. VeldMarschall Graf von Holtzapfel wegen einiger erschollener Zusammenziehung der Schwedischen Völcker

anstehe, ob vor dismahl auch die vollende eroberung vnsers Schlosses Marpurg zu werck zu richten sein werde.

Nun wollen wir zu Gott hoffen, es werde solche zeitung von zusammenziehung vnd marche der Schwedischen Völcker entweder gar nicht oder doch nicht dergestalt, wie der erste ruff (so fast gemeiniglich grösser alss das werck ist) lautet, contraniren, Sondern halten vielmehr davor, obschon einige Schwedische Völcker sich zusammen gethan hetten, dass es doch so gross nicht sein, sondern viel mehr etwa vff der Casselischen bekande anstellung vmb deswillen so gross gemacht vnd ausgesprengt werde, damit ein ombrage gemacht, vnd der hr. Veldmarschall von seiner guten intention mit vollender eroberung besagtes vnsers Schlosses desto eher etwa abgewendet werden möge, zumahl weil die vns noch heut eingelangte schreiben aus Ossnabrück von dergleichen zusammenziehung nichts melden, wie wir dan auch ferner nicht hoffen wollen, wan schon einige Schwedische völcker beysamen wehren, dass Sie sich so leicht hierausswärts vnder die Ihrer vil zu mächtigen keysserlichen armada wagen werden, sonderlich wan sie nunmehr vernehmen werden, dass vnsere Stad Marpurg, welche man Casselischen theilss mit Wahln vnd graben vmbgeben vnd vor so fest ausgegeben, dennoch innerhalb weniger tage mit Sturm schon vbergegangen sey, dessen itzo zu geschweigen, dass besagte Schwedische völcker wegen des bekanden bössen wetters vnd tiefer wegen so bald vnd eylend nicht werden fort kommen können vnd mit zusammenziehung keyserlicher vnd Chur Bayerischer völcker denselben vielleicht der weg wider zurück würde können gewiesen werden. Vnd weil bekand, was Ihre kayss. Maj. dem Reich, dem gantzen Westphälischen Craiss, auch andern trewen benachbarten Chur- vnd fürsten an vallender, wobey disses vnsers Schlosses gelegen, auch wie gern es Ih. k. Maj. sehen, vnd wie hoch der hr. Churf. von Cölln vnd Sachsen Lbden darzu rathen, auch was man in einem vnd andern, nach inhalt des euch mitgegebenen kurtzen Memorials, schon vor Vortheil in handen hat, gestalt auch diesses zu besorgen, wan disses vnser Schloss, welches itzund auch theils mit leuten auss der Statt vberfüllt sein soll, nicht dismahl erobert wird, dass hernach der Oberste Stauf in allem sich besser versehen, diessseits aber der vortheil entgehen vnd das werck hernach viel schwerer fallen werde, So haben wir diesem allem nach das gn. vertrawen, Ihr werdet vnderdes beym hrn. Veldmarschall selbst angelangt sein, auch etwa bessere Zeitungen inmittels vernommen vnd der hr. Veldmarschall gegen euch sich eines tröstlicheren erklärt haben, wie wir euch dan hiermit gn. ersuchen, Ihr wollet bey Ihm ja das beste thun, vnd weil es nicht ohne grosses Vngemacht so weit nunmehr schon komen ist, Ihn vnsertwegen bitten, er vnserm zu Ihm habenden so hohen Vertrawen nach vns diessmahl vollend zu diesem vnserm

Schloss verhelfen vnd weil soweit nun die ochsen am berg stehen, nicht hand abthun wollen.

Sollte aber wider alles verhoffen die continuation der zeitungen wegen des Schwedischen anzugs so gross vnd gewiss sein, dass der hr. Veldmarschall nochmahls anstünde vnd es gar nicht vor thunlich hilte, So müsten wir es zwar seinem vns bekanden trewen hertzen anheim geben, wie vnd wan er vermeint, dass er vns zu dissem vnserm Schloss, alss woran einig vnd allein die wiedererlangung vnsers gantzen Oberfürstenthumbs hafftet, verhelffen wolle, vnd würde vns lib sein, wan ihr vns zu gefallen auf solchen gar vnverhofften fall, dass nemlich die eroberung etwas noch vertragen werden solte, mit dem hrn. Veldmarschall reden woltet, wie wir doch nochmahls auf allen künftigen fall vnsers Estats vnd sonderlich disser vnserer Vestung etwas besser gesichert werden, auch wie es zu machen sein möchte, damit man doch auf gedachten vnverhofften fall der Stad Marpurg allzeit gesichert pleibe, vnd also derselben sich zu bemächtigen nicht ewer arbeit nötig sein möge; begehren wir auch gned. Ihm hrn. Veldmarschalle auf allen vnverhofften widrigen fall auch die Verschonung sonderlich vnserer, leider schon elendig ruinirten trewen geistlichen professorum vnd anderer trewgebliebener angehörigen im besten zu recommandiren.

Datum Giessen den 8. Xbris 1647.

An G. L. Eberstein.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 854. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Giessen den 11. December 1647.

Durchleuchtig, Hochgeborner, gnediger Fürst
vnd herr.

Ew. fürstl. gnd. ahnliegen habe fleissig nachgedacht vnnd hielte vnvorgreifflich dafür, dass dem herrn Feld Marschal Grafen zue Holtzapfel proponirt werdten Könte, dass dem FeldMarschal Wrangel vnmöglich, bey diessem Wetter vber die wasser vnd ströhm zue gehen vnd fort zue kommen, denn Mir die pässe alle wohl bekant sein, dass dahero Se. Excell. die Stadt Marpurg besetzt liessen vnd ihre Minirer nebst etzlichen kleinen stücken auch dar gelassen vnd das schloss miniret würdte, dabey denn ein baar hundert Pferdte könte stehen bleiben, welchen allen Laubach Bier, fleisch vnnd brod genugsam hinnüber schaffen könte. Ihre Excell. könten ihre march in Gottes nahmen nach Fulda nehmen, vndt ein Regmt. zue pferdte logiren in Hungen, einss in Müntzenberg vnd Wilmerschen, Lich vnd Grüningen, Einss in das Eisenburgische vnd die Wetterau, Ringgaw vnd andere Orthen nach Limburg zue, zu ihren ahnweisung, nach Biedenkop ein Rgmt. vnd auss den Witgensteinischen Berlebergischen

ihren vnderhalt zu nehmen, bis das haus Marpurg vber wehre; Gelnhaussen kann auch besetzt werdten. Die andern Rgmter können alle in ihren Quartieren verbleiben vnd können diesse Regimenter im Fall der Feind vffbrechen solte, sich alle vff Fulda ziehen vnd vffs lengste in 3 tagen bei ihm seyn. Im Hirschfeld können auch Völcker gelegt werden, desgleichen in Fach, die können aus dem Lande zue hessen ihren vnderhalt haben biss nach Eschewege, In Stadt Geiss, so liegen Sie vmb Ihre Excell. hervmb, haben noch alle futter, vnnd können auch noch Lebensmittel haben. Ich hielte vnvorgreifflich dafür I. f. g. solten ihnen auch Alssfeld einreumen, zu ihrer Versicherung, sie möchten doch sonsten ein haubtQuartier drinnen machen, oder wann diesse weg kähmen, liessen sie doch die Hessen Nein.

Welche meine vnderth. vnmassgebl. meinung E. f. g. vermercken wollen, welche hiermit göttl. gnden trewlich ergebe vnd verbleibe

Ew. fürstl. gnden

Giessen den 11. Xbris 1647. vnderthenig gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Zu Ihrer fürstl. gnd. hochgeehrtesten eignen henden.

Hausarchiv, Marburger Succession, Conv. 76.

Nr. 855. Auszüge aus den Giessener Kriegs-Pfennigmeisterei-Rechnungen von den Jahren 1644, 1645, 1646 und 1647.

1644.

Herr General Major Ernst Albrecht von Eberstein hat als er zum Commandanten alhier vorgestellt worden, vom 6. bis den 11. Junij verzehrt, so wir vf befelch zahlt 23 fl. 7 alb. 4 ₰.

Herr General Major von Eberstein vnd herr Scheffer, sambt bey sich gehabten Reuttern, Dienern vnd pferden verzehrten, als sie von vnserm gn. fürsten vnd herrn gen Darmstatt erfordert vnd von daraus förters zu der ChurBayerischen Generalität gen Ladenburg verschickt worden, vom 1. bis 12. Octobris 113 fl. 4 alb.

Herrn GeneralMajors von Eberstein vnd herrn Scheffers Dienern vnd pferde den 4., 5., 6. vnd 7. Novembris, als diese beede Herrn wegen ein vnd andern anstalt vfm Schlos vnd in der Statt Marpurg zu machen daselbst gewessen vnd verzehrt, 25 fl.

Den 26. vnd 27. Novembris abermahls des herrn General Majors von Eberstein Diener vnd pferde in der Lilien zue Marpurg verzehrt, als er eins vnd anders mit dem herrn ViceStatthalter sich zu vnderreden, daselbsten gewesen 8 fl. 15 alb.

Herr GeneralMajor von Eberstein vnd herr Commissarius Scheffer sambt bey sich gehabten Persohnen vnd pferden haben, als sie am 7. Xbris zu vnserm gn. fürsten vnd herrn gen Darmstatt erfordert worden, bis den 17. ejusdem verzehrt 114 fl. 8 alb. 2 ₰.

Herrn GeneralMajors von Eberstein vnd herrn Scheffers diener vnd pferdt haben den 21. vnd 22. Xbris, als beede herrn abermahls in des Lands geschefften zue Marpurg gewessen in der Lilien daselbst verzehrt 5 fl. 20 alb.

1645.

Herr GeneralMajor von Eberstein vnd herr Commissarius Scheffer haben am 9. Januarii in Butzbach, daselbst Sie ein vnd andere besichtigung, wie etwa die Statt gegen einen anlauf besser zu verwahren, eingenommen, mit ihren Dienern vnd pferden verzehrt 7 fl. 17 alb.

Herr GeneralMajor von Eberstein vnd herr Scheffer, sambt bey sich gehabten Dienern vnd pferden, haben bey verrichtung einiger Kriegsgeschäffte den 7., 8. vnd 9. Julij zur Lilien in Marpurg verzehrt 11 fl. 10 alb.

Den 22. Julij der herr Generalmajor von Eberstein, herr Scheffer vnd herr Heintzenberger in Butzbach verzehrt, als Sie einige besichtigung vfm hauss PhilippsEck gewiesen 9 fl. 3 alb.

Den 28. 7bris einen Kräuter Käss, so beym herrn GeneralMajor von Eberstein erkauft vnd dem Niederhessischen Obristen St. Andreae verehrt worden 1 fl. 15 alb.

1646.

Vor eine güldene Ketten vnd ein Kleinodt mit Neun grossen diamanten, so dem GeneralLieutenant von Eberstein verehrt worden, hat die fürstl. Rentkammer durch Jost Kornmann in Frankfurt Nicolaus Schneidern daselbsten zahlen lassen vnd vns zugerechnet die summa von 1224 fl.

Herr GeneralLieutenant von Eberstein hat vf einer den 6. Xbris 1645 angetretenen rayss bis den 16. Ejusdem mit sambt herrn Scheffern vnd bey sich gehabten Persohnen vnd Pferdten verzehrt 262 fl. 15 alb.

1647.

Vnsers gn. fürsten vnd herrn räthe, der herr GeneralLieutenant von Eberstein, herr Johann Wilhelm Scheffer vnd der Obrist Creutz haben in Verschickung nacher Reinfels, Brawbach, Bonn vnd Ehrenbreidenstein zu Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht dem herrn Erzherzog Leopold Wilhelm, Ihrer ffl. GGndn. Landgraf Johann vnd Landgraff Friederich zu Hessen etc. verzehrt den 18. Martii 58 fl. 19 alb.

1648.

Wie oben erwähnt, musste der Kaiser, weil der Krieg alle seine fähigen Generale dahin gerafft hatte, den kurkölnischen General Melander (Holzapfel) zum Befehlshaber über den Rest seiner Armee setzen, und $1\frac{1}{4}$ Jahr später bewog er auch den hessen-darmstädtischen General-Lieutenant Ernst Albrecht von Eberstein zum Uebertritt in seine Dienste. Der Leichenredner sagt: „Hierauf ist Er von dem Durchlauchtigsten Erzherzoge Leopoldo in Königliche Spanische Dienste zu treten zu dreien unterschiedenen Malen erfordert worden; weilen aber die Römische Kaiserl. Maj. Ferdinandus IIItius Ihn in Dero Dienste begehret und an Ihre Fürstl. Gnaden den Landgraf Georgen selbst dieserhalben, und dass Sie Ihn in Dero Dienste lassen möchten, geschrieben, hat der Römischen Kaiserl. Majest. Er unterthänigste Folge geleistet und sich in Dero Dienste begeben, wie Er denn von Deroselben den 28. Martii Anno 1648 zu wirklichem Feldmarschall-Lieutenant erkläret und angenommen worden, auch bei Zeiten des Pickelomini und Holzapfels bis nach getroffenem Frieden den rechten Flügel der Hauptarmee höchstrühmlichst und also commandiret, dass Höchstgedachte Kaiserl. Majest. ein sattsames allergnädigstes Gefallen darob gehabt, Ihn auch deshalb zu zweien unterschiedenen Malen[123]) in den Grafenstand zu erheben gnädigst anerbieten lassen.“

Wrangel war aus Hessen über den Spessart und bei Gramünd über den Main gegangen und hatte mit Turenne bei Reutlingen und Göppingen im Würtembergischen die Winterquartiere bezogen. Aus diesen brachen sie den 11. Mai auf und näherten sich der Donau. Der Graf Holzapfel aber, welcher sich vor einer Umgehung sichern wollte, verliess das Donauufer und setzte sich am 16. Mai bei Zusmarshausen, und als auch Wrangel am 16. Nachmittags mit seiner Vorhut bei Lauingen auf das rechte Donauufer ging, beschloss er den Aufbruch gegen Augsburg. Mit Tagesanbruch brach Eberstein mit seinen Truppen und der Graf Gronsfeld mit der bayerischen Armee auf. Ihnen folgte langsam der Graf Holzapfel mit dem kaiserlichen Fussvolke und dann die Bagage. Kaum hatte aber die Hälfte der von Montecuculi geführten Nachhut das Defilee bei Zusmarshausen passirt, als auch schon die ganze feindliche Reiterei daher stürmte, deren Angriffe zwar anfangs kräftig abgeschlagen wurden, aber doch endlich den Grafen Montecuculi zum Rückzuge nöthigten; denn die Zahl der Verfolger wuchs von Stunde zu Stunde. Es hatte

---

[123]) Das eine Mal nach dem Grafen-Diplom Kaiser Karl's VI. d. d. Wien den 4. Januar 1718 für Ernst Friedrich von Eberstein durch seinen Bruder den Erzherzog Leopold Wilhelm (s. S. 15).

zwar der Feldmarschall Holzapfel gleich auf die erste Nachricht von den feindlichen Unternehmungen den General Philipp mit 500 Musketieren und 400 Reitern zur Unterstützung der bedrängten Nachhut, bei der er selbst erschien, umkehren lassen; allein das Gros der Armee hatte unterdessen einen Vorsprung von zwei Meilen gewonnen, so dass Philipp erst spät auf dem Kampfplatze eintreffen konnte, und nachdem es Wrangel gelungen war, den Kaiserlichen in die rechte Flanke zu fallen, löste sich die von allen Seiten umringte und durchbrochene Nachhut vollständig auf und der kaiserliche Feldherr Graf Holzapfel fand in diesem Gedränge seinen Tod.

Erst an der Schmutter wurde die feindliche Reiterei von dem Feldmarschall-Lieutenant von Eberstein, Truckmüller und dem Herzog Ulrich von Würtemberg aufgehalten. Um 2 Uhr Nachmittags kam auch das Fussvolk und die Artillerie der Schweden und Franzosen an der Schmutter an. Alle Versuche des Feindes, über diesen Fluss zu gehen, wurden vereitelt, und die Regimenter, denen der Uebergang glückte, wurden von dem Feldmarschall-Lieutenant von Eberstein an der Spitze der kaiserlichen Regimenter Lüttich, Donop und Königsegg wieder zurückgetrieben. Turenne gesteht selbst in seiner Relation, dass sich die deutschen Truppen, welche die Schmutter vertheidigten, mit unsterblichem Ruhme bedeckt haben.

„Ermüdet, die Menschen erfolglos hinzuschlachten“, liessen Wrangel und Turenne gegen Abend die Versuche zur Ueberschreitung der Schmutter einstellen, und die Kaiserlichen zogen sich in der Nacht ungestört zurück (Vgl. Theatr. Europ. VI und Oesterr. Milit. Zeitschrift, Jahrgang 1819, 1. Heft, S. 41). Fünf Monate nach dieser Schlacht (14. Oct.) wurde der schon viele Jahre verhandelte Friedensvertrag zu Münster und Osnabrück endlich förmlich abgeschlossen.

1649—1657.

Nach Beendigung des 30jähr. Krieges kam E. A. um seinen Abschied ein und begab sich nach Gehofen. Mittelst kaiserl. Handschreibens d. d. Wien den 15. Juli 1649 bewilligte Ferdinand III. Ernst Albrechten den nachgesuchten Abschied, indem er demselben zugleich für die ihm geleisteten treuen Dienste gnädigst dankte.

Dass zu allen Zeiten der in seinem Verstecke lauernde Neid gegen Grösse und wirkliches Verdienst seine Machinationen betrieben, zeigt folgende 1650 gedruckte Schrift im grossherzogl. GStaatsarchive zu Weimar:

Nr. 856. „Eigentliche Abbild- und Erklärung Einiger Der jenigen Zeitung, welche abgewichenen 1649. Jahrs von dem Herrn General Veld-Marschalck Leutenant, Ernst Albrechten von Eberstein etc. unterschiedener Orten, uff unterschiedene Arten, lästerlichen aussgesprenget worden.“

Es ist im kurtz abgewichenen 1649. Jahre, im Frühlinge, im Lande zu Hessen, und in der Wetteraw diese Zeitung aussgesprenget worden, Ob were der Herr Feldmarschalck Leutenant, Ernst Albrecht von Eberstein, in ein gefährliches Disturbium und unerhörte Wahnsinnigkeit gerathen, So viel man wüste dahero, dass er hiebevorn Herrn Landgraff Georgens zu Hessen-Darmbstadt Fürstl. Gnad. einige Geldmittel, zu führung dero Krieges, dargeschossen, und dieselbe bey seiner Wideranheimkompft auss dem Kayserl. Kriege, darinnen ihm seine noch übrige mittel vollends auff gangen, bey Ihrer Fürstl. Gnad. nicht sogleich wider erheben, gleichwol aber die Einkunfften seiner Güter, zu führung nötigen Stats und aussbringung seiner und der seinigen, nicht satsam befinden können: Diesses hette ihn in schwere Bekümmerniss, und endlich in eine solche schädliche Zerrüttung gestürtzet, in welcher er zwey seiner Söhne, vermittelst einer ergriffenen Pistohlen, erbärmlich hingerichtet und erschossen, dergleichen auch an seiner Liebsten zu verüben im Werk gewesen, wo er nicht durch herbeytrettung des Gesindes, an diesem vorhaben behindert worden, vmb dess willen man ihn dann durch etliche Musquetirer gefänglich naher Erffurt füren, und doselbst verwarlich halten lassen. Vnd wie dergleichen Lügen auff unterschiedene Arten mehr unter die Leute bracht worden.

Gleich wie nun diese schöne Spargada nit allein von mund zu mund, nach art aller Lügen, schleunig fortgelauffen, sondern auch förders auss Cassel an den Fürstl. Hessischen Rath und Oberst-Leutenant Grossky, naher Münden zur newen Zeitung überschrieben, endlich aber gar denen Ordinar Advisen ein verleibt worden. Also hat Wolged. Herr Feldmarschalck Leutenant nach erfahrung dessen, sich embsig bemühet, auff die Quelle, darauss die Ströme so öffentlicher Vnwarheit entsprungen, zu kommen: Massen er desswegen an verschiedene Ort und Cavallier schrifften abgelassen, aber dato zu dem gesuchten Zweck darunter nicht gelangen, weniger einig Exemplar gedruckter Novellen zu handen bringen können. Ab deme denn genugsam erscheinet, dass das Haupt sothaner Spargada in die Fusstapffen seines Vatern, der das Unkraut der Lügen bey nächtlicher weile auszustrewen pflegt, getrewlich getreten: Worunter er vielleicht unter andern auch fürnehmlichen dahin gesehen, weiln ihme nicht unbewust, im fall er seine so ehr- als wahrheit liebende Person zuerkennen gegeben, dass man ihn durch hinlangende rechtliche Mittel zu verdienter schwerer Bestraffung leichtlich bringen können. Zumahl derselbe nicht allein des Herrn Feldmarschalck Leutenants Person, so gantz gröblichen angetastet, sondern auch dabey respective hoher und höchster Potentaten: Theils durch den Vorwurff nicht widerzahlender Schulden, theils durch unerfindliche auffrückung, als ob deroselben Dienste dero Officirern mehr schädlich als nützlich weren, und gleichsam in das übel eusserster Armuth stürtzeten, darvon man doch dissmahls keine weitere anregung thun wil, nicht verschonet. Welche Calumnien denn bey numehro herwidergebrachten Teutschen Frieden und dardurch eröffneten ordentlichen lauff der Rechte, keinem wer der sey ohne ernstliche andung würden hingelassen werden, dass er demnach in bedienung dess durch hinterhaltung seines Namens ergriffenen Schildes der Finsterniss, darvor gesichert seyn möchte.

Ob nun wol diese hochanzügliche grobe Lästerung, nach meynung dess alten Comoedien schreibers Thilemonis: Si non revocat ad animum is qui criminationibus appetitur, tum criminationes recidunt in ipsum autorem, unbeantwortet verbleiben, und gleich wie andere passionirter Menschen-Gedichte und Träume der Niderdämpfung der Zeit, und ihres eigenen ungrundes, überlassen werden sollen, bevor auss weiln, wie obberührt, man auch den leichtfertigen weibischen Lästerer noch zur Zeit nicht auss machen können: Alldieweil aber diese Lügen gleichwol dermassen fortgekrochen, dass auch derer Gestanck gantze Länder erfüllet, und

dahero nebst der Warheit, vieler tausent ehrlicher Leute unschüldige Ohren beleidiget worden. Als hat man zu verstatten nicht thunlich befunden, dass vieler Leute Glauben auff die Lügen eines oder andern Menschen gegründet seyn solle, und demnach der gantzen Ehr- und Warheit liebenden Welt hierdurcher zuerkennen geben, und gleichsam für Augen stellen wollen, auss was Geist, trieb und anlass diese Lästerung geflossen, wie ungütlichen dem Herren Feldmarschalck-Leutenant darunter geschehen, und was etwa mehr beyleuffig darbey zuerinnern: Vngezweiffelter Hoffnung, es werde niemand, der von den Sachen ein gesundes Vrtheil zu fällen pflegt, missdeuten, dass man die Bittrigkeit grober Lästerung, dem Vrheber derselben wider unter die Nase, und in seinem Busem reibe und treibe, und also öffentlich bezeuge, wie derselbe den Leuten den Rauch der Lügen für lauter Warheit zuverkauffen, ja auffzudringen, sich, so viel an ihm gewesen, beflissen; In erwegung an diesen letztern, auch denen jenigen, die von dem Verfälscher der Warheit auffgesetzet, und eine auss keinem andern, als einem mit Lügen, Hass, Rachgier, und allen übrigen Lastern angefülleten Gemüthe entsprungene, zu verunglimpfung redlicher Leute gereichende Sache, zu glauben beredet worden, mercklichen gelegen zuseyn scheinet, eins theils darumb, damit ein jeder sehe, wie weit er durch Bossheit eines oder andern belasterter Menschen hinder das Liecht der Warheit geführet, anders theils, dass nicht etwa jemand sich hierunder selbst der teilhafftigkeit einiges Fehlers unterwürffig mache: Sintemal nach meynung Weltweiser Leute, die Verleumbdung ein dermassen grewliches Laster ist, in welchem so wol der Lästerer, als der ihme beyfallendes gehör gibt, gröblich sich vergehen, Jener in ausssprengung unerfindlicher sachen, und beschmitzung unschuldiger Leute: Dieser in warhaltung ungewisser Glaubenswidriger Dinge, dorinnen er allezeit zu dem vorbehalt dess einen Ohres, für den beschuldigten, sich verbunden wissen soll.

Es hat der Herr Feldmarschalck Leutenant dem grundgütigen Gott für bisshieher gnädig verliehene Güte, Gemüths und Leibesgesundheit, hertzlichen zu dancken: Dass nun nichtes desto weniger sich Leute finden dörffen, denen ein gantz widriges von ihme ausszusprengen gelüstet dessen Verursachung möchte vielleicht einer oder ander berichtet zu werden, begierig seyn, derselbe kan hier innen auff nichtes so wol als auff den Lauff jetziger, wie auch rückwarts aller andern Zeiten, verwiesen werden*): Denn man wil dafür nicht halten, dass jemand leichtlich gefunden werde, deme ohnwissend, dass alle Menschen von Anfang der Welt biss hiehero, jeder insonderheit, vielem gram und Feindschafft, und derer dahero fliessenden so wört- so wircklicher Verfolgung unterworffen gewesen, darvon Exempel anzuführen, nur zu weitleufftig fallen wolte.

Vnd ist darüber sich auch nicht so gross zu verwundern, wenn man in betrachtung ziehet, dass auch dem höchsten Schöpffer und Regirer aller Dinge, Gott dem Herrn, auss seinem eigenen Geschöpff, dem Lucifer, der ärgste Feind und widersacher entstanden, darab die ohnfehlbare Rechnung leichtlich zu machen, wer allhier Gottes Partey helt, der habe gewissers nichts, als bittern Hass derer Nachfolger Belials zugewarten. Dessen uns denn obige unerfindliche Lästerung, als eine eigentliche Frucht ärgster Feindschafft, zum wahren Zeugniss bevorstehet.

Der schwartze Höllengeist mag das Ottergift dess Hasses kegen den Herrn Feldmarschalck Leutenant in eines oder andern Brust geblasen, und denselben durch sein wuten dermassen eingenommen haben, dass für innerlichen nagen und plagen dieser höllischen Furi, Er anders zu thun nicht gewust, als solches mit einem stinckenden Rauch und schmauch der Lügen und Lästerung durch seinen rasenden Schlund unter die Leute, und in die Welt ausszuspeyen, ohnwissend, dass nach solcher weise geschöpffter Lufft, der inwendige Wurm gar nicht gestillet, aber wol zu weit ärgern toben, gereitzet und angefrischet werde.

Wie wol nun dieser Lästerer zu derogleichen einige wahre Ursach (denn unwahre weiss der Gottlose zu bemäntelung seiner Bossheit, auss dem Schatz seines zu grund verkehrten Verstandes, genugsam herbeyzubringen, welche aber so leicht zu boden fallen, als liederliche sie angeführet werden,) nicht finden und

*) As it was at that time, it was in the beginning and ever shall be; for it is already written (Ps. XXVIII. 3): „O pluck me not away, neither destroy me with the ungodly and wicked doers: which speak friendly to their neighbours, but imagine mischief in their hearts.“

ergreiffen können: Aber im kegentheil wol seyn mag, dass er vor dieser Zeit von dem Herrn Feldmarschalck Leutenant mit erweisung allerhand dienstlichen willens, geehret worden. So hat doch auss seinem durch raserey gantz überschwembten Hertzen, anders nichts als Zerrüttung, Disturbium und dergleichen, herauss und auff die Zunge steigen können, nach dem Sprichwort: Wessen das Herz voll ist, gehet der Mund über.

Es darff aber darumb keiner in die Gedancken gerathen, als ob diese auss solchem trieb aussgestossene Verleumbd- und Lästerungen wahr seyn: so wenig im kegentheil zu zweiffeln, dass der aussprenger derselben mit eusserster Tollheit und Wahnsinnigkeit behafftet.

Sehet auss solchem Grunde und Sode ist diese Lästerung herfür und auffgewachsen, einer gantz bösen Mutter noch schlimmere Tochter.

Wie nun der Anfang derselben beschaffen, so und anders nicht seynd auch die zu dero vermeynter bescheinigung angeführte umbstände: Der entstehung nottürfftiger Mittel wird die Verursachung obgemeld- erdachten Disturbii bey gemessen, Ein gantz glaubhaffter schein, deme nichts mangelt als die Warheit, welche ist: was dieser Vogel von dem Herrn Feldmarschalck Leutenant gesungen, ist eine offenbare Land-Lügen. Der Herr Feldmarschalck Leutenant lebet bey deme, was göttlicher gnädiger Vorsorge ihme zuzutheilen gefällig, in solcher zufriedenheit, dass ihme auch eines mehrern wegen einige bekümmernde Gedancken nicht zuwachsen, wil geschweigen, dass das zeitliche, ein solch tapfferes Gemüth in dergleichen Zerrüttung zustürtzten, bastant seyn solle.

Wann der unverschämte Lästerer seine hierunter wolverdienten straffen hier in diesem Leben (denn von dem andern wird dahero nicht gezweiffelt, weilen dergleichen Leute von Mutterleibe an verkehret zu seyn pflegen, und einige besserung schwerlichen zu hoffen,) so lange zuerdulden und ausszustehen hette, als der Herr Feldmarschalck Leutenant, wegen bedürffender mittel, dess übels unchristlicher Bekümmernis befreyet seyn wird, Solte ihme zwar verdienter massen wol recht, aber gewiss nicht beym sänfftesten geschehen: Denn wer mit dem, was Gott giebt und gönnet, sich begnügen lest, lebet jederzeit vor dem anstoss der Sorgen so frey und sicher, als der Reichste von der Welt.

Dass ihm aber die zurückbleibung einiger dem Herrn Feldmarschalck Leutenant von rechts wegen zukommender Mittel, im Sinn und ins Maul gerathen, helt man dafür, es sey ihm unverborgen, dass der Herr Feldmarschalck-Leutenant für trewgeleistete Dienste, eines un andern endes damit bezahlet worden, welches vielleicht für die Augen besser als für das Maul: Er hat aber auss verstockter Bosshafftigkeit den wahren Ort mit einem unwahren verblühmen wollen, nach Art solcher passionirter Fantasten, welche allezeit weiss und schwartz untereinander zuvermischen pflegen.

Nach dem er nun vormehr angeregtes Disturbium, vermittelst offenbahrer auss der Werckstadt eigenen Gehirns heraussgeholter schwermereye, den Leuten satsam fürgebildet, und gleichsam zu glauben anffgeseilet zu haben vermeynet, ist er ferner auff gebähnter strassen der lügen fortgelauffen, und hat was seine feindliche Raserey villeicht im warhafften Wercke hertzlich gewündschet, mit unwarhafften Worten mündlich herauss gegeben, auff diese weise: Es hette der Herr Feldmarschalck Leutenant in dieser zerrüttung zwey seiner Söhne, vermittelst ein Pistohlen, hingerichtet, vorhabens an seiner Liebsten dergleichen zu verüben, im fall solches durch herbeytretung dess Gesindes nicht verhindert worden.

Warlich von diesem ehrvergessenen Lästerer und seines gleichen hat jener recht gesungen: Ihr Rachen ist ein offenes Grab, mit ihren Zungen heucheln, das ist, lügen sie. Vnd ist in fleissiger überlegnng dess Wercks nicht zu vermuthen, dass diese unerhörte Lügen ein Mensch für sich selbst erfinden können, es sey denn dass ihme durch einen sonderbahren Lügen- und Schwarmgeist, dergleichen auch Gottes mit allerley beymessunge nicht zu verschonen pflegen, getreulich auff die Bahn geholffen worden. Dannenhero er sich vielleicht auch wol auff erfolgende nachfrage, woher er dieses wisse? dahin beruffen soll, es habe ihm diese Kundschafft ein Geist im Schlafe eingegeben, wisse aber nicht ob er weiss oder schwartz gewesen, weiln er einen Traum, das ist eine Lügen, erzehle.

Denn es ist der gantzen erbarn Nachbarschafft, neben deme, dass der Herr Feldmarschalck Leutenant allezeit bei guten uffwesen sich befunden, auch dieses zu güge wissend, dass ihme damals nur ein Sohn gelebet, und nichts destoweniger zwey erschossen zu haben belogen worden.

Man hört aber den Schwermer wol fahren, welcher gewiss vor diesen zwey Söhne bey ihme gesehen, und unwissend, dass immittelst der eine im Herren selig verstorben, darauff mag gezielet haben.

Aber nicht nur dieses, sondern ferner ist hierauss mit Händen zu greiffen, dass die Mordpfeile dieser Lästerung einig uff dess Herrn Feldmarschalck Leutenants Person, und dessen männliche Erben gefiedert und abgelassen, darbey aber der Fraw Feldmarschalck Leutenantin und dero hochadl. Töchter, verschonet worden. Dahinder fürwar ein sonderbahres Geheimniss stecken muss, zu dessen Ausslegung man wol eines Oedipus vonnöthen hette.

Wenn der Herr Feldmarschalck Leutenant dessen Orts, da dieser Vogel sein Nest, begütert were, müste man in Gedancken gerathen, es were sein wünschen auff aussbittung dess Lehens, worbey von weiblicher seiten keine beeinträchtigung gross zu fürchten, eingerichtet gewesen, wofern seine feindliche Bosheit es nicht etwa dahin verdrehen und meynen wollen, dass dergestalt der Ebersteinische ihme verhaste Name gentzlich aussgetilget were: Aber gut dass es nicht an den Hunden liegt dass die Kühe sterben.

Vielleicht mag ihm auch, auch wol in höchster kegen den Herrn Feldmarschalck Leutenant gefaster Feindschafft noch etwas Discretion bey gewohnet haben, welche er in verschonung des Frawenzimmers herfür blicken lassen, Dessentwegen die Fraw Feldmarschalck Leutenantin ihme gleichsam zu dancken, verbunden zu seyn scheinet, dass er ihr, für ihre Person, in dieser Mordlügen, das Leben noch gönnen wollen, denn bey ihme hats gehafftet, ob er sie mit denen beyden Söhnen zugleich wollen auss dem Mittel reimen und lügen oder nit.

Dessen darff ein solcher Lügen Geist sich unterwinden! In deme er die Botmässigkeit, in dem bezirk der Lügen, völlig zu haben in meynung ist: Aber hette ihn einer, wie jenen der die Kirche viereckig machen wolte, gestossen, wer weiss vff welchen weg sein Lug gefallen were, dieser gestalt hat er die Zunge dem verteufelten Gemüth unverhindert folge zu leisten, und darbeneben sein hohes vermögen auch in deme herauss zu lassen wissen, dass er der Erffurtischen Garnison die Jurisdiction über die Grafschafft Manssfeld beygelegt: Gewisslichen mit nachgeschicktem Wunsch, dass der Herr Feldmarschalck Leutenant sowol in wirklicher verwahrung doselbst begriffen seyn möchte, als es seine Lügen aussgesprenget: Welches doch, wie alle andere Lügen, dem Herrn Feldmarschalck Leutenant so wenig schadet, als dem Salamander das Feuer.

Weil denn, Gott lob, offenbar, dass diese aussgesprengte Zeitung durchaus nichts anders als eine grobe unverschembde Land Lügen, darmit keiner, den die Warheit mit kegentheiligem Glück beschligt, einigerley weise benachtheiliget wird. Als geräth man festiglich in die Gedancken, dieser Lästerer habe gleichsam auss fatalischen zwang, unter dess Herrn Feldmarschalck Leutenants Person und Namen, sein eigen Gemüth, gebrechen und anliegen in warhaften entwurff bringen, und mit lebendigen Farben abmahlen müssen, in welchem Spittal er sich darnieder liege. Denn weiln der weiseste aller Heyden Plato, die Verleumd- und Lästerer der Zahl und Gesellschafft der Unsinnigen mit höchstem fug einzuverleiben meynet, siehet man nicht, mit was unfug dieser für den Unsinnigsten auff dem gantzen Rund der Erden zu halten, und zwar der in dem verdacht der Wahnsinnigkeit billig andern so weit fürgehet, so weit seine Lästerungen dieselbe an gröbe übertreffen und zurück werffen. Dahero ihm auch nichtes so nothwendig zu seyn scheinet, als dass er seine Segel nach der Insul Anticyra richte, umb doselbst durch den gebrauch der Niesewurtz sein Gemüth von der rasenden Tollheit zu reinigen: In welchen ihn der übergrosse abgang und zurückbleibung gehöriger kräffte dess Verstandes, als eigentliche mittel dardurch er die Bossheit seiner Begierden besser im Zaum und Schrancken halten sollen, gestürtzet hat.

Und diese vermuthung ist, nach hoffentlichen Beyfall aller Menschen gesundes verstandes, seinerseits wahr und viel scheinbarer, als derer anführung er an seiten dess Herrn Feldmarschalck Leutenants ohne einigen grund und Warheit lästerlichen sich erkühnet.

Dass nun ein solcher Mensch mit der Schuld grewlicher mordthaten behafftet sey, dasselbe wird nicht leichtlich jemand in zweiffel zu ziehen, sich unterwinden. Denn ausserdeme, dass nach darfürhaltung der Politicorum, ein Verleumbd- und Lästerer, einmal durch wissentliche Lügen und Todtsünde sich selbst: Hiernechst denjenigen, dessen ehrlichen, mit dem Leben in gleicher Wage ligenden Namen er abschneidet: und endlichen alle ihme zuhörende und seinen Verleumbdungen glauben beymessende, mordet: So hat auch dieser seinen Durst nach Blut und Mordt durcherdachte ufflagen verübter Mordtthaten, dermassen an Tag gegeben, dass ohne einiges mühsames kopffzubrechen, satsam zuschliessen, Er hette solches so gern selbst dürstig zu wirklicher Thätigkeit gesetzet, als er es durch Lügen weibischer weise daher gewünschet, im fall er fügliche mittel und Wege darzu ergreiffen können: Welche ihm aber verhoffentlich derjenige abschneiden soll, der dergleichen Lästerern, Lügnern, Mördern und andern Uebelthätern, den letzten Lohn ausszutheilen pfleget.

Mag sonsten wol seyn, dass er auch würckliche Proben seines redlichen Gemüths gelieffert: Denn manchen beist das Gewissen grober begangener Laster, welcher Linderuug suchet in beschmitzung unschuldiger Leute: Zweiffelig ob solches eben so sehr zu stillung dess inwendigen wütenden Hundes, als wol zu dessen mehrer ermunterung und herbeyziehung derer ihme ohne das über dem Haupt schwebenden Straffen geschehe: Worunter man ihn und Consorten dem Urtheil eignes Gewissens, als dem tausendfachen selbstzeugen und innerlichen Stockmeister, übergeben haben wil.

Es seind zwar viel straffen, derer Verdienst ihme von rechtswegen zuerkennet, man möchte aber nur dieses wünschen, dass nach inhalt des Remmischen Gesetzes seine Stirn mit dem Buchstaben K. bemercket were, damit jedermännigliche diese schöne Larve zuerkennen, und dafür, so viel müglich, sich zu hütten hette. Weiln aber der schwartze Höllen-Geist dieses Marck an ihme verdunckeln, und vielmehr in dessen Hertz als Stirn einbrennen und drücken wollen, lest man es dem höchsten Hertzenkündiger und Vergelter alles menschlichen thuns, anheim gestellet seyn, mit gebürenden ersuchen, es wolle jedermänniglich, wer er sey, von diesem Lästerer und dessen aussgestossenen Lügen anders nicht, als vorbeschriebener massen, urtheilen. Worzu man alle unpartheiliche ehr- und warheit liebende geneiget weiss, die übrigen, welche Lügen für Warheit lieben und glauben wollen, bekehre Gott, es wird immittelst nichts desto weniger die Warheit unbeweglich bleiben.

Zu derselben Zeit, wo man diese Lügen über E. A. verbreitet hatte, stand er mit dem Erzherzog Leopold Wilhelm wegen Uebertritts in spanische Dienste in Unterhandlung, wie aus einem noch im Original vorhandenen Schreiben des Letztern d. d. Brüssel 10. Febr. 1650 an E. A. ersichtlich ist. Dasselbe lautet:

Nr. 857.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden | Ertz Hertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund etc. | Gubernator Gnral der Niderburgundisch. landen, |

Hoch- vnd Wollgeborner Lieber Besunder: Vnss ist Ewer im Jan°.| Jungsthin datirtes schreiben wolleingehändiget worden, auss | welchem Wir ersehen, wie viell manschafft Ihr Euch getrawett | zu Ihrer Kön: Mayt. vnd Ld. zu Hispanien hiesigen diensten | auff die bayn zu brin-

gen, vnd wass Ihr zu deroselben Liefferung | vor conditiones vorschlaget vnd sunsten dabey mit mehrerem | erinnert vnd gesinnet. Nun gereichet Vnss zwahren Ewere | zu vnsers Ertzhausss dienst tragende begirde vnd gethane offerta | zu sunderbahren estimation vnd angenehmen gefallen. Biss dahero | aber ist darauff nichts beständigs resoluirt: So paldt nun | eine vaste erklährung erfolgen werde, wollen Wir nicht| vnderlassen Euch dieselbe zu berichten. Denne Wir zu allem guten| furters mit gd. wollgewogen verpleiben. Brüssell den 10. feb. | 1650.

Leopold Wilh.

Leonardt Voeller.

Dem Hochwollgebornen, Vnserem lieben besunderen |
Ernst Albrechten Grauen von Eberstein etc.

In Gehofen (wo ihm 4 Kinder geboren wurden: Anton Albrecht 28. Juni 1649, Christian Ludwig 15. Oct. 1650, Dorothea Eleonora 29. Dec. 1652 und Maria Anna 29. Aug. 1654) blieb E. A. sechs Jahre und nahm dann Anfang August 1655 seinen Wohnsitz auf dem Schlosse zu Gross-Leinungen (wo Mitte Aug. 1656 seine Tochter Maria Anna starb).

In dieser Zeit kaufte E. A. von Albrecht Otto und Hans Ernst v. E. deren Antheile am Harrasischen Gute zu Gehofen (1650, s. S. 165), dann die Rittergüter Neuhaus und Passbruch (1654, s. S. 224) und die Aemter Leinungen und Mohrungen (1655, s. S. 211).

1656 wurde er in den Palmen-Orden fruchtbringender Gesellschaft zu Leipzig unter dem Namen „der Wohlverdiente“ aufgenommen. „Als Kurfürst Johann Georg I. († 8. Oct. 1656 zu Dresden) den 2. Febr. 1657 in die Kreuz-Kirche (zu Dresden) gebracht wurde, führte in der grossen Solennen Procession Hr. Gen.-Feld-Marschall (-Lieutenant) *Ernst Albrecht von Eberstein* Frau Annen Marien Herzogin zu Sachsen-Halle geborne Herzogin von Mecklenburg benebenst Wolfen Herrn von Schellenberg.“

Weck, der etc. Residenz etc. Dresden Beschreibung etc. 126.

In dem „Erbbuche der Aemter Lein- und Mohrungen de Ao. 1656—1717“ heisst es in Bezug hierauf: „Anno 1657 den 4. Februarij I. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann George sel. Gedächtniss beigesetzt seines Alters in die 72 Jahr. Bei solcher Beisetzung ist *I. Ex.* auch gewesen, wie auch allhier zu Leinungen und im ganzen Amte d. 4. in vollem Process, wie ein Leichbegängniss begangen wird, Jung und Alt, Niemand ausgeschlossen, von dem Schloss in die Kirche, allda erst geopfert, hernach gesungen und geprediget.“

Dass E. A. auch nach seinem Austritt aus hessen-darmstädtischen Diensten in vertraulichem Verkehr mit dem Landgrafen Georg und dessen fürstlichen Hause gestanden, beweisen nachstehende Briefe:*)

*) Wie mir Herr Archivdirector Dr. Baur schreibt, war die aus den 1650r Jahren herrührende Correspondenz eine ganz vertrauliche. Der Landgraf hat den Briefwechsel eigenhändig geführt und es sind von seinen Schreiben, mit Ausnahme eines einzigen, keine Concepte zurückgeblieben.

Nr. 858. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Gehofen den 27. Januar 1655.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Fürst undt Herr.

Ewer Fürstl. Gndn. thue iüngstem verlass gemäss, hiemit in vnderthänigen vertrawen berichten, das von gewissen orthe Ich nachricht erhalten, wie Hertzog Augusti zue Braunschweig undt Lünenburg frstl. Gndn. mit der Crone Schweden, umb etliche derselben völcker eine zeitlang zu gebrauchen, in tractaten stehen, undt es vermuhtlichen auff die Statt Braunschweig angesehen sein solle; diesem nach verhoffe in kurtzem die Ehre zu haben, E. frstl. Gnd. in underthänigkeit auffzuwarten, undt dero hände gehorsamlich zu küssen, da dan, was mir von obigem ferners inzwischen einkommen wirdt, Ich gebührendt hinderbringen werde. Vnderdessen befehle E. Frstl. Gnden, sampt dero hochfürstl. Gemahlin Göttlicher starcken Bewahrung, zue allem hochgesegneten Fürstl. wohlergehen undt gedeylicher prosperität, mich aber recommendire in dero beharrliche hochfürstl. gnade, vnd verbleibe iederzeit

Ewer Fürstl. gnaden

Gehoven d. 27. Janu. ao. 1655.

vnderthänig: gehorsambster Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen Landtgrafen zue Hessen etc. Cito, cito.
Höchstbesagt I. fstl. Gnd. zue selbst eigenen handen einzulüffern.

Der Landgraf antwortet am 31. Jan. dem General Feldmarschallieutenant dankend mit der Bitte um fernere Nachricht.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 859. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Gehofen den 19. December 1655.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst.

E. fürstl. Durchl. seindt meine vntterthenige gehorsame dienste iederzeit zuvorn. Gnediger Fürst vnndt Herr etc. E. fürstl. Gn. thue Ich hierdurch vntterthenig berichten, Wie dass man davor halten will, dass es zwischen ChurBrandenburgk vnndt der Chron Schweden zum öffentlichen Kriege ausschlagen dörffte, massen schon etzliche ChurBrandenburgische Regimenter von den Schwedischen recontriret worden sein sollen, vnndt mag zue Münden, wie auch zue Halberstadt, einige furcht sich ereignen, dass die Schwedischen die Quartier aldar besuchen vnnd künfftig selbige ortten attaquiren möchten. Ich werde verhoffentlich binnen acht tagen hiervon vnnd sonsten bessere nachricht erlangen vnndt alssdann E. fürstl.

Gn. davon fernern vntterthenigen bericht erstatten. Inmittelst dieselbe in starcken Schutz des Allerhöchsten gantz treulichst entpfehlend, mich aber zu dero beharrlichen gnade recommandiret sein lassen wollen.

Datum Gehoven, den 19. Decembris ao. etc. 1655.

E. Fürstl. Durchl.

Dem Durchl. etc. Georgen Landgrafen zue Hessen etc.

vntterthenigster vnndt gehorssamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 860. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 10. Januar 1656.

Duchlauchtiger Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Fürst undt Herr.

Nachdem vermittelst Göttlicher gnaden wir abermahls ein Jahr dieses Jammerthals erlebet, Ein neues dahiengegen aber wiederumb angetretten, So habe ich nicht umbhin gekönt, E. Hochfürstl. Gnaden auss vnderthänig: undt getreuer devotion zu wünschen, die Göttliche Allmacht E. Hochfürstl. Gnden nicht allein dieses, sonder noch viel nachfolgender Jahre bey beständiger guter gesundheit all desiderirenden Hertzvergnüglichen Fürstlicher wohlergehung, in friedfertiger Regierung, zue beharrlichem Trost dero gantzen Hochfürstl. hauses undt Landen erleben zu lassen, in gnaden geruhen wolte.

Sonsten in underthänig: undt schuldigster erinnerung E. fürstl. Gn. gnädigen befelchs, damit deroselben mich zu würdigen in gnaden beliebet, berichte hiemit gehorsamblichen, wie Ich gewisse nachricht erhalten, das I. Könl. Mayt. zu Schweden undt Churfürstl. Durchl. zue Brandenburg Partheyen zu verschiedenen mahlen an einander gewesen, iedoch hetten I. Kön. Mayt. denen Ihrigen gebieten lassen, nichts sonderliches feindtseeliges wider die Chur-Brandenburgische zue verüben, alss Sie aber nachgehends vernommen, wie zwischen ChurBrandenburg undt dem Königl. Pohlnischen antheile Preussen eine starcke alliance getroffen worden, haben Selbige ChurBrandenburg sagen lassen, hetten mit deroselben undt wieder Ihre lande nichts zu thun oder zu fordern, da aber deren völcker in Kön. Pohlnischen Preussen sich würden finden lassen, solten Sie chargiert werden, wie dan die Kön. Guardianer nach diesem öffters mit Parthien gegen dieselbe getroffen, es sollen aber darauff ChurBrandenburg drey von Adel an I. K. Mayt. gesendet haben, also das man verhoffet, alles beygeleget werden möchte, welches aber die Hohländer zu verhindern suchen, massen Sie resolviret haben sollen, Ihr. Chrf. Drchl. zu Br. mit gelt, volck undt Kriegesschiffen zu assistiren, vmb also zu verhüten, das Schweden die OstSee nicht schliessen könne, So thun I. Kön. Mayt. zue Dänenmarckh auch in der stille werben undt völ-

cker annehmen, wie dan der Obriste Wancke mit der Gen.Maior charge von deroselben begabet worden. I. K. Mayt. von Schweden sollen noch immer zu richtung neuer Regimenter patenten ausstheilen lassen undt bin ich gewiss berichtet, das bevorstehenden frühling Königsmarckh der armee selbsten auch beyzuwohnen beordert worden, hat zum vergangenen Pohlnischen einfall der Crone Schweden 200,000 Rthlr. (:wiewohln ohngerne, viellaicht an wiederbezahlung zweifelnde:) herschiessen müssen, Ingleichen auch vor kurtzer zeit vor seinen Sohn, gewesenen Obristen bey Schwedischer armeé, begangener grossen faute halber, wesswegen ihme der process gemachet werden wollen, 100,000 Rthlr. aussgeschwitzet. Hiermit etc.

Ew. fürstl. Gnaden

Leinungen den 10. Janu. ao. 1656.

Gantz vnderth. undt gehors. Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Herrn Georgen, Landtgrafen zu Hessen etc. Darmbstatt.

zue höchstged. I. f. Gn. selbst eigenen handen.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 861. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 12. Mai 1656.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst,
Gnädiger Fürst undt Herr.

E. Hochf. Gn. mache hiemit in vnderthänigem vertrawen zu wissen, dass mir ohnlängsten von glaubwürdigen ohrten gewisser bericht eingekommen, wie Churf. Dchlcht. zue Brandenburg Ertzhertzogk Leopoldt Wilhelmen Hochfrstl. Dchlcht. dass Stifft Halberstatt wieder zu übergeben, nicht alleine gesinnet, sondern auch albereit in tractaten desswegen also nahe zusammen gerahten sein sollen, dass am entlichen schluss gar ein weniges mangeln mag, gestalten dan von Höchsbesagt I. Churf. Dchlcht. zu Brandenburg dessenthalber aber einss an höchsterwehnt Ertzhertzogen Hochfürstl. Dchlcht. iemanden auch nach Barayth vmb Consens albereit abgesendet worden, So gehen auch die Churfürstl. Brandenburgischen Werbungen noch immerhin starck fort, umb die gefasste Consilia, davon E. Hochf. Dchlcht., wann deroselben Ich nurten eine stunde underthänig auffwarten könte, gehorsamlichen gerne etwas part geben wolte, zu prosequiren. Es dörffte aber dorthin soviel zu schaffen Ihnen fürkommen, dass die gefasste anschläge zu wasser werden möchten. Da E. hochf. Gn. die Ziffern noch bey handen haben, so vor diesem Sie mit mir zu gebrauchen pflegeten, oder ein ander Ziffer alphabet in gnaden überschicken lassen wolten, were inskünfftige da dergleichen so man nicht clärlichen von sich schreiben mag, mehr vorfiehle, selbige nützlichen

zu gebrauchen. Welches Dieselbe in underthänigem vertrawen advisiren wollen etc.

Ewer Hochfürstl. Gnaden

Leinungen d. 12. Mai ao. 1656.

Gantz vnderthänig: undt treugehorsambster dreier Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem etc. Georgen L. z. H.
IfG. dieses eigenhändig zu erbrechen.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 862. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 7. Juni 1656.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Fürst undt Herr.

E. Hochf. Gn. gn. schreiben vom 23. nechstverwichenen Monats May ist mir gesterigen tages, beneben dem eingeschlossen gewesenen Alphabeth, wohl zu handen kommen, weyln mir nuhn ietziges mahl diese gute gelegenheit bey hrn. Rittmeister Schützen zuegestossen, habe ich ohnnöthig erachtet, selbiges in ietziger gehorsahmen communication dessen, so bisshero mir ferners eingelanget, zu gebrauchen, Dieselbe demnach underthänig berichtende, das der herr Statthalter Blumenthal von Churf. Dchlcht. zu Brandenburg nacher Bareyth verschicket worden, umb daselbsten wegen verhandlung dess Stiffts Halberstatt an Ertzhertzogl. Durchl. mit consentirung ausszubringen, von der dan erwehnter Statthalter höchstged. I. Ertzhertzogl. Drchlcht. entgegen reisen wirdt. Oberister Dörfflingern ist von Chur: Brandenburg GeneralMaiorCharge auffgetragen undt anvertrauet worden, so gehen auch die Brand. Werbungen noch immer starck fort, Die im Stifft Magdenburg undt Halberstatt liegende Brandenb. Reutter, deren bey 2000 Pferdt sein sollen, haben zwarten ordre gehabt nach Preussen zu marchiren, seindt aber contremandieret worden, undt vff eine Zeitlang wieder in die Quartier gegangen.

Die Hertzogen von Braunschweig undt Lünenburg haben an dess Bischoffen von Halle fürstl. Dchlcht. gesendet, undt mit Deroselben underredung pflegen lassen, wie der NiederSächsische Craise in etwas verfassung gesetzet werden möchte.

Churf. Durchl. zue Sachssen haben höchstbesagt Bischoffen zu Halle frstl. Dchlcht. das Ambte Querfurt übergeben undt will verlauten, zwarten in gehaimb, ob solte deroselben das Ampt Sangerhausen gleichfalls überlassen werden. Welches alles E. Hochf. Gn. gehors. berichten sollen etc.

Ewer Hochfürstl. Gnaden

Leinungen den 7. Junij ao. 1656.

Gantz vnderthänig: undt gehorsahmer dreier Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchleuchtigen etc. Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen etc.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 863. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 6. Juli 1656.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst vndt Herr.

E. Hochf. Durchl. soll zu fernerer vnderthenigen schuldigen continuirung des mir zukommenden Neuen ich in vnterthenigkeit vnvermeldet nicht lassen, wie dass nunmehro die Churf. Brandenburgischen Völcker sich mit den Königl. Schwedischen conjungiret, in der intention, conjunctim vff die Pohlen loss zu gehen, so seindt auch die im Stifft Halberstadt gelegene Brandenburgischen Völcker nacher Preusen marchiret, dargegen aber soll in selbigen Stifft neue werbung ahngestellet werden. Ingleichen ist von I. Churf. Durchl. zu Brandenburg der Junge Marggraff von Pareyth nacher Halberstadt vociret worden, vndt logiret doselbsten vff der Commiss, vndt weilln auch Ihr Churf. Durchl. zu Sachssen vernommen, dass hochgedachte Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg dem Ertzhertzogk Leopold Wilhelmen das Stifft Halberstadt vberlassen vndt verkauffen wollen, so wehren Sie gesinnet nicht allein solches, sondern auch das Recht so Ihre Churf. Durchl. zu Brand. per successionem an den Stifft Magdeburgk künfftigk zu gewartten hetten, zu erkauffen, welches denn vielleicht zu dem ende geschicht, I. f. drchlcht des Ertzbischoffs zu Halle Jungen Herrschaft zum besten, Gott gebe dass es einen Forttgangk gewinnet, so ist es besser alss das Erste. Sonsten ist auch vor drey tagen gar ein Ehrlicher Mann aus Pohlen kommen, welcher vor gewiss berichtet, dass die Peste vnter denen Armeen, drinnen so grassirte, dass bey mancher Compagni zu Pferdt nicht 5 oder 6 Reuter vndt dann vnter einen gantzen Regiment zu Fuess 40. 50 biss in die 60 Gemeine Soldaten, so herrendienste verrichten könten, zu finden, vndt wehre allerseits ein schlechter zustandt, vndt stündte nicht allezeit in solchen terminis, wie bisweilen wohl in den Avisen gemeldet würdte, doch stünde es vmb I. Kön. Mayt. von Schweden noch besser als vmb die Pohlen, ob Sie gleich einen grossen anhangk hetten, die Schwedische Bagagi aber befindete sich in grossen hassard. Es hetten auch I. Kön. Mayt. zu Schweden an Dantzigk ziembliche Avantage, sintemahln Sie desselben eines theills das frische wasser wegkgenommen, dass Sie wegen der Wassermühlen drinnen ziembliche noth litten, vndt der Gemeine Pöbell gar schwierigk, dass auch I. Kön. Mayt. von Schweden, wo anders denen Dantzigern nicht baldte eine vnvermuthliche Sonne scheinen möchte, worauff Sie mit schmertzen vndt Verlangen hoffeten, eine grosse Avantage gegen Sie bekommen würden. Welches E. Hochf. Durchl. etc.

Datum Leynungen den 6. Julij ao. 1656.

E. Hochfürstl. Durchl.

Dem Durchl. etc. Herrn Geörgen, Landtgraffen zu Hessen etc.

vnderthäniger gehorsamer Diener *Ernst Albrecht von Eberstein.*

Zu I. f. Gn. Selbst Eigennen henden.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 864. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 4. August 1656.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst,

E. F. G. etc. werden verhoffentlich mein Jüngst spedirtes zu recht erhalten vndt die contenta daraus in gnaden ersehen haben. Nun zweiffelt mir nicht, es werden E. F. G. der itzige zustandt in Pohlen, vndt das sich das glück für Warschau abgewechselt bekandt seynd. Sonsten berichte E. F. G. in vndth. ich ferner, wie dass von einem vornehmen Mann ich in vertrauwen, dass I. Keysserl. Mayt. nebenst I. Durchl. dem Ertzhertzogen Leopoldt Wilhelmen ein Absehen vff Preusen hetten vndt zwar aus Vrsach, weilln für 100 Jahren dasselbe zu den GrossMeisterthumb, welches dem Ertzhertzogk zustendigk, gehöret vndt darbey gewesen, simulirten derowegen nur solange, biss sich etwan eine gute occasion hierzu ereignen möchte. Weiln denn nun diesses vor Valenzien annoch continuiret, alss dürffte sich diesserwegen ehestes was ereignen, sintemahlen des Königs von Pohlen consens darbey sein soll etc. etc.

Datum Leynungen den 4. Aug. 1656.

Ew. fürstl. Gnaden

vndertheniger gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Dem Durchl. etc. Herrn Geörgen Landtgraffen
zu Hessen etc. Darmstadt.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 865. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 3. September 1656.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst.

E. fürstl. Gnden werden mein Jungstes von 25. Aug. datirtes*) nunmehro zu recht erhaltten vndt die contenta daraus ersehen haben, Berichte E. fürstl. Gn. in Vnterthenigkeit ferner, wie dass der König in Pohlen wiederumb in die 30,000 Mann Taettern an sich gezogen haben soll, zweiffelsohne sein heyll nochmahls wieder die Schweden zu versuchen. Sonsten sollen vff vielen Stücken, so I. Kön. Mayt. zu Schweden vergangen vberkommen, Ihrer Kaysserl. Mayt. Wapen vndt Nahmen gefunden worden seyn, vndt weilln ich vor gewiss berichtet, dass die Kaysserl. Armeé mit sambter Artollerey in der Schlesien zum march ferttig seyn soll, alss dörffte sichs ehistes ausweissen, zu was intent es ahngesehen, welches denn, so mier hiervon nachricht zukömbt, I. f. Gn. in Vnterthenigkeit ich zu hinterbringen, nicht vnterlassen werde.

Sonsten werden E. Fürstl. Gn. ausser diesen sich gn. zu erinnern haben, wie dass Sie wegen meiner bewusten rückstendigen

*) fehlt. Lag wahrscheinlich in den Anstellungsacten.

7000 rthlr. sowohln schrifft: als mündtlichen vnterschiedliche gnedige Vertröstung gethan, dass ich derselben habhafft werden solte, Weilln denn nun, wie I. f. Gn. selbsten bewusst, ich nunmehro in die 9 Jahr darmit in ruhe gestandten, vndt selbigs anitzo wohl benötiget wehre, Alss ist an E. f. Gn. mein gantz vntertheniges gehorsames ersuchen, Sie geruhen gn. meiner dieserwegen in gnaden inngedenck zu seyn vndt die Verordnung machen zu lassen, dass, wo ichs nicht vff einmahl, doch I. f. Gn. selbst gethanen schrifftlichen erclährung nach, vff 2 oder 3 mahl erlangen möchte. Wie nun zu E. f. Gn. ich hierinnen das hohe Vertrauen, Also werde vmb Dieselbe ich es in aller vnderthenigkeit mit allen ahngenehmen Dienstleistungen so willigst alss gehorsamblichst zu verdienen mir höchst ahngelegen seyn lassen. Wormit etc.

Leynungen d. 3. Septembr. ao. 1656.

E. fürstl. Gnaden

Dem Durchl. etc. Herrn Geörgen
Landtgraffen zu Hessen etc.
Darmbstädt.
franco Erforth.

vndertheniger vnd gehorsamer
dreier Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Am 22. April 1657 dankt Eberstein dem Erbprinzen Ludwig von Hessen für die ihm bei dessen Vater L. Georg gethane Intercession wegen obged. rückständiger Zahlung.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Nr. 866. Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an Landgraf Georg d. d. Leinungen den 22. April 1656.

Durchleuchtige Hochgebohrne fürstin,
Gnädige fürstin undt frawe.

Ewer Hochfürstliche Gnaden selbst erwünschendes hochfürstl. wohlergehen, undt alle gedeylichste prosperität in underthänigkeit zu vernehmen, solle mir nicht wenig erfreulich sein, Wie ich dan von hertzen wünsche, das Göttliche Allmacht Sie darbey in gnaden langwührigst zu conservieren, undt alles so zue dero höchsten vergnügung gereichen mag, vätterlichen zu verleihen, geruhen wolle.

Diesem nach berichte Ewer hochfürstl. Gnden auch gehorsamblich, dass der bewuste Englische hundt überall angewandten fleiss vndt vncosten noch zur zeit nicht wieder zurecht gebracht werden können, gestalten dan demselben ererst kürtzlichen zweyer Reichsthaler breit fleisch aussgeschnitten werden müssen, dahero also selbiger nicht alleine noch nicht wiederumb zurechte, besondern auch einen solchen fernen weege gantz nicht fortzubringen ist. Alss aber ohnlängsten mir von einem guten freunde beykommender Englischer Zwitter, welcher in Jagten zu gebrauchen, massen selbiger sein Schwein, undt wo er angehätzet wirdt, wohl

anfallen undt halten thut, verehret worden, So habe auss zue E. Hochfürstl. Gn. tragenden undterthänigen schuldigkeit, deroselben solchen hundt hiemit hienwieder gehorsambst zu offeriren, zugleich auch in dero beharrliche hochf. gnade undt hulde mich undt die meinige in underthänigkeit zu recommendiren, mich erkühnet. Die ich damit der starcken Obhut dess Höchsten zu all selbst wählenden Hochfürstl. wohlstande treulichst empfehlen thue, biss in den todt verharrendt

Ewer Hochfürstl. Gnaden

Leinungen d. 22. Aprilis Ao. 1657. Gantz underthänig: undt gohorsahmer dreier Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin undt frawen, frawen Sophien, Gebohrner auss Chur-Fürstl. Stamme Hertzogin zue Sachssen etc. Landtgräfin zue Hessen etc. Darmbstatt.

Anm. Dieser, sowie die drei vorhergehenden Briefe sind schwarz gesiegelt.

P. S. Auch gnädige Fürstin undt Frauen. Bitte dieselbe hiemit gantz underthänig, ob dero gnädig belieben wolte, mit etwas von deroselben berümbten heil holtz mich in gnaden anzusehen undt bey diesem botten überschicken zu lassen.

Hausarchiv, Correspondenzen, Conv. 44.

Ende des 1657. Jahres hat „Se. Königl. Maj. von Dänemark und Norwegen Fridericus Tertius Ihn in dero Dienste allergnädigst begehret [124]), da er denn von dem durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Johann Georg dem Andern unterthänigst um Erlaubniss dessen angehalten und erhalten. Worauf Er sich dann nach der Königlichen Dänischen Residenzstadt Kopenhagen erhoben und daselbst von Höchgedacht Seiner Königl Maj. zu dero General-Feldmarschallen im Reich und dero Landen angenommen und bestellt worden.“

---

[124]) Als hiervon Friedrich Ascha von Hardenberg auf Ober-Wiederstedt Kenntniss erhielt, schrieb er an E. A.:

Nr. 867. HochEdelgebohrner, Gestrenger vnndt MannVester', Innsonders HochgeEhrter Herr Gnrll. FeldtMahrschalck Leüttenant, Vohrnehmer sehr wehrter freündt etc.

Desselben schreiben habe Ich wohl erhalten vndt daraus sein vndt der Liebsten seinigen gute gesundtheit vndt beliebiges wohlergehen erfrewlich verstanden, wie auch dessen begehren, wegen vberlassung eines Pferdes; Wie nun meinem hochgeEhrten Herrn Ich in allen occasionibus von herzen gerne diene, also berichte demselben Ich hierbey, das Ich alhier einen Polnischen Klöpper, mit welchen Ich noch vor wenig Tagen im schritte täglich 7. bis 8. Meilweges geritten, welcher sonsten gutes Mauls vndt ohne mangel, ausser das im starcken reiten etwas ahnstöst, auch ein wenig schew. Dofern Er nun meinem hochgeEhrten Herrn beliebet, vndt mir solches morgen geliebts gott verständigen wirdt, will Ich selbst hinnüber kommen vndt dem Herrn Gnrll: FeldtMahrschalckLeütt: aufwartten. Ich habe vor

1658.

Die Schweden und die Brandenburger zertrümmerten die polnische Uebermacht in der Schlacht bei Warschau (18.—20. Juli 1656). Die russische Feindschaft hielt den König Karl Gustav von Schweden noch in Polen fest, als eine neue Coalition ihm drohte, und Dänemark in Folge davon am 1. Juni 1657 den Krieg an Schweden erklärte. König Karl Gustav verliess Polen mit einem Theile seines Heeres und ging in Eilmärschen über Stettin nach der jütischen Halbinsel; in nur 17 Tagen hatte er ganze 55 Meilen zurückgelegt, schon zu Ende Juli stand er in Holstein. Schleswig und Jütland wurden von da aus erobert und den Dänen auch Alles genommen, was sie im Bremischen besetzt hatten, so dass denselben nur wenige feste Plätze blieben. Endlich, am 3. Nov. 1657, fiel auch Fridericia.

„Solchem nach wurden zu Kopenhagen von dem Königlichen Hofe dem ganzen dänischen Kriegsheer für das zukünftige Jahr 4 Directores, bei welchem alles Werk bestehen sollte, angesetzt, als der Herr General-Lieutenant (muss heissen Gen.-Feldmarschall) *Eberstein*, der Hr. General-Lieutenant Güldenlöw, der Herr Schack, so bisher als Oberst in der Stadt Hamburg Commandant gewesen, von Dänemark aber zum General-Major war angenommen worden, und Herr Fuchs“ (Theatr. Europ. VIII, 223[1]).

---

weniger Zeit selbst 55 thlr. davor geben, will Ihn aber meinem hochgeEhrten Herrn vor 50. wieder vberlassen; Wolte Ihme auch wohl mitt mehren dienen, wann Ich Sie bisshero nicht hin: vndt wieder verhandeltt Ich habe aber vertröstung kommenden NeuJahrs Markt ein stück oder etliche zubekommen, welche aufn fall zu meines hochgeEhrten Herrn Diensten gleichfals stehen sollen.

Sonst bin Ich berichtet worden, ob hette mein hochgeEhrter Herr wiederumb contition ahngenommen, do nun dem also, so wünsche demselben Ich hierzu glücklichen success, vnndt bitte, dofern sich einige occasion ereügnen möchte seines dieners dabey eingedenck zusein, vndt mir s'olches förderlichst zuatvertiren, maassen Ich dann dess dienstlichen vertrawens derselbe seiner, mir vor diesem gethanen promesse annoch sich errinnern werde, vndt Ich erkenne mich schuldigk, dem Herrn Gnrll. FeldtMahrschalck Leütt. alle mügliche offerten zuerweisen; Nechst empfehlung götliches schuzes vnndt Ehrendienstlicher begrüssung derer liebsten seinigen verbleibende

Meines hochgeEhrten Herrn
Gnrll: Feldt Marschalck Leütt:

Stets bereitwilligster Diener vndt Knechtt
Fridrich Ascha von Hardenbergk.

A Mounsieur Mounsieur Ernst Albrecht te Eberstein
General FeldtMahrschalch Lieutenant, mon tres
honore ami praesentament â Gehofen.

Die Eroberung der jütischen Halbinsel genügte indess nicht, um Dänemark zu beugen; der König K. G. musste seinen Feind auf dessen Inselbesitz fassen [125]).

In den letzten Januartagen 1658 hatte die Eisdecke über den kleinen Belt, zwischen Fühnen und der jütischen Halbinsel, sich geschlossen. Der König, welcher am 5. Januar von Wismar nach Hadersleben gereist war, führte seine Armee am 29. Januar über den Belt zunächst nach der Jnsel Brandsöe über. Der folgende Tag (30. Januar) entschied über Fühnen. Der Uebergang auf dem Eise glückte auch hier, die Besitznahme von ganz Fühnen folgte, nachdem der Gen.-Lieut. Güldenlöw mit seinen Truppen zu Gefangenen gemacht worden. Dann drang König K. G. auf dem Umwege über die südlichen Inseln Taasing, Langeland, Laaland und Falster den 10. Febr. (bei Warburg) in Seeland ein und rückte den 11. Febr. gegen Kopenhagen an. Da sich K. G. während des Frostes täglich verstärken und der König Friedrich von seinen Bundesgenossen (Oesterreich, Polen u. Brandenburg) keine Hülfe so bald erwarten konnte, so musste sich der Letztere den Bedingungen des Siegers unterwerfen und zu einem schleuni-

---

Von diesem Hrn. v. Hardenberg ist auch noch ein Bruchstück eines Briefes vorhanden, welchen derselbe an E. A. kurz nach dessen Austritt aus den dän. Diensten schrieb:

Nr. 868.

...ne Schuldigkeit zue erweisen, ...it einem kleinen Briefflein zue besuchen, Wie ich nun in ungezweiffelter Hoffnung begriffen, dass Derselbe sambt den Lieben Ihrigen annoch bey gueter Gesundtheit, und allem selbst erwünschenden Wohlergehen befinden werde, Also .... mir auch nichts erfreulichers, alss wann ich dessen vorgewissert sein sollte, Vnd ob ich wohl verlangen getragen E. Excell: Persöhnlichen aufzuewartten, Mass ich mit Selbiger sehr nothwendig zuesprechen, So ist mir doch unbewust gewesen, ob Sie meiner auch wartten mögen.

Wirde aber I. Excell: Ihren Diener die Ehre selbige zue besuchen erlauben, auch unbeschwert einen gewissen tagk darzu ernennen lassen . . . . . .

. . . . . .

Vnd verha....

Oberwiederstedt den
21. Jann: 1666.

Meines ....
Herrn Gene...
schalss ....
williger ...
Fridrich Ascha von Hardenbergk.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ernst Albrechten von Eberstein auff Gehoffen nnd Passbruch Erbgesessenen etc., Dero Königl. Mayst: zue Dennemarck etc. Hochbestalltem KriegesRath und General-FeldMarschalchen etc. wie auch Obristen zue Ross und Fuesse etc. wie auch wiederkäufl. Inhabern der Gräfl. Mansfl. Ambter Möhrungen und Leynungen Meinem Hochgeehrten Herrn Gevatter etc.

[125]) Vgl. Karl X. Gustavs von Schweden Kriegszug über das Eis gegen Kopenhagen i. J. 1658 von A. Riese 1862.

gen Frieden bequemen. Er kam am 18. Febr. zu Tostrup auf sehr harte Bedingungen zu Stande und wurde am 26. Febr. zu Roeskilde oder Rothschild noch weitläufiger ausgemacht. Indessen dauerte es lange, ehe alle zu Rothschild verglichenen Bedingungen erfüllt werden konnten, und in den zu Kopenhagen angestellten Conferenzen machten die schwed. Bevollmächtigten eine Prätension über die andere.

Laut des 20. Artikels des Tostruper Friedens sollte dem Könige von Schweden der König von Dänemark 2000 Reiter überlassen, welche auch am 24. Febr. (2 Tage vor Abschluss des Friedens zu Rothschild) in 4 Regimentern geliefert wurden. Davon war aber der grösste Theil unterwegs und als sie schon in schwed. Diensten waren, weggelaufen. Kurz darauf hat der König von Schweden bei dem im März zu Friedrichsburg freundlich angestellten Convent im Beisein des kön. dän. *General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein* (vgl. T. E. VIII. 817[2] u. 818[1]) erklärt, dass wenn ihm nur die Rollen darüber zugestellt würden, wollte er sofort die ausgerissenen Reiter, weil dieselben doch grösstentheils in Schonen, als einer nunmehr schwed. Provinz, zu Hause gehörig, selbst wieder aufsuchen und herbeischaffen lassen; worauf auch die verlangten Rollen eingereicht und die meisten Reiter in Schonen aufgesucht worden sind. Dessen ungeachtet hat der König von Schweden aufs Neue noch 1000 Reiter verlangt, und weil die Schweden nicht eher aus Holstein gehn wollten, als bis ihnen die noch fehlenden Reiter geliefert wären, so erklärte der König v. D., er wollte dem *General-Feldmarschall von Eberstein* anbefehlen, dass er die begehrten 1000 Reiter ohne Aufschub liefern sollte, und wies 500 in Jütland und 500 in Holstein an [126]) (T. E. VIII. 795[2]).

Um die Schweden möglichst bald wieder aus Holstein los zu werden, war E. A. v. E. aufs Eifrigste bemüht, die verlangten Reiter zusammenzubringen, wie aus einem noch im Original vorhandenen Briefe des Oberst-Lieutenants Adam Weese vom Ebersteinischen Leib-Regiment an E. A. v. E. d. d. Glückstadt den 17. April 1658 hervorgeht [127]).

---

[126]) Zuerst sollten nur 500 Reiter und 500 Dragoner geliefert werden, denn „Eberstein hat dem Grafen Wrangel in Schriften zu erkennen gegeben, es hätte ihm sein König anbefohlen, nicht 500 Reiter, sondern so viel Dragoner zukommen zu lassen, als aber die schwed. Gesandten sich hierüber bei den dänischen beklagt, ist darauf andere Ordre erfolgt“ (T. E. VIII. 795[2]).

[127]) Dieser durch Schlamm geröthete Brief, von welchem leider das obere Drittel abgerissen ist, lautet:

Nr. 869.

. . . . . (1. S.)
. . . . . .
. . . . . Excelentz sein . . . . .
Gehorsamste . . . . . Excel: berichten . . . . .
in Hamburch in die vier Wochen, auff die für Schweden neuw Geworbene Völ-

Den 17. April war E. A. v. E. noch in Kopenhagen, den 7. Juli aber schon in Glückstadt, denn „nach getroffenem ersten Frieden (zu Rothschild) hat König Friedrich III. ihn zu seinem General-Feldmarschall in Holstein, General-Gouverneur über seine Festungen und Miliz in den Fürstenthümern Schleswig, Holstein, Drosten der Grafschaft Pinneberg, auch Obristen zu Ross und Fuss allergnädigst bestellet, da Er denn sowohl vor als nach die Ruptur bei grosser Gefährlichkeit sich so treu gegen seinen König erwiesen und alle Oerter conserviret, dass darvon noch diese Stunde ganz Ditmarsen und andere Königliche Plätze mit höchstem Ruhm reden, solches auch vielen gnugsam bekannt, wie Er denn sonderlich dem Herrn Pfalzgrafen von Sulzbach Fürstl. Durchl. in der Wilster Masch und Ditmarsen viel zu thun gemacht, auch in währender Zeit dem Feinde im Stift Bremen und auf der Elbe sehr grossen Abbruch gethan.“

Die Reiter in Jütland wurden von den Schweden zuerst angenommen; wegen der übrigen in Holstein aber haben die zur Annahme derselben commandirten schwed. Officiere, namentlich der General-Major Bötticher, eine Schwierigkeit nach der andern

---

cker gewartet, vnd . . . . . dass der haubtman Muxsefall vnd der . . . . haubtman Rittern mit Etzlichen Völckern in Didtmarschen angelanget, vnd weil ich vernohmmen das die Schwedischen Völcker auch der Orter einlosieret, das sich etliche von den neuw Geworbenen bei die Schwedischen haben vnterhalten lassen, dauon der hr. General Major von Allefeldt einen hat harbosieren lassen, habe ich in hamburch allwo ich anzutreffen gewesen verlassen, sobald alss sie alda anlangen mir in Diedtmarschen nachfolgen, alda ich die andern Völckern beisammen halten und der neuwen ankommenden erwarten, Verhoffe Ehistes tages auss Brehmen eine gute Partie zu überkommen, wil hoffen, der Capitein Leutenambt mit der Leib Compagnia sol sich auch nicht seumen vnd wird der Obrister Wachtmeister das seinige auch zu thun wissen, vnterdessen wil ich mein bestes zuthun nicht vnterlassen, den ich nicht dafur Ruhen kann biss dass Regiment zusammen ist, ich habe Gestern auch von meinem Weibe gar eine traurige Nachricht bekommen das mir ein Sohn mit todt abgangen mein Weib auch da nieder liegt, und beklagt sich des Hasses und Neids, so sie von meinen nachbahern hören muss, Wunschet das sie gern bei mir sein müchte, Nun kann ich in diesem mich zur Zeit nicht resolviren, möchte hir innen Ew. Exel. guten Rath pflegen,

. . . . . (2. S.)

. . . . . .

It. Gleich geh . . . . . .

wie ichs alda . . . . . .

und habe zu . . . . . Ew. Excell: wolle die Brieffe den hrn. Commendanten adtressiren lassen, den ich nunmehro bei den Völckern, zu vorauss weil haubtman Gerstorff auch nicht da verbleiben wird, und den andern Offeciren alle Woche mit Schrifften erinnern will, damit sie ihrer parol nachkommen. Welches ich Ew. Excell: alss ein Gehorsamster Diener berichten wollen, Befehle Ew. Exellentz in Gottes Schutzs, Datum Glückstadt den 17. Aprill Anno 1658.

Ewer Excell. vnderthnstr.
gehorsamber Diner
Adam Weese, Obl.

A Son Excellence Monsigneur dEberstein
Mareschall de Camp de L Armee de
S. M. Dennemark a Copenhagen.

welche in den Friedens-Pacten nicht gegründet waren, hervorgesucht, bald den Empfang auf einige Zeit hinausgeschoben, bald vorgegeben, es sollten keine Dänen darunter sein, die Reiter hätten keine Mäntel, die Pferde wären auch nicht von einer Grösse, es müssten über die Zahl noch 60 – 65 Reiter sein etc. etc. Deshalb beschwerte sich E. A. v. E. bei dem Gen.-Major Böttticher mit nachfolgenden Worten:

Nr. 870.

Hoch-Edler, Gestrenger, Vest und Mannhaffter,
Hochgeehrter Herr General-Major:

Desselbigen abermahliges, vom gestrigen Dato, darin er jetzo wegen 560 Einspändiger Anforderung thut, und dessfalls auff die beygefügte, zu Gottorf datirte Einlage sich beziehet, ist mir vom Wiederbringer zurecht geliefert. Und verwundert mich fast sehr, wie doch jetzo auff 560 Pferde mag Forderung angestellet werden; da er doch in seinen vorigen drey vnderschiedenen Schreiben angefüget, dass er auff Abschlag der Ihro Königl. Majest. von Schweden, restirenden ein tausend Pferden nur 400 abzunehmen, beordert wäre: Und das um so viel mehr, weil gleich Ihre Königliche Majest. etc., mein allergnädigster König und Herr, an mich allergnädigst rescribiret, dass Ihre Königliche Majestät von Schweden sich gefallen lassen, die Ihro restirende 1000 Pferde in 2 Regimentern, doch unterm Commando des Herrn Obristen Güldenlöwen, und zwar 500 in Jütland, nehmlich das Brockenhusische Regiment, und die übrige 500 in Holstein annehmen zu lassen, und der Herr General-Lieutenant Horn, die in Jütland, der Herr General-Major aber selbst die in Holstein zu empfangen, und darüber zu quittiren, beordert worden: Wobey es dann ja billich sein Verbleiben haben wird. Auss angezogener Beylage hab ich sonst auch ersehen, dass darinn an den Herrn General-Major begehret wird, Erklärung, wegen der Leute, so an Seiten der Glückstätter wollen überliefert werden, einzuholen, und dass Teutsche Leute, aber keine Dänen, wie man sie auch unterzuflicken suchen möchte, anzunehmen: Imgleichen dass selbige gut und wol montiret seyn, und keinen Abgang an etwas haben solten. Nun werden ja von keinen Glückstättern, sondern von meinem allergnädigsten Könige und Herrn, selbige 500 Pferde geliefert: Und muss dannenhero des Concipienten Eyffer beymessen, dass meines allergnädigsten Königs und Herrn so gar nicht erwehnet, sondern an Seiten der Glückstätter gemeldet wird. *Für meine Person bin ich kein Glückstätter*, die dennoch auch gleichwol ehrliche Leute seyn: *Und ist mein Name so gar unbekannt nicht.* Anreichend die Lieferung, dass keine Dänen, besondern nur Teutsche, und in allem wol montirte anzunehmen: Darauff füge ich antwortlich wieder an, dass ich gäntzlich verhoffe, Ihre Königl. Majest. in Schweden, als welche von besonderer Kriegs-Erfahrenheit seyn, und desswegen höchst berühmt, Ihrer hocherleuchteten Discretion nach, mit Lieferung 500 Pferde, welche mit gehörigem Gewehr versehen, wie sie unter den Armeen

passiren können, allergnädigst friedlich seyn werden. Wie dann, meines allergnädigsten Königs und Herrn Befehl zu gehorsamster Folge, ich dergleichen 500 zu liefern gemeynet; Vermeyne auch im übrigen nicht, dass man Ursach habe, die gantze Dänische Nation, in welcher eben so wohl dann unter andern Nationen, ehrliche Leute gefunden werden, und deren Könige ich anjetzo mit Eyd und Pflicht verwandt, mit solchen schimpflichen Worten zu tractiren; Gleich, als wan man solche unterzuflicken, und dieselben nicht offenbar angeben dörffte. Auch ersehe ich im übrigen nicht auss vorhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. in Schweden etc. dero General-Auditeurn, wegen annehmung beregter Reuter, ertheilten Instruction, dass dieselbe darinn dergleichen harter Formalien sich gebrauchen, weniger von einer Unterflickung melden. Weilen dann der Herr Obrister Güldenlöw an zweyen Orten nicht seyn kan; So werde denselben wieder zurückfordern, und dem Herrn General-Major fordersamst durch einen Expressen einen gewissen Tag zu der Überlieferung mehrbesagter 500 Pferde benennen. Welches demselbigen antwortlich unverhalten wollen. Nächst getreuer Göttlicher Wolempfehlung verbleibende etc.

Glückstatt, den 7. Julii Anno 1658.

P. S. Wann es dem Herrn General-Major gefället, so kan am zukünfftigen Montag die Lieferung des Regiments ohnfehlbar wohl geschehen.

Diesem Schreiben war noch ein kleines beigefügt (T. E. VIII. 763²).

Der General-Major Böttcher nahm die ihm von dem Feldm. Eberstein praesentirten Reiter nicht an. Erst kurz vor dem unten erwähnten Ueberfall wurden dieselben ohne Widerspruch angenommen. (T. E. VIII. 817². 818¹.)

König K. G. hatte Gelegenheit gehabt, Dänemarks Schwäche genauer kennen zu lernen. Diess ermuthigte ihn, den kaum geschlossenen Frieden wieder zu brechen und seinen vormals gefassten Vorsatz, ganz Dänemark zu überwältigen, ins Werk zu richten. Er segelte deshalb am 29. Juli von Wismar nach Kiel, liess daselbst einen grossen Theil seiner Truppen einschiffen und lief mit ihnen am 5. Aug. in See.

Niemand wusste sich diesen so schleunigen Aufbruch zu erklären, zumal da auch noch wenige Tage zuvor der General-Major Böttticher die ihm von dem General-Feldmarschall E. A. v. E. nicht weit von Glückstadt präsentirten Reiter angenommen hatte, was er jedoch nur gethan, um die Dänen zu schwächen (T. E. 768¹. 795²), bis gleich darauf dieser heimliche Anschlag zur öffentlichen Feindseligkeit ausbrach. Am 10. Aug. blokirte nämlich unvermuthet der Pfalzgraf von Sulzbach die Stadt Rendsburg in Holstein. Damit nun weder aus Glückstadt, noch sonst andere Truppen hinein geworfen werden möchten, liess der Pfalzgraf durch den General-Major Arendson das Leib-Regiment des Ge-

neral-Feldmarschalls E. A. v. E., welches um Glückstadt in den Wilster-Marschen gelegen und von keinem Unfrieden gewusst, vielmehr als Freunde mit den ebenfalls dort einquartierten Schweden gelebt und gehandelt hatten, unversehens überfallen; die Offiziere wurden dabei theils verwundet, theils gefangen genommen[128]), die Gemeinen sich unterzustellen gezwungen, und diejenigen, welche sich widersetzten, niedergemacht (T. E. 601², 768¹, 769², 770¹ u. 820¹).

Den 7. Aug. landete der König v. S. bei Korsör auf Seeland und langte am 9. Aug. in Ringstedt an, woselbst sich zwei dänische Reichsräthe als Gesandte einfanden, denen der König v. S. nicht undeutlich zu verstehn gab, dass es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als dem dänischen Reiche ein Ende zu machen. Um sich zum Herrn vom Sunde zu machen, nahm er zuerst Kronenburg (auf Seeland unweit Helsingör) und schritt am 13. Aug. zur Belagerung von Kopenhagen (Gouverneur von K. war der zum General-Lieutenant beförderte Johann Schack), welches den Schweden so tapfer widerstand (bei dem 5. Ausfalle der Dänen am 11. Sept. wurde der Major Bremer von dem Ebersteinschen Regiment zu Pferde erschossen [T. E. VIII. 836¹]), dass die Holländer Zeit gewannen, eine Flotte abzuschicken, die am 26. Oct. bei Kronenburg anlangte, sich durch ein blutiges Gefecht durch die schwedische im Sunde durchschlug und sowohl Truppen als Lebensmittel in Kopenhagen einbrachte, wodurch Karl Gustav genöthigt wurde, die Belagerung am 9. Nov. aufzuheben und in eine blosse Sperrung zu Lande zu verwandeln.

Die Schweden in Holstein hatten auch das Haus Wandsbeck, die Schanze Hornstein, das Haus Pinneberg und das feste Haus Haseloh überrumpelt und 2 dän. Schiffe, die von Glückstadt nach Hamburg segeln wollten, genommen. Der General-Major Arendson hatte die Wilster-Marsch behalten, und der Pfalzgraf von Sulzbach setzte in der Zeit mit seinen Truppen, welche an Zahl den wenigen auf dem Lande zerstreuten dänischen Völkern bedeutend überlegen waren, die Blokade von Rendsburg fort. Als aber der Pfalzgraf erfuhr, dass den Dänen eine aus Oesterrei-

---

[128]) Zu Gefangenen wurden gemacht: der Oberst Seestätt, als Kön. Commissarius. Von der Leib-Compagnie: der Capitain-Lieutenant Marquard von Essdorff, 5 Corporale und 42 Gemeine. – Von des Oberst-Lieutenants Compagnie: der Oberst-Lieut. Adam Weese selbst, der Fähndrich Reinike Helmke, 2 Sergeanten, 1 Corporal, 4 reformirte Offiziere und 43 Gemeine. — Von des Majors Compagnie: der Regiments-Adjutant Bernhard Freitag, 2 Sergeanten, 1 Corporal und 17 Gemeine. – Von des Hauptmanns Kutzleben Compagnie: 1 Lieut., 1 Sergeant, 2 Corporale und 28 Gemeine. – Von des Hauptmanns Knuten Comp.: der Hauptmann selbst, 3 Sergeanten, 4 Corporale und 40 Gemeine. — Von des Hauptmanns Ritter Comp.: er selbst, 1 Sergeant, 2 Corporale und 13 Gemeine. — Von des Hauptmanns Mizefals Comp.: er selbst, 1 Sergeant und 1 Gemeiner. — Von des Hauptmanns Gerstorffs Comp.: der Lieut. Johann Schöning, Fähndrich Classen, 1 Sergeant, 1 Corporal und 15 Gemeine. — Zusammen 42 Offiziere und 198 Gemeine (T. E. VIII. 768).

chern, Brandenburgern und Polen bestehende Armee zu Hülfe eilte und schon im Anmarsche auf Holstein wäre, hob er die Blokade auf, ging mit einem Theile der dazu gebrauchten Truppen, die der General-Major Bötticher commandirte, in das Süder-Ditmarschen, während er den andern Theil unter dem Obersten Stolzenberg in das Bremische gehn liess, um dasselbe auf alle Fälle zu vertheidigen. Vor ihrem Abzug steckten die Schweden am 10. Sept. die Kremper-, Wilster-, Neudorfer- und Haseloher-Marsch in Brand.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg rückte Anfang October mit seiner Armee (16000 M. u. 42 Geschützen) in Verbindung mit kaiserl. (10—11000 M. u. 20 Geschützen unter dem Commando des General-Feldmarschalls Grafen Reymund von Montecuculi) und polnischen (4—5000 M. unter dem General Czarnetzky) Hülfsvölkern in Holstein ein und trieb die Schweden unter Sulzbach immer vor sich her, bis dieselben in der Festung Fridericia eine Zuflucht gefunden hatten. Am 13. Oct. marschirte der Kurfürst von Brandenburg nach Flensburg und am 4. Dec. bemächtigten sich die Alliirten der Insel Alsen. Der Kurfürst nahm dort auf dem Schlosse Sonderburg sein Hauptquartier.

„Hierauf hätten zwar die Königl. dänische Ministri in Holstein gern gesehn, massen unter denselben der Königl. Dänemarckische *General-Feldmarschall*, Herr *Ernst Albrecht von Eberstein*, welcher sich zu der Zeit von Glückstadt nach dem Städtlein Lunden in Dithmarschen, den neuen Werbungen abzuwarten, begeben hatte, Se. Churf. Durchl. schriftlich hierum ersuchte, dass sie, zu Dienst der K. Maj. zu Dänemark, von dero alliirten Armee theils nach Seeland überschicken, theils auch, um den Schwedischen eine Diversion zu machen, in das Bremische gehen lassen wollte. Aber höchstermelte Churf. Durchl. gab demselben aus dem Hauptquartier Sonderburg unter dem 15. Dec. zu vernehmen, dass sie zwar zu beiden Dingen sich ganz geneigt befände und sonderlich auch vor diesem bereits gegen Se. Königl. Würde anerboten, den verlangten Succurs, sobald nur derselbe mit genugsamer Sicherheit würde können übergebracht werden, abfolgen zu lassen. Allein es stünde dabei auch zu bedenken, ob es rathsam, und nicht vielmehr ein unwiderbringlicher Schade daraus leicht entstehen könnte, wann sie anitzo, bei sothanen Juncturen und Beschaffenheiten, dero Armee separiren und theilen würde, allermassen sie sonst im Namen Gottes entschlossen, anitzo nach glücklicher Eroberung der Insel Alsen, in Jütland fortzugehen, und was zu des Feindes Abbruch alda würde geschehen können, an Hand zu nehmen, zu welchem Ende Sie dann ihre Armee nothwendig beisammen halten müste. Was dann hiernächst ferner durch Diversiones im Bremischen oder sonsten, zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt würde können gethan werden, solches

sollte von Ihr aller Möglichkeit nach beobachtet werden“ (T. E. VIII. 862[1]).

1659.

Den 11. Febr. 1659 rückten die Schweden wieder vor Kopenhagen, welches sie nach abgeschlagenem Sturm von jetzt ab ununterbrochen bis zum Friedensschluss blokirten; und im April bemächtigten sie sich der Inseln Langeland, Falster, Laaland und Moen, von denen die Stadt Kopenhagen Lebensmittel erhielt. Die Insel Fühnen verwahrten die Schweden gegen einen Anfall zu Wasser aufs stärkste.

Die Alliirten lagen immer noch in ihren alten Quartieren in dem Südern Jütland, und zwar die Polen unter Czarnetzky bei Kolding, die Kaiserl. bei Hadersleben und die Kurbrandenburgschen unfern Ribe. Da man den Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein auf Gottorf, der erst Ende des 1658sten Jahres die Neutralität von den Alliirten erhalten, in Verdacht hatte, als lebte er mit seinem Schwiegersohne, dem Könige von Schweden, im heimlichen Einverständniss, so veränderten die Alliirten im April ihre Quartiere dergestalt, dass den Kaiserl. das ihre zu Schleswig, dem Kurfürsten das Hauptquartier zu Tondern, den Polen das ihrige zu Kiel, dem dänischen *Feldmarschall Eberstein* aber das seine zu Gottorf angewiesen wurde (T. E. VIII. 1159).

Nicht lange darauf rückte der Alliirten ganze Macht mit 60 groben Geschützen auf Fridericia zu, lagerten sich davor den 14. Mai und eröffneten die Laufgräben am 15. Den 16. Mai setzte die 3000 M. starke schwed. Besatzung nach Fühnen über, um dort desto festern Fuss zu fassen. Fridericia wurde mit 16 Comp. Dänen, welche bis dahin auf Femern gelegen hatten, besetzt.

Aber hiermit war dem in Kopenhagen belagerten Könige von Dänemark noch lange nicht geholfen. Obwohl nun die Schweden Jütland geräumt hatten, so behielten sie doch die Inseln Fühnen, Seeland, Langeland, Laaland, Falster und Moen desto fester, und wer ihnen diese nehmen wollte, der musste ihnen etwas näher unter die Augen treten, da sie die Ufer mit Volk und Geschütz aufs Beste verwahrt hatten. Jedoch wollte der Kurfürst es versuchen und nahm mit 5000 M. zu Ross und 4000 zu Fuss brandenb. und kaiserl. Völkern am 1. Juni die Insel Fenoe oder Fens, zwischen Fühnen und Jütland gelegen; von hier wollten der Kurfürst und Montecuculi nach Fühnen übersetzen, mussten jedoch ihr Vorhaben aufgeben, weil das Fühnische Ufer zu stark besetzt war. Deshalb schifften die Alliirten ihr Volk ein (in 6 Kriegsschiffen) und versuchten am 26. Juni bei Middelfart einen Sturm, der aber abgeschlagen wurde, wobei die Alliirten grossen Schaden litten. Auf solche Weise entging den Alliirten alle Lust, ferner auf

Fühnen ohne stärkere Kriegsmacht anzusetzen; und da wegen eines am 9. Aug. zwischen der schwed. und holländ. Flotte gemachten Stillstandes die Alliirten aus Holstein und Jütland vorläufig nicht übergeschifft werden konnten, so beschlossen sie, nur 8 Reg., als 4 kaiserl. und 4 brandenb., bei denen auch über 1000 Polen blieben, in Jütland stehn zu lassen, damit die Schweden nicht wieder aus Fühnen übersetzen möchten, mit der übrigen Armee aber nach Pommern zu gehn und die Schweden dort anzugreifen, was sie auch ausführten. Am 8. Aug. hatten sie das Lager zu Hardrup bei Hadersleben und gingen von da über Flensburg, Schleswig, Hamburg durch Mecklenburg nach Pommern.

Ueber die in Jütland verbliebenen Alliirten hatte das Ober-Commando der Graf von Montecuculi, unter welchem der General-Major Quast die brandenburg. Völker und der Oberst Casimir Przinsky die noch übrigen Polen commandirte.

Der am 9. Aug. zwischen Schweden und Holland gemachte Stillstand ging Ende September zu Ende. Der König von Schweden wollte sich zu Nichts bequemen, sondern nur durch die Friedensunterhandlungen Zeit gewinnen. Deshalb erhielt der Vice-Admiral de Ruyter Ordre, dass er nun wieder mit seiner Flotte Dänemark Beistand leisten könnte.

„Hierauf ward der Herr Feldmarschall Schack (welcher im Juli d. J. zu dieser Charge erhoben worden war) nach Jütland abgefertigt, die daselbst stehenden dänischen Truppen zusammen zu ziehen und mit Hülfe des Herrn *Feldmarschall Ebersteins*, welcher die alliirten Völker bei sich hatte, auf der Insel Fühnen einen Versuch zu thun“ (T. E. VIII. 1152).

Am 27. Sept. verliess Schack mit vielen Offizieren Kopenhagen und wurde von der holländischen Flotte nach Jütland gebracht, wo er die daselbst befindlichen Truppen zusammenzog und dann über sein ferneres Verhalten von dem General-Feldmarschall v. Eberstein weitere Befehle erwartete. Dieser hielt mit der Generalität der Alliirten etliche Tage Kriegsrath zu Kiel über den wichtigen Anschlag auf Fühnen. Es wurde beschlossen, dass Schack mit 9800 Mann zu Ross und Fuss zu Kiel unter Segel gehen, nach Nyborg fahren und diese Festung zu Lande und zur See angreifen sollte. Gleichzeitig wollte Eberstein mit den übrigen Truppen bei Middelfart nach Fühnen übersetzen.

Nachdem nun Alles verabredet worden, wurden die in Kiel einzuschiffenden Mannschaften in dortiger Gegend zusammengezogen, und am 12. Oct. kam die holländische (Vice-Admiral de Ruyter) und die dänische Flotte (Admiral Bielcke) daselbst an. Am 22. Oct. wurde mit der Einschiffung der Anfang gemacht, und den 27. Oct. stach die ganze Flotte in See. Die eingeschifften Mannschaften kamen zwar den 29. Oct. bei Nyborg glücklich an, wurden aber von den Schweden an der Landung verhindert, weshalb sie noch weiter nach Norden bis Kiertemünde fuh-

ren, wo sie 31. Oct. ans Land gingen und den sie daselbst erwartenden Feind nach Nyborg jagten. Hier verweilte Schack, um erst Nachricht von Eberstein abzuwarten (s. Theatr. Europ. VIII. 1153, 1166 u. 1167).

Den 4. Nov. liess Eberstein die ersten Truppen seines aus 2000 Dänen, 600 Polen, 4 kaiserl. und 4 brandenburgischen Regimentern bestehenden Corps über den Middelfartssund, und zwar, weil die beorderten Kriegs- und andern Schiffe ihm zu lange ausblieben, nur auf einigen Booten setzen, während er seine Geschütze mit aller Macht nach dem jenseitigen Ufer spielen liess, so dass die daselbst stehende schwedische Strandwache das Feld räumen musste. Das Uebersetzen dauerte drei Tage, wobei die Cavallerie ihre Pferde neben den Booten herschwimmen liess.

Die Dänen eroberten sofort das von 100 Mann und 3 Geschützen vertheidigte Schloss Hensgabel und besetzten die Stadt Middelfart, aus welcher die 2000 Mann starke schwedische Besatzung mit Hinterlassung von 30 Geschützen nach Nyborg entwichen war; auch brachten sie von der Insel Fenoe, von Stripsoede und von den am Strande aufgeworfenen schwedischen Schanzen 26 schöne metallene Geschütze, viel Munition, Handgranaten, Rüst- und Kugelwagen zusammen und eroberten ein kleines mit 4 Geschützen besetztes Schiff. Nachdem sich auch der dänische Admiral Rotstein und Major Lütgen am 6. Nov. der vor Assens liegenden 5 Schiffe, von denen das eine mit 24 Geschützen armirt war, mit allen darauf befindlichen Artilleristen und Matrosen bemächtigt hatten, zog sich die zu Assens stehende feindliche Reiterwache ebenfalls zurück.

Ueber den ferneren Verlauf dieser Kriegs-Expeditionen enthält das Theatrum Europaeum folgendes Ausführlichere:

„Nachdem der Herr *Feldmarschall Eberstein* alles hiesiger Orten von den Schweden gesäubert und sich den Rücken gesichert hatte, nahm er seinen Marsch auf Odense zu, um sich mit dem Feldmarschall Schack zu conjungiren, der ihm auch um deswillen entgegen ging. Als der Pfalzgraf von Sulzbach in Neuburg am 13. Nov. erfuhr, dass die Dänen und Alliirten von beiden Orten zusammen gestossen und im starken Anzug auf besagte Stadt begriffen waren, suchte er noch an demselben Abend einen bequemen Ort zur Schlachtordnung vor Nyborg aus, um alsdann mit dem Gegentheil eins zu wagen. Die Alliirten waren eben so fertig, ihre gleichmässige Begierde hierzu sehn zu lassen, in welchem Vorsatz die beiden Hrn. Feldmarschälle, *Eberstein* und Schack, sich mit ihren Truppen und Brigaden conjungirten und geraden Wegs gegen Neuburg anzogen.

Am 14. Nov. rückte der Pfalzgraf des Morgens früh mit all den Seinigen aus der Stadt heraus in das freie Feld und hinterliess nur 36 M. im Schloss Neuburg zu einer Besatzung.

Unterdessen waren die Alliirten dem Pfalzgrafen bereits zuvor gekommen und über den Ort, welchen er sich zur Bataille ausersehen, gegangen; deswegen er an einem kleinen Pass in voller Schlachtordnung halten blieb. Der Königliche Dänische Herr *Feldmarschall Eberstein*, wie er seinen Gegentheil so gerüstet vor sich fand, entdeckte eben auch alsbald seine Lust zum Fechten, stellte seine und dieser alliirten Armee Regimenter eilends in Bataille; den linken Flügel commandirte er selber, den rechten führte der Kurbrandenburg. General-Major Quast, das Corpo in der Mitte der Hr. Feldmarschall Schack, und die Reserve die beiden K. Dän. General-Lieut. Hans und Claus von Ahlefeld.

In solcher Ordnung ging Seine Excell. der Herr *Feldmarschall Eberstein* auf die Schwedische Bataille unter dem Feldmarschall Graf Steinbock und dem General Pfalzgraf von Sulzbach, und zwar mit seinem linken auf der Schweden rechten Flügel los. Gleich darauf geschah der Angriff von beiden Theilen mit gleichem Muthe und Willen zu kämpfen und zu siegen. Die Schweden griffen der Alliirten rechten Flügel, in welchem die Kaiserl., Brandenburg. und Polnischen Truppen mit fochten, tapfer und hitzig an, so dass sie denselben zu unterschiedenen Malen zurücktrieben. Nicht gelinder handirten die fast desperaten Schweden den linken Flügel, so dass sie die Dän. und Alliirte Reiterei dreimal aus dem Felde schlugen, wozu ihnen der brennende Heldenmuth des Pfalzgrafen von Sulzbach vorleuchtete, indem derselbe zuvor seiner Leib-Compagnie erklärt, alle, die er würde ausreisen sehn, selbst niederzuhauen, und die frischen Regimenter selbst zum Treffen anführte; er stellte die Seinigen zu vier unterschiedenen Malen, ungeachtet ihm jedesmal ein Pferd unterm Leibe todt geschossen wurde, wider seinen Gegentheil auf dem Kampfplatze auf und erlegte den Obersten Przinsky, welcher als General die Polen commandirte, den Obr.-Lieut. Josias Breda Rantzau vom *Ebersteinischen* Reg. und noch 6 andere mit eigener Faust.

Dessen ungeachtet, weil die flüchtige Reiterei sich hinter das Dän. und Holländ. Fussvolk, welches der Feldmarschall Schack gleich zum Entsatz anführte und die Schweden mit etlichen Musketen-Salven empfing, wieder stellen und sammeln konnte und darauf wieder hervor kam und zur Seite einhieb, mussten die Schweden endlich nach ausgestandenem 3stündigen harten Gefechte mit Hinterlassung aller Stücke und Fussvölker das Feld räumen und sich nach Nyborg retiriren, denen die Polen doch noch stark in den Eisen waren und über 200 zu Boden säbelten“ (Theatr. Europ. VIII. 1168).

„Nach dem Treffen blieb den siegenden Alliirten die blutige Wahlstatt und auf derselben bei 2000 M. zur Beute. Die Schweden verloren den Gen.-Major Böttticher, Obristlieut. Koch, Ob.-Lt. Leuraen, Ob.-Lt. Kraen und noch andere mehr. Ge-

fangen wurden der Herzog von Weimar, Graf Königsmark, Oberst Schmidt und Major Barleven, wiewohl den Alliirten das gewonnene Feld auch ziemlich theuer zu stehn kam“ [129]).

Der Pfalzgraf von Sulzbach und Feldm. Steinbock fuhren in der Nacht auf einem Fischerboote von Nyborg nach Körsör auf Seeland.

Die holländ. Flotte sah diesem Treffen wegen ungestümen Wetters von fern zu. Um Mitternacht rückte sie näher heran und beschoss zunächst die Schanzen vor dem Nyborger Hafen, dann Nyborg selbst, welches von den Alliirten zugleich von der Landseite angegriffen wurde. Nachdem man der Stadt auf diese Weise eine Stunde lang zugesetzt hatte, ergab sie sich auf Gnade und Ungnade. Der schwed. General-Lieut. Horn musste die 11 nach Neuburg geflohenen Reg. zu Pferde und der Gen.-Major Weyher 4 Reg. Dragoner heraus ins Feld führen, als

1) das Pfalzgräfl. Reg., davon der Pfalzgraf selbst entkommen;
2) des Gen.-Lieut. Horn Reg., Er selbst gefangen;
3) Gen.-Major Böttcher's Reg., Er selbst todt;
4) Gen.-Major Weyher's Reg., Er gefangen;
5) Obr. Graf Königmark's Reg., Er gefangen und gequetscht;
6) des Fürsten von Weimar Reg., Er gefangen;
7) Obr. Engels, Er gefangen;
8) Obr. Peters, Er gefangen;
9) Obr. Schönleben's, Er gefangen;
10) Obr. Schmidt's, Er gefangen;
11. Obr. Ofeners, Er gefangen und geschossen;
12) Obr. Tarben's, Er gefangen;
13) des Obr. General-Kriegs-Commissarii, Er gefangen;
14) das Weidenbachsche Reg., davon der Oberst nicht zugegen;
15) das junge Waldecksche Reg., Er selbst gefangen.

Ausser den eben genannten Offizieren fielen den Alliirten auch der junge Wrangel, 7 Obr.-Lieuts., 9 Majors etc. sammt noch 2000 M. alter erfahrener schwed. Soldaten in die Hände, welche sogleich schwadronenweise unter die Kaiserlichen, Polen, Kurfürstlichen, Dänen und Holländer vertheilt wurden.

„Die Beute, welche die Dänen und deren Alliirte in Neuburg und auf der Insel von den Schweden erhielten, war an guten und schönen Pferden die Menge, dann 88 Standarten, 28 Fähnlein, 12 Dragonerfähnlein, 18 Stück Geschütz (ohne die, welche der

---

[129]) Denn von königl. dänischer Seite blieben: Oberst Both, Oberst Fritz von Güldenlöw, Ob.-Lt. Sandberg, Ob.-Lt. Josias Breda Rantzau, Major Narrendorf, Major Sirks, Rittmeister Schnell, Rittmstr. Taube, 2 Rittmeisters vom *Eberstein*, Capitain Peter Jacobsen, Lieut. Hans von Qualen, Rittm. Kay von Ahlefeld und ungefähr 900 Gemeine.

Auf der kaiserl. Seite: 2 Obr., 3 Ob.-Lts., 5 Rittm. und noch 15 Offiziere, dann 280 M.

Bei den Kurbrandenburg. 1 Obr., 2 Ob.-Lts., 4 Rittm., 250 Gem.

Die Polen büssten ein ihren General, den Obersten Casimir Przinsky, 2 vornehme Polen von Adel, viele Offiziere und über 200 Gemeine.

Holländer 1 Oberst, 2 Capitains, verschiedene Offiziere und 120 Gemeine.

Hr. Feldmarschall Eberstein schon bekommen) 110 Centner Pulver, 2269 allerhand Stückkugeln, 80 Handgranaten, 5 paar Heerpauken[130]), des schwed. Herrn Reichs Admiraln Wrangels, des Hrn. Pfalzgrafen von Sulzbach und aller Generale und Obersten Bagage und schönste Pferde.

„Solcher Gestalt nun mussten die Schweden die schöne und fruchtbare Insel desto blutiger wieder verlieren, je leichter sie dieselbe zuvor von den Dänen erstritten.

„Hingegen war diese Zeitung vom Verlust der Insel Fühnen dem Könige von Schweden, der sich damals auf der Insel Falster aufhielt und eben mit den Franz. und Holländ. Gesandten fröhlich bei Tafel sass, desto schmerzlicher, so dass er gleich von der Tafel aufstand und zu den Gästen sprach: „Der Feind ist mir ins Land gefallen, Ihr Herren, ich kann nicht länger um euch sein", worauf er sich schleunigst nach Seeland in sein Lager begab" (T. E. VIII. 1169).

Am 16. Nov. (2 Tage nach der Schlacht bei Nyborg) hatte der König Friedrich noch keine Kunde von dem herrlichen Siege und war um sein Reich noch sehr besorgt, wie nachstehendes Schreiben an E. A. v. E. zeigt:

Nr. 871.

Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden
zu Dänemark, Norwegen, der Wenden
und Gothen König, Hertzog zu Schless-
wig, Holstein etc.

Ehrenvester, lieber Getreuer, Wir haben aus Eurem jüngsthin abgelassenen Schreiben gantz erfreulich vernommen, dass ihr mit tapferer Resolution aus Jüdland bey Mittelfarth über den Strohm gesetzet und nunmehro in Fuinen einen festen Fuss gefasset, wollen nicht zweiffeln, ihr werdet euch anitzo mit unserm Feld-Marschall Schacken, so sich auch alda mit dem von Kiel abgesegelten Corpore befindet, bereits conjungiret, und was zu Dämpfung des Feindes Macht, so sich nacher Nieburg retiriret haben soll, nöthig, mit gleichmässiger Courage vorgenommen haben, weilen wir Uns derer Holländischen Orlog-Schiffe annoch bedienen können, die See auch noch navigabel ist, als würde Uns sonderlich lieb seyn, wenn des Feindes Macht durch göttliche Assistence alda gedämpffet, dass ihr nebst Unsern Feld-Marschall Schacken auf vorgepflogenen Rath bey diesem dazu bequemen Wetter und habenden Commodität berührter Orlog-Schiffe noch eine der benachbarten Insuln förderlichst attaquiren möchtet, zumahlen des Feindes Macht zertheilet und unter dessen Völker bereits ein Schrecken entstanden, wie die täglich alhier ankommende Überläuffer und eingebrachte Gefangene bezeugen. Gleich-

---

[130]) Vgl. Testament Ernst Albrecht's v. E. (S. 174).

wie nun solches zu Rettung unserer Reiche und Lande, auch Unserer Befreyung von des Feindes Oppression gereichet; So setzen wir zu euch das feste Vertrauen, ihr werdet hieran keine Mühe und Fleiss spahren, zumahlen an der Zeit so mercklich und hoch gelegen und besorglich gegen das Vor-Jahr andere Veränderungen vorgehen möchten; Wir wollen es umb euch und die eurigen hinwiederum zu verschulden wissen, und verbleiben euch mit Königl. Gnaden wohl gewogen, gegeben auf Unserer Residenz zu Coppenhagen den 16. Nov. 1659.

Friedrich.

Dem Ehrenvesten Unsern General-Feld-Marschall, General-Gouverneur über Unsere Vestungen und Militz, Obristen zu Ross und Fuss auch Drosten zu Pinneburg und lieben getreuen, Ernst Albrecht von Eberstein auf Gehoven und Passenbruch Erb- und Gerichts-Herrn etc.

Erst am 18. Nov. erhielt der König Friedrich die Nachricht, dass sich der General-Feldmarschall E. A. v. E. und der Feldmarschall Schack vereinigt, „darauf eine Schlacht mit den Schweden gehalten, in welchem Treffen die ganze Schwedische Armee, über 8000 Mann stark, zu Ross und Fuss niedergehauen und gefangen worden. Der Pfalzgraf von Sulzbach und der Feldmarschall Otto Steinbock hätten sich in einem Boot des Nachts nach Körsör übersetzen lassen, die andern Generals-Personen, hohe und niedrige Kriegs-Offiziere und gemeine Soldaten aber, so aus der Schlacht entronnen, hätten sich samt der Festung Nyburg auf Gnade und Ungnade ergeben müssen. Dieses denkwürdige und siegreiche Treffen hätte sich den 14. Nov. alt. Kalenders, am Friderici Tage, merklich zugetragen. Worüber bei Dänischer Seite unglaubliche Freude entstanden und den 24. dieses Mts. ein Dankfest in Kopenhagen ist gehalten worden“ (T. E. VIII. 1153).

In der Leipziger illustrirten Zeitung vom 7. Jan. 1860 (XXXIV. Band, Nro. 862) ist ein Theil des Briefes, welchen der König von Dänemark „nach erhaltener Victorie auff Fühnen an die Herren General-Staten“ schrieb, abgedruckt:

Nr. 872.

Wir Friedrich, etc.

Entbieten denen Hoch- und Mögenden Herren General-Staten, etc. Nachdem wir von unsern beyden Feldmarschallen, *Ernst Albrecht von Eberstein* und Johan Schack, eine gleichlautende Relation empfangen, dass Gott der Allerhöchste am Friedrichs-Tage, war der 14. dieses Monats, Unsern und unsrer Alliirten, und Er. Hochmög. conjungirten Trouppen auff der Insul Fühnen eine so herrliche Victorie

verliehen, indem sie unsern Feind den Schweden in einer öffentlichen Bataille geschlagen und niedergeleget, und zwar auff eine solche Weise, dass die Überbliebenen mit der Flucht nach Nieburg sich retiriren, und folgends mit allen Standarten, Fahnen und der gantzen Artillerie auff Discretion ergeben müssen, immassen allein der Pfaltzgraf von Sultzbach und Feldmarschall Steinbock vor ihre Personen in einem Fischer-Boote übern Belt nach Seeland entkommen, Bey welcher Bataille Er. Hoch-

Facsimile der ersten Seite der ersten Nummer der Leipziger Zeitung vom 1. Januar 1660.

Auf den Bericht, welchen E. A. v. E. dem grossen Kurfürsten über das Vorgefallene erstattete, erhielt er folgendes Schreiben:

Nr. 873.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern etc. etc. Hertzog etc. etc.

Unsern gnädigen Gruss zuvor, Edler, lieber Besonderer; Wir haben aus eurem Schreiben sub dato Nieburg erfreulich ersehen, was gestalt der Feind durch des Allerhöchsten Beystand nicht allein aus dem Felde geschlagen, sondern hernacher auch, nachdem er sich in Nieburg retiriret, sich auf Discretion an euch ergeben müssen. Wie Wir euch nun vor die gethane Communication gnädigst Dank sagen, also thun wir auch dieser erhaltenen herrlichen Victorie wegen euch von Hertzen gratuliren und wünschen, dass der gütige Gott Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Dero Allirte gerechte Waffen ferner segnen, und endlich einen guten beständigen und reputirlichen Frieden verleyhen wolle. Im übrigen wollen Wir hoffen, dass weiln Vnsere Trouppen auch das Ihrige bey dieser Expedition gethan, man auch die vom Feinde eroberte Stücke, Estandarten und Gefangene nach billiger Proportion mit Uns theilen werden, massen denn solches nicht allein der Raison, sondern auch denen Pactis und der Alliance allerdings conform ist, desswegen wir denn der Zuversicht leben, ihr werdet desshalben keine Difficultäten machen, sondern uns alle Satisfaction hierunter gerne und willig geben, welches Wir hingegen mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden dankbarlich im Werck erkennen, euch auch damit sonsten wohl gethan verbleiben werden. Geben zu Cölln an der Spree den 2. Dec. 1659.

Friedrich Wilhelm Churfürst etc. etc.

Dem Vesten Vnsern lieben besondern Ernst Albrecht von Eberstein, Königl. Dänemarkischen General-Feld-Marschalln und Ober-Gouverneur aller Vestungen etc. etc. etc.

V. König, Adels-Historie III.
L. Schneider, der Soldaten-Freund 32. Jahrg. 2. Heft. S. 102.
Wie Hr. GHofrath Schneider dem General-Major Robert Baron v. Eberstein zu Berlin mitgetheilt, hat sich auch das Concept dieses Briefes im k. Staatsarchive zu Berlin vorgefunden.

Der Leichenredner berichtet über Ernst Albrecht's v. E. eben erwähnte Heldenthat: „Was seine Tapferkeit, guter Rath und Conduite auf Fühnen gefruchtet, solches wollen geliebter Kürze halber, weilen es jedermann bekannt und die Fama in aller Welt es ausgebreitet, vor itzo weitläufftig nicht erzählen noch anführen, denn ja dieserhalb sein Ruhm noch bei Freund und Feind nach seinem Tode grünet."

Auf diesen Sieg liess König Friedrich eine grosse Schaumünze prägen (mitgetheilt von Laurenzen, Tab. VIII, Nr. 10), auf deren Vorderseite ein erzürnter Elephant zu sehen ist, der eine Schlange (Horn) zertritt, einen Reiter (den Pfalzgrafen) abwirft und einen Steinbock mit dem Rüssel zerquetscht, auf deren Rückseite aber zu lesen ist: *Magnanimis pretio, quos vis vel suscitat astus, jam debellatis undique tutus ero. XIV. Novemb. 1659.*

Nach der Schlacht bei Nyborg wollte Eberstein auch in Seeland einbrechen, um seinen König zu entsetzen; allein Ruyter schlug ihm sein Verlangen, die Alliirten über den grossen Belt zu setzen, unter dem Vorwande ab, dass der Winter zu nahe sei, worauf sich Eberstein von Schack, der auf Fühnen blieb, trennte und sich wieder nach Jütland begab (vgl. T. E. VIII, 1171).

Der Sieg bei Nyborg hatte die Wirkung, dass der König von Schweden sich geneigter, als jemals, zum Frieden erwies. „Denn schon am 1. Dec. wurde zu Kopenhagen Bericht eingebracht, dass der König von Schweden nicht allein das Haagische Project absoluté angenommen, sondern auch den Elbingischen Tractat, worüber so lang controversirt worden, ratificirt und unterschrieben hätte. Wenige Tage hernach kam die Zeitung, dass er sich aus Seeland nach Schweden erhoben und das Ober-Commando auf dieser Insel dem Pfalzgrafen von Sulzbach aufgetragen habe" (T. E. VIII. 1153).

Am 27. Mai 1660 wurde zu Kopenhagen zwischen Dänemark und Schweden Frieden geschlossen (T. E. VIII. 1268).

„Dem Friedensschlusse gemäss wurden die Lager vor Kopenhagen den 1. Juni aufgehoben, ebenso auch die Schweden, welche bisher in den Dänischen Festungen und kleinen Inseln gestanden, abgeführt. Der Herr *General-Feldmarschall Eberstein* liess auf eingelangte Nachricht, dass zwischen Dänemark und Schweden Frieden geschlossen, nicht allein die Zufuhr nach Tönningen wieder eröffnen, sondern auch, als ihm Königl. Ordre zukam, die Dänischen Völker aus den Fürstl. Holstein-Gottorfschen Aemtern Eyderstadt, Husen u. dgl. Plätze gar abführen, und sobald die Publication und Ankündigung dieses Friedens zu Glückstadt verging, wurden auch alle auf der Insel Fühnen gefangenen Schwed. hohen

und niedern Kriegs-Offiziere ohne Abforderung einiger Ranzion frei entlassen“ (T. E. VIII. 1275).

1660—1665.

Nach dem 1660 geschlossenen Frieden hat E. A. v. E. noch einige Jahre in Glückstadt [131]), darauf bis zu seinem Ausscheiden aus den dän. Diensten in Pinneberg sein Standquartier gehabt. In beiden Orten hatte er eigene Wohnhäuser erworben.

Im Jahre 1662 machte er eine Reise in seine Heimath und brachte den Herbst und Winter von 1662—1663 in Gehofen zu. Dort fand er Gelegenheit das Trebraische Gut und von Albrecht Hartmann v. E. dessen Antheil am Harrasischen Gute zu kaufen (s. S. 165). Nach seiner Rückkunft gründete er laut Stiftungsurkunde d. d. Pinneberg 9. Sept. 1663 ein Armenhaus zu Gehofen (s. S. 166).

---

[131]) Von Glückstadt aus stattete er seinem Schwiegersohne dem Domdechanten Thomas von Grote zu Havelberg, welcher mit seiner ältesten Tochter Hedwig Lucie vermählt war, einen Besuch ab, bei welcher Gelegenheit der Dom-Vicar Georg Struve folgende Ode verfasst hat:

Nr. 874.

DE
Excellentissimi,
Generosissimi, Strenuissimique
Herois
Dni. Ernesti-Alberti
De Eberstein Eqvitis,
Satrapae et chiliarchae
Longe celeberrimi,
A d v e n t u
in Cathedram Havelmontanam gratulatur
Georgius Strubius
Vic. ibid.

Cur Mons ad Cathedram tanto ferit aethera plausu?
Murmure cur leni noster Havelvs ovat?
Cur fit concursus populi? mihi pandite, Musae,
Sic ego, sic retulit Pieris una mihi:
Magnanimus, Fortis, Generosus et inclvtus Heros
Ebersteiniadum Stemmate cretus. Adest.
Ille venit nostrum visurus forte Decanvm;
Hinc edit plausus vulgus ex omne fremit.
Pieris haec postquam tales dedit ore loquelas,
Gratulor adventus tempora fausta tibi.
Et precor ut summus te salvum ducat ad Urbem
Quae de Fortuna nomen adepta tenet.
Vnde tuos repetas vivusque valensque Penates.
Crebrius hanc intrans hospes ex hospes humum
Quod super est, opto cedant felicia cuncta!
Inque tuis aetis te pia fata beent!
Assiduis summum precibusque rogato tonantem,
Vt fortunato sidere tutus eas!

Von dem Jahre 1664 ist nur noch ein durch Schlamm gerötheter und mehrfach defect gewordener Originalbrief vorhanden, welcher folgendermassen lautet:

Wohlgeborner Insonders HochgeEhrter
herr GeneralfeldMarschall,

Ew. Excell: werden zweiffelsfrej mein gestriges für einlauffung diesses erhalten haben, Nun bericht Deroselben, Wie dass Mir gestriges tages wegen delogirung dero Compagnie aus den Marschen Königl. Order zugekommen, welches dan zweiffelsfrej auch an Diesselbe rescribiret worden und habe demnach hirbej eine anderweitige Quartiers assignation vff Pinnenberg, im fall Ew. Excell: derselben begehren sollten, übersenden wollen, Weegen des hrn. ObristLieutenands Gottfrieden Compagnie erwarte Ew. Excell. nachrichtliche meinung, ob sothane in den jetzigen quartieren zu lassen, oder dessfalls anderwertige assignationes von nöthen, welche solchen falls vff erhaltene nachricht auch erfolgen können, gleich dan des Majeurs Münnichhusens Compagnie bej Rendssburg steehen pleiben solle.

Ew: Excell: der sichern obhut Gottes ergeebe und pleib
Ew. Excell:

. . . v. *Essdorf (?).*

Des Majeur Münnichhusses Compagnie wird
vermuthlich, weihlen Sie im Rendsburgisch.
verbleibet, keiner weiteren assignation bedü(rfen);
im fall aber etc.

Wittinoldt d. 22t. 8bris 1664.

A Son Excellence Monseigneur Ernst Albrecht von Eberstein, General Gouverneur et Marischall du Camps, Trossard de Pinnenberg pour les services de Sa Maj.te de Dennemarc, Norwegue Seigneur de Goffen, Passeburg et Friederichshoff, soit la presente, à Glückstatt.

Am 14. Januar 1665 setzte er fest, wie es nach seinem Tode mit seinem Allodialvermögen gehalten werden sollte:

Nr. 875. „Wie ich es zuletzt habe gut befunden.“

Das Amt Leinungen, welches vor vier und zwanzig Tausend Thlr. steht, samt den Baukosten und anderer Vorbesserunge soll zum Erbe gerechnet werden.

Den Friederichhof mit seiner Zugehör haben wir vor vierzehen Tausend Thlr. auf Wiederkauf angenommen von ihr M. von Dänemark Friederichstetten und die Häuser, so in der Masch sein aufgebaut worden, samt dem Inventargen auf Friederichhofe zwei Tausend fünf Hundert Thlr., noch vier Hundert Thlr. die wir daran vorbessert haben.

Das Haus in Gelückstadt zwei Tausend Thlr.

Sechs Hundert Thlr. das Haus zum Pinnenberg samt darzu gehörigen Garten und . . . .

Der Vorwalter von Herzhoren und der Amtschreiber zu Pinnenberg sein noch schuldig zu zahlen, nämlich der Amtschreiber noch neun Hundert Thlr., der Vorwalter sieben Hundert 30 Thlr.

Zu Gelückstadt wird an baarem Gelde bei fünf Tausend Thlr. sein, und steht hier auf dem Amt Pinnenberg wegen meiner letzten Anweisunge noch fünf Tausend sechs Hundert zwölf Thlr.; davon muss Hr. Statthalter Gabel zwei Tausend Thlr. haben.

Die Fr. Schwester von Bülau ist schuldig ein Tausend Thlr. Unser Hr. Schwiegersohn der von Grote ist schuldig an zwei Posten acht Hundert Thlr., doch ohne Zins; jedoch muss unser Kinder Kostgeld von diese Sume abgerechnet werden.

Joinas der Jude, Königlicher Factor, ist schuldig vier Tausend Thlr., wird mit sieben Procent vorzinset.

Die Stadt Altenau ist schuldig Tausend Thlr.

Der römische Kaiser ist schuldig acht Tausend Thlr.

Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt ist schuldig fünf Tausend Thlr.

Diese Suma ist in allem vier und siebenzig zweihundert und 12 Thlr.

Noch haben wir meinem Bruder geliehn zwei Hundert Thlr., unserm Schwiegersohn dem von Wülfen 60 Thlr., dem gewesenen Hauptmann Mützefal hundert Thlr.; Fliegenrieck ist schuldig hundert fufzig Thlr. Wäre also diese ganze Suma sieben und siebenzig Tausend sieben Hundert 22 Thlr.

Datum Pinenberg den 14. Janewari 1665.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Von dieser Sume muss unsere Tochter Doratia Eleonora vier Tausend Thlr., zu ihrem Ehegelde haben Tausend Thlr.

Unsere 3 Söhne jeder Tausend Thlr. zu Reisen, macht drei Tausend.

Die Bock'schen Erben sein mir schuldig sechs Tausend sieben Hundert und 20 Thlr. wegen der Taubenheim'schen Post, so auf das Amt Leinungen steht.

Auch was zu Haus noch müchte an kleinen Schulden sein.

Wann wir nun noch zu ein und anderer Nothwendigkeit noch zwei Tausend Thlr. ausgeben müssen, bleibet sechzig Tausend Thlr. übrig, welche in neun gleiche Theile getheilt werden müssen, sowohl auch unser Silbergeschirr.

Und sollen meine Schwiegersöhn dorgegen wieder versichrin thun, dass es meinen Erben wieder werden solle, wenn sie ohne Erben sollten abgehn, welches doch Gott verhüten wolle, und wenn sich meiner Schwiegersöhne einer gegen seine Fra, als meine liebe Tochter, nicht wohl verhielte, so ich doch zu dem lieben Gott nicht hoffen will und auch drum gebeten haben will, so solln ihn dorvon nichts in ihre Hände abgefolget werden, nicht mehr, denn alle Jahr den Zuns, das ist nach meinem Testament, das versiegelt ist, und zum ander auch gehend, dorinnen ich den von Grot neben meiner herzlieben Fron mit zum Vormund verordnet habe. Dieses ist mein letzter Will.

Pinenberg den 14. Januwarie A. 1665.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Nach dem im Besitze der Familie (gegenwärtig in den Händen des Frhrn. Ernst v. E. auf Buhla) befindlichen Originale; jedoch ist die damalige Schreibweise nicht überall beibehalten worden.

In diesem 1665sten Jahre wurde er in den dänischen Reichsgrafenstand erhoben [132]) und ihm ein Wappen mit 5 Fel-

---

[132]) Ein aus diesem Anlass verfasstes Gratulationsschreiben lautet:

Nr. 876.

Hochgewürdigter Graff

D. Gräfl. Gnad. seind Vnsere Vnderthänige Dienste bestes fleisses bevor Gnädiger Graff und Herr.

Zu der Gräfl. dignität vnd Hoheit die E. Gnd. wegen Dero hohen Tugenden, glorwürdigen Tapferkeit vnd welldtberühmbten Ritterlichen Thaten, Negst Gott dem Allmächtigen von Ihro Königlichen Majestät Zu Dennemarck vnd Norwegen Allergnädigst Conferiret worden, gratuliren E. Gn. Wir Zufoderst hertzgründlich, den grossen Gott im himmel andächtig bittende, das Derselbe E. Gräfl. Gnd. bey guter gesundtheit, glücksehliger Regierung Vnd allen Selbsterwündtscheten Gräfl.

dern [133]) verliehen, das zum Theil noch jetzt bei der Familie in Gebrauch ist. Von dem Grafentitel machte er jedoch niemals Anwendung und verbot auch seinen Söhnen, diesen Titel zu führen.

„Auch ein nicht geringes Zeichen seines Wohlverhaltens, Tapferkeit und treugeleisteter Dienste ist, indem Hochgedacht Se. Königl. Maj. in Dänemark ihn nicht allein unter die Zahl Dero Ritter aufgenommen, mit dem wirklichen Ritterorden* begna-

---

wohlergehen noch lange Zeit erhalten, auch fürder alle Leibs vndt Seehlen wohlfarth verleihen wolle.

Negst diesem können E. Gräfl. Gnd. Wir in Vnderthänigkeit Vnentdecket nicht lassen, wie das Chor der Kirchen S. Martini alhier so sehr wandelbar worden das Selbiges Zu Verhütung des totalruins nothwendig repariret werden muss, es ist auch albereit ein guter Anfang daran geschehen, Alldieweilen aber die grossen Kosten so dieser Kirchenbau erfordert, von den geringen Kirchintraden nicht genommen, vielweniger von den Armen Einwohnern dieses geringen Zwischen rauhen HartzKlippen ausser allem gewerb vnd Nahrungsmitteln gelegenen Städlein Stolberges alleine beygetragen werden Können, so will die höchste notturfft sein, das man andere Christliche hertzen vmb hülfliche handt hirzu ersuchen müsse, gestaldt dan auch albereit, Wie auss beykommenden Büchlein Zu ersehen, viel Vornehme herren vnd fromme Christen ein ansehnliches hiezu spendiret, es will aber Solches noch nicht hinlangen.

Wann dann gnädiger Graff vnd Herr, Vnss endes Vnderschriebenen das Directorium hierunter aufgetragen ist, Vnd E. Gräfl. Gnd. hohe Discretion vnd Liberalität von andern sehr gerühmet werden, so hab Wir Vnss erkühnet Dieselbe vmb Eine Beysteuer Zu erwehnten Kirchenbau hirmit Vnderthänig Zuersuchen, demüthig bittende, Solches nicht Vngnädig Zu enpfünden, in VnZweifliger Hoffnung es werde E. Gräfl. Gnd. Ihren albereit erlangten rhumb diessfals vielmehr Vergrössern alss Vermindern.

Gleich wie nun diese wohlthat der grundtgütige Gott im himmel an dessen Hauss Sie gewendet werden soll alss Ihme Selbst gethan aufnehmen und reichlich belohnen wirdt, so werden Selbige auch Wir vnd die gantze Stadt mit Vnterthänigem Dank erkennen vnd vmb E. Gräfl. Gnd. mit Andächtigen gebeth Zu Gott vnd allen andern angenehmen Diensten zu Verschulden, bester massen geflissen sein, wormit Gottes Allmacht treulich befohlen.

Datum Stolbergk den 17. July Ao. 1665.

E. Gräfl. Gnd.

Gebüht- V. Vnter- Dienst- Willigsten.

Albertus Günzchius
Grffl. Stolberg. Superintendent
nomine totius Ministerii.

Philippus Grulingius
nomine totius Ecclesiae & Civitatis.

Dem Hochgewürdigten Graffen Vndt Herrn, Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, Herrn zu Gehoven und Passbruch, Dero Königl. Majestät Dennemarck und Norwegen Hochbestalten General Feldtmarschalln Gouverneur Derer Vestungen Vndt Militz in den Fürstenthümern Schlesswig vnd Hollstein, Drosten der Herrschafft Pinnenbergk, auch inhabern der Ämbter Leinungen vnd Mohrungen, VNserm gnädigen Graffen vnd Herrn.

[133]) Im 1. u. 4. Felde die Mohrin, im 2. u. 3. eine Krone und im erhabenen Mittelschilde die 3 verbundenen fränkischen Lilien; das oben gerade, und bogenförmig nach aussen abgerundete Schild mit parallelen Seiten ist unten und an den Seiten mit Lorbeerzweigen umgeben, während die obere gerade Seite eine Krone trägt.

* Elephanten-Orden.

digt, sondern auch fast ungern Anno 1662 (muss heissen 1665) aus dero Dienste lassen wollen, Als er aber darum inständig, so wohl wegen heran wachsenden Alters, als auch schlechten Zustand seiner Güter, unterthänigst angehalten, hat er solche in so weit und dass er jedoch der Krone Dänemark mit Treu und gutem Rathe beigethan bleiben möchte, erhalten."

1666—1676.

Nachdem nun E. A. volle acht Jahre dem Könige von Dänemark treu gedient, nahm er Ende des Jahres 1665 seinen Abschied und trat bald darauf in kursächs. Dienste. Seinen Wohnsitz nahm er zunächst 3 Jahre lang in Gehofen. Anfang des 1669sten Jahres bezog er die von ihm wieder von Grund aus aufgebaute und zu jener Zeit wohl erst vollendete Burg Neuhaus bei Harzgerode, wo er seinen Sitz bis zu seinem Tode (8 Jahr) hatte.

„Sobald er nun Höchstgedachter Sr. Königl. Majest. von Dänemark wirkliche Dienste quittiret, ist er sofort anderweit von einigen Potentaten, auch unter der Hand von den Herrn-Staaten in Holland, nebst grossen promessen erfordert und begehret worden. Weilen aber auch Seine Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, ihn eben damals auch in dero Dienste berufen, hat er aus Liebe seines Vaterlandes und gehorsamster Pflichtschuldigkeit gegen seinen gnädigsten Kurfürsten und Herrn alle andere ihm und den Seinigen höchst provitabele conditiones ausgeschlagen und höchstgedacht Sr. kurfürstl. Durchl., seinem gnädigsten Herrn, unterthänigste gehorsamste Folge geleistet, die ihn dann in selbigem Jahre auf dero Festung Pleissenburg zu ihrem Geheimten und Kriegs-Rath, General-Feldmarschallen, Kammerherrn und Obristen zu Ross und Fuss gnädigst bestellet [134]). Dass er

---

[134]) Am 12. März 1666 stand E. A. schon in sächs. Diensten, wie die Unterschrift nachstehender Vollmacht beweist:

Nr. 877.

Demnach Ich Kegenwertigen meinen Secretari|um Marcum Friesen nacher Holstein abgefertiget, | vmb einige daselbst habende affairen zuverrichten, | vndt dannenhero zu mehrer beglaubigung Ihm mit | diesem schein vndt offenen Vollmacht versehen wollen, | Als thue Mich Krafft dieses verpflichten, alles dass jenige | wass er in solchen meinen verrichtungen schliessen | vndt verrichten wirdt, vor genehm gültig, vndt alss | were es alles von Mir selbst vollzogen bewilligt| vndt gethan worden, jederzeit zu halten vndt zuerken|nen, Vhrkundtlich meiner eigenhandigen vnterschrifft | vndt vorgetruckten Petschaffts. Geschehen Gehofen den | 12. Martij ao. 1666.

Ihr Churfürstl. Durchl. von . . chsen* | bestalter geheimbter vndt Kriegs-|Rath General feldtMarschall, Cammerherr, auch Obrister zu Ross vndt | fuss. Ritter (L. S.)

Ernst Albrecht von Eberstein.

produciret beim Glückstät|schen Protocoll den „20" Martij | Ao. 1666.

Nach dem in meinem Besitze befindl. Original.

* S und a mit Siegellack bedeckt.

nun solcher, bis in seine Grube hoch veneriret, mit treuem Rathe auf jedesmaliges Erfordern unterthänig an die Handen gangen, in Allem Kurfürstlichem, gnädigem Befehl gehorsamst nachgelebet und seiner Bestallung gemäss treu gehorsamlich erwiesen, darvon werden Sr. Kurfürstl. und Kurprinzliche Durchl. zu zeugen selbst gnädig geruhen, und versichert hinterlassene liebe Seinigen dieserhalb nicht wenig dero theils selbsthändige, theils andere an ihn ergangene Handschreiben und ihn stets erwiesene ungemeine hohe Kurfürstl. Hulde und Gnade, und wollen davon, weil es allen bekannt, eine vor itzo nicht weitläuftige Erwähnung thun, sondern es darbei lassen, dass fast an allen Hauptströmen in Deutschland durch die Hülfe des Höchsten seine Tapferkeit und ritterliches, rühmliches Verhalten bekannt worden, auch an vielen Orten dieses sein Ableben hochbedauert und bei diesen gefährlichen Zeiten wieder gewünschet wird etc. etc. [135]). Gleich wie er sich nun

---

[135]) Vgl. das „in der Vestung Glückstadt durch Melchior Koch“ gedruckte Gedicht:

Nr. 878. **Betrübter Wiederschall**
an den
Streitbahren und Tapfren Held Herrn Herrn General Feld-Marschalln
Ernst Albrecht von Eberstein

1. Bellonen-Conterfej! und grosser Kriegs-Held
Desselben Helden-Muth erhebt die gantze Welt,
Vergieb mir, dass ich steige
Nach deinem Gnaden-Thron',
Und die Cypressen Zweige
Bring' als ein Foebus Sohn.

2. Ich solte dein Geschlecht und deiner Ahnen Ruhm
Nach Würden zeigen an. Der Tugend Eigenthum
War stets bey deinem Stamme
Durch welchen Du gezeugt.
Es bleibt die Tugend-Flamme
Dir immerfohrt geneigt.

3. Auch solt' ich, grosser Held, jetzt bringen zu Papier,
Wie deine Tapferkeit in Fühnen noch gebühr
Sich vor dem Feind' erwiesen
Du hieltst dich, als ein Held,
Drum wirstu auch gepriesen
Itzt durch die gantze Welt

4. Du hast der Dähnen Kröhn' in Wahrheit sehr geliebt,
Du hast durch deinen Muth den frechen Feind betrübt,
Du stundest in der Spitze
Mit grosser Tapfferkeit
Fohrt in der ersten Hitze
Behieltestu den Streit

5. Doch schweig' ich hiervon still! Es kocht mir mein Geblüth,
Weil ich Dir bringen muss ein Trauren-volles Lied.
Ich vil der Lust vergessen,
Weil dir in schlechter Pracht
Von traurigen Cypressen
Ein Krantz wird zugebracht.

oberzählter Massen in allerhand Kriegs-Expeditionen tapfer und unverdrossen jeder Zeit erwiesen, also hat er nicht wenigern Ruhm und Ehre eingeleget, wann von den hohen Potentaten, welchen er gedient, bald hie und da an Königliche, Kurfürstl. hohe Häupte abgeschicket worden und seine dexterität und Geschicklichkeit mit dero Vergnügen sehen lassen etc. etc. etc.“

Nachdem E. A. sich auf Neuhaus niedergelassen, bat er um Concession zum Anbau des Leinunger- und Mohrunger-Bergwerks und brauchte als ein Momentum gratiae, dass er so viel vom Mansfeldischen Creditwesen zu fordern habe, wurde jedoch auf den Bericht des Ober-Aufsehers Ernst Friedemann von Selmnitz abfällig beschieden. Vgl. Acta Nro. 875. Mansfeld. Loc. 34. Acta die Ebersteinische bei dem Mansfeldschen Creditwesen locirte Schuldforderung betreff. v. J. 1669.

Das Kupferbergwerk zu Mohrungen und Leinungen nebst den zwei Kupferhütten hatte E. A. vom Herzog Johann II. „gemüthet“ und von diesem die Lehen zu verschiedenen Malen gesucht (s. S. 174, und Christoph Brosemann's Original-Lehenbrief über das Leinunger und Mohrunger Bergwerk in den Bergamts-

---

6. Vergieb, O tapfrer Held! das ich itzt tret hervor,
Es trauert selbst mit dir das gantze Musen-Chor,
In dem von deinem Hertzen
Ein Stück gerissen ist.
Wem solt es doch nicht schmertzen
O Held, zu dieser frist.

7. Des Vaters Ebenbild, und Hoffnung dieser Zeit,
Ist durch des Todes Macht zu zeitig abgemeyt,
O weh! dem grossen Leide!
Drum spricht mein traurigr Sinn:
Der grossen Eltern Freude
Fällt leider! früh dahinn.

8. Ein Felsen-hartes Hertz verstopft den Trähnen-Bach,
Vnd wird den Trauer-Fall nicht durch ein kläglichs Ach,
Zu dieser Zeit beweinen.
Ein heller Zucht-Saphier
Der tapfren Ebersteinen
Ist aus der Welt-Refier.

9. Das gantze Musen-Chor beweinet diesen Fall,
Die Thäler geben auch durch einen Wiederschall
Ein solches zuverstehen,
Das sich das **Land** betrübt
Dieweil es nicht kann sehen
Was es zuvor geliebt.

10. O tapfrer Eberstein! Es hat der Sternen Raht
An Deines Stammes Pracht verübet diese Taht.
Drüm stelle Dich zu frieden,
Des Himmels Obermacht
Lass' nimmer Dich ermüden
In der Bellonen Schlacht.

So wünschet unterthänig schuldigst
Barthold Royers.

acten Nro. 21. Loc. M. Acta: das im Amte Mohrungen u. Leinungen befindliche Bergwerk, wie auch den Hrn. Gen.-Felmarschall Tit. Hrn. Ernst. A. v. Eberstein betreffend v. J. 1671, Bl. 1, XIX; vgl. auch hierüber „Acta der bei dem Mansfeldisch., Eisleb.- und Hettstedtsch. Bergamte eingelegten Muthung 1671—1688“ [alter Titel: Muthungsbuch wegen der Mansf., Eisleb., Mohrnngschen u. Leinungschen Berg- u. Hüttenwerke], Blatt 2, Brosemann an Hrn. E. A. v. E., 12. Mai 1671 u. 22. Nov. 1672).

Dass E. A. bald nach seiner Rückkehr aus Dänemark auch noch die wenigen Harrasischen Pertinentien, welche seine Verwandten damals noch inne hatten, acquirirte, sich dann auch wieder in die Ausübung des seinen Vorfahren früher zugestandenen Patronatsrechts von Gehofen setzte und endlich es für gut fand, noch bei seinem Leben (8. Sept. 1669) seine Güter eventualiter unter seine Söhne zu vertheilen, ist bereits S. 169 ausführlich besprochen worden.

Viele der Regenten, denen E. A. gedient, befanden sich in Geldverlegenheit, wie seine bei seinem Tode noch rückständigen Geldforderungen an Schweden, Hessen-Kassel, den Kaiser von Deutschland, Dänemark, Kursachsen, den Rath zu Frankenhausen etc. beweisen:

Nro. 879. „Memorial Was nach meinem tödtl. Hintritt wohl zu beobachten ist.“

1.

Weil ich der Cron Schweden so lange ehrlich und redlich gedienet habe, und sie mich nicht bezahlet haben, weil sie zu derselben Zeit bey den Mitteln nicht gewesen, so weisen doch die drey Brieffe, so sie an mich geschrieben haben, aus, was Ihr Erbieten gewesen, werden dahero meine Erben solches doch in acht nehmen, ob sich etwan eine Occasion praesentiren möchte, dass sie Satisfaction desswegen bekommen Können, denn ich Ihnen gleichwohl solche treue Dienste ohne üppigen Ruhm gethan habe, dass ich wünschen thue, Sie ergezlichkeit dagegen haben möchten, und Könte sich ja vielleicht praesentiren, dass meiner Kinder eins in Ihre Dienste treten, oder andere vornehme Leute Ihnen dazu behülfflich seyn Könten, hnd müssen meine Erben der Sache ein wenig nachdencken.

2.

Die Sechzehnhundert Thaler, die mir der Rath zu Franckenhausen ehrlicher Weise schuldig ist der Anweisung nach, die ich ven dem Herrn FeldMarschall Bannier hochlöbl. Andenckens auf mein Regiment bekommen, und auf Ihr bitten, weil sie damals die Mittel nicht hatten, von einem andern aufgenommen, und das Regiment damit mundiret habe, muss die Obligation auch in acht genommen werden, denn einmahl eine Zeit kommen kann, dass die Franckenhäuser Capital und Zinsen bezahlen müssen, denn ich solches um sie nicht

verschuldet habe, und werden sie schon das rechte tempo in acht zu nehmen wissen.

3.

Das Hauss Cassel ist mir laut des alten Landgraffens Wilhelms hochseel. Andenckens Hand noch viertausend Thaler schuldig ohne meine sauer verdiente Besoldung, da ich denn mein Leben Leib und Blut angewaget, und mir manchen sauren Wind ihrenthalben habe anwehen lassen, ob mir schon versprochen worden ist, solches zu zahlen, ist es doch nicht geschehen, und hat der junge Landgraff Wilhelm, der des Churfürsten von Brandenburg Schwester geheyrathet hat, mir nichts gestehen wollen, mit dem nichtigen Vorwand, Er hätte von seinem Herrn Vater Seel. nichts geerbet, das Land, das er von Ihm hätte, hätte Ihm der Münsterische und Ossnabrüggische Friedens-Schluss gebracht, darum er niemand zu bezahlen schuldig, welches ich Gott und der Zeit befehlen muss, dass man treue Dienste mit Undanck belohnet, wenn meine vielgeliebte Erben irgend einmahl noch was bekommen könten, wünsche ich von Herzen, und werden sie selber sehen, ob sich eine Occasion praesentiren möchte, dass sie deswegen sich auch zu erfreuen hätten, durch einen guten Freund oder sonsten durch andere Gelegenheit.

4.

Bei den Reichspfennigmeister zu Dressden habe ich wegen Ihro Kayserl. Majest. über Drittehalb tausend Thaler noch zu fodern, welche auch wohl in acht zu nehmen ist. NB. Und habe ichs um den ReichspfennigMeister ganz nicht verdient, dass er mir nicht hilfft, wie Herzog Moriz fürstl. Durchl. und der OberMarschall Rechenberg nunmehr seel. und der izzige ReichspfennigMeister selber der von Burckersrodt in Holstein an mich schrieben, dass Ich Ihn doch möchte zu seiner frauen Ehegelde helffen, habe ich solches auch gethan, und seinen Abgefertigten geholffen, so viel als an mir gewesen ist, gebühret sich dahero, dass er Kayserl. Befehl nachlebte, und mich bezahlte.

5.

Ihro Königl. Majest. von Dennemark sind mir auch noch schuldig Siebentausend Sechshundert und Zwölff Thaler die der Amtsschreiber zu Pinnenberg Ernst Diederich Wulff auf befehlich aufnehmen und mir zahlen sollen. NB. Noch sind mir Ihro Majest. die Pension, die mir dero Herr Vater versprochen schuldig, und weisen Ihro Königl. Majest. handbrieffe aus, wie Sie mich und die Meinen wieder gnädig zu bedenken versprochen haben.

6.

Zwölff hundert Thaler habe ich an der freyen Hoffstadt mit Ihrer Zubehör an den Kahlenbergischen Guthe zu Immenhausen zu fordern, welche auch noch in acht genommen werden müssen.

7.

Wenn von den Graffen von Mansfeld Nichts solte erhalten werden wegen der andern Schuld, die die Meinigen in bürgschafft vor Sie zahlen müssen, so müssen meine Erben die Sieben und zwanzig tausend und etliche gülden, die in dem letzten Urthel meinem lieben Vater Seel. zu erkand seyn, in obacht nehmen, und weil die von Tunau ihre Sache izo anhengig gemacht haben, und hoffen was gutes zu erhalten, so muss auch vigiliret werden in dieser Sache, denn ich schon ziemlich darinnen vigiliret. NB. und der Substitute Herr Andreass Vogel mir mit Rath und That doch im Vertrauen an Hand gehen versprochen.

8.

Die andern obligationen, die noch dar seind, als von Rochhausen, Taubenheim, und dene von Heim und andern so noch, müssen doch auch in acht genommen werden, ob man irgend bey ein und andern noch was bekommen könte.

9.

Weilen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mir laut Dero gnädig gegebenen Bestallunge etliche zwanzigtausend Thaler schuldig, so müssen meine Erben, da die Zahlung nicht erfolgen sollte, die mit mir getroffene Capitulation nicht ehr auss Händen geben, Sie seyn denn desswegen vergnüget, zumahlen solches das Band, so seine Churfürstl. Durchl. zur Zahlung animiren kan.

Nach dem im Besitze der Familie (gegenwärtig in den Händen des Frhrn. Ernst v. E. auf Buhla) befindlichen Originale.

Nr. 880. Schreiben des Oberaufsehers von Selmnitz an Ernst Albrecht von Eberstein d. d. Eisleben den 4. Februar 1674.

HochEdelgebohrner, Gestrenger Vester undt GrossMannhaffter, Insonders hochgeehrter Herr undt hochwehrter freundt,

Aus dessen vom 2. huius an mich abgelassenen schreiben habe ich ersehen, was mein hochgeehrter Herr General: FeldtMarschall wegen Seiner alhier angewiesenen besoldung verlanget, Nun ist demselben nicht unbekandt, welcher gestalt ümb gegenwärtige zeit keine Einkünffte gefällig, auch an dehme, dass diejenigen, so verwichenen Michaelis ein kommen sollen, meistentheils schon consumiret, undt also die Cassa bey keinen Vermögen ist, dahero nicht müglich sein wil dessen desiderio anietzt, wie gerne ich es sonsten wünschen möchte, gnügen zu erstatten, Ich habe aber dem Renthmeister angedeutet, dass Er meinen hochgeehrten Herrn General FeldtMarschalln die von Leinungen, Mohrungen undt Gehoffen schuldigen Verpflegungs Gelder gegen quittung inzwischen inne lassen solle, wormit dann derselbe diesmahl zu frieden zu sein undt mich, dass ich ümb der angeführten bewandnus voriezo ein mehres nicht zu praestiren vermag, entschuldigt zu nehmen auch bis die nechst kommenden Oster Einkünffte gefällig, undt darauff was eingebracht werden könne, gedult zu haben, Ihme nicht entgegen sein lassen

wolle, welches zur dienstlichen Antwortt vermelden, undt im Vbrigen denselben des lieben Gottes starcken schutze zu annehmlichen wohlergehen empfehlen thue, darbenebenst verbleibende

Meines hochgeehrten Herrn General Feldt Marschalls

Datum Eisleben am 4. Februarii Ao. 1674.

dienstwilligster
C. F. v. Selmnitz mp.

Dem HochEdelgebohrnen, Gestrengen, Vesten und GrossMannhafften Herrn **Ernst Albrechten von Eberstein** uf Gehoven Erbherrn, Innhabern der Gräffl. Mansfeld. Ämbter Leynungen v. Mohrungen Rittern undt Churfl. Durchl. zue Sachss. hochbestalten geheimen: undt Kriegs Rath, General FeldtMarschalln, Cammerherrn auch Obristen zu Ross und fuess etc. Meinem insonders hochgeehrten Herrn und hochwehrten freunde etc.

Einige dieser Forderungen, darunter auch die an Kursachsen, sind auch nicht an E. A.'s Erben ausgezahlt worden, obwohl sich 1773 Se. Maj. der König Friedrich II. von Preussen dieserhalb für die Eberstein'sche Familie bei den kurs. Geheimen-Räthen zu Dresden verwandte, wie aus dem Briefe desselben an Franz Heinrich v. E. d. d. Berlin 28. Dec. 1773 und dem Vorschreiben der Grafen Finkenstein und Herzberg an die kurs. Geh.-Räthe zu Dresden d. d. Berlin 3. Januar 1774 (s. Nr. 35, S. 161) ersichtlich ist[136]).

Nachdem E. A., welcher in seinen letzten Lebensjahren sehr von kurzem Athem geplagt worden, 1. Aug. 1675 sein letztes Testament (s. Nr. 38, S. 170 ff.) gemacht, beschloss er 9. Juni 1676 früh zwischen 7 und 8 Uhr in einem Alter von 71 J., 3 T. u. 5 St. auf der Burg Neuhaus sein viel bewegtes Leben[137]). Als er sein Ende heran nahen fühlte, legte er seine beste Rüstung an, setzte sich auf sein Feldbett und schlief, nachdem er Gott seine Seele

---

[136]) Franz Heinrich hatte diess Vorschreiben in seinem und seiner Vettern Namen nachgesucht, wie aus dem mir vorliegenden von

„*Johan Carl Friedrich FHE.* (Frhrn.) *von Eberstein* Königl. Preuss. Obrist-Lieutnant von der Cavalrie
Wolff Georg von Eberstein Königl. Preüss. Major
Anthon Hans von Eberstein, Gräfl. Wied Neuwidischem StallMstr.
Ernst Ludwig von Eberstein Holländischem Major von der Infanterie"

unterschriebenen und besiegelten

„Blanquet zur Vollmacht die bey dem Hohen Chur-Hausse Sachsen rückständige FeldMarschals Gage unseres HErren Älter-Vaters Ernst Albrechts von Eberstein Ritters betreffend wie mit mehrerem obstehet" (das obere Ende des Bogens ist leider abgeschnitten)

ersichtlich ist.

[137]) Am 14. Juni schrieben die Gebrüder Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig v. E. an den Churfürsten von Sachsen:

empfohlen und durch seinen Hausprediger Zeidler das Abendmahl empfangen, unter Absingung mehrerer Sterbelieder (unter diesen: „Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn“), die er alle selbst angefangen und in welche die Umstehenden (darunter sein Leib-Medicus Cuneo) mit einstimmten, ohne alles Rucken und Zucken ein.

Als Text zu seiner Leichenrede wurde der 12. Vers aus dem 6. Capitel des 1. Timoth. gewählt: „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens; ergreife das ewige Leben, dazu du auch berufen bist und bekannt hast ein gutes Bekenntniss vor vielen Zeugen.“

Am 21. Nov. 1676 wurde er in sein Erbbegräbniss zu Gehofen neben seine zweite 1675 † Gemahlin und seine 1656 † Tochter Maria Anna und an ihren Epitaphien beigesetzt[138]):

Nr. 881.

Leichen-Process

so am 21ten November 1676 in Gehofen gehalten worden.

I. Voran marchirte Eine Compagnie zu Fuss, mit unter sich gekehrtem Gewehr, überzogen. und gedämpften Spielen, auch eingeschlagen. und in Flor gewunden. Fähnlein
II. Hiernechst folgeten 3 Feld-Stücke, jedes durch Pferde gezogen, wobey die Constabel gingen
III. Zwey Marschall ohne Visire mit übergezogenen Stäben
IV. Das Crucifix mit angebundenem Flohr,
V. Die Schule und Cantorey
VI. Die Priesterschaft, deren 4 Paar
VII. Zwei Adeliche Marschalle in völligem Trauer Habit als:
der Herr Rittmeister Hacke und
der Herr von Helldorff
Hierauf die Insignia alle auf schwartzen Tafften Polstern mit Flor behängt getragen
VIII. Die Spohren. Herr Philipp Statius von Wölffen
IX. die Hand-Schuhe Herr Adam von Görmar
X. das Casquet. Der Herr von Hahn, Junker von Seeburg.
XI. Den Regiments Stab. Herr Hanss Georg von Werder auf der Herrschaft Brücken und kleinen Werder

---

Nr. 882.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und herr.

Eür Churfürstl. Durchl. sollen wier etc. nicht verhalten, was gestalt etc. Gott etc. weyland Dero geheimten und Kriegs Rath, General feldtMarschallen, Cammerherren und Obersten zu Ross und Fuss, vnsern freundl. geliebten herrn Vatern, Ernst Albrecht von Eberstein, Rittern, verlietenen 9. hujus frue zwischen 7 und 8 Uhr von dieser Zeitlichkeit abgefordert etc.

Neuhauss den 14. Junij 1676.

S. Schreiben im k. Haupt-Staatsarchive zu Dresden.

[138]) Die höchst glänzende Bestattung des Hingeschiedenen beschreibt auch König in seiner Adels-Historie, III. 257.

XII. Das Schildt Herr Lieutnant von Niclodt und
Herr Lieutnant von Kalb
XIII. Der Güldene Schlüssel, Herr Lieutnant von Görmar auf Gorschleben
XIV. Der Ritter Orden mit seinem Ornament Herr Obrist Schöneck, auf Kelbern
XV. Die Wappen oder Freuden Fahne Herr Lieutnant von Tangel
XVI. das geschmückte Freuden-Pferd, Welches in gantzem Completten Curas der Herr Lieutenant Engelcke geritten und in der Hand einen entblösten Degen geführet.
XVII. Hiernach folgeten zwey Adeliche Leichen-Marschalle
XVIII. Die Hoch Adel. Leiche, so auf einem hierzu bereiteten kleinen über und über mit Flor behengten und unten mit einem schwartzen Leichen-Tuche bedeckten Process-Wagen, auf welchem Tuche der entblösete Degen und Scheide gelegen, mit 6 schwartz behengten Pferden und zwar ein jedes von Einem geführet wurde, worauf der Sarg gantz ohne Leichen-Tuch gestanden, dass ein jeder durch den Flor solchen mit den daran sich findenden Wappen wohl erkennen können.

Neben der Leiche gingen,

Zwölf von Adel in völligem Trauer-Habit mit Visiren, als

1) Herr v. Trebra auf Brettleben u. Braunsrode,
2) „ Volrad Sittig Kalb auf Kalbesriedt
3) „ v. Kresse senior auf Voigtstädt
4) „ v. Görlitz auf Laubingen
5) „ v. Lieberodt auf Gatterstädt
6) „ v. Trebra „ „
7) „ v. Gettforth Junior
8) „ v. Nase. auf GottmannsHausen
9) „ Friedrich v. Nismitz auf Birkich
10) „ v. Arens Wald auf Kelbra
11) „ v. Kresse junior
12) „ v. Wurm auf Heichelheim

XIX. Die Trauer-Fahne getragen Herr Commissarius Baltzer v. Weidenbach auf Ufftrungen
XX. Das Trauer-Pferd von zweyen geleitet
XXI. Die zwei Haupt-Marschall als

1) Herr von Meysebach auf Voigtstedt
2) Herr Major Witzleben

XXII. Darauf der Churfürstliche Herr Abgesandte auch
Graff und Herr zu Manssfeld
XXIII. Hernach die nechsten Freunde und erbetenen Cavallier,
22 Paar
XXIV. Zwei Adeliche Marschall, als

1) Herr Gettfurth uff Arthern und
2) Herr Lieutenant Kettschaw, auf Schafstädt.

XXV. Darauf das Hoch-Adeliche FrauenZimmer 30 Paar
XXVI. Die Priester und BeambtenWeiber, wie auch die Mädchen und Aufwärterin
XXVII. Ein Marschall in völligem TrauerHabit, doch ohne Visier
XXVIII. Die Unterthanen in grosser Zahl
XXIX. Ein Marschall auch in völligem Trauer-Habit, doch ohne Visier
XXX. Die Unterthanen Weiber
XXXI. Darauf beschloss den Process
Eine Compagnie zu Pferdte von 120 Köpfen, mit eingeschlagener und in Flohr gewundener Estandarte mit unter sich gekehrtem Gewehre, und wurde nur durchs Sertin marchs geblasen, und also der Process geschlossen.

Da dann sich die Commandirte Compagnie zu Fusse auf dem Kirchhofe postiret; die Reuterey aber gegenüber, ausser dem Kirchhofe gesetzet, und als die Leiche in die Gruft eingesenket, und man gesungen: Nun last uns den Leib begraben, sind die 3 Regiment Stücke, 3 mahl nach einander gelöset, auch von der dazu Commandirten Infant- und Cavallerie, zugleich ebenmässig 3 Salven gethan worden, worauf Herr Hans Georg von Meysebach die Abdankung gethan, und hernachmals in Procession wiederum nach dem TrauerHause sich verfüget.

† † †

Abdanckung.

Churfürstlichste Durchläuchtigkeit zu Sachsen,
Hochansehnlicher Herr Abgesander,
Hochgebohrner Graff, Gnädiger Herr,
HochWürdige, Hoch Edelgebohrne etc. etc.

Wann wir die bisher gehabte Glückseeligkeit eines und des andern Staats erwegen wollen, so werden wir gewisser als gewiss befinden, dass nechst Göttlicher Direction der Weyland Wohlgeborne Herr, Herr Ernst Albrecht von Eberstein etc. etc. auch ein grosser Beförderer derselben mit gewesen: Denn nachdem in Ihme war vollkommene Wissenschaft, was Krieg sey, was darzu gehöre und wie er zu führen. Nachdem bey Ihme auch residirete eine Männliche Hertzhafftigkeit und hertzhaffte Mannheit oder Tapferkeit, dem Feinde in die Flanke zu gehen und eine ungescheuete Stirn zu bieten. Nachdeme auch Vorsicht und Behutsamkeit das tempo und alle Gelegenheiten wohl zu beobachten, dass nicht das Verbrechen eines kurtzen Augenblicks ein gantzes Reich oder sonsten grosses Werk umbkehrete oder aufwurtzelte, wie von dem Spartanischen Vice-Admiral Pisandro, Justinus gedenket, bei Ihme eingekehret. Ja nachdem auch der Seel. Herr Feld Marschall im stattlichen und aestimablen Ansehen und valor bei Hohen und Niedrigen der Soldatesca lebete, auch grosse Aufrichtigkeit gebrauchte, das Gute disciplin erhalten wurde, dass nicht die müssigen Hände der Gewaffneten frevelten, wie Tacitus an einem Orte redet: Und welches des vortrefflichsten, nachdem Ihm das Glück, die vornehmste Gesellschafftterin hoher Krieges-Bedienten, also favorisirte, dass, was Er anschlug und fürnahm, Ihm wohlgerieth und von statten ging. Mit einem Wort, nach dem bey Ihme alle Qvalitäten und Eigenschaften, welche von einem vornehmen General Krieges-Verständige Scribenten, als Plutarchus, Livius, Curtius, Tacitus, Svetonius und aus diesen Lipsius und andere mehr erfordern, in grossem überfluss anzutreffen gewesen, so können die beyden Hoch Fürstl. Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt nicht genugsam rühmen, wie glücklich bey vorigem Teutschen Kriege wider dero Feinde unter des Seel. Herrn Feld Marschalls Beschirmung sie gele-

bet. Das Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich, und aus demselben die damahls regierende Kayserl. Maj. Glorwürdigen Andenkens, war mit seinen tapfern Helden Thaten höchst vergnüget. Die schwedischen Generalis aestimirten seine Dienste mehrfach.

Die bey vorigem Nordischen Kriege schon wanckende Cron Dennemarck wurde durch seinen tapfern Degen kräftiglich unterstützet. Denn die glücklich erhaltene Bataille auf der Insel Fühnen befreyete nicht allein die Königliche Residentz-Stadt Coppenhagen von der schwehren Belagerung, sondern brachte auch einen guten Frieden zu weege und erwarb Ihrem Könige die verlangte Souverenität. Dem Hochlöbl. Chur-Hauss zu Sachsen ist nebst Göttel. Beystandes die Würckung seiner tapfern und verständigen Rathschläge also zu statten kommen, dass die hin und wieder lichterloh brennende Krieges-Flamme selbiges nicht berühren können.

So glücklich nun ein- und anderer Staat durch den Besitz des Seelig verstorbenen Herrn Feld Marschalls gewesen, so schmertzhaft ist hergegen desselben, durch den frühzeitigen Todt erfolgte Verlust, zumahlen, da bei dem Einbruch des Frantzösischen Hannibals und anderer, unsers geliebten Vaterlandes heran tringenden Feinde solche Grossmüthige Helden den kräftigsten Wiederstand leisten können. Ob nun wohl wir genugsam veranlasset worden, über den unverhofften Verlust des Seel. Herrn Feld-Marschalls unsere Traurigkeit, wie die Raths-Herren zu Rom, welche, als sie den Todt des Titi Vespasiani vernommen, sämbtlichen sollen mit Bestürtzung zum Rathhause zu geeilet haben, umb den Todt Ihres Beschützers zu beweinen, ebenmässig an Tag zu geben. Wenn aber der Todt unvermeydlich und kein Mensch von demselben befreyet, der gleichen Helden auch bey einstürmenden Krieges-Ungewitter der Allerhöchste noch jedesmahl zu erwecken pfleget, so werden wir hierinnen desselben gnädigen Willen uns nicht unbillichlich untergeben müssen; Absonderlich aber gereichet denen in höchster Betrübniss hinterlassenen Herren Söhnen und Frauen Töchtern zum kräftigsten Trost, dass Ihr Seel. Herr Vater vor seinem seligen Ende der wanckelmüthigen Fortun Tücke nicht noch erfahren müssen, sondern in grössestem Ruhm sein Leben geendiget, und gleich wie jener Thebanische Feld-Herr Epaminondas, als Er in einem Treffen tödtlich verwundet, sterben wollen, gegen seine Soldaten sich noch also gerühmet: non finis, Commilitones, vitae meae, sed melius et auctius initium advenit: nunc enim vester Epaminondas nascitur, qvia sic moritur: Meines Lebens Ziel, lieben Cammeraden, ist keines weges herbey gerücket, sondern ich hebe allererst an, desto besser und länger zu leben: Denn euer Epaminondas wird itzund gebohren, weil er also stirbet. Gleicher Gestalt kann von dem Seel. Herrn Feld Marschall, und zwar mit weit besserm Ruhm gesaget werden, das seines Lebens Ziel keines weg herbey kommen, sondern er hebet allererst an, umb soviel desto besser und länger zu leben, nunc enim nascitur, qvia sic moritur, denn jetzund wird er zum ewigen Leben gebohren, weil er als ein in der Geistl. Ritterschafft und GlaubensKampf wol geübter Held gestorben.

In des ruh wohl, du Held, von unserm Mund geehret,
Von unsern Sinnen auch. Wenn sich die Sonne kehret,
Und wendet ihren Lauff, soll stets ein treuer Mund
Dein Edles Helden-Hertz der Nach-Welt machen kund.

Dass nun Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Gnaden-Strahlen gegen den selig verstorbenen Herren Feld-Marschall noch blicken lassen und Ihre Hochansehnliche Gesandschafft zu desselben angestellten Leichen-Begängniss abschicken wollen, solches erkennen die Leidtragenden Herrn Söhne und Frau Töchtern mit unterthänigstem und demüthigsten Dank, und gleich wie sie sich sämmtlich schuldig erachten, sothane Hohe Churfürstl. Gnade mit allen unterthänigsten und demüthigsten Diensten zu erwiedern, also wünschen sie auch herzlich, dass der Allerhöchste Deroselben Regierung lange Jahre in erwünschtem Flor erhalten und Dero Churfürstl. Hauss vor allen Trauer-Fällen gnädiglich bewahren wolle.

Dass auch Sr. Hoch-Gräffl. Gn. den selig verblichenen Herrn General Feld Marschall zu sonderlichen Ehren, wie auch meine respective Hohe Patronen und grosse Freunde, und das Tugend belobte Frauen-Zimmer mit Hindansetzung ihrer

Geschäfften in so ansehnlicher Freqventz bey desselben angestellten Leichen-Procession erscheinen wollen, solches erkennen die sämmtl. Hn. Leidtragenden mit unter dienstlich- und schuldigem Dank, erbieten sich hergegen, ohne unterlass bemühet zu leben, dieses grosse Capital Ihrer Hohen Freundschaft und affection, welches sie anitzo in unangenehme Traurigkeit von Ihnen aufgenommen, mit noch grösserem Wucher in erwünschter Fröhligkeit hinwiederumb zu erstatten.

Abgeleget Von
Johann Georgen von Meussbach.

Sein mit den von ihm in der Schlacht bei Nyborg eroberten Fahnen, Standarten, Heerpauken etc. geschmückt gewesenes Erbbegräbniss ist leider Anfang dieses Jahrhunderts eingestürzt. Bei einer späteren Reparatur der Kirche sind auch die prachtvoll aus Marmor gefertigten Epitaphien des Feldmarschalls und der Feldmarschallin v. E. (beide knieend, mit gefalteten zum Gebet erhobenen Händen und umgeben von kleinen kunstvoll gearbeiteten Figuren, welche die Wappen ihrer Ahnen halten) aus Vandalismus zertrümmert worden. Glücklicher Weise ist der Kopf des Feldmarschalls unversehrt geblieben[139]). Nach dem Einsturze der Begräbnissgruft ist dieselbe ganz und gar mit Erde ausgefüllt worden, wodurch die Särge zusammen gebrochen, weshalb bei Gelegenheit des im Frühjahr 1859 vorgenommenen Abbruchs der alten Kirche zu Gehofen von den Ueberresten der drei genannten Leichen nur Knochen, Stücke von dem braunseidenen Kleide der Feldmarschallin und goldene an den Särgen befindl. gewesene Tressen gefunden wurden. Von der Leiche des 1703 † und vor dem Altar begraben gewesenen Domherrn Anton Albrecht (des Feldmarschalls 4. Sohn) waren die Allonge-Perrücke, der Schädel mit dem eigenen Haar, die ganz vortrefflichen und lückenlosen Zähne, die fast zu biegsamem Leder gewordenen Rippen, so wie das an $5\frac{1}{2}$ Fuss lange und 3 Fuss breite Stück Seidenzeug, womit die noch volle Figur überdeckt war, gut erhalten.

E. A. vermählte sich I) 1633 zu Kassel mit *Anna Maria* († 2. April 1637 im Lager vor Torgau ohne Kinder), des Oberst Heydenreich *von Kahlenberg* auf Rothwürsten Tochter, verwitw. von Stockhausen, II) 6. Mai 1638 zu Minden mit *Ottilie Elisabeth* (geb. 9. Nov. 1618, † 25. Juli 1675 zu Neuhaus), des Anton *von Ditfurth* auf Stadthaagen, Wegeleben und Oschersleben, Drosten der Grafschaft Schaumburg, und der Katharina geb. von Haxthausen Tochter.

Eine Schwester von Ottilie Elisabeth v. Ditfurth war an den kaiserl. Oberstlieutenant Friedrich Ulrich Frhrn. v. Knigge ver-

---

[139]) Da die meisten Mitglieder der Eberst. Familie sich gegen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrh. in Kriegsdiensten befanden und sich um ihre Güter in Gehofen nur wenig bekümmern konnten, so wurden die meisten Denkmale ruinirt. Nachdem mein Grossvater i. J. 1801 die Gehofener Kirche besichtigt, sagt er, „dass es in der Gruft an der Kirche sehr traurig und verfallen und dergestalt durchwühlt ausgesehen, dass der Anblick revoltiren müssen — talis est sors rerum humanarum.“

heirathet, wie aus nachstehenden Briefen desselben an E. A. v. E. ersichtlich ist:

Nr. 883. Schreiben des Oberstlieutenants Friedrich Ulrich Knigge an E. A. v. E. d. d. Hannover den 10. April 1649.

HochwohlEdel Gebohrner vndt Gestrenger Her VeltMarschalg Leutenant hochgeerter Her Schwager.

Ich hoffe sein Diner Andreas soll mit libe ohne lengst der endts wiederumb angelangt, von demselbigen dan mein hochgeerter Her Schwager mein Schreiben ebenmessig haben entfangen, nuhn berichte ich demselbigen das ich meinen brudern zimlich disponirt gefunden, sich mit mir aufs gutlichste zuvergleichen, ob ich nuhn wohl zu unterschitlichen mahlen wider zurück auf Hanaw geschriben, so hatt mich doch der alte vatter Rotleben noch bis dato nicht wider geantwortet, welches mich dan vervhrsachet mehr darauf zugedencken, als davon zurehden, wiewohl mirs zum hochsten verdruss, das ich von dem man werde so gering geachtet. Wehre nicht, das ich aus libe zu seiner Dochter viel vnderlis, wer weis wie dis Ding noch lauffen konte, vnterdessen michte ich gerne wissen, ob er meinem Hern Schwager nicht auf das seinige widerumb habe geantworttet, den ich mich nicht entsinnen kan. was der man vorhatt, ob er mich noch gedenket lenger als ein Aprilman herumb zu führen, Dem sey nun wie Ihm wolle, ich bin einmahl geresolvirt, mit libe zu meinem Christlichen vndt wigtigen intent zu glangen, oder mit ehr vnd reputation davon zu kommen, Es hatt vnser her Schwiger Vatter *Ditfort* sowohl an dem von Bodeck, als an dem von Rotleben geschriben gleiches inhalts wie meines Hern Schwagern seines gewesen, Was die nuhn noch werden wircken gibet die Zeit, vndter dessen bin ich geresolvirt, innerhalb 16 Dagen. so Gott will, mich wider auf meine ruckreise zubegeben. Als ist mein sehr instendiges vndt fleissiges bittent, Mein hochgeerter Her Schwager wolle eine kleine vngelegenheit sich nicht verdrissen lassen, weil in diesem hochwigtigem werck mein ehr vndt reputation nebenst dero zeitlichen Woll fart beruhet, vndt einen ritt bis Hanaw mit mir zuthuen, ich werde Ihme dadurch die Zeit meines lebens obligirt bleiben, mit dinstlichem anerbittent, wen ich demselbigen oder mit der Zeit der liben seinigen nach widervmb einige angenehme Dinst erweisen. das ich darzu vnferdrossen vndt willig werde sein. sonsten berigte ich dem Her Schwager, das ich newlicher Zeit iejen meinem Schwager, dem Obleutenant Sparre gedacht. wie das mein Her etc. gleserne Caretten hette. vndt woll lust, eine abzustehen, als hatt mich gesagter mein Schwager gebetten, dem Hern Veltmarschal Leuttenant seinen vnbekanten grus vndt gantz willige Dinste zuvermelden, vndt wen demselbigen eine von seinen Kutschen nebenst dem geschir vmb einen billigen preis wolte abstehen. vndt den preis davon schriftlich vbersenden, als dan wolte der Obltenant anordnunge machen dieselbige etwan lassen besehen vndt abzuhohlen, verbleibe im vbrigen die Zeit meines lebens Meins

hochgeehrten hern Velt Marschal Lieutenant

Hannover d. 10. April
Ao. 1649.

Obligirter Diner vndt Knegt
F. Vlrich Knigge Oblt.

A Monsieur
Monsieur d'Eberstein Mareschal du Camp Lieutenant
Residant a
Gehoven.

Cito
Cito.

Nr. 884. Schreiben des Oberstlieut. Friedrich Ulrich Knigge an E. A. v. E. d. d. Endorf den 21. Mai 1673.

Wohlgebohrner Herr hochgeehrter herr General Feldtmarschall vielgeliebter herr Schwager.

Ich lebe der sichern hoffnung, gegenwertiges schreiben Ewre Excellence sambt dero Gemahlin anch denen liebsten Angehörigen bey allen glücklichen vnd

gesundem Wohlwesen finden werde, wesswegen dann mich dessen erkundigen, zugleich beständige Continuation erwünschen wollen. Negst diesem vnd nachdem meinen hochgeehrten herrn GeneralFeldmarschall neben meiner Gemahlin einmahl gerne sprechen, vnd nach ablegung meiner Schuldigkeit auss einem und andern, sonderlich aber denen Gräffl. Mannsfeldischen vnd vnsere Ambts Jura concernirenden sachen, vor meiner weiter abreise noch gerne conferiren möchte So habe voritzo die Kühnheit gebrauchen und bey Ewrer Excell: wann dieselbe nebenst der Gemahlin daselbst anwesend vernehmen, auch vmb welche Zeit es deroselben zu einer mündlichen conference, vnd auff erlaubnis morgen, gelegen, durch dieses schreiben mich erkundigen lassen wollen. In erwart . . . beliebiger antwortt, verbleibe Ich

Ew. Excellenz

Endorff. 21. May
Ao. 1673.

Ergebener . . . . . .
F. V. Kni . . .

Dem Wohlgebornem Herrn Herrn **Ernst Albrecht von Eberstein** Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestaltem GeneralFeldmarschalln, Kriegs Raht auch Innhabern der Ämbter Leinungen vnd Gehofen Meinem insonders hochgeehrtem herrn Schwager

Neügebaüde.

Ernst Albrecht's Kinder 2r Ehe: 1. **Johann Wolf**, geb. 8. Juli 1639 zu Leitmeritz in Böhmen, † 25. Sept. 1646 zu Giessen.

2. **Wilhelm Ernst**, s. unten.
3. **Kaspar Heinrich**, † 1643.
4. **Katharina Elisabeth**, lebte noch 1685, verm. I) 9. Juli 1654 zu Gehofen mit Bernhard von der Asseburg auf Wallhausen († vor 1657); II) mit dem Oberst Balthasar von Wulfen auf Henningen und Lemgow, welcher von seinem Schwiegervater E. A. v. E. 1657 zum Administrator der Aemter Leinungen und Mohrungen ernannt wurde.
5. **Hedwig Lucie**, verm. I) mit dem Oberstlieut. Sigismund von Gerssdorf (s. unten „Wilh. Ernst"); II) mit Thomas von Grote auf Nilhorn und Jergerswerder, Domdechanten zu Havelberg.
6. **Anna Eleonora**, geb. 16. Sept. 1645 zu Giessen, † 11. October ej. a.
7. **Magdalene Ottilie** († 20. Febr. 1703 zu Edersleben, in der Kirche zu Ichstedt begraben), verm. I) mit Adam Christoph von Gehofen auf Ichstedt; II) 24. Juni 1677 zu Brücken mit dem braunschweig.-lüneb.-wolfenb. Oberstwachtmeister zu Ross Johann Georg von Werthern († 21. Juni 1690 in der Schlacht bei Fleury in Brabant, seine 4 Kinder starben vor ihm und liegen in der Kirche zu Brücken begraben).
8. **Georg Ernst**, † 1647.
9. **Anton Albrecht**, Stifter der noch blühenden Domhöfer Linie, s. unten.
10. **Christian Ludwig**, Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie, s. unten.
11. **Dorothea Eleonora**, geb. 29. Dec. 1652 zu Gehofen, † 2. November 1670.

12. **Maria Anna**, geb. 29. Aug. 1654 zu Gehofen, † 1656 zu Gross-Leinungen, 19. Aug. ej. a. in Gehofen beigesetzt.
13. **Wolf Dietrich**, getft. 19. Oct. 1655 zu Gross-Leinungen, † 31. Aug. 1660 zu Glückstadt.
14. **Georg Sittig**, s. unten.

885.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getraute.

1) Bl. 188b, Nro. 7. **1654, 9. Juli,** Dom. p. S. Trinit. 7ptima. Der HochEdelgeborne, Gestrenge und Veste Herr Bernhard von der Asseburgk auf Wahlhausen etc. mit der HochEdelgehornen und viel Ehrentugendreichen Jungfrau *Catharina Elisabeth* gebornen von Eberstein, Ihr. Excellenz Herrn General-FeldMarschalls Lieutenants Hrn. Ernst Albrechts von Eberstein Nobilissimi dilecta filia.

Mortui et sepulti.

2) Bl. 136a. **1670, 2. 9vembr.** Ihrer Excell. des Hrn. General-Feldmarschalls jüngste Tochter beigesetzt, hiess Jungfr. *Dorothea Eleonora.*

3) Bl. 140a. **1675, 25. Juli** früh zwischen 8 und 9 Uhr die Wohlgeborne Frau *Ottilie Elisabeth* geborne *von Dittfurth,* Ihrer Excellenz des Hrn. Gen: Feldmarsch: Frau Liebste, seelig in Gott entschlafen.

4) Bl. 141a. **1676, 9. Juni** der Herr *GeneralFeldmarschall d'Eberstein,* welcher geboren 1605 den 6. Juni, alt 71 Jahr 3 Tage.

886.

Auszug aus dem kleinen 1614 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Taufregister.

1) **1644, 20. Febr.** Pathen bei Hans Wilhelm's v. Trebra Tochter Martha Elisabeth: 1) der Herr General-Major Ernst Albrecht von Eberstein, 4) die Frau Obr.-Lieut. von Eberstein, 10) Frau Justina von Eberstein geborne Kälbin, 18) Jgfr. Sophia von Eberstein.

2) **1644, 14. Juli.** Pathen bei Lieut. Wolf Christoph's v. Trebra Sohne Christoph Curth: 1) der Hr. Oberstlieut. von Eberstein, 2) die Frau General-Adjutantin Frau Elisabeth von Eberstein geborne Lauterbachin, 4) die Frau Generalmajorin Frau Ottilie Elisabeth geborne von Didtfurth, an deren Statt Ihr. Excellenz der Herr General.

3) Jahrgang **1649,** Nr. 12. Ihrer Excellenz Herrn Ernst Albrecht von Eberstein H. General-Feldmarschalls-Lieutenants Sohn ist geboren den 28. Junii, getauft den 11. Julii in beistehendem Anwesen Junkers Georg Philip von Eberstein, Herrn Lieutenant Stockheim und der Frau Obr.-Wachtmeisterin Frau Martha Beata Dölerin gebornen Rothin. Des Kindes Taufname ist *Antonius Albrecht.*

Der völlige actus praesentationis et benedictionis in Anwesen und Gesandtschaft aller erbetenen Gevattern und ..... als:

1) Hrn. Franzen (?) von Dietfurth, Landstand zu Wissmende; 2) Hrn. Bernhard Sigismundens von Erfa (?); 3) Hrn. Rittmeisters Hilmar von Barleben; 4) Hrn. Hans Ludwig von Wangenheim, f. JägerM. zu Dennebergk; 5) Hrn.

holländischen Rittmeisters von Stockheim; 6) Herrn Capitain-Lieutenants Hans Georg von Gehofen; 7) Hrn. ..... von Bendeleben zu Bendeleben; 8) Hrn. Christoph von Rottleben, kurmainzischen Amtmanns; 9) Frauen Anna Sabina von Staffenstein gebornen Lauterbachin; 9) Frauen Martha gebornen und verehlichten von Trebra; 12) Frauen Obr.-Wachtmeisterin Dölerin gebornen Rothin; 13) Frauen ..... von Meusebach zu Artern; 14) Jgfrauen Christinen Aemilien von Dietfurth; 15) Jgfrauen Marie Agnesen von Beuchlingen zu Cölln

ist gehalten den 5. Tag Augusti.

4) 1650, 17. März. Pathe Jgfr. Magdalene Ottilie, Hrn. General-Feldmarschalls (Lieut.) von Eberstein jüngste Tochter, Jgfr. Sophia von Eberstein, Ihrer Excellenz I. Schwester.

5) Jahrg. 1650, Nr. 16. Herrn General-FeldmarschallsLieutenants Söhnlein ist geboren den 15. Octobris in signo scorpionis et Novilunio zwischen 11 und 12 Uhr in der Nacht, ist auch in derselben Stunde wegen grosser Schwachheit getauft worden im Beisein und Stehen des hochadeligen Herrn Vaters, der Frau Obr.-Lieutenantin Ursula Schmiedebergin gebornen Wolffin, der Frau Rittmeisterin Maria Elisabeth Hundin, gebornen von Eberstein. Dessen vom Herrn Vater abgegebener Name ist *Christian Ludwig*.

Die praesentation und Benediction ist vorgangen den 24. Novembris, dominicâ 24ta et hoc Anno ultimâ â feste S. S. Trinitatis. Die benannten Gevattern sind:

1) Die Fürstliche Frau Witwe zum Hiertzberg geborne Landgräfin aus Hessen-Darmstädter Linie, dero f. Gn. Statt gehalten der fürstliche Abgesandte Hr. Gen: Major Bär; 2) Herr Anthonius Graf zu Schwartzburgk, dero Gr. Gn. Statt gehalten der Hr. Landeshauptmann von Gehofen; 3) Herr Johan Marie Graf zu Stolberg, dero Gr. Gn. Stelle gehalten Junker Hacke von Schielffa; 4) Frau Maria Elisabeth Gräfin zu Mansfeld, geborne Gräfin zur Lippe, dero Gr. Gn. Stelle vertrat die Frau Eberst. Mutter; 5) Herr General-Major Hans von Bär, hf. Hofmarschall zum Hiertzberg und Ihrer F. Gn. Abgesandter [140]);

---

[140]) Hr. v. Behr richtete 3. Dec. 1653 an E. A. v. E. folgendes Schreiben:

Nr. 887.

HochEdelgebohrner Gestrenger undt Gross-Mannhaffter
herr General Lieutenant,
hochgeehrter herr Gevatter undt vertrauter vielverehrter lieber Bruder, Demselben berichte hiemit freündtlichen, das Ich Gott seye Dankh, gestern wohl undt glücklichen allhie angelangt bin, Bedancke mich auch zugleich, gegen meinen hochgeehrten herrn General Lieütenant auffs dienstlichste sowohl das selbiger mir seine Pferde biss anhero lehnen wollen, sondern auch vor alle mir ietzt undt vorhien bezeügete hohe Ehre undt freündtschafften, mit fleissiger bitte, das derselbe in solcher guten affection gegen mir zu continuiren belieben wolle, dahien wieder werde Ich, nächst treüer empfehlung Göttlicher obhuet, versicherlichen sein undt verbleiben

Meines hochgeehrten herrn General Lieutenanten Gevattern undt Brudern
Ergebener vndt getrewer Diener
weil ich lebe
Hans Behr mp.

Burgscheidungen den 3. Decemb. 1653.

(P. S. von eigener Hand.)

Der versprochene Otter wird hierbei vberschicket, Er mus von einander gethan, vndt auff ein brett gezogen werden er ist noch etwas nas, sonsten ist er

6) dessen Frau Mutter geborne von Raschenburgk, dero Statt vertreten die Frau Lieutenantin von Stockheim; 7) Herr Hartmann von Gehofen vff Ichstädt, Gräfl. Schwarzb. Landeshauptmann und Abgesandter; 8) Herr Philipp Heinrich von Timpling, F. S. Amtmann zu Allstedt, dessen Stätte verwaltete Junker Georg Philipp von Eberstein, Mitgerichtsjunker in Gehofen.

6) **1652, 23. Januar.** Pathen: Herr General-Feldmarschall (Lieut.) Ernst Albrecht v. Eberstein, Georg Philipp von Eberstein, die Frau Oberstwachtmeisterin Martha Beata Dölerin geborne Rothin. J. Sophia von Eberstein.

7) **1652, 29. Dec.** Ihrer Excellenz Herrn Ernst Albrecht von Eberstein, General-Feldmarschall-Lieutenants Töchterlein, deren Taufname *Dorothea Eleonora*. Die Taufpathen:

1) die hochEdele viel Ehrntugendreiche Frau Elisabeth von Eberstein geborne von Lauterbach; 2) der hochwürdige, wohlEdle, Gestrenge Herr Georg Friedrich von .... vff ...., Thumherr zu Meissen und Domprobst zu Baidthen (?); 3) etc. Frau Anna Lucretia von Seebach geborne von Wangenheim; 4) etc. Heinrich Herman von Einhausen, fürstl. Braunschw. und Lüneb. Landdrost zu Osterode; 5) etc. Frau Magdalene Juliane von Geusau geborne von Gehoveu; 6) etc. Valet Arndt von Haxthausen; 7) die etc. J. Catharina Juliane von Dietfurth; 8) etc. Friedrich Aschen von Homberg; 9) etc. J. Ottilia von Wilfen; 10) etc. Anton Adolph von Dittfurth.

8) **1653, 19. Nov.** Pathen: Herr Otto Albrecht von Eberstein Rittmeister; Frau Generalin von Eberstein, Frau Ottilia Elisabeth geborne von Dietfurth; Frau Anna Catharina von Trebra, Uxor des Hrn. Lieutenants von Trebra, geb. von Eberstein; Frau Justina von Eberstein geborne Kälbin, Uxor J. Georg Philipp's von Eberstein.

9) Jahrg. **1654,** Nr. 16. Ihrer Excell. Herrn Ernst Albrecht von Eberstein Töchterlein [141]). Dero abgegebener Taufname *Maria Anna*. Dero Taufpathen:

---

schön, der hr. bruder verbrauche ihn, meinetwegen, Sonsten pitte ich, bei dem Versprechen es verpleiben zulassen, das er vns an diesem Ortte mit seiner liebsten besuchen will, damitt für dieses mahl Adieu.

A Monsieur Monsieur le Lieutenant General d'Eberstein, Mon treshonore Compere et frere à Gehofen.

[141]) Zur Geburt dieses Kindes wünschte u. A. Ernst Albrechten Glück Ludwig Wurmb zu Gross-Furra:

Nr. 888.

HochEdelgebohrner Gestreng: vnnt Gross-Mannvester herr
General Lieutenant,

Insonders hochgeehrter herr vndt sehr werther Brüderlicher Freündt, Welchermassen desselben hertz Liebste vermittelst der gnade des Allmächtigen, Ihrer getragenen Fraülichen Bürden glücklichen entbunden, vndt Sie beider seits mitt einer jungen wohlgestalten Dochter Vätterlichen gesegnet worden, habe ich von Hartman verstanden, Wie mir nun solches zue vernehmen eine nicht geringe frewde gewesen, Alsso wünsche ich auch Von Hertzen Dass der Allerhöchste zu solchem beschertem Ehesegen viel glück geben, vndt demselben zue der lieben Eltern höchster Ehre vndt contentement auffwachsen lassen, auch zu deren frewde bey langem leben erhalten wolle,

Anlangend meines hochgeehrten herrn Gen: Lieut: am 25st. nechst abgewichenen Monats 7tembris, an mich abgelassen: beliebtes schreiben betreffend eine wieder Zusammenkunfft nacher Burgscheid: in vnser tragenden Vormundtschafftsache, So berichte Ihne hiemitt Dienstl., Dass der von demselben dazu bestimmte tag alss der 19. diesses instehenden Monats mir auch nicht müssfället, gestalten den abendt zuvor alss (geliebt es Gott) den 18., ich mich ohnfehlbar allda einfinden will. Welches in dienstl. wiederantwort Ich .... nicht verhalten wollen

1) der hochwohlgeborne Graf und Herr, Herr Christian Friedrich Graf und Herr zu Mansfeld, Edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, unser gnädiger Landesherr in der Regierung; 2) das hochwohlgeborne Fräulein, Fraulein Anna Katharina Gräfin und Fräulein zur Lippe und postulirte Aebtissin des freien weltlichen Stifts Kappels (?), vor dieses Gr. Fräulein gestanden die hochwohlgeborne Gräfin und Frau, Frau Maria Elisabeth Gräfin und Frau zu Mansfeld, Edle Frau zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, geborne Gräfin zur Lippe, unsere gnädige Gräfin und Frau; 3) der hochedelgeborne, gestrenge und veste Herr Bernhard von der Asseburgk, Erbsass auf Wahlhausen etc.

Diese 3 treffliche und hochadelige Personen haben persönlich zur Taufe gestanden, sind auch als erbetene Gevattern vor der Taufe mir schriftlich übergeben und von mir vorgelesen worden.

Nascitur 29. Augusti, die decollationis Johannis, renascitur per S. S. B. lavacrum 5. Septembris feria tertia â dominica S. S. Trin. 15nta.

Der Kirchgang und Benedictio ist gehalten worden in der Kirchen 8. Octobris dominica S. S. Trinitatis 20ma horis matutinis, dieweil Nachmittage Meister Michell Schauseilers Weib ihren Kirchgang gehalten.

10) 1661, 19. Oct. Pathe Frau Hedwig Grossdorffin geborne von Eberstein, Witwe.

11) 1662, 19. Dec. Pathe bei der Eberstein'schen Haushälterin Tochter Hedwig Lucia: Fr. Hedwig geborne von Eberstein, verwitwete von Gerssdorffin.

889.

Auszug aus dem Erbbuche der Aemter Lein- und Mohrungen de Ao. 1656—1717.

1) 1655, 16. (?) Octobris I. Excellenz der Herr General Feldmarschalck Lieutenant Kindtaufe ausgerichtet.

2) 1656, 19. Aug. I. Ex: Töchterlein beigesetzet, nahr Gehofen.

3) 1656, 10. Nov. I. Exellenz des Herrn General-Feldmar: Ehegemahl einen jungen Sohn zur Welt geboren.

4) 1658, 23. Dec. Junker *Wilhelm Ernst* im Ankenberge gejagt.

5) Den 9. Junii 1676 Ihr. *Excellenz* auf dem Neuen Hause verschieden.

890.

Auszug aus dem 1595 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche (II. Abthlg. v. 1670—1682).

1) Bl. 1a, Nr. 3. 1670, 6. Sept. Pathen: Junker George Sittig von Eberstein, der Frau Domdechantin ihre Jungfr. Tochter Domina Lucia und der Frau Generalin ihre Kammerfrau.

Den ich darmitt der starcken bewahrung des höchsten zue allselbst erwehltem wohlergehen bestens empfehlen vndt dabei beständig verharren thue

Meines Insonders hochgeehrten herrn Gen: Lieut: vndt sehr werthen Brüderlichen freundtes

Allezeitt dienstfertigster
Ludwig Wurmb mp.

Grossen Furha.

Dem HochEdelgebohrnen Gestreng: vnd Gross Mannvesten herrn Ernst Albrechten von Eberstein, Röm: Kay: Mayt: General Lieutenant, Kriegs Raht vndt Obristen zue Gehofen vndt Reinsdorff Erbgesessen, Meinem insonders hochgeehrten herrn vndt sehr werthen Brüderlichen freundt.

2) Bl. 1b. 1670. Pathen: Frau Ottilia Elisabeth geb. von Dittfurth, Ihrer Excellenz des General-Feldmarschalls Eheliebste, Frau Dorothea Elisabeth geborne von Gerssdorf, Hrn. Wilhelm Ernst's von Eberstein Eheliebste.

3) Bl. 2a. 1671 Dominica palmarum. Pathe: die etc. Frau Domdechantin und Grotische Frau Witwe geb. von Eberstein.

4) Bl. 3b. 1672, 3. Januar. Pathen: Ihr. Excellenz der Herr General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein, die etc. Frau Dorothea Elisabeth von Eberstein geb. von Gerssdorf, Hrn. Wilhelm Ernst's Eheliebste.

NB. Die Frau Domdechantin hat das christliche Werk vor Ihr. Excellenz verrichtet.

5) Bl. 4b. 1672, 15. Sept. Pathen: Seine Hochwürden der Domherr Herr Anton Albrecht von Eberstein, die verwitwete Frau Domdechantin von Grotin geb. von Eberstein.

6) Bl. 6. 1673, 16. Juli bei des Pfarrers Ch. Stegmann Kinde Pathen: Ihre Excellenz der Herr General Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein, dessen ältester Herr Sohn Herr Wilhelm Ernst von Eberstein hat es, weil der alte Herr Leibesschwachheit halber von Neuhaus nicht runter kommen können; Frau Hedwig Lucia verwitwete Grotische Witwe Sr. Hochwürden . . . Herrn Thomas Grotens, Domdechants zu Havelberg geborne von Eberstein, vor welche obgedachte Hrn. Wilhelm Ernst's Liebste gestanden, weil sie selbst ihres Hrn. Vaters Schwachheit es nicht verrichten können.

7) 1682, 29. Nov. Pathen: Georg Sittig v. Eberstein, Frau Anna Sabina von Werthern geb. v. Grumbssdorffin auf Bachra, Frau Ottilie Magdalena von Werthern geb. von Eberstein, für welche gestanden des etc. Georg Sittig's v. Eberstein Liebste, Jgfr. Sophie Magdalena v. Werthern zu Brücken, für welche die Jgfr. Werthern von Bachra gestanden und Fr. Anna Lucretia von Seebach geb. v. Wangenheim zu Schönewerda.

891.

Zur Vervollständigung der Seite 675, 678—681, 696—699 u. 702 befindlichen Nrn. 566, 567, 568, 579, 580 u. 581.

In den Gehofen'schen Kirchenbüchern kommen von Ernst Albrecht's Verwandten sonst noch als Pathen vor

a) in dem 1595 angefangenen:

1) Bl. 5a, Nr. 9. 1595 Elisabeth v. E., Junker Heinrich's Weib.
2) Bl. 6b, Nr. 20. 1595 Maria v. E., J. Georgens Tochter.
3) Bl. 9a, Nr. 12. 1596 Frau Sibylla, Junker George v. E. Weib.
4) Bl. 13b, Nr. 8. 1598 Philipp Dietrich v. E.
5) Bl. 14a, Nr. 5 u. 6. 1599, 18. u. 19. Juli Jungfrau Maria v. E.
6) Bl. 15a, Nr. 18. 1600 Georg v. E.
7) Bl. 17a, Nr. 14. 1602 Philipp Dietrich v. E.
8) Bl. 19a, Nr. 2 u. 7. 1604, 12. Febr. u. 16. März Marie v. E. und Wolf Dietrich's v. E. Weib.
9) Bl. 19a, Nr. 3. 1604, 1. März Wolf Dietrich v. E.
10) Bl. 19b, Nr. 17. 1604, 18. Sept. die Philipp Ebersteins.
11) Bl. 20a, Nr. 2. 1605 Maria v. E.
12) Bl. 20a u. b, 176b u. 177a, 1605 u. 1606 Philipp Dietz v. Eberstein's Weib und Junker Wolf Dietrich's v. E. Weib.

b) in dem 1614 angefangenen:

13) 1615 Hans Georg v. E. (14. Febr.) u. Philipp Dietrich v. E. (17. Febr.).
14) 1616, 22. Oct. u. 18. Dec. Philipp Dietrich v. E.

15) 1617, 4. Sept. Martha Beata Rothin.

16) 1621, 22. Januar bei Hans Wilhelm's v. Trebra Tochter Anna Sophia: Hans Heinrich v. E. zu Gehofen u. Jgfr. Martha Beate Rothin.

17) 1621, 1. Aug. bei Hans Christoph's v. Trebra Tochter Veronica Marie: Hans Heinrich v. E.

18) 1622, 17. Febr. Hans Heinrich v. E.

19) 1630, 26. Aug. Jgfr. Lena v. E.

20) 1630, 14. Oct. Lieutenant Hans Heinrich v. E.

21) 1630, 3. Nov. J. Anna Catharina v. E.

22) 1632, 22. März bei Hans Wilhelm's v. Trebra Tochter Elisabeth Gertrud: Otto Kalb vff Kalbesrieth, Fr. Maria v. E. geb. Breitenbachin, Jgfr. Justina Magdalena Kälbin.

23) 1632, 27. Juli J. Eva Liese v. E.

24) 1632, 30. April Geörge Philipp v. E.

25) 1633, 27. Oct. bei einem Sohne des Majors Sempel, so sich vfm Ebersteinischen Hofe aufhält: Anna Catharina v. E.

26) 1637, 20. April J. Anna Catharina v. E.

27) 1638, 21. Juli Junker Hans v. E.

28) 1638, 2. Sept. Junker Georg Philipp's v. E. eheliche adelige Hausfrau geb. Kälbin.

29) 1639, 18. Juni Junker Georg Philipp v. E. und Jungfrau Gertrud v. E.

30) 1639, 9. Aug. Eva Liese, Rittmeister Hans Heinrich's v. E. sel. nachgelassene Tochter.

31) 1641 Anna Catharina v. Trebra geb. v. E., Junker Wolf Christoph's v. Trebra eheliche Hausfrau.

32) 1643, 9. März Junker Hans Ernst v. E.

33) 1643, 16. Juni Frau Eva Elisabeth v. Trebra geb. v. E., Junker Hans Wilhelm's v. Trebra Uxor, und Jungfrau Gertrud v. E.

34) 1644, 4. Aug. J. Hans Ernst v. E.

35) 1644, 18. Aug. die alte Frau Maria v. E. geb. Breitenbauchin.

36) 1644, 24. Oct. J. Hans Ernst v. E., Frau Anna Catharina v. Trebra geb. v. E., des Lieut. Wolf Christoph v. Trebra Uxor, Frau Sabina v. Göttfurth geb. v. E., Junker Soltan v. Göttfurth Uxor.

37) 1644, 17. Nov. die Frauen Anna Catharina und Eva Elisabeth v. Trebra geb. v. E.

38) 1645, 14. März bei Hans Wilhelm's v. Trebra Sohne Valentin Heinrich: die Frau Obristwachtmeisterin Martha Beata Tölerin geb. Rothin, Frau Sabina Catharina v. Göttfurth geb. Ebersteinin, J. Albrecht Hartmann v. E. und die Frau Majorin Sophia Catharina Sempelin geb. Ebersteinin.

39) 1646, 8. Januar die Frau Oberstwachtmeisterin Martha Beata Dölerin geb. Rothin.

40) 1646, 2. März Jgfr. Gertrud v. E.

41) 1646, 6. Sept. bei Hans Wilhelm's v. Trebra Sohne Adam Dietrich: J. Georg Philipp v. E. allhier, Jgfr. Elisabeth Sophia v. E. und Hans Ernst v. E.

42) 1646, 16. Sept. J. Georg Philipp v. E. allhier, die Frau Oberstwachtmeisterin Martha Beata Dölerin geb. Rothin u. Frau Rittmeisterin Elisabeth Hundin geb. v. E.

43) 1647, 5. Dec. Martha Beata Dölerin geb. Rothin.

44) 1647, 15. Sept. u. 1648, 20. Febr. Jgfr. Gertrud v. E.

45) 1648, 1. Aug. J. Hartmann v. E. u. Frau Eva Elisabeth v. Trebra geb. v. E., J. Hans Wilhelm's v. Trebra Uxor.

46) 1649, 21. Januar Fr. Sabina v. Göttfurth geb. v. E.

47) 1649, 15. April für Frau v. E. geb. von Breitenbauch, deren Tochter Jgfr. Sophia v. E.

48) 1649, 18. Oct. J. Georg Philipp v. E.

49) 1650 bei Hans Wilhelm's v. Trebra Sohne Hans Christoph: Albrecht Otto v. E. zu Artern Rittmeister, J. Maria Hedwig, Ihrer Excellenz v. E. Tochter (?), Fr. Anna Catharina v. Trebra geb. v. E.

50) 1651, 27. April Fr. Oberstwachtmeisterin Martha Beata Dölerin geb. Rothin, Junker Albrecht Hartmann v. E.

51) 1651, 10. März Frau Lieut. Anna Catharina v. Trebra geb. v. E.

52) 1652, 4. März Frau Justina v. E. geb. Kälbin.

53) 1652, 10. Aug. u. 1653, 14. März Junker Georg Philipp v. E.

54) 1653, 23. April Frau Anna Catharina v. Trebra geb. v. E.

55) 1653, 23. Sept.; 1659, 6. Nov. u. 1660, 30. Januar Junker Albrecht Hartmann v. E. vff Gehoven.

56) 1659, 18. Juli Frau Oberstwachtmeisterin Martha Beata Dölerin.

Wilhelm Ernst,

(begraben zu Gehofen 30. Aug. 1693 [des Feldmarschalls 2r Sohn]), auf Gehofen und Reinsdorf, fürstl. anhalt. Stallmeister und Kammerjunker, verm. um d. J. 1660 mit *Dorothea Elisabeth* (beigesetzt in der Kirche zu Gehofen 4. März 1693) des Kaspar Rudolf *von Gerssdorf* auf Baruth, See und Dröhsa und der Margaretha geb. Gräfin von Rantzau a. d. H. Trackenburg Tochter [142]). — Als sein Vater Ende des J. 1657 in dänische Dienste ging, nahm er Wilhelm Ernst nicht mit nach Dänemark, denn im Erbbuche des Amts Leinungen und Mohrungen heisst es unterm 23. Dec. 1658: „Junker *Wilhelm Ernst* Im Ankenberge (bei Gross-Leinungen) gejagt.“ Erst nach der Schlacht bei Nyborg ist er zu seinem Vater gereist, wo er Dorothea Elisabeth v. G. kennen gelernt und geheirathet hat. Gleich nach der Hochzeit ging er mit seiner jungen Gemahlin nach Gehofen, wo Letztere bereits 16. Juni 1661 als Pathe bei der Taufe des Dietrich Wilhelm von Beichlingen gegenwärtig war.

Kaspar Rudolfs v. G. Kinder, Sigismund und Dorothea Elisabeth, welche Kinder des Feldmarschalls v. E. geheirathet, hatten bei ihrer Verheirathung eine Anweisung von 9000 ℛ℔. auf ihrer Mutter Vermögen erhalten. Die Gräfin Marg. v. R. hatte ihrem Gemahl K. R. v. Gerssdorf das Gut Südergard als Heirathsgut zugebracht, darauf noch 1000 ℛ℔. von ihrer Mutter und 4000 ℛ℔. von ihrer Schwester in Mecklenburg geerbt. Süder-

142) Kaspar Rudolf von Gerssdorf auf Baruth
Gem. Marg. geb. Gräfin von Rantzau.

Sigismund v. G. Oberstlieutenant, verm. mit *Hedwig Lucie* geb. v. E.	Dorothea Elisabeth v. G. verm. mit *Wilhelm Ernst* von Eberstein.

gard wurde verkauft und das dafür erhaltene Geld, wie auch die eben aufgeführten 14000 Rl. wurden zum Ankauf des Gutes Rostrup bei Aarhuus verwandt. K. R. v. G. hinterliess bei seinem i. d. J. 1661 erfolgten Tode u. A. 8000 Rl. Schulden, die auf Rostrup eingetragen waren, weshalb auch die betreffenden Gläubiger ihre Bezahlung von diesem Gute beanspruchten. Da jedoch dasselbe von dem Gelde der Gräfin R. gekauft worden, so ersuchte der Feldmarsch. v. E. den k. Kanzlei-Rath und Landrichter Wilhelm Lange zu Kopenhagen, ferner den Landrichter über Nord-Jütland Lorenz Below zu Nebel (zwischen Aarhuus und Fridericia, bei Horsens gelegen) schriftlich, den gedachten Creditoren, die sich etwa bei ihnen angeben würden, keine Immission zu geben; auch schrieb er 2. Dec. 1661 dem Administrator des Gersdorfschen Hofes zu Rosstrup, Peter Nielss, den Creditoren, die sich etwa bei dem Hofe angeben würden, zu sagen, dass er, E. A., keinem derselben etwas aus solchem Gute geständig sei, bevor nicht Kaspar Rudolf's v. Gerssdorf Kinder erster Ehe ihrer mütterlichen Güter halber, als womit das Gut bezahlt und sie also die ersten Schuldner seien, befriedigt worden.

Vorher schon, 7. Oct. 1661, schrieb in derselben Angelegenheit Christian Graf zu Rantzau auf Hammershaus-Schloss an den Landrichter Wilhelm Lange:

„... Weiln nun MehrErwehnter Hr. General Feldtmarschall, mein HochgeEhrter Freundt vndt Bruder, Mich durch sein Schreiben von Glückstadt hat gebehten, dass ich für Ihme an Euch ein Intercessionalschreiben Wolle abfertigen lassen, dass Seine Kinder bey Ihr Recht Wider Erwehnte Caspar Rudolff von Gerstorffs Creditoren müchten gehandthoben vndt vertretten Werden, Alss Ist an Euch etc. Meine etc. Bitte etc., dass Ihr hirinnen nach Landes-Recht Erwehnt dess hrn. General Feldtmarschallen Ebersteins Kinder zu Recht verhelfen Wollet etc.“

Bei der brüderl. Theilung erhielt Wilhelm Ernst den Harrasischen Hof zu Gehofen und ein Gut zu Reinsdorf bei Artern.

Kinder: 1. **Sophia Elisabeth,** verm. nach 1680 mit dem Major Balthasar Rudolf von Oebschelwitz auf Glessine.

2. **Ernst Albrecht,** † 15. März 1699 zu Gehofen, k. dän. Cornet. Nach seines Vaters Tode wurde er 2. April 1695 mit dem Harrasischen Hofe zu Gehofen beliehen, welches nach seinem Ableben auf seine Oheime Anton Albrecht und Christian Ludwig verfällt wurde (s. S. 181).

3. **Ottilie Margarethe,** † 25. Nov. 1739 zu Nordhausen, verm. 17. Febr. 1695 mit dem Oberst Johann Hartmann von Bila auf Wolkramshausen. In den historischen Nachrichten von der kaiserl. und des heil. röm. Reichs freien Stadt Nordhausen (Frankfurt u. Leipzig 1740) heisst es S. 437:

„An. 1739 den 25. Novemb. starb die hochwohlgeb. Frau *Ottilie Margarethe von Eberstein* und Wittib des Hessen-Cassel.

Obristen weil. des hochwohlgeb. Herrn Jost Hartmann von Bila auf Wolckramshausen und Elbingen, nachdem sie 10 Jahr allhier wohnhaft gewesen. Sie wurde den 30sten in den hohen Chor der Hauptkirche S. Nicolai allhier unter einer Vocal- und Instrumental-Musik des Abends um 7 Uhr eingesenkt, nachdem der Herr Diac. Stange eine Parentation vor dem Altar gehalten. Allen Gliedern des Ministerii wurde ihr Accidenz gereichet."

4. **Elisabeth Lucia**, getft. 16. Dec. 1666 zu Gehofen, verm. 17. Febr. 1690 zu Gehofen mit dem Rittmeister Christian Otto von Helmolt auf Bilzingsleben.

892.

Auszug aus dem kleinen 1614 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) **1661, 16. Juni.** Pathen bei Hans Ulrich's von Beichlingen Sohne Dietrich Wilhelm: 1) Hr. Hans Georg von Eberstein Obristerlieutenant zu Oldisleben; 4) Albrecht Hartmann von Eberstein uf Gehofen allhier Gerichtsherr; 9) Dorothea Elisabeth von Eberstein geborne Gerssdorffin; 10) Fr. Martha Beata Dölerin geborne Rothen; 13) Fr. Catharina Sampeln geb. Kälbin.

2) **1661, 15. Aug.** Pathen Albrecht Hartmann von Eberstein, Gerichtsherr allhier, Fr. Dorothea Elisabeth von Eberstein geborne Gerstorffin.

3) **1666, 16. Xbris.** dem HochEdelgebornen Hrn. Wilhelm Ernst von Eberstein ein Töchterlein getauft Namens *Elisabeth Lucia* (NB. itzo Herrn Christian Otto Helmuths, Obr.-Wachtmeisters Eheliebste). Deren Taufpathen waren folgende:

an hochadel. Weibespersonen.

1) Fr. Ottilia Elisabeth geborene von Dittfurt, des Hrn. General-Feldmarschalls von Eberstein Eheliebste; 2) deroselben Fr. Mutter, eine von Dittfurt; 3) J. Agnesa Sophia von Dittfurt; 4) die Fr. von Goldackarn; 5) des von Meusebach älteste Tochter.

b) an hochadel. Mannspersonen.

1) Hr. Anton Albrecht von Eberstein; 2) Einer von Wangenheim; 3) Hr. Georg Adam von Werther; 4) Eine von Wurmbssdorff.

893.

Auszug aus dem ältesten Gehofen'schen Kirchenbuche (Abthlg. II. v. 7. Aug. 1670–6. April 1682).

1) Bl. 7b. **1673, 22. Sept.** Pathen die hochEdle Jungfr. Sophia Elisabeth, Hrn. Wilhelm Ernst's von Eberstein Tochter, Jungfr. Anna Catharina von Bülauin.

2) Bl. 16a. **1677, 30. Juni.** Pathen Wilhelm Ernst von Eberstein, Hr. Cornet Hans Georg von Werthern, Frau Agnesa Philippina von Eberstein geborne von Werthern.

3) Bl. 16b. **1677, 3. Oct.** Pathen Ottilia von Eberstein, Tochter Wilhelm Ernst's von Eberstein; Jungfr. M.... Sabina, Seel. Herrn Heinrich von Ebersteins aus Artern Jungfr. Tochter.

4) Bl. 23a. **1680, 10. Januar.** Pathen: Anton Albrecht von Eberstein, Wilhelm Ernst's von Eberstein älteste Jungfr. Tochter Sophia Elisabeth.

5) Bl. 24b. **1680, 16. Juni.** Pathen: Adam Ludwig von Werthern, Herr der Herrschaft Wiehe, Jgfr. Sophia von Eberstein, Tochter Wilhelm Ernst's von Eberstein.

894.

Auszug aus dem 1682 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) 1691, 2. Dec. Pathe bei Lieut. Abraham Esaias von Kalb Sohne Friedrich Wilhelm: Wilhelm Ernst von Eberstein, Stallmeister.

2) 1695, 26. Febr. Pathen: Hr. Wachtmeister Ernst Albrecht v. Eberstein, Ernst Georg v. Eberstein und Frau Ottilia Margaretha, Hrn. Hauptmann Jost Hartmann von Büla Eheliebste.

Copulirt.

3) S. 5, Nr. 2. 1690, 17. Febr. Abends Otto Hellmuth, Rittmeister, mit Fräulein *Elisabeth Lucien* von Eberstein auf des Hrn. Stallmeisters W. E. v. E. adeligem Hause getraut.

Die Verstorbenen.

4) S. 13. 1693, 4. März beim späten Abend in der Kirche vor dem Altar in der Stille beigesetzt der verblichene Körper der etc. Fr. *Dorothea Elisabeth* v. Eberstein geb. *Gerssdorffin*, des Hrn. W. E. v. E., Stallmeisters, Eheliebste.

5) S. 15. 1693, 30. Aug. aufn Abend mit adelligen Ceremonien mit einem Sermon beigesetzt in das allhiesige Erbbegräbniss der Weyland Wohlgeb. Herr Hr. *Wilhelm Ernst* von Eberstein, Fürstl. Anhalt. Kammerjunker und Stallmeister, Erb- und Gerichtsherr allhier etc.

6) S. 24. 1699, 15. Martii der Hr. Cornet, Gerichtsherr u. Compatronus *Ernst Albrecht* von Eberstein mit einem Sermon aufn Abend beigesetzt.

Georg Sittig,

(geb. 10. Nov. 1656 zu Gross-Leinungen, † 21. Januar 1687 zu Kopenhagen [des Feldmarschalls jüngster Sohn]), k. dän. Cornet, verm. 1677 den Tag nach Johannis mit *Philippine Agnese* (geb. 1658 zu Brücken), des Georg Thilo *von Werthern* auf Brücken und der Gisel Katharina geb. von Zenge Tochter, erhielt bei der brüderl. Theilung den Trebraischen Hof zu Gehofen, dann einen Antheil an den Backhöfen in der Wilster-Marsch und ungefähr $\frac{4}{11}$ von den Aemtern Leinungen und Mohrungen (das Nähere S. 218).

Mit Georg Sittigs Frau hat sich 1683 die famöse Gespenstergeschichte zugetragen. Die darüber 1686 herausgegebene gedruckte Beschreibung findet sich wörtlich in Königs Adels-Historie (Th. III.):

Hierbey können wir unberühret nicht lassen, was sich mit besagter Frau Philippinen Agnesen von Eberstein Mense December 1683 vor ein bedenklicher und sehr merkwürdiger Zufall ereignet, wie solcher in einer gedruckten eigentlichen Beschreibung de Anno 1686 ausführlich gemeldet worden, welche wir von Wort zu Wort Hierbey mit inseriren, dem geneigten Leser aber die Beurtheilung solcher Begebenheit überlassen wollen.

Dass Gottes Gerichte unerforschlich und uns nicht gebühren will, darinnen zu grübeln, Könnte sowohl mit Biblischen Sprüchen, als wahrhafften Historien erwiesen werden. Wenn es aber dem Frommen übel, und Hingegen dem Gottlosen wohl gehet, dass die Frommen mit Creutz von Gott beleget, hingegen die Gottlosen in Fried und Sicherheit leben, hat Gott seine sonderbahren Ursachen, und ist am besten, dass sich die Frommen in ihrem von Gott zugeschickten Creutz

seinem göttlichen Willen unterwerfen und sich an derer Gottlossen Glücke nicht ärgern.

Wir wollen hiervon eine wahrhafftige Geschichte in folgender Begebenheit vorstellen, welche sich im verlaufenen 1683sten Jahre im Christ-Monathe in einem Dorffe, Gehoven genannt, etwann eine Stunde von Allstädt in Thüringen, begeben, allwo ein vornehmer von Adel, der von Eberstein genanndt, seinen Adelichen Sitz, nachdem er durch eine gute Heyrath einer gebohrnen von Werthern, ein ziemlich Vermögen erhalten, wiederum renoviren, auch vornehmlich ein alt Zimmer darinnen aufs schönste ausbauen lassen. Als nun Kurtz hierauf an einem Tage besagten Edelmanns Eheliebste in dem neu ausgebaueten Zimmer alleine waren und solches wohl betrachtete, wurde sie gewahr, dass ein Gespenste oder Geist in Gestalt einer Nonnen zu ihr hinein Kommen, die Hoch-Adeliche Frau freundlich angeredet und sich erstlich bedanket, dass sie dieses Zimmer, wo sie vor Zeiten ihre Andacht gehalten, wiederum so schöne zurichten lassen. Hierauf ist der Geist etwas näher zu ihr getreten, und als die Adel. Frau, wie leichte zu erachten, sich entsetzet, hat ihr das Gespenste zugeredet und gesaget: Sie habe sich nicht zu fürchten, denn es aufs beste gemeinet sey, sie solle nur an demjenigen Orth, welchen sie ihr gezeiget, eine Capelle, dergleichen vor diesem auch allda gestanden, aufbauen und ihr (der Nonnen) einen Grabe-Stein, darauf diese Begebenheit nebst diesen Worten:

Habe Dank für deine Gaben,
Dafür dich Gott woll ewig laben!

eingegraben wären, aufrichten lassen. Wegen derer hierzu erforderten Unkosten dürfte sie nicht bekümmert seyn, denn an jenem Orthe (wo das Gespenste hingezeiget) liege ein sehr grosser Schatz verborgen, davon sie nicht nur besagte Capelle aufbauen und den Grabstein aufrichten lassen, sondern auch noch einen sehr guten Theil vor sich behalten Könnte; diesen Schatz nun zu heben, sollte sie mit ihr gehen; es werde zwar ein grosser schwarzer Hund dabey liegen und sie anfallen, dürfte sich aber dafür nicht fürchten, den er könnte ihr nichts thun, und so sie ja Bedenken trüge, sollte sie ihren Herrn Beicht-Vater und andere Geistliche mehr mit sich nehmen, auch etliche von ihrer Freundschaft. Als nun die Hoch-Adeliche Frau sich in etwas erhohlet und gesaget: Alle guten Geister loben Gott den Herrn, hat es geantwortet: Diesses thue ich auch, denn ich bin ein guter Geist, kein Teufel. Ja, da die Hoch Adel. Frau gebethet: Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein von allen unsern Sünden, hat es solchen Spruch nachgebethet, und ferner gesaget: Dieses hat mich auch von meinen Sünden allbereit vor 200 Jahren rein gemacht. Diese gestallte Nonne hat sich täglich 2 mahl bei der Hoch-Adelichen Frauen sehen lassen, nehmlich des Morgens zwischen 6 und 7 und des Abends zwischen 5 und 6 Uhren, und ohne Unterlass bei ihr angehalten, dass sie mit ihr gehen und den Schatz heben sollte, welches aber zu thun sie sich allezeit geweigert. Und als ihre guten Freunde, sonderlich ihr Herr Beicht-Vater gerathen, sie solte fleissig zur Kirchen gehen und beten, wie denn auch zu dem Ende gewisse Beth-Stunden angestellet worden, hat sich allezeit die Nonne mit in die Kutsche neben sie gesetzet, mit ihr zur Kirche gefahren, die Beth-Stunden mit ab- und ausgewartet und sich darinnen so devot und andächtig erwiesen, als ein wahrhaffter lebender Mensch und Christ. Als aber solches der Hoch-Adelichen Frau nicht länger anstehen wollen, und sie deswegen mehr Personen neben sich zu ihr in die Kutsche setzen lassen, ist die Nonne darum doch nicht von ihr geblieben, sondern wenn kein Raum mehr vorhanden gewesen, ist sie beyher gelaufen, und hat mit der einen Hand sich stets an die Gutsche gehalten. Ja, was noch mehr ist, es kommet diese Nonne oder Gespenst gleich Morgens oder Abends, wenn sie die Hoch-Adeliche Frau über ihren Büchern sitzend, betend oder singend findet, nimmet sie ebenfalls ein Buch siehet darein, singet und betet, wie die Hoch-Adeliche Frau thut, so dass auch männiglich, wer dieses erzehlen höret, sich dessen höchlich verwundern muss. Ob nun gleich die Hoch-Adeliche Frau solchen Schatz zuheben, dieser Nonne gäntzlich abgeschlagen, hält sie dennoch immer zu inständig an, und hat sich mit dem Nahmen Jungfer Anna von Trebra genennet, so ein alt Adelich

Geschlecht ist, und soll vorhero in dem Zimmer, so neu ausgebauet worden, ein Bildniss einer Nonne gestanden seyn, in deren gestalt diese allezeit erscheinet, und für solche sich ausgiebet, wie denn auch die Männer, Zimmer-Leute und andere, so dieses Zimmer renoviret, sich bald anfangs flugs beklaget, dass sie von einem Gespenste in Gestalt einer Nonnen sehr geplaget würden. Ja es hat die Nonne der Hoch-Adelichen Frau den Schatz zum öftern gezeiget, und bei Hebung des Schatzes diese Lieder zu singen befohlen:

Freu dich sehr, o meine Seele etc.
Nun lob mein Seel den Herrn etc.
Gott der Vater wohn uns bey etc.

Als aber die Hoch-Adeliche Frau durch aus nicht mit der Nonnen gehen wollen und auf Einrathen ihres Herrn Beicht-Vaters zu ihr gesaget: Es stehet ja in der Heilg. Schrift: Der Gerechten Seelen sind in Gottes Hand, und keine Qvaal rühret sie an, Ferner die Nonne also angeredet und gefraget: So du kein bösser, sondern deinem Vorgeben nach ein guter Geist bist, und dich vor einen getaufften Christen ausgiebest, auch von dir sagest, dass du durch Christi Blut erlössest seyst, so sage mir doch, was machst du alle hierauf Erden? Habe die Nonne geantwortet: da wäre sie Ursache dran, dass sie den Schatz nicht heben wollte, und sie deswegen so lange aufhielte. Als aber die Hoch-Adeliche Frau weiter gefraget: Wo denn indessen sich ihre Seele aufhalte? Habe die Nonne geantwortet: Darum habe sie sich nicht zubekümmern, sie sey wohl aufgehoben, sie sollte nur mit ihr gehen, den Schatz heben und sie erlösen. Weile nun besagte Nonne durchaus nicht weichen wollen, ist die Hoch-Adeliche Frau bewogen worden, vornehmer Herrn Theologorum ihre Consilia darüber einzuhohlen, welche ihr aber solches höchlich wiederrathen, und dass sie dem Geiste im geringsten nicht folgen sollte, ernstlich gebothen. Da nun auf eine Zeit kurz darauf die Hoch-Adeliche Frau mit Herr Hauptmann Hunden, welcher sie an der Hand führete, über die Brücken in ihrem Hoffe nach der Kirche zur Beth-Stunde gehen wollte, siehet sie einen grossen schwartzen Hund zu Ausgang der Brücken herummer laufen, und indem sie bald zu Ende der Brücken ist, thut sich die Erde vor ihr weit von einander, so dass sie den Schatz darinnen an den schönsten Gold-Stücken, Ducaten, Perlen, goldenen Ketten und andern Pretiositaeten in einer grossen Pfanne vor sich stehen sehen, und war der Geist alsbald zugegen, der zu ihr gesagt: So siehest du nun, dass ich dich nicht belogen habe, diesen schwartzen Hund siehest du zwar beym Schatze liegen, aber er kan und soll dir nichts thun, ich bitte dich, fasse dir einen Muth, denn du musst ihn doch heben, du magst dich auch wehren, so lange du willst. Ich stelle dir auch frey, du magst nur einen, oder zehen und mehr Priester mit dir nehmen, ja die Gemeine noch darzu, wenn du willt den Schatz heben. Und willst du es ja vorjetzo nicht thun, so bitte ich dich, binde nur deine Schürtze an eine lange Stange und wirf solche auf den Schatz, damit er nicht fortrücken möge. Es hat aber die Hoch-Adeliche Frau deren Keines thuen wollen, weil die eingehohlten Urtel ihr solches einhellig wiederrathen und durchaus nicht zugeben wollen, dass sie mit dem Geiste und Schatze etwas zu thun haben sollte. Weil nun der Geist durchaus nicht von ihr bleiben wollen, ist ihr endlich gerathen worden, sich eine Weile von dannen über Land hinweg zu begeben. Darauf sie mit ihrem Herrn Vetter nach Sondersshausen gefahren. Nachdem nun die Hoch Adeliche Frau vermeinet, sie reisete mit ihrem Herrn Vetter und zwo Mägden gantz sicher und alleine, zumahlen sie allbereit über 3 Meile Weges von Gehofen hinweg gewesen, ist die Hoch-Adeliche Frau gewahr worden, dass der Geist in der Nonnen-Gestalt hinten auf der Chaise gesessen und mit ihr fortgefahren sey; Welches sie auch also bald ihrem Herrn Vetter gesaget, der sehr darüber erschrocken, weil ihm der Reise-Camerad gar nicht angestanden. Sie hat aber bei ihrer Ankunft in Sondersshausen eben so wenig Friede und Ruhe vor solchem Gespenste gehabt, als auf ihrem Adel. Hofe, dahero sie nach zweyen Tagen wiederum zurückgereiset, und auch den Geist wieder mit ihr zurücke nach Gehofen fahren sehen müssen. Darauf der Geist wieder von neuem inständig angehalten und gebethen, dass sie den Schatz heben möchte, es wolle ihr der Geist bey seiner Seelen See-

ligkeit versprechen, dass es ihr nicht allein nichts schaden würde, sondern so bald sie den Schatz gehoben hätte, sollte sie sehen, dass sie (die Nonne) in Gegenwart aller Leute, zu ihrem Hofe hinaus nach der Kirche zu ihrem Grabe gehen und sich darein legen, auch nimmer wieder heraus kommen und sie ferner beunruhigen wollte. Es bath aber die Nonne dabey höchlich, dieses ihr zu versprechen, wenn sie nun den Schatz gehoben, sollte sie der Nonne Begehren nach darmit verfahren, auch das Paternoster, so sie dabey finden würde, in ein gewisses Kloster stifften, und das übrige vor sich behalten. Da nun die Hoch-Adeliche Frau auf keinerley Weise sich von besagter Nonnen wollen bereden lassen, sondern bey ihrer einmahl gefassten Resolution verblieben, hat endlich die Nonne jämmerlich zu weinen angefangen und mit schrecklicher Bedrohung gesaget: Dass, so ferne sie über Vermuthen den Schatz innerhalb drey Wochen nicht heben würde, ein schwartzer Mann alsdann zu ihr kommen, sie jämmerlich schlagen und plagen und Zeit ihres Lebens keine gute und gesunde Stunde ihr lassen werde. Welches auch leider, Gott erbarme es! sich nunmehro allzusehr ausweiset, massen das Gespenste noch täglich um bestimmte Zeit und Stunde zu ihr Kommet, zwacket und peiniget sie sehr, dass jedermann die blauen Flecken an denen Armen sehen kann. Hierauf hat die Hoch-Adeliche Frau, wie leicht zu vermuthen, die Zeit in sehr grosser Schwermüthigkeit zugebracht, auch desswegen auf guter Freunde Einrathen sich zum öfftern des Schlittenfahrens bedienet, da aber allezeit das Gespenste sich neben sie gesetzet und mit ihr gefahren. Als einmahls auch der Medicus, welcher sich in allen Begebenheiten bey dieser Hoch-Adelichen Frau recht unerschrocken erzeiget (massen er denn auch zu einer Zeit, da das Gespenste sie sehr gezwicket, seinen Arm auf ihren geleget und nach Besichtigung derer Mahle, gewahr geworden, dass, wo er seinen Arm auf ihren liegen gehabt, nichts zu sehen gewesen), bey ihr sich befunden und auf einem Stuhle, welcher demjenigen, worauf die Hoch-Adeliche Frau gesessen, gegen über gestanden, und sich das Gespenste darauf gesetzet hatte, niederzusetzen geheissen worden, er auch solches gerne gethan, hat sich das Gespenst unter ihm hinweggemacht und ist hinter die Hoch-Adeliche Frau getreten. Diese und andere dergleichen Begebenheiten mehr haben endlich verursachet, dass diese betrübte Hoch-Adeliche Frau in eine grosse Krankheit gefallen und sich zu Bette halten müssen, dessen aber ungeachtet das Gespenste sie dennoch nicht verlassen, sondern sich wie zuvor ordinaire um 6 Uhr des Morgens und Abends um 5 Uhr bey ihr eingefunden, um welche Zeit auch allemahl der Priester zu ihr kommen und mit Troste aus Gottes Wort beystehen müssen. In Summa, es hat das Gespenste durchaus nicht von ihr weichen wollen, ehe und bevor sie gethan, was es an ihr begehret; Ja es hat sich zu ihr ins Bette geleget, und da ihr Eheliebster sich nebst noch einem andern von Adel zu ihr ins Bette, und ein jeder sich ihr an eine Seite gantz nahe geleget, hat das Gespenste sich dennoch zwischen sie hinein gedrungen und neben sie geleget; wurde mit ihr gebethet und gesungen, so hat sichs übern Tisch, daran sie gesessen, hinüber geleget, mit dem Kopfe genicket, unablässig ins Buch gesehen und sich gestellet, als ob es mit singe und bete. Wenn der Pfarr-Herr zu ihme gesaget: Wofern es ein guter Geist sey, soll es antworten und sagen, woher es Käme? So hat es der Adelichen Frauen heimlich ins Ohr geredet: Diese Leute gehen mich nichts an, ich habe mit ihnen nichts zu thun. Wenn aber der Priester es einen bössen Geist und Teufel gescholten, hat es nicht nur darüber geweinet, dass die Thränen häuffig aus denen Augen geflossen und der Kragen, so es nach Arth derer Nonnen umgehabt, auch nass davon worden, sondern auch gesaget: Es sey kein bösser Geist und Teuffel, sondern eine von Trebra.

Wie nun endlich bey solcher Plage und Beschwehrung die Adeliche Frau einsmahls in diese Worte herausgebrochen: Liebster Gott, bin ich denn alleine so eine grosse Sünderin, dass du mich so harte plagest? Hat das Gespenste ihr geantwortet: Du hast dich dessen auch zu getrösten, dass Christus sowohl für Dich, als andere Menschen gelitten. Wenn sonsten ihr Diener oder ihr Mägdlein (ausser welchen zweien Personen und der Adelichen Frauen selbst es niemand sehen können, ob sichs schon zu Zeiten von einigen andern auch in etwas sehen lassen) solches etwas viel angesehen, hat er solches gar nicht leiden wollen, und

sowohl die Hoch-Adeliche Frau darüber an die Arme und Beine gezwicket, dass man nicht alleine die Mahle gar eigentlich sehen und erkennen können, sondern auch gantz mit Blute unterlauffen gewesen. Als auch, da es einstens die Hoch-Adeliche Frau so heftig gezwicket und sie ihrem Mägdlein geruffen, dass sie ihr den Arm streichen sollen, das Mägdlein aber habe es etwas starr angesehen, da hat es zu ihm gesaget: Pfuy, was ist das? Diese harte und recht wunderliche Zusetzung hat so lange gewähret, bis es leider, Gott erbarme es! nunmehro in einen solchen jämmerlichen und erbärmlichen Zustand gerathen, dass anjetzo das Gespenste sich nicht mehr in der Nonnen, sondern in Teuffelischer Gestalt sehen lässet und von der Hoch-Adelichen Frau begehret, gantz alleine mit ihm zu gehen und den Schatz zu heben, da sonsten zuvorn die Priester und gantze Gemeinde haben mitgehen sollen. Darauf ist der Hoch-Adelichen Frau noch ein grösserer Unfall zu gestossen, massen sie alsbald taglich in eine solche hefftige Krankheit gefallen, dass sie kaum 6 starcke Kerl zu halten vermögen; welches etliche von den Hrn. Geistlichen für eine leibliche Besitzung halten wollen. Und ist also zur Zeit noch ungewiss, was bishero gemeldet worden, ob solte das Gespenste der Hoch-Adelichen Frauen, als sie mit einem Pistol nach ihm schiessen wollen, den linken Arm und das rechte Bein zerbrochen, auch den Halss umgedrehet haben: Ingleichen, dass es die Magd, so solch Getümmel gehöret und der Hoch Adelichen Frauen zu helffen sich unterstanden, habe in eine Ecke geschmissen und gesaget: Nach 6 Jahren soll dieser Hoch-Adelichen Frauen Tochter diesen Schatz heben und so sie solches zu thun gleichergestalt sich weigern würde, so soll es ihr auch so ergehen, wie ihrer Mutter. Was nun weiter darauf erfolgen dürffte, stehet Künfftig zu vernehmen. Gott stehe indessen der Hoch-Adelichen-Frauen mit seines Heiligen Geistes Krafft ferner bey und helfe ihr solche schwere Versuchungen glücklich überwinden, um Jesu Christi Willen, Amen.

Bey welcher Begebenheit zu mercken, welchen Grimm und Zorn der Teuffel wider das menschliche Geschlecht, absonderlich wider die Christenheit träget etc. Derowegen man nicht sicher seyn soll, und sein Christenthum nur durch äusserliche Geberden und Oben-Hinlesung geistlicher Bücher ohne Hertzens-Bewegung und Andacht, wie auch mündlicher Hersagung der Trost-Sprüche des Heil. Evangelii, da kein Glaube, Kampf mit den Sünden, Sieg und Ueberwindung deroselben bey ist, welche äusserliche Stücke der Teufel auch wohl nachahmen mag, nach Ausweisung dieser Geschicht, bezeugen. Nein, sondern Gott erfordert ein rechtschaffenes Hertz, und Aufrichtigkeit ist ihm angenehm etc.

Kinder: 1. **Ernst Georg,** geb. 28. Nov. 1678 zu Gehofen, † 20. April 1718 ebendaselbst, verm. 18. März 1698 mit *Martha Katharina* geb. *von Metsch* verw. *von Tettenborn.*

Nach seinem Tode wurde, da seine Söhne vor ihm starben, das Trebraische Gut zu Gehofen auf zwei Söhne Anton Albrechts und sieben Söhne Christian Ludwigs verfällt (s. S. 187).

Kinder: 1) **Ernst Albrecht,** geb. 3. Nov. 1699 zu Gehofen, † 27. Nov. ej. a. ebendaselbst.

2) **Ernst Georg,** geb. 26. Febr. 1701 zu Gehofen, beigesetzt 22. April 1712 ebendaselbst.

3) **Philippina Sophia Katharina,** geb. 16. Mai 1702 zu Gehofen, † 3. Oct. 1724 zu Gross-Leinungen.

4) **Wolf Friedrich,** geb. 6. Juli 1704 zu Gehofen, † 7. Januar 1705 ebendaselbst.

5) **Christoph Ludwig,** gtft. 29. Dec. 1705 zu Gehofen, beiges. 6. April 1712 ebendaselbst.

2. **Philippina Christina**, geb. 14. Juni 1682 zu Gehofen, verm. 1704 mit Georg Christoph von Werthern auf Schloss-Werthern, braunschw.-lüneb.-wolfenb. Oberstlieutenant.

895.

Auszug aus dem ältesten Gehofen'schen Kirchenbuche (Abthlg. II., v. 1670—1682).

1) Bl. 19a. **1678, 28. Nov.** Sr. HochAdel. Gestr. Hrn. George Sittigen von Eberstein (:war Glock Ein Uhr Nachmittags:) ein junger Sohn geboren, welcher am 5. December zur heil. Taufe gebracht und *Ernst Georg* genannt worden. Seine Pathen

an Adel. Manspersonen:

1) Hr. von Asseburg; 2) Hr. Wilhelm Ernst von Eberstein für sich und den Hrn. von Meusebach; 3) Hr. Johann Georg von Werthern für sich und Hrn. Anton Albrecht von Eberstein; 4) Herr von Bergsdorff für sich und Hrn. Rittm. Christian Ludwig von Eberstein; 5) Hr. Stallmeister von Hundt; 6) Hr. von Seebach; 7) Hr. Burchard von Werther.

an Frauenspersonen:

1) Die Frau von Werthern auf Brücken; 2) die Fr. von Seebach auf Schönwerda; 3) die Frau von Bergsdorff für sich und die Frau Dechant Hofferin; 4) die Fr. von Werthern auf Ichstedt für die Frau Dechant Grotin; 5) die Fr. von Eberstein auf Gehofen für die Frau von Werthern auf Bachara; 6) Fr. von Werthern von Schönewerda für die Jungfr. Werthern von Bachara.

2) Bl. 145a. **1680, 21. Oct.** kommen vor Georg Sittig v. Eberstein und dessen Eheliebste Philippine Agnese von Werthern.

896.

Auszug aus dem 1682 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getauft.

1) S. 1. J. N. J. A. **Den 14. Junii Ao. 1682** horâ VI. Nachmittags (?) im Zeichen des Wassermanns ist dem etc. George Sittig von Eberstein, königl. Dänemarkischen Cornet, nunmehr Seel., ein Fräulein geboren uud den 21. hj. getauft und *Philippina Christiana* genannt worden. Dero Pathen

an Mannspersonen:

Herr Dechant Hofer von Uhrfahren, Hr. Capitain-Lieutenant v. Hoyer, Hr. Mathias Heinrich von Oppen, Kammerjunker Christoph John von Rockhausen, Cornet Baron von Roththal, Maximilian von Rössing, Karl von Werthern von Cöln.

an Frauenzimmer:

Fr. Anna Lucia von Werthern geb. Arnstedt, die Fr. von Seebachin geb. Bosin, Frln. Barbara Agnesa von Werthern, Frln. Sophia Magdalena von Werthern, Frln. Sophia Elisabeth von Eberstein, Frln. Ottilia von Gehofen, Frln. Dom. Lucia von Grot, Frl. Ottilia Margaretha v. Eberstein.

2) **1684, 24. April.** Pathen Hrn. Georg Sittig's v. Eberstein Jgfr. Tochter Elisabetha, Junker Ludowig von Hund.

3) **1685, 23. Januar.** Pathen Frau Philippina Agnesa von Eberstein geb. von Werthern, Jgfr. Ottilia von Eberstein.

4) **1694, 22. Juli.** Pathe Georg Ernst v. Eberstein.

5) 1697, 16. Mai. Pathen Hr. Georg Ernst von Eberstein allhier, Frln. Dorothea von Eberstein.

6) S. 69. 1699, 3. November dem etc. Herrn Ernst George von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn allhier, Abends 7 Uhr ein Söhnlein geboren und den 7. hj. in der Kirche getauft; Namens *Ernst Albrecht*. Dessen Pathen

an Mannspersonen:

1) Anton Albrecht von Eberstein, Domherr und Subsenior; 2) Christian Ludwig v. Eb. Oberster-Wachtmeister; 3) Herr Major Karl von .....; 4) Hr. Rittmeister Ludwig Dietrich von Hundt; 5) Friedr. Wilh. von Kalb, Hauptmann; 6) Hr. Georg Wolf von Tümpling; 7) Cornet Albrecht Ludwig v. Eberstein; 8) Friedrich v. Eb., Lieutenant; 6) Hr. Lieutenant Gehoven.

an Weibspersonen:

1) die Podelwitzische Fr. Mutter von Metschin; 2) die Ebersteinische Fr. Mutter allhier; 3) die Frau Domina; 4) die alte Frau Majorin von Werthern: 5) die Fr. Obrist-Lieut. Helmuthin; 6) die Fr. von Metschin von Bodelwitz als Schwester; 7) Frln. Hedwig Eulalia von Eberstein; 8) Frln. Philippina v. Eb. als Schwester.

Gott der Allerhöchste segne dieses jungen Herrns ..... ümb Christi willen, Amen!

7) S. 74. 1701, 26. Februar $\frac{3}{4}$ auf 10 Uhr Mittags dem etc. Ernst George von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn allhier, ein Söhnlein geboren und Montags darauf, als den 28. hj., in dessen Wohnstube getauft, Namens *Ernst George*. Pathen:

Fr. Witwe v. Eberstein, seine Fr. Mutter, die Fr. Mutter, die Fr. von Metzschin, als ihre Fr. Mutter von Podelwitz und der Hr. Lieut. von Gehoven auf Ichstedt.

8) S. 80. 1702, 16. Mai Hrn. Ernst George von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn allhier, ein Töchterlein getauft, so *Philippina Sophia Catharina* genannt wurde. Deren Pathen:

1) die Frau Mutter v. E.; 2) die Fr. Schwiegermutter von Metzsch; 3) die Fr. Majorin von Werther Anna Lucia; 4) die Fr. von Meusebachin zu Voigtstedt Ottilia Margaretha; 5) die Frau Lieut. v. Eb. Maria Amalia; 6) die älteste Fr. von Hackin zu Hacken-Pfüffel Anna Margaretha; 8) Frln. Louisa Eleonora von Eberstein; 9) des Hrn. Oberberghauptmanns v. Eb. Tochter Magdalena Elisabeth; 12) Hr. Major Caspar Wilh. von Trebra zu Reinsdorf; 13) Hr. Lieut. Werther von Klein-Werther Friedrich Ernst.

Am Rande steht: Mortua d. 3. Oct. 1724 zu Gr.-Leinungen, alt 22. 4 Monat 3 Tage. (6. Oct. in Rotha beigesetzt.)

9) 1702, 8 Dec. Pathen Frau Sophia Eleonora, Hrn. Oberberghauptmanns v. Eberstein Gemahlin, Fr. Martha Catharina, Hrn. Ernst Georg's v. Eberstein Gemahlin.

10) 1702, 10. Dec. Pathe Hr. Ernst Georg v. Eberstein.

11) 1704, 15. Febr. Pathen Frln. Christiane von Tettenborn, des Hrn. Ernst Georg v. Eb. Stieftochter.

12) S. 91. 1704, 8. Juli dem etc. Ernst George v. Eberstein ein junger Sohn auf Dero Hofe in der grossen untern Wohnstube mit einem vorhergehenden Taufsermon, als er zuvor gleich am 7. Sonntage Trinit. gegen Abend um $\frac{1}{4}$ auf 6 Uhr, war der 6. Juli, im Zeichen der Jungfrau geboren worden, nom. *Wolf Friedrich.*

Die Pathen sind von Cavaliers und von Dames meistentheils Anverwandte gewesen, welche, nachdem es nach ausgestandener sehr schwerer schmerzlicher Epilepsie am 7. Jan. des folgend. 1705. Jahres wieder im Herrn selig entschlafen, ein Zutragen unnöthig, meinem Versehen aber dennoch nicht zuzuschreiben ist, alldieweil mir solche Pathen nicht extrahiret worden. Heisst Wolfgang nach Etlicher Meinung Einer, dem es wohl geht, und Friedrich reich von Frieden. O wohl Dir, da Du bei reichem Frieden in Gott von dem wahren Wohl sein wirst!

13) 1704, 12. Sept. Pathe des Hrn. Ernst George v. Eberstein Gemahlin.

14) S. 100. 1705 den 29. Xbr. des Hrn. Ernst George von Eberstein Sohn *Christoph Ludewig* die Nothtaufe empfangen. Dessen Pathen:

1) der Herr Oberberghauptmann Christian Ludwig von Eberstein; 2) Hr. Georg Christoph von Werther zu Klein-Werther; 4) der Hr. von Wilckenitz Christoph Heinrich auf Volckstedt; 5) Hr. Gottlieb Leberecht von Wilckenitz, Fähndrich auf Bendorf; 6) der Hr. Major von Biesenroth; 8) Fr. Philippina Agnesa von Eberstein als Mama; 9) Fr. Schwiegermama Fr. v. Metschin; 10) Frln. von Werther Eleonore, des Hrn. Obrist-Lieut. Tochter, von Brücken.

15) 1715, 14. März. Pathen Wolf Friedrich, k. preuss. Obristl., Frln. Juliane Philippine d'Eberstein, Ernst Georg v. Eberstein.

Copulirt.

16) S. 11. 1698, 18. Martii, Freitags nach Dm. Invocavit, Tit. Hr. *Ernst George* von Eberstein allhier mit Tit. Frau *Martha Catharina von Tettenborn* gebornen *von Metschin* copuliret.

17) S. 18, Nr. 6. 1704. Tit. Herr Oberst-Lieut. *Georg Friedrich von Werther* auf Klein-Werther mit *Philippina Christiana von Eberstein*, des Weyl. Hochwohlgeb. Herrn Georg's Sittig von Eberstein, königl. dänischen Cornets Sel., hinterlassene jüngste Tochter, des itzigen Mitgerichtsherrn Ernst George von Eberstein sorore.

Die Verstorbenen.

18) S. 24. 1699, 27. 9br. Abends mit einem Leichensermon adligem Brauch nach in der Kirche allhier beigesetzt des etc. Herrn Ernst Georg v. Eb., Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen, 23tägiges Söhnlein *Ernst Albrecht*.

19) S. 34. 1705, 19. Januar des etc. Ernst George v. Eb., Erb- und Gerichtsherrn, auch Kirchenpatron, jüngstes am 8. Juli a. praeteriti getauftes Söhnchen *Wolf Friedrich* ist das erste, so mit einer solemnen Parentation Abends bei Windlichtern in der hiesigen Kirche unter der Kanzel beigesetzt worden.

20) S. 50. 1712, 6. April. Hr. *Christoph Ludewig*, des Hrn. Ernst George v. E. Söhnlein, mit einer Parentation, vom Hrn. Pastore gehalten, beigesetzt worden.

21) S. 50. 1712, 19. April. Frln. Ernesta Christina von Tettenborn, Hrn. Ernst George v. Eberstein Stieftochter, mit einer Parentation, vom Hrn. Pastore von Ettenhoff gehalten, Abends um 7 Uhr beigesetzt worden.

22) S. 51. 1712, 22. April. Hr. *Ernst George*, des etc. Hrn. v. Eberstein ältester Sohn, Abends um 8 Uhr mit einer Parentation, welche der Herr Pastore gehalten, beigesetzt worden.

897.

Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) 1718, 1. Aug. Pathe Fräulein von Eberstein Philippina Sophia Catharina.

2) 1724, 18. Juni. Pathe Frln. Philippina Sophia v. Eberstein, Georg Ernst v. Eberstein hinterlassenes Frln.

Todtenregister.

3) S. 5. 1718, 20. April † *Ernst Georg* v. Eberstein, ward den 24. hj. ohne sonderl. Ceremonien in die Kirche vor dem Taufstein begraben.

Anton Albrecht,

Stifter der noch blühenden Domhöfer Linie,

geb. 28. Juni 1649 zu Gehofen, † 31. Januar 1703 ebendaselbst (des Feldmarschalls 5r Sohn), Domherr, Subsenior und Burgvoigt der hohen Stiftskirche zu Halberstadt, verm. 5. Juni 1672 mit *Juliane* († 28. Febr. 1720 zu Gehofen), des Ludolf *von Rössing* auf Rössing, Berschöll und Osterwick, Domherrn und Propsts der hohen Stiftskirche zu Halberstadt, Erb-Marschalls des dasigen Stifts, Erb-Küchenmeisters des Fürstenthums Kahlenberg, kurhannöv. Kammerherrn u. des Stifts Hildesheim Schatz-Raths, und der Anna Eulalia geb. von Stöchau a. d. H. Stockheim Tochter.

Er erhielt bei der brüderl. Theilung den Hacken-Hof zu Gehofen, der nach ihm, weil er Domherr war, „Domhof“ genannt wurde und noch heute so heisst, ferner 4000 Thlr. von den Backhöfen in der Wilster-Marsch zur Erlangung „der Thümerei“, endlich ungefähr ein Elftel von den Aemtern Leinungen und Mohrungen. Nachdem die letzteren seine Brüder Christian Ludwig und Georg Sittig nach ihres Vaters Tode 4 Jahre lang inne gehabt, kaufte er zu seinem $\frac{1}{11}$ Antheile an den genannten Aemtern noch die $\frac{4}{11}$ seines Bruders Georg Sittig und nahm 29. Juli 1680 auf dem Schlosse zu Gross-Leinungen seinen Wohnsitz. Am 17. Nov. ej. a. erhielt er bei der brüderl. Theilung das Schloss und Flecken Gross-Leinungen und das Vorwerk und Dorf Mohrungen nebst einem Theile der Forsten (s. S. 219). Martini 1692 überliess er jedoch von seinem Antheile auf 6 Jahre (bis Martini 1698) für 750 Mfl. jährlich dem Hans Christoph von Hartisch pachtweise: 1) das Amthaus zu Gr.-Leinungen und das Vorwerk Mohrungen nebst Scheuren, Ställen, Brauhause etc.; 2) die zu Leinungen befindl. Lust-, Kraut- und andere Gärten, Teiche etc.; 3) die Braugerechtigkeit, die 4 im Amte L. befindl. Schenken und Dörfer Gr.-L., Rotha, Horla u. M. mit Bier zu verlegen; 4) den Ackerbau, als die zu dem Amthause gehörigen 4 und die bei dem Vorwerke M. befindl. $7\frac{1}{2}$ Hufen arthaftigen, ritterfreien Landes; 5) die 43 Acker Wiesen; 6) alle Pflug-, Eg-

gen-, Hand- und Hausgenossendienste aus L. u. M., wie solche die Unterthanen dem Herkommen nach zu thun schuldig waren; 7) die Dienstgelder etc.; 8) die Erbzinsen und Schutzgelder; 9) den gerichtl. Zwang über die Unterthanen (die übrigen Gerichte reservirte sich der Domherr, welcher jedoch keine Jurisdiction über Hrn. v. Hartisch und dessen Familie hatte, was sich Pächter ausdrückl. vorbehielt); 12) die Hasenjagd, so weit sie dem Verpächter in Flur und Feld zustand.

Nach seines Neffen Ernst Albrecht Tode erbte er nebst seinem Bruder Christian Ludwig das Harrasische Gut zu Gehofen, mit dem sie auch 23. Nov. 1700 beliehen wurden (s. S. 181).

Kinder: 1. **Albrecht Ludolf**, gtft. 4. Aug. 1673 zu Gehofen, † 19. Juni 1716 ebendaselbst, Cornet, dann k. pr. Amtshauptmann zu Ermsleben, verm. mit *Dorothea Lucie* geb. *von Peine* († 26. Dec. 1716 zu Gehofen).

Kinder: 1) **Anton Friedrich**, gtft. 4. Aug. 1699 zu Gehofen, † bald nach der Geburt.

2) **Juliane Elisabeth**, 16. Sept. 1700 zu Gehofen beigesetzt.

3) **Albrecht Ludolf**, geb. 12. Mai 1701, † 28. Mai ej. zu Gehofen.

2. **Ottilia Emilia**, gtft. 4. Oct. 1674 zu Gehofen, † 8. Nov. e. a. ebendaselbst.

3. **Hedwig Eulalia**, Zwillingsschwester der Vorigen, † 11. April 1721, verm. 24. März 1703 zu Gehofen mit Ernst Albrecht von Gehofen auf Ichstedt († vor 1717).

4. **Wolf Friedrich**, gtft. 3. Sept. 1676 zu Gehofen, † 24. Aug. 1736 ebendaselbst, k. preuss. Oberstlieut. im nassau-dillenburg. Reg., verm. I) mit *Maria Eulalia* geb. *von Peine* aus Halberstadt († 7. Sept. 1726 zu Gehofen), II) 22. Juli 1727 zu Gehofen mit *Maria Margaretha* geb. *von Maltritz* verw. von Rivaroll.

Kinder: 1) **Anton Albrecht**, † 1. April 1704 zu Gehofen.

2) **Ludolf Friedrich**, † 11. April 1704 zu Gehofen.

3) **Ludwig Maximilian**, gtft. 14. Dec. 1703 zu Gehofen, † 26. März 1758 zu Zittau, verm. 10. Febr. 1732 mit *Christine Charlotte* geb. *von Neidschütz* († 27. Sept. 1749 zu Gehofen).

Kinder: (1) **Karl Friedrich**, geb. 17. Januar 1734, † 28. Juni 1803 zu Karlsbad, kurs. Rittmeister, Herr des Teichdammes zu Gehofen, verm. mit einem Fräulein aus Meiningen, jedoch nur kurze Zeit, dann geschieden.

(2) **Christiane Amalie**, geb. 11. Sept. 1736, verm. mit dem kurs. Capitain Johann Friedrich Preiss.

(3) **Henriette Wilhelmine**, geb. 25. Juli 1738 zu Gehofen.

(4) **August Alexander**, † zu Zittau.

4) **Juliane Katharina**, † 28. Juni 1772 zu Gehofen.

5) **Christiane Charlotte**, geb. 3. Mai 1708, verm. mit N. N. von Neidschütz.

5. **Louise Eleonore**, geb. 7. Aug. 1678 zu Gehofen, † 7. Oct. 1750 ebendaselbst.
6. **Georg Wilhelm**, geb. 31. Oct. 1679, † 11. Aug. 1684 zu Gross-Leinungen, 14 Tage lang Trauerläuten daselbst, beiges. in Gehofen.
7. **Otto Maximilian**, geb. 8. Aug. 1681, † 6. Febr. 1740 zu Gehofen, k. preuss. Oberstwachtmeister u. wirkl. Kammerjunker, verm. 1713 mit *Magdalene Sophie* († 21. Aug. 1754 zu Gehofen), des Johann Georg *von Meusebach* auf Voigtstedt und der Ottilie Elisabeth geb. von Gehofen Tochter.

Kinder: 1) **Anton Hans**, geb. 23. April 1715, † 14. März 1776 zu Gehofen, gräfl. wied-neuwied. Stallmeister, verm. I) 19. Sept. 1743 mit *Helene*, des hannöver. Regiments-Quartiermeisters Rudolf *von Birkenfeld* auf Tilleda Tochter, II) im April 1747 zu Saurode im Halberstädtischen mit *Johanne Eleonore* geb. *von König* († 30. Sept. 1769 zu Halberstadt).

Tochter: **Magdalene Charlotte**, geb. 11. Sept. 1744 zu Gehofen, † 14. Aug. 1796 zu Kirchheilingen, verm. I) mit Lieut. N. von Schürbrand auf Kirchheilingen, II) mit ihrem Onkel Otto Christoph v. Eberstein.

2) **Karl Friedrich**, gtft. 19. März 1716 zu Gehofen, † 9. März 1785 am Schlagfluss im Heygendorfer Forste, 17. ej. von Langenroda nach Gehofen und in seine Gruft gebracht, kurs. Oberstlieut. bei dem Vitzthumschen Cuirassier-Reg., verm. I) 13. Mai 1755 mit *Concordia Judith Sophia* († 15. Mai 1756 zu Gehofen im Wochenbett), des Johann Andreas *von Gerstenberg* aus Erfurt Tochter, II) 2. Juli 1759 zu Erfurt mit *Josepha Adolfine Eleonore* geb. Freiin *von Werthern* a. d. H. Frohndorf († 24. Nov. 1762 zu Cölleda).

Kinder: (1) Eine 15. Mai 1756 todt geb. Tochter.

(2) **Friederike Dorothea Adolfine**, † 20. März 1764 zu Erfurt.

(3) **Julius Karl**, † 19. Juni 1764 zu Pretsch.

(4) **Georg Karl Wilhelm**, geb. 14. Mai 1767 zu Gehofen, † 29. Mai e. a. ebendaselbst.

(5) **Augusta Friederica Josepha**, geb. 31. Dec. 1768 zu Gehofen, wohnte 20. Sept. 1793 in Frohndorf (s. Brief im Staatsarchive zu Dresden).

(6) **Eugen Albert Adolf**, geb. 14. April 1770 zu Gehofen, † 27. Januar 1777 ebendaselbst.

(7) **Anton Julius Heinrich**, geb. 7. Dec. 1771 zu Gehofen, † 21. Oct. 1772 ebendaselbst.

(8) **Constantine Dorothee Ernestine**, geb. 5. Oct. 1772 zu Gehofen.

(9) **Friederike Wilhelmine**, geb. 11. Sept. 1773 zu Gehofen, † 19. Januar 1783 ebendaselbst.

(10) **Ferdinand Adolf**, geb. 21. Juni 1775 zu Gehofen.

3) **Ottilie Juliane,** gtft. 30. Jan. 1717 zu Gehofen, † 10. Juli 1794 ebendaselbst.
4) **Friederike Sophie,** geb. 27. März 1718, † 18. Febr. 1774, verm. 17. Oct. 1752 mit Friedrich Wilhelm von Meyers aus Holland, nachm. kurs. Major.
5) **August Maximilian,** geb. 8. Sept. 1721 zu Gehofen, † 4. März 1781 zu Langensalza, kurs. Hauptmann im Prinz Clemens Inf.-Reg., verm. 21. Juli 1746 zu Gross-Sachsen mit *Louise Dorothee Friederike* geb. *v. Eschwege* aus Hessen.
Kinder: (1) **N. N.** (Sohn), † 2. Nov. 1756 zu Artern im Standquartier seines Vaters.
(2) **Christian Wilhelm Karl Maximilian,** geb. 24. April 1757, † 12. Dec. 1786, kurs. Lieut. im Prinz-Clemens Reg., verm. mit Ernestine Friederike geb. Keilberg.
Kinder: a. Eine 2. Nov. 1785 todt geb. Tochter.
b. **Christiane,** † 1847 zu Sangerhausen.
6) **Otto Christoph,** geb. 23. April 1722 zu Gehofen, † 28. Febr. 1799 zu Bucha, kurs. Hauptmann, verm. I) mit *Auguste Christiane* geb. *v. Kospoth* († 22. Dec. 1780 zu Heinrichs im Hennebergschen); II) mit seiner Nichte *Magdalene Charlotte,* des Anton Hans *v. Eberstein* Tochter.
Kinder: (1) **Christian Maximilian August.**
(2) **Henriette Christiane Louise.**
(3) **Heinrich Friedrich Wilhelm,** geb. 21. Juli 1753 zu Berg bei Hof, † 30. Oct. 1810 zu Stallupöhnen, k. preuss. Oberst, Ritter des Ordens pour le mérite, verm. mit *Friederike Wilhelmine* († 17. Juli 1831 zu Gumbinnen), des Geh.-Kriegs- und Domainen-Raths *Jacobi* zu Königsberg Tochter.

Sein ältester Sohn, Karl Friedrich August († 28. Aug. 1864 zu Vilich bei Bonn als k. preuss. General-Major z. D.), erwarb sich 30. Nov. 1813 ($16\frac{1}{2}$ Jahr alt) bei dem Sturm der holländ. Festung Arnheim, wobei er schwer blessirt wurde, das Eiserne Kreuz, und am 50sten Jahrestage dieses Sturmes ehrte ihn die Stadt Arnheim durch Uebersendung einer Adresse. — Sein 2r Sohn Karl Michael Robert lebt als k. preuss. General-Major z. D. in Berlin.

Das Nähere über Heinrich's Kinder und deren Nachkommen ist im Gothaischen frhrl. Taschenbuche, Jahrg. 1865, nachzusehen.
7) **Friedrich Wilhelm,** geb. 17. Aug. 1723 zu Gehofen.
8) **Ernst Albrecht,** geb. 15. Januar 1725 zu Gehofen, † 1807 zu Markdorf in Schwaben.
9) **Christian Ludovicus,** geb. 6. Januar 1727 zu Gehofen, † 23. April 1779 zu Stein-Oelze, kurs. Hauptmann.

10) **Franz Heinrich**, geb. 16. März 1729 zu Gehofen, † 21. Febr. 1805, sächs. Major, dann holländ. Oberst, verm. I) mit *Mariane Schröter* aus Erfurt; II) mit *Sophie Henriette Friederike* geb. *von Kospoth* (lebte nach ihres Mannes Tode mit 2 Töchtern zu Halbau bei Sorau).

Kinder: (1) **Otto Karl Franz**, bayreuth. Kammerherr, k. preuss. Lieut. a. D.

(2) **Leopoldine Juliane Franzisca Theresia**, geb. 23. Mai 1760 zu Gehofen.

(3) eine todt geb. Tochter, 7. Juli 1767 zu Gehofen beerdigt.

(4) ein todt geb. Sohn, 7. Juni 1768 zu Gehofen begraben.

(5) **Christiana Sophia Ottilia**, geb. 5. Juni 1769 zu Gehofen, † 16. März 1770 ebendaselbst.

(6) **Sophie Friederike Wilhelmine**, geb. 25. Aug. 1770 zu Gehofen, lebte noch 20. Sept. 1802 zu Halbau bei Sorau.

(7) **Charlotte Henriette**, geb. 15. Oct. 1771 zu Gehofen, † 13. Januar 1772 ebendaselbst.

11) **August Alexander**, geb. 19. Oct. 1730 zu Gehofen, † 5. März 1731 ebendaselbst.

12) **Ernst Ludwig**, geb. 1731, † 31. Dec. 1797 zu Paris, holländ. Oberst und Gesandter in Paris.

Sohn: Hobbo Aylva, † 5. April 1801 zu Paris, Kammerherr des Prinzen von Oranien und Nassau und Oberst der batavischen Republik.

13) **Gottlob Karl**, geb. 7. April 1735 zu Gehofen.

8. **Juliane Charlotte**, gtft. 13. Nov. 1685 zu Gehofen, † 31. Aug. 1689.

898.

Auszug aus dem ältesten Gehofen'schen K.-B. (II. Abthl. v. 1670—1682).

Taufregister.

1) S. 6b. **1673, 4. Aug.** Ihrer Hochwürden dem Domherrn Herrn Anton Albrechten von Eberstein einen jungen Sohn getauft, heisst *Albrecht Ludolph.* Seine Pathen:

1) Seine Excellenz der Herr General-Feldmarschall von Eberstein; 2) dero hochadel. Liebste Frau Ottilia Elisabeth geb. von Ditfurth; 3) Ihre Hochwürden Herr Ludolph von Rössig, der hochadel. Frau Kindbetterin Herr Vater; 4) dessen Eheliebste, der Frau Wöchnerin Frau Mutter.

2) S. 9a. **1674, 4. 8tobr.** Ihrer Hochwürden Herrn Anton Albrechten von Eberstein zwo Töchter getauft, nämlich Jungfr. *Ottilia Aemilia,* das Erstgeborne, welches Pathen

an Mannspersonen:

1) Ihr. Hochwürden der Herr von Arnstedt; 2) der Hr. Obristlieutenant Germar auf Reinsdorf und Gorsleben; 3) Der Hr. Stallmeister Hund; 4) Der Hr. von Spiegel auf Werna; 5) Hr. Maximilian Ludwig von Rössing.

an hochadel. Frauenspersonen:

1) Die Frau Gnrl. Feldmarschallin Frau Ottilia Elisabeth geb. von Ditfurth; 2) die Frau von ....; 3) die Frau Obrist Rauchhaupten; 4) die Frau Obrist Wülffen; 5) die Fr. Obr.-Lieutenant Bauchdorffin; 6) die Jungfr. von Chress.

Das Letztgeborne Jungfr. *Hedwig Eulalia,* dessen Pathen

an Mannspersonen:

1) Ihre Hochwürden der Herr von Benigsen; 2) Hr. Rittmeister Christian Ludwig von Eberstein; 3) Herr von Oppen auf ... ersleben; 4) Ihre Hochwürden der Herr von Münnichhausen.

an hochadel. Frauenspersonen.

1) die hochadel. Frau von Rössing; 2) die Frau Domdechantin Grotin; 3) die Frau Dechant Hoferin; 4) die Frau von Eberstein geb. Gerssdorff; 5) die Frau von Dittfurthen; 6) die Frau von Sch ....; 7) die Jungfrau von Sc .....

3) S. 10b. **1675, 18. Mai.** Pathe die hochadel. Frau von Rössing, Ihrer Hochwürden des Hrn. Domhrn. von Eberstein Frau Liebste.

4) S. 13b. **1676, 3. 7tembr.** Sr. Hochwürden Herrn Anton Albrecht von Eberstein einen Sohn getauft, heisset nach beiden Herrn Grossvätern von Vater und Mutter *Wolf Friedrich.* Seine Pathen, so wirklich gestanden:

1) die etc. Frau Hedwig Lucia Grotische Witwe geb. von Eberstein; 2) Fr. von Oppen; 3) deren etc. Tochter; 4) Frau Magdalene Ottilie von Gehofen, Witwe, geb. von Eberstein; 5) Herr Christian Ludwig von Eberstein, Rittmeister auf Neuhaus; 6) Herr Georg Sittig von Eberstein auf Gehofen; 7) der von Burgsdorff auf Voigtstedt, Domherr zu Naumburg.

5) S. 18b. **1678, 7. August** zwischen 10 und 11 Uhren Ihr. Hochwürden Anton Albrechts von Eberstein Eheliebste einer jungen Tochter genesen, welche am 9. ej. in unserer Kirche Joh. babtistæ getauft und *Louise Eleonora* genannt worden.

6) S. 22b. **1680.** Pathe Hedwig Eulalia von Eberstein, Anton Albr. v. E. Tochter, für welche die Jungfr. Ebersteinin Martha Sophia verrichtet.

Ehelich Getrauete.

7) S. 103a. **1672, 5. Juni** Seine Hochwürden, der hochedelgeborne, gestrenge und grossmannveste Herr, Hr. *Anton Albrecht* von Eberstein, des hohen Stifts zu Halberstadt Domherr, Erbherr auf Gehofen, mit der hochedelgeb. viel Ehr- und Tugendbegabten Jungfr. *Julianen* gebornen *von Rössing,* des hochwürdigen. hochedelgeb., gestr. und grossmannvesten Herrn, Herrn Ludwigs von Rössing eheleibliche Jungfr. Tochter, ehelich copulirt.

Gestorben.

8) S. 141b. **1676, 8. 9br.** Ihrer Hochwürden Hrn. Anton Albrechts von Eberstein ältestes Töchterlein: Jungfr. *Ottilie Æmilia*, Abends nach 9 Uhr nach ausgestandener 3 wöchentlicher Bettlägerigkeit selig verschieden und am 11. dieses bei Lichte beigesetzt.

---

9) S. 179a. **1680, 16. Novbr.** der neue Altar, welchen zur Ehre Gottes der hochwürdige etc. Herr *Anton Albrecht* von Eberstein, der hohen Stiftskirchen zu Halberstadt Domherr und Burgvoigt, Erbsass und Gerichtsherr auf Gehofen, Inhaber der gräfl. Aemter Leinungen und Mohrungen, erbauen lassen, aufgerichtet worden.

Am 21. December hat Herr Johann Georg von Werthern, auf Brücken und Klein-Werther Herr etc., den alten Altar der Gehofischen Kirche abgehandelt üm und für 25 ℛ℔ und abholen lassen durch seine Unterthanen Caspar Lindnern und Heinrich Raschen.

899.

Auszug aus dem Erbbuche der Aemter Leinungen und Mohrungen de Ao. 1656—1717.

1) 1679, 9. Julii haben Ihr hochadl. Gestreng. Herr *George Sittich* von Eberstein das Ambt, wie Ihr Herr Bruder der *Rittmeister* es 3 Jahr gehabt, auch so lange innezuhaben, angetreten.

2) 1680, 29. Julii Seine HochEhrwürden der *Dhumherr* allhier eingezogen, nachdem Sie Dero Herren Bruder Herrn *George Sittich* Ihres Antheiles an dem Ambt gehandelt, und werden mit dem Herrn *Rittmeister* das Ambt theilen. Gott verleihe beiderseits Glück darzu.

3) 1681. In diesem Jahre Ihr Hochwürden Herre *Anton Albrecht* von Eberstein den Kohlgarten zum Lust- und Krautgarten zurechte machen lassen, auch junge Pfropfreiser hinein setzen lassen, sowohl den Graben durch den Kraut- und Baumgarten sehr tief ausführen lassen, ingleichen den Teich darüber (doriber) ausstechen lassen.

900.

Auszug aus dem 1682 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) S. 14, Nr. 18. 1685, 13. Novmbris Ihro Hochwürdem Hrn. Anton Albrechten von Eberstein ein Jungfräulein Namens *Julanna Charlotta* auf dem hochadel. Hause getauft. Testes ut non inscripti, ita etiam opus non sunt, reqviescente ea in pace.

2) 1687, 29. Mai. Pathe Hr. Otto Maximilian v. Eberstein, Hrn. Anton Albrechts v. Eberstein, Domherrn zu Halberstadt, jüngstes Söhnlein.

3) 1693, 12. Januar. Bei Hrn. Lieut. Abraham Esaias von Kalb's, domherrl. Eberst. Pachtinhabers, Sohne Anton Christian Wilhelm Pathe: Anton Albrecht von Eberstein, Domherr.

4) S. 68. 1699, 4. Aug. dem etc. Herrn Cornet Abrecht Ludolphen von Eberstein ein junger Sohn Namens *Anton Friedrich* getauft. Die Pathen waren:

1) dessen Hr. Vater Anton Albrecht v. Eberst.; 2) der mittlere Hr. Bruder, Hr. Lieutenant v. Eb.; 3) Hr. George Ernst v. Eb.; 4) Hr. Lieutenant Gehoven; 5) die Fr. Mutter v. Eb.; 6) die Fr. Witwe v. Eb.; 7) die beiden Fräulein Schwestern von Eberstein.

5) 1700, 6. Juni Pathe Frln. v. Eberstein aufm Domhofe.

6) 1701, 16. Januar. Pathen: 1) Ihr Hochwürden Anton Albrecht v. Eberstein; 2) Fr. Dorothea Lucia von Eberstein; Hrn. Cornets von Eberstein Gemahlin; 3) Frau Maria Amalia von Eberstein, Hrn. Lieutenants v. Eberstein Gemahlin.

7) S. 87. 1703, 14. December ist dem Hochwohlgeb. Herrn, Hrn. Wolf Friedrich v. Eberstein, Seiner Hochwürden Hrn. Anton Albrechts v. Eb., Domherrn und Subsenioris beim hohen Stift zu Halberstadt sel., hinterlassenem

zweiten Hrn. Sohne, königl. preuss. Hauptmann unter dem hochfürstl. nassau-dillenburg. Regiment, ein junger Sohn mit einem Taufsermon und öffentlicher Solemnität in der hiesigen Kirchen dem Buch des Lebens incorporirt worden, dessen Pathen gewesen sind

von Cavaliers:

Hr. Rittmeister von Hund, dessen Bruder der königl preuss. Kammerpage, Hr. von Stockheim, Hr. Lieut. von Schachten, Hr. Lieut. von Gehofen etc.

von Dames:

dessen Frau Mutter, die Eberst. Fr. Witwe von Rössing, die Frau von Ledebour, seine Frau Schwester, verheirathete von Gehofen, des Hrn. Oberberghauptmanns älteste Fräulein Tochter Elisabeth, Frln. Philippina Christina von Eb., Frln. Dorothea Maria v. Eberstein.

Ward genannt *Ludwig Maximilian.*

8) S. 153. **1716, 19. März** ist etc. dem Hrn. Obrist-Wachtmeister Otto Maximilian von Eberstein ein Söhnlein: *Carl Friedrich*, getauft, dessen Pathen waren der Hr. Obrist-Lieut. Wolf Friedrich v. Eberstein etc.

9) S. 157. **1717, 30. Januar** ist dem kgl. prss. Oberst-Wachtmeister Hrn. Otto Maximilian v. Eberstein ein Fräulein *Ottilia Juliana* getauft. Deren Pathen sind gewesen:

Hr. Obrist-Lieut. Wolf Friedrich von Eberstein, Hr. Ernst Georg v. Eb., Frau Hedwig Eulalia von Eberstein verwitwete von Gehoven etc.

Copulirt.

10) S. 15, Nr. 4. **1703, 24. Martii** wurde der etc. Hr. *Ernst Albrecht von Gehofen*, Lieutenant, Erb- und Gerichtsherr auf Ichstedt und Borgsleben, mit dem etc. Frln. *Hedwig Eulalia*, ihrer Wohlseligen Hochwürden des Hrn. Subsenioris und Burgvoigts zu Halberstadt älteste Fräulein Tochter, nach gehaltenem Brautsermon auf dem Domhofe allhier copuliret.

Die Verstorbenen.

11) S. 7. **1689 (31. Aug.)** Eod. circa horam octavam vespertinam Ihro Hochwürden Hrn. Anton Albrecht's v. Eberstein jüngstes Fräulein *Juliana Charlotta* in das Ebersteinische Erbbegräbniss beigesetzt worden.

12) S. 26. **1700, 16. 7br.** aufn Abend in der Stille beigesetzt Hrn. Albrecht Ludolph v. Eb., Cornets, Töchterlein *Juliane Elisabeth.*

13) S. 28. **1703, 31. Januar** Nachmittags gegen 2 Uhr verstarb sanft und selig der hochwürdige und hochwohlgeborne Hr., Hr. *Anton Albrecht* von Eb., hochansehnlicher Subsenior und Burgvoigt zu Halberstadt, Erb- und Gerichtsherr allhier zu Gehoven etc., dessen entseelter Körper hernachmals vor dem Altar mit behörigen Solemnitäten beigesetzt worden.

14) S. 29. **1703, 28. Mai** in der Pfingstnacht zw. 2 und 3 Uhr Hr. *Albrecht Ludolph* v. Eb., des etc. Hrn. Albrecht Ludolph v. E., hochfürstl. Casselischen Hauptmanns, einziges Söhnlein, selig gestorben und den 29 dit: Fer. 3 pentecost. zu Abend beigesetzt worden.

15) S. 33. **1704, 11. April** sind des etc. Wolf Friedrichs von Eb., kgl. pr. unter d. nassau-dillenburg. Regiment wohlbestallten Hauptmanns, beide an Masern 11 Tage von einander selig verstorbene liebe Kinder, beides junge

Herren, *Anton Albrecht* und *Ludolph Friedrich*, in ihr hiesiges Erbbegräbniss beigesetzt worden, und zwar mit einem ganz sonderl. Leichensermon.

16) S. 57. 1716, 24. Juni: Ihr. Hochwohlgeb. der Herr Amtshauptmann *Albrecht Ludolph* von Eberstein.

17) S. 58. 1717, 1. Jan. die hochwohlgeb. Frau *Dorothea* von Eberstein, des etc. Amthauptmanns Albrecht Ludolphs hinterlassene Frau Witwe, eine geborne *von Pein*, war auch in aller Stille bei Nacht hingetragen.

901.

Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Copulati.

1) S. 19, Nr. 10. 1727, 22. Juli ward copuliret etc. Hr. Obristl. *Wolf Friedrich* von Eberstein Abends 9 Uhr in seinem Gartenhause mit etc. Frau Majorin *Marien Margarethen von Rivarollin* geb. *von Walbitz*, Sr. königl. Maj. in Preussen Obristwachtmeisters Rel.

2) S. 48, Nr. 7. 1743, 19. Septbr. ist etc. Herr *Anton Hans* von Eberstein, Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche mit etc. Fräulein *Helena von Birkenfeldin*, des Weil. etc. Rudolph von Birkenfeld, gewesenen Regiments-Quartiermeisters in hannöverischen Diensten, hinterl. eheleiblichen Fräulein Tochter, aus Tille mit einem Trausermon auf hiesigem Rittergute copulirt.

3) S. 52. 1746, 21. Julii ist etc. Hr. *August Maximilian* von Eberstein Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche, Sr. königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bei dem etc. Clemensischen Infanterie-Regimente wohlbestallter Lieutenant, mit etc. Fräulein *Louise Dorothea Friederica von Eschwege* aus dem Hessischen zu Grossen-Sachsen copulirt worden.

4) S. 54. 1747, . . April ist etc. Herr *Anton Hans* von Eberstein, Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche mit etc. Fräulein *Johanna Eleonora von Königin* in der Kirche zu Sauroda, im Halberstädtischen gelegen, copulirt worden.

5) S. 64, Nr. 9. 1752, 17. October ist etc. Hr. *Friedrich Wilhelm von Meyers*, des etc. Friedrich Wilhelm von Meyers, gewesenen General-Majors etc. in Holland, hinterl. etc. 4. Herr Sohn, mit etc. Fräulein *Friederica Sophia von Eberstein*, des etc. Hrn. Otto Maximilian von Eberstein, vormaligen preuss. Obristwachtmeisters etc., hinterl. etc. jüngsten Fräulein Tochter etc, auf dem Domhofe gegen Abend um 5 Uhr ehelich copuliret worden.

6) S. 70, Nr. 3. 1755, 13. Mai ist etc. Hr. *Carl Friedrich* von Eberstein, Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche, königl. polnischer u. churfürstl. sächs. Rittmeister, des etc. Otto Maximilian von Ebersteins etc. nachgelassener anderer Herr Sohn, mit etc. Fräulein *Concordia Judith Sophia von Gerstenbergin*, des etc. Joh. Andreas von Gerstenbergs aus Erfurt nachgelassener einziger Fräulein Tochter, allhier copuliret worden.

Getaufte.

7) S. 20, Nr. 2. 1721, 8. Septbr. ward geboren Herrn Otto Maximilian von Eberstein Söhnl. *Augustus Maximilian*, renatus d. 18. ej. Compatres fuere:

Hr. Christian Baron von Werther, Hans Wilh. von Seebach, Major Martin Müller, Fräulein Loyse von Eberstein, Johanna Christiana von Meusebach.

8) S 27, Nr. 7. 1722, 23. April ward Hrn. Obristwachtmeisters Söhnl. geboren, renatus d. 24. hj. mit Namen *Otto Christoph.*

9) 1723, 18. März. Pathe die hochwohlgeb. Frau *Magdalena Sophia,* Obristwachtmeisters von Eberstein Fr. Gemahlin.

10) S. 38, Nr. 22. 1723, 17. August ward geboren Hrn. Otto Maximilian v. Eberstein Söhnl. *Friedrich Wilhelm.* Compatres fuere:

Hr. Obristl. Wolf Friedrich von Eberstein, dessen Gemahlin und Juvenis Hr. von Meusebach.

11) S. 46, Nr. 5. 1725, 18. Januarij ward geboren des etc. Obristwachtmeisters von Eberstein Söhnl. *Ernst Albrecht*, renatus d. 19. hj. Compatres sunt Frl. Maria Elisabeth von Eberstein etc.

12) S. 58, Nr. 3. 1727, 26. Januar ward geboren Hrn. Obristwachtmeisters v. Eberstein Söhnl. *Christian Ludovicus*, renatus d. 28. hj. Compatres sunt: Hrn. Major von Trebra Witwe, Hrn. Wolf Dietrich's von Ebersteins, Hauptmanns, Fr. Gemahlin und Carl Ludowig von Meusebach aus Voigtstedt, und wollte der Hr. Obr.-Wachtmeister in der Taufe georgelt haben.

13) 1727, 6. Nov. Pathe Otto Maximilian v. Eberstein, Frln. Maria Elisabeth von Eberstein.

14) 1728, 6. Mai. Pathen: Frln. Juliane Catharina von Eberstein, Hrn. Obristl. von Eberstein Frl., und Juliane Ottilia, des Otto Maximilian v. E. sel. filia major.

15) S. 73, Nr. 4. 1729, 16. März ward geboren Hrn. Otto Maximilian von Eberstein Söhnl. *Franciscus Heinrich,* renatus d. 18. hj. Compatres sunt:

etc. Fr. Christina von Helmuth auf Bildissleben geb. von Meusebach, der etc. Carl Ludwig von Meusebach auf Voigtstedt.

16) S. 81, Nr. 13. 1730, 19. Octbr. ward geboren des etc. Obristwachtmstr. Otto Maximilian von Eberstein Söhnl. *August Alexander* Compatres sunt:

der etc. Obristl. Wolf Friedrich v. Eberstein, Carl Ludwig von Meusebach von Voigtstedt, Hr. von Helmbold auf Bildissleben, Frln. von Geisau von Heygendorf.

17) 1733, 17. Januar. Pathen: Frl. *Friderica,* des Hrn. Obristwachtmeisters Otto Max. v. E. 2da filia, Frl. *Loyisa Eleonora* von Eberstein und Hr. *Ludwig Maximilian* v. Eberstein. Diese beiden haben nicht bei der Taufe gestanden, hat also die Fr. *Obristwachtmeisterin* nebst Ihrem Sohne *Augusto* bei der heil. Taufe die Pathenstelle vertreten.

18) S. 106, Nr. 8. 1735, 7. April ward geboren Hrn. Obristwachtmstrs. Söhnl. *Gottlob Carl,* renatus d. 9. hj. Compatres sunt:

Wolf Friedrich von Eberstein, königl. Obrstl., etc. Johanna Helmoldin von Bildissleben.

19) S. 126, Nr. 10. 1738, 25. Julii ward geboren des hochwohlgeb. Herrn Hrn. Ludwig Maximilian d' Eberstein Frln. *Henrietta Wilhelmina,* renatus d. 30. hj. Compatres sunt:

der etc. Hr. Hauptmann Wolf Dietrich von Eberstein, Hr. Joh. Caspar Friedemann Francke, Pastor designatus Gehoviensis, und Fräul. Loyse von Eberstein Fräul. Juliana Catharina von Eberstein, Fräul. Ottilia und Friederica von Eberstein, Hrn. Obristmachtmeisters von Eberstein 2 filia.

20) **1738, 3. Aug.** Pathe Friederica von Eberstein, des Hrn. Otto Max. d' Eberstein, Oberstwachtm. filia 2da.

21) **1738, 14. Oct.** Pathen Hr. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein, Frau Christiana Charlotta v. Eberstein, des Hrn. Ludwig Maximilian d' E. Frau Gemahlin, und Frln. Juliana Catharina d'Eberstein, des weyl. Hrn. Oberstl. Wolf Friedrich v. Eberstein hinterlassene Frln. Tochter, und Frln. Louise d' Eberstein, des weyl. Hrn. Anton Albrecht's von Eberstein, Domherrns des Stifts zu Halberstadt, hinterlassene Frln. Tochter.

22) **1740, 12. März.** Pathen: Joh. S. Hentschel S. S. Theol. Studiosus, Informator der jungen Herrn von Eberstein auf des Oberstwachtmeisters hochadel. Hofe allhier.

23) **1740, 10. Sept.** Pathen: 1) Frau Louise Sophia geb. Baronessin von Stain aus Cassel, des Hrn. Christian Ludewigs von Ebersteins, Lieutenants bei dem Hessen-Casselischen löbl. Brandischen Grenadier-Regiment, Frau Gemahlin, welche eben zu dieser Zeit gegenwärtig gewesen und das christliche Werk selbst verrichtet; 2) Hr. Ludwig Maximilian von Eberstein, Erb- und Gerichtsherr allhier; 3) der Hr. Anton Hans von Eberstein, der älteste Sohn von des wohlsel. Hrn. Obristwachtmeisters hinterlassenen Erben.

24) **1741, 21. Juli** Pathen Frln. Johanna Christiana, jüngste Tochter des Hauptmann Wolf Dietrichs v. Eberstein; 2) Fr. Carl Friedrich, des Hrn. Ludwig Maximilian v. Ebersteins einziger Junker.

25) **1741, 3. Oct.** Pathen: 1) Frln. Ottilia Juliana von Eberstein, des weil. Hrn. Otto Maximilians v. E., k. preuss. Obristwachtmeisters, älteste Frln. Tochter; 2) Hr. Anton Hans von Eberstein, jetziger Zeit Erb- und Gerichtsherr, auch Compatronus hiesiger Kirche.

26) **1741, 8. Nov.** Pathen: Gottlieb Carl von Witzleben, jüngster Sohn Wolf Dietrich's von Witzleben zu Wolmirstedt; 2) Gottlob Carl v. Eberstein, des weil. Otto Max. hinterlassener jüngster Junker.

27) **1742, 23. Oct.** Pathen: 1) Frln. Friederica Sophia von Eberstein, des weil. Otto Max. v. E. hinterl. jüngste Tochter; 2) dessen hinterlassener anderer Sohn Hr. Carl Friedrich von Eberstein, jetziger Zeit königl. poln. u. churfürstl. sächs. Lieutenant.

28) S. 165. **1744, 11. September** hat Gott die hochwohlgeborne Frau, Frau Helena v. Eberstein geborne von Birkenfeldin, Hrn. Anton Hansens v. Ebersteins, Erb- und Gerichtsherrn allhier, auch Compatroni hiesiger Kirchen, Gemahlin, mit einer jungen Tochter glücklich entbunden, welche den 13. ejusd. auf hiesigem hochadligen Rittergute getauft worden mit Namen *Magdalena Charlotta*. Die Taufzeugen, so gegenwärtig waren, sind:

1) Frau Magdal. Sophia verwitwete v. Eberst. geb. von Meusebachin; 2) Frln. Sibylla von Linsingen aus Tille: 3) Frln. Louisa Eleonora v. Eberst. aus Gehofen; 4) Hr. Wilh. v. Meusebach, churs. Hptmn. aus Voigtstedt; 5) Carl Ludewig von Meusebach, Erbherr auf Voigtstedt; 6) Caspar von Trebra zu Reinsdorf.

Die, so abwesend waren, sind:

7) Frau Charlotte von Helmoldin geborne v. Bosin aus Cannewurf; 8) Frau Catharina von Witzleben geb. v. Geusau auf Wolmerstedt; 9) Frln. Elisabeth von Witzleben von Wolmerstedt; 10) Frau Ottilia von Werthern geb. v. Meusebachin aus Brücken; 11) Hr. Christian Ludwig von Helmolt auf Bilzingsleben; 12) Hr. Wolf von Witzleben auf Wolmerstedt; 13) Hr. Friedr. Wilhelm von Witzleben auf Wolmerstedt; 14) Hr. Dietrich Anton von Linsing, churs. Hauptmann.

29) **1744, 30. Dec.** Pathen: 1) Frau Magdalena Sophia v. Eberstein geb. v. Meusebachin, des weil. Otto Maximilians v. E., Obristwachtmeisters, hinterlassene Witwe; 2) Frau Helena v. Eberstein, des Anton Hans v. E. Frau Gemahlin; 3) Carl Friedrich v. Eberstein, churs. Hauptmann, und weil er abwesend, hat dessen Hr. Bruder allhier Hr. Anton Hans v. E. das christl. Werk verrichtet.

30) **1745, 6. Juni.** Pathe: Frau Helena geb. von Birkenfeldin, Hrn. Anton Hansens v. Eberstein Fr. Gemahlin.

31) **1747, 22. April.** Pathen: Anton Hans von Eberstein, Ernst Ludewig von Eberstein, chursächs. Hauptmann, Frln. Henriette von König.

32) **1749, 9. Nov.** Pathen: Carl Friedrich von Eberstein, chursächs. Rittmeister, Frau Louisa Dorothea Friederica v. Eberstein, Gemahlin des Hrn. August Maximalians v. Eberstein, chursächs. Lieutenants.

33) **1753, 9. Sept.** Pathen bei Friedrich Wilhelm's von Meyers und der Friederica Sophia geb. v. Eberstein Sohne Otto Carl († Montags darauf): 1) Frau Magdalena Sophia verwitwete v. Eberstein; 2) Carl Friedrich v. Eberstein, chursächs. Rittmeister; 3) Frln. Ottilia Juliana v. Eberstein.

34) **1754, 27. Dec.** hat des Friedr. Wilh. v. Meyers Gemahlin Frau Friederica Sophia geb. v. Eberstein einen Sohn geboren — Cornelius Franciscus — Pathen: Hauptmann von Hacke etc. Abwesend: Geheime Rath Frhr. v. Seckendorf, Otto Christoph von Eberstein, Lieut. August Maximilian von Eberstein, Fr. Geh.-Räthen Caroline von Seckendorf geb. Vitzthum von Eckstedt, Frln. Elisabeth und Frln. Louise von Witzleben.

35) S. 224, Nr. 7. **1756, 14. Mai** hat des etc. Hrn. Carl Friedrich von Eberstein, churs. Major bei dem Vitzthumischeu Cuirassier-Regt., Fr. Gemahlin Concordia Judithe Sophia geb. von Gerstenberg eine todte Fräulein geboren.

36) **1756, 25. Sept.** Pathe bei Magdalena Margaretha von Meyers: 1) Frln. Ottilia Juliana v. Eberstein; 2) Frln. Juliana Catharina v. Eberstein; 3) Hr. Hauptmann Franz Heinrich v. Eberstein; 4) Hr. Ernst Albrecht von Eberstein, sämmtlich von Gehofen gebürtig; 5) Frau Loyse Dorothea Friederica, geb. von Eschwege, Hrn. Lieut. August Maximilian von Eberstein Gemahlin.

37) **1758, 24. März** (abwesende) Pathen bei Carl Friedrich von Meyers: Major Carl Friedrich von Eberstein, Frln. Henriette Elisab. von Saltza.

38) S. 257, Nr. 7. **1760, 23. Mai** hat des hochwohlgeb. Hrn. Franz Heinrich von Ebersteins, königl. poln. u. churfürstl. sächs. wohlbestallten Hauptmanns Frau Gemahlin, Frau Mariane geb. Schroeterin, eine Fräulein geboren, welche den 24. ejusd. getauft worden und die Namen *Leopoldina Juliana Francisca Theresia* bekommen hat. Deren Pathen sind:

1) Hr. George von Holly, churs. Rittmeister; 2) Frln. Leopoldina Freiin von Werthern aus dem Hause Frohndorf; 3) Frl. Juliane Catharina von Eberstein von hier; 4) Frau Francisca Theresia Schroeterin geb. Holchim, Hrn. N. N. Schroeters, vornehmen Kaufmanns in Erfurt, Frau Liebste; 6) der kaiserl. königl. General-Major Hr. Baron von Kleefeld; 6) die Frau Kammerjunkern von Bose eine geb. von Schomberg.

39) **1761, 21. Mai** hat Frau Friederica Sophia von Meyers geb. von Eberstein ein Fräulein geboren — Friederica Alette Hillegunda. Gegenwärtige Pathen:

1) Hr. Christian August Wilhelm von Eberstein, Gräfl. Stolberg. Ober-Jägermeister und Erbherr auf Mohrungen und Gehofen; 2) dessen Gemahlin Loysa von Eberstein geb. von Trebra aus Braunsroda gebürtig; 4) Hr. Leopold Wilhelm von Eberstein, k. preuss. Lieutenant; 5) Frln. Johanna Christiana von Eberstein aus Gehofen gebürtig; 6) Frln. Juliana Catharina von Eberstein aus Gehofen; 7) Frln. Ottilia Juliana von Eberstein von hier, der Frau Kindbetterin Frln. Schwester.

Abwesende Pathen sind:

9) Hr. Christian Ludwig von Eberstein, chursächs. Capitain, wohnhaft in Stein-Elsa; 10) dessen Gemahlin eine geb. Baronessin de Loewin aus Stein-Elsa;

11) Hr. Carl Friedrich v. Eberstein, churs. Lieutenant unter dem Prinz Carlschen Dragoner-Regt.; 15) Frln. Christiana Amalia von Eberstein aus Gehofen; 16) Frln. Carolina von Trebra aus Braunsroda.

40) 1764, 1. Oct. Pathen: 1) August Maximilian d'Eberstein, churs. Hauptmann bei dem Prinz Clemensischen Infanterie-Regt.; 2) Frln. Ottilia Juliane d'Eberstein von hier; 3) Frln. Magdalena Margaretha Sophia de Meyers, des chursächs. Majors Friedr. Wilhelm de Meyers einzige Frl. Tochter.

41) S. 319, Nr. 13. 1767, 14. Mai hat des Hochwohlgeb. Herrn, Hrn. Carl Friedrich v. Eberstein's, churfürstl. sächs. Obristlieutenants, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn allhier, auch Compatroni hiesiger Kirche, Frau Gemahlin, Frau Josepha geb. Freiin von Werthern aus Frohndorf einen Junker geboren, welcher den 18. ej. in hiesiger Kirche getauft worden und die Namen *Georg Carl Wilhelm* erhalten hat. Dessen Pathen sind gewesen:

1) Graf George von Werthern auf Eutra, Seehaus und Beichlingen etc.; 2) dessen Frau Gemahlin geb. Gräfin von Flemming; 3) Ihro Hochgeboren Hr. Graf Friedrich d'Eberstein auf Gross-Leinungen und Gehofen etc.; 4) Hr. Ober-Hofmeister Fr. Wilhelm v. Witzleben auf Wolmerstedt; 5) dessen Frau Gemahlin geb. v. Schulenburg; 6) Hr. Carl von Meusebach auf Voigtstedt; 7) Hr. Rittmeister von Holly; 8) Hr. Baron von Werthern auf Frohndorf, Stallmeister zu Darmstadt; 9) Major Christian d'Eberstein; 10) Hauptmann Leopold d'Eberstein; 11) Hauptmann Albrecht d'Eberstein; sämmtlich Erbherren auf Gehofen etc.; 12) Frln. Ottilia Juliana d'Eberstein; 13) Frln. Juliana Catharina d'Eberstein, beide aus Gehofen.

42) S. 336, Nr. 29. 1768, 31. Decbr. hat des etc. Carl Friedrich v. Eberstein, churs. Obristlieutenants etc., Gemahlin Frau Josepha etc. ein Fräulein geboren, renatus d. 3. Jan. 1769, genannt *Augusta Friederica Josepha.* Pathen:

1) Hr. Kammerherr Carl Friedr. von Helmolt auf Bilzingsleben; 2) Alexander von Werthern auf Frohndorf; 3) churs. Rittmeister Hans Jacob von Walther; 4) Frau Louysa v. Eberstein, Hauptmanns August Maximilian von Ebersteins Frau Gemahlin; 5) Frln. Adelheid von Witzleben und 6) Frln. Auguste v. Witzleben, beide des Hrn. Oberhofmeisters Friedr. Wilh. v. Witzleben auf Wolmerstedt Frln. Töchter.

43) 1769, 3. Febr. hat Hr. Ferdinand Hugo Baron von Hausens, churs. Cuirassier-Lieutenants (allhier in Garnison stehend), Frau Gemahlin ein Fräulein geboren. Name: Carolina Friederica Margaretha. Pathen Frln. Juliana Catharina von Eberstein; 4) Ihro Hochgeboren Hr. Friedrich Graf von Eberstein auf Gross-Leinungen.

44) S. 342, Nr. 15. 1769, 5 Juni hat des Hrn. Majors Franz Heinrich von Ebersteins Frau Gemahlin Friederike Henriette Sophia geb. von Kospothin eine Fräulein geboren, renatus den 6. ej. und genannt *Christiana Sophia Ottilia.* Pathen:

1) Hr. George Anton von Holly, churs. Rittmstr.; 2) Hr. Hans Jacob von Walther, Rittmstr.; 3) Wilhelm Heinrich von Schönermarck, churs. Lieutenant; 4) Frln. Ottilia Juliana v. Eberstein, des Herrn Vaters Frln. Schwester allhier.

45) S. 352, Nr. 11. 1770, 14. April hat des Obristlieutenants Carl Friedrich von Eberstein's Gemahlin Josepha geb. Freiin von Werthern einen Junker geboren, getauft den 17. ej., genannt *Eugen Albert Adolph.* Dessen Pathen sind:

1) Ihro Fürstliche Durchlaucht Friedr. Heinr. Eugenius Prinz von Anhalt-Dessau, chursächs. General der Cavallerie, vor welchen gestanden Hr. Rittmeister von Walther; 2) Ihro Fürstliche Durchl. Johann Adolph Prinz von Gotha, churs. General der Infanterie, vor welchen gestanden Hr. Lieutenant von Schö-

nermarck; 3) Ihro Fürstl. Durchl. Elisabeth Albertine, verwitwete Fürstin von Sondershausen, vor welche gestanden Frln. Ottilia von Eberstein.

46) S. 356. **1770, 25. Aug.** hat des Majors Franz Heinrich v. Eb. Gemahlin Friederike Henriette Sophia geb. von Kospothin eine Fräulein geboren, getauft den 27. ej., genannt *Sophia Friederica Wilhelmina*. Pathen waren:

1) Hauptmann Otto Christoph v. Eberstein in Klein-Seehausen; 2) Lieutenant von Minckwitz; 3) Kammerrath Carl v. Meusebach aus Voigtstedt; 4) Frau Friederike Charlotte, Hrn. Lieut. von Carlscron in Reinsdorf Gemahlin; 5) Frln. Wilhelmina von Meusebach aus Voigtstedt.

47) S. 367. **1771, 15. October** hat Hrn. Majors Franz Heinrich von Eberstein Gemahlin Frau Friederica Henrietta Sophia von Kospothin ein Fräulein geboren, getauft den 16. ej., genannt *Charlotta Henrietta*. Pathen waren:

1) Cuirassier-Lieut. Hans Ernst Carl von Tettenborn; 2) Lieut. Friedr. von Carlscron aus Reinsdorf; 3) Frln. Friederica Charlotta von Holly, Rittmstrs. von Holly älteste Tochter; 4) Frln. Ottilia Juliana v. Eberstein, des Hrn. Vaters Fräulein Schwester.

48) S. 368. **1771, 7. Decbr.** hat des Obrist-Lieutenants Carl Friedrich von Eberstein's Gemahlin Josepha etc. einen Junker geboren, getauft d. 9. ej., genannt *Anton Julius Heinrich*. Taufzeugen sind gewesen:

1) Graf Friedrich von Eberstein aus Gross-Leinungen; 2) dessen Comtesse Schwester Helena v. Eberstein daselbst; 3) Stallmeister Anton Hans von Eberst.; 4) Major Franz Heinrich v. Eberstein; 5) Frln. Ottilia Juliana v. Eberstein; 6) Oberstlieut. von Geusau auf Heygendorf.

49) S. 382. **1773, 11. Sept.** hat Obristlieutenants Carl Friedrich von Eberstein's Frau Josepha etc. eine Fräulein geboren, renatus d. 16. ej., genannt *Friederica Wilhelmina*. Pathen waren:

1) Lieut. Friedrich von Carlscron, Erbherr auf Reinsdorf; 2) Friederica von Holly geb. von Wimpf, des in Dondorf stehenden Rittmeisters Georg Anton von Holly Gemahlin; 3) Caspar's von Trebra auf Reinsdorf hinterlassene Witwe geb. v. Sommerlattin; 4) Frln. Ottilia Juliana von Eberstein, des Vaters Schwester.

50) S. 399. **1775, 21. Juni** hat des Obristlieutenants Carl Friedrich v. Eberstein Gemahlin Frau Josepha Adolphina Eleonora geb. von Werther einen Junker geboren, der wegen grosser Schwachheit darauf die Nothtaufe empfing und *Ferdinand Adolph* genannt wurde. Dessen Pathen waren Hr. Stallmeister Anton Hans v. Eberstein etc.

51) S. 511. **1785 den 1. November** hat Hrn. Lieutenants Christian Wilhelm Carl Maximilian v. Eberstein's, hiesigen Erb-, Lehn- und Mitgerichtsherrn auf dem Dom- oder Hackenhofe, Gemahlin Augusta Ernestina Friederica geb. Keilbergin eine todte Fräulein geboren.

Sepulti.

52) S. 1. **1716, 19. Juni** starb etc. Hr. *Albrecht Ludolph* v. Eberstein etc., königl. preuss. Amtshauptmann zu Ermsleben etc., ward 24. ej. etc. beigesetzt.

53) S. 2. **1716, 26. Dec.** Nachts 12 Uhr starb des etc. *Amtshauptmanns* sel. nachgelassene *Witwe*, ward in aller Stille d. 1. Januar begraben.

54) S. 7. **1720, 28. Febr.** † die Hochwohlgeb. Fr. *Dom. Witwe von Eberstein Juliane*, d. 5. Martij Abends 8 Uhr mit einem Leichensermon zur Erde bestattet und in das gewöhnliche Begräbniss gesetzt.

55) S. 20. 1726, 7. Sept. starb Herrn *Obristl.* v. Eberst. Frau *Gemahlin,* ward den 13. hj. Abends 7 Uhr beigesetzet.

56) S. 31. 1731, 5. Martij starb Hrn. *Obristwachtmeisters* v. Eberstein's *Söhnl.* und ward den 8. mit einem Leichensermon, so Hr. Informator Virl gehalten, beigesetzt.

57) S. 42. 1736, 24. August starb der etc. Obristl. *Wolf Friedrich* v. Eberstein, ward d. 28. mit einer Parentation beigesetzt.

58) S. 49. 1740, 6. Febr. starb Hr. *Otto Maximilian* v. Eberstein, Lehns- und Gerichtsherr, auch Kirchen-Patron allhier, bei Sr. Maj. in Preussen gewesener wirklicher Kammerjunker und Obristwachtmeister über ein Regiment Dragoner, und wurde den 10. ejusd. Abends beigesetzt.

59) S. 50. 1740, 25. April ist des Ludewig Maximilian v. Eberstein's jüngstes Fräulein *Henrietta Wilhelmina* mit Tod abgegangen und den 28. ej. Abends beigesetzt worden.

60) S. 69. 1749, 27. Sept. ist etc. Frau *Christiana Charlotta* v. Eberstein geb. *von Neitschütz,* des Hrn. etc. Ludewig Maximilian v. E. Gemahlin mit Tod abgegangen und 30. ej. mit einer Parentation in ihre hochadl. Gruft beigesetzt.

61) S. 77. 1750, 7. Oct. ist Frln. *Louisa Eleonora* v. Eberstein, des weil. hochwürd. etc. Anton Albrecht v. E. hinterlassene jüngste Tochter gestorben und den 9. ej. Abends beigesetzt worden.

62) S. 89. 1754, 29. Aug. ist Frau *Magdalena Sophia* v. Eberstein geb. *von Meusebach,* Hrn. Otto Maximilian v. E., vormaligen k. preuss. Kammerjunkers und Obristwachtmeisters, hinterl. Witwe, im 64. Jahre ihres Alters gestorben und den 1. Sept. Abends zur Ruhe gebracht worden.

63) S. 92. 1756, 18. Mai ist Hrn. Majors Carl Friedrich's v. Eberstein todt gebornes Fräulein beigesetzt.

64) S. 93. 1756, 15. Mai ist etc. Frau *Concordia Judith Sophia* v. Eberstein geb. *von Gerstenbergin,* Hrn. Carl Friedrich v. E., Sr. Maj. in Polen etc. bei dem Vitzthum'schen Cuirassier-Regimente hochbestallten Majors, herzgeliebteste Frau Gemahlin, nach ausgestandener gar harter Geburtsarbeit sanft und selig verschieden und den 18. ej. beigesetzt.

65) S. 105. 1758, 26. Martij ist der etc. Herr *Ludwig Maximilian* v. Eberstein in Zittau verstorben und begraben.

66) S. 126. 1764, 20. Martij ist etc. Carl Friedrich's v. Eberstein, Obristlieutenants, älteste Tochter *Friederica Dorothea Adolphina* in Erfurt gestorben und daselbst begraben.

67) S. 127. 1764, 19. Juni ist des etc. Carl Friedrich's v. Eberstein, Obristlieutenants, einziger Junker *Julius Carl* gestorben zu Pretsch und daselbst begraben.

68) S. 136. 1767, 29. Mai starb des Obristlientenants Carl Friedrich v. Eberstein einziger Junker *George Carl Wilhelm* und wurde den 30. ej. in der Kirche beigesetzt.

69) S. 137. 1767, 7. Juli ist Hrn. Majors Franz Heinrich v. Eberstein allhier todt geborene Fräulein beerdigt worden.

70) S. 138. 1768, 7. Juni ist Major Franz Heinrich's v. Eberstein todt geborner Junker begraben.

71) S. 141. 1769, 30. Sept. ist etc. Frau *Johanna Eleonora* v. Eberstein geb. *von Königin*, Hrn. Anton Hansens v. E., gräfl. Neuwiedischen Stallmeisters, Gemahlin, in Halberstadt gestorben und daselbst begraben.

72) S. 143. 1770, 16. Martij starb Hrn. Majors Franz Heinrich v. Eberstein jüngste Fräulein *Christina Sophia Ottilia* und wurde den 18. ej. beigesetzt.

73) S. 146. 1770, 23. Nov. starb Hrn. Oberstlieutenants Carl Friedrich v. E. älteste Fräulein *Johanna Friederica* und wurde den 25. ej. beigesetzt.

74) S. 151. 1772, 13. Januar starb Herrn Majors Franz Heinrich v. Eberstein jüngste Fräulein *Charlotte Henrietta* und wurde den 14. ej. beigesetzt.

75) S. 153. 1772, 28. Juni starb Frln. *Juliana Catharina* v. Eberstein, weil. Hrn. Obristlieutenants Wolf Friedrich v. E. nachgel. Tochter, und wurde den 30. ej. mit einer Standrede beigesetzt.

76) S. 156. 1772, 5. Oct. starb des Obristlieutenants Hrn. Carl Friedrich v. Eberstein's älteste Fräulein *Constantine Dorothee Ernestine* und wurde den 7. ej. beigesetzt.

77) S. 157. 1772, 21. October starb des Obrist-Lieutenants Carl Friedrich von Ebersteins jüngster Junker *Anton Julius Heinrich* und wurde d. 23. ej. beigesetzt.

78) S. 172. 1775, 22. Juni starb des Obristlieutenants Carl Friedrich v. Eberstein's jüngst geborner Junker *Ferdinand Adolph* und wurde darauf beigesetzt.

79) S. 176. 1776, 14. Martij starb *Anton Hans* von Eberstein, gewesener gräfl. Neuwied'scher Stallmeister, und wurde d. 17. ej. beigesetzt, æt. 61.

80) S. 179. 1777, 27. Januar starb des Obristlieutenants Carl Friedrich v. E. einziger Junker *Eugen Albert Adolph* und wurde d. 31. ej. beigesetzt.

81) S. 188. 1779, 23. April ist *Christian Ludwig* v. Eberstein, Erb-, Lehn- und Mitgerichtsherr allhier, Herr von Stein-Oelze, kurfürstl. sächs. Hauptmann, zu Stein-Oelze, an einem Stick- und Schlagflussse gestorben und begraben.

82) S. 195. 1780, 22. Decbr. ist Frau *Augusta Christina* v. Eberstein geb. *von Kospoth*, Otto Christoph's v. E., kurfürstl. sächs. Hauptmanns, Gemahlin zu Heinrichs im Hennebergischen verstorben.

83) S. 195. 1781, 4. Martij ist *August Maximilian* v. Eberstein, kurfürstl. sächs. Hauptmann zu Langensalza gestorben und begraben.

84) S. 207. 1783, 19. Januar starb Obristlieutenants Carl Friedrich v. Eberstein jüngste Fräulein *Friederike Wilhelmine* und wurde den 22. ej. beigesetzt.

85) S. 213. 1785, 2. Nov. ist Hrn. Lieutenants Christian Wilh. Carl Maximilian v. Eberstein todtgebornes Fräulein beigesetzt.

86) S. 213. 1785, 9. März wurde *Carl Friedrich* v. Eberstein, Oberst-Lieutenant, auf dem Heygendorfer Forste, dahin er Vormittags bei völliger Gesundheit, um Bäume fällen zu lassen, gereiset, durch einen Schlagfluss plötzlich getödtet, den 17. von Langenroda anhero gebracht und in seine Gruft beigesetzt.

87) S. 216. 1786, 12. Dec. starb Lieutenant *Christian Wilhelm Carl Maximilian* v. Eberstein, und wurde dessen Leichnam d. 15. ej. beigesetzt.

902.

Auszug aus dem 1787 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Todtenregister.

1) S. 20. 1792, 24. Nov. † Frau *Josepha Adolphine Eleonore* v. Eberstein geb. *v. Werthern,* Witwe des Obristlieut. Carl Friedrich v. E., in Cölleda, wo sie sich seit einigen Jahren wohnhaft aufgehalten hat.

2) S. 25. 1794, 10. Juli † Frln. *Ottilia Juliana* v. Eberstein, Tochter des weil. Otto Maximilian v. E., gewesenen k. preuss. Obristwachtmeisters und Kammerjunkers, und wurde den 12. früh beigesetzt.

3) S. 34. 1796, 14. Aug. † Hauptmann Otto Christoph's v. Eberstein Frau Gemahlin *Magdalene Charlotte* geb. v. Eberstein zu Kirchheiligen.

4) S. 38. 1797, 31. Dec. † *Ernst Ludwig* Frhr. v. Eberstein, holländischer Obrister und Gesandter, zu Paris.

5) S. 44. 1799, 28. Febr. † Hauptmann *Otto Christoph* Frhr. v. Eberstein zu Bucha, wo er in das frhrl. v. Breitenbauch'sche Erbbegräbniss beigesetzt worden. Er war hier geboren am 23. April 1722.

6) S. 66. 1801, 5. April † zu Paris *Hobo Aylva* Frhr. v. Eberstein, Kammerherr des Prinzen von Oranien und Nassau, Obrist im Dienst der batavischen Republik. Er war der Sohn des holländ. Obersten und als Gesandter zu Paris verstorbenen Ernst Ludwig v. E.

7) S. 68. 1803, 28. Juni zu Karlsbad † *Karl Friedrich* v. E., kurfürstl. sächs. Hauptmann von der Cavallerie, Besitzer des Teichdammguts etc. Er war eine Zeit lang Meiningischer Geh.-Rath. 69 Jahr alt, vormals mit einem Frln. von Meiningen verheirathet, von der er geschieden wurde.

8) S. 74. 1805, 21. Febr. † *Franz Heinrich* Frhr. v. Eberstein, Obrist in holländ. Diensten, 76 Jahr alt. Verh. in 1r. Ehe mit einer geb. Schroeterin aus Erfurt, Sohn: Kammerherr Otto Karl Franz v. E.; in 2r Ehe mit einer geb. v. Kospoth, welche mit zwei Fräulein zu Halbau in der Lausitz hinterblieben.

9) S. 90. 1807 im März † zu Markdorf in Schwaben *Ernst Albrecht* von Eberstein, k. sächs. Kammerjunker, Mitbesitzer des Domhofes und Teichdamms, 83 Jahr alt.

10) S. 108. 1811 † zu Gumbinnen *Heinrich Friedrich Wilhelm* Frhr. v. Eberstein, königl. preuss. Obrist. Er war der Sohn des Hauptmanns Otto *Christoph* v. E. und hinterliess 7 Kinder: Christiane, Ottilie, Florentine, Mathilde, Robert, Hedwig und Carl Friedrich August.

Christian Ludwig,

Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie,

(geb. 15. Oct. 1650 zw. 11 u. 12 Uhr Nachts [des Feldmarschalls 6r Sohn]) kam 1663 zu seinem Schwager, dem Domdechanten von Grote zu Havelberg, 1666 auf die Ritter-Academie zu Güstrow (Mecklenburg. Kammerjunker), ging dann auf die Academie nach Jena, nach vollendeten Studien auf Reisen nach Wien, Ungarn, durchs Reich, München, Bamberg etc., wurde 1668 hannöv. Cornet unter Rittmeister Wülfers Compagnie, bekam 1674 als Rittmeister eine Compagnie unter des Obersten Thilo von Wilcken Regiment in herzogl. braunschw.-lüneb. Diensten, quittirte 17. März 1675, da ihn wichtige Geschäfte nach Hause forderten [143]), verhei-

---

143) *Nr. 903. „Abschied wegen des Hrn. von Eberstein seel. seiner gehabten Rittmstrs Dienste in Braunschweig.-Lüneb.“*

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Rudolph Augusten | Herzogen zu Braunschweig undt Lüneburg, meines gnädigsten Fürsten undt Herrn Be|stalter Obrister über ein Regiment zu Ross. Ich **Heinrich Tilo Wilcken.**

Füge hiemit Jedermännichlich zuvernehmen, wie dass Zeiger dieses der Hochedelgebohrne Gestrenge und Man|Veste Herr **Christian Ludwich von Eberstein,** Sich bei dem mir gnädigst anvertrautem Regiment vor einen Ritt|meister Neun Mohnatt gebrauchen lassen. Da Er Sich dan werender Zeit zu tag undt Nacht, in Zügen, Ordren, wach|ten undt Feldsch(l)achten, auch bei allen anderen Kriegs occasionen, wan, wie offt, undt wohin er erfordert, tapfer, fleissig | ehrlich aufricht- undt Manhafftig bezeiget, wie einen rechtschaffenen Cavalier, ehrliebenden officirer undt Soldaten an|stehet undt gebühret: Wesswegen auch ich undt männichlich an seinen Verrichtungen undt comportement eine satsahem | Zufriedenheit undt Vergnügen gehabt haben, Ihn auch unter meinem Commendo gerne noch langer sehen undt haben wollen. | Alss aber denselben hochwichtige Geschäffte abgefordert, so hatt er seiner eigenen Angelegenheit undt Aufnahm halber, mir | um seinen Abschiedt gebührenden Ansuchung getahn, Darum ich ihn dan nicht enthören, besondern vielmehr seiner | getreuen undt tapfern Dienste halber Krafft Dieses seinen ehrlichen Abschiedt ertheilen undt gönnen wollen| Belanget dahero an alle hohe Kriegs officirer, Landes Obrichkeiten, Commendanten in den Stäten undt Vestun|gen Beambten undt Befehligshabern, undt sonst männichlich, Stands erheischung nach, mein respective gebühr|mässiges ersuchen undt bitten Sie wollen geruhen Vohrwohlgedachten Cavalier nicht allein aller Orten zu wasser | und Landt, durch dero Herschafften undt Gebieht frei, sicher undt ungehindert pass- undt repassi|ren zu lassen, besondern auch seiner redlich undt treugeleisteten Dienste undt Wolverhaltens halber alle er|spriessliche Freundschafft, undt fordersahmsten Wolwillen geben undt gönnen. Welches um einen jeden| Standes gebührnach zu verdienen ich mich anerbiethe. Uhrkundlich meiner eigenen Handt Unter|schrifft undt vorgedrucktem Pitschafft. Gegeben in meinem Quartier Hufingen den 17. Martii | Anno 1675.

henrich tilo Wilchn.
(L. S.)

Perg.-Original im Besitz der Familie.

rathete sich 8. Juli 1678 zu Beichlingen mit *Eleonore Sophie* (geb. 1. Febr. 1657 auf dem Schlosse Beichlingen, † 26. Sept. 1720 Abends zw. 6 u. 7 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus, den 19. Nov. ej. a. in das Ebersteinsche Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt), des Friedrich Herrn *von Werthern* auf Beichlingen († 21. Dec. 1686) und der Agnes Magdalene geb. von Hessler († 23. Dec. 1665) Tochter, wurde 1690 kursächs. Kriegs-Commissair und Oberst-Wachtmeister der Ritterpferde, 1699 fürstl. anhalt.-bernburg. Ober-Berghauptmann und 1710 anhalt.-bernburg. Ober-Aufseher des Fürstenthums Harzgerode und Ober-Forstmeister, litt an Engbrüstigkeit einige Jahre vor seinem Tode, † 24. Oct. (Dom. 22 post. Trinit.) 1717 Abends 7 Uhr auf dem Schlosse Nauhaus (alt 67 J., 8 T. u. 20 St.), den 16. Febr. 1718 in der Kirche zu Rotha beigesetzt (s. S. 201).

Christian Ludwig's Frau hatte kaum das achte Jahr erreicht, als sie durch den Tod ihre Mutter verlor, an deren Stelle darauf ihre Stiefmutter Justina Elisabetha geb. v. Löser a. d. H. Ahlsdorf trat. Unter mehreren Heirathsanträgen wählte sie 20. Juni 1677 den Christian Ludwigs v. E. Sie hatte nicht nur das Unglück, den Tod mehrerer ihrer Kinder zu erleben, sondern auch den dreier Schwestern, und zwar erlitten zwei der Letztern einen plötzlichen und jämmerlichen Tod i. J. 1709 (Johanna † 1692), zu welcher Zeit sie auch zwei ihrer besten Freundinen: die Frau Domdechantin v. Burgsdorff und die Frau v. Marschall von Holzhausen, einbüsste. Als 1690 die Pferde mit ihr durchgingen, fiel sie beim Herausspringen aus dem Wagen die Schulter aus und zerbrach den Arm, welcher nach übler Heilung nochmals ausgerenkt und zerbrochen werden musste. Ausser den hierbei ausgestandenen Schmerzen litt sie auch in den letzten 7 Jahren ihres Lebens ununterbrochen an heftigen Stein- und Gichtbeschwerden.

„Ihre Gutherzigkeit gegen Bedrängte, ihre Wohlthätigkeit gegen Arme, ihre Häuslichkeit und Verstand in öconomischen Geschäften, ihre Liebe und Sorgfalt für ihre Kinder, namentlich für den jüngsten Sohn, und deren Erziehung und ihre Verträglichkeit mit Jedermann“ waren allgemein bekannt (s. Leichenrede auf sie, S. 44).

Bei der brüderl. Theilung erhielt Christian Ludwig die Burg Neuhaus, die Rittergüter Passbruch und Breitungen, ungefähr $\frac{6}{11}$ der Aemter Leinungen und Mohrungen, das Kupferbergwerk in den genannten Aemtern mit den beiden Kupferhütten zu Gross-Leinungen, den Eisenhammer vor Bennungen nebst einem Eisenbergwerke im Amtsbezirke Sangerhausen, endlich einen Antheil an den Backhöfen in der Wilster Marsch.

Nach seines Neffen Ernst Albrecht v. E. Tode wurde das Harras'sche Gut zu Gehofen auf ihn und seinen Bruder Anton Albrecht verfällt, und nach seinem und seines Neffen Ernst

Georg v. E. Tode wurde das Trebraische Gut zu Gehofen auf seine 7 hinterbliebenen Söhne und 2 Söhne Anton Albrechts verfällt. Von dem Harrasischen Gute erhielt er bei der brüderlichen Theilung den Ritterhof mit Haus, Scheuren und Ställen etc. und kaufte noch so viel an Länderei und Wiesen, auch die zum Hackenhofe gehörige Schäferei und Mühle dazu (das Backhaus zu Gehofen und die Zinsen zu Ober-Heldrungen hatte er schon vorher durch Kauf an sich gebracht), dass dies Gut in der später von seinen Söhnen vorgenommenen Erbtheilung zu dem in dem Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30000 Mfl. angenommen wurde. Auch brachte er die andern $\frac{5}{11}$ der Aemter L. u. M. von seinem Bruder Anton Albrecht durch Kauf ebenfalls an sich.

In seine 1686 zu Nürnberg gedruckte Bibel hat Chr. Ludw. über seine Familie Folgendes eigenhändig eingetragen:

Nr. 904. In Nomin Jesu Salvatoris Nostri.

Den 20. Junij 1677 habe ich auss schickung des Allerhöchsten Stiftern dess Heiligen Ehe ordens mich midt der HochEdelgebohrnen Ju .... **Eleonoren Sophien von Werthern,** Des HochEdelgebohrnen Herren Herren Friedrich von Werthern Romischer Kaysserl. Maytt. und des Heil. Römischen Reichs ErbCammerthürhüters auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen HochanSehnligen Rahts Cammer Herren und Oberhauptmanns in Thüringen auf dehnen Graf und Herschaften Beichlingen Frondorff Neuheilingen und Pauscha ältesten tochter zu Beichlingen Ehelig versprochen,

Christian Ludewig von Eberstein mppria.

Den 9. Julij 1678 habe ich midt obgedachter meiner Liebsten zu Beichlingen im Nahmen der heil. Dreifaltigkeit Beylager gehalten nnd hat uns der Liebe Gott in unserem Ehestande midt nachfolgenden Kindern Mildväterlig beschänket, Seine Göttl. Allmacht gäbe zu dehren auferzihung Seine genade und Seegen und lasse Sie zu Seines Hochheiligen Nahmens Ehre und unserer Freüde in Gottesfurcht und allen Christadeligen Tugenden wachssen und zunehmen an aller Weissheit und genade bey Gott und allen Menschen umb Christi Willen Amen.

Anno 1679. den 1. Novembris abends zwischen 10 und 11 uhr hat der Allerhöchste Gott Meine Libe Frauw ihrer getragenen Eheligen Bürde in genaden endbunden, und uns midt einen gesunden Sohne mildtväterlig erfreüet welchen den 8 dito alhier zu Neuhauss, durch Herren Magd. Nicolaum Böhmen Decanum zu Leinungen durch die heilige tauffe von seiner Erbschuldt abwaschen und reinigen und dem gnaden Bunde Gottes midt den nahmen **Ernest Friedrich** einverleiben lassen Seine pahten seind gewäsen

Manspersohnen

Mein Hr. Schwiegervater Herr Friedrich von Werthern, Der Fürstl. Braunschweig. Luneburg. General Lieutenant Podevils, Der ChurSachsen ErbMarschall Hr. Wolf Heinrich von Löser auff Ahlsdorff, Herr Hans von Werthern, Herr Wilhelm Ernst von Eberstein, Herr Friederich Hofer von uhrfahrn dess Stifts B. M: virg: zu Halberstatt Dechant, Herr Anton Albrecht von Eberstein des

hohen stifts zu Halberstatt Dohmherr, Der Fürstl. braunschweig. Luneb. Gen. Adjutant Herr Otto Artur von Ditfurt, Hr. George Sittich von Eberstein, Hr. George von Werthern zu Beichlingen, Hr. George Rudolph von Hessler auf Balgstett, herr Ludewig von der Asseburg auf Wallhausen, Herr Hans Friederich von Hessler auf Burkhessler, Hr. Christoph Ludolph von Burgstorff Domhr. zu Naumburg auf Voigtstett.

Frauen Zimmer.

Frau Obristin Christina von Hessler gebohrne von Burkersroda, Meine Fr. Schwigermutter Fr. Justina Elisabeth von Werthern gebohr. Lōserin, Fr. Geh. Rähtin von Werthern geb. Maxen, Fr. geh. Rähtin von Selmiz geb. von Werthern, Meine schwester fr. obristin von Wülfen, Die Königl. Dänische hoffmeisterin fr. Christina Emilia geb. von Dittfurt Wittibe von Hoen, Meine fr. schwester die von Groten, Meine fr. schwester die von Werthern, Fr. Sophia Maria von stammern geb. von Selmniz, Frl. Rachel von Werthern zu Beichlingen, Frl. Catharina Juliana von Ditfurth, Frl. Rachel Christina von Werthern von Collen, Frl. Eleonore Elisabeth von Selmniz.

Anno 1681 den 17. Martij früh zwischen 6 und 7 uhr hat der Libe Gott Meine Libe Fr: in genaden endbunden und uns mit einen gesunden Sohne mildväterlich be schänket welchen wir durch Hrn. Decanum den 21. dito durch die heil. tauffe von seiner Erbsünde abwaschen und mid den nahmen **Wolfgang Diderich** dem genaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahten seind gewäsen

Mein Hr. Schwigervater, Hr. Ludolph von Rössing zu Rössing des hohen Stifts zu Halberstatt Dohmhr. Herr Gottlob von Werthern, Hr. Levin Caspar von Bennigsen Dohmhr. zu Halberst:, Hr. Friedrich Wilhelm Marchall ErbMarchal in thüring., Adrian Adam von stammer auf Rammelburg, Wolf Ditrich von Wizleben auf Wolmerstett, Hans George von Werthern auf Bruken, Herr Moriz Christoph von Hessler auf Rabis, Hr. Ludewig Ditrich von Hund, Herr Carol Friedrich von Selmniz auf Straussfurth, Hr. Rudolph Friedrich von Marchall, Meine fr. Schwigermutter, Fr. geh. Rähtin von Selmniz, Fr. Maria Christina von Werthern, Fr. Agnesa Sophia von Hofer g. v. Ditfurt, Fr. Obristl. von Burgstorff geb. stedern, Fr. Dorothea Elisabeth von Eberstein geb. Gersdorff, Fr. Juliane von Eberstein geb. von Rössing, Fr. philipine Agnesa von Eberstein geb. von Werthern, Frl. Maria Agnesa von Werthern, Frl. Catharin von Werthern, Frl. Elisabeth von Werthern zu Beichlingen, Frl. Catharina Sophia von Selmniz, Frl. Toma Lucia von Groten.

Anno 1682 den 23. Martij hat der Libe Gott meine libe Fr. ihrer Ehebürde in genaden endbunden und abends ein virtel nach 10 uns mid einen gesunden Söhnlein beschänket welchen wir den 31. dito durch den Hrn. Dec. von Leinungen durch dass bad der heil. tauffe von seiner Erbschuldt abwaschen und mit den nahmen **Wilhelm** in dass Buch des Lebens einzeichnen lassen. Seine pahten seind gewäsen

Der Durchlauchtigste Furst und Herr HEr Wilhelm Furst zu Anhald. Harzigerode mein gndstr. Herr, Mein Herr Schwigervater, der Churf. Sächss. HaussMarschall Herr Hans Sigmund von Miltiz, Herr Obrister Heinrich Thilo Wilke, der Churf. Sächss. Craysshauptmann in Thüring. Hr. Hans Christian von Werther zu Lossa, Hr. Henni Leopold von Neiendorff Dohmhr. zu Halberstatt, Hr. Heinrich von Bunau auf Büchau, Hr. Hans Friedrich von Werthern zu Cöllen, Hr. Virgilius Anton Hofer von Uhrfahrn, Die Durchl. Prinzessin Dorothea Johan. von Holstein Norburg, Meine Frau Schwigermutter, Fr. von Wizleben zu Wolmerstett geb. Sebachen von mershausen, Fr. Maria Dorothea von Bruhl geb. Marchall, Frl. Otilia Elisabeth von Haxthausen, Frl. Johanna Christina von Werthern zu Beichlingen, Frl. Johanna Ernestina von Selmniz, Frl. Sophia Elisabeth von Eberstein, Frl. Otilia Hedewig von Wülfen, Frl. Otilia Elisabeth von Gehoven.

Anno 1683 den 24. Martij hat der Libe Gott meine libe Frau abends zwischen 10 und 11 uhr in genaden endbunden und uns midt einer gesunden tochter mildväterlich erfreüet welche wir den 1. April durch dass bad der heil. tauffe durch den Hrn. Dec: von ihrer Erbsünde abwaschen und mit den nahmen **Magdalena Elisabeth** den gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen ihre pahten seind gewäsen

Mein Herr Schwiegervater, der fürstl. Anhald. gehaimde Raht und hoffmstr. Hr. Wolf Curt von Einsidel, Hr. Wilhelm Ernst von Eberstein, Hr. Anton Albrecht von Eberstein, Hr. Christoph Ludolph von Burgstorff, Hr. Sigfried Christoph von Saldern Dohmhr. zu Halberst:, Hr. Rittmeister Jost Melchior von Wangenheim auf Sonneborn, Hr. Mathias Heinrich von Oppen, Hr. Friederich Ludewig von der Asseburg zu Wallhausen, Die Durchlauchtigste fürstin und Frauw Frauw Elisabeth Albertine fürstin zu Anhald gebohrne Gräfin zu Solms Labach, Comtesse Maria Magdalena Gräfin von Schwarzburg Canonissin zu Qvedlinburg, Meine Fr. Schwiegermutter, Fr. Geh. Rähtin von Selmniz, Meine Fr. Schwester fr. Dech. Groten, Meine fr. Schwester die von Werthern, Fr. Philipina Agnesa von Eberstein, Frl. Urssula Magdalena von Werthern zu ...., Frl. Otilia Margaretha von Eberstein, Frl. Sophia Elisabeth Hofern, Frl. Maria Elisabeth von der Asseburg, Frl. Anna Sophia von Burgstorff.

Anno 1684 den 4. May früh ein virtel nach 7 uhren hat der libe Gott meine Liebe Frau in genaden endbunden und uns mid einen gesunden Söhnlein gnädig erfreüet welchen wir den 8ten dito durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohte Hrn. Gerhard (?) Schröter durch die heil. tauffe von seiner Erbsünde reinigen und mid den nahmen **George Friederich** den gnaden bunde Gottes einverleiben lassen. Seine pahten sein gewäsen

Der Churfl. Sächs. OberhoffMarschall, Herr Friederich Adolph von Haugwiz, Mein Herr Schwiegervater, Hr. Obrist Leut: Otto von Schlabrendorff, Hr. George Sittich von Eberstein, Hr. Obristwachtmstr. Ernst Ludewig von Hund, Hr. Gen. Adjutant Hans Heinrich von Hesler auf Schlöben, Hr. George Caspar von Marchall auf Holzhausen, Hr. Christoph Caspar von Goldaker zu uffhofen, Hr. Hauptman Heinrich von Schweiniz, Hr. Hans Moriz von Bruhl sen: auf Ganglofsömmern, Hr. Carl Friedrich von Buttler fürstl. Anhald. Cammer und jagt jünker, Hr. George von Werthern, Hr. Hans Heinrich von der Asseburg zu Falkenstein, Meine Fr. Schwigermutter, Fr. Geh. Rähtin von Friesen geb. Raben, Fr. Geh. Rähtin von Selmniz, Fr. Obristl. Heslern geb. von Nismiz, Fr. von Marchall geb. Goldakern, Fr. HaussMarchall Miltizen geb. ....., Frl. von Carlwiz, Frl. Anna Sophia Elisabeth Spigel, Frl. Auguste Sophia von Werthern zu B...., Frl. Anna Catharina von der Asseburg, Frl. Lucretia Eleonore von Gehoven.

Anno 1685 den 31. May abends zwischen 7 und 8 uhren hat der Libe Gott meine Libe Frauw in genaden endbunden und uns midt einen jungen Sohne erfreüet, welchen wir den 5. Juny durch die heil. tauffe von den Hrn. pfarrhrn. zu Rohte von seiner Erbsünde abwaschen und dem gnaden Bunde Gottes mid den nahmen **Christianus Augustus** einverleiben lassen, Seine pahten seind gewäsen

Mein Herr Schwigervater, Herr Stephan Franz von Neuhoff dess Teutschen Ritterordens Commendeur zu Griffstett, Herr Hans Melchior von Hering fürstl. Qvedlenburg. hoffmstr. auf Mehler, Herr Hans Ernst von Winzigerode gräffl. stolberg. hoffmstr. auf Adelsborn, her statius von Wulfen, Herr hauptman Moriz Burghard von Werthern auf Brucken, Herr Heinrich Johan von Koniz Churfl. Sächs. Seqvestrations Obr forstmstr., Meine Frauw Schwigermutter, Meine schwester die fr. obriste Wülfen, Fr. Elisabeth von Marchall geb. von Werthern, die Churfl. Sächs. Cammerfr. von Carlwizen, Frl. Anna Charlotte von Burghausen, Frl. Sabina Elisabeth von Wizleben, Frl. Catharina Elisabeth von Werthern zu Beichl.

Anno 1686 den 22. Junij hat der libe Gott meine libe Frau früh 2 uhr in genaden endbunden und uns mid einer gesunden tochter mildväterlig erfreüet, di wir den 25. dito den Hrn. christo vortragen und durch dass bad der heil. tauffe durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohte von seiner erbsünde abwaschen und mid den nahmen Lovysa Christiana dem gnadenbunde Gottes einverleiben lassen ihre pahten seind gewäsen

Mein Hr. Schwigervater, herr Ernst Albrecht von Gehoven auf Istett, Hr. Heinrich Ludewig von Burgstorff, die durchl. Fürstin und frauw frauw Lovysa christina gebohrne Landgrafin von Hessen Darmstatt vermählte Gräfin zu Stolberg, Meine fr. Schwigermutter, Fr. geh. Rähtin von Selmniz, Fr. von Winzigeroden geb. von Meding, Frl. Lucia Elisabeth von Eberstein.

Dieses mein libes Kind hat der libe Gott nach seinen allein weisen Raht und Willen nach aussgestandener 4tägigen unpässlichkeit von dieser jammervollen weldt am 15. Jan. 1687 dess abends zwischen 7 und 8 uhr wider abgefordert und der Sehlen nach in sein Ewiges freüden reich versetzet nach dehm es gelebet 29 Wochen 3 tage 18 stunden welches wir nachhero den 21. Jan. Christadel. zu Rohte in die Kirche begraben lassen, der Allerhöchste verleihe den Cörperlein eine Sehlige nachfarth um christi willen,

Anno 1687 den 25. November nachmittags umb 1 uhr hat der Allerhöchste meine libe Fr. in genaden endbunden und uns mid einen jungen Sohne in genaden beschänket welchen wir den 30. dito durch dass bad der widergebuhrt von seiner Erbschuldt durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohte reinigen und mit den nahmen Carolus dem gnaden bunde Gottes einverleiben lassen, Seine pahten seind gewäsen

Herr George Graff zu Stolberg, Herr Joachim Werner Spigel von Bikelsheim des Stifts B: M: virg. zu Halberstatt Canonicus, Herr Alexander Ludewig von Kalb Fürstl. Anhald. Stallmstr. zu Zerbst, Herr Leut: Werder meiner Schwester der von Groten Eidam, HEr Ernest Friedeman von Werther ChurSächs. Lieutenant, Meine Fr. Schwigermutter, Fr. geh. Rähtin von Selmniz, Fr. Wittibe von Rössing geb. Gansen, Frl. Hedewig Eulalia von Eberstein.

Anno 1690 den 5. December nachMittags 4 uhr hat der Allerhöchste Barmherzige Gott Meine libe Frauw in gnaden endbunden und uns mid einem gesunden Söhnlein mildväterlich beschänket welchen wir darauf den 11. durch den herrn Decanum zu Leinungen Herren Emmerlingen durch dass bad der heil. tauffe von Seiner Erbsunde abwaschen und mid den nahmen Anton Gottlob in dass buch dess Läbens einzeichnen lassen. Seine pahten seind gewäsen

Mein herr bruder der dohmherr dess hohen Stifts zu Halberstatt, Herr Davit von Hüneke dess hohen Stiffts zu Halberstatt Dohmherr, Herr George Ernest Baron von Knige, Herr Majeur von Bergen zu Klein Vargul, Hr. Heinrich Gunter von Gersdorff auf Breitung Churfl. Sächs. Fähnrich, Meine Frauw Schwigermutter, Frauw Rachel von Werthern gebohrne von Miltiz, Frauw Sabine Wittibe von Wizleben gebohrne von Seebach, Frauw Agnesa von Werthern geb. von Seebach, Freul. Sibilla Sophia Baronesse von Knigen.

Anno 1691 den 11. December hat der Allerhöchste Gott früh 3 uhr meine libe fr: in gnaden endbunden, und uns mid einen gesunden töchterlein gnädig erfreüet und ob es zwahr nach der gebuhrt mid der Mutter gahr gefährlig gestanden, So hat doch die Barmherzigkeit dess liben Gottes (: welchen dafür herzlich Lob und Dank gesaget sey :) Sie gnädig erhalten, dass wir dises unser töchter lein den 13. durch das bad der heil. tauffe durch den Hrn. Decanum

Emmerlingen von Seiner Erbsünde reinigen und mid den nahmen **Johanna Sophia** in dass buch dess läbens einzeichnen lassen. Ihre pahten seind gewäsen

Herr Christian Willhelm der vier Grafen dess Reichs Graff zu Schwarzburg Sondershausen, Herr Adrian Adam von Stammer auf Rammelburg Churfl. Sächs. Stifts Hauptman zu Rammelburg, Churfürstl. Hannovrische Obristl. Podovils, Herr George Caspar Marchall von Holzhausen, Herr Just von Giesau auf Heiendorff, Comtesse Sophia Elisabeth von Solms, Comtesse Sophia Eleonora von Stolberg, Meine Fr. Schwigermutter, Meine schwester die Fr. Wittibe von Werthern, Frau Maria Agnesa von Burgstorff geb. von Werthern, Freul. Rachel von Werthern. Freül. Juliane von Burgstorff.

Anno 1694 den 13. Julij hat der Allerhöchste Gott meine Libe frauw früh $\frac{1}{4}$ nach 5 uhr in genaden endbunden und uns mid einen gesunden Söhnlein mildväterlich erfreüet welches wir den 15. ej. darauf zur heil. tauffe befördert und mid den nahmen **Ernestus Rudolphus** dem gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahten seind gewäsen

Herr Ernestus Graff zu Stolberg Ilsenburg, Herr George von Werthern Churfl. Sächs. Vice-OberAufseher, Herr Heinrich von Bunau auf Treben, Herr Herman Wilhelm von Schlepergrill fürstl. Holstein. Cammerjunker, Herr Hans Ernst von Schlotheim gräfl. Stolberg. Forstmeister, Herr Ernst Albrecht von Eberstein auf Gehoven, Die Durchl. Princessin Augusta von Holstein Norburg, Comtesse Sophia Elisabeth von Stolberg Ilsenburg, Comtesse Lovisa Christina von und zu Stolberg, Meine Fr. Schwiger Mutter, Frauw Gehaimbte Rähtin von Selmniz geb. von Werthern.

Den 1. Januarij 1696 jägen 9 uhr vormittage hat der Allerhöchste Gott Meine Liebe Fr. ihrer Ehebürde in gnaden endbunden und uns beiderseits mid einen gesunden und wohl gestalten Söhnlein Mildväterlich erfreüet welches wir den 4. ej. durch dass Bad der heil. tauffe durch den Hrn. Pastor zu Rohte heren Gerhard Schrötern von Seiner Erbschuld reinigen und midt dem nahmen **Augustus Friedemann** dem gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahten seind gewäsen

Manspersohnen.

Ihr hochgräffl. gnd. Herr Jobs christian Graff zu Stolberg, Der Churfürstl. Sächss. würkl. Gehaimbte Raht und Ober CammerHr. von Haxthausen, der LandGräffl. Hessen Casselsche Major Hr. Carl Henrich von Werther auf Brüken und Klein Werther, Mein Hr. Schwager Hr. Hauptman Lüttich auf falkenhaan, Hr. Hauptman Jochim Wilhelm von Mütschefahl auf Wechsungen und Libenrode, Meines Hrn. Brudern dess Dohmhrn. Sohn Hr. Cornett Albrecht Ludolph von Eberstein, Meines jüngsten Bruders Sohn Hr. Ernest George von Eberstein Cadet auf Gehoven, Hr. Christoph Friedrich von Burgstorff, Hr. Wolf Friedrich Marchall.

frauen Zimmer.

Die Durchl. Fürstin und frauw frauw Augusta Sophia furstin zu Anhald gebohrne Furstin von **Nassau Dillenburg,** Die Durchl. Princessse charlotte sophia Herzogin von Holstein Norburg, Ihr gnd. Frauw Eleonore christiane verwittibte Gräfin zu Stolberg geb. Friesen, Meine Fr. SchwigerMutter, Frauw Maria Clara von Buttler gebohrne von Heldorff, Freul. sophia Magdalena von Werthern.

Den 15. May 1696 früh jägen 1 uhr hat dem liben Gott gefallen dieses libe Kind nach aussgestandener 8tägigen unpässlichkeit auss dieser jammervollen weld wider abzufordern und der Sehlen nach in sein Ewiges freüden reich zu versezen vor diese gnädige auflösung Sey der Allerhöchste herzlich gepreiset der wolle uns allen zu seiner Zeit eine seelige nachfarth verleihen umb Christi willen

und ist des liben Kindes alter gewäsen 4 Monath 15 tage 15 stunden ist auch den 19. zu Rohte in die Kirche beygesetzt.

Anno 1697 den 7. Augusti abends nach 10 uhren hat der Allerhöchste Gott Meine Liebe Fr. in gnaden endbunden und uns mid einen gesunden Söhnlein mildväterlich begnadet welches wir darauf den 9. durch dass bad der heiligen tauffe durch den Hrn. Pastoren von Rohte von Seiner Erbsünde abwaschen und mit dem nahmen **Augustus Christian Wilhelm** dem gnaden bunde Gottes einverleiben lassen dessen pahten seind gewäsen

Manspersohnen.

Ihr Durchl. Princ Christian Carl Herzog von Holstein Norburg, Ihr Durchl. Princ Wilhelm furst zu **Nassau Dillenburg,** Ihr gnd. Herr Ludewig Friederich der Viergrafen des Reichss Graff zu Schwarzburg Rudolstatt, Ihr gnd. herr Christoph Friederich Graff zu Stolberg, Herr Baron .... Regal fürstl. Anhald. Cammerjunker, Hr. ..... von Lengefeld gräfl. Schwarzburg. Ambtshauptman, Herr Johann Friederich von Stammer, Hr. Wolf Friederich von Marchall.

frauenzimmer.

1) Die Durchl. furstin und frau frau Augusta Sophia vermählte furstin zu Anhald, geb. fürstin von **Nassau Dillenburg,** 2) Meine fr. Schwigermutter, 3) Frau Helena Caroline verwittibte von der Asseburg geb. freiin von Molzahn, 4. Fr. Witibe von Werthern zu B ... geb von Cromsdorff, 5) Fr. Elisabeth von Marchall geb. von Werthern; 6) Frl. Anne Elisabeth von Bodenhausen von Radis.

Christian Ludwig's Kinder: 1. **Ernst Eridrich,** Stifter der Gräfl. Branche, s. unten.

2. **Wolf Dietrich,** Stifter der Wolf-Dietrich'schen Branche, s. unten.

3. **Wilhelm Ludwig,** geb. 23. März 1682 zu Neuhaus, † 19. Januar 1700 zu Nordhausen. Vgl. Historische Nachrichten von der kaiserl. und des heil. röm. Reichs freien Stadt Nordhausen (Frankfurt u. Leipzig 1740) S. 436: „Anno 1700 den 19. Jan. starb der hochwohlgeb. Herr Wilhelm Ludwig von Eberstein auf Neuhaus und Passbruch an denen Kinderblattern in Herrn Bürgermeister Arends Hause und wurde den 22. ej. in die S. Blasii Kirche begraben, in welcher auch sein Epitaphium zu sehen (Kinderv. Gloria Blas. p. 163), war zu Neuhaus geboren den 25. Mart. a. 1682."

4. **Magdalena Elisabeth,** geb. 24. März 1683 zu Neuhaus, † 7. Oct. 1723 (nachdem sie ein todtes Kind geboren), verm. 22. März 1722 mit Anton von Geusau auf Farrenstedt (geb. 16. Dec. 1682). kurhannöv. Capitain-Lieutenant bis 1713 (der sich 27. Dec. 1726 zum zweiten Male mit Christine Henriette geb. von Werthern a. d. H. Lossa verheirathete, s. Königs Adelshistorie I, 428, Nro. 39).

5. **Georg Friedrich,** geb. 4. Mai 1684 zu Neuhaus kam 1697 zu seiner Stief-Grossmutter, der Frau Geh.-Räthin von Werthern geb. von Löser nach Beichlingen, welche ihm nebst ihrem Sohne Friedemann Grafen von Werthern einen Informator hielt, 1702 nach dem Tode der Frau v. W. zu dem Pfarrer Ettenhof zu Unter-Rissdorf, 1703 nach Merseburg zu

seinem ältesten Bruder und in Information des damals berühmten Rectors Johann Hübner, 1705 auf die Universität Utrecht in Holland, blieb 3 Jahr dort, ging dann auf Reisen nach Amsterdam, Leiden, Haag, Rotterdam etc., Soignes, wo er eine geraume Zeit beider dort stehenden Armee verweilte und „weil er ein Liebhaber der Ingenieur-Kunst, Alles mit grossem Fleiss observirete“, traf 14. Sept. 1708 in Paris ein, 10 Monat daselbst, ging 1709 wieder zu seinen Eltern, besucht in der Zeit die sächs. und andere Höfe, von da 7. Sept. 1711 nach Frankfurt a./M. zur Kaiserkrönung, wurde in die kursächs. Suite aufgenommen, $\frac{3}{4}$ Jahr in Frankfurt, weil die Krönung lange verschoben worden, ging nach der Krönung mit seinem Bruder Ernst, dem kursächs. Kammerherrn, nach Mainz, wurde kurmainz. Hof- und Regierungs-Rath, hielt sich seiner Gesundheit wegen später wieder bei seinen Eltern auf, wo er über ein Jahr an einer schweren Brustkrankheit litt, wollte von da über Leipzig nach Dresden zu dem kursächs. Geh.-Raths-Director und Kanzler etc. Grafen von Werthern gehen, der viel auf ihn gehalten und zu sich nach Dresden verlangt hatte, kam mit seiner ältesten Schwägerin jedoch nur bis Merseburg, wo er bei seinem Bruder Ernst von Anfang Oct. 1716 krank lag und daselbst 2 Nov. ej. in einem Alter von 32 J., 6 M., 1 Woche, 6 T. u. 9 Stunden starb, 28. Nov. ej. in das Ebersteinische Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt. Er war kurz vor seinem Ableben ältester major praebendatus der hohen Stiftskirche zu Naumburg (s. die 1717 in Stolberg gedruckte Leichenrede auf ihn).

6. **Christian August**, geb. 31. Mai 1685 zu Neuhaus, † 14. Oct. 1709 als Lieut. bei der Leib-Compagnie des Lützelburg. Cuirassier-Regiments.
7. **Louise Christiane**, geb. 22. Juni 1686 zu Neuhaus, † 15. Januar 1687 ebendaselbst.
8. **Karl**, Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche, s. unten.
9. Eine todtgeborne Tochter, 13. Dec. 1689 in Rotha beigesetzt.
10. **Anton Gottlob**, geb. 5. Dec. 1690 auf Neuhaus, † 9. April 1647 zu Harzgerode, beigesetzt in Rotha 14. ej. (s. S. 1143), fürstl. anhalt-bernb. Ober-Berghauptmann zu Harzgerode, wo er wohnte, verm. 1731 mit *Johanne Charlotte* geb. *von Werthern* a. d. H. Klein-Werther (geb. 24. Juni 1693, † 24. Febr. 1771 zu Harzgerode, beigesetzt zu Rotha 1. März ej.).

Von ihm sind noch mehrere durchschossene und mit Bemerkungen versehene Kalender vorhanden. In dem v. J. 1737 steht u. A. Folgendes: „Den 14. März mit 2 recruten vor den Preussischen Prinzen von Bernburg über Hasseloff, Michendorf, Potsdam (16. ej. zu Potsdam mit Ihro Maj. dem Könige gespeiset), Berlin, Ruppin nach Rheinsberg gereist und sie alda an den Cron-Prinzen übergeben, den 20. März von

Rheinsberg über Oranienburg, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Deez, Bernburg zurück.“

„Den 25. Aug. 1737 sind Ihro Hoheiten unsere gnädigste Fürstin Abends nach 5 Uhr mit einer Princessin in Ballenstedt entbunden worden, worauf ich noch solchen Abend hinunter gefahren. Den 28. Aug. Nachmittags ist die neu geborne Princessin von Hrn. Superin. aus Bernburg getaufet und Ihr der Name Charlotta Wilhelmine gegeben, worbei ich die Gnade gehabt, benebst unserer hiesigen Princess und Hrn. von Bornstedt solche Princess aus der Taufe zu heben.“

Sein jüngster Bruder Wilhelm, der längere Zeit in Wanzleben bei Magdeburg stand, besuchte ihn öfters, und er selbst war sehr viel unterwegs, auch in Leinungen, Brücken, Klein-Werther etc etc.

Bei der brüderl. Theilung erhielt er das Harrasische Gut zu Gehofen, musste aber die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich mit übernehmen. 1721 acquirirte er zwar von seinem Bruder Ernst Rudolf die Rittergüter Neuhaus und Passbruch, verkaufte dieselben jedoch 1729 wieder an den Fürsten Victor Friedrich zu Anhalt-Bernburg (s. S. 225), wodurch also leider auch die von dem Feldmarschall neu aufgebaute Burg Neuhaus aus dem Besitze der Ebersteinischen Familie kam.

11. **Johanna Sophia**, geb. 11. Dec. 1691 früh 3 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus, † 12. Oct. 1707 früh $\frac{3}{4}5$ Uhr ebendaselbst (alt 15 J. 10 M. 1 T. u. 2 St.), in Rotha beiges. 15. Nov. ej. a. „Sie stammte aus dem rühmlich bekannten ansehnlichen freien Fränkischen Geschlechte derer Herren von Eberstein, welchen sich die uralte hohe Familie derer in Sachsen und ganzen römischen Reiche berühmten Herren von Werthern vergattet“ [143]) (s. Leichenrede auf sie von M. Peter Müller, S. 31). „Sie soulagirte die Frau Mutter durch unermüdetes Anhandgehen in der Haushaltung, erquickte den Herrn Vater durch ihre emsige Aufwart- und Pflegung, belustigte ihre Geschwister durch ihr treuliches Wohlmeinen und vergnügte Jedermann durch ihr wohlgezogenes, sittsames Aufführen“ (s. angef. Leichenrede, S. 34).

12. **Ernst Rudolf**, geb. 13. Juli 1694 auf Neuhaus, † 26. Dec. 1736 zu Ober-Mössing, fürstbischöfl. eichstädtischer Ober-Stallmeister, verm. 9. Januar 1719 zu Höchst mit *Maria Antonetta Carolina* (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Eichstedt), des Philipp Adama Freiherrn *von Dienheim*, kurmainz. Geh.-Raths u Ober-Amtmanns zu Höchst und Hochheim, und der

---

[143]) In der Leichenrede auf ihren Vater heisst es S. 46: „Er ist geboren aus dem uralten und über 800 Jahr ruhmreich bekannten Reichs-Frey-Fränckischen Geschlecht derer Herren von Eberstein und dann dem berühmten westphälischen Geschlecht derer von Ditfurth.

Anna Magdalena geb. Freiin Knebell von Kazenellenbogen Tochter.

Er erhielt bei der brüderl. Theilung die Rittergüter Neuhaus und Passbruch, cedirte dieselben jedoch 30. Januar 1721 an seinen Bruder Anton Gottlob, musste aber seinen Lehenstamm von 6000 Mfl. darauf stehen lassen.

Kinder [144]): 1) **Christian Franz Anton Karl Ludwig**, geb. 4. Nov. 1719 zu E., † 11. Januar 1797 zu Basel, Dom-Propst des Hochstifts zu Basel, studirte zu Rom bis 1742, in dem Domstift Basel aufgeschworen 16. Juni 1745.

2) **Maria Anna Theresa Sophia Charlotta Adelheid**, geb. 1. Febr. 1721 zu E., † 15. Mai ej. a.

3) **Maria Theresia Wilhelmina Antonetta**, geb. 10. März 1722 zu E., verm. mit Joseph Niclas Reich von Reichenstein, fürstl. Baselsch. Oberstallmeister.

4) **Maria Eleonora Antonetta**, geb. 29. April 1723 zu E., † 17. Dec. 1777 zu Arlesheim.

5) **Maria Johanna Maximiliana Franzisca**, geb. 6. Dec. 1724 zu E., † 6. April 1728.

6) **Maria Antonetta Karolina Josepha**, geb. 22. Mai 1726 zu E., † 27. Januar 1727.

7) **Marie Henriette Josephe Antonette Johanne**, geb. 27. Oct. 1727 zu E., † 27 Juli 1728.

8) **Marie Antonette Louise Johanne**, geb. 23. Juni 1729 zu E., † 22. Januar 1730.

9) **Franz Ludwig Friedrich Christian Karl Joseph**, geb. 13. Sept. 1731 zu E., † 25. Oct. 1731.

10) **Christian Maximilian Joseph Friedrich Xaveri**, geb. 4. März 1733 zu. E., † 10. März ej. a.

13. **August Friedemann**, geb. 1. Januar 1696 auf Neuhaus, † 15. Mai ej. a. ebendaselbst, beigesetzt in Rotha 19. Mai ej. a.

14. **August Christian Wilhelm**, Stifter der Mohrunger Branche, s. unten.

15. **Wilhelm**, geb. 16. Oct. 1704 auf Neuhaus, † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin (wo er von Marodeurs ausgezogen, unter den Vermissten blieb), k. preuss. Major bei dem Leib-Cuirassier-Reg. Er hatte längere Zeit Wanzleben bei Magdeburg zu seiner Garnison, von wo aus er öfters seinen Bruder Anton Gottlob in Harzgerode und mit diesem den Grafen Ernst v. E. in Leinungen besuchte. Bei der brüderl. Theilung zog er das 4te Loos, nämlich „Bekommt von Leinungen heraus“. Der Graf Ernst Friedr. überwies ihm daher bis zur Wiedereinlösung $\frac{1}{4}$ der Jagden und der Kohlenholznutzung der Leinunger und Mohrunger Forsten, die Einkünfte von dem Dorfe Rotha etc. Auch brachte er die Antheile seiner Vettern und

---

144) alle zu Eichstedt geboren.

Brüder an den früher Harrasischen und Trebraischen Rittergütern zu Gehofen und an den Zinsen zu Ober-Heldrungen durch Kauf an sich und stiftete durch sein Testament d. d. Standquartier Seehausen 25. Mai 1750 und Codicill d. d. Standquartier Priessnitz 9. April 1757 das Familien-Fideicommiss der Neuhäuser-Linie (s. S. 190 ff.).

905.

Auszug aus dem 1671 angefangenen Register der Getauften zu Lein- und Mohrungen.

1679, 8. Nov. Hr. Christian Ludwig v. Eberstein auf dem Neuhause einen Sohn *Ernestus Friedericus* getauft. Pathen waren:

Hr. Friedrich von Werthern et uxor, Hr. Wilhelm Ernst v. Eberstein, Hr. Anton Albrecht v. Eberstein, Georg Sittig v. Eberstein et uxores.

906.

Auszug aus dem ältesten 1652 begonnenen Rotha'schen Kirchenbuche.

Taufregister.

1) S. 80, Nr. 7. 1683, 1. April Christian Ludwig v. E. eine Tochter getauft, heisst *Magdalena Elisabeth.* Pathen:

1) die Fürstin von Anhalt zu Harzgerode; 2) das hochgräfl. Fräulein von Sondershausen und Canonissin zu Quedlinburg; 4) der Domherr v. Eberstein u. Andere.

2) S. 82, Nr. 3. 1684, 8. Mai Georg Friedrich v. E. getauft. Pathen

1) der Hauptmann v. Schweinitz von Könige rode; 3) J. Wilh. Ernst v. Eberstein zu Gehofen; 5) die J. Spiegeln von Harzgerode; 6) die J. von Gehofen zu Brücken etc.

3) S. 85, Nr. 4. 1685, 5. Juni Rittmeister Christian Ludwig v. E. einen Sohn getauft: *Christianus Augustus.* Pathen: Hptmn. v. Werther zu Brücken, die Frau Obersten v. Wülffin etc.

4) S. 87, Nr. 4. 1686, 25. Juni hat Rittmeister Christian Ludwig v. E. eine Tochter taufen lassen mit Namen *Louise Christiane.* Pathen: Frau Gräfin v. Stolberg etc.

5) S. 111, Nr. 17, s. Nr. 46, S. 201.

6) S. 122, Nr. 14. 1690, 5. Dec. dem Obristwachtmeister etc. ein Sohn geboren, *Anton Gottlob* taufen lassen.

7) S. 124, Nr. 8. 1691, 11. Dec. dem Obristwachtmeister v. E. ein Fräulein geboren und den 13. huius getauft. Name: *Johanna Sophia.*

8) S. 133, Nr. 7. 1694, 15. Juli Oberstwachtmeister v. E. einen Sohn taufen lassen auf dem neuen Hause, *Ernst Rudolph* genannt.

9) S. 141, Nr. 1. 1696, 4. Januar Obristwachtmeister v. E. zu Neuhaus einen Sohn taufen lassen, *August Friedemann* genannt.

10) S. 146, Nr. 5. 1697, 9. Aug. Obristwachtmeister v. E. einen Sohn taufen lassen, *Aug. Christian Wilh.* genannt.

11) S. 164, Nr. 8. 1704, 18. Oct. Christian Ludwig v. E. einen Sohn taufen lassen, *Wilhelm* genannt.

Register der Begrabenen.

12) S. 293, Nr. 3. 1687, 21. Januar des Rittmeisters v. E. jüngste Tochter *Louise Christiane* in Rotha beigesetzt, alt 29 Wochen.

13) 1689, 13. Xbr. eine todt geborne Tochter Christian Ludwig's v. E. begraben.

14) S. 300. 1696, 19. Mai Christian Ludwig's v. E. Sohn *August Friedemann* begraben und den 15. gestorben.

15) S. 303. 1700, 19. Januar *Wilhelm* v. E zu Nordhausen an den Bocken gestorben.

16) S. 309, Nr. 14. 1707, 12. Oct. Frln. *Johanna Sophia* v. E. zu Neuhaus † u. den 15. Nov. in Rotha beigesetzt, alt 16 Jahr weniger 3 Wochen u. 2 Tage.

17) S. 318, Nr. 14. 1716, 2. Nov. † *Georg Friedrich* v. E. zu Merseburg, den 28. ej. in Rotha beigesetzt.

18) S. 320, Nr. 8, s. Nr. 46, S. 201.

19) S. 326, Nr. 8. 1720, 26. Sept. Abends zw. 6 u. 7 Uhr † Fr. *Eleonora Sophia* v. E. geb. *v. Werthern*, alt 63 Jahr 7 Monat 25 Tage 17 Stunden, d. 19. Nov. in Rotha beigesetzt worden.

907.

Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche (v. 1726—1790).

1) S. 210, Nr. 6. 1747, 14. April ist etc. *Anton Gottlob* v. E. etc. in das Ebersteinsche Erbbegräbniss allhier eingesetzt worden, dabei die Schule vor das Dorf hinaus in Procession der Leiche entgegen gegangen u. 8 Tage ein Trauerläuten von 11—12 Uhr gehalten. Die Bergleute von Leinungen und Mohrungen gingen der Leiche nach.

2) S. 232, Nr. 1. 1771, 1. März Ober-Berghauptmann Louise Charlotte (m. h. Johanne Ch.) v. E. geb. v. Werthern in das Eberst. Erbbegr. (zu Rotha) von Harzgerode gebracht — 78 Jahr alt.

908.

Auszug aus dem 1716 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) 1732. 15. Sept. Pathen Graf Ernst v. Eberstein, Frau Johanna, des Hrn. Obristforstmeisters von Eberstein Fr. Gemahlin.

2) 1745, 5. Febr. Pathen: 1) Rudolf Wilhelm von Werther zu Klein-Werther; 2) Frau Charlotta Sophia (m. h. Johanna Charl.) v. Eberstein, des Anton Gottlob v. E., anhalt-bernburg. Ober-Berghauptmanns Frau Gemahlin zu Harzgerode; 3) Frln. Christiana Elisabeth v. Werthern zu Klein-Werther.

Todtenregister.

3) S. 66. 1747, 9. April ist der hochwohlgeb. Herr Hr. *Anton Gottlob* v. Eberstein etc., Sr. hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg und Zerbst gewesener Ober-Berghauptmann in Harzgerode, allwo er wohnhaft gewesen, ge-

storben und den 14. ejusd. in der Kirche zu Rotha in das hochadel. Ebersteinische Begräbniss des Abends beigesetzt worden.

4) S. 103. **1757, 18. Juni** ist der hochwohlgeb. Herr Hr. **Wilhelm** v. E., Erb-, Lehn- und Gerichtsherr etc. etc., k. preuss. Major bei dem Leib-Cuirassier-Regimente, in dem damaligen Treffen bei Collin in Böhmen geblieben.

5) S. 147. **1771, 24. Febr.** ist Frau **Johanna Charlotta** v. Eberrstein geb. v. Werthern, Herrn Anton Gottlob v. E. Ober-Berghauptmanns hinterlassene Witwe, in Harzgerode gestorben und darauf in Rotha beigesetzt.

909.

Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

S. 36. **1797, 11. Januar** † zu Basel **Christian Franz Anton Karl** Freiherr v. Eberstein, Domprobst des Hochstifts zu Basel. Er war geboren im October 1719, alt also 77 Jahr 4 Monat.

Christian Ludwig hinterliess eine Tochter und sieben Söhne, welche nachstehende Erbvergleiche schlossen:

Nr. 910. „Vergleich mit Unserer Schwester vom 13. Febr. 1718."

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit sey hiermit kund und zu wissen, dass nach dem plötzl., jedoch sanfft und Seel. Absterben des Weyland hochwohlgeb. Herrn, Herrn Christian Ludwigs von Eberstein, Hochfürstl. Anhalt. OberAufSeher, OberBergHauptmanns und OberForstMeisters des Fürstenthums Hartzgeroda etc., Erb und Gerichtsherrn auf Gehoven, Neuhauss und Passbruch, auch Inhabers derer Aemter Leinungen etc., zu erhaltung Brüderlichen und Schwesterlichen Vertrauens, Liebe und Einigkeit, auch allenthalben vollkommener richtigkeit heute unten gesetzten dato zwischen denen sämtl. hinterbliebenen Gebrüdern von Eberstein nahmentl: Herrn Ernst Friedrichen, Herrn Wolff Dietrichen, Hrn. Carln, Herr Anthon Gottloben, Hrn. Ernst Rudolphen, Herrn August Christian Willhelmen und Hrn. Willhelm, und so viel diesen betrifft, dessen Vormünderin, der hochwohlgeb. Frauen, Frauen Eleonoren Sophien, verwittbeten von Eberstein geb. von Werthern, an einem Theil, und deren eintzigen Schwester Fräulein Magdalenen Elisabeth von Eberstein mit authoritæt und Consens Ihres Curatoris, des hochwohlgeb. Herrn Hrn. George Christoph von Werthern, Königl: Preuss. Obrist Lieutenants auf Brücken, Hohlstedt und Klein Werthern, am andern theil wegen der sämtl. Verlassenschafft Ihres allerseits hochseel. Herrn Vaters an Lehen und Erbe, nichts davon ausgeschlossen, dieser Wahrer und Rechtsbeständiger ErbVergleich Verabhandelt, geschlossen und vollenzogen worden.

Nehmlich es begiebt sich die hochwohlgeb. Fräulein von Eberstein aus freyem ungedrungenen Willen, Wohl bedächtig und nach raifer überlegung, in der besten und verbindlichsten Rechts-Form, so da seyn soll, kan oder mag, aller und jeder Anforderung und Rechts-Sprüche an Ihres hochseel. Herrn Vaters sämtl. Verlassenschafft an Lehn und Erbe, allen activis, mobilien und moventien und sonsten nichts, als alleinig die Berg-Theile oder Kuxe zu Strassberg und Hartzgerode (:davon sie ihren Achten Theil Eigenthümlich zu freyer Disposition behält:) darvon ausgeschlossen, es habe auch Nahmen wie und sey was es wolle, insonderheit aber von der Kupfferhütten und Bergwerck zu GrossLein- und Mohrungen (:Weilen sie an denen noch habenden Wichtigen, und Kostbahren Processen und allen passivis, so sich an zinsbahren Capitalien allein sehr hoch belauffen, Begräbniss-, Trauer- und allen andern Kosten, Schulden und Aufwand keinem Theil nimmet noch den geringsten Heller darzu contribuiret:) und saget sich davon gäntzl. auf immer und ewig loss, verheisset und Versichert cum

curatore transigendo an allen diesen und was nur von Ihrem Hochseel. Herrn Vater Verlassen und herkomt, es sey beweglich oder unbeweglich, Lehen oder Erbe, ja und was es sonsten nur wolle, es geschehe unter was vor Nahmen, prætext, Uhrsache und Vermeinte Befugniss, directe oder per indirectum, es sey auch (?), nimmermehr einige Prætension zu formiren oder Ihren Herren Brüdern dessenthalben einige Anmuthung gezichtlich oder ausser gerichtlich zu thun, leistet Vielmehr daran Ewige völlige Verzicht und renunciiret desshalber cum curatore transigendo allen und jeden beneficien, Aussflüchten, Reguln und Verordnungen derer Rechte, so Ihr etwan darunter zu statten kommen möchten, sie seyn und heissen, mögen auch noch erfunden und ersonnen werden, wie sie Wollen, insonderheit Læsionis, doli, rei non satis intellectæ, aut Informate, frey ungezwungen, wohl bedächtig, und nachdem Sie deren wohl verständiget und unterrichtet worden, ausdrücklich, dafern aber einer Ihrer Herren Brüder ab intestato ohne LeibesErben versterben solte, hat sie billig Ihr ratam an activis, Capitalien und moventien, nicht aber an Immobilien zu hoffen. Dahingegen versprechen Ihre obbenandte Herren Brüder sämtl. davor Ihr

1) alles vor alles Vier Tausendt und Fünffhundert Thaler, jeden Thaler zu 24 gl. und jeden groschen zu 12 ß gerechnet, dergestalt und also zu geben, dass solche 4500 Thlr. ihr auf den Harrasischen Hoff zu Gehoven versichert und daraus jährlichen mit 225 Thlr. verzinset, und damit von Zeit des Begängnisses an, welches der Terminus â quo ist, der Anfang gerechnet werden soll.

2) Soll zu dem Ende der Becker zu Gehoven mit seinen jährlichen Ein Hundert und Dreyssig Thalern Pacht an Sie verwiesen werden, dergestalt, dass er ihr solche Ordentlich zu entrichten mit einem Handschlage angeloben und in unvermutheten Säumniss-Fall von demjenigen Herrn Bruder, Welcher das Guth zu Gehoven an und in Besitz genommen, durch promte Execution darzu angehalten, der überRest an Fünff und Neuntzig Thalern aber Ihr von selbigem Herrn Bruder aus solchem Guthe jährlich auf zwey Termine, Johanni und LichtMesse, baar entrichtet werden soll.

3) Dafern aber wieder Vermuthen das Backhauss durch Unglück, Verwahrlosung oder sonsten etwan solcher Gestalt deterioriret werden solte, dass dass PachtGeld nicht so hoch mehr zu bringen wäre; So ist nicht mehr als billig, dass Ihr aus oft erwehntem Harrasischen Hofe dassjenige Suppliret werde, so ihr daran abgehet, Gleichwie auch, wann das Packhauss künfftighin höher zu verpachten wäre (: dessentwegen sie sich doch in keine Weise zu meliren hat:), der überschuss über solche 130 Thlr. allerdings an denjenigen 95 Thlr., so sie von dem Besitzer des Harrasischen Hoffes zu forden, decourtiret und selbigem dargegen zu gute gelassen werden.

4) Soll Ihr dessentwegen zur Andrückl: Hypothec angezogenes Packhauss, und wegen des Rests dass halbe ererbte Harrassische Guth ad concurrentem Summam hiermit gesetzet seyn.

5) Sollen Ihr aus sonderlicher Brüderlichen Liebe Dreyssig Thaler von dem ersten Verkaufften Getreyde gegeben werden.

Wie Sie dann auch von denen 39 Kuxen zu Strassberg und denen 20 Kuxen zu Hartzgeroda, wie obgedacht, den achten Theil haben und bekommen soll.

So verbleibet ihr auch der Achte Theil an denen erweisslichen paraphrenal-Geldern, so Ihre allerseits hochgeehrteste Frau Mutter Ihrem hochseel. Herrn Vater etwan vorgeliehen, noch besonders, daferne nach gottes heiligen Willen hochgedachte Ihre Fraun Mutter über Kurtz oder lang den Weg des Fleisches und mit Todte abgehen solte.

6) Was nun die 4500 Thlr. anbetrifft, so ist dessenthalben hierbey zugleich mit verabredet und transigiret worden, dass, wann nach Gottes heiliger Fügung sie sich verheyrathen solte, Ihr die 500 Thlr. vor der Hochzeit, und dann 2000 Thlr. binnen Jahr und Tag von Zeit vollzogener Ehe an guter gangbahrer Müntze aus dem Harrassischen Guthe zu Gehoven gegen Ihre und Ihres Eheherrn, auch Curatoris Quittung bezahlet werden sollen, es wäre dann, dass Sie solches aus gutem Willen noch stehen lassen wolte: Die übrigen 2000 Thlr. bleiben zwar so lange es ihr gefällig in dem Harrassischen Guthe zu Gehoven gegen jährliche Land übliche Verzinsung à 100 Thlr. stehen, jedoch hat sie darmit nach Ihrem eigenen

Gefallen zu schalten und zu walten, hingegen hat man das Brüderliche Vertrauen und bedingen sich die Herren Brüder, dass die Aufkündigung nicht eher, als ein Jahr nach vollzogener Ehe geschehen könne.

7) Haben die Herren Brüder nicht minder sich verbunden Ihr (: wann sie etwan ohnVerheyrathet verbleibt und sich damit ankauffen wolte:) nach halbJähriger Aufkündigung solche 4500 Thlr. aus dem Harrasischen Guthe zu solchem Ende folgen zu lassen und zu bezahlen.

8) Wollen die Herren Brüder ihr noch über dass die bisher ausgenommene Trauer, so ferne sie sich nicht über 100 Thlr. beläufft, ex communi massa bezahlen.

9) Schliesslichen haben beyde Theile dieses ewigen beständigen ErbVergleichs, renunciation und Transacts halber allen und jeden rechtlichen beneficiis, exceptionibus und Reguln, insonderheit doli, læsionis, rei non sic, sed aliter gestæ vel non satis intellectæ, so ein und anderm Theil etwan zu statten kommen könten, expresse und Transigendo sich Wohl bedächtig begeben.

Zu Uhrkund ist dieser ErbVergleich, wie Obstehet, von beyden Theilen respective cum Curatore acceptiret und mit gebung der Hände völlig und unverbrechlich agnosciret und davon zwey gleichlautende Exemplaria durch allerseitige Unterschrifft vollnzogen, gegen einander extradiret worden.

So geschehen Neuhauss den 13. Febr. 1718.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Nr. 311. Erbvergleich vom 13. Juli 1718.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinigkeit

Sey hiermit kund und zu wissen jedermann, dem es zu wissen von Nöthen, dass, nachdem es dem allerhöchsten nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen, den Weyland Hochwohlgeb. Herrn Christian Ludwigen von Eberstein, auf Gehoven, Neuhauss und Passbruch Erbherrn und derer Manssfeld. Aemter Lein- und Mohrungen Inhaber, Hochbestalten OberAufSeher, OberBerghauptmann und Obrist-Forstmeister, am 24. Octobr: verwichenen Jahres aus dieser Zeitlichkeit abzufordern und zu sich in sein Ewiges FreudenReich zu nehmen, und derselbe die Hochwohlgeb. Frau, Frau Eleonora Sophia von Eberstein gebohrne von Werthern als Wittib, dan 7 Söhne nahmentlich

Herrn Ernst Friedrichen, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachssen Cammerherrn und dermahligen Envoye an den Mäyntzischen und andern Chur-Rheinischen Höffen,

Herrn Wollff Dietrichen, Ihr Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachssen Hauptmann,

Herrn Carlln, Fürstl. Dillenburg. Ober-Jäger-Meister,

Herrn Anthon Gottlob, Fürstl. Anhalt. Ober-Berg-Hauptmann,

Herrn Ernst Rudolphen, Fürstl. Eichstättschen Ober-Stallmeister,

Herrn August Christian Willhelmen und

Herrn Willhelmen, ingleichen eine eintzige Tochter

Fräulein Magdalena Elisabethen, allerseits Geschwister von Eberstein, hinterlassen und ihnen sämtl. einmüthig gefallen, zur Theilung zu schreiten und dadurch die Streitigkeiten, so in Communion erwachsen können, zu verhüten: So haben Sie in Betracht, dass ein der Mündigkeit naher und ein unMündiger vorhanden, vor allen Dingen um veniam ætatis des vorletztern Bruders Herrn August Christian Willhelms angesuchet und solche auch, als Beyfuge Sub A zeiget,

erhalten. Demnach auch wegen des jüngsten Bruders Herrn Willhelms dero allerseits Frau Mutter obenbenahmt auf ihr sonderbahres Verlangen zu dessen Vormünderin angenommen und durch die Curatoria Sub. B. et. C. dazu gehörig bestättigen lassen, und solche Theilung darauf in Gottes Nahmen angetreten.

1) Zuforderst ist aber mit der Frau Mutter, als Frau Wittbe, wegen ihrer sowohl aus der mit ihrem hochseel. Herrn Gemahl und resp. Vatern aufgerichtete Ehestifftung an EheGeld, Gegenvermächtens, Gerade, Musstheil, Morgengabe und eingeschnittel, als auch derer paraphernalien halber gesetzet und unter Consens und Vollwortt ihres vermöge Curatorii Sub. D. bestättigten Curatoris des Wohlgeb. Herrn Herrn Christian Ottens von Helmolden, hochf. Sächss. Weissenfellss. hochbestalten LandRaths, vollständig verglichen, wie solches der Specialiter aufgerichtete Vergleich mit mehreren besaget, krafft dessen Dero selben dass Anhaltische RitterLehnGuth Neuhauss mit denen darzu geschlagenen ad dies vitæ zum GeniesBrauch eingeräumet, jedoch dass Sie dagegen einem Dero Herren Söhnen 3000 fl. mit 150 fl. jährlich verpensionire.

2) Weiters haben Sie sich auch mit Dero Fräulein Schwester Fräulein Magdalena Elisabetha wegen desjenigen, so Sie aus dem Lehne und Erbe etwa zu fodern oder prætendiren können möchte, mit Zuziehung, Einwilligung und Genehmhaltung ihres besage Curatorii Sub E. ebenmässig bestättigten Vormundes, des hochwohlgeb. Herrn George Christoph von Werthern, hochfürstl. Braunschw. hochbestalten ObristLieutnant auf Brücken, Hohlstedt und kleinWerther, aus dem Grund verglichen, also dass Sie derselben alles vor alles 4500 ℛ℔. aus dem Harrassischen Guth zu Gehoven geben, welches deroselben biss zur Abfindung ad dictam Summam hypothecarie haftet, wie der Transact de dato Neuhauss den 13. Febr. im munde führet, bey welchen beyden Vergleichen es denn sein ledigliches Beständig- und ohnverbrüchliches Bewenden hat.

3) Folgends haben sie die Theilung an Mobilien, an Pferdten, Geschirr, Silberwerck, Kleidern, weisen Zeug, Zinn, Geräthe und andere Sachen vorgenommen und solche mit aller Zufriedenheit in Brüder- und Schwesterlicher einigkeit vollenzogen.

4) Nachdem haben dieselben Dero hochseel. Herrn Vatters hinterlassene Bergtheile, als

1) 20 Kuxe zu Hartzigerode auf der Hoffnung GottesGrube,
2) 39 Kuxe zu StrassBerg auf dem Neuhauss Stollberg, samt der halben Hütte,
3) 4 Kuxe auf dem ZinnBergWerck zu Marienberge

unter sich vertheilet, davon ein jeder zu Harzigerode $2\frac{1}{2}$ Kux, zu StrassBerg $4\frac{7}{8}$ Kuxe und auf den ZinnBergWercke $\frac{1}{2}$ Kux bekommen.

5) Ehe sie nun zu fernerer Theilung der ohnbeweglichen Güther geschritten, haben Sie in Ansehung, dass keine Erbschafft ist, ehr und bevor die Schulden davon abgezogen sind, solche folgender massen in eine richtige Specification laut F. gebracht und zuforderst die Zinss-

bahren Capitalia von denen andern Schulden Separriret, davon der Herr Cammerherr, weilen selbiger von seinem hochseel. Herrn Vater 1640 Rℓ. vermöge verschiedener Handschrifften bekommen, sogleich 1000 Rℓ. von dem Herrn Obrist Friesen, 300 Rℓ. von Herr Factor Walthern, 300 Rℓ. von Herrn Cantzley Director Krafft übernommen, die übrigen 40 Rℓ. aber theils an die Gebrüdere von Marchall vor Interessen von ihren 480 Rℓ. Capital biss Johanni 1719 schuldiger massen zum voraus bezahlet, theils wegen der Rückständigen Interessen von des Factor Walthers 300 Rℓ. abgerechnet.

6) Nachhero haben allerseits Herren Gebrüdere unter sich beschlossen, dass ein jeder 1000 Rℓ. ins Besondere so an Capital als Interessen über sich und auf sein Theil an liegenden Güthern übernehmen solle und über diesen und nechst obigen punct sich besage Transacts Sub G. gesetzet, vermöge dessen

Der Herr Cammerherr
1000 Rℓ. von dem Herrn HoffRath Müller
Der Herr Hauptmann
1000 Rℓ. von Herr Hauptmann Lüttich
Der Herr Oberjägermeister
1000 Rℓ. an 700 Rℓ., so er seinem HochSeeligen Herrn Vater vorgelehnt und 300 Rℓ. von der Frau Ganserten.
Der Herr BergHauptmann
1000 Rℓ. von Herr Hauptmann Lüttich
Der Herr OberStallmeister
1000 Rℓ. von Herrn von Wilcknitz
Herr August Christian Willhelm
1000 Rℓ. von Herrn von Wilcknitz
und Herr Willhelm
1000 Rℓ. von der Frau von Bünau auf sich und ihr antheil übernommen. Die übrigen 4530 Rℓ., als
350 Rℓ. von der Frau von Bünau
1000 Rℓ. von des Herrn Hoffrath Müllers Schwester
700 Rℓ. von der Domina von Metsch
480 Rℓ. denen Marchallischen Gebrüdern
2000 Rℓ. von Herrn RentMeister Fricken, sind mit allerseits Bewilligung auf die Leinungsche KupfferHütte, wovon Capital und Interesse bezahlet und nach und nach abgeführet werden, geschlagen.

Die 1500 Rℓ. vor die Frau ObristLieutnant von Werthern bezahlt derjenige, so künftighin den Neuen Hof zu Gehoven unter denen Herrn Gebrüdern bekomt, und nimt hingegen 1500 Rℓ. zum voraus.

Die 300 Rℓ. von dem Herrn LandRath Helmolden sollen von der Hütte ebenmässig bezahlet, wegen der Interessen aber sich fordersamst wie nicht weniger mit (?) in Sangerhaussen gesetzet werden.

7) Haben samtliche Herren Gebrüdere ihre Güther in gewisse anschläge gebracht, und zwar Gehoven besage H. vor 30000 fl. und Leinungen in Consideration und aus Ursachen, weil die reluitionsSumme, so die Herren Graffen dereinst davor zu bezahlen, auf so hoch durch

Urthel und Recht determiniret ist, besage J. vor 48000 fl., dann die Wallhäussische Zinsen laut K. von 150 fl., die Bennungschen laut L. vor 99 fl., die RiethNordhäusischen Zinssen laut M. vor 182 fl. angeschlagen, womit Dero Frau Mutter, als Vormünderin des jüngsten, auch wohl zufrieden und es genehm gehalten, und da zuforderst von Gehoven wegen der 4500 Rthlr., so dero allerseits geliebtesten Fräulein Schwester verglichen, 5142 fl. 18 gl., nicht weniger von Leinungen wegen dessen, so der liebsten Mamma daraus auf Lebens lang gereichet wird und nach Dero Ableben hinwieder dahin zurücke fält, 998 fl. abzuziehen.

8) In die Brüderliche dermahlige Theilung

3000 fl. von Neuhaus
24857 fl. von Gehoven
47002 fl. von Lein- und Mohrungen
152 fl. an Wallhäusischen Zinsen
99 fl. an Bennung. Zinsen.
182 fl. an RiethNordhäuss. Zinsen.

Zusammen 75292 fl. kommen, die in Sieben gleiche Theile getheilet accurat 10756 fl. auf jedes betragen: So haben allerseits Herren Brüder samt Dero geliebtesten Frau Mutter als Vormünderin des Jüngsten resolviret, die Lohsung in Gottes Nahmen vorzunehmen, sich aber vorhero dahin verglichen, dass jeder, dem was zufält, sich mit demjenigen, der sein Looss in eben solchem Guth bekömt, wegen seiner Forderung so gut und sicher als möglich zu setzen macht habe, sonder dass ein anderer, der auf solch Guth nicht mit getheilet ist, sich darein zu meliren, worauf sie denn folgende Sieben Lohse gemacht:

1. Gehoven.
2. Bekomt von Gehoven heraus.
3. Leinungen.
4. Bekomt von Leinungen herauss.
5. Mohrungen und Horl.
6. Bekomt raus von Mohrungen.
7. Bekomt 3000 fl. von Neuhauss.
   Die Zinsen.
   Den Rest von Gehoven und Leinungen,

welche die Frau Mutter selbsthändig zusammen gewickelt und in ein Hüthgen gethan, darauf durch ein armes Kind (:nachdem sie vorhero besonders geloset, in welcher Ordnung solches einem jeden den LossZettel bringen und geben solle:) die Loosse nach einander herausgenommen und erstl.

1) Herr Willhelmen das Vierdte Lohss, nehmlich bekommt von Leinungen herrauss.
2) Dem Herrn OberJägerMeister das 6te Lohss, nehmlich bekomt von Mohrungen herauss.
3) Dem Herrn OberStallmeister das 7te, nehmlich 3000 fl. von Neuhauss, die Zinsen und den Rest von Leinungen und Gehoven.
4) Dem Herrn Cammerherrn dass 3te Lohss nehmlich Leinungen.

5) Dem Herrn Hauptmann das 2te Lohss, nehmlich bekomt von Gehoven herauss.
6) Dem Herrn BergHauptmann das 1te Lohss, nehmlich Gehoven, und endlich
7) Herr Christian das 5te Lohss, nehmlich Mohrungen gebracht worden.

9) Diesem nach nun hat der Herr Cammerherr sofort sich mit seinen übrigen auf Lein- und Mohrungen gefallenen Herrn Brüdern zu setzen angefangen und allerseits aus dem GeneralAnschlage die Pertinentien von Leinungen, Mohrungen, Rotha und Horla Specialiter herausgezogen, da dann derselbige

1. das AmtVorwerg und Flecken Leinungen mit allen dasigen Intraden vermöge des ihm zugefallenen Lohsses nach dem Anschlag N. angenommen.

Inmassen aber seine ErbPortion nicht mehr als 10756 fl. ausmachet, alss hat er den überschuss unten Specificirter massen seinen Herren Brüdern bonificiret.

2. Der Herr Hauptmann hat seine ErbPortion an 10756 fl. aus Gehoven zu ziehen.

3. Der Herr OberJägermeister bekomt vermöge GeneralAnschlages Sub O. das Vorwerck zu Horla samt Lehn- und StraffGeldern, Geld- und Gedreyde-, Feder- und andere Zinsen und alle Intraden aus Horla vor 10556 fl. 15 gl. 2 ₰ und vom Herrn Cammerherrn
199 fl. 5 gl. 10 ₰ herrauss
10756 fl. — „ — „

4. Hat der Herr BergHauptmann Gehoven und davon 10756 fl. ErbPortion bekommen.

5. Hat der Herr OberStallmeister
3000 fl. von Neuhauss
3345 fl. von Gehoven.
3978 fl. von Herr Cammerherrn, worüber ihm selbiger gebührende Versicherung gegeben.
152 fl. Wallhäusisch
99 fl. Bennungische
182 fl. Ried-Nordthäusische Zinsen.
10756 fl.

6. Hat Herr Christian laut SpecialAnschlages P. das Vorwerg zu Mohrungen samt Lehn-, Straff- und SiegelGeldern, Diensten und allen Zinssen und Intraden von Mohrungen vor 10689 fl. 1 gl. 10 ₰ und von CammerHerrn . . . . . 66 fl. 19 gl. 2 ₰
10756 fl. — „ — „ zu seiner ErbPortion erhalten.

7. Ferner hat der Herr Cammerherr Herr Wilhelmen besage SpecialAnschlages Q. die Siegel-, Lehn- und StraffGelder, Geld-, Gedreyde-

und andere Zinsen, Abgaben, und alle Intraden von Rotha bis zu der einstigen wieder an sich Lösung vor

7222 fl. 14 gl. 4 ₰ angewiesen und über
3533 fl. 6 gl. 8 ₰ zur gäntzlichen Erfüllung

seiner 10756 fl. ErbPortion dessen und allerseits geliebtesten Frau Mutter vor selbigen ihren Curanden sub dato Neuhauss den 5. Julij 1718 bündige Handschrifft und Obligation R. ausgestellet, dagegen Herr Willhelm mit Consens und Autoritæt der Frau Mutter als Vormünderin dem Herrn Cammerherrn laut Beylage S. quittiret und an ihn gebührliche Verzicht gethan.

10) Weilen aber die Helffte der Aemter, und in sonderheit Lein- und Mohrungen, nur vor 11900 fl. Wiederkäufflich stehen und des Herrn Domherrn Seel. hinterlassene Söhne und Nachkommen solches von 12 Jahren zu 12 Jahren gegen Erstattung solcher Summe wieder an sich und einlösen können, Welchenfalls dem Herrn Cammerherrn und Herrn Christian grosse læsion und Schaden geschiehet, so haben allerseits übrige Herren 5 Brüder und respective cum curatrice sich zu gebührenden Eviction und Vollkomlichen SchadlossHaltung billig besage Reverses DD. Neuhauss den 8. Julij Sub T. verbunden und gleich wie so viel den Herrn OberStallmeister und Herr Willhelmen betrifft um dessentwillen 4000 fl. bey dem Herrn Cammerherrn stehen bleiben müssen, um sich nebst Herr Christianen solchenfalls darvon erhohlen zu können. Also haben der Herr Hauptmann, Herr OberJägermeister und Herr BergHauptmann zu dem ende 4000 fl. von Gehoven und 2000 fl. von Horla laut Recesses von dato Neuhauss den 8. Julij Sub U. verhypothecirt.

11) Haben gesamte Herrn Brüder resp. cum curatorice vor sich, ihre Lehnsfolger, Erben und Erbnehmen mit gutem Vorbedacht und reiffer überlegung sich mit einander dahin verglichen, dass, wann iemand unter ihnen Sieben sich mit dem Seinen anderwärtig bessern Vortheil schaffen könte und um desswillen oder aus andern Uhrsachen das ihm zugefallene Antheil verkaufen oder sein Capital aufkündigen wollen, solte er solches seinen Brüdern ein Jahr vorher, sonderl. aber dem, der das Guth besitzt, worzu es eigentl. gehört, anzeigen soll, der binnen halben Jahres Frist sich resolviren soll, ob er sollches vor den Preiss, wie es in den Anschlägen stehet (:als welcher ein beständig Fundament unter ihnen nicht aber gegen Fremde seyn und ewig verbleiben sollen:), exclus. der erweisslichen meliorationen gegen baare Bezahlung annehmen wolle. Nach welchem halben Jahres überfluss die übrigen Herrn Brüder auch ein halb Jahr zu deliberiren haben, ob jemand es kaufen will, nach dessen fruchtloser Endigung aber soll ein jeder Macht haben, dass Seine an wem er will und wie hoch er will zu verkauffen. Dass aufgekündigte Capital muss nach der Jährl. Losskündigung ohnfehlbahr bezahlet und abgetragen werden, widrigenfall stehet jedem zu cediren oder auszuklagen frey, jedoch dass wegen des LehnStammes und der zu eviction des halben Amtes destinirten und Hypothecirten 2000 fl. anderwärtig

in Sachssen zureichende und gnugsahme Versicherung vor der Auszahl. oder Verkauffung gemachet werde.

12) Gleicher Gestalt haben Gesamte Herren Brüder resp. cum Curatrice vor sich, ihr LehnsFolger, Erben und Erbnehmen mit gutem vorbedacht und nach reiffer überlegung von dieser ihrer Väterlichen, jetzigen ErbschaffsTheilung inclus: Neuhauss, ingleichen von dem angefallenen neuen oder Trebraischen Guthe zu Gehoven sich eines beständigen Lehnstammes, welchen ein jeder denen übrigen ohnbeschuldet lassen soll, auf 6000 fl. verglichen, die jedoch nach denen Anschlägen, wornach sie jetzo getheilet, zu rechnen sind, dahingegen jeder den andern auf den überrest ohne contradiction und Weigerung zu consentiren schuldig und gehalten ist.

Diese 6000 fl. Lehnstamm nun bleiben jedesmahlen in denen Güthern gegen Landübliche Verzinsung à 5 pCt. stehen, und hat keiner Macht, solche zu verpfänden, zu versetzen oder zu verschenken, zu verkauffen, zu beschwehren, Sie aufzunehmen und zu veräussern, es wäre denn, dass er solchen anderwärts im ChurFürstenthum Sachssen hinwieder versicherte oder sich anderer Gestalt mit seinen Geschwister und derer Lehnfolgern vergliche, welchen fallss ihme keine Hinderniss gemachet, sondern willig gefüget werden soll.

13) Bleibet obgedachtes angefallenes LehnGuth der Trebraische oder neue Hof genandt zu Gehoven, gleich wie der überrest von Neuhauss gäntzlich von jetziger Theilung noch ausgeschlossen.

14) Ist die Leinungische Kupferhütte samt dem Eisenhammer zu Bennungen zwar einesweils und dermahlen zu bezahlung obbenahmter 4530 Rthlr. Zinssbaarer Capitalien und der 300 Rthlr. vor den Herrn Helmoldt samt allen andern von dem hochSeel. Herrn Vater herrührenden kleinern nicht Zinssbaren Schulden ausgesetzet, jedoch aber, sobald solche mit Gott hinkünfftig abgeführet und getilget seyn, eines andern Vergleichs und einer den andern sein Antheil cedirte, soll solche Hütte und gesamte BergWerck zu einem Communen Wercke der Familie beständig destiniret bleiben. Es sey denn, dass man sich deshalber in Güte und freywillig eines andern vergliche und einer dem andern sein Antheil cedirte, Verkauffte oder Vermachte, solcher Gestalt, dass alsdenn aller überfluss in so viel, als Brüder oder Bruders Kinder und Nachkommen vorhanden, die allemahl in Stirpes, nicht aber in Capita Succediren, eingetheilet und jedem davon seine rata abgefolget werde.

Solte ein oder ander sein Antheil davon verkauffen oder verpfänden wollen, soll es damit gleich §. 11 disponiret gehalten werden. Mit seinem Antheil des überschusses aber mag ein jeder nach seinem Gefallen gebahren und es nach Willkühr cediren und assigniren, jedoch dass ein Fremder cessionarius sich in keine administration meliren, wohl aber anzeigen dürffe, wo es zu verbessern und Schade zu verhüten.

15) Der Eisenhammer zu Bennungen hingegen soll, sobald und gut möglich, lossgeschlagen und davor Capitalia bezahlt oder nach Befinden verpachtet werden.

16) So viel die Versicherung der Creditorum betrifft, hafftet zwar ein jeder Herr Bruder mit seiner Erb-Portion Specialiter vor die übernommene 1000 Rthlr. Capital und Interessen, gleichwie aber des hochseel. Herrn Vaters sämtl. liegende Verlassenschafft vor alle Schulden in Genere den Creditoren hafftet, also soll keiner dem andern Verdencken, wann im fall er mit Abtrag der 1000 Rthlr. und Interessen, so ihme zugetheilet, säumig erfunden würde und also klage veranlassen solte, die übrige dessenthalben zulängliche messures, und zwar ohne alles ansehen und Egard, darunter nehmen und bedürffenden Falls gar das Guth, so viel diese Interessen betragen, in sequestration ziehen, oder aber so viel von denen Ihm gehörigen Interessen zurück behalten und selbst an die Creditores bezahlen, wie wir Uns den alle unter einander per pactum dahin expresse verglichen, dass dergleichen absque imploratione judicis geschehen und der säumige Theil an hohe Obrigkeit desshalben sich zu wenden nicht macht haben solle.

17) Die Bezahlung der Schulden, so auf der Hütte hafften, soll folgender gestalt geschen, dass jedes mahl vor der Lieferung ein project an allerseits Communiciret werde, was vor Posten vorhanden und welche ohnmassgeblich bezahlet werden könten, worunter jedoch Holz, Kohlen, FlossGelder, ingleichen Hütten- und BergMannsLohn nicht zu verstehen, und dann mit allerseits genehmhaltung darunter verfahren und die Bezahlung eingerichtet werde.

18) Die ActivSchulden, welche der hochseel. Herr Vater hinterlassen, verbleiben allen Sieben Herren Brüdern zu gleichen Theilen, und ist dessenthalben vor gut befunden, dass diejenigen, so keine (so) processe bedürffen, dem Herrn Hauptmann und BergHauptmann zur Eintreibung übergeben und überlassen werden, welche sodann davon denen übrigen Rechnung zu erstatten, sobald es aber zu klagen und processen kommen muss, haben sie sich mit dem Herrn Cammerherrn zu vernehmen, welcher dann dessenthalben vor die Führung des Processes sorgen wird.

19) Die oeconomie und Administration desjenigen, so ein jeder von Güthern angenommen, hat er nach eigenem Gefallen einzurichten und anzustellen, sonder dass die andern ihm deswegen etwas vorzuschreiben vermögen, es sey dann, dass er mit den Interessen der darauf geschlagenen Capitalien nicht richtig inne hielte und den andern dadurch verdruss und Nachtheil erwüchse.

20) So viel die Administration, Besorg und Direction der Kupferhütte betrifft, soll solche zwar der Inspection des Herrn Hauptmanns und Herrn Berghauptmanns solcher gestalt untergeben seyn, dass Sie vor Kohlen, Bezahlung der BergLeuthe, richtige Förder- und Hanthirung der Ertze und treuliche Verrichtung aller Hütten und BergArbeit sonderlich in denen Schächten Sorgen, darauf Acht haben, alle Veranstaltung thun und zu dem Ende vom Herr Fricken zwischen den Lieferungen Geldt gegen Quittung erheben können, die bey der Hauptberechnung gegen allerseits GeneralQuittung hinwieder auszuwechseln. Von diesen nun hat der Herr Berghauptmann denen übrigen Ordentlich Rechnung

zu thun und allerseits Jährl. einen zuverlässigen Utstand von der Hütte und BergWerck zu verfertigen, auch dahin zu sehen, dass die HüttenRechnung ordentl. geführet und alle Lieferungen mit denen Hütten- und BergLeuthen ordentlich abgerechnet werde. Jedoch haben sie in besondern Fällen mit dem Herrn Cammerherrn sich vorher zu vernehmen und in Hauptfällen, und da gefahr oder sonst was ungemeines vorfället, ohne Communication und Genehmhaltung derer übrigen vor sich alleine nichts zu thun. Wie denn auch keiner sich der Disposition der KupfferGelder alleine anmassen, noch weniger Geld vor sich heraus nehmen soll, wann die übrigen dessen nicht zufrieden und es vorher vergönnet haben.

21) Sonst ist von allerseits resolviret worden, die Kupferhütte zu GrossLeinungen zu erweitern und einen neuen SchmelzOfen anzurichten, ingleichen die KohlenSchuppe völlig decken und in standt setzen zu lassen. Nicht weniger, da hauptsächlich auf die gute Versorgung derer Berg- und HüttenLeuthe zu reflectiren, ist eine ordendtliche Factorey zu Leinungen anzurichten, und weilen solches dem Herrn CammerHerrn zugehöret, selbigem Pachtweise zu überlassen.

22) Die Inventaria an allerhand Vieh, Schiff und Geschirr sollen aller Orthen Gerichtlich taxiret und in 7 gleiche Theile getheilet und an dem, was davon ein oder dem andern, so kein Guth angenommen, nicht selbst zu behalten gefällig, dem Besitzer des Guthes, wo es ist, der Vorkauff gelassen werden, Wenn er es vor den Taxirten Preiss behalten wolte, wie denn auch, wenn von dem Getreyde etwas zu verkaufen, derjenige, so was angenommen, den Vorkauff billig hat.

23) Sollen alle Besoldungen, Lohn- und DeputatZettel bis Johannis von allerseits aus der Comun bezahlet werden.

24) Weil dass Neue Hauss dermahlen noch aus der Brüderlichen Theilung gezogen, hingegen dem Herrn OberStallMeister Revers gegeben worden, dass er solches nach dem in Gottes Hand stehenden Ableben allerseits geliebtesten Frau Mutter vor 16000 fl. exclusive der Inventarien und Meublen haben solte, so ist von allerseits beschlossen worden, dessen reparrirung an Dach und Thoren aus der Commun zwar thun zu lassen und Vorzuschiessen, jedoch dass er oder derjenige, so solches überkomt oder annimmt, es sich anrechnen lasse und denen übrigen vergüte, nicht minder soll eine richtige Specification über alles und jedes, was daselbsten gelassen wird, zu dereinstiger desto besserer Richtigkeit gefertiget werden.

25) Da sich nun leider zugetragen, dass in dem Amt zu Leinungen dermahlen viele Inquisiten vorhanden, So ist resolviret worden, dass biss zu Endigung der Inquisition und Execution die jetzigen Beamten und deren Bestallung von allerseits Herren Brüder Continuiret und die InquisitionsKosten getragen werden sollen, gleichwie Sie auch alle participiren, wenn ein Inquisit zur restituirung der Unkosten verurtheilet würde, oder sie sonst zu bezahlen hätten. Nach deren Endigung aber stehet es lediglich in des Herrn Cammerherrn seiner Disposition, wie er es damit halten will, und behält derselbe die Amts- und CriminalGerichte ohne jemandes einreden, die ParticularJurisdiction und ErbGerichte über

die unterthanen aber zu Mohrungen, Horl und Rotha jeder Herr Bruder an einem Orthe vor sich.

26) Wegen derer Brieffschafften hat der Herr Notarius Grüzmann in solcher qualitæt eine Designation gemacht. Inmassen nun die Documenta Familiæ Communia und welche allerseits angehen dem Herrn Cammerherrn als Aeltesten gegen Schein billig anvertrauet werden, Nicht weniger die Leinung. AmtsDocumenta, ingl. die Gerichtl. Acta Ihme vor sich gehören (:also derhalben treulich und richtig ausgeantwordtet und ihme so wenig alss den andern davon etwas hinterhalten werden solle:); also werden die Documenta des Harrasischen Guthes zu Gehoven dem Herrn Hauptmanne und Herrn Berghauptmanne, nicht weniger die, welche das neue Hauss betreffen, inzwischen der geliebtesten Frau Mutter gegen gebührenden Schein cum curatore treulich ausgeantworttet, jedoch in das FamilienArchiv dem Herrn Cammerherrn copien gegeben. Solte Jemand derer übrigen Herren Brüder ebenmässige Copie verlangen, soll Ihnen solche in keine Weise geweigert seyn.

27) Was die Besorgung und Direction der Processe betrifft, deren leyder schon viel vorhanden und noch angefangen werden müssen, so soll dem Herrn Cammerherrn solche von allen übertragen und Ihme darzu Vollmacht, sowohl nach Dressden als Leipzig und Eissleben gegeben werden, weilen aber seine HerrenGeschäffte nicht zulassen, selbst zu schreiben oder seinen Secretair schreiben zu lassen, so soll Ihme auf ein Jahr 70 Rthlr. ad Interim aus der Hütte zum adjuto, um einen eignen Menschen zu dem Ende halten zu können, bezahlet werden, dahingegen er zu sehen hat, dass solche rechtl. geführet und möglichst beschleuniget werden. AdvocatenGebühren, Briefporto und dergleichen sollen von der Hütte von Liefer- zu Lieferung genommen und Ihm baar bezahlet werden. Und da Herr Doctor Segmehl jetzo 50 Rthlr. verlanget, sind solche dem Herrn Cammerherrn von dem Eisenhammer gegen Quittung zur Berechnung abgefolget worden.

Vergleiche aber soll Er ohne der andern Einwilligung so wenig zu schliessen Macht haben, alss vor sich processe (:worunter doch keine implorationes und memorialia zu verstehen:) anzufangen.

28) Wegen der Wulffischen Erbschafft und liegenden Güthern in dem Lippischen ist resolviret, solche so bald und gut als möglich zu verkauffen und das Geld in die Gemeine Massa zu bezahlung der Schulden anzuwenden.

Solte auch einer oder der andere wegen der Ihm im Looss zugefallenen Lehn oder andern wiederkauffl. Stücken von jemanden in Anspruch genommen und verklagt werden, so wollen die andern Herren Gebrüder insgesamt denselben auf ihre eigene Kosten auch auf blosse extra judicial denunciation Vertretten und Schadloss halten.

Allermassen Sie auch, daferne von denen angeschlagenen Stücken selbst ein oder anders ermangeln solte, einander die eviction und Gewehr zu leisten aufs Bündigste versprechen.

Gestalten nun allerseits Herren Gebrüdere nebst der Frau Mutter, als Vormünderin Ihres jüngsten Herrn Sohnes, mit dieser ErbTheilung

wohl zufrieden und solche auf keine Wege und weisse zu impugniren oder anzufechten, sondern fest und beständig zu halten einander zugesagt; Wie denn auch solche selbst auf den wiederEinlösungsFall Lein- und Mohrungen von des Herrn DomHerrns Erben ihre Kraft vollkomlich behalten soll; Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alsdenn dem Herrn Cammerherrn und Herrn Christianen von denen übrigen fünff Herrn Gebrüdern völlige Schadlosshaltung und eviction geschehe und Sie von der Väterlichen Erbschaft gantz gleiche Theile mit denen übrigen bekommen: Also renunciiren Sie allerseits resp. cum Curatrice allen und jeden exceptionibus und ausflüchten, dadurch dieselben entkräfftet und über einen Haufen geworfen werden könte, Insonderheit des Betrugs der Verletzung, auch über die Helfte, als worüber in Specie alle Herren Interessenten pacisciret, der listigen überred- und übereilung, des Betrugs der Einsetzung in vorigen Standt, dass ein oder dass andere anders abgeredet oder geschlossen, als zu Pappier gebracht worden, und der gemeinen RechtsRegul, die da will, dass eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wenn nicht eine absonderliche Vorhergegangen, Treulich sonder gefährde. Uhrkundlich ist dieser Erbtheilungsrecess von allen Herren Interessenten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Neuhauss, den 13. Julij 1718.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Nr. 912. „Erbvergleichs-Project über der sel. Mama Verlassenschaft vom 23. November 1720.“

Punctation zum ErbVergleich.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich dem es zu wissen von nöthen. Nachdem dem allerhöchsten Gott gefallen, Unsere hertzgeliebteste Frau Mutter, die Weyland hochwohlgeb. Frau, Frau Eleonoren Sophien verwittbete von Eberstein gebohrne von Werthern, den 26. Septembr: jetzigen Jahres aus dieser Zeitlichkeit zü sich abzufodern, So haben wir, die hinterlassene Herren Söhne, soviel deren Anwesend, und des abwesenden OberJägerMeisters Herrn Carls von Ebersteins durch ein eigenhändiges Schreiben Sub dato den 1720 beliebter und Sub dato den 1720 von der Berenburg. Regierung ex officio constituirter Curator absentis Herr Heinr. Friedrich von Metsch und wegen des jüngsten Bruders Herrn Willhelms dessen beyde Vormündere, nehmlich Herr ObristLieutenant George Christoph Herr von Werthern und Herr Berghauptmann Anthon Gottlob von Eberstein sowohl unter Uns als auch respective in denen Puncten, welche Unsere Fräulein Schwester mit angehen, mit derselben unter authoritæt Ihres Curatoris obbenahmten Herren ObristLieutenant Hrn. George Christoph Herrn von Werthers uns folgender gestalt verglichen.

1) Haben wir den 21. Novembr: der hochseel. Frau Mutter Verlassenes sämtl. SilberWerck ordentl. inventiret, gewogen, in eine billige Taxam gebracht, in 8 Lohsse gesetzt und unter Unss allerseits friedlich vertheilet.

2) Den 22. Novbr: haben wir den GeldSchranck und andere Behältnisse, worinnen die hochseel. Frau Mutter dergleichen gehabt, eröffnet, ordentlich gezehlet und aufgeschrieben und alles, was zur Ausgabe Dienlich, zu Bestreitung der BegräbnissKosten und Bezahlung der Legaten ausgesetzet, über einige rahre Müntzen aber, Schau und Gold Stücken haben wir, nachdem Sie vorhero in 8 gleiche Theile gesetzet, ordentlich gelohset.

3) Da unsere hochseel. Frau Mutter Uns denen Herren Söhnen ihre kleinere Goldene Kette im Testament ausgesetzet und vermachet, So haben wir 7 drum or-

dentlich gezogen, und ist Sie unserm Aeltesten Herrn Bruder zugefallen, welcher denen übrigen 6 proportionirliche Satisfaction davor gemachet.

4) Haben wir der hochseel. Frau Mutter übriges Porcellan, was nicht unserer Fräulein Schwester zum Vorauss zukommen, gleichergestalt in 8 Theile gesetzet und ordentlich drum gelohset.

5) Weilen die hochseel. Frau Mutter nach des HochSeel. Herrn Vaters Todte sich unter dem dato Neuhauss den 3. Januarii 1718 mit Ihren Herren Söhnen wegen der Morgengabe, Musstheil und andern einer Wittbe aus des verstorbenen Eheherrn Güthern gewöhnlichen gebührnissen cum Curatore dahin verglichen, dass Sie uns alles überlassen und sich nicht mehr als 6 Kühe samt allen Riebe Saamen, Korn, Gerste, Weitzen, Hafer und Erbsen, so viel sie für die Neuhäuss. Bestellung, Hausshaltung und Deputata bis Michaelis 1718 gebraucht, vorbehalten und ausgezogen hat, welches Ihr auch von Uns denen Söhnen richtig abgetragen worden, und dieselbige dann in ihrem Testamente verordnet, dass ihrer Fräulein Tochter obige 6 Kühe von denen besten gegeben werden, ingl. ihr Leinungisches Rind und SchaffVieh die Fräulein Tochter und der jüngste Sohn Herr Wilhelm zu gleichen Theilen haben solten, So haben sich die übrigen Herrn Söhne gantz williglich darzu verstanden und Ihre liebe Fräulein Schwester diese 6 Stück Kühe nach eigenem Belieben aus hiesigem Inventario auslesen, nicht weniger dass zu Leinungen gewesene Rind und SckaffVieh herauss nehmen und vor Dero erwehnte Fräulein Schwester und jüngsten Herrn Bruder aussetzen lassen.

6) Und da wir Herren Brüdere uns bey Unseres Seel. Herrn Vaters Todte und darauf erfolgten Theilung verglichen, dass nach unserer Seel. Frau Mutter Todte unser Bruder der Herr OberStallMeister Ernst Rudolph von Eberstein das Guth Neuhauss cum Inventario gegen proportionirliche Satisfaction an Uns haben soll, als hat es auch dabey nach jetzo erfolgtem TodtesFall sein ungeändertes Bewenden, und ist ihm selbiges hiermit würcklich Eigenthümlich von Uns allerseits jedoch reservatione der gesamten Hand zugeschlagen Worden, und soll er sich mit Unss wegen unserer ratarum richtig berechnen, und Uns die nöthige Versicherung rechtlich machen.

7) Und da dass Inventarium allerdings bey dem Guthe Ihm verbleiben muss, so haben wir solches an allen übrigen hier befindlichen RindVieh, Ziegen, Schweinen, wie auch die Schäfferey zu Passbruch, durch Richter und Schöppen ordentlich taxiren lassen, dem Herrn Bruder dem Herrn Ober Stallmeister Hrn. Ernst Rudolph von Eberstein vor das taxirte pretium zugeschlagen, jedoch solcher Gestalt, dass er einem jeden der übrigen 6 Brüder seine ratam, so ihme von der taxirten Summa zum 7. Theile zukomt, bonificiren muss, die Pferdte, Schiff, Geschirr samt den übrigen Stücken des Inventarii sind ebener gestalt durch Richter und Schöppen in eine ordentl. taxam und Anschlag gebracht worden, und muss davon der Herr OberStallmeister einem jeden Herrn Bruder seinen 7. Theil gut thun.

8) Da auch auf dem Guthe Neuhauss 1000 Thlr., so unser hochseel. Herr Vater von der Fr. Hoffrath Müllerin erborget, noch verhypotheciret hafften, die Wir vormahlen von der Kupfferhütte zu bezahlen zwar übernommen gehabt; So hat jedoch der Herr OberStallMeister solche nunmehro billig mit übernommen, dass er vor Bezahlung derselben an Capital und Interessen alleine hafftet und die Herren Brüder hierunter aus allem nexu lässet und setzet durch Zurückschaffung des Seel. Papa Obligation, Wie denn diss alles in einem besondern Vergleich des mehrern expliciret werden soll.

9) Des Herrn Vaters Schräncke und Sachen wollen wir Söhne gleichfalls in 7 gleiche Theile setzen und ordentlich unter Uns verlohssen.

10) Wegen der übrigen Mobilien haben wir Unss zusamt unserer Fräulein Schwester gütlichen dahin verstanden und verglichen, dass so viel die Tapeten, BettVorhänge, FensterGartinen in denen GastZimmern, weil solche zur Zierde und nicht zum Täglichen Gebrauch gewesen, betrifft, wir unserer geliebtesten Fräulein Schwester die gewürckten Tapeten aus der sogenandten bunten Stube, das Lytd'ange drinne, wie auch dass Frantzösische Bette mit dem Weissen Bunten figurirten Vorhange, die blau Cattun gestepte Decke mit blauen Strieffen lassen

und geben und die übrigen Tapeten-, Bett und Fenster Vorhänge unter Unss 7no Verlohssen wollen.

11) Alle Tische, Stühle, Spiegel und Gveiritons Bilder samt allen übrigen Mobilien, sowohl aus denen Gastzimmern als sonsten in dem gantzen Hausse befindlich, haben Wir Uns unter einander Verglichen in 8 Theile zu setzen und mit einander friedlich darum zu lohssen.

Jedoch soll unsere Fräulein Schwester die drey Tannen Tischgen im Cabinet, den Blaulaccirten SPielTisch und den genehten Tisch und was die Seel. Mamma ihr sonsten geordnet voraus haben, in diesen übrigen aber mit Uns zu gleichen Theilen gehen soll.

12) Den HaussRath an Zinn, Kupffer, Messing, Eisenwerck und was sonst ist, wollen wir auch in 8 gleiche Theile setzen und ordentlich darüber ziehen, und soll einem jeden frey stehen, dassjenige, was Ihme darunter zufället, an einen andern zu vertauschen, zu verlassen oder zu verhandeln, wie es Ihme gefällig, ausser was Herr Willhelmen zufället, soll ihme dem Testamente nach in natura von seinen Hrn. Vörmündern aufgehoben werden.

13) Was die WinterBestellung anbelanget, so haben wir uns dahin verglichen, dass solche zwar nicht ins Erbe fallen, jedoch der Herr OberStallmeister den übrigen Herrn Brüdern, wie auch der Fräulein Schwester, jedem den Achten Theil des Saamens bezahlen, gleichwie der Cammerherr auch von den Leinung. Aeckern thun soll.

14) Was nun der HochSeel. Frau Mutter Immobilia anbelanget, so finden sich erst der so betittelte Gasthoff zu Leinungen mit dem zugleich an den Seel. Papa mit verkaufften Acker und Wiesen, gleichwie aber solcher der Liebsten Seel. Mamma von Ihm noch bei lebzeiten Vor 400 Thlr. erborgete paraphernal-Gelder zugeschlagen und überlassen worden, Einfolglich denen Hrn. Söhnen allein zurückfället, weil diese krafft Vergleichs schuldig, der Fräulein Schwester dagegen Ihre ratam mit 500 Thlr. zu vergnügen, Unser Aeltester Herr Bruder der Cammerherr auch als Dominus directus solchen nicht weglassen kann, sondern davor anzunehmen gewillet: So übernimt hingegen derselbige 400 Thlr. an die Fräulein Schwester mit 5 proCent: also mit 20 Thlr. jährlich von jetzigem Advent an richtig zu verzinsen und ihr alle Pfingsten und Advente 10 Thlr. gegen Quittung zu bezahlen, die übrigen 100 Thlr. sollen von der Kupferhütte Ihr jährlich mit 5 Thlr. verzinset werden, solte sie sich aber vermählen oder wo ankauffen, so verbindet sich der CammerHerr, Ihr aldann nach halbjähriger Aufkündigung das Capital an 400 Thlr. currenter Vollgültiger Müntze baar zu bezahlen, Inmittelsten Ihr obligation nebst verhypothecirung des Gasthofes zu geben, wir allerseits wollen Ihr auch alsden die noch ermangelnden 100 Thlr an den KupfferGeldern richtig bezahlen lassen, Inmittelst aber gebührliche Obligation ausstellen.

15) Ferner zeiget sich durch die Gefundene KauffBriefe, ist auch bekandt, dass die Seel. Frau Mutter

3½	Acker Zoberland von Annen Pittstedts den 12. Febr. 1714 vor	70 fl.	— gl.		
½	Acker Zoberland von Ernst Völkern den 28. Julij 1713 vor	12 „	12 „	oder 11 Thlr.	
3	Acker land von Hanss Schobissen den 8. Aug. 1713 vor	37 „	15 „	„	33 „
6	Acker Land von Marien Clausen den 24. April 1720 vor	42 „	— „		
½	Acker von Valtin Völckern, den 7. Aug. 1719 vor	8 „	— „	„	7 „
1½	Acker ZoberLand von Hanss Cantzlers Witbe den 8. Junij 1715 vor	15 „	— „		
4	Acker Zoberland von Hartman Philip den 8. Maij 1714 vor	60 „	— „		
3½	Acker Zoberland von Andreas Studen, den 8. Aug. 1713 vor	56 „	— „	„	49 „

1	Acker wiederkaufflich von Martin Messerschmieden den 30. April 1720 vor . .	25	„	3	„	„ 22	„
1	Stückgen Garten zum Gasthoff vor . .	8	„	—	„		
3	Acker von Bendix Quariz den 8. Aug. 1713 p.	70	„	—	„		
4½	Acker Zoberland von Ciliax Weissbarten den 10. Märtz 1712 p.	83	„	—	„		
3½	Acker von Stepfan Müllern den 8. Aug. 1713	50	„	—	„		
3½	Acker Zoberland von Valtin Cantzlern den 31. Julij 1711 vor	56	„	—	„		
3½	Acker Zoberland von Valtin Cantzlern den 1. Aug. 1713 vor	41	„	—	„		
1	Wiese von Hanss Ehrichen von Horl den 6. April 1714 vor	8	„	—	„		
3½	Acker Zoberland von Margaretha Cantzlern, dann die kleine Breite von Hartmann Philippen.						
½	Acker Land von Stephan Bilzingen.						
3	Acker von Christoph Wichten, welche die Seel. Mamma von Geyern von Arthern vor	228	„	12	„		
		876 fl. 18 gl.					

hinterlassen, da nun der Herr Cammerherr seinen bekandlich elenden AckerBau vor Leinungen Uns vorgestellet und also gebethen, Ihme solches zu überlassen und zu gönnen, so haben wir uns darzue auch willig finden lassen, hingegen verspricht er Uns denwegen unserer ratarum die Gebühr rechtlich zu versichern.

16) Endlich haben sich auch Obligationes

über	6½	Thlr. von Adam SauerZapffen den 21. Nov: 1712.
	10	„ von Martin Messerschmidten den 8. Maij: 1720.
	50	„ ein Wechssel von Herrn OberJägermeister vom 2. Mart: 1718, dann über
	707	„ 12gl. von den Marchallischen Gebrüdern von P. P. Messe 1717.
	50	„ von Herr Heino Friedrich von Metsch vom 1. Mart: 1714, über
	124	„ von der Frau von Butlar den 25. Jun: 1719.
	948	Thlr. gefunden. Da aber die hochseel. in Ihrem Testament verschiedentliche legata geordnet, als die bey Ihrem Herrn Bruder gehabte
	500	„ vor Fraulein Schwester Liessgen
	150	„ zu einem Vorhange derselbigen
	1000	„ an Hrn. Bruder Willhelm zu voraus
	60	„ selbigem zu Büchern.
	200	„ an Herr Bruder Christian.
	200	„ an Fräulein Muthgen.
	30	„ an die Armen, und doch so viel baar Geld vorräthig sich nicht
	2140	Thlr. befunden, haben wir Uns allerseits Verglichen, dass Herr Bruder Willhelm unserer liebsten Schwester dieses prælegatum vergnügen und bezahlen soll. Weilen die Seel. Mamma die bey Ihrem Herrn Bruder gehabte 500 Thl. erhoben und vor selbigen zu Bezahlung der Gehovischen Güther mit angewendet, wie er dan auch solches cum authoritate Curatorum sowohl als die Frl. Sehwester ebenfalls cum Curatore acceptiret und die übrigen Herren Brüder quittiret und von allen diessfalssigen Nexu und Ansprüchen lossgezählet.

17) Weiters dass Herr Bruder Willhelm auf sein præelegatum der 1000 Thlr. . .

707	Thlr.	12	gl. Capital von den Marchallischen Gebrüdern
72	„	12	„ Interessen von P. P. 1719 bis Neujahr 1721.
50	„	—	„ Capital von Hrn. von Metsch.
16	„	16	„ Interessen von 1. Martii 1714 bis 1. Decbr: 1720.
50	„	—	„ Vom Hrn. OberJägermeister, weil die Seel. Mamma expresse

drunter geschrieben, dass sie solche nunmehro an ihm zufordern,

896 Thlr. 16 gl. hinwegnehmen soll, dass übrige aber an
93 „ 8 „ zu erfüllung der 1000 Thlr. und
60 „ — „ zu Büchern.

1050 Thlr. — gl. zusammen müssen wir Ihm, daferne sich bey Durchsehen und examiniren dessen Rechnung nicht etwan äüsserte, dass die Seel. Frau Mutter was vor Ihme ausgeleget und vorgeschossen, welchenfalls er sich solches billig und allerdings decourtiren und anrechnen lassen muss, zu voraus vergüten, und soll alsdenn es der Cammerherr von den Geldern vor die Leinungischen Feldern Ihme voraus binnen Jahr und Tag bezahlen und Ihm indess gebührliche Obligation geben.

18) Mehrers übernimmt der Cammerherr die
200 Thlr. an Hrn Bruder Christian binnen Jahr und Tag zu bezahlen und Ihm deswegen gebührliche Versicherung zu geben,
Ingleichen die prælegirte
200 Thlr. an seine Frl. Tochter zu bezahlen, Ihr desshalben rechtliche Versicherung zu machen und jährl. die Interessen baar zu bezahlen, damit Sie der Seeligsten Testatricin Intention nach solche zu ihrem Nutzen brauchen kan, Hingegen Ihme von den übrigen Erben dessen der Seel. Mamma ausgestelte Obligation über 400 Thlr. zurückgegeben und Cassiret werden.

19) Die 150 Thlr. vor Schwester Liessgen zu einem guten Vorhange sollen Ihr, wann es möglich, von dem vorhandenen baaren Gelde, nachdem die Trauer und Begräbniss Kosten decourtiret und alle passiva bezahlt sind, gereichet, allen falls aber von anderwärts Vergnüget werden.

20) Die 70 Thlr. von Cammerherrn belangend, so hat die Seel. Frau Mutter dessen Portion von den SchweinMastGeldern 1719 und andern Sachen darauf erhoben, Weswegen er dasjenige, so ihm nach geflogener Berechnung noch zu bezahlen obliegen möchte, ad massam zu bezahlen erböthig, gleichwie sich selbiger hingegen reserviret, Dass wann sie etwan was mehr erhoben, Ihme solches auch vergütet würde.

21) Die 30 Thlr. vor die Armen sollen sofort von den vorhandenen Geldern genommen und nach Verordnung der Seel. Mama distribuiret werden.

22) Die übrigen ActivSchulden sollen eingetrieben und unter allerseits vertheilet werden.

23) Von den Vorhandenen baaren Geldern sollen zuforderst die Begräbniss-Kosten decourtiret, alsdenn die Passiva personalia bezahlet, dass übrige aber, so weit es reichet, zu Bezahlung der Legaten mit angewendet werden.

24) Alles getreyde in der Scheune und auf dem Boden hier und in Leinungen, alles Heu und Stroh, Kohl, Rieben und Möhren, desgleichen auch alles, was an geräuchertem Fleische und andern Consumptibilien vorhanden, soll ebener gestalt in 8 gleiche Theile gesetzet und einem jeden das seinige gegeben werden.

25) Was hier an Deputaten und GesindeLohn bis Advent: 1720 zu entrichten, bezahlen wir 7 Gebrüder allein ex communi.

26) Wie wir dann binnen der Zeit alles unter Uns in richtigen Stand und Ordnung und wo möglich noch eher bringen wollen. Nachhero aber wollen wir Gebrüdere dem Herrn OberStallmeister hiesiges Guth Neuhauss und Passbruch gebührl. räumen und selbigen in geruhiger Possess setzen, jedoch dass Er einem jeden unter Uns Hrn. Brüdern Seinen 7ten Theil des Guthes und Inventarii rechtl. Versichere, wie dann ein jeder sich bis zur Würcklichen Befriedigung die hypothec ad concurrentem Summam seiner Forderung per expressum pactum reserviret.

27) Da auch die Herrn Brüder nachhero vermeinet, es können die Leinungischen Felder höher, als die Seel. Frau Mutter Sie erkaufft, ausgebracht werden und der CammerHerr solche nicht zum Vortheil erlanget, sondern einiglich der Convenienz wegen, so hat er sich sofort declariret, dass sie solche nur alle in Lohsse setzen und unter alle 8 Vertheilen, Er bedenge sich nur seine ratam in natura, wann sie sich nicht es Ihme zusammen zu überlassen des Preisses wegen vergleichen können solten, so ihm auch Niemand wegern können.

28) Soll alles dieses unsern sowohl mit der hochseel. Frau Mutter unter dem dato Neuhauss und unserer geliebtesten Fräulein Schwester Sub dato. Neuhauss den als auch unter uns gebrüdere Sub dato Neuhauss den errichteten Vergleichen in keine Weise Ichtwas præjudiciren, derogiren oder sonst beschaden, sondern sälbige sämmtl. in Ihrer vollkommenen Krafft vigor und Verbindlichkeit unter Uns sämtlichen Geschwistern vor wie nach verbleiben.

Alles Treulich sonder Gefehrde, wie denn allerseits allen und jeden rechtlichen Exceptionen, reguln und Wohlthaten, welche diesen Brüder- und Schwesterlichen ErbVergleich vel in totum vel in tantum zu entgegen sein könten, expresse wohl verständiget renunciren. Uhrkundlich ist diese Punctation von allerseits unterschrieben und resp: mit acces des Curatorischen Vollworts mit Mund, Hand und Petschafft corroboriret worden. So geschehen Neuhauss den 23. Novbr: 1720.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

Nr. 913. Erbvergleich vom 19. Juli 1721.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, dass, nachdem es dem allerhöchsten Gott gefallen, Unsern hertzVielgeliebten Herrn Vater den Weyland hochwohlgeb. Herrn, Herrn Christian Ludewig von Eberstein auf Gehoven, Neuhauss und Passbruch und die Aemter Lein- und Mohrungen, hochfürstl. Anhält. Berenb. OAuffSeher, OberBergHauptmann und ForstMeister, am 24. Oct. 1717 seelig aus dieser Welt zu sich abzufordern und wir Gebrüdere uns dermahlen durch einen Recess Sub dato Neuhaus den 13. Julij 1718 Unter uns bis auf dassjenige, wass wir unserer Hertzgeliebten Frau Mutter der Weyland hochwohlgeb. Frau, Frauen Eleonoren Sophien gebohrne von Wertherin ratione Ihrer Ehestifftung aussgesetzet, auch Uns an dem Neuen Hofe zu Gehofen angefallen, völlig verglichen, nunmehr aber auch diese am 26ten Septembr. 1720 Ihrem Seel. Herrn Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, nicht minder es inzwischen wegen des Uns zu $\frac{7}{9}$Theilen durch Ableben Unsers Seel. Vetters Herrn Ernst Georgens von Eberstein zu Gehoven angefallenen Neuen oder Trebraischen Hoffes dasselbsten gleichfalls zur Theilung und richtigkeit kommen, Wir Uns nunmehro weiters über alles und alles folgender Gestalt gesetzet:

Nehmlich es haben die hinterbliebene Herren Söhne Nahmentlich

Herr Ernst Friedrich, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammerherr etc.,

Herr Wolff Dietrich, Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen Hauptmann etc.,

Herr Carl, Fürstl. Dillenburg. OberJägerMstr. etc.,

Herr Anthon Gottlob, Fürstl. Anhält. Bernb. BergHauptmann etc.,

Herr Ernst Rudolph, Fürstl. Eichstett. OberStallMeister,

Herr August Christian Willhelm und

Herr Willhelm,

allerseits Gebrüdere von Eberstein,

1) Respective mit curatorischem Consens schon ao. 1718 sich mit Ihrer Fräulein Schwester Magdalena Elisabethen von Eberstein verglichen, dass Sie ihr vor alle aus dem Lehn und Erbe prætendirende Anforderungen eines vor alles VierTausendt und Fünffhundert Thaler aus dem Harrassischen Guthe zu Gehoven Geben, Gestalt wir Ihr dann besagts Harrassisches Guth, bis Ihr diese 4500 Rthlr. nebst dem Interesse völlig befriediget, zu einem wahren ausdrücklichen Unterpfande eingesetzet haben, gleich der Transact, so diessfalls unter uns den 13ten Febr. 1718 aufgerichtet, des mehrern im Munde führet, bey welchem Vergleiche es auch sein ledigliches Bewenden haben und solchem ohnverbrüchlichen nachgegangen werden soll; darneben aber haben wir benahmte Sämtl. Herrn Gebrüdere über die in angeregtem Transact versprochene 4500 Rthlr. Ihr der Fräulein Schwester aus gutem freyen willen und zu mehrer Bezeugung Brüderlicher Tendresse auf den Fall, wann Sie sich verheyrathen solte, Fünffhundert Thaler zum Haussrathe zu geben Versprochen, darüber einen Schein 1718 aussgestellet, auch jeder auf die jedem zukommende Competenz Ihr hinlängliche Versicherung zu machen verheisen, also dass Ihr sothane 500 Rthlr. ein Jahr nach Ihrer Vermählung, und zwar jeglicher pro rata bezahlen, Indessen aber die Fräulein Schwester biss dahin kein Interesse von solchen 500 Rthlrn. zu fordern bemächtiget seyn soll.

2) So viel die Liegende Güther betrifft, so ist bekandt, dass der Harrasische Hoff zu Gehoven in dem GrossVäterlichen Theilungs-Anschlage à 30000 fl. gesetzet. Nun haben zwar die Herren Vettern, des Seel. Herrn Domherrn Anthon Albrechts von Eberstein beyde Herren Söhne, davon ein ziemliches noch Würckl. eigenthüml., hingegen aber hat Unser Seel. Herr Vater darzu ein grosses, auch viele GrundStücke, so sonsten zum Hackischen Hoffe und anderwärts hingehöret, acquiriret, dass demnach es allerdings bey dem Anschlage der 30000 fl. verbleibt. Desgleichen ist auch von dem Amte Lein- und Mohrungen bekandt, dass der Seel. GrossVater der Herr FeldMarschall solches vor 25000 fl. in der Theilung unter seinen 4 Söhnen Ihnen zugeschlagen, Gegenfalls besaget dass bey dem hohen AppelationsGericht versprochene und den 20ten Febr. 1712 publicirte Urtheil, dass wir diese Aemter Lein- und Mohrungen denen Herren Graffen von Mannsfeldt anders nicht, als gegen Baarerlegung 13000 SpeciesThaler und 13000 GoldGülden oder deren Currenten Werthes abzutreten schuldig, dass wir dannenhero solche wohl einiger Weise hätten erhöhen können, welches wir jedoch aus bewegenden Uhrsachen, zumahl da eines Theils befunden worden, dass Sie sich nicht wohl auf so hohes Interesse der Situation steigern lassen, andern theils es mit dem von dem Seel. DomHerrn erhandelten Antheil, davon ohne dem nicht practicable auch bevorentab weil es unter Uns alss Brüdern ist der-

mahlen ausgesetzet, wohl aber denen übrigen Herrn Brüdern einige Doucers dagegen gegönnet haben.

Dann so viel den Anfall des Neuen oder Trebraischen Hoffes anbelanget, so haben wir solchen um desswillen in keinen Anschlag zu bringen vermocht, weilen die beyden Herrn Gevettere, des Seel. Domherrns Söhne, ihre ratas davon in natura weggenommen, der RitterHoff mit seinen Freyheiten, Lust und Lasten, die Schäfferey, Brauhauss etc. aber zu bezahlung derer auf solchem Guthe gehaffteten Lehnschulden ausgesetzet solcher Gestalt, dass derjenige, welchem von diesen Stücken etwas zugefallen, dass angeschlagene pretium zu Tilgung oberwehnter Lehnschulden entweder baar erlegen oder nach Belieben derer Herr Creditorn denselben Satisfaction geben müssen, wie solches der desshalben aufgerichtete Vergleich deutlicher besaget. Mithin was von den noch übrigen auf Ihre $\frac{7}{9}$ Theile kommen, man höher nicht als etwa zumahl nach dem GrossVäterlichen Anschlag höchstens 13000 bis 14000 fl. rechnen können.

Das Guth Neuhauss ist vor 16000 fl. von allen Herrn Gebrüdern angeschlagen, dass diesem nach an obSpecificirtem liegenden Vermögen, Ingleichen der Brückschen Hohlstett.-, Rieth-Northäusisch-, Wallhäusischen und Bennungischen Zinsen, so auf 850 fl. angeschlagen, 85880 fl. vorhanden. Gleichwie nun die Sieben Herrn Gebrüdere folgende 7 Lohsse wegen der Güther Lein-, Mohrungen, Gohoven und Neuhauss gemacht, als

1. Gehoven.
2. Bekommt von Gehoven herauss.
3. Leinungen.
4. Bekommt von Leinungen herauss.
5. Mohrungen und Horla.
6. Bekomt herauss von Mohrungen.
7. Neuhauss.

Welche Lohsse folgender Gestalt gefallen:

1. Herr Willhelm hat das Vierdte Lohss und bekomt also von Leinungen herrauss.
2. Der Herr OberJägermeister hat das 6te Lohss bekommet von Mohrungen herauss.
3. Der Herr OberStallMeister hat dass 7te Lohss Neuhauss.
4. Der Herr Cammerherr dass 3te Lohss, nehmlich Leinungen.
5. Der Hauptmann dass 2te Lohss bekomt von Gehoven herauss.
6. Der Herr BergHauptmann das 1ste Lohss, nehmlich Gehoven und
7. Herr August Christian Wilhelm dass 5te Lohss, nehmlich Mohrungen und Horla.

Also ist hernacher die SpecialEintheilung folgender gestalt gemachet, dass

1. Der Herr Cammerherr Ernst Friedrich bekommen das Amt, Schloss und Flecken GrossLeinungen mit allen darzu gehörigen pertinentien, aller Amts, Ober und Niedern Jurisdiction, Rechten, Freyheiten, Diensten, Zinsen und Gefällen, nichts davon ausgeschlossen, sowohl was davon unser Seel. Herr Vater vor sich daran gehabt, besessen oder haben und besitzen sollen, als auch von seinem Herrn Bruder dem Domherrn wiederkauflichen erkaufft, freyes Brau- und DarrHolz, samt der Helffte der Hohen und Niedern Jagdten, auch der Hälffte des Lein- und Mohrung. Forstes, wovon er jedoch hinwieder ein quart der hohen und Niedern Jagt, wie auch der KohlHolzNutzung samt denen sämtlichen Gefällen und Intraden des Dorffs Rotha auf masse wie unten bey No. 7 ausführlicher befindl. Unserm Herrn Bruder Willhelmen einssweills bis zur Wiedereinlösung assigniret.

2. Der Herr Hauptmann Wolff Dietrich hat seine ratam bekommen nebst dem Herrn Berghauptmann an dem Harrasischen Guthe und dessen Pertinentien zu Gehoven mit allem, was Unser Herr Vater sonst daselbst seine LebensZeit über acquiriret hat, nichts darvon ausgeschlossen.

3. Der Herr OberJägermeister Carl hat ohne was Er von Neuhauss und sonst herrauss bekommen die Completirung seines Antheils erhalten an dem Forwerge und Dorff Horla mit aller Jurisdiction, auch allen darzu gehörigen Pertinentien, Lehnen, Zinssen, Diensten und Gefällen, den 4ten Theil von den Obern- und Niedern Jagten und Forste, welches er jedoch nunmehro auf Neun Jahr an seinen Herrn Bruder August Christian Willhelm wiederkaufflichen verkaufft, aber doch die 6000 fl. gegen Interesse darauf stehen gelassen, das übrige nebst allem, was er sonst Hin und Wieder herauss haben müssen, baar erhoben.

4. Der Herr BergHauptmann Anthon Gottlob hat zu seinem Antheil den Harrasischen Hoffe, Guthe und pertinentien zu Gehoven bekommen, nebst dem Herrn Hauptmann, samt allen Rechten, Freyheiten, Ober- und NiederGerichten, Diensten, Zinsen, Gefällen, Jagten, Fischereyen, Lust und Lasten, Nutzungen und Beschwehrungen, gleich solches der Herr Vater Seel. gehabt oder haben sollen.

5. Der Herr OberStallmeister hat zwar dass Guth Neuhauss im Lohsse bekommen, jedoch weilen er lieber Geld an nehmen wollen, solches an den Herrn BergHauptmann Erblich wieder cediret und gleichfalls 6000 fl. samt andern cautionen gegen Interesse darauf stehen lassen, wie er dan auch sonsten alles dasjenige, was er von seinen Herrn Brüdern hin und wieder bekommen sollen, theils baar erhoben, theils annehmliche Versicherung angenommen.

6. Herr August Christian Willhelm hat seinen Antheil an dem Amte Mohrungen durch das Dorff und Forwerg Mohrungen mit allen Pertinentien, Rechten, Freyheiten, Diensten, Zinssen und Gefällen, nichts davon ausgeschlossen, der Jurisdiction darüber, den 4ten Theil von dem Amts-Forst, auch Obern und Niedern Jagten, desgleichen von Neuhauss und Gehoven herrauss bekommen.

7. Herr Willhelm hat seinen Antheil folgender massen bekommen, dass weil der Herr Cammerherr Ihm vermöge dess gemachten Lohses aus dem Amt Leinungen heraus geben müssen, Er demselben zu dem Ende inzwischen und bis zur wiedereinlösung den jetztmahligen Zinss à 50 fl. aus dem Backhause zu Leinungen, ferner ein quart des AmtForstes, so viel die Kohlen Nutzung betrifft, samt einem quart der Hohen und Niedern jagten, Sieben Acker Wiesen von der Horlaischen, den Wipperischen HaferZins à 84 Scheffel, den ZinssHafer vom Rothischen Laass-Lande an 116 Scheffel, den ZinssHafer vom Erblande zu Rotha an 235 Scheffel samt denen Lehn-, Straff-, Siegel-, Ein- und Abzug-, Dienst-, Huffen, Schnitter-, PfingstKüh-Gelder von dem Dorff Rotha, den dasigen WiesenZinss, MichaelisBoth, 55 Fastnachts- und $54\frac{1}{4}$ MichaelisHühner, die TischTücher von SterbeFällen, item 2 Stück Salz von Rotha, 2 gahr gemachte Hundefelle, 6 paar Handschuh vom Caviller assigniret und angewiesen, solcher Gestalt, dass er solches alles nutzen und geniessen möge, biss benandter Herr Cammerherr Ihm das Capital an 7435 fl. 14 gl. 4 ₰ baar erlege oder sich diessfalls anders mit ihm vergleiche.

Wie dann auch derselbige von denen Herrn Brüdern, nehmlich dem Herrn Kammerherrn Ernst Friedrichen, dem Herrn OberJägerMeister Carln und Herrn August Christian Willhelmen von Eberstein Ihre zugefallene ratas oder $\frac{3}{9}$ Theile von dem Neuen Hofe zu Gehoven käufflichen an sich erhandelt, mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, oneribus und Beschwerden, Lust und Lasten.

4) Dasjenige, was ein oder der andere Herr Bruder den andern zur gäntzlichen adimplirung seiner proportionirlichen ratæ herauss geben müssen, haben Sie einander entweder baar oder durch zufriedliche Versicherung und Verschreibung Satisfaciret, dass demnach ein jeder den andern seine angenommene Güther und pertinentien in alle wege gewähret, da aber

5) Wegen des Antheils an denen Aemtern Lein- und Mohrungen, so unser Herr Vater von seinem Herrn Bruder dem Domherrn erhandelt, noch nicht ausgemachet, ob dessen beyde Herrn Söhne zu Gehoven einiges ReluitionsRecht daran behalten, oder solches erloschen, so bleibet es bey dem unterm dato Neuhauss den 8ten Julii 1718 zwischen denen Herrn Brüdern aufgerichteten reverses billig.

6) Haben wir gesamte Gebrüder resp. mit Curatorischem Consens und Vollworte vor Unss, Unsere LehnFolgere, Erben und Erbnehmen mit gutem Vorbedacht und nach reifer überlegung Uns mit einander dahin verglichen, dass wenn jemandt unter Unss mit denen Seinigen sich anderwärts bessern Vortheil schaffen könte und um dess willen oder anderer Uhrsachen halber dass Ihm zngefallene Antheil an Güthern verkauffen oder sein Capital aufkündigen wolte, er solches seinen Brüdern ein Jahr vorhero, sonderlich aber dem, so das Guth besitzet, worauff das Capital hafftet oder wozu dass verkauffende GrundStücke gehöret, anzeigen soll, der binnen einer halben Jahresfrist sich resolviren soll, ob er solches vor den Preis, wie es im Anschlage stehet, als welcher ein beständiges Fundament unter Uns Brüdern, nicht aber unter Fremden seyn und ewig verbleiben soll, axclusive derer erweisslichen meliorationsKosten gegen bare Bezahlung annehmen wolle, nach welchem $\frac{1}{2}$ JahresVerfluss die übrigen Herrn Brüder auch $\frac{1}{2}$ Jahr zu deliberiren haben, ob jemand es unter Ihnen kaufen wolte, nach dessen fruchtloser Endigung aber soll ein jeder Macht haben, dass Seine an Wem und wie hoch er will zu verkauffen, dass aufgekündigte Capital aber muss nach der jährl. Losskündigung ohnfehlbar bezahlet werden. Andern falls stehet einem jeden frey, jedoch der ausgemachten 6000 fl., die keiner aufheben oder oneriren soll, und den Recess de dato Neuhauss vom 13te Julij 1718 ohnbeschadet, als welches beydes in seinem Faveur verbleibet, damit zu thun was Er will.

7) Gleicher Gestalt haben wir sämtl. Gebrüder resp: cum autoritate Curatoria vor Unss, unsere Erben und Erbnehmen auch Lehnsfolgeren mit gutem Vorbedacht und Reiffer überlegung Uns biss auf Lehnsherrl. Consens und Confirmation eines beständigen quanti, welches von Vaterlicher und Neuhöffischer Erbschafft ein jeder den übrigen übrigen ohnbeschuldet lassen soll, nehmlich auf 6000 fl. hoch verglichen, die jedoch nach denen Anschlägen, wornach wir Uns 1718 getheilet, zu Rechnen sind. Dahingegen jeder den andern auf den überRest ohne Contradition zu Consentiren schuldig und gehalten seyn soll, Die 6000 fl. aber sollen jedesmahl in deren Güthern gegen Landübliche Verzinsung à 5 pC. stehen bleiben und keiner von denen Herrn Brüdern bemächtiget seyn, solchen zu verpfänden, zu verkauffen, zu vertestiren oder sonsten auf einige Weise zu beschwehren, es wäre denn, dass er anderwärts im Chf. Sachssen hinwiederum dieserwegen gnügliche Versicherung machte oder sich anders mit seinen Hrn. Brüdern und den Ihrigen vergliche, Welchen falls Ihm kein Hinderniss gemachet, sondern willig gefuget werden soll.

8) Die Leinungsche KupfferHütte samt dem Eisen-Hammer zu Bennungen sollen einesweils zu Bezahlung der darauf geschlagenen Zinssbahren Capitalien und Interessen ausgesetzet bleiben, jedoch aber sobald solche mit Gott abgeführet, soll

solche Leinungsche KupferHütte und gesamte KupfferBergwerck zu einem Communwerck der Ebersteinischen Familiæ beständig destniret bleiben, wann nicht ein anderes unter Uns deshalb in Güthe Verglichen oder einer den andern seinen Antheil cedirt, Verkaufft oder Vermacht, solcher Gestalt, dass alsdenn der überschuss in Soviel Theile als Brüder oder BrüdersSöhne i. e. stirpes vorhanden, die allemahl in stirpes nicht aber in Capita succediren, eingetheilet und jedem davon seine rata davon abgefolget werden; solte Ein oder der andere sein Antheil daran verkauffen oder verpfänden wollen, soll es damit gleich (§ 6) disponiret gehalten werden, Mit seinem Antheil des Uberschusses aber mag ein jeder nach Gefallen gebahren und es nach Willkühr cediren und assigniren, Jedoch dass ein Fremder Cessionarius sich in keine Administration Meliren, wohl aber anzeigen dürffe, wo es zu verbessern und Schade zu verhüten.

9) Der EisenHammer zu Bennungen hingegen soll, so bald gut und alss möglich, lossgeschlagen und davon Capitalia bezahlt oder nach Befinden verpachtet werden.

10) Die ActivSchulden, welche Unser hochseel. Herr Vater hinterlassen, verbleiben allen Sieben Herrn Brüdern zu gleicher Theilung und sollen in Commun eingetrieben, von jeglichem die GeneralVollmacht darzu unterschrieben und untersiegelt und dem Herrn BergHauptmann die Processe zu Verfolgen eingeliefert, was aber eingeklaget wird, unter Sie getheilet, zu dem Ende auch ex communi die ProcessKosten erleget werden.

11) Wegen der Wülffischen Erbschafft und liegenden Güther in dem Lippischen ist resolviret, solchen sobald es möglich zu verkauffen und das Geld in die gemeine massam zu Bezahlung der Schulden einzubringen und einzulegen.

12) Solte auch einer oder der andere wegen des Ihm im Lohss zugefallenen Lehn- oder andern wiederkäufflichen Stücken von jemanden in Anspruch genommen und verklaget werden, So wollen die andern Herrn Gebrüdere insgesamt denselben auf ihre eigene Kosten, auch auf blosse extra judicial Denunciation und durch ein privat missiv geschehen, Vertreten und schadloss halten. Allermassen Sie auch, daferne von denen zugeschlagenen Stücken selbst ein oder anders ermangeln solte oder sich sonst derentwegen Unrichtigkeit fände, Einander die Eviction und Gewehr zu leisten und in allen, sowohl an Schäden, als auch Interessen und Unkosten, schadloss zu halten, aufs Bündigste Sub hypothecæ bonorum versprochen.

Gestalten nun allerseits Interessenten und deren resp: Curator die ErbTheilung und den darüber aufgerichteten ErbVergleich wissendlich, wohlbedächtl. und mit gutem vorbedacht gemachet, abgefasset und geschlossen, auch denselben in allen Puncten und Clausulen feste und unverbrüchlich zu halten und auf keine Wege und weise zu impugniren einander zugesagt, wie dann auch solche

ErbTheilung selbst auf den wiedereinlösungsFall Lein- und Mohrungen von des Herrns DomHerrns Erben Ihre Krafft vollkömlich behalten soll, Jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alsdann dem Hrn. CammerHerrn und Herrn Christianen oder deren Erben von denen übrigen Fünff Herren Gebrüdern und deren Nachkommen und Erben völlige Schadlosshaltung und Eviction geschehe und Sie von der Väterlichen Erbschafft gantz gleiche Theile mit denen übrigen bekommen: Als renunciren sie allerseits resp: cum Curatore allen und jeden Exceptionibus und Ausflüchten, dadurch dieselbe entkräfftet und über einen Hauffen geworfen werden könte, insonderheit des Betruges der Verletzung, der listigen überRedung und übereilung, des Betrugs der Einsetzung in vorigen Stand, dass Ein oder das andere anders abgeredet oder geschlossen als zu Pappier gebracht worden, und der gemeinen Rechts Regul, so da will, dass eine allgemeine Verzicht nicht gültig, wenn nicht eine absonderliche Vorhergegangen, Treulich sonder gefehrde. Uhrkundlich ist dieser Erbtheilungs recess von allerseits Interessenten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Neuhauss den 19. Julij 1721.

Ernst Friedrich Graff von Eberstein.
Wolff Dietrich von Eberstein.
Carl von Eberstein.
Anthon Gottlob von Eberstein.
Ernst Rudolph von Eberstein.
August Christian Willhelm von Eberstein.
Willhelm von Eberstein.
George Christoph Herr von Werther
Curator von Herrn *Willhelm*
von Eberstein.

Und nachdem sämtl. vorher benannte Herrn Gebrüdere von Eberstein und deren resp: Herr Curator um Confirmation gegenwärtigen nach Absterben Ihres Hrn. Vaters und Fr. Mutter unter einander aufgerichteten Erb- und Theilungs-recesses gebührend angesuchet, auch Herr Anthon Gottlob von Eberstein dato im OberAuffSeherAmte alhier nebst Ihrem rechtlichen Beystande, Herrn Jacob Fischern, dass die noch nicht mit übergeben, gleichwohl zur Erläuterung sothanen ErbVergleichs dienenden relata würcklich ergangen wären, und längstens binnen hier und Ostern dieses Jahres von allerseits Interessenten vollzogen eingeliefert werden solten, mündlich versichert werden solten: Alss habe ich dem suchen statt gegeben, Confirmire und Bestätige auch OberAuffSeher-Amts wegen mehr ermeldten Brüderlichen Vergleich dergestalt, dass darüber steiff und unverbrüchlich gehalten, auch benöthigten Falls wieder ein und ander Contravenienten zulängliche Hülffe geleistet werden soll, doch Sr. Königl. Majt: In Pohlen und Chf. Dchl. zu Sachssen, Meinem allergndsten Herrn, Dero OAAmt alhier, auch mir und denen meinigen ohne Schaden und Nachtheil. Uhrkundlich habe ich mich eigenhändig anhero Unterschrieben und dass jetzo gewöhnliche Ober-

AuffSeherAmtsSiegel wissendlich vordrücken lassen, So geschehen Eissleben den 22. Januar: 1722.

Sr. Königl. Majt. in Pohlen und ChurFürst Durchl. zu Sachssen würcklicher Geheimder Rath und OberAuffSeher der Graffschafft Manssfeldt,

Christoph Dietrich Bose.

Nach einer vom Original gemachten Abschrift.

Ernst Friedrich

Reichsgraf von Eberstein,

geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus, † 20. April 1752 zu Gross-Leinungen, 24. ej. in das Ebersteinische Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt (Christian Ludwig's ältester Sohn), kursächs. Geh.-Rath, Kammerherr und Gesandter an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier und Köln, verm. 23. Oct. 1702 mit *Katharine Helene* (geb. 5. Juli 1686, † 14. Juni 1747 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 17. ej.), des Moritz Gottfried *Marschall von Bieberstein* auf Roitsch, sachen-merseburg. Hof- und Hausmarschalls (geb. 19. Aug. 1643, † 4. Januar 1689) und der Helene geb. Wassin oder Huassin aus einer alten holstein. Adelsfamilie (geb. 25. Febr. 1640, verm. 2. Januar 1683, † 15. April 1742) Tochter.

Er wurde per Decret d. d. Mainz 30. Juli 1715 von Kurfürst Lothar Franz auch zum kurmainz. Geh.-Rath ernannt [145]) und

---

[145]) *Nr. 914. Kurmainzisches GRaths-Decret des Grafen Ernst v. Eberstein.*

Nachdemahlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Frantz, des Heyl. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg etc. Unser gnädigster Herr in besondere Consideration gezogen haben, was gestalten Seiner Königl. Majst. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. in Sachssen bey höchsterwehnter Seiner Churfürstl. Gnaden Hoffstatt sich nun eine geraume Zeit aufhaltender Minister und Abgesandter, Herr *Ernst Friedrich Baron von Eberstein* seine bishero aufgehabte Geschäfften nach dessen stattlichen Wissenschafft und Erfahrnuss mit so grosser Sorgfalt als Gelassenheit verrichtet; So haben mehr Höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden aus eigener Bewegnüss, und in freundlicher Zuversicht ob höchst besagte Seine Königl. Majst. und Churfürstl. Durchl. werden es anderst nicht alss für ein wahres Kennzeichen Seiner Churfürstl. Gnaden an Dero Ministre Auffführung, Geschäfften absonderlichen Gefallen und Vergnügen auf- und annehmen, Ihn obbenandten *Baron von Eberstein* hiemit und in Krafft dieses Decrets zu Dero Churfürstl. Mayntz. geheimen Rath dergestalt ernennet und erkläret, dass Er dafür von Männiglich geachtet und geehret, Ihme auch solches Prædicat in allen Vorfallenheiten von denen Churfürstl. Cantzleyen beygeleget werden solle; Uhrkund dessen haben Höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Dero Geheimen Cantzley Insiegel beydrucken lassen, Mayntz den 30ten July 1715.

Lotharius Frantz Churfürst.

(L. S.)

(L. S.) concordat cum originali conceptu Cancellariæ intimæ Electoralis M .... in fidem.

Churfürstl. Mayntz. Geheimbte Cantzley.

4. Januar 1718 von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben [146]), s. S. 14 ff.

Später war man in Wien der Meinung, Ernst Friedrich gehöre zu den schwäbischen Grafen v. E. und verlangte deshalb von ihm 1600 fl. Beitrag zu der 1716 und 1738 verwilligten Türkensteuer:

Nr. 915. „Die von der Graffschaft Eberstein von Ihro Königl: Kaysserl. Majt. verlangten Römer-Monathe betr.“

CARL der Sechste von GOTTES-Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Hoch- und Wohlgebohrner lieber getreüer; Dir ist vorhin bekannt, welcher gestalten Uns von Churfürsten, Fürsten, und Ständen, durch das, auf der Reichs-Versamlung zu Regenspurg am drey und zwantzigsten Decembris nächst verwichenen Jahrs geschlossene und von Uns hernach den zweyten Januarij, mit gnädigster Dancknehmigkeit, ratificirte gutachten, zu Bestreitung deren grossen Unkösten des Uns von der Ottomannischen Porten abgedrungenen Kriegs, fünffzig Römer Monath verwilliget, und dabey beliebet worden, dass selbige in Unser Residenz-Stadt Wien, innerhalb Sechs Wochen, von dem Tag Unserer kayserlichen ratification, zu erlegen und zu bezahlen seyen, umb durch diese Geld-Hülffe die Veranstaltung der nothwendigen Gegenwehr zeitlich zu machen, und den barbarischen Feind des christlichen Nahmens, mit desto grösserer Macht, entgegen gehen, und unter anhoffendem göttlichen Beystand, selbigen in solche Gränzen zu rücktreiben zu können, damit die gesamte Christenheit von dessen feindlicher Überziehung und Grausamkeit, künfftig in mehrere Sicherheit gesetzet, und der Ruhestand umb desto dauerhaffter beybehalten werden möge.

Nachdeme nun vorgemeldte Zahlungsfrist seiter den zwey und zwantzigsten Februarij dieses Jahres schon dreymahl verstrichen, ohne dass Du Dein Grafschaft Eberstein, an obgedachten fünffzig Römer-Monathe betreffende quantum bishero abgeführet, noch darzu einige Bereithwilligkeit zu vernehmen gegeben hast: die Zeit des feld-Zugs aber würcklich vorhanden, und der Feind Christi, der Türck, mit grosser Macht, bereits im Anzug ist, Unsere Vorländer anzufallen, und in die Vormauern der Christenheit, seinem Wuth nach, einzudringen, mithin Wir solcher Uns vom Reich, zum Widerstand, verwilligten christlichen schleünigen Hülffe, ohne langeren Verzug höchst benöthiget seyn.

Als erinneren und ermahnen Wir Dich hiermit gnädigst, und nachtrücklichst, Deiner diessfälligen Schuldigkeit fordersamst ein genügen zu thun, und nicht nur Dein zu offt besagten Fünffzig RömerMonathen abzugeben habendes Geld-Contingent, sondern auch was Du an denen Fünffzig Türcken-Steuer-RömerMonathen vom Jahr Siebenzehen Hundert

---

[146]) In dem S. 17 angeführten Briefe an den Pastor Falke sagt Graf Ernst: „— — —, welches vor mich so mehr dahin gestellt sein lasse, als mir Ehre genug ist, dass Kaiser Carl VI., der mich 1711 besonderer Gnade zu bewürdigen anfing, mich aus eigener Bewegniss in Grafen-Stand erhoben.“

Sechzehen, lauth beyliegenden Extactus, oder Rest-Zettuls, noch rückständig bist, ohne längerer Verzögerung, nach Innhalt beyder Reichs-Schlüssen, entrichten, und Dich wegen dieser in allen vorigen zu Türcken-Kriegs-Zeiten gemachten heylsamen christlöblichen Reichs-Schlüssen, vorzüglich priviligirten Hülffe, ferner nicht erinnern, und derenthalben etwas zu schulden kommen zu lassen; Du erweisest Uns durch Deine ohnzweiffentliche Bereitwilligkeit ein gnädigstes Wohlgefallen, und dem christlichen Weesen einen rühmlichen Dienst, allermassen Wir Uns dessen zu Dir gnädigst versehen, und Dir mit kayserlichen gnaden wohlgewogen. Geben zu Laxenburg den Zehenden May Annô Siebenzehen Hundert acht und dreyssig, Unserer Reiche des Römischen am Sieben und zwantzigsten, des Hispanischen im Fünff und dreyssigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im acht und zwantzigsten.

Carl.

Vt. S. A. Graff von Metsch.

Ad Mandatum sac. Cæs: Majestatis proprium
E. F. Frhr. v. Glandorff mppria.

Monitorium an den Graf v. Eberstein, umb die Türcken-Steüer zubezahlen.

Extractus Matricularis.

Mit Ausweissung des Rückstandes, der Sowohl Anno 1716 alss Anno 1738 verwilligten Türckhen-Steuer deren jedesmahligen 50 Römer Monathe hat die Graffschafft Eberstein in Schwäbischen Crays zugeben:

	fl:	X:	ß
4: zu Fuess oder in Simplo 16 fl: vnd auf 50 Monath betragen . . . . . 800 fl.			
Daran ist weder ProA°. 1716 noch Pro A°. 1738 Nichts bezahlt, Restiren also . . „	1600	„—	„—
Suma des Rests Pers.			

Der Röm. Kayl: Maystätss zu EinNahmb so erwehnter Türckhen Steuer verordnet- vnd bevollmächtigte Kayl: HofRath, geheimber-Secretarius, und Reichs Referendarius, HofCamer-Rath und Hofbuchthalter.

Wien den 10. May a: 1738.

(L. S.) *E.F. Frhr. v. Glandorff* mppria.
(L. S.) *August Friedrich* ..... *Edler v.* ..... *au.*
(L. S.) *Joh. Ad. v. Heintz*, mppria Hofbuechalter.

Dem Hoch- und Wohlgeborhnen, Unserm und des
Reichs Lieben getreüen Ernst Friederich
graffen von Eberstein
GrossLeinungen p. Sangerhausen.

Nach dem gegenw. in den Händen des Frhrn. Ernst v. E. auf Buhla befindl. Originale.

Der Graf E. F. v. E. hat sich viel mit urkundl. Forschungen über die früheren Verhältnisse der Ebersteinischen Familie beschäftigt.

„Nun habe ich zwar (schreibt er 26. Juli 1744 an den Geh.-Rath von der Tann zu Fulda und 27. Juli ej. a. an den Professor Pol. Leyer zu Helmstedt) in meinen 20Jährigen Verschickungen von Ihro Gottseeligsten Königl. Maj. Friedrich Augusti I. in Pohlen aller Orthen, wo ich gewesen, sehr sorgfältig alles, was ich nur von allen 4 Ebersteinschen Familien, der Schwäbischen, Niedersächs. auch Pommerschen Grafen und der Fränkischen Reichsfrei Ritterl., zusammen bringen können, gesammelt, allein das Unglück gehabt, dass bei meiner Zurückberufung Ausgangs 1729 mir entweder beym Einpacken oder unter Weges (da mir über 1000 Thlr. Werth-Sachen entfremdet worden) mehr als 1 Buch Papier eigenhändiger Sammlungen von obhanden kommen (und ich bei Weitem nicht die Hälfte davon gebracht habe), das ich gerne mit 1000 Thlr. reluiren wollte, weil ich nicht capable bin, sie noch anderweit zusammen zu bringen, wann ich auch noch so viel daran wendete, und dem, der sie bekommen, sind sie gar nichts dienlich.“

Es wurde ihm jedoch nicht leicht, Familiennachrichten zu erhalten. So schreibt ihm 1. Febr. 1746 Baron von Hattstein, Oberstallmeister zu Fulda (der bei Gelegenheit der Kaiserkrönung auch Ernst Friedrich's Sohn, den damaligen kurmainz. Oberstwachtmeister Grafen Friedrich v. E., in Frankfurt a./M. kennen gelernt und mit demselben die „Genealog. Affaire“ besprochen):

„— — — Ich beklage aber annebens, dass dermalen nicht, wie gern ich auch wollte, nach dero Verlangen dienen kann, dann ob ich alle Mühe angewendet und wende, so ist doch alles umsonsten, dann Niemand mit alten und zur Sach dienenden Documentis heraus rücken will aus besorg sich Verdruss aufzuladen etc. Endlich aber, wann auch Ew. etc. alle Nachrichten von denen Ebersteinischen jemahlen gehabten fuldischen Lehen zusammen bringen, was wird es helfen, indem dieselben (gar wenig ausgenommen) von der Art und Natur seynd, dass die Töchter vor denen Vettern (wann sie auch schon mitbelehnt) die Lehn bekommen, wie dann viele 100 Prozessen sowohl am Lehnhof, als im Kaiserlichen Kammer Gericht verloren und in faveur deren Töchtern ausgefallen sind, wie dann meine Familie die Probe davon hat.

Ich schicke hierbei Ew. etc. die ganze Genealogie, so dieselbe belieben wollen, mir zu communiciren, wiederum zurück aus Besorg wegen deren angezogenen Motiven, Euer Excell: mehr Verdruss, als Vergnügen zu erwecken, wann selbe in unrechte Händen kommen sollten.“

Hierauf erwiedert 21. Febr. 1746 Graf Ernst v. E. dem Baron von Hattstein:

„— — —. Da aber daraus zugleich erhellet, wie dieselben von meinen Absichten bei der Sache sich eine ganz andere Idee machen, als ich verdiene und wahrhaftig habe, so werden Sie erlauben, hiemittelst zu dienen:

dass Niemand in der Welt, wer er auch sei, sich damit den allergeringsten Verdruss aufzuladen befahren darf, wann er mit alten zur Sache dienenden Documentis mir behülflich zu sein und damit heraus zu rücken, sich gefallen lässet;

dann etc. so wenig ich gemeinet bin etc., eben so wenig und noch viel weniger werde ich von allem, so mir von Ebersteinischen Dingen communicirt wird, nimmermehr einigen andern als blos Historischen etc. Gebrauch machen etc.

Weiters bitte ich Ew. Hochw. aufs allerinständigste von mir, als einem alten, ehrlichen, wahrhaftigen Ehrenmann beglaubt zu sein, dass ich von der Thorheit des vergeblichen leichtbegreiflichen Einfalles

als ob durch alte Nachrichten von denen Ebersteinischen jemahlen gehabten Fuld. und Würzb. Lehengütern einen gültigen Anspruch zu formiren in Stand kommen könnte oder würde,

wahrhaftig allzuweit entfernt bin, als dass Jemand, so vor mich die Güte hat, mir seine habende alte Documenten und Nachrichten, die ich zu Nichts anders, als zu gründlicher Erläuterung der Ebersteinischen alten Familien Historia ver lange, heraus zu offenbaren, die allergeringste Gefahr oder nur Furcht mit Ursach und Wahrheit haben wird oder kann. Noch mehrers, so hat der grosse Gott mich über 10 Jahre in geistlichen Consistoriis und weltlichen Regierungen als Rath sitzen lassen, ehe ich nachher über 20 Jahr in publiqven Geschäften als Königl. Gesandter fast an alle grosse Höfe durch ganz Deutschland verschicket worden bin etc.“

Den oben bei Gerlachs v. E. Stamme erwähnten Extract aus den Acten des kaiserl. Landgerichts, Burggrafthums Nürnberg, erhielt der Graf v. E. von dem Hofrath v. Falkenstein zu Ansbach, welcher ihm 17. Januar 1746 von Schwabach aus schreibt, dass er von der fliegenden Gicht befallen, mithin zum Schreiben unfähig gewesen sei, und dann fortfährt:

„Just muss ich auch noch dieses melden, dass vor einigen Jahren mit einem *Baron von Eberstein,* der sich unter andern auch Herr von Gehoven geschrieben, an dem Hochfürstl. Eichstett. Hofe als Kammerjunker in Diensten zu stehen die Ehre gehabt, der aber vor ohngefähr 10 oder 11 Jahren in seinen besten Jahren gestorben. Seine Frau Gemahlin war eine *von Dienheim*, mit welcher er einen Sohn und einige Töchter erzeuget. Sie soll der Zeit dem Vernehmen nach als Wittwe in Ingolstadt leben.“

A Son Excellence
Monseigneur le Comte d'Eberstein Conseiller privé et Chambellan de sa Majesté le Roy de Pologne et Electeur de Saxe etc. Seigneur de Gehoven, Lein et Morungen
à
Par Couvert
Gross-Leinungen [147]).
bis Rudelstadt.

Hierauf antwortet Graf E. F. v. E. 21. Febr. 1746:

„Zuvörderst bedaure, dass Ew. etc. von der laufenden Gicht befallen und so hart mitgenommen sind, wünsche dessen baldige völlige Restitution und trage deshalber so mehr aufrichtiges Beileid, als ich armer Kröpel nun ins 4te Jahr gelahmet bin, auf dem Stuhl sitzen muss, mit Mühe von einem Tisch zum andern kann und oft an Händen und Füssen Schmerzen leide. Gott sei allenthalben unsere Hülfe, auf dessen Güte ich traue etc. Der von Eberstein, so in Eich-

147) Die Adresse des Briefes, welchen 6. Januar 1716 (30 Jahr früher) Johann Christoph von Ebersberg genannt von Weyhers zu Gersfeld an E. F. v. E. geschrieben, lautet: „A Monsieur Monsieur le Baron d' Eberstein, Chambellan Conseiller des legations pour sa Maj. le Roy de Pologne et Son Alt. Elect. de Saxe et son Envoye a la Cour de Mayence pres. à Maience.“

stedt gewesen, dessen Wittwe eine von Dienheim ist, war mein jüngster Bruder. Bitte die vor ihm gehabte Güte auf mich fortzulegen, werde es zu demeriren suchen etc.“

Bei der brüderl. Theilung erhielt der Graf Ernst das Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen (s. S. 221).

Des Grafen Ernst Kinder: 1. **Erdmuth Wilhelmina Louisa,** geb. 9. Nov. 1703, † 2. Sept. 1761 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 4. ej., 14 Tage Trauerläuten.

2. **Friedrich,** geb. 19. Febr. 1705, † 17. Juli 1772 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 19. ej., kurmainz. Generalmajor und Kammerherr, verm. I) 10. Oct. 1730 mit *Maria Regina* geb. *von Reitzenstein* (geb. 11. Dec. 1712, † 20. Dec. 1732), II) 5. Oct. 1733 mit *Maria Louisa* geb. *von Geismar* a. d. H. Blofeld (geb. 11. Juni 1701, † 5. März 1735), III) 10. Oct. 1735 mit *Maria Juliana* geb. *von Dachröden* (geb. 9. Febr. 1715, † 16. Mai 1778 zu Heilbronn).

Tochter 1r Ehe: **Ernestine Johanne Helene,** geb. 10. Oct. 1731, † 2. Aug. 1758 in Folge des Wochenbettes, verm. 8. Mai 1757 mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister Karl Wolfgang Frhrn. von Hausen auf Lorsch und Gleichersdorf (geb. 6. Januar 1723, † 7. Mai 1793).

Von Karl Wolfgang v. H. und dessen Sohne Friedrich (geb. 24. Juli 1758), kurmainz. Oberforstmeister u. Kammerherrn, als Allodialerben des Grafen Friedrich v. E., acquirirte per cessionem d. d. Lorsch 5. März 1773 der Oberst Johann Karl Friedrich Frhr. von Eberstein gen. v. Büring das Amt Leinungen.

3. **Moritz,** † jung.
4. **Helene Sophie,** geb. 27. Febr. 1709, † 11. Sept. 1772 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 13. ej.
5. **Christiane Eleonore,** geb. 20. Oct. 1714, † 29. März 1783 zu Gross-Leinungen, zu Rotha beiges. 1. April ej.
6. **Franzisca Carolina,** geb. 15. April 1719 Abends 5 Uhr zu Gross-Leinungen, † 14. April 1720 ebendaselbst, zu Rotha beigesetzt 19. ej.
7. **Augusta,** geb. 18. Febr. 1723 zu Gross-Leinungen, † 14. Oct. ej. ebendaselbst im Alter v. 9 Monaten, in Rotha beigesetzt 17. Oct. 1723.

916.

Auszug aus dem ältesten Lein- und Mohrunger Kirchenbuche.

Register der Getauften.

1) **1719,** Nr. 7. **Den 16. Aprilis,** war Dominica Quasimodogeniti, haben der Hochgeborne Graf und Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein, Sr. königl. Maj. in Polen und kurf. Durchl. zu Sachsen hochbetrauter Kammerherr und Abgesandter, auf Gehoven, Neuhaus und Passbruch Erb- und Gerichtsherr, auch Inhaber hochfürstl. mansfeld'scher Aemter Lein- und

Mohrungen, wie auch dessen Hochgräfliche Frau Gemahlin Frau Catharina Helena Marschallin von Bieberstein eine junge Comtessin, welche den 15. Aprilis, Tages vorher, Abends um 5 Uhr geboren worden, taufen lassen, deren hochherrl. Taufpathen gewesen, so das Christliche Werk verrichtet:

1) die hochwohlgeb. Frau Hofmarschallin Frau Helene Marschallin von Bieberstein geb. von Waserin; 2) der hochwohlgeb. Herr Hr. Christian Marschall v. Bieberstein, Erb- und Gerichtsherr auf Neuendorf; 3) die Frau Oberstallmeisterin Caroline vermählte Frau v. Eberstein geb. Freiin v. Dienheim; 4) Frln. Magdalena Elisabeth v. Eberstein; 5) Hr. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein; 6) Hr. Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein; 7) Hr. Wilhelm v. Eberstein (alle gegenwärtig).

Die neugeborene Comtessin ist bei ihrer heiligen Taufe genannt worden **Francisca Carolina.**

2) **1723,** Nr. 5. **Den 20. Februarii,** Sonnabend vor Reminiscere, hat Hr. Graf Ernst Friedrich v. Eberstein eine junge Comtessin, geboren 18. Febr. Mittags 12 U., taufen lassen. Pathen:

1) Hr. Hauptmann Anton v. Geusau auf Farnstedt; 2) Frau Helena geb. Frau von Waserin, verwitwete Frau Oberhofmarschall von Bieberstein; 4) die Frau Reichshofräthin von Wolzogen geb. Frau von Mordeisen auf Meinungen; 5) die Frau Majorin von Gettfurth geb. v. Geusau auf Farnstedt; 6) die Frau Berghauptmann von Eberstein geb. v. Werthern auf Neuhaus.

Name: **Augusta.**

3) **1723, 23. Sept.** Pathen: Frln. Erdmuthe Wilhelmine Loysa v. E., Frln. Johanna Augusta v. Wurmb, Wilhelm v. E.

Register der Verstorbenen.

1723, Nr. 18. **Den 14. Octobris** ist des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comt. Tochter **Augusta** gestorben u. den 17. Abends 5 Uhr in das Ebersteinische Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt worden.

917.

Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.

Todtenregister.

1) **1772,** Nr. 25. **Den 17. Juli** † Graf **Friedrich** v. Eberstein, kurmainz. Kammerherr.

2) **1772, 11. Sept.** in der Nacht † Comtesse **Helena Sophia** v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich Tochter.

3) **1783,** Nr. 11. **Den 29. März** † **Christiane** Comtesse v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich v. E. Tochter, in Rohta beigesetzt 1. April.

918.

Auszug aus dem ältesten Rotha'schen Kirchenbuche.

1) S. 326, Nr. 5. **1720, 14. April** des RGrafen Ernst Friedrich von Eberstein jüngste Comtessin **Francisca Carolina** an einem Stickfluss zw. 8 u. 9 Uhr Vormittags gestorben und d. 19. ej. in Rotha beigesetzt, alt 1 Jahr 1 Tag.

2) S. 331 u. 332, Nr. 5. **1723, 16. Oct.** des RGrafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comtesse **Augusta** (zu Gross-Leinungen †) beigesetzt in Rotha, alt 9 Monat.

919.

Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.

Register der Verstorbenen.

1) S. 210, Nr. 9. 1747, 17. Juni ist Gräfin **Catharina Helena** v. Eberstein geb. **Marschallin v. Bieberstein,** Gemahlin des Grafen Ernst Friedrich v. E., in das Eberstein'sche Erbbegräbniss zu Rotha eingesetzt worden. „War eine Dame, so wegen ihrer Leutseligkeit gerühmt." † d. 9. huj., 60 J. 11 Mon. 9 Tage. Die Schule von Horl, Leinungen und Rotha ist vorangegangen.

2) S. 215, Nr. 1. 1752, 20. April RGraf **Ernst Friedrich** v. Eberstein gestorben u. d. 24. ej. in das Erbbegräbniss beigesetzt — 14tägiges Trauerläuten im Amte Leinungen.

3) S. 224, Nr. 8. 1761, 4. Sept. Comtesse **Erdmuth Wilhelmine Louise** v. Eberstein beigesetzt. — 14 Tage Trauerläuten.

4) S. 234, Nr. 15. 1772, 19. Juli RGraf **Friedrich** v. Eberstein in Rotha beigesetzt.

5) S. 234, Nr. 17. 1772, 13. Sept. Comtesse **Helena Sophia** v. Eberstein, des RGrafen Ernst Friedrich v. E. hinterlassene 2te Comtessin, in Rotha beigesetzt.

6) S. 239, Nr. 3. 1778, 16. Mai Frau **Juliana Maria** verwitwete Gräfin v. Eberstein geb. **v. Dachroed,** Gemahlin des Grafen Friedrich v. E., zu Heilbrunn verstorben.

7) S. 248, Nr. 5. 1783, 1. April Comtesse **Christiana Eleonora** von Eberstein, des RGrafen Ernst Friedrich v. E. 3. Comtessin, beigesetzt (zu Gross-Leinungen verstorben).

920.

Auszug aus dem 1717 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Begraben.

1) S. 154. 1772, 17. Juli ist der hochgeborne Graf und Herr, Herr **Friedrich,** des heil. Röm. Reichs **Graf v. Eberstein,** Erb-, Lehn- und Gerichtsherr allhier, Inhaber des gräfl. Mansfeldischen Amtes Gross-Leinungen, kurfürstl. mainzischer wirklicher Kammerherr und General-Feldwachtmeister, zu Gross-Leinungen verstorben und den 19. ej. in das Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt worden.

2) S. 155. 1772 d. 11. Sept. ist Fräulein **Helena Sophia** v. Eberstein, weil. Ihro Hochgeb. Hrn. Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein, gewesenen königl. poln. und kurfürstl. sächs. Kammerherrn etc., hinterl. 2. Tochter, zu Gross-Leinungen verstorben und den 14. ej. in das Erbbegräbniss zu Rotha beigesetzt worden.

Wolf Dietrich,

geb. 17. März 1681 zu Neuhaus, † 21. Nov. 1742 zu Harzgerode, beiges. zu Rotha 23. Nov. ej. (Christian Ludwig's 2r Sohn), auf Gehofen und Jaucha, kursächs. Hauptmann, verm. mit *Sophia Elisabeth* († 14. Sept. 1738 zu Gehofen), des Heinrich Friedrich *von*

Rockhausen auf Domsen, Kirchscheidung, Schieben und Jaucha und der Christiana Sophia geb. von Zscheplitz a. d. H. Domsen Tochter.

Von 1727—1742 wohnte er in Gehofen.

Bei der brüderl. Theilung 1718 zog der Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. das erste Loos „das Harrasische Gut zu Gehofen“ und der Hauptmann Wolf Dietrich das 2te Loos „Bekommt von Gehofen heraus“, und in den Lehens-Acten Nro. 8, Loc. E. über den Harrasischen Hof, Vol. 1. Bl. 255, quittirt Wolf Dietrich dem Ober-Berghauptmann über seine Erbportion sub dato 1. Dec. 1734.

Nach dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie erwarb er durch Erbschaft und Kauf $\frac{8}{9}$ des Trebraischen Gutes zu Gehofen, verkaufte jedoch 1741 seine Besitzrate von $\frac{8}{9}$ an seinen Bruder Wilhelm (s. S. 188).

Kinder: 1. **Eleonore Sophie**, geb. 2. April 1715, † 26. Dec. 1783 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 29. Dec. ej.

2. **Christian Ludwig**, geb. 13. März 1716, † 15. Nov. 1790 zu Gross-Leinungen, in Rotha beigesetzt 18. ej., holländ. Major und kurköln. Kammerherr, verm. mit *Barbara* geb. *von Stein* (geb. 1716).

3. **Christiane Elisabeth**, geb. 10. März 1717, † 30. Dec. 1783 zu Gross-Leinungen, beiges. in Rotha 1. Januar 1784.

4. **Wolf Heinrich**, geb. 11. März 1718, † 9. Januar 1773 in seinem Standquartier Kalbe, auf Gehofen und Jaucha Erb- und Gerichtsherr, k. preuss. Major bei dem Leib-Cuirassier-Reg., Ritter des Ordens pour le mérite.

5. **Ernst Dietrich**, geb. 1719, † 1. April 1739 zu Gehofen, Page am fürstl. Hofe zu Zerbst.

6. **Joachim Friedrich**, geb. 8. Sept. 1720, † 11. Nov. 1760 auf dem Rittersitze Clyff in der Grafschaft Mark, holländ. Lieut. bei dem Hildburghausenschen Regiment, verm. mit *Charlotte Franzisca Sophia* geb. *von Aussen* a. d. H. Clyff (geb. 25. April 1732, † 26. Juni 1799 zu Gross-Leinungen).

   Sohn: **Heinrich Wolf**, geb. 28. Aug. 1757 zu Mühlheim am Rhein, † 10. März 1824 zu Gross-Leinungen als der letzte dieser Branche.

7. **Karl Gottlob**, geb. 1721, † 9. Juli 1741 (von etc. Joh. Tobias Gelbke erstochen), k. preuss. Fähnrich.

8. **Anton August**, geb. 1722, † 1725.

9. **Rudolf August**, geb. 1723, † 20. April 1728 zu Gehofen.

10. **Wolf Georg**, geb. 8. Juli 1724, † 31. Juli 1779 zu Berlin, k. preuss. Major und Commandeur eines Grenadier-Bataillons, hat sich in vielen Schlachten des 7jähr. Krieges rühmlichst ausgezeichnet, auch in der Campagne 1778 den Orden pour le mérite erhalten.

11. **Johannetta Christina**, geb. 29. Januar 1726 zu Domsen, † 5. März 1797 zu Gross-Leinungen, in Rotha beiges. 8. ej., alt 71 J. 2 Monat.
12. **Leopold Wilhelm**, geb. 22. Sept. 1727 zu Gehofen, † 15. Juli 1802 am Schlagfluss auf der Reise von Wallhausen nach Leinungen, k. preuss. Hauptmann bei dem Appenburg. Dragoner-Reg. in Tilsit, verm. 16. Nov. 1779 mit *Sibylle Christiane Charlotte* geb. *von Welchhausen* aus Gross-Brüchter († 26. Sept. 1795 zu Gross-Leinungen).
13. **Albrecht Rudolf**, geb. 23. Aug. 1729 zu Gehofen, † 24. Dec. 1798 zu Gross-Leinungen, zu Rotha beiges. 28. ej., k. preuss. Lieut. und herzogl. hildburghausenscher Hauptmann.
14. **Johanne Christiane**, geb. 9. Juni 1731 zu Gehofen, † 20. Juli 1782 zu Gross-Brüchter bei ihrem Bruder und ist daselbst beigesetzt worden.

921.

Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

Getaufte.

1) S. 63, Nr. 19. **1727 den 22. Septbr.** ward geboren des hochwohlgeb. Hrn. Wolf Dietrich v. Eberstein's Söhnl. **Leopold Wilhelm,** renatus d. 24. hj. Compatres sunt:

Hr. von Helmuth Saxeburgensis, Hr. Hauptmann v. E., gräfl. Linie, Hrn. Obristl. v. Eberstein Fr. Gemahlin, Hrn. Obristwachtmeisters Otto Maximilian von Eberstein Fr. Gemahlin, Frl. Maria Elisabeth v. Eberstein.

2) **1727, 14. Dec.** Pathen: Anton Gottlob, hochfürstl. anhalt. Ober-Berghauptmann, Frln. Juliane v. Eberstein und Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein's anderes Frln. Christina Elisabeth.

3) S. 76, Nr. 13. **1729 den 23. August** ward geboren Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's Söhnl. **Albrecht Rudolph,** renatus d. 26. hj. Compatres sunt:

Hr. Major Martin Müller von Heldrungen, Hr. v. Mollssdorff, Amtshauptmann in Heldrungen, und Fr. Sophia verwitwete und geb. von Trebra auf Bretleben.

4) S. 85, Nr. 13. **1731 den 9. Juni** ward geboren des etc. Hrn. Hauptmanns von Eberstein's Frln. **Johanna Christiana,** renatus d. 11. hj. Compatres sunt Hr. von Trebra auf Reinsdorf, Frln. v. Trebra aus Bretleben.

5) **1732, 4. Januar** Pathen: Frln. Eleonore von Eberstein, Hrn. Hauptmanns v. E. älteste Fräulein, und Magdalena Elisabeth von Saltza.

6) **1732, 8. Sept.** Pathe Frln. Elisabeth von Eberstein, Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. 2tes Fräulein.

7) **1636, 18. Oct.** Pathen: Christian August Wilhelm von Eberstein, derzeit stolbergischer gräflicher Ober-Jägermeister, Frln. Eleonora Sophia, des etc. Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's älteste Frln., und Christiane Friederica Sophia von Eberstein.

8) **1739, 10. April** Pathe Frln. Johannetta Christiana v. Eberstein, des Hrn. Hauptmanns v. Eberstein 3te Fräulein.

9) **1739, 8. Oct.** Pathe der junge Herr Joachim Friedrich von Eberstein, des Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn, wie auch Kirchen-Patroni allhier, 4ter Junker.

10) 1741, 17. Mai Pathe Wolf Dietrich von Eberstein, königl. polnischer u. kurf. sächs. gewesener Hauptmann, Erb- und Gerichtsherr, wie auch Kirchenpatron allhier.

11) 1743, 10. Juli Pathe Frln. Johanna Christiana, des weil. Wolf Dietrich's von Eberstein hinterl. jüngste Frln. Tochter.

Todtenregister.

12) S. 46. 1738 den 14. Sept. starb die etc. Frau **Sophia Elisabeth** v. Eberstein geb. **von Rockhausen,** Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich's v. E. Gemahlin, ward den 16. ej. mit einem Leichensermon beigesetzt.

13) S. 47. 1739 den 1. April starb des Hrn. Hauptmanns v. Eberstein 3ter Junker, Hr. **Ernst Dietrich,** gewesener Page am fürstl. Hofe zu Zerbst, im 19. Jahre und wurde den 3. ejusd. Abends beigesetzet.

14) S. 52. 1741 den 9. Juli, als am 6. Sonntage nach Trinit., Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist **Carl Gottlob** v. Eberstein, k. preuss. engagirt gewesener Fähndrich, Herrn Hauptmanns v. E. allhier 4ter Junker, im 21. Jahr von dem Pachter des hiesigen Eberstein'schen Ritterguts, Joh. Tobias Gelbke, mit welchem er Sonntags Nachmittags nach Heygendorf gefahren, daselbst einen guten Freund zu besuchen, auf der Rückreise aber sich beide veruneinigt, auf eine meuchelmörderische Weise zwischen Ritteburg und Gehofen auf der Strasse mit des Entleibten eigenen Degen in der Kutsche erstochen worden, und weil der Stich durchs Herz gegangen, ist er sogleich aus der Kutsche herausgefallen und auf der Stelle todt geblieben. Darauf obgedachter Thäter J. T. Gelbke alsobald ein Pferd ausgespannt und die Flucht ergriffen; der Entleibte aber ist den Montag früh von Arterischen Gerichten aufgehoben, in Ritteburg seciret, Nachmittags aber denen hiesigen Gerichten ausgehändigt und den Dienstag darauf Abends in der Kirche allhier zu Gehofen in die Ebersteinische Gruft beigesetzet worden.

15) S. 56. 1742 den 21. Nov. hat der hochwohlgeb. Herr **Wolf Dieterich** v. Eberstein, welcher vormals als Hauptmann in kursächs. Kriegsdiensten gestanden, Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche, zu Harzgerode, dahin er von Schönewerda gereiset, seinen Bruder, Hrn. Ober-Berghauptmann v. E., zu besuchen, das Zeitliche gesegnet, und ist er von da nach Roda gebracht und in der Kirche daselbst den 23. ejusd. in das hochadel. Ebersteinische Begräbniss des Abends beigesetzet worden.

16) S. 114. 1760 den 11. Nov. ist der hochwohlgeb. Herr Hr. **Joachim Friedrich** v. Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr, auch Compatronus der Kirche allhier, der hochmögenden General-Staaten der vereinigten Niederlande bei dem Hildburghäusischen Regiment gewesener Lieutenant, in dem Hause Klüffel in Holland gestorben und daselbst beerdigt worden.

17) S. 160. 1773 den 9. Januar ist **Wolf Heinrich** v. Eberstein, königl. preuss. Obristwachtmeister bei dem Leib-Cuirassier-Regimente, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Jaucha und Gehofen, auch Compatronus hiesiger Kirche, in seinem Standquartier zu Kalbe gestorben und den 12. ej. beerdigt worden.

18) S. 189. 1779 den 31. Juli ist **Wolf George** v. Eberstein, gewesener k. preuss. Major und Commandeur eines Grenadier-Bataillons, auch Ritter des Ordens pour le mérite zu Berlin gestorben und daselbst begraben.

19) S. 204. 1782 den 20. Juli starb **Johanna Christiana v. Eberstein**, Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's hinterlassene Tochter zu **Gross-Brüchter** bei ihrem Bruder und ist daselbst beigesetzt worden.

922.

Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) S. 13. 1790 den 15. Nov. † der gewesene etc. Major **Christian Ludwig** v. Eberstein zu Gross-Leinungen und ist d. 18. ej. zu Rotha beigesetzt.

2) S. 30. 1795 d. 26. Sept. † **Sibylla Christ. Charlotte** v. Eberstein geb. **v. Welchhausen**, Gemahlin Herrn Hauptmanns Leopold Wilhelm v. E., zu Gross-Leinungen, wo sie auch beerdigt.

3) S. 35. 1797 den 5. Martij † Frln. **Johannetta Christina** v. Eberstein, des weil. Hauptmann Wolf Dietrich v. E. hinterl. 3te Tochter zu Gross-Leinungen. Sie war zu Domsen 29. Januar 1726 geboren und also alt geworden 71 Jahr 2 Monat. In Rotha beigesetzt.

4) S. 43. 1798, 24. Dec. † **Albrecht Rudolph** Frhr. v. Eberstein, herzogl. hildburghaus. Hauptmann zu Leinungen, den 28. ej. zu Rotha beigesetzt.

5) S. 46. 1799, 26. Juni † zu Leinungen Frau **Charlotte Sophie** von Eberstein geb. **von Aussen**, Witwe, Gemahlin des holländ. Hauptmanns Fr. Joachim v. E. War 67 Jahr alt, hat einen Sohn hinterlassen: Hrn. Baron Wolf v. Eberstein.

6) S. 62. 1802, 15. Juli † zu Leinungen Hauptmann **Leopold Wilhelm** Frhr. v. Eberstein, ein Witwer, im 75. Jahre ohne Kinder.

923.

Auszug aus dem mittleren Rotha'schen Kirchenbuche.

1) S. 223, Nr. 9. 1760, 11. Nov. † **Joachim Friedrich** Baron v. Eberstein, der General-Staaten der vereinigten Niederlande unter dem hildburghäus. Reg. bestallt gewesener Lieutenant, im 38. Jahre; hinterlässt eine Witwe und einen Sohn.

2) S. 243, Nr. 5. 1779, 31. Juli **Wolf Geörg** Frhr. v. Eberstein, Major und Commandeur eines preuss. Grenadier-Bataillons, Ritter des Ordens pour le mérite, zu Berlin verstorben.

3) S. 248, Nr. 8. 1783, 29. Dec. Frln. **Eleonora Sophia** v. Eberstein, des Wolf Dietrich Frhrn. v. E. älteste Tochter (zu Gross-Leinungen) beigesetzt.

4) S. 249, Nr. 1. 1784, 1. Januar Frln. **Christiane Elisabeth** v. Eberstein, des Wolf Dietrich v. E. 2. Tochter, (zu Gr.-L. †) beigesetzt.

5) S. 257, Nr. 14. 1790, 18. Nov. **Christian Ludwig** Frhr. v. Eberstein, kurkölnischer Kammerherr, holländ. Major (zu Gr.-L. †) beigesetzt.

924.

Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.

1) 1783, Nr. 20. **Eleonore Sophie** v. Eberstein, älteste Tochter des Hauptmanns Wolf Dietrich, Gerichtsherrn auf Domsen, Kirchenpatron auf Gehofen und Jauchau, † 26. Dec. Abends, 29. beigesetzt in Rotha.

2) 1783, Nr. 21. **Christiane Elisabeth** v. Eberstein, 2. Tochter Wolf Dietrich's, † 30. Dec. Morgens früh, 1. Januar 1784 in Rotha beigesetzt.

3) 1790, Nr. 10. **Christian Ludwig** v. E., kurköln. Kammerherr u. holländ. Major, starb allhier 15. Nov. u. 18. in Rohta beigesetzt.

4) 1795, Nr. 34. Frau **Sibylle Christiane Charlotte** v. E., des Hauptmann Leopold Wilhelm's Frau, † 26. Sept. u. 30. hier beigesetzt.

5) 1797, Nr. 3. Frln. **Johannette Christiane,** Hptmnn. Wolf Dietr. v. E. Tochter, † 5. März Morgens $\frac{1}{2}$6 U., 8. ej. in Rotha beigesetzt.

6) 1798, Nr. 17. **Albrecht Rudolph** v. E., herzogl. hildburgh. Hauptmann, † 24. Dec. u. 28. in Rotha beigesetzt.

7) 1799, Nr. 12. 26. Juni 8 U. A. † Frau **Francisca Charlotta** v. E., Witwe des holländ. Lieutenants Joachim Friedrich v. E.

8) 1802, Nr. 9. 15. Juli gegen Abend † auf der Rückreise von Wallhausen **Leopold Wilh.** v. E., preuss. Hptmn. unter dem Appenburg. Drag.-Regt., alt 74 J. 10 M., am Schlagfluss.

9) 1824, Nr. 5. 10. März Morgens 2 U. † **Wolf Heinrich** (geb. zu Mühlheim a. Rh. 28. Aug. 1757), alt 65 J. 6 M. 1 W. 4 T. am Nervenschlag, begr. 13. März.

Karl,

Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche,

(geb. 25. Nov. 1687 auf Neuhaus, † 3. Nov. 1725 zu Dillenburg [Christian Ludwig's 6r Sohn]), fürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister, Ritter des St. Hubertus-Ordens, verm. I) 27. Mai 1713 mit *Marie Maximiliane* († 12. Nov. 1720 zu Dillenburg), der einzigen Schwester des Ober-Stallmeisters Freiherrn *von Büring;* II) mit *Wilhelmine Charlotte Philippine* (geb. 15. Oct. 1699 zu Frickhofen, wiederverm. nach Karl's Tode mit einem kathol. Hrn. von Bornheim, weshalb sie die Kinder 1r Ehe ebenfalls katholisch werden liess), des Heinrich Ernst Frhrn. *von Quernheim* und der Agathe Margarethe geb. von Selbach Tochter (s. Gothaisches frhl. Taschenbuch, Jahrg. 1864, S. 937), erhielt bei der brüderl. Theilung das Vorwerk und Dorf Horla, welches er jedoch 24. Juni 1720, wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren, an seinen Bruder Christian verkaufte, aber doch 6000 Mfl. Lehenstamm darauf stehen liess (s. S. 222).

Von diesem Karl an, der in den Besitz der beiden reichsritterschaftl. Güter Eichen und Lehnberg kam, haben sich die Mitglieder der Dillenburger Branche ohne Ausnahme des Freiherrentitels bedient, wie sie auch seit der Zeit in allen öffentlichen Urkunden, Lehenscheinen, Kirchenbüchern etc. von den competenten öffentl. Behörden als Freiherren aufgeführt werden. Die Freiherrenwürde, die dem Geschlechte Eberstein schon

durch seine vormalige Reichsunmittelbarkeit zusteht, ist ausserdem (auch für Anton Albrecht's Nachkommen) zu verschiedenen Malen (zuletzt für mich in Folge meines Gesuchs d. d. Magdeburg 15. Januar 1848 und für den damal. Hauptmann im Grenadier-Reg. Kaiser Alexander Frhrn. Hermann 8. Sept. 1854) in Preussen noch besonders anerkannt worden [148]).

Kinder: a) 1r Ehe: 1. **Johanne Charlotte Sophie,** geb. 18. Mai 1714 zu Dillenburg, † 30. Dec. 1783 zu Gross-Leinungen, beiges. in Rotha 3. Januar 1784.

2. **Amalia Hedwiga Henrietta,** verm. mit dem k. preuss. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jacob von Aussen.
3. **Wilhelm Karl,** geb. 1717, † jung.
4. **Johann Karl Friedrich,** pflanzte sein Geschlecht bis auf die Gegenwart fort, s. unten.
5. **Friederike Christiane Sophie Charlotte,** geb. 24. Juni 1720, † 7. März 1800 zu Gross-Leinungen, lebte längere Zeit bei der Witwe ihres Onkels Anton Gottlob zu Harzgerode.

— b) 2r Ehe: 6. **Wilhelm,** geb. 27. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebendaselbst.

7. **Dorothee Agathe Henriette,** † 1758, verm. mit Karl Joseph Friedrich Frhrn. v. Wendt (geb. 15. Oct. 1715, † 1763), fürstl. lippischem Landrath und Drosten zu Detmold (s. Gothaisches geneal. Taschenb. der frhrl. Häuser, Jahrg. 1864, S. 937).
8. **Karl Christian,** geb. 1724 zu Dillenburg, † 22. Febr. 1795 in einem Kloster bei Mannheim, kurpfälz. Kammerherr, Oberst-Hofmeister etc. und Oberst der Infanterie, verm. mit *Sophia Francisca* (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798), des Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. *von Dalberg,* Kämmerers von Worms, und der Maria Anna Josepha Sophia geb. Freiin Zobel von Giebelstadt Tochter.

Kinder: 1) **Maria Elisabetha Augusta,** geb. 9. Aug. 1760 zu Mannheim, verm. im Febr. 1779 mit Franz Konrad von Neveu, grhrzgl. bad. Oberforstmeister.

2) **Karl Theodor Joseph** (geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim, † 29. März 1833 zu Mainz), verm. I) mit *Sophia* geb. Freiin *von Welden* († 1789); II) 15. Oct. 1791 mit *Maria Anna Wilderica* geb. RFreiin *Ritter von Grünstein;* III) mit *Marguérite* geb. Gräfin *de Brose* (welche einen grossen Theil ihres Vermögens der Stadt Mainz vermacht hat, um von den Zinsen alljährlich eine Rosenbraut, d. h. ein armes, aber durchaus würdiges Mädchen aus Mainz in der Höhe von 600 fl. rhn. auszustatten), an dem Hofe des Kurfürsten Karl Theodor, dessen Pathe er war, erzogen, wurde des-

---

[148]) von dem Philosophen Wilhelm Ludwig Gottlob v. E. heisst es in Ersch und Gruber's Encycl. (Theil 30, Art. Eberstein): „wurde auch mit in den Freiherrenstand erhoben."

sen Kammerherr, trat darauf in die Dienste des Fürsten von Thurn und Taxis als zweiter dirigirender Geheimer-Rath bei der Geheimen-Kanzlei und war General-Director der kaiserl. Reichsposten zu Regensburg bis z. J. 1798. Er legte bald darauf alle diese Stellen nieder und zog sich nach Heidelberg zurück bis z. J. 1809, wo ihn der Fürst Primas zu seinem Staatsminister (Minister des Innern) erwählte und er denselben nach Paris begleitete. In der Stelle als grossherzogl. Frankfurtscher Staatsminister verblieb er bis zur Auflösung des rheinischen Bundes, wo er sich ins Privatleben wieder zurückzog. Seine vortreffliche Bibliothek schenkte er zur Stadtbibliothek in Mainz, wo auch laut Testament seine Memoires (beziehen sich auf die Geschichte des Grossherzogthums Frankfurt) deponirt bleiben sollen.

Im Jahre 1784 erschien in der Schwanischen Hofbuchhandlung zu Mannheim „*Karls Frhrn. von Eberstein*, kurpfälzischen Kammerherrn zu Mannheim, Abhandlung aus dem Teutschen **Staats-Rechte** von der Religions-Eigenschaft, sowohl der Viril- als Kuriat-Stimmen auf teutschen Reichstägen, ins besondre von der Religions-Eigenschaft des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Kollegiums, nebst einem neuen Vorschlag zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen.“

Töchter: a) 1r Ehe: (1) **Sophia,** verm. mit dem k. k. Major von Villecz.

— b) 2r Ehe: (2) **Maria,** † 18. März 1860 als Witwe des k. preuss. Majors von Dallwitz.

(3) **Christiane Clementine,** geb. 7. April 1804, verm. 25. Nov. 1823 mit Franz Frhrn. von Troyff, Herrn auf Domeneck u. k. würtemb. General-Major a. D. zu Stuttgart.

(4) **N. N.** (Tochter).

— c) 3r Ehe: 5) **Carolina Angelica Felicitas Johanna,** geb. 1. Aug. 1809 zu Frankfurt a. M., † 16. Sept. 1862 zu Bonn, verm. mit dem k. preuss. Major a. D. von Oidtmann.

9. **Ludwig Ernst Karl,** † 8. Decbr. 1773 zu Königsberg in Preussen, k. preuss. Lieutenant.

925.

Auszug aus den Acten des vormaligen Reichskammergerichts in Wetzlar*).

1754. Nr. 222. Gef. 180. **Ludwig Ernst Carl von Eberstein** in Königsberg, Kläger gegen Obrist von Guttenberg u. General von Rodenhausen, Namens ihrer Ehefrauen geb. **von Quernheim** in Mainz resp. Langendernbach, Gestattung der Publikation des Testaments des **Heinrich Ernst von Quernheim,** des Grossvaters des Klägers, beklagte Regulirung seines Nach-

*) welchen ich durch die Gefälligkeit des Hrn. Archivdirectors Dr. Baur zu Darmstadt erhalten habe.

lasses nach dem Inhalte desselben u. Inhibition des von den Verklagten intendirten Verkaufs des Hauses und Gutes **Langendernbach** an die fürstl. Nassauische Rentkammer betr.

1757. Derselbe gegen dieselben, betr. Legung eines **Inventars** über alle zur Nachlassenschaft des Vaters u. Grossvaters der von **Quernheim** zu Langendernbach gehörig gewesenen adelichen Güter, **Immobilien und Mobilien**, gleichmässige Theilung derselben unter den Testamentserben etc.

Bei der Ausscheidung der Reichskammergerichtsacten im Jahre 1849 ff. sind beide Fascikel an Nassau abgegeben worden.

926.

Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.

1) S. 242, Nr. 22. **1778, 27. Oct.** † **Johann Karl Friedrich** Freiherr von Eberstein zu Polnisch Neukirch (s. Nr. 49, S. 205).

2) S. 249, Nr. 2. **1784, 3. Januar** Fräulein **Johanne Charlotte Sophie**, des Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter (zu Gr.-L. †) beigesetzt.

927.

Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.

1) **1783, 30. Dec.** Abends 9 U. starb Frln. **Johanne Charlotte Sophie**, des fürstl. dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter, und wurde 3. Januar 1784 in Rotha beigesetzt.

2) **1800, 7. März** 12 U. N. † an der Wassersucht Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des Frhrn. Karl v. Eberstein etc. Tochter.

928.

Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) S. 165. **1773, 8. Dec.** ist der k. preuss. Lieut. **Ludwig Ernst Karl** v. E. zu Königsberg in Preussen gestorben und daselbst darauf beerdigt worden.

2) S. 186. **1778, 27. Oct.** † zu katholisch Neukirch in Oberschlesien der Oberst etc. **Johann Karl Friedrich** v. E. an einer Verstopfung der Leber.

929.

Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) S. 29. **1795, 22. Febr.** † zu Mannheim **Karl Christian** v. E., kurpfälz. Kammerherr, Oberst etc.

2) S. 50. **1800, 7. März** † zu Leinungen Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl v. E. Tochter, im 79. Jahre.

Johann Karl Friedrich

(geb. 4. Mai 1719 zu Dillenburg, † 27. Oct. 1778 während der Campagne zu Polnisch-Neukirch bei Troppau in Oberschlesien und ist daselbst begraben[149]) [Karl's 2r Sohn]), k. preuss. Oberst und Commandeur des Appenburg. Dragoner-Reg. zu Tilsit, Ritter des Ordens pour le mérite, verm. mit *Agnes Christine* geb. *von Dubinsky* (geb. 21. Januar 172., † 1. Dec. 1793), wurde von seiner Mutter Bruder, Johann Karl Friedrich Frhrn. von Büring, im Januar 1719 adoptirt mit der Bestimmung, dass jeder Aelteste von seinen männlichen Nachkommen den Namen „von Büring" führen und in den beiden reichsritterschaftl. Gütern Eichen und Lehnberg succediren solle (welche beiden Güter er später an seinen Schwager Andreas von Aussen verkaufte). 1753 war er Hauptmann bei dem Ruitzischen, nachher Plettenbergschen, dann Appenburgschen Dragoner-Reg. An dem Gewinn der Schlacht bei Freiberg im Oct. 1762, in welcher er am Fusse blessirt wurde,

---

[149]) Ueber seine Grabschrift liegt mir folgender Brief an meinen Grossvater vor:

Nr. 930. Pavlowizky d. 25. 9br. 1779.

Hoch und Wohlgeborner Frey-Herr!
Mein gnädiegster HErr HErr!

Ew. Hochfreyherrlichen Gnaden, Hohes abgelassenes Schreiben unterm 20. Sept. habe sehr spät erhalten, und da solches so langsam ein gelaufen, und also nicht wusten wie Ew. Hochfreyherrl. Gnaden dermalieges resolutum ertheilt werden würde, so haben mir die Berlinischen Freunde aufgetragen, einen Interims Leichenstein zu besorgen; und die GrabStätte Hochselbten Theuresten sel. HErrn Vater dauerhaft zu bedecken: (:bis zu der Zeit da es Ew. Hochfreyherrl. Gnaden Beliebigst einen Andern in dessen stelle werden setzen lassen:), welches denn auch geschehen und schon in Arbeit ist, und nach dem Bericht dess steinmetz noch vor Weihnachten soll abgeholet werden, darzu mir den auch die Berlinischen Freunde Gelder übermacht haben, und ist folgender masen bestellt worden nach angabe, 6 Fuss lang und $3\frac{1}{2}$ Fuss breit, ein Platter stein übers gantze Grab, welcher auf Ziegeln gelegt wird aufs Grab, und haben diese Aufschrift darzu mitgesandt als. *Allhier ruhet in seinem Erlöser Jesu Christo sanft und selig der Hoch und Wohlgeborne HErr, HErr* **Joh. Carl Friederich Freyherr von Eberstein,** *Erbherr der Güther Leinungen, Herla, Rotha, Merungen und Jehowen. Königl. Preussischer Obrister und Commandeur eines Regiments Dragoner. Er trat in Königlichen Dienst 1735. Endigte im Glauben, Liebe und Hoffnung sein Leben zu Pohlnisch Neukirch den 27ten Octobr. Anno 1778 des Alters 60 Jahr. Er ruhe im Frieden Jesu.*

Da den also die Berlinischen Freunde sich angeregt gefunden auss wahrer Hochachtung und Liebe, Hochselbten Theuersten sel. HErrn Vater dieses Werck der Liebe als dass letzte kenzeichen der wahren Liebe da durch in den Tag zu Legen, so haben auch selbe dess Wahren zu Trauen dass Ew. Hochfreyherrl. Gnaden ihnen dis Vergnügen zu keiner ungnade nehmen werden etc., und habe die Gnade mit wahrer Hochachtung und Tiefster Devotion zu sein

Ew. Hochfreyherrl. Gnaden
als Meines gnädigsten Herrn Hrn.

Bereitwilligster Dr.
G. B. Ramisch.

nahm das Reg., welches er commandirte, einen vorzüglichen Antheil. Im Dec. 1762 marschirte er mit dem Reg. nach Herzberg, wo er bis Ende Januar 1763 blieb (Händel mit dem Obersten Quintus Icilius, s. unten). Nach dem Hubertsburger Frieden ging das Reg. wieder nach Tilsit, wo es Ende April 1763 ankam.

Er kaufte 5. März 1773 von den Allodial-Erben des 1772 † RGrafen Friedrich v. E. Amt, Schloss und Flecken Gross-Leinungen mit aller Amts-Jurisdiction etc. sammt der Hälfte der Forsten und Jagden der Aemter Leinungen und Mohrungen und löste auch Horla wieder ein, ebenso das zum Amte Leinungen gehörige Dorf Rotha, welches bei der brüderl. Theilung dem 1757 ohne Nachkommen † Major Wihelm von dem Grafen Ernst Friedr. v. E. bis zur Wiedereinlösung überwiesen war.

Kinder: 1. **Wilhelm**, s. unten.

2. **Karl**, geb. im April 1754 zu Tilsit, † 4 Wochen nach der Geburt.
3. **Charlotte Sophie Christine**, geb. 2. Juli 1757 zu Tilsit, ging 1762 mit ihrer Mutter etc. aus Preussen nach Harzgerode zu ihrer Grosstante, der verwitw. Ober-Berhauptmann v. E., im Dec. ej. a. aber nach Herzberg zu ihrem Vater, welcher sie darauf nach Berlin in Pension that. Von 1795 an lebte sie in Königsberg, wo sie im Januar 1823 starb.
4. **Karl Friedrich August** Frhr. v. E., geb. 2. Oct. 1763 zu Tilsit, † 29. Mai 1812 zu Gross-Leinungen, k. preuss. Kriegs-, Forst- und Domainen-Rath, verm. 14. Sept. 1800 mit *Friederike Julie Henriette*, des kursächs. Obersten *von Steindel* Tochter. Er übernahm 1797 das Schloss zu Gr.-Leinungen, lebte in freundschaftl. Verkehr mit dem Grafen Wilhelm von Stolberg-Rosla und war Musikliebhaber (regelmässige Concerte auf dem Schlosse).

Wilhelm,

geb. 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr zu Tilsit (des Frhrn. Joh. Karl Friedr. ältester Sohn)[150]. Seinen ersten Unterricht übernahm

---

[150]) In Wilhelm's Autobiographie heisst es: Als der 7jährige Krieg ausbrach, erinnere ich mich noch lebhaft des im Sommer 1757 beschehenen Bombardements von Tilsit durch die Russen und folgenden Umstandes. Meine Mutter war auf ein Gartenhaus ausser der Stadt an der entgegengesetzten Seite gezogen, und wir blieben während des Bombardements im Garten unter freiem Himmel. Vor dem Gartenhause war ein Gras-Gartenfleck ohne Umzäumung, auf dem ich nebst vielen andern Kindern, gross und klein, mich ohne Aufsicht in dem Trouble befand. Eine Bombe fiel matt auf den Grasfleck hin und wühlte sich in der Erde ein Loch. Wohl etl. 30 Kinder nebst mir laufen hinzu und sehen der Bombe zu, wie sie in der Erde wühlte, indem wir einen engen Kreis um solche formirten. Nun thut die Bombe den Knall und crepirt und die Stücke gehen alle im Bogen nach allen Seiten über uns weg, dass keins der Kinder von uns allen ausser dem Schreck, von dem wir betäubt waren eine Weile, einen Schaden genommen.

bis zu seinem 6. Jahre die Tochter eines gewesenen Geistlichen Namens Bresinin. Im Sept. 1759 schickte ihm sein Vater, der sich in der Campagne befand, einen Hofmeister Namens Gottfried Kamann, gewesenen Auditeur. 1762 ging er mit seiner Mutter und seiner Schwester Charlotte aus Preussen (mit dem Recruten-Commando für seines Vaters Reg. unter dem Commando des Hauptmanns von Preuss) über Königsberg, Marienwerder, Küstrin, Berlin, Magdeburg nach Harzgerode zu einer Grosstante, der verwitw. Ober-Berghauptmann v. E. geb. v. Werthern, bei der seine Vatersschwester Christiane wohnte. Die Mutter blieb daselbst, und ihn brachte man zu seinem Vater ins Gebirge bei Freiberg, wurde k. preuss. Junker bei dem v. Plettenberg. Reg. und wohnte der Schlacht von Freiberg im Oct. 1762 bei. Darauf machte er bald 2 Monat bei seinem Vater, der in der Schlacht blessirt und nach Nossen gebracht worden, den Krankenwärter. Vom Dec. 1762 bis Ende Januar 1763 stand das Reg. in Herzberg, wohin auch seine Mutter nebst der übrigen Familie und dem Hofmeister Kamann kam [151]). Nach dem Hubertsburger Frieden

---

[151]) Als das Regiment in Herzberg stand (heisst es in Wilhelm's Autobiographie) und die Friedensunterhandlungen im Anfange des Jahres 1763 in Hubertsburg zu Stande kamen, sollten die ausgeschriebenen Contributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da mein Vater die Stadt Herzberg und die herumliegenden Güterbesitzer nicht mit der intendirten Härte behandelte, dass also die Contribut.-Summen nicht so schnell bei der Erschöpfung der Gegend zusammengebracht wurden; so ward der König böse und das Freibataillon Quintus Icilius (gewes. Prof. Guischardt in Marburg) ward nach Herzberg in Quartierstand gelegt neben den Stab des Regiments Plettenberg und solchem die Execution der Contribut. aufgetragen. Eben an meiner Mutter Geburtstage d. 21. Januar 1763 waren wir 2 Meilen zum Besuch bei einem gewissen Maj. v. Stutterheim (?) des Regiments, der da auf dem Dorfe stand, als das Bataillon Quintus Icilius einrückte. Der Oberst Quintus nimmt Quartier in dem Hause bei der Mad. Meuseln, wo ich im Quartier stand, und zwar in der Stube, wo ich mit meinem Hofmeister logirte, der solche räumen und in eine Stube gegenüber räumen muss.

Ich komme die Nacht mit meinen Eltern um 2 Uhr zurück, gehe in mein Quartier, weiss von der Stubenveränderung nichts, sehe die Infanterie-Schildwache wohl vor dem Hause, denke aber nicht, dass meine Stube verändert worden sein könnte, gehe still, um meinen Hofmeister nicht aufzuwecken, in die vorige Stube, fordere kein Licht, da es Mondhelle war. Zum Unglück steht auch des Obristen Bette auf demselben Flecke, wo ich schlief, ich ziehe mich schnell aus bis aufs Hemde und gehe zum Bett und will mich hinein werfen. Indem ich so tappe, fühle ich einen, der schon im Bette liegt, ich fange an zu fluchen und der Obriste desgl., es wird Lärm, man bringt Licht und da findet sich dann die Erläuterung des Irrthums, und man bringt mich gegenüber in meine neue Stube. Indessen der lächerliche Vorfall machte mir eine genaue Bekanntschaft mit diesem in aller Absicht merkwürdigen Manne, der sich mit mir nachher viel abgab.

Bekanntlich hatte dieser Professor Guischardt, der aus Magdeburg eines Fayencehändlers Sohn war, den König gesprochen und über die Kriegskunst und Taktik der Römer und Griechen dem Könige ein ..... gegeben, dabei er besonders bemerkt, dass der Consul Quintus Icilius in seinen militairischen Expeditionen die römischen Legionen in ..... formirt und die feindl. Heere durch schiefe Stellungen und Ueberflügeln zum Weichen gebracht habe.

Einige Tage darauf ward ein Freibataillon vacant, und der König befiehlt bei der Parole, dass Quintus Icilius Chef des Bataillons wäre. Niemand kennt in

marschirte das Reg. wieder nach Tilsit, wo es Ende April 1763 ankam. Daselbst erhielt er, nachdem der Hofmeister entlassen worden, unter Leitung des Rectors der dasigen Provinzialschule Privatunterricht, verrichtete dabei aber auch den Dienst als Junker. 1768 ging er als Fähnrich mit einem Remonte-Pferde-Commando unter dem Hauptmann von Üchtritz nach Brody in die Ukraine durch Polen und an die tartarische Grenze und Chozim [152]). Nach der Rückkehr Ende Sept. 1768 setzte er seine Lehrstunden fort. Ende des Jahres that er beim Exerciren einen

---

der Armee einen Quintus Icilius, welches bald 8 Tage dauert, endlich ist Guischardt an des Königs Tafel, und da sagt es dann der König, dass er ihm das Bataillon gegeben und dass er Obrister sei und Quintus Icilius heisse. Die Wahrheit dieser Anectode ist notorisch.

Der Charakter dieses Obristen Quintus Icilius war nicht der beste, dann bei dem Executions-Geschäfte, dessen Detailausrichtung ein gewisser Maj. Saurzapf manipulirte, ward mit revoltirender Grausamkeit betrieben. Eine alte adlige Dame und Gutsbesitzerin ward nach Herzberg hereingebracht, im kalten Januar in eine Stube gesperrt und auf Ordre Saurzapf's mit kaltem Wasser begossen, dass sie daran einige Tage darauf starb.

Das hatte der Obriste Quintus doch auch indulgirt. Mein Vater, dem das zwar nichts anging, nahm aber den Vorfall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stabe stand. Es kam zu sehr starken Aeusserungen, mein Vater in der Hitze schmiss den Adjutanten des Obristen Quintus, der ein Studiosus theologiae gewesen, zur Treppe hinunter, offerirte dem Obristen Quintus Icilius ein paar Pistolen, allein weder der, noch der Adjutant hatten zu einer solchen Behandlung des Gegenstandes Lust. Der König endigte die Sache durch einen launigen Brief an Quintus Icilius, darin er ihm verbot, sich zu schlagen, ihn zu seinem Lecteur machte, das Freibataillon ward aufgelöst und reducirt, das Regiment v. Plettenberg ward aus Herzberg delogirt und 2 Meilen davon einquartiert, und der Major Saurzapf ward auch reducirt und ist nachher in polnischen Diensten als General wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben etc.

[152]) Vgl. Wilhelm's Autobiographie: Unser Marsch durch Polen waren tägliche Feste, wo wir hinkamen und ein Gutsbesitzer war, nach Verhältniss seines Wohlstandes wurden wir mit fast übertriebener Gastfreiheit aufgenommen und bewirthet und dann nach dem Essen gleich ein Ball angestellt, dabei der ungarische Wein nicht gespart ward, oft nach Verhältniss des Wirths war die Musik eine Violine und eine Strohfiedel oder Ambel, bei Vornehmern äusserste Pracht und Profusion, doch Mangel an Einrichtung im Ganzen; z. B. bei dem Bischof v. Raue Graf Massalski assen wir oben auf mit Goldtressen besetzten Sammt-Fauteuilen und Silber-Service, und unten an der Tafel sassen die Schlachtschützen auf hölzernen Bänken ohne Couvert und holten ihr Taschenmesser ohne Gabel zum Essen auf irdnen Tellern ohne Serviette heraus. Und bei aller Pracht war Unreinlichkeit im Ganzen, so auch das schöne Geschlecht trefflich und kostbar geputzt, Brüsseler Spitzen und Schmuck und ein schwarzes, unreinliches, lange nicht gewaschenes Hemd und Schmutz am Halse u. s. w.

Bei Brody ging der Hauptmann über die polnische Grenze bis in die tartarischen Gegenden, oft nur mit 4 bis 6 Mann; allein Alles hatte für die preuss. Uniform ausserordentliche Hochachtung. Da hatten wir einst bei einem Muhsir, der uns erlaubte ..... Pferde zu handeln, eine solenne Audienz, wo wir uns als des Königs Friedr. II. Gesandte gerirten. Wann der Dolmetscher, ein Jude, den Namen des Königs nannte, machte der Muhsir allezeit, mit kreuzweisen Händen auf die Brust gelegt, eine Verbeugung mit dem Oberleibe, da er auf einem Kissen sass, liess Sorbet herum gehen und gab uns seine Pfeife aus dem Munde zum Rauchen, die nach ein paar Zügen zurückgegeben wurde, und als er uns los sein wollte, ward geräuchert.

Sturz mit dem Pferde, wobei er eine Rippe in der linken Seite zerbrach, und dieser Unfall, der nach der Heilung eine Art Engbrüstigkeit zurückliess, gab Veranlassung, dass sein Vater ihn die militairische Carriere aufgeben und ihm 1769 seinen Abschied geben liess. Nun nahm der Vater den Subrector Vogel ins Haus, der ihm in Mathem., Physik u. Chemie Vorlesungen hielt, während er bei dem erwähnten Rector Schusterus Lateinisch und schöne Wissenschaften trieb vom März 1769 bis Sept. 1770. Zu Michaelis 1770 ging er nach Königsberg zum academischen Unterricht und im Juli 1772 mit einem Führer, dem Candidato Juris Martini, auf die Universität nach Leipzig, nachdem er von seinem Vater folgenden Gedenkzettel erhalten:

Nr. 931.

Mein Sohn!

Da es nun endlich durch Gottes gnädigen Beystand dahin gekommen, dass ich dich in die Fremde, und zwar vorerst unter Aufsicht eines rechtschaffenen Hoffmeisters, welcher dir an meiner Stelle mit Rath und That beystehen soll, auf die Universitaet schicke: so habe ich für gut und dir nützlich geachtet dir nachfolgendes zu deiner Achtung als einen Gedenk-Zettel, welchen ofte nachzulesen, ich dich väterlich und inständigst bitte, mitzugeben.

Meine väterl. Sorge in Ansehung deiner ist von deiner Gebuhrt an dahin gegangen, wann es Gott gefällig, dich in dieser Pilgerschaft oder in diesem Welt-Lauf, zu einem männlichen Alter aufwachsen zu lassen, ich dich, soviel in meinen Kräften stehet, dahin bringen möchte, dass du dereinst ein tugendhafter rechtschafner Mann seyst, welcher nicht allein eine richtige Erkäntniss von denen Pflichten gegen Gott, sondern auch gegen seinen Nächsten und alle Menschen haben, und kurz zu sagen ein guter Christ v. brauchbarer Welt-Bürger werden möchtest, als wovon deine zeitliche und ewige Wohlfahrt allein abhänget.

Zu diesem mir vorgesetzten Endzweck zu gelangen habe ich Gott, der mich bis jetzt mit vieler Gnade auf eine, ich kann mit Wahrheit sagen, ganz wunderbahre Art erhalten, angeflehet, um seinen allein mächtigen Beystand. Zu deiner guten Erziehung habe ich nie etwas gespaaret, ich habe dich selbst nach meiner wenigen Fähigkeit unterrichtet, zu allem Guten. Ich habe dir die nöthige Informatores gehalten, welche dich in denen nöthigen Wissenschaften unterrichten können, und habe dir die nöthigen Bücher woraus diese v. du dich selbst zu unterrichten geglaubt angeschaffet, und hoffe dich dadurch so weit gebracht zu haben dass wenn du nun noch einige Jahre die Universitæt frequentirest, du so

---

Die Pferde liefen auf den Steppen am Dniester wild herum in Rudeln, und die Tartaren fingen sie mit Schlingen ein etc.

Auf einer solchen Excursion an der polnischen Grenze wurden wir eine Nacht, da wir schon einen ansehnlichen Einkauf von Pferden gemacht hatten und glücklicher Weise 10 Dragoner und 2 Unterofficiers bei uns hatten, von den Heydamacken den 7. Juli überfallen.

viel Wissenschaften besitzen kannst, dass du dich ehrlich und redlich deinem Stande und deiner Gebuhrt gemäss, durch diese Welt forthelfen können wirst. Reichthum und grosse Mittel habe ich nicht, darauf kannst und darfst du dich keinen Staat machen, doch habe ich es durch Gottes Gnade und einer wohlgeordneten Wirthschaft in meinem sauren, schweren Dienst soweit gebracht, dass wenn mir Gott dasjenige erhält, so ich habe, ich wenigstens auf meinen dereinstigen Sterbe-Ort, versichert seyn kann, dass, wann meine Kinder Gott fürchten und wohl und recht thun, nicht wohllüstig v. nicht dem Welt-Lauf gemäss nach Hoffarth und Pracht streben, sondern das wenige zu rathe halten werden und sich gnügen lassen, an dem was Gott giebt, und gegeben, sie nicht vor andrer Leute Thüre Brod suchen dürfen. Da du nun weisst, wie wenig ich habe so wirst du auch vernünftiglich einsehen wie saur es mir wird dich noch einige Zeit auf Universitæt v. in der Fremde zu unterhalten, und wie wenig ich dazu hergeben kann; diesem aber ohngeachtet kannst du versichert seyn, dass so lange du dich als ein gehorsamer, folgsamer, tugendhaft, rechtschafner Mensch nach meinem Willen v. Absicht gemäss betragen wirst, ich niemahlen meine Hand von dir abziehen, sondern alles an dich wenden werde was meine eigene Umstände und die Pflicht gegen meine übrigen Kinder mir erlauben. Im Gegentheil aber, welches Gott gnadigl. von mir und dir abwenden wolle, kannst du auch versichert seyn, dass ich überzeugt bin, einem wiedersinnigen ungerathenen Sohn auch nicht das allergeringste geben zu dürfen, sondern ihn sich, als seinem Eigenen Macher lediglich überlassen zu müssen. Ich gebe dir demnach folgende treu väterliche Vermahnung, und bitte dich herzlich solches stets zu beherzigen, und ihnen Folge zu leisten: so wird der Seegen Gottes über dich wachen und deine wohlfahrt gebauet werden. Ich gebe dir einen Hoffmeister mit weil du noch unerfahren in der Welt bist, und ich es nicht verantworten könnte dich deinem eigenen Gutdünken zu überlassen. Ich weiss dass du dieses vor ganz überflüssig ansiehest, und in deinen Gedanken, diesen, mich und viele kluge Menschen weit übersiehest, den Grund woher es kommet weiss ich auch, ich will dir aber hier keine Vorwürfe machen, sondern dir nur sagen, du irrest in der Wahrheit! Ersticke diese Quelle sonst wird sie dich über kurz oder über lang mit Strömen des Unglücks übergiessen, und du wirst dich mit der Zeit erschrecklich von dir betrogen sehen. Diesen Mann gebe ich dir mit, an meiner Stelle, considerire ihn als deinen Vater, er soll dich führen als einer der die Welt schon etwas kennt, er soll dir beystehen in allen Vorkommenheiten, er soll dich auf der Reise in Gesellschaften v. in denen Collegiis begleiten, er soll beständig um dich seyn mit dir discouriren, über Wissenschaften, über Sitten und Tugenden, über die Pflichten gegen Gott und gegen die Menschen, er soll dich die Arten der Menschen kennen lernen, v. wie man sich in der Allgemeinheit und ins besondere gegen jede Art dieser Menschen zu verhalten habe, Er soll deine Nothdurft in allem besorgen, alle Ausgaben führen, eine gehörige Rechnung abstatten, er soll dein Freund seyn, der dich zum guten führet, und von allem Uebel abhält. Kurz wann ihr beyderseits meine Absichten welche ich

hierunter habe, erfüllet: so wird dir unzählich viel gutes, erwachsen; ich bitte dich dahero als wie ein Freund, und befehle dir als Vater, ehre ihn auf dass er dich wieder ehre, folge ihm, auf dass er mit Freuden seine Pflichten erfülle, liebe ihn auf dass er dich wieder liebe, und dir treulich mit Rath und That beystehe, sey nicht storrisch, auffahrend, oder wohl gar grob gegen ihn und denke nicht, dass du einen Mann vor dir hast der dir untergeben, und welcher deine Freundschaft zu suchen nöthig hat, sondern bedenke in allen dass du ihm untergeben bist, dass du seine Freundschaft suchen v. zu erhalten nöthig v. ihm in allen Stücken folgen sollst; giebst du ihm rechtliche Uhrsache dich zu verlassen *so verlasse ich dich gewiss auch.* Gott bewahre uns beyde davor, du würdest so dann an mir einen harten Vater haben, welcher dich nimmermehr für seinen Sohn erkennen wird. Solltest du indessen rechtliche Uhrsache dereinst wieder alles Vermuthen haben, mit seiner Führung oder in andren Vorfallenheiten unzufrieden zu seyn, so stehet dir frey dich bey mir darüber zu beschweren, bis dahin aber dass ich der Sache durch ein oder die andre Art remittiret, will ich dass du Geduld habest und versichert bist dass ich nicht zugeben werde was dir schädlich v. meinen Absichten zuwiederläuft. Hütte dich für dem Spiel, für den Trunk, und für dem weiblichen Geschlecht, als vor drey Quellen woraus in dieser Welt alles Unglück für einen jungen Menschen gewiss fliesset. Versäume das Gebeth nicht, halte Gott in deinen und der Welt Heyland Jesum stets im Herzen, bitte ihn ohne Unterlass dass er dich mit seinem heiligen und guten Geist regiere leite und führe dich in allen deinen Umständen nicht verlasse v. dich mit dem Geist der Gnaden und des Gebeths und mit dem wahren lebendigen Glauben, mit der festen Hoffnung auf ihn und mit der Liebe die er selbst ist waffne und hüte dich vor allen denen was diese Gnade in dir zerstöhren v. gar erlöschend machen möge. Sey hiernächst gegen jedermann auch gegen den gringsten höfflich, aufrichtig ohne Falsch, achte einen jeden, klüger, weiser, vernünftiger v. besser, als du dich selbsten achtest. Sey aber auch klug, und wisse dass die ganze Welt im argen lieget und viele falsche, hinterlistige böse Menschen darinnen seyn, aplicire die worte des Heylandes hier, *seyd einfältig* wie die Tauben und klug wie die Schlangen.

Die Zeiten auf der Universität wende mit Fleiss und Nutzen an, und mache dass du dich so kurz als möglich geschickt machest, solche dereinst wieder zu verlassen, und den Nutzen davon nehmest, einen Posten bekleiden zu können, der deiner Gebuhrt und Herkunft Ehre macht, und dir zu leben verschaffet, welches dir mit Gottes Hülfe und wenn du die obige Ermahnungen und Regeln ausüben wirst nicht fehlen wird.

Sey allzeit wirthschaftlich[153]), halte alles zu Rathe, sey in deinem Anzuge reinlich aber nicht prächtig. Mache nicht alle Thorheiten der

---

[153]) Am 7. Dec. 1777 schreibt der Oberst Karl an seinen Sohn Wilhelm: „Genug ein vernünftiger Mensch verthut nicht mehr, als er verthuen kann. Grossthun gehöret vor Leute, die es thun können. Wer was gelernt hat und vernünf-

Welt-Mode mit, sondern denke allzeit daran dass du nichts zu verschwenden und zu verschwelgen hast.

Zur Reit-Kunst rathe dir dich noch etwas zu appliciren, lerne auch einige Mohnate fechten, ausser diesen beyden noblen Künsten weiss ich keine, so dir nöthig seyn könnte, und will kein Geld auf andere als Tanzen Voltigiren etc. verwenden. Die Music übe zu deiner Recreation dergestalt dass es nicht viel Geld kostet und dir die edle Zeit nicht verlohren gehet.

Suche dich bey Leuten welche wegen ihrer Dexterité v. Droiture in gutem Ruf und Ansehen stehen und welche dereinst Werkzeuge zu deinem Glück abgeben können, besonders bekandt zu machen, dich bey ihnen zu insinuiren, und ihre Freundschafft und Gewogenheit zu erlangen. Hüte dich in ihrer Geselschaft in Reden zu voreilig, spitzfindig oder ruhmräthig zu seyn, höre viel mehr als du selbst sprichst, und gib Acht allezeit wo andre hinnaus wollen. Deine Rede sey allezeit mit Höflichkeit, Vernunft und Sittlichkeit gewürzet und nim dich mit denen so genannten Bon Mots in Acht, denn sie wollen nicht zu unrechter Zeit sich apliciren lassen, und man schlägt einen andren leicht damit in die Augen, und kann dann viel Ungelegenheit haben.

Gib niemand Gelegenheit zu Händel, verabscheue das niederträchtige Raufen, halt aber steif und fest auf deine Ehre, und wirst du dazu genöthiget, und die Sache kann nicht anderst mit Conservation der Ehre abgemacht werden, so befiehl dich Gott, und sey muthig, scheue weder Pistolen noch Degen, und wisse dass wann du nicht Gelegenheit dazu gegeben dich Gott vor allem Uebel bewahren wird, und du wirst gewiss den Platz behalten, so lange du aber dieses Extremum mit Ehren vermeiden kannst: so vermeide es allezeit.

Sind deine Studia vorbey unter Gottes Beystand, so hast du deine Freyheit einen Stand v. Emploi zu erwählen, so dir gefällig, nur bedenke immer, wozu du capable bist, und dass du ein geringes Vermögen dereinst von mir zu gewarthen, und ich dir bey meiner Lebens-Zeit nicht viel geben kann.

Hiermit will ich dich dann der Gnaden Obhut, Leit- und Führung der gnädigen Hand Gottes, überlassen, halte dich feste an solchen, und alsdann kannst du auch versichert seyn, dass es dir wohlgehen wird, dass ich dich herzlich lieben, und dich werth halten, auch dein treuer Vater seyn und bleiben werde.

Tilsit, den 8. Julii 1772. *J. C. F. v. Eberstein.*

Ehe er aber den Besuch der Collegien anfing, ging er nach Gross-Leinungen, um einige Familienangelegenheiten daselbst zu reguliren, da der Graf Friedrich v. E. ohne männliche Erben verstorben war und die wechselseitigen sich durchkreuzenden Absichten von 13 Hrn. v. E. in Bezug auf dessen Succession mehren-

---

tig denkt, sucht sich durch seine Verdienste und nicht durch übermässige Ausgaben, die doch nur von klugen Leuten belacht werden und zuletzt den Stich nicht halten, in der Welt fortzuhelfen“.

theils alle einander entgegen arbeiteten. Zu Michaelis 1772 ging er wieder nach Leipzig, wo er seine Collegia anfing. Im Febr. 1773 begleitete er seinen Vater auf dessen Durchreise durch Leipzig nach Leinungen. Inzwischen war von ihm alles vorbereitet worden. Mit dem Ober-Forstmeister Baron von Hausen, dem gräfl. Eberstein. Schwiegersohne und Allodialerben, mit der Gräfin von Eberstein, den beiden Comtessin v. E. (Helene war 11. Sept. 1772 †) und den meisten Mitgliedern der Familie war er vergleichsweise zu Stande gekommen. Nun liess er seinen Vater Possess von Leinungen ergreifen, und hierüber geriethen sie mit dem Major Carl Heinrich Wilhelm v. E. zu Magdeburg und der Frau Hof-Jägermeisterin Louise Eberhardie v. E. geb. v. Trebra als Vormünderin ihres Sohnes Wilh. Ludw. Gottlob in nicht mehr als 7 Rechtshändel.

1773 im Sommer machte er eine Reise nach Mainz, Mannheim, Strassburg durch das Reich und besuchte seinen Onkel, den kurpfälz. Kammerherrn etc. Karl Christian v. E. In seiner Autobiographie findet sich über das beklagenswerthe Schicksal dieses seines Onkels folgende merkwürdige Stelle:

Ein Onkel von mir Karl Christian Frhr. v. E. war kurpfälzischer Obersthofmeister maître de plaisir und auch Obrister bei der Garde in pfälzischen Diensten, hatte den nachmaligen Pfalzgrafen v. Zweybrück auf Reisen geführt. Seine Frau war eine v. Dalberg. Eine unglückliche Intrigue — über die man zu der Zeit gern schwieg, hatte den Kurfürsten Karl Theodor so böse gemacht, dass er ihn als gestörten Gemüths tractirte, und er war in einem Kloster eingesperrt von 1768 an bis 1795, wo er endlich sein unglückliches Leben endete. Ich liess bei Hofe mich vorstellen und insistirte darauf, meinen Onkel persönlich zu sehen, um wegen Familien-Angelegenheiten ihn zu sprechen. Nach vieler Mühe erhielt ich Erlaubniss ihn zu sprechen in Gegenwart des Priors des Klosters und seiner Frau. Allein er gerieth in eine Art von Exaltation, schimpfte auf seine Feinde — und sein Schicksal blieb dasselbe — dann leider starb der Kurfürst Karl Theodor später als er — dass er also seine Freiheit nie erhielt — und seiner Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gelegen.

Um über diese räthselhafte Stelle Aufschluss zu erhalten, schrieb ich dieserhalb 2. März 1858 an des Ministers v. E. jüngste Tochter, die Frau Majorin von Oidtmann zu Bonn, welche, weil sie damals schon seit längerer Zeit unwohl war, mir durch ihren gerade in Bonn anwesenden Sohn, k. preuss. Ingenieur-Offizier, Folgendes mittheilen liess:

Was die unglückliche Intrigue betrifft, so war er (Carl Christian) — ein sehr schöner Cavalier — in die junge Kurfürstin verliebt, denn er wurde eines Tages auf den Knieen vor der Kurfürstin vom Kurfürsten überrascht. Die Kurfürstin, um ihn zu retten, schrie: Weg mit dem Wahnsinnigen! und bewirkte es, dass er ins Kloster kam.

Wilhelm wurde durch Special-Rescripte unter dem 22. Febr. 1777 zum Assessor in der kursächs. Landesregierung, unter dem 12. Juni 1779 zum Supernumerar, Hof- und Justizrath und unter dem 14. Mai 1785 zum wirkl. Hof- und Justizrathe ernannt.

Er übernahm Horla und Rotha, welches letztere er an die Mohrunger Branche verkaufte.

Er verheirathete sich mit *Johanna Eleonora* geb. *Teutscher* (geb. 10. Aug. 1749, † 25. Januar zu Dresden, ob sie zugleich mit ihrem Bruder, kursächs. Cavalerie-Offizier, in den Adelstand erhoben worden, steht dahin), starb zu Dresden den 14. Mai 1811 Mittags 1 Uhr im 59sten Jahre in Folge einer durch das Herausziehen eines Zahnes erhaltenen Verletzung der Kinnlade und hinterliess die Witwe, sieben Söhne u. zwei Töchter. Die Söhne fochten sämmtlich in dem grossen Kriege für Deutschlands Befreiung tapfer mit. Moritz und Gustav hatten das grosse Glück, sich die besondere Gunst des Königs Friedrich Wilhelm III. zu erwerben (s. unten).

Kinder: 1. **Wilhelm Karl Lorenz**, geb. 7. Febr. 1778, † 28. April 1823 zu Horla, k. preuss. Hauptmann a. D., verm. mit *Henriette Friederike* geb. *von Wolffersdorff* a. d. H. Endschütz (s. Goth. frhrl. Taschenbuch, Jahrg. 1861, S. 127).

2. **Karl Heinrich August**, geb. 27. Febr. 1779 Nachts zw. 9 u. 10 Uhr zu Dresden, † 5. Mai 1858 Nmtgs. 5½ Uhr zu Naumburg a. d. S., k. preuss. Oberst a. D., Ritter des k. sächs. Heinrichs-Ordens. Karl diente zuerst in der k. sächs. Armee und trat erst als Major in k. preuss. Dienste, wohnte lange Zeit in Halle a. d. S., seit 1843 aber in Naumburg a. d. S. Sein 2r Sohn Hermann erwarb sich ebenfalls das Ritterkreuz des Heinrichs-Ordens, ausserdem aber auch noch den Rothen Adler-Orden mit Schwertern.

   Das Nähere über seine Familie ist im Gothaischen frhrl. Taschenbuche, Jahrg. 1861, S. 127, nachzusehen.

3. **Ernst Albrecht**, geb. 18. Aug. 1780 zu Dresden, † 27. Januar 1833 zu St. Servan., wurde 2. Mai 1798 wirkl. Fähnrich, dann Lieut. im k. preuss. Thadden'schen Inf.-Reg., 2. Febr. 1804 k. grossbritan. Ensign u. 27. Nov. 1805 Lieut. im 2. Bat. des 60. oder Royal American Reg., war bei der Eroberung von Martinique, Guadeloupe und der dän. Inseln, kam 1813 nach England, 4. Aug. Capitain im 7. Bat. (Rifles) des 60. Reg., Anfang 1814 wieder nach Amerika, Oberst-Lieut. des Nova Scotia Landwehr-Regts. zu Halifax, Gouverneur von der Insel Cap Breton, im Juli 1816 nach Deutschland, im Juli 1817 Vice-Consul für das Depart. d'Ille et Vilaine (St. Malo und Cancale) zu St. Servan in Frankreich.

   Familie und Nachkommen: s. Gothaisches frhrl. Taschenb., Jahrg. 1865, S. 219.

4. **Emilie Adelheid**, geb. 9. Nov. 1781 Abends ½6 Uhr zu Dresden, † 5. Sept. 1862 ebendaselbst, Stiftsdame zu Drübeck.
5. **Leopold Hermann**, geb. 21. März 1783 zu Dresden † e. a.
6. **Moritz Wilibald**, geb. 22. April 1784 Nachts zw. 10 und 12 Uhr zu Dresden, † 14. März 1852 zu Gross-Leinungen, k. preuss. Major a. D., Ritter des Eisernen Kreuzes.

   Familie und Nachkommen: s. Gothaisches frhrl. Taschenbuch, Jahrg. 1865. Sein ältester 23. Aug. 1821 zu Nobel bei Danzig geborener Sohn Moritz Gustav Ferdinand † 21. Nov. 1854 zu Haynrode unter der Hasenburg.
8. **Franz Botho**, geb. 1. Mai 1787 Abends ¾7 Uhr zu Gross-Leinungen, † in der Nacht v. 5. zum 6. Febr. 1841 zu Schönefeld bei Leipzig, k. grossbritan. Capitain (erhielt während seiner Kriegsdienste in Amerika, Spanien und Ostindien 5 Wunden). Ueber seine Familie findet sich das Nähere im Gothaischen frhrl. Taschenbuche.
9. **Charlotte Albertine**, geb. 6. Januar 1789 Nachm. ¾4 Uhr zu Dresden, zuerst Stiftsdame zu Drübeck, dann verm. mit Karl Edlem von Ehrenthal, k. sächs. Rittmeister, lebt als Witwe zu Dresden.
10. **George Rudolph**, geb. 2. April 1793 am 2. Osterfeiertage ½10 Uhr früh zu Dresden. Zuerst grossbrit. Lieut. im 60. Reg. (Jäger), tritt 25. Aug. 1813 mit Erlaubniss des Königs von England in österreich. Dienste, † 25. Nov. 1820 als k. k. Ober-Lieut. in einem Duell bei Troppau, welches dadurch hervorgerufen war, dass er von dem Jäger-Corps zu Schwarzenberg-Ulanen mit Vortheil versetzt worden war, wodurch der Neid des Offizier-Corps erregt wurde: vier Duelle auf Säbel gingen dem letzten Pistolen-Duell vorher. Darauf hat sein Reg. auf Befehl des Kaisers zur Strafe mehrfach Einschub erhalten, was freilich aber George nicht wieder unter die Lebenden zurückrufen konnte.
7. **Gustav Adolph**, geb. 19. Januar 1786 Nachts ¾2 Uhr zu Dresden. Gustav ist zuerst sächs. Cadet in Dresden, nimmt 25. Sept. 1798 vom Cadetten-Corps seinen Abschied[154]) und

---

[154]) *Nr. 932. Abgangszeugniss.*

Des Durchlauchtigsten Fürstens und Herrn, Herrn,
Friedrichs Augusti,
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Markgrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein etc. Meines gnädigsten Herrn bestalter Obrister der Infanterie, Commandant des Adlichen Kadetencorps und Ritter des preussischen Militair-Verdienst-Ordens.

Ich George Gottfried von Christiani, füge hiermit zu wissen: Demnach Vorzeiger dieses der Wohlgebohrne **Gustav Adolph** *Freyherr* **von Eberstein** ge-

tritt als Junker in das k. preuss. Reg. Graf Wartensleben zu Liegnitz, wird 4. Sept. 1800 zum Portepée-Fähnrich bei gedachtem Reg. befördert, marschirt mit diesem Reg. 16. April 1801 aus Liegnitz, 30. April in Berlin u. 20. Sept. ej. a. in Potsdam, nimmt im folg. 1802ten Jahre 12. Juni Nordhausen, 8. Aug. Mühlhausen, 21. Aug. Erfurt (bis dahin freie Reichsstädte) mit ein, wird 27. Januar 1803 zum wirkl. Fähnrich, 24. Mai 1804 zum Seconde-Lieut. ernannt, rettet zugleich mit seinem Bruder Moritz in der Schlacht bei Auerstedt 14. Oct. 1806 die Fahne des 1. Bataillons (nachdem der Commandeur, Major v. Ebra, und der Hauptmann von Brause blessirt waren) und auf der Retirade Gustav allein 2 Fahnen vom Reg. Puttkamer, die sie 15. Oct. nach Erfurt zum Commandanten bringen, wird hierselbst französ. Gefangener, geht, auf Ehrenwort entlassen, nach Dresden, von wo er, da alle jenseit der Elbe Geborenen aus preuss. Diensten entlassen werden — um seinen förml. Abschied einkommt. Statt des Abschieds erhält er aber gemeinschaftl. mit seinem Bruder Moritz nachstehende sehr ehrenvolle Cabinetsordre von Sr. Maj. dem Könige Friedr. Wilh. III.:

Nr. 933.

Ich habe Eure gemeinschaftliche Vorstellung vom 23sten v. M. erhalten. Schon früher ist Mir von Eurem guten Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstädt Anzeige gemacht worden, und hat es Mir bisher nur an Veranlassung gefehlt, Euch darüber Mein besonderes Wohlgefallen und meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben, um nun Euch beides thätig zu beweisen, will Ich in Ansehung Eurer eine Ausnahme machen, u. Euch sogleich wieder in Thätigkeit setzen. Ich habe Euch daher bei dem vorläufig noch in hiesiger Gegend stehenden Pommerschen Regimente angestellt, und überlasse Euch, Euch hieher zu begeben, und Euch bei dem General-Feld-Marschall Gr. Kalkreuth zu melden, der Euch die fernere Weisung ertheilen wird. Ich hoffe, dass Ihr nun Euern Vorsatz, nach einem entfernten Welttheile zu gehen aufgeben, u.

---

bürtig aus Dresden, 1 Jahr als Cadet, sich nicht nur in den, bei dem gnädigst mir anvertrauten Adlichen Kadetenkorps, der Ausbildung geschickter und dienstfähiger Officiers gewidmeten Gegenständen des classenmässigen Unterrichts in Sprachen, Wissenschaften und Exercitiis hinlänglich habilitiret, sondern auch sonst durch gute Aufführung und Conduite sich um den Beifall seiner Vorgesetzten und Lehrer verdient gemacht hat: Nunmehro aber von Familien-Angelegenheiten veranlasst worden, um seinen Abschied vom Korps geziemend zu bitten. Als habe demselben um deswillen solchen hiermit ertheilen, demnächst aber alle Hohe und Niedere Militaire und Civil-Bediente, denen solcher zu Händen kömmt, nach Standes-Gebühr dienst und freundlichst ersuchen wollen, ernannten v. Eberstein seiner guten Eigenschaften und Verhalten halber, alles geneigte Wohlwollen wiederfahren zu lassen. Gegeben unter eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Wappen. Zu Neustadt bei Dresden am 25sten Sept. 1798.

(L. S.) *George von Christiani.*

Euer Abschiedsgesuch selbst zurücknehmen werdet. Ich bin Euer gnädiger König

Königsberg den 13. May 1808. *Friedrich Wilhelm.*

An die beiden Lieutenants Gebrüder v. Eberstein Regiments Wartensleben.

und wird mit bedeutendem Avancement (erhält ein Lieutenants-Patent v. 4. Febr. 1801) im 5ten (4ten Ostpreussischen) Infant.-Reg. wieder angestellt, geht 30. Mai mit seinem Bruder Moritz nach Königsberg in Preussen, wird 17. Aug. 1812 zum Premier-Lieut. ernannt, geräth 1. Nov. 1812 in russische Gefangenschaft, wohnt 1813 der Belagerung und Erstürmung von Spandau bei, darauf der Berennung von Wittenberg, den Treffen bei Luckau u. Trebbin, der Schlacht bei Gross-Beeren (23. Aug. 1813) und dem Treffen bei Kroppstedt; in der Schlacht bei Dennewitz (6. Sept. 1813) wird ihm der rechte Schenkel fast ganz abgeschossen, wird zwar durch den Gebrauch des Bades Teplitz ziemlich wieder hergestellt, nimmt jedoch, weil am Reiten gehindert, 19. März 1818 als Major seinen Abschied[155]), nachdem er 21. Oct. 1813 das Eiserne Kreuz erhalten, 23. Nov. 1813 zum Stabs-Capitain und 10. April 1815 zum wirkl. Capitain und Compagnie-Chef im 4ten Ostpreuss. Infant.-Reg. ernannt worden war. In der Abschiedsgesuchsliste des k. preuss. 5ten Infant.-Regts. (4ten Ostpreuss.) pro Monat Febr. 1818 heisst es:

Der Kapitain v. Eberstein 2te hat sich während seiner 20jährigen Dienstzeit, im Königlich Preussischen Heere, als ein ganz vorzüglich ausgezeichneter Officier gezeigt. Sein in und nach der

---

[155]) *Nr. 934. Abschieds-Patent.*

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster König und Herr resolviret haben, dem Capitaine vom 5. Infanterie-Regiment (4ten Ostpreuss.) **Gustav Adolph** *Baron* **von Eberstein**, die Dimission aus Dero Krieges-Diensten und zwar mit dem Charakter als Major, der Erlaubniss zur Tragung der Armée-Uniforme und Aussicht auf ein Post-Amt auch einem jährlichen Wartegeld in Gnaden zu ertheilen: So thun Allerhöchst Dieselben Solches auch hiermit und in Kraft dieses, geben auch dem nunmehrigen Major von Eberstein hierdurch das rühmliche Zeugniss: dass derselbe wärend seiner Dienstzeit und bei den vorgefallenen Kriegs-Begebenheiten, wobei sich derselbe befunden, sich jederzeit als ein tapferer und erfahrener Officier verhalten und überhaupt dergestalt betragen hat, dass Seine Königliche Majestät demselben darüber Dero Allerhöchste Zufriedenheit bezeigen und mit Huld und Gnade zugethan verbleiben wollen. Urkundlich haben Allerhöchst Dieselben diese Dimission Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Gnaden-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben: Berlin, den 19ten März 1818.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

Dimission
mit dem Charakter als Major etc.
für den Capitaine vom 5ten Infanterie-Regiment (4ten Ostpreuss.)
Baron von Eberstein.

Schlacht bei Auerstädt bewiesenes vorzügliches Benehmen zog ihm nicht allein, das abschriftlich beifolgende huldreiche Schreiben Seiner Majestät zu, sondern bewürkte auch seine rasche Wiedereinstellung in der Armee. In der Schlacht bei Dennewitz zeichnete er sich ebenfalls aus, wurde aber in derselben so stark verwundet: dass unerachtet aller ärztlichen Hülfe und der besten Bäder, die er seit einigen Jahren schon gebraucht, seine Gesundheit dennoch nicht wieder hergestellt werden konnte; so dass er gegenwärtig zum Feld- und Garnison-Dienst unbrauchbar wird.

Ich erlaube mir daher das allerunterthänigste Gesuch dieses in jeder Rücksicht achtbaren und kenntnissreichen Officiers zu unterstützen.

Danzig den 13ten Februar 1818.

Jochens
für die richtige Abschrift
v. Schulenburg
Pr. Lieut. und Rgmnts.-Adjutant.

Nachdem Gustav seinen Abschied genommen, wohnte er bis 2. März 1819 in Berlin, dann in Gross-Leinungen, übernahm 1823 nach dem Tode seines Bruders Wilhelm das Schloss daselbst und Horla (welches Letztere er seinem Neffen Ernst in Pacht gab), sowie die General-Vollmacht von seinen Geschwistern für die mansfeldischen Güter uud für Gehofen bis 1834, während welcher Zeit er sehr viele verwickelte Processe (namentlich mit dem Curator der gräflich Mansfeld'schen Concursmasse wegen Wiedereinlösung der 1655 von 11 zu 11 Jahren wiederkäuflich verkauften mansfeld. Aemter Leinungen und Mohrungen, ferner mit der Eisleber-Mansfelder Bergbau-Gewerkschaft etc.) zu führen hatte. Nachdem er diese Vollmacht auf seinen Neffen Ernst übertragen, zog er sich von allen Geschäften zurück und verlegte auch seinen Wohnsitz zunächst Johanni 1838 nach Salza bei Nordhausen, Ostern 1841 aber nach Nordhausen selbst, wo er nach zuletzt $2\frac{1}{2}$ Jahr ununterbrochen anhaltenden, entsetzlichen Stein- und Hämorrhoidalleiden am 7. Januar ($11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags) 1854 starb und auf dem neuen Frauenberger Kirchhofe beerdigt wurde. Das Nähere über seine Familie ist S. 208 ff. und im Gothaischen Taschenbuche der frhrl. Häuser, Jahrg. 1865, S. 221, nachzusehen. Speciell für meine Nachkommen fixire ich hier folgende mich betreffende Documente:

Nr. 935.

Berlin, den 16. Februar 1848.

An Eine Königliche Hochlöbliche 2te Pionier-Inspection.

Das Hohe Curatorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule hat uns beauftragt, dem Seconde-Lieutenant v. Eberstein der zweiten Pionier-Inspection für den von ihm bewiesenen Fleiss und die sehr guten Leistungen während des Besuchs der genannten Anstalt die Anerkennung der gedachten hohen Behörde zu erkennen zu geben.

Indem wir uns des erhaltenen Auftrages hierdurch mit Vergnügen entledigen, ersuchen wir Eine Hochlöbliche Inspection ganz ergebenst, dem genannten Offizier die nöthige Mittheilung machen zu wollen.

Direction der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Wittich. *Hantke.*

Br. m. s. p. r. Einem Hochlöblichen Commando mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, dem Seconde-Lieutenant Freiherrn von Eberstein von dem nebenstehenden, über ihn ausgesprochenen so günstigen Urtheile gefälligst Kenntniss geben und ihm dabei meine aufrichtige Theilnahme versichern zu wollen.

Glogau, den 19./2. 48.

Hoffmann.

Br. m. Dem Seconde-Lieutenant Herrn Freiherrn von Eberstein zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mitzutheilen.

Magdeburg, den 22. Februar 1848.

(L. S.) *Oettinger,*
Major u. Abtheilungs-
Commandeur.

Nr. 936.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr resolviret haben, dem Second-Lieutenant von der 2ten Ingenieur-Inspection **Ferdinand** *Freiherrn* **von Eberstein** zum Premier Lieutenant in der 1sten Ingenieur-Inspection in Gnaden zu ernennen und zu bestellen, So thun Allerhöcht Dieselben solches auch hiermit und in Kraft dieses Patents, dergestalt: dass Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichem hohen Hause, derselbe ferner getreu, hold und gehorsam seyn, Dero Nutzen und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äusserster Möglichkeit verhüten, warnen und abwenden; was ihm, es sei im Felde oder in der Garnison, aufgetragen wird, mit gehöriger Treue und Exactitude bei Tag und Nacht willigst ausrichten, sich davon durch keine Gefahr oder andere Absicht abhalten lassen, auch sich überall dergestalt verhalten und bezeigen solle, wie es einem getreuen

und geschickten Ingenieur-Officier eignet und gebühret, auch desselben Eidespflicht es gemäss ist.

Dagegen wollen Allerhöchst Dieselben Dero Premier Lieutenant Freiherrn von Eberstein bei dieser Charge und allen ihm daher zustehenden Praerogativen und Gerechtsamen jederzeit in Gnaden schützen und mainteniren; Des zu Urkund haben Seine Königliche Majestät dieses Patent mit Dero Insiegel bedrucken und autorisiren lassen. So geschehen und gegeben:

Charlottenburg, den 31sten December 1853.

(L. S.)

Patent
als Premier Lieutenant
in der 1ten Ingenieur Inspection
für den Second Lieutenant
von der 2ten Ingenieur Inspection
Freiherrn von Eberstein.

Nr. 937.

An den Königlichen Oberst, Inspecteur der zweiten Festungs-Inspection, Ritter etc. Herrn von Schmeling Hochwohlgeboren in Berlin.

Der Premier-Lieutenant von Eberstein ist seit dem Antritt seines Dienstes hierselbst im Februar dieses Jahres mit sichtlichem Eifer bemüht gewesen, die ihm übertragenen Arbeiten zu leisten. Bei der Anfertigung von Zeichnungen und Kostenanschlägen in den Wintermonaten, welche zunächst die Aenderung des Entwurfs und Kostenanschlags zu dem Bau der Büchsenmacherei und Zeugbeamtendienstwohnung betrafen, klagte er jedoch sehr bald über Andrang des Bluts nach dem Kopfe, sowie über Hals- und Brustbeschwerden, die ihn zu öfterem Unterbrechen der Arbeit nöthigten. Nach der Ansicht des darüber zu Rathe gezogenen General-Arztes Dr. Jungnickel muss der etc. von Eberstein jede Anstrengung, wie solche mit diesem Dienste verbunden ist, durchaus vermeiden, um das Uebel nicht zu verschlimmern.

In dem anliegenden mir heute überreichten Schreiben bittet der Premier-Lieutenant v. Eberstein, die Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt zu veranlassen, um auf Grund des ärztlichen Attestes seine Entlassung aus dem Dienste nachsuchen zu können, da ihm jede Aussicht auf Gewährung eines Urlaubs in diesem Jahre zu einem letzten Versuche, die verlorene Gesundheit wiederzuerlangen, genommen worden sei.

In wie weit diese Aeusserung begründet ist, vermag wohl nur höheren Orts entschieden zu werden, da der etc. v. Eberstein früher in einer anderen Ingenieur-Inspection gestanden hat. Für den hiesigen Dienstbetrieb kann allerdings einer der vorhandenen 3 Ingenieur-Offiziere während der Sommermonate nicht entbehrt werden.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich deshalb ganz gehorsamst, geneigtest darüber zu bestimmen, ob ich in Folge des anliegenden Antrages die hiesige Königliche Commandantur ersuchen soll, den Garnisonstabsarzt mit der Untersuchung des Gesundheitszustandes des Premier-Lieutenants von Eberstein zu beauftragen.

Zugleich sehe ich mich zu der gehorsamsten Bitte genöthigt, dass Euer Hochwohlgeboren Sich höheren Orts für einen Ersatz dieses im Fortificationsdienste ausgebildeten Offiziers durch einen anderen ebenso befähigten und vorgebildeten Offizier zur Dienstleistung hierselbst geneigtest verwenden wollen.

Stettin, den 1. Mai 1854.

Maresch
Major und Platz-Ingenieur.

Br. m. s. p. r. Dem Königl. Major und Platz-Ingenieur, Ritter, Herrn Maresch Hochwohlgeboren mit dem Bemerken ergebenst wieder zuzustellen, dass mir eine ausgesprochene Urlaubsverweigerung für den Premier-Lieutenant Freiherrn von Eberstein von Vorn herein nicht bekannt ist und ich nicht abgeneigt bin, ein desfallsiges durch ein ärztliches Attest begründetes Gesuch zu befürworten, weshalb ich dem genannten Offizier das Weitere anheimstelle. Zur Vertretung desselben werde ich die Kommandirung eines anderen Ingenieur-Offiziers nach Stettin mit der baldigst erwarteten anderweiten Eingabe vom Herrn Ingenieur-Inspecteur erbitten.

Berlin, am 2. Mai 1854.

v. Schmeling,
Oberst und Festungs-Inspecteur.

Nr. 938.

An den Königlichen Major und Ingenieur vom Platz,
Ritter etc. etc., Herrn Maresch Hochwohlgeboren hier.

Stettin, den 1. September 1856.

Seit einiger Zeit ist mein Brust- und Halsleiden, das ich mir bei den Armirungsarbeiten der Festung Wittenberg zugezogen etc. habe, wieder so stark aufgetreten, dass ich nicht länger im Stande bin, ohne meine Gesundheit binnen Kurzem gänzlich zu untergraben, meinen Dienst mit der erforderlichen Thätigkeit zu versehen. Euer Hochwohlgeboren bitte ich daher ganz gehorsamst, meine ärztliche Untersuchung veranlassen zu wollen, damit ich um die Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienst, für den ich mit regstem Eifer und mit Aufopferung aller meiner Kräfte gewirkt habe, nachsuchen kann.

Frhr. v. Eberstein,
Prem.-Lieut. im Ing.-Corps.

Nr. 939.

Der Herr **Freiherr von Eberstein**, Premier-Lieutenant im Königlichen Ingenieur-Corps, 30 Jahr 7 Monat alt, 13*) Jahr 10 Monat gedient, aus Gross-Leinungen, Kreis Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg gebürtig, ist auf Befehl der hiesigen Königlichen Kommandantur in Betreff seiner Invalidität heute von mir ärztlich untersucht worden. Derselbe leidet seit dem Jahre 1851, wie es aus den mir mitgetheilten ärztlichen Attesten hervorgeht, an einer chronischen Entzündung der Schleimhaut des Schlundes und der Respirationsorgane, wozu sich auch später noch starkes Herzklopfen gesellte, und hat seit jener Zeit mannigfache Mittel, sowohl pharmaceutische, als auch die Heilquellen von Ems, Marienbad, Salzbrunnen, sowie auch 2 Mal die Kaltwasserkur in Liebenstein**) mit mehr oder weniger günstigem Erfolge gegen die angegebenen Beschwerden gebraucht. Der Herr etc. etc. von Eberstein ist von einer mässig starken Körper-Constitution, mehr schlaffer als starker Musculatur, und klagt auch heute noch über die schon angeführten Beschwerden, die sich durch erschwertes Athmen, Brustbeklemmung, dumpfe Stiche, Herzklopfen und Congestionen nach dem Kopfe bekunden. Bei der Untersuchung fand ich den obern Theil des Rachens leicht geröthet und die Schleimhaut aufgelockert; bei der Untersuchung der Brust fand ich die Schleimhäute der Verzweigungen der Luftröhre aufgelockert, die Wegsamkeit dieser Verzweigungen dadurch verengt, da die Luft nur schwer durch diese eindringt, wie das Athmungsgeräusch deutlich bekundet, und findet dies nicht allein in dem oberen Theile der Lunge, sondern in deren ganzem Umfange statt. Den Herzschlag fand ich nicht allein vermehrt, sondern auch über die gewöhnliche Grenze desselben hinaus verbreitet, was ebenfalls schon auf eine krankhafte organische Veränderung des Herzens schliessen lässt.

Wenn nun schon im ruhigen Zustande die genannten Beschwerden vorhanden sind, so müssen dieselben sich bei jeder körperlichen Anstrengung vermehren und entsteht dann ein stark beängstigendes Athemholen mit starkem Herzklopfen und starken Congestionen nach dem Kopfe, so dass in solchem Zustande fast jede Besinnung schwindet.

Da nun seit 5 Jahren gegen dieses Leiden, welches der Herr etc. v. Eberstein zuerst bei den Anstrengungen des Baues der Festung Wittenberg bemerkt haben will, alle angewandten Mittel Nichts gefruchtet haben, die Krankheit vielmehr Fortschritte gemacht hat, so ist jetzt mit möglichster Gewissheit anzunehmen, dass dasselbe auch fernerhin nicht der Art gehoben werden wird, dass der Herr Premier-Lieutenant Freiherr von Eberstein jemals wieder dienstfähig werden könnte, weshalb ich denselben

wegen chronischer Brust- und Herzleiden als zu jedem Königlichen Militairdienste für unfähig und ganz Invalide erkläre,

welches ich hiermit an Eides statt pflichtmässig bescheinige.

Stettin, den 8ten September 1856.

(L. S.) *Dr. Mette*
Oberstabsarzt.

*) muss heissen 12.
**) m. h. Elgersburg.

Nr. 940.

General Inspection
des
Ingenieur-Korps u. der Festungen
Sect. II. No. 3006.

Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht ergebenst zu benachrichtigen, wie Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1ten November c. auf Ihr dessfallsiges Ansuchen geruht haben, Ihnen den Abschied mit dem Character als

Hauptmann, der Erlaubniss zum Tragen der Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, der bedingten Aussicht auf Anstellung im Civil und der gesetzlichen Pension zu ertheilen.

Berlin, den 6ten November 1856.

v. Brese
Generallieutenant.

An
den Königlichen Hauptmann a. D.
Herrn **Freiherrn von Eberstein**
Hochwohlgeboren
Stettin.

Nr. 941.

Das Kriegs-Ministerium wird ermächtigt, dem Hauptmann a. D. *Freiherrn von Eberstein*, zuletzt in der 1sten Ingenieur-Inspection, auf das beifolgende Gesuch die Militair-Pension auf zwei Jahre abzugsfrei nach Sondershausen im Fürstenthum Schwarzburg verabfolgen zu lassen. Sanssouci, den 4. Juni 1857.

(gez:) **Friedrich Wilhelm.**
Für den Kriegsminister
(gegengez:) *von Hann.*

An das Kriegsministerium.

Abschrift der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird Ew. Hochwohlgeboren auf das Immediatgesuch vom 4ten Mai cr. als Antwort mitgetheilt. Die Regierung zu Merseburg ist hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 9ten Juni 1857.

Kriegsministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
v. Sommerfeld.

An den Königlichen Hauptmann a. D. Herrn
Freiherrn von Eberstein Hochwohlgeboren
zu Sondershausen.

Nr. 942.

Im Verfolg der Ordre vom 4ten Juni 1857 übersende Ich dem Kriegs-Ministerium das anliegende Gesuch des Hauptmanns a. D. *Freiherrn von Eberstein*, zuletzt in der 1sten Ingenieur-Inspection, mit dem Auftrage, die ihm auf fünf Jahre zustehende Militair-Pension bis zum Ablauf dieser Frist abzugsfrei nach Sondershausen im Fürstenthum Schwarzburg verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 21sten Juli 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
(gez:) **Wilhelm** Prinz von Preussen Regent.
(gegez:) *von Bonin.*

An das Kriegs-Ministerium.

Abschrift der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird Euer Hochwohlgeboren als Resolution auf die Immediat-Eingabe vom 19ten v. Mts. mitgetheilt.

Die Regierung zu Merseburg ist hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 25. Juli 1859.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

v. Sommerfeld.

An den Königlichen Hauptmann a. D. Herrn
Freiherrn von Eberstein Hochwohlgeboren
in Sondershausen.

August Christian Wilhelm,

Stifter der noch blühenden Mohrunger Branche

(geb. 7. Aug. 1697 auf Neuhaus, † 4. Nov. 1765 zu Mohrungen, beiges. zu Rotha 8. ej. von Jägern und Bergleuten mit einem solennen Leichenconduct, 14 Tage Trauerläuten [Christian Ludwig's 10r Sohn]), gräfl. Stolbergscher Hof-Jägermeister, verm. I) 1730 mit *Johanna Louisa* († 1752), des kursächs. Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld Kaspar Heinrich *von Ingersleben* auf Friedrichs-Wille und Königerode und der Frau Wilhelmine Elisabeth geb. von Lautensack Tochter; II) 1755 mit *Louise Eberhardine* (geb. 29. Juli 1729), des Christoph Friedrich *von Trebra* auf Braunsrode, Reinsdorf und Bretleben und der Magdalene Sibylle geb. von Bose († 1729 im Wochenbett) Tochter, erhielt bei der brüderl. Theilung das Vorwerk und Dorf Mohrungen und den 4. Theil von den Amtsforsten und Jagden, und acquirirte 1720 das Vorwerk und Dorf Horla wiederkäufl. von seinem Bruder Karl.

Kinder: a) 1r Ehe: 1. **Friedrich Ludwig Wilhelm,** geb. 21. Juli 1736, † 24. Dec. 1800 zu Gross-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1784 (alt 64 Jahr), k. preuss. Lieut. bis zu dem 1779 geschl. Frieden, dann kursächs. Hauptmann beim Jäger-Corps, verm. 21. Juli 1768 mit *Friederike Karoline Eleonore* geb. *von Bültzingslöwen* a. d. H. Haynrode († 2. Dec. 1813 zu Gross-Leinungen mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 3 Töchtern).

Kinder: 1) **Christiane Friederike Eleonore Louise,** geb. 3. April 1770 zu Mohrungen.

2) **Ernst Karl Rudolf Ludwig,** geb. 13. Sept. 1773 zu Mohrungen, † 2. Sept. 1847 zu Gross-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1806, k. preuss. Hauptmann a. D., verm. mit *Friederike Marie* geb. *Gerhold.*

Tochter: Johanne Wilhelmine, geb. 21. Sept. 1816 zu Gross-Leinungen, † 2. Sept. 1852 zu Schiebzig, verm. mit Karl Albert Hermann Frhrn. v. Eberstein, k. preuss. Lieut. a. D.

3) **Johannette Ernestine JulianeWilhelmine**, geb. 9. Aug. 1775 zu Mohrungen.
4) **Friederike Wilhelmine Johannette Louise**, geb. 7. Sept. 1777 zu Mohrungen, † 8. April 1787 zu Gross-Leinungen.
5) **Karl Christian Heinrich Wilhelm**, geb. 7. Sept. 1779 zu Mohrungen, 12. Febr. 1834, k. preuss. Obristlieut., verm. I) 1803 mit Therese geb. Freiin von Closter a. d. H. Patthorst (geb. 24. Januar 1786, † 23. März 1823), II) 1826 mit Leopoldine geb. von Mansberg a. d. H. Meinbrexen (geb. 8. Mai 1804, † 16. Juli 1834). Der mütterliche Oheim seiner ersten Gemahlin, der Drost und Capitular von Eller, setzte ihn zum Erben ein mit der Bestimmung, dass er den Namen „von Eller“ mit dem seinigen vereinigt fortführen und sein Sohn Ludwig in dem Besitz des Gutes Bustedt succediren solle. Nach Ludwig's 1843 erfolgtem Tode erbte dessen Bruder Emil das Gut Bustedt. Das Nähere über seine Familie ist im Gothaischen frhrl. Taschenbuche, Jahrg. 1865, S. 222, nachzusehen.
6) **Auguste Marianne Caroline Wilhelmine**, geb. 20. Oct. 1781 zu Mohrungen, † 15. Januar 1784.
7) **Albrecht August Wilhelm Levin**, geb. 6. April 1784, zu Gross-Leinungen, † 16. März 1815 ebendaselbst.
8) **Theodor Ludwig Gottlob Wilhelm**, geb. 31. Januar 1787 zu Gross-Leinungen, † 7. Oct. ej. a. ebendaselbst.
9) **Caroline Henriette Wilhelmine**, geb. 2. Oct. 1788 zu Gross-Leinungen.

2. **Heinrich Karl Wilhelm**, geb. 21. Aug. 1737, † 23. Oct. 1805, zu Wettin (alt 68 J.), k. preuss. Major zu Wettin.
3. **Karl Gottlieb August**, geb. 12. Nov. 1743, † 12. Januar 1764 in seinem Standquartier Ratzeburg, kursächs. Estandartjunker.

— b) 2r Ehe: 4. **Philippine Auguste Louise**, geb. 4. Sept. 1758 zu Mohrungen.

5. **Friederike Christiane**, geb. 18. März 1759 früh $\frac{1}{2}$7 Uhr zu Mohrungen, † 10. Dec. 1827 zu Brücken, verm. 10. Juni 1781 zu Mohrungen mit dem kursächs. Lieutenant Johann Adolf von Möllendorf (geb. 5. Aug. 1758 zu Reinsdorf, des kursächs. Oberstlieuts. Johann Eberhard von M. auf Reinsdorf und der Louise Wilhelmine geb. von Dieskau Sohn), geschieden 1787. Ihre 26. Juni 1783 zu Mohrungen geborne Tochter Johanne Friederike Louise † 25. April 1784 zu Mohrungen (s. Aug. Wilh. Bernhard von Üchtritz, Geschlechts-Erzählung der in Sachsen florirenden adligen Familien. Leipzig 1787. Theil I. Tab. XXVIII). Sie stiftete aus den durch Kauf und Erbschaft erworbenen väterlichen Gütern Mohrungen und Rotha für ihren Grossneffen Emil Frhrn. v. Eller-Eberstein i. J. 1824

ein Fideicommiss. Das mütterl. v. Trebraische Gut zu Brücken bestimmte sie zu einem Fräuleinstift für die Trebraische Familie. Den auf Rotha stehenden Lehenstamm des Major Wilhelm v. E. zahlte sie an die Besitzer der Fideicommissgüter aus.

6. **Wilhelm Ludwig Gottlob Frhr. v. E.**, geb. 10. Nov. 1762 zu Mohrungen, † 4. Febr. 1805 ebendaselbst (im 43. Jahre), verm. 30. Nov. 1800 zu Scopau bei Merseburg mit Sophie Friederike Charlotte Louise, des Friedrich Gottlob von Trebra auf Scopau Tochter.

„Ein seiner Familie zugehöriges Bergwerk erweckte früh in ihm die Neigung zu geognostischen Forschungen. Er widmete sich zu Freiberg der Bergbaukunde und erwarb sich darin besonders schätzbare practische Kenntnisse unter der Leitung seines Oheims, des Ober-Berghauptmanns von Trebra. Bald aber entsagte er gänzlich seinem frühern Plane, in diesem Fache wirksam zu werden. Philosophische Forschungen beschäftigten ihn in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Gute Mohrungen, wo er 4. Febr. 1805 im 43. Lebensjahre starb, nachdem ihm bei einer schwächlichen Constitution die Abnahme seiner Kräfte längst fühlbar geworden war. Seine Bibliothek vermachte er der Klosterschule zu Rossleben.

Ausgerüstet mit glücklichen Naturanlagen drang er tief ein in den Geist der ältern und neuern philosophischen Systeme. Belege dafür liefert 1) sein „*Versuch einer Geschichte der Logik und Metaphysik bei den Deutschen von Leibnitz bis auf gegenwärtige Zeit*“ (Halle 1794—1799, 2 Theile, seit 1842 bei C. Berger in Leipzig) nebst Anhang „*über meine Parteilichkeit, vorzüglich m. Widerspruch des Hrn. Kant betreffend*“ (Halle 1800), 2) seine Schrift „*über die Beschaffenheit der Logik und Metaphysik der reinen Peripatetiker*“ (Halle 1801) und 3) seine Schrift „*natürliche Theologie der Scholastiker nebst Zusätzen über die Freiheitslehre*“ (Leipzig 1803). Die genannten Schriften empfehlen sich neben dem darin entwickelten Scharfsinne auch durch Correctheit und Präcision des Styls“ (s. Ersch und Gruber, Encyclopädie Sect. I, Th. 30, Seite 262).

Vgl. auch Krugs Wörterbuch der philosophischen Wissenschaften unter dem Artikel „Eberstein“.

Zusätze.

Seite 237, nach Nr. 83.

1187. Abt Heinrich von Fulda urkundet, dass zur Zeit, als er Propst des Klosters St. Johannis des Täufers gewesen, die Witwe Alberts von Harmundes, Dambure mit Namen, eine in dem Dorfe Harmundes gelegene, seit dem Hinscheiden ihres Mannes in ihrem und ihrer Tochter Sophie und der übrigen Kinder gemeinschaftlichen Besitz befindliche Hufe als volles freies Eigenthum dem Stift St. Johannis übergeben habe. Zeugen: **Willehelmus** (muss heissen **ardus**) **et Heroldus fratres, Rupertus et Ditherus fratres de Hebersten** *, Dragebodo de Steinhus, Wigandus Dapifer, Siboldus et Berthous fratres etc.

Fuld. Urk.-Sammlung. B. V. p. 323.

* Hebersten ist Ebersten, weil im Mittelalter oft der eine oder andere Vokal aspirirt geschrieben wurde.

NB. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Schannat die Urk. v. J. 1197, S. 237, Nr. 85, nicht richtig abgeschrieben und für „Ditherus, *Rupertus*, *Willehardus* et Bodo de Eberstein“ (s. S. 238) „Ditherus, *Albertus*, *Gerhardus* et Bodo de Eberstein“ gesetzt hat.

S. 243, zu Nr. 93.

1239. Die Urkunde betrifft die Schenkung eines Hufengutes in Harmundes Seitens des Propstes Albert von St. Johannes bei Fulda an diess Kloster.

Acta sunt hec anno gratie Mill: C°C°X°X°X nono, indictione duodecima coram his testibus Gerlaco preposito sante Marie, Bertoldo preposito sancti Petri, Gerlaco preposito sancti Michahelis; Laicis *Heinrico de Eberstein et Hermanno filio ejus*, Hermanno de Burslo, Friderico Marscalo, Heinrico de Harmundes cum filiis suis Heinrico et Bertoho, Bertoho de Cella, Hartrado de Kincelle, Gerlaco de Besewins et aliis quam pluribus testibus idoneis.

Fuld. Urk.-Sammlung B. V. p. 331.

S. 245, zu Nr. 99.

1271 Dec. 26. Urkunde des Abts Berthous von Fulda über die Erwerbung der Vogtei Teilbach durch den Dechant und Portner Berthous (aus der Familie Bygenbach) und dessen Wiederlösung innerhalb 2 Jahren, wenn *Conrad von Eberstein* dies wollte.

Nos Berthous Dei gratia Fuldensis Ecclesie Abbas recognoscimus et presentibus protestamur, quod cum dilectus in Christo Berthous Decanus et Portenarius Ecclesie nostre majoris consideraret bona in Teilbach porte attinentia per insolentias Cunradi de Eberstein Aduocati ibidem redigi in desertum, de nostra speciali licentia et Consilio et consensu eandem Aduocatiam a dicto Conrado hoc modo conquisiuit, Tredecim talenta denariorum Fuldensium sibi dedit recipiens ab illo Aduocatiam illam de consensu Jutte vxoris sue et omnium heredum suorum desertam penitus et destructam, ita vt a natiuitate domini nunc transacta per duos annos idem Aduocatus dictam Aduocatiam redimat pro XIII talentis, si voluerit, et si redemerit a tempore solutionis per annum dictus Portenarius omnes prouentus Aduocatie recipiet, et si non redemerit infra terminum supra dictum, dicta Aduocatia sepedicto Bertholdo de Biggenbach nunc Decano et Portenario manebit perpetuo a dicti Conradi et vxoris sue J. et omnium heredum suorum instantia libera et soluta; si vero, quod absit, dictus B. Decanus ante solutionem hujus modi de medio sublatus fuerit, jus suum in predicta Aduocatia Scolaribus prebendalibus assignauit. Volumus etiam, vt si de prefato decano fiat aliqua permutatio in Administratione alterius officii, quod jus suum nihilominus retineat in Aduocatia et in solutione pecunie antedicte. Ego Cunradus de Ebirstein in recognitionem hujus facti presens scriptum venerabilis Domini mei B. Abbatis fuldensis sigilli mei appensione roboraui. Testes Otto plebanus de Litolvesbach, Gerhardus Hospitalarius, Wol Scultetus fuldensis, Jordanus Aduocatus, Wigandus Dachstel, Gerhardus de Hunefelt et alii quam plures.

Datum et actum Fulde anno Domini M°CC°LXXI. vij Kalend. Januarii.

Sammlung Fuld. Urk. I., Nro. 45.
Bei Schannat unvollständig und ungenau.

S. 253, zu Nr. 116.

1320 Nov. 5. Ritter *Konrad von Eberstein* erhält von dem Abt Heinrich zu Fulda eine Hufe zu Langenbibra unter der Bedingung der Wiedereinlösung für 20 Pfund Heller zu Lehen.

Nos Heinricus dei gratia ecclesie fuldensis abbas recognoscismus, quod nos strenuo militi Conrado de Ebirstein suisque heredibus mansum nostrum in Langenbibra, quem ... dictus Fole colit, titulo feodi tenendum contulimus ea conditione adiecta, quod, quantocunque nos et nostri successores predicto Conrado

et suis heredibus xx ℔ denar. persoluerimus, ex tunc idem mansus ad nos et nostram Ecclesiam libere reuoluetur.

In cujus rei testimonium etc. Actum anno M°CCC°XX°. Non. Nouembris.

Fuld. Dicaster, Nro. 44.

S. 253, nach Nr. 118.

1324 März 15. Abt Heinrich v. Fulda bezeugt und genehmigt, dass der Mönch Gopeler des St. Michaels Klosters zu Fulda die dem Ritter Conrad v. Eberstein übertragene Hube zu Langenbibra um 20 Pf. Heller von diesem zurücklöst.

Actum jdus Marcii.

Fuld. Dicasterium, Nro. 238.

1325 Juni 14. Abt Heinrich von Fulda hebt die Bürgschaft der Ritter Johannes vogt zu Salzburg und Conrad von Eberstein und der Knappen Otto von Kühndorf, Iring und Otto von Brenda auf, welche sie dem Ritter Helwig, Officiaten suf Lichtenberg, für Conrad von Schweinfurt wegen einer Weinlieferung geleistet hatten.

Actum XVIII. Kal. Julii.

Fuld. Dic., Nro. 300.

S. 261, zu Nr. 129.

1368. Die Urkunde lautet:

Ich *Heynrich von Eybersteyn* Ritter bekenne offenlich an disme Briefe, daz ich czuschin den erbern und geystlichen Herren dem Techante und dem Convente uff unser Frauwenberge by Fulde uff eyn siten, und *Elsen von Butteler* minre Swester, Yringen unde Heynrichen iren Sunen uff dy andern siten umb dy Czweytracht, dy sie undereynander gehabet han um eyn Gut czu Lüther gelegen, daz etswan inne hatte Berlt von Borsa selige von den egenanten Herren, geteydingt und sie gutlich und grüntlich darum mit eyn ander gerichtet han, also daz dy egenannten Herren sollen lazzen bliben sitzende dy vorgenante Elsen mine Swester, Yringen, Heinrichen ir Sune und ire Erben ewiclich by dem obgenanten Gute, und sollen daz inne haben und genizzen, so sie beste mugen, also bescheydinlich, daz sie ader ire Erben den obgenanten Herren dar vone Geldin und czinsen alle Jar off sent Michels Tag eyn virteyl Hafern, eyn Phunt Heller, czwo Gense und vir Hünre unverzügelich und worde in daz verzogen, so sullen sie und mugen dar vor pfendin uff deme selben Gute und uff allen den andern Guten, dy in uff verfallen sint von deme obgenanten Berlde von Borsa, seligen an alles Hindernis und Widerrede ane Geverde. Oych ist geret, wan dy egenante Else abe ginge von Todeswegen, so süldin dy Erbin, dy sich zu deme

Gute geczihen wolden, den vorgenanten Herre eyn Phunt Heller gebin vor eyn Selgerete unverzügelich und alse dicke der edelste Erbe abe ginge von Todeswegen so süldin ye also dicke dy andern Erben eyn Phunt Heller gebin czu eyme selgerede den dickgenanten Herren unverzügelich. Tedin sie des nicht, so mochten dye selben Herren dar vor phendin uff den vorgerürten Guten in alre der Mazze, alse vor iren Czins alse vorgeschriben stet ane Geverde. Und des allez czu eyme Bekentnis und warem Urkunde han ich vorgenant *Heynrich von Eybersteyn* Ritter min Ingesigel czu Yringes vorgenannt Ingesigel vor Elsen mine obgenante Swester und Heynrichen iren Sun und vor alle ire Erben an disem Brieff gehangen, besigelt nach Cristi Geburt dreyczenhundert Jare in deme acht und sechczigesten Jare an sent Andreas Abinde des heyligen Aposteln.

Fuld. Urk.-Samml., II. Nro. 141.

S. 264, zu Nr. 136.

1388. Die Urkunde lautet:

Ich Ebirhart von Ebirstein Apel von Ebirsteyn sin veter, Bekennen an diesem offen brieue, fur vns vnd vnser erben | als wir virkoufft han, fritzn Mores vnd sinen erben, vnd die daz mit yme antriffet, myn apels hoff tzue Bibra | vnder Bibersteyn gelegen, daz wir den Erwirdigen vnsern gnedigen Hern, Hern Frider. apt tzu Fulde, gebeten han sinen | willen vnd vorhengnis dartzue gebe, wann derselbe Hoff von vnserm egnanten Hern vnd syme Stiffte tzue lehen ruret | Mit urkunde vnser Insigel an diesen brieff gehangen Dat. anno McccLxxx octauo quinta (?) post octauam Ephie. dni.

Orig. im Regierungsarch. zu Fulda mit 2 wohlerhaltenen Wachssiegeln.

S. 269, zu Nr. 150 u. 151.

1415 Nov. 23. Die Urkunde lautet:

Ich kathrin von Ebirstein Bekenne an diseme offen briefe vor mich vnd alle myn erben. das ich mit Wiszen guten Willen vnd Rate Herren Johanns von Malkosz | Tumheren tzu Wirczepurg vnd Dithrich vom Malkosz myner brudere vnd auch Herren Engelharts Tumheren tzu Wirczepurg vnd Dithrich myner sone recht vnde | redelich vorkaufft han vnd vorkeuffen In macht dises briefes. Deme Erwirdigen Ingote vatere vnd Heren Heren Johanse Apte tzu Fulde myme gnedigen lieben | Herren sinen nachkomen vnd Stiffte soliche Guthe tzu Nydern Biebra gelegen. Die Her Nyclas von Malkos etwann Tumherre tzu Wirczepurg vnd Dithrich | von Malkosz myn vater den got gnedig sy tzu Widerkauffe gekaufft han vone die von Hune mit allen nutzen tzinsen gulden dinsten vnd rechten als sie die | Inne gehabit vnd uff mich bracht haben vnd han Darume myme obgenanten gnedigen Heren gege-

ben vnd In geantwurdet soliche brieffe als besigelt | daruber gegeben sin. Also das derselbe myn gnediger Here vnd sine nachkomen den von Hune ires Widerkauffes gestaden sollen nach Inhaldunge vnde. | vszwisunge der selben briefe angeuerde. Auch han ich myme vorgenanten gnedigen Heren sinen nachkomen vnd stiffte tzu ortete vnd ewigen kauffe rechte. | vnd redelich vorkaufft vnd vorkeuffe In macht dises briefes ein gut tzu langen Biebra gelegen das iczund erbeid vnd buwelich uffe sietzet Conczichen | Gopel vnd was ich han tzu dem Reynharts In deme Gerichte tzu Rockenstul gelegen mit allen gulden tzinsen dinsten vnd rechten vnd gemeinlich mit allen | tzugehorungen nichtes daran uszgenomen anargeliste. Umme das alles hat der vorgenante myn gnediger Herre mir gegeben vnd genczlich beczalt soliche some | geldes als wir mit einander vberkomen sin die ich auch In mynen nutz gewant vnd gekart han an argeliste. Darume han ich die vorgenanten Guthe mit | iren tzugehorungen Ingeantwurted myme obgenanten gnedigen Heren sinen nachkomen vnd stiffte vnd han mich der gentzlich vnd luterlich gevszert vnd heisse | die lantsiedel Buwelute vnd tzinslute die die selben Guthe besietzen buwen vnd erbeiten das sie In gewarten mit allen gulden tzinsen dinsten rechten | vnd gewonheiden nach derselben Guthe Herkomen vnd rechten angeuerde. Des tzu bekentenis vnd warem orkunde ist myn eygen Inges. mit gutem Wissen an disen briff gehangen Und Ich Johanns vnd Dithrich von Malkos gebruder Engelhart vnd Dithrich von Ebirstein auch gebruder alle vorgenant bekennen an disem | offen briffe vor vns vnd vnsre erben das der vorgeschr. kauff mit vnserme wissen guten willen vnd rate gescheen ist vnd reden vor vns vnd vnsere | erben. den selben kauff stede vnd veste tzu halden vnd dawider nicht tzu thunde noch tzu komen angeuerde Des tzu bekentenisz hat vnser iglicher sin eygen | Inges. auch an disen offen briff thun henken der gegeben ist nach Cristi geburte virczehenhundert Jare darnach In dem funffczehenden Jare uff den | tag sente Clementis.

Original mit den 4 wohlerhaltenen Siegeln in braunem Wachse: 1) Katherin von Ebirstein (die Wappen von Eberstein und Malkos enthaltend) — 2) S. Johannis de Malkos — 3) Dithrich von Malkos — 4) † S. * dither de Ebirsthein — im Regierungsarchiv zu Fulda.

S. 278, zu Nr. 164.

1405 Mai 27. Die Urkunde lautet:

Wir Johannes von gots gnaden appt zcu Fulda bekennen offenlich an disem briffe, das als hut zcu tage vor vns an lehen gericht komen sin Wilhelm vnd Adolffe von der Thann gebruder vnd han geclagt zcu Eberhart von Ebersteyn vnd seyne bruder vmb lehen, eigen, erbe vnd gutt vnd phantschafft, dy sy von irem alder vatter vff sy komen syn vnd haben dy jnne wider rechte.

Dor czu antwortten dy von Ebersteyn vnd yr vorsprech von iren wegen, das dy lehen, eigen erbe, gutt vnd phantschafft von iren eldern vff sy komen syn vnd haben dy vil jare vnd lengerzit jnngehabt vnd besessen an rechte anspruch by gerichten vnd herren vnd wollen dy behalten als das yr vertretten als recht sy. Dor zcu han dy egenantten Wilhelm vnd Adolffe vnd ir fursprech von iren wegen geantwort, das sy zcu den vorgenanten lehen, eigen, erbe, gutt vnd phantschafft gesprochen haben vor den hern vnd frunden vnd mutten dor vmb gerichts vnd rechts. Dor vber han vnser vnd vnsers stiffts man, dy do an das gerichte gesacztt waren, noch schuldigung vnd antwort eyntrechticlich zcu recht geteylt vnd gewist: Brengen dy vorgenantten von der Thann, als recht ist, das sy dy obgerurten lehen von den lehen heren alle jore gefordert vnd dor vmb gerichts gemutt haben, als rechte ist, vnd wern der hern eyn teyln vom tode abgangen, so mochten sye das kuntlich machen mit zweyen vnsers stiffts erber mannen, das das wissentlich sy, das sy sulche forderung getan haben, so mogen dy von Ebersteyn der lehen nit vertreten. Auch han vnser man geteylt vnd gewist vmb dy obgescriben eygen, erbe vnd gutt, daz dy vorgenantten von der Thann auch kuntlich machen sollen, als recht ist, das sy dy auch alle jore angesprochen vnd gerichts dor vmb gemutt haben an den gerichtten ader an den rechtten, do dy gut, eigen vnd erbe gelegen sin, so sollen dy von Ebersteyn der auch nit vertretten, vnd sy sollen dann beydersytten vor vnser gericht komen vnd vnser man dor uber lassen teylen vnd wisen, was recht sy: vnd wers, das dy von der Thann dy kuntschafft nicht furtter vnd zcu brechtten als recht ist, so sal vnd magk Eberhart von Ebersteyn dy vorsteen vnd vertretten von sin vnd siner bruder wegen: so sal auch der selbe Eberhart vnd sin bruder, welch teyl dor an haben wollen, dy obgescriben eigen, erbe vnd gutt vertretten vnd dy behalten mit dem rechte. Auch han vnser man zcu recht gewist vmb dye pfantschafft, dy dy von Eberssteyn langzit here jnngehabt haben. Dor vff mugen sy behalden mit dem rechtte, als vil geldes als sy dor vff haben, ab sy anders keyn briffe doruber hetten; vnd die kuntschafft sollen sy furen vnd zcu brengen jn dreyen tagen vnd sechs wochen zcu Fulda jn dem stifft vor dem staffel: vnd welcher parthey geburt, eyde zcu thun, dy sollen dy helgen haben vnd dy ander parthey den steder Wan nu jczunt verbunden zit ist, das man nicht pflicht eyde zcu wisen, seczen wir jn den ersten tagk vff den nesten montage nach sant Marcus tag des evangelisten nest kompt, vnd den andren tag vor den dinstag nest dor noch vber virczehen tage, das wirdet der dinstage vff sente Nerij vnd Achillen tage, vnd den dritten vnd lesten tag von der nesten mitwochen dor noch uber virczehen tage, das wirdet dy mitwochen nest noch sant Vrbans tagk, vnd wern der tage eyner banhafft, so solde es der neste tag dor noch sy, der nicht banhafft wer.

Vnd des aller zcu bekentnisz geben wir disen offen briffe mit vnserm secrett hir uff gedruckt besigelt. Geben zcu Geysa vff den montag nest nach dem sontag in der fasten, als man zcu chore singet Letare, anno domini millesimo quadringentesimo quinto.

Des ist hut zcu tage mit Eberhart von Ebersteyn vnd sinen brudern vor vns komen Clos von Leybolds, vnser Swoger, Nittart von Buchenaw vnd Erhart, vnser scriber, vnd haben vns berichte, wy das Wilhelm vnd Adolffe von der Thann vorgenante vnd Eberhart vorgenant vnd sin bruder beyder seyt komen sein vor den staffel in vnserm stiffte vnd do yr iczlicher sins rechtten gewart, als vorgescriben stett. Vnd dy vorgenantten von der Thann haben do keyn kuntschafft gefurt noch furgenomen zcu furen, so wolden sy auch mit dem eyde nichts behalden, als jn geteylt vnd gewist was. Des dratt dar Eberhart mit sin brudern vorgenantt vnd wolden ir eigen, erbe vnd gutt vnd auch yr pfant gut mit dem eyde behalden, als recht ist, vnd mynnertten des gelts vff dem pfande gutten zwenczig gulden. Do teydingten dy obgenantten Nitthart, Clas vnd Erhard in geinwertikeytt vil erber vnd fromer lute, als sy vns bericht haben, das Wilhelm vnd Adolffe vorgenant dy vorgenantten von Ebersteyn solch eyde vnd kuntschafft dirlissen vnd das halden jn allermass, als ab sy die getan hetten. So sint dit die pfande gut, dor vff sy behalden haben, dy Hans von Eberstein selge vff widerkauffe verkaufft hatt Eberhart von Ebersteyn selgen der vorgenanten von Ebersteyn vatter, mitnamen zcum Sassen Hans von Sula gut, Henrich Scheffers gut, Wattenbachs gutt, der Schonen gutt, eyn hofstat genant dy steynmure, eyn gut zcum Gerharts gelegen, do Appel vff sasz, vnd was er hatte zcu Landenberge fur hundert schillinge tornis vnd virvndvirczigk schillingk turnis, dy mule czu Langenbibra fur zwen vnd achtzigk schilling tornisz, auch was er hatt zcu der Breytte fur zwen vnd virczig schilling tornisz vnd zcu Gerharts Boltwins gutt, Irmeln gut vnd Lofflers gut fur hundert pfunth vnd zwenczigk pfunt haller, des eynteyle beczalt ist zwolff tornis fur ein pfunt vnd eynteyle zwenczig schillinge fur eyn pfunde. Des zcu warem vrkunde han wir vnser jnsigel an disen briffe gehangen vesticlich besigelt.

Vnd wir vorgenante Clas von Laubolds, Nithart von Buchenawe vnd Eckart Wernhere, scriber myns obgenantten myns gnedigen hern von Fulda, bekennen, das wir do by gewest sin vnd das also geteydingt haben, als vor von vns gescriben stett, vnd haben des vnser iglicher sin eygen jnsigel auch an disen briff gehangen nach vnsers obgenantten gnedigen Heren sigillen.

Der geben ist noch Cristi geburt virczehenhundert jare dor noch jn dem funfften jore am mittwochen noch sent Vrbanstage.

G.-R. Nr. 57.

Fuld. Urk.-Sammlung IV. pag. 188.

S. 279, uzu. Nro. 165.

1412 Sept. 10. Der Lehenbrief lautet:

Wir Johanns etc. Bekennen etc. daz wir verliehen haben vnserm lieben getruwen *Herman von Eberstein* für sich vnd alle seine leibs manber erben daz Slosz Steynach mit dem gerichte vnd allen sinen tzugehörungen als er das vmb vns vnd vnserm Stiffte gekaufft hat, den hoff tzu peyern den zehend zu Abersfelt den tzehend zu waltsachen, daz dritteil daz hoholtz eyn hoff tzu gochsheim den dritteil des tzehenden tzu gochszheim den tzehen halb zu vrbech, zwene Hofe tzu Schonungen Syben gut daselbst, vir gut tzu Geltersheim, Den hofe tzu werde, vnd den Hoff tzu Ebenhusen bei dem obern tor mit allen iren tzugehörungen die alle von vns vnd vnserm Stiffte zu lehen rurent vnd leihen mit disem briue dem obgenanten Herman für sich und sin libs manber erben die obgenanten lehen mit iren tzugehörungen in allen dem rechten als sie die von vnserm vorfarn seligen verlihen gahabt vnd von Im vnd sinen Capittel gekauft haben nach vszwisung der lehenbriff daruber gegeben ongeurde vnd sunderlichen haben wir angesehen vnd bedacht willige dinste die vns vnd vnserm Stiffte getan haben *Eberhart karl Mangolt peter* vnd *Gerlach von Eberstein gebrudere* vnd die noch fürter tun sullen vnd haben darumb vnd von besundern gnaden dem itzgenanten *Eberharten* selbs vnd von anderer der itztgenanten siner gebrudere vnd aller irer leibs manbererben wegen als irem vortreger verliehen die vorgeschriben lehen vnd ire zugehörungen ob anders der vorgenant Herman von Eberstein on leibs manbererben abget in aller der masz als vorgeschriben stet vnd als die der egeschriben Herman verliehen gehabt vnd lehenbriff daruber hat dy sie dann vnd ire leibsmanber erben vnuerscheidenlichen mit einander haben besitzen und nissen sullen on hindernisz aller meniclichs on geuerde vnd wenn auch der vorgenant Eberhart abgangen were So soll ye darnach der *eldste* vnter den egenanten gebrudern als dicke des not geschicht die vorgeschriben lehen vnd ir zugehorungen aber für sich selbs vnd andere sine gebrudere vnd alle ir leibs manber erben vnd auch des egenanten Eberharts leibs manber erben als ire treger als vorgeschriben stet von vns vnd vnszern nachkomen empfahen vnd daruber globen vnd Sweren vnd die getrewlichen verdinen vnd dauon tun als recht vnd gewonheid ist vnszers egenanten Stiffts manlehen, vnd auch mit dem obgenanten Slosse vnsz vnsern Nachkomen vnd Stiffte zu gewarten als das verschriben ist vnd als sich auch der egenant Herman verschriben hat, verschreiben vnd des soliche briffe geben Actum Sabbato post Natiuitatis Marie Anno vt supra.

S. 307, nach Nr. 214.

1451. *Eberhard's von Eberstein* Bekenntniss über die Beschaffenheit seiner Güter und was zu Schackau und Eckweisbach gehöre oder nicht.

Ich Eberhart von Eberstein bekenne offenlichen gein allermeniglichen mit disem offen Brieff, das ich habe dise geinwertige Schrift bey lebendigem meyns Leybe, wie hernachgeschriben stet, von etlichen meinen Guten mit iren Zugehorungen lassen machen und setzen zu vormeyden Zwitracht und Unwillen, der sich derselben Güter halben mit iren Zugehorungen nach meinem Tode machen mocht: Auch das dester bass zu wissen sey, was iglichs mit seiner Zugehorung sey, und ich bisher innen gehabt und herbracht hab und auch wo iglichs hin gehöre.

Nemlichen so gehört nichts zum Schacken dann das Sachsszen und das Gerharts — So hab ich Hartbach umb Heintzen Kuchenmeister gekaufft — so gehort das Weyhers zu dem Burggut zu Biberstein. — So ist das Ditters unser alt vetterlich Erbe und get zcu Lehen vom Graffen Wilhelm von Hennenberg. — So ist Landenberg auch unser alt vetterlich Erbe. Auch so gehort die Langenwinden nicht gegen Eckweysbach odir auch nicht gein Schacken, sundern es ist auch unser alt vetterlich Erbe. Auch so gehort das Alerts nicht dar zu. So ist auch Zumerken das das Wülferts und das Keioles ist mir von meinem Weybe worden. Das sulchs also sey nach Auszweysung ditzs Brieffs, das sprech ich obgenanter Eberhart von Eberstein off den Eydt, den ich meinem gnedigen Hern von Wirtzpurg getan hab und hab des zu Bekentnisz mein eigen Insigel an disen Brieff gehangen. Zu merer Sicherheit hab ich ..... gebeten die erwirdigen und erbern Herren Johansen Geltersheim Bruder Teutsch Ordens zu Mün ..... Berlt von Autenrodt Voit daselbs und Jorge von Heszpurg, das sie ir Insigel zu dem mein an disen Brieff zu Bekentnisz diser Sach gehangen haben des wir etzunt genanten Johans Geltersheim, Berlt von Autenrodt und Jorge von Heszpurg bekennen, das wir sulchs, wie hievor geschrieben stet, von den genanten Eberhart von Eberstein also gehort haben, sprech ich Johans Geltersheim off mein pristerlich Ampt und Gehorsam, die ich dem Orden getan habe, und wir Berlt von Autenrodt und Jorge von Heszpurg off die Eyde, die wir unsern Herren getan haben. Zu besser Sicherheit haben wir Johans Geltersheim und Berlt von Autenrodt unser iglicher sein Insigel durch seine Bethe willen bie dem sein an disen Brieff gehangen. So hab ich Jorge von Hespurg mit Fleis gebeten Dietzen von Obersfelt meinen Eydem, dasz er sein eigen Insigel hat für mich Gebrechen halben des mein, an disen Brieff gehangen: Des ich Dietz von Obersfelt also gescheen bekenne, doch uns allen den unsern und unsern Erben an Schaden. Geben nach Cristi Geburt

Tausent virhundert und darnach im ein und fünffzigisten Jare am Freitag nest vor sant Lucien Tag.

Fuld. Urk.-Samml. II. Nro. 214.

S. 315.

1470 Dec. 28. Die Urkunde lautet:

Der spruch vnd forderung so der veste Eberhart von Lutter Wigants seligen Sone gehabt vnd getan hatt zcu den vesten Philipssen von Ebersteyn an einem teyle zcu Schacken mit siner zcu gehorung dor ein sich der selbe Philipps von Ebersteyn gekaufft hatt vnd aber Eberhart obgemelt dor zcu als seinem altueterlichen vnd muterlichen erbe geclagt hatt Nach dem jm syner muter seligen zcu gifft dy Eberhart von Ebersteyn sin elder vater seliger yr gerett hatt noch einsteyls vsz stunde etc. Ist durch vns Johansen von gots gnaden grauen vnd herrn zcu Henneberg haubtman des stiffts zcu Fulda mit beyder parteyen wissen zwischen ine gutlichen verteydingt nemlich das Eberhart obgemelt solch sin forderung was er der bisz vff disen tagk zcu Philipps von Ebersteyn von siner muter wegen gehabt hatt gegen Philipps abgestalt und der halpp fur sich vnd sin erben vff jne vnd sin erben verziehen hat jn des selben slosz mit siner zcugehorung vnd kauffhalben nit me zcu fordern ader an zcu langen Vnd noch dem aber Herman von Ebersteyn Eberhart von Ebersteins seligen rechter erbe ist vnd seyn gut geerbt hott dor vmb Eberhart von Luter obgemelt den selben Herman solcher mitgifft vnd andern zu spruch halpp er vermeynt zu jm zcu haben lange wile here auch an forderung gehabt hott, haben wir obgemelter graue Johans des selben forderung do by auch gutlich verteydingt, also das Herman von Eberstein Eberharten von Luter obgemelt vff sant walpurge tagk nestkompt fur solch sein forderung onverzcugk geben sal funffzcig rinische gulden des sich dan Philipps von Ebersteyn obgemelt vnd Hans von Ebersberg litteras also zcu thun gerechtigt haben alssdan sal Eberhart von Luter vff den selben Herman vnd sein erben mechticlich verczihen noch solche sine muterlichen erbe ader anfale ader auch der andern furgenomen spruch halpp fur sich sin erben ader nymant von sinet wegen kein forderung ader anspruch me zcu thun ader zcu haben zcu ewigen zcytten Es wer dan das jn ader seyn erben hin fure der totfale vff Herman von Eberstein ader sinen erben mit Recht etwas zcu geben wurde. Des solt er do mit verczihen seyn angeuerde. Zcu bekentnisz geben wir jne disen scheyt iglichs lauts geczwifacht mit vnserm vorgedruckten Insig. am Dinstag der vnschuldigen kindeln tag nach Cristi vnsers liben hern geburt virczehenhundert vnd jm sibenzigsten joren.

G.-R. Nr. 59.

S. 316.

Auszug aus dem grossen Pergament-Lehenhofsbuche im Meininger Archive, welches Graf Wilhem von Henneberg i. J. 1480 arbeiten liess.

Eberstein.

Herman von Ebersteyn hatt von vns zu rechtem manlehyn enpfangen den zehenden zu Grefenhyn seyn teill an der wustenung zum Ditthauwes, was er hatt zu Nuttlingen, das holz do selbst, gnantt am hön, vnd einen houe zu Grefenhayn, den itzuntt Herman von Weyers inne hatt, mitt allenn vnd ir iglichs zu vnd ynge horungen nach lawtt des Reuers vns dorubir gegebenn.

Herman von Ebirsteyn hatt von vns zu rechtem manlehenn enpfangen, alls vnnszer manlehin rechtt vnd gewonheytt ist, Ditzen Sicz zu Mollfelltt mitt houen, luten, guternn, dinsten, herbergen, legern, atzungen, herligkeyten, gerichtenn vnd freyheyten, auch die Burgguter zu Hennenberg vff dem Slossze vnd die wustenung zum Ruchsnydtt mitt allen vnd ir iglichs zu vnd inge horung in burg, dorffer vnd in feldenn mitt allenn iren nutzungen, rechten, freyheyten, gewonheytenn vnd herkomen, cleyn vnd grossz, besuchtt vnd vnbesuchtt, nichtt usszgenomen, als er das alles vnd iglichs vmb Albrechten Schrympfen kaufftt hatt, vnd derselbe Albrechtt das vor von vns zu lehin inngehabtt vnd herbrachtt hatt; auch so habin wir fur vns vnd vnnszere Graueschafftt dem gnanten Herman die gunst vnd gnade gethann, ab er von tods wegin abging vnd nichtt elicher Söne, sunder tochter nach seinem tode lissze angeuerde, dieselben sein eliche tochter sollenn wir, vnnszer erbenn, vnnszere graffschafftt vnd meniglich vngehindertt vnd vnbedrangtt bey vnd vff solichenn lehin vorgnantt allenn vnd iglichenn mitt allen yrenn zugehorungenn, gerichtenn, rechtenn herligkeytenn, luten, nutzen vnd guten, nichts vsszgenomen, sitzen vnd sich des alles vnd iglichs gebrauchen lasszen, solang bissz Herman lehins erben komen zu sein tochtern, ab er die nach seinem tode liessze vnd inn achthundertt rinisch gulden vssz gerichtt vnd bezalltt habin, denn so sollenn die selben sein töchter, ab er die nach im liessze, von solchenn obgnanten lehin an inrede ab zyhenn vnd inn volgen lasszenn angeuerde, als dann das Reuers vns von Herman dorubir gegebenn clerlicher vsszwieszett.

S. 510, zu Nr. 377.

1468, Dec. 3. Das Gefällenregister lautet:

2a

Noch Cristi vnsers Liben Hern geburtt tausent virhundert vnd dor nach In dem acht vnd sechczigisten Jore Hon ich philipps von Eberssteyn dysz register machen vnd scriben lassen vnd seyn myne felle angelte an korn habern vnd

an allen fellen In mossen sy dann myn vatter sellige dem got gnade vff mich brachtt hatt vnd ich dy fortter mit der gots hilffe vffe myn kinde erben wil got mers vnd ist gescriben vff Sant barbaren obent vff Datum wy obgescriben stett.

Cczu Steynawe.

3a

Item xiii gulden gefallen zcu steynaw vsz der kellerey geyn dem brandensteyn noch vss wissung briffe dy dor uber besagen.

Item Cuncz Zigeler Henn Zigler vnd kuschlin geben ix gulden von **Sassen.**

Item backhusz von eym gut doselbst iiii½ gulden do von sal er fortter v gulden geben vnd ist lehen von der hersschafft von hanawe hon ich kaufft vmb adolff marsschalcke.

Auf einem Zettel:

Item Ich Hans von ebersberge hon das gut das bachus gehabt hott Heinzcen am ende gelassen vier Jore noch eyn. volgen fur iiii gulden 1 ort vnd sal Im das nit ersteiegen Anno 1478 vnd sal das haltten vnd lassen als guts recht ist.

Cczu Selnhayn.

Item dy knuttels wysz do selbst gibt v gulden so ich yr nit selbst heu vnd gibt mir jczunt vom halben teyle ii gulden vnd drey schillinge.

Bl. 2ᵇ (später nachgetragen): Item man hot cuncz mullern zu Sassen dy knuttels wisen gelassen fur iiii gulden vnd sal dy haben als lange bis man sy Im vff sagt vnd iii ßʳ von en wys flecken.

Item Henn muller von eym gut doselbst gibt iiii tornusz alts gelts. NB. Die Worte nach „gibt“ hat Hans v. Ebersberg ausgestrichen und v torn. geschrieben.

Item Henn ruffer von eyner wysen doselbst ½ gulden vnd ist im zu erbschaft verlyhen als erbs recht ist mit dem hant lon.

Item Heincz muller von eyner wysen doselbst ii alt tornisz.

Item Heinczgen wome von honspruck 1 gulden vnd syn frone dinst.

3b

Item fricz vlrich iiii ß von eyn wysen

Item Krick ii tornis von einer wisen.

Auch hon ich dy lehenschafft von dem ganczen dorffe.

Cczu Soden vnd zcu alle.

Item Henn Heylman gibt vom hoff zcu Soden xiii malter frucht halpp korn vnd halpp habern vnd ii gulden von eyner wysen.

Item der Junge Lorenz gibt von eym gut zcu alle iii gulden ii sumer huner 1 schonbrott.

Item kolers erben geben von eyner wysen zcu alle ½ gulden.

Cczu Sluchtter.

Item dy meler haben Inn eyn gut doselbst gibt alle Jore 1 gulden ii sommer huner 1 fasz hun vnd eyn schonbrott.

Cczu Elme.

4a

Item fyrlen gibt von seym hoffe alle jore xi maltter frucht halpp weysz vnd halpp habern seyn dinst vnd wysung zcu wyennachten.

Item Clos schulttes gibt von seym gut alle jore iii gulden ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 schonbrot zcu Wyenachtten ½ geschock eyer.

Item Heincz bolender gibt von seym gut alle jore viii tornisz ii sommer huner, 1 fasznacht hun seyn dinst eyn schonbrott zcu wyenachten.

Item dy von elm seyn auch schulligk zcu dynen von hoffen vnd guttern geyn dem brandensteyn keyner usgescheyden vnd ye zwen eyn weynfure In das lant zcu francken ader sunst vff Sechs ader siben myle wegs wu ich jn keuffe on geuerde.

Item So ist das **breytfelt** myn ab jmant ecker dor uff sebt gibt mir halpp als vil als er doruff sewet.

Item gerenung gibt von seym husz iiii torn. ii summer huner 1 fasz hun 1 schonbrott vnd v torn. von einer wisen hot gemacht.

Cczum hutten. 4b

Item Ossenhirtt gibt von seynem hoffe vii maltter frucht iii malter korns vnd iiii malter haberns 1 schonbrot zcu weyenachtten.
Item hertt frischkorn von synem hoffe auch als vil.
Item michel frischkorn von seym hoffe auch als vil.
Item So hott Zcinnkann vnd bauss seyn bruder eyn hoff geben sy glich als vil als dy obgnantten.
Item Zcinnkann gibt alle jore von eym gutt doselbst 1 gulden ii sommer huner 1 fasnachthun seynen dinst vnd 1 schonbrott.
Item Hans Esel gibt von seynem gut doselbst ½ gulden ii sommer huner 1 fasnacht sin dinst 1 schonbrott.
Item Cuncz Bussz mutter gibt von eym gut do selbst iii tornisz ii sommer huner 1 fassnacht hun den dinst vnd 1 schonbrott.
Item hans kress zu swebert gibt ½ gulden von einer wisen jn der triebrecht.
Item der zehen doselbst ist halpp meyn.
Item herten son zcu Hudten gybt von eym gudtgen ii gl. ii somer huner 1 fassnachthun vnd wan Sye zwen reith han sal hee ein schonbrot gebin.

Cczum Hutten. 5a

Item Cuncz Buss x torn. von einer wisen.
Item Petter Kircher x torn. von einer wisen.

Czcum Gonthelms.

Item Clos nixt von seym gude ii gulden ii sommer huner 1 fass hun eyn schonbrott zcu wyenachtten vnd seyn dinste.
Item endres Kesselringk gibt von seynem gut ii gulden ii sommer huner 1 fasnacht hun eyn schonbrott zcu wyenachtten vnd seyn dinst.
Item Arnolt gibt von eym gut xv tornisz ii sommer huner 1 fasnacht hun eyn schonbrott zcu wyenachtten vnd syn dinst.
Item dy mole doselbst gibt x tornisz ii sommer huner 1 fasnachthun 1 schonbrot zcu wyenachtten vnd seyn dinst
Item huss zcu gunthelms 1 gulden von einer wisen genant dy wise vnd von irem huss vnd jren hantdinst.

Ober Kalbe. 5b

Item Herman Smitt gibt eyn gulden zinss ii sommer huner 1 fass hun 1 schönbrott vnd seyn hant dinst eyn mebtagk vnd as er wisen macbt jm walle sal er ye von eynem fuder 1 torn. geben.
Item dy mule do pfartteneyden sind siczt gibt xv torn. ii sommer huner 1 fassnacht eyn schonbrot vnd ist erbe vnd sal es do inn haltten als erbsrecht ist.

Cczu obern Kalbe. 6a

Item das gut do schusshenn jczunt vff siczt gibt alle jore ½ gulden zcu zinsz 1 gulden von frondinst 1 virtel haberns 1 fasnacht hun ii sommer huner 1 schonbrot zcu weyenachtten.
Item von den wysen zcu neuendorffe gibt derselbe alle jore viii tornisz.
Item Otte busz gibt von synem gutt alle jore ½ halbe gulden zinsz 1 gulden fur dinst 1 firtel haberns ii sommer huner 1 fastnacht hun eyn schonbrot zcu wyenachtten.
Item Dicz gertner gibt von synem gut ½ gulden zinsz 1 gulden fur den dinst 1 virtel haberns ii sommer huner 1 fasznacht hun eyn schonbrott zcu weyenachten ii wysz ℔ von rode.
Item Hans Busz gibt von irm gut do sy jczunt vff siczt ½ gulden zinsz ½ gulden fur dinst 1 firtel haberns ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 schonbrott zcu weyenachtten.
Item Clinge gibt von seynem gutt 1 gulden ii sommer huner 1 fasz hun vnd 1 schonbrott vnd eyn mebe tagk.

6b

Item das gut do Hulle vff siczt gibt v torn. Zinsz 1 gulden fur dinst iii achtel haberns ii sommer huner 1 fasznachthun 1 schonbrott zcu weyenachtten.

Item das gut do Hengen smit vffsiczt gibt alle jore ½ gulden Zinsz 1 gulden fur dinst ii virtel haberns ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 schonbrott zcu weyenachtten.

Item das gut do clesgen frischkorn vff siczt gibt alle jore ½ gulden zcu Zinsz ii sommer huner 1 fasz hun.

Item ott bansz sone gibt von seyn husz zcu Kalbe vnd von wysen zcu Steynbach 1½ gulden Zinsz ii sommer huner 1 fastnacht hun 1 schonbrott zcu weyenachtten vnd eyn mebe dagk.

Item Hummery gibt von seym gut vnd. wisen zcu Steynbach 1 gulde ii summer huner 1 fasz hun 1 schonbrot und eyn mebe tagk.

Item Cunz rohe gibt ½ gulden Zinsz ii sommer huner 1 fasz hun 1 schonbrott vnd so er Hewe jm wald macht sal ein wysz ℔ geben vom fuder.

7a

Item so soln ye zwen zcu hauff spann vnd mir ½ fuder winsz holn jnn Francken ader wo ich jn keuffe ongeuerde.

Item so ist das **newendorffe** halpp myn do geben mir dy von Kalbe jczunt xii mosz haberns von den eckern.

Item Arnolt hun gibt von seym husz vnd eym wisflecke ist jm der zcu gelassen 1 gulden ii summer huner 1 fasz hun 1 schonbrott vnd eyn mebetagk vnd wan er jm wall erbet vnd zuber macht sal er mir auch etwas dor usz geben.

Steinbach.

Item hengen muller zcu nidern Kalbe gibt mir xv tornisz von wysen zcu steinbach.

Item so ist der zehen zcu Steinbach myn bysz vff das siben seyle.

Item so hon ich hoff vnd gutter do dor jn dy wysen gehorn dy dy menner zcu kalbe jnn haben vnd ab jmant dy ecker do selbst ertt gibt mir als vil do von als glich ist.

7b

Item das husz zu **steinawe** vnd den pphert stal hon ich kaufft vnd ist meyn vnd eyn gartten bey dem schyssreyn hon ich kaufft vnd eynen gartten by der oel mulen.

dy Breytt.

Item dy breytt ist gancz myn do gefellt mir jczunt von alle jore vi gesz. vnd ii virtel habern vnd was man usz holtz lost vnd zcu delbach ii geschocke.

Cczu Bruckenawe. 8a

Item Heincz wischart von dem hoffe iiii gulden.

Item von eyn husz do selbst iiii tornisz.

Cczu Swarczenfels.

Item junge Heincz gibt vom hoffe alle jore xv malter frucht halpp korn halpp habern wann eyn scheffer by dem hoffe ist so aber keyn scheffer do by ist so gibt er xiii malter vnd eyn schonbrott.

Item das gut do koler vffe siczt gibt alle jore xiii tornisz ii sommer huner 1 fasnacht hun vnd seyn schonbrott.

Cczu weychersbach. 8b

Item der hoffe do gerlach vff siczt gibt alle jore xi malter frucht v malter korns vnd vi malter habern seyn schonbrott so hot er eynen gartten wann obs dor jnn wuss so wirt mirs halpp.

Item das gut do gerlach vff siczt gibt alle jore ix tornisz ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 schonbrott.

Elm.

Item endres Kesselrinck zu elm ii torniss von einer wisen vff der breytten fell iiii torn. von einer wisen jm songes.

Item sy geben auch ii kue ocs oder gelt do fure.

Item Cuntz ott zu elm gibt iii torn. von einer wisen zcu trasen.

Zcu newengrunawe. 9a

Item eyn gut siczt Cuntz wygant vffe gibt ii gulden ye vber das ander jare ii mosz korns ii mosz haberns vnd welch jare das selbe gut dy ii gulden nit gibt so gibt ysz doch das korn vnd den habern vnd auch seyn schonbrott ii sommer huner 1 fasnacht hun.

Item das gut das der sinder hott gibt ix tornis vnd seyn schonbrott.

Cczum Herlocz.

Item eyn gut da Hen muller vff siczt gibt v tornis 1 foller virtel weyss vnd 1 foller virtel haberns ii Zicken ii sommer huner 1 fassnacht hun seyn schonbrott seyn dinst vnd eyn winfure.

Cczu Marborn. 9b

Item Henchen frimt gibt von dem hoffe vi gulden an eyn ort vnd 1 schonbrott.

Item Kalbertt von eyner wysen 1 altten torn. so hott er sunst eyn flecken gemeint ist der zinsz ii torn.

Item der junge Cuntzgen schen(k) hott nymals zu marborn eyn flecken bestanden wil er wissen vss machen vnd sal mir gebe v tornis zu erbe als erbsrecht ist.

Item .... fritz gibt von einer wisen zu marborn stost an Cuntzgen schen(k) wisen v schilling vnd ist erbe.

Cczum Schacken. 10a

Item Hans swert gibt von der mulen ii gulden 1 geschocke eyer 1 fasnacht hun 1wecke fur ii groschen v behms fur dinst ii behms von eyner hofstat zcu weses 1 ges. von einer wisen.

Item Cuntz swert gibt 1 gulden Zinsz v behms fur dinst ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 wecke fur ii groschen 1 geschock eyer vnd 1 behms von eym gartten.

Item Henckel gibt von seym gut vor dem thore xi behms zinsz v behms fur dinst ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 wecke fur ii groschen.

Item Cunczgen Kircher gibt 1 gulden zinsz v behms fur den dinst 1 geschock eyer ii summer huner 1 fasnacht hun 1 wecke fur ii groschen.

Item alheytt gibt xi behms zinsz v behms fur dinst ii sommer hüner 1 fasnacht hun eyn wecke fur ii groschen ½ geschocke eyer.

Item der hoffe do selbst gibt xxxii virtel frucht mit nomen xii virtel korns iiii virtel weysz vnd xvi virtel haberns.

Ccu Langenbibra. 10b

Item Hans kunckel gibt vom hoffe xii virtel frucht halpp korn halpp habern 1 fasnacht hun 1 wecke fur ii groschen.

Item Hans swapp gibt von der mulen ii gulden zinsz xx groschen fur dinst ii sommer huner 1 fastnacht hun eyn schonbrott zcu wyenachten.

Item eyn gutgin lyt vor der mulen do selbst gibt x behms Zinsz ii sommer huner 1 fasnacht hun.

Cczu Nidern Bibra. 11a

Item Arnolt hener gibt 1 gulden von seym gut do selbst ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 weck zcu wyenachtten vnd 1 achtel weysz 1 gans.

Item floel gibt von seym gut 1 gulden ii sommer huner 1 fasz hun 1 wecke zcu weynachtten 1 achttel weysz 1 gans.

Item Henrich harttung gibt von seym gut 1 gulden ii sommer huner 1 fasnacht hun 1 weck zcu weyenachtten 1 achtel weysz vnd eyne gans.

Item so hat dy smiden 1 gutere zinst eyn jore geyn bibersteyn das ander geyn schacken.

Cczu Sassen. 11b

Item Asmus schusseler gibt xvi groschen Zinsz zcu michaelis ½ geschocke eyer ½ cloben flasz iiii kese ader iiii groschen dofur viii behms fur dinst iii sommer huner 1 fasnacht hun 1 weck fur zwen groschen.

Item dy heylin hot der merlosen gut gibt viii groschen zinsz xv hantfole flasz xv eyer ader ½ behms do fur ii somer huner 1 fasz hun iii kese ader 1 behms do fur v behms fur dinst 1 wecke fur ii groschen.

Item der Sinder gibt xxv groschen fur den dinst xvi groschen zinsz iiii sumer huner iiii Kese ader iiii groschen do fur 1 cloben flassz 1 geschocke eyer ader ii behms do fur 1 schonbrot für ii groschen.

Item dy mule gibt ii gulden Zinsz 1 geschock eyer ader ii behms do fur ii summer huner 1 fasnacht hun 1 weck fur ii groschen.

Item Stocklin gibt von zweyen guttern 1 geschock viii groschen Zinsz ii gulden fur dinst vi virtel frucht halpp korn halpp habern vi sumer huner ii fasnacht huner ii cloben flassz ii geschock eyer ader iiii behms do fur xx kese ader xx grosz do fur ii weck ader iiii gross do fur ii gensz.

12a

Item Hans schulttes gibt von zweyen guttern 1 geschock vnd ii grosz zinsz ii gulden fur dinst vi virttel frucht halpp korn halpp habern ii cloben flasz xvi kese ader xvi grosz do fur ii geschock eyer ader iiii behms do fur ii gensz vi sumer huner ii fasnacht huner ii weck fur iiii grosz.

Item dy Wegin gibt xvi grosz zinsz x behms fur dinst xv eyer oder ½ behms do fur iii kese ader iii groschen do fur xv hantfole flasz 1 virtel frucht halpp korn halpp habern iii sumer huner 1 fasz hun 1 weck fur ii grosz.

Item Heincz schusler gibt iii gulden 1 gans iii sommer huner 1 fasz hun 1 weck fur ii gross Idem gibt auch iiii grosz. von eym gartten.

Item Kuncz Kirchers gibt von zweyen guttern 1 geschocke minus v grosz Zinsz vnd fur dinst vi summer huner ii fasnacht huner vi kese ader vi grosz do fure ½ geschocke eyer ader 1 behms do fure xxx hantfole flasz ii wecke fur iiii grosz. Idem sal auch geben von eym acker 1 lymos korns vnd 1 lymosz haberns.

12b

Item manngolt schusler gibt xxii grosz Zinsz 1 gulden fur dinst iii virtel frucht halpp korn halpp habern 1 cloben flassz 1 ges. eyer ader ii behms do fure vi kese oder vi grosz do fure 1 gans iii sumer huner 1 fasz hun 1 weck fure ii grosz.

Item Stubenrauch gibt iiii behms Zinsz ½ gulden fur dinst ii virtel frucht halpp korn halpp habern ½ cloben flass iiii kese ader iiii grosz do fure ½ ges. eyer ader 1 behms do fure iii summer huner 1 fasz hun 1 wecke fur ii gr.

Item Conrat niblingk gibt xl grosz Zinsz 1 gulden vor dinst iii virtel frucht halpp korn halpp habern 1 cloben flasz 1 geschock eyer ader ii behms do fure x kese ader x grosz do fure 1 gans iii summer huner 1 fasz hun 1 wecke fur ii grosz.

Item Cuntz schusler gibt 1 virtel korn 1 virtel haberns iiii behms fur dinst zinsz ½ gulden fur dinst ½ cloben flasz 1 gans iii summer huner 1 fasz hun vi kese ader vi kr. do fur ½ ges. eyer 1 wecke fur ii kr.

13a

Item Grun hans gibt xxii grosz zins 1 gulden fur dinst iii virtel frucht halpp korn halpp habern 1 cloben flasz 1 geschocke eyer ader ii behms do fure vi kese ader vi grosz do fure iii summer huner 1 fasz hun 1 gans 1 weck fur ii grosz.

Item Hans niblingk gibt iiii behms zinsz ½ gulden fur dinst 1 achtel korns 1 virtel haberns xx hant fole flasz iii summer huner iiii kese ader iiii grosz do fure xv eyer ader ½ behms do fure 1 fasz hun 1 wecke fur ii grosz.

Item Hermann wener gibt xiiii mosz haberns xiiii mosz korns xl grosz Zinsz 1 gulden fur dinst vi sumer huner ii fasz huner 1 eyer ader v grosz do fur xi kese ader xi grosz do fur xl hant fole flasz 1 gans ii wecke fur iiii groschen.

Item Conrat nibling gibt xl k. zinsz 1 gulden fur dinst xxx hant fol flasz 1 ges. eyer x kesz fur x kr. vi sumer huner ii fasz iii achtel ko. ii virtel habern iiii kr. fur weck.

Dysz sint Zinsz von wusten wysen dy geyn Schacken gehoren.

14a

Item Conrat fladung zcu elters gibt xvi behms vom alercz.

Item der alde eckart gibt vii gesz. von landenbergk.

Item die hofflude zcu schacken i½ geschocke von harppach.
Item Kun Kirchers xxii behms von der dernbach.
Item Henrich steffan zcu elters ii behms von eyner wysen zcu stens.
Item Conrat niblingk xx behms von dem Dithes.
Item Reinhart 1½ geschocke von dem Gerharts.
Item Conrat am Wege 1½ gesz. von der Pfaffenbach.
Item der sinder zcu sassen ii geschock von dem wydach.
Item clos roden zcu Dipperz 1 ges. v behms zcu wolffarcz.

14b

Item floel zcu nidern bibra ii gesz. v behms von dem Kuls.
Item Arnolt Hener zcu nidern bibra gibt vi gesz. von der frone wysen.
Item fincke zcu nidern bibra v½ geschock von dem weses.
Item Hans swert ii geschock von der breytwysen.
Item mathys trapp iiii gesz. von wysen zu weyers x behms fur eyn lampp vnd 1 wecke fur 1 behms.
Item Henr. am wege v behms von eyner wyse do selbst.
Item Hans nibling iii behms von eyner wysen hinder der milsenburge.

Cczu Suntheym.

15b

Item der Hoffman gibt an eynem malle xxx malter frucht halpp korn vnd halpp habern.
Item Jacopp Keyser gibt iii ℔. Zinsz 1 ℔. fur eyn lamb buch ii behms fur ii snitag ii behms fur eyn gesz. eyer ii behms fur eyn weck 1 behms fur eyn fasz hun vi ß fur ii summer huner ye vii ß fur ein behms.
Item Hering iii ℔. zinsz ii behms fur ii snitag ii behms fur eyn weck ii behms fur eyn gesch. eyer 1 behms fur eyn fasz hun vi ß fur ii sumer huner.
Item Cuntz berning (berung?) ii ℔. x ß Zinsz.
Item Cuntze Swiger xvi ß Zinsz.
Item Hans wenczel zcu vrspringen xxiii behms iiii ß ye vii ß fur eyn behms vnd 1 malter habern.
Item Peter Vatt xvii ß nug (minus?) 1 ß.

Cczu Stetten.

16a

Item des Zehenden zcu stetten sint xvi½ baum.

Cczu Greffenhayn.

Item der Zehen zcu greffenhayn ist halpp myn.
Item auch hon ich eynen teyle am hoffe do selbst vnd ist halpp myn vnd dy gutter zcu ginolffs seyn auch halpp myn vnd gehoren jn den hoff zcu greffehayn

Zinsz zcu Delbach.

16b

Item toll kremer xxv gr.
Item hertz kremer gibt vom hergenborners gut zcu tellbach xxv gr.
Item Peter kind's gut xxv gr.
Item Heincz weber's gut xxv gr.
Item dy Hader wiss xii½ gr.
Item dy mullers wisz xxv gr.
Sa. facit ii gesch. vi behms v ß.

17a

Item der **auersbergk** ist halpp myn do von hon ich jors lxvii gulden vnd Stett mir xi hundert gulden noch laut briffe dor uber besagen sulche obgnantten lxvii gulden hon ich jczunt eczlich jore gelassen an liiii gulden sollen mir dy von fladungen jors geben vnd so ich das slosz jnn mynen handen hon so syn alle felle halpp myn dy zcu dem slosz gehoren.
Item So seyn mir dy **Hennebergischen heren** schullig tausent gulden do von geben sy mir jerlich zcu gulde lxvi½ gulden vnd geben mir dy zcu munerstatt ader zcu asschaw noch laut der briffe dy dor uber besagen In der kellery.

Item hon ich zwen hoff stenn mir eczlich gelt von asmus von Ebersteyn eyner zcu **etleuben** vnd eyner zu **Snocken-werde** geben mir xxxi malter frucht korn vnd habern vnd dy hofflude mussen mir sulche getreyde geyn Sweinfurt antworten.

Sterppffers.

17b

Item der sinder 1 gulden von eym gut ii sum'huner 1 fasznacht hun 1 schonbrott.
Item der hoffe do selbst gibt xii malter frucht sten den von Ebersteyn halpp zu.
Item Hans Symon von eynem garten ii tornis.

Sandercz.

Item Hans algot gibt ii½ gulden von wisen.
Item Herman Breytenbach gibt xiiii tornis von wisen do selbst.

Wippercz.

Item herman breytenbach iiii tornis zinsz von brunigs mul vnd ein garden ½ malter weisz 1 malter habern ii sumer huner 1 fasz hun 1 schonbrott vnd seyn dinst.
Item hertgen gibt von seynem gut v tornis ii sumer huner 1 fasz hun 1 schonbrot vnd geringe dinst.

Valmercz.

18a

Item Hans algot gibt iiii tornis Zinsz von seym gut 1 malter weysz 1 malter haberns ii sumer huner 1 fasz hun eyn schonbrott vnd seyn dinst vnd eyn winfure.
Item fricz nolle iiii tornis von seym gut 1 malter weysz 1 malter habern ii sumer huner 1 fasz hun 1 schonbrott seyn dinst vnd eyn winfure.
Item endres hoffman gibt von eym dritteyl eynes guts 1 tornis ii sumer huner 1 fasz hun vnd seyn dinst.
Item Petter rube 1 gulden von eym gut.

19a

Dy Verzeichenisz ist gescheen vff Sant barbaren abent Anno (mcccc) lx viii vnd ligen dy briff jczunt zcu newenberge.

Item iiiii briffe vber dem brandensteyn von der herschafft von Hanawe.
Ye eyn briff wy er mynen sunen verscriben ist.
Item eyn briff von der herschafft von Hanawe uber iren teyl des gerichts zcu herlocz.
Item lehen briffe was ich von der herschafft von hanaw zcu lehen hon.
Item kauff briffe uber dy gut zcu Sassen.
Item aber eyn briffe uber eyn gut zcu sassen.
Item eyn briffe wy apel von lutter vnd der kelner zcu steyna deu bawe zcu brandensteyn geacht haben.
Item eyn orteyls briffe wy ich appel kochemeister zcu kebel an dem manne gericht an gewonnen han.
Item aber eyn briffe uber dy gut zu sassen.
Item eyn briffe uber dy gut zcu elme.
Item eyn briffe uber vrczell.
Item eyn briffe uber eyn gut zcu sluchter.
Item eyn briffe uber den Zehen zu swarczenfels vnd wichersbach.

19b

Item eyn entscheyds briff zwischen mym vater vnd appel kochenmeister.
Item eyn briffe vber den hoff zcu elme.
Item eyn briffe uber den Zehen zcu Hutten.
Item aber eyn briffe vber den hoffe zcu Elme.
Item eyn briffe von den von thungen uber dy gut zcu hutten.
Item eyn brifte wy lorencz von hutten vnd dy von ebersteyn gericht wurden.
Item eyn briffe wy dy von morle vnd ich gescheiden wurden vber dy gut dor vmb sy mich an sprochen.
Item eyn briffe vber den hoffe zcu wichersbach wy er gefryet ist

Item aber eyn briffe vber den Zehen zcu hutten.
Item eyn verwillings briffe von mym hern von wirczpurgk vber den brandensteyn.
Item eyn briffe von Henn von marburn uber den wingartten zcu brandensteyn.
Item acht alde kuchenmeisters briffe vber dy gut jn dem gericht zcu swarczenfels vnd auderswo besagen dy mym vatter seligen zcu czyt kuchenmeistern worden sint.
Item eyn briffe wy heincz kuchenmeister mym vatter seligen alle syn lehen dy er von der herschafft von hanawe gehabt hot vff geben hatt vnd eyn briffe do by wy sy myn here von hanaw mym vatter seligen furtter geliehen hatt.

20a

Item eyn briffe wy dy heren zcum newenberge vnd ich vber dy wyse zcu eschers vereint sint.
Item eyn schadlos briffe von den ritteseln als ich yr burge byn geyn waltter behemen.
Unde sunst etlich briffe vnd abscrifft dy do nicht verzeichnet sint.

Dyse verscribung ligen

21a

Item eyn briff von Herman von eberssteyn uber den Schacken.
Item ein briff von Herman von eberssteyn ebert von lutter an treffende.
Item eyn briffe von den von osteym uber eyn virtel eyner wysen vnder bibersteyn gelegen vnd eyn willings briffe von myn hern von fulda do by.
Item eyn lehen briffe vber schacken von mynem hern von fulda.
Item eyn briffe vber den hoffe zcu soden vnd eyn willings briff von mynem hern von fulda do by.
Item zwene lehen briffe von mynem hern von fulda.
Item eyn quitancz von herman von ebersteyn als er das schacken verkaufft.
Item eyn verwillings briffe von mynem hern von fulda vber den hoff zcu bruckenawe.
Item eyn verczigks briffe von henn schenck seligen vnd myner swester seligen.
Item eyn kauff briffe von mym hern von fulda vber zwey gutter zu sassen.
Item eyn lehen briffe von mym hern von fulda.
Item aber eyn briffe vber den hoffe zcu soden.

Item aber eyn briffe von dem hoffe zcu gunthelms. 21b
Item eyn briffe von mym hern von fulda wy dy von der tanne vnd dy von ebersteyn an eym manne gericht gerecht han.
Item eyn briffe vber ecker vnd holtz zu bybra.
Item eyn briffe vber eyn gut zcu eckweysbach.
Item eyn briffe von den barfusern zcu fulda wy sy myn eldern vnd mich begen sollen alle jore.
Item eyn briffe vber zwey gut zcu gerharts.
Item eyn briffe vber eyn gut zcu herlocz do lumpschuch vff gesessen hott.
Item eyn briffe vber dy breytt vnd telbach vnd landenhusen.
Item aber eyn briffe vber landenhusen vnd lutter.
Item aber eyn briffe vber den hoffe vnd etlich gutter zcu landenhusen.

Item eyn briffe vber etlich gutter zcu schacken. 22a
Item Verwillings briffe vber den hoffe zu Landenhusen als er verseczt ist.
Item eyn briffe vber den Zehen zcu Vitsteinbach.
Item aber eyn briffe vber den hoffe zcu suntheim.
Item eyn briffe vber eyn gut zcu brunigs.
Item eyn briffe wy dy von hune mir noch andert halpp hundert gulden schullig sin do karle von lutter burge vor ist.
Item eyn quitancz von Henne schencke seligen mym Swoger.
Item eyn schadlosz briffe von hansen vnd frowin von hutten mynen swegern als ich burge byn geyn semelern.
Item eyn briffe vber des Zehen zcu Steinbach ein teyle.
Item aber eyn briffe vber den hoffe zcu gunthelms.
Item eyn briffe von Hans fussgelt.

Item eyn briffe vber das gericht zcu herlocz.
Item eyn scheytt zwischen mutter vnd kindern.
Item eyn briffe von den von geysa vber iiii gulden besagende. 22b
Item eyn briffe vber den hoff zcu gunthelms.
Item eyn briffe vber den hoffe zcu suntheym.
Item eyn briffe uber eyn halpp gut zcu sassen.
Item eyn kauff briffe uber den Steckelbergk.
Item eyn kauff briffe vber dy gut zcu wippercz vnd zcu sandercz.
Item eyn briffe von mym hern von wirczpurgk dar jnn er mir hundert gulden schullig ist.
Item aber eyn briffe vber hartbach.
Item eyn briffe vber den hoffe zcu suntheym.
Item eyn briffe vber dy molen zcu schacken wy sy verlihen ist.
Item eyn briffe uber eyn hofstat zcu schacken.
Item eyn briffe von heincz von der thanne.
Item eyn lehen briffe vber den hoffe zcn suntheym.
Und sunst etzlich alde brieff dy do nicht verczeichent sint. 23a

Dysz sint Zins vnd gulle zcu grefenhayn. 23b

Item der Zehen zu greffenhayn ist halpp myn.
Item der hoffe zcu greffenhayn ist halb myn.
Dar In gehort der ebersteyner winbergk gibt alle jore viii ℓb. sint halpp myn.
Item von krutgartten x½ ß^{r} sint halpp myn.
Item So gibt mathis kistner von eyner wisen iiii ℓb. sint halpp myn.
Item So gibt mathis kistner iiii ß^{r} von der voyts wisen vnd ii ß^{r} von eyn masz gelegen genant der eiberstein gelegen vff der roshart ist auch halpp myn.
Item Cuncz herchenhayn gibt iiiiß^{r} von einer wisen gelegen ober der weyers wisen ist halpp myn.
Item Johannes gibt iiii ß^{r} gelegen hinden Im holtz ist halpp myn.
Item closkeube gibt x ß von einer wisen gelegen hinden Im holtz ist halpp myn.
Item hans wappes iii ß von eym wysflecken ist halpp myn. 24a
Item So ligen viii gutter zcu ginolffs gehoren auch In den hoffe gibt Iczlichs gutt ix ß iiii kesz sal einer zweyer ß wol wert seyn vnd ii mecze habern vnd ii snit tage vnd 1 fasz hun. Solche Zins sint alle halpp myn.
Item auch so hot cuncz rausch eynen gartten Inn hot eyn ℓb. do von geben was der fortter gibt ist halpp myn
Item paule kimppel gibt iiiii ß von eym wisflecken ist halpp myn.
Item ii masz gelegen an dem heydensteyn gehoren In den hoff sint auch halpp myn.
Item was do gefelt zu geschock ader hantlon ist alles halpp myn
Item von Zehen gulden geburt einer zu hantlon ist halpp myn.
Item Cuncz rausche gibt iczunt 1 malter habern von holtz ist halpp myn.

(Von Hans v. Ebersberg 1478 nachgetragen.) 25a

Item Ich hon **Eckwisbach** kaufft mit aller syner zu vnd Ingehorung nicht usgenomen Inmassen wy es dy von ebersteyn von altter herbracht haben noch lautt eyner verscribung dor vber geben vnd sint dysz dy Zinsz dy er noch gescriben stenn zcum ersten.
Item Ccuncz Jordan hat des hoffs eyn achteteyl gibt zu zinsz x mosz korns x mosz haberns eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner eyn fasz hun xv eyer.
Item das nest gut dor noch do clos straube vff siczt gibt zu zinsz x moss korns x mosz habern eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner eyn fasz hun xv eyer.
Item weyczel gibt von der hutte dor noch xv behms 1 virtel getreyds halpp korn halpp habern von eckern eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun vii eyer.
Item der scheffer gibt von dem nesten gut dor noch xii mosz korns xii mosz haberns eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun xv eyer.
Item Jorge strausz hot das nest gut dor noch des hoffs eyn achtteyle gibt x mosz korns x mosz habern eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun xv eyer.

25 b

Item dy hutte do dy eineichen vffe siczt gibt viii behms eyn schonbrott fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun vii eyer.

Item dy mule gibt zu zinsz vnd ist eyn achteyle des hoffs eyn geschock gelds eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun 1 geschock eyer.

Item dy hutte dor noch dy hot Inn vlrich gibt zu Zinsz 1 geschock vnd iii bhs. 1 schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun vii eyer.

Item das nest gut dor noch hott gersting Inn gibt 1 virtel korns 1 virtel haberns Zinsz vnd 1 virtel getreyds von eckern halpp korn halpp haberns viii behms 1 schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun xv eyer.

Item hans eineich gibt von syner hutte zu zinsz xxii behms ii sumer huner 1 fasz hnn 1 schonbrott fur ii behms xv eyer vnd seyn dinst.

Item hans gunther hot des hoffs eyn achteyle gibt x mosz korns x mosz haberns eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun xv eyer.

26 a

Item hans Swert hat des hoffs eyn virtel gibt v virtel frucht halpp korn halpp habern eyn schonbrot fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun ½ gesz eyer.

Item adam gibt von syner hutte zu zinsz xv behms 1 schonbrot fur ii behms xv eyer ii sumer huner 1 fasz hun vnd seyn dinst.

Item Cuncz cluber sal von siner hutte zu zinsz geben xv behms 1 schonbrott fur ii behms ii sumer huner 1 fasz hun xv eyer vnd sein dinst.

Item es gefaln ye iiii francken ℔ fur eyn behms newen ℔.

Item dy hutten dy keyn pferdt habeu dynen mit dem libe.

Item So hon ich eyn schefferey do zu haltten ist von altter herkomen.

Item alle herlikeyt gebot vnd verbot busz vnd hantlone do nymant keyn teyle ader In zu reden hott.

Item So seyn sy nit meher dan eyn mole schullig geyn hoffe vnder bibersteyn an das vngeboten gericht zu genn sy dorffen aber nicht ruge.

Dysz sint myn Lehen. 28 a

Item was ich han zcu Swarczenfels weichersbach newen grunawe elm selnhayn vnd dy gut zcu sassen by steyna gelegen zcu lehen hon von der herschafft von hanawe vnd ist einsteils mynem vatter seligen worden von Heinrich kuchenmeistern so haben er vnd ich yr einsteils gekaufft vs gescheiden der zehen zu swarzenfels vnd weichersbach stet mir pphands von lorencz von hutten.

Item was ich hon zcu folmercz Sandircz weyppercz brunigs (?) vnd das gut zcn herlocz hoffe vnd gutter dy ich hon zcu gunthelms vnd zcu hutten vnd zcu esscheris sint freye eugen hot myn vatter selige gekaufft vnd ich seynt seym dott usz gescheiden, das Hutten vnd gunthelms hort von gerichts wegen geyn dem brandensteyn.

Item was ich hon zcu Hutten den zehen do selbst vnd hoff vnd guten zu steynbach ist auch freye eugen vnd der zehen do selbst ist auch freye eugen hott myn vatter selige gekaufft.

28 b

Item was ich hon zcu marborn vnd das gut zcu sluchtter vnd myn husinge mit yr zcu gehorung dy ich kaufft hon zcu steyna ist auch freyeigen.

29 a

Item das Schacken mit aller syner zcu gehorung es sey wustenung welle wasser vnd weyde vnd was ich hon zcu lauter telbach vnd vff der breytte vnd den hoff vnd burcksesz zcu bruckenaw mit syner zcugehorung vnd der hoff vnd burcksesz mit syner zcugehorung zu soden.

sulichs obgescriben hon ich zcu Lehen von eym stifft von fulda.

Item der hoff zcu Landenhusen ist eigen.

29 b

Item was ich hon zcu greffenhayn gynnolffs vnd Stetten gett zcu Lehen von graffe wilhelm von hennberg zcu Lehen vnd der eltes tregt dy gnantten Lehen.

Item den hoff vnd gutter zu suntheym mit yr zcugehorung hon ich zu lehen von graff otte von Hennberg.

Item den auersberg halpp mit syner zcugehorung vnd das gelt zcu fladungen stett mir eilff hundert gulden vnd ist pphant von dem stifft von wirczpurgk.
Item tausent gulden ist mir graffe Otte vnd graffe friderich von henneberg schulligk do von geben sy mir jors lxvi½ gulden zcu munerstatt ader aschab.

30a

Item dy zwen hoffe zcu bargfelt seyn mir zcu mynem wibe worden fur dreyhundert gulden haben sy wider zcu losen.
Item hon ich eyn gut zcu hunsruck von Jorge von sluchter stet mir pphands vnd ist freye eigen.
Item ich hon eyn teyle an dem gericht zcu herlocz gehort zcu brandensteyn.
Item hon ich eyn teile zu vrczel an dem slosz stett mir pphands.
Item hon ich eyn erbteyl zcu steckelberge hon ich gekaufft.

30b

Item ich hon auch eyn burgkgut zcu Swarczenfels Im slosz get zcu lehen von der herschafft von hanaw.
Item Ich hon auch eyn burckgut zcu bibersteyn Im Slosz vnd get zcu Lehen vom stifft von fulda.

Item Ich Hans von ebersbergk hon vff dinstag nach lorencij von mynen Vettern von ebersteyn wegen eyn man gericht vff der brucken zcu schacken gehaltten vnd dy belehentten gesatzt hott an troffen eyn von hoffe genant bamgart vnd eynen von schacken genant swert das ist von altter herkomen vnd vff dy von ebersteyn geerbet das sy macht haben sulche gerichtt zu haltten vnd ist gescheen Im lxxviii Jore vff den obgescriben tag vnd seyn dysz dy belehenten dy das gericht gesessen haben mit namen Pfannstile zu Hunfelt Cuncz Hoffman zu lutter Cuncz Beyer zu lutter Hans Muller zu girsfelt Hans Loffler zu hilters Hans Goltbach (altpach?) Hans Schultes Herman Wener Alle zu sassen Clos straube Peter Fusser zu ecwisbach vnd Fricz von Koln zu newenberge vnd Clos floel zu niderbibra vnd ist Hans Pfort' zu lautter eyn richter gewest.

S. 544, nach Nr. 436.

Auszüge aus dem Burgmannsbuch der vorm. Reichsburg Friedberg in der Wetterau vom Jahre 1473.

1) S. 9. **1487.** *Philipp von Eberstein* vff St. Viti Tag.
uff Seithen.
Seines Vatters von Eberstein.
Seines Vatters Mutter von Hune.
Seiner Mutter von Stein.
Seiner Mutter Mutter von Herdte.

2) S. 21. **1515.** *Eberhard von Eberstein* Donnerstags Cathedra.
uff Seithen.
Seines Vatters von Eberstein.
Seines Vatters Mutter von Stein.
Seiner Mutter von Waldenstein.
Seiner Mutter Mutter einer Brendel von Homburg.

3) S. 26. **1531.** *Jeorg von Eberstein*, Philipps Sohn, auf Beweisung seines Bruders Eberhard Burgmann worden am Sonntag Cantate.

De Eberstein — ex anniversario Fratrum minorum s. Francisci Fuldae de 1400 etc. ibidem in Bibliotheca asservato — B. 9. perg. fol.

1425. April obiit *Anna* de Eberstein uxor domicellarii *Mangoldi* de Eberstein.
1450. April ob. domina *Elizabeth* de Ebirstein.
1483. Jul. † *Mechtildis* dom. de Eb. et hic sepulta.
1484. Oct. † dom. *Elisabeth* de Eb. et hic sep.
1494. Junii † domicellarius *Bote* de Eberst.
1497. Mart. † domina *Agnes* de Eb. et hic sep.
1500. Mai feria 5ª et 6ª post dominica exaudi cum vigiliis et 2 missis cantandis peragetur anniversarium domicellarii Danielis de Fischborn et domine *Anne* de Eb. uxoris ejus omniumque parentum et consanguineorum eorundem.

S. 608, nach Nro. 498.

1486 Juli 12. Unnser gnediger Herre von Würtzburg hat von bete wegen *Peter von Ebersteins*, Cuntzen steinrücken vnnd seinen Erben dreyhundert gulden Reinischer auff dem halben Hoff zu Beyern mit seinen zugehörungen den vormals Grunwalt vnd sein Erben Ingehabt habenn Doch vnschedlichen vnnserm gnedigen Herrn von Würtzburg an seinen Lehenschafften Rechten vnd gewonheiten Auch sunst einem Iglichen an seinen rechten vnuergriffen vnd vorbehalten Actum Dinstags nach Kilianj Anno quo supra.

Aus dem Bekenntnissregister B. Rudolf's, fol. 18.

S. 689, zu Nr. 574.

In dem Erbbuche der Aemter Lein- und Mohrungen de Ao. 1656—1717 heisst es unterm 5. März 1657: Hr. Rittmeister Eberstein von Artern bei dem Salzwerke ..... leichtfertiger Weise von Barthel von Germern erschossen worden.

S. 1100, zu Nro. 889.

D. 1. Septemb. Ao. 1655. I. Ex. Hrn. Generall. FeldMarschalck Lieutenant Ehegemahl. einen jungen Sohn geboren. Gott gebe seinen Segen darzu!

Uebersichts-Stamm-Tafel.

Konrad, 1303—1329.

Heinrich. Botho. Konrad. Friedrich. Eberhard II. Elisabeth.

Eberhard III.

Eberhard IV., † 1451. **Mangold,** † 1448. **Karl,** † 1448. **Gerlach,** † 1453.

Georg. **Hermann IV.,** † 1481. **Hans II.** **Philipp I.,** † 1473. **Lorenz,** † 1480. **Heinrich,** † 1487. **Asmus,** † 1478. **Wilhelm,** † vor 1464. **Peter,** † 1489.

Georg zu Mühlfeld, † 1497. **Philipp II.,** † 1539. **Mangold II.,** † 1522. **Hans III.,** † vor 1506. **Simon.** **Karl,** † 1497. **Philipp III.**

Kilian, † 1568. **Georg der Aeltere** zu Ginolfs, † 1559. **Georg der Jüngere** zum Brandenstein, † 1540. **Hans IV.,** † 1539. **Philipp IV.,** † 1554.

Wolf Dietrich, † 1585. **Georg Sittig,** † 1600. **Hans V.,** † 1588. **Georg,** s. S. 675 ff. **Heinrich,** † 1600.

Philipp Christoph, † 1598. **Wolf Dietrich,** † 1627.

Hans Georg. **Hans Heinrich,** † 1636. **Ernst Albrecht,** General-Feldmarschall.

Wilhelm Ernst, s. S. 1103. **Anton Albrecht,** Stifter der noch blühenden *Domhöfer* Linie, s. S. 1114 ff. **Christian Ludwig,** Stifter der *Neuhäuser* Linie. **Georg Sittig,** s. S. 1106.

Karl, Stifter der noch blühenden *Dillenburger* Branche, s. S. 1181 ff. **Aug. Christian Wilh.,** Stifter der noch blühenden *Mohrunger* Branche, s. S. 1204 ff.

Wesentliche Druckfehler und Berichtigungen.

S. 32 ist zwischen den Zeilen 11 und 12 einzuschalten: **Heinrich,** war 1285 Domherr zu Bamberg (s. Nr. 102, S. 247).
„ 63, Z. 8 steht 15. Juni für 28. April.
„ 64, „ 48 „ furgenennen für furgenemen.
„ 86, „ 26 „ „Später wurde dieses Schloss wieder eingelöst", welches auszustreichen ist (s. S. 491).
„ 92 ist zwischen „24. Zu Haselbach" und „25. Zu Hettenhausen" einzuschalten:
24a. Zu **Henneberg,** s. „Mühlfeld".
„ 109, Z. 24. Die Besitzungen zu Mühlfeld kaufte Georg's v. E. Vater Hermann nebst den Burggütern zu Henneberg „vff dem Slosze vnd der wustenung zum Ruchsnydtt" von Albrecht Schrympfen und wurde damit von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg zu Mannlehen beliehen (s. S. 1217).
„ 110 ist zwischen „43. Zu Roth etc." und „44. Zu Salz etc." einzuschalten:
43a. Zu **Ruchsnydt,** s. „Mühlfeld".
„ 131, Z. 39 steht (20. Mai) 1529 für (5. Juni) 1533.
„ „ „ 40 „ Ernst II. für Philipp.
„ „ „ 44 ist zwischen „Original-Lehenbrief" und „v. 1529" einzuschalten: des Grafen Ernst II.
„ 163, „ 29 steht Daher oder für Dahero der.
„ 169, „ 11 „ Dukel für Dunkel.
„ 200, „ 41 „ den (neun)ten für den 9(neun)ten.
„ 210, „ 16 „ Adolph für Adolf.
„ 214, siehe S. 227.
„ 229, „ 13 „ wenn für wem.
„ 234, „ 14 „ eius Cunrat für eius Wigant. Dietherich et filius eius Heinricus. Berthoch. Wigant. Gerlach et filius eius Cunrat.
„ 242, „ 21 „ herpipolensis für herbipolensis.
„ 249, „ 23 u. 24 steht Ministerialien für Ministerialen.
„ 296, „ 32 steht allem kerkomen für altem herkomen.
„ 324, „ 33 „ anfang- für anlang-.
„ 351, „ 21 „ Marktsteine für Marksteine.
„ „ „ 25 „ Gemeind für Gemein.
„ 352, „ 4 „ nach einer vom Original und einer vidimirten Copie für nach einer von einer vidimirten Copie.
„ 360, „ 16 „ Forchen für Fortzen.
„ 379, „ 31 „ gesand- für gestand-.
„ 403, „ 2 „ beaugte für beglaubte.
„ 431, „ 2 „ zureden für rureden.
„ 446, „ 44 „ dn. für 6 dn.
„ 486, „ 23 „ und für nur.
„ 511, „ 6 „ nuenstatt für munerstatt.
„ 542, „ 11 „ lessenen für lassenen.
„ 587, „ 13 „ an nahin für annahm.
„ 653, „ 14 „ ausgselossen für ausgeslossen.
„ 678, „ 35 „ 1601 für 1607.
„ 697, „ 15 ist zwischen „24b" u. „Hans" einzuschalten: 1610.
„ 737, „ 6 steht 27 für 17.
„ 738, „ 24 „ 19 für 9.
„ 947, „ 20 „ hinter „belegene" ein Strich, welcher auszustreichen ist.
„ 1060, „ 24 u. 25 steht Landgraf Georg für Landgräfin v. Hessen-Darmstadt u. 1656 für 1657.
„ 1087, „ 24 steht welche für welches.
„ 1099, „ 19 „ Homberg für Hardenberg.
„ 1101, „ 38 „ 19 für 26.
„ 1115, „ 21 „ e. a. für 1676.
„ 1116, „ 29 „ 1762 für 1792.
„ 1117, „ 45 „ 6. für 26.
„ 1120, „ 23 „ Julanna für Juliana.
„ 1139, „ 36 „ 1647 für 1747.
„ 1172, „ 2 „ Leyer für Leyser.
„ 1174, „ 13 „ 5. für 15.
„ „ „ 38 „ 17. für 16.
„ 1194, „ 8 ist zwischen „25. Januar" und „zu" einzuschalten: 1823.
„ 1206, „ 8 steht Trebra für Trota.
Unter Nr. 132 (S. 263), Nr. 163 (S. 278) u. Nr. 166 (S. 279) steht: Urk. (Orig.) im Henneb. Arch. zu Meiningen, welches auszustreichen ist.

Inhaltsverzeichniss.

		Seite
Erster Abschnitt.	Von dem Ursprunge und Alterthume . .	7
Zweiter Abschnitt.	Von dem Wappen	24
Dritter Abschnitt.	Von der Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit	27
Vierter Abschnitt.	Von der Turnier- oder Ritterbürtigkeit .	29
Fünfter Abschnitt.	Von der Stiftsfähigkeit	31
Sechster Abschnitt.	Von den Schlössern und Gütern	

I. Im alten Buchenlande und Stifte Fulda 33

	Seite		Seite
1. Zu Ahl bei Salmünster .	59	27. Zu Lutter an der Hard .	67
2. Zu Alhards	59	28. Die Milzeburg	67
3. Das Schloss, Amt und Gericht Bieberstein . . .	59	29 Zu Neuhof	67
4. Brand	59	30. Zu Nieder-Bieber . . .	68
5. Die Breite	59	31. Die Pfaffenbach . . .	68
6. Zu Brückenau . . .	60	32. Poppenhausen	68
7. Dammersbach	60	33. Zu Reimbrechts . .	68
8. Dernbach	60	34. Zu Reinhards . . .	68
9. Dittges bei Brand . . .	60	35. Zu Römershag	69
10. Zu Döllbach . . .	61	36. Unter- / 37 Mittel- / 38 Ober- } Rübsroth . .	69
11. Eberstein	61		
12. Eckweisbach	62	39 Zu Salmünster	69
13. Zu Fulda	62	40. Zu Sannerz	69
14. Zu Geisa	62	41. Schackau	69
15. Gerhards	62	42. Zu Schweben	69
16. Zu Gulle	62	43. Zu Sigiwantes	69
17. Zu Harbach	62	44. Zu Soden	70
18. Zu Heimenrode	63	45. Der Stellberg	70
19. Zu Herolz	63	46. Steens	70
20. Zu Hof-Bieber (Bibra) .	66	47. Zu Theilbach	70
21. Keulos	66	48. Zu Uerzel	70
22. Klein-Sassen	66	49. Zu Weiperts	70
23. Zu Landenhausen . .	66	50. Zu Weyhers	70
24. Langenberg	66	51. Zu Weses	71
25. Zu Langen-Bieber .	66	52. Wolferts	71
26. Die Langewinde . . .	67		

II. In der Grafschaft Hanau.

	Seite
1. Zu Bellings	71
2. Das Schloss und Gericht Brandenstein	71
3. Das Breitfeld	80
4. Elm	80
5. Escherich	80
6. Zu Feldenheim	80
7. Zu Fischborn	81
8. Gundhelm	81
9. Zu Herolz	81
10. Hutten	81
11. Zu Neuengronau	81
12. Zu Nieder-Marborn	81
13. Zu Niederzell	82
14. Ober-Kalbach	82
15. Zu Sachsen bei Steinau a. d. Strasse	82
16. Zu Schlüchtern	82
17. Zu Schwarzenfels	82
18. Zu Selmitz	83
19. Zu Selnhayn	83
20. Zu Steckelberg	83
21. Zu Steinau a. d. Strasse	83
22. Zu Steinbach	83
23. Zu Sterbfritz	84
24. Symerig	84
25. Zu Uttrichshausen	84
26. Zu Weihersbach	84
27. Zu Weselrode	84

III. Im Würzburg'schen und Henneberg'schen.

	Seite
1. Das Erb- oder Ober-Marschallamt	84
2. Zu Abersfeld	86
3. Zu Antlingen	86
4. Das Schloss Aubersberg	86
5. Zu Barchfeld	86
6. Batten	87
7. Zu Bergtheim	87
8. Zu Beyern	87
9. Zu Bischofsheim vor der Rhön	87
10. Zu Bocklet	87
11. Zu Burglauer	87
12. Zu Burgbreitbach	88
13. Zu Ebenhausen	88
14. Zu Ettleben	88
15. Zu Euerbach	88
16. Zu Fellen	89
17. Findlos	89
18. Zu Fladungen	89
19. Zu Geldersheim	89
20. Zu Ginolfs	89
21. Zu Gochsheim	89
22. Zu Gräfenhain	89
23. Zu Greusingshausen	92
24. Zu Haselbach	92
25. Zu Hettenhausen	92
26. Zu Heufurt	92
27. Hilders	93
28. Lahrbach	94
29. Das halbe Dorf Leutershausen	94
30. Zu Lutenahe	94
31. Das Schloss, Dorf und Gericht Marktsteinach	94
32. An der Mainleite	109
33. Zu Mühlfeld	109
34. Zu Neustadt a. d. Saale	109
35. Niederlauer	109
36. Zu Nordheim bei Lichtenberg	109
37. Zu Nüdlingen	110
38. Zu Osterburg	110
39. Zu Ostheim	110
40. Zu Rengersbrunn	110
41. Reulbach	110
42. Zu Roth	110
43. Zu Salz	111
44. Zu Salzburg	111
45. Schaden	111
46. Zu Schonungen	111
47. Seiferts	111
48. Simmershausen	111
49. Zu Schnackenwerde	111
50. Zu Stetten	111
51. Zu Strahlungen	112
52. Zu Sulzfeld	112
53. Zu Sundheim v. d. Rhön	112
54. Zu Thaiden	113
55. Zu Theilbach	113
56. Zu Unter-Elsbach	113
57. Zu Urspringen	114
58. Zu Waldsachsen	114
59. Zu Weisbach	114
60. Zu Werde	114
61. Wickers	114
62. Zu Wittichhausen	114
63. Zu Wollbach	115
64. Zu Wülfershausen	115
65. Wüsten-Sachsen	115

IV. Im Markgräflich Brandenburg-Culmbach'schen

das Schloss Rabenstein 115

Seite

V. Im Markgräflich Brandenburg-Ansbachischen.
Das Schloss Sachsen 115

VI. Im Stifte Hersfeld.
Zu Neuenstein 115

VII. Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Seite

1. Zu Darnstedt 116
2. Zu Dornburg 116
3. Zu Dorndorf 116
4. Zu Eckartsberga . . . 116
5. Zu Ettersburg 117
6. Zu Flurstedt 117
7. Zu Golmsdorf 118
8. Zu Gross-Obringen . . 118
9. Zu Heressen 118
10. Zu Hirschroda 118
11. Zu Kessnitz 118
12. Zu Naschhausen . . . 118
13. Zu Neuenstedt 118
14. Zu Oberndorf 118
15. Zu Ober-Trebra . . . 118
16. Zu Oldisleben 118
17. Zu Sulzbach 118
18. Zu Steudnitz 118
19. Zu Priesnitz 118
20. Zu Wickerstedt . . . 119
21. Zu Wiegendorf . . . 119
22. Zu Wilsdorf 119
23. Zu Wormstedt 119
24. Zu Zimmern 119

VIII. In der Herrschaft Heldrungen, der Grafschaft Mansfeld und auf dem Harze.

Seite

1. Zu Artern 119
2. Zu Bennungen . . . 119
3. Zu Breitungen 119
4. Zu Brücken 119
5. Gehofen 119
A. Das Harrasische Gut 180
B. Der Hacken-Hof . . 187
C. Das Trebraische Gut 187
6. Die Aemter Leinungen und Mohrungen . . . 211
A. Amt Gross-Leinungen nebst Rotha . . . 221
B. Amt Mohrungen nebst Horla 222
7. Das Kupferbergwerk . 223
8. Zu Halberstadt 224
9. Zu Hohlstedt 224
10. Neuhaus und Passbruch . 224
11. Zu Ober-Heldrungen . . 225
12. Zu Reinsdorf bei Artern 225
13. Zu Riethnordhausen . . 226
14. Zu Voigtstedt 226
15. Zu Wallhausen 226
16. Zu Wippra 226

IX. In Holstein.

Seite

1. Friedrichshof 226
2. Friedrichsstetten . . . 226
3. Die Backhöfe in der Wilster-Marsch 226
4. Zu Glückstadt 227
5. Zu Pinneberg 227

Seite

Siebenter Abschnitt. Von den verschiedenen Linien 228

Eberhard II. 274
Eberhard III. 274
Hermann III. 284
Eberhard IV. 295
Hermann IV. 311
Georg zu Mühlfeld 316
Kilian u. Georg 319
Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön 325
Georg der Aeltere zu Ginolfs 332
Dessen Kinder 403

	Seite
Mangold I.	478
Philipp I.	498
Philipp II. und Mangold II.	515
Mangold II.	529
Philipp II.	531
Dessen Kinder	536
Georg der Jüngere zum Brandenstein	540
Gerlach	548
Asmus	555
Peter	601
Karl	614
Lorenz	627
Heinrich	643
Heinrich's Söhne	649
Hans III.	662
Hans IV. und Philipp IV.	665
Philipp IV.	673
Georg	675
Hans Ernst	684
Georg Philipp's und Albrecht Otto's Nachkommen	689
Hans V.	690
Philipp Christoph	695
Wolf Dietrich	700
Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein und seine Nachkommen	715
Wilhelm Ernst	1103
Georg Sittig	1106
Anton Albrecht, Stifter der noch blühenden Domböfer Linie	1114
Christian Ludwig, Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie	1131
Ernst Friederich, Reichsgraf von Eberstein	1169
Wolf Dietrich	1176
Karl, Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche	1181
Johann Karl Friedrich	1185
Wilhelm	1186
August Christian Wilhelm, Stifter der noch blühenden Mohrunger Branche	1204
Zusätze	1207
Uebersichtsstammtafel	1230

Register

der hauptsächlichsten Personen-Namen.

NB. Da die Städte, Dörfer etc. bereits in alphabetischer Ordnung im 6. Abschnitte aufgeführt sind, so ist ein besonderes Ortsregister nicht angefertigt worden.

A.

v. Abersfeld, Hans (1442) 86, 621.
v. Absberg, Hans (1474) 632.
Paul 641.
v. Ahlefeld, Gen.-Maj. (1658) 1065.
Hans und Claus (1659) 1073.
Kay (1659) 1074.
Aldringer (1631) 718.
de Alegozes, Fridericus et filius ejus Fridericus (1116) 233.
Otto (1219) 239.
v. Allendorf, Konrad (1432) 275.
v. Altenburg, Sigfried (1197) 238.
Altona, Stadt (1665) 1081.
v. Ameraha, Konrad (1235) 243.
St. Andre, Oberst (1645) 865, 868, 870, 871, 872, 875, 876.
v. Angersbach, Dietrich (1197) 238.
v. Anhalt, Fürst Wilhelm (1682) 1134.
Elisabeth Albertine geb. Gräfin zu Solms-Laubach (1683) 1135.
Augusta Sophia geb. Fürstin von Nassau - Dillenburg (1696) 1137. (1697) 1138.
Victor Friedrich (1729) 225.
Charlotte Wilhelmine (1737) 1140.
Eugen (1770) 1126.
v. Appenburg 1185.
v. Arberg (1475) 583, 584.
Arends (1700) 1138.
Arendson (1658) 1067, 1068.
v. Arnsburg, Hr. Konrad, Vater Kuno's Hrn. v. Münzenberg (1226) 62, 239.
v. Arnswald (1676) 1091.
v. der Asseburg 212.
Bernhard (1654) 1096, 1097, 1100.
Friedrich Ludwig (1679) 1134. (1683) 1135
Maria Elisabeth (1683) 1135.
Hans Heinrich (1684) 1135.
Anna Katharina ibid.
Helene Caroline geb. v. Maltzau (1697) 1138.
Auerochs, Raphael (1569) 401.
v. Aufsess, Heinrich (1425) 548.
Konrad (1432) 115, 549.
Peter 270.
Heinrich's Sohn Heinrich (1454) 550.
Kunz, Kurd und Heinrich (1470) 566.
v. Aussen, Andreas Jacob 196, 1182.
Charlotta Franzisca Sophia 1177.
v. Autenrodt, Berlt (1451) 1215.

B.

v. Bach, Heinrich's Frau (1362) 29, 261.
Anna 274.
Bamberg, Bischöfe, Albrecht (1401) 267.
Anton (1450) 98.
Baner (1636—1640) 723 ff.
v. Barby, Graf Burchard (1568) 477.
v. Bardeleben, Daniel 692.
v. Barleben, Hilmar (1649) 1097.
Major (1659) 1074.
v. Bastheim, Otto und sein Sohn Albert (1230) 240.
Gebrüder (1252) 243.
Konrad (1261) 243.
Bernhard (1508) 375.

v. Bastheim, Kilian (1530) 379.
Balthasar (1525) 340.
Christoph und Balthasar (1544) 360. (1548) 387. (1550) 398.
v. Battenberg, Graf Heinrich (1308) 250.
v. Baumbach, Reinhard und Hans zum Tannberg (1445) 303.
Oberstlieut. (1644) 781, 783, 797. (1645) 842.
v. Bayern, Herzog Heinrich's Tochter Hedwig (956) 9, 10.
Herzog Friedrich (1388) 264.
Stephan (1397) 266.
Kurfürst Karl Theodor 1182, 1193.
Beauregard (1643) 738 ff.
Becker (1646) 938, 986.
Beckermann (1640) 733.
Behem, Dietrich (1523) 544.
v. Behr, Hans (1650 u. 1653) 1098.
v. Beichlingen, Moritz (1596) 696.
Maria Agnesa (1649) 1098.
Hans Ulrich und sein Sohn Dietrich Wilhelm (1661) 695, 1105.
v. Bellersheim 517.
Below, Lorenz (1660) 1104.
v. Bendeleben, Fritz (1619) 679.
Der (1649) 1098. (1655) 217.
v. Bennigsen, Levin Kaspar (1681) 1134.
v. Bennungen 166.
Jacob (1573) 691.
Gertrud (1614) 679.
Hans Friedrich (1622) 698.
Maria (1636) 680.
de Bercha, Albert (1230) 240.
v. Berg, Kaspar 271.
v. Berge 278.
Hans (1441) 620. (1444) 498.
v. Bergen (1690) 1136.
v. Beringen, Eberhard (1418) 270.
v. Berlepsch, Volkmar (1568) 477.
Kurd Thilo (1569) 400. (1588) 140, 141.
Christoph Sittig (1603) 702.
Bode (1619) 679.
de Besewins, Gerlach (1239) 1207.
Beucher (1646) 939.
Beyer, Hans (1485) 89.
v. Bibra, Gottfried (1298) 248.
Dietrich (1391) 265.
Kaspar (1413) 280. (1415) 268. (1417) 491.
Kilian (1420) 492.
Martin (1444) 498.
Wilhelm (1444) 626.
Dorothea 316. (1509) 320.
Adolf ihr Bruder (1512) 358.
Hans 368, 369. (1509) 321.
Christoph 367.
Anton 367.
v. Bickenbach, Berthold (1271) 1208.
Hr. Dietrich (1391) 265. (1415) 268. (1417) 491. (1438) 487.
v. Biebergau, Heinrich (1453) 503.
v. Biela, Johann Hartmann (1695) 1104, 1105, 1106.
Bielcke (1659) 1071.
v. Bienbach 69.
Heribert u. Konrad (1137) 230.
Konrad (1308) 251.
B. (1305) 249.
Gyse u. Hans, Gebr. (1415) 295.
Bildhausen, Abt Johann (1445) 303. (1450) 304. (1452) 312. (1472) 315. (1484) 316, 317. (1489) 318.
v. Biesenroth (1705) 1113.
v. Birkenfeld, Rudolf's Tochter Helene (1743) 1116, 1122.
v. Bischhausen 134.
v. Bischofsheim, Rüdeger (1231) 242.
v. Blankenwald, Hermann's Sohn Simon (1284) 245.
Blaufeld (1645) 809, 814, 815, 817, 820, 821, 826, 827, 835, 842.
Blauhecht-Dornheck- (1645) 919, 920.
de Blechvelt, Eberhard (1231) 242.
v. Bleichenbach, Eckehard (1284) 245.
Blessener, Hptmn. (1646) 954.
Blumenthal (1656) 1057.
v. Bobenhausen, Anna Maria 330.
Georg Christian Ludwig (1785) 28.
Bock v. Wülfingen, Wilibrand Georg († 1655) 212.
Sigismund Levin sein Sohn (1654) 224. (1655) 211, 225.
Bock'sche Erben (1665) 1081.
v. Bock (1646) 938, 1006.
Bock, Georg (1663) 167. (1676) 179.
v. Bodeck (1649) 1095.
v. Bodenhausen, Anna Elisabeth (1697) 1138.
v. Boineburg, Bobbo (1137) 230.
Almarus (1170) 234.
Bodo (1197) 238.
Reinhard (1475) 582, 592.
Sigmund (1540) 536.
Der (1647) 1037.
Böning (1646) 938.
v. Bönninghausen (1633) 720. (1634) 721.
Bopp, Kaspar 330, 475.
v. Borsa, Berlt (1368) 1209.
v. Bose (1643) 749. (1682) 1111.
Christoph Dietrich (1721) 1169.
Magdalena Sibylle 1204.
Charlotte (1744) 1124.
Fr. geb. v. Schomberg (1758) 1125.
Both (1659) 1074.
Bötticher (1658) 1065, 1066, 1067, 1069 (1659) 1073, 1074.

v. Brandau, Albert (1271) 19, 20.
Simon (1420) 492.
v. Brandenburg, Markgraf Friedrich (1432) 548
Kurf. Friedrich II. († 1471) 32.
Mrkgr. Albrecht Achilles (1474, 1475) 574 ff., 632.
Friedrich Wilhelm (1658) 1069. (1659) 1070, 1077.
v. Brandenstein, Heinrich (1475) 581.
Günther (1479) 637.
v. Braunschweig, Herzöge, Philipp (1534) 347.
Christian (1623) 717.
Georg (1633) 720. (1634) 721.
Eleonore (1645) 824.
Ernst August (1645) 846.
Christian Ludwig (1646) 950.
August (1655) 1054.
Rudolf August (1675) 1131.
v. Brause (1806) 1196.
v. Breda, (1634) 722. (1640) 730.
v. Breidenbauch gen. Breidenstein, Gebhard 43, 537.
v. Breitenbauch, Maria († 1668) 676, 681 etc.
Anna Maria 673.
Bremer (1658) 1068.
v. Brende, Brenden, Heinrich (1219) 239.
Günther (1230) 240.
Hermann (1261) 243.
Iring (1318) 252.
Iring u. Otto (1325) 1209.
Otto (1417) 492.
Reinhard 81, 82, 84, 488.
Else 294.
Die 308.
Veit (1466) 508.
Brendel v. Homberg, Margaretha 531.
Justina (1537) 523.
v. Brennhausen (1646) 937, 938.
v. dem Brink (1661) 688.
Brockenhusen (1658) 1066.
de Brose, Gräfin Marguérite 1182.
de Brozolsheim, Heinricus (1231) 242.
v. Bruberg, Hr. Gerlach (1306) 249.
v. Brühl, Esther Agnesa (1614) 679.
Maria Dorothea geb. Marschall (1682) 1134.
Hans Moritz sen. (1684) 1135.
v. Bruneck, Hr. Gottfried (1282) 21.
Anton (1308) 250, 251.
v. Brunn, Johann 267.
Anton u. Hans, Gebr. (1430) 88, 615.
v. Bruslohen, Burselo, Berthous u. sein Sohn Hermann (1128) 229.
Hermann (1187) 1207. (1226) 239.
de Buchehes, v. Buches, Konrad (1235) 243.
Henne (1450) 501.
v. Buchenau, Erk. u. Al. (1305) 249.
Hermann (1337) 255.
Eberhard u. Gottschalk (1386) 264.
Otto u. Gottschalk (1440) 498.
Eberhard (1569) 401.
Oberstlieut. (1647) 1027, 1028.
v. Buchheim (1637) 725.
v. Büring, Marie Maximiliane 1181.
Johann Karl Friedrich ihr Bruder (1719) 1185.
v. Bülau 212, 701, 713.
Anna Katharina (1673) 1105.
v. Bültzingslöwen, Ursula (1607) 702.
Friederike Karoline Eleonore (1768) 1204.
v. Bünau (1645) 932, 934. (1646) 939.
Rudolf 684.
Heinrich (1682) 1134. (1694) 1137.
Fr. (1718) 1148.
v. Burckersrode 134, 1087.
Christine (1679) 1134.
v. Burdian, Paul (1430) 275.
v. Burghausen, Hans Sigmund (1593) 425.
Anna Charlotte (1685) 1135.
v. Burgsdorf 134. (1646) 938. (1676) 1119.
Christoph Ludolf (1679) 1134. (1683) 1135.
Fr. 1132.
Fr Oberstl. geb. Steder (1681) 1134.
Anna Sophia (1683) 1135.
Heinrich Ludwig (1686) 1136.
Maria Agnesa geb. v. Werthern (1691) 1137.
Juliana ibid.
Christoph Friedrich (1696) 1137.
v. Burgund, Herzog Karl (1475) 573 ff.
v. Buseck, Oberstlieut. (1644) 753, 767, 783, 784, 786. (1645) 814, 815, 835, 868, 872, 876, 931, 932, 934, 938. (1646) 985
Ulrich Eberhard, Haupt- u. Amtmann (1644) 753, 760, 768, 770, 771, 772, 779, 785, 787. (1645) 814, 848–856, 868, 881–894, 900—904, 910, 924, 925.
v. Buttlar, Hartnid (1170) 235.
C. (1305) 249.
Else (1361) 67, 260. (1368) 261, 1209.
Iring u. Heinrich ihre Söhne (1368) 1209.
Friedrich (1406) 66, 294, 478.
Reinhard (1451) 100.
Karl Friedrich (1684) 1135.
Maria Clara geb. v. Helldorff (1696) 1137.
Frau (1720) 1159.
v. Buttlar gen. v. d. Naumburg (Neuenburg), Wilhelm (1508) 375.
Ernst u. Friedrich Gebr. (1533) 384. (1534) 349. (1543) 386.
Ernst (1530) 379. (1541) 351.

C.

Caesar, August Basilius (1643) 163.
Johann Georg (1708) 51.
Callenbach, Christoph Heinrich (1675) 178.
Cammerling (1646) 939.
Campin, Jean (1646) 939.
v. Carben, s. Karben.
v. Carlowitz, Frln. (1684) 1135.
Fr. (1685) 1135.
v. Carlscron, Friedrich (1771) 1127. (1773) 1127.
v. Carlscron, Friederike Charlotte seine Frau (1770) 1127.
v. Carsbach, s. Karsbach.
v. Carstatt (1646) 939.
v. Castel, Graf Linhard (1415) 268.
Dietrich (1417) 491.
Wilhelm (1444) 625.
Friedrich (1474) 632.
de Cella, Berthous (1239) 1207.
v. Christiani, Gottfried (1798) 1195.
Chytraeus, Dr. (1568) 476.
Michael (1596) 675.
Claur v. Wahra, Johann (1569) 400.
v. Closter, Therese (1803) 1205.
Cob, Rath (1645) 805, 809, 812, 818, 827, 842.
Conrad, Dr. (1646) 953, 954.
v. Colmatsch, Burchard (1430) 497.
v. Crahenlucke, s. Kralücke.
v. Crailsheim, Otto (1425) 548.
Weiprecht (1451) 100.
Creutz (1646) 939, 966, 1005, 1006, 1007. (1647) 1045.
Cron (1646) 938.
v. Cronenberg, Jacob (1539) 537.
Ulrich (1605) 43, 537.
Cruso, Marquard (1231) 242.
v. Crutheim, Wolfrad (1231) 242.
Czarnetzky (1658) 1069. (1659) 1070.

D.

v. Dalberg, Kämmerer v. Worms, Hugo Philipp Eggenbert's Tochter Sophia Franzisca 1182.
v. Dachröden, Maria Juliana 1174.
v. Dallwitz 1183.
v. Dalwigk, Dorothea 43. (1539) 536.
Kaspar (1539) 538.
v. Dänemark, König (1474, 1475) 573 ff.
Friedrich III. (1659) 1076.
Daniel, s. Thangel.
Dapifer, Berthous et filius ejus Wigandus (1170) 234
Bertholdus (1172) 236.
Wigandus (1187) 1207. (1197) 238.
Dapifer, Heinricus (1209) 238. (1226) 239. (1235) 243.
Volker d. in Salzburg (1230) 240.
Eckehardus (1231) 242.
v. Dernbach, Heinrich (1646) 984. (1647) 1041.
v. Deutschland, Kaiser und Könige, Heinrich I. 10, 11.
Hatburgis seine Gemahlin 10.
Hedwig seine Tochter (937) 9. (956) 9.
Otto I. 9, 10.
Lutgard seine Tochter 10.
Otto II. 10.
Heinrich IV. 12.
Konrad IV. (1250) 243.
Rudolf v. Habsburg (1282) 21.
Friedrich III. (1466) 152. (1475) 574 ff.
Ferdinand III. 13, 14.
Karl VI. (1718) 17. (1738) 1170.
Dey (1646) 939, 953.
Diemar, Wilhelm und Henne (1419) 615.
Bernhard (1593) 425.
v. Dienheim, Philipp Adama's Tochter Maria Antonetta Carolina (1693 bis 1765) 1140.
v. Dieskau, Louise Wilhelmine 1205.
Diet, Philipp (1560) 324.
v. Dillenberg, Graf (1647) 1030.
v. Ditfurth, Anton's Tochter Ottilie Elisabeth 166, 1094 ff.
Franz (1644) 1097.
Christine Emilie (1649) 1098. (1679) 1134.
Anton Adolf 175. (1652) 1099.
Katharina Juliana (1652) 1099. (1679) 1134.
Agnesa Sophia (1666) 1105. (1681) 1134.
Otto Arthur (1679) 1134.
Döhler, Martha Beata geb. Roth 696 ff., 1101, 1102.
de Domo lapidea (Steinhaus), Tragebodo (1187) 1207. (1235) 243.
Trabodo (1298) 248.
Donner (1640) 732.
v. Donop (1646) 939, 969, 973, 979, 998, 1001, 1002, 1005, 1006, 1008. (1648) 1047.
v. Dorfelden, Friedrich (1473) 514. (1493) 531.
Dörflinger (1656) 1057.
Döring, Asmus 509. (1475) 587.
v. Döringenberg, Margaretha 325.
Dornberg (Döringenberger?), Hans (1475) 583, 587.
Douglas (1646) 948, 952.
Drach (1645) 827.
v. Drachenfels, Claus (1475) 585.
Drapp, Endres (1487) 516.

Drapp, Else u. Margaretha (1539) 540.
v. Draxdorf, Stachius (1501) 665.
vom Driesch, Johann (1606) 435
Drum, Hans (1475) 599.
v. Dubinsky, Agnes Christine 1185.
Dunckel, Hans Christoph sen. (1614) 679. (1622) 698.
Hans Christoph jun. (1624) 698.
Frau Anna Elisabeth (1622) 698.
Elisabeth geb. v.Witzleben (1627) 698.
Sophia Maria geb. Halckin (1627) 698.
Duncklau (1644) 790.
v. Durn, Hans (1412) 291.

E.

Ebel, Dr. (1644) 759, 760, 788, 796. (1645) 820, 829, 830, 923.
v. Ebeleben, Christoph u. Hans 134.
v. Ebersberg, Hermann (1271) 19.
Albert u. Heinrich Gebr. (1271) 19, 20.
Gyso (1284) 246. (1292) 248. (1305) 249.
Dietrich (1375) 22.
Albrecht 293.
Hans (1438) 310.
Hans sein Sohn (1451) 307. (1463) 314. (1472) 513. (1478, 1479) 518. (1484) 526. (1490) 527. (1493) 528.
Dietrich (1503) 59, 516.
v. Ebersberg gen. Weyhers.
Thomas und Peter Gebr. (1375) 22.
Hans, Hermann u. Eberhard Gebr. ibid.
Henne ibid.
Ludwig (1428) 270.
Apel (1440) 490.
Walther (1474) 526.
Hans (1484) 527.
Heinz 515, 527, 541.
Peter 369. (1509) 321.
Philipp u. Eitel (1519—1521) 544.
Kunz (1516) 334. (1519) 335.
Georg, Philipp, Hans u. Kunz (1519) 60, 518.
Sebastian (1530) 346.
Balthasar u. Ulrich Gebr. (1543) 89, 357.
Balthasar (1530) 346, 379, 384. (1533) 385. (1534) 349. (1546) 523.
Anna seine Tochter 43, 540. (1546) 523, 541.
Ulrich (1524) 340. (1530) 91, 346, 347, 379. (1532) 347. (1537) 350. (1540) 351. (1541) 351. (1542) 356. (1543) 386. (1550) 378, 396. (1551) 322.
Otto Heinrich (1593) 425. (1597) 426.
v. Ebershausen, Heinrich 134.
v. Eberstein, Graf Kaspar (1633) 721. (1641) 733. (1642) 735. (1643) 748, 749. (1644) 771, 773, 778.
v. Ebra, Sibylla († 1598) 675.
v. Ebra, Major (1806) 1194.
Echter, Hartmann (1417) 492.
v. Egloffstein, Johann (1401—1411), s. Bischöfe v. Würzburg.
Dietrich (1410) 295.
Otto (1411) 267.
v. Ehenheim, Sifried Wilde (1415) 269.
Ehlen, Lothar Franz (1785) 86.
Eichstedt, Bischof Friedrich (1405) 288.
v. Einhausen, Heinrich Hermann (1652) 1099.
v. Einsiedel, Heinrich (1491) 659.
Wolf Kurd (1683) 1135.
v. Eisenbach, Konrad und Trabodo (1292) 248.
Trabodo (1305) 249.
v. Eller 1205.
v. Elm, Richard (1407) 290.
Emmerling (1690) 1136. (1691) 1137.
Enckefurth (1644) 778.
v. Ende, Heinrich (1516) 668
Engel (1659) 1074.
Engelcke (1676) 1091.
v. Erbach, Schenk Konrad (1415) 268. (1419) 615.
Graf (1644) 776, 778, 784, 794. (1645) 916.
Ermes, Oberst (1645) 819, 856, 859.
Erolt, Dr. Johann (1488) 651, 652. (1490) 656, 658.
Erskein (1646) 952.
v Ertal, Heinrich und sein Bruder Konrad (1189) 237.
Ditzel (1385) 264.
v. Eschenbach, Konrad (1186) 237.
v. Eschwege, Louise Dorothea Friederike 1117, 1122.
Esel, Philipp 272.
v. Essdorf, Marquard (1658) 1068. (1664) 1080.
v. Ettenhof (1702) 1138. (1712) 1113.
v. Eyb, Ludwig (1474) 632.

F.

v. Falkenstein (1746) 1173.
v. Fechenbach, Oswald 43, 60. (1519) 537. (1539) 538. (1540) 541. (1546) 543. (1547) 543.
v. Fellbrück (1646) 938, 984.
Fetzer, Paul (1617) 678.
v. Finkenstein, Graf (1774) 161, 1089
v. Fischbach, Simon (1219) 239.
Heinrich u. seine Frau Lucke (1337) 35.
v. Fischborn, Albrecht und Frau Lise (1359) 256.
Eckard (1426) 493. (1427) 485.
Daniel 515, 540.
Georg 43, 537. (1539) 538. (1540) 541.

Fischer, Bastian (1489) 112.
David (1640) 147. (1643) 163, 681.
Jacob (1721) 1168
Fischle, Jorg (1451) 100.
Fladung, Hans (1496) 544.
Fleischmann, Hermann 111, 112, 300.
v. Flemming, Grafin (1767) 1126.
Fliegenrieck, (1665) 1081.
in Foro, Johannes (1231) 242.
Forster, Johann (1568) 404, 475.
v. Förster (1646) 939.
v. Forstmeister, Sigmund zu Lebenhayn (1530) 346.
. . . . (1802) 32.
Fortsch, Eberhard (1474) 632.
Francke, Johann Kaspar Friedemann (1738) 1123.
v. Frankenhausen, Hans und Fritz 665.
Hans (1523) 225. Fritz 144, 225.
Frankenhausen, Rath 1086.
v. Frankenstein, Ludwig, Sibodo und Gotebold (1171) 235. (1197) 238.
Albert u. Sibodo Gebr. (1219) 239
Heinrich u. Ludwig (1306) 250.
Heinrich u. Frau Elisabeth u. Ludwig und Fr. Alheid (1306) 249.
Freitag, Bernhard (1658) 1068.
Freyer, Joh. Gottfried (1661) 688.
Fricke, (1718) 1148, 1153.
v. Friesen, Victor 134.
GRäthin geb. Raben (1684) 1135.
Eleonore Christiane (1696) 1137.
Oberst (1718) 1148.
Fuchs, Jacob u. Dietrich (1444) 626.
Fele 555. (1464) 559. (1467) 560. (1470) 565.
Christoph (1469) 560.
Hans zu Rabeneck (1469) 560.
Hans (1478) 600.
Wilhelm (1490) 106.
Fuchs von u. zu Schweinshaupten,
Eerhard (1414) 87, 92, 614.
Hans u. Georg (1441) 620.
Hans (1444) 498.
Philipp (1593) 425.
Fuchs (1657) 1062.
Jägermstr. (1748) 185.
Fugger, Graf (1631) 718.
Fulda, Aebte, Erlolf (1116) 228. (1117) 228. (1118) 229.
Heinrich I. (1128) 230.
Marquard 13, 17, 18. (1156) 231. (1158) 232. (1162) 232.
Hermann I. 18.
Burchard (1168) 234. (1170) 8, 234. (1171) 235. (1172) 236. (1174) 236.
Konrad II. (1189) 237.
Heinrich III. (1197) 237.
Kuno (1219) 239.
Fulda, Aebte, Konrad III. (1226) 239. (1235) 242. (1239) 243.
Berthous II. (1271) 19.
Berthous III. 20, 21. (1271) 1208.
Heinrich V. (1292) 247. (1305) 249. (1306) 249, 250. (1308) 250.
Heinrich VI. (1320) 253. (1336) 254.
Heinrich VII. (1359) 256, 258. (1370) 262.
Konrad IV. (1382) 263.
Friedrich I. (1385, 86) 264. (1391) 265.
Johann I. (1405) 278. (1415) 269, 295. (1416) 269, 480. (1421) 298 (1430) 497. (1432) 63, 64.
Hermann II. (1440) 482, 497. (1441) 483.
Reinhard (1450) 498. (1455) 499. (1458) 312. (1461) 499. (1465) 65, 500.
Johann II (1473) 315, 512. (1474) 316, 525. (1478) 526 (1484) 526. (1485) 515. (1489, 1493) 527. (1503) 516.
Hartmann II. (1527) 528, 529.
Wilhelm (1569) 400.
Balthasar 33
Joachim (1659) 43.
Adelbert I. (1708) 59.
v. Fulda, Trgebodo (1116) 228. (1117, 1118) 229. (1137) 230. (1156) 231. (1158) 232. (1170) 234. (1171) 236.
Tragebodo und sein Bruder Gerlach (1162) 233. (1168) 234 (1170) 235.
Tragebodo, sein Sohn Eberhard und sein Bruder Gerlach (1172) 236.
Tragebodo und seine Söhne Eberhard und Konrad (1189) 237.
Funck (1646) 938, 967, 968, 981, 983, 988, 1007.

G.

Gabel (1665) 1080.
Gall v. Gallenstein, Cosmus (1644) 757. 759, 762, 763, 794. (1645) 808, 813, 843, 876, 932, 934. (1646) 938, 994, 1001, 1005, 1006.
Gallas (1639) 727, 730. (1644) 778. 790.
Gamb (1645) 824.
Gansen 1136.
Gansert (1718) 1148.
Garnier (1646) 980, 985, 987, 988, 990.
v. Gebsattel, Franz (1785) 28.
Philipp Konrad Franz ibid.
v. Gehofen 120.
Betmann (1603) 702.
Hans Georg (1628) 699.
Hartmann (1650) 1098, 1099.
Magdalene Juliane (1652) 1099.
Adam Christoph 1096.

v. Gehofen, Ottilie Elisabeth 1116. (1682) 1111, 1134.
Ernst Albrecht (1686) 1136. (1699) 1112. (1701) 1112. (1703) 1121.
Lucretia Eleonora (1684) 1135.
Geise, Johann (1643) 749. (1644) 755, 776, 797, 806. (1645) 850—857, 871, 878, 879, 882, 883, 886—894, 900—904, 913, 917, 924, 925. (1646) 949, 955—959, 963, 965, 975, 982, 989—991, 1000, 1002. (1647) 1012.
v. Geismar, Marie Louise 1174.
Geissler, Wigloss (1509) 112, 320.
Gelbke, Joh. Tobias (1741) 1179.
v. Geleen (1634) 721. (1644) 760. (1645) 877. (1646) 948.
Geler (1645) 881.
Geltersheim, Johann (1451) 1215.
v. Gemünden, Dietrich (1419) 615.
v. Gerisheim, Konrad (1413) 112, 279.
v. Germar, Fr. (1603) 702.
Melchor (1607) 702.
Martha (1614) 679.
Hans Melchior (1618) 679.
Heinrich sen. (1640) 147.
Barthel (1647) 676, 1229. (1658) 689.
Adam (1676) 1090.
Lieut. (1676) 1091.
v. Gerssdorf, Kaspar Rudolph 1103.
Sigismund sein Sohn 1096, 1103.
Dorothea Elisabeth seine Tochter (1660) 1103.
Hptmn. (1658) 1065. 1068.
Heinrich Günther (1687) 1136.
v. Gerstenberg, Johann Andreas' Tochter Concordia Judith Sophia (1755) 1116, 1122.
de Gesimar, Bertholdus et Gerhardus fratres (1189) 237.
Geuder (1644) 789.
v. Geusau, Hans (1573) 691.
Georg (1628) 699. (1640) 147.
Anna Elisabeth (1636) 680.
Hans ibid.
Magdalena Juliane geb. v. Gehofen (1652) 1099.
Just (1691) 1137.
Anton (1722) 1138. (1723) 1175.
Majorin v. Göttfurth geb v. Geusau (1723) 1179.
Frln. (1730) 1123.
Katharina (1744) 1124.
Oberstlieut. (1771) 1127.
Geyer, Johann Georg (1676) 179.
v. Geylnhausen, Melchior, Ripracht und Hermann (1478) 526.
Reinhard (1519) 335.
de Geysaha, Hertwigus (1137) 230. (1156) 231.
Geyse, s. Geise.
v. Giech, Dietrich, Johann u. Demetrius (1441) 267.
Georg 270.
Kumund (1410) 295.
Giegling, Christoph (1661) 688.
v. der Glocken, Johann (1475) 583.
Goeddaeus (1644) 795. (1645) 807, 826, 849, 879, 888, 902, 906, 907, 912, 913, 914.
v. Goldacker, Fr. (1666) 1105.
Christoph Kaspar (1684) 1135.
v. Goldbach, Christian's Witwe Bertherad (1137) 230.
Göllner, Konrad (1645) 840. (1646) 939, 953.
v. Görlitz (1676) 1091.
v. Görtz, Ludwig (1478) 526.
Simon (1484) 527.
Rath (1645) 852.
Marschall (1645) 879. (1647) 1040.
v. Göttfurth, Sultan 676, 679, 701.
Hr. jun. (1676) 1091.
Hr. auf Artern ibid.
Fr. Majorin geb. v. Geusau (1723) 1175.
v. Götz, General (1636) 723. (1644) 797.
Peter sein Bruder (1636) 723.
v. Gramm (1753) 205.
Grauel, Veit (1646) 939.
v. Grefendorf, Heinrich (1405) 289. (1407) 96. (1411) 267, 270.
Greif, Werner (1645) 905. (1646) 938.
v. Greiffenclau, Christoph Heinrich (1720) 270.
de Griezheim, H. (1329) 254.
v. Görlitzheim, Anna (1362) 261.
v. Gronsfeld (1633) 720. (1647) 1010 1011. (1648) 1046.
Gross, Thomas (1441) 620.
v. Grossky (1649) 1048.
v. Grote, Oberst (1644) 776.
Thomas (1660) 1079. (1665) 1081 ff.
Doma Lucia seine Tochter (1681) 1134. (1682) 1111.
Grulingius, Philipp (1665) 1082.
v. Grumbach, Wilhelm (1415) 268.
Weibrecht u. Oswald 270.
Weibrecht's Kinder Erhard, Stephan, Hans, Fritz u. Margaretha (1424) 271.
Eberhard (1470) 570. (1485) 87, 605.
Jutta 649.
Grummat, Jörg (1485) 89.
de Grunsvelt, Zobel (1231) 242.
v. Grünthal, Jacob (1622) 136.
Grützmann (1715) 1155
Guckmann, D. (1606) 435.
Guébriant (1641—1643) 734—744.
Güldenlöw Gen.-Lieut. (1657) 1062. (1658) 1063.

Güldenlöw, Oberst Fritz (1668) 1066, 1067. (1659) 1074.
Günther, Anton (1439) 302.
v. Güntherode (1642) 739. (1645) 813, 820. (1646) 946.
Guischardt (1762) 1187.
Günzschius, Albert (1665) 1082.
v. Guttenberg 43.
Oberst (1754) 1183.
v. Gysenbach, Dietrich (1411) 267

H.

v. Haan, Henning 175. (1676) 1090.
Haberkorn, Peter der Aeltere (1415) 268. (1417) 492. (1419) 615.
Bartholomäus (1571) 113.
v. Habermann, Joseph Cornelius (1785) 86.
v. Habesberg, Gotebold u. Boppo Gebr. (1171) 235.
de Habesburg, Hartmannus (1230) 240.
v. Habsburg, Friedrich's Witwe Anna (1498) 87, 271.
Johannetta ihre Tochter 87.
v. Hacke, Heinrich u. Albrecht (1448) 120.
Herdan 120, 125, 131.
Christoph 665.
Valentin, (1558) 134.
Heinrich (1573) 691. (1582) 691.
Kurd (1582) 691.
Georg v. Schilfa (1596) 696.
Elisabeth (1605) 702.
Dietrich Gottfried auf Schilfa (1643) 165. (1650) 1098
Hans Christoph (1655) 217.
Rittmstr. (1676) 1090.
Anna Margaretha (1702) 1112.
Hadermann (1645) 822, 825, 826.
Hagemeyer, Johann Ludwig (1675) 177.
Hager (1645) 840, 841. (1846) 939.
v. Hahn, s. Haan.
v. Haisperg, Konrad u. Sifried Gebr. (1339) 153.
v. Hanau, Grafen, Reinhard (1424) 71, 484. (1429) 73, 74. (1430) 486. (1432) 75. (1433) 63. (1444) 76. (1450) 500.
Philipp u. Philipp jun. (1462) 504.
Philipp jun. (1467) 509. (1468) 505. (1470) 77. (1479) 518. (1486) 519. (1491) 520.
Reinhard (1504) 521.
Philipp u. Balthasar Gebr. (1515) 521.
Philipp (1527) 79, 522.
Balthasar (1530) 523.
v. Hanstein, Kurd 134.
Happel, Dr. (1644) 798. (1645) 824, 892, 910.
v. Hardenberg, Holstein 134.
v. Hardenberg, Friedrich Ascha (1652) 1099. (1657) 1061. (1666) 1063.
de Harmundes, Witwe Alberts u. ihre Tochter Sophie (1187) 1207.
Heinrich u. seine Söhne Heinrich u. Berthous (1239) 1207.
v. Harras, Dietrich (1488) 651, 652, 653. (1491) 659.
Friedemann, Andreas u. Hans Gebr. (1531) 120, 121.
Friedrich Wilhelm (1680) 118, 690.
v. Harstall, Ursula (1596) 696
v. Harthen (1646) 938.
v. Hartisch, Hans Christoph (1692) 1114.
v. Haselbein (1645) 910. (1646) 978.
v. Haselstein, Gerlach (1137) 230. (1150) 18.
Gerlach u. Hertwig Gebr. (1170) 235.
Lüdeger u. Diether Gebr. (1170) 234. (1189) 237.
Georg u. seine Tochter Gertrud 265.
v. Hattstein (1746) 1172.
v. Hatzfeld, Graf (1634) 722. (1636) 723. (1640) 730. (1643) 749. (1644) 779, 802. (1645) 814. (1646) 948, 953
Bischof Franz sein Bruder (1642) 739.
v. Haugwitz, Friedrich Adolf (1684) 1135.
v. Hausen, Heinrich (1430) 497.
Ferdinand Hugo und Tochter Caroline Friederica Marg. (1769) 1126.
Karl Wolfgang u. sein Sohn Friedrich 1174, 1193.
v. Hawn, Gyso (1347) 36.
Johann (1528) 532.
v. Haxthausen, Katharina 1094.
Valet Arnd (1652) 1099.
Ottilie Elisabeth (1682) 1134.
GRath (1696) 1137.
v. Hayn, Wernher (1401, 1411) 267.
Hecket (1645) 873.
v. u. zu der Hees, Johann 43, 537.
de Hegenow, Swikerus (1230) 240.
v. Heideck, Johannes (1408) 290.
Heilmann (1645) 838, 840, 842, 848, 849, 853, 856, 857, 883, 893, 901, 904.
Heintzenberger (1645) 867, 869, 871, 876, 887, 888, 891, 921, 929, 1045. (1646) 937, 977.
Held (1646) 939, 942.
Heldrit, Veit (1593) 425.
v. Helfenstein, Graf Georg (1474) 632.
v. Helldorff, Frau (1596) 696.
Hr. (1676) 1090.
Maria Clara (1696) 1137.
Magdalena Sibylla (1718) 677.
v. Hellritt, Dorothea geb. v. Bibra (1509) 320.
Helmershausen (1741) 189.
Helmke, Reinike (1658) 1068.

v. Helmolt, Cristian Otto (1690) 1105, 1106. (1718) 1147.
Christina geb. v. Meusebach (1729) 1123.
Hr. Saxeburgensis (1727) 1178.
Hr. auf Bilzingsleben. (1730) 1123.
Johanna (1735) 1123.
Charlotte geb. v. Bose (1744) 1124.
Christian Ludwig (1744) 1124.
Karl Friedrich (1769) 1126.
Hendel, Georg Anton (1802) 32.
v. Henneberg, Grafen, Heinrich (1252) 243.
Berthold (1317) 110, 252. (1336) 254.
Johann (1348, 1357) 85.
Hermann 290.
Friedrich sein Sohn (1405) 288 (1407) 289. (1415) 268.
Friedrich u. Wilhelm (1415) 268. (1420) 296, 297.
Wilhelm u. Georg (1441) 620.
Wilhelm (1442) 86, 621.
Georg u. Heinrich (1444) 625, 626.
Georg, Heinrich u. Gräfin Katharina (1444) 498.
Wilhelm (1451) 1215. (1461) 314. (1466) 507. (1480) 1217. (1497) 112, 320.
Friedrich u. Otto Gebr. (1466) 508. (1468) 510.
Otto (1470) 112, 508. (1472) 512
Wilhelm (1528) 532.
Johann sein Sohn ibid.
Hermann u. Berthold (1523, 36) 673.
Henneberger (1646) 937.
Hentschel, Joh. S. (1740) 1124.
de Herbesvelt, Sigibodo (1171) 236.
Wolframus (1230) 240.
v. Herbilstadt, Michael (1401) 267.
Herbst, Marquard (1209) 238.
v. Herbstatt, Peter u. Diez (1441) 620.
Herden, Wigand u. Konrad (1284) 246.
v. Hering, Hans Melchior (1685) 1135.
v. Heringen, Berthold (1306) 249. (1308) 251.
Gertrud (1361) 260.
v. Herzberg, Graf (1774) 161, 1089.
Hersfeld, Dechant Friedrich v. Buttlar (1406) 66, 294, 478.
Abt Volpert (1505) 525.
v. Hessburg, Georg (1451) 1215
v. Hessen, Landgraf Hermann (1398) 275.
Ludwig (1466) 86, 507.
Heinrich u. Hermann Gebr. (1475) 573 ff.
Wilhelm (1631—1637) 718 - 726.
Wilhelm sein Sohn 1087.
Amalie Elisabeth seine Gemahlin (1637—1648) 726 ff.
Ernst (1646) 959, 993, 1000.
v. Hessen, Georg (1643—1657) 739, 746, 750 ff.
Ludwig u. Georg seine Söhne (1644) 750
Johann u. Friedrich seine Brüder ibid.
Johann (1644) 778, 779, 800, 802, 803. (1645) 833, 843. (1647) 1024).
Friedrich (1644) 778. (1645) 927.
Ludwig (1657) 1060. (1665) 1081.
Sophie geb. Herzogin v. Sachsen (1650) 1098. (1657) 1060.
Louise Christiane (1686) 1136.
v. Hesseberg, Apel (1336) 254.
v. Hessler, Agnes Magdalena 1132.
Georg Rudolf (1679) 1134.
Hans Friedrich ibid.
Christine geb. v. Burkersrode ibid.
Moritz Christoph (1681) 1134.
Hans Heinrich (1684) 1135.
Fr. Oberstl. geb. v. Nismitz ibid.
Hesslen, Dr. (1475) 598.
v. Heynitz, Niclaus (1501) 661, 662.
de Heustrewe, Th. (1231) 240.
v. der Heyde, Hans, 134.
Heyden, Peter (1432) 75.
Hieserich (1646) 938, 939, 987.
v. Hildenburg, Gyso (1156) 231.
Adelbert (1170) 235. (1171) 235.
Hillgard, Georg Heinrich (1757) 197.
Hiltmar, Eitel (1411) 267.
Johannes (1424) 271.
v. Hitzacker, Elisabeth Katharina 695.
v. Hoditz, Graf (1640) 730.
v. Hoelin, Holen, Philipp 509. (1438) 489. (1450) 501. (1451) 502.
Ulrich 65, 498, 509, 516. (1472) 513.
Hans (1528) 532.
v. Hoen, Fr. Christine Emilie (1679) 1134.
Hofer v. Urfahrn, Friedrich (1679) 1133. (1682) 1111.
seine Frau (1674) 1119. (1678) 1111.
Agnes Sophia geb. v. Ditfurth (1681) 1134.
Virgil Anton (1682) 1134.
Sophie Elisabeth (1683) 1135.
Hoffmann (1645) 805, 807, 839. (1646) 939.
Hofwart Rafan (1417) 491.
v. Hohenberg, Dietrich (1313, 1357) 85.
v. Hohenlohe (Hohenloch), Albrecht u. Fr. Hedwig (1209) 238.
Eberhard ibid.
Jorg (1450) 100.
Graf (1646) 994
v. Hohenstein, Graf Ernst (1448, 1452) 120.
Holla (1568) 477.
v. Hollach, Graf (1646) 1005.
v. Holstein, Herzog (1646) 992, 993, 994, 1000, 1001.

v. Holstein-Norburg, Prinzessin Dorothea Johanna (1682) 1134.
Auguste (1694) 1137.
Charlotte Sophie (1696) 1137.
Herzog Christian Karl (1697) 1138.
v. Holzapfel, Graf, s. Melander.
Oberst (1646) 966, 1008, 1009. (1647) 1011.
Stephan, Major (1646) 1008, 1009. (1647) 1011.
Kaspar Magnus (1645) 812, 814, 837. (1646) 939. (1647) 1023—1033, 1036.
v. Holly, Georg Anton (1758) 1125. (1767) 1126.
Friederike Charlotte seine älteste Tochter (1771) 1127.
Friederike geb. v. Wimpf seine Frau (1773) 1127
v. Hopfgarten, Friedrich (1430) 497
Hörauf, Johann (1411) 267.
v. der Hörde (1646) 939, 980.
Horn (1658) 1066. (1659) 1074, 1078.
v. der Horst (1643) 745.
Hovecsultin Gerard (1261) 243.
v. Hoyer (1682) 1111.
v. Hoym 1088.
Anna 690.
Huase, Helene 1169. (1719, 1723) 1175.
Hübner, Johann (1703 1139.
Hüll (1646) 1000—1003.
v. Hülsen 1644) 753, 767, 768, 769, 772, 773, 782—787, 797, 799, 802. (1645) 816, 818, 878, 919, 925. (1646) 937, 949, 960, 961.
Hummel, Jordan (1415) 268.
Hund, Hans (1415) 268.
v. Hundt u. Alten-Grottkau, Hans Ludwig (1639, † 1645) 701.
Ernst Ludwig, Hans Ludwig u. Ludwig Dietrich seine Söhne 701.
Gabriel sein Bruder (1645) 701.
Ludwig Dietrich (1669) 701. (1675) 177. (1681) 1134. (1699) 1112.
Ernst Ludwig (1684) 1135.
v. Hune 68. (1415) 269. (1468) 512.
H. (1305) 249.
Simon (1377) 263.
Heinrich (1391) 265
Frowin (1419) 615.
Wilhelm jun. (1478) 526.
v. Hünecke, David (1690) 1136.
v. Hunefeld, Hunenfeld, Hunifeld, Hertwig (1137) 230. (1156) 231.
Adalbert u. Friedr. Gebr. (1166) 233.
Ditmar u. Wigand (1186) 236.
Gerhard (1271) 1208.
v. Hutten, Konrad (1362) 263. (1385) 69, 264.
v. Hutten, Ulrich, Friedrich u. Hans Gebr. (1379) 69, 264.
Frowin (1391) 265.
Henne u. Konrad (1417) 491, 492.
Hans jun. (1419) 615. (1424) 484.
Lorenz, Ulrich u. Ludwig (1438) 489.
Ludwig, Friedrich, Eitel u. Lorenz (1438) 83, 84, 486.
Hans sen. (1453) 83, 502
Hans zu Stolzenberg 43, 498
Hansens Tochter Elisabeth 478.
Lorenz 80, 505. (1452) 503. (1465) 500. (1478) 526. (1486) 81, 82, 519.
Ludwig, Friedrich u Ulrich seine Söhne (1486) 519.
Henne (1451) 502.
Ludwig zu Stolzenberg (1452) 503.
Hans zu Hausen ibid.
Bartholomäus ibid.
Ulrich zu Steckelberg, Ottilie v. E. seine Frau u. sein Sohn Ulrich (1488) 515.
Hans u. Frowin (1468) 512.
Frowin († 1472) 513, 535.
Friedrich (1484) 527.
Eitel u. Ludwig (1527) 528.
Ludwig, Friedrich u. Ulrich (1492) 531.
Ludwig u. Ulrich (1529) 535.
Lorenz (1539) 536, 538.
Jacob 537.
Lucas u. Lorenz (1539) 537.
Moritz 270.

J.

Jacobi, Christoph (1606) 331.
Friederike Wilhelmine 1117.
Jacobsen, Peter (1659) 1074.
Jäger, J. Raimund (1646) 937, 971, 981. (1647) 1040, 1041.
v. Janitz (1646) 938.
v. Ingersleben, Kaspar Heinrich's Tochter Johanna Louise (1730) 1204.
Jochens (1818) 1198.
v. Isenburg (Ysenburg), Dyether Hr. zu Büdingen (1427) 484.
Gr. Ludwig u. Johann (1474) 632.
Isolani (1634) 722.
v. Jülich, Herzog (1475) 587, 594, 596.
Jungherr, Heinrich (1410) 290

K.

Kager (1645) 895, 905.
v. Kahlenberg, Heydenreich's Tochter Anna Maria (1633) 1094.
v. Kalb, Hansens Frau (1605) 702.
Christina Benigna (1618) 679.
Otto (1632) 1102.
Justina Magdalena (1632) 1102.

v. Kalb, Justina 677 ff.
Hartmann Wilhelm (1636) 680.
Lieut. (1676) 1091.
Volrath Sittig ibid.
Abraham Esaius u. sein Sohn Friedrich Wilhelm (1681) 1106.
Friedrich Wilhelm (1699) 1112.
Alexander Ludwig (1687) 1136.
Kalb, Bastian (1519) 337.
v. Kalkreuth, Rittmstr. (1625) 717.
Graf (1808) 1196.
Kamann, Gottfried (1759) 1187.
v. Kannewurf, Hans (1448) 120.
v. Karben, Quirin 43, 536.
Katharina u. Amalie seine Töchter 43, 537.
v. Karsbach, Philipp 43, 60, 536. (1546) 543.
Walburga seine Tochter 43.
v. Karpe, Ottilie 674.
Kaufmann, Hans (1542) 374. (1550) 388, 390, 392.
Kaysser (1646) 938.
v. der Kere, Konrad u. Martin (1411) 267.
Ruprecht (1420) 492.
Konrad 270. (1451) 100.
Jorg (1466) 508.
Jacob (1532) 347.
v. Kettschau (1676) 1091
Kienitz, Burchard (1627) 698.
Kilian, Nicolaus (1644) 766, 774, 777.
de Kincelle (1239) 1207.
v. Kirchberg, Burggrafen, Dietrich und Friedrich (1156) 231.
Dietrich (1235) 242.
Kisiling, Gottfried (1230) 240. (1231) 242.
v. Kleefeld (1758) 1125.
Knebell v. Katzenellenbogen, Anna Magdalena 1141.
v. Knigge, Friedrich Ulrich (1649) 1095. (1673) 1095.
Georg Ernst (1690) 1136.
Sibylla Sophia ibid.
Knute (1658) 1068.
v. Knyphausen (1633) 720.
Koch (1659) 1073.
Kochmeister, s. Küchenmeister.
Koller, Volkmar (1516) 117, 667.
Kolmitz'sche Lehen 476.
v. König, Johanne Eleonore (1747) 1116, 1122.
v. Königseck (1644) 778. (1648) 1047
v. Königsmark (1641) 734. (1643) 745. (1644) 764, 794, 797. (1645) 819, 862. (1646) 946, 950. (1647) 1010, 1019, 1021, 1027, 1028, 1032. (1656) 1056. (1659) 1074.
v. Konitz, Peter (1515) 108, 667.
Heinrich Johann (1685) 1135.
v. Koppenstein (1645) 881. (1646) 939.
Kornmann, Heinr. (Jost?) (1644) 777, 796. (1645) 841, 882, 884. (1646) 937, 972, 987, 1045.
v. Kospoth, Auguste Christine 1117.
Sophie, Henriette Friederike 1118.
v. Kottwitz, Kaspar 224.
Kraen (1659) 1073.
Krafft (1718) 1148.
v. Kralücke, Berthold (1306) 249.
Anna (1390) 265.
v. Kratzenstein (1637) 726.
Krause, Rudolf Wilhelm (1661) 688.
v. Kresse 677.
Frln. (1674) 1119.
Hr. sen. (1676) 1091.
Hr. jun. ibid.
Kreutz, s. Creutz.
Krick, Kunz (1450) 500.
de Krindila, Lupoldus (1285) 247.
Küchenmeister, Gerlach (1271) 19.
Hans u. Heinz (1359) 67, 68, 256.
Heinz zu Schwarzenfels 1215. (1396) 266. (1424) 82, 484. 1215.
Anna seine Tochter 83, 478.
Fritz 83, 485. (1395) 266.
Hans 110, 288.
Kunz 485.
Otto (1427) 485, 501.
Apel (1450) 500.
Johann (1527) 523.
v. Kühndorf, Otto (1325) 1209.
v. Künsberg, Heinz u. Friedrich (1474) 632.
Konrad 641. (1504) 642.
Wolf (1523) 553.
v. Kutzleben, Melchior (1531) 671.
Hptmn. (1658) 1068.

L.

Lamboy (1636) 723. (1642) 735.
Lambrecht, Peter (1443) 625. (1451) 100.
Kotze (1385) 264.
v. Landau (1407) 95.
v. Landenhausen, Gottfried (1361) 260.
Lange, Wilhelm (1660) 1104.
Latrecht, Oeditus (1527) 272.
v. Lauer, de Lure, Volker (1171) 236.
Heinrich, würzb. Marschall (1209) 238. (1231) 18, 85, 92, 110, 240.
Kunigunde seine Schwester (1231) 18, 85, 240
Heinrich sein Sohn (1231) 241.
v. Lautensack, Wilhelmine Elisabeth 1204.
v. Lauterbach, Moritz (1593) 695. (1605) 702.
Barthel (1603) 702.

v. Lauterbach, Albrecht (1605) 702.
Berthold's Tochter Elisabeth 700 ff.
Hans Christoph sein Sohn (1616, 1618) 716.
Lebleu, Jacob (1647) 1018.
v Leimbach, Gottfried (1411) 267.
Rabenold (1137) 230.
v. Ledebur, Frau (1703) 1121.
v. Lengefeld (1697) 1138.
v. Lentersheim, Anna (1523) 553.
Sigmund 641.
Lesle (1636) 723. (1637) 726.
Leuraen (1659) 1073.
Leyser, Pol. (1744) 1172.
v. Lich, Graf (1644) 776.
v. Lichtenberg, Boppo (1171) 235.
Marquard (1303) 111, 249.
Johann (1361) 261.
Heinrich u. Frau Else (1361) 59, 260.
v. Lichtenhayn, Nickel 134.
Valentin (1582—1605) 135—137.
Valentin Dietrich u. Friedrich Wilhelm Gebr. (1622) 138.
v. Lichtenstein, Martin (1401, 1411) 267.
Otto u. Fr. Katharina (1402) 110, 111, 287. (1405) 288. (1410 †) 291.
Hans (1410) 291.
Apel (1417) 491.
v. Liebenrodt (1676) 1091.
de Liebersberg, Dominus Wernherus (1284) 246.
v. Liebisberg, Berthold (1282) 21.
de Linden, Johannes (1284) 246.
Linden, Johann (1542) 355.
v. Linsing, Sibylla (1744) 1124.
Dietrich Anton ibid.
v. der Lippe, Grafen (1645) 882.
Gräfin Anna Katharina (1654) 1100.
Maria Elisabeth ibid.
v. der Lippe, Christoph's Frau (1607) 702.
de Lobdehusen, Comes Cunradus et Waltherus (1197) 238.
v. Lochner, Peter Seybot u. Ulrich (1425) 548.
de Longueville, Herzog (1640) 730.
v. Löser, Justina Elisabeth 1134 ff.
Wolf Heinrich (1679) 1133.
vom Loss, Nicol (1633) 148.
v. Lothringen, Herzog Karl (1643) 745.
Löw v. Steinfurth, Eberhard (1450) 501.
v. Löwe, Christian Ludwig's v. E. auf Stein-Oelze (s. S. 1117) Frau (1761) 1125.
v. Löwenhaupt, Graf Gustav Adolf (1646) 952, 990, 992, 996, 998, 999, 1003, 1004.
v. Löwenstein, Georg (1411) 267.
Juliane und ihre Brüder 330, 476.
v. Löwenstein, Juliane (1606) 331.
v. Luchau, Konrad (1464) 115, 630.
Heinz (1474) 632.
Ludwig (1644) 778.
Lugelein, Hermann (1470) 567. (1474, 1475) 575—599.
v. Lupplen, Konrad u. Berthold (1271) 19.
Lütgen (1659) 1072.
v. Lutter, Leuter, Lüder, Almund u. Gottfried (1137) 230.
Bewenold u. Hertwig (1292) 248.
Wigand (1306) 249, 250. (1308) 250, 251.
Simon (1361) 260.
Apel (1424) 484. (1432) 75.
Karl (1435) 481.(1468) 512.
Wigand's Sohn Eberhard 93, 111, 337. (1461) 314. (1470) 310, 1216.
Henne (1474) 526.
Eberhard (1520) 544.
Lüttich (1648) 1047.
Hptmn. (1696) 1137. (1718) 1148.

M.

v. Mackenzell, Berthous u. Berthold Gebr. (1166) 233. (1170) 234.
Berthous (1170) 236.
Berthold (1189) 237.
Mainz, Erzbischof Dietrich (1440) 498. (1456) 556.
Lothar Franz (1715) 1169.
v. Malkos, Reinhard (1235) 243.
Anna (1362) 261.
Katharina, Dietrichs Tochter, und ihre Brüder Johann u. Dietrich (1415) 66, 68, 269, 1210. (1416) 60, 480.
Niclaus 68, 269. (1401) 286.
Johannes 270.
v. Maltitz, Sigmund (1490) 656, 658.
Maltsofski (1645) 819.
v. Maltzan, Helene Carolina (1697) 1138.
v. Mandelsloh, Oberst (1643) 749. (1645) 821, 823.
Maninus, Wolf Christoph (1568) 476.
v. Mansbach, Konrad (1478) 526.
Lüdiger (1530) 379. (1510) 43, 537. (1539) 538. (1540) 541. (1546) 543. (1539—1553) 60, 545.
Karl, Wilhelm u Christoph (1597) 426.
Daniel, Karl, Otto, Heinrich u. Ludwig Gebr. (1669) 43.
v. Mansberg, Leopoldine (1826) 1205.
v. Mansfeld, Grafen, Günther III. (1448, 1452, † 1472) 120, 151.
Georg I., Albrecht V. u. Ernst I. seine Söhne 151.
Gebhard VII. u. Albrecht VII. (1525), Ernst's I. Söhne 151. (1533) 132.

v. Mansfeld, Grafen, Günther IV., Hoyer VI. u. Ernst II., Albrecht's V. Söhne 152. (1506) 134.
Hoyer VI. u. Ernst II (1517) 134.
Hoyer VI. (1531) 121. (1533) 132. (1535) 134.
Ernst II. (1529) 131. (1531) 121. (1532 †) 125.
Philipp II., Hans Georg, Peter Ernst etc. seine Söhne 125, 132.
Philipp II. (1532) 125. (1533) 121, 132,
Bruno (1562) 132.
Hans Georg und Peter Ernst, Philipp's II. Brüder (1562) 132, 165.
Hans Georg u. Hans Albrecht (1542, 1548) 673. (1554) 134.
Hans Ernst (1558) 134. (1566) 134.
Hans Hoyer (1575) 125.
Volrath (1617) 678. (1623) 690. (1624) 698.
Albrecht Wolf (1618) 679.
Sara (1607) 702. (1619) 679. (1624) 698.
Adolf (1596) 696.
Magdalena geb. Gräfin v. Jena, Karl's Witwe (1596) 696.
Esther (1596) 696.
Ernst (1623) 716.
Christian Friedrich (1654) 1100.
Maria Elisabeth geb. Gräfin zur Lippe (1650) 1098, 1100.
Johann Georg III. (1666) 168. († 1710) 152.
Franz Maximilian, Heinrich Franz u. Georg Albrecht (1669) 168.
Heinrich Franz III. († 15. Febr. 1780) u. Joseph Nepomuk Wenzel († 31. März 1780) sein Sohn 152.
v. Marazin, Graf (1639) 727.
v. Marborn, Henne (1424) 79, 485
v. Marschall (M. v. Holzhausen),
Ehrenreich (1531) 124.
Maria (1622) 698.
Maria (1636) 680.
Heinrich (1622) 698.
Baltzer Christoph (1629) 699.
Rittm. (1644) 778.
Friedrich Wilhelm (1681) 1134
Rudolf Friedrich ibid.
Georg Kaspar (1684) 1135. (1691) 1137.
Fr. geb. v. Goldacker (1684) 1135.
Elisabeth geb. v. Werthern (1685) 1135. (1697) 1138.
Wolf Friedrich (1696) 1137. (1697) 1138.
Frau 1132.
Gebrüder (1718) 1148 (1720) 1159.
Marschall v. Ostheim, Friedrich (1239) 1207. Adolf (1430) 486. (1441) 483. (1462) 505.
Marschall v. Ostheim, Wilhelm (1444) 498, 626.
Hans (1530) 379.
Marschall v. Bieberstein, Moritz Gottfried's Tochter Katharine Helene 1169.
Christian (1719 1175.
Martini (1772) 1189.
Mäusel, Jacob (1645) 840. (1646) 939, 1006.
Frau (1763) 1187.
May (1647) 1037.
Mazarin (1643) 693.
Maxen (1679) 1134.
v. Meding 1136.
Meise, Thomas (1550) 370, 377, 378, 388, 390, 392, 395.
Melander (Graf Holzapfel),
Peter (1633) 720. (1634) 721. (1640) 730, 732. (1645) 929—933, 936. (1646) 952, 965, 968, 970—979, 985—987, 995, 996. (1647) 1010, 1041 ff. (1648) 1046, 1047.
v. Mercy (1640) 732. (1745) 808. (1646) 958—963.
v. Merlaw, Eberhard (1484) 527. (1519) 335. (1520) 339.
Mernnolfs gen. v. Dafft (1446) 491.
v. Merode (1633) 720.
Mertzmann, Heinrich (1285) 247.
v. Meusebach, Johann (1539) 536.
Frau (1649) 1098.
Johann Georg 1116. (1676) 1091, 1092.
seine älteste Tochter (1666) 1105.
Magdalene Sophie (1713) 1116. (1744) 1124.
Johanna Christiana (1721) 1123. (1729) 1123.
Hr. (1723) 1123.
Karl Ludwig (1727) 1123. (1729) 1123. (1730) 1123. (1744) 1124. (1767) 1126. (1770) 1127.
Wilhelm (1744) 1124.
Ottilie ibid.
Wilhelmine (1770) 1127.
v. Metsch, Martha Katharina geb. v. Tettenborn (1698) 1110.
Domina (1718) 1148.
Heinrich Friedrich (1720) 1156, 1159.
Graf S. A. (1738) 1171.
v. Meyers, Friedrich Wilhelm (1752) 1117, 1122.
nnd seine Kinder:
Otto Karl (1753) 1125.
Cornelius Franciscus (1754) 1125.
Magdalena Margaretha (1756) 1125.
Karl Friedrich (1758) 1125.
Friederica Aletta Hillegunda (1761. 1125.

v. Mielen, Marckart (1433) 300.
v. Miltitz, Georg (1490) 655, 656, 658.
Ernst (1531) 671.
Hans Sigmund (1682) 1134.
Fr. Hausmarschallin (1684) 1135.
Rachel (1690) 1136.
v. Milz (Miltze), Otto (1401) 267. (1411) 267 (1419) 283.
v. Minckwitz, Lieut. (1770) 1127.
v. Mohrungen, Wolf (1605) 702.
v. Möllendorf, Joh. Eberhard's Sohn Joh. Adolf (1781) 1205.
Sophia Katharina (1627) 698.
v. Mollsdorf (1729) 1178.
Monch, Gebhard (1501) 665.
Montebawr, Dr. Johann (1451) 100.
v. Montecuculi, Graf Raimund (1644) 796. (1647) 1010, 1040. (1648) 1046. (1658) 1069. (1659) 1070, 1071.
v. Mordeisen (1723) 1175.
Mores, Fritz (1388) 66, 264.
v. Mörle gen. Behem, Konrad u. Fr. Kunigunde (1413) 70, 479
Eberhard, Konrad's Bruder (1413) 480 (1430) 486.
Hector (1534) 348
Morlin, Heinrich (1230) 240
v. Morstein, Elisabeth 330.
Mortaigne (1647) 1010.
Müller, Ingenieur (1646) 977.
Peter (1707) 1140.
Hofrath (1718) 1148.
Hofräthin (1720) 1157.
Martin (1721) 1123 (1729) 1178
v. Münchhausen, Major (1664) 1080.
Domherr (1674) 1119.
v. Münster, Karl Philipp (1785) 38.
Mutzefal, Joachim Wilhelm (1658) 1065, 1068. (1665) 1081. (1696) 1137.

N.

Narb, Heinz (1536) 93, 326.
Narrendorf (1659) 1074.
Nase (1676) 1091.
v. Nassau, Graf Johann (1515) 521.
Wilhelm (1546) 541.
Moritz (1644) 779.
Jung-Nassauische Reg. (1646) 939, 979 985, 989, 998.
Graf (1646) 994, 1002, 1005.
v. Nassau-Dillenburg, Fürstin Auguste Sophie (1696) 1137. (1697) 1138.
Wilhelm (1697) 1138.
v. Navarra, Petter (1527) 272.
v. Neidschütz 1116.
Christine Charlotte (1749) 1115.
v. der Neumburg, s. v. Buttlar gen. v. d. N. (Naumburg).
v. Neuburg gen. Buttler, Reinhard (1466) 508.
v. Neuendorf, Henni Leopold (1682 1134.
v. Neuhof, Stephan Franz (1685) 1135.
v. Neydeck, Johann (1411) 267.
v. Niclodt (1676) 1091.
Nielss, Peter (1660) 1104.
v. Nismitz (1684) 1135.
Friedrich (1676) 1091.
v. Nitehe, Graf Berthold (1162) 232.
Nöhring, Christoph (1640) 147.
v. Nüringen, Graf Gerhard (1156) 231.
Gerhard und sein Bruder Burchard (1162) 232.

O.

v. Obersfeld, Diez (1451) 1215.
Oberweymar (1646) 938.
v. Obschelwitz, Niclaus (1562) 674. (1603) 702.
Balthasar Rudolf 1104.
Ochs, Ulrich (1428) 548.
v. Oesterreich, Erzherzöge, Leopold Wilhelm 14, 15. (1640) 730. (1641) 734. (1642) 738. (1645) 877. (1646) 948, 953, 961, 962, 995. (1647) 1010. (1650) 1052. (1656) 1056—1059.
Karl Ludwig (1802) 31.
v. Oettingen, Graf Ludwig (1474) 632.
Ofener (1659) 1074.
v. Oidtmann 1183.
Oldisleben, Abt (1528) 670.
v. Oppen (1674, 1676) 1119.
Mathias Heinrich (1682) 1111. (1683 1135.
v. Orlamünde, des Grafen Otto Sohn Hermann (1411) 267.
Orphanus (Weyso), Marquardus (1209) 238. (1231) 242.
Orth, Wilhelm (1644) 753, 755, (1646) 942.
v. Ostfriesland, Graf (1644) 758.
v. Ostheim, Wolfram (1303) 249.
Marquard u. Gottfried Gebr. (1329) 254.
Hans (1425) 275.
Lorenz (1436) 301. (1444) 626.
Balthasar u. Engelhard Gebr. (1441) 66, 483.
Balthasar (1466) 508.
Balthasar u. sein Sohn Eberhard 316.
Hans (1530) 379.
v. Oynhausen, Johann Melchior (1644) 784. (1645) 874, 875, 881, 900, 911 916, 928. (1647) 1030, 1033, 1038

P.

Pagenstecher (1645) 879.
v. Pappenheim (1632) 719.
de Paris (1647) 1033, 1036.
v. Peine, Dorothea Lucia (1716) 1115.
Maria Eulalia (1726) 1115.
Peters (1659) 1074.
v. d. Pfalz, Kurfürst Ruprecht u. Friedrich Gebr. (1475) 573.
v. Pfalz-Neuburg, Herzog (1643) 749.
Pfannkuchen (1646) 939, 954.
Pfeffersack, Heinrich 520. (1413) 479. (1440) 482.
Pforte, Abt Johann (1516) 118, 668.
Philipp, General (1648) 1047.
Pincerna, Gerlacus (1172) 236.
Rupertus (1197) 238.
Heinricus (1209) 238.
Burchardus (1235) 243.
Pistorius, Simon (1531) 671.
Plesse, Dietrich Berthold (1644) 783.
v. Plettenberg 1185.
v. Plötz, Hans Adolf (1627) 698.
v. Podewils, Gen.-Lieut. (1679) 1133.
Oberstl. (1691) 1137.
Ponitius, Samuel Julius (1647) 1018.
Porse, Johann (1647) 1027.
Praetorius, Ludolf August (1676) 161.
Preiss, Joh. Friedrich 1115.
v. Pretis, Kurd 692. (1596) 696.
Kurd's Frau (1605) 702.
Jobst Christoph (1596) 696.
Hans Christoph (1627) 698.
v. Preuss (1762) 1187.
v. Preussen, König Friedrich II. (1773) 161, 1089.
Friedrich Wilhelm III. (1808) 1196. (1818) 1197.
v. Prumheim, Dietrich u. Henne Gebr. (1450) 501.
Przinsky, Casimir (1659) 1071—1074.
Punzendorfer, Hans (1410) 295.

Q.

v. Qualen (1659) 1074.
v. Quast (1659) 1071, 1073.
v. Querfurt, Herren, Bruno IX. (1390) 120.
Bruno X. (1448) 120.
Bruno der Jüngere (1491) 659.
v Quernheim, Heinrich Ernst 1181, 1183, 1184.
Wilhelmine Charlotte Philippine seine Tochter 1181.
Quintus Icilius (1762, 1763) 1187, 1188.

R.

v. Raben 1135.
Rabenhaupt (1646) 979.
v. Rantzau, Gräfin Margaretha 1103.
Graf Christian (1661) 1104.
Josias Breda (1659) 1073, 1074.
Rapp, Kaspar (1597) 426, 431.
v. Rasdorf, Konrad (1271) 19.
Rau v. Holzhausen, Adolf (1539) 636, 537.
Rau, Contzens Witwe Gela (1535) 80, 523.
Heinz 83, 522.
Oberforstmeister (1644) 768, 788, 791. (1645) 807, 810, 811, 827, 838, 840, 850, 851, 852, 857, 929.
Johann Adolf, Vicepräsident zu Marburg (1645) 889, 904.
v. Räubenalb 517.
v. Rauchhaupt, Oberst (1646) 990
Fr. Oberst (1674) 1119.
Rebin, Hans (1475) 589.
v. Rechberg (1453) 552.
Wilhelm (1450) 98.
Ernst (1504) 643.
v. Reckrod 263.
Andreas Wilhelm (1597) 427, 431.
v. Regelsdorf 677.
v. Regenstein, Heinrich (1261) 243.
Reich v. Reichenstein, Joseph Niclas 196, 1141.
v. Reifenberg, Friedrich u. Frau Justina geb. Brendel v. Homburg (1537) 82, 523, 541.
Reifenberger (1643) 749.
v. Reitzenstein, Maria Regina 1174.
Retschin (1645) 822, 826, 827.
Riedesel v. Eisenbach (1468) 512. (1474) 525.
Quirin 43, 537.
Elisabeth 537.
Hans Heinrich (1661) 688.
v. Riedheim, Eglof (1474) 632.
Konrad (1528) 533.
v. Rieneck, Graf Gerhard (1189) 237.
Götz (1385) 264.
Thomas (1415) 268.
Riess, Kammerschreiber, Philipp (1644) 794. (1645) 882, 892.
Amtmann (1645) 889, 894. (1646) 1007.
Riprecht v. Büdingen, Apel (1450) 501.
Ritter zu Grünstein, Maria Anna Wilderica 1182.
Ritter (1658) 1068.
v. Rivaroll, Maria Margaretha geb. v. Walwitz (1727) 1122.
v. Rockhausen 1088.

v. Rockhausen, Levin 134.
Wolf Christoph (1603) 137, 690.
Christoph John (1682) 1111.
Heinrich Friedrich's Tochter Sophia Elisabeth 1176.
v. Rodenhausen, Else u. ihre Söhne Senand u. Oswald (1440) 70, 482.
Else und ihr Sohn Oswald 83. (1429) 485. (1430) 80, 486.
Else (1435) 83, 486.
Lieut. (1645) 842. (1546) 938.
General (1754) 1183.
Rohelinger, Peter (1450) 501.
v. Rolshausen, Otto (1644) 760.
Römer, Georg (1606) 138.
de Rosbach, Albertus et Fridericus fratres (1189) 237.
v. Rosen (1642) 736, 739. (1645) 819.
v. Rosenbach, Dietrich 43, 537.
Johann Hartmann (1659) 44. (1708) 58.
Anton Konrad Philipp (1708) 51, 58.
Philipp Ludwig (1708) 58.
v. Rosenberg, Hans (1415) 267, 268.
Erasmus (1474) 632.
Friedrich's Tochter Margaretha (1516) 332, 529.
Rosenkranz, Gustav Richard (1645) 860.
v. Rössing, Ludolf (1673) 1118. (1681) 1134.
Juliana seine Tochter (1672) 1114 ff.
Maximilian (1674) 1119. (1682) 1111.
Witwe geb. Gansen (1687) 1136.
Rotenhan, Anton (1411) 267.
Eberhard (1441) 626.
Veit Ulrich (1593) 425. (1597) 426, 431.
v. Roth, Martha Beata 696. (1621) 1102 ff.
Mathias (1624) 698.
Kaspar Albrecht ibid.
v. Roththal (1682) 1111.
v. Rotleben, Christoph (1649) 1085, 1098.
Rothstein (1659) 1072.
Rücker (1646) 939.
v. Rüdigheim, Heinrich 293.
Rudolf (1512) 316.
Johann 43, 537.
Hans Heinrich 537.
Bernhard Philipp 330. (1605) 434. (1606) 435, 473.
Rudolf, Johannes (1439) 302.
v. Ruitz, General-Major 1185, (1753) 205.
v. Rumrod, Ludwig (1197) 238.
Al. (1308) 251.
Konrad u. Friedrich Gebr. (1391) 265.
Kaspar (1484) 527.
Wolf Lorenz (152) 345. (1539) 350.
Hans Georg (1593) 425.
Ruppen (1646) 939.
v. Rüxleben, Heinrich 134.
Ruyter (1659) 1071.

S.

v. Sachsen, Herzöge, Sigismund (1440 302, 311.
Kurfürst Friedrich u. Herzog Wilhelm Gebr. (1445 643.
Wilhelm (1457) 557. (1466) 645. (1468) 646. (1469) 563. (1470) 567 ff.
Wilhelm, Kurfürst Ernst u. Albrecht (1475) 574 ff.
Ernst u. Albrecht (1482) 603.
Albrecht (1479) 602, 603. (1488) 650 653.
Georg sein Sohn (1490) 650, 655, 657. (1491) 658, 659. (1501) 660, 661. (1523) 670. (1531) 670.
Friedrich u. Johann Gebr. (1510) 665. (1512) 666.
Friedrich der Weise (1493) 649.
Johann (1516) 667. (1531) 672.
Johann Friedrich 474. (1534) 347.
Johann Wilhelm (1567) 330. (1568. 1569) 404 474, 475.
Johann Casimir u. Johann Ernst Gebr. (1590) 424.
Johann Ernst (1598) 431.
Wilhelm, Albrecht u. Ernst (1638) 700.
Wilhelm u. Ernst (1646) 861. (1655) 695.
Prinz Wilhelm (1656) 695.
Wilhelm (1630 717. (1647) 1020, 1032, 1037. (1652) 684. (1661) 687, (1654) 708.
Bernhard sein Bruder 695. (1631) 718.
Ernst (1644) 771 (1645) 865.
Kurf. Cristian I. (1590) 140.
Kurf. Christian II. (1602) 142.
Kurf. Johann Georg I. (1622) 136. (1635) 722. (1640) 147. (1643) 162, 681, 748. (1656) 1053.
Kurf. Johann Georg II. (1666) 1083. (1675) 176. (1676) 1090.
Anna Maria (1656) 1053.
Fürst v. Weimar (1659) 1074.
Moritz 1087.
Prinz Johann Adolf (1770) 1126.
Friedrich August I. 1172.
v. Sachsen-Lauenburg, Herzog Julius Heinrich (1625) 717.
v. Saldern, Sigfrid Christoph (1683) 1135.
de Salis (1639) 727.
Salza, Otto (1171) 236.
Hans (1450) 501.
Henriette ..... (1758) 1125.
v. Salzburg, Otto (1417) 491.

v. Salzburg, Volkerus dapifer in (1230) 240.
Sampel, Johann (ein Schotte), Major (1633) 1102. (1636) 680.
Sophia Katharina geb. v. E. seine Frau (1645) 1102.
Katharina geb. v. Kalb (1661) 1105.
Sandberg (1659) 1074
Sange, Apel (1329) 254.
Satorius, Franz Gallas Heinrich (1785) 86.
Saurzapf (1763) 1188.
v. Sawnsheim, Seinsheim, Erkinger (1415) 268. (1419) 615.
Brant u. Erkinger (1415) 268.
Wilhelm (1439) 302.
Linhard (1451) 100.
Michel u. Sigismund, s. v. Schwarzenberg.
Margaretha (1478) 601. (1490) 104. (1500) 611.
Hermann ihr Bruder 272. (1490) 106. (1500) 613.
v. Schachten (1703) 1121.
v. Schack, Johann (1657) 1062. (1658) 1068. (1659) 1071, 1072, 1075, 1076, 1078.
Schade (1645) 895, 905, 910, 912.
Christopher (1569) 401.
Schäfer, s. Scheffer.
v. Schafstedt, Christoph 134.
v. Scharfenberg, Poppo u. Hartung (1168) 234.
Hartung (1137) 230 (1156) 231.
Scharpff, H. (1802) 32.
Schartau (1748) 185.
v. Schaumberg, Schawenberg, Eberhard (1285) 247.
Apel u. Karl Gebr. (1402) 287.
Eberhard (1419) 615. (1428) 299. (1444) 86, 625. (1447) 86, 552. (1470) 564.
Eberhard u. Bernhard (1444) 626.
Eberhard u. Heinrich (1464) 100.
Georg zu Bamberg (1464) 100.
Veit (1470) 88, 101, 265.
Lorenz (1475) 589.
Elisabeth 627.
Magdalena 649.
v. Schaumburgk, Wilhelm (1430) 617.
Scheffer, Johann Wilhelm (1644) 768, 777, 779, 780, 784, 785, 787, 789, 798, 1044, 1045. (1645) 808, 809, 815, 817, 818, 820, 830, 838, 839, 840, 848, 849, 855, 856, 867, 870, 874, 883, 890, 892, 894, 900, 903, 904, 910, 913, 915, 917, 920, 921, 924—926, 929—933, 1045. (1646) 937, 952, 963, 971, 973, 974, 977, 986, 987, 1045. (1647) 1019, 1026, 1031—1033, 1036, 1038, 1040, 1045.
Scheid, Johann (1646) 933.
v. Schellenberg, Heinrich (1285) 247.
Scheller 65, 517.
Schender, Wilhelm (1543) 386.
Schenk, Wolfram v. Ostheim (1303) 92.
Heinrich v. Schweinsberg 498
v. Schenkenwald, Gyso (1271) 19.
L. (1305) 249.
Engelbrecht (1440) 497.
Simon (1478) 526.
v. Schierstedt, Jacob Heinrich (1627) 698.
Elisabeth ibid.
Anna Sophia ibid.
Maria ibid.
v. Schildeck, Gerhard Georg Vogelius (1708) 51, 58.
Schillinger, Johann (1606) 434.
v. Schlaberndorf, Otto (1684) 1135.
Schlegel, die auf Mittelhausen 166.
Otto (1531) 124.
Abraham Esaias (1605) 138. (1607) 702. (1612) 145.
Hans Otto (1618) 679.
v. Schleifrass, Schlefrozs, Wigand (1298) 248.
Johann Martin Ludwig (1708) 51, 58.
v. Schleinitz, Hubold (1475) 598. (1485) 663.
Jorg (1490) 651—653.
Dietrich (1490) 655, 656, 658. (1501) 661.
Oberst (1639) 728.
v. Schlepergrill, Hermann Wilhelm (1694) 1137.
v. Schlick, Graf (1644) 802.
v. Schlitz, Slitese, Ermenold u. Fr. Gerbirga (1118) 229.
Gerlach (1137) 230.
Ermenold u. Simon Gebr. (1170) 235.
Ermenold (1189) 237.
Friedrich (1284) 246. (1286) 22.
H. u. S. (1303) 249.
Simon (1308) 251.
Stamm gen. v. Görtz (1474) 315.
Barbara seine Tochter 325.
v. Schleswig-Holstein, Herzog Friedrich (1659) 1070.
v. Schlotheim, Hans 134.
Hans Ernst (1694) 1137.
v. Schlüchtern, Georg 508, 512. (1451) 502
Hans u. Ulrich gen. Katzenbiss (1479) 81, 518.
Ulrich gen. K. (1517) 83, 521.
Schlüchtern, Prior u. Convent (1429) 74.
Abt Johann (1454) 404.
A. Christian I. (1487) 520.
A. Christian II. (1498) 520.
v. Schmertzing, Otto (1622) 698
v. Schmiedeberg, Ursula geb. Wolf (1650) 1098.

Schmidt, Major (1646) 938.
Oberst (1659) 1074.
Schmoll, Ph. Balth. (1646) 937.
v. Schneeberg, Reinhard (1298) 248.
. . . . . u. Heinrich Gebr. (1347) 36.
Michael zu Mühlbach (1525) 345.
Schnell (1659) 1074.
Schoder, Friedrich (1411) 267.
v. Schomberg (1758) 1125
Schönaug (Schöneich?) (1646) 939, 953.
v. Schönberg, Burchard (1474) 576.
Dietrich (1490) 556, 658. (1491) 659.
Kaspar (1491) 659.
v. Schönborn, Johann Philipp (1642) 739.
Graf Friedr. Karl (1718) 17.
v. Schönburg, Hrn. v. Glaucha 134
Oberst (1623) 716.
Schönek (1676) 1091.
v. Schönermarck, Wilhelm Heinrich (1769) 1126.
v. Schöning (1658) 1068.
v. Schönleben (1659) 1074
v. Schönstedt, Dudo (1137) 230. (1156) 231.
v. Schörbrand, Kurd u. Christoph 134
Lieut. 1116.
Schorn, Wigand u. Sohn Heinrich (1298) 248.
Schott, Peter u. Henne Gebr. (1416) 295.
Peter (1419) 615.
Stephan 402.
Hans zu Ipthausen (1550) 378, 388, 390. (1569) 401. (1659, 1561) 302.
Hptmn. (1646) 1008, 1006
Schrecke, Berlt u. Heinrich (1337) 35.
Schreiber, Kaspar (1646) 937.
Schröter, Francisca Theresia geb. Holchim (1758) 1125.
Marianne ihre Tochter 1118.
v. der Schulenburg, Emilie (1614) 679.
N. N. verm. m. F. W. v. Witzleben (1767) 1126.
Prm.-Lieut. (1818) 1198.
Schultes, Hans u. Henne Gebr. (1411) 295.
Schusterius 1188, 1189.
v. Schütz, Kaspar (1622) 698.
Dorothea ibid.
Hans (6214) 1698.
Maria (1624) 698. (1628) 699.
Anna Sophia geb. v. Schierstedt (1627) 698.
Hans Christoph (1628) 699.
Rittmstr. (1646) 938. (1647) 1029. (1656) 1057.
Wilhelm Ignatus (1659) 44.
Schwaben, Herzog Burchard (955) 10.
Schwarz, Endres (1515) 109, 667.
v. Schwarzburg, Graf Johann (1385) 264
Gerhard, s Bischöfe v. Würzburg.
Günther (1411) 267.
Balthasar (1474) 632.
Anton Heinrich (1603) 702.
Anton (1650) 1098.
Christian Wilhelm (1691) 1137.
Maria Magdalena (1183) 1135, 1142.
Ludwig Friedrich (1697) 1138.
Fürstin Elisabeth Albertine (1770) 1127.
v. Schwarzenberg, Hr. Michael u. Sigismund (1470) 565, 566. (1474) 632.
Friedrich 641. (1529) 555.
Graf (1646) 952.
v. Schweden, König Gustav Adolf (1631) 718. (1632) 719
Karl Gustav (1657—1660) 1062 ff.
v. Schweinfurt, Konrad (1325) 1209.
v. Schweinitz, Heinrich (1684) 1135.
Schwert (1644) 756, 757.
v. Scopen, Anna Sophia (1636) 680.
Scriba, Wernher u. Konrad (1209) 238.
v. Seckendorf, Burchard, Friedrich u. Ehrenfried (1415) 268.
Ehrenfried ibid.
Jacob (1417) 491.
Lamprecht gen. v. Rinhofen (1425) 548.
Endres (1474) 632.
Wilhelm (1504) 642.
der junge (1644) 784.
GRath (1754) 1125.
GRäthin Caroline geb. Vitzthum von Eckstedt ibid.
v. Seebach, Rittmstr. (1644) 804. (1645) 849, 855, 868, 892, 895, 897, 899. (1646) 994, 996.
Anna Lucretia geb. v. Wangenheim (1652) 1099. (1678) 1111. (1682) 1101.
Sabine (1690) 1136.
Agnesa ibid.
Fr. geb v. Bose (1682) 1111.
Hans Wilhelm (1721) 1123.
v. Seestedt, Hieronimus 172, 226. (1658) 1068.
Segmehl, Dr. (1718) 1155.
v. Seidler, Paul (1646) 938, 965, 967, 981, 983.
Seiffert (1741) 189.
v. Selbach, Agathe Margarethe 1181.
v. Selmnitz, Hans Philipp (1598) 697. (1605) 702.
Frau (1603) 702.
Ernst Friedemann (1669) 1085. (1674) 1088.
GRäthin geb. v. Werthern (1679) 1134. (1681) 1134 (1683) 1135. (1684) 1135. (1686) 1136. (1687) 1136. (1694) 1137.

v. Selmnitz, Sophia Maria (1679) 1134.
Eleonore Elisabeth ibid.
Karl Friedrich (1681) 1134.
Katharina Sophia ibid
Johanne Ernestine (1682) 1134.
v. Sewolde, Heinrich (1450) 501.
v. Seyfarditz (1646) 939, 992.
Seyfried, Lorenz (1519) 337.
Seyfurt, Justus Liborius (1675) 177.
Sicelius, Georg 169.
de Snettaha, Volkerus (1171) 236.
Sirks (1659) 1074.
Slang (1639) 729.
v. Sleten, Wolfram u. Gottfried Gebr. (1435) 301.
Frau (1441) 620.
v. Sluziberg, Eberhard (1282) 21.
v. Solms, Witwe v. S.-Greifenstein (1645) 806, 830.
Elisabeth Albertine v. S.-Laubach (1683) 1135.
Sophia Elisabeth (1691) 1137.
v. Sötern, Adam (1403) 29.
v. Spala, Eberhard (1271) 19, 20.
Spala'sche Lehen (1530) 82, 523.
v. Spanien, König (1647) 1030.
v. Sparr (1646) 939, 979.
Oberstl. (1649) 1095.
v. Späth 43.
Jost (1569) 400.
Spechsar, Apel (1329) 254.
Specht, Dietrich v. Bubenheim (1450) 501.
v. Spiegel (1655) 217.
Anna Sophia Elisabeth (1684) 1135, 1142.
Joachim Werner (1687) 1136.
Springsfeld (1644) 784, 790, 796. (1645) 846, 847, 853, 859. (1646) 939.
v. Staar, Sibylla, Katharina, Martha u. Hans Georg (1665) 676, 689.
v. Stadion, Rudolf (1631) 270.
Franz Konrad (1641) 270.
Georg Heinrich (1650) 270.
v. Staffenstein, Frau (1603) 702.
Anna Sabina geb. v. Lauterbach (1649) 1098.
Stalhantsch (1633) 721.
v. Stammer, Hans Heinrich's Tochter Katherina 690.
Christoph u. Arnd (1581) 691.
Elisabeth (1594) 674, 675. (1596) 696.
Frau (1607) 702.
Sophia Maria geb. v. Selmnitz (1679) 1134.
Adam Adrian (1681) 1134. (1691) 1137.
Johann Friedrich (1697) 1138.
Stange, Hans sen. (1415) 267. (1419) 615.
Stange, Diac. (1739) 1105.
v. Staritz, Albrecht (1592) 135, 136.
Albrecht u. Hans seine Söhne (1603) 135, 136.
v. Starschedel, Dietrich (1531) 673.
v. Staubitz, Gottschalk 134.
Stauff (1644) 758, 763.
v. Steckelberg, Gerhard (1189) 237.
Stedel (1646) 939.
Stegmann, Christoph (1670) 169. (1975) 177.
v. Steindel, des Obersten Tochter Friederike Julie Henriette (1800) 1186.
v. Stein, Fritz (1413) 280.
Heinrich u. Fritz (1417) 491, 492.
Fritz u. Hans zu Lichtenberg (1421) 297.
Seifried (1432) 619.
Heinrich zu Liebenstein (1441) 620 (1444) 498.
Heinz zu Wertheim (1466) 508.
Hans, Georg, Wetzel u. Jutta Geschwister zu Liebenstein (1466) 86, 506.
Jutta (1473) 89, 498, 514.
Balthasar (1466) 508.
Margaretha (1490–1500), s. v. Saunsheim.
Gregor (1528) 553.
Zwei (1573) 404.
Eitel Heinrich zu Attenstein (1636) 113.
Barbara 1177.
Louise Sophie (1740) 1124.
Dietrich Philipp August (1785) 28.
Steinbock (1659) 1073, 1076, 1078.
v. Steinau, Eberhard (1197) 238.
Gyso (1271) 19, 21, 25.
Hermann sein Bruder (1286) 22.
Hildegunda seine Schwester ibid.
Hermann's Söhne Trabodo u. Heinrich (1327) 21.
Heinrich (1373) 112, 263.
Felice seine Tochter ibid.
Hermann sein Sohn ibid.
Jacob (1441) 620. (1442) 621. (1444) 498.
Bernhard (1468) 510.
Wolf (1534) 349.
v. Steinau gen. Steinrück, Heinrich (1373) 263.
Simon, Karl u. Otto Gebr. (1375) 22.
Heinrich jun. (1404) 265.
Heinrich (1468) 510.
Otto (1474) 572, 573.
Kunz (1486) 87.
v. Steinhaus, s. de Domo lapidea.
v. Stern, Marx (1562) 674.

v. Sterpferts, Sterbfritz, Anna, Philipp, Friedrich u. Hans Geschw. 332, 399, 400.
Philipp u. Hans Gebr. (1533) 385.
Friedrich u. Hans (1550 397.
Anna u. Hans Geschw. (1560) 324.
Anna (1569) 69.
Philipp (1530) 379. (1550) 388, 390.
Friedrich (1544) 360. (1549) 361.
Friedrich's Tochter Kunigunde (1569) 400.
Hans (1543) 386.
v. Stockheim, Henne u. Henne (1401) 501.
Rittmstr. (1649) 1098.
Frau Lieut. (1650) 1099.
Hr. (1703) 1121.
v. Stolberg, Grafen, Heinrich sen. zu Wernigerode (1491) 659.
Hans Martin (1622) 716.
Johann Marie (1650) 1098.
Louise Christiane geb. L. v Hessen-Darmstadt (1686) 1136. (1694) 1137.
Georg (1687) 1136.
Sophia Eleonora (1691) 1137.
Ernst zu Ilsenburg (1694) 1137.
Sophia Elisabeth zu Ilsenburg ibid.
Jobst Christian (1696) 1137.
Eleonore Christiane geb. v. Friesen ibid.
Christoph Friedrich (1697) 1138.
Wilhelm 1186.
v. Stolzenberg (1658) 1069.
v. Streitwitz, Barthel (1622) 698.
Stroh (1646) 939.
Strube, Georg 1079.
Struppe (1644) 774.
v. Stutterheim, Lieut. sen. (1753) 205.
Major (1762) 1187.
v. Sulzbach, Pfalzgraf (1658) 1067, 1068. (1659) 1072—1078.
v. Sundhausen, Valentin 134.
Suppan, Philipp (1231) 242. (1521) 272.
Sützel, Melchior (1496, 1500) 106.
de Swegere, Gotefridus et Cunradus (1231) 242.

T.

Tacprot, Heinricus (1231) 242.
v. Taffta, Heinrich (1382) 263.
v. Talheim, Hans (1474) 632.
Tanigel, s. Thangel.
v. der Tann, H. gen. v. Bischofsheim (1347) 36.
H. (1305) 249.
Simon (1306) 249. (1308) 251.
Wilhelm u. Adolf Gebr. (1405) 278, 1211.
v. der Tann, Heinrich (1411) 267.
Eckarius (1420) 492.
Hertnit 71. (1438) 310, 488.
Hans (1454) 61, 86, 505.
Hans, Reinhard's Sohn (1459) 71, 313.
Simon (1477) 86, 524.
Margaretha (1480) 627.
Philipp (1503) 545.
Wolf u. Fr. Ursula geb. v. E. (1521) 272.
Hans (1528) 532.
Hans 134.
Hans Melchior u. seine Tochter Eva (1597) 403, 426.
Eva (1606) 473.
Melchior Anark, Hans Heinrich, Alexander, Georg Friedrich und Konrad (1597) 427.
GRath (1744) 18, 1172.
Friedrich (1785) 28.
Tarben (1659) 1074.
v. Taube, Heinrich (1643) 748.
Rittmstr. (1659) 1074.
v. Taubenheim (1655) 217. (1665) 1081, 1088.
de Telheim, Heinricus (1231) 242.
v. Tettenborn, Christoph Bernhard (1614) 679.
Anna Maria (1614) 679. (1624) 698.
Maria (1627) 698.
Georg Otto (1618) 679. (1622) 698.
Volkmar Arnd (1624) 698.
Elisabeth ibid.
Katharina (1629) 699. (1636) 680.
Bernhard (1636) 680.
Ehrich ibid.
Martha Katharina geb. v. Metsch (1698) 1113.
Ernesta Christina ihre Tochter (1704) 1112. (1712) 1113.
Ernst Karl (1771) 1127.
Teufel (1645) 892.
Teutscher u. v. Teutscher, Johanna Eleonora u. ihr Bruder 1194.
Thaler (1646) 1009, 1011.
Thall, Wolf 134.
Christoph (1596) 696.
Thangel, Daniel, Volkmar u. sein Sohn Heinrich (1531) 117, 670.
Volkmar (1531) 672.
Hans, Wolf u. Bastian (1531) 671, 672.
Georg Heinrich (1656) 695.
Lieut. (1676) 1091.
v. Thümpling, Philipp Heinrich (1650) 1099.
Georg Wolf (1699) 1112.
v. Thun, Friedrich 116, 645, 646.
Rudolf u. Fr. Kunigunde (1466) 645.
Heinrich ibid.

v. Thun, Friedrich (1516) 668.
v. Thüna, Heinrich's Sohn Friedrich (1518—1549) 649.
Christoph sein Sohn 649.
Levin (1605) 702.
Die 1088.
v. Thünfeld, Jacob (1411) 267.
Hermann (1417) 491.
v. Thüngen, Albrecht (1337) 255.
Diez (1385) 264.
Diez zum Reussenberge (1398) 285.
Diez sen. (1401) 286. (1405) 289. (1408) 290.
Diez (1415) 268.
Fritz (1415) 268.
Diez jun. (1417) 491.
Karl (1417) 492. (1452) 503.
Anna u. ihre Kinder Endres, Eberhard u. Engelhard (1417) 491.
Balthasar u. Sigmund (1419) 615.
Eberhard (1429) 496. (1431) 497.
Karl u. Kunz (1430) 81, 486.
Die (1468) 510.
Moritz zum Reussenberge (1490) 104. (1500) 612.
Simon (1550) 397.
Philipp Volpert (1785) 28.
v. Thüringen, L. Friedrich (1430) 497.
v. Thütcherode, Balthasar 134.
Tilenius (1646) 982.
v. Tilly, Graf (1631) 718.
Torso, Walpertus (1231) 242.
Torstenson (1642) 738. (1644) 765. (1645) 853, 862, 865, 928.
v. Tottenheim, Eberhard (1415) 268.
Hans Adel ibid.
Eberhard sen. (1417) 492. (1419) 615.
v. Trautmannsdorf, Graf Maximilian (1642) 692. (1644) 802.
v. Trebra (1486) 120.
Hans (1531) 132.
Hans u. Christoph seine Söhne (1562) 132, 165.
Christoph (1570) 674. (1573) 691.
Christoph u seine Söhne Hans Christoph u. Hans Wilhelm 690.
Kurd Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm Gebr. (1622) 139.
Hans Christoph u. Hans Wilhelm Gebr. (1617) 678. (1620) 698.
Maria (1598) 697. (1605) 702. (1622) 698.
Martha (1596) 697. (1605) 702.
Balzer (1603) 136, 690
Christoph Kurd (1614) 700.
Kurd, Ernst Anton, Hans Balzer, Hans Sittig, Kaspar Friedrich und Heinrich (1622) 139, 140.
v. Trebra, Kurd Betmann (1598) 697. (1603) 135, 136, 690. (1605) 702.
Dessen Frau (1603) 702.
Hans Christoph (1612) 145. (1622) 698. (1623) 690. (1631) 146. (1640) 147 (1643) 162, 163.
Maria geb. v. Schütz (1624) 698. (1628) 699.
Clara Justina (1627) 698. (1636) 680.
Hans Kaspar (1636) 680.
Hans Christoph's Tochter Veronica Maria (1621) 1102.
Hans Wilhelm (1596) 675. (1603) 702. (1622) 698. (1643) 696, 697.
Elisabeth geb. v. Schierstedt (1627) 698.
Hans Wilhelm's Kinder: Anna Maria (1620) 698.
Anna Sophia (1621) 1102. (1636) 680.
Elisabeth Gertrud (1632) 1102.
Wolf Christoph, Friedrich Wilhelm, Haus Wilhelm u. Jacob Heinrich (1640) 678.
Wolf Christoph (1637) 676, 678.
Anna Katharina geb. v. E. seine Frau 676, 1102.
Christoph Kurd sein Sohn (1644) 1097.
Friedrich Wilhelm, Hans Wilhelm's Sohn (1628) 699.
Hans Wilhelm's Frau Eva Elisabeth geb. v. E. 696, 1102.
Dessen Kinder:
Martha Elisabeth (1644) 1097.
Valentin Heinrich (1645) 1102.
Adam Dietrich (Heinrich?) (1646) 1102.
Hans Christoph (1650) 1103.
Katharina Margaretha (1627) 698.
Martha (1649) 1098.
Hr. (Ernst Sittig) auf Bretleben und Braunsrode (1676) 1091.
Hr. auf Gatterstedt ibid.
Anna Dorothea, Ernst Sittig's auf Bretleben u. Braunsrode Tochter 677.
Kaspar Wilhelm (1702) 1112.
Majorin (1727) 1123.
Fr. Sophia a. Bretleben (1729) 1178.
Hr. auf Reinsdorf (1731) 1178.
Frln. a. Bretleben ibid.
Kaspar (1744) 1124.
Seine Witwe geb. v. Sommerlatte (1773) 1127.
Carolina (1761) 1126.
Christoph Friedrich's auf Braunsrode Tochter Louise Eberhardine (1755) 1204.
v. Trimbach, Katharina 403.
v. Trota, Friedrich's Tochter Anna 673.

v. Trota, Anna (1596) 696.
Friedrich Gottlob's Tochter Sophie Friederike Charlotte Louise (1800) 1206.
v. Troyff, Franz (1823) 1183.
v. Trubenbach, Friedrich (1189) 237.
Konrad (1347) 36.
Karl (1528) 532.
Truchsess, Anna v. Wetzhausen 266.
Gernolt (1410) 291.
Peter (1415) 268.
Adolf (1432) 619.
Karl (1432) 617. (1443) 621. (1444) 626.
Margaretha, Karl's Tochter 641.
Wappen 649.
Mertein (1436) 301.
Burchard (1451) 100.
Wilhelm (1466) 508.
Reinhard (1470) 570. (1474) 632.
Hans (1486) 608. (1495) 608.
Hartung (1495) 608.
Hans zu Sternberg (1497) 609, 611.
Heinz 386.
Wilhelm (1530) 346, 379.
Oberst (1623) 716.
v. Trutlingen, Wyrich (1415) 268.
v. Turenne, Herzog (1644) 773, 798, 801. (1645) 826—829, 848. (1646) 946, 948, 952. (1647) 1022—1033. (1648) 1046.

U.

v. Uffeln, Johann Friedrich (1444) 778. (1645) 816, 826, 858. (1846) 956 bis 958.
Ungefug (1645) 816, 892.
Uuger (1639) 728.
Urias, Martin (1644) 764. (1645) 808, 822, 835, 843, 849, 900.
v. Uslar (1632) 719.
de Usleibe, Heinricus (1231) 240.
v. Ussigheim, Christoph (1527) 528.

V.

de Vargelaha, Gerhard (1137) 230.
v. Veldenz, Pfalzgraf Friedrich (1475) 574.
de Velsberc, Comes Bobbo (1166) 233
v. Venningen, Dietrich (1411) 267.
v. Vestenberg, Ottto u. Kilian (1425) 548.
Viescher, Johann (1424) 271.
v. Villecz 1183.
Vinco, Heinricus (1284) 246.
Vinther (1647) 1027.
Vitzthum v. Eckstedt, Georg (1590) 141.
Rittmstr. (1630) 771.
Vitzthum v. Eckstedt, Karoline (1754) 1125.
de Vladungen, H. (1329) 254.
Vock (1646) 988.
Vogel (1769) 1189.
Vogkt, Heinrich (1475) 579.
Vogt, Ulrich (1411) 267.
Voit v. Rieneck, Wilhelm u. Endres Gebr. (1415) 268.
Christoph (1597) 406, 410.
Voit v. Salzburg, Advocatus in S., Johannes (1318) 252. (1325) 1209. (1337) 255.
Hans (1417) 491. (1432) 617. (1436) 301.
Johannes (1466) 508.
Georg ibid.
Otto (1523) 339.
Philipp (1525) 345. (1534) 349.
Volpracht, Johann (1569) 400.
v. Völkershausen, Hans (1498) 87

W.

v. Waldeck (1659) 1074.
Wagner (1646) 939.
v. Waldenfels, Kaspar (1425) 493.
de Walen, Detmarus (1298) 248.
v. Wallenstein, Elisabeth 43. (1504) 116. (1505) 525.
Kurd (1504) 116. (1505) 525, 531.
Elisabeth, Eberhard's Tochter, u. ihre Brüder Georg u. Hans 531.
General (1632) 719.
v. Wallerod, Lorenz (1474) 632.
v. Walther, Hans Jacob (1768, 1769, 1770) 1126.
Walther, Kaspar (1519) 335.
Factor (1718) 1148.
Waltman, Hartmann (1412) 291.
Wancke (1656) 1056
v. Wangenheim, Bertoh (1156) 231.
Ludwig (1235) 243.
Friedrich (1430) 497.
Georg (1474) 632.
Wilhelm (1598) 697.
Einer (1666) 1105.
Hans Ludwig (1649) 1097.
Anna Lucretia (1652) 1099. (1682) 1101.
Hans Melchior (1683) 1134.
v. Wartberg, Wigger (1137) 230.
v. Wartensleben, Graf 1196.
v. Watzdorf, Rudolf (1485) 663. (1488) 653. (1490) 653, 655, 657. (1491) 658, 659.
Volrath (1501) 665.
Kaspar (1523) 670.
v. Wechmar, Heinrich (1452) 92, 552.

v. Wechmar, Heinz (1442) 621.
Reinhard (1478) 526.
Heinz (1521) 272.
v. Wedell (1644) 778.
Weese, Adam (1658) 1064, 1068.
v. Weidenbach (1659) 1074.
Baltzer (1676) 1091.
v. Weinsberg, Hr. Konrad (1436) 550. (1444) 625.
Philipp (1474) 632.
v. Welchhausen, Sibylle, Christiane Charlotte 1177.
v. Welden, Sophia 1182.
v. Wendt, Karl Joseph Friedrich 1182.
v. Wenkheim, Hans (1407) 95.
Balthasar (1443) 88, 622.
v. Werder, Joachim 134.
Lieut. verm. m. Einer v. Grote (1687) 1136.
Dietrich (1643) 748.
v. Werth, Johann (1642) 737. (1643) 741. (1645) 878. (1646) 948.
Stephan sein Bruder (1643) 741.
v. Wertheim, Grafen, Eberhard (1401) 267.
Eberhard u. Friedrich (1411) 267.
Johann (1415) 268.
Johann (1482) 604.
Georg (1451) 100. (1444) 625.
Georg II. (1522) 530, 532.
Maria seine Tochter 641.
v. Werthern, Anton (1528) 670.
Hans (1586) 670.
Georg Adam (1666) 1105.
Hans Christian u. Friedrich (1680) 219.
Georg Thilo auf Brücken (1655) 214.
Philippine Agnese seine Tochter 1106.
Johann Georg a. Brücken u. Kl.-W. (1675) 177. (1676) 1090. (1677) 1096, 1105. (1678) 1111. (1680) 1120. (1681) 1134.
Magdalene Ottilie geb. v. E. seine Frau 1096.
Karl Heinrich, Major, auf Brücken u. Kl.-W. (1696) 1137.
Majorin Anna Lucia geb. v. Arnstedt (1682) 1111. (1699, 1702) 1112.
Eleonore des Obristl. a. Brücken Tochter (1705) 1113.
Sophia Magdalena aus Brücken (1682) 1101, 1111. (1696) 1137.
Georg Christoph a. Kl.-W. (1704) 1111. (1705) 1113. (1718) 1144, 1147. (1720) 1156. (1721) 1168.
Philippine Christina geb. v. E. seine Frau 1111.
Moritz Burchard auf Brücken (1678) 1111. (1685) 1135.
v. Werthern, Friedrich Ernst a. Kl.-W. (1702) 1112.
Ottilie geb. v. Meusebach a. Brücken (1744) 1124.
Johanne Charlotte a. Kl.-W. 1139.
Rudolf Wilhelm a. Kl.-W. (1745) 1143.
Christiane Elisabeth ibid.
Frau Oberstlieut. (1753) 205.
Friedrich auf Beichlingen (1677) 1132, 1133. (1678–1686) 1133–1136.
Agnes Magdalene geb. v. Hessler seine 1. Frau 1132.
Justina Elisabetha geb. v. Löser seine 2. Frau 1132. (1679—1697) 1134—1138.
Eleonore seine Tochter 1133.
Rahel (1679) 1134. (1691) 1137.
Maria Agnesa (1681) 1134. (1691) 1137.
Elisabeth (1681) 1134
Ursula Magdalena (1683) 1135.
Katharina Elisabeth (1681) 1134. (1685) 1135.
Augusta Sophia (1684) 1135.
Elisabeth verm. v. Marschall (1685) 1135. (1697) 1138.
Georg, Graf seit 12. Aug. 1702, (1679) 1134. (1684) 1135. (1694) 1137. (1716) 1139.
Rahel geb. v. Miltitz (1690) 1136
Gottlob (1681) 1134.
Friedemann (1697) 1138.
Georg a. Beichl., Graf, (1767) 1126.
Ernst Friedemann (1687) 1136.
Leopoldine a. d. H. Frohndorf (1758) 1125.
Josephe Adolfine Eleonore a. d. H. Frohndorf 1116.
Alexander a. Frohndorf (1767, 1768) 1126.
Karl a. Cölleda (1682) 1111.
Rahel Christina a. Cölleda (1679) 1134.
Hans Friedrich a. Cölleda (1682) 1134.
Hans (1679) 1133.
Adam Ludwig a. Wiehe (1680) 1105.
GRäthin geb. Maxen ibid.
Anna Sabina geb. v. Grumbsdorf zu Bachara (1678) 1111. (1682) 1101. (1697) 1138.
Barbara Agnesa (1682) 1111.
Frau Maria Christina (1681) 1134.
Agnesa geb. v. Seebach (1690) 1136.
Hans Christian a. Lossa (1682) 1134. (1721) 1123.
Christine Henriette a. d. H. Lossa (1726) 1138.

v. Wertirde, Hans (1491) 659.
Wex, Joh. Christoph (1661) 688.
v. Weyher (1659) 1074.
Weylerspacher, Heinrich 630.
Wider (1646) 965.
de Widin, Comes Otto (1156) 231.
v. Wied, Graf (1645) 879.
Wiederhold (1644) 781.
v. Wiehe, Christoph Wolf (1607) 702.
v. Wilbrechterode, Berthold (1306) 249.
Berthold u. Albert (1306) 250.
v. Wilcken, Heinrich Thilo (1675) 1131. (1682) 1134.
v. Wilcknitz, Gottlieb Leberecht (1705) 1113.
Christoph Heinrich ibid.
Hr. (1718) 1148.
v. Wildungen, Bastian (1484) 527.
Willich, Christian (1644) 753, 784, 786, 803, 804. (1644) 805, 806, 810, 849, 874, 895. (1645) 895—911, 922—936.
de Wilnowe, Al. (1308) 251.
v. Wimpfen, Dietrich (1415) 268.
Friedrich (1773) 1127.
Winckelstern (1645) 892.
Winckler (1646) 938.
Winther (1644) 777, 783, 786, 789, 796. (1645) 813, 815, 820, 836, 841, 842, 846. (1646) 938, 987.
v. Wintzingerode, Hans Ernst (1685) 1135.
Fr. geb. v. Meding (1686) 1136.
Witte (1644) 759, 762, 790, 796. (1645) 807, 836, 841, 842, 883, 904, 907, 910, 912, 917, 930, 944. (1646) 938. 1001, 1006.
v. Wittgenstein, Graf Johann (1645) 820—826.
v. Witzleben, Friedrich (1490) 655, 656, 658.
Heinrich u. Friedrich (1491) 659.
Anna (1528) 670.
Heinert Daniel (1597) 427, 431.
Georg Friedrich auf Wolmerstedt etc. u. sein Sohn Hans Friedrich 674.
Hans Friedrich's Frau Helene geb. v. Eberstein 674. (1598) 697.
Georg Philipp ihr Sohn (1654) 674.
Georg Philipp's Frau (1607) 702.
Elisabeth (1627) 698.
Philipp Heinrich auf dem Wendelstein (1636) 680.
Einer (1647) 1037.
Major (1676) 1091.
Wolf Dietrich's a. Wolmerstedt Sohn Gottlieb Karl (1741) 1124.
Katharina geb. Geusau a. Wolmerstedt ibid.
Elisabeth a. Wolmerstedt ibid.
Wolf a. Wolmerstedt ibid.
v. Witzleben, Friedrich Wilhelm auf Wolmerstedt (1744) 1124. (1767) 1126.
Dessen Frau geb. v. d. Schulenburg (1767) 1126.
Adelheid u. Auguste seine Töchter (1768) 1126.
Elisabeth u. Louise (1754) 1125.
Wolf Dietrich a. Wolmerstedt (1681) 1134.
Sabine geb. v. Seebach (1682) 1134. (1690) 1136.
Sabine Elisabeth (1685) 1135.
de Wizelohes, Albertus (1235) 243.
Wolff, Otto (1401) 267. (1411) 267. (1419) 283, 615. (1417) 491. (1420) 492.
Kunz (1412) 291.
v. Wolfferdorff, Ulrich (1490) 656, 658.
Henriette Friederike 1194.
Wolfold, Cuno, Rupert u. Hermann (1209) 238.
Heinrich (1231) 242.
v. Wolfframsdorff, Sophia (1607) 702.
v. Wolfskehl, Friedrich (1419) 615.
Friedrich u. Eberhard (1451) 100.
v. Wolmarshausen, Burkhard sen. (1474) 632.
Elisabeth 529.
v. Wolzogen, Fr. Reichshofräthin geb. v. Mordeisen (1723) 1175.
v. Wurmb, Worm, Kaspar 134.
Ludwig (1602) 143, 144.
Heinrich (1614) 679.
Hans Leudolf (1621) 117, 707.
Einer (1676) 1091.
Ludwig (1656) 1099.
Johanne Auguste (1723) 1175.
v. Wulffen, Wülffen, Wölffen, Ottilie (1652) 1099.
Balthasar (1657, 1664) 214. (1665) 1081, 1096. (1675) 175, 179.
Philipp Statius (1676) 1090.
Ottilie Hedwig (1682) 1134.
Statius (1685) 1135.
Wulffische Erbschaft (1718) 1155, 1167.
v. Wurmsdorff (1666) 1105.
v. Würtemberg, Graf Eberhard (1475) 590.
Würzburg, Bischöfe, Erold 235.
Reinhard (1171) 235.
Otto (1209) 238.
Hermann (1230) 240. (1231) 18, 85, 240. (1252) 243.
Iring (1261) 19, 85, 243.
Berthold (1282) 21. (1285) 246, 247.
Otto (1336) 254. (1337) 255.
Albert (1351) 255.
Gerhard (1391) 265. (1398) 285.

Würzburg, Bischöfe, Johann I. (1401) 267, 286. (1405) 288, 289. (1407) 94, 97, 289. (1410) 295. (1411) 295
Johann II. (1411) 267. (1412) 279. (1413) 292. (1417) 491. (1419) 86, 280, 492, 615. (1420) 296, 297, 492 (1421) 297. (1422) 298, 493. (1425) 548. (1428) 299, 496. (1429) 299. (1431) 497. (1434) 300. (4436) 301. (1439) 302.
Gottfried (1444) 625. (1445) 303. (1446) 311, 626. (1450) 98, 556. (1451) 99. (1454) 86.
Johann III. (1456) 556.
Rudolf II. (1478) 101, 602. (1484) 307. (1489) 318.
Lorenz (1515) 107, 108. (1518) 528.
Konrad (1521) 525. (1522) 530. (1523) 339. (1536) 325, 326. (1543) 322.
Melchior (1545) 322, 326.
Friedrich (1559) 402. (1561) 402. (1565) 403.
Julius (1579) 406, 408, 410. (1581) 420. (1586) 422, 423. (1589) 423. (1605) 434. (1606) 435. (1614) 703.
Johann Philipp (1642) 706, 739.
v. Wüstenhoff (1627) 698.
v. Wrangel, Karl Gustav (1637) 724. (1641) 734. (1646) 946—952. (1647) 1010, 1011, 1019, 1024, 1025, 1034, 1038. (1648) 1046. (1658) 1064. (1659) 1075.
Junge Wrangel (1659) 1074.
v. Wypfeld, Christian (1433) 300.

Z.

v. Zabelstein, Wolfram (1231) 242.
v. Zanthier, Anna Margaretha 701.
v. Zedlitz, Hans (1474) 632.
Zeidler, Johann Sigmund (1675) 177. (1676) 179. 1090.
v. Zenge, Dietrich (1582) 691. (1614) 138, 675.
Adolf (1607) 702.
Giesel Katharina 1106.
v. Ziegenhain, Grafen, Rudolf u. Gozmar Gebr. (1166) 233. (1170) 235. (1172) 236.
Gottfried (1292) 248.
Ziegler, Kaspar (1542) 355. (1556) 328.
Zobel v. Giebelstadt, Maria Anna Josepha Sophia 1182.
v. Zollner, Kunz (1430) 617. (1444) 92, 625.
Georg, Kunz, Hans und Georg (1443) 621.
Georg zu Birkenfeld (1443) 625.
Hermann (1478) 635.
Moritz u. seine Tochter Anna 649.
Karl u. Fr. Margaretha (1486) 606. (1495) 608. (1497) 609.
v. Zscheplitz, Christiane Sophie 1177.
Zufrass, Hans (1486) 608. (1495) 608. (1497) 609, 611.
Zun zu Burckzun (1519) 335.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

LIBRARY
BUCKINGHAM
PALACE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberstein, Louis Ferdinand, 1826-1893

Geschichte der Freiherren von Eberstein und ihrer Besitzungen

Sondershausen 1865
Bamberg, Staatsbibliothek -- Gen.o.27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11448359-7